This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

600035727U

B0003572 7U

Die

Verfassung und Verwaltung

des

Preußischen Staates;

eine

systematisch geordnete Sammlung aller auf dieselbe Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der in der Gesetzsammlung für die Preußischen Staaten, in den von Kamptz'schen Annalen für die innere Staatsverwaltung und in deren Fortsetzungen durch die Ministerial-Blätter enthaltenen Verordnungen und Reskripte, in ihrem organischen Zusammenhange mit der früheren Gesetzgebung,

dargestellt

unter Benutzung der Archive der Ministerien des Innern, der Justiz, der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, des Hauses und der Hauptverwaltung der Staatsschulden,

von

Ludwig von Rönne,
Kammer-Gerichts-Rathe.

und

Heinrich Simon,
Stadt-Gerichts-Rathe.

Sechster Theil.

Das Polizeiwesen.

—

Dritter Band.

Das Medicinalwesen des Preußischen Staates.

—

Zweite Abtheilung.

Breslau,
bei Georg Philipp Aderholz.

—

1848.

Das

Medicinal-Wesen

des

Preußischen Staates;

eine

systematisch geordnete Sammlung aller auf dasselbe Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der in der Gesetzsammlung für die Preußischen Staaten, in den von Kamptz'schen Annalen für die innere Staatsverwaltung und in deren Fortsetzungen durch die Ministerial-Blätter enthaltenen Verordnungen und Reskripte, in ihrem organischen Zusammenhange mit der früheren Gesetzgebung,

dargestellt

unter Benutzung des Archivs des Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

von

Ludwig von Rönne,
Kammer-Gerichts-Rathe.

und

Heinrich Simon,
Stadt-Gerichts-Rathe.

Zweiter Theil.

Breslau,
bei Georg Philipp Aderholz.

1846.

240 f e 196

Seite

Drittes Kapitel.

Sorge des Staates für die Kinder gegenüber ihren Eltern 15
I. In Anſehung der erſten körperlichen Erziehung 15
II. In Anſehung der elterlichen Zucht 15

Viertes Kapitel.

Sorge für die Kinder der Armen bis zum Schulunterrichte (Kleinkinderbewahranſtalten) 15
Einleitung 15
I. Einrichtung der Kleinkinder-Bewahranſtalten 16
II. Verhältniß derſelben zum Staate 18
III. Unterſtützung derſelben vom Staate 18

Fünftes Kapitel.

Sorge für körperliche Ausbildung der Jugend durch Gymnaſtik 19

Sechstes Kapitel.

Sorge für einen der Geſundheit unſchädlichen Schulbeſuch 24

Siebentes Kapitel.

Sorge für die Geſundheit der Kinder in den Fabriken 25

Dritter Abſchnitt.

Sorge für den Genuß unſchädlicher Nahrungsſtoffe.

Einleitung 28

Erſtes Kapitel.

Von der Sorge für den geſunden Zuſtand der gewöhnlichen Nahrungsmittel . . . 29
I. Allgemeine Beſtimmungen 29
1. Strafe der Verfälſchungen 29
2. Behörden, welche die Kontraventionen zu verhindern haben 29
3. Koſten der obrigkeitlichen Prüfung der Nahrungsmittel 30
II. Sorge für den geſunden Zuſtand der Speiſen 31
A. Des Getreides und deſſen Produkte 31
B. Der ſonſtigen Feld- und Gartenfrüchte 34
C. Des Fleiſches 35
1. In Anſehung des vom Lande in die Stadt zum Verkaufe gebrachten Fleiſches 35
a) Allgemeine polizeiliche Vorſichtsmaßregeln 35
b) Anſtellung von Fleiſch-Schaumeiſtern 40
c) Geſundheits-Atteſte 40
d) Hauſiren mit Fleiſch 40
2. Beaufſichtigung des Schlächtergewerbes 41
a) Eine Prüfung der Schlächter findet nicht ſtatt 41
b) Die öffentlichen Schlachthäuſer 42
c) Verbot des Hetzens des Schlachtviehes 45
d) Verkauf des Fleiſches von zu jungen Kälbern 46
e) Das Aufblaſen des Fleiſches 46
f) Verbot des Fettanheftens an das Fleiſch 48
g) Verbot des Fleiſchverkaufs von Schafen, die von der Faulkrankheit befallen 48
3. Verhütung der Vergiftung durch die in verdorbenen Fleiſchwaren ſich entwickelnde Fettſäure 48
III. Sorge für den geſunden Zuſtand der Getränke 48
A. Sorge für geſundes Waſſer 48
1. Sorge für die Brunnen 49
2. Verhütung der Verunreinigung der Gewäſſer 49

Seite
a) im Allgemeinen 49
b) durch das Röthen des Flachses und Hanfes 49
B. Sorge für den gesunden Zustand der künstlich bereiteten Getränke . . . 54
1. Des Bieres 54
a) Strafe der Verfälschungen 54
b) Polizeiliche Untersuchungen 54
c) Belehrung über die Bereitung guten Bieres 55
d) Warnungen vor dem Genusse schlechter Biere 56
2. Des Weines 57
a) Weinproben 57
b) Befund der Verfälschung 57
c) Bereitung bitterer mit Arzneistoffen vermischter Weine 57
3. Der gebrannten Wasser 58
a) Verhütung des übermäßigen Branntweingenusses 58
b) Verhütung metallischer Verunreinigung des Branntweins . . . 58
c) Bestimmungen über Anwendung des ätherischen Oels der bittern Mandeln zu Likören 59
d) Bestimmungen in Betreff des sog. Goldwassers 60
4. Verhütung der Fabrikation schädlicher Essige 60
Zweites Kapitel.
Abhaltung von dem Genusse absolut schädlicher Stoffe 62

Vierter Abschnitt.

Verhütung von Vergiftungen.

Erstes Kapitel.
Aufsicht auf die Produktion der Gifte 62
Zweites Kapitel.
Aufsicht auf den Handel mit Giften 62
Drittes Kapitel.
Aufsicht auf giftige Färbe-Materialien 62
I. Allgemeine Beaufsichtigung 62
II. Beaufsichtigung der Färbung der Papiere mit giftigen Stoffen 64
III. Beaufsichtigung des Gebrauchs schädlicher Farbestoffe zu Kinderspielzeug, Konditorei- und sonstigen Eßwaaren 65
IV. Der Gebrauch schädlicher Farbestoffe zum Bemalen der Wachs- und Talglichter ist erlaubt 68
V. In den verkäuflichen Tuschkästen sind schädliche Farbenpasten zulässig . . . 68
Viertes Kapitel.
Aufsicht auf die der Gesundheit nachtheiligen Gefäße, Geschirre und Geräthschaften 69
I. Aufsicht auf die Verunreinigung derselben durch Kupfer 69
1. Verbot des kupfernen, nicht überzinnten Geschirrs 69
2. Vorschriften über Anwendung des Kupfers in Branntweinbrennereien und bei Brunnenpumpen 69
3. In Zuckersiedereien 69
II. Aufsicht auf die Verunreinigung der Geschirre durch Blei 69
1. Gebrauch des Bleies beim Verzinnen 70
2. Aufsicht auf die Bleiglasur der Geschirre 70
3. Reinigung der Geschirre mit Bleischrot 74
III. Aufsicht auf die Verwendung des Zinkes 75
1. Anwendung desselben bei Saugbrunnen 75
2. Zu Krystallisationsgefäßen in Zuckersiedereien 75

Inhalts-Uebersicht des zweiten Bandes.

Dritter Theil.

Die Medicinal-Polizei.

Erste Abtheilung.

Die Sanitäts-Polizei. (Bestimmungen zur Verhütung der die Gesundheit und das Leben zerstörenden Uebel. Entfernung der Krankheitsursachen.

Erste Unterabtheilung.

Maßregeln zur Vernichtung der Krankheitsursachen.

Erster Abschnitt.

Seite

Verhinderung erblicher Krankheiten 1
Einleitung 2
I. Verhinderung allzufrüher Ehen 3
II. Verhinderung der dem Alter nach ungleichen Ehen 3
III. Verhinderung der Ehen ungesunder Personen 3

Zweiter Abschnitt.

Sorge für das physische Wohl der Kinder.

Einleitung 3

Erstes Kapitel.

Sorge des Staates für den Embryo und das neugeborene Kind 4
I. Bestrafung der Abtreibung der Leibesfrucht 4
II. Bestimmungen zur Verhütung der Tödtung neugeborner Kinder 5
A. Vorbeugungsmittel 5
B. Verbot der Verheimlichung der Schwangerschaft 8
C. Verheimlichung der Niederkunft 9
D. Bestrafung des Kindermordes 10
III. Von dem Betragen gegen Schwangere 11
IV. Von dem Verhalten bei der Niederkunft und von der Sorge für Mißgeburten 12

Zweites Kapitel.

Sorge des Staates für das erste Kindesalter 12
I. Betragen gegen Säuglinge 12
II. Sorge für die erste Ernährung des Kindes 12
1. In Betreff des Säugens der Mutter 12
2. Sorge des Staates für gesunde Ammen 12
3. Sorge für die sogen. Haltekinder 13

Inhalts-Uebersicht des zweiten Bandes.

Dritter Theil.

Die Medicinal-Polizei.

Erste Abtheilung.

Die Sanitäts-Polizei. (Bestimmungen zur Verhütung der die Gesundheit und das Leben zerstörenden Uebel. Entfernung der Krankheitsursachen.

Erste Unterabtheilung.

Maßregeln zur Vernichtung der Krankheitsursachen.

Erster Abschnitt.

Seite

Verhinderung erblicher Krankheiten 1
Einleitung 2
I. Verhinderung allzufrüher Ehen 3
II. Verhinderung der dem Alter nach ungleichen Ehen 3
III. Verhinderung der Ehen ungesunder Personen 3

Zweiter Abschnitt.

Sorge für das physische Wohl der Kinder.

Einleitung 3
Erstes Kapitel.
Sorge des Staates für den Embryo und das neugeborene Kind 4
I. Bestrafung der Abtreibung der Leibesfrucht 4
II. Bestimmungen zur Verhütung der Tödtung neugeborner Kinder 5
A. Vorbeugungsmittel 5
B. Verbot der Verheimlichung der Schwangerschaft 8
C. Verheimlichung der Niederkunft 9
D. Bestrafung des Kindermordes 10
III. Von dem Betragen gegen Schwangere 11
IV. Von dem Verhalten bei der Niederkunft und von der Sorge für Mißgeburten 12
Zweites Kapitel.
Sorge des Staates für das erste Kindesalter 12
I. Betragen gegen Säuglinge 12
II. Sorge für die erste Ernährung des Kindes 12
1. In Betreff des Säugens der Mutter 12
2. Sorge des Staates für gesunde Ammen 12
3. Sorge für die sogen. Haltekinder 13

Seit

Drittes Kapitel.
Sorge des Staates für die Kinder gegenüber ihren Eltern 1
I. In Ansehung der ersten körperlichen Erziehung 1
II. In Ansehung der elterlichen Zucht 1
Viertes Kapitel.
Sorge für die Kinder der Armen bis zum Schulunterrichte (Kleinkinderbewahranstalten) 1
Einleitung 1
I. Einrichtung der Kleinkinder-Bewahranstalten 1
II. Verhältniß derselben zum Staate 1
III. Unterstützung derselben vom Staate 1
Fünftes Kapitel.
Sorge für körperliche Ausbildung der Jugend durch Gymnastik 1
Sechstes Kapitel.
Sorge für einen der Gesundheit unschädlichen Schulbesuch 2
Siebentes Kapitel.
Sorge für die Gesundheit der Kinder in den Fabriken 2

Dritter Abschnitt.
Sorge für den Genuß unschädlicher Nahrungsstoffe.
Einleitung 2
Erstes Kapitel.
Von der Sorge für den gesunden Zustand der gewöhnlichen Nahrungsmittel . . . 2
I. Allgemeine Bestimmungen 2
1. Strafe der Verfälschungen 2
2. Behörden, welche die Kontraventionen zu verhindern haben 2
3. Kosten der obrigkeitlichen Prüfung der Nahrungsmittel 3
II. Sorge für den gesunden Zustand der Speisen 3
A. Des Getreides und dessen Produkte 3
B. Der sonstigen Feld- und Gartenfrüchte 3
C. Des Fleisches 3
1. In Ansehung des vom Lande in die Stadt zum Verkaufe gebrachten Fleisches 3
a) Allgemeine polizeiliche Vorsichtsmaßregeln 3
b) Anstellung von Fleisch-Schaumeistern 4
c) Gesundheits-Atteste 4
d) Hausiren mit Fleisch 4
2. Beaufsichtigung des Schlächtergewerbes 4
a) Eine Prüfung der Schlächter findet nicht statt 4
b) Die öffentlichen Schlachthäuser 4
c) Verbot des Hetzens des Schlachtviehes 4
d) Verkauf des Fleisches von zu jungen Kälbern 4
e) Das Aufblasen des Fleisches 4
f) Verbot des Fettanhettens an das Fleisch 4
g) Verbot des Fleischverkaufs von Schafen, die von der Faulkrankheit befallen 4
3. Verhütung der Vergiftung durch die in verdorbenen Fleischwaren sich entwickelnde Fettsäure 4
III. Sorge für den gesunden Zustand der Getränke 4
A. Sorge für gesundes Wasser 4
1. Sorge für die Brunnen 4
2. Verhütung der Verunreinigung der Gewässer 4

Seite
a) im Allgemeinen 49
b) durch das Röthen des Flachſes und Hanfes 49
B. Sorge für den geſunden Zuſtand der künſtlich bereiteten Getränke . . . 54
1. Des Bieres 54
a) Strafe der Verfälſchungen 54
b) Polizeiliche Unterſuchungen 54
c) Belehrung über die Bereitung guten Bieres 55
d) Warnungen vor dem Genuſſe ſchlechter Biere 56
2. Des Weines 57
a) Weinproben 57
b) Befund der Verfälſchung 57
c) Bereitung bitterer mit Arzneiſtoffen vermiſchter Weine 57
3. Der gebrannten Waſſer 58
a) Verhütung des übermäßigen Branntweingenuſſes 58
b) Verhütung metalliſcher Verunreinigung des Branntweins . . . 58
c) Beſtimmungen über Anwendung des ätheriſchen Oels der bittern Mandeln zu Likören 59
d) Beſtimmungen in Betreff des ſog. Goldwaſſers 60
4. Verhütung der Fabrikation ſchädlicher Eſſige 60
Zweites Kapitel.
Abhaltung von dem Genuſſe abſolut ſchädlicher Stoffe 62

Vierter Abſchnitt.

Verhütung von Vergiftungen.

Erſtes Kapitel.
Aufſicht auf die Produktion der Gifte 62
Zweites Kapitel.
Aufſicht auf den Handel mit Giften 62
Drittes Kapitel.
Aufſicht auf giftige Färbe-Materialien 62
I. Allgemeine Beaufſichtung 62
II. Beaufſichtigung der Färbung der Papiere mit giftigen Stoffen 64
III. Beaufſichtigung des Gebrauchs ſchädlicher Farbeſtoffe zu Kinderſpielzeug, Konditorei- und ſonſtigen Eßwaaren 65
IV. Der Gebrauch ſchädlicher Farbeſtoffe zum Bemalen der Wachs- und Talglichter iſt erlaubt 68
V. In den verkäuflichen Tuſchkäſten ſind ſchädliche Farbenpaſten zuläſſig . . . 68
Viertes Kapitel.
Aufſicht auf die der Geſundheit nachtheiligen Gefäße, Geſchirre und Geräthſchaften 69
I. Aufſicht auf die Verunreinigung derſelben durch Kupfer 69
1. Verbot des kupfernen, nicht überzinnten Geſchirrs 69
2. Vorſchriften über Anwendung des Kupfers in Branntweinbrennereien und bei Brunnenpumpen 69
3. In Zuckerſiedereien 69
II. Aufſicht auf die Verunreinigung der Geſchirre durch Blei 69
1. Gebrauch des Bleies beim Verzinnen 70
2. Aufſicht auf die Bleiglaſur der Geſchirre 70
3. Reinigung der Geſchirre mit Bleiſchrot 74
III. Aufſicht auf die Verwendung des Zinkes 75
1. Anwendung deſſelben bei Saugbrunnen 75
2. Zu Kryſtalliſationsgefäßen in Zuckerſiedereien 75

Seite

IV. Aufsicht auf die der Gesundheit schädlichen Glasgeschirre 76

Fünftes Kapitel.

Abhaltung von dem Genusse absolut schädlicher Substanzen 77

I. Verhütung der Vergiftung durch die in verdorbenen Eßwaaren sich entwickelnden Gifte 77

1. Das Wurstgift 77

2. Die Fettsäure in Schinken 81

3. Vergiftung durch geräucherte Flindern 82

4. Die in frischem Kuhkäse sich entwickelnde giftige Substanz 83

II. Verhütung von Vergiftung durch Giftpflanzen 85

1. Empfehlungen von Schriften über Giftpflanzen 85

2. Belehrungen durch die amtlichen Blätter 86

3. Unterricht in den Schulen 95

4. Ausrottung der Giftpflanzen 96

5. Vorsichtsmaßregeln bei deren Anpflanzung in Gärten und bei dem Handel mit Gartengewächsen 96

6. Aufsicht auf den Handel mit Gartengewächsen zur Verhütung der Vermischung mit Giftpflanzen 96

Fünfter Abschnitt.

Sorge für Reinheit der Luft in den Wohnplätzen und um dieselben.

Einleitung. 97

Erstes Kapitel.

Aufsicht auf die gewerblichen Anlagen, welche eine schädliche Ausdünstung verbreiten 97

I. Bestimmungen für die alten Provinzen 97

A. Allgemeine Anordnungen rücksichtlich der gewerblichen Anlagen, welche animalische Materialien verarbeiten, namentlich der Loh- und Weißgerber, Korduanmacher, Leimkocher, Darmsaiten-Fabrikanten u. a. m. . 98

B. Besondere Anordnungen in Ansehung der Seifensieder und Lichtzieher . 101

C. Besondere Anordnungen über das Verfahren beim Knochengraben, über den Handel mit Knochen und deren Verarbeitung 102

D. Beaufsichtigung des Schlächtergewerbes rücksichtlich ihrer Schlachthäuser 105

E. Beaufsichtigung des Flachs- und Hanfröstens 105

F. Anordnungen in Betreff der Fabrikanstalten zur Bereitung des Salmiak 105

II. Bestimmungen für die Rheinprovinz 106

Zweites Kapitel.

Bestimmungen über Begräbniß und Begräbnißplätze 108

I. Verbot der Ausstellung von Leichen 108

II. Verbot, Leichen in den Kirchen beizusetzen 108

III. Vorschriften über die Anlegung und Einrichtung der Begräbnißplätze, sowie über deren Verlegung 110

1. Bestimmungen über die Anlegung und Einrichtung der Begräbnißplätze 110

2. Anordnungen über die Verlegung von Begräbnißplätzen 114

3. Disposition über die außer Gebrauch gesetzten Begräbnißplätze 116

Drittes Kapitel.

Aufsicht auf die Plätze, wo thierische Kadaver vergraben werden 117

Viertes Kapitel.

Förderung der Reinlichkeit in den Straßen 118

Seite

Fünftes Kapitel.

Aufsicht auf die Reinheit der Luft in den einzelnen Wohnhäusern 119
I. In Ansehung öffentlicher Gebäude (Schulen, Gefängnisse, Kasernen u. s. w.) 119
II. In Ansehung der Privatgebäude 120
1. Anordnungen gegen das zu frühe Beziehen neu gebauter Häuser oder neu gemalter Zimmer 121
2. Anordnungen zur Trockenlegung überschwemmt gewesener Häuser . . . 123
3. Heizung der Gebäude und insbesondere die Heizung mit gewärmter Luft 124
4. Anordnungen in Betreff der Abtritte und Kloaken 132

Sechster Abschnitt.

Belehrungen zur Vermeidung schädlicher äußerer Einflüsse.

Erstes Kapitel.

Diätetische Belehrungen zur Vermeidung von Krankheiten 132
I. Belehrungen über ansteckende Krankheiten 132
II. Belehrungen zur Beseitigung einzelner nicht ansteckender Krankheiten . . 132
1. Behandlung kranker Kinder 132
a) Gefährliche Schlafmittel für Kinder 132
b) Das Zungenbandlösen bei Neugebornen 133
c) Vorbeugungsmaßregeln gegen die häutige Bräune 133
2. Behandlung des Wechselfiebers und Warnung vor Hausmitteln dagegen 136
3. Behandlung gefährlich Erkrankter 139
4. Empfehlung der Staubbäder 139

Zweites Kapitel.

Belehrungen über schädliche Luftarten und deren Verbesserung 139
I. Warnung vor Kohlendampf und Strafen des unvorsichtigen Gebrauchs der Kohlen 139
II. Warnung vor den tödtlichen Folgen des kohlensauren Gases und Mittel zur Vertreibung desselben aus Brunnen, unterirdischen Gewölben u. s. w. 142
III. Empfehlung des Chlors und sonstiger Luftreinigungsapparate zur Tilgung übler Gerüche und schädlicher Ausdünstungen 144

Drittes Kapitel.

Belehrungen einzelner Handwerkerklassen über Vermeidung der mit ihrem Berufe verbundenen Nachtheile für die Gesundheit 144
I. der Nadelschleifer 144
II. der mit Glasiren irdener Gefäße Beschäftigten 144

Zweite Unterabtheilung.

Maßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten.

Einleitung 146

Erster Abschnitt.

Maßregeln gegen Verbreitung ansteckender Krankheiten der Menschen.

Erstes Kapitel.

Belehrungen über Verhütung und Behandlung der ansteckenden Krankheiten . . . 146
A. Ueber ansteckende Krankheiten im Allgemeinen 147
B. Ueber ansteckende Krankheiten im Besonderen 160
1. Die asiatische Cholera 160

Seite
2. Der Typhus 163
3. Die Ruhr 165
4 Di. Pocken 167
5. Die Masern 175
6. Der Scharlach 177
7. Die Röteln 178
8 Die kontagiöse Augenentzündung 179
9. Die venerische Krankheit 183
10. Die Krätze 188
11. Der Weichselzopf 190
12 Der bösartige Kopfgrind 193
13. Der Krebs 195
14. Die Schwindsucht 196
15. Die Gicht 197
16 Die Tollwuth 198
17. Der Milzbrand 214
18. Der Rotz und Wurm 222
19. Die Pferderäude 226

Zweites Kapitel.
Vernichtung der Ansteckungsfähigkeit., (Anweisung zum Desinfektions-Verfahren) 227
A. Allgemeine Vorschriften 227
I. Mittel zur Desinfektion, deren Bereitungs- und Anwendungsart im Allgemeinen 227
1. Das Verbrennen 227
2. Das Chlor 228
3. Die Salpetersäure 230
4. Die Schwefeldämpfe 230
5. Der Essig 230
6. Das kaustische Kali 231
7. Der Kalk 231
II. Verfahren bei der Desinfektion der verschiedenen Gegenstände . . . 231
A. Desinfektion der Menschen 231
B. Desinfektion der Lokalien 231
C. Desinfektion der Effekten 233
D. Desinfektion der Waaren 235
E. Desinfektion von Transportmitteln und andern Gegenständen . 235
B. Bei einzelnen ansteckenden Krankheiten insbesondere 235
1. Bei der Cholera 235
2. Beim Typhus 235
3 Bei der Ruhr 236
4. Bei den Pocken 236
5. Bei Masern, Scharlach und Röteln 236
6. Bei der kontagiösen Augenentzündung 236
7. Bei der Syphilis 236
8. Bei der Krätze 236
9. Bei dem Weichselzopf 237
10. Bei dem bösartigen Kopfgrinde, dem Krebse, der Schwindsucht, der Gicht 237
11. Bei der Tollkrankheit 237
12. Bei dem Milzbrande 237
13. Bei dem Rotz und Wurm 238

Drittes Kapitel. Seite

Sonstige allgemeine Schutzmaßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten.

Einleitung 238
I. Errichtung von Sanitäts-Kommissionen 240
II. Verpflichtung zur Anzeige verdächtiger Erkrankungs- und Todesfälle . . 241
III. Obliegenheiten der Sanitäts-Kommissionen während der Dauer ansteckender Epidemien 244
IV. Verhütung ungewöhnlicher Anhäufung von Menschen 244
V. Bestimmungen über die mit ansteckenden Krankheiten behafteten Reisenden 245
VI. Behandlung der Kranken 246
1. Aufnahme in Krankenanstalten 246
2 Behandlung in ihren Wohnungen 247
3. Alsdann zu treffende sanitäts-polizeiliche Maßregeln 247
a) Isolirung der Kranken 247
b) Anheftung einer Tafel an die Wohnung 247
c) Verbot der näheren Gemeinschaft mit Gesunden 247
VII. Desinfektion 247
1. Reinigung der Genesenen, der Effekten und Wohnung 247
2. Desinfektionsanstalten 248
3. Verkehr mit den inficirten Gegenständen 248
VIII Behandlung der Leichen 248
IX. Strafen der Uebertretung der sub I—VIII. gegebenen Vorschriften . . . 249

Viertes Kapitel.

Spezielle Vorschriften zur Verhinderung der Verbreitung der einzelnen ansteckenden Krankheiten 249
I. Bei der Cholera 251
II. Typhus 253
III. Ruhr 255
IV. Pocken 255
V. Masern, Scharlach, Röteln 275
VI. Kontagiöse Augenentzündung 275
VII. Syphilis 276
VIII. Krätze 278
IX. Weichselzopf 284
X. Bösartiger Kopfgrind, Krebs, Schwindsucht, Gicht 285
XI. Tollkrankheit 285
XII. Milzbrand 298
XIII. Rotz und Wurm 300
XIV. Pferderäude 303

Zweiter Abschnitt.

Maßregeln gegen Verbreitung ansteckender Krankheiten der Thiere (der Viehseuchen.)

Erstes Kapitel.

Tollkrankheit, Milzbrand, Rotz, Wurm, Pferderäude s. Unterabth. I. Abschn. I. Kap. I. 16—19. 307

Zweites Kapitel

Rindviehseuchen 308
Einleitung 308

Seite

Kap. I. Allgemeine Vorschriften zur Abwendung der Viehseuche und anderer ansteckenden Krankheiten 308

Kap. II. Vorschriften, welche bei der Ausmittelung und dem wirklichen Ausbruche zu beobachten sind 317

Abth. 1. Allgemeine Vorschriften 317

Abth. 2. Spezielle Vorschriften für den Ort, wo die Seuche ausgebrochen ist 317

Abschn. 1. Vorschriften für das platte Land 319

A. Wenn das Vieh auf die Weide geht 319

B. Wenn das Vieh im Stalle steht 325

Abschn. 2. Vorschriften für die Städte und Flecken 326

Abth. 3. Von den Personen, welche zur Ausführung der bei der Seuchenkrankheit angeordneten Vorkehrungen zu bestellen sind, und deren Instruktion; von der Direktion dieser Anstalten und der Oberaufsicht der Landeskollegien 327

Abth. 4. Vorschriften über die Verbindlichkeiten der Einwohner des Orts und des Kreises, in welchem die Seuche ausbricht, zur Ausführung der geordneten Vorkehrungen, Dienstleistungen zu übernehmen und Geld- und Naturalbeiträge aufzubringen, sowie über die aus den Kreis- und andern Kassen zu bezahlenden Vergütungen 329

Kap. III. Von dem Verhalten nach aufgehörter Seuchenkrankheit 335

Kap. IV. Von dem Verfahren, welches bei der Lungenkrankheit, beim Milzbrande, bei der Tollkrankheit und in zweifelhaften Fällen zu beobachten ist 336

Kap. V. Von den Strafen 339

Kap. VI. Von den Kennzeichen der Viehpest und denen der Lungenseuche . . 343

Kap. VII. Vorbeugungsmittel gegen die Viehpest und andere tödtliche Krankheiten des Rindviehes 351

Drittes Kapitel.

Von den Maßregeln gegen Verbreitung ansteckender Krankheiten der Schafe . . 352

I. Die Schaffäule 352

II. Die Schafräude 355

III. Die Schafpocken 361

IV. Die Treber- oder Gnubberkrankheit 367

V. Die Maul- und Klauenseuche 367

Viertes Kapitel.

Von den Maßregeln gegen Verbreitung der ansteckenden Krankheiten unter den Schweinen 374

Fünftes Kapitel.

Die Federviehseuchen 377

Sechstes Kapitel.

Belehrungen in Betreff der nicht ansteckenden Krankheiten des Viehs 377

I. Belehrungen in Betreff aller Vieharten 377

II. In Betreff des Rindviehs 380

III. In Betreff der Schafe 385

Dritter Abschnitt.

Ueber die Tragung der zur Unterdrückung ansteckender Krankheiten aufgewendeten Kosten.

Erstes Kapitel.

Die allgemeinen Grundsätze 390

Seite

Zweites Kapitel.
Tragung der Kosten für die Heilung unvermögender Krätzkranker 391
Drittes Kapitel.
Verpflichtung zur Tragung der Kosten, welche durch die von dem Staate angeordneten allgemeinen Impfungen erwachsen 394
I. Allgemeine Grundsätze 394
II. Von den Impfungs-Prämien 399
Viertes Kapitel.
Aufbringung der Heilungskosten für syphilitische Kranke 400
Fünftes Kapitel.
Aufbringung der durch die Cholera und Scharlach-Epidemie entstehenden Kosten . 400
Sechstes Kapitel.
Aufbringung der Kosten bei Viehseuchen 401

Zweite Abtheilung.

Die Medicinal-Polizei im engeren Sinne.

(Oeffentliche Krankenpflege. Politia therapeutica.)

Erste Unterabtheilung.

Die mittelbaren Maßregeln des Staats zur Heilung ausgebrochener Krankheiten.

Erster Abschnitt.

Sorge des Staates für die der Medicinal-Polizei nöthigen Personen 402

Zweiter Abschnitt.

Sorge des Staates für die der Medicinal-Polizei nöthigen Anstalten 402
Erstes Kapitel.
Die Apotheken 402
Zweites Kapitel.
Die Bade-Anstalten und Gesundbrunnen 403
I. Bäder in gewöhnlichem Wasser 403
1. In Badeanstalten 403
2. Im Freien 403
II. Die Wasser-Heil-Anstalten und die Seebäder 405
1. Die Wasserheilanstalten 405
2. Die Seebäder 406
III. Die Mineralbäder und Gesundbrunnen 406
1. Allgemeine Anordnungen 407
2. Die einzelnen Mineralquellen 408
3. Die künstlichen Mineralwässer 410
Drittes Kapitel.
Von den öffentlichen Kur- und Heilanstalten 411
I. Von den Krankenhäusern im Allgemeinen 411
II. Anstalten zur Heilung bestimmter Uebel 412
A. Die Irren-Anstalten 412
1. Verfahren gegen Wahn- und Blödsinnige vor deren Unterbringung in den Irren-Anstalten 412
a) Gerichtliche Einwirkung 412
b) Polizeiliche Einwirkung 412
2. Beaufsichtigung genesener Gemüthskranker 421
3. Die einzelnen öffentlichen Irren-Anstalten 422

Seite
a) In Schlesien 422
b) In der Provinz Posen 427
c) In der Rheinprovinz 434
d) In Westphalen 444
e) In Preußen 445
f) In Sachsen 445
g) In Pommern 446
h) In der Mark 448
4. Die Privat-Irren-Anstalten 468
B. Die Taubstummen-Anstalten und sonstige Sorge des Staates für die Taubstummen 469
1. Die bürgerliche Stellung der Taubstummen 469
2. Ermittelung ihrer Zahl 469
3. Bildung der Lehrer für sie und sonstige Beförderung des Taubstummen-Unterrichts 469
4. Prämien für Ausbildung der Taubstummen zu Handwerkern und Künstlern 474
5. Die einzelnen Taubstummen-Anstalten 475
a) In Preußen 475
b) In der Provinz Posen 475
c) In Pommern 476
d) In Brandenburg 477
e) In Schlesien 480
f) In Sachsen 481
g) In Westphalen 482
h) In der Rheinprovinz 486
C. Die Blinden-Institute 486
D. Die Entbindungs-Anstalten 486
E. Die orthopädischen Anstalten 489

Zweite Unterabtheilung.

Die unmittelbaren Maßregeln des Staates zur Heilung der Krankheiten.

Erster Abschnitt.

Hülfe des Staates bei allgemein verbreiteten Krankheiten (Epidemien) 492

Zweiter Abschnitt.

Rettung der Scheintodten und plötzlich Verunglückten 492
Erstes Kapitel.
Maßregeln zur Erkenntniß des in Folge von Krankheiten eingetretenen Scheintodes 492
I. Belehrungen über die Kennzeichen des Todes, Fristbestimmung für die Beerdigung und Behandlung der Körper bis zu diesem Zeitpunkte 492
1. Allgemeine Bestimmungen 492
2. Bestimmungen für die Rheinprovinz 500
3. Rücksichtlich der Juden 500
II. Todtenschau durch Sachverständige 501
III. Instruktion der Leichenwäscherin 502
IV. Errichtung von Leichenhäusern und Leichenkammern 503
V. Verbot zu früher Leichenöffnungen 506
VI. Prämien für Rettung von Scheintodten 507

Seite

Zweites Kapitel.
Maßregeln zur Rettung der durch gewaltsame äußere Einwirkung verunglückten und scheintodten Personen 508
I. Verpflichtung der Behörden und Privatpersonen für Rettung Scheintodter Sorge zu tragen und Bestrafung der Vernachlässigung dieser Pflicht . . . 508
1. Pflicht der Behörden 508
2. Pflicht der Privatpersonen 508
II. Behandlung der Scheintodten und plötzlich Verunglückten 509
1. Belehrung über die Behandlung derselben 509
2. Anschaffung von Rettungsapparaten und der in den Rettungsvorschriften verordneten Heilmittel Seitens der Gemeinden 522
III. Belohnungen des Staates für Rettung der Scheintodten 524
1. Die verschiedenen Arten der Belohnung 524
2. Rettungs-Prämien 524
A. Von den Rettungs-Prämien im Allgemeinen 524
a) Höhe der Prämien 524
b) Fälle, in denen sie zu bewilligen 525
c) Aufbringung der durch Rettungsversuche entstandenen Kosten, insbesondere der Prämien 528
B. Von den Rettungsprämien der Medicinal-Personen insbesondere . . . 530
3. Erinnerungs-Medaille und Rettungs-Medaille am Bande 534

Vierter Theil.

Die gerichtliche Medicin.

Einleitung 537

Erste Abtheilung.

Von den gerichtlich-medicinischen Untersuchungen an lebenden Menschen.

Erster Abschnitt.

Von der Erforschung des körperlichen Zustandes lebender Personen 538
Erstes Kapitel.
Von der Beurtheilung körperlicher Verletzungen 538
I. Feststellung derselben 538
II. Von der ärztlichen Qualifikation zur Ausstellung der nöthigen Atteste und anderen Beweiskraft 538
III. Von körperlichen Verletzungen der Frauenzimmer 539
Zweites Kapitel.
Von der Untersuchung zweifelhafter Gesundheitszustände 539
Drittes Kapitel.
Von den die Schwangerschaft betr. Untersuchungen 540
I. Verheimlichte Schwangerschaft 540
II. Behauptete Schwangerschaft 540
Viertes Kapitel.
Von der Untersuchung des zweifelhaften Geschlechts eines Kindes 541

Seite

Zweiter Abschnitt.

Von der Erforschung zweifelhafter geistiger Zustände 542

Erstes Kapitel.

Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Zurechnungsfähigkeit 542

Zweites Kapitel.

Verfahren bei Gemüthsuntersuchungen im Allgemeinen 543

I. Aerztliche Qualifikation zu Gemüthsuntersuchungen 544

II. Das Verfahren selbst bei diesen Untersuchungen 545

III. Mittheilung der ärztlichen Gutachten an die Regierungen 547

Drittes Kapitel.

Von dem Verfahren bei der Erklärung eines Menschen für einen Blödsinnigen . . 548

I. Gesetzliche Klassifikation der ihrer Vernunft Beraubten 548

II. Bevormundung derselben 548

III. Verfahren zum Zweck dieser Bevormundung 549

Zweite Abtheilung.

Von der gerichtlich-medicinischen Ausmittlung verschiedener Todesursachen.

Erster Abschnitt.

Verfahren in Betreff der Selbstmörder 549

Zweiter Abschnitt.

Verfahren wenn der Tod durch einen Dritten erfolgt ist 551

Erstes Kapitel.

Bestimmung der Fälle, in denen eine Obduktion des Leichnams vorzunehmen . . . 551

Zweites Kapitel.

Die Qualifikation der ärztlichen zuzuziehenden Sachverständigen und ihr Zeugniß 551

Drittes Kapitel.

Das Verfahren bei Obduktionen und die über dieselben auszustellenden ärztlichen Gutachten 552

I. Allgemeine Vorschriften 552

II. Besondere Vorschriften über die Obduktion neugeborener Kinder 559

III. Besondere Vorschriften in Ansehung von Vergiftungen 561

IV. Das Obduktionsprotokoll 562

V. Der Obduktionsbericht 562

VI. Fälle, in denen das Gutachten der höheren Medicinalbehörden einzuholen 566

Dritte Abtheilung.

Von den gerichtlich-medicinischen Untersuchungen über die gesunde oder fehlerhafte Beschaffenheit der Thiere. (Gerichtliche Veterinairkunde.)

Nachträge.

Verordnungen, die seit dem Drucke des Werkes erschienen sind.

Dritter Theil.

Die Medicinal-Polizei.

Literatur.

Vergl. die Band I. S. 44 ff., sowie die bei den einzelnen Abschnitten dieses Theils gegebene Literatur.

Einleitung.

Der Staat darf sich nicht damit begnügen, die erforderlichen, in der Medicinal-Ordnung (Theil II. des Werkes) dargestellten Mittel zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit, ein vollständig ausgebildetes Medicinal-Personal nämlich, den einzelnen Unterthanen zur beliebigen Benutzung darzubieten (medicina privata), sondern er hat, da die Kräfte des Einzelnen einer Anwendung der Heilkunde auf die Gesammtbevölkerung nicht gewachsen, diese selbst zu übernehmen. Der Zweck dieser öffentlichen Medicin (medicina publica), auch medicinische Polizei, Medicinal-Polizei (Politia medica) genannt, bei welcher die Heilkunde als Führerin der Polizei auftritt, ist ein doppelter. Sie erstrebt zunächst die Erhaltung des allgemeinen Gesundheitszustandes, also die Wegräumung der Ursachen von Krankheiten und wird in dieser Richtung öffentliche Gesundheitspflege, Sanitäts-Polizei (Politia diaetetica) genannt. Von dieser handelt die erste Abtheilung dieses dritten Theils.

Der Zweck der Medicinal-Polizei besteht aber außerdem auch in der Wiederherstellung des allgemeinen Gesundheitszustandes, wenn dieser gelitten hat und heißt in dieser Beziehung öffentliche Krankenpflege, Medicinal-Polizei im engeren Sinne (Politia therapeutica). Von dieser handelt die zweite Abtheilung dieses dritten Theils.

Erste Abtheilung.

Die Sanitäts-Polizei.

Einleitung.

Für die Gesundheit der Staatsbürger wird am Zweckmäßigsten gesorgt, wenn der Staat die Ursachen der Krankheiten wegräumt. In vielen Fällen fehlt hierzu die Möglichkeit, in andern das Recht, da der Bürger zur Befolgung der Vorbeugungs-Vorschriften nur dann gezwungen werden darf, wenn der Widerstrebende nicht sich allein, sondern auch der Gesammtheit schaden würde. Dennoch bleibt eine große Zahl von Fällen übrig, in welchen eine zweckmäßige polizeiliche Thätigkeit zur Verhütung der die Gesundheit und das Leben zerstörenden Uebel wesentlich wirkt.

Die vom Staate in dieser Beziehung zu treffenden Anstalten lassen sich bei aller materieller Verschiedenheit doch unter zwei Gesichtspunkte bringen.

Die eine Klasse hat die gänzliche Wegräumung, die Vernichtung, der Krankheitsursache, zum Zwecke. Sie soll das Uebel völlig beseitigen, jede weitere Vorkehrung mithin überflüssig machen. Die zweite Klasse bezieht sich auf Anstalten und Mittel, durch welche zwar die letzte Krankheitsursache nicht weggeräumt werden kann, dagegen die einzelnen Menschen für ihre Personen geschützt werden sollen, in den Maßregeln also gegen die Ansteckung durch Contagien und zwar theils gegen die im Auslande ausgebrochenen, nur durch wirkliche Berührung ansteckende, Krankheiten mittelst Sperranstalten an den Gränzen, theils gegen im Lande ausgebrochene Contagien durch Verhinderung noch weiterer Verbreitung. Es bilden diese beiden Klassen die erste und zweite Unterabtheilung dieser die Sanitäts-Polizei darstellenden Abtheilung.

Jene erste Klasse nun, von welcher in der folgenden ersten Unterabtheilung gehandelt wird, vereinigt sehr mannigfache Fälle in sich. Der Staat kann sowohl Lokalverhältnisse wegräumen, welche fortdauernd Epidemien, oder mindestens endemische Krankheiten veranlassen würden, er kann mithin für die Gesundheit der Wohnplätze sorgen; theils kann er seine Sorgfalt auf einzelne bestimmte Verhältnisse und Ereignisse erstrecken, welche vereinzelte Krankheitsfälle bei ihrer Vernachläßigung zur Folge haben würden. Hierhin gehören die Mittel zur Verhinderung erblicher Krankheiten, durch Verbote gewisser, namentlich allzufrüher Ehen, das Hinwirken auf die Erhaltung der neu geborenen Kinder und die angemessene physische Erziehung der Jugend; die Sorge für die gesunde Beschaffenheit der Lebensmittel, die Verhütung von Vergiftungen aller Art u. s. w.

Erste Unterabtheilung.

Maßregeln zur Vernichtung der Krankheits-Ursachen.

Erster Abschnitt.

Verhinderung erblicher Krankheiten.

Literatur.

Frank, System einer medicinischen Polizei. Band I. Abtheilung 2.

Es ist ein anerkannter Erfahrungssatz, daß aus geschlechtlichen Verbindungen ungesunder und mit erblichen Krankheiten behafteter Personen eine schwächliche und ungesunde Nachkommenschaft erzeugt wird. Da dies im Interesse der bürgerlichen Gesellschaft den Wunsch veranlaßt, daß solche geschlechtliche Verbindungen unterbleiben mögen, so ist dem Staate von vielen Schriftstellern über Sanitäts-Polizei die Berechtigung in einem sehr weiten Umfange zugesprochen worden, dieselben zu verhindern. Der Staat soll nach diesen Ansichten allzufrühe Ehen, allzuspäte und ungleiche Ehen, sowie Ehen mit kranken Personen untersagen dürfen, und man ist in letzterer Beziehung in Aufzählung aller möglichen Krankheiten sehr weit gegangen [1]).

---

[1]) Vergl. Frank a. a. O., Orfila, Medec. legale tom. I. p. 191.

In Preußen ist dem Staate die Befugniß, derartige Ehen aus dem sanitäts-polizeilichen Gesichtspunkte zu hindern, nur in sehr beschränktem Maaße beigelegt.

1) Was zunächst die allzufrühen Ehen betrifft[1]), so bestimmt das Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 1. §. 37:

„Mannspersonen sollen vor zurückgelegtem Achtzehnten, und Personen weiblichen Geschlechtes vor zurückgelegtem vierzehnten Jahre nicht heirathen."

In Folge eines einzelnen Falls, in welchem es nach dem Urtheile des Vormundes einem siebzehnjährigen Bauern zum Zwecke der Uebernahme seiner Wirthschaft vortheilhaft war, zu heirathen, entschied sich das Reser. vom 15. August 1796 [2]) dahin, daß jene Bestimmung des §. 37 nur die Regel sei. Dies Rescript ist demnächst in den §. 66 des Anh. zum A. L. R. übergegangen, welcher vorschreibt:

Eine Ausnahme von dieser Regel (des §. 37.) findet dann statt, wenn das vormundschaftliche Gericht die Verbindung, der großen Jugend des männlichen Curanden ungeachtet, für zuträglich hält, und die Braut und deren Vater sich eine Verbindung gefallen lassen, welche nach dem Landrechte Thl. II. Tit. 1. §. 990 (1002.) innerhalb sechs Monaten nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre widerrufen werden kann [3])."

2) Was die dem Alter nach ungleichen Ehen anlangt, so verbietet dieselben das Preußische Recht im Allgemeinen nicht, schreibt vielmehr Thl. II. Tit. 1. §. 2. ausdrücklich vor:

„Auch zur wechselseitigen Unterstützung allein" (im Gegensatz des im §. 1 angegebenen Hauptzweckes der Ehe) „kann eine gültige Ehe geschlossen werden."

Doch wird eine halbe Ausnahme in den §§. 8. 9. a. a. O. gemacht, welche bestimmen:

„Nur wenn Jemand die Schwester seines Vaters, oder seiner Mutter, oder eines weiteren Verwandten in aufsteigender Linie, die an Jahren älter ist, heirathen will, muß er dazu die Erlaubniß des Staats nachsuchen."

„Diese Erlaubniß soll nur aus erheblichen Gründen, und wenn eine solche Ehe beiden Theilen augenscheinlich vortheilhaft ist, ertheilt werden."

3) Die Ehen ungesunder Personen endlich betreffend, so sind diese vom Staate nicht gehindert; lediglich in Betreff wahnsinniger und blödsinniger Personen wird man annehmen müssen, daß die Eingehung der Ehen dieser, und zwar mit Recht, durch das Gesetz verboten ist, selbst wenn die Vormundschaft die Ehe für zweckmäßig halten sollte. Es stellt nämlich das A. L. R. I. 1. §. 29 die Rasenden und Wahnsinnigen in Ansehung der von dem Unterschiede des Alters abhängenden Rechte, den Kindern, Blödsinnige aber den Unmündigen gleich, also nach §. 25. a. a. O. solchen Personen gleich, die beziehungsweise das siebente und vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben. Personen aber, die das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen nach dem A. L. R. II. 1. §. 37 nicht heirathen.

Zweiter Abschnitt.

Sorge für das physische Wohl der Kinder.

Einleitung.

Es ist zunächst Sache der Eltern und Pflegeltern, für die Entwicklung der physischen Kräfte und das physische Wohl der Kinder zu sorgen. Die

[1]) Paalzow, de aetate nuptias contrahentium (In ejus observ. ad jus Borussic. Fasc. II. Obs. 22. pag. 44).

[2]) Nov. C. C. X. 619. Rabe, Bd. III. S. 490.

[3]) Mit Recht tadeln die Gesetzrevisoren, so wie Gans (Beiträge S. 104) das Unpassende dieser Bestimmung. Gitzler (Kirchen-Recht S. 68) will dieselbe zu Unrecht sogar auf die Frauen ausdehnen.

Polizei wird jedoch in dieser Beziehung die Verpflichtung haben, diejenigen Verordnungen zu geben und Anstalten zu treffen, deren Einrichtung dem Einzelnen zu schwer fallen würde, oder zu denen ihm das Recht fehlte, oder welche die Gesundheit der Kinder gegen Unverstand der Ihrigen schützen, und während hierbei der Gebrauch der Staatseinrichtungen in den Fällen nur frei gestellt wird, in denen lediglich die Unterstützung der Erzieher bezweckt wird, werden sie in den Fällen durch Zwangsmaßregeln eingeführt, wo ein unbedingter Schutz der Kinder der Zweck ist.

Der Preußische Staat hat hierbei in einzelnen Fällen viel zu tief in das Familienleben eingegriffen, den Ansichten der Zeit gemäß, in denen das Allg. Landrecht redigirt wurde.

Erstes Kapitel.

Sorge des Staates für den Embryo und das neugeborene Kind.

Das Preußische Recht stellt in Uebereinstimmung mit dem römischen Rechte bereits den Embryo unter den Schutz des Staates. Es bestimmt im A. L. R. I. 1. §§. 10 ff.

„Die allgemeinen Rechte der Menschheit gebühren auch den noch ungebornen Kindern, schon von der Zeit ihrer Empfängniß."

„Wer für schon geborne Kinder zu sorgen schuldig ist, der hat gleiche Pflichten in Ansehung der noch im Mutterleibe befindlichen."

Mehr noch ist dafür gesorgt, daß dem neugeborenen Kinde durch die Mutter selbst in Fällen der außerehelichen Geburt kein Schade zugefügt wird. Demzufolge sind die nachstehenden Gesetze gegeben.

I.

Bestrafung der Abtreibung der Leibesfrucht.

Dr. Spangenberg, über das Verbrechen der Abtreibung der Leibesfrucht; (Neues Archiv des Crim. R. Bd. II. S. 1. ff. und derselbe in Hitzig's Zeitschrift Bd. I. S. 133.)

Die §§. 985—991 des Criminal-Rechts setzen in dieser Beziehung fest:

§. 985. Weibspersonen, welche sich eines Mittels bedienen, die Leibesfrucht abzutreiben, haben schon dadurch Zuchthausstrafe auf sechs Monate bis ein Jahr verwirkt.

§. 986. Ist durch solche Mittel eine Leibesfrucht innerhalb der ersten dreißig Wochen der Schwangerschaft wirklich abgetrieben worden: so soll die Thäterin mit Zuchthausstrafe auf zwei bis sechs Jahre belegt werden.

§. 987. Hat aber eine Weibsperson durch dergleichen oder andere gewaltsame Mittel, den Tod der Leibesfrucht nach der dreißigsten Woche ihrer Schwangerschaft befördert: so soll dieselbe acht- bis zehnjährige Zuchthausstrafe leiden.

§. 988. Wer durch schädliche Medicin, oder auf andere Art, zur Abtreibung eines Kindes vorsätzlich Hülfe leistet, wird mit gleicher Strafe, wie die Mutter selbst, belegt.

§. 989. Personen, welche sich schon mehrerer solcher Verbrechen schuldig gemacht haben, sollen, wenn sie auch dafür noch nicht bestraft worden, zur Staupe geschlagen, und lebenslang auf die Festung gebracht werden.

§. 990. Ist die Abtreibung von einem Dritten ohne Wissen und Willen der Mutter veranstaltet worden: so hat derselbe zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe verwirkt.

§. 991. Sind in der Absicht, eine Weibsperson unfruchtbar zu machen, schädliche Arzenei- oder andere Mittel gebraucht oder gegeben worden: so findet gegen den Thäter Gefängniß- oder Zuchthausstrafe auf zwei bis vier Jahre statt.

II.

Bestimmungen zur Verhütung des Kindermordes, das heißt, der Tödtung neugeborner Kinder [1]).

A.

Vorbeugungsmittel.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche in dieser Richtung vorhanden sind, wurden in ein Publikandum v. 14. April 1794 zusammengefaßt [2]) und deren regelmäßig zu wiederholende Publikation in der Gerichtsstätte und in den Kirchen anbefohlen. Nachdem die letztere Publikations-Art durch K. O. v. 9. Septbr. 1811 allgemein verboten, trat nach dem R. v. 11. Jan. 1817 und 30. Septbr. 1822 in deren Stelle die zu wiederholende Bekanntmachung jener Gesetze durch die Amtsblätter [3]). Diese Gesetze selbst ordnen nun Folgendes an:

1) Allgemeine Vorbeugungsmittel.

In dieser Richtung bestimmt das Crim. Recht in den §§. 888 bis 900:

§. 888. Um den Kindermord möglichst zu verhüten, haben die Gesetze unbescholtenen ledigen Weibspersonen, wenn sie unter dem Versprechen der Ehe geschwängert worden, die Rechte und Würden einer Ehefrau, oder wo die Ehe nicht stattfinden kann, einer Hausfrau beigelegt. (Tit. 1. §. 1047. ff.)

§ 889. In jeglichem Falle haben Weibspersonen, welche außer der Ehe geschwängert worden, die Tit. 1. §. 1044. ff. oder doch die §. 1028 ff. bestimmte Entschädigung von dem Schwängerer zu erwarten.

§. 890. Auch für das Beste der aus einem unehelichen Beischlafe erfolgten Kinder ist durch die Vorschriften des neunten Abschnittes im zweiten Titel gesorgt.

§. 891. Sobald die Schwangerschaft angezeigt ist, muß der Leibesfrucht ein Vormund bestellt werden, welcher deren Rechte wahrnehmen und für des Kindes Verpflegung und Erziehung sorgen muß. (Tit. 2. §. 614. ff.)

§. 892. In welchen Fällen die Verwandten der Mutter und des Schwängerers, und zuletzt der Staat, bei Verpflegung des unehelichen Kindes zu Hülfe kommen müssen, ist ebenfalls am angeführten Orte verordnet.

§. 893. Besonders ist jedes Orts Obrigkeit die Vorsorge für dergleichen Kinder zu übernehmen schuldig.

§. 894. Wo keine öffentliche Gebärhäuser vorhanden sind, muß die an jedem Orte zur Hülfe der unehelich Geschwängerten bestellte Hebamme schwangere und der Entbindung nahe Personen, die sich bei ihr melden, ohne Widerrede aufnehmen, und mit der erforderlichen Pflege versorgen.

§. 895. Die Obrigkeit jedes Orts muß dafür sorgen, daß den Hebammen, welche zu dieser Verpflegung bestimmt sind, eine hinlänglich geraume Wohnung verschafft, und sie mit dem nöthigen Vorschusse, zu Bestreitung der Niederkunfts- und Verpflegungskosten, versehen werden.

§. 896. Kann dergleichen Vorschuß von dem Schwängerer, oder denen, welche bei dessen Ermangelung oder Unvermögen dazu verpflichtet sind, nicht sofort beigetrieben werden: so muß die Obrigkeit selbigen aus einer dazu angewiesenen öffentlichen Kasse nehmen.

§. 897. Ist die Geschwängerte den Vorschuß aus eigenen Mitteln zu leisten im Stande: so soll ihr dazu durch die bereiteste Execution gegen den Schwängerer wieder verholfen werden.

---

[1]) Crim. Recht. §. 887.

[2]) Nov. Corp. Const. IX. S. 2141. Rabe, Bd. II. S. 616.

[3]) Jahrbücher Bd. IX. S. 44. Bd. XX. S. 76. Ob die ordentliche Strafe der verheimlichten Schwangerschaft und des Kindermordes eintreten kann, wenn die vorgeschriebene specielle Publikation dieser ganz positiven Gesetze unterlassen, ist zweifelhaft. Die verneinende Ansicht erscheint als die richtigere Vergl. hierüber die Ergänzungen der Preuß. Rechtsbücher. ed. 2. Bd. 7. S. 566.

§. 898. Auch ist jeder Anverwandter, und überhaupt jeder wohlgesinnte Bürger des Staats berechtigt, sich der Geschwängerten anzunehmen, sie zu verpflegen, und die Auslagen von demjenigen, welcher eigentlich dazu verpflichtet wäre, zurückzufordern.

§. 899. Zur Festsetzung solcher Forderungen §. 897. 898, soll kein förmlicher Prozeß verstattet; sondern die obrigkeitliche ermäßigte Summe von dem eigentlichen Schuldner, sobald derselbe ausgemittelt ist, unverzüglich beigetrieben werden.

§. 900. An Orten, wo zur Geburtshülfe der unehelich Geschwängerten keine eigene Hebammen bestellt sind, muß diejenige, bei welcher sich die Schwangere meldet, mit deren Anverwandten, Herrschaft oder Hausgenossen den Ort der Niederkunft und die Verpflegung während der Wochen verabreden; wenn dies aber nicht geschehen kann, der Obrigkeit den Fall zur weitern Verfügung anzeigen.

2) Entdeckung der Schwangerschaft.

a) Von Seiten der Schwangern.

Die Entdeckung der Schwangerschaft Seitens der Geschwängerten ist im Crim. Recht in den §§. 901—913 vorgeschrieben.

§. 901. Jede Frauensperson, die sich eines unehelichen Beischlafs bewußt ist, muß auf ihre körperliche Beschaffenheit und die bei ihr sich ereignenden ungewöhnlichen Umstände sorgfältig Acht haben.

§. 902. Mütter, Pflegerinnen und Andere, die in Ermangelung der Mütter an deren Stelle treten, müssen daher ihre Töchter oder Pflegebefohlenen, nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre, von den Kennzeichen der Schwangerschaft und den Vorsichtsregeln bei Schwangerschaften und Niederkunften, besonders von der Nothwendigkeit der Verbindungen der Nabelschnur, jedoch mit Vorsicht, unterrichten.

§. 903. Sobald eine Geschwächte aus solchen ungewöhnlichen Umständen eine Schwangerschaft vermuthen kann, muß sie davon ihrem Schwängerer Nachricht geben; auch sich den Eltern, Vormündern, oder bei deren Ermangelung einer Hebamme, oder einer andern ehrbaren Frau, welche selbst schon Kinder gehabt hat, entdecken und sich deren Unterrichts bedienen.

§. 904. Frauenspersonen, welche sich nicht unter Aufsicht ihrer Anverwandten oder Vormünder befinden, oder sich diesen sogleich zu entdecken Anstand nehmen, müssen, sobald sie ihrer Schwangerschaft gewiß sind, nothwendig einer Hebamme oder einem Geburtshelfer sich anvertrauen, und mit denselben wegen ihrer künftigen Niederkunft die vorläufigen Anstalten verabreden.

§. 905. Nähert sich die Zeit der Niederkunft, so muß sich die Geschwächte zu der von ihrer Schwangerschaft unterrichteten Hebamme begeben und ihr den Ort ihres Aufenthalts und die zu ihrer Niederkunft wirklich getroffenen Anstalten näher anzeigen.

§. 906. Jede Person, der eine außer der Ehe Geschwängerte ihr Geheimniß anvertrauet hat, muß selbiges bei willkürlicher, doch nachdrücklicher Strafe (§. 34. 35.), so lange verschweigen, als keine Gefahr eines wirklichen Verbrechens von Seiten der Geschwächten zu besorgen ist.

§. 907. Die öffentlich bestellten Hebammen und Geburtshelfer sollen daher zur Verschwiegenheit in dergleichen Fällen besonders mit verpflichtet werden.

§. 908. Hebammen, welche den unehelich Geschwängerten Vorwürfe machen, oder sie hart behandeln, sollen, nach Beschaffenheit der Umstände, als Injurianten bestraft und ihres Amtes entsetzt werden.

§. 909. Eine Geschwächte, die ihre Schwangerschaft gehörig entdeckt, und den Anweisungen der Personen, welchen sie sich anvertrauet hatte, getreulich nachkommt, auch bei herannahender Niederkunft ihre Pflicht erfüllt, bleibt von aller Verantwortung frei; selbst wenn ein todtes Kind zur Welt kommen sollte.

§. 910. Geschieht die Entbindung in Beisein zweier Frauen, unter welche auch die Mutter zu rechnen ist: so kann die Geburt, außer dem Falle einer richterlichen Nachfrage, gegen Jedermann verschwiegen werden.

§. 911. Wenn der Geburtshelfer oder die Hebamme gegenwärtig ist: so ist die Anwesenheit einer einzigen ehrbaren Frau hinreichend.

§. 912. War aber nur die Geburtshelferin, oder eine andere Person, ganz allein bei der Niederkunft zugegen, so muß diese, wenn das Kind todt zur Welt gekommen, oder binnen vier und zwanzig Stunden nach der Geburt gestorben ist, einen solchen Vorfall, bei Vermeidung drei- bis sechsmonatlicher Gefängniß- oder Zuchthausstrafe, dem Richter ohne Zeitverlust zur nähern Untersuchung anzeigen.

§. 913. Ueberhaupt muß außer dem Falle der §. 910. 911. die todtgeborne, oder

binnen vier und zwanzig Stunden nach der Geburt verstorbene uneheliche Leibesfrucht dem Richter allemal binnen vier und zwanzig Stunden nach der Geburt, oder dem Tode des Kindes, vorgezeigt werden.

b) Entdeckung der Schwangerschaft von Seiten des Schwängerers.

§. 914. Jede Mannsperson, die sich eines außer der Ehe gepflogenen Beischlafs bewußt ist, muß auf die Folgen, welche diese Handlung bei der Geschwächten hervorbringen kann, aufmerksam sein.

§. 915. Sobald er durch die Entdeckung der Geschwächten, oder sonst, die vorhandene Schwangerschaft vermuthen kann, muß er darauf dringen, daß die Geschwächte den gesetzlichen Vorschriften §. 901—913. gehörig nachkomme.

§. 916. Verabsäumt er diese Pflicht (§. 915.): so macht er sich in allen Fällen, wo die Geschwächte zur Strafe gezogen werden muß, einer zwei- bis viermonatlichen Gefängnißstrafe schuldig.

c) Entdeckung der Schwangerschaft von Seiten der Eltern, Dienstherrschaften und Hauswirthinnen.

§. 917. Auf die einer Schwangerschaft verdächtigen Weibspersonen müssen die Eltern derselben, besonders die Mutter, oder die an deren Stelle tritt, genaue Obsicht nehmen.

§. 918. Eine gleiche Pflicht liegt den Dienstherrschaften oder denjenigen Hausbedienten ob, denen die Aufsicht über das weibliche Gesinde aufgetragen ist.

§. 919. Auch Haus- oder Stubenwirthinnen, bei welchen ledige Weibspersonen gemeinen Standes ohne ihre Eltern sich eingemiethet haben, können sich dieser Obliegenheit nicht entziehen.

§. 920. Alle vorstehend benannte Personen müssen, sobald sie zum Verdachte einer Schwangerschaft Anlaß finden, die Verdächtige zur Rede stellen; und nach erfolgtem Eingeständnisse das, was zur Verhütung eines besorglichen Verbrechens dienen kann, veranstalten.

§. 921. Wollen sie dergleichen Vorhaltung nicht selbst übernehmen; oder leugnet die Verdächtige eine vorhandene Schwangerschaft beharrlich, ohne die Gründe des Verdachts durch wahrscheinliche Gegengründe zu heben: so müssen sie ihren Verdacht, nebst den Gründen desselben, der Obrigkeit zur weitern Untersuchung anzeigen.

§. 922. Jede der Schwangerschaft Verdächtige muß sich, bei beharrlichem Leugnen, auf Verlangen der Eltern, Dienstherrschaft, oder Obrigkeit, und nach dem Befinden zweier ehrbaren Frauen, der Untersuchung einer vereideten Hebamme unterwerfen.

§. 923. Findet diese keinen Grund zum Verdacht: so müssen die Eltern, Dienstherrschaften und Obrigkeit bei ihrem Zeugnisse sich beruhigen.

§. 924. Die Hebamme selbst aber muß noch ferner auf dergleichen verdächtig gewesene Person ein wachsames Auge richten, und, bei sich ereignendem vermehrten Verdachte, die Untersuchung wiederholen.

§. 925. Wird die Verdächtige bei der Untersuchung wirklich schwanger befunden: so muß die Hebamme entweder mit den Eltern, oder sonstigen Vorgesetzten der Schwangern, wegen der Art ihrer Niederkunft das Nöthige verabreden; oder den Fall der Obrigkeit anzeigen.

§. 926. Im letztern Falle muß die Obrigkeit die Schwangere einer genauen Aufsicht unterordnen, und zur Verhütung eines Kindermordes zweckmäßige Verfügungen treffen.

§. 927. Wenn die §. 917—919 und 924. benannten Personen ihre Pflichten vernachlässigen, und dadurch zu einem Kindermorde auch nur entfernten Anlaß geben: so haben sie dadurch zwei-, vier- bis sechsmonatliche Gefängniß- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 928. Mütter und Pflegerinnen, die sich einer solchen Verabsäumung ihrer Pflichten schuldig machen, sollen mit der härtesten im §. 927. bestimmten Strafe belegt; saumselige Obrigkeiten aber, nach Verhältniß ihrer Verschuldung, mit Suspension oder Cassation bestraft werden.

d) Pflichten derjenigen, denen eine Schwangere sich entdeckt.

§. 929. Auch solchen Personen, welche mit der Geschwängerten in keiner besondern Verbindung stehen, liegt dennoch ob, dieselbe, wenn sie ihnen ihre Schwangerschaft anvertrauet oder eingesteht, zu Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften (§. 901. sqq.) anzumahnen.

§. 930. Nehmen sie wahr, daß sie ihre Schwangerschaft auf eine gesetzwidrige Weise zu verheimlichen Willens sei: so müssen sie solches ihren Eltern, Vormündern, oder andern Personen, unter deren näheren Aufsicht sie sich befindet, oder auch der Obrigkeit ungesäumt anzeigen. Die unterlassene Beobachtung dieser Vorschriften soll, wenn

die Leibesfrucht durch Schuld der Geschwächten verunglückt, mit einer vier wöchentlichen Gefängniß- oder 50 Rthl. Geldstrafe geahndet werden.

§. 932. Ueber dieses sollen alle diejenigen, welche ihre Pflicht, die Schwangerschaft zu entdecken, vernachläßigt haben, wegen der sämmtlichen Untersuchungskosten für das Ganze haften.

B. Verbot der Verheimlichung der Schwangerschaft.

Es bestimmt hierüber das Crim. Recht in den §§. 933 bis 943 wie folgt:

§. 933. Eine Geschwächte, welche die Entdeckung der Schwangerschaft an die Eltern, Vormünder, Dienstherrschaften, Hebammen oder Obrigkeit, länger als vierzehn Tage, nachdem sie dieselbe zuerst wahrgenommen hatte, verschiebt, macht sich einer strafbaren Verheimlichung der Schwangerschaft schuldig; und wegen aller daraus entstehenden nachtheiligen Folgen verantwortlich.

§. 934. Sobald die Leibesfrucht das Alter von 30 Wochen erfüllt hat, kann der Vorwand, daß die Geschwächte ihre Schwangerschaft noch nicht wahrgenommen habe, oder die zu deren Anzeige bestimmte Frist noch nicht abgelaufen sei, ferner nicht statt finden[1]).

§. 935. Wird eine Geschwächte, die ihre Schwangerschaft nicht vorschriftsmäßig angezeigt hat, von einer unzeitigen Leibesfrucht entbunden, so begründet dieses wider sie eine Anzeige (Indicium), daß sie die Frucht vorsätzlich abgetrieben habe.

§. 936. Wird dieser Verdacht durch die darauf gerichtete Untersuchung nicht bestätigt, so wird sie wegen verheimlichter Schwangerschaft nach den folgenden Vorschriften bestraft.

§. 937. Wenn sie jedoch die unzeitige Leibesfrucht binnen 24 Stunden nach ihrer Entbindung den Gerichten vorzeigt und weder bei der Obduction, noch bei der vorläufigen Vernehmung der Gebärerin selbst, so wie derjenigen, welche zur Zeit der Entbindung um sie waren, einige weitere verdächtige Umstände wegen etwaniger Abtreibung oder Vernachläßigung der Frucht sich hervorthun, so soll die Gebärerin mit einer förmlichen Criminal-Inquisition und aller Strafe verschont, und nur mit den Kosten der vorläufigen Untersuchung belegt werden.

§. 938. Fällt ihr nur eine Vernachläßigung der Leibesfrucht zur Last: so hat sie eine vier- bis achtwöchentliche Gefängnißstrafe verwirkt.

§. 939. Hat sie die Leibesfrucht vorzuzeigen unterlassen; es findet sich aber, daß selbige noch nicht dreißig Wochen alt gewesen sei: so hat die Geschwächte, wenn sie einer im §. 933. beschriebenen Verheimlichung der Schwangerschaft schuldig befunden wird, je nachdem die Leibesfrucht sich diesem Alter mehr oder weniger genähert hatte, eine sechsmonatliche bis zweijährige Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 940. Ist die nicht vorgezeigte Leibesfrucht wahrscheinlicher Weise todt zur Welt gekommen; es kann aber nicht ausgemittelt werden, daß selbige unter dreißig Wochen alt gewesen sei: so hat die Gebährerin eine zwei- bis dreijährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen[2]).

§. 941. Ist es gewiß, daß das Kind bei der Geburt gelebt habe; oder daß es zwar todt geboren, aber schon dreißig Wochen oder darüber alt gewesen sei: so finden die in Ansehung der vollständigen Kinder §. 944 und 957. sqq. gegebenen Vorschriften Anwendung.

§. 942. Ist das Alter der Leibesfrucht ungewiß; und ist der Umstand, daß sie todt zur Welt gekommen sei, nicht auszumitteln: so soll das Straferkenntniß auf eine drei- bis vierjährige Zuchthausstrafe gerichtet werden.

§. 943. a) Ist es ungewiß: ob die Geschwängerte ihre Schwangerschaft gewußt habe; dagegen aber ausgemittelt, daß die Frucht noch nicht das Alter von drei Monaten erreicht hatte; und sind sonst keine Anzeigen des gefliſſentlichen Mißgebärens vorhanden: so soll mit weiterer Untersuchung gegen die Gebärerin nicht verfahren werden.

---

[1]) In einem Erkenntnisse des Kammergerichts ist jedoch das Gutachten der wissenschaftlichen Depution v. 6. Nov. 1811 zum Grunde gelegt, daß von der Regel des §. 934. Ausnahmen eintreten können. (Jahrb. Bd. 1. S. 135.)
Diese Ansicht ist zwar angefochten worden, jedoch auch von dem Oberlandesgericht zu Frankfurt angenommen und erscheint auch als die richtige. (Themis 1837. S. 420.)

[2]) Ueber die Merkmale des Lebens eines neugeborenen Kindes spricht sich das Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen v. 27. Febr. 1816 aus. (Jahrb. Bd. 7. S. 199.)

§. 943. b) Ist ausgemittelt, daß die Frucht schon über drei Monate, aber noch nicht dreißig Wochen alt gewesen; und kann die Gebärerin nicht überführt werden, ihre Schwangerschaft schon vierzehn Tage vor der Entbindung gewußt zu haben (§. 933.): so hat die Gebärerin dennoch, bloß weil sie die Frucht nicht vorgezeigt, Gefängniß- oder Zuchthausstrafe auf drei bis sechs Monate verwirkt.

C. Verheimlichung der Niederkunft.

§. 944. Die Niederkunft ist für verheimlicht zu achten, wenn zur Zeit der Geburt keine Hebamme um Beistand ersucht, und auch keine andere ehrbare Weibsperson dabei zugezogen worden[1]).

§. 945. Doch soll die Niederkunft niemals für verheimlicht erachtet werden, wenn die Gebärerin, noch bei eintretenden Geburtswehen, um Hülfe gerufen, und dieselbe wirklich erhalten hat.

§. 946. Dagegen soll aber auch einer Weibsperson, welche ihre Schwangerschaft bis zur Niederkunft verheimlicht hat, die Entschuldigung, daß sie von der Geburt überrascht worden, niemals zu statten kommen.

§. 947. Wenn wider die Verordnung des §. 912. 913 das todtgeborne oder binnen 24 Stunden nach der Geburt verstorbene Kind, nicht binnen der daselbst bestimmten Frist dem Gerichte vorgezeigt worden: so ist, wenn auch die Schwangerschaft angezeigt, die Vorschrift des §. 944 aber nicht beobachtet worden, dennoch die Niederkunft für verheimlicht zu achten.

§. 948. Ist das Kind am Leben erhalten worden, so soll die Verheimlichung der Geburt nicht gerügt werden.

a) Verheimlichung der Niederkunft ohne Verheimlichung der Schwangerschaft.

§. 949. Hat die Geschwächte ihre Schwangerschaft zwar entdeckt, aber dennoch ihre Niederkunft wider die Vorschrift des §. 944. verheimlicht, und das todtgeborene oder binnen 24 Stunden nach der Geburt verstorbene Kind ist ohne kirchliches Begräbniß heimlich weggeschafft worden, so hat sie schon dafür eine 6monatliche Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 950. Eben diese Strafe findet Statt, wenn das todte Kind durch Zufall oder sonst ohne ihr Zuthun, dem ordentlichen Begräbnisse oder der richterlichen Untersuchung entzogen und dem Richter ein solcher Vorfall nicht binnen 24 Stunden angezeigt worden.

§. 951. Ein solcher Zufall wird nicht vermuthet, sondern muß klar nachgewiesen werden, oder doch aus den Umständen wahrscheinlich erhellen.

§. 952. Die §. 949. bestimmte Strafe findet Statt, wenn auch kein weiterer Grund vorhanden ist, anzunehmen, daß die Gebärerin an dem Tode der Leibesfrucht Schuld habe.

§. 953. Kann die Art und Ursache des Todes (§. 952.) durch Besichtigung nicht mehr ausgemittelt werden, so hat die Gebärerin eine zweijährige Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 954. Ist der Zufall, wodurch das Kind dem Begräbnisse oder der richterlichen Untersuchung entzogen wird, durch die Schuld der Gebärerin veranlaßt worden, so hat sie, wenn ihre Unschuld an dem Tode des Kindes ausgemittelt ist, eine einjährige, bei dem Mangel dieses Beweises aber eine zwei- bis dreijährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen.

§. 955. Hat die Gebärerin die Leibesfrucht vorsätzlich in den Zustand versetzt, daß ihre Verschuldung oder Unschuld an dem Tode des Kindes nicht mehr ausgemittelt werden kann: so hat sie, der angezeigten Schwangerschaft ungeachtet, nach Verhältniß der wider sie streitenden Vermuthung einer bösen Absicht, eine vier- bis sechsjährige Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 956. Ist sie einer vorsätzlichen unnatürlichen Behandlung des Kindes verdächtig: so soll sie, je nachdem dieser Verdacht mehr oder weniger dringend ist, mit einer sechs- bis zehnjährigen Zuchthausstrafe belegt werden.

b) Verheimlichung der Niederkunft mit verheimlichter Schwangerschaft verbunden[2]).

---

[1]) Ueber den Begriff der verheimlichten Niederkunft vergl. auch das R. v. 23. Okt. 1797. (Rabe Bd. 4. S. 325.) und die in den Ergänz. der Preuß. Rechtsbücher Edikt 2. Bd. 7. S. 571 ff. gegebenen Mittheilungen.

[2]) Vergl. über die folgenden diesfälligen Bestimmungen, welche zu mannigfaltigen Bedenken Veranlassung geben, die Ergänz. der Preuß. Rechtsbücher. Ed. 2. Bd. 7. S. 577 ff.

§. 957. Hat die Geschwächte Schwangerschaft und Niederkunft verheimlicht: so soll sie, wenn sie ein vollständiges Kind todt zur Welt gebracht hat, mit vier- bis sechsjähriger Zuchthausstrafe gestraft werden.

§. 958. Einem vollständigen Kinde wird eine Leibesfrucht, welche schon über dreißig Wochen alt ist, gleich geachtet; doch soll, wenn das Kind nicht völlig ausgetragen, gewesen, nur der niedrigste Grad der gesetzlichen Strafe statt finden.

§. 959. Hat das Kind, nach dem Befunde der Sachverständigen, in der Geburt noch gelebt: so wird die §. 957. bestimmte Strafe auf acht bis zehn Jahre erhöht.

§. 960. a) Zeigen sich aber an dem Körper des Kindes tödtliche Verletzungen, ohne daß ein von der Mutter verübter Mord vollständig ausgemittelt ist: so soll dieselbe dennoch mit öffentlichem Staupenschlage und lebenswieriger Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 960. b) Ist zwar keine Spur tödtlicher Verletzung, wohl aber der Verdacht einer sonstigen unnatürlichen und lebensgefährlichen Behandlung gegen die Gebärerin, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht hat, vorhanden: so findet gegen sie zwölf- bis funfzehnjährige Zuchthausstrafe, nebst Willkommen und Abschied statt.

§. 961. Ist ein Kind, welches nach §. 958. für vollständig zu achten, von einer Geschwächten, welche die Schwangerschaft nicht entdeckt hatte, heimlich geboren; dessen Körper aber von ihr dergestalt behandelt, oder weggeschafft worden, daß die ordnungsmäßige Untersuchung der Sachverständigen: ob das Kind bei der Geburt gelebt habe? nicht mehr erfolgen kann: so hat die Gebärerin gleiche Strafe (§. 960 b.) verwirkt.

§. 962. Ist ausgemittelt, daß das Kind in der Geburt gelebt habe; die Mutter leugnet aber den Vorsatz, zu tödten, und kann dessen auch sonst nicht überführt werden: so soll die §. 960. a.) bestimmte ordentliche Strafe wider sie statt finden.

§. 963. Der Beweis des Umstandes, daß das, erweislich ohne Schuld der Gebärerin, in oder nach der Geburt gestorbene Kind, der richterlichen Untersuchung durch einen von ihrer Seite unverschuldeten Zustand entzogen worden, kann dieselbe, wenn sie die Schwangerschaft nicht angezeigt, und heimlich geboren hat, von der §. 959. bestimmten acht- bis zehnjährigen Zuchthausstrafe nicht befreien.

§. 964. Wenn es auch noch so ungewiß ist: ob die Gebärerin das todte Kind vorsätzlich der richterlichen Untersuchung entzogen habe: so hat sie dennoch eine zehn- bis zwölfjährige Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied verwirkt, wenn sie sowohl die Schwangerschaft als Geburt verheimlicht hat.

D. Bestrafung des Kindermordes.

§. 965. Eine Mutter, die ihr neugebornes Kind bei oder nach der Geburt vorsätzlich tödtet (§. 806 und 826.), soll mit der Todesstrafe des Schwerdtes belegt werden[1]).

§. 966. Jede vorsätzliche Unternehmung oder Veranstaltung der Mutter, welche den Tod ihres Kindes, dem gewöhnlichen und ihr bekannten Laufe der Dinge gemäß, nach sich gezogen hat, ist mit dieser Strafe zu ahnden.

§. 967. Wenn eine Wöchnerin ihr Kind durch unterlassene Verbindung der Nabelschnur vorsätzlich verbluten läßt; oder demselben die nöthige Pflege und Wartung vorsätzlich entzieht: so wird sie als die Mörderin desselben angesehen.

§. 968. Wenn zwar die gefährliche Behandlung des Kindes erwiesen; aber nicht genugsam ausgemittelt ist, daß das Kind lebendig zur Welt gekommen sei, oder in der Geburt noch gelebt habe: so soll Staupenschlag und lebenswierige Festungsstrafe statt finden.

§. 969. Hat die Mutter ein lebendiges Kind an einem Orte, wo es nicht leicht gefunden werden kann, ausgesetzt, oder aussetzen lassen: so hat sie, wenn der Tod des Kindes dadurch verursacht worden, die Strafe des Schwerdtes verwirkt[2]).

§. 970. Bleibt das solchergestalt ausgesetzte Kind dennoch am Leben: so soll die Mutter sechs- bis zehnjährige Zuchthausstrafe leiden.

§. 971. Ist die Aussetzung an einem von Menschen gewöhnlich besuchten Orte, und mit solchen Anstalten geschehen, woraus der Vorsatz, das Leben des Kindes erhalten zu wollen, erhellet: so findet, je nachdem das Kind leben bleibt, oder umkommt, sechsmonatliche bis dreijährige Zuchthausstrafe statt[3]).

---

[1]) Ueber die Frage, bis zu welchem Termine das Gesetz ein Kind für neugeboren ansehe, vergl. die Ergänz. a. a. O. S. 579 ff.

[2]) Thomas, de infant exposs. it. 1826.
Spangenberg, über d. Verbrechen des Kindermordes und der Kinderaussetzung. (Neues Archiv des Crim. R. Bd. 3. S. 1 ff. 359 ff.)

[3]) Daß diese Gesetze nur von der Aussetzung neugeborner Kinder sprechen, bemerkt das R. v. 18. April 1796. (N. C. C. X. 1795.)

§. 972. Ist die Gebärerin von ihrer Mutter zum Kindermorde verleitet worden, so soll sie zwar mit der Todesstrafe verschont, aber nach vorgängigem Staupenschlage mit lebenswieriger Festungsstrafe belegt werden.

E. Mitverbrecher.

§. 973. Der Schwängerer und die Eltern, welche zur Verübung eines Kindermordes angereizt haben, oder dazu behülflich gewesen sind, werden, wenn die That wirklich ausgeführt worden, mit dem Schwerdte hingerichtet.

§. 974. Hat aber jemand von ihnen ohne Zuthun der Mutter den Mord selbst verübt, so trifft ihn allemal die §. 826. bestimmte Strafe des Mordes.

§. 975. Sobald der Schwängerer wahrnimmt, daß die Geschwächte ihre Schwangerschaft oder Niederkunft zu verheimlichen vorhabe, muß er den Eltern, Dienstherrschaften oder andern Personen, bei denen die Geschwängerte sich aufhält, oder der öffentlichen Hebamme des Orts, oder der Obrigkeit selbst, davon Nachricht geben.

§. 976. Unterläßt er dieses und das Kind verunglückt, so hat ein solcher Schwängerer die Hälfte der Strafe, welche nach Unterschied der Fälle die Geschwängerte leiden muß, verwirkt.

§. 977. Wird aber die Mutter mit Todes-, lebenswieriger oder zehnjähriger Zuchthausstrafe belegt, so soll gegen einen solchen Schwängerer fünf bis achtjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe Statt finden.

§. 978. Hat der Schwängerer die Geschwächte zur Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft selbst aufgemuntert, verleitet oder ihr dabei thätigen Beistand geleistet, so soll er mit der Geschwächten gleiche Strafe leiden.

§. 979. Doch soll, wenn gegen die Geschwächte Todes- oder lebenswierige Zuchthausstrafe erkannt wird, der Schwängerer in diesem Falle (§. 978.) mit zehnjähriger Festungsstrafe belegt und der Vollstreckung des Todesurtheils an der Geschwächten beizuwohnen genöthiget werden.

§. 980. Hat ein Anderer die Geschwängerte in gesetzwidriger Verheimlichung der Schwangerschaft oder Niederkunft, durch bestimmten Rath oder thätigen Beistand begünstiget: so soll dergleichen Person die Hälfte der von dem Hauptverbrecher bewirkten Strafe leiden.

§. 981. Wird die Kindermörderin zum Tode oder zum lebenswierigem Gefängnisse verurtheilt, so soll gegen diejenigen, welche die Verheimlichung der Geburt begünstigt haben, fünf bis sechsjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe Statt finden.

F. Bestimmung der Klassen von Geschwängerten, welche nach diesen Vorschriften zu beurtheilen sind.

§. 982. Alles, was vorstehend gegen den Kindermord, und gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt verordnet ist, gilt in Ansehung aller Weibspersonen, die entweder niemals verheirathet gewesen, oder Wittwen, oder von ihren Männern geschieden sind.

§. 983. Auch verheirathete Weibspersonen sind nach diesen Gesetzen zu beurtheilen, wenn sie wenigstens Ein Jahr lang von ihren Männern entfernt gelebt haben; oder wenn sie sonst, aus Bewußtsein eines unehelichen Beischlafs, ihre Schwangerschaft und Geburt verheimlichen.

§. 984. Wenn Ehefrauen ihre eheliche Kinder ermorden, so tritt die §. 874. bestimmte Strafe ein[1]).

III.

Von dem Betragen gegen Schwangere.

Dieses wird im Criminalrecht §§. 733 bis 737 in folgender Art vorgeschrieben:

§. 733. Niemand soll gegen eine Person, deren Schwangerschaft sichtbar oder ihm bekannt ist, oder auch wissentlich in deren Gegenwart, Handlungen vornehmen, wodurch heftige Gemüthsbewegungen erregt zu werden pflegen.

§. 734. Ist dergleichen Handlung an sich schon strafbar, so findet in einem solchen Falle Schärfung der Strafe statt.

§. 735. Ist auf die Handlung an sich keine Strafe verordnet, so soll, je nachdem sie aus Vorsatz, Muthwillen oder grober Unvorsichtigkeit begangen worden, willkührliche Geld- oder Gefängnißstrafe, oder körperliche Züchtigung verhängt werden.

---

[1]) Die Räderung von unten.

§. 736. Auch diejenigen, denen sonst das Recht der mäßigen Züchtigung zukommt, dürfen sich dessen gegen dergleichen schwangere Personen, bei willkührlicher Gefängniß- oder Geldstrafe, so lange die Schwangerschaft dauert, nicht bedienen.

§. 737. Personen die während ihrer Schwangerschaft und vor der Entbindung gestorben sind, dürfen nicht eher beerdigt werden, als bis wegen Rettung des im Mutterleibe befindlichen Kindes die erforderlichen Anstalten mit der nöthigen Vorsicht getroffen worden.

Vergl. auch oben sub II. A. 2. die §§. 902 ff. des Crim. Rechts.

IV.

Von dem Verhalten bei der Niederkunft und von der Sorge für Mißgeburten.

Hierüber vergl. die Darstellung der Pflichten der Hebammen Thl. I. S. 571 ff.

Zweites Kapitel.

Sorge des Staates für das erste Kindesalter.

I.

Betragen gegen Säuglinge.

Das A. L. R. geht in seiner polizeilichen Tendenz so weit, im Crim. R. in den §§. 738. 739 in dieser Beziehung Folgendes vorzuschreiben:

§. 738. Mütter und Ammen sollen Kinder unter zwei Jahren bei Nachtzeit nicht in ihre Betten nehmen und bei sich oder andern schlafen lassen.

§. 739. Die solches thun, haben nach Bewandtniß der Umstände und der dabei obwaltenden Gefahr, Gefängnißstrafe, oder körperliche Züchtigung verwirkt[1]).

II.

Sorge für die erste Ernährung des Kindes.

1) In Betreff des Säugens der Mutter.

In dieser Beziehung tritt wiederum im A. L. R. ein nicht gerechtfertigter Eingriff des Staats in das Familienleben hervor, wenn dasselbe Thl. II. Tit. 2. §§. 67 bis 69 folgende Vorschriften giebt:

§. 67. Eine gesunde Mutter ist ihr Kind selbst zu säugen verpflichtet.

§. 68. Wie lange sie aber dem Kinde die Brust reichen solle, hängt von der Bestimmung des Vaters ab.

§. 69. Doch muß dieser, wenn die Gesundheit der Mutter oder des Kindes unter seiner Bestimmung leiden würde, dem Gutachten der Sachverständigen sich unterwerfen[2]).

2) Sorge des Staates für gesunde Ammen.

Frank, med. Pol. Bd. 2. Abth. 2. Absch. 3.
Hanke, in Ersch und Gruber Encycl. Sect. 1. Bd. 3. S. 267.
Donné, die Milch, insbesondere die der Amme. Minden 1838.

Die Wahl der Amme ist meist für Gesundheit und Leben des Kindes von großer Wichtigkeit; man hat daher, da dem Einzelnen, namentlich in großen Städten, die Erkundigung über körperliche und sittliche Beschaffenheit einer als Amme anzunehmenden Person, häufig mit Schwierigkeiten verbunden, an dergleichen Orten Ammen-Bureaus in Vorschlag gebracht.

---

[1]) Gesetze, die Niemand kennt und Niemand anwendet.

[2]) Wie wenig derartige, nicht aus dem Leben des Volkes entspringende und willkürlich in dasselbe hineinzreifende, Gesetze von praktischer Bedeutung sind, ergiebt sich auch an den obigen, da den Preuß. Gerichten während der funfzigjährigen Gültigkeit dieser §§. schwerlich ein Fall ihrer Anwendung vorgekommen sein möchte. In der That ist es widernatürlich, schädlich und unausführbar, eine Mutter durch richterlichen Zwang zum Säugen anzuhalten.

In Berlin legte das Polizeidirektorium schon im J. 1806 dem Generaldirektorium hierzu einen Plan vor, dessen Ausführung durch den Krieg unterblieb.

In neuerer Zeit wurde durch einen Privatmann ein solches errichtet. Es spricht hierüber das R. der Min. d. G. U. u. M. Ang. (Altenstein) und des J. (Köhler in Vertr.) an das Polizei-Präs. daselbst. v. 23. März 1836.

Dem K. Polizei-Präs. wird auf den Bericht v. 6. Nov. v. J., ein durch den Dr. med. N. hieselbst einzurichtendes Ammen-Büreau betreffend, Nachstehendes eröffnet:

Wenn gleich die Existenz eines Ammen-Büreaus für Berlin nicht gerade nothwendig erscheint, so sind wir doch mit dem K. Polizei-Präs. einverstanden, daß die Errichtung eines zweckmäßig organisirten Instituts der Art, wodurch es möglich wird, zu jeder Zeit Ammen zur Auswahl zu stellen, für deren Gesundheit und Tüchtigkeit die vorerwähnte Anstalt eine sichere Bürgschaft leistet, zumal, wenn dabei zugleich, wie dies bei dem früher von dem Dr. N. verwalteten Ammen-Büreau der Fall war, den Ammen die Gelegenheit zu einer im Interesse der Med. Polizei nicht genug zu berücksichtigenden guten Unterbringung ihrer Kinder dargeboten wird, in vielfacher Hinsicht von wesentlichem Nutzen sein wird. Es verdient daher das Unternehmen des Dr. N. jede zulässige Unterstützung.

Der von dem K. Polizei-Präs. vorgeschlagenen Maßregel, daß alle in Berlin sich vermiethende Ammen angehalten werden sollen, sich zuvor der Untersuchung ihres Körperzustandes durch den Dr. N. zu unterwerfen, und daß ihre Vermiethung nur gegen Vorzeigung der von diesem ausgestellten Bescheinigung über den Befund erfolgen dürfe, kann jedoch die nachgesuchte Genehmigung nicht ertheilt werden, weil eine solche Bestimmung ein eben so unnöthiges als zuverlässiges Exklusivum einräumen würde.

Es genügt aber auch vollkommen, wenn eine Anstalt hier existirt, welche dem vorsichtigeren Theile des Publikums die Bürgschaft gewährt, daß daselbst nur gehörig geprüfte und gesund befundene Ammen nachgewiesen werden; und dies wird erreicht werden, wenn der Dr. N. ein konzessionirtes Ammen-Büreau unterhält. Es versteht sich übrigens von selbst, daß derselbe sich für seine Mühewaltungen dabei nach Maßgabe der Personen und Umstände bezahlen lassen mag. (A. XX. 184.)

3) Sorge für die sogenannten Haltekinder.

K. O. v. 30. Juni 1840 und R. des Min. des J. (v. Rochow) vom 17. Juli 1840, an sämmtliche Ober-Präsidenten, betr. die polizeiliche Erlaubniß zur Annahme von sogenannten Haltekindern.

a) R. v. 18. Juli 1840.

Durch die in Abschrift anliegende Allerhöchste K. O. v. 30. d. M. haben des Königs Maj. für den engern Polizeibezirk von Berlin eine fürsorgende Maßregel zum Schutze der sogenannten Haltekinder gegen die Folgen vernachläßigter Pflege zu genehmigen und mich zu autorisiren geruht, die angeordnete Kontrolle überall da einzuführen, wo sich künftig ein Bedürfniß dazu zu erkennen geben wird. Die Motive dieser Maßregel sind aus meinem Immediatberichte v. 19. Mai d. J., den ich abschriftlich beifügen lasse, näher zu entnehmen.

Ew. ꝛc. überlasse ich, die Ausdehnung dieser Maßregel bei mir zu beantragen, sobald sich in Ihrem Geschäftsbezirke irgendwo das Bedürfniß dazu zu erkennen giebt.

b) Ber. v. 19. Mai 1840.

Es werden in Berlin im Durchschnitte jährlich 1000 bis 1100 uneheliche Kinder geboren, die zum großen Theile von der Geburt an in einem schlimmern Verhältniß, als die verwaiseten Kinder sich befinden. Die Väter derselben, welche sich gewöhnlich für völlig frei von jeder Pflicht erachten, können oft nur durch gesetzlichen Zwang, der häufig wegen Entfernung und Armuth der Betheiligten fruchtlos bleibt, zu irgend einer dürftigen Leistung gezwungen werden, während die Mütter, dienend oder neuen Ausschweifungen sich hingebend, ihre Kinder nicht selbst erziehen können, oder es nicht wollen, nur mühsam und mit Widerwillen spärliche Kosten für die Erziehung durch Fremde aufbringen und nicht selten es für ein Glück halten, wenn der Tod die von ihnen als Bürde und Hinderniß betrachteten Kinder hinwegrafft.

Diesen Verhältnissen und Gesinnungen angemessen, ist die Verpflegung dieser Kinder.

Die Frauen, welche ein Gewerbe aus der Aufnahme dergleichen Kinder machen, und sich gegen geringe Vergütigung dazu verstehen, sind zu deren Verwahrlosung noch mehr, als die Mütter geneigt, und so findet man denn häufig diese unglücklichen Kinder in einem wahrhaft bedauernswürdigen Zustande, in ungesunden, feuchten und finstern Wohnungen, auf schmutzigem Lager, Tage lang an elenden, sogenannten Lutschbeuteln kauend, und ohne Wartung im eigenen Unflath verkümmernd.

In dieser Weise wird früh schon der Grund zu den langwierigsten, oft unheilbarsten Uebeln gelegt; später, wenn die Seelenkräfte sich entfalten, sind die moralischen Eindrücke nicht besser, als die physischen, und die Todesfälle sind unter diesen Kindern häufiger als unter anderen.

Gegen dieses unglückliche Schicksal enthält die gesetzliche Bestimmung, wonach jedem solchen Kinde ein Vormund bestellt werden muß, erfahrungsmäßig keinen ausreichenden Schutz. Viele Kinder werden nämlich gar nicht bevormundet, weil das Gericht von dem Anlaß zur Bevormundung nicht unterrichtet wird; andere, weil gesetzlich uneheliche Kinder, deren Mutter noch unter väterlicher Gewalt steht, keines Vormundes bedürfen, indem jene väterliche Gewalt sich auch auf sie erstreckt. Wo aber ein Vormund ernannt wird, da wählt ihn die Mutter in der Regel aus der niedrigsten Volksklasse, und ein solcher Mann, der in der Vormundschaft eine drückende, seine eigenen Sorgen nur vermehrende Last sieht, entbindet sich leicht von aller Fürsorge für seinen Pflegebefohlenen. Eine Verschärfung der gerichtlichen Aufsicht über den Vormund verfehlt hierbei häufig das Ziel, da es nicht immer Mangel an Gewissenhaftigkeit, sondern noch öfter Mangel an Zeit ist, welcher den von seiner Handarbeit lebenden Vormund verhindert, seine vormundschaftlichen Pflichten mit dem erforderlichen Ernst zu erfüllen.

Das Schicksal dieser Haltekinder enthält deshalb eine dringende Aufforderung zu einer besondern Fürsorge, und bereits ist unter dem Vorsitze des Geh. Medizinalraths Barez und des Rentners Borchard ein Verein achtbarer Männer hier zusammengetreten, welcher die Beaufsichtigung dieser Haltekinder, ihre Unterbringung bei gewissenhaften Personen und überhaupt die Verbesserung ihrer Lage sich zum Zwecke gemacht hat. Soll aber der löbliche, menschenfreundliche Zweck dieses Vereins erreicht werden, so ist es erforderlich, daß die Aufnahme von Haltekindern, aus welcher viele zur Zeit ein förmliches Gewerbe machen, künftig, gleich der Vermiethung von Schlafstellen und chambres garnies, von einer polizeilichen Konzession abhängig gemacht wird, damit die moralische Zuverläßigkeit der Personen, welche sich damit beschäftigen, näher untersucht und Jedem, dessen Betragen und Lebensverhältnisse für eine sorgsame Behandlung der Haltekinder keine Gewähr leisten, die Aufnahme dieser Kinder untersagt werde. Da eine solche Kontrolle die Abwendung einer Gefahr für Gesundheit und Leben eines Theil der Bevölkerung bezweckt, so ist sie eigentlich schon durch die Vorschrift des §. 10. Tit. 17. Thl. II. A. L. R. gerechtfertigt, und ich dürfte mich durch den §. 45. der V. v. 26. Dec. 1808. und den §. 11. der Regierungs-Instr. v. 23. Okt. 1817. um so mehr zu ihrer Einführung für ermächtigt halten, als die Gründe, aus welchen die gewerbsweise Vermiethung von Schlafstellen und chambres garnies durch §. 21. des Gesetz v. 2. Nov. 1810. und §. 131. des Gewerbe-Polizeiedikts v. 7. Sept. 1811. an eine vorgängige polizeiliche Konzession gebunden worden ist, bei der gewerbsweisen Aufnahme sogenannter Haltekinder noch in höherem Grade vorhanden sind. Da indessen eine solche Kontrolle bisher nicht bestanden hat, so glaube ich, um jedem Zweifel an ihrer Gesetzlichkeit und Nothwendigkeit im Voraus zu begegnen, die Allerh. Genehmigung Euer K. Majestät zu dieser durch Gesetz und Menschlichkeit gebotenen Maßregel ehrfurchtsvoll erbitten zu müssen. Nach meinem allerunterthänigsten Dafürhalten wird diese Kontrolle sich auf Jedermann erstrecken müssen, welcher für Geld fremde, noch nicht vier Jahr alte Kinder in Pflege nimmt; sie wird übrigens für jetzt nur auf den engern Polizeibezirk von Berlin zu beschränken sein, da außerhalb desselben das Bedürfniß dazu noch nicht fühlbar geworden ist.

An des Königs Majestät. v. Rochow.

c) K. O. v. 30. Juni 1840.

Einverstanden mit der in Ihrem Berichte v. 19. v. M. dargelegten Nothwendigkeit einer fürsorgenden Maßregel zum Schutze der bei einzelnen Bewohnern der Stadt Berlin im zartesten Lebensalter untergebrachten, sogenannten Haltekinder gegen die, Gesundheit und Leben bedrohenden Folgen vernachläßigter Pflege, will ich Sie hierdurch ermächtigen, die Befugniß zur Aufnahme solcher Haltekinder künftig von einer polizeilichen Erlaubniß abhängig zu machen. Diese Kontrolle soll sich zunächst auf den engeren Polizeibezirk von Berlin erstrecken, und auf Jedermann Anwendung finden, welcher für Geld fremde, noch nicht vier Jahre alte Kinder in Pflege nimmt.

Ich autorisire Sie, diese Bestimmung, deren Uebertretung nach §. 35. Tit. 20.

Thl. II. [1]) des A. L. R. zu bestrafen ist, durch das Amtsblatt zur Oeffentlichkeit zu bringen, auch solche überall da einzuführen, wo sich künftig ein Bedürfniß dazu zu erkennen geben wird. Sans-souci, den 30. Juni 1840. (B. M. Bl. 1840. S. 375.)

An den Staatsminister v. Rochow. Friedrich Wilhelm.

Drittes Kapitel.

Sorge für die Kinder gegenüber ihren Eltern.

I.

In Ansehung der ersten körperlichen Erziehung.

Es bestimmt hierüber das A. L. R. II. 2. §§. 70—73.

§. 70. Vor zurückgelegtem vierten Jahre kann der Vater das Kind, wider den Willen der Mutter, ihrer Aufsicht und Pflege nicht entziehen.

§. 71. Es wäre denn, daß es der Mutter an Kräften, oder am Willen fehlte, ihrer Obliegenheit ein Genüge zu leisten.

§. 72. Entsteht darüber ein Streit unter den Eheleuten: so muß das vormundschaftliche Gericht die Sache untersuchen, und den Streit, jedoch ohne Zulassung eines förmlichen Prozesses, entscheiden.

§. 73. Bei der Untersuchung muß jedoch ein am Orte befindlicher Verwandter von Seiten eines jeden der beiden Eheleute, oder in deren Ermangelung, zwei Bekannte und Standesgenossen zugezogen werden.

II.

In Ansehung der älterlichen Zucht.

Das A. L. R. giebt den Rechten der älterlichen Zucht Thl. II. Tit. 2. §§. 86—91 folgende Gränzen:

§. 86. Die Eltern sind berechtigt, zur Bildung der Kinder alle der Gesundheit derselben unschädliche Zwangsmittel zu brauchen.

§. 87. Finden sie diese nicht hinreichend: so muß ihnen das vormundschaftliche Gericht auf gebührendes Anmelden, hülfreiche Hand leisten.

§. 88. Dies Gericht muß das Verhalten der Eltern sowohl, als des Kindes summarisch und ohne Zulassung eines förmlichen Prozesses untersuchen.

§. 89. Nach Befinden der Umstände muß alsdann die Art und Dauer der anzuwendenden Besserungsmittel von ihm bestimmt werden.

§. 90. Sollten Eltern ihre Kinder grausam mißhandeln; oder zum Bösen verleiten; oder ihnen den nothdürftigen Unterhalt versagen: so ist das vormundschaftliche Gericht schuldig, sich der Kinder von Amts wegen anzunehmen.

§. 91. Nach Befund der Umstände kann den Eltern, in einem solchen Falle, die Erziehung genommen, und auf ihre Kosten andern zuverlässigen Personen anvertrauet werden.

Viertes Kapitel.

Sorge des Staates für die Kinder der Armen bis zum Schulunterricht.

(Bewahranstalten und Kleinkinder-Schulen.)

Literatur.

de Gérando, Bienfaisance publique, Bd. 2. S. 21 ff. giebt eine Geschichte derselben.
Johyn, die Kleinkinderschule, Nordhausen 1831.
Rohlingen, die Bewahrschule für Kinder von 2 bis 7 Jahren. Wien 1833.
Schwabe, die Verwahr- und Kleinkinderschule. Neustadt 1834.
Wirth, über Kleinkinder-Bewahranstalten. Augsb. 1838.
Derselbe, Mittheilungen über K. K. Bewahr-Anstalten. Augsburg 1840.

Einleitung.

Um den mannigfachen Uebeln zu steuern, denen die Kinder in solchen Familien ausgesetzt sind, in welchen wegen der durch den Broderwerb her-

[1]) §. 35. l. c. Wenn die Gesetze eine willkürliche Strafe verordnen, so darf dieselbe nicht über Gefängniß von sechs Wochen, oder funfzig Thaler Geldbuße ausgedehnt werden.

beigeführten regelmäßigen Abwesenheit der Eltern vom Hause die Aufsicht und Pflege fehlt, sind seit einigen Jahrzehnten an vielen Orten der meisten civilisirten Länder eigene Bewahranstalten errichtet worden. Es sind dies theils blos eigentliche Bewahranstalten für Kinder, die nicht mehr gesäugt werden, aber das dritte Jahr noch nicht überschritten haben, die für Aufbewahrung und Unterhaltung der Kleinen während des Tages sorgen, so wie für Speise, Lagerstätten, Wärterin; — theils Kleinkinderschulen, welche Kinder von dem gedachten Alter bis zum Schulbesuche aufnehmen. Letztere beschränken sich theilweise nicht lediglich auf die Kinder der Armen und bezwecken Gelegenheit zu freier Bewegung, zur Unterhaltung und zu den spielend beizubringenden Anfängen des Unterrichts.

Dergleichen Anstalten, insbesondere der letzten Art, sind über den ganzen Staat in großer Anzahl verbreitet, theils hervorgegangen aus Privatwohlthätigkeit, theils durch die Kommunen geschaffen. Es bestimmen über sie und zwar:

I. ihre Einrichtung anlangend:

1) das C. R. des Min. d. G. U. u. M. Ang. (in Vertr. von Kamptz) v. 24. Juni 1827.

Der Vorsteher der Londoner Central-Klein-Kinder-Schulen, S. Wilderspin, hat über diese Schulen und die frühzeitige Erziehung der Kinder eine Schrift herausgegeben, welche seit 1823 die dritte Auflage erlebt hat, und von Joseph Werthheimer in Wien 1826 in's Deutsche übersetzt ist. Das Min. beauftragt die K. Reg., zur Verbreitung oder Empfehlung dieser wichtigen Schrift, welche nicht nur durch ihre trefflichen pädagogischen Winke für die Behandlung und den Unterricht der Kinder vielen Lehrern nutzbar werden, sondern auch Menschenfreunde, Kommunal-Behörden, Schul-Inspectoren ꝛc. veranlassen kann, in ihren Orten ähnliche Klein-Kinder-Schulen anzulegen, auf jede zweckdienliche Weise hinzuwirken. Zugleich kann das Min. der K. Reg. nicht dringend genug empfehlen, auch in dem dortigen Reg. Bezirke auf die baldige Errichtung solcher Klein-Kinder-Schulen Bedacht zu nehmen, da sie dem Uebel der Verwilderung der Kinder der Armen im Ursprunge begegnen, und jedenfalls sicherer und erfolgreicher wirken werden, als die zur Versittlichung verwahrloster Kinder an einigen Orten gegründeten, wohlthätigen Anstalten es ihrer Natur nach vermögen. Ueber den Erfolg der desfallsigen Bemühungen der K. Reg. sieht das Min. nach Verlaufe eines Jahres einem ausführlichen Berichte entgegen. (Ann. XI. 671.)

2) Publ. der K. Reg. zu Potsdam v. 18. Jan. 1828.

Die sich leider so häufig aufdringende Bemerkung, daß nicht nur die oftmals in jeder Beziehung mangelhafte Bildung, sondern auch vornemlich die sittliche Verdorbenheit erwachsener Personen in der Vernachläßigung und Verwahrlosung ihren Grund hat, welche sie in ihrem frühen Kindesalter erlitten, daß ferner schon Personen ganz jugendlichen Alters aus eben diesem Grunde nicht selten grober Verbrechen fähig werden, und solche verüben, und daß endlich und überhaupt eine Erziehung von frühester Jugend an nicht nur den Bedürfnissen der Menschennatur angemessen, sondern selbst nothwendig ist, wenn der Mensch jemals seine höhere Bestimmung erreichen und zum vollen und freien Gebrauche seiner Kräfte und Fähigkeiten gelangen soll, hat vorzüglich in England, aber auch schon in manchen Städten Deutschlands Anlaß zur Errichtung von Klein-Kinderschulen gegeben, in welche Kinder vom vollendeten zweiten bis zum zurückgelegten sechsten Lebensjahre aufgenommen, und darin zweckmäßig beaufsichtigt, geleitet und beschäftigt, also erzogen werden. Insonderheit gewähren diese Schulen auch den Vortheil, daß Eltern, welche ihrem Erwerbe nachgehen müssen, dies ungehindert durch ihre kleinern Kinder und unbesorgt um diese, thun können, und nicht genöthigt sind, jene, wie so häufig geschieht, einzuschließen, oder dem Zufall und somit, wie die Erfahrung lehrt, vielen Unglücksfällen Preis zu geben, oder ihre größern Kinder der Schule zu entziehen, damit sie die kleinern warten und beaufsichtigen, was noch dazu nicht selten für letztere höchst verderblich wird.

Uebrigens bezwecken solche Schulen keineswegs schon einen Unterricht, wie er in den Schulen für herangewachsene Kinder, und namentlich behufs der Erwerbung bestimmter Kenntnisse und Geschicklichkeiten ertheilt wird; sie wollen aber auch nicht ihre kleinen Schüler blos zum Stillsitzen gewöhnen, und sie nur einige mechanische Beschäftigungen und sinnlose Spiele vornehmen lassen, und unterscheiden sich somit eben soweit von den

an allen Orten bestehenden Lehrschulen, wie von den hier und da schon bestehenden sogenannten Warteschulen. Ihr Zweck ist vielmehr, Kinder der obgenannten Art auf eine ihrem zarten Alter, ihren Kräften und Neigungen angemessene Weise durch Vorführung und Anschauung sinnlicher Gegenstände der mannigfaltigsten Art, durch Erzählungen, Uebungen des Gedächtnisses, des Auges und der Hand, durch religiöse und sittliche Einwirkungen, durch Uebung der Sprachfertigkeit, durch Gewöhnung an Zucht und Ordnung, durch das Zusammenleben mit einer Menge anderer Kinder, durch freundliche Verbindung mit einem väterlichen und kinderliebenden Lehrer oder mit einer mütterlich gesinnten und verständigen Lehrerin, endlich durch zweckmäßiges, geordnetes Spiel, durch körperliche Bewegung und Uebung u. s. w. angenehm und lehrreich zu beschäftigen, geistig zu wecken, ihre Kräfte zu entwickeln, ihr Herz und ihre Gesinnung zu veredeln, ihnen Untugenden abzugewöhnen, und sie vor dem Bösen zu bewahren, heilsame Gewohnheiten ihnen beizubringen, und sie früh mit Sinn und Lust zu allem Guten zu erfüllen, so daß also die Klein-Kinderschulen überall mehr die Bewahrung und Versittlichung, als die eigentliche Belehrung ihrer kleinen Schüler sich zum Ziele setzen. Es fällt in die Augen, wie ungemein heilsam Anstalten dieser Art in jeder Beziehung wirken können, und es hat sich deshalb das K. Min. d. G. U. u. M. Ang. bewogen gefunden, sie dringend anzuempfehlen, und zur Einrichtung derselben, durch Zusicherung der von seiner Seite etwa möglichen Unterstützung, zu ermuntern.

Werden nun gleich Klein-Kinderschulen in der Vollkommenheit und in dem Umfange, wie sie schon in England und in manchen Städten des Festlandes bestehen, vielleicht immer nur das Eigenthum größerer Städte bleiben, so lassen sich doch ähnliche kleinere Anstalten, wenn auch in minderer Vollkommenheit, doch mit Erreichung ihres wesentlichen Zwecks, fast an jedem kleinern Orte zu Stande bringen. Ein verhältnißmäßig geräumiges Lokal, ein freier Platz zum Spielen und zur Bewegung, und ein kleiner Apparat von Beschäftigungsmitteln für die Kinder, vor Allem aber irgend eine kinderliebende, verständige und mit den gewöhnlichsten Kenntnissen versehene Person sind die wesentlichsten und hinreichenden, aber freilich auch unentbehrlichen Erfordernisse zur Errichtung einer Klein-Kinderschule. Diese aber unbedingt anzuordnen, kann nicht für zweckmäßig erachtet werden, und ist um so weniger thunlich, da es ganz dem Ermessen der Eltern kleiner Kinder anheimgestellt werden muß, in wiefern sie es selbst pflichtmäßig und vortheilhaft finden, diese einer solchen Schule gegen eine kleine Vergütigung zu übergeben. Indessen zweifeln wir nicht, daß an vielen Orten, wo Geistliche, die für Menschenwohl, für Volksbildung und Schulwesen wahres Interesse haben, und Lehrer, welche ihrem Berufe mit wirklicher Neigung und edlem Sinne leben, sich für die gute Sache mit einander vereinigen, auch Wohlthäter, welche diese zu unterstützen geneigt sind, sich finden werden, so daß wenigstens hin und wieder ein kleiner Anfang einer nach und nach vielleicht allgemeiner werdenden und sich selbst mehr und mehr empfehlenden erfolgreichen Einrichtung gemacht werden kann. Wir wünschen insonderheit, daß thätige und denkende Lehrer auf dem Lande und in kleinen Städten, wo die übliche Sommerschule ihnen häufig in der Jahreszeit, in welcher viele Eltern vorzüglich gern der Aufsicht auf ihre kleinen Kinder überhoben sind, viel Muße gestattet, mit Benutzung der Schul-Lokalien, Klein-Kinderschulen einzurichten versuchen, und werden von diesen Versuchen nicht nur gern Kenntniß nehmen, sondern auch unsere Anerkennung des Höchst-Verdienstlichen eines solchen Unternehmens gern nach Kräften bethätigen.

Die beste Anleitung zu letzterm giebt die, auch von dem K. Min. d. G., U. u. M. Ang. empfohlene Schrift:

Ueber die frühzeitige Erziehung der Kinder und die englischen Klein-Kinderschulen von Wilderspin. Aus dem Englischen von J. Wertheimer. Wien bei Gerold, 1826. 1 Thlr. 3 Sgr.

deren Anschaffung für die Schulbibliotheken auf Kosten der Schul- oder Kirchen-Kassen wir hierdurch empfehlen und genehmigen.

Uebrigens fordern wir die Herren Superintendenten und Schulinspektoren auf, nach Möglichkeit für die Einrichtung von Klein-Kinderschulen zu wirken, erwarten auch von den Herren Landräthen und von den resp. Ortsobrigkeiten bereitwillige Unterstützung der hier in Anregung gebrachten wohlthätigen Maaßregel, und weisen schließlich noch die Herren Superintendenten und Schulinspektoren an, uns im Monat Sept. d. J., und zwar jedenfalls bis zu Ende desselben, ohne Weiteres mittelst besondern Berichts anzuzeigen, was etwa in der fraglichen Beziehung geschehen, welcher Anschein hier und da zum Gedeihen der Sache vorhanden ist, und welche Einwirkung von unserer Seite derselben förderlich sein dürfte. (Ann. XII. 108.)

3) In ähnlicher Art verfügt die K. Reg. zu Posen an die Landräthe unter dem 19. Febr. 1834. (Ann. XVIII. S. 498.)

4) Für Berlin insbesondere ist durch K. O. v. 15. Mai 1838 ein Central-Fonds mit Korporationsrechten zur Erhaltung der derartigen Anstalten in Berlin begründet, der nach den durch K. O. v. 30. Apr. 1838 bestätigten Statuten den Zweck hat, diejenigen Anstalten, welche sich durch eigene Bemühung nicht mehr halten können, zu unterstützen. Zur Verstärkung desselben wies der König gleichzeitig 500 Rthlr. an.
(Akt. des Min. d. G. U. u. M. Ang.)

II. Das Verhältniß derselben zum Staat betreffend, so hatte schon

1) das R. d. M. d. G. U. u. M. A. (v. Altenstein) v. 13. März 1839 angenommen, daß diese Anstalten, mögen sie als zu den Erziehungs-Anstalten oder in die Kathegorie der milden Stiftungen gehörend betrachtet werden, nach der Instr. v. 23. Okt. 1817 unter der Oberaufsicht der Regierung stehen, die auch dahin zu richten, daß die Verwaltung der Fonds nach deren Zweck erfolge, zu welchem Ende sie Visitationen vorzunehmen und die Vorlegung jährlicher Uebersichten der Fonds zu fordern, so berechtigt wie verpflichtet sei [1]).
(Ann. XXIII. S. III.)

Es wurden demnächst

2) diese Verhältnisse durch den §. 11 der Instruktion des Staats-Min. v. 31. Decbr. 1839 regulirt, welche zur Ausführung der K. O. v. 10. Juni 1834 erging, betr. die Beaufsichtigung der Privatschulen ꝛc.

Dieser §. bestimmt in Ansehung der Warteschulen:

„Warteschulen, welchen Kinder, die das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, anvertraut worden, sind als Erziehungsanstalten zu betrachten und stehen als solche unter der Aufsicht der Orts-Schulbehörde. Die Anlegung solcher Warteschule ist nur verheiratheten Personen oder ehrbaren Wittwen zu gestatten, welche von unbescholtenen Sitten und zur ersten Erziehung der Kinder geeignet und deren Wohnungen gesund und hinlänglich geräumig sind. Die Ortsschulbehörde ertheilt die Erlaubniß zur Errichtung der Warteschulen und hat dahin zu sehen, daß in derselben die Kinder nicht länger als bis zu dem gesetzlichen schulfähigen Alter verbleiben."

Hierzu erläutert das R. des Min. d. G. U. u. M. Ang. (Eichhorn) v. 30. Jan. 1841 an den Ob. Präsidenten von Westphalen.

Ew. Exz. erwiedere ich auf den gefälligen Bericht vom 3. d. Mts. ergebenst, daß der §. 11 der Instruktion vom 31. Decbr. 1839. (Min. Bl. Jahrg. 1840. S. 96.), wegen Beaufsichtigung der Privat-Schulen, Privat-Erziehungsanstalten ꝛc. allerdings nur von solchen Warteschulen zu verstehen ist, die Personen auf ihre eigene Rechnung und unter alleiniger Verantwortlichkeit zu gründen beabsichtigen. Schulen der Art werden aber in der Regel von Vereinen oder von Behörden angelegt und stehen unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung derselben. Es ist daher auch keinem Bedenken unterworfen, bei diesen Schulen unverheirathete, wohl qualifizirte Lehrerinnen anzustellen, und da nicht diese, sondern die die Schulen gründenden Personen, nach Befinden der Umstände, die Konzession zur Anlegung der Schule nachzusuchen haben, so bedarf es keiner Deklaration des gedachten Paragraphen. (V. Min. Bl. 1841. S. 63—64.)

III. Unterstützung dieser Kleinkinder-Bewahranstalten Seitens des Staates.

1) Es sind Einzelnen derselben Korporations-Rechte ertheilt, amit sie die Fähigkeit erlangen, Grundstücke und Kapitalien zu besitzen; so durch K. O. v. 3. Juli 1842 an sieben dergl. Anstalten in Berlin. (V. M. Bl. 1842 S. 342.) Durch K. O. v. 28. Febr. 1842 einer in Brandenburg. (V. M. Bl. 1842. S. 200.)

2) Sie haben Stempel- und Gebühren-Freiheit erhalten.

---

[1]) Die Disposition dieses R. ist bedenklich, sowohl in Betreff der Frage, ob wirklich die Oberaufsicht des Staates sich so weit erstrecke, als nicht minder, ob eine solche Einmischung in freie Vereinigungen Einzelner oder Gemeinden zu anerkannt wohlthätigen Zwecken letzteren förderlich.

a) Schon die durch R. des Fin. Min. (Gr. Alvensleben) v. 30. April 1841 mitgetheilte K. O. v. 21. April 1841 ertheilt sämmtlichen von der Regierung genehmigten Vereinen für die Kleinkinder B. A. die Stempelfreiheit in gleichem Grade wie den öffentlichen Schulen. (B. M. Bl. 1841 S 140.)

Demnächst bestimmt:

b) die durch R. der Min. d. J. u. d. P. (Rochow), der G. U. u. M. Ang. (Eichhorn) und der Fin. (Bodelschwingh) v. 6. Mai 1842 bekannt gemachte K. O. v. 28. Febr. 1842.

„— — Gleichzeitig setze ich hiermit fest, daß allen bereits bestehenden und mit Genehmigung der Reg. noch zu errichtenden Klein-Kinder-Bewahr-Anstalten auch die Gebührenfreiheit in gleichem Umfange, wie den öffentlichen Schulen, zu Theil werden soll." (B. M. Bl. 1842. S. 200.)

3) Die dazu angekauften Häuser sind in den westlichen Provinzen grundsteuerfrei.

R. des Gen. Dir. d. Steuern (Kühne) an die Reg. zu Aachen v. 27. Juni 1843.

Auf den Bericht vom 9. d. Mts. wird die K. Reg. autorisirt, die vom dortigen Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit, zu Bewahranstalten für kleine Kinder angekauften Lokale, sofern sie nicht einzelne Zimmer, sondern selbstständige Gebäude sind, und so lange sie ausschließlich zu diesem Zwecke dienen und benutzt werden, — als in die Kategorie der im §. 14 des Gesetzes v. 21. Jan. 1839 sub 2 erwähnten Gebäude (Armenhäuser) gehörig — grundsteuerfrei zu stellen. (B. Min. Bl. 1843 S. 317.)

Fünftes Kapitel.

Sorge für die körperliche Ausbildung der Jugend durch Gymnastik.

Literatur.

Gutsmuths Gymnastik für die Jugend. Schnepfenthal 1804.
Jahn und Eiselen, deutsche Turnkunst. Berlin 1816.
Schmelzing, die Landwehr, gegründet auf die Turnkunst. Berl. 1822.
Strauß, über die Nothwendigkeit geordneter Leibesübungen in Gelehrtenschulen. Erfurt 1827.
Koch, die Gymnastik aus dem Gesichtspunkte der Diätetik und Psychologie. Magdeburg 1830.
Werner, das Ganze der Gymnastik. Meissen 1836.

Die Sorge für die physische Erziehung der Jugend liegt dem Staate, und besonders einem kriegerischen Staate, wie es Preußen ist, mindestens in demselben Grade ob, wie die für die Geistige[1]). Man hat es dessen ungeachtet lange übersehen, daß Gymnastik ein wesentlicher Theil der Schulbildung ist, und ist auch jetzt noch nicht dahin gekommen, wenn gleich die K. O. v. 6. Juni 1842 diese Absicht ausspricht, die Gymnastik als einen Theil des Zwangsschulunterrichts zu erklären. Der Staat hat hierzu eben so die vollkommene Berechtigung wie Verpflichtung, mindestens eine gleich große, als auf die geistige Ausbildung des Staatsbürgers bis zu einem bestimmten Grade. Erst in neuester Zeit hat sich der Staat dieser seiner Aufgabe durch die folgenden Bestimmungen zu nähern gesucht[2]).

---

[1]) Montaigne umfaßt die Aufgabe bei Erziehung des Kindes in den Worten: Ce n'est pas assez, de lui roidir l'ame, il lui faut aussi roidir les muscles.

[2]) Schwimmschulen nach den Grundsätzen des General v. Pfuel, sind seit längerer Zeit, zunächst für Militairpersonen, an sehr vielen Orten errichtet, an welchen aber alle andere Personen Theil nehmen können.

Durch die K. O. v. 6. Juni 1842 wurden die Leibesübungen als ein nothwendiger und unentbehrlicher Bestandtheil der männlichen Erziehung in Preußen förmlich anerkannt, und es sind hierauf die folgenden R. begründet, welche diese Idee jedoch nur sehr beschränkt ins Leben führen will[1]).

1) C. R. des M. d. G. U. u. M. A. (Eichhorn) v. 7. Febr. 1844 an sämmtl. Prov. Schul-Kollegien und Regierungen, betr. die Errichtung von Turnanstalten bei den Gymnasien, höheren Stadtschulen und Schullehrer-Seminarien für gymnastische Uebungen.

Nachdem ich durch die in Folge meiner C. Verf. v. 10. August 1842 eingegangenen Berichte der K. Provinzial-Schul-Kollegien und der K. Reg. von dem gegenwärtigen Zustande der verschiedenen, bereits bestehenden Turnanstalten nähere Kenntniß erhalten habe, sehe ich mich veranlaßt, behufs der weiteren Ausführung der Allerh. Ordre v. 6. Juni 1842, mittelst welcher Se. Maj. der König zu genehmigen geruht haben, daß die Leibesübungen als ein nothwendiger und unentbehrlicher Bestandtheil der männlichen Erziehung in den Königl. Staaten förmlich anerkannt werden sollen, dem Königl. Provinzial-Schulkollegium (der Königl. Regierung) die Gesichtspunkte näher zu bezeichnen, nach welchen den bereits vorhandenen Turnanstalten eine allgemeinere Verbreitung und bestimmtere Richtung zu geben und überhaupt diese wichtige Angelegenheit fernerhin zu behandeln ist.

1) Um der landesväterlichen Absicht Sr. Maj. des Königs gemäß, durch eine harmonische Ausbildung der geistigen und körperlichen Kräfte dem Vaterlande tüchtige Söhne zu erziehen, und alles möglichst entfernt zu halten, was nach den bis jetzt gemachten Erfahrungen, physische oder moralische Nachtheile bei der Behandlung des Turnwesens zur Folge haben könnte, ist die Gymnastik überall auf den einfachen Zweck zu beschränken, daß der menschliche Körper mit seinen Kräften durch eine angemessene den verschiedenen Lebensaltern, Ständen und Lebenszwecken der Jugend entsprechende Reihenfolge von wohl berechneten Uebungen ausgebildet und befähigt werde, in jeglicher Beziehung des sittlichen Lebens der Diener und Träger des ihm einwohnenden Geistes zu sein.

2) Aus diesem nicht nur auf die Entwickelung und Stärkung der körperlichen Kräfte, sondern auch auf Anstand, Ausdruck und gefällige Form der Bewegungen gerichteten und mit der Wehrpflichtigkeit jedes Preußischen Unterthans innig verbundenen Zwecke der Gymnastik folgt, daß, da die Ausbildung des Geistes und des zum Dienste desselben bestimmten Leibes nach den eigenthümlichen Anlagen jedes einzelnen Menschen die Aufgabe jeglicher Erziehung ist, die Gymnastik sich, wie der Körper dem Geiste, so auch dem die Ausbildung der geistigen Kräfte des Menschen bezweckenden Unterrichte überall unterordnen und sich den Verfügungen, durch welche dieser geleitet wird, unbedingt unterwerfen muß. Die Gymnastik, wenn sie in diesem natürlichen und richtigen Verhältnisse zu der geistigen Ausbildung und den dieselbe beabsichtigenden Mitteln erhalten wird, bildet in dem System des öffentlichen Unterrichts ein eben so nothwendiges als nützliches Glied. Sie darf jetzt in demselben um so weniger fehlen, je mehr besonders in den höheren Ständen der bürgerlichen Gesellschaft die Forderungen, welche an die geistige Ausbildung gegenwärtig gemacht werden, und nach dem Entwickelungsgange und dem jetzigen Standpunkte der Bildung gemacht werden müssen, im Vergleich mit früheren Zeiten gesteigert worden, je größere Anstrengungen der geistigen Kräfte zur Erfüllung dieser Forderungen unvermeidlich sind, und je dringender es daher ist, durch die Aufnahme der Gymnastik in den Kreis der öffentlichen Unterrichts-Gegenstände ein Gleichgewicht aufzustellen, welches die körperliche Gesundheit erhalten und befördern und diese vor jeglicher, bei der erhöhten geistigen Anstrengung möglichen Gefährdung schützen und schirmen könne.

3) Da es der Jugend des platten Landes nicht an Gelegenheit zur Uebung der körperlichen Kräfte fehlt, und daher dort die Einführung der Gymnastik weniger nöthig scheint: so ist diese Maßregel, um mit ihrer Ausführung der Allerhöchsten Bestimmung gemäß allmählig vorzuschreiten, für jetzt nur auf die Jugend in den Städten zu beschränken, und soll vorläufig mit jedem Gymnasium, jeder höheren Stadtschule und jedem

---

[1]) Mit jenem königlichen Beschlusse, der auf das freudigste begrüßt worden, steht es nämlich nicht im Einklange, wenn die Gymnastik nach §. 3 auf die Städte beschränkt, vor Allem aber, wenn §. 5, der Grundidee zuwider, die Theilnahme *an diesem* Unterrichte von dem Belieben der Einzelnen abhängig macht.

Schullehrer-Seminar eine Turnanstalt verbunden werden, welche nicht als etwas für sich Bestehendes, sondern vielmehr als eine die Schule und ihr Geschäft ergänzende und fördernde Einrichtung zu betrachten und zu behandeln, und folglich mit der Schule, zu welcher sie gehört, in eine vollkommene Uebereinstimmung zu bringen und in solcher sorgfältig zu erhalten ist.

4) Ueberall und hauptsächlich in den größeren Städten ist darauf Bedacht zu nehmen, daß jedes Gymnasium und jede höhere Bürgerschule auch eine besondere, nur für die Jugend der betreffenden Schule bestimmte Turnanstalt, und somit jede der ebengedachten Unterrichts-Anstalten ihr gedecktes und geschlossenes Turnhaus für die Uebungen im Winter und bei sonst ungünstiger Witterung, und ihren eigenen Turnplatz im Freien erhalte. In Städten, wo solches wegen örtlicher Verhältnisse, wegen unzureichender Mittel oder wegen anderer erheblichen Ursachen nicht wohl ausführbar ist, kann indessen auch eine und dieselbe Turnanstalt zugleich für ein Gymnasium und eine höhere Bürgerschule, und nöthigenfalls selbst für mehrere Schulen dieser Art zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmt und eingerichtet werden. Die näheren zur sicheren Erreichung des im obigen angedeuteten Zweckes der Gymnastik dienlichen Bedingungen, unter welchen eine solche gemeinschaftliche Benutzung einer gymnastischen Anstalt von Seiten zweier und selbst mehrerer Schulen zulässig ist, hat die Königl. Regierung mit dem Königl. Provinzial-Schul-Kollegium zu berathen und festzustellen.

5) Auch fernerhin soll, wie bisher, die thätige Theilnahme der Jugend an den schon bestehenden oder noch zu errichtenden Turnanstalten lediglich von dem freien Ermessen der Eltern oder ihrer Stellvertreter abhängig bleiben. Hierbei ist von den Direktoren, Vorstehern und Lehrern der Gymnasien, höheren Bürgerschulen und Schullehrer-Seminarien vertrauensvoll zu erwarten, daß sie ihrerseits zur Förderung des gymnastischen Unterrichts bereitwillig mitwirken, durch zweckmäßige Einrichtung desselben die Gleichgültigkeit und selbst die Abneigung, mit welcher noch viele die Gymnastik betrachten, allmählich beseitigen, und für dieselbe sowohl bei ihren Schülern als auch bei deren Eltern die Theilnahme erwecken werden, ohne welche sie nicht zu einer gedeihlichen Entwickelung gelangen kann.

6) Die bisherige Erfahrung hat ergeben, daß die Gymnastik mit gutem Erfolge und mit erfreulicher Theilnahme auch von Seiten der bereits erwachsenen Schüler besonders in den Anstalten betrieben wird, wo der gymnastische Unterricht einem wissenschaftlich gebildeten Lehrer eines Gymnasiums oder einer höheren Bürgerschule, der zugleich als ordentlicher Klassenlehrer fortwährend Gelegenheit hat, die Schüler näher kennen zu lernen und auf sie in allen wesentlichen Beziehungen einzuwirken, anvertraut worden. Auf Grund dieser Erfahrung und zur Verminderung der durch die Turnanstalten erwachsenden Kosten ist die Annahme von Lehrern, welche bloß zur Ertheilung des gymnastischen Unterrichts befähigt und nur mittelst desselben ihren Lebensunterhalt zu gewinnen genöthigt sind, möglichst zu vermeiden; vielmehr ist die unmittelbare Leitung der gymnastischen Uebungen in der Regel einem ordentlichen Lehrer und zwar der oberen Klassen der betreffenden gelehrten oder höheren Bürgerschule zu übertragen. Zu dem Ende ist von jetzt an bei der Wiederbesetzung erledigter Lehrstellen an Gymnasien, höheren Bürgerschulen und Schullehrer-Seminarien auch die Rücksicht zu nehmen, daß für jede dieser Anstalten einige ordentliche Lehrer gewonnen werden, welche, außer den übrigen erforderlichen Eigenschaften, auch in den Leibesübungen sich die nöthige Durchbildung verschafft und sich, um dieselbe leiten zu können, mit den Gesetzen, nach welchen der Unterricht in der Gymnastik zweckmäßig zu ertheilen ist, genügend vertraut gemacht haben. Den bereits angestellten ordentlichen Lehrern der mehr gedachten Schulen, welche zwar geneigt sind, sich dem gymnastischen Unterricht zu widmen, aber hierzu noch nicht die unentbehrliche Fertigkeit, Kenntniß und Erfahrung besitzen, ist der Besuch der gymnastischen Anstalt des hiesigen Universitäts-Fechtlehrers Eiselen anzurathen, wo sie sich nicht nur die eigene Fertigkeit in sämmtlichen Leibesübungen, sondern auch die Kunst, von denselben bei ihren künftigen Schülern einen weisen Gebrauch zu machen, in gründlich strenger Weise und innerhalb einer verhältnißmäßig kurzer Zeit werden erwerben können.

7) Dem Direktor der Schule, mit welcher eine Turnanstalt verbunden wird, und, wenn dieselbe mehreren Schulen gemeinschaftlich ist, den sämmtlichen Direktoren derselben in einer für diesen Fall noch näher zu bestimmenden Weise liegt es ob, über die Leibesübungen die unmittelbare Aufsicht zu führen; ihnen sind die Lehrer der Gymnastik unterzuordnen, und sie sind für alles, was dem Zwecke der Jugendbildung im Allgemeinen und der Gymnastik im besondern widerstreitet, verantwortlich zu machen. Wie es einer Seits die Pflicht der Direktoren ist, jeder falschen Richtung und möglichen Ausartung der Gymnastik von Anfang an vorzubeugen, eben so ist anderer Seits von ihnen zu verlangen, daß sie in richtiger Würdigung des heilsamen Einflusses, den zweckmäßig betriebenen Leibesübungen nicht nur auf die körperliche, sondern auch auf die geis-

stige Entwickelung, und auf die Bildung der Jugend zur Ordnung, Zucht und Sitte behaupten, sich ernstlich bestreben, die ihrer Leitung anvertraute Schule mit der ihr angehörigen Turnanstalt in den wirksamsten Zusammenhang zu bringen, und beide zu Einem lebensvollen Ganzen zu vereinigen.

8) Die Leibesübungen sind bei den Gymnasien und höheren Bürgerschulen, mit welchen kein Alumnat verbunden ist, in der Regel auf die schulfreien Nachmittage des Mittwochs und des Sonnabends zu verlegen. Zu dem Ende ist auch der Lektionen-Plan dieser Anstalten von jetzt an so einzurichten, daß an diesen Nachmittagen der häusliche Fleiß für die Schule nicht in Anspruch genommen und den Schülern nicht zugemuthet werde, insbesondere von Mittwoch zum Donnerstage größere schriftliche Arbeiten zu Hause anzufertigen. In Städten, wo die kleinere Schülerzahl und die übrigen örtlichen Verhältnisse es gestatten, kann zwar auch täglich, wie mehrere Königl. Provinzial-Schulkollegien und Königl. Regierungen in Vorschlag gebracht haben, nach Beendigung des nachmittäglichen Schulunterrichts, eine Stunde zum Besuch der Turnanstalt verwandt werden. Da aber jener Vorschlag nicht überall und nicht in jeder Jahreszeit ausführbar, auch zur genügenden Lösung der dem gymnastischen Unterrichte zu stellenden Aufgabe ein mehrstündiger Betrieb der körperlichen Uebungen und der mit ihnen abwechselnden gemeinsamen gymnastischen Spiele erforderlich ist: so werden in der Regel die schulfreien Nachmittage des Mittwochs und des Sonnabends dem Unterrichte in der Gymnastik vorzubehalten sein.

9) Die Art und Weise, wie, und die Reihenfolge, in welcher die verschiedenen Leibesübungen zu betreiben sind, näher zu bezeichnen, kann nicht die Aufgabe einer Verfügung sein und beschränke ich mich daher auf die allgemeine Andeutung, daß der gymnastische Unterricht überall in gehöriger Vollständigkeit, aber mit der durch den Zweck bedingten Einfachheit und mit Entfernung alles Entbehrlichen und bloßen Schaugepränges, wie jedes steifen und unlebendigen Mechanismus ertheilt, und von Seiten des Lehrers vor allen Dingen das richtige Maß einer wohlberechneten Abwechselung zwischen der ernsten Strenge der körperlichen Uebungen und der heiteren Freiheit der gymnastischen Spiele inne gehalten werden muß.

10) Um der Schuljugend den wichtigen Zweck der Leibesübungen stets gegenwärtig zu erhalten und bei ihr eine lebendige Theilnahme für dieselben zu wecken, ist in den von den Prüfungs-Kommissionen bei den Gymnasien, höheren Bürgerschulen und Schullehrer-Seminarien reglementsmäßig zu ertheilenden Zeugnissen der Reife von jetzt an ausdrücklich zu bemerken, ob und mit welchem Erfolge die zu Entlassenden den Unterricht in der Gymnastik benutzt haben.

11) Obwohl in der Regel nur die Schüler der Gymnasien und höheren Bürgerschulen zum Besuch der mit denselben in Verbindung stehenden Turnanstalten berechtigt sind, so kann doch unter Bedingungen, welche die Königl. Regierung mit dem Königl. Provinzial-Schulkollegium zu berathen und näher festzustellen hat, ausnahmsweise auch solchen jungen Leuten, welche ihren Unterricht und ihre Erziehung nur durch Privatlehrer und in Privatschulen erhalten, der Zutritt zu den öffentlichen gymnastischen Anstalten gestattet werden.

12) Die aus der Einrichtung und Unterhaltung der Turnanstalten und der für dieselben nöthigen Räumlichkeiten erwachsenden Kosten, so wie die den Lehrern der Gymnastik zu gewährenden Besoldungen oder Remunerationen, sind den Allerhöchsten Bestimmungen gemäß zuvörderst aus den Fonds der Schulen, an welche sich die gymnastische Anstalten anschließen, demnächst aus den mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse festzustenden Beiträgen der, die gymnastischen Anstalten besuchenden Jugend, und wo auch diese nicht ausreichen, mittelst eines angemessenen Zuschusses von Seiten der betreffenden städtischen Gemeinden zu decken. Die Beiträge der die Turnanstalten besuchenden Schüler sind, wie das gewöhnliche Schulgeld, an die betreffende Schulkasse zu entrichten und in keinem Falle ist den Lehrern der Gymnastik die Einziehung jener Beiträge zuzumuthen; eben so beziehen diese Lehrer die ihnen für ihren Unterricht in der Gymnastik billiger Weise zu gewährende Besoldung oder Remuneration nur aus der betreffenden Schulkasse. Da endlich nach der bisherigen Erfahrung mit Grund zu hoffen und zu erwarten ist, daß sich besonders in der gegenwärtigen Zeit die allgemeine Theilnahme auch dem öffentlichen Unterrichte in der Gymnastik immer mehr zuwenden werde; so hat die Königl. Regierung das gemeinnützige Bestreben derer, welche durch Beschaffung der zur Einrichtung und Unterhaltung der gymnastischen Anstalten unentbehrlichen und etwa fehlenden Mittel, dieser für die Erziehung der Jugend so wichtigen Angelegenheit ihre Theilnahme bethätigen und lediglich zu dem eben gedachten Zwecke einen Verein bilden wollen, nach Befinden der Umstände in angemessener Weise zu fördern. Es versteht sich jedoch von selbst, daß von solchen Vereinen ein Einfluß auf die Leitung der gymnastischen Anstalten nicht in Anspruch genommen *werden kann.*

Indem ich mir die weiteren und sonstigen Anordnungen vorbehalte, welche behufs der Einreihung des gymnastischen Unterrichts in das Ganze des öffentlichen Erziehungswesens etwa noch zu treffen sein möchten, beauftrage ich zugleich das Königl. Provinzial-Schulkollegium (die Königl. Regierung) den obigen Bestimmungen gemäß und gemeinschaftlich mit der Königl. Regierung (mit dem Königl. Provinzial-Schulkollegium), unter angemessener Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und örtlichen Umstände das weiter Erforderliche zur Ausführung der Allerhöchsten Ordre v. 6. Juni 1842 einzuleiten und zu verfügen.

Dem ausführlichen Berichte des Königl. Provinzial-Schulkollegiums (der Königl. Regierung) über alles Wesentliche, was auf Grund der obigen Bestimmungen zur Förderung des öffentlichen Unterrichts in der Gymnastik, von Seiten des Königl. Provinzial-Schulkollegiums (der Königl. Regierung) in Seinem (Ihrem) Geschäftskreise während des laufenden Jahres eingeleitet, angeordnet und wirklich ins Leben gerufen ist, sehe ich binnen zehn Monaten entgegen.

2) C. Verf. dess. Min. v. 24. März 1844, betr. die Mitwirkung der Königl. Regierungen bei Errichtung von Turnanstalten für den Unterricht in der Gymnastik.

Die K. Reg. hat in dem Ber. v. 22. v. M. die Ansicht ausgesprochen, daß Sie Sich, weil nach der Bestimmung unter Nr. 3. meiner C. Verf. v. 7. v. M. die Einführung der Gymnastik für jetzt nur auf die Jugend in den Städten beschränkt und vorläufig mit jedem Gymnasium, jeder höheren Stadtschule und jedem Schullehrer-Seminar eine Turnanstalt verbunden werden soll, außer Stande gesetzt sehe, Ihrer Seits zur Förderung des öffentlichen Unterrichts in der Gymnastik ressortmäßig mitzuwirken. Mit dieser Ansicht kann ich mich nicht einverstanden erklären. Der landesväterlichen Absicht Sr. Maj. des Königs gemäß, soll zunächst der Jugend in den Städten Gelegenheit gegeben werden, an dem Unterrichte in der Gymnastik Antheil nehmen zu können. Es entspricht dieser Allerhöchsten Bestimmung, daß der gedachte Unterricht nicht bloß auf die Städte, wo sich ein Gymnasium oder eine höhere Stadtschule befindet, die zur Entlassungs-Prüfung ihrer Schüler nach der desfallsigen Instr. v. 8. März 1832 berechtigt ist, zu beschränken, sondern auch auf die Städte auszudehnen ist, welche noch nicht im Besitze einer solchen vollständigen höheren Bürger- und Realschule sind. Ferner kann in Folge der Festsetzung unter Nr. 4. meiner C. Verf. v. 7. v. M. in Städten, wo wegen örtlicher Verhältnisse, wegen unzureichender Mittel oder wegen anderer erheblichen Ursachen nicht für jedes Gymnasium und jede höhere Bürgerschule die Errichtung einer besonderen nur für die Jugend der betreffenden Schule bestimmten Turnanstalt ausführbar ist, eine und dieselbe Turnanstalt zugleich für ein Gymnasium und eine höhere Bürgerschule, und nöthigenfalls selbst für mehrere Schulen dieser Art zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmt und eingerichtet werden. Da endlich nach den Bestimmungen unter Nr. 11 und 12 meiner C. Verf. v. 7. v. M. auch solchen jungen Leuten, welche ihren Unterricht und ihre Erziehung nur durch Privatlehrer und in Privatschulen erhalten, der Zutritt zu den öffentlichen gymnastischen Anstalten ausnahmsweise gestattet, und der zur Einrichtung und Unterhaltung der Turnanstalten erforderliche Kostenaufwand nöthigenfalls auch mittelst eines angemessenen Zuschusses von Seiten der betreffenden städtischen Gemeinden gedeckt werden soll; so kann es, der obigen Eröffnung gemäß, der Königl. Regierung auch in Ihrem Geschäftskreise nicht an mannichfaltiger Gelegenheit fehlen, nach Maßgabe der besondern Umstände und Fälle theils für Sich allein, theils gemeinschaftlich mit dem Königl. Provinzial-Schulkollegium, Ihre bereitwillige Mitwirkung zur Förderung des öffentlichen Unterrichts in der Gymnastik ressortmäßig zu bethätigen. Ich sehe daher dem ausführlichen Berichte der K. Reg. über alles Wesentliche, was Dieselbe in der fraglichen Beziehung während des laufenden Jahres in Ihrem Geschäftskreise eingeleitet, angeordnet und ins Leben gerufen hat, binnen der in meiner C. Verf. v. 7. v. M. gestellten Frist entgegen.

(V. M. Bl. 1844. S. 127.)

3) C. V. dessel. Min. v. 22. April 1844. Theilnahme der Schüler an den Turnübungen und Deckung der aus der Errichtung und Unterhaltung der Turnanstalten erwachsenden Kosten.

Bei der Bestimmung unter Nr. 5. meiner, die Turn-Angelegenheiten betreffenden C. Verf. v. 7. Februar d. J. hat nicht, wie ich dem K. Provinzial-Schulkollegium auf den desfallsigen Bericht v. 6. v. M. hierdurch eröffne, die Absicht obgewaltet, daß erst eine positive Erklärung von Seiten der Eltern oder ihrer Stellvertreter darüber abgewartet werden soll, ob sie die Theilnahme ihrer Söhne oder Pflegebefohlenen an den schon bestehenden oder noch zu errichtenden Turnanstalten wollen. Da zufolge der

A. Ordre v. 6. Juni 1842 die Leibesübungen als ein nothwendiger und unentbehrlicher Bestandtheil der männlichen Erziehung in den K. Staaten förmlich anerkannt werden sollen, so folgt hieraus, daß auch die Theilnahme an diesen Uebungen von allen Schülern als Regel vorauszusetzen und nur auf die motivirte Erklärung der Eltern oder ihrer Stellvertreter, daß sie die Theilnahme ihrer Angehörigen nicht wollen, eine desfallsige Dispensation und zwar in ähnlicher Art zu ertheilen ist, wie dies bei einzelnen andern Unterrichts-Gegenständen, namentlich unter gewissen Bedingungen auch bei einem integrirenden Theile des Gymnasial-Unterrichts, dem Griechischen, geschieht. Obwohl mit Grund zu erwarten ist, daß die Eltern oder deren Stellvertreter, von deren freiem Ermessen die Theilnahme ihrer Angehörigen an den Leibesübungen, der Allerhöchsten Bestimmung gemäß, abhängig bleiben soll, in richtiger Würdigung des wohlthätigen Einflusses, welchen angemessene und zweckmäßig geleitete Leibesübungen auf die Jugend behaupten, ihre Angehörigen an demselben bereitwillig werden Theil nehmen lassen und nicht ohne dringende Motive eine desfallsige Dispensation für ihre Angehörigen nachsuchen werden; so scheint es mir dennoch räthlich, auf die noch obwaltenden Vorurtheile mancher Eltern gegen das Turnen eine schonende Rücksicht zu nehmen, und auch in den hoffentlich seltenen Fällen, wo ohne vollgenügende Motive die Dispensation von der Theilnahme an den Leibesübungen nachgesucht wird, einem solchen Verlangen zu willfahren.

In Rücksicht auf die von dem K. Provinzial-Schulkollegium in dem Ber. v. 6. v. M. näher entwickelten Verhältnisse will ich hierdurch genehmigen, daß bei allen Anstalten der dortigen Provinz, wo der Aufwand für die Einrichtung und Unterhaltung der Turnplätze, sowie für die den Lehrern der Gymnastik zu gewährende Besoldung oder Remuneration, weder aus den Fonds der betreffenden Schule noch aus Zuschüssen der betreffenden städtischen Gemeinde gedeckt werden kann, von allen Schülern, mit Ausnahme der Freischüler, ein mäßiger, nach den jedesmaligen Ortsverhältnissen zu bestimmender Zusatz zu dem bisherigen Schulgelde, welcher aber bei keiner Schule mehr als einen Thaler jährlich betragen darf, durch die Schulkasse erhoben werde. Eine solche mäßige Erhöhung des Schulgeldes erscheint um so mehr gerechtfertigt, als die Schule durch den Unterricht in den Leibesübungen ihre bisherigen Leistungen im Interesse aller Schüler erweitert und die Theilnahme an den Leibesübungen seitens aller Schüler als Regel gelten muß. Indem ich dem Königl. Provinzial-Schulkollegium überlasse, der obigen Eröffnung gemäß, das weiter Erforderliche in dieser Angelegenheit zu verfügen, sehe ich den speziellen Anträgen in Betreff der Deckung der Kosten, welche bei den Schullehrer-Seminarien aus der Einrichtung und Unterhaltung der Turnanstalten erwachsen werden, zu seiner Zeit entgegen. (B. M. Bl. 1844. S. 128.)

Sechstes Kapitel.

Sorge für einen der Gesundheit unschädlichen Schulbesuch.

Literatur.

Weckherlin, über die Einrichtung der Schulen in Rücksicht auf die körperliche Gesundheit der Jugend. Stuttgard 1790.
Lorinser, zum Schutz der Gesundheit in Schulen. Berlin 1836.
Krauß, zur Reform des öffentlichen Unterrichts. Stuttgard 1840.
Orfila, préceptes d'hygiène pour les écoles primaires. Paris 1836.
Alcott, essay on the construction of shoolhouses. Bost. 1832.

Auf diesen so wichtigen Gegenstand ist vorzugsweise durch Lorinser in der oben erwähnten Schrift die Aufmerksamkeit hingelenkt worden. Es gehört besonders hierher das Verbot allzufrühen Schulbesuches, eine zweckmäßige Bestimmung der täglichen Unterrichtsstunden, so wie die gesunde Lage und Bauart der Schulzimmer und des Schulgebäudes.

Hierüber sprechen sich aus:

1) das Circ. der K. Reg. zu Trier v. 10. August 1836.

Nach Berichten wird nicht in allen Schulen auf die Erhaltung der Gesundheit genug Rücksicht genommen. Hauptsächlich sind es drei Punkte, die in den Schulen hinsichtlich der Erhaltung der Gesundheit zu beachten sind:

1) Reinlichkeit des Körpers.

Die Lehrer müssen streng darauf halten, daß alle Schüler rein gewaschen und gehörig gekämmt in die Schule kommen. Die Reinlichkeit ist ein vorzügliches Mittel zur Erhaltung der Gesundheit, welches dann für das ganze Leben günstig fortwirkt.

2) Reinheit und gute Temperatur der Luft in den Schulen.

Alles, was dieselbe verdirbt, muß vermieden, die Schulsäle müssen daher des Tags öfters gelüftet werden. Ein großer Mißbrauch ist es, wodurch die Luft verdorben wird, wenn feuchtes Holz zum Einheizen an den Schuldöfen getrocknet wird.

3) Gerade Haltung des Körpers.

Damit keine Verbiegungen des Rückgrats entstehen, ist dafür zu sorgen, daß die Bewegung mit der körperlichen Unthätigkeit gehörig abwechsele. Hierzu dient das Aufstehen des Schülers bei jeder an ihn gerichteten Frage, oder beim Lesen. Beim Vorlesen müssen alle Schüler einer Bank oder mehrer Bänke aufstehen. Auch sollen die Unterrichtsstunden nie zu sehr verlängert werden, besonders bei den kleinen Schülern. Nach einem zweistündigen Unterricht bei den größern Schülern sollte eine kleine Pause gemacht, und während derselben frische Luft in das Zimmer gelassen werden.

Ueberhaupt ist während des Unterrichts der habituellen Haltung des Körpers eine fortgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen.

Ueberdies haben die Lehrer auf den Gesundheitszustand der Schüler aufmerksam zu sein. Sollten sie wahrnehmen, daß eins der Schul-Kinder eine ansteckende Krankheit, z. B. Krätze oder einen ekelhaften körperlichen Schaden an sich hat, so haben sie dies dem Orts-Schulvorstande anzuzeigen, um die nöthigen Maßregeln hierbei zu ergreifen. Die Lehrer haben ferner die Schulkinder auf alles, was der Gesundheit nachtheilig ist, aufmerksam zu machen. Dahin ist auch die Belehrung zu rechnen, daß das Erwärmen der Hände und Füße an dem Ofen Veranlassung zu Frostbeulen giebt. Da zu hohe oder zu niedere Schreibbänke leicht Biegungen und Auswüchse des Rückgrats, Drücken der Brust, Blutspeien ꝛc. veranlassen, so haben die Lehrer den Orts-Schulvorstand auf die allfallsigen Uebelstände aufmerksam zu machen, damit dieser die nöthige Abhülfe veranlassen möge.

Die Herren Schul-Inspektoren ersuchen wir, die Lehrer ihres Schulbezirkes in der nächsten Schul-Konferenz auf die vorgetragenen Punkte aufmerksam zu machen und ihnen Nachachtung derselben anzuempfehlen. (Ann. XX. 636.)

2) Circ. der K. Reg. zu Minden an die Schul-Inspectoren v. 8. Mai 1838.

Unter den jungen Mädchen von 8 bis 15 Jahren befinden sich, wie die Erfahrung lehrt, eine große Menge, welche an einer Abweichung des Rückgrates nach der Seite hin leidet, wodurch außer der entstellenden Deformität, auch die größten Nachtheile für die Gesundheit veranlaßt werden. Ein Hauptgrund hiervon ist die Art und Weise, wie in den Schulen das Schreiben, Zeichnen, Sticken ꝛc. getrieben wird. In den meisten Fällen ist jene Abweichung des Rückgrats nach rechts zu, und zwar blos deshalb, weil die Kinder bei dem Unterrichte, welcher ihnen im Schreiben, Zeichnen ꝛc. ertheilt wird, immer den rechten Arm von der Brust entfernen, ja die Hand beinahe im rechten Winkel mit dem Ellenbogen-Gelenk zum Schreiben auflegen. Das Uebel noch zu vermehren, wird der Ellenbogen aufgestützt und hierdurch, und durch die beschriebene Lage beim Schreiben, Zeichnen ꝛc. dem Abweichen des Rückgrats nach der rechten Seite aller Vorschub geleistet.

Wir beauftragen Sie deshalb, die Lehrer Ihres Aufsichtskreises anzuweisen, auf eine zweckmäßige Stellung der Schüler und Schülerinnen beim Schreib- und Zeichen-Unterricht zu halten und zunächst dahin zu sehen, daß sie das Papier nicht schief, sondern gerade vor sich hinlegen, den rechten Ellenbogen möglichst der rechten Seite nähern und eine gerade Richtung des Körpers beim Schreiben annehmen.

Eine gekrümmte Haltung ist schon wegen Verkürzung des Gesichts und wegen Beengung der gedrückten Brust nicht zu dulden. Nachtheilig ist auch der Gebrauch großer Schiefertafeln, weil, wenn der obere Theil derselben, besonders nach der linken Seite zu, beschrieben werden soll, der Arm sich ungemein vorrückt und der ganze Oberleib sich krümmt.

Bei Ihren Schulvisitationen wollen Sie darauf achten, ob diese unsere Verfügung von den Lehrern befolgt wird und sie zur genauen Beobachtung derselben anweisen.

(Akt. d. Min. d. G. U. u. Med. A.)

Siebentes Kapitel.

Sorge für die Gesundheit der Kinder in den Fabriken.

Literatur.

M. Mohl, über die würtembergsche Gewerbe-Industrie. Stuttg. u. Tübingen 1828. Bd. 1. S. 243—370.

Villermé, tableau de l'état physique et moral des ouvriers. Paris 1840. tom 2. p. 110 ff.

Ducpetiaux, de la condition des jeunes ouvriers. Bruxelles 1843. tom 1. p. 5 ff.

Report on the employment and condition of children and young persons in mines and manufactures. London 1842.

Einleitung.

Die Fabrikation mittelst Maschinen hat es insbesondere herbeigeführt, daß bei verschiedenen Arten von Gewerben, namentlich bei Spinnereien und einzelnen Gattungen von Bergwerken, in zahlreicher Weise die Kräfte der Kinder benutzt werden. Da Habsucht der Eltern und Fabrikanten dies ohne alle Rücksicht auf das körperliche und sittliche Wohl der Kinder that, wurde das Einschreiten des Staates nöthig.

In Preußen ist man zeitig hierauf aufmerksam worden, wie aus dem folgenden C. R. des Min. d. G. U. u. M. Ang. (Altenstein) v. 27. April 1827 erhellt.

Schon seit längerer Zeit ist das Min. bemüht gewesen, in Beziehung auf die in Fabriken arbeitenden Kinder, allgemeine Anordnungen herbeizuführen, durch welche den Nachtheilen vorgebeugt werden könne, welche für Unterricht, Erziehung, Moralität und Gesundheit dieser armen Geschöpfe zu besorgen sind, so lange ihre Benutzung zu Fabrik-Arbeiten ohne feste Norm und Kontrolle der Willkühr der Eltern und Fabrik-Herren überlassen ist.

Da jedoch dergleichen allgemeine Anordnungen nur mit reiflichster Berücksichtigung aller dabei concurrirenden Interessen, also nicht blos der Kinder selbst, sondern auch ihrer dürftigen Eltern und der bestehenden Fabriken, die zu ihrem Flor dieser wohlfeileren Arbeiter nicht wohl entbehren können, erlassen werden müssen, da ferner bei den festzusetzenden Bestimmungen eine sorgfältige Rücksicht auf den Unterschied genommen werden muß, der nicht bloß unter den mancherlei Fabrikations-Arten, sondern auch unter den verschiedenen Arbeiten in jeder einzelnen Fabrik Statt findet, um darnach die angemessensten Vorschriften über das Alter der zu benutzenden Kinder, über die Dauer und Tageszeit ihrer Beschäftigungen, und über ihre zweckmäßige übrige Behandlung, wovon sich zum voraus einsehen läßt, daß in Beziehung auf jede Art von Arbeiten andere Normen anzunehmen sein werden, ertheilen zu können; und da endlich bei diesen Festsetzungen auch der bisherige Zustand und die wirklich gemachten Erfahrungen und Beobachtungen sorgsam und gründlich zu Rathe gezogen werden müssen; so leuchtet ein, warum mit allgemeinen Bestimmungen bis jetzt nicht rascher vorgeschritten ist und man vorgezogen hat, lieber etwas später desto durchgreifendere und anwendbarere Verordnungen zu erlassen, als sofort Einrichtungen zu treffen, die auf die vorhandenen Verhältnisse nicht allseitige Rücksicht genommen haben möchten, und deshalb später mit Erklärungen, Modifikationen und Abänderungen wieder versehen werden müßten.

Unabhängig jedoch von diesen hoffentlich bald zu erwartenden umfassenderen Verordnungen, ist die durch die bereits bestehenden Gesetze zur Pflicht gemachte Fürsorge, daß die Beschäftigungen der Kinder in Fabriken wenigstens dem Schulbesuch keinen Eintrag thun dürfen.

Das A. L. R. bestimmt, daß alle Kinder im schulpflichtigen Alter auch die Schule regelmäßig zu besuchen angehalten werden sollen, und diese Bestimmungen sind durch die A. K. O. v. 14. Mai 1825 auch auf diejenigen Provinzen ausgedehnt worden, in welche bisher das A. L. R. nicht eingeführt ist.

Es stehet mithin für die ganze Monarchie fest:

1) daß Eltern oder deren gesetzliche Vertreter, welche nicht nachweisen können, daß sie für den nöthigen Unterricht der Kinder in ihrem Hause sorgen, erforderlichen Falles durch Zwangsmittel und Strafen angehalten werden sollen, jedes Kind nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken;

2) daß der regelmäßige Besuch der Lehrstunden in der Schule so lange fortgesetzt werden muß, bis das Kind nach dem Befunde seines Seelsorgers, die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse erworben hat;

3) daß nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des geistlichen Schulvorstehers ein Kind länger von der Schule zurückgehalten, oder der Schulunterricht desselben wegen vorkommender Hindernisse auf einige Zeit ausgesetzt werden kann.

Schon in diesen Bestimmungen ist ein hinlänglicher Anhalt vorhanden, um den gröbsten Mißbräuchen zu begegnen und gewissenlosen Eltern oder eigennützigen Fabrik-Inhabern die nöthigen Schranken zu setzen, und das Ministerium kann sich daher für

jetzt darauf beschränken, der K. Reg. zu empfehlen, daß dieselbe in allen den Fällen, wo von der Beschäftigung der Kinder in Fabriken wirklicher Nachtheil für deren Ausbildung, Sittlichkeit und Gesundheit zu besorgen ist, auf den Grund der angezogenen Gesetze die nöthigen Einschreitungen ernstlichst vornehme.

Wo also Kinder in allzu frühem Alter oder täglich in zu vielen Stunden, oder bei ungesunden Arten von Arbeiten, oder in Gesellschaft von rohen und sittenlosen Erwachsenen in den Fabriken gebraucht oder vielmehr gemißbraucht werden, da wird diesem Unwesen am besten Einhalt gethan werden können, wenn mit nachdrücklichster Strenge auf regelmäßigen ununterbrochenen Schulbesuch Vormittags und Nachmittags gehalten wird.

Wo jedoch zu jenen Besorgnissen kein Grund vorhanden ist, wo namentlich keine kleineren Kinder benutzt werden; da darf eine billige Rücksicht sowol auf den Vortheil der Fabrikanten, als auf den Verdienst der Eltern, als auch auf den Nutzen für die Kinder, indem sie sich frühe an ausdauernde Thätigkeit gewöhnen, genommen werden, und es unterliegt keinem Bedenken, daß in solchen Fällen Dispensationen vom Unterrichte oder Beschränkungen desselben auf einige Tage in der Woche, oder auf wenige Stunden des Tages oder die Erlaubniß, Abend- und Sonntag-Schulen besuchen zu dürfen, Statt finden können. Doch sollen diese Dispense immer nur nach genauer Untersuchung der Verhältnisse und nicht ohne die ausdrückliche Einstimmung des geistlichen Schulvorstehers, und zwar in jedem einzelnen Falle speziell ertheilt werden, niemals aber auf den Religionsunterricht für die Confirmanden oder für die zum ersten Abendmale Vorbereiteten sich erstrecken dürfen.

Das Min. erwartet, daß die K. Reg. ꝛc. dieser wichtigen Angelegenheit alle Sorgfalt widmen, und nach den hier gegebenen Andeutungen die erforderlichen Maaßregeln der Wachsamkeit, der Aufsicht und der Abhülfe mit Antheil und nöthigenfalls mit Nachdruck ergreifen werde. (Ann. XI. S. 428.)

Diesem R. gemäß, wies ein späteres vom 15. Decbr. 1828 (Ann. XII. S. 1015) die Polizei-Beamten zu vierteljährigen Revisionen an.

Definitiv wurden demnächst diese Verhältnisse regulirt durch das folgende Gesetz, K. O. v. 6. Apr. 1839, betr. das bestätigte Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken, v. 9. März 1839.

Das mittelst Ber. des Staatsmin. v. 9. v. M. Mir überreichte, aus zehn Paragraphen bestehende Regulativ „über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken" entspricht einem längst gefühlten von den Rheinischen Provinzialständen besonders hervorgehobenen Bedürfniß. Ich bestätige es deshalb hierdurch, seinem ganzen Inhalte nach, lege ihm für alle Landestheile der Monarchie gesetzliche Kraft bei und weise das Staatsmin. an, sowohl das Regulativ, wie diese Ordre durch die Gesetzsammlung zu publiziren. Berlin, den 6. April 1839.

An das Staats-Ministerium. Friedrich Wilhelm.

Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken, v. 9. März 1839.

§. 1. Vor zurückgelegtem neunten Lebensjahre darf niemand in einer Fabrik oder bei Berg-, Hütten- und Pochwerken zu einer regelmäßigen Beschäftigung angenommen werden.

§. 2. Wer noch nicht einen dreijährigen regelmäßigen Schulunterricht genossen hat, oder durch ein Zeugniß des Schulvorstandes nachweiset, daß er seine Muttersprache geläufig lesen kann, und einen Anfang im Schreiben gemacht hat, darf vor zurückgelegten 16 Lebensjahre zu einer solchen Beschäftigung in den genannten Anstalten nicht angenommen werden.

Eine Ausnahme hiervon ist nur da gestattet, wo die Fabrikherren durch Errichtung und Unterhaltung von Fabrikschulen den Unterricht der jungen Arbeiter sichern. Die Beurtheilung, ob eine solche Schule genüge, gebührt den Regierungen, welche in diesem Falle auch das Verhältniß zwischen Lern- und Arbeitszeit zu bestimmen haben.

§. 3. Junge Leute, welche das sechszehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen in diesen Anstalten nicht über zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

Die Orts-Polizeibehörde ist befugt, eine vorübergehende Verlängerung dieser Arbeitszeit zu gestatten, wenn durch Naturereignisse oder Unglücksfälle der regelmäßige Geschäftsbetrieb in den genannten Anstalten unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß dadurch herbeigeführt worden ist.

Die Verlängerung darf täglich nur eine Stunde betragen, und darf höchstens für die Dauer von vier Wochen gestattet werden.

§. 4. Zwischen den im vorigen Paragraphen bestimmten Arbeitsstunden ist den genannten Arbeitern Vor- und Nachmittags eine Muße von einer Viertelstunde und Mittags eine ganze Freistunde, und zwar jedesmal auch Bewegung in freier Luft zu gewähren.

§. 5. Die Beschäftigung solcher jungen Leute vor 5 Uhr Morgens und nach 9 Uhr Abends, so wie an den Sonn- und Feiertagen ist gänzlich untersagt.

§. 6. Christliche Arbeiter, welche noch nicht zur heil. Kommunion angenommen sind, dürfen in denjenigen Stunden, welche ihr ordentlicher Seelsorger für ihren Katechumenen- und Konfirmanden-Unterricht bestimmt hat, nicht in den genannten Anstalten beschäftigt werden.

§. 7. Die Eigenthümer der bezeichneten Anstalten, welche junge Leute in denselben beschäftigen, sind verpflichtet, eine genaue und vollständige Liste, deren Namen, Alter, Wohnort, Eltern, Eintritt in die Fabrik enthaltend, zu führen, dieselbe in dem Arbeitslokal aufzubewahren und den Polizei- und Schulbehörden auf Verlangen vorzulegen.

§. 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sollen gegen die Fabrikherren oder deren mit Vollmacht versehenen Vertreter durch Strafen von 1 bis 5 Thalern für jedes vorschriftswidrig beschäftigte Kind geahndet werden.

Die unterlassene Anfertigung oder Fortführung der im §. 7 vorgeschriebenen tabellarischen Liste wird zum ersten Male mit einer Strafe von 1 bis 5 Thalern geahndet; die zweite Verletzung dieser Vorschrift mit einer Strafe von 5 bis 50 Thalern belegt. Auch ist die Orts-Polizeibehörde befugt, die Liste zu jeder Zeit anfertigen oder vervollständigen zu lassen. Es geschieht dies auf Kosten des Kontravenienten, welche zwangsweise im administrativen Wege beigetrieben werden können.

§ 9. Durch vorstehende Verordnung werden die gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zum Schulbesuch nicht geändert. Jedoch werden die Regierungen da, wo die Verhältnisse die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in den Fabriken nöthig machen, solche Einrichtungen treffen, daß die Wahl der Unterrichtsstunden den Betrieb derselben so wenig als möglich störe.

§. 10. Den Ministern der Med. Ang., der P. u. d. Fin. bleibt es vorbehalten, diejenigen besondern sanitäts-, bau- und sittenpolizeilichen Anordnungen zu erlassen, welche sie zur Erhaltung der Gesundheit und Moralität der Fabrikarbeiter für erforderlich halten. Die hierbei anzudrohenden Strafen dürfen 50 Thaler Geld- oder eine diesem Betrage entsprechende Gefängnißstrafe nicht übersteigen.

Berlin, den 9. März 1839.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Fr. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch.

(G. S. 1839. S. 156.)

Das R. des M. d. J. u. d. P., d. Fin. u. d. G. U. u. M. Ang. v. 4. April 1841 sprach sich dahin aus, das eine analoge Anwendung des Reg. v. 9. März 1839 auf solche Kinder, welche bei Bauhandwerkern Handlangerdienste verrichten, unzulässig sei, vielmehr diese Kinder dem Schulzwange unterworfen bleiben. (V. M. Bl. 1841. S. 119.)

Dritter Abschnitt.

Sorge für den Genuß unschädlicher Nahrungsstoffe.

Literatur.

Frank, Med. Pol. Bd. 3. S. 1—717.
Remer, Lehrbuch der gerichtlich-polizeilichen Chemie. 2. Aufl. Helmstedt 1811.
Hüneseld, die Chemie der Rechtspflege. Berl. 1832.
Accum, von der Verfälschung der Nahrungsmittel ꝛc. Aus dem Engl. von Cerutti. Leipz. 1832.
Richter, von Fälschungen der Nahrungsmittel. Gotha 1834.
Nicolai, Grundriß der Sanitäts-Polizei, handelt die Nahrungsmittelkunde auf 354 Seiten ab.
Orfila, Méd. legale. Paris 1836. Tom. III. p. 634 ff.

Einleitung.

Schädliche Nahrungsstoffe greifen die Gesundheit in einem hohen Grade an; wenn es nun dem Einzelnen in vielen Fällen unmöglich ist, hier-

über theils eine genügende Kontrolle zu führen, theils für unverdorbene Nahrungsmittel zu sorgen: so hat der Staat sowohl dafür zu sorgen, daß die gewöhnlichen Nahrungsmittel in gesundem Zustand den Verzehrern verkauft werden [1]), als auch nach seinen Kräften von dem auch blos zufälligen Genusse unbedingt schädlicher Stoffe abzuhalten.

Erstes Kapitel.

Von der Sorge für den gesunden Zustand der gewöhnlichen Nahrungsmittel.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

Von dem in der Einleitung angegebenen ersteren Gesichtspunkte ausgehend, hat der Staat jede der Gesundheit nachtheilige Verfälschung der Nahrungsstoffe bei Criminalstrafe verboten, zur Nachachtung dieser Bestimmungen besondere Behörden gesetzt und in Betreff der durch die Untersuchung erwachsenden Kosten Verfügung getroffen.

1) Die erwähnten Strafen sind im L. R. II. 20. §§. 1442. 1443 und §§. 722 bis 725 festgesetzt. Diese Gesetze lauten:

§. 1442. Wer die zum Verkaufe bestimmten Lebensmittel, oder andere Waaren, mit fremden Materialien vermengt oder versetzt, um dadurch ihr Maaß und Gewicht, oder ihre scheinbare Güte betrüglicher Weise zu vermehren, gegen den wird die Strafe des qualificirten Betruges (§. 1328.) um die Hälfte geschärft.

§. 1443. Ist durch dergleichen Verfälschung zugleich das Leben oder die Gesundheit der Menschen gefährdet, oder wirklich beschädigt worden: so hat es bei den Vorschriften des eilften Abschnittes sein Bewenden.

Die im §. 1443 angegebenen Vorschriften lauten:

§. 722. Niemand soll Nahrungsmittel oder Getränke, die nach ihrer Beschaffenheit der Gesundheit nachtheilig sind, bei Vermeidung nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe, wissentlich verkaufen, oder andern zu ihrem Gebrauche mittheilen.

§. 723. Wer dergleichen Lebensmittel auf eine der Gesundheit nachtheilige Weise verfälscht; mit schädlichen Materialien vermischt; besonders aber sich der Bleimittel bei Getränken bedient, soll nach Bewandniß der Umstände, und der daraus für die Gesund-

[1]) Ueber die Frage, wie weit hierbei die Vorsorge des Staates im Allgemeinen gehe, spricht sich das Min. d. G. U. u. M. Ang. (Altenstein) in dem R. v. 29. Decbr. dahin aus:

Das Min. der G., U. und M. Ang. wird von Gewerbetreibenden, welche Zusammensetzungen von Nahrungs- oder Genußmittel erfunden haben wollen, die ihrer Meinung nach entweder zum besonders heilsamen Gebrauch für Kranke geeignet, oder für Gesunde aus diätetischen Gründen besonders empfehlenswerth sein sollen, z. B. Chokolade, Rauch- und Schnupftabacke ꝛc., seit einiger Zeit häufig mit dem Gesuch angegangen, die Recepte und Proben durch die oberste wissenschaftlich-technische Med. Behörde prüfen und darüber Atteſt ausfertigen zu lassen, auf deren Grund die Interessenten Patente zur ausschließlichen Verfertigung dieser Fabrikate auszuwirken beabsichtigen.

Eine solche Beförderung von Unternehmungen, wobei in der Regel bloß das Privat-Interesse gesucht ist, liegt aber weder in der Bestimmung der medizinisch-wissenschaftlichen Deputation, noch in dem Ressort des unterzeichneten Min. selbst, vielmehr berühren dergleichen, das Gewerbewesen betreffende Unternehmungen den Wirkungskreis der Min. d. J. u. d. P. Das unterzeichnete Min. muß hiernach den Interessenten anheim geben, sich an das letztere zu wenden, und macht zugleich bekannt, daß seinerseits Gesuche der Art künftig nur dann berücksichtigt werden können, wenn das K. Min. d. J. das diesseitige Min. dazu veranlaßt. Eingehende Anträge dieser Art werden lediglich an die K. Reg., in deren Bezirk der Imploranten lebt, abgegeben und dieser überlassen werden, darauf das Weitere zu verfügen.

heit entstandenen Gefahr, mit ein- bis dreijähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt werden.

§. 724. Außer der Strafe werden diejenigen, welche sich des wissentlichen Verkaufs verdorbener oder mit schädlichen Zusätzen vermischter Nahrungsmittel schuldig machen, des Rechts, das gemißbrauchte Gewerbe ferner zu treiben, auf immer verlustig.

§. 725. Der befundene Vorrath solcher Nahrungsmittel soll, wenn er keiner Verbesserung fähig ist, sofort vernichtet; sonst aber eingezogen, auf Kosten des Uebertreters in tauglichen Stand gesetzt, und zum Besten der Armen verwendet werden.

2) Die Behörden, welche darauf zu sehen haben, daß diesen Vorschriften nachgelebt wird, sind

a) die Sanitäts-Kommissionen. Es bestimmt dies der §. 6 des Regul. v. 28. Oktbr. 1835. Vergl. Unterabtheilung II. Abschn. I. Kap. III. sub. I.

b) Der Kreis-Physikus. Vergl. Bd. 1. S. 118 ff.

c) Sämmtliche Polizeibehörden.

Es verordnet hierüber in Folge eines R. d. Min. d. I. an sämmtliche Reg. v. 24. März 1812, die Verf. der Kurmärkischen Reg. v. 29. Juni 1812.

Um das Publikum gegen nachtheilige Verfälschungen der Lebensmittel zu sichern, werden sämmtliche Polizeibehörden hierdurch angewiesen, alle Gewerbetreibende, welche Genußmittel bereiten oder damit handeln, unter genauer Aufsicht zu halten, zu dem Ende öftere und unvermuthete Untersuchung der Werkstätte, Fabrikate und Handelsartikel durch Sachverständige zu veranlassen, und diejenigen, welche sich unterfangen haben sollten, den Nahrungsmitteln schädliche und verdorbene Ingredienzen beizumischen, zur nachdrücklichen Bestrafung anzuzeigen. Die Kreis- und Stadtphysiker haben diesem wichtigen Gegenstande ununterbrochene Aufmerksamkeit zu widmen, wobei erstere angewiesen werden, bei Gelegenheit ihrer sonstigen Dienstreisen in dem Kreise, auch die verkäuflichen Vorräthe von Genußmitteln, welche einer Corruption oder Verfälschung fähig sind, zu untersuchen, eine besondere Dienstreise Behufs einer solche Revision aber nur in dem Falle zu unternehmen, wenn gegen bestimmte Personen ein gegründeter Verdacht unredlichen Verfahrens bei der Bereitung oder bei dem Verkaufe von Genußmitteln obwaltet. Zugleich werden die mit der Fabricirung und dem Verkaufe von Nahrungsmitteln beschäftigten Personen vor der Verfälschung und dem Debite verdorbener Genußmittel gewarnt, und haben diejenigen, welche sich hierin etwas zu Schulden kommen lassen, außer der Confiscation der verdorbenen und verfälschten Vorräthe, nachdrückliche Strafe zu gewärtigen, wobei auf die Entschuldigung, daß das Vergehen aus Unwissenheit geschehen sei, keine Rücksicht genommen werden soll. (A. Bl. 1812. S. 294.)

3) In Ansehung der Kosten dieser Prüfungen der Lebensmittel bestimmen:

a) Das R. des Min. d. I. (Köhler) v. 20. Aug. 1825 an die K. Reg. zu Breslau, Kosten für polizeiliche Revision des Essigs und der Kochgeschirre.

Der K. Reg. wird auf den Bericht v. 30. v. M., die Revision des Essigs und der Kochgeschirre betr., hierdurch eröffnet: daß unter der Voraussetzung besonderer Veranlassungen zu dergleichen Untersuchungen, sei es, daß dieselben durch Beschwerden gegeben werden, oder sonst sich Umstände hervorthun, welche Besorgnisse erregen, weder gegen die Veranstaltung dieser Untersuchungen, noch in den von der K. Reg. vorgetragenen Beschränkungen, daß nämlich:

1) die Phys. die Revisionen an ihrem Wohnorte ohne besondere Vergütung vorzunehmen,
2) andern Orts die Polizei-Behörden bei verdächtigen Erscheinungen sich der Apotheker zu dergleichen Untersuchungen zu bedienen haben, und diesen eine billige Vergütung dafür gereicht werde, auch
3) im Falle der Verschuldung Seitens der Fabrikanten diese die Kosten der Untersuchung tragen,

gegen die Anweisung der unvermeidlichen Kosten auf den Fonds zu polizeilichen Zwecken etwas zu erinnern ist. (A. IX. S. 689.)

b) R. dess. Min. (Kahle) an die Reg. zu Minden v. 29. März 1833. Anweisung der durch die polizeiliche Untersuchung der käuflichen Lebensmittel entstehenden Kosten.

Indem das Min. des J. u. d. P. die K. Reg. auf den Bericht v. 20. d. M. ermächtigt, nicht allein die gegenwärtig durch die polizeiliche Untersuchung der Beschaffenheit käuflicher Getränke verursachten Kosten, sondern auch die künftig durch dergleichen Untersuchungen der Lebensmittel entstehenden nothwendigen Auslagen auf den zu polizeilichen Zwecken bestimmten Fonds Ihrer Hauptkasse anzuweisen, tritt dasselbe der Ansicht derjenigen Mitglieder der K. Reg. bei, welche glauben, daß die zur Untersuchung der Beschaffenheit von Getränken und Lebensmitteln überhaupt, von den Verkäufern oder Verfertigern zu entnehmenden Proben, in sofern solche tadellos befunden werden, jedesmal zu bezahlen sind.

Das Gesetz hat in dieser Beziehung den Gewerbetreibenden keine Verbindlichkeiten auferlegt; die Kosten solcher außerordentlichen Revisionen, wozu unstreitig auch der Preis der dazu erforderlichen Proben gehört, müssen daher, wenn nicht die Gewerbtreibenden durch ihr Verschulden die Untersuchungen veranlassen, auf die Staatskasse übernommen werden.

Das Verhältniß der Apotheker, worauf zur Begründung der entgegengesetzten Ansicht Bezug genommen worden, ist ein ganz anderes. Denn diese betreiben kein freies Gewerbe, und die Revisionen der Apotheken, namentlich auch die Prüfung der Arzneimittel, und zwar durch Reagentien, in sofern ihre Beschaffenheit durch die Sinne nicht unmittelbar zu erkennen ist, beruhen auf besonderen Bestimmungen.

(Ann. XVII. S. 141.)

II.

Sorge für den gesunden Zustand der Speisen.

A. Das Getreide und dessen Produkte anlangend.

Literatur.

Frank, med. Polizei Bd. 3.
Remer, gerichtl. polizei. Chemie. S. 129. ff.
Wildberg, med. Gesetzgebung S. 63.

Schon im J. 1772 erforderte das Ober-Kollegium sanitatis von den Polizeibehörden genaue Aufsicht, daß kein der Gesundheit nachtheiliges Brod verkauft werde, und zufolge Min. R. wurden in den J. 1816 und 1817 von den Provinz-Behörden dieserhalb Warnungen erlassen; eben so später. Es verordnen hierüber

1) die Reg. zu Potsdam unter d. 29. Decbr. 1816.

Zur Verhütung der, vom Genusse des schlechten, verdorbenen und mit schädlichen Zusätzen gemengten Mehls zu besorgenden nachtheiligen Folgen, haben sämmtliche Polizeibehörden sorgfältig darauf zu achten, daß nur ein reines, von allen fremdartigen Zusätzen freies, nicht dumpfiges, sondern unverdorbenes Mehl zum Backen verbraucht und zugleich das Brod gut ausgebacken werde. — Um das Getraide vor dem Zermahlen von schädlichen Zusätzen zu reinigen, muß es stark geworfen und auf einer Drahtfähe gesiebt werden. Wo aber dennoch fremdartige Beimischungen zurückbleiben sollten, da müssen die nachtheiligen Bestandtheile derselben durch Lüften und öfteres Umschütten im Luftzuge und durch Dörren in Backöfen und auf Malzdarren verflüchtigt und zerstört werden. — Bäcker und Branntweinbrenner, Korn- und Mehlhändler und alle diejenigen, welche verdorbenes, mit schädlichen Zusätzen verunreinigtes Getraide und Mehl zu verkaufen und zu verbacken sich beikommen lassen, haben die strengste gesetzliche Strafe zu gewärtigen. (A. Bl. 1817. S. 122.)

2) Die Reg. zu Trier in einer Verf. v. 1817.

Die Fehler und Vergehungen, deren sich die Bäcker bei der Brodbereitung schuldig machen, 1) daß sie aus dem Brodmehl zu viel feines Mehl aussieben und dies zu Honigkuchen und anderm Backwerk gebrauchen, 2) daß sie durch Kälte, durch Zugießen von kaltem Wasser beim Ansäuren, und was noch fehlerhafter ist, beim Kneten, das Gewicht des Brodes zu heben suchen; 3) daß sie die große Masse nur einmal ansäuern und ihr zum Aufgehen zu wenig Zeit lassen; 4) daß sie beim Kneten noch einmal Wasser zugießen; 5) daß sie den zum Brode geformten Teig nicht gehörig zudecken, durch Kälte, Zugluft, durch zu langes Stehenlassen sein Heben und seine Gährung unterdrücken; 6) daß sie das Brod in einem Backofen, der durch eine flüchtige Hitze mit dürrer Heide oder Reisern erhitzt, die äußere Oberfläche des Brodes zur harten Kruste backen und die innere Krume roh und ungahr lassen. (A. Bl. 1817. S. 122.).

Zur Bereitung eines bessern Verfahrens beim Brodbacken, wodurch den Nachtheilen einer weniger guten Beschaffenheit des Mehles abgeholfen werden kann, wird ebendaselbst das Verfahren angegeben.

3) Publ. der Reg. zu Erfurt v. 16. Juni 1817, Verkauf des frischgebackenen Brodes.

Die herrschende Theurung der Lebensbedürfnisse hat zur Folge, daß die gewöhnlichen kräftigen Nahrungsmittel häufig entbehrt, und anstatt derselben weniger nährende und selbst der Gesundheit nachtheilige genossen werden. Insbesondere wird das Brod, wovon die Bäcker jetzt kleinere Vorräthe halten, in der Regel frisch aus dem Ofen, oft noch warm gegessen, und es lehrt die Erfahrung, daß nicht nur hinreichend an der Nahrhaftigkeit des Brodes viel verloren, sondern auch der Gesundheit so sehr geschadet wird, daß verderbliche ansteckende Krankheiten die gewöhnliche Begleitung der Theuerung sind.

Wir nehmen daher Veranlassung, das Publikum auf die Nachtheile des Genusses von frischem Brode, welcher ungeachtet der hohen Fruchtpreise wohl vermieden werden kann, aufmerksam zu machen. Da es indeß aus medicinisch polizeilicher Rücksicht erforderlich ist, hinsichtlich des öffentlichen Brodverkaufs Vorkehrung zu treffen, so wird hierdurch bis auf weitere Anordnung den Bäckern, bei Vermeidung polizeilicher Bestrafung, aufgegeben, sich jederzeit so einzurichten, daß sie eine hinreichende Quantität altgebackenen Brodes, welches zwei Tage vor dem Verkauf gebacken sein muß, vorräthig haben. Der Tag, von welchem an diese Verpflichtung eintritt, ist von der Polizeibehörde jeden Orts unmittelbar nach dem Empfang dieser V. dergestalt festzusetzen, daß die Bäcker Zeit genug behalten, durch angemessene Vermehrung ihres täglichen Gebäcks sich ohne Abbruch an dem Bedarf zum täglichen Verbrauche den nöthigen Vorrath von altem Brode zu verschaffen.

Außer dem medicinisch-polizeilichen Zwecke wird hierdurch zugleich ein zweiter nicht minder zu berücksichtigender erreicht, nämlich eine beträchtliche Ersparung an dem Brodverbrauch überhaupt. Frisches, feuchtes Brod sättigt weniger und reizt die Eßbegierde mehr als altes trocknes; es ist im Verhältniß zum letztern eine bei weitem größere Quantität des erstern erforderlich, um gleiche Wirkung zu Stillung des Hungers und Erhaltung der Körperkräfte hervorzubringen.

Die H. Landräthe und Magistrate des Reg.-Bez. werden aufgefordert mit Aufmerksamkeit und Nachdruck darüber zu wachen, daß dieser V. von den Bäckern und Brodverkäufern nachgekommen werde, auch öfters des Abends bei denselben untersuchen zu lassen, ob die erforderliche Quantität altgebackenen Brodes für den folgenden Tag vorhanden ist. Eben so werden die Vereine zur Austheilung von wohlfeilerem Brode sie sich zur Richtschnur dienen lassen. (Ann. I. S. 109.)

4) Die Publ. der Reg. zu Posen v. 7. Decbr. 1816 und 8. Jan. 1830 verbietet das Brodbacken in den Stubenöfen in Folge einer V. v. 25. Nov. 1775 (A. Bl. 1817. S. 2. 1830. 52.)

5) In Ansehung des Mutterkorns hatte das General-Direktorium schon durch die R. v. 27. Septbr. 1783 und 28. Oct. 1803 Anordnungen getroffen, dasselbe geschah durch die Reg. zu Breslau, und Berlin im J. 1815 und 1816 (A. Bl. der Kurmärkischen Reg. 1815. S. 243, 275; der Reg. zu Breslau 1815 No. 283 und 16. Jan. 1816 [1]).

Demnächst verordnete das R. des Min. des J. v. 3. Decbr. 1816.

In den monatlichen Zeitungsberichten einiger K. Reg. sind große Besorgnisse wegen Schädlichkeit des Mutterkorns geäußert worden. Da aber, was das Mutterkorn und dessen der menschlichen Gesundheit schädliche Eigenschaft an und für sich betrifft, die Erfahrungen darüber bisher nicht übereinstimmend gewesen sind, und es vielmehr scheint, als wenn die dem Genusse desselben zugeschriebenen schädlichen Folgen nur am häufigsten da bemerkt worden wären, wo zugleich andere fehlerhafte Eigenschaften des Mehls von unreifem, ausgewachsenem ꝛc. Getreide stattgefunden haben, so wird die K. Reg. hierdurch erinnert, zu verhüten: 1) daß bei der steigenden Theuerung des Brodkorns nicht untere Polizeibehörden und Officianten, welchen oft die gründliche Kenntniß und Beurtheilung der Sache abgeht, veranlaßt werden, den Verkauf und Verbrauch des Korns blos deswegen zu erschweren, weil es von Mutterkorn rein ist; 2) daß in dem Publikum selbst nicht wegen des Mutterkorns unnöthige Besorgnisse durch öffentliche Bekanntmachungen verbreitet werden; 3) hat die K. Reg. die Physiker Ihres Bezirks aufzufor-

[1]) In Erinnerung gebracht am 5. Septb. 1821. (A. Bl. S. 357).

dern, die etwa vorkommenden Beobachtungen für oder wider die Schädlichkeit des Mutterkorns, abgesehen von andern fehlerhaften Beschaffenheiten des Mehls, Brods und der Mehlspeisen, sorgfältig zu sammeln und darüber zu berichten. — Da selbst trocknes, wohlgelüftetes und durchgesiebtes Korn mit demjenigen Mutterkorn, welches nicht größer als das gesunde Korn selbst ist, verunreinigt bleibt, so darf die Forderung der Reinheit des Korns nicht zu weit getrieben werden, und weil zuletzt das gelinde Dörren des mit Mutterkorn verunreinigten Roggens in der Art, daß derselbe nicht braun wird, von den Sachverständigen einstimmig als ein Mittel angegeben ist, den in dem Mutterkorn angenommenen schädlichen und flüchtigen Stoff daraus zu entfernen, so ist es einleuchtend, daß die Hitze beim Brodbacken und beim Kochen der Mehlspeisen das Nämliche bewirken muß. Desto wichtiger ist es jedoch, die Polizeibehörden auf andere Verderbnisse des Mehls und auf Verhütung von schlechter und schädlicher Beschaffenheit des Brodes aufmerksam zu machen. (Augustin Bd. 1, S. 277.)

Diesem R. gemäß verfügten:

aa) Die Reg. zu Potsdam unter d. 27. Decbr. 1816.

(A. Bl. 1817. Jan.)

ββ) Das Publ. der Reg. zu Gumbinnen v. 11. Jan. 1817.

Es ist bekannt, daß dem sogenannten Mutterkorn, womit bisweilen der Roggen verunreinigt ist, hier und da der Gesundheit des Menschen schädliche Eigenschaften zugeschrieben werden. Die bisher hierüber gesammelten Erfahrungen sind jedoch nicht übereinstimmend gewesen, und es scheint vielmehr, als wenn die dem Genusse des Mutterkorns zugeschriebenen schädlichen Folgen am häufigsten nur da bemerkt worden seien, wo zugleich andere fehlerhafte Eigenschaften des Mehls von unreifem, ausgewachsenen Getreide statt gefunden haben.

Auch wird das gelinde Dörren des mit Mutterkorn verunreinigten Roggens (in der Art, daß derselbe nicht braun wird) von den Sachverständigen einstimmig als ein Mittel angegeben, den in dem Mutterkorn angenommenen schädlichen und flüchtigen Stoff daraus zu entfernen, und es ist einleuchtend, daß die Hitze beim Brodbacken und beim Kochen der Mehlspeisen dasselbe bewirken muß.

Wir finden uns daher veranlaßt, das Publikum hierauf aufmerksam zu machen, um etwanigen unnöthigen Besorgnissen wegen des Mutterkorns vorzubeugen.

Die Polizei-Behörden aber werden auf den Grund einer Vers. des K. Min. des J. v. 3. v. M. und J. hiermit angewiesen, den Verkauf und Verbrauch des Roggens in vorkommenden Fällen nicht etwa blos deswegen zu erschweren, weil er nicht von Mutterkorn rein ist, indem selbst trockenes, wohlgelüftetes und durchgesiebtes Korn mit demjenigen Mutterkorn verunreinigt bleibt, welches nicht größer als das gesunde Korn selbst ist.

Dagegen wird den Polizei-Behörden die nöthige Aufmerksamkeit auf andere Verderbnisse des Mehls und auf schlechtes und schädliches Brod wiederholt empfohlen.

(Ann. I. 1. 72.)

γγ) Das Publ. der Reg. zu Cöslin v. 27. Jan. 1817.

Wir finden uns veranlaßt, das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß dem Verderbniß des, durch Mutterkorn verunreinigten, Korns durch gelindes Dörren vorgebeugt werden könne, so daß selbiges nicht braun wird, wodurch die schädlichen und flüchtigen Stoffe entfernt, und das Mehl zum Genuß unschädlich gemacht wird. Ferner ist es sehr nöthig, daß die Polizei-Behörden darauf achten, wie das dumpfig gewordene, miethig und halb verdorbene Mehl — welches, wenn auch nicht mit Mutterkorn vermahlen, der Gesundheit doch nachtheilig werden muß — nicht so geradezu verbacken werde, daher sie die gehörige Trocknung und Vermischung mit Salz und Kümmel bei dem Verbacken zu empfehlen, die Brodscharren öfters zu revidiren und dafür zu sorgen haben, daß nicht unaufgegangenes ungenießbares Brod, besonders den Armen verkauft, sondern im Fall die Bäcker grobe Versehen hiebei begangen, sie zur Verantwortung gezogen, und das völlig ungenießbare Brod confiscirt, und dem Vieh gegeben werde. Auch ist nicht zu dulden, daß Mehl und Brod in verschlossenen Tonnen und dumpfigen Orten aufbewahrt werde. (Ann. I. 1. 181.)

δδ) In ähnlicher Weise verordneten zufolge Min. Verf. die Publ. der Reg. zu Frankfurt v. 16. Aug. 1830 (A. Bl. S. 339), der Reg. zu Münster v. 3. Septbr. 1830 (A. Bl. 1830 S. 426—428), der Reg. zu Minden v. 14. Septbr. 1830 (A. Bl. S. 348), zu Potsdam v. 29. Septbr. 1830 (A. Bl. S. 222) u. A.

6) In Ansehung des ausgewachsenen Korns verordnen:

a) Das Publ. der Reg. zu Erfurt v. 9. Decbr. 1830. Verbesserung

des Brodes aus ausgewachsenem Korne, und die wohlfeilere Bereitung desselben durch Zusatz von Kartoffeln.

Durch den häufig stattgehabten Regen während der letzten Ernte ist vieles Korn ausgewachsen, und dadurch mehr oder minder unbrauchbar geworden; angestellte Versuche haben indeß ergeben, daß eine nach Verhältniß des Auswuchses des Korns verlängerte Säuerung des Brodteigs die nachtheilige Wirkung des Auswachsens völlig aufhebe. Man hat die sonst übliche Säuerungszeit verdoppelt und verdreifacht, und hat von Mehl, welches früher kaum genießbares Brod lieferte, durch Anwendung obigen Verfahrens sehr gesundes und rein ausgebackenes Brod gewonnen. Jene Versuche sind oft, und immer mit gleichem Erfolge, wiederholt, so daß die gedachte Behandlungsweise zur öffentlichen Kenntniß gebracht zu werden verdient.

Nicht minder scheint nachstehender Versuch einer wohlfeilen Brodbereitung alle Aufmerksamkeit zu verdienen: Acht Metzen rohe, völlig gereinigte und zerriebene Kartoffeln, nachdem sie 12 Stunden gestanden hatten, und die während dieser Zeit abgesonderte Flüssigkeit abgegossen war, haben, mit 1 Scheffel Fruchtmehl eingesäuert, sehr lockeres, gut gebackenes und wohlfeiles Brod gegeben; die Gewichtsvermehrung betrug 13 bis 16 Pfund. (Ann. XIV. 795.)

b) Das Publ. der Reg. zu Magdeburg v. 26. Febr. 1831. Gebrauch des aus ausgewachsenem Korne gewonnenen Mehls zum Brodbacken.

Durch den häufig stattgehabten Regen während der letzten Ernte ist vieles Korn ausgewachsen, und dadurch mehr oder minder unbrauchbar geworden. Durch das Auswachsen vermindert sich nämlich das in dem Getreide enthaltene Stärkemehl; dagegen entwickelt sich ein größerer Antheil von Zucker, der sich bei höherem Grade des Auswachsens in Gummi verwandelt. Das aus solchem Mehl auf die gewöhnliche Weise gebackene Brod ist zähe und klebrig (klitschig). Um es genießbarer und der Gesundheit zuträglicher zu machen, empfehlen wir folgende, durch Versuche bewährte Maaßregeln:

1) Das ausgewachsene Getreide ist wo möglich durch künstliche Wärme sorgfältig zu trocknen und sodann zu sieben.

2) Sehr empfehlenswerth ist das Spitzen des Getreides, welches freilich einigen Verlust an Mehl hervorbringt.

3) Man nehme auf 2 Metzen Roggenmehl eine halbe Metze Kartoffeln; diese werden gekocht, nach dem Erkalten auf dem Reibeisen zerrieben, wobei vermieden werden muß, daß ungeriebene Stückchen unter der Masse bleiben; diese Masse wird unter das Mehl gemischt, das Ganze gesäuert, geknetet und einige Stunden länger, als sonst gewöhnlich, dem Gähren überlassen, und mit dem Backen wie gewöhnlich verfahren.

Man kann auch, nachdem Abends, wie gewöhnlich eingesäuert worden ist, erst am folgenden Morgen die zerriebenen Kartoffeln zukneten.

Das so erhaltene Brod ist sehr schmackhaft, leicht verdaulich und haltbar. Es bleibt mehrere Wochen lang frisch und geschmeidig, und wenn das Unterkneten gehörig geschehen ist, sind die zugesetzten Kartoffeln weder im Ansehen noch im Geschmack des Brodes zu bemerken.

4) Man backe nur kleinere Brode.

5) Durch eine Beimischung von Kümmel wird das Brod verdaulicher gemacht. (Ann. XV. S. 116).

B.

Sonstige Feld- und Garten-Früchte.

1) In Betreff des zu frühzeitigen Genusses der Feld- und Garten-Früchte verordnet:

a) Das Publ. der Reg. zu Düsseldorf v. 7. Juni 1817.

Da die ärmere Volksklasse durch den herrschenden außerordentlichen Mangel und die Theurung aller Lebensmittel nur zu sehr veranlaßt wird, bei der Wahl und Zubereitung dessen, was ihr zur Nahrung dienen soll, die Rücksicht auf das Gesundheitswohl hintanzusetzen, und daher besonders bei dem gegenwärtigen Heranwachsen der neuen Garten- und Feldfrüchte zu besorgen steht, daß dieselben durch unzeitigen und übermäßigen Genuß eine Veranlassung zu Krankheiten und verheerenden Seuchen werden möchten, wie solche ohnehin in den späteren Sommermonaten so leicht zu entstehen pflegen, so finden wir uns bewogen, das Publikum dringend zur Vorsicht in dieser Hinsicht aufzufordern und alle Verwalt.-Behörden anzuweisen, es einen vorzüglichen Gegenstand ihrer Sorgfalt sein zu lassen, ihre Verwalteten durch Belehrung und genaue Aufsicht *vor dem ihnen* von dieser Seite drohenden Verderben zu schützen. Vorzüglich sind hier-

bei die Baumfrüchte, das Getreide und die Kartoffeln zu berücksichtigen, damit diese sämmtlichen Früchte nicht zur Nahrung verwendet werden, ehe sie ihren gehörigen Grad von Reife und Genießbarkeit erhalten haben, und zumal die Kartoffeln auch gehörig ausgewachsen sind, indem der frühere Genuß bei minderer Nahrhaftigkeit nicht allein der Gesundheit nachtheilig ist, sondern auch durch die voreilige Unterbrechung des Wachsthums dem Lande eine außerordentliche Masse von Nahrungsmaterial entzogen wird, die ihm wenige Wochen später zu Gute kommen würde. (Ann. I. 2. S. 224.)

b) Die Kartoffeln insbesondere anlangend ergingen dieserhalb Verbote vom Ober-Collegium-Sanitatis v. 23. Juni 1779, 4. Septbr. 1782 und 4. Aug. 1785. (Vergl. Augustin Bd. 2, S. 53 ff.). Diese sind jedoch modificirt durch das folgende R. des Min. des J. u. d. Pol. (Köhler) an die Reg. zu Erfurt v. 2. Juni 1829.

Der Reg. wird auf den Bericht v. 12. v. M. wegen des frühen Verkaufs der neuen Kartoffeln eröffnet: daß, abgesehen von den Meinungsverschiedenheiten, welche über die Schädlichkeit unreifer Kartoffeln stattfinden, doch in dem Betracht, daß je nach den Kartoffelgattungen und der Anbau-Weise schon häufig und ziemlich allgemein im Juli-Monat völlig reife Kartoffeln erzeugt werden, auch ohnehin nicht verhindert werden kann, daß man sich in den Haushaltungen der in den eigenen Gärten gezogenen Kartoffeln zu jeder Zeit bedient, endlich aber die Polizei bei den zu Markte gebrachten Kartoffeln den Verkauf solcher Früchte, die ihrer schlechten Beschaffenheit wegen der Gesundheit nachtheilig werden können, immer doch noch untersagen kann, und dies völlig zureichend ist, um etwaigen Mißbräuchen zu begegnen, — nach dem Vorschlage der Reg. von dem Verbote des Verkaufs der Kartoffeln vor dem 1. August allerdings abzustehen ist. (Ann. XIII. 334).

c) Publ. der Reg. zu Magdeburg v. 20. Aug. 1818. Verkauf unreifer Mohnköpfe.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß hin und wieder unreife Mohnköpfe zum Verkauf gestellt worden, und daß Abkochungen derselben unruhigen Kindern gereicht werden, um den Schlaf derselben zu bewirken. Dies veranlaßt uns, das Publikum vor dem bemerkten Mißbrauch der unreifen Mohnköpfe, da solcher nicht allein schädlich ist, sondern selbst tödtlich werden kann, zu warnen, auch den Verkauf derselben hiermit ernstlich zu untersagen, und werden die Polizeibehörden hierdurch angewiesen, genau darauf zu sehen, daß diesem Verbote nicht zuwider gehandelt werde. (Ann. II. 1137).

C.

Sorge für den gesunden Zustand des Fleisches.

Literatur:

Frank, medic. Polizei Bd. 3, S. 27 ff.
Wildberg, System der medic. Gesetzgebung S. 75 ff.
Meuth, Anleitung zur Fleischschau, nach den Erfahrungen von Obermayr. Mannheim 1833.

Die Aufsicht der Medicinal-Polizei ist in Ansehung der Fleischnahrung in zwei Richtungen nöthig, einmal, daß das zu schlachtende Vieh gesund, dann, daß die zum Verkaufe ausgestellten Stücke Fleisch unverdorben. Die Aufsicht hierüber wurde dadurch erschwert, daß das Ed. v. 2. Nov. 1810 den bis dahin auf die zunftmäßigen Schlächter beschränkten Debit des ausgeschlachteten Fleisches allgemein frei gab. Es waren daher Maßregeln zu treffen, sowohl in Betreff des vom Lande in die Städte kommenden Fleisches, als in Betreff der des Schlächterhandwerks in den Städten gewerbsmäßig treibenden Schlächter. Es sind demgemäß:

1) In Ansehung des vom Lande zur Stadt zum Verkaufe gebrachten Fleisches folgende Vorschriften gegeben:

a) Die Circ. R. des Min. des J. (Abth. der allgem. Pol.) v. 14. Juni und 15. Aug. 1811 erforderten als Vorsichtsmaßregeln einmal den strengen polizeilichen Erweis des rechtlichen Lebenswandels der zuzulassenden Landschlächter, dann aber die Anordnung, daß das vom Lande eingehende Fleisch der Regel nach auf den offenen Markt zu bringen und die Ortspolizei anzuweisen, dasselbe der Besichtigung erfahrener Personen, die

nicht das städtische Schlächtergewerbe treiben, unter solchen Modalitäten unterwerfen, daß jeder Verkäufer mindestens diese Controlle fürchten mü

Diesen R. gemäß bestimmte

aa) Die V. der Kurmärkischen Reg. v. 7. Septbr. 1811.

In Betracht der großen Nachtheile, welche der Genuß des Fleisches von kran Viehe für die menschliche Gesundheit haben kann, und um das Einbringen eines sol ungesunden Fleisches vom Lande nach den Städten zu verhüten, wird hierdurch in mäßheit der, aus dem Departement der allgemeinen Polizei ergangenen Verfügun folgendes festgesetzt: 1) Das Fleisch, welches vom Lande nach der Stadt zum Verk gebracht wird, muß von gutem und reinem Viehe sein, von dessen Gesundheit sich welcher es feil hat, vor dem Schlachten genau überzeugt haben muß. 2) Damit niemand mit der Unkenntniß der Viehkrankheiten entschuldigen könne, haben die Poli behörden dahin zu sehen, daß nur denen ein Gewerbschein zum Schlachten ertheilt we denen die Kennzeichen der Viehkrankheiten überhaupt, und insonderheit der anstecken bekannt sind. Zugleich aber haben sie es bei den Landschlächtern mit dem im §. 19. Ed. v. 2. Nov. 1810 vorgeschriebenen polizeilichen Erweis des rechtlichen Lebensw dels sehr strenge zu nehmen und keinem, der einer Neigung zu Betrügereien verdäc ist, den Fleischergewerbschein auf dem Lande zu ertheilen. 3) Da im Allgemeinen an nehmen ist, daß das Einbringen ungesunden Fleisches zum Verkaufe, weniger aus kenntniß als aus betrügerischen Absichten geschieht, so soll einem jeden, der unreines der Gesundheit nachtheiliges Vieh geschlachtet und davon verkauft hat, nicht nur Gewerbschein abgenommen, sondern er soll noch außerdem mit Gefängniß- oder G strafe nach Bewandniß der Umstände belegt werden. 4) Zur Entdeckung solcher Be gereien haben die Polizeibehörden alle ihnen zukommende Denunciationen derselben so fältig zu beachten und davon zu strengen Recherchen Veranlassung zu nehmen. Auf dem aber ist in den Städten genaue und strenge Controlle anzuordnen und das v Lande eingebrachte Fleisch der Besichtigung erfahrener Personen, die aber nicht s städtische Fleischer sein müssen, zu unterwerfen, und ist zu diesem Behuf 5) das Hausi mit dem vom Lande eingebrachten Fleische in den Städten gänzlich verboten, vielm bestimmt, daß die Landschlächter ihr Fleisch jederzeit nur auf den Marktplätzen feil ha sollten [1]). 6) Den Bezirkseinnehmern auf dem Lande wird es zur Pflicht gemacht, irgend einem begründeten Verdachte, daß ein krankes Vieh geschlachtet werden solle, Schlachtsteuerschein zurückzuhalten und auf eine Untersuchung des zu schlachtend Viehes zu dringen. 7) Endlich haben die Polizeibehörden auf dem Lande mit mehre Strenge dahin zu sehen, daß dasjenige Vieh, welches am Milzbrande, an der Tollkra heit und andern dergleichen Seuchen erkrankt ist, nach dem Tödten sogleich tief vergra werde. (A. Bl. Stück 22.)

bb) V. der Reg. zu Königsberg vom 21. Oct. 1811.

1) In den Städten darf kein Rindvieh anders als in den dazu bestimmten geme schaftlichen Schlachthäusern, und an anderweitigen Privatplätzen nur unter Vorwis und Genehmigung der Polizeibehörde geschlachtet werden. 2) Für die gemeinschaftlich Schlachthäuser ist, wo solches noch nicht geschehen sein sollte, eine fortwährende Thi und Fleischbeschau von der Polizeibehörde anzuordnen. Diese Beschauer müssen nach wiesen haben, daß sie gehörige Kenntniß von den Thierkrankheiten besitzen, dürfen a dem Fleischhandel nicht selbst Gewerbe machen und müssen zur strengsten Erfüllung ihr Obliegenheit eidlich verpflichtet werden. — Wenn von den Beschauern die Thiere v der Schlachtung krank oder das Fleisch nach geschehener Schlachtung von der gesund Beschaffenheit abweichend, anerkannt sind: so dürfen im ersten Fall die Thiere nicht g schlachtet, im letztern aber das Fleisch nicht zum Verkauf zugelassen werden, sondern beiden Fällen muß sogleich der Polizeibehörde zur weitern Verf. Kenntniß gegeben we den. 3) Wenn das Rindvieh an Privatörtern geschlachtet werden soll, so darf solch nicht eher geschehen, als bis nach erfolgter Anzeige bei der Polizeibehörde die von de selben zu veranlassende Schau in vorerwähnter Art bewerkstelliget ist. 4) Alles v Lande in die Städte einkommende Fleisch wird in der Regel auf den angewiesenen Mark plätzen zum Verkauf ausgestellt, und ist einer ähnlichen Prüfung der angestellten Fleis beschauer unterworfen. 5) Auf dem platten Lande werden diejenigen, welche Rinde nicht bloß zum eignen Bedarf, sondern auch zum Verkauf schlachten, folgender Contro unterworfen. Es müssen wenigstens zwei Mitglieder der Ortspolizei, unter denen k Fleischer sein darf, und welche von den landräthlichen Offizien beide bestimmt werd müssen, im Fall der Bezirks- oder Dorfseinnehmer nicht an demselben Orte sich befind

[1]) Durch das Hausir-Regl. modificirt, auch die Verf. derf. Reg. v. 6. Okt. 18 (A. Bl. 1814 No. 378) modificirte bereits diese Bestimmung.

oder anderweitig beschäftigt ist, die Gesundheit des noch lebenden Rindes, nach der zu 9 gegebenen Vorschrift kurz vor dem Schlachten gemeinschaftlich prüfen, und bei dem Abnehmen der Haut, wie auch bei der Eröffnung der Brust und des Bauches ebenfalls gegenwärtig sein, um nach Anleitung der angegebenen Kennzeichen die Eingeweide zu untersuchen und nach dem Befunde den Gesundheitszustand auf der Schlachtquittung gewissenhaft zu bescheinigen. 6) Alle diejenigen Schlächter und Fleischhändler, welche sich diesen Anordnungen entziehen, machen sich eigennütziger Betrügereien verdächtig und verfallen nach gehöriger Untersuchung, gleich denen, welche der Gesundheit nachtheilige Lebensmittel wissentlich verkaufen oder andern zum Gebrauche mittheilen, nach dem allgemeinen Landrechte Thl. II. Tit. 20. §. 722 und 724, bewandten Umständen nach, in eine nachdrückliche Geld- und Leibesstrafe, gehen auch des Rechtes zu dem gemißbrauchten Gewerbsbetriebe auf immer verlustig. 7) Da das Fleisch der vom Milzbrande und der Tollkrankheit ergriffenen Thiere, nach der Erfahrung, der Gesundheit am meisten nachtheilig werden kann: so werden sämmtliche Polizeibehörden gemessenst angewiesen, darauf zu halten, daß alle Viehkrankheiten schnell zur Sprache und zu gehöriger Untersuchung kommen. Diejenigen Thiere, die als krank an dem Milzbrande oder an der Tollkrankheit erkannt sind, müssen nach dem Tode sogleich mit Haut und Haar tief vergraben werden. Diejenigen Personen aber, welche die von den erwähnten Krankheiten befallen gewesenen Thiere abledern oder ohne Zustimmung der Behörden öffnen, werden mit 5 bis 10 Thlr. oder einer angemessenen Gefängnißstrafe, und nach Umständen noch mit einer härtern Strafe, nach dem 506. §. des 20. Tit. Thl. II. des allgemeinen Landrechts bestraft werden. 8) Die Polizeibehörden werden angewiesen, sich aller ihnen zu Dienste stehenden Mittel zu bedienen, um dem Verkaufe und der Einbringung des Fleisches von den Thieren, die am Milzbrande, der Tollkrankheit oder der Rinderpest gelitten haben, vorzubeugen. 9) Zur Belehrung des Publikums werden die Kennzeichen kranker Thiere, deren Fleisch durch den Genuß der Gesundheit vorzüglich nachtheilig werden kann, nachfolgend bekannt gemacht. Aeußere, leicht bemerkbare Kennzeichen der Gesundheit des Rindviehes. Das gesunde Rindvieh geht frei einher und biegt den Rücken nicht ein, wenn auch mit starkem Drucke der Hand darüber hingefahren wird. Die Augen sind munter, lebhaft und mit eigenem Glanze versehen, das Wiederkauen geht von statten, und es ist kein Ausfluß von Schleim aus der Nase, Maul und Ohren bemerkbar. In dem Maule sind weder an der Zunge, von der Spitze bis zu der Wurzel derselben, noch am Zahnfleisch Blattern oder Stellen sichtbar, welche von der Oberhaut, als wenn dieselbe abgefressen wäre, entblößt sind. Das Athemholen ist frei, nicht übelriechend, ohne Keuchen, ohne Husten und ohne Stöhnen. Die Haut liegt am Körper nicht fest an, und ist rein von Blattern, Grinden oder Schuppen, welche letztere der Haut im krankhaften Zustande das Ansehen geben, als wenn dieselbe mit Mehl, Asche oder Kleien überstreut wäre. Obwohl durch diese Kennzeichen in den meisten Fällen die Gesundheit eines Stückes Rindvieh mit hoher Wahrscheinlichkeit beurtheilt werden kann, so sind doch diese und andere Kennzeichen (welche hier nicht angeführt werden, weil zu deren Beurtheilung längere Beobachtung und tiefere Einsicht gehört, als sich insgemein voraussetzen läßt) noch nicht vollkommen sicher stellend, besonders zu einer Zeit, in welcher die dem Anschein nach gesündesten und stärksten Thiere oft plötzlich todt hinfallen, und ein Fleisch gewähren, dessen Genuß die Menschen in sehr gefährliche und fast immer tödtliche Krankheiten stürzt. Die Untersuchung, der in den Höhlen der Brust und des Bauches befindlichen Eingeweide ist daher immer nothwendig, wenn in einer für Menschenleben so wichtigen Angelegenheit gründlich geurtheilt werden soll. Erscheinungen, welche bei einem gesund geschlachteten Stück Rindvieh nicht vorkommen können. Bei dem Abziehen der Haut können am Fleische eines gesunden Thieres weder Geschwülste noch Beulen oder Blattern von rother, blauer oder gar schwarzer Farbe zu finden sein. Bei der Eröffnung der Brust kann keine stinkende Jauche bemerkt werden. Auf und in der Lunge können weder Blattern, noch Knoten oder Beulen, und eben so wenig mit Eiter oder sogenannter Materie angefüllte Säcke zu entdecken sein. Dieselben müssen von der, durch öfteres Sehen besser als durch die genaueste Beschreibung zu erkennenden natürlichen Größe und Farbe nicht auffallend abweichen. Das Letztere gilt auch von den durch die Eröffnung des Bauches sichtbar werdenden Eingeweiden, insbesondere der Leber und der Milz. Auf den vier Magen dürfen nicht mehr rothe oder braunrothe, oder schwarzblaue Stellen angetroffen werden, auch muß sich zwischen den Blättern des dritten Magens (auch das Buch oder Löser genannt) kein fest eingedrücktes oder ganz eingetrocknetes Futter vorfinden. Die übrigen Gedärme dürfen nicht roth, oder blau, und noch weniger schwarz sein, auch müssen dieselben stellenweise mit Blut nicht angefüllt sein. In Fällen, wo Zweifel über die Gesundheit auch unter den Beschauern entstehen, ist das Urtheil des nächsten Kreisphysikus einzuholen, welcher über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Genusses entscheidet. Ist aber das aus den, beim Abnehmen der Haut durchschnittenen Gefäßen herauskommende Blut schon schwarz und flüssig; wird unter

der Haut in dem lockeren Zellgewebe unter dem Schulterblatte, zwischen den Schenkeln und um die Gelenke herum, zwischen den Muskeln, eine gelbliche, salzige oder gallertartige Materie, oft mit schwarzen Blutstriemen durchwebt, angetroffen, ist das Fleisch des ganzen Körpers mehr blau als roth; sind die Lungen welk, braunroth oder mit Blutstriemen überzogen, und in ihrem Innern noch dunkelfarbiger, so daß sie theilweise einem geronnenen Blutklumpen ähnlich sehen; findet man auf dem Magen mehrere dunkelrothe oder schwarze Streifen und Flecke, zwischen den Blättern des dritten Magens oder Buch trockenes Futter, und den vierten mehr dunkelroth als die übrigen Magen, und die Gedärme und das Gekröse mit schwarzen Flecken und Streifen durchzogen; ist in den dicken Därmen, besonders gegen den After hin Blut enthalten; und ist endlich die Milz angeschwollen (doch ist sie auch unter diesen Umständen zuweilen von natürlicher Größe), ist dieselbe sehr mürbe und weich, daß sie bei dem Einschneiden wie Fliedermuß gleichsam zusammenfließt: so ist an dem Dasein des Milzbrandes nicht zu zweifeln, und das Fleisch von einem dergleichen Thiere tief zu vergraben. (A. Bl. 315.)

cc) **Die Reg. zu Liegnitz machte durch V. v. 18. Jan. 1812, die Kennzeichen des Krankheitszustandes des Schlachtviehes und der ungesunden Beschaffenheit des Fleisches zur Belehrung der Polizeibehörden und der Consumenten, in einer sehr ausführlichen Weise bekannt.** (A. Bl. 1812. No. 3.) **Aehnlich alle übrigen Regierungen.**

dd) **In Folge neuer Veranlassung bestimmte die V. der Reg. zu Posen v. 12. Mai 1819.**

Es ist uns von verschiedenen Seiten angezeigt worden, und auch von den Gesundheitsbeamten in den vierteljährigen Sanitäts-Berichten bemerkt worden, daß von den Polizeibehörden auf die Besichtigung des zur Consumtion bestimmten Fleisches nicht diejenige Aufmerksamkeit verwendet werde, welche das allgemeine Sanitäts-Wohl nöthig machte, namentlich sollen die Schlächter jüdischer Nation hin und wieder verdorbenes Fleisch in die Städte bringen, unter Ekel erregenden Umständen in den Häusern umhertragen, oder auch krankes Vieh auf dem Lande aufkaufen, und zum Schlachten in die Städte bringen.

Um diesen Uebelständen für die Folge abzuhelfen, und das Publikum vor dem Genusse einer ungesunden Fleischnahrung sicher zu stellen, wird hiermit Nachstehendes festgesetzt:

1) Es liegt jeder Orts-Polizeibehörde gesetzlich ob, auf die Beschaffenheit gesunder Nahrungsmittel überhaupt ein wachsames Auge zu haben, und mithin auch dafür vorzüglich Sorge zu tragen, daß nur gesundes und zum Genusse taugliches Fleisch feil geboten werde.

2) Diese Aufmerksamkeit ist zu einer Zeit zu verdoppeln, wo in der Gegend Krankheiten unter dem Vieh herrschen. Es ist nicht zu erwarten, daß während der Zeit eines Viehsterbens aus den angesteckten Ortschaften Fleisch in die Städte der benachbarten Ortschaften gebracht werden dürfte, wenn die Vorschriften des Viehsterbepatents vom 2. April 1803. §. 7 und 75. mit Strenge in Ausübung gebracht werden. Sollte dies aber demungeachtet stattfinden, so ist sofort solches Fleisch in Beschlag zu nehmen und zu vergraben.

3) Alles Fleisch, welches von den städtischen Schlächtern zum Verkauf gestellt, oder vom Lande zu diesem Behuf eingebracht wird, muß öffentlich auf dem Markte feil geboten werden, damit es von der Orts-Polizeibehörde jederzeit besichtigt werden könne. Das Herumtragen in den Häusern, insbesondere das Hausiren der jüdischen Schlächter mit Fleisch, ist daher überall bei namhafter Ahndung zu untersagen [1]).

4) Das A. L. R. II. 20. §. 722 und 724. setzt eine ausdrückliche Geld- oder Leibesstrafe, so wie auch den Verlust des Rechts, das Gewerbe ferner zu treiben, für diejenigen fest, welche der Gesundheit nachtheilige Nahrungsmittel verkaufen, oder andern zu ihrem Gebrauch mittheilen. Diese Strafen haben daher auch die Schlächter zu gewärtigen, welche ungesundes Fleisch verkaufen, oder auch mittheilen.

Um den Orts-Polizeibehörden einen Leitfaden an die Hand zu geben, sich von dem Gesundheits- oder Krankheits-Zustande des zum Schlachten bestimmten Rindviehes die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen, lassen wir eine gedrängte Uebersicht der darauf hindeutenden Kennzeichen folgen:

Aeußere leicht bemerkbare Kennzeichen der Gesundheit des Rindviehs:

Das gesunde Rindvieh geht frei einher, und biegt den Rücken nicht ein, wenn auch mit starkem Drucke der Hand darüber hingefahren wird.

Die Augen sind munter, lebhaft und mit einem eigenen Glanze versehen. Der

---

[1]) *Modificirt* durch das Hausir-Regl. Siehe unten.

Wiederkäuen geht von statten, und es ist kein Ausfluß von Schleim aus der Nase, Maul und Ohren bemerkbar.

In dem Maule sind weder an der Zunge, von der Spitze bis zu der Wurzel derselben, noch am Zahnfleisch Blattern oder Stellen sichtbar, welche von der Oberhaut, als wenn dieselbe weggefressen wäre, entblößt sind.

Das Athemholen ist frei, nicht übelriechend, ohne Keuchen, ohne Husten und ohne Stöhnen.

Die Haut liegt am Körper nicht fest an, und ist rein von Blattern, Grinden und Schuppen, welche letztere der Haut im krankhaften Zustande das Ansehen geben, als wenn dieselbe mit Mehl, Asche oder Kleien überstreut wäre.

Obwohl durch diese Kennzeichen in den meisten Fällen die Gesundheit eines Stückes Rindvieh mit hoher Wahrscheinlichkeit beurtheilt werden kann, so sind doch sowohl diese als die hier nicht angeführten Kennzeichen, weil zu derselben Beurtheilung mehr Zeit und genauere Kenntniß des Thierkörpers, als hier vorausgesetzt werden kann, erfordert wird, besonders zu einer Zeit noch nicht vollkommen sicherstellend, in welcher die dem Anscheine nach gesundesten und stärksten Thiere oft plötzlich todt dahin fallen, und deren Fleischgenuß die Menschen in die gefährlichsten und fast immer tödtlichen Krankheiten stürzt.

Die Untersuchung der in den Höhlen der Brust und des Bauches befindlichen Eingeweide ist daher immer nothwendig, wenn in einer für Menschenleben so wichtigen Angelegenheit gründlich geurtheilt werden soll.

Erscheinungen, welche bei einem gesundgeschlachteten Stück Rindvieh nicht vorkommen dürfen:

Bei dem Abziehen der Haut dürfen am Fleische eines gesunden Thieres weder Geschwülste, noch Beulen oder Blattern von rother, blauer oder gar schwarzer Farbe zu finden sein.

Bei der Eröffnung der Brust muß keine stinkende Jauche bemerkt werden. Auf und in der Lunge müssen weder Blattern, Knoten oder Beulen, und eben so wenig mit Eiter oder sogenannter Materie angefüllte Säcke zu entdecken sein. Dieselben müssen von der durch öfters Sehen besser als durch die genaueste Beschreibung zu erkennenden natürlichen Größe und Farbe nicht auffallend abweichen. Das Letztere gilt auch von den durch die Eröffnung des Bauches sichtbar werdenden Eingeweiden, insbesondere der Leber und der Milz.

Auf den 4 Magen dürfen nicht rothe oder braunrothe, oder schwarzblaue Stellen angetroffen werden, auch muß sich zwischen den Blättern des dritten Magens (auch das Buch oder Löser genannt) kein fest eingedrücktes und ganz ausgetrocknetes Futter vorfinden. Die übrigen Gedärme dürfen nicht roth oder blau, und noch weniger schwarz sein; auch müssen dieselben stellenweise mit Blut nicht angefüllt sein.

In Fällen, wo Zweifel über die Gesundheit auch unter den Beschauern entstehen, ist das Urtheil des nächsten Kreis-Physikus einzuholen, welcher über die Zulässigkeit des Genusses entscheidet.

Ist aber das aus den bei dem Abnehmen der Haut durchschnittenen Gefäßen herauskommende Blut schon schwarz und flüssig; wird unter der Haut in den lockern Zellengeweben unter dem Schulterblatte, zwischen den Schenkeln, um die Gelenke herum, zwischen den Muskeln eine gelbliche, salzige Materie, oft mit schwarzen Blutstriemen durchwebt, angetroffen; ist das Fleisch des ganzen Körpers mehr blau als roth; sind die Lungen welk, blauroth oder mit Blutstriemen überzogen, und die in ihrem Innern noch dunkelfarbiger, so daß sie theilweise einem geronnenen Blutklumpen ähnlich sehen; findet man auf dem Magen mehrere dunkelrothe oder schwarze Streifen und Flecke, zwischen den Blättern des dritten Magens oder Buchs trockenes Futter, und den vierten mehr dunkelroth als die übrigen Magen; sind die Gedärme und das Gekröse mit schwarzen Flecken und Streifen durchzogen; ist in den dicken Därmen, besonders gegen den After hin, Blut enthalten; und ist endlich die Milz aufgeschwollen (doch ist sie unter diesen Umständen zuweilen von natürlicher Größe), ist dieselbe sehr mürbe und weich, daß sie bei dem Einschneiden wie Fliedermuß gleichsam zusammenfließt; so ist mit Gewißheit anzunehmen, daß hier eine der gefährlichsten Viehkrankheiten, der Milzbrand, obgewaltet hat, weshalb wir auf unsere Bekanntmachung vom 21. Okt. 1816. (A. Bl. Nr. 24. S. 502.) verweisen. (Ann. III. 513.)

ee) Publ. der Reg. zu Münster v. 4. März 1825.

Es ist wahrgenommen, daß Fleisch von ungesundem Viehe durch Auswärtige auf dies. Markt zum Verkauf gebracht worden. Um diesen Uebelstand für die Folge abzustellen, und das Publikum vor dem nachtheiligen Genusse einer ungesunden Fleischnahrung zu sichern, wird in Bezug auf die Verf. v. 9. März 1821, welche hiermit in Erinnerung gebracht wird, nachträglich verordnet:

1) Es liegt jeder Orts-Polizeibehörde gesetzlich ob, auf die Beschaffenheit gesunder

Nahrungsmittel zu wachen, und daher auch vorzüglich Sorge zu tragen, daß nur gesundes und zum Genusse taugliches Fleisch feil geboten werde.

2) Alles Fleisch, was von den städtischen und Land-Schlächtern in den Städten zum Verkauf gestellt wird, muß öffentlich in den Scharren, oder Fleischbänken in den Häusern und auf dem Markte feil geboten werden, damit es von der Orts-Polizeibehörde jederzeit besichtigt werden kann. Das Hineintragen des Fleisches in Privat-Häuser ohne Bestellung, also das Hausiren mit Fleisch wird hiermit wiederholt überall bei der verordneten Strafe verboten [1]).

3) Die Schlächter und Fleischhändler vom Lande sind verpflichtet, das zu schlachtende Vieh zwei zuverlässigen und kundigen Orts-Eingesessenen, welche hierzu von den Orts-Polizeibehörden zu bestimmen sind, vor dem Schlachten zur Untersuchung vorzuführen, welche demnächst auch beim Schlachten sich von der gesunden Beschaffenheit des Fleisches überzeugen und attestiren müssen, daß das Vieh gesund befunden worden.

4) Alle Schlächter und Fleischhändler, welche sich dieser Anordnung entziehen, machen sich eigennütziger Betrügerei verdächtig, und verfallen nach gehöriger Untersuchung gleich denen, welche der Gesundheit nachtheilige Lebensmittel wissentlich verkaufen, nach dem A. L. R. II. 20. §. 722 und 724. bewandten Umständen nach, in eine nachdrückliche Geld- oder Leibesstrafe, gehen auch des Rechts zu dem von ihnen gemißbrauchten Gewerbe auf immer verlustig. (Ann. IX. 223.)

b) **Die Fleischschau-Ordnungen betreffend bestimmte das R. des Min. des J. u. d. Pol. (Schuckmann) an die R. zu Düsseldorf v. 10. Juli 1820. Die Einführung von Fleischschau-Ordnungen und die Anstellung von Schaumeistern findet nicht statt.**

Der K. Reg. eröffne ich auf Ihren Bericht v. 19. v. Mts., die Einführung einer Fleischschau-Ordnung und Anstellung von Schaumeistern betreffend, daß ich, in Folge der schon durch frühere ähnliche Anträge anderer Reg. herbeigeführten Prüfung des in Rede stehenden Gegenstandes und der dieserhalb bereits getroffenen Entscheidung, auf den Vorschlag der K. Reg. nicht eingehen, die nachgesuchte Genehmigung des eingereichten Entwurfes einer diesfälligen Bekanntmachung für das A. Bl. mithin nicht ertheilen kann. (Ann. XIV. 3. 47.)

c) **R. des Min. des J. (Köhler) an die Reg. zu Posen v. 4. Juni 1830. Die Ausstellung von Gesundheits-Attesten für das zu Markte gebrachte Vieh findet gebührenfrei statt.**

Der K. Reg. wird auf den Bericht v. 18. v. M. wegen der Gebühren für die Ausstellung der Gesundheits-Atteste für das zu Markte gebrachte Vieh zu erkennen gegeben, daß für dergleichen polizeiliche Atteste keine Gebühren erhoben werden können; überhaupt bringt die allgemeine Regel mit sich, daß dergleichen für polizeiliche Verrichtungen überall nur in sofern erhoben werden können, als solche speciell autorisirt sind. Dies zu thun, ist aber in dem angezeigten Falle um so weniger angemessen, als die Mühwaltung der Woyt-Aemter dabei ganz unbedeutend ist, der Verkehr durch dergleichen Gebühren aber sehr belästigt werden würde. (Ann. XIV. 366.)

d) **Das Hausiren mit Fleisch anlangend, so dürfen zwar nach dem Regulativ für den Gewerbsbetrieb im Umherziehen, v. 28. April 1824 [2]), zum Hausiren mit gesalzenen, gedörrten, geräucherten Fleische und mit dergleichen Fleischen Gewerbscheine ausgefertigt werden, mit frischem Fleische aber nur für besonders zuverlässige Personen und auch nur für die nächste Umgegend. Hierdurch sind mehrfache dem entgegenstehende Bestimmungen, nach welchen das Hausiren mit Fleisch gänzlich zu verbieten, aufgehoben.**

Hierauf nehmen Bezug:

aa) **Die Bekanntmachung der Reg. zu Königsberg v. 16. Oct. 1826.**

Da gegenwärtig mehrere Arten von Viehkrankheiten vorkommen, finden wir uns veranlaßt, sämmtliche Polizeibehörden gemessenst anzuweisen, strenge darauf zu halten, daß den polizeilichen Vorschriften wegen Verhütung des Verkaufs ungesunden Fleisches strenge Folge geleistet werde, insbesondere dem §. 3. der Verf. v. 5. Juli 1811, so wie den §§. 3 und 4. der Verf. v. 21. Oct. 1811, S. 143 und 316, nach welchen das vom Lande in die Städte eingehende Fleisch auf den offenen Markt gebracht und von der örtlichen Polizei der Besichtigung erfahrener Personen, die aber nicht selbst Fleischer sein dürfen, in dem Maaße anvertraut werden soll, so daß jeder Verkäufer auf eine solche Be-

[1]) Modificirt. Siehe unten.
[2]) G. S. 1824. S. 125 flg.

sichtigung gefaßt sein muß, und daß, wenn Rind- oder anderes Schlachtvieh an Privatorten, sowohl in Städten als auf dem Lande, geschlachtet werden soll, solches nicht eher geschehen darf, als bis nach erfolgter Anzeige bei der Polizeibehörde die von derselben zu veranlassende Besichtigung in erwähnter Art bewerkstelliget ist. Vorzüglich aber machen wir die K. Polizeibehörden auf die Bestimmung des Hausir-Regl. v. 28. April 1824. §. 14. Nr. 1. aufmerksam, nach welchem der Hausirhandel mit frischem Fleische nur besonders zuverlässigen Personen, und auch nur für die nächste in dem Gewerbscheine zu bezeichnende Umgegend ihres Wohnortes, gestattet werden soll, um theils bei der Nachsuchung solcher Gewerbscheine mit vorzüglicher Sorgfalt zu verfahren, theils auch mit aller Strenge jedem unbefugten Hausiren mit frischem Fleische vorzubeugen.
(A. Bl. 1826. S. 306).

bb) R. des Min. des J. (Brenn) u. d. Fin. v. 13. Decbr. 1834.

Durch die in dem Reg. v. 28. April 1824. §. 14. Nr. 1. enthaltene Vorschrift: daß der Hausirhandel mit frischem Fleische nur besonders zuverlässigen Personen, und auch nur für die nächste, im Gewerbschein zu bezeichnende Umgegend ihres Wohnorts, gestattet werden soll, ist die Absicht ausgesprochen, den Hausirhandel mit frischem Fleische möglichst zu beschränken. Da nun schon sanitätspolizeiliche Rücksichten die strenge Befolgung jener Vorschrift erfordern, und es allerdings sehr schwierig ist, dieselbe, rücksichtlich der Beschränkung des Handels auf die Umgegend des Wohnorts, dann zu kontrolliren, wenn der umherziehende Fleischhändler auch zum Hausiren mit andern Gegenständen in einem weitern Umkreise befugt ist; so ist, wie die K. Reg. unterm 15. Okt. d. J. in Antrag gebracht hat, allerdings nothwendig, die Erlaubniß zum Hausiren mit frischem Fleische solchen Personen zu versagen, welche auch mit andern Gegenständen einen Handel im Umherziehen treiben ꝛc. (Ann. XIX. S. 177).

2) In Betreff der Beaufsichtigung des Schlächtergewerbes sind folgende Vorschriften gegeben.

a) Eine Prüfung der Schlächter vor Gestattung des Gewerbebetriebes über die Kennzeichen der Viehkrankheiten findet nicht mehr statt.

aa) Publ. der Reg. zu Bromberg v. 17. April 1819.

Nach der Vorschrift des Viehsterbe-Pat. v. 2. April 1803. §. 8. soll jeder angehende Schlächtermeister, bevor ihm der Gewerbebetrieb gestattet werden darf, durch ein Prüfungs-Attest des Kreis-Phys. nachweisen, daß er sich die Kennzeichen der Viehseuche bekannt gemacht habe.

In den Ed. v. 2. Nov. 1810 wegen der Gewerbesteuer, und v. 7. Sept. 1811 über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe, ist aber das Schlächter-Gewerbe nicht unter denjenigen Gewerben verzeichnet, deren Betrieb vom Nachweise besonderer Eigenschaften abhängig sein soll.

Durch die Bestimmungen dieser Ed. ist daher die obige Vorschrift des Pat. vom 2. April 1803 aufgehoben. Es ist mithin nicht mehr nöthig, daß angehende Schlächter, bevor sie zu ihrem Gewerbebetriebe verstattet werden, sich vom Kreis-Phys. prüfen lassen, und Atteste darüber beibringen. Es versteht sich aber von selbst, daß dessen ungeachtet die Schlächter mit den Kennzeichen der Viehkrankheiten sich bekannt machen müssen, weil sie, in soweit es verboten ist, krankes Vieh zum Verspeisen zu schlachten, sich keineswegs durch den Einwand der Unwissenheit gegen Strafe decken können, indem jeder Gewerbetreibende alle Versehen, welche er bei Ausübung seines Gewerbes begeht, vertreten muß.

Die Polizeibehörden werden übrigens angewiesen, sorgfältig darauf zu vigiliren, daß von den Schlächtern kein krankes Vieh zum Verspeisen geschlachtet werde. (Ann. III. 543.)

bb) Dieselbe Ansicht hatte schon früher das Publ. der Reg. zu Potsdam v. 14. Nov. 1814 ausgesprochen. (A. Bl. 433.)

cc) R. des Min. des J. (Köhler) v. 21. Juni 1827.

Den Antrag, den die K. Reg. in Ihrem, an die Min. der M. Ang. und des J. erstatteten Bericht v. 21. Sept. v. J. zur Verhütung der von Ihr erwähnten, durch den im vorigen J. an mehreren Orten im dortigen Reg.-Depart. ausgebrochenen Milzbrand entstandenen Unglücksfälle, gemacht hat, den Gewerbebetrieb der Schlächter von einer vorherigen Prüfung abhängig zu machen, ist schon früher von einzelnen Prov.-Behörden zur Sprache gebracht worden, hat aber stets dasselbe Resultat ergeben, daß nämlich durch eine Prüfung der Schlächter über ihre Bekanntschaft mit dem Kennzeichen der Vieh-Krankheiten für die Sanitäts-Polizei nie etwas gewonnen worden sei, oder jemals gewonnen werden könne.

Denn es ist in der Regel nicht der Mangel an Kenntniß, mit dem man hierbei zu kämpfen hat, da den Schlächter sein eigenes Interesse schon antreibt, sich mit den Kennzeichen der Gesundheit des Viehes bekannt zu machen, sondern es ist der Mangel an gutem

Willen, so wie der Eigennutz, der auf Leben und Gesundheit seiner Kunden keine Rücksicht nimmt, welcher hauptsächlich zu beachten ist, und gegen den keine Prüfung hilft.

Daß der Schlächter, wenn er geprüft worden, sich wenigstens nicht der Strafe unter dem Vorwande entziehen könne, er habe unwissend gefehlt, rechtfertiget die Prüfung keineswegs.

Sobald das G. befiehlt, daß krankes Vieh nicht zum Verspeisen gebraucht werden solle, hat der Schlächter, er mag geprüft sein oder nicht, die Verpflichtung, sich mit den Kennzeichen der Gesundheit des Viehes bekannt zu machen, und darf sich mit Unwissenheit hierin nicht entschuldigen. Ueberhaupt ist jeder in Rücksicht seines Gewerbes als artis peritus anzusehen, und muß alle Versehen, die er bei Ausübung desselben begeht, vertreten, ohne Rücksicht, ob er mit oder ohne Prüfung zum Gewerbs-Betriebe gelassen worden ist. Es ist übrigens keinem Zweifel unterworfen, daß die Prüfung der Fleischer schon durch die Ed. v. 2. Nov. 1810 und 7. Sept. 1811 aufgehoben worden sind, da nur die daselbst ausdrücklich bemerkten Gewerbe, seit Emanirung derselben, eines Qualifikations-Nachweises bedurft und noch bedürfen.

Auf den vorgedachten Antrag der K. Reg. kann hiernach nicht eingegangen werden. (Ann. XI. 500.)

Diesem R. gemäß verordnete auch die Reg. zu Erfurt am 14. Juli 1827. (A. Bl. 219.)

b) In Betreff der Frage, ob die Schlächter und Andere gezwungen werden können, das Schlachten in Privatlokalen aufzugeben und sich öffentlicher Schlachthäuser zu bedienen, sind verschiedene Ansichten aufgestellt worden.

Die öffentlichen Schlachthäuser sind nicht nur zur Erhaltung einer reinen gesunden Luft den Privatschlächtereien an ungeeigneten Orten vorzuziehen, sondern es ist nur durch sie eine vollständige Controlle der Gesundheit des zu schlachtenden Viehes möglich [1]). Diese letztere Rücksicht ist von dem unten folgenden R. v. 3. Okt. 1826, und v. 13. März 1832 nicht erwogen worden. Es beschränkte

aa) die Reg. zu Königsberg schon durch V. v. 20. Nov. 1811 das Schlächten des Rindviehs auf die Schlachthäuser. S. oben. Demnächst bestimmte das Publ. des Pol Präsidii. daselbst v. 24. Febr. 1817:

Um den Nachtheilen vorzubeugen, welche durch die Vermehrung der Privatschlächtereien zum Betrieb des Fleischhandels in Rücksicht auf die Reinlichkeits-Polizei herbeigeführt werden, und in Erwägung der Besorgniß, daß bei der Schwierigkeit einer völlig zureichenden Controlle mitunter auch ungesundes Vieh dort eingeschlachtet, und das davon genommene Fleisch zum Verkauf feil gestellt werden könnte, ist von der vorgeordneten K. Reg. genehmigt worden, daß von jetzt ab innerhalb der Stadt die Einrichtung neuer Privatschlächtereien zum Fleischhandel nicht mehr stattfinden soll. Mit Bezugnahme auf die über den Betrieb der Schlächterei ergangenen früheren Bestimmungen werden nachstehende Vorschriften zur genauesten Achtung und Befolgung hierdurch bekannt gemacht:

1) Nicht nur das Schlachten des großen, sondern auch des kleinen Viehes, namentlich der Kälber, Schafe und Schweine zum Verkauf des Fleisches darf von den Mitgliedern des Schlächtergewerks bei strenger Beahndung an keinem andern Ort, als auf den öffentlichen Schlachthöfen geschehen, wo die erforderlichen Anordnungen wegen der Untersuchung des Gesundheits-Zustandes des zu schlachtenden Viehes getroffen sind, damit das Publikum gegen den Genuß des Fleisches von krankem oder gar gefallenem Vieh sichergestellt werde.

2) Die jetzt noch bestehenden Privatschlächtereien zum Fleischhandel — deren Inhaber nicht die Mitgliedschaft des hiesigen Schlächtergewerks erhalten haben, und daher auch nicht zur Benutzung der dem letztern gehörigen öffentlichen Schlachthöfe berechtigt sind — werden zwar vorläufig beibehalten, da sie der täglichen Revision des für den Fleischmarkt angestellten Fleischbeschauers unterworfen sind; die Inhaber derselben dürfen aber bei strenger Beahndung kein Stück Vieh eher schlachten, als bis die Besichtigung

---

[1]) Nur in letzterer Beziehung gehört diese Frage hierher, während die erstere zu Abschnitt V. gehört. Des inneren Zusammenhanges wegen sind jedoch sämmtliche hierüber ergangenen Bestimmungen hier gegeben. Ueber die Schlachthäuser in Berlin vergl. Augustin Bd. 2, S. 601.

desselben durch den Fleischbeschauer erfolgt, und von dem letztern der Gesundheitszustand des Schlachtviehes als unbezweifelt anerkannt ist.

3) Auch die ad 2 erwähnten noch bestehenden Privatschlächtereien müssen sofort eingestellt werden, wenn die Polizeibehörde eine solche Maaßregel bei dem Ausbruch einer seuchenartigen Viehkrankheit oder aus anderen Ursachen des öffentlichen Wohls wegen künftig für nöthig finden sollte.

4) Diejenigen, welche von jetzt ab, den Betrieb der Schlächterei zum Fleischhandel anfangen wollen, müssen sich entweder wegen Benutzung der öffentlichen Schlachthöfe mit dem Schlächtergewerk einigen, und daß solches geschehen sei, der Polizeibehörde nachweisen, bevor ihnen das Polizeiattest zur Nachsuchung des Gewerbscheins ertheilt werden kann, oder wenn mehrere Unternehmer zusammentreten, und ein besonderes gemeinschaftliches Schlachthaus erbauen wollen, das dazu gewählte Lokal zuvor zur ordnungsmäßigen polizeilichen Beprüfung anzeigen. Im letztern Fall müssen sie sich zugleich verpflichten, die Kosten zur Unterhaltung eines von der Polizeibehörde anzustellenden Viehbeschauers oder sogenanten Kittlermeisters für das neue Schlachthaus zu übernehmen, welcher dafür verantwortlich bleibt, daß kein Stück Vieh, dessen Gesundheitszustand zweifelhaft ist, dort eingeschlachtet werde.

5) Wer der ad 4 erwähnten Vorschrift entgegen von jetzt ab innerhalb der Stadt eine Privatschlächterei zum Fleischhandel neu einrichten sollte, hat nicht nur die sofortige Untersagung des Gewerbetriebes sondern auch den Umständen nach außerdem verhältnißmäßige Geld- oder Gefängnißstrafe zu gewärtigen.

6) Außerhalb der Stadt dürfen bei gleicher Beahndung nur an solchen Orten Privatschlächtereien im hiesigen Polizeiarrondissement statt finden, gegen welche nach vorheriger Untersuchung sowohl von Seiten der Polizei- als der Accisebehörde nichts zu erinnern gefunden worden, und bei denen zugleich wegen der Untersuchung des Gesundheitszustandes des Schlachtviehes zur Sicherstellung des Publikums das Erforderliche verfügt werden wird. (Ann. I. 1. 247.)

bb) Publ. des Pol. Direktorii zu Koblenz v. 23. Jan. 1817.

In Gemäßheit der bestehenden G., daß das Schlachten des Viehes an solchen Oertern geschehen soll, die das Publikum gegen den Schmutz und die, der Gesundheit Gefahr drohenden Ausdünstungen des Bluts und der Abfälle sichern, ist von der K. Reg. folgendes verordnet worden:

1) Auf öffentlicher Straße darf nirgends, weder bei Tage, noch zur Nachtzeit, geschlachtet werden.

2) Das Blut muß in Gefäßen aufgefangen und darf nicht auf die Straßen oder auch nicht auf die Höfe, zum Nachtheil der Nachbarn ausgegossen werden.

Dem Publikum wird dies mit der Warnung bekannt gemacht, daß jeder Uebertretungsfall unfehlbar die, im G. ausgesprochene Strafe nach sich ziehen wird.
(Ann. I. 1. 250.)

cc) Publ. der Pol. Behörde zu Bonn v. 13. Juni 1817.

Auf die von mehrern Einwohnern der Stadt Bonn geführte Klage, daß einige Metzger sich gegen die bestehenden V. erlauben, Hornvieh in ihrem Hause zu schlachten —

in Gemäßheit des G. v. 22. Juli 1791 über die Municipal-Polizei —

nach Einsicht der V. Sr. kurfürstlichen Durchlaucht Clemens August v. 3. Dec. 1744 und 20. Dec. 1747, die durch keine spätern zurückgenommen worden sind —

beschließt:

1) Alles Schlachten von Hornvieh in den Privathäusern ist andurch untersagt, und die Metzger sind gehalten, sich hierzu des Schlachthauses zu bedienen.

2) Die Zuwiderhandlungen sollen an dem Polizeigerichte anhängig gemacht, und nach der Strenge der G. bestraft werden.

3) Gegenwärtige Verf. soll dem H. Friedensrichter des Stadt-Kantons Bonn, und dem H. Polizei-Commissar mitgetheilt werden, welcher letztere es den Metzgern mitzutheilen, und aufs strengste über den Vollzug zu wachen hat. (Ann. I. 2. 106.)

dd) R. des Min. des J. (Köhler) v. 3. Okt. 1826.

Der K. Reg. wird auf Ihren Bericht v. 30. Aug. d. J., das Gesuch der unzünftigen Schlächter betr., in ihren Häusern schlachten zu dürfen, hierdurch eröffnet, daß es in Folge desjenigen, was früher wegen des Gewerbebetriebes der Schlächter in Königsberg verfügt worden, nicht zulässig ist, die unzünftigen Schlächter zu N. N. zu zwingen, ihr Vieh auf dem, dem dortigen Gewerke gehörigen Schlachthofe zu schlachten. Letzteren kann vielmehr unbedenklich, wie es selbst in der hiesigen Residenz geschieht, gestattet werden, in ihren Häusern zu schlachten, da ein solcher Zwang, als bisher in N. N. dieserhalb zur Anwendung gekommen, durch die Erleichterung, welche, wie die K. Reg. anführt, das Schlachten auf dem Schlachthofe Hinsichts der polizeilichen- und Steuer-Controlle gewährt, nicht zu begründen ist.

Die K. Reg. hat daher hiernach die vorliegende Beschwerde der Supplikanten, welche demgemäß beschieden worden sind, zu erledigen. (Ann. X. 1125.)

ee) R. des Min. des I. (Brenn) an die Reg. zu N. v. 13. März 1832.

Der K. Reg. wird auf den Bericht v. 4. Jan. d. J., die von dem Magistrat der Stadt N. wegen der Errichtung eines Schlachthauses eingereichte Beschwerde betr., unter Wiederbeifügung derselben und Zufertigung der von dem H. Ob.-Präs. in dieser Angelegenheit eingesandten Beschwerde der dortigen Fleischer Folgendes eröffnet.

Nach §. 732. des A. L. R. II. 20. hat zwar die Polizei-Obrigkeit nicht blos das Recht, sondern auch die Pflicht, darauf zu sehen, daß die zur Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit in den Häusern und Straßen gegebenen Vorschriften genau befolgt werden; auch ist durch den §. 6. der Instruktion über das bei Annäherung der Cholera zu beobachtende Verfahren, die Sorge für Reinheit und gesunde Beschaffenheit der Luft sowohl am Orte überhaupt, als in den Häusern besonders, empfohlen, und den Orts-Commissionen zur Pflicht gemacht, hierauf ihre vorzügliche Aufmerksamkeit zu richten, und darauf, daß die Straßen und öffentlichen Plätze, so wie die Häuser und Hofräume, reinlich erhalten werden, zu wachen; ich kann daher im Allgemeinen die Bemühungen der K. Reg. auf Erreichung dieser Zwecke hinzuwirken, nur billigen; auch finde ich, daß die Reinlichkeit des Verfahrens beim Schlachten sich leichter und bequemer controlliren läßt, wenn nur in öffentlichen Schlachthäusern, nicht aber in Privat-Lokalen geschlachtet wird, und halte deswegen die Anlegung von Schlachthäusern nicht blos in N., sondern auch an andern Orten im Allgemeinen für wünschenswerth.

Da jedoch ein G. in dieser Beziehung nicht existirt, so ist bisher stets und zwar mit Recht angenommen worden, daß es so wenig zulässig ist, den Kommunen und den Schlächtern wider ihren Willen die Errichtung von Schlachthäusern anzusinnen, als die Schlächter wider ihren Willen anzuhalten, sich der Schlachthäuser zu bedienen, oder ein allgemeines Verbot des Schlachtens in Privat-Lokalen zu erlassen; sondern es hat sich die Wirksamkeit der Polizeibehörde vielmehr darauf zu beschränken, die Anlegung und den Gebrauch solcher öffentlichen Schlachthäuser auf dem Wege der Vermittelung möglichst zu befördern und darauf zu wachen, daß in allen Lokalen, wo geschlachtet wird, die möglichste Reinlichkeit stattfinde.

Durch die Instruktion v. 5. April v. J., ist in dieser Beziehung weder nach den Worten, noch nach der Absicht etwas Anderes angeordnet, und wenn es sich gleich nach derselben und nach den sonstigen allgemeinen Bestimmungen vollkommen hätte rechtfertigen lassen, alle Schlächter zu N. nöthigenfalls durch Zwangsmittel, Strafen und eventuelle Verbote anzuhalten, beim Schlachten in ihren Häusern oder sonstigen Lokalen die strengste Reinlichkeit zu beobachten, und Alles zu vermeiden, wodurch die Luft hätte perpetet werden können, so ist doch die K. Reg. über die Grenzen Ihrer Befugnisse hinausgegangen, wenn Dieselbe ohne Zuziehung der Kommune und ihrer Vertreter und ohne höhere Autorisation die Errichtung eines Schlachthauses angeordnet, und selbige, statt nach dem §. 167. der St.-O. durch die Kommunalbehörde, durch den Polizei-Dirig. hat bewirken lassen, nun aber ohne alle Rücksicht auf die bei den einzelnen Lokalen obwaltenden Verhältnisse und sonstigen Umstände das Schlachten in anderen Lokalen, als dem Schlachthause, allgemein untersagt, und die Schlächter durch mehrfache indirekte Zwangsmittel angehalten hat, sich des Schlachthauses zu bedienen. Eben so hat die K. Reg. ihre Befugnisse überschritten, indem Dieselbe den Schlächtern für die unfreiwillige Benutzung des Schlachthauses obenein noch eine Abgabe auferlegt, demnächst, als die Steuerbehörde mit Recht Bedenken getragen, deshalb Zwangsmaaßregeln anzuwenden, von der Kommune die Bezahlung der durch Einrichtung des Schlachthauses entstandenen Kosten verlangt hat, und noch fortwährend die Erlaubniß verweigert, daß die Schlächter auch in anderen Lokalen schlachten dürfen.

Ich finde daher die Beschwerde der Kommune sowohl, als der Schlächter, an sich vollkommen begründet; und wenn ich gleich selbst den Wunsch theile, daß die aufgewandten Kosten nicht ganz nutzlos verschwendet sein mögen, und daß eine Einrichtung, deren Zweckmäßigkeit in sanitätspolizeilicher Hinsicht nicht wohl bezweifelt werden kann, fortbestehe, so kann ich es doch nicht billigen, daß dies anders als mit Zustimmung der Kommune und der betheiligten Schlächter geschehe, und muß daher der K. Reg. überlassen, in wiefern Sie dieselben auf gütlichem Wege dahin disponiren kann, sich respektive des Schlachthauses noch ferner zu bedienen, und die Kosten der Einrichtung desselben zu übernehmen. Sofern aber dieser Versuch, zu dessen Beförderung ich event. durch Bewilligung eines Beitrages aus dem Polizei-Fonds mitzuwirken geneigt bin, mißlingt, muß es der K. Reg. selbst überlassen bleiben, auf welche Weise die Kosten gedeckt werden.

Hiervon hat dieselbe sowohl die Kommune, als die Schlächter, in Bescheidung auf deren Beschwerden, in Kenntniß zu setzen, jedenfalls das allgemeine Verbot des Schlachtens in Privat-Lokalen sofort aufzuheben, und davon, daß dies geschehen, so wie demnächst auch von den Resultaten Ihrer Bemühungen Anzeige zu machen.

Darauf, daß beim Schlachten in Privatlokalen die erforderliche Reinlichkeit beobachtet, und jede Verbreitung ungesunder Ausdünstungen vermieden werde, ist übrigens, wie sich von selbst versteht, fortwährend zu wachen; auch sind etwanige Uebelstände in dieser Beziehung zu verhüten und zu rügen, und in den Fällen, wenn die Lokalität so beschaffen ist, daß daselbst die nöthige Reinlichkeit durchaus nicht beobachtet, oder die Verderbniß der Luft nicht vermieden werden kann, nöthigenfalls den Gebrauch solcher unpassenden Lokale zu dem angegebenen Behuf ganz zu untersagen. (A. XVI. 214).

Einzelne beim Schlächtergewerbe häufig vorkommende Mißbräuche haben zu besonderen Verordnungen Anlaß gegeben, so

c) Das Hetzen des Schlachtviehs. Es verbieten dies:

aa) Die V. des Landrathes zu Saarbrücken v. 30. März 1818 (Ann. II. 160.), der landräthlichen Aemter zu Langensalza und Mühlhausen v. 7. März und 17. März 1819. (Ann. III. 230.); die Reg. zu Münster durch Publ. v. 9. März 1821 (Ann. V. 184.), die Reg. zu Düsseldorf und Cöln durch Publ. v. 10. Mai u. 29. Juni 1821 (Ann. V. 432.), die zu Posen unter d. 30. Septbr. 1821. Die Gründe sind überall dieselben. Die letztere V. lautet:

Das in unserm Reg. Bez. hin und wieder noch übliche Hetzen des jungen Schlachtviehes durch Hunde hat auf den Genuß des Fleisches von einem solchen höchst erhitzten und ganz abgematteten Thiere, und mithin auch auf die Gesundheit einen nachtheiligen Einfluß. Ebenso ist in medicinal-polizeilicher Hinsicht, das zu frühe Schlachten der Kälber nicht zu dulden.

Wir verordnen daher wie folgt:

1) das Hetzen durch Hunde, so wie überhaupt das erhitzende und abmattende Treiben der Kälber und andern jungen zarten Schlachtviehes wird hiermit strenge verboten, bei jedesmaliger Strafe von 2 Rthlr. Auch darf solches abgehetztes Vieh vor Ablauf von zweimal 24 Stunden nicht geschlachtet werden.

2) kein Kalb, das mit Ausnahme des Kopfes und Gehänges nicht wenigstens 36 Pfund wiegt, darf zum Schlachten verkauft werden ꝛc. (Ann. V. 681.)

bb) Das Min. hat sich dagegen hierüber wie folgt erklärt.

α) R. des Min. des J. (Köhler) v. 20. April 1830.

Wenn auch die Befugniß der Orts-Polizei-Behörde, ein solches Verbot (wie das des sogenannten Hetzens der Kälber durch Hunde) unter Zustimmung der K. Reg. zu erlassen, mit Rücksicht auf die in dem Berichte der K. Reg. v. 31. v. M. angeführten allgemeinen gesetzl. V. anzuerkennen sein möchte, so ist doch davon die Entscheidung der Frage:

ob das gedachte Verbot bei der von den Fleischern dagegen geführten Beschwerde Seitens der höheren Verwaltungs-Behörde aufrecht zu halten?

ganz unabhängig.

In Betreff dieses Punktes kann jedoch das Min. des J. und der P. der Ansicht der K. Reg. nicht beistimmen. Dasselbe hat sich vielmehr schon in einigen ähnlichen Beschwerde-Fällen gegen ein Verbot des Treibens der Kälber durch Hunde erklärt, dabei aber nachgegeben, daß den Fleischern, zur Verhütung der sonst allerdings zu besorgenden polizeilichen Nachtheile, die Verpflichtung auferlegt werde, bei dem Kälberhetzen die dazu benutzten Hunde mit Maulkörben zu versehen.

In dieser Art hat daher die K. Reg. auch die vorliegende Beschwerde zu erledigen, und die betreffenden Metzger zu N., welche hier darauf verwiesen worden, von dem Verfügten zu benachrichtigen. (Ann. XIV. 372.)

β) R. dess. Min. v. 3. Septbr. 1831.

Das Min. des J. und der P. ist, wie dem Magistrate auf dessen Bericht v. 25. v. M. in Betreff eines Strafresoluts wegen des Hetzens des Schlachtviehes durch Hunde, eröffnet wird, mit der Reg. darüber ganz einverstanden, daß die Fleischer für die Polzei-Kontraventionen ihrer Gesellen und Lehrlinge, wenn sie ihnen solche nicht geboten haben, und mithin als intellectuelle Urheber nicht anzusehen sind, auch nicht zu haften brauchen.

Nach den in dem Reg. Bescheide v. 2. Juli d. J. angeführten Gesetzstellen, sind dieselben nicht einmal für den Schaden verantwortlich; noch viel weniger kann also die Strafe von ihnen beigetrieben werden. Die im §. 293. II. 20. des A. L. R. und in der Deklaration v. 19. Oktbr. 1812 gemachten Ausnahmen, erstrecken sich lediglich auf Defraudationen und Kontraventionen gegen die Steuergesetze, und lassen eine analoge Anwendung auf Kontraventionen gegen Polizei V. aus vielfachen Gründen nicht zu.

Abgesehen hiervon ist übrigens die Gültigkeit des allgemeinen Verbotes des Hetzens

der Kälber durch Hunde sehr problematisch; wenigstens würde, wie aus dem R. v. 20. April v. J. hervorgeht, das Min. des J. und der P. die Aufhebung anordnen, sobald motivirte Beschwerden der Fleischer eingehen. (Ann. XV. 579.)

d) Der Verkauf des Fleisches von zu jungen Kälbern.

In dieser Beziehung verordnet:

aa) das R. des Min. d. Pol. (v. Kamptz in Vertr.) an die Reg. zu Erfurt. v. 18. Juli 1817.

Das, nach Ew. und der K. Reg. zu Erfurt Berichte v. 24. v. M. von dem dortigen Polizei-Direct. in Antrag gebrachte, sehr zweckmäßige Verbot des Verkaufes der Kälber, welche noch nicht drei Wochen alt sind, und mit Ausschluß des Kopfes und Gehänges nicht wenigstens vierzig Pfund wiegen, genehmige ich, und überlasse denenselben dessen allgemeine Anordnung für den ganzen Reg. Bezirk. (Ann. I. S. 219.)

bb) Demgemäß verordneten die Publ. der Reg. zu Düsseldorf v. 10. Mai 1821, (Ann. V. 432.), zu Münster v. 9. März 1821 (Ann. V. 184.), zu Cöln v. 29. Juni 1821, zu Posen am 30. Septbr. 1821 (Ann. V. 681.), jedoch modificirend:

Kein Kalb, das noch nicht 14 Tage alt ist, und mit Ausnahme des Kopfes und Gehänges nicht wenigstens 36 Pfd. wiegt, darf zum Schlachten verkauft werden, und zwar bei Strafe der Confiscation.

cc) Publ. der Reg. zu Breslau v. 15. Febr. 1822.

Es ist uns von mehreren Phys. angezeigt worden, daß die schlechte und ekelhafte Beschaffenheit des Kalbfleisches, welches hin und wieder von Fleischern, besonders in kleinen Städten und auf dem Lande, zum Verkauf ausgestellt wird, daher rühre: daß sie mitunter Kälber zum Schlachten einkaufen, die höchstens ein Alter von 8 Tagen erreicht haben.

Wir finden uns hierdurch veranlaßt, das bereits unter dem 18. Mai 1744 über diesen sanitätspolizeilichen Gegenstand erlassene C. wieder in Erinnerung zu bringen und verordnen:

daß künftig kein Kalb, weder auf dem Lande noch in den Städten zum Schlachten verkauft werden soll, wenn es nicht 3 volle Wochen gesogen hat ꝛc. (Ann. VI. 202.)

Es ist jedoch entgegengesetzter Ansicht

dd) das R. des Min. des J. (Köhler) an die Reg. zu Stettin v. 25. April 1833.

Der Bericht der K. Reg. v. 10. Sept. v. J., das Verbot des Schlachtens von Kälbern unter 30 Pfd. betreffend, ist zunächst dem K. Min. der G., U. und M. Ang. zur Aeußerung darüber vorgelegt worden,

ob der Genuß des Fleisches von ganz jungen Kälbern, welche das Gewicht von 30 Pfund nicht erreichen, wirklich als der Gesundheit nachtheilig zu erachten sei?

und von demselben gegenwärtig das dieserhalb erforderte Gutachten der K. wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen hierher mitgetheilt worden, welches im Wesentlichen dahin lautet:

„daß wenn auch das Fleisch der zu früh geschlachteten Kälber weniger nährt, als das der ältern, und deßhalb der größeren Menge nicht zusagt, doch von dem Genusse desselben ein offenbarer Nachtheil für die Gesundheit weder zu erweisen noch zu besorgen ist, und mithin dadurch eine V. nicht begründet wird, für welche übrigens auch so wenig das Alter als das Gewicht der Kälber einen bestimmten Anhaltspunkt darbieten würde."

Wenn nun auch die Aufhebung der Fleischtaxen mit der im J. 1810 lediglich aus medizinal-polizeilichen Rücksichten erneuerten V. in gar keiner Beziehung steht, und mithin d. R. v. 2. April 1811 nicht motivirt erscheint: so muß doch das Min. des J. und der P. nach dem vorgedachten, von dem K. Min. der M. Ang. bestätigten Gutachten, Bedenken tragen, das Schlachten der Kälber und den Verkauf des Kalbfleisches von irgend einem bestimmten Alter oder Gewichte der Kälber abhängig zu machen, zumal es immer zweifelhaft bleibt, ob in landwirthschaftlicher Beziehung der Nachtheil einer diesfallsigen Beschränkung von dem Nutzen derselben aufgewogen wird.

(A. XVII. 453.)

e) Das Aufblasen des Fleisches.

Auch hier ist jedoch das Min. mit den Ansichten der Reg. nicht unbedingt übereinstimmend, indem das R. v. 4. Aug. 1819 und 8. Juli 1830 das

Aufblasen mit Blasebälgen gestatten wollen, offenbar zu Unrecht, da dies einen Betrug gegen den Käufer bezweckt. Es verordnen

aa) das Publ. der Reg. zu Frankfurt v. 23. Juni 1817.

Es ist bemerkt worden, daß das Fleisch, welches zum öffentlichen Verkauf kömmt, um demselben einen größeren Umfang und ein besseres Ansehen zu geben, von den Fleischern aufgeblasen wird. Dies Verfahren ist nicht allein in einem hohen Grade ekelhaft, sondern auch für die Gesundheit der Konsumenten schädlich, besonders wenn das Aufblasen durch Personen geschieht, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind. In polizeilicher Hinsicht kann diesem üblen Gebrauche, aus welchem durchaus auf keine Weise irgend ein Nutzen für das Publikum hervorgehen kann, der vielmehr, von der günstigsten Seite betrachtet, auf Täuschung hinausläuft, nicht ferner nachgesehen werden. Es wird vielmehr das Aufblasen des zum öffentlichen Verkauf gestellten Fleisches hiermit gänzlich untersagt und die sämmtl. Polizeibehörden werden hierdurch angewiesen, darauf ernstlich zu halten, daß diesem Verbote genügt, jede Contravention aber durch eine angemessene Polizei-Strafe gerügt werde, welche im Wiederholungsfalle zu schärfen ist. (Ann. I. 2. Nr. 69.)

bb) Das C. R. des Pol. Min. (in Vertr. Kamptz) v. 16. Okt. 1817 [1]).

Es sind seit einiger Zeit von mehreren Reg. wegen des Aufblasens des Fleisches, welches die Schlächter sich erlauben, um dem zum öffentlichen Verkaufe gestellten Fleische ein besseres Ansehen und einen größeren Umfang zu geben, angemessene Verbote erlassen worden.

Die K. Reg. fordere ich hierdurch auf, dies Verbot, welches um so mehr verdient, allgemein erlassen zu werden, als jener Mißbrauch eine Täuschung des Publikums bezweckt, auch für ihr Depart. ergehen, und auf die Befolgung desselben, von den Polizeibehörden strenge halten zu lassen. (A. I. 4. 246.)

cc) R. desselben Min. v. 4. Aug. 1819.

Nachdem aus Veranlassung des Berichtes der K. Reg. vom 21. April v. J., über das Aufblasen des Scharren-Fleisches, noch das Gutachten der hiesigen Polizei-Intendantur erfordert worden, so will ich der K. Reg. überlassen, das in Gemäßheit der Verf. v. 16. Okt. 1817 erlassene Verbot des Aufblasens des Scharren-Fleisches, nach Ihrem Vorschlage v. 21. Apr. v. J., dahin zu deklariren, daß das besagte Verbot sich nur auf das Aufblasen des Fleisches ohne Dazwischenkunft eines Blasebalgs beziehe, und daß die Polizeibehörde der Orte, wo die Gewohnheit des Aufblasens besteht, darauf zu sehen habe, daß die Fleischer in den Scharren die nöthigen Blasebälge stets zur Hand haben, und sich derselben zu diesem Zweck ausschließlich bedienen. (Ann. III. 826.)

dd) Publ. der Reg. zu Münster v. 18. Febr. 1821.

Die üble Gewohnheit der Metzger, das Fleisch des geschlachteten Viehes aufzublasen, ungeachtet dies schon unterm 10. Juli 1811 verboten worden, findet noch Statt.

Dies Aufblasen ist aber, da die eingepreßte Luft in das Zellgewebe dringt, mindestens Ekel erregend und von gar keinem Nutzen, sondern offenbar zum Nachtheil des Publikums, weil dasselbe, indem dem rohen Fleische ein besseres Ansehen und ein größerer Umfang verschafft wird, getäuscht wird.

Dies ganz polizeiwidrige Verfahren wird daher hiermit bei einer willkührlichen, und von 1 bis 3 Thaler nach den Umständen zu bestimmenden Strafe untersagt, und wird den Metzgern aufgegeben, sich darnach zu achten; auch werden die Polizeibehörden angewiesen, auf dieses Verbot strenge zu halten. (A. V. 183.)

ee) R. des Min. des J. (vierte Abth. v. Kamptz) v. 21. Aug. 1824.

Bei abschriftlicher Uebersendung der, wegen des Verbots des Aufblasens ausgeschlachteten Viehes, unterm 4. Aug. 1819 an die K. Reg. zu Cöln ergangenen Verf., bleibt der K. Reg. auf deren diesfälligen Bericht v. 28. Juni d. J. überlassen, dieselbe auch dort zur Anwendung zu bringen. (A. VIII. 908.)

ff) R. dess. Min. (Köhler) an die Reg. zu Bromberg v. 8. Juli 1830.

Nachdem, wie der K. Reg. auf deren Bericht v. 18. v. Mts., das Verbot des Fleischaufblasens betr. hierdurch bekannt gemacht wird, die dieserhalb unterm 16. Okt. 1817

---

[1]) Auf dies R. nimmt auch die V. der Reg. zu Breslau v. 24. Apr. 1829 Bezug. (A. Bl. 123.)

erlassene C. Verf., welche das Aufblasen des Fleisches unbedingt verbietet, in Fol anderweiter Prüfung des Gegenstandes, in einem am 4. Aug. 1819 an die Reg. zu Cöl und später auch ähnlich an andere Reg. ergangenen R. in der Art deklarirt worden:

daß dem Aufblasen des Fleisches, in sofern dasselbe durch Blasebälge bewirkt wo den möchte, nachgesehen werden könne;

so wird die K. Reg. hierdurch ermächtigt, die von Ihr beabsichtigte Strafverf. für d Fälle, wo das Aufblasen des Fleisches nicht durch Blasebälge bewirkt worden, mit de Maaßgabe zu erlassen, daß den Kontravenienten, außer der Konfiskation des verbo widrig aufgeblasenen Fleisches, für jeden Spezialfall eine Polizeistrafe bis zu Fünf Th lern treffe, die Hälfte der letztern dem Denunzianten zu Theil werde, die andere Hälft aber in die betreffende Orts-Armen-Kasse fließe.

Wegen der gewünschten Kontrolle des diesfälligen Verfahrens der Fleischer durc die mit Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer beauftragten Beamten, hat die K. Re zunächst mit der Steuerbehörde zu kommuniziren. (A. XIV. 571.)

f) Verbot des Fettanheftens mit Stecknadeln an das Fleisch

Bekanntm. der Reg. zu Düsseldorf v. 12. Mai 1826.

Es ist bemerkt worden, daß bei vielen Metzgern die sehr gefährliche Gewohnhe herrscht, das Fett mittelst Stecknadeln am Fleische zu befestigen. Um diese höchst schäd liche und polizeiwidrige Verfahrungsart zu verhüten, wird selbige hierdurch wiederho bei einer Strafe von 2 bis 6 Rthlr. untersagt, und sämmtlichen Polizeibehörden aufg geben, ihre besondere Aufmerksamkeit auf diesen Unfug zu richten und jeden Contraven tionsfall zur Anzeige und Bestrafung zu bringen. (A. Bl. 266.)

g) Verbot des Fleischfeilhaltens von Schaafen, welche von der Faulkrankheit befallen waren.

Bekanntm. der Reg. zu Bromberg v. 3. Mai 1821.

Durch die V. v. 28. Okt. 1816 (A. Bl. 546) ist im Allgemeinen darauf aufmerk sam gemacht, wie höchst schädlich der Genuß des Fleisches von kranken Thieren werden kann, auch sind die Polizeibehörden angewiesen, darüber zu wachen, daß kein Vieh, bei welchem Merkmale einer innerlichen Krankheit sich zeigen, zum öffentlichen Verkauf ge schlachtet, und eben so wenig das Fleisch von solchem Vieh wirklich feil geboten werde. Dessen ungeachtet wird hier und da Fleisch von mit der Faulkrankheit behaftet gewesenen (fäulschen) Schaafen öffentlich zum Verkauf feil geboten. Dies ist in sanitätspolizeili cher Beziehung nicht zulässig. Zwar bleibt jedem Besitzer von Schaafen unbenommen selbige auch im fäulschen Zustande, wenn er vom Genuß des Fleisches keine Nachtheil für sich und die Seinigen befürchtet, zu eigenen Verzehr schlachten zu lassen. Das Schlachten sogenannter fäulscher Schaafe zum Verkauf wird aber, ebenso wie das Fei bieten des Fleisches von Vieh jeder Gattung, welches mit irgend einer innerlichen Krank heit behaftet gewesen ist, wiederholend hierdurch ausdrücklich untersagt. (A. Bl. 457.

3) In Betreff der durch verdorbenes Fleisch, namentlich durch Wurst und Schinken, ebenso wie durch geräucherte Fische, durch Käse, mögli chen Vergiftung und die in dieser Beziehung getroffenen Anordnunge vergl. das fünfte Kapitel.

III.

Sorge für den gesunden Zustand der Getränke.

Literatur.

Frank, System v. medic. Pol. Bd. 3. S. 185 ff.
Hebenstreit, de potulent. cura in republ. bene ordinata etc. Lips. 1778.
Hoffmann, Diss. de bonitate et vitiis nostrorum potulentorum. Erl. 1809.
Remer, polizg. gerichtl. Chemie. 1827. Bd. 1. S. 81—213.
Nieman, Civil-Medic. Pol. 1828. S. 400—454.
Nicolai, Sanitäts-Pol. 1835. S. 20—140.
Orfila, médec. légale. 1836. Tom. III. p. 645. ff.
Devergie, médec. légale. 1837. Tom. II. p. 166. ff.

A. Sorge für gesundes Wasser.

Literatur.

Frank, a. a. O. Bd. 3. S. 353 ff.
Remer, a. a. O. S. 81. ff. 160 ff.

Nicolai, a. a. O., S. 22.
r. Magnus, über d. Flußwasser und die Cloaquen größerer Städte. In medicinal-polizeilicher Hinsicht. Berlin 1841. (Zunächst auf Berlin bezüglich.)
Kaff, über einfache und wohlfeile Wasserreinigungsmaschinen. 1814.
Kasse, über Wasserleitungs-Röhren von Gußeisen. Dresden 1820.

Hinsichtlich des Wassers ist vom Staate sowol für die genügende Menge, als für die Güte dieses unentbehrlichen Lebensbedürfnisses zu sorgen. Wir stehen in diesen Beziehungen hinter den alten Völkern sehr weit zurück, die ihren größern Städten gutes Wasser nöthigenfalls durch viele Meilen lange Wasserleitungen lieferten. Die Sorge des Staates beschränkt sich bei uns auf sein Verbot der Verunreinigung der Brunnen und Flüsse.

Anlangend

1) die Brunnen, so verbietet das A. L. R. I. 8. §. 129 alle Anlagen, durch welche der schon vorhandene Brunnen des Nachbars verunreinigt werden würde.

Außerdem ist sowol der Reinhaltung des Wassers willen, als der Sicherheit wegen, die Befriedigung der Brunnen wiederholt von der Regierung angeordnet worden, so von der Kurmärkischen in den V. v. 10. Febr. 1810 und 18. Okt. 1815 (A. Bl. S. 296.), von der Reg. zu Posen am 19. Juni 1816 (A. Bl. Nr. 12.), zu Koblenz am 13. Septbr. 1817 und 31. Okt. 1818 (Ann. I. 3. 356 und II. Nr. 90 und noch mehreren anderen.)

Ueber die Verhütung der Kupfer- und Zink-Vergiftung des Brunnenwassers siehe Abschn. IV. Kap. IV.

2) In Betreff der Verunreinigung der Gewässer disponirt

a) ganz allgemein die K. O. v. 24. Febr. 1816, die Verhütung der Verunreinigung der schiff- und floßbaren Flüsse und Kanäle betreffend.

Auf Ihren Ber. v. 18. d. M. setze Ich, zur Verhütung der Verunreinigung der schiff- und floßbaren Flüsse und Kanäle, hierdurch fest: daß kein Besitzer von Schneidemühlen, Sägespäne oder Borke und überhaupt Niemand, der eines Flusses sich zu seinem Gewerbe bedient, Abgänge in solchen Massen in den Fluß werfen darf, daß derselbe dadurch, nach dem Urtheil der Provinzial-Polizeibehörde, erheblich verunreinigt werden kann; und daß Jeder, der dawider handelt, nicht nur die Wegräumung der den Wasserlauf hemmenden Gegenstände auf seine Kosten vornehmen lassen muß, sondern auch außerdem eine Polizeistrafe von zehn bis fünfzig Thalern verwirkt hat.
(G. S. 1816. S. 108.)

b) Es ist ferner insbesondere das Röthen des Flachses und Hanfes in fließenden Gewässern und Teichen verboten. Viele frühere Provinzialgesetze verbieten dasselbe, so die Flecken-, Dorf- und Ackerordnung vom 16. Decbr. 1702 §. 38 und die Edikte v. 16. Apr. 1707 und v. 23. Febr. 1733. Nach dem Edikte zur Beförderung der Landeskultur vom 14. Septbr. 1811 dagegen hängt es hinsichts der, in den Forsten und Feldmarken befindlichen zur Fischerei brauchbaren kleineren Gewässer, von der Willkühr des Besitzers ab, ob er das Flachs- und Hanfröthen ferner gestatten will oder nicht. (G. S. 1811, S. 309.)

Es haben auf die Schädlichkeit aufmerksam gemacht:

aa) das Publ. der Reg. zu Stralsund v. 4. Decbr. 1818.
(A. II. 1137.)

bb) Das Publ. der Reg. zu Liegnitz v. 5. Oktbr. 1821 verordnet:

Durch die Erfahrung ist vollständig erwiesen, daß das Rösten des Flachses in Teichen, Bächen und Flüssen nicht ohne mancherlei verderbliche Folgen, selbst für die Gesundheit der Menschen, stattfinden kann. Es ist daher solches schon in frühern Zeiten in den schlesischen Kriegs- und Domainenkammern durch Cirkularverordnungen beschränkt, und in der Mühlenordnung d. d. Breslau d. 28. Aug. 1777 (Abschn. 1. §. 2) gänzlich verboten worden. Dessen ungeachtet kommt der Fall noch öfters vor, daß von den Einwohnern mancher Ortschaften, besonders derjenigen Kreise, in welchen der Flachsbau stark getrieben wird, jene Vorschriften nicht genau befolgt werden. Dieß ist aber ein

verderblicher Gebrauch, weil durch das Flachsröſten in den Gewäſſern die Waſſergraben verſchlemmt, die Fiſche getödtet und unter dem Vieh, welches dergleichen Waſſer genießt, Krankheiten veranlaßt werden. Um dieſen polizeilichen Uebelſtand zu beſeitigen und den daraus entſpringenden mehrfachen Nachtheilen vorzubeugen, wird das Röſten des Flachſes in ſtehenden Gewäſſern, welche Fiſche enthalten, oder zum Viehtränken gebraucht werden, ingleichen in allen fließenden Gewäſſern, aufs neue und unbedingt, bei Confiscation des eingelegten Flachſes hierdurch verboten. Die Ortsobrigkeiten werden angewieſen, darüber zu wachen, daß dieſem Verbot die gebührende Folge geleiſtet werde. Sollte eine Ueberſchreitung deſſelben erſt dann zur Kenntniß der Obrigkeit gelangen, wenn der Flachs ſchon aus dem Waſſer gebracht und abgeröſtet worden iſt, ſo hat das betreffende kreislandräthliche Amt die Contravention zu unterſuchen, den Werth des Flachſes, als ſolcher in der Röſte geweſen, zu ermitteln, und die Verhandlungen zur Feſtſetzung einer nach dieſem Werth abzumeſſenden Geldſtrafe an uns einzureichen. — Ob zwar allgemein anerkannt worden, daß die Raſenröſte, welche in den Gebirgskreiſen faſt überall ſtattfindet, der Güte des Flachſes weit zuträglicher iſt, als die Waſſerröſte, ſo kann erſtere doch in den Kreiſen des flachen Landes darum nicht hinlänglich bewerkſtelligt werden, weil der noch übrige Flächenraum der Feldmarken nicht überall dazu ausreicht. In dieſen Fällen iſt die Waſſerröſte zwar unentbehrlich; ſie muß aber dergeſtalt eingerichtet werden, daß man beſondere Gruben anlegt, das Waſſer aus dem zunächſt gelegenen Fluß, Bach, Waſſergraben oder Teich, ſo lange als die Flachsröſte es erfordert, hinein leitet, und dieſe Röſtgruben mit Stangen einzäunt. (A. Bl. S. 286.)

c) Das Publ. der Reg. zu Erfurt v. 21. Juli 1822 beſtimmt dieſerhalb in ihrem dispoſitiven Theile:

Um dieſen Nachtheilen vorzubeugen, kann es in polizeilicher Hinſicht nicht geduldet werden, daß wie es noch häufig geſchieht, das Trocknen des Flachſes nahe an gangbaren Straßen und bewohnten Orten, ſo wie, daß das Röſten des Flachſes in fließendem Waſſer bei dem Einfluß deſſelben in einen Ort vorgenommen, eben ſo wenig, daß aus dieſem verdorbenen Waſſer das zum allgemeinen Verbrauch beſtimmte Bier gebraut wird.

(Ann. VI. 761.)

d) Bekanntm. der Reg. zu Magdeburg v. 16. Okt. 1823.

Das Röthen des Flachſes in den Flüſſen, Bächen und Mühlgraben, auch ſelbſt in ſtehendem Waſſer, in ſofern letzteres fiſchreich iſt oder zum Viehtränken gebraucht wird, iſt nicht nur bereits in der Magdeburger Polizeiordnung Kap. 11, §. 14 bei Verluſt des Flachſes und anderer empfindlicher Strafe, in welche zugleich die Behörden, ſo darunter nachſehen würden, verfallen ſein ſollen, unterſagt, ſondern auch dieſes Verbot von Zeit zu Zeit durch die Edikte v. 5. Septbr. 1681, 26. Juli 1692, 1. Juli 1704, 16. Apr. 1707, 23. Febr. 1723 und 23. Juni 1783 erneuert und geſchärft, zugleich den drei letzteren Edikten der Abriß beigefügt worden, nach welchem nur an den Flüſſen Gruben zur Flachsröthe angelegt werden ſollen. — Wenn aber wahrgenommen worden, daß dieſe allerhöchſten Verordnungen nicht überall gehörig beobachtet, vielmehr denſelben zuwider in Flüſſen, Bächen und Mühlgraben, zum Ruin der Fiſchereien, zum Nachtheile der Viehtränken und zur Verſchlämmung der Gewäſſer Flachsröthen gemacht werden, ſo werden vorhin angezogene Verordnungen hierdurch erneuert; daß wer weiter in Flüſſen, Bächen, Mühlgräben und ſelbſt in ſtehenden Fiſchteichen oder zur Viehtränke benöthigtem Waſſer Flachs röthen wird, demſelben nicht nur der Flachs confiscirt, ſondern er noch außerdem, beſindlichen Umſtänden nach, mit einer Strafe deßhalb angeſehen werden ſoll. — Den Landräthen und ſämmtlichen Ortspolizeibehörden wird hierdurch beſonders aufgegeben, auf die Befolgung der Verordnung die genaueſte Acht zu haben.

(A. Bl. 1823. S. 340.)

In neuerer Zeit hat das Min. eine andere Anſicht aufgeſtellt.

Das R. des Min. des J. und des P. (Rochow) u. d. Fin. (Alvensleben) v. 24. Jan. 1839 an die Reg. zu Minden bemerkt:

Das in der Publ. der K. Reg. v. 16. Septbr. 1818 (A. Bl. S. 379.), v. 24. Nov. 1827 (A. Bl. S. 490.), und vom 10. Apr. 1838 (A. Bl. S. 149.) mit Bezug auf frühere provinzielle Verordnungen wiederholentlich ausgeſprochene unbedingte Verbot des Flachs- und Hanfröthens in fließenden Waſſern und Teichen hat dem Herrn Oberpräſidenten Freiherrn v. Vincke Exc., Veranlaſſung gegeben, auf den nachtheiligen Einfluß aufmerkſam zu machen, welcher dem Flachsbau, der Leinenfabrikation und der Bleiche dadurch um ſo mehr erwachſen müſſe, als die anderweitig empfohlene ſogenannte Thauröſte in dortiger Gegend für weniger zweckmäßig gehalten werde und deßhalb keinen Eingang gefunden habe. Könnten nun auch hiergegen die Erfahrungen und deren Flachsproduzenten, namentlich in Schleſien, im Bremiſchen, im Elſaß und an andern Orten angeführt

erden, wo man sich der Thauröste im Allgemeinen bedient, und gefunden hat, daß der ierdurch vorbereitete Flachs weicher und zarter, auch heller in der Farbe und deßhalb eichter zu bleichen bleibt, wie der im Wasser geröstete, welcher namentlich dann an estigkeit und Haltbarkeit verliert, wenn er bis zum Eintritt der faulenden Gährung n Wasser liegt, so ist doch auf der andern Seite kein hinlänglicher Grund vorhanden, ie Wasserröste dergestalt im Allgemeinen zu erschweren, wie es nach den Eingangs edachten Bekanntmachungen der K. Reg. der Fall ist.

Abgesehen nämlich davon, daß es zweifelhaft sein kann, ob nicht die Bestimmungen er Dorf-Ordnung v. 7. Febr. 1775 und des Brüchten-Reglements v. 27. Juli 1772 in en vormals französischen Theilen Ihres Departements durch den Code pénal und das atent v. 9. Septbr. 1814 außer Kraft gesetzt sind, so ist auch nach den abschriftlich hier eigefügten Gutachten der wissentschaftl. Deputation für das Med. Wesen v. 16. Jan. 828 und 26. Septbr. 1838 und nach dem Separat-Voto des Geheimen Medizinalraths r. Hermbstädt, v. 26. Jan. 1828 (Anl. a. b. u. c.) das Röthen im fließenden Vasser nicht für so nachtheilig zu erachten, daß von Amtswegen auf dessen Abstellung u dringen wäre; vielmehr kann dasselbe in solchen Gewässern, welche weder zum Gebrauch der Menschen, noch zu Viehtränken dienen, auch keine Fische enthalten, unbedenklich nachgelassen werden, sobald nur die Röthegruben in angemessener Entfernung on den menschlichen Wohnungen angelegt werden; wie denn auch die besondern Rückichten auf die Fischereien wegfallen, wenn die dazu Berechtigten mit der Wasserröstung nverstanden sind.

Die K. Reg. wird daher angewiesen, nicht nur das Verbot einer solchen einstweilen uf sich beruhen zu lassen, bis der Fall eines besondern Bedürfnisses eintritt, sondern uch dann, wenn der Benutzung des fließenden Wassers zum Röthen des Flachses Schwierigkeiten entgegengestellt werden, vermittelnd einzuschreiten, und namentlich dahin u wirken, daß bei passender Oertlichkeit eine Veranstaltung getroffen wird, bei welcher as fließende Wasser in die Röthegruben und aus diesen anderswohin als in das Flußette gelangt.

II.

Ew. Exc. verfehlen wir nicht, unter Remission der Anlagen, betreffend den Bericht r K. Reg. zu Magdeburg, wegen Abstellung des Röthens des Flachses in Flüssen und ächen, unsere Beurtheilung und Gutachten ganz gehorsamst zu überreichen.

Das Röthen des Flachses ist unbestritten, wenn es in stehendem Wasser geschieht, n wichtiger Gegenstand für die Med.-Pol., um so mehr, da die Flachsbereitungsmeoden ohne Röste, und die für diesen Zweck erfundenen Maschinen, besonders auch die uthesche Maschine noch nicht die Schwierigkeiten entfernen, welche der Abschaffung r Flachsröste entgegenstehen. (Vide die von einem Hohen Min. des Handels publizirn Versuche über Flachsbereitung ohne Röste in den Verhandlungen des Gewerbevereins 823 und 1825.)

Solche Gewässer, worin Flachs geröstet wird, werden für die Fischereien unbrauchr, da die in demselben enthaltenen Fische absterben, und nun eine Ursache mehr zur erunreinigung der Luft für benachbarte Bewohner herbeigeführt wird. Noch weit ädlicher wird das Flachsrösten in solchen Teichen, welche zur Viehtränke benutzt erden, welcher Schaden noch größer wird, wenn diese Teiche, wie es gewöhnlich r Zeit der Flachsröste geschieht, durch die Sommerhitze noch mehr ausgetrockt waren. Die Gefahr des Milzbrandes und andere Epizootien wird dadurch deutend vermehrt, da die verwes'ten Theile des Flachses den Thieren vorzügh nachtheilig zu sein scheinen, denn, wenn auch der Fall im Amtsblatt der K. Reg. zu Magdeburg, 1819 Nr. 34 erzählt, daß das frische Futter vom abgemähten grünen Flachs dtliche Wirkungen auf Rindvieh gehabt habe, noch näherer Erörterung bedürftig ist, ist es doch auch Erfahrung der Landwirthe, daß Schafvieh, auf Felder getrieben, wo Lachs gemäht war, sehr vorsichtig diese Weide benutzten, um nicht die Flachsröste zu rühren.

Die Wasserröste des Flachses, wo sie nicht durch Rasenröste oder Thauröste ersetzt erden kann, wird immer nachtheilig sein in stehenden und fließenden Gewässern, welche ische enthalten, oder wenn sie zu Viehtränken benutzt werden.

Das Anlegen von besonderen Gruben zum Gebrauch der Wasserröste wird daher orzuziehen sein, welches daher auch schon in mehreren Regierungsbezirken befohlen worn ist. Die Entfernung solcher Gruben oder anderer unter obige Kathegorie gehörigen eiche von bewohnten Stellen, würde 1000 bis 2000 Fuß betragen müssen, da ein Normalmaaß für diesen Zweck, der unter allen Umständen genügt, nicht zu bestimmen ist, ndem eine kleine Anhöhe, ein kleiner Wald zwischen Wasser und Wohnstätte, die Lage ner solchen Grube, die in der Gegend vorzüglich herrschenden Winde, welche die übeln usdünstungen den Wohnplätzen zuführen, immer Verschiedenheiten darbieten, deren thörige Würdigung immer nur an Ort und Stelle zweckmäßig stattfinden dürfte.

da auf der andern Seite eine Störung eines so nothwendigen Gewerbes vorzüglich zu vermeiden ist. Berlin, den 16. Jan. 1828.

K. wissenschaftliche Deputation für das Med.-Wesen.
Kiug. v. Könen.

An den K. Geh. St. und Min. des J. und der Pol. H. v. Schuckmann, Exc.

b.

Der Flachs, oder vielmehr der Stengel der Leinstaude, enthält, sowol in seiner Baste, d. i. der äußern Hülse, als im Innern, als Bindungsmittel der Fasern, eine Materie, die ihrer Natur nach mit einem an Kleber und Eiweißstoff sehr weichem Mehl viel Aehnlichkeit besitzt, und daraus abgesondert werden muß, wenn die Faser im reinen Zustande, als spinnbarer Flachs, dargestellt werden soll; solches geschieht gewöhnlich durch die Thauröste oder die Wasserröste, deren Einwirkung jedoch wesentlich verschieden ist.

Die Versuche, welche in England, in Frankreich, und auch hier in Berlin angestellt worden sind, den rohen Lein im getrockneten Zustande, ohne vorausgegangene Röstung, von seinem Baste und seinem kleberartigen Firniß zu befreien, haben zwar einen viel weißeren und leichter bleichbaren Flachs dargeboten, der aber keineswegs den Glanz und die Elasticität besitzt, wie derjenige, der die Röstung überstanden hat; daher man in allen Ländern, wo Flachsbau getrieben wird, dahin einverstanden ist, daß die Röstung durchaus nicht vermißt werden kann.

Genaue angestellte Versuche zur Ermittelung desjenigen, was beim Rösten des Flachses vorgeht, haben gelehrt, daß der Prozeß der Röstung, wenn solche blos im Thau veranstaltet wird, in einer auf einander folgenden weinigen und sauren Gährung begründet ist, wodurch die Grundmischung des kleberartigen Firnisses dergestalt verändert wird, daß er sich nun von den Fasern vollkommen trennt und solche rein zurückläßt.

Bei der Wasserröstung hingegen tritt eine dritte Periode, nämlich die der faulenden Gährung ein, mit welcher sich stinkende Gasarten erzeugen und verbreiten. Hier werden Ammoniak, Schwefelwasserstoffgas, Phosphorwasserstoffgas gebildet, die sich theils gasförmig verbreiten, und die umgebende Atmosphäre verpesten, theils vereinigt unter einander eine Substanz erzeugen, welche die Faser des Leins ergreift, mürbe macht und braun färbt. Das Wasser extrahirt diese Verbindung, führt sie mit sich fort, und eben dieses ist der Grund, warum das damit beladene Wasser den Fischen tödtlich wird, und dem Vieh, welches solches genießt, Krankheiten erregt.

Kann die Wasserröste in fließendem Wasser veranstaltet werden, dann ist ihre Wirkung der der Thauröste gleich und mit keinem bedeutenden Nachtheil verbunden, weder für die Atmosphäre noch für das Wasser selbst.

Die nachtheiligen Wirkungen treten erst dann ein, wenn die faulende Gährung beginnt, die aber in diesem Falle, bei einer sachverständigen Behandlung durchaus vermieden werden kann. Solches ist der Fall, wenn der damit beauftragte Arbeiter den im Wasser rösteuden Flachs täglich prüfet, ob die Röstung vollendet ist; welches dadurch leicht erkannt wird, daß der getrocknete Stengel, beim Zerknicken und Reiben mit den Händen, die glänzende Faser leicht von sich giebt. Nur zu langes Beharren des Flachses im Wasser kann alsdann die Fäulniß herbeiführen, ein solches ist aber ganz überflüssig, verdirbt den Flachs und wirkt nachtheilig auf das Wasser, in welchem der Flachs beharrt.

Da aber ein fließender Strom nicht immer zu Gebote steht, am wenigsten ein solcher, der mit einem fischhaltenden Strom, oder einem solchen, woraus Vieh getränkt wird, nicht Gemeinschaft haben sollte; da ferner abgetäufte Gräben oder stehende Teiche stets nur ein sumpfiges Wasser darbieten, das, außer dem Gestank, welchen solches beim Rösten des Flachses in selbigem verbreitet, zugleich die benachbarte Atmosphäre verpestende Dünste exhalirt, die nachtheilig auf die Gesundheit zurückwirken, außerdem aber auch die Faser des Flachses theilweise angegriffen und auf eine durch das Bleichen nicht zerstörbare Weise gefärbt wird, so würde es in der That wünschenswerth sein, die Wasserröste des Flachses durchaus zu verbannen. Solches kann vollkommen erreicht werden durch folgendes Verfahren.

Wo fließendes Wasser oder ein Teich existirt, da kann das Wasser aus beiden benutzt werden. Im gegenseitigen Fall läßt sich durch eine Abtäufung ein Teich darstellen, dessen Wasser zum Rösten des Leins benutzt werden kann, um solchen den durch die Thauröste dargestellten gleich zu machen.

Hier genügt es nun, den Lein blos im Wasser einzutauchen und ihn hierauf auf dem Felde auszulegen, wie bei der Thauröste. Es ist hinreichend, wenn das Eintauchen an jedem Abend wiederholt wird, damit die vom Lein eingesaugte Feuchtigkeit am Tage

wieder ausdünsten kann. Tritt Regen ein, dann ist das Eintauchen am Abend gar nicht nöthig.

Bei diesem Verfahren erfolgt die Röstung eben so gut, wie im Wasser, ja weit besser, weil sie der Thauröste gleichkommt, und keine Zerstörung, sowie keine Färbung der Fasern des Leins damit verbunden ist, sondern selbige eben so schön und rein, wie bei der Thauröste, ausfällt.

Wird der ausgelegte Lein alle Abend einmal umgewendet, so kann er auch auf dem Felde liegen bleiben, und darf blos jeden Abend mit Wasser begossen werden. Damit endlich der zum Rösten ausgelegte Lein nicht durch eintretende Sturmwinde zerstreut oder hinweggeschleudert werden kann, ist es hinreichend, ihn in dünne Bündel zu vereinigen und diese an den Wurzeln zusammenzubinden; diese können alsdann kegelförmig neben einander aufgestürzt, oder auch neben einander gelegt werden, wodurch das Verwirren und Zerstreuen derselben verhütet wird.

Sobald die Röstung soweit vollendet ist, daß die trockenen Stengel, beim Zerknicken und Zerreiben, die getrennte Faser leicht von sich geben, ist die Arbeit des Röstens beendigt, und der geröstete Lein kann nun ferner zu Flachs verarbeitet werden.

Wird diese Verfahrungsart polizeilich angeordnet, so werden alle Klagen über die Wirkung der bisherigen Wasserröstung hinwegfallen, und mit ihnen die bisher stattgefundene Verderbniß des Flachses, die für den Kultivateur, wie für die Leinwand-Manufakturen, von so überaus großer Wichtigkeit ist. Berlin, den 26. Jan. 1828.

Hermbstädt.

c.

Durch ein Separat-Gutachten des verstorbenen Geheimen Medizinalraths Hermbstädt, welches die Vortheile der Thauröste im Vergleich zur Wasserröste auseinandersetzt, wurde Ein Hohes Min. des I. veranlaßt, bei jeder Gelegenheit die in jenem Gutachten als zweckmäßiger bezeichnete Thauröste statt der Wasserröste zu empfehlen: nur in einigen Gegenden war jene mit Erfolg angewendet worden, in den meisten hat sie sich nachtheilig erwiesen; außerdem hat die Beschränkung der Wasserröste nachtheilig auf den Flachsbau gewirkt, so daß Ein Hohes Min. des I. ein Gutachten der wissenschaftl. Deputation über die Schädlichkeit der Wasserröste neuerdings verlangt hat.

Die Bastgefäße, woraus das leinene Gespinnst besteht, umgeben in Bündeln den Holzkörper. Die Gefäße selbst, welche aus langen Kanälen bestehen, die Flüssigkeiten führen, sowie die Bündel selbst, sind durch Zellgewebe mit einander verbunden. Je vollkommener die Gefäße bei derselben Dicke von einander getrennt werden, um so feiner und gleichmäßiger wird das Gespinnst, je mehr die Gefäße von ihrem Inhalte gereinigt werden, desto zarter und biegsamer wird der Faden. Bei der Thauröste trocknen die löslich gewordenen aufgelösten Substanzen wieder auf der Faser ein und der chemische Prozeß, durch welchen die Auflösung des Zellgewebes bewirkt und die Stärke und das Blattgrün löslich gemacht werden, erleidet stets eine Störung; während dieser Prozeß durch die Wasserröste regelmäßig und sicher geleitet werden kann. Die wissenschaftliche Deputation ist dennoch, nach den neuesten Untersuchungen, der Meinung, daß nur in sehr wenigen Gegenden, wo die Lage des Bodens und der feuchte Zustand der Luft von einer besonderen Beschaffenheit sind, die Thauröste zum Ziele führen kann, und daß sie auch dann nur durch zufällige Umstände bald mehr oder weniger vollkommen ausfallen wird. Was die Schädlichkeit der Wasserröste anbetrifft, so ist theils das Wasser derselben, theils sind die übelriechenden Gasarten, welche sich daraus entwickeln, zu berücksichtigen. Auf die Gesundheit des Viehes haben die Gasarten keinen weitern Einfluß, und was die Gesundheit des Menschen anbetrifft, so ist durch keine zuverlässige Beobachtung erwiesen, daß die Wasserrösten nachtheiliger wirken, als riechende Rinnsteine und stehende Wasser im Allgemeinen, worin vegetabilische Substanzen faulen. Die Wasserrösten müßten demnach, so weit es ausführbar ist, von den Wohnungen und Aufenthaltsorten der Menschen entfernt angelegt werden, die Entfernung selbst muß sich aber stets nach den Umständen und der Lage richten, ferner muß darauf gesehen werden, daß die Wasserrösten gereinigt werden.

Was das Wasser der Rösten anbetrifft, so ist es erwiesen, daß Fische in einem solchen Wasser sterben, und daß die Fischerei in großen Teichen und Bächen, wenn darin Rösten angelegt werden, weniger ergiebig wird. Natürlich ist dies abhängig von der Größe der Wassermasse, worin sich das Wasser, welches mit dem Flachs in Berührung kommt, vertheilt. Die Lage und der Werth der Fischerei müssen in einem solchen Falle, die zu ergreifenden Maaßregeln bestimmen.

Durch Wasser hat man aus dem Flachs bisher keinen für die Gesundheit des Menschen oder der Thiere schädlichen Stoff ausziehen können. Der Hanf verhält sich in dieser Hinsicht ganz anders, eine geringe Menge des Haupttrakts bringt Kolik, Schwindel u. s. w. hervor. Wenn das Wasser, worin die löslichen Bestandtheile des Flachses

aufgenommen sind, auch an und für sich nicht schädlich ist, so erleidet der Kleber und das Eiweiß, welche darin aufgelöst sind, eine Zersetzung, wodurch schädliche Substanzen gebildet werden, so daß das Vieh im Allgemeinen Wasser, worin sich diese Substanzen zersetzt haben, nicht trinkt, und wenn es davon trinkt, so wird es krank. Ueber die Schädlichkeit eines solchen Wassers und die Krankheiten, die daraus entstehen, fehlen jedoch noch genaue und zuverlässige Beobachtungen.

In Viehtränken würde daher die Flachsröste nicht vorgenommen werden dürfen, sowie überhaupt schon durch eine K. Verf. die Reinlichkeit der Viehtränken vorgeschrieben ist, und insbesondere die Landräthe verpflichtet sind, für diese zu sorgen. Hierdurch ist mithin indirekt das Flachsrösten in demselben schon verboten. An Orten, in denen nur ein Teich zum Viehtränken vorhanden ist, muß daher ein besonderer zum Flachsrösten eingerichtet werden.

Die wissenschaftliche Deputation ist daher der Meinung:

1) daß das Rösten des Flachses in stehenden und noch weniger in fließenden Wässern nicht durchaus untersagt werden kann;
2) daß aber, da das Wasser der Flachsröste einen höchst unangenehmen Geruch verbreitet, welcher durch einen langsamen Zersetzungsprozeß hervorgebracht wird, das Rösten so zu beschränken sei, daß daraus der geringste Nachtheil entstehe, daß die Beschränkung durchaus aber sich nach der Lokalität richten müsse;
3) daß die Viehtränken nicht zum Rösten des Flachses angewendet werden dürfen;
4) daß es sehr zweckmäßig sei, da viele Klagen über das Flachsrösten in stehenden Wassern vorkommen, und sie in vielen Gegenden für schädlich gehalten werden, darüber zuverlässige Erfahrungen einsammeln zu lassen.

Berlin, den 26. Septbr. 1838.

Königl. wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen.
(Unterschriften.)

(Ann. XXIII. 230 ff.)

B. Sorge in Ansehung der künstlich bereiteten Getränke.

1) In Ansehung des Bieres.

Literatur.

Jenneck, Anleitung zur Untersuchung der Biere ꝛc. Stuttg. 1834.
Erxleben, über Güte und Stärke des Bieres. Prag, 1816.
S. auch die oben angeführten Werke.

a) **Die Strafe für Verfälschungen anlangend, setzten schon das Ed. wider die Wein- und Bierverfälschungen v. 1. Jan. 1722, welches unter d. 19. Nov. 1743 u. 7. Apr. 1771 (N. C. C. V. Nr. 19.) erneuert wurde und demnächst die Decl. v. 21. Jan. 1772, das Brauwesen und den Bierverkauf betreffend, die härtesten Strafen auf jede Bierfälschung oder gar dessen Versetzung mit schädlichen Stoffen. In der Letztern bestimmt der Art. 7.**

Verbieten wir denen Brauern auf das Nachdrücklichste, sich nicht zu unterstehen, weder mit dem starken noch halben Biere einige Verfälschung, es sei unter welchem Vorwande es wolle, vorzunehmen, und sollen diejenigen, welche einer ersten Contravention überführt werden, mit 50 Rthlr., zum zweiten Mal mit 100 Rthlr. und zum dritten Male mit Verlust ihres Brauprivilegii bestraft werden. Eben dies Verbot und die mit den Brauern zu nehmen Allergnädigst verordnete Präcautiones, sollen auch für die Bierschenker stattfinden, welche Wir bei der ersten Ueberführung des Betrugs der Freiheit des Bierschanks für verlustig erklärt wissen wollen.

Vergl. auch oben die Bestimmung des A. L. R. II. 20. §§. 722 bis 725.

b) **In Betreff der polizeilichen Untersuchung des Biers zur Verhütung von Verfälschungen bestimmt das R. des Generaldirectoriums an die Kurm. Kr. u. Domainenkammer v. 15. Novbr. 1797.**

Friedrich Wilhelm ꝛc. Aus dem von dem hiesigen Polizeidirectorio auf Erforbern erstatteten Bericht, über die bei den Bierproben anzuwendenden Grundsätze und dem demselben beigefügten Gutachten des Professors Klapproth ergiebt sich, daß das zum Bierproben vorgeschlagene, auch bereits hin und wieder gebräuchliche Hydrometer allenfalls nur zur Ausmittelung der Stärke des Biers dienen kann, und auch hierzu bei dessen Gebrauch mit großer Vorsicht zu Werke gegangen werden muß, indem hierbei besonders

darauf Acht zu geben ist, daß das Bier ausgegohren und keine überflüssige Beimischung von Hefen habe, nicht in zu warmen Kellern aufbewahrt und von allem Schaum zuvor gereiniget werde. Diese Erfordernisse machen schon an sich die Bierproben durch ein solches Instrument sehr zweideutig und hierzu kommt noch, daß um gewisse gesetzliche Normalmaaße festzusetzen und bestimmen zu können, wie solches Behufs der Proben durchaus nothwendig ist, einige Probebrauen gehalten werden müssen, wobei aber auch bei der großen Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit der Biere, so wie solche durch die Industrie der Brauereien und dem Geschmack des Publikums erzeugt werden, der Zweck nicht zu erreichen sein wird. Bei diesen Umständen ist das Hydrometer oder Aräometer selbst Behufs der Erforschung der Stärke des Biers nicht überall brauchbar, und wenn solches auch bei Anwendung aller nothwendigen Vorsichtsmaßregeln hierzu tauglich sein möchte, so kommt es doch bei der Güte nicht blos auf dessen Stärke, sondern auch auf dessen übrige Mischungen an und bei den Bierproben müssen daher, neben dem Gebrauch jenes Instruments auch noch Untersuchungen durch Geschmack und Geruch angestellt werden. Hierdurch wird aber die Bierprobe ein so complicirtes und mannigfaltigen Ausflüchten unterworfenes Geschäft, daßes bedenklich ist solches gesetzlich anzuordnen. Wir schränken Uns daher darauf ein, nach der zwischen dem Provinzial- und Accise- und Zolldepartement getroffenen Uebereinkunft, so wie solches in verschiedenen Brauordnungen vorgeschrieben ist, festzusetzen: daß das Bier, sobald solches gefaßt ist, durch die Braukommission oder Braudeputirten jedes Orts untersucht werden soll. Hiernach wird das hiesige Polizeidirektorium heute angewiesen, und Ihr habt Eurer Seits diese Untersuchungen durch die Polizeibehörden zu veranlassen. Uebrigens werden nach der Versicherung des Accisedepartements dessen Officianten an der ihnen obliegenden Aufsicht beim Einmaischen und Fassen es nicht ermangeln lassen und auf diese Art zum gemeinschaftlichen Zweck thätig mitwirken. Sind ꝛc.

c) Belehrungen über die Bereitung des Biers enthält das R. der Reg. zu Merseburg v. 31. Aug. 1818.

Nur der Mangel des guten Bieres verleitet zum übermäßigen und schädlichen Genuß des Branntweins. Um diesen indirekt zu beschränken, indem man jenen zu mindern strebt, bedarf es der allgemeinen Verbreitung der jetzigen Fortschritte der technischen Chemie in Beziehung auf die Gährung. Wir haben es daher nicht für unangemessen finden können, hierdurch an die wesentlichen Grundsätze und Bedingungen, welche bei der Zubereitung eines guten Bieres in Betracht kommen, zu erinnern. Damit man bei der Bierbrauerei seine Absicht, ein gutes Getränk herzustellen, möglichst gleichmäßig erreiche, so hat man zu berücksichtigen: 1) die Wahl und Einrichtung des Brauhauses. Die Größe desselben muß sich nach dem Geschäft und dem Absatze richten. Es darf darin an dem gehörigen Luftzuge nicht fehlen. Ein gutes, reinliches und weiches Wasser muß darin zur Hand sein. Die Erfahrung bestimmt am sichersten seine Brauchbarkeit, wenn sonst keine Fehler bei dem Braugeschäft begangen sind. Vortheilhaft ist es, wenn sich in der Nähe des Brauhauses gewölbte Keller befinden. Auch ist es gut, wenn man eine sogenannte Bierstube anlegt, in welcher sich Tröge befinden, worauf die Bierkonnen hohl liegen, damit die Hefen, welche das Bier auswirft, durch die Tröge aufgefangen werden, woraus man sie dann schöpft und weiter verwahrt. In dieser Bierstube befindet sich ebenfalls der sogenannte Gährbottich, worin die abgekühlte Bierwürze aus dem Kühlschiffe gelassen wird. Auch ist darin ein Ofen oder Kamin anzubringen, um im Winter durch angemessene künstliche Wärme die Gährung des Biers zu befördern. Nebst dem Bierkessel und der Braupfanne müssen die ohnweit des Kessels stehenden zwei runden Braufässer die Größe haben, welche die zu brauende Masse erfordert. Zwischen den Braufässern ist gemeiniglich eine entweder mit Steinen eingefaßte oder mit Holz verkleidete Vertiefung angebracht, worin die Würze abgelassen wird. Eins wenigstens ist mit doppeltem Boden, beide sind mit gut passenden Deckeln zu versehen. In einer Entfernung von 6—8 Ellen befindet sich rechts und links, je nachdem viel oder wenig gebraut wird, ein Kühlschiff (ein bekanntes, mehr langes als schmales, ganz niedriges Gefäß.) 2) Die Qualität des Getreides und des Hopfens. Ohne die ökonomischen Vortheile Hinsichts des Einkaufs zu berühren, wird hier bemerkt, daß es vortheilhaft ist, wenn man das zum Brauen bestimmte Getreide von einerlei Fläche und demselben Jahre erhalten kann. Es muß völlig reif, nicht zweiwüchsig, rein, dünnschälig sein. Gerste von Boden, der mit Schafmist gedüngt ist, wird seit längerer Zeit von den Brauern verworfen, welche davon einen widrigen Geschmack des Bieres bemerkt haben wollen. Der gute Hopfen ist gelbbraun von starkem, gewürzhaften Geruch, mehlreich, und wenn man ihn zwischen den Fingern drückt, feucht klebricht. Da derselbe nicht jedes Jahr dieselbe Güte hat, so ist die Aufbewahrung des Bessern für Brauer, die dazu Vermögen haben, sehr anzurathen; denn dieses Biercondiment kann 50 und mehrere Jahre ohne Kraftverlust aufgehoben werden. Will man

seinen Hopfen aufbewahren, und hat man Gelegenheit, ihn in einem Sacke einer starke Presse auszusetzen, so ist dies wohl am besten. Der Hopfen vereinigt sich dann, vermöge seiner Klebrigkeit, gleichend einem braunen Peche, wo man von solcher Masse nach Belieben Stücke abschneiden kann. Fehlt eine solche Gelegenheit, so tritt man den Hopfen in Säcke, und bewahrt ihn an einem Orte, welcher der Sonne nicht ausgesetzt ist. Die Hopfenhändler und Aufkäufer sind nicht immer ganz aufrichtige Handelsleute. Sie bringen schlechten Hopfen in die Mitte der Säcke, schütten ihn bei dem Messen betrügerisch auf u. dgl. Hier muß der Käufer seinen Vortheil wahrnehmen. 3) Die Zurichtung des Malzes. Bier ist ein Produkt der Weingährung, welches man daher aus dem schleimigen, stärkemehl- und zuckerhaltigen Theilen aller Getraidearten gewinnen kann. Die gute Weingährung hängt einem großen Theile nach vom guten Malze ab, denn das Malzen ist nach dem Ausdruck der Chemiker ein Oxydationsprozeß, durch welchen die Stärke und der Schleim zum größten Theil in Zucker verwandelt wird. Um Malz zu gewinnen, wird das zuvor gereinigte Getreide in einem Quellbottig 4 bis 6 Tage lang eingeweicht, bis es sich beim Drücken mit den Fingern ziemlich von der äußern Schaale ablöset. Das Wasser dazu muß ebenfalls rein sein, und wird ohngefähr eine Hand hoch über das Getreide gegossen. Hierauf wird das Wasser abgelassen und das gequollene Getreide in Beeten, etwa 1 Fuß hoch, oder in kleinen kugelförmigen Haufen aufgestürzt, wo man es so lange liegen läßt, bis die Körner weiße Keime, ungefähr 1 Zoll lang haben. Die Keime deren man bei der Gerste drei, bei Weizen und Haser nur einen findet, dürfen nicht in's Blatt schießen und Blattkeime werden. Zu dem Keimen des Getreides ist eine Temperatur von 15 bis 20 Grad Reaumür die beste, welche am sichersten durch das Thermometer, der einem vorsichtigen Brauer nicht fehlen sollte, bestimmt wird. Um die Säure abzuhalten, und es besser aufzuheben, wird das Malz getrocknet. Das durchs Trocknen erhaltene Malz ist nach seinen Abstufungen bekannt, so wie auch das Luftmalz bloß weißes, Mittelmalz gelbes und Darrmalz ganz braunes Bier giebt. 4) Die Regeln bei dem Brauen selbst. Ist das Malz gehörig zugerichtet, so wird es zu Schrot gemahlen, das weder zu grob noch zu fein sein darf. Zuvor sucht man die Kelmspitzen, welche dem guten reinen Geschmack des Bieres Eintrag thun, durch Schwingen wegzuschaffen. Bei dem Schroten in der Mühle nicht unaufmerksam zu sein, gehört zu den Regeln der Klugheit. Ist das Malz gehörig geschroten, so wird es mit heißem Wasser übergossen und in der Pfanne gesotten. Die Menge des Malzes zu einem Gebräude kann nur genau das Gewicht bestimmen. Das gesottene Bier (Würze) wird nun gehopft, wenn es ein bitter Bier werden soll. Der Zusatz des Hopfens geschieht, indem man ihn mit der Würze abermals siedet, oder denselben in einen Beutel thut, auf die man die siedende Würze laufen läßt. Die erstere Methode ist nicht so vortheilhaft als die letztere. Die Würze muß in flachen Gefäßen möglich schnell gegen 18 bis 16 Grad Reaumür abgekühlt werden, um das Säuern derselben zu verhüten. Das Säuern erfolgt vorzüglich bei Wärme und bei Gewittern durch Einfluß der Elasticität. Im Sommer muß man daher das Bier so geschwind als möglich abzukühlen Anstalt treffen, wozu in neuern Zeiten mehrere Vorkehrungen in Ausübung gebracht worden sind. Ist die Würze bis auf ungefähr 20 Grad abgekühlt, so wird sie in große Fässer mit offenen Spundlöchern gefüllt, und mit der nöthigen Menge Hefen versetzt, worauf eine Weingährung erfolgt. Die Gährung, welche man am besten in einer mäßigen Temperatur unternimmt, ist beendet, wenn die Oberhefe zu gehen aufhört. Nach dieser ersten Hauptgährung bekommt nun das Bier entweder auf Fässern, oder auch, doch nicht so gut, auf Flaschen, noch eine Nachgährung, wobei sich noch etwas Hefe absondert. Wenn diese Nachgährung in Bouteillen geschieht, so schlägt sich auch etwas Hefe zu Boden, und das Bier wird nachher trübe, daher läßt man sie lieber in Fässern erfolgen, und füllt das Bier dann auf Bouteillen. Wir bemerken noch, daß man in Warschau zu 16 bis 20 Quart Hefen noch 1 Quart Spiritus der 12ten Probe setzt: daß man das Bier in den Tonnen ausgähren läßt, und dann nicht mit Wasser, sondern mit gleichem Biere in ein anderes Faß vor der Zuspunden füllt. Wer sich über das Verhältniß des Malzes zu der Tonnenzahl, die Anlage des Brauhauses, Einrichtung der Kühlschiffe, Leitung des Gährungsprozesses u. dgl. ausführlicher zu unterrichten wünscht, dem können folgende Schriften empfohlen werden: Wäser's gründliche Anleitung zum Bierbrauen. Berlin 1793. C. W. Schmidt die Branntweinbrennerei auf der höchsten Stufe jetziger Zeit (wegen des dabei befindlichen Anhanges über Bier- und Weinessigbrauerei). Posen und Leipzig, Kühn 1809. 1 Rthlr. 18 gr. S. F. Hermbstädt chemische Grundsätze der Kunst, Bier zu brauen. Berlin, Amelang 1814. 2 Rthlr. (A. Bl. 1818. Nr. 37.)

d) Warnung vor schlechtem Biere während der Erndtezeit enthält die Bekanntm. der Reg. zu Stralsund v. 18. Juli 1831.

(A. Bl. 227.)

2) In Ansehung des Weins.

Frank, Med. Pol. Bd. 3, S. 462 ff. und die übrigen sub 1 angeführten Werke.

a) In Folge der Verhandlungen Hahnemanns und Klaproths über die Kennzeichen der Güte und Verfälschung des Weins wurde nach der Aufforderung des General-Direktoriums Seitens des Ob. Coll. Sanitatis die folgende Anweisung von der Art und Weise, wie der Hahnemannsche Liquor vini probatorius verfertiget und gebraucht werden muß.

Es werden gleiche Theile Austerschaalen-Pulver und Schwefelblumen in einem verdeckten Schmelz-Tiegel 12 bis 15 Minuten lang weiß geglühet und diese Schwefel-Leber wird alsdann in einem wohl verstopften Glase aufbehalten. Um nun die Weinprobe zu verfertigen, so werden zwei Quentchen dieser Schwefel-Leber, mit sieben Quentchen Weinsteinrahm, in einem Medicinglase vermischt und 16 Unzen destillirtes Wasser darüber gegossen, und wird diese Mischung eine Viertelstunde lang in dem verstopften Glase wohl umgeschüttelt; man läßt dieses alsdann so lange ruhig stehen, bis sich alles gesetzt hat, und gießt alsdann den oben stehenden Liquorem in ein anderes Glas, als welcher alsdann den Liquorem probatorium ausmacht. Die Gebrauchsart dieses Liquoris probatorii besteht darin, daß man zu einem halben Weinglase des zu prüfenden Weines, halb so viel von dem Liquore probatorio gießet, da dann der Wein, wenn er nicht durch Blei verfälscht ist, seine Klarheit und Farbe behält; ist er im Gegentheil durch Beimischung von Blei verfälscht, so entsteht alsdann durch Zugießung der Weinprobe ein brauner Niederschlag in dem Wein und er wird trübe. Uebrigens werden sämmtliche Apotheker dahin angewiesen, die Hälfte der angezeigten Quantität dieses Liquoris probatorii für 6 Groschen und den 4. Theil desselben für 3 Groschen zu verkaufen.

Diese Anweisung wurde durch V. des Polizei-Direktorii zu Berl. v. 9. Sept. 1791 bekannt gemacht.

b) Publ. der Reg. zu Koblenz v. 16. Okt. 1817. Verfälschung der Weine.

Wir haben uns veranlaßt gefunden, in sämmtl. hiesigen Weinläden die vorhandenen Weine durch Kunsterfahrne prüfen zu lassen, und die Consumenten zu sichern gegen der Gesundheit nachtheilige Mischungen.

Das Resultat dieser Untersuchung hat ergeben, daß nur in einem Hause ein Faß gefunden worden, in welchem bei der Analyse das Bleioxyd (Bleiglätteis) entdeckt wurde. Der Eigenthümer ist dem Polizeigerichte übergeben. Es ist höchst wahrscheinlich, daß Unwissenheit und nicht Betrug ihn verleitet hat, den Wein für den Geschmack durch ein Mittel zu verbessern, welches eines der gefährlichsten Gifte ist, indem es, auch im geringen Grade genossen, die schrecklichsten und auszehrenden Krankheiten zur Folge hat.

Wir warnen daher sämmtl. Weinhändler, irgend ein Mittel zur Verbesserung des Weins anzuwenden, welches sie nicht kennen, und von dessen Unschädlichkeit sie sich nicht durch einen Arzt oder Apotheker hinlänglich überzeugt haben. Nicht minder machen wir das Publikum warnend aufmerksam auf die Kiefer, welche geheime Mittel zur Schönung des Weins anbieten. Der Leichtgläubige wird nicht allein oft durch Anwendung solcher Mittel seine Weine völlig verderben, sondern er läuft auch Gefahr, ihn zu vergiften. So enthielt eines dieser Arcane zur Weinschönung bei näherer Untersuchung Eiweis, Hirschzunge, gestoßenen Marmor und Bleiglätte, eines der stärksten Gifte.

Um seines eignen Vortheils willen, und um sich nicht des Vorwurfs, Menschenleben gefährdet zu haben, auszusetzen, warnen wir Jeden, der Wein selbst schönt oder schönen lassen will, keine geheime Mittel, auch keine Mittel, deren Bestandtheile er nicht kennt, sondern nur solche anzuwenden und anwenden zu lassen, von deren Unschädlichkeit er durch Sachverständige überzeugt ist. Die daraus entstehenden nachtheiligen Folgen, in sofern sie zur Competenz der Gerichte gehören, treffen alle diejenigen, die sich solcher Mittel ohne jene Ueberzeugung bedienen.

Indem wir hiermit auf diesen wichtigen polizeilichen Gegenstand die Aufmerksamkeit des Publikums hinlenken, machen wir es den H. Landräthen zur Pflicht, die Orts-Behörden ihres Ressorts dahin zu instruiren, sämmtl. Weinhändlern diese Verf. besonders bekannt zu machen, daß es geschehen, sie zu Protokoll erklären zu lassen, und die diesfälligen Verhandlungen zu den Akten zu nehmen. (Ann. I. 4. 132).

c) Die Bereitung bitterer und mit Arzneistoffen vermischten Weine und Branntweine anlangend, verordnet das R. des Min. des I. (Schuckmann) v. 23. Okt. 1813.

Das Bereiten und Verkaufen von bittern Weinen und gebrannten Wassern, kann den Weinhändlern und Branntweinbrennern unter der Bedingung gestattet werden:

1) daß die dazu verwandten Species z. B. viele bittere, im ökonomischen Gebrauche hinreichend bekannt sind, und keine medicinisch-specifische Eigenschaften haben, die auf die Gesundheit nachtheilig wirken können; 2) daß der Branntwein oder Wein entweder im Allgemeinen z. B. bitter, oder nach dem Ingrediens, z. B. Wermuth benannt werde, und daß er nach landüblichem Maaße, nicht aber in Arzneigläsern, verkauft werde. Uebrigens dürfen medicinische Benennungen und Etiquetten z. B. Essenz, Tinctur, Tropfen und solche Beinamen, welche medicinische Wirkungen andeuten sollen, bei Vermeidung gesetzlicher Strafe nicht zugelassen werden. (Augustin I. 816.)

3) Die gebrannten Wasser.

Literatur:

Ploucquet, Warnung an das Publikum vor einem in manchen Branntweinen enthaltenen Gifte ꝛc. 1780.

Trürzer, Bemerkungen über den Branntwein u. s. w. 1804.

Reuer, d. Branntwein in diät. und med. polizeil. Hinsicht 1818.

Dr. Witting, Bemerkungen über die im Handel vorkommenden Branntweinarten. Holzminden 1837, 64 S. [1])

Baird, über die Mäßigkeitsgesellschaft in den vereinigten Staaten Nordamerika's, eine Aufforderung an die Behörde zur Bildung der Mäßigkeitsvereine ꝛc. [2]).

a) Verhütung des übermäßigen Branntweingenusses.

Erst durch die Gewerbefreiheit hat sich die Zahl der Branntweinbrennereien und Schankstellen übermäßig vergrößert; früher galt in dieser Beziehung die K. O. v. 14. Mai 1803, welche verordnete, daß:

1) die Anlage neuer Branntweinbrennereien auf dem platten Lande möglichst erschwert werde; 2) die Polizei in den Städten auf die überflüssigen Schenkstellen und Branntweinbuden, besonders aber auf das Hausiren mit Branntwein ihre Aufmerksamkeit richten; 3) das Publikum oft und wiederholt mit Vorsicht und Schonung, mittelst zweckmäßiger Schriften davor gewarnt; 4) die Jugend in den Schulen und Erziehungs-Anstalten von den schrecklichen Folgen der Branntweinvölleret unterrichtet; 5) ernstliche Sorgfalt auf die Verbesserung des Nahrungsstandes der gemeinen Volksklassen und besonders des Bauernstandes gerichtet werden soll, wodurch ein erhöhtes Gefühl für Sittlichkeit bewirkt wird, welches den gemeinen Mann von selbst dahin bringen würde, den Branntwein nur mäßig zu genießen und an dessen Stelle das gesündere Bier zu wählen.

Es wurde dieser K. O. gemäß von dem Gen. Direktorium unter dem 4. Juni 1803 verfügt. (Aug. I. 197).

Gegenwärtig streben Privatvereine nach demselben Ziel.

b) Verhütung metallischer Verunreinigungen des Branntweins, hauptsächlich durch Kupfer.

aa) Schon die Kurmärkische Kr. u. Dom. Kammer erließ in dieser Beziehung eine V. v. 14. Sept. 1803. (Aug. I. 196.). Demnächst verordneten

bb) Bekanntm. der Reg. zu Cöln v. 31. Juli 1832 und Gutachten der wissenschaftl. Deput. für d. Med. Wes. v. 20. Juli 1832.

Der Fall einer Verunreinigung des Kartoffelbranntweins im Kreise Düren durch Kupfer und einer Vergiftung des Brunnenwassers zu Malmedy durch dasselbe Metall hat zu nachstehender Aeußerung der K. wissenschaftl. Deputation für das Medicinalwesen zu Berlin v. 20. d. M. Veranlassung gegeben, welche wir hiermit warnend zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Köln, den 31. Juli 1832.

ad 1. Nicht allein der Kartoffelbranntwein, sondern auch der aus Getreide erscheinen kupferhaltig und dadurch giftig, wenn sie nach gewöhnlicher Art destillirt werden, weil die Maische von beiden freie Essigsäure und Fuselöl enthält, die beide auflösend auf das Kupfer einwirken. Kommt die Maische auf die Lutterblase und die Lutter auf die Weinblase, so lösen beide noch Kupfer auf und färben das Destillat ein blaugrün. Liegt ein solcher Branntwein lange auf Lagerfässern, bevor er genossen wird, so lagert sich am Boden desselben eine grüne schmierige Substanz, eine Art von Kupfer

---

[1]) Empfohlen durch die Reg. zu Minden (A. Bl. 1837, 109.)

[2]) Empfohlen zufolge Min. Verf. durch die Reg. zu Potsdam (A. Bl. 1837, S. 155), Düsseldorf (A. Bl. S. 289) u. And.

seife, ab. Das Verzinnen der Helme und Kühlröhren ist von keinem sonderlichen Nutzen. Die Verzinnung löset sich bald ab, weil, unter Mitwirkung der Säure und des Oels im Branntwein ein electrochemischer Prozeß erfolgt, welcher die Oxydation und Auflösung von Zinn begünstigt. Das einzige Mittel, um die Verunreinigung des Branntweins durch Kupfer zu vermeiden, wenn aus gewöhnlichen Geräthen destillirt wird, besteht darin, dem Lutter, wenn er auf die Weinblase kommt, für jedes Quart berechnet, vier Loth Holzasche oder ein halb Loth Pottasche zuzusetzen. Hierdurch wird Säure, so wie Oel gebunden und zurückgehalten und der Branntwein geht klar und kupferfrei über.

ad 2. Daß die in Rede stehende stattgefundene Vergiftung des Brunnenwassers zu Malmedy durch den mit Kupferblech unter Mitwirkung von Talg ausgebesserten Pumpenstempel bewirkt worden ist, leidet gar keinen Zweifel, weil Kupfer unter Mitwirkung von Fettigkeiten leicht oxydirt wird und in Wasser lösbares essigsaures Kupfer erzeugen kann. — Die von dem Wasserbauinspector Röster empfohlene Armirung der kupfernen Plumpenkolben mit Zinkstreifen ist eben so unzulässig, da das Zink in der Berührung einen electrochemischen Prozeß veranlassen kann, wodurch das Kupfer von Neuem aufgelöst wird, und aufs Neue das Wasser vergiftet werden kann. Bloßes Kupfer wird immer weniger schädlich sein, nur muß dabei statt des Talges, Harz oder Wachs gebraucht werden. Berlin, den 20. Juli 1832.

K. wissenschaftl. Deput. für das Medicinalwesen.

ee) Dieselbe Bekanntmachung erfolgte durch die Reg. zu Breslau am 25. Sept. 1832 (A. Bl. S. 314) mit der demgemäßen Aufforderung an alle Stadt- und Kreis-Polizeibehörden, durch die Reg. zu Bromberg (A. Bl. 1832, S. 685), der zu Erfurt v. 29. März 1833 (A. Bl. 1833, S. 89), zu Merseburg v. 14. März 1833 (A. Bl. 1833, S. 62), durch die Reg. zu Münster am 12. Febr. 1836 (A. Bl. 1836, S. 41 und Andere). Es theilt hierüber

dd) die Bek. der Reg. zu Aachen v. 26. Aug. 1835 folgendes mit.

Nach einem uns von dem K. Min. der G. U. und M. Ang. mitgetheilten Gutachten der K. wissenschaftl. Deputation für das Med. Wesen v. 1. Juli d. J. ist Sorglosigkeit bei Reinigung der Kühlgeräthschaften, in welchen sich Oele ansetzen, oder in welchen zurückgebliebener Alkohol in Essigsäure sich verändert, wodurch eine Oxydation des Kupfers veranlaßt wird, die Hauptquelle der Verunreinigung des Branntweins mit Kupfer.

Wir machen es daher allen Besitzern von Brennereien zur strengsten Pflicht, sorgfältig auf eine stets gründliche Reinigung der Kühlgeräthschaften zu halten, um der gedachten, der menschlichen Gesundheit gefährlichen Verunreinigung des Branntweins vorzubeugen.

Den Kupfergehalt des Branntweins entdeckt man, nach der Vorschrift der wissenschaftl. Deput., am besten, wenn man ihm schwefelwasserstoffsaures Ammoniak zusetzt; enthält derselbe $\frac{1}{100000}$ Kupferoxyd, so wird das Kupfer nicht sogleich gefällt, man kann aber den Kupfergehalt sogleich durch die braune Färbung der Flüssigkeit entdecken: man setzt alsdann Salzsäure zu, und läßt die Flüssigkeit einige Tage stehen. In dieser Zeit wird die Flüssigkeit farblos, und es sondert sich der ganze Kupfergehalt als Schwefelkupfer ab, welches man durch Auflösen in Salpetersäure, durch das Verhalten desselben gegen Ammoniak, und, besonders bei geringen Mengen, vor dem Löthrohr näher untersucht. Man kann auf diese Weise einen Kupfergehalt, welcher viel weniger als ein Milliontel beträgt, noch mit Sicherheit entdecken.

Indem wir alle diejenigen, welche mit Branntwein handeln, auf dies höchst empfindliche Reagenz zur Entdeckung der Verunreinigung des Branntweins mit Kupfer aufmerksam machen, warnen wir wiederholentlich vor dem Verkauf eines solchen verunreinigten Getränks mit Hindeutung auf die gesetzlichen Strafbestimmungen, und weisen die betreff. Polizeibehörden an, ihre Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand zu richten.

(Ann. XIX. 860.)

ee) Gleichlautend in den A. Bl. der Reg. zu Münster (1835, S. 433), zu Düsseldorf (S. 517), zu Erfurt (S. 205), Minden (1836, S. 44).

c) In Ansehung des Gebrauchs des ätherischen Oels der bittern Mandeln zu Likören verordnet das R. des Min. des I. (Rochow) v. 2. Juli 1836 an die Reg. zu Frankfurt.

Nachdem das K. Min. der G. U. und M. Ang. den von der K. Reg. unterm 6. v. M., wegen des Gebrauches des ätherischen Oels der bittern Mandeln zur Bereitung von Likören, an dasselbe erstatteten Bericht, als einen rein sanitäts-polizeilichen Gegenstand betreff., zur ressortmäßigen Verf. an das unterzeichnete Min. hat abgeben lassen, wird der K.

Reg. darauf eröffnet, daß der Gebrauch des gedachten Oels zur Herstellung verschiede Likörarten im Allgemeinen nicht zu verbieten ist, da dieses Oel durch die Verdünnun in welcher es genossen zu werden pflegt, die Eigenschaft eines gefährlichen Giftes v liert. Es leidet jedoch kein Bedenken, daß die K. Reg., wie auch bereits von mehre anderen Reg. geschehen ist, alle Gewerbtreibende, welche Gifte bei ihrem Geschäfte brauchen oder zu ihren Erzeugnissen verwenden, hinsichtlich der Aufbewahrung, di Gifte denselben gesetzl. Vorschriften unterwerfen, welche durch die V. v. 10. Dec. 1800 wegen des Verkaufes und der Aufbewahrung der Gifte, namentlich der direkten, de das ätherische Oel der bittern Mandeln unzweifelhaft beigezählt werden muß, für M terialisten und Apotheker festgesetzt worden sind. (Ann. XX. 743.)

d) Das sogenannte Goldwasser anlangend, verordnen

aa) das R. des Min. des J. (Köhler) an die Reg. zu Bromberg v. 2. März 1827.

Da nach dem, aus Veranlassung des anliegenden Reg. Ber., durch das K. Mi der G. U. u. M. Ang. erforderten Gutachten der wissenschaftl. Deput. für das Me Wesen, der Zusatz unächten Blattgoldes zum sogenannten Danziger Goldwasser g fährlich ist, so erhält die K. Reg. nach dem Vorschlage der gedachten Deput., hierdur den Auftrag, die Beimischung des Blattgoldes zu dem sogenannten Goldwasser durc eine öffentliche Bekanntm. um so mehr allgemein zu verbieten, als der Zusatz an sich ganz überflüssig, auch nicht zu unterscheiden und schwer zu kontrolliren ist, ob ächtes oder un ächtes Blattgold beigemischt worden, und ähnliche Verbote bereits in andern Staate ergangen sind. (Ann. XI. 134.)

bb) R. desselben Min. (Schuckmann) an die Reg. zu Danzig und Bromberg v. 12. März 1830.

Die K. Reg. wird auf den Bericht v. 9. Febr. d. J., wegen der Beimischung des Blattgoldes zu dem sogenannten Goldwasser, hiermit autorisirt, denjenigen Fabrikanten, von deren Zulässigkeit Sich Dieselbe überzeugt hält, auf die Versicherung, daß sie nur ächtes Blattgold gebrauchen, und unter Vorbehalt der Controlle und periodischer Revi sionen, die Beimischung des Goldes zu dem von ihnen unter der Benennung von Gold wasser bereiteten Likör zu gestatten. (Ann. XIV. 139.)

4) Verhütung der Fabrikation schädlicher Essige.

Schon durch das R. des Gen. Direktorii an das Polizei-Direktorium zu Berlin v. 21. Juni 1780 wurde verordnet, daß Niemandem das Essig brauen ohne Concession gestattet, daß der Essig lediglich von Wein und Malz zu bereiten, und alle künstliche Essige verboten. Demnächst bestimmt

a) die V. derselben Behörde an dieselbe v. 1. Febr. 1781, daß die concessionirten Essigbrauer

bei Verlust der Concession und bei namhafter Strafe, 1) nur eine Sorte von ei fachem und eine von doppeltem Essig bereiten, wovon der erste als Speiseessig und d letztere zum Einmachen der Früchte zu gebrauchen, 2) den Essig mit Wasser nicht ve dünnen, 3) dazu keine andere als unschädliche Zuthaten nehmen, dergleichen Alau Galgand, weißer Pfeffer und Bertramswurzel seien, doch nur in geringem Verhältn zu den Fermenten und zur Klarmachung des Essigs, 4) sich aller mineralischen der Gesundheit schädlichen Zuthaten als Alaun, Vitriol, Vitriolspiritus u. dgl. gänzlich enthalten sollten. Da im Uebrigen die concessionirte Zahl der Essigbrauer hinreichend, das Land mit Essig zu versorgen, so solle diese Zahl nicht vermehrt werden. Die Käufer sollten den Essig nicht selbst fabriciren, sondern von einem der Fabrikanten entnehmen und dessen Name auf einer auszuhängenden Tafel bemerken. Das Polizei-Direktorium solle alle Vierteljahre genaue Nachsuchung halten lassen. (Aug. I. 286.)

b) Das R. derselben Behörde v. 2. Febr. 1784 fügte hinzu.

Es soll von keinem Essigfabrikanten, unter was für einem Namen es auch sei möge, die Bertramswurzel bei der Fabrikation des Fruchtessigs gebraucht werden, d Polizei soll die sämmtl. Essigfabrikanten und Essigverkäufer in die genaueste Aufsic nehmen und mit Zuziehung des Stadtphysici oder sachverständiger Chemiker unvermu thet die Essigfabriken nachsehen und untersuchen, aus was für Ingredienzien die Essig fabricirt werden und ob auch keine der menschlichen Gesundheit schädliche Essige gefunde

---

[1]) Mylius'sche Ed.-Samml. 10. Bd. S. 3246 ff.

erden, von welchen Besichtigungen das Polizei-Direktorium wenigstens alle halbe Jahre it Beifügung der aufgenommenen Protokolle zu berichten habe, und daß die Benen- ung nur von dreierlei Sorten Essig, nämlich von reinem Weinessig, Fruchtessig und Malz- oder Bieressig, auf den auszuhängenden Tafeln, mit Bemerkung der Preise von ner jeden Sorte, stattfinden solle. (Aug. a. a. O.)

c) Das R. des Ob. Med. Collegii zu Berlin v. 3. Febr. 1804 forderte en Stadtphysikus zu Berlin auf, zu vigiliren, daß die von den Fabrikanten ereiteten Essige

1) eine gehörige Quantität Säure enthalten, deren Minimum darin bestehen könnte, aß 2 Loth nicht unter 35 Gran trocknes mildes Kali zur Sättigung erfordern, 2) die rforderliche Reinheit im Geruch und Geschmack, so wie die gehörige Klarheit besitze, 3) in rer Grundmischung nicht durch Schwefel- oder Salzsäure geschärft oder mit spanischen Pfeffer, Bertramswurzel, Seidelbastrinde u. s. w. verfälscht, 4) und daß man bei deren ufbewahrung sich keiner messingenen Trichter, Maaße, Heber, Hähne und anderer Ge- chirre bediene.

d) Circ. R. des Min. des I. v. 13. Mai 1815.

Die Aufhebung der persönlichen Prüfung der Schlächter nach dem Ed. v. 7. Sept. 811 giebt keinen Grund die nöthig befundene Aufsicht auf solche Gewerbe und Fabrikate u unterlassen, bei welchen durch ein fehlerhaftes Verfahren die Gesundheit oder gar das eben der Menschen gefährlich werden kann. In dieser Rücksicht behalten denn auch die eiden V. v. 15. Aug. 1792 und v. 28. Dec. 1791 wegen Prüfung der Tabacksaucen nd der Essige, ihre Kraft. (Kurmärk. A. Bl. 1815, 192.)

e) V. der Reg. zu Merseburg v. 6. April 1819.

Bei den Untersuchungen, welche von dem K. Med.-Collegio der Prov. Sachsen mit erschiedenen Essigen angestellt sind, hat es sich gefunden, daß mehrere verkäufliche und elbst in den Apotheken benutzte Essige nicht gehörige Stärke haben. Um künftig das Publikum bei dem Einkaufe seines Essigbedarfs hinlänglich zu sichern, wird auf den Grund älterer polizeilicher V., und namentlich des R. des Min. des I. v. 13. Mai 1815, odurch jene bestätigt worden sind, wegen der Bereitung und des Verkaufs der Essige olgendes festgesetzt:

1) Die Essig-Fabrikanten müssen vor ihrer Concessionirung ihre Bereitungsart des Essigs angeben, und denselben prüfen lassen. Sie haben zu diesem Behuf die zu prüfen- en Proben von den Polizeibehörden selbst vom Fasse nehmen zu lassen, damit diese sie em Med.-Collegio zur Prüfung vorlegen, und auf den Grund des erhaltenen Attestes ie Concession ertheilt werde.

2) Die verfertigten Essige müssen die gehörige Menge Säure enthalten, und eine olche Stärke mindestens besitzen, daß 2 Loth derselben nicht unter 30 Gran trocknes mil- es Kali zur Sättigung erfordern. Die Stärke des Rohessigs in den pharmaceutischen Officinen wird ebenmäßig in dem Pr. Apothekerbuche festgesetzt.

3) Kein zum Verkauf bestimmter Rohessig darf mit einer fremden Säure oder einem harfen Ingredienz versetzt sein, so wie er den eigenthümlichen Geruch und Geschmack be- tzen, und nicht trübe sein muß.

4) Bei Aufbewahrung und dem Verkauf der Rohessige darf man sich keiner messin- enen Trichter, Maaße, Heber, Hähne und anderer Geschirre aus Messing bedienen.

Die Kreis-Med.-Beamten und Orts-Polizeibehörden haben zunächst dahin zu sehen, aß diese Vorschriften stets pünktlich in Ausübung gebracht werden. (Ann. III. 156.)

f) Reg. des Min. des I. (Köhler) an die Reg. zu Bromberg v. 30. Sept. 1829. Verhütung der Fabrikation schädlicher Essige und Tabacksaucen.

Sodann werden der K. Reg. zwar die Beiden in Bezug genommenen, von dem Kurmärk. Provinz.-Depart. unterm 28. Dec. 1791 an das Polizei-Direkt. zu Berlin, n Betreff der Untersuchung der Essigbrauereien, und unterm 15. Aug. 1792 an die Kur- närk. Kammer, wegen der bei neuen Tabacks-Fabriken zu nehmenden Maßregeln, er- assenen Verf. hierneben in Abschrift mitgetheilt; jedoch wird Derselben dabei bemerklich emacht, daß Sie daraus allein schon deshalb eine Norm Ihres Verfahrens nicht herzu- eiten hat, weil dies nur lokale und provinz. Anordnungen gewesen sind. Die K. Reg. wird vielmehr ausdrücklich daran erinnert, daß Sie Sich nur an die G. zu halten, und insbesondere auch sorgfältig darauf zu wachen hat, daß jede unnütze Erschwerung des Gewerbes vermieden werde.

Uebrigens scheint in der Regel keine Veranlassung zu sein, sich von Amtswegen, und wenn nicht ein besonderer Fall es erfordert, um die Tabacksaucen zu bekümmern. (Ann. XIII. 106.)

g) R. des Min. d. G. U. u. Med. Ang. v. 26. Sept. 1833 und Bekanntm.

der Reg. zu Merseburg v. 11. Nov. 1833. Die Untersuchung der Essig gehört vor den Kreis-Physikus.

Die Proben von Wein- und Malzessig sind bisher fast sämmtlich Behufs der Prüfung ihrer Güte uns eingesandt und vom Medicinalrath unseres Collegii geprüft. Indeß diese Prüfung nach einer uns zugegangenen Bescheidung des K. Min. der G. u. Med.-Ang. v. 26. Sept. d. J., ganz eigentlich zu den Funktionen der Physiker gehört, so haben künftig die H. Landräthe Proben von Wein- und Malzessig, welche Personen, so um Concession zu ihrer Fabrikation nachsuchen, einreichen, den Kreisphysicis zur Prüfung vorzulegen, und das Gutachten derselben ihren Berichten einzufügen. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, verweisen wir auf die V. im A. Bl. v. 6. April 1819 [1]), in der Z. 15 statt 30 Gran 35 zu lesen, die Belehrung über die Bereitung des Malzessigs v. 11. Dec. 1820 (S. 9 des A. Bl. g. J.), worin die Stärke eines guten Malzessigs angegeben wird, und die V. v. 18. März 1830 (A. Bl. Nr. 40 g. J.). Die H. Kreisphysici werden angewiesen, in ihren Gutachten die Art der Prüfung genau anzugeben, und besonders zu bemerken, ob die Sättigung des zur Probe eingesandten Essigs mit reinem kohlensauren Kali, das Ueberbleibsel nach ihrer Abrauchung keinen Zusatz von scharfen Vegetabilien durch den Geschmack verrathen habe. (A. Bl. 1833, 239.)

Zweites Kapitel.

Abhaltung von dem Genusse absolut schädlicher Stoffe.

Siehe den vierten Abschnitt, Kap. V.

Vierter Abschnitt.

Verhütung von Vergiftungen.

Erstes Kapitel.

Aufsicht auf die Produktion der Gifte.

Das Allg. Landrecht verordnet II. 20. §§. 693. 694, welche Theil I. S. 687 mitgetheilt sind, daß Niemand ohne ausdrückliche Erlaubniß Gifte zubereiten darf; hiervon scheint das folgende Publ. des Pol. Direktorii zu Brandenburg v. 3. Juni 1817 ausgegangen.

Das Sammeln giftiger Pflanzen und Kräuter wird nur denen gestattet, die von den Hrn. Apothekern mit einer vom Polizei-Büreau legalisirten Autorisation versehen sind. Wer ohne diese Autorisation beim Sammeln sich betreffen läßt, wird gestraft. (A. I. 2. 225.)

Auf das bloße Sammeln giftiger Pflanzen setzt jedoch das Gesetz keine Strafe.

Zweites Kapitel.

Aufsicht auf den Handel mit Giften.

Da der Kleinhandel mit Giften lediglich den Apothekern zusteht, so ist der inneren Verbindung halber der Handel mit Giften bereits in der Darstellung der Rechte und Pflichten der Apotheker abgehandelt. Vergl. Thl. I. S. 681—702.

Drittes Kapitel.

Aufsicht auf giftige Färbe-Materialien.

I. Allgemeine Beaufsichtigung.

1) Publ. der Reg. zu Breslau v. 29. Mai 1824. Verpackung des Bleiweißes, der Mennige, des Grünspans und anderer der Gesundheit schädlichen Malerfarben beim Detailhandel.

Es hat sich kürzlich der Fall ereignet, daß ein Tischler von einem Handelsmanne ein Pfund Bleiweiß und ein Maaß Küchensalz erkaufte, welche ihm jedes für sich gepackt

---

[1]) S. sub e oben.

einfachen Papier-Tüten verabreicht wurden. Beide Tüten band derselbe unvorsich-
gerweise in ein leinenes Tuch, und fand, als er solches aufband, daß solche theils durch
e Nässe des Salzes, theils auch durch die Schwere des Bleiweißes etwas schadhaft
worden waren, so daß sich anscheinlich ein geringer Theil Bleiweiß mit dem Salze
vermengt hatte. Er warf daher bloß das oben aufliegende Salz, welches er mit Blei-
eiß vermischt hielt, weg, und noch an demselben Tage wurde das Salz zur Speise
nutzt, die dessen reichlich bedurfte. Einige Zeit nach der Mahlzeit empfanden die Ehe-
rte und ihr Stiefsohn große Unbehaglichkeit, die sich durch Druck und Zusammenzie-
ng in der Magengegend, Trockenheit im Schlunde und große Entkräftung äußerte.
och achteten sie nicht darauf, weil diese Zufälle wieder nachließen; als solche sich aber
n zweiten und dritten Tage nach der Mahlzeit heftiger wieder einstellten, so schoben sie
e Schuld auf die bei der ersten Mahlzeit genossenen getrockneten Pilze, und zwar um
mehr, als sie solche nicht selbst eingesammelt hatten. Die Pilze wurden nunmehr
eggeworfen, das Salz aber täglich fortgebraucht, und so konnte es nicht fehlen, daß
e Zufälle immer heftiger wurden. Zwei und zwanzig Tage wurde dieses mit Blei-
eiß verunreinigte Salz mit den täglichen Speisen genossen, und dadurch die heftigste
t lebensgefährlichen Zufällen begleitete Blei-Kolik hervorgebracht. Nun erst suchten
e bei dem Kreisphysikus Hülse, und nur nach dem rationellen Heilverfahren und der
rgfältigen Pflege dieses Arztes gelangten diese drei Personen nach 40 Tagen wieder
t ihrer Gesundheit, nachdem sie die grausamen Qualen der Bleivergiftung erlitten
tten. — Wir haben nicht nur für nöthig gefunden, durch Darstellung dieser Thatsache
s Publikum vor dergleichen Unvorsichtigkeiten und vor deren so gefährlichen Folgen
nstlich zu warnen, sondern fordern auch hierdurch alle Kauf- und Handelsleute, welche
Bleiweiß, Mennige, Grünspan nebst andern der Gesundheit nachtheiligen Materfarben
nzeln verkaufen, die nöthige Sorgfalt auf die Verpackung derselben zu wenden, und sie
m mindesten in Doppel-Tüten von starkem Papier zu verpacken und nicht, wie wohl
sher geschehen, in Tüten von Löschpapier zu verabfolgen. Die Ortspolizeibehörden
erden angewiesen, auf die sorgfältige Verpackung der vorerwähnten Färbewaaren ihre
Aufmerksamkeit zu richten und die Contravenienten zur Untersuchung zu ziehen.
(A. Bl. 1824. S. 185.)

2) C. R. des Min. des J. (Schuckmann) v. 21. Nov. 1825. Gebrauch der mit giftigem Färbe-Material versehenen Steinkruken.

Nach einem, dem Min. vorliegenden Aktenstück des Inquisitoriats zu Halberstadt
at sich daselbst der traurige Fall ereignet, daß durch den Trunk aus einer von der
orientischen chemischen Fabrik zu Zwickau herrührenden irdenen Flasche, oder soge-
annten Steinkruke, welche ein unter dem Namen Freß- oder Weißpapp bekanntes gif-
ges Färbe-Material (arsenikfaures Kali) enthielt, bei dem gänzlichen Mangel einer das
Gift andeutenden äußern Bezeichnung aber für eine Kruke mit Selterwasser gehalten
urde, der Tod eines Menschen veranlaßt worden ist, und es würden noch mehrere
ndividuen auf gleiche Art ums Leben gekommen sein, wenn sie nicht glücklicher Weise
as Gekostete sogleich ausgespuckt hätten.

Um für die Folge ähnlichen unglücklichen Vorfällen möglichst vorzubeugen, wird
e K. Reg. angewiesen, durch eine Bekanntmachung im Amtsbl., so wie durch die Poli-
ei-Behörden an Orten wo Kattundruckereien sind, die diesseitigen Fabrikanten auf das
n dem gedachten Präparat enthaltene heftige Gift (das arsenikfaure Kali) aufmerksam
u machen, und sie für den Fall, daß sie dasselbe nicht entbehren zu können glauben, zu
erpflichten, nicht nur solches stets in Steinkruken, welche daß sie Gift enthalten, äußer-
ch bezeichnet sind, aufzubewahren, sondern es auch nur ihren Couleurmachern oder
oloristen in Verwahrung zu geben, und streng darauf zu halten, daß diese es nie aus
en Händen geben, und bei dessen Anwendung immer selbst gegenwärtig sind.
(A. IX. 1069.)

3) R. dess. Min. (Seiffart), v. 29. Juli 1842. Sichere Aufbewahrung von giftigen Färbestoffen, Schwefelsäure u. s. w.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 15. d. M., die Vorsichtsmaßregeln bei Aufbe-
ahrung der Schwefelsäure ꝛc. betreffend, zu erkennen gegeben, daß es zweifelhaft
rscheint, ob neben demjenigen, was bereits durch die von Ihr allegirte Bekannt-
achung[1]) geschehen ist, sich noch spezielle Vorschriften über die Aufbewahrung gif-
iger Färbestoffe bei den Gewerbetreibenden ertheilen lassen. Im allgemeinen muß ver-
nuthet und vorausgesetzt werden, daß Gewerbetreibende mit Stoffen, deren schädliche
Wirkungen ihnen vorzugsweise bekannt sind, auch mit vorzüglicher Vorsicht umgehen
nd von ihren Angehörigen und Umgebungen jede Gefahr möglichst fern halten werden.

---

[1]) Siehe vorstehend.

Die Verpflichtung, welche der §. 601. Tit. 20. Thl. II. A. L. R. einem Jeden auferlegt, seine Handlungen nämlich so einzurichten, daß dadurch Anderer Leben und Gesundheit nicht der Gefahr ausgesetzt wird, ist in den Verhältnissen der Gewerbetreibenden, die mit gefährlichem Material oder Werkzeug arbeiten, im erhöhten Grade vorhanden. Wird sie vernachläßigt durch ein grobes Verschulden von ihrer Seite, und entsteht dadurch eine Beschädigung, so trifft nach §. 780 a. a. O., auch ohne Rücksicht auf ein besonderes Polizeigesetz, den Nachlässigen die Verantwortung dafür, eventualiter eine schwere Leibesstrafe.

Das Min. hält diese gesetzlichen Bestimmungen, zu deren Ergänzung auch die K. Reg. keine bestimmten Vorschläge zu machen gewußt hat, für ausreichend; es will nur darauf zu halten sein, daß die Polizeibehörden nicht versäumen, auf dieselben zurückzugehen und Fälle der Beschädigung aus Fahrlässigkeit zur Kenntniß und Bestrafung durch die Gerichte zu bringen. (V. M. Bl. 1842. S. 269.)

4) Publ. der Reg. zu Frankfurt v. 21. Juli 1843. Aufbewahrung und Gebrauch des Neuwiedergrüns.

Es hat sich der Unglücksfall ereignet, daß ein zwei und ein halbes Jahr alter Knabe, während man nicht auf ihn geachtet hatte, von einer, unter der Benennung „Neuwiedergrün" bekannten grünen Malerfarbe, welche zum Anstreichen eines Gegenstandes benutzt werden sollte, ein Stück, angeblich von der Größe einer Bohne, verschluckt hat, worauf bald Vergiftungszufälle eingetreten sind, welche, obgleich ärztliche Hülfe in Anwendung gekommen ist, nach Verlauf von sieben Stunden den Tod des Kindes zur Folge gehabt haben.

Indem dieses unglückliche Ereigniß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, muß zugleich bemerkt werden, daß die gedachte grüne Malerfarbe arsenikhaueres Kupferoxyd enthält und ein heftig wirkendes Gift ist, welches sowohl bei der Aufbewahrung als bei der Anwendung die größte Vorsicht erfordert.

Kaufleute, welche mit dem Neuwiedergrün handeln, wird daher zur Pflicht gemacht, bei der Aufbewahrung und bei dem Verkaufe desselben strenge nach den Vorschriften der Verordnung wegen Aufbewahrung und Verabreichung der Giftwaaren v. 10. Decbr. 1800, bei Vermeidung der in derselben angedrohten Strafen, zu verfahren, und diejenigen, welche sich dieses giftigen Farbestoffes als Malerfarbe bedienen, haben sorgfältig darauf zu achten, daß nicht aus Fahrlässigkeit Veranlassung zu Unglücksfällen gegeben werden möge. Die Orts-Polizeibehörden aber werden angewiesen, darauf zu wachen, daß die gesetzlichen Vorschriften der gedachten Verordnung in Beziehung auf das Neuwiedergrün, gehörig beobachtet werden, sowie die Herren Kreisphysiker bei der ihnen obliegenden periodischen Revision der Materialläden gleichmäßig ihre Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand zu richten haben. (V. M. Bl. 1843. S. 224.)

5) Publ. der Reg. zu Erfurt. v. 24. Januar 1828. Das Heizen der Backöfen mit bemaltem Holzwerke.

Die Farben, mit welchen Thüren, Schränke, Fensterfutter und anderes Getäfel der Dauerhaftigkeit und des bessern Ansehens wegen bemalt zu werden pflegen, enthalten nicht selten in ihrer Mischung Blei, Kupfer, ja sogar Arsenik oder andere giftige Substanzen. Da nun Fälle vorgekommen sind, daß Backöfen mit altem bemalten Getäfel geheizt worden sind, und dies die Folge gehabt hat, daß Personen von dem Genusse des in einem solchen Ofen bereiteten Backwerks Vergiftungszufälle bekommen haben, so machen wir dieses nicht nur zur Belehrung der Bäcker oder anderer Personen, welche Privatbacköfen besitzen, bekannt, sondern erinnern auch an die durch das Allgem. Landrecht festgesetzten Strafen für diejenigen, welche durch ihre Handlungen die Gesundheit und das Leben Anderer in Gefahr setzen. (A. Bl. 1828. S. 22.)

6) Das Publ. der Reg. zu Potsdam v. 21. März 1828 ist gleichen Inhalts.

II. Beaufsichtigung der Färbung der Papiere mit giftigen Stoffen.

In dieser Beziehung haben die Ansichten der Ministerien gewechselt. Es bestimmte

1) das R. des Min. des I. u. d. Pol. (Köhler), v. 18. Juni 1838.

Die durch das K. Med. Kollegium der Provinz Sachsen erfolgte chemische Untersuchung der in verschiedenen Apotheken, Papier- und Buchbinder-Handlungen vorgefundenen grün gefärbten Pappschachteln, Kästchen, Konvolute und unverarbeiteten Papierbogen hat ergeben, daß diese Gegenstände theils mit Grünspan, theils mit *Schweinfurter Grün* und überdies noch mit Bleiweiß gefärbt worden sind.

Ein Kind, welches spielend an einem solchen Konvolute gesogen hat, ist dadurch der Gefahr der Vergiftung ausgesetzt gewesen.

Die K. Reg. wird daher hiermit veranlaßt, die Papier-Fabrikanten gegen die Anwendung giftiger Farbe-Substanzen zu warnen, mit der Androhung, daß andernfalls der Kontravenient mit einer Geldbuße von 10 bis 50 Thalern werde belegt und das Fabrikat werde vernichtet werden, außerdem der Kontravenient aber im Falle entstehenden Unglücks die Anwendung der §§. 777. 778. 20. II. des A. L. R. bestimmten Strafen zu gewärtigen habe. (A. XXII. S. 164.)

2) Das Circ. R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (Altenstein), v. 11. Aug. 1838.

Unter Bezugnahme auf die C. Verf. des K. Min. des Inn. u. d. P. v. 18. Juni d. J.,

das Verbot der Anwendung giftiger Farbe-Substanzen zur Färbung der bunten Papiere betreffend,

wird die K. Reg. zur noch größeren Sicherung des bezweckten Erfolges, namentlich auch in Betreff des Verbrauches etwa von auswärtigen Fabriken bezogenen Papiers oder der daraus angefertigten Behältnisse in den Apotheken, hierdurch beauftragt, die Apotheken-Besitzer Ihres Departements ebenfalls auf die hierin wahrgenommene Gefahr aufmerksam zu machen, und ihnen die Sorge für Anwendung nur des mit unschädlichen Stoffen gefärbten und gebleichten Papieres zu den Arzneibehältnissen, bei eigener Verantwortung für die etwanigen Folgen, sowie auch angemessener Strafe der zur künftigen Bemerkung kommenden diesfälligen Verabsäumnisse schon an sich selbst, zur Pflicht zu machen.

(Ann. XXII. S. 165.)

3) Das Circ. R. des Min. des I. u. d. P. (v. Rochow), v. 10. Juni 1839.

Bei Erlaß der C. Verf. v. 18. Juni v. J., wegen der Verwendung giftiger Farbesubstanzen zum Färben des Papiers, ist von der Erwartung ausgegangen, daß es der Industrie möglich sein werde, die dadurch ausgeschlossenen Metallfarben durch unschädliche Pflanzen-Substanzen zu ersetzen. Diese Erwartung hat sich jedoch nicht bestätigt, und die durch jene Vorschrift der inländischen Industrie auferlegte Beschränkung hat nur die Folge gehabt, daß eine desto größere Masse metallisch gefärbten Papiers aus dem Auslande eingeführt und verarbeitet worden ist. Unter solchen Umständen würde aus der Fortdauer jener Anordnung nur ein wesentlicher Nachtheil inländischer Fabrikation erwachsen, ohne daß die Erreichung des beabsichtigten Zwecks genügend gesichert wäre. Die Verf. v. 18. Juni pr. wird daher hiermit zurückgenommen, und hat die K. Reg. das Erforderliche demgemäß zu verfügen. (A. XXIII. S. 166.)

4) Das R. des Min. des I. (Pol. Abthl. Meding), an die Reg. zu Breslau v. 8. Juli 1839.

Das Min. des Inn. u. d. P. kann sich, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 25. v. M. erwiedert wird, durch denselben nicht bewogen finden, das unterm 10. v. M. zurückgekommene Verbot des Gebrauches giftiger Stoffe zur Färbung des Papiers wieder herzustellen, zumal, abgesehen davon, daß die Sache vor Zurücknahme, jenes Verbots hier reiflich erwogen worden, die für Kinder besonders bestimmten Spielsachen eben so wenig mit schädlich gefärbtem Papiere beklebt oder verziert, als mit giftigen Farben angestrichen werden dürfen. (Ann. XXIII. S. 721.)

5) Das R. dess. Min. (Meding), an die Reg. zu Liegnitz v. 2. April 1841.

Es ist zwar die Möglichkeit von Unglücksfällen, wie sie der Bericht der K. Reg. v. 13. Febr. d. J. in Bezug auf die Verpackung von Eßwaaren in gefärbtem Papier nachweist, sehr zu bedauern, leider aber der Polizei kein Mittel gegeben, sie auf zuverlässige Weise zu entfernen. Man wird sich daher begnügen müssen, bei Republikation der bestehenden Vorschriften, wegen des Gebrauchs von Kinderspielzeug u. dergl., auch auf die Gefahr aufmerksam zu machen, welche durch den Gebrauch von buntem, mit giftigen Farbestoffen gefärbtem Papier entstehen kann und die Spielzeug-Verfertiger, Konditoren u. dergl. aufzufordern, sich der Anwendung solcher Papiersorten zu enthalten, weil sie sich wegen der dadurch herbeigeführten Unglücksfälle verantwortlich machen können und jedenfalls die polizeiliche Konfiskation und Vernichtung der Waaren, welche in solchen Papiersorten vorgefunden werden, zu gewärtigen haben ꝛc.

(B. M. Bl. 1841. S. 125.)

III. Beaufsichtigung des Gebrauchs schädlicher Farbestoffe zu Kinderspielzeug, Konditorei- und sonstigen Eßwaaren.

Nachdem unter dem 9. Jan. 1797 das Ober-Medizinal- und San.-Kollegium in dieser Beziehung eine Warnung erlassen, erging

1) Das Circ. des Gen. Direktoriums an sämmtl. Kammern vom 28. Nov. 1800.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Das Färben, Versilbern und Vergolden ist schon längst der Gesundheit der Kinder äußerst nachtheilig gehalten, wenn es nicht mit unschädlichem Farbestoffe und ächtem Blattgolde und Silber geschiehet. Letzteres aber stehet durch alle Aufsicht nicht zu bewirken, so lange noch fremde Waaren und Sachen der Art eingeführt werden dürfen. Um also dem Uebel ganz abzuhelfen, die Gesundheit der Kinder vor aller hieraus entspringenden Gefahr zu sichern, und der Gewinnsucht keinen Ausweg zu lassen, ist ein Verbot alles gefärbten, vergoldeten und versilberten Spielzeugs aus der Fremde nöthig gehalten. Diesem Beschlusse gemäß wird hierdurch verordnet:

1) daß v. 1. April k. J. an keine Nürnberger oder andere ausländische, und eben so wenig die aus den Fürstenthümern Ansbach und Baireuth kommenden Spielsachen von Holz, Zinn, Blei oder einer thonartigen Masse eingehen dürfen, in sofern sie vergoldet, versilbert oder bemalt sind [1]);
2) daß kein einländischer Drechsler und Zinngießer bei Verfertigung jener Spielsachen, so wie kein Conditor oder Honigküchler zur Anfertigung seiner Waaren des unächten Schaum- oder Metallgoldes, des Schaumsilbers und nachstehender Farben, als:

Mennig;
gemeiner Maler-Zinnober;
Schmalte;
Königsblau;
Bergblau;
Rauschgelb, Operment, Königsgelb;
Mineralgelb, Bleigelb, Kasselergelb;
Neapelgelb;
Gummigutti;
Grünspan, destillirter Grünspan;
Berggrün;
Mineralgrün, Scheelsches Grün;
Bremer Grün;
Braunschweiger Grün;
Bleiweiß, Kremserweiß;
Schieferweiß, Berlinerweiß;

sich, bei Strafe der Confiscation und zehn Thaler Geldbuße oder vierzehntägiger Gefängniß, bediene, noch irgend jemand

3) bei gleicher Strafe die ungefärbt ferner eingehenden Spielsachen mit dergleichen Gold, Silber oder Farben verziere.

Wir befehlen Euch demnach, diese Verordnung durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter oder auch sonst überall gehörig bekannt zu machen, und dahin zu sehen, daß selbiger aufs genaueste nachgelebt werde. Sind ꝛc. Berlin, den 28. Nov. 1800.

Auf Specialbefehl.

(N. C. C. T. X. S. 3241. No. 76. de 1800. Rabe Bd. 6. S. 365.)

2) In Folge dieses Gesetzes wurde den Kr. u. Dom. Kammern vom Ob. Kolleg. med. et san. unter d. 30. Jan. 1801 ein Verzeichniß unschädlicher Farbestoffe mitgetheilt, um dies den Drechslern, Zinngießern, Klempnern, Pfefferküchlern und Conditoren bekannt zu machen und öftere Untersuchungen der Farbestoffe dieser Gewerbtreibenden angeordnet. Ueber diese Bestimmungen sind wiederholte Bekanntmachungen ergangen, die fast gleichlauten.

Es verordnet das Publ. der Reg. zu Merseburg v. 15. Nov. 1822.

Um zu verhüten, daß weder Spielzeug für Kinder, noch Eßwaaren mit Farben, deren Genuß der Gesundheit nachtheilig ist, bemalt und angestrichen werden, werden die schädlichen und unschädlichen Farben, zu Folge Befehls des Min. d. G. U. u. M. Anh. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und das Publikum vor dem Ankauf von Spielsachen und Eßwaaren, welche mit schädlichen Farben bestrichen sind, gewarnt.

---

[1]) Diese Bestimmung ist durch die neuere Handelsgesetzgebung aufgehoben. Vergl. unten das R. v. 17. März 1842.

I. Zur Verfertigung von Spielzeug.

Schädliche Farben.

Weiß: Bleiweiß, Kremserweiß, Schieferweiß, Schwerspath und Zinkoxyd. Gelb: Operment oder Rauschgelb, Königsgelb, Casselergelb, Neapelgelb, Bleigelb oder Massikot, Englisches Gelb, Mineralgelb, chromsaures Blei und Gummi gutti. Grün: Grünspan, Braunschweiger Grün, Berggrün, Bremer Grün, Schwedisch oder Scheelsches Grün, Wiener Grün und Schweinfurter Grün. Blau: Bergblau, Mineralblau, Bremer Blau, wie auch Smalte und Zink, oder kupferhaltiges Berlinerblau. Roth: Maler-Zinnober, Mennige.

Unschädliche Farben.

Weiß: Präparirte gut ausgewaschene Kreide, oder mit Wasser angerührter, wieder getrockneter und gepulverter Gips, desgleichen auch weiß gebranntes Hirschhorn, Elfenbein u. d. m. Gelb: Kurkume, Schüttgelb, Saffran, Orlean, Ockergelb, und eine Abkochung von Gelbholz mit dem vierten Theil Alaun und Gummi versetzt. Grün: Saftgrün und alles Grün, was man sich selbst aus der mannigfaltigen Mischung der unschädlichen gelben und blauen Farben machen kann, wie zum Beispiel eine Zusammensetzung aus reinem Berlinerblau und der gelben Farbe aus Gelbholz oder Kurkumewurzel, so wie die mit 4 Theilen concentrirter Schwefelsäure bereitete und durch Natrum oder Kreide abgestumpfte Auflösung des Indigo's, in der Vermischung mit einer Abkochung von Kurkumewurzel und etwas Alaun. Blau: Reines Berlinerblau, Neublau, Sächsisches Blau, Indigo, Lackmus und Saftblau. Roth: Karmin, Kugellack, Berlinerroth, Florentinerlack, Krapplack, Krapproth, Armenischer Bolus, rothes, jedoch nur aus Apotheken zu kaufendes, Eisenoxyd- und Fernambuck- oder Brasilienholz-Abkochung mit Alaun und Gummi versetzt.

II. Für die Conditoren oder Kuchenbäcker ꝛc.

Schädliche Farben.

Roth: Maler-Zinnober, Mennige. Gelb: Aurum pigmentum oder Operment, so wie alle übrigen, oben bereits angegebenen schädlichen Substanzen. Blau: Bergblau, so wie alle übrigen, oben bereits angegebenen schädlichen Substanzen. Grün: Grünspan, Grünspanblumen, so wie alle übrigen, oben bereits angegebenen schädlichen Substanzen. Orangegelb: Gemenge der oben aufgeführten schädlichen rothen und gelben Farben. Violet: Gemenge der oben aufgeführten schädlichen rothen und blauen Farben. Gold- und Silberfarbig: Unächtes oder Schaumgold, unächtes oder Schaumsilber.

Unschädliche Farben.

Roth: Eine Abkochung von Fernambuckholz mit Alaun, die Säfte rother Beeren, z. B. Beerberitzen, desgleichen eine Abkochung von Cochenille mit etwas Weinstein, und eine Infusion von rothen Klatschrosen-Blättern mit Wasser bereitet. Gelb: Saffran, Safflor, Kurkumewurzel und eine mit Wasser bereitete Infusion der Blätter der gelben Ringelblume (Calendula officinalis). Blau: Reines Berlinerblau, Lackmus, Indigo, und besonders die oben angegebene abgestumpfte Auflösung des Indigo's. Grün: Eine Zusammensetzung von unschädlichem Blau und Gelb, z. B. eine Verbindung der abgestumpften Indigo-Auflösung mit der gelben Farbe aus Ringelblumen oder Kurkume. Orangegelb: Ein Orleandecoct mit einem geringen Zusatz von Soda bereitet. Violet: Eine Cochenille-Infusion mit etwas Kalkwasser, Sodalösung oder Salmiak-Spiritus und einer beliebigen Menge der abgestumpften Indigo-Auflösung vermischt. Gold- und Silberfarbig: Aechtes Blattgold, ächtes Blattsilber.

Ein Jeder, welcher dieser Bekanntmachung zuwider schädliche Farben zu einem der Eingangs bemerkten Zwecke erwerblich gebraucht, hat unfehlbar die gesetzliche Strafe zu erwarten. (A. VI. S. 960.)

Eben so das Publ. der Reg. zu Bromberg v. 27. Okt. 1817 (A. I. 230. 4. Nr. 123.), der Reg. zu Arnsberg v. 14. Okt. 1825 (A. Bl. 1825. S. 658.) u. a.

3) R. d. Min. des J. u. d P. (Rochow) u. d. G., U. u. M. A. (Eichhorn), an das Pol. Präsidium zu Berlin v. 17. März 1842. Wegnahme und Vernichtung der mit schädlichen Stoffen gefärbten Spielzeuge, Konditoreiwaaren ꝛc.

Dem K. Pol. Präsidium eröffnen wir auf den Ber. v. 17 Juli v. J. in Betreff der Einführung gefärbten Spielzeuges vom Auslande, daß das Verbot der Einfuhr ausländischer, mit schädlichen Farben bemalter Spielwaaren v. 28. Nov. 1800 wenn nicht schon früher, doch jedenfalls durch das G. v. 26. Mai 1818 aufgehoben ist.

Dagegen unterliegt es keinem Bedenken, daß Spielzeug aller Art, gleichviel ob im Inlande oder im Auslande verfertigt, der polizeilichen Wegnahme und Vernichtung ver-

fällt, wenn solches mit schädlichen Farben bemalt und nicht etwa durch gehörig haftenden Firniß vollständig unschädlich gemacht, im Handel vorgefunden wird.

Ebenso sind die mit schädlichen Stoffen gefärbten Konditorei- und sonstigen Eßwaaren polizeilich zu konfisziren und zu vernichten. (B. M. Bl. 1842. S. 75.)

IV. Der Gebrauch schädlicher Farbestoffe zum Bemalen der Wachs- und Talg-Lichte ist erlaubt.

1) R. des Min. des I. u. d. P. (Köhler), v. 31. Jan. 1830 an die Reg. zu Breslau.

Der dortige Maler N. N., hat in einer Vorstellung v. 3. Nov. v. J. die Erlaubniß nachgesucht, bei dem Bemalen und Verzieren der Wachsstöcke sich solcher Farbestoffe bedienen zu dürfen, deren Gebrauch die K. Reg. mittelst einer V. v. 13. Okt. 1829 (Amtsbl. XLII. Nr. 90) als gefährlich untersagt hat. Das Min. hat sich dadurch veranlaßt gefunden, den gutachtlichen Bericht des hiesigen Polizei-Präsid. über diesen Gegenstand einzufordern; hierin ist aber die Meinung ausgesprochen, daß nur dann durch den Gebrauch schädlicher Färbemittel Nachtheil hervorgebracht werden könne, wenn dieselben etwa von Kindern aufgeleckt würden, was aber bei Lichten und Wachsstöcken nicht zu befürchten, und darnach das Verbot des Gebrauchs der schädlichen Farben bei Anfertigung des Kinderspielzeugs und der Konditorwaaren nicht auf die Lichte auszudehnen sein möchte In der That ist auch die Besorgniß wegen der Gefahr des Bemalens des Kinderspielzeugs mit schädlichen Farbestoffen in der Anwendung auf Wachs- und Talglichte zu weit getrieben, da dergleichen Spielereien der Regel nach nicht an ganz kleine Kinder gegeben werden, dieselben auch nicht von einer Substanz sind, die das Auflecken der Farben durch die Kinder befürchten läßt.

Die K. Reg. hat daher dem N. N. sein hierher gerichtetes Gesuch zu gewähren, bei Erneuerung des Verbotes der Anwendung schädlicher Farben zu Kinderspielzeug dasselbe auf Wachs- und Talglichte nicht weiter auszudehnen. (Ann. VIV. 136.)

2) R. dess. Min. an dies. Reg. v. 19. März 1830.

Der K. Reg. wird auf den Bericht v. 17. v. M. wegen der Farben zum Bemalen der Wachs- und Talglichte, hiermit eröffnet: daß das unterzeichnete Min. sich durch dasjenige, was die K. Reg. vorgestellt hat, zur Abänderung des Erlasses v. 31. Jan. d. J. nicht bestimmt findet. Hegt dieselbe wirklich die Besorgniß, daß dergleichen Fabrikate, welche ihrer Beschaffenheit nach gar nicht dazu geeignet sind, daß sie ganz kleinen Kindern in die Hände gegeben werden, dennoch hin und wieder so unzweckmäßig verwendet werden, so bleibt Ihr überlassen, davor zu warnen, wie es rücksichtlich der Tusch- und Farben-Kästchen angeordnet ist. Wollte man alles verbieten, wovon möglicherweise Mißbrauch gemacht werden kann, so würden die Beschränkungen der Gewerbe kein Maaß und Ziel haben. Es muß daher lediglich bei der Verf. v. 31. Jan. d. J. verbleiben.

(A. XIV. S. 137.)

V. In den Tuschkasten sind schädliche Farbenpassen zulässig.

1) R. des Min. des I. u. d. P. (v. Schuckmann) d. 3. Dec. 1825 an die Reg. zu Breslau.

Das K. Min. d. G., U. u. M. Ang. hat dem Min. des I. den von der K. Reg. unterm 29. Jan. d. J. an Ersteres in Betreff des Verkaufs der in dem Tusch- und Farbenkästchen befindlichen, der Gesundheit nachtheiligen Farben erstatteten Bericht mitgetheilt und demselben den Beschluß auf den in diesem Berichte gemachten Antrag anheimgestellt.

Ich finde mich aber, des möglichen Mißbrauchs wegen, welcher mit dergleichen Farben gemacht werden kann, nicht veranlaßt, den Verkauf der Tusch- und Farbenkästchen, in welchen sie sich befinden, zu verbieten und das Gewerbe damit zu stören, da dergleichen Kästchen an ganz junge Kinder, die ohne alles Unterscheidungsvermögen noch alles in den Mund stecken, nicht gegeben werden, weshalb auch noch keine Fälle von nachtheiligen Folgen derselben vorgekommen sind. Wenn man daher den Debit der Farben überhaupt und das Ueben der Jugend im Malen nicht verbieten will und kann, so ist auch kein Grund, diese Kästchen zu verbieten, sondern es ist genügend, daß die Eltern auf die Gefahr aufmerksam gemacht werden, welche daraus entstehen kann, wenn sie mit solchen schädlichen Farben gefüllte Kasten in die Hände der jüngern Kinder geben, und dieselben dabei ohne Aufsicht lassen, und die größern gegen das in den Mund nehmen der Pinsel auch gehörig warnen.

Die K. Reg. wird hiervon mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, unter Erlassung einer solchen Warnung die nach Ihrem Berichte v. 29. Jan. d. J. dort in Beschlag genommenen Farbenkästchen den Eigenthümern unverzüglich zurückgeben zu lassen.

(Ann. V. 208.)

2) Demgemäß sind von mehreren Reg. Warnungen ergangen. So eben bemerkt die Bekanntm. der Reg. zu Potsdam.

Da die in den Farbenfabriken gefertigten und überall verkäuflichen Tusch- und Farbenkästchen in den grünen und weißen Täfelchen auch giftige, mit arsenikſaurem Kupfer und mit Blei versetzte Farben enthalten, welche, wenn bei ihrem Gebrauch die Pinsel in den Mund genommen werden, der Gesundheit sehr nachtheilig werden können, so finden wir uns veranlaßt, die Eltern auf die Gefahr aufmerksam zu machen, welche daraus entstehen kann, wenn sie, mit solchen schädlichen Farben gefüllte Kästchen in die Hände der jüngern Kinder geben, und dieselben dabei ohne Aufsicht lassen ꝛc. (A. Bl. 1831, S. 290.)

Viertes Kapitel.

Aufsicht auf die der Gesundheit nachtheiligen Gefäße, Geschirre und Geräthschaften.

I. Aufsicht auf die Verunreinigung derselben durch Kupfer.

Es bestimmt

1) das A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §§. 728 bis 730.

§. 728. Niemand soll sich kupferner nicht überzinnter Gefäße zur Zubereitung der Speisen bedienen.

§. 729. Kupferschmiede und alle Andere, welche dergleichen nicht tüchtig überzinntes Geschirr verkaufen, sollen mit Confiscation ihres Vorraths, und einer Geldbuße von zehn bis zwanzig Thalern bestraft; im Wiederholungsfalle aber ihres Meisterrechts verlustig erklärt werden.

§. 730. Gleiche Strafe trifft diejenigen Professionisten, welche zum Ueberzinnen kupferner Küchengeschirre einen Zusatz von Blei gebrauchen.

2) Diese Vorschriften sind durch die V. der Reg. zu Magdeburg v. 12. Mai 1818 (A. III. 509) und A. in Erinnerung gebracht.

3) Was insbesondere den nachtheiligen Gebrauch des Kupfers in Branntweinbrennereien und bei Brunnenpumpen betrifft, so vergl. das hierüber abgegebene Gutachten der wissensch. Deput. für d. Med.-Wesen v. 20. Juli 1832 und die darauf in Ansehung der Branntweinbrennereien gegebenen Vorschriften oben Abschn. III. Kap. I. sub III. 3. b. S. 58.

In Ansehung der Wasserpumpen erging die Bekanntm. der Reg. zu Aachen v. 22. Dec. 1832.

Es hatte sich in unserm Regierungsbezirk der Fall ereignet, wo durch das in einer Wasserpumpe befindliche Kupfer das Wasser eine giftige Beschaffenheit, vermöge des sich darin gebildeten Grünspans, angenommen. Eine Familie, die von dem Wasser genossen, blieb längere Zeit in einem krankhaften Zustande, was eine nähere Untersuchung im Allgemeinen veranlaßte, woraus sich ergab, daß eine solche Verunreinigung des Wassers mit Grünspan auch an andern Orten wahrgenommen worden und ihren schädlichen Wirkungen nur dadurch zu begegnen ist, daß das erste Wasser, welches Morgens einer Pumpe entnommen wird, nicht zum Gebrauche gezogen werde. Da diese Vorsicht aber immer noch ungewiß ist und daher nicht hinreichend erscheint, um sich auf die gesunde Beschaffenheit des Wassers verlassen zu können: so ist es uns angenehm, das Publikum, indem wir dasselbe auf diesen wichtigen Gegenstand überhaupt aufmerksam machen, davon benachrichtigen zu können, daß zu Coblenz in der Werkstätte der Gebrüder Druckenmüller jetzt Pumpen von Gußeisen gefertigt werden, die seit 7 Jahren bei den dortigen Fortifications-Anlagen sich durchaus als sehr zweckmäßig bewähren und die einzige, sehr unerhebliche Unannehmlichkeit haben, daß das Wasser aus einer solchen gußeisernen Pumpe in den ersten 3 bis 4 Wochen schwärzlich ist. Zur Anwendung dieser Pumpen, die sich übrigens auch durch ihre Wohlfeilheit empfehlen, einladend, lassen wir hierunter den uns von den Gebrüdern Druckenmüller eingereichten Preis-Courant folgen.

(A. Bl. 1833, S. 2.)

4) In Betreff der Anwendung des Kupfers in Zuckersiedereien s. das R. v. 3. Juni 1836 unter sub III. (Aufsicht auf Zinkgeräthschaften.)

II. Aufsicht auf die Verunreinigung der Geschirre durch Blei.

Literatur:

Nikolai, Sanitäts-Pol. I. 347 ff.
Schrager in Ersch und Gruber Encyclop. Sect. I. Bd. 10. S. 417.

1) Gebrauch des Bleies beim Verzinnen.

Schon das Ed. v. 14. April 1768 (N. C. C. T. IV. No. 30.) ordnete an, daß die Verzinnung mit einem Zusatz von Blei gänzlich abgeschafft und nicht anders als mit reinem englischen Blockzinn und Salmiak verzinnt werden solle, wozu es gleichzeitig die Methode angab und die Kennzeichen einer unschädlichen Verzinnung. Demgemäß verordnete das A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 730., daß

diejenigen Professionisten, welche zum Ueberzinnen kupferner Küchengeschirre einen Zusatz von Blei gebrauchen, mit Confiscation ihres Vorrathes und einer Geldbuße von 10 bis 20 Rthlr. bestraft, im Wiederholungsfalle aber ihres Meisterrechts verlustig erklärt werden sollen.

Als später die Wissenschaft ermittelte, daß Zinn, welches man zu Gefäßen oder zum Verzinnen anwendet, fast die Hälfte Blei enthalten könne, ohne daß eine bedeutende Verunreinigung der darin gekochten Flüssigkeiten mit Blei zu befürchten [1]), so machte dies das Min. des J. (Dep. d. allg. Pol.) der Reg. durch R. v. 8. März 1813, mit dem Bemerken bekannt, daß nunmehr eine weitere Aufsicht hierauf nicht nöthig sei, jedoch die Polizeibehörden in der Art instruirt werden sollten, daß jeder Schein einer Aufforderung zur Einführung schlechter zinnerner Geräthschaften vermieden werde. (Aug. I. 180.)

2) Aufsicht auf die Bleiglasur der Geschirre.

Westrumb, über die Bleiglasur unserer Töpferwaare und ihre Verbesserung (in seinen kleinen physik. Abhandl. Bd. 4. H. 2. Hannover 1795.)

Um die Bleivergiftung durch das mit Blei glasirte Geschirre zu verhindern, machte

a) das R. der Reg. zu Berlin v. 19. Aug. 1816 folgende Vorsichtsmaßregeln bekannt:

Um den nachtheiligen Wirkungen vorzubeugen, welche möglicherweise aus dem Gebrauch emaillirter eiserner und der gewöhnlichen thönernen Küchengeschirre, wegen des in deren Glasur befindlichen Bleigehalts für die menschliche Gesundheit entstehen können, haben wir für zweckmäßig erachtet, folgende, von Sachkundigen aufgestellte Vorsichtsmaßregeln zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, wobei sich übrigens von selbst versteht, daß die gesetzlichen Vorschriften rücksichtlich der Bereitung jener Glasuren in voller Wirkung bleiben. 1) Die Aufbewahrung und das Erkalten von sauren Speisen und Fettigkeiten in glasurten Gefäßen muß durchaus vermieden werden, indem durch Säuren und Fette das der Gesundheit gefährliche Bleioxyd (der Bleikalk) von der Oberfläche der Geschirre abgelöst wird. 2) Außerdem ist überhaupt zu empfehlen, neue emaillirte, eiserne und glasurte thönerne Küchengeräthe mit Wasser, welchem etwas Essig und Salz beigemischt worden, ein paar Stunden lang auskochen um dadurch das etwa auf der Oberfläche haftende Bleioxyd wegzuschaffen. Zu vollständiger Ueberzeugung, daß an einem auf die Weise ausgekochten Geschirr kein Bleioxyd mehr hafte, dient ein nochmaliges Auskochen desselben mit bloßem Essig; wenn man diesen hiernächst mit Schwefelsäure oder in Wasser aufgelöstem Glaubersalz vermischt und derselbe ungetrübt bleibt, so ist das Geschirr ohne alle Gefahr einer Bleivergiftung zu gebrauchen. (Aug. I. S. 182.)

Dieselbe Bekanntm. ging in die Amtsblätter mehrerer Reg. über.

b) Die Reg. zu Breslau erließ demnächst wegen der Prüfung, besonders der irdenen Kochgeschirre, vor dem Gebrauche derselben, so wie über einige Versuche mit verschiedenen Glasurgemengen für irdene Küchengeschirre folgende Bekanntm.:

aa) Bek. v. 26. Juli 1819.

Unter die sicheren Prüfungsmethoden des glasirten oder mit Bleizusatz emaillirten Küchengeschirres, durch deren Anwendung dasselbe für die menschliche Gesundheit unschädlich wird, gehört diejenige, nach welcher vor dem Gebrauche eines dergleichen glasirten oder emaillirten, vorher gut gescheuerten Kochgeschirres, dasselbe mit Wasser (dem der 20ste Theil des Gewichts des Wassers an Küchensalz, und der 30ste Theil dieses Ge-

[1]) Vergl. Aug. Bd. 1. S. 179.

wichts an Essig beigemischt worden ist) gefüllt, und die Mischung in dem Geschirre ½ Stunde lang gekocht wird. Hierauf muß das Geschirr abermals gut gescheuert werden. Durch dieses Verfahren wird der mit dem Thon oder anderweitigen Materiale nicht gehörig verbundene oder nicht vollkommen verglas'te Theil der Bleiglasur hinweggenommen, und der wirklich verglas'te Antheil widersteht der Einwirkung der schwachen Säuren, wie dieselben bei der Bereitung der gewöhnlichen Speisen gebraucht werden, dergestalt, daß in einem so gereinigten Geschirr kalt aufbewahrter, schwacher Essig, nach 48 Stunden keine Spur von aufgelöstem Blei enthält. Die Gegenwart des Bleies in der gekochten Mischung ist durch die Beimischung des Schwefelleber-Luft-Wassers, welches in jeder Apotheke zu haben ist, leicht zu entdecken. —

Obgleich bei dem Kochen der gewöhnlichen Speisen eine so große, als die eben angegebene Quantität Salz und Essig kaum je angewandt, und in hiesiger Provinz selten zu einem Quart Wasser über ein halbes Loth Kochsalz und über ein Loth Essig hinzugethan wird, so gewährt doch das erste Auskochen der Geschirre mit der zuerst angegebenen größeren Quantität an Kochsalz und Essig eine größere Sicherheit. Die Vorsorge für die allgemeine Gesundheit hat uns bewogen, das K. Med.-Collegium für die hies. Prov. zur Wiederholung der Prüfung dieses wichtigen Gegenstandes zu veranlassen, deren Resultate eine öffentliche Bekanntm. nothwendig machen. Unter dem am letzten Johannismarkt hierorts zum Kampfe ausgebotenen Töpfergeschirre ist Kochgeschirr aus einer Stadt vorgefunden worden, in welchem sich nach der zum drittenmale, jedesmal mit einer neuen Mischung wiederholten Abkochung, diese Abkochung noch bleihaltig gezeigt hat. Es mußten daher gegen diesen, der menschlichen Gesundheit erwiesen nachtheiligen Uebelstand die gemessensten Vorkehrungen sogleich getroffen werden. Aus 5 Städten war das Geschirr so gut, daß auch die erste Abkochung dieser Mischung keine Spur von Blei enthalten hat, welches demselben zum rühmlichen Vorzuge gereicht. Die Geschirre aus allen übrigen Städten haben, mit Ausnahme der oben erwähnten einzelnen, nach dem zweiten Abkochen keine Spur von Blei zu erkennen gegeben. Der gerügte Uebelstand hatte seinen Grund vorzüglich in dem schwachen Brennen dieses Geschirres, wobei das Blei nicht vollkommen verglas't worden ist, welches sich auch besonders dadurch noch zu erkennen gegeben hat, daß diese Töpferwaare von der Flüssigkeit durchdrungen gewesen ist, und gleichsam getränkt hat. Indem wir den Töpfern in dem hiesigen Regierungsbezirke das vollkommene Brennen der Kochgeschirre wiederholt zur Pflicht machen, wegen deren Erfüllung die gesammten Polizeibeamten hiermit schwer verantwortlich gemacht werden, fügen wir noch hinzu, daß das zu den gewöhnlichen Jahrmärkten aus andern Orten hierher gebrachte irdene Kochgeschirre einer polizeilichen Untersuchung jedesmal unterworfen werden wird, deren schlechter, die allgemeine Gesundheit bedrohender Ausfall zur Folge haben wird, daß dessen Verkauf nicht allein nicht gestattet, sondern dasselbe bis zur der Polizei des Fabrikationsortes auf Kosten des Töpfers unter Begleitung und gleichzeitiger Anzeige an die betreff. K. Reg. zurückgeschickt werden wird. Die Polizeibeamten im hiesigen Regierungsbezirke werden hierdurch angewiesen, die Untersuchung des Töpfergeschirres sowohl bei Gelegenheit der Jahrmärkte, als sonst, unter Zuziehung der Physiker oft und unvermuthet vorzunehmen. (A. Bl. 1819, S. 386.)

bb) Bekanntm. derselben K. Reg. über denselben Gegenstand vom 29. Febr. 1820.

Aus den seit der Verf. v. 26. Juli v. J. wegen der Prüfung besonders der irdenen Kochgeschirre vor dem Gebrauch derselben zur Bereitung der Speisen, auf den Jahrmärkten vorgenommenen Revisionen hat sich ergeben, daß a) die mehresten Töpfer gutes, der Gesundheit nicht nachtheiliges, Kochgeschirr ausgeboten haben; daß b) einige gutes und schlechtes Geschirr geführt, daß c) Andere nicht brauchbares Geschirr auf die Märkte gebracht, und daß endlich d) einige, die früher schlechtes Geschirr geführt haben, später gute Waare angefertigt hatten. Hieraus geht hervor, daß es nur an der Fabrikation gelegen hat, wenn einige Töpfer nicht ganz gutes Geschirr ausgeboten haben. Bei größerer Aufmerksamkeit während des nicht zu starken Auftragens des vorsichtig gewählten Glasurgemenges, und bei gehörigem Brennen, werden alle Töpfer die Gesundheit nicht gefährdendes Kochgeschirr liefern. Die Verfertiger schlechter irdener Kochgeschirre werden es nur sich zuzuschreiben haben, wenn mit dergleichen Geschirr nach den in dem T. L. R. II. 20. §. 725. rücksichtlich der, der Gesundheit nachtheiligen, oder mit schädlichen Zusätzen vermischten Nahrungsmittel enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen verfahren und der, einer Verbesserung fähige Vorrath sofort vernichtet wird. Ist auch die von dem bleiglasurten Kochgeschirr zu besorgende Gefahr einerseits in zu hohen Anschlag gebracht worden, so ist andrerseits doch eine sorgsame polizeiliche Beachtung unerlässlich, die Zubereitung der Speisen in einem dergleichen Gefäße, welches dreimal wiederholten Kochen mit der in der früheren Verf. [illegible] zwanzigste Theil Küchensalz des Gewichts des [illegible]

Gewichts an Essig) noch Bleitheilchen enthält, verhütet werde. — Wirkt der Genuß in dergleichen schlecht glasurten Geschirren bereiteten Speisen auch nicht sogleich auffallend nachtheilig, so kann doch bei länger fortgesetztem Genusse der in dergleichen schlecht glasurten Geschirren bereiteten Speisen die langsame, nicht immer zu beseitigende Gefährdung der Gesundheit, von Sachkundigen nicht abgeläugnet werden. Die Töpfer werden wohl thun, wenn sie vor der Beziehung der Jahrmärkte ihr Kochgeschirr nach in der Verf. v. 26. Juli v. J. vorgeschriebenen Methode selbst prüfen, um sich vor den aus dem Ausbieten schlechter Kochgeschirre zum Verkauf entstehenden Nachtheile der Confiscation und Vernichtung der Waaren zu verwahren. Außerdem wird noch empfohlen die Aufbewahrung und das Erkalten von sauren Speisen und Fettigkeiten in den mit einem Zusatze von Blei glasurten Gefäßen zu vermeiden, weil durch Säure und Fette die Gesundheit gefährdende Bleikalk von der Oberfläche der Gefäße abgelöst wird. Die H. Physiker werden aufgefordert, nicht nur die für die Jahrmärkte verordneten Revisionen des irdenen Kochgeschirres, sondern auch zur andern Zeit bei ihren Reisen, und Zuziehung der Polizei an andern Orten, wo dergleichen Geschirre gefertigt wird, gelegentlich vorzunehmen und von dem Befunde zu berichten. (A. Bl. 1820, S. 75.)

cc) Publ. vers. Reg. v. 20. Febr. 1822.

Obwohl die von uns durch die Vers. v. 26. Juli 1819 und v. 29. Febr. 1820 eingeleiteten chemischen Prüfungen der auf den Jahrmärkten zum Verkauf ausgestellten irdenen Küchengeschirre, als Töpfe, Tiegel, Schüsseln und Teller, und Confiscation und Vernichtung mehrerer auffallend schlecht glasurt und gebrannt befundenen Töpferwaare bereits das erfreuliche Resultat gegeben haben, daß eine große Anzahl von Töpfermeistern anfängt mehr Sorgfalt auf das Glasuren und Brennen ihrer Fabrikate zu wenden, so daß bei den Revisionen im verwichenen Jahre, im Vergleich mit den der beiden vorhergehenden, bei weitem weniger schlecht gebrannte und bleihaltige Küchengeschirre vorgefunden worden, so haben wir doch für nöthig gehalten, diesem wichtigen sanitätspolizeilichen Gegenstande ferner die erforderliche Aufmerksamkeit zu widmen, und zu dem Ende, unter Mitwirkung des K. Med.-Collegii von Schlesien, eine Reihe von Versuchen, zur Ermittelung einer allen Anforderungen ein Genüge leistenden Töpfer-Glasur, anstellen lassen.

Bei diesen Versuchen wurden vorzüglich die von Webstrumb in seiner Abhandlung über die Bleiglasur unserer Töpferwaare und ihre Verbesserung (siehe dessen kleine physikalischen Abhandlungen, 4. Bd., 2. H., Hannover 1795), in Vorschlag gebrachten verschiedenen Glasur-Gemenge berücksichtiget, und die technische Ausführung derselben dem rühmlich bekannten hiesigen Töpfermeister H. Roschinski unter den Augen einiger Mitglieder des K. Med.-Collegii anvertraut, der dieses schwierige und zeitraubende Geschäft um so williger übernahm, als es ihm wie jedem denkenden Manne in seinem Gewerbe hierbei um Selbstbelehrung und Erfahrung über diesen wichtigen Gegenstand zu thun war.

Bei den zahlreichen Versuchen mit Glasurgemengen, wo der Bleiglätte in verschiedenen Verhältnissen, theils Thon, theils Lehm, und mit diesen Schwefel- und Flußspat entweder allein oder beide zusammen, in mancherlei Gewichts-Verhältnissen zugesetzt wurden, hat sich nachstehendes Gemenge beim Auftragen auf die zu den Versuchen bestimmten Gefäße, und nach erfolgtem sorgfältigen Brennen derselben bei wiederholten chemischen Prüfungen als nachahmungswerth bewährt gefunden:

5 Theile Glätte, 2 Theile gut gereinigten Thon oder Lehm, und ein Theil Schwefel.

Dieses Gemenge muß sehr fein zusammengerieben, und sodann mit der erforderlichen Quantität von gut bereiteter Aetz-Kali-Lauge (Seifensieder-Lauge) zusammengerührt werden, so daß daraus eine Masse entsteht, die zum leichten und gleichmäßigen Ueberziehen oder Auftragen der Gefäße geschickt ist.

Ohnerachtet man sich aus jeder Holzasche, besonders von harten Holzarten, mittelst des Zusatzes von gebranntem Kalk, eine Aetzlauge bereiten kann, so ist es doch, da solche hier nur in geringen Quantitäten gebraucht wird vorzuziehen, wenn man sich hierzu einer trockenen und guten Pottasche bedient.

Zur Bereitung einer hinlänglich starken Aetzlauge werden nämlich 2 Pfund Pottasche in einen eisernen Kessel oder Napf gethan und mit zehnmal so viel heißem Wasser übergossen. Nach erfolgter Auflösung der Pottasche setzt man der heißen Flüssigkeit nach und nach 3 Pfund fein zerriebenen gebrannten Kalk zu, kocht solche eine Viertelstunde lang unter stetem Umrühren, und seihet sie durch Leinwand. Sollte die Flüssigkeit, wenn zu einer kleinen Quantität derselben etwas Weinessig oder irgend eine andere Säure gegossen wird, noch etwas damit aufbrausen, so muß derselben noch mehr gebrannter Kalk zugesetzt werden, und zwar so lange, bis sich keine Spur von Aufbrausen zeigt.

Die auf vorgeschriebene Art behandelten und mit Sorgfalt gebrannten irdenen Geschirre zeigten sich auch nach den mit denselben angestellten Proben, bis auf die Teller, deren Glasur, statt des Thones, Lehm enthielt, völlig tadelfrei, so daß sie schon bei dem *ersten* Auskochen keine Spur von Blei darboten. Die eben angeführten Teller boten

zwar eine sehr geringe Auflösung des Bleies aus der Glasur dar, es ist jedoch wahrscheinlich, daß diese Erscheinung das Werk zufälliger Umstände gewesen ist, da die übrigen mit der nämlichen Masse glasurten Geschirre von diesem Fehler frei befunden wurden.

Wir halten jedoch diese Versuche keineswegs für abgeschlossen, und werden daher mit denselben fortfahren lassen, um wo möglich auf diesem Wege zu noch sicherern Resultaten zu gelangen. Hierbei wird auch auf eine bessere Construktion der Brennöfen Rücksicht genommen werden, deren mangelhafte Einrichtung wohl einen wesentlichen Antheil an dem ungleichen Ausfall der gebrannten Gefäße, hinsichtlich der Glasur, haben mag.

Brennöfen von derselben Vorrichtung, wie man sie in Porzellan- und Fayance-Fabriken findet, dürften, wegen der durchaus gleichmäßigern Vertheilung der Hitze, sehr wahrscheinlich ein gleichmäßiger gebranntes Küchengeschirr liefern.

Bis dahin glauben wir jedoch das oben erwähnte Glasurgemenge und das Verfahren bei dessen Anwendung, da es sich unter allen andern diesfälligen Versuchen am meisten bewährt hat, zur Nachahmung empfehlen zu können, und tragen daher sowohl den Magistraten, als auch den Ortsgerichten in Dörfern, wo Töpferwaaren fabricirt werden, hierdurch auf, die Töpfermeister mit dem Inhalt dieses Publ. bekannt zu machen, und sie zur Anwendung des von uns in Vorschlag gebrachten Verfahrens aufzufordern.

(A. VI. 199.)

dd) Publ. derf. Reg. v. 8. Juni 1822.

Aus mehreren eingegangenen Berichten über die Revision und chemische Prüfung der irdenen Küchengeschirre auf Jahrmärkten haben wir mit Zufriedenheit ersehen, daß bereits eine nicht geringe Anzahl von Töpfermeistern angefangen haben, mit dem von uns unter dem 20. Febr. a. c. (A. Bl. St. 9. No. 43.) empfohlenen Glasurgemenge aus 5 Theilen Glätte, 2 Theilen gut gereinigtem Thon oder Lehm, und 1 Theil Schwefel bestehend, Versuche zu machen, welche auch bei der Prüfung der damit glasurten Gefäße fast durchgängig günstige Resultate geliefert haben, weil dabei auch auf das Einsetzen und Brennen dieser Geschirre die erforderliche Sorgfalt gerichtet worden war. Die Besorgniß, welche einige Töpfermeister äußerten, daß der bei dem Brennen sich entwickelnde Schwefelgeruch ihrer Gesundheit nachtheilig werden könnte, verdient keine Berücksichtigung, weil der Schwefelgehalt der Glasurmasse nicht sehr bedeutend ist, auch bei den hierorts stattgefundenen mehrmaligen Versuchen keinem der Arbeiter lästig wurde. Erheblicher ist der Umstand, daß die Glasur des Töpfergeschirres aus einigen Orten sich weniger glatt und mitunter auch unebner zeigte, als das auf die bisherige Art glasurte, weshalb die Verfertiger befürchteten, es werde beim Kaufe weniger gesucht werden. Bei den hieselbst wiederholt durch den Töpfermeister Hrn. Roschinski unternommenen Versuchen ist aber rücksichtlich der Glätte der alten und neuen Glasur kein der letztern im mindesten nachtheiliger Unterschied bemerkt worden. Wir glauben daher, daß die Rauhigkeit und Unebenheit, die sich an vielen mit der neuen Glasur angefertigten Küchengeschirren wahrnehmen ließ, vielleicht ihren Grund in einer nicht hinlänglichen Zerkleinerung der Glasurgemengtheile, besonders des Schwefels, vielleicht auch in nicht durchgängig gleichen Auftragen des Gemenges haben möge, und bringen daher das möglichst feine Zusammenreiben des Gemenges nochmals in Erinnerung. Vortheilhafter wäre es vielleicht, wenn man sich statt des schwer bis zur nöthigen Feinheit zerreiblichen Stangenschwefels des so äußerst fein zertheilten, unter dem Namen der Schwefelblumen im Handel vorkommenden gereinigten Schwefels bediente, welche nur wenig theurer im Preise, als der gemeine Schwefel, im en gros Verkauf aber gegenwärtig das Pfund höchstens 3½ Sgr. zu stehen kommt. Uebrigens werden wiederholte Versuche mit dem empfohlenen Glasurgemenge diesen an sich außerwesentlichen Bemängelungen gewiß abhelfen, und eine Waare liefern, die sich eben so sehr durch ihre Glätte und gutes Aussehen, als durch ihre Unschädlichkeit beim Kochen empfiehlt. (A. Bl. 1822. S. 227.)

c) Aehnliche Verf., nur nicht in derselben Ausführlichkeit, die sich gleichzeitig über die Erfolge der polizeilichen Untersuchungen der auf die Märkte gebrachten Geschirre beziehen, erließen die Reg. zu Bromberg am 23. Febr. 1819 (A. III. 226), zu Stralsund am 18. Mai 1819 (A. III. 510), zu Posen am 2. März 1820 (A. IV. 579), zu Königsberg am 30. Sept. 1820 (A. IV. 579), zu Liegnitz am 10. Mai 1820 (A. IV. 320) u. A.

d) Bek. der Reg. zu Liegnitz wegen einer neu erfundenen Glasurmischung v. 15. Aug. 1828.

Auf Befehl des K. Min. des J. wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Töpfermeister Altmann zu Bunzlau eine Glasurmischung erfunden hat, welche sich, vermöge der von der technischen Deputation für Gewerbe zu Berlin angestellten Versuche, [illegible] ihre Unschädlichkeit für die menschliche Gesundheit, als auch wegen ihrer [illegible]

Gewichts an Essig) noch Bleitheilchen enthält, verhütet werde. — Wirkt der Genuß in dergleichen schlecht glasurten Geschirren bereiteten Speisen auch nicht sogleich auffallend nachtheilig, so kann doch bei länger fortgesetztem Genusse der in dergleichen schlecht glasurten Geschirren bereiteten Speisen die langsame, nicht immer zu beseitigende Gefährdung der Gesundheit, von Sachkundigen nicht abgeläugnet werden. Die Töpfer werden wohl thun, wenn sie vor der Beziehung der Jahrmärkte ihr Kochgeschirr nach in der Verf. v. 26. Juli v. J. vorgeschriebenen Methode selbst prüfen, um sich vor aus dem Ausbieten schlechter Kochgeschirre zum Verkauf entstehenden Nachtheile der Confiscation und Vernichtung der Waaren zu verwahren. Außerdem wird noch empfohlen die Aufbewahrung und das Erkalten von sauren Speisen und Fettigkeiten in den mit einem Zusatze von Blei glasurten Gefäßen zu vermeiden, weil durch Säure und Fette die Gesundheit gefährdende Bleikalk von der Oberfläche der Gefäße abgelöst wird. Die H. Physiker werden aufgefordert, nicht nur die für die Jahrmärkte verordneten Revisionen des irdenen Kochgeschirres, sondern auch zur andern Zeit bei ihren Reisen, unter Zuziehung der Polizei an andern Orten, wo dergleichen Geschirre gefertigt wird, gelegentlich vorzunehmen und von dem Befunde zu berichten. (A. Bl. 1820, S. 75.)

cc) Publ. ders. Reg. v. 20. Febr. 1822.

Obwohl die von uns durch die Verf. v. 26. Juli 1819 und v. 29. Febr. 1820 eingeleiteten chemischen Prüfungen der auf den Jahrmärkten zum Verkauf ausgestellten irdenen Küchengeschirre, als Töpfe, Tiegel, Schüsseln und Teller, und Confiscation und Vernichtung mehrerer auffallend schlecht glasurt und gebrannt befundenen Töpferwaaren bereits das erfreuliche Resultat gegeben haben, daß eine große Anzahl von Töpfermeistern mehr Sorgfalt auf das Glasuren und Brennen ihrer Fabrikate zu wenden, so daß bei den Revisionen im verwichenen Jahre, im Vergleich mit den der beiden vorhergehenden, bei weitem weniger schlecht gebrannte und bleihaltige Küchengeschirre vorgefunden wurden, so haben wir doch für nöthig gehalten, diesem wichtigen sanitätspolizeilichen Gegenstande ferner die erforderliche Aufmerksamkeit zu widmen, und zu dem Ende, unter Mitwirkung des K. Med.-Collegii von Schlesien, eine Reihe von Versuchen, zur Ermittelung einer allen Anforderungen ein Genüge leistenden Töpfer-Glasur, anstellen lassen.

Bei diesen Versuchen wurden vorzüglich die von Webstrumb in seiner Abhandlung über die Bleiglasur unserer Töpferwaare und ihre Verbesserung (sich dessen kleine physikalischen Abhandlungen, 4. Bd., 2. H., Hannover 1795), in Vorschlag gebrachten verschiedenen Glasur-Gemenge berücksichtiget, und die technische Ausführung derselben dem rühmlich bekannten hiesigen Töpfermeister H. Roschinski unter den Augen einiger Mitglieder des K. Med.-Collegii anvertraut, der dieses schwierige und zeitraubende Geschäft um so williger übernahm, als es ihm wie jedem denkenden Manne in seinem Gewerbe hierbei um Selbstbelehrung und Erfahrung über diesen wichtigen Gegenstand zu thun war.

Bei den zahlreichen Versuchen mit Glasurgemengen, wo der Bleiglätte in verschiedenen Verhältnissen, theils Thon, theils Lehm, und mit diesen Schwefel- und Flußspath entweder allein oder beide zusammen, in mancherlei Gewichts-Verhältnissen zugesetzt wurden, hat sich nachstehendes Gemenge beim Auftragen auf die zu den Versuchen bestimmten Gefäße, und nach erfolgtem sorgfältigen Brennen derselben bei wiederholten chemischen Prüfungen als nachahmungswerth bewährt gefunden:

5 Theile Glätte, 2 Theile gut gereinigten Thon oder Lehm, und ein Theil Schwefel.

Dieses Gemenge muß sehr fein zusammengerieben, und sodann mit der erforderlichen Quantität von gut bereiteter Aetz-Kali-Lauge (Seifensieder-Lauge) zusammengerührt werden, so daß daraus eine Masse entsteht, die zum leichten und gleichmäßigen Ueberziehen oder Auftragen der Gefäße geschickt ist.

Ohnerachtet man sich aus jeder Holzasche, besonders von harten Holzarten, mittelst des Zusatzes von gebranntem Kalk, eine Aetzlauge bereiten kann, so ist es doch, da solche hier nur in geringen Quantitäten gebraucht wird vorzuziehen, wenn man sich hierzu einer trockenen und guten Pottasche bedient.

Zur Bereitung einer hinlänglich starken Aetzlauge werden nämlich 2 Pfund Pottasche in einen eisernen Kessel oder Napf gethan und mit zehnmal so viel heißem Wasser übergossen. Nach erfolgter Auflösung der Pottasche setzt man der heißen Flüssigkeit nach und nach 3 Pfund fein zerriebenen gebrannten Kalk zu, kocht solche eine Viertelstunde lang unter stetem Umrühren, und seihet sie durch Leinwand. Sollte die Flüssigkeit, wenn zu einer kleinen Quantität derselben etwas Weinessig oder irgend eine andere Säure gegossen wird, noch etwas damit aufbrausen, so muß derselben noch mehr gebrannter Kalk zugesetzt werden, und zwar so lange, bis sich keine Spur von Aufbrausen zeigt.

Die auf vorgeschriebene Art behandelten und mit Sorgfalt gebrannten irdenen Geschirre zeigten sich auch nach den mit denselben angestellten Proben, bis auf die Teller, deren Glasur, statt des Thones, Lehm enthielt, völlig tadelfrei, so daß sie schon bei dem *ersten* Auskochen keine Spur von Blei darboten. Die eben angeführten Teller boten

zwar eine sehr geringe Auflösung des Bleies aus der Glasur dar, es ist jedoch wahrscheinlich, daß diese Erscheinung das Werk zufälliger Umstände gewesen ist, da die übrigen mit der nämlichen Masse glasurten Geschirre von diesem Fehler frei befunden wurden.

Wir halten jedoch diese Versuche keineswegs für abgeschlossen, und werden daher mit denselben fortfahren lassen, um wo möglich auf diesem Wege zu noch sicherern Resultaten zu gelangen. Hierbei wird auch auf eine bessere Construktion der Brennöfen Rücksicht genommen werden, deren mangelhafte Einrichtung wohl einen wesentlichen Antheil an dem ungleichen Ausfall der gebrannten Gefäße, hinsichtlich der Glasur, haben mag.

Brennöfen von derselben Vorrichtung, wie man sie in Porzellan- und Fayance-Fabriken findet, dürften, wegen der durchaus gleichmäßigern Vertheilung der Hitze, sehr wahrscheinlich ein gleichmäßiger gebranntes Küchengeschirr liefern.

Bis dahin glauben wir jedoch das oben erwähnte Glasurgemenge und das Verfahren bei dessen Anwendung, da es sich unter allen andern diesfälligen Versuchen am meisten bewährt hat, zur Nachahmung empfehlen zu können, und tragen daher sowohl den Magisträten, als auch den Ortsgerichten in Dörfern, wo Töpferwaaren fabricirt werden, hierdurch auf, die Töpfermeister mit dem Inhalt dieses Publ. bekannt zu machen, und sie zur Anwendung des von uns in Vorschlag gebrachten Verfahrens aufzufordern.

(A. VI. 199.)

dd) Publ. derf. Reg. v. 8. Juni 1822.

Aus mehreren eingegangenen Berichten über die Revision und chemische Prüfung der irdenen Küchengeschirre auf Jahrmärkten haben wir mit Zufriedenheit ersehen, daß bereits eine nicht geringe Anzahl von Töpfermeistern angefangen haben, mit dem von uns unter dem 20. Febr. a. c. (A. Bl. St. 9. No. 43.) empfohlenen Glasurgemenge aus 5 Theilen Glätte, 2 Theilen gut gereinigtem Thon oder Lehm, und 1 Theil Schwefel bestehend, Versuche zu machen, welche auch bei der Prüfung der damit glasurten Gefäße fast durchgängig günstige Resultate geliefert haben, weil dabei auch auf das Einsetzen und Brennen dieser Geschirre die erforderliche Sorgfalt gerichtet worden war. Die Besorgniß, welche einige Töpfermeister äußerten, daß der bei dem Brennen sich entwickelnde Schwefelgeruch ihrer Gesundheit nachtheilig werden könnte, verdient keine Berücksichtigung, weil der Schwefelgehalt der Glasurmasse nicht sehr bedeutend ist, auch bei den hierorts stattgefundenen mehrmaligen Versuchen keinem der Arbeiter lästig wurde. Erheblicher ist der Umstand, daß die Glasur des Töpfergeschirres aus einigen Orten sich weniger glatt und mitunter auch unebner zeigte, als das auf die bisherige Art glasurte, weshalb die Verfertiger befürchteten, es werde beim Kaufe weniger gesucht werden. Bei den hieselbst wiederholt durch den Töpfermeister Hrn. Roschinski unternommenen Versuchen ist aber rücksichtlich der Glätte der alten und neuen Glasur kein der letztern im mindesten nachtheiliger Unterschied bemerkt worden. Wir glauben daher, daß die Rauhigkeit und Unebenheit, die sich an vielen mit der neuen Glasur angefertigten Küchengeschirren wahrnehmen ließ, vielleicht ihren Grund in einer nicht hinlänglichen Zerkleinerung der Glasurgemengtheile, besonders des Schwefels, vielleicht auch in nicht durchgängig gleichen Auftragen des Gemenges haben möge, und bringen daher das möglichst feine Zusammenreiben des Gemenges nochmals in Erinnerung. Vortheilhafter wäre es vielleicht, wenn man sich statt des schwer bis zur nöthigen Feinheit zerreiblichen Stangenschwefels des so äußerst fein zertheilten, unter dem Namen der Schwefelblumen im Handel vorkommenden gereinigten Schwefels bediente, welche nur wenig theurer im Preise, als der gemeine Schwefel, im en gros Verkauf aber gegenwärtig das Pfund höchstens 3½ Sgr. zu stehen kommt. Uebrigens werden wiederholte Versuche mit dem empfohlenen Glasurgemenge diesen an sich außerwesentlichen Bemängelungen gewiß abhelfen, und eine Waare liefern, die sich eben so sehr durch ihre Glätte und gutes Aussehen, als durch ihre Unschädlichkeit beim Kochen empfiehlt. (A. Bl. 1822. S. 227.)

c) Aehnliche Verf., nur nicht in derselben Ausführlichkeit, die sich gleichzeitig über die Erfolge der polizeilichen Untersuchungen der auf die Märkte gebrachten Geschirre beziehen, erließen die Reg. zu Bromberg am 23. Febr. 1819 (A. III. 226), zu Stralsund am 18. Mai 1819 (A. III. 510), zu Posen am 2. März 1820 (A. IV. 579), zu Königsberg am 30. Sept. 1820 (A. IV. 579), zu Liegnitz am 10. Mai 1820 (A. IV. 320) u. A.

d) Bek. der Reg. zu Liegnitz wegen einer neu erfundenen Glasurmischung v. 15. Aug. 1828.

Auf Befehl des K. Min. des J. wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Töpfermeister Altmann zu Bunzlau eine Glasurmischung erfunden hat, welche sich, vermöge der von der technischen Deputation für Gewerbe zu Berlin angestellten Versuche, sowohl durch ihre Unschädlichkeit für die menschliche Gesundheit, als auch wegen ihrer Wohlfeilheit für Ge-

räthe, die aus feuerfestem Thone gebrannt werden, ungemein empfiehlt. Die Glasu für feine und ordinäre Gefäße wird aus drei Theilen Bleiglätte, zwei Theilen Spat un einen Theil Kreide zusammengesetzt. (Dem Spat wird bei ordinairen Geschirren etwa mehr Bleiglätte zugemischt.) — Der Spat wird in der Mitte des Weges von Hirsch berg nach Schmiedeberg gegraben und ist bei dem Pächter des Berges, in welchem de Spat sich vorfindet, dem Glasfabrikanten Matern zu Petersdorf bei Warmbrunn, z dem Preise von 4 Thaler für eine vollgespündete, ungefähr 5 Centner 82 Pfund wie gende Tonne, zu haben; es dürfte daher an der Grube der Centner, nach Abzug de Brutto, auf 20 Sgr. zu stehen kommen. Die Wohlfeilheit dieser Glasur geht daraus hervor, daß bei Anwendung derselben nur 9½ Centner zu 58 Bränden erforderlich sind wogegen man sonst zu einer solchen Anzahl Brände 19¾ Centner brauchte; mithin wer den jährlich 73 Rthlr. 20 Sgr. erspart. Die Töpfer im Bezirk unserer Verwaltung fordern wir daher auf, daß auch sie sich dieser Glasurmischung bedienen und versichern wir hiermit, daß derjenige, welcher eine Glasurmischung anzugeben weiß, die noch geringere Bestandtheile an Bleiglätte bedingt, noch sicherer also jeden Nachtheil für die menschliche Gesundheit ausschließt, nichts desto weniger brauchbar und eben auch nicht theurer ist, als die Altmann'sche, darauf nicht nur rechnen darf, daß seine Waare, bei sonst guter Beschaffenheit, vor allen andern gesucht werden wird, sondern auch zu gewärtigen hat, daß von höherer Behörde ihm Lob und Belohnung zu Theil werden wird, wenn er die Zusammensetzung mit Offenheit anzeigt, und wenn die mit der von ihm erfundenen Glasurmischung anzustellenden Versuche die, von dem Erfinder gerühmten Vorzüge vor der zur Zeit bekannten Glasur unzweideutig darthun. (A. Bl. 230.)

Diese Bekanntm. erging auch durch das A. Bl. der K. Reg. zu Danzig 1828 S. 360. 361.

3) In Ansehung der schädlichen Reinigung der Geschirre mit Bleischrot erging ein Verbot Seitens der Reg. zu Bromberg durch dessen V. v. 14. Septbr. 1816.

Es sind zu unserer Kenntniß Fälle gekommen, wo Wein, der auf Bouteillen gelegen hatte, worin beim Reinigen durch Schrot einzelne Schrotkörner unvorsichtigerweise zurückgeblieben waren, mit Bleitheilen verunreinigt worden ist, und nach dem Genusse Leibgrimmen, Koliken und ähnliche Zufälle angehender Bleivergiftung verursacht hat. Bekannt ist es, daß alle zur sauren Gährung geneigte, oder wohl gar schon in diese übergegangene, oder diese bereits vollbrachte Flüssigkeiten große Geneigtheit zeigen, die in ihre Sphäre kommenden Bleitheile innigst mit sich zu vereinigen, und daß diese solchergestalt mit Bleitheilen geschwängerten, zum menschlichen Genusse bestimmten Flüssigkeiten der Gesundheit höchst gefährlich sind, diese im Finstern schleichend, heimtückisch und dadurch desto sicherer und unwiderbringlich untergraben und nicht selten den martervollsten Tod bereiten. Schaudervoll ist das Bild einer Bleivergiftung, und daher die Mittel, ihr vorzubeugen, nicht dringend genug anzuempfehlen. Allgemeine polizeiliche Maßregeln werden indessen hierin am nächsten zum Ziele führen, und daher verordnen wir hierdurch ernstlich: 1) daß fernerhin sich Niemand unterstehen soll, Bouteillen oder andere Geschirre mit Schrot zu reinigen, da zu diesem Ende die Anwendung der Asche, des groben Sandes, des sogenannten, aus Eisendrath und Schweineborsten gefertigten Bouteillenreinigers und dergleichen Dinge mehr, die an allen Orten ohne große Mühe und Kosten zu haben sind, ausreicht. 2) Wer hiergegen handelt und sich dennoch des Bleischrots zum Reinigen der Geschirre bedient, hat nach Beschaffenheit der Umstände eine Geldstrafe von 50 Thaler oder eine angemessene Gefängnißstrafe verwirkt. Sollten aus der Nichtbeachtung der ad No. 1 gegebenen Vorschrift Nachtheile für die menschliche Gesundheit entstanden sein, so tritt die im A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 723. festgesetzte ein- bis dreijährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe ein. 3) Die Hälfte der in jedem einzelnen Contraventionsfalle hiernach von uns zu bestimmenden Geldstrafe erhält der Denunciant, in sofern derselbe nicht ein Polizeiofficiant ist, die von Amtswegen zu dergleichen Anzeigen verpflichtet sind. 4) Werden sowohl die Ortspolizeibehörden, als auch die Herren Physiker hierdurch angewiesen, auf die Befolgung dieser Bestimmungen zu wachen, und namentlich bei Gelegenheit der im diesjährigen A. Bl. No. 25, S. 292 und 293. Visitationen der Material- und Weinhandlungen auf diese mögliche Art der Verunreinigung mit Blei bedacht zu nehmen, die mit Bleitheilen solchergestalt geschwängert vorgefundenen, zum menschlichen Genusse bestimmten Flüssigkeiten sofort unter Siegel und polizeiliche Obhut zu nehmen, uns aber gleichzeitig von solchen gemachten Entdeckungen in Kenntniß zu setzen, damit wir die Schuldigen zur verdienten Strafe ziehen und über die unter Siegel genommenen Waaren disponiren können. Endlich 5) müssen die Ortspolizeibehörden bei den Bierschänkern und Essighändlern fleißige Nachsuchungen halten lassen, ob die sub No. 1 angeordnete Vorschrift genau beobachtet wird, und in Fällen, wo ihnen *Bedenklichkeiten* aufstoßen, die verdächtige Flüssigkeit den Physikern zur nähern Prüfung

stellen. Wird der Verdacht auch hier begründet, so ist nach Analogie der sub No. 4 sgesprochenen Bestimmung zu verfahren. Dem Publikum und sämmtlichen Polizeihörden wird Vorstehendes zur Nachricht und Befolgung bekannt gemacht.
(A. Bl. 1816, Nr. 40.)

Es überschreitet jedoch dieses Verbot und die auf dessen Uebertretung setzte Strafe die verfassungsmäßige Befugniß der Reg., da kein Gesetz ein rartiges Verbot enthält.

III. Aufsicht auf die Verwendung des Zinks.

1) Die Anwendung des Zinks bei Pump- oder Saugbrunnen rbietet das C. R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (Altenstein) v. 29. Okt. 833.

Auf den Bericht der K. Reg. v. 14. Aug. d. J., hat das Min. über die Anwendbarit des Zinks zu Pumpbrunnen, zunächst das Gutachten der wissenschaftl. Deput. für s Med.-Wesen erfordert. Dieselbe erklärt sich in ihrem nunmehr eingegangenen Bechte mit der K. Reg. dahin einverstanden, daß das Zink nicht nur eben so leicht, sondern ch leichter oxydirbar ist, als das Blei, wenn es mit Wasser und Luft in Berührung mmt. Da nun das Brunnenwasser niemals ein reines Wasser ist, sondern stets freie ohlensäure, sowie verschiedene Salze, nämlich: Chlornatrium und Chlormanesium enthält, so ist eine Lösbarkeit des gebildeten Zinkoxyds, und sein Uebergehen in s Wasser unvermeidlich. Wenn ferner die Zinksalze auch weit weniger giftig sind, als Bleisalze, so wirken sie doch Erbrechen erregend, wie solches früher der Gebrauch der s Zinkblech gearbeiteten Küchengeräthe in den Militairanstalten in Belgien gelehrt hat, n welchem man sehr bald hat abstehen müssen.

Unter diesen Umständen kann der Gebrauch des Zinks bei der Anlegung von Saugunnen in medicinisch-polizeilicher Hinsicht auf keine Weise für zulässig erachtet werden.
(A. XVII. 1089.)

Dies R. wurde von den meisten Reg. durch die A. Bl. im Jahre 1833 nd 1839 bekannt gemacht.

2) In Betreff der Anwendung des Zinks zu Krystallisationsgefäßen i den Zuckersiedereien bestimmen,

a) die Circ. Verf. des Ob. Präsidiums der Rheinprovinz (Bodelschwingh) 27. April 1835.

Nachdem dem K. Min. der G., U. und M. Ang. von der technischen Deputat. r Gewerbe, und von der wissensch. Med.-Deputat. die Gutachten über die Zulässigkeit r Anwendung des Zinks zu Krystallisationsgefäßen (Formen) in Zuckersiedereien, vorlegt worden sind, so ist dasselbe der darin geäußerten übereinstimmenden Meinung über e Schädlichkeit und Gefährlichkeit solcher Gefäße zu dem gedachten Zwecke dahin beitreten, daß die fragliche Anwendung derselben in medicinal-polizeilicher Hinsicht nicht gestatten sei.

Eine ꝛc. K. Reg. benachrichtige ich hiervon ergebenst zur gefälligen Kenntnißnahme d Beachtung bei etwaigen künftigen Anlagen von Zuckersiedereien in Wohldero Verltungsbezirk. (A. XIX. 153—2. 516.)

Demgemäß verfügten die Reg. zu Cöln am 10. und 30. Mai 1835 . Bl. 137) und zu Düsseldorf am 17. Mai 1835 (A. Bl. 254).

b) C. R. v. 3. Juni 1836. C. R. der Verwaltung für Handel, Fabrition und Bauwesen (Beuth für den Chef) an sämmtl. K. Reg., ausließlich der Rheinischen, v. 3. Juni 1836. Nichtanwendung des Zinks zu eräthschaften der Zuckerraffinerien, so wie der kupfernen Brotformen.

Es haben über die Frage:

ob die Anwendung von Zink zu Geräthen in den Zuckersiedereien in sanitäts-polizeilicher Hinsicht zulässig sei?

ederholte umständliche Erörterungen stattgefunden, und als Endresultat wird auf und des (sub. lit. a.) in Abschrift liegenden Gutachtens der wissenschaftl. Deputat. das Med.-Wesen v. 20. April c. hiermit festgesetzt, daß es

1) allgemein verboten ist, in Zuckerraffinerien bei den Geräthschaften sich des Zinks, wie es auch immer sei, zu bedienen, daß dagegen

2) kupfernes Geräth in Zuckersiedereien, nach wie vor gebraucht werden kann, jedoch unbedingter Ausnahme kupferner Brotformen, deren Gebrauch untersagt wird ꝛc.

Gutachten der K. wissenschaftl. Deputat. für das Med.-Wesen v. 21. April 1836.

a.

Durch eine Verf. des K. Min. der G., U. und Med. Ang. war in der Rheinprovinz der Gebrauch des Zinks zu Krystallisations-Gefäßen und Formen untersagt worden. Durch spätere Anfragen hat sich außerdem noch ergeben, daß auch Reinigungsgefäße, Rinnen, Leitungsröhren und andere Geräthschaften aus Zink angewandt worden sind, und zwar, was besonders zu berücksichtigen ist, für saure Zuckerauflösungen. In Bezug darauf hat Herr vom Rath auf die Zweckmäßigkeit, das Verbot auf jede Anwendung von Zink in der Zuckerraffinerie auszudehnen, aufmerksam gemacht.

Das Med.-Collegium zu Coblenz stellt nun die Meinung auf, daß das Kupfer, da es eben so sehr gefährlich sei, als Zink, gleichfalls zu verbieten sei. Da nun die Reg. durch die Erfahrung sich für überzeugt hält, daß durch die Anwendung des Kupfers keine Gefahr entstehe, so ist sie ungewiß, ob nicht auch die Anwendung des Zinks zu gestatten sei, oder ob, wenn das Zink gefährlicher ist, nicht das Verbot des Zinks auf alle Geräthschaften in der Zuckerraffinerie auszudehnen sei.

Das K. Med.-Collegium der Rheinprovinz hat bei den ertheilten Gutachten die ganz verschiedene Verhalten des Zinks und des Kupfers unberücksichtigt gelassen.

Man kann Kupfer mit Essig übergießen, so lange damit kochen, wie man will; es wird sich davon nichts auflösen, weil das Kupfer das Wasser nicht zersetzt. Stellt man denselben Versuch mit Zink an, so zersetzt sich das Wasser und Zinkoxyd ist in der Flüssigkeit enthalten.

In allen Fällen also, in welchen eine Flüssigkeit, wenn sie selbst sehr sauer ist, in einem kupfernen Gefäß fortdauernd im Kochen erhalten wird, in welchen die Gefäße stets in Arbeit bleiben, stets gereinigt werden, und in den Gefäßen kein Rückstand, welcher sauer werden kann, zurückbleibt, kann das Kupfer nicht oxydirt werden, und es ist in diesen Fällen das Kupfer nicht allein weit weniger gefährlich als Zink, sondern auch als gefahrlos zu betrachten. Zu allen den Operationen, wozu das Kupfer in den hiesigen Raffinerien gebraucht wird, zu Siedepfannen u. s. w. ist der Gebrauch desselben unbedingt zu gestatten; auch würde es durch kein anderes Metall ersetzt werden können. Eine Verunreinigung des Zuckers durch Kupfer, welche durch grobe Nachlässigkeit eines Arbeiters, wenn er Zuckerauflösungen in kupfernen Gefäßen so lange stehen läßt, daß sie sauer werden, und das Kupfer sich auf Kosten der Luft oxydirt, stattfinden kann, durch bessere Maßregel zu verhindern, ist theils unausführbar, theils wird ein solcher Fall in eingerichteten Fabriken nie vorkommen.

Was die Anwendung des Kupfers zu Zuckerformen (Potten) anbetrifft, in welcher der Zucker mit Thon gedeckt wird, so kann dabei allerdings das Kupfer gefährlich werden, weil längere Zeit hindurch die atmosphärische Luft und eine sauer gewordene Flüssigkeit mit dem Kupfer in Berührung kommen; und es ist allerdings zweckmäßig, wo irgendwo diese besondere Anwendung stattfinden sollte, sie zu verbieten. In den hiesigen Fabriken werden keine kupferne, sondern stets thönerne Formen angewandt, und möchten kupferne stets ein zu großes Anlagekapital erfordern, um eingeführt zu werden; auch dem ergiebt sich auch aus dem letzten Schreiben des H. Oberpräs. v. Bodelschwingh, daß die Formen in der Rheinprovinz nur aus Thon angefertigt werden.

Die wissenschaftl. Deputat. ist daher der Meinung:

1) daß die Anwendung des Kupfers, so wie sie in den ihr bekannten Fabriken stattfinden hat, gefahrlos sei, und auch späterhin zu gestatten sei;
2) daß das Verbot der Zinkgeräthschaften in der Zuckerraffinerie auf alle Theile derselben auszudehnen sei.

Die wissenschaftl. Deputat. ist daher mit den Bemerkungen des H. vom Rath dem Resultate des Gutachtens der technischen Deputat. vollkommen einverstanden.

(Ann. XX. 412.)

Diese Bestimmungen wurden bekannt gemacht von der Reg. zu Potsdam im A. Bl. S. 169, zu Danzig im A. Bl. S. 163, zu Münster S. 1[illegible] zu Minden S. 198, zu Breslau S. 133, 134, zu Liegnitz S. 186, Koblenz S. 215, zu Trier S. 264, zu Merseburg S. 203, zu Magdeburg S. 194, zu Erfurt S. 157, zu Posen S. 373, zu Oppeln S. 184, Stettin S. 145, zu Stralsund S. 159, zu Königsberg S. 156, zu Marienwerder S. 102, zu Gumbinnen S. 567.

IV. Aufsicht auf die der Gesundheit nachtheiligen Glasgeschirre. Verfügung der Reg. zu Marienwerder v. 14. Juni 1823.

Es hat sich ermittelt, daß schlechte, aus einer mit Sandkörner und Kalk versetzten Masse, verfertigte Glaswaaren in den Apotheken gebraucht worden sind.

Solches Glas wird von allen säuerlichen, selbst leicht sauer werdenden Flüssigkeiten

- wozu auch Wein und Bier gehören, — angegriffen, zersetzt und für den Gebrauch hädlich gemacht.

Es wird daher ein Jeder vor dem Ankauf und Gebrauch so schlechten Glases gearnt. Vornehmlich gilt dies für die H. Apotheker in Ansehung der Medicingläser und nderer zum chemischen Gebrauch bestimmten gläsernen Geräthschaften, welche auch in ner Fabrik verfertigt und von dort entnommen werden.

Das unreine Glas hat eine dunkelgrüne, ins gelbliche spielende und scheckige Farbe, nd ein körnichtes Ansehen.

Zur nähern Prüfung desselben dient verdünnte Schwefel- sonst Vitriolsäure, von elcher es zersetzt wird, und die Flüssigkeit ihren Säuregehalt verliert. (A. VII. 377.)

Dieselbe Warnung erging von den Reg. zu Danzig und Königsberg durch die A. Bl.

Fünftes Kapitel.

bhaltung von dem Genusse absolut schädlicher Substanzen.

I. Verhütung der Vergiftung durch die in verdorbenen Eßwaaren sich entwickelnden Gifte.

1. Das Wurstgift.

Literatur:

erner, Betrachtungen über die Vergiftungen durch geräucherte Würste. Tübingen 1820.

erselbe, das Fettgift. Stuttgart und Tübingen 1822.

Vergiftungen durch Blut- und Leberwürste veranlaßte folgende Bennim.

1) Publ. der Reg. zu Arnsberg v. 18. Jan. 1822.

Das Publikum ist bereits in öffentlichen Blättern auf eine bisher unbekannte unsichtliche Vergiftung, durch verdorbene Blut- und Leberwürste, die man im Würtemrgischen in einer Reihe von Jahren an 76 Menschen beobachtet hat, aufmerksam geacht worden.

Ein gleicher trauriger Vorfall, wo durch den Genuß einer Leberwurst drei Menschen as Leben verloren haben, hat sich zu Niederbauer in dem zum Kreise Soest gehörigen mte Oestinghausen zugetragen.

Wir finden uns veranlaßt, aus amtlichen Verhandlungen dieses Ereigniß ausführch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Am 12. Dec. v. J., Morgens gegen 10 Uhr, verlangte der 72jährige Colon Heinch Syllentrop im genannten Orte von seiner Schwiegertochter eine Leberwurst zum rühstück. Alle, vor 5 Wochen bereiteten, Leberwürste waren, bis auf eine große und ne kleine, verzehrt, ohne daß bisher Jemand das mindeste Uebelbefinden darauf verürt hätte. Ein Theil der dicken Wurst, welche weich, schmierig, von übelm sauerm eruche, dem Anscheine nach verderbt und deshalb als verwerflich übrig geblieben war, urde in Stücke geschnitten, in einer eisernen Pfanne mit Fett gebraten. Der Alte aß d gab seinen beiden Töchtern, Clara von 19 und Margaretha von 24 Jahren, einen heil davon. Keine von diesen drei Personen klagte an diesem Tage über eine nachtheie Wirkung der Wurst. Dieses war auch am 13. des Morgens der Fall; der Alte verngte vielmehr den Rest der Wurst von Gestern zum Frühstück, und theilte bei dem Geffe desselben den beiden Töchtern abermals davon mit. Alle drei gingen am Abend ses Tages anscheinend gesund zu Bette.

Am 14. des Morgens frühe klagten sie sämmtlich über starke Uebelkeit, worauf den nzen Tag über bei den beiden Mädchen heftiges Erbrechen und eine große Unruhe, bei m Vater aber öfteres saueres Aufstoßen, ohne Erbrechen, Brennen im Halse, mit einem schmacke von Säure, Verhalten der Darmausleerung und des Harns, Schwindel und ppelsichtigkeit folgten. Der Arzt, dem Abends diese Zufälle berichtet wurden, verordte in der Voraussetzung, daß Unreinigkeit des Magens vorhanden sei, die dagegen gehnlichen Mittel. Als er den Kranken am 15. gegen Mittag besuchte, fand er den-
den sehr beängstigt zu Bette liegen. Doppelsehen und Schwindel dauerten fort, die gen waren geschlossen, die allgemeinen Sinneswerkzeuge nicht gestört, das Aufstoßen t periodisch mit einiger Brustbeklemmung und Unruhe ein, das Athmen war frei, der ls langsam und groß, das Brennen im Halse geringer, das Schlingen ungestört, die rmausleerung gehemmt, der Urin in geringer Menge abgegangen, der Unterleib nicht fgetrieben und beim Berühren nicht schmerzhaft, die Hautwärme natürlich und die iedmaßen waren nicht gelähmt. An demselben Tage erfolgte, bei vollkommenem wußtsein, der Tod.

aufzuheben. Die Sehkraft ist sehr geschwächt, so daß nur Umrisse von größern Gegenständen, höchstens grobe Schriftzüge erkannt werden. Das bei allen Vergifteten vorkommende und sich auf nahe und entfernte Gegenstände erstreckende Doppelsehen zeigt sich schon bald nach geschehener Vergiftung, hält Tage und Wochen lang an, und nimmt bei erfolgender Genesung und auch bei der höchsten Verschlimmerung wieder ab. Es entsteht eine ungewöhnliche Trockenheit in allen äußern Höhlen des Körpers; die Zunge, der Gaumen und der Schlund sind hart und rauh, gleich dem geräucherten Fleische; die Absonderung des Nasenschleims, der Thränen und des Ohrenschmalzes hört auf; in den Handflächen bilden sich harte Schwielen, und die ganze Oberfläche des Körpers ist rauh zu fühlen. Das Schlucken wird wegen der großen Trockenheit im Halse sehr beschwerlich, endlich ganz unmöglich. Die Kranken sterben nicht aus Durst, weil das Gefühl sehr erlischt, sondern sie verdorren gleichsam im Innern; im Halse findet sich nicht die geringste Anschwellung oder Röthung, wodurch sich dieser Zustand von der Halsentzündung wesentlich unterscheidet. Die Stimme wird schwach und heiser, dem Krähen eines Huhns ähnlich. Der Herzschlag ist nicht im mindesten zu fühlen, selbst nicht ein leises Zittern des Herzens zu bemerken. Der Puls ist äußerst langsam, zwischen 40—50 Schlägen in der Minute. Kopfweh wird nicht empfunden. Die Besinnung bleibt bis zum Tode. Stuhlgang und Harnausleerung sind sparsam, selten ganz unterdrückt. Gemeiniglich wird in der Gegend des Magens ein dumpfer Schmerz verspürt, welcher beim Druck auf diese Theile sich zu erkennen giebt. Der Schlaf ist ruhig, die Haltung im wachenden Zustande leidend, das Athemholen durch Seufzer unterbrochen. Die Kranken, welche ein Opfer dieser Vergiftung werden, sterben sanft und ohne auffallende Zufälle; das Leben verlischt, nachdem das Herz schon Wochen lang zu schlagen aufgehört hat. In dem 1823 im Kreise Olpe vorgekommenen Falle wurden vorzüglich gastrische Zufälle, beschwerliches Schlingen, Heiserkeit, Lähmung der Brust und Unterleibseingeweide — nicht aber die hier angegebenen charakteristischen Erscheinungen, Lähmung der Augenlieder, Doppelsehen u. s. w. wahrgenommen; dagegen traten bei den Kranken im Jahre 1826 diese constanten Symptome mit geringer Verschiedenheit hervor. Der Leichnam eines Verstorbenen war ungewöhnlich steif, die äußere Haut pergamentartig, hart und ausgetrocknet. Die Section zeigte eine allgemeine Anhäufung des Bluts in den Eingeweiden, Hirn, Lungen und Leber; das Blut in den Venen aufgelöst, schwarz und dünnflüssig; die innere Fläche der Luftröhre mit blutigem Schleim überzogen und entzündet, das Herz schlaff, welk und eingeschrumpft; die innere Fläche des Magens und die dünnen Därme an mehrern Stellen lebhaft geröthet, und die dicken Därme mit schwärzlichen Flecken. Die Gallenblase mit vieler schmutziggelben Galle sehr ausgedehnt, die Milz welk, mürbe eingeschrumpft und von dunkelschwarzer Farbe, und die Urinblase angefüllt. Dieser Befund weicht von den in der oben angeführten Warnung bekannt gemachten Erscheinungen nach dem Tode in mehrere Stücken ab. Ueberhaupt geben Leichenöffnungen und die mit lebendigen Thieren angestellten Versuche wenig Aufschluß über die Natur des Wurstgiftes; sie haben nur zur Genüge bewiesen, daß in keinem Falle der Tod durch irgend ein metallisches Gift, das insbesondere in Bereitung der Würste als solches etwa beigemischt sein könnte, herbeigeführt worden sei. Die chemische Untersuchung hat keine Spur von diesen Giften, Arsenik, Grünspan u. s. w., auch nicht von Blausäure in dem Mageninhalte und in den untersuchten Würsten nachgewiesen. Ein Chemiker äußerte schon im Jahre 1822 die Vermuthung als Resultat von ihm genau angestellten Versuche mit Würsten, wodurch eine Vergiftung hervorgebracht worden, daß das Wurstgift, gleich dem Käsegifte, (vergl. Amtsbl. von diesem Jahr S. 79) durch den Gährungsprozeß hervorgebracht werde und aus einem thierischen Stoffe auf einem gewissen Oxidationspunkte bestehe, die giftige Eigenschaft aber mit dem Fortschreiten der Gährung wieder zerstört werde. Ein anderer Chemiker entdeckte im v. J. in solchen Würsten einen das salpeter- und schwefelsaure Silberoxyd zersetzenden und eigenthümlich gefärbten unbekannten Stoff, der nur in den giftigen, nicht aber in den unschädlich befundenen Würsten angetroffen wurde. Das eigentliche Wurstgift auf diesem Wege zu entdecken, ist bis jetzt nicht möglich gewesen. So viel ist jedoch in chemischen Untersuchungen und Vergleichungen der Wirkungen des Wurstgiftes mit der der Fettsäure ausgemittelt worden, daß die Fettsäure das giftige Agens sei, welches nach dem Genusse der verdorbenen Würste die oben beschriebenen Zufälle hervorbringt, diese Säure sich nicht aber bei dem gewöhnlichen Sauerwerden der Würste, dem erst Grade der Verderbniß animalischer Substanzen bildet, sondern das Wurstgift (Fettsäure) durch die faule Gährung entwickele, mithin durch das Faulwerden der Würste erzeuge. Die (besonders Leber-) Würste, in welchen der Stoff oder die Ursachen der Vergiftung enthalten ist, sind, wie die bisherigen Untersuchungen gelehrt haben, weich, schmierig, von unangenehmem Geruche, nach Aussage der Kranken von faulem Geschmack, inwendig hohl und die Fettmassen in denselben entweder von hochgelber oder grünlicher Farbe; dergleichen Würste werden, wenn sie auch zuvor härter gewesen sind, in

Folge welcher. In dem Kreise Soest sind bis jetzt nach dem Genusse von frischen Leberwürsten keine Vergiftungsfälle vorgekommen. Das Wurstgift scheint die Wirkungsart mehrerer Gifte in sich zu vereinigen, und theils ätzend, theils austrocknend, besonders aber lähmend auf das Nervensystem zu wirken. Hierin liegt die Schwierigkeit der Heilung der Vergifteten. Wird die Vergiftung als solche früh erkannt, so ist ein Brechmittel von Brechwurzel (Radix ipecacuanhae) oder die Unterhaltung des von selbst entstandenen Erbrechens durch häufiges laues Wasser, zur Ausleerung der genossenen schädlichen Stoffe, das vorzüglichste Hilfsmittel. Schwefelkali, innerlich und in Bädern angewendet, hat nach neuern Versuchen sich vorzüglich wirksam bewiesen. Es ist jedoch niemals zu verabsäumen, bei dem geringsten Verdachte auf Wurstvergiftung schleunig einen Arzt zu Rathe zu holen. Die auf unsere Veranlassung eingezogenen Notizen über die Fütterung der Schweine, die zum Wurstmachen bestimmten Fleischmassen, Zusätze von Gewürzen, Salz und andern Beimischungen, Geschirre, Zubereitung, Kochen und Räuchern der Würste ꝛc. haben auf folgende Thatsachen geführt, welche wahrscheinlich zum Verderben der Würste und der Entwicklung des Wurstgiftes die nächste Veranlassung geben. Nach den zu Niederbauer im Jahre 1822 tödtlich abgelaufenen drei Unglücksfällen wurde berichtet, daß die Würste dort mit vielem Mehl versetzt zu werden pflegen, daher beim Erhitzen derselben auf dem Feuer vor dem Genusse leicht platzen, und, um dieses zu verhüten, nicht gahr gekocht werden. In manchen Haushaltungen, wo sehr auf Ersparung gesehen wird, nimmt man statt des Fleisches bloß Speck und Mehl zu den Würsten. Die Leber, als Zuthat, wird geklopft und durch einen Durchschlag geseihet, ohne vorher gekocht zu werden. Besonders wird das Gahrkochen und das Räuchern der Würste noch sehr vernachlässigt, weshalb dieselben, zumal die dünn eingefüllten, nie ganz hart werden, eine schmierige, breiartige Beschaffenheit behalten, und durch den Uebergang in die faule Gährung eine giftige Natur annehmen. Es ergeben sich aus diesen Erfahrungen nachstehende Vorsichtsmaßregeln, deren Beachtung dem Publikum, mit Beziehung auf frühere Warnung im Amtsblatte vom Jahre 1822, S. 53 und 54 unter den Nummern 1—8 hiermit dringend empfohlen wird. 1) Man nehme nur gesundes Fleisch zur Bereitung der Würste, und gebrauche insbesondere keine Leber zu denselben, an der sich schadhafte Stellen, Knoten und Geschwüre befinden. 2) Die zu den Leber- und Blutwürsten bestimmten Fleischmassen müssen rein und gahr gekocht sein, weil alsdann nicht so leicht Fäulniß in derselben entsteht. 3) Die Wurstmassen dürfen nicht zu flüssig in die Därme eingefüllt werden, damit das Austrocknen derselben in Rauch und Luft um so leichter erfolgen kann. 4) Da die Austrocknung der dicken Würste schwerer, als die der dünnen geschieht, so ist es nicht gut, Schweinemagen als Darm zu benutzen. Je dünner der Darm ist, desto weniger ist das Faulwerden der Würste zu befürchten. 5) Man lasse die Würste so lange im Rauch hängen, bis sie gehörig hart und trocken geworden sind. In der Verabsäumung dieser Vorsichtsmaßregel und in dem Umstande, daß jetzt, wegen Holzersparung, zu schwach geräuchert wird, in manchen Häusern wegen Feuerung mit Steinkohlen oder gar nicht geräuchert werden kann, liegt wohl die Hauptursache, daß jetzt die Wurstvergiftungen häufiger als früher wahrgenommen werden. Das starke Räuchern ist in gelinden Wintern bei lauwarmer Witterung doppelt und um so mehr nöthig, weil eine mit Dünsten angefüllte Luft die faule Gährung in den Würsten begünstigt und eine giftige Verderbniß derselben hervorbringt. 6) Jede nicht frische Wurst, die weich und schmierig ist, einen ekelhaften Geruch bei dem Aufschneiden und einen faulen Geschmack verräth, ist in faule Gährung oder in schädliche Verderbniß übergegangen, und darf als höchst wahrscheinlich giftig nicht genossen werden. 7) Durch das gewöhnliche Sauerwerden der Würste, wie solches jedoch nur in einigen Gegenden wahrgenommen worden ist, wird zwar das eigentliche Wurstgift nicht erzeugt, und daher kommt es auch, daß solche Würste von Landleuten ohne tödtliche Wirkung, im Allgemeinen auch ohne nachtheilige Folgen verzehrt werden. Dieselben sind aber doch der Gesundheit nicht zuträglich, indem sie den Magen belästigen, Säure, Sodbrennen und andere Beschwerden veranlassen. Es ist dabei nicht außer Acht zu lassen, daß das Sauerwerden der Würste leicht in die faule Gährung oder in jene tödtliche Beschaffenheit überzeht. (A. Bl. 1829. S. 4.)

Aehnlich verfügten die Reg. zu Minden (A. Bl. 1829. S. 29) und zu Breslau (A. Bl. 1829. S. 54.)

2. Die Entwicklung der Fettsäure in Schinken.

a) Schon die Bek. der Reg. zu Breslau v. 24. Febr. 1829 machte bekannt, daß in Schlesien mehrere Personen „durch den Genuß eines des Verdorbenseins verdächtigen Schinkens" schwer erkrankt.

(A. Bl. 1829. S. 54.)

Näheres theilte

b) Das Publ. der Reg. zu Liegnitz v. 22. Aug. 1829 mit.

Es sind im hiesigen Regierungsbezirke einige Fälle vorgekommen, in welchen de Genuß von verdorbenen, auf dem Markte von einem herumziehenden Fleischwaare händler erkauften Schinken heftige Krankheiten und Zufälle von Vergiftung zur Fo hatte. Wir wünschen durch nachstehende Mittheilung über diese Fälle die Aufmerksa keit der Medicinalpersonen und des Publikums auf diesen Gegenstand zu leiten. An solchen Schinken hat man folgende Merkmale wahrgenommen: Das äußere Ansehe ist schmutzig weiß; sie sind durch und durch weich anzufühlen und feucht; das Fett, welch sich schwer vom Fleische trennen läßt, ist körnig und mit einzelnen kleinen Zellen ver hen, die mit einer gelblichen, wässrigen, geschmacklosen Feuchtigkeit angefüllt sin Das Fleisch ist nicht roth, sondern in den dem Fette zunächst gelegenen Theilen n blos ziegelfarben, nach den Knochen zu mehr gelblich, zunächst denselben weiß; die le nigten Stellen fast roth. Die Schnittflächen bekommen, nachdem sie eine Zeitlang d Luft ausgesetzt worden sind, ein livides Aussehn; sie riechen stark nach Holzsäure od Glanzruß; der Geschmack mehr süßlich, weniger salzig als gewöhnlich. Nach den den einzelnen Fällen gemachten Wahrnehmungen scheinen besonders solche Schinken ve dächtig, denen der Zusatz von Salz und Salpeter mangelt; die nicht lange genug d Einwirkung des Rauchs ausgesetzt gewesen sind; die lange Zeit in verschlossenen Kast dicht über einander geschichtet und feucht aufbewahrt worden; vielleicht unter besonde Umständen auch solche, die nach neuerer Art ohne die Einwirkung des Rauches, durch Behandlung mit einer Auflösung des Glanzrusses, bereitet worden sind. Die Krank heitserscheinungen, welche in den erwähnten Fällen nach dem Genusse von einem ve dorbenen Schinken erfolgten, stellten sich in folgender Art dar: Sechs bis acht Stu den nach dem Genusse plötzlich allgemeines Uebelbefinden, Erbrechen, Durchfall der t jedesmal mit Erbrechen begleitet war, außerordentlich häufig, innerhalb zwei Stunde wohl einige zwanzig Mal, zuletzt fast ohne Empfindung erfolgte, und wodurch ein grünliche, schleimigte, schäumigte Masse ausgeleert wurde. Leibweh, der Leib weich nicht aufgetrieben, bei der Berührung nicht schmerzhaft. Zitternde Bewegungen in einzelnen Muskeln, später ein Zittern in allen Gliedern. Die Augen von einem eigen thümlichen Glanze, krampfhaftes Zucken derselben. Der Puls wenig beschleunigt, aber unterdrückt, klein, später aussetzend. Die Temperatur der Haut im Allgemeinen nic erhöht, an den Extremitäten unter dem Normalzustande. Die Kräfte in hohem Grad erschöpft, das Gesicht eingefallen, mit kaltem, klebrigen Schweiß bedeckt. Die Zun mehr roth, jedoch feucht, nicht brennend, Schmerz im Hinterkopfe bis zu den Rücke wirbeln hinab. Durst wenig. Das Bewußtsein frei, die Kranken aber so niedergeschl gen, daß sie ihr Ende nahe glaubten. Binnen 12 Stunden waren übrigens die heftig sten Zufälle beseitigt, und die Ausleerung der schadhaften Stoffe schienen dlgt schleimig Mittel, die bei höheren Graden der Schwäche mit erregenden antispasmodischen Mitte verbunden wurden, am angemessensten. Personen, die nur eine geringe Quantität v dem verdorbenen Schinken genossen hatten, wurden später nur auf kurze Zeit v Durchfalle und schmerzhaften Empfindungen im Unterleibe befallen.

Bei den darüber in einem der vorerwähnten Fälle angestellten Versuchen erfolgt nach dem Genusse von dem in vorgedachter Art verdorbenen Schinken weit geringe Zufälle, wenn das Fleisch zuvor gekocht, oder längere Zeit der Einwirkung der Luft au gesetzt worden war. (A. Bl. S. 257.)

c) In gleicher Weise geschah dies von der Reg. zu Breslau am 1 Sept. 1829 (A. Bl. 1829. S. 252.) und im Auszuge Seitens der Reg. Minden. (A. Bl. 1829. S. 364.)

3. Vergiftung durch geräucherte Flindern.

Bekanntmachung der Reg. zu Bromberg vom 4. Novbr. 1824.

Daß der Genuß der geräucherten Flindern, unter bisher noch nicht zuverlä ermittelten ursächlichen Verhältnissen, der Gesundheit, selbst dem Leben der Mensch gefährlich werden kann, haben neuere Erfahrungen wiederholt bestätigt. In der Ste Fischhausen erkrankte nicht allein eine ganze Familie, sondern das jüngste Kind die Familie, ein Knabe von 6 Jahren, wurde dadurch ein Opfer des Todes.

Die Erscheinungen, unter denen die Wirkungen dieses den geräucherten Flindern Zeiten beiwohnenden giftigen Stoffs in dem menschlichen Körper sich offenbaren, habe bis hierzu zwar noch nicht vollständig ermittelt werden können, indessen sind die jetzt Sprache gebrachten den frühern ähnlich. Die durch den Genuß solcher Flindern Gefäh deten klagten bald nach demselben über Uebelkeiten, Neigung zum Brechen, worauf da ein mehr oder weniger heftiges, anhaltendes Erbrechen folgte; über Schwindel, Benom menheit des Kopfs, Ermattung, Schmerzen in der Magengegend; es traten kal

Schweiße, Durchfälle ein, auf welche sodann Verstopfungen, unter Krämpfen, bei einem einen schleichenden Pulse folgten.

Die Natur dieses giftigen Stoffs, den die geräucherte Flinder zu Zeiten bei sich ihren kann, hat bis jetzt immer noch nicht entdeckt werden können. Nach den Wirkun- n ist es sehr wahrscheinlich, daß sie, wenn auch nicht gleich, doch wenigstens ähnlich m Stoffe zu halten, der in neuern Zeiten den Genuß geräucherter Würste und anderer räucherten sehr fetten Fleischarten so besorglich machte, weil, wie bekannt, auch diese zu eiten in mehreren Gegenden sich der Gesundheit schädlich und dem Leben nachtheilig zeigt haben. Denn daß die Flindern, wie einige andere Fischarten, zu Zeiten durch ahrung oder durch andere auf ihre Organisation schädlich wirkende Umstände diesen ftigen Eigenschaften unterliegen sollen, ist kaum wahrscheinlich, weil der Genuß fri- er, nicht geräucherter Flindern, so weit die Erfahrung reicht, bis hierzu noch niemand ank gemacht hat. Eben so wenig kann die Ursache in der Art der Räucherung dieser ische liegen. Die Zerstörung durchs Feuer, bei etwaniger Anwendung der Giftpflan- n zum Räuchern, ist zu groß, als daß anzunehmen wäre, der Rauch könne diese gifti- n Stoffe unzerstört aufnehmen, und den Flindern mittheilen; und der mit dem Rauche rflüchtigten brenzlichten Holzsäure diese nachtheiligen Wirkungen zuzuschreiben, unter- egt mehreren Zweifeln.

Hiernach ist es am wahrscheinlichsten, daß wie in andern geräucherten fetten Fleisch- ten, und namentlich in der Art fetten Würste, dieses giftige Prinzip auch in der Flin- r aus der anfangenden Zersetzung des thierischen Fettes, am wahrscheinlichsten als eine äure eigenthümlicher Natur sich entwickelt. Bis dieses Prinzip seiner Natur nach äher ermittelt und festgestellt werden kann, kann nur angerathen werden, sich des Ge- usses aller sehr fetter, schwach gesalzener, und vorzüglich solcher geräucherter Flindern u enthalten, deren Fleisch kurz, mürbe, weich und schmierig ist, oder gar einen leicht äuerlichen Geschmack zeigen sollte.

Stellen sich aber nach dem Genusse von geräucherten Flindern die oben genannten ufälle ein, so befrage man sobald als möglich einen Arzt; suche bis zur Ankunft desse- n das Brechen durchs Trinken von lauwarmen Wasser, oder besser von dünnem Hafer- Schleim, allenfalls, wo Gelegenheit vorhanden ist, durch ein Brechmittel zu erhalten, nd nach hinlänglichem Erbrechen können vegetabilische Säuren an sich, auch mit schlei- igen Getränken vermischt, angewandt werden.

Den Fischern, welche geräucherte Flindern zum Verkauf stellen, wird zur ausdrück- chen Pflicht gemacht, bei der Behandlung derselben keine metallenen Gefäße, beim äuchern keiner Giftpflanzen sich zu bedienen und keine Flindern zum Kauf zu stellen, e nicht ganz gesalzen oder bereits von anfangender Fäulniß angegriffen sind, welches n dem kurzen, mürben, weichen schleimigen Fleisch und vorzüglich daran zu erkennen ist, enn dasselbe schon einen leichten, sauern oder faden Geschmack zeigen sollte.

Die Polizei-Behörden werden angewiesen, geräucherte Flindern von der eben beschrie- nen Beschaffenheit, wenn sie zum Verkauf gebracht werden sollten, gleich in Beschlag hmen und vernichten zu lassen, und die Gesundheits-Beamten werden aufgefordert, es Mögliche zur Ermittelung dieses schädlichen Stoffes anzuwenden.

(A. VIII. 1144.)

Die gleiche Bekanntmachung erließ die Reg. zu Königsberg am 30. ept. 1824 (A. Bl. 340.), sich darin auf frühere Warnungen im A. Bl. v. Aug. 1818 und 21. Juni 1819 beziehend.

4. Vergiftung durch die im frischen Kuhkäse sich entwickelnde giftige Substanz.

a) Bekanntm. der Reg. zu Minden v. 8. März 1826.

Die Fälle von Vergiftungen durch den Genuß der Kuhkäse (Handkäse) sind in neuerer t sehr häufig vorgekommen und es ist augenscheinlich, daß eine eigenthümliche schäd- e Substanz in diesem Nahrungsmittel auf irgend einer Stufe seines Gährungspro- es sich selbstständig entwickelt. Wäre das chemische Gesetz dieser Entwicklung unzwei- haft ermittelt, so würde durch bestimmte polizeiliche Vorschriften über die Bereitungs- und Verkaufszeit dieser Käse, die den Consumenten drohende Gefahr leicht zu fernen sein. Indeß fehlt bis jetzt jene völlig sichere Kenntniß, wenn gleich sie als esultat vielfacher, durch sachverständige Männer auf großen Oeconomien ange- ter Versuche und gesammelter Erfahrungen nicht schwer gewonnen werden nte. Indem wir demnach alle Vorsteher großer Oekonomien auffordern, esem Gegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und uns ihre Erfahrun- n darüber mitzutheilen, stellen wir folgende Fragen zur besondern Berücksichtigung ff: 1) Kann bei der Bereitung des Käse der Zeitpunkt, wo der Gährungsprozeß eine dliche Substanz im Käse entwickelt, durch äußere Merkmale erkannt werden? 2) Tritt ese Entwickelung in einem gewissen Zeitabschnitte bei jeder Käsebereitung, oder nur

unter besondern und unter welchen Umständen ein? 3) Welche Versuche und Beobachtungen sind die geeignetsten, um bestimmte Aufschlüsse über die Sache zu geben? 4) Durch welche Mittel kann sowohl in Betreff der Bereitungsart als der Verkaufszeit Käse die Gefahr der Vergiftung auch ohne genaue Kenntniß des Entwickelungsprozesses der schädlichen Substanz entfernt, oder doch verringert werden? In Betreff der anzustellenden Versuche machen wir noch auf folgende Beobachtungen aufmerksam: Nur in seltenen Fällen vorgekommener Vergiftungen durch Handkäse hat sich eine Beimischung von Kupfer, als Folge der zu ihrer Bereitung angewendeten Gefäße, und dieß auch nur in unbedeutender Menge vorgefunden: es ist also mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß sich ein eigentlicher schädlicher Stoff entwickele. Nicht sowol durch den sehr alten, sondern durch den Genuß frischer Käse sind die bisher vorgekommenen Fälle von Vergiftungen veranlaßt. Ein besonderer Grad eingetretener Fäulniß scheint daher nicht die Ursache zu sein; es wäre denn, daß die hin und wieder bemerkte üble Gewohnheit, einen Theil der Käsemasse in den Gefäßen bis zur nächsten Bereitung zurückzulassen, und diese dann zur Bewirkung schnellerer Gährung der frischen Käsemasse zuzusetzen, darauf Einfluß hätte. Ob die Gewohnheit Einiger, die frisch bereitete Käsemasse der Einwirkung des starken Sonnenlichts auszusetzen, um dieselbe zur Bereitung der Handkäse schneller consistent zu machen, eine plötzliche Gährung entwickelt, welche durch das Formen sodann gestört wird, beim Genusse der Käse aber von neuem sich entwickelt und als Ursache der vorkommenden Vergiftungszufälle zu betrachten wäre? möchte durch besondere Versuche zu ermitteln sein. Wir dürfen von allen Vorständen bedeutender Oeconomien mit Recht erwarten, daß sie diesem, für sie selbst wie für das ganze Publikum wichtigen Gegenstande, willig ihre besondere Aufmerksamkeit schenken, und uns die Beschreibungen ihrer Versuche, wie die Resultate derselben mittheilen werden. Bei etwa wieder vorkommenden Fällen von nachtheiliger Wirkung genossener Käse sehen wir Abseiten der Herren Kreisphysiker oder sonstiger dabei zugezogener Aerzte, einer ausführlichen Beschreibung der entstandenen Zufälle und, wo es sich ermitteln läßt, einer genauen Angabe entgegen, welche Umstände bei der Bereitung der betreffenden Käse die Veranlassung zu ihrer schädlichen Wirkung gegeben haben können? (A. Bl. 1826. 139.)

b) Bekanntm. derselben Reg. v. 15. Decbr. 1827.

Die vielfältig in unserem Regierungsbezirke, wie im benachbarten Auslande vorkommenden Fälle von Vergiftung durch den Genuß frischer Kuhkäse (sogenannter Handkäse) veranlaßten uns schon unterm 8. März 1826 (Amtsblatt Nr. 16) eine öffentliche Aufforderung ergehen zu lassen, in welcher wir durch besonders aufgestellte Fragen die Ursache der Entwickelung einer giftigen Substanz in den frischen Handkäsen auf die Spur zu kommen und, da mehrere Umstände diese als das Product eines eigenthümlichen Gährungsprozesses vermuthen ließen, vorzüglich eine Bestimmung des Zeitpunktes zu erlangen suchten, in welchem dieser eigenthümliche giftige Gährungsprozeß sich äußere. — Die uns darüber zugekommenen Mittheilungen und Berichte haben es bestätigt, daß die Ursache der giftigen Eigenschaft der Handkäse nicht sowohl in einer Beimischung fremder giftiger Substanzen, z. B. des Kupfers, durch den Gebrauch kupferner Geschirre bei der Bereitung des Käse zu suchen sei (obgleich auch diese unbezweifelt, wie jede andere Beimischung, eine Vergiftung bewirken kann), als vielmehr festzustehen scheint, daß durch die erste Gährung des Käses selbst, in demselben, unter gewissen Umständen und Bedingungen, ein eigenthümliches Gift (das Käsegift) entwickelt werde, welches die vorgekommenen nachtheiligen, selbst tödtlichen Erscheinungen hervorbringt. Die gleich im Anfange mit den Käsen, durch welche Vergiftungen Statt gefunden hatten, angestellten chemischen Untersuchungen ließen eine Säure finden, welche zuerst für Fettsäure gehalten wurde, deren schädliche Wirkungen auf den Organismus bekannt sind, und mit der des Wurstgiftes übereinkommen. Den fortgesetzten löblichen Bemühungen und Untersuchungen des Provisors Venghaus zu Rheda verdanken wir jedoch nähere Aufschlüsse über das eigenthümliche Käsegift, welches derselbe als eine in ihren Wirkungen zwar mit der Fettsäure sehr übereinkommende, aber von dieser denn doch verschiedene Säure, die (schon früher von Proust entdeckte) Käsesäure aufgefunden und dargestellt hat. Die vom Provisor Venghaus vorgenommenen Untersuchungen, wie die von ihm mit der Käsesäure angestellten Versuche geben, in Uebereinstimmung mit den sonstigen darüber gemachten Erfahrungen, folgende Resultate: Die Käsesäure, das bis jetzt erkannte eigenthümliche Käsegift, erzeugt sich zunächst nur in frischen Käsemassen, als das specifische Product der ersten Gährung derselben. (Es fehlen jedoch noch die Versuche, ob nicht auch in älteren, bereits getrockneten Käsen durch Einwirkung der Feuchtigkeit und der Wärme eine neue Gährung, und mit dieser eine neue Erzeugung des Käsegiftes hervorgebracht werden könne). — Bei dem Prozesse der Käsegährung findet eine gleichzeitige Bildung von Käsesäure und Ammonium Statt. Nur durch das Vorherrschen der Käsesäure, das Uebergewicht derselben über das Ammoniak, kann

en Käsen eine giftige Eigenschaft ertheilt werden. Diese vorherrschende Entwickelung
er Käsesäure aber wird dadurch begünstigt, daß die gährende Masse einen zu großen
ntheil von Wasser, und dadurch eine zu weiche Consistenz erhält. Mit dem Verdün-
en des die Säurebildung begünstigenden Wassers tritt beim Austrocknen der Käse die
ildung der Säure zurück, dagegen tritt die Bildung des Ammoniaks hervor, und mit
eser erzeugt sich durch die nunmehrige Verbindung beider ein neutrales Salz, das käse-
ure Ammoniak, welches keine schädliche Wirkungen auf den Organismus äußert. —
ieraus läßt sich erklären, warum derselbe Käse im frischen weichen Zustande giftige
rscheinungen hervorbringt und später, im trockenen Zustande, ohne allen Nachtheil
enossen werden kann, was auch auf die verschiedenen Resultate der später unternomme-
n chemischen Untersuchungen solcher giftigen Käse, bei welchen kein Käsegift mehr
funden wurde, von bedeutendem Einflusse gewesen sein mag. — Die Erscheinungen
r Vergiftung durch das Käsegift (die Käsesäure) sind im Allgemeinen folgende:
chwindel bis zur Bewußtlosigkeit, Uebelkeit, Erbrechen mit heftigem Würgen und
ampfhaften Schmerzen in der Herzgrube, Todtenblässe, kalter klebriger Schweiß, häu-
ger, kleiner Puls, in manchen Fällen und bei Mangel schleuniger Hülfe der Tod. —
ie Mittel, welche bei vorkommenden Vergiftungen solcher Art in Anwendung zu brin-
n sind, würden im ersten Stadio der Vergiftung zunächst in der Ausleerung des Genos-
nen, noch schädlich Fortwirkenden, bestehen. Hier dürfte eine starke Gabe der Brech-
urzel, eine Drachme bei Erwachsenen, der Anwendung des Brechweinsteins vorzuziehen
in, indem dieser durch die vorherrschende Säure leicht zersetzt, das krampfhafte Wür-
n vermehren und Zufälle der Entzündung hervorbringen könnte. Nach dieser, oder
i später gesuchter Hülfe bereits freiwillig erfolgter Ausleerung muß die Hülfe auf die
rsetzung des noch im Magen vorhandenen Giftes gerichtet sein; und da dieß in der
rherrschenden Käsesäure angenommen wird, dürfte dieß durch Anwendung einer schnell
bereitenden Auflösung des kohlensauren Ammoniaks oder anderer Alkalien in warmen
hee am schnellsten und sichersten zu neutralisiren und unschädlich zu machen sein;
ilde einwirkende Mittel, Haferschleim, Milch, eine öligte oder Mandelemulsion dürfte
lgen und nach Beseitigung der direkten Erscheinungen der Vergiftung dürften die Fol-
n durch milde stärkende und gelind aufregende Mittel zu heben sein. — Um nun aber
ch auf die Veranlassung zu derartigen Vergiftungen einzuwirken, machen wir alle
ößeren Oekonomien und diejenigen, welche sich im Kleinen mit der Bereitung solcher
andkäse beschäftigen, mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung, auf die Nothwen-
gkeit aufmerksam, die Käsemasse mit Sorgfalt zu bereiten, diese in eine nicht zu feuchte
ährung zu setzen, den aus dieser Masse bereiteten Käse aber nie zum Genusse zu ver-
enden, bevor derselbe nicht gehörig ausgetrocknet ist, und — bis weitere Erfahrungen
n Zeitpunkt genauer bestimmen — nicht wenigstens im Austrocknen ein Alter von 14
agen erreicht hat. — Polizeilich aber verordnen wir, daß keine Handkäse zum Ver-
ufe ausgeboten werden sollen, welche, bei einem gehörigen Grade der Austrocknung,
cht wenigstens 3 Wochen alt sind, und beauftragen wir die Orts- und Polizeibehörden,
f diese vorgeschriebene Beschaffenheit solcher käuflichen Handkäse zu achten, die zu
schen, zu weichen und hervorstechend sauer riechenden Handkäse aber einer genauen
ntersuchung über ihre gänzliche Unschädlichkeit zu unterwerfen, bevor der weitere Ver-
uf derselben gestattet wird. Diejenigen, welche durch muthwilligen Verkauf solcher
frischen Handkäse Veranlassung zu nachtheiligen Folgen geben, sind den Strafen
nterworfen, welche das A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 722 auf den wissentlichen Ver-
uf verdorbener und schädlicher Nahrungsmittel gesetzt hat. (A. Bl. 1828. S. 5).

c) Aehnliche Bekanntmachungen ergingen von der Reg. zu Frank-
rt am 10. Febr. 1828 (A. Bl. S. 42), zu Aachen am 17. Febr. 1828
. Bl. S. 81) und zu Arnsberg am 4. März 1828 (A. Bl. S. 79).

II. Verhütung von Vergiftungen durch Giftpflanzen.

Zur Verhütung der Vergiftung durch Giftpflanzen dient

1) der Unterricht über die giftigen Eigenschaften einzelner Pflanzen
rch die darüber erschienenen Schriften. Auf Letztere ist demgemäß mehr-
ch Seitens des Gouvernements aufmerksam gemacht worden. So
npfiehlt:

a) das C. R. des M. d. G., U. u. M. Ang. (Altenstein) v. 20. Nov.
830. Das Werk von Brandt und Ratzeburg über die Giftgewächse
eutschlands.

Die Doktoren Brandt und Ratzeburg hieselbst haben die Herausgabe eines
erkes: die Giftgewächse Deutschlands, begonnen, von welchem bis jetzt drei Hefte

erschienen sind. Dieses Werk zeichnet sich vor allen bis jetzt vorhandenen kleinern Schriften über die Giftpflanzen durch die demselben beigegebenen treuen Abbildungen sehr vortheilhaft aus. Auch sind die Herausgeber bereit, diesen Abbildungen einen populären und mehr für Elementarschulen berechneten Text beizugeben, sogar die gebräuchlichsten deutschen Namen neben den lateinischen auf den Platten anbringen zu lassen, wenn ihnen auf dem Wege einer durch die K. Reg. in den betr. Schulen begünstigten Subscription ein hinlänglicher Absatz gesichert wird. Jedes Heft dieses Werkes, welches im Buchhandel Einen Thaler kostet, wollen die Herausgeber den Schülern für ½ Thaler überlassen. Die Min. fordert die K. Reg. hierdurch auf, durch das Reg.-Amtsbl. auf dieses nützliche und brauchbare Werk aufmerksam zu machen, und die Subscription auf dasselbe für diejenigen Schulen zu veranlassen, welche aus ihren Mitteln die diesfallsige Ausgabe bestreiten können. (A. XIV. 843.)

b) Die Reg. zu Minden in ihrem A. Bl. durch Bekanntm. v. 4. Jan. 1830. Die Schrift des Apotheker Voget: Anleitung zur Kenntniß der vorzüglichsten Giftpflanzen ꝛc. Crefeld 1830.

2) Zu gleichem Zwecke sind Seitens der Reg. durch die A. Bl. Belehrungen zur Kenntniß der Giftpflanzen ergangen, so wie zur Verhütung ihrer nachtheiligen Wirkungen. Die folgende Bekanntm. der Reg. zu Bromberg v. 18. Mai 1829 ist die umfassendste und wird statt aller übrigen mitgetheilt [1]).

Leider sind die Fälle nicht selten, wo Menschen durch den unvorsichtigen Genuß schädlicher und giftiger Gewächse entweder getödtet werden, oder an ihrer Gesundheit Schaden erleiden. Die Sorge für die Erhaltung und Gesundheit unserer Mitbürger veranlaßt uns daher, ganz besonders auf diejenigen schädlichen und giftigen Gewächse aufmerksam zu machen, welche theils bei uns einheimisch und wildwachsend durch ihr öfteres Vorkommen, anderntheils aber durch ihre Aehnlichkeit mit unsern einheimischen Küchenkräutern und Gewächsen und die dadurch veranlaßten Verwechselungen mit diesen vorzugsweise häufig zu Unglücksfällen der in Rede stehenden Art Gelegenheit geben. Namentlich sind es folgende:

1. Der Wasserschierling, wilde oder giftige Wütherich, Parzen-Berstekraut, Sterbewurzel, Cicuta virosa Lin.

ist eine der giftigsten bei uns einheimischen Pflanzen. In stehenden und fließenden Gewässern, in Sümpfen und Wassergräben, an den Ufern der Teiche, Seen, Bäche und Flüsse, zwischen dem Flößholze, wenn es lange in Flüssen und Seen liegt, auf nassen Wiesen wächst sie häufig wild. Der Wasserschierling ist ein Staudengewächs von 2—4 Fuß Höhe und treibt viele gabelförmige auseinander stehende Nebenäste. Der Stengel ist über der Wurzel sehr dick, weiß, weiter herauf ist er graugrün und zeigt rothe Streifen, in der Höhe aber wird er völlig grün, ist zweitheilig, rund, glatt und etwas gestreift oder gefurcht; übrigens ist er bis auf die Gelenke durchweg hohl, wässerig und wo Nebenzweige von ihm abgehen, knotig. Die Blätter sind doppelt zusammengesetzt und gefiedert, die einzelnen Blättchen lanzettförmig, sägenartig gezähnt, und es stehen gewöhnlich drei derselben an dem gemeinschaftlichen mit einer häutigen Einfassung versehenen Blattstiele beisammen. Jedes Blättchen ist ungefähr 2 Zoll lang und dunkelgrün gefärbt. Vom Mai ab, den ganzen Sommer hindurch, zeigt sich den Blättern gerade über die große weiße Blumendolde an den Spitzen der Stengel, wo die Aeste buschweise hinaufsteigen. Ihrer stehen 10, 16 oder 18 an der Zahl an den Gipfeln aufrecht in die Höhe. Jedes Straußstengelchen theilt sich wieder in kleinere Sträuße, aus deren Spitzen weiße Blümchen mit 5 herzförmigen, durch 4 oder 5 kleine Flammenstriche bezeichnete Blättchen hervorkommen. Der Same ist fast eierförmig, mit fünf stumpfen Rippen versehen, und hat im Ansehen und im Geschmack Aehnlichkeit mit dem Samen der Petersilie, hat jedoch einen schärfern Nachgeschmack. Die Wurzel ist gegliedert, dick, hohlzellig oder fächerig, im Frühlinge und Sommer knollig, einer Selleriewurzel ähnlich, im Herbste und Winter wird sie länglich, und sieht dann wie eine Petersilienwurzel aus. Sie ist mit ringsherum laufenden erhabenen Ringen und vertieften Punkten bezeichnet und mit langen Wurzelfasern versehen, die mit vielen feinen Zasern besetzt sind. Ihre Farbe ist schmutzig weiß, wenn man sie zerschneidet, so fließt ein gelblicher Milchsaft heraus, der bald gelb und nachher röthlich wird; einen solchen Saft enthalten auch die Stengel. Die Wurzel riecht wie Pastinack und ihr Geschmack hat Aehnlichkeit mit dem der Selleriewurzel. Das zerriebene frische Kraut riecht stark, beinahe wie Dille, und der Geschmack nähert sich dem der Petersilie. Wurzel und Stengel sind die giftigsten Pflan-

[1]) Sie ist auch im A. Bl. der Reg. zu Potsdam v. 1834, Stück 9 abgedruckt, so wie in Jenke's Zeitschr. für Staatsarz. K. Jahrg. 1829, Liefer. 4.

zentheile und das Gift derselben gehört zu den bedeutend scharfen. Nach dem Genusse entstehen drückende, brennende Magenschmerzen, Ekel, Würgen, Schwindel, Betäubung, fürchterliche Leibschmerzen, schreckliche Krämpfe, wahnsinniges Irrereden, Verlust der Sprache und des Bewußtseins, Geschwulst der Herzgrube, des Unterleibes und des Gesichts, blaue Ringe um die Augen, endlich Schluchsen, Zuckungen und der Tod. Der Saft der Wurzel und des Stengels, wenn er ausfließt, kann selbst das Wasser, worin die Pflanze steht, für Menschen und Thiere vergiften. Oft wird sie im Frühjahr nach Stürmen, welche das Wasser stark bewegt haben, ans Ufer geworfen und von unvorsichtigen Menschen gesammelt, verkannt und für Pastinack, Sellerie oder Petersilie genommen und genossen. Da aber die eben genannten Pflanzen nicht in Sümpfen und Gewässern wachsen, und die mehrsten Sumpfpflanzen scharfe Bestandtheile und schädliche Wirkungen haben, so wird man die gefährliche Verwechselung der Schierlingswurzel mit den eßbaren vermeiden, wenn man sich des Genusses der vom Wasser ausgeworfenen Wurzel oder sonstigen Vegetabilien enthält. Denn auch gekocht besitzt der Wasserschierling giftige Eigenschaften. Von der Petersilie unterscheidet er sich durch den diesem Küchenkraute eigenthümlichen Geruch, und dadurch, daß die Blättchen der großen Blätter des Wasserschierlings größer und nicht so tief wie bei der Petersilie zerschlitzt sind. Vom Pastinack unterscheidet sich der Wasserschierling zwar weniger durch den Geruch, aber desto mehr durch seine drei- oder wenigstens zweifach gefiederten Blätter und durch seine weißen Blumen. Die Pastinackblumen sind dagegen gelb und die Blätter dieser Küchenpflanze sind nur einfach gefiedert und deren Blättchen dreilappig. Die Selleriewurzel, welche dem äußern Ansehen nach mit der Wurzel des Wasserschierlings leicht verwechselt werden könnte, unterscheidet sich wesentlich von dieser durch ihren festen, nicht hohlen und fächerigen Bau und dadurch, daß sie beim Durchschneiden jenen oben bezeichneten, dem Wasserschierlinge eigenthümlichen gelblichen Milchsaft nicht wahrnehmen läßt.

11. Der gefleckte Schierling, Feld-, Blut-, Wuth-, großer oder gemeiner Schierling, Tollkörbel, Würgerling, Ziegen- oder Bonzenkraut, Kälber-, Teufelspeterlein, Katzenpeterlein, Conium maculatum Lin.

Ist eine nicht weniger giftige bei uns einheimische, in Gärten, auf angebauten und unangebauten Feldern, Wiesen und Wiesen, auf Schutthaufen, an Hecken, Zäunen, alten Gebäuden, Wegen und Gräben häufig wildwachsende, vom Ende des Juni bis Ausgang Augusts blühende Schirmpflanze. Sie wächst 2—5 Fuß hoch und ihr Stengel, welcher dicht über der Wurzel nicht selten einen Zoll im Durchmesser hat, ist gelenkig, rund, unbehaart, sehr ästig, von Ast zu Ast hohl und überall mit blutrothen Flecken bezeichnet, die aber, wenn die Pflanze auf gutem Boden wuchert, oft sehr blaß, zuweilen kaum bemerkbar sind. Kinder machen oft aus ihrem hohlen Stengel Pfeifen, welche sehr gefährlich sind, denn die Lippen und andere Mundtheile entzünden sich dadurch und schwellen an. Die Blätter sind ebenfalls unbehaart; die untersten dreifach gefiedert und abwechselnd stehend; die obersten doppelt gefiedert, mehrentheils gegen einander überstehend und nicht selten herabhängend. Sie nehmen von unten nach oben und vom Mittelpunkte der Pflanze gegen deren Umfang an Größe ab und haben unten eine Länge bis 8 Zoll und eine etwas größere Breite. Die Blattstiele fangen mit einer kurzen häutigen Einfassung an, welche die Stengel oder die Aeste, aus welchen sie entspringen, umfaßt; dann werden sie rund und hohl und bleiben dies bis zu ihren kleinsten Verzweigungen. Die Blättchen, welche die großen Blätter zusammensetzen, sitzen auf den letzten Zweigen der Blattstiele, sind länglich und werden durch mehrere Einschnitte in kleinere stumpfrunde Lappen getheilt, welche an ihrem Umfange Säge-Einschnitte haben. Diese und die Blättchen überhaupt, endigen sich mehrentheils spitz, zuweilen auch stumpfrund; letzternfalls sind die Blättchen den Blättern des Körbels einigermaßen ähnlich. Die Blattstiele sind hellgrün, die Blättchen aber dunkelgrün. Die Blume bildet eine Dolde oder einen Schirm, wie beim Wasserschierling. Aus den Spitzen der Aeste entspringen gewöhnlich 11—12 Blumenstiele, welche schräg aufwärts steigen. Jeder dieser Blumenstiele theilt sich an seiner Spitze wiederum in 12—15 aus einandergehende und etwas aufwärts gerichtete kleinere Stiele, von welchen jeder ein kleines weißes fünfblätteriges, mit 5 Staubfäden versehenes Blümchen an der Spitze trägt. Große Erdschillingspflanzen tragen nicht selten gegen 30 Blumendolden, daher dies Gewächs außerordentlich wuchert. Die Frucht theilt sich in zwei braune Samenkörner, welche mit der innern ebenen Fläche zusammen liegen. Die äußere Fläche dieser Körner ist sehr gewölbt, zeigt fünf stark hervorragende Rippen, welche zwischen sich tiefe Furchen lassen. Der Hauptstamm der Wurzel ist spindelförmig und treibt mehrere große, sehr sperrig ausgebreitete, mit kleinen Fasern besetzte Wurzeläste. Im ersten Jahre ist die Wurzel klein, weiß, weich und leicht zu zerdrücken, wobei sie einen weißröthlichen Saft fahren läßt. Im zweiten Jahre wird sie bräunlichgelb, hart, fest und etwas holzig und enthält einen weißen wässerigen Saft. Alle Theile des Gewächses haben einen eigenthümlichen, widrigen und betäubenden

Mäusegeruch, der im trockenen Zustande, oder wenn man die frischen Pflanzentheile r reibt, noch auffallender und warnender wird. Der gefleckte Schierling gehört ebenfa zu den betäubendscharfen Giften und sein giftigster Theil ist die Wurzel, besonders a sich die Pflanze im Frühlinge entwickelt; sie wird unglücklicherweise oft von Marktw bern und Köchinnen mit Pastinack oder Petersilienwurzel und das Kraut nicht sel mit Körbel oder Petersilie verwechselt.

Vorzugsweise unterscheidet der Same und der mehr oder weniger rothgefleckte St gel den Erdschierling von allen ihm ähnlichen Gewächsen. Ueberdies weicht der Ger der Petersilie, des Körbels und des Pastinacks von dem Geruche des gefleckten Schi lings bedeutend ab. Endlich sind die Blättchen der Petersilie tiefer eingeschnitten, d Blättchen des Körbels sind breit, eirund und deren Scheiben und Stiele mit feinen Ha ren besetzt und die Blättchen größer, wie die des Erdschierlings; auch sind die Blum des Schierlings weiß, die des Pastinacks hingegen gelb.

Die Wurzel dieses Giftgewächses hat übrigens ein schmäleres Mark und größe Aeste wie die Petersilienwurzel, welche nur Wurzelzasern, auch einen zwar scharfen, n aber betäubenden Geruch hat. Die Petersilienwurzel des zweiten Jahres mit einer Gi schierlingswurzel von gleichem Alter verglichen, ist immer weicher und zarter, erstere h hält auch ihre weiße Farbe, wogegen die Wurzel der Giftpflanze bräunlichgelb und hol wird. Auf den Genuß des gefleckten Schierlings folgen: Kopfschmerzen, Schwind Ohnmachten, Zittern, gestörte Sehkraft, wohl gar völlige Blindheit, Stottern, Lähmu der Zunge oder Irrereden, Lähmung anderer Glieder und Organe, Krämpfe, Störu des Bewußtsein und der Einbildungskraft, Exaltation des Geistes oder Schlaffucht, br nende Schmerzen im Schlunde, in der Magengegend und in den Gedärmen, heftig Durst, Würgen, Erbrechen, Magenkrampf, Herzensangst, Fieber, Blutharnen, endl Sehnenhüpfen, gänzliche Abspannung der Kräfte, Gefühl- und Bewußtlosigkeit, Convu sionen, kalte Gliedmaßen und Schweiße und demnächst der Tod.

III. Der kleine Erdschierling, Gartenschierling, Stink-, Glanz-, Te oder Hunds-Petersilie, Gartengleiße, Faule Grete, Glanzpet lein, Aethusa Cynapium Lin.

ist ein in Gärten, an Hecken und Zäunen und auf Aeckern häufig wild wachsendes u krautartig wucherndes Sommergewächs und gehört wie der Wasser- und Erdschierli zur Familie der Schirmpflanzen. Wenn gleich die Hundspetersilie den eben gedach beiden Schierlingsarten an Giftigkeit weit nachsteht, so ist ihre genaue Kenntniß h deshalb sehr nöthig, weil sie häufig unter der Gartenpetersilie wächst, mit ihr ein Aehnlichkeit hat, daher leicht mit ihr verwechselt, und zum menschlichen Genusse bestim werden kann. Die Pflanze blüht im Juni und Juli und erreicht eine Höhe von 2— Fuß. Der Stengel steht aufrecht, erzeugt nach allen Seiten hin Aeste, welche sich je rig ausbreiten. Aeußerlich ist er gestreift und glatt, innerhalb ist er hohl und eben verhalten sich auch seine Aeste, welche gabelförmig getheilt sind. Unten ist der Sten röthlich; diese Farbe verliert sich aber bald in eine hellgrüne, welche mit bläulichem Th dem der Pflaumen ähnlich, bedeckt wird. Oberhalb sind Stengel und Aeste hellgrü Die Blätter sind glatt, gleich den Blattstielen schwarzgrün und glänzend und drei in kleinere Blättchen zertheilt, welche an dem gemeinschaftlichen Stiele einander geg über stehen. Die Blättchen selbst sind eirund, und an der Spitze stumpf, an den Se dern haben sie mehrere stumpfe Einschnitte, welche bis auf ein Drittheil ihrer Breite, zuweilen noch etwas tiefer, eindringen. Die Blumendolde wird gewöhnlich aus 6— auch aus noch mehreren Hauptstielen gebildet. Diese theilen sich, ein jeder an sei Spitze, wieder in 8—17 kleinere Stiele, von welchen ein jeder an seiner Spitze ein k nes, weißes Blümchen, mit 5 herzförmigen, etwas nach innen umgebogenen Blättch trägt. Die Blümchen sind ungleich an Größe und sämmtliche Blumenstiele sind gefurc glatt und hellgrün. Die Hauptblumenstiele haben keine Hülle; wo diese sich aber in kleinern Blumenstiele theilen, liegt eine halbe, nur nach außen gehende, aus 3—4 schm len, langen, lanzettförmigen und hellgrünen Blättchen bestehende Hülle. Der Sa besteht aus 2 Körnern, welche mit ihrer ebenen Fläche dicht an einander liegen, an ihr äußern, sehr gewölbten Fläche haben sie drei Rippen, und 4 längliche, ziemlich ti Furchen. Der Same ist braun und von der Größe des Fenchelsamens, kommt aber s ten in allen Blumen zur Reife. Die Wurzel ist spindelförmig und etwas zur Seite g bogen, hat oben 4 oder 5 hervorstehende Ringe oder Absätze und ist hier etwa fingerdi Gleich unter den Ringen erzeugt sie wagerechte Aeste von verschiedener Größe, welch gleich der Hauptwurzel dicht, und wie diese äußerlich gelblich, innerlich aber weiß sind.

Die Hundspetersilie gehört zu den betäubend scharfen Giften und erregt nach de Genusse heftige Schmerzen im Magen und in den Gedärmen, Entzündung und Brand dieser Organe, Herzensangst, Bangigkeit, Kopfschmerzen, starkes Erbrechen, Magen*krampf*, *Durchfall*, Aufschwellen des Unterleibes, Betäubung, Schlafsucht, Wahnsinn, ja

sogar Wuth und endlich den Tod. Besonders giftig ist die Wurzel, noch mehr aber das Kraut.

Die Hundspetersilie unterscheidet sich von der Gartenpetersilie und andern ähnlichen Kräutern durch die schwarzgrüne Farbe und den Glanz ihrer Blätter und durch den unangenehmen, fast knoblauchartigen Geruch des Krautes, der besonders beim Zerreiben desselben stark in die Sinne fällt. Ueberdies wächst die Hundspetersilie höher als die Gartenpetersilie und geht weit früher in Samen über. Durch diese Kennzeichen unterscheidet sich auch die Hundspetersilie vom Kümmel und vom Pastinack. Ueberdies ist der Same und der Geruch des Kümmels von dem Samen und Geruche der Hundspetersilie sehr verschieden. Endlich ist die Wurzel dieser Giftpflanze ganz dünn und ohne Geruch und die Blüthe derselben ist weiß, wodurch sie sich wesentlich von der gelben Blüthe und der stärkern, eigenthümlich riechenden Wurzel des Pastinacks unterscheidet.

IV. Der Stechapfel, der stinkende Stechapfel, die Krötenmelde, Stachelnuß, Igelkolbe, Dorn- oder Rauchapfel, Tollkraut, Datura Stramonium Lin.

ist ein sehr giftiges, an Wegen, Zäunen, Hecken, auf Kirchhöfen, wüsten Plätzen und Schutthaufen häufig wild wachsendes staudenartiges Sommergewächs. Es wird 1—3 Fuß hoch, und blühet gewöhnlich vom Ende des Juni bis Anfangs Augusts. Der Stengel und seine Aeste breiten sich bis zu seiner letzten Theilung immer gabelförmig aus, sind rund, glatt, unbehaart, hellgrün, im Verhältniß zur Höhe der Pflanze sehr dick, saftig und mit einer klebrigen Feuchtigkeit überzogen, die Blätter sind dünn, häutig, schlaff und gestielt, von verschiedener Größe, gewöhnlich aber 2 Zoll lang und 1½ Zoll breit. An ihrem Umfange haben die längsten Blätter 7—11 hervorragende Lappen, zwischen welchen nicht selten noch kleinere liegen. Kürzere Blätter haben wenigere, schwächer hervorragende Lappen. An dem Stielende sind die größern Blätter ausgebogen und an dem entgegengesetzten Ende laufen sie in eine etwas gebogene Spitze aus. Kleinere Blätter haben den Ausschnitt am Stielende nicht. Jedes Blatt hat einen schlaffen, nachgiebigen, weichen, saftigen, etwas herabgebogenen Stiel, welcher gewöhnlich die halbe Blattlänge mißt. Blätter und Blattstiele sind dunkelgrün. Die Blumen stehen einfach in den Winkeln der gabelförmigen Theilungen der Aeste, eine jede auf einem besondern hellgrünen, runden und etwas steifen Stiele. Die Länge des Blumenstiels beträgt etwa den vierten oder fünften Theil der Blumenlänge. Der Blumenstiel geht in den Blumenkelch oder in die äußere grüne Decke der Blume über. Sie ist hellgrün, glatt, häutig, etwa einen Zoll lang und beträgt etwa fast die Hälfte der Blumenkrone. Unten ist der Kelch bauchig ausgedehnt, oben ein wenig zusammengezogen, an seiner Mündung aber wiederum etwas erweitert. Der Länge nach legt er sich in fünf Falten und jede derselben endigt sich an der Mündung des Kelchs in einen spitzigen, schmalen Lappen. Die große, 2 Zoll lange, schneeweiße, einblättrige, trichterförmig gefaltete Blumenkrone legt sich ebenfalls der Länge nach in fünf Falten. Jede dieser Falten endigt sich bei der Mündung der Blumenkrone zuletzt in eine etwas gebogene Spitze. Jede Blume enthält 5 Staubfäden. Die Frucht oder der sogenannte Stechapfel, derjenige Theil der Pflanze, von welchem sie den Namen erhalten hat, ist eine länglich runde, mit Stacheln besetzte Samenkapsel, von der Größe einer Wallnuß. Sie reift in der Länge 1½ bis 1¼ und in der Breite ¾ bis 1 Zoll, ist unreif von hellgrüner und reif von grauer Farbe und ganz dicht, mit ½ Zoll langen, weichen und etwas gebogenen Stacheln besetzt. Diese Fruchtkapsel besteht aus 4 ganz gleichen, durch 4 senkrechte Näthe vereinigten Stücken und enthält in sich, durch Scheidewände von einander getrennt, 8 Reihen eines schwarzbraunen nierenförmigen Samens. In jeder Reihe zählt man 30 und mehr Samenkörner. Nach erfolgter Reife des Samens reißt die Fruchtkapsel von der Spitze aus nach ihren Näthen auseinander, und dann zerstreut der Wind die nur noch locker befestigten Samenkörner. Die Wurzel des Stechapfels ist ästig, wenig saftig, zähe, faserig und von weißer Farbe. Ihre Größe und Dicke richten sich nach der Größe der Pflanze. Bei großen Pflanzen hat die Hauptwurzel ½ Zoll und darüber im Durchmesser.

Der Stechapfel gehört zu den betäubendscharfen Giften, und ganz besonders giftig ist sein Same. Oft wird dieser von Kindern, die mit ihm spielen, verschluckt, oft wird er auch mit dem Samen des Schwarzkümmels verwechselt, welcher jedoch kleiner ist und gewürzhaft riecht, wogegen der Stechapfelsamen, besonders wenn er zerquetscht oder zerrieben wird, sogleich seinen betäubenden Geruch offenbart. Die betäubende Ausdünstung des Samens und der Pflanze des Stechapfels ist so bedeutend, daß sie bei empfindlichen Menschen oft schon in der Entfernung einer Elle und darüber Schwindel und Erbrechen oder Ekel erregt. Auf den Genuß der Pflanzentheile, besonders aber des Samens erfolgen: Trunkenheit, Fieberhitze, heftiger Durst, Zittern, Schwindel, Betäubung, Schlafsucht, Irrereden, Raserei, Wuth, Verlust der Sinne, des Gedächtnisses, zuweilen auch der Sprache, Funkeln der Augen, Röthe und Geschwulst des Gesichts, Erweiterung der

Augensterns, Brennen im Unterleibe und Aufschwellung desselben, Convulsionen, kal
Schweiße, Kälte und Lähmung der Glieder und der Tod.

V. Bilsenkraut, schwarze oder kalte Bilse, Tollkraut, Schlafkraut
Rindswurzel, Zigeunerkraut, Zigeunerkorn, Hühnergift ode
Tod, Teufelsauge, Prophetenkraut, Hyoscyamus niger. Lin.

Das Bilsenkraut ist ein sehr giftiges einjähriges Staudengewächs, welches man a
Schutthaufen, Kirchhöfen und Aeckern und an Mauern, Zäunen, Hecken und We
häufig wild wachsend antrifft. Es blüht im Juli und August, und die Größe und A
breitung der Pflanzen richten sich nach der Güte des Bodens. Gemeiniglich wird
1—2 Fuß hoch und breitet sich im fetten Boden mit vielen Aesten aus, wogegen
niedrige Stengel einer Pflanze im dürren Boden gewöhnlich nur einfach ist. Der Ste
gel der Pflanze steht aufrecht, ist fett, rund, saftig, dick, schmutzig gelbgrün, durchaus
weichen weißlichen Haaren besetzt und an den meisten Theilen seines Umfanges mit Bl
tern bedeckt. Die Aeste gleichen in jeder Beziehung dem Hauptstengel und sind
dieser, mit einer kleberigen, widrig und betäubend ausdünstenden Feuchtigkeit überzoge
Die am Stengel und dessen Aesten fast aufrecht stehenden und angelehnten Blätter si
ungestielt, und umfassen den Stengel und die Aeste in der Gegend ihres Ursprunges. D
Blätter sind länglich, unten breit, an der Spitze abgerundet, an den Rändern ausgez
gen und sehr weich anzufühlen. Weiche weißliche Haare bedecken sie ebenfalls, besond
dicht in der Nähe der Mittelrippe, und gleich dem Stengel und den Aesten schwitzen
eine kleberige, widrig und betäubend riechende Feuchtigkeit aus. Die Größe der Blät
nimmt von oben nach unten zu; die sehr kurz gestielten Blumen sitzen an der Spitze
Stengels und der Aeste büschelweise vereinigt neben und übereinander, und die meis
sind nach einer Seite gekehrt. Die oberste Blume steht gemeiniglich aufrecht, die ande
nebenstehenden neigen sich aber mehr oder weniger zur Seite. Der Blumenkelch beste
zur Hälfte aus einer unten etwas erweiterten Röhre, und über derselben breitet er si
in 5 zugespitzte, durch fast rechtwinkliche Einschnitte von einander getrennte Lappen au
Er ist lederartig fest, äußerlich schmutzig gelbgrün, mit weißlichen Haaren und Kleber
deckt, und dient nach dem Verwelken und Abfallen der Blumenkrone der Frucht zur Dec
Die einblättrige Blumenkrone ist sehr dünn und zart, doppelt so lang wie der Kelch,
daß ihre ganze Länge etwa 1 Zoll beträgt. Sie ist trichterförmig und an ihrem ob
Rande durch schmale, ausgeschweifte Einschnitte in 5 stumpfe kurze Lappen getheilt,
welchen die obersten etwas länger sind als die untern. Die Grundfarbe der Blumenkr
ist schmutzig hellgelb, fast strohfarben, unten aber in der vom Kelche eingeschlossenen
geren Röhre ist sie violett, zuweilen fast schwarzviolett. Von diesem Theile der Blume
krone erstreckt sich an der innern Fläche des übrigen größern Theils derselben ein sch
gezeichnetes Netz von violettpurpurfarbenen Adern, welches auf der äußern Fläche d
strohfarbenen Theils der Blumenkrone zwar ebenfalls, jedoch undeutlich bemerkt wi
Jede Blume enthält 5 Staubfäden. Nach dem Abfallen der Blüthe zeigt sich an
Stelle des Blumenkelchs der Fruchtknoten, welcher sich endlich zu einer grünen, spärer
bräunlichen Samenkapsel von der Größe einer kleinen Haselnuß ausbildet. D
Kapsel ist eiförmig und hat nahe an ihrer Spitze ringsum einen erhabenen Rand, m
cher zur Zeit der Reife des Samens sich öffnet und dadurch diesem den Ausgang gewä
Jede Samenkapsel enthält Hunderte von kleinen, schwarzbraunen, ovalen, etwas zus
mengedrückten Samenkörnern, welche sich in zwei Kammern lagern, die durch eine se
rechte Scheidewand der Kapsel gebildet werden. Die Wurzel ist länglich und ästig, e
über 1½ Zoll im Durchmesser haltend und etwas runzlich, nach unten zu aber ist sie gl
ter. Von außen ist sie bräunlich, innerhalb hat sie eine weiße Farbe.

Das Bilsenkraut gehört zu den betäubenden Giften. Gewöhnlich geben seine S
men und seine Wurzeln Veranlassung zur Vergiftung, indem erstere von spielenden K
dern verschluckt oder für Dillsamen genommen, seine Wurzeln auch zuweilen mit Pa
nackwurzeln verwechselt werden. Verwechselungen dieser Art sind jedoch nur bei
größten Unvorsichtigkeit möglich, da die bezeichneten Samen und Wurzeln nur sehr e
fernte Aehnlichkeit unter sich haben, und bei gehöriger Rücksicht auf den Standort a
die Beschaffenheit der eben genau beschriebenen Giftpflanze beim Einsammeln durch
nicht mit einander verwechselt werden können. Der widrige betäubende Geruch d
Pflanze kann bei empfindlichen Personen schon in der Entfernung von 1—2 Fuß Ko
schmerz, Schwindel und Ekel erregen. Noch heftigere Zufälle bringen Abkochungen
Samens oder Räucherungen mit demselben hervor, höchst schädliche Hausmittel, die
weilen gegen Zahnschmerzen angewendet werden. Mittel, vor deren Gebrauch man ni
dringend genug warnen kann. Auf den Gebrauch des Bilsenkrauts folgen: Hitze, Kop
schmerzen, Schwindel, Unempfindlichkeit, schwere Sprache oder Sprachlosigkeit, Erwei
rung des Augensterns, Funkeln und Dunkelheit vor den Augen, starrer Blick, Doppel
sehen oder andere Täuschungen der Sehkraft, Zucken in der Haut, Zittern und Lähmun

er Glieder, außerordentliche Kraftlosigkeit, tiefer, mit Schnarchen, Stöhnen und Rö-
eln verbundener Schlaf, und unter Zuckungen der Tod.

VI. Der schwarze, gemeine oder Gartennachtschatten, Solanum nigrum Lin.

ehört zu den betäubenden Giftpflanzen, und wächst in Gärten, auf Schutthaufen, an
Niststellen, Mauern, Wegen, Zäunen und Hecken häufig wild. Er ist ein staudenartiges
Sommergewächs, von 1—2 Fuß Höhe und 1—1½ Fuß Breite, und blühet im Juli und
uguft mit einer kleinen, weißen, fünfblättrigen, sternförmigen, abwärts hängenden
Blume, aus deren Mitte eine gelbe Spitze hervorragt; mehrere dieser Blumen stehen
ewöhnlich büschelweise, jede auf ihrem eigenen Stiele beisammen, und die kleinen Stiele
des Blumenbüschels vereinigen sich in einen gemeinschaftlichen Blumenstiel, durch wel-
en sie sich mit dem Stengel oder mit den Aesten der Pflanze vereinigen. Nach dem
bfallen der Blume erzeugen sich an ihrer Stelle erbsengroße, völlig runde und glatte
Beeren, welche anfänglich grün sind, später immer dunkler und mit der erlangten Reife
hwarz und glänzend werden. Jede Beere ist zweifächerig und enthält einen röthlichen,
harfen, süßsäuerlichen Saft und eine Menge bräunlicher eirunder Samenkörner.
Stamm und Stengel der Pflanze stehen aufrecht, sind rund, glatt, fest, hellgrün und ver-
reiten sich sperrig in viele Aeste. Diese entstehen wechselsweise oder stufenartig an allen
Seiten, sind abwechselnd hin und her gebogen, übrigens dem Stengel in allen Stücken
hnlich. Die Blätter stehen abwechselnd, sind gestielt, eirund, stumpf und ausgebuchtet
ezähnt. Die Blätter und Blattstiele sind hellgrün; die Wurzel ist grünlich, zart und
stig, und ihre Aeste breiten sich sperrig aus und erzeugen die Wurzelfasern. Die ganze
Pflanze hat einen widrigen, betäubenden Geruch, besonders wenn man Blätter, Aeste
der Stengel zerquetscht; am stärksten riechen aber die zerquetschten Beeren, welche auch
m giftigsten sind, und von spielenden Kindern oft verschluckt werden. Da der schwarze
Nachtschatten ein in Gärten sehr häufiges Unkraut ist, so sind auch viele Fälle vorhanden,
o Kohl und Küchenkräuter mit ihm verunreinigt, von Menschen gegessen und diese da-
urch vergiftet worden sind. Da jedoch alle Küchengewächse mit dem Nachtschatten gar
eine Aehnlichkeit haben, dieser sich vielleicht von jenen so eigenthümlich unterscheidet, so
eicht geringe Vorsicht aus, um solche Unglücksfälle zu verhüten. Auf den Genuß des
chwarzen Nachtschattens folgen: innere Angst, Magenkrampf, Wahnsinn, Zuckungen,
Geschwulst und brennende Schmerzen des Gesichts und der Gliedmaßen, kalter Brand
nd der Tod.

VII. Die blasenziehende Ranunkel, Gifthahnenfuß, Wasserepprich, Froschpfeffer, Gleißblume, Ranunculus sceleratus Lin.

wächst an Gräben, Teichen, in Sümpfen und feuchten Gärten und auf nassen Wiesen,
nd ist ein Sommergewächs eigener Art. Der aus der faserigen Wurzel fast eine Elle
och aufschließende Stengel ist gerade, dick, grün, streifig, inwendig weiß, hohl, gegen die
Wurzel zu schwammig und vieläftig. Die Wurzelblätter stehen auf langen Stielen,
teilen sich in 3 Lappen, deren jeder 3—5 Einschnitte hat. Die obern Blätter aber sind
einer, haben wenig Einschnitte und die obersten, welche auf den Blumenstielen stehen,
nd ungestielt und fingerförmig. Die Blumen zeigen sich im Juni und Juli, stehen ein-
In und langgestielt an den Spitzen der Aeste und des Stengels, sind blaßgelb und haben
Blättchen. Die kleinen Samen, welche gedrängt auf dem eirunden, weißlichen Blu-
enboden stehen, bilden kleine, den Tannenzapfen ähnliche Zäpfchen. Bei der Berüh-
ung wird der reife Samen vom Fruchtboden fortgeschnellt.

Der Gifthahnenfuß gehört zu den scharfen Giften und ist zuweilen als Sallat, oder
nter andern Küchenkräutern gepflückt und gegessen, den Menschen höchst gefährlich oder
dtlich geworden. Mit geringer Vorsicht können aber solche Verwechselungen und Un-
lücksfälle verhütet werden, da die Pflanze sich sehr eigenthümlich von allen Küchenge-
ächsen unterscheidet. Auf den Genuß der Pflanzentheile, besonders aber des Krautes,
lgen: brennende Schmerzen und krampfhafte Zusammenziehungen des Schlundes,
brennen und Entzündung des Magens und Darmkanals, empfindliche Geschwulst des
nterleibes, Herzensangst, heftiges Fieber, große Entkräftung, Ohnmachten, Uebelkeit,
Erbrechen, krampfhaftes oder sogenanntes sardonisches Lachen, Krämpfe und Zuckungen
nderer Art, kalte Schweiße und Gliedmaßen, der kalte Brand und endlich der Tod. Die
Schärfe der Pflanze ist so groß, daß schon ihre Ausdünstung Thränen der Augen, Niesen
nd vermehrten Abfluß des Nasenschleims erzeugt.

VIII. Die giftigen Pilze oder Schwämme.

Alle Pilze, auch die eßbaren, schaden wegen ihrer Schwer- oder Unverdaulichkeit,
uch weil sie leicht in Fäulniß übergehen, und in der Regel von Insecten, Würmern und
eren Eiern wimmeln. Es ist also gerathen, daß man lieber den Genuß der Pilze oder
Schwämme ganz meide, um so mehr, da viele derselben giftige Eigenschaften besitzen, und
iese nicht selten schwer von den eßbaren zu unterscheiden sind. Will man aber dessen
ngeachtet Pilze essen, so vermeide man alle diejenigen, welche in sumpfigen und feuchten

Wäldern wachsen, welche schwarzblau, grün, blut- oder weißfleckig oder regenbogenar
gefärbt sind, einen faulen Geruch haben, bald in Fäulniß übergehen, beim Kochen br
werden, sich klebrig anfühlen und einen hohlen Stengel haben. Die eßbaren verje
man so bald und so jung als möglich, weil sich bei einem Alter von einigen Tagen sch
Maden bei ihnen zeigen. Auch muß man die eßbaren vor dem Genusse im Wasser, m
stark mit Essig versetzt worden ist, abkochen und dann die Flüssigkeit weggießen. Hi
durch verlieren selbst schädliche und giftige Pilze viel von ihrer Schärfe. Vorsich
Köchinnen pflegen bei der Zubereitung eine Zwiebel in die Pilze zu legen, und das Ve
bleiben derselben für ein Zeichen der Unverdächtigkeit der Pilze, das Schwarzwerden
Zwiebel aber für den Beweis der Giftigkeit der Pilze zu nehmen, eine Probe, welche
zuweilen trügt. Auf den Genuß giftiger Pilze folgen: Stuhlzwang, Verstopfung
Unterleibes, Ekel, Magendrücken, Aufblähen, Erbrechen, Würgen im Halse, Schne
im Unterleibe, Blutabgang aus dem After, Ohnmachten, Schlafsucht, Schlagfluß, Ir
reden, Wuth, Zittern, Krämpfe, Zuckungen, fallende Sucht, schwerer Athem, Röch
Erstickungsgefahr, brennender Durst, heftige Angst, Blauwerden der Nase, der Lip
und der Gliedmaßen, Kälte der letztern, Verzerrung des Gesichts, kalte Schweiße
endlich der Tod. Pilze: welche Zufälle dieser Art hervorbringen können, und daher
Recht Giftpilze genannt werden, sind:

1) Der gemeine Fliegenpilz, blutrothe Fliegenschwamm, Agaricus muscarius Lin. Er ist der giftigste und schönste von allen Pilzen, und wird im Au
und Septbr. in Wäldern und auf Waldwiesen gefunden. Sein Hut ist sehr schön r
gefärbt und mit weißen Warzen besetzt; der Rand ist weißgelb oder gestreift. Mit
Zeit verändert sich die rothe Farbe des Huts in eine gold- oder blaßgelbe, in blaßbr
oder aschgrau. Beim Hervorkommen aus der Erde ist der Pilz länglichrund, höck
und mit einer schmutzig weißen Haut bedeckt. Bei fernerer Entwickelung gestaltet er
wie eine Pyramide, nachher glockenförmig, dann gewölbt und endlich ganz eben,
umgerolltem Rande. Die Blättchen an der untern Fläche des Hutes ringsum
Strunk oder Stiel stehen dicht an einander, sind dünn und staubig, anfangs weiß, b
nach gelb oder braun. Der knollige Stiel ist weiß, selten röthlich und etwas schuppi
er hat nahe am Hute einen breiten, weißen, häutigen Ring. Er ist immer mit ei
klebrigen Feuchtigkeit überzogen, und wird zuweilen 3—6 Zoll hoch und 4—8
breit. Sein Fleisch ist weiß, bisweilen gelb oder röthlich, weich und saftig. Sp
wird es zähe und dann finden sich Würmer, welche den Schwamm zernagen. Er be
einen recht widrigen Geruch und scharfen Geschmack. Wenn er im Vergehen ist, so b
tet sich der Hut noch weiter aus und wird endlich trichterförmig. Eine nicht weni
giftige Abart des Pilzes besitzt die oben gedachten weißen Warzen nicht. Ein wässer
Aufguß des Fliegenschwammes betäubt die Fliegen, muß aber bei seiner Anwendung
gestellt werden, daß Kinder ihn nicht erreichen können. Kleingerieben und in die Fu
der Bettstellen gestrichen, tödtet der Fliegenschwamm die Wanzen. 2) Die giftig
Täublinge, Agaricus integer. Lin. Täublinge sind Blätterschwämme, welche
ihrem Hervorkommen aus der Erde keine Hülle und keinen Ring haben. Man finde
weiß, gelb, grün, roth und blau, in feuchten, schattigen Eichen-, Buchen- und Bir
wäldern. Sie dringen gegen den Herbst kegelrund aus der Erde. Ihr Hut hat ei
eingebogenen Rand, und in der Mitte oft eine nabelförmige Grube. Bei vorschreite
Bildung wölbt sich der Hut allmählig, wird dann flächer, endlich oft trichterförmig
am Rande eingerissen. Seine Oberfläche ist meistens klebrig und seine Farbe leb
Die Blätter der Täublinge sind tief, stehen gewöhnlich dicht beisammen, und laufen
rade mit egalem Rande bis zum Stiele fort, an welchem sie ringsum mit einem en
schmäleren Ende in gleicher Höhe befestigt sind. Der Stiel ist ganz glatt, weiß, un
bauchig und gekrümmt. Der dunkelgrüne Hut des grünen Täublings ist mit einem br
ten, weißen Ringe versehen. Die Täublinge sind fast alle im hohen Grade giftig, ha
einen widrigen, Niesen und Thränen der Augen erregenden Geruch und einen scha
und brennenden Geschmack. Zur Verhütung des von dem Genusse vorstehend bezeichne
giftiger Schwämme und Pilze entstehenden und zu befürchtenden Nachtheils für d
menschliche Gesundheit sollen hinführo nur folgende genießbare und leicht kenntlich
machende Pilze und Schwämme zum Verkauf auf den Märkten zugelassen werden.

1. Die Morchel. (Helvella esculenta.) Diese hat einen kurzen weißen Ste
und einen gelbbraunen oder auch kastanienfarbenen, in viele sehr unregelmäßige tiefe Z
ten gelegten Hut, läßt sich ganz in eine nahrhafte Gallerte auflösen, wird durch Ko
weich und niemals hart, und hat kein scharfes oder narkotisches Prinzip bei sich. We
man hie und da von den an sich unschädlichen Morcheln nachtheilige Wirkung bemer
haben will, so rührten diese von dem langen Stehen und Zubereiten derselben in kupfe
nen Gefäßen, von der Zumischung schädlicher Schwammarten, dem Zusatze des unre
sichtig mit der Petersilie verwechselten Erdschillings u. s. w. her. Doch sind die weiß

der ganz schwarzen, mit wenigen Falten und fast ganz plattem Hute versehenen Morcheln als ungenießbar zu verwerfen.

2. Die Spitzmorchel. (Morchella esculenta.) Diese kommt, so wie die vorige, im Frühling und im Herbst bei feuchter Jahreszeit vor. Sie hat einen kurzen weißen Strunk, einen konischen, zuweilen auch abgerundeten Hut, mit tiefen, netzförmigen Zellen, ist gelb und dunkelbraun von Farbe. Der Hut selbst ist brüchig. Weiße, zähe, lederartige, so wie ganz schwarze Spitzmorcheln und solche, welche außerordentlich breit sind, taugen nicht zum Genusse, und darf deren Verkauf nicht gestattet werden.

3. Champignon (Agaricus campestris) ist das ganze Jahr hindurch zu haben. Er ist mit mehreren wirklich giftigen Arten verwandt und hat, wenn er auf feuchten Wiesen angetroffen wird, selbst schädliche Eigenschaften. Er hat einen weißen Strunk, einen konveren weißen Hut, der oberhalb mit sparsamen röthlichen, zuweilen kaum bemerkbaren Schuppen versehen ist, und unterhalb Blätter, die in das Rothbraune oder Zimmetfarbene fallen. Er taugt nicht zum Genusse, wenn die Blätter unterhalb ganz weiß sind, oder auch, wenn man sie kratzt, eine Milch von sich geben. Eben so wenig darf der Hut oben braun aussehen. Die in den Gärten gezogenen Champignons sind unschädlich. In Rücksicht derer aber, die von den Landleuten verkauft werden, bedarf es einer aufmerksamen Untersuchung und in gewissen Fällen der Vernichtung.

4. Der Reitzker oder Ritschker. (Agaricus deliciosus.) Der ganze Schwamm ist gelb von Farbe. Der Hut hat oben einen eingedrückten Nabel und schwache concentrisch laufende Linien von etwas dunkler Farbe, die aber zuweilen sehr matt sind. Unterhalb hat er gelbe oder röthlichgelbe Blätter, die, wenn man sie zerkratzt, einen pommeranzenfarbenen Saft von sich geben. Er findet sich nur im Herbste. Alle Schwämme, welche nicht einen pommeranzenfarbenen Saft von sich geben, oder wohl gar weiß milchen, sind zu verwerfen, da es mehrere giebt, die dem Reitzker ähnlich sind, und deren Genuß Brechen, Angst, Brennen im Magen und Schwindel verursacht.

5. Der Mousseron (Agaricus alliaceus) ist ein kleiner Schwamm, der im Herbste zu Markte gebracht wird, und dessen sich die Köche bedienen, um Saucen einen angenehmen zwiebelartigen Geschmack zu geben. Der Strunk ist dünn, schwarzbraun glänzend, fädenförmig und brüchig, der Hut mattgelb mit unterhalb mattgelben Blättern. Er hat einen starken Zwiebelgeruch und kann nicht leicht mit einer andern Art verwechselt werden. Der ächte französische Mousseron kommt selten hier vor.

6. Der Pfefferling (Merulius chanterellus) sieht gelblich aus, hat einen trichterförmigen Hut, und ist unterhalb statt der Blätter mit erhabenen am Strunk hinauflaufenden Adern versehen. Er wird selten und zwar nur im Herbste zu Markte gebracht, kann auch nicht leicht mit einem andern verwechselt werden.

7. Der Steinpilz oder Steinschwamm. (Boletus edulis). Der Strunk ist dick, nach unten zu bauchig weiß und netzartig bräunlich. Der Hut ist ebenfalls gewölbt, rothbraun, unterhalb weißgelblich oder gelb mit unendlich vielen kleinen Löchern besetzt. Er taugt nicht, wenn die Unterfläche grünlich aussieht, wenn er von Würmern angenagt ist, und endlich, wenn das Fleisch, sobald man die Löcher abkratzt, an der Luft seine Farbe verändert. Man bringt ihn im Herbst zu Markte.

8. Der Bocksbart (Clavaria flava), ein Hand langer in unendlich viele Spitzen getheilter, öfters mehr als faustdicker Schwamm, dessen Strunk weißlich, aber alle Aeste gelb oder röthlich honigfarben sind. Es wird gegen Ende des Sommers zu Markte gebracht und ist brüchig. Sobald er braun, schwarz oder weiß aussieht und lederartig ist, taugt er nichts.

9. Die Trüffeln (Lycoperdon tuber) wachsen unter Eichen und Buchen im sandigen Boden, etwa einen halben Fuß tief in und unter der Erde und geben sich an der Erdoberfläche blos durch ihren durchdringenden, eigenthümlichen gewürzhaften Geruch zu erkennen, der besonders durch abgerichtete Hunde und Schweine gespürt wird.

Unsere einheimische Trüffel hat eine runde mit vielen Unebenheiten besetzte Gestalt, die Erhabenheiten, Furchen und Zacken bilden. Sie ist gewöhnlich von der Größe einer Roßkastanie, äußerst schwärzlich und innerlich gelblich-schwärzlich mit grauen Punkten. Beim Durchschneiden unterscheidet man keine Rinde und ihr eigenthümlicher Geschmack macht sie zu einer sehr beliebten Speisewürze.

Alle übrigen Arten von Pilzen sind, da sie theils giftig, theils mit giftigen leicht zu verwechseln sind, ganz zu verwerfen und haben sämmtliche Polizeibehörden dafür zu sorgen, daß nur die vorstehend sub Nr. 1 bis 9 genannten unschädlichen Arten und keine andere zum Verkauf ausgeboten werden.

Außer den sub Nr. I bis incl. VIII beschriebenen Giftgewächsen giebt es noch folgende, welche in unserm Klima fortkommen:

IX. Das Bittersüß, Solanum dulcamara.

X. Der scharfe Hahnenfuß, Ranunculus acris.

XI. Der Taumellolch, Lolium temulentum.

XII. Der Porst oder wilde Rosmarin, Ledum palustre.
XIII. Der Giftlattich, Lactuca virosa.
XIV. Das Schöllkraut, Chelidonium.
XV. Die Küchenschelle, Anemone.
XVI. Die Wolfsmilch, Euphorbia.
XVII. Die Nieswurz, Helleborus.
XVIII. Die Herbstzeitlose, Colchicum autumnale.
XIX. Der Sturm- oder Eisenhut, Aconitum.
XX. Der rothe Fingerhut, Digitalis purpurea.
XXI. Der Kellerhals oder Seidelbast, Daphne mezereum.
XXII. Die Kaiserkrone, Fritillaria imperialis.
XXIII. Der Taxus- oder Eybenbaum, Taxus baccata, und
XXIV. Die Tollkirsche, Atropa belladonna.

Diese Giftpflanzen gaben bisher bei uns keine Gelegenheit zu Vergiftungen, da sub Nr. IX bis incl. XVI gedachten, theils seltner bei uns wild wachsen, theils in erkennbar und mit Küchenkräutern schwer zu verwechseln, auch nicht so giftig sind, die sub Nr. I bis VIII gedachten, sie auch kein zum Genusse einladendes Aeußere ben, die sub Nr. XVII bis incl. XXIV hingegen, hier gar nicht wild wachsen, nur Zierde oder zu andern Zwecken in Gärten gezogen und in diesen unter Aufsicht gehal werden. Wir übergehen daher die nähere Beschreibung dieser Gewächse und begnü uns damit, sie sämmtlich dem Publikum als giftig bezeichnet und dadurch zur Vor gegen sie dringend ermahnt zu haben.

Ist Jemand so unglücklich gewesen, durch den Genuß schädlicher Gewächse vergi zu werden, so muß aufs schleunigste für die Herbeiholung eines Arztes, in dessen Erm gelung aber, für die Herbeischaffung eines Wundarztes gesorgt werden. Bis zur A kunft des Einen oder des Andern verfahre man in folgender Art: Man lege den Leid den, bis auf das Hemde entkleidet, in ein Bett und gebe ihm lauwarmes Wasser, welchem etwas Butter zerlassen worden ist, in großen Quantitäten zu trinken, bis E brechen erfolgt, setze ihm auch sofort und alle halbe oder ganze Stunden wiederholt Klystier, entweder aus reinem Essig, oder wenn der Essig sehr scharf ist, aus Essig u Wasser zur Hälfte bereitet. Erbricht sich der Kranke freiwillig, oder ist das Erbrec durch obengedachtes Verfahren hervorgebracht worden, so muß es durch fortgese Trinken von vielem lauwarmem Wasser, durch etwa vorräthige Brechmittel, durch derholt angewendeten Druck in der Magengegend und durch mechanische Reizung Schlundes mittelst eines in den Mund und Hals eingebrachten Fingers so lange möglich unterhalten werden. Zwischendurch giebt man dem Kranken von Zeit zu abwechselnd schwarzen Kaffee und Essig zu trinken, legt ihm öfters durchfeuchtete Tüc auf die Stirn, die Schläfe, den Scheitel und den Hinterkopf und beobachtet dies Ver fahren entweder bis zur Ankunft des Arztes, oder bis sich der Leidende erleichtert u wohl befindet.

Zur Verhütung des durch Giftgewächse dem Publikum drohenden Schadens v ordnen wir folgendes:

1) muß die Kenntniß der Giftgewächse, besonders der wildwachsenden, nach Mögli keit verbreitet werden, damit ein Jeder sich und die Seinigen vor Nachtheilen bewahr könne. Die Herren Schullehrer, Geistlichen, Aerzte, Apotheker, Forstbeamten, Päch und Gutsbesitzer haben daher, ein Jeder in seinem Geschäftskreise, theils aus eig Kenntniß, theils nach dieser Verordnung das unkundige Publikum zu belehren. G besonders verpflichten wir sämmtliche Schullehrer, denen wir Exemplare dieser Vero nung werden zugehen lassen, die Schuljugend in dieser Beziehung genau und sorgfä zu unterrichten. Die Herren Geistlichen, Schulinspectoren und Schulvorstände werd angewiesen, bei den Schulvisitationen auch diesem wichtigen Gegenstande ihre Aufme samkeit zu widmen, und das etwa Bemerkenswerthe in den Schulvisitations-Protokol zu verzeichnen, oder auch besonders zur Sprache zu bringen, wenn die Wichtigkeit d Gegenstandes es erheischen sollte. Ganz besonders unterrichtend wird es für die Sch jugend sein, wenn der Lehrer die Kenntniß der Giftgewächse nach frischen Exemplar derselben bewirkt. Lehrer und Schüler werden sich dadurch den Unterricht und die K kenntniß sehr erleichtern, und die durch Anschauung erworbene Kenntniß wird bei d Schüler besser und länger haften.

2) Muß die gänzliche Ausrottung der wilden Gewächse in der Nähe menschlich Wohnungen und Aufenthaltsorte nach Möglichkeit erzielt werden. Sämmtliche Polizeibehörden und Beamten, Aerzte, Apotheker, Schullehrer, Geistliche, Forstbeamten, Gärtner, Pächter und Gutsbesitzer werden aufgefordert, erstern aber wird es ganz besonders zur Pflicht gemacht, für diesen Zweck aufs thätigste zu wirken. Diese Ausrottung muß aber vor der Frucht- oder Samenbildung geschehen, damit der bei der Ausrottung d Pflanze verstreute Samen im künftigen Jahre nicht hundertfältige Früchte trage.

Auch dürfen die der Ausrottung wegen aus der Erde gezogenen Pflanzen oder deren bgänge nicht frei hin, oder aus Gärten ꝛc. über Zäune, Mauern, Hecken und Gräben worfen, sondern sie müssen sofort entweder verbrannt oder tief vergraben werden. In eicher Art muß mit den Wasserschierlingspflanzen, welche man beim Aufräumen der räben ausreißt, oder welche man auf geschwemmten Bauholze findet, verfahren, und uß das Holz von diesen Pflanzen sorgfältig gereinigt werden.

3) Kann der Anbau von Giftpflanzen in Privatgärten zwar nicht inhibirt werden, e Eigenthümer oder Pächter dieser Gärten sind aber für allen aus Fahrlässigkeit i Behandlung und Beaufsichtigung dieser Pflanzen entstehenden Schaden verantwort-ch, auch ganz besonders verpflichtet, sich mit den Kennzeichen der von ihnen gezogenen iftpflanzen bekannt zu machen und diese so zu verwahren, daß kein Unkundiger und nberufener zu ihnen gelangen und Mißbrauch mit ihnen treiben kann. Der Anbau der iftpflanzen in öffentlichen Gärten, welche dem Publikum zu Versammlungsorten die-n, muß nach Bewandtniß der Umstände entweder ganz untersagt, oder es muß wenig-ns strenge darauf gehalten werden, daß die gezogenen Giftgewächse als solche für dermann kenntlich bezeichnet, und die Orte, wo sie wachsen, mit dichten Hecken umge-r oder auf andere Weise für Kinder ganz unzugänglich gemacht werden. Es versteht übrigens von selbst, daß die Eigenthümer und Pächter öffentlicher Gärten, welche die Ausrottung der in denselben wachsenden Giftpflanzen nicht gefallen lassen wollen, der Kenntniß, Behandlung, Verwahrung und Beaufsichtigung derselben, mit den sitzern oder Pächtern der Privatgärten mindestens gleiche Verpflichtungen haben.

4) Obgleich der Sadebaum, Juniperus Sabina Lin. eigentlich nicht zu den ftpflanzen gerechnet werden kann, so ist doch in gewisser anderer Beziehung Mißbrauch n ihm zu gewärtigen, wenn er nicht gehörig beaufsichtigt oder verwahrt wird. Gär-, die diesen Strauch enthalten, müssen daher so beaufsichtigt und verwahrt werden, ß Niemand Theile dieses Gewächses entwenden kann; diese dürfen überhaupt nur an otheker oder Droguisten verkauft oder auf andere Weise abgelassen werden.

5) Weiber und andere Personen, welche frische Gemüse oder andere Küchengewächse l halten, müssen sich genau mit den Kennzeichen dieser, und mit den Unterscheidungs-erkmalen von ähnlichen Giftgewächsen bekannt machen, und haben die Herrn Physi-: die besondere Verpflichtung auf sich, die Händler und Händlerinnen bei ihrem Ge-:rbe in gedachter Beziehung sorgfältig zu beaufsichtigen.

6) Müssen die Vorräthe dieser Personen an Gemüsen und Küchenkräutern öfters n den Polizeibeamten, bei entstehenden Zweifeln auch von den Herren Physikern oder othekern untersucht und geprüft, und muß mit denjenigen unter ihnen, welche giftige er verdorbene Substanzen beigemengt enthalten und mit den Verkäufern nach Anlei-ng der §§. 722 bis 725, Tit. 20 Th. II. des A. L. R. verfahren werden. Bei diesen evisionen ist nicht weniger auf die Befolgung der oben gegebenen Bestimmungen, wegen s Verkaufs der Pilze und Schwämme mit Nachdruck zu halten.

Bei Vermeidung gesetzlicher Strafe hat sich ein Jeder nach den Bestimmungen die-r Verordnung zu richten. (A. Bl. 1829. Nr. 23. Beilage.)

Aehnliche Bekanntmachungen, meist durch einzelne Vergiftungsfälle veranlaßt, sind rücksichtlich einzelner Giftpflanzen ergangen, so in Betreff des Stechapfels das Publ. der Reg. zu Königsberg v. 30. Okt. 1821 (Ann. V. 446), der Reg. zu Breslau v. 19. Apr. 1822 (A. Bl. 150.); in Betreff des Wasserschierlings die Reg. zu Potsdam am 14. Decbr. 1818 (A. Bl. S. 334), die Pol. Intendantur v. Berlin am 4. Okt. 1820[1]) (Ann. IV. 881), die Reg. zu Potsdam (A. Bl. 1824. S. 182.), die Reg. zu Bromberg am 20. Aug. 1827 (A. XI. 780.), die Reg. zu Liegnitz am 17. Apr. 1831 (A. Bl. S. 125), und eben so in Betreff anderer einzelner Giftpflanzen.

3) Ebenso soll bereits den Kindern in den Schulen Kenntniß der Giftpflanzen beigebracht werden. Zu diesem Zwecke wurde bereits in Folge R.

---

[1]) Dies Publ. bemerkt:

Durch die Pol.-V. v. 24. März 1806 ist den Holzhändlern, Zimmerleuten und ndern Einwohnern, welche Holzlager auf der Spree oder auf dem Stadtgraben hal-n, bei 5 Thlr. Strafe aufgegeben, das Holz, ehe solches zum Gebrauch aufgeschwemmt nd über die Straße gebracht wird, von dem darauf wachsenden Wasserschierling u reinigen, und dieses Gewächs dergestalt bei Seite schaffen zu lassen, daß es Niemanen in die Hände gerathen könne. (Ann. IV. 882.)

des Generaldirektorii v. 17. Apr. 1799 das Werk von Mayer über Giftgewächse [1]) in vielen Exemplaren an die Schulen vertheilt. Spä bestimmte in dieser Beziehung die Bek. der Reg. zu Potsdam:

„daß zu diesem Behuf die folgende Schrift: „Deutschlands Giftpflanzen „Gebrauch für Schulen auf einer Tafel abgebildet und faßlich beschrieben. „ausgegeben von Carl Gottlieb Plato, Director an der Rathsfreischule zu Leipzig. „Aufl. Leipz. im Industrie-Comptoir," welche in allen Buchhandlungen für einen gen Preis zu haben ist, für die Schulen aus dem Bestande der Schulkasse angeb und von den Lehrern zum Unterricht benutzt werde. Die Landräthe, Superintende Schulinspektoren und Ortsprediger haben hierauf zu achten."

(A. Bl. 1824. S. 82.)

Aehnlich verfügte die Reg. zu Posen am 29. Juli 1835 (A. Bl.

4) Endlich ist zu gleichem Zwecke die möglichste Ausrottung der G pflanzen mehrfach angeordnet. So bestimmt das Publ. der Reg. zu Li nitz v. 24. Okt. 1836.

Es ist neuerdings wieder der Fall vorgekommen, daß mehrere Kinder durch Genuß des Stechapfels von Vergiftungs-Zufällen, die bei einem dieser Kinder mit Tode geendigt, befallen worden sind.

Wir finden uns dadurch veranlaßt, sämmtl. Orts-Polizeibehörden, sowie die Hr Geistlichen und Schullehrer des platten Landes aufzufordern, auf die Vernichtung Giftpflanzen in den Dörfern, in der Nähe der Wohnungen und überhaupt da, wo der sich aufzuhalten pflegen, hinzuwirken. Solche Ausrottung muß aber so viel möglich vor der Frucht- oder Saamenbildung geschehen, damit der Fortpflanzung cher Gewächse vorgebeugt werde. Die der Ausrottung wegen aus der Erde gezog Pflanzen oder deren Abgänge, dürfen nicht frei hingeworfen werden und liegen bl sondern müssen sofort entweder verbrannt oder tief vergraben werden; dasselbe namentlich auch mit den Wasserschierlingspflanzen, welche beim Aufräumen der Gr und Teiche ausgerissen werden, geschehen. (A. XX. Nr. 142.)

Aehnlich die Reg. zu Königsberg am 8. Aug. 1829 (A. Bl. die Reg. zu Marienwerder am 12. Juni 1837 (A. Bl. 187.)

5) Vorsicht bei Anpflanzungen von Giftpflanzen in öffentlichen G ten ordnete an das Publ. der Reg. zu Oppeln v. 1. März 1823, won sie mit Warnungstafeln und einer für Kinder undurchgänglichen Um mung versehen sein sollen. (Ann. VII. 150.) Eben so andere Reg.

6) Insbesondere soll eine Aufsicht auf den Handel mit Gartengewä sen zu Verhütung der Vermischung mit Giftpflanzen stattfinden nach Publ. der Reg. zu Cöslin v. 23. Jan. 1817.

Der Verkauf der Gartengewächse geschieht gewöhnlich von Leuten, bei welchen Kenntniß von Giftpflanzen vorausgesetzt werden kann, da der Schierling, das B kraut ꝛc., Aehnlichkeit mit unschädlichen Gewächsen hat. Erfahrungen haben es gelehrt, daß durch unvorsichtigen Verkauf, solcher, mit schädlichen Substanzen ver ten Gartengewächse sehr üble, oft tödtliche Folgen entstanden sind.

Damit nun etwaniges Unglück verhütet werde, so werden — mit Bezug au von der K. Reg. zu Stettin unterm 15. Sept. 1810 an sämmtl. Behörden des De tements erlassene C. Verf. wegen der nachtheiligen Folgen des Genusses giftiger P zen, und die Erinnerung durch die Amtsbl.-Verf. v. 12. Mai 1812, Nr. 14. S. daß dergleichen Giftpflanzen aufgesucht und ausgerottet, auch in den Schulen die Ki durch Vorzeigung frischer Exemplare von deren äußern Beschaffenheit belehrt w sollen — sämmtl. Behörden unsers Departements auf diesen für die Menschheit so aus wichtigen Gegenstand hierdurch aufmerksam gemacht, die Polizei-Behörden angewiesen, diejenigen, welche Handel mit Gartengewächsen treiben, durch den Pl kus über die Kenntnisse von den Giftpflanzen, so wie die auf dem Markt zum Ver gebrachten Bestände öfters in dieser Hinsicht prüfen, und die schädlichen Pflanzen werfen zu lassen. (Ann. I. 233. 1. 154.)

---

[1]) Einheimische Giftgewächse, welche für Menschen am schädlich sind. Nach der Natur beschrieben von J. C. A. Mayer. Mit Kupfern. Zwei Hefte. Berlin 1800. In einem Anhange, Berl. 1801, die vorzüglichsten einheimischen eßbaren Schwämme beschrieben.

Fünfter Abschnitt.

Sorge für Reinheit der Luft in den Wohnplätzen und um dieselben.

Literatur.

rank, medic. Polizei Bd. 3. S. 825 ff.
chütz, über Medicinal-Verfassung Bd. 2. S. 26 ff.
rankenau, Gesundheits-Polizei S. 164 ff.
ieolai, Sanitäts-Polizei Bd. 1. S. 524 ff.

Einleitung.

Wohnplätze und einzelne Wohnungen üben einen großen Einfluß auf Gesundheit und Leben der Bewohner, je nachdem ihre Lage das Zutreten einer Luft gestattet, oder dieselben von unreiner Luft umgeben sind, und es steht nachweisbar selbst in den verschiedenen Stadttheilen desselben Wohnortes nach diesen Rücksichten ein sehr verschiedenes Sterblichkeitsverhältniß [1]). Da die Lage der Ortschaften eine bereits gegebene und eine Aenderung im Ganzen nur in seltensten Fällen möglich ist, so beschränkt sich die Thätigkeit der Polizei auf die möglichste Verbesserung im Einzelnen. Sie erstreckt sich in Preußen, so weit sie durch Verordnungen ins Leben getreten ist, in den in diesem Abschnitte angeführten Richtungen und es haben über deren Aufrechthaltung neben der allgemeinen Polizei auch die Sanitäts-Commissionen zu sorgen [2]).

Erstes Kapitel.

Aufsicht auf die gewerblichen Anlagen, welche eine schädliche Ausdünstung verbreiten.

Literatur:

rankenau a. a. O. S. 166 ff.
nnales d'hygiéne publique Tom I. p. 169 ff.
rebuchet, Code administrativ des établissemens dangereuses. Paris 1833.

I.

Bestimmungen für die alten Provinzen, im Gegensatz zur Rhein-Provinz.

Das Allg. Landrecht hat in Beziehung auf dergleichen Anlagen keine Bestimmungen, da die Beschränkungen baulicher Anlagen, wie sie in den §. 125 bis 135 Tit. 8. Thl. I. vorgeschrieben sind, nur civilrechtliche Restrictionen in Ansehung der „Schweinställe, Kloacke, Dünger- und Lohgruben und andere den Gebäuden schädlichen Anlagen" dahin enthalten, daß sie von den nachbarlichen Gebäuden und Bäumen drei Fuß entfernt und ausgemauert sein müssen [3]).

[1]) In Paris war das Sterblichkeits-Verhältniß in den verschiedenen Stadttheilen im J. 1830 fast um das Doppelte verschieden; es stieg in den ungesundesten, mit engsten Straßen, unreinlichsten Häusern bis auf 1:35, während es in den neuen Quartieren bis zu 1:65 sank. Der Antheil der Armuth an dieser Verschiedenheit ist ein großer, aber keineswegs ein überwiegender. S. die Zeitschrift: Le cabinet de Lecture Nr. 168 S. 15. Mohl Pol. Wissensch. II. 165.

[2]) Vergl. über diese die §§. 1 bis 6 der sanitäts-polizeil. Vorschriften v. 8. Aug. 1835 unter (Zweite Unterabtheilung, Abschn. I. Kap. III. sub I.

[3]) Wohl aber hat das Lübsche Recht, welches in vielen Städten der Provinz

In medicinalpolizeilicher Beziehung ergingen später jedoch die f
genden Anordnungen:

A.

Allgemeine Anordnungen rücksichtlich der gewerbli Anlagen, welche animalische Materialien verarbeiten, nam lich der Gerbereien, Corduanmacher, Leimkocher, Darm ten-Fabrikanten und dergl. m.

1) Circ. an sämmtl. Kammern und Kammer-Deputationen Apr. 1796, betr. die Beobachtung des an das hiesige Polizei-Direkto ergangenen Resc. wegen der bösartige und der Gesundheit schädliche dünstungen erzeugenden Professionen in der Stadt.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da wir wahrgenommen haben, die Gerbereien und mehrere andere Professionen, welche animalische Materialien v beiten, und daher bei ihrem Betrieb bösartige der Gesundheit schädliche Ausdünst erzeugen, zum Theil noch mitten in den Städten, in der bewohntesten und ange sten Gegend, und wohl gar nicht einmal am fließenden Wasser belegen sind, pfl aber nicht allein für die Anwohnenden die lästigste Unannehmlichkeit, sondern auch unreinigung der Luft, mithin die nachtheiligste Folge für die Gesundheit der Einw überhaupt entstehtz so sind Wir veranlaßt worden, hierunter einige allgemeine schriften zu ertheilen, wie Ihr solches aus dem in Abschrift hierbei kommenden an das hiesige Polizei-Directorium vom heutigen dato umständlich ersehen werdet. Wir befehlen Euch dabei, die darin enthaltene Verordnung in den Städten Departements gleichfalls zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen, und auf deren Beobachtung pflichtmäßig zu halten. Sind ꝛc. Berlin, den 5. April 1796.

Auf Specialbefehl.

Beilage.

Da nach der sachverständigen Ausführung des Ober-Collegii Sanitatis, nicht aus physischen Gründen, sondern auch aus bewährten Erfahrungen, die bösartige dünstung von den animalischen Materien, welche verschiedene Professionisten, als und Lohgerber, Corduanmacher, Leimkocher, Darmsaiten-Fabrikanten und mehrere gleichen verarbeiten, den Anwohnenden nicht nur höchst unbequem, sondern auch Gesundheit äußerst nachtheilig ist, hinfolglich die Mortalität dadurch vermehrt wenn dergleichen Professionen nicht an fließendem Wasser und an solchen Orte Stadt, die weniger dicht bebauet und bewohnet sind, betrieben werden; so werden Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, aus diesen Gründen v laßt, hierdurch ausdrücklich festzusetzen:

I. Daß Niemanden die Anlegung und Betreibung einer Gerberei, des Corduanmac Leimkochens, Darmsaitenmachens, und überhaupt einer solchen Profession, die mit artiger Ausdünstung von thierischen Materialien verknüpft ist, künftig anders a fließenden Wasser und zwar an dessen Abfluß, auch nur in einer Gegend, wo der Zug der Luft nicht durch enge Bebauung gehindert ist, verstattet, und zu dem Et jeder solchen neuen Anlage, der Ort derselben dem Polizei-Directorio, zu dessen B tigung und Genehmignng, angezeigt werden soll.

II. Was die schon subsistirenden Anlagen dieser Art betrifft, welchen die zu I. g ten Erfordernisse mangeln, so sollen zwar die Eigenthümer solcher Anlagen u Gläubiger durch deren Aufhebung und Translocation nicht beeinträchtigt werd muß aber darauf gesehen und gehalten werden:

1) daß dergleichen Professionisten und Eigenthümer, bei einer Polizeistrafe Rthlr. für die erste Kontravention, und bei Verdoppelung dieser Strafe in derholungsfällen, wenn aber dieses die Kontravenienten nicht bessern soll Inhibirung des fernern Betriebes ihrer Profession an solchem Orte, die zu beitenden animalischen Materialien, so lange dieselben noch einen bösen

---

Pommern gilt, Buch III. Tit. 12. Art. 12. die Bestimmung, daß Nie sogenannte „gefährliche und unleidliche" Handwerke ohne Einwilligung Nachbarn neu anlegen dürfe, wohin namentlich auch die Gerbereien geh Es hat jedoch das Geh. Ob. Tribunal in seinem Plenarbeschlusse v. Okt. 1840 (gegen frühere Erkenntnisse) angenommen, daß diese Bestimm durch die Gewerbefreiheit aufgehoben worden ist.

reusen Geruch verbreiten, nicht von ihren Waschbanken, oder von ihren Höfen auf freie Straßen und Plätze bringen, und daselbst aushangen:

2) daß diejenigen unter ihnen, deren Anlagen und Werkstätten nicht am fließenden Wasser belegen sind, in ihren Wohnungen tiefe Senkgruben zur Aufnahme und Verschließung der Unreinigkeiten anlegen, und, bei 20 Rthlr. Strafe, weder die Abgänge noch die Jauche nach der Straße zu abführen.

Sollten aber in der Folge Häuser, in welchen Eigenthümer oder Miether die erwähnten Arten von Professionen jetzt betreiben, und die nicht nach den Erfordernissen zu . beschaffen sind, zum Verkauf kommen, und von dem Käufer selbst oder mittelst Vermiethung, nicht zur Fortsetzung einer solchen Profession, sondern mittelst Aenderung der dazu gehörigen Anlagen, oder durch einen drei Jahre nach einander fortgesetzten Gebrauch eines solchen Hauses zu bloßen Wohnungen, oder andern mit keiner schädlichen Ausdünstung verknüpften und erlaubten Gewerben, genutzt worden sein; so soll die Wiederherstellung eines solchen Hauses und Zubehörs zu einem Metier von der zu I. benannten Art nicht weiter nachgegeben werden.

Das hies. Polizei-Direkt. hat sich diese Anordnung zugleich zum Bescheide auf dessen in dieser Sache unterm 28. Nov. v. J. erstatteten Bericht gereichen zu lassen, übrigens aber selbige, mit Beziehung auf das gegenwärtige R., in Ansehung der hiesigen Residenzien, durch Publikandum in den Intelligenzblättern und Zeitungen zu jedermanns Nachricht öffentlich bekannt zu machen. Sign. Berlin, den 5. Apr. 1796.

Sr. Königl. Maj. allerg. Spezial-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder.

An das Polizei-Direkt. hieselbst.

(N. C. C. T. X. S. 153. Rabe Bd. 3. S. 318.)

Friedrich Wilhelm ꝛc. Unsern ꝛc. Mit Bezug auf das R. v. 5. April 1796, wodurch Euch das für die hiesigen Residenzien erlassene Reg. von gleichem Datum, wegen Entfernung der Gerbereien Darmsaiten-Fabriken und ähnlicher mit bösartigen Ausdünstungen verbundenen Gewerbe aus den bewohnten Gegenden der Stadt, mitgetheilt worden ist, lassen Wir Euch das in dieser Angelegenheit dato an das hiesige Direkt. ergangene Dekl. R. (Anl. 7), wodurch die Bestimmung jenes Regulativs zu III. in Ansehung der Fortsetzung eines dergleichen Gewerbes im Veräußerungsfalle des dazu genutzten Hauses, auf das Erbrecht eingeschränkt worden ist, hierneben in Abschrift zufertigen, um solches ebenfalls in den Städten Eures Departements zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen und danach zu verfahren. Sind ꝛc.

2) R. des Staatsraths v. 21. Aug. 1798 an sämmtl. Kammern und Kammer-Deputationen, excl. der Süd- und Neu-Ostpr., der Fränkischen und Schlesischen, die Decl. des R. v. 5. Apr. 1796.

a.

Se. Königl. Majestät von Pr. ꝛc. Unser Allergn. Herr, haben zwar bereits durch das Regul. R. v. 5. Apr. 1796 zu verordnen geruhet, wie in Ansehung der in den Städten zwischen den Wohnhäusern befindlichen Gerbereien, Darmsaiten-Fabriken, Leimkocherei und ähnlicher mit bösartigen Ausdünstungen verknüpfte Professionen, in Veräußerungsfällen der dazu gewidmeten Häuser verfahren werden soll; da inzwischen dadurch der dabei beabsichtigte Zweck, dergleichen für die Gesundheit nachtheilige Anlagen aus den bewohntesten Gegenden der Städte zu entfernen, nur sehr langsam erreicht werden würde, so haben Höchstdieselben Sich bewogen gefunden, die Bestimmung obgedachten Regul. zu III.,

wonach Häuser, in welchen Eigenthümer oder Miether die erwähnten Arbeiten von Gewerben jetzt betreiben, und also nicht nach den Erfordernissen zu I. beschaffen sind, wenn solche in der Folge zum Verkauf kommen, und von dem Käufer selbst oder mittelst Vermiethung drei Jahre nach einander zu einem andern Behuf benutzt worden, zu dergleichen Gewerben nicht wieder eingerichtet und gebraucht werden sollen,

dahin zu erweitern und zu deklariren:

daß die mit den Erfordernissen zu I. nicht versehenen Häuser, worin bereits Gerbereien, Darmsaiten-Fabriken und ähnliche mit schädlichen Ausdünstungen verknüpfte Gewerbe vorhanden sind, wenn solche zum Verkauf kommen, nicht weiter an dergleichen Gewerbe treibende Bürger veräußert, sondern diese von dem Kaufe zu solchem Behuf, es sei durch eigene Benutzung oder durch Vermiethung, ausgeschlossen werden sollen, in sofern nämlich die Veräußerung an jeden beliebigen Käufer geschieht, und nicht etwa ein heres necessarius entweder das Grundstück in der Erbtheilung annimmt, oder es sonst zu Betreibung dieses Gewerbes seines Erblassers noch nöthig gebraucht.

Die Einschränkung der Fortdauer der in Rede stehenden Anlagen auf das Erm kann nur in dem einzigen Falle eine Beeinträchtigung der Gerechtsame des Eigenth mers und seiner Erben oder hypothekarischen Gläubiger hervorbringen, wenn das Grs stück entweder gar nicht mehr zu einem andern Gewerbe umgeschaffen werden kann, o wenn nachgewiesen wird, daß es durch die Sistirung des Gewerbes von dergleichen in seinem Werthe verringert würde, und also wohlfeiler als sonst verkauft werden m

Die deshalb nöthige Untersuchung soll in Ansehung der hies. Residenzien in je vorkommenden einzelnen Falle von dem hiesigen Polizei-Direktorium veranlaßt, u von demselben nach Befinden der Umstände die Erlaubniß zur Fortsetzung eines da chen Gewerbes entweder ertheilt oder verweigert werden.

Das hies. Polizei-Direkt. hat also nunmehr diese Dekl. zur allgemeinen Wissen des Publikums zu bringen, und danach zu verfahren.

Signatum Berlin, d. 21. Aug. 1798.

Auf Sr. Königl. Maj. allerg. Spezial-Befehl.

v. Werder. v. Voß. v. Goldbeck. v. Thulemeier. v. Schrötter. v. Arnim.

An das Polizei-Direkt. hieselbst.

(N. C. C. X. S. 1647. Rabe Bd. 5. S. 186.)

3) R. des Gen. Direktoriums v. 21. Jan. 1800, an sämmtl. Kammern und Kammer-Deputationen, excl. Schlesien, Süd- und Neu-Ostpreußen und der Churmark, denselben Gegenstand betr.

Friedrich Wilhelm ꝛc. In dem Decisiv. R. v. 5. April 1796 die mögliche Entfernung der mit bösartiger Ausdünstung von animalischen Stoffen verbundenen Gewerbe, namentlich der Weiß- und Lohgerbereien, aus der Mitte der Städte betreffend, ist vorgeschrieben worden:

„daß Niemanden die Anlegung einer Gerberei künftig anders als an fließendem Wasser, und zwar an dessen Abfluß verstattet werden soll."

Die Erfahrung hat inzwischen gelehrt, daß die buchstäbliche Anwendung dieser Vorschrift der Erweiterung der für das Land äußerst wichtigen Leder-Fabrikation nachtheilig ist; daher Wir für gut befunden haben, jene Vorschrift in Verfolg des D. R. v. 21. Aug. 1798 dahin zu modifiziren und zu bestimmen: „daß die Anlegung der Gerbereien auf Stellen, die nicht gerade am Abflusse des fließenden Wassers liegen, um deswillen nicht ferner simplicirter verboten sein, sondern nur in jedem einzelnen Falle die Approbation der vorgesetzten Kammer, nach vorhergegangener Untersuchung der Lokalumstände, dazu nachgesucht werden soll," indem öfters Fälle eintreten können, wo die Lage einer neuen Gerberei auf einer solchen Stelle, die nicht am Abflusse des Wassers liegt, höchstens nur den Nachbarn einen unangenehmen Geruch verursachen, auf ihre Gesundheit aber keinen nachtheiligen Einfluß haben wird, mithin in solchen Fällen durch ein zu strenges allgemeines Verbot die Leder-Fabrikation ohne Noth eingeschränkt werden würde [1]).

Hiernach habt Ihr Euch also nicht nur allein selbst zu achten; sondern auch Eurem Kammer-Depart. das Weitere zu verfügen, und behält es im Uebrigen bei dem Inhalte der Regul. v. 5. April 1796 und 21. Aug. 1798 sein Bewenden. Sind ꝛc.

Auf Sr. Königl. Maj. allerg. Spezial-Befehl.

v. Heinitz. v. Voß. v. Hardenberg. v. Struensee. v. Schrötter.

(N. C. C. T. X. S. 2749. Rabe Bd. 6. S. 10.)

4) R. des Min. d. G., U. u. M. A. und des J. u. d. P. (Schuckmann) v. 23. Aug. 1826 an die Reg. zu Minden. Anlegung von Loh- und Weißgerbereien in den Städten.

Die C. Verf. v. 5. April 1796, 21. Aug. 1798 und 21. Jan. 1800 verbieten die Anlagen von Loh- und Weißgerbereien in Städten nicht unbedingt, sondern setzen nur die Bedingungen fest, unter denen sie polizeilich nachgelassen werden sollen. Es ist freier Gebrauch des Eigenthums in der Regel allemal anzunehmen, und diese Bauten durch das A. L. R. I. 8. §. 125. seq. nur in gewisser Hinsicht beschränkt.

In sofern also nur jene polizeilichen und diese civilrechtlichen Restrictionen in vorkommenden Fällen wahrgenommen werden, in sofern steht keinem Dritten ein Wi

---

[1]) Zusatz an die Kurmärkische Kammer: In Absicht der hiesigen Residenzien versteht es sich jedoch von selbst, daß die obgedachte Untersuchung und Approbation nicht bei Euch, sondern bei dem hies. Polizei-Direkt., der Verfassung gemäß adressirt werden muß, in welcher Absicht an letzteres heute ebenfalls das Rescript ergangen ist.

bruch zu, oder Beschwerdegrund zur Seite. Hiernach kann die Anlage der Gerberei des Einwohners N. N., welche die K. Reg. zum Bericht v. 12. v. M. veranlaßt hat, zwar an sich nicht gehindert werden, jedoch scheint deren Anlage in der Vorderlinie der Straße, wie sie nach der Zeichnung beabsichtigt wird, nicht zulässig, weil hier kein ganz freier Luftzug stattfinden würde, und der N. N. Gelegenheit hat, sie im hintern Theil seines Gartens paßlicher anzubringen. Da bei Neubauten der Bauherr überhaupt verpflichtet ist, sich nach den Bestimmungen der Polizeibehörde zu richten, und es nicht erforderlich ist, daß die letzte eben bei jeder diesfälligen Bestimmung den Buchstaben eines G. für sich berechen lasse, vielmehr deren amtlichen Ermessen Raum gelassen, und dieses vornehmlich durch Angemessenheit zu rechtfertigen ist, so muß sich der N. N. einer diesfälligen Anordnung unbedenklich unterwerfen. (A. X. 812.)

5) Der Inhalt des R. v. 5. April 1796 ist auch in Schlesien durch Verf. der Kriegs- und Domainen-Kammern zu Breslau und Glogau v. 8. und 1. Juli 1796 angeordnet worden, worauf sich ein Publ. der Reg. zu Oppeln v. 15. Febr. 1818 bei Erneuerung der Vorschriften bezieht. (A. II. 85.) Die sub 2 und 3 gegebenen R. v. 21. Aug. 1798 und 12. Jan. 1800 sind in Schlesien nicht publicirt und können daher auch auf Schlesien nicht angewendet werden.

6) Das Publ. der Reg. zu Stralsund v. 17. März 1818 ordnet gleichfalls den Inhalt des sub 1 gegebenen R. vom 5. April 1796 an (A. II. 113.)

7) Die Publ. der Reg. zu Bromberg v. 21. Jan. 1818 (A. II. 88.) Erfurt v. 9. Mai 1823 (A. VII. 108.) und zu Königsberg v. 6. Aug. 1832 (A. Bl. 302.) republiciren die sub 1—3 mitgetheilten Rescripte. Letztere sind jedoch für die Reg.-Bezirke Erfurt und Bromberg nicht ergangen, und da die sub 2 und 3 gegebenen R. v. 21. Aug. 1798 und 21. Jan. 1800 Eingriffe in die Vermögensrechte enthalten, können sie auch in diesen Provinzen, wo sie nicht schon gelten, nicht ohne ein neues Gesetz eingeführt werden.

B.

Besondere Anordnungen in Ansehung der Seifensieder und Lichtzieher.

In Betreff dieser widersprechen sich die Ministerial-Anordnungen darüber, ob die R. des Gen. Direkt. v. 5. April 1796 und 21. Aug. 1798 — s. sub A. — auf sie anzuwenden, oder nicht. Das Erstere erscheint aus den im R. v. 25. Okt. 1833 angegebenen Gründen als das richtigere.

1) R. des Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 14. April 1826 an die Reg. zu Posen.

Der K. Reg. wird auf den Bericht über das Rekursgesuch des Seifensieders N. N. zu N. v. 22. v. M. bemerklich gemacht: daß die R. des Gen. Direkt. v. 5. April 1796 und 21. Aug. 1798 nicht von Seifensiedereien reden, und rücksichtlich dieser nie verlangt worden ist, daß sie nur am fließenden Wasser geduldet werden sollen.

Es kann auch nicht behauptet werden, daß Seifensiedereien, obwohl in ihrer Nachbarschaft zuweilen ein unangenehmer Geruch verbreitet ist, gerade der Gesundheit nachtheilig sind; die erwähnte Unbequemlichkeit findet sich aber auch in allen Viehställen, bei Schlächtereien, Apotheker-Laboratorien und bei mehreren anderen Gewerben. Hier in Berlin befinden sich in den lebhaftesten Straßen Seifensiedereien, ohne daß ein erheblicher Nachtheil daraus entsteht; und so ist noch viel weniger in der kleinen Stadt N. ein Nachtheil aus der Anlage zu erwarten. (A. X. 812.)

2) R. desselben Min. (Köhler) v. 25. Okt. 1833 an die Reg. zu Münster.

Das unterzeichnete Min. remittirt der K. Reg. in den Anlagen das mit dem Berichte v. 2. d. M. zurückgesandte urschriftliche Gesuch des Färbers B. daselbst und Genossen v. 26. Aug. d. J., um Aufhebung der Seifensiederei in dem Hause des L. daselbst, mit dem Auftrage, die Bittsteller, welche zur Zeit noch gar keine Veranlassung zu Beschwerden haben, zu bescheiden, und dem Bemerken, wie es kein Bedenken leidet, das C. R. des

Gen.-Direkt. v. 5. April 1796, auch auf Seifensiedereien anzuwenden, da in denselben thierische Materialien verarbeitet werden, welche bösartige Ausdünstungen erzeugen. (A. XVII. 1051.)

3) Für Schlesien — s. sub A. 5. — bestimmten schon die Circ. de Kr. und Dom.-Kammern von Breslau und Glogau v. 26. Septbr. u 10. Okt. 1799.

Da der Geruch des Seifensiedens und Lichtziehens unangenehm und der Gesundh nachtheilig ist, jedoch es wegen der in den Städten bereits existirenden diesfälligen rechtigkeiten zu viele Schwierigkeiten finden würde, die Seifen- und Licht-Fabrikation deren Debit zu trennen; so ist beliebt worden, bei Anlegung neuer und Verlegung Seifensiedereien dahin Bedacht zu nehmen, daß solche aus den Städten an entfernte gelegt, und blos der Debit in selbigen geduldet werde. Wir befehlen Euch daher hier hierauf in Absicht der Städte Eures Departements Euer Augenmerk zu richten.

Eben so das R. des Min. des I. und der Pol. (v. Rochow) v. 5. Fe 1837 an die Seifensieder-Zunft zu Breslau.

Wenn gleich Seifensiedereien nicht zu denjenigen gewerblichen Anlagen gehö welche innerhalb der Städte oder überhaupt in der Nähe bewohnter Gegenden nicht geduldet werden dürfen; so sind dieselben doch wegen des damit nothwendig bundenen üblen Geruchs, wenn nicht dem gesammten Publikum, doch mindestens nächsten Nachbarn höchst lästig, und deshalb muß auf ihre allmählige Entfernung dem Innern der Städte Bedacht genommen werden. Das Verfahren des dortigen lizeipräs. und der Reg., welche dem Seifensieder N. die Erlaubniß zum Betriebe sei Gewerbes in einem dazu erst neuerlich gekauften Hause an der Schmiedebrücke daselbst versagt haben, ist daher auf die Vorstellung der Aeltesten und Mitglieder der dortig Seifensieder-Zunft v. 20. v. M. nur zu billigen, zumal damit keine Kränkung irg eines Rechtes verbunden ist. Denn das nur persönliche Recht zum Betriebe der S fensiederei in dem in Rede stehenden Hause ist mit dem Tode des berechtigten Besitz erloschen, und der ꝛc. N. kann ein solches für sich als Erwerber dieses Hauses nic in Anspruch nehmen, eben weil es nur ein persönliches war, und nicht an dem Hau haftet. Ja es ist nur um so mehr Anlaß vorhanden, die in vorliegendem Falle geschehe Versagung des in Rede stehenden Gewerbebetriebes zu bestätigen, um nicht die Verwe selung der Begriffe von rein persönlichen und von dinglichen Rechten aufkomm zu lassen. Die Aeltesten und Mitglieder der Seifensieder-Zunft werden Sich daher w überzeugen, daß Ihrem Antrage in Beziehung auf den Einzelfall des ꝛc. N. nicht willfahren ist. Ihrem allgemeinen Antrage,

> den Betrieb der Seifensiederei in denjenigen Häusern im Innern der Stadt, welchen derselbe bisher stattgefunden hat, auch ferner jedem Käufer dies Häuser auf sein Verlangen zu gestatten, und nur die Erlaubniß zur Errichtu von Seifensiedereien in andern, bisher dazu noch nicht benutzten Häusern der St zu versagen,

kann aber aus denselben Gründen eben so wenig die gewünschte Folge gegeben werd weil die Gewährung dieses Antrages die Anerkennung eines Realrechts in sich schlie würde, welches nicht vorhanden und mit den bestehenden Verwaltungs-Grundsätzen g unvereinbar ist. (A. XXI. 222.)

C.

Besondere Anordnungen über das Verfahren beim Knoche graben, über den Handel mit Knochen und deren Verarbeitu

1) Was zunächst die Thierknochen anlangt, so sind die Publ. der e zelnen Reg. in den in der Ueberschrift angeführten Beziehungen ziemlich gle lautend; insbesondere stimmen das Publ. der Reg. zu Danzig v. 2. D 1826 (A. Bl. 1826. S. 400) mit dem der Reg. zu Liegnitz v. 26. D 1829 (A. Bl. 1829, 334), der Reg. zu Minden v. 22. Dec. 1829 (A. X 906), zu Breslau v. 4. Septbr. 1836 (A. Bl. S. 186), zu Frankfurt 7. Septbr. 1836 (A. Bl. 1836. S. 299), zu Köslin vom 8. Nov. 18 (A. Bl. 249), zu Gumbinnen v. 21. Septbr. 1836 (A. Bl. S. 797), zu K nigsberg v. 13. Mai 1836 (A. Bl. 120) und das Publ. der Reg. zu Op peln v. 11. Nov. 1836 (A. XX. 748), fast wörtlich überein.

Das letzte Publ., mitgetheilt durch R. des Min. des J. und der P. (Köhler) v. 29. Nov. 1836 lautet:

Der von der K. Reg. unterm 28. v. M. eingereichte Entwurf einer Bekanntm. über s bei dem Knochengraben und Aufbewahren zu beobachtende Verfahren, wird hierdurch nehmigt, und der K. Reg. die Aufnahme dieser Vorschriften in Ihr Amtsbl. überssen. (Anl. a.)

a.

Es ist in neuerer Zeit das Sammeln der Thierknochen, der Handel damit und die rarbeitung derselben zu technischen Zwecken, ein Gegenstand der Industrie geworden. Beziehung auf die dabei zu beobachtenden polizeilichen Rücksichten, werden hiermit hstehende Vorschriften zur Kenntniß des dabei interessirten Publikums und sämmtl. lizeibehörden des hiesig. Reg.-Bez. gebracht:

1) Es darf Niemand nach Willkühr an jedem beliebigen Orte und Platze Knochen ausgraben, sondern es muß sich jeder, der dies zu thun beabsichtigt, vorher bei der Orts-Polizeibehörde unter genauer Angabe des Orts, wo gegraben werden soll, melden. Es versteht sich von selbst, daß die Zustimmung der Besitzer des Grund und Bodens vorhergegangen sein muß.

2) Die Orts-Polizeibehörden sowohl in den Städten, als auf dem Lande, haben das Nachgraben nach Thierknochen nur dann zu gestatten, wenn auf den gewählten Grabestellen nicht früher Menschen begraben oder Thiere verscharrt worden sind, die an ansteckender Seuche gefallen sind.

3) Bei den zum Ausgraben bestimmten Thierknochen hat die betr. Behörde darauf zu sehen, daß die Knochen nicht nur durch die Verwesung von allen Weichtheilen gehörig befreit, sondern auch völlig trocken und ohne Modergeruch sind.

4) Die ausgegrabenen und die zu versendenden Knochen dürfen nicht auf unbedeckten Wagen, Karren und überhaupt auf keine Ekel erregende Weise transportirt und verladen werden.

5) Den Ankäufern dieser Knochen ist anzudeuten, daß sie nicht andere, als reine trockene, nicht übelriechende Knochen kaufen.

6) Auch ist den Sammlern und Ankäufern nicht zu gestatten, die Knochen an jedem beliebigen Orte aufzubewahren, sie sind vielmehr gehalten, die Aufbewahrungsplätze vorher der Polizeibehörde anzuzeigen, und die letztere hat unter Zuziehung des Kreisphys. darauf zu sehen, daß die Lagerungsstellen außerhalb des Orts liegen, trocken und dem Luftzuge ausgesetzt sind.

Die Behörde muß demnächst von Zeit zu Zeit diese Aufbewahrungsörter revidiren und sich überzeugen, daß auch den Vorschriften ad 3 und 5 genügt worden.

7) Anlagen zur Bereitung der thierischen Kohle im Großen, oder sogenannte Knochenbrennereien und Knochenstampfmühlen bedürfen zu ihrer Errichtung der landespolizeilichen Genehmigung, und müssen zu diesem Behufe bei der Orts-Polizeibehörde angemeldet werden.

8) Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften sind mit 1 bis 10 Rthlr. Geldbuße, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, zu ahnden [1]).

Oppeln, den 11. Nov. 1836. K. Reg.

2) Publ. der Reg. zu Potsdam v. 30. Mai 1837.

Das im diesseitigen Departement überhand nehmende Ausgraben von thierischen chen, und das Auflagern derselben zum Handel und zum Gebrauch für Fabrikzwecke, ht in sanitätspolizeilicher Rücksicht allgemeine Vorsichtsmaßregeln und Strafverbote ig, welche hiermit von uns auf Grund der V. v. 29. April 1772 §. 5., und des hseuche-Pat. v. 2. April 1803 §§. 8 und 27. erlassen werden. Wir machen dieserhalb ende Bestimmungen zur Nachricht bekannt. 1) Das Betreten und Umwühlen von rgrundstücken, um thierische Knochen zu suchen und auszugraben, ist ohne specielle aubniß des Besitzers des Grundstücks ein Eingriff in das Eigenthumsrecht, und ein er, der diese eigenmächtige Handlung unternimmt, setzt sich der Pfändung und dem teren civilrechtlichen Strafverfahren aus. Streitigkeiten darüber, ob Communen, vatpersonen, oder Abdecker die Eigenthümer solcher Luderstellen sind, gehören zur Entdung der Gerichtsbehörden. 2) Die nach Vorschrift des Pat. v. 2. Apr. 1803 für bei ansteckenden Viehkrankheiten gestorbene Vieh eingerichteten Grabstellen, welche einem Graben und Zaun umgeben und mit einem Steinpflaster belegt sein sollen, fen niemals durch Ausgraben der Knochen beschädigt werden; eben so wenig darf das graben an Stellen stattfinden, wo früher Menschen begraben worden; wer hiergegen

[1]) Andere Publ. drohen eine Geldstrafe von 5 bis 20 Rthlr. an.

handelt, ist dem Gericht zur Criminal-Untersuchung anzuzeigen. 3) Die Knochen an anderen Stellen verscharrten Viehs dürfen nur ausgegraben werden, wenn in Ortsbezirke während der letzten 3 Jahre keine seuchenartige Viehkrankheit, wohin der Milzbrand gehört, vorgekommen ist, und wenn die fleischigen und sehnigen Theile Cadaver an denselben bereits gänzlich verweset sind. 4) Es muß deshalb ein Jeder, mit Erlaubniß des Eigenthümers, oder als solcher selbst, das Ausgraben von Thierchen beabsichtigt, sich vorher bei der Orts-Polizeibehörde melden, welche nach vorsten Maßgaben das Ausgraben zu verbieten oder zu gestatten, und letztenfalls genau beaufsichtigen hat, damit nur reine, trockne Knochen, von denen kein übler Geruch zu fürchten ist, ausgegraben werden. Uebertretungen dieser polizeilichen Verbote oder ordnungen sind, wenn der Contravenient nicht etwa zur Criminal-Untersuchung zu ziehen ist, außer der Kostentragung, mit der Polizeistrafe von 1 bis 10 Thlrn. zu belegen. H. Landräthe und Kreisphysiker haben darauf zu sehen, daß die Orts-Polizeibehörden den obigen Aussprüchen sorgfältig verfahren; etwanige Ordnungswidrigkeiten sind nächst von den H. Landräthen zu rügen, oder durch dieselben zu unserer Kenntniß bringen, worauf wir die weitere geeignete Remedur und Strafverfügung treffen wer 5) Die Aufbewahrungsplätze der ausgegrabenen und gesammelten Knochen müssen außerhalb des Bereichs bewohnter Gegenden trocken und luftig belegen sein, und dürfen den Besitzern nur mit Genehmigung der Orts-Polizeibehörde gewählt werden, welche solche von Zeit zu Zeit revidiren und die Abstellung etwaiger Uebelstände anzuordnen

(A. Bl. S. 175.)

3) R. der Min. der G. U. und M. A. (Altenstein) des J. f. G Ang. (Brenn), des J. und der P. (Köhler) v. 23. Aug. 1837 an die R zu Erfurt. Verfahren mit ausgegrabenen Knochen menschlicher Leichn und die wegen des Ausgrabens von Thierknochen zu nehmenden sanit polizeilichen Maßregeln.

Die Benutzung der auf den Kirchhöfen bei Wiederaufnahme der Gräber ausgegrabenen Knochen menschlicher Leichname zu gewerblichen Zwecken kann, wie der K. auf den Bericht v. 28. Juni d. J. eröffnet wird, aus mehrfachen Rücksichten der Ordnung und der den Verstorbenen und ihren Angehörigen schuldigen Achtung überall nicht gestattet, vielmehr müssen solche Reste entweder sofort nach ihrer Ausgrabung, oder auch in angemessenen Zeitabschnitten, nach einstweiliger Aufsammlung in passend belegenen und gegen den Zutritt unbefugter Personen gehörig verwahrten Beinhäusern, an einer besondern schicklichen Stelle des Kirchhofes wieder zur Erde bestattet werde.

Auch dürfen Knochenreste von Thieren, welche an ansteckenden Krankheiten gefallen sind, überhaupt nicht wieder ausgegraben werden, weil der Zeitraum, nach dessen Ablauf die Gefahr des Wiederausbruchs der Seuche als beseitigt anzunehmen, an sich schon leicht, namentlich aber mit Rücksicht auf die verschiedenen Viehkrankheiten und auf besonderen Thiergattungen, nicht mit Sicherheit allgemein festgestellt werden kann.

Hinsichtlich der Ausgrabung von Knochen solcher Thiere, die nicht an ansteckenden Seuchen gefallen sind, wird es dagegen, außer der sich von selbst verstehenden Beachtung der Rechte des Eigenthümers der aufzugrabenden Stelle, nur auf die gehörige Beachtung der allgemeinen sanitätspolizeilichen Rücksichten, wegen Vermeidung der Belästigung der bewohnten Nachbarschaft mit etwa noch obwaltenden Verwesungsdünsten, ankommen.

In dieser Beziehung wird die K. Reg. auf die diesfälligen Amtsbl.-Bekanntmachungen mehrerer Reg. in deren Bez. schon seit längerer Zeit das Ausgraben der Thierknochen zu gewerblichen Zwecken stattgefunden hat, namentlich der Reg. zu Danzig v. 2. Nov. und 26. Juli v. J., zu Posen v. 29. Juli v. J., zu Frankfurt a. O. v. 7., zu Bromberg v. 16., zu Gumbinnen vom 21. Sept. v. J., zu Minden v. 22. Dec. 1829, zu Cöslin 8. und zu Oppeln v. 11. Nov. v. J. hingewiesen, dabei jedoch zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß wegen der zu erlassenden Strafbestimmungen, mit Rücksicht auf §. 11. der Reg.-Instruktion v. 23. Okt. 1817 vor Erlaß einer solchen Bekanntm. erforderliche Min. Genehmigung einzuholen ist. (A. XXI. 798.)

4) Publ. der Reg. zu Königsberg v. 13. April 1836. Verbot Gräber behufs des Knochensammelns aufzugraben.

Wir finden uns veranlaßt, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß das Aufgraben von Gräbern Behufs des Knochensammelns nach §. 1155. Tit. 20. Thl. II. des A. R. verboten ist und vorkommenden Falls mit willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe resp. bis zu 50 Thlr. oder 4 Wochen bestraft werden soll. (A. Bl. 1836, S. 97.)

5) R. des Min. des J. und der P. (Köhler) v. 25. Okt. 1828 an Reg. zu Minden. Knochenbrennereien sind nicht in der Nähe von Wo *gebäuden* anzulegen.

Wenn auch der Betrieb einer Knochenbrennerei vielleicht keine der Gesundheit der Menschen unmittelbar nachtheilige Ausdünstung verbreitet, so kann doch bei der Nähe der schon vorhandenen Wohngebäude, und da eine solche Fabrik nach den dieserhalb anderweit, namentlich in der hiesigen Residenz gemachten Erfahrung, für die Bewohner der dortigen Vorstadt Fischerstadt jeden Falles, besonders im Sommer, einen höchst unangenehmen ekelhaften Geruch herbeiführen würde, den Brüdern N. N. die landespolizeiliche Erlaubniß zu der, von ihnen beabsichtigten Anlage auf ihrem Grundstücke in der Fischerstadt nicht ertheilt werden ꝛc. (A. XII. 1074.)

D.

Beaufsichtigung des Schlächtergewerbes rücksichtlich ihrer Schlachthäuser.

Vergl. hierüber oben Abschnitt III. Kap. I sub II. C. 2. Seite 41 ff.

E.

Beaufsichtigung des Flachs- und Hanfröstens.

Vergl. hierüber oben Abschnitt III. Kap. I. sub III. A. 2. b. Seite 49 ff.

F.

Anordnungen in Betreff der Fabrikanstalten zur Bereitung von Salmiak.

R. des Min. des J. und der P. (Rochow) und der Fin. (Alvensleben) v. 19. Jan. 1841 an die Reg. zu Merseburg.

Aus dem abschriftlich abgeschlossenen Gutachten der K. technischen Deput. für Gewerbe v. 28. v. M. u. J. (Anl. a.) wird der K. Reg., in Bescheidung auf den Bericht v. 29. Okt. v. J., zu ersehen gegeben, daß dem Fabrikanten N. zu N. die Konzession zur Bereitung von Salmiak in seinem Fabrik-Etablissement nicht unbedingt ertheilt werden kann, da die Darstellung des schwefelsauren Ammoniaks aus Theerwasser immer noch einen so lästigen Geruch mit sich bringt, daß solche innerhalb der Stadt, in unmittelbarer Nähe bewohnter Grundstücke, nicht zulässig erscheint. Es ist daher jene Konzession nur mit der Beschränkung zu ertheilen, daß der eben gedachte Prozeß an einem andern Orte, woselbst der dabei entstehende Geruch nicht zu Belästigungen führt, vorgenommen werden muß, und in dem, von dem N. in der Stadt angelegten Fabrikgebäude nur die weitere Verarbeitung des schwefelsauren Ammoniaks bewerkstelligt werden darf.

a.

Der Apotheker N. in Delitzsch, welcher eine Salmiak-Fabrik anzulegen beabsichtigt, in der das ammoniakalische Wasser der Leipziger Gasanstalt benutzt werden soll, hat, in Folge der an ihn ergangenen Aufforderung, sein Verfahren anzugeben, durch welches er die stinkenden Dämpfe beim Verarbeiten jenes Wassers zu beseitigen glaubt, nunmehr dasselbe mitgetheilt und um Ertheilung der Konzession angetragen.

Das von dem ꝛc. N. zur Beseitigung des stinkenden Geruchs angegebene Verfahren besteht darin: das Theerwasser soll in der Anstalt destillirt und das Destillat in Alaun-Mutterlage aufgefangen werden, wodurch sich schwefelsaures Ammoniak bildet und die Schwefel-Verbindungen durch das Eisenchlorid jener Mutterlauge zersetzt werden sollen. Das Theeröl endlich soll sich mit Schwefeleisen und Thonerde zusammen niederschlagen.

Was nun die Zulänglichkeit dieses beabsichtigten Verfahrens betrifft, so ist unsere Ansicht folgende.

Wenn Theerwasser destillirt und das Destillat in mit verdünnter Schwefelsäure gefüllten Vorlagen aufgefangen wird, so gie[illegible]ot es dabei dennoch einen starken Geruch nach Theeröl, wie dies in den englischen Anst[illegible]alten der Art, wo die Destillirgeräthe im Freien stehen, der Fall ist.

Der ꝛc. N. erwartet von den Einsalzen in der Alaun-Mutterlauge, daß sie die Schwefel-Verbindungen zerlegen [illegible], und dadurch einen Geruch nach Schwefelwasserstoffgas beseitigen. Dies mag sein; a[illegible]ein die flüchtigen empyreumatischen Stoffe, wie Kreosot, Lupion u. dgl., welche in de[illegible]m Theerwasser enthalten sind, werden auf diesem Wege vielmals gebunden und geruchl[illegible]oß gemacht.

Läge die Anstalt des Bittstellers im Freien, entfernt von Häusern, so wäre nicht das mindeste Bedenken dabei. Allein bei der großen Nähe von Häusern und Gärten in der Stadt, wie wir in unserm frühern Berichte dargethan haben, ist es ohne Zweifel, trotz der von dem Bittsteller beabsichtigten Destillation, daß die Darstellung von schwefelsaurem Ammoniak aus Theerwasser einen starken Geruch verbreiten wird.

Für die Gesundheit der Nachbarn hat zwar die Exhalation jener flüchtigen Theer-Empyreumen nichts Nachtheiliges, aber unangenehm ist es jedenfalls. Könnte dieser Prozeß daher außerhalb der Stadt vorgenommen werden, so würde die weitere Verarbeitung des dadurch gebildeten flüssigen, schwefelsauren Ammoniaks in Salmiak oder Salmiakgeist, ohne alles Bedenken in der Stadt zu gestatten sein.

Wir können daher die Ertheilung der Konzession zum Betrieb einer Salmiak-Fabrik aus Theerwasser, selbst in dem Falle, daß das letztere destillirt und das Destillat in Mutterlauge von Alaun aufgefangen wird, in dem Lokale der N.'schen Fabrik in der Stadt Delitzsch nicht unbedingt bevorworten. Ob dem Bittsteller die bedingte Konzession zu ertheilen sei, sogleich mit dem Betriebe einzuhalten, sowie Klagen der Nachbarn sich erheben, müssen wir dem höhern Ermessen anheimgeben, indem durch die angegebenen Vorschläge der Gestank allerdings verringert wird. Berlin, den 28. Dec. 1840.

Die K. technische Deput. für Gewerbe.
Beuth. Karsten. Schubarth. Wedding.
(V. M. Bl. 1841, S. 28.)

II.

Bestimmungen für die Rheinprovinz.

Am Rhein gilt in diesen Beziehungen das französische G. v. 15. Oktober 1810, betr. die gewerblichen Anlagen, welche einen schädlichen oder unangenehmen Geruch verbreiten. Auf dieses beziehen sich die folgenden Anordnungen.

1) R. der K. Min. der G., U. und Med.-Ang. des H. und der G., sowie des J. und der P. (v. Altenstein, v. Bülow und v. Schuckmann) an die K. Reg. zu Aachen, v. 28. Okt. 1823, V. über die einen belästigenden Geruch verbreitenden Anlagen.

Der K. Reg. wird auf ihren Bericht v. 23. Juli d. J., worin dieselbe in Absicht der einen widrigen Geruch verbreitenden Anlagen Vorschläge zur Ergänzung und Modifikation der diesfälligen, in den Rheinprovinzen noch gültigen französischen V., unter Beifügung einer Uebersetzung der über diesen Gegenstand unterm 14. Jan. 1815 in Frankreich erschienenen neuen V. gemacht hat, hierdurch eröffnet: daß Letztere, da solche offenbar nicht blos auf Sanitäts-Polizei, sondern auch auf Administrations-Vorschriften, welche dem Pr. Staate fremd sind, namentlich auf die in Frankreich bestehenden Beschränkungen in Bewirthschaftung der Wälder Rücksicht nimmt, nicht auf die hiesigen Staaten übertragen werden kann, überdies aber auch zu Beschränkung jener Anlagen die Erlassung eines besonderen G. nicht erforderlich ist.

Den Forderungen der Sanitäts-Polizei wird Genüge geleistet, wenn die Orts-Polizeibehörde, welche dazu eben so befugt als verpflichtet ist, in bewohnten Gegenden Gewerbe, welche der Gesundheit direct nachtheilige Gerüche verbreiten, nicht duldet, und bei neuen Anlagen auch darauf siehet, daß die einen ekelhaften Geruch verbreitenden Gewerbe überhaupt nicht zu nahe an und in dichtbewohnten Quartieren betrieben werden.
(A. VII. 956.)

2) R. des K. Min. des J. und der P., so wie der Verwaltung für H. F. und Bauw. (Köhler und Rother), an die K. Reg. zu Cöln, v. 1. Nov. 1835. Anlegung von Lichtzieherein und Seifensiedereien.

Wenn gleich nach dem Berichte der K. Reg. v. 6. Aug. d. J., den Rekurs gegen die dem Handlungshause N. daselbst gestattete Anlage einer Lichtzieherei und Seifensiederei betr., das in dieser Angelegenheit beobachtete Verfahren im Allgemeinen nicht zu mißbilligen ist; so war doch ein Hauptpunkt der Beschwerde des ꝛc. N. und Genossen, nämlich die Besorgniß,

daß die Dämpfe der Lichtzieherei und Seifensiederei für die Bierbrauerei des ꝛc. N. nachtheilig werden möchten,

durch jenen Bericht so wenig aufgeklärt, daß es vor weiterer Beschlußnahme mit Rücksicht auf das D. v. 15. Okt. 1810 für nothwendig erachtet worden ist, darüber zuvörderst noch die gutachtliche Aeußerung der technischen Deput. zu vernehmen. Nachdem die

eschehen ist, wird der K. Reg. eröffnet, daß nach dem Inhalte dieses Gutachtens sich var annehmen läßt, die Anwendung der Schwefelsäure werde, besonders wenn die Einchtung des Herdes der Operation des Talgschmelzens günstig ist, den üblen Geruch merkch vermindern, daß jedoch nicht versichert werden kann, daß dadurch eine nachtheilige inwirkung auf das Fabrikat der benachbarten Braereien ganz werde beseitigt werden.

Abgesehen hiervon, liegt es aber überhaupt außer dem Bereiche der V. v. 15. Okt. 810, gewisse von ihr betroffene Gewerbsanlagen dadurch auszunehmen, daß man für n innern Betrieb derselben besondere Vorrichtungen bedingt, deren Anwendung und irksamkeit mehr oder weniger dem Gutfinden des Unternehmers anheim gegeben bleibt, d niemals gehörig kontrollirt werden kann. Die zum Antriebe für den letztern in die nzession aufgenommene Bedingung, daß sie sofort zurückgenommen werden könne, ist erhaupt ein ungeeignetes Mittel. Denn die Verwaltung versetzt sich dadurch in die thwendigkeit, entweder begründete Klagen zu überhören, oder ein unter Umständen anliches Fabriken-Kapital zu entwerthen; außerdem ist es aber auch ungerecht gegen jenigen, welche ursprünglich gegen die Anlage Einsprüche erhoben haben, indem es sie die Lage versetzt, eintretenden Falles den wirklich ihnen zugefügten Nachtheil zu erfen, während sie früher nur auf die gesetzliche Präsumtion des sie bedrohenden Nachiles sich zu berufen hatten; und endlich dürfte es im Interesse der ganzen Fabrikation zuziehen sein, daß Fabrikanlagen, wenn sie überhaupt gesetzl. zulässig sind, in den vollen nuß der gesetzl. Rechte gelangen, statt ihnen Vorrechte zu verleihen, deren Widerruf erzeit befürchtet werden muß. (A. XIX. 140—4. 1090.)

3) K.O. v. 6. Febr. 1839 und C.R. des Min. des J. und der P. (Rorw) und d. Fin. (Alvensleben) v. 28. Febr. 1839 an die Reg. der heinprovinz. Gewerbliche Anlagen zur Bereitung und Aufbewahrung ennbaren Gases.

Die K. Reg. empfängt hierbei in beglaubigter Abschrift eine an die unterzeichneten inister ergangene Allerhöchste Kabinets-Ordre v. 6. d. M., zur Nachricht und Achtung, t der Aufforderung, diese Allerhöchste Bestimmung durch Ihr A. Bl. zur öffentlichen ntniß zu bringen.

a.

Da das am linken Rheinufer noch geltende G. v. 15. Okt. 1810, betr. die gewerbhen Anstalten, welche einen schädlichen oder unangenehmen Geruch verbreiten, in dem s integrirender Theil, angehängten Tableau der verschiedenen Klassen solcher Anstalten der asbeleuchtung nicht erwähnt, Anstalten dieser Art aber gegenwärtig in der Rheinprovinz ufiger werden, so bestimme Ich hierdurch nach Ihrem Antrage, daß gewerbliche Anlten zur Bereitung und Aufbewahrung brennbaren Gases in dem am linken Ufer begenen Theile der Rheinprovinz nach den im Artikel 1, 2 und 7 des angeführten G. entltenen Vorschriften für die zweite Klasse der, einen schädlichen oder unangenehmen Geuch verbreitenden Anstalten zu behandeln sind. Sie haben diese Bestimmung durch die . Bl. der betr. Reg. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 6. Febr. 1839.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister von Rochow und Grafen v. Alvensleben.

(A. XXIII. 245.)

4) R. derf. Min. v. 7. Juni 1839 an die Reg. zu Cöln in derf. Ang.

In Bescheidung auf die Anfrage in dem Berichte v. 12. März c., die Anlage von Steinkohlen-Gas-Fabriken in Cöln betr., wird die K. Reg. auf die Ihr inzwischen mitlst Verf. v. 28. Febr. c. mitgetheilte A. K. O. v. 6. ejd., wodurch bestimmt worden, aß gewerbliche Anstalten zur Bereitung und Aufbewahrung brennbaren Gases in dem n linken Ufer belegenen Theile der Rheinprovinz, nach den im Art. 1, 2 und 7 des G. 15 Okt. 1810 enthaltenen Vorschriften für die zweite Klasse der, einen schädlichen und angenehmen Geruch verbreitenden Anstalten, behandelt werden sollen, verwiesen, und hr, da die Entscheidung über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Anlagen zweiter lasse von den Präfekten, jetzt von der K. Reg. ressortirt, solche in der vorliegenden ache überlassen.

Wenn hiernach die in Rede stehende Anlage im Allgemeinen die Genehmigung der Reg. erhalten sollte, so ist die ferner aufgestellte Frage: wem die Ausführung der Ange zu überlassen sein möchte, rein lokalpolizeilicher Natur, und daher ebenfalls nicht eseits zu entscheiden.

Ueber praktische Erfahrungen bei Angelegenheiten der gedachten Art, wird die K. eg. durch das hiesige Polizeipräsidium die beste Auskunft erhalten können, und bleibt es erselben daher überlassen, sich in dieser Beziehung an dasselbe zu wenden. (A. XXIII. 245.)

Zweites Kapitel.

Aufsicht über Begräbniß und Begräbnißplätze.

Literatur.

Riecke, über den Einfluß der Verwesungsdünste auf die menschliche Gesundheit u. über die Begräbnißplätze. Stuttgart 1840.

I.

Verbot der Ausstellung von Leichen.

Die Behandlung der Leichen der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen ist im §. 22 des Regul. v. 28. Okt. 1835, die sanitätspoliz. Vorschriften genau vorgeschrieben — s. Unterabtheilung II., Abschn. I., Kap. III. sub VIII. — Es beheben sich dadurch die über den gleichen Gegenstand verfügenden R. v. 18. Mai 1769, v. 18. Sept. 1787 (N. C. C. VIII., S. 1597.) und 15. Sept. 1800. Letztere Vorschriften sind aber durch die folgenden R. auch auf die Leichen der an nicht contagiösen Krankheiten ausgedehnt worden.

1) Circ. des Gen. Direkt. v. 24. Nov. 1801 an sämmtl. Kr. u. Dom. Kammern.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir nöthig finden, die unterm 18. Sept. 1787 an Euch erlassene V., nach welcher das öffentliche Ausstellen contagiöser Leichen verboten wurde, dergestalt zu extendiren, daß von nun an das öffentliche Ausstellen aller und jeder Leichen, so wie überhaupt die Oeffnung der Särge bei Begräbniß-Ceremonien, als ein der Gesundheit höchst nachtheiliger Gebrauch, allgemein verboten sein soll; so machen wir Euch solches hierdurch mit dem Befehl bekannt, sämmtliche Land- und Steuerräthe, imgleichen die Beamten darnach zu instruiren, und die Befolgung dieser Vorschrift genau zu halten. Sind ꝛc.

Auf Sr. Königl. Maj. allergn. Specialbefehl.
v. Heinitz. v. Voß. v. Struensee. v. Schrötter.
(N. C. C. XI. S. 613.)

Ganz in gleicher Weise verfügte das Circ. des geistl. Depart. an die geistlichen Behörden unter d. 16. Mai 1802 (Rabe Bd. 7. S. 80.)

2) R. des Gen. Direkt. v. 18. Jan. 1803 an die Kurmärk. Kammer.

Friedrich Wilhelm, König v. Preußen ꝛc. Unsern ꝛc.

Auf Euren Bericht v. 31. Dec. a. pr. finden Wir es ganz angemessen, daß wer dem Verbot:

die Leichen zur Schau auszustellen, und die Särge bei den Begräbniß-Ceremonien zu öffnen,

zuwider gehandelt wird, die Uebertretung dieses Verbots, da solche zu den gemeinen Polizeivergehungen gehört, mit einer Geldbuße von fünf Thalern oder einer achttägigen Gefängnißstrafe gebüßt werde, wonach Wir Euch das Weitere zu verfügen überlassen. Sind ꝛc. (Ann. XV. 832.)

3) Das Publ. der Reg. zu Potsdam v. 1. März 1831 erneute die Bekanntmachung der vorstehenden Bestimmungen (A. XV. 831.) und die Reg. zu Posen erinnerte daran durch R. v. 2. Juni 1831 (A. Bl. 233.)

II.

Verbot, Leichen in den Kirchen beizusetzen.

Das A. L. R. bestimmt Thl. II. Tit. 11. §. 184:

„In den Kirchen sollen keine Leichen beerdigt werden."

Mit Beziehung auf diese Vorschrift sind die nachstehenden Anordnungen ergangen.

1) R. der K. Min. der G., U. u. M. A., sowie des J. u. der P. (v. Altenstein u. v. Schuckmann) an die K. Reg. in Posen, v. 4. Nov. 181[illegible]

Mit Beziehung auf den von der K. Reg. unterm 31. Aug. c. über die Beisetz[illegible]

e Leichen in den Kirchen erstatteten anderweiten Bericht, wird dieselbe nunmehr dahin schieden, daß von jetzt an auch in dem dortigen Reg. Bez. lediglich die Bestimmungen s A. L. R. II. 11. §. 184. in dieser Hinsicht zu befolgen sind, in sofern solche nicht ch die Verf. v. 28. Sept. 1802 modificirt worden [1]).

Hiernach ist also diese Angelegenheit völlig in den Stand zurückgeführt, in welchem sich vor der Abtretung Südpreußens durch den Tilsiter Frieden befand, und es bleibt rbei nur vorbehalten, in denjenigen Fällen eine ausnahmsweise Aufhebung des Ver- s anzuordnen, wenn Reklamationen einzelner Kirchen wegen ihres durch den Verlust Begräbnißgebühren bewirkten Unvermögens zur Bestreitung ihrer Ausgaben, ein- en sollten, da alsdann die Beisetzung der Leichen in den Kirchen unter den nöthigen rsichtsmaßregeln so lange zu gestatten sein würde, bis zu deren Existenz die nöthigen nds auf eine andere Weise herbeigeschafft wären.

2) Publ. d. Reg. zu Liegnitz v. 11. Aug. 1824. Verbot des Beisetzens der Leichen in den Grüften der Kirchen und wegen vorschriftsmäßiger Anlegung der Gräber.

Es ist in der neuesten Zeit bekannt worden, daß noch immer in den Grüften der chen, namentlich der katholischen, menschliche Leichname beigesetzt werden. Dieß ist ch den §. 184 Tit. XI. Thl. II. des A. L. R. unbedingt verboten, und wird solches Eingesessenen des hiesigen Regierungs-Departements, vorzüglich aber den Herren istlichen beider Confessionen mit der Bedeutung erinnerlich gemacht: daß jede Ver- hlässigung dieses Verbotgesetzes künftig mit einer polizeilichen Strafe von 3 bis 5 lr., welche sowol die Angehörigen des beigesetzten Leichnams, als den Geistlichen der che, der die Beisetzung in derselben zugelassen hat, trifft, geahndet werden soll: so es sich denn auch von selbst versteht, daß nach Beschaffenheit der Umstände die Fort- ffung des schon beigesetzten Leichnams aus der Kirchengruft noch außerdem verfügt den wird.

Auch wird darauf aufmerksam gemacht, daß an vielen Orten die wirkliche Beerdi- ng der Leichen mit großer Sorglosigkeit bewerkstelligt, die Gräber oft nur zwei bis Fuß tief in die Erde hinein gegraben, und nicht gegen schnelles Zusammenfallen des abhügels durch Rasendecken gesichert werden, woraus mancherlei Uebelstände her- gehen.

Künftig muß jedes Grab für Erwachsene sechs Fuß, jedes Grab für Kinder bis zu Jahren und darunter fünf Fuß tief in die Erde hinein gearbeitet, und der Grab- el durch eine Rasendecke gegen schnelles Zusammenfallen gesichert werden. Hierauf en sowohl die Herren Orts-Geistlichen, als auch die Orts- und Kreis-Polizei-Behör- zu achten. (A. VIII. 815.)

---

[1]) Wir finden diese Verf. nicht publicirt. Nach einer Bek. der Reg. zu Posen v. 4. Dec. 1819 soll jedoch der §. 184 im Großherzogthum Posen mit der Modifikation gelten, daß in Klostergrüften die Leichen der Kloster-Geistlichen und in Grüften der Stifts- und Parochial-Kirchen die Leichen der Bischöfe, Prälaten, Probste und Kirchenpatrone beigesetzt werden dürften. (A. Bl. 1820 S. 6.) Das L. R. II. 11. §. 184 hat jedoch diese früher etwa bestandene Modifikation im Jahre 1817 (Pat. v. 9. Nov. 1816) offenbar aufgehoben. Daher weiß auch das folgende Publ. der Reg. zu Bromberg v. 19. Juni 1831 nichts von einer solchen Restriktion.

Auf den Grund der gesetzlichen Bestimmung des §. 184, Tit. 11. Th. 2 des A. L. R., haben wir bereits in unserer Verf. vom 8. Mai 1816, Amtsbl. S. 276 §. 3 die Beisetzung der Leichen in Kirchengewölben verboten. Wir haben besondere Veranlassung, nicht nur dies Verbot, sondern auch alle übrigen Bestimmungen der angezogenen Amtsblattsverfügung in Erinnerung zu bringen, und werden jede Verletzung derselben mit den der Wichtigkeit des Gegenstandes unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen angemessenen Polizeistrafen belegen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß nach Beschaffenheit der Umstände die Fortschaffung des schon beigesetzten Leichnams aus der Kirchengruft überdies noch verfügt werden wird. Wir machen das Publikum darauf aufmerksam, daß bei der Annäherung der Cholera ein angemessenes Verfahren mit den Leichen von besonderem sanitäts-polizeilichen Interesse ist, und daß Zweckwidrigkeit hierbei das öffentliche Gesundheitswohl im höchsten Grade gefährdet. Wir erwarten daher von Jedermann, besonders aber von den Herren Geistlichen, welche wir persönlich verantwortlich machen, die pünktlichste Befolgung dieser Verordnung.

Contraventionen sind ungesäumt zur Kenntniß der nächsten Polizeibehörde zu bringen. (A. Bl. 1837. 465.)

3) Das nachfolgende R. der M. d. G., U. u. M. Ang. (Altenst
u. des J. (Brenn) v. 22. Nov. 1832 an das Pol. Präsid. zu Berlin
eine nicht zulässige Unterscheidung machen. Es bemerkt:

Der von dem K. Pol.-Präsidio in dem über die Abstellung des Gebrauchs der B
setzung von Leichen in den Gewölben der Kirchen hieselbst unterm 24. Juli d. J. erstat
Berichte in Bezug genommene §. 184 Tit. 11. Thl. II. des A. L. R. besagt dasjenige
völlig, was das K. Pol.-Präsid. daraus entnommen hat, indem er, seinem wörtlichen
drucke nach, nur die Beerdigung von Leichen in den Kirchen untersagt, nämlich die
in älteren Zeiten mitunter gebräuchlich gewesene Art der Leichenbestattung, bei w
Gräber unter dem Fußboden der Kirche selbst gemacht wurden, aus denen sich al
die Verwesungsdünste unmittelbar in die Kirche verbreiten konnten. Davon ist die
setzung der Leichen in besonderen mit dem Kirchenraume in keiner Verbindung steh
Gewölben noch wesentlich verschieden, und erklärt sich hieraus, wie die letztere An
Bestattung von Leichen, unbeschadet obiger Gesetzstelle, sich in einem, bekanntlich
sehr häufigen Gebrauche hat erhalten können. Die Abstellung desselben ist aus me
chen Rücksichten allerdings ebenfalls zu wünschen, jedoch bei vorausgesetzter Anwen
einer zweckmäßigen, hauptsächlich nach der jedesmaligen Lokalität sich bestimme
sanitätspolizeilichen Vorsicht, kein so wesentliches Bedürfnis, daß sich dieserhalb fü
mit einem unbedingten Verbote einschreiten läßt. Es wird daher bei der V. vom
Juni d. J. um so mehr sein Bewenden behalten können, als, wie in derselben
bereits erwähnt, der bedeutende Kostenaufwand einer Leichenbeisetzung im Ge
unter Beobachtung der gegebenen Vorschrift schon von selbst die Folge hat, daß der
chen Fälle in hiesiger Königl. Residenz nur sehr selten noch überhaupt vorko
werden. (A. XVI. 927.)

In dem preußischen Staatsrecht von Simon Thl. I. S. 419
über dies R. bemerkt, daß das Gesetz von der Unterscheidung nichts
ob das Kirchengewölbe unmittelbar unter, oder einige Fuß neben
Schiffe der Kirche ist; beide Gewölbe gehören zur Kirche

III.

Vorschriften über die Anlegung und Einrichtung der Begräbnißplätze, sowie über deren Verlegung.

1) Bestimmungen über die Anlegung der Begräbnißplätze [1]).

a) Die gesetzliche Norm giebt hier das A. L. R. II. 11. §§.
186, welche bestimmen:

§. 184. „In bewohnten Gegenden der Städte sollen keine Leichen beerdigt wer
§. 186. „Ohne Anzeige bei den geistlichen Obern sollen Leichen anderswo, als
einem öffentlichen Kirchhofe nicht begraben werden."

b) Publ. der Reg. zu Posen v. 24. Novbr. 1819. Die bei An
von Begräbnißplätzen zu nehmenden Rücksichten.

Um unsern Behörden bei der Anlage neuer Begräbnißplätze, die noch hin und
der durch die Verlegung derselben nöthig werden dürfte, einen Maßstab an die Ha
geben, bringen wir nachstehende allgemeine Vorschriften zur öffentlichen Kenntniß:

1) Es kömmt vorzüglich bei Anlegung eines neuen Kirchhofes auf die ge
Entfernung von den Städten und Dörfern, so wie überhaupt von den Wohnunge
Menschen an.

Je größer jene ist, desto vortheilhafter ist solche den letztern.

Die geringste Entfernung darf nicht unter 1000 Schritte in der Regel sein.
muß ein erhaben und trocken, wo möglich nach der Mitternacht- oder Morgense
gelegener Platz gewählt werden, so daß die Winde die Ausdünstungen der Gräber üb
zerstreuen können.

Sind in der Nähe der Kirchhofs-Anlage Flüsse, so werden diese zur Reinigun
Luft um so mehr beitragen.

---

[1]) So weit die Einrichtung sich nicht auf medicinal-polizeiliche, sondern auf
liche Verhältnisse bezieht, sind die betr. Bestimmungen in dem das Kirchen
betr. Theile des Werkes gegeben.

2) Niedrige, morastische Gründe taugen zur Anlegung eines Kirchhofes nicht, weil die Leichen sonst leicht im Wasser zu liegen kommen. Die Verwesung wird zwar dadurch befördert, jedoch auch durch die faulige Auflösung, welche sich unter der Erde weiter verbreitet, die sehr üble Ausdünstung, besonders zur Frühjahrs- und Sommerszeit sehr vermehrt, auch bei Ueberschwemmungen zur Ausspülung der Leichen Gelegenheit gegeben, wenn die Gruben nicht tief genug gemacht werden.

3) Der Kirchhof muß mit einer Bewährung von Holz-Strauchwerk oder von Steinen versehen werden. Unter 4 Fuß darf sie nicht sein, damit das leichte Ueberschreiten verhütet wird. Will die Gemeinde, welcher nach dem A. L. R. II. 11. §. 183 und 761 die Unterhaltung dieser Gegenstände obliegt, eine Mauer errichten, so bleibt ihr dies unbenommen; sonst muß jene Bewährung oder auch die in deren Stelle anzulegende lebendige Hecke mit einem nach Beschaffenheit des Bodens hinreichend tiefen Graben, zur Verhinderung des leichten Zugangs, verbunden werden.

4) Sehr zweckmäßig bepflanzt man den Kirchhof mit Bäumen, weil diese die Ausdünstungen des Erdbodens in feuchten und warmen Tagen durch Einsaugung bekanntlich sehr vermindern und die Luft reinigen.

Die Thüren können in dem lebendigen Zaun oder sonst angebracht, und müssen zur Schonung des Platzes, welcher noch mit Grasarten besäet werden muß, immer verschlossen gehalten werden.

5) Die Gruben müssen im kalkigen, sandigen Boden, wenigstens 5 bis 6 Fuß, nie unter 4 Fuß, und bei epidemischen Seuchen nicht unter 6 Fuß gegraben, die Särge auf den Kirchhöfen, mit Bezug auf die Vers. des Amtsbl. Nr. 46 S. 742 pro 1818 wegen Unterlassung der Ausstellung der Leichen, nicht weiter geöffnet, sondern nach der Einsenkung ein Grabhügel von wenigstens 2 Fuß Höhe aufgeworfen werden.

6) Die Gruben müssen nach der Reihefolge gemacht werden, so daß nur ein Fuß Raum dazwischen bleibt, um Platz zu gewinnen, und die zu frühe Anfüllung des Kirchofes dadurch zu verhüten.

7) Bei Ausmittelung des neuen Kirchhofplatzes kommt es überhaupt auf die Seelenzahl des Orts und die in der Regel (Kriegszeiten und ungewöhnliche Epidemien ausgenommen) beobachtete Sterblichkeit an. Um nun nicht bald den neuen Kirchhof angefüllt zu sehen, muß auf den Grund der vieljährigen Erfahrungen und der stattgehabten Beerdigungen des geschlossenen Kirchhofes, der quaest. Platz Hinsichts des Umfanges ausgewählt, und wie von 1 bis 6 incl. vorgeschrieben worden, eingerichtet, dergleichen Plätze aber nur mit Bewilligung der Polizei-Behörden unter Zuziehung der Physiker, welche, wenn sie Bedenken finden, darüber berichten, sonst nach den aufgestellten Grundsätzen verfahren müssen, angekauft werden.

8) Der Todtengräber muß Anzeige machen, wenn ein Kirchhof mit Leichen fast angefüllt ist. Es dürfen sodann nur solche Stellen auf dem Kirchhofe gewählt werden, wo, nach seiner Erfahrung, wenigstens seit 16 Jahren niemand begraben worden. Stößt er bei dem Graben noch auf nicht ganz verfaulte und zerfallene Särge, so muß er diese Stelle sofort wieder zuwerfen und eine andere suchen; es muß sich also derselbe überhaupt gründliche Kenntniß von den Gräbern und ihrer Dauer verschaffen, um nicht Fehler zu begehen. Die Kirchenvorsteher müssen auch von diesen Umständen Kenntniß nehmen, und möglichst dergleichen Uebelstände der Polizei-Behörde anzeigen, damit nicht halb verwesete Leichen zum Anstoß und Nachtheil für das Publikum ausgeworfen werden.

9) Findet sich nun, daß die Särge ganz nebst den Leichen verweset sind, so muß, doch nicht zu nahe an der geprüften Stelle, sondern da, wo keine Ueberreste der Särge aufgefunden worden, ein Grab gemacht, wenigstens jene wieder eingegraben, und so die etwanigen Ausdünstungen, womit die Erde geschwängert sein kann, dadurch völlig zerstört werden, daß ein solches Grab mehrere Tage, ehe die Beerdigung vor sich geht, zum Besten des Gefolges offen gelassen werde.

10) Der Todtengräber, welcher auf noch nicht verwesete Leichen und Särge stoßen könnte, darf weder davon noch von dem Zubehör etwas bei Strafe des Diebstahls (A. L. R. II. 20. §. 1152.) entwenden, und muß sich überhaupt nach den polizeil. Ges. und Vorschriften — wohin auch gehört, daß die Gräber nicht zu klein gemacht werden, damit keine unangenehme Störung und Zeitaufwand bei der Beerdigung entsteht — bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung, richten.

In Erinnerung gebracht durch Publ. derf. Reg. v. 19. Mai 1835. (A. Bl. S. 65.)

c) Aehnlich verordnete das Publ. der Reg. zu Stralsund v. 28. Aug. 1818. (Ann. II. 712.)

d) R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang. so wie des J. und der P. v. Altenstein u. v. Schuckmann) an die K. Reg. in Coblenz v. 4. Febr.

1828. Instruktion über die Einrichtung der Begräbnißplätze und deren polizeiliche Beaufsichtigung.

Die von der K. Reg. unter dem 25. Okt. v. J. im Entwurf eingereichte Instruktion über die Einrichtung der Begräbnißplätze und deren polizeiliche Beaufsichtigung erscheint im Ganzen zweckmäßig abgefaßt, und die unterzeichneten Min. finden im wesentlichen nur Folgendes dabei zu erinnern.

Zunächst scheint durch den §. 1 eine Verlegung der Kirchhöfe auch in Dörfern außerhalb derselben beabsichtigt zu werden, welches jedoch im Allgemeinen weder nothwendig noch auch räthlich sein dürfte. Ferner erscheint das im §. 7 enthaltene Verbot ausgemauerter Begräbnisse in der Erde zu strenge zu sein. Endlich werden auch einige sehr ins Kleinliche gehende Bestimmungen besser wegzulassen sein, wie z. B. §. 7, die Konzession zu den Erbbegräbnissen an die Genehmigung der Prov.-Behörde gebunden ist, und §. 10, wo dem Pfarrer die Correktur der Grabschriften aufgegeben wird. Den Orts-Behörden und Pfarrern liegt blos ob, zu hindern, daß etwaige wirklich anstößige Grabschriften nirgends vorkommen.

Die K. Reg. hat hiernach die nöthigen Abänderungen in der Instruktion zu treffen, worauf deren Erlaß erfolgen kann. (conf. Anl. a.)

a

Instruktion der K. Reg. zu Koblenz v. 1. März 1828, über die Errichtung der Begräbnißplätze oder Kirchhöfe und deren polizeiliche Beaufsichtigung.

Wir finden für nöthig, wegen Einrichtung der Begräbnißorte oder Kirchhöfe, unter eingeholter min. Genehmigung, folgende allgemeine Instruktion zu erlassen.

§. 1. Die Begräbnißörte oder Kirchhöfe dürfen in der Regel und hauptsächlich nicht innerhalb der Städte und größern Flecken bestehen.

Da, wo solches noch jetzo stattfindet, muß nach Möglichkeit und unter Berücksichtigung der Lokalitäten auf deren allmähliche Verlegung Bedacht genommen werden. Wenn der Begräbnißplatz aber zu klein, so muß auch in den Dörfern die Vergrößerung desselben mit oder ohne Verlegung sofort und ohne alle Rücksicht geschehen.

§. 2. Die neuen Begräbnißorte oder Kirchhöfe müssen wenigstens funfzig Ruthen von den Ortschaften entfernt angelegt werden. In dieser Entfernung vom Begräbnißorte ab dürfen keine neuen Gebäude errichtet und keine Brunnen gegraben werden.

Ist es wahrscheinlich, daß die Ortschaft nach der Richtung, in welcher der neue Kirchhof angelegt werden soll, sich noch vergrößern werde, so ist sogleich hierauf Rücksicht zu nehmen.

§. 3. Bei der Wahl des neuen Begräbnißplatzes ist außer der Entfernung von den Wohnungen noch weiter zu berücksichtigen:

a) die Lage,

b) die Beschaffenheit des Bodens,

c) der erforderliche Flächenraum für die Gräber sowohl als für die Wege.

§. 4 ad a. Bei der Wahl des Platzes muß auf die daselbst am häufigsten wehenden Winde nach Möglichkeit Rücksicht genommen und derselbe so gewählt werden, daß die Winde zuerst über die Ortschaft und sodann über den Kirchhof wehen.

Eine etwas abhängige Lage, wobei das Regenwasser leicht abfließen kann, ist der Ebene vorzuziehen. Eben so die Lage nahe an einem Fluße; nur darf der Platz durch Ueberschwemmungen niemals ausgesetzt sein.

§. 5. ad b. Eine etwas sandige Erde und ein feuchter Kalkboden sind am besten, reine Thonerde hingegen am wenigsten geeignet.

Wie aber auch der Boden sei, so dürfen auf jeden Fall Gräber vor Ablauf von zehn 12 Jahren nicht geöffnet werden.

§. 6. ad c. 1) Für die Gräber selbst, einschließlich des dazwischen nöthigen Raumes in der Länge und Breite ist bei einer Bevölkerung von 100 Seelen mindestens ein Acker von 23 Ruthen Preuß. nöthig.

2) Außerdem ist von dem Haupt-Eingange ein Hauptweg von 6 bis 8 Fuß Breite mitten durchzuführen.

An dessen Seiten sind drei bis vier Fuß breite Rabatten aufzuwerfen und mit Pflanzen zu besäen, welche zur Aufnahme der ausströmenden Dünste geschickt sind.

An den gegen den Ort zu liegenden Theil des Kirchhofs ist sodann eine Reihe von Bäumen anzupflanzen, welche einer Seits zur Zierde gereichen, anderer Seits aber gleichfalls die nach der Ortschaft hinströmenden Dünste aufnehmen.

Der Raum, welcher zu diesen Wegen und Anlagen erfordert wird, ist gleichfalls in Bestimmung der Größe des Kirchhofs in Anschlag zu bringen.

§. 7. Wenn der Umfang eines Begräbnißplatzes es erlaubt, so dürfen einzeln

derte Stellen an diejenigen abgegeben werden, welche solche zu besitzen wünschen, um sich oder ihre Verwandten und Nachkommen eigne Begräbnisse zu stiften und Grabihler oder Monumente zu errichten. In sofern dies jedoch nicht außerhalb der wöhnlichen Reihe geschieht, und der Raum des Kirchhofes nicht hinlänglich groß dazu dürfen die Leichen nicht in ausgemauerte die Verwesung ganz hindernde Gruftgelbe gebracht werden.

Auch müssen die Plätze so gewählt werden, daß dadurch jedenfalls die Reihenfolge den Gräbern möglichst wenig gestört wird.

Solche Concessionen zu Erbbegräbnissen werden ertheilt gegen Bezahlung einer gemessenen Summe für den Grundwerth, und weiter gegen eine Stiftung an die Arn oder das Spital.

Die Genehmigung der Regierung ist jederzeit dazu erforderlich.

In ein solches Erbbegräbniß dürfen nur gebracht werden, die in der Concession bnnten Personen, deren Descendenten und deren Ehegatten, und es erlöscht die Berechung zum Erbbegräbniß mit dem Ableben aller berufenen Personen, indem es nie durch henkung, Testament ꝛc. an andere übergehen kann. Nach der Erlöschung bleibt aber solches Begräbniß wenigstens noch 20 Jahre geschlossen.

Hat eine Familie schon auf dem alten Kirchhofe ein solches Erbbegräbniß, so ist deren auf dem neuen eine gleich große Stelle anzuweisen.

Werden im Laufe der Zeit solche Begräbnißplätze für die Familie zu klein, so müssen auf die gesetzliche Zeit geschlossen werden.

§. 8. Der Begräbnißplatz ist, wenn es die Kräfte der Gemeinde-Kasse zulassen, mit r Mauer zu umgeben, die jedoch nicht höher sein darf, als erforderlich ist, daß keine iere auf den Kirchhof kommen können.

In Ermangelung einer Mauer ist der Kirchhof mit einer dichten lebendigen Hecke, bis solche herangewachsen ist, mit einem Staketenzaun zu umgeben, und mit einem Fuß tiefen Graben gegen Thiere einzufriedigen.

§. 9. Die Tiefe der Gräber muß für die Leichen erwachsener Personen sechs Fuß, Kinderleichen wenigstens vier Fuß betragen.

Die Leichen sind in einer fortlaufenden Reihefolge beizusetzen und Niemand darf er der Reihe begraben werden. Jedoch können die Gräber für Erwachsene von denen Kinder unter 14 Jahren getrennt und für beide besondere Räume bestimmt werden.

Das Grab eines Erwachsenen muß wenigstens eine Länge von sechs bis sieben Fuß eine Breite von zwei und einhalb bis drei Fuß haben. Zwischen jeder Reihe ist in ader Linie ein Raum von einem Fuß frei zu lassen.

In der Breite ist zwischen jedem Grabe ein Raum von wenigstens einem Fuß bei em Boden, von zwei Fuß und mehr bei Sandboden zu lassen, damit das Erdreich gt einstürze.

§. 10. Jedes Grab erhält einen Pfahl mit der Nummer des Begräbniß-Registers größern Orten, wo ein solches besteht, in kleinern die Nummer des Todten-Registers.

Jeder darf überdies, ohne Erlaubniß dazu einholen, auf das Grab seines Verwand- oder Freundes einen liegenden Grabstein oder ein anderes Zeichen des Begräbnisses bringen, welches beides erst weggenommen und an den Seiten des Kirchhofs oder st aufgestellt wird, wenn nach Jahren die Reihe wieder zum Begraben anderer Todgebraucht wird.

Gitterwerke sind nur bei Erbbegräbnißplätzen (§. 7) gestatter.

Denkmäler für Verstorbene, welche in der Reihe begraben werden, können, sobald die Größe eines Leichensteins in irgend einer Dimension überschreiten, nur längs der fassungsmauer angebracht, und muß dieserhalb der erforderliche Raum besonders hgesucht werden.

In Bezug auf die Inschriften an Monumenten und kleinern Denkmälern haben die arrer und Bürgermeister gemeinschaftlich dafür zu sorgen, daß dieselben weder durch Halt noch incorrekte Sprache anstößig werden.

Blumen und kleine Gesträuche können auf jedes Grab gesäet oder gepflanzt rden.

§. 11. In größeren Orten über 700 Seelen muß ein eigner Todtengräber angelt werden, welcher alle Gräber für einen ihm bestimmten Lohn anfertigt, und der r diejenigen Punkte, worauf er vorzüglich Rücksicht zu nehmen hat, eine kurze Inktion erhält.

In kleinen Orten können die Nachbarn das Grab nach wie vor anfertigen, wobei jedoch an die Vorschriften für den Todtengräber streng gebunden sind.

§. 12. In größeren Städten ist es nützlich, eigene Leichenhäuser auf den Kirchhöfen ulegen, in welche der Verstorbene 24 Stunden nach dem Ableben gebracht und daselbst dahin, daß die Leiche in Fäulniß übergeht, aufbewahrt werden kann.

Für jedes Leichenhaus erfolgt eine besondere Instruktion.

§. 13. Das Aufsichtsrecht über die Begräbnißplätze steht dem Orts-Vorstande m dem Ortsgeistlichen gemeinschaftlich zu.

Ersterer hat das Polizeiliche, letzterer die religiösen Feierlichkeiten vorzüglich b beaufsichtigen.

Die Medizinal-Beamten sind verpflichtet, auf die Beobachtung der hier erthei medizinisch-polizeilichen Vorschriften zu wachen, und alle zu ihrer Kenntniß kommen Unregelmäßigkeiten zur Anzeige zu bringen.

§. 14. Die eingegangenen Kirchhöfe müssen wenigstens fünf Jahre lang g geschlossen bleiben; späterhin können sie verpachtet werden, jedoch nur zum Besäen Pflanzen.

Umgrabungen und Errichtung von Gebäuden darauf dürfen erst nach Ablauf 20 Jahren Statt finden.

e) Publ. der Reg. zu Oppeln v. 28. März 1825. Das Begrab und Ausgraben der Leichen auf den Kirchhöfen.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß in vielen Gegenden des hiesigen Re rungsbezirks noch die üble Gewohnheit stattfindet, daß, um verstorbene Verwandte den Begräbnißplätzen neben einander zu legen, kaum 4 bis 5 Jahre ruhende Leichen der aufgegraben werden müssen. Wenn nun aber die bereits in vielen Orten seit lä rer Zeit getroffene zweckmäßige Einrichtung, die Leichen auf den Kirchhöfen ohne Un schied des Standes in der Reihe zu begraben und die Begräbnißplätze in regelmä Räume abzutheilen, sowie die Gräber nach geraden Linien anzulegen, um sowoh übrigens hinlänglicher Größe das zu zeitige Aufgraben der Leichen zu verhüten, als den Raum möglichst sparsam zu benutzen, nicht nur in sanitäts-polizeilicher Hins alle Beachtung verdient, sondern auch, um dem Andenken der Verstorbenen bei den lebenden Angehörigen die gebührende Berücksichtigung zu sichern, so wird hierdurch ordnet: 1) daß in Zukunft die Leichen überall auf den Kirchhöfen ohne Unterschied Standes nach der Reihe begraben werden; 2) Ausnahmen von dieser Vorschrift dü nur dann gemacht werden, wenn die Hinterbliebenen den Platz förmlich für immer ank fen wollen. 3) In keinem Falle ist dagegen zu gestatten, daß Leichen vor Ablauf ei Zeitraums von 20 bis 25 Jahren wieder aufgegraben werden, und muß daher 4) an ten, wo die Enge des Kirchhofes es nicht zulässig macht, auf Erweiterung oder eine Anlage desselben Bedacht genommen werden. Den Herren Superintendenten, Erz stern und Geistlichen, so wie den sämmtlichen Polizeibehörden und Gemeinden wird hierdurch bekannt gemacht, um ihrerseits dahin zu wirken, daß diese Einrichtung nicht besondere Rücksichten stattfinden, bald in Anwendung komme.

(A. Bl. 1835. S. 65.)

2) Anordnungen über die Verlegung von Begräbni plätzen.

a) Die Zulässigkeit der Verlegung anlangend, bestimmt im Al meinen:

aa) Das A. L. R. II. 11. §. 764.

Die Anlegung neuer Begräbnißplätze soll nur aus erheblichen Ursachen und unter Einwilligung der geistlichen Obern, sowie der Polizeivorschriften des Orts f finden.

bb) R. des Min. des I. (Köhler) v. 18. Juni 1817 an die Reg. Breslau.

Die K. Reg. wird hinsichtlich der in dem Ber. v. 30. März d. J. zur Entscheid gestellten Fragen, die Verlegung der Begräbnißplätze außerhalb bewohnter Oertet die Aufbringung der dadurch verursachten Kosten betreffend, zuvörderst aufmerksam auf gemacht, daß §. 184. Tit. 11. Thl. II. des A. L. R. nur von Kirchen und bewe ten Gegenden der Städte, nicht aber von Kirchhöfen auf dem platten Lande redet, daher die K. Reg. die Verlegung der Kirchhöfe in den Dörfern nicht wird erzwin können.

Sodann soll nach §. 764 die Anlegung neuer Begräbnißplätze nur aus erhebli Gründen unter Einwilligung der geistlichen Obern und der Polizei-Vorgesetzten erfolg Es ist aber anzunehmen, daß diese erheblichen Gründe nur selten eintreten werden, nicht alle Kirchhöfe der Städte in den bewohnten Gegenden, sondern mehrentheils ei entfernt liegen, und überdies der besorgliche Nachtheil, von dem man sich überhaupt z Theil eine zu große Vorstellung gemacht hat, dadurch gehoben werden kann, daß Gräber tiefer angelegt, und nicht zu früh zur neuen Benutzung wieder geöffnet werd

n jedem Falle ist es nicht räthlich, ohne dringende Veranlassung an den Ruhestätten r Voräldern zu rühren.

Die K. Reg. mag daher den Fall der Nothwendigkeit jedesmal einer sorgfältigen rüfung unterwerfen, und Ihre diesfällige Anordnung in ihrer Allgemeinheit zurückneh- en. Wenn aber der Fall der Verlegung eintritt, so ist zu unterscheiden:

a) ob der bisherige Kirchhof (wie nach §. 183 zu präsumiren ist) einer Kirchge- einde gehört; in diesem Falle hängt es von der Kirche ab, ob sie den neuen Kirchhof nlegen, und dagegen die Einnahme für die Grabstellen beziehen will, oder

b) ob die Kirche die neue Anlegung nicht besorgen will, oder auch ob der bisherige irchhof nicht Eigenthum der Kirche gewesen ist. In diesem Falle müssen die Kosten ie jede andere Kommunallast von der Gemeinde aufgebracht werden, falls nicht etwa ne rechtliche Observanz ein anderes hierunter festgesetzt hat. Denn in diesem Falle hört der Kirchhof der Gemeinde, und jedes Gemeindeglied ist berechtigt (wie §. 761 raussetzt), daran Theil zu nehmen, und es ist gar kein Grund abzusehen, warum für e speciellen Gemeindelasten jedesmal specielle und verschiedene Repartitions-Modi fest- setzt werden sollten. (Ann. III. S. 415.)

cc) R. d. K. Min. der G., U. u. M. Ang. sowie des J. u. d. P. (Alten- ein und Köhler im Auftr.) an die K. Reg. zu Arnsberg v. 12. Nov. 835. Verlegung der Begräbnißplätze aus Städten und eng gebauten und hlreich bewohnten Flecken und Dörfern.

Die in dem Berichte der K. Reg. v. 9. Sept. d. J. geäußerte Absicht, die Begräb- iplätze nicht allein aus den Städten, sondern auch aus denjenigen Flecken und Dör- n zu entfernen, welche eng gebaut und zahlreich bewohnt sind, und in denen sich von n Ausdünstungen eines etwa von Gebäuden dicht umschlossenen, der Zugluft entbeh- nden Begräbnißplatzes erhebliche Nachtheile besorgen lassen, ist zwar zu billigen; allein bedarf, wie der K. Reg. bemerklich gemacht werden muß, großer Behutsamkeit, um der Ausführung solcher wohlgemeinten Absichten nicht zu weit zu gehen.

Auf der einen Seite nämlich ist wohl zu prüfen, ob die Lage eines Kirchhofs wirklich ründete Besorgnisse einflößen kann, daß die Ausdünstungen desselben nachtheilig wer- n möchten, und ob diese Besorgnisse nicht vielleicht schon dadurch zu entfernen sind, s die Gräber die gehörige Tiefe und Entfernung von einander erhalten, und nicht zu h wieder benutzt werden. Wäre dies der Fall, so würde es an der Voraussetzung feh- , unter welcher die Verlegung eines Begräbnißplatzes außerhalb eines bewohnten tes von der Gesundheitspolizei zu fordern ist, und man würde ohne dringende Noth Stimmung aller derer wider die polizeiliche Anordnung anregen, welche in der Er- tung eines alten Kirchhofes eine Pflicht der Pietät gegen die dort ruhenden Voräldern ennen, und sich zum Beweise der Unschädlichkeit seiner Nachbarschaft auf die Erfah- ngen von Jahrhunderten nicht weniger, als auf die Behauptungen berühmter Chemi- berufen dürfen.

Anderer Seits darf man aber nicht aus den Augen verlieren, daß in Beziehung die zu Gebote stehenden Geldmittel nicht jeder nützliche Zweck sich zur sofortigen Sführung eignet. Weder der Privatmann, noch selbst der Staat, vermag alle nütz- e Zwecke auf einmal zu erreichen. Vieles muß der entfernteren oder näheren Zu- ft überlassen bleiben, und die Gegenwart, wo ihr kein Ueberfluß an Mitteln zu Ge- e steht, mag sich auf das beschränken, was sich ihr als dringendes Bedürfniß ündigt.

Als solches wird aber die Verlegung eines Begräbnißplatzes aus anderen als eng auten und zahlreich bewohnten Ortschaften, nur selten erscheinen.

Die K. Reg. wird daher zu einem allgemeinen Verbote der Beerdigungen in allen tschaften von städtischer Bauart keine Veranlassung, bei Beurtheilung einzelner Fälle Anträge aber sich nach den oben ausgesprochenen Grundsätzen zu richten haben.

(A. XIX. 1120.)

b) Insbesondere die Erbbegräbnisse in einem solchen Falle betref- d verordnet:

aa) das A. L. R. II. 11. §. 185.

„Bei Verlegung der Begräbnißplätze können diejenigen, welche bisher erbliche Fa- ienbegräbnisse in den Kirchen besessen haben, die unentgeldliche Anweisung eines schik- en Platzes dazu auf dem neuen Kirchhofe fordern."

bb) K. O. v. 17. Okt. 1822, mitgetheilt durch R. der Min. der G., u. M. Ang. (Altenstein) und des J. u. d. P. (Schuckmann) v. 19. Febr.

1823 an die Reg. zu Liegnitz. Benutzung der Erbbegräbnisse auf d geschlossenen Kirchhöfen.

Auf den Ber. v. 2. Dec. v. J., die Sperre der Erbbegräbnisse auf den dortig Kirchhöfen betreffend, erhält die K. Reg. hierdurch die Anweisung, unverzügl der Vorschrift der Allerh. K. O. v. 17. Okt. v. J. (Anlage a.) gemäß, überh und insonderheit in Ansehung des Erbbegräbnisses der Wittwe des Postdirektors N. welche von dieser Anordnung benachrichtigt worden, zu verfahren. Zugleich wird K. Reg. eröffnet, daß zwar in dem gedachten Berichte nicht angegeben worden, welc der bereits außerhalb der Stadtmauer belegene Kirchhof verlegt ist, daß aber, falls Verlegung bloß deshalb erfolgte, weil der Kirchhof nicht von allen menschlichen W nungen abgesondert gewesen ist, die K. Reg. dem §. 184. Tit. 11. Thl. II. des A. und insbesondere den Worten desselben:

„in bewohnten Gegenden der Städte"

eine viel zu ausgedehnte Anwendung gegeben hat. Wäre der Umstand, daß ein Ki hof von menschlichen Wohnungen begränzt wird, hinreichend, um seine Verlegung begründen, so hätte die Gesetzgebung auch jeden Bau an der Grenze eines schon beste den Kirchhofes verbieten müssen, weil sonst in die Willkühr weniger Baulustigen ge ist, ob eine Kirchengemeinde ihren Begräbnißplatz verlegen muß. Auf jeden Fall sp auch der §. 185 l. c. nur von erblichen Familien-Begräbnissen in den Kirchen nichts läßt sich den in der gedachten Allerh. K. O. angeführten Gründen für die Ans entgegnen, daß die Schließung eines Kirchhofes, möge sie wegen seiner Ueberfüllung aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten angeordnet sein, nicht zugleich die Schlies der auf dem Kirchhofe befindlichen Erbbegräbnisse rechtfertigt.

Uebrigens ist auch nicht abzusehn, weshalb eine besondere polizeiliche Beaufsi gung des verlassenen Kirchhofes nur dann nothwendig sein sollte, wenn die Erbbeg nisse fernerhin benutzt werden, und weshalb die von der K. Reg. im allgemeinen, nähere Angabe, besorgten Mißbräuche nicht auch dann statt finden könnten, wenn Erbbegräbnisse nicht mehr gebraucht werden. Die letztern unzugänglich zu machen, eine Maßregel, zu welcher kein Gesetz die Behörde autorisirt und von welcher außer nicht abzusehen ist, wie sie gegen jeden auf dem verlassenen Kirchhofe möglichen Un schützen soll.

a.

Wenn, wie die Wittwe des Post-Direktors N. N. in ihrer beiliegenden Vorstel bemerkt, Mangel an Raum die Schließung des dortigen Kirchhofs nöthig gemacht so fällt dieser Grund bei Erbbegräbnissen weg; ist sie aber der Gesundheit wegen ge hen, so können die Gründe dafür nicht so überwiegend und dringend sein, um den sitzern von Erbbegräbnissen oder erkauften Plätzen geradezu ihr Eigenthum zu neh es ist vielmehr die Beerdigung und Beisetzung in den eigenthümlichen Ruhestätten Erbbegräbnissen der geschlossenen Kirchhöfe nach wie vor zu gestatten, und Ich übe Ihnen, dies allgemein anzuordnen, auch die Bittstellerin danach zu bescheiden. Sol indessen unbekannte Gründe dagegen eintreten, so will Ich darüber Ihre Anzeige er ten. Berlin, den 17. Okt. 1822.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

An den Staats-Minister von Schuckmann.
(A. VII. 84.)

Diese Ansicht des R. v. 19. Febr. 1823, erscheint der bestimmten V schrift des Gesetzes gegenüber (§§. 184. 185. Tit. 11.) nicht gerechtfertig Ist einmal der Kirchhof auf Grund des §. 184 bei erfolgter Ausdehnu der Stadt nur deshalb verlegt worden, weil in bewohnten Gegenden Stadt keine Leichen beerdigt werden sollen: so hat naturgemäß so wenig reiche Familie, die ihre Todten in Erbbegräbnissen beisetzen läßt, wie arme Familie, ein Recht ihre Angehörigen ferner auf dem alten Kirchh zum Schaden der Gesundheit ihrer Mitbürger, begraben zu lassen. D Gesetz hat aber diesen Fall überdieß ganz bestimmt im §. 185 vor Au gehabt, der völlig unnütz dastände, wenn man die entgegengesetzte Ans vertheidigen wollte.

3) Disposition über die außer Gebrauch gesetzten Begrä nißplätze.

C. R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein und v. Schu mann) v. 28. Jan. 1830, sowie des J. u. d. P. Disposition über d außer Gebrauch gesetzten öffentl. Begräbnißplätze.

Des Königs Maj. haben mittelst Allerh. K. O. v. 8. d. M. zu bestimmen geruht, ß, um bei der Disposition über die außer Gebrauch gesetzten öffentlichen Begräbniß=ätze, nächst den erforderlichen sanitätspolizeilichen Rücksichten, auch dem Andenken der rstorbenen bei der noch lebenden Generation ihrer Angehörigen die gebührende Berück=ptigung zu sichern, den Kirchengemeinden oder Kommunen die Veräußerung solcher schlossenen Begräbnißplätze in der Regel nicht vor Ablauf von vierzig Jahren seit olgter Schließung gestattet werden soll, dergestalt, daß für etwa ausnahmsweise frü=re Bewilligung, unter besonderen, die vorbemerkte Rücksicht erledigenden Lokal=Ver=ltnissen, die jedesmalige besondere Genehmigung, rücksichtlich der kirchlichen Begräb=ßplätze bei dem Min. der G. ꝛc. Ang., rücksichtlich der den Kommunen zugehörigen, er bei den unterzeichneten Min., einzuholen ist. Es versteht sich übrigens von selbst, ß hierdurch die inmittelst freistehende Benutzung der Plätze zur Graswerbung, Baum=anzung oder auf andere dergleichen unanstößige Weise, nicht hat beschränkt werden llen. (A. XIV. 134.)

Drittes Kapitel.

Aufsicht auf die Plätze, wo thierische Kadaver vergraben werden [1]).

Schon durch die V. v. 4. Dec. 1717 (C. C. M. III. Nr. 19.) wurde ver=ten, das todte Vieh nahe an Städten, Dörfern und Straßen abzudecken, er uneingescharrt liegen zu lassen, oder ins Wasser zu werfen [2]). In neue=r Zeit wurde auf Anlegung besonderer Luderplätze (Schindanger) gehal=n und auf deren gehörige Entfernung von den Wohnplätzen. Es bestim=n hierüber:

1) Die V. der Reg. zu Stettin v. 25. Nov. 1817.

Von verschiedenen Kreisphysicis sind die Anzeigen eingegangen, daß die Luderstellen und wieder nahe am Orte und sogar an den Landstraßen und Wegen, wo viele Pas=e ist, belegen sind, und krepirte Schweine, Schafe und Hunde bloß so hingeworfen, nicht an schicklichen, der Gesundheit nicht nachtheiligen Orten vergraben werden. immtliche Landräthe, Polizeidirektoren, Magistrate und Domainenbeamte werden er ernstgemessenst auf bessere Befolgung der dieserhalb längst bekannten Vorschrift wiesen. (A. Bl. Nr. 1.)

2) Die V. der Reg. zu Breslau v. 8. März 1819.

Obgleich das Verbot, thierische Cadaver jeder Art unvergraben liegen zu lassen, r in das Wasser zu werfen, bei 10 Rthlrn. Strafe erst am 25. August 1816 (Amts=tt Stück 18. S. 216.) in Erinnerung gebracht worden, so sind dennoch wieder Fälle gekommen, wo dergleichen abgelederte Cadaver sogar an den Landstraßen liegen gelas=n worden. Den gesammten Polizeibeamten wird demnach die größte Wachsamkeit auf gleichen Contraventionen hiermit wiederholt zur Pflicht gemacht. Gleichmäßig wer=n die K. landräthlichen Aemter angewiesen, allenthalben, wo es bis jetzt etwa noch cht geschehen sein sollte, abgelegene Plätze zum Vergraben der Thiere zu bestimmen, mit durch die Ausdünstung der faulenden Körper die Gesundheit der Menschen und hiere nicht gefährdet werde. — Wegen Verhütung des Ausscharrens dergleichen Körper rch Hunde ist auf tiefe Gruben, auch auf Heckenumzäunung dieser Plätze zu halten. (A. Bl. 1819. 163.)

3) V. der Reg. zu Aachen v. 15. Juli 1819.

Es ist von mehreren Seiten darüber Klage geführt, daß in vielen Gemeinden unse=s Reg. Bezirks das den Einwohnern gefallene Vieh oft nahe an den Landstraßen und ebenwegen, oft wohl gar an den Wohnhäusern in der freien Luft hingeworfen werde, odurch nicht allein die Vorübergehenden belästigt werden, und schädliche Ausdünstun=n entstehen, sondern auch, vorzüglich bei heißer Witterung, leicht bösartige Krankhei=n veranlaßt werden können.

Wir verordnen daher hiermit, daß sofort in jeder Gemeinde, wo die Einrichtung

---

[1]) Vergl. im Allgemeinen Thl. I. S. 758.

[2]) Letzteres wurde in dem Ed. v. 16. Aug. 1730 bei Leibes= und **Lebensstrafe**(!) untersagt. (C. C. V. IV. Nr. 28.)

noch nicht bestehet, von den Bürgermeistern ein abgelegener, von den Wohnungen u Straßen entfernter Platz zum Schindanger ausgewählt und bestimmt, solcher auch durch öffentlichen Anschlag und auf sonst gewöhnliche Weise den Einwohnern angezeigt werde mit der Aufgabe, nur an solchen Plätzen das ihnen krepirte Vieh abledern zu lassen, u der Verwarnung, im Unterlassungsfall vor das Polizeigericht gestellt, und nach d Gesetzen bestraft zu werden.

Die Polizeibehörden, Gensdarmerie, Wald- und Feldschützen werden hiermit beso ders verpflichtet, darauf zu sehen, daß dieser Verordnung überall genau nachgekom werde, und etwanige Kontravenienten der gerichtlichen Behörde zur Verfolgung Bestrafung anzuzeigen.

Die Herren Landräthe haben sich auf ihren nächsten Rundreisen davon zu über gen, daß in jeder Gemeinde, diesen Bestimmungen gemäß, jene Anlage geschehen sei.

(A. III. 750.)

4) R. des Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 2. Aug. 1836 an K. Reg. zu Magdeburg.

Wenn die Abdeckerei-Anlage bei N., worüber der Papierfabrikant N. daselbst dem Min. des J. u. d. P. Beschwerde führt, wirklich, wie er angiebt, nur 600 Schr von seinem Gehöfte entfernt ist, so kann die von der K. Reg. in dem Erlasse v. 16. J d. J. ausgesprochene Ansicht von der Zulänglichkeit der Entfernung nicht als ni anerkannt werden.

Da die Gerüche, welche eine Abdeckerei verbreitet, nicht bloß belästigend, sond auch ungesund sind, so ist die Gesundheits-Polizei bei Genehmigung einer solchen Anl verpflichtet, auf die Bewohner schon vorhandener Gebäude alle nur mögliche Rücksic nehmen. Durch die in dem vorliegenden Falle angeblich stattfindende Entfernung v 600 Schritten ist aber diese Rücksicht noch nicht für erledigt anzunehmen; vielm scheint etwa die doppelte Entfernung erforderlich zu sein, um den Beschwerdefü gegen die großen Nachtheile einer solchen Nachbarschaft sicher zu stellen ꝛc.

(A. XX. Nr. 180.)

5) Auszug aus d. V. des Min. des J. u. d. P. (Rochow) u. d. F (Alvensleben) an die Reg. zu Merseburg v. 12. Okt. 1840. Errichtu von Mühlen und andern Gebäuden in der Nähe von Aasgruben.

Den zweiten Grund, welcher die K. Reg. zur Zurückweisung des Antrags ver laßt hat, daß nämlich die neue Anlage nur etwa 500 bis 600 Schritt von der ber vorhandenen Aasgrube entfernt erbaut werden solle, diese Entfernung aber n dem R. v. 2. Aug. 1836. nicht genügend erscheine, kann ich, der Min. des J ebenfalls nicht für durchgreifend erachten. Wenn das bezeichnete R. vorschreibt, Aasgruben nicht in geringerer Entfernung, als auf etwa 1000 bis 2000 Schritte bereits bewohnten Gegenden angelegt werden sollen, so ist diese Bestimmung an schon nicht auf den umgekehrten Fall, in welchem sich Jemand näher an einer ber vorhandenen Aasgrube anbauen will, anzuwenden, um so weniger, als es sich hier von einer Mühle und nicht einmal von einem Wohnhause handelt.

Sollte in der That der Geruch der Aasgrube den Mahlgästen unangenehm sein, werden sie die Mühle ferner vielleicht nicht wieder besuchen, und die zu geringe Entf nung von der Aasgrube wird nur dem N. nachtheilig sein ꝛc. ꝛc.

(B. Min. Bl. 1841. S. 377.)

6) Vergl. auch die R. v. 19. Juli 1836 und 13. Okt. 1836 über d Verbindlichkeit der Abdecker zur Beschaffung der Luderstellen Thl. S. 777.

Viertes Kapitel.

Förderung der Reinlichkeit in den Straßen.

Hierüber verordnet das A. L. R. II. 20. §. 732: „Die Obrigkeit jed Ortes muß bei eigener Vertretung darauf sehen, daß die zu Unterhaltu der öffentlichen Reinlichkeit an den Häusern und auf den Straßen, gegeb nen Polizeiverordnungen, von einem Jeden, ohne Unterschied des Stande bei willkührlicher Geld- und Gefängnißstrafe genau befolgt werden."

Dergleichen Verordnungen sind

1) Das Publ. des Pol. Präs. zu Königsberg v. 9. Dec. 1817 wegen Anhäufung des Schnees und Eises in den Straßen von Königsberg. (A. I. 234.)

2) Die V. der Pol. Behörde in Saarlouis v. 27. April 1819 wegen Reinhaltung der Straßen und öffentlichen Plätze. (A. III. 453.)

3) Das R. des Min. d. J. (Köhler) v. 15. Mai 1829 an die Reg. zu Danzig, über die Verpflichtung der Kommune zur Straßen-Reinigung. (A. XIII. 341.)

4) Das R. des Min. des J. u. d. P. u. d. Fin. (Köhler) v. 15. März 1833 an die Reg. zu Gumbinnen. Verbot der Ableitung von Flüssigkeiten nach den Straßen. (A. XVII. 148.)

5) Die Bek. des Pol. Präs. zu Berlin v. 18. Nov. 1835, betr. die Straßen-Reinigung. (A. XIX. 1064.)

6) Die von dem Pol. Min. bestätigte Straßen-Ordnung v. 15. Okt. 1817 für die Stadt Erfurt. (A. I. 203.)

Alle diese Verordnungen sind bereits bei der Ordnungs-Polizei (das Polizeiwesen des Preuß. Staates Bd. II. S. 356 ff.) mitgetheilt.

Fünftes Kapitel.

Aufsicht auf die Reinheit der Luft in den einzelnen Wohnhäusern.

I. In Ansehung öffentlicher Gebäude.

Oeffentliche Gebäude, die zum Aufenthalte vieler Menschen bestimmt sind, erfordern eine besondere Aufmerksamkeit auf die Gesundheit der Bewohner, es sind dies namentlich Schulen, Kirchen, Gefängnisse, Kasernen ꝛc.

1) In Ansehung der Schulen vergl. oben Abschn. II. Kap. VI. S. 24.

2) Die Gefängnisse betreffend, verordnet das A. L. R. Thl. II. Tit. 17. §. 105., daß derjenige, dem die Kriminalgerichtsbarkeit zusteht, der Gesundheit der Gefangenen unschädliche Gefängnisse besorgen muß. Die Krim.-Ord. v. 11. Dec. 1805. §. 25 wiederholt, daß jedes Gefängniß „der Gesundheit unschädlich" sein müsse, und verpflichtet §. 29 den Richter „für die Reinlichkeit der Gefängnisse und für gehörige Lüftung zu sorgen."

3) In Betreff der Kirchen bestimmt die Cirk. Verf. der Reg. zu Aachen v. 30. Okt. 1833.:

Es hat sich als fast allgemeine Wahrnehmung festgestellt, daß die mehrsten Kirchen immer ganz verschlossen sind, und die Fenster derselben sich entweder nicht öffnen lassen, oder doch selten geöffnet werden, wodurch in denselben eine feuchte, kalte und der Gesundheit äußerst nachtheilige Luft entsteht, was sich in vielen Kirchen an den nassen schimmelichten Wänden leicht erkennen läßt. Zur Abhülfe dieses Uebelstandes, der auch auf die Gesundheit den nachtheiligsten Einfluß hat, müssen geeignete Maßregeln ergriffen werden, und es sind diese zunächst darin zu suchen, daß kleinere Theile (Quadrate) jedes Fensters mit geeigneten, leicht verschließbaren Oeffnungen versehen, und zwar die unterste Glasscheiben dazu verwendet werden, da die schädlichen Gasarten schwerer als die atmosphärische Luft sind, und sich nach dem Boden zu senken. Sie wollen die Kirchenvorstände Ihres Kreises auf diese wahrgenommene Schädlichkeit mit dem Auftrage aufmerksam machen, zur Abhülfe die vorbemerkte Einrichtung der Kirchenfenster sogleich zu bewirken, und durch diese Oeffnungen dann jedesmal nach jedem Gottesdienste bis zum Abend der Luft den freien Durchgang durch das Gebäude zu gestatten. Gleichzeitig mit diesen Fensteröffnungen müssen aber nach jedem Gottesdienste auch die Kirchenthüren einige Stunden geöffnet bleiben, da ohne dieses die schädlichen Luftarten, die

wie gesagt, schwerer als die atmosphärische Luft sind, nicht durch die Fenster entweich würden. (Ann. XVII. 953.)

Allgemeine Anordnungen enthalten die folgenden Verfügungen:

1) Bek. der Reg. zu Stettin v. 11. April 1825.

Obgleich die K. Baubedienten und Behörden, sowie das Publ. durch die im A. S. von 1820 S. 155 enthaltene Warnung v. 6. April 1820, neu gebaute oder stark r. rirte Häuser nicht zu früh zu beziehen, durch die Verf. v. 18. Nov. 1823, A. Bl. 1823 S. 595, die bei öffentlichen Bauten vorgeschriebenen Bedingungen enthalt durch die B. v. 19. Dec. 1823, A. Bl. 1824 S. 1, das bei geistlichen Bauten zu beob tende Verfahren betreffend, und endlich in der den Baubedienten unterm 31. Dec. gegebenen Instr. auf einer in Bau- und Sanitäts-Polizeilicher Hinsicht zweckmäßige, da haste, der Gesundheit der Bewohner nicht nachtheilige Ausführung öffentlicher Bauten oder erheblicher Reparaturen hingewiesen und darüber ausführlich belehrt so zeigt doch die Erfahrung, daß den erwähnten Vorschriften nicht überall nachge wird. Mehreren Erfahrungen zufolge werden die Fundamente zu früh und ehe sie getrocknet sind, mit Erde beworfen und ausgefüllt, neue massive und Fachwerkswä bald nach der rohen Arbeit mit Mörtel beworfen und verputzt, das Mauren, Lehmen ähnliche Arbeiten bis in den Spätherbst fortgesetzt, das Belegen der Fußboden für Wintermonate verschoben und solche zuletzt mit Uebereilung vollendete Gebäude gl bezogen. Hieraus entspringen die übeln Folgen für die Gebäude, daß die Fundame Mauern und Wände nie gehörig austrocknen oder doch lange feucht bleiben, hierd das Holzwerk früher verfault, Salpeterfraß und Schwamm sich erzeugt, besonders Erdgeschossen solcher Gebäude, deren Fußboden nicht wenigstens zwei Fuß hoch über Boden aufgeführt werden, eintretende Kälte den Bewurf abblättert, die Bedielu wenn auch mit trockenen Brettern verfertigt, dennoch in den wärmern Jahreszeiten zusammenzieht und Nacharbeit erfordert ꝛc. Den Bewohnern aber erwächst dar ein sehr schädlicher Einfluß auf die Gesundheit und ein zerstörendes Einwirken auf bilien, Hausgeräth und Leinen. Einige seltene Fälle mögen eine gedrängte Zeitf der Construction entschuldigen, bei der bei weiten größeren Zahl ist sie aber nicht rechtfertigen. Wir sehen uns daher hinsichts aller öffentlichen Bauten so wie Haupt-Instandsetzung derselben veranlaßt, die betreffenden Herren Baubedienten n nur auf die obenerwähnten Vorschriften wiederholentlich aufmerksam zu machen, sond auch noch folgende Bestimmungen zur Nachachtung öffentlich bekannt zu mac 1) Für die öffentlichen neuen Gebäude und Haupt-Instandsetzungen derselben müs wenn solche Gebäude noch im laufenden Jahre bewohnt werden sollen, im Vorwinter Vorbereitungen so getroffen werden, daß die Ausführung im Frühjahre, sobald es Witterung erlaubt, ununterbrochen bis zur Vollendung Ende Oktober Statt finden ka Der Zweck ist durch einen verständigen technischen Operationsplan zu erreichen, we nach frühzeitig abgeschlossenem Contract a) der Zimmermann im Winter den Holz verbindet und die Bedielungsbretter zurichtet und bereitet, b) der Maurer für die Ma rialien sorgt und die nöthigen Arbeiten bespricht, um die eintretende Jahreszeit zur A führung zu benutzen, c) der Tischler, Schlosser, Glaser einander in die Hände arbeit und d) die Kontrakte zu dem Ende zeitig genug abgeschlossen werden. In ähnli Art ist es von dem Entrepreneur zu halten, dem die Ausführung des Ganzen überl wird. 2) Der Termin eines im Oktober zu vollendenden Gebäudes muß jedoch angem sen verlängert werden, wenn während der Bauzeit häufig nasse und ungünstige Wi rung eintritt. Insbesondere aber ist mit dem Beziehen der Gebäude mit größter V sicht zu verfahren und wenn solches immer möglich, bis zum nächsten Jahre auszuse wohin die Baubedienten zu sehen haben, welche noch besonders dieserhalb auf die e erwähnte ausführliche Warnung v. 6. April 1820 hiermit nochmals verwiesen werd Die Herren Landräthe, Magistrate und Ortsvorstände haben, so weit es sie betrifft, Befolgung vorstehender Bestimmungen ein wachsames Augenmerk zu richten; gleich tig empfehlen wir den Privaten deren Beachtung sowohl in Sanitäts- als Baupoli licher Rücksicht. (A. Bl. 1825.)

2) In ähnlicher Weise verfügt die Reg. zu Aachen am 4. Nov. 182
(A. Bl. 1824. S. 511.)

3) In Betreff der Heizung öffentlicher Gebäude mit erwärmter Lu
siehe unten sub II. 3.

II. In Ansehung der Privatgebäude.

Frank, Med. Pol. IV. 881 ff.
Nicolai, Sanit. Pol. I. 460 ff.

1. Anordnungen gegen das zu frühe Beziehen neugebau-
r Häuser oder neu gemalter Zimmer.

agoumer, du danger d'habiter trop tôt des maisons nouvellement bâties. Paris 1825. Deutsch Leipzig 1825.

aprot h's Abhandlung in Kny's krit. Annalen der Staatsarzneikunde Berlin, 1804 Bd. 1.

Ueber die Nachtheile, welche für die Gesundheit aus dem Beziehen neuer-
uter Häuser entstehen, sprach sich das durch das Pol. Direkt. zu Berlin ver-
laßte Gutachten des Ob. Coll. med. im Jahre 1800 dahin aus,

daß hierbei der Wasserdunst aus dem noch feuchten Kalkmörkel substanzielle Theilchen
nden Kalks im aufgelösten Zustande mit sich führe und die eingeschlossene Atmosphäre
nit anfülle, wozu dann noch die Ausdünstungen der, in der Regel bleiische Zusätze enthalten-
Oelfarben kämen und daß die Luft durch die, bis zur gänzlichen Austrocknung des Gebäu-
, stattfindende Absorbtion des Sauerstoffes von dem feuchten Kalke, Lehm, den Oelfarben
. w. verdorben werde. Das Ob. Coll. med. schlug deshalb vor, jedes Haus erst ein Jahr
h seiner Vollendung, und nachdem es von Sachverständigen für unschädlich erklärt wor-
, beziehen, für starken und anhaltenden Luftzug in dergleichen Häusern sorgen, die Ofen so,
in den Stuben geheizt werden könne, einrichten und oft und stark (jedoch in schon bewohn-
Stuben nur bei Tage, und nicht des Abends) einheizen, und für die wechselweise
fnung der Fenster sorgen zu lassen. (Ann. II. 824.)

Diesem Gutachten zunächst erließ

1) das Pol. Direkt. zu Berlin eine Verfügung in demselben Jahre.

äter ergingen:

2) R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (Altenstein) und des J. u. d. (Schuckmann) v. 11. Okt. 1820 an die Reg. zu Breslau.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 1. v. M. hierdurch eröffnet: wie es allerdings
ckmäßig ist, daß das Publikum von Zeit zu Zeit auf den mit dem Beziehen noch feuch-
Wohnungen verbundenen Nachtheil für die menschliche Gesundheit aufmerksam
acht, und dagegen gewarnt wird, besonders wenn es auf eine dem Zweck mehr ent-
chende, deutlichere und instructivere Weise als die von der Regierung zu Stettin
ssene Warnung abgefaßt ist, und namentlich so geschieht, daß dem Publikum zugleich
Mittel an die Hand gegeben werden, wie es in Fällen, wo die Noth das Beziehen
feuchter Wohnungen gebietet, gegen die damit gewöhnlich verbundenen Nach-
le sich möglichst sichern kann.

Eine bestimmte V. über diesen Gegenstand zu erlassen, ist aber ganz unzulässig,
l alles auf die Art ankommt, wie, zu welcher Zeit, und mit welchen Mate-
lien gebaut worden ist? — Die jedesmalige Untersuchung solcher Gebäude durch
sachkundige Kommission würde theils zu kostspielig, theils mit zu viel Schwierigkei-
und Unannehmlichkeiten verbunden sein, und Veranlassung zu gegründeten Beschwer-
geben. (A. IV. 890.)

3) Die vorstehend in Bezug genommene nicht approbirte Verf. der
g. zu Stettin ist v. 6. April 1820 (A. IV. 306.) und wurde in gleicher
ise auch von der Reg. zu Stralsund v. 14. Juli 1820 publicirt.

4) Warnung der Reg. zu Münster v. 23. Juli 1834.

So allgemein bekannt es ist, welche Nachtheile für die Gesundheit aus dem unvor-
tigen Beziehen nicht gehörig ausgetrockneter, neuer und im Mauerwerk stark reparir-
Gebäude, und frisch geweißter und mit Metallfarben neu gemalter Zimmer entsprin-
, wodurch namentlich zu Krankheiten der Drüsen, zu Unterleibsbeschwerden, Eng-
stigkeit, verschiedenen Fiebern, Wassersucht, Mundfäule, Rheumatismen und Gicht
t selten der Grund gelegt wird, so lehrt dennoch die tägliche Erfahrung, daß diese
htheile wenig beachtet und neue Gebäude sowohl, als unlängst reparirte noch feuchte
hnungen bezogen werden, ohne daß auch nur die zur Minderung jener Nachtheile
lichen Mittel in Anwendung gebracht werden. Wir finden uns daher veranlaßt,
Publikum auf die Gefahr, welche durch das zu frühe Beziehen neu erbauter und neu
tünchter Wohnungen entsteht, wiederholentlich aufmerksam zu machen. Wenn aber
Beziehen solcher Wohnungen nicht immer vermieden werden kann, so sollte dieses
igstens niemals geschehen, ohne daß die nöthigen Vorkehrungen zuvor getroffen wor-

Diese bestehen aber in Folgendem: Zur Entfernung der Feuchtigkeit und der
blichen Ausdünstungen nasser Wände ist, außer dem Erneuern der Luft durch Oeff-
der Thüren und Fenster, das Ausstellen von gebranntem Kalk in einem Winkel des
mers, ein sehr gutes Mittel. Derselbe saugt die Feuchtigkeit aus der Atmosphäre

begierig ein, und sind etwa 5 Pfund hinreichend, um ein Zimmer, welches 18 Fuß l
und eben so breit ist, auf wenigstens sechs Monate trocken zu erhalten. Zur Zerstö
des Kalkdunstes in frisch geweißten Zimmern kann das Räuchern mit Essig angew
werden. Noch zweckmäßiger aber bedient man sich hierzu des brennenden Schw
und kann ein Zimmer vorgedachten Inhalts durch das Verbrennen von 4 Loth Sch
fäden, von allem Kalkdunst befreit werden. Eine ähnliche vortheilhafte Wirkung
das Verbrennen des Schießpulvers, doch ist dies wegen der damit verknüpften G
nicht unbedenklich zu empfehlen. (A. Bl. 1834. 298.)

5) **Die Reg. zu Posen erließ eine gleichlautende Bek. v. 18. J**
1834. (A. Bl. 1834. S. 375.) **und eine fernere v. 29. Juli 1835.**
(A. Bl. 1835. S. 356.)

6) **Publ. der K. Reg. zu Breslau vom 3. Juli 1823, wegen des**
ziehens neu erbauter oder stark reparirter gemauerter Häuser und der
Kalk frisch übertünchten oder mit metallischen Farben, insbesonder
dem Scheelschen Grün neugemalten Zimmer.

Obgleich die nachtheiligen Einwirkungen des Bewohnens der neu erbauten,
gehörig ausgetrockneten gemauerten Gebäude, auch der im Mauerwerke stark repar
Häuser, desgleichen des Beziehens der mit Kalk frisch übertünchten (ausgeweißten)
neu, besonders mit metallischen Farben, insbesondere aber mit dem Scheelschen
ausgemalten Wohnzimmer, deren Wände noch nicht vollkommen ausgetrockn
auf die Gesundheit der Bewohner in der älteren Zeit schon anerkannt worden sin
kommen von Zeit zu Zeit doch noch Fälle vor, wobei Menschen auf diesem Wege
tende Nachtheile erfahren haben.

Einige Winke zur Verhütung oder wenigstens zur Verringerung dieser Nac
dürften daher nicht ohne allen Nutzen bleiben.

Unter den aus vorstehenden Ursachen von bewährten Sachkundigen hergele
Krankheiten werden Unterleibsschmerzen, Engbrüstigkeit, Bleichsucht, Wassersucht,
selfieber, Gicht, Mundfäule u. a. angeführt.

Für die Erhaltung der öffentlichen Gesundheit wäre zu wünschen: daß die ver
gebrannten Ziegeln neuerbauten großen, tiefen, zwischen anderen hohen Gebäude
genden Häuser, unter einem Jahre nach der letzten Mauerarbeit nicht bezogen w
möchten. Kleinere, dem freien Luftzuge ausgesetzte, rücksichtlich des Mauerwe
Herbst vollendete Gebäude, könnten im nächsten Frühjahre bewohnt werden. In
schiedenen Gegenden wird diese Vorsicht angewandt, weil die Erfahrung den Nutze
selben nachgewiesen hat; obgleich von der Beschaffenheit der Baumaterialien, des G
des, der Größe und innern Einrichtung der Gebäude, von der während des Baues
geherrschten Witterung das Austrocknen der Gebäude abhängig ist, und um e
früher oder später erfolgen kann.

Die Dringlichkeit des Beziehens neu erbauter oder in dem Mauerwerke stark
rirter Häuser kommt seltner vor, als die bei dem Vierteljahrswechsel eintretende N
wendigkeit, mit Kalk frisch übertünchte, noch nicht ganz ausgetrocknete Wohnunge
beziehen, wodurch besonders in dem zarten Kindesalter der Grund zu langwie
Krankheiten gelegt wird. Dieselben Folgen treten in einem oft noch höheren Grade
wenn mit metallischen Farben, besonders mit dem Scheelschen Grün gemalte Zi
vor derselben vollkommenem Austrocknen bewohnt werden.

Die Erwärmung der Luft in dergleichen frisch übertünchten Zimmern, un
hierauf durch öfter wiederholte Oeffnung der Fenster und Thüren veranlaßte Durch
men der äußeren Luft, trägt zum schnelleren Austrocknen der Wände bei.

Noch mehr verdienen zur Reinigung und Verbesserung der Luft in dergleichen
nungen beachtet zu werden:

1) Die vorsichtige Anwendung der Guyton-Morveauschen Räucherungen (oxyg
Salzsäure, Chlorinum halogenium,) wozu die Ingredienzien in jeder der hiesigen
theken vorschriftsmäßig zu haben sind. Jeder Arzt und jeder Apotheker wird die
derselben Anwendung erforderliche Vorsicht gewiß gern mittheilen, auch ist die
umständlich in diesen Blättern bekannt gemacht worden.

2) Die Anwendung der salpetersauren Dämpfe (Smithsche Räucherung), wozu
Ingredienzien in jeder Apotheke ebenfalls vorräthig sind.

3) Die frisch ausgeglühten, gröblich gestoßenen, schwach mit Wasser befeuch
Holzkohlen gehören ebenfalls unter die Mittel, welche die in der Atmosphäre befind
Riechstoffe an sich ziehen, und durch die Entfernung derselben die Luft reinigen.
Beschaffenheit der Räume werden die auf die vorerwähnte Art vorbereiteten Kohl
großen Sieben, im Nothfalle auf Schüsseln hin und wieder aufgestellt, und dami
Luft so viel nur möglich mit den Kohlen in Berührung komme, zuweilen herumgetr

Wenn die zur Verbesserung und Reinigung der Luft in der Erfahrung bewährten
rschläge nicht beobachtet werden: so können diejenigen, die auf diese Art an ihrer und
: ihrigen Gesundheit Schaden nehmen, nur sich selbst die Schuld beimessen.
(Ann. VII. 673.)

7) Die Reg. zu Oppeln erließ eine gleichlautende Bek. am 27. Aug.
23.

2. Anordnungen zur Trockenlegung überschwemmt gewe-ner Häuser.

Es sind in dieser Beziehung eine große Anzahl von Publ. der Reg.
zangen, die Anweisungen enthalten zur Sicherung vor den Nachtheilen
rchnäßter Wohnungen,

1) von der Reg. zu Koblenz in Folge des Austretens der Mosel und
Rheins am 27. Dec. 1819 (A. III. 987) und fast gleichlautend am
. Jan. 1834.

Durch das gegenwärtige sehr beträchtliche und mehrmals wiederkehrende Austreten
Rheins und der Mosel sind die meisten der an den Ufern dieser Flüsse gelegenen Woh-
gen überschwemmt worden, wodurch die Gesundheit der Bewohner derselben auf viel-
e Art in Gefahr geräth. Durch strenge Befolgung nachstehender Maßregeln werden
schädlichen Einflüsse der zurückbleibenden Feuchtigkeit, wo nicht aufgehoben, doch mög-
t geschwächt werden. Um die Wohnungen schnell zu trocknen, muß zuerst alles darin
ende Wasser, aller zurückgebliebene Schlamm durch Ausschöpfen und wiederholtes
schen, Reiben, Bürsten völlig weggeschafft werden. Die Bemühungen, ein Zimmer
ken zu erhalten, so lange dessen Umgebungen feucht sind, sind vergeblich. Kann der
boden ohne zu viele Mühe und Kosten aufgerissen werden, so wird die Erneuerung
darunter liegenden Sandes die Entfernung der Feuchtigkeit sehr befördern. Ohne
ndige Erneuerung der Luft, ohne Durchzug derselben ist keine Austrocknung möglich.
n vermehrt diesen Durchzug durch ein in den Zimmern bei offenen Thüren und Fenstern
ebrachtes gelindes Feuer, oder auch nur durch einen recht warmen Rauch von Reisern
Wachholderstrauch. Einheizen in geschlossenen Zimmern vermehrt die Schädlichkeit
Dünste. Man bestreue den Boden mit trockenem Sande, der, wenn er feucht gewor-
auf dem Feuer schnell wieder getrocknet und dann heiß wieder aufzustreuen ist. Man
ohne, wenn man es nur möglich machen kann, die überschwemmten Zimmer nicht eher,
fe noch weniger in solchen, bis sie vollends trocken geworden. Hat man ein gutes
t, so ist es besser, darin auf dem Speicher zu schlafen. Wen aber die Umstände
ngen, in noch feuchten Zimmern zu schlafen, der nehme sogleich ganz frisches Stroh,
den ganzen Tag hindurch mit dem übrigen Bettzeuge in die Sonne gesetzt oder auf
Speicher gebracht wird; er entferne sein Bett hoch vom Boden und von den Wän-
setze Stroh oder trockne Bretter zwischen diese und das Bett, streue vor dem Nieder-
n noch einmal heißen Sand dick auf und bleibe nicht länger liegen, als das höchste
ürfniß es fordert. Leute, die in feuchten Orten sich aufhalten müssen, sollen sich recht
m kleiden, sich nicht nüchtern der Einwirkung feuchter Luft aussetzen und mäßig gei-
Getränke genießen, auch immer in einer gelind erwärmenden Bewegung bleiben.
rungsmittel und Kleidungsstücke dürfen in überschwemmten Zimmern nicht aufbe-
rt werden. Keller und Brunnen müssen gleichfalls gereinigt werden; so lange nicht
fremde Feuchtigkeit fortgeschafft ist, wird das Gebäude nicht ganz trocken. Diese
schriften auf das Austrocknen der Ställe und das Verhalten beim Füttern des Viehes
end angewandt, werden auch dessen Gesundheit um so eher zu erhalten dienen, wenn
leich die Haut desselben täglich einigemal kräftig gerieben wird. Die Ortsobrigkeiten
den übrigens Sorge tragen, daß alle öffentliche Plätze, die überschwemmt werden, ge-
ligt, und die nach Ablauf des Wassers zurückbleibenden Sümpfe, Pfützen, Schlamm
faulender Unrath, welche zu den bösartigsten Krankheiten Gelegenheit geben können,
geschafft werden. (A. Bl. 1834, S. 16.)

2) In ähnlicher Weise die Reg. zu Düsseldorf am 26. Nov. 1824
Bl. S. 557), zu Minden am 6. März 1827 (A. Bl. S. 70), Merseburg
24. März 1827. (A. Bl. S. 80.)

3) Bek. der Reg. zu Liegnitz v. 12. März 1829.

Mancherlei Krankheiten, insbesondere aber Gliederreißen, Drüsengeschwülste, mehr-
tige Anschwellungen, Engbrüstigkeit und bösartige Fieber pflegen die [illegible]
sein, wenn die mehrere Tage unter Wasser gesetzten Wohnungen [illegible]
den, und besonders bei den noch zarten Kindern wird hierdurch

langwierigen Krankheiten gelegt. Ueberschwemmt gewesene Wohnungen können Gefahr nicht wieder bezogen werden, bevor sie vollkommen ausgetrocknet sind.

Zur Vermeidung der Gefahr werden folgende Rathschläge ertheilt: 1) Müsse Wände wenigstens so hoch, als das Wasser an denselben gestanden hat, und die Fuß bald möglichst mit reinem erwärmten Wasser gewaschen und abgerieben werden, der gewöhnlich übelriechende, und das schnelle Austrocknen verhindernde Schlamm nigst entfernt werde. Dieses Waschen muß wiederholt werden, wenn sich nach Tagen ein dergleichen Schlamm an den Wänden wieder einfinden sollte. Sind die böden mit Brettern belegt, so ist es am zuträglichsten, daß dieselben ausgehoben, nach geschehener Waschung in der Luft und an der Sonne gehörig getrocknet wer Der darunter gelegene durchwässerte Boden muß entfernt, und durch trocknen Sand, durch andern trocknen Boden ersetzt werden. Dieses Letztere muß auch geschehen, der Fußboden mit Brettern nicht belegt gewesen ist. 2) Muß ein mäßiges Feuer dem Kamin oder in dem Ofen unterhalten werden, wobei man die Fenster sowohl die Thür von Zeit zu Zeit öffnet, um die vermittelst der Wärme verflüchtigte Feuchtigkeit durch Zugluft zu entfernen. 3) Bei aller angewandten Mühe werden sich dennoch lige, übelriechende Dünste entwickeln. Zur Beseitigung derselben dient einige Auf von einem Pfunde übersalzsauren Kalk (Calcarea oxymuriatica) in einem Eimer W mit welcher die Wände und Fußböden mehrere Male vermittelst starker, an Stöcke bundener Packleinwand überstrichen werden, bis der modrige Geruch sich verlore 4) Auch die tiefern Räume, Keller, Gewölbe sind sorgfältig von aller in ihnen e tenen Feuchtigkeit zu befreien, weil diese beim verhinderten Zutritt der Luft zwar aber sicher, und dann desto bedeutender und heftiger ihre schädlichen Folgen 5) Weder die Bettstellen noch andere Geräthschaften dürfen dicht an die Wände schoben werden, sondern es muß vielmehr ein leerer Zwischenraum so groß als m gelassen werden. Dieser Zwischenraum muß 6) bei den Bettstellen mit Strohmatten trocknem Stroh die Nacht hindurch belegt werden, welches jeden Morgen wieder h genommen, und den Tag über ausgelüftet wird. Dasselbe muß mit den Betten selbst dem Bettstroh geschehen. 7) Nahrungsmittel jeder Art, so wie Kleidungsstücke, in dergleichen überschwemmt gewesenen Wohnstuben nicht aufbewahrt werden. 8) M die überschwemmt gewesenen Brunnen sogleich ausgeschöpft und von dem Schlamm gereinigt werden. 9) Nahrhafte und warme Speisen, trockene und warme Kleidu hören endlich noch zu den Erhaltungsmitteln der Gesundheit unter diesen Umstä Sehr rathsam ist es, daß auch die überschwemmt gewesenen Stallungen gereinigt durch Auslüften vor der Wiederbesetzung derselben gehörig ausgetrocknet werden, deshalb auch da und dort eine neue Oeffnung in die Wand zur Beförderung des zuges gemacht werden müßte. In jedem Falle müßte der in den Stallungen etwa handene, so wie in den Höfen befindliche überschwemmt gewesene Mist bald möglichst weggeschafft werden. Außerdem aber ist nothwendig, daß, im Falle das für die T bestimmte Rauchfutter durch das Wasser selbst, oder durch dessen Ausdünstungen geworden wäre, dasselbe vor dem Verfüttern gehörig an der Luft getrocknet, durchgeb telt und gedroschen, und dadurch von Staub und Schimmel gereinigt, demnächst aber etwas gestoßenem Salz bestreut werde. Sollte dasselbe durch die Nässe verdorben dann ist das Verfüttern höchst schädlich.

Die Befolgung dieser aus Vorsorge für das Wohlsein und für den Wohlstand Landleute ertheilten Rathschläge wird dieselben vor so mancherlei Plagen, welche mit haltenden Ueberschwemmungen verbunden sind, bewahren. (A. Bl. 1829, S. 11

4) Gleichlautend ist der Erlaß der Reg. zu Gumbinnen v. 8. 1829 (A. Bl. S. 480.)

5) Aehnliche Bek. erließen ferner die Reg. zu Breslau am 12. 1810, 6. Mai 1826 und 30. März 1830 (Ann. XIV. 184), zu Marienwerder am 21. Apr. 1829 (A. Bl. 156), zu Danzig am 3. Apr. 1827 28. Apr. 1829 (A. Bl. 1829, S. 191), zu Posen am 30. März 1 (A. Bl. S. 151), zu Potsdam am 25. Apr. 1833 (A. Bl. 104) und zu M deburg v. 12. Apr. 1845 (B. M. Bl. 1845, S. 77.)

3. Heizung der Gebäude und insbesondere die erwärmter Luft.

R. des Min. der G., U. und M. Ang. (Ladenberg im A.) v. 26. 1840 an den Ob. Präsidenten von Schlesien nebst Gutachten der wissen Deput. für das Med.-Wesen v. 10. Juni 1840.

Ew. Exc. ist aus dem Erlasse v. 24. Dec. v. J. bereits bekannt, daß die in dem fälligen Ber. v. 26. Sept. v. J. gestellte Frage: ob für das Hauptgebäude der von

oskischen Erziehungs-Anstalt zu Lublinitz die Heizung mit erwärmter Luft, oder die öhnliche Ofenheizung, projektirt werden soll, das unterz. Min. veranlaßt hat, ein die ge in der Allgemeinheit auffassendes Gutachten der wissensch. Deput. für das Med.- sen über den Einfluß der Erwärmung von bewohnten Zimmern und Räumen durch ße Luft auf die Gesundheit der Bewohner derselben zu erfordern.

Dieses Gutachten ist nunmehr eingegangen, und fügt das Min. Abschrift desselben gefälligen Kenntnißnahme ergebenst bei (Anl. a.), indem es zugleich bestimmt, daß Konstruktion des Hauptgebäudes der von Grotowskischen Stiftung auf gewöhnliche nheizung zu richten ist.

a.

tachten der K. wissenschaftl. Deput. für das Med.-Wesen, über den Ein- ß der Erwärmung von Zimmern und Räumen durch heiße Luft auf die Gesundheit der Bewohner derselben, v. 10. Juni 1840.

Eines hohen Min. verehrl. Verf. v. 7. Dec. pr. zu genügen, überreichen wir im enden, unter Rückgabe der Anlagen, Hochdemselben unsere gutachtliche Aeußerung den oben bemerkten Gegenstand.

Die Heizung von Gebäuden, größeren Räumen und Zimmern durch einströmende Luft ist in vielen Ländern, besonders in größeren Städten und bei Anlagen, auf e eine besondere Sorgfalt verwendet worden, mit Berücksichtigung der wissenschaftl. Smittel, von sachkundigen Männern vielfach ausgeführt worden, und während einer en Reihe von Jahren hat man darüber Erfahrungen einsammeln können; dessen un- tet ist das Urtheil über den Erfolg dieser Heizungs-Methode, besonders in Bezug ie Gesundheit der Personen, welche Räume, die nach dieser Methode geheizt werden, hnen, oder sich lange darin aufhalten, sehr verschieden, und während bei einigen An- n die Nachtheile dieser Heizungs-Methode, so vollkommen beseitigt sind, daß alle Kla- aufgehört haben, hat man an andern ihnen nicht abhelfen können, an andern diese ungs-Methode aufgegeben und gewöhnliche Oefen eingeführt. Um ein vollständiges eil über diese Heizungs-Methode insbesondere in Vergleich mit der Heizung durch tingerichtete Oefen und durch warmes Wasser oder Dampf abgeben zu können, sieht ie wissenschaftl. Deput. gezwungen, das Technische dieser Anlage besonders zu be- chtigen, weil man daraus die Ursachen der Nachtheile dieser Heizungs-Methode und esondere die Mittel, diese bei einigen Anlagen zu beseitigen, oder bei andern die Un- ichkeit, diesen abzuhelfen, kennen lernen und beurtheilen kann.

Beim Heizen von bewohnten Räumen bezweckt man in denselben eine für die Be- ner und ihre Beschäftigungen passende Temperatur mit den geringsten Kosten zu er- en; für gesunde Personen und bei gewissen Beschäftigungen kann diese Temperatur mehrere Grade schwanken; in Krankenzimmern muß dieses Schwanken so unbedeu- als möglich sein. Die Wärme, welche ein Raum dadurch verliert, daß die warme leichte Luft desselben aus allen höher liegenden Oeffnungen und Ritzen der Fenster und ren ausströmt, und die kalte durch die tiefer liegenden einströmt, und dadurch, daß die nde, Fenster und Thüren an die kalte Luft Wärme durch Leitung abgeben, muß so t werden, daß innerhalb einer gewissen Zeit nur eine geringe Abkühlung stattfindet.

Die Wärme, welche ein Raum auf die angegebene Weise verliert, haben Tredgold Andere, indem sie von dem bekannten Leitungsvermögen des Glases u. s. w. ausgin- zu berechnen versucht. Bei dieser Berechnung sind jedoch so viele Voraussetzungen achen, z. B. über die Größe der Ritzen und Löcher, über die Bewegung der kalten an der äußern Fensterfläche, daß sie nicht einmal als ein Anhaltspunkt dienen kann. auere Zahlenwerthe erhält man, wenn man von der Menge Brennmaterial, welche wendig ist, um einen bestimmten Raum bei einer constanten Temperatur zu erhalten, geht, worüber viele und gute Beobachtungen gemacht worden sind. Für diese Be- mung kann man nämlich die Versuche benutzen, welche mit gut eingerichteten schwe- en oder russischen Kachelöfen angestellt sind. Wenn diese Oefen mit einem Rost ver- n sind, so muß die ganze Luft, welche durch den Ofen entweicht, durch das Brennma- al hindurch gehen; an den Ofen wird die erzeugte Wärme so vollständig abgegeben, sie in den Schornstein nur noch so warm einströmt als nothwendig ist, damit keine chtigkeit im Ofen zurückbleibt, mit einer Temperatur nämlich von 80—100° R. nn der Raum oder das Zimmer so gut als möglich verschlossen und mit Doppelfenstern ehen worden ist, so wird ein Raum von 10,000 Kubikfuß 24 Stunden lang mit Pfund Holz bei einer Temperatur, welche 30° höher ist als die äußere Luft, er- ten. Da bei den Versuchen, woraus dieses Resultat entnommen ist, der Verlust an rme durch Erkalten geringer war, als er bei bewohnten Räumen möglicher Weise sein n, so bieten diese Zahlenwerthe einen sichern Anhaltspunkt dar, um daraus die übrigen hältnisse zu berechnen, welche bei dem geringsten Wärmeverlust eintreten.

Durch die Wärme, welche frei wird, wenn 1 Pfd. Holz verbrennt, werden 2280 Pfd.

begierig ein, und sind etwa 5 Pfund hinreichend, um ein Zimmer, welches 18 Fu
und eben so breit ist, auf wenigstens sechs Monate trocken zu erhalten. Zur Zers
des Kalkdunstes in frisch geweißten Zimmern kann das Räuchern mit Essig ange
werden. Noch zweckmäßiger aber bedient man sich hierzu des brennenden Sch
und kann ein Zimmer vorgedachten Inhalts durch das Verbrennen von 4 Loth Sch
fäden, von allem Kalkdunst befreit werden. Eine ähnliche vortheilhafte Wirkun
das Verbrennen des Schießpulvers, doch ist dies wegen der damit verknüpften
nicht unbedenklich zu empfehlen. (A. Bl. 1834. 298.)

5) Die Reg. zu Posen erließ eine gleichlautende Bek. v. 18.
1834. (A. Bl. 1834. S. 375.) und eine fernere v. 29. Juli 1835.
(A. Bl. 1835. S. 356.)

6) Publ. der K. Reg. zu Breslau vom 3. Juli 1823, wegen des
ziehens neu erbauter oder stark reparirter gemauerter Häuser und der
Kalk frisch übertünchten oder mit metallischen Farben, insbesondere
dem Scheelschen Grün neugemalten Zimmer.

Obgleich die nachtheiligen Einwirkungen des Bewohnens der neu erbauten,
gehörig ausgetrockneten gemauerten Gebäude, auch der im Mauerwerke stark repa
Häuser, desgleichen des Beziehens der mit Kalk frisch übertünchten (ausgeweißten)
neu, besonders mit metallischen Farben, insbesondere aber mit dem Scheelschen
ausgemalten Wohnzimmer, deren Wände noch nicht vollkommen ausgetrocknet
auf die Gesundheit der Bewohner in der älteren Zeit schon anerkannt worden sin
kommen von Zeit zu Zeit doch noch Fälle vor, wobei Menschen auf diesem Wege
tende Nachtheile erfahren haben.

Einige Winke zur Verhütung oder wenigstens zur Verringerung dieser Nach
dürften daher nicht ohne allen Nutzen bleiben.

Unter den aus vorstehenden Ursachen von bewährten Sachkundigen hergele
Krankheiten werden Unterleibsschmerzen, Engbrüstigkeit, Bleichsucht, Wassersucht, R
selfieber, Gicht, Mundfäule u. a. angeführt.

Für die Erhaltung der öffentlichen Gesundheit wäre zu wünschen: daß die vo
gebrannten Ziegeln neuerbauten großen, tiefen, zwischen anderen hohen Gebäude
genden Häuser, unter einem Jahre nach der letzten Mauerarbeit nicht bezogen w
möchten. Kleinere, dem freien Luftzuge ausgesetzte, rücksichtlich des Mauerwe
Herbst vollendete Gebäude, könnten im nächsten Frühjahre bewohnt werden. In
schiedenen Gegenden wird diese Vorsicht angewandt, weil die Erfahrung den Nutze
selben nachgewiesen hat; obgleich von der Beschaffenheit der Baumaterialien, des
das, der Größe und innern Einrichtung der Gebäude, von der während des Baues
geherrschten Witterung das Austrocknen der Gebäude abhängig ist, und um
früher oder später erfolgen kann.

Die Dringlichkeit des Beziehens neu erbauter oder in dem Mauerwerke stark
rirter Häuser kommt seltner vor, als die bei dem Vierteljahrswechsel eintretende
wendigkeit, mit Kalk frisch übertünchte, noch nicht ganz ausgetrocknete Wohnun
beziehen, wodurch besonders in dem zarten Kindesalter der Grund zu langwi
Krankheiten gelegt wird. Dieselben Folgen treten in einem oft noch höheren Grad
wenn mit metallischen Farben, besonders mit dem Scheelschen Grün gemalte Zi
vor derselben vollkommenem Austrocknen bewohnt werden.

Die Erwärmung der Luft in dergleichen frisch übertünchten Zimmern, un
hierauf durch öfter wiederholte Oeffnung der Fenster und Thüren veranlaßte Durch
men der äußeren Luft, trägt zum schnelleren Austrocknen der Wände bei.

Noch mehr verdienen zur Reinigung und Verbesserung der Luft in dergleichen
nungen beachtet zu werden:

1) Die vorsichtige Anwendung der Guyton-Morveauschen Räucherungen (oxyg
Salzsäure, Chlorinum halogenium,) wozu die Ingredienzien in jeder der hiesige
theken vorschriftsmäßig zu haben sind. Jeder Arzt und jeder Apotheker wird d
derselben Anwendung erforderliche Vorsicht gewiß gern mittheilen, auch ist di
umständlich in diesen Blättern bekannt gemacht worden.

2) Die Anwendung der salpetersauren Dämpfe (Smithsche Räucherung), wo
Ingredienzien in jeder Apotheke ebenfalls vorräthig sind.

3) Die frisch ausgeglühten, gröblich gestoßenen, schwach mit Wasser befeuc
Holzkohlen gehören ebenfalls unter die Mittel, welche die in der Atmosphäre befind
Riechstoffe an sich ziehen, und durch die Entfernung derselben die Luft reinigen.
Beschaffenheit der Räume werden die auf die vorerwähnte Art vorbereiteten Koh
großen Sieben, im Nothfalle auf Schüsseln hin und wieder aufgestellt, und dam
Luft so viel nur möglich mit den Kohlen in Berührung komme, zuweilen herumgetr

Wenn die zur Verbesserung und Reinigung der Luft in der Erfahrung bewährten orschläge nicht beobachtet werden: so können diejenigen, die auf diese Art an ihrer und r ihrigen Gesundheit Schaden nehmen, nur sich selbst die Schuld beimessen.
(Ann. VII. 673.)

7) Die Reg. zu Oppeln erließ eine gleichlautende Bek. am 27. Aug. 323.

2. Anordnungen zur Trockenlegung überschwemmt gewe- ner Häuser.

Es sind in dieser Beziehung eine große Anzahl von Publ. der Reg. gangen, die Anweisungen enthalten zur Sicherung vor den Nachtheilen rchnäßter Wohnungen,

1) von der Reg. zu Koblenz in Folge des Austretens der Mosel und s Rheins am 27. Dec. 1819 (A. III. 987) und fast gleichlautend am . Jan. 1834.

Durch das gegenwärtige sehr beträchtliche und mehrmals wiederkehrende Austreten Rheins und der Mosel sind die meisten der an den Ufern dieser Flüsse gelegenen Woh- gen überschwemmt worden, wodurch die Gesundheit der Bewohner derselben auf viel- e Art in Gefahr geräth. Durch strenge Befolgung nachstehender Maßregeln werden schädlichen Einflüsse der zurückbleibenden Feuchtigkeit, wo nicht aufgehoben, doch mög- t geschwächt werden. Um die Wohnungen schnell zu trocknen, muß zuerst alles darin ende Wasser, aller zurückgebliebene Schlamm durch Ausschöpfen und wiederholtes schen, Reiben, Bürsten völlig weggeschafft werden. Die Bemühungen, ein Zimmer ken zu erhalten, so lange dessen Umgebungen feucht sind, sind vergeblich. Kann der boden ohne zu viele Mühe und Kosten aufgerissen werden, so wird die Erneuerung darunter liegenden Sandes die Entfernung der Feuchtigkeit sehr befördern. Ohne ändige Erneuerung der Luft, ohne Durchzug derselben ist keine Austrocknung möglich. n vermehrt diesen Durchzug durch ein in den Zimmern bei offenen Thüren und Fenstern ebrachtes gelindes Feuer, oder auch nur durch einen recht warmen Rauch von Reisern Wachholderstrauch. Einheizen in geschlossenen Zimmern vermehrt die Schädlichkeit Dünste. Man bestreue den Boden mit trockenem Sande, der, wenn er feucht gewor- auf dem Feuer schnell wieder getrocknet und dann heiß wieder aufzustreuen ist. Man ohne, wenn man es nur möglich machen kann, die überschwemmten Zimmer nicht eher, afe noch weniger in solchen, bis sie vollends trocken geworden. Hat man ein gutes t, so ist es besser, darin auf dem Speicher zu schlafen. Wen aber die Umstände ngen, in noch feuchten Zimmern zu schlafen, der nehme sogleich ganz frisches Stroh, den ganzen Tag hindurch mit dem übrigen Bettzeuge in die Sonne gesetzt oder auf Speicher gebracht wird; er entferne sein Bett hoch vom Boden und von den Wän- , setze Stroh oder trockne Bretter zwischen diese und das Bett, streue vor dem Nieder- n noch einmal heißen Sand dick auf und bleibe nicht länger liegen, als das höchste ürfniß es fordert. Leute, die in feuchten Orten sich aufhalten müssen, sollen sich recht m kleiden, sich nicht nüchtern der Einwirkung feuchter Luft aussetzen und mäßig gei- e Getränke genießen, auch immer in einer gelind erwärmenden Bewegung bleiben. hrungsmittel und Kleidungsstücke dürfen in überschwemmten Zimmern nicht aufbe- ort werden. Keller und Brunnen müssen gleichfalls gereinigt werden; so lange nicht fremde Feuchtigkeit fortgeschafft ist, wird das Gebäude nicht ganz trocken. Diese rschriften auf das Austrocknen der Ställe und das Verhalten beim Füttern des Viehes send angewandt, werden auch dessen Gesundheit um so eher zu erhalten dienen, wenn leich die Haut desselben täglich einigemal kräftig gerieben wird. Die Ortsobrigkeiten rden übrigens Sorge tragen, daß alle öffentliche Plätze, die überschwemmt werden, ge- ßigt, und die nach Ablauf des Wassers zurückbleibenden Sümpfe, Pfützen, Schlamm o faulender Unrath, welche zu den bösartigsten Krankheiten Gelegenheit geben können, ggeschafft werden. (A. Bl. 1834, S. 16.)

2) In ähnlicher Weise die Reg. zu Düsseldorf am 26. Nov. 1824 . Bl. S. 557), zu Minden am 6. März 1827 (A. Bl. S. 70), Merseburg n 24. März 1827. (A. Bl. S. 80.)

3) Bek. der Reg. zu Liegnitz v. 12. März 1829.

Mancherlei Krankheiten, insbesondere aber Gliederreißen, Drüsengeschwülste, wasser- htige Anschwellungen, Engbrüstigkeit und bösartige Fieber pflegen die Folge davon sein, wenn die mehrere Tage unter Wasser gesetzten Wohnungen bald wieder bezogen rden, und besonders bei den noch zarten Kindern wird hierdurch oft der Grund zu

Substanzen mit fortgerissen werden, die mit den heißen eisernen Röhren, welche bis zum Rothglühen erhitzt werden, in Berührung kommen und dadurch zersetzt wodurch empyreumatische Produkte gebildet werden, die einen unangenehmen verbreiten und auf die Respirations-Organe schädlich einwirken können. Da d apparat aus einzelnen Stücken zusammengefügt ist, welche bis zu einer sehr hoh peratur, erhitzt werden, die in allen Theilen nicht dieselbe ist, so kann bei der stark dehnung des Eisens durch die Hitze ein vollkommen dichter Verschluß nicht vora werden; so lange innerhalb des Ofens ein rascher Luftzug stattfindet, werden d brennungs-Produkte durch den Schornstein fortgeführt; am Ende der Feuerung aber leicht halb verbrannte Holz- oder Torfstücke, welche durch den Rost gefall einen üblen Geruch in den Zimmern verbreiten, auch kann bei einem für den Schornstein ungünstigen Winde Rauch in die Räume getrieben werden, aus wel Luft in den Heizraum und in die Zimmer geführt wird. Dieser letztere Fall soll sondere in der Charité manchmal zu Klagen Veranlassung gegeben haben. Bei Heizungs-Methoden können auch ähnliche Nachtheile stattfinden, doch sind sie leichter zu beseitigen, als bei einem Apparat von großem Umfange; tritt beson Fall ein, daß während einer großen Kälte die Röhren springen, oder der Apparat andere Weise schadhaft wird, so ist eine Reparatur schwer auszuführen und dau gere Zeit, so daß alle Zimmer, in die die Luft aus diesem Apparat führt, nicht werden können.

Was die Bildung von empyreumatischen Substanzen anbetrifft, so kann m zum größten Theil verhindern, wenn man nur reine Luft in den Heizraum einf läßt. Läßt man dagegen Luft aus dem Raum, worin der Heizer sich befindet, einst so wird, wenn derselbe mit Torf heizt und Staub von Torf in der Luft verbreitet Torfstaub mit fortgerissen werden, an den heißen Röhren sich zersetzen, und die Luft in die Zimmer einströmt, wird höchst unangenehm riechen und beim Einathmen Ge wie Kranken, sehr beschwerlich fallen. Wie groß übrigens die Quantität von Substanzen ist, welche durch den heißen Luftstrom in die Zimmer geführt werden, man in den Wassergefäßen im K. Museum, über welche die heiße Luft streicht, welche sich die Substanzen zum Theil absetzen; nach acht Tagen ist der Bodensatz in diesen Gefäßen sich gebildet hat, ein Zoll hoch). Auch in den Zimmern der Char merkt man nach kurzer Zeit eine Staubschicht.

Durch das Einströmen der heißen Luft, deren Quantität viele Mal größer die im Zimmer enthaltene Luft, wird beim Heizen die im Zimmer befindliche Luf ständig verdrängt, so daß für einen Luftwechsel in den Zimmern nicht weiter gese werden braucht, so daß die Kanäle, welche die Luft aus dem Zimmer unter den Ro ren, in dieser Beziehung nicht nöthig sind, häufig dagegen schädlich werden können bei Windstößen und bei andern Umständen Rauch dadurch in die Zimmer eintritt; Charité öffnet man sie daher in vielen Zimmern nicht mehr. Die Luft, welche Zimmer einströmt, kommt von Außen, und enthält nie mehr und fast immer m Feuchtigkeit (Wassergas), als sie bei der Temperatur, welche im Freien herrscht, a men kann.

In 760 Theilen Luft sind dem Maße nach, wenn sie hinlänglich mit Wasser rührung war, enthalten bei — 20° C. 1,33 Wassergas — — 15° C. 1,88 W. 10° C. 2,63 W. — ∓ 0° C. 5,06 W. — + 10° C. 9,48 W. — 15° C. 12,84 20° C. 17,31 W. — 30° C. 30,64 W — 37,5° C. 46,50 W. — 50° C. 88,74 90° C. 525,28. Die Wassermenge, welche die Luft aufnehmen kann, nimmt, wie Tabelle zeigt, in einem steigenden Verhältniß mit der Erhöhung der Temperatur in demselben Grade vergrößert sich auch die Kraft, mit welcher sie den Gegens welche sie berührt, Wasser entzieht; es ist aus dem gewöhnlichen Leben bekannt, Luft schon in dem Zustande der Trockenheit, wie sie oft bei uns vorkommt, dem Ho einer solchen Kraft Wasser entzieht, daß es zerreißt, während trockenes Holz mit Kraft aus einer feuchten Luft Wasser anzieht, und wenn man es anfeuchtet, mi solchen Kraft, daß es zum Sprengen von Steinen (z. B. von Granit in Rußland) wendet wird. Trägt man auf Glas eine etwas dicke Schicht von Leim auf, und l Glas eine Zeit lang der trockenen Luft ausgesetzt stehen, so entzieht die Luft dem das Wasser mit einer solchen Kraft, daß der Leim, indem er sich zusammenzieht, aus dem Glase herausreißt. Die Luft, welche in die Zimmer einströmt, ist besond großer Kälte in einem hohen Grade trocken, und wenn sie auch bis auf die Temp welche die Luft in den heißen Sommertagen zuweilen hat, erkaltet ist, in einem Zu wie sie bei uns nie vorkommt, und nur etwa in einigen Gegenden von Afrika un lichen Ländern beobachtet worden ist; sie trocknet alle Gegenstände, mit denen sie rührung kommt, aus, welches man am besten an den Thüren der mit Luft geheizten sehen kann. Ein auf diese Weise geheiztes Zimmer ist wie ein Reservoir für Feuch *anzusehen*, so daß selbst nach längerer Zeit, nachdem das Heizen aufgehört hat, v

usgetrockneten Gegenständen der Luft Feuchtigkeit entzogen wird. Bei vielen Anlagen lingt es dadurch, daß man Gefäße mit Wasser vor-, oder, was besser ist, in die Aus-römungs-Oeffnung hineinstellt, mit der Luft so viel Wassergas in die Räume hineinzu-ren, daß die Luft den nöthigen Grad der Feuchtigkeit erhält. Wie vollkommen dieses ingen kann, davon überzeugt man sich am besten im K. Museum, so daß dort, wo die lage einer solchen Heizung für die auf Holz gemalten Bilder sehr gefährlich werden nte, man keine Nachtheile beobachtet noch zu fürchten hat.

Aus dem Verhalten des Holzes kann man am zuverlässigsten auf den Feuchtigkeits-d schließen, und da man an keinem Stück ein Werfen und noch weniger ein Zerreißen bachtet, so kann man überzeugt sein, daß die Luft nicht zu trocken ist; auch klagen ge Aufseher, denen die heiße trockene Luft vorher sehr beschwerlich war, seit der An-dung des Wassers nicht mehr. Im Museum wird jedoch ein sehr großer Raum mit er Luft geheizt und das Einströmen dauert zehn Stunden hindurch, wodurch Ungleich-en, welche beim Einströmen im Feuchtigkeitszustand der Luft stattgefunden haben kön-kompensirt werden. Bei kleineren Räumen und wenn die Einströmungszeit nur ist, kann eine solche Kompensation weniger stattfinden, so daß an vielen Orten, wo dieses Hülfsmittel angewendet, die Klagen nicht aufgehört haben.

Die Nachtheile, welche aus der Heizung von Räumen mit heißer Luft für die Ge-heit der Bewohner derselben entspringen, können sehr verschieden nach der Beschäfti-g und der Konstitution der Bewohner sein. Der rasche Wechsel der Temperatur, nders das rasche Eintreten einer zu niedrigen Temperatur, ist bei Personen, welche mit anstrengenden Handarbeiten beschäftigen, durchaus von keinem Einfluß auf die undheit, für Personen, welche sitzen, besonders mit Arbeiten sich zu beschäftigen haben, che den Geist anstrengen, sehr störend, für Personen, bei welchen Anlagen zu Krank-en der Respirations-Organe vorhanden sind, und solche, welche sich leicht erkälten, ptheilig, und für Personen, deren Respirations-Organe krank sind, bei Entzündungen llgemeinen, bei akuten Exanthemen u. s. w. gefährlich.

Rauch und empyreumatische Substanzen können, wie dieses auch bei den gewöhn-en, nicht gut angelegten Heizungen der Fall ist, mehr oder weniger nachtheilig für die wohner sein; bei der Heizung durch heiße Luft ist in dieser Hinsicht jedoch nichts beson-s zu bemerken.

Am meisten muß unstreitig die große Trockenheit der Luft in Bezug auf die Gesund-berücksichtigt werden. Der größte Theil des Wassers, welches der Mensch genießt, d durch die Lungen und durch die Haut wieder ausgesondert, und zwar luftförmig, m die Luft, welche mit der feuchten Haut und den feuchten Wänden der Luftwege der gen in Berührung kommt, ihnen Wasser entzieht, und zwar ebenso wie dem Holze andern feuchten Gegenständen mit einer bestimmten Kraft, die um so größer ist, je ener die Luft ist; die trockene Luft wirkt demnach als ein kräftiges Reizmittel. Kommt ene Luft, selbst wenn sie nicht zu heiß ist, mit Theilen des Körpers, welche nur mit r dünnen Oberhaut bedeckt sind, z. B. mit den Lippen in Berührung, so wird die chtigkeit ihnen so stark entzogen, daß ein starker Blutandrang nach diesen Theilen statt-et, die Gefäße zerspringen und diese Theile bluten; verhindert man die Einwirkung Luft durch einen Fettüberzug, so finden diese Erscheinungen nicht statt, ja die Wir-g vieler Arzneimittel beruhen wesentlich darauf, daß man von den kranken Stellen austrocknende atmosphärische Luft ausschließt. Die Quantität Wasser, welche dem rper durch Transspiration und Respiration entzogen wird, ist nach der Trockenheit Luft sehr verschieden; ist die Luft, welche während eines Tages ein Erwachsener ein-met, für eine Temperatur von 0° mit Wassergas gesättigt, so beträgt das Wasser, lches er ausathmet, 1 Pfd., ist sie für 22° R. gesättigt, ½ Pfd., und wenn sie für ° R. (die Luft des Siroco's) gesättigt ist, wird kein Wasser mehr ausgeathmet.

Daß trockne Luft sowohl durch die Kraft, womit sie Wasser aus den Theilen des örpers, mit denen sie in Berührung kommt, auszieht, als durch die Quantität Wasser, elche dem Körper dadurch entzogen wird, einen wesentlichen Einfluß auf den Körper, icht allein bei den Kranken, sondern auch bei ganz gesunden Personen ausübe, kann kei-em Zweifel unterworfen sein, und durch die Erfahrung ist es ausgemacht, daß ein län-erer Aufenthalt in warmer trockener Luft für Krankheiten der Respirations-Organe, bei ntzündungen, akuten Exanthemen sehr gefährlich ist, und wenn bei gesunden Personen ine Anlage zu Brustleiden vorhanden ist, der wirkliche Ausbruch der Krankheit dadurch erbeigeführt wird.

Beobachtungen, wodurch auf eine entscheidende Weise bei einzelnen Individuen durch en Aufenthalt in einem mit heißer Luft erwärmten Raume Krankheiten sich erzeugt, oder orhandene Krankheiten einen gefährlichen Charakter angenommen haben, und ein un-lücklicher Ausgang erfolgt sei, sind der wissenschaftl. Deput. nicht mitgetheilt worden, uch kann sie solche, denen sie volles Zutrauen schenken könnte, nicht anführen. In einem rühern Gutachten hat sie schon darauf aufmerksam gemacht, daß die Angaben des Herrn

Dr. Wache, welche den üblen Ausgang von Wassersuchten und Brustkrankheite leptische und apoplektische Zufälle im Lazareth zu Thorn der Heizung mit warm zuschreibt, nicht so begründet worden sind, daß man sie mit vollkommener Sicherh nur durch die heiße Luft bewirkt ansehen dürfte. So sind auch andere Angaben, die über den Gesundheits-Zustand der Personen, welche in der langen Halle der I in London, die mit erwärmter Luft geheizt wird, nicht so zuverlässig, daß sie als en dende Beobachtung angeführt werden dürften [1]).

Wie die heiße trockne Luft bei der Respiration wirkt, bemerkt sogleich Jeder, d solche Luft einathmet; ein Gefühl von Beklommenheit und eine unangenehme Ver gung stellt sich sogleich ein und bei Brustleiden der Husten.

Heißes Wasser ist in Berlin noch wenig, um mehrere und größere Räume, Personen sich längere Zeit aufhalten, zu erwärmen, angewendet worden, so daß die w schaftl. Deput. darüber nur nach fremden Angaben und von dem wissenschaftl. S punkte aus urtheilen kann. Die Heizung beruht darauf, daß aus einem mit Wasser ge verschlossenen Kessel, welcher geheizt wird, Röhren in die Zimmer hinein und wie den Kessel zurückgehen. Das zurückgehende Rohr muß tiefer liegen als das hin hende; das heiße Wasser, welches im Zimmer seine Wärme abgiebt, fließt durch das liegende Rohr fortdauernd in den Kessel zurück, während das erhitzte Wasser in das liegende Rohr hineinfließt, so daß das Wasser einen fortdauernden Kreislauf m Diese Heizung ist zunächst mit der von einem eisernen Ofen, welcher von Außen und sehr gelinde geheizt wird, zu vergleichen; sie hat aber den Vortheil, daß, da m Röhren in verschiedenen Höhen und besonders dem Fußboden nahe, ja selbst unter selben anbringen kann, man willkührlich nach dem Zweck die verschiedenen Theil Zimmers gleichmäßig, oder den einen etwas mehr als den andern erwärmen kann. die Temperatur des Wassers in den Röhren etwas unter 80° R. ist, so findet kei große Erhitzung der Luft statt, und hat man diese insbesondere zu vermeiden, so be man das Wasser nur bis 30°, 40° u. s. w. zu erhitzen; da das Eisen der Röhre guter Wärmeleiter ist, so geben sie die Wärme sehr bald an die Luft ab, und nur in so als das Wasser im Kessel noch eine Zeit lang warm bleibt und cirkulirt, und die W des Zimmers als ein Wärme-Reservoir dienen, kann man, wenn nur Einmal am T geheizt wird, auf eine nachhaltige Wärme rechnen; wendet man kupferne Röhren eiserner an, so wird die Wärme noch schneller abgegeben; bei einer niedrigen Tempe im Freien wird man daher mehr als Einmal am Tage heizen müssen. Diese Heiz Methode hat, wie die Oefen, die von Außen geheizt werden, den Nachtheil, daß in Zimmer kein Luftwechsel stattfindet, dafür also besonders gesorgt werden muß. Fü wisse Zwecke, z. B. um Auditorien zu heizen, mag es ganz passend sein, den Wasse in einen Kachelofen zu stellen, so daß man vermittelst des Wassers das Zimmer schnel besonders an allen Stellen gleichmäßig erwärmt und der Ofen nachher als Wärm servoir dient. Die Ausführung einer solchen Heizung für einzelne Zimmer, da sie dauernd der Aufsicht von Sachkundigen bedarf, möchte jedoch sehr schwierig sein, v viele Störungen bei dem komplizirten Apparate eintreten können.

Bei der Heizung mit Wasserdampf sind die Verhältnisse ähnlich, wie bei de warmen Wasser; sie ist für die Räume, welche bewohnt werden, jedoch weniger z mäßig, weil die Temperatur des Dampfs, der durch die Röhren strömt, wenigstens b ist; die Erwärmung wird dadurch ungleichförmig und für die Bewohner unange und läßt sich nicht nach dem Bedürfniß reguliren; hat das Strömen des Dampfes gehört, so erkalten die Röhren sehr schnell, und auf eine nachhaltige Wärme ist nic

---

[1]) Dr. Ure wurde über die häufige und beinahe allgemeine Kränklichkeit der Beam (200 an der Zahl), welche darin beschäftigt sind, von den Direktoren einer Le versicherungs-Anstalt befragt, und hat, dadurch veranlaßt, diesen Gegenstand u untersucht und in der Royal Society (Mechanics-Magazine Nr. 713) eine lesung darüber gehalten. Das Unwohlsein der Beamten äußerte sich durch lich gleiche Erscheinungen, durch Eingenommenheit des Kopfes, mit zeitweiser getriebenheit des Gesichts, durch Kälte und Schwäche in den Extremitäten, einen mehr schwachen, frequenten und irritablen Puls, als er der Körper-Ko tution der einzelnen Individuen nach sein sollte, Erscheinungen, welche auf Andr des Bluts nach dem Kopfe deuteten, die zuweilen so zunahmen, daß Ader nöthig wurden. Die Luft in der Halle hatte 70 Prozent Trockenheit, während äußere Luft mit Wassergas gesättigt war. — Bei keiner Anlage in Berlin h sich die Nachtheile der heißen Luftheizung auf eine solche Weise herausstell daß die dortige Heizung theils sehr unzweckmäßig eingerichtet sein muß, d noch andere Nebenumstände, z. B. ein sehr kalter Fußboden, mitgewirkt h können.

hnen, während bei der Wasserheizung das Wasser, so lange es noch wärmer als das
nmer ist, in den Röhren cirkulirt. Die Anlage dieser Heizung ist kostbarer als die
t warmen Wasser, und das Heizen kann man nur geschickten und zuverlässigen Leuten
ertrauen.

Was übrigens die verschiedenen Heizungs-Methoden anbetrifft, so verdient, wenn
t besondere Umstände eine andere nothwendig machen, die mit Kachelöfen, welche nach
ischer oder schwedischer Art eingerichtet sind, den Vorzug; man erreicht damit die
chmäßigste Temperatur und den nöthigen Luftwechsel mit der größtmöglichsten Be-
ung der Wärme, welche das Brennmaterial giebt, und kann nach dem jedesmaligen
ürfniß die Heizung verstärken. Da die Heizung von Innen stattfindet, so wird der
Brennungs-Prozeß durch die Luft des Zimmers unterhalten, welche in den Ofen ein-
mt und in deren Stelle von Außen frische Luft in das Zimmer hineindringt. Bei der
er angestellten Rechnung bedurfte ein Zimmer von 10,000 Kubikfuß 100 Pfd. Holz
Erwärmung; diese 100 Pfd. Holz bedürfen 1000 bis 1200 Pfd. oder 11,628 bis
53 Kubikfuß Luft, so daß also vollständig die im Zimmer enthaltene Luft beim Heizen
frische ersetzt wird. Die Wände des Ofens, welcher perpendikuläre Züge hat, sind
ark, daß, obgleich sie innerlich die hohe Temperatur der durchströmenden Gasarten
lten, und die Wände der Züge, in welche die heißen Gasarten zuerst einströmen, bis
Rothglühen erhitzt werden, die Temperatur der äußeren Fläche des Ofens dennoch
höher als 60° R. steigt. Bei der glatten Oberfläche der Kacheln wird so wenig
me vom Ofen ausgestrahlt, daß sie in einiger Entfernung durchaus nicht für das
hl bemerkbar ist, und auch in der Nähe nicht beschwerlich wird. Die Vertheilung
Wärme im Zimmer erfolgt dadurch, daß die Luft, die mit der Oberfläche des Ofens
rührung kommt, erwärmt wird und in die Höhe steigt, und indem dieses fortdauernd
Der Luft, die in die Stelle der erwärmten tritt, stattfindet, wird die Luft der höheren
le des Zimmers durch die nachfolgende allmählig nach unten gedrängt, und ganz be-
ers fließt die Luft, welche Wärme an die Wände und andere kalte Theile des Zim-
abgiebt, nach unten und dem Ofen wieder zu, so daß die Luft des Zimmers sehr viele
mit dem Ofen in Berührung kommt, und eine stetige Bewegung in der Luft des
mers und dadurch die vollständige Mengung von warmer und kalter Luft bewirkt, und
in eine gleichartige Temperatur im ganzen Zimmer erhalten wird. Die äußere
fläche des Ofens erhält von innen langsam die Wärme wieder, die sie abgiebt, so daß
ner bedeutenden Kälte im Freien man ein Zimmer von 10,000 Kubikfuß Inhalt nicht
als Einmal zu heizen braucht, und dabei nur eine sehr geringe Temperatur-Diffe-
im Zimmer beobachtet. Wenn man zwei Mal heizt, ist diese Temperatur-Differenz noch
ger, ebenso wenn man in größere Räume zwei Kachelöfen hineinstellt, wovon man den
des Morgens, den andern des Abends heizt; da die Luft in den Schornstein nur
so heiß hineinströmt, daß sie kein Wasser im Ofen absetzen kann, so bleibt, wenn man,
dem der Verbrennungs-Prozeß beendigt, die Klappe schließt, die übrige Wärme im
zurück und wird vollständig für das Zimmer benutzt. Das Heizen selbst erlernt
Diener, wenn es ihm nur einige Mal gezeigt wird, sehr leicht, und von Rauch hat
wenn nur der Schornstein gut konstruirt ist, nie zu leiden.

Die wissenschaftl. Deput. ist nach den angeführten Gründen demnach der Meinung:

I. Daß die Heizung mit warmer Luft bei sehr großen Räumen, wenn man die Luft
Gefäße mit Wasser strömen läßt, damit sie nicht zu trocken ist, und wenn die Hei-
mit Umsicht und durch eingelernte Leute geschieht, ohne Nachtheil für die Personen,
he sich darin aufhalten, geschehen kann, daß es aber nicht zweckmäßig ist, kleinere
me, Krankenzimmer, Zimmer, die für den Unterricht bestimmt sind, auf diese Weise
eizen, indem, wenn es auch möglich ist, bei einer großen Sorgfalt die Nachtheile dieser
ung in gewissem Grade zu beseitigen, man nicht versichert sein kann, wie es auch die
ahrung gelehrt hat, daß dieses stets geschehe und allenthalben ausführbar sei; daß
Haupt die Vortheile dieser Heizung die Nachtheile, wohin auch ein größerer Kosten-
vand in Vergleich mit der Heizung durch schwedische Kachelöfen zu rechnen ist, bei
em nicht überwiegen.

II. Daß die Wasserheizung für gewisse Zwecke, wenn der Fußboden der Räume zu
en ist, wenn man kein Brennmaterial in die Räume bringen darf, wenn in diesen leicht
ündliche oder auch kostbare entzündbare Gegenstände enthalten sind, indem bei dieser
ung noch mehr, wie bei der heißen Luftheizung, die Feuersgefahr vermieden wird,
passend sei, daß aber diese Heizung, da dadurch kein Luftwechsel hervorgebracht wird,
nur unter gewissen Umständen eine gleichbleibende Temperatur zu erreichen ist, und
auch mit größeren Kosten verbunden ist, als die mit Kachelöfen, nur eine beschränkte
wendung zulasse.

III. Daß im Allgemeinen die Kachelöfen, nach russischer oder schwedischer Art ein-
ichtet, welche von Innen geheizt werden, jedem andern bisher vorgeschlagenen Heiz-
parate, was die Gesundheit, das Wohlbefinden und die Behaglichkeit der Bewohner

der dadurch geheizten Räume, sie mögen gesund oder krank sein, und was Ersparung Brennmaterial anbetrifft, vorzuziehen sind.

Klug v. Könen. Mitscherlich.

(Verw. M. Bl. 1840, S. 76 ff.)

4) Anordnungen in Betreff der Abtritte und Kloaken.

Literatur:

Rapport sur la construction des latrines publiques. Paris 1825.
Hasse, über Latrinen (medic. Zeitung des Vereins für Heilkunde Nr. 50.)
Nikolai a. a. O. I. 456 ff.
Rust, Magazin für d. gesammte Heilkunde VI. Stück 1.

a) Nachdem schon die V. vom 28. August 1692 und 1. Dec. 1 (C. C. M. V. I. 347, 350) über Anlegung der Abtritte Bestimmungen getro setzte das A. L. R. I. 8. §. 125, 126 fest, daß Schweineställe, Kloake, L ger- und Lohgruben und andere den Gebäuden schädliche Anlagen wenig 3 Fuß rheinl. von den benachbarten Gebäuden, Mauern und Scheunen fernt bleiben, auch dergleichen Gebäude und Behältnisse von Grund aus gemauert werden müssen.

b) Für Berlin ist durch V. des Pol.-Präsidiums v. 8. Mai 1812 Ausräumen der Abtritte bei Tage verboten und darf damit vor 11 Abends nicht angefangen werden. Auch muß dieses Geschäft im Sa um 6 Uhr und im Winter um 8 Uhr Morgens beendigt und die Straß reinigt sein. (Ann. I. 12.)

c) Ein Patent auf tragbare, geruchlose Latrinen erhielt laut R. Min. des J. (Schuckmann) v. 11. Okt. 1821 der Leg.-Rath v. Fe Borel (Ann. V. 965.)

d) Ueber die Nachtkosten in Lazarethen s. Aug. II. 281.

Sechster Abschnitt.

Belehrungen zur Vermeidung schädlicher äußerer Einflüsse.

Erstes Kapitel.

Diätetische Belehrungen zur Vermeidung von Krankheit

I. Belehrungen über ansteckende Krankheiten. Hierü unten Unter-Abth. II. Abschn. I. Kap. I., wo auch von der Diätetik ge delt wird.

II. Belehrungen zur Vermeidung einzelner nicht anste der Krankheiten.

1) Behandlung kranker Kinder.

a) Gefährliche Schlafmittel für Kinder.

aa) Publ. des Med.-Depart. v. 6. Mai 1806 nebst Gutachten des Coll.-Med. v. 5. Apr. 1806. Warnung vor dem Gebrauche des Moh

Es herrscht häufig die Gewohnheit der Eltern, welche der Arbeit wegen den über vom Hause entfernt sein müssen, ihren kleinen Kindern Schlaf machende Mit geben, um sie während ihrer Abwesenheit ruhig und im Schlafe zu erhalten. Vor bedienen sie sich hierzu einer Abkochung von Mohnköpfen, wahrscheinlich in der Vo setzung ihrer Unschädlichkeit, weil der in den Köpfen enthaltene Samen als Nahr mittel genossen wird. Der Gebrauch Schlaf machender Mittel überhaupt ist für die bildung des Geistes und Körpers der Kinder äußerst verderblich; denn jeder erzw und lange anhaltende Schlaf bringt endlich Trägheit und Dummheit hervor. Die wendung einer Abkochung der Mohnköpfe zu diesem Behufe ist aber auch selbst gefä und kann, besonders bei Kindern, leicht einen Schlagfluß bewirken.

Der Mohn, welcher in unsern Gärten und auf unsern Feldern wächst, ist dieselbe
anze, aus deren Köpfen in wärmern Gegenden der bekannte giftige Opium bereitet
d, und alle die schädlichen Wirkungen, welche dieses hervorzubringen vermag, sind
h unsern einheimischen Mohnköpfen, wiewohl in schwachem Grade, eigen.

Daher werden Kinder, denen man dieses Mittel reicht, mager, traurig, schläfrig,
rm, beim langsamen Wachsthum kraftlos, zur Arbeit unbrauchbar, und fallen in dem
r, wo andere schon selbst den Unterhalt gewinnen können, ihren Eltern und Ange-
gen zur Last.

Eltern, Vormündern u. s. w., denen das Wohl ihrer Kinder und Pflegebefohlenen
Herzen liegt, wird deshalb wohlmeinend gerathen, den Gebrauch Schlaf machender
tel gänzlich zu unterlassen, und zwar um so mehr, da ein durch dergleichen Mittel
t zu bewirkender plötzlicher Tod der Kinder sie schwerer Verantwortung aussetzen
de. Berlin, den 5. April 1806.

Königl. Preuß. Ober-Collegium Medicum et Sanitatis.

Beilage.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da im Erfurtschen die schädliche Ge-
nheit eingeschlichen ist, daß Personen der niedern Volksklasse ihren kleinen Kindern
aus gestoßenen und mit Wasser abgekochten Mohnköpfen zubereitetes betäubendes
änk zu geben pflegen, um sie damit während der Zeit, wenn sie bei der Feldarbeit vom
se abwesend sind, im Schlafe zu erhalten; so haben wir auf Antrag der Heiligen-
schen ꝛc. Kammer, und nach eingezogenem Gutachten des Ober-Collegii-Medici et
tatis wegen Abstellung dieser schädlichen Gewohnheit ein Publ. ergehen lassen, wel-
Euch hierbei mit der Anweisung abschriftlich zugefertigt wird, solches, wenn in Eu-
Depart. auch dergleichen Mißbrauch eingerissen sein sollte, in den dortigen öffentlichen
ttern inseriren zu lassen, und die Obrigkeiten, besonders des platten Landes anzu-
en, daß sie den Unterthanen solches bekannt machen, und ihnen den bemeldeten Ge-
ch dieses schädlichen Schlaf machenden Mittels bei Kindern, bei Vermeidung will-
cher Geld- oder Leibesstrafe, untersagen. Sind ꝛc. Berlin, den 6. Mai 1806.

Auf Specialbefehl.

(N. C. C. T. XII. S. 343.)

bb) Eine ähnliche Warnung enthält das Publ. der Reg. zu Stralsund v. 10. Novbr. 1818 jedoch lediglich als Belehrung (Ann. II. 1163.)

b) Das Zungenbandlösen bei Neugeborenen. Publ. der Reg. zu Merse-burg v. 26. Aug. 1819.

Es herrscht in mehreren Kreisen des hiesigen Reg.-Bez. die irrige Meinung, daß das
genbandlösen eine oft nöthige Operation sei, um den neugebornen Kindern das Sau-
zu erleichtern. Selten wird aber durch ein zu weit vortretendes Zungenband die
Bewegung der Zunge den Neugebornen erschwert, und sie können, sobald sie dieselbe nur
germaßen über die Unterlippe zu bringen im Stande sind, damit die Milch aus der
terlichen Brust abziehen, wenn sie sonst von Seiten der Mutter oder in eignem Uebel-
nden, als vorhandenen Schwämmchen und dergl., kein Hinderniß dabei finden.

Das Zungenbandlösen erfordert, so unbedeutend diese Operation auch gemeinhin an-
hen wird, eine leichte und feste Hand, um dem Schnitte gehörige Grenzen zu setzen,
keine Verletzung der dahinter liegenden Pulsader zu veranlassen, welche eine Verblu-
g des Kindes herbeiführen kann, und unter ungeschickten Händen zuweilen wirklich her-
geführt hat. Eltern, die in einer widernatürlichen Befestigung, und zu großer Ver-
gerung des Zungenbändchens allein den Grund zu finden glauben, wenn ein neuge-
nes Kind nicht saugen kann, haben wir hierauf aufmerksam machen wollen, damit sie
t geschickten Aerzten und Wundärzten den Zustand desselben untersuchen lassen, und
nicht der Gefahr aussetzen, durch vermeintliches Zungenbandlösen, wozu sich nur Un-
fende gar zu schnell bereit finden lassen, ihr Kind an Verblutung zu verlieren.

(A. III. 845—3, 91.)

c) Vorbeugungsmaßregeln gegen die häutige Bräune.

aa) Publ. der Reg. zu Merseburg v. 22. Apr. 1819.

Nach den vierteljährlichen Sanitätsberichten der Kreisphysici vom vorigen Jahre
t die gefährliche Halsentzündung, welche unter der Benennung häutige Bräune, auch
oup, bekannt ist, im hiesigen Reg.-Bez. mehrere Kinder weggerafft, und vorzüglich des-
lb, weil die Eltern die mit trügerischer Gelindigkeit eintretende Krankheit in ihrem
ntstehen nicht achteten, und zu spät ärztliche Hülfe suchten. Zur Vermeidung ähnlicher
glücksfälle wird die Angabe der Kennzeichen dieser Kinderkrankheit den Eltern und
len, die ihre Stelle vertreten, nicht unwillkommen sein.

Die Krankheit hat im Anfange das Ansehen eines Schnupfenhustens, und wird deshalb nicht sogleich beachtet. Der eigne Ton, welcher ihn begleitet, ist der wesentl. Zufall, der ihn auszeichnet, und nie gering angesehen werden muß. Er ist pfeifend, ähnelt bei einigen Kindern dem dumpfen Gebelle eines Hundes aus der Ferne und Schall, der mit der Aussprache des Worts „Croup" verbunden ist, daher die Engl. damit das Halsübel, welches in einer Entzündung des obern Theils der Luftröhre, Kehlkopfs, besteht, bezeichnen. Die Gefahr wächst, wenn zugleich Fieberbewegungen spüren lassen. Bei gehöriger Aufmerksamkeit wird man bald gewahr, daß das Athmen erschwert wird. Auf dem Gesicht drückt sich eine Aengstlichkeit aus, die davon eine kung ist. Man darf sich dann durch eintretende Erleichterung nicht täuschen lassen. dem vermehrten Fieberanfalle wird das Athmen immer beschwerlicher, und die Erstickungsgefahr wächst. Wird die Hülfe versäumt, so schwitzt im Kehlkopf eine zähe Lymphe die seine innere Fläche wie eine Haut überzieht, und endlich der Luft völlig den Ein in die Lungen versperrt, so daß das Kind unter vieler Qual ersticken muß, da es die gesonderte zähe Feuchtigkeit nicht auszuwerfen vermag. Der Croup kann zu jeder reszeit entstehen. Vorzüglich ist er zu fürchten, wenn rauhe, feuchtkalte Witterung tritt, und hauptsächlich, wenn trockner Nordostwind mit feuchten Südwestwinden selt und umgekehrt.

Nützlich ist es, wenn man, sobald man oben bezeichneten Ton bei einem Husten sogleich das Kind in mäßiger Wärme hält, und mit einem Stück Flanell den Hals b Sobald jedoch der Athem nur irgend beschränkt erscheint, und Fieberzufälle, als Fi Hitze, Kopfweh und dergl. sich einstellen, so darf man die Hülfe eines geschickten keinen Augenblick mehr unbenutzt lassen. Man traue nicht der kräftigen Natur da der: denn vollsäftige gesunde Kinder sind dieser Halsentzündung mehr ausgeset schwächliche; beide schweben in großer Gefahr, mehr aber noch erstere, als letztere.

Nichtärzte, die sich noch näher über den Croup unterrichten wollen, finden da weitere Nachricht in Albers Abhandlung über die schnellste Hülfe erfordernde Ar Husten u. s. w., die in Bremen bei Heise 1804 für 3 Gr. zu haben ist (A. II

bb) Aehnliche Publ. erließen die Reg. zu Cleve v. 27. Febr. (A. Bl. S. 80) und zu Trier v. 17. Febr. 1823 (A. VII. 177.)

cc) Die Bek. der Reg. zu Trier v. 12. Apr. 1834 lautet:

Der Croup (oder die häutige Bräune), welcher bei uns seit einigen Jahren häufiger vorkommt, wird, besonders auf dem Lande, nicht selten verkannt. Die ärz Hülfe, welche in dem ersten Zeitraume der Krankheit sehr häufig noch von günstigen folge ist, wird dann zu spät angewandt oder gar nicht nachgesucht und die Kinder als an dem Husten gestorben in den betreffenden Verzeichnissen aufgeführt. D daher seit dem Erscheinen des Werkchens von Albers: Ein Wort an Mütter über gefährliche Art von Husten, Bremen 1805, in vielen anderen Schriften und in lichen Bekanntm. das Publikum auf diese höchst gefährliche Kinderkrankheit aufmer gemacht worden ist, so sehen wir uns doch veranlaßt, nachstehende faßliche Beschreibu Erscheinungen und des Verlaufs der Krankheit, so wie der vorläufigen Behandlung machen, um dadurch dazu beizutragen, daß das Uebel von den Angehörigen der Kr erkannt und wo das Vorhandensein derselben vermuthet, die ärztliche Hülfe recht zeitig in Anspruch genommen werde.

Erster Zeitraum. Der Croup, diese gefahrvolle Kinderkrankheit, fängt zuw als sei sie unbedeutend. Die Kinder bieten meistens schon einige Tage vor dem Aus der Krankheit katarrhalische Erscheinungen dar, ihre Sprache ist etwas rauh, sie hu oft ohne Auswurf; ist dieser vorhanden, so ist das, was sie aushusten, ungewöhnlich klumpicht, zähe. Zuweilen fehlen aber diese Vorboten und die Krankheit befällt p lich. Die Kinder werden gegen Mitternacht durch einen Anstoß von Husten einem eigenthümlichen, dumpfklingenden Tone aufgeschreckt. Dieser wird durch krampfhafte Zusammenschnürung der Stimmritze hervorgebracht, wobei Einathmen lang gezogen ist, das Ausathmen hastig, ja stoßweise geschieht, indem di in kurzen Stößen durch die verengerte Stimmritze ausgetrieben wird. Ist mit Tone zugleich ein Geräusch verbunden, als ob etwas in der Luftr sei, woran die Luft vorbeiströme (Schleim der sich zu einer Haut bilden strebt), so ist das Vorhandensein des Croups unbezweifelt. bald dieses Geräusch irgend bedeutend ist, läßt es sich auch außer den Husten-Anf beim Athmen wahrnehmen. — Man hat den Ton des Crouphustens verschiedentlich mit dem Krähen eines jungen Hahnes, bald mit dem Geschrei eines Esels, bald mit Bellen eines Hundes verglichen; alle diese Vergleichungen sind aber, wie es sich von s versteht, mehr oder weniger mangelhaft. — Der Husten ist gar nicht so anhalte wie bei dem Keuchhusten, die Schauer sind kurz. Während derselben ist das Ge geröthet; die kleinen Kranken athmen ängstlich, oft mit vorgestrecktem Halse. Der P

gespannt, beschleunigt, der Harn etwas geröthet. Kömmt hier keine Hülfe, so
mmt das Uebel häufig sehr rasch zu. Oft aber und namentlich da, wo es
ch nicht zu einer bedeutenden Ansammlung von Schleim gekommen ist, tritt gegen Mor-
n ein Nachlaß der Erscheinungen ein. Den Tag hindurch ist schein-
r Alles vorüber, nur von Zeit zu Zeit hört man eine raubere Stimme.
nds oder auch erst gegen Mitternacht kehren die Anfälle wieder. Wird in dieser Art
Croup völlig aussetzend (intermittirend), wie dieß nicht selten geschieht, so wird
ehr leicht verkannt, indem die mitternächtlichen Anfälle mehrere Nächte nacheinander
verkehren und übersehen werden, bis daß sich das Erzeugniß der Krankheit (die Haut
er Luftröhre) schon festgebildet hat. — Die Dauer dieses Zeitraums ist verschieden,
nicht 24 Stunden, oft 4—6 Tage. Zweiter Zeitraum. Die Stimme der Kranken
beständig heiser. Die meisten haben dabei etwas Schmerz, ein Gefühl von Brennen
Kehlkopfe und in der Luftröhre und geben dieses selbst an, wenn sie sich schon aus-
cken können. Diese Theile zeigen sich dann auch beim äußerlichen Drucke etwas auf-
ieben und schmerzhaft. Untersucht man die Mundhöhle, so sieht man häufig eine
mige Röthe gegen die Mandeln hinaufsteigen. Von Zeit zu Zeit Erstickungsanfälle.
Kinder athmen ängstlich, keuchend, mit vorgestrecktem Halse. Der Husten ist noch
und nur etwas Schleim zuweilen mit wenig Blut untermengt, wird ausgeworfen.
ein solcher Anfall vorüber, so schlafen die Kinder, bis sie ein neuer Anfall aufschreckt.
u Fieber, gereizter, schneller, etwas harter Puls, heiße Haut, leicht belegte Zunge,
ger Durst, leicht gerötheter Harn. Dauer dieses Zeitraums 1—2, seltener 4—6 Tage.
ter Zeitraum. Die Kinder liegen auf dem Rücken und suchen die Luftröhre zu ver-
gern, indem sie den Kopf rückwärts beugen. Das Athmen geschieht mit vorzüglicher
Hülfe der Bauchmuskeln. Nach dem Verlaufe der Luftröhre giebt ein rasselndes
äusch sich sehr deutlich zu erkennen, an welchem man hört, daß eine noch zum Theil
ige Masse in die Luftröhre ergossen ist. Von Zeit zu Zeit kommen Anfälle nicht allein
Husten, sondern auch mit Erbrechen, wobei die Kranken fetzige Massen, oft sogar röh-
gebildete Häute aushusten. Das Gesicht ist blaß, das Auge hervorgedrängt, der ganze
druck sehr ängstlich. Kommt ein Anfall, so greifen die Kranken nach Allem, was in
Nähe ist. Die Gliedmaßen werden kühl, der Puls wird klein, schwach, fadenförmig,
erst frequent. Dieser Zeitraum ist in der Regel sehr kurz und dauert selten über 24 bis
Stunden. Die Erkenntniß der Krankheit ist hiernach auch für den Nichtarzt, we-
stens für den, der sie einmal beobachtet hat, in vielen Fällen gleich Anfangs eben nicht
hierig. Der eigenthümliche Ton des Hustens, welcher rauh und hohl klingt,
chsam bellend, manchmal krähend und pfeifend ist, anfangs nur nach längeren,
er aber nach kürzeren Zwischenräumen wiederkehrt und durch Sprechen, Schreien und
nken angeregt wird, muß immer aufmerksam machen. Nur der sogenannte
lfshusten hat damit einige Aehnlichkeit. Bei diesem sind aber die Kranken ohne
e und in der Regel völlig fieberfrei; bei dem Croup dagegen tritt bald etwas Fieber-
e hinzu. Nimmt daher der Husten den beschriebenen Ton an und ist etwas Fieber
egen, oder während des Husten-Anfalls das Gesicht besonders geröthet, so hat man
Ursache, das Dasein des Croups zu vermuthen, zumal wenn das Kind stark ist, wenn
Ostwind weht, wenn der Croup gerade epidemisch, oder wenigstens häufig vorkommt,
vollends wenn das Kind schon einmal Croup hatte. Ursachen der Krankheit.
ist einer bestimmten Lebensperiode eigen, die mit der ersten Entwickelung der Zähne
ängt und bis zum vollendeten Wechsel derselben, mithin in der Regel v. 8. Monate
zum 10. Jahre, dauert. Außer dieser Periode tritt sie selten, vielleicht nie ganz in
er eigenthümlichen Gestalt auf. Auch das Geschlecht scheint Einfluß zu haben, wenig-
s ist es Thatsache, daß Knaben häufiger von der Krankheit befallen werden als Mäd-
n. Der Ausbruch der Krankheit wird durch atmosphärischen Einfluß (scharfe
rd- und Ostwinde) begünstigt. Der Croup ist häufiger im Norden als im Süden.
den veranlassenden Ursachen gehören 1) Erkältung bei erhitztem Körper, sei
nun, daß dieselbe durch Einwirkung eines kalten Luftzuges — besonders bei naßge-
itztem Halse und Kopfe — durch kaltes Naßwerden des Halses oder durch einen kalten
unk stattfinde. 2) Anstrengung der Theile des Halses und der Brust, zu heftiges
reien oder Sprechen. 3) Durch Uebergänge aus anderen Bräunen (d. h. aus
dern entzündlichen Zuständen der Gebilde des Halses), aus der Millar'schen Eng-
ustigkeit (asthma), aus dem Keuchhusten, durch eine Art von Einwirkung des
aser- und Scharlachcontagiums, besonders ersteres (Maser- und Scharlach-
oup). Hiernach giebt es nun ebenso viele verschiedene Spielarten des Croups, der über-
es bald mehr rein entzündlich, bald mehr nervös ist, da eine gewisse Theilnahme der
erventhätigkeit zum Wesen des Croup (neurophlogosis trachealis) gehört. Die
rankheit kommt bei uns am häufigsten im Frühlinge und im Herbste vor. Verlauf.
er Croup verläuft zuweilen sehr rasch und dauert nicht einmal 24 Stunden, zuweilen
ber erreicht er erst in 7 bis 14 Tagen sein Ende. Die Ausgänge sind: 1) in vollkommene

Genesung, wenn es schon zur Bildung des Krankheitserzeugnisses gekommen ist, Ausstoßen desselben durch Brechhusten; 2) in theilweise Genesung. Die Kranken fortwährend einen eiterartigen Schleim aus, zehren zuletzt ab, wenn nicht die ärz Hülfe des Uebels noch Meister wird (dies ist besonders bei dem Masercroup der zuweilen bleibt auch noch lange die Sprache verändert, selten jedoch bis zur v Klanglosigkeit der Stimme; 3) in den Tod, und zwar: a) gleich anfangs durch heftigen, die Stimmritze zusammenschnürenden Krampf, mithin durch Erstickung, b) bei den heftigen Husten-Anfällen — indem Ueberfüllung des Gehirns mit Blu steht — durch Schlagfluß, oder c) durch Erschöpfung der Lebensthätigkeit in Folg ausgeschwitzten Stoffes, oder endlich durch den letzteren an sich, indem er den Ei der Luft in die Lungen hindert, also ebenfalls durch Erstickung. Die Gefahr ist, man hieraus sieht, bei dem Croup von Anfang bis zu Ende groß. — Ist der E ersten Zeitraume erfolgt, so findet man in der Leiche krampfhafte Verengerung Stimmritze, oft mit teigiger Geschwulst der Stimmritzenbänder und des Kehld leichte Röthung der Schleimhaut des Kehlkopfs, die Lungen mit dunkelfarbigem B überfüllt u. s. w. Trat der Tod im dritten Zeitraume ein, so findet man das Pr der Krankheit, das neue häutige Gebilde, welches von der Dicke des Postpapiers b der eines Kartenblatts wechselt und die Schleimhaut des Kehlkopfs und der Luftröh bis tief in die Verzweigungen der Luftröhrenäste überzieht, aber davon leicht tre ist. Die Lungen sind mit dunkelfarbigem Blute überfüllt, in ihrem Gewebe der ähnlicher geworden. Der Lungen-Magen-Nerve, namentlich der zurücklaufende desselben, ist mit einem wuchernden Gefäßnetze umgeben u. s. w. Vorläufige Behand Um diesen Ausgängen in den Tod vorzubeugen, wo nur immer möglich, ist die ärzt Hülfe schleunig nachzusuchen. Inzwischen müssen die Kinder ruhig im Bet gen, da jede Bewegung, jeder Schrei die Anfälle hervorzurufen pflegt. Sie dürfen lauwarmen Schleim, Thee, etwas überschlagenes Zuckerwasser trinken, und die Vorsicht. Jedenfalls kann man bis zur Ankunft des Arztes ein Klystier als ablei des Mittel geben, nöthigenfalls ein zweites, welchem man zur Schärfung, besonde größeren Kindern, 1 bis 4 Löffel Essig zusetzen kann. — Gleich im Anfang gel nicht selten, bei der angegebenen Diät durch ein Brechmittel, ein Blasenpflaster a Nacken den Fortgang der Krankheit aufzuhalten. Hat sich aber einmal die Kra ausgebildet, so ist eine eingreifende entzündungswidrige Behandlung wendig; Blutegel längs der Luftröhre gleich in bedeutender Menge und die Anwe der Pulver aus einem, zwei oder gar drei Granen versüßten Quecksilbers alle St und nach Umständen alle halbe Stunden. Diese als die gewöhnlichen und einem Theile auch des nichtärztlichen Publikums bekannten Mittel gegen den Croup hier angeführt in der Absicht, daß dieselben, namentlich die Blutegel, wo Croup vorhanden glaubt, ohne Zeitverlust herbeigeschafft werden mögen, schon wä der Arzt hinzugerufen wird; denn wenn man auch annimmt, daß Kindern unter Jahren 3—6 Blutegel, und auf jedes Jahr, um welches Kinder älter sind, deren mehr anzulegen seien, so ist die nähere Bestimmung, abgesehen von dem Alter, v verschiedenen Verhältnissen, z. B. von der Stärke des Kindes, von der Art des r benen Croups, von dessen Heftigkeit u. s. w. so sehr abhängig, daß nur der Arzt wegen eine zweckmäßige Anordnung treffen kann, der ohnehin allein die übrigen anzugeben hat, welche nach den einzelnen Spielarten und den Zeiträumen des C noch etwa zur Ableitung der Krankheit, zur Befreiung der Luftröhre von dem Krank stoffe u. s. w. nothwendig sind, und manchmal noch in anscheinend verzweifelten Hülfe geleistet haben. (A. Bl. 1834. S. 163.)

2) Behandlung des Wechsel-Fiebers und Warnung Hausmitteln dagegen.

a) Vergl. die Verbote der betr. Geheimmittel (Möllersche Fiebertr ꝛc.) Thl. I. S. 705 ff.

b) Ueber die Behandlung des Wechselfiebers sind Bek. erlassen von Reg. zu Minden am 12. Sept. 1830 (A. Bl. S. 349) und 18. Juni 1 (A. Bl. S. 230) u. der zu Magdeburg am 26. Okt. 1830 (Ann. XIV. S.

Wir theilen nur die letzte Bek. d. Reg. zu Minden v. 18. Juni 1 als die umfassendste mit:

Bei der vorzüglich unter den Landleuten allgemeinen und an vielen Orten epi schen Verbreitung des kalten Fiebers finden wir uns um so mehr veranlaßt, in B desselben eine Belehrung zu erlassen, als die unrichtige Behandlung desselben, beso aber der Gebrauch unrichtiger und verbotener Geheimmittel vielfältig schon die nac ligsten Folgen und selbst den Tod herbeigeführt haben. Das kalte Fieber, Wechsel

Frieren, wie es in einigen Gegenden genannt wird, ist eine Krankheit, welche aus
r eigenthümlichen Beschaffenheit der Luft, so wie dem anhaltenden Genusse schlechter
hrung entsteht, und aus diesen Ursachen sich von Zeit zu Zeit als allgemeine Krankheit
demisch) verbreitet. Es ist gewöhnlich eine anhaltend feuchte Luft, welche das häu-
Erscheinen des Wechselfiebers veranlaßt, daher niedrige, feucht gelegene Orte, beso
an stehenden Sümpfen, derselben oft beständig (epidemisch) ausgesetzt sind, und auch
mehr trocken gelegenen Gegenden vorzugsweise diejenigen vom kalten Fieber ergriffen
den, die durch ihr Verhältniß gezwungen sind, sich der feuchten Luft, dem Regen und
tigen Veranlassungen anhaltend auszusetzen. Deshalb kommt diese Krankheit in
and häufig vor, und deshalb werden auch unsere sogenannten Hollandsgänger in
er Anzahl davon befallen. Kommt hierzu noch schlechte Nahrung oder solche, welche
Mangel an Nahrungsstoff die Veranlassungen zur Erkältung des Magens giebt, wie
mit der sauren Milch der Fall ist, oder welche neben der Erkältung des Magens eine
e Gährung hervorbringt, z. B. junges und unausgegohrnes Bier ꝛc., so ist die Ent-
ung des kalten Fiebers schwer zu vermeiden, und die jetzige allgemeine Verbreitung
elben unter diesen wirklich Statt findenden Umständen leicht zu erklären. Hiernach
mt es augenscheinlich nur auf die Vermeidung der Ursache des kalten Fiebers an, da-
man sich vor der Einwirkung der feuchten Luft, dem Naßwerden, überhaupt vor jeder
ältung, dann aber auch vor dem Genusse solcher Speisen und Getränke zu hüten hat,
he, bei Mangel an Nahrungsstoffe, den Magen erkälten, und leicht eine saure Gäh-
g hervorbringen können. Leider sind die meisten der zu der arbeitenden Klasse Ge-
nden nur zu selten in der Lage, jenen Einflüssen der Witterung sich entziehen und
ausschließlich mit solcher Nahrung versehen zu können, welche nicht nur der Gesund-
nicht nachtheilig ist, sondern auch den Körper stärkt, damit dieser im Stande sei,
n nachtheiligen Einflüssen zu widerstehen. In Betreff der Nahrung besitzen wir je-
einige, wenig kostende Mittel, welche die schwer verdaulichen Speisen leichter ver-
lich und die nachtheiligen Wirkungen anderer weniger schädlich machen. Dies ist
n dem bei allen schwereren Speisen niemals zu unterlassenden Genusse einer hinrei-
den Menge Salzes, der Pfeffer und der Ingwer, welche, neben ihrer wohlthätig
ärmenden Wirkung auf den Magen, die Speisen selbst wohlschmeckender machen,
rend der Preis derselben gering ist. Selbst bei dem oft nicht zu vermeidenden Ge-
e der sauren Milch ist der Zusatz von Ingwer nicht zu verabsäumen, da er den Magen
er erwärmt, wie er auch, unter das Bier gemischt, dies weniger nachtheilig für den
gen macht. Es versteht sich von selbst, daß bei jeder durch die Arbeit oder Bewegung
att findenden Erhitzung des Körpers der zu schnelle Genuß aller kalten Getränke
Speisen durchaus unterbleiben muß. Diejenigen aber, welche bereits vom kalten
er befallen sind, welches sich bald als tägliches, bald als drei- oder viertägiges Fieber
tellt, von denen das einen Tag um den andern eintretende in der Regel als die leich-
Form zu betrachten ist, haben nachfolgendes Verhalten zu beobachten: Das Fieber
t in der Regel mit einem mehr oder weniger heftigen Froste, oder doch mit Frösteln
Schauder ein, und pflegt am nächsten, dritten oder vierten Tage um dieselbe Zeit
derzukehren. Verfrüht es sich, so ist dies ein Zeichen der Verschlimmerung der Krank-
, auf welche man wohl zu achten hat, indem sich dann jeder nächste Anfall einige
nden früher einstellt, bis keine freie Zwischenzeit mehr vorhanden ist, und das fort-
hrende Fieber den Charakter eines Nervenfiebers angenommen hat. Sobald die ersten
uren des eintretenden Frostes da sind, lege sich der Kranke in das Bett, decke sich
m zu und trinke, jedoch nicht in großen Massen, etwas recht warmen Flieder-, Cha-
len-, Pfeffermünz- oder Melissenthee. Ist der Frost äußerst heftig, so thut das Rei-
des Körpers mit warmen Tüchern sehr gut, und man kann der Tasse Thee ein Paar
elöffel voll Rum zusetzen. Schneller oder langsamer tritt nun auf den nachlassenden
st eine starke Hitze ein. Jetzt kann man den Durst des Kranken durch jenes warme
tränk schon freier befriedigen, indem sehr viel darauf ankommt, recht bald einen allge-
inen Schweiß hervorzubringen, welcher einen Theil des Krankheitsstoffes entleert.
her warte man diesen Schweiß mit der größten Vorsicht ab, unterbreche ihn auf keine
eise, stehe nicht eher aus dem Bette auf, und kleide sich um, bis der Schweiß völlig
über ist. Bei ruhiger Abwartung des Schweißes wird der nächste Anfall des Fiebers
nder heftig sein, während es sich verstärkt und verfrüht, wenn kein Schweiß zum Vor-
ein gekommen oder derselbe nicht gehörig abgewartet ist. Indem wir im Vorstehenden
ein Bild des gewöhnlichen Wechselfiebers und der Behandlung während des Anfalls
selben gegeben haben, müssen wir auch darauf aufmerksam machen, daß es schwerere,
ensgefährliche Formen desselben giebt. Dahin gehören alle die Fälle, in denen der
beranfall mit sehr heftigen Zufällen irgend einer Art, mit starkem Erbrechen, heftigem
hmerz in der Herzgrube u. s. w. eintritt; höchst gefährlich aber ist es, wenn mit dem
ntritt des Fiebers der Kopf sehr ergriffen wird. Schon ein ungewöhnlicher Kopf-
nerz bei demselben erfordert Aufmerksamkeit; tritt aber gar Schlafsucht, Bewußtlosig-

keit ein, so ist die allergrößte Gefahr vorhanden, weil oft der zweite, dritte Anfall das Leben des Kranken ein Ende macht. In allen diesen Fällen suche man ohne Zeitverlust die Hülfe des Arztes nach, und befolge dessen Vorschriften auf das Pünktlichste. Wer irgend in der Lage ist, sich der Hülfe eines Arztes bedienen zu können, wird gut thun, dieser, zwar in der Regel nicht schnell tödtenden, aber auch im leichteren Falle höchst unangenehmen Krankheit, die jedoch bei längerer Dauer die Gesundheit untergräbt, und nach ihrem Verschwinden nur zu häufig die nachtheiligsten Folgen, z. B. Verhärtungen in der Leber und andern edlen Eingeweiden, zurückläßt, das baldige Nachsuchen der Hülfe nicht versäumen. Da aber seit alten Zeiten beobachtet worden ist, daß die leichteren und schweren Fälle des kalten Fiebers dem Gebrauche gewisser Hausmittel weichen, so nimmt man ziemlich allgemein an, daß die Krankheit nicht gefährlich, jedenfalls aber leicht solche Hausmittel zu heilen sei. Diese vermehrten sich auf eine zahllose Weise; daher glaube selbst bot die Hand. Unvernünftige sympathetische Mittel wurden in Anwendung gebracht, und es fand sich manchmal, daß das Fieber auf diese oft verkehrtesten Mittel wirklich wegblieb. Manche dieser Hausmittel sind in vielen Fällen oft mit Nutzen gebraucht, und der wiederholte Erfolg ihrer Anwendung rechtfertigte das Zutrauen, das man in dieselben setzte. Bei der Anwendung des größten Theiles dieser Mittel, wenn auf diese das Fieber dann und wann zurückblieb, bedachte man nicht, daß das gewöhnliche kalte Fieber, bei einem einigermaßen richtigen Verhalten, sich nach einigen Anfällen, oft nach dem fünften, siebenten von selbst verliert, besonders wenn der Kranke unter Genuß warmen Getränkes, ruhig im Bette abgewartet wird, und ein mäßiger Schweiß erfolgt. Nur zu gern schrieb man die Wirkung der Heilkraft der Natur den eben angewandten Mittel zu, welches in andern Fällen ohne Wirkung blieb. Wir besitzen allerdings im Besitze einiger Heilmittel, welche bei richtiger Anwendung derselben das Fieber fast unfehlbar vertreiben; leider aber gehören eben diese Mittel zu den allertheuersten, und können daher von der ärmern Klasse fast gar nicht benutzt werden. Es wäre daher wünschenswerth, daß einige weniger oder nichts kostende Hausmittel, welche keinen Nachtheil angewendet werden können, und in vielen Fällen Hülfe schaffen, allgemeiner bekannt werden, um wenigstens die unzweckmäßigen und nur zu oft höchst schädlichen Hausmittel, vor Allem aber die so häufig von Quacksalbern ausgegebenen, die Gesundheit oft gänzlich zerstörenden, ja den Tod selbst veranlassenden Geheimmittel zu vermeiden. Unter jenen wollen wir zuerst das wirksam empfohlene, übrigens längst bekannte Hausmittel, die Spinnweben bemerken. Man sammelt dieselben in hinreichender Menge, reinigt sie durch Ausklopfen von allem Staube und Schmutz, zerschneidet sie aufs Feinste, und vermischt ein halbes Quentchen derselben mit anderthalb Loth frischer Butter, welche man auf eine dünne Scheibe Schwarzbrod schmiert, diese zusammengerollt eine Stunde vor dem zu erwartenden Fieberanfall langsam kauend verzehrt und sich dann mit zu Bett legt. In seinen Bestandtheilen kommt mit diesem oft wirksamen Hausmittel der Tischlerleim überein, welcher ebenfalls in vielen Fällen das Fieber vertreibt. Man nehme 2 Loth frischen, klaren, auf keine Weise übelriechenden Leim, löse denselben unter fleißigem Umrühren, so daß er nicht anbrennt, in einem Quart Wasser auf, mische ½ Loth Pulver von weißem Ingwer, den man für 1 Sgr. das Loth in der Apotheke erhält, dazwischen, und verbrauche dies in der fieberfreien Zeit, indem man alle 2 Stunden eine halbe oder ganze Tasse voll, je nachdem die Zwischenräume der Anfälle länger oder kürzer sind, einnimmt, sich gegen die Zeit des Fieberanfalls zu Bett legt, und eine Tasse warmen, kräftigen Pfeffermünz- oder Chamillenthee trinkt. Wer sich die kleine Mühe des Sammelns und Bereitens eines ganz vorzüglichen Hausmittels nicht verdrießen lassen will, welches alle andere vielleicht übertrifft, und der Rinde von China an die Seite zu stellen ist, der sammle die überall häufig wachsende Baumwandflechte, die als so genanntes Moos die Rinden der Bäume und selbst der Steine überzieht. Eine Verwechselung dieser Flechte mit etwas Anderem ist kaum möglich, da dies flache, mannichfache Formen annehmende Gewächs sich deutlich zu erkennen giebt. Wer indeß zweifelhaft ist, der frage den nächsten Apotheker oder Arzt, welche gern Auskunft geben werden. Die in hinreichender Menge gesammelte Wandflechte wird sorgfältig von allen fremden Bestandtheilen gereinigt; sodann nehme man 2 Loth derselben für einen Erwachsenen, koche sie mit ½ Maß Wasser bis fast auf die Hälfte ein, gieße durch durch Leinwand, und lasse es zu einer halben bis ganzen Tasse in dem fieberfreien Zwischenraume alle 2 Stunden von dem Kranken genießen. Diese Gabe kann einige Male wiederholt werden, wenn sie nicht gleich vollständig helfen sollte. Sehr gut ist es, wenn bei einen kräftigen Thee von der überall wachsenden Kalmuswurzel zu trinken, und diesen Genuß einige Zeit fortzusetzen. Diese Mittel werden in manchen Fällen bei übrigem gutem Verhalten ausreichen; ist dies nicht, so wende man sich an einen Arzt. Im Allgemeinen ist hierbei aber zweierlei zu bemerken: 1) Man wende das zur Vertreibung des Fiebers bestimmte Mittel nur in der fieberfreien Zeit, vor dem Anfalle an, nie während des Paroxismus selbst, sondern trinke während desselben nur warmen

Man wähle welches Mittel man wolle, gebrauche es aber nie bei verdorbenem Ma-
. Diesen erkennt man am üblen Geschmack im Munde, Uebelkeit, oft bis zum frei-
ligen Erbrechen, Druck in der Herzgrube, Widerwillen gegen alle Speisen, außer
a gegen die schädlichen kalten und sauren Speisen, und an der sehr belegten Zunge.
diese sich finden, wende man, und zwar am besten einige Stunden vor dem Anfalle,
Brechmittel an, welches jedoch nur nach näherer ärztlicher Vorschrift aus den Apo-
en zu entnehmen ist. Bei der Anwendung des Brechmittels trinke man erst, wenn
erste Erbrechen eintritt, und jedesmal, so oft es erfolgt, eine Tasse warmen Chamil-
hee nach. Personen, welche mit Bruchschaden behaftet sind, müssen beim Erbrechen
Vorsicht gebrauchen, den Bruch vorsichtig zurückzuhalten. Man mache dies Erbre-
entweder ganz im Bette liegend ab, oder lege sich doch gleich nach demselben nieder,
e mit dem Trinken des Thees fort, und warte besonders den Schweiß, der sich nach
Brechen in der Regel einzustellen pflegt, gehörig ab. In manchen leichten Fällen
reibt ein auf diese Weise genommenes Brechmittel für sich schon das Fieber; daher
te man, ehe man nun zur Anwendung eines Hausmittels schreitet, den nächsten An-
ab, wende letzteres erst nach der Wiederkehr desselben an, und unterlasse es, wenn es
bleiben sollte, da dann eine vorsichtige Lebensweise und gelinde, magenstärkende Mit-
die völlige Herstellung der Kräfte und der Gesundheit bewirken werden. Keine
nkheit ist aber so sehr, wie das kalte Fieber, dem Rückfalle unterworfen. Man hat
r alle Ursache, sich vor diesen, welche sich gewöhnlich den 7ten oder 14ten, oft aber
den 21sten Tag einstellen, zu hüten. Dies geschieht durch Vermeidung aller der
chen, welche das kalte Fieber selbst hervorbringen können; daher jede Erkältung von
n, vorzüglich der Genuß kalter, saurer und leicht eine saure Gährung verursachender
ifen und Getränke, so wie verdorbener (d. h. todter) Fische, aber auch alle sehr
ere Speisen auf's sorgfältigste vermieden werden müssen. Außerdem suche man den
gen zu stärken, wozu für solche Personen, welche an Branntwein gewöhnt sind, Mor-
s und Nachmittags ein wenig bitterer Branntwein gute Dienste thut; andere können
die spec. nervinae pharm. paup. in der Apotheke holen, und davon 2 Loth (zu
gr. das Loth), mit 4 Tassen heißem Wasser begießen, dies eben aufkochen lassen, und
Termal des Tags eine Tasse gebrauchen; doch muß dies wenigstens 8 Tage fortgesetzt
den. Auch der fortgesetzte Gebrauch von Ingwer und Pfeffer ist zu empfehlen. Stellt
ein Rückfall des Fiebers ein, so warte man erst 2 bis 3 Anfälle ruhig ab, und wende
n erst ein Mittel auf die angegebene Weise an. (A. Bl. 1831. S. 230.)

3) **Behandlung gefährlich Erkrankter. Publ. der Reg. zu Posen v. 25. Mai 1823.**

Es ist der K. Reg. angezeigt worden, daß der Gebrauch, gefährlich Erkrankte auf
och unbedeckt der Thüre gegenüber zu legen, um ihnen das Sterben zu erleichtern, hie
da noch vorkomme. Dieser Gebrauch gründet sich lediglich auf irrige Voraussetzun-
, und kann leicht, insbesondere bei denjenigen, welche durch einen heilsamen Schweiß
retten sein würden, tödtliche Folgen haben. Die K. Reg. findet sich daher veranlaßt,
Publikum vor diesem nachtheiligen Gebrauch zu warnen, und die Behörden, insbe-
ere aber die Herren Geistlichen aufzufordern, ihre Gemeinden hierüber, so wie auch
en anderweiter schädlicher, und dem Sanitäts-Wohl entgegen laufender, auf irrige
Aussetzungen gegründeter Gebräuche, gehörig zu belehren, und die Schullehrer anzu-
en, in ähnlicher Art auf die Schuljugend einzuwirken. Sämmtlichen Orts-Gerichten
hierbei in Erinnerung gebracht, daß sie bei schwerer Verantwortlichkeit verpflichtet
für die gehörige Pflege der Armen-Kranken ihrer Gemeinde zu sorgen, und dem
räthl. Amte, so wie dem Kreis-Physikate Anzeige zu machen, wenn eine ansteckende
ungewöhnliche Sterblichkeit veranlassende Krankheit in ihren resp. Gemeinden
richt. (A. VII. S. 377.)

4) **Eine Empfehlung des Staubbades (Schneiderscher Staubbad-Apparat) als diätetischen Mittels enthält das R. des Min. d. G., U. u. M. A. (Altenstein) v. 6. Decbr. 1830.** (Ann. XIV. S. 844.)

Zweites Kapitel.

Belehrungen über schädliche Luftarten und deren Verbesserung.

I. Warnung vor Kohlendampf und Strafen des unvorsichtigen Gebrauchs der Kohlen.

Das A. L. R. verordnet im Crim. Recht §. 731:

Der unvorsichtige Gebrauch der Kohlen in verschlossenen Gemächern, wo der D… den darin befindlichen Personen gefährlich werden könnte, ist, wenn auch noch kein… den geschehen wäre, mit 3 bis 10 Rthlr. Geld- oder willkührlicher Gefängnißst… ahnden.

Warnungen der Behörden vor den Folgen des Kohlendunstes sin… großer Zahl ergangen. Deren erließ

1) das Pol. Präs. zu Berlin schon unter dem 14. Decbr. 181… republicirte am 14. Nov. 1822, demnächst am 29. Okt. 1825 und 29. … 1836. (A. Bl. 1835 S. 297. 1836 S. 124.) Die ersteren lauten:

Durch viele traurige Erfahrungen ist es erwiesen, daß glühende Holz- oder … Kohlen eine Luftart entwickeln, welche der menschlichen Gesundheit äußerst nach… ist, ja sogar oft den Tod veranlaßt. Wer daher im Zimmer bei verschlossenen T… und Fenstern glühende Kohlen eine Zeitlang stehen läßt, oder die Ofenröhre vers… wenn noch glühende Kohlen im Ofen vorhanden sind, bringt alle diejenigen, wel… in einem solchen Zimmer aufhalten, in Lebensgefahr, und verursacht den Tod für … jenigen, welche in einem solchen Zimmer schlafen. Man irrt sehr, wenn man glau… sey keine Gefahr vorhanden, wenn man in einem solchen Zimmer keinen Rauch … wird, oder keinen üblen Geruch bemerkt. Die tödtliche Luft äußert ihre schädliche … kung, ohne sich den Sinnen bemerklich zu machen. Ich fordere daher Jedermann … hierin die größte Vorsicht zu beobachten, und insbesondere die Hausväter und Dien… schaften, deshalb auf ihre Familien und Gesinde eine sorgfältige Aufsicht zu führ… dem sonst bei einem entstehenden Unglück diejenigen, welche hierin etwas versäum… dem Grade ihrer Fahrlässigkeit und der Erheblichkeit des Schadens, die in den G… bestimmte Strafe zu erwarten haben. (Ann. VI. S. 964.)

2) Aehnlich und in der Regel durch einzelne mitgetheilte Unglück… veranlaßt, die Reg. zu Cöslin am 20. März 1819 (A. Bl. 1819 St. … Potsdam am 24. Dec. 1829 (A. Bl. 1830 S. 10), zu Minden am 23. … 1830 (A. Bl. 1830 S. 427), zu Aachen am 9. Aug. 1834 (A. Bl. 1834 … zu Münster am 24. Sept. 1834 (A. Bl. 1834 S. 475). Statt Alle… nur noch

3) die Warnung der Reg. zu Bromberg v. 24. Jan. 1836 geg…

Viele traurige Erfahrungen haben erwiesen, daß glühende Holz- und ander… eine Luftart entwickeln, welche der menschlichen Gesundheit äußerst nachtheilig ist, … gar oft den Tod veranlaßt. Wer daher in Zimmern bei verschlossenen Thüren und … stern glühende Kohlen eine Zeitlang stehen läßt oder die Ofenröhre verschließt, wenn … glühende Kohlen im Ofen vorhanden sind, bringt alle diejenigen, welche sich in … solchen Zimmer aufhalten, in Lebensgefahr und verursacht den Tod für diejenigen, … in einem solchen Zimmer schlafen. Man irrt sehr, wenn man glaubt, es sei keine … vorhanden, wenn man in einem solchen Zimmer keinen Rauch gewahr wird, oder … üblen Geruch bemerkt. Die tödtliche Luft äußert ihre schädliche Wirkung, ohne … Sinnen bemerklich zu machen. Ein im hiesigen Orte vorgekommenes Beispiel … neuesten Zeit hat diese Erfahrung abermals bestätigt, und veranlaßt uns, vorst… schon in unserer Verfügung vom 27. Februar 1826, Amtsblatt pag. 242. und … haltene Belehrung zu republiciren. Erfahrungsmäßig geben, wie auch ein neu… vorgekommener Fall bestätigt, so genannte Windöfen vorzugsweise oft Veranlass… dergleichen Unglücksfällen, weil durch diese Art Oefen das Eindringen der schä… Luftart in die bewohnten Räume begünstigt wird. Um diesen Unglücksfällen da… die Folge gründlich zu begegnen, ordnen wir hierdurch an, daß sogenannte Wind… allen öffentlichen Gebäuden, sie mögen einen Zweck und Namen haben, welche sie … mit sogenannten Sicherheitsklappen, d. h. Klappen, welche geschlossen entwe… ihrer Fläche, oder an ihrem Rande, immer noch Oeffnung genug zum freien Abz… schädlichen Luftart nach außen gewähren, versehen sein müssen, und daß dergleichen … pen bei solchen Oefen in öffentlichen Gebäuden, wo sie noch nicht vorhanden sind, … züglich und spätestens innerhalb 3 Wochen, bei Vermeidung der Herstellung der … schriebenen, verbesserten Einrichtung im polizeilichen Wege auf Kosten des C… venienten, angebracht werden sollen. Eisenarbeiter, Schlosser ꝛc. haben fortan … für Windöfen nur mit der vorgeschriebenen Sicherheitsklappe zu arbeiten und zu … und empfehlen wir dies auch für Privatgebäude. Die Herren Baubeamten weis… an, die Beobachtung dieser Bestimmung sorgfältig zu controlliren, und Contraven…

le gehörigen Orte zur Sprache zu bringen. Die Vorsteher öffentlicher Anstalten, die sväter und Dienstherrschaften aber fordern wir, gestützt auf die gesetzlichen Vorften der §§. 691., 731., 776. et seq. Tit. 20. Th. II. des A. L. R., hiermit drinauf, bei Behandlung des in Rede stehenden Gegenstandes die größte Vorsicht zu achten, deshalb resp. auf ihre Untergebenen, Familienglieder, Miether und übrigen sbewohner und auf das Gesinde eine sorgfältige Aufsicht zu führen, damit Unglück gesetzliche Strafen verhütet und vermieden werden. Kommen aller Vorsicht ungeet Personen vor, welche im Kohlendampfe verunglückt sind, so muß zu deren Rettung erzüglich ärztliche Hülfe nachgesucht, in deren Ermangelung aber nach Maßgabe der hrung, welche in unserer Verfügung vom 12. December 1820, Amtsblatt für 1821, 52. et seq. bezeichnet, oder welche in unserer Verfügung vom 29. März 1817, sblatt für 1817, pag. 315. et seq. angehängt ist, verfahren werden.

(A. Bl. 1836. S. 124.)

4) Bek. der K. Reg. zu Düsseldorf v. 1. Nov. 1833: Warng vor dem Ersticken in Brunnen durch offenes Holzlenfeuer innerhalb derselben, Behufs des Glühens delzen.

Das K. Rheinische Med. = Kollegium zu Coblenz hat über die Erstickungsfälle, die unlängst zu Erkelenz, im Reg. = Bez. Aachen, bei 4 Arbeitern in einem Brunnen net haben, nachstehendes Gutachten abgegeben:

„Wenn man die Erscheinungen bei diesem Falle betrachtet, wie sie der Reihe nach gt und in dem Berichte aufgezählt sind, so erkennt man bald, daß weder Stickgas, kohlensaures Gas in dem Brunnenschacht enthalten waren, sondern daß einzig durch von den Arbeitern unterhaltene offene Holzkohlenfeuer, Kohlenoxydgas und kohlenes Gas erzeugt und verbreitet worden, welches die Arbeiter zuerst durch Uebelsein Schwindel empfanden, und worauf durch Betäubung Scheintod und Erstickungstod at. Exhalationen oder Moufetten von reinem Stickgase kommen in der Natur nicht wohl aber und immer deren von kohlensaurem Gas. Es war dessen aber keines rhin in der Tiefe des Brunnens enthalten, weil die Arbeiter, wie es in dem Bericht , bis auf den Wasserspiegel von 80 Fuß Tiefe hinabgestiegen waren, ohne die minUnbehaglichkeit zu empfinden. Erst nachdem sie bereits eine halbe Stunde in dem nnen gearbeitet hatten, begann der jüngste Geselle, welcher die glühenden Bolzen m Meister herab und den kalten zu den zwei anderen Gesellen in das Feuer herauf=te, über Uebelsein zu klagen. Der Meister schob denselben zu den anderen Gesellen uf, welche am Heerde des kohlensauren Gases und mitten in dessen Atmosphäre betigt waren, wo er sich niedersetzte, und wo sein Uebelsein nicht nur fortdauern, sonzunehmen mußte. Bald klagte auch der zweite Geselle über Schwindel, und als Meister, der, um Essig zu holen, herausgestiegen war, zurückkam, lag auch der dritte lle in demselben Zustande. Der Meister besprengte sie alle drei mit Essig, scheint nun auch von derselben Betäubung befallen worden, und in die Tiefe hinabgestürzt in, wo er den Tod im Wasser fand.

Nach diesen Thatsachen und Umständen war also die Brunnenluft vor der Arbeit verdorben, und sie ward es auch nicht durch die Anwendung des Kolophoniums beim en. Es dient dieses bekanntlich bei dieser Arbeit nicht als Bindungsmittel, sondern t nur die rothglühende Oberfläche des Löthkolbens gegen Oxydation durch die Luft, dann der Löthkolben nicht mehr löthet. Es kann von den Arbeitern nicht entbehrt en, und es wird dessen nur sehr wenig gebraucht. Dagegen liegt die ganze Ursache Unglücks offenbar nur in dem offenen Holzkohlenfeuer, welches die Gesellen in der leren Etage des Brunnens zum Glühen der Bolzen unterhielten. Reines Stickgas t tödtend auf die Lungen, aber nur aus Mangel an Sauerstoffgas; es macht beilich ⅘ Raumtheile gegen ⅕ Sauerstoffgas unserer Atmosphäre aus, und hat in jener en Menge keinen schädlichen Einfluß. Dagegen wirkt das kohlensaure und das Oxydgas erstickend auf unsere Respirations=Organe, wenn es auch mit Sauerstoffgemengt, und sogar wenn letzteres über die Hälfte der Mischung, ja noch mehr be. Das Kohlenoxydgas (halbkohlensaures Gas) wird jedesmal beim Anbrennen von kohlen erzeugt, so lange dieselben noch nicht vollkommen im Brennen sind, oder der Zug unvollständig ist. Es verbreitet sich damit der so genannte Kohlendunst (brenzHolzessigdämpfe), und giebt sich durch den Geruch zu erkennen, welcher beim Einnen schon lästig wird. Wenn aber die Kohlen einmal im Brennen sind, so verbreiten durch die Verbindung ihres Kohlenstoffs mit dem Sauerstoffgas der Atmosphäre kohsaures Gas, so lange sie brennen, und bis sie gänzlich in Asche verwandelt sind. Es also im vorliegenden Falle Ursache genug vorhanden, durch das offene Kohlenfeuer em engen Brunnen (da Brunnen selten über 4 Fuß Durchmesser haben), worin kein

Luftzug statt hatte, und worin das Gas wegen seiner größern spezifischen Schwere in die Höhe steigen, vielmehr nach unten sinken mußte, die die Arbeiter umgebende Atmosphäre damit zu erfüllen, und diese Zufälle zu veranlassen.

Was nun die Schutzmittel zur Verhütung dergleichen Unglücksfälle betrifft, so heischt die Vorsicht, daß die Arbeiter, ehe sie in die Tiefe solcher Brunnen hinabsteigen, vorerst ein brennendes Licht hinablassen und so erforschen, ob dasselbe fortbrennt, oder es in gewissen Distanzen erlöscht. Beim Fortbrennen des Lichtes ist keine Gefahr vorhanden; beim Erlöschen muß die Luft zuerst gereinigt werden. Chemisch dient Kalkmilch und mechanisch das abwechselnde Auf- und Ablassen eines großen Bundes Stroh, den man in der Kalkmilch getränkt hat, und im Hinablassen durch Umdrehen des Seiles in eine quirlende Bewegung setzt, damit die Kalkmilch wie Regen in Tropfen abfällt, und damit der Bauschen eine große Oberfläche dem Gase darbietet. Die Kalkmilch absorbirt das kohlensaure Gas, und durch den Strohbündel wird die Luft zugleich mechanisch mit einer neuen Atmosphäre in Berührung gebracht.

Im Jahre 1831 hat sich hier ein ähnlicher Fall ereignet, wo drei Leute in einem Brunnen der hiesigen Fortifikation durch kohlensaures Gas erstickt wurden, und worauf hin der ganze Brunnenschaft auf diese Art gereinigt wurde. Das Schießen mit Feuergewehren in die Brunnen hat auch keine andere Wirkung als die mechanische Zerstreuung der schädlichen Luftarten.

Da aber die Pumpenmacher nicht selten in den Fall kommen, in der Tiefe [illegible] müssen, und das Feuer dazu in der Nähe gehalten werden muß, so ist die Einrichtung eines tragbaren Ofens von Eisenblech nothwendig, dessen Röhre durch Aufsetzen von geschiedenen Stücken bis zur Mündung des Schachtes verlängert werden kann. Dadurch werden die schädlichen Gasarten abgeleitet, wie man deren in allen Werkstätten Klemptner sieht. Ohne solche Vorrichtung und bei offenem Kohlenfeuer ist die Gefahr immer um so größer, je enger der Raum und je tiefer der Schacht ist, worin das Feuer brennt."

Indem wir diese Belehrung zur Warnung vor solchen Unglücksfällen hiemit öffentlich bekannt zu machen uns für verpflichtet halten, weisen wir zugleich die Polizeibehörden an, bei den in Rede stehenden Arbeiten in den Brunnen angelegentlichst Sorge zu tragen, daß die angegebenen Vorsichtsmaßregeln, als sehr zweckmäßig und nothwendig zur Verhütung weiterer Unglücksfälle, gehörig angeordnet werden und in Ausführung kommen. (A. XVII. 1033.)

II. Warnung vor den tödtlichen Folgen des kohlensauren Gas und Mittel zur Vertreibung desselben aus Brunnen, unterirdischen Gewölben ꝛc.

1) Schon das A. Bl. der Kurmärkischen Reg. v. 1811 (S. 252–) erließ eine ausführliche Warnung vor den verderblichen Folgen des kohlensauern Gas, eben so viele andere. Wir theilen statt Vieler

2) die Bek. der Reg. zu Trier v. 28. Jan. 1830 mit. Sie lautet:

Zur Verhütung der Unglücksfälle, welche durch Einsteigen in mit unathembarer Luft gefüllte Räume entstehen, bringen wir die nachfolgende Instr. über die bei solchen zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln zur öffentlichen Kenntniß, und fordern besonders die Kreisphysiker und Kreischirurgen, sowie alle übrigen Aerzte und Wundärzte auf, solche in vorkommenden Fällen anzuwenden. — Die Ortsbehörden haben zu veranlassen, daß ihnen das Reinigen von Versenken, das Arbeiten in Cisternen und andern unterirdischen Räumen, die lange nicht untersucht worden sind und worin kein Luftzug Statt hat, angezeigt werde, damit sie die vorherige Anwendung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln einleiten können. Trier, den 28. Jan. 1830.

Instruktion zur Reinigung der Luft in unterirdischen Gewölben.

Sowie in den Dunsthöhlen der vulkanischen Länder und im Niederschlagskanal z. B. in der Grotte del cane bei Puozzolo in Neapel, und in geringerm Maße bei freiwilligen Gasentwickelungen dieser Art, oder Mofetten, in dem Brodeldreis von Wallerborn in der Eifel, das kohlensaure Gas oder die Stickluft, wie dasselbe, wegen seiner gänzlichen Unfähigkeit, das Athmen zu unterhalten, und seiner nachtheiligen Einwirkungen auf den menschlichen Organismus, gemeinhin genannt wird, sich vorfindet, häuft es sich auch in Kellern und andern Höhlen, in Cisternen, Versenken, Kanälen, Abzugsgräben, in Cloaken und in allen unterirdischen Räumen an, worin kein Luftzug Statt hat, zumal wenn darin oder in deren Nähe irgend eine Zersetzung vorgeht, wie bei allen Arten der Gährung, sich kohlensaures Gas entwickelt und zwar *mehr, als dieses*, schon in geringer Quantität in der atmosphärischen Luft vor-

vermöge seiner specifischen Schwere den untersten Raum einnimmt. Hieraus
t, wie gefährlich es ist, in die genannten Räume hinabzusteigen, wenn sie lange
untersucht worden sind, und sich die Luft nicht darin erneuert. Denn hier häuft
as kohlensaure Gas oft in weit größerer Menge, als in den natürlichen Dunsthöh-
Nimmt es eine Schicht ein, welche die Höhe eines aufrecht stehenden Menschen
ht, oder nur eine Schicht von einigen Fuß, im Falle der etwa hineingehende Mensch
um Boden niederdrückt, so ist der Tod durch Erstickung in unathembarer Luft unver-
lich, sofern er nicht auf der Stelle herausgezogen werden kann, was in den meisten
n um so weniger ausführbar ist, als der sich zunächst hineinbegebende Mensch eben-
betäubt und asphyctisch wird. Nach der Verschiedenheit der Bestimmung der
irdischen Gewölbe, der Fabrikanlagen, denen sie zum Abzug dienen ꝛc., enthalten
ben, außer dem kohlensauren Gase, auch noch andere, ebenfalls unathembare Luft-
, z. B. Schwefelwasserstoffgas und darin aufgelöst schwebende organische Stoffe,
e durch den Grad der Verderbniß, den sie erreicht haben, der Gesundheit nachtheilig
n können. — Es sind daher folgende Vorsichtsmaßregeln anzuwenden: Man muß
che Höhlen, unterirdische Gänge, Versenke, Abgänge, Cloaken oder in Keller, in
en viele gährende Weine liegen, nie anders gehen, als indem man ein an dem Ende
langen Stockes befestigtes Licht vor sich her trägt. Brennt das Licht hell und ist
ist ohne Geruch, so kann man mit Sicherheit vorschreiten. Sobald aber das Licht
cher wird oder die Luft einen Geruch nach faulen Eiern verbreitet, so muß man vor-
e Luft mittelst eines mit angezündeten Holzkohlen gefüllten Zugofens erneuern,
n man in den Eingang der Höhle oder des unterirdischen Gewölbes ꝛc. bringt und
sen Aschenheerd man ein Rohr anpaßt, welches sehr tief in den Gang, den Ver-
. selbst hinabreicht. Wo man eine solche, an sich einfache Vorrichtung nicht zur
hat, auch nicht durch eine so tief als möglich angebrachte Gegenöffnung die Er-
ung der Luft bewirken kann, da ist wenigstens durch Verbrennung von Stroh in
ern Oeffnung des Versenkes ꝛc. ein Luftzug zu veranstalten, um das kohlensaure
araus zu entfernen. Würde nun immer noch das im Voraus tief hinabgelassene
nicht so hell brennen, als in der freien atmosphärischen Luft, gegentheils zu erlö-
rohen oder wirklich erlöschen, so ist nach der Größe des Behälters ein viertel oder
lbes Pfund Chlorkalks hineinzuwerfen und einige Eimer Wasser nachzugießen.
verbindet sich dann die Kohlensäure des in der Tiefe vorhandenen kohlensauren Ga-
t dem Kalk des Chlorkalks, und das frei gewordene Chlor zersetzt und zerstört
e noch andere vorhandene irrespirable Luftarten, und in der Luft enthaltene, zum
faulige organische Stoffe, welche der Gesundheit nachtheilig werden würden. Im-
t dieses letztere Verfahren bei Reinigung von Versenken, bei Fabriken und Werk-
anzuwenden, wo vielfache Zersetzungen Statt finden, und namentlich Ausdün-
n durch in Fäulniß übergegangene thierische Stoffe hervorgebracht werden, ebenso
tritten und andern stinkenden Gruben, indem gerade bei diesen die Kraft des
kalks, die schädlichen Ausdünstungen zu zerstören und selbst die übeln Gerüche zu
nen, zuerst durch Labarraques zahlreiche Versuche vollkommen bestätigt worden
Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung im Amtsblatte Nr. 47 des Jahres
S. 375, 376 und 377 wird bei dieser Gelegenheit daran erinnert, daß den übeln,
ers stechenden Gerüchen der Abtritte, sobald sie einmal vollständig gereinigt sind,
ch vorgebaut werden kann, daß man 2 bis 4 Loth Chlorkalk mit etwas Wasser, zu
dünnen Brei verrührt, hinstellt und denselben nach 12—14 Tagen etwa, nachdem
ch das Chlor gänzlich entwichen ist, oder sich mit den ammonicalischen Dünsten
aben hat, durch eine neue Portion ersetzt. (A. Bl. 1830. S. 48.)

3) In ganz ähnlicher Art sind die Warnungen und der Rath in der der Reg. zu Münster v. 15. März 1830. (A. Bl. 175.) zu Minden 3. Sept. 1831 (A. Bl. S. 346.) zu Coblenz v. 6. Sept. 1831 und vom Okt. 1833. (A. Bl. 1831. S. 500. 1833 S. 410.)

4) Bek. der K. Reg. zu Breslau v. 26. Nov. 1834. Vertreibung ephitischen Luft aus Brunnen.

bei Gelegenheit der Reparatur eines bis zum Wasserspiegel 60 Fuß tiefen Brun-
at sich kürzlich nachbenannter Versuch wegen Entfernung der mephitischen Luft
mselben bewährt gefunden.

er Brunnen wurde 8 Tage lang geöffnet belassen. Als solcher dann bestiegen
sollte, fand sich in demselben bei etwa 20 Fuß Tiefe so viel Stickluft, daß die
gestiegenen Arbeiter, um nicht zu ersticken, sofort wieder herausstiegen mußten.
hierauf wurden während 1½ Tag in Brand gesetzte und in einen Kessel gelegte
in den Brunnen gesenkt, jedoch nur bis zur vorgedachten Tiefe blieben solche

brennend, in größerer Tiefe verlöschten sie sogleich; auch das in diesen Kessel gleich mit angebrachte Schießpulver entzündete sich nicht in einer größeren Tiefe als 20 F

Als durch diese Vorkehrungen die mephitische Luft nicht aus dem Brunnen m werden konnte, wurden circa 180 Quart ganz heißes Wasser mit einem Mal in den gegossen. Dieses hatte die Wirkung, daß sich sofort undurchsichtige Dämpf wickelten, und während 15—20 Minuten aus dem Brunnen erhoben, wodurch die luft aus demselben gänzlich entfernt ward, da unmittelbar nach dem Verschwinden Dämpfe die Arbeiter ohne alle Beschwerde bis zum 60 Fuß tiefen Wasserspie Brunnens hinunterstiegen und ihre Arbeit verrichten konnten. Ein gleichzeitig tergesenktes Licht blieb brennend. (A. XVIII. 1094.)

III. Empfehlung des Chlors und sonstiger Luftr gungs-Apparate, zur Tilgung übler Gerüche und schädl Ausdünstungen.

Vergl. hierüber theils oben sub II. 2., theils den §. 4 der Anw zum Desinfektions-Verfahren v. 28. Okt. 1835 und die daselbst ge Note.

Drittes Kapitel.

Belehrungen einzelner Handwerksklassen über Vermei der mit ihrem Berufe verbundenen Nachtheile für d Gesundheit.

I. Der Nadelschleifer.

Bek. der K. Reg. zu Aachen v. 16. April 1831. Mittel geg schädlichen Staubtheilchen beim Nadelschleifen.

Inhalts eines uns von der K. technischen Deputation für Gewerbe zu Ber getheilten Gutachtens, scheinen kleine, vor den Mund anzubringende leichte S von einem Stoffe, welcher den Luftdurchzug nicht hindert, aber alle gröbere Su nicht durchläßt, das beste Mittel zu sein, von den Nadelschleifern die schädliche E chung der feinen in der Luft schwebenden Metall- und Steintheilchen abzuhalt somit alle nach den gemachten Erfahrungen, für die Gesundheit höchst nachtheilig gen des ohne Schutz gegen jene Einhauchung vorgenommenen Nadelschleifens z nen. Denkende und menschenfreundliche Nadelfabrik-Inhaber und Fabrikanten, das Wohl ihrer Arbeiter und deren Familien am Herzen liegt, machen wir hierm merksam, indem wir dieselben hierdurch zugleich veranlassen, den Vorschlag der dung jener Schutzschläuche, nach ihrer Sachkenntniß, möglichst praktisch in treten zu lassen, und uns über das Resultat zu seiner Zeit Mittheilung zu mach (Ann. XV. 415.)

II. Der mit dem Glasiren irdener Gefäße Beschäftig

Verf. des Min. der G., U. u. M. Ang. (im A. Ladenberg) u J. (im A. Seiffart) v. 6. Aug. 1842 an die Reg. zu Magdeburg.

Durch den Ber. der K. Reg. v. 4. Okt. v. J., die Abstellung der, der Ge nachtheiligen Verfahrungsweisen beim Glasiren irdener Gefäße betreffend, sind anlaßt worden, über das Vorkommen der Bleikolik bei den Arbeitern in den Fabriken in der Rheinprovinz Bericht zu erfordern. Aus den hierauf eingeg Berichten geht hervor, daß die genannte Krankheit unter den in den dortigen beschäftigten Arbeitern nur selten beobachtet wird.

Ebenso wenig ist bekannt geworden, daß das Uebel in andern Gegenden der chie in einer solchen Häufigkeit wahrgenommen wird, daß ein Einschreiten Seite Regierung durch Erlaß allgemeiner Bestimmungen, welche die Verhütung der K zum Zweck haben, gerechtfertigt erscheint.

Es bleibt daher der K. Reg. überlassen, die in Ihrem Departement vorha Fabriken in der fraglichen Beziehung auf angemessene Weise überwachen zu lass die Fabrikbesitzer, sowie die Fabrikarbeiter über die Gefahr, welcher die letzteren b Geschäfte ausgesetzt sind, und die Mittel zur Verhütung dieser Gefahr zu belehren, die in dem Physikats-Berichte des ꝛc. Dr. Voigtel enthaltenen Vorschläge eine mäßige Anleitung geben. (Anl. a.)

a.

Auszug aus dem Berichte des K. Kreisphysikus Dr. Voigtel zu Magdeburg.

— Da es, so lange das Blei ein unentbehrliches Ingredienz zur Bereitung der ur von Geschirren ꝛc. bildet, präsumtiv nicht möglich sein wird, den schädlichen Wir- en auf den Organismus der Arbeiter in den Fabriken gänzlich Einhalt zu thun, so e nur die Aufgabe übrig, Mittel und Wege ausfindig zu machen, wodurch den ankungen mehr als bisher vorgebeugt würde. Letzteres dürfte sich vielleicht in fol- er Art bewerkstelligen lassen:

1) Müßte den Fabrikbesitzern aufgegeben werden, nur kräftig organisirte, nicht unter ahr alte und schon längere Zeit in dergleichen Etablissements beschäftigt gewesene ter, männlichen und weiblichen Geschlechts, beim Mahlen der Glätte, in den Gla- ben und beim Herausnehmen der Geschirre, Kacheln ꝛc. aus den Oefen zu placiren.

2) Die Prinzipale müßten besonders verpflichtet werden, entweder selbst oder durch Werkführer darauf zu halten, daß die Arbeiter sich nicht mehr als nöthig beim Gla- beschmutzen, daß sie sich nach beendigter Arbeit jedesmal sorgfältig waschen, wäh- derselben nichts essen, nicht Taback schnupfen und vor allem keine Spirituosa zu sich en. Der Dirigent der in der Neustadt befindlichen Bleiweißfabrik hat mich versi- daß nichts mehr als Brantweingenuß zur Bleikolik disponire. In diesem Eta- ment waren schwere Erkrankungen früher sehr häufig, verminderten sich auch chtet vermehrter Ventilationen in den Schlemmereien und Trockenstuben und rfter Beaufsichtigung der Arbeiter nur wenig; seitdem es aber zum Princip gemacht urchaus keinen Trinker darin anzustellen oder zu dulden, hätten die Bleikoliken bei- ganz aufgehört und es befänden sich Leute darunter, welche ungeachtet eines 15jäh- täglichen Verkehrs mit dem nicht minder schädlichen Bleiweiß noch nicht einmal leivergiftung laborirt hätten.

Da in der Fabrikation eine Veränderung nicht eingeführt worden, der Krankenstand früher aber so bedeutend besser geworden ist, so hat die obige Behauptung aller- viel für sich, und verdient dies Verfahren Nachahmung.

3) Könnte das Stäuben der Bleiglätte beim Umstürzen der Fässer auf die Mahl- sehr leicht dadurch verhütet werden, wenn man die Glätte zuvor befeuchtete, oder, noch besser ist, sogleich in große mit Wasser gefüllte Böttige ausschüttete.

4) Um das Einathmen der Bleidämpfe nach Beendigung des Brandes zu inhibiren, es verboten werden, den innern Raum der Oefen früher als nach gänzlicher Ver- ung besagter Dämpfe, welche durch passend angebrachte Oeffnungen an entgegengese- Stellen beschleunigt werden könnte, zu betreten, falls das gänzliche Erkalten des s nebst Inhalt nicht abgewartet werden könnte.

5) Da das Eintauchen der rohen Geschirre in den mit Bleiglättesolution gefüllten n und die Einsaugung des Blei's durch die Haut der Hände und Vorderarme als uptsächlichste Ursache der vielen Erkrankungen in der N. N.schen Fabrik betrachtet n müssen, so sollte man deren Inhaber anhalten, ein Verfahren einzuführen, ch die unmittelbare Berührung der Glasurmasse entweder ganz unnöthig oder stens unschädlich gemacht wird. Das Versenken der auf ein durchlöchertes Brett en Geräthe in den mit Glasurmasse gefüllten Bottig möchte nur bei großen und ren Geschirren anwendbar sein, würde auch ungleich mehr Zeit, als jetzt nöthig ist, dern.

Am zweckmäßigsten wäre eine wasserdichte Hand- und Armbekleidung, etwa in eines Handschuhs, welche die Hände sowohl schützte, als deren freien Gebrauch ttete. Man fabrizirt jetzt wasserdichte Zeuge, sowohl wollene, wie baumwollene leinene; sollte es nicht möglich sein, lederne oder gewebte Handschuhe mittelst einer schuckauflösung ebenfalls undurchdringlich und somit zu dem quäst ionirten Ge- che tauglich zu machen?

Auch Wachstaffent dürfte hierzu ein geeigneter Stoff sein, da derselbe ebenso wenig das gummi elasticum die Glasurflüssigkeit verdirbt, noch von dieser angegrif- wird.

6) Obwohl die Kosten, welche der hiesigen Kommune durch an Bleivergiftung ankende Fabrikarbeiter erwachsen, nach dem angegebenen Numerus derselben nicht blich sein können, so würde es doch von gutem Erfolge sein, die Verpflichtung, der- ige Kranke heilen zu lassen, der Kommune abzunehmen und denjenigen Leuten auf- legen, in deren Interesse jene arbeiten und durch deren Erwerbszweig ihre Gesund- und Leben in Gefahr gebracht wird. Ein solches den Herren Fabrikanten auferleg- Onus möchte vielleicht mehr als Ermahnungen, Befehle und Provokationen auf ihre enschenfreundlichkeit fruchten und dieselben veranlassen, neben ihrem eigen Vortheil h das Interesse ihrer Arbeiter wahrzunehmen. Von an die Fabrikarbeiter selbst gerich- en Ermahnungen darf man sich wenig oder nichts versprechen, da diese Leute durch

den täglichen Verkehr mit der Glätte so sorglos geworden sind, daß sie an deren Beschaffenheit kaum denken, geschweige denn zur Verhütung einer Vergiftung mehr das Allernöthigste thun.

Der Königl. Kreisphysikus Dr. Voigtel.

Zweite Unterabtheilung.

Von den Maßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten.

Einleitung.

Ueber diesen Theil der Sanitäts-Polizei bestehen in Preußen vor weise zwei organische Gesetze, das Regulativ vom 8. Aug. 1835, die täts-polizeilichen Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden an den Krankheiten, welches sich auf die ansteckenden Krankheiten der schen und diejenigen Thierkrankheiten bezieht, welche auf Menschen üb gen werden können, und das Patent v. 2. April 1803, wegen Abwe der Viehseuchen, welches jedoch nur von den Seuchen handelt, welch Rindvieh unterworfen.

Bei der Bearbeitung dieser Abtheilung waren daher diese beiden nischen Gesetze zum Grunde zu legen, an welche das dazu Gehörige u spätere Modifikationen sich anschließen. In diesen Gesetzen wird allerdings nicht blos von den Mitteln zur Hemmung der Verbr ansteckender Krankheiten gehandelt, sondern auch von den Mitteln zu lung derselben, welche streng genommen nicht zur Sanitäts- sonde Medicinal-Polizei im engeren Sinne gehören, mithin zur zweiten A lung. Da jedoch in dem vorliegenden Werke nicht sowohl ein sy System des Medicinalwesens, als ein praktisches Handbuch über d gegeben wird: so durften diese praktisch genau verbundenen M nicht zerrissen werden, wodurch es sich auch rechtfertiget, wenn in den ten Abschnitte über Thierkrankheiten die vom Staate für nöthig geha Belehrungen des Publikums über Vermeidung der nicht ansteckenden krankheiten an den betreffenden Orten mit aufgenommen worden, w die Belehrungem zur Vermeidung der nicht ansteckenden Krankheit Menschen bereits oben Unterabth. I. Abschn. VI. Kap. I. sub II. g wurden.

Erster Abschnitt.

Von den Maßregeln gegen Verbreitung anstecke Krankheiten der Menschen.

Erstes Kapitel.

Belehrungen über Verhütung und Behandlung der anste den Krankheiten.

Eine populäre Belehrung über die Natur und die Behandlun ansteckenden Krankheiten wurde als zweite Beilage zu dem Reg über die sanitätspolizeilichen Vorschriften v. 8. Aug. 1835

Gesetzsammlung veröffentlicht[1]). Sie bezieht sich gleichzeitig auf diejen Thierkrankheiten, welche auch für Menschen ansteckend sind, und ist end mitgetheilt. Demgemäß wurde die große Zahl früherer derartiger hrungen der verschiedenen Regierungen über einzelne Krankheiten, der mersparung wegen, nicht aufgenommen.

Belehrung über ansteckende Krankheiten.

Unter den verschiedenen Krankheiten, welche uns bedrohen, verdienen die anstecken- ne vorzügliche Berücksichtigung, aus einem doppelten Grunde, einmal: weil die Zahl von ihnen unser Gesundheitswohl, ja unser Leben, auf eine sehr ernste Weise ebet, sodann aber: weil uns andrerseis in gewissen Grenzen die Mittel zu Gebote , diese Gefahr sehr zu beschränken, ja, bei manchen Uebeln sie ganz und gar von nd Andern abzuwenden.

Der Staat hat die ihm anheimfallende Sorge für das Gesundheitswohl der Bewoh- ach auf diesen Gegenstand gerichtet, und zweckdienliche Verordnungen in dieser Be- g erlassen. Da indeß, wenn irgendwo, so ganz insbesondere hier, der glückliche Z solcher Vorkehrungen von der Mitwirkung jedes Einzelnen abhängt, zu dieser irkung aber wiederum erforderlich ist, daß der Einzelne von dem betreffenden Ge- nde, wenigstens im Allgemeinen, einen richtigen Begriff habe, so erscheint eine Be- g auch des nichtärztlichen Publikums über ansteckende Krankheiten überhaupt und ufigsten derselben insbesondere, namentlich auch über deren Erkennungszeichen und gegen anzuwendenden Schutz- und ersten Heilmittel, nothwendig.

Es wird daher eine solche Belehrung, welche hauptsächlich zur Richtschnur für die äts-Kommission bei Erfüllung der ihnen §. 6. der sanitäts-polizeilichen Vorschrif- den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten anbefohlenen Oblie- ten dienen soll, hiermit ertheilt.

A. Ueber ansteckende Krankheiten im Allgemeinen.

1. Ansteckende oder kontagiöse Krankheiten sind solche, welche in dem des damit behafteten Individuums einen, wenn auch nicht immer sinnlich wahr- baren Stoff, eine Materie, erzeugen, deren Uebertragung auf ein dafür empfäng- anderes Individuum in diesem die nämliche Krankheit wieder erzeugt. Die Ma- elbst, welche den neuen krankhaften Vorgang derselben Art erregt, gleichsam ent- t, wird eben deshalb Ansteckungsstoff oder Ansteckungsgift, auch Konta- , die Uebertragung dieses Stoffs auf das dafür empfängliche Individuum aber ckung oder Infection genannt.

2. Als Produkte organischer Körper sind die Kontagien ohne Zweifel aus den -Bestandtheilen, welche diesen Körpern überhaupt eigen sind, zusammengesetzt; näheren Aufschluß über ihr Wesen oder ihre eigenthümliche materielle Be- fenheit hat uns indessen die Naturlehre bis jetzt nicht gegeben. Ebenso kennen e Umstände nur wenig oder gar nicht, welchen die erste ursprüngliche Entste- der einzelnen Contagien zuzuschreiben ist. Wir wissen in dieser Beziehung nur, inzelne von ihnen, wie z. B. das Gift der Blattern, der Lustseuche, — wenn sie ursprünglich auch durch ein Zusammenwirken besonderer und jetzt nicht näher nach- arer Umstände entstanden sein müssen — sich jetzt nur noch durch Uebertragung anzen, während andere Ansteckungsstoffe, wie z. B. der des Typhus, der Ruhr, chwindsucht, der Gicht, sich bei Krankheiten, die wir auch ohne alle Mitwirkung Contagiums entstehen sehen, unter gewissen Verhältnissen — besonders bei dem tritt einer besondern Luftverderbniß (Mephitis) oder bei einer gewissen Ausbreitung Höhe der Krankheit — von Neuem auch jetzt noch wieder erzeugen können.

Es giebt endlich Krankheiten, welche sich in einer bestimmten Gegend der Erdober- wo sie einheimisch sind, in Folge eigenthümlicher Einflüsse der Luft und des ns oder besonderer Lebensverhältnisse der Bewohner, noch jetzt von Zeit zu Zeit neu zen, ihren weiteren Fortgang über jene Grenzen und Bedingungen hinaus aber it Hülfe eines sich in ihnen entwickelnden Contagiums gewinnen; so die Pest, das Fieber, die Asiatische Cholera, der Weichselzopf.

§. 3. Wenn wir aber auch hinsichtlich des Wesens und der ursprünglichen Entste- sart der Kontagien im Dunkeln sind, so sind uns doch mancherlei andere Ver- nisse und Eigenthümlichkeiten derselben, welche auf unsere Vorkehrungen sie von den entschiedensten Einflusse sind, nicht unbekannt. Folgende sind davon ichtigsten:

---

[1]) G. S. 1835. S. 239 ff.

körperliche Individualität nicht zu allen Zeiten dieselbe ist, andrerseits aber kan
steckungfähigkeit auch noch durch gewisse zufällige äußere Einflüsse bei ihm
oder vermindert werden. — Abgesehen von den atmosphärischen Verhältnissen,
dieser Hinsicht mit in Anschlag kommen, sind es besonders folgende Umstände
welche die Empfänglichkeit des Körpers für gewisse Kontagien, namentlich
(s. §. 3.) nicht sowohl an einzelnen Stellen des Körpers zu haften, als viel
ganzen Körper zu durchdringen pflegen, gesteigert wird: unregelmäßige Lebens
Schwächung des Körpers durch Ausschweifungen und Exzesse aller Art, namentl
Unregelmäßigkeit im Genusse von Speisen und Getränken, oder durch Mangel u
Entbehrung einer nahrhaften Kost, häufige Nachtwachen, übermäßige geistige
perliche Anstrengungen, traurige Gemüthsstimmungen u. s. w. — Unreinlich
Körpers und seiner Umgebung, namentlich Aufenthalt in einer verdorbenen,
dünstungen überfüllten Luft, — Erkältungen. — Umgekehrt wird durch ein ange
diätetisches Verhalten im weitesten Sinne des Worts, durch eine gehörige Pflege
stigen und körperlichen Kräfte und insbesondere Förderung der Heiterkeit des G
wie einer gesunden Verdauung und Hautthätigkeit, die Empfänglichkeit für v
Kontagien entschieden vermindert.

Für einzelne Kontagien wird die Disposition durch das einmalige Bes
betreffenden Krankheit selbst vermindert, wo nicht ganz vernichtet, so: bei den
den Masern, dem Scharlach: ja gegen die ersteren hat die Erfahrung uns in d
tragung (Impfung) eines verwandten Ansteckungsstoffes (des in der Kuhpock
enthaltenen) ein Mittel kennen gelehrt, wodurch eine solche Vernichtung oder
Verminderung der Rezeptivität gegen das Blattergift für immer oder wenigstens
Reihe von Jahren erzielt werden kann, dergestalt, daß wenn das Gift ein solches
tes Individuum trifft, dieses entweder gar nicht, oder doch nur von einer mo
sehr milden Form der Krankheit affizirt wird. Von andern ansteckenden Kra
wie z. B. dem Typhus, der Krätze, der venerischen Krankheit ꝛc. kann dagegen
Individuum mehrmals, ja so oft es sich der Ansteckung exponirt, gleich stark
werden, obgleich solches bei den mit einem Fieber verbundenen kontagiösen Kra
wie z. B. den Typhus, auch nicht leicht während einer und derselben Epidemie
hen pflegt.

§. 8. Die Gemeinschaft mit dem Kontagium, als die zweite Be
der Infektion, kann gleichfalls auf verschiedene Weise zu Stande kommen. V
von der größtentheils noch problematischen Art und Weise, wie die Kontagien
an einer oder der anderen (Haut-, Lungen- ꝛc.) Fläche des Körpers ihren Ein
den, so ist jedenfalls und erfahrungsgemäß dazu keineswegs die unmittelbare
rung mit einem an der ansteckenden Krankheit leidenden oder daran verstorbe
viduum erforderlich; es kann vielmehr die Infektion in einem eben so wirksamen
auch durch einen der §. 4 erwähnten Träger des Kontagiums erfolgen. E
namentlich, je nach der verschiedenen Natur der Kontagien, entweder, wie bei
tigen Kontagien, der bloße Eintritt in den mehr oder weniger ausgebreiteten D
des Kranken, oder, bei den flüchtigen sowohl als bei den fixen: die Berührung
dungsstücken, Effekten, einer sogenannten giftfangenden Waare, woran der An
stoff haftet, oder: der Verkehr mit einem Menschen, dem von seiner Gemeinsch
einem infizirten Individuum oder seinem Aufenthalte in einem infizirten Raume
Kontagium adhärirt, ohne, wegen mangelnder Rezeptivität, ihn selbst zu affizir
ansteckend wirken können.

Je nach dem verschiedenen Grade der Gemeinschaft aber, welche die einzelnen
gien erfordern, wird, bei vorhandener Disposition, die Infektion durch
oder weniger leicht erfolgen können; am leichtesten: bei den flüchtigen Kontag
auch bei diesen, je nach dem Grade ihrer Flüchtigkeit (s. §. 3.) entweder schon
größeren oder nur in einer geringeren Entfernung von dem eigentlichen Ans
heerde. Dagegen wird bei fixen Kontagien, wie z. B. dem der Krätze, des Weich
selbst dem der Pest, die Ansteckung leichter zu vermeiden sein, am leichtesten aber
chen, welche, wie z. B. das venerische, das Hundswuth-, das Rotzgift, eine innige
rung mit einer zart überhäuteten oder gar verwundeten Körperstelle erheischen.

§. 9. Sind nun die beiden vorgenannten Bedingungen der Infektion erfüllt
hat bei vorhandener Disposition für ein Ansteckungsgift eine Gemeinschaft mit
den auf eine oder die andere Weise stattgefunden, so ist zunächst noch der Verlauf
gewissen Zeit nach der Aufnahme des Kontagiums erforderlich, ehe als Resul
Krankheit selbst bei dem infizirten Individuum ausbricht.

Dieser Zeitraum aber, (die sogenannte latente Periode) ist hinwiederum, je n
verschiedenen Natur, Intensität und Applikation des Gifts, von verschiedener
So scheint — um nur zwei Extreme in dieser Hinsicht anzuführen — der Ausbru
Cholera schon einige Stunden nach der Infektion erfolgen zu können und die

iode für dieses Gift jedenfalls kurz, höchstens auf einige Tage beschränkt zu sein; egen von der Hundswuth unzweifelhafte Beispiele vorhanden sind, daß der Ausbruch lben erst viele Monate nach der Infektion selbst (dem Biß des tollen Hundes) erfolgt Zwischen diesen Extremen liegen nun die anderen ansteckenden Krankheiten, deren ich wahrnehmbare Symptome mehrere Tage oder Wochen nach der stattgefundenen einschaft mit dem Kontagium zum Vorschein zu kommen pflegen, mitten inne.

Bei einzelnen Kontagien, wie z. B. dem der hitzigen Hautausschläge, ist dieser Zeit- einigermaßen bestimmter, als bei anderen, z. B. dem Typhus, dem Wuthgift. nfalls aber influiren auch bei jenen individuelle Verhältnisse darauf, und selbst ganz lige Umstände, z. B. andere Krankheiten, von welchen ein Individuum unmittelbar der nach der kontagiösen Infektion befallen wird, hinzukommende Gemüthsbewe- en u. s. w. können den Ausbruch der ansteckenden Krankheit respektive verzögern oder eunigen.

§. 10. Wenn nun aber auch die in §§. 6—9 erörterten Bedingungen vollkommen gen um eine ansteckende Krankheit bei einem Individuum zum Ausbruch zu bringen, mit deren Existenz doch noch kein zureichender Grund zu einer weiteren Ausbrei- der Krankheit gegeben. Der Begriff des Kontagiösen schließt zwar das Uebertra- erden von einem Individuum auf das andere ein, keinesweges aber gehört es schon m Wesen einer kontagiösen Krankheit, daß sie auch nothwendig ein Erkranken von chen in Masse, eine Pandemie oder allgemeine Volkskrankheit bewirken müsse. Dings kommt ein solches Erkranken in Masse, wie bei anderen Krankheiten, so auch ontagiösen, gar oft, und zwar in zweierlei Weise vor, nämlich entweder aus Ursachen, eine bestimmte Oertlichkeit (von größerem oder kleinerem Umfange) gebunden sind daher die Krankheit an diesem Orte oder in dieser Gegend einheimisch, endemisch en, wie z. B. das gelbe Fieber auf den westlichen Inseln, die kontagiöse Augenent- ung in Egypten, der Weichselzopf in Polen, — oder aus Ursachen, die nur zu einer sen Zeit und ohne jenes Gebundensein an den Ort auf eine namhafte Mehrheit von viduen einwirken, oder, nach dem Kunstausdrucke, eine Epidemie herbeiführen. — so wie es Pandemien von Krankheiten giebt, die gar nicht kontagiöser Natur wie z. B. von kalten oder katarrhalischen, entzündlichen, gallichten Fiebern u. s. w. nnen auch umgekehrt an einem Orte wahrhaft ansteckende Krankheiten bei einzelnen viduen bestehen, ohne sich von diesen aus über eine gewisse Menge oder Gesammtheit Menschen (als Pandemie) auszubreiten oder, wie man sich auch wohl ausdrückt, zu siren, — welche einzeln vorkommende Krankheiten man dann sporadische (der bedeutung nach: zerstreute) nennt. Hatte sich z. B. ein Kontagium in einem Falle Lungenschwindsucht entwickelt, so könnte solches vielleicht blos von einem Ehegatten anderen mitgetheilt werden, und die kontagiöse Krankheit bliebe dann vielleicht sich eine durchaus nur sporadische. Ebenso aber sieht man auch andere und zwar er nur durch Ansteckung entstehende Uebel, wie z. B. die Syphilis, ja selbst fieber- e, mit flüchtigem Kontagium, wie die Pocken, Masern ꝛc. nicht selten sporadisch hen, und — ein solcher sporadischer Fall von Syphilis, Blattern, Asiatischer Cho- ꝛc. büßt durch dieses sein isolirtes Bestehen von seiner ansteckenden Natur auch nicht Mindeste ein.

Der Begriff des Sporadischen steht demnach allerdings wohl dem des Pandemischen, demischen ꝛc., keineswegs aber dem des Kontagiösen entgegen, was hier ausdrücklich deswillen bemerkt wird, weil noch in der jüngst verflossenen Zeit, selbst von Aerzten, humer in Beziehung auf jene Gegensätze gehegt und verbreitet worden sind.

§. 11. Welche Bedingungen nun aber zusammentreffen müssen, wenn eine kon- öse Krankheit eine allgemeine (pandemische) Verbreitung gewinnen oder man auch wohl zu sagen pflegt) eine Kontagion entstehen soll, ist uns nur im emeinen und nicht in vollem Umfange bekannt.

Begreiflicherweise werden alle diejenigen Umstände, welche auf die Intensität eines tagiums (s. §. 5.) besonders aber auf die Disposition dafür (s. §. 7), so wie auf den Kehr mit demselben (s. §. 8.) einen begünstigenden Einfluß ausüben, auch der Ver- tung der Krankheit selbst förderlich sein müssen. So wird z. B. überall da, wo das tagium in dunstigen, mit animalischen Ausdünstungen überfüllten und wenig gelüf- n Räumen zusammengehalten und dadurch in seiner Intensität gesteigert wird, die nkheit über alle diejenigen, welche mit solchen Räumen in nähere oder entferntere ührung kommen, und dadurch überhaupt, sich leichter verbreiten, als wo für eine drige Reinigung der Atmosphäre gesorgt wird. — Warme Sommermonate pflegen Verbreitung mancher Kontagien, u. a. auch dem der Pest, förderlicher als kalte Jah- zeiten zu sein. — Kontagien, die, ohne eine ganz besondere Disposition zu erheischen, n ersten Male in eine Gegend gelangen, werden dort mehrentheils stärker um sich grei- , als wo sie seit längerer Zeit einheimisch sind und dadurch einige Milderung ihrer tensität oder eine gewisse Gewöhnung an sie erfolgt ist. — Ansteckende Krankheiten,

die in der Regel nur unter besonderen klimatischen oder sonstigen Außenverh
gedeihen zu können scheinen, wie z. B. das gelbe Fieber, welches heiße Klim
Seeküsten liebt, oder der Weichselzopf, der an einen bestimmten Strich und eine
Lebensweise des östlichen Europa's gebunden ist, werden sich über die Grenzen jen
hältnisse hinaus schwieriger epidemisch verbreiten, als andere. So bedurfte es m
halb auch bei der Asiatischen Cholera auch ganz besonderer Hebel und wiederholt
läufe, wodurch dieselbe sich von ihrer Ursprungsstätte (Ostindien) aus bis zu u
Welttheil hinüberhalf. — Kontagien überhaupt, für welche die Disposition eine al
nere ist, wie z. B. das Blattern- und Typhusgift, werden bei gegebener Gel
verhältnißmäßig weit mehr Menschen infiziren, als solche, für welche die Empfä
keit noch an besondere Verhältnisse der Lebensweise und sonstigen Individualität
den ist, wie das der Cholera, der kontagiösen Augenentzündung. — Bei Krank
denen ein fixes Kontagium, wie das der Krätze, des Weichselzopfs ꝛc. und zumal
ches zum Grunde liegt, zu dessen Uebertragung eine sehr nahe oder durch eine b
Gelegenheit herbeizuführende Giftquelle erfordert wird, wie bei dem syphilitischen
der Hundswuth, ist eine epidemische Verbreitung minder zu fürchten und eintr
Falls wenigstens leichter zu hemmen, als bei Krankheiten, deren Kontagium v
mehr oder weniger flüchtigen Natur ist, wie z. B. den kontagiösen hitzigen F
schlägen, dem Typhus u. a. m. — Wo die zur Verminderung der Disposition
Ansteckungsgift zu Gebote stehenden Mittel nicht in Anwendung kommen, oder m
theils gar ein Verhalten befolgt wird, welches die Ansteckungsfähigkeit zu steig
mag (s. §. 7), da wird, bei gegebener Gelegenheit, eine stärkere, ja wahrhaft pand
Verbreitung eines kontagiösen Leidens die natürliche Folge sein. Daher grassir
die Pocken überall da am meisten, wo die Schutzblatternimpfung am meisten ver
sigt wird, und daher rafft die Asiatische Cholera, gleich manchen andern kon
Uebeln, unter denjenigen Ständen die meisten Individuen hinweg, wo man
gehörigen diätetischen Vorsorge und Pflege im weitesten Sinne des Worts oft no
ger Neigung als Mittel findet. Ganz insbesondere aber und überall hängt d
der Ausbreitung ansteckender Krankheiten noch von dem Grade der Gemeinsch
dem betreffenden Kontagium ab. Bleibt der gewöhnliche Verkehr an einem Or
zug auf Kontagien unbeschränkt oder wird er gar durch besondere Veranlassung
liche Zusammenkünfte einer Menge von Menschen, Aufläufe und dergleichen Ge
ten mehr, wobei eine vermehrte Berührung mit manchen Giftträgern (s. §. 4
meidlich ist, noch gesteigert, leistet wohl gar ein absichtliches Verheimlichen der
des Kontagiums an einem Orte dem Umsichgreifen desselben noch Vorschub: s
flüchtigen, wie bei fixen Ansteckungsstoffen, eine große Verkettung von Erkrankun
sehr bald herbeigeführt, und es kann uns dann unter solchen Umständen die Ent
einer Epidemie eben so wenig überraschen, als wenn es unter entgegengesetzten
nissen gelingt, durch strenge Isolirung der ersten Erkrankungsfälle die Reihe
schnell und kurz abzubrechen. Eben deshalb nisten Krätze, Syphilis ꝛc. sich ü
am meisten ein, wo jede Beaufsichtigung, jede Absonderung in Bezug auf sie unt
eben deßhalb fallen den Menschenblattern, der Cholera ꝛc. überall da die meiste
wo man sie frei und ungehindert gewähren läßt; eben deßhalb wüthen überh
steckende Seuchen am meisten in Ländern, wo sanitäts-polizeiliche Vorkehrun
wenigsten gekannt sind oder beachtet werden, wie z. B. im Oriente, wo erst in d
sten Zeit auch in dieser Hinsicht manche Vorurtheile zu schwinden beginnen, und
schweren Opfern anderweitig gewonnenen Resultate der Erfahrung Eingang z
scheinen.

So unbezweifelt es nun aber auch ist, daß alle vorerwähnte Verhältnisse, H
Hinzutritt oder Mangel des einen oder des andern derselben, auf den Grad der A
tung eines kontagiösen Uebels von dem entschiedensten Einflusse sind, und daß
da, wo viele jener begünstigenden Umstände im Vereine zusammenwirken, das ep
Umsichgreifen der Krankheit nicht leicht ausbleiben wird; so sind eben damit d
keinesweges alle Bedingungen eines solchen Umsichgreifens erschöpft. Das
vielmehr noch andere geben müsse, darauf weis't schon allein der Umstand hin, d
dasselbe Uebel in derselben Jahreszeit, an demselben Orte, unter derselben Cla
klasse, also bei einer zu präsumirenden Gleichheit im Wesentlichen der Lebensweis
lich auch bei dem nämlichen Maße von Vorkehrungen, in dem einen Jahr sich ep
ausbreiten, in dem andern aber sich auf sporadische Fälle beschränken sieht. Der
sel hierzu liegt darin: daß das Walten ansteckender Krankheiten, die Contagione
auch nicht insgesammt und beständig, doch größtentheils und oft, und bald mehr
weniger auch dem Einflusse derjenigen Gesammtheit von ursächlichen Momenten
zur Bildung von Epidemieen überhaupt (auch nicht ansteckenden) beitragen, ob
dem technischen Ausdrucke) dem Einflusse der so genannten „epidemischen Consti
unterliegen. — Wie es von eigenthümlichen, uns ihrem Wesen nach größtentheil

nten Beschaffenheiten der Atmosphäre, des Erdbodens u. s. w. abhängt, daß z. B. chselfieber viele Jahre lang eine Gegend entweder ganz und gar verschonen oder doch hstens sporadisch erscheinen, dann aber mit einem Male und ohne Rücksicht auf die hreszeit wiederholt in bedeutenden Epidemieen hereinbrechen, ja nun, bei dem ver- densten Stande des Thermo-, Baro- und Hygrometers und bei wechselnden Winden, geringen Unterbrechungen, Jahre lang sich dort behaupten: so üben die nämlichen, ch meteorologische Forschungen und Werkzeuge keineswegs genügend zu ermittelnden hältnisse der Atmosphäre, des Bodens ꝛc., nächstdem aber auch wohl die Epidemieen haupt so wirksamen allgemeinen physischen und psychischen Stimmungen der Indi- uen u. s. w. auch auf kontagiöse Krankheiten einen größeren oder geringeren Einfluß — Wenn sie nämlich dieselben auch keineswegs hervorbringen oder ihr We- umändern können, so vermögen sie doch allerdings, ihre Verbreitung zu befördern zu hemmen und zu unterbrechen, ja, wie hier nur beiläufig bemerkt wird, selbst ihre mptome einigermaßen zu modifiziren. Bei einzelnen kontagiösen Krankheiten, wie B. der Krätze, der Syphilis ꝛc. ist dies weniger der Fall, und wenn gleich der klima- he Einfluß sich auch bei den Erscheinungen der letzteren keineswegs ganz zu verleug- scheint, so hat er doch wenigstens auf sie, als Kontagien, keinen Einfluß. Wohl hängt es bei anderen ansteckenden Uebeln, z. B. den Blattern, den Masern, dem Scharlach, der kontagiösen Augenentzündung, dem Typhus ꝛc. gar sehr von jenen so- nannten epidemischen Einflüssen ab, ob sie herrschend werden (grassiren) oder blos adisch vorkommen sollen. Ja selbst die Pest zeigt sich, in Folge solcher Einflüsse, eilen nur einzeln, und gewinnt, obgleich wenig beachtet, keinen rechten Fortgang an nämlichen Orten, wo sie unter anderen der epidemischen Verbreitung weniger wider- henden, allgemeinen Bedingungen fürchterlich wüthet und um sich greift.

So wird denn aus allem Obigen die große Verschiedenheit in dem Grade der Aus- tung einer und derselben ansteckenden Krankheit an verschiedenen Orten, und an dem nlichen Orte zu verschiedenen Zeiten, begreiflich. So aber wird endlich, wie das stehen, so auch das Erlöschen ansteckender Epidemieen an einem Orte erklärlich. zessirt eine ansteckende Krankheit, entweder ganz oder wenigstens als Epidemie, in m gewissen Raume, weil die Ursachen zessiren, wodurch sie erregt oder ihre Verbrei- g begünstigt wurde. So kann namentlich entweder der Giftquell durch die Heilung r den Tod des letzten Kranken und die Desinfektion aller Giftträger vollkommen lgt, oder es kann, bei noch vorhandenem Kontagium, doch die Verbreitung desselben ch strenge Absonderung gehemmt, oder die Dispositien dafür durch ein Gegengift, z. B. bei den Pocken durch die Schutzblattern-Impfung, vernichtet, oder es kann Ansteckungsfähigkeit dadurch vermindert sein, daß die Einwohner während der demie nach und nach theils die Krankheit überstanden, theils sich an die schädliche fluenz, z. B. ältere Spitalärzte an das Typhus-Kontagium, wie die Bewohner eines s an ein ungesundes Klima, gewöhnt haben, oder endlich: es ist ein anderes atmo- härisches Verhältniß eingetreten, welches die Epidemie, wie selbst die Pest — wenn oft nur einstweilen — zessiren macht zu einer Zeit, wo noch gar viele ansteckungs- ge Individuen vorhanden sind.

§. 12. Aus den §§. 6—11. entwickelten Bedingungen, welche der Entstehung und breitung der ansteckenden Krankheiten zum Grunde liegen, geht nun auch zugleich Möglichkeit von Schutzmaßregeln gegen letztere hervor; ja es ist kein geringer zug, den kontagiöse Epidemieen vor nicht kontagiösen voraus haben, daß uns gegen e manche wirksame Vorkehrungen zu Gebote stehen, die uns bei diesen, z. B. einer fluenza-Epidemie, nicht vergönnt sind. Allerdings werden nun zwar auch bei Kon- onen nicht alle Bedingungen derselben durch Schutzmaßregeln bekämpft werden nen, und namentlich liegt es nicht in unserer Macht, die Mitwirkung der früher 11.) erwähnten atmosphärischen ꝛc. Einflüsse bei Verbreitung ansteckender Epidemien hemmen; ja selbst bei Momenten, welche an sich eine Bekämpfung zulassen, wird die wendung bewährter Maaßregeln zu diesem Zwecke nicht überall in gleichem Grade stattet, nicht unter allen Umständen mit gleicher Sicherheit des Erfolges verknüpft , und insbesondere werden zu gewissen Zeiten eines außerordentlichen Verkehrs, zumal Kriege, nicht selten mancherlei schwer abwendbare Außenverhältnisse hindernd in dieser ziehung entgegentreten. Dessenungeachtet hat die Erfahrung für den Werth derjeni- Schutzmaßregeln, welche uns gegen ansteckende Krankheiten auch unter den schwie- sten Umständen doch noch immer in nicht geringem Umfange zu Gebote stehen, so bedenklich entschieden, und der Umstand, ob solche Maßregeln in Anwendung kommen r nicht, hat auf das Gesundheitswohl und selbst das Leben vieler Tausende oft einen wesentlichen Einfluß, daß Niemand, dem sein eigenes, seiner Familie und Mitbürger ohl am Herzen liegt, säumen sollte, zur Abwehr der Gefahr, womit nicht blos der nzelne, sondern immer mehr oder weniger auch das Gemeinwesen bedroht ist, seiner-

für den bedürftigen Theil der Einwohnerschaft eines Ortes ist. Eine gehörige B
nehmung dieser Rücksicht ist, wie die Erfahrung gelehrt hat, das geeignetste Mitt
Hauptzunder der Kontagionen zu tilgen und ihre Ausbreitung zu beschränken, w
die Vorkehrungen der Behörden in dieser Beziehung durch milde Beiträge und
persönliche Mitwirkung unterstützt, der fördert eben dadurch wahrhaft sein eigen
teresse und das Gemeinwohl überhaupt.

§. 19. Die zweite Art von Schutzmaßregeln gegen ansteckende Krank
betrifft die Vermeidung der Gemeinschaft mit dem Ansteckungsstoffe.

Nach dem, was über dieses Verhältniß oben (§. 8.) gesagt ist, wird eine S
maßregel dieser Art im Allgemeinen leichter anwendbar sein bei den fixen Kon
zumal solchen, welche, wie das syphilitische, das Hundswuth-, das Rotzgift, zu
Uebertragung eine sehr innige Berührung, deren Vermeidung nicht schwe
erfordern.

Schwieriger schon wird die Gemeinschaft, auch bei den fixen Kontagien, in
auf deren Träger zu vermeiden sein, in sofern an besonderen, sinnlich wahrneh
Merkmalen vorweg nicht erkannt werden kann, ob diese oder jene Personen, di
ꝛc. ꝛc. außer aller Berührung mit dem Ansteckungsstoffe, z. B. dem der Pest, der
ꝛc. ꝛc. geblieben seyen, und derselbe an ihnen hafte oder nicht. Am schwierigste
wird jene Sicherung mit Erfolg auszuführen sein in Bezug auf die flüchtig
steckungsstoffe, zumal solche, welche sich, wie z. B. die Kontagien mehrerer hitzigen
ausschläge, dem Dunstkreise auch in einer größeren Entfernung von dem Ansteck
heerde mittheilen. — Unter diesen Umständen wird zu Zeiten und an Orten,
eine gefährliche ansteckende Krankheit, wie die Pest, die Cholera, der T
grassirt, die Beobachtung folgender allgemeiner Vorsichtsmaßregeln
haupt gerathen seyn.

1) Ohne die zur Erhaltung der Gesundheit nöthige tägliche Bewegung in
Luft, den Umgang mit Freunden und Bekannten ꝛc. aufzugeben, lasse man doch in
Verkehr zu solchen Zeiten eine gewisse Beschränkung eintreten, und suche namen
Gemeinschaft mit Fremden und den Besuch solcher Orte, wo eine große Frequen
kannter Personen stattfindet und eine nahe Berührung mit denselben nicht zu v
ist, zu meiden. In Häusern, die von vielen Leuten bewohnt werden, wird
gewisser Rückhalt gegen die Hausbewohner von Nutzen sein.

2) Auf Dienstleute, Lehrlinge ꝛc. ꝛc. und deren Verkehr außerhalb des Ha
man in gleicher Art ein scharfes Auge.

3) Die nämliche Vorsicht ist in Bezug auf Personen zu empfehlen, w
Haus zu Haus gehen, und mit sehr vielen Unbekannten in Berührung kommen.

4) Desgleichen hüte man sich vor der Berührung oder dem Ankauf gebr
Kleidungsstücke, Betten und sonstiger, ihrer Beschaffung nach, zu den soge
giftfangenden Gegenständen (§. 4.) gehöriger Effekten, von denen es nicht zu präs
oder notorisch bekannt ist, daß sie außer aller Gemeinschaft mit dem Ansteckun
gewesen oder wenigstens gründlich gereinigt sind. — Geld erfordert nur, wenn
schmutzige Oberfläche hat, bei der Annahme von Unbekannten einige Vorsicht, da
bloßes Abwaschen genügt werden kann.

5) Besonders vorsichtig sei man bei der Benutzung alles dessen, was dem g
ten Publikum zum Gebrauche dient. Man vermeide auch namentlich heimliche Ge
die allgemein zugänglich sind.

6) Wessen Geschäftsbetrieb von der Art ist, daß er ihn und sein Haus b
haften Verkehr mit anderen, namentlich unbekannten Personen unabwendbar
wird sich ein, den obigen Prinzipien und seinen Verhältnissen möglichst anzupa
besonderes Sicherheitsverfahren bilden können. Namentlich wird in offenen Lo
unmittelbare Berührung der darin beschäftigten Personen mit dem Publikum
als möglich zu vermeiden sein.

7) Sehr empfehlenswerth ist für einen Jeden in solcher Zeit zur Vermeidu
Ansteckung ein häufiges Waschen von Gesicht und Händen, sei es auch nur mit ge
lichem kalten Wasser.

8) Alle diese Vorsichtsmaßregeln werden in Verbindung mit den früher a
ten, welche die Verminderung der Disposition zum Zwecke haben (§. 14—17.),
Nähe eines Lokals, welches notorisch einen Ansteckungsheerd in sich schließt, vorzug
zu beobachten sein.

§. 20. Damit aber ein erweislich bestehender Ansteckungsheerd dem G
wohl möglichst unschädlich werde, sind in Bezug auf ihn und zur Vermeidung der
Gemeinschaft mit ihm, theils von den Angehörigen des Erkrankten oder dieses
theils von denen, die sich vor der Ansteckung sichern wollen, noch folgende beso
Verhaltungsregeln wohl zu beachten:

1) Alle die Beschränkung der Verbreitung des Ansteckungsstoffes bezweckende Vor-
ften und Vorkehrungen der Behörde sind gewissenhaft zu befolgen und zu unterstützen.
ist zuvörderst von dem Vorhandensein einer ansteckenden Krankheit überall da, wo
Gesetz es vorschreibt, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen. Das absichtliche
heimlichen solcher Erkrankungsfälle leistet dem Umsichgreifen der Kontagien immer
größten Vorschub, und Orte, wo man bei ansteckenden Epidemieen sich dergleichen zu
ulden kommen ließ, und einem tückischen Feinde solchergestalt den Widerstand einer
äumten Sicherheit entgegen setzte, haben eine solche straffällige Gewissenlosigkeit oder
chlässigkeit oft sehr schwer büßen müssen. — Nicht minder ist

2) diejenige Beschränkung des freien Verkehrs, welche das Gesetz für die verschie-
n Fälle ansteckender Krankheiten in verschiedenen Abstufungen anordnet, allseitig
echt zu erhalten, und jede Umgehung der diesfälligen Vorschriften eben so strafbar,
dem Gemeinwohle schädlich.

Das Gesetz verlangt in dieser Beziehung nichts mehr, als was jeder vernünftige und
issenhafte Familienvorstand, eingedenk dessen: daß man das eigene Interesse nicht
er verfolgen dürfe, als solches ohne Gefährdung des Gemeinwohls geschehen kann,
rend des Bestehens einer ansteckenden Krankheit in seinem Hause, sich und den Sei-
n von selbst auferlegt. So wie dieser sich in einem solchen Falle dem Verkehre mit
n Freunden und Bekannten möglichst entzieht, ja diesen selbst Kenntniß giebt von
Unfalle, der ihn betroffen, und es ihnen überläßt, in wieweit sie dessen ungeachtet
während dieser Zeit in Gemeinschaft mit ihm verbleiben wollen, so legt auch das
hinsichtlich des Verkehrs mit ansteckenden Kranken denjenigen, welche sich dem-
freiwillig aussetzen wollen, keinen unbedingt hemmenden Zwang auf. Wohl aber
es, die allgemeine Wohlfahrt im Auge habend, auch zugleich dafür sorgen, daß
s auf eine Weise geschehe, daß dadurch das Gemeinwohl nicht gefährdet, und daß
, welche sich zu ihrem Schutze solchem Verkehre und der Gefahr der Ansteckung ent-
n wollen, auch die Mittel dazu möglichst gewährt werden. Deshalb ist, je nach
Umständen und der Natur der verschiedenen ansteckenden Krankheiten, wenn der
ke in seiner Wohnung verbleibt, entweder eine genaue, von der Behörde zu kon-
rende Isolirung desselben, oder, kann solche nicht stattfinden, an ihrer Statt: eine
ichnung jener Wohnung mittelst einer Tafel zur Kenntniß für Andere vorgeschrieben,
für gewisse minder gefährliche Fälle dem Kranken selbst zur Pflicht gemacht, sich für
Dauer seines Uebels der nähern Gemeinschaft mit anderen, insbesondere des Besuchs
öffentlichen Orte zu enthalten, wobei jede wissentliche oder fahrlässige Verbreitung
Ansteckungsstoffes noch besonders verpönt ist.

3) Gleich den Vorschriften, welche sich auf die Beschränkung des Verkehrs mit
viduen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden oder in der Genesung davon be-
n sind, beziehen, sind nun auch diejenigen sanitäts-polizeilichen Anordnungen wohl
achten, welche in Rücksicht dessen, daß wenigstens nach manchen ansteckenden Krank-
n auch an Leichen das Kontagium noch eine Zeit lang zu haften vermöge (vergl.
.) die Verstorbenen und ihre Bestattung betreffen. — Auch bei Thierkrankheiten,
he in dieser Beziehung dem Menschen Gefahr drohen, ist eine aus Vorwitz oder
nnutz hervorgehende Uebertretung der diesfälligen Vorschriften höchst strafbar.

4) Die nämliche sorgfältige Berücksichtigung ist den gesetzlichen Bestimmungen zu
nen, welche sich auf die mit dem Kontagio in Berührung gekommenen Räume und
kten und den Verkehr mit denselben beziehen.

5) Mit einem solchen, auf die eine oder andere Weise zur Kenntniß gekommenen
teckungsheerde unterlasse es namentlich ein Jeder ganz, ohne triftigen Grund in Ge-
nschaft zu treten, wenn er sich nicht dem aussetzen will, daß seiner Sorglosigkeit in
er Hinsicht, durch Uebertragung der Krankheit auf ihn selbst oder ihm werthe Ange-
ge, die Strafe auf dem Fuße folge.

§. 21. Diejenigen aber, deren Beruf es mit sich bringt, oder die
ch Pflichten der Humanität bewogen werden, mit einem solchen
izirten Raume ꝛc. in Berührung zu treten, werden sich, außer dem
utze, den ihnen das Bewußtsein erfüllter Pflicht und die daraus hervorgehende Ge-
hsruhe gewährt, noch durch die Beobachtung folgender besonderer Vorsichtsmaß-
ln die möglichste Sicherung vor der nachtheiligen Einwirkung des Ansteckungsstoffes
chaffen können.

1) Man besuche dergleichen Kranke, wenn die Umstände eine Vertretung zulassen,
t, wenn man unwohl ist, oder die Nacht zuvor nicht geschlafen hat, desgleichen nicht,
n man noch ganz nüchtern ist.

Wird man früh Morgens oder Nachts zu ihnen gerufen, so genieße man zuvor
nd ein erwärmendes Getränk: Kaffee, Thee oder Wein, etwas bittern, gewürzhaften
ueur oder dergleichen, je nachdem man an dies oder jenes gewöhnt ist. Auch das

Kauen von eingemachtem Ingwer, Kalmus, Pomeranzenschaalen u. dergl. ist bei solchen Besuche nicht unangemessen.

2) Vor dem Eintritt in die Krankenwohnung lege man, wenn es die Verhältnisse gestatten, über seine gewöhnliche Kleidung ein Ueberkleid von einem glätteren Stoffe, welches den Ansteckungsstoff weniger leicht annimmt und leichter zu reinigen ist, als wollene, baumwollene oder dergleichen Bekleidung. Besonders wird das Tragen solcher besonderen Kleidung während des Aufenthalts in den Hospitälern gerathen.

3) Man verweile nicht unnöthig lange bei dem Kranken und vermeide jede flüssige Berührung desselben. Besonders aber hüte man sich, unmittelbar und in Nähe seinem Athem und seiner Ausdünstung, so wie dem aus dem eben geöffneten Bette aufsteigenden Dunste sich auszusetzen.

4) Unmittelbar nachdem man den Kranken verlassen hat, lege man das gebrauchte Ueberkleid ab, wasche sich Gesicht und Hände mit Seife, wenigstens mit Wasser, oder auch, wenn es sein kann, mit einer schwachen Chlornatronkalklösung oder verdünntem Essig, spüle den Mund, schnaube die Nase und kämme sich das Haar, ehe man mit andern Personen in Verkehr tritt. — Das erwähnte Ueberkleid ꝛc. ꝛc. bei den Besuchen in den Krankenzimmern etwa gebrauchten Geräthschaften sind der gehörigen Reinigung zu unterwerfen.

5) Außerdem aber sind, damit die Gemeinschaft mit dem Ansteckungsstoffe für in Rede stehenden Personen minder gefährlich werde, alle bereits früher erwähnten noch zu erwähnenden Maßregeln wohl zu beachten, welche theils die Verminderung Disposition für den Ansteckungsstoff, theils die Verminderung der Intensität desselben bezwecken.

6) Besonders werden diese Vorsichtsmaßregeln zu befolgen sein von Personen, welche sich längere Zeit in dergleichen Krankenzimmern aufzuhalten oder mit inficirten Sachen in anhaltende Berührung zu treten genöthigt sind, wie: Wärter und Wärterinnen, Wäscherinnen u. s. w. Strenge Reinlichkeit, Reinigungsbäder mit Seife, Essig, allenfalls auch öftere Waschungen mit einer schwachen Chlornatronkalk-Auflösung, nächstdem eine nahrhafte Diät (die solchen Personen in natura zu reichen ist, damit sie theils mit dem Publikum nicht in unnöthige Berührung treten, theils aber auch was zu ihrer eigenen Pflege gehört, sich aus Geiz oder Gewinnsucht nicht entziehen endlich: von Zeit zu Zeit Ablösung der übermüdeten Wärter ꝛc. ꝛc. und, wenn es kann, öfteres Verweilen derselben in freier Luft, sind als die kräftigsten Schutzmittel sie zu betrachten.

§. 22. Die dritte Art von Schutzmaßregeln endlich betrifft die Verminderung der Intensität des Ansteckungsstoffes bis zur gänzlichen Vernichtung desselben.

Allerdings ist unsere Kenntniß von den zu diesem Zwecke hauptsächlich anzuwendenden sogenannten Reinigungs- oder Desinfektionsmitteln noch in demselben Maße beschränkt, als die materielle Beschaffenheit der inficirenden Kontagien selbst uns unbekannt ist (§. 2.) Dessen ungeachtet hat die Erfahrung uns auch in jener Beziehung schon manche schätzbare und besonders bei den leichter zerstreubaren und zersetzlichen Ansteckungsgiften (§. 4.) wirksame Mittel kennen gelehrt, und, so wie wir die Intensität gewisser Kontagien unter manchen, sogar künstlich herbeizuführenden Umständen, z. B. bei Ueberfüllung der Krankenräume, in der Wärme u. s. w. sich steigern sehen (vergl. §. 5.), so sind wir eben so gewiß auf dem entgegengesetzten Wege auch wenigstens eine Verminderung dieser Intensität zu bewirken im Stande. Jedenfalls wird derjenige, welchem das Wohl seiner Mitbürger und der Seinigen am Herzen liegt, betreffenden Falls auch in dieser Hinsicht nichts Besseres zu thun vermögen, als die genaueste Befolgung der, die Desinfektion betreffenden Vorschriften der Behörde und Rathschläge der Aerzte sich angelegen sein zu lassen. Diese Rücksicht tritt nun:

1) in Bezug auf den Krankenraum schon während des Bestehens einer ansteckenden Krankheit in demselben, zumal einer solchen, welche ein flüchtiges Kontagium entwickelt ein. Man sorge dafür, daß in einem solchen Lokale und den angrenzenden Räumen eine möglichst reine Luft vorhanden sei, zu welchem Zwecke besonders die Vermeidung jeder Ueberfüllung des Raumes und ein fleißiges Lüften, auch die von Zeit zu Zeit, Vorsicht und nach Anleitung der Desinfektions-Instruktion, so wie des behandelnden Arztes, anzustellenden Räucherungen mit Essig, salpetersauren oder Chlordämpfen empfehlen sind. Durch Räucherungen mit Wachholderbeeren, Räucherpulver, Bestreuen des Fußbodens mit wohlriechenden Essenzen u. dergl. kann wohl der Geruch, aber die Reinheit der Luft verbessert werden. Die Luft eines solchen Zimmers sei — wenn die Natur der Krankheit nicht etwa ausnahmsweise das Gegentheil fordert sollte — mehr kühl als warm.

2) Auch in jeder anderen Beziehung werde in den Krankenzimmern die größte *Reinlichkeit* beobachtet. Alles Entbehrliche, was die Luft darin verunreinigen oder

Ansteckungsstoff haften könnte, wie z. B. schmutzige Wäsche, überflüssige Betten ergl., werde daraus entfernt, das Lagerstroh öfter erneuert. Besonders sind die Leerungen der Kranken und zwar in verdeckten Gefäßen, allenfalls mit etwas Chlor- oder gelöschtem Kalk und in Ermangelung dessen wenigstens mit Asche oder Sand reut, baldigst fortzuschaffen und die Geschirre, in denen sie enthalten waren, mit Fensiederlauge oder Chlorkalksolution täglich wiederholt auszuspülen.

3) Ist der ansteckende Kranke genesen, oder nach einem Hospital gebracht oder orben, so ist den auf die Reinigung resp. seiner Person, der Betten, Kleider und son- n Effekten, womit er in unmittelbarer Berührung gestanden, und des Kranken- mes bezüglichen Vorschriften gewissenhaft nachzukommen. Auch diejenigen Personen, he mit dem Kranken Behufs seiner Pflege ꝛc. ꝛc. in anhaltendem Verkehre geblieben werden in ihrem eigenen und Anderer Interesse wohl thun, sich nach beendigter nkheit einer gründlichen Reinigung, welcher zu jenem Zwecke besonders angenommene rter sich jedenfalls unterwerfen müssen, zu unterziehen.

4) Wie alle werthlose Gegenstände, welchen das Ansteckungsgift noch irgendwie Sriren konnte, z. B. mit dem Kranken in Berührung gewesene abgenutzte Kleidungs- e, das Stroh, Seegras oder Heu aus seiner Lagerstätte, gebrauchte Verbandgegen- de u. dergl. m., am füglichsten durch gänzliche Vernichtung, Verbrennen oder tiefes graben unschädlich zu machen sind, so ist bei manchen ansteckenden und resp. überdies eilbaren Thierkrankheiten, welche dem Menschen Gefahr drohen, namentlich bei der dswuth, dem Milzbrande und Rotze, der Tilgung des Giftquells die baldigste tung des infizirten Thieres selbst unter Beobachtung gewisser Vorsichtsmaßregeln ten, ein Gebot, dessen fahrlässige oder eigennützige Uebertretung eben so strafbar ist, ie das Gemeinwohl gefährden kann.

5) Bei manchem Ansteckungsgifte, wie z. B. dem Wuthgifte, ist es uns endlich lich, dasselbe selbst nach bereits erfolgter Uebertragung auf einen Menschen an der ektionsstelle noch festzuhalten und durch eine angemessene Behandlung daselbst zu n, somit aber die Infektion unschädlich zu machen, und kann schon eben deshalb in en, wo zu besorgen ist, daß eine solche Uebertragung erfolgt sei, der Rath eines verständigen nicht zeitig genug eingeholt werden.

§. 23. Ueberhaupt gilt es für alle Fälle, wo der im Vorstehenden erörterten ßregeln ungeachtet, eine Infektion wirklich erfolgt, und die ansteckende nkheit entweder noch in der Entwickelung begriffen oder schon Ausbruch gekommen ist, als Regel:

1) daß für die davon Betroffenen ärztliche Hülfe so zeitig als möglich in An- genommen werde. Bei einzelnen jener Krankheiten, z. B. der Cholera und den Uebertragung thierischer Gifte entstehenden Uebeln kann der Verzug von einer nde schon von Nachtheil sein;

2) daß diese Hülfe nur bei approbirten Medicinalpersonen gesucht werde. Unter n Umständen werden diese eine solche Hülfsleistung je versagen, Pfuscher und Quack- er aber sind gerade in Krankheitsfällen dieser Art von dem allerverderblichsten Ein- e, und schon so Mancher, der, sei es aus Gründen der Verheimlichung oder sonstigen urtheilen, sein Heil solchen Individuen anvertraute, hat diese Unbesonnenheit mit em Siechthum, ja sogar mit dem Tode gebüßt. Wenn aber ein ansteckend Kranker im Besitze derjenigen Mittel sein sollte, welche zu einer angemessenen Pflege in der en Wohnung wesentlich erforderlich sind, oder wenn sein Verbleiben in derselben n des zu beschränkten Wohnungsraumes etwa seine Angehörigen zu sehr gefährden te, so wird ihm an vielen Orten die benöthigte Hülfe durch seine Aufnahme in eine Anstalt gewährt werden können. Selbst Wohlhabendere und Fremde werden in chen Fällen ansteckender Krankheiten wohl thun, in solchen Anstalten diejenige Pflege chen, welche sie, zumal wenn sie allein stehen, in ihrer Privatwohnung oder im Gast- zu ihrem Schaden vermissen würden.

§. 24. Damit endlich in Fällen, wo es ansteckend Kranken, namentlich auf dem e, an aller ärztlichen Hülfe der einen wie der anderen Art gebrechen sollte, oder ein ug bis zu deren Beschaffung von besonderem Nachtheil sein könnte, nicht etwa durch Gebrauch unpassender Hausmittel oder die Unterlassung jeder Hülfsleistung Schaden ftet werde, sind bei den im folgenden Abschnitte abgehandelten einzelnen ansteckenden nkheiten neben deren allgemeinen Erkennungszeichen auch diejenigen ersten lfsleistungen angegeben, welche sich für dergleichen Fälle in der Erfahrung als lich bewährt haben, und von dem Kranken selbst oder seinen Angehörigen bis zum treffen des Arztes unbedenklich in Anwendung gesetzt werden können.

B. Ueber ansteckende Krankheiten im Besonderen.

1. Die Asiatische Cholera. [1])

§. 25. Mit der Benennung Cholera (Brechruhr, Gallenruhr) belegt man eine fieberlose Krankheit, welche sich durch häufiges Erbrechen und Laxiren zu erkennen, wodurch die Kranken schnell sehr geschwächt werden, und wobei sich zuweilen schmerzhaftes Ziehen in den Armen und Beinen, selbst Wadenkrämpfe einstellen.

Diese bei uns, wie in allen Ländern Europa's, zumal den südlicheren, und zu häufigsten im Spätsommer vorkommende gemeine Brechruhr ist ein bald leichteres, schwereres, aber nur in seltneren Fällen tödtliches und niemals ansteckendes Uebel.

Wesentlich davon unterschieden ist die so genannte Asiatische (Indische, Levantische) Cholera, eine ungleich wichtigere, lebensgefährliche Krankheit, welche mit vorerwähnten nur die in den meisten Fällen auch ihr eigenthümlichen Erscheinungen des Brechens und Laxirens und den darauf bezüglichen Namen gemein hat, sonst aber durchaus anderes Krankheitsbild darstellt. Die wesentlichsten Züge desselben folgende:

Wenn gleich die Krankheit, besonders zur Zeit, wo sie an einem Orte zuerst auftritt, die Menschen mit Heftigkeit zu befallen und äußerst schnell zur größten Höhe zu steigen pflegt, so daß sie dann binnen wenigen Stunden tödten kann, so kündigt sie sich in der Regel durch nachstehende Zufälle an:

Der Erkrankende fühlt sich äußerst matt und angegriffen, und bemerkt zugleich ungewöhnliches Kollern im Unterleibe, so wie ein krampfhaftes Ziehen und Kriebeln in allen Gliedern, am Rückgrat, besonders aber in den Waden und Oberschenkeln. Hierzu gesellt sich ein wässeriger Durchfall mit einem sehr lästigen, drückenden Gefühle in der Herzgrube, später auch Schwindel, Uebelkeit und Erbrechen. Der Durchfall ist anfänglich gewöhnlicher, übelriechender Art, der Abgang wird aber immer wässeriger, flockenloser, ungefärbter, molkenartiger und nicht selten mit solcher Heftigkeit ausgestoßen, als ob man plötzlich Wasser aus einer Gießkanne entleerte. Eben so sieht das, was der Kranke ausbricht, wie dünner Graupenschleim oder abgekochte Hafergrütze aus. Dazu gesellt sich noch Kälte in den Gliedern, schmerzhafter Krampf, besonders in den Waden, unauslöschlicher Durst bei meist unterdrückter Harnabsonderung und große Herzangst. Schreitet die Krankheit noch weiter vorwärts, so werden auch die Hände, die Nase, die Ohren, die Zunge und endlich der ganze Körper kalt, die Haut läßt sich in Falten nur langsam schwinden, erheben, und zeigt häufig stellenweise eine bläuliche Farbe, der Puls ist kaum fühlbar, die Stimme schwach und heiser, und die Gesichtszüge des Kranken werden auffallend entstellt.

§. 26. Diese so genannte Asiatische Cholera, welche, nachdem sie in Ostindien unter besondern Verhältnissen der Luft und des Bodens hervorgegangen, dort seit längerer Zeit einheimisch gewesen, seit dem Jahre 1817 aber wegen der großen Verwüstungen, die sie auf der Ostindischen Halbinsel, zuerst an den sumpfigen Ufern des Ganges anrichtete, aufmerksamer beobachtet worden ist, hat sich seitdem von jener ihrer Ursprungsstätte nach allen Himmelsgegenden und zwar genau in denjenigen Richtungen weiter verbreitet, welche durch Handelsstraßen, Truppenmärsche, Karavanenzüge, die Schifffahrt, mit einem Worte: durch den Menschenverkehr ihr bezeichnet wurden. So ist sie bis zu Ende des dritten Jahrzehends dieses Jahrhunderts auch nach Rußland, und zwar aus, durch außergewöhnliche Zeitereignisse, namentlich den Russisch-Polnischen Krieg begünstigt, nicht nur nach Polen, sondern auch nach den Nachbarstaaten Preußen, Oesterreich u. s. w. gelangt, woselbst sie bei ihrer Weiterverbreitung gleichfalls meist der Richtung der schiffbaren Ströme, Heer- und Handelsstraßen gefolgt ist.

Diese Art der Cholera ist ansteckend und wird, ihrer oben geschilderten Form getreu, unter den verschiedenartigsten Verhältnissen der Klimate, Jahreszeiten, Temperatur, Windstriche, Territorien u. s. w. durch Ansteckung weiter verbreitet, wie über ihre Fortpflanzung im Ganzen und Einzelnen und die diese Fortpflanzung befördernden und hemmenden Verhältnisse in Asien und Europa gemachten Erfahrungen genugsam dargethan haben.

---

1) 1. Eine ähnliche Anweisung zur Erhaltung der Gesundheit und Verhütung der Ansteckung bei etwa eintretender Cholera-Epidemie wurde Seitens des Ministeriums im Anfange des Jahres 1831 durch die Annalen veröffentlicht. (A. XV. 159. — II. 82.)

2. Auf das gebildete Publikum, vorzugsweise jedoch auf die Aerzte, wurde durch wissenschaftliche Schriften eingewirkt. So empfahl das R. der M. 17. März 1832 das „Cholera-Archiv". (A. XVI. 247.)

Alles über die Kontagien, deren Träger und die Bedingungen der Infektion im emeinen Gesagte findet daher auch auf das Cholerakontagium seine Anwendung, dessen Eigenschaften die Erfahrung uns noch Folgendes gelehrt hat:

1) Dasselbe ist flüchtiger Natur, dabei aber — wie es scheint — leicht zerstörbar.

2) Es haftet nicht an einzelnen Stellen des kranken Körpers, scheint vielmehr den- n ganz zu durchdringen. Es theilt sich besonders dem Dunstkreise in der nächsten ebung des Kranken mit, kann aber auch an gesunden Menschen und einigen derjeni- Lebllosen Dinge, welche mit Cholerakranken in sehr inniger Berührung gestanden ha- wie z. B. Betten, Kleidungsstücken u. s. w., eine Zeit lang haften und durch sie er verbreitet werden. Auch die Auswurfsstoffe von Cholerakranken, so wie deren en können Träger des Kontagii sein.

3) Dasselbe scheint sich in jedem Zeitpunkte des Verlaufs der Krankheit entwickeln nnen, und auch noch an Rekonvaleszenten zu haften.

4) Die Empfänglichkeit dafür ist zwar an kein besonderes Alter, kein Geschlecht und einzelne Körperkonstitution gebunden, doch ist sie, in unserem Welttheile wenigstens, anzen bei weitem weniger, als die Rezeptivität für die meisten anderen Kontagien eitet.

5) Die näheren Verhältnisse dieser Rezeptivität sind unbekannt; gewiß aber ist es, e durch die §. 7. erwähnten zufälligen äußeren Einflüsse und vorzüglich Vernach- ungen in der Diät entschieden gesteigert und durch Vermeidung derselben vermin- wird.

6) Der Zeitraum von der Aufnahme des Kontagiums bis zum Ausbruche der Krank- cheint kurz, höchstens auf einige Tage beschränkt zu sein, der Ausbruch aber auch einige Stunden nach der Infection erfolgen zu können.

7) Durch ein einmaliges Bestehen der Krankheit scheint die Disposition für das ragift nicht getilgt zu werden.

§. 27. So höchst lebensgefährlich nun auch einerseits die Cholera ist, und so wenig, ller Bestrebungen und Versuche, das Mittel bis jetzt gefunden ist, was dem krankheit- genden Gifte spezifisch entgegen zu wirken, es zu tilgen oder seine Wirkungen sicher nmen im Stande wäre: so leicht ist es, bei den §. 26. sub 4 und 5 erwähnten Ver- ssen, andererseits, sich durch ein angemessenes Verhalten gegen die Einwirkung en und somit vor der Krankheit selbst zu schützen. Solches läßt sich indessen durch lei Pulver, Tropfen, Pflaster, Streukügelchen, Räucherungen, Amulettte und der- en, vielmehr einzig und allein durch Anwendung der §§. 12—22. angeführten all- nen Schutzmaßregeln erzielen. Namentlich kann die gewissenhafte Befolgung tlicher §§. 14—18. gegebenen diätetischen Lebensregeln zu diesem Behufe nicht end genug empfohlen werden.

Zur Ergänzung des dort, namentlich §. 17. über die zu meidende Kost, Gesagten hier nur noch bemerkt, daß in Bezug auf die Empfänglichkeit für die Cholera, außer chon §. 14. erwähnten Uebermaße im Genusse, besonders der Spirituosa, folgende en und Getränke eine nachtheilige Wirkung vorzugsweise dargethan haben:

Alles kältende Obst, besonders rohes und unreifes (Melonen, Pflaumen u. s. w.), e Pilze, Morcheln und Trüffeln, viel blähendes Gemüse, besonders Kohlarten, rkraut, Kohlrüben, rothe Rüben, Rettig, Salate aller Art, rohe Gurken;

Fette Mehlspeisen, Pasteten, fettes Backwerk, zähe Klöße, warmes frisch gebackenes und dergleichen;

Sehr fettes, hartes und zähes oder eingepökeltes Fleisch, fette Wurst, Speck, fette en; desgleichen fette und schwer verdauliche Fische, wie Aale, Lachse, vorzüglich wenn räuchert sind, Neunaugen, Bücklinge; — Krebse; alter scharfer und fetter Käse, auch r Milchkäse; — hart gekochte Eier und damit bereitete Speisen;

Unter den Getränken: junges, nicht gehörig ausgegohrnes, oder kaltes, sauer gewor- Bier, saure Milch, Buttermilch, sogenannte kalte Schaale; kaltes Wasser, in en Quantitäten auf einmal getrunken, junge und saure Weine; — Gefrornes.

§. 28. Sollte nun aller Vorsichtsmaßregeln ungeachtet, doch Jemand vom Cho- kfte affizirt werden, und durch mehrere der § 25. erwähnten Symptome der Ver- der Cholerakrankheit sich bei ihm aussprechen, so ist, bei dem raschen Verlaufe des s die schnellste und anhaltendste ärztliche Hülfsleistung dringend wünschenswerth nothwendig.

Es ist dies um so mehr der Fall, als mit der Verspätung der Hülfe in gleichem Maße ussicht zur Rettung abnimmt, wogegen dem Uebel in den meisten Fällen noch zu be- en ist, wenn der Erkrankende sich bei den ersten Spuren desselben sofort wie ein nker benimmt, und die sogleich näher anzugebenden Rathschläge gehörig befolgt. se durch die Erfahrung bewährten ersten Hülfsleistungen sind zugleich von der , daß sie dem Erkrankten auch noch vor Ankunft des Arztes durch seine Angehörigen

gewährt werden können und daß sie selbst in den Fällen passen, wo Zweifel ob sollten, ob das sich entwickelnde Uebel die gewöhnliche oder die Asiatische Cholera

Sobald also zu einer Zeit, wo letztere am Orte oder in der Nähe ist, die Cholera verdächtigen Erscheinungen sich zeigen, so verfahre man auf folgende

1) Der Kranke wird sogleich entkleidet, in sein wohlerwärmtes Bett gebr darin warm bedeckt, wo möglich mit Flanell umhüllt. Zur schnelleren Erwärm Körpers können noch mit heißem Wasser gefüllte Krüge, sogenannte Wärmflasch ähnliche Behälter, oder erhitzte und in ein Tuch geschlagene irdene Deckel oder steine, oder mit warmer Kleie, erwärmtem Hafer oder Sande locker angefüllte S zu den Seiten des Leibes (neben Brust und Unterleib) und an den Armen und angebracht werden.

2) Man lasse sogleich ein großes Senfpflaster aus gestoßenem schwarzen S heißem Wasser bereiten und dieses auf die Herzgrube, ja selbst auf den größten T Unterleibes legen, wo es bis zum Rothwerden der Haut, wozu ½, höchstens hinreichend ist, liegen bleibe. Noch schneller wirksam, als der Senfteig, ist feischg Meerrettig oder im Nothfalle auch schwarzer Rettig.

3) Man reibe fleißig, ohne jedoch den Kranken aufzudecken und einer Erkält zusetzen, seine Arme und Beine mit erwärmten wollenen Tüchern, die man von Zeit mit etwas Branntwein, am besten aber mit Kampherspiritus anfeuchte sprengt.

4) Man gebe dem Kranken öfters eine mäßige Portion (etwa alle ½ oder ¾ St halbe Tasse) warmen Getränks, wozu sich ein Thee von Fliederblumen oder Kamille kümmel, Melissen, Krause- oder Pfeffermünze, desgleichen auch ein Hafergr Gerstentrank und dergleichen eignet. Bei großem Verlangen des Kranken nach Getränke kann ihm auch dieses in kleinen Portionen gereicht werden.

5) Man bereite inzwischen wo möglich ein warmes Bad von etwa 30° R., welc durch einen Zuguß von scharfem Essig oder Seifensiederlauge (je nach ihrer Stä gegen 1 Quart) oder auch durch das Einlegen eines Beutels mit gut ausgebrann asche verschärfen kann. In diesem Bade lasse man den Kranken ½ bis ¾ Stun reibe auch während dieser Zeit seinen Körper anhaltend mit flanellenen Tüch bringe ihn dann, schnell abgetrocknet, wieder in das erwärmte Bett.

6) Falls kein Wasserbad zu haben ist, so bereite man statt desselben ein Da indem man den Kranken auf einen Rohr- oder Lattenstuhl setzt, mit einer großen Erde reichenden wollenen Decke so umhängt, daß nur der Kopf frei bleibt, und hizte Steine oder eiserne Bolzen, die in einer Schüssel oder einem ähnlichen Ge den Stuhl gestellt sind, heißes Wasser gießt. — Sehr geeignet zu einem solchen bade sind auch, besonders wegen der raschen und wohlfeilen Bereitungsweise die, loge Art, durch das Verbrennen des Weingeistes zu entwickelnden Dämpfe. Zu diesem Behuf unter jenem Stuhl, worauf der Kranke sitzt, auf einen Teller o kopf mit ⅛ bis ¼ Quart Brennspiritus gestellt und, zur Vermeidung aller Gef über noch ein Gefäß, z. B. ein reiner Kessel oder weiter Topf auf untergelegten Holz dergestalt gestülpt, daß die Anzündung des Spiritus darunter geschehen Luft zur Unterhaltung der Flamme zuströmen kann. Jeder unangenehmen St der Temperatur ist durch Lüften des wollenen Behanges leicht zu begegnen. — nun die Dämpfe der einen oder der andern Art eine Zeit lang auf den Kranken da daß er in Transpiration geräth, eingewirkt, so wird derselbe in wollene Decken wieder zu Bette gebracht, und nöthigenfalls mit dem Reiben der Gliedmaßen angegebenen übrigen Mitteln fortgefahren.

Diese Behandlung allein, für welche der dazu erforderliche einfache Apparat einer Cholera-Epidemie leicht vorräthig gehalten werden kann, ist, zeitig genug det, in der Regel zureichend, die Krankheit, zumal deren leichtere Grade, noch Entwickelung zu hemmen. Wo dies jedoch nicht gelingt, da kann nur der Arzt, jedenfalls so schleunig als möglich herbeizuschaffen sucht, diejenigen Mittel welche der besonderen Beschaffenheit des einzelnen Falles angepaßt werden müss

Höchstens darf man sich in den Fällen, wo der Arzt nicht zu erreichen ist, Zustand des Kranken sich trotz der Anwendung der obigen Mittel verschlimmert, folgendem Gebrauch zu machen erlauben:

a) Bei etwa erschöpfendem zugleich schmerzhaftem Durchfall gebe man ein von Haferschleim und Kamillenthee oder auch von einem Theelöffel Stärkemehl, Tasse heißen Wassers angerührt. Auch kann man in diesem Falle Brodwasser, geröstetem und halb verkohltem Brode bereitet, als Getränk mäßig genießen lass

b) Bei anhaltendem Erbrechen kann man ein Brausepulver oder etwas Selt nehmen lassen, auch allenfalls öfters einen Schluck leichten schäumenden Biers ähnlichen Getränks versuchen.

c) Bei anhaltendem Brennen und Beklemmung in der Magengegend und

hes wiederholten Senf- oder Meerrettig-Pflastern nicht weicht, können (bei Erwach-
en) 15—20 Blutegel in die Gegend der Herzgrube gesetzt werden.

d) Schmerzhafte Krämpfe in den äußeren Gliedmaßen sind durch Reiben der lez-
en mit trockenen oder in Kampherspiritus getauchten Flanellappen, oder auch mit der
en Hand, so wie durch heiße Ueberschläge, zu lindern.

e) Sinkt die Hauttemperatur, der Puls ꝛc., trotz obiger Behandlung, immer mehr,
kann man den Kranken in den meisten Fällen unbedenklich zweistündlich 20—30
pfen Kampherspiritus oder auch Hirschhorngeist mit etwas warmen Thee reichen. —
Man hat schon ganz pulslose und eiskalte Cholerakranke nach Begießungen des
fs und Rückgrats mit kaltem Wasser im warmen Bade, und kalten Umschlägen über
f und Unterleib, während alle anderen Mittel fruchtlos blieben, genesen sehen.

2. Der Typhus.

§. 29. Schon seit geraumer Zeit pflegt man jedes, mit vorherrschender Affektion des
Hirns und Nervensystems und großer Hinfälligkeit verbundene Fieber ein Nervenfieber,
einen höheren Grad desselben auch wohl Typhus zu nennen. Unter Typhus im
eren Sinne versteht man jedoch nur jene Art des Nervenfiebers (von der hier die Rede
welche, ursprünglich durch eine eigenthümliche Luftverderbniß entstanden, sich sodann
ohne diese, auf dem Wege der Ansteckung mittheilt und weiter verbreitet, und dieses
sachen Verhältnisses wegen immer mehr oder weniger einen epidemischen Charakter
gewinnen pflegt.

Die Symptome dieses ansteckenden Nervenfiebers, welches in manchen Fällen auch
der Form des Faulfiebers, Fleckfiebers ꝛc. auftritt, sind die eines jeden bösartigen
Nervenfiebers im Allgemeinen: Sehr häufig gehen bei denen, welche vom Typhusgifte
ficirt wurden, dem Ausbruche der Krankheit selbst oder vielmehr dem ersten Frösteln,
mit das Fieber beginnt, 4—5 Tage, ja zuweilen noch länger, gewisse besondere Er-
nungen des Uebelbefindens voraus. Zu diesen sogenannten Vorboten des Typhus
ren, außer einer gewissen allgemeinen Zerschlagenheit der Glieder, wie sie sich auch
l vor anderen Krankheiten zeigt:

1) veränderter Totalausdruck des Gesichts, leidende Züge, mattes Auge, veränderte,
er Regel gedrückte und verdrießliche Gemüthsstimmung, deren man nicht Herr werden
n, ohne doch einen reellen Grund dafür angeben zu können;

2) anhaltende Schlaflosigkeit, oder doch unruhiger, von Träumen unterbrochener
nicht erquickender Schlaf;

3) Appetitlosigkeit, Uebelkeit, Neigung zum Erbrechen, ohne die gewöhnlichen Ur-
en eines solchen Zustandes, als Ueberladung und dergl. mehr. — Auf diese Vorboten,
he bei Manchem nur 24—36 Stunden lang dauern und bei derberen, unempfind-
ren Individuen auch wohl ganz unbemerkt vorübergehen, folgt dann jenes Gefühl
Frösteln oder vorübergehenden Schauer mit Blässe des Gesichts und Kälte der Hände,
einiglich bald darauf aber eine bedeutende und andauernde, für die fühlende Hand oft
muthmaßlich brennende und stechende Hitze, wozu sich allmälig Eingenommenheit und
were des Kopfs, Schwindel, Betäubung, Brennen der Augen, Brausen vor den Oh-
Schwerhörigkeit, große Neigung zum Phantasiren, Zittern der Glieder und verschie-
andere Erscheinungen gesellen, welche nur vom Arzte erkannt und gehörig gewür-
werden können, deren Natur aber auch schon jedem Laien die Ueberzeugung von der
eutendheit der Krankheit einflößt. — Diese währt, je nach der Verschiedenheit des
s, 9, 11, 14—21 Tage, gehört zu den lebensgefährlichen Uebeln und hinterläßt im
stigsten Falle der Entscheidung eine Schwäche des Körpers, die in der Regel nur sehr
älig weicht.

§. 30. Wie schon erwähnt, verdankt der Typhus seine Entstehung einer eigenthüm-
n Luftverderbniß (Mephitis) und diese entsteht am häufigsten dadurch, daß eine zu
e Anzahl respirirender Individuen, ganz besonders aber ungesunder, geschwächter, in
n verhältnißmäßig zu engen, dem Zutritte der reinen Luft nicht hinreichend zugäng-
n Raume beisammen leben. Einer solchen Ueberfüllung sind unter Umständen am
figsten unterworfen: Krankenhäuser, Gefängnisse, Straf- und Besserungsanstalten,
enhäuser, Kasernen, Lager und Schiffsräume, und vorzugsweise pflegen gewisse
erordentliche Verhältnisse, namentlich Zeiten der Noth und des Krieges, zur Entwicke-
g des Typhus in mehreren jener Räume Veranlassung zu geben, wo man denn auch
l diese Krankheit noch mit den besonderen Namen: Lazareth-, Gefängniß-, Schiffs-,
erfieber, Kriegspest u. s. w. zu belegen pflegt. Besonders oft aber wird begreiflicher-
se die Noth einer geschlagenen, oder auf einen kleinen Raum zusammengedrängten
ee, der Bewohner einer belagerten Festung ꝛc., durch dies Produkt der ungünstigen
thältnisse, unter welchen sie leben, zumal bei der durch Mangel, Unmuth u. s. w. er-
ten Empfänglichkeit für Kontagien gesteigert, und dem Sieger durch die Uebertra-
g derjenigen verheerenden Plage auf ihn, bei der Verfolgung der Spur des Feindes,

bei der Eroberung der Festung, bei der Akquisition der Kriegsgefangenen ꝛc. der Sieg oft sehr verkümmert, wie dies die Geschichte fast aller bedeutenden Kriege der ältern der neuesten Zeit hinreichend dargethan hat.

§. 31. Das einzige und beste Verhütungsmittel des Typhus ist daher Obigem die Vermeidung einer jeden Ueberfüllung und die Erhaltung einer reinen durch fleißiges Lüften und Entfernung alles dessen, was immer die Luft verunreinigen könnte, so wie die Beobachtung der größten Reinlichkeit überhaupt in den Wohnungen Gesunder und Kranker, zumal in Räumen und zu Zeiten der vorgenannten Art.

§. 32. Ist aber der Typhus einmal entstanden, so hat er auch sehr bald die Entwickelung eines eigenthümlichen Kontagiums zur Folge, durch dessen Uebertragung er sich über seine Ursprungsstätte hinaus verbreitet. Dieses Typhus-Kontagium gehört zwar

1) nicht zu den fixen Ansteckungsstoffen, da eine unmittelbare Berührung des Kranken oder eines sonst infizirten Objekts zur Ansteckung nicht gerade erforderlich ist; es theilt es sich nur dem nächsten Dunstkreise der Kranken und ihrer Ausleerungen mit, scheint dagegen in der Luft eines geräumigen, kühl und rein gehaltenen Zimmers, Hauses oder sonstigen Orts, worin sich Nervenfieberkranke befinden, schon mehr zu haften, daher keinesfalls zu den schwer zerstörbaren Kontagien zu gehören. Nächstdem haftet das Typhusgift an Personen und Effekten, zumal Kleidungsstücken, Leib- und Bettwäsche ꝛc., welche mit Typhuskranken und ihrem Dunstkreise in nähere fortgesetzte Berührung gekommen sind, und kann durch sie weiter verbreitet werden. Die Leichen der am Typhus Verstorbenen stecken zwar nicht leicht an, doch ist eine gewisse Vorsicht auch in Bezug auf sie gerathen. Durch Typhus-Rekonvaleszenten ist bisher vorzugsweise häufig Gelegenheit zur Ansteckung gegeben worden.

2) Die Empfänglichkeit für dies Contagium scheint ziemlich allgemein verbreitet sein, und obschon sie bei Personen von mittlerem Lebensalter am größten zu sein scheint, so hat man sie doch bei keinem Alter, keinem Geschlecht, keiner Konstitution ganz fehlen sehen. Wohl aber kann diese Empfänglichkeit, wie die gegen die Cholera, durch die erwähnten zufälligen äußern Verhältnisse gesteigert und durch deren Vermeidung vermindert werden. In Folge einer solchen geringern Empfänglichkeit oder sonstigen eigenthümlichen Beschaffenheit des von dem Typhusgift betroffenen Körpers kommt in ihm zuweilen nur eine unvollständige Ansteckung zu Stande, so daß nur geringere und gefahrlosere Krankheitserscheinungen, z. B. leichte Fieberzufälle mit großer Mattigkeit, Schwindel ꝛc. oder rosenartige Anschwellungen einzelner Theile und dergl. die Folge des aufgenommenen, aber in seiner Gewalt gebrochenen Giftes bekunden.

3) Ein einmal überstandener Typhus schützt nicht vor einer abermaligen Infektion durch das Kontagium, welche indessen nicht leicht im Verlaufe einer und derselben Epidemie zu erfolgen pflegt.

§. 33. Um zur Zeit einer Typhus-Epidemie sich und Andere vor der Ansteckung zu schützen, ist die genaueste Befolgung der §. 12—22. empfohlenen allgemeinen Schutzmaßregeln das sicherste Mittel, und verdienen, bei der Allgemeinheit der Empfänglichkeit für dies Kontagium die auf die Sicherung vor dessen nachtheiliger Einwirkung züglichen Verhaltungsregeln (§§. 19—22.) besonders Seitens derjenigen eine sorgfältige Beachtung, welche durch ihre Verhältnisse auf kürzere oder längere Zeit in die Nähe des Kontagiums gelangen.

§. 34. Ist aber dessenungeachtet Jemand von dem Typhus infizirt worden, so lassen wenigstens die §. 29. als Vorboten der Krankheit genannten Symptome sich vermuthen, so mache er keine Versuche, die bevorstehende Krankheit etwa noch im Keime ersticken zu wollen, was man z. B. durch den Genuß geistiger Getränke und dergl. zu bewirken vermeint hat, sondern er nehme sofort die Hülfe eines Arztes in Anspruch, die, da die Krankheit nicht zu den rapide verlaufenden gehört, in der Regel noch zur rechten Zeit zu Theil werden wird. — Vor dem Eintreffen dieser Hülfe werden die Angehörigen des Erkrankenden wohl thun, darauf zu achten, daß derselbe sich sofort aller Beschwerungen entziehe, in einem kühl und reinlich zu haltenden, möglichst geräumigen und heitigen Zimmer, nur leicht bedeckt, das Bette hüte, alle nährende und erhitzende Kost, deren Genuß eine Neigung überdies nicht vorhanden sein wird, vermeide, überhaupt wenig oder gar nichts esse, dagegen viel kaltes Getränk, reines Brunnenwasser, oder Wasser mit Essig vermischt, Brodwasser, Limonade, leichtes gut ausgegorenes Bier, kalte Milch oder dgl. genieße, und allenfalls ein laues Bad nehme, worin der Kopf bei starker Uebergenommenheit mit kaltem Wasser gekühlt werden kann.

Abgesehen davon, daß ein solches kühles Verhalten die Produktion des Typhus-Kontagiums sehr beschränkt und somit auch für die Umgebung des Kranken wohlthätig wirkt, so ist auch, das Fieber selbst zu steigern, nichts so geeignet, als die entgegengesetzte Behandlung, wodurch der Andrang des Bluts gerade nach den leidenden Theilen und damit die Fieberhitze, das Phantasiren ꝛc. auf eine verderbliche Weise vermehrt wird.

ies in dem Maße der Fall, daß Typhuskranke, welche im Winter in kalten Räumen, nter freiem Himmel und ohne besondere Verpflegungsmittel sich befindend, der Verlosung Preis gegeben zu sein schienen, in der Regel eher genasen, als solche, denen er vermeintlichen Absicht, ihnen wohl zu thun, in luftdichtverschlossenen oder wenig- s sorgfältig vor aller Zugluft bewahrten wohlgeheizten Krankenzimmern eine recht me Bedeckung, stärkende Kost u. dgl. m. gewährt ward.

3. Die Ruhr [1]).

§. 35. Die Ruhr ist ein mit eigenthümlichen Beschwerden der dicken Gedärme verenes Allgemeinleiden des Körpers, welches nach seinem Grade, seinem gut- oder bösen Charakter, seiner Zusammensetzung mit anderen Leiden und dem Maße seiner reitung eine sehr verschiedene Gestalt und Bedeutung gewinnt, sich aber in allen n hauptsächlich durch folgende Erscheinungen zu erkennen giebt.

Nachdem manchmal gewisse Vorboten, wie z. B. Schwere und Ziehen in den Glie- Fröstеln und Schauer, kolikartige Unterleibsschmerzen, mit Durchfall, zuweilen aber mit Verstopfung, Uebelkeit, Magendrücken und Neigung zum Erbrechen vorausgeen sind, — oft aber auch ohne solche Vorboten, — zeigen sich als eigenthümliche mptome der Ruhr: heftige, schneidende, reißende Leibschmerzen in der Mitte und des Unterleibes, besonders in der Gegend des Nabels, — desgl. ein mehr oder wehäufiges, nach und nach zunehmendes, ja zuletzt fast unaufhörliches Drängen zum lgange mit einem schmerzhaften Zwängen im Mastdarme (Stuhlzwang), — mit diesen enten Stuhlgängen aber wird gewöhnlich, wiewohl jedesmal in geringer Quantität, eißlicher oder gelblich-grünlicher, blutiger Schleim, auch wohl reines Blut ausgewelche Abgänge einen ganz eigenthümlichen unangenehmen Geruch zu verbreiten n. — Nach der verschiedenen Färbung der letzteren hat man sonst auch wohl die annte weiße und rothe Ruhr unterschieden, welche Distinktion jedoch nichts für sich und entbehrlich ist, da sie einen ziemlich außerwesentlichen und überdies veränderUmstand betrifft.

Die vorgenannten Krankheitserscheinungen werden nun in der Regel von fieberZufällen (Frost, der mit Hitze wechselt, Beschleunigung des Pulses, Durst ꝛc.) tet. Dieses sogenannte Ruhrfieber aber ist von sehr verschiedener Art, bald sehr und einfach, bald bedeutend und mit lästigen Symptomen verbunden; unter besonungünstigen Umständen endlich kann es den Charakter des Typhus (Nerven-, Faul-, ieбers) annehmen, und eben dadurch der Ruhr eine bösartige Natur verleihen.

Es treten in einem solchen Falle nicht nur die §. 29. geschilderten Erscheinungen des us in aller Vollständigkeit ein, sondern auch die der Ruhr eigenthümlichen Zufälle ten sich alsdann übler; die Stuhlgänge, welche bald mehr schleimige, bald schwarze, mit vielen Blutklumpen vermischte, zuweilen jedoch auch rein wäßrige Stoffe ren, zeigen sich außerordentlich häufig, wenn auch meist nicht mit so heftigem Stuhlge, wie bei gutartigen Ruhren, verbunden, und die Abgänge sind dabei höchst übel t aashaft riechend und den Kranken auf das Höchste erschöpfend.

In Ruhrfällen der letzteren Art ist das Leben ernsthaft bedroht, aber auch in jeder en Form ist die Krankheit nicht gering zu achten, und besonders Kindern, schwächund sehr alten Leuten gefährlich.

§. 36. Die Ruhr gehört zu denjenigen Krankheiten, bei deren Erzeugung eigenliche, wenn gleich nicht näher nachzuweisende Einflüsse der Luft und des Bodens gsweise sich geltend machen. Wenn es auch nicht an Beispielen fehlt, daß sie auch rühjahre und im Hochsommer vorkommt, so sind doch das Ende des Sommers und nfang des Herbstes, namentlich die Monate Aug., Septb. und Okt., diejenige Jahit, welche die Ruhr am meisten begünstigt, zumal wenn auf einen heißen Sommer ll ein kalter Herbst folgt oder warme Tage grell mit kühlen Abenden und Nächten eln.

Die Krankheit tritt dann entweder sporadisch oder pandemisch auf, und im letzteren sieht man sie entweder endemisch oder, was häufiger ist, epidemisch grassiren O.).

Zu Ruhr-Endemien zeigen sich niedrige, an stehenden Wassern, Sümpfen, Moräſten dichten Waldungen gelegene Gegenden und Ortschaften besonders geeignet. — Epsch kann aber die Ruhr bei begünstigenden Verhältnissen der Atmosphäre, auch unter ohnern von ganz anders beschaffenen Gegenden auftreten, und pflegt eine solche Epie dann nicht leicht unter 2—3 Monaten einen Ort zu verlassen.

Die Entstehung der bösartigen Ruhr endlich wird durch alle diejenigen Einflüsse, he sich bei der Erzeugung des Typhus geltend machen (§. 30.) bedingt.

) Eine ähnliche Belehrung über die Ruhr ertheilte die K. Reg. zu Minden durch l. v. 14. Septbr. 1826. (A. X. 1138—4. 142.)

Wenn aber auch den Verhältnissen der Luft und des Bodens der Hauptanth
der Entstehung der Ruhr beigemessen werden muß, so ist es doch andererseits nic
leugnen, daß auch gewisse körperliche Verhältnisse die Geneigtheit (Anlage), von de
Ruhr erzeugenden atmosphärischen Agens affizirt und in Folge dessen ruhrkrank z
den, sehr zu steigern vermögen. Es kommen in dieser Beziehung vorzugsweise b
schlag: Schwächung des Körpers durch übermäßige Anstrengung, Mangel und
u. s. w., — Erkältungen, besonders des Unterleibes und der Füße, zumal nach v
gegangener Erhitzung, — und Belästigungen der Verdauungswerkzeuge, namentlich
den Genuß einer aus verdorbenen Stoffen bereiteten, oder an sich schwer verdau
sehr fetten, stark blähenden oder leicht gährenden, sauren, den Magen kältenden,
haupt leicht Durchfall erregenden Kost.

Treten nun Verhältnisse der letzteren Art bei einer größeren Anzahl von M
mit den vorerwähnten zusammen, so wird die Ruhr besonders leicht sich epidemisch
breiten, ja eine solche Epidemie unter Umständen, wie die beim Typhus (§. 30.) a
ten, namentlich unter Mitwirkung von Kalamitäten des Krieges, einer anh
naßkalten Witterung, tief gelegener, feuchter, sumpfiger Gegenden und dergl. m
ihre Bösartigkeit sehr verheerend werden können, wie dies unter anderen die Erfa
gen in der Rhein-Kampagne von 1792, in Litthauen und Ostpreußen in den J
1807 und 1808. ꝛc. dargethan haben.

§. 37. Obgleich die Ruhr an sich und ursprünglich zu den ansteckenden Krank
nicht gehört, und selbst zur Zeit von Ruhr-Epidemien eine große Zahl von Ind
gleichzeitig oder bald nach einander davon befallen werden kann, ohne daß das E
ken des Einen als die Ursache von dem Erkranken des Anderen angesehen werden
so ist es doch eben so gewiß, daß sich unter Umständen, namentlich aber in Fäl
artiger, mit einem typhösen Fieber verbundener Ruhren und derartiger Epidemie
Kontagium entwickeln kann, das bei denjenigen dafür disponirten Personen, mit
mit in Berührung kommen, die nämliche Krankheit erzeugt, und somit auch
seits die Verbreitung der Ruhr fördern hilft.

Im Allgemeinen hat dann dieser Ansteckungsstoff die Eigenschaften des T
Kontagiums (§. 32.) und besonders sind es auch hier der nächste Dunstkreis des K
und seine Aussonderungen, als: Athem, Hautausdünstung, Harn- und Stuhl
rung ꝛc. und die Effecten, welche damit in nahe und fortgesetzte Berührung komm
z. B. seine Leib- und Bettwäsche, Nachtgeschirre, Steckbecken, Klystierspritze u.
woran das Ruhr-Kontagium zu haften vermag.

§. 38. Um sich in Jahreszeiten und unter Verhältnissen, welche die Entsteh
Ruhr befürchten lassen, oder zu einer Zeit, wo sich schon Spuren dieses Uebels
Nähe oder am Orte selbst zeigen, vor dem Erkranken möglichst zu schützen, ist
folgung der §§. 14—18. gegebenen diätetischen Lebensregeln, wodurch der Kör
kräftigt und die Geneigtheit zu erkranken, überhaupt gemindert wird, das geei
Mittel. Namentlich aber sind die, das Erkranken an der Ruhr besonders begün
den, §. 36. erwähnten, nachtheiligen Einflüsse und hinsichtlich der Kost vorzug
alle diejenigen Speisen und Getränke zu meiden, welche §. 27., als in Bezug a
Cholera schädlich, genannt worden sind. Besonders werden zu Zeiten und unte
ständen der vorerwähnten Art die, zu besonderen Zwecken etwa in Lagern ꝛc. zusa
gezogenen Truppentheile die in obiger Beziehung, namentlich hinsichtlich der B
gung, Bekleidung, Lebensweise u. s. w. von den Befehlshabern zu erlassenden A
nungen gewissenhaft zu befolgen haben.

§. 39. Um aber bei wirklich eingetretenen Erkrankungen an der Ruhr, wen
die Erzeugung eines bösartigen, typhösen und kontagiösen Charakters derse
verhüten, ist, den im §. 31. in Betreff der Verhütung des Typhus gegebenen
schlägen gemäß, auf Vermeidung jeder Ueberfüllung des Raums, worin Ruhrkra
gen, die Erhaltung einer reinen Luft in demselben durch fleißiges Lüften (wobei al
Kranken selbst durch sorgfältige Bedeckung vor Erkältungen zu schützen sind) und
fernung alles dessen, was die Luft verunreinigen könnte, namentlich der Ausle
der Kranken, sowie die Beobachtung der größten Reinlichkeit überhaupt, in Bez
Lagerstelle, Leib- und Bettwäsche ꝛc. zu achten. — Besonders werden diese Ma
in Lokalien, wo viele Ruhrkranke zusammenliegen, wohl zu berücksichtigen, denje
Familien aber, welchen die zur Wahrnehmung derselben erforderlichen Mittel a
wird in solchen Fällen die Unterbringung der Erkrankenden in ein wohl eingeri
Lazareth, wenn ein solches am Orte besteht, dringend zu empfehlen sein.

§. 40. Ist indessen wegen Uebermacht ungünstiger Verhältnisse die Entwi
des §. 39. erwähnten Charakters der Ruhr trotz dem eingetreten, so gilt, hinsichtl
dagegen zu ergreifenden Schutzmaßregeln das §. 33. in gleicher Beziehung
Typhus Gesagte, wobei namentlich auch die §. 37. erwähnten Träger des Ruhr-
tagii nicht außer Acht zu lassen sind.

§. 41. Ist endlich, aller jener Vorkehrungen ungeachtet, Jemand von der Ruhr
len worden, oder lassen wenigstens die §. 35. als Vorboten der Krankheit genannten
tome, zumal zu Zeiten einer grassirenden Ruhr, solches vermuthen, so sehe er sich,
achtet das Uebel bei einem zweckmäßigen Verhalten nicht selten durch die Naturhülfe
iget wird, um jedes bedenkliche Vorschreiten desselben nach Möglichkeit zu verhüten
t nach ärztlichem Beistande um. Bis zum Eintreffen desselben aber werden folgende
haltungsregeln und erste Hülfsleistungen gerathen sein.

1. Der Erkrankte begebe sich ungesäumt in ein, mittelst Wärmflaschen oder war-
Steine erwärmtes Bett; die Temparatur des Zimmers sei gleichfalls warm, nicht
Im Bette bedecke er den Leib mit erhitzten und in ein Tuch eingeschlagenen irde-
Deckeln oder mit Säckchen, die mit warmer Kleie, Asche oder erwärmtem Hafer,
de ꝛc. gefüllt sind, oder binde leichte Kissen vor Brust und Leib und lege ein wolle-
Nacht-Kamisol an. Auch können behufs der Erwärmung des Leibes Ueberschläge
warmem Hafergrütz-Brei oder Bähungen von Kamillenabkochung mittelst Flanell
Fries gemacht werden, wobei jedoch die in eine solche Abkochung getauchten wolle-
Lappen zuvor stark auszuwinden sind. — Die Hautthätigkeit noch gewisser zu be-
rn, trinke der Kranke ab und zu eine Tasse Flieder- oder Kamillen-Thee.

2. Außerdem bediene er sich hauptsächlich nur schleimiger Getränke und Nahrmit-
Am passendsten in dieser Beziehung sind: Hafergerstenschleim, eine Abkochung
Eibisch- (Althäa) Wurzel, Graupen- oder Reiswasser, bei großem Durst auch abge-
es Brotwasser, von stark geröstetem Brote bereitet, eine schwache Brühe von Tau-
Hühner-, Kalb- oder Hammelfleisch, und wenig oder gar keinem Salze, wohl aber
Reis, Gries, Graupen, Hirse, Buchweitzengrütze oder dergl. durchkocht.

3) Der Kranke verrichte seine Nothdurft wo möglich im Bette, in ein besonderes
r erwärmtes Geschirr (Steckbecken); muß er es außer dem Bette thun, so bekleide
ch zuvor mit wollenen Strümpfen und nehme einen Mantel um, bleibe möglichst in
Nähe des Bettes, lasse allenfalls zuvor warmes Wasser in das Geschirr gießen und
die Füße wo möglich auf eine Wärmflasche oder einen warmen Stein.

4) Mit Vortheil können Klystiere, — wenn die große Empfindlichkeit des Mast-
ms sie nicht etwa verbieten sollte — und zwar von Kamillenabkochung mit Hafer-
im, Stärkemehl, Tischlerleim oder Leinsaamenabkochung gebraucht werden. Die
antität eines solchen Klystiers betrage jedoch jedesmal höchstens den Inhalt eines
öhlichen Tassenkopfs; auch sei man höchst behutsam beim Einspritzen selbst, und be-
e sich nie einer Klystierröhre, welche bei anderen Ruhrkranken schon gebraucht wor-
ist, ohne dieselbe gründlich gereinigt zu haben.

5) Warme Bäder, mit dem Zusatz von Kleie, werden, zumal bei heftigen Leib
erzen, oft gute Dienste leisten, es darf jedoch ein sehr bemerkliches Fieber dabei-
zugegen sein, und der Kranke jedenfalls nicht über eine Viertelstunde im Bade
eilen.

4. Die Pocken.

§. 42. Die Pocken oder Blattern, eins der verheerendsten, ansteckenden Uebel,
n das Menschengeschlecht ausgesetzt ist, gehören zu den sogenannten hitzigen (mit
er verbundenen) Hautausschlägen, und geben sich durch folgende Erscheinungen
rkennen:

Die Krankheit verläuft in vier Zeiträumen.

Der erste, der mit den ersten sichtbaren Spuren des Erkrankens anhebt, dauert
zum Ausbruche der Blattern. Es ist in diesem Zeitraum ein Fieber zugegen, welches
gewissen Stunden, meist Abends, heftiger wird, mit jedem Tage zunimmt, und wo-
nicht selten Zuckungen entstehen.

Kopfweh, Leibweh, heftiger Rückenschmerz, Erbrechen und Nasenbluten sind
öhnliche begleitende Zufälle. Athem und Schweiß haben einen eigenen Geruch, an
allein der geübte Arzt schon die Blattern zu erkennen vermag.

Mit dem vierten Tag beginnt der zweite Zeitraum. Die Blattern erscheinen in
kalt kleiner, runder, etwas härtlicher rother Punkte, die sich mit jeder Stunde mehr
en und im Umfange vergrößern. Zuerst kommen sie im Gesichte, dann an den oberen
edmaßen, sodann am Ober- und Unterleib und an den unteren Gliedmaßen zum Vor-
in. Gewöhnlich währt dieser allmähliche Ausbruch drei Tage, so daß die zuerst er-
enenen Blattern immer um 2 Tage, die an den Händen um Einen Tag in ihrer
twickelung mehr vorgeschritten sind, als die an den Füßen. Das Fieber dauert
bei fort, aber schwächer.

Im dritten Zeitraum erhebt sich eine jede Blatter zu einer Pustel, die Anfangs
in (in der Mitte etwas eingedrückt), und mit einer wäßrigen Feuchtigkeit angefüllt
allmählig aber sich zu einer erbsengroßen, mit gelblichen Eiter gefüllten Pustel aus-
nt. Jede Blatter braucht dennoch von ihrem Ausbruche bis zur vollendeten Eiterung

6 Tage. Hierbei wird die Haut rund um die Blatter geröthet, und der ganz schwillt an. Dies geschieht in der nämlichen Folge, wie der Ausbruch der E also zuerst im Gesicht, welches zur Zeit einer solchen Anschwellung oft ganz unk wird, dann an den obern Gliedmaßen u. s. w. (Unter Umständen und bei einz Menge von Blattern vereinigt sich auch wohl eine mit der anderen, oder wie sagen pflegt: sie fließen zusammen).

Dabei haben die meisten Kranken jetzt Beschwerden beim Schlingen, weg stopfter Nase auch beim Athemholen, die Augen schwären zu und können oft Tage lang nur mit Mühe geöffnet werden. In dieser gefährlichsten Periode der heit findet sich auch in der Regel von Neuem ein Fieber, das so genannte Eit sieber, ein, das um so bedeutender wird, jemehr Pocken vorhanden sind, und einer geringen Zahl derselben ganz unbemerkt bleibt.

Im vierten Zeitraume endlich bekommt jede Blatter in ihrer Mitte einen lichen Punkt, der allmählich dicker gewordene Eiter trocknet nun ein, wenn er sich etwa schon zuvor durch ein Berſten der Blatter ergoß, diese wird überhaupt welk, dunkelbraun, und wandelt sich nach und nach, meist unter bedeutendem in ein Schorf, welcher bald früher bald später abfällt und auf einige Zeit rothe meistens aber auch bleibende Spuren in Gestalt eigenthümlicher Narben und zurückläßt. Das Fieber, welches beim Uebergange des dritten Zeitraums in den meist am heftigsten ist, hört, bei einigermaßen bedeutender Krankheit, erst nach hener Abtrocknung, also etwa um den 14ten Tag, zuweilen aber auch erst um den Tag ganz auf. Uebrigens ist der Grad und der Charakter dieses Blatternfiebers athmosphärischen, individuellen u. s. w. Verhältnissen in den einzelnen Pocken mien und Erkrankungsfällen sehr verschieden und dasjenige, was neben der M Blattern die Heftigkeit und die Gut- oder Bösartigkeit der Krankheit hauptsächl gründet. — Die sonst noch allenfalls vorkommenden Abweichungen von dem gen Gemälde des regelmäßigen Verlaufs der ächten Blatterkrankheit sind nicht trächtlich.

Was namentlich die sogenannten modificirten Menschenpocken (Variol betrifft, so unterscheiden sich diese nur dadurch, daß in der Regel weniger Blatter diese auch nicht immer ganz in der oben angegebenen Ordnung) erscheinen, das eben deshalb auch das mit dem Ausbruche verbundene Fieber und übrige Allgeme meistentheils geringer ist, und die Mehrzahl der Pocken, nachdem sie sich mit Feuchtigkeit angefüllt haben, schneller abtrocknet, ohne in vollständige Eiterung gehen, weshalb denn auch das so genannte Eiterungsfieber, wo nicht ganz feh doch nur mäßig ist. — Es ergiebt sich hieraus, daß diese sogenannten modificirten eine im Ganzen mildere Form der Blattern darstellen, bei welchen auch die Kranken vorhandene Gefahr eine bei weitem geringere ist. Daß aber nichtsdestow auch dieser Form, welche hauptsächlich aus einer geringeren Receptivität gegen das gift hervorzugehen scheint, die wahre Blatternnatur nicht mangele, beweist ganz ders der Umstand, daß sie durch Uebertragung des Ansteckungsstoffes auf ein für das Pockengift noch empfänglicheres Individuum eine ganz normale und gefährliche Blatternkrankheit zu erzeugen vermag.

Nicht zu verwechseln damit sind endlich die sogenannten falschen (Varicellen), welche, wenn sie gleich in einem gewissen entfernteren Zusamme mit der Einwirkung des Blatterngifts auf dafür unempfängliche Individuen steh gen und auch einer Fortpflanzung durch Ansteckung fähig sind, sich doch, se ihrer äußern Erscheinung, als auch in ihrer Bedeutung von den ächten Blattern lich unterscheiden.

Diese falschen Pocken (je nach ihrer Form auch Wind-, Stein-, Wasser- u. s. w. genannt) brechen unter sehr geringem Fieber an verschiedenen Stellen des pers auf einmal hervor und nach mehreren Tagen kommen meist nachträglich nö zelne neue zum Vorschein; der Ausschlag selbst ist entweder mehr blasenartig oder u. s. w., jedenfalls aber anders, als der der echten Blattern gestaltet, auch der V ist ein durchaus anderer, es findet nicht jene allmählich und regelmäßig fortsch Entwickelung der Pusteln bis zum Zeitpunkt der Eiterung statt, viele trocken nach dem Ausbruche schon wieder ein, andere, nachdem sie sich mit einer wä Flüssigkeit oder höchstens mit einem ganz dünnen Eiter gefüllt haben; das Eite sieber fehlt immer und Lebensgefahr ist nie vorhanden.

§. 43. Der Ursprung der Pocken verliert sich in die Dunkelheit des Alterth Es läßt sich eben so wenig mit voller Gewißheit darthun, in welchen Gegende wann sie zuerst entstanden sind, als: welche Ursachen sie ursprünglich erzeugt ha wahrscheinlich aber sind sie, wie viele andere bösartige Krankheiten, das Produkt heißen Himmelsstriches, welches, aus einem besonderen Zusammenfluß von Umst *einmal* hervorgegangen, sich allmählich weit über seine Ursprungsstätte hinaus

nzt hat. In Europa scheinen die Pocken denjeigen Ländern, welche mit den Ara- zuerst in nahe Berührung kamen, wie: Spanien u. s. w. mitgetheilt worden, zu r allgemeineren Verbreitung aber hauptsächlich erst durch die Kreuzzüge und den urch herbeigeführten lebhafteren Verkehr mit dem Oriente, gelangt zu sein; die opäer verpflanzten sie wiederum nach Amerika bald nach dessen Entdeckung, nach fünften Welttheile aber erst in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts u. s.

So sind die Pocken jetzt ziemlich über die ganze Erde verbreitet und es hängt nur den §. 11. erwähnten Verhältnissen ab, ob sie in einer oder der andern Gegend zu en eine allgemeine Verbreitung gewinnen (als Pandemie, Epidemie auftreten), oder sporadisch bestehen sollen.

Ihre Verbreitung aber erlangen die Pocken überall nur mit Hülfe eines eigenen reckungsstoffes, des Blatterngiftes, welches, der Erfahrung zufolge, nachstehende nschaften besitzt.

1) Es ist ein flüchtiges Kontagium, welches nicht etwa blos an einzelnen Stellen kranken Körpers, z. B. den Pockenpusteln, zu haften, vielmehr denselben ganz zu bringen, auch an keinen einzelnen Zeitraum der Krankheit gebunden zu sein scheint, entlich aber auch noch zur Zeit der Abtrocknung sehr wirksam ist.

2) Es theilt sich besonders dem Dunstkreise des Kranken mit, kann aber auch eben hl an einer Menge anderer Träger, namentlich Effekten, welche mit Pockenkranken Berührung gekommen sind u. s. w. und zwar ziemlich fest und anhaltend haften, den Leichen von Blatterkranken abhäriren.

3) Die Empfänglichkeit dafür ist an kein Alter, kein Geschlecht, keine Kör- nstitution, keinen Stand, keine Lebensweise gebunden, vielmehr sehr allgemein, llgemeiner als für jedes andere Kontagium unter den Menschen verbreitet. Selbst ie zu einer gewissen Lebenszeit zu fehlen scheint, kann sie sich später doch noch ent- ln.

4) Durch ein einmaliges Bestehen der Krankheit wird sie in der Regel ver- et.

5) Der Zeitraum von der Aufnahme des Kontagiums bis zum Ausbruch der kheit erstreckt sich selten über eine Woche hinaus.

Die ad 3) erwähnte Eigenschaft des Kontagii ist es besonders, welche, in Verbin- mit der Lebensgefährlichkeit der Krankheit, die Blattern zu einer der furchtbarsten chen, womit das Menschengeschlecht je heimgesucht wurde, gemacht hat. Man annehmen, daß die Pocken, seitdem sie Europa überfielen, daselbst allein mehr schen ins Grab gestürzt haben, als alle übrigen pestartigen Seuchen zusammenge- men, denn nach den glaubwürdigsten Sterblisten hat man berechnet, daß überhaupt zwölfte Theil aller Verstorbenen ein Opfer derselben wurde, in Deutschland allein en sie im Durchschnitt alljährlich 70,000, in ganz Europa 400,000 Menschen hin- welches in dem Zeitraum von 100 Jahren bloß in unserm Welttheile die enorme von 40 Millionen Menschen beträgt. Wie groß nun nächstdem die Zahl jener ücklichen war, die zwar mit dem Leben davon kamen, aber einen durch Narben ellten, mit Haut-, Drüsen-, Knochen- und Gelenk-, ja tiefen Brust- und Nerven- n u. s. w. behafteten Körper oder eine Beeinträchtigung, wo nicht den gänzlichen ust eines der edelsten Sinne, des Gesichts oder Gehörs, als Folge der bösen Krank- davon trugen, ist zwar nicht leicht zu ermitteln, doch jedenfalls nicht als gering nehmen.

Fruchtlos blieben gar lange die angestrengtesten Bemühungen der Aerzte: Schutz- Vorbeugungsmittel gegen die verwüstende Seuche ausfindig zu machen; die ganze gt ihres Bestrebens war: die Einführung der absichtlichen Einimpfung oder In- ation der natürlichen Blattern, wodurch zwar die Heftigkeit der Krank- gemildert, die Gefahr aber keineswegs beseitigt wurde. Denn auch bei der sorg- en Behandlung wurden die mit natürlichen Blattern Geimpften oft sehr krank, die n selbst leicht bösartig, ja die Gefahr stieg so hoch, daß im Durchschnitte von 100 wenigstens Einer starb, und auch die üblen Nachkrankheiten der von selbst aus- nden Pocken konnten leider nicht immer vermieden werden. Endlich blieben diese irten Blattern immer auf gleiche Weise ansteckend, wie jene, verbreiteten daher Gefahr und vermehrten das Uebel, statt es zu mindern (ein Grund, weshalb die ulation jetzt längst gesetzlich verboten ist), und der Tod eines solchen Kranken be- igte noch überdies das Gewissen des Arztes und der Angehörigen durch den Vor- daß der Verstorbene, wäre er nicht inokulirt worden, vielleicht am Leben geblieben ürde.

. 45. So stand die Sache, als Beobachtung und Nachdenken zu einer der wohl- sten Entdeckungen führte. In England nämlich, so wie in einigen Gegenden chlands, hatte man seit längerer Zeit zuweilen unter den Kühen, namentlich sol- die kurz zuvor gekalbt hatten, eine Krankheit bemerkt, die sich an den Eutern in

der Gestalt von Blattern (Pusteln) — sogenannten Kuhpocken — zeigen Erscheinungen und der Verlauf dieser ächten Kuhpocken verhalten sich folgendermaaßen:

Nachdem 3—4 Tage Spuren eines allgemeinen Unwohlseins vorangegangen welches sich durch Abneigung der Thiere gegen das Futter, Wiederkäuen im Maule, sparsame Absonderung einer dünneren Milch, Trübsein der Augen u. s. erkennen gegeben hat, entstehen an den Eutern, am häufigsten in der Gegend der runde, glatte, nur in der Mitte etwas vertiefte, und sich mit einem schwachen allmählich zunehmenden Umkreise oder Hofe umgebende, etwa erbsengroße Puste am 4ten oder 5ten Tage ihres Bestehens ihre Vollkommenheit erreichen, von wo das, bis dahin immer stärker gewordene Uebelbefinden zu verringern anfängt, gänzlich verschwindet. Die vollkommen ausgebildete Pustel ist glänzend blei- oder farben, mit starker peripherischer, bald ins Livide fallender Röthe umgeben. Mitte etwas vertieft und mit einer dünnen hellen, zuweilen etwas milchigen gefüllt. Die dabei sich hart anfühlenden Euter sind beim Drucke schmerzhaft. Lymphe in den Pusteln verdickt und trübt sich nach und nach, und gegen den 11t 12ten Tag beginnt die Abtrocknung, wobei sich allmählich die Pusteln mit dicken, dunkelbraunen Krusten bedecken, die nach ungefähr 12 Tagen abfa Narben hinterlassen.

Nicht selten kommen bei den Kühen auch sogenannte falsche Kuhpo Diese zeigen sich an den Eutern und Zitzen als kleine, weiße, kegelförmig schon nach 3 Tagen vollkommen ausgebildete Bläschen, ohne Vertiefung in mit geringer peripherischer Röthe und nur auf ihrer Spitze einen braunen E setzend. Ihr Hervorbrechen und Verlauf ist unregelmäßig, das begleitende leiden und der Schmerz geringer.

Diese Kuhpockenkrankheit wird durch Berührung beim Melken von einer zum anderen übertragen. Wenn aber die Leute, welche das Melken solcher p ken Kühe verrichten, irgend eine wunde Stelle an den Händen haben, so w selbst von dieser Krankheit angesteckt: es zeigen sich nämlich an den Spitzen d und an den Gelenken entzündete Stellen, auf welchen sich bläuliche Blattern b mit einer Rosenröthe umgeben sind; dazu gesellt sich in den ersten Tagen Sch Hitze, Fieber und Anschwellung der Achseldrüsen. Die Leute bekommen Krankheit nur einmal und die Erfahrung hat gelehrt, daß, wer diese Kuhpo stand, von den Menschenblattern nicht befallen wurde.

Schon seit vielen Jahren hatte man in England und auch in Hollstein Kuhpocken, aber nur den ächten, zukommende Eigenschaft, vor den Mensch zu schützen, gekannt, doch erhielt diese Kenntniß sich bloß in einer unter den herrschenden Sage, ja, obgleich sogar schon im Jahre 1791 durch einen Schu Hollsteinschen die absichtliche Impfung dreier Kinder mit solchen Kuhpocken lichem Erfolge vollzogen wurde, so schenkte man doch dieser Sache keine weitere Aufmerksamkeit. Dem Englischen Arzte Dr. Eduard Jenner blieb es ver die große Entdeckung näher festzustellen und zu verbreiten, und dadurch einer ten Wohlthäter der Menschheit zu werden. Jenner setzte erst lang für Versuche fort: er impfte Leuten, welche durch das Melken von Kühen der vor Art Kuhpoken bekommen hatten, die Menschenblattern ein, aber keiner bekam stellte er den Versuch bei Menschen an, die vor vielen Jahren die Kuhpocken ge ten und sah den nämlichen Erfolg; endlich impfte er, zum erstenmale am 1 1796, Kinder mit Kuhpocken, was den Namen Vacciniren erhielt, und als di diese überstanden hatten, wurden sie mit Menschenblattern geimpft, aber kein sie, diese vaccinirten Kinder wurden mit anderen, welche an den natürlichen krank waren, in dem nämlichen Zimmer gelassen, schliefen im nämlichen Be doch bewährte sich die Erfahrung: wer die Kuhpocken überstanden hatte, Menschenblattern nicht. — Nunmehr machte Jenner im Jahre 1798 seine E zum Wohle seiner Mitmenschen bekannt; in zwei bald darauf erschienenen Sch erwähnte er schon, daß es auch bei den Menschen wahre und falsche Kuhpock eine-Pusteln) gebe, und daß die wohlthätige, vor Menschenblattern schützend schaft nur den ersteren zukomme.

Die ächten Kuhpocken der Menschen charakterisiren sich durch Merkmale: Erst gegen den 3. oder 4. Tag erscheint an der geimpften Stelle ein Fleckchen, welches sich an den folgenden Tagen zu einer Pustel mit etwas Rändern, einem Grübchen in der Mitte und einem kleinen rothen Umkreise wobei nur zuweilen ganz leichte Fieberbewegungen, etwas Unruhe ꝛc. bemerkbar Die Pustel selbst ist fest, derb, wachsartig hart anzufühlen, mit einer durchsichtig serhellen Flüssigkeit (der Kuhpockenlymphe) gefüllt, und am 8. Tage mit einiger dung im Umfange vollständig ausgebildet. Am 9. Tage verliert die darin

gkeit schon ihre helle Farbe, wird dick, undurchsichtig, trüb-weiß oder gelblich, und
ustel in der Mittel etwas erhaben. Der die Pustel umgebende rothe Hof oder wird
eit ausgebreitet und nimmt bis zum folgenden Tage zu, wobei sich zugleich einige
einungen des Eiterungsfiebers, vermehrte Wärme, unruhiger Schlaf u. s. w. zei-
Von jetzt an nimmt der Hof wieder ab, wird bleich und verschwindet während
btrocknung, welche am 12. Tage anfängt, allmählig ganz. Es bildet sich jetzt ein
lbrauner oder schwarzer, fester, ziemlich dicker, festaufliegender Schorf, welcher nach
8 Tagen abfällt und eine Pockennarbe zurückläßt, während seine frühere Abnahme
erz und andere nachtheilige Folgen zu veranlassen pflegt.
Die unächten Kuhpocken, welche gegen Menschenblattern nicht schützen, erlangen
die eben beschriebene gehörige Form; ihr Verlauf ist überhaupt abweichend, die
in entwickeln sich schon am 2. Tage der Impfung, oder noch früher, gehen bald
ar nicht in Eiterung über, werden halbkugelförmig, ohne Vertiefung in der Mitte,
ar kegelförmig zugespitzt, und bilden bei der Abtrocknung schon am 6. oder 7. Tage
lockeren gelblichen Schorf.
Eine so höchst wichtige und so viel Segen versprechende Entdeckung, wie die von
r, erregte natürlicherweise das größte Aufsehen; viele Aerzte und Wundärzte wie-
ten jene Versuche und da diese überall den nämlichen glücklichen Erfolg hatten,
eute sich die Entdeckung schnell einer großen Menge von Anhängern. Daß es
n Widersachern nicht gefehlt habe, ist sehr begreiflich, denn welche Wahrheit fände
ampf wohl gleich überall Anerkennung? Trotz dem wurden in London allein,
im Jahre 1800 bereits 15,000 Menschen vakzinirt, die übrigen Länder Europas
sehr bald diesem Beispiel (selbst in der Türkei hat dasselbe, wenngleich in beschränk-
Maße, Eingang gefunden), auch in Amerika eilte man, sich Kuhpockenstoff zu
schaffen, und viele Tausende wurden der Wohlthat der Impfung mit dem nämli-
ücklichen Erfolge theilhaft.
a dieser Stoff nun jedoch in der Regel nicht mehr von den Kühen genommen,
von Menschen auf Menschen übertragen wurde, so entstand für die solchergestalt
ten Kuhpocken die zweckmäßige Benennung Schutzpocken, weil sie Schutz vor
enschenblattern gewähren.
45. Außer diesem Schutze vor den Menschenblattern, den dergleichen durch die
ng mit ächter und unverdorbener Kuhpockenlymphe erzielte und gehörig verlau-
Schutzblattern gewähren, sind nun noch folgende wesentliche Vorzüge derselben
rühmen, Vorzüge, welche sie namentlich vor der, trotz ihrer Gefährlichkeit als
ittel sonst so verbreiteten Inokulation der Menschenpocken voraus haben:
Die Schutzblattern sind eine so milde, gelinde, ja in der Regel ohne alle besondere
und ärztliche Behandlung verlaufende Krankheit, daß die Impfung derselben ohne
fahr in jedem Alter, bei jeder Jahreszeit, auch bei Schwächlichen, ja unter Um-
selbst bei nicht ganz gesunden Individuen geschehen darf.
Sie tödten nicht allein niemals, sondern lassen auch keine Nachkrankheiten

Sie verbreiten sich, wenn keine absichtliche Impfung mit ihrer Lymphe geschieht,
durch Ansteckung weiter und gefährden überhaupt Niemand. Trotzdem hat die-
Schutzmittel, welches überdies leicht und ohne Kosten zu erlangen ist, so daß sich
r Aermste seiner wohlthuenden Wirkung erfreuen kann, nicht blos in früherer
selbst in neuerer Zeit, mancherlei Anfechtungen erlitten, und bei weitem noch
berall einen unbedingten Eingang gefunden. Gar oft unterließen es Eltern,
ar weniger aus einer, auch nicht zu entschuldigenden Unwissenheit, als vielmehr
verzeihlichem Leichtsinn und Sorglosigkeit, wo nicht gar hin und wieder aus bös-
Hartnäckigkeit, ihre Kinder vakziniren zu lassen, setzten das Leben derselben und
r dadurch in die größte Gefahr und luden eine schwere Verantwortlichkeit auf sich.
dem aber sind es mancherlei Vorurtheile gewesen, wodurch selbst gebildete, zärt-
nd sorgfältig auf das Wohl ihrer Kinder bedachte Eltern hier und da gegen die
blatternimpfung eingenommen, ja sogar von ihr abgeschreckt worden sind. Die
ächlichsten dieser, jetzt wohl nur noch höchst selten auch von Aerzten genährten Vor-
e sind folgende:
) „Die Menschenpocken gehören," meint man, „wesentlich zur Natur des Men-
und seien namentlich ein Reinigungsmittel, wodurch ungesunde Säfte und andere
heitskeime aus dem Körper entfernt würden, welcher Zweck bei der Impfung der
blattern unerfüllt bleibe." — Wäre der Mensch von jeher und überall mit der ent-
nen Bestimmung, blatternkrank zu werden, geboren worden, und sähe man wirk-
ß die Blatternkrankheit in der Regel einen Zustand höherer Gesundheit folgen, so
jene Behauptung allerdings Manches für sich. Allein da ein großer Zeitraum,
nchen Gegenden erweislich Jahrtausende vorübergegangen sind, ohne daß man
rmeintliche Reinigungsmittel daselbst gekannt hat, und die Blattern erst dann sich

zeigten, nachdem das Ansteckungsgift durch den Verkehr dahin verpflanzt ward (
da also der Mensch nur die Empfänglichkeit für dieses Gift, wie für alles andere
liche, mit auf die Welt bringt, diese Empfänglichkeit aber, der Erfahrung zufolge
weges von selbst, unter allen Umständen und auch bei fehlender Gemeinschaft
Ansteckungsstoffe, die Entwickelung der Krankheit herbeiführt, da endlich
mehr eine Beeinträchtigung als eine Erhöhung des Gesundheitswohls zu
(§. 43), so erscheint jene Ansicht unhaltbar und verwerflich.

2) „Durch die Kuhpockenimpfung geschehe eine Vermischung thierischer
menschlichen, die unmöglich heilsam sein können." Als ob nicht einer Menge
derter thierischer Stoffe als Nahrungs- oder Arzneimittel gleichfalls ein
unseren Körper zu dessen Besten gewährt würde!

3) „Die Schutzblattern brächten andere gefährliche Krankheiten hervor
derten wenigstens deren Frequenz." Man hat in dieser oder jener Beziehung
oft die häutige Bräune, hitzige Gehirnwassersucht, den Scharlach, die Masern
pheln, Englische Krankheit ꝛc. genannt. — Eine gefährliche Krankheit aber
nur eine Krankheit überhaupt, die durch die Impfung mittelbar oder unmittelbar
den Schutzblattern selbst, noch hervorgebracht würde, giebt es der Erfahrung
nicht. Wenn ferner von einer oder der anderen der genannten Krankheiten
Jahrhunderte häufiger als sonst die Rede ist, so hat dies zum Theil seinen Grund
daß mehrere derselben, wie z. B. die häutige Bräune, die hitzige Gehirnwasser
neuerer Zeit gründlicher erforscht worden sind, mithin häufiger erkannt werden
dem. Epidemien von Scharlach und Masern haben auch schon vor der Einführung
Schutzblatternimpfung ab und zu wie jetzt grassirt und sind seitdem um nichts
cher geworden. Sollten aber während dergleichen Epidemien jetzt wirklich mehr
als sonst befallen werden, so fände auch dies seine vollgültige Erklärung darin
Zahl der Kinder überhaupt, mithin der diesen Krankheiten gerade am meisten
Individuen, seit der Zeit, daß nicht so viele Tausende von den Blattern hingerafft
den, gestiegen ist. Daß aber die Menge der mit Skropheln, englischer Krankheit
anderem Siechthum behafteten Kinder sich seit Einführung der Vaccination
mäßig auch nicht vermehrt habe, davon liefert schon der Umstand einen augenscheinlichen
Beleg, daß jetzt bei weitem nicht so viele, durch Knochen-, Gelenk- und andere
Leiden, Hautausschläge und dergleichen entstellte und verkrüppelte Kinder umher
deln, als sonst. Wie sich vielmehr im Allgemeinen wohl annehmen läßt, daß
sundheitszustand seit Einführung der Schutzblattern sich verbessert und die äußere
perbildung verschönert habe, so sieht man einzelne Krankheitsanlagen denselben
besondere weichen und schwächliche, kränkliche, selbst skrophulöse Kinder nach
pfung gar oft eine dauerhaftere Gesundheit gewinnen, Erfahrungen, auf deren
man die Schutzblattern in der That weit eher als einen Quell der Gesundheit,
Krankheiten betrachten darf. Eben so ist dann auch

4) Der Ausspruch: „die Sterblichkeitsverhältnisse überhaupt und die der
insbesondere seien durch die Vaccination keineswegs gemindert worden," rein
lich und durch die in mehreren Ländern bewirkten genausten vergleichenden Zu
stellungen dieser Verhältnisse aus der älteren und neueren Zeit, auf das vollst
widerlegt worden.

5) Am meisten geltend gegen die Schutzpocken-Impfung hat man endlich,
neuerer Zeit, den Einwurf gemacht: „es gewähre dieselbe gar keinen sicheren Schu
die Menschenblattern, denn: es gebe der Beispiele viele, daß geimpfte Individuen
noch von den natürlichen Blattern befallen wurden." Ganz abgesehen davon, da
allen Zeiten Fälle — wenngleich allerdings nur selten — gegeben hat, wo selbst
ächten Menschenpocken ausnahmsweise dasselbe Individuum zweimal befallen w
kommt bei Beleuchtung jenes Einwurfs vor allen Dingen in Anschlag, daß —
bemerkt, und schon zu Jenner's Zeiten bekannt gewesen — nur von einer mit
unverdorbener Kuhpockenlymphe gehörig vollzogenen und gehörig abgewarteten Im
eine Schutzkraft gegen Blattern zu erwarten ist. Wie viele Tausende von Impf
aber sind seit Jenner's Entdeckung besonders in der früheren Zeit, von Aerzten
Nichtärzten vollzogen und als gehörig vollzogen betrachtet worden, welche jedoch
weniger als jenen Erfordernissen einer schützenden Impfung entsprechen. Da
die Lymphe bald einer unächten Vaccine-Pustel (§. 44) — oder sie ist einer ächten
blatter zu früh oder zu spät entnommen worden, — bald war der Impfstoff sch
zu alt, verdorben, nicht mehr rein und wirksam genug, zumal, wenn man mit lan
bewahrter getrockneter Pockenlymphe oder damit befeuchteten Fäden, oder
getrockneten Blatterschörfen geimpft hat, — bald war der Stoff nicht gehörig
bracht, oder die Blatter in ihrer Entwickelung durch Scheuern oder Kratzen gestört
den, — oder die erzeugten Pocken waren ganz unregelmäßig verlaufen, vom Eite
fieber nicht eine Spur eingetreten, und einer oder der andere dieser Mängel selbst

vollkommenheit der vorgefundenen Narben noch nachzuweisen; — und doch ver- man von dergleichen Impfungen eine Wirkung, welche der Entdecker des Schutz- selbst, unter solchen Umständen niemals verheißen hat [1]).

essenungeachtet ist es nicht zu leugnen, daß die Zahl solcher Fälle, wo nach angeb- hörig vollzogener Vaccination die Blatternkrankheit, wenn auch in der Regel nur Form der Varioloiden (§. 42) später doch eingetreten ist, in der neueren Zeit sich nd vermehrt hat, so wie: daß dergleichen Ausnahmefälle sich gar nicht selten auch Umständen ereignet haben, wo sich die obigen, auf eine mächtige Zahl anderer ngen allerdings ganz passenden Deutungen der mangelnden Schutzkraft der Vac- icht füglich ebenfalls anwenden ließen. Man hat deshalb in der neuesten Zeit, en obigen Ursachen noch andere zu ermitteln gesucht, aus welchen der in solchen bemerkte Mangel an Schutzkraft der Vaccination hervorgegangen sein sollte. uptsächlichsten Ansichten, welche über diesen Punkt, mehr oder weniger mit Belä- sehen, ausgesprochen wurden, sind folgende: Man meinte

jede Impfung mit sogenannter Schutzblatternlymphe schütze nur für eine gewisse wa 10 bis höchstens 20 Jahre vollkommen, und es sei die Impfung deshalb jeden- n Zeit zu Zeit, etwa alle 15 Jahre, zu wiederholen, eine Revaccination anzu- 2) die Zahl der bisher gewöhnlich beigebrachten Impfstiche sei zu gering, um eine idige Bearbeitung des Giftes erwarten zu lassen, es müßten statt 6—8, wenig- 0—30 Impfstiche gemacht werden, dann zeige sich das nöthige Entzündungsfie- n nur die gehörige und für immer schützende Wirkung u. s. w. 3) Unsere Schutz- lymphe sei nicht mehr die wahre Kuhpockenmaterie, diese sei durch die vielfälti- ertragungen von Menschen auf Menschen bereits entartet (gleichsam zu sehr schlicht), und eben deshalb nicht mehr für die Dauer schützend; die Erfahrungen sbruch der Blattern bei Vaccinirten seien deshalb in den ersten Decennien nach rung der Kuhpockenimpfung so überaus selten gewesen, und später immer häufi- worden; die ächte Kuhpockenmaterie müsse häufiger aufgesucht und wieder zu gen benutzt werden u. s. w.

ne jede dieser Ansichten hat Veranlassung zu Vorschägen und Verfügungen gege- Es sind namentlich seit einigen Jahren, sowohl in Preußen, als auch im übrigen land, insbesondere Würtemberg, vorzüglich im Militair, Revaccinationen veran- ist bei diesen Repaccinationen, wie bei Vaccinationen, die Zahl der Impfstiche rt, ja es sind in neuester Zeit auch Maßregeln getroffen worden, daß auf das Er- der Blattern an den Kühen selbst mehr geachtet, und die Lymphe aus diesen Kuhpocken dann wieder zu Impfungen mehr, als es bisher geschehen, benutzt). Der Erfolg aller dieser Veranstaltungen ist nun begreiflicherweise bis jetzt cht als durchaus feststehend zu betrachten und wird sich mit Sicherheit erst in der t nachweisen lassen. Was indessen den der Revaccination anbelangt, so ist durch hrjährige Erfahrung im Militair bis jetzt wenigstens so viel festgestellt worden, ndestens ½ der vaccinirten Mannschaften sich für das Kuhpockengift wieder voll- n empfänglich gezeigt hat, und daß durch diese Revaccination an Orten, wo die enpocken grassirten, die Gefahr des Erkrankens von den betreffenden Individuen Regel ganz abgewendet worden, oder doch die Krankheit in den wenigen Fällen, trotzdem ausbrach, in ihrer Heftigkeit sehr gemildert erschienen ist.

lag sich nun in der Folge ergeben, daß durch gewisse Maßregeln, namentlich ein ntes Verfahren bei der Vaccination oder eine öftere Erneuerung der ursprüngli- hpockenmaterie oder eine einmalige Revaccination, ein Schutz gegen die Men- cken für die ganze übrige Lebenszeit oder daß derselbe doch immer nur für eine Reihe von Jahren erlangt werden kann: so wird jedenfalls der hohe Werth der blattern-Impfung dadurch nicht aufgehoben, dieser vielmehr selbst alsdann dank- rkannt werden müssen, wenn die Vaccination das, was man anfänglich hoffte, vollem Umfange leisten und nicht sowohl ein Vernichtungs-, als vielmehr nur chtigste Beschränkungs- und Milderungsmittel der Blatternseuche sein sollte. aber dieses ist, hat die Erfahrung, selbst in der neuesten Zeit, nach Obigem öglich erwiesen, und erwägt man nun vollends, welch ein einfaches, gelindes nschädliches Mittel es ist, wodurch wir eine der furchtbarsten und tödtlichsten eiten, entweder ganz und gar oder doch für eine sehr geraume Zeit (namentlich zarteren Kindesalters) und mindestens ihre lebensgefährliche Form von uns

---

[1] Bereits in dem Min. Erlaß v. 24. Sept. 1819, mitgetheilt durch das Oberpräsidium von Westphalen v. 27. Okt. 1819, wurde die Schutzkraft der Kuhpocken in ähnlicher Weise vertheidiget (A. III. 1819.)

[2] Die Reg. zu Minden setzte in ihrem Publ. v. 7. März 1834 eine Prämie von 5 Rthlr. für den Nachweis einer Kuh aus, die mit den ächten Pocken am Euter behaftet. (A. XVIII. 877.)

nisse es verbieten, schon in den ersten Lebensmonaten ohne Gefahr an Kindern
werden, und haben deren Angehörige sich dieserhalb nur an den ihnen zunächst
approbirten Arzt oder Wundarzt zu wenden, oder diejenigen Beförderungs
Schutz-Pocken-Impfung zu benutzen, welche ihnen noch außerdem so bereit
kostenfrei von Seiten der Behörden in K. Impf-Instituten, bei öffentlichen
Impfungen ꝛc. ꝛc. dargeboten werden. — Die bei solcher Gelegenheit ihnen w
riger Abwartung der Geimpften gegebenen Rathschläge haben sie sorgfältig zu
und besonders darauf zu achten, daß nicht etwa die Pocken durch Abscheuern,
und dergleichen in ihrem regelmäßigen Verlaufe gestört und dadurch der be
Zweck verfehlt werde.

Ohne zureichende, von Sachverständigen anerkannte Hinderungsgründe
erste Lebensjahr der Kinder nicht vorübergehen, ohne daß deren Angehörige
Schutzes gegen die Blattern haben theilhaftig werden laßen; wo aber letztere
ist eine Beeilung der Impfung vollends erforderlich. Ebenso werden, name
solchen Zeiten, alle Familienhäupter wohl thun, sich die Ueberzeugung zu v
daß auch sämmtliche, zu ihrem Hausstande gehörigen erwachsenen Personen geim
um sie event. dazu anzuhalten.

Desgleichen geht aus §. 45 hervor, wie unter Umständen und namentlich,
der ersten Vaccination bereits ein größerer Zeitraum von etwa 10—15 Jahr
sen ist, die Revaccinaton (wo möglich auch mit frisch von einem Kinde
ner Lymphe und zahlreicheren Impfstichen) ein zur Beschaffung größerer Sich
empfehlenswerthes Verfahren sei. Durch die Allerh. Bestimmung v. 16. Juni
dieselbe in der Armee für alle diejenigen neu eintretenden Mannschaften ge
geordnet, bei welchen nicht unverkennbare Narben der bereits überstandenen
pocken vorhanden, oder die nicht schon vor ihrer Einstellung (jedoch nicht
2 Jahre vor derselben) revaccinirt worden sind, und nach der K. O. v. 11. J
darf auch eine Aufnahme in Pensions-Anstalten, welche mit öffentlichen Unte
stituten verbunden sind, nicht eher stattfinden, als bis der aufzunehmende Zög
Vaccination oder Revaccination, als innerhalb vorletzter 2 Jahre wirksam an
zogen, nachgewiesen hat. — Eine solche Revaccination wird aber überall un
gender geboten sein:

1) bei Individuen, bei welchen die frühere Vaccination entweder ganz
geblieben oder doch nur undeutliche Spuren hinterlassen hat;

2) zur Zeit einer am Orte oder in dessen Nähe herrschenden Pocken-Epide

Sind aber irgendwo die Menschenpocken ausgebrochen, so finden nächstdem
Vermeidung der Gemeinschaft mit dem Kontagium und dessen
betreffende allgemeine Schutzmaßregeln, namentlich die §§. 20 und 22 erwähn
Anwendung. Besonders sind von den dabei Betheiligten alle, die Verhütung
tern Verbreitung der Krankheit bezweckenden sanitäts-polizeilichen Vorschriften
fend die Anzeige des Erkrankungsfalles, die Absonderung des Kranken, die De
u. s. w. genau zu befolgen, und von anderen Personen, vorzugsweise aber von
in deren Hause noch für die Blattern empfängliche Individuen vorhanden sind,
selbst zur Zahl derselben gehören, jeder unnöthige Verkehr mit Häusern, worin
ternkranke irgend einer Art (§. 42) befinden, zu meiden.

§. 47. Jeder an den Menschenpocken Erkrankende ist eines ärztlich
standes, es möge ihm derselbe nun, je nach den Verhältnissen, in seiner Wohn
in einem sogenannten Pockenhause gewährt werden, dringend bedürftig, da di
welche sein Zustand fordert, je nach der Natur des begleitenden Fiebers sehr ver
sein und demnach nur von einem Sachverständigen gehörig bestimmt werden
Im Allgemeinen finden folgende, besonders diätetische Verhaltungsreg
Anwendung:

1) Jeder Pockenkranke hüte, auch bei der gelindesten Form der Krankh
Bett; das Zimmer sei, namentlich in den drei ersten Zeiträumen der Krankheit
mäßig (nicht viel über 13° R.) erwärmt und auch die Bedeckung des Körpers w
niger als erhitzend. Namentlich werde die hier und da von Alters her bestehend
den Ausbruch der Pocken durch äußere Wärme, so wie durch warme erhitzende
gewaltsam befördern zu wollen, — ebenso sorgfältig aber auch jede Zugluft, l

besonders jeder plötzliche Temperaturwechsel vermieden. Das Gesicht des Kranken
e vom Sonnenlicht abgewendet.
2) Das Krankenzimmer sei möglichst geräumig, damit die Luft darin sich länger
erhalte. Hierfür ist in noch höherem Grade, namentlich durch vorsichtiges Lüften,
lassen des Kamins ꝛc. ꝛc. zu sorgen, wenn sich mehrere, zumal mit vielen Blat-
behaftete Pockenkranke in Einem Zimmer befinden sollten.
3) Die Kost sei mild, reizlos, wenig nährend, sie bestehe z. B. in den ersten 8 Ta-
nur aus Wasser-, Semmel- oder dünnen, schleimigen Suppen, denen später etwas
tes, mit Wasser gekochtes Gemüse, wie Morrüben, Spinat, Sauerrampfer ꝛc. ꝛc.
leichen gekochtes Obst, gebratene Aepfel, zur Erfrischung, namentlich für Kinder
, nach Beschaffenheit der Jahreszeit, einige reife Erdbeeren, Kirschen, Weintrau-
c. ꝛc, noch später (zur Zeit der Abtrocknung) Biersuppe, dünne Kalbfleischbrühe
dergl. hinzugefügt werden können; — das Getränk: aus lauem, dünnem Hafer-,
ten- oder Graupenschleim, lauem Zuckerwasser, oder lauem Wasser mit Milch, einer
en Abkochung von getrockneten Kirschen oder Pflaumen (namentlich bei Leibesver-
ung) ꝛc, Der öftere Genuß von schwachem Fliederthee ist besonders gegen die Zeit
Abtrocknung, — bei bösartigen Pocken mit nervösem Fieber aber, zumal zur Som-
eit, ein säuerliches Getränk, z. B. reines Brunnenwasser mit etwas Essig oder Zitro-
ft oder auch wohlausgegohrnes Weißbier, am passendsten.
4) Bei mehrtägiger Verstopfung, welche einer passenden Auswahl der Speisen und
änke nicht weicht, können Klystire, etwa von Haferschleim und etwas Hausseife oder
chem Kamillenthee mit Leinöl gegeben werden.
5) Die namentlich im dritten Zeitraume der Krankheit oft eintretenden lästigen
werden beim Schlingen werden durch fleißiges Ausspülen des Schlundes mit Flie-
oder Salbeythee, dem etwas Honig zugemischt worden, gelindert.
6) Sind die Augen zugeschworen, so nützen täglich mehrmals anzustellende Bähun-
er Augenlider mit lauem Fliederwasser und Milch.
7) In dem vierten Zeitraume der Krankheit werde besonders darauf geachtet, daß
Kratzen und Scheuern der Pocken, wozu das Jucken den Kranken sehr einladet,
rch aber eine ungünstige Geschwür- und Narbenbildung befördert wird, unter-

5) Die Masern[1]).

§. 48. Die Masern gehören, wie die Blattern zu den fieberhaften Ausschlagskrank-
t und geben sich durch folgende Erscheinungen zu erkennen: Auch sie pflegen
Zeiträume zu durchlaufen.
In dem ersten, welcher einige Tage anhält, zeigen sich Zufälle eines katarrhalischen
rs: Unbehaglichkeit, unruhiger Schlaf, Frösteln, abwechselnd mit Hitze, dabei
upfen, Thränen der Augen mit Empfindlichkeit derselben gegen das Licht, öfteres
n, trockner Husten, Heiserkeit u. dgl. m.
Am dritten oder vierten Tage beginnt der zweite Zeitraum oder der Ausbruch des
rn-Ausschlages. Dieser erscheint in Gestalt kleiner rother Stippchen, zuerst im
ht, dann am Halse, an den Armen und Händen, später auf der Brust und dem
Leibe, zuletzt an den Schenkeln und Füßen, so daß über die allgemeine Ausbreitung
usschlages einige Tage vergehen. Die einzelnen, meist truppweise gelagerten
ochen selbst nehmen nun an Röthe und Umfang zu, werden wie Nadelköpfe, auch
r, und in ihrer Mitte fühlt man ein kleines Hübelchen oder Knötchen. Dabei
llt die Hautoberfläche nach und nach etwas an, und die Fieberzufälle mit den
rhalischen Beschwerden dauern fort.
Letzteres ist auch noch im dritten Zeitraume der Fall, in welchem sich der Aus-
z einige Tage hindurch in seiner höchsten Blüthe behauptet.
Im vierten Zeitraume endlich, der mit dem siebenten oder achten Tage beginnt,
ndet der Ausschlag allmählig, die Anschwellung der Haut, so wie die katarrhali-
Zufälle, namentlich die der Augen, nehmen auch nach und nach ab, und unter einer
den, nicht selten eigenthümlich riechenden Ausdünstung der Haut, schilfert sich die
Haut in kleien- oder mehlartigen, zuweilen kaum merklichen Stückchen ab. Diese
Duppung hält aber eine Woche hindurch an, und endet bei gutartigen und gehörig
ufenden Masern mit völliger Genesung.
Bei Masern aber, die in diesem ihrem Verlaufe gestört werden, oder bei solchen, die
rtig, z. B. von einem stark entzündlichen oder nervösen, faulichten Fieber begleitet
nehmen die oben beschriebenen Zufälle eine andere Beschaffenheit an, werden lästi-

---

[1]) Aehnliche Belehrungen über die Masern-Krankheit ertheilten mehrere Reg., so
die zu Cleve, schon durch Publ. v. 1819. (Ann. III. 175.)

ger, ja gefährlich, und so wie bei einem unpassenden Verhalten eine ungünstige dung der Krankheit in jedem Zeitraum eintreten kann, so ist namentlich auch in Abschuppung bei unterlassener Vorsicht die Entwickelung ernsthafter oder wenigstens wieriger Nachkrankheiten, insbesondere eines Lungen-, Drüsen- oder Augenleidens dings zu besorgen. Trotz dem gefährden die Masern sowohl das Leben, als auch Gesundheitszustand überhaupt, bei weitem weniger als die Pocken.

§. 49. Die Masern, welche häufiger epidemisch als sporadisch vorkommen, sich auf dem Wege der Ansteckung fort. Ihrem Kontagium wohnen, außer den schaften der Kontagien im Allgemeinen, noch folgende besondere bei:

1) Es ist von sehr flüchtiger Natur, und demnach durch die Luft über den Du des Kranken hinaus, außerdem aber auch noch durch die gewöhnlichen anderen namentlich Effekten, die mit Masernkranken in Berührung waren, verbreitbar.

2) Es scheint, wie das Blatterngift, nicht bloß an einzelnen Stellen des Körpers zu haften, vielmehr denselben ganz zu durchdringen, auch an keinen Zeitraum der Krankheit gebunden und namentlich auch noch zur Zeit der Abs in hohem Grade (wo nicht vorzugsweise) wirksam zu sein.

3) Das Maserngift affizirt vorzugsweise das kindliche Alter; doch werden wachsene, in sofern sie noch Empfänglichkeit dafür haben oder bekommen, von sern befallen, und nur selten bleibt Jemand sein ganzes Leben hindurch davon

4) Durch ein einmaliges Bestehen der Krankheit wird die Empfänglichkeit Kontagium in der Regel vernichtet.

5) Der Zeitraum von der Aufnahme desselben bis zum Ausbruch der Krank streckt sich, wie bei den Pocken, selten über eine Woche hinaus.

§. 50. Herrscht nun eine Masern-Epidemie an einem Orte, so sind bei dies tigkeit des Kontagiums solche Kinder, welche die Masern noch nicht gehabt haben davor zu schützen, und wird die diesfällige Fürsorge sich lediglich darauf bes daß man dergleichen Kinder, zumal bei bösartigen Epidemien, von Häusern, Fam worin sich Masernkranke und Rekonvaleszenten befinden, möglichst entfernt hält seits ist von den letzteren Familien nicht bloß der Masernkranke selbst bis zur Genesung von dem allgemeinen Verkehre, namentlich mit noch ansteckungsfähigen viduen, zurückzuhalten, sondern auch denjenigen Kindern, welche mit demselben während er Berührung bleiben, der Besuch von Schulen, Fabriken und anderen in denen ein Zusammenfluß von Kindern stattfindet, während dieser Zeit nicht zu nach beendeter Krankheit aber für die vorschriftsmäßige Reinigung des Genesenen Effekten ꝛc. Sorge zu tragen. Desgleichen sind die bei den Epidemien von der Bösartigkeit oder Ausbreitung von der Behörde etwa noch sonst zu treffenden polizeilichen Anordnungen wohl zu beachten.

§. 51. Erkrankt ein Individuum an den Masern, so halte man diese Krankheit, bei welcher, außer entzündlichen Beschwerden, die Nachkrankheiten, auch in den besten Fällen, immer mehr oder weniger zu fürchten sind, niemals für unbedeutend, sich vielmehr, wenn es sein kann, bei Zeiten nach ärztlicher Fürsorge um. In gelung derselben aber sind, namentlich in Bezug auf das diätetische Verhalten sonders folgende Regeln zu beachten, deren genaue Befolgung bei gewöhnlichen, gutartigen Masern und einer übrigens nicht ungünstigen Leibesbeschaffenheit den ken allerdings oft genügen wird, einer ungünstigen Wendung der Krankheit selbst gegnen.

1) Man sorge für ein mäßig warmes, die Ausdünstung gelind befördern halten des Kranken. Derselbe hüte, auch bei dem gelindesten Grade der Mas Bett bei einer Zimmer-Temperatur von etwa + 15° R. Jede Erkältung durch schnellen Temperaturwechsel, unvorsichtigen Wechsel von Leib- und Bettwäsche, Gelegenheit der Stuhlausleerung, des nächtlichen Schlafes ꝛc. werde sorgfältig den, auch nähere sich dem Kranken Niemand, der unmittelbar aus der kalten Luft Eben so schädlich, wie jede Kühlung, ist aber auch ein zu warmes oder gar halten, starkes Einheizen oder zu große Nähe des geheizten Ofens, Einhüllen Betten und dergl.

2) Das Krankenzimmer sei möglichst geräumig, dabei mehr dunkel als Empfindlichkeit der Augen halber, die überhaupt vom Anfange bis zu Ende der heit sorgfältig gegen den Lichtreiz zu schützen sind.

3) Die Diät gleiche der bei den Pocken empfohlenen (§. 47.); nur werde alles wegen des Reizes zum Husten, den es erregen könnte, vermieden, und Alles genossen.

4) Uebrigens sind bei stockender Hautausdünstung schwacher Fliederthee, bei Husten neben lauem, schleimigen Getränke etwas Althäen- oder Süßholzsaft oder Pasten (Reglisen), bei Verstopfung ein Lavement, bei Neigung zum Durchfall Rei

ekem Augenschmerz Bähungen der Augen mit lauem Fliederthee, passende Haus-
die besonders in Ermangelung ärztlicher Rathschläge zu gebrauchen sind.
Nach völlig abgeschuppten Masern lasse man, und wären dieselben auch noch so
gewesen, den Kranken noch einige Wochen, bei ungünstiger Jahreszeit und Witte-
ber lasse man ihn überhaupt sechs Wochen lang die Stube hüten, um nicht durch
wirkung einer veränderten Atmosphäre auf die noch sehr empfindliche Haut, bei
u zeitigen Ausgehen, Veranlassung zu ernsten Nachkrankheiten und mindestens zu
rigem Husten zu geben.

6. Der Scharlach.

52. Der Scharlach, eine hitzige Ausschlagskrankheit, wie die Blattern und Ma-
tet, gleichfalls vier Zeiträume durchlaufend, in denselben folgende Erscheinun-
e:

n dem ersten Zeitraume sind letztere von der Art, daß sich die Natur der Krank-
h nicht mit Bestimmtheit daraus erkennen, und nur zur Zeit einer gerade herr-
n Scharlach-Epidemie der Eintritt dieses Uebels muthmaßen läßt. Es zeigen sich
lich Fieberzufälle, Frösteln, Hitze, Durst, Müdigkeit, unruhiger, von Phantasien
ochener Schlaf, Kopfschmerz, Appetitlosigkeit ꝛc., dabei nun Halsweh, entzünd-
thung der inneren Theile des Halses (Halsbräune) und erschwertes Schlingen,
ungen, die nicht leicht fehlen, vielmehr dem Scharlach eben so charakteristisch an-
, wie die katarrhalischen Beschwerden den Masern.
chdem diese Zufälle nun 2, 3—4 Tage gewährt haben, erscheint plötzlich — und
eginnt der zweite Zeitraum — auf der Hautoberfläche, namentlich zuerst im Ge-
uf dem Halse und der Brust, bald aber auch an den übrigen Theilen, seltener nur
lnen Stellen des Körpers, der scharlachrothe Ausschlag, von welchem die Krank-
Namen führt. Derselbe hat die Gestalt mehr oder weniger großer, erst abge-
r, bald aber sich rasch verbreitender und meist zusammenfließender, hochrother
elche, ohne sich über die nur im Ganzen etwas gespannte Haut zu erheben, sie
weilen, gleich einer allgemeinen Rose, ganz oder wenigstens großentheils über-
eim Fingerdrucke übrigens weiß werden und sich dann von der Peripherie aus
öthen. Während dieses Ausbruchs der Scharlachflecke, welche sich zuweilen auch
teselartig) darstellen, nimmt das entzündliche Halsleiden, so wie die Fieberhitze
en davon abhängigen Beschwerden in der Regel noch zu.
dritten Zeitraume erhält das Scharlachfieber und die damit verbundene Er-
g des Hautausschlags und der Halsbräune sich mehrere Tage hindurch auf dieser

vierten endlich schwindet die Spannung und Röthe der Haut, und unter einer
ung von Jucken schuppt sich die letztere ab, meist in Stücken von mehreren Zollen,
len, besonders an den Händen und Füßen, in noch größeren Lappen, sonst aber
en auch in ungleich kleineren, ja hin und wieder fast unmerklichen Stückchen.
bei transpirirt und speichelt der Kranke meist in vermehrtem Grade, zuweilen
auch ein gewöhnlich wohlthätiges Nasenbluten, wogegen die Bräune und das
unmehr nachlassen.
Dauer dieses Zeitraums der Abschuppung ist übrigens sehr verschieden: zuweilen
e nur einige Tage, zuweilen mehrere Wochen, ja es kann sogar zwischen dem Ver-
n aller Beschwerden und dem Beginnen der Abschuppung ein Zwischenraum von
nd mehr Tagen mitten inne liegen, und so auch wieder die Abschuppung selbst in
erlaufe Tage lang Unterbrechungen erleiden.
e Bedeutung und Gefahr des Scharlachs ist in den einzelnen Fällen und Epi-
gar sehr verschieden. Zuweilen ist es eine gelinde, oft aber eine heftige, ja äußerst
che, jederzeit aber eine besonders deshalb wichtige Krankheit, weil bei einem an-
d ganz guten Verlaufe in jedem Augenblicke eine tödtliche Wendung derselben rasch
n kann. Es können namentlich die entzündlichen Beschwerden eine gefährliche
reichen, es kann das begleitende Fieber einen nervösen oder gar faulichten Cha-
annehmen, oder der Ausschlag in seinem Verlaufe gestört werden und ein Zurück-
uf innere Theile, besonders Gehirn und Lungen, erfolgen, ja es kann, selbst wenn
nkheit schon bis zur Ausschuppung nach Wunsch verlaufen und diese selbst in
Gange ist, sich noch ein wassersüchtiger Zustand, wozu der Scharlach vor-
lse hinneigt, oder — in Folge einer sogenannten Versetzung — ein langwieriges
, rheumatisches oder Sinnesleiden entwickeln, wodurch, wenn nicht das Leben, so
f lange Zeit die Gesundheit des Kranken gefährdet wird.

53. Der Scharlach, welcher zu manchen Zeiten (vergl. §. 10.) mehr vereinzelt
isch), zu anderen weit verbreitet (pandemisch, epidemisch) vorkommt, pflanzt sich
n Wege der Ansteckung fort. Das Kontagium desselben theilt im Wesentlichen
genschaften des Masergifts (§. 49.); nur scheint es etwas weniger flüchtig, als

dieses, und die Empfänglichkeit dafür theils nicht so sehr allgemein verbreitet, theils weniger sicher durch ein Einmaliges Bestehen der Krankheit vernichtet zu als die gegen das Masern- und vollends das Blatterngift.

§. 54. Grassirt nun der Scharlach an einem Orte, so ist das Schutzverfah gegen, aus bei den Masern (§. 50.) entwickelten Gründen, auch nur auf die eben angegebenen Maßregeln, die hier insgesammt ihre Anwendung finden, beschränkt.

Um die Empfänglichkeit gegen das Scharlach-Kontagium auf ähnliche Wei durch die Kuhpockenimpfung die gegen Menschenblattern, zu tilgen, hat man nic werfung mancher anderen, früher zu diesem Behufe empfohlenen Mittel, seit einig von Jahren den Gebrauch sehr kleiner Gaben von Belladonna gerathen und in Epidemien auch bereits versuchsweise von diesem Mittel Gebrauch gemacht. D diesen Versuchen gewonnenen Resultate sind indessen keineswegs so übereinstimm so entscheidend günstig ausgefallen, daß sich darauf eine amtliche Empfehlung die fahrens begründen ließe, und wird dessen Anwendung oder Nichtanwendung im e Falle demnach lediglich dem Ermessen der betr. Aerzte anheim gestellt bleiben m

§. 55. Ist Jemand am Scharlachfieber erkrankt, so werden die Angehörig thun, sich, so wie sie die Natur dieses unter keinen Umständen (vergl. §. 52.) z achtenden Uebels nach der obigen Anleitung sicher oder auch nur muthmaßlich haben, baldigst nach ärztlicher Hülfe umzusehen. Bis ihnen aber dieselbe zu worden, so wie auch nachher, haben sie ihre Aufmerksamkeit hauptsächlich auf Regeln der diäterischen Fürsorge zu richten:

1) Hinsichtlich der Zimmertemperatur, der Lagerung des Kranken und sei gilt das §. 47. 1—3 bei den Pocken Gesagte.

2) Der sehr lästige Halsschmerz wird zwar durch Dämpfe von Fliederth etwas Honig und Essig zugemischt worden, oder durch Ausspühlen des Schl dieser Flüssigkeit, so wie durch langsames Niederschlucken von etwas Sauerhonig, syrup und dergl. nicht selten gelindert; hat er aber einen hohen Grad erreicht, dert er meist eine genauere ärztliche Berücksichtigung.

3) Eine vorzügliche Aufmerksamkeit werde auch noch dem Zeitraume der Abs gewidmet, vor deren völliger Beendigung der Kranke das Zimmer keinenfalls darf. Ueberhaupt wird, selbst im warmen Sommer ein im Ganzen sechswöch Hüten des Zimmers zu denjenigen Vorsichtsmaßregeln gehören, die bei Scharlach selbst wenn die Zeichen der Abschuppung in einem Falle auch schon früher als schwinden sollten, nicht unbeachtet bleiben dürfen, falls dem Eintritte der verm Nachtheile, namentlich wassersüchtiger Beschwerden, einigermaßen gesteuert wer

4) Zeigt sich nun dessenungeachtet unmittelbar vor, während oder nach der A pung eine gewisse Gedunsenheit des Gesichts, insbesondere der Augenlider, s Gliedmaßen, namentlich der Füße, oder wohl gar eine Auftreibung des Unterle dabei zugleich eine spärliche Absonderung des Urins, welcher selbst entweder k Wasser, oder dunkelbraun, dick und trübe ist, so ist die Entstehung wassersüch schwellungen gewiß, und ärztliche Hülfe dagegen dringend in Anspruch zu neh diese aber gewährt wird, ist in solchen Fällen besonders die Beförderung der H dünstung und Harnabsonderung durch geeignete Hausmittel, wie z. B. Flieder- od holderthee mit Cremor tartari, öfteres Reiben der angeschwollenen Theile mit w wollenen Tüchern und dergl. gerathen. Man reicht z. B. dem Kranken Mor Abends, oder auch mehrmals am Tage, einen Thee von gestoßenen oder gelind Wachholderbeeren mit ein bis zwei Theelöffeln Cremor tartari, oder läßt auch Loth Cremor tartari mit ½ Quart Brunnenwasser aufkochen, setzt dieser Arzn Paar Eßlöffel von Flieder- oder Wachholdermuß zu, und läßt nun diese Qua die für ein etwa dreijähriges Kind berechnet und nach Verschiedenheit des Alte stärken oder zu vermindern ist — täglich lauwarm austrinken.

7. Die Rötheln.

§. 56. Die Rötheln stellen eine Form von hitziger Hautkrankheit dar, welche äußeren Erscheinungen, so wie im Verlaufe, dem Scharlach sehr nahe steht, und demselben, außer einer ihnen in der Regel eigenen geringeren Gefährlichkeit haup nur dadurch unterscheidet, daß der nach einigen vorgängigen Fieberzufällen und Halzschmerz in Gestalt rother Flecke erscheinende Ausschlag mehr gleichzeitig Theilen, selten aber im Gesichte, hervorbricht, daß ferner die meist truppweise Flecke selbst in der Regel zwar größer und gezackter, als die Masernflecke, doch n ner, als die beim Scharlach sind, und daß sie endlich gegen die Zeit der Abschupp und wieder unter der Haut eine lymphatische, ja selbst eiterartige Flüssigkeit m men lassen.

§. 57. Uebrigens erfordern die Rötheln, die auch ansteckend sind, meist *aufzutreten* pflegen, und deren Epidemien nicht selten die des Scharlachs beg

zug auf Vorsichtsmaßregeln und das Verhalten der Kranken, die auch meist dem kind-
en Alter angehören, eine ähnliche Berücksichtigung wie der Scharlach.

8. Die kontagiöse Augenentzündung [1]).

§. 58. Seit den denkwürdigen Feldzügen der Jahre 1813 hat in Preußen, nament-
unter den Truppen, eine Augenentzündung sich bemerklich gemacht, und sowohl wegen
nachtheiligen, in heftigen Graden bis zur Erblindung steigenden Folgen, womit sie
Augen bedroht, als auch wegen ihrer unter gewissen Verhältnissen ansteckenden Natur,
Fürsorge der Behörde in hohem Maße in Anspruch genommen, welche, zum Unter-
de von anderen gewöhnlichen Arten der Augenentzündung, gemeinhin die Aegyp-
je oder kontagiöse Augenentzündung genannt wird.

Es ist diese Krankheit ihrer Natur nach ein sogenannter Schleimfluß des Auges, der
einer eigenthümlichen, gleich vom ersten Beginnen der Krankheit an sich entwickelnden
bis zum völligen Verschwinden derselben andauernden Röthung und Auflockerung
onst glatten und glänzenden inneren Fläche der Augenlieder verbunden ist, wozu sich
einungen einer mehr oder minder heftigen Entzündung gesellen. In dem Verlaufe
rankheit lassen sich besonders drei verschiedene Grade unterscheiden, die sich durch
de Symptome zu erkennen geben.

In ihrem ersten geringsten Grade, bei ihrem Beginnen, hat die Krankheit große
ichkeit mit einer gewöhnlichen katarrhalischen Augenentzündung, das Weiße im
und der Augenliederrand ist leicht geröthet, die Augen thränen öfters, sind empfind-
gen helles Licht, so wie gegen Wind, der Kranke klagt über das Gefühl, als sei ihm
oder Staub in dieselben gekommen, auch wohl über ein Gefühl von Müdigkeit in
eren Augenliedern, gleichsam als wären diese zu schwer geworden und wollen her-
fallen, und des Morgens beim Erwachen über Ansammlung eines gelblichen Schleims
n Augenwinkeln und leichte Verklebung der Augenlieder. Bei einer Umwendung
nteren Augenlides nach außen zeigt sich indessen schon jetzt das Beginnen der vorer-
ten Auflockerung auf dessen innerer Fläche.

Im zweiten Grade der Krankheit sind alle Erscheinungen heftiger, die Augenlieder
et und geschwollen, das Weiße im Auge stark entzündet, bisweilen selbst aufge-
t, Schmerzen und Lichtscheu sind heftiger und aus den Augen fließt eine trübe
enfeuchtigkeit mit Schleim gemischt, oft selbst ein dünner Schleim. Beim Um-
n des unteren Augenliedes nach außen zeigt sich jene Auflockerung schon stark ent-
t.

Im dritten Grade endlich erreichen alle Erscheinungen ihre größte Höhe und es
ich eine dem Eiter ähnliche Absonderung aus dem Auge ein, das ganze obere Augen-
hwillt stark an, röthet sich und hängt oft weit über das untere herab, so daß der
e unvermögend ist, das Auge zu öffnen; nicht bloß die innere Fläche der Augenlieder,
n auch das Weiße im Auge ist jetzt geröthet und aufgelockert.

Die Beschaffenheit der Flüssigkeit, welche aus den Augen abgesondert wird, ist nach
erschiedenen Graden der Krankheit gleichfalls verschieden. Je mehr letztere an Hef-
zunimmt, um so mehr wird jene nicht bloß dicker, zäher und dem Eiter ähnlicher,
n auch zugleich ätzender, so daß sie auf der größten Höhe der Krankheit sehr zer-
d, gleichsam wie Aetzkalk wirkt. Diese Flüssigkeit ist es besonders, welche die großen
rungen im Auge hervorbringt und die Sehkraft desselben vernichtet, wenn sie lan-
eit darin zurückbleibt.

Der Verlauf dieser nur in ihrem gelindesten Grade gefahrlosen Krankheit ist nun, je
en Umständen, bald rasch, bald langsam. Im ersteren Falle pflegt sie gleich beim
nen sehr schmerzhaft, im letzteren dagegen, namentlich Anfangs, nur von geringem
rze begleitet zu sein. Bei vielen Individuen bleibt sie in dem ersten Grade ihrer
ckelung lange stehen, und erreicht namentlich den dritten entweder niemals oder
nn erst, nachdem neue Schädlichkeiten auf den Kranken einwirkten. — Gelingt es
ns nicht, die Krankheit gleich bei ihrem Beginnen zu heilen, sie gleichsam in ihrem
zu ersticken, so läßt sie meistentheils jene, dem Ansehen nach dem Fischrogen nicht
liche Auflockerung der inneren Fläche der Augenlieder zurück, deren Beseitigung sehr
wird, und welche oft Jahre lang dauert. So lange aber noch diese Auflockerung
, befindet sich das Auge, wenn auch alle Röthe in demselben, namentlich im soge-
en Weißen und in den Augenlied-Rändern geschwunden ist, noch in einem krank-
Zustande und ist bei einwirkenden Schädlichkeiten zu Rückfällen geneigt.

§. 59. Diese Augenkrankheit, die nämliche, welche in Aegypten, wie im südlichen
en und Spanien endemisch ist, welche die französische und englische Armee in
parte's Feldzuge in Aegypten befiel, seitdem sich namentlich unter den englischen

[1]) Aehnliche Belehrungen gab das Circ. des M. der G., U. u. M. Ang. v. 28. Dec.
1821 (A. V. 985.)

Truppen häufig gezeigt, in den vorerwähnten Kriegsjahren und der nächstfolgenden außer der preußischen Armee auch in mehreren anderen, seit 1822 in einem Theil Oesterreichischen epidemisch geherrscht und seit einigen Jahren in der belgischen solche Verheerungen angerichtet hat, daß an 4000 Individuen auf beiden und etwa auf einem Auge davon erblindeten, — diese Krankheit ist kontagiöser Natur. Ueber die näheren Verhältnisse des Kontagiums hat die Erfahrung Folgendes gethan:

1) Es haftet besonders an der von den kranken Augen abgesonderten Flüssigkeit, pflanzt sich durch deren Uebertragung, wie solche namentlich bei der gemeinschaftlichen Benutzung von Reinigungsmitteln, des Waschwassers, der Waschnäpfe und Schwämme, Bett- und anderer Wäsche, besonders Hand- und Schnupftücher, leicht erfolgen kann, von Individuum auf Individuum fort.

2) Je heftiger die Entzündungserscheinungen sind, und je rascher der Verlauf der Krankheit ist (§. 58.), desto leichter findet jene Ansteckung statt.

3) Die abgesonderte Flüssigkeit ist um so schädlicher, je mehr sie dem Eiter in Consistenz und Farbe gleicht. Je mehr sie aber die Beschaffenheit eines milden, dem Speichel ähnlichen Schleimes annimmt und je mehr sie mit Thränenfeuchtigkeit gemischt und durch verdünnt ist, desto mehr verliert sie ihre kontagiöse Natur, und wirkt dann nur noch auf besonders disponirte Augen nachtheilig ein.

4) Befinden sich mehrere Individuen, die an Augenschleimflüssen leiden, in einem verhältnißmäßig engen Raume vereinigt, mangelt es dabei an einer gehörigen Erneuerung der Luft und an der nöthigen Reinlichkeit überhaupt, so wird dadurch die Intensität des Kontagiums gesteigert (vergl. §. 5.), dasselbe theilt sich dem Dunstkreise der Kranken mit, und empfängliche gesunde Personen, welche in eine solche Atmosphäre treten, werden leicht von der Krankheit ergriffen.

5) Da die ad 1 und 4 erwähnten Verhältnisse bei Personen niederer Stände häufiger als bei denen der höheren vorkommen, und auch die sonstigen, die Empfänglichkeit für die kontagiöse Augenentzündung begünstigenden und sie veranlassenden Einflüsse dem gemeinen Mann und mehrere davon namentlich den Soldaten weit mehr als Andere tangiren, und dabei gerade von ihnen meist weniger beachtet werden, so ist es sich die Krankheit vorzugsweise auch nur unter Individuen der erstgenannten Kategorie epidemisch zu verbreiten, Personen höherer Stände aber nur selten zu befallen, wie denn dieselbe auch wirklich außer dem Kreise der Soldaten nur noch besonders in Gefängnissen und anderen dergl. Anstalten grassiren gesehen hat.

Nächst der Einwirkung des Kontagiums sind es aber hauptsächlich noch nachtheilige Einflüsse, welche, theils durch Steigerung der Empfänglichkeit, theils durch direkte schädliche Einwirkung die Entstehung und Verbreitung von Augenentzündungen überhaupt und der in Rede stehenden insbesondere zu begünstigen, ihr zuzuführen, ihr Fortbestehen zu unterhalten und zu erneuerten Ausbrüchen Veranlassung zu geben pflegen.

Im Allgemeinen sind, als die Disposition für die Krankheit begründend, alle diejenigen Ursachen zu nennen, welche anhaltende Kongestionen nach den Augen erzeugen, oder eine sonstige Reizung der letzteren bewirken. Dahin gehören eine enge, besonders den Hals drückende und dadurch den Rückfluß des Bluts vom Kopfe hemmende Bekleidung, zumal bei jungen vollblütigen Personen, — jede anhaltende körperliche Anstrengung, zumal bei großer Hitze, im Staube, Winde, namentlich bei heftiger Ost- und Nordostwinde, — übermäßiger Genuß geistiger Getränke — Aufenthalt in einer unreinen, dunstigen, staubigen Atmosphäre, besonders in Räumen, die überfüllt sind, Mangel an Reinlichkeit überhaupt und an gehöriger Pflege der Haut insondere, — katarrhalische Leiden, z. B. die Grippe, — oder skrophulöse Körperbeschaffenheit, — auch manche Formen der Syphilis, welche eine Geneigtheit haben, das Auge zu affiziren u. s. w. Einer oder der andere der eben genannten Einflüsse ist zuweilen hinlänglich im Stande, eine solche Disposition zu begründen, wohl aber eine Vereinigung mehrerer derselben, und je größer die Zahl solcher gemeinsam auf ein Individuum wirkenden Ursachen und je heftiger diese Einwirkung selbst ist, desto stärker wird die Disposition sich entwickeln und um so geringfügiger dürfen die veranlassenden Momente sein, um die Krankheit selbst hervorzurufen.

Zu diesen veranlassenden Ursachen aber gehören, außer einer mittelbaren oder unmittelbaren Uebertragung des Kontagiums vor Allem: heftige Erkältungen, solche Verhältnisse, welche diese herbeizuführen vermögen, wie z. B. das Folgen kalter, feuchter Nächte auf heiße Tage, zumal wenn Individuen diesem Einflusse unter freiem Himmel ausgesetzt sind, wie oft der gemeine Mann in Aegypten, Unter-Italien und anderen südlichen Ländern, oder der Soldat im Feldlager, im Bivouak, zumal wenn starke Anstrengungen, starke Märsche, anhaltender Wachtdienst vorausgingen, dabei der Boden feucht ist, und es an den erforderlichen Schutz- und Erwärmungsmitteln fehlt, —

tungen durch kalte Zugluft oder sonstigen raschen Wechsel der Temperatur, wie die- B. beim Wachtdienste durch den Wechsel des Aufenthalts in heißen Stuben und m Posten, oder durch schnelle Abkühlung nach anderen dienstlichen Anstrengungen st übereilter Entkleidung, Oeffnens der Fenster, Waschen mit kaltem Wasser ꝛc. so erbeigeführt wird u. s. w. Unter Truppentheilen, welche vielen obiger Veranzen zu Kongestionen des Bluts nach dem Kopf und den Augen, so wie den Erkäl- in geringerem Grade ausgesetzt sind, hat sich auch die Krankheit, allen Erfahrunfolge, weniger als bei andern gezeigt, so z. B. auffallend seltener bei der Kavallerie der Infanterie.

Zirken nun aber jene Ursachen gar auf Individuen ein, bei denen die Krankheit ar nicht erloschen ist, sondern nur schlummert, wo die Entzündungserscheinungen eschwunden sind, jene Auflockerung der inneren Fläche der Augenlieder aber noch eht (§. 58.), so bricht bei der geringsten Anstrengung, welche dergleichen Individtragen sollen, die Augenentzündung nicht nur bei ihnen von Neuem wieder aus, es wird auch eben dadurch zu deren weiterer Fortpflanzung auf andere disponirte en Veranlassung gegeben, und so bilden dergleichen Individuen einen gefährlichen der Krankheit in einem Truppentheile, einer Anstalt ꝛc.

60. Aus dem Vorstehenden ergeben sich zugleich die Mittel, welche anzuwenden m einer Entwickelung und epidemischen Verbreitung der kontagiösen Augenentg zu begegnen, Gesunde davor zu schützen und das Wiederaufwachen der Krankdenjenigen, welche sonst daran litten, zu hindern. Alle jene Einflüsse nämlich, als die Disposition für die Krankheit begründend oder diese selbst veranlassend, äher namhaft gemacht worden sind, werden, in sofern es die Verhältnisse irgend n, zu vermeiden, zu beschränken oder zu beseitigen sein. Zeigen sich aber, zumal itär, in einer Anstalt, Spuren der Krankheit bei einem Individuum, so ist dasselbe on anderen zu sondern und ärztlicher Aufsicht und Behandlung, wo möglich in Hospitale zu übergeben, wo diejenigen Vorkehrungen leichter getroffen werden welche erforderlich sind, um jeder Uebertragung und Steigerung der Intensität tagiums zu begegnen.

ferner die Erfahrung gelehrt hat, daß Individuen, welche, nach Beseitigung tzündungserscheinungen, aller Empfindlichkeit, Schmerzen und besonders jeder ften Schleimabsonderung in den Augen, nur noch an jener mehrerwähnten Auf- g der inneren Fläche der Augenlieder leiden, weit eher zur gänzlichen Herstellung n und vor Rückfällen bewahrt werden, wenn sie den militärischen Dienstverhält- em damit verbundenen Zusammenleben in den Kasernen ꝛc. entzogen und in ihre entlassen werden, auch in der Armee vorkommenden Falls demgemäß mit allen uen verfahren wird, bei welchen es einer mehrmonatlichen ärztlichen Behandlung ch geblieben ist, auch jene letzte Spur der Krankheit zu tilgen: so sind auch in auf dergleichen Individuen und von diesen selbst gewisse Vorsichtsmaßregeln zu , durch die Jeder sich, ohne dergleichen augenkrank gewesene Soldaten von dem chen Verkehre entfernt zu halten und in ihrem Erwerbe zu beeinträchtigen, sehr r einer möglichen Ansteckung und das betreffende Individuum selbst sich vor einer nmerung der Krankheit sichern kann.

ejenigen nämlich, welche mit dergleichen Leuten in nähere Gemeinschaft zu treten t sind, haben ihre Augen täglich mit reinem Flußwasser gehörig zu reinigen und einschaftlichen Gebrauch von Betten, Kleidungsstücken und Wäsche aller Art, s aber von Hand- und Schnupftüchern, Bettlinnen, so wie von Waschnäpfen, Hwämmen u. dergl. sorgfältig zu vermeiden. Im Falle aber das Uebel wieder Entzündung, ja zum Schleimflusse steigt, ist nicht allein jede mittelbare oder unre Berührung mit den kranken Augen, sondern selbst der dauernde Aufenthalt in nd demselben Zimmer, worin sich ein solcher Augenkranker befindet, besonders zur it, möglichst zu unterlassen. — Die kranken Individuen selbst aber haben, um che Steigerung ihres Uebels zu verhüten und ihre völlige Genesung nach Mögzu befördern, ihr Gesicht und die Augen niemals mit kaltem Wasser zu reinigen, sich hierzu stets eines lauen Wassers zu bedienen, und nach jedesmaliger Reinigesicht und Augen — der behaarte Theil des Kopfes werde gar nicht befeuchtet — ig abzutrocknen, alle erhitzende, namentlich geistige Getränke, desgl. alle scharfe, und fette Speisen, als Hering, Speck, Schweinefleisch ꝛc. zu meiden, sich mäßige liche Bewegung in freier Luft, besonders bei gutem Wetter, zu machen, dagegen ch sorgfältig vor Erkältungen, namentlich der Füße, und vor naßkaltem, rauhen, schen Wetter zu hüten. Sollte der Zustand der Augen sich trotzdem verschlimmern, en sie am Abende, vor dem Schlafengehen, ein warmes Fußbad zu nehmen, ein Spanischfliegenpflaster hinter jedes Ohr zu legen, und einige Tage das Zimmer en, wenn sich aber die Augen nach Anwendung dieser Mittel nicht bessern, weitere he Hülfe zu suchen.

Truppen häufig gezeigt, in den vorerwähnten Kriegsjahren und der nächstfolgend
außer der preußischen Armee auch in mehreren anderen, seit 1822 in einem Th
Oesterreichischen epidemisch geherrscht und seit einigen Jahren in der belgischen
solche Verheerungen angerichtet hat, daß an 4000 Individuen auf beiden und etwa
auf einem Auge davon erblindeten, — diese Krankheit ist kontagiöser Natur.
die näheren Verhältnisse des Kontagiums hat die Erfahrung Folgende
gethan:

1) Es haftet besonders an der von den kranken Augen abgesonderten Flüssigk
pflanzt sich durch deren Uebertragung, wie solche namentlich bei der gemeinschaftlic
nutzung von Reinigungsmitteln, des Waschwassers, der Waschnäpfe und Sch
Bett- und anderer Wäsche, besonders Hand- und Schnupftücher, leicht erfolgen kan
Individuum auf Individuum fort.

2) Je heftiger die Entzündungserscheinungen sind, und je rascher der Verl
Krankheit ist (§. 58.), desto leichter findet jene Ansteckung statt.

3) Die abgesonderte Flüssigkeit ist um so schädlicher, je mehr sie dem Eiter a
sistenz und Farbe gleicht. Je mehr sie aber die Beschaffenheit eines milden, dem S
ähnlichen Schleimes annimmt und je mehr sie mit Thränenfeuchtigkeit gemischt
durch verdünnt ist, desto mehr verliert sie ihre kontagiöse Natur, und wirkt dann
auf besonders disponirte Augen nachtheilig ein.

4) Befinden sich mehrere Individuen, die an Augenschleimflüssen leiden, in
verhältnißmäßig engen Raume vereinigt, mangelt es dabei an einer gehörigen Erne
der Luft und an der nöthigen Reinlichkeit überhaupt, so wird dadurch die
sität des Kontagiums gesteigert (vergl. §. 5.), dasselbe theilt sich dem Dunstk
Kranken mit, und empfängliche gesunde Personen, welche in eine solche Atmosph
ten, werden leicht von der Krankheit ergriffen.

5) Da die ad 1 und 4 erwähnten Verhältnisse bei Personen niederer Stän
häufiger als bei denen der höheren vorkommen, und auch die sonstigen, die Empf
keit für die kontagiöse Augenentzündung begünstigenden und sie veranlassend
flüsse dem gemeinen Mann und mehrere davon namentlich den Soldaten weit
Andere tangiren, und dabei gerade von ihnen meist weniger beachtet werden,
sich die Krankheit vorzugsweise auch nur unter Individuen der erstgenannten K
demisch zu verbreiten, Personen höherer Stände aber nur seltener zu befallen,
denn dieselbe auch wirklich außer dem Kreise der Soldaten nur noch besonders in
und anderen dergl. Anstalten grassiren gesehen hat.

Nächst der Einwirkung des Kontagiums sind es aber hauptsächlich noch
nachtheilige Einflüsse, welche, theils durch Steigerung der Empfänglichke
durch direkte schädliche Einwirkung die Entstehung und Verbreitung von Augen
dungen überhaupt und der in Rede stehenden insbesondere zu begünstigen,
zuführen, ihr Fortbestehen zu unterhalten und zu erneuerten Ausbrüchen Ver
zu geben pflegen.

Im Allgemeinen sind, als die Disposition für die Krankheit begrü
alle diejenigen Ursachen zu nennen, welche anhaltende Kongestionen nach dem K
den Augen erzeugen, oder eine sonstige Reizung der letzteren bewirken. Dahin
eine enge, besonders den Hals drückende und dadurch den Rückfluß des Bluts v
hemmende Bekleidung, zumal bei jungen vollblütigen Personen, — jede anhalt
perliche Anstrengung, zumal bei großer Hitze, im Staube, Winde, namentlich bei
heftiger Ost- und Nordostwinde, — übermäßiger Genuß geistiger Getränke — A
in einer unreinen, dunstigen, staubigen Atmosphäre, besonders in Räumen, die s
füllt sind, Mangel an Reinlichkeit überhaupt und an gehöriger Pflege der Ha
sondere, — katarrhalische Leiden, z. B. die Grippe, — oder skrophulöse Körperb
heit, — auch manche Formen der Syphilis, welche eine Geneigtheit haben, das
affiziren u. s. w. Einer oder der andere der eben genannten Einflüsse ist zw
fügsam im Stande, eine solche Disposition zu begründen, wohl aber eine Ver
mehrerer derselben, und je größer die Zahl solcher gemeinsam auf ein Individu
wirkenden Ursachen und je heftiger diese Einwirkung selbst ist, desto stärker wird
Disposition sich entwickeln und um so geringfügiger dürfen die veranlassenden
sein, um die Krankheit selbst hervorzurufen.

Zu diesen veranlassenden Ursachen aber gehören, außer einer mittelb
unmittelbaren Uebertragung des Kontagiums vor Allem: heftige Erkältungen
Verhältnisse, welche diese herbeizuführen vermögen, wie z. B. das Folgen kalter
Nächte auf heiße Tage, zumal wenn Individuen diesem Einflusse unter
mel ausgesetzt sind, wie oft der gemeine Mann in Aegypten, Unter-Italien und
südlichen Ländern, oder der Soldat im Feldlager, im Bivouak, zumal wenn
Anstrengungen, starke Märsche, anhaltender Wachtdienst vorausgingen, dabei
feucht ist, und es an den erforderlichen Schutz- und Erwärmungsmitteln fehlt, —

durch kalte Zugluft oder sonstigen raschen Wechsel der Temperatur, wie die im Wachtdienste durch den Wechsel des Aufenthalts in heißen Stuben und ten, oder durch schnelle Abkühlung nach anderen dienstlichen Anstrengungen eilter Entkleidung, Oeffnens der Fenster, Waschen mit kaltem Wasser ꝛc. so eführt wird u. s. w. Unter Truppentheilen, welche vielen obiger Veran- Kongestionen des Bluts nach dem Kopf und den Augen, so wie den Erkäl- ingerem Grade ausgesetzt sind, hat sich auch die Krankheit, allen Erfahrun- veniger als bei andern gezeigt, so z. B. auffallend seltener bei der Kavallerie nfanterie.

nun aber jene Ursachen gar auf Individuen ein, bei denen die Krankheit t erloschen ist, sondern nur schlummert, wo die Entzündungserscheinungen nden sind, jene Auflockerung der inneren Fläche der Augenlieder aber noch . 58.), so bricht bei der geringsten Anstrengung, welche dergleichen Indivi- n sollen, die Augenentzündung nicht nur bei ihnen von Neuem wieder aus, rd auch eben dadurch zu deren weiterer Fortpflanzung auf andere disponirte ranlassung gegeben, und so bilden dergleichen Individuen einen gefährlichen ankheit in einem Truppentheile, einer Anstalt ꝛc.

Aus dem Vorstehenden ergeben sich zugleich die Mittel, welche anzuwenden ner Entwickelung und epidemischen Verbreitung der kontagiösen Augenent- egegnen, Gesunde davor zu schützen und das Wiederaufwachen der Krank- nigen, welche sonst daran litten, zu hindern. Alle jene Einflüsse nämlich, die Disposition für die Krankheit begründend oder diese selbst veranlassend, namhaft gemacht worden sind, werden, in sofern es die Verhältnisse irgend vermeiden, zu beschränken oder zu beseitigen sein. Zeigen sich aber, zumal n einer Anstalt, Spuren der Krankheit bei einem Individuum, so ist dasselbe deren zu sondern und ärztlicher Aufsicht und Behandlung, wo möglich in ale zu übergeben, wo diejenigen Vorkehrungen leichter getroffen werden he erforderlich sind, um jeder Uebertragung und Steigerung der Intensität ms zu begegnen.

r die Erfahrung gelehrt hat, daß Individuen, welche, nach Beseitigung ungserscheinungen, aller Empfindlichkeit, Schmerzen und besonders jeder Schleimabsonderung in den Augen, nur noch an jener mehrerwähnten Auf- inneren Fläche der Augenlieder leiden, weit eher zur gänzlichen Herstellung vor Rückfällen bewahrt werden, wenn sie den militärischen Dienstverhält- mit verbundenen Zusammenleben in den Kasernen ꝛc. entzogen und in ihre assen werden, auch in der Armee vorkommenden Falls demgemäß mit allen erfahren wird, bei welchen es einer mehrmonatlichen ärztlichen Behandlung blieben ist, auch jene letzte Spur der Krankheit zu tilgen: so sind auch in ergleichen Individuen und von diesen selbst gewisse Vorsichtsmaßregeln zu ch die Jeder sich, ohne dergleichen augenkrank gewesene Soldaten von dem Verkehre entfernt zu halten und in ihrem Erwerbe zu beeinträchtigen, sehr r möglichen Ansteckung und das betreffende Individuum selbst sich vor einer ung der Krankheit sichern kann.

en nämlich, welche mit dergleichen Leuten in nähere Gemeinschaft zu treten , haben ihre Augen täglich mit reinem Flußwasser gehörig zu reinigen und haftlichen Gebrauch von Betten, Kleidungsstücken und Wäsche aller Art, von Hand- und Schnupftüchern, Bettlinnen, so wie von Waschnäpfen, men u. dergl. sorgfältig zu vermeiden. Im Falle aber das Uebel wieder ndung, ja zum Schleimflusse steigt, ist nicht allein jede mittelbare oder un- rührung mit den kranken Augen, sondern selbst der dauernde Aufenthalt in mselben Zimmer, worin sich ein solcher Augenkranker befindet, besonders zur öglichst zu unterlassen. — Die kranken Individuen selbst aber haben, um teigerung ihres Uebels zu verhüten und ihre völlige Genesung nach Mög- rdern, ihr Gesicht und die Augen niemals mit kaltem Wasser zu reinigen, ierzu stets eines lauen Wassers zu bedienen, und nach jedesmaliger Reini- und Augen — der behaarte Theil des Kopfes werde gar nicht befeuchtet — utrocknen, alle erhitzende, namentlich geistige Getränke, desgl. alle scharfe, tte Speisen, als Hering, Speck, Schweinefleisch ꝛc. zu meiden, sich mäßige ewegung in freier Luft, besonders bei gutem Wetter, zu machen, dagegen fältig vor Erkältungen, namentlich der Füße, und vor naßkaltem, rauhen, Wetter zu hüten. Sollte der Zustand der Augen sich trotzdem verschlimmern, m Abende, vor dem Schlafengehen, ein warmes Fußbad zu nehmen, ein lfschfliegenpflaster hinter jedes Ohr zu legen, und einige Tage das Zimmer nn sich aber die Augen nach Anwendung dieser Mittel nicht bessern, weitere e zu suchen.

§. 61. Auch wer zum ersten Male an der kontagiösen Augenentzündung erkr
hüte, selbst in deren ersterem Grade, sofort das Zimmer, welches mäßig erwärm
geräumig, namentlich mit Menschen nicht überfüllt und vor Sonnenstrahlen gesch
er führe eine schmale Diät, unterlasse jede Anstrengung, besonders der Augen, u
sich nach ärztlichem Beistande um. In dessen Ermangelung können beim erst
ginnen der Krankheit und in leichten Graden derselben kalte Umschläge über die
gemacht, doch dürfen solche nie lange fortgesetzt werden. Bei schon etwa eingetr
Schleimflusse sind dagegen die Augen mit einfachem lauen Wasser zu reinigen,
man mittelst eines reinen weichen Schwämmchens davon in die Augen träu
sodann auch die Augenlieder mittelst des Schwämmchens von dem angesa
Schleime und den Schleimkrusten vorsichtig befreit.

Sonstige Rathschläge lassen sich in Bezug auf die Behandlung des Uebels,
sehr verschieden eingerichtet und dem speziellen Falle angepaßt werden muß, Nic
nicht füglich geben; es ist vielmehr in jedem vorkommenden Falle der Rath eines
verständigen um so mehr einzuholen, als es sich hier um eine Krankheit handelt,
in ihren geringsten Graden keineswegs für unbedeutend zu erachten ist, und
sehr rasch zu einem höheren Grade aufsteigen kann, der die Beschränkung oder
Verlust eines der edelsten Sinne, des Sehvermögens, zur Folge hat. Eine weite
fällige Anweisung wird aber auch um so mehr entbehrt werden können, als die
sich vorzugsweise unter Truppentheilen oder in Anstalten zu zeigen pflegt, wel
ärztlichem Beistande in der Regel versehen sind [1]).

---

1) Den Aerzten wurde in dieser Beziehung die folgende Mittheilung gem

C. R. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 14. Sep

Behandlung der Augenkrankheiten.

Der K. Reg. wird in der Anlage a. Abschrift eines Schreibens des
Staabs-Arztes Dr. Görcke v. 15. Juni c. und der beiden Beilagen b. c.
übersendet, um darnach diejenigen Civil-Aerzte, welche sich vorzugsweise
Behandlung von Augenkrankheiten beschäftigen, und Gelegenheit haben,
kontagiöse Augenkrankheit Erfahrungen zu machen, von der durch den
Staabs-Arzt Dr. Büttner in Gebrauch genommenen und empfohlenen
dem weißen Queckſilber-Präzipitat in Kenntniß zu setzen und sie auf
damit in geeigneten Fällen Versuche anzustellen und das Resultat der
näherer Anführung der Fälle und Stadien, worin sie das Mittel angew
mit Nutzen erprobt oder durch Zusätze anpassend und vorzüglich heilsam
haben, anzuzeigen. (A. V. 977 — 4. 106.)

a.

Die kontagiöse Augenentzündung unter den Truppen in den Rheinpr
und nächst diesen unter einigen Truppentheilen der Garnison in Berlin
dam, dauert in einem gelinderen Grade noch ganz in der Art fort,
Einem Min. der G., U. und M. Ang. ich früher mitzutheilen mich
Der Eintritt der Rekruten und die Einziehung der Beurlaubten zu den
Uebungen, wodurch die stärkere Belegung der Kasernen nothwendig wu
auch jetzt wieder eine Vermehrung der Krankheit herbeigeführt, jedoch
selten ein Fall von sonderlicher Bedeutung vor, wo Gefahr für die
fürchten wäre.

Als Präservativ gegen die Augenentzündung wurde nach dem Rathe
Consbruch (vid. Müller's Erfahrungssätze über die Augenentzündung
die Einreibung des reinen Baumöls in die Augenlieder nicht bei einzelne
viduen, sondern bei ganzen Bataillons in Anwendung gebracht, allein der
war nicht günstig, vielmehr wollte man, was in anderen Zufälligkeit
Grund gehabt haben mag, ein öfteres Vorkommen der Krankheit darnach
haben.

Seit fünf Monaten haben wir in einer von dem General-Staabs-A
Büttner angegebenen und von ihm zuerst versuchten Salbe aus weißem
silber-Präzipitat ein besonderes heilsames Mittel zur Heilung dieser be
standenen Augenentzündung gefunden. Ihre Bereitungs-Art und An
geht aus der Anlage b. hervor. Nachdem die Anwendung derselben sich
Augenkrankenlazareth der hiesigen Garnison, in mehrern sowohl ganz ne
heftigen, als auch veralteten Augenentzündungen heilsam gezeigt hatte, so
sie den oberen Militair-Aerzten in den Rheinprovinzen anempfohlen.
Berichten des General-Divisions-Arztes Petersohn ist die Wirkung alla

9. Die venerische Krankheit.

§. 62. In Folge der Einwirkung eines eigenthümlichen Gifts — die in der Regel Gelegenheit eines unreinen Beischlafs geschieht — entstehen, meistentheils zuerst an

---

ganz vorzüglich; die Granulationen in der Konjunktiva, die der Entzündung eigenthümlich sind, waren, besonders in neuen Fällen, bald aufgelöst und gehoben, vollständige Heilung, welche zeither nur schwer zu erlangen war, herbeigeführt und die zeitherigen gefährlichen Rückfälle vermieden. Was der Regiments-Arzt Dr. Müller, der dem Augenkranken-Lazareth in Bensberg vorsteht, darüber an den General-Staabs-Arzt Dr. Büttner berichtet hat, beehre ich mich anliegend in Anschrift (Anlage c.) beizufügen.

Meinerseits werde ich dies Mittel den Militair-Aerzten allgemein bekannt machen und zu weiteren Versuchen anempfehlen, von deren Resultaten ich nicht ermangeln werde, Einem H. Ministerio zu seiner Zeit ganz gehorsamst Kenntniß zu geben.

Berlin, den 15. Juni 1821.

Görcke.

b.

Mittel gegen die kontagiöse Augenentzündung.

Rec. Hydrargyri ammoniato-muriatici laevigati (Mercurii praecipitati albi) drachmam.
Adipis Suillae recentis lotae, Unciam.
Exactissime misceantur.

Da das Schmalz nicht immer von gleicher Consistenz ist, so kann man, wenn es zu steif sein sollte, sieben Drachmen Schmalz und eine Drachme frisch bereitetes Mandelöl nehmen. Wo nur wenige Kranke zu behandeln sind, muß die Salbe in geringer Quantität bereitet werden. Die Aufbewahrung muß an einem kühlen Orte geschehen, theils um das Ranzigwerden, theils aber auch zu verhüten, daß das Schmalz nicht zu flüssig werde und das Queckfilber-Präzipitat zu Boden falle.

Die Anwendungsart ist folgende: Man nimmt mit einem feinen gut ausgewaschenen Haarpinsel (Miniatur-Malerpinsel) etwa einen bis zwei Gran aus der Büchse und trägt solche, nachdem man das untere Augenlied umgebogen, behutsam auf die innere Fläche desselben, indem man gleich unter dem Tarsus anfängt und bis dahin geht, wo die Augenlieder-Bindehaut anfängt sich an den Augapfel zu legen. Auf dieser ganzen Fläche wird die Salbe mit dem Pinsel gelinde eingerieben. Ist das obere Augenlied ebenfalls ergriffen, so geschieht auf dessen innere Fläche die Anwendung auf die nämliche Weise. Nach geschehener Einreibung schließt der Kranke das Auge, ohne es fest zuzudrücken, legt sich auf den Rücken und bleibt in dieser Lage so lange, als der durch die Salbe erregte gelinde Schmerz dauert. Die Anwendung geschieht täglich nur einmal und zwar des Vormittags. Sollte der Schmerz und die Röthe, welche dadurch auf kurze Zeit hervorgebracht worden, sehr stark sein, so muß man die Salbe nur einen Tag um den anderen appliziren. Bei großer Empfindlichkeit der Augenlieder-Bindehaut und des Auges selbst, kann sie auf die äußere Haut der Augenlieder, in etwas größerer Quantität mit dem Finger gelinde eingerieben werden. In der Regel vertragen aber die Kranken die Salbe sehr gut und selbst bei bedeutender Entzündung der Bindehaut.

Gegen Lichtreiz müssen die Kranken durch einen passenden Schirm geschützt werden. Die Anwendung dieser Salbe schließt indessen den durch die Heftigkeit der Entzündung nöthig werdenden Gebrauch innerer Heilmittel, so wie örtliche und allgemeine Blutentziehungen keineswegs aus.

Jeder einzelne Kranke muß einen eigenen Pinsel haben, der nach jedesmaligem Gebrauche in lauwarmem Wasser ausgewaschen werden muß.

c.

Zufolge des in Ew. ꝛc. hochgeehrten Schr. v. 27. Febr. c. an mich ergangenen so beehrenden Auftrages: Versuche bei den unter meiner Behandlung stehenden Augenkranken mit der Salbe aus dem Hydrargyro muriatic. praecipit. zu veranstalten, habe ich nicht ermangelt, meine ganze Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, und bin nunmehro in den Stand gesetzt, aus eigener Erfahrung über die Wirksamkeit dieses Arznei-Stoffes in ganz gehorsamster Erwiderung Folgendes zu berichten.

den Genitalien und in deren Nähe, später aber auch an anderen, der Oberfläche gelegenen Stellen des Körpers, besondere, mehr oder weniger zerstörende Zufälle, die venerische oder syphilitische Krankheit, Syphilis, genannt werden.

So viele Mittel ich auch in meinem ausgedehnten Wirkungskreise kontagiösen Augenkranken bis dahin in Anwendung gezogen habe (selbst die ninsche Salbe nicht ausgenommen), so habe ich doch keines darunter gefunden, welches mir so ausgezeichnete Kräfte dargeboten hätte, als dies hier vorstehende. Ich muß es gestehen, daß es alle meine Erwartungen übertrifft. Ja ich halte es in gewissem Betrachte für das aufgefundene Specificum gegen die rein dynamische Seite des Uebels, und bedaure nur, daß mir gegenwärtig die Gelegenheit abgeht, in ganz frischen Fällen dreiste Versuche anstellen zu können, wie ich dieses bereits bei aktiven Ausfällen und Ausgängen der Entzündung der inveterirten Zustände, mit einem fast durchgehends ausgezeichneten Erfolge, trotz der anfänglichen schmerzhaften Beschwerden, gethan habe. Am wirksamsten und mehrentheils schnelle Hülfe bringend fand ich es

1) In den chronisch sich fortschleppenden, mit Eretismus und Torpor wechselnden Zuständen, welche unserm Uebel so häufig eigen sind.
2) Bei mehr oder weniger ausgebildeten Blennorrhöen.
3) Bei ausgezeichnet passiver Turgescenz der Säfte und einer sogenannten venösen Beschaffenheit der ergriffenen Partien. In einem solchen Falle theilten sich selbst bedeutende Blutextravasate, die zwischen der Conjunctiva und Sclerotica an vielen Stellen bedeutend ausgetreten waren und die Augäpfel beider Augen ein abschreckendes getigertes Ansehen gegeben hatten, binnen wenigen Tagen vollständig.
4) Trägt es zur Verhütung und Beschwichtigung der typischen Beschwerden der Krankheit offenbar sehr viel bei.
5) Schon die erste Anwendung desselben hatte für die Kranken immer etwas behagliches zur Folge. Sie rühmten ihre Augenlieder leichter, gelenkiger, nicht so steif, und einer meiner Kranken, der sonst gar nichts an den Augen vertragen konnte, ohne sich auffallend zu verschlimmern, verträgt dieses Mittel nicht nur sehr gut, sondern hat sich auch seit seiner Anwendung bedeutend gebessert.
6) Fand ich es in einigen Fällen, wo sich als Folge des kontagiösen Augen-Leidens, außerhalb des eigentlichen Krankheitsheerdes, Phlyctenen und Augenpusteln eingefunden hatten, ausnehmend wirksam, ohne daß das Mittel auf die affizirten Stellen selbst angebracht worden wäre, denn hier, wie bei allen andern, wurde es nur in die Conjunctiva palpebrarum (aber jederzeit beide obern und untern Augenliedes zugleich, die sich beide umgestülpt immer so genau lich an einander stellen lassen) mit einem Miniatur-Pinsel sanft eingestrichen. Je weniger die Fälle veraltet waren, um so mehr fand ich dies Mittel auf die organischen Produkte in der Augenlieder-Bindehaut, also auf die vegetative Sphäre des eigentlichen Krankheitsheerdes günstig einwirkend; bei einigen wenigen Kranken erzielte ich dadurch sogar eine schnelle Tilgung dieses Heerdes, und somit die vollständigste Heilung. Indessen geht man hiermit nicht immer so erwünscht, und vorzüglich in veralteten Fällen sieht man zum Theil gar keine Fortschritte. Die Granulationen bleiben wie unangenehm liegen, und daß diese nur als ein kaltes Residium eines ganz erloschenen Krankheitsprozesses zu betrachten wären, habe ich mich auch hier noch nicht überzeugen können. Deshalb nannte ich auch eben dies Mittel „nur in gewissem Betracht ein Specificum gegen die rein dynamische Seite des Uebels." Mit jener Einschränkung scheint es mir aber diesen Namen in der That zu verdienen. Denn da es sich, in einer und derselben Form und Stärke angewendet, so vielseitig wohlthätig zeigt, daß es hier Nervenleiden beschwichtiget, dort die Venosität und Resorbtion überhaupt erhebt, die plastische Kraft steigert, dort sie vermindert, ja da es bei seiner primairen, den Einwirkung schmerzstillend wirkt und active Entzündungs-Zufälle beschwichtiget u. s. w. — so glaube ich es mit vollem Rechte für ein Specificum, d. h. für ein Mittel zu halten, welches auf die Hauptursache des ganzen Uebels direkt einwirkt, deren näheres Prinzip dekomponirt oder doch bei Individuen auf die angemessenste Art für längere Zeit unwirksam macht, dann die meisten bereits hervorgegangenen sekundären Zufälle, durch ihren bösartigen Quell mehr angereizt, von der meist gesunden Reproduktionskraft unserer jungen Leute leicht bekämpft werden. Von der größten Wich

Die Hauptformen dieser Krankheit sind: Entzündungen, Schleimflüsse, Geschwüre, e, Geschwülste und Auswüchse, und je nachdem nun diese Wirkungen des Gifts sich eder noch auf die ursprünglich afsizirte Stelle beschränken, oder auch schon auf Theile ibrigen Körpers erstrecken, pflegt man die Krankheit überhaupt in die örtliche und meine zu theilen.

Die wichtigsten örtlichen syphilitischen Zufälle sind: ein mit Entzündung (Brenschmerzhaftem Harnen ꝛc.) verbundener Schleimfluß aus den Genitalien und Gre (anfangs nur sehr oberflächliche) an denselben, wozu sich unter Umständen auch einzelne andere Affektionen, namentlich entzündliche Anschwellungen der Hoden, aut und Leistendrüsen gesellen können.

Die allgemeine Syphilis, auch allgemeine Lustseuche genannt, ist ein Zusamaß von syphilitischen Zufällen, die nach und nach aus der Einsaugung des veneri- Gifts entstehen, womit ein oder der andere Körpertheil befleckt worden ist. Nachämlich Anfangs blos örtliche Zufälle, Geschwüre ꝛc. vorausgegangen sind, äußert wenn deren gründliche Heilung versäumt wird oder nicht gelingt, die Wirkung des auch in entfernteren und zwar vorzugsweise in folgenden Theilen: entweder in der - und Mund- auch wohl Nasen-Höhle, durch Entzündungen und umsichde Geschwüre eigener Art, welche selbst die Stimme und Sprache gefährden können, ver auf der Haut, durch kupferfarbene Flecke und Geschwüre, vorzüglich an der und den behaarten Theilen, dem Barte ꝛc., so wie durch Auswüchse, namentlich n Genitalien und in deren Nähe, — oder in den Knochen, durch Geschwülste und che Schmerzen, hauptsächlich im Schienbeine, Stirnbeine und andern oberflächlich nen Knochen, so wie durch Entzündung und Beinfraß, namentlich an den Gaumen, Knochen — in den Gelenken durch Anschwellungen —, unter Umständen auch in ugen, durch Entzündungen und Schleimflüsse, die zuweilen sehr rasch verlaufen, hr leicht Erblindung zur Folge haben u. s. w.

Schon aus dem Vorstehenden ergiebt sich, daß die Syphilis, wenn sie auch nicht zu nmittelbar lebensgefährlichen Krankheiten gehört, doch Zufälle hervorruft, die nicht

---

scheint es mir daher zu sein, die Kräfte dieses Mittels in den beginnenden Stadien der Krankheit genügend zu ergründen, in den inveterirten Fällen dagegen passende Mittel zum abwechselnden Gebrauch oder Zusätze zu ermitteln, die die Auflösung oder Zerstörung jenes Sitzes des Uebels mehr begünstigen. Doch glaube ich im Ganzen noch nicht lange genug (10 Wochen hindurch unter 200 Augenkranken) experimentirt zu haben, wie weit man damit allein, vielleicht in sehr großen Zwischenräumen angewendet und durch Abwartung der Nachwirkung, worauf ich immer sehr viel halte, erreichen kann. Auch ist mir die Witterung zeither ungünstig für die Behandlung dieser Krankheit geworden, was ich in einen großen Anschlag bringen zu müssen glaube. Unbedingt würde ich aber, nach dem, was ich mir bereits über die Erfolge im Allgemeinen habe abstrahiren können, bei allen frisch Erkrankten zur Anwendung dieser schätzbaren Arzenei greifen, und solche um so mehr mit Dreistigkeit und für sich allein in der vorgeschriebenen Form und Stärke appliziren, je weniger die näheren Bestandtheile des Augapfels selbst schon von einer intensiveren konsekutiven Entzündung mit ergriffen wären.

Auch hat mich die eigenthümliche Anwendungsart mit dem Gebrauche der Salbe bei unserer Augenlieder-Krankheit ausgesöhnt. Denn so heroisch ich auch gegen die Conjunctiva pulpebrarum zu verfahren durch die Hartnäckigkeit der Krankheit gezwungen worden bin, um so mehr vermied ich alles, was den Augapfel hätte direkt reizen können, was mir durch die stärkeren Mittel, bei der gewöhnlichen Anwendungsart der Salben, durchaus erfolgen zu müssen schien. Bei jener Art der Applikation hingegen, wie sie Ew. ꝛc. vorschreiben, mußte meine Besorgniß schwinden, da ich sehr bald einsah, daß die sogleich vermehrte Absonderung der Thränen die an das Fett gebundene reizende Substanz dort beinahe ganz abhält, wo sie nicht besonders eingerieben wird. Und in der That klagten mir auch die Kranken nur an den eingeriebenen Stellen mehr oder weniger über schmerzhafte Empfindungen, und der Augapfel blieb davon immer verschont, obgleich von einem gereizten Ansehen nicht frei, welches häufig mehrere Stunden hindurch anhielt ꝛc.

Bensberg, den 28. Mai 1821.

Müller,
Regiments-Arzt im 36sten Infanterie-Regiment.

An den Königl. General-Staabs-Arzt ꝛc. ꝛc.
Herrn Dr. Büttner Hochwohlgeboren.

nur für den damit Behafteten lästig und für Andere zurückstoßend und Ekel erregend sind, sondern auch die Gesundheit des Körpers im Allgemeinen ernsthaft gefährden, mittelbar und mit der Zeit, wenn ihnen nicht Einhalt geschieht, selbst das Leben bedrohen können.

Dies gilt nun zwar vorzugsweise von der allgemeinen Lustseuche, die am gefährlichsten ist, als alle noch örtlichen syphilitischen Uebel; allein auch keins der letzteren darf irgend gering geachtet werden; ein jedes derselben kann nämlich in kürzerer oder die allgemeine Form der Krankheit übergehen, und wenn solches gleich bei einzelnen örtlichen Zufällen, z. B. den Schleimflüssen, seltener als bei anderen, namentlich den Geschwüren, der Fall ist: so ist eine ernste Rückwirkung auf entferntere Theile, z. B. Gelenke, die Augen, doch auch bei jenen oft genug beobachtet worden; außerdem sind dergleichen Schleimflüsse nicht nur in der Regel mit sehr lästigen und zum schmerzhaften Nebenzufällen verbunden, sondern sie legen auch oft, zumal wenn sie nachlässigt oder unpassend behandelt werden, den Grund zu Nachkrankheiten, die schwerden (z. B. des Harnens), welche dem damit Behafteten die ganze übrige Zeit verleiden können. Dazu kommt, daß die syphilitischen Uebel, wenigstens in unserem Klima, fast nie von selbst heilen, und bei vielen derselben die gründliche und baldige Heilung nicht nur mit Schwierigkeiten und Beschränkungen aller Art verbunden, sondern auch, zumal bei ungehörigem Verhalten des Kranken, selten mit völliger Sicherheit verbürgen ist, ja daß die Syphilis in einem Körper zuweilen Jahrelang schlummern, nachdem man sie längst für erstorben hielt, später doch wieder aufwachen kann.

§. 63. Dieser Krankheit liegt ein Ansteckungsgift zum Grunde. Wann und unter welchen Verhältnissen dasselbe ursprünglich entstand, ist trotz vielfältig über geführter Diskussionen unentschieden geblieben. Sonst aber hat die Erfahrung hinsichtlich der Eigenthümlichkeiten dieses Kontagiums Folgendes dargethan:

1) Dasselbe erzeugt sich jetzt nicht von Neuem, sondern pflanzt sich nur durch Uebertragung von einem Körper zum andern fort.

2) Es haftet besonders an der, in syphilitischen Schleimflüssen und Geschwüren abgesonderten Flüssigkeit.

3) Es gehört zu den fixen Kontagien, und alles von diesen, ihren Trägern, den Bedingungen einer Infektion im Allgemeinen Gesagte (§. 3. 4. u. folg.), findet auch auf das syphilitische Kontagium seine Anwendung.

4) Dessen Mittheilung erfolgt zwar in der Regel bei Gelegenheit eines unreinen Beischlafs, in seltenern, unverschuldeten Fällen aber kann das an den Genitalien, an Geschwüren des Mundes ꝛc. haftende syphilitische Gift durch die Berührung des Trägers desselben oder des Ansteckungsheerdes selbst, auch bei anderen Gelegenheiten, als auf die Genitalien oder sei es auf andere zart überhäutete oder gar von der Oberhaut entblößte Stellen, z. B. die Lippen, Brustwarzen, verwundete Finger oder andere Körpertheile übertragen werden; so: bei dem gemeinschaftlichen Gebrauche von heimlichen Gemächern, Lagerstellen, Beinkleidern, Handtüchern, Waschschwämmen, Injektionsspritzen, — desgleichen von Trinkgeschirren, Eßlöffeln, Tabackspfeifen, Blasinstrumenten, — bei Gelegenheit von Entbindungen, des Säugegeschäfts, der Beschneidung u. s. w. Ja es kann auch dies Kontagium wie andere fortgepflanzt werden, durch ein Individuum, welchem dasselbe von seiner Gemeinschaft mit einer infizirten Person anhärirt, ohne wegen mangelnder Rezeptivität es selbst zu affiziren. (§. 8.)

5) Die Empfänglichkeit für das syphilitische Gift ist übrigens ziemlich allgemein verbreitet, und kein Alter, keine bekannte besondere Leibesbeschaffenheit ꝛc. gewährt eintretender Gemeinschaft mit demselben, vor seiner Einwirkung einen Schutz. Säuglinge können von ihren Ammen infizirt, ja Kinder syphilitischer Eltern schon mit unverkennbaren Symptomen dieser Krankheit geboren werden ꝛc.

6) Die Zeit, innerhalb welcher nach eingetretener Gemeinschaft mit dem Kontagium die Krankheit ausbricht, ist verschieden, doch pflegt sie den Raum einiger Wochen selten zu überschreiten.

7) Ein einmaliges Ueberstehen der Krankheit schützt vor der Wiederansteckung.

§. 64. Das einzige Schutzmittel gegen das syphilitische Kontagium ist die Vermeidung jeder Gemeinschaft mit davon infizirten Personen und Gegenständen. So wie man sich daher insbesondere vor jedem unreinen Beischlaf zu hüten hat, so ist auch eine gewisse Vorsicht in Bezug auf den gemeinschaftlichen Gebrauch von Gegenständen, welchen das Kontagium nach §. 63. haften könnte, zumal bei einem nicht ganz zu vermeidenden Verkehr mit unbekannten oder nicht ganz unverdächtigen Personen, desgleichen die größte Sorgfalt bei der Wahl von Ammen, Kinderwärterinnen, Hebammen ꝛc., mit Kinder und Frauen in so nahe Berührung kommen, gerathen, und dabei insbesondere auf die §. 62. namhaft gemachten, zum Theil schon äußerlich hervortretenden Symptome der Krankheit zu achten.

Andererseits hat der mit einem oder dem anderen syphilitischen Uebel Behaftete die
flichtung, sich für die Dauer desselben der näheren Gemeinschaft mit Anderen, na-
lich einer solchen, wobei eine Uebertragung des Gifts erfolgen könnte, und insbeson-
auch des Besuchs aller öffentlichen Orte zu enthalten, nach beendeter Krankheit aber
die vorschriftsmäßige Reinigung seiner Person und Effekten, namentlich Leib- und
wäsche ꝛc. Sorge zu tragen. So wie ferner jede wissentliche oder fahrlässige Ver-
ung der Krankheit einer besonderen Strafe unterliegt, so wird es im Gegentheil von
, welche eine Ansteckung erlitten haben sollten, gewärtigt, daß sie die Bemühungen
Aerzte und event. der Polizei, den Quell derselben zu ermitteln und unschädlich zu
en, unterstützen werden, zumal, wenn es sich um Individuen handelt, von denen
die weitere Verbreitung des Uebels zu besorgen, ein freiwilliges Aufsuchen der nöthi-
ärztlichen Hülfe dagegen nicht zu erwarten ist.

§. 65. Wer syphilitisch angesteckt worden ist, oder, nach vorausgegangener Ge-
heit und einem oder dem anderen der §. 62. erwähnten örtlichen Zufälle, inficirt zu
auch nur vermuthet, sehe sich sofort nach ärztlichem Beistande um.

Er hüte sich indessen gar sehr, denselben bei unbefugten Personen zu suchen, wozu
Schaam und das Streben nach Verheimlichung leider so Manchen verleitet, denn,
irgend wo, so kann eben hier das Kuriren von Pfuschern und Quacksalbern von
allerverderblichsten Einflusse sein, und durch eine anscheinend sehr rasche Beseitigung
her syphilitischer Zufälle, z. B. das Stopfen von Schleimausflüssen, das Aetzen von
würen u. dergl., wenn es zur unrechten Zeit geschieht, der Grund zu sehr langwie-
und lästigen Beschwerden, ja zu einer später ausbrechenden allgemeinen Lustseuche
werden.

Der Erkrankte wende sich daher nur an eine approbirte Medicinalperson, wenn es
ann, an einen approbirten Arzt oder Wundarzt 1ster Klasse, oder suche, falls ihm
öthige Fürsorge in seiner Wohnung nicht zu Theil werden kann, wo möglich die
ahme in ein Hospital nach.

Bis ihm aber ärztlicher Beistand gewährt worden, — so wie auch neben demselben
at jeder syphilitisch Erkrankte, dem an seiner Wiedergenesung gelegen ist, sich die
chst genaue Beachtung folgender diätetischer Verhaltungsregeln um so
angelegen sein zu lassen, als eben dieses Verhalten bei einzelnen milderen Formen
Krankheit, namentlich Schleimflüssen der Genitalien, das wesentlichste Erforderniß
Heilung ausmacht, bei allen übrigen Formen aber die ärztliche Behandlung wesent-
unterstützt, ja deren Erfolg nicht selten ganz allein sichert.

1) Es werde unausgesetzt die größte Reinlichkeit beobachtet. So wie es unmittel-
nach gegebener Gelegenheit zur Ansteckung zuweilen noch gelingt, durch ein sorgfäl-
Waschen der der Infektion exponirten Theile mit lauwarmem Seifenwasser das
auf der Oberfläche haftende Gift fortzuschaffen, seine Einsaugung zu verhindern,
somit dem Ausbruche der Krankheit zu begegnen, so wird auch im Verlaufe der letz-
durch Reinhalten der leidenden Theile mittelst Waschungen von lauwarmem Wasser
Milch ꝛc., dem Hinzutreten mancher lästigen Zufälle entgegengewirkt und manche
hwerde gemindert. Bei syphilitischen Schleimflüssen der Genitalien ist unter andern
jede Uebertragung der ausfließenden Materie auf die Augen, die Nase ꝛc., wie solche
nreinlichen Menschen leicht stattfinden kann, auf das sorgfältigste zu vermeiden, da
rch die gefährlichsten Zufälle, so z. B. an den Augen eine Entzündung herbeigeführt
en kann, die mit dem höchsten Grade der kontagiösen Augenentzündung (§. 58.) die
te Aehnlichkeit hat und wie diese oft mit Erblindung endet.

2) Jeder Syphilitisch-Erkrankte bleibe wenn möglich ruhig in seinem Zimmer und
rlasse jedenfalls alle anstrengenden und erhitzenden Bewegungen, starke Märsche, das
en, Tanzen u. dergl. mehr, wodurch schon allein sehr schmerzhafte und langwierige
enzufälle erzeugt werden können.

3) Er verharre ferner, so viel als möglich, in einer gleichmäßigen warmen Tem-
tur und setze sich namentlich nicht dem Einflusse einer kalten Jahreszeit, ungünstiger
terung oder gar Erkältungen aus.

4) Die Diät sei möglichst karg und mehr vegetabilisch als animalisch. Außer den
nahrhaften Speisen ist besonders jede reizende und erhitzende Kost zu vermeiden;
Getränk passen am meisten schleimige Abkochungen, Milch, Mandelmilch, sogenannte
tränke, lauwarm genossen.

5) Ueberhaupt hüte sich der Kranke vor Allem, wodurch die Genitalien gereizt
den könnten, selbst vor jedem Drucke derselben durch enge Bekleidung, wogegen das
gen eines sogenannten Suspensoriums bei den meisten örtlichen syphilitischen Zu-
n nützlich sein wird. Jedenfalls aber unterlasse er für die Dauer seiner Krankheit
Beischlaf, wodurch er unter allen Umständen nicht allein Anderer Gesundheit auf
strafbare Weise gefährden, sondern auch den eigenen Zustand wesentlich verschlim-
n würde.

10. Die Krätze[1]).

§. 66. Die Krätze, eine zwar nicht gefährliche, aber für den damit Beh. lästige und für Andere zurückstoßende und Ekel erregende (fieberlose) Ausschlagsk. giebt sich durch folgende Merkmale zu erkennen:

Es erscheinen auf der Haut, meist zuerst zwischen den Fingern, an den Hand. andern Gelenken der Gliedmaßen, nach und nach aber auch an den übrigen Th. Körpers, mit Ausnahme des Gesichts und der behaarten Stellen, einzeln stehend. chen, welche bald klein, hirsenförmig, mit einer durchsichtigen, wässerigen Flüssigk. gefüllt und mit einem harten röthlichen Rande umgeben, bald größer, mit einer eitrerartigen Materie gefüllt und in ihrem Umfange mehr entzündet sind, und die. ders in der Wärme und Nachts ein lästiges Jucken erregen, während in der Ru. Ausschlag, die Röthe und das Jucken sich mindern. Diese Bläschen vertrocknen entweder zu Borken (trockene Krätze), oder sie platzen und ergießen eine schar. sigkeit, welche die Haut angreift (feuchte Krätze). Bei Vernachlässigung der entstehen oft viele Bläschen an einer Stelle, welche zusammenfließen, aufbrech. eine scharfe, fressende Jauche entleeren, ja es bilden sich dann nicht selten beträ. mit Borken bedeckte und von Krätzpusteln umgebene Geschwüre (sog. Krätzgesch. Mit dieser wahren ächten Krätze ist die sogenannte falsche, unächte nicht z. wechseln, mit welchem Namen man hin und wieder einen Ausschlag belegt hat, w. äußeren Hautreizen, z. B. nach dem Tragen wollener Kleider auf bloßem Leibe. Schwefel- und manchen anderen Mineralbädern, nach dem Einreiben von Sa. einer zarten Haut, der Einwirkung von Ungeziefer u. dergl., gleichfalls in Fo. brennenden und juckenden, zuweilen auch von einer Röthe umgebenen Bläs. erscheint, sich aber von der ächten Krätze dadurch unterscheidet, daß er gewöhnlich zuerst zwischen den Fingern, auch nicht so einzeln, sondern in der Regel gleich mehr gebreitet sich zeigt, und das Gesicht und die behaarten Theile des Körpers nicht stant verschont, daß das Jucken in der Wärme nicht so entschieden zunimmt und lassungen der erwähnten Art vorausgegangen sind.

§. 67. Die Krätze ist eine ansteckende Krankheit und verbreitet sich allein Uebertragung eines eigenthümlichen Kontagiums, welches folgende Eigensch. besitzt:

1) Es ist ein fixes Kontagium, welches an der Haut des Krätzkranken selbst solchen Gegenständen, welche damit in Berührung gekommen sind, namentlich Kleid. stücken, Betten und anderen Effekten haftet.

2) Zu seiner Uebertragung ist demnach eine unmittelbare — und dabei, w. scheint, längere — Berührung mit dem Kranken selbst oder einem jener Träger des tagiums erforderlich.

3) Die Empfänglichkeit für diesen Ansteckungsstoff scheint nicht in dem G. wie die für das syphilitische Kontagium allgemein verbreitet und in einem höheren nur bei solchen Personen vorhanden zu sein, welche unreinlich sind, namentlich die rige Pflege der Haut, wie solche durch fleißiges Waschen derselben mit Seifen. Baden, Wechseln der Wäsche ꝛc. erzielt wird, vernachlässigen, sich in einer verdo. Luft, in überfüllten Räumen aufhalten u. s. w., aus welchem Grunde die Krä. Leuten aus der niederen Klasse ungleich häufiger als bei Personen aus den mittlere. höhern Ständen vorkommt, und unter Armen, in Arbeitsstrafanstalten, Gefängni. zuweilen endemisch ist.

Was endlich die Beziehungen der Empfänglichkeit zu Alter, Geschlecht und meine Körperbeschaffenheit anbelangt, so scheinen im Ganzen Kinder und Frauen, der meist größern Zartheit und Empfänglichkeit ihrer Haut, und Individuen von K. Konstitution eine größere Ansteckungsfähigkeit, als Personen von entgegengesetzten. hältnissen zu besitzen.

4) Die Zeit, innerhalb welcher nach eingetretener Gemeinschaft mit dem K. gium die Krätze ausbricht, ist verschieden, doch pflegt sie sich selten über einige W. hinaus zu erstrecken, falls nicht etwa besondere Umstände, z. B. anhaltender Aufe. in kalten Räumen, andere Krankheiten, welche dazwischen treten ꝛc., den Ausbruch zögern. (Vergl. §. 9.)

5) Ein einmaliges Bestehen der Krankheit schützt vor Wiederansteckung nicht.

§. 68. Das sicherste Schutzmittel gegen das Krätzgift ist die Vermeidung näheren Gemeinschaft mit davon infizirten Personen und Gegenständen. In dies. ziehung sind alle §. 19. empfohlenen allgemeinen Vorsichtsmaßregeln, mit Rücksi.

---

1) Belehrungen der nachfolgenden Art enthielt das Publ. des Pommerschen K. Kolleg. v. 18. März 1817. (Stettiner A. Bl. pro 1817. No. 5.)

§. 67. sub 1—3. angegebenen Eigenthümlichkeiten des Kontagiums, sorgfältig zu
)ten. Eine besondere Vorsicht aber wird unter Verhältnissen, wo ein näherer mittel-
r oder unmittelbarer Verkehr mit unbekannten oder nicht ganz unverdächtigen Per-
n nicht durchaus zu vermeiden ist, wie z. B. in Gasthöfen, Herbergen, bei etwaniger
ußung fremder Kleidungsstücke, Betten, wollener Decken, allgemein zugänglicher
licher Gemächer u. s. w., desgl. in dem Verhalten gegen sich umhertreibende Per-
n, gegen wandernde Handwerksburschen, Schacherjuden, z. B. in Meßorten und bei
märkten, gerathen und bei allen Gelegenheiten, wo ein solcher Verkehr stattgefunden,
häufigeres Waschen und Baden des Körpers sehr nützlich sein. Sowie ferner in
alten, welche eine Menge Personen, zumal niedern Standes umfassen, wie z. B. in
ttes-, Waisenhäusern, Gefängnissen, desgl. in Kasernen u. s. w. der Gesundheits-
und jener Personen auch in Bezug auf die Krätze vorschriftsmäßig zu beaufsichtigen
o hat auch eine jede Herrschaft, schon in ihrem eigenen Interesse, die Verpflichtung,
hre Dienstboten, Ammen ꝛc. in gleicher Hinsicht zu vigiliren. Vorzugsweise aber
eine solche Aufmerksamkeit allen Handel- und Gewerbtreibenden, den Vorstehern
r Fabriken, besonders solcher, in denen Wolle und wollene Zeuge verarbeitet werden;
e den Herbergs- und Gastwirthen, in Bezug auf die bei ihnen beschäftigten oder
hnen beherbergten Personen, desgl. Trödlern in Bezug auf den Ankauf von Effekten
. Nicht minder ist in allen Häusern, besonders aber in solchen, die dem allgemeinen
hr offen stehen, eine öftere sorgfältigere Reinigung solcher Gegenstände, welche der
n Berührung durch fremde Personen aller Klassen vorzugsweise ausgesetzt sind, wie
der Treppengeländer, Thürklinken, Griffe von Klingelzügen, heimlichen Gemächern
w. sehr zu empfehlen. Andererseits hat derjenige, welcher mit der Krätze behaftet
r Verhütung einer weitern Verbreitung des Uebels alle diejenigen Vorsichtsmaß-
n gewissenhaft zu erfüllen, welche in gleicher Beziehung §. 64. in Betreff der syphi-
en Krankheit erwähnt worden sind, und ist jede absichtliche Verheimlichung der
e zum Nachtheile Anderer eben so strafbar, wie eine Verbreitung derselben durch
innliges Benehmen des Kranken. Dienstboten haben es daher ihren Herrschaften,
len und Lehrlinge ihren Meistern ꝛc. anzuzeigen, wenn sie von der Krätze angesteckt
n glauben, welchen letzteren alsdann die Fürsorge für die Heilung des Erkrankten
die Verhütung einer weiteren Fortpflanzung des Uebels anheimfällt. In Fällen
wo der nähere Verkehr des Erkrankten mit Anderen im Hause selbst nicht sicher
ket werden kann, wird die Unterbringung desselben in eine Krankenanstalt der Ge-
entgegengesetzten Falls die ganze Umgebung zu infiziren, in der Regel vorzuziehen
unter Umständen, wo dem Gemeinwesen aus solcher Belassung eines Krätzigen in
: Wohnung Gefahr droht, jene anderweite Unterbringung jedenfalls zu veranlassen
— Nach erfolgter Genesung des Kranken ist endlich unter allen Umständen auf die
hriftsmäßige Reinigung seiner Person, Wohnung, Lagerstellen und Effekten, na-
lich aber seiner Leib-, Bettwäsche und Kleidungsstücke, zumal solcher, welche mit der
ken Haut in unmittelbarer Berührung standen, um so sorgfältiger zu achten, als die
: sehr gewöhnlich sind, wo allein wegen Unterlassung einer gründlichen Reinigung
einzigen Gegenstandes dieser Art, z. B. des Aermelfutters, die Ansteckung des Ge-
nen selbst und von ihm aus die Weiterverbreitung der Krätze immer wieder von
em erfolgt ist.

§. 69. Da die Krätze ein Uebel ist, welches in frischen Fällen meist rasch und leicht
chon binnen 8 Tagen, in eingewurzelten dagegen nur langsamer und zuweilen sehr
er zu heilen ist und von selbst niemals schwindet; so liegt schon darin für einen Je-
der, nach den §. 66. angegebenen Merkmalen davon inszirt zu sein glaubt, eine
orderung, sich nach ärztlichem Beistande so zeitig als möglich umzusehen. Bis
aber derselbe gewährt worden, hat jeder Krätzige, welchem an seiner baldigen
dergenesung gelegen ist, sich die Beachtung folgender Verhaltungsregeln angelegen
zu lassen.

1) Er befleißige sich der möglichsten Reinlichkeit seiner selbst und seiner Umgebung.
bei der Syphilis, so ist es auch bei der Krätze, unmittelbar nach gegebener Gelegen-
zur Ansteckung, zuweilen noch möglich, durch ein sorgfältiges Waschen des Körpers,
entlich der exponirt gewesenen Theile, mit lauwarmem Seifenwasser das noch auf
Oberfläche haftende Gift fortzuschaffen, seine Einsaugung zu verhindern und somit
Krankheit selbst vorzubeugen. Ebenso wird aber auch im Verlauf derselben ein
iges Waschen und Baden des Körpers mit und in Seifenwasser, ja bei Erwachsenen
nicht sehr empfindlicher Haut das vollständige Einreiben einer aus schwarzer Seife
warmem Wasser bereiteten dünn-flüssigen Salbe in alle unbehaarte Theile des
pers (mit Ausnahme des Gesichts) und besonders in die mit Krätzpusteln behafteten
llen, Morgens und Abends vom Kranken selbst unternommen und bis zur Entste-
g eines Gefühls von Brennen, oder einer Abschilferung der Oberhaut, fortgesetzt,
Kur wesentlich fördern.

2) Während dessen hüte der Kranke bis zu seiner vollständigen G wo nicht das Bett, so doch wenigstens das Zimmer, dessen Temperatur warm sei.

3) Seine Diät sei mäßig; er meide besonders alle fette und stark gesalz und sorge für gehörige Leibesöffnung.

11. Der Weichselzopf.

§. 70. Weichsel-, Wichtel- oder Judenzopf (Poln. Koltun) unter Völkern Sarmatischen Ursprungs, innerhalb der Gränzen des Preu daher in der Regel nur in der Provinz Posen und in einem Theile der Provinz vorkommende Krankheit, welche sich durch eine eigenthümliche Veränderung wirrung (Verfilzung) der Haare zu erkennen giebt. Ist nun aber gleich diese rung der Haare, auf welche sich auch der Name der Krankheit bezieht, das lichste, äußerlich hervortretende Merkmal derselben, so darf man den Weichs keinesweges für ein örtliches Leiden der Haare oder derjenigen Körpertheile vorzugsweise mit Haaren bewachsen sind, erachten, vielmehr ist er eine a Krankheit des Körpers, bei der durch eine fehlerhafte Richtung der Ernähr Säftebereitung eine krankhafte Materie erzeugt wird, die gewöhnlich nach vora genen, sehr mannichfaltigen und an sehr verschiedenen Organen sich äußernden auf dem behaarten Theile des Kopfes, oder an einer andern behaarten Stell bricht, gleichsam sich dort ablagert und die erwähnte Veränderung nach Selbst wo das Uebel durch Uebertragung von Außen entstanden, anfangs mild scheint, pflegt es bald zu einem solchen Allgemeinleiden sich zu gestalten.

Weil aber jene, der eigenthümlichen Zopfbildung meistentheils vorange Zufälle von so verschiedener Art sind, bald in bloßer Abspannung und Verst — bald in heftigen und anhaltenden allgemeinen Glieder- oder Kopfschmer wohl Stechen unter den Nägeln, — oder in hypochondrischen, hysterischen und Nervenbeschwerden, selbst Krämpfen, Sinnes- und Geistesstörungen, — bald leibs- oder Brustleiden, — bald in auffallender Veränderung der Aussonder Hautausschlägen, — oder in Anschwellungen der Drüsen, der Gelenke (giftart scheinungen) u. s. w. bestehen; so ist es schwer, sie insgesammt gerade als Vor Weichselzopfes zu erkennen. Einen schon begründeteren Verdacht der sich bildend krankheit dagegen erregen, zumal in einem Lande, wo dieselbe einheimisch ist, selten ganz fehlende Zufälle, namentlich sehr heftiger Kopfschmerz mit Ohrensa Flimmern vor den Augen, ein prickelndes und stechendes Gefühl der Kopfha häufigen, meist übel riechenden Kopfschweißen verbunden.

Nachdem nun dergleichen Zufälle kürzere oder längere Zeit, zuweilen Mo Jahrelang vorausgegangen sind, erfolgt, meist unter Nachlaß oder gän Verschwinden jener Vorboten der Ausbruch des Weichselzopfs Unter Empfindungen von Jucken, Kriebeln und dergl. schwellen nämlich an den b Stellen des Körpers, vorzugsweise aber am Kopfe, die Haarwurzeln an, und ebendaselbst eine zähe, klebrige, bald mehr fettige, bald mehr eiterartige Fe ausgeschwitzt, welche die Haare, zuerst an ihrem Grunde, dann in ihrer ganze zusammenklebt und so verwirrt, daß sie auf keine Weise aus einander zu und zu ordnen sind. Indem dabei das Wachsthum der Haare fortgeht, ja oft ordentlich stark ist, gestaltet sich die Masse derselben zu sehr verschiedenen Form langen Zöpfen, bald breiten nestförmigen Massen u. s. w., was von zufälligen den, z. B. der Menge und Länge der Haare, der Art sie zu tragen, dem Umf ergriffenen behaarten Oberfläche u. s. w. abhängig ist. Zuweilen, wiewohl selt sich auch der Krankheitsstoff, zumal bei Personen, die wenig Haare haben, auf gel, sowohl der Finger, als Zehen ab, und erzeugt dort krankhafte Absonderung dem Lichttalg ähnlichen Masse, Auflockerungen, Auswüchse u. dergl.

Ein solcher Weichselzopf wächst und besteht nun eine verschiedentlich lan meist einige Monate, jedoch auch Jahre lang fort, wird dann trocken, die Em keit der Kopfhaut, falls sie bis dahin noch fortbestand, verliert sich, und es b neue gesunde Haare unter dem Zopfe, wodurch dieser vollständig abgestoßen w man das Abwachsen desselben nennt; er kann aber in dieser Gestalt, wenn abgeschnitten wird, an dem gesunden Haare auch noch lange Zeit, selbst Jahre h hangen bleiben. Eben so werden auch die Nägel, wenn sie ergriffen waren, nac Zeit abgestoßen, und durch neue, die jedoch selten die gehörige Form, Glätte und keit erlangen, ersetzt. — Nicht selten ereignen sich Rückfälle der Krankheit.

Es darf indessen, selbst in Gegenden, wo der Weichselzopf einheimisch i jede Haarverwirrung dafür gehalten werden. Es giebt namentlich eine von Un keit und vernachlässigter Pflege des Kopfes entstandene Verwirrung der Haare, man mit dem Namen: „falscher Weichselzopf" belegt hat, und die gar

Reihe der Krankheiten gehört. Diesen falschen Weichselzöpfen gehen daher auch als allgemeine Krankheitszufälle voraus, wenigstens nicht dergestalt, daß sie in chlicher Verbindung mit ihnen ständen; die Haarverwirrung selbst ist hier auch nie in dem Maße vorhanden, wie bei echten Weichselzöpfen und einer beharrlichen e gelingt es, die Haare wieder zu ordnen, was beim ausgebildeten echten Weichsel- durchaus unmöglich ist; die klebrige Feuchtigkeit fehlt endlich ganz und gar in dem filze des falschen Zopfes, der gegentheils ungewöhnlich trocken ist und überdies ohne Nachtheil für die Gesundheit abgeschnitten werden kann.

Die gehörige Unterscheidung dieser beiden Zustände ist aber um so wichtiger, als es nicht selten ereignet, daß Personen, besonders mit einem starken Haarwuchs begabte, edem andauernden Uebelbefinden den herannahenden Weichselzopf ahnen und, um ntwickelung desselben zu fördern, absichtlich die nöthige Pflege des Haares vernach- en und so zur Erzeugung des falschen Weichselzopfes selbst Veranlassung geben. so ist es Thatsache, daß in jenen Gegenden Individuen in der Absicht, sich dem ärdienste, oder anderen Verpflichtungen zu entziehen, sich nicht selten geflissentlich aare verwirren.

§. 71. Wie schon erwähnt, ist der Weichselzopf in Polen und dessen Nachbarlän- endemisch; er befällt daselbst Individuen, namentlich Eingeborne jedes Alters, lechts und Standes, und nicht bloß bei Menschen, sondern auch bei stark behaarten en, z. B. Pferden, Hunden, so wie beim Wollvieh kommt diese Krankheit dort

Diese Beschränkung derselben auf gewisse Gegenden läßt es nicht zweifelhaft, daß rsachen in lokalen Verhältnissen, insbesondere des Klimas und der Lebensweise ewohner jener Landstriche zu suchen seien. Man hat als solche besonders namhaft cht: das rauhe unfreundliche Klima Polens; die dort unbeständige oft naßkalte erung, die einem solchen Klima und solchen Witterungsverhältnissen selten ange- nen, vielmehr oft engen, dunkeln, ungleich temperirten, feuchten, zugigen, rauch- dunsterfüllten, unsaubern Wohnungen, schlechte Nachtlager, desgleichen die oft bere oder unangemessene Bekleidung, welche mehr auf Erwärmung des Kopfes, er übrigen Körpertheile, am wenigsten aber auf das Warmhalten der Füße berech- t, Unreinlichkeit überhaupt und Vernachlässigung der Kultur des Haares insbeson- rohe, zähe, verdorbene, stark gesalzene Nahrungsmittel (wie z. B. alte Heringe) ranzige, fette und ölige (statt der Butter z. B. mit Leinöl zubereitete) Speisen, e letztere an den vielen Festtagen der Sarmaten häufig genossen werden; endlich die bis zum Uebermaß beliebten spirituösen Getränke. Daß dergleichen Verhält- eines Theils eine schlechte Mischung der Säfte erzeugen, andern Theils die spiration beschränken und hemmen und einen Andrang der Säfte nach dem Kopfe stigen müssen, ist nicht zu leugnen, auch findet man die Krankheit besonders häufig andleuten, Juden, Bettlern, kurz solchen Individuen, die dem Zusammenwirken schädlichen Einflüsse am meisten ausgesetzt sind.

Daß aber eben diesen Einflüssen und wenigstens einzelnen derselben, nicht der Grund des Erkrankens am Weichselzopfe allein beizumessen sei, und dieser vielleicht außerdem auf besonderen, zur Zeit noch nicht hinreichend bekannten ursächlichen ältnissen beruhe, scheint wenigstens daraus hervorzugehen, daß in den erwähnten nden nicht selten auch Personen von der Krankheit befallen werden, die in gut ein- hteten Häusern und in der größten Reinlichkeit leben, namentlich auch die Kultur aares nichts weniger als verabsäumen und dabei gesunde Nahrungsmittel genie-

Jedenfalls wird die Disposition zum Erkranken auch noch durch andere Umstände igert. So ist die Krankheit im Ganzen seltener bei Frauen als bei Männern; de leiden weniger daran, als Braun- und Schwarzhaarige, Schwächung des Kör- z. B. durch heftige deprimirende Gemüthsbewegungen, oder unmittelbar voran- ngene hitzige Krankheiten, Fieber, fieberhafte Hautausschläge und dergl., vorzüg- der die Skrophelkrankheit erhöht die Empfänglichkeit für den Weichselzopf; endlich diese Disposition sich auch durch Erblichkeit fortpflanzen und die Krankheit solcher- lt in gewissen Familien einheimisch sein.

§. 72. Der Weichselzopf ist endlich eine Krankheit, die sich auch auf dem Wege der eckung, nicht blos auf Eingeborne des Landes, in welchem er endemisch ist, son- auch auf Individuen anderer Völkerstämme und Fremde aller Nationen fortpflan- ann und Eingewanderte hauptsächlich nur auf diese Weise befällt.

Von den näheren Verhältnissen des Kontagiums gilt Folgendes:

1) Dasselbe ist fixer Natur und haftet namentlich an der zwischen den Haa- ines Zopfkranken abgesetzten und sie zusammenklebenden Materie.

2) Die Ansteckung selbst kann sowohl durch unmittelbare Berührung dieses An- ungsherdes, wie z. B. beim Zusammenschlafen, beim Beischlaf, als auch durch mittelung eines Trägers des Kontagiums, wie z. B. bei dem gemeinschaftlichen Ge- ch von Kleidungsstücken, welche mit dem kranken Haar in Berührung standen, wie

10. Die Krätze[1]).

§. 66. Die Krätze, eine zwar nicht gefährliche, aber für den damit Beh
lästige und für Andere zurückstoßende und Ekel erregende (fieberlose) Ausschlagsk
giebt sich durch folgende Merkmale zu erkennen:

Es erscheinen auf der Haut, meist zuerst zwischen den Fingern, an den Han
andern Gelenken der Gliedmaßen, nach und nach aber auch an den übrigen Th
Körpers, mit Ausnahme des Gesichts und der behaarten Stellen, einzeln stehend
chen, welche bald klein, hirsenförmig, mit einer durchsichtigen, wässerigen Flüssigk
gefüllt und mit einem harten röthlichen Rande umgeben, bald größer, mit einer
eiterartigen Materie gefüllt und in ihrem Umfange mehr entzündet sind, und die
ders in der Wärme und Nachts ein lästiges Jucken erregen, während in der Ru
Ausschlag, die Röthe und das Jucken sich mindern. Diese Bläschen vertrocknen
entweder zu Borken (trockene Krätze), oder sie platzen und ergießen eine schar
sigkeit, welche die Haut angreift (feuchte Krätze). Bei Vernachlässigung der
entstehen oft viele Bläschen an einer Stelle, welche zusammenfließen, auserch
eine scharfe, fressende Jauche entleeren, ja es bilden sich dann nicht selten benac
mit Borken bedeckte und von Krätzpusteln umgebene Geschwüre (sog. Krätzgesch
Mit dieser wahren ächten Krätze ist die sogenannte falsche, unächte nicht
wechseln, mit welchem Namen man hin und wieder einen Ausschlag belegt hat, w
äußeren Hautreizen, z. B. nach dem Tragen wollener Kleider auf bloßem Leib
Schwefel- und manchen anderen Mineralbädern, nach dem Einreiben von Sal
einer zarten Haut, der Einwirkung von Ungeziefer u. dergl., gleichfalls in Fo
brennenden und juckenden, zuweilen auch von einer Röthe umgebenen Bläs
erscheint, sich aber von der ächten Krätze dadurch unterscheidet, daß er gewöhnl
zuerst zwischen den Fingern, auch nicht so einzeln, sondern in der Regel gleich m
gebreitet sich zeigt, und das Gesicht und die behaarten Theile des Körpers nicht
stant verschont, daß das Jucken in der Wärme nicht so entschieden zunimmt und
lassungen der erwähnten Art vorausgegangen sind.

§. 67. Die Krätze ist eine ansteckende Krankheit und verbreitet sich allein
Uebertragung eines eigenthümlichen Kontagiums, welches folgende Eigens
besitzt:

1) Es ist ein fixes Kontagium, welches an der Haut des Krätzkranken sich
solchen Gegenständen, welche damit in Berührung gekommen sind, namentlich Kleid
stücken, Betten und anderen Effekten haftet.

2) Zu seiner Uebertragung ist demnach eine unmittelbare — und dabei,
scheint, längere — Berührung mit dem Kranken selbst oder einem jener Träger d
tagiums erforderlich.

3) Die Empfänglichkeit für diesen Ansteckungsstoff scheint nicht in dem
wie die für das syphilitische Kontagium allgemein verbreitet und in einem höhern
nur bei solchen Personen vorhanden zu sein, welche unreinlich sind, namentlich die
rige Pflege der Haut, wie solche durch fleißiges Waschen derselben mit Seife
Baden, Wechseln der Wäsche ꝛc. erzielt wird, vernachlässigen, sich in einer verd
Luft, in überfüllten Räumen aufhalten u. s. w., aus welchem Grunde die Krä
Leuten aus der niederen Klasse ungleich häufiger als bei Personen aus den mittler
höhern Ständen vorkommt, und unter Armen, in Arbeitsstrafanstalten, Gefängni
zuweilen endemisch ist.

Was endlich die Beziehungen der Empfänglichkeit zu Alter, Geschlecht und
meine Körperbeschaffenheit anbelangt, so scheinen im Ganzen Kinder und Frauen,
der meist größern Zartheit und Empfänglichkeit ihrer Haut, und Individuen von s
Konstitution eine größere Ansteckungsfähigkeit, als Personen von entgegengesetzt
hältnissen zu besitzen.

4) Die Zeit, innerhalb welcher nach eingetretener Gemeinschaft mit dem K
gium die Krätze ausbricht, ist verschieden, doch pflegt sie sich selten über einige W
hinaus zu erstrecken, falls nicht etwa besondere Umstände, z. B. anhaltender Aufe
in kalten Räumen, andere Krankheiten, welche dazwischen treten ꝛc., den Ausbruch
zögern. (Vergl. §. 9.)

5) Ein einmaliges Bestehen der Krankheit schützt vor Wiederansteckung nicht

§. 68. Das sicherste Schutzmittel gegen das Krätzgift ist die Vermeidung
näheren Gemeinschaft mit davon infizirten Personen und Gegenständen. In diese
ziehung sind alle §. 19. empfohlenen allgemeinen Vorsichtsmaßregeln, mit Rücksi

---

1) Belehrungen der nachfolgenden Art enthielt das Publ. des Pommerschen
Kolleg. v. 18. März 1817. (Stettiner A. Bl. pro 1817. No. 5.)

§. 67. sub 1—3. angegebenen Eigenthümlichkeiten des Kontagiums, sorgfältig zu
ten. Eine besondere Vorsicht aber wird unter Verhältnissen, wo ein näherer mittel-
r oder unmittelbarer Verkehr mit unbekannten oder nicht ganz unverdächtigen Per-
nicht durchaus zu vermeiden ist, wie z. B. in Gasthöfen, Herbergen, bei etwaniger
tzung fremder Kleidungsstücke, Betten, wollener Decken, allgemein zugänglicher
licher Gemächer u. s. w., desgl. in dem Verhalten gegen sich umhertreibende Per-
, gegen wandernde Handwerksburschen, Schacherjuden, z. B. in Meßorten und bei
märkten, gerathen und bei allen Gelegenheiten, wo ein solcher Verkehr stattgefunden,
häufigeres Waschen und Baden des Körpers sehr nützlich sein. Sowie ferner in
lten, welche eine Menge Personen, zumal niedern Standes umfassen, wie z. B. in
ts-, Waisenhäusern, Gefängnissen, desgl. in Kasernen u. s. w. der Gesundheits-
nd jener Personen auch in Bezug auf die Krätze vorschriftsmäßig zu beaufsichtigen
hat auch eine jede Herrschaft, schon in ihrem eigenen Interesse, die Verpflichtung,
hre Dienstboten, Ammen ꝛc. in gleicher Hinsicht zu vigiliren. Vorzugsweise aber
eine solche Aufmerksamkeit allen Handel- und Gewerbtreibenden, den Vorstehern
r Fabriken, besonders solcher, in denen Wolle und wollene Zeuge verarbeitet werden;
e den Herbergs- und Gastwirthen, in Bezug auf die bei ihnen beschäftigten oder
nen beherbergten Personen, desgl. Trödlern in Bezug auf den Ankauf von Effekten
. Nicht minder ist in allen Häusern, besonders aber in solchen, die dem allgemeinen
hr offen stehen, eine öftere sorgfältigere Reinigung solcher Gegenstände, welche der
Berührung durch fremde Personen aller Klassen vorzugsweise ausgesetzt sind, wie
er Treppengeländer, Thürklinken, Griffe von Klingelzügen, heimlichen Gemächern
v. sehr zu empfehlen. Andererseits hat derjenige, welcher mit der Krätze behaftet
r Verhütung einer weitern Verbreitung des Uebels alle diejenigen Vorsichtsmaß-
gewissenhaft zu erfüllen, welche in gleicher Beziehung §. 64. in Betreff der syphi-
en Krankheit erwähnt worden sind, und ist jede absichtliche Verheimlichung der
zum Nachtheile Anderer eben so strafbar, wie eine Verbreitung derselben durch
nniges Benehmen des Kranken. Dienstboten haben es daher ihren Herrschaften,
en und Lehrlinge ihren Meistern ꝛc. anzuzeigen, wenn sie von der Krätze angesteckt
zu glauben, welchen letzteren alsdann die Fürsorge für die Heilung des Erkrankten
die Verhütung einer weiteren Fortpflanzung des Uebels anheimfällt. In Fällen
wo der nähere Verkehr des Erkrankten mit Anderen im Hause selbst nicht sicher
tet werden kann, wird die Unterbringung desselben in eine Krankenanstalt der Ge-
entgegengesetzten Falls die ganze Umgebung zu infiziren, in der Regel vorzuziehen
nter Umständen, wo dem Gemeinwesen aus solcher Belassung eines Krätzigen in
Wohnung Gefahr droht, jene anderweite Unterbringung jedenfalls zu veranlassen
— Nach erfolgter Genesung des Kranken ist endlich unter allen Umständen auf die
riftsmäßige Reinigung seiner Person, Wohnung, Lagerstellen und Effekten, na-
ich aber seiner Leib-, Bettwäsche und Kleidungsstücke, zumal solcher, welche mit der
en Haut in unmittelbarer Berührung standen, um so sorgfältiger zu achten, als die
sehr gewöhnlich sind, wo allein wegen Unterlassung einer gründlichen Reinigung
einzigen Gegenstandes dieser Art, z. B. des Aermelfutters, die Ansteckung des Ge-
en selbst und von ihm aus die Weiterverbreitung der Krätze immer wieder von
m erfolgt ist.

§. 69. Da die Krätze ein Uebel ist, welches in frischen Fällen meist rasch und leicht
chon binnen 8 Tagen, in eingewurzelten dagegen nur langsamer und zuweilen sehr
er zu heilen ist und von selbst niemals schwindet; so liegt schon darin für einen Je-
der, nach den §. 66. angegebenen Merkmalen davon inﬁzirt zu sein glaubt, eine
orderung, sich nach ärztlichem Beistande so zeitig als möglich umzusehen. Bis
aber derselbe gewährt worden, hat jeder Krätzige, welchem an seiner baldigen
dergenesung gelegen ist, sich die Beachtung folgender Verhaltungsregeln angelegen
zu lassen.

1) Er befleißige sich der möglichsten Reinlichkeit seiner selbst und seiner Umgebung.
bei der Syphilis, so ist es auch bei der Krätze, unmittelbar nach gegebener Gelegen-
zur Ansteckung, zuweilen noch möglich, durch ein sorgfältiges Waschen des Körpers,
entlich der exponirt gewesenen Theile, mit lauwarmem Seifenwasser das noch auf
Oberfläche haftende Gift fortzuschaffen, seine Einsaugung zu verhindern und somit
Krankheit selbst vorzubeugen. Ebenso wird aber auch im Verlauf derselben ein
iges Waschen und Baden des Körpers mit und in Seifenwasser, ja bei Erwachsenen
nicht sehr empfindlicher Haut das vollständige Einreiben einer aus schwarzer Seife
warmem Wasser bereiteten dünn-flüssigen Salbe in alle unbehaarte Theile des
pers (mit Ausnahme des Gesichts) und besonders in die mit Krätzpusteln behafteten
len, Morgens und Abends vom Kranken selbst unternommen und bis zur Entste-
eines Gefühls von Brennen, oder einer Abschilferung der Oberhaut, fortgesetzt,
kur wesentlich fördern.

Pusteln in der Tiefe der Haut, namentlich in den die einzelnen Haarwu
fassenden Hülsen. Hier sammelt sich eine dicke, honiggelbe, eiterartige
an, welche jene Hülsen allmählich ausdehnt, zuletzt die darüber gelegene
Kopfhaut selbst erhebt, und durch die daselbst im Kreise berstende Oberhaut
Die sich über diese Geschwürstellen nun bildenden Schorfe sind immer kreisru
in der Mitte des Kreises, worin immer das einzelne Haar selbst
Standpunkt hat, schüsselförmig vertieft, im Umkreise dagegen erhab
solches Haar läßt sich leicht und ohne abzureißen hervorziehen u
Wurzel findet man dann angeschwollen, entartet, namentlich mit einem s
Punkt versehen.

Diese Art des Grindes ist zwar zuweilen auch nur auf einzelne Stellen b
häufiger aber nimmt sie, indem die einzelnen mehr oder weniger dicken, im
kreisrunden und in der Mitte vertieften Schorfe an einander stoßen, eine größe
des behaarten Kopfes ein. Unter den Schorfen zeigt sich übrigens die Haut,
den Absonderungsheerd, zwar auch geröthet, doch nicht eben empfindlich, so daß
Kranken, wenn nicht etwa angesammeltes Ungeziefer einen Reiz verursacht, in
gel kein besonderes Jucken verspürt wird. Dieser bösartige Kopfgrind befällt in
satze zu ersterem, häufiger Kinder nach dem sechsten oder siebenten Jahre; h
nicht von selbst, ist überhaupt ohne besondere örtliche Einwirkung auf den
Grund und Boden gar nicht zu heilen und — pflanzt sich durch Ansteckung fort.
ihm namentlich ist hier die Rede.

§. 76. Die Häufigkeit der Kopfausschläge bei Kindern hängt wohl theils v
letzteren eigenen Blutandrange nach dem Kopfe, theils mit der auch vorzugsw
kindlichen Alter angehörigen Skrophelkrankheit, wovon diese Ausschläge und
lich auch der Grind so oft die Folge sind, zusammen. Außerdem aber wird d
stehung des Letztern, wie der Kopfausschläge überhaupt, begünstigt: durch Mis
nisse in der Ernährung, z. B. eine zu reichliche, oder schwer verdauliche, roh
verdorbene, stark salzige, oder zu fette Nahrung, zu fette oder sonst nicht gu
schaffene Muttermilch, die Milch einer leidenschaftlichen, ausschweifenden oder
schlägen, Syphilis ꝛc. leidenden Amme, selbst Vererbung einer krankhaften
mischung der Eltern, ferner durch mangelnde körperliche Bewegung, Unrei
Aufenthalt in schlechter, feuchter Luft, besonders vernachlässigter Reinigung
warmer Bedeckung des Kopfes (Umstände, welche das häufigere Vorkommen de
heit in der niedern Volksklasse erklärlich machen). Der bösartige Kopfgrind
entsteht nächstdem nicht selten aus der Uebertragung eines Kontagiums, welches
Eigenschaften besitzt:

1) Es ist ein fixes Kontagium und haftet namentlich an der von de
Stellen der Kopfhaut abgesonderten Flüssigkeit.

2) Die Ansteckung kann entweder durch unmittelbare Berührung dieser
wie z. B. beim Zusammenschlafen von Kindern, bei ihrem Zusammensein in de
beim Spielen, Balgen ꝛc., oder durch Vermittelung eines Trägers des Konta
z. B. bei dem gemeinschaftlichen Gebrauche von Kämmen, Mützen, Lagerstellen,
lich Kopfkissen ꝛc. erfolgen.

3) Die Disposition, von dem Kontagium afsizirt zu werden, ist beson
kindlichen Alter eigen und wird durch die vorerwähnten Verhältnisse, welche in
Fällen die Selbsterzeugung des Grindes veranlassen können, erhöhet.

§. 77. Um Kinder vor dem Erkranken am bösartigen Kopfgrinde zu schü
1) die die Entstehung desselben begünstigenden Verhältnisse (s. §. 76.) so
möglich zu beseitigen, die Diät und sonstige Lebensweise angemessen zu reguliren
2) ist jede Gemeinschaft mit dem Kontagium und seinen Trägern, wie sie
eine oder die andere der §. 76. ad 2 erwähnten Weisen leicht erfolgen kann, zu ver
In Anstalten, worin viele Kinder beisammen sind, wie z. B. Waisenhäusern, S
Fabriken ꝛc. ist daher auf Spuren des bösartigen Kopfgrindes sorgfältig zu a
damit behaftete Kinder, die namentlich in öffentlichen Schulen für die Dauer de
heit gar nicht zugelassen werden dürfen, sind überhaupt von anderen entfernt zu
mit einer (allenfalls mit Wachstaffet auf der innern Seite überzogenen) leinenen
welche den Ausschlag vollständig deckt, zu versehen und baldigst einer ärztlichen B
lung zu unterwerfen, alle mit der krankhaften Absonderung in unmittelbare Ber
gekommenen Kleidungsstücke, namentlich Kopfbedeckungen, Betten und sonstige
aber vorschriftsmäßig zu reinigen und resp. zu vernichten.

§. 78. Wenn eine rasche Heilung des gutartigen Kopfgrindes in der Re
geräthen ist, ja aus einem Vertreiben desselben, namentlich durch äußere Mitte
lebensgefährliche Krankheiten, z. B. Hirnentzündung, Wasserkopf oder Ver
der Gekrösdrüsen ꝛc. hervorgehen können, so ist gegentheils eine zeitige Beseiti
bösartigen Grindes ungleich weniger bedenklich und eine dahin zielende ärzt

lung daher um so mehr einzuleiten, als bei einer langen Dauer der Krankheit nicht ie körperliche, sondern auch die geistige Entwickelung der den Schulunterricht ent- nden Kinder meistentheils sehr beeinträchtigt wird.

Bei dieser Behandlung des bösartigen Grindes ist nun zwar allerdings darauf zu , daß alle §. 76. erwähnten Schädlichkeiten in dem Verhalten der Kinder vermieden, passend ernährt, möglichst rein gehalten werden u. s. w.; durch alle diätetischen und ilichen Mittel ist jedoch eine Heilung des Uebels nicht zu bewirken, wenn nicht auch örtlich dagegen auf folgende Weise verfahren wird: Die den Kopf bedeckenden rfe sind mittelst gewöhnlicher (z. B. warmer Hafergrütz-) Brei-Umschläge einige hindurch zu erweichen, und sobald die Schorfhaube sich hiernach gelöset hat (wobei Regel auch schon mehrere Haare mit abgehen), so ist an den kranken Stellen jedes ne Haar des Kopfes von Grund aus zu entfernen. Solches ward sonst mittelst sogenannten Pechhaube, welche man auf den Kopf legte und sodann mit Gewalt m abriß, bewerkstelligt; auf eine weit angemessenere und mildere, wenn gleich etwas mere Weise aber gelangt man zu dem nämlichen Ziele, wenn man die einzelnen nach und nach mittelst eines Zängelchens mit der Wurzel ausrupft, oder dieses hen, welches wegen des losen Sitzes der an ihrer Wurzel entarteten Haare nicht chmerzhaft ist, mittelst fingerbreiter, stark klebender Pflasterstreifen bewirkt, welche in Unterbrechungen von einigen Tagen von einer Stelle zur andern schreitend, dort nge nach neben einander auf die Haut klebt und sodann in einer dem Stande der entgegengesetzten Richtung losreißt. Ist diese Behandlung gleich mühsam, so ist m bösartigen Grinde doch erfahrungsgemäß die allein sichere, und es wird dadurch nur die krankhafte Absonderung sofort, ohne sonstigen Nachtheil für den Kranken unterdrückt, sondern auch die Kopfhaut überhaupt zu dem normalen Zustande geführt, so daß sie sich mit der Zeit sogar in der Regel wieder mit gesundem Haar- e bedeckt.

In Ermangelung eines ärztlichen Beistandes kann nun zwar diese (bei dem gut- n Grinde übrigens durchaus nicht anwendbare) Prozedur von den Angehörigen anken Kinder selbst ohne Weiteres vorgenommen werden; wo es aber an Gelegen- sich ärztlichen Rath zu verschaffen, nicht fehlt, wird dessen vorgängige Einholung um so mehr gerathen sein, als auch die mit dem Uebel oft verbundenen allgemei- amentlich skrophulösen Krankheits-Zufälle eine ärztliche Berücksichtigung erheischen n.

13. Der Krebs.

§. 79. Der Krebs, und zwar der sogenannte offene Krebs (die einzige Form, cher diese Krankheit durch Uebertragung eines Kontagiums auch Andern gefährlich n kann), ist eine auf bösartig verhärtetem Grund und Boden entstandene geschwü- ntartung, welche die Neigung hat, alle angrenzenden Theile, ohne Unterschied Beschaffenheit, zu zerstören (um sich zu fressen). Derselbe unterscheidet sich von en, sich zuweilen auch nach allen Richtungen ausbreitenden und zerstörenden Ge- ren hauptsächlich dadurch, daß er einen harten Grund, harte umgeworfene Ränder, ngleiche Oberfläche, woraus nicht selten schwammige Auswüchse sprießen, und die derung einer mißfarbigen übelriechenden Jauche wahrnehmen läßt; ferner: daß er urchfahrenden stechenden, zuweilen wie beim Aufliegen einer glühenden Kohle sich den Schmerzen, so wie in der Regel mit Anschwellung der nahe gelegenen Drüsen, , zu einer gewissen Höhe gediehen, auch mit einem offenbaren Allgemeinleiden und hen Zustande des Körpers verbunden ist.

Im häufigsten kommt das Krebsgeschwür vor an folgenden Theilen: der weiblichen , den männlichen und weiblichen Genitalien, ferner an einzelnen Stellen der Haut- Schleimhaut-Oberfläche, namentlich im Gesicht, und zwar vorzugsweise an den n, der Nase, den Augenliedern, desgl. an der Zunge, — nachdem an diesen Theilen, ch ihrer verschiedenen Beschaffenheit, entweder harte, feste Geschwülste mit einer en, unebenen Oberfläche, durchfahrenden Schmerzen ꝛc., oder, wie namentlich auf aut, anderweitige Geschwüre, Warzen und sonstige Auswüchse und Verhärtungen, len auch nur dunkelrothe, schwärzliche Flecke, oder mit Schorf bedeckte Stellen, r oft ursprünglich gar nicht bösartig waren, aber es durch eine unpassende besonders zende Behandlung wurden, vorangegangen sind.

§. 80. Der Krebs ist eine Krankheit, die in der Regel durch eine eigenthümliche, Wesen nach uns unbekannte, zuweilen angeerbte Disposition bedingt ist, am ßten bei Individuen, die sich in späteren Lebensjahren befinden, ein sitzendes Leben rt oder viel Sorgen und Kummer erduldet haben, desgleichen nach Schädlichkeiten, en eine anhaltende Reizung eines Theils, zumal eines sehr empfindlichen [illegible] haft beschaffenen, der erwähnten Art bewirkten, ungleich seltener aber nach einem lchem Stoße, Schlage u. dergl. entsteht, und nur durch eine sehr [illegible]

oder äußere, zuweilen operative Behandlung durch Sachverständige, oder gar nicht heilen ist.

So ernsthaft aber auch dieses Uebel die Gesundheit, ja das Leben des damit haftenden bedroht, so ist sie doch andern, mit diesem in Verkehr stehenden Individuen der gefährlich, und nur die aus einem Krebsgeschwüre abgesonderte Jauche kann empfindliche, zart überhäutete oder gar wunde Stellen eines andern Körpers über also durch Vermittelung eines seiner Natur nach fixen Kontagiums (des sogenannten Krebsgifts) eine Ansteckung bewirken.

§. 81. Um sich vor der Krankheit zu schützen, hüte man sich demnach vor §. 80. erwähnten Schädlichkeiten, soweit deren Vermeidung überhaupt möglich Namentlich aber unterlasse man, wenn sich an irgend einer der zu einer krebshaften artung geneigten Stelle (§. 79.) eine, wenn auch nur unbedeutend scheinende krankhafte Veränderung, z. B. Anschwellung, warzenartige oder sonstige Verhärtung, ein Geschwür oder dergleichen zeigt, jede Selbsthülfe und ganz insbesondere eine solche, wobei durch Aetzen oder sonst scharf gereizt wird. Selbst schon das Kratzen von dazu Stellen kann, wie die beständige Berührung eines Zungengeschwürs mit einem hasten, scharf hervorstehenden Zahn, eines Lippengeschwürs mit der Spitze einer Tabakpfeife u. s. w., in dieser Beziehung nachtheilig wirken. Desgleichen hüte man sich allen solchen Fällen vor dem Rathe von Quacksalbern und Pfuschern.

Bei einem näheren Verhältnisse zu Krebskranken selbst vermeide man sorgfältig Gemeinschaft, wobei eine Uebertragung des Krebsgifts möglicherweise stattfinden kann wie z. B. bei dem Lippen- oder Zungenkrebs durch den gemeinschaftlichen Gebrauch Eß- und Trinkgeschirren, Tabackspfeifen, Blasinstrumenten, — beim Gebärmutterkrebs durch den Beischlaf, oder gemeinschaftlich gebrauchte Injektionsspritzen und dergl. — und bei jedem Krebs überhaupt durch die gemeinschaftliche Benutzung von Betten, Bettwäsche, Handtüchern und allen anderen Effekten, welche mit der kranken Stelle in nähere Berührung kamen. Zur Sicherstellung Anderer ist daher bei dergleichen Kranken in jeder Hinsicht die größtmöglichste Reinlichkeit zu beobachten, und bei jeder ihnen Aerzte, Hebammen oder sonst geleisteten Hülfe die nöthige Vorsicht in Bezug auf gung der mit der kranken Stelle in Berührung gewesenen Hände, Instrumente zu unterlassen) selbst Leichen von Krebskranken erheischen eine gewisse Vorsicht in Beziehung); Verbandstücke, welche von solchen Kranken gebraucht wurden, sind brennen, ihre Leib- und Bettwäsche aber, selbst der Inhalt der Lagerstelle ꝛc. verdächtig zu reinigen und resp. zu vernichten[1]).

14. Die Schwindsucht.

§. 82. Unter Schwindsucht versteht man eine, mit organischer Zerstörung innern Eingeweides, namentlich der Lungen, verbundene zehrende Krankheit, welche in ihrem ausgebildeten Zustande durch folgende Erscheinungen zu erkennen Schmerzen in der Brust, besonders unter dem Brustbeine, Beklemmung, beschwerliches Athmen, heisere Stimme (zumal bei gleichzeitigem Kehlkopfsleiden), anhaltende jeder Anstrengung der Athmungswerkzeuge, so wie beim Liegen vermehrten Husten anfänglich meist trocken, dann schleimig, zuletzt mit eitrigem, süß-salzigen, zuweilen riechenden und mit Körnern oder mit Blutstreifen gemischten Auswurf verbunden Fieber, welches sich namentlich nach dem Essen und gegen Abend steigert, wobei heiß die Hohlhände und Fußsohlen eine brennende Hitze und die Wangen eine umschriebene Röthe zeigen, endlich Abnahme der Kräfte und Abmagerung, welche sich namentlich

---

[1]) Den Aerzten wurde folgende Methode zur Heilung dieser Krankheit mitgetheilt C. R. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 23. April

Heilung des Krebses und krebsartiger Geschwür-Metamorphosen.

Die Methode des Zoll-Rendanten Hellmund, das Cosmische gegen den Krebs und krebsartige Geschwürs-Metamorphosen anzuwenden, nach den in der hiesigen Charité damit angestellten Versuchen solche vor dem ältern und gewöhnlichern Verfahren ergeben, daß seine Anwendung in den dazu geeigneten Fällen der fortgesetzten Prüfung der Aerzte und Wundärzte empfohlen zu werden verdient. Die K. Reg. (das K. Medic.-Kollegium) wird demnach hierdurch benachrichtigt, daß über die Hellmundsche Heilungsweise, so wie über die aktenmäßigen Ergebnisse der darüber angestellten Heilversuche, bereits in dem vom Geheimen Ober-Med.-Rath Rust herausgegebenen Magazin für die gesammte Heilkunde XIX. Bd. 1. Heft S. [illegible] vollständige Nachricht abgedruckt ist. (A. IX. 480. — 2. 146.)

r rasch steigert, wenn sich noch, wie zuletzt geschieht, erschöpfende Schweiße, zumal chts und gegen Morgen und wässerige Durchfälle eingestellt haben.

§. 83. Diese bald schneller, bald langsamer, besonders rasch (galloppirend) im nglings-Alter verlaufende und in der Regel unheilbare Krankheit kann durch alle gend, schwächend oder sonst nachtheilig auf die Lungen wirkenden Einflüsse erzeugt rden, oder aus andern Krankheiten dieses Organs sich entspinnen.

Am häufigsten aber entwickelt sie sich und zwar vorzugsweise in dem Alter zwischen n Zeitraum der Pubertät und dem 30sten Lebensjahre, unter Mitwirkung einer eigen- mlichen Disposition, welche sich schon äußerlich durch besondere Merkmale zu nnen giebt. Menschen von schwindsüchtiger Anlage sind nämlich meist groß, lang rasch gewachsen, haben gewöhnlich eine schmale, flache Brust, flügelförmig hervor- ende Schultern, einen langen Hals, feinen Teint, mit lebhaft rothen Wangen, oft weiße (milchweiße) Zähne, dabei meist ein sanguinisches Temperament und einen aften Geist.

Diese Disposition ist meist angeboren, oft angeerbt, und es kann nur durch eine, ganze Jünglingsalter hindurch fortgesetzte, sehr sorgfältige Regulirung des diäteti- Verhaltens im weitesten Sinne des Wortes, namentlich durch Vermeidung aller, Geist und Körper erregenden Blutwallungen, begünstigenden und die Athmungs- ane insbesondere angreifenden Schädlichkeiten gelingen, der aus jener Disposition orgehenden Entwickelung der Krankheit selbst zu begegnen. — Außer der schon hnten Uebertragung einer solchen Disposition zur Schwindsucht auf die Nachkom- schaft, kann aber die Krankheit erfahrungsgemäß auch auf dem gewöhnlichen Wege Ansteckung, wenn auch nur sehr bedingt fortgepflanzt werden, und zwar ist eine e Uebertragung derselben, sogar auf ursprünglich nicht dazu disponirte Individuen, ders in Folge eines so genauen Verkehrs, wie er im ehelichen Leben stattfindet, so in Folge des Gebrauchs der von den Absonderungen, namentlich dem Schweiße der windsüchtigen durchdrungenen Wäsche, Kleidungsstücke und Betten, oft genug beob- t worden.

§. 84. Die in Bezug auf die Schwindsucht zu treffenden Vorsichtsmaßregeln erge- sich aus dem eben Gesagten. Jedes mit einer Disposition der gedachten Art begabte namentlich von schwindsüchtigen Eltern abstammende Individuum wird sich unter Umständen die vorsichtigste und mäßigste Lebensweise angelegen sein lassen müssen. Verheirathung mit einem solchen Individuum wird schon um seiner selbst willen (da eheliche Leben die raschere Entwickelung der Krankheit gar oft befördert), aber auch n der sonstigen Gefahren der Ansteckung und Vererbung möglichst zu vermeiden sein. von Schwindsüchtigen während ihrer Krankheit benutzten und namentlich von ihren rzißen durchdrungenen Effekten obiger Art ziehe man endlich in keinem Falle ohne ängige sehr gründliche Reinigung in Gebrauch, oder enthalte sich dessen lieber ganz gar.

15. Die Gicht.

§. 85. Die Gicht ist eine Krankheit, welche sich hauptsächlich durch schmerzhafte findung und entzündliche, oft mit Fieberbewegungen verbundene Anschwellung der nke, namentlich der großen Zehe, des Ballens und anderer Theile des Fußes (Po- ra), oder der Finger und Handgelenke (Chiragra), der Kniee (Gonagra) ꝛc. rt, welche Zufälle, nachdem sie einige Wochen gedauert, in der Regel unter merk- r Veränderung der Absonderungen, namentlich des Schweißes und Harns, wieder hwinden, aber periodisch, besonders im Frühlinge und Herbst, wiederkehren. Von ihr in mancher Hinsicht ähnlichen Rheumatismus ist die Gicht vorzüglich durch fol- e Eigenschaften unterschieden:

1) Sie setzt eine besondere Körperbeschaffenheit voraus, die oft angeboren, ja erbt ist, aber auch durch eine gewisse Lebensweise, namentlich eine im Verhältnisse Verbrauche, insbesondere der körperlichen Kräfte zu reichlichen Ernährung orben werden kann. Sie kömmt daher häufiger in den höheren, als in den niederen nden, häufiger bei Vollsaftigeren als bei Mageren, auch häufiger bei Männern und r nach dem 40. Jahre, als bei Frauen, — bei Kindern nur in Folge angeerbter An- dann aber zuweilen in sehr bedenklichem Grade, vor.

Der Rheumatismus setzt eine solche besondere Körperbeschaffenheit nicht voraus und llt, namentlich in Folge unterdrückter Hautthätigkeit, Erkältung (die den Ausbruch Gicht zwar auch befördern, sie aber nicht ursprünglich erzeugen kann), Individuen s Standes, Alters, Geschlechts u. s. w.

2) Der ächten Gicht gehen in der Regel, oft Jahre lang, merkliche Aeußerungen Störung des Verdauungsgeschäfts voran, was beim Rheumatismus nicht der l ist.

3) Die Gicht ist mit einer eigenthümlichen Veränderung in der Mischung des

Säfte und den Absonderungen verbunden, die bei Personen, welche schon oft an Gichtzufällen gelitten haben, zuletzt auch eigenthümliche kalkartige Ablagerungen der Nähe der Gelenke, wie sie beim Rheumatismus nicht bemerkt werden, erzeugt.

§. 86. Die Gicht gehört zwar, namentlich wenn sie gehörig verläuft, nicht gefährlichen Krankheiten, im Gegentheile ist sie für den damit Behafteten oft thätiges Mittel, dessen sich die Natur zur Ausgleichung anderer Mißverhältnisse Körpers bedient. Doch ist sie ein langwieriges, lästiges, dabei schwer heilbares sehr schmerzhaftes Uebel, welches besonders eine sorgfältige Pflege und Vermeidung der Schädlichkeiten, namentlich der Erkältung ꝛc. erheischt, wenn es nicht etwa Entwickelung gestört werden oder auf innere Theile, oder die Augen ꝛc. zurücktreten daselbst bedrohliche Zufälle erregen soll. Ansteckend ist die Gicht, wie die Essucht nur bedingt, und zwar in sofern zu nennen, als durch den Gebrauch von Betten und Kleidungsstücken, namentlich auch die Fußbekleidung (Strümpfe, Stiefeln), welche von den Schweißen der Gichtkranken durchdrungen sind, zufolgemäß allerdings eine Uebertragung des Krankheitsstoffs, selbst auf ursprünglich zur Gicht disponirte Individuen, bewirkt werden kann.

§. 87. Die in Bezug auf die Gicht zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln beschränken sich demnach hauptsächlich auf eine, den vorerwähnten Verhältnissen entsprechende Regulirung der Lebensweise und eine Vermeidung jeder Gelegenheit, wodurch noch eine Uebertragung des Krankheitsstoffs veranlaßt werden könnte, beschränken.

16) Die Tollkrankheit[1]) (Hundswuth)[2]).

§. 88. Die Tollkrankheit, Hundswuth, auch Tollheit, Wuthheit, Tollwuth, Wuth-, Beißsucht, Wasserscheu genannt, ist diejenige thümliche, in der Regel tödtliche Krankheit, welche sich bei Thieren meist durch große Neigung zu beißen, bei Menschen aber besonders durch einen unbezwinglichen scheu vor Flüssigkeiten (Wasserscheu) charakterisirt.

Sie entwickelt sich von selbst nur bei fleischfressenden Thieren natürlich: Hunden, Füchsen, Wölfen und Katzen, bei ersteren am häufigsten, und zwar Erfahrung von den, auf diese Selbstentwickelung der Krankheit influirenden (zum noch nicht genügend bekannten) Umständen bis jetzt folgende, als besonders bedeutungswerth, nachgewiesen:

1) eine besondere Anlage, welche den genannten Thieren von Natur inwohnt, sich aber bei Hunden und namentlich sehr zornigen, hitzigen und beißigen, am entwickelt findet;

2) eine eigenthümliche Witterungsbeschaffenheit, die übrigens nicht für genau zu bezeichnen ist, sich aber zuweilen durch eine lange anhaltende große Wärme bemerkbar gemacht hat;

3) übermäßige Hitze und Kälte, besonders auch schneller Wechsel einer sehr und sehr niedrigen Temperatur;

4) einen sehr aufgeregten und dabei unbefriedigt gebliebenen Geschlechtstrieb;

5) heftige und oft wiederholte Aufreizung zum Zorn oder anhaltende große gung durch Mißhandlung u. dergl;

6) übermäßige Anstrengung der Thiere, besonders zur Sommerszeit;

7) schlechte, verdorbene oder der Natur der Thiere nicht entsprechende rungsmittel und unreines, mit schmutzigen, faulenden Stoffen vermischtes Wasser gänzlicher Mangel an Getränk.

§. 89. Die bei den genannten Thieren von selbst sich entwickelnde Tollkann aber durch Ansteckung auf alle Säugthiere, auch auf den Menschen übertragen werden, und bei den blos von Pflanzennahrung lebenden Thieren,

---

[1]) Eine ähnliche Belehrung über die Hundswuth wurde durch die K. Reg. durch das Publ. v. 9. Okt. 1818 veröffentlicht. (A. II. 1117. — Auch wurde die kleine Schrift: „Allgemeinfaßliche Belehrung über die chen und die Verhütung der Hundswuth, und über das nothwendige bei Menschen, die von tollen Hunden gebissen worden sind. Berlin, 18 Beilage zum R. v. 25. Mai 1829 durch die A. XIII. 647 mitgetheilt.

[2]) Bei der Schilderung dieser und der nächstfolgenden Thierkrankheiten auf dem Wege der Ansteckung dem Menschen gefährlich werden, größere Ausführlichkeit um deswillen beobachtet worden, weil in Betreff Gegenstandes eine genaue Bekanntschaft einerseits nur in geringerem als bei den ansteckenden Menschenkrankheiten, selbst bei einem Theile der vorausgesetzt werden darf und andrerseits doch von so hoher Wichtigkeit ist.

Pferden, dem Rindvieh, den Schafen, Ziegen ꝛc. entsteht sie allein auf diese
se.

Das diese Krankheit vermittelnde Kontagium, das sogenannte Wuthgift, besitzt
nde Eigenschaften:

1) Es ist ein fixes Kontagium.

2) Es haftet besonders an dem Speichel eines wuthkranken Thieres, aber auch die
gen Säfte, namentlich das Blut, die Milch, so wie die vom Blute durchdrungenen
Theile, z. B. das Fleisch eines solchen Thieres, sind als unverdächtig nicht zu
chten.

3) Der gewöhnliche Weg der Uebertragung des Kontagiums ist: der Biß eines
kranken Thieres und genügt auch die kleinste bei dieser Gelegenheit beigebrachte
de, ja selbst ein bloßes Eindrücken des mit dem Geifer befeuchteten Zahns in die
, um eine solche Uebertragung des Giftes zu vermitteln. Dasselbe kann aber auch
Biß der Oberfläche eines Körpers wirksam beigebracht werden, z. B. beim bloßen
ken einer zerkratzten, geritzten oder sonst wunden, ja sogar nur sehr zarten Haut-
durch einen tollen Hund, oder wenn der Geifer eines wuthkranken Thiers oder das
frische Blut desselben bei anderer Gelegenheit, z. B. beim Eingeben von Arzneien ꝛc.
durch die Berührung von damit besudelten Gegenständen, in eine solche Hautstelle
gt. Ja wahrscheinlich ist die Krankheit in manchen Fällen auch dadurch verbreitet
en, daß Hunde und andere fleischfressende Thiere die Milch der tollen gesoffen oder
dem Tode der letzteren von ihrem Fleische gefressen haben.

4) Die Empfänglichkeit für das Wuthgift ist sehr allgemein verbreitet und nament-
chützt auch bei Menschen, außer der Vermeidung der Gemeinschaft mit dem Gifte,
Alter, kein Geschlecht, keine bekannte besondere Leibesbeschaffenheit, keine Lebens-
, kein Stand vor der Einwirkung desselben.

5) Der zwischen dem Augenblicke der Uebertragung des Kontagiums und dem Aus-
e der Krankheit selbst mitten inne liegende Zeitraum — der einzige, in welchem durch
angemessene Hülfsleistung die Gefahr jener Einwirkung noch abgewandt werden
— ist sehr verschieden, und namentlich sind einzelne, von tollen Hunden gebissene
chen schon nach wenigen Tagen, andere nach Monaten, noch andere sogar erst nach
s-Frist von der Wasserscheu befallen worden.

§. 90. Die Tollkrankheit giebt sich nun bei den verschiedenen, entweder ursprüng-
der durch Ansteckung davon ergriffenen Thieren durch folgende Merkmale zu erken-

Bei den Hunden erscheint sie im Allgemeinen unter zwei verschiedenen Formen,
am mit den, sich auf das äußere Ansehen beziehenden Namen der „rasenden" und
stillen Wuth" belegen kann.

Beide Formen sind im Wesentlichen innig mit einander verwandt und die erstere
oft in die letztere über.

A. Die rasende Wuth. Sie kommt häufiger, als die stille Wuth, vor und
t sich folgendermaßen:

1) Die erkrankenden Hunde ändern zuvörderst auf irgend eine bemerkbare Weise
rt ihres Benehmens. Die meisten verlieren ihre bisherige Freundlichkeit, werden
ießlich, mürrisch, gegen hartes Anrufen und gegen Drohungen empfindlich, so daß
cht knurren, ja selbst beißen; andere werden dagegen mehr träge, selbst traurig, lie-
gern ungestört an dunklen Orten und beim Gehen schleichen sie langsam von einer
e zur andern.

2) Die meisten Hunde zeigen, schon vom Beginn der Krankheit an, eine ungewöhn-
Unruhe: sie laufen ohne Veranlassung umher, verweilen nirgends lange und wech-
selbst beim Liegen oft den Ort. Diese Unruhe ist aber nicht anhaltend in gleicher
zu bemerken, sondern wechselt mit ganz ruhigen Zwischenräumen ab. Bei der Zu-
ne der Krankheit, etwa um den 2—4. Tag artet sie häufig so aus, daß die Hunde
Haus ihres Herrn verlassen und, gleichsam bewußtlos, weit umherschweifen; wenn
hiernach der ruhige Moment wieder eingetreten ist (was zuweilen nach 4—8
nden, mitunter aber erst nach 24 Stunden geschieht), so suchen die meisten doch wie-
hren gewöhnlichen Aufenthaltsort zu erreichen und, hier angelangt, sind sie gegen
nte Personen mehrentheils sehr freundlich, nur einzelne benehmen sich etwas scheu
furchtsam, als ob sie Strafe besorgten.

3) Die Freßlust verliert sich, meist schon beim Eintritte der Krankheit, bestimmt
am 2. Tage derselben. Namentlich nehmen tolle Hunde keine festen Nahrungs-
el zu sich; etwas Suppe und dabei einige Brocken Fleisch oder weichen Brodes ver-
cken manche wohl noch zu Anfange der Krankheit, doch auch nur in sehr geringer
ge.

4) Dagegen zeigen die meisten tollen Hunde einen Appetit auf Dinge, die ihnen
zur Nahrung nicht dienen, und verschlucken sie wirklich, z. B. Holz, Erde, Stroh,

Torf, Leder, wollene Lappen u. dgl., manche lecken auch ihren eigenen Urin oder sogar ihren Koth.

5) Dergleichen Hunde leiden gewöhnlich an Leibesverstopfung, doch zuweilen während 2—3 Tagen; nach dieser Zeit geht der Koth, und zwar bei manchen in gewöhnlichen Beschaffenheit, ab, bei andern erscheint er dünnflüssig und übelriechend.

6) Manche Hunde leiden an Erbrechen, das ohne besondere Veranlassung eintritt.

7) Die meisten haben eine große Neigung, kalte Gegenstände zu belecken, Steine, Wände, Nagelköpfe in den Dielen u. dergl.

8) Ebenso werden die meisten von starkem Durste gequält. Sie stecken häufig das Maul in's Wasser, lecken viel davon und versuchen, es hinunterzuschlucken; manchen gelingt solches wenigstens zum Theil, auch wirklich, anderen läuft das Wasser wieder aus dem Maule heraus. **Wirklich wasserscheu ist jeder toller Hund** (wie man sonst wohl geglaubt hat) und man kann daher zu seinem zu Anderer Unglück in einen höchst traurigen Irrthum verfallen, wenn man halb, weil ein Hund noch Wasser leckt und schlürft, wenn sonst die Zeichen der Tollheit ihm vorhanden sind, glaubt: daß derselbe **nicht** toll sein könne.

9) Wenn die Krankheit in Folge eines früheren Bisses von einem tollen u. s. w. entstanden ist, so belecken die Thiere sehr häufig diejenigen Stellen ihres Körpers, woran sich die Bißnarben befinden; können sie dieselbe aber nicht mit der Zunge erreichen, wie z. B. am Kopfe, so kratzen sie sich doch mit den Pfoten. Manche toll lecken dergleichen Stellen so heftig, daß sie blutrünstig werden, und zuweilen sind dieselben sogar blutig.

10) Fast bei allen an der rasenden Wuth leidenden Hunden findet sich Beißsucht. Diese tritt bald früher bald später ein und äußert sich abwechselnd in verschiedenen und in sehr verschiedenem Grade. Bei Hunden, die früher phlegmatisch oder gutmüthig waren, ist sie gewöhnlich nur sehr gering, sehr bedeutend dagegen bei sonst beißigen und hitzigen Hunden. Diese ertragen dann gar keine Zurechtweisung, noch weniger Strafe; beißen in die Kette, den Stock und Alles, was sich ihnen nähert; arbeiten gegen Thür und Wände ihrer Behältnisse mit Heftigkeit, so daß zuweilen die Zähne ausbrechen; fallen jedes lebende Wesen, das sie erreichen, beißend an und verfolgen andere Thiere mitunter wahrhaft wüthend bis in Häuser und Ställe. Am frühsten und heftigsten äußert sich die Beißsucht gegen das Federvieh, dann gegen Hunde und zuletzt gegen Menschen. Gegen des Hundes Herrn scheint sie in den meisten Fällen verhältnißmäßig am wenigsten heftig, obgleich sie auch gegen ihn — wie so mancher Unglücksfall bewies, — oft genug ohne sonstige Veranlassung eintritt.

11) Ein sehr konstantes und wichtiges Kennzeichen der Tollheit bei jedem ist: **eine ganz eigenthümliche Veränderung des Bellens und Stimme überhaupt.**

Das Bellen geschieht nämlich nicht wie bei gesunden Hunden, in mehreren, kurz auf einander folgenden, aber doch deutlich von einander getrennten Schlägen, sondern der tolle Hund stößt nur immer Einen Laut aus, der zuerst ist, dann aber in ein kurzes Geheul übergeht, so daß das Ganze gleichsam als Melodie zwischen Bellen und Heulen erscheint. Die Stimme ist dabei bald etwas bald etwas tiefer, als im gesunden Zustande, zugleich aber auch rauh, etwas heiser widerlich. — Dabei hält der bellende **tolle** Hund das Maul mehr in die Höhe als gesunde. Mancher bellt oder heult übrigens viel, ein anderer nur wenig; oft dies im Verlaufe der Krankheit, je länger aber dieselbe dauert, desto heiserer Stimme.

12) Sehr häufig sieht man tolle Hunde in die Luft schnappen, als ob sie belästigende Insekten fangen wollten, — wenn auch dergleichen nicht wirklich vorhanden sind.

13) Manche suchen Papierstückchen, Stroh und dergleichen fortwährend unter Leib zu scharren, als ob sie diesem dadurch eine weiche Unterlage bereiten wollten.

14) Ueberhaupt ist das Bewußtsein und die Sinnesthätigkeit solcher Hunde gestört und unterdrückt, wiewohl immer nur periodisch und bei den einzelnen Thieren in verschiedenem Grade. Manche sind zu Anfange und selbst während des größten Theils der Krankheit noch ziemlich munter, anderere dagegen liegen viel mit geschlossenen Augen und hören auf den Zuruf nur wenig; zuweilen scheinen diese wie aus dem Schlafe zu erwachen, sehen sich stier und langsam nach allen Seiten um und laufen dann in bestimmten Zweck umher; werden sie geschlagen, so schreien sie wenig oder gar nicht. Alle tollen Hunde aber erkennen die Stimme ihres Herrn und bemühen sich, ihm zu folgen, so daß sie selbst ihren Dienst, z. B. bei der Jagd, beim Viehtreiben oder

ststücke und dergleichen noch häufig einige Zeit hindurch verrichten, wobei sie indeß
bwechselnd immer wieder in Abstumpfung verfallen. Letztere nimmt, der Stärke
Dauer nach, gegen das Ende der Krankheit immer mehr zu.

15) Was endlich das äußere Ansehen der tollen Hunde betrifft, so ist dieses in der
rsten Zeit der Krankheit nur sehr wenig verändert. Das Weiße im Auge erscheint
nzelnen etwas stärker geröthet, bei andern dagegen nicht. Ebenso ist bei einzelnen
nd einiger Zeit das Auge glänzender und der Blick etwas feuriger, als im gesun-
ustande; bei vielen aber wird, besonders in der letzten Zeit der Krankheit, das Auge
und trübe. — Vom 2., 3. Tage an werden die Augenlieder sehr häufig während
r Sekunden geschlossen, und abwechselnd wieder geöffnet, wodurch die Hunde ein
iges Ansehen erhalten. — Bei manchen zieht sich die Haut an der Stirn faltig
men oder sie schwillt hier und an den Augenliedern etwas an, wodurch der Ausdruck
esichts sehr finster und mürrisch wird. — An den Ohren bemerkt man keine be-
te Veränderung: manche Hunde richten sie mehr in die Höhe, andere lassen sie
hängen, als im gesunden Zustande. — Bei den meisten wird das Haar am ganzen
r sehr struppig und alle magern in kurzer Zeit bedeutend ab. — Den Schwanz
t die tollen Hunde, so lange sie noch etwas bei Kräften sind, und wenn sie nicht
erfolgt werden, ganz so, wie sonst, und keiner zieht denselben auf eine besondere
unter den Leib. — Ebenso gehen dergleichen Hunde in der ersten Zeit der Krank-
nz, wie gesunde, je länger aber letztere dauert, desto schwächer werden sie, so daß
n beim Gehen taumeln und von Zeit zu Zeit bald mit den Vorder-, bald mit den
füßen zusammenknicken. Zuletzt werden sie völlig gelähmt, besonders im Hinter-
des Leibes (im Kreuze).

. Die stille Wuth. Bei dieser Form der Krankheit lassen die Hunde im We-
en namentlich in den sub A. 1—6., 10., 11., 14 und 15 erwähnten Beziehungen,
nlichen Erscheinungen wahrnehmen, wie bei der rasenden Wuth, jedoch mit fol-
n Unterschiede:

) Der Unterkiefer hängt gelähmt herab, und das Maul steht daher beständig mehr
eniger offen.

) In Folge dieses lähmungsartigen Zustandes können die still-tollen Hunde fast
chts, selbst nichts Flüssiges, genießen. Zwar greifen sie zuweilen mit einer gewis-
tigkeit, gleichsam stoßend, in das Futter, doch können sie mehrentheils davon nichts
aul bekommen, und wenn dies auch einmal geschieht, so vermögen sie doch das
und Hinunterschlingen nicht auszuführen, behalten vielmehr das Futter einige
durch im Maule und lassen es dann aus demselben wieder herausfallen.

) Solche Hunde speicheln und geifern fast während der ganzen Krankheit, besonders
der ersten Zeit stark aus dem Maule, weil sie den Speichel und Schleim nicht
ucken können. Letzterer scheint außerdem in der Rachenhöhle sich anzuhäufen und
das Athmen zu behindern; wenigstens ist das Ausathmen der Hunde sehr oft
nem eigenthümlichen schnarchenden oder räuspernden Geräusch verbunden.

) Die Zunge hängt diesen Hunden etwas aus dem Maule heraus, wenigstens so
daß die Spitze zwischen den Zähnen hervorsteht. Zuweilen ist sie an ihrer Ober-
stark geröthet oder selbst bläulich gefärbt.

) Die meisten still-tollen Hunde sind weit ruhiger und weit weniger zum Beißen
t, als die rasend-tollen; dennoch tritt auch bei ihnen die Beißsucht zuweilen ein,
enn sie durch irgend eine Veranlassung sehr gereizt werden, so verschwindet in ein-
Momenten der lähmungsartige Zustand der Kiefermuskeln und sie können dann
beißen und verletzen.

n beiden Formen der Krankheit sind die angeführten Zufälle sich nicht in allen
ganz gleich, vielmehr in ihrer Stärke und Dauer, so wie in ihrem Aufeinander-
sehr verschieden nach Verschiedenheit der Race, des Temperaments, des Alters,
upt der Leibesbeschaffenheit der Hunde, von denen übrigens keine Race vor der
heit ganz bewahrt ist. — Letztere endet stets mit dem Tode, welcher gewöhnlich
—8. Tage, zuweilen aber auch schon gegen den 4. oder 5. Tag, während das
noch kurz zuvor noch recht kräftig zu sein schien, erfolgt. In Fällen dieser Art
bei einem langsamen Verlaufe der Krankheit zuletzt immer eintretende starke Ab-
unz und Lähmung dann freilich nicht wahrzunehmen.

ie hier angeführten Zeichen sind übrigens die einzigen, woraus man erkennen
ob ein Hund toll sei? Solche Erkennungszeichen, wie: der sogenannte Tollwurm
der Zunge (der nichts weiter ist, als eine kleine rundliche Sehne, die sich in der
der Hunde und anderer Thiere findet und die Bewegungen dieses Körpertheils
ützt), oder: daß man Zwiebeln auf die Bißwunde lege, oder ein Stück Fleisch oder
mit dem Geifer des verdächtigen Hundes besudeln lasse und gesunden Hunden vor-
u. s. w. um danach zu beurtheilen, ob ein Hund toll sei oder nicht, sind Ausgebur-
s Aberglaubens und haben gar keinen Werth. Ja, viele traurige Unglücksfälle

meist schon nach drei Tagen, in einem elenden und jammervollen Zustande

aufgiebt.

§. 94. Um nun jede, in diesen ihren Folgen so furchtbare Ansteck Wuthgift von uns abzuwenden, ist es zuvörderst am wünschenswer Quell der Ansteckung selbst möglichst zu vertilgen oder wenigstens seine Aus hemmen. Aus demjenigen aber, was §. 88. über die, auf die Selbstentwi Tollkrankheit bei gewissen Thieren influirenden Umstände, und §. 89. über tung des Wuthgifts gesagt ist, ergiebt sich: daß, wenn es auch an einem Verfahren fehlt, durch welches man namentlich jener Selbstentwickelung der mit voller Sicherheit zu begegnen im Stande wäre, man doch durch gewiss sehr viel dazu beitragen kann, die Fälle derselben, so wie die Möglichkeit der des Wuthgifts, eben damit aber auch die uns drohende Gefahr zu beschränk Maßregeln bestehen namentlich in Folgendem:

1) Wie die Ausrottung der Füchse und Wölfe unter allen Umständen so ist es dringend zu wünschen, daß auch die Zahl der Hunde und Katzen, besc die der ersteren, da Hunde dem Tollwerden am meisten ausgesetzt sind und ihr keit dabei so beschränkt ist, möglichst vermindert werde. Namentlich müßte flüssigen, müssigen und blos zur Kurzweil ihrer Besitzer gehaltenen, desgl. schwachen, vorzugsweise aber alle bösartigen, beißigen Hunde fortgeschafft und nur so viel Hunde gehalten werden, als zur Sicherheit, zur Jagd, zum Hüten ben des Viehs und ähnlichen Zwecken erforderlich sind. Sollte Jemand, und ruhig überlegt, wie in jedem Augenblick sein eigenes Leben und das seine sehen durch diese Thiere gefährdet und unwiderruflich geopfert werden kann, unangemessenes und überdies mit manchen Unannehmlichkeiten verbundenes aufzugeben wohl Anstand nehmen?

2) Wer aber Hunde besitzt, lasse sich die genaueste Befolgung der, das selben betreffenden Polizeigesetze stets angelegen sein, und bemühe sich nament eine zweckmäßige Behandlung und sorgfältige Wartung die Thiere gesund und vor dem Tollwerden möglichst zu schützen. Die Hauptregeln hierbei sind

a) Man sehe darauf, daß die Hunde nicht einem zu hohen Grade von Hitze Kälte, noch weniger aber einem plötzlichen Uebergange von der Hitze zur gesetzt werden. Eben deshalb sorge man zur Winterzeit, daß sie bei Tage mehr bei Nacht ein schützendes Obdach erhalten; verhüte aber auch, daß in die Nähe von stark geheizten Oefen zu liegen kommen.

b) Die Hunde müssen ferner stets frisches Wasser und solches in hinreichen zum Saufen erhalten, worauf man besonders im Sommer strenge zu h

c) Desgleichen müssen sie immer eine zur Sättigung hinreichende Menge g dorbener Nahrung erhalten. Stark gesalzene und gewürzhafte Speisen Fäulniß übergegangenes Fleisch, Blut, Fett, Häute und dergleichen faultes Futter sind ihnen höchst schädlich.

d) Die Hunde müssen auch immer reinlich gehalten, ihre Ställe öfters gesä reinem, trockenem Stroh belegt werden.

e) Im Sommer, besonders bei großer Hitze, dürfen die Hunde niemals anhaltend zu heftigen Bewegungen, als: Jagen, Karrenziehen, Hetzen d viehs ꝛc. ꝛc. angehalten werden.

f) Man muß sie niemals zum Zorn reizen, sie daher vor groben Mißhand unnöthigen Neckereien bewahren, und auch nicht auf andere Hunde zum und Herumbeißen anhetzen, da selbst ein blos zorniger Hund höchst gefä den kann.

g) Läufige Hündinnen und zur Begattung sehr aufgeregte Hunde halte man Falle durch Einsperren oder dergleichen von der Begattung ab, sorge viel daß sie ihren Trieb bald befriedigen können.

3) Jeder Eigenthümer von Hunden habe ferner auf diese, zumal au geartete Hunde, um so mehr ein stets wachsames Auge, als das Gesetz ihn antwortlich macht, wenn durch seine Fahrlässigkeit in dieser Beziehung einem Schaden zugefügt wird. Eine erhöhte Aufmerksamkeit ist aber vorzüglich dann lich, wenn ein Hund plötzlich und ohne bekannte Veranlassung sein gewöhnliches rament verändert und still und traurig wird. Man sperre ihn dann sogleich und verhüte, daß er Menschen oder Thiere beißen könne.

4) Sieht man aber aus den §. 90. angegebenen Kennzeichen, daß bei einem die Wuth, wenn auch nur im geringsten Grade eingetreten ist, so muß derselbe noch keinen Menschen gebissen hat, sogleich und ohne alle Rücksicht getödtet Einzig und allein dadurch, daß man einen solchen Hund bei Zeiten aus der Welt kann man begreiflicher Weise jede Gefahr, die durch ihn entstehen könnte, entfernen

emselben aber wird einen vernünftigen Menschen von der, überdies auch Gesetze gebotenen Tödtung um so weniger abhalten, als ein solches, einmal ollkrankheit befallenes Thier doch unfehlbar in einiger Zeit, und dann unter ualen stirbt.

so müssen auch andere Thiere, bei denen Spuren der Wuthkrankheit wahrzu- nd, auf die für Menschen gefahrloseste Weise sogleich getödtet werden.

Nicht minder ist es Pflicht, jeden Hund zu tödten, von dem man weiß, oder bei auch nur die gegründete Besorgniß hat, daß er von einem tollen Hunde, Fuchs, einer tollen Katze gebissen worden sei. — Jeder Kurversuch von einem Nicht- ollen oder von tollen Thieren gebissenen Hunden ist unnütz und sogar strafbar, rmeidlich damit große Gefahr verletzt zu werden, für den, welcher sich dem hiere nähert, verbunden ist.

dagegen Pferde, Rinder, Schafe, Ziegen oder Schweine von einem wuth- kere gebissen worden, so muß, um das Entstehen der Wuth bei ihnen zu ver- möglichst eine thierärztliche auf ähnliche Weise wie bei Menschen (§. 95.) e Behandlung nachgesucht, innerhalb der gesetzlichen Frist darf aber der- lachtvieh weder verkauft noch geschlachtet, noch die Milch davon benutzt

d 4. und 5. Nur in dem einzigen Falle darf auch ein toller oder der Toll- verdächtig scheinender Hund nicht getödtet werden, wenn derselbe bereits oder mehrere Menschen gebissen haben sollte. Es ist nämlich nicht selten all gewesen, daß Menschen, die von einem Hunde gebissen worden, aus bloßer gt in eine der Wasserscheu ganz ähnliche Krankheit verfallen sind, was man ten kann, wenn man durch genaue Beobachtung vor allen Dingen erforscht, r Hund, welcher den Biß beigebracht hat, wirklich toll sei oder nicht, weil tzteren Falle der Gebissene sogleich von aller seiner Furcht befreit wird.

Wenn also ein solcher Hund bereits einen Menschen gebissen hat, so muß man, es möglich ist, ihn ohne Gefahr einzufangen, zur Aufklärung der Sache und Beruhigung der gebissenen Person, ihn in einem sichern Behältnisse einsperren, entweder ganz gesund wird oder stirbt. Eine solche Beobachtung des Hun- darf aber immer nur unter Aufsicht von Medicinalpersonen und nach Anord- der Ortspolizeibehörden, welchen der Fall sogleich angezeigt werden muß, finden.

Eben so kann zu gleichem Behufe das Tödten einer der Wuth verdächtigen e, welche bereits einen Menschen gebissen hat, unterbleiben, und dieselbe in m sicher verwahrten Behältnisse zur Beobachtung eingesperrt gehalten wer- wenn die Polizeibehörde, nach genommener Einsicht von dem Lokal, solches ttet.

eberhaupt ist unter allen Umständen, sobald sich irgendwo ein tolles Thier , unverzüglich der betreffenden Polizeibehörde davon Anzeige zu machen, damit öthigen Maßregeln anordne, nichtsdestoweniger aber darf während der Zeit bsäumt werden, was zur Habhaftwerdung oder Tödtung des Thieres zweck- n kann.

Sobald ein tolles Thier getödtet worden oder von selbst krepirt ist, müssen so- einer Verscharrung alle für diesen Fall angeordneten Vorsichtsmaßregeln, als uf die Reinigung der dabei gebrauchten Werkzeuge, und überhaupt alles des- nit dem Thiere in Berührung gekommen und mit dem Geifer, Blute ꝛc. dessel- lt worden ist, bezüglichen Vorschriften genau und um so mehr befolgt werden, den geringsten Rest des an irgend einem Gegenstande haften gebliebenen Gei- weitere Ansteckung und dadurch großes Unglück bewirkt werden kann.

Endlich ist es Pflicht eines Jeden, dem sein Wohl am Herzen liegt, sowohl die fremden oder nicht ganz unverdächtigen Hunden überhaupt (s. §. 90.) ꝛc., als Verkehr mit Gegenständen, welche von dem Wuthgifte inficirt worden sein urchaus zu meiden, und können insbesondere Kinder in dieser Beziehung nicht genug beaufsichtigt werden.

. Hat indessen, trotz aller Vorsicht, die Gemeinschaft eines Menschen mit dem auf einem oder dem anderen der §. 89. ad 3. erwähnten Wege dennoch statt- so ist die schleunigste Hülfsleistung erforderlich. Eine solche ist in diesem so dringender geboten, als es bei diesem Kontagium glücklicherweise noch mög- rch ein zeitig genug angewandtes angemessenes Verfahren dasselbe, selbst nach gten Uebertragung auf einen Menschen, an der Infektionsstelle noch festzu- tilgen und dadurch ganz unschädlich zu machen (§. 22. ad 5.), wogegen assung jenes Verfahrens Nichts vor dem Ausbruche der Wasserscheu und, ist

Körperstelle befinden, an welcher sie wolle, so wie keine sonstige Infektion mit
eines solchen Thiers an einer verletzten oder auch nur zart überhäuteten Stelle

---

a.

Abschrift.

(Aus Rust's Mag. für die ges. Heilkunde 10. Bd. 1. Heft VI. Miscellen.

Eine neue Ansicht hinsichtlich der Theorie und Behan
der Hundswuth.

Als Hr. Marochetti, Operateur an einem Hospitale zu Moskau, s
1813 in der Ukraine aufhielt, ersuchte man ihn eines Tages, 15 Per
von einem tollen Hunde gebissen worden, ärztliche Hülfe zu leisten.
er die nöthigen Anordnungen machte, erschien eine Deputation au
Greisen, die ihn baten, jene Unglücklichen von einem Bauer behandeln
der schon seit Jahren sich einen großen Ruf in der Heilung der Hu
erworben hatte, und von dessen Kuren auch Herrn Marochetti früh
manches zu Ohren gekommen war. Es ward ihnen ihre Bitte gewährt
unter der Bedingung, daß 1) Herr M. bei Allem, was jener Bauer
gegenwärtig sein könne; und 2) daß er zur völligen Ueberzeugung,
Hund wirklich toll gewesen, sich einen Kranken auswählen dürfe, der nu
gewöhnlich angepriesenen Arzeneimitteln behandelt werden sollte. Hi
ein sechsjähriges Mädchen bestimmt.

Der Bauer reichte nun den 14 ihm anvertrauten Kranken ein stark
der Summit. und Fl. Genistae Luteae tinctoriae (zu 1½ Pfund
besichtigte sie zwei Mal täglich unter der Zunge, wo sich seiner Aussag
kleine Knötchen, die das Wuthgift enthielten, bilden müßten. S
Knötchen wirklich erschienen waren, die Herr Marochetti selbst sah,
geöffnet und mit einer roth glühenden Nadel kauterisirt. Der Krank
hierauf mit jener Abkochung der Genista gurgeln. Der Erfolg dieser Be
war, daß alle vierzehn, von denen nur zwei, die zuletzt gebissen wa
Knötchen nicht zeigten, nach sechs Wochen, während welcher Zeit sie je
tranken, gesund entlassen wurden. Das kleine Mädchen aber, welch
gewöhnliche Weise behandelt worden war, ward den 7ten Tag von
schen Zufällen ergriffen, und starb schon acht Stunden nach ihrem Au
Die geheilt entlassenen Leute sah Hr. Marochetti nach 3 Jahren wied
alle frisch und gesund.

Fünf Jahre nach diesem Vorfalle (1818) hatte Hr. Marochetti
eine neue Gelegenheit, diese wichtige Entdeckung zu bestätigen. Ma
ihm nämlich daselbst die Behandlung von 26 Personen, die von
Hunde gebissen worden waren. Die Kranken waren 9 Männer, 11
6 Kinder. Er ließ ihnen sogleich eine Abkochung der Genista bereite
fleißige Besichtigung der Zungen ergab folgendes Resultat: 5 Männer,
ber und 3 Kinder bekamen jene bezeichneten Knötchen, die stark
schon den 3ten Tag, die andern den 5ten, 7ten und 9ten, und eine Fra
sehr oberflächlich an einem Beine gebissen worden war, sogar erst den 2
Auch die übrigen sieben, bei denen jene Knötchen nicht erschienen,
Wochen lang das Decoctum genistae, und sämmtliche Kranken
gestellt.

Hr. Marochetti glaubt nun diesen Beobachtungen zu Folge, daß da
sich nach kurzem Verweilen in der Bißwunde unter der Zunge an
Mündungen der Glandula submaxillar., die sich zu beiden Seiten d
bändchens befinden, auf eine gewisse Zeit fixire und daselbst jene Kn
in denen man mit der Sonde eine fluktuirende Flüssigkeit, das hyd
Gift, fühlen könne. Die gewöhnliche Zeit ihres Erscheinens soll z
3ten und 9ten Tage nach dem Bisse fallen, und wenn man sie nicht i
24 Stunden ihres Daseins öffne, so soll das Gift von dem Körper
werden, und der Kranke ohne Rettung verloren sein. Deshalb will H
man solche Kranke sogleich nach dem Bisse unter der Zunge besichtig
6 Wochen lang fortfahre, während sie täglich 1½ Pfund des Decoct.
vier Mal täglich das Pulver zu 1 Drachme pro dosi) verbrauchen.
während dieser Zeit die Knötchen nicht, so sei auch keine Wuth zu
sobald sie sich aber zeigen, soll man sie mit einer Lanzette öffnen, dann
risiren und den Kranken mit oben erwähntem Dekokt fleißig gurgeln

geachtet und jenem Verfahren entzogen werden, und je eher dieses in Anwendung , desto sicherer ist die schützende Wirkung.

Wir eilen, den Lesern des Magazins diese höchst wichtige Entdeckung (die wir aus den Petersburger vermischten Abhandlungen aus dem Gebiete der Heilkunde 1821 entlehnen) hier mitzutheilen, da sie gewiß die volle Aufmerksamkeit aller Aerzte verdient und bei ihrer Bestätigung von den segenreichsten Folgen sein kann.

c. Durch das C. R. des K. Min. der G., U. und M.Ang. (v. Altenstein) v. 25. Mai 1829.

Es sind in der neuesten Zeit mehrere Vorbauungs-Methoden zur Verhütung des Ausbruchs der Wasserscheu, nach dem Bisse toller Hunde, bekannt gemacht worden, von denen jede die Erfahrung für sich zu haben behauptet. Besonders Aufmerksamkeit erregend sind in dieser Beziehung die Vorbauungs-Methoden von Kruttge, Schneemann, Locher-Balber, v. Schallern und Urban. Da diese Kurmethoden noch nicht so allgemein bekannt sein dürften, wie es bei der Wichtigkeit des Gegenstandes wünschenswerth ist, so erhält die K. Regierung einen Auszug aus den betreffenden Schriften mit der Aufforderung, denselben zur Kenntniß der Aerzte und Medicinal-Beamten ihres Departements gelangen zu lassen.

Die Methode von Kruttge ist in Breslau in einer zwanzigjährigen Erfahrung bei fast zweihundert Gebissenen erprobt gefunden worden. Nach dieser Methode sollen die Bißwunden mit spanischem Fliegenpulver bestreut, und darüber noch ein Cantharidenpflaster gelegt werden. Dieser Verband wird zweimal täglich erneuert, und sechs Wochen lang so fortgefahren. Zu gleicher Zeit wird dem Verletzten alle drei bis vier Stunden das versüßte Queckſilber zu einem halben bis ganzen Gran gereicht, und die graue Queckſilbersalbe nach der Art und Weise, wie sie bei den Inunktionskuren üblich ist, eingerieben, bis ein reichlicher, sechs Wochen lang zu unterhaltender Speichelfluß entsteht. Bevor die Bißwunden vernarben, wird dem Verletzten am Arme oder Schenkel ein Fontanell gesetzt, und ihm empfohlen, dasselbe ein volles Jahr lang in Eiterung zu erhalten.

Schneemann empfiehlt, die Bißwunde in warmem Wasser, das mit Asche versetzt ist, auszuwaschen, die Blutung dadurch zu vermehren, die Wunde sodann auszudrücken, und wo es thunlich ist, auch durch Schröpfköpfe oder Blutegel Blut aus derselben zu entfernen. Möglichst bald sollen alsdann dem Verletzten Brechen erregende und schweißtreibende Mittel, besonders Brechwurzel und Minderer's Geist, gereicht, und die Wunden durch rothe Präcipitatsalbe in eine reichliche, drei, vier und mehrere Wochen lang zu unterhaltende Eiterung gesetzt werden. Dr. Schneemann legt auch Gewicht darauf, daß der Kranke während der ganzen Behandlung auf dem Bauche liege, damit der Speichel stets freien Abfluß habe und nicht verschluckt werde.

Nach der in Zürich seit mehr als vierzig Jahren üblichen, von Locher-Balber bekannt gemachten Behandlung werden die Bißwunden zunächst skarifizirt, dann wird spanisches Fliegenpulver in dieselben eingerieben, ein Blasenpflaster in ihre Nähe gelegt, und beide Stellen werden sechs Wochen lang in Eiterung erhalten. Zugleich läßt man dem Kranken Queckſilbersalbe bis zum beginnenden Speichelfluß einreiben, und innerlich alle Tage oder jeden zweiten Tag nüchtern ein Pulver aus 5 Gran Belladonna-Wurzel-Pulver nehmen, dem auch wohl, bei schwer eintretender Salivation, das versüßte Queckſilber zugesetzt wird. Daneben wird der Kranke auf ein schweißtreibendes Regimen gesetzt, die ersten 4 Wochen im Bette erhalten und ihm Fleischnahrung versagt.

Bei der v. Schallern'schen Methode wird die Bißwunde skarifizirt, sodann läßt man sie reichlich ausbluten, und behandelt sie, wenn sie noch frisch entstanden, mit dem Glüheisen, oder, wo dies wegen des Sitzes der Verletzung nicht thunlich oder diese schon älter ist, mit der Spießglanzbutter, worauf sie alsdann mit einer reizenden Salbe aus Kampher, Terpenthinöl, rothem Präzipitat, spanischem Fliegenpulver und Basilikensalbe bis zum 14ten Tage zweimal, dann bis zum 28sten Tage einmal täglich, verbunden, und in steter Eiterung erhalten wird. Nach eingeleiteter örtlicher Behandlung der Bißwunde bekommt der Verletzte eine, seinem Alter angemessene Gabe von Belladonna-Wurzel mit versüßtem Queckſilber und Cajeput-Oel (z. B. ein Erwachsener von 30—40 Jahren, am 1sten Tage gleich 12 bis 14 Gran Belladonna mit 2 Gran Queckſilber und zwei Tropfen des genannten Oels), welche Mischung so lange in steigender Gabe der Belladonna fortgereicht wird, bis sich die bekannten Nervensymptome zeigen, die nach dem reichlichen Gebrauche der Belladonna zu entstehen pflegen, die ganze

Dieses Verfahren aber besteht einzig und allein in einer bestimmten, [illegible] zu erwähnenden zeitigen und ausdauernden Einwirkung auf die Wunde selbst.

Dosis wird bis zum 14ten Tage fortgebraucht, und dann fällt man [illegible] der Gabe der Belladonna, die überhaupt bis zum 28sten Tage fortgesetzt [illegible] Daneben läßt man den Kranken einen schweißtreibenden Holztrank [illegible] getränk trinken.

Die zuletzt bekannt gemachte Methode des Dr. Urban besteht [illegible] sachen Ausdrücken der verletzten Stelle und Auswaschen derselben, [illegible] lauwarmer Milch, worauf das verwundete Glied in warmes Salz[illegible] oder damit gebähet wird, um die Reinigung und Ausblutung zu [illegible] dieser vorgängigen Behandlung wird die Bißwunde in mehrere [illegible] sorgfältig und wiederholt geschröpft und sodann mit einem dicken [illegible] der reichlich mit Kochsalzlösung getränkt ist, bedeckt und verbunden. [illegible] band soll 14 bis 21 Tage lang täglich zweimal erneuert, und streng [illegible] werden, daß derselbe in dieser Zeit nie trocken werde, sondern [illegible] Salzlösung befeuchtet bleibe. Dr. Urban empfiehlt nach der [illegible] Verletzten die strengste Aufsicht auf die Narbe, indem er mit Rust [illegible] haben behauptet, daß das, vielleicht in der Gegend der geheilten Bi[illegible] schlummernde Wuthgift sich beim bevorstehenden Ausbruche der W[illegible] erkennen gebe, durch Entzündung der Narbe oder die Bildung eines [illegible] Bläschen von der Größe eines Senfkorns bis zu der einer kleinen [illegible] eine theils röthliche, theils bläuliche Feuchtigkeit enthalten, die eben [illegible] sein soll, als der Geifer des tollen Hundes. Sobald sich, auch nach [illegible] bei dem ehemals Gebissenen diese mit schmerzhaften Empfindungen [illegible] Gliede verbundenen Erscheinungen oder wohl gar diese Bläschen [illegible] letztere nach dem Dr. Urban ganz wie die ehemalige Bißwunde be[illegible] Rust aber die lediglich geröthete und schmerzhaft gewordene Narbe [illegible] tom, welches nach ihm ziemlich konstant 2 auch 3 Tage vor dem [illegible] Wasserscheu einzutreten pflegt) mit einem Glüheisen tief eingebrannt [illegible]

Eine nähere Beschreibung dieser verschiedenen Methoden findet [illegible] land's und Osann's Journal der praktischen Heilkunde, Jahrg. [illegible] Stück, S. 5 u. f. und in Rust's und Casper's kritischem Reper[illegible] gesammte Heilkunde, Bd. VIII. S. 163 u. f. Es ist einleuchtend, [illegible] neueren Methoden, bei aller Verschiedenheit im Einzelnen, in der [illegible] örtlichen Behandlung der Bißwunde, wenn sie dieselbe gleich auf [illegible] Weise auszuführen vorschreiben, mit einander übereinkommen, und [illegible] ältern bewährten Methoden, die auf die äußere Behandlung der Wu[illegible] durch das in der Wunde haftende Gift theils auf chemischem, theils [illegible] schem Wege fortgeschafft werden kann, das meiste Gewicht legten, [illegible]

Die K. Regierung hat die Medicinal-Beamten ihres Departe[illegible] weisen, die Beobachtungen der oben genannten Aerzte in vorkom[illegible] neten Fällen in ihrer eigenen Erfahrung zu prüfen, und davon in [illegible] Medicinal-Berichten Anzeige zu machen. Zugleich erhält die K. [illegible] der Anlage*) Exemplare einer zur Belehrung des Publikums über [illegible] wuth bestimmten kleinen Druckschrift zur Bekanntmachung und Ver[illegible] geeignetem Wege. Auch über die darin aufgestellten Sätze, besonders [illegible] der Symptome, welche sich bei an der Wuth erkrankten Thieren in [illegible] denen Perioden der Krankheit zu äußern pflegen, und worüber die auf [illegible] der in der hiesigen K. Thierarzeneischule angestellten Beobachtungen [illegible] Schrift des Dr. Hertwig (Beiträge zur näheren Kenntniß der Wu[illegible] oder Tollheit der Hunde, Berlin, 1829. 8.) näheren Aufschluß giebt, [illegible] Aerzte ihre Forschungen auszudehnen und darüber zu berichten.

(A. XIII. 647. — 3. 121.)

d. Bek. der K. Reg. zu Breslau v. 31. Aug. 1844.

Anwendung der Kruttgeschen Methode gegen die Wu[illegible]

Es sind uns mehrere Berichte über Anwendung der Kruttgesch[illegible] zur Verhütung der Wasserscheu nach dem Bisse wuthverdächtiger Hu[illegible] kommen, in welchen die von dem verstorbenen K. Medicinal-Rath [illegible]

---

*) Diese Anlage ist nicht gegeben, da sie durch die Beilage B. [illegible] 8. Aug. 1835 ersetzt wird.

t aus dieser fortgeschafft wird, so daß es sich nicht weiter im Körper verbreiten
Wer daher einen Verletzten verleitet, diese Behandlung zu versäumen und statt
gewisse andere Mittel, die als Volks- oder Geheimmittel von einzelnen leicht-
n Menschen geachtet und für untrüglich gehalten werden, wie z. B. das Auf-
s sogenannten Schlangen- oder Giftsteins, das Brennen mit dem sogenannten
Schlüssel oder gewisse innere Arzeneien oder kirchliche Mittel allein zu gebrau-
hat sich selbst die Gewissensbisse und die Verantwortlichkeit zuzuschreiben, denen
Durch seinen Aberglauben aussetzt, wenn der Kranke später an den Folgen des
irbt.

in Rede stehende Behandlung kann gründlich allerdings nur von einem Arzte
rt werden, weil dieser am besten weiß, was in jedem einzelnen Falle nach Be-
eit der Umstände zu thun ist. Es ist daher nicht blos der nächste Angehörige
annte eines solchen Verletzten, sondern auch jeder Andere, der von dem Unglücks-
rst unterrichtet ist, durch die Gebote der Menschlichkeit wie des Gesetzes ver-
sobald als möglich einen Arzt oder Wundarzt herbeizuschaffen. Da jedoch der
g des Gifts aus der Wunde in den übrigen Körper zuweilen sehr schnell erfolgt,
in der Regel keine wirksame Hülfe mehr stattfindet, so darf man auch selbst die
Brend welcher ein Arzt zu dem Verletzten gerufen wird, für diesen nicht ungenutzt
ehen lassen, sondern muß auf folgende Weise mit ihm verfahren:

verletzte Körpertheil werde zuvörderst, wenn er bekleidet ist, von den bedeckenden
n sogleich zu verbrennenden) Kleidungsstücken entblößt, was aber mit Vorsicht
muß, damit nicht etwa der an den letzteren noch haftende Geifer noch mehr in
de gestrichen, oder Jemand, der mit unbedeckten oder vielleicht gar verletzten
dabei Hülfe leistet, bei dieser Gelegenheit inficirt werde. — Die Wunde muß
örig ausbluten: man darf daher nichts thun, um das Blut sogleich zu stillen,
keine Binden oder Lappen auflegen, die Wunde nicht zudrücken u. dergl. Man
vielmehr eine Zeitlang ungestört bluten, und wenn laues Wasser zu haben ist,

---

Stadt-Physikus Dr. Kruttge angegebene Methode nicht auf die von demselben
eschriebene Weise befolgt ist.

Ohne die Herren Aerzte des Departements in ihren Ansichten hierüber be-
hränken zu wollen, da diese Sache der Ueberzeugung und des Gewissens sind,
achen wir sie darauf aufmerksam, daß die Kruttgesche Methode sowohl das
Ausschneiden, als das Skarifiziren, Ausbrennen und Auswaschen der Bißwunde
it Aetzmitteln gänzlich verbietet. Das von ihm angegebene Verfahren besteht
n Folgendem:

) Jede gebissene Wunde wird von dem anklebenden Blute mittelst eines in war-
mes Wasser getauchten Schwammes gereinigt. Der Schwamm wird ver-
brannt.

:) Die Wundränder werden auseinander gebogen und zwischen sie auf den Grund
der Wunde eine Lage Pulver von spanischen Fliegen gestreut, welches man
sanft eindrückt.

) Hierüber legt man ein Blasenpflaster von solcher Größe, daß es wenigstens ½
Zoll über die Wundränder hervorragt.

) Die dadurch entstandene Blase wird geöffnet, die Oberhaupt weggeschnitten
und die verwundete Stelle mit unguentum cantharidum verbunden. Dieser
Verband wird sechs Wochen hindurch täglich zweimal erneuert und die Wunde
dadurch in einer, der Konstitution des Kranken entsprechenden reichlichen
Eiterung erhalten.

5) Von dem Augenblicke des ersten Verbandes an nimmt der Kranke täglich ¼ bis
1 Gran hydrargyrum muriaticum mite, in Zwischenräumen von 3 bis 4
Stunden, und reibt täglich zwei Mal in der Umgegend der Bißwunde einen
Skrupel bis ½ Quentchen graue Quecksilbersalbe ein. Beide Medikamente
werden 6 Wochen hindurch angewendet, jedoch mit behutsamer Ueberwachung
des durch sie hervorgebrachten Speichelflusses.

3) Der Kranke beobachtet die bei Quecksilberkuren nothwendige Lebensordnung
in allen Beziehungen.

7) Nach Ablauf von 6 Wochen läßt man die Wunde langsam heilen und schließt
die Quecksilberkur, öffnet aber an einer der Bißstelle möglichst nahe liegenden
Stelle ein Fontanell, welches ein Jahr lang offen gehalten werden muß.

Wir empfehlen zur vollständigeren Belehrung über diesen Gegenstand die
Schrift des K. Geh. Med.-Raths und Professors Dr. Wendt:
„Darstellung einer zweckmäßigen Methode zur Verhütung der Wasserscheu."
(V. M. Bl. 1844. S. 251.)

hörde ungesäumt Anzeige zu machen ist), so versehe man ihn mit verständig
ten Wärtern, die alle ärztlichen Vorschriften genau befolgen, und den Kran
sanft als möglich behandeln, ihn durch ein vernünftiges liebreiches Betra
oder, wenn er sein Bewußtsein verloren hat, ihn auf eine milde Weise an
gung seiner selbst und Anderer verhindern. Nur selten wird zu diesem Be
liche Befestigung des Kranken, die dann auch nur vorsichtig mittelst
geschehen darf, erforderlich sein. — Jeder Zutritt von fremden, unberu
zu einem solchen Unglücklichen ist abzuhalten; noch weniger aber darf
(wie es von unwissenden, ängstlichen und grausamen Menschen wohl
geschehen ist) allein und hülflos lassen oder gar einsperren. Auch die
keine Gefahr für sich zu befürchten; selbst wenn der Kranke sie anspeit oder
dem Geifer desselben in Berührung kommen, so haben sie die betroffene Stä
wieder durch Abwaschen sorgfältig zu reinigen, und wenn sie außerdem de
lichen Gebrauch von Effekten, die von dem Speichel des Kranken besudelt
z. B. Löffeln, Taschentüchern und dergleichen vermeiden, so können sie ihre
unglücklichen Nebenmenschen beizustehen und sein schreckliches Leiden nach
bis zum Tode zu lindern, ohne alle Besorgniß erfüllen.

Nachdem der Kranke an der Wasserscheu gestorben ist, müssen alle,
Krankheit mit ihm und insbesondere seinem Speichel irgend in Berührung
Effekten vorschriftsmäßig gereinigt und resp. vernichtet werden, und auch
beschäftigt gewesenen Personen werden wohl thun, sich selbst und ihre
einer sorgfältigen Reinigung zu unterwerfen.

17. Der Milzbrand[1]).

§. 97. Der Milzbrand ist eine bei allen Arten von Hausthieren
vorkommende bösartige und durch Ansteckung auch Menschen gefährdende
welche im Allgemeinen plötzlich eintritt, schnell verläuft und sich hauptsächlich
sehr schnell erfolgende Zersetzung des Bluts charakterisirt. In den einzelnen
erscheint diese Krankheit jedoch in so vorschiedener Gestalt, daß mehrere Formen
zu unterscheiden sind und sie eben deshalb, je nach den hier und da besonders
Symptomen, Ursachen oder sonstigen Vorstellungen, auch noch sehr vielfältig
nennungen erhalten hat, wie z. B. Milzseuche, Lungenbrand, Hinterbrand,
Brandblut, Blutkrankheit, Blutseuche, Blutstaupe, Sommerseuche, Sum
ges, wildes oder fliegendes Feuer, fliegender oder rauschender Brand, gelbes
Wasser, Karbunkel-, Beulen- oder Knotenkrankheit, Erdsturz, Zungenk
Rankkorn, u. dergl. m. — Die wichtigsten Formen, unter denen die Krankheit
ren auftritt, sind folgende:

1) Der sehr schnell verlaufende Milzbrand. Er kommt
beim Rindvieh, bei Pferden und Schafen vor und befällt die Thiere so plö
auf der Weide, beim Futter im Stalle oder auch bei der Arbeit niederstürz
Maule schäumen, die Augen verdrehen, den Hals und die Gliedmaßen konv
gen und in kurzer Zeit, d. h. oft schon nach einer Viertelstunde, krepiren. —
ist der Verlauf etwas langsamer: die Thiere werden dann, ehe sie niederstürz
und unruhig, trippeln hin und her, zittern und taumeln, stellen die Füße
ander, erscheinen für kurze Zeit wie betäubt, und krepiren dann unter
Andere werden plötzlich sehr heftig, zerren an den Stricken, womit sie angebu
machen wilde Sprünge, brüllen, oder laufen eine Strecke davon und stü
Kopf, Hals, Füße und Schweif werden krampfhaft bewegt, die Augen sind

---

[1]) Aehnliche Belehrungen über den Milzbrand, meist nicht so ausführlich
vielen Beispielen von Unglücksfällen, sind enthalten:
1) in dem Publ. der K. Reg. zu Posen v. 21. Okt. 1816. (A.
S. 502.) und v. 18. März 1819. (A. III. 254. — 1. 160.)
2) im Publ. der K. Reg. zu Liegnitz vom J. 1811. (A. Bl. 181
132), vom J. 1813. (l. c. S. 201.), vom J. 1814 (l. c. S. 297.),
(l. c. S. 129.), endlich in dem Publ. v. 23. März 1819 (A. III. 77.
3) In dem Publ. der K. Reg. zu Danzig v. 27. Juni 1819 (A.
2. 56.)
4) in dem Publ. der K. Reg. zu Münster v. 28. Juni 1819. (A.
2. 57.) und v. 21. Sept. 1836 (A. XI. 237. — 1. 138.)
5) in dem Publ. der K. Reg. zu Cöslin v. 23. Sept. 1825 (A.
2. 123.)
6) in dem Publ. der K. Reg. zu Breslau v. 25. Aug. 1830. (A.
3. 103.) und v. 6. Sept. 1833 (A. XVII. 821. — 3. 155.) und

und geröthet; die Schleimhaut der Nase und des Maules ist dunkelroth, selbst gefärbt; das Athmen geschieht ängstlich und sehr beschwerlich und hört bald . Puls- und Herzschlag verschwinden und die Thiere krepiren, nachdem die t eine oder höchstens einige Stunden gedauert hat. Kurz vor, während oder dem Erlöschen des Lebens fließt gewöhnlich Blut aus den verschiedenen äußeungen des Körpers, doch nicht immer aus allen zugleich. — Wegen dieses usses aus der Nase, dem Maule ꝛc., wird diese Form der Krankheit bei Schaerall die Blutseuche oder Blutstaupe genannt.

er langsamer verlaufende Milzbrand. Er kommt beim Rindvieh am vor und zwar bald mit Milzbrandbeulen oder Karbunkeln, bald ohne diesel- erkrankenden Thiere haben Fieberfrost, und werden dann meist träge und ft; die Freßlust und der Durst vermindern sich, das Wiederkäuen geschieht d selten oder hört ganz auf; der Puls- und Herzschlag ist meist sehr ungleich, end, dabei bald sehr stark und voll, in anderen Fällen aber klein und hart und er fieberhaft schnell. Das Athmen geschieht kurz und mit Anstrengung, n sind anfangs hervorgedrängt und etwas geröthet, später jedoch matt, schwärig, die Schleimhaut der Nase ist dunkelroth, die des Maules ichroth; die äußere Haut trocken, bald heiß, bald kalt. Bei Milchkühen hört sonderung entweder ganz auf, oder sie ist wenigstens sehr vermindert, und die andene Milch oft gelblich und von einem unangenehmen, salzigen Geschmack. wird selten entleert und ist meist wäßrig, zuweilen aber blutig oder wenigstens färbt; der ebenfalls seltener abgehende Koth ist Anfangs derber oder konsistenn gesunden Zustande, wird aber im Fortgange der Krankheit weich und mit a selbst mit Blut gemengt.

e Zufälle sind nun nicht in jedem Erkrankungsfalle sich gleich, auch nicht im erlaufe der Krankheit zugegen. Im Anfange derselben besteht sehr oft ein entgsähnlicher Zustand und dann eben ist der Puls klein und hart, das Weiße gen so wie die Schleimhaut des Mauls und der Nase stark geröthet und trocken, athmete Luft und die Haut heiß und der Mist sehr trocken. Dieser entzündliche dauert jedoch selten volle 24 Stunden und geht bald in den typhösen oder n über, welcher zuweilen gleichursprünglich zugegen ist und sich durch die trüten und fließenden Augen, das schmierige, mit zähem Schleime befeuchtete Maul, Herzschlag, große Schwäche, Abgang von Blut mit den Exkrementen u. s. w. r macht. Mitunter treten im Anfange auch nervöse Zufälle: unruhiges, selbst Benehmen der Thiere, Zuckungen, Krämpfe und Lähmungen ein.

dem einen wie in dem andern Falle treiben die Thiere zuletzt immer trommeluf, und es entstehen am Halse, Rücken, Kopfe und an der Brust, unmittelbar r Haut, flache, sogenannte Luft- oder Windgeschwülste, welche sich nach und nach en und beim Druck mit der Hand ein knisterndes Geräusch wahrnehmen lassen. Blut zeigt sich während der ganzen Krankheit, wenn man einen Aderlaß macht, snahme auffallend schwarz, theerartig und zähe. Uebrigens dauert die Krankeilen nur gegen 30 Stunden, oft 3—8 Tage; einzelne Thiere genesen, aber die fallen.

ßer den beschriebenen Zufällen bemerkt man nun in dieser Form des Milznicht selten auch noch die sogenannten Milzbrandbeulen oder Karbun- Dies sind Geschwülste von verschiedener Größe und Härte, welche an der Oberes Körpers, namentlich am Kopfe, an der Kehle, dem Halse, der Brust, den en, am Bauche, Euter und an den Füßen, besonderes den hinteren, zum Vorommen. Anfangs sind sie gewöhnlich klein, sie vergrößern sich aber bald schneller, gsamer, so daß sie oft größer als ein Menschenkopf werden, und die Bewegung ile, besonders das Athmen, sehr erschweren. Uebrigens sind sie bald stark herund deutlich begränzt, bald schwach und ohne scharfe Gränzen, oft heiß und lich, zuweilen aber auch ganz kalt und unschmerzhaft; manche fühlen sich teigeich an, andere sind hart und speckartig derb. Schneidet man die Beulen auf, man in den ganz weichen ein gelbliches Wasser, in den teigartigen eine gelbe Substanz und in den harten eine speckartige Masse. Diese Materien sind mit n oder geronnenem Blute entweder gemengt, oder solches Blut befindet sich auf undfläche. Zuweilen ist auch das Fleisch, welches die letztere umgiebt, mit n, gleichsam brandigen Blutstriemen versehen. — Diese Beulen gehen von selbst iterung, wohl aber oft in Brand über, wenn das Thier so lange lebt. Oft entt bei dem einen Thiere, bei mehreren anderen, in demselben Stalle befindlichen ig erkrankten, aber nicht; auch sieht man mehrentheils nicht, daß sie die Krankr gefährlicher machen, es sei denn: daß sie plötzlich zurücktreten, [illegible] d ihre Größe wichtige Verrichtungen [illegible]

oder brandigen Geschwulst am Halse und ist bei Schweinen die am häufigst
mende Form des Milzbrandes. — Das Uebel tritt plötzlich und ohne alle Vor

---

und pflegt dann auf die oben angegebene Weise zu dem Vorstenviehe sel
zu sein.

„Die Vorhersage in der schon vorgeschrittenen Krankheit ist um so w
jemehr durch das örtliche Leiden alle Beibringung der Arzneien verhin
Schnelle Zunahme und Verbreitung der Geschwulst, bei übler, dun
Krankheit, schlechte Nahrung und Pflege entstandener Konstitution de
macht alle Arzenei gewöhnlich fruchtlos. Das Gelingen der Heilversuch
sich also nur gleich nach dem Krankheitsausbruche, so lange der Kran
bedeutende Fortschritte gemacht hat."

„In diesem letztern Falle ist eine Blutentleerung von ½ Pfund Blut
öffnung der Froschadern unter der Zunge oder irgend einer andern Ve
wendig, worauf man Eingüsse von lauer Milch mit Salmiak und Sal
Schießpulver (zu 1—2 Drachmen) beibringt, und den Mistabsatz durch
stire oder Stuhlzäpfchen befördert. Später hin giebt man den Kranke
teraromatischen Stoffen versetzte Tränke, z. B. Absude von Wermut
und dergleichen mit Essig, Branntwein und etwas Salmiak; Mehr
Kampfer und Salpeter u. s. f. Am Grunde der noch nicht großen G
an der Vorderbrust, wird ein mit Terpentin bestrichenes, und mit Co
Pulver bestreutes Haarseil gezogen. Das öftere Begießen mit kalte
ist zugleich nicht außer Acht zu lassen."

„Von vielen Praktikern wird gleich im Anfange der Krankheit die An
eines Brechmittels als höchst ersprießlich angerühmt; und in der That
auch die schnellste Weise, die gewöhnlich vorhandene gastrische Comp
beseitigen, und durch die allseitige Erschütterung, die das Erbrechen
den Umtrieb der Säfte und alle normalen Absonderungen zu befördern
bedient sich hiezu des Brechweinsteins, noch sicherer aber des Pulvers
Nießwurz, (rad. veratri alb.) zu einer großen Messerspitze voll mit
Eingusse beizubringen. Sicherer ist der Gebrauch desselben als
Mittel."

„Zu Einspritzungen in den Rachen wird ein Leinsamen-Absud
empfohlen, dienlicher dürfte vielleicht die Anwendung einer Schlacke
Mehl und verdünnter Salzsäure sein."

„Die prophylaktische (vorbeugende) Behandlung ist übrigens dring
gender nothwendig, als das immer mißliche Heilungsgeschäfte der sch
Seuche ergriffenen Thiere. Man halte dazu die Thiere in temperirten
gen, reinlichen Ställen, gestatte ihnen im Sommer öfteres Schwemmen
bei großer Hitze an schattigkühle Orte, hüte sie vor Erkältung, vor zu
träger Ruhe, verschaffe ihnen jederzeit die gehörige Menge des Getränk
besondere macht man zur Zeit, wo die Seuche an einigen Thieren sich
hat, jedem sehr fetten und kräftigem Stücke eine mäßige Blutentleeru
ihnen Haarseile vorn am Halse und wendet das oben genannte Beh
das man mit saurer Milch, Kleientrank oder mit Schroot vermischt.
sind die Gemenge von Salzen und bittern Mitteln, z. B. von Kochsalz
ver, von Eicheln oder wilden Kastanien, zu einem Eßlöffel voll, m
Mehle, Kleien oder Schroot vermischt, oder Gemenge von Salmiak,
Schwefel, Wermuth und dergleichen, täglich zweimal zu reichen. Au
brauch der Asche von hartem Holze, welche den Sommer über wöchentli
zu einer halben bis einer Handvoll, unter das gewöhnliche Futter zu
wird als wirksames Vorbeugungsmittel empfohlen. Außerdem sind
herrschenden Seuche säuerliche Getränke, Buttermilch, saure Milch, S
wasser und dergleichen von großem Nutzen. Königstätter empfiehlt
lichen Gebrauch von Salpeter, Salmiak und Glaubersalz in kleinen Ga
das Futter zu mengen; Frenzel, ein Gemische von in Molken oder s
abgerührtem Taubenmist, welches die Schweine begierig fressen sollen."

„Zu den polizeilichen Vorsichtsmaßregeln gehört zunächst die genau
ration der gesunden und kranken Thiere, weshalb bei einer Heerde, in
Seuche grassirt, das Austreiben auf entfernte Weiden zu unterlassen ist,
Erkrankenden und Gesunden nicht lange in Gemeinschaft bleiben; sow
strenge Verbot der Benutzung des Fleisches und Speckes von kranken
Hunde und das Hausgeflügel sind von denselben, ihren Abfällen
immer entfernt zu halten; die letzteren sammt der Haut an abseitigen O

Thiere zittern, sind matt, athmen beschwerlich und mit starkem Schlagen der Flankeuchen, schreien und grunzen mit heiserer Stimme, sperren den Rachen auf, und teln oft den Kopf, der Rüssel und das Innere des Maules ist bleich und trocken, der klein, hart und sehr schnell; Koth und Urin wird gewöhnlich nicht ausgeleert. Dantwickelt sich schnell am Halse eine Geschwulst, welche entweder diesen allein einnt oder sich auch auf den Kopf, die Brust und den Bauch ausdehnt. Der Farbe ist diese Geschwulst bald hell- bald dunkelroth oder fleischfarben, auch zuweilen mit en Flecken oder Streifen versehen. Nicht selten erscheint auch zugleich die Zunge ndet, angeschwollen, dunkelroth oder bleifarben. Ist dies der Fall und verbreitet Geschwulst sich sehr schnell, so krepirt das Schwein gewöhnlich schon während der wickelung der Krankheit, zuweilen nach einer halben bis zur 6ten Stunde; bei langerer Ausbreitung erfolgt der Tod etwas später, in der Regel jedoch binnen 24 Stunden.

nm. Außer der Milzbrandbräune befällt die Schweine zuweilen auch eine aus Erkältung entstehende, weniger bösartige Bräune. Diese entwickelt sich langsamer als jene und es fehlt ihr die erwähnte Geschwulst am Halse. Doch kann sie, wenn nicht bei Zeiten angemessene Hülfe geleistet wird, auch tödtlich werden.

6) Die Rose, der Rothlauf oder Scharlach, in manchen Gegenden auch iges Feuer oder Antoniusfeuer genannt, findet sich bei Schafen und Schweiand zwar bei letzteren häufig in Verbindung mit Bräune. Die Thiere werden traeigen abwechselnd Frost und Hitze, der Puls ist schnell und anfangs hart, das Athgeschieht mit starker Bewegung der Flanken, die Freßsucht ist sehr gering, das erkäuen unterdrückt, der abgehende Koth sehr trocken. Dabei erscheint die Haut an nen Stellen und zwar mehrentheils an der unteren Fläche oder den Seitentheilen Bauchs, am Kopfe, Halse und Rücken, zuweilen aber auch an der Brust, ja an den n, sehr heiß und dunkelroth, selbst violett, und manchmal auch mit kleinen Bläschen t. — In einzelnen Fällen besteht dieser Zustand 3—4 Tage hindurch, worauf das sich mindert, der Ausschlag allmälig verschwindet und die Thiere wieder genesen; ber wird die Haut an den Stellen des Ausschlags brandig, oder letzterer tritt plötzurück, der Puls wird unfühlbar, die Thiere bekommen Konvulsionen und krepiren denselben.

§. 98. Die Milzkrankheiten der Thiere verschonen kein Alter, kein Geschlecht und Leibesbeschaffenheit, ergreifen aber doch die am besten genährten Thiere stets zuerst am häufigsten. Sie kommen bald nur bei einzelnen Thieren und in geringer Zahl, in einer längere Zeit fortlaufenden Reihe von Erkrankungsfällen oder auch seuchenbei vielen Thieren zugleich vor. Am häufigsten erschienen sie im heißen Sommer, sen und besonders in sumpfigen Gegenden, nach Ueberschwemmungen, zuweilen chtet man sie aber auch in andern Jahreszeiten, namentlich wenn die Thiere zu haftes Futter, besonders Korn und Hülsenfrüchte erhalten, dabei in sehr warmen len gehalten und wenig bewegt werden, oder wenn das zum Futter benutzte Heu Stroh durch Mehlthau, Rost und dergl. verunreinigt ist.

Diese Krankheiten sind endlich ansteckend und erzeugen nicht nur bei anderen, mit Ansteckungsstoffe in Berührung kommenden und dafür empfänglichen Thieren, sonauch bei Menschen höchst gefährliche Krankheitszustände. Die besonderen Eigenten dieses Milzbrand-Kontagiums sind folgende:

1) Es gehört zu den fixen Ansteckungsstoffen.

2) Es haftet besonders an den Säften der am Milzbrand leidenden Thiere und vorweise an ihrem Blute und der Materie, welche sich in den sogenannten Milzbrandn erzeugt, nächstdem aber auch an dem vom Blute durchdrungenen Fleisch und anKörpertheilen, selbst an den Fellen und Auswurfsstoffen der Thiere.

3) Es ist ein schwer zerstörbares Kontagium, das selbst noch geraume Zeit nach dem

---

einzuscharren. Diejenigen, die mit der Behandlung und Pflege der Kranken sich abgeben, müssen dabei sehr behutsam sein."

„Hierbei können wir nicht umhin, auf die große Gefahr aufmerksam zu machen, der sich diejenigen aussetzen, welche sich der Behandlung der kranken Thiere unterziehen, oder nur mit ihnen umgehen und die krepirten verscharren. Die Erfahrung hat nämlich gelehrt, daß diese Krankheit sich durch Berührung auf die Menschen fortgepflanzt, und diese selbst getödtet hat. Wegen der Uebereinstimmung dieser Krankheit mit dem Milzbrande des Hornviehes, erinnern wir an die in unserm Amtsbl. erlassenen Belehrungen und Verfügungen in Betreff des Milzbrandes und anderer Thierkrankheiten, Jgg. 1819 Nr. 21. — 1820, Nr. [illegible] — 1825, Nr. 51. mit dem Bemerken, daß die in Beziehung jener Thierkr[illegible] gegebenen polizeilichen Verordnungen, ebenfalls auf [illegible] anzuwenden sind. (A. V. 452. — 2, 125.)

Tode des damit behafteten Thieres von seinen Körpertheilen aus wirksam sein kann, sich sogar durch einen hohen Grad von Hitze, z. B. das Kochen des Fleisches, nicht vertilgen läßt.

4) Dem Menschen kann das Milzbrandgift auf eine zweifache Weise [mitgetheilt] werden:

a) dadurch, daß irgend ein Theil, zumal die Materie aus einer Milzbrandbeule, das Blut oder Fleisch eines solches kranken Thiers, mit dem menschlichen Körper unmittelbar und zwar an einer verletzten oder auch nur zart überhäuteten Stelle in Berührung kommt;

b) durch den Genuß des Fleisches oder der Milch eines solchen Thieres.

Der erstere Weg der Ansteckung ist der häufigere. Es ereignen sich daher die meisten Fälle von Erkrankungen dieser Art nach dem Schlachten von kranken oder Abledern von gefallenem Vieh, auch bei der Zubereitung von Fellen resp. bei Fleischern, gemeinen Landleuten, Hirten, Schäfern, Abdeckern, demnächst bei Gerbern und Gerbern; und bei dergl. Individuen sind hinwiederum die bei Verrichtungen obigen besonders exponirten und die unbedeckten Theile, wie Finger, Hände und Arme, das Gesicht, der Hals, diejenigen, welche von der in Folge der Ansteckung entstehenden Krankheit vorzugsweise befallen werden.

5) Die Empfänglichkeit der Menschen für das Milzbrand-Kontagium und namentlich das auf dem erstgenannten Wege (4 ad a) übertragene, ist ziemlich allgemein.

6) Der Zeitraum zwischen der stattgefundenen Gemeinschaft mit demselben und dem Ausbruche der Krankheit, ist meist nur kurz, und erstreckt sich nicht leicht über einen Tag hinaus.

§. 99. Die in Folge einer Ansteckung und zwar:

a) der erstgenannten Art bei Menschen entstehende Krankheit äußert sich (etwa einzelne Fälle von brandiger Zerstörung des Zellgewebes unter der Haut ausgenommen) fast immer auf der Haut selbst in der Form der sogenannten schwarzen Blatter, oder schwarzen Pocke, auch bösartigen Blatter, kontagiösen Karbunkel, Milzbrand-Karbunkel (Polnisch czarna krósta) genannt, und zeigt dann namentlich folgende Erscheinungen dar:

An der Stelle des Körpers, die von dem Milzbrandgifte berührt worden ist, nach einer unbestimmte Zeit darauf (zuweilen schon innerhalb 24 Stunden, in andern Fällen erst nach 3—8 Tagen) ein Jucken oder Brennen und es erhebt sich auf der, wenn auch wenig angeschwollenen doch keinesweges gerötheten Hautstelle ein weißes Bläschen, welches gewöhnlich wie ein Hirsekorn groß und mit einer klaren wäßrigen Flüssigkeit gefüllt ist. Dieses schmerzlose Bläschen wird häufig für ein Hitzblätterchen gehalten und gekratzt oder auch ganz übersehen. Läßt man es ungestört, so wächst es nach und nach bis zur Größe eines Taubenei's, selbst bis zu der einer Wallnuß. Der anfangs durchsichtige Inhalt wird trübe, gelblich und später selbst geröthet. Die Blase hat dann eine längliche Gestalt und ist mit einem bläulich rothen, etwas aufgeschwollenen Hofe umgeben, der sich derb und hart anfühlt. Oeffnet man sie, so sickert die Flüssigkeit tropfenweise aus. Wird die Blase ganz weggeschnitten, so erscheint unter ihr [eine] lederartig hart, schmutzig weiß, bläulich oder violett. Diese Zufälle dauern bis zum 7ten oder 8ten Tage nach dem Entstehen der Blase. Wird aber das zuerst entstandene Bläschen abgekratzt, wie es häufig der Fall ist, so erscheinen die Zufälle etwas rascher und folgen rascher aufeinander. Zuerst wird dann die Stelle, wo das Bläschen war, roth oder bräunlich gefärbt, und läßt einen kleinen harten, verschiebbaren und scharfen oder gar nicht über die Haut hervorragenden Knoten in sich fühlen. Dieser Knoten unter zunehmenden Jucken bläulich, später roth-blau, und es bildet sich in ihm eine gelbliche durchsichtige scharfe Flüssigkeit; er vergrößert sich dabei bis zum Umfange eines Achtgroschenstücks und darüber, erhebt sich aber sehr wenig über die Oberfläche der Haut. Oft entstehen dann in seinem Umfange noch ein oder mehrere Bläschen, die alle ein blaßgelbes Ansehen bekommen. Weiterhin wird nun der etwas einsinkende Mittelpunkt schwärzlich, halbtrocken und schorfig.

Am 2ten, 3ten, oft aber auch erst am 7ten oder 8ten Tage nimmt die Geschwulst schnell und in einem weiten Umkreise zu, es entstehen stechende Schmerzen nach dem Laufe der Nerven und Blutgefäße des leidenden Theils; die Haut, im Umfange der Geschwulst wird etwas aufgetrieben und weich, gleichsam teigig, aber vom Drucke des Fingers bleiben keine Gruben in ihr zurück; dabei zeigt sich gewöhnlich eine leichte rothlaufartige Röthe kreisförmig um die zuerst erkrankte Stelle. Letztere selbst erscheint nun trocken, ohne Empfindung, mit einer dunkelbraunen oder schwarzen Brandkruste bedeckt, oder es bildet sich, wenn die ursprüngliche Blase noch bis dahin bestand, ein brandiges Geschwür, indem die Blase berstet und durch ihre Jauche die nahe liegenden Theile wohl im Umfange als auch in der Tiefe, zerstört.

Um diese Zeit gesellen sich zu diesen örtlichen Leiden in der Regel auch Zufälle

treiche die Wunden bis auf ihren Grund recht reichlich mit einer Auflösung, die
uentchen Aetzkali (Aetzstein) und ein halb Pfund (d. i. gegen anderthalb Tassen-
ll) Wasser bereitet ist. — Ist aber keins der genannten Mittel zeitig genug zu
o bedecke man vor der Hand die Wunde mit schwarzer Seife oder bestreue sie
e oder gepulvertem ungelöschten Kalk oder wenigstens mit Küchensalz, und ver-
dann. — Der mäßige Schmerz, den diese Mittel in der Wunde erregen, ist von
achtheiligen Folgen, ihre Anwendung aber unerläßlich, einerseits um das in der
haftende Gift zu zerstören, und andererseits: um in derselben eine Entzündung
rung zu bewirken, wodurch der Verletzte allein vor dem Ausbruche der Wasser-
er bewahrt werden kann.

Lappen, Linnen, Binden, Schwämme und dergleichen, die nur irgend mit der
n Berührung gekommen sind, müssen übrigens gleich nach dem Gebrauche ver-
erden, weil das Gift sonst mittelst dieser Träger noch Andere anstecken kann.

n dies Alles geschehen ist, so kann sich der Kranke vorläufig durchaus beruhi-
s ist zu wünschen, daß dies der Fall sei, denn Gemüthsruhe, Hoffnung und Ver-
agen hier mehr, als bei jeder anderen Krankheit, zur Genesung bei, so wie
s heftige Gemüthsbewegungen, namentlich Furcht und Angst sehr schädlich
an vermeide eben deshalb von Anfang an so viel als möglich Alles, was den
beängstigen oder sonst in Gemüthsbewegungen versetzen könnte; man führe
erlichen Maßregeln bei ihm mit Ruhe und Freundlichkeit aus, lasse nicht zu
schen zu ihm, erzähle ihm nicht Unglücksgeschichten von tollen Hunden, spreche
ehr Muth zu, und suche ihn zu erheitern und über sein Schicksal unbesorgt zu
— Dabei sei die Stube, in der er sich aufhält, nicht zu warm, und auch in der
de alles erhitzende, wie Branntwein, Wein, starker Kaffee, vermieden.

ndlich ein Arzt oder Wundarzt zu dem Verletzten gekommen, so unterwerfe sich
Entschlossenheit und geduldiger Ausdauer allen und jeden Verordnungen des-
e sich namentlich auch einer 3 Monate langen Unterhaltung der Eiterung der
ie der Arzt durch geeignete mildere Mittel bewirken wird, nicht als einer, seiner
nach vielleicht zu lästigen oder gar überflüssigen Maßregel entgegen, und ver-
haupt nie, daß dieses Verfahren auf seine Lebenserhaltung abzweckt.

o nun unter dieser Behandlung drei Monate ohne alle Besorgniß erregende
rflossen, so kann der Verletzte als sicher gerettet betrachtet werden; ist jedoch
das von den angegebenen Vorsichtsmaßregeln versäumt, oder sind diese nicht
ht lange genug oder nicht genau nach der Vorschrift angewandt worden, so ist
ene nicht als sicher geschützt anzusehen und nach kürzerer oder längerer Zeit
ad 5) kann die tödtliche Krankheit der Wasserscheu bei ihm ausbrechen. —
s aber ist dieses Unglück zu besorgen, wenn aus Unwissenheit, Leichtsinn, bösen
es Verletzten oder einem sonstigen Grunde, jene schützende Behandlung ganz
und die Wunde ohne Weiteres (vielleicht von selbst) verheilte.

dann ist noch in jedem Augenblicke die Einleitung des nämlichen obengedach-
hrens das einzige Mittel, wodurch möglicherweise der Wasserscheu noch vorge-
den kann, und je zeitiger sich das Individuum dem unterwirft, desto eher ist ein
Erfolg noch zu hoffen. — In Ermangelung eines Arztes lege man in einem
lle zuvörderst frisch geriebenen Meerrettig oder scharfe, frisch gequetschte Zwie-
die Narbe. Noch besser aber ist es, mit Behutsamkeit vermittelst einer scharfen
ze die Narbe mehrere Male und in verschiedener Richtung aufzuritzen, und,
danach zu bluten anfängt, die Blutung durch Baden des Theils in lauwarmem
u befördern. Wenn die Wunde ausgeblutet hat, so verbinde man sie mit
fliegenpulver oder mit schwarzer Seife, gepulvertem ungelöschtem Kalk oder
enfalz ꝛc. und behandele den Menschen überhaupt ganz nach der oben gegebenen
t.

6. Treten endlich bei einem Individuum, welches vor kürzerer oder längerer
einem tollen oder der Tollwuth verdächtigen Thiere gebissen und bei welchem
tzverfahren entweder ganz unterlassen oder zu spät oder nicht gehörig vollzogen
t, plötzlich und ohne Veranlassung oder nach einem Aerger, Zorn, Schreck oder
r Erhitzung ꝛc. Zufälle von der Art ein, wie sie §. 33 als erste Symptome
n) der Wasserscheu beschrieben worden sind: so ist gar keine Zeit zu verlieren,
muß zur vielleicht noch möglichen Rettung des Unglücklichen gerade so schnell
erselben Art Hülfe geschafft werden, als wenn die Verletzung eben erst geschehen
Man rufe daher sogleich einen Arzt oder Wundarzt herbei, berichte ihm das
llene und befolge seine Anordnungen genau. Bis zur Ankunft des Arztes aber
man mit der Bißnarbe ganz auf die, am Schlusse des §. 95 hinsichtlich der, ohne
e Behandlung verheilten Wunden angegebene Weise, und beobachte übrigens
t ein ruhiges, tröstendes Benehmen gegen den Kranken.

bei diesem die Wasserscheu unverkennbar ausgebrochen (wovon der Polizeiar-

so wasche man sie damit oder bade darin den verletzten Theil, um die Blutung zu hindern. Auch mache man, wenn die Wunde an einer Stelle schon trocken geworden sollte, daselbst kleine Einschnitte mit einer scharfen Messerspitze, damit das Blut zu fließen beginne. — Wird ein Mensch auf dem Felde, im Walde oder sonst an einsamen Orte gebissen, so wasche er sogleich die Wunde mit seinem Urin aus und lasse sie dann ebenfalls recht lange nachbluten, was er durch Drücken und Ziehen der Haut gegen die Wunde hin befördern kann. — Sodann muß der Gebissene nicht zu schnell, weil jede Erhitzung ihm schaden kann, nach dem nächsten Hause oder dahin gebracht werden.

Hiernächst wasche man jede einzelne Wunde, auch selbst den kleinsten, mit Haut mit Aschenlauge, oder mit warmem Wasser, worin schwarze Seife oder eine Handvoll Salz aufgelöst ist, dergestalt rein aus, daß man die Flüssigkeit mehrmals einander in die Wunde gießt oder reichlich hineinspritzt, oder daß man einen in sigkeit getauchten Schwamm oder Leinwandlappen über den Wunden mehrmals drückt. Hat man unter den genannten Mitteln die Wahl, so verdient die Lauge den Vorzug. [Man nimmt hierzu einen Theelöffel voll Seifensiederlauge, die Stärke sein muß, daß ein Ei darauf schwimmt, und mischt diese unter eine Tasse 6 Loth) Wasser. Sollte aber Seifensiederlauge nicht sogleich zu erhalten sein, man auch eine schwache Lauge in der Art bereiten, daß man über 8 Eßlöffel hartem Holze (von der Asche von weichem Holze nimmt man etwas mehr) kochenden Wassers gießt und die Lauge mittelst Durchseihens durch Leinwand Asche absondert] [1]).

Ist nun inzwischen der Arzt noch immer nicht bei dem Verletzten angelangt, Apotheke in der Nähe, so besorge man ein Quentchen bis zu einem Loth (je nach Zahl und Größe der Wunden ist) Spanischfliegenpulver, bestreue damit nach alle vorhandenen Wunden und verbinde sie dann mit einer Binde von Leinwand; man verbinde sie mit der in den Apotheken vorräthigen Spanischfliegensalbe, oder man noch, um sie stärker reizend zu machen, etwas sogenannten rothen Präzipitat (von diesem etwa 1 Quentchen auf 1 Loth der Salbe) mengen lasse.

---

[1]) Ueber dieses Mittel bemerkt das Publ. der K. Reg. zu Arnsberg v. 2. 1823:

— — In dem 6ten Absatze der oben bemerkten Reg. V. v. 11. (Arnsberger Intelligenzblatt pro 1812. No. 17. 38.) ist hinsichtlich örtlichen Behandlung eines von einem wüthenden oder der Wuth Hunde verletzten Menschen, bis zur Ankunft des zur Uebernahme der Polizei-Behörde zu requirirenden öffentlichen Arztes und Wundarztes, waschen der gebissenen Stellen mit Lauge im Allgemeinen empfohlen.

Die gute Wirkung dieses den Aerzten längst bekannten, leicht zu beschaffenden und in der Anwendung einfachen Mittels, das überall und besonders in mehreren Orten unseres Verwaltungs-Bezirks befindlichen Rettungs-Anstalten öfters erneuert, stets vorräthig gehalten werden sollte, hat sich durch neuere Rettungen bestätigt, wie im nachfolgenden, aus der Prager Zeitung in N. 1. Allgemeinen Preuß. Staatszeitung aufgenommenen Aufsatze gemeldet, welcher selbe zur Belehrung des Publikums hier mitgetheilt wird:

„Alle kaustischen Alkalien haben, nach den vielfältigen wiederholten Erfahrungen von Redi, Fontana, Mederer von Wuthwehr ꝛc. ꝛc., die Eigenschaft, das Hundsgift unschädlich zu machen.

Die Lauge, mit welcher man die vergiftete Wunde eines tollen Hundes auswaschen muß, darf nicht stärker sein, als man sie im Munde halten kann, wenn man sie stärker anwendet, zieht sie, durch den Schmerz, den die Wund-Rändern erregt, dieselben zusammen, und hindert die Lauge, dieselben und in die Tiefe der Wunde einzudringen, und dort das Gift zu neutralisiren und zu zerstören.

Es ist unglaublich, daß die herrlichen Versuche des Freiburger Professors Mederer von Wuthwehr, durch welche es erwiesen ist, daß das sogleich möglich augenblickliche Auswaschen der von einem tollen Hunde entstandenen Wunde mit gemeiner Lauge, so wie man sie bei jedem Seifensieder und in den meisten Heerden immer vorräthig findet, in oben angegebener Stärke, das einzige sichere Mittel ist, diesen gefahrvollen Biß gänzlich unschädlich zu machen — so wenig bekannt und benutzt bleiben konnten.

Würde man dieses Mittel gegen den tollen Hundsbiß überall öffentlich empfehlen und in den Schulen zur allgemeinen Kenntniß bringen, so würden manches Todes-Opfer dem Grabe entrissen." (A. VII. 918. — 4. 119.)

reiche die Wunden bis auf ihren Grund recht reichlich mit einer Auflösung, die uentchen Aetzkali (Aetzstein) und ein halb Pfund (d. i. gegen anderthalb Tassen- l) Wasser bereitet ist. — Ist aber keins der genannten Mittel zeitig genug zu o bedecke man vor der Hand die Wunde mit schwarzer Seife oder bestreue sie e oder gepulvertem ungelöschten Kalk oder wenigstens mit Küchensalz, und ver- dann. — Der mäßige Schmerz, den diese Mittel in der Wunde erregen, ist von achtheiligen Folgen, ihre Anwendung aber unerläßlich, einerseits um das in der haftende Gift zu zerstören, und andererseits: um in derselben eine Entzündung rung zu bewirken, wodurch der Verletzte allein vor dem Ausbruche der Wasser- er bewahrt werden kann.

Lappen, Linnen, Binden, Schwämme und dergleichen, die nur irgend mit der n Berührung gekommen sind, müssen übrigens gleich nach dem Gebrauche ver- erden, weil das Gift sonst mittelst dieser Träger noch Andere anstecken kann.

nn dies Alles geschehen ist, so kann sich der Kranke vorläufig durchaus beruhi- s ist zu wünschen, daß dies der Fall sei, denn Gemüthsruhe, Hoffnung und Ver- ragen hier mehr, als bei jeder anderen Krankheit, zur Genesung bei, so wie ls heftige Gemüthsbewegungen, namentlich Furcht und Angst sehr schädlich an vermeide eben deshalb von Anfang an so viel als möglich Alles, was den beängstigen oder sonst in Gemüthsbewegungen versetzen könnte; man führe erlichen Maßregeln bei ihm mit Ruhe und Freundlichkeit aus, lasse nicht zu schen zu ihm, erzähle ihm nicht Unglücksgeschichten von tollen Hunden, spreche ehr Muth zu, und suche ihn zu erheitern und über sein Schicksal unbesorgt zu — Dabei sei die Stube, in der er sich aufhält, nicht zu warm, und auch in der de alles erhitzende, wie Branntwein, Wein, starker Kaffee, vermieden.

ndlich ein Arzt oder Wundarzt zu dem Verletzten gekommen, so unterwerfe sich Entschlossenheit und geduldiger Ausdauer allen und jeden Verordnungen des- e sich namentlich auch einer 3 Monate langen Unterhaltung der Eiterung der ie der Arzt durch geeignete mildere Mittel bewirken wird, nicht als einer, seiner nach vielleicht zu lästigen oder gar überflüssigen Maßregel entgegen, und ver- haupt nie, daß dieses Verfahren auf seine Lebenserhaltung abzweckt.

n nun unter dieser Behandlung drei Monate ohne alle Besorgniß erregende rflossen, so kann der Verletzte als sicher gerettet betrachtet werden; ist jedoch as von den angegebenen Vorsichtsmaßregeln versäumt, oder sind diese nicht ht lange genug oder nicht genau nach der Vorschrift angewandt worden, so ist ene nicht als sicher geschützt anzusehen und nach kürzerer oder längerer Zeit ad 5) kann die tödtliche Krankheit der Wasserscheu bei ihm ausbrechen. — s aber ist dieses Unglück zu besorgen, wenn aus Unwissenheit, Leichtsinn, bösen es Verletzten oder einem sonstigen Grunde, jene schützende Behandlung ganz und die Wunde ohne Weiteres (vielleicht von selbst) verheilte.

dann ist noch in jedem Augenblicke die Einleitung des nämlichen obengedach- hrens das einzige Mittel, wodurch möglicherweise der Wasserscheu noch vorge- den kann, und je zeitiger sich das Individuum dem unterwirft, desto eher ist ein Erfolg noch zu hoffen. — In Ermangelung eines Arztes lege man in einem lle zuvörderst frisch geriebenen Meerrettig oder scharfe, frisch gequetschte Zwie- ie Narbe. Noch besser aber ist es, mit Behutsamkeit vermittelst einer scharfen ge die Narbe mehrere Male und in verschiedener Richtung aufzuritzen, und, anach zu bluten anfängt, die Blutung durch Baden des Theils in lauwarmem u befördern. Wenn die Wunde ausgeblutet hat, so verbinde man sie mit fliegenpulver oder mit schwarzer Seife, gepulvertem ungelöschtem Kalk oder enfalz ꝛc. und behandele den Menschen überhaupt ganz nach der oben gegebenen r.

6. Treten endlich bei einem Individuum, welches vor kürzerer oder längerer einem tollen oder der Tollwuth verdächtigen Thiere gebissen und bei welchem tzverfahren entweder ganz unterlassen oder zu spät oder nicht gehörig vollzogen t, plötzlich und ohne Veranlassung oder nach einem Aerger, Zorn, Schreck oder r Erhitzung ꝛc. Zufälle von der Art ein, wie sie §. 33 als erste Symptome n) der Wasserscheu beschrieben worden sind: so ist gar keine Zeit zu verlieren, muß zur vielleicht noch möglichen Rettung des Unglücklichen gerade so schnell rselben Art Hülfe geschafft werden, als wenn die Verletzung eben erst geschehen Man rufe daher sogleich einen Arzt oder Wundarzt herbei, berichte ihm das lene und befolge seine Anordnungen genau. Bis zur Ankunft des Arztes aber man mit der Bißnarbe ganz auf die, am Schlusse des §. 95 hinsichtlich der, ohne Behandlung verheilten Wunden angegebene Weise, und beobachte übrigens ein ruhiges, tröstendes Benehmen gegen den Kranken.

bei diesem die Wasserscheu unverkennbar ausgebrochen (wovon der Polizeiar-

hörde ungesäumt Anzeige zu machen ist), so versehe man ihn mit verständig
ten Wärtern, die alle ärztlichen Vorschriften genau befolgen, und den Kran
sanft als möglich behandeln, ihn durch ein vernünftiges liebreiches Betra
oder, wenn er sein Bewußtsein verloren hat, ihn auf eine milde Weise an
gung seiner selbst und Anderer verhindern. Nur selten wird zu diesem Be
liche Befestigung des Kranken, die dann auch nur vorsichtig mittelst
geschehen darf, erforderlich sein. — Jeder Zutritt von fremden, unberu
zu einem solchen Unglücklichen ist abzuhalten; noch weniger aber darf
(wie es von unwissenden, ängstlichen und grausamen Menschen wohl
geschehen ist) allein und hülflos lassen oder gar einsperren. Auch die
keine Gefahr für sich zu befürchten; selbst wenn der Kranke sie anspeit oder
dem Geifer desselben in Berührung kommen, so haben sie die betroffene Stel
wieder durch Abwaschen sorgfältig zu reinigen, und wenn sie außerdem den
lichen Gebrauch von Effekten, die von dem Speichel des Kranken besudelt
z. B. Löffeln, Taschentüchern und dergleichen vermeiden, so können sie ihre
unglücklichen Nebenmenschen beizustehen und sein schreckliches Leiden nach
bis zum Tode zu lindern, ohne alle Besorgniß erfüllen.

Nachdem der Kranke an der Wasserscheu gestorben ist, müssen alle,
Krankheit mit ihm und insbesondere seinem Speichel irgend in Berührung
Effekten vorschriftsmäßig gereinigt und resp. vernichtet werden, und auch
beschäftigt gewesenen Personen werden wohl thun, sich selbst und ihre
einer sorgfältigen Reinigung zu unterwerfen.

17. Der Milzbrand[1]).

§. 97. Der Milzbrand ist eine bei allen Arten von Hausthieren zie
vorkommende bösartige und durch Ansteckung auch Menschen gefährdende
welche im Allgemeinen plötzlich eintritt, schnell verläuft und sich hauptsächlich
sehr schnell erfolgende Zersetzung des Bluts charakterisirt. In den einzel
erscheint diese Krankheit jedoch in so vorschiedener Gestalt, daß mehrere For
zu unterscheiden sind und sie eben deshalb, je nach den hier und da besonder
Symptomen, Ursachen oder sonstigen Vorstellungen, auch noch sehr vielfältig
nennungen erhalten hat, wie z. B. Milzseuche, Lungenbrand, Hinterbrand,
Brandblut, Blutkrankheit, Blutseuche, Blutstaupe, Sommerseuche, Sum
ges, wildes oder fliegendes Feuer, fliegender oder rauschender Brand, gelbe
Wasser, Karbunkel-, Beulen- oder Knotenkrankheit, Erdsturz, Zungenkr
Rankkorn, u. dergl. m. — Die wichtigsten Formen, unter denen die Krankhe
ren auftritt, sind folgende:

1) Der sehr schnell verlaufende Milzbrand. Er kommt
beim Rindvieh, bei Pferden und Schafen vor und befällt die Thiere so plö
auf der Weide, beim Futter im Stalle oder auch bei der Arbeit niederstürz
Maule schäumen, die Augen verdrehen, den Hals und die Gliedmaßen konvu
gen und in kurzer Zeit, d. h. oft schon nach einer Viertelstunde, krepiren. —
ist der Verlauf etwas langsamer: die Thiere werden dann, ehe sie niederstürz
und unruhig, trippeln hin und her, zittern und taumeln, stellen die Füße
ander, erscheinen für kurze Zeit wie betäubt, und krepiren dann unter
Andere werden plötzlich sehr heftig, zerren an den Stricken, womit sie ange
machen wilde Sprünge, brüllen, oder laufen eine Strecke davon und stür
Kopf, Hals, Füße und Schweif werden krampfhaft bewegt, die Augen sind

---

[1]) Aehnliche Belehrungen über den Milzbrand, meist nicht so ausführlich
vielen Beispielen von Unglücksfällen, sind enthalten:

1) in dem Publ. der K. Reg. zu Posen v. 21. Okt. 1816. (A.
S. 502.) und v. 18. März 1819. (A. III. 254. — 1. 160.)

2) im Publ. der K. Reg. zu Liegnitz vom J. 1811. (A. Bl. 181
132), vom J. 1813. (l. c. S. 201.), vom J. 1814 (l. c. S. 297.),
(l. c. S. 129.), endlich in dem Publ. v. 23. März 1819 (A. III. 77.

3) In dem Publ. der K. Reg. zu Danzig v. 27. Juni 1819 (A.
2. 56.)

4) in dem Publ. der K. Reg. zu Münster v. 28. Juni 1819. (A.
2. 57.) und v. 21. Sept. 1836 (A. XI. 237. — 1. 138.)

5) in dem Publ. der K. Reg. zu Cöslin v. 23. Sept. 1825 (A.
2. 123.)

6) in dem Publ. der K. Reg. zu Breslau v. 25. Aug. 1830. (A. XI
3. 103.) und v. 6. Sept. 1833 (A. XVII. 821. — 3. 155.) und viele

t und geröthet; die Schleimhaut der Nase und des Maules ist dunkelroth, selbst
gefärbt; das Athmen geschieht ängstlich und sehr beschwerlich und hört bald
f. Puls- und Herzschlag verschwinden und die Thiere krepiren, nachdem die
eit eine oder höchstens einige Stunden gedauert hat. Kurz vor, während oder
h dem Erlöschen des Lebens fließt gewöhnlich Blut aus den verschiedenen äuße-
nungen des Körpers, doch nicht immer aus allen zugleich. — Wegen dieses
flusses aus der Nase, dem Maule ꝛc., wird diese Form der Krankheit bei Scha-
berall die Blutseuche oder Blutstaupe genannt.

Der langsamer verlaufende Milzbrand. Er kommt beim Rindvieh am
r vor und zwar bald mit Milzbrandbeulen oder Karbunkeln, bald ohne diese.
e erkrankenden Thiere haben Fieberfrost, und werden dann meist träge und
pfen die Freßlust und der Durst vermindern sich, das Wiederkäuen geschieht
nd selten oder hört ganz auf; der Puls- und Herzschlag ist meist sehr ungleich,
send, dabei bald sehr stark und voll, in anderen Fällen aber klein und hart und
er fieberhaft schnell. Das Athmen geschieht kurz und mit Anstrengung,
n sind anfangs hervorgedrängt und etwas geröthet, später jedoch matt,
schwärig, die Schleimhaut der Nase ist dunkelroth, die des Maules
lichroth; die äußere Haut trocken, bald heiß, bald kalt. Bei Milchkühen hört
absonderung entweder ganz auf, oder sie ist wenigstens sehr vermindert, und die
andene Milch oft gelblich und von einem unangenehmen, salzigen Geschmack.
n wird selten entleert und ist meist wäßrig, zuweilen aber blutig oder wenigstens
gefärbt; der ebenfalls seltener abgehende Koth ist Anfangs derber oder konsisten-
m gesunden Zustande, wird aber im Fortgange der Krankheit weich und mit
, ja selbst mit Blut gemengt.

ese Zufälle sind nun nicht in jedem Erkrankungsfalle sich gleich, auch nicht im
Verlaufe der Krankheit zugegen. Im Anfange derselben besteht sehr oft ein ent-
ngsähnlicher Zustand und dann eben ist der Puls klein und hart, das Weiße
Augen so wie die Schleimhaut des Mauls und der Nase stark geröthet und trocken,
Zeathmete Luft und die Haut heiß und der Mist sehr trocken. Dieser entzündliche
er dauert jedoch selten volle 24 Stunden und geht bald in den typhösen oder
en über, welcher zuweilen gleichursprünglich zugegen ist und sich durch die trü-
tten und fließenden Augen, das schmierige, mit zähem Schleime befeuchtete Maul,
en Herzschlag, große Schwäche, Abgang von Blut mit den Exkrementen u. s. w.
bar macht. Mitunter treten im Anfange auch nervöse Zufälle: unruhiges, selbst
s Benehmen der Thiere, Zuckungen, Krämpfe und Lähmungen ein.

i dem einen wie in dem andern Falle treiben die Thiere zuletzt immer trommel-
auf, und es entstehen am Halse, Rücken, Kopfe und an der Brust, unmittelbar
er Haut, flache, sogenannte Luft- oder Windgeschwülste, welche sich nach und nach
ten und beim Druck mit der Hand ein knisterndes Geräusch wahrnehmen lassen.
Blut zeigt sich während der ganzen Krankheit, wenn man einen Aderlaß macht,
usnahme auffallend schwarz, theerartig und zähe. Uebrigens dauert die Krank-
weilen nur gegen 30 Stunden, oft 3—8 Tage; einzelne Thiere genesen, aber die
fallen.

ußer den beschriebenen Zufällen bemerkt man nun in dieser Form des Milz-
s nicht selten auch noch die sogenannten Milzbrandbeulen oder Karbun-
Dies sind Geschwülste von verschiedener Größe und Härte, welche an der Ober-
des Körpers, namentlich am Kopfe, an der Kehle, dem Halse, der Brust, den
ern, am Bauche, Euter und an den Füßen, besonderes den hinteren, zum Vor-
ommen. Anfangs sind sie gewöhnlich klein, sie vergrößern sich aber bald schneller,
ngsamer, so daß sie oft größer als ein Menschenkopf werden, und die Bewegung
eile, besonders das Athmen, sehr erschweren. Uebrigens sind sie bald stark her-
end und deutlich begränzt, bald schwach und ohne scharfe Gränzen, oft heiß und
dlich, zuweilen aber auch ganz kalt und unschmerzhaft; manche fühlen sich teig-
weich an, andere sind hart und speckartig derb. Schneidet man die Beulen auf,
t man in den ganz weichen ein gelbliches Wasser, in den teigartigen eine gelbe
Substanz und in den harten eine speckartige Masse. Diese Materien sind mit
em oder geronnenem Blute entweder gemengt, oder solches Blut befindet sich auf
rundfläche. Zuweilen ist auch das Fleisch, welches die letztere umgiebt, mit
zen, gleichsam brandigen Blutstriemen versehen. — Diese Beulen gehen von selbst
Eiterung, wohl aber oft in Brand über, wenn das Thier so lange lebt. Oft ent-
sie bei dem einen Thiere, bei mehreren anderen, in demselben Stalle befindlichen
rtig erkrankten, aber nicht; auch sieht man mehrentheils nicht, daß sie die Krank-
en gefährlicher machen, es sei denn: daß sie plötzlich zurücktreten oder durch ihren
und ihre Größe wichtige Verrichtungen stören, wie z. B. am Kehlkopfe das
n.

3) Der Zungenkrebs oder Zungenkarbunkel, Zungenbra Zungenfäule, das bösartige Maulweh, die Pestblattern. Die weise bei dem Rindvieh, zuweilen aber auch bei den Schafen vorkommende Milzbrandes, besteht hauptsächlich darin, daß sich auf der Zunge Blasen od erzeugen, die schnell in zerstörende, brandige Geschwüre übergehen, und zu dem ein tödtliches Fieber gesellt. Die Krankheit beginnt zuweilen mit einigen welche aber nur kurze Zeit währen, und meist so unbedeutend sind, daß sie übersehen werden, z. B. Röthe der Augen, Hitze an den Ohren, den Hörnern Maule, etwas veränderter Geruch aus dem letzteren, Schmerzen in den Gli und bei Manchen: größere Heftigkeit beim Fressen. — Beim Ausbruche der B sen selbst, werden die Thiere unruhig, geifern aus dem Maule, die Zunge ist len, mit rothen oder bläulichen Streifen versehen und mit Schleim bedeckt. oberen Fläche, in der Gegend der Zungenwurzel, zuweilen aber auch an andern sieht man nun eine oder einige rundliche Blasen, von weißlicher, gelblicher schwärzlicher Farbe, und von der Größe einer Erbse bis zu der einer Wallnuß zelnen Fällen sitzen dergleichen auch an der inneren Fläche der Backen oder am Zahnfleisches. Diese Blasen enthalten eine gelbliche, blutige oder schwärzliche Jau so scharf ist, daß sie alle Theile des Körpers, womit sie in Berührung kommt Dies geschieht besonders an der Zunge, an welcher sich nach dem Oeffnen d große und tiefe Geschwüre bilden und die hierdurch so zerstört wird, daß sie abfällt; ebenso werden aber auch der Schlund und Magen, wenn sie von jener Materie berührt werden, entzündet und brandig. Der Theil der Zunge, an brandige Zerstörung stattfindet, ist kalt, bläulich, oder schwärzlich und gefühllos bald nach dem Ausbruche der Blasen entstandene Fieber erreicht schnell einen Grad. Dabei werden die Thiere auch bald sehr matt, sie zittern, bekommen sionen, große Angst, Kolikschmerz, aufgetriebenen Leib, und in kurzer Zeit erfolgt wenn nicht die Krankheit durch frühzeitige Hülfe in ihrer Entwicklung gehem den ist.

4) Das Rankkorn oder Gerstenkorn der Schweine. Diese ist dem Zungenkrebse der übrigen Thiere ganz ähnlich, indem sich auch bei Zunge oder an anderen Theilen des Maules weißliche Blasen entwickeln, die in Brand übergehen und von einem bösartigen Fieber begleitet sind.

Die Thiere knirschen Anfangs häufig mit den Zähnen, halten das Maul zu Zeit offen und geifern, sind sehr unruhig, fressen und saufen nicht, ihr Aus der Rüssel sehr heiß. Bei der Zunahme des Uebels steigt das Fieber, der P sehr schnell und klein, das Athmen geschieht mit heftigen Flankenschlägen, die am Körper ist vermehrt, die Füße aber sind kalt; die Thiere liegen gern und m im Stroh ein, oder sie stehen mit hängendem Kopfe, wie betäubt, das Knirschen Zähnen und das Geifern währt fort. Oeffnet man ihnen mit der hierbei nöthi sieht das Maul, so sieht man auf der Zunge und sonstwo eine oder mehrere Bl der Regel nur eine), welche weißlich oder bläulich, von der Größe einer Erbse einer scharfen Feuchtigkeit angefüllt sind. Später verwandeln sich die Blase brandiges Geschwür, die Zunge wird schwärzlich und ganz kalt, die Thiere wer matt und der Tod erfolgt, meist um den 4—7. Tag.

Anm. ad 3. und 4. Bei allen Thieren kommt auch ein gutartiges Ma vor, wobei jene auch geifern, hartes Futter nicht fressen, etwas matt wer Bläschen im Maule bekommen. Dieses gutartige Maulweh unterscheidet aber von dem Zungenkrebse und Rankkorne dadurch, daß die Thiere einem Male so heftig erkranken, daß im ganzen Maule eine Menge k von weißer oder gelblicher Farbe und von der Größe eines Hir bis zu der einer Linse entstehen, daß diese Bläschen nur in der O haut, nicht tiefer sitzen, und daß nach dem Aufplatzen derselben je Theil der Schleimhaut sich ablöst, dann aber blos ein rother, reine nicht ein brandiges Geschwür zurückbleibt. — Dieses Maulweh herrs immer seuchenartig in einer Gegend und oft kommt es mit der soge Klauenseuche verbunden vor. Es ist selten und dann nur durch langsam kräftung der Thiere tödtlich. Nach dem Genusse der Milch von dergleich gutartigen Maul- und Klauenweh leidenden Kühen, hat man übrigen auch hin und wieder bei Menschen ein von Fieberzufällen begleitetes Ha von Bläschen im Munde, namentlich an der Zunge, der inneren Bac und den Lippen, ja selbst an den Fingern und Händen bemerkt; doch sind chen Bläschen nie mit weiteren Zufällen oder gar mit Gefahr ve gewesen.

) Die Bräune der Schweine, auch Kropf, Kehlsucht, wildes r genannt[1]). Diese Krankheit besteht hauptsächlich in einer stark entzündlichen

---

) Ausführlicher wird hiervon in dem folgenden P. der K. Reg. zu Minden vom 3. Okt. 1825 gehandelt:

Da die Bräune unter den Schweinen in mehreren Gegenden unseres Reg. Bez. sich fast jährlich epizootisch zeigt, und viele Thiere hinwegrafft, so finden wir es nöthig, die Besitzer von Schweinen auf die Gefahr und die zweckmäßigste Behandlung dieser Krankheit aufmerksam zu machen, und bringen daher nachstehenden Auszug aus Veith's Handbuch der Veterinair-Kunde zur Kenntniß des Publikums.

„Eine ebenso gefahrvolle als häufig vorkommende Seuche unter den Schweinen ist jene, die unter dem Namen Bräune, (brandige Halsgeschwulst, Kropf, Kehlsucht, Kribbelkrankheit, wildes Feuer), bekannt ist, und in einer Anthrax-Geschwulst, welche den Rachen und Luftröhrenkopf angreift, (Cynache seu Angina carbuncularis) besteht. Der Ausbruch der Krankheit pflegt plötzlich und ohne Vorboten zu erfolgen, die erkrankenden Thiere sind sehr matt, betragen sich ängstlich, bewegen sich nur taumelnd, halten den Kopf gesenkt, und schütteln öfters mit demselben, stampfen mit den Füßen, und zittern über den ganzen Körper; sie athmen mit Anstrengung, keuchend und pfeifend, mit aufgesperrtem Maule und hervorgestreckter Zunge, ihr Grunzen ist auffallend heiser. Die Fieberhitze steht bedeutend hoch, besonders heiß und trocken ist der Rüssel; die Augen sind glänzend hervorgedrängt, die sichtbaren Schleimhäute mißfarbig und bräunlich-roth; die Zunge ist angeschwollen, das Schlingen so sehr verhindert, daß das Getränke wieder durch die Nase zurückfließt; häufig findet sich Recken oder Anstrengung zum Erbrechen ein, während die Darm-Excretion meistens unterdrückt oder sehr vermindert ist. Am Halse, um den Kehlkopf herum und an der Luftröhre hinab, erhebt sich eine heiße, harte und gespannte Geschwulst, die oft so schnell und in solchem Grade zunimmt, daß sie vom Kopfe an über den Hals sich erstreckt, über die Vorderbrust, und zwischen den Vorderschenkeln hindurch bis unter den Leib sich ausbreitet. Daher ist die Gestalt dieser Geschwulst verschieden, und ebenso wechselt auch ihre Farbe; wenn sie, so wie der Rüssel, eine Bleifarbe annimmt, die angeschwollene Zunge bräunlich, das Athmen höchst mühsam wird, die Temperatur des Körpers sinkt, so erfolgt sehr bald der tödtliche Ausgang durch den Brand, und es erfolgt nicht selten der Tod durch Erstickung. Wird hingegen bei zweckmäßiger Behandlung das Athmen freier, kehrt einige Munterkeit zurück, und bleibt die Geschwulst auf ihre Grenzen beschränkt, ohne mißfarbig zu werden, so ist Hoffnung zur Genesung gegeben. In der Mehrzahl ist jedoch diese Krankheit tödtlich, und ihr Verlauf so akut, daß sie schon binnen 24 Stunden diesen Ausgang nimmt, längstens erstreckt sie sich auf 2—3 Tage. Bei der Sektion ergeben sich die bei dem Karfunkel gewöhnlichen örtlichen Verwüstungen, meist auch ein ähnlicher Zustand der Milz und Lungen, wie beim Milzbrande."

„Die Krankheit erscheint manchmal sporadisch (einzeln), mehrentheils aber als Epizootie (allgemeine Seuche) oft so ausgebreitet, daß sie sehr vieles Borstenvieh hinwegrafft; man beobachtet sie sowohl bei trockner als bei feuchter Witterung; am häufigsten wird sie durch naßkaltes Wetter im Sommer zum Ausbruche gebracht. In Gebirgsgegenden soll sie am gewöhnlichsten zu jener Zeit in den ersten Sommer-Monaten entstehen, wenn der Gebirgs-Schnee schmilzt, und die Thiere auf der Weide solches Schneewasser saufen. Auch bei großer Hitze pflegt diese Seuche zu herrschen, besonders wenn sie mit Schauern wechselt, und überhaupt ist ihre Analogie mit dem Milzbrande, sowohl was die Erscheinungen, als die ursächlichen Verhältnisse betrifft, nicht zu verkennen; die am meisten gemästeten Thiere werden hier ebenfalls die ersten Opfer. Nach Gericke soll sie häufig bei der Stoppelhütung zum Vorschein kommen, wo die Schweine den Tag über an Trinkwasser Mangel leiden, und des Abends dann das kalte Getränke um so hastiger hinabschlingen. Laubender sah sie durch das Laufen während eines rauhen, dem Thiere entgegenwehenden Windes veranlaßt werden."

„Auch diese Krankheit kann durch genaueren Kontakt ansteckend werden, sie theilt sich auch auf andere Schweine mit, die vom Aderlaßblute und dem Fleische der Gefallenen fressen, und hat manchmal selbst den Menschen, die sich mit der Pflege oder Sektion der Seuchenden beschäftigen, Branddeulen zugezogen. Nicht selten erscheint sie zur Zeit, wo der Milzbrand unter dem Hornvieh herrscht,

Einwirkung des Feuers aus. Wenn aber Geifer, Blut und dergleichen d
lich sein sollten, wodurch eine Ansteckung bewirkt werden könnte, so muß da
so lange in das Feuer gehalten werden, bis die anklebende Materie gewiß
— Feuerfeste Räume, in denen keine brennbaren Dinge von Werth mehr
können durch ein Flammenfeuer, welches überall hinspielt, desinfizirt werden.

2) Schon durch ein gelindes Ansengen können die ansteckenden St
werden. Briefe, Papiergeld und andere Sachen von Papier werd
Weise desinfizirt.

Man nimmt ein gröblich zerstoßenes Pulver von Kolophonium, Sandr
rauch u. s. w., vermischt solches mit klein geschnittenem Reisig oder Häckerling
det es in einem irdenen oder metallenen Gefäße an. Den heißen Dampf läßt
Papier gehen, bis es überall gelb gefärbt ist.

3) Auch durch trockene Hitze werden viele Ansteckungsgifte zerstört:
pockengift z. B, wird schon in einer Hitze von 48 Grad Réaumur völ
tig gemacht.

Es kann daher Baumwolle, Wolle und dergleichen, woran ansteckende
leicht haften, in so stark geheizten Räumen desinfizirt werden.

§. 3.

Die Luft ist nächst dem Feuer eins der wichtigsten Desinfektion
ist es nothwendig, daß die Luft längere Zeit hindurch mit den Ansteckungsst
rührung gebracht werde, um letztere ihrer Natur nach gänzlich zu verändern
unschädlich zu machen. Zimmer und andere Räume werden geöffnet und de
die erforderliche Zeit hindurch ausgesetzt. Gegenstände, an denen Ansteckung
haften, Wolle, Baumwolle, Seide, Haare, Federn und Zeuge davon, auch
Pappe müssen, wenn sie verdächtig sind, der Luft so ausgesetzt werden, daß
allen Seiten berührt. Man muß sie gehörig ausbreiten, oft umkehren und
erforderlichenfalls mit metallenen oder auch glatten hölzernen Werkzeugen.
wie lange sie der Luft ausgesetzt sein müssen, ist nach Umständen, insbesonde
Beschaffenheit der Krankheit verschieden. Auch ist hierbei wohl zu merken,
nicht glaube, der Ansteckungsstoff sei zerstört, wenn kein Geruch mehr wa
ist, oder wenn die Luft in einem Zimmer, worin ansteckende Stoffe vorhande
ten, durch einen Luftzug, Ventilatoren, erhitzte Abführungsröhren und
rasch erneuert worden ist.

§. 4.

Das Chlor[1]) thut das schnell, was die Luft langsam bewirkt.
in Anwendung zu bringen, kann man es entweder aus Kochsalz und Bra
wickeln, oder Chlorwasser, Chlorkalk, Chlornatron oder Salpeter-Salzsäure
ziehen.

1) Um es aus Braunstein und Kochsalz zu entwickeln, reibt man zwe
pulverten Braunsteins (schwarzes Manganoxyd) mit drei Theilen Kochsalz ge
men. Es schadet nichts, wenn man mehr Braunstein zusetzt, wohl aber,
Kochsalz dazu kommt. Nun nimmt man auf 3 Theile des in jenem Gemen
tenen Kochsalzes 2½ Theil rohe Schwefelsäure, die man vorher mit einer glei
Wasser verdünnt hat. Bei der Mischung der Schwefelsäure mit dem Wa
eine starke Erhitzung, so daß gläserne Gefäße springen können, und es ist de
mäßig, die Mischung in Gefäßen von Porzellan oder Steingut zu machen, so
haupt dergleichen Schüsseln und Teller zu den Räucherungen sehr brauchbar
muß man darauf Rücksicht nehmen, daß die konzentrirte Schwefelsäure sehr be
und zerfressend wirkt (auf die Kleidungsstücke sowohl als auf den Körper selbst)
dem die Flüssigkeit erkaltet ist, gießt man sie auf das angebene Gemenge von
und Kochsalz nach und nach, und rührt das Gemenge, nachdem zugegossen w
einem Glasstabe oder einem irdenen Pfeifenstiel um. Ohne Hitze entwickelt
alles Chlorgas aus dem Gemenge; will man dieses, so muß man, nachdem
wickelung schwächer geworden ist, gelinde Erwärmung anwenden. Man setzt
Gefäß, worin die Mischung ist, auf ein Kohlenbecken, in welches man einige
Kohlen bringt, damit nur eine gelinde Erwärmung stattfinde, welche hinr
Man setzt entweder das Gefäß, worin das Chlorgas entwickelt wird, in die
Raumes, den man desinfiziren will oder man vertheilt die Mischung in m

---

[1]) Ueber die Anwendung des Chlors zu Desinfektionen verbreitet sich auch
der Reg. zu Cöslin v. 8. Dec. 1829. (Ann. Bd. 13. S. 947ff.) Ver
C. Verf. des Gen.-Direk. v. 15. Febr. 1808 in Betreff der mineralisch
cherungen durch die Gupton-Morveau'schen Apparate bei Aug. II. S. 4

nd setzt ein jedes derselben in einen Winkel des Raumes, und zwar wegen des
n spezifischen Gewichts des Gases, wo möglich auf einen hohen Gegenstand.
n Gemenge von ¼ Pfund Braunstein, 12 Loth Kochsalz und 10 Loth konzentrir-
wefelsäure mit gleichen Theilen Wasser verdünnt, reicht hin, um einen Raum
Fuß Länge, 15 Fuß Breite und 10 Fuß Höhe, also von 3000 Kubikfuß, mit
s anzufüllen.
n muß den Raum bald, nachdem man die Mischung hingestellt hat, verschließen,
as Chlorgas nicht so schnell entweiche; man kann ihn aber nach 6 Stunden
ffnen, indem sich der Chlordampf dann bedeutend vermindert zu haben pflegt.
ersonen im Zimmer bleiben, so muß man die verdünnte Schwefelsäure nach und
ießen und jedesmal warten, bis sich der Chlordampf wieder etwas gelegt hat, so
ihn ertragen kann.
s Chlorgas greift nämlich die Athemwerkzeuge sehr an, allerdings mehr des
ls des Andern, und es ist nöthig, daß bei der Entwickelung desselben die gehö-
sicht beobachtet werde. Man muß, wie gesagt, nicht zu viel Schwefelsäure auf
ugießen, und der Arbeiter muß das Gesicht soviel als möglich beim Zugießen
n, um nicht zu viel Gas auf einmal einzuathmen. Auch gereicht es dem Ar-
r Erleichterung, wenn er dabei einen Schluck Branntwein im Munde hält.
ber zu viel Gas eingeathmet und Husten oder gar Schwindel und Betäubung
n sein, so muß man an eine Flasche, worin Salmiakgeist (Liquor ammonii
) enthalten ist, riechen lassen. Nachher läßt man zur völligen Erholung Dampf
ndem Wasser einathmen.
s Chlorgas greift ferner alle Metalle, sogar das Gold an, und zerfrißt dieselben;
uß daher alles Metall entfernen, da, wo das Gas hindringt, oder es gehörig
elben schützen. Leichte Bedeckungen von Zeugen helfen nichts. Bedeckungen
z, Glas und Stein müssen gar dicht anschließen, wenn sie schützen sollen. Ein
berzug von Oel oder Lackfirniß, wo er sich anbringen läßt, schützt am besten,
n Ersteres nachher leicht wieder abgerieben, Letzterer mit Spiritus abgewaschen

s Chlor wirkt auf alle Farben, welche aus Pflanzen- oder Thier-Stoffen, wenn
r zum Theil, bereitet worden, schädlich ein, indem es solche entweder gänzlich
oder sie mehr oder weniger blässer macht, und ihnen dadurch die Schönheit be-
Gefärbte Zeuge, wenn an der Erhaltung der Farbe viel gelegen ist, müssen
us solchen Räumen entfernt werden, wohin Chlorgas dringt. Auch kann man
uge, mit Ausnahme grober blauer Zeuge und Kleidungsstücke, deren Farbe nicht
stellt wird, nicht mit Chlorgas durchräuchern.
Das Chlorwasser (Aqua oxymuriatica) ist in den Apotheken zu haben. Es
t nach und nach Chlorgas und kann daher zur Desinfection gebraucht werden.
prengt den Fußboden der Krankenzimmer damit, oder setzt ein oder einige flache
füllte Gefäße in die letzteren, wenn man es für nöthig hält. Es wirkt schwach,
r am besten von den Lungen ertragen werden.
Der Chlorkalk ist bei den Droguisten, chemischen Fabrikanten und Apothekern
n [1]); auch ist dafür zu sorgen, daß solcher bei drohenden oder herrschenden an-
n Krankheiten in der gehörigen Menge zu haben sei. Er ist als Pulver und in
Form im Handel.
r Chlorkalk entwickelt nach und nach Chlorgas und desinfizirt dadurch, kann
en der langsamen Entwickelung von den Lungen leicht ertragen werden.
an kann den trockenen Chlorkalk gebrauchen, um damit ansteckende und verdäch-
chen zu bestreuen, als Leichen, Abgänge von kranken Menschen und Thieren und
en, auch um ihn in Zimmern, worin Menschen sich aufhalten, in flachen Scha-
zustellen; den flüssigen Chlorkalk, der kräftiger wirkt, um dergleichen Sachen
zu übergießen, besonders die mit kranken Menschen und Thieren in Berührung
e Leinwand und dergleichen, oder um damit getränkte leinene Tücher in Kran-
nern aufzuhängen, über einen Schirm gespannte Leinwand damit zu bestreichen
Ob man den flüssigen Chlorkalk mit Wasser verdünnen soll und wie sehr, hängt
Art der ansteckenden Stoffe ab, die man dadurch zerstören will. Es ist hierbei

---

[1]) um zu prüfen, ob er die gehörige Stärke habe, verfährt man folgendermaßen: Man löst einen Theil guten Indigo in 9 Theilen konzentrirter Schwefelsäure auf, und verdünnt die blaue Flüssigkeit mit 1000 Theilen Wasser. Ein Theil vom flüssigen Chlorkalk, wenn er recht gut ist, entfärbt ungefähr 80 Theile (dem Maaße nach) Indigoauflösung. Die stärkste Auflösung von trockenem Chlorkalk entfärbt aber nur 50 Theile der Indigoauflösung.

wiederum zu bemerken, daß manche Farben dadurch sehr leiden, und daß Me… angegriffen wird.

Wenn man Chlorkalk mit einer Säure übergießt, so entwickelt sich Ch… rasch. Es kann dieses statt des obigen Verfahrens, Chlorgas zu entwick… wenn es auf die etwas größeren Kosten dabei nicht ankommt, da es wenige… ist und nicht so große Vorsicht nothwendig macht. 8 Loth Chlorkalk mit 1… Salzsäure übergossen, entwickeln so viel Chlorgas, daß ein Raum von 300… damit angefüllt werden kann. Um die zu rasche Entwickelung des Gases z… thut man wohl, den Kalk nach und nach in die Säure zu schütten.

4) Das gewöhnlich nur in flüssiger Form gebräuchliche Chlornatron… überall in den Apotheken zu haben. Man bereitet es, indem man 16 Th… Chlorkalk in 128 Theilen Brunnenwasser auflöst, filtrirt, dann 17 Theile… und zerriebenes kohlensaures Natron, welches in allen Apotheken zu haben … und hierauf wieder filtrirt. Diese Flüssigkeit wird mit 6mal so viel und … verdünnt und ist besonders zum Abwaschen der Hände, wenn eine Berührung … steckten Personen oder Sachen vorgefallen ist, zu benutzen, indem die H… weniger spröde werden, als durch den Gebrauch der Chlorkalk-Solution.

5) Die Salpeterſalzſäure (das Königswasser) ist eine Mischung v… Salpetersäure (Scheidewasser) mit einem Theile Salzsäure, wie solche in den … zu haben sind. Sie wirkt hauptsächlich durch das dabei entstehende Chl… Säure ist sehr fressend und ätzend, und eben darum seltener anzuwenden. … besonders brauchbar, um manche sehr ansteckende Stoffe zu zerstören, z. B. … von tollen Hunden, die Jauche von Geschwüren an Leichnamen, die ebd… sollen, die Materie aus den Milzbrandbeulen des Rindviehes, und dergl… übergießt dann den ansteckenden Stoff reichlich mit dieser Säure, läßt sie … Zeit in Berührung, erneuert auch wohl der größern Vorsicht wegen das … wäscht oder spült dann mit bloßem Wasser aus.

§. 5.

Die Salpeterſäure ist ebenfalls ein sehr kräftiges desinfizirendes Mi… wendet sie zu diesem Zwecke dampfförmig an, indem man auf gepulverten, … zu sehr ausgetrockneten reinen Salpeter, (welcher am sichersten aus Apothe… men wird) so lange nach und nach konzentrirte Schwefelsäure tröpfelt, … Dampf entwickelt ist, als man für nöthig hält.

Die Entwickelung der Dämpfe geschieht langsam und ohne Heftigkeit, … sich nicht so sehr davor zu scheuen braucht, als vor der heftigen Entwickelung … gases. Deshalb ist es auch angemessen, das Gemenge von Zeit zu Zeit … Glasstabes oder irdenen Pfeifenstiels umzurühren. Auch können die meis… diese salpetersauren Dämpfe besser ertragen, als Chlorgas, und sie sind … Räumen, wo Menschen sich immer aufhalten, dieser Ursache wegen dem … ziehen. Da diese Dämpfe jedoch auf metallische Gegenstände, wie das Chl… theilig einwirken, so muß, um letztere gegen Nachtheil zu schützen, mit ihn… Chlorgas verfahren werden.

Sie sind auch weniger elastisch, als das Chlorgas, und durchdringen … Räume noch langsamer als dieses, weshalb bei ihrer Anwendung für ihre … breitung durch Umhertragen des Räuchergefäßes oder auf ähnliche Weise S… gen ist. Endlich muß noch bemerkt werden, daß die salpetersauren Räuch… deutend kostspieliger sind, als die durch Chlorgas, und daß daher von … Desinfektion von Kleidern und Effekten nur Gebrauch zu machen ist, wenn … gleich mit Personen desinfizirt werden sollen, welche gegen Chlorgas … lich sind.

§. 6.

Die Schwefeldämpfe oder die schweflich-sauren Dämpfe dienen … Desinfiziren. Man räuchert damit die Briefe aus, welche man in Verdac… Ansteckungsstoffe daran haften möchten. Doch ist es unbequem, den Sch… anzuwenden, wegen der vielen erstickenden Dämpfe, welche er entwickelt. … sich daher des oben §. 2. ad 2. angegebenen Gemenges, wozu man gröblich … Rothschwefel setzt. Eben diese heftig erstickenden Dämpfe hindern die Anw… Schwefels in den meisten Desinfektionsfällen und machen es rathsam, den … desselben auf einige wenige, wie z. B. die Desinfektion von wollenen Decken u… ähnlichen Gegenständen, zu beschränken.

§. 7.

Der Eſſig ist gleichfalls ein Desinfektionsmittel, aber ein schwaches. … braucht ihn zum Räuchern in Krankenzimmern und bedient sich des verdünnte… um die Hände zu waschen, wenn man in Berührung mit verdächtigen Stoffen … ist, auch zu Bädern für Rekonvaleszenten, Wärter u. s. w. Am häufigsten ist …

des Essigs zum Desinfiziren der Briefe. Derselbe wirkt dabei nicht so schnell Dinte und macht sie nicht so leicht gelb wie Chlor.

§. 8.

as kaustische Kali, welches in der Seifensiederlauge hinreichend rein darge- wird, ist gleichfalls ein kräftig desinfizirendes Mittel. In konzentrirter Form zur Zerstörung mehrerer Ansteckungsstoffe gebraucht werden. In verdünnter es zu benutzen in Fällen, wo Säuren nicht füglich anwendbar sind. Uebri- chränkt sich sein Gebrauch, so wie der der Seife, hauptsächlich auf das gewöhn- schen und Baden.

§. 9.

Kalk, dessen man sich bedient, um erforderlichen Falls todte Körper zu einer Verwesung zu bringen, muß gebrannt und an der Luft zerfallen, oder durch en in einen Brei verwandelt sein. Er muß aber den Körper berühren, weil nwirksam ist.

rkalk wirkt auch hier kräftiger, doch ist er viel theurer.

fahren bei der Desinfektion der verschiedenen Gegenstände [1]).

§. 10.

A. Desinfektion der Menschen.

Der Genesenen. Personen, welche von weniger gefährlichen ansteckenden en genesen sind, sind in Seifwasser zu baden oder am ganzen Körper damit n.

gefährlicheren ansteckenden Krankheiten ist dem Bade- oder Wasch-Wasser Seife entweder Essig oder etwas Seifensiederlauge (nicht über ½ Pfund auf inzuzusetzen.

Wie die während der Krankheit benutzten Kleidungsstücke der Genesenen zu sinfiziren sind, ist weiter unten angegeben. (§. 12. ad 2.)

Der Wärter und anderer Personen, welche mit den Kranken län- t zusammen gewesen sind. Bei diesen findet dasselbe Verfahren statt, n Genesenen.

Derjenigen Personen, welche mit den Kranken nur kurze Zeit en gewesen sind. Diese thun wohl, sich, bevor sie die Wohnungen der verlassen, Hände und Gesicht mit gewöhnlichem Seifenwasser zu waschen.

gefährlichen ansteckenden Krankheiten ist statt des Seifenwassers eine gehö- nnte Chlornatron- oder Chlorkalk-Solution zu nehmen. In Ermangelung kann man sich hierzu eines Gemisches aus Wasser mit Essig oder Seifensieder- enen.

Bei gefährlicheren ansteckenden Krankheiten zugleich rathsame Desinfektion der Stücke, einschließlich der Kopfbedeckungen, geschieht unter Beobachtung der Vorsicht am besten durch Chlorgas. Nachdem der damit Bekleidete sich auf hl gesetzt und ein Laken, unter welches auch die Kopfbedeckung zu bringen ist, umgenommen hat, daß es um den Hals dicht anschließt, wird das Gefäß mit ntwickelung des Gases dienenden Mischung von 1 Loth Salzsäure und 1 Quent- rkalk unter den Stuhl gestellt und hier einige Zeit, höchstens 5 Minuten,

Der Gestorbenen und derjenigen Personen, welche mit den Leichen igt gewesen sind. Leichen von Personen, welche an gefährlichen anstecken- nkheiten verstorben sind, müssen, unter Freilassung des Gesichts in große, mit hlorkalk-Solution getränkte Laken eingeschlagen und bei sich verzögernder Beer- besonders im Sommer, von Zeit zu Zeit mit dieser Solution besprengt werden. sonen, welche mit dergleichen beschäftigt gewesen sind, gilt das sub 3. dieses §. ene Verfahren. Bei etwa dabei entstandenen Verletzungen ist aber so schnell als ärztliche Hülfe zu suchen, und vorläufig eine sorgfältige Reinigung der Wunde eben dort angegebenen Mitteln zu bewirken.

§. 11.

B. Desinfektion der Lokalien.

Während die Kranken sich in denselben befinden. Bei den gelin- nsteckenden Krankheiten genügt ein oft wiederholtes Lüften der Zimmer und eine n vorzunehmende Räucherung mit Essig. Bei den gefährlicheren ansteckenden

---

[1]) Hierüber verbreitet sich auch die V. des Pol. Präsidii zu Berlin v. 14. Nov. 1829 (Annalen Bd. 13. S. 943.)

Krankheiten sind, neben dem Lüften, täglich vorzunehmende Räucherungen mit
sauren Dämpfen oder, wenn es von den Kranken ertragen wird, mit Chlor
pfehlen. Letztere werden entweder durch das Sprengen mit Chlorwasser
oder man hängt zu diesem Zweck in starke Chlorkalksolution getauchte
Zimmer auf, oder man bestreicht über einen Rahmen gespannte Leinwand
Solution. Ueberfüllungen der Zimmer mit Chlorgas sind augenblicklich
wärmen von etwas Salmiakgeist (Liquor ammonii caustici) in einer
über Spiritusfeuer unschädlich zu machen. Rathsam ist es bei den gefährlichen
steckenden Krankheiten auch von Zeit zu Zeit in den, an die Krankenzimmer
Räumen Chlorräucherungen zu veranstalten.

2) Nachdem die Kranken oder Verstorbenen aus denselben
worden sind. Zur Desinfektion solcher Wohnungen ist bei weniger gefährlichen
steckenden Krankheiten ein mehrtägiges Lüften oder eine schwache Chlorräucherung
etwa die Hälfte der oben §. 4. 1. und 3. angegebenen Mischungen anzuwenden
reichend. Bei den gefährlicheren ansteckenden Krankheiten sind die Wohnungen
darin befindlichen Möbeln und andern Effekten bei geschlossenen Thüren
mit Chlorgas stark zu räuchern, wozu die ganze Menge der §. 4. 1. und 3.
denen Ingredienzien zu verwenden ist, und wobei die hinsichtlich der gefährlichen
tallenen Gegenstände angegebenen Vorsichtsmaßregeln nicht außer Acht
Nach vollendeter Räucherung müssen die Zimmer mindestens 24 Stunden
gründlich durch Scheuern ꝛc. gereinigt werden:

Sind Lokalien eine längere Zeit hindurch mit einer großen Anzahl
steckender Kranken belegt gewesen, so müssen, nach starker Chlorräucherung
deren Wände, Fußböden und alles übrige Holzwerk in denselben mit
solution überstrichen und sodann erstere mit Kalk überrieben und geweißt,
mit Wasser abgewaschen werden.

3) Oeffentliche Gebäude, welche von einer großen Anzahl
bewohnt oder besucht werden, müssen, während besonders gefährliche
heiten grassiren, von Zeit zu Zeit in folgender Art gereinigt werden:

Sind dieselben fortwährend bewohnt, so geschieht solches durch häufiges
zuweilen vorzunehmende Räucherungen mit salpetersauren Dämpfen
Bewohner es ertragen, schwach mit Chlorgas.

Dienen dieselben nur zum temporairen Aufenthalt der Menschen,
nach deren Entfernung wöchentlich einige Male mit Chlorgas durchräuchert
möglichst lange gelüftet werden. — In welchen Gebäuden und wie oft
gen vorzunehmen sind, bleibt der Bestimmung der Behörde überlassen.

4) Kasematten und ähnliche tief liegende Räume, in
eine Luftverderbniß eintritt, müssen, wenn ansteckende Kranke sich in
haben, besonders streng desinfizirt werden, und sind daher selbst bei weniger
ansteckenden Krankheiten dem für die Reinigung der Wohnungen oben §.
gebenen strengen Verfahren zu unterwerfen.

Nach sehr gefährlichen Krankheiten müssen dieselben, wenn sie feuerfest
Entfernung aller brennbaren Gegenstände, nach §. 2. 1., durch Flammenfeuer
werden. Nicht feuerfeste Räume dieser Art sind, nachdem sie zuvor 24 Stunden
stark mit Chlorgas geräuchert, auch die Wände und Fußböden mit starker
tion überstrichen worden, von allem Putze zu befreien, neu zu putzen und
Erst vollkommen ausgetrocknet dürfen sie dann wieder in Gebrauch gezogen

5) Auf Schiffen werden die Räume, in welchen sich ansteckende Kranke
haben, nach dem sub 2. für die gefährlicheren Krankheiten angegebenen
desinfizirt.

6) Lagerzelte sind wie Bettzeug (§. 12. 1. c.) zu desinfiziren.

7) Ställe, in welchen sich Thiere befunden haben, welche an Krankheiten
die den Menschen Gefahr bringen, werden, nach Beschaffenheit der Krankheit,
Stunden hindurch mit Chlorgas stark geräuchert und nachher eben so lange
Sodann ist das darin befindliche Holz- und Eisenwerk mit starker Chlorkalk
zu überstreichen und nach einigen Stunden mit Wasser abzuwaschen. Sollte
und das Holzwerk der Ställe bereits sehr schadhaft sein, oder wegen besonderer
lichkeit der Krankheit (s. §§. 26. und 27.) auf dem angegebenen Wege eine
sichernde Reinigung derselben nicht zu erwarten sein, so ist die Erneuerung
Anwendung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln erforderlich.

Das Holzwerk und andere werthlose Gegenstände, an welchen Ansteckungsstoff
könnte, sind alsdann durch Feuer zu vernichten, das daran befindliche Eisen
nach dem Ausglühen wieder in Gebrauch gezogen werden.

§. 12.

C. Desinfektion der Effekten.

Der Betten.

) Der Federbetten. Bei weniger gefährlichen ansteckenden Krankheiten ist reichend, dieselben, ohne sie vorher aufgeschnitten zu haben, entweder einem 3- bis gen Lüften und Sonnen oder einer 1stündigen Einwirkung des Chlorgases in einem loſſenen Raume auszusetzen.

Bei gefährlicheren ansteckenden Krankheiten müssen die Federbetten erst mehrere den mittelst Chlorgases geräuchert, dann aufgeschnitten, die herausgenommenen n gekeſſelt und zugleich die Inlette mit laugehaltigem Seifwasser ausgewaschen n.

Anm. Man kann eine solche Reinigung der Bettfedern, Pferdehaare, Kleider u. s. w., wobei eine Einwirkung der Hitze oder desinfizirender Dämpfe beabsichtigt wird, auch auf folgende Weise vornehmen: man nimmt einen gut verschließbaren Kasten von beiläufig 4 Fuß Breite und Höhe und 2 bis 3 Fuß Tiefe mit doppelten Böden, von denen der oberste durchlöchert sein muß, und zwischen welchen außerhalb an dem Kasten eine Oeffnung zur Einbringung einer knieförmig gebogenen Röhre von Eisenblech oder Blei befindlich ist, durch welche die erhitzenden Dämpfe von Weingeist oder die anderer Desinfektionsmittel hineingeleitet werden.

Bei der Anwendung dieses Kastens werden die zu desinfizirenden Gegenstände auf den obern Boden gelegt, der Kasten verschlossen, das den angezündeten Weingeist ꝛc. enthaltende Gefäß unter das äußere, etwas erweiterte Ende der Röhre gestellt und mit der Einleitung der Dämpfe fortgefahren, bis die Temperatur von wenigstens 50° Réaumur erreicht und die vorgeschriebene Zeit hindurch erhalten worden ist.

b) Der Matratzen. Diese müssen, wenn sie mit Pferdehaaren gestopft sind, ichteren ansteckenden Krankheiten wie Federbetten (§. 12. 1. a.) desinfizirt werden. Bei gefährlichen ansteckenden Krankheiten sind sie erst mehrere Stunden mit Chlorzu räuchern, sodann werden sie aufgeschnitten, die Pferdehaare mit der gehörigen cht herausgenommen, und dann entweder (mindestens 8 Tage) gelüftet und gesonnt mehrere Stunden einer erhöhten Temperatur in stark geheizten Räumen, wie in - oder Bratöfen, oder kürzere Zeit in dem sub a. in der Anmerkung erwähnten rat ausgesetzt.

Wurde zu dem Ausstopfen der Matratzen Seegras, Heu, Häckerling u. s. w. geht, so ist der Inhalt derselben zu verbrennen.

Die Inlette der Matratzen sind wie Bettzeug (nach c.) zu behandeln.

Mit Strohsäcken ist ganz so, wie mit den mit Seegras u. s. w. gestopften Mazu verfahren; Lagerstroh ist zu verbrennen.

c) Bettzeug (Ueberzüge, Laken ꝛc.) muß erst 12 bis 24 Stunden mit verter Seifensiederlauge eingeweicht und sodann mit Seifwasser gründlich ausgewaschen en.

d) Wollene Decken. Dergleichen werden, nach Maßgabe der Krankheit, 12 4 Stunden mit Chlorgas geräuchert, hierauf gespült und zuletzt mit Seife gewaschen noch besser gewalkt.

Nach gewissen Krankheiten, z. B. der Krätze, können die dabei benutzten Decken, mit Chlorgas, mit schwefligsauren Dämpfen durchräuchert werden.

Kleidungsstücke.

a) Leinene Kleidungsstücke und Wäsche sind wie Bettzeug zu desinfiziren.

b) Baumwollene Kleidungsstücke werden, sofern sie es ertragen, wie leinene ndelt, im entgegengesetzten Falle aber entweder einige Stunden einer erhöhten Temtur ausgesetzt oder 8 bis 14 Tage gelüftet.

c) Wollene Kleidungsstücke. Diese werden 6 bis 12 Stunden lang (nach gabe der Gefährlichkeit der Krankheit) mit Chlorgas durchräuchert, oder, wenn die bäffenheit der Farbe oder sonstige Umstände dies nicht gestatten, der mehrstündigen irkung einer höheren Temperatur ausgesetzt, oder endlich 8 bis 14 Tage lang lüftet.

Das Räuchern der Kleidungsstücke kann am besten in einem Kleiderspinde vorgenen werden, indem man das zur Entwickelung des Chlorgases dienende Gefäß unter dem Spinde aufgehängten Kleidungsstücke stellt.

d) Seidene Kleidungsstücke werden der Einwirkung einer sehr erhöheten eratur ausgesetzt oder 4 bis 6 Tage hindurch gelüftet.

e) Pelzwerk muß entweder mehrere Stunden hindurch der Einwirkung großer usgesetzt, oder 12 bis 24 Stunden hindurch stark mit Chlorgas durchräuchert und

sodann jedenfalls mehrere Tage hindurch gelüftet werden, wobei dasselbe mehr auszuklopfen ist.

f) Stiefel und Schuhe und andere lederne Bekleidungsstü lackirtem Leder genügt das bloße Abwaschen derselben mit Seifwasser in allen den Krankheiten. Kleidungsstücke aus nicht lackirtem Leder werden mit schwa kalksolution gewaschen und sodann, wenn sie beinahe trocken geworden, ein Oel oder einer andern fetten Substanz eingeschmiert oder bis zum völligen Tro ausgerieben.

Für lederne Montirungsstücke gilt das vorstehende Verfahren eben

3) Sonstige Effekten, welche mit Kranken in unmittelbare rung gekommen sind.

a) Möbel. Gebeizte, polirte, lackirte, mit Oelfarbe angestrichene Möbel mit sehr glatter Oberfläche brauchen nur abgewaschen oder abgerieben Sonstige Möbel, wenn sie von dem Kranken verunreinigt worden sind, müssen mit verdünnter Seifensiederlauge oder schwacher Chlorkalksolution und dem Wasser abgewaschen werden. Bei gepolsterten Möbeln ist hinsichtlich des Ja bei den Matratzen angegeben worden, zu verfahren, in Betreff der Bezüge Beschaffenheit der Stoffe entsprechende Verfahren anzuwenden.

b) Bett- und Fenster-Vorhänge, Fußdecken u. dergl. m. Di werden, nach Beschaffenheit der Stoffe, auf die bei den Kleidungsstücken Weise gereinigt. Besonders kostbare Gegenstände dieser Art thut man wohl, aus dem Krankenzimmer zu entfernen, um ihrer Desinfektion überhoben zu etwanigen Beschädigungen bei derselben vorzubeugen.

c) Leibstühle, Nachtgeschirre und Steckbecken. Die in denselben lichen Ausleerungen der Kranken müssen unter allen Umständen schleunig aus kenzimmern entfernt und über die Seite gebracht werden; dabei ist es rathsam, Sand, Asche u. dergl. m. vorher zu bestreuen. Bei denjenigen Krankheiten, die Ausleerungen besonders die Gefahr der Ansteckung vermehrt wird (Cho u. s. w.), muß wo möglich Chlorkalk, sonst aber gelöschter Kalk oder Asche schüttet werden. Die Geschirre selbst müssen nach Maßgabe der Krankheit mit Seifensiederlauge oder mit mehr oder weniger verdünnter Chlorkalkso Sand ausgescheuert werden.

Die Kasten der Leibstühle sind wie Möbel zu desinfiziren.

d) Instrumente (und zwar chirurgische, wie anderweitige), Trinkgeschirre ꝛc. In sofern dergleichen Geräthe von Metall, Töpferg Horn ꝛc. sind, werden sie, nach Maßgabe der ansteckenden Krankheiten, mit oder Seifensiederlauge abgewaschen und zuletzt getrocknet.

Bei besonders gefährlichen ansteckenden Krankheiten hält man die verun metallenen Instrumente einige Zeit ins Feuer.

Holzwerk an denselben wird gleich den Möbeln desinfizirt.

Mit Handwerkszeug ꝛc. wird auf ähnliche Weise verfahren.

e) Metallgeld wird bei den gefährlicheren ansteckenden Krankheiten mit gewöhnlichem oder Seifwasser abgewaschen und abgetrocknet.

f) Papiergeld, Briefe, Akten, Bücher u. dergl. m. Papierg bei besonders gefährlichen ansteckenden Krankheiten auf die Weise desinfizirt, es entweder einer Temperatur von 50 bis 60° R. in Bratöfen oder in dem 1. a. angegebenen Apparate aussetzt, oder wie Briefe durchräuchert.

Briefe sind nur bei den gefährlichsten ansteckenden Krankheiten entwe Essig nach §. 7., oder durch das Ansengen nach §. 2. 2., oder durch schwe Dämpfe nach §. 6. zu desinfiziren. Behufs der Reinigung mittelst Essigs dem nicht geöffnet, sondern nur an mehreren Stellen mit einer Nadel durchstochen unverdünnten Essig gezogen und dann wieder getrocknet zu werden. Bei dem und den schwefelig sauren Räucherungen müssen sie dagegen geöffnet und mit einer über die heißen Dämpfe gehalten und dann wieder verschlossen werden, wobei ein Drathgewebe gegen das Feuerfangen geschützt werden können.

Bücher und Akten sind bei gefährlichen ansteckenden Krankheiten d schwache Chlorräucherung, welche entweder in den zu desinfizirenden Zimmern bewirkt werden kann, oder zu welcher man sich gleichfalls eines dem sub 1. a. benen Räucherungskasten ähnlichen Apparats bedienen kann, zu desinfiziren. das Gas dabei gehörig in das Innere der Bücher und Akten gelangen könne, müssen selben halb geöffnet in dem Apparate aufgestellt werden.

Anm. Effekten ohne Werth, mit welchen an gefährlichen ansteckenden Kra leidende Personen in unmittelbarer Berührung gewesen sind, müssen z oder tief vergraben werden.

§. 13.

D. Desinfektion der Waaren.

n den Waaren, falls sie mit ansteckenden Kranken in Berührung gekommen sein
bedürfen besonders Federn, Haare, Flachs, Hanf, Werg, Baumwolle, Wolle,
nd Felle, so wie Pelzwerk aller Art, überhaupt also alle diejenigen Substanzen,
ine unebene, lockere und rauhe Oberfläche haben, einer Desinfektion.
i leichteren ansteckenden Krankheiten ist hierzu eine mehrtägige Lüftung hin-

i gefährlichen Krankheiten müssen dieselben mindestens 6 Stunden hindurch in
verschlossenen Raume schwach mit Chlor geräuchert und dann mehrere Tage ge-
werden. Zu diesem Behufe hat man sie (etwa auf einem Lattengestelle) so zu
daß sie sowohl dem Chlorgase als der Luft hinreichend ausgesetzt sind.
estatten die Farben dieses Verfahren nicht, so sind sie mehrere Stunden hindurch
n verschlossenen Raume der Temperatur von wenigstens 50° R. auszusetzen oder
ens 8 Tage hindurch sorgfältigst zu lüften. Sind die Waaren emballirt, so ist
ährlichen ansteckenden Krankheiten blos die Emballage, wenn sie aus linnenen,
n, härenen oder ähnlichen Stoffen besteht, entweder durch eine schwache Chlor-
ung oder durch ein mehrtägiges Lüften zu reinigen.
n einer Herausnahme und Desinfektion emballirter Waaren selbst kann nur in
wenn sie aus Ländern kommen, wo die Pest herrscht, die Rede sein, und bleibt
re Bestimmung darüber vorbehalten.

§. 14.

esinfektion von Transportmitteln und andern Gegenständen.

Wagen, Tragekörbe, Portechaisen ꝛc., welche zum Transport von
n, die an gefährlichen ansteckenden Krankheiten leiden, gedient haben, sind, wenn
etwa lackirt sind, mit mehr oder weniger verdünnter Seifensiederlauge oder
ksolution abzuwaschen.
Schiffe, welche zu demselben Zwecke gedient haben, müssen nach §. 11. 5.
werden.
Stroh, Heu u. s. w., welche zum Lager für die Kranken auf Wagen, Schiffen
c. gedient haben, sind zu verbrennen.
Decken und Geschirre, die mit Thieren in Berührung gewesen sind, welche
krheiten litten, die den Menschen Gefahr bringen, müssen, nach ihrer Beschaffen-
weder nach §. 12. 1. d. oder nach §. 12. 2. a. und f. desinfizirt werden.

Bei einzelnen ansteckenden Krankheiten insbesondere.

§. 15.

Bei der Cholera. Von der Cholera Genesene, Wärter und andere Per-
welche mit Cholerakranken längere oder kürzere Zeit zusammengewesen sind, Cho-
ichen und damit beschäftigt gewesene Personen, ferner: Lokalien, in welchen sich
en Kranke befinden oder befunden haben, Lagerstellen, Kleidungsstücke und son-
ekten, so wie Waaren und Transportmittel, welche mit den Kranken in unmittel-
erührung gewesen sind, endlich auch deren Ausleerungen und die zur Aufnahme
r bestimmten Geschirre werden Behufs der angeordneten und resp. empfohlenen
ktion nach den §§. 10—14. dieser Instruktion, und zwar überall nach den für die
cheren Krankheiten gegebenen Vorschriften behandelt.
Satzmannschaften, welche Gegenden passirt haben, wo die Cholera grassirt, sind
r Einstellung einer Reinigung nach denjenigen Vorschriften (§. 10. 1.) zu unter-
welche für Personen, die von weniger gefährlichen ansteckenden Krankheiten ge-
rd, gelten. Ihre Effekten werden, wo es thunlich ist, gleichfalls nach den Vor-
für die Desinfektion von Effekten, welche mit leichteren ansteckenden Kranken in
rung gekommen sind, gereinigt. (§. 12. 2.)

§. 16.

Beim Typhus. Für alle Personen und Gegenstände, welche beim Typhus
n sanitäts-polizeilichen Vorschriften überhaupt oder den auf den Typhus bezüg-
nsbesondere einer Desinfektion unterliegen, gilt das hinsichtlich der Cholera im
nden Paragraph erwähnte Verfahren.
r Typhuskranke vom Militair etwa eigens erbaute hölzerne Baracken werden,
dhafte Zeite, sammt dem darin befindlichen Lagerstroh und Heu, nach beendeter
eit am zweckmäßigsten verbrannt.

§. 17.

3) Bei der Ruhr. Von der Desinfektion bei der bösartigen Ru
§. 16. vom Typhus Gesagte, und ist mit besonderer Sorgfalt hier auch
Ausleerungen der Kranken und die zur Aufnahme derselben bestimmten Eß
Leibstühle, Nachtgeschirre und Steckbecken, so wie Klystirspritzen u. s. w.
welche nach §. 12. 3. c. und d. dieser Instruktion zu desinfiziren sind.

§. 18.

4) Bei den Pocken. Bei denjenigen Personen und Gegenständen, w
den sanitäts-polizeilichen Vorschriften überhaupt oder den für die Pocken
besondere einer Desinfektion unterliegen, ist diese in allen Fällen von Erkra
den Pocken, auch den Varioloiden, nach den, §§. 10—14. dieser Instruktion
fährlicheren Krankheiten gegebenen Vorschriften zu bewirken. Waschbare G
zumal solche, welche von der Pockenmaterie stark verunreinigt sind, werden,
mit den eigentlichen Desinfektionsmitteln in Berührung bringt, vorher in k
eingeweicht und darin wenigstens 12 Stunden belassen, damit die oft schon
trocknete Materie gehörig aufgeweicht werde.

§. 19.

5) Bei Masern, Scharlach und Rötheln. Die Desinfektion
Masern, Scharlach und Rötheln Genesenen und der von dergleichen Krank
Effekten und Wohnungen geschieht in der Regel auf die (§§. 10—14.) für
gefährlichen Krankheiten, beim bösartigen Scharlach aber auf die ebendas
gefährlicheren Krankheiten vorgeschriebene Weise.

§. 20.

6) Bei der kontagiösen Augenentzündung. Die für Kra
dieser Art erforderliche Desinfektion von Personen, Wohnungen, Effekten,
Betten, Kleidungsstücken und Wäsche, von denen die mit den leidenden Theil
in Berührung gekommenen Effekten, wie: Kopfkissen, Bettzeug, Kopfbedeckun
und Schnupftücher, Waschnäpfe u. s. w. besonders zu berücksichtigen sind,
namentlich beim Militair und in öffentlichen Anstalten, auf die §§. 10—
gefährlicheren Krankheiten vorgeschriebene Weise. Werthlose Gegenstände
wie z. B. Augenschirme, Waschschwämme u. dergl. sind auch hier zu verbr

§. 21.

7) Bei der Syphilis. Die von den syphilitischen Uebeln Genes
die von ihnen während der Krankheit gebrauchten Lagerstellen, Kleidungsstü
und sonstigen Effekten sind, auf Anordnung der Behörde und nach Anleitung
minder gefährlichen Krankheiten (§§. 10. u. 12.) gegebenen Vorschriften zu
und ist hierbei auch vorzugsweise auf die mit den kranken Theilen möglich
sonders in Berührung gekommenen Gegenstände, wie: Bettzeug, Leibwäsche,
Beinkleider, Leibstühle und Nachtgeschirre, Injektions-Spritzen, Eß- und T
Waschschwämme u. s. w. zu achten. Waschbare Gegenstände dieser Art
Behandlung mit den eigentlichen Desinfektionsmitteln erst 12 Stunden la
Wasser eingeweicht zu erhalten, und werthlose, wie Waschschwämme und
verbrennen.

§. 22.

8) Bei der Krätze. Die Desinfektion der von der Krätze Genese
auf die §. 10. ad 1. für die minder gefährlichen Krankheiten vorgeschriebene

Eine allgemeine Reinigung des von ihnen während der Krankh
Lokals ist Behufs der Verhütung einer Ansteckung in der Regel nicht erfor
müssen desto sorgfältiger Thüren und Fenster, von jenen besonders die
Schlösser, und von diesen die Riegel, desgleichen Treppengeländer, Griffe
Zügen u. dergl. mit laugehaltigem Wasser abgewaschen werden. Dasselbe
im Lokal befindlichen Bettstelle, den Tischen und Stühlen und allem dergle
der Kranke erweislich berührt oder gehandhabt hat.

Eben so sind Bettzeug, Wäsche und alle anderen infizirten waschbaren
auf die §. 12. vorgeschriebene Weise um so sorgfältiger zu reinigen, als sie
Kur dieser Krankheit gebräuchlichen Salben gleichfalls bedeutend verunrei
pflegen. Wollene Decken werden am zweckmäßigsten durch Schwefeln und
Walken mit Seife desinfizirt.

Desgleichen sind Kleidungsstücke und sonstige Effekten, Armaturstücke,
zeug, Transportmittel u. s. w., welche mit der Haut eines Krätzkranken in
Berührung standen, vorschriftsmäßig (§. 12.) und zwar nach dem strengeren
zu reinigen; in den betreffenden Kleidungsstücken ist das untere Aermelfutter
durch neues zu ersetzen.

Endlich unterliegen auch Waaren, welche von dergleichen Kranken gear
den sind, der für die gefährlichern ansteckenden Krankheiten vorgeschriebenen

, ehe sie in den Verkehr kommen dürfen, und ist dieselbe auf das bloße Lüften en Falls zu beschränken.

§. 23.

Bei dem Weichselzopfe. Bei dieser Krankheit sind außer den vom Kran- uchten Kopfbedeckungen aller Art und sonstigen, den Kopf berührenden Gegen- als: Tüchern, Kämmen, Bürsten, Schmuck u. dergl., die Betten, namentlich die n und Ueberzüge, ferner die Leibwäsche, Handtücher, überhaupt aber alle Effek- che mit den behaarten Stellen des Körpers, als dem Sitze der Krankheit, in te Berührung zu kommen pflegen, — wenn sie nicht etwa, wie namentlich alte eckungen, Kämme, Bürsten u. s. w., ihrer Werthlosigkeit halber ganz zu ver- ind — demjenigen Desinfektionsverfahren zu unterwerfen, welches für die Rei- von dergleichen Gegenständen in den minder gefährlichen ansteckenden Krankheiten vorgeschrieben worden ist.

§. 24.

Bei dem bösartigen Kopfgrinde, dem Krebse, der Schwind- nd der Gicht. Bei diesen Krankheiten sind blos die mit den Absonderungen ken in unmittelbare Berührung gekommenen Kleidungsstücke und sonstige Effek- Anordnung der Aerzte und, je nach der Heftigkeit der Krankheit, nach Anleitung . für die gefährlicheren oder minder gefährlichen Krankheiten gegebenen Vor- zu desinfiziren und resp. zu vernichten. Zu diesen Gegenständen gehören ere:

bösartigen Kopfgrinde: die Kopfbedeckungen, die am zweckmäßigsten zu ennen sind, und die übrigen beim Weichselzopf erwähnten Effekten;

Krebse: die mit den Geschwüren in Berührung gekommenen Verbandstücke, verbrennen sind, ferner: dergleichen Leib- und Bettwäsche, Eß- und Trink- irre, chirurgische Instrumente, Injektions-Spritzen ꝛc.;

er Schwindsucht: die Lagerstellen der Kranken, einschließlich ihres Inhalts, ie von den Kranken gebrauchte und namentlich von ihrem Schweiße durchdrun- Leibwäsche und dergleichen Kleidungsstücke;

er Gicht: gleichfalls die von den Kranken gebrauchten und von ihrem Schweiße drungenen Betten, Wäsche und Kleidungsstücke, incl. der Fußbekleidung ümpfe, Socken, Stiefeln ꝛc.).

§. 25.

Bei der Tollkrankheit (Hundswuth). Für die Desinfektion der s Gift der tollen Hunde und anderer wuthkranken Thiere verunreinigten Gegen- in allen Fällen das für die gefährlicheren Krankheiten angeordnete Verfahren chten. Namentlich sind die Lagerstätten der Thiere, ihre Freß- und Saufnäpfe, Stricke, Holz, woran sie genagt- und Alles, was sie begeifert, auch die Instru- welche bei der Tödtung und Verscharrung mit ihnen in Berührung gekommen em Verfahren (nach §. 12.) zu unterwerfen oder besser ganz zu vernichten. assen Geifer übergießt man am besten schon frisch mit Salpetersalzsäure oder nter Seifensiederlauge. — Ställe, in welchen sich wuthkranke Thiere befunden nd gleichfalls der strengeren Desinfektions-Art dieser Räume (nach §. 11. 7.) erfen.

n ein Mensch an der Wasserscheu verstorben ist, so müssen die während der t von ihm benutzten Lokalien, Betten, Bettzeug, Wäsche und Kleidungsstücke, n sämmtliche sonstige Effekten ꝛc., welche mehr oder weniger mit dem Speichel ken verunreinigt worden sind, gleichfalls durch das für die gefährlichern Krank- §. 11. 12. u. ff.) vorgeschriebene Verfahren desinfizirt werden. — Den bei dem oder seiner Leiche beschäftigt gewesenen Personen aber ist zu empfehlen, und bei einer Wartung besonders angenommenen Personen jedenfalls darauf zu halten, ch selbst, namentlich Gesicht und Hände, so wie die etwa bei solcher Gelegenheit igten Kleidungsstücke, Instrumente ꝛc. der §. 10 ad 3. und §. 12. für die eren Krankheiten vorgeschriebenen Reinigung unterwerfen.

§. 26.

Bei dem Milzbrande. Auch Behufs der Desinfektion von Gegenständen, urch milzbrandige Thiere infizirt worden sind, muß, wie bei der Hundswuth, für die Reinigung bei gefährlichen ansteckenden Krankheiten angegebene Ver- obachtet werden. Von den durch dergleichen Thiere verunreinigten Gegenstän- besonders die Ställe in ihren einzelnen Theilen mit Sorgfalt zu desinfiziren, man namentlich die darin zurückgebliebenen Exkremente der Thiere insgesammt affen, tief zu vergraben oder sonst zu vernichten, das Lagerstroh zu verbrennen, en, welche durch das Aderlaß-Blut, die Milzbrand-Jauche ꝛc. verunreinigt wenn diese Flüssigkeiten vielleicht schon mehr oder weniger angetrocknet sind, Wasser aufzuweichen, sodann aber, und jedenfalls, mit Salpetersalzsäure oder

unverdünnter Seifensiederlauge zu übergießen, bevor zu der strengsten allg... infektion dieser Lokalien (nach §. 11. 7.) geschritten wird. Der Putz und ... in denselben ist jedenfalls zu erneuern.

Zu den mit besonderer Sorgfalt und Strenge nach §. 12. ferner zu ... Effekten gehören die Decken, womit die Thiere bedeckt gewesen, alle sonstige ... silien, desgleichen die Instrumente und anderweitigen Geräthe, welche ... gebraucht worden sind. Werthlose Gegenstände dieser Art, wie z. B. gebra... seile, Leder aus den gelegten Fontanellen und dergl., sind hinlänglich tief ... oder sonst zu vernichten.

Auch die mit der Wartung von dergleichen Thieren beschäftigt gewesen ... haben sich selbst, namentlich Gesicht und Hände, so wie die etwa bei dieser ... verunreinigten Kleidungsstücke ꝛc., dem §. 10. ad 3. und §. 12. vorgeschrie... gungsverfahren und zwar in der strengeren Form zu unterwerfen.

Wenn ein Mensch durch Ansteckung von milzbrandigen Thieren an der ... Blatter oder auf andere Weise erkrankt ist, so müssen nach Beendigung d... die während derselben von ihm benutzten Lokalien, seine Betten, Bettzeug, ... Kleidungsstücke, so wie überhaupt sämmtliche Effekten, welche er entweder an ... gen oder auch nur mehr oder weniger berührt hat, gleichfalls dem strengen ... tionsverfahren (nach §§. 11. 12. u. folg.) unterworfen werden. Alles, was ... nigen und Verbinden von dergleichen Kranken gebraucht worden, ist ohne Ver... nichten; ihre Ausleerungen, namentlich ausgebrochene Materien, etwa gelas... ꝛc., sind unter Beobachtung der §. 12. ad 3. c für die Ausleerungen angege... sichtsmaßregeln fortzuschaffen u. s. w. — Selbst die Leichen von dergleich... sind nach der §. 10. ad 4. gegebenen Vorschrift zu behandeln, so wie endlich ... gen Individuen, welche mit dem Kranken oder seiner Leiche beschäftigt gewesen ... §. 25. in dieser Hinsicht bei der Wasserscheu Gesagte seine Anwendung findet.

§. 27.

13) Bei dem Rotz und Wurm. Für die Desinfektion der Gegenstä... mit rotz- oder wurmkranken Thieren, besonders deren Absonderungen, in B... gewesen sind, namentlich: der Ställe und ihres Inhalts, der Stall-Utensil... Geschirre ꝛc., gilt (einschließlich der jedenfalls auch hier nothwendigen Ern... Putzes und Holzwerks in den Ställen) alles dasjenige, was §. 26. hinsichtl... Gegenstände beim Milzbrande gesagt worden ist. — Personen, welche dergl... vor deren Tödtung gewartet, haben sich gleichfalls in der dort angegeb... reinigen.

Ebenso findet in Fällen, wo Menschen in Folge der Ansteckung durch ... Wurmgift erkrankten, alles in Bezug auf die Desinfektion für Fälle von Er... an der schwarzen Blatter im §. 26. Gesagte seine Anwendung.

(G. S. 1835. S. 269—286.)

Drittes Kapitel.

Sonstige allgemeine Schutzmaßregeln gegen die V... tung ansteckender Krankheiten.

Einleitung.

Erst durch das Auftreten der Cholera wurde man auf die Noth... keit eines durchgreifenden Gesetzes aufmerksam, welches die sanitäts... lichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten in ihrem Zusamm... anordne. Es wurde durch K. O. v. 19. Jan. 1832 eine sachver... Kommission zur Ausarbeitung eines solchen Gesetzes gebildet, das von ... entworfene Regulativ durch K. O. v. 8. Aug. 1835 genehmigt und ... Bek. des Staatsministeriums v. 28. Okt. 1835 durch die Gesetzsa... veröffentlicht.

Die vorstehend gedachte K. O. v. 8. Aug. 1835 lautet:

Mit Bezug auf Meinen Erlaß v. 19. Jan. 1832, durch welchen Ich das ... ministerium von Meiner Anordnung einer sachverständigen Kommission, unter ... sitze des Generallieutenants von Thile I., zur Ausarbeitung eines allgemeinen ... tivs über das bei ansteckenden Krankheiten zu beobachtende Verfahren in Kenntn... habe, übersende Ich demselben nebst dem Berichte des Generallieutenants von ...

d. J. das von der Kommission ausgearbeitete sanitäts-polizeiliche Regulativ
Instruktion über das Desinfektionsverfahren und einer populairen Belehrung
latur und Behandlung der ansteckenden Krankheiten. Ich habe das Regulativ
und bestätige solches mit dem Befehl, daß es von Jedermann im ganzen Um-
iner Monarchie, bei Vermeidung der angedrohten Geld- und Freiheitsstrafen,
von sämmtlichen betheiligten Behörden nach demselben verfahren werde. Die
Vorschriften, welche wegen einzelner Krankheiten bereits ertheilt worden, na-
uch die Instr. wegen der Asiatischen Cholera v. 31. Jan. 1832, sind, soweit
n gegenwärtigen Regulativ abweichen, hierdurch aufgehoben. Das Staats-
m hat nunmehr das Regulativ nebst seinen beiden Anlagen und Meinen heu-
ß durch die G. S. bekannt zu machen. (G. S. 1835, S. 240).

Bestimmung der vorstehenden K. O., daß die früheren Vorschriften, von diesem Reg. abweichen, aufgehoben seien, gab zu praktischen Veranlassung [1]), über welche das C. R. der Min. des J. und ochow) und der G., U. und M. A. (Eichhorn) v. 28. Jan. 1841 eg. zu Minden in folgender Art ausspracht [2]).

en Bericht v. 16. v. Mts. und J. wird der K. Reg. hierdurch eröffnet, daß
O. v. 8. Aug. 1835 die früheren, wegen einzelner Krankheiten ertheilten
olizeil. Vorschriften nur in soweit aufhebt, als diese Vorschriften von dem,
e A. K. O. publizirte Regul., die sanitäts-polizeil. Vorschriften bei den am
vorkommenden ansteckenden Krankheiten enthaltend, abweichen. Dieses trifft
r K. Reg. im 69. Stücke ihres A. Bl. vom J. 1829 publiz. V., hinsichtlich
ith der Hunde, nicht, da solche über einen, in dem erwähnten Regul. vom Jahre
mitberührten, auch nicht eigentlich die Maßregeln bei der Wuthkrankheit selbst
n Fall, nämlich hinsichtlich der Verfolgung der Spur eines entwichenen, der
dächtigen Hundes, die entsprechenden Vorsichtsmaßregeln vorschreibt. Der-
erf. kann vielmehr auch noch fernerhin jede Reg. nach den Bestimmungen der
1817, bei wahrgenommenem Bedürfnisse erlassen. Es steht daher auch der,
. Reg. beabsichtigten Republikation der oben bezeichneten V. derselben nichts

rist vorstehender Verf. erhält die K. Reg. zur Bes itigung der bereits mehrfach
chenen Ansicht, daß durch die A. K. O. v. 8. Aug. 1835 alle, wegen einzelner
n Krankheiten früher ertheilte Vorschriften unbedingt aufgehoben seien, zur
(V. M. Bl. 1841, S. 24.)

Betreff der wünschenswerthen Verbreitung des Reg. v. 8. Aug. merkt die Verf. des Min. des J. Pol. Abth. (Meding) v. 25. Mai die Reg. zu Cöln.

K. Reg. wird auf den Bericht v. 26. v. M., wegen der beabsichtigten allgemei-
breitung des Regul. v. 8. Aug. 1835 über das bei ansteckenden Krankheiten zu
de Verfahren, hiermit eröffnet, daß Seitens des Minist. die in Frage gestellten
gen zur Erleichterung der Anschaffung jenes Regul. nicht getroffen sind, daß
die Absicht der K. Reg., die Kosten einer wünschenswerthen größern Verbrei-
ben durch die Gemeinden aufbringen zu lassen, nicht gebilligt werden kann.
ngsanordnung dieser Art ist nicht genügend zu rechtfertigen, und steht mit den

---

ese in der neueren Preußischen Gesetzgebung nicht selten vorkommende Art der
Fhebung früherer Gesetze dürfte nicht zu billigen sein. Sie veranlaßt häufig
te dies auch vorliegend geschehen; siehe das folgende R. v. 28. Jan. 1841
d die Note zu §. 78 des Regl.) die erheblichsten Zweifel über die Fortdauer der
Ltigkeit früherer Gesetze, d. h. über die Frage, was praeter und was contra
em, und widerspricht in Fällen, wie die vorliegenden, nämlich bei Gesetzen, die
den täglichen bürgerlichen Verkehr tief eingreifen, jedenfalls der billigen An-
derung des Bürgers, sich ohne Schwierigkeit davon unterrichten zu können,
s das Gesetz von ihm verlange. Dem Gesetzgeber müssen die Beziehungen, in
lchen das neue Gesetz zu dem früheren steht, klar vorliegen und es läßt sich da-
nicht absehen, warum nicht diese Beziehungen von ihm ausgesprochen, also die
age, in wieweit die früheren Gesetze noch gelten und in wieweit sie aufgehoben,
bestimmter Weise entschieden werden sollte.

Für den vorliegenden Fall wird in dieser Beziehung die Prüfung der früheren betr.
ef. bei den Vorschriften über die einzelnen Krankheiten im vierten Kapitel erfolgen.
uch das R. v. 28. Septbr 1839 spricht sich hierüber aus. Vergl. desselben un-
n Abschn. II. Kap. III. sub V.

Vorschriften über die Bekanntm. der Gesetze in sofern im Widerspruche, als
zulänglichkeit derselben vorausgesetzt.

Die K. Reg. wird sich darauf beschränken müssen, den Gemeinden bei
einer allgemeinern Verbreitung des Regul. und seines Anhanges darzustellen,
darauf aufmerksam zu machen, daß das betreffende Stück der Gesetz-Samm
zeln im K. Debits-Komtoir zu wohlfeilem Preise zu haben ist.

(B. Min. Bl. 1840, S. 245.)

**Es ist in diesem dritten Kapitel, so wie in dem folgenden viere
ches die speciellen Vorschriften enthält zur Verhinderung der Ver
der einzelnen ansteckenden Krankheiten, dies Regul. v. 8. Aug. 1
Grundlage genommen und als Text abgedruckt, an den sich
die anderweiten über diese Materien gegebenen gesetzlichen Bestim
anschließen.**

I. Errichtung von Sanitäts-Kommissionen.

§. 1. Behufs der Verhütung und Beschränkung ansteckender Krankhe
Sanitäts-Kommissionen errichtet werden.

1. Wo solche einzurichten.

§. 2. In Städten von 5000 und mehr Einwohnern sollen dieselben
bestehen, in kleineren Städten und auf dem Lande bleibt deren Errichtung
überlassen.

2. Zusammensetzung derselben.

§. 3. Dieselben sind zusammen zu setzen:

a) aus dem zugleich den Vorsitz führenden Vorstande der Orts-Polizeibehö
dieselbe nicht zugleich die Kommunalbehörde ist, auch aus dem Vorstande
von demselben zu deputirenden Mitgliede der letzteren;
b) aus einem oder mehreren von der Orts-Polizeibehörde zu bestimmenden
c) aus mindestens drei von den Vertretern der Kommune — Stadtverord
Gemeinderath — zu erwählenden geeigneten Einwohnern der Stadt;
d) in Garnison-Orten außerdem noch aus einem oder mehreren von den
fehlshabern zu bestimmenden Offizieren und einem oberen Militair-Arzt

3. Spezial-Kommissionen.

§. 4. Ob in größeren Städten außer der Sanitäts-Kommission noch
derselben untergeordnete Spezial- (Schutz- oder Revier-) Kommissionen zu
hängt von der Orts-Polizeibehörde ab. Zu jeder dieser Spezial-Kommissionen
nigstens ein Arzt oder Wundarzt, ein Polizei- oder Kommunalbeamter, und
den Vertretern der Kommune zu erwählende Mitglieder derselben gehören.

4. Wirksamkeit der Sanitäts-Kommissionen im Allgem

§. 5. Die Sanitäts-Kommissionen bilden theils Rath gebende, theils
Behörden in der Art, daß die Orts-Polizeibehörde dieselben in allen Fällen,
Unterstützung oder Berathung bedarf, dazu berufen kann, zugleich aber auch
schläge anzuhören und darüber zu entscheiden hat [1]).

---

[1]) **R. des M. der G., U. und M. A. (Altenstein) und der Pol.
Köhler) v. 20. Aug. 1837 an die Reg. zu Liegnitz. Verh
Sanitäts-Kommissionen zu den Kreis-Physikern.**

Die K. Reg. hat mittelst Berichtes v. 2. Juni d. J., die Schutzpocken
für 1836 betr., unter andern auch angezeigt, daß in der Stadt und im
348 Pockenfälle vorgekommen, ein Ergebniß, das bisher im dortigen
Unerhörtes sei, da es bis dahin überall gelungen, die Pocken-Kontag
nige Individuen durch die früher bewährt befundenen sanitäts-polizeil
regeln zu beschränken.

Diese große Verbreitung der Pocken im Kreise N. soll darauf beruh
Gemäßheit des G. v. 28. Okt. 1835 die sanitäts-polizeiliche Beh
Pocken mit Uebergehung des in der Sache wohlerfahrnen Kreisphys
in diesem Geschäft unerfahrnen Orts-Kommission habe überlassen wer
welche das bisher bewährt gefundene Verfahren, insbesondere die sofor

Insbesondere liegt denselben ob:

5. Wirksamkeit derselben im Besonderen.

n Gesundheitszustand des Orts oder Bez., für welchen sie gebildet sind, zu
n;
sachen, welche zur Entstehung und Verbreitung ansteckender Krankheiten Ver-
ung geben können, wohin z. B. Unreinlichkeit in jeder Beziehung, überfüllte
ungesunde Wohnungen, unreine Luft, schädliche Nahrungsmittel u. s. w. ge-
möglichst zu entfernen;
elehrung des Publikums über die Erscheinungen der wichtigeren ansteckenden
heiten und das bei deren Ausbruche zu beobachtende Verfahren mit umsichtiger
nung nach Anleitung der Beilage B beizutragen [1]);
r den Fall der Annäherung und des zu befürchtenden Ausbruchs solcher Krank-
etwa erforderlichen Heil- und Verpflegungs-Anstalten zu ermitteln und deren
chtung vorzubereiten, und
olizeibehörde überhaupt in allen, die Verhütung des Ausbruchs und der Ver-
ng dieser Krankheiten betreffenden Angelegenheiten zu unterstützen.

6. Beschaffung der hierzu erforderlichen Mittel.

Die Beschaffung der hierzu erforderlichen Mittel liegt der Kommune ob, und die
Kommissionen haben sich deshalb mit der Kommunal-Behörde zu verständigen.
diese aber hierbei säumig bezeigen, so ist unverzüglich der vorgesetzten Behörde
machen und Remedur nachzusuchen.

egenheiten der Kommissionen bei Annäherung von anstecken-
en Krankheiten, die dem Gemeinwesen Gefahr drohen.

Bei Annäherung einer das allgemeine Gesundheitswohl gefährdenden an-
Krankheit, müssen die Sanitäts-Kommissionen, so oft die Umstände es erfor-
hen, zu den nöthigen Berathungen sich versammeln und wöchentlich wenigstens
vorgesetzten Behörde über den Gesundheitszustand und die getroffenen Maß-
chten.

pflichtung zur Anzeige verdächtiger Erkrankungs- und Todesfälle.
e wirklich vorkommender Fälle von ansteckenden Krankheiten.

Alle Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe und Medicinal-Personen sind

nderung der Kranken vom Verkehr, in Anwendung zu bringen sich nicht ver-
ist gefunden.

Mit dieser von der K. Reg. ausgesprochenen Ansicht können sich die unterzeich-
n Minist. nicht nur nicht einverstanden erklären, sondern es ist auch der obige
us in dem fraglichen Berichte um so mehr auffällig, als in dem G. v. 28. Okt.
5 nirgend vorgeschrieben ist, daß die sanitäts-polizeilichen Maßregeln den
itäts-Kommissionen allein überlassen werden sollen. Nach §. 5. des
nd die Sanitäts-Kommissionen nur theils rathgebende, theils ausführende
örden; dagegen steht der Ortspolizeibehörde die Leitung der zu ergreifenden
regeln zu, und diese hat das Nöthige mit Rücksicht auf den Rath der
itäts-Kommissionen, soweit sie diesen für nöthig hält, anzuordnen.
In sofern daher ungeeignete oder unzureichende Maßregeln ergriffen sind, um
Weiterverbreitung der Pockenkrankheit im Kreise N. zu verhüten, so fällt die
ald auf die Ortspolizeibehörden, welche event. die K. Reg. zu rektifiziren
zur Anwendung der geeigneten Maßregeln anzuweisen gehabt hätte. In
r Beziehung hätte es Ihr auch freigestanden, soweit Sie dies für nöthig ge-
n, an den betreffenden Orten die Zuziehung des Phys. anzuordnen.
Materiell bestimmt überdies der §. 44. des gedachten G. in Betreff der Pocken
Anzeige eines jeden Erkrankungsfalles bei der Ortspolizeibehörde, §. 45. die
nderung des Kranken nach Maßgabe des §. 18. a und b und der §. 46. bei
Umsichgreifen der Krankheit die Aufnahme derjenigen Kranken, welche nicht
ren Wohnungen bleiben können (worüber nach §. 18. die Polizeibehörde
ntscheiden hat) in eigene, streng zu isolirende Pockenhäuser.
Wie daher das G. v. 28. Okt. 1835 die sanitäts-polizeiliche Behandlung der
kenkrankheit allein in die Hand der Orts-Kommissionen gelegt haben soll, ist
t einzusehen, und hat daher die K. Reg. rücksichtlich Ihres Berichts nähere
klärung zu geben. (Ann. XXI. 794.)
he oben Kapitel I.

schuldig, von den in ihrer Familie, ihrem Hause und ihrer Praxis vorkom-
wichtiger und dem Gemeinwesen Gefahr drohender ansteckender Krankheit-
gabe der sub II. enthaltenen näheren Bestimmungen, so wie von plötzlich
verdächtigen Erkrankungs- oder Todesfällen der Polizeibehörde ungesäum
oder mündlich Anzeige zu machen. Bei verdächtigen Todesfällen darf
jedenfalls nur nach erhaltener Erlaubniß der Polizeibehörde stattfinden.
pflichtungen zur Anzeige u. s. w. liegen auch den Geistlichen ob, sobald sie
Fällen Kenntniß erlangen [1]).

---

[1]) In dieser Beziehung bestimmt

1) rücksichtlich der gerichtlichen Gefängnisse:

Die C. Verf. des K. O. L. G. zu Posen v. 21. Febr.

Das ꝛc. Gericht wird angewiesen, von dem Ausbruch epidemisch-
giöser Krankheiten in dem unter seiner Aufsicht stehenden Gefängni
Polizeibehörde schleunige Anzeige zu machen und zu veranlassen,
Fällen die Feststellung der Natur des Uebels durch die betreffend
zeibeamten erfolge. (A. XXII. 221.)

2) In Betreff der Gastwirthe, Krüger und deren
wie der Herrschaften, Lehrherren, Vorsteher
hungsanstalten, Schullehrer, Aufseher der
Besserungs-Anstalten, der Gefängnisse u. s. w.

a) Das Publ. der K. Reg. zu Arnsberg v. 13. Jan.

Obgleich es den Gastwirthen und Krügern in den Landstädten
platten Lande, schon zur Förderung ihres Gewerbes und guten
sollte, dem Gesundheitswohle der bei ihnen Einkehrenden alle
widmen, und daher auf die sorgfältigste Reinlichkeit zu halten;
Erfahrung nicht selten, daß das Gegentheil geschehe, und es sind
Gegenden und in mehreren Fällen Anzeigen gemacht worden, daß
keit und Sorglosigkeit für das Gesundheitswohl der Einkehrenden
oft Veranlassung zur Mittheilung ansteckenden Krankheiten, namen
und der venerischen Uebel, gegeben haben solle.

Es fordert daher die Aufmerksamkeit der Polizeibehörden,
leichtsinnig oder unwissend genug sind, ihren eigenen Vortheil zu
mehrerer Strenge zu beobachten. Die bestehenden Gesetze fordern
das Gesundheitswohl seiner Nebenmenschen nicht zu gefährden,
auf die Verheimlichung, Mittheilung und Verbreitung ansteckende
durch leichtsinnige Sorglosigkeit, Strafen. Gastwirthe und Krüg
Gesinde haben daher eine ganz besondere Verpflichtung, alles anzu
strenge Ordnung und sorgfältige Reinlichkeit dieser Mittheilung
Krankheiten nach Möglichkeit vorzubeugen, weil hiezu eine vorzü
lassung in dem Betrieb ihres Gewerbes liegt. Die ersten bleiben d
verbunden, auf den Gesundheitszustand ihres Gesindes mit ein w
zu haben, und wenn ihr Gesinde verdächtige Krankheiten zeigt, solch
Personen zur Heilung zu überliefern, oder auch sie in einer öffentlich
unterzubringen, wenn sie nicht sonst wo sicher anderweit unterge
können.

Um sich nicht verantwortlich zu machen, müssen sie eine vorzüg
samkeit den Betten, der Bettwäsche, dem Lagerstroh und allen im
Einkehrenden vorkommenden Gegenstände widmen, und alle diese G
auf das sorgfältigste reinigen lassen. Lagerstroh, das einmal im
Reisenden gewesen ist, darf für einen andern nicht aufs neue benu
nur zur andern unschädlichen ökonomischen Zwecken verwandt wer
ist nicht nur hierin, sondern auch im ganzen Betriebe ihrer Wirth
keit ihre erste Pflicht.

Die Polizeibehörden der Provinz werden hierbei aufgefordert,
wachen und halten zu lassen, daß diese Bestimmungen in allen Gas
Krügen genau befolgt, und die Absicht, das Gesundheitswohl der
sichern, möglichst erreicht werde; die Gesundheitsbeamten aber werden
keine Gelegenheit zu verabsäumen, um sich von dem Gesundheitszu
den Gasthäusern und Krügen dienenden Gesindes zu unterrichten.

Finden die Med.-Personen, daß die Gastwirthe und Krüger oder
sinde, dieser Verf. nicht nachkommen, und sich aus Mangel an Ach

statirung derselben durch die Polizeibehörde und Berichts-erstattung darüber.

O. Auf die erhaltene Anzeige muß die Polizeibehörde die ersten Fälle solcher iten (§. 9) ärztlich untersuchen lassen, und wenn das Gutachten das wirkliche enfein derselben bestätigt, unverzüglich nicht nur ihrer vorgesetzten Behörde, auch der obersten Militairbehörde des Orts darüber Mittheilung machen [1]).

---

nd Sorgfalt, oder aus muthwilliger Verheimlichung etwas gegen diese ihr flichten zu Schulden kommen lassen; so sind sie verbunden, der Polizeibehörde es Kreises davon Anzeige zu machen.

Gastwirthe und Krüger sollen für Vergehungen der Art in eine Geldstrafe on Ein bis Fünf Thaler genommen, oder mit einer angemessenen Gefängniß-rafe belegt, ebenso auch diejenigen bestraft werden, denen muthwillige Verheim-chung ansteckender Krankheiten zur Last fällt.

Unbeachtet gebliebene polizeiliche Warnungen und Zurechtweisungen bei an-troffenen Unordnungen und Unreinlichkeit in diesem Gewerbsbetriebe muß von r Polizeibehörde niemals ohne Ahnung bleiben.

Bei dieser Gelegenheit werden alle frühere Verordnungen zur Verhütung der erbreitung und zur Beseitigung der ansteckenden Krantheiten, vorzüglich auch r Krätze und der venerischen Krankheiten durch Mittheilung des Wesentlichsten es diesen Verf. in Erinnerung gebracht.

Jeder ist hiernach verpflichtet, wenn er von ansteckenden, namentlich den ge-annten Krankheiten, befallen wird, solche nicht zu verheimlichen, sondern für ren Heilung Sorge zu tragen und alles zu vermeiden, wodurch die Ansteckung nderer, oder eine Verbreitung dieser Krankheiten entstehen kann. Vorzüglich egt es hiernach den Herrschaften, den Lehrherren, den Vorstehern der Erziehungs-nstalten, den Schullehrern, den Aufsehern der Straf- und Besserungsanstalten, r Gefängnisse u. s. w. ob, auf den Gesundheitszustand ihrer Untergebenen und n ihrer Aufsicht anvertrauten in dieser Rücksicht ein wachsames Auge zu haben, nd wenn sie dieselben mit ansteckenden Krankheiten, mit der Krätze und anderen Behaftet finden, sofort für die Heilung derselben, vorzüglich aber auch dafür zu gen, daß sich diese alles Umgangs mit Gesunden enthalten, um der weitern rbreitung keinen Vorschub zu leisten. Bei Verheimlichung solcher Krankhei-, verabsäumter Heilung derselben oder wohl gar leichtsinniger Veranlassung weiteren Mittheilung durch Umgang mit Gesunden, muß der Schuldige nach ständen eine größere oder kleinere Polizeistrafe zur Armenkasse, und nament-zu deren Heilungs-Fonds entrichten.

Kinder, die von ansteckenden Krankheiten ergriffen werden, als Krätze, Kopf-nd, Masern, Scharlach u. d. m. dürfen die Schule nicht besuchen, und die rer sind verbunden, der Polizei solche Eltern namhaft zu machen, damit gegen elben als geflissentliche Verbreiter ansteckender Krankheiten verfahren werden n.

Auch die aus dem Kriegsheer nach ihrer Heimath entlassenen oder beurlaub-Soldaten und alle andere bei der Armee dienende müssen nicht eher in bür-liche Verhältnisse eintreten, als bis sie durch ein ärztliches Zeugniß ihren Ge-dheitszustand nachgewiesen haben.

Eine ähnliche Vorsicht muß bei denen Statt finden, die aus Straf- und Bes-ungsanstalten, oder aus Gefängnissen entlassen, und den Gemeinden wieder erliefert werden. Vernachlässiget Jemand, sich durch Abforderung dergleichen teste sicher zu stellen, so trifft ihn die Strafe, als wenn er durch Leichtsinn zur ittheilung und Verbreitung ansteckender Krankheiten Gelegenheit gegeben.

Schließlich wird noch angeführt, daß alle Kleidungsstücke, Leinen, Betten, gerstellen, gepolsterte Stühle und ähnliche Gegenstände derjenigen Personen, elche an ansteckenden Krankheiten, besonders an der Krätze und den venerischen rankheiten u. a. gelitten haben, mit der größten Sorgfalt gereinigt werden üssen, und daß derjenige, der solches unterläßt und dergleichen Gegenstände cht nach der Anordnung eines Arztes gereinigt wieder in Anwendung bringt, er wohl gar solche verkauft, als ein muthwilliger Verbreiter ansteckender rankheiten angesehen, und nach aller Strenge der Gesetze bestraft werden wird. (A. II. 51, — 1. 91.)

b) Gleichlautend disponirt das Publ. der Reg. zu Gumbinnen 1. Mai 1818. (A. II. 412. 416.)

l. der K. Min. der G., U. u. M. Ang., sowie des I. u. d. P.

pflichtet ist, die erforderlichen Anordnungen sogleich zu treffen.

Journalführung und Berichterstattung.

§. 12. Die Polizeibehörde läßt während der Dauer solcher Epidemien über die betreffenden Kranken führen, in welchem der Name, das Alter, die Stand oder das Gewerbe und die Wohnung des Kranken, sowie der Zeitp krankung und die muthmaßliche Veranlassung zu derselben angegeben, vermerkt werden muß, wo und durch wen der Kranke behandelt wird, und sen oder gestorben. Auch ist in einem täglichen Abschlusse die Zahl der Tage übrig gebliebenen, sowie die Zahl der neu hinzu gekommenen Kranke der Genesenen und Verstorbenen summarisch anzugeben, desgleichen die vermerken und wöchentlich ein solcher summarischer Extrakt an die Pro senden.

IV. Verhütung ungewöhnlicher Anhäufungen von Men

§. 13. Während des Vorhandenseins lebensgefährlicher ansteckender einem Orte haben die Polizeibehörden alle ungewöhnliche Anhäufungen auf einem engen Raume zu verhüten. Breitet sich die Krankheit sehr aus, nach Umständen auch die Schließung der öffentlichen Vergnügungs- und sammlungsorte, mit Ausschluß der Kirchen, imgleichen die Aufhebung der anordnen, oder geeignete Modifikationen Behufs der Verminderung der steckung vorschreiben. Jahrmärkte können nur auf Veranlassung des Ob Provinz, Messen nur durch Verfügung der betreffenden Ministerien werden [1]).

(v. Altenstein u. Köhler im Auftr.) an die K. Reg. zu M 30. Aug. 1833.

Der K. Reg. erwiedern wir auf den Ber. v. 5. d. M., daß den auf dem Lande vorkommenden Blattern-Krankheitsfällen betr. für ganz angemessen halten, daß in noch zweifelhaften derartigen F erste Anzeige eine vorläufige Untersuchung durch den nächsten Arzt, daß der Kreisphysikus entfernt wohnt, veranlaßt werde. Zugleich wir die K. Reg. die desfallsigen ärztlichen Liquidationen, wenn die Requisition der unteren Behörde nachgewiesen ist, aus den Diäten

Bestimmungen über die Schulen u. s. w.

1. Hinsichtlich der Schulen sollen zwar die gesetzlichen Bestimmungen, die den ich befehlen, in keinem von einer ansteckenden Epidemie heimgesuchten Orte zur Anwendung kommen, doch soll auch die gänzliche Schließung der Schulen nicht gende Noth erfolgen, und nur von den Sanitätskommissionen besonders darauf werden, daß in den Schulzimmern stets eine reine Luft erhalten und Ueberfül- ieden werde.

nsteckenden Krankheiten leidende Kinder müssen aus den Schulen, Fabriken und nstalten, in denen ein Zusammenfluß von Kindern stattfindet, entfernt werden, icht eher wieder zuzulassen, als bis ihre völlige Genesung und die Beseitigung Kungsfähigkeit ärztlich bescheinigt ist.

so ist aus Familien, in welchen Jemand an Pocken, Scharlach, Masern und esonders Kinder gefährdenden, ansteckenden Krankheiten leidet, der Besuch der nd ähnlichen Anstalten, denjenigen Kindern nicht zu gestatten, welche mit dem n fortwährendem Verkehr stehen[1]).

Bestimmungen über die mit ansteckenden Krankheiten behafteten Reisenden.

An Personen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen keine Reise- ilt werden[2]). Kommen dergleichen Personen an einem Orte an, so sind die gkeiten und Polizeibehörden verpflichtet, sie nicht weiter reisen zu lassen, son- halten und so lange unter Aufsicht zu stellen, bis der mit der medizinalpolizei- sicht beauftragte Sachverständige sie selbst und ihre Sachen für nicht mehr erklärt hat. Sind diese Personen nicht im Stande, sich selbst die nöthige ärzt- zu verschaffen, so hat die Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß ihnen ch eine dazu verpflichtete Medizinalperson zu Theil werde, in welcher Hinsicht mungen der K. O. v. 14. April 1832, den Umfang der amtlichen Verpflich- Kreisphysiker betreffend, zu beachten sind[3]).

ir- und andere auf dem Marsch begriffene Personen, welche an ansteckenden

---

Fieber und die kontagiöse Augenentzündung in Betracht. Ew. ꝛc. werden er angewiesen:

) insbesondere auf die bei den Eisenbahnbauten beschäftigten Arbeiter ihr Augenmerk zu richten, und nach Befinden der Umstände hierzu die betreffenden Magistrate und Ortsbehörden des platten Landes mit Anweisung zu versehen, damit der erste Ausbruch solcher Krankheiten nicht übersehen und bei Zeiten die gesetzlichen Schutzmaßregeln zur Verhütung der Verbreitung jener Krankheiten in Ausführung gebracht werden können.

) über erheblichere Ausbrüche der einen oder andern der gedachten Krankheiten uns unverzüglich Bericht zu erstatten. (B. Min. Bl. 1844. S. 291.)

Betreff des Ausbruchs ansteckender Krankheiten in der eigenen milie der Schullehrer disponirt das Publ. der Reg. zu Potsdam 26. Okt. 1833.

Da beim Ausbruche ansteckender Kinderkrankheiten in den Familien der ullehrer, leicht ein Uebergang dieser Krankheiten auf die Schulkinder Statt en kann, und der Fall vorgekommen ist, daß weder der Schulvorstand, noch Orts-Polizeibehörde, noch auch die Eltern der Schulkinder, von dem Ein- te einer solchen ansteckenden Krankheit im Schulhause zeitig genug in Kennt- gesetzt sind, um die erforderlichen sichernden Maßregeln zu treffen, so wird es durch den im Schulhause wohnenden Lehrern zur Pflicht gemacht, von dem bruche ansteckender Krankheiten (insonderheit der Blattern, Varioloiden, der fern, Röthein und des Scharlachfiebers) in ihren Familien ohne allen Auf- th der Schulkommission oder dem Schulvorstande Anzeige zu machen, welche n unter Mitwirkung der Ortspolizeibehörde sogleich zu bestimmen haben, ob Lehrer den Unterricht im Schulhause fortsetzen dürfe, oder nicht ꝛc.

(A. XVII. 1090.)

Schon die Gen. Paß-Instr. v. 17. Juli 1817 verbietet im §. 16 die Einwande- g kranker Gesellen, und das Wander-Regl. v. 24. April 1833 wiederholt dies. rgl. Polizeiwesen Bd. I. S. 305 u. A. XV. 462. u. XVII. 185. Was insbe- dere fremde, mit der Krätze behaftete Handwerksgesellen betrifft, so vergl. die Zänzungen zu §. 78 des Regl.

l. dieselbe Thl. I.

Nachtheil für ihre Gesundheit geschehen kann, unter Beobachtung der gehörig maßregeln über die Grenze zurückgebracht werden, es sei denn, daß an de die zu ihrer Aufnahme erforderlichen Anstalten vorhanden sind.

Welche Vorschriften außerdem bei gewissen, besonders gefährlichen Krankheiten, hinsichtlich des Einganges von Reisenden aus dem Auslande, g sind, ist bei diesen Krankheiten angegeben.

VI. Behandlung der Kranken.

1. Aufnahme derselben in eine Krankenanstalt und Ande über die Einrichtung einer solchen Anstalt.

§. 16. Was die ärztliche Behandlung der an ansteckenden Krankheite Personen betrifft, so hängt die Beurtheilung, ob ihnen diese in ihrer Wohn einer dazu geeigneten Krankenanstalt am angemessensten zu Theil werden kö sächlich von dem Krankheitszustande, der Beschaffenheit und Geräumigkeit d und den sonstigen Verhältnissen des Kranken, imgleichen von der Einrichtun fernung der Krankenanstalt ab. In der Regel darf jedoch kein Kranker wid len des Familien-Haupts aus seiner Wohnung entfernt werden, und in p Fällen darf solches immer erst auf den Beschluß der Polizeibehörde oder der Sanitätskommission geschehen, welche dafür zu sorgen hat, daß der Trans für den Kranken nicht gefährliche und jedes Aufsehen vermeidende Weise dur bewirkt werde, welche mit den nöthigen Vorsichtsmaßregeln bekannt g den sind.

Besonders ist auf die anderweitige Unterbringung von Erkrankten ob dann Bedacht zu nehmen, wenn dieselben sich in zahlreich bewohnten Geb Kasernen, Armenhäusern, Gefängnissen u. s. w. befinden.

Der Transport von ansteckenden Kranken nach anderen Privatwohnung mit Bewilligung der Polizeibehörde geschehen, welche für die Beobachtung erforderlichen sanitätspolizeilichen Maßregeln Sorge zu tragen hat.

Bei der Einrichtung einer Heilanstalt für ansteckende Kranke ist, außer dernissen der Heilanstalten im Allgemeinen, hauptsächlich noch auf folgend achten:

a) das Gebäude sei frei und isolirt, wo möglich außerhalb des Ortes, jed weit entfernt belegen, daß der Transport der Kranken dadurch erscha diese selbst nachtheilig wird.

2) Behandlung derselben in ihrer Wohnung.

Bleibt der Kranke in seiner Wohnung, so ist der denselben behandelnde Arzt mit darüber zu wachen, daß die sanitätspolizeilichen Vorschriften genau be- en. Die Kontrolle darüber fällt der Polizei-Behörde anheim. Zugleich ist ge darauf zu achten, daß keine unbefugte Personen mit der Behandlung Krankheiten sich befassen, und daß von den Apothekern keine Arzeneien zu ng ohne ärztliche Vorschrift verkauft werden.

Alsdann zu treffende sanitätspolizeiliche Maßregeln.

a) Isolirung der Kranken.

Die sanitätspolizeilichen Anordnungen haben den Schutz oder die Sicherstel- rigen Einwohner zum Zweck.

s sicherste Mittel, die weitere Verbreitung ansteckender Krankheiten zu verhü- t die Erfahrung überall die Absonderung des Kranken nachgewiesen. Wo aher mit besonderen Schwierigkeiten nicht verbunden, ist sie bei gefährlichen eiten, die eine allgemeine Verbreitung befürchten lassen, vorzugsweise zu len. Namentlich wird sie auf dem Lande und in wenig bewohnten n oft thunlich sein. Dieselbe braucht sich nicht unbedingt auf das ganze der auf ganze Wohnungen auszudehnen, vielmehr kann sie auf einen Theil eren beschränkt werden, sobald dieser so beschaffen ist, daß er von den übri- demselben Hause befindlichen bewohnten Räumen ganz abgesondert werden nd einen eigenen, nicht durch andere bewohnte Zimmer führenden Eingang s wird sodann der Kranke selbst mit den zu seiner Wartung und Pflege lichen Personen und denjenigen seiner Angehörigen, die sich nicht von ihm wollen, von den sämmtlichen übrigen Bewohnern des Hauses in der Art ert, daß jede zur Wahrnehmung der körperlichen und geistigen Bedürfnisse nken und der Reinigungsmaßregeln nicht wesentlich nöthige unmittelbare nikation mit denselben, sowie jeder unmittelbare Verkehr nach außen, sicher verhindert wird.

b) Anheftung einer Tafel.

e solche Absonderung des Kranken nicht stattfindet, muß bei den lebensge- en ansteckenden Krankheiten, bei denen solches weiter unten näher angeordnet Wohnung des Kranken mit einer schwarzen Tafel, auf welcher der Name ankheit auf eine in die Augen fallende Weise angegeben ist, bezeichnet [1]).

Entfernung der Tafel (sowie die Aufhebung der Isolirung ad a.) darf erst folgen, wenn die Polizeibehörde auf Grund ärztlicher Bescheinigung die ugung erlangt hat, daß weder von dem Kranken selbst, noch von den in dem neten Raume befindlichen Effekten eine Ansteckung länger zu befürchten ist.

c) Verbot der näheren Gemeinschaft mit Gesunden.

weniger gefährlichen Krankheiten sind die Kranken nur verpflichtet, sich here Gemeinschaft mit Anderen, insbesondere des Besuchs öffentlicher Orte, halten.

VII. Desinfektion.

einigung der Genesenen, der Effekten und Wohnung.

Nach der Entfernung des Kranken aus seiner Wohnung (§. 16.) oder, beim in derselben (§. 17.) nach seiner durch den Arzt erklärten völligen Genesung ten Fall die Reinigung der Wohnung und der darin befindlichen Effekten, im ll auch noch die seiner Person unter amtlicher Aufsicht nach Vorschrift der tis-Instruktion bewirkt werden [2]). — Auch den mit den Kranken in Verbin-

---

die unbefugte Beseitigung von dergl. Tafeln Seitens Privatpersonen, gegen letzteren keine Kriminalstrafe begründe, indem L. R. II. 20. §§. 210. auf diesen Fall nicht anwendbar sei und daher nur von der Polizeibehörde hnden, nahm das Erkenntniß des Krim. Senats des Kammergerichts vom Nov. 1834 in Sachen wider Neue und Cons. an. (Act. Gen. des Min. d. U. u. M. Ang., betr. die Maßregeln gegen die Pocken Nr. 5. Vol. 8). Diese icht wird durch §. 23 des Regul. — s. unten — gesetzlich bestätiget.

gl. diese Instr. im Kap. II. oben.

3. Verkehr mit den infizirten Gegenständen.

§. 21. Alle Gegenstände, welche mit ansteckenden Kranken in unmi
rung gekommen sind, dürfen nicht eher wieder in den Verkehr kommen
Orte zum anderen versandt werden, bis deren Reinigung nach Anleit
fektions-Instr. erfolgt ist [1]).

Aus Gegenden des Auslandes, in denen ansteckende Krankheiten he
Kurzem geherrscht haben, dürfen gebrauchte Betten, Kleidungsstücke u
Handelsartikel nicht eingebracht werden.

VIII. Behandlung der Leichen der an ansteckenden Krankhe benen [2]).

§. 22. Die Leichname der in Privatwohnungen an ansteckenden K
storbenen sind, sobald die ärztliche Anerkennung des wirklich erfolgten T
den hat, in besondere möglichst isolirte Räume zu bringen, und bis zur B
Vorschrift der Desinfektions-Instr. zu behandeln.

Die Beerdigung derselben darf vor Ablauf der allgemein gesetzlich b
nur dann erfolgen, wenn der Arzt die dringende Nothwendigkeit der früh
bescheinigt. Sie geschieht unter Beobachtung der allgemein gültigen
der Regel auf den gewöhnlichen Kirchhöfen, besonders wenn dieselben
Orts oder nicht in sehr eng umbaueten Theilen desselben liegen.

Wo dies nicht der Fall ist, und die Umstände besondere Vorkehrun
machen, muß die Polizeibehörde im Voraus für die Ermittelung un
anständiger Beerdigungsplätze, für deren Abtheilung nach den vorhand
nen Konfessionen und für ihre Einweihung nach deren Ritus sorgen.

Die Särge müssen gehörig verpicht werden, und die Gräber wo mög
von mindestens 6 Fuß erhalten.

Zusammenkünfte des Leichengefolges in den Sterbewohnunge
gestattet [3]).

Denjenigen Personen, welche die Leichen gehandhabt und eingesa
anderweitig mit denselben in Berührung gekommen sind, ist eine sorgfält
ihrer Personen und Kleider zu empfehlen, sowie es sich von selbst versteht,
stattung des Verstorbenen auch dessen Wohnung und Effekten vorschriftsm
fiziren sind. (§. 19.)

rafen der Uebertretung der unter I — VIII. gegebenen Vorschriften.

. Vorstehende allgemeine sanitäts-polizeiliche Vorschriften finden bei den ein-steckenden Krankheiten überall ihre Anwendung, wo sie nicht durch die nach-speziellen Vorschriften ausdrücklich modifizirt sind.

darin ertheilten Bestimmungen sind von den Polizeibehörden unter Androhung ner Ordnungsstrafen einzuschärfen, und es versteht sich von selbst, daß deren ung auch dann noch strafbar bleibt, wenn ein Schaden daraus nicht entstanden . Ist aber ein Schaden wirklich dadurch herbeigeführt, und Jemand an seiner it, an seinem Leben oder an seinem Vermögen beschädigt worden, so treten die en Strafbestimmungen des A. L. R. II. 20. §. 777 ff. u 1506 u. 1507 ein [1]).

Viertes Kapitel [2]).

lle sanitäts-polizeiliche Vorschriften für die einzelnen ansteckenden Krankheiten [3]).

Hinweisung auf die allgemeinen sanitäts-polizeilichen Vorschriften wird

---

iese in Bezug genommenen Gesetze bestimmen:

§. 776. Die Uebertretungen der Polizeigesetze ziehen die dabei verordneten trafen auch alsdann nach sich, wenn dadurch noch kein wirklicher Schade ent-nden ist.

Von Verletzungen aus Fahrlässigkeit.

§. 777. Ist aber durch die Uebertretung Jemand an seiner Gesundheit oder seinem Leibe wirklich verletzt worden, so wird der Uebertreter noch außer-m als einer, der den Schaden aus grober Fahrlässigkeit zugefügt hat, an-sehen.

§. 778. Nach dem Grade dieser Fahrlässigkeit, nach Bewandniß des mehr er minder erheblichen Schadens, und je nachdem der Beschädigte völlig den vorigen Stand wieder hergestellt werden kann, soll gegen den Beschä-ger Gefängniß- oder Festungsstrafe auf Einen Monat bis zwei Jahre statt-den.

§. 779. Ist die schwere Beschädigung eines Menschen durch grobe Vernach-sigung gewisser besonderer Amts- oder Berufspflichten veranlaßt worden, soll der Uebertreter noch außer der nach vorstehender Verordnung ihn tref-den Strafe zu einem solchen Amte oder Gewerbe auf immer für unfähig er-rt werden.

§. 780. Auch derjenige, welcher zwar ohne Uebertretung ausdrücklicher setze oder besonderer Vorschriften, aber doch durch grobe Vernachlässigung allgemeinen nach §. 691. einem Jeden obliegenden Vorsicht, Jemanden Leibe oder am Leben beschädigt, hat allemal verhältnißmäßige Leibesstrafe rwirkt.

§. 781. Diese Strafe soll nach dem Stande und Alter des Uebertreters, nach chältniß des Grades der Fahrlässigkeit selbst, der Erheblichkeit des Schadens, der erfolgenden oder nicht erfolgenden Wiederherstellung des Beschädigten, körperliche Züchtigung oder auf Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis zu em Jahre bestimmt werden.

§. 1506. Wer ansteckende Seuchen unter das Vieh verbreitet, hat, wenn es sätzlich geschehen ist, eine drei- bis sechsjährige, im Falle einer groben Fahr-igkeit aber, oder bei übertretenem Polizeigesetze eine sechsmonatliche bis drei-rige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

§. 1507. Ist es um Gewinns und Vortheils Willen geschehen, so soll sechs-zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe stattfinden.

gl. die Einleitung zum dritten Kapitel.

ch der oben gegebenen K. O. v. 8. Aug. 1835 sind die früheren Be-mmungen, welche wegen einzelner Krankheiten ertheilt, soweit sie von dem enwärtigen Regulativ abweichen, aufgehoben. Zu diesen gehört die V. des lizei-Präsidii zu Berlin v. 14. Nov. 1829, wegen der zur Verhütung der wei-n Verbreitung ansteckender Krankheiten zu treffenden polizeilichen Maßregeln. n. Bd. 13. S. 943.)

gelben Fiebers ganz ergebenst zu kommuniziren (Art. a.), um darnach die Zulässigkeit einer Milderung der Dänischen Quarantaine-Vorschriften lich der mit Amerikanischer Baumwolle beladenen, aus England kommen zur Reise durch den Sund bestimmten Schiffe zu ersehen.

a.

Die K. Min. d. J. u. d. Fin. haben durch das Min. der G., U. u. von der Wissenschaftl. Deput. für das Medizinalwesen eine Prüfung verlangt, ob die bisherigen Erfahrungen über die Verbreitung des gelben einen genügenden Anhalt geben, um die Zulassung der Nordamer Baumwolle ohne vorgängige Desinfektion für gefahrlos anzusehen. jenem Schreiben noch angeführt, das Königl. Großbrittanische Gou gehe bei seinem Vorschlage, Baumwolle, die aus Amerika komme, gängige Desinfektion zuzulassen, von der Voraussetzung aus, daß sich Fieber niemals in Gegenden nördlich vom 50° Nordbreite gezeigt habe, für die Uferländer der Ostsee eine Einschleppung dieser Krankheit übe zu besorgen sei. Es ist wohl richtig, daß dieses für Nordamerika gel aber das Klima in Europa unter gleichem Grade der Breite viel w als in Nordamerika, woher jene Bestimmungen genommen wurden, dieses einige Bedenklichkeiten veranlassen. Es ist indessen eine bes fahrung, daß zur Entstehung des gelben Fiebers eine anhaltende W 71° Fahr. (17½° R.) erfordert werde; unter diesem Grade hat m den Ausbruch des gelben Fiebers beobachtet. Einmal ausgebrochen u tet, hört die Krankheit zwar nicht sogleich auf, wenn das Therm diesen Grad fällt, aber sie mindert sich, und bleibt die Temperatu unter diesem Wärmegrade, so verschwindet die Krankheit nach und lich. Es würde daher nur in den heißesten Sommermonaten eine lichkeit der Ansteckung sein. Doch es giebt noch andere Gründe, Wahrscheinlichkeit mindern und endlich ganz aufheben. Es ist beka ein großer Streit unter den praktischen Aerzten der Tropenländer u amerika, ob das gelbe Fieber überhaupt ansteckend sei, ja die Fr zweifelhafter, als über die asiatische orientalische Cholera, denn würdige Züge als die Cholera vom Kaspischen Meere an der W Petersburg machte, hat das gelbe Fieber nirgends gemacht, auch h mehr von der Witterung ab, als jene. Wenn nun allerdings man vorhanden sind, das gelbe Fieber für ansteckend zu halten, so fehl Beispielen, daß die Krankheit durch Kleider, Betten und andere Sa lange mit den Kranken in Berührung gewesen, verschleppt sei. Noch

I. Cholera[1]).

Wirksamkeit der Sanitäts-Kommissionen.

4. Wegen der oft schnellen Verbreitung der Cholera, der Wichtigkeit eines an-
en diätetischen Verhaltens zu ihrer Verhütung und der Nothwendigkeit einer
en Hülfe für die Erkrankten sind die Sanitäts-Kommissionen bei Annäherung
nkheit nicht nur zu einer erhöhten Aufmerksamkeit und Fürsorge hinsichtlich
emeinen Gesundheitszustandes (nach §. 6.) verbunden, sondern auch berechtigt
flichtet, die Einrichtung zweckmäßiger nicht zu entfernt gelegener Krankenan-
ie Beschaffung der nöthigen Arzneimittel und Utensilien, desgleichen die Er-
z des erforderlichen Personals an Aerzten, Krankenwärtern u. s. w., so wie
erforderlichen besondern Begräbnißplätze zeitig zu veranlassen und zu be-

Anzeige von Erkrankungs-Fällen.

5. Jeder Cholera-Erkrankungsfall ist (nach §. 9.) der Polizeibehörde an-

Unterlassung dieser Anzeige soll mit einer Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern
geahndet werden, wenn der dazu Verpflichtete von dem Vorhandensein der
unterrichtet war.

Absonderung der Cholera-Kranken.

6. Bleibt der Kranke in seiner Wohnung, so findet entweder die Isolirung
oder die Bezeichnung der Wohnung mittelst einer Tafel (nach §. 18. a. b.)

die hiernach getroffenen Anordnungen verletzt, hat eine Geldstrafe von 2 bis
en oder 3- bis 14tägige Gefängnißstrafe verwirkt.

Desinfektion.

7. Die Desinfektion der Genesenen, so wie der für den Kranken besonders an-
nen Wärter, der benutzten Effekten und Wohnungen geschieht nach den in der
tions-Instruktion für die Cholera gegebenen Vorschriften.
Vernachlässigung dieser Bestimmung zieht die §. 26. erwähnten Strafen

Bestimmungen für die inländische Schifffahrt.

Im Allgemeinen.

8. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Verbreitung der Cholera be-
durch die Schifffahrt befördert wird, so wird in dieser Hinsicht Folgendes fest-

die inländische Flußschifffahrt sind auf denjenigen Wasserstraßen, welche mit
n, worin die Cholera epidemisch verbreitet ist, in direkter Kommunikation
n bestimmten, von den Ober-Präs. zu bezeichnenden Punkten genaue Revisionen

---

ie Meinung, daß auf diese Weise die Krankheit nicht könne fortgepflanzt wer-
en. Die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen giebt also ihr
Gutachten dahin ab, daß die aus Amerika kommende Baumwolle ohne vorgän-
ige Desinfektion könne eingeführt werden, und daß man nicht befürchten dürfe,
as gelbe Fieber dadurch zu verbreiten. Berlin, den 20. August 1840.
(B. M. Bl. 1840. 376.) K. wissensch. Deput. für das Medizinalwesen.
(Unterschriften.)
ie K. O. v. 8. Aug. 1835 hebt die früheren Vorschriften wegen der einzelnen
rankheiten und insbesondere wegen der asiatischen Cholera v. 31. Jan. 1832
uf, so weit sie von dem gegenwärtigen Regul. abweichen. Es waren deren
1 Betreff der Cholera eine sehr große Zahl gegeben, so die Bek. der Min. d.
., U. u. M. A. u. d. Inn. v. 17. Mai 1831. (A. XV. 407.), die K. O. v.
. Sept. 1831. (A. XV. 609.), das G. wegen Bestrafung derjenigen Verge-
ungen, welche die Uebertretung der zur Anwendung der Cholera erlassenen Ver-
rdnungen betreffen, v. 15. Juni 1831 (G. S. S. 64.) und die K. O. v.
. Febr. 1832, welche die bereits erwähnte Instr. v. 31. Jan. 1832 bestätigte
G. S. 1832. 41.), zu welcher eine große Zahl Rescripte erschien. (Ann. XVII.
31. 530. XVI. 1026 ff.)

von 5 bis 10 Tagen oder in 8- bis 14tägige Gefängnißstrafe.

b) in Erkrankungsfällen auf den Schiffen.

§. 29. Wenn auf einem Flußfahrzeuge während der Reise die Cholera a
so ist der Schiffer oder dessen Vertreter verpflichtet, dies der Polizeibehörde b
sten Orts, welchen er auf seiner Fahrt zu berühren hat, bei der §. 28. fe
Strafe anzuzeigen, das Fahrzeug selbst aber noch in einiger Entfernung v
Orte anzuhalten.

Von Seiten der gedachten Polizeibehörde ist sodann das Schiff sofort
und unter Observation zu stellen, auch dafür zu sorgen, daß die Mannschaft
etwanigen Bedürfnissen unter Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßr
sehen werde.

Die Freilassung des Schiffes erfolgt erst, wenn die Krankheit auf demsel
ben, die Mannschaft sammt ihren Effekten vorschriftsmäßig gereinigt und
5 Tagen kein neuer Erkrankungsfall vorgekommen ist, was in dem Scheine
fers attestirt werden muß. In diesen Scheinen der Schiffer muß eine
Anweisung zur Befolgung desjenigen enthalten sein, wozu sie nach diesem und
stehenden §§. verpflichtet sind.

Desinfektion der Waaren auf Schiffen und der Schiffe selbst

§. 30. Die auf einem Fahrzeuge, worauf die Cholera sich gezeigt hat, b
Waaren werden am Ausladeorte, so weit sie mit den Erkrankten in Berühru
men sein können, was in jedem einzelnen Falle dem pflichtmäßigen Ermessen
Sanitätskommission zur Beurtheilung überlassen bleibt, wie solche Gegenstä
delt, welche sich in der Wohnung eines Cholera-Kranken befunden haben
daher den Empfängern erst nach vorgängiger vorschriftsmäßiger Desinfektion
werden, welche, in Ermangelung besonderer Lokale dazu, auf den Schiffen
nommen werden kann. Auch das Schiff selbst muß nach Anleitung der Des
Instruktion gereinigt werden.

Beobachtungsquarantaine der Seeschiffe und der aus dem In
kommenden Flußschiffe.

§. 31. Die von Orten, wo die Cholera herrscht, über die See eingehende
werden einer viertägigen Beobachtungsquarantaine unterworfen. Nur in
Häfen, welche selbst von der Cholera ergriffen sind, ist es den Behörden gestat
Observationsquarantaine zu erlassen. Flußfahrzeuge, welche aus Gegenden
landes kommen, wo die Cholera herrscht, werden an dem Eingangspunkte

nit der Maßgabe zu verfahren, daß eine Desinfektion der in den Lagerungsräu-
r Seeschiffe befindlichen Handlungsgüter niemals stattfindet.

Ausnahme für ausländische Flußschiffer.

33. Auf denjenigen Strömen, auf welchen die Handelsschifffahrt, in Folge der
den betheiligten Uferstaaten darüber abgeschlossenen Vereinbarungen, für frei
worden ist, sollen die fremden, aus Gegenden, wo die Cholera herrscht, kom-
Schiffer, welche nicht Cholerakranke am Bord haben und, ohne im Preuß. Ge-
in- oder ausladen oder sonstigen Verkehr treiben zu wollen, lediglich die freie
ahrt in Anspruch nehmen, wider ihren Willen zu einer Observationsquarantaine
Grenzen nicht angehalten werden.
ergleichen Schiffern ist alsdann jedoch jedes Betreten der Ufer, selbst zum Behufe
eidelns, zu untersagen.
ie sind bei ihrem Eintritte in das Preuß. Gebiet darüber zu vernehmen, ob sie
diesen Bedingungen die Befreiung von der Observationsquarantaine verlangen,
Falle der Bejahung mit einer besonderen, während ihrer Durchfahrt auf dem
ume zu führenden gelben Flagge zu versehen, damit bei Erhebung der Gebühren
deren etwanigen Veranlassungen mit der gehörigen Vorsicht gegen sie verfahren
könne.
genaue Beobachtung der desfallsigen ihnen ertheilten Vorschriften ist, unter
ng angemessener Ordnungsstrafen für Versäumnisse und Uebertretungsfälle,
ffern besonders zur Pflicht zu machen, und das darüber aufgenommene Proto-
Legitimationsdokumenten in beglaubter Abschrift beizuheften.

Bestimmungen hinsichtlich des Militärs.

. Da die Erfahrung nicht minder gelehrt hat, daß durch Truppenmärsche u. s. w.
eitung der Cholera begünstigt wird, so wird, um dieses zu verhüten, und die
selbst gegen die Cholera sicher zu stellen, Folgendes in dieser Hinsicht
=
einem Orte, an welchem die Cholera herrscht, darf keine Ersatz-Mannschaft
nmen werden.
Märschen von Truppen, Rekruten, Kriegsgefangenen ist genau darauf zu
n, daß solche wo möglich nicht Gegenden und Ortschaften passiren, in denen
holera zum Ausbruch gekommen ist. Noch weniger dürfen Häuser bequartiert
en, in denen sich Cholerakranke befinden. Ist bei dergleichen Märschen das
ren solcher Gegenden nicht zu vermeiden, oder kommen die Truppen u. s. w.
Gegenden, in denen die Cholera herrscht, so muß ihnen jedenfalls ein Militär-
beigegeben werden, welcher den Gesundheitszustand der Einzelnen genau zu
ffsichtigen und bei eintretenden Erkrankungsfällen ungesäumt die erforderlichen
regeln zu treffen hat.
cht in einem Garnisonorte die Cholera aus, so sind die Militärpersonen schnell
den verdächtigen Häusern zu entfernen, zu reinigen und in Kasernen oder an-
n zu ihrer Aufnahme eingerichteten öffentlichen Gebäuden unterzubringen, so
auf der andern Seite auch cholerakranke Soldaten schnell aus den Wohnungen
Einwohner entfernt werden müssen.
Greift die Krankheit sehr um sich, so kann der Ausmarsch der Truppen zur
cherstellung derselben nothwendig werden, wobei jedoch diejenigen Maßregeln
troffen werden müssen, welche erforderlich sind, um eine weitere Verbreitung der
rankheit durch die Truppen selbst zu verhüten.
n Garnisonorten, wo die Cholera sich zeigt, oder welche davon bedroht werden,
die Nahrung, Bekleidung, Lebensweise und Beschäftigung der Truppen genau
beachten, und sind demgemäß angemessene Instruktionen von den Befehlshabern
erlassen. Dieselben haben die zur Erwärmung des Körpers der Leute disponi-
len Mittel zu diesem Zwecke zu verwenden. Eben so sind bei der Errichtung
on Lagern und bei der in denselben zu handhabenden Ordnung die erfor-
erlichen sanitäts-polizeilichen Maßregeln genau zu befolgen. (Siehe auch
.15.)

II. Typhus [1]).

Verhütung der Entstehung des Typhus.

35. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß der Typhus, obschon späterhin durch
ung sich fortpflanzend, doch ursprünglich durch eine eigenthümliche Luftverderb-

---

[1]) Die Reg. zu Breslau und Oppeln erließen unter dem 9. März und 26. Febr.

niß entsteht, die besonders durch eine zu große Anhäufung von Menschen in
hältnißmäßig engen Raume, wie am häufigsten z. B. in Kranken-, Armen
fängnissen u. s. w. hervorgebracht wird, so ist zur Verhütung seiner Entste
sächlich die Vermeidung einer solchen Raumüberfüllung und die Erhaltung
Luft in den Wohnungen, so wie die Beobachtung der größten Reinlichkeit
forderlich, und liegt es daher den Polizeibehörden und Sanitätskommissionen
lich unter solchen Umständen, unter denen eine Typhus-Epidemie mehr
befürchten ist, ganz besonders ob, hierfür die nöthige Sorge zu tragen
ersten Anzeichen der Krankheit, namentlich in Anstalten obiger Art ein gen
merk zu richten.

Anzeige von Erkrankungsfällen.

§. 36. Jeder vorkommende Erkrankungsfall ist der Polizeibehörde (
anzuzeigen.

Die Unterlassung dieser Anzeige soll mit einer Geldstrafe von 2 bis 5 T
zeilich geahndet werden, wenn der dazu Verpflichtete von dem Vorhandensein
heit unterrichtet war.

Verhütung der weiteren Verbreitung des Typhus.

a) durch ein angemessenes diätetisches Verhalten.

§. 37. Zur Verhütung der weiteren Verbreitung des Typhus ist zunäch
lich, daß von Seiten der Einwohner diejenigen diätetischen Verhaltungs-Re
werden, welche sowohl im Allgemeinen als auch insbesondere für die vermö
rufs mit Typhuskranken am häufigsten in Berührung kommenden Perso
sind, und die Sanitätskommissionen müssen es sich angelegen sein lassen,
Kräften hinzuwirken.

b) durch Vermeidung der Kranken.

§. 38. Demnächst ist die möglichste Trennung der Erkrankten von de
erforderlich, entweder durch Isolirung der Kranken oder durch Bezeichnung
kenwohnung mittelst einer Tafel. (§. 18 a und b.)

Diese Maßregel darf keinen Falls vor erfolgter völliger Genesung
aufgehoben werden, da die Verbreitung des Typhus auch besonders durch
zenten befördert wird.

Eine Vernachläßigung dieser Vorschrift wird nach §. 26. geahndet.

Desinfektion.

§. 39. Die Desinfektion der Genesenen, so wie der für den Kranken
genommenen Wärter, der benutzten Effecten und Wohnungen geschieht
Desinfektions-Instruktion angegebene Weise.

Eine Vernachlässigung dieser Bestimmung wird nach §. 27. geahndet.

Bestimmungen hinsichtlich des Militärs.

§. 40. Für das Militär, welches vom Typhus um so mehr bedroht
phus-Epidemien sich vorzüglich zu Kriegszeiten als sogenannte Kriegspest
gelten die nämlichen Bestimmungen, welche für dasselbe bei der Cholera
den sind. (§. 34.)

Außerdem wird hier noch Folgendes festgesetzt:

1) So viel als die Umstände es erlauben, müssen Ueberfüllungen einzelner
und Lokalitäten mit Truppen vermieden werden.
2) Für den Fall, daß sich dennoch der Typhus entwickeln sollte, sind,
des Kriegsschauplatzes, so wie an den Orten, die auf den Etappenstr
eigene zweckmäßig eingerichtete Feldlazarethe für Typhuskranke zu
welche andere Kranke nicht aufgenommen werden dürfen.
3) Einer besonderen Aufsicht sind die Ersatzmannschaften und Kriegsgefange
terwerfen, da durch diese der Typhus am leichtesten verbreitet wird.

Die von den Gesunden auf das Sorgfältigste zu trennenden und
wohnern außer Berührung zu setzenden Kranken müssen in die zu Gebo
den Jahreszeiten angepaßten, wo möglich vor den Thoren belegen
Scheunen, Kasernen u. s. w., nöthigenfalls in frei gelegene Baracke
gebracht werden. Ihr weiterer Transport muß unterbleiben, und

---

1817 Publikanda über die Maßregeln zur Verhütung der Ausbreitu
steckenden Nervenfiebers. (A. Bl.)

Abst, ihre Effekten und die von ihnen benutzten Lokalitäten, sondern auch die Schiffe und Wagen, auf denen sie transportirt worden sind, und deren Führer de Gemeinschaft mit ihnen möglichst vermeiden müssen, sind sorgfältig zu reini- en, werthlose Gegenstände aber, wie z. B. das Lagerstroh, zu verbrennen. Mit Genauigkeit ist darauf zu wachen, daß von ihren ungereinigten Effekten nichts ver- schleppt werde und in die Hände der Einwohner gelange.

III. Ruhr.

Anzeige an die Polizei-Behörde.

§. 41. Die der Polizeibehörde zu machende Anzeige (§. 9.) ist nur bei bösartiger, fender und epidemisch sich verbreitender Ruhr erforderlich, kann dagegen unter- n bei gutartigen und sporaden Fällen dieser Krankheit.

Der Arzt, der die Anzeige eines bösartigen Ruhrfalles unterläßt, fällt in eine Strafe von 5 Thalern. Soll eine allgemeine Verpflichtung zur Anzeige entstehen, muß die Polizei-Behörde des Kreises dazu eine besondere Aufforderung erlas- sen und die Säumigen werden alsdann von der oben §. 25. gedachten Polizeistrafe betroffen.

Einige sanitäts-polizeiliche Vorschriften bei der bösartigen Ruhr.

§. 42. Für die bösartige, ansteckende Ruhr gelten übrigens dieselben Bestimmun- gen, welche hinsichtlich des Typhus gegeben worden sind, so wie auch die das Militär betreffenden Anordnungen bei der Cholera. (§. 34.)

Hinsichtlich der hier besonders zu berücksichtigenden Ausleerungen der Kranken wird auf die Desinfektions-Instruktion verwiesen.

Maßregeln bei der gutartigen Ruhr.

§. 43. Erlangt die gutartige nicht ansteckende Ruhr eine epidemische Verbrei- tung, so haben die Sanitäts-Kommissionen durch pünktliche Erfüllung ihrer Obliegen- heiten (§. 6.) die Entwickelung eines bösartigen Charakters der Krankheit möglichst zu hüten, zugleich aber die für diesen Fall erforderlichen Vorbereitungen zu treffen.

IV. Pocken.

Anzeige an die Polizei-Behörde.

§. 44. Jeder Fall von Erkrankung an den Pocken ist, bei Vermeidung einer Geld- strafe von 2 bis 5 Thalern oder 3- bis 8tägigem Gefängniß, der Polizeibehörde (nach Vorschrift) anzuzeigen [1]).

---

1) Antiquirt ist durch die Bestimmungen dieser §§. 44—48. das Publ. der Reg. zu Minden v. 25. Mai 1822. (A. VI. 438.)

2) In Betreff der weiteren Anzeige bestimmen, dem §. 10. des Regul. nicht entgegen und deshalb nach der K.O. v. 8. Aug. 1835 anscheinend noch gültig:

a) Das C. R. des K. Min. des I. und der P. (Erste Abth. Köhler) v. 8. Juni 1827, wegen der gegen die Weiterverbreitung der Pocken-Krankheit zu nehmenden Maßregeln.

Um bei entstehender Pocken-Krankheit im Bezirke der K. Regierung deren weitern Verbreitung in andern Departements zuvorzukommen, wird sie veranlaßt, beim Ausbruch dieser Krankheit in ihrem Bereiche den benachbarten Regierungen davon sofort Nachricht zu geben, damit die Polizei-Behörden auf Personen, die aus einer solchen Gegend sich einfinden, aufmerksam sein können, um die etwa verkannte oder verfehlte Krankheit zeitig zu entdecken, und vielleicht durch zweck- mäßige Mittel die Weiterverbreitung der Krankheit verhüten zu können. (A. XI. 499.)

b) R. des K. Min. des I. (Erste Abth. Köhler) an die K. Reg. zu Minden vom 15. Juli 1827. Verfahren bei entstehenden Pockenkrankheiten.

Durch die C. Verf. vom 8. v. M., das zu beobachtende Verfahren bei ent- stehenden Pockenkrankheiten betreffend, ist, wie der K. Regierung auf Ihre diesf.

Absonderung der Pocken-Kranken.

§. 45. Bleibt der Pockenkranke in seiner Wohnung, so findet entweder lirung desselben oder die Bezeichnung der Wohnung mittelst einer Tafel a. b.) statt [1]).

Eine Vernachlässigung der desfallsigen Vorschriften zieht die §. 26. Strafen nach sich.

Errichtung von Pocken-Häusern.

§. 46. Für den Fall, daß die Anzahl der Pockenkranken an einem Ort

---

fällige Anfrage in dem Berichte vom 29. v. M. hierdurch eröffnet beabsichtigt worden, daß den benachbarten Regierungen von einem jed Ausbruche der gedachten Krankheit Nachricht gegeben werden solle.

Es bedarf jener Benachrichtigung vielmehr nur, wenn eine wirklich zu besorgen ist.

Wann aber eine solche Epidemie zu besorgen sei, hängt von den ab, und muß der jedesmaligen Beurtheilung der K. Reg. überlassen

Für einzelne Fälle des Ausbruchs der Blattern reicht die Sperrung ser und die Anordnung der nöthigen örtlichen Vorsichtsmaßregeln

(A. XI. 777.)

[1]) Das C. R. des K. M. der G., U. und Med. Ang. (v. Alte v. 30. Juni 1831 räth ein Sperrverfahren an, welches die des Regul. in Bezug genommenen Maßregeln im §. 18. a. er ausführt:

Der K. Reg. wird in der Anlage a, Auszug aus einem von der Liegnitz über die von ihr angestellten sehr sorgfältigen Untersuchungen der Schutzkraft der Vaccina erstatteten Berichte mitgetheilt, um dara der genannten Regierung bei Pockenkranken in Anwendung gebrachte fahren zu ersehen, und nach Umständen von dieser, gewiß in vielen wendbaren und nicht allgemein bekannten Maßregel Gebrauch zu ma

(A. XV. 405.)

a.

Wenn die Sperrmaßregeln auf die Anstellung der Wächter von ge Beschaffenheit beschränkt werden, so treten Unregelmäßigkeiten, welch schleppen des Kontagii begünstigen, in der Regel ein, ja es geschieht selten, daß dergleichen Wächter die Krankenstuben, welche sie sperren betreten, und die Ansteckungsgelegenheit vervielfältigen, da solche der Reihefolge und nach und nach aus jedem Hause des betreffenden werden. Wir haben seit einigen Jahren die Anordnung getroffen, daß ausbrüchen in der Regel die betreffenden Häuser gar nicht, die Zimmer welchen sich die Pockenkranken mit ihren Wärtern befinden, auf das gesperrt werden.

Zu dem Ende wird die Thür, welche zu dem Krankenzimmer führt Anwendung eines leicht zerreißbaren Bindfadens, mit dem ortspolizeil gel versiegelt, und der Wächter mit der Instruktion versehen, darüber daß jenes Siegel nicht verletzt werde; ferner die unvermeidliche Komm zur Darreichung der Lebensbedürfnisse ꝛc. vermittelst der Fenster zu oder wenn das Krankenzimmer sich nicht im Erdgeschoß befindet, und welche zum Krankenzimmer führt, mit einem Fenster nicht versehen ist, versehen werden kann, den Unter-Polizeibedienten zur Eröffnung der oft es nöthig ist, herbeizuholen. Diese Maßregel unterbricht den Verkehr gar nicht, da sie sich auf den Kranken und seinen Wärter beschr hat sich im hiesigen Regierungs-Bezirk vollkommen bewährt; denn da den ersten Pockenfällen angewandt wurde, fand gar keine Verbreitung heit Statt, und in anderen Fällen, wo die Ansteckungsgelegenheit sch und die Pocken bereits eine erhebliche Ausbreitung erreicht hatten, Kontagion dennoch in kurzer Zeit durch diese Maßregel getilgt.

Das Versiegeln geschieht übrigens immer nur unter Anwendung zerreißbaren Bindfadens so, daß die in Sperre befindlichen Personen tretener Feuers- oder anderer Gefahr nicht behindert sind, sich im dem gesperrten Lokal zu entfernen. — Das Verschließen der Kra könnte bei solchen Vorfällen die in Sperre befindlichen Personen in Le bringen. (A. XV. 405.)

ch vermehren sollte, sind daselbst zur Aufnahme derjenigen, welche in ihren Woh- nicht bleiben können, eigene, streng zu isolirende Pocken-Häuser zu errichten, Sondere sorgfältig geschiedene Abtheilungen der größeren Krankenhäuser zu diesem zu bestimmen.

Desinfektion.

47. Hinsichtlich der Desinfektion wird im Fall erfolgter Genesung eines Pocken- auf §. 19., im Todesfall auf §. 22. verwiesen, und zieht eine Vernachlässigung alb ertheilten Vorschriften die §. 27. gedachte Strafe nach sich.

Bestimmungen hinsichtlich der Beerdigung.

48. Jede unnöthige Berührung der Leiche muß vermieden, dieselbe daher mit dern, in welchen der Kranke gestorben ist, in einen Sarg mit verpichten Fugen icht zur Schau ausgestellt, sondern still zu Grabe gebracht, wo möglich gefahren

njenigen, welche mit der Leiche haben in Berührung kommen müssen oder dieselbe Grabe getragen haben, ist eine Reinigung (nach §. 22.) zu empfehlen.

Verfahren bei den Varioloiden.

49. Sämmtliche, die ächten Menschenpocken betreffende sanitäts-polizeiliche ngen sind auch bei den sogenannten Varioloiden oder modifizirten Menschen- zu befolgen [1]).

Einimpfung der Schutz-Pocken [2]).

50. Als das sicherste Schutzmittel gegen die Menschenpocken ist durch die Er- die Einimpfung der Schutzpocken nachgewiesen.

---

[1]) Dies ist eine Wiederholung des R. der Min. der G., U. und Med. Ang., so wie des J. und der P. v. 30. Juli 1831. (A. XV. 808.)

[2]) Zu §§. 50—58. **Verfahren bei der Impfung der Schutzpocken.**

Das im §. 52. angekündigte Min.-Regulativ über das Verfahren bei öffentlichen Gesammt-Impfungen ist noch nicht erschienen. Die Prov.-Behörden haben dasselbe vielfach angeordnet. Vergl. z. B. die sehr ausführliche V. der Reg. zu Arnsberg v. 14. April 1818 (Ann. II. 523) u. 28. April 1820 (Ann. IV. 332), erner die Impfordnung der Reg. zu Trier v. 22. Febr. 1827 (A. Bl.) u. A. — Es möge genügen, hier von den vielen voluminösen Verfügungen dieser Art die olgende umfassende mitzutheilen:

Pocken- und Vaccinations-Ordnung für das Reg.-Departement Bromberg vom 8. Mai 1833.

(Die Einleitung derselben und Abschnitt I. bleiben weg, da sie vom allgemeinen Werthe des Impfens handeln und allgemeine Bemerkungen und Bestimmungen nthalten, welche theils schon oben im ersten Kapitel gegeben, theils in den §§. 44. f. ff. des Reg. v. 8. Aug. 1835).

II. Von der Einrichtung des Impfwesens und dem bei der Impfung zu beobachtenden Verfahren. §. 6. Die obere Leitung des Impfgeschäfts in jedem landräthlichen Kreise übertragen wir dem Landrathe und em Kreisphys., oder deren Stellvertretern, welche bei der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes demselben ihre ganz besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt wid- nen müssen. Das Polizeiliche und Administrative des Geschäfts besorgt der Landrath, das technisch-wissenschaftliche besorgt, beaufsichtigt und controllirt der Kreisphys. Alle bei der Betreibung der Impfung betheiligten Unterbehörden, Beamten, Aerzte und Wundärzte werden hierdurch zur strengsten Pflichtmäßig- keit angewiesen, damit die wohlthätige Institution der Schutz-Impfung durch ihre Schuld nicht ins Stocken oder in Mißcredit gerathe. Pflichtverletzungen werden wir mit unnachsichtlicher Strenge rügen, und sind die Betheiligten für jeden daraus entspringenden Nachtheil und Schaden noch besonders verantwort- lich. Die Herren Aerzte, Geistlichen, Schulvorsteher, Lehrer, Gutsbesitzer, Be- amten und überhaupt jeder Mann von Einfluß, werden sich ein bleibendes Ver- dienst um ihre Mitbürger erwerben, wenn sie sich bemühen, der Schutz-Impfung im Publico das möglichst größte Feld zu eröffnen. §. 7. Jeder landräthliche Kreis ist in 3 bis 4 Quadratmeilen große Impf-Bez. zu theilen, und der im Mittel- punkte jedes dieser Bez. liegende Ort wird zur Impfstation für den betreffenden Bez. bestimmt. Bei der Eintheilung der Kreise in diese Bez. ist sorgfältig darauf zu sehen, daß wo möglich Städte oder doch wenigstens solche Orte zu Impfsta-

mit dem Kreisphyf. bestimmen im Anfange des Monats Mai jed
Ordnung, in welcher die öffentlichen Gesammt-Impfungen im Kr
werden sollen, sie setzen die Impf- und Revisionstermine für jed
fest, und ordnen nach den oben (§§. 8 und 9.) gegebenen Bestimmu
cher Arzt oder Wundarzt die betreffenden Impfungen und Revisio
soll. Bei Anordnung und Anberaumung der Impf- und Revision
sorgfältig dahin gesehen werden, daß jeder Impfarzt in seinem
den ersten Impftermin entweder in seinem Wohnorte, wenn dieser
tion ist, oder entgegengesetzten Falls in der seinem Wohnorte zunä
Impfstation abhalte. Die spätern Impftermine rangiren in
Ordnung von der ersten zu der dieser zunächst gelegenen Impfstatio
selben Art weiter durch den ganzen Geschäftskreis des Impfarztes,
Impfstation jährlich ein Impf- und Revisionstermin abgehalten
Gründe von Erheblichkeit können in einzelnen Fällen von dieser Ord
siren. Die Revisionstermine für jede Impfstation müssen jederzeit
namigen Tag der dem Impftermine zunächst folgenden Woche fal
Stunde der Impf- und Revisionstermine muß genau bestimmt
weder dem bei dem Geschäft interessirten Publico, noch den Impfärz
gebliches Warten auf einander, unnöthiger Zeitaufwand erwachse.
wird es geschehen können, daß an einem Tage, von einem und de
arzte, an zwei benachbarten Impfstationen zwei öffentliche Gesamm
abgehalten werden können. Wo dies der Kosten-Ersparung wegen
da ist die allgemeine Impfung an der ersten Impfstation des Morg
an der zweiten aber Nachmittags um 2 Uhr anzuberaumen. §. 1
nach Maßgabe des §. 16. gefaßten Beschlüssen unterrichtet demnächst
der Landrath die ihm untergeordneten Polizeibehörden, verpflichte
dachten Beschlüsse gehörig und ebenfalls ohne allen Zeitverlust in ih
kreisen zu publiciren, so daß alle Interessenten der betreffenden I
und Stunde der bevorstehenden Gesammt-Impfung wenigstens 8
erfahren. Gleichzeitig ordnet der Landrath das Nöthige wegen
stellung zum Fortkommen der Impfärzte event. auch zum Transp
linge und der zur Weiterimpfung bestimmten Geimpften nach den
et seq.) gegebenen Normen an; er erläßt auch resp. die Verfügunge
sitionen an die zur Abhaltung der Impf- und Revisionstermine dess
ärzte, letztere unter Mitzeichnung des Kreisphys. §. 18. Acht Ta
Gesammt-Impfung findet eine Vorimpfung von 3 oder 4 pockenfäh
duen aus dem für die betreffende Gesammt-Impfung bestimmten G

htsvollen die Beförderung dieser Maßregel durch Beispiel und Belehrung
ürger erwartet.

---

fungen zu sorgen. Zur bestimmten Stunde versammeln sich die Impflinge
die Geimpften aus dem ganzen Impf-Bez. resp. zur Impfung oder zur Re-
n und event. zur Nachimpfung. Die Impflinge und Geimpften einer jeden
mune werden von ihrem Ortsvorsteher oder von einem Stellvertreter desselben,
er das Unicat des Orts-Impfjournals beibringt und die nöthige Notiz über
ausgebliebene Impflinge und Geimpfte giebt, zur Impfung und Revision
hrt, und während derselben von ihm beaufsichtigt. Eben so pünktlich wie die
flinge und die Geimpften müssen sich der Impfarzt und der Ortsvorsteher der
fstation, oder ein Stellvertreter desselben zum Geschäft einfinden. Der
farzt bringt die von den Ortsbehörden des ganzen Impf-Bez. dem Landrathe
1.) eingereichten, und ihm von diesem übergebenen Duplicate der Impfjour-
mit zur Stelle, und während der Impfarzt vaccinirt, revidirt und event.
einirt, füllt der Ortsvorsteher der Impfstation, oder dessen Stellvertreter,
mündlicher Anweisung des Impfarztes, bei den Ausgebliebenen aber nach den
ben des betreffenden begleitenden Ortsvorstehers, oder dessen Stellvertreters,
esp. bis zur Impfung oder bis zur Revision offen gebliebenen Rubriken des
ats und Duplicats des Impfjournals, bei jedem in diesem aufgenommenen
flinge oder Geimpften aus. §. 20. Die Impfung oder die Revision und
. die Revaccination geschieht gemeindeweise in der Art, daß zuerst diejenige
mune, welche am entferntesten von der Impfstation gelegen ist, oder welche
eschwerlichsten Weg zurückzulegen hat, vorgenommen und abgefertigt wird.
emselben Maße, wie sich die Entfernung von der Impfstation, oder die Be-
erlichkeit des zu derselben führenden Weges mindern, folgen dann die andern
munen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß kein zur Impfung erschie-
s Individuum anders als aus erheblichen technischen Gründen von der
fung ausgeschlossen und auf einen spätern Impftermin verwiesen werden
Alle zur Impfung gestellten Individuen müssen vielmehr, wenn nicht be-
re Hindernisse entgegen stehen, ohne Verzug vaccinirt; die zur Revision ge-
en Individuen müssen ebenfalls ordnungsmäßig und ohne Zögerung abgefer-
verden. §. 21. Ist die Impfung oder die Revision und event. die Revaccina-
einer Kommune beendigt und ist das Factische des Termins in dem betreffen-
Impfjournal gehörig notirt, so wird sowohl das Unicat- als auch das Du-
t-Exemplar desselben unverzüglich von dem Impfarzte und von den Vorstehern
mpfstation und der betreffenden Kommune, oder von deren Stellvertretern
ogen, das Unicat-Exemplar des Impfjournals nimmt der obrigkeitliche Be-
r der Kommune mit auf den Weg und liefert es zu den ortsobrigkeitlichen
n zurück; das Duplicat-Exemplar nimmt der Impfarzt wieder zurück und
trirt es zu seiner Zeit, und nachdem er die nöthigen Notizen daraus für sich
ommen hat, dem Landrathe. Jede Kommune wird nach dem beendigten
äft ohne Aufenthalt nach Hause entlassen. War es ein Impftermin, so
der Entlassung die Weisung hinzugefügt: die Vaccinirten in 8 Tagen an
elben Orte zur Revision, event. zur Empfangnahme der Impfscheine, oder zur
ccination zu gestellen. War es ein Revisionstermin, so werden diejenigen,
elchen die Impfung nicht gefruchtet, revaccinirt; diejenigen, bei deren Pusteln
ennzeichen ächter Schutzblattern nicht vorgefunden werden, oder bei welchen
accinepusteln verletzt und im regelmäßigen Verlaufe gestört worden sind,
en zu einer 6 bis 8 Wochen spätern Revaccination im Wohnorte des Impf-
s bestellt, und an diejenigen, bei welchen man alle Kriterien ächter Schutz-
ern entdeckt, werden die unten (§§. 25 und 38.) vorgeschriebenen Impfscheine
er Entlassung, mit der instructiv ausgeführten Ermahnung ertheilt, den
rn regelmäßigen Verlauf der Schutzblattern durch äußere Gewalt nicht zu
n; entgegengesetzten Falls gehe die Schutzkraft der Blattern verloren und
ge dies eine wiederholte Impfung. §. 22. Finden sich zu den Revisionster-
n noch Impflinge, wozu die bei den Impfterminen nicht erschienenen pocken-
en Individuen von den betreffenden Ortsobrigkeiten aufzufordern sind, so
en diese vaccinirt und angewiesen, sich 8 Tage später entweder im Wohnorte
mpfarztes, oder zu einem in der Nachbarschaft der Geimpften dann etwa
henden öffentlichen Impf- oder Revisionstermine zur Revision, event. zur
fangnahme der Impfscheine oder zur Revaccination zu gestellen. §. 23. Finden
u den Impf- und Revisionsterminen Individuen ein, welche zwar früher mit
lichem Erfolge vaccinirt worden sind, im Glauben an inzwischen wieder er-
ene Empfänglichkeit für das Pockengift (§. 5.) sich aber einer Revaccination

Impfung und bei der Revision anlangt, so müssen wir die Impf
zunächst auf diejenigen theoretischen und praktischen Kenntnisse und
rität und die praktischen Kunstgriffe verweisen, welche ihnen als appr
dicinalpersonen für das Geschäft verfassungsmäßig beiwohnen müs
Wohlthat der Schutzpocken-Impfung unsicheren Händen und dadurch
unverdienterweise in Mißcredit zu gerathen, zu entziehen, ist bere
angeordnet worden, daß nur approbirte Ärzte und Wundärzte sich m
befassen dürfen. Aus gleichem Grunde fordern wir die hiernach zur
Impfung berechtigten Medicinalpersonen auf, das Geschäft mit
samsten Sorgfalt und Umsicht zu betreiben, sich einer kunstfertigen H
größten Präcision bei Abwartung der öffentlichen Impf- und Revisio
befleißigen. Findet der Kreisphys. bei Ausführung der Bestimmu
dieser Ordnung, daß einer oder der andere Impfarzt sich bei der Im
sorgfältig, dienstbeflissen und regelrecht genug, sondern nachlässig, u
unverständig oder ungeschickt benimmt, und fruchten die diesfäll
nungen, Belehrungen und Anleitungen des Kreisphys. zum Bessern
dieser Beamte verpflichtet, wenigstens auf Remotion des betreffenden
von der öffentlichen Betreibung der Impfung anzutragen. Von
Kreisphys. erwarten wir, daß sie, ergriffen von der Wichtigkeit des G
nicht nur zu keiner Art von Rüge uns Veranlassung geben, sondern
Impfgeschäft mit dem größten Eifer und mit gleicher Sorgfalt obli
§. 25. In kunstgemäßer Hinsicht ordnen wir ausdrücklich an: daß b
lichen Impfungen immer mit frischer Lymphe *), mittelst der Lanz
zu Arm vaccinirt werden muß; daß an jedem Oberarm wenigstens
bei jedem Impflinge wenigstens sechs Impfstiche gemacht werden müs
Individuum, von welchem der Impfstoff zur Weiterimpfung genom

---

*) **Bekanntm. der K. Reg. zu Bromberg v. 9. Aug. 1844. F
die Gewinnung echter Schutzpocken-Lymphe.**

Um den Schutz, welchen die Vaccination gewährt, nach Möglichk
ist es nöthig, so oft wie möglich die Schutz-Pocken-Lymphe aus ech
Kuhpocken, welche zuweilen, besonders im Frühjahre beim Wechsel d
am Euter der Kühe vorkommen, zu erneuern. Wir machen daher
haltende Publikum, ganz besonders auch die Herren Aerzte und Thi
diese genuinen Kuhpocken an den Eutern der Kühe aufmerksam, und
sie bei der Wichtigkeit des Gegenstandes nach wie vor auf dem kürzes

völlig gesund und mit andern Krankheiten als den Schutzpocken nicht behaftet sei; daß die Pusteln, aus welchen die Fortpflanzung der Pocken geschehen soll, alle Kennzeichen ächter Schutzblattern an sich tragen; daß sie sich im 7., 8. oder 9. Tage ihrer Entwickelung, vom Tage der Impfung incl. ab gerechnet, befinden und beim Beginnen der Weiterimpfung unverletzt sind; daß die aus ihnen entnommene Lymphe weder blutig, noch molkig, sondern völlig klar und wasserhell sei; daß nur Individuen, bei welchen wenigstens sechs Schutzpocken zur völligen Reife und Entwickelung gekommen sind, zur Weiterimpfung genommen werden, und daß bei jedem zur Weiterimpfung benutzten Individuo, wenigstens vier Schutzpocken unangetastet bleiben, und durch Einstiche und Entziehung von Lymphe in ihrem weiteren geregelten Verlaufe nicht gestört werden dürfen. Kinder, welche das Alter von sechs Wochen noch nicht erreicht haben, eignen sich nicht zur Schutzpocken-Impfung. Individuen, bei welchen die erste Schutzpocken-Impfung nicht gefruchtet hat, werden 8 Tage nach der ersten Impfung zum erstenmale revacciniert. Haftet auch diese zweite Impfung nicht, so ist es gerathen, die zweite Revaccination wenigstens 3 Monate später wie die erste stattfinden zu lassen. Individuen, welche bei den öffentlichen Gesammt-Impfungen in einem Jahre zweimal vergeblich geimpft worden, sind behufs der 3ten und letzten Impfung zu den öffentlichen Gesammt-Impfungen des folgenden Jahres zu bestellen. In gleicher Art ist mit denjenigen Individuen zu verfahren, deren Pusteln bei der Revision nicht für ächte Schutzblattern erkannt werden, oder deren Schutzpocken durch Abkratzen oder durch andere mechanische Gewalt in ihrer regelmäßigen Entwickelung gestört worden sind, und welche sich der im §. 21. angeordneten 6 bis 8 Wochen spätern Gestellung im Wohnorte des Impfarztes nicht unterwerfen wollen. Nur für Individuen, deren Schutzpocken bei der Revision für ächt erkannt und in ihrem regelmäßigen Verlaufe nicht gestört worden sind, oder an welchen die Vaccination dreimal vergeblich angestellt worden ist, und welche also (§. 3.) für pockenunfähig erachtet werden müssen, sind die zu ihrer Legitimation nöthigen Impfscheine, nach Maßgabe des Thatbestandes gehörig ausgefüllt, zu ertheilen. §. 26. Die Impfung der natürlichen Menschenpocken ist nur auf ausdrückliches Verlangen der Aeltern, und zwar nur für den Fall epidemisch-herrschender Pocken, und möglicher gänzlicher Isolirung der Blatternden, bei gehöriger Polizei-Aufsicht gestattet, außer diesen Fällen aber allen Medicinalpersonen bei fiskalischer Strafe verboten, sich irgend weiter mit der Impfung der natürlichen Menschenpocken zu befassen.

III. Von den Listen, Tabellen, Attesten und den übrigen schriftlichen Arbeiten bei der Impfung. §. 27. Um eine vollständige Uebersicht der in jedem Jahre zu der öffentlichen Gesammt-Impfung zu ziehenden Impflinge zu erhalten, ist für jede Gemeinde zu Anfange eines jeden Jahres eine Impfliste nach dem Schema A anzulegen und aufzustellen. §. 28. Die Anlegung dieser Liste besorgt die Ortsbehörde, und sind zuvörderst darin auf Grund der von derselben einzusehenden Kirchenbücher sämmtliche im letztverflossenen Jahre in der Gemeinde lebend geborne Kinder namentlich aufzuführen und die ersten 5 Spalten auszufüllen. Von dem Pfarrer muß in der Liste schriftlich bezeugt werden, daß sämmtliche lebend geborne Kinder des vergangenen Jahres richtig in die Liste eingetragen sind. Zur Führung dieser Liste wird das Jahr v. 1. April des einen bis zum 1. April des andern Jahres berechnet. §. 29. Wenn von den so verzeichneten lebend gebornen Kindern schon welche gestorben sind, oder nachgewiesenermaßen bereits die natürlichen Menschen- oder die Schutzblattern gehabt haben, so ist dies, eventualiter von welchem Arzte sie vaccinirt worden sind, auch daß der Impfschein eingesehen worden ist, in der 3. Spalte zu bemerken. §. 30. Nächstdem hat die Ortsbehörde die im Laufe des vorigen Jahres, nämlich von Einem 1. April bis zum Andern (§. 28.) neu eingewanderten Impflinge in die Liste einzutragen. Die Ortsbehörde muß hierbei mit der größten Sorgfalt verfahren und überdies genaue Erkundigung halten, ob unter der erwachsenen und unerwachsenen Jugend des Ortes sich noch solche Individuen befinden, welche in früheren Zeiten weder die natürlichen Menschen- noch die Schutzpocken gehabt haben und ungeimpft geblieben sind, welche dann ebenfalls in die Liste aufgenommen werden müssen. §. 31. Für die Richtigkeit dieser Liste haftet die Ortsbehörde. Ein Exemplar derselben bleibt in den Händen dieser Behörde, ein Duplicat der Liste muß spätestens am 1. Mai eines jeden Jahres in den Händen des betreffenden Landraths sich befinden. Die Voyt-Aemter, welche mit der Einsammlung dieser Listen von den einzelnen Ortsbehörden und mit der Controlle derselben hiermit beauftragt wer-

den Unicat- und Duplicat-Exemplaren der Impflisten oder Journale, [illegible]
endliche Zurücklieferung resp. zu den ortsobrigkeitlichen Acten oder an [illegible]
rath erhellet aus dem Inhalte des §. 21. dieser Ordnung. §. 33. Die [illegible]
sind verpflichtet, die bei den öffentlichen Gesammt-Impfungen abgehalt[illegible]
listen oder Journale der einzelnen Gemeinden spätestens bis zum 1. [illegible]
jeden Jahres, in derselben Ordnung, in welcher sie solche vom Landrath[illegible]
gen haben, an diesen zurückzuliefern. Alle auf diese Weise zu dem [illegible]
zurückkehrenden Impflisten revidirt derselbe dann unter Zuziehung des [illegible]
aufs sorgfältigste, und beide Beamte gemeinschaftlich, oder nach Beid[illegible]
des Gegenstandes entweder der Eine oder der Andere, veranlassen oder [illegible]
nach dem Ausfalle der Revision das Nöthigerachtete unverzüglich. Ei[illegible]
demgemäß nähere Erörterungen, Nachweise, Vervollständigungen und [illegible]
gungen, sie erlassen die nöthigen Rügen und anderweiten Verfügungen [illegible]
erstatten sie die nöthigen Berichte. §. 34. Ist das Resultat dieser R[illegible]
Impflisten völlig erledigt und sind die diesfällig nöthigen Bemerkungen [illegible]
Orts den Listen beigefügt, so werden diese bis zum Eingange der Prüf[illegible]
pfungslisten (§. 37.) in der landräthlichen Registratur asservirt. Di[illegible]
spätestens am 15. Jan. eines jeden Jahres bei dem betreffenden Kreis[illegible]
gehen, welcher sie revidirt, sie event. vervollständigen oder berichtigen [illegible]
dann, spätestens aber am 1. März eines jeden Jahres, dem Landrathe [illegible]
Auf Grund dieser Privat-Impfungslisten, und nöthigenfalls unter [illegible]
des Kreisphys., werden dann die in der landräthlichen Registratur bis [illegible]
virten öffentlichen Impflisten vervollständigt, und endlich wird auf [illegible]
so vervollständigten öffentlichen Impflisten und gestützt auf die [illegible]
den Landräthen befindlichen Materialien, z. E. den Populationslisten [illegible]
falls unter Zuziehung und Mitzeichnung des Kreisphys. die General-Im[illegible]
für jeden Kreis nach dem Schema B angefertigt. §. 35. Der Landrath [illegible]
phys. verfassen dann gemeinschaftlich den jährlichen General-Impfun[illegible]
fügen demselben die General-Impftabelle bei und überreichen uns beide[illegible]
am 1. April eines jeden Jahres. In den General-Impfungsberichten [illegible]
bellen darf nichts Bemerkenswerthes, was im Laufe des betreffenden J[illegible]
der Impfung der Schutzblattern beobachtet worden ist, übergangen, es [illegible]
vollständig und ausführlich referirt, auch Lob oder Tadel über einen [illegible]
andern Impfarzt ohne Hehl darin ausgesprochen werden; damit der Wi[illegible]
der Gewinn, dem Verdienste die Belohnung, die Schuld der Rüge nicht [illegible]
§. 36. Die Einreichung der namentlichen Impflisten bei uns ist ferner n[illegible]
nöthig, wenn wir solche ausnahmsweise in einzelnen Fällen nicht ausdrü[illegible]

n Aufnahme dieses eben so sicheren als durchaus unschädlichen Schutzmittels för-
u sein.

---

m §. 25. dieser Ordnung vorgeschriebenen Impfscheine oder Vaccinations-Zeug-
isse werden nach dem Schema C. verfaßt und ausgestellt.

IV. Von den Vaccinations-Gebühren und Kosten, vom Vac-
inations-Fonds und von der Fuhrengestellung bei den öffent-
ichen Gesammt-Impfungen. §. 39. In dem Allerhöchsten Landtags-Ab-
chiede für die Provinzialstände des Großherzogthums Posen v. 20. Dec. 1828
aben des Königs Majestät auf die vom Landtage angebrachten Petitionen unter
Nr. 14. Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die Kosten für die öffentliche Be-
reibung der Schutzblattern-Impfung in unserer Provinz durch einen Zuschlag
u derjenigen Abgabe aufgebracht werden sollen, welche behufs der Unterstützung
er Landhebammen bei Hochzeiten, Kindtaufen, Beschneidungen und Namenge-
ungen erhoben wird. Die Höhe dieses Zuschlages beträgt bekanntlich: a) für
ede Trauung sowohl christlicher wie jüdischer Glaubensgenossen 2 Sgr. und
) für jede Taufe, Beschneidung und Namengebung 1 Sgr. Diese Beiträge flie-
en auf den durch besondere Verfügungen geordneten Wegen, endlich in die bei
nserer Hauptkasse befindliche Kommunal-Institutenkasse, und bilden bei dieser,
nter dem Namen des Vaccinations-Fonds, einen eigenen Fonds, aus
elchem die oben bezeichneten Kosten bestritten werden, §. 40. Die Vaccina-
ionskosten theilen sich a) in Diäten und b) in Wagenmiethe für die öffentlich be-
chäftigten Impfärzte. Jeder approbirte praktische Arzt erhält für jeden Tag
erartiger öffentlicher Beschäftigung 2 Thlr. Diäten und 20 Sgr. Wagenmiethe,
eder approbirte Wundarzt hingegen für gleiche Dienste 1 Thlr. Diäten und
0 Sgr. Wagenmiethe. Die Wagenmiethe wird jedoch bei Aerzten und Wund-
rzten nur dann bewilligt, wenn in der That Reisen mit dem Geschäft verknüpft
ewesen sind und wenn die Hin- und Rückreise zusammengenommen mehr als
ine halbe Meile beträgt. Aerzte und Wundärzte, welche aus Staats- oder
ommunal-Fonds eine fortlaufende Besoldung beziehen, haben überdies keinen
nspruch auf Diäten aus den Vaccinations- und anderen öffentlichen Fonds, für
ie in ihren Wohnorten vorfallenden öffentlichen Vaccinations-Geschäfte. Sie
nd vielmehr verpflichtet, diese ex officio unentgeltlich zu verrichten. Ueber die
Gebühren der Aerzte und Wundärzte für Privat-Impfungen spricht der §. 14
ieser Ordnung. §. 41. Zum Fortkommen des Impfarztes von dessen Wohnort
is zur Impfstation, wenn diese von jenem mehr als eine viertel Meile entlegen
ft, event. zur Rückfahrt des Impfarztes nach Hause, oder zu dessen Weiterbför-
erung auf eine benachbarte Impfstation, überhaupt zu allen Reisen, welche der
Impfarzt zur öffentlichen Betreibung der Vaccination zu machen verpflichtet ist,
müssen ihm jedesmal 2 bis 3 tüchtige Pferde Kommunal-Vorspann unentgeltlich
estellt und vor seinen Wagen gespannt werden. §. 42. Die zum Transporte
nd Rücktransporte der im §. 18 gedachten, zur Vorimpfung bestimmten 3 oder
pockenfähigen Individuen und ihrer Angehörigen etwa erforderlichen Fuhren,
enn sie von den letzteren unbeschwert nicht selbst geleistet werden können, müssen
benfalls von den Kommunen unentgeltlich gestellt werden. §. 43. Die Gestel-
ung der in den §§. 41 und 42 resp. gedachten Vorspann-Pferde und Fuhren fällt
en bei der bevorstehenden Gesammt-Impfung ohne Revision betheiligten Impf-
Bezirke, vorzugsweise aber dem betreffenden Impf-Stations-Orte zur Last, weil
ieser dagegen die Bequemlichkeit genießt, die Impfung und Revision im Orte
elbst vollziehen zu sehen, und also seine Impflinge und Geimpften nicht außer-
alb des Orts zur Impfung und Revision stellen zu dürfen. §. 44. Die Land-
äthe haben die gemessensten Maßregeln zu ergreifen, um zu erzielen, daß nicht
ur tüchtige Pferde und Fuhren, sondern auch, daß diese prompt und zur bestimm-
en Zeit am Orte der Abfahrt gestellt werden. Bei schlechten Wegen ist auf eine
ngemessene Vermehrung der Pferdezahl zu rücksichtigen. §. 45. Sind die zum
Fortkommen der Impfärzte bestellten Pferde zur bestimmten Stunde nicht zur
Stelle, so sind die Impfärzte ebenso berechtigt als verpflichtet, auf Kosten der mit
er Pferdegestellung säumigen Kommunen entweder Extrapost oder eine Miths-
uhre, je nachdem die Eine oder die Andere schneller zu beschaffen ist, unverzüglich
nzunehmen und ihr Fortkommen so zu beeilen, daß sie prompt zum bevorstehen-
en Impf- oder Revisionstermine erscheinen. Um künftigen Streitigkeiten, welche
aus Maßregeln dieser Art mit der säumigen Gemeinde entspringen dürften, zu
egegnen, ist es nöthig, daß der Impfarzt das Ausbleiben der Vorspann-Pferde
ur bestimmten Stunde auf irgend eine glaubwürdige Weise konstatiren läßt.
§. 46. Die also durch Annahme der Extrapost oder einer Miethsfuhre dem Impf-

Ausübung des Impfgeschäfts.

§. 51. Das Schutzpocken-Impfgeschäft steht unter der Aufsicht und

---

setzten Impf- oder Revisionstermine eigner Verschuldung wegen
einhalten, oder wohl gar frustriren, jedesmal in eine Ordnungsstr
10 Thalern nehmen, sie nöthigenfalle noch empfindlicher
§. 47. Wollen einzelne zur Vorspann-Gestellung verpflichtete
Impfbezirke diese Last vertragsweise mit dem Impfarzte durch
Aequivalents ablösen, so ist gegen ein solches Arrangement, von
der Behörde Kenntniß gegeben werden muß, nichts zu erinnern.
ser Art sind vielmehr zu begünstigen, da sie die Präcision des
welche dessen glückliche Förderung nicht bestehen kann, angemessen

V. Von den Vorkehrungen bei dem Ausbruche
chen und der modifizirten Menschenpocken. §. 48.
Unterschied, welcher Kenntniß von dem Ausbruche der natürlichen
ten Menschenblattern, oder der sogenannten Variololden erhält,
der Orts-Polizeibehörde davon unverzüglich und bei Vermeidung
dung Anzeige zu machen. Insbesondere aber sind hierzu die Eltern
rigen der Kranken, die Lehr- oder Brodherren, Fabrik-Inhaber, die
Pensions-, Erziehungs-, Unterrichts- und anderen Anstalten, die
lichen, Lehrer, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Krankenwärter
nen, Gastwirthe und andere Personen, welche durch besondere
den Kranken in näherer Beziehung stehen, verbunden. Damit
mand sich mit Unkenntniß der Krankheit entschuldigen könne, damit
fähige sich in Zeiten gegen besorgliche Ansteckung schützen können,
nachstehenden §. die Kennzeichen der ächten Menschenblattern
§. 50. Bei der ersten Nachricht, welche die Orts-Polizeibehörde
bruche der natürlichen oder der modifizirten Menschenpocken erhält,
den nächsten Arzt, wenn ein solcher entweder gar nicht, oder nicht
zu haben ist, einen Wundarzt zur Untersuchung der Kranken, und
Beifügung des ärztlichen, gehörig motivirten Gutachtens unverz
Landrath, dieser und die hiesige Orts-Polizeibehörde geradezu an
Gegenstand, führt auch für den Fall der natürlichen oder modifizirten
pocken die unten (§§. 54 ff.) gebotenen sanitäts- und medizinal-polizei
regeln gleichzeitig aus. Was in dieser Beziehung und wie dasselbe
rung gekommen ist, muß diesen Berichten, welche während der Dauer
von 8 zu 8 Tagen zu wiederholen und mit den namentlichen
Kranken, Genesenen und Gestorbenen zu versehen sind, einzu
§ 51. War der die Krankheit untersuchende Arzt nicht der Kreis
erheben sich an der Richtigkeit der durch einen andern Arzt oder
ten Erkenntniß der Krankheit begründete Bedenken und Zweifel,
der Landrath unverzüglich den Kreisphysikus zur Superrevision
Das Urtheil des Physikus über die Art der Krankheit ist dann jeder
unserer Entscheidung als richtig und leitend für das weitere Verfahren
Wird eine solche Superrevision ohne Noth und ohne Grund von
vatperson verursacht, so trägt diese die dadurch causirten Kosten; trifft
achten des Kreisphysikus über die Identität der Krankheit mit
desjenigen approbirten praktischen Arztes, welcher die Krankheit
suchte, nicht zusammen, so bleibt dieser Arzt, in sofern das Gutachten
kus von uns bestätigt wird, wegen Tragung der Kosten verantwortlich
falls werden sie von der Staatskasse übernommen. §. 52. Steht das
natürlichen oder der modifizirten Menschenpocken in irgend einem Orte
liche Untersuchung fest, so muß entweder durch den Kreisphysikus oder
Kreischirurgus oder den betreffenden Impfarzt im infizirten Orte
säumt eine Noth-Impfung der Schutzblattern vorgenommen, und
pockenfähigen Individuen des Orts, oder deren Angehörige dringend
aufgefordert werden, die Impflinge zur Impfung zu gestellen.
Noth-Impfungen dürfen nie distrikt- und bezirksweise, sondern

---

*) Der §. 49 wird ausgelassen, da diese Beschreibung sich ausführlich in
pitel findet.

Polizeibehörde und ist nur den zur bürgerlichen Praxis gehörig approbirten Wundärzten und zwar unter der Bedingung erlaubt, daß sie die in Betreff

ortweise vorgenommen, in den infizirten Orten müssen auch die Impfungs- e möglichst entfernt von den Pockenhäusern gewählt; Impflinge aus diesen en in den infizirten Häusern selbst vaccinirt werden; die Impfärzte dürfen er Impfung und während derselben die Pockenhäuser nicht betreten, sie müs- vielmehr ihr Verfahren bei der Impfung in jeder Beziehung so regeln, daß r eine direkte und unmittelbare, noch eine indirekte und mittelbare Kommuni- n der Impflinge mit den Pockenkranken und deren Umgebungen, also auch Uebertragung des Pocken-Kontagii auf Ungeschützte nicht stattfinden kann. Impflinge oder deren Angehörige sind bei der Impfung dahin zu unterrich- daß diese in dem Falle, wenn die Impflinge schon vor der Impfung mit dem der natürlichen Pocken angesteckt worden wären, fruchtlos sein und die rlichen Menschenpocken dennoch bald hervorbrechen würden. Dieser Unter- ist nöthig, um eintretenden Falls dem guten Namen der Vaccination nichts rgeben, deren guten Ruf nicht zu schmälern. §. 53. Die an den natürlichen an den modifizirten Menschenblattern erkrankten Individuen dürfen nicht in re Häuser oder gar in andere Ortschaften verlegt werden, sondern sie müssen u ihrer völligen Genesung und bis zu ihrer und ihrer Kleider und Effekten igung und Desinfektion da, wo sie erkrankt sind, bleiben. Insbesondere alle Dienstherrschaften verpflichtet, die in ihrem Hause von den Menschen- ern befallenen Dienstboten, im Falle kein Unterkommen für dieselben ausge- elt werden kann, welches von der Polizeibehörde als den Erfordernissen der tlichen Sicherheit hinlänglich entsprechend angesehen wird, bis zu dem bezeich- Zeitpunkte bei sich zu behalten und verpflegen zu lassen. §. 54. Die Woh- in welcher sich ein an den natürlichen Menschenblattern leidender Kranke det, soll als Sitz einer ansteckenden Seuche der strengsten Polizei-Aufsicht rworfen, jede Gemeinschaft mit demselben verhindert, und eine schwarze nungstafel mit der Aufschrift: „Hier sind die Menschenpocken" muß nur am Eingange des Hauses, sondern auch an der Thür des Krankenzim- angebracht werden. Diese Tafeln bleiben bis zur Genesung und Desinfek- oder bis nach dem Tode des Kranken und bis zur Beerdigung der Leiche, jeden- aber bis zur völligen Reinigung und Desinfektion der Wohnung, ihrer Mo- und andern Effekten hängen. §. 55. Vor der Wohnung, in welcher der ternkranke liegt, ist eine Wache aufzustellen, welche dieselbe mit Vorsicht zu chen und allen denjenigen, welche bei dem Kranken nichts zu thun haben, Eintritt zu wehren hat. Es ist aber dabei die Veranstaltung zu treffen, daß Bewohner der gesperrten Wohnung auf eine zweckmäßige Weise, jedoch ohne rbrechung der Sperre, die ihnen nöthigen Bedürfnisse an Speisen, Geträn- Arzneien u. s. w. erhalten können. §. 56. Erfahrungsmäßig steht fest, daß Kontagium der Varioloiden auf Eine oder die andere Weise auf ungeschützte viduen übertragen, bei diesen die ächten Menschenblattern erzeugt. Die Va- iden erfordern daher dieselben polizeilichen Maßregeln, wie bei den ächten schenpocken. §. 57. In den Krankenstuben der Pockenkranken muß die größte lichkeit herrschen, sie müssen täglich gereinigt, öfters durchlüftet und, wo der ndelnde Arzt es für nöthig erachtet, mit Essig- oder andern Dämpfen durch- hert werden. §. 58. Der Polizeibehörde steht es frei, nöthigen Falls eigene, r den Befehlen der Aerzte stehende Krankenwärter anzustellen, welche nicht n für die Verpflegung und Reinigung der Kranken zu sorgen, sondern auch für enaue Befolgung aller getroffenen medizinisch-polizeilichen Vorkehrungen zu en haben. §. 59. Personen, welche verbotwidrig das Krankenzimmer betre- haben, dürfen die gesperrte Wohnung des Kranken nicht früher, als nach ständig bewirkter Reinigung und Desinfektion ihrer Personen, Kleider und gen Effekten, welche sie bei sich führen, verlassen. Ein Gleiches gilt von den hörigen und allen übrigen Personen, welche sich in der gesperrten Wohnung um den Kranken befinden. Nur der Arzt und der Geistliche sind hiervon aus- mmen, jedoch gehalten, sich nach den Besuchen bei Pockenkranken davor zu n, mit pockenfähigen Individuen in Berührung zu kommen, ehe sie die Klei- gewechselt und sich gewaschen und gereinigt haben. §. 60. Den Kindern aus verursachten baaren Auslagen muß der Landrath ohne Zeitverlust von der igen Kommune, welcher der Regreß an den Schuldigen überlassen bleibt, ein- n und an den Impfarzt abführen, wogegen wir Impfärzte, welche die ange-

desselben erlassenen Vorschriften genau befolgen, wobei es ihnen insbesonder

dem Pockenhause ist der Schulbesuch verboten. §. 61*). §. 64. Die
Maßregeln, welche in sanitäts- und medizinal-polizeilicher Rücksicht
kranken wegen von der Behörde hiernach angeordnet und ausgeführt
gen entweder die Kranken oder deren Angehörige, in sofern ihnen
der Widerspenstigkeit oder der Nachlässigkeit mit Grunde gemacht
Aeltern, deren neugeborne Kinder vor dem Alter von 8 Wochen
Hause zuerst mit den natürlichen Pocken befallen werden und welche
rung der übrigen ihnen angehörigen Pocken- und Impffähigen
gethan haben, sind ebenso wenig wie Varioloidenkranke und deren
den Nachlässigen, noch weniger zu den Widerspenstigen zu rechnen.
von denjenigen Fällen natürlicher Menschenpocken, in welchen
daß die Kranken früher schon die Menschen- oder Schutzpocken
dreimal vergeblich vaccinirt worden sind, oder endlich wegen
Kränklichkeit nicht haben vaccinirt werden können. Schließlich
jeden, den es angehet, diese Ordnung pünktlich zu beobachten, und
was die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes einflößt, mit Sorgfalt
Wie sehr wir geneigt sind, den Eifer, welcher sich für die Förderung
standes bethätigt, überall, wo er sich zeigt, zu belohnen, beweisen
Impfungs-Prämien, welche wir bisher noch alljährlich, sowohl
auch in werthvollen Medaillen mit Genehmigung des Hohen K. Mi
Impfärzten ertheilt haben, welche sich bei der Schutzpocken-Impfung
ten. Nach Maßgabe der Verhältnisse, werden wir auch fernerhin
dergleichen Belohnungen für ähnliche Auszeichnungen zu extrahiren
aber auch keinen Augenblick säumen, begangene Pflichtwidrigkeit
Strenge, welche das Gesetz und die Verhältnisse gebieten, zu rügen

*) Die §§. 61 ff., das Desinfektionsverfahren und Bestimmungen
Beerdigung enthaltend, fallen mit Rücksicht auf Kap. II. und §§
Regl. fort.

**) Die drei zu dieser V. gehörenden Schemata siehe auf der folgenden

ird, den Impfstoff nur von völlig gesunden Individuen zu entnehmen. Von

Impf-Journal für das Jahr ....

1. Fortlaufende Nr.	2. Wohnort des Impflings.	3. Vor- und Zuname des Impflings.	4. Alter des Impflings nach Jahr oder Monat.	5. Vor- und Zuname des Vaters des Impflings, dessen Stand oder Gewerbe, bei unehelichen Kindern Vor- und Zuname der Mutter.	6. Datum der öffentlichen Impfung.	7. Datum der Privat-Impfung.	8. Vor- und Zuname des Geimpften, von welchem der Impfstoff entnommen worden.	9. Tag der Revision.	10. Zahl der entstandenen Impfblattern.

11. Ob der Verlauf der Schutzblattern regelmäßig gewesen und die Blattern für ächt anerkannt worden.	12. Ob der Erfolg unsicher gewesen und aus welchen Gründen.	13. Ob die Impfung zum 2., 3. Male mit oder ohne Erfolg vorgenommen worden war.	14. Tag, Monat, Jahr, wenn der Impfschein ausgestellt worden.	15. Ursachen, warum die Impfung nicht geschehen.	16. Ob der Impfling vor der Impfung gestorben oder aus der Kommune weggezogen.	17. Besondere Bemerkungen, Zufälle, Krankheiten während der Vaccination, deren Einfluß auf den Verlauf derselben ꝛc.	18. Ob etwa ein oder das andere Individuum, welches früherhin mit Erfolg vaccinirt worden, des Versuchs wegen nachgeimpft worden, und wie der Erfolg gewesen.

Schema Litt. B.

General-Impftabelle über die im .... vorgenommenen Impfungen im Jahre ....

(Ebenso wie sie das K. Min. der G., U. u. M. Ang. unterm 1. Mai 1825 geschrieben hat.)

Schema Litt. C.

Vaccinations-Zeugniß.

gierungsbezirk Bromberg. Kreis: .....

Ich Unterschriebener bezeuge, daß (Name und Vorname des Impflings) wohnt zu (Wohnort) geboren den . . ten (Geburtstag und Jahr) (Sohn, Tochter) (Stand oder Gewerbe und Namen der Eltern ꝛc.) am . ten . . . . 18. .

desselben erlassenen Vorschriften genau befolgen, wobei es ihnen insbesonder

dem Pockenhause ist der Schulbesuch verboten. §. 61*). §. 64. Die
Maßregeln, welche in sanitäts- und medizinal-polizeilicher Rücksicht
kranken wegen von der Behörde hiernach angeordnet und ausgeführt
gen entweder die Kranken oder deren Angehörige, in sofern ihnen
der Widerspenstigkeit oder der Nachlässigkeit mit Grunde gemacht
Aeltern, deren neugeborne Kinder vor dem Alter von 8 Wochen
Hause zuerst mit den natürlichen Pocken befallen werden und welch
rung der übrigen ihnen angehörigen Pocken- und Impffähigen
gethan haben, sind ebenso wenig wie Varioloidenkranke und deren
den Nachlässigen, noch weniger zu den Widerspenstigen zu rechnen.
von denjenigen Fällen natürlicher Menschenpocken, in welchen
daß die Kranken früher schon die Menschen- oder Schutzpocken gehabt
dreimal vergeblich vaccinirt worden sind, oder endlich wegen
Kränklichkeit nicht haben vaccinirt werden können. Schließlich
jeden, den es angehet, diese Ordnung pünktlich zu beobachten, und
was die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes einflößt, mit Sorgfalt
Wie sehr wir geneigt sind, den Eifer, welcher sich für die Förderung
standes bethätigt, überall, wo er sich zeigt, zu belohnen, beweisen
Impfungs-Prämien, welche wir bisher noch alljährlich, sowohl
auch in werthvollen Medaillen mit Genehmigung des Hohen K. Mi
Impfärzten ertheilt haben, welche sich bei der Schutzpocken-Impfung
ten. Nach Maßgabe der Verhältnisse, werden wir auch fernerhin
dergleichen Belohnungen für ähnliche Auszeichnungen zu extrahiren
aber auch keinen Augenblick säumen, begangene Pflichtwidrigkeit
Strenge, welche das Gesetz und die Verhältnisse gebieten, zu rügen

*) Die §§. 61 ff., das Desinfektionsverfahren und Bestimmungen
Beerdigung enthaltend, fallen mit Rücksicht auf Kap. II. und §
Regl. fort.

**) Die drei zu dieser B. gehörenden Schemata siehe auf der folgenden

den in ihrer Privatpraxis vorgenommenen Impfungen haben die Aerzte genaue namentliche Listen an die Polizeibehörden einzusenden [1]).

Oeffentliche Gesammtimpfungen.

§. 52. Behufs der Vaccination der sich hiernach als noch ungeimpft Individuen sollen alljährlich oder, wenn die Umstände es erforderlich den verschiedenen landräthlichen Kreisen und überhaupt, wo solches während geschieht, öffentliche Gesammtimpfungen vorgenommen werden nach dem von den betreffenden Min. zu erlassenden Regulative zu verfahren

---

mit gutem Erfolge vaccinirt worden ist, und daß ich die (Zahl) lung gekommenen Schutzpocken am .. ten ..... 18 .. für habe.

(Wohnort des Impfarztes) den .. ten ..... 18 ..

Nr. der Impfliste.

Der (Stand und Name des Im

Dies Zeugniß wird unentgeltlich ertheilt und ist sorgfältig aufzubewahren.

[1]) Dies, so wie die Bestimmung des §. 53 war den Aerzten bereits des Min. d. G., U. u. M. Ang. v. 29. Juni 1833 zur (A. XVII. 176.)

[2]) **C. V. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (Eichhorn) v. 28 an sämmtl. K. Reg., betr. die Termine für die Gesa pfungen und die Einsendung der General-Impftabellen.**

Aus den Ber., welche die K. Reg. in Folge der V. v. 17. (Anl. a.) in Betreff des Umfangs der General-Impftabellen und für die Einreichung derselben erstattet worden sind, geht hervor, dass faltigen, auf kleine Bevölkerung, Vertheilung der Medicinalpersonen Verhältnisse, und die hierin besonders zwischen den westlichen und ei vinzen obwaltende große Verschiedenheit, ein gleichmäßiges Ver lich der Zahl der Termine und der Jahreszeit, in welcher die Ges gen vorzunehmen sein möchten, nicht gestatten. Es geht daraus daß ein mit dem der K. Reg. zu Trier übereinstimmendes Ver sehr wenigen benachbarten Reg. beobachtet werden kann, und daß ren, so empfehlenswerth dasselbe in mancher Hinsicht auch ist, doch allgemein eingeführt werden kann, als die übrigen K. Reg. des ihrer, dem Bedürfnisse entsprechenden und demselben sich immer den Einrichtungen dringend wünschen, und bei einer neuen mit nen Mitteln nicht erreichbaren, und einer sichern Grundlage ordnung, dasjenige, was seither von ihnen mühsam geschaffen durch Erfahrung sich bereits bewährt hat, zu verwirren und ein ohne Grund fürchten.

Ich kann mich daher auch nicht veranlaßt finden, Aenderungen den einzelnen K. Reg. beobachteten Verfahren und demzufolge in der Impflisten eintreten zu lassen, um hierin eine vollkommene herbeizuführen, indem der Zweck der Impfeinrichtungen, nämlich gemeine Ausbreitung und so vollständige Ausführung der Schutzp als ohne gesetzlichen Impfzwang zu erlangen ist, bereits über wird, ich auch von dem Erfolge und dem Zustande der Impfung den verschiedenen Provinzen regelmäßige und möglichst zuverlässige erhalte. Die von den K. Reg. bewiesene Sachkenntniß und die der wichtigen Angelegenheit der Impfungen bewiesene Sorgfalt daß jener Zweck auch in Zukunft wird erreicht werden.

Was die Einsendung der Impftabellen und den hierbei festzuhaltenden Termin insbesondere betrifft, so ist letzterer verschoben worden, und zwar, wie vorauszusehen war, von denjenigen K. Reg. sten, deren Impflisten über die Generation eines Jahres und nicht in einem Jahre vollzogenen Impfungen, sich erstrecken; jedoch haben diesen einige zur Einsendung der Listen im Laufe des Monats Juli erklärt, die übrigen zu deren Einreichung in den Monaten April und auch schon im Februar und März sich erboten.

Ich will demnach als spätesten Einsendungstermin für die

Ausstellung von Impfscheinen.

. Ueber jede geschehene Impfung und deren Erfolg ist von dem Impfarzte auszustellen.

Zwangsmaßregeln.

Sind Kinder dessenungeachtet bis zum Ablauf ihres ersten Lebensjahres islichen Grund ungeimpft geblieben, und werden demnächst von den natürll- ern befallen, so sind deren Eltern und resp. Vormünder wegen der versäum- ng in Hinsicht der dadurch hervorgebrachten Gefahr der Ansteckung in polizei- e zu nehmen.

vorsteher, Handwerksmeister, andere Gewerbtreibende und Dienstherrschaf- wohl thun, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die bei ihnen in Unter- e oder Dienst tretenden Personen geimpft sind. Personen, welche für ihre er Pflegebefohlenen die Aufnahme in öffentliche Anstalten des Staats, Sti- er andere Benefizien nachsuchen, sind abzuweisen, wenn sie den Nachweis ene Impfung nicht führen können. Vergl. auch §. 56. [1])

---

llen den Monat Juli jeden J. festsetzen, und vor Ablauf desselben die Ein- ung der Listen von sämmtl. K. Reg. erwarten.

a.

Die K. Reg. hat seither die von Derselben alljährlich eingereichten Nachwei- en über die in dem betreffenden J. vollzogenen Schutzpockenimpfungen hin- nicht ausgedehnt.

Die K. Reg. zu Trier beobachtet dagegen ein von dem der übrigen K. Reg. eichendes Verfahren, betrachtet als Gegenstand der jährlichen Zusammen- ung und Nachweisung die Generation eines ganzen Jahres, muß alb die im Frühjahre an den, im vorangegangenen Winter Geborenen voll- nen Impfungen in die Nachweisung mit einschließen und kann mithin die- n erst später zusammentragen und einreichen, da auch die Prüfung der ein- ngenen einzelnen Impfberichte noch Zeit erfordert

Ganz übereinstimmend mit dem beobachteten Verfahren, ist von der K. Reg. Trier das aus ihren Impftabellen hervorgehende Resultat auch immer als der Impfung der während des vorangegangenen Kalenderjahres Geborenen chnet worden, wogegen die übrigen K. Reg. Nachweisungen der in dem be- enden Jahre erfolgten Impfungen mit Ueberweisung der ungeimpft gebliebenen geborenen auf das folgende Jahr eingereicht haben.

Das Min. verkennt die Vortheile nicht, welche eine, nach der Methode der - zu Trier entworfene Uebersicht gewährt, muß aber dennoch ein gleichmäßi- Verfahren bei sämmtl. K. Reg. wünschen und fordert daher die K. Reg. durch auf, innerhalb spätestens 6 Wochen darüber sich gutachtlich zu äußern, ches Verfahren derselben angemessener erscheint, so wie welcher Termin nach sgabe des Vorschlags demnächst für die Einsendung der Impflisten und Be- te festzustellen sein wird.

ist dies eine Wiederholung der durch R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. v. Jan. bekannt gemachten K. O. v. 11. Jan. 1835 (A. XIX. 135.) Das achte R. ist auch durch die Bek. der Reg. zu Cöln v. 6. Mai 1835 veröffent- t worden (A. XIX. 715.)

C. R. des K. Min. d. G., U. u. M. Ang. Unterrichts-Abth. icolovius) an sämmtl. K. Reg., Konsistorien und Provinzial- chulkollegien v. 24. Febr. 1834. Zurückgabe der Schutzblattern- npfungs-Atteste.

Es sind Beschwerden darüber entstanden, daß die Atteste oder Certifikate r die Schutzblattern-Impfung, welche den Kindern, Schülern und Zöglin- vor ihrer Aufnahme in die öffentlichen Schul-, Erziehungs- und Waisen-An- lten abgefordert werden, bei den Akten der betr. Institute verbleiben, und ht zurückgegeben werden. Dadurch wird der Ausweis über die geschehene npfung, welcher etwa zu andern Zwecken gefordert werden könnte, aufgehal- und erschwert. Die K. Reg. (das K. Konsistorium, Prov. Schulkollegium) eb auf diesen Uebelstand hierdurch aufmerksam gemacht, und zur Abstellung ser Maßregel hiermit angewiesen. Es genügt, wenn die öffentlichen Schulen b Erziehungs-Anstalten ein Register über die produzirten Impfscheine halten, b müssen letztere stets zurückgegeben werden. ic.

Beim Ausbruch von Pocken.

§. 55. Brechen in einem Hause die Pocken aus, so ist genau zu unt in demselben noch ansteckungsfähige Individuen vorhandnen sind, dem alsdann in der kürzesten Zeit vorgenommen werden muß.

Bei weiterer Verbreitung der Krankheit sind zugleich sämmtliche übrig auf die drohende Gefahr aufmerksam zu machen, und aufzufordern, steckungsfähigen Angehörigen schleunigst vacciniren zu lassen; zu welch Seiten der Mediz. Polizei die nöthigen Veranstaltungen getroffen und Falls Zwangs-Impfungen bewirkt werden müssen [1]).

Revaccination.

§. 56. Auch ist, wie überhaupt, so unter den genannten Umständen den schon vor längerer Zeit, wenn auch mit Erfolg geimpften Individuen cination, wegen der dadurch bewirkten größeren Sicherheit zu empfehlen.

Eine Aufnahme in Pensionsanstalten, welche mit öffentlichen Unterten verbunden sind, darf nicht erst stattfinden, als bis der aufzunehmende Vaccination oder Revaccination, innerhalb der letzten 2 Jahre wirksam gen, nachgewiesen hat.

Bestimmungen hinsichtlich des Militärs.

§. 57. Was das Militär betrifft, so müssen sowohl die Soldaten Heeres als auch die zur Landwehr und Reserve gehörenden Personen hins ihnen geschehenen Schutzpocken-Impfung bei ihrer Einstellung genau unt und sollen diejenigen, welche sich als noch nicht geimpft und der Impfung weisen, wenn sie in das stehende Heer eintreten, nach A. K. O. v. 8 (G. S. 1826. Nr. 18.) sofort geimpft werden, die zur Landwehr und renden aber den Civilbehörden angezeigt werden, damit dieselben un wenn das Individuum renitent sein sollte, mit Anwendung von Zwange ken lassen. Bei der nächsten Einberufung haben sich dieselben durch ein die wirklich geschehene Impfung auszuweisen.

Diejenigen Rekruten, bei welchen unverkennbare Narben der schon Menschenpocken nicht vorhanden sind, und welche, obschon früher geimpft

---

[1]) Ueber diese Zwangs-Impfungen bemerkten früher die R. des U u. M. Ang. u. d. J. v. 29. Jan. 1829 (A. XIII. 171.) 1834 (A. XVIII. 879.) u. v. 7. Nov. 1834 (A. XVIII. 878.), daß holter K. O. v. 30. Mai 1826 u. 13. Dec. 1828 jeder direkte Zw pfung, ohne irgend eine Ausnahme ausgeschlossen werden sollt §. 55. modifizirt. Ueber diesen Letzteren disponirt das folgende R.

R. der K. Min. d. G., U. u. M. Ang., u. d. J. u. d. tenstein, v. Rochow) an die K. Reg. zu Stettin v. 15. N.

Da die nach dem Berichte der K. Reg. v. 11. Aug. c. in N. i Sommer ausgebrochenen natürlichen Menschenblattern zur Zeit nic herrschen, und ihr Dasein jetzt ganz erloschen ist, so sind die u Min. damit einverstanden, daß wider den Bauern N. ein Zwang impfen zu lassen, nicht weiter anzuwenden sei, wenn gleich der ei der vorjährigen Bestrafung bei ihm vereitelt worden ist.

Was hiernächst das Verhalten in künftigen dergleichen Fälle unterliegt es gesetzlich keinem Bedenken, daß unter gewissen Be Zwangs-Impfungen stattfinden können, und in den geeignetern Fä gerung der betreffenden Individuen, zu diesem Zwecke insbesonde haftung der Renitenten und Impfung der Kinder selbst wider de Eltern stattfinden darf. Das Reg. v. 8. Aug. 1835 verfügt jedoch §. 55. nur die Vaccination der noch ansteckungsfähigen Bewohner in welchem die Pocken ausgebrochen sind, schreibt dann auch vor, terer Verbreitung der Krankheit sämmtliche Einwohner d hende Gefahr aufmerksam gemacht und aufgefordert werden kungsfähigen Angehörigen schleunigst vacciniren zu lassen, fest, daß erforderlichenfalls Zwangs-Impfungen bewirkt w

Hiernach kann auch in künftigen vorkommenden Fälle fahren werden, und muß die vorhandene und steigende der mildern oder strengern Maßregeln und der langsamer gerung derselben bestimmen. (A. XXII. S. 1035.)

cht darthun können, daß sie bereits vor ihrer Einstellung, jedoch nicht länger
hre vor derselben, mit Erfolg revaccinirt worden sind, sollen in den ersten
n ihrer Einstellung, in Gemäßheit der durch die K. O. v. 16. Juni 1834 be-
Verordnung v. 6. April 1834. (G. S. S. 119) revaccinirt werden [1]).

---

ese Bestimmungen lauten:

a) A. K. O. und Vorschrift über die Maßregeln zur
rhütung der Menschenpocken bei der Armee v. 16. Juni
34.

Ich bin mit der Maßregel einverstanden, welche Sie nach der zurückerfolgen-
Vorschrift v. 6. April d. J. wegen Verhütung der Menschenpocken bei der Ar-
zu treffen beabsichtigen, da es im öffentlichen Interesse geboten wird, mit
Revaccination nicht allein fortzufahren, sondern selbige auch als eine durch
Etats-polizeiliche Gründe gebotene Zwangsmaßregel auf die ganze Armee in
vorgeschriebenen Art auszudehnen. Ich autorisire Sie daher, die Vorschrift
B. April d. J. nebst dem Erlaß durch die Gesetzsammlung und die Amtsblät-
der einzelnen Regierungen für die gesammte Monarchie bekannt zu machen.
[gez.] Friedrich Wilhelm. (G. S. 114.)

b) Vorschrift der Min. d. G. ꝛc. Ang. (Altenstein), d. J. u.
P. (Brenn) u. des Kr. (Witzleben) über die Maßregeln zur
rhütung der Menschenpocken bei der Armee v. 6. April
34.

I. Die Schutzblattern-Impfung derjenigen zum Militärverbande gehören-
Leute, welche entweder früher gar nicht vaccinirt worden, oder doch
wahrnehmbare Merkmale davon an sich tragen, findet sogleich nach dem
Eritt derselben in die Truppen, nöthigen Falls durch Anwendung direkten
nges statt. (K. O. v. 30. Mai 1826, G. S. 1826. Nr. 18.) II. Die Er-
ung mehrerer Jahre hat aber dargethan, daß Individuen, welche in ihrer
nd mit Erfolg vaccinirt worden und selbst darüber Impf-Atteste aufzuwei-
aben, dennoch in ihrem weiter vorgerückten Alter von den Menschenpocken
len worden sind, und daß diese Krankheit sich nicht nur häufig in der Armee
, sondern durch das Zusammenleben der Soldaten in den Kasernen, Laza-
n und Quartieren, so wie in Folge der Märsche und Rekrutentransporte,
Sittnißmäßig eine noch größere Ausdehnung, als bei den Civil-Einwohnern
t gt. Die Umstände fordern daher fernere schützende Maßregeln. Diese be-
n nach den seither darüber erlangten Erfahrungen in der Revaccination der
nschaften, ohne Unterschied, ob dieselben Merkmale der Schutzblattern-Im-
g an sich tragen oder nicht. Die Revaccination soll sodann nicht von dem
n Willen der Individuen und von der bloß vermittelnden Einwirkung der
Dpencommandeure abhängig sein, es soll hierunter vielmehr, wie bei der
ination (K. O. v. 30. Mai 1826) nöthigen Falls zwangsweise zu Werke
gen werden, wobei in sanitäts-polizeilicher und militärdienstlicher Bezie-
Folgendes zur Beachtung dient. III. Die sämmtlichen Rekruten müssen
n ersten 6 Monaten nach ihrer Einstellung bei den Truppen von den Mili-
zten oder unter spezieller Aufsicht und Leitung derselben von den Chirurgen,
wenigstens 10 Impfstiche auf jedem Arme vaccinirt werden. Ausgenom-
hiervon sind jedoch diejenigen, bei welchen unverkennbare Narben der schon
standenen Menschenpocken vorhanden sind, oder welche durch Impf-Atteste
hun können, daß sie bereits vor ihrer Einstellung, jedoch nicht länger als 2
re vor derselben, mit Erfolg revaccinirt worden sind. Es muß die bei den
ppen vorzunehmende Revaccination allmählig, und insofern die erforderliche
phe dazu erlangt werden kann, wo möglich, in wöchentlichen Terminen
ehen. Die Einjährigen Freiwilligen, die zur Ablösung ihrer Militärpflicht
en Dispensir-Anstalten der Lazarethe angestellten Pharmaceuten und die den
ppen überwiesenen Chirurgen sind dieser Bestimmung ebenfalls unterworfen,
sofern sie sich nicht durch ein ärztliches Attest darüber ausweisen können, daß
vor ihrem Eintritt bei den Truppen bereits mit Erfolg revaccinirt worden
. IV. Die zur Revaccination der Rekruten erforderliche Lymphe muß mög-
st von jugendlichen, zum erstenmal vaccinirten Individuen entnommen wer-
, da nach der Erfahrung diese kräftiger einwirkt und mehr Schutzkraft besitzt,
die aus den ihrem Verlaufe und äußern Ansehen nach ächten Vaccinpusteln
ccinirter und erwachsener Personen entnommene Lymphe.

ärztliche Behandlung, unter gewissen Bedingungen auch freie Arz
Denjenigen Eltern, welche sich hierzu nicht bequemen wollen, werden
ten Benefizien entzogen. Auch die Kinder in den Garnison- und
Compagnien sind hiervon, wenn gleich bei den Mannschaften dieser
keine Revaccinationen statt finden, nicht ausgeschlossen. Erforder
kann von ihnen auch Impfstoff entnommen und in Glasröhren o
Glasplatten nach andern Garnison-Orten versandt werden. V.
Eintritts der Rekruten bei den Truppen haben die Militärärzte di
nehmende Revaccination dem Truppencommando Vortrag zu mach
Mitwirkung desselben dafür zu sorgen, daß ihnen von den vorhan
fähigen Soldatenkindern wöchentlich einige zur Vaccination überw
von welchen, nach erlangten echten Pusteln, jederzeit von Arm zu
Rekruten überzuimpfen ist, jedoch mit der ausdrücklichen Vorsicht, d
Arme der Kindes wenigstens eine Vaccine-Pustel ungeöffnet bleib
Rekruten jedesmal vaccinirt werden können, hängt von der Anzahl
ten Kinder und der bei ihnen erlangten Pusteln ab, und bleibt der
des Militärarztes überlassen, welcher letztere Tages zuvor dem Trupp
anzugeben hat, wie viel Mannschaften ungefähr zur vorzunehmen
nation gestellt werden können. An Orten, wo der zur Revaccina
liche Impfstoff nicht in der vorgedachten Art von Soldatenkind
anderem kostenfreien Wege zu erlangen ist, und sich bei den Civ
Kinder mit Schutzblattern vorfinden, können Eltern, nach Bef
stände, allenfalls durch kleine Geldgeschenke dazu aufgemuntert
ihren Kindern den Impfstoff entnehmen zu lassen. Auf Ansuchen
ärzte werden auch die Impf-Institute, wo dergleichen bestehen, z
chung von Impfstoff gewiß gern entgegen kommen. VI. In Ge
die Truppen kasernirt sind, wird in den Kasernen ein zur Winterz
wärmtes Lokal, z. B. die Eßsäle zur Revaccination der Mann
Wo die Truppen bei den Bürgern einquartirt sind, wird die Re
den Lazarethen in einem dazu geeigneten Lokale vorgenommen. W
dafür zu sorgen, daß die zur Revaccination bestimmten Leute mit
Haut zur Impfung gelangen, sich daher vor derselben im Winter
ter Witterung nicht im Freien oder auf den Hausfluren aufhalten
Aufnahme der revaccinirten Leute in die Lazarethe ist nicht nöthig
ihretwegen weder in den Kasernen, noch in den Bürgerquartie
Maßregeln zu nehmen, da diese in den Medizinal-Polizeigesetzen
die Schutzblattern nirgend vorgeschrieben und unnöthig sind

V. Masern, Scharlach und Rötheln.

Anzeige an die Polizeibehörde.

Bei den Masern, Scharlach und Rötheln sind die Aerzte, bei der §. 41. be-
Geldstrafe, zur Anzeige alsdann verpflichtet, wenn besonders bösartige oder be-
treiche Fälle ihnen vorkommen. Die Polizeibehörde hat im letztern Fall Maß-
effen, um sich in Kenntniß über den Fortgang der Epidemie zu erhalten, und
igen Falls die Verpflichtung zur Anzeige aller vorkommenden Erkrankungs-
. 41. festzustellen [1]).

Bezeichnung der Wohnung und Isolirung der Kranken.

Die Bezeichnung der Krankenwohnung durch eine Tafel oder die Isolirung
(§. 18. a, b) ist ebenfalls nur in Fällen besonderer Bösartigkeit erforderlich;
dann die von der Behörde getroffenen Anordnungen bei Vermeidung der
nmten Strafe genau zu befolgen. In den übrigen Fällen haben die Ange-
Kranken den Verkehr derselben mit andern ansteckungsfähigen Individuen
verhüten.

Desinfektion.

Die Desinfektion der Genesenen und der während der Krankheit benutzten
Wohnungen geschieht auf die in der Anweisung zum Desinfektionsverfahren
ene Weise.
rnachlässigung dieser Bestimmung zieht die §. 27. angedrohte Strafe nach sich.

VI. Kontagiöse Augenentzündung [2]).

Bestimmungen hinsichtlich des Militairs.

Da sich die kontagiöse Augenentzündung bisher hauptsächlich im Militair
so wird zunächst hinsichtlich desselben Folgendes festgesetzt:
ergleichen Kranke sind sofort außer Gemeinschaft mit den übrigen Mann-
zu setzen, und in besonderen Lazarethabtheilungen zu behandeln.
es einer mehrmonatlichen Behandlung unmöglich geblieben ist, den normalen
der Augenlieder herbei zu führen, so müssen die Kranken aus den Lazarethen
bt und, selbst vor Beendigung ihrer Dienstzeit, in die Reserve entlassen wer-
bald sie nach dem Zeugniß des betreffenden Arztes in der Rekonvalescenz so weit
schritten sind, daß eine Ansteckungsfähigkeit bei denselben nicht mehr stattfindet.
ist auf das Sorgfältigste darauf zu halten, daß die zu entlassenden Personen
selbst gehörig gereinigt, als auch mit vollkommen gereinigten Kleidungs-
versehen werden.
ch sind den betreffenden Reg. namentliche Listen der zu entlassenden Augen-
-Rekonvalescenten mit Angabe des Wohnorts derselben einzureichen.

---

en-Epidemie ausgebrochen sein sollte, so ist die anbefohlene Revaccination
lichst zu beschleunigen; auch sind die übrigen älteren Mannschaften, welche
schon früher revaccinirt sein sollten, dazu zwangsweise heranzuziehen,
bei Unzulänglichkeit der nach §. IV. anzuwendenden Lymphe von jugend-
, zum ersten Male vaccinirten Individuen aus guten, durch Revaccination
gten Pusteln zu impfen. Eine Revaccination der bei ihrer Einstellung nach
zum ersten Male mit Erfolg geimpften Leute findet während der Dienstzeit
statt. XI. Ueber die vorgenommene Vaccination und Revaccination füh-
ie Militärärzte nach §. VIII. namentliche Liste, wie ihnen solches unterm
März 1833 vorgeschrieben ist. Alljährlich und zwar mit Ablauf des Decem-
haben sie daraus eine Uebersicht in Zahlen nach dem ihnen gegebenen Schema
fertigen und an den Generalarzt des Corps einzureichen, welcher aus diesen
sichten, unter Beibehaltung des nämlichen Schema's, truppenweise eine
weisung zusammenzustellen und bis Ende Februar jeden Jahres an den
eralstabsarzt der Armee abzugeben hat. Der Letztere läßt daraus eine Ge-
-Uebersicht fertigen und reicht selbige Ende März jeden Jahres dem Kriegs-
sterium ein. XII. So wie über die Vaccination werden auch über die mit
lg geschehene, ingleichen über die ohne Erfolg wiederholte Revaccination den
ffenden Individuen Atteste nach den vorgeschriebenen Schematen ertheilt,
he diejenigen Militärärzte, die die Operation bewirkt haben, oder unter
r speziellen Leitung durch Chirurgen haben bewirken lassen, auf Grund der
ihnen selbst §. VIII. vorgenommenen Untersuchung vollziehen. (G. S. 119 ff.)
rch die Bestimmungen der §§. 59—61. sind ähnliche Festsetzungen in dem
bl. der K. Reg. zu Reichenbach v. 23. April 1819 u. A. m. für aufgehoben
erachten. (A. III. 556.)
hnliche Bestimmungen waren bereits in dem R. v. 28. Dezbr. 1821 enthalten.
(A. V. 985) u. A.

Eine besondere Aufmerksamkeit ist hierbei auf solche öffentliche Anstalt in denen eine große Anzahl von Menschen zusammen lebt.

Bei hier ausbrechender Krankheit kann die Evakuation der Anstalt, gänzlich, erforderlich werden.

Desinfektion.

§. 64. Die Desinfektion der von den Kranken benutzten Effekten gen geschieht nach der in der Anweisung zum Desinfektionsverfahren gegeb und finden hierauf die Bestimmungen des §. 23. und 27. Anwendung.

VII. Die Syphilis [1]).

Anzeige der Kranken.

§. 65. Die Anzeige an die Orts-Polizeibehörde (§. 9.) ist nicht bei litischen Uebeln leidenden Personen ohne Unterschied erforderlich, sonder wenn nach Ermessen des Arztes von der Verschweigung der Krankheit nac gen für den Kranken selbst oder für das Gemeinwesen zu befürchten sind Fällen ist der betreff. Arzt dazu verpflichtet, und eine Vernachlässigung sigen Obliegenheiten soll mit einer, in Wiederholungsfällen zu verdop strafe von 5 Thalern geahndet werden.

Dagegen sind sämmtliche Medizinalpersonen, mit Einschluß der Krankenanstalten verpflichtet, vierteljährlich in den einzureichenden San über die Anzahl der ihnen überhaupt vorgekommenen syphilitisch Kranken Geheilten u. s. w. ohne Nennung der Namen, an die Orts-Polizeibehö erstatten.

Syphilitisch kranke Soldaten müssen von den sie etwa behandelnden dem Kommandeur des betreffenden Truppentheils oder dem dabei angest Arzt angezeigt werden [2]).

Hinsichtlich der Anzeige syphilitischer Weibspersonen in öffentlichen bleibt es bei den im A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 1013 ff. enthaltenen stimmungen [3]).

Verfahren bei den in ihren Wohnungen bleibenden Kra

§. 66. Verbleibt der Kranke in seiner Wohnung, so findet die §. 5 Vorschrift ihre Anwendung.

---

[1]) Vergl. die gesetzl. Vorschriften in unserem Polizeiwesen des Th. II. S. 319—330 in Betreff der Hurerei und der Bordelle

Errichtung besonderer Krankenhäuser.

Sollte die Zahl der syphilitisch Kranken an einem Orte, wo nicht bereits
etes Krankenhaus vorhanden ist, sehr zunehmen, oder dasselbe aus sonstigen
erforderlich werden, so ist unter Mitwirkung der Sanitätskommissionen zur
derjenigen, welche in ihren Wohnungen nicht gründlich geheilt werden kön-
esonderes Haus einzurichten [1]).

Desinfektion.

Die Reinigung der von der Syphilis Genesenen, so wie der von ihnen ge-
Wäsche, Kleidungsstücke und sonstigen Gegenstände geschieht nach näherer
g der Behörde und unter Androhung der §. 27. bestimmten Strafe auf die in
ung zum Desinfektionsverfahren angegebene Weise.

Ermittelung der Ansteckungsquelle.

Die Polizeibehörden haben dafür zu sorgen, daß die Aerzte und Wund-
nders die bei den Krankenhäusern angestellten, wenn sie syphilitisch angesteckte
n die Kur nehmen, auszumitteln suchen und der Polizei anzeigen, von wem
ung herrühre, damit liederliche und unvermögende Personen, von deren
die weitere Verbreitung des Uebels zu befürchten und bei denen ein freiwilli-
en ärztlicher Hülfe nicht zu erwarten ist, untersucht, in die Kur gegeben und
die zur Verhütung einer weiteren Verbreitung des Uebels durch die Umstände
Maßregeln getroffen werden können.
be Verpflichtung liegt auch den Militärärzten ob.

---

der K. Min. der G., U. u. M. Ang. so wie des J. u. d. P. Altenstein u. v. Schuckmann an die K. Reg. zu NN. v. 12. März 26. Maßregeln gegen die Verbreitung syphilitischer Krankheiten.

Aus der von der K. Reg. unterm 30. Jan. d. J. eingereichten Nachweisung
dem im Kreis-Lazareth zu NN., seit dem 1. Juli bis ult. Dec. pr. behandelten
nken ist ersehen worden, daß die Mehrzahl derselben syphilitische Kranke
esen sind. Dieses Uebel erscheint in einer Form, welche nur zu deutlich von
Vernachlässigung der Behandlung desselben in seinen ersten Perioden und
dessen großer Verbreitung unter dem Landvolke der dortigen Gegend zeugt.
s kann nur von einer mangelhaften Handhabung der Mediz. Polizei und von
lauen Ausübung der für solche Fälle vorgeschriebenen Gesundheits-Maß-
in herrühren.

Die unterzeichneten Min. wollen der K. Reg. daher diesen Gegenstand zur
endung der größtmöglichsten Aufmerksamkeit empfehlen. Insbesondere hat
selbe den Phys. aufzugeben, daß sie sich auf schicklichem Wege von dem unter
Leuten des gemeinen Bürger- und Bauern-Standes grassirenden venerischen
el, auch ehe solches noch den höchsten Grad erreicht hat, ganz genaue Kennt-
zu verschaffen bemühen, und wegen derjenigen, die sich nicht selbst einem
te anvertrauen, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der landräthlichen
zien die Orts-Polizeibehörden angehen, um eine solche Kur zu vermitteln,
in Ermangelung eigener Hülfsmittel die Unterbringung der Kranken in die
ntlichen Heil-Anstalten zu veranlassen. Auch wird es zweckmäßig sein, wenn
K. Reg. Veranlassung nimmt, in sofern es noch nicht geschehen sein sollte,
Einwohner der dortigen Gegend über die mögliche Gefahr der Ansteckung
er dem Beischlaf und über diejenigen Erscheinungen, die sie veranlassen müs-
, so wie über die Nothwendigkeit, sogleich die Hülfe des Arztes nachzusuchen,
f eine angemessene Weise belehren zu lassen.

Mit der Anzeige über die hiernach getroffenen Anordnungen erwarten die
Min. zugleich einen ausführlichen Bericht der K. Reg. über diesen Gegenstand,
amentlich in Bezug auf die Größe des Uebels und die Art der venerischen Form,
ber das bisher beobachtete Heil-Verfahren und die zeither getroffenen polizeili-
en Verkehrungen. Sollten letztere der K. Reg. selbst nicht erschöpfend genug
scheinen, so hat Sie zu deren Vervollständigung zweckmäßige Vorschläge zu
achen, und im Fall dadurch ein erhöhter Kosten-Aufwand verursacht werden
llte, solchen gehörig zu veranschlagen. Denn auch ein erhöhter den Polizei-
onds zur Last fallender Kosten-Aufwand würde sich rechtfertigen lassen, wenn
durch dies so höchst verderbliche Uebel binnen eines gewissen Zeitraums ausge-
ttet werden könnte, da selbst in finanzieller Rücksicht dabei durch die künftige
rsparniß des bisherigen Aufwandes gewonnen werden dürfte.
(A. X. 828.)

Aufsicht auf liederliche Personen.

§. 70. Hinsichtlich der polizeilichen Aufsicht auf diejenigen Personen, eine Verbreitung des syphilitischen Uebels vorzugsweise zu besorgen ist, den bestehenden Vorschriften[1]).

Straffälligkeit der wissentlichen oder fahrlässigen Ver der Syphilis.

§. 71. Eben so finden die bestehenden gesetzl. Bestimmungen für die f licher oder fahrlässiger Verbreitung der Krankheit ihre Anwendung sowohl als auf weibliche Personen. (A. L. R. Th. II. Tit. 20. §§. 1013—1015.

Verbot des Kurirens syphilitisch Kranker durch unbe Personen.

§. 72. Auf die genaue Befolgung des im §. 17 enthaltenen Verbots lung ansteckender Krankheiten durch unbefugte Personen ist mit besonder der Syphilis zu halten, und sind die Polizeibehörden und approbirten nen zur vorzüglichsten Aufmerksamkeit in dieser Hinsicht verpflichtet.

Die Apotheker werden auf die denselben gegebenen Vorschriften tung von Arzneien auf Anordnung unbefugter Personen und gegen b von Arzneimitteln, die Merkurialia und andere heftig wirkende Subst verwiesen[2]).

Bestimmungen hinsichtlich des Militärs.

§. 73. Im Militär soll bei den Soldaten bei bestimmten Veranlas bei der Einstellung, beim Ausmarsch, bei der Entlassung u. s. w. eine frage in Bezug auf ein Erkranken an syphilitischen Uebeln und ein Bestra die ihr Leiden verheimlichen, stattfinden.

Syphilitisch erkrankte Soldaten sind in die Militärhospitäler auf vor ihrer völligen Heilung selbst nach Ablauf ihrer Dienstzeit nicht zu en

VIII. Krätze[4]).

Meldung der Kranken an die Polizeibehörde.

§. 74. Hinsichtlich der Meldung der Krätzkranken an die Ortspolizei die bei der Syphilis §. 65 gegebenen Vorschriften.

---

[1]) Vergl. hierüber die Note zu §. 65. (Unser Polizeiwesen Th. II. S.

[2]) Die §§. 1013—1015 sind bereits zu §. 65 als Note gegeben. Da tet: Alle nicht in Hurenhäusern lebende Personen, welche wis einer venerischen Krankheit behaftet sind, aber dennoch sich mit J vermischen, und wieder damit anstecken, haben eine 3monatlich oder Zuchthausstrafe verwirkt.

[3]) S. Th. I. S. 654. ff.

[4]) Allgemeine Publikanda, welche die Ausrottung der Krätzkrankheit welche durch die Vorschriften der §§. 74 ff. für antiquirt zu erachten erlassen:

1) die Reg. zu Gumbinnen am 4. Dec. 1817. (A. I. 174.)
2) die Reg. zu Arnsberg am 15. Sept. 1818. (A. II. 883.)
3) die Reg. zu Köslin am 8. Juni 1819. (A. III. 564.)
4) die Reg. zu Minden am 20. Juni 1830. (A. XIV. 449.)
5) die Reg. zu Königsberg am 28. April 1834. (A. XVIII. 6
6) Dagegen bestimmt das C. R. des Min. d. J. (v. Rochow) an die Ob. Präsid. von Brandenburg, Pre mern und Posen v. 31. Jan. 1841.

Nach der dem K. Kriegsmin. durch den General-Stabsarzt d v. Wiebel vorgelegten Uebersicht aus dem Mediz. Berichte des Korps pro drittes Quartal v. J. haben sich unter den zu den vorjä Uebungen einberufenen Individuen der Landwehr beim NR.schen Bataillon 23 (resp. 14., 76., 15. und 26.) Mann bei der Untersu funden, welche mit der Krätze behaftet gewesen und deshalb in die zurückgesendet werden müssen, da ihre Heilung den größten Theil der bestimmten Zeit absorbirt haben würde.

Das K. Kriegsmin. hat aus diesem Umstande mit Recht Ve nommen, auf die Uebelstände aufmerksam zu machen, welche nothw stehen müssen, wenn bei einer Mobilmachung der Armee unter der

in einem Bordell befindliche Frauensperson von der Krätze befallen, irthe oder der Wirthin die Verpflichtung ob, der Polizeibehörde unge-

---

nen Mannschaften eine große Anzahl krätzkranker Individuen vorhan- sollte, da deren Wiederentlassung in die Heimath in diesem Falle nicht und ihre Unterbringung in den Militär-Heilanstalten schwierig sein und ckliche Verlegenheit herbeiführen würde, in sofern diese Anstalten für beträchtliche Anzahl derartiger Kranken mit Utensilien ꝛc. nicht ausge- nd.

rscheint daher dringend nothwendig, daß von den Reg. mit möglichstem ck auf die pünktliche Ausführung der wegen Ausrottung der Krätze auf tten Lande bestehenden Vorschriften noch mehr als bisher gehalten werde. ersuche ich daher, mit Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 6. Okt. e Regierung der Provinz Brandenburg (Preußen) dieserhalb mit erneu- eisung zu versehen und denselben dabei zu empfehlen, in den von ihnen nenden Maßregeln sich die Bekanntmachungen der Reg. zu Bromberg Juni und 5. Nov. 1837 (in deren Amtsblatte) zum Vorbilde dienen zu

den K. Ob. Präsid. der Provinz Posen, statt des letztern Satzes:) gegen das Umsichgreifen der Krätze gerichteten Bekanntmachungen der Bromberg sind zwar ganz zweckmäßig, sie scheinen aber nicht überall zur Ausführung gekommen zu sein; es ist daher dringend nothwendig, den Reg. mit möglichstem Nachdruck auf die pünktliche Ausführung jener ften noch mehr gehalten werde. Euer ꝛc. ersuche ich daher, mit Bezug- uf meinen Erlaß vom 6. Okt. 1837, die Reg. der Provinz Posen dieser- erneuerter Anweisung zu versehen (B. M. Bl. 1841. S. 25.)

e hier in Bezug genommenen Verord. lauten:

a) Bek. der Reg. zu Bromberg v. 7. Juni 1837.

r die besorgliche Ausbreitung der Krätze in einzelnen Kreisen des ments liegen uns die Berichte der betreffenden Herren Kreisphysi- Wir finden uns deshalb veranlaßt, die, der Tilgung dieser ekel- nd scheußlichen Krankheit wegen, bestehenden gesetzlichen Vorschriften, u republiciren: 1) Krätzkanke sind verpflichtet, ärztliche Hülfe nachzu- sind 2) nach dem Ermessen des Arztes von der Verschweigung der Krank- htheilige Folgen für den Kranken selbst oder für das Gemeinwesen zu n, so ist der Arzt verpflichtet, der Orts-Polizeibehörde davon Anzeige en; 3) Aerzte, welche der im §. 2. bezeichneten Verpflichtung nicht men, verfallen in eine Strafe von 5 Thalern, welche in Wiederholungs- verdoppeln ist; 4) sämmtliche Medizinal-Personen, mit Einschluß der r von Kranken-Anstalten, sind verpflichtet, vierteljährlich der betreffen- -Polizei-Behörde, über die Anzahl der ihnen überhaupt vorgekommenen nken, die Zahl der Geheilten u. s. w. ohne Nennung der Namen, Bericht ten; 5) krätzige Soldaten müssen von den, sie etwa behandelnden Civil- m Kommandeur des betreffenden Truppentheils, oder dem dabei ange- Ober-Arzte angezeigt werden; 6) sämmtliche Polizeibehörden und Be- aben auf unbekannte und sich umhertreibende Personen, in Beziehung bei ihnen vorhandene Krätze, ein besonderes Augenmerk zu richten, die- ei passenden Veranlassungen ärztlich untersuchen zu lassen und, wenn gte Verdacht sich bestätigen sollte, für die zweckmäßige Unterbringung ung derselben Sorge zu tragen. Dasselbe gilt hinsichtlich der wandern- ndwerksgesellen und Juden, auf welche Letztere deshalb besonders bei kten mit Sorgfalt zu vigiliren ist; 7) Dienstboten haben es ihren Herr- Gesellen und Lehrlinge ihren Meistern anzuzeigen, wenn sie glauben von tze angesteckt zu sein. Herrschaften und Meister sind verpflichtet, in nsicht auf ihre Dienstboten, Gesellen und Lehrlinge aufmerksam zu sein, unden, die zur Heilung der Erkrankten und zur Verhütung einer wei- breitung der Krankheit erforderlichen Maßregeln zu treffen. Unterlas- und Versäumnisse hierin sollen nach Befinden der Umstände mit einer von 2 bis 5 Thalern oder 3- bis 8tägigem Gefängniß geahndet werden; besonders genaue Aufsicht ist zu führen auf die in Arbeits- und Versor- usern, Waisenhäusern, Straf-Anstalten, Gefängnissen u. dergl. öffent- nstalten befindlichen Personen, welche von Zeit zu Zeit in dieser Hinsicht dabei angestellten Medizinal-Beamten genau zu inspiciren sind. Eben

der Krätze behaftet sind, dürfen Reisepässe, Wanderbücher, [illegible] dergleichen Legitimationen nicht ertheilt werden. Kommen der[illegible] an einem Orte an, so sind die Orts-Obrigkeiten und Polizeibehörden [illegible] sie nicht weiter reisen zu lassen, sondern sie anzuhalten, ihnen ihre [illegible] papiere abzunehmen und so lange unter Aufsicht zu stellen, bis der [illegible] zinal-polizeilichen Sorge beauftragte Sachverständige sie selbst [illegible] für nicht mehr ansteckend erklärt hat. Sind diese Personen [illegible] selbst die nöthige ärztliche Hülfe zu verschaffen, so hat die Polizei [illegible] Sorge zu tragen, daß ihnen dieselbe durch eine dazu verpflichtete [illegible] Person zu Theil werde, in welcher Hinsicht wir auf unser Publi[illegible] Juli 1832, A. Bl. 606 bis 9. verweisen; 11) ihrer Freiheit [illegible] der Krätze behaftete Individuen, dürfen vor erfolgter Genesung [illegible] tion nicht transportirt werden; 12) Militär-, und andere auf [illegible] begriffene Personen, welche an der Krätze, oder andern ansteckenden [illegible] leiden, sind, sobald eine andere Möglichkeit ihrer Unterbringung [illegible] nicht bei den Einwohnern unterzubringen. Ersatzmannschaften, [illegible] Truppentheil zugesendet werden, sind vor ihrer Absendung und [illegible] Bezug auf Krätze und andere ansteckende Krankheiten zu untersuch[illegible] viduen, bei welchen sich diese vorfinden, außer Gemeinschaft mit and[illegible] 13) gesunde Militär- oder andere Personen dürfen in Häusern, in [illegible] Gefahr, mit der Krätze, oder mit andern ansteckenden Krankheiten [illegible] werden, ausgesetzt sind, nicht einquartirt werden oder bleiben; [illegible] Krätze oder mit andern ansteckenden Krankheiten behaftete Ausländ[illegible] bei ihrem Eintritt ins Land noch nicht über fünf Meilen von der [illegible] fernt sind, sollen, wenn es ohne Nachtheil für ihre Gesundheit ge[illegible] unter Beobachtung der gehörigen Vorsichtsmaßregeln über die Gren[illegible] bracht werden, es sei denn, daß am Orte selbst die zu ihrer Aufnah[illegible] lichen Anstalten vorhanden sind. Die Königl. Landraths-Aemter [illegible] Polizeibehörden der Grenzkreise unsers Departements, werden hi[illegible] Bestimmung noch besonders auf unsere Verfügung v. 5. Dec. 182[illegible] 1829, pag. 35 und 36 aufmerksam gemacht und angewiesen, die [illegible] Handwerksgesellen gegebenen Vorschriften auch auf andere mit der [illegible] haftete Ausländer auszudehnen; 15) Soldaten sind hinsichtlich der [illegible] Genauigkeit zu beobachten und, wenn die Umstände es erforderlich [illegible] Zeit zu Zeit zu untersuchen, welches jedenfalls bei ihrer Einstellung [illegible] ihrer Entlassung geschehen muß. Eine absichtliche Verheimlichung [illegible] heit hat Bestrafung zur Folge. Die von der Krätze befallenen S[illegible]

ßregeln beim Verbleiben der Kranken in ihrer Wohnung.
Bleibt der Kranke in seiner Wohnung, so findet die §. 18 c. gegebene Vor-
Anwendung.
ist jede nähere Gemeinschaft desselben mit andern Personen bis zur erfolgten
d nachherigen Reinigung seiner selbst und der gebrauchten Effekten möglichst
n und sind in dieser Hinsicht Eltern und Vormünder auf ihre Kinder und

---

ere Anzahl von Menschen befallen sollte, geeignete Lokale zur Aufnahme der
Een einzurichten; 19) bleibt der Kranke in seiner Wohnung, so ist derselbe
Lichtet, sich bis zur erfolgten Heilung und nachherigen Reinigung seiner
und der gebrauchten Effekten, der nähern Gemeinschaft mit Andern, ins-
Dere des Besuchs öffentlicher Orte zu enthalten. In dieser Hinsicht müssen
n und Vormünder auf ihre Kinder und Pflegebefohlenen, Handwerksmeister
hre Gesellen und Lehrlinge, Dienstherrschaften auf ihr Gesinde sorgfältig
n. Die Kontrolle darüber führt der behandelnde Arzt, eventualiter auch
treffende Polizeibehörde. 20) Mit Strenge muß darauf gehalten werden,
nbefugte Personen mit der Behandlung der Krätze und anderer ansteckender
Theiten sich nicht befassen und daß von den Apothekern Arzneien zu ihrer
ng ohne ärztliche Vorschrift nicht verkauft werden; 21) Nach erfolgter
ng sind die Genesenen, so wie deren Kleidungsstücke und sonstige Effekten,
fern sie mit dem Kranken während der Krankheit in Berührung gewesen
besonders wenn sie in den Handel und Verkehr kommen, oder von einem
zum andern versendet werden sollen, desgleichen die Wohnungen nach der
eisung zum Desinfektiosverfahren, Beilage A. des Gesetzes v. 28. Okt.
Nr. 1678. G. S. S. 279 ff. gründlich zu reinigen. Vernachlässigungen
Anordnungen werden mit einer Strafe von 2 bis 5 Thalern oder mit 3- bis
gem Gefängniß geahndet. Aus Gegenden des Auslandes, in denen die
e und andere ansteckende Krankheiten herrschen oder vor Kurzem geherrscht
n, dürfen gebrauchte Betten, Kleidungsstücke und Lumpen als Handels-
el nicht eingebracht werden. Fälle von Contraventionen gegen vorstehende
immungen werden nach Analogie des §. 23. des G. v. 8. Okt. 1835, Nr.
3. G. S. S. 249, abgesehen von der dadurch bedingten besonderen gesetzlichen
tretung, mit Ordnungsstrafen von 1 bis 50 Thalern geahndet werden.
(A. Bl. 1837. S. 444 ff.)

b) Bek. der K. Reg. zu Bromberg v. 5. Nov. 1837.

Nach amtlichen bei den K. Min. eingegangenen, uns durch die Verf. des
rn Ober-Präsidenten der Provinz v. 19. v. M. kund gewordenen Meldungen,
en sich in diesem Jahre unter den in das 2. Armeecorps eingestellten Rekru-
aus unserm Departement, besonders aus den Kreisen Bromberg, Inow-
eclaw, Schubin und Wiesitz 64 mit der Krätze behaftete Individuen ge-
den, und kommen hiervon allein 41 Mann auf die im Frühjahre zur Uebung
gezogenen Wehrmänner des 2. Bataillons 14. Landwehr-Regiments. Diese
ntsache ist betrübend und beweist die große Ausbreitung, welche diese ekelhafte
nkheit in unserm Verwaltungsbezirk gewonnen hat. Nicht unwahrscheinlich
dieser Uebelstand größtentheils Folge der nicht genugsamen Aufmerksamkeit
örtlichen Polizeibehörden, bei Ausführung unserer zur Tilgung dieses Uebels
fach erlassenen Verordnungen, welche wir neuerdings nur noch durch unsere
fügung v. 7. Juni d. J. Amtsblatt für 1837 S. 444—449 republicirt haben.
gegenwärtige besorgliche Lage des Gegenstandes erheischt außerordentliche
ßregeln, und wir verpflichten daher sämmtliche Polizeibehörden und Beam-
des Departements zu verdoppelter Sorgfalt und Thätigkeit bei Ausführung
gegen die Krätze gerichteten Tilgungsmaßregeln, welche wir in nachstehender
angeben. 1) Zunächst maßgebend für das ganze Verfahren, bleibt unsere
citirte Amtsblatt-Verfügung v. 7. Juni d. J., welche wir hiermit wiederholt
tlichst einschärfen. 2) Jedem Hauswieth oder dessen Stellvertreter legen wir
mit die Pflicht auf, Angesichts dieser Verfügung den ganzen Hausstand auf
Dasein der Krätze zu prüfen, und vom Ausfall dieser Prüfung spätestens
rhalb 3 Tagen nach dem Erscheinen und erlangter gesetzlicher Kraft dieser Ver-
ung der Orts-Polizeibehörde mündlich oder schriftlich Anzeige zu machen; die
ere verpflichten wir noch besonders, den Inhalt dieser Verfügung auf ange-
ene Weise zur Kenntniß der Bewohner des Orts zu bringen. Nach dem
auf dieses Termins zieht die Orts-Polizeibehörde die ausgebliebenen Nachrich-
auf Kosten der verpflichteten Säumigen ein. Die diesfällige Kontrolle haben

timiren. Die Beibringung dieser Atteste ist nöthigenfalls durch
Zwangsmittel zu realisiren; jedenfalls muß ein der Krätze verdäch
duum der öffentlichen Sicherheit wegen so lange als mit der Krätz
achtet und behandelt werden, bis das Gegentheil durch sachverstän
chung feststeht. 5) Mit den Krätzkranken muß nach Maßgabe der
19. der mehrfach citirten Amtsblatt-Verfügung v. 7. Juni d. J. ver
den. Den Kranken dieser Art, welche nicht in öffentliche Heil-A
genommen werden, setzt die Orts-Polizeibehörde eine dreiwöchent
Heilung. Ein solcher Zeitraum ist bei richtiger Behandlung und be
gem Verhalten des Kranken, selbst bei der eingewurzeltesten Krätze, a
reichend zur Genesung, daher denn auch auf Einhaltung dieser Frist
Strenge gehalten werden muß. Spätestens beim Ablauf dieser F
der Kranke durch ein ärztliches Attest als geheilt legitimiren; ande
er durch angemessene Zwangsmittel zur gründlichen Kur angehalten
ter zu diesem Zweck in eine öffentliche Anstalt untergebracht werden
Genesenen, so wie deren Kleidungsstücke und sonstige Effekten, sind
der vielfach angezogenen Amtsblatt-Verfügung vom 7. Juni d. J. p
bevor sie mit Kranken anderer Art in Berührung kommen dürfen
suchungen und Attest-Ertheilungen der in den §§. 4. und 5. gedach
sofern sie in den Wohnungen oder doch wenigstens in den Woh
treffenden Herren Kreisphysiker, Kreischirurgen oder besoldeten Ar
geleistet werden, werden diese Beamten bei den Armen unentgeltlich
8) Die Kurkosten für Krätzkranke tragen diejenigen, welche die Ans
ursachten, und sind dazu eventualiter im Rechtswege anzuhalten. W
nicht mit Zuverlässigkeit oder Wahrscheinlichkeit zu ermitteln, oder
arm, so treten bei armen Kranken dieser Art, wegen Deckung der
allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen der Armenkrankenpflege in
Heilung eines armen Krätzigen ist als eine Sicherungsmaßregel
zeilichen Lasten zu rechnen, welche jede Commune, in welcher
Kranker aufhält, eventualiter zu tragen hat. Deshalb muß bei
gung eines solchen Kranken zur Kur jederzeit der Vorstand der betr
mune gehört werden, um eventualiter bei gleicher Sicherheit für
Wohl, den wohlfeilsten Weg zur Kur des Kranken in Vorschlag
9) Sind in irgend einem Kreise oder Orte besondere Anstalten
gung armer Krätzigen nöthig, so ist der betreffende Landrath
befugt wie verpflichtet, deshalb ungesäumt und mit der nöthigen

ufnahme von Krätzigen in öffentliche Krankenanstalten.

6. Sollte, nach dem Ermessen der Orts-Polizeibehörde und Sanitäts-Kommis- as Verbleiben der Kranken in ihren Wohnungen mit Gefahr für das Gemein- bunden sein, so sind dieselben in öffentlichen Kranken-Anstalten unterzubringen eilen. Ist an dem Orte selbst oder in dessen Nachbarschaft ein öffentliches aus nicht vorhanden, so sind, besonders wenn die Krankheit sich weiter verbrei- ne größere Anzahl von Menschen befallen sollte, geeignete Lokalitäten zur Auf- Kranken einzurichten.

Reinigung der Genesenen und ihrer Effekten.

7. Nach erfolgter Heilung sind die Genesenen, sowie deren Kleidungsstücke und ffekten, in sofern sie mit ihnen während der Krankheit in Berührung gewesen leichen die Wohnungen, nach Vorschrift der Anweisung zum Desinfektionsver- ändlich zu reinigen.

achlässigungen dieser Verordnung werden mit einer Geldstrafe von 2—5 Tha- mit 3 bis 8tägigem Gefängniß geahndet.

Polizeiliche Aufsichts-Maßregeln.

8. Die Polizeibehörden, sowohl in den Städten als auf dem Lande, haben auf te und sich umhertreibende Personen in Beziehung auf etwa bei ihnen vorhan- he ein besonderes Augenmerk zu richten, dieselben bei passenden Veranlassungen ntersuchen zu lassen und, wenn der gehegte Verdacht sich bestätigen sollte, für äßige Unterbringung und Heilung derselben Sorge zu tragen. Vergl. §. 15. ilt hinsichtlich der wandernden Handwerksgesellen [1]) und Juden [2]), auf welche esonders in Meßorten und bei Jahrmärkten mit Sorgfalt deshalb zu vigili-

nstboten haben es ihren Herrschaften, Gesellen und Lehrlinge ihren Meistern n, wenn sie glauben von der Krätze angesteckt zu sein. Herrschaften und Mei- verpflichtet, in dieser Hinsicht auf ihre Dienstboten, Gesellen und Lehrlinge auf- zu sein, und verbunden, die zur Heilung der Erkrankten und zur Verhütung teren Verbreitung der Krankheit erforderlichen Maßregeln zu treffen. rlassungen und Versäumnisse hierin sollen nach Befinden der Umstände mit dstrafe von 2—5 Thalern oder 3- bis 8tägigem Gefängniß geahndet werden. besonders genaue Aufsicht ist zu führen auf die in Arbeits- und Versorgungs- Waisenhäusern, Strafanstalten, Gefängnissen u. a. dergl. öffentlichen Anstal- lichen Personen, welche von Zeit zu Zeit in dieser Hinsicht von den dabei ange- Medizinalbeamten genau zu inspiziren sind [3]).

---

ervorgeht. In gleicher Art und in gleichen Terminen, das erstemal Vier Wo- gen nach dem Erscheinen und erlangter gesetzlicher Kraft dieser Verordnung, rwarten wir die Berichte der Herren Landräthe über den Gegenstand, bis sämmt- liche hiernach ermittelte Kranke geheilt sind. — Es bedarf übrigens keiner Er- ähnung, daß eine ähnliche Kontrolle der Krätzkranken auch über den vorstehend esetzten Zeitpunkt hinausgeführt werden muß, damit der durch diese außerordent- liche Maßregel zu erzielende bessere Zustand der Dinge nicht vorübergehend sei, ondern als bleibend festgehalten werde. 11) Beamte, welche sich bei der Aus- bung dieser Maßregel pflichtvergessen oder lau finden lassen, werden wir ohne Rachsicht und mit aller gesetzlichen Strenge, welches die Wichtigkeit des Gegen- tandes erheischt, behandeln. (A. Bl. 1837. S. 847.)

In Betreff der Einwanderung fremder, mit der Krätze behafteter Handwerksgesellen vergl.

1) den §. 15 des Regl. und die Note zu demselben. Dieser §. ist nach dessen Schlußsatz auch für die mit der Krätze behafteten Ausländer maßgebend, da für letztere in diesem Abschnitt keine besonderen Vorschriften in gedachter Beziehung enthalten sind.

2) Die R. welche sich über die Behandlung dergleichen Gesellen ausgesprochen, sind unten im dritten Abschnitte. Kap. I. gegeben. (Ueber die Tragung der Kosten zur Unterdrückung ansteckender Krankheiten).

Die Gleichstellung der Juden geringerer Klassen mit den Handwerksgesellen in biger Beziehung ordnete schon das R. des Min. des J. v. 19. Sept. 1819 an. (A. III. 848.)

R. des Min. des J. (Rochow) v. 28 März 1837 an den Ob. Präs. von Pommern. Aerztliche Untersuchung der in die Landar-

Ebenso liegt den Vorstehern großer Fabriken, besonders solcher, in denen wollene Zeuge verarbeitet werden, sowie den Herbergs- und Gastwirthen Aufmerksamkeit auf die bei ihnen beschäftigten oder von ihnen beherbergten ob.

Hinsichtlich des Handels mit alten Kleidern, Betten u.

§. 79. In Betreff des Handels mit alten Kleidungsstücken, besonders Stoffen, Pelzwerk und dergleichen, sowie mit alten Betten und andern welche von Krätzkranken gebraucht worden sind, gelten die im §. 21 gegebenen mungen und ist hier mit besonderer Genauigkeit darauf zu achten, daß derchen nicht eher wieder in den Verkehr kommen, als bis sie nach Vorschrift tions-Instr. auf das Sorgfältigste gereinigt worden sind. (§. 77.)

Ausmittelung der Quelle des Uebels.

§. 80. Die Polizeibehörden haben bei geschehener Meldung, in Gemeinden Medizinalpersonen die Quelle des Uebels möglichst auszumitteln, um in sicht die geeigneten Maßregeln zu treffen und der weiteren Verbreitung entgegen zu wirken.

Absichtliche Verheimlichung der Krätze.

§. 81. Wird die Krätze zum Nachtheile Anderer absichtlich verheimlicht – Hinsicht besonders Handel- und Gewerbetreibende Individuen in Betracht oder wird sie durch ein leichtsinniges Benehmen der Kranken anderen Personen theilt, so treten die für diesen Fall anwendbaren Bestimmungen des A. L. Tit. 20. §§. 777 u. 778 ein [1]).

Verfahren beim Militair.

§. 82. Soldaten sind hinsichtlich der Krätze mit Genauigkeit zu untersuchen, wenn die Umstände es erforderlich machen, von Zeit zu Zeit zu untersuchen, falls bei ihrer Einstellung, sowie bei ihrer Entlassung geschehen muß.

Eine absichtliche Verheimlichung der Krankheit hat Bestrafung zur Folge.

Die von der Krätze befallenen Soldaten sind sogleich in Lazarethe oder sonderte Räume Behufs ihrer Heilung unterzubringen.

Außerordentliche Maßregeln bei allgemeiner Verbreitung der Krätze.

§. 83. Für den Fall, daß die Krätze an einem Orte eine ungewöhnlichere meinere Verbreitung erlangen sollte, wird den betr. Reg. die Ergreifung Maßregeln Behufs der genauen Ermittelung des Standes der Krankheit, Abnahme und einer gründlichen Tilgung derselben zur Pflicht gemacht.

Die nähere Bestimmung der unter solchen Umständen zu treffenden bleibt ihrem Ermessen überlassen.

IX. Weichselzopf.

Meldung der Kranken.

§. 84. Jeder am Weichselzopf leidende Kranke ist bei Vermeidung bestimmten Strafe der Orts-Polizeibehörde anzuzeigen.

---

men-Anstalten abzusendenden Individuen in Ansehung krankheit.

Ew. Hochwohlgeb. erwiedere ich auf Ihren Ber. v. 11. d. M. ich es gar nicht für ausführbar halte, jedes mit einem Zwangspasse armen-Anstalten der Provinz abzusendende Individuum zuvor chen zu lassen, ob es nicht mit der Krätzkrankheit behaftet ist, da und oft sogar in kleinen Städten kein Arzt vorhanden ist, auch den nären daraus ganz unverhältnißmäßige Kosten erwachsen würden. hält es sich mit den vermittelst Transports dahin abzusendenden dieser nach Vorschrift des Landarmen-Reglements §. 7 von den erfolgt, in welchen die ärztliche Besichtigung in der Regel wird statt Jedoch wird auch hier in solchen kleinen Städten, in welchen kein ist, in den Fällen, wo das Auge des Laien keine sichtbaren Kennzeichen zu entdecken vermag, von jener Maßregel abzustehen und sie nur Fälle zu beschränken sein, in welchen anderweite Verdachtsgründe handensein dieser Krankheit obwalten. — Ew. Hochwohlgeb. die weiteren Verfügungen in dieser Angelegenheit überlassen.

[1]) Vergl. dieselben in der Note zu §. 23 des Regul. oben.

immungen für den Fall, daß der Kranke in seiner Wohnung verbleibt.

85. Bleibt der Kranke in seiner Wohnung, so findet eine Bezeichnung derselben einer Tafel oder eine Isolirung des Kranken nicht statt, dagegen ist derselbe, eine Angehörigen, mit der Gefahr der Ansteckung und der Art und Weise, wie n häufigsten bewirkt zu werden pflegt, bekannt zu machen.
ne dessen ungeachtet auf leichtsinnige oder muthwillige Weise veranlaßte Ueber- der Krankheit auf andere Personen soll nach den Bestimmungen des A. L. R. Tit. 20 §§. 777 u. 778 bestraft werden[1]).

Desinfektion.

86. Die von einem Weichselzopfkranken benutzten Betten, Bett- und Leib- Kopfbedeckungen und sonstige Gegenstände dürfen nach beendigter Krankheit : wieder in Gebrauch gezogen werden, als bis sie nach näherer Bestimmung der Hörde und nach Anweisung der Desinfektions-Instruktion gereinigt wor-

Unterlassung zieht die §. 27 bestimmte Strafe nach sich.

Schulbesuch.

87. Da den mit dem Weichselzopf behafteten Kindern der Schulbesuch wegen auer der Krankheit nicht untersagt werden kann, so müssen denselben zur Ver- einer weitern Verbreitung des Uebels abgesonderte Sitze und besondere Plätze zung ihrer Kopfbedeckungen angewiesen werden. Außerdem ist es die Pflicht rs, die Kinder über die Gefahr der Ansteckung zu belehren.

Verbot der Benutzung allgemeiner Badeanstalten.

88. Die Benutzung zum allgemeinen Gebrauch bestimmter Badeanstalten oder en darf den am Weichselzopf leidenden Personen nicht gestattet werden.

Bestimmungen hinsichtlich des Militairs.

89. Wird ein Soldat vom Weichselzopf befallen, so ist derselbe, falls er nicht den en Bestimmungen zufolge, sofort zu entlassen ist, unverzüglich in das Lazareth men. Bei der Entlassung solcher Individuen aus dem Heere müssen die von gegebenen Kopfbedeckungen vernichtet und die von ihnen benutzten Lagerstellen vorschriftsmäßig gereinigt werden, ehe sie weiter in Gebrauch gezogen werden

X. Bösartiger Kopfgrind, Krebs, Schwindsucht und Gicht.

Reinigung der Effekten.

90. Bei den genannten Krankheiten beschränken sich die sanitätspolizeilichen n auf die vorschriftsmäßige Reinigung resp. Vernichtung der mit den Ab- gen der Kranken in unmittelbare Berührung gekommenen Kleidungsstücke und Effekten. Die Anordnung derselben liegt den Aerzten der Kranken, die Kon- : getroffenen Maßregeln der Polizei-Behörde ob. Vergl. §. 23.

cht auf Waisenhäuser, öffentliche Schulen ꝛc. hinsichtlich des Kopfgrindes.

91. Hinsichtlich des Kopfgrindes sind die Waisenhäuser und ähnliche Anstalten ondere sanitätspolizeiliche Aufsicht zu nehmen.
den öffentlichen Schulen dürfen Kinder, die am bösartigen Kopfgrind leiden, elassen werden.

XI. Tollkrankheit (Hundswuth).

Verminderung der Zahl der Hunde[2]).

92. Da die Tollkrankheit am häufigsten bei den Hunden vorkommt, so ist durch

---

S. die Note zu §. 23 des Regul.
Die sanitätspolizeilichen Präventiv-Maßregeln, welche in diesem §. in Bezug genommen werden, und welche ein Jeder nach spezieller Vorschrift des L. R. II. 20. §. 754 bei Vermeidung der darin bestimmten Geld- oder Leibesstrafen, genau zu beobachten verpflichtet ist, bestehen

1. in der Verminderung der Hunde.

1) Durch K. O. v. 29. April 1829 (A. XI. 163.) erhielten die Stadtgemeinden die Berechtigung, auf das Halten der Hunde eine besondere Steuer mittelst Gemeindebeschlusses einzuführen,

Ebenso liegt den Vorstehern großer Fabriken, besonders solcher, in denen wollene Zeuge verarbeitet werden, sowie den Herbergs- und Gastwirthen die Aufmerksamkeit auf die bei ihnen beschäftigten oder von ihnen beherbergten ob.

Hinsichtlich des Handels mit alten Kleidern, Betten u.

§. 79. In Betreff des Handels mit alten Kleidungsstücken, besonders Stoffen, Pelzwerk und dergleichen, sowie mit alten Betten und andern Gegenständen, welche von Krätzkranken gebraucht worden sind, gelten die im §. 21 gegebenen Bestimmungen und ist hier mit besonderer Genauigkeit darauf zu achten, daß dergleichen nicht eher wieder in den Verkehr kommen, als bis sie nach Vorschrift der Instructions-Instr. auf das Sorgfältigste gereinigt worden sind. (§. 77.)

Ausmittelung der Quelle des Uebels.

§. 80. Die Polizeibehörden haben bei geschehener Meldung, in Gemeinschaft mit den Medizinalpersonen die Quelle des Uebels möglichst auszumitteln, um in Rücksicht die geeigneten Maßregeln zu treffen und der weiteren Verbreitung derselben entgegen zu wirken.

Absichtliche Verheimlichung der Krätze.

§. 81. Wird die Krätze zum Nachtheile Anderer absichtlich verheimlicht — in Hinsicht besonders Handel- und Gewerbetreibende Individuen in Betracht kommen — oder wird sie durch ein leichtsinniges Benehmen der Kranken anderen Personen mitgetheilt, so treten die für diesen Fall anwendbaren Bestimmungen des A. L. R. II. Tit. 20. §§. 777 u. 778 ein [1]).

Verfahren beim Militair.

§. 82. Soldaten sind hinsichtlich der Krätze mit Genauigkeit zu behandeln, wenn die Umstände es erforderlich machen, von Zeit zu Zeit zu untersuchen, und allenfalls bei ihrer Einstellung, sowie bei ihrer Entlassung geschehen muß.

Eine absichtliche Verheimlichung der Krankheit hat Bestrafung zur Folge.

Die von der Krätze befallenen Soldaten sind sogleich in Lazarethe oder dazu besonderte Räume Behufs ihrer Heilung unterzubringen.

Außerordentliche Maßregeln bei allgemeiner Verbreitung der Krätze.

§. 83. Für den Fall, daß die Krätze an einem Orte eine ungewöhnlich allgemeinere Verbreitung erlangen sollte, wird den betr. Reg. die Ergreifung außerordentlicher Maßregeln Behufs der genauen Ermittelung des Standes der Krankheit, ihrer gänzlichen Abnahme und einer gründlichen Tilgung derselben zur Pflicht gemacht.

Die nähere Bestimmung der unter solchen Umständen zu treffenden Anordnungen bleibt ihrem Ermessen überlassen.

IX. Weichselzopf.

Meldung der Kranken.

§. 84. Jeder am Weichselzopf leidende Kranke ist bei Vermeidung der bestimmten Strafe der Orts-Polizeibehörde anzuzeigen.

---

men-Anstalten abzusendenden Individuen in Ansehung der krankheit.

Ew. Hochwohlgeb. erwiedere ich auf Ihren Ber. v. 11. d. M. ergebenst, daß ich es gar nicht für ausführbar halte, jedes mit einem Zwangspasse in die Armen-Anstalten der Provinz abzusendende Individuum zuvor ärztlich untersuchen zu lassen, ob es nicht mit der Krätzkrankheit behaftet ist, da auf dem Lande und oft sogar in kleinen Städten kein Arzt vorhanden ist, auch den Armen daraus ganz unverhältnißmäßige Kosten erwachsen würden. Es hält es sich mit den vermittelst Transports dahin abzusendenden Individuen dieser nach Vorschrift des Landarmen-Reglements §. 7 von den Ortsbehörden erfolgt, in welchen die ärztliche Besichtigung in der Regel wird stattfinden können. Jedoch wird auch hier in solchen kleinen Städten, in welchen kein Arzt vorhanden ist, in den Fällen, wo das Auge des Laien keine sichtbaren Kennzeichen der Krankheit zu entdecken vermag, von jener Maßregel abzustehen und sie nur auf solche Fälle zu beschränken sein, in welchen anderweite Verdachtsgründe für das Vorhandensein dieser Krankheit obwalten. — Ew. Hochwohlgeb. muß ich die weiteren Verfügungen in dieser Angelegenheit überlassen. (A. XI.

[1]) Vergl. dieselben in der Note zu §. 23 des Regul. oben.

mmungen für den Fall, daß der Kranke in seiner Wohnung verbleibt.

5. Bleibt der Kranke in seiner Wohnung, so findet eine Bezeichnung derselben iner Tafel oder eine Isolirung des Kranken nicht statt, dagegen ist derselbe, ne Angehörigen, mit der Gefahr der Ansteckung und der Art und Weise, wie häufigsten bewirkt zu werden pflegt, bekannt zu machen.
e dessen ungeachtet auf leichtsinnige oder muthwillige Weise veranlaßte Ueber- der Krankheit auf andere Personen soll nach den Bestimmungen des A. L. R. Tit. 20 §§. 777 u. 778 bestraft werden [1]).

Desinfektion.

6. Die von einem Weichselzopfkranken benutzten Betten, Bett- und Leib- Kopfbedeckungen und sonstige Gegenstände dürfen nach beendigter Krankheit wieder in Gebrauch gezogen werden, als bis sie nach näherer Bestimmung der Börde und nach Anweisung der Desinfektions-Instruktion gereinigt wor-

Unterlassung zieht die §. 27 bestimmte Strafe nach sich.

Schulbesuch.

7. Da den mit dem Weichselzopf behafteten Kindern der Schulbesuch wegen auer der Krankheit nicht untersagt werden kann, so müssen denselben zur Ver- ner weitern Verbreitung des Uebels abgesonderte Sitze und besondere Plätze ung ihrer Kopfbedeckungen angewiesen werden. Außerdem ist es die Pflicht es, die Kinder über die Gefahr der Ansteckung zu belehren.

Verbot der Benutzung allgemeiner Badeanstalten.

8. Die Benutzung zum allgemeinen Gebrauch bestimmter Badeanstalten oder en darf den am Weichselzopf leidenden Personen nicht gestattet werden.

Bestimmungen hinsichtlich des Militairs.

9. Wird ein Soldat vom Weichselzopf befallen, so ist derselbe, falls er nicht den n Bestimmungen zufolge, sofort zu entlassen ist, unverzüglich in das Lazareth nen. Bei der Entlassung solcher Individuen aus dem Heere müssen die von gegebenen Kopfbedeckungen vernichtet und die von ihnen benutzten Lagerstellen vorschriftsmäßig gereinigt werden, ehe sie weiter in Gebrauch gezogen werden

C. Bösartiger Kopfgrind, Krebs, Schwindsucht und Gicht.

Reinigung der Effekten.

90. Bei den genannten Krankheiten beschränken sich die sanitätspolizeilichen n auf die vorschriftsmäßige Reinigung und resp. Vernichtung der mit den Ab- en der Kranken in unmittelbare Berührung gekommenen Kleidungsstücke und Effekten. Die Anordnung derselben liegt den Aerzten der Kranken, die Kon- getroffenen Maßregeln der Polizei-Behörde ob. Vergl. §. 23.

cht auf Waisenhäuser, öffentliche Schulen ꝛc. hinsichtlich des Kopfgrindes.

91. Hinsichtlich des Kopfgrindes sind die Waisenhäuser und ähnliche Anstalten ondere sanitätspolizeiliche Aufsicht zu nehmen.
den öffentlichen Schulen dürfen Kinder, die am bösartigen Kopfgrind leiden, elassen werden.

XI. Tollkrankheit (Hundswuth).

Verminderung der Zahl der Hunde [2]).

92. Da die Tollkrankheit am häufigsten bei den Hunden vorkommt, so ist durch

---

[1]) S. die Note zu §. 23 des Regul.
Die sanitätspolizeilichen Präventiv-Maßregeln, welche in diesem §. in Bezug genommen werden, und welche ein Jeder nach spezieller Vorschrift des L. R. II. 20. §. 754 bei Vermeidung der darin bestimmten Geld- oder Leibesstrafen, genau zu beobachten verpflichtet ist, bestehen

1. in der Verminderung der Hunde.

1) Durch K. O. v. 29. April 1829 (A. XI. 163.) erhielten die Stadtgemeinden die Berechtigung, auf das Halten der Hunde eine besondere Steuer mittelst Gemeindebeschlusses einzuführen,

Ebenso liegt den Vorstehern großer Fabriken, besonders solcher, in denen Wo wollene Zeuge verarbeitet werden, sowie den Herbergs- und Gastwirthen eine Aufmerksamkeit auf die bei ihnen beschäftigten oder von ihnen beherbergten nen ob.

Hinsichtlich des Handels mit alten Kleidern, Betten u. s. w.

§. 79. In Betreff des Handels mit alten Kleidungsstücken, besonders Stoffen, Pelzwerk und dergleichen, sowie mit alten Betten und andern Gegen welche von Krätzkranken gebraucht worden sind, gelten die im §. 21 gegebenen mungen und ist hier mit besonderer Genauigkeit darauf zu achten, daß dergleich chen nicht eher wieder in den Verkehr kommen, als bis sie nach Vorschrift der tions-Instr. auf das Sorgfältigste gereinigt worden sind. (§. 77.)

Ausmittelung der Quelle des Uebels.

§. 80. Die Polizeibehörden haben bei geschehener Meldung, in Gemeinsch den Medizinalpersonen die Quelle des Uebels möglichst auszumitteln, um in die sicht die geeigneten Maßregeln zu treffen und der weiteren Verbreitung der K entgegen zu wirken.

Absichtliche Verheimlichung der Krätze.

§. 81. Wird die Krätze zum Nachtheile Anderer absichtlich verheimlicht — in Hinsicht besonders Handel- und Gewerbetreibende Individuen in Betracht kom oder wird sie durch ein leichtsinniges Benehmen der Kranken anderen Personen theilt, so treten die für diesen Fall anwendbaren Bestimmungen des A. L. R. Tit. 20. §§. 777 u. 778 ein [1]).

Verfahren beim Militair.

§. 82. Soldaten sind hinsichtlich der Krätze mit Genauigkeit zu beobachten, wenn die Umstände es erforderlich machen, von Zeit zu Zeit zu untersuchen, welches falls bei ihrer Einstellung, sowie bei ihrer Entlassung geschehen muß.

Eine absichtliche Verheimlichung der Krankheit hat Bestrafung zur Folge.

Die von der Krätze befallenen Soldaten sind sogleich in Lazarethe oder andere sonderte Räume Behufs ihrer Heilung unterzubringen.

Außerordentliche Maßregeln bei allgemeiner Verbreitung der Krätze.

§. 83. Für den Fall, daß die Krätze an einem Orte eine ungewöhnlichere und meinere Verbreitung erlangen sollte, wird den betr. Reg. die Ergreifung beso Maßregeln Behufs der genauen Ermittelung des Standes der Krankheit, ihrer Abnahme und einer gründlichen Tilgung derselben zur Pflicht gemacht.

Die nähere Bestimmung der unter solchen Umständen zu treffenden Anord bleibt ihrem Ermessen überlassen.

IX. Weichselzopf.

Meldung der Kranken.

§. 84. Jeder am Weichselzopf leidende Kranke ist bei Vermeidung der im bestimmten Strafe der Orts-Polizeibehörde anzuzeigen.

---

men-Anstalten abzusendenden Individuen in Ansehung der K krankheit.

Ew. Hochwohlgeb. erwiedere ich auf Ihren Ber. v. 11. d. M. ergeben ich es gar nicht für ausführbar halte, jedes mit einem Zwangspasse in die armen-Anstalten der Provinz abzusendende Individuum zuvor ärztlich chen zu lassen, ob es nicht mit der Krätzkrankheit behaftet ist, da auf dem und oft sogar in kleinen Städten kein Arzt vorhanden ist, auch den Juris nären daraus ganz unverhältnißmäßige Kosten erwachsen würden. Anders hält es sich mit den vermittelst Transports dahin abzusendenden Perso dieser nach Vorschrift des Landarmen-Reglements §. 7 von den Städten erfolgt, in welchen die ärztliche Besichtigung in der Regel wird stattfinden k Jedoch wird auch hier in solchen kleinen Städten, in welchen kein Arzt ist, in den Fällen, wo das Auge des Laien keine sichtbaren Kennzeichen der zu entdecken vermag, von jener Maßregel abzustehen und sie nur auf die Fälle zu beschränken sein, in welchen anderweite Verdachtsgründe für das Handensein dieser Krankheit obwalten. — Ew. Hochwohlgeb. muß ich die weiteren Verfügungen in dieser Angelegenheit überlassen. (A. XXI. 2

[1]) Vergl. dieselben in der Note zu §. 23 des Regul. oben.

estimmungen für den Fall, daß der Kranke in seiner Wohnung verbleibt.

§. 85. Bleibt der Kranke in seiner Wohnung, so findet eine Bezeichnung derselben elst einer Tafel oder eine Isolirung des Kranken nicht statt, dagegen ist derselbe, ie seine Angehörigen, mit der Gefahr der Ansteckung und der Art und Weise, wie e am häufigsten bewirkt zu werden pflegt, bekannt zu machen.

Eine dessen ungeachtet auf leichtsinnige oder muthwillige Weise veranlaßte Ueberung der Krankheit auf andere Personen soll nach den Bestimmungen des A. L. R. II. Tit. 20 §§. 777 u. 778 bestraft werden [1]).

Desinfektion.

§. 86. Die von einem Weichselzopfkranken benutzten Betten, Bett- und Leibhe, Kopfbedeckungen und sonstige Gegenstände dürfen nach beendigter Krankheit eher wieder in Gebrauch gezogen werden, als bis sie nach näherer Bestimmung der eibehörde und nach Anweisung der Desinfektions-Instruktion gereinigt worind.

Die Unterlassung zieht die §. 27 bestimmte Strafe nach sich.

Schulbesuch.

§. 87. Da den mit dem Weichselzopf behafteten Kindern der Schulbesuch wegen er Dauer der Krankheit nicht untersagt werden kann, so müssen denselben zur Verng einer weitern Verbreitung des Uebels abgesonderte Sitze und besondere Plätze Ablegung ihrer Kopfbedeckungen angewiesen werden. Außerdem ist es die Pflicht Lehrers, die Kinder über die Gefahr der Ansteckung zu belehren.

Verbot der Benutzung allgemeiner Badeanstalten.

§. 88. Die Benutzung zum allgemeinen Gebrauch bestimmter Badeanstalten oder estuben darf den am Weichselzopf leidenden Personen nicht gestattet werden.

Bestimmungen hinsichtlich des Militairs.

§. 89. Wird ein Soldat vom Weichselzopf befallen, so ist derselbe, falls er nicht den henden Bestimmungen zufolge, sofort zu entlassen ist, unverzüglich in das Lazareth unehmen. Bei der Entlassung solcher Individuen aus dem Heere müssen die von n abgegebenen Kopfbedeckungen vernichtet und die von ihnen benutzten Lagerstellen w. vorschriftsmäßig gereinigt werden, ehe sie weiter in Gebrauch gezogen werden en.

X. Bösartiger Kopfgrind, Krebs, Schwindsucht und Gicht.

Reinigung der Effekten.

§. 90. Bei den genannten Krankheiten beschränken sich die sanitätspolizeilichen gregeln auf die vorschriftsmäßige Reinigung und resp. Vernichtung der mit den Abderungen der Kranken in unmittelbare Berührung gekommenen Kleidungsstücke und tigen Effekten. Die Anordnung derselben liegt den Aerzten der Kranken, die Konle der getroffenen Maßregeln der Polizei-Behörde ob. Vergl. §. 23.

ufsicht auf Waisenhäuser, öffentliche Schulen ꝛc. hinsichtlich des Kopfgrindes.

§. 91. Hinsichtlich des Kopfgrindes sind die Waisenhäuser und ähnliche Anstalten er besondere sanitätspolizeiliche Aufsicht zu nehmen.

In den öffentlichen Schulen dürfen Kinder, die am bösartigen Kopfgrind leiden, t zugelassen werden.

XI. Tollkrankheit (Hundswuth).

Verminderung der Zahl der Hunde [2]).

§. 92. Da die Tollkrankheit am häufigsten bei den Hunden vorkommt, so ist durch

---

[1]) S. die Note zu §. 23 des Regul.

[2]) Die sanitätspolizeilichen Präventiv-Maßregeln, welche in diesem §. in Bezug genommen werden, und welche ein Jeder nach spezieller Vorschrift des L. R. II. 20. §. 754 bei Vermeidung der darin bestimmten Geld- oder Leibesstrafen, genau zu beobachten verpflichtet ist, bestehen

I. in der Verminderung der Hunde.

1) Durch K. O. v. 29. April 1829 (A. XI. 163.) erhielten die Stadtgemeinden die Berechtigung, auf das Halten der Hunde eine besondere Steuer mittelst Gemeindebeschlusses einzuführen,

geeignete Maßregeln die Zahl der Hunde so viel als möglich zu vermindern und

von welcher nur die Eigenthümer solcher Hunde frei sind, [die] Bewachung oder zum Gewerbe unentbehrlich. Es darf [das] Maximum von drei Thalern jährlich für jeden an der Mutter mehr saugenden Hund nicht überstiegen werden. Vergl. diese [Ord.] sowie die durch selbige hervorgerufene weitere Vorschriften, [be]chen das städtische Steuerinteresse vorwiegend, in unserer „[Ge]deverfassung des Preuß. Staats" S. 252—263. Thl. IV. [des] des Werkes.

II. In der Beaufsichtigung und zweckmäßigen [Be]handlung der Hunde, sowie der Tödtung herren[lo]s und frei umherlaufender Hunde.

Die maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen hierüber sind:

1) das Ed. v. 20. Febr. 1797 wegen des Tollwerdens Hunde.

Wir Friedrich Wilhelm, ꝛc. ꝛc. Thun kund und zu wissen: Es ist [durch] Ed. v. 26. Febr. 1767, auch schon vorher verordnet worden: daß den [Hun]der sogenannte Tollwurm unter der Zunge geschnitten werden soll, weil [es] mals die Erfahrung gemacht haben wollte und allgemein behauptet wur[de], wenn den Hunden der Tollwurm genommen worden, der Biß solcher [Hun]auch toll geworden, dennoch keine schädliche Folgen nach sich gezogen [hät]halb auch in allen Unsern Provinzen Personen ausgemittelt, angestellt, [und] und mit Anweisungen versehen worden, den Hunden den Tollwurm schneiden.

Es hat aber der Erfolg der gehofften Wirkung nicht entsprochen, [sind] von Zeit zu Zeit viele glaubwürdige Zeugnisse von den Land-Räthen und Physicis eingegangen, daß das Vieh, welches von solchem tollen Hunde, [dem] Tollwurm geschnitten gewesen, gebissen worden, dennoch toll geworden [ist].

Wir haben Uns daher entschlossen, obgedachtes Edict wegen des [Un]schneidens der Hunde, wie hiermit geschiehet, ganz aufzuheben und [dag]egen dere Vorkehrungen zu treffen, wodurch Menschen und Vieh vor dem [Biß] Hunde gesichert und die von solchem Bisse entstehenden traurigen [Fol]Unseren Unterthanen abgewendet werden.

§. 1. Die Tollheit oder Wuth bei Hunden läßt sich füglich in drei Gra[de] theilen*).

§. 2. Da aus den vorher beschriebenen Merkmalen der Wuth des [Hun]jeder wissen kann, wenn die Wuth anfängt für Menschen und Vieh gefä[hrlich] werden, und diese Gefahr durch Tödtung des Hundes leicht abgewendet [wer]kann; so befehlen Wir hiermit: daß ein jeder Eigenthümer des Hundes oder [auch] der ihn unter Aufsicht hat, es sei zur Futterung oder Abrichtung, oder [zu] andern Absicht, den Hund, bei Eintretung des ersten Grades der Wuth [tödten] soll. Unterläßt er dieses, und der Hund entläuft bei dem zweiten Grade [der] Wuth, so soll der ausgemittelte Eigenthümer des Hundes, oder derjenige, [der] ihn unter Aufsicht gehabt, wenn der entlaufene Hund auch keinen Schaden anrichtet, bloß für den Unterlassungsfall des ersten, in Zwanzig Thaler Strafe genommen, oder im Falle er solche nicht bezahlen kann, mit vierwöchentlicher Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt werden sollen gegen das unterlassene Todtschlagen des Hundes gar keine Entschuldigungen, auch nicht, daß er den Hund eingesperrt oder an die Kette gelegt habe, daß er ihn habe kuriren wollen, oder daß ihm der sogenannte Tollwurm genommen worden, oder wie sie sonst Namen haben mögen, gelten, und eine Verminderung der vorerwähnten Strafe bewirken.

§. 3. Ebenso soll auch vorgedachte Strafe statt haben, wenn jemand, daß sein Hund von einem tollen Hunde gebissen worden, und er denselben

*) Die hier folgenden Kennzeichen sind weggelassen, da sie in den Anh. [zur] Regl. v. 8. Aug. 1835 übergegangen sind. (s. oben Kap. I.)

ie Befolgung der das Halten der Hunde betreffenden Polizeigesetze, bei Vermeidung arin bestimmten Geld- oder Leibes-Strafen, nachdrücklich zu halten.

---

zu tödten unterläßt. Ueberläßt er aber einen solchen Hund einem andern, wie solches öfters der Fall bei Hirten ist, so soll die Strafe dreifach erhöhet werden.

§. 4. Das Kuriren der tollen Hunde wird wegen der damit verknüpften Gefahr, bei ebenmäßiger Strafe verboten; es sei denn, daß ein Arzt, zur Erweiterung seiner Kenntnisse, einen Versuch damit machen wollte, der muß aber den Hund in einen festen eisernen Käfig sperren und für alle Gefahr haften.

§. 5. Richtet ein toller Hund durch seinen Biß Schaden an, so tritt alsdann, außer obiger Strafe, die Vorschrift des allgemeinen Gesetzbuchs ein, wonach die Ersetzung des Schadens oder eine zu leistende Genugthuung, von dem Eigenthümer des Hundes, oder dem, der ihn unter Aufsicht gehabt, nach dem Grade der Verschuldung, und der Größe des Schadens durch richterliches Erkenntniß festgesetzt werden muß.

§. 6. Sobald ein Mensch von einem tollen, oder auch nur verdächtig scheinenden Hunde gebissen worden, so soll der nächste Angehörige oder wer zuerst davon unterrichtet ist, solches dem Kreis-Physiko oder Chirurgo, im Fall aber ein anderer Arzt oder Chirurgus näher wohnet, denenselben anzeigen, welche wegen der Heilungsart bereits mit hinlänglichen Vorschriften versehen sind; wird dieses unterlassen, so soll derjenige, der es sich zu Schulden kommen lassen, nach Beschaffenheit der Größe des Schadens und der Verschuldung, bestraft werden: ein gleiches soll auch in Ansehung der Thiere, welche das Vermögen der Menschen mit ausmachen, als Pferde-, Rind-, Schaf- und Schweine-Vieh, statt haben.

Uebrigens wiederholen und bestätigen Wir hiermit alle die wegen Anlegung und Knüppelung der Hunde ergangenen Edikte und Verordnungen, wonach überhaupt alle Hunde, welche ohne Herrn oder Führer allein auf den Straßen, oder auf dem Lande ohne Knüppel herumlaufen, gleich todt geschossen oder geschlagen werden sollen, und machen Wir es den Forstbedienten und Jagdberechtigten zur besondern Pflicht, die in den Forsten und auf dem Felde herumlaufenden Hunde todt zu schießen, wofür ihnen, wenn der Eigenthümer des Hundes auszuforschen, von demselben Zwei Thaler Schießgeld bezahlt werden sollen.

Wir befehlen demnach Unsern Krieges- und Domainen-Kammern, Polizei-Direktoriis, Land- und Steuerräthen, Beamten, Magistraten und Gerichts-Obrigkeiten, imgleichen Unsern sämmtlichen übrigen Bedienten, sowohl vom Militair- als Civilstande, wie auch jedermänniglich, der sich in Unsern Landen aufhält, sich nach dem Inhalte dieses Edicts auf das genaueste zu achten; nicht weniger, daß Unser General-Fiskal durch die unter ihm stehenden fiskalischen Bediente gegen die etwanigen Contraventiones genau invigiliren lassen soll; und damit gegenwärtiges Edict zu Jedermanns Wissenschaft gelangen möge, so haben Wir solches zum Druck befördern lassen, und soll dessen Publikation auch durch die Zeitungen und Intelligenzblätter geschehen ꝛc.

(N. C. C. Tom. X. S. 937.)

2) Eine Wiederholung dieser Vorschriften enthält das Ed. vom 20. Juli 1799. (N. C. C. Tom. X. 2591.)

3) Circ. v. 31. März 1799 wegen des Todtschießens der ungeknüppelten Hunde.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Durch das Ed. v. 17. Juli 1775 ist allgemein verordnet, daß jedermann, ohne Unterschied des Ranges oder Gewerbes in Städten oder Dörfern und überhaupt in der Nähe von Gebäuden, sich des Schießens bei Vermeidung der gesetzmäßigen Strafen enthalten soll.

Dagegen ist in verschiedenen V. vorgeschrieben, daß die in Dörfern und Städten ungeknüttelt herumlaufenden Hunde von den Forstbedienten und andern todtgeschossen werden sollen.

Es ist also Zweifel entstanden, ob den Forstbedienten und Jägern das Todtschießen der Hunde auch in Städten und Dörfern und in der Nähe von Gebäuden erlaubt sei? Da nun die Absicht der V. des Ed. v. 17. Juli 1775 allgemein ist, so wird hierdurch festgesetzt:

daß, wenn ungeknüttelte Hunde in Städten und Dörfern, oder sonst in bewohnten und bevölkerten Gegenden auf der Straße vorgefunden werden, es den Jägern und Forstbedienten demnach nicht erlaubt sein soll, solche daselbst todt zu schießen, vielmehr derjenige, der sich dessen unterfangt, straf-

4) Die K. V. v. 29. April 1829 — s. sub I. — beste
Nr. 9.

Alle in Beziehung auf das Halten der Hunde bestehenden Polizei
ten, bleiben auch fernerhin in Kraft, und soll in den zur Sicherheit
des Publikums deshalb erforderlichen Maßregeln der Polizei-Behörd
verändert werden, selbige vielmehr verpflichtet und berechtigt sein, di
fung böser Hunde zu verfügen und das nächtliche Ausschließen aus de
zu verpönen.

5) Mit Bezug auf diese Verordnungen haben die M
folgende Verfügungen erlassen:

a) C. R. der K. Min. des H. u. d. P. (v. Bülow und
Wittgenstein) v. 4. März 1819. Tödtung der Hunde d
Scharfrichter und Abdecker.

An einigen Orten haben sich die Scharfrichter und Abdecker gew
umherlaufenden herrenlosen Hunde ferner durch ihre Knechte zur Töd
greifen zu lassen. Bei der aus dieser Weigerung entstehenden Gefahr b
handnehmens des Tollwerdens der Hunde, und da die Scharfrichter und
welche noch immer Konzessionen und mit denselben Begünstigungen ve
erhalten, unbedenklich, nach wie vor verpflichtet sind, bei den in diese
allen übrigen Beziehungen bereits bestehenden, und noch zu erlassenden
chen Anordnungen, auch in den Fällen, worin früher eine Remuneratio
funden, unentgeldlich dasjenige zu leisten, was ihnen von Polizei we
tragen wird, hat die K. Reg. die ihr untergeordneten Polizeibehörden a
zuweisen, mit aller Strenge darauf zu halten, daß sich die Scharfrichter
decker den ihnen in sanitätspolizeilicher Rücksicht immer noch obliegen
pflichtungen auf keine Weise entziehen.

In die den Scharfrichtern und Abdeckern zu ertheilenden Konzessio
ist jene Verpflichtung ausdrücklich aufzunehmen, und denjenigen un
welche derselben nicht Genüge leisten, die Ausübung des Gewerbes bis
teres zu untersagen. (A. III. 212.)

Dieses R. ist auch durch die V. der K. Reg. zu Stet
1. April 1819 bekannt gemacht. (A. III. 490.)

b) R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang. u. des I. (v
stein und v. Schuckmann) an die K. Reg. zu Weichsel

derselbe, wenn er auch keinen Menschen gebissen hat, sogleich und ohne Weiteres

bereits in Berathung getreten, und wird die K. Reg. hierüber noch beschieden werden. (A. III. 130.)

c) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann) an die K. Reg. zu Erfurt, v. 15. Aug. 1822. Aufsicht auf Hunde.

Es ist unbedenklich, daß den Eigenthümern von Hunden nach dem Antrage der K. Reg. in dem Ber. v. 31. v. M., die Verpflichtung auferlegt werde, ihre Hunde nicht allein während der Monate Juni, Juli und August, sondern das ganze Jahr hindurch, mit einem vorschriftsmäßigen Halsbande zu versehen, und bleibt es der K. Reg. überlassen, das Erforderliche wegen dieser Ausdehnung der in der Straßenordnung für Erfurt v. 15. Okt. 1817, enthaltenen Vorschrift zu publiziren.

Weiter ist jedoch hierbei nicht zu gehen, weil die Erfahrung zeigt, daß Verf., welche auf zu große Beschränkungen in Beziehung auf das Hundehalten hinauslaufen, als einer fast allgemeinen Neigung des Publikums widerstrebend, gewöhnlich schlecht befolgt werden. (A. VI. 738.)

d) R. der K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 22. Dec. 1827, an die K. Reg. zu N. N. Anordnungen wegen beißiger Karrenhunde.

Wenn nach dem Ber. der K. Reg. v. 30. v. M. dort bemerkt worden ist, daß durch die vor Karren angespannten Hunde oft Leute beschädigt worden sind, so liegt es in den Befugnissen der K. Reg., zu Vermeidung solcher Beschädigungen bei einer festzusetzenden Polizeistrafe anzuordnen, daß dergleichen Hunde mit Maulkörben versehen werden müssen. Hiernach bleibt derselben das Nöthige zu verfügen überlassen. Von den in dem abschriftlich beigefügten Entwurfe unter 1. 3. 4. und 5. enthaltenen Vorschlägen kann sich das unterzeichnete Min. aber theils keinen Nutzen versprechen; theils ist davon eine große Belästigung des Publikums vorauszusehen; theils sind sie, wie die zu 1 enthaltene Bestimmung, nicht zulässig, da das an sich Erlaubte nicht erst durch V. der Polizei-Behörden zu erlauben ist. (A. XI. 1003.)

e) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) an die K. Reg. zu Liegnitz v. 1. Nov. 1829. Gegen gefährliche und beißige Hunde zu nehmende Sicherheits-Maßregeln.

Die Bestimmung:

daß alle Hunde, welche eine Neigung zum Anfallen der Menschen an den Tag legen, und einen Menschen wirklich gebissen haben, auf Anordnung der Polizei getödtet werden sollen,

liegt, wie der K. Reg. auf die diesfällige Anfrage v. 10. v. M. hierdurch erwiedert wird, nicht, wenigstens in solcher Ausdehnung nicht in der Absicht der Vorschrift zu 9. der die Besteuerung der Hunde gestattenden Allerh. Königl. K. O. v. 29. April v. J. *).

Denn böse Hunde sind, wie die K. Reg. richtig erwähnt, zur Erreichung mancher Zwecke gerade erforderlich. Es kömmt nur darauf an, daß die Eigenthümer zur Ergreifung der nöthigen Sicherheitsmaßregeln gegen die Gefährdung des Publikums angehalten, und, wenn sie hierin etwas versäumen, in Gemäßheit der Vorschrift des A. L. R. II. 20. §. 753. bestraft werden.

Diese Bestrafung wird besonders dann unnachsichtlich eintreten müssen, und mit derselben, den Umständen nach selbst die Tödtung des Hundes zu verbinden sein, wenn der Eigenthümer, der polizeilichen Aufforderung ungeachtet, die Anwendung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln ganz unterlassen hat.

Worin die letzteren bestehen sollen, darüber läßt sich bei der Verschiedenheit der einzelnen Fälle und der in dieser Beziehung nach Oertlichkeit und sonstigen besondern Verhältnissen zu nehmenden Rücksichten etwas Allgemeines füglich nicht festsetzen. Dies muß vielmehr dem vernünftigen Ermessen der Orts-Polizei-Behörden überlassen bleiben. Nur darf darin nicht zu weit und namentlich nicht so weit gegangen werden, daß ohne Noth der Zweck, weshalb der Eigenthümer den Hund hält, vereitelt wird. (A. XIII. 889.)

f) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) an die K. Reg. zu

*) S. vorstehend.

1817.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 31. Mai c. wird es hierdurch genehmigt, für jeden getödteten tollen oder umherlaufenden ungeknüppelten Hund, dessen Eigenthümer nicht auszumitteln ist, ein Schußgeld von 1 Rthlr. aus den Prämien und polizeilichen Bedürfnissen bestimmten Fonds gezahlt werde.

(A. XXI. — 3. 147.)

g) R. des K. Min. des J. (Pol. Abth. Meding) an die K. zu Königsberg v. 16. Mai 1840. Umherlaufen herrenloser Hunde.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 20. v. M., betr. die Beschwerde des manns N. über die gegen denselben wegen herrenlosen Umhertreibens Hundes abgefaßten Strafresolute, hierdurch eröffnet, daß, wenn gleich blatt-Verf. v. 12. Nov. 1816, deren Entwurf v. 28. Sept. 1816, 30. Okt. desselben Jahres diesseits genehmigt worden, für die damaligen stände ganz angemessen gewesen sein mag, dieselbe doch jetzt über das hinauszugehen scheint, da ihr Zweck, die übergroße Anzahl von Hunden Städten der dortigen Provinz zu vermindern, durch ihre Anwendung erreicht sein muß. Die diesfälligen polizeilichen Maßregeln werden darauf zu richten sein, das Umherlaufen herrenloser Hunde, d. welche kein Zeichen ihres Besitzers, also kein Halsband tragen, zu Wenn sie ein solches Halsband aber tragen, so werden sie in kleinen den Straßen um so mehr zu dulden sein, als man auch schon ohne lez lich allgemein dort den Besitzer eines jeden Hundes kennt. Ueberdies Bestimmung, daß auch als im Besitze eines Herrn bekannte Hunde den erstern auf der Straße frei umherlaufen sollen, gewöhnlich keinen Zweck und giebt zu Kontraventionen und zur Unzufriedenheit nur zu Veranlassung. Ein Anderes ist es, wenn Hunde auf der Feldflur frei um ohne Herrn angetroffen werden. Hier dürfen sie aus jagdpolizeilichen ten nicht geduldet werden. Außerdem sind zu Zeiten, wo tolle Hunde gend sich gezeigt haben, zum Schutze des Publikums noch strengere, jedesmaligen Umständen zu treffende Maßregeln für die Zeit der Gefahr fertigt, und mögen solche von der Ortsobrigkeit, mit Vorbehalt der der Regierungs-Genehmigung, erlassen werden ꝛc.

(V. Min. Bl. 1840. S. 235.)

h) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Rochow) v. 16. Ju an den Ob. Präsidenten von Westphalen. Bewilligung eines Geldes für Erlegung toller und ungeknüttelt umherlaufender

, der ihn unter Aufsicht hat, bei Vermeidung der durch das Ed. wegen Tollwer-

---

miniſters, nach welcher es dieſerhalb einer Dekl. des §. 99 des unterm 8. Aug. 1835 Allerh. beſtätigten Regl. über die bei anſteckenden Krankheiten zu beobachtenden ſanitätspol. Vorſchriften nicht bedarf, überall beitrete.

a.

Die in Ew. Exc. geehrtem Schreiben v. 15. v. M. geäußerte Anſicht:

daß der §. 99. des am 8. Aug. 1835 Allerh. beſtätigten Regl. über die bei anſteckenden Krankheiten zu beobachtenden ſanitätspolizeilichen Vorſchriften dem Erlaß einer polizeilichen Verordnung in der Rheinprovinz nicht entgegenſtehe, nach welcher alle Hunde getödtet werden ſollen, welche zu einer Zeit frei umherlaufend getroffen werden, wo wegen Ausbruchs der Hundswuth das Feſtlegen der Hunde vorgeſchrieben iſt.

halte auch ich für gegründet.

Denn der §. 99 a. a. O. ſagt nur:

Hunde, von denen man weiß, oder bei denen man auch nur die gegründete Beſorgniß hat, daß ſie von einem tollen Hunde gebiſſen ſind, müſſen ſofort getödtet und mit der nöthigen Vorſicht verſcharrt werden. Eigenthümer von Hunden, welche hiergegen handeln oder einen ſolchen Hund, von dem ſie wiſſen, daß er von einem tollen Hunde gebiſſen, einem Andern überlaſſen, verfallen in die §. 93 gedachte Strafe.

Daß es hierbei nicht die Abſicht geweſen iſt, anderweitige an ſich geſetzlich zuläſſig polizeiliche Maßregeln zur Verhütung der Verbreitung der Hundswuth auszuſchließen, hat der §. 92 ganz klär, in welchem geſagt wird:

Da die Tollkrankheit am häufigſten bei den Hunden vorkommt, ſo iſt durch geeignete Maßregeln die Zahl der Hunde ſo viel als möglich zu vermindern und auf die genaue Befolgung der das Halten der Hunde betreffenden Polizeigeſetze, bei Vermeidung der darin beſtimmten Geld- oder Leibesſtrafen nachdrücklichſt zu halten.

Denn hiernach ſind dergleichen Maßregeln ſogar zur Pflicht gemacht und die Befolgung derſelben noch beſonders eingeſchärft.

Auch abgeſehen hiervon iſt die Befugniß der Polizeibehörde in dieſer Beziehung für die Rheinprovinz nicht zu bezweifeln. Denn der Artikel 3. Nr. 1 u. 5 des Geſetzes vom 24 Auguſt 1790 rechnet ausdrücklich zu den Gegenſtänden, welche der Obſorge der Polizei anvertraut ſind, tout ce qui interesse la sûreté du passage dans les rues, quais, places, et voies publiques und le soin de prévenir par les précautions convenables les accidens et fléaux calamiteux, und hierzu gehört unbedenklich die Anordnung, daß die Hunde zu den Zeiten nicht frei umherlaufen dürfen, wo dies wegen Ausbruchs der Hundswuth gefährlich werden könnte, und daß diejenigen, welche umherlaufend betroffen werden, getödtet werden ſollen, das einzige Mittel, um der Anordnung der Polizei ſofort wirkſamen Nachdruck zu geben.

Außerdem giebt der Artikel 46 Tit. 1. des Geſetzes v. 22. Juni 1791, hauptſächlich den Munizipal-Verwaltungen, an deren Stelle nach Artikel 13 des Geſetzes v. 28. pluviose VIII. die Bürgermeiſter, und den Departemental-Verwaltungen, an deren Stelle nach Artikel 2 a. a. O. die Präfekten und ſpäter die Regierungen getreten ſind, ſogar das Recht, über Gegenſtände, welche, wie der obige, der Obſorge der Polizei anvertraut werden, Polizeiſtraf-Reglements zu erlaſſen, eine Befugniß, die wie die zu jenen Anordnungen ſelbſt den Unterpräfekten und mithin auch den Landräthen, die deren Stelle jetzt einnehmen, nicht verliehen worden iſt.

Beide Befugniſſe ſind allerdings an die ſich ohnehin von ſelbſt verſtehende, in dem Staatsraths-Gutachten v. 8. Febr. 1812 aber noch beſonders ausgeſprochene Einſchränkung geknüpft:

daß die zu treffenden Anordnungen nicht Gegenſtände betreffen dürfen, die der ganzen Materie nach durch das Geſetz geordnet und ſo der Anordnung der Behörden entzogen ſind.

Allein ſelbſt abgeſehen von dem §. 92 des Regl. v. 8. Aug. 1835, regelt der §. 99 a. a. O. unzweifelhaft nicht die ganze Materie von den Vorſichtsmaßregeln, welche bei Haltung von Hunden zur Verhütung von Unglücksfällen beobachtet werden müſſen, vielmehr beſchränkt er ſich auf das Verfahren mit den wirklich gebiſſenen oder deſſen verdächtigen Hunden. Es iſt daher neben dieſen Vorſchriften die Wirkſamkeit der Polizeibehörden in Bezug auf die Erlaſſung von

dens der Hunde v. 29. Febr. 1797 §§. 2 ff. festgesetzten bedeutenden Geld- u heitsstrafen, ob [1]).

[1]) S. oben zu §. 92.

Reglements, betreffend die Haltung von Hunden, in keiner Weise beei dern sie tritt in der eben angedeuteten Ausdehnung unbedingt ein.

Unrichtig ist es deshalb nach meiner Ansicht, wenn von den G Entschädigung gegen Polizeibeamte erkannt worden ist, welche Hun haben, die gegen eine Anordnung der Regierung oder der Ortsp hörde frei umherlaufend betroffen worden sind, vorausgesetzt, daß a ordnung die Tödtung verfügt war. Denn da diese Anordnung g giltig und der Polizeibeamte vermöge seines Amts verpflichtet ist, sie zu kann er persönlich zur Schadloshaltung deshalb nicht verpflichtet sei überhaupt auch an sich ein Anspruch auf Ersatz des Schadens d zustehen kann, der durch Zuwiderhandlung gegen eine gültige Po sich die ihm in dieser angedrohten nachtheiligen Folgen selbst zuzu

Es ist hiernach auch eine Deklaration oder Abänderung des § zur Abwendung derartiger Ansprüche nicht erforderlich, vielmehr m sie von einem oder dem anderen Gerichte als gegründet angenomm ten, nur darauf ankommen, im Wege der gesetzlichen Rechtsmittel rung der Entscheidung herbeizuführen. Berlin, den 13. April 18

Der Justizminister.

An den Königl. Wirkl. Geh. Staats- u. Min. des J. und d. P. Herrn von Rochow, Exc., hieselbst.

(V. Min. Bl. 1842. S. 208.)

6) Mit Rücksicht auf die sub 1—4 gegebenen Gesetze u 5 ergangenen Ministerial-Rescripte ist Seitens aller ein eine überaus große Zahl von Verfügungen erlassen w bloße Herzählung mehrere Seiten füllen würde. Es ge genden, zweckmäßig zusammengefaßten, mitzutheilen.

a) P. der K. Reg. zu Potsdam v. 18. Febr. 1833.

Mit Aufhebung der, das Verbot des freien Umherlaufens der H fenden Bekanntmachungen resp. v. 29. Juli 1811 und v. 14. M den, mit Genehmigung des K. Min. des J. u. d. P. v. 25. Jan. 1 folgende Vorschriften über diesen Gegenstand ertheilt.

1) Kein Hund, ohne Unterschied, darf auf öffentlichen Straßen Felde und in den Forsten frei umherlaufen, sondern muß in den St und auf den Dörfern in den Gehöften gehalten werden, damit a gehende Menschen und Thiere beunruhigen und verfolgen könn aber, damit er gegen das Tollwerden und gegen den Biß der t Hunde möglichst geschützt sei. Nur unter der Aufsicht und in der B nes Eigenthümers, oder einer andern erwachsenen Person, und w stehend sub 2 gemachten Beschränkung, darf ein Hund außerhalb des bezirks seines Herrn erscheinen, sich aber alsdann nicht von dem Fü Laufen Hunde ohne eine solche Begleitung umher, so können sie von antrifft, aufgefangen, und wenn solches nicht zu bewerkstelligen i gen, auch von Forstbedienten und Jagdberechtigten in den Forsten Felde todtgeschossen werden; und es macht hierbei keinen Unterschied mit einem Knüttel oder Halsband versehen sind, oder nicht. Das genthümer des Hundes in solchen Fällen zu erlegende Schieß welches letztere auch dann, wenn der Hund weder todtgeschlagen, gen ist, sondern nur der bekannte oder erweisliche Eigenthümer d lizeiobrigkeit angezeigt, und das aufsichtslose Umherlaufen d wird, dem Anzeiger gebührt, besteht ohne Unterschied in einem der Eigenthümer nicht auszumitteln ist, wird nach einer K. Min. des J. ein Schießgeld von Einem Thaler für ein Hund aus der Regierungskasse bezahlt werden.

2) Den Lokalpolizeibehörden wird die Befugniß vorb derer Gefahr den Eigenthümern der Hunde, deren A Pflicht zu machen.

3) Alle Hunde, welche auf's Feld und in's Holz mitg

Anzeige an die Polizei-Behörde.

34. Zugleich muß der Polizeibehörde bei Vermeidung einer Geldstrafe von

---

Ausschluß der Jagd- und der Hirtenhunde, wenn solche auf Jagden oder bei den Heerden gebraucht werden, müssen mit einem Knüttel versehen sein. Auf den Straßen der Städte und Dörfer brauchen aber die mitgenommenen Hunde mit einem Knüttel nicht belästigt zu werden. Ungeknüttelte Hunde auf den Feldern und in den Forsten können, gleich den herrenlosen Hunden, getödtet und aufgegriffen werden, und gegen ihre Eigenthümer findet dasselbe Denunziations- und Strafverfahren Statt, welches oben ad 1 bestimmt worden. Fleischer, Fuhrleute und andere Reisende müssen ihre Hunde entweder an Stricken führen, oder an ihre Wagen mit Ketten befestigen, oder doch selbige dergestalt unter Aufsicht halten, daß sie sich nicht aus ihrer Nähe, noch weniger von der Landstraße, dem Wege u. s. w. entfernen, und Niemand belästigen, widrigenfalls auch gegen die Reisenden die ad 1 gedachte Strafbestimmung zur Anwendung kommt.

4) Die eingefangenen herrenlosen oder ungeknüttelten Hunde, deren Eigenthümer sich weder melden, noch ausgemittelt worden, sind an die Scharfrichter und Abdecker abzuliefern, da diese von Polizei wegen die allgemeine Verpflichtung haben, dergleichen Hunde zur unentgeldlichen Tödtung anzunehmen. Wir bringen hierbei zugleich unsere Bek. v. 6. April 1819 über die sanitätspolizeilichen Verrichtungen der Scharfrichter in Rücksicht des Aufgreifens der herrenlosen Hunde (Amtsbl. 1819 S. 98.) in Erinnerung.

5) Die bisher an einigen Orten bestandene Observanz, daß Hunde in den Hundstagen nicht ohne ein vom Abdecker ausgegebenes Zeichen auf die Straßen gebracht, und daß die nicht mit einem solchen Zeichen versehenen Hunde von den Abdeckerknechten aufgefangen, und nur gegen ein bestimmtes Fanggeld den Eigenthümern zurückgegeben werden, wird als ein Mißbrauch, und da den Abdeckern zu dieser dem Publikum lästigen Einnahme keine anerkannte Berechtigung zusteht, hiermit aufgehoben. (A. XVII. 172.)

b) Publ. der Reg. zu Posen v. 24. Juni 1836.

Die traurigen Ereignisse, welche durch das Tollwerden der Hunde im hiesigen Departement öfters veranlaßt worden sind, sowie die über die Hundswuth gemachten neuen medizinischen Erfahrungen haben uns bestimmt, die bisher von uns Hinsichts der Hunde getroffenen polizeilichen Anordnungen einer Revision zu unterwerfen. Unter Aufhebung aller seit dem Jahre 1816 in dieser Beziehung unsererseits erlassenen von dem nachstehenden abweichenden polizeilichen Vorschriften setzen wir hiermit Folgendes fest: §. 1. Besitzer von Hunden dürfen dieselben nur dann frei herumlaufen lassen, wenn die Hunde a) in den Städten mit einem Halsbande, worauf der Name des Eigenthümers steht; b) in den Dörfern oder auf dem platten Lande mit einem ihrer Größe angemessenen, gehörig starken, bis zu den Hinterfüßen reichenden Knüppel am Halse versehen sind. Hunde, welche nicht auf diese Weise bezeichnet sind, darf der Eigenthümer nur unter seiner oder anderer Personen unmittelbarer Aufsicht auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen frei laufen lassen. §. 2. Die sogenannten Hundezeichen, welche in einigen Orten an die Besitzer von Hunden ausgetheilt werden, können weder die im §. 1 angeordneten Halsbänder oder Knüppel ersetzen, noch die Eigenthümer von der Verpflichtung einer fortdauernden Aufsicht über ihre Hunde befreien. §. 3. Die Bestimmung des §. 1, wonach bei gehöriger Bezeichnung und Beaufsichtigung der Hunde das freie Umherlaufen gestattet ist, findet auf Jagdreviere keine Anwendung, vielmehr hat es hier bei den Bestimmungen der Jagd- und Forstordnungen sein Bewenden. §. 4. Hunde, welche der im §. 1 gegebenen Vorschrift zuwider herumlaufend betroffen werden, sollen zu jeder Jahreszeit von den dazu beauftragten Personen aufgefangen und, wenn solches nicht zu bewerkstelligen ist, todtgeschlagen, davon aber, daß dies geschehen, soll der Ortspolizeibehörde jedesmal Anzeige gemacht werden. §. 5. Der Scharfrichter oder Fallmeister ist verpflichtet, den aufgefangenen Hund 3 Tage lang in seinem Gewahrsam lebendig zu erhalten. Während dieser Zeit ist der Eigenthümer berechtigt, den Hund gegen Entrichtung eines Aufbewahrungs- und Futtergeldes von 2 Sgr. täglich und gegen Entrichtung der im §. 7 bestimmten Strafe zurückzuverlangen. §. 6. Nach Verlauf von 3 Tagen hat der Scharfrichter die Verpflichtung, die bis dahin von ihren Herren nicht reklamirten Hunde zu tödten. §. 7. Derjenige, welcher seinen Hund, ohne die Vorschriften des §. 1 zu befolgen, [illegible] laufen läßt, hat in allen Fällen, mag der Hund eingefangen, tod[illegible]

5 Thalern oder 8tägiger Freiheitsstrafe ungesäumt von dem stattgefundenen [illegible] der Wuth und dem, was hinsichtlich des Hundes geschehen ist, Anzeige gemacht [illegible]

---

oder das aufsichtslose Herumlaufen desselben auch nur sonst der Po[illegible] angezeigt und nachgewiesen worden sein, eine Polizeistrafe von 10 Sgr. bis 1 Thlr. zu entrichten. Diese Strafe wird durch ein polizeiliches Re[illegible] setzt und kommt in den Fällen, wo der Hund vom Scharfrichter [illegible] oder todtgeschlagen ist, diesem als ein Fang- oder Fallgeld zu. Mit [illegible] thümer solidarisch ist derjenige verhaftet, welcher die Aufsicht über [illegible] übernommen hatte. §. 8. Unterläßt es der Scharfrichter, davon, [illegible] polizeiwidrig umherlaufenden Hund eingefangen oder todtgeschlagen [illegible] Orts-Polizeibehörde Anzeige zu machen, so verfällt er in eine Ordnungs[illegible] 1 Thaler. §. 9. Das muthwillige Aufhetzen der Hunde gegen Me[illegible] Vieh soll, wenn auch kein Schaden daraus entstanden ist, nach Bewe[illegible] Umständen mit einer Geldstrafe von 1—50 Thaler oder mit verhältn[illegible] Gefängnißstrafe belegt werden. §. 10. Dieselbe Strafe soll jeden E[illegible] eines bösartigen Hundes treffen, der bei den ihm bekannten schädlich[illegible] schaften des Thieres es unterläßt, die zur Verhütung eines Schadens [illegible] Sicherheitsmaßregeln anzuordnen. Mit dem Eigenthümer des Hun[illegible] auch hier derjenige solidarisch für die Strafe, welcher die Gewahrsam [illegible] des übernommen hat. Wegen des Ersatzes des durch solche Hunde [illegible] Schadens treten überdies die Vorschriften der §§. 72 ff. Tit. 6. Th[illegible] L. R. ein. §. 11. Hinsichts der Vorbeugung der Tollkrankheit bei [illegible] und der Abwendung der damit verbundenen Gefahren werden nachst[illegible] schriften ertheilt*). §. 12. Jeder, der einen Hund beim Eintritte der [illegible] chen der Wuth nicht tödtet oder todtschlagen läßt, er sei der Eigen[illegible] Hundes oder derjenige, der ihn unter Aufsicht hält, soll, wenn der Hu[illegible] selbst wenn er noch keinen Schaden angerichtet hat, bloß für die U[illegible] des Tödtens, nach dem Grade seiner Fahrlässigkeit, in eine Geld[illegible] 25 Thaler genommen oder mit einer verhältnißmäßigen Gefängniß[illegible] werden. §. 13. Auch muß der Polizeibehörde, bei Vermeidung einer [illegible] von 5 Thalern oder achttägiger Freiheitsstrafe, ungesäumt von dem [illegible] nen Ausbruche der Wuth und von dem, was hinsichtlich des Hundes [illegible] ist, Anzeige gemacht werden. §. 14**).

(A. Bl. 1836. S. 349 ff.)

c) In Betreff des Anspannens der Hunde ist erwähnt das Publ. der Reg. zu Düsseldorf v. 29. Mai 1822.

In Verfolg unserer Verf. v. 17. April d. J. verordnen wir in B[illegible] Anspannens der Hunde folgendes:

1) Das Anspannen schwacher kleiner Hunde, wie Pudel-, Spitz-, [illegible] und Schäfer-Hunde ꝛc. bleibt bei Strafe von 1—5 Thaler unbedingt [illegible] wogegen große, starke Hunde, Docken, große Jagd- und Fleischerhunde [illegible] spannen benutzt werden dürfen. Diese müssen aber, wenn sie eingef[illegible] an öffentlichen Orten an ihrem Fuhrwerke befestigt sind, vom Tage der [illegible] tion dieser V. an, mit einem Maulkorbe von Blech oder Eisendraht ver[illegible] der geräumig genug ist und dem Hunde das freie Athmen und das [illegible] Zunge gestattet, und durchaus das Beißen unmöglich macht.

2) Wer einen Hund ohne Maulkorb einspannt, verfällt in eine S[illegible] 2—5 Thaler.

3) Derjenige, der seinen Hund zum Anspannen benutzen will, ist [illegible] hiervon der Ortspolizei-Behörde, unter Vorzeigung des Hundes und [illegible] selben bestimmten Maulkorbes, Anzeige zu machen.

4) Findet die Polizeibehörde den Hund zum Anspannen, nach Maßg[illegible] Bestimmung geeignet, und gegen die Zweckmäßigkeit des Maulkorbes [illegible] Größe des Thieres nichts zu erinnern, so ertheilt sie hierüber eine Besc[illegible] die zugleich eine kurze Beschreibung des Hundes und die Erlaubniß [illegible] spannen desselben enthält; gleichzeitig wird der vorgezeigte Maulkorb [illegible] Stempelzeichen versehen.

---

*) Die Merkmale an denen die eintretende Tollkrankheit zu erkennen, [illegible] Kap. I. angegeben.

**) Die folgenden §§. 14—33 enthalten nur eine Wiederholung der im [illegible] 8. Aug. 1835 gegebenen Vorschriften.

Verfahren, wenn der Hund bereits Menschen gebissen hat.

95. Hat aber ein toller oder auch nur verdächtig scheinender Hund bereits Menebissen, so hat der nächste Angehörige oder Bekannte, oder wer zuerst davon unet ist, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 Thalern oder 14tägiger Freiheitsden nächsten Arzt oder Chirurg davon sofort in Kenntniß zu sezen, der Hund ber muß, wenn es möglich ist, ihn ohne Gefahr einzufangen, zur Aufklärung der und zur Beruhigung der gebissenen Personen, nach Anordnung der davon in ziß zu setzenden Polizei-Behörde (§. 94.) und unter Aufsicht von Medizinalpersoen einem sicheren Behältniß eingesperrt werden, bis er entweder ganz gesund wird rbt [1]).

Gesetzliche Strafbestimmungen bei angerichtetem Schaden.

96. Ist durch den Biß eines tollen Hundes Schaden angerichtet worden, so komte allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen wegen Beschädigung aus Fahrlässig- L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 777 seq. [2]) zur Anwendung.

Vergraben der tollen Hunde.

97. Sobald ein toller Hund getödtet worden oder von selbst krepirt ist, muß das r, unter Vermeidung aller Berührung mit bloßen Händen, mit Haut und Haaeinem abgelegenen Orte in eine wenigstens 6 Fuß tiefe Grube geworfen, eine och mit Kalk überschüttet und sodann mit Erde und Steinen bedeckt werden 8.) [3]).

gung und resp. Vernichtung der mit dem tollen Hunde in Berührung gekommenen Gegenstände.

98. Die Werkzeuge, mit denen man das Kadaver berührt hat, so wie alles Anas mit dem tollen Hunde in Berührung gekommen, oder mit Geifer, Blut u. s. w. nselben besudelt worden ist, wie z. B. seine Lagerstätte, Freß- und Saufnäpfe, Stricke, Holz, an welchem er genagt hat, die Instrumente, mit denen er getödtet ist, müssen nach Vorschrift der Desinfektions-Instruktion behandelt werden. asselbe muß geschehen mit dem Stalle, in welchem sich der Hund befunden hat, f in den vorschriftsmäßig gereinigten Stall vor Ablauf von 12 Wochen kein anund gebracht werden. Wer gegen diese Vorschriften (§§. 97. und 98.) handelt, ren Befolgung unterläßt, hat eine Geldstrafe von 5 bis 10 Thalern oder 8- bis e Gefängnißstrafe verwirkt. Sollte dadurch ein Schaden für Menschen entstann, so kommen die allgemeinen gesetzl. Strafbestimmungen der §§. 777. seq. des R. Thl. II. Tit. 20. in Anwendung.

Tödtung der von einem tollen Hunde gebissenen Hunde.

99. Hunde, von denen man weiß, oder bei denen man auch nur die gegründete niß hat, daß sie von einem tollen Hunde gebissen sind, müssen sofort getödtet und nöthigen Vorsicht verscharrt werden. Eigenthümer von Hunden, welche hier-

---

5) Die Polizeibehörde muß über die zum Anspannen tauglich erklärten Hunde ihres Bezirks ein, nach Nummern fortlaufendes Verzeichniß führen, welches den Namen des Eigenthümers und eine zureichende Bezeichnung des Hundes enthält.

6) Derjenige, der diesen Bestimmungen zuwider einen der Polizei-Behörde nicht vorgezeigten und von dieser für tauglich erklärten Hund einspannt, hat eine Strafe von 2—5 Thaler verwirkt, selbst dann, wenn das Thier auch mit einem Maulkorbe versehen gewesen.

7) Ein an einem zum Anspannen gebrauchten Hunde vorgefundener mit dem polizeilichen Stempelzeichen nicht versehener Maulkorb wird als nicht vorhanden angesehen, und der Eigenthümer des Hundes verfällt in die §. 2 ausgedrückte Strafe.

8) Für die Ertheilung eines Erlaubnißscheines und Stempelung des Maulkorbes entrichtet der Eigenthümer des Hundes eine Gebühr von 3 Sgr. zur Armen-Kasse ꝛc. (A. VI. 739.)

) Schon das Publ. der K. Reg. zu Coblenz v. 26. Febr. 1820 empfahl dasselbe. (A. IV. 96—1. 63.) Vgl. auch §. 100. des Regl.

) S. dieselben oben zu §. 23. des Regul.

) Dies bestimmten bereits 1) das Cirk. des Gen. Direktorii v. 6. Jan. 1795 (N. C. C. IX. 2465. Rabe Bd. 13. S. 281.); 2) das Publ. des Gen. Dir. v. 6. Nov. 1804, welches unter Aufhebung des §. 135. Kap. 4. des Pat. v. 4. Apr. 1803 jedes Ablebern des an der Tollkrankheit gefallenen Viehes verbot. (N. C. C. XI. 2757. *Rabe VIII.* 208.)

1) das C. R. des K. Min. d. G., u. u. M. Ang. (v. allen
15. Juli 1837.

Auf Veranlassung einer Anfrage des hiesigen Königl. Polizeipräsidiums
„ein wie langer Zeitraum zur Beobachtung eines Hundes erforderlich
von einem der Wuth verdächtigen Hunde gebissen worden, um den
unverdächtig erklären und, wenn er unter polizeiliche Aufsicht genom
seinem Eigenthümer zurückgeben zu können,"
hat das Ministerium die gutachtliche Aeußerung des Königl. Kurator
die Krankenhaus- und Thierarzeneischul-Angelegenheiten hieselbst erfo
fertigt solche der Königl. Regierung hierneben abschriftlich zur Nac
(Anlage a.)

a.

In Folge der von einem Königl. hohen Ministerio der Geistlichen-, Un
und Medizinal-Angelegenheiten in der Verfügung vom 18. v. M. hoch
aufgestellten Frage:
ein wie langer Zeitraum ist zur Beobachtung eines Hundes, der von
Wuth verdächtigen Hunde gebissen worden ist, erforderlich, um den
unverdächtig zu erklären, und, wenn er in polizeiliche Aufsicht genom
den, seinem Eigenthümer zurückgeben zu können?
beehren wir uns, in Nachstehendem unsere Ansicht hierüber gehorsam
sprechen.

Gewöhnlich bricht die Wuthkrankheit bei Hunden 3 — 6 Wochen
Bisse aus, es ist indeß bei den nach der Königl. Thierarzeneischule zu
tung gebrachten Hunden der Ausbruch der Wuth in einigen Fällen auch
ter als 6 Wochen nach dem Bisse erfolgt, und deshalb ist die Dauer d
maz bisher auf den Zeitraum von 12 Wochen ausgedehnt worden.

Ist uns nun auch kein Fall vorgekommen, wo die Wuthkrankheit
nach dem Bisse bei Hunden noch ausgebrochen ist, so können wir doch
niger die Gewähr leisten, daß dieser Zeitraum für alle Fälle zu der
chen Sicherheit hinreichend sei, da in der hierüber vorhandenen Litt
rere Beispiele aufgeführt worden, wo die Wuth noch nach 16 Wochen
ger ausgebrochen sein soll.

Hierzu kommt noch der Umstand, daß das zur Beobachtung erforderlich
ren der gebissenen Hunde, indem dadurch alle aufregende Momente
werden, die Wirkung des Wuthgifts wohl hemmen und somit die A
der Wuth, nach beendeter Kontumaz, unter begünstigenden Verhältni
leichter erfolgen könnte.

Tödtung wuthkranker Katzen, Füchse und Wölfe.

§. 101. Wenn an einer Katze, an einem Fuchse oder Wolfe Spuren der Wuthkrankheit wahrzunehmen sind, so ist nicht nur ein solches Thier auf die für Menschen gefahrlose Weise sogleich zu tödten, sondern es müssen auch die von ihm gebissenen Hunde vorzug getödtet werden. Hatte jedoch eine der Wuth verdächtige Katze einen Menschen bereits gebissen, und ist sie nun in einem völlig sicher verwahrten Behältnisse eingesperrt, so kann, zur genaueren Beobachtung der Krankheit und vielleicht zur Beruhigung der gebissenen Personen, das Tödten des Thieres einstweilen unterbleiben, wenn die Polizeibehörde nach gewonnener Ueberzeugung von der Sicherheit des Lokals solches gestattet.

Hinsichtlich der Strafen wird auf §. 98. verwiesen.

Bei dem Vergraben solcher der Wuth verdächtigen oder wirklich mit ihr behaftet gewesenen Thiere und bei dem Reinigen der Gegenstände, die mit denselben in Berührung gekommen sind, müssen die §§. 97. und 98. gegebenen Vorschriften genau befolgt werden.

Vorkehren bei gebissenen Pferden, Rindvieh und anderen Hausthieren.

§. 102. Sind Pferde, Rindvieh, Schaafe, Ziegen oder Schweine von einem tollen oder einem andern wuthkranken Thiere gebissen worden, so muß, um das Entstehen der Wuth zu verhüten, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thalern oder 8tägiger Haftheitsstrafe, eine thierärztliche Behandlung sobald als möglich nachgesucht, und solche unter genauer Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln, und namentlich in einem abgesonderten Raume, eingeleitet werden.

Verbot des Schlachtens ꝛc. solcher Thiere.

§. 103. Dergleichen gebissenes Rindvieh darf während 4 Monaten, und das andere Rindvieh während einer Zeit von 3 Monaten nach dem Bisse, weder verkauft noch geschlachtet, auch die Milch während dieser Zeit weder für Menschen noch Thiere benutzt werden.

Eine Uebertretung dieser Vorschrift soll mit einer Geldstrafe von 10 bis 20 Thalern oder einer Freiheitsstrafe von 8 bis 14 Tagen geahndet werden.

---

2) **Die K. Reg. zu Münster macht Vorstehendes in der C. V. v. 10. Aug. 1837 mit folgendem Zusatz bekannt:**

Ew. ꝛc. machen wir diese Aeußerung mit dem Eröffnen bekannt, daß eine derartige Beobachtung nur da erlaubt werden kann, wo ein besonderer eiserner Käfig zur Einsperrung des Hundes, und der in der oben erwähnten Frage gestellte Fall wörtlich vorhanden ist. In allen andern Fällen, namentlich da, wo ein Hund muthmaßlich von einem tollen Hunde gebissen worden, muß die im §. 99. des R. über die sanitätspolizeilichen Vorschriften v. 8. Aug. 1835 angeordnete sofortige Tödtung des Hundes erfolgen. (A. XXI. 767.)

3) **C. Verf. d. K. Reg. zu Cöln v. 4. Nov. 1837.**

Im §. 100. des Regul. v. 8. Aug. 1835 ist Ihnen nachgelassen worden, daß in besondern Fällen mit Erlaubniß und unter Aufsicht der Polizeibehörde, bei Beobachtung der nöthigen Sicherheitsmaßregeln, Kurversuche von Aerzten oder approbirten Thierärzten unternommen werden dürfen; da es aber nicht an Beispielen fehlt, wo die Wuth nach 16 Wochen und länger nach dem Bisse ausgebrochen ist, mithin für keinen die erforderliche Sicherheit gewährenden Zeitraum nach dem Bisse Gewähr geleistet werden kann, wozu auch noch der Umstand kommt, daß das zur Beobachtung erforderliche Einsperren der gebissenen Hunde, indem dadurch alle aufregenden Momente vermieden werden, die Wirkung des Wuthgiftes wohl hemmen und somit die Ausbildung der Wuth nach beendeter Kontumaz, unter begünstigenden Verhältnissen, um so leichter erfolgen könnte, so muß in der Regel die Bestimmung des §. 99. des bezogenen G. Anwendung finden, wonach dergleichen Hunde sofort getödtet werden sollen.

Einzelnen Aerzten oder Thierärzten die temporäre Einsperrung und Beobachtung gebissener Hunde zu wissenschaftlichen Zwecken zu erlauben, behalten wir uns selbst vor, wo es sich alsdann von selbst versteht, daß, wenn die mit der erforderlichen Vorsicht angestellte Beobachtung beendet ist, mit dem betreffenden Hunde den gesetzl. Bestimmungen gemäß verfahren wird. Von einer Rückgabe desselben an den Eigenthümer kann der damit verbunden großen Gefahr wegen nie die Rede sein. (A. XXI. 767.)

1) das C. R. des K. Min. d. G., u. u. M. Ang. (v. Alten
15. Juli 1837.

Auf Veranlassung einer Anfrage des hiesigen Königl. Polizeipräsidiums
„ein wie langer Zeitraum zur Beobachtung eines Hundes erforderlich
von einem der Wuth verdächtigen Hunde gebissen worden, um den
unverdächtig erklären und, wenn er unter polizeiliche Aufsicht genom
seinem Eigenthümer zurückgeben zu können,"
hat das Ministerium die gutachtliche Aeußerung des Königl. Kurato
die Krankenhaus- und Thierarzeneischul-Angelegenheiten hieselbst erfor
fertigt solche der Königl. Regierung hierneben abschriftlich zur Nac
(Anlage a.)

a.

In Folge der von einem Königl. hohen Ministerio der Geistlichen-, Unt
und Medizinal-Angelegenheiten in der Verfügung vom 18. v. M. hoch
aufgestellten Frage:
ein wie langer Zeitraum ist zur Beobachtung eines Hundes, der von
Wuth verdächtigen Hunde gebissen worden ist, erforderlich, um den
unverdächtig zu erklären, und, wenn er in polizeiliche Aufsicht genom
den, seinem Eigenthümer zurückgeben zu können?
beehren wir uns, in Nachstehendem unsere Ansicht hierüber gehorsam
sprechen.

Gewöhnlich bricht die Wuthkrankheit bei Hunden 3 — 6 Wochen n
Bisse aus, es ist indeß bei den nach der Königl. Thierarzeneischule zur
tung gebrachten Hunden der Ausbruch der Wuth in einigen Fällen auch
ter als 6 Wochen nach dem Bisse erfolgt, und deshalb ist die Dauer d
maz bisher auf den Zeitraum von 12 Wochen ausgedehnt worden.

Ist uns nun auch kein Fall vorgekommen, wo die Wuthkrankheit l
nach dem Bisse bei Hunden noch ausgebrochen ist, so können wir doch
niger die Gewähr leisten, daß dieser Zeitraum für alle Fälle zu der
chen Sicherheit hinreichend sei, da in der hierüber vorhandenen Liter
rere Beispiele aufgeführt worden, wo die Wuth noch nach 16 Wochen
ger ausgebrochen sein soll.

Hierzu kommt noch der Umstand, daß das zur Beobachtung erforderlich
ren der gebissenen Hunde, indem dadurch alle aufregende Momente
werden, die Wirkung des Wuthgifts wohl hemmen und somit die A
der Wuth, nach beendeter Kontumaz, unter begünstigenden Verhältni
leichter erfolgen könnte.

Tödtung wuthkranker Katzen, Füchse und Wölfe.

101. Wenn an einer Katze, an einem Fuchse oder Wolfe Spuren der Wuthkrankahrzunehmen sind, so ist nicht nur ein solches Thier auf die für Menschen gefahrWeise sogleich zu tödten, sondern es müssen auch die von ihm gebissenen Hunde erzug getödtet werden. Hatte jedoch eine der Wuth verdächtige Katze einen Menreits gebissen, und ist sie nun in einem völlig sicher verwahrten Behältnisse ein, so kann, zur genaueren Beobachtung der Krankheit und vielleicht zur Beruhier gebissenen Personen, das Tödten des Thieres einstweilen unterbleiben, wenn izeibehörde nach gewonnener Ueberzeugung von der Sicherheit des Lokals solches et.

insichtlich der Strafen wird auf §. 98. verwiesen.

ei dem Vergraben solcher der Wuth verdächtigen oder wirklich mit ihr behaftet en Thiere und bei dem Reinigen der Gegenstände, die mit denselben in Berühkommen sind, müssen die §§. 97. und 98. gegebenen Vorschriften genau befolgt

hren bei gebissenen Pferden, Rindvieh und anderen Hausthieren.

102. Sind Pferde, Rindvieh, Schaafe, Ziegen oder Schweine von einem tollen oder einem andern wuthkranken Thiere gebissen worden, so muß, um das Entste Wuth zu verhüten, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thalern oder Stägiheitsstrafe, eine thierärztliche Behandlung sobald als möglich nachgesucht, und unter genauer Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln, und namentinem abgesonderten Raume, eingeleitet werden.

Verbot des Schlachtens ꝛc. solcher Thiere.

103. Dergleichen gebissenes Rindvieh darf während 4 Monaten, und das andere tvieh während einer Zeit von 3 Monaten nach dem Bisse, weder verkauft noch tet, auch die Milch während dieser Zeit weder für Menschen noch Thiere benutzt

ine Uebertretung dieser Vorschrift soll mit einer Geldstrafe von 10 bis 20 Thalern er Freiheitsstrafe von 8 bis 14 Tagen geahndet werden.

---

2) **Die K. Reg. zu Münster macht Vorstehendes in der C. V. v. 10. Aug. 1837 mit folgendem Zusatz bekannt:**

Ew. ꝛc. machen wir diese Aeußerung mit dem Eröffnen bekannt, daß eine derartige Beobachtung nur da erlaubt werden kann, wo ein besonderer eiserner Käfig zur Einsperrung des Hundes, und der in der oben erwähnten Frage gestellte Fall wörtlich vorhanden ist. In allen andern Fällen, namentlich da, wo ein Hund muthmaßlich von einem tollen Hunde gebissen worden, muß die im §. 99. des R. über die sanitätspolizeilichen Vorschriften v. 8. Aug. 1835 angeordnete sofortige Tödtung des Hundes erfolgen. (A. XXI. 767.)

3) **C. Verf. d. K. Reg. zu Cöln v. 4. Nov. 1837.**

Im §. 100. des Regul. v. 8. Aug. 1835 ist Ihnen nachgelassen worden, daß in besondern Fällen mit Erlaubniß und unter Aufsicht der Polizeibehörde, bei Beobachtung der nöthigen Sicherheitsmaßregeln, Kurversuche von Aerzten oder approbirten Thierärzten unternommen werden dürfen; da es aber nicht an Beispielen fehlt, wo die Wuth nach 16 Wochen und länger nach dem Bisse ausgebrochen ist, mithin für keinen die erforderliche Sicherheit gewährenden Zeitraum nach dem Bisse Gewähr geleistet werden kann, wozu auch noch der Umstand kommt, daß das zur Beobachtung erforderliche Einsperren der gebissenen Hunde, indem dadurch alle aufregenden Momente vermieden werden, die Wirkung des Wuthgiftes wohl hemmen und somit die Ausbildung der Wuth nach beendeter Kontumaz, unter begünstigenden Verhältnissen, um so leichter erfolgen könnte, so muß in der Regel die Bestimmung des §. 99. des bezogenen G. Anwendung finden, wonach dergleichen Hunde sofort getödtet werden sollen.

Einzelnen Aerzten oder Thierärzten die temporäre Einsperrung und Beobachtung gebissener Hunde zu wissenschaftlichen Zwecken zu erlauben, behalten wir uns selbst vor, wo es sich alsdann von selbst versteht, daß, wenn die mit der erforderlichen Vorsicht angestellte Beobachtung beendet ist, mit dem betreffenden Hunde den gesetzl. Bestimmungen gemäß verfahren wird. Von einer Rückgabe esselben an den Eigenthümer kann der damit verbunden großen Gefahr wegen ie die Rede sein. (A. XXI. 767.)

jenige, welcher das Thier fortschafft, beim Abholen desselben keinen Hund
gen darf.

Die Kadaver dürfen weder abgezogen noch geöffnet werden, wenn letzteres
von einem Arzte oder approbirten Thierarzte mit der angemessensten Vorsicht
Auch darf derjenige, welcher das Vergraben besorgt, nichts von dem Kadaver

Dasselbe muß in eine mindestens 6 Fuß tiefe Grube geworfen, eine Hand
Kalk überschüttet und mit Erde und Steinen bedeckt werden (§. 106).

Reinigung der Ställe und sonstigen Gegenstände.

§. 106. Das Reinigen der Ställe und das Reinigen oder Verbrennen der
tollen Thieren in Berührung gekommenen Geräthschaften, des Lagerstrohes u.
schieht wie in dem §. 98. gedachten Falle, nach Vorschrift der Desinfektions-In

Vom Tage der geschehenen Reinigung an darf erst nach 14 Tagen ande
wieder in den Stall gebracht werden.

Ueber die nach §§. 105. und 106. zu treffenden Vorsichtsmaßregeln hat die
behörde in jedem einzelnen Falle die Betheiligten zu unterrichten und durch die
gegebenen Mittel die pünktliche und genaue Befolgung zu sichern.

Bestimmungen für den Fall des Ausbruchs der Wasserscheu Menschen.

§. 107. Kommt bei einem von einem wuthkranken Thiere gebissenen Me
Wasserscheu zum Ausbruch, so ist davon durch den Arzt bei Vermeidung einer
von 5 Thalern ungesäumt der Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Bleibt der Kranke in seiner Wohnung, so findet eine Bezeichnung derselb
einer Tafel oder eine Isolirung des Kranken von Polizeiwegen nicht statt.

Reinigung der mit den Kranken in Berührung gekommenen und Menschen.

§. 108. Nach beendigter Krankheit ist, nach Maßgabe der am Schluß be
ertheilten Bestimmung, auf eine sorgfältige Reinigung und resp. Vernichtun
dem Kranken in Berührung gekommenen Effekten nach Vorschrift der Desinf
struktion zu halten, und den bei den Kranken beschäftigt gewesenen Personen z
len, sich selbst und ihre Kleidungsstücke einer sorgfältigen Reinigung zu unter

XII. Milzbrand.

Anzeige der am Milzbrande erkrankten Thiere.

§. 109. Wird ein Thier vom Milzbrande befallen, so ist bei Vermeidung
strafe von 5 Thalern oder 8tägiger Gefängnißstrafe der Polizei-Behörde sogle
davon zu machen.

as Aderlaßblut von milzbrandkranken Thieren, die bei denselben gebrauchten Haar- die Leber aus den Fontanellen und ähnliche zur weiteren Verbreitung der Krank- eeignete Gegenstände hinlänglich tief vergraben oder sonst vernichtet werden.

erbot des Schlachtens und sonstiger Benutzung milzbrandiger Thiere.

. 113. Das Schlachten milzbrandkranker Thiere, so wie der Verkauf und Ver- des Fleisches und der Milch von ihnen, ist bei 10 bis 20 Thaler Geld- oder 8- bis iger Gefängnißstrafe verboten. Ist dadurch aber ein Schaden veranlaßt worden, en die allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen in §§. 777. seq. des A. L. R. II. Tit. 20. ein.

Vergraben derselben.

. 114. Die an einer Milzbrandkrankheit krepirten Thiere dürfen nicht abgezogen n, sondern müssen mit Haut und Haaren, — nachdem die Haut vorher, um sie un- bar zu machen, an mehreren Stellen durchschnitten worden, — in sechs Fuß tiefe n geworfen, in denselben mit einer, wenigstens eine Hand hohen Schichte Kalk hüttet und sodann mit Erde und Steinen bedeckt werden [1]).

ur den Aerzten und Thierärzten ist es erlaubt, in einzelnen Fällen zur genaueren uchung der Krankheit ein solches krepirtes Thier zu öffnen, jedoch nur nach dem n Erkalten des Kadavers und bei genauer Beobachtung der erforderlichen Vor- aßregeln. S. §. 116.

igung und resp. Vernichtung der mit denselben in Berührung gekommenen Gegenstände.

. 115. Sämmtl. mit dem kranken Thiere in Berührung gewesene Gegenstände, n demselben zurückgebliebenen Auswurfsstoffe, der Stall, in welchem sich dasselbe en, müssen theils vernichtet, theils nach Vorschrift der Desinfektions-Instruktion gt werden. S. §. 116.

Abhaltung andrer Thiere.

. 116. Schweine, Hunde, Katzen, Federvieh und andere Thiere müssen von den n und von den Abgängen der milzbrandkranken Thiere, so wie von den Kadavern en auf das sorgfältigste abgehalten werden.

insichtlich der nach §§. 114. 115. und 116. zu treffenden Vorsichts-Maßregeln e Polizei-Behörde für die gehörige Belehrung der Betheiligten zu sorgen, und die iche und genaue Ausführung durch die §. 23. angegebenen Mittel zu sichern.

Verfahren beim Erkranken von Menschen.

. 117. Erkrankt ein Mensch durch Ansteckung von milzbrandkranken Thieren an hwarzen Blatter oder auf andere Weise, so muß davon sogleich der Polizei- de Anzeige gemacht werden (§. 107.). Bleibt derselbe in seiner Wohnung, so fin- i Vermeidung der im §. 26. erwähnten Strafe eine Bezeichnung derselben mittelst Tafel oder eine Isolirung des Kranken nach §. 18. a. b. statt.

Desinfektion.

. 118. Alles, was zum Reinigen und Verbinden des Kranken gebraucht worden uß ohne Verzug vernichtet werden. Nach Beendigung der Krankheit sind die ung des Kranken, so wie sämmtliche mit demselben in Berührung gekommenen stände, nach Vorschrift der Desinfektions-Instruktion und bei Vermeidung der §. gedrohten Strafe zu reinigen oder resp. zu vernichten.

Dies wurde bereits durch das Publ. des General-Direktorii v. 6. Nov. 1804 u. durch das Publ. der K. Reg. zu Danzig v. 11. Okt. 1820 (A. IV. 899—4. 119.) angeordnet. Demnächst bestimmt die K. O. v. 28. Juni 1825, daß das am Milzbrande gefallene Vieh unabgeledert vergraben werden soll.

Da nach dem Ber. des Staatsmin. v. 24. d. M. wiederholte Erfahrungen dargethan haben, daß das Abledern des am Milzbrande gefallenen Viehes, welches durch §. 135. des Pat. v. 2. Apr. 1803 wegen Anwendung der Viehseuchen ausdrücklich nachgelassen worden, nicht ohne die äußerste Gefahr für die damit Beschäftigten möglich ist; so soll jene Bestimmung des Pat. aufgehoben sein, und bestimme Ich hierdurch, daß das Abledern solcher Thiere nunmehr nicht ferner gestattet, sondern das gefallene Vieh sogleich mit Haut und Haaren vergraben, bei Kontraventionsfällen aber auf die §. 161. Abschn. 15. des gedachten Pat. angedrohte Geld- oder Gefängnißstrafe erkannt werden soll. Ich beauftrage das Staatsmin., hiernach das Erforderliche zu veranlassen. (G. S. 1825. 172.)

Diese K. O. ist noch von praktischer Wichtigkeit, da im §. 114. des Regul. ein solche Strafe nicht angeordnet ist.

a) R. des Min. d. J. u. d. P. (Brenn) v. 24. Apr. 183
Ob. Präs. der Rheinprovinz. Die bei dem Ausbruche an
Krankheiten unter K. Dienstpferden zu nehmenden Maßreg

Von dem K. General-Kommando des 8ten Armee-Corps sind, auf
sung des bei dem 4ten Dragoner-Regiment vorgekommenen Spezialfa
treff der polizeilichen Maßregeln, welche bei dem Ausbruche anstecke
heiten unter K. Dienstpferden zu nehmen sein dürften, bei dem H. K.
liche Anfragen, wie in Ew. ꝛc. in Erwiederung auf Ihren Bericht,
schriftl. Anlage (a.) mit dem Bemerken näher zu ersehen gebe, daß de
sich mit der von mir aufgestellten Ansicht einverstanden erklärt, und
Erforderliche an das K. General-Kommando zu Coblenz verfügt hat.
(A. XVII. 526.)

Schreiben des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn)
K. Kriegs-Min. v. 31. März 1833.

a.

Einem K. Kriegs-Min. ermangele ich nicht, auf das Schr. v. 11.
Rückgabe der Anlagen, ganz ergebenst zu erwiedern, daß nach den
allgemeinen polizeilichen Bestimmungen in den Fällen, wo der Rot
Pferdestalle zum Ausbruch gekommen ist, die anscheinend noch gesun
welche mit den erkrankten in einem Stalle stehen, sogleich daraus en
in besonderen Stallungen beobachtet werden sollen. Die Fortsch
gesunden Pferde aus Militairställen, in welchen sich rotzkranke Pfer
ist daher eine schon aus medizinalpolizeilichen Rücksichten nothwendig
Alsdann bleibt es aber doch immer am anräthlichsten, daß die Mil
sich in ähnlicher Art, wie es in dem vorliegenden Spezialfalle zuletzt
zu helfen sucht.

Denn, wenn ich es auch für zulässig halte, die aus angesteckten
ställen zu entfernenden K. Dienstpferde im Wege der Einquartierung
ställe zu verlegen, so kann man doch keinem Hauseigenthümer zumuth
chen Pferde, die immer für verdächtig zu halten sind, mit seinen eig
den Pferden, was ohnedies aus polizeilichen Gründen nicht einmal
sein würde, zusammenzustellen. Ebenso wenig ist es aber auch von
genthümern zu verlangen, daß sie ihre Ställe räumen, und ihre eig
anderweit unterbringen, um für die Militairpferde Platz zu machen.
also immer nur solche Stallungen zur Aufnahme von derartigen K.
den in Anspruch nehmen können, in welchen sich keine andere Pfer

rigung der mit den rotz- und wurmkranken Thieren in Berührung gekommenen Gegenstände.

§. 120. Sämmtl. mit den rotz- oder wurmkranken Thieren in Berührung gewesenen und durch ihre Auswurfsstoffe verunreinigten Gegenstände müssen vorschriftsmäßig gereinigt oder vernichtet werden [1]).

Die Polizeibehörde hat für die gehörige Belehrung der Betheiligten über diese Vorschriften zu sorgen und die pünktliche und genaue Ausführung auf die §. 23. angegebene Weise zu sichern.

Verhütung der Ansteckung von Menschen.

121. Jedem Pferdebesitzer liegt die Pflicht ob, sich und seine Knechte, Kutscher und Bewärter mit den Zeichen der Rotz- und Wurmkrankheit bekannt zu machen und in zweifelhaften Krankheitsfällen, die mit dem Rotz oder Wurm Aehnlichkeit haben, einen approbirten Thierarzt oder Physikus zu Rathe zu ziehen.

Die Wärter solcher Pferde sind mit den zur Verhütung der Ansteckung erforderlichen Vorsichtsmaßregeln bekannt zu machen, und dürfen namentlich keine Verletzungen im Gesichte oder an den Händen haben.

Verfahren, wenn Ansteckung erfolgt ist.

§. 122. Ist die Ansteckung eines Menschen durch Rotz- oder Wurmkrankheit erfolgt, so treten die §§. 117. und 118. gegebenen Vorschriften [2]). (G. S. 1815. S. 268.)

---

b) C. Verf. der K. Reg. zu Cöslin v. 11. Jan. 1836 an die Landrathsämter. Sicherung der Landgestüts-Beschäler vor Ansteckungen.

Der Landgestüt-Stallmeister zu Marienwerder hat bei uns die Anzeige gemacht, daß vor mehreren J. und auch in diesem J. es vorgekommen sei, daß, nachdem die Beschäler des dortigen Landgestüts von den resp. Stationen zurückgekehrt waren, bei einigen derselben Wurm- und Rotzkrankheit zum Ausbruche kamen, und fast mit Gewißheit anzunehmen sei, daß sie solche durch Ansteckung — entweder durch die Berührung mit kranken Stuten, welche widerrechtlich zur Bedeckung gebracht worden — oder in Ställen auf dem Marsche erhalten hätten.

Da nun hierdurch nicht nur der Staat einen empfindlichen, oft unersetzlichen Verlust erleidet, sondern diese fürchterliche Krankheit durch weitere Verbreitung ganze Gegenden unglücklich machen kann, so geben wir dem K. Landrathsamte auf, den Orts-Polizeibehörden die strengste Wachsamkeit auf diese Pferdekrankheiten anzuempfehlen und ganz besonders darauf zu wachen, daß für reine Ställe und Stall-Utensilien in den Quartieren, welche die K. Beschäler berühren, gesorgt werde. (A. XX. — 211.)

[1]) Das Abledern der am Rotze getödteten Pferde ist erlaubt:

R. der K. Min. der G., U u. M. Ang., so wie des J. (v. Altenstein u. v. Schuckmann) an die K. Reg. zu Posen v. 14. Jan. 1827, Gestattung des Ablederns der am Rotze getödteten Pferde.

Das dortige K. Med. Kollegium hat in dem von der K. Reg. mittelst Berichts v. 11. v. M. eingereichten Gutachten ganz richtig geurtheilt, daß kein Grund vorhanden sei, das Abledern der am Rotze getödteten Pferde zu untersagen. Seit mehr als 30 Jahren werden über 60 rotzige Pferde jährlich auf hiesiger Thierarzneischule geschlachtet, woran 60 bis 80 Schüler in jedem Winter anatomische Präparate machen, und sich viele dabei aus Ungeschicklichkeit verwunden. Dessenungeachtet ist noch nie eine Ansteckung erfolgt, die irgend eine Milzbrand-Form erzeugt hätte. Auch ist nie ein Wärter der rotzigen Pferde auf eine Art krank geworden, daß man auf eine Ansteckung mit Rotzgift hätte schließen können, obgleich viele derselben bei den zu verschiedenen Zeiten angestellten Kur-Versuchen sich sehr mit Rotzgift haben verunreinigen müssen. Zu der Zeit aber, als der Stallbediente Rennspies, dessen tödtliche Krankheitsgeschichte in dem Gutachten des K. Med. Kollegii erwähnt wird, die rotzigen Pferde gewartet hat, sind dergleichen Heilversuche nicht veranstaltet worden, und es ist ohne Nachweisung eines Causal-Verhältnisses von einigen Aerzten willkürlich angenommen worden, daß die tödtliche Brand-Rose bei ihm durch Ansteckung mit Rotzgift entstanden sei. Mit noch weniger Kritik ist die von dem K. Med. Rath Dr. Remer zu Breslau erzählte Krankheits-Geschichte aufgenommen, beschrieben und verbreitet worden.

Bis dahin, daß eine gefährliche Ansteckung der Menschen durch Rotzgift gehörig durch Thatsachen erwiesen sein wird, bedarf es keines Verbots des Ablederns rotziger Pferde, wenn diese nicht etwa am Milzbrande oder am ansteckenden Typhus zugleich erkrankt und gefallen sind. (A. XI. 236.)

[2]) Neuerlich sind folgende Reg. Verf. in Beziehung auf rotzkranke Pferde erschienen:

Da nach dem folgenden Gutachten der Thierarzneischule v. 15. 1834 die Pferderäude gleichfalls eine auf Menschen übertragbare K ist, so schließen sich die betr. Bestimmungen hier zweckmäßig an.

---

a) C. V. der K. Reg. zu Cöslin an deren Landräthe, D ments- und Kreis-Thierärzte v. 31. Dec. 1843. Beaufsi der Viehmärkte in Beziehung auf rotzkranke Pferde.

Wegen der häufigen Verbreitung der Rotzkrankheit unter den Pfer wir die H. Landräthe in unserer C. V. v. 4. Juli 1841 veranlaßt, die thierärzte zu beauftragen, daß sie die Viehmärkte besuchen und beaufsi len. Inzwischen werden, wie bei uns zur Sprache gebracht ist, die kehrungen bei den Viehmärkten nicht durchweg so getroffen, daß der die rotzkranken Pferde leicht entdecken, und daß demnächst das weitere mäßige Verfahren theils wegen Festnehmung solcher kranken Pferde, th Bestrafung ihrer Besitzer, eintreten kann.

Unter Verweisung auf unsere A.Bl. Verord. v. 22. Mai u. 15. Juni Nr. 22. u. 25.) beauftragen wir daher die H. Landräthe, dafür zu s nachstehende Anordnungen zur Ausführung kommen.

Auf jedem Viehmarkte ist dem Kreisthierarzte — oder bei Anwes Departementsthierarztes diesem letztern — ein Gendarm zur Disposi len, und mögen die H. Landräthe zu diesem Behufe, wenn das Gendar sonal, welches in der Marktstadt stationirt ist, oder sonst zu den Vi dorthin beordert zu werden pflegt, wegen dessen anderweiter Verrich ausreichen sollte, noch einen Gendarm aus dem Kreise hinbescheiden.

Den Magistraten ist zur Pflicht zu machen, daß sie dem Thierarzt liche Unterstützung, die je nach den Lokalumständen von dem Magistr ten selbst, oder von andern dazu beauftragten Magistratsmitgliedern, städtischen Sanitäts-Deputation (§. 179. lit. k. der Städte-Ordnung und den Bezirks-Vorstehern ausgehen kann, gewähren, und daß dem auch die nöthige Mannschaft zum Anfassen und Abführen der krank dächtigen Pferde überwiesen wird, welche von der Stadt auf städtische zunehmen ist, da die Maßregel zu den Zwecken der Polizeiverwaltung gesehen von dem Nutzen, den der Marktverkehr für die Stadt mit Es bedarf keiner Erwähnung, daß auch die städtischen Polizeidiener sind, sich den Aufträgen des Thierarzes zu unterziehen, in sofern sie durch sonstige Geschäfte aus anderweiten Rücksichten der Marktpolizei genommen sind.

Da es ferner die thierärztliche Kontrolle erschwert, wenn die zum stimmten Pferde mit den übrigen Pferden, mit Rindvieh, Fuhrwerk, unter einander stehen; so sind die Magistrate zu veranlassen, auch in sicht auf Abhülfe Bedacht zu nehmen.

Von den H. Kreisthierärzten erwarten wir, daß Sie die auf diese nen gewährten Mittel mit Pflichteifer und sachgemäß benutzen, sich freundlichen Benehmens mit den Polizeibehörden befleißigen werden.

(V. M. Bl. 1844. S. 15.)

b) Bek. der K. Reg. zu Gumbinnen v. 18. März 1844. liche Vorkehrungen und Maßregeln gegen die Rotzkrank Pferde.

Auf mehreren Punkten des Departements sind wiederholentlich Erk der Pferde am Rotz vorgekommen, und es scheinen die gesetzlichen Be nicht in allen Fällen dieser Art vollständig, streng und prompt genug dung gebracht zu sein. Wir nehmen daher Veranlassung, dem Publiko und den betreffenden Behörden jene Vorschriften hiemit von Erinnerung zu bringen und zur genauesten Nachachtung einzuschärfen. Wichtigkeit, welche dieser Gegenstand ganz speziell für den hiesigen, deutende Pferdezucht treibenden Verwaltungsbezirk hat, die Fortschritte die Veterinair-Wissenschaften in neuerer Zeit auch in Bezug auf die Rotz Krankheit gemacht haben, und die theilweise Form der medizinal-polizei setzgebung durch das Reglement wegen der ansteckenden Krankheiten v. 28. 1835, machen es hiebei nothwendig, die früheren Verordnungen und gen über die Rotzkrankheit der Pferde in mehreren einzelnen Punkten zu ständigen, zu erweitern und zu verschärfen. Folgendes sind demnach

XIV. Pferderäude.

R. des K. Min. d. G., U. u. M. Ang. (Altenstein) an die K. Reg. önigsberg v. 30. Mai 1835. Abledern der krepirten oder getödteten .

wärtig, auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen, sowie der wissenschaftlichen Erfahrungen, zu ertheilenden Vorschriften:

§. 1. Jeder Eigenthümer eines Pferdes, welches der Rotzkrankheit irgend verdächtig wird, hat die Verpflichtung, dasselbe sofort von allen übrigen Pferden abzusondern, so daß nicht die geringste Gemeinschaft und Berührung, am wenigsten ein Zusammenspannen oder gemeinschaftliches Austreiben stattfindet, zugleich aber auch von dem Falle unverzüglich der Orts-Polizeibehörde, welche wiederum verpflichtet ist, diese Anzeige sofort zur Kenntniß des Herrn Kreislandraths zu bringen, Anzeige zu machen. Diese Anzeige darf auch dann nicht unterbleiben, wenn der Eigenthümer des Pferdes die Krankheit desselben privatim hat feststellen und dasselbe, wegen erwiesenen Rotzes, hat tödten und der Tödtung die nöthigen Reinigungs-Maßregeln folgen lassen.

§. 2. Ihrerseits sind auch alle Thierärzte ohne Ausnahme verpflichtet, von jedem in ihrer Behandlung gelangenden Falle von Rotz oder einer den Verdacht des Rotzes erweckenden Krankheit sowohl der Orts- als der Kreis-Polizeibehörde Anzeige zu machen. Hierbei wird zugleich die gesetzliche Bestimmung in Erinnerung gebracht, daß Niemand, der nicht approbirter Thierarzt ist, die Behandlung ansteckender Thierkrankheiten übernehmen darf.

§. 3. Die Polizeibehörden haben in jedem zu ihrer Kenntniß gelangenden Falle von Rotzkrankheit oder begründetem Verdachte derselben unverzüglich die Untersuchung des verdächtigen Pferdes durch einen Sachverständigen anzuordnen, Von dieser Regel wird nur selten da, wo bereits auf Privat-Veranlassung eine ganz zuverlässige Feststellung des Thatbestandes durch geeignete Sachverständige stattgefunden hat, alle verdächtigen Pferde vielleicht schon getödtet sind, und es sich nur um die Anordnung der nachträglichen Sicherheits-Maßregeln handelt, eine Ausnahme zu machen sein. Als geeignete Sachverständige können nur Kreis-Thierärzte, Kreis-Physiker und ausnahmsweise in deren Stellvertretung, andere zuverlässige approbirte Thierärzte gelten und zugezogen werden, nicht aber andere Personen, wie Gendarmen und dergleichen. Die Meldungen und Aussagen der letztern können immer nur den Werth von vorläufigen Anzeigen haben.

§. 4. Ist auf eine oder die andere Weise, das wirkliche Vorhandensein der Rotzkrankheit festgestellt, so ist bei der anerkannten Unheilbarkeit des Uebels, die schnelle Tödtung aller rotzkranken Pferde die erste und Hauptmaßregel. Wir machen die Herren Landräthe für strenge und prompte Ausführung derselben, nöthigenfalls unter unmittelbarer Aufsicht der Unter-Polizeibeamten, speziell verantwortlich. Das Ableben der wegen Rotzes getödteten Pferde ist zwar erlaubt, doch ist dabei mit aller Vorsicht zu verfahren, um nicht Gelegenheit zur Verschleppung des Kontagiums durch die abgezogenen Felle zu geben, weshalb letztere sofort an den Gerber abzuliefern ist. Auch ist hiebei auf die mögliche Uebertragung des Rotzgiftes auf Menschen Rücksicht zu nehmen, und in dieser Beziehung namentlich darauf zu sehen, daß das Abledern nicht vor völliger Erkaltung des Kadavers geschehe, und daß der dasselbe Verrichtende frei von allen, selbst den kleinsten Hautverletzungen an den Händen sei.

§. 5. Gleich nach erfolgter Tödtung der rotzkranken Thiere ist unter Aufsicht und Kontrolle der Polizeibehörde die Reinigung und Desinfektion des Stalles, worin jene gestanden haben, so wie aller möglicherweise verunreinigten Stall-Utensilien, Geschirre, Wagen ꝛc. vorzunehmen. Diese Maßregel muß, da das Rotzgift eine ungemeine Dauerhaftigkeit besitzt, mit ganz besonderer Umsicht und Gründlichkeit durchgeführt werden, und wir ertheilen deshalb — indem wir noch auf die allgemeinen, durch das Regl. vom 28. Oktober 1835 gegebenen Desinfektions-Vorschriften, verweisen — folgende spezielle Anweisung dazu:

a) Der Dünger aus den Ställen, in welchen rotzkranke Pferde gestanden haben, muß vollständig und zwar mit Ochsen ausgefahren und untergeflügt oder noch besser vergraben werden.

Das Min. hat auf die von der K. Reg. wegen Ablederung der krepir
tödteten räudigen Pferde gemachte Anfrage v. 27. Aug. v. J. das Gutach
fessoren und Lehrer der K. Thierarzneischule erfordert, welches der K. Reg.
Abschrift (Anl. a.) mit dem Bemerken übersandt wird, daß darnach das

---

b) Ständer und Pfeiler des Stalles müssen so viel als möglich
behobelt und von den Wänden der Verputz abgerissen, nächstdem
Stall, Fußboden und Wände mit scharfer Aschenlauge tüchtig
alsdann durchweg, Holz wie Mauerwerk, mit einer Mischung von
Chlorkalk überweißt werden.

c) Raufen, Krippen und sonstige Stallgeräthschaften von geringe
müssen so viel als möglich verbrannt, sonst aber ebenfalls mit
Aschenlauge, und nachher noch mit einer starken Chlorkalk-Lösung
waschen werden.

d) Dasselbe gilt von allen anderen, mit den kranken Pferden
in Berührung gekommen Utensilien, als Putzzeug, Eimer, Decken,
Zaumzeug, Geschirre u. s. w.

Alle diese Gegenstände sind so viel als möglich zu vernichten
ein, in Betracht des zu befürchtenden großen Schadens, geringfügiger
Opfer nicht zu scheuen. Sofern sie aber erhalten werden sollen, ist
auf die unter c) angegebene Weise zu reinigen. Wollene Decken müs
den lang mit Chlorgas durchräuchert und nachher noch mit Lauge
waschen und durchgewalkt werden. Geschirre von lakirtem Leder
Seifwasser abgewaschen werden; die von nicht lakirtem Leder sind
Chlorkalk-Lösung zu waschen, und sodann, wenn sie beinahe trocken
Fett oder Thran tüchtig einzuschmieren. Sattel und Kummetkissen
neuert werden. Die Deichseln der Wagen, an welchen die kranken Pf
haben, sind ebenfalls abzuhobeln und mit Chlorkalk zu übertünchen
jedoch lakirt sind, nur mit Seifwasser abzuwaschen. Die zu allen
schungen erforderliche Chlorkalk-Auflösung bereitet man, indem
Chlorkalk in einen Eimer Wasser schüttet, bei öfterm Umrühren. —
zeug wird am besten durch Ausglühen gereinigt.

e) Auch die Kleider derjenigen Personen, welche mit den kranken
Berührung gekommen sind, müssen gereinigt werden, beziehungsweise
Waschen, durch vierzehntägiges Auslüften und durch Räucherungen
gas. Die Stiefeln müssen mit einer schwachen Chlorkalk-Auflösung
und nachher stark mit Fett eingeschmiert werden.

f) Bevor ein auf solche Weise gereinigter Stall wieder mit Pf
werden darf, ist er noch mit Chlorgas tüchtig auszuräuchern. Di
nachstehende Weise ausgeführt: man nimmt auf einen Stall von 20
15 Fuß Breite und 10 Fuß Höhe ein Gemenge aus 8 Loth Bla
Loth Kochsalz, thut dasselbe in eine irdene Schüssel, die man in
Stalles setzt, übergießt es mit 10 Loth konzentrirter, aber mit
Wasser verdünnter Schwefelsäure, und rührt das Ganze mit ei
Pfeifenstiele rasch um. Hierauf verschließt man den Stall sorgfältig
alle Luftlöcher und öffnet ihn erst nach 24 Stunden wieder, um ihn
zu lüften. Da das Chlorgas die Athmungswerkzeuge sehr angr
man sich vor dem Einathmen desselben hüten, daher sogleich den Sta
Aussetzen der Räucherschaale verlassen und nicht eher wieder betreten,
Chlordämpfe sich verzogen haben. — Eine andere Art, Chlordämpfe zu
ist die, daß man für einen Stall von der oben angegebenen Größe in
mit 16 bis 24 Loth Salzsäure nach und nach 8 Loth Chlorkalk
man sich auch jedesmal ein Tuch vor Nase und Mund halten muß,
nicht einzuathmen.

§. 6. Alle Pferde, welche mit den rotzkranken zusa
standen haben, oder sonst in Berührung gekommen sind, müsse
noch nicht geschehen, als verdächtig separirt, sorgfältig durch
Schwemmen, Striegeln uud Reiben mit Strohwischen gereinigt,
Stallgeräthen versehen, beobachtet, und mit andern, ganz unverdächtigen
nicht zusammen in Gebrauch gezogen werden. Diese Vorsichts-Ma
in der Regel 6 Wochen hindurch fortgesetzt werden.

§. 7. Da es allerdings auch zweifelhafte Fälle giebt, in welch
ber, ob ein Pferd wirklich am Rotze leide oder nicht, ob diese Krankhe

ehenden Pferde, unter Beobachtung der angegebenen Vorsichtsmaßregeln, unbe-
gestattet werden kann.
(A. XIX, 516 — 2. 154.)

---

oder das Thier noch heilbar sei, auch von den Sachverständigen nicht sofort ab-
geurtheilt werden kann — was namentlich bei der sogenannten verdächtigen,
leicht in Rotz übergehenden Druse eintritt — so ist in solchen Fällen von der
augenblicklichen Tödtung abzustehen, und unter polizeilicher Aufsicht und Anwen-
dung aller Vorsichtsmaßregeln die Beobachtung, so wie ein Versuch zur Kur des
zweifelhaft kranken Pferdes durch einen approbirten Thierarzt zu gestatten.

Zu diesen Vorsichtsmaßregeln gehört insbesondere die vollständige und strenge
Separation des kranken Pferdes, nicht nur in einem besonderen Stalle, sondern
auch durch eigene Stallgeräthe und eigenen Wärter, welcher letztere mit anderen,
gesunden Pferden durchaus nicht in Berührung kommen darf. Wie lange der-
gleichen Kurversuche fortgesetzt werden sollen, und wenn ein auf solche Art unter
Observation gestelltes Pferd entweder für rotzig, oder gegentheils für gesund und
unverdächtig erklärt werden darf, muß dem Urtheile der behandelnden Thierärzte,
welche über jeden solchen Fall von Zeit zu Zeit der Polizeibehörde Bericht zu er-
statten haben, überlassen bleiben. Doch müssen jedenfalls hinterher der Stall
und die Stall-Utensilien, welche bei dem verdächtigen Pferde gebraucht worden
sind, wie §. 5. für wirkliche und entschiedene Rotzfälle vorgeschrieben ist, gereinigt
werden. — Bei den hier erwähnten Fällen von Beobachtung, Behandlung und
Wartung solcher Pferde, welche an bösartiger Druse oder an andern rotzähnlichen
Zufällen leiden, ist vornämlich auch die Gefahr der Uebertragung des
Rotzgiftes auf Menschen im Auge zu behalten.

Die Wärter solcher Pferde müssen daher ganz gesund und namentlich an den
Händen und im Gesicht ohne Wunden, Risse oder Geschwüre sein. Dabei müssen
dieselben über die Gefahr der möglichen Ansteckung belehrt und besonders ange-
wiesen werden, jede Verunreinigung ihres Körpers mit dem Nasenausflusse der
kranken Pferde möglichst zu vermeiden, ihre Hände vor Verrichtung der nöthigen
Geschäfte an dergleichen Thieren mit Oel oder Fett zu bestreichen und nachher
mit Seifwasser wieder gründlich zu reinigen. Ist dennoch einem solchen Men-
schen Etwas von dem Nasenschleim eines des Rotzes verdächtigen Pferdes auf eine
dünne (wie z. B. an den Lippen) überhäutete oder gar verletzte Hautstelle gekom-
men, so muß nicht nur die Reinigung um so gründlicher durch Seifwasser, Aschen-
lauge oder Chlorkalk-Auflösung bewirkt werden, sondern es ist auch die betroffene
Stelle sogleich mit einer Auflösung von Aetzkali oder mit verdünnter Salzsäure
zwei- bis dreimal zu bestreichen. Es tritt hiernach Entzündung und Eiterung
ein, welche man ungestört, bis Heilung erfolgt, verlaufen läßt. Am besten wird
es sein, alsbald auch ärztliche Hülfe zu suchen.

§. 8. Da die Rotzkrankheit notorisch am häufigsten bei den Pferden der
Fuhrleute, besonders der ärmeren Sand- und Lehmfuhrleute in den Städten,
der Roßhändler und Abdecker vorkommt, ferner sehr häufig bei den auf
gewöhnlichen Märkten zum Verkauf ausgestellten Pferden ge-
funden wird, so haben die Polizeibehörden auf die Klasse von Pferden ein beson-
deres Augenmerk zu richten, auch nöthigenfalls dieserhalb besondere Stall- und
Marktrevisionen durch Sachverständige anzuordnen. — Daß alle rotzkranken,
oder dieser Krankheit verdächtigen Thiere überall zur Stelle, wo sie in bezeichneter
Art krank entdeckt werden, angehalten, resp. getödtet werden müssen und nicht
weiter transportirt werden dürfen, versteht sich von selbst. Nur ganz ausnahms-
weise wird der Transport solcher verdächtiger Thiere, unter besonderen Sicher-
heits-Maßregeln, auf kurze Strecken nachgegeben werden dürfen.

§. 9. Eine gleiche besondere Aufmerksamkeit müssen die Polizeibehörden den
Ställen und Futterkrippen der Wirthshäuser und Krüge wid-
men, in sofern durch diese die Weiterverbreitung der Rotzkrankheit leicht vermit-
telt werden kann und gewiß oft vermittelt wird. Den Gastwirthen und Krügern
selbst wird in dieser Beziehung zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, auf die bei
ihnen einkehrenden Pferde ein genaues Augenmerk zu richten, kein der Rotzkrank-
heit irgend verdächtiges Pferd aufzunehmen, vielmehr ein solches unverzüglich der
Polizeibehörde zu denunziren, und ferner wöchentlich wenigstens einmal die Gast-
ställe ausweißen und die Krippen, Raufen und Wassereimer in denselben, so wie
die vor den Thüren aufgestellten Futterkumme und Krippen mit scharfer Lauge
waschen und reinigen lassen. Die Polizeibehörden haben auf die strenge Befol-

n.

Gutachtliche Aeußerung der Lehrer der Thierarzneischule in
15. Nov. 1834 über die Frage der K. Reg. zu Königsb
Aug. d. J.:

„ob krepirte oder getödtete räudige Pferde abgeledert werden

Die Pferderäude ist eine Hautkrankheit, die dem Pferdegeschlechte
wie den Schafen die Schafräude und dem Menschen die Krätze; sie hat
liche Milbenart, und es ist nicht bekannt, darum auch zu bezweifeln,
Pferderäude sich auf andere Thiere, und namentlich auf Schafe verbreite,
sen die Räude hervorbringe. Indeß lehrt die Erfahrung, daß ein
Pferderäude auf diejenigen Menschen übertragen werden kann, welche
Pferden viel umgehen, welche dergleichen Pferde füttern und putzen, und
Menschen oft ein bösartiger Ausschlag entsteht, der sich zwar in den meisten
von selbst verliert, wenn die Krankheit an dem Pferde geheilt wird, oder

---

gung dieser Vorschriften zu halten und dieserhalb von Zeit zu Zeit die
sionen in den Wirthshäusern und deren Ställen vornehmen zu lassen.

§. 10. Um unsererseits die vollständige Ausführung der hier in
Umfange gegebenen Vorschriften überwachen zu können, bestimmen
ausdrücklich, daß die Herren Landräthe jeden zu ihrer
gelangenden Fall von Rotz- oder rotzverdächtiger
eines Pferdes, mag derselbe durch die getroffenen Maßregeln
scheinen oder nicht, uns, unter ausführlicher Darstellung
und der getroffenen Vorkehrungen, anzeigen sollen. —
weit dergleichen Fälle, zur Sicherung des größeren Publikums, zur
Kenntniß zu bringen, oder doch in der Nachbarschaft des Orts,
die Rotzkrankheit zum Vorschein gekommen, bekannt zu machen sein,
halten wir uns die Bestimmung in den einzelnen Fällen vor. Es
besonders auf die Anordnung der Beschäl-Stationen seitens der Kön
Verwaltung, so wie auf die Dislokation der Romonte-Kommandos
mermonaten Rücksicht genommen werden.

§. 11. Wer den im Vorstehenden gegebenen polizeilichen Anord
der handelt, verfällt, wenn durch diese Nichtbefolgung die weitere Ver
Krankheit erweislich veranlaßt ist, in diejenige Strafe, welche
II. 20. §§. 1506. und 1507. festgesetzt, und hat demnach sechs
zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt. — Aber auch
Schaden dadurch erweislich noch nicht entstanden ist, sollen Kontraven
diese Anordnungen mit angemessenen Polizei- resp. Ordnung
beahndet werden. Insbesondere wird auf die Unterlassung der §§. 1.
10. angeordneten Anzeigen eine Geldstrafe von 5 Rthlr. festgesetzt, wo
Fall, daß Jemand ein rotzkrankes Pferd verhandelt, auf 10 Rthlr. er
Die Nichtbefolgung der im §. 5. ertheilten Reinigungs-Vorschrift
einer Strafe von 2 bis 10 Rthlr., je nach dem Grade der bewiesenen
keit, belegt. Für alle diese Geldstrafen wird im Unvermögensfalle ei
nißmäßige Gefängnißstrafe substituirt werden.

§. 12. Es soll hierbei die Unkenntniß der Krankheit in
Falle als Entschuldigungsgrund angenommen werden. —
können wir gerade in dem hiesigen Regierungsbezirke bei dem betheilig
kum ohne Ausnahme so viel praktische Kenntniß der Pferdekrankheit
setzen, als nöthig ist, um, was die Rotzkrankheit und deren Gefahr
jeden irgend verdächtigen Fall als solchen zu erkennen, theils ist es
Pflicht eines jeden und wird hiermit noch ausdrücklich als solche ein
jedem irgend zweifelhaften Falle einer dem Rotze ähnlichen Krankh
nung bei einem Pferde sofort durch das Urtheil eines Sachverständig
here Aufklärung und wo möglich Gewißheit zu verschaffen. Wir
halb auch für jetzt für unnöthig, eine Belehrung über die Kenn
die schon mehrmals veröffentlicht worden, nochmals zu wie
weisen in dieser Beziehung auf unser A. Bl. 1830 Nr. 19, so
1835 S. 268. 286, und Anh. S. 66. Den H. Landräthen
noch auf, für die allgemeine Bekanntmachung dieser Ver
sorgen und alsdann deren genaue Ausführung und Befolgu
welche die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert, zu über

(B. M. Bl. 1844. S. 90.)

ferde abgeschafft werden, zuweilen aber auch so bösartig wird, daß er nur einer
en und langwierigen Behandlung weicht.
as C. R. des ehemaligen General-Direktorii v. 8. März 1779 verbietet das Ab-
der an der Räude krepirten Pferde, von dem Gesichtspunkte ausgehend, daß die
erten Cadaver auf dem Felde liegen bleiben, Hunde und Füchse davon fressen,
ich von der Räude anstecken und die Krankheit weiter auf die Schafheerden ver-
en.
iese Ansicht dürfte, wie die K. Reg. richtig bemerkt, den gegenwärtigen Grund-
und Erfahrungen aus nachfolgenden Gründen nicht mehr entsprechen.
s ist sehr wahrscheinlich, daß die Pferderäude sich auf keine andere Hausthier-
attung als Räude fortpflanzen läßt, wenigstens ist darüber kein sicheres Beispiel
kannt.
ist die Pferderäude, wie jede andere Räude, eine Hautkrankheit, die sich als Räude
den meisten bekannten Fällen auch nur durch die Haut fortpflanzt; ist die Haut
aher dem Cadaver entnommen, so kann durch den liegen bleibenden abgelederten
adaver die Krankheit sehr wahrscheinlich nicht weiter verpflanzt werden, weil mit
r Haut das Räude-Kontagium, und namentlich die Milben, durch welche die
rankheit wahrscheinlich am häufigsten verpflanzt wird, dem Cadaver entnom-
en ist.
ürfte die Befürchtung des gedachten C. R. auch deshalb keinen hinreichenden
rund haben, weil alle Cadaver nach dem Abledern beerdigt werden sollen, ein
ebot, welches in den meisten Fällen befolgt wird, und worauf jede Ortspolizei
chten muß.
Das Abledern derjenigen Pferde, welche an der Räude krepiren, oder die wegen
barkeit der Krankheit getödtet werden, ist in den meisten Fällen bis jetzt von der
stillschweigend geduldet; denn nirgends ist in den wegen der Räude erlassenen
nungen der Reg. der Punkt des Ablederns berührt worden. Obgleich nun die
Cadaver von räudigen Pferden abgelebert werden, so ist dennoch kein Beispiel
t, daß hieraus ein Nachtheil entstanden wäre.
nserer Ansicht gemäß dürfte von den Häuten, welche räudigen Pferde-Cadavern
mmen worden, höchstens zu befürchten sein, daß durch sie die Krankheit auf andere
oder auch wohl auf Menschen verpflanzt werden kann, welches indeß durch einige
t beim Abledern und bei der Aufbewahrung solcher Häute jedenfalls zu vermei-
s würde demnach unsere gutachtliche Meinung über diesen Gegenstand dahin
:
aß das Abledern der an der Räude krepirten Pferde sowohl, wie auch derjenigen,
elche wegen unheilbarer Räude getödtet werden müssen, in jedem Falle nachge-
eben werden kann.
aß es in den vorkommenden Fällen der Art, zur Verhütung der befürchteten In-
ktion bei Menschen und Thieren, in der Regel hinreichend sein wird, wenn das
bledern, so wie die Aufbewahrung und der Transport der frischen Häute, mit der
orsicht geschieht, welche in den über die Benutzung räudiger Thiere bereits beste-
enden Vorschriften geboten ist.

Zweiter Abschnitt.

den Maßregeln gegen die Verbreitung anstecken- der Krankheiten der Thiere.

Literatur.

b, Handbuch der Veterinärkunde, Wien 1821. 2. Aufl. 2 Bde.
cker, Lehrbuch über die gewöhnlichen Krankheiten des Pferdes u. s. w Tübingen. 823.
dt, praktische Darstellung der wichtigsten ansteckenden Epidemieen und Epizoo- ieen. Berlin, 1828.

Erstes Kapitel.

der Tollkrankheit, dem Milzbrande, Rotz, Wurm und der Pferderäude.

Diese Thierkrankheiten sind nach Anleitung des Regul. v. 8. Aug. 1835 s oben Abschnitt I. Kap. I. II. und Kap. III. sub XI—XIV. abge- eit. Siehe S. 285 ff.

Zweites Kapitel.

Die Rinderseuchen.

Einleitung.

Es werden hier, nachdem von dem Milzbrande und der Tollw bereits oben gehandelt (s. Kapitel I.), nächst den Bestimmungen in B der Lungenseuche — s. zu Ende des Kapitels — vorzugsweise die ge Verordnungen zur Abhaltung und Unterdrückung der Rinderpest dörre, Viehseuche ꝛc.) mitgetheilt. Bei den ungeheuren Verwü die diese im Anfange des vorigen Jahrhunderts in Preußen tende Krankheit anrichtete, erschienen zu ihrer Abwendung dem dem Jahre 1711 gesetzliche Anordnungen, (s. Mylius C. C. M. V. Cap. 3.), die in dem Patente d. Instr., wie bei dem Viehsterben werden soll, v. 13. April 1769 konzentrirt wurden. (N. C. C. IV. Nach den spätern Erfahrungen ist dies Gesetz in dem Patent v. 1803 umgearbeitet worden, welches letztere nachstehend als Text mi wird, während in den Noten die späteren Verfügungen zu den best Gesetzes gegeben werden.

Patent und Instruction v. 2. April 1803, wegen Abwendung d seuchen und anderer ansteckender Krankheiten, imgleichen wie es b tretenem Viehsterben gehalten werden soll.

Da seit der Erlassung der allgemeinen Instr. und gesetzlichen Vorschrift rens beim Viehsterben, vom 13. April 1769, durch angestellte Beobachtungen rungen bewährter Sachverständigen, beträchtliche Verbesserungen des Verfahr zur Abwendung der Verbreitung dieser verderblichen Seuche, als auch zu Beurtheilung und Bestimmung der eigentlichen Kennzeichen und der zu gebr Vorbeugungs- und Kurmittel beigebracht worden: so haben Se. K. Maj. von Unser allergn. Herr, eine nähere Prüfung derselben durch die ressortmäßigen anstellen und nach den Resultaten solcher Prüfung folgende gesetzliche Vorschr sicht dieses Gegenstandes zu ertheilen geruhet.

Kapitel I.

Allgemeine Vorschriften zur Abwendung der Viehseuche und ande ansteckenden Krankheiten.

Von der Wartung und Behandlung des Viehes.

§. 1. Jeder Viehbesitzer ist verpflichtet, in der Behandlung und Wartung Viehes so zu verfahren, daß durch grobe Vernachlässigung nicht Krankheiten e werden.

Von den Tränken und deren Räumung.

§. 2. Besondere Aufmerksamkeit erfordern die Tränken. Wenigstens Jahre, nämlich im Herbste und Frühjahre, muß deren Räumung geschehen, und Vorsteher der Gemeinde darauf gehalten, auch daß es geschehen, von ihm dem ausdrücklich angezeigt werden. Dieser läßt die Anzeige kontrolliren, muß bei reisungen von deren Richtigkeit sich selbst gelegentlich zu unterrichten suchen, und bunden, wenn diese Vorschriften verabsäumt werden, die nöthigen Tränken auf der Verpflichteten anfertigen und die verfallenen aufräumen zu lassen.

Von der Anzeige des erkrankten Viehes und dessen Absonderung.

§. 3. Erkrankt ein Stück Rindvieh an einem Zufalle, der von keiner äuß Verletzung entstanden ist, oder stirbt solches plötzlich, so ist der Besitzer verbu dem Gemeindevorsteher zu melden, und das erkrankte Stück sogleich vom übrigen abzusondern. Dieser muß bei irgend einem Grunde des Verdachts einer an Krankheit, oder wenn bei einem Viehstande im Orte über 50 Stück zwei, und b größern, drei oder mehr Stück binnen 14 Tagen sterben, dem Landrathe und der Obrigkeit den Fall anzeigen, vorher aber für Absonderung des erkrankten Stü

gesunden Vieh sorgen. Außerdem ist in dem letzten Falle auch der Scharfrichter bdecker des Bezirks zu einer gleichen Anzeige verpflichtet. Nicht weniger ist jeder rzt, Schäfer oder Hirte, welcher bei einer innern Viehkrankheit zu Hülfe gerufen oder davon etwas erfährt, verbunden, es der Ortsobrigkeit zu melden.

Von der Anzeige des gefallenen Viehes beim Scharfrichter.

§. 4. Jeder Viehbesitzer ist verbunden, sobald ihm ein Stück Vieh umgefallen ist, s sofort gegen Vergütung des gesetzlich bestimmten Ansage-Geldes, dem Scharfrich- er Abdecker des Bezirks anzumelden, auch, wenn es nicht in Ställen, abgelegenen igen oder Brüchen liegt, 36 Stunden lang vor dem Anfressen von Thieren zu hen; der Scharfrichter oder Abdecker aber muß das gefallene Stück binnen tunden von der Zeit der Ansage abholen lassen.

Anlage der Grabstellen.

§. 5. Die Grabstellen müssen so viel als möglich entfernt vom Orte, von den Hütun- nd Triften des Rindviehes gelegen sein, auch jedes gefallene Stück Rindvieh 4 Fuß rgraben werden. Die Gruben werden von dem Viehbesitzer aufgeworfen, das aber von dem Abdeckerknechte vergraben, sowie auch von diesem das Zuwerfen der en geschehen muß.

Umgraben der Stellen, wo krankes Vieh gelegen hat.

§. 6. Alle Flecke, worauf krepirtes Rindvieh außer den Ställen gelegen hat, müssen graben, auch solche, wenn es Hütungs-Flecke sind, 4 Tage hindurch mit Behütung mit den Triften des Rindviehes vermieden werden.

Vorsichten beim Schlachten.

§. 7. Jedes zum Schlachten bestimmte Stück Rindvieh muß vor dem achten von dem Gemeinde-Vorsteher oder Hirten besichtigt, und nur dann rlaubniß dazu von ersterm gegeben werden, wenn kein Merkmal einer innerlichen heit sich zeigt. Wegen des oft schädlichen Eindrucks, welchen Blut und Mist des achteten Stücks beim übrigen Rindvieh verursachen. ist das Schlachten selbst an n Orten zu verrichten, wohin kein anderes Vieh kommt, Blut und Mist aber ch zu vergraben.

Prüfung der Schlächter.

§. 8. Den Schlächtern liegt ob, sich die Kennzeichen der Viehseuche bekannt zu ma- und um dieses zu bewirken, muß jeder angehende Meister einer Prüfung des Stadt-Kreisphysikus sich unterwerfen, und bei der Aufnahme zum Meister durch ein Attest diese Prüfung sich ausweisen, wozu die Physici, gegen Erlegung der Gebühren, nden sind. Einer gleichen Prüfung müssen sich solche Viehhändler unterwerfen, e aus dem Viehhandel in den ehemaligen Polnischen Provinzen ein Gewerbe machen.

Ohne Gesundheits-Attest soll kein Vieh eingebracht [1]),

§. 9. Niemand darf aus einem andern Orte Rindvieh einbringen, wenn er nicht darüber

---

[1]) Hierzu bestimmten später:

1) Das R. des K. Min. des J. (erste Abth. Köhler) an das Pol.-Präs. in Berlin v. 23. Aug. 1828. Ausstellung und Beibringung von Vieh-Gesundheits-Attesten.

Es versteht sich von selbst, wie dem K. Pol.-Präs. auf den Ber. v. 5. d. M. eröffnet wird, daß es weder in der Absicht der darin erwähnten Verf. v. 5. April d. J. gelegen hat, noch dieselbe dahin gerichtet sein konnte, die durch das angezogene Pat. v. 2. April 1803 §. 9 und 10 angeordnete Vorzeigung von Gesundheits-Attesten an dem Orte, wohin das Rindvieh eingebracht wird, aufzuheben. Daraus läßt sich aber die im Interesse der hiesigen Polizei-Verwaltung mittelst vorliegenden Ber. in Antrag gebrachte allgemeine Vorschrift keineswegs ableiten, daß für alles Vieh, welches nicht in dem engeren Verwaltungs-Bezirk von Berlin verbleibt, Gesundheits-Atteste gelöset werden sollen, weil eines Theils das Gesetz eine Anordnung dahin nicht enthält, vielmehr im §. 10 ausdrücklich bestimmt, daß der Verkäufer am Markt-Orte verbunden sei, das daselbst vorgezeigte Attest dem Käufer Behufs dessen weiterer Legitimation mitzugeben, und andern Theils in den Fällen, wo dieses nicht geschehen kann, die Nachsuchung des Attestes Sache des Käufers, die Nachfrage danach hingegen die der Polizei-Behörde am Einbringungs-Orte ist. (A. XII. 782.)

2) Das R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), an die K. Reg. zu Königsberg, v. 18. Nov. 1834. Die allein auf Rindvieh beschränkten Bestimmungen des Viehsterbe-Pat. v. 2. April 1803. §§. 9, 10 und 13, sind nicht auch auf andere Thiere auszudehnen.

laßt, daß sich nicht wohl absehen läßt, wie die K. Reg. Sich hat bewo
können, die allein auf Rindvieh beschränkten Bestimmungen des Pat.
1803 auch auf andere Thiere auszudehnen. Die dadurch entstehende
und Erschwerung des Verkehrs ist gänzlich unzulässig, und kann
Falle des Ausbruchs der Seuche in der Nachbarschaft, nach Maßgabe
des allegirten Pat. zur Anwendung kommen. Die K. Reg. wird
fordert, Sich auf die genaue Beobachtung dieser Vorschriften zu beschr
nicht, in bedenklicher Voranstellung der sanitätspolizeilichen Einrich
alle anderen, Handel und Verkehr ohne dringende Noth zu erschweren.
(A. XVIII. 1125. — 4. 146.)

3) Das R. des K. Min. des I. (Erste Abth. Köhler) a
Reg. zu Stettin v. 22. April 1828. Form der Gesundheits
bei Viehkrankheiten.

Wiewohl in dem, von der K. Reg. im Ber. v. 31. v. M. ern
an die Reg. zu Potsdam, wovon Ihr, ingleichen von dem Berichte
dachten Reg. v 5. Jan. 1817, welcher jenes R. veranlaßt hat, (sub lit.
hiebei Abschrift mitgetheilt wird, nicht vorgeschrieben ist, daß zu den Vie
heits-Atteſten gedruckte Formulare genommen werden sollen; so ist
regel doch ganz zweckmäßig, und bleibt Ihr deren Anwendung überlas
(A. XII 552.)

II.

Bericht der K. Reg. zu Potsdam v. 5. Jan. 1817 a
Min. des I.

Nach dem S. 37 des Pat. v. 2. April 1803 vorgeschriebenen Fo
den Gesundheits-Atteſten für das Rindvieh soll darin auch bescheini
daß sich seit länger als drei Monaten keine Spur einer ansteckenden
krankheit in dem Wohnorte des Ausstellers gezeigt hat. Dies Attes
unzureichend, weil das Stück Vieh nur erst kurze Zeit in dem W
Ausstellers gestanden haben und aus einem andern Orte, besonders
des, gekommen sein kann, woselbst vielleicht ansteckende Viehkrankhei
ten. Aus diesem Grunde wäre der Beisatz zu wünschen, daß das S
vieh schon drei Monate im Orte gewesen sei.

Da auch bemerkt ist, daß die Inhaber solcher Vieh-Atteſte oft gar
wissen, wem sie dieselben einzuhändigen haben, und die Käufer des Vi
wenig nach den Atteſten fragen, so würde es auch zweckmäßig sein, die

und etwanige Abzeichen, nebst der Versicherung enthalten, daß in dem Orte, wo
h bisher gewesen ist, keine Spur einer ansteckenden Krankheit binnen den letzten
naten sich gezeigt hat.

auch auf dem Markte nicht gekauft werden.

10. Auch wegen des Rindviehes, welches auf dem Markte gekauft worden, ist bis
Namen des Käufers ein gleiches Attest erforderlich, und ohne solches darf es
den Marktort gelassen werden, woselbst der Verkäufer es vorzeigt, oder an sich
und verbunden ist, demnächst es dem Käufer mitzugeben.

Vorsicht am Bestimmungsorte.

11. Am Bestimmungsorte muß ungeachtet dieser Vorsicht das Vieh noch 72
n, und wenn solches aus den ehemaligen Polnischen Provinzen ist, 8 Tage lang
n übrigen abgesondert bleiben, und von dem Gemeinde-Vorsteher besichtigt wer-
Leußert sich kein Merkmal einer Krankheit, so ertheilt die Polizei-Obrigkeit des
deren Abwesenheit aber der Gemeinde-Vorsteher, den Erlaubnißschein, es zu dem
Vieh zu bringen. Ohne diesen darf kein Hirte solches in die Heerde auf-

Verhalten der Viehhändler[1]).

12. Viehhändler müssen beim einländischen Einkaufe gleiche Atteste sich ausstel-
n, und solche demjenigen einhändigen, dem sie das Vieh wieder verkaufen; auch
Zei-Behörden der Oerter, durch welche sie treiben, auf Erfordern vorzeigen.

Form der Atteste.

13. Die Atteste muß die Gerichts-Obrigkeit oder deren Stellvertreter, und wenn
Ort anwesend sind, der Gemeinde-Vorsteher ausstellen, und darnach müssen solche

---

1) noch der Beisatz hinzukomme, daß das Stück Rindvieh schon vier Wochen
im Orte gewesen, und

2) derjenige, welcher das Haupt acquirirt, das darüber empfangene Gesund-
heits-Attest der Polizei-Behörde des Orts, wo er es hinbringt, auszuhändigen
erhalten sei,

genehmigen aus den darüber angeführten Gründen das Min. des J. und autori-
sirt zugleich die K. Reg., gedachte Veränderungen des qu. Formulars vorzu-
nehmen.

Hierüber bestimmte später:

Das C. R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang. für H. u. Gew. und des J. u. d. P. (v. Altenstein, v. Bülow und v. Schuckmann) vom 14. Juni 1820. Aufsicht auf das Gewerbe der Viehhändler.

Da nach dem Ber. der K. Reg. v. 27. Juli v. J. die Erfahrung es vielfäl-
tig bestätigt hat, daß seit dem J. 1810, als dem Beginn der Gewerbefreiheit, die Lun-
genseuche unter dem Rindvieh ungleich häufiger als sonst vorgekommen, und durch die
seitdem entstandenen kleinen Viehhändler diese Krankheit häufig verschleppt wor-
den, indem sie mit ihren Kühen von Markt zu Markt, von Ort zu Ort ziehen,
dieselben bald hier bald dort zur Fütterung unterbringen, stets nur ihren Gewinn
berücksichtigen, unbekümmert ob sie die Viehseuche verbreiten oder nicht, und daß
gerade da, wo Lungenseuchen ausgebrochen oder im Entstehen sind, dergleichen
Viehhändler Kühe ohne Gesundheitsatteste wohlfeil zu erkaufen und dem Land-
mann abzuschwatzen suchen, selbige dann unter das andere Vieh mengen, und an
andern Orten zusammen absetzen: so wird die K. Reg. hierdurch aufgefordert, den
bestehenden Vorschriften gemäß und mit aller Strenge auf den Nachweis der
Qualifikation derer zu halten, welche einen umherziehenden Handel mit Rind-
vieh anfangen oder fortsetzen wollen, und zugleich die Lokal-Behörden anzuwei-
sen, auf die wegen Verschleppung der ansteckenden Viehkrankheiten erlassenen
Verf. mit Aufmerksamkeit und besonderer Sorgfalt zu achten, welches an und
für sich so schwierig gar nicht ist, da keinem Dorfschulzen verborgen bleiben kann,
wenn ein Dorfs-Einwohner ein Stück Vieh verkauft oder einkauft.

Uebrigens muß dieser Gegenstand, welcher nicht allein aus dem sanitätspoli-
zeilichen Gesichtspunkte beurtheilt werden kann, weil selbst unnöthige Strenge
oft, ja in der Regel das Uebel nur zu vergrößern pflegt, indem man sich ihr zu
entziehen sucht, wogegen man sich der nothwendigen eher und vielleicht gern
unterworfen haben würde, mit vieler Umsicht behandelt werden. Die K. Reg.
hat demselben daher eine besondere Aufmerksamkeit ferner zu widmen, die darüber
gemachten Erfahrungen zu sammeln und zu seiner Zeit einzuberichten.

(A. IV. 277.)

mit dem herrschaftlichen oder Gemeinde-Siegel bedruckt werden. Diese Atte
beiliegendem Formular auszustellen [1]).

Von Untersuchung des Viehes an der Gränze und Quarantaine

§. 14. Ausländisches Rindvieh darf nur versehen mit Atteſten unter

---

[1]) Siehe das hinter §. 171 gedruckte Formular und die späteren Be
über daſſelbe zu §. 9.

[2]) Hierüber ſind abändernde Beſtimmungen durch die folgenden Geſetze
1836 und 15. Nov. 1844 ergangen:

Der §. 4 des Pat. v. 2. April 1803 war im Betreff der vorgeſchr
4tägigen Quarantaine bereits durch die C. Verord. des General-D
21. Mai 1805 geändert und eine 21tägige Quarantaine vorgeſchrie
(N. C. C. Tom. XI. S. 2943. Rabe Bd. 8. S. 293.)

Die Frage, ob dieſe 21tägige Quarantaine abzukürzen, war demn
die mittelſt R. der Min. der G., U. u. M. Ang., des J. u. d. P. u. d.
25. Okt. 1826 mitgetheilte K. O. v. 22. Okt. 1825 verneint worden
(A. X. 219.)

Hierauf beſtimmte:

1) Die V. wegen Abänderung und näherer Beſtimmu
ger Vorſchriften des Pat. v. 2. April 1803, wegen Abwe
Viehſeuchen. Vom 27. März 1836.

Wir, Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Zur näheren Beſtimmung des
2. April 1803, wegen Abwendung der Viehſeuchen, insbeſondere des
der Zulaſſung des podoliſchen Viehes und des §. 23 wegen der im Fal
viehſeuche im Auslande verbotenen Einführung von Vieh und Sach
gänzlicher Aufhebung des letztgedachten §. 23, imgleichen unter Au
auf die §§. 14 und 23 ſich beziehenden Strafbeſtimmungen jenes P
folgt, verordnet:

§. 1. In die öſtlichen Provinzen des Staats darf Rindvieh
pen-Race (podoliſches Vieh) zu keiner Zeit auf andern Punkte
beſtimmte, mit Quarantaine-Anſtalten verſehene Einlaß-Orte über
Gränze gebracht, und daſſelbe nur nach ein und zwanzigtägiger
und, wenn es während derſelben geſund geblieben, weiter eingef
Bei der Entlaſſung aus der Quarantaine muß das Vieh mit dem
Zeichen verſehen, und nur das mit ſolchem Zeichen verſehene Vieh
ohne Weiteres im Innern des Landes zugelaſſen werden *).

Es iſt die Obliegenheit der in den Einlaß-Orten beſtellten
Kreisphyſiker und Thierärzte, ſich mit den Kennzeichen des von and
Racen durch Geſtalt und Farbe leicht zu unterſcheidenden Steppen-Vie
zu machen, und nach dieſen Merkmalen allein iſt über die Nothwe
Quarantaine zu entſcheiden.

Wird in einem Ort im Innern der öſtlichen Provinzen Rindvieh
welches von Sachverſtändigen, nach ſeinen äußern Merkmalen, für
erklärt wird, welches aber mit dem Quarantaine-Zeichen nicht verſehen
daſſelbe, wie nahe oder entfernt auch der Einbringungsort der Gränze

---

*) Durch dieſe und die folgenden Beſtimmungen beheben ſich die ähnlichen
der K. Reg. zu Frankfurt v. 14. März 1820. (A. IV. 32.)

R. des Min. d. J. (Rochow) v. 15. April 1839 an die
Poſen und abſchriftlich zur Nachachtung an diejenige z
berg. Geſtattung von Gebühren für Reviſionen aus
Viehes bei Viehſeuchen.

Die Allerh. V. v. 27. März 1836, wegen Abänderung und näher
mung einiger Vorſchriften des Pat. v. 2. April 1803, die Abwendung
ſeuchen betreffend, hat, wie ich der K. Reg. auf den Ber. v. 21. v. M.
eröffne, nur die früherhin beſtandenen Beläſtigungen durch die Ge
aufgehoben, reſp. modifizirt, in der Nothwendigkeit der Reviſionen
dem Auslande eingehenden Rind-, Schwarz- und Wollen-Viehes dagegen
ändern wollen. Soweit dieſe Reviſionen daher noch ſtattfinden, müſſ
fortdauernd die Gebühren dafür erhoben werden, zumal dieſelben für
tung der anderweit nicht dotirten Quarantaine-Anſtalten unentbehrlich
aber viel zu unbedeutend ſind, um auf den Verkehr irgend einen Einfl
üben. (A. XXIII. 483.)

über gewisse Einlaßörter, welche die Polizei-Behörde jeder Provinz annoch zu nen hat, ins Einland gebracht werden.

---

sofort angehalten werden, und der Eigenthümer, oder wer es sonst eingebracht hat, sich über die Unverdächtigkeit ausweisen, daß dasselbe nämlich entweder inländischen Ursprungs oder doch schon seit geraumer Zeit (mindestens seit drei Monaten) im Lande gewesen, oder daß dessen Zulassung aus dem Auslande und zum innern Verkehr von den dazu ermächtigten Behörden genehmigt ist. Kann ein solcher Ausweis nicht sofort beigebracht werden, so muß das angehaltene Vieh außerhalb des Orts in besonderen Futter- und Lagerstellen, außer Berührung mit anderm Vieh gehalten werden. Doch soll eine solche Aufbewahrung, wenn dieselbe in Folge des geführten Ausweises über die Unverdächtigkeit nicht schon früher eingestellt werden kann, nicht länger als 21 Tage statthaben. Aeußern sich bei dem angehaltenen Vieh verdächtige Symptome, so muß das kranke Vieh sogleich getödtet und mit Haut und Haar vergraben werden. Sind der angehaltenen Thiere mehrere: so muß es in solchem Falle mit denselben, wie es wegen der auf den Wirthschaftshöfen des Inlandes ausbrechenden Rindviehseuche im §. 38 des Pat. v. 2. April 1803 vorgeschrieben ist, gehalten werden. Bleibt dagegen das Vieh während der Zeit seiner Aufbewahrung gesund, so wird dasselbe dem Eigenthümer, oder wer es sonst eingebracht hat, nach geführtem Beweise der Unverdächtigkeit freigegeben. Wird aber dieser Ausweis nicht innerhalb 21 Tage beigebracht, so kann der Eigenthümer die Herausgabe des Viehes nur gegen Niederlegung des Werths fordern; erfolgt diese nicht, so wird das Vieh sofort öffentlich verkauft. Dem Eigenthümer wird dann von der Orts-Polizeibehörde, nach den Umständen des Falles, eine andere endliche Frist zur Beibringung des Ausweises über die Unverdächtigkeit bestimmt, und wenn er solchen auch in dieser Frist nicht beibringt, so wird das deponirte Geld oder das Kaufgeld als Strafe seiner Nachlässigkeit eingezogen.

§. 2. Ist in dem benachbarten Auslande die Rinderpest (Löserdörre) ausgebrochen, so darf aus demselben:

a) kein Rindvieh irgend einer Art, ohne daß dasselbe zuvor der 21tägigen Quarantaine auf den dazu bestimmten Einlaßpunkten unterworfen und während derselben völlig gesund befunden ist, eingebracht werden;

b) Schwarz- und Wollen-Vieh ist am Einlaß-Orte einer sorgfältigen Reinigung durch Schwemmung, in der kalten Jahreszeit durch Wäsche in bedeckten Räumen, zu unterwerfen, und einer gleich sorgfältigen Reinigung müssen sich auch, nach dem Ermessen der ausführenden Behörde, die Treiber unterwerfen;

c) Rinderhäute dürfen nur, wenn sie völlig hart und ausgetrocknet, Hörner nur, wenn sie von den Stirnzapfen und allem häutigen Anhange befreit sind, unbearbeitete Wolle und thierische Haare (excl. Borsten) dürfen nur in Säcken oder Ballen verpackt über die Landesgränze eingehen, und in diesem Zustande in das Innere des Landes transportirt werden. Noch nicht völlig harte und ausgetrocknete Häute, — die im Winter hart gefrornen Häute können, wie sich von selbst versteht, für trockene Häute nicht geachtet werden, — und Hörner, die von den Stirnzapfen und häutigen Anhängen noch nicht befreit sind, müssen an der Gränze zurückgewiesen werden*).

Die Zurückweisung findet auch statt, wenn unter einer Ladung Häute oder Hörner auch nur einige nicht völlig harte und ausgetrocknete, oder auch nur einige von den Stirnzapfen oder den häutigen Anhängen noch nicht befreite gefunden werden, und zwar trifft in solchen Fällen die Zurückweisung die ganze Ladung.

d) Geschmolzenes Talg kann nur in Fässern zugelassen werden, und das sogenannte Wampentalg (geschmolzenes Talg in häutigen, vom Rindvieh selbst herrührenden Emballagen) passirt nur, wenn die häutigen Emballagen an der Gränze vom Talge getrennt und vernichtet worden sind.

---

*) Hierdurch und durch §. 3 ist das R. des Ob. Präs. der Provinz Preußen vom 25. Okt. 1832, welches sich auf eine K. O. bezieht, deren Datum nicht angegeben, für aufgehoben zu erachten, da dasselbe die Einfuhr von Rinderhäuten aus Gegenden des Auslandes, in denen die Rinderpest herrscht, unter andern Modalitäten gestattet. (A. XVI. 1035.)

Hierzu werden in der Regel Gränz-Zollstädte gewählt, und daselbst
soren bestellt, welche die zur Beurtheilung der Gesundheit des Viehes

e) Ungeschmolzenes Talg und frisches Fleisch werden
wiesen.

f) Sämmtliche unter a bis d aufgeführten Gegenstände dürfen
gewisse von dem Oberpräsidenten, nach vorgängiger Vernehmung
vinzial-Steuerdirektion, zu bestimmende, durch die Amtsblätter
chende Einlaßpunkte über die diesseitige Landesgränze eingehen.

Es bleibt jedoch der Provinzialbehörde überlassen, diese Maßregeln
wenn die Seuche in so entfernten Landestheilen des Nachbarstaates
chen ist, daß hiernach und nach dem zwischen demselben und dem diesse
stattfindenden Verkehr dergleichen Vorsichtsmaßregeln nach ihrem
behrlich sind. Wiewohl es auch die Regel ist, daß jene Maßregeln
zen Gränze gegen denjenigen Staat in Anwendung kommen, in
Seuche ausgebrochen ist, so können sie unter den vorgedachten
die Gränzen der gefährdeten Distrikte einer oder der andern Provinz
werden *). Das Nämliche findet statt, wenn im Innern des Nachbar
genügende Vorkehrungen zur Sicherstellung gegen die weitere Verbreitung
anderen Distrikten getroffen sind. Dagegen können dieselben auf
zende Länder ausgedehnt werden, wenn solche keine genügende Vorkehrung
eigenen Schutze getroffen haben.

§. 3. Die vorgedachten Maßregeln werden verschärft, wenn die Seuche
in der Nähe der Landesgränze ausgebrochen ist. Ist nämlich
steckter Ort des Auslandes nur drei Meilen oder weniger von der Landesgränze
entfernt, so dürfen auf einer von der Provinzialbehörde zu bestimmenden
strecke, jedenfalls auf derjenigen, welche den angesteckten Orten
a) Hornvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Hunde und
vieh, frische Rinder- und andere Thierhäute, Hörner
geschmolzenes Talg, ferner Rindfleisch, Dünger, Rauchfutter
gebrauchte Stallgeräthe jeder Art gar nicht zugelassen werden;
b) auch unbearbeitete Wolle, trockne Häute und
Haare (excl. Borsten) sind zurückzuweisen, wenn Gründe zu der
handen sind, daß solche aus inficirten Orten herstammen, auch sind
c) nur solche Personen ohne Weiteres einzulassen, von welchen nach
den anzunehmen ist, daß sie entweder in gar keinem inficirten Orte
daselbst mit dem inficirten Rindvieh nicht in unmittelbare Berührung
men sind. Alle Personen dagegen, bei denen, nach ihren Verhältnissen
schäftigung und der Verkehr mit Rindvieh vorauszusetzen ist, z. B.
Lederhändler, Fleischer, Gerber, Abdecker werden zurückgewiesen, oder
wenn sehr erhebliche Gründe für die Zulassung sprechen, zuvörderst
fältigen unter polizeilicher Aufsicht vorzunehmenden Reinigung

Die Provinzialbehörden sind aber ermächtigt, diese Maßregel
schon in Anwendung zu bringen, wenn die angesteckten Ortschaften
len von der Gränze entfernt liegen. Dies muß jedenfalls alsdann
wenn zwischen den angesteckten Orten und dem Inlande ein

*) R. des K. Min. des I. (Erste Abth. Köhler) an die K.
Breslau v. 3. Mai 1829. Ausführung der Sperre bei
seuchen.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 10. März d. J. zu erkennen
Sie nach den bestehenden Vorschriften wegen Unterdrückung der Viehseuchen
keine Weise ermächtigt ist, Ihr Departement gegen andere bei
Viehseuchen abzusperren; diese Sperrung vielmehr in dergleichen
Fällen auf ganz andere Gränzen und viel kleinere Umkreise beschränkt
ist auch kein Anlaß vorhanden, in Beziehung auf die Viehhändler
dere Vorschriften eintreten zu lassen, als bei dem allgemeinen Verkehr
und danach ist die von der K. Reg. bevorwortete Ausnahme von der
16. Febr. d. J. erlassenen Vorschrift auf keine Weise motivirt.
(A. XIII. 413.)

Nach der Instr. v. 31. Dec. 1825 (G. S. 1826 S. 1.) ressortiren
chen-Kordons, welche sich auf mehr als einen Reg. Bezirk erstrecken,
Ob. Präsid. der Provinz.

gen. An diesen Orten werden die mitkommenden Atteste mit der Anzahl, Farbe Abzeichen des Viehes verglichen, auch im übrigen der Inhalt geprüft, das Vieh

---

Shausseen und Wasserkommunikation beschleunigter Verkehr mit Erzeugnissen er genannten Art stattfindet, oder wenn die Seuche im Innern des fremden Landes große Ausbreitung gewonnen hat.

In Fällen der letztern Art, insbesondere dann, wenn die Verbreitung der Seuche im Auslande schnelle Fortschritte macht, oder sonst besondere gefährliche Umstände eintreten, können jene Maßregeln auch dann schon, wenn die Krankheit in weiterer als 5 Meilen Entfernung herrscht, zur Ausführung kommen.

§. 4. Bricht die Rinderpest an einem Orte des Auslandes aus, der hart an der diesseitigen Gränze liegt, oder gar unmittelbar an einen diesseitigen Ort stößt, so ist die Regierung die vorgedachten Maßregeln bis zur gänzlichen Untersagung alles und jedes Verkehrs mit dem infizirten Gränzorte auszudehnen verbunden.

§. 5. Der Regel nach finden die im Vorstehenden angeordneten Beschränkungen des Verkehrs auf die seewärts eingehenden Gegenstände nicht Anwendung. Tritt jedoch auf diesem Wege ein Gefahr drohender Verkehr mit den oben benannten Erzeugnissen zwischen angesteckten Gegenden des Auslandes und nahe belegenen Punkten des Inlandes ein; so sind die Behörden ebenfalls angemessene Vorkehrungen dagegen zu treffen gehalten.

§. 6. In den Fällen des §. 4, oder wenn sich die Seuche der diesseitigen Gränze auf drei Meilen, oder mehr noch, nähert, sind die Magistrate der Gränzstädte und die Landräthe der Gränzkreise für den Umfang ihrer Geschäftskreise die nach Vorstehendem anzuordnenden Sicherheitsmaßregeln selbst zu treffen befugt. Sie müssen aber Sorge dafür tragen, daß dieselben nicht nur innerhalb ihrer Weichbilde und Kreise, sondern auch in den benachbarten Orten des Auslandes bekannt werden. Zugleich haben sie der ihnen vorgesetzten Reg. und dem Ob. Präs. davon Anzeige zu machen und von denselben weitere Verhaltungsbefehle zu erwarten.

Immer aber ist es die Obliegenheit der Reg., die zur Abwehrung der Seuche des Auslandes zu treffenden Anordnungen zu veranlassen, und dieselben sowohl durch ihre Amtsbl. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, als auch sonst dafür Sorge zu tragen, daß dieselben im benachbarten Auslande bekannt werden.

Sie haben gleichzeitig den Reg. der angränzenden Departements und den Ob.-Präs., imgleichen den Min. des I., der Fin. und der M. Ang., sowie der Verw. für Hand., Fabr. und Bauwesen davon Anzeige zu machen. In den Ber. an die vorgesetzten Behörden haben sie speziell diejenigen außerordentlichen Maßregeln anzuzeigen, zu welchen sie sich durch die Umstände gedrungen gefunden haben.

§. 7. Die in den §§. 2—5 vorgeschriebenen Maßregeln, wenn deren Vollziehung von den Provinzialbehörden einmal angeordnet worden ist, dauern so lange fort, bis deren Aufhebung auf dem nämlichen öffentlichen Wege, auf welchem die Anordnung der Vollziehung zur Kenntniß des Publikums gebracht worden, bekannt gemacht wird.

§. 8. Wer wider die im §. 1 ertheilten Vorschriften Steppenvieh, oder nach erlassenen Verboten der Behörden andere verbotene Gegenstände heimlich oder durch Anwendung von Gewalt oder Bestechung über die Landesgränze einbringt, oder bei diesem Einbringen oder Eintreten das Aufsichtspersonal durch falsche Vorspiegelungen täuscht, den trifft, im Falle der Verbreitung der Seuche, wozu seine unerlaubten Handlungen wahrscheinlich Anlaß gegeben haben, sechsmonatliche bis dreijährige Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe, welche im Falle angewendeter Gewalt, je nach dem Grade derselben, zu verschärfen ist.

Geschieht auch kein Schaden, so hat der Schuldige doch eine willkührliche, von der Polizeibehörde in den Gränzen des §. 35 A. L. R. Thl. 2. Tit. 20 festzusetzende Geld- oder Gefängnißstrafe und deren Verschärfung im Falle angewendeter Gewalt verwirkt.

Beiderlei Strafen treffen nach Verschiedenheit der Fälle diejenigen, welche wissentlich dergleichen unerlaubte Ueberschreitungen der Landesgränze oder unerlaubte Importationen begünstigen, oder wissentlich die eingedrungenen Personen oder eingeschwärzten Gegenstände weiter befördern.

Auch diejenigen, welche den ihnen von den Behörden ertheilten Anweisungen,

selbst aber 48 Stunden aufgehalten, und in der Zeit von den Reviseren bei
seinen Bewegungen beobachtet. Bei dem Vieh aus den ehemaligen Polni
zen, Süd- und Neu-Ostpreußen eingeschlossen, ist die Quarantaine auf
bestimmen.

Maßregeln beim Erkranken des Viehes.

§. 15. Zeigen sich Merkmale einer ansteckenden Krankheit an einem
dern Stück, oder stirbt eins derselben, so wird solches sofort dem Landrathe
dann mit dem Kreisphysikus die nöthige Untersuchung abhält. Bis dies
das Vieh in gehörige Entfernung von dem Viehe des Orts gebracht, dem
das Forttreiben des fremden Viehes in's Einland nur dann erlaubt wer
Untersuchung eine völlige Gesundheit der Heerde bewährt hat.

Ausstellung der Revisionsatteste.

§. 16. Wird aber das Vieh ganz gesund befunden, so stellen die
Mitzeichnung des Gränz-Zollbedienten und der Gerichts-Obrigkeit des
Gesundheitsattest aus, worin der Name des Viehhändlers oder einländis
nebst der Anzahl, Farbe und den Abzeichen des Viehes bemerkt ist. Außer
jedes Stück noch mit einem Zeichen am Horne gebrännt, welches den Einl
zwar jedem verschieden beizulegen ist.

Provinzial-Quarantaine.

§. 17. Alsdann kann zwar der Weg zu dem Bestimmungsorte fort
doch ist der Viehtreiber zur Vorzeigung des Attestes an jede darum fragende
keit verbunden, und muß beim Eintritt in die folgende einländische Pro
selbst anzuordnenden gleichartigen Nachrevision sich unterwerfen. Deshalb
ebenfalls Eingangsörter vorgeschrieben, woselbst ein Grenz-Revisionspaß
und mit der Stückzahl verglichen, auch die Heerde selbst beim Futtern beobach
halb eine 24stündige Quarantaine angeordnet wird. Bewahrt solche die
des Viehes, so wird von den Reviseren ein gleichartiges Attest, als im §.
worden, ausgestellt.

Verfahren, wenn krankes Vieh bei der Revision,

§. 18. Wird dagegen durch diese Provinzialrevision die Seuche oder
ansteckende Krankheit in der Heerde entdeckt, so müssen die damit behaf
sogleich getödtet, und die Heerde beim Weitertreiben unter beständiger sorgf
sicht auf Kosten des Eigenthümers dergestalt gehalten werden, daß jedes krank
Stück entdeckt und todtgeschlagen werden könne. Um dieses zu bewirken, m
meindevorsteher des Orts, wo die Krankheit entdeckt wird, den Fall dem L
zeigen, damit dieser die Begleitung der Heerde anordnen, und damit von K
fortgefahren werden kann. Außerdem ist die Ankunft der Heerde Tages vorh
Orte zu melden, woselbst nicht nur von demselben das Vieh des Orts zur
sondern auch alles das beobachtet werden muß, was im §. 20 wegen des Viehes
ehemaligen Polnischen Provinzen vorgeschrieben ist.

und wenn es beim Durchtreiben gefunden wird.

§. 19. Gastwirthe und Krüger, bei denen das Treibevieh übernachtet,
pflichtet, die Grenz-Revisionsatteste nachzusehen, das Vieh beim Fressen,
und Saufen zu beobachten, und jede Spur von Unrichtigkeit des Attestes oder
heit des Viehes der Polizeibehörde des Orts zu melden, welche dann zur

---

unter welchen ihnen der Eingang oder die Importation gestattet ist,
geleistet haben, werden polizeilich mit willkührlicher Geld- oder Ge
belegt. (G. S. 1836. S. 173.)

2) K. O. v. 15. Nov. 1844, in Betreff der bei dem
ausländischen Rindviehes zu beobachtenden Schutzmaß

Auf Ihren Ber. v. 29. v. M. will Ich die im §. 14 des Pat. v
dung der Viehseuchen ꝛc. v. 2. April 1803 in Beziehung auf den
ländischen Rindviehes angeordneten Schutzmaßregeln hierdurch auf
verbleibt es hinsichtlich des Eintriebes von Rindvieh der Steppengat
östlichen Provinzen der Monarchie, sowie im Falle des Ausbruches
seuche in einem Nachbarstaate hinsichtlich des Eintriebes von Rindvieh
bei den Vorschriften der Verordnung v. 27. März 1836. Diese Be
sind durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Friedrich Wil

An die Staatsminister Eichhorn, Grafen von Arnim und Fl
(G. S. 1844. Nr. 2532.)

und Anzeige, zugleich aber zur Besorgung der Absonderung des Treibviehes Viehe des Orts verbunden ist.

Vorsichtsregeln beim Viehe aus den ehemaligen Polnischen Provinzen.

0. Das Vieh aus den ehemaligen Polnischen Provinzen darf nicht anders halb den Oertern Futter- und Lagerstellen halten. Die Treiber sind verbunden, eiobrigkeit, oder wenn sie nicht anwesend ist, dem Gemeindevorsteher des Orts, Vieh in Lager- oder Futterstellen sich aufhalten soll, Tages vorher die Ankunft zu melden. Zu diesen Stellen darf aus den Oertern kein Rindvieh kommen, ckbleibende Mist ist am folgenden Tage mit Pferden unterzupflügen, und die ürfen zu Heuboden und Scheunen, worin noch Rauchfutter ist, nicht gelassen

Was beim Sterben und Ermatten des Viehes zu beobachten.

1. Viehhändler und Treiber haben die Obliegenheit, ihre Heerde zu beobach- edes Krankheitsmerkmal der Ortsobrigkeit oder dem Gemeindevorsteher zu ent- Stirbt daher ein Stück des Treibviehes, oder ermattet solches außerhalb eines müssen sie sofort der Obrigkeit oder dem Gemeindevorsteher der Feldmark zur Untersuchung es anzeigen. Verkauft der Händler oder Treiber das ermattete So muß es noch 3 Tage in einem abgesonderten Stalle bleiben und dem Käufer er verabfolgt werden, als bis eine durch Sachverständige anzustellende Unter- die völlige Gesundheit begründet. Darüber stellt die Polizeiobrigkeit des Orts Käufer und Käufer ein Attest aus, damit dieser das Vieh in seinen Wohnort jener aber wegen der verminderten Stückzahl bei der nächsten Untersuchung eisen kann.

Vorsicht beim Schlachten des ermatteten Viehes.

2. Soll das ermattete Stück geschlachtet werden, so muß bei der Untersuchung telt sein, daß keine Krankheit zum Grunde liege, und dann sind nicht nur Vorschriften zu befolgen, die §. 7. wegen des Schlachtens gegeben worden, son- muß auch der innere Zustand von Sachverständigen untersucht werden.

Giftfangende Sachen dürfen nicht eingebracht werden [1]).

3. Ist es bekannt, daß in einer benachbarten ausländischen Provinz die ausgebrochen ist, so dürfen Hornvieh und giftfangende Sachen, als: rohe Haare, Hörner, ungeschmolzenes Talg, Rindfleisch, Dünger, unbearbeitete nd Rauchfutter aus selbiger weder eingebracht noch eingelassen werden.

Capitel II.

riften, welche bei der Ausmittelung und dem wirklichen Ausbruche zu beobachten sind.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Vorschriften.

Aufhebung der Gemeinschaft des angesteckten Ortes mit andern.

4. Ist an einem Orte die Seuche ausgebrochen, so darf Niemand ohne aus- e Erlaubniß des Landraths dahin reisen oder Vieh oder giftfangende Sachen senden. Von dem Orte, worin die Seuche ausgebrochen ist, dürfen eben so Rind- und Schaafvieh, oder giftfangende Sachen auf eine andere Feldmark und andere Gattungen von Vieh, auch Menschen, wenn der Ort gesperrt ist, t, und so lange er dies nicht ist, nur dann daselbst zugelassen werden, wenn sie e §. 71 geordneten Zeugnisse nachweisen, daß sie beim Rindviehe keine Geschäfte haben.

Verfahren bei Uebertretungen.

5. Im Uebertretungsfalle werden Rindvieh und Kälber getödtet, und mit r Vorsicht, wie es am Orte der Seuche geordnet ist, verscharrt; giftfangende aber nach dem angesteckten Orte zurückgesandt. Kann dies ohne Berührung Orte und ohne Gefahr der ferneren Ansteckung nicht geschehen, so müssen sie nt werden. Menschen, die als Einwohner des angesteckten Orts erkannt wer- keine Atteste haben, werden dahin bis zur Wache des Orts zurückgeführt, und t selbige der Obrigkeit zur Bestrafung abzuliefern.

Aufhebung der Viehmärkte und Verfahren beim nothwendigen Viehankauf.

6. In einem Bezirke von 3 Meilen im Umkreise, müssen alle Viehmärkte und Viehhandel aufhören. Wird aber zum Besatze der Höfe oder zum Schlachten

---

[1]) S. die V. v. 27. März 1836 ad §. 14.

kommen kann, diese Vorsicht nöthig ist, muß der Beurtheilung des Landrat
bleiben.

Bestellung und Pflichten des Aufsehers.

§. 29. Zur Aufsicht über die Beobachtung aller dieser Vorschriften m
rath einen Assessor bestellen, welcher die Pflicht hat, den ganzen bestimm
revidiren, und bei diesen Revisionen zu untersuchen, ob die Vorschriften ge
tet werden; er muß insbesondere darauf Acht geben, ob die angeordneten
hörig bestellt werden, und die Wächter ihre Pflicht erfüllen.

Unordnungen, welche er findet, muß er sogleich abstellen, auch dem b
der Obrigkeit des Orts anzeigen. Dieser Aufseher ist vom Landrathe, n
der vorstehenden Vorschriften, mit einer schriftlichen Instruktion zu verseh
fern er nicht bereits als Kreisbedienter verpflichtet ist, auf diese Instruktion
vereiden.

Absonderung bei gemeinschaftlicher Hütung, Holzung und Müh

§. 30. Diejenige Oerter, welche mit dem angesteckten Orte in Ans
tung, Holzung oder Mühlen, irgend eine Gemeinschaft haben, müssen s
nung unterwerfen, welche der Landrath zur Trennung dieser Gemeinsch
was im Folgenden, §. 63 bis 67 festgesetzt ist, trifft, und die Hirten wer
Befolgung vereidet.

Die Hirten müssen umgefallenes, erkranktes und zurückbehaltenes Vie

§. 31. Nicht nur in diesen, sondern in allen bis auf 2 Meilen entf
muß jeder Viehbesitzer auch die kleinste Spur einer Krankheit dem Gem
anzeigen; auch sind die Hirten verpflichtet, es sofort dem Gemeindevorstehe
wenn ein Eigenthümer ein Stück zurückbehält, oder in der Heerde es umfä
Spur einer Krankheit sich zeigt [1]).

Fernere Anzeige des Gemeindevorstehers und einstweilige Sperru

§. 32. Findet nun der Gemeindevorsteher, daß keine äußere Verletzun
der Krankheit oder des Todes sei, so muß er den Fall gleich der Gerich
dem Landrathe melden, und letzterer ist zur Anordnung der Obduktion durc
physikus und in seinem Beisein verpflichtet. Bis zu deren Vollendung
meindevorsteher die Sorge ob, daß nicht nur das erkrankte Stück abge
auch der Hof, wo es gestanden, einstweilig dergestalt gesperrt werde, d
demselben, der mit dem Rindviehe zu thun gehabt, solchen verlasse, u
Einwohner selbigen betrete, oder Rindvieh und giftfangende Sachen
fortgebracht werden.

sikus zu untersuchen, in diesem, so wie in dem Falle des vorigen §. sich nicht der Obduktion von krepirten Stücken zu begnügen, sondern auch noch lebende Stücke tödten und durch deren Obduktion den wahren Krankheitszustand durch sikus ausmitteln zu lassen.

Wie bei Verschiedenheit der Resultate dieser Untersuchung zu verfahren.

5. Ergiebt sich durch die Untersuchung das Dasein der Seuche oder einer an- Krankheit, oder ist wenigstens solches zweifelhaft, so ist aus dem Folgenden zu n, was hierbei beobachtet werden muß. Sind aber alle diese Fälle nicht vor- so bleibt es bei den vorstehenden Vorschriften, und dem Abdecker ist das Ab- d die Mitnahme der Haut erlaubt.

Scharfrichter und Abdecker stehen unter dem Landrathe.

6. Scharfrichter und Abdecker des Bezirks müssen in allen Angelegenheiten, as Viehsterben oder die Ausmittelung dieser Krankheit betreffen, die Befehle aths und Kreisphysikus befolgen; sie sind in Uebertretungsfällen der Obrig- s Wohnorts und in Ansehung der bestimmten Geldstrafen den exekutivischen ten des Landraths unterworfen, und für das Verhalten ihrer Knechte müssen en.

Ihre Entschädigung für die Haut.

7. So lange das Abledern des krepirten Viehes ihnen nachgelassen ist, sind den, dessen Transport, Oeffnung und Sektion unentgeltlich zu verrichten. Fällen, wo ihnen das Abledern untersagt ist, erhalten sie für dies Geschäft mit des Aufhauens und der Sektion eine Vergütung von 8 Gr. für's Stück.

Zweite Abtheilung.

zielle Vorschriften für den Ort, wo die Seuche ausgebrochen ist.

Erster Abschnitt.

Vorschriften für das platte Land.

A. Wenn das Vieh auf die Weide gehet.

, wo der ganze Rindviehstand und das Erkrankte todtgeschlagen wird [1]).

8. Bricht die in vorstehender Art ausgemittelte Seuchenkrankheit innerhalb ises zuerst auf einem einzeln liegenden Etablissement aus, dessen Rindviehstand zehn Stück beträgt, so ist der Landrath verpflichtet, diesen ganzen Viehstand, genommener Taxe, tödten zu lassen. In allen andern Fällen muß alles er- Rindvieh, wenn nicht untrügliche äußere Merkmale die Gewißheit geben, daß heit nur von äußern Verletzungen oder von vorübergehenden innern Zufällen getödtet und hierbei in nachstehender Art verfahren werden.

Vorhergehende Absonderung in Quarantaineställen, und Untersuchung.

9. Jedes erkrankte Stück, es möge im Stalle oder unter der Heerde erkran- ohne Zeitverlust abgesondert, nach dem ersten Quarantainestalle, dessen An- n folgenden Bestimmungen angeordnet ist, gebracht und in diesem die Krank- sucht werden; ergiebt sich bei dieser Untersuchung durch äußere Kennzeichen die nlichkeit, daß die Krankheit durch äußere Verletzungen oder durch innere vor- de Zufälle, als die Blatter, das rothe Wasser ꝛc. entstanden ist, so muß das Stück 48 Stunden lang unter Aufsicht und Wartung eines anzusetzenden ers in diesen Quarantainestall gestellt werden. Findet sich dies aber nicht, so eich nach den Grabstellen zu bringen und zu tödten. Nach Verlauf der vor- n 48stündigen Quarantainezeit wird eine zweite Untersuchung angestellt. Er- bei solcher an dem erkrankten Stücke untrügliche Merkmale der Gesundheit nicht tödtlichen Zufalles, so muß es in den zweiten Quarantainestall gebracht, falls unter Aufsicht eines andern Viehwärters gestellt werden, und in diesem t von aller Gemeinschaft mit dem übrigen Rindviehstande des Orts so lange ben, bis der Landrath oder Kreisphysikus nach vorgängiger Besichtigung, die zu dessen Aufnahme unter den gesunden Viehstand ertheilt haben. Finden untrüglichen Merkmale aber nicht, so muß es ebenfalls nach den Grabstellen nd getödtet werden [2]).

Bestellung des Revisors für das erkrankte Vieh.

0. Zur Besichtigung und Untersuchung des erkrankten Viehes in den Qua-

---

[1]) Vergl. Nr. 3. des R. v. 8. Nov. 1813 ad §. 121.
[2]) Vergl. Nr. 8. des R. v. 8. Nov. 1813 ad §. 121.

rantaineställen ist ein Revisor zu bestellen, und hierzu ein mit den Krankheits- viehes bekannter auch verständiger Mann zu wählen.

Verfahren, wenn das Erkranken abnimmt.

§. 41. Damit jedoch das Tödten des erkrankten Viehes seine Grenze müssen, wenn das Erkranken abnimmt, von dem Kreisphysikus von Zeit duktionen vorgenommen, und es muß, nach Beschaffenheit der innern und male desselben, von diesem ein Gutachten über die Krankheit selbst abgegeben

Aufmerksamkeit der Einwohner auf das Vieh und Anzeige nebst Absonderung des Erkrankten.

§. 42. Jeder Besitzer eines Rindviehstandes und alle Einwohner welche mit der Wartung und Fütterung dieses Viehes zu thun haben, sind ihre Aufmerksamkeit auf den Gesundheitszustand des Viehes zu verdoppeln mindesten Verdacht einer Krankheit sogleich das kranke oder verdächtige Stück übrigen Viehstande abzusondern, auch solches dem angesetzten Aufseher welcher sodann unverzüglich den Transport des erkrankten oder verdächtigen nach dem ersten Quarantainestalle bewirken muß.

Pflichten der Hirten und Bestellung ihrer Gehülfen.

§. 43. Bei den Rindviehheerden, wo die Seuche sich äußert, müssen, gabe ihrer Größe ein bis zwei Gehülfen des Hirten bestellt, hierzu aber nur den Hirten selbst, erwachsene und verständige Menschen angenommen werden sind verbunden, nebst dem Hirten, auf das Fressen, Wiederkäuen, auch auf gungen des Viehes genau zu achten. Sobald sie bei einem Stücke die Krankheit bemerken, müssen sie es sogleich von der Heerde absondern, und den Gehülfen des Hirten nach dem ersten Quarantainestalle gebracht werden. Hirten der übrigen Rindviehheerden haben mit gleicher Aufmerksamkeit heitszustand des Viehes zu beobachten, und wenn sie Kennzeichen einer selbigem bemerken, solches dem Aufseher des Ortes sogleich anzuzeigen, verbunden ist, unverzüglich die Absonderung des erkrankten Stückes und port nach dem ersten Quarantainestalle zu besorgen.

Verbot der Verheimlichung. Revision des gesunden Viehes.

§. 44. Alle Verheimlichungen des erkrankten Rindviehes werden Aufsicht auf die Beobachtung dieser Vorschrift sind, nach Verschiedenheit Orts, ein oder zwei Revisoren des gesunden Viehstandes zu bestellen. Ihnen es, in den Ställen und Gehöften der viehhaltenden Bewohner täglich untersuchen, ob von den Heerden Rindvieh im Stalle behalten worden, mit diesem Kennzeichen einer Krankheit vorfinden; auch eine gleiche Untersuchung lich zweimal bei jeder Rindviehheerde des Orts anzustellen. Sie sind ferner die Absonderung aller kranken oder verdächtigen Stücke, die sich vorfinden, veranstalten, diese Vorfälle aber dem Aufseher des Orts anzuzeigen, welcher den Vorschriften des §. 42. zu verfahren hat.

Verdacht der Verheimlichung.

§. 45. In allen Fällen, wo Rindvieh umfällt, ohne daß der Viehbesitzer Hirten und ihre Gehülfen das Erkranken desselben in den Ställen oder unter angezeigt haben, sollen diese Personen nebst denjenigen, welchen das Geschäft tung des Viehes obliegt, einer Verheimlichung verdächtig gehalten und Untersuchung gezogen werden.

Vorsicht beim Transport des kranken Viehes in die Quarantaine. Viehleiter.

§. 46. Zu dem Transporte des erkrankten Viehes nach den Quarantaine ist ein Viehleiter zu bestellen. Das in den Ställen erkrankte muß von den wenn es die Lokalität irgend zuläßt, hinter den Höfen über Grundstücke, kein Rindvieh kommt, gebracht, und hierzu müssen im Nothfalle Zäune und kleine Brücken über Graben angelegt werden. Das in den Heerden in gleicher Art, und folglich nie auf Wegen und Triften zu transportiren. ter des Quarantainestalles, dessen Ansetzung im §. 50. bestimmt wird, und ihm das Vieh in einer Entfernung von 100 Schritten vom L. werden.

Entfällt dem Vieh beim Transporte Mist oder Blut, so sind t demjenigen, der den Transport besorgt, sofort zwei Fuß tief unterzu-

---

[1]) Vergl. Nr. 5. des R. v. 8. Nov. 1813 ad §. 121.

end, durch welche der Transport geschehen, 8 Tage lang mit Behütung des es und wo möglich eben so lange mit Uebertriften desselben zu meiden.

Sperrung des Stalles oder Hofes, wo ein Stück erkrankt ist.

7. Der Stall, worin ein Stück Rindvieh erkrankt ist, muß so lange, bis der- ständig nach den im dritten Kapitel ertheilten Vorschriften gereinigt worden, chen besetzt und dergestallt gesperrt werden, daß aller Ein- und Ausgang des es und der Menschen in und aus demselben, bis auf diejenigen, welchen die g übertragen ist, dadurch verhindert wird; kann aber wegen der Lage des Stalles rung desselben nicht mit dem gehörigen Erfolge geschehen, so ist bis zur vollen- nigung das ganze Gehöfte zu sperren.

Entfernung des gesunden Viehes von demselben.

8. Das gesunde Vieh, welches mit dem erkrankten in einem Stalle gestanden, rend dieser Zeit, wenn der Stall gesperrt wird, in den andern Ställen des Ge- wenn aber die Sperrung des letztern nöthig ist, der ganze Rindviehstand höftes in abgelegenen Schaafställen oder in Buchten untergebracht werden.

Größe, Lage und Gebrauch der Quarantaineställe.

9. Die im §. 39 angeordneten zwei Quarantaineställe müssen gleich nach dem der Seuche erbauet, und nur im höchsten Nothfalle kann der Gebrauch von so lange gestattet werden, bis solche vollendet sind. Von diesen Ställen erste auf 3 bis 4, und der andere auf 5 bis 6 Stück angelegt werden. In dem t das erkrankte Vieh nach den Anordnungen des §. 39 eine 48stündige Quaran- den letzten wird dasjenige Vieh gebracht, an welchem nach Ablauf dieser Qua- untrügliche Merkmale einer nicht vorhandenen Seuche vorgefunden werden, darin so lange stehen, bis es vom Landrathe und Kreisphysikus besichtigt ist, dessen Wiederaufnahme unter den gesunden Viehstand nachgelassen haben. arantaineställe müssen von Straßen und Triften, wenn es die Lokalität irgend wie vom Orte selbst 800 Schritt entfernt sein und dergestalt angelegt wer- von selbigen das kranke Vieh, ohne Triften und Hütungen zu berühren, Grabstellen gebracht werden kann, auch das Wasser nicht entfernt ist.

Pflichten der Viehwärter in denselben.

10. Für jeden Quarantaineställ werden die §. 39 gedachten Viehwärter ange- Diese müssen zur Fütterung und Wartung des Viehes besondere Gefäße, Reinigung der Ställe die erforderlichen Werkzeuge erhalten. Sie sind ver-

ämmtlichen Gefäße gehörig zu reinigen;
melkende Vieh täglich zweimal zu melken, die Milch aber zu vergraben;
den Ställen täglich zweimal den Mist heraus zu bringen, diesen 2 Fuß tief ntergraben, und die Ställe überall gehörig zu reinigen;
Ställe täglich zu lüften, mit luftreinigenden Dingen zu durchräuchern, sie ch mit trockner frischer Erde zu bestreuen, und davon alles Federvieh, Katzen Hunde abzuhalten; endlich auch
Vieh gehörig zu füttern, zu tränken und zu warten.

Sperrung der Quarantaineställe.

11. Zwischen dem Vieh in den Quarantaineställen und dem übrigen Rindvieh muß alle Gemeinschaft unterbrochen werden. Die bestellten Viehwärter müs- Quarantaineställen und in dem zum Betriebe ihres Geschäfts anzuweisenden der neben den Ställen zu errichtenden Hütten bleiben, dürfen mit Niemandem haben, und weder nach dem Orte selbst, noch nach andern Orten kommen. iese Vorschriften um so sicherer erfüllt werden, ist die Sperrung dieser Ställe etzung von 2 Wachen bei jedem Stalle zu veranstalten. Diesen Wächtern sind ungsmittel für die Wärter, das Futter und nöthigenfalls auch das Getränk Vieh in einer Entfernung von 100 Schritten von den Ställen abzuliefern. Die müssen sodann die Viehwärter abrufen, diese aber nach deren Entfernung solches Sollte auch die Entfernung dieser Ställe von dem Orte es nöthig machen, daß rungsmittel angefahren werden müssen, so darf dies nicht mit Ochsen geschehen.

Eigenschaft der Wächter.

12. Zu diesen, so wie zu allen übrigen Sperrungswachen im Orte, müssen Menschen ausgesucht werden, welche mit dem Rindvieh in keiner Verbindung

Bestellung eines Menschen zum Tödten und Verscharren des Viehes.

13. Zur Tödtung des Viehes muß ein dazu tüchtiger Mensch mit einem Pferde , und, je nachdem die Lokalität es erfordert, ein Karren oder Schlitten vom ort gebraucht, und zu dessen und des Pferdes Unterkommen bei der Schäferei

eine Bucht angelegt werden. Auch dieser darf mit Niemandem im Orte
desselben Umgang haben, und im Orte selbst sich nicht betreffen lassen,
struktionsmäßige Geschäft es nicht nothwendig macht. Ihm sind die
ebenfalls in einer Entfernung von 100 Schritten bis zu den Wachen des
stalles zuzubringen, und es ist hierbei in eben der Art zu verfahren, als
in Rücksicht der Viehwärter und des Viehes in den Quarantaineställen
ist. Der zu diesem Geschäft angesetzte Mensch hat zugleich die Verbindlich
Verscharrung des Viehes nöthigen Gruben vorräthig anzufertigen, aus
taineställen das kranke und gefallene Vieh, aus dem Orte selbst aber
abzuholen, auch bei denen vom Kreisphysikus vorzunehmenden Obduktion
zu öffnen.

Verpflichtung dies Geschäft zu übernehmen.

§. 54. Ein jeder Einwohner des Orts und des Kreises, der sich als
ernährt, ist verbunden, dies Geschäft, wenn er vom Landrathe dazu
gegen Festsetzung eines hinreichenden Lohnes zu übernehmen, und es wird
Strafe verboten, ihm einen Vorwurf wegen dessen Besorgung zu mach
demselben, wenn er seinem Geschäfte treu und genau vorgestanden, aus
eine Belohnung von 5 bis 10 Thalern gegeben werden.

Vorsicht beim Transport zur Grabstelle.

§. 55. Bei dem im §. 53. angeordneten Transporte des Viehes
lichster Vorsicht zu verfahren, das kranke aus den Quarantaineställen
Viehwärter bis zur Grenze des anzuweisenden Bezirks abzuliefern, d
zur Tödtung desselben bestimmten Menschen abzuholen, und nach der
bringen. Fällt in den Quarantaineställen ein Stück Vieh, oder ist es
nicht geleitet werden kann, so wird es von dem letztern aus dem Stall
holt, der Viehwärter aber muß sich während der Abholung aus dem
fernen.

Verfahren, wenn im Orte selbst ein Stück fällt.

§. 56. Sollte auch ein Stück Rindvieh im Orte selbst fallen, so
port mit eben der Vorsicht nach den Grabstellen geschehen, als es in den
bestimmt ist. Dieser Transport darf jedoch nur zu einer Zeit vorgenomm
das Vieh ausgetrieben ist, er muß auch unter Aufsicht des Revisors des
geschehen, welcher dafür zu sorgen hat, daß niemand im Orte mit dem
das Vieh abholt, sich in Gemeinschaft setzt. Mist und Blut, welches dem
ist in den Fällen des §. 55. von dem, der den Transport besorgt, und
dieses §. von dem Revisor zu vergraben.

Lage der Grabstellen.

§. 57. Die Grabstellen müssen vom Orte selbst entfernt, jedoch in
ersten Quarantainestalles und in einer Entfernung von 800 Schritt
und Triften gewählt, und in dieser Entfernung von allem Vieh gemieden

Beschaffenheit der Gruben.

§. 58. Die Gruben zur Verscharrung des Viehes müssen 6 bis 8
fertigt werden, wenn aber das Grundwasser diese Tiefe nicht verstattet,
Erde auf die Grube geworfen werden, als nöthig ist, damit das
6 bis 8 Fuß Erde bedeckt werde, auch ist der zu den Grabstellen bestim
einem Graben und Zaune zu umgeben, und mit einem Steinpflaster zu

Verbot des Ablederns.

§. 59. Die Ablederung des Rindviehes wird zu allen Jahreszeiten
es soll statt dessen mit Haut und Haaren, nachdem die Haut über den
eingeschnitten worden, vergraben und die Cadaver in den Gruben mit
Kalke bedeckt werden.

Zulässigkeit der Obduktion und Verfahren dabei.

§. 60. Die Oeffnung der Cadaver darf nur in dem einzigen Falle
eine Obduktion derselben durch den Kreisphys. vorgenommen werden
durch den Landrath ausdrücklich nachgegeben wird. Aber auch in diesem
verboten, Talg heraus zu nehmen, oder Luder auszuschneiden; die Obduk
nur auf den Grabstellen vorgenommen werden, auch ist während dieser
Tanger und Reis Feuer zu machen, und durch den davon aufsteigenden
artigen Geruch der Cadaver zu vermindern.

Heimliches Vergraben.

§. 61. Sollte gegen die Vorschriften des §. 56. ein krepirtes
den Ställen, Gärten oder auf den Höfen des Orts vergraben worden sein,
Grabstelle gleich nach Entdeckung eines solchen Vorfalles, worauf genau

iner Zeit, wenn kein Rindvieh in der Nähe ist, aufgegraben, und der Cadaver elöschtem Kalke auch sodann mit Erde hinlänglich bedeckt werden, auch dürfen, in Ställen geschehen ist, diese nie wieder zu Rindvieh gebraucht werden.

Verfahren beim Umfallen eines Stück Viehes in der Heerde.

32. Fällt in den Heerden ein Stück Rindvieh um, so muß solches sogleich von ten dem im Orte bestellten Aufseher angezeigt werden, welcher zu veranstalten es unverzüglich auf der Stelle, wo es gelegen, 6 bis 8 Fuß tief vergraben, und zur Abhaltung des Viehes mit einem Graben und Zaun umgeben werde, und ieser Art ist zu verfahren, wenn außer diesem Falle Cadaver von Rindvieh oder rselben auf der Feldmark sich vorfinden sollten.

Aufhebung der zur Verbreitung führenden Gemeinschaften.

33. Alle Gemeinschaft zwischen Heerden, in welchen die Seuche ausgebrochen, n übrigen Heerden dieser Art, zwischen dem kranken und gesunden Rindvieh im st, zwischen allem Rindvieh dieses und jedes andern Orts, zwischen den Gegen- die mit dem kranken Vieh in unmittelbarer Verbindung gestanden haben, und rigen und endlich zwischen giftfangenden und andern Dingen, sowohl im Orte außerhalb desselben, muß unterbrochen werden.

Bei Hütung und Tränken.

34. Besonders muß eine Trennung der Hütung, der Tränken und der Triften, derjenigen Heerde, unter welcher die Seuche ausgebrochen, und allen übrigen heerden des Orts, geschehen; die Hütung durch einen Zwischenraum von 800 abgesondert, und dieser, in sofern er nicht durch sichtbare Merkmale, als: Gestelle und dergleichen, kennbar ist, mit Wischen abgesteckt und mit einer Fahre t werden.

Absonderung und Vertheilung der Hütungsreviere.

35. Gleiche Trennung muß sowohl in Absicht dieser als der übrigen noch gesun- vieh- und Schafviehheerden des Orts von denen der benachbarten und in der usammentreffenden oder anstrengenden Oerter eingerichtet und bei Bestimmung und des mit der Hütung zu verschonenden Zwischenraums ein nach dem Hü- rf billiges Verhältniß durch Anordnung des Landraths getroffen, auch e Grenzen in der im vorhergehenden §. festgesetzten Art bezeichnet werden.

bei Mühlen-, Holz- und sonstigen Fuhren, ingleichen bei der Ackerbestellung.

36. Alle Mühlenfuhren, die Mühlen mögen innerhalb oder außerhalb der Feld- n, müssen nur mit Pferden geschehen: in gleicher Art dürfen in einem Zwischen- n 800 Schritten von den Grenzen des Orts, zu den Ackerbestellungen, Holz- Gattungen von Fuhren nur Pferde gebraucht werden, und dieser Zwischenraum n Bestimmungen des §. 64. ebenfalls zu bezeichnen; für solche Einwohner aber, e Ochsen halten, sind diese Fuhren und Bestellungen von den übrigen Pferde Einwohnern und nöthigenfalls auch von den benachbarten Oertern des Kreises Repartition des Landraths zu bestreiten.

Desgleichen beim Holzen.

37. Holzreviere, in welchen den Einwohnern der inficirten, mit Einwohnern n Oertern ein gemeinschaftliches Holzungsrecht zustehet, sind in eben der Art, em §. 65. in Ansehung der gemeinschaftlichen Hütung bestimmt ist, zu thei- rsten ein durch eine Entfernung von 800 Schritten von den Bezirken der an- ressenten abgesonderter Distrikt, auch solche Holztage anzuweisen, an welchen n Einwohnern aus andern Oertern nicht zusammentreffen können.

Verbot der Ausführung des Viehes und giftfangender Sachen.

38. Aller Verkauf von Rindvieh, Schafen, Rauchfutter und der im §. 23. be- giftfangenden Sachen außerhalb des Orts wird verboten; eben so wenig dürfen ungen von Vieh und Sachen unter einem andern Vorwande aus dem Orte t, noch durch den Ort selbst und über die Feldmark desselben gelassen werden. tretungsfällen ist in gleicher Art, als es im §. 25. bestimmt worden, zu ver-

Vorschrift wegen des Hofedienstes und Vorspannes.

39. Hofedienste, Krieges-, Kreis-, so wie alle Gattungen von Vorspannfuhren außer- Orts und dessen Grenzen, dürfen nicht geleistet werden, und innerhalb desselben sind e Art zu beschränken, daß zur Wartung des Rindviehes, zur Absonderung des Reinigung der inficirten Ställe, zum Austragen, Laden, so wie zu den Fuhren tes aus denselben, keine Hofedienste gebraucht werden.

Verlegung der Wege.

40. Die Passage über die Straßen und Wege, welche [illegible]
t führen, ist aufzuheben; den Reisenden so wie [illegible]

verbieten; solche nach andern Straßen, so wie die in dem andern Orte bes
haltungen nach andern Oertern zu verlegen. Diese Verlegung muß in den
Blättern bekannt gemacht, auch müssen wenigstens in der ersten Zeit, Wach
Orte gestellt werden.

Verbotener Ausgang der Menschen.

§. 71. Menschen aus dem Orte, welche beim Rindvieh beschäftigt
nicht nach andern Oertern oder Feldmarken kommen; die übrigen sind zwar
bote nicht unterworfen, müssen aber durch ein Zeugniß des bestellten Aufseh
weisen, daß sie mit dem Rindvieh nichts zu thun haben.

Verhalten der Geistlichen, Hebammen und Officianten beim Besuchen
§. 72. Wohnt der Prediger außerhalb des Orts, so muß der Küst
nur ein Schulmeister im Orte vorhanden ist, dieser den gewöhnlichen Got
richten. Wird der Prediger zu Kranken gerufen, so ist ihm zwar der Bes
er darf sich aber mit seinem Wagen, Pferden und Fuhrmann nur auf 100
Orte nähern, auch solche nicht in denselben nehmen; beim Eintritt in das
chem er sein Geschäft hat, so wie beim Ausgang muß er seine Kleidung mit
durchräuchern, und diese bei seiner Zurückkunft noch einige Tage auf dem
lüften lassen. Eine gleiche Vorsicht wird bei den auswärtigen Hebamm
tung ihrer Geschäfte verordnet, und eben diese Vorsichten haben auch der
Kreisphysikus zu beobachten, wenn sie in dem Orte Untersuchungen über
und die geordneten Anstalten vornehmen.

Verbot der Aufnahme der Auswärtigen, ingleichen der Wallfahrt
§. 73. Die Aufnahme aller fremden Leute und alles fremden Viehes
alle Wallfahrten in und aus dem Orte, werden verboten. Bei festgesetzten
zu denen es keiner obrigkeitlichen Erlaubniß bedarf, muß die Obrigkeit die
mein bekannt machen.

Handel mit Vieh- und Rauchfutter im Orte.

§. 74. Der Verkauf des Rindviehes, auch Rauchfutters zum Bedarf
ner, darf im Orte nur mit Erlaubniß des bestellten Aufsehers, und in Ansehung
viehes gegen ein von demselben auszustellendes Gesundheitsattest geschehen,
ches aber dem Landrathe zur Genehmigung anzuzeigen hat.

Vorsicht beim Schlachten.

§. 75. Bei Besichtigung des Schlachtviehes sind die im §. 7. angeord
schriften zu beobachten. Außerdem muß der zur Besichtigung des gesunden
bestellte Revisor beim Schlachten selbst gegenwärtig sein, und eben so wie
und Hirten und alle diejenigen, welche das Geschäft des Schlachtens bei
sehen, ob in den innern Theilen des Viehes Kennzeichen einer ansteckenden
finden. In solchem Falle sind sie sämmtlich verbunden, solches dem Aufseh
welcher sodann die Verscharrung des geschlachteten Stückes in eben der Art
dem an der Seuche gestorbenen verordnet ist, zu veranstalten hat. Die Häut
befundenen Viehes müssen eingekalkt werden.

Befugniß des Landraths zu andern nothwendigen Einschränkungen
§. 76. Finden sich außerdem noch Gegenstände, in Ansehung derer
halb des Orts eine Gemeinschaft schädlich sein könnte, oder sind in einzelnen
kalität beruhenden Fällen Ergänzungen nothwendig, so ist der Landrath
Anleitung des Vorstehenden die Anordnungen zu treffen.

Allgemeine Sperrung der Feldmark.

§. 77. Sollte aber bei Ausführung aller dieser Vorschriften, die Auf
Krankheit nicht verhindert werden, sondern diese auf andere Rindviehbesitz
übergehen, oder sich auf andere Oerter des Kreises ausdehnen, so müssen
dieses Orts und der übrigen angesteckten Oerter gesperrt und mit Postir
werden. Sobald diese allgemeine Sperrung angeordnet ist, fällt die im §. 7
Ausnahme weg. Es dürfen alsdann weder Menschen noch Vieh aller Gattu
Orte über die Grenzen desselben kommen, und die zur Postirung bestellten
dieses zu verhindern, und bei Uebertretungsfällen nach den Vorschriften
verfahren.

Verfahren beim Einbringen der Bedürfnisse.

§. 78. In welcher Art für die Bedürfnisse der Einwohner
den soll, ist in dem §. 122. festgesetzt. Außerdem ist aber die Vorsi
diese Bedürfnisse nur bis zu den Wachen gebracht und dort nach
bringer und Wachen von den Einwohnern des angesteckten Orts

Aufsicht über die Wachen.

§. 79. Zur Revision der bei den Postirungen angestellten

en Aufseher anzusetzen, welcher verpflichtet ist, den bestellten Wachen die Anwei- rüber zu ertheilen, was sie zu beobachten haben, und darauf zu sehen, daß der- on ihnen genüget werde. Unordnungen, welche er vorfindet, muß er abstellen, Fälle aber dem Landrathe gleich anzeigen. Letzterm bleibt es überlassen, ob das dieses Aufsehers mit dem der Aufsicht über die allgemeinen Vorschriften außer- Orts verbunden werden kann. Wegen der Instruktion und Vereidung dieses s wird auf die im §. 29. ertheilten Vorschriften Bezug genommen.

Ausnahme von verschiedenen der vorstehenden Einschränkungen.

0. Sollten auch bei einzeln liegenden Vorwerken oder Etablissements außer e des §. 38. die Besitzer sich die Tödtung alles erkrankten Viehes ohne Unter- allen lassen wollen, so bedarf es der Anlage der Quarantaineställe, der Be- er Viehwärter, des Revisors zur Besichtigung des kranken Viehes, so wie der ng der übrigen damit in Verbindung stehenden Anordnungen nicht; dagegen üglich die Absonderung des erkrankten Viehes geschehen, auch sind alle andere de Vorschriften dessen ungeachtet genau zu beobachten.

Wegen der Pflichten der bei den Anstalten anzusetzenden Personen.

1. Was endlich die Pflichten und Anweisungen der nach Vorstehendem zur ng der geordneten Einrichtungen anzustellenden Personen betrifft, so sind solche 98 ꝛc. festgesetzt.

B. Wenn das Vieh im Stalle stehet.

Fälle der Abweichung von vorstehenden Vorschriften.

2. Die auf die Absonderung der Hütung, den Hirten und dessen Gehülfen Be- nden Vorschriften fallen ihrer Natur nach weg. Dagegen bleiben die übrigen, mit nachstehenden Veränderungen und Ergänzungen in Kraft.

Früheres Einstallen und späteres Austreiben des Viehes.

3. Wenn auch die Einwohner eines Orts das Recht haben, ihr Vieh so lange von n zu treiben, als es Nahrung auf der Weide findet, so ist doch beim Eintritt der e jeder Eigenthümer verpflichtet, schon am 1. Okt. das Vieh einzustallen, und dem 1. Mai auszutreiben.

Untersuchung des Viehstandes und Absonderung des erkrankten.

4. Statt der im §. 44. angeordneten Revision der Viehheerden, und des von den in den Ställen zurückbehaltenen Viehes, muß täglich der ganze Viehstand haltenden Einwohners genau besichtigt, nachgezählt und untersucht werden, ob beim Fressen und Saufen und bei allen Bewegungen sich so bezeigt, als es ein iger Gesundheitszustand mit sich bringt. Ergeben sich bei dieser Untersuchung en eines Verdachts oder einer wirklichen Krankheit, so muß das verdächtige oder ieh sogleich abgesondert, und damit in eben der Art verfahren werden, als es in 9 ꝛc. vorgeschrieben ist. Zu dieser Untersuchung sind so viel Revisores anzu- s es die genaue Besorgung dieses Geschäfts nach Verhältniß der Größe des rdert.

Sperrung des Gehöftes.

5. Statt der §. 47. angeordneten Sperrung der Ställe, in welchen krankes nden, muß, mit Ausnahme der Erndtezeit, wenn die Krankheit nach Vollendung te ausbricht, oder bis zur Erndte fortdauert, das ganze Gehöfte, aus welchem erkrankt ist, mit Wachen besetzt und dergestalt gesperrt werden, daß weder Vieh aschen, oder giftfangende Sachen durchgelassen werden, mit Ausnahme derje- chen die Aufsicht über die gesperrten Gehöfte und deren Reinigung übertragen e specielle Sperrung der Gehöfte muß, wenn nicht statt derselben die allgemeine g verordnet wird, so lange fortgesetzt werden, bis die Seuchenkrankheit in dem aufgehört hat, der hierzu erforderliche Zeitpunkt abgelaufen ist, und die im drit- tel angeordneten Vorkehrungen der Reinigung in Ausführung gebracht sind. In g der Auswahl der Wachten und der Aufsicht über dieselben, treten hier die Vor- der §§. 51. und 52. ein.

den Ställen, wo erkranktes Vieh gestanden, wird das gesunde weggebracht.

36. Auf den inficirten Gehöften muß das Vieh aus denjenigen Ställen, in erkranktes gestanden, heraus und in andere Ställe desselben Hofes gebracht wer- hlt dazu die Gelegenheit, so ist der Mist aus diesen Ställen täglich zweimal aus- , und im Garten oder hinter dem Gehöfte zwei Fuß tief zu vergraben.

Wartung des erkrankten Viehes gebrauchten Menschen dürfen zu dem andern Viehe nicht gelassen werden.

. Auch müssen auf diesen Höfen diejenigen Menschen, welche die Wartung des Viehes

in solchen Ställen besorgen, in welchen es erkankt ist, von allem übrigen [illegible] fernt halten, und dürfen zu dessen Wartung nicht gebraucht werden.

Aufsicht des Revisors über das kranke Vieh.

§. 88. Ueber die Befolgung dieser und der Vorschriften der §§. 86. [illegible] der Revisor des kranken Viehes die besondere Aufsicht zu führen. Auch die [illegible] vision des Viehstandes auf den gesperrten Gehöften liegt ihm ob, jedoch hat [illegible] Vorsicht zu beobachten, daß er den Theil des Viehstandes, unter welchem [illegible] herrscht, zu einer andern Zeit des Tages besichtigt, als den übrigen Viehstand, [illegible] der letzten Besichtigung die leinenen Ueberkleider, mit welchen er das erste [illegible] genommen hat, umwechselt.

Gesundes Vieh bleibt in den Ställen, welche vom Miste gereinigt werden [illegible]

§. 89. Alles Vieh, sowohl auf den inficirten als nicht inficirten Gehöften [illegible] auf die §. 86. gedachte Ausnahme nicht aus dem Stalle gelassen, sondern [illegible] füttert, gewässert und gewartet werden; auch aus den letzten Ställen und [illegible] der Mist wöchentlich zweimal auszutragen und wegzufahren. Es ist eine [illegible] Pflicht des Aufsehers, darauf zu halten, daß überhaupt kein Vieh aus den [illegible] besonders alsdann nicht kömmt, wenn krankes oder krepirtes Vieh transpor[illegible]

Engere Sperrung des Orts.

§. 90. Verhindern diese Maßregeln nicht, daß in Orten, wo unter 20 [illegible] Einwohner sich befinden, 3 Stellen, in solchen, wo von jenen zwischen 20 [illegible] handen sind, deren 4, und da, wo die Zahl der viehhaltenden Einwohner noch [illegible] deren 5 angesteckt werden, so ist in dem Zeitraume vom 1. April bis zum [illegible] §§. 77. ꝛc. geordnete allgemeine Sperrung der Feldmark, in der übrigen Zeit der speciellen Sperrung, eine allgemeine enge Sperrung des Orts einzurich[illegible] dieser, die Quarantaineställe und Grabstellen mit eingeschlossen, mit Wachen [illegible] weder Vieh noch Menschen so wenig in den Ort als aus demselben gelas[illegible] Wegen Anweisung der Wachen, der Aufsicht über dieselben, so wie über [illegible] selbst, sind im übrigen die Vorschriften bei allgemeiner Sperrung der Fl[illegible] §. 77. ꝛc. zu beobachten.

Wie es mit den Bedürfnissen der Einwohner zu halten.

§. 91. Wegen der Bedürfnisse der Einwohner auf den gesperrten Ge[illegible] wegen der Bedürfnisse aller Einwohner des Orts in dem Falle der vorgeda[illegible] gemeinen engen Sperrung, wird auf die Bestimmungen des §. 78. und weg[illegible] leistungen und Hülfsfuhren auf die Vorschriften des §. 122. Bezug genom[illegible]

Sperrung einzeln belegener Gehöfte.

§. 92. Bei einzeln liegenden Vorwerken und Etablissements ist statt [illegible] Sperrung die allgemeine enge Sperrung des ganzen Etablissements gleich [illegible] Entstehung der Krankheit einzurichten, und im übrigen nach dem Vorste[illegible] fahren.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften für die Städte und Flecken.

Fälle, wo die vorstehenden Vorschriften stattfinden oder nicht.

§. 93. Alles was vorstehend für die Oerter des platten Landes ang[illegible] den, muß auch in den Städten und Flecken beobachtet werden, in sofern sol[illegible] den Vorschriften dieses Abschnitts ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert [illegible]

Aufhebung der Märkte.

§. 94. So wie die Aufhebung der Viehmärkte als eine allgemeine Ver[illegible] §. 26. bereits angeordnet worden, so muß solche besonders in den Städten [illegible] wo die Seuche ausgebrochen ist, geschehen, und außer den Viehmärkten [illegible] Kram-, Woll- und Wochenmärkte aufzuheben.

Wie es in Residenz- und Handelsstädten zu halten ist.

§. 95. In großen Residenz- und Handelsstädten fällt die Verlegung [illegible] Straßen, so wie der Posthäuser weg. Auch dürfen daselbst Menschen und [illegible] dern Orten in nicht inficirte Stellen aufgenommen werden. Die im §. 90. [illegible] allgemeine enge Sperrung ist dahin durch eine genaue Aufsicht an den T[illegible] schränken, daß weder Rind- noch Schafvieh, noch Menschen, die bei dem [illegible] schäfte haben, noch giftfangende Sachen aus der Stadt oder durch dieselbe [illegible] den. Die §. 77. vorgeschriebene allgemeine Sperrung an den Grenzen, [illegible] dahin, daß der Ausgang der vorbenannten Menschen, Viehgattungen und [illegible] Dinge, über dieselben verhindert wird. Dagegen müssen alle inficirte St[illegible] Unterschied auf deren Anzahl und die Jahreszeit, mit Wachen besetzt und [illegible] sperrt werden, daß aller Ein- und Ausgang von Menschen, Vieh und [illegible]

n diese Stellen und aus denselben unterbleibt. Auch ist der ganze Bezirk, in
ie Quarantaineställe und Grabstellen angelegt sind, mit einer Postirung der-
zuschließen, daß aller Zugang von Menschen, bis auf diejenigen, welche in dem-
schäfte haben, nach solchem verhindert wird.

Anwendung des Vorstehenden auf andere Städte.

. Sollen die im vorstehenden §. festgesetzten Ausnahmen auch auf andere
nwendung finden, so muß dieses von den vorgesetzten Landes-Behörden aus-
estimmt werden; so lange dies aber nicht geschehen ist, sind die Anordnungen
n Abschnitts für das platte Land genau zu beobachten.

Wer in Städten die Anstalten anzuordnen und auszuführen hat.

. Alle Vorschriften, welche auf die Gemeinde-Vorsteher und Schulzen Bezug
den in den Städten auf die Magistrate und Polizei-Vorsteher, alle Vorschriften,
n Landrath gegeben sind, wenn statt dessen der Steuerrath oder eine Magistrats-
Direktion führt, auf diese, und endlich die Vorschriften für den Kreisphysikus
tadtphysikus Anwendung, wenn dieser die Physikatgeschäfte zu besorgen hat.

Dritte Abtheilung.

en Personen, welche zur Ausführung der bei der Seuchenkrankheit ieten Vorkehrungen zu bestellen sind, und deren Instruktion; in- von der Direktion über diese Anstalten und der Ober-Aufsicht der Landescollegien.

Von den Pflichten des Aufsehers.

. Zur Aufsicht auf die Befolgung aller in der vorigen Abtheilung gegebenen
en, in sofern solche auf den Ort selbst, oder innerhalb des Grenzbezirks desselben
ben, ist am Orte ein Aufseher zu bestellen. Diesem liegt es ob, darauf zu sehen,
ur Ausführung der Vorkehrungen angesetzte Personen ihre Pflicht erfüllen, und
hl im Orte als in dem Bezirke der Grenzen desselben sämmtliche Vorschriften
enaueste beobachtet werden. Er muß die Heerden und das Vieh in den Ställen
zu Zeit revidiren und untersuchen, ob von den Revisoren und von den Vieh hal-
nwohnern pflichtmäßig verfahren wird, auch den ganzen Viehstand des Orts
n. Ihm liegt ferner die örtliche Leitung aller Anstalten ob, und unter ihm
angesetzte Personen. Bei allen Vorfällen, die ihm angezeigt werden, hat er
chriebenen Vorkehrungen auf das schleunigste zur Ausführung zu bringen, den
nd bei den Quarantaineställen bestellten Wachen bestimmte Anweisungen über
häfte zu ertheilen, diese Wachen täglich zu revidiren, den vorgefundenen Unord-
hleunig abzuhelfen und Uebertretungsfälle dem Landrathe anzuzeigen. Beziehen
Uebertretungen auf Rindvieh und giftfangende Sachen, so muß er erstes tödten
verbrennen, die Uebertreter aber arretiren lassen, und solche den Gerichten des
Bestrafung überliefern. Er muß ein Tagebuch halten, darin den ganzen Vieh-
h den einzelnen Einwohnern, die Anzahl der erkrankten, der getödteten, und der
ergehenden Zufällen wieder genesenen Stücke, nebst allen vorgefallenen Ver-
en eintragen; ferner wöchentlich zweimal, und wenn die Krankheit schnell um
, auch wenn außerordentliche Vorfälle es erfordern, sogleich dem Landrathe Be-
atten, ihm wöchentlich einen Auszug aus seinem Journale über die erkrankten,
und in den Quarantaineställen wieder genesenen Stücke zufertigen. Dem
bleibt es überlassen, dies Geschäft dem Polizei-Vorsteher des Orts zu über-
der einen besondern Aufseher anzusetzen, oder auch die Geschäfte unter sie zu

Pflichten des Revisors beim kranken Vieh.

9. Außer diesem Aufseher müssen nach den Bestimmungen der §§. 40. und 41.
des kranken und des gesunden Viehes bestellt werden. Der erste hat die Ver-
it, die Krankheit zu untersuchen und dabei nach dem §. 39. zu verfahren. Ihm
nders die Verantwortlichkeit dafür ob, daß das erkrankte Vieh nur unter den
Merkmalen in den Quarantaineställen stehen bleibe; er hat darauf zu sehen,
iehwärter und der zum Tödten des Viehes bestimmte Mensch, so wie der Leiter
en Viehes ihre Pflichten erfülle; er muß die gesperrten Ställe und Gehöfte,
sen auch den Viehstand, jedoch unter den Bestimmungen des § 88. besichtigen,
Vieh sogleich absondern lassen und Unordnungen, auch Uebertretungsfälle dem
des Orts anzeigen.

Pflichten der Revisoren des gesunden Viehes.

00. Der Revisor des gesunden Viehes muß zu der Zeit, wenn es auf die Weide
r Heerden wöchentlich zweimal und die Ställe und Gehöfte [illegible]

In welchen Fällen eine Vergeltung erfolgt.

§. 114. In der Regel geschiehet dies unentgeldlich, in Ansehung der ... neten Polizei-Vorsteher hängt es aber von ihren speciellen Dienstverhältniss... ihnen dafür eine billige Vergütung von der Kommune oder aus der Kom... zusteht oder nicht.

Gestellung der Wachen und Wärter.

§. 115. Die Wachen bei der speciellen Sperrung der Gehöfte und St... die zur Abweisung der Reisenden, und die Wärter des Viehes in den Quaran... muß der Ort selbst geben.

Von den fernern Obliegenheiten des angesteckten Orts.

§. 116. Ferner müssen von dem Orte selbst die Fuhren und Dienstle... Anlage der Quarantaineställe und zum Ueberpflastern der Grabstätte nach §. ... geschehen, die vorhandenen Materialien geliefert, die nicht vorhandenen ange... Arbeitslohn aufgebracht, die Aufseher und Revisoren, welche vom Kreise angeo... wenn sie nicht aus dem Orte selbst sind, beköstiget, und wenn ihr Geschäft ... mit einem Pferde erfordert, das zum Unterhalten desselben nöthige Futter ... werden. Auch muß der Ort die nöthigen Ueberkleider und Geräthschaften ...

Verhältniß der Obrigkeit und Gemeinde bei diesen Verpflegungen.

§. 117. Hat die Obrigkeit Holzungen bei dem Orte, so ist sie verbunden, ... welches zu den bestimmten Anstalten nöthig ist, nach den Sätzen der Königlic... taxe herzugeben. Muß sie aber zu den Gemeinde-Gebäuden das Holz ... liefern, so ist sie auch im jetzigen Falle dazu verpflichtet. Handdienste und ... schehen unentgeldlich von der Kommune in eben dem Verhältnisse als bei ... mune-Anstalten. Das Lohn für die zu bestellenden Wächter, für die Wär... Arbeitslohn für die Sachverständigen, die Beköstigung der Aufseher, und das ... Pferdefutter, ferner das Holz, wenn es angekauft werden muß, und alle ... rialien werden, wenn sie angekauft sind, nach dem Kaufpreise, und wenn sie in ... werden, nach einem billig auszumittelnden Werthe von den Einwohnern ... der Häupterzahl des Viehstandes aufgebracht. Ist aber eine Versicherung ... eingerichtet, so dient der darin angenommene Werth des Viehes zum Maßst...

Was die Kreiskasse zu vergüten hat [1]).

§. 118. Aus der Kreiskasse wird bezahlt: die Vergütung für den angesetz... das Lohn für die bestellten Revisoren, für die Gehülfen der Hirten, für den ...

---

[1]) 1) K. O. v. 25. Febr. 1836 die Verpflichtung der Städ... Kurmark zur Aufbringung der Kosten wegen Unterdrü... in selbigen ausgebrochenen Viehseuchen.

Ich setze hierdurch, nach dem durch das Staats-Min. bevorwortet... des Min. des J., fest: daß in der Kurmark jede Stadt diejenigen Ko... die §. 118. des Pat. und der Instr. v. 2. April 1803 wegen Abw... Viehseuchen, den Kreis-Kassen, zu welchen die Städte in der Kur... Beitrag leisten, auferlegt sind, und zur Unterdrückung der in der ... Stadt selbst ausgebrochenen Seuche verwendet werden müssen, aus ... munal-Fonds herzugeben verpflichtet, auch, in sofern dergleichen Ko... Kreis-Kasse vorschußweise berichtigt worden, derselben zu ersetzen ... soll. Hiervon sind nur diejenigen Entschädigungen ausgenommen, ... Eigenthümern des zur Unterdrückung der Seuche oder zur Ausmi... Krankheit getödteten Rindviehes zu leisten sind, in deren Beziehung ... Bestimmungen vorbehalten werden. Ich trage dem Staats-Min. ... Befehl durch die Amtsbl. der betreffenden Reg. bekannt zu machen, ... sire den Min. des J., zur Ausführung desselben in den vorkommenden ... erforderlichen Anordnungen zu treffen. (A. X. 220.)

2) R. des K. Min. des J. (Erste Abth. Köhler) an die ... zu Potsdam und Frankfurt v. 24. März 1826.

Der K. Reg. wird hierbei Abschrift der A. K. O. v. 25. v. M. ... pflichtung der Städte der Kurmark, die Kosten zur Unterdrückung der ... selbst ausgebrochenen Viehseuche aus ihren Kommunal-Fonds herzug... fertigt, um demgemäß das Erforderliche durch ihr Amtsbl. bekannt zu ... (A. X. 138.)

3) R. des K. Min. des J. (Köhler) an die K. Reg. zu ... furt v. 7. März 1828. Abdecker-Lohn für das an der S... fallene Vieh in der Niederlausitz.

Nach dem sächsischen Mandate v. 13. Mai 1780. worauf die K. ...

des kranken Viehes bestellten Abdeckerknecht oder dessen Substituten; die Vergü-
s Scharfrichters mit 8 Gr. für den Verlust der Haut; die Kosten des anzuschaffen-
ren; der zur Bedeckung der Cadaver erforderliche Kalk; das Arbeitslohn für das
Lastern der Grabstelle nach §. 58.; die Gebühren der Kreis-Bedienten, welche zur
bestellt worden sind; die Entschädigung der Viehbesitzer für die Tödtung des
ndes in dem Falle des §. 38. und so lange keine Versicherungsgesellschaft einge-
st, die Entschädigung für das zur Ausmittelung der Krankheit getödtete Vieh.

Bestimmung der Vergütungssätze für die Aufseher ꝛc.

119. Die Vergütungssätze, für die bei allen diesen Anstalten angesetzten Perso-
den der Bestimmung des Landraths, und im eintretenden Falle, des Steuerraths,
Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörden überlassen.

Desgleichen für das Vieh.

120. Von dem getödteten Viehe wird das gesunde nach seinem vollen Werthe,
nke aber zum dritten Theile des Werthes, den es vor dem Eintritt der Krank-
Habt hat, entschädigt und von dem Landrathe darüber eine gewissenhafte Taxe
ommen.

Aus welchen Fonds solche erfolgen [1]).

121. Die Entschädigung für das nach der Vorschrift des §. 38. getödteten er-

---

über die Entschädigung der Scharfrichter in der Niederlausitz für verlorne Häute bei Viehseuchen unterm 14. v. M. erstatteten Berichte Sich bezlehet, hat der Abdecker für den Verlust der Haut keine Vergütung, wie solche das Viehsterbe-Pat. v. 2. April 1803 im §. 118. anordnet, dagegen aber der Bestimmung im Kap. 3, §. 51. zufolge den Lohn für das Verscharren des an der Seuche gefallenen Viehes zu fordern. Dieser Lohn ist aber nicht aus Staatsfonds, sondern von den betreffenden Eigenthümern, oder falls diese dazu nicht vermögend sein sollten, von der Ortsgemeinde zu tragen. (A. XII. 86.)

4) R. des K. Min. des J. und der P. (Köhler) an die K. Reg. zu Danzig v. 8. Okt. 1830, wegen theilweiser Aufbringung der Vergütung für das beim Ausbruche von Viehseuchen getödtete Vieh aus Kreis-Kommunal-Fonds.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 2. Aug. d. J. wegen Vergütung für das in N. N. beim Ausbruch der Lungenseuche getödtete Vieh zu erkennen gegeben, daß das Viehsterbe-Pat. v. 2. April 1803 ausdrücklich zwischen den Ausgaben unterscheidet, welche den Ort, die Kreiskasse und die Staats-Fonds treffen, und hiernach kein gegründeter Zweifel darüber obwalten kann, daß die Kosten der zweiten Kategorie entweder aus den schon bestehenden Kreis-Kommunal-Fonds, oder, wenn dergleichen nicht vorhanden sind, durch außerordentliche Beiträge von den Kreiseingesessenen geleistet werden müssen. Daraus, daß man dieselben bis dahin mit dergleichen Beiträgen verschont hat, kann kein Einwand gegen die ihnen gesetzlich obliegende Verpflichtung erhoben werden.

Die K. Reg. hat demgemäß die Kreisstände zu bescheiden, und Dieselbe zur Veranlage des Betrages mit andern im Kreise auszuschreibenden Kosten zu veranlassen.

Damit aber die Empfänger der Entschädigung, wegen ihrer Befriedigung, nicht weiter hingehalten werden, hat Sie die Beträge, vorbehältlich der Wiedereinziehung vom Kreise, aus dem Fonds sub tit. „Insgemein" des Etats für die Verwaltung des J. und der P. zahlen zu lassen. (A. XIV. 845.)

Die Bestimmungen der §§. 118—121 veranlaßten folgende Erläuterungen:

1) R. des K. Min. des J. und der P. (v. Brenn) an die K. Reg. zu Bromberg, v. 9. Dec. 1831 Vergütung des wegen der Rinderpest getödteten Viehes.

Auf den Bericht v. 27. v. M., die Vergütung des, wegen der Rinderpest getödteten Viehes betr., eröffne ich der K. Reg. Folgendes.

Durch den §. 121. des Viehsterbe-Pat. v. 2. April 1803, ist keineswegs bestimmt, daß in Ermangelung einer Vieh-Assekuranz der Werth alles, wegen der Rinderpest getödteten Viehes, sofern solcher nach Maßgabe der Bestimmungen des R. v. 8. Novbr. 1813. (Anl. a.) überhaupt vergütet wird, aus den Staats-Kassen berichtigt werden soll, sondern die Verbindlichkeit derselben ist, wie aus der gedachten Bestimmung deutlich hervorgeht, auf den nach §. 120. zu berechnenden Werth desjenigen erkrankten Viehes beschränkt, welches in Folge der im §. 38. enthaltenen Vorschriften auf obrigkeitliche Anordnung getödtet worden.

Der Werth des sonst noch getödteten Viehes [illegible]

den, oder die Fonds derselben nicht zureichen, von den Eingesessen
Kreises nach dem von den Kreisständen zu bestimmenden Repartitio
aufzubringen.

Nach diesen Grundsätzen, welche bisher in allen Theilen der M
welchen das in der Rede stehende Pat. überhaupt zur Anwendung k
worden, eignet sich nur der kleinere Theil der überhaupt für das, weg
derpest getödtete Vieh zu zahlenden Vergütigung zur Abweisung auf
Kassen; und es sind in jedem einzelnen Fall nicht blos die Werths-Ermi
zu prüfen, sondern auch die Umstände, unter denen die Tödtung erfolg
zu konstatiren, ehe die Anweisung erfolgen kann.

Deswegen, und da ein besonderer Fonds zu diesem Zweck überhaupt
gesetzt ist, muß ich auch Bedenken tragen, die K. Reg. mit der gewün
meinen Autorisation zu versehen, Dieselbe vielmehr veranlassen, in jed
Fall, wo nach Ihrer Ansicht die Vorschriften des §. 121. und nicht
zur Anwendung kommen, unter näherer Darlegung des Sachverhä
Beifügung der Belagstücke zu berichten, und Sich dabei zugleich
äußern, in welchem Zustande sich der Fonds zu allgemeinen polizeilich
auf welchen, sofern er zureicht, dergleichen Ausgaben zunächst anzu
befindet.

(A. XV. 833—4. 76.)

Beilage a.

C. R. des Chefs der allgemeinen Polizei (Schuckm
Nov. 1813.

Die von der K. Reg. nach ihrem Berichte vom 3. hujus auf di
mehreren Seiten eingegangene Anzeige des Ausbruchs der Rinderpest
denen Ortschaften Ihres Departements, zur Hemmung dieses Uebel
ten Maßregeln wegen des Tödtens der an der Viehpest erkrankten od
gen Rinder und wegen der dafür ausgesetzten Entschädigungen, sind
zweckmäßig, und werden daher bis auf die hier unter Nr. 10. gegeb
mung hiedurch genehmigt. Bei der jedoch schon weit verbreiteten
wenn das Viehseuchen-Pat. v. 2. April 1803. nicht hinreichend im P
breitet sein sollte, wird die K. Reg. beauftragt, neben dem von
unterm 4. hujus erlassenen Publikandum, (Anl. b.) jenes Patent sel
lage des Amtsbl., außerdem aber aus Kap. V. die auf Vergehungen b
der Rinderpest gesetzten Strafen und die wichtigsten Vorschriften, w
sitzer, Hirten ꝛc. zu beobachten haben, dann auch aus Beilage A. die

in diese Stellen und aus denselben unterbleibt. Auch ist der ganze Bezirk, in die Quarantaineställe und Grabstellen angelegt sind, mit einer Postirung derzuschließen, daß aller Zugang von Menschen, bis auf diejenigen, welche in dem schäfte haben, nach solchem verhindert wird.

Anwendung des Vorstehenden auf andere Städte.

§ 96. Sollen die im vorstehenden §. festgesetzten Ausnahmen auch auf andere Anwendung finden, so muß dieses von den vorgesetzten Landes-Behörden ausbestimmt werden; so lange dies aber nicht geschehen ist, sind die Anordnungen en Abschnitts für das platte Land genau zu beobachten.

Wer in Städten die Anstalten anzuordnen und auszuführen hat.

§ 97. Alle Vorschriften, welche auf die Gemeinde-Vorsteher und Schulzen Bezug nden in den Städten auf die Magistrate und Polizei-Vorsteher, alle Vorschriften, en Landrath gegeben sind, wenn statt dessen der Steuerrath oder eine Magistratse Direktion führt, auf diese, und endlich die Vorschriften für den Kreisphysikus Stadtphysikus Anwendung, wenn dieser die Physikatgeschäfte zu besorgen hat.

Dritte Abtheilung.

den Personen, welche zur Ausführung der bei der Seuchenkrankheit neten Vorkehrungen zu bestellen sind, und deren Instruktion; inn von der Direktion über diese Anstalten und der Ober-Aufsicht der Landescollegien.

Von den Pflichten des Aufsehers.

§ 98. Zur Aufsicht auf die Befolgung aller in der vorigen Abtheilung gegebenen ften, in sofern solche auf den Ort selbst, oder innerhalb des Grenzbezirks desselben haben, ist am Orte ein Aufseher zu bestellen. Diesem liegt es ob, darauf zu sehen, zur Ausführung der Vorkehrungen angesetzte Personen ihre Pflicht erfüllen, und ohl im Orte als in dem Bezirke der Grenzen desselben sämmtliche Vorschriften genaueste beobachtet werden. Er muß die Heerden und das Vieh in den Ställen zu Zeit revidiren und untersuchen, ob von den Revisoren und von den Vieh halEinwohnern pflichtmäßig verfahren wird, auch den ganzen Viehstand des Orts nen. Ihm liegt ferner die örtliche Leitung aller Anstalten ob, und unter ihm lle angesetzte Personen. Bei allen Vorfällen, die ihm angezeigt werden, hat er eschriebenen Vorkehrungen auf das schleunigste zur Ausführung zu bringen, den e und bei den Quarantaineställen bestellten Wachen bestimmte Anweisungen über schäfte zu ertheilen, diese Wachen täglich zu revidiren, den vorgefundenen Unordschleunig abzuhelfen und Uebertretungsfälle dem Landrathe anzuzeigen. Beziehen e Uebertretungen auf Rindvieh und giftfangende Sachen, so muß er erstes tödten te verbrennen, die Uebertreter aber arretiren lassen, und solche den Gerichten des ur Bestrafung überliefern. Er muß ein Tagebuch halten, darin den ganzen Viehnach den einzelnen Einwohnern, die Anzahl der erkrankten, der getödteten, und der rübergehenden Zufällen wieder genesenen Stücke, nebst allen vorgefallenen Verugen eintragen; ferner wöchentlich zweimal, und wenn die Krankheit schnell um ift, auch wenn außerordentliche Vorfälle es erfordern, sogleich dem Landrathe Bestatten, ihm wöchentlich einen Auszug aus seinem Journale über die erkrankten, ten und in den Quarantaineställen wieder genesenen Stücke zufertigen. Dem athe bleibt es überlassen, dies Geschäft dem Polizei-Vorsteher des Orts zu über, oder einen besondern Aufseher anzusetzen, oder auch die Geschäfte unter sie zu .

Pflichten des Revisors beim kranken Vieh.

§. 99. Außer diesem Aufseher müssen nach den Bestimmungen der §§. 40. und 44. rers des kranken und des gesunden Viehes bestellt werden. Der erste hat die Verhkeit, die Krankheit zu untersuchen und dabei nach dem §. 39. zu verfahren. Ihm esonders die Verantwortlichkeit dafür ob, daß das erkrankte Vieh nur unter den igen Merkmalen in den Quarantaineställen stehen bleibe; er hat darauf zu sehen, e Viehwärter und der zum Tödten des Viehes bestimmte Mensch, so wie der Leiter ranken Viehes ihre Pflichten erfüllen; er muß die gesperrten Ställe und Gehöfte, diesen auch den Viehstand, jedoch unter den Bestimmungen des § 88. besichtigen, ktes Vieh sogleich absondern lassen und Unordnungen, auch Uebertretungsfälle dem her des Orts anzeigen.

Pflichten der Revisoren des gesunden Viehes.

§. 100. Der Revisor des gesunden Viehes muß zu der Zeit, wenn es auf die Weide die Heerden wöchentlich zweimal und die Ställe und Gehöfte täglich revidiren,

für diese Angelegenheit bestellten Spezial-Kommissarii, getödteten Vie
35 Rthlr. für einen Ochsen, 26 Rthlr. für eine Kuh, 20 Rthlr. für
riges, und 8 Rthlr. für ein unterjähriges Stück Vieh ohne Verzug
das gefallene Vieh wird nichts vergütet.

2) R. des K. Min. des J. und der P. (v. Brenn) a
Reg. zu Danzig, v. 20. Jan. 1832.

Ich bin zwar, wie ich der K. Reg. auf den Bericht v. 31. Dec
dere, völlig damit einverstanden, daß bei dem Ausbruche der Rinderpe
tung alles Rindviehes, von welchem nur irgend anzunehmen ist,
Krankheitsstoff bereits in sich aufgenommen hat, selbst wenn es an
ganz gesund ist, nicht blos das wirksamste, sondern sogar das ein
Mittel sei, der Weiterverbretiung der Seuche Schranken zu setzen; u
dieser Hinsicht besonders auf die Bestimmungen des R. v. 8. Nov.
von welchem der K. Reg., da Sie zu jener Zeit noch nicht bestanden,
hierneben zugefertigt wird.

Dagegen aber kann ich mich bei der Fassung des 4. Abschnitts de
Pat. v. 2. April 1803, aus welchem ganz deutlich hervorgeht, da
Kreiskassen nicht Staatskassen, sondern Kreis-Komm.-Kassen ver
und die darauf angewiesenen Beträge nöthigenfalls von den Kreis
aufgebracht werden sollen, nicht für ermächtigt halten, ohne daß in
hung eine abändernde Bestimmung Seitens Seiner Königl. Maj.
auf die Staatskassen ein Mehreres anzuweisen, als dasjenige, was
stimmungen des §. 121. in Ermangelung einer Vieh-Assekuranz
darauf gewiesen ist, nämlich die reglementsmäßig nach §. 120.
Vergütung für dasjenige bereits erkrankte Vieh, welches auf Grund
des §. 38. getödtet worden.

Alle übrige Entschädigungen müssen dagegen nach Maßgabe de
den Kreis-Komm.-Kassen berichtigt, oder eventualiter von den Kreis
nach dem auf den Kreistagen festzusetzenden Repartions-Maßstabe
werden.

Daß vielleicht in der Prov. Preußen auf die Beobachtung dies
bisher nicht gedrungen, und von den Ständen dagegen reklamirt ist,
ter nichts ändern, da das G. den Antrag der Stände nicht unterstü
Gewährung des letztern alle übrigen Prov. wesentlich benachtheiligt
den, indem in denselben die Vergütigung, von denen im §. 118. die
in manchen sogar die Entschädigungen, worauf sich der §. 121. berie

die Verbindlichkeit, die Entstehung der Krankheit genau zu untersuchen, und ihren
den die darüber aufgenommene Verhandlung einzusenden.

Nähere Bestimmung über die Pflichten des Landraths.

107. Der Landrath ist insbesondere verbunden, sogleich nachdem die Seuchen-
t ausgemittelt ist, den benachbarten Oertern und Obrigkeiten, so wie allen Ge-
n, Obrigkeiten und Magistraten des Kreises, von dem Ausbruche der Krankheit
ht zu geben, und ihnen ihr Verhalten nach Maßgabe der allgemeinen Anord-
in den §§. 24. bis 37. vorzuschreiben. Er muß ferner auf die Ausführung dieser
r übrigen angeordneten Polizeivorschriften halten, und alle Bestimmungen der
tion in Anwendung bringen, welche auf ihn Bezug haben, auch nach den ört-
Verhältnissen alle Vorkehrungen, welche diese Instruktion der Lokalität überläßt,
n und deren Genehmigung nachsuchen.

Besonders bei vorfallenden Streitigkeiten und in Uebertretungsfällen.

108. Er hat das Recht, bei entstehenden Streitigkeiten über die Ausführung der
ten Anstalten, solche vorschußweise aus der Kreiskasse vollführen zu lassen, hier-
ber von den Verpflichteten nach Maßgabe der eingegangenen Entscheidung wie-
uziehen. Er hat ferner das Recht, in Uebertretungsfällen gegen die Vorschriften
ents, geringe Polizeistrafen zur Vollstreckung zu bringen, und es wird allen
-Obrigkeiten zur Pflicht gemacht, ihm zu dieser Vollstreckung Beistand zu leisten.
aber auch verbunden, dergleichen Fälle seiner vorgesetzten Behörde unverzüglich
en.

Vorgesetzte Behörde des Landraths und des Kreisphysikus.

109. Die nächsten Behörden sind für den Landrath die Kammerkollegien, für
isphysikus aber die Medicinalkollegien der Provinz, und in der Kurmark das
edicinalkollegium; die höhern Behörden sind für die Medicinalkollegien das
edicinalkollegium und für dies letzte das Medicinal-Departement, für die Kam-
r das General-Direktorium.

Der unmittelbaren Berichtserstattung an die höhern Behörden und Rücksprache der nächsten Behörden unter einander.

110. Bei wichtigen Vorfällen, besonders beim Ausbruch der Seuchenkrankheit
deren weitern Verbreitung, sind die Kreisphysici und Landräthe auch verbunden,
os ihren nächsten, sondern auch den höhern Behörden von diesen Vorfällen Be-
zustatten; auch sind die Kammern und Medicinalkollegien verpflichtet, sich in
Fällen unter sich über die zu treffenden zweckmäßigen Maßregeln, in sofern diese
reits durch die Instruktion angeordnet sind, zu vereinigen, sodann aber ihren
Behörden darüber Bericht abzustatten.
chen Fällen das Vorhergehende auf Steuerräthe und Stadtphysici Anwendung
findet.

111. Alles was in dieser Abtheilung in Ansehung des Landraths verordnet ist,
auch in solchen Fällen, da der Steuerrath die Direktion hat, auf diesen An-
g, und in gleicher Art gelten die Vorschriften in Bezug des Kreisphysikus auch
Stadtphysici, wenn die eintretenden Fälle zu ihrem Ressort gehören.

Vierte Abtheilung.

rschriften über die Verbindlichkeiten der Einwohner des Orts und des s, in welchem die Seuche ausbricht, zur Ausführung der geordneten hrungen, Dienstleistungen zu übernehmen und Geld- und Naturalbei- aufzubringen, auch über die in den Kreis- und andern Kassen zu be- zahlenden Vergütungen.

Von der Verpflichtung, die Aufsicht im Orte zu übernehmen.

. 112. Von den Einwohnern des Orts selbst sind die Polizei-Obrigkeiten, die
-Verordneten in den Städten, die Gemeinde-Vorsteher und Gerichtsmänner auf
latten Lande verbunden, nach der Anweisung des Landraths und in denen Fällen,
r Steuerrath die Direktion führt, nach dessen Anweisung die Aufsicht über die ge-
ten Vorkehrungen und die damit verbundenen Geschäfte zu übernehmen.

Auch Prediger und Königliche Officianten sind dazu verbunden.

. 113. Eine gleiche Verbindlichkeit haben auf dem platten Lande die Prediger,
ers an solchen Orten, wo die Polizei-Obrigkeit nicht anwesend ist. Auch Königliche
nten sind verpflichtet, auf Verlangen des Land- oder Steuerraths, solche Aufsichts-
te zu übernehmen, die mit ihren Dienstverwaltungen zu vereinigen sind.

Vorsicht in Ansehung des Rauchfutters.

§. 126. Das auf den Böden der §. 124 gedachten Ställe liegende Ha darf nur Pferden und Schafen des Eigenthümers gegeben, und muß dah ordnung des Aufsehers von den Böden über den Schaf- und Pferdeställen g den. Bei diesem Transporte ist die Annäherung alles Rindviehes zu wie denn überhaupt eine Veräußerung dieses Rauchfutters nie stattfinden

Verhalten bei dem An- und Verkauf des Rindviehes.

§. 127. Die Einwohner in dem angesteckt gewesenen Orte müssen Monaten Rindvieh und Kälber weder auswärts verkaufen, noch an ande kaufen. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden noch 2 Monate erfordert, chen nicht ohne Erlaubniß des Landraths ein solcher An- und Verka darf.

Wie es mit den Quarantaineställen zu halten.

§. 128. Die Quarantaineställe sollen in der Regel auf der Stelle verb den. Will aber eine Gemeinde solche erhalten, so ist sie verbunden, selbi §. 124 beschriebenen Mittel zu durchräuchern, acht Tage nachher alles Hol waschen und zu übertünchen, Krippen und Raufen aber zu verbrennen, und mit einem Graben und Zaun zu umgeben, welche zur Abhaltung alles Vieh Jahr hindurch erhalten werden müssen.

Unterhaltung des Steinpflasters.

§. 129. Das §. 58 gedachte Steinpflaster ist ebenfalls 2 Jahre lang zu erhalten.

Kapitel IV.

Von dem Verfahren, welches bei den Lungenkrankheiten beim Milzbrande, bei der Tollkrankheit und in zweifelhaften beobachten ist [1]).

Von der Verbindlichkeit zur Angabe und Absonderung des kranken Vie

§. 130. Das Tödten des erkrankten Viehes, die Anlage der Quara die Ansetzung der Viehwärter und Leiter, imgleichen eines Abdeckers oder vertreters, wird bei diesen Krankheiten nicht zur Vorschrift gemacht. jede Verheimlichung der Krankheit strenge verboten, und es muß das erkran vieh ohne Unterschied, ob es unter der Heerde oder im Stalle erkrankt, sofor gesunden Vieh abgesondert und in einen besondern Stall des Viehbesitz auf gleiche Weise auch das genesene von dem kranken und das kranke unter es die örtlichen Verhältnisse zulassen, separirt werden.

Vorsichtsregeln bei der Genesung des Viehes.

§. 131. Ohne vorgängige Besichtigung des §. 98 zu bestellenden A ohne dessen Erlaubniß darf kein genesenes Stück unter das gesunde Vieh au werden; dieser muß aber zuförderst die Genehmigung des Landraths darüber ehe er diese Erlaubniß ertheilt.

Absonderung durch Buchten und auf den Hütungen.

§. 132. Wo es den Viehbesitzern an Ställen zur Separation fehlt, m Gärten bei den Gehöften Buchten angelegt werden. Wenn aber die Krank Zeit einfällt, da das Vieh auf die Weide gehet, so sind dem kranken sowohl als Vieh besondere Hütungsflecke, jedoch unter eben den Vorsichten, welche in de 68. in Ansehung der Absonderung der Hütung, der Triften der Tränken vorg sind, anzuweisen.

Anstellung der Gehülfen und Revisoren.

§. 133. Bei der Heerde, in welcher sich die Krankheit äußert, müssen d ebenfalls Gehülfen bestellt, und so auch Revisoren zur Untersuchung des g standes des Orts, sowohl in der Heerde als in den Ställen angesetzt wer gegen bedarf es keines besonderen Revisors zur Untersuchung des kranken Vie

Von Anwendung verschiedener Vorschriften des II. Kapitels.

§. 134. Mit eben der Vorsicht als es im II. Kapitel unter den vorg schriften verordnet ist, muß bei Auswahl der Grabstellen, beim Transporte d nen oder kranken Viehes, bei den Obduktionen, auch überhaupt bei der A der Krankheit, und beim Verscharren des Viehes verfahren werden, in sofern

---

[1]) Vergl. oben Abschn. 1. Kap. III. sub XI. und XII., so wie Nr. 4. 8. Nov. 1813 ad §. 121.

dieses Kapitels keine besondere Ausnahme begründen. Die Gruben zum Ver- des Viehes müssen aber in diesen Fällen von dem Viehbesitzer selbst, jedoch eben- den Vorschriften des §. 57 und 58. angefertigt werden.

Vom Verhalten beim Abledern.

35. Das Abledern wird bei diesen Krankheiten nachgelassen, der Abdecker r aus den Cadavern weder Talg herausnehmen, noch Luder abschneiden, und n weiter nichts als die Haut mitnehmen [1]).

Pflichten des Scharfrichters.

36. Scharfrichter und Abdecker des Bezirks sind verbunden, während der ieser Krankheit, gleich nach der Ansagung, ihre Knechte zur Abholung des Vie- schicken, und müssen sich so viel Knechte halten, als die Erfüllung dieser Vor- fordert. Diese Knechte müssen sich ohne Hund und Karren einfinden. Haben em ersten Ausmittelungsfalle einen Karren mitgebracht, so muß dieser im Orte iben, und so untergebracht werden, daß kein Vieh zu demselben kommen kann. Rückkehr müssen die Knechte alle Oerter möglichst vermeiden, von Rindvieh- aber durchaus sich entfernt halten.

Anschaffung eines Karrens.

37. Außer dem Falle, da bereits ein Karren am Orte stehet, bleibt es der ung des Landraths überlassen, ob zu dem Transporte des gefallenen Viehes derer Karren oder eine Schleife anzuschaffen ist.

Absonderung der Hütung.

38. Wegen Unterbrechung der Gemeinschaft mit dem übrigen Rindviehe des wie auch mit dem Rindviehe aus andern Oertern, bleibt es in allen Stücken ezziellen Vorschriften des II. Kapitels, jedoch nur mit der Ausnahme, daß der derung bestimmte Zwischenraum auf 500 Schritte beschränkt wird.

Abweichungen von den Vorschriften des II. Kapitels.

39. Die Vorschriften des II. Kapitels, wegen Absonderung der Hütung, der den, wegen der Beschränkung des Verkaufs dieser Gattung von Vieh außer- Orts, wegen des verbotenen Ein- und Ausganges der Menschen, wegen der ver- ufnahme der Menschen aus andern Oertern, wegen der Vorsichten, welche die häfte mit dem kranken und gefallenen Vieh angesetzten Personen in Rücksicht der stücke zu beobachten haben, und endlich wegen der speziellen und allgemeinen , und alle damit in Verbindung stehende Vorschriften finden in diesen Fällen endung.

Verbot des Ausbringens alles Rindviehes, Rauchfutters und Düngers.

40. Dagegen darf kein Rindvieh, Rauchfutter und Dünger aus dem Orte der auch unter einem andern Vorwande über die Grenze des Orts und des zur ung bestimmten Zwischenraums gebracht werden.

Verbot des Durch- und Uebertreibens.

41. Auch aus andern Orten darf kein Rindvieh so wenig durch den Ort selbst, dessen Feldmark und Hütungen gebracht werden.

Von Aufhebung der Märkte.

42. Viehmärkte, die an demjenigen Orte, wo die Krankheit ausgebrochen, müssen gleichfalls aufgehoben werden. Dagegen findet die Vorschrift von ebung der Viehmärkte in dem Bezirke von 3 Meilen und von Aufhebung der nd Wollmärkte im Orte selbst, keine Anwendung.

Vom Schlachten des Viehes.

43. Bei dem Schlachten des Viehes, zum Bedarf der Einwohner des Orts, die Vorschriften des II. Kapitels keine Anwendung; dagegen muß nach meinen Vorschriften des I. Kapitels verfahren werden, welche §. 7. ent- nd.

Von Anlegung der Hunde.

44. Wegen Anlegung der Hunde bleibt es bei der Bestimmung des §. 27., it dem Zusatze, daß bei einer sich geäußerten Tollkrankheit alle Hunde, die von llen Hunde gebissen worden sind, getödtet werden müssen, und keine Kur derse- ttet werden darf.

von der Lungenkrankheit genesene Vieh soll gezeichnet und vor 3 Monaten nicht verkauft werden.

145. Da es zu den seltenen Fällen gehört, daß ein Stück Vieh, welches die

---

[1]) Dieser § ist aufgehoben in Betreff der Tollkrankheit. S. §. 97. des Regl. v. 8. Aug. 1835 u. die dazu gegebenen Ergänzungen.

lungenkrankheit gehabt, ganz geheilt wird, diese Krankheit auf
per des Viehes nagt, ehe sie zur Entwicklung kommt, so wird
Vieh mit den Buchstaben L. K. an den Hörnern gezeichnet
nate, nachdem diese Krankheit ganz aufgehört hat, aufs
werden.

Verbringungs- und Heilmittel.

§. 146. Wegen der bei diesen Krankheiten zu gebrauchen
Kurativmittel wird auf die Beilage B. Bezug genommen.

Anstellung der Aufseher und Hirten.

§. 147. Zur Aufsicht der Befolgung der vorstehenden Vor
seher, der eine im Orte, der andere außerhalb desselben zu bestellen
Aufsicht über diejenigen Vorschriften, welche im Orte selbst zu beo
andere über diejenigen, welche außerhalb desselben zur Ausführung
Landrath aber bleibt es überlassen, die Aufsicht im Orte dem Sch
zu übertragen, oder einen besonderen Aufseher anzusetzen. Sol
sen im Orte nach Revieren des Viehstandes und Gehülfen bei
diesen Personen, so wie den Hirten selbst, sind nach Anleitung
II. Kapitels schriftliche Anweisungen vom Landrathe zu erthei
deren Befolgung zu vereiden.

Vergütung, Hülfsleistung und Direktion.

§. 148. Alle Vorschriften wegen der Vergütungen und H
gen der Direktion über die angeordneten Anstalten des II. Kapitels
Fällen genau zu beobachten.

Zeitraum, nach welchem die Beendigung der Krankheit zu

§. 149. Ebenso finden auch die Vorschriften des III. Kapitels
genden Ausnahmen ihre Anwendung. Der Zeitpunkt, von welch
daß die Krankheit im Orte aufgehört hat, richtet sich nach Beschaf
heiten. Bei dem Milzbrande bekommt es bei dem im III. Kapitel ang
Bei der Tollkrankheit muß auf die Zeit mit Rücksicht genommen
das Vieh vom tollen Hunde gebissen ist, und wenn diese nicht ausg
auf den Zeitpunkt an, wo das erste Vieh erkrankt ist, dergestalt, daß
die Vorsichtsregeln noch 9 Wochen lang beobachtet werden. Bei
wird dieser Termin statt der angenommenen 14 Tage auf 8 Wo
Verkauf des Rindviehes bleibt bis 4 Wochen nach diesem Termin
Einkauf desselben bedarf es aber nach Ablauf des Termins k
laubniß.

Vorschriften, um die Ausartung der Krankheit in eine wirkli
zumitteln.

§. 150. Da es bei diesen Krankheiten und besonders bei der
ungewöhnlich ist, daß die wirkliche Seuche sich mit derselben ver
14 zu 14 Tagen Obduktionen angestellt, und durch den Kreisphysi
bestellten Sachverständigen untersucht werden, ob äußere oder
Seuche bei dieser Krankheit zutreten; finden sich diese, so müssen,
heit von den Sachverständigen nicht für eine wirkliche Seuche
angestellt werden, ob die Krankheit bei einer entfernten oder m
ansteckend ist. Zur Anstellung dieser Versuche muß aus einem
Vieh angekauft, mit dem Kranken in einen Stall gebracht, jede
ben gestellt, auch unter Wartung ein und eben desselben Mensch
lange fortgefahren werden, als die Merkmale der Seuche voll
diesen Fällen aber das gesunde Stück mit angesteckt, so muß die
artige Seuche anerkannt, und überall nach den Vorschriften
werden.

In welchen Fällen die Krankheit für zweifelhaft zu

§. 151. Wenn zwar einige Merkmale der Seuche an dem
Vieh ausgemittelt werden, die Krankheit aber wegen des Mang
Nebenmerkmale dennoch von den Sachverständigen nicht
wird, so ist diese Krankheit als zweifelhaft zu betrachten.

Wie alsdann zu verfahren, und wann sie für die Seu

§. 152. In allen diesen Fällen sind die vorbenannten Ver
zu bringen, und unter andern muß auch der angeordnete Versu
grad der Krankheit angestellt werden. Hierbei ist jedoch zu
Beilage A. bemerkten Hauptmerkmale der Lungenkrankheit,
Tollkrankheit sich finden, oder nicht. Im ersten Falle wird

n ist aber noch der Unterschied zu machen, ob binnen 14 Tagen bei
n Orte unter 50 Stück 8, und bei einem größeren Viehstande 12
ü oder krepiren. Geschieht dieses, so ist nicht darauf Rücksicht zu
nkheit von den Sachverständigen für die Seuche erklärt wird, oder
en alsdann eben die Vorschriften beobachtet werden, welche bei einer
im II. Kapitel verordnet sind.

Kapitel V.

Von den Strafen.

Bei Verbreitung der Seuche.

e Handlungen, durch welche Seuchen oder andere ansteckende Krank-
ndvieh verbreitet werden, sind nach den Bestimmungen des A. L. R.
schn. 17. mit Festungs- oder Zuchthausstrafen zu belegen [1]).

Nach dem Grade der Verschuldung.

diese Handlungen vorsätzlich begangen, so hat der Thäter eine drei-
stungsstrafe, sind sie aus grober Nachlässigkeit oder durch Uebertre-
en des Viehsterbenpatents geschehen, eine sechsmonatliche bis drei-
afe verwirkt; sind sie aber um Gewinnstes willen geschehen, so
ehnjährige Zuchthaus- oder Festungs-Strafe stattfinden.

Bei Vergiftungen der Weiden ꝛc.

so sollen diejenigen bestraft werden, welche Gemeindeweiden, Hü-
Viehställe vergiften.

Außer dem Falle der Verbreitung.

solche Handlungen, durch welche Seuchen oder andere anstek-
unter dem Rindviehe zwar nicht verbreitet, wodurch aber dennoch
iehsterbenpatents übertreten werden, ziehen eine öffentliche Bestra-

des Viehes und der giftfangenden Sachen aus solchen Gegenden
des Auslandes, wo Seuchen herrschen.

reiber, Viehhändler und andere Käufer, wenn sie aus dem Aus-
Gegenden, wo Rindviehseuche herrscht, Rindvieh in die diesseitigen
ben schon dadurch allein, wenn auch kein Schaden geschieht, Zucht-
strafe von drei Monaten bis ein Jahr verwirkt. Eine gleiche Strafe
che wissentlich giftfangende Sachen vom Auslande einbringen. Ent-
en, so haben sie außer dem Ersatz ein- bis dreijährige Zuchthaus-
verwirkt. Diese kann bis zu zehn Jahren erhöhet werden, wenn
dabei zum Grunde lag. Wer auf falsche Pässe wissentlich zur Zeit
eh vom Auslande einbringt, der hat noch härtere, und nach
us erwachsenen Unglücks wohl gar Lebensstrafe verwirkt. §. 14

nterlassener Anzeige der Krankheiten und Sterbefälle.

diese Personen verfallen in ein- bis sechsmonatliche Zuchthausstrafe,
und Sterbefälle, die beim Treiben des Rindviehes im Lande sich zu-
t und dem Gemeindevorsteher des Bezirks, in welchem sich die Fälle
unterlassen. §. 21.

Auf falsche Atteste.

keiten, deren Stellvertreter und Gemeindevorsteher, so wie die
en bestellten Revisoren, und alle öffentliche Polizeibediente, werden,
falsche Gesundheitsatteste ausgestellt haben, mit sechsmonatlicher
tungsstrafe, wenn dies aber aus grober Nachlässigkeit geschehen ist,
t der eintretenden Fälle mit ein- bis sechsmonatlicher Gefängniß-
ger Geldstrafe belegt, §. 13—17 inclusive.

---

n die §§. 1506. 1507.:

Wer ansteckende Seuchen unter das Vieh verbreitet, hat, wenn es
schehen ist, eine drei- bis sechsjährige, im Falle einer groben Fahr-
, oder bei übertretenem Polizeigesetze, eine sechsmonatliche bis drei-
ngs- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

Ist es um Gewinnes und Vortheils willen geschehen, so tritt
njährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe stattfinden.

22*

Lungenkrankheit gehabt, ganz geheilt wird, diese Krankheit auch Monat
per des Viehes nagt, ehe sie zur Entwickelung kommt, so muß alles
Vieh mit den Buchstaben L. K. an den Hörnern gebrannt, und
nate, nachdem diese Krankheit ganz aufgehört hat, dessen Verkauf
werden.

Vorbeugungs- und Heilmittel.

§. 146. Wegen der bei diesen Krankheiten zu gebrauchenden Prä
Kurativmittel wird auf die Beilage B. Bezug genommen.

Anstellung der Aufseher und Revisoren.

§. 147. Zur Aufsicht der Befolgung der vorstehenden Vorschriften
seher, der eine im Orte, der andere außerhalb desselben zu bestellen.
Aufsicht über diejenigen Vorschriften, welche im Orte selbst und dessen
andere über diejenigen, welche außerhalb desselben zur Ausführung
Landrath aber bleibt es überlassen, die Aufsicht im Orte dem Gemeinde
zu übertragen, oder einen besonderen Aufseher anzusetzen. Außer diesen
sen im Orte noch Revisoren des Viehstandes und Gehülfen des Hirten
diesen Personen, so wie den Hirten selbst, sind nach Anleitung der
II. Kapitels schriftliche Anweisungen vom Landrathe zu ertheilen,
deren Befolgung zu vereiden.

Vergütung, Hülfsleistung und Direktion.

§. 148. Alle Vorschriften wegen der Vergütungen und Hülfsleis
gen der Direktion über die angeordneten Anstalten des II. Kapitels
Fällen genau zu beobachten.

Zeitraum, nach welchem die Beendigung der Krankheit zu bestimm

§. 149. Ebenso finden auch die Vorschriften des III. Kapitels,
genden Ausnahmen ihre Anwendung. Der Zeitpunkt, von welchem
daß die Krankheit im Orte aufgehört hat, richtet sich nach Verschieden
heiten. Bei dem Milzbrande bleibt es bei dem im III. Kapitel angenom
Bei der Tollkrankheit muß auf die Zeit mit Rücksicht genommen
das Vieh vom tollen Hunde gebissen ist, und wenn diese nicht auszumitteln
auf den Zeitpunkt an, wo das erste Vieh erkrankt ist, dergestalt, daß
die Vorsichtsregeln noch 9 Wochen lang beobachtet werden. Bei der
wird dieser Termin statt der angenommenen 14 Tage auf 8 Wochen
Verkauf des Rindviehes bleibt bis 4 Wochen nach diesem Termine
Einkauf desselben bedarf es aber nach Ablauf des Termins keiner
laubniß.

Vorschriften, um die Ausartung der Krankheit in eine wirkliche Seu
zumitteln.

§. 150. Da es bei diesen Krankheiten und besonders bei der Lungenk
ungewöhnlich ist, daß die wirkliche Seuche sich mit derselben verbindet,
14 zu 14 Tagen Obduktionen angestellt, und durch den Kreisphysikus
bestellten Sachverständigen untersucht werden, ob äußere oder innere
Seuche bei dieser Krankheit zutreten; finden sich diese, so müssen, wenn
heit von den Sachverständigen nicht für eine wirkliche Seuche anerkannt
angestellt werden, ob die Krankheit bei einer entfernten oder mittelbaren
ansteckend ist. Zur Anstellung dieser Versuche muß aus einem gesunden
Vieh angekauft, mit dem Kranken in einen Stall gebracht, jedoch entfernt
ben gestellt, auch unter Wartung ein und eben desselben Menschen gesetzt,
lange fortgefahren werden, als die Merkmale der Seuche vorhanden sind
diesen Fällen aber das gesunde Stück mit angesteckt, so muß die Krankheit
artige Seuche anerkannt, und überall nach den Vorschriften des II. Kapitels
werden.

In welchen Fällen die Krankheit für zweifelhaft zu halten.

§. 151. Wenn zwar einige Merkmale der Seuche an dem kranken
Vieh ausgemittelt werden, die Krankheit aber wegen des Mangels andere
Nebenmerkmale dennoch von den Sachverständigen nicht für eine Seuche
wird, so ist diese Krankheit als zweifelhaft zu betrachten.

Wie alsdann zu verfahren, und wann sie für die Seuche zu halten

§. 152. In allen diesen Fällen sind die vorbenannten Vorschriften in
zu bringen, und unter andern muß auch der angeordnete Versuch über den
grad der Krankheit angestellt werden. Hierbei ist jedoch zu unterscheiden,
Beilage A. bemerkten Hauptmerkmale der Lungenkrankheit, des Milzbrandes
Tollkrankheit sich finden, oder nicht. Im ersten Falle wird nach Inhalt

ren, im letzten ist aber noch der Unterschied zu machen, ob binnen 14 Tagen bei Viehstande im Orte unter 50 Stück 8, und bei einem größeren Viehstande 12 krank werden oder krepiren. Geschieht dieses, so ist nicht darauf Rücksicht zu n, ob die Krankheit von den Sachverständigen für die Seuche erklärt wird, oder vielmehr müssen alsdann eben die Vorschriften beobachtet werden, welche bei einer nnten Seuche im II. Kapitel verordnet sind.

Kapitel V.

Von den Strafen.

Bei Verbreitung der Seuche.

153. Solche Handlungen, durch welche Seuchen oder andere ansteckende Krank- unter dem Rindvieh verbreitet werden, sind nach den Bestimmungen des A. L. R. Tit. 20. Abschn. 17. mit Festungs- oder Zuchthausstrafen zu belegen [1]).

Nach dem Grade der Verschuldung.

154. Sind diese Handlungen vorsätzlich begangen, so hat der Thäter eine drei- hsjährige Festungsstrafe, sind sie aus grober Nachlässigkeit oder durch Uebertre- er Vorschriften des Viehsterbenpatents geschehen, eine sechsmonatliche bis drei- Festungsstrafe verwirkt; sind sie aber um Gewinnstes willen geschehen, so sechs- bis zehnjährige Zuchthaus- oder Festungs-Strafe stattfinden.

Bei Vergiftungen der Weiden ꝛc.

155. Eben so sollen diejenigen bestraft werden, welche Gemeindeweiden, Hü- Teiche oder Viehställe vergiften.

Außer dem Falle der Verbreitung.

156. Auch solche Handlungen, durch welche Seuchen oder andere anstek- Krankheiten unter dem Rindviehe zwar nicht verbreitet, wodurch aber dennoch sten des Viehsterbenpatents übertreten werden, ziehen eine öffentliche Bestra- ch sich.

Einbringen des Viehes und der giftfangenden Sachen aus solchen Gegenden des Auslandes, wo Seuchen herrschen.

157. Viehtreiber, Viehhändler und andere Käufer, wenn sie aus dem Aus- d zwar aus Gegenden, wo Rindviehseuche herrscht, Rindvieh in die diesseitigen bringen, haben schon dadurch allein, wenn auch kein Schaden geschieht, Zucht- der Festungsstrafe von drei Monaten bis ein Jahr verwirkt. Eine gleiche Strafe jenigen, welche wissentlich giftfangende Sachen vom Auslande einbringen. Ent- raus Schaden, so haben sie außer dem Ersatz ein- bis dreijährige Zuchthaus- tungsstrafe verwirkt. Diese kann bis zu zehn Jahren erhöhet werden, wenn ewinnsucht dabei zum Grunde lag. Wer auf falsche Pässe wissentlich zur Zeit che Rindvieh vom Auslande einbringt, der hat noch härtere, und nach e des daraus erwachsenen Unglücks wohl gar Lebensstrafe verwirkt. §. 14 3.

Bei unterlassener Anzeige der Krankheiten und Sterbefälle.

158. Eben diese Personen verfallen in ein- bis sechsmona'liche Zuchthausstrafe, e Krankheit und Sterbefälle, die beim Treiben des Rindviehes im Lande sich zu- der Obrigkeit und dem Gemeindevorsteher des Bezirks, in welchem sich die Fälle n, anzuzeigen unterlassen. §. 21.

Auf falsche Atteste.

159. Obrigkeiten, deren Stellvertreteter und Gemeindevorsteher, so wie die Eingangsorten bestellten Revisoren, und alle öffentliche Polizeibediente, werden, sie wissentlich falsche Gesundheitsatteste ausgestellt haben, mit sechsmonatlicher eijähriger Festungsstrafe, wenn dies aber aus grober Nachlässigkeit geschehen ist, Verschiedenheit der eintretenden Fälle mit ein- bis sechsmonatlicher Gefängniß- erhältnißmäßiger Geldstrafe belegt, §. 13—17 inclusive.

---

[1]) Es bestimmen die §§. 1506. 1507.:

§. 1506. Wer ansteckende Seuchen unter das Vieh verbreitet, hat, wenn es vorsätzlich geschehen ist, eine drei- bis sechsjährige, im Falle einer groben Fahrlässigkeit aber, oder bei übertretenem Polizeigesetze, eine sechsmonatliche bis dreijährige Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 1507. Ist es um Gewinnes und Vortheils willen geschehen, so soll sechs- bis zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe stattfinden.

und langsamer als gewöhnlich, es verliert die Lust zum Fressen und Saufen davon in der Folge ganz und gar nach. Das Athemholen ist nicht mehr so Nasenlöcher erweitern sich dabei widernatürlich. Das Wiederkäuen wird gl ersten Ausbruche der Krankheit langsamer, und hört, wo nicht mit dem erste mit dem zweiten Tage derselben gemeiniglich schon völlig auf. Die Milch milchenden Kühen merklich ab, verliert sich auch wohl ganz und gar, un schnell. Zugleich findet sich ein stärkeres fieberhaftes Schaudern und Zitter man die Haare auf dem Felle in die Höhe steigen siehet. Der Rückgrad ist lich empfindlich, das Fell selbst schließt sich fester an, und das Athemholen Das Vieh verliert seine Munterkeit, läßt Kopf und Ohren, die oft kalt, in aber auch warm anzufühlen sind, traurig hängen, die Augen werden trübe fallen mehr ein, und, welches eins der eigenthümlichsten Kennzeichen dieser es fließt sowohl aus denselben, als aus der Nase und dem Maule eine anfa richte oder schleimichte, in der Folge aber mehr eiterartige Flüssigkeit, und trächtlicher Menge. Die Hitze im Rachen nimmt dabei zu, es äußert sich Geruch aus demselben. Das Vieh stehet dabei, indem die Hinterfüße des deren sich nähern, auf eine in die Augen fallende ganz besondere Art; es kann wird kreuzlahm, und ist besonders an den Hinterfüßen so erlahmt, daß es sich aufrecht erhalten kann, und deswegen fast beständig liegen muß.

Zwischen dem 5. und 7. Tage der Krankheit, auch noch früher, findet lich ein heftiger und stinkender Durchfall ein, wobei sogar Blut zu Zeiten ist auch zuweilen, jedoch nur selten, eine gänzliche Verstopfung vorhanden, das Vieh von Winden sehr aufgetrieben wird. Der Athem wird kurz, ist chem Aechzen und starkem Stöhnen verbunden, wobei, wenn es nachläßt, da sonderliche Zuckungen zu krepiren pflegt.

Zustand des gefallenen Viehes.

Bei dem gefallenen oder getödteten Viehe findet sich folgendes: Nach Haut siehet man vom Blute strotzende Adern. Das Blut ist ungeronnen, dunkel, schwarzroth von Farbe. Das Gehirn ist weicher, als im natürliche im Maule und Schlunde findet man aber außer der vorerwähnten, schon Krankheit sich zeigenden Flüssigkeit nichts ungewöhnliches. Die Luftröhre roth, und gemeiniglich mit einem hellrothen Schaume angefüllt. Die Lunge bei einigen Häuptern wenig, oft jedoch stark entzündet, und es werden sodan selben Purpurflecke wahrgenommen. Das Herz ist weicher, und von ein Farbe als gewöhnlich; das Zwerchfell meistentheils natürlich beschaffen. D mehrentheils aufgetrieben und mürbe. Vorzüglich findet man die Gallenbla

e, trocken, und so zusammengeballt und fest, daß es sich zu Pulver zerreiben läßt.
selben befindet sich die von den Blättern dieses Magens abgelöste innere Haut.
tter selbst sind mistfarbig, verdorben, in einem hohen Grade entzündet, und sehen
nz schwarz oder braun aus, sind auch so mürbe, daß sie bei dem bloßen Berüh-
einander gehen. Selbst bei Häuptern, die während der Krankheit getödtet wer-
d man in diesem dritten Magen stets einen auffallenden Entzündungszustand
Jedoch ist hierbei dieser wichtige Unterschied nicht aus der Acht zu lassen, daß
ren, die bei dem Entstehen der Seuche todtgeschlagen werden, diese Entzündung
en Magens zwar bemerklich, aber nur noch geringe, auch das Futter noch nicht
ürlich verhärtet ist, wie oben angezeigt worden, und es nur dann erst zu gesche-
t, wenn die Krankheit schon einen gewissen Grad von Stärke erreicht hat.
vierte Magen (Abomasus, Rohm) ist bis in den Zwölffingerdarm hin allezeit
ündet, vom kalten Brande angegriffen, und sieht purpurroth oder braun aus.
ganzen Kanale der Gedärme findet sich ebenfalls eine heftige Entzündung.
nen Gedärme sind aber mehrentheils heftiger entzündet. Doch trifft man in
, besonders im Mastdarme, nicht selten Geschwüre und blutigen Eiter an.
ist übrigens von der äußersten Wichtigkeit, daß die wahre Viehpest gleich bei
tstehen erkannt, und da noch unterdrückt werde, ehe und bevor durch dieselbe
Viehstand hat angesteckt werden können. Um diesen Zweck zu erreichen, ist es
von solchen andern Krankheiten richtig zu unterscheiden, mit denen sie, zum
Nachtheile des Ganzen, sehr leicht verwechselt werden kann. Dieses ist nun
der Fall bei dem Milzbrande. Sie unterscheidet sich von demselben
rch den raschen Gang der Krankheit. Bei der Viehpest erfolgt der Tod den
ch 11. Tag. Die Fälle, wo das Vieh schon in den ersten 24 Stunden an der-
t, sind äußerst selten. Treffen sie ein, so gehen vor dem Tode doch wenigstens
r Krankheit voraus. Bei dem Milzbrande aber frißt das Vieh, wiederkäuet,
zieht Milch, und stürzt dennoch zuweilen im währenden Treiben, und die Och-
selten im Ziehen, oder vor dem Pfluge plötzlich todt zu Boden.
Der Milzbrand äußert sich nur in den Sommermonaten, wenn bei einer anhal-
ßen Hitze und Dürre der Regen fehlt, besonders in den Monaten Junius, Ju-
ust; die Viehpest herrscht dagegen durch das ganze Jahr.
Bei der Viehpest hat das Vieh thränende Augen, die in der Folge eitern. Aus
Maul fließet eine wässericht schleimigte, oft zähe, eiterartige Flüssigkeit in be-
er Menge. Das Wiederkäuen hört sogleich und gänzlich dabei auf, und die
lieren die Milch. Fängt das kranke Vieh aber erst wieder zu fressen, und wel-
Hauptsache ausmacht, wiederzukäuen an, dann kann man auf dessen Genesung
Bei dem Milzbrande verhält sich dieses ganz anders. Der Ausfluß aus Au-
e und Maul fehlt entweder ganz, oder ist höchstens nur sehr unbedeutend. Das
ieh frißt und wiederkäuet bis auf den letzten Augenblick. Hat es ja davon nach-
so giebt es häufige Beispiele, wo es dennoch plötzlich krepirt ist, ob sich gleich
ja sogar das Wiederkäuen bei demselben eingefunden hatte.
Die Viehpest ist nur eine dem Rindvieh allein eigenthümliche Krankheit. Der
nd verbreitet sich auch auf Pferde und anderes Vieh, ja er wird sogar den Men-
chtheilig, die mit dem kranken Vieh umgehen.
Das Vieh schäumet bei dem Milzbrande, es fängt oft auf den Vorderfüßen zu
n, und es zeigen sich dabei nicht selten, sowohl bei dem Rindvieh als selbst bei
rden, Geschwülste, Knoten und Beulen. Dieses findet sich nicht bei der Seuche,
ie kranken Thiere dagegen auf eine besondere Art zu stehen pflegen, dergestalt,
Hinterfüße den Vorderfüßen sich nähern, wobei sie kreuzlahm werden.
Im Milzbrande sind die Lungen sehr oft in einem hohen Grade entzündet und
t. Die Milz ist insbesondere ganz vorzüglich verdorben, ob es gleich möglich
auch andere Eingeweide verdorben sind. Bei der Viehpest hingegen findet man
en Magen mit einer ganz außerordentlichen Menge von Futter angefüllt. Der
ß der Entzündung befindet sich aber stets in den beiden letzten Magen und in den
ern. Die Anlage zu diesem auffallenden Entzündungszustande, besonders des
Magens, ist schon bei Häuptern bemerklich, die bei dem ersten Entstehen der
getödtet werden.
Die Viehpest ist endlich in einem hohen Grade ansteckend. Ein Huhn, eine
n Hund, ein wenig an einem Schuh oder Stiefel kleben gebliebener Mist können
nur in entlegenen Gegenden hervorbringen, sondern sie wird auch durch die Ein-
fortgepflanzt. Dieses letztere ist mit dem Milzbrande, nach den sorgfältigsten
tungen, niemals der Fall gewesen. Sogar durch wiederholte Einreibungen
den geöffneten Beulen und Geschwülsten aufgefangenen Stoffes, hat sich diese
it, bei gemachten Versuchen, in keinem Wege dem gesunden Viehe mittheilen

Sollten auch wegen der im zweiten Kapitel vorgeschriebenen Einschränkungen, so wie in dem Falle der angeordneten Sperrung, die Einwohner an nothwendigen Bedürfnissen wie an Viehfutter Mangel leiden, so muß beides gegen Bezahlung billiger Sätze und ohne Anrechnung der Fuhren, von den übrigen Dorfschaften des Kreises, nach einer gleichmäßigen Rapartition aufgebracht und geliefert werden; eine gleiche Verbindlichkeit

---

Zeigen sich an einem Orte Spuren der Viehseuche, so ist das damit befallene Gehöfte, und bei der Verbreitung des Uebels auf mehrere Gehöfte, der ganze Ort unter die strengste Sperre zu setzen, und hauptsächlich durch schnelles Tödten und tiefes Vergraben der infizirten Stücke dem Fortschreiten der Seuche Einhalt zu thun. Dem Besitzer des nach Anordnung des Landraths, Kreisphysici, oder eines für diese Angelegenheit bestellten Spezial-Kommissarii, getödteten Viehes werden 35 Rthlr. für einen Ochsen, 26 Rthlr. für eine Kuh, 20 Rthlr. für ein überjähriges, und 8 Rthlr. für ein unterjähriges Stück Vieh ohne Verzug gesetzt. Für das gefallene Vieh wird nichts vergütet.

2) R. des K. Min. des J. und der P. (v. Brenn) an die K. Reg. zu Danzig, v. 20. Jan. 1832.

Ich bin zwar, wie ich der K. Reg. auf den Bericht v. 31. Decb. pr. erwidere, völlig damit einverstanden, daß bei dem Ausbruche der Rinderpest die Tödtung alles Rindviehes, von welchem nur irgend anzunehmen ist, daß es den Krankheitsstoff bereits in sich aufgenommen hat, selbst wenn es anscheinend noch ganz gesund ist, nicht blos das wirksamste, sondern sogar das einzig wirksame Mittel sei, der Weiterverbretiung der Seuche Schranken zu setzen; und nehme in dieser Hinsicht besonders auf die Bestimmungen des R. v. 8. Nov. 1813 Bezug, von welchem der K. Reg., da Sie zu jener Zeit noch nicht bestanden, eine Abschrift hierneben zugefertigt wird.

Dagegen aber kann ich mich bei der Fassung des 4. Abschnitts des Viehseuche-Pat. v. 2. April 1803, aus welchem ganz deutlich hervorgeht, daß unter den Kreiskassen nicht Staatskassen, sondern Kreis-Komm.-Kassen verstanden sind, und die darauf angewiesenen Beträge nöthigenfalls von den Kreis-Eingesessenen aufgebracht werden sollen, nicht für ermächtigt halten, ohne daß in dieser Beziehung eine abändernde Bestimmung Seitens Seiner Königl. Maj. ergangen ist, auf die Staatskassen ein Mehreres anzuweisen, als dasjenige, was nach den Bestimmungen des §. 121. in Ermangelung einer Vieh-Assekuranz-Gesellschaft darauf gewiesen ist, nämlich die reglementsmäßig nach §. 120. zu berechnende Vergütung für dasjenige bereits erkrankte Vieh, welches auf Grund der Vorschrift des §. 38. getödtet worden.

Alle übrige Entschädigungen müssen dagegen nach Maßgabe des §. 118. aus den Kreis-Komm.-Kassen berichtigt, oder eventualiter von den Kreis-Eingesessenen nach dem auf den Kreistagen festzusetzenden Repartions-Maßstabe aufgebracht werden.

Daß vielleicht in der Prov. Preußen auf die Beobachtung dieser Vorschrift bisher nicht gedrungen, und von den Ständen dagegen reklamirt ist, kann hierunter nichts ändern, da das G. den Antrag der Stände nicht unterstützt, und durch Gewährung des letztern alle übrigen Prov. wesentlich benachtheiligt werden würden, indem in denselben die Vergütigung, von denen im §. 118. die Rede ist, und in manchen sogar die Entschädigungen, worauf sich der §. 121. bezieht, unweigerlich ohne alle Konkurrenz von Seiten der Staatskasse aufgebracht werden, und mithin die Bewohner dieser Prov. doppelt herangezogen werden würden, wenn sie nun noch als Mitglieder des ganzen Staats-Verbandes zu den, von den Ständen aus der Staatskasse in Anspruch genommenen Vergütungen beitragen sollten.

Uebrigens ist die baldige Vollziehung und Erscheinung des Landtags-Abschiedes für die Prov. Preußen zu erwarten, und es wird dann die obwaltende Differenz hoffentlich erledigt werden.

(A. X. 254.)

3) R. der K. Min. der G., U. u. M. A. sowie d. J. u. d. P. (Altenstein u. Köhler in A.) an die K. Reg. zu Königsberg v. 27. Juli 1835. Heranziehung der Geistlichen u. Schullehrer, als Viehbesitzer, zu den durch Unterdrückung von Viehseuchen entstandenen Kosten.

Die unterzeichneten Min. sind mit der von der K. Reg. in Ihrem Berichte v. 3. Juni c. gutachtlich geäußerten Ansicht dahin einverstanden: daß die Geist-

haben bei spezieller Sperrung von Gehöften die Einwohner der übrigen nicht gesperrten Gehöfte unter einander. Nach eben diesen Grundsätzen müssen auch diejenigen Bestellungen und Fuhren geschehen, welche die Einwohner nach den ertheilten Vorschriften nicht selbst verrichten dürfen, so wie auch die zur Bepflasterung der Grabstätte etwa fehlenden Steine von den benachbarten Dörfern unentgeltlich geliefert werden müssen.

Kapitel III.

Von dem Verhalten nach aufgehörter Seuchenkrankheit.

Bestimmung des Zeitraums, wenn die Krankheit für beendigt zu halten und mit den Reinigungsanstalten der Anfang zu machen ist.

123. Bis vier Wochen nach dem letzten Krankheitsfalle, sind die im vorigen Kapitel benannten Vorschriften und Einschränkungen genau zu befolgen. Im Winter kann, wenn keine allgemeine Sperrung verordnet war, dieser Zeitraum bis auf drei Wochen verkürzt werden. Vor Ablauf desselben und zwar dergestalt, daß 14 Tage nach dem letzten Krankheitsfalle damit der Anfang gemacht werde, sind die Reinigungsanstalten in folgender Art zu bewirken [1]).

Reinigung der Ställe und Vorsichten dabei.

§. 124. Die Ställe worin krankes Vieh gestanden hat, ehe es nach dem Kranken- und Quarantainestalle gebracht ward, werden gereinigt, und zwar ist

1) in Ansehung des Mistes zu bemerken, daß, da bereits §. 50 und 86 festgesetzt worden, wie es mit dem Miste in den Quarantaine- und denjenigen Ställen gehalten werden soll, wo das Vieh erkrankt ist, es hier nur auf die Bestimmung ankommt, wie es mit demjenigen zu halten, der in den gesunden Ställen desselben Gehöftes liegt, wo das Vieh krank geworden, oder aus solchen auf den Hof gebracht ist. Dieser muß mit Pferden auf das Feld geschafft, dort untergepflügt, und der Platz, wo solches geschehen, 4 Wochen mit kleinem Rindvehe betrieben werden. Gestattet der Frost das Unterpflügen nicht, so wird der Mist doch wenigstens gebreitet. Beim Wegfahren desselben darf kein Vieh nach der Gegend getrieben werden, damit solches nicht dem Wagen begegne.

2) Im Stalle selbst wird die Erde 2 Fuß tief ausgegraben, mit derselben Vorsicht wie der Dünger weggeschafft, und solche durch frische ersetzt.

3) Krippen und Raufen von der Stelle, worin krankes Vieh gestanden, werden herausgerissen, und nebst den Geräthschaften und Gefäßen, welche bei demselben gebraucht worden, imgleichen den zum Transporte des gestorbenen Viehes gebrauchten Schleifen oder Karren verbrannt. In Ansehung der übrigen ist nothwendig, daß sie mit einer mit Salz vermischten scharfen Lauge abgewaschen und 14 Tage zum Auswittern in die freie Luft gelegt werden.

4) Auch das Holzwerk im Stalle wird dergestalt abgewaschen, von den Lehmwänden aber der Lehm abgekratzt und vergraben, worauf denn die Wände mit Lehm oder Kalk frisch zu übertragen sind. Steinerne Wände werden überschlemmt.

5) Außerdem müssen die Ställe mit folgendem Mittel bei verschlossenen Oeffnungen geräuchert werden. In einem Stalle von 8 Stück Vieh, schüttet man 3 Pfund Kochsalz in eine Schüssel, und auf dasselbe 1½ Pfund Vitriolöl. Dies rührt der Wärter, nachdem er sich Mund und Nase mit einem Tuche verbunden hat, um, und entfernt sich schnell. Nach 24 Stunden werden die Thüren und Lucken jedoch von außen wieder geöffnet, und ein freier Durchzug der Luft gestattet. Es darf aber niemand innerhalb der ersten zwei Stunden in den Stall gehen. Diese Vorsichtsregeln dürfen nicht verabsäumt werden, weil sonst der Mensch auf der Stelle erstickt werden kann.

Verhalten des Gesindes, besonders beim Wegziehen.

§. 125. Das Gesinde und alle Personen, welche beim kranken Vieh Geschäfte gehabt haben, müssen ihre Kleider waschen, durchräuchern und 14 Tage lang auslüften. Erst wenn dieses befolgt, darüber ein Attest des Aufseher ausgestellt und der §. 123 bestimmte Zeitraum abgelaufen ist, darf das etwa wegziehende Gesinde den Ort verlassen, und muß an dem Orte, wo es hinziehet, sich mit diesem Atteste rechtfertigen.

---

lichen und Schullehrer als Viehbesitzer zu den Kosten für die Vorkehrungen Behufs Abwendung oder Unterdrückung der Viehseuchen allerdings beizutragen verpflichtet sind ꝛc.
(A. XIX. 861.)

[1]) *Vergl. Nr. 9. des R. v. 8. Novbr. 1813 ad 1 §. 24.*

Vorsicht in Ansehung des Rauchfutters.

§. 126. Das auf den Böden der §. 124 gedachten Ställe liegende Heu und Stroh darf nur Pferden und Schafen des Eigenthümers gegeben, und muß daher unter Anordnung des Aufsehers von den Böden über den Schaf- und Pferdeställen gebracht werden. Bei diesem Transporte ist die Annäherung alles Rindviehes zu verhüten, wie denn überhaupt eine Veräußerung dieses Rauchfutters nie stattfinden darf.

Verhalten bei dem An- und Verkauf des Rindviehes.

§. 127. Die Einwohner in dem angesteckt gewesenen Orte müssen innerhalb 2 Monaten Rindvieh und Kälber weder auswärts verkaufen, noch an andern Orten ankaufen. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden noch 2 Monate erfordert, binnen welchen nicht ohne Erlaubniß des Landraths ein solcher An- und Verkauf geschehen darf.

Wie es mit den Quarantaineställen zu halten.

§. 128. Die Quarantaineställe sollen in der Regel auf der Stelle verbrannt werden. Will aber eine Gemeinde solche erhalten, so ist sie verbunden, selbige mit dem §. 124 beschriebenen Mittel zu durchräuchern, acht Tage nachher alles Holzwerk abzuwaschen und zu übertünchen, Krippen und Raufen aber zu verbrennen, und die Stelle mit einem Graben und Zaun zu umgeben, welche zur Abhaltung alles Viehes ein halbes Jahr hindurch erhalten werden müssen.

Unterhaltung des Steinpflasters.

§. 129. Das §. 58 gedachte Steinpflaster ist ebenfalls 2 Jahre lang im Stande zu erhalten.

Kapitel IV.

Von dem Verfahren, welches bei den Lungenkrankheiten, beim Milzbrande, bei der Tollkrankheit und in zweifelhaften Fällen zu beobachten ist [1]).

Von der Verbindlichkeit zur Angabe und Absonderung des kranken Viehes.

§. 130. Das Tödten des erkrankten Viehes, die Anlage der Quarantaineställe, die Ansetzung der Viehwärter und Leiter, imgleichen eines Abdeckers oder dessen Stellvertreters, wird bei diesen Krankheiten nicht zur Vorschrift gemacht. Dagegen wird jede Verheimlichung der Krankheit strenge verboten, und es muß das erkrankende Rindvieh ohne Unterschied, ob es unter der Heerde oder im Stalle erkrankt, sofort von allem gesunden Vieh abgesondert und in einen besondern Stall des Viehbesitzers gebracht, auf gleiche Weise auch das genesene von dem kranken und das kranke unter sich, so viel es die örtlichen Verhältnisse zulassen, separirt werden.

Vorsichtsregeln bei der Genesung des Viehes.

§. 131. Ohne vorgängige Besichtigung des §. 98 zu bestellenden Aufsehers und ohne dessen Erlaubniß darf kein genesenes Stück unter das gesunde Vieh aufgenommen werden; dieser muß aber zuförderst die Genehmigung des Landraths darüber nachsuchen, ehe er diese Erlaubniß ertheilt.

Absonderung durch Buchten und auf den Hütungen.

§. 132. Wo es den Viehbesitzern an Ställen zur Separation fehlt, müssen in den Gärten bei den Gehöften Buchten angelegt werden. Wenn aber die Krankheit zu der Zeit einfällt, da das Vieh auf die Weide gehet, so sind dem kranken sowohl als genesenen Vieh besondere Hütungsflecke, jedoch unter eben den Vorsichten, welche in den §§. 64-68. in Ansehung der Absonderung der Hütung, der Triften der Tränken vorgeschrieben sind, anzuweisen.

Anstellung der Gehülfen und Revisoren.

§. 133. Bei der Heerde, in welcher sich die Krankheit äußert, müssen dem Hirten ebenfalls Gehülfen bestellt, und so auch Revisoren zur Untersuchung des ganzen Viehstandes des Orts, sowohl in der Heerde als in den Ställen angesetzt werden. Dagegen bedarf es keines besonderen Revisors zur Untersuchung des kranken Viehes.

Von Anwendung verschiedener Vorschriften des II. Kapitels.

§. 134. Mit eben der Vorsicht als es im II. Kapitel unter den speziellen Vorschriften verordnet ist, muß bei Auswahl der Grabstellen, beim Transporte des gefallenen oder kranken Viehes, bei den Obduktionen, auch überhaupt bei der Ausmittelung der Krankheit, und beim Verscharren des Viehes verfahren werden, in sofern die Vor-

---

[1]) Vergl. oben Abschn. 1. Kap. III. sub XI. und XII., so wie Nr. 4. des R. v. 8. Nov. 1813 ad §. 121.

schriften dieses Kapitels keine besondere Ausnahme begründen. Die Gruben zum Verscharren des Viehes müssen aber in diesen Fällen von dem Viehbesitzer selbst, jedoch ebenfalls nach den Vorschriften des §. 57 und 58. angefertigt werden.

Vom Verhalten beim Abledern.

§. 135. Das Abledern wird bei diesen Krankheiten nachgelassen, der Abdecker darf aber aus den Cadavern weder Talg herausnehmen, noch Luder abschneiden, und von diesen weiter nichts als die Haut mitnehmen [1]).

Pflichten des Scharfrichters.

§. 136. Scharfrichter und Abdecker des Bezirks sind verbunden, während der Dauer dieser Krankheit, gleich nach der Ansagung, ihre Knechte zur Abholung des Viehes abzuschicken, und müssen sich so viel Knechte halten, als die Erfüllung dieser Vorschrift erfordert. Diese Knechte müssen sich ohne Hund und Karren einfinden. Haben sie bei dem ersten Ausmittelungsfalle einen Karren mitgebracht, so muß dieser im Orte stehen bleiben, und so untergebracht werden, daß kein Vieh zu demselben kommen kann. Bei der Rückkehr müssen die Knechte alle Oerter möglichst vermeiden, von Rindviehheerden aber durchaus sich entfernt halten.

Anschaffung eines Karrens.

§. 137. Außer dem Falle, da bereits ein Karren am Orte stehet, bleibt es der Bestimmung des Landraths überlassen, ob zu dem Transporte des gefallenen Viehes ein besonderer Karren oder eine Schleife anzuschaffen ist.

Absonderung der Hütung.

§. 138. Wegen Unterbrechung der Gemeinschaft mit dem übrigen Rindviehe des Orts, so wie auch mit dem Rindviehe aus andern Oertern, bleibt es in allen Stücken bei den speziellen Vorschriften des II. Kapitels, jedoch nur mit der Ausnahme, daß der zur Absonderung bestimmte Zwischenraum auf 500 Schritte beschränkt wird.

Abweichungen von den Vorschriften des II. Kapitels.

§. 139. Die Vorschriften des II. Kapitels, wegen Absonderung der Hütung, der Schafheerden, wegen der Beschränkung des Verkaufs dieser Gattung von Vieh außerhalb des Orts, wegen des verbotenen Ein- und Ausganges der Menschen, wegen der verbotenen Aufnahme der Menschen aus andern Oertern, wegen der Vorsichten, welche die beim Geschäfte mit dem kranken und gefallenen Vieh angesetzten Personen in Rücksicht der Kleidungsstücke zu beobachten haben, und endlich wegen der speziellen und allgemeinen Sperrung, und alle damit in Verbindung stehende Vorschriften finden in diesen Fällen keine Anwendung.

Verbot des Ausbringens alles Rindviehes, Rauchfutters und Düngers.

§. 140. Dagegen darf kein Rindvieh, Rauchfutter und Dünger aus dem Orte verkauft oder auch unter einem andern Vorwande über die Grenze des Orts und des zur Absonderung bestimmten Zwischenraums gebracht werden.

Verbot des Durch- und Uebertreibens.

§. 141. Auch aus andern Orten darf kein Rindvieh so wenig durch den Ort selbst, als über dessen Feldmark und Hütungen gebracht werden.

Von Aufhebung der Märkte.

§. 142. Viehmärkte, die an demjenigen Orte, wo die Krankheit ausgebrochen, einfallen, müssen gleichfalls aufgehoben werden. Dagegen findet die Vorschrift von der Aufhebung der Viehmärkte in dem Bezirke von 3 Meilen und von Aufhebung der Kram- und Wollmärkte im Orte selbst, keine Anwendung.

Vom Schlachten des Viehes.

§. 143. Bei dem Schlachten des Viehes, zum Bedarf der Einwohner des Orts, finden die Vorschriften des II. Kapitels keine Anwendung; dagegen muß nach den allgemeinen Vorschriften des I. Kapitels verfahren werden, welche §. 7. enthalten sind.

Von Anlegung der Hunde.

§. 144. Wegen Anlegung der Hunde bleibt es bei der Bestimmung des §. 27., jedoch mit dem Zusatze, daß bei einer sich geäußerten Tollkrankheit alle Hunde, die von einem tollen Hunde gebissen worden sind, getödtet werden müssen, und keine Kur derselben gestattet werden darf.

Das von der Lungenkrankheit genesene Vieh soll gezeichnet und vor 3 Monaten nicht verkauft werden.

§. 145. Da es zu den seltenen Fällen gehört, daß ein Stück Vieh, welches die

[1]) Dieser § ist aufgehoben in Betreff der Tollkrankheit. S. §. 97. des Regl. v. 8. Aug. 1835 u. die dazu gegebenen Ergänzungen.

Lungenkrankheit gehabt, ganz geheilt wird, diese Krankheit auch Monate an [illegible] per des Viehes nagt, ehe sie zur Entwickelung kommt, so muß alles daran erkrankte Vieh mit den Buchstaben L. K. an den Hörnern gebrannt, und erst nach [illegible] nate, nachdem diese Krankheit ganz aufgehört hat, dessen Verkauf nachgelassen werden.

Vorbeugungs- und Heilmittel.

§. 146. Wegen der bei diesen Krankheiten zu gebrauchenden Präservativ- und Kurativmittel wird auf die Beilage B. Bezug genommen.

Anstellung der Aufseher und Revisoren.

§. 147. Zur Aufsicht der Befolgung der vorstehenden Vorschriften sind zwei Aufseher, der eine im Orte, der andere außerhalb desselben zu bestellen. Der erstere hat die Aufsicht über diejenigen Vorschriften, welche im Orte selbst und dessen Bezirke, und der andere über diejenigen, welche außerhalb desselben zur Ausführung kommen sollen. Dem Landrath aber bleibt es überlassen, die Aufsicht im Orte dem Gemeindevorsteher beides zu übertragen, oder einen besonderen Aufseher anzusetzen. Außer diesem Aufseher müssen im Orte noch Revisoren des Viehstandes und Gehülfen des Hirten bestellt werden. Diesen Personen, so wie den Hirten selbst, sind nach Anleitung der Vorschriften des II. Kapitels schriftliche Anweisungen vom Landrathe zu ertheilen, auch sind sie auf deren Befolgung zu vereiden.

Vergütung, Hülfsleistung und Direktion.

§. 148. Alle Vorschriften wegen der Vergütungen und Hülfsleistungen, wegen der Direktion über die angeordneten Anstalten des II. Kapitels sind auch in diesen Fällen genau zu beobachten.

Zeitraum, nach welchem die Beendigung der Krankheit zu bestimmen.

§. 149. Ebenso finden auch die Vorschriften des III. Kapitels, jedoch mit folgenden Ausnahmen ihre Anwendung. Der Zeitpunkt, von welchem es anzunehmen ist, daß die Krankheit im Orte aufgehört hat, richtet sich nach Verschiedenheit der Krankheiten. Bei dem Milzbrande bedarf es bei dem im III. Kapitel angenommenen Termine. Bei der Tollkrankheit muß auf die Zeit mit Rücksicht genommen werden, zu welcher das Vieh vom tollen Hunde gebissen ist, und wenn diese nicht auszumitteln, kommt es auf den Zeitpunkt an, wo das erste Vieh erkrankt ist, dergestalt, daß von demselben die Vorsichtsregeln noch 9 Wochen lang beobachtet werden. Bei der Lungenkrankheit wird dieser Termin statt der angenommenen 14 Tage auf 8 Wochen festgesetzt. Der Verkauf des Rindviehes bleibt bis 4 Wochen nach diesem Termine untersagt. Zum Einkauf desselben bedarf es aber nach Ablauf des Termins keiner besonderen Erlaubniß.

Vorschriften, um die Ausartung der Krankheit in eine wirkliche Seuche auszumitteln.

§. 150. Da es bei diesen Krankheiten und besonders bei der Lungenkrankheit sehr ungewöhnlich ist, daß die wirkliche Seuche sich mit derselben verbindet, so müssen von 14 zu 14 Tagen Obduktionen angestellt, und durch den Kreisphysikus oder einen anderen bestellten Sachverständigen untersucht werden, ob äußere oder innere Merkmale der Seuche bei dieser Krankheit zutreten, finden sich diese, so müssen, wenn auch die Krankheit von den Sachverständigen nicht für eine wirkliche Seuche anerkannt wird, Versuche angestellt werden, ob die Krankheit bei einer entfernten oder mittelbaren Gemeinschaft ansteckend ist. Zur Anstellung dieser Versuche muß aus einem gesunden Orte ein Stück Vieh angekauft, mit dem Kranken in einen Stall gebracht, jedoch entfernt von demselben gestellt, auch unter Wartung ein und eben desselben Menschen gesetzt, und damit so lange fortgefahren werden, als die Merkmale der Seuche vorhanden sind. Wird in diesen Fällen aber das gesunde Stück mit angesteckt, so muß die Krankheit für eine pestartige Seuche anerkannt, und überall nach den Vorschriften des II. Kapitels verfahren werden.

In welchen Fällen die Krankheit für zweifelhaft zu halten.

§. 151. Wenn zwar einige Merkmale der Seuche an dem kranken oder gefallenen Vieh ausgemittelt werden, die Krankheit aber wegen des Mangels anderer Haupt- und Nebenmerkmale dennoch von den Sachverständigen nicht für eine Seuche anerkannt wird, so ist diese Krankheit als zweifelhaft zu betrachten.

Wie alsdann zu verfahren, und wann sie für die Seuche zu halten ist.

§. 152. In allen diesen Fällen sind die vorbenannten Vorschriften in Ausführung zu bringen, und unter andern muß auch der angeordnete Versuch über den Ansteckungsgrad der Krankheit angestellt werden. Hierbei ist jedoch zu unterscheiden, ob die in der Beilage A. bemerkten Hauptmerkmale der Lungenkrankheit, des Milzbrandes und der Tollkrankheit sich finden, oder nicht. Im ersten Falle wird nach Inhalt dieses Kapitels

verfahren, im letzten ist aber noch der Unterschied zu machen, ob binnen 14 Tagen bei einem Viehstande im Orte unter 50 Stück 8, und bei einem größeren Viehstande 12 Stück krank werden oder krepiren. Geschieht dieses, so ist nicht darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Krankheit von den Sachverständigen für die Seuche erklärt wird, oder nicht, vielmehr müssen alsdann eben die Vorschriften beobachtet werden, welche bei einer anerkannten Seuche im II. Kapitel verordnet sind.

Kapitel V.

Von den Strafen.

Bei Verbreitung der Seuche.

§. 153. Solche Handlungen, durch welche Seuchen oder andere ansteckende Krankheiten unter dem Rindvieh verbreitet werden, sind nach den Bestimmungen des A. L. R. Th. II. Tit. 20. Abschn. 17. mit Festungs- oder Zuchthausstrafen zu belegen [1]).

Nach dem Grade der Verschuldung.

§. 154. Sind diese Handlungen vorsätzlich begangen, so hat der Thäter eine drei- bis sechsjährige Festungsstrafe, sind sie aus grober Nachlässigkeit oder durch Uebertretung der Vorschriften des Viehsterbenpatents geschehen, eine sechsmonatliche bis dreijährige Festungsstrafe verwirkt; sind sie aber um Gewinnstes willen geschehen, so soll eine sechs- bis zehnjährige Zuchthaus- oder Festungs-Strafe stattfinden.

Bei Vergiftungen der Weiden ꝛc.

§. 155. Eben so sollen diejenigen bestraft werden, welche Gemeindeweiden, Hütungen, Teiche oder Viehställe vergiften.

Außer dem Falle der Verbreitung.

§. 156. Auch solche Handlungen, durch welche Seuchen oder andere ansteckende Krankheiten unter dem Rindviehe zwar nicht verbreitet, wodurch aber dennoch Vorschriften des Viehsterbenpatents übertreten werden, ziehen eine öffentliche Bestrafung nach sich.

Beim Einbringen des Viehes und der giftfangenden Sachen aus solchen Gegenden des Auslandes, wo Seuchen herrschen.

§. 157. Viehtreiber, Viehhändler und andere Käufer, wenn sie aus dem Auslande und zwar aus Gegenden, wo Rindviehseuche herrscht, Rindvieh in die diesseitigen Staaten bringen, haben schon dadurch allein, wenn auch kein Schaden geschieht, Zuchthaus- oder Festungsstrafe von drei Monaten bis ein Jahr verwirkt. Eine gleiche Strafe trifft diejenigen, welche wissentlich giftfangende Sachen vom Auslande einbringen. Entsteht daraus Schaden, so haben sie außer dem Ersatz ein- bis dreijährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt. Diese kann bis zu zehn Jahren erhöhet werden, wenn bloße Gewinnsucht dabei zum Grunde lag. Wer auf falsche Pässe wissentlich zur Zeit der Seuche Rindvieh vom Auslande einbringt, der hat noch härtere, und nach Maßgabe des daraus erwachsenen Unglücks wohl gar Lebensstrafe verwirkt. §. 14 und §. 23.

Bei unterlassener Anzeige der Krankheiten und Sterbefälle.

§. 158. Eben diese Personen verfallen in ein- bis sechsmonatliche Zuchthausstrafe, wenn sie Krankheit und Sterbefälle, die beim Treiben des Rindviehes im Lande sich zutragen, der Obrigkeit und dem Gemeindevorsteher des Bezirks, in welchem sich die Fälle ereignen, anzuzeigen unterlassen. §. 21.

Auf falsche Atteste.

§. 159. Obrigkeiten, deren Stellvertreter und Gemeindevorsteher, so wie die an den Eingangsorten bestellten Revisoren, und alle öffentliche Polizeibediente, werden, wenn sie wissentlich falsche Gesundheitsatteste ausgestellt haben, mit sechsmonatlicher bis dreijähriger Festungsstrafe, wenn dies aber aus grober Nachlässigkeit geschehen ist, nach Verschiedenheit der eintretenden Fälle mit ein- bis sechsmonatlicher Gefängniß- oder verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt, §. 13—17 inclusive.

---

[1]) Es bestimmen die §§. 1506. 1507.:

§. 1506. Wer ansteckende Seuchen unter das Vieh verbreitet, hat, wenn es vorsätzlich geschehen ist, eine drei- bis sechsjährige, im Falle einer groben Fahrlässigkeit aber, oder bei übertretenem Polizeigesetze, eine sechsmonatliche bis dreijährige Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 1507. Ist es um Gewinnes und Vortheils willen geschehen, so soll sechs- bis zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe stattfinden.

Bei Verheimlichung von Sterbefällen beim Treibevieh.

§. 160. Gastwirthe und Krüger, wenn sie unter dem Treibevieh, welches ihnen gestanden hat, Krankheiten wahrnehmen, und solche der Obrigkeit und den Gemeindevorstehern anzuzeigen verabsäumen, verfallen in Festungsstrafe, §. 19; und diese Strafen verwirken Schlächter, Hirten und alle diejenigen Personen, denen die Besichtigung des Schlachtviehes, so wie des ermatteten Treibe- und des angekauften Viehes obliegt, wenn sie bei demselben Merkmale von Seuche oder andern ansteckenden Krankheiten wahrnehmen, solche aber den Obrigkeiten und Gemeindevorstehern anzeigen unterlassen, §§. 7. 11. 22. 75; so wie auch die Gemeindevorsteher selbst, wenn sie die Anzeige an den Landrath verabsäumen, §. 18.

Festungsstrafe auf Uebertretungen im Falle der Seuche.

§. 161. Wenn in einem Orte im Lande eine Krankheit unter dem Rindvieh den zur Ausmittelung derselben gesetzten Behörden für eine Seuche anerkannt worden ist, so verfallen in der Regel in Festungsstrafe:

1) Viehbesitzer und Hirten, so wie alle Personen aus dem inficirten Orte, welche bei der Wartung des Rindviehes Geschäfte oder auch die Aufsicht über einen Viehstand haben, wenn sie Krankheiten oder Sterbefälle, die sich unter demselben ereignen, verheimlichen, das gefallene Rindvieh heimlich vergraben, §. 61. oder die angeordnete Absonderung des kranken unterlassen.

Für eine Verheimlichung aber wird angesehen, wenn die Anzeige der Krankheit nicht bei dem bestellten Aufseher des Orts, und so lange dieser Aufseher noch nicht angestellt ist, bei dem Gemeinde-Vorsteher, von denjenigen Personen unverzüglich geschieht, welchen solche obliegt, und zwar sobald als ihnen die Krankheit bekannt geworden. §§. 42. 43. 44. Anzeigen, die an andere Personen geschehen sind, können dieses nicht entschuldigen.

2) Gemeinde-Vorsteher, welche die Sperrung verabsäumen.

3) Diejenigen, welche in dem inficirten Orte bei dem Rindvieh Geschäfte haben und sich nach andern Oertern oder Feldmarken begeben. §. 71.

4) Alle diejenigen, welche Rindvieh und Schafvieh oder giftfangende Sachen aus dem inficirten Orte nach andern Oertern oder Feldmarken bringen. §§. 24. 68.

5) Diejenigen, welche aus gesunden Oertern Rindvieh, Schafvieh und giftfangende Sachen durch den inficirten Ort, über dessen Feldmark oder über die für diesen abgesonderten Hütungen, Holzungen und Beackerungsgrenzen bringen, in sofern nicht in dem Viehsterben-Patente ausdrückliche Ausnahmen hierüber festgesetzt sind. §§. 24. 68.

6) Alle diejenigen, welche aus dem inficirten Orte mit Rindvieh und giftfangenden Sachen die abgesonderten Hütungs-, Holzungs- und Ackerungs-Grenzen, so wie den zu den Quarantaineställen und zu den Vergrabungsflecken abgesonderten Bezirk überschreiten, so wie auch diejenigen, welche Mühlenfuhren mit Ochsen verrichten. §. 63—66.

7) Diejenigen, welche aus dem inficirten Orte Rindvieh oder giftfangende Sachen veräußern. §. 68.

8) Alle diejenigen, welche bei Sperrung eines Gehöftes im Orte, oder bei Sperrung einer Feldmark mit Rindvieh oder giftfangenden Sachen den Sperrungsbezirk überschreiten. §§. 77. 85. 90. 95.

9) Diejenigen, welche ohne Erlaubniß des Landraths in dem inficirten Orte Oeffnungen der gestorbenen Stücke vornehmen. §. 60.

10) Alle diejenigen, besonders auch die Abdeckerknechte, welche Rindvieh, das an Seuchenkrankheit gefallen ist, abledern, aus diesem Talg herausnehmen, Luder oder andere Theile abschneiden. §. 59. 60.

11) Diejenigen, welche, auch nachdem die Seuche aufgehört hat, vor dem bestimmten Termine Rindvieh und giftfangende Sachen veräußern oder herausbringen. §. 127.

12) Diejenigen, welche nach beendigter Seuchenkrankheit Rauchfutter verkaufen oder nach andern Orten bringen, welches über Ställen gelegen hat, worin Rindvieh krank ist. §. 126.

13) Obrigkeiten, welche bei der Seuchenkrankheit aus und zu den inficirten Orten Wallfahrten gestatten, oder bei festgesetzten Wallfahrten das Verbot derselben unterlassen, imgleichen die Wallfahrtenden selbst, wenn sie im ersten Falle ohne Erlaubniß, und im zweiten Falle gegen das Verbot die Wallfahrt unternehmen. § 73.

14) Diejenigen Einwohner des inficirten Orts, welche Menschen oder Vieh aus andern Orten aufnehmen, in sofern die Aufnahme nicht ausdrücklich im Viehsterbenspatente oder durch den Landrath nachgelassen worden. §. 73.

15) Alle diejenigen, welche sich den Personen, die zur Ausführung der in dem Viehsterben-Patente geordneten Anstalten sowohl im Orte selbst, als außerhalb desselben angesetzt sind, thätlich widersetzen, oder selbige mit groben Beleidigungen behandeln. Inzwischen kann, wenn nicht wissentlich, sondern nur aus grober Nachlässigkeit gefehlt ist, nach Maßgabe der Schuld und des entstandenen Schadens Gefängniß- und Geldstrafe eintreten. Bei letzterer werden zwar 5 Thaler einem 8tägigen Gefängnißarrest in der Regel gleich gehalten, der Richter kann aber nach Beschaffenheit der Vermögens-Umstände sie auf 10—40 Thaler erhöhen.

Desgleichen bei andern ansteckenden Krankheiten.

162. Bei andern Krankheiten unter dem Rindvieh, welche nach den Bestimmungen des Viehsterben-Patents als ansteckend oder zweifelhaft ausgemittelt sind, verwirken Festungs- oder nach vorstehendem §. Gefängniß- oder Geldstrafe:

1) Abdeckerknechte, welche von dem gefallenen Rindvieh Talg herausnehmen, Luder oder andere Theile abschneiden. §. 135.

2) Abdeckerknechte, welche den beim Transport der erkrankten und gefallenen Stücke gebrauchten Karren oder Schleife ohne Erlaubniß des Landraths wieder zurücknehmen, oder gar in andern gesunden Orten zur Fortbringung des Viehes gebrauchen. §. 136.

In welchen Fällen drei- bis vierwöchentliches Gefängniß stattfindet.

§. 163. In drei- bis vierwöchentliche Gefängnißstrafe verfallen:

1) Viehbesitzer, Hirten und alle diejenigen, welche bei der Wartung des Rindviehes Geschäfte haben, auch die Aufseher eines Viehstandes, wenn sie zu einer Zeit, da zwar nicht im Orte, aber in einem Bezirke von drei Meilen eine anerkannte Seuche ausgebrochen, Krankheiten oder Sterbefälle, die sich unter demselben ereignen, verheimlichen. §. 31. Die Fälle der Verheimlichung sollen nach den Bestimmungen des §. 161. beurtheilt werden. Einer gleichen Strafe sind die Gemeinde-Vorsteher unterworfen, welche die Anzeige an den Landrath, sobald ihnen dieser Vorfall bekannt geworden, unterlassen oder die angeordnete Absonderung des kranken Viehes verabsäumen. §. 32.

2) Alle diejenigen Einwohner des von der Seuche angesteckten Orts, welche, wenn sie gleich bei dem Rindviehe keine Geschäfte haben, doch ohne Pässe des Aufsehers nach andern Orten und Feldmarken sich begeben. §§. 24. 71. Doch kann hier nach Lage der Umstände die Strafe bis auf 8 Tage gemildert, oder eine Geldstrafe von 5—20 Thalern verfügt werden.

3) Diejenigen, welche für ihre Person oder mit andern als giftfangenden Gegenständen und andern als den im § 161. benannten Gattungen von Vieh aus dem inficirten Orte selbst, oder aus andern Oertern bei der Sperrung eines Gehöftes, eines Orts oder einer Feldmark die gesperrten Bezirke überschreiten. §§. 24. 77. 85. 90. 95. Ferner

4) Diejenigen, welche in den Fällen, da blos die Passage aufgehoben, für ihre Person oder mit den vorherbemerkten Gegenständen oder Viehgattungen sich nach dem inficirten Orte, oder durch denselben oder über dessen Feldmark auch abgesonderte Hütungs- und Holzungs-Distrikte begeben. §§. 24. 80.

5) Viehtreiber und Viehhändler, welche von den Viehheerden Stücke, die beim Treiben des Viehes im Lande ermattet sind, zurücklassen, ohne solches der Obrigkeit und dem Gemeinde-Vorsteher des Bezirks anzuzeigen. Eben diese Personen, wenn sie sich ohne die geordneten Revisions-Atteste ins Land und in die Provinzen einschleichen. §. 21.

6) Diejenigen, welche in dem Orte, wo Seuchen oder andere ansteckende Krankheiten herrschen, ohne Erlaubniß des Aufsehers, und wenn dieser nicht bestellt ist, ohne die des Gemeinde-Vorstehers, Rindvieh oder giftfangende Sachen an andere Einwohner des Orts veräußern. §. 74. Ferner diejenigen, welche, wenn der Viehhandel wegen einer Seuchenkrankheit in dem Bezirke von 3 Meilen verboten, dennoch innerhalb dieses Bezirks Rindvieh ohne Erlaubniß ihrer Obrigkeit zu ihrem Bedarf ankaufen. §. 26.

7) Alle Personen, welche, wenn sie mit der Wartung desjenigen Viehes, unter dem die Seuche herrscht, zu thun haben, doch bei Rindvieh in andern Ställen oder auf andern Gehöften, so lange diese von der Krankheit verschont geblieben, Geschäfte übernehmen, so wie auch diejenigen, welche sie ihnen übertragen. §. 87.

8) Diejenigen, welchen die Verbindlichkeit obliegt, bei der Ausführung der geordneten Anstalten, Leistungen und Fuhren zu verrichten, oder Geldbeiträge aufzubringen, wenn sie sich in Erfüllung dieser Verbindlichkeiten auf die Anweisung ihrer Vorgesetzten oder der bei den Anstalten angesetzten Personen ungehorsam oder widerspenstig bezeigen.

9) Das Gesinde, welches bei dem kranken Vieh Geschäfte gehabt und die gehörige Reinigung der Kleidungsstücke unterläßt. §. 125.

10) Alle diejenigen, welche bei den im Patente bestimmten ansteckenden Krankheiten, Oeffnungen der gefallenen Stücke ohne Erlaubniß des Landraths vornehmen. §. 134.

11) Alle Viehbesitzer und Hirten in dem Orte, wo die Krankheit sich geäußert, wie alle Personen, welche die Aufsicht über einen Viehstand oder bei der Wartung des Viehes Geschäfte haben, wenn sie Krankheiten oder Sterbefälle unter demselben verheimlichen, Rindvieh heimlich vergraben, oder auch die Absonderung des erkrankten unterlassen, oder endlich, wenn sie genesene Stücke ohne Erlaubniß der zur Aufsicht bestellten Behörden unter das gesunde Vieh bringen. §§. 130. 131. 132.

Welche Handlungen aber für Verheimlichungen angesehen werden sollen, ist bereits in dem vorhergehenden §. Nr. 1 bestimmt.

12) Gemeinde-Vorsteher, welche die ihnen angezeigten oder sonst in sichere Erfahrung gebrachten Krankheiten und Sterbefälle dem Landrathe anzuzeigen vernachlässigen. §. 133.

13) Diejenigen, welche aus dem inficirten Orte Rindvieh, Rauchfutter oder Dünger nach andern Orten verkaufen oder nach andern Orten auch über die abgesonderten Hütungs-, Holzungs- und Beackerungsgränzen bringen, sowie diejenigen, welche mit den Mühlenfuhren verrichten. §§. 138. 139.

14) Alle diejenigen, die aus andern gesunden Oertern durch den inficirten Ort oder dessen Feldmark und abgesonderte Hütungen Rindvieh bringen. §. 139.

15) Auch diejenigen, welche, wenn die Krankheit aufgehört hat, vor Ablauf des bestimmten Termins, Rindvieh oder Rauchfutter, was über den Krankenställen gelegen hat, nach andern Orten verkaufen und bringen. §§. 140. 149. 126.

Fälle der außerordentlichen Geldstrafen.

§. 164. Außer diesen Festungs- und Gefängnißstrafen werden folgende außerordentliche Geldstrafen festgesetzt:

1) Eine Obrigkeit oder deren Stellvertreter, welche bei dem Ausbruche einer Seuche aus dem inficirten Orte Hofedienste nach andern Feldmarken oder Oertern, wenn auch dadurch kein Schaden entsteht, verrichten läßt, verfällt in eine Geldstrafe von 50 bis 100 Rthlr. Eben dieser Strafe ist sie unterworfen, wenn sie im inficirten Orte Hofedienern zur Wartung des Rindviehes, zur Absonderung des kranken, zur Reinigung der inficirten Ställe, zum Austragen, Laden, Brechen und zu den Fuhren des Viehes aus demselben gebraucht. §. 69.

2) Abdeckerknechte, welche beim Transporte des Rindviehes keine Hunde mitnehmen sollen, wenn sie gegen dieses Verbot handeln, oder auch bei ihrer Rückkehr sich nicht von den Rindviehheerden entfernt halten, verwirken eine Strafe von 25 Rthlr. §§. 33. 36.

3) Diejenigen Scharfrichter und Abdecker, welche ihre Knechte nicht so zeitig abschicken, daß das gefallene Rindvieh 24 Stunden nach der Ansage fortgeschafft werden kann, verfallen in eine Geldstrafe von 5 Rthlr. §. 4. Geschiehet dies zu einer Zeit, wo an dem Orte selbst Krankheiten, die als ansteckend oder zweifelhaft bestimmt sind, herrschen, so verwirken selbige eine Geldstrafe von 20 Rthlr. §. 136, und geschiehet dies in den Fällen, da in dem Bezirke von 3 Meilen Seuchen herrschen, so verfallen sie in eine Geldstrafe von 25 Rthlr. Die Scharfrichter und Abdecker werden ferner mit einer Strafe von 5—10 Rthlr. belegt, wenn sie oder ihre Knechte sich nicht zu der vom Landrathe bestimmten Zeit einfinden, oder dessen Ankunft nicht abwarten; und ebenso in allen Fällen, da sie gegen die Anweisungen des Landraths oder desjenigen, der an seine Stelle die Polizeigeschäfte zu betreiben hat, handeln. §§. 33 und 36.

4) Alle Einwohner, welche ihre Hunde nicht fest anlegen, verfallen, wenn dies in dem Orte, wo die Krankheit herrscht, geschiehet, in eine Geldstrafe von 2 Rthlr., und wenn es außer demselben in einem Bezirke von 3 Meilen von diesem Orte geschiehet, in eine Geldstrafe von 1 Rthlr. auf jeden Uebertretungsfall; überdies liegt es aber den Polizeibehörden ob, dergleichen frei herumlaufende Hunde unverzüglich tödten zu lassen. §. 27. Hirten, deren Hunde sich nicht von der Heerde entfernt haben, machen hiervon keine Ausnahme.

Fälle der kleinen Polizeistrafen.

§. 165. Bei allen andern Handlungen, durch welche die Vorschriften dieses Gesetzes oder auch die auf den Grund desselben von dem Landrathe ertheilten Vorschriften übertreten werden, finden die kleinern Polizeistrafen von 8- bis 14tägigem Gefängniß bei den niederen Klassen, und bei bemittelten Personen die Geldstrafe von 5 bis 10 Rthlr. statt.

Bestrafung der Theilnahme.

§. 166. Obrigkeiten, Dienstherrschaften, Viehhändler und Käufer, welche nach Beschaffenheit der eintretenden Fälle ihren Unterthanen, Dienstleuten und Viehtreibern zur Uebertretung der Vorschriften dieses Patents Anleitungen oder Befehle geben, wo-

ürken die auf den Uebertretungsfall bestimmten Strafen. Auch finden die Vorschriften es A. L. R. wegen der Theilnahme an Verbrechen und Vergehungen überall Anwendung.

Strafen der bei den Anstalten angesetzten Personen.

§. 167. Alle zur Ausführung der geordneten Anstalten angestellten Personen, sowie die bestellten Wachen, wenn sie an den Uebertretungen des Patents entweder wissentlich oder durch grobe Vernachlässigung Antheil genommen, verfallen in eben die Strafen, welche auf die Uebertretungsfälle selbst angeordnet sind. In allen andern Fällen, wo sie die Verpflichtungen, zu welchen sie angestellt sind, um des Gewinnstes willen oder vorsätzlich unterlassen haben, verwirken sie Festungsstrafe. Geschieht dies aus grober Nachlässigkeit, so verfallen sie in 3 bis 4wöchentliche Gefängnißstrafe. Bei andern Nachlässigkeiten sind sie den geringern Polizeistrafen von 8 bis 14tägigem Gefängniß unterworfen.

Befugniß des Landraths, kleine Strafen zu vollstrecken.

§. 168. Dem Landrathe wird das Recht eingeräumt, kleine Polizeistrafen von 8tägigem Gefängniß, oder Geldstrafen bis auf 5 Rthlr., sobald die Uebertretungsfälle ausgemittelt sind, zur Ausführung zu bringen, worauf sodann bei Bestimmung der richterlichen Strafen, in sofern das Vergehen dazu geeignet ist, Rücksicht genommen werden soll.

Was hierbei dem richterlichen Ermessen zu überlassen.

§. 169. Der richterlichen Entscheidung bleibt es überlassen, nach Verschiedenheit der eintretenden Umstände die Dauer der Festungs- und Gefängnißstrafen festzusetzen, sowie auch in den Erkenntnissen zu bestimmen, ob und in wiefern solche in bloßen Arrest- und Arbeitsstrafen bestehen sollen, auch die Gefängnißstrafen in Geldbußen zu verwandeln; doch soll die Gefängnißstrafe in der Regel nur bei den niedern Klassen, Geldstrafen aber bei andern Klassen und bemittelten Personen statt finden.

Wohin die Geldstrafen fließen.

§. 170. In Ansehung der Geldstrafen wird festgesetzt, daß diese zu den Kreiskassen fließen sollen, jedoch in Denuntiationsfällen, nach Abzug desjenigen Antheils, welcher dem Denuntianten gesetzlich zustehet.

Bekanntmachung.

§. 171. Damit aber Niemand sich mit der Unwissenheit der Vorschriften dieses Viehsterben-Patents oder der darin bestimmten Strafen entschuldigen könne, so wird festgesetzt, daß außer der gewöhnlichen Bekanntmachung gedruckte Auszüge angefertigt, und solche, so oft eine Seuche an einem Orte ausbricht, sowohl dort, als in dem Bezirke von drei Meilen, in den Krügen und an den Kirchthüren angeschlagen, von den Landräthen aber diese Vorschriften erneuert und diejenigen ausdrücklich darauf verwiesen werden sollen, welche solche zu der Zeit angehen.

Sr. K. Maj. von Preußen, Unser allergnädigster Herr, befehlen also hierdurch Dero Kriegs- und Domainen-Kammern, Landräthen und übrigen dabei concurrirenden obrigkeitlichen Behörden, Vasallen und Unterthanen, sich nach dieser gesetzlichen Vorschrift bei vorkommenden Fällen aufs genaueste zu achten, dadurch ihr eigenes, wie das allgemeine Interesse des Landes zu befördern, und bei Vermeidung der bestimmten Strafen nichts zu verabsäumen.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Voß. v. Goldbeck. v. Hardenberg. v. Struensee. v. Schrötter.

(N. C. C. XI. 1591. Rabe VII. 360.)

Formular.

zu dem §. 13 vorgeschriebenen Gesundheitsatteste.

Da Vorzeiger dieses, der allhier angezeigt hat, daß er von Farbe mit Abzeichen an den verkauft habe, und den abgehen lassen wolle; so wird hierdurch bescheinigt, daß seit länger als drei Monaten keine Spur einer ansteckenden Rindviehkrankheit sich hier gezeigt hat.

den 18

Siegel. N. N.

Kapitel VI.

(Beilage A.)

Kennzeichen der Viehpest.

Die in den hiesigen Gegenden unter der allgemeinen Benennung von Viehseuche bekannte ansteckende Krankheit des Rindviehes erhält gar sehr verschiedene Namen. Sie wird Rinderpest, Rindviehstaupe, Viehpest, ächte Seuche, Uebergalle, Magenseuche, Verdörre u. s. w. genannt. Sie ist ein dem Rindvieh nur allein eignes, sehr heftiges Fie-

ber, mit Nervenzufällen, welches durch Ansteckung sich verbreitet, daher auf die leichte Art verschleppt werden kann, und durch in den kalten Brand übergehende brandige Entzündungen der Eingeweide (vorzüglich in den beiden letzten Magen und Gedärmen) tödtlich sich endiget.

Sie fängt durch leichte Zufälle an, auf eine fast unmerkliche Art, äußert sich, selbst in den beträchtlichsten Heerden, zuerst nur bei einzelnen Häuptern, hat jedoch das Eigen, daß, wenn sie bei ihrer Entstehung verkannt oder auch verheimlichet wird, sie binnen 3 bis 4 Wochen in dem ganzen Viehstande schnell sich verbreitet, und solchen gänzlich zu Grunde richtet.

Ein trockner Husten, den man aber aus Erfahrung kennen muß, um ihn von andern Gattungen gehörig zu unterscheiden, ist meistentheils der erste Vorbote dieses innerlichen Uebels. Das Vieh fängt dabei an, zumalen nach dem Saufen, mit dem ganzen Leibe sich zu schütteln, es zittert, es bezeigt sich in allen seinen Bewegungen steif und langsamer als gewöhnlich, es verliert die Lust zum Fressen und Saufen, ja es bleibt davon in der Folge ganz und gar nach. Das Athemholen ist nicht mehr so frei, und die Nasenlöcher erweitern sich dabei widernatürlich. Das Wiederkäuen wird gleich bei dem ersten Ausbruche der Krankheit langsamer, und hört, wo nicht mit dem ersten, doch gewiß mit dem zweiten Tage derselben gemeiniglich schon völlig auf. Die Milch nimmt bei milchenden Kühen merklich ab, verliert sich auch wohl ganz und gar, und zwar sehr schnell. Zugleich findet sich ein stärkeres fieberhaftes Schaudern und Zittern ein, so daß man die Haare auf dem Felle in die Höhe steigen siehet. Der Rückgrad ist außerordentlich empfindlich, das Fell selbst schließt sich fester an, und das Athemholen wird schwer. Das Vieh verliert seine Munterkeit, läßt Kopf und Ohren, die oft kalt, in einigen Fällen aber auch warm anzufühlen sind, traurig hängen, die Augen werden trübe und thränen, fallen mehr ein, und, welches eins der eigenthümlichsten Kennzeichen dieser Krankheit ist, es fließt sowohl aus denselben, als aus der Nase und dem Maule eine anfänglich wässerichte oder schleimichte, in der Folge aber mehr eiterartige Flüssigkeit, und zwar in beträchtlicher Menge. Die Hitze im Rachen nimmt dabei zu, es äußert sich ein aashafter Geruch aus demselben. Das Vieh stehet dabei, indem die Hinterfüße desselben denen sich nähern, auf eine in die Augen fallende ganz besondere Art; es kann nicht gehen, wird kreuzlahm, und ist besonders an den Hinterfüßen so erlahmt, daß es nur mit Mühe sich aufrecht erhalten kann, und deswegen fast beständig liegen muß.

Zwischen dem 5. und 7. Tage der Krankheit, auch noch früher, findet sich gemeiniglich ein heftiger und stinkender Durchfall ein, wobei sogar Blut zu Zeiten abgehet. Oft ist auch zuweilen, jedoch nur selten, eine gänzliche Verstopfung vorhanden, wo sodann das Vieh von Winden sehr aufgetrieben wird. Der Athem wird kurz, ist mit ängstlichem Aechzen und starkem Stöhnen verbunden, wobei, wenn es nachläßt, das Vieh oft sonderliche Zuckungen zu krepiren pflegt.

Zustand des gefallenen Viehes.

Bei dem gefallenen oder getödteten Viehe findet sich folgendes: Nach abgezogener Haut siehet man vom Blute strotzende Adern. Das Blut ist ungeronnen, flüssig, sehr dunkel, schwarzroth von Farbe. Das Gehirn ist weicher, als im natürlichen Zustande, im Maule und Schlunde findet man aber außer der vorerwähnten, schon während der Krankheit sich zeigenden Flüssigkeit nichts ungewöhnliches. Die Luftröhre ist hochroth, und gemeiniglich mit einem hellrothen Schaume angefüllt. Die Lungen sind zwar bei einigen Häuptern wenig, oft jedoch stark entzündet, und es werden sodann auf denselben Purpurflecke wahrgenommen. Das Herz ist weicher, und von einer dunklern Farbe als gewöhnlich; das Zwerchfell meistentheils natürlich beschaffen. Die Leber ist mehrentheils aufgetrieben und mürbe. Vorzüglich findet man die Gallenblase bei einigen Häuptern, doch äußerst selten, widernatürlich klein, bei den meisten aber übermäßig ausgedehnt und groß, und sie enthält eine bald dunklere, bald hellere, flüssigere, bisweilen wäßrige, aber allemal widernatürlich beschaffene fehlerhafte und verdorbene Galle. Die Milz ist zwar etwas kleiner als gewöhnlich, aber mehrentheils gesund, oder doch nur in einem sehr geringen Grade verdorben. In den Magen und in den Gedärmen des an der Seuche gefallenen Viehes zeigen sich insbesondere die vorzüglichsten und auffallendsten widernatürlichen Veränderungen. Bei der Seuche hört das Vieh schon dann gänzlich auf wiederzukäuen, wann es noch fortfährt, obgleich wenig, zu fressen. Daher ist es nothwendig, daß sich in dem ersten Magen (Rumen Aquaticulus, Panzenwanst) eine gar übermäßige Menge von Futter anhäufen muß. Sonst ist sowohl in demselben, als auch im zweiten Magen (Reticulum, Haube) nichts krankhaftes zu bemerken, es müßte denn sein, daß die innere Haut dieser Magen mürbe und lose, und die des zweiten auch wohl etwas entzündet angetroffen wird.

Der dritte Magen (Omasus, Buch, Salter, Löser) ist vorzüglich widernatürlich beschaffen. Er ist sehr hart, das in ihm befindliche Futter ist, anstatt daß es mußartig

ein sollte, trocken, und so zusammengeballt und fest, daß es sich zu Pulver zerreiben läßt. Auf demselben befindet sich die von den Blättern dieses Magens abgelöste innere Haut. Die Blätter selbst sind mistfarbig, verdorben, in einem hohen Grade entzündet, und sehen daher ganz schwarz oder braun aus, sind auch so mürbe, daß sie bei dem bloßen Berühren aus einander gehen. Selbst bei Häuptern, die während der Krankheit getödtet werden, wird man in diesem dritten Magen stets einen auffallenden Entzündungszustand finden. Jedoch ist hierbei dieser wichtige Unterschied nicht aus der Acht zu lassen, daß bei Thieren, die bei dem Entstehen der Seuche todtgeschlagen werden, diese Entzündung des dritten Magens zwar bemerklich, aber nur noch geringe, auch das Futter noch nicht widernatürlich verhärtet ist, wie oben angezeigt worden, und es nur dann erst zu geschehen pflegt, wenn die Krankheit schon einen gewissen Grad von Stärke erreicht hat.

Der vierte Magen (Abomasus, Rohm) ist bis in den Zwölffingerdarm hin allezeit stark entzündet, vom kalten Brande angegriffen, und sieht purpurroth oder braun aus.

Im ganzen Kanale der Gedärme findet sich ebenfalls eine heftige Entzündung. Die dünnen Gedärme sind aber mehrentheils heftiger entzündet. Doch trifft man in den dicken, besonders im Mastdarme, nicht selten Geschwüre und blutigen Eiter an.

Es ist übrigens von der äußersten Wichtigkeit, daß die wahre Viehpest gleich bei ihrem Entstehen erkannt, und da noch unterdrückt werde, ehe und bevor durch dieselbe der ganze Viehstand hat angesteckt werden können. Um diesen Zweck zu erreichen, ist es nöthig, sie von solchen andern Krankheiten richtig zu unterscheiden, mit denen sie, zum größten Nachtheile des Ganzen, sehr leicht verwechselt werden kann. Dieses ist nun vorzüglich der Fall bei dem Milzbrande. Sie unterscheidet sich von demselben

1) durch den raschen Gang der Krankheit. Bei der Viehpest erfolgt der Tod den 6., 7., auch 11. Tag. Die Fälle, wo das Vieh schon in den ersten 24 Stunden an derselben fällt, sind äußerst selten. Treffen sie ein, so gehen vor dem Tode doch wenigstens Zeichen der Krankheit voraus. Bei dem Milzbrande aber frißt das Vieh, wiederkäuet, arbeitet, giebt Milch, und stürzt dennoch zuweilen im währenden Treiben, und die Ochsen nicht selten im Ziehen, oder vor dem Pfluge plötzlich todt zu Boden.

2) Der Milzbrand äußert sich nur in den Sommermonaten, wenn bei einer anhaltenden großen Hitze und Dürre der Regen fehlt, besonders in den Monaten Junius, Julius, August; die Viehpest herrscht dagegen durch das ganze Jahr.

3) Bei der Viehpest hat das Vieh thränende Augen, die in der Folge eitern. Aus Nase und Maul fließet eine wässericht schleimigte, oft zähe, eiterartige Flüssigkeit in beträchtlicher Menge. Das Wiederkäuen hört sogleich und gänzlich dabei auf, und die Kühe verlieren die Milch. Fängt das kranke Vieh aber erst wieder zu fressen, und welches eine Hauptsache ausmacht, wiederzukäuen an, dann kann man auf dessen Genesung rechnen. Bei dem Milzbrande verhält sich dieses ganz anders. Der Ausfluß aus Augen, Nase und Maul fehlt entweder ganz, oder ist höchstens nur sehr unbedeutend. Das kranke Vieh frißt und wiederkäuet bis auf den letzten Augenblick. Hat es ja davon nachgelassen, so giebt es häufige Beispiele, wo es dennoch plötzlich krepirt ist, ob sich gleich Freßlust, ja sogar das Wiederkäuen bei demselben eingefunden hatte.

4) Die Viehpest ist nur eine dem Rindvieh allein eigenthümliche Krankheit. Der Milzbrand verbreitet sich auch auf Pferde und anderes Vieh, ja er wird sogar den Menschen nachtheilig, die mit dem kranken Vieh umgehen.

5) Das Vieh schäumet bei dem Milzbrande, es fängt oft auf den Vorderfüßen zu hinken an, und es zeigen sich dabei nicht selten, sowohl bei dem Rindvieh als selbst bei den Pferden, Geschwülste, Knoten und Beulen. Dieses findet sich nicht bei der Seuche, bei der die kranken Thiere dagegen auf eine besondere Art zu stehen pflegen, dergestalt, daß die Hinterfüße den Vorderfüßen sich nähern, wobei sie kreuzlahm werden.

6) Im Milzbrande sind die Lungen sehr oft in einem hohen Grade entzündet und brandigt. Die Milz ist insbesondere ganz vorzüglich verdorben, ob es gleich möglich ist, daß auch andere Eingeweide verdorben sind. Bei der Viehpest hingegen findet man den ersten Magen mit einer ganz außerordentlichen Menge von Futter angefüllt. Der Hauptsitz der Entzündung befindet sich aber stets in den beiden letzten Magen und in den Gedärmen. Die Anlage zu diesem auffallenden Entzündungszustande, besonders des dritten Magens, ist schon bei Häuptern bemerklich, die bei dem ersten Entstehen der Seuche getödtet werden.

7) Die Viehpest ist endlich in einem hohen Grade ansteckend. Ein Huhn, eine Katze, ein Hund, ein wenig an einem Schuh oder Stiefel kleben gebliebener Mist können sie nicht nur in entlegenen Gegenden hervorbringen, sondern sie wird auch durch die Einimpfung fortgepflanzt. Dieses letztere ist mit dem Milzbrande, nach den sorgfältigsten Beobachtungen, niemals der Fall gewesen. Sogar durch wiederholte Einreibungen des aus den geöffneten Beulen und Geschwülsten aufgefangenen Stoffes, hat sich diese Krankheit, bei gemachten Versuchen, in keinem Wege dem gesunden Viehe mittheilen lassen.

Dieses wird hinreichend sein, den Milzbrand von der wahren Viehpest mit Gewiß unterscheiden. Doch verstehet sich von selbst, daß man bei diesen, in Absicht ihrer schaffenheit und Folgen so verschiedenen Krankheitsgattungen, nicht auf einzelne gleitende Zufälle allein Rücksicht nehmen, sondern alle Symptome und den ganzen der Krankheit, desgleichen ihren Fortgang, ob sie sich schnell oder langsam verbreit sie ansteckend ist oder nicht, mit Ueberlegung beobachten, damit die bei den gefallen geröddteten Häuptern sich findende Entzündung der Eingeweide vergleichen, und besonders Bedacht nehmen muß, ob der vorzüglichste Sitz dieser Entzündung mehr Milz und den Lungen, oder in den dritten und vierten Magen nebst den Gedärme Auch darf dabei die Beschaffenheit des im dritten Magen enthaltenen Futters de merksamkeit nicht entgehen.

Noch hat die Viehpest Aehnlichkeit mit den Folgen des Bisses eines tollen H Das Rindvieh wird nach diesem Bisse ebenso kreuzlahm, als es bei der Viehpest a nicht gehen, und liegt daher meistentheils. Selbst im dritten und vierten Magen einzelnen Fällen ein bemerklicher, höchst verdächtiger Entzündungszustand, und e lage zur Verhärtung des Futters vorhanden. Allein diese Krankheit findet sich n einzelnen Häuptern, sie ist folglich weder so allgemein, noch viel weniger in de ansteckend, wie die Viehpest.

Das Rindvieh läßt dabei vom Saufen und Fressen merklich nach, wird scheu, mit aufgehobenem Schwanze umher, siehet wild um sich, spitzet die Ohren, bei ein tritt der Tollheit schabet und reibet es die gebissenen Stellen, es wird dabei wiewo vorzüglich wenn es einen Hund siehet, gehet wohl gar auf Menschen los, brüllet w tend und heftig mit ausgestrecktem Halse, es geifert stark. Allein der bei der Vi sich zeigende schleimigte und eiterige sehr häufige Ausfluß aus Augen, Nase und fehlet ganz, und weder die Magen noch die Gedärme sind in einem so hohen Grad zündet, wie bei der Viehpest.

Die in vielen Gegenden so häufig sich zeigende chronische Lungenentzündung des viehes ist zwar von den vorgenannten Krankheiten so wesentlich verschieden, daß sie mit nicht leicht verwechselt werden wird. Sie verdient ihnen aber doch als ein gefäh Uebel des Rindviehes beigesellt zu werden, dessen weitere Verbreitung durch gute zeiverfügungen um so mehr zu verhindern ist, da ohne dieselben durch Arzeneien dagegen sich ausrichten läßt, und man sich auch durch hinlängliche Erfahrungen ve men überzeugt hat, daß auch sie durch Ansteckung, jedoch auf eine eigene Art, und mit einer so großen Schnelligkeit als die wahre Viehpest, sich ebenfalls fortpflanz

---

*) 1) Publ. d. Min. des J. (Schuckmann) v. 3. Dec. 1815. Verhü und Heilung der Lungenseuche des Rindviehes.

I. Abschnitt.

Verlauf und Erkennung der Seuche.

§. 1. Die Lungenseuche oder Lungenfäule ist eine, nur unter Rindvieh vorkommende, gewöhnlich langwierige Lungenkrankheit.

§. 2. Die davon ergriffenen Thiere fangen an zu husten, jedoch zuerst selten, gewöhnlich besonders des Morgens, wenn sie auf die Weide getr werden, oder sonst, wenn sie sich stark bewegen: so daß ihre Krankheit von fahrnen nicht erkannt wird, indem die Thiere übrigens gesund scheinen, fr und wiederkäuen, und man höchstens auf einen bloßen Husten von Erkä schließt.

§. 3. Allmählig, oft erst nach Wochen, ja mehreren Monaten, hat die K heit so sehr zugenommen, daß sie fieberhaft wird und von Bedeutung sc Nun ist der Husten häufiger und stärker, das Athemholen merklich erschwer Puls klein und häufiger, die Freßlust und das Wiederkäuen haben mehr weniger abgenommen, auch wohl ganz aufgehört, die Thiere stehen traurig Haare sind gesträubt und ohne Glanz, sie schlagen mit den Flanken, lege selten, und dann, wenn die eine Lunge angegriffen ist, vorzüglich auf die Seite, oder leiden beide, so legen sie sich gar nicht oder mitten auf die B Die Milchkühe geben keine Milch.

§. 4. Nimmt die Krankheit einen guten Ausgang, so vermindern sich und nach alle diese übeln Zeichen, und das Thier kehrt allmählig zur Gesu zurück, indem der Husten seltener und geringer wird, Freßlust und Wieder sich aufs neue einstellen.

§. 5. Schreitet das Uebel hingegen zum Tod, so werden alle jene Z stärker, das Athemholen wird immer ängstlicher und stöhnender, der Puls k und schneller, eine stinkende Materie fließt aus der Nase, und der Athem hat

Ihr Gang ist äußerst langsam; sie dauert drei, vier, ja sechs Wochen, bevor sie tet, hat aber auch dagegen das Eigene, daß beinahe kein einziges Hautvieh davon

---

sehr widerlichen Geruch, der Koth geht dünn und stinkend ab, die Kräfte sinken immer mehr, und endlich erstickt das Thier unter heftigem Röcheln.

§. 6. Bei dem Aufhauen der kranken oder gefallenen Thiere, findet man gewöhnlich die eine, seltener beide Lungen vergrößert und verhärtet, äußerlich mit gelbem Wasser und vielem fadigen, zelligen Wesen bedeckt, inwendig wie marmorirt, so daß die harte, rothe oder braune Substanz von weißen oder gelblichen Streifen in allen Richtungen durchzogen ist; hier und da finden sich auch wohl zwischen dem festen Wesen Blasen voll eines klaren Wassers, seltener Eitersäcke. Das Gewicht der kranken Lungen ist verschieden, doch übertrifft es die Schwere gesunder Lungen wohl sechs- bis achtmal und drüber. Häufig ist der Herzbeutel mit einer großen Menge Wasser angefüllt; nicht selten ist auch eine völlige Brustwassersucht zugegen, so daß eine große Menge Wasser um die Lungen ergossen ist; andere Male und zwar häufiger ist blos ein zelliges, mit einer gelben, speckigen oder gallertartigen Materie angefülltes Wesen, und zuweilen in einer ungeheuren Menge vorhanden.

Die krankhaften Erscheinungen, welche in andern Theilen des Körpers vorkommen können, sind als dieser Krankheit außerwesentlich und von andern Ursachen herrührend zu betrachten; denn sehr oft findet man beim Schlachten der an der Lungenseuche erkrankten Thiere alle Theile bis auf die Brusteingeweide gesund.

§. 7. Die eben angegebenen, aus der Besichtigung der geöffneten Thiere geschöpften Kennzeichen sind untrüglich, denn in keiner andern Krankheit des Rindviehs arten die Lungen auf die bemerkte Weise aus. Nach einer gewöhnlichen Lungenentzündung findet man die Lungen zwar so schwer, daß sie in einem Gefäß mit Wasser zu Boden sinken, allein das rührt, wie man sogleich wahrnimmt, von dem darin angehäuften Blute her; dabei fehlt auch jene feste marmorirte Beschaffenheit der Lungen. Sterben die Thiere am Brand der Lungen nach einer Entzündung, so sind die Lungen ganz zusammengefallen, mürbe und faul, und nach einer Eiterung findet man sie zum Theil verzehrt und den Eiter darin angehäuft, ohne jene Härte und ohne das speckige Wesen.

§. 8. Wenn daher bei eingetretener Seuche unter dem Rindvieh, Zweifel obwalten sollten, ob es die wahre Lungenseuche sei: so ist das sicherste Mittel, zur Gewißheit zu gelangen, eins oder ein Paar der kranken Häupter tödten zu lassen, um die Beschaffenheit der Lungen zu untersuchen.

§. 9. Wäre ein mit der Lungenseuche behaftetes Thier zugleich von dem Milzbrande ergriffen, so könnte die Untersuchung des geschlachteten Viehes freilich nicht jene Zeichen allein darbieten, allein sie würden doch nicht fehlen; also immer jene Krankheit zugleich erkennen lassen.

§. 10. Doch auch in den lebenden Thieren läßt sich die Lungenseuche von unterrichteten Beobachtern bestimmt erkennen, wenn man sie nur von Anfang an beobachtet, und dadurch erkennt, daß bei den Thieren einer Heerde zuerst bloßer Husten stattfand, und oft selbst lange anhielt, ehe die Krankheit sich weiter auf die oben angegebene Art ausbildete.

§. 11. Auch im Anfang läßt sich mit großer Wahrscheinlichkeit auf die Lungenseuche schließen, wenn nämlich in nasser, kalter Jahreszeit, oder auf nasser Weide, oder bei schlechtem verdorbenem Futter mehrere Thiere einer Heerde zu husten anfangen, und noch größer wird die Wahrscheinlichkeit, wenn die Lungenseuche schon in der Nachbarschaft herrscht.

§. 12. Die Erfahrung hat den Ungrund der Behauptung, daß die Lungenseuche nicht ansteckend sei, gezeigt. Sehr häufig ist sie auch nicht ansteckend, allein sie kann es allerdings werden. In diesem Falle entsteht ein weit schnellerer Verlauf der Krankheit bei dem angesteckten Vieh, und die Unterscheidung von andern heftigen Seuchen des Rindviehes wird natürlich schwerer.

§. 13. Es werden jedoch auch in diesem Fall durch die Dauer und den Verlauf der Krankheit gute Unterscheidungszeichen gegeben. Das Thier nämlich, von dem die Lungenseuche durch Ansteckung zuerst irgendwo ausgeht, war selbst schon lange krank gewesen, die Krankheit stieg nur langsam und die Zeichen derselben bezogen sich auf das gestörte Athemholen; auch bei den fernerhin angesteckten Thieren ist dies der Fall. Die Freßlust und das Wiederkäuen hören nicht sobald bei ihnen auf, und die Ansteckung geht auch keineswegs den raschen Gang, *wie bei der Rinderpest.*

vollkommen wieder hergestellt wird. Einige, die sie überstanden zu haben schien fett gemacht und geschlachtet worden. Es hat sich sodann gefunden, daß die Lu

---

§. 14. Der Milzbrand ist häufig eine in ihrem Verlaufe sehr kurze Kr immer wenigstens von kürzerer Dauer als die Lungenseuche. Bei jenem gleich eine allgemeine Krankheit, die sich also nicht zuerst bloß auf das Athemholen bezieht; oder wenn auch zufällig die Lungen gleich bei der brand angegriffen wären, so würden sich die Zeichen von heftiger Entz und von Brand der Lungen, und gewöhnlich mit großer Heftigkeit ergeb kommen auch noch bei dem Milzbrand Beulen oder Karbunkeln hinzu, der Lungenseuche fremd sind. Wäre die Seuche unter dem Rindvieh du steckung verbreitet, so würde das auch noch ein Zeichen gegen die Verm des Milzbrandes sein, denn dieser ist unter dem Rindvieh selbst nicht ansteck wohl er auf andere Thiere übergeht, und selbst dem Menschen gefährlich ist, nie von der Lungenseuche gilt.

II. Abschnitt.

Ursachen der Lungenseuche.

§. 15. Diese Seuche entsteht sehr leicht unter dem Rindvieh bei naßkaltm rung, auf nasser Weide, nach feuchtem, schlammigen, verschimmelten Fut in diesem Fall selbst bei Stallfütterung.

§. 16. Daher zeigt sich die Lungenseuche vorzüglich im Herbst, denn auch erst im Frühling entstanden scheint, so könnte man sich doch dab weil vielleicht nun die Thiere sich recht krank zeigen, die aber schon im Hm Grund zur Krankheit legten, und bei mehr Aufmerksamkeit schon dama krank erkannt worden wären.

§. 17. Weil auch das schlechte Futter, die schlechte Weide, die naßkalt terung viele Thiere zugleich trifft, so werden oft ganze Heerden zugleich ein der Seuche.

§. 18. Einzeln widerstehen einige Häupter der Krankheit ganz oder aber im Allgemeinen ist alles Rindvieh in jedem Alter gegen diese Seuch leicht empfänglich.

§. 19. Wird die Lungenseuche ansteckend, so kann sie die Thiere auf der Weide, oder im Stall, bei dem besten Futter und in jeder Jahreszeit befall

III. Abschnitt.

Verhütung der Seuche.

§. 20. Aus den angeführten Ursachen der Seuche ergeben sich auch d bauungsmittel gegen dieselbe.

§. 21. Gegen die ohne Ansteckung entstehende, am häufigsten vorkon Lungenseuche sichert man sein Vieh am leichtesten, indem man trockene plätze für dasselbe aussucht, es gegen die naßkalte Witterung möglichst schü züglich aber durch Stallfütterung und damit verbundene Vermeidung des ten Futters.

§. 22. Lassen sich die feuchten Weideplätze nicht vermeiden, kann m Thiere bei der naßkalten Witterung nicht gänzlich im Stalle behalten, h kein gutes Futter gewonnen: so muß man auf andere Weise ihnen wi Hülfe kommen. Dahin gehört:

1) daß man den Stall recht trocken und rein hält, und die Thiere m lange darin läßt;

2) daß man sie fleißig striegelt oder bürstet, sollte dies auch nur mit wischen geschehen können, und sie, besonders wenn sie von der Weide kalt zurückkommen, abreibt und trocknet, und sie vor Zug im Stalle schützet;

3) daß man das verschlammte Futter trocknet, und hernach durch S eder Dreschen von dem Schmutze reinigt;

4) daß man den Thieren zur Beförderung der Verdauung reichlich Sa das Futter giebt.

§. 23. Andere Verdauungsmittel giebt es nicht, und wer die Beschwert angegebenen scheut und sich darin sorglos zeigt, wird ihnen vergebens Arz tel geben; ja falls diese reizend oder stärkend sind, sie vielleicht für die noch empfänglicher machen.

§. 24. Herrscht hingegen noch die Lungenseuche in der Nähe, und ist sie gar ansteckender Art, so müssen vor allem die im Patent und Instruktion Abwendung der Viehseuchen ꝛc. d. d. den 2. April 1803 darüber vorgesch nen Polizeimaßregeln befolgt, und die oben (§. 22) angegebenen Vorbau mittel mit doppelter Sorgfalt angewandt werden.

ehemaligen schadhaften Stelle wie mit einer harten, beinah steinernen Kruste überen gewesen sind, unter der sich aber noch wahres Eiter verborgen hatte. Die Krank-

§. 25. Ueberdies aber kann man den Thieren mit Nutzen ein Eiterband (§. 29) in die Wamme (den Triel) legen, und sehr kräftige Thiere zur Ader lassen. Ohne jene Vorbauungsmittel (§. 22) aber schützt weder Eiterband noch Aderlaß.

IV. Abschnitt.

Heilung der erkrankten Thiere.

§. 26. Wenn diese Krankheit bei einem Thiere eben beginnt, so ist die größte Hoffnung zur Heilung; je länger man aber mit der Behandlung zögert, um so weniger Erfolg verspricht sie, und in dem höchsten Grade der Krankheit (§. 5.) ist keine Rettung zu erwarten.

§. 27. Die erkrankten Thiere werden von den gesunden getrennt, in einen reinen trockenen Stall gebracht, worin sie vor Zugluft gesichert sind, erhalten weniges, aber gutes Futter, zum Saufen ein verschlagenes Wasser, oder einen Mehltrank.

§. 28. Sobald man die Krankheit an ihnen entdeckt, müssen sie zur Ader gelassen werden. Einem großen wohlgenährten Haupt können sechs bis acht Pfund Blut genommen werden, einem kleinern nach Verhältniß ein oder ein Paar Pfund Blut weniger. Spürt man nur wenige oder keine Besserung darnach, so wird nach Beschaffenheit der Umstände ein größerer oder kleinerer Aderlaß ein- oder ein Paarmal wiederholt. Ein Zeichen, daß er gefruchtet hat, giebt das geringere Fieber und das leichtere Athemholen.

§. 29. Unmittelbar nach geschehenem Aderlaß zieht man den Thieren ein Eiterband durch die Wamme (oder den Triel, wie sie auch genannt wird). Hierbei verfährt man auf folgende Weise:

mit einer großen Packnadel (oder eignen Haarseilnadel) zieht man ein festes, leinenes, fingerbreites Band, worauf man ein oder zwei Stück schwarze Nieswurz genäht hat, durch die Wamme, so daß die Stelle mit der Nieswurz darin und drei bis vier Finger tief unter der Haut bleibt. Man nimmt dann die Nadel heraus, und macht vor dem Bande eine weite Schlinge, die an der Wamme los herabhängt. Wenn hierauf eine große Geschwulst in dieser entsteht, so zieht man die Schlinge weiter, so daß die Nieswurz zum Vorschein kommt, und nimmt diese weg, bestreicht das Band mit einer reizenden (z. B. Basilicum) Salbe oder mit Terpentin, und zieht das Band täglich herum, so daß eine neue frisch mit Salbe bestrichene Stelle in der Wamme liegt. Nach ein Paar Wochen nimmt man das Eiterband weg, und läßt die Stelle zuheilen. Bemerkt man aber irgend, daß der Husten, wenn die Stelle zugeheilt ist, wieder stärker wird, so erneuert man das Eiterband an der alten Stelle, oder setzt eins neben dieselbe.

§. 30. Zugleich wird auch den Thieren mit Nutzen seitwärts an der Brust eine beliebige Salbe eingerieben werden, zu der man ein Paar Loth Pulver von spanischen Fliegen setzt; man reibt eine solche Salbe in eine Stelle von der Größe eines Hutkopfs ein, und fährt damit fort, so daß, wenn eine Stelle wund ist, man wieder eine andere wählt. Statt dessen kann man auch seitswärts an der Brust ein Eiterband ziehen. Die Dauer der Anwendung hängt von der Besserung ab, und man darf nicht zu früh damit aufhören, und hat man aufgehört, so muß man gleich wieder damit anfangen, wenn nach dem Aufhören eine Verschlimmerung eintritt.

§. 31. Innerlich werden den Thieren kühlende, abführende Mittel gegeben, vorzüglich ist hier der Salpeter zu empfehlen, wovon man täglich zwei- bis dreimal ein Loth mit Wasser aufgelöst eingeben kann. Eben so kann man auch eine Mischung von ½ Loth Salpeter und ½ Loth Salmiak in Wasser auflösen und einschütten. Hiermit fährt man einige Tage fort, falls nicht Durchfall eintritt, wobei der Salpeter nicht weiter gegeben werden darf.

§. 32. Nachdem man mit dem Salpeter und Salmiak aufgehört hat, läßt man eine Zeitlang täglich eine oder zwei Handvoll Kochsalz mit dem Getränk geben.

§. 33. Wenn die angegebenen Mittel keinen offenen Leib machen, so läßt man Klystire von Haferschleim mit etwas Oel und Salz setzen, so daß täglich eine gelinde Oeffnung bewirkt wird.

§. 34. Wird das Vieh bei dieser Behandlung munter, kehrt die Freßlust und das Wiederkäuen zurück: so hört man allmälig mit den angegebenen Mitteln

heit äußert sich übrigens auf folgende Art: das Vieh wird heiser, hustet, ist traurig, liert die Milch, läßt im Fressen nach, manches hört gar auf wiederzukäuen. Der vermehrt sich nach und nach Husten, er wird keuchend, und es stellt sich dabei ein Fieber ein. Das Vieh stöhnet, die Haare sträuben sich, es schlägt mit den Flanken, ab, Hörner und Ohren werden heiß, die Augen sind trübe und roth, einige purgi andern ist der Mist verhärtet.

Bei dem krepirten Viehe hat man folgendes wahrgenommen: Sämmtliche sind natürlich, und das darin enthaltene Futter hat seine gehörige Konsistenz. nern Gedärme sind zuweilen leicht entzündet. Die Leber nebst der Gallenblase sich im natürlichen Zustande. Die Milz ist zwar etwas schadhaft, doch nicht in so hohen Grade, daß man die Krankheit mit dem Milzbrande verwechseln könnte. der Brusthöhle findet sich aber der vorzüglichste und eigentlichste Sitz derselben enthält viel Wasser. Die Lungen sind verhärtet, zum Theil mit dem Brustfelle sen, aber stets in einem sehr hohen Grade entzündet, ganz verdorben, voll Eiter, vielen Stellen wirklich brandigt.

---

auf, beobachtet jedoch die §. 29. und 30. empfohlene Vorsicht. Man benehme ja die genesenden Thiere vor Verkältung und schlechtem Futter.

§. 35. Bleibt bei dem Vieh, wie es gewöhnlich geschieht, noch ein Husten zurück, so kann man ein fein geriebenes Pulver von einem Loth Sch und eben so viel rothem Spießglanz mit dem Kochsalz Morgens und Abends das angefeuchtete Futter streuen, oder man läßt drei Loth Wolverleih (Flores Arnicae) mit einem Quart Bier etwas aufkochen, seihet es durch, giebt davon dem Thiere die eine Hälfte Morgens, die andere Abends, und damit einige Zeit fort.

§. 36. Genesene Thiere sind nicht mehr zur Zucht, genesene Ochsen nicht zu starker Arbeit tauglich, und am besten ist es, sie nach der vorgeschriebenen zu mästen und als Schlachtvieh zu benutzen. Mit Kühen ist dies häufig der Fall, besonders wenn sie schon einen bedeutenden Grad der Krankheit hatten. (A. VIII. 1183.)

2) P. der K. Reg. zu Bromberg v. 15. Nov. 1826.

Nachstehendes Mittel (Anl. a.) gegen die Lungenfäule des Rindviehes, ches von einem Gutsbesitzer in den Rheinprovinzen bewährt gefunden worden wird hierdurch zur Benutzung öffentlich bekannt gemacht.

a.

5 Pfund Gerste in 10 Quart Wasser gekocht, und zwar so lange, bis sie geplatzt, die Brühe schleimig und nach dem Abseihen und Ausdrücken nur 5 Quart Flüssigkeit übrig bleibt.

12 Loth feingeschnittene grüne Hollander-Wurzel und 4 Loth trockene Holder-Blüthen in 6 Quart Wasser gekocht, daß 4 Quart Flüssigkeit davon gewonnen wird. Diese beiden Flüssigkeiten werden zusammengemischt und hinzu

8 Loth Salpeter, 6 Loth Glaubersalz und 8 Loth Küchensalz, jedes einzeln Pulver, damit es sich schnell auflöst.

Dieses wird nun in einem steinernen Gefäß aufbewahrt, und nach 1½ den kann man davon Gebrauch machen.

Hiervon giebt man dem kranken Vieh alle Stunden ½ Quart ein, und damit fort, wenn nicht früher Besserung erfolgt, bis die ganze Dosis nach eingegeben ist, welches jedoch nur selten der Fall war, indem die mei schon in der Hälfte bis ⅔ und ¾ Zeit zur Genesung übergingen.

Es ist dabei zu bemerken:

Dem kranken Vieh wird vor dem Eingeben des ersten Tranks 1 Quart Blut Hatse genommen, und zeigt sich in der Hälfte des Gebrauchs dieses Mittels keine Besserung, so muß ein zweiter Aderlaß von ½ Quart stattfinden. Bei schwachem Vieh kann man von jedem Aderlaß ¼ Quart Blut abbrechen. Dampfbäder von Gerste mit ½ Quart Essig vermischt, sind während des brauch dieses Mittels von sehr großem Nutzen.

Dieses ist nur für ein Stück Vieh berechnet. (A. X. 1140.)

Kapitel VII.

(Beilage B.)

rbauungsmittel gegen die Viehpest und andere tödtliche Krankheiten des Rindviehes [1]).

Aeußert sich unter einer Heerde Rindvieh die Viehpest, so sind, um deren weitere breitung möglichst zu verhindern, bei demjenigen gesunden Viehe, welches mit dem henkranken in einem Stalle gestanden hat, folgende Präservativmittel auf das schleu- te anzuwenden.

Demjenigen Vieh, welches sichtbarlich an Leibesverstopfung leidet, müssen zuvör- t Klystire gesetzt, und wenn diese ohne Wirkung bleiben, kann das Glaubersalz gege- werden. Für einen Ochsen und eine starke, nicht zu hoch trächtige Kuh, werden 8 h, für schwächere Kühe, oder für solche, die bald kalben wollen, 6 Loth, und für jün- es Vieh 4 Loth in einem halben oder ganzen Quart Kleiwasser aufgelöset, und dem- en frühe auf einmal eingegeben. Das Vieh muß darauf 2 Stunden nüchtern im alle stehen bleiben, nach deren Verlauf es, im Sommer ausgetrieben werden kann, im nter aber, am Laxirtage nur Häckfel von leichtem Strohe erhält. Wenn das Laxir- tel, wider Vermuthen, binnen fünf bis sechs Stunden nicht wirkt, muß ein Klystir von iwasser und Salz zubereitet, oder Steckpille von Honig oder Salz, oder ein Stück sseife mit Salz eingerieben, und Oel bestrichen, beigebracht werden.

Ferner ist dem Viehe vor der Brust am Kader, oder sogenannten Lappleder ein rfeil zu ziehen, wozu auch die Christwurzel dienlich ist.

Eine vieljährige Erfahrung hat bei der Viehpest als Präservativmittel derselben, ganz vorzüglichen Nutzen der Vitriolsäure außer allen Zweifel gesetzt. Man kann er den Gebrauch derselben zu diesem heilsamen Endzwecke nicht dringend genug anem- pfehlen. In neuern Zeiten sind mit der übersauern Salzsäure Versuche angestellt wor- , die auch für sie sehr günstig ausgefallen sind. Da aber nicht jeder Apotheker dieses ittel gehörig zuzubereiten im Stande ist, und solches überdem theurer ist als die Vitriol- re, so wird sie, sonder Zweifel, besonders bei dem ärmern Landmanne, der die Kosten uet, vor jenem kostbaren Mittel den Vorzug behalten. Sie wird auf folgende Art ewendet.

In ein Maß gemeines Wasser werden 2 Loth Vitriolöl, und zwar nach und nach röpfelt, weil das Wasser sonst dadurch zu sehr erhitzet, und das Gefäß, worin es ent- ten ist, wohl gar zersprenget werden möchte. Durch diese Mischung entsteht ein uertrank, davon man ein halbes Quart zu einem Eimer gemeinen Wassers gießet, hes mit Kleie vermischet und es so dem Viehe zum Saufen vorhält. Zum wenig-

---

[1]) Die K. Reg. zu Marienwerder veröffentlicht durch Publ. vom 24. Dec. 1829 folgendes Mittel.

Der Fürstlich-Lichtensteinsche Rath und Kammer-Burggraf, H. Blumenwitz zu Jägerndorf in Schlesien, hat in der Mecklenburgischen landwirthschaftlichen Zeitung ein Vorbeugungsmittel wider die Rinderpest bekannt gemacht, welches alle Beachtung und weitere Versuche über die Wirksamkeit desselben zu verdienen scheint.

Wir theilen davon folgenden Auszug mit, bemerken aber auch zugleich, wie es sich von sich selbst versteht, daß bei den mit diesem Mittel anzustellenden Versuchen alle die Vorschriften, welche das Viehsterben-Pat. v. 2. April 1803 in Ansehung dieser Krankheit enthält, nicht außer Acht bleiben dürfen, vielmehr mit derselben Strenge befolgt werden müssen.

„Aus Anlaß der im verflossenen Herbste in einigen Provinzen der Oesterreichischen Monarchie gewütheten Rinderpest (Löser-Dürre) ist durch eine Thatsache bekannt geworden, daß durch das Aufstreuen der Gerberlohe in einem Kuhstalle, und durch die in einem Gefäße daselbst mit heißem Wasser täglich abgebrühete frische Gerberlohe, und eigentlich durch die Abdampfung derselben, während alle übrige Rinder in dem Orte an diesem Pestübel gefallen sind, das Rindvieh in diesem Stalle, wo die Abdampfung geschah, von der Ansteckung gänzlich verschont geblieben ist, obgleich der Eigenthümer des Viehes — ein Rothgerber — alle Häute des gefallenen Viehes in dem Orte, in seiner Gerberei ausgearbeitet hat.

Möglich, daß der im Stalle in Dunstgestalt sich entwickelnde starke stechende Lohegeruch das kontagiöse Miasma der Rinderpest zu zerstören vermögend ist.

(A. XIII. 954.)

sten muß diese Portion, und wenn es möglich, auch noch mehr für ein erwachsenes Stück Vieh täglich verbraucht, auch damit, wenn das Mittel von einigem Nutzen sein soll, sechs bis acht Tage hinter einander anhaltend fortgefahren werden.

Sollte das Vieh das Wasser mit dem Sauertranke nicht von selbst saufen, so muß dieser Trank ihm mit Gewalt eingegossen werden. Man wird jedoch diese Vorsicht dabei zu beobachten haben, daß man ihn durch hinzugethane Kleie, durch Gerstenschroot oder grobes Mehl schleimig zu machen und seine zu große Schärfe zu benehmen suchet.

Wenn das Vieh im Stalle ist, kann man mit Essig, der auf erwärmte Ziegel gegossen und abgedampft wird, und wozu auch Biereſſig brauchbar ist, räuchern.

Noch verdient das Schwemmen und Striegeln des Viehes einen vorzüglichen Platz unter den Vorbauungsmitteln, weil sie eine sehr wohlthätige Wirkung auf die Haut haben.

Bei dem Milzbrande wird außer diesen Vorbauungsmitteln, die dabei ebenfalls von großem Nutzen gebraucht worden sind, noch wiederholtes Aderlassen durchaus nöthig. Auch hat sich das kalte Wasser bei demselben sehr heilbar bewiesen. Man begießt entweder das kranke Vieh damit häufig, oder läßt es schwemmen, oder, welches bei weitem vorzuziehen ist, man breitet über den Rücken desselben Decken, die in kaltes Wasser getaucht und wieder ausgedrückt worden sind. Doch versteht es sich von selbst, daß dieses so oft wiederholt werden muß, als sie warm zu werden anfangen [1]).

Das vom tollen Hunde gebissene Vieh ist, sobald die Tollheit sich bei demselben deutlich zu äußern anfängt, verloren, und muß daher, weil es unheilbar bleibt, schleunigst getödtet werden. Als Vorbauungsmittel kann, wenn die Wunde sichtbar ist, solche oft gewaschen, mit spanisch Fliegenpulver bestreut und durch die Eiterung offen erhalten werden. Außerdem hat sich die Belladonna wirksam bewiesen. Von dem Pulver derselben sind für einen Ochsen oder starke Kuh 40 Gran, für eine schwächere Kuh 30 Gran und für ein jüngeres Vieh 15 bis 20 Gran, mit Honig zu einer Pille zu machen, dem gebissenen Viehe des Morgens nüchtern beizubringen, welches sodann zwei Stunden ohne Futter bleibt; der Gebrauch dieses Mittels wird aber 5 bis 6 Tage hinter einander fortgesetzt. Auch versteht es sich von selbst, daß ein dergleichen Hauptvieh von dem übrigen gesunden sogleich sorgfältig abgesondert wird [2]).

Gegen die chronische Lungenentzündung, die den Rindviehheerden eben so verderblich ist, als die wahre Viehpest, sind Arzeneien mancher Art angerathen, aber leider, auch beim gewissenhaftesten Gebrauche, stets ohne allen Erfolg gegeben worden. Das von diesem Uebel einmal befallene Vieh ist, nach oft wiederholten und unzubezweifelnden Erfahrungen, zwar Monate beim Leben erhalten, sogar in dieser Zeit gemästet, von der Krankheit selbst aber niemals vollkommen geheilet worden. Die Lungen desselben sind, wenn es geschlachtet ward, immer mehr oder weniger verdorben gewesen, und haben weggeworfen werden müssen. Nichts hat der Krankheit Gränzen gesetzt, als nur einzig und allein die schnellste und sorgfältigste Absonderung des gesunden Viehes von dem Kranken, die wir daher auch als das einzige Mittel, auf dessen Hülfe man mit Gewißheit trauen kann, auf das angelegentlichste empfehlen müssen.

Drittes Kapitel.

Von den Maßregeln gegen Verbreitung ansteckender Krankheiten der Schafe [3]).

I. Die Schaffäule.

1) Publ. der Reg. zu Merseburg v. 11. April 1818.

Im vergangenen Jahre sind, besonders in den Gegenden des Reg. Bez., welche Ueberschwemmungen ausgesetzt sind, durch die sogenannte Schaffäule mehrere Heerden sehr mitgenommen. Wir finden es daher zweckmäßig, nachstehende Belehrung über diese Krankheit aus Nr. 10. des Amtsbl. der K. Reg. zu Posen d. J. wegen ihrer guten Vorschriften nach ihrem wesentlichen Inhalte auch in unser Amtsbl. aufzunehmen.

---

[1]) Hierüber sind gegenwärtig die Belehrungen in der Anlage A. zum Erl. v. 8. Aug. 1835 zu vergleichen.

[2]) Cfr. Note 1.

[3]) Vergl. auch Kap. VI. in Betreff der nicht ansteckenden Krankheiten der Schafe. In Ansehung des Milzbrandes (Blutseuche der Schafe ꝛc.) s. oben Abschn. II. Kap. IV. sub XII.

§. 1. Die Fäule, gewöhnlich das Fäulschwerden genannt, wird richtiger mit dem Namen Bleichsucht oder Wassersucht bezeichnet. Sie ist eine dem Schafvieh eigenthümliche Krankheit, und herrscht in der Regel seuchenartig in den ganzen Heerden zugleich, die davon ergriffen werden. Es giebt zwar zuweilen bei dem Rindvieh einen ähnlichen Krankheitszustand, der jedoch Hinsichts seines Charakters von der Bleichsucht der Schafe verschieden ist, und nie seuchenartig vorkommt.

§. 2. Die Zeichen, unter welchen diese Krankheit hervortritt, und durch welche sie erkannt wird, sind folgende: die Bindehäute, die Blinzhäute, auch Vogelhäute genannt, welche in gesundem Zustande weißröthlich aussehen, werden bleich. Dies nennen die Schäfer das Fettauge. Die Augenlieder schwellen an, und werden gleichfalls blässer. Eben so verlieren die Lippen, das Zahnfleisch, der Gaumen, ihre natürliche Röthe und der hintere Theil der Zunge schwillt auf. Das kranke Thier wird traurig und lässig. Die Haut verliert ihre natürliche Fettigkeit, welche in gesunden Tagen besonders an dem Bauche und den inwendigen Lenden bemerkt wird, wird bleich, die Wolle trocken und löset sich bei der Berührung leicht ab. Anfänglich ist die Freßlust nicht bedeutend verringert, mehr das Wiederkäuen. Das kranke Thier läßt oft, jedoch wenig Harn auf einmal, der ganz hellroth aussieht. Der Leib ist oft verstopft; dieser Zustand geht aber in der Regel in einen Durchfall über.

§. 3. Beim weiteren Fortschreiten des Uebels tritt Geschwulst des Kopfes am hintern Theile der untern Kinnbacken ein, welche von manchen Schäfern die Flasche genannt wird. Diese Geschwulst ist weich, kalt, ohne Schmerzen, nimmt bei der Bewegung des Thiers und den Tag über zu, dagegen bei Nacht wieder ab, verbreitet sich gegen den 6ten und 7ten Tag bis nach den Wangen, Augen und Ohren, und verliert sich dann selten ganz wieder. Gegen diese Zeit schwellen die oben bemerkten blaß gewordenen Theile, das Zahnfleisch, der Gaumen, die Zunge mehr an, wogegen der übrige Körper abmagert. Die Freßlust, besonders nach trockenem und frischem Futter, nimmt ab, dagegen der Durst zu. Der Abgang des Urins ist sparsam, und steht, da sich mehrere Feuchtigkeit in das Zellgewebe absetzt, in keinem Verhältniß mit dem vielen Trinken. Zuletzt stellt sich ein schleimiger Ausfluß aus der Nase ein; die Augen fangen an zu thränen, und es gesellt sich ein Durchfall dazu, bei welchem die Körperkräfte immer mehr schwinden. Zuletzt mindert sich gewöhnlich die Geschwulst am Kopfe fast gänzlich, wornach das Thier nach Verlauf von einigen Tagen krepirt.

§. 4. Dies ist das Bild der Krankheit im Ganzen. Nicht immer sind bei den einzelnen kranken Häuptern sämmtliche oben angegebene Zeichen anzutreffen, wiewohl die Abweichungen nur gering sind. Bei den Eröffnungen der Schafleichen wird in allen Höhlen des Körpers, in der Bauchhöhle, der Brust und selbst im Kopfe ausgetretenes Wasser in Menge angetroffen. Alle Eingeweide sind welk, bleich und von der wäßrigten scharfen Feuchtigkeit angegriffen; namentlich ist dies bei den Lungen der Fall, welche überdies meistens voller Knoten und Verhärtungen sind. In den Blutgefäßen ist nur wenig dünnes und wäßriges Blut. Selbst die Sehnen, Bänder und Knochen geben zuweilen zu erkennen, daß die fehlerhaft abgesonderten Säfte nachtheilig auf ihre Textur einwirkten. Die Leichen geben einen höchst widrigen Geruch von sich.

§. 5. Die an sich schlaffe Textur des Zellgewebes bei dem Schafvieh ist als Anlage zum Fäulschwerden schon zu betrachten; es bedarf daher nur des Hinzutretens äußerlicher Ursachen, um das Uebel zum Ausbruch zu bringen. Diese Ursachen sind einzig und allein in den Schafweiden und Hütungen zu suchen, welche entweder an und für sich durch einen überwiegenden Antheil von Wäßrigkeit oder durch Einwirkung von Regen, Thau, Reif, Schnee und dergleichen schädlich werden, oder öfteren Ueberschwemmungen ausgesetzt sind. Anhaltender Regen begünstigt am meisten die Entstehung der Krankheit, indem theils durch den Genuß der nassen Kräuter und Gewächse zu viel Wäßrigkeit in den Körper gebracht, theils die Wolle von der Nässe durchdrungen, und dadurch die Haut erschlafft wird. Bei anhaltendem Regenwetter entsteht daher das Uebel schnell, verbreitet sich über ganze Schafheerden und erreicht in kurzer Zeit den höchsten Grad seiner Bösartigkeit. Weniger schnell und weniger allgemein verbreitet, tritt dagegen dasselbe hervor nach dem Weiden auf stark bethauten oder bereiften Feldern, indem theils an und für sich der Antheil von Feuchtigkeit nicht so bedeutend ist, theils dieselbe im Verlauf des Tages verschwindet.

§. 6. Ein vorsichtiger Schafheerdenbesitzer wird seine Aufmerksamkeit hauptsächlich darauf richten, den Ausbruch der Fäule in seinen Heerden zu verhindern, und dies wird möglich sein, wenn darauf Bedacht genommen wird, die oben angegebenen Gelegenheitsursachen entweder zu vermeiden, oder wenigstens unschädlich zu machen. Wiesen auf einem nassen Moor- oder Torfboden eignen sich an und für sich nicht zur Schafhütung, theils vermöge der beständigen Nässe, theils vermöge der auf denselben wachsenden Kräuter, deren Genuß die Anlage zur Entstehung der Krankheit unterhält. Bei anhaltendem, oft mehrere Wochen dauerndem Regenwetter ist es rathsam, die Schafe so viel als

Bei diesen Vorsichtsmaßregeln, welche die Erfahrung überall bestätigt, wird es lich sein, den Ausbruch der Krankheit abzuhalten, und die Heerden vor Verlust zu stellen.

§. 7. Ist nun die Krankheit wirklich in einer Heerde schon ausgebrochen; so b alles darauf an, daß sie zeitig erkannt und ihr theils durch gute Nahrung, theils zweckmäßige Mittel entgegengearbeitet werde, um das weitere Fortschreiten zu ver Das sicherste Kennzeichen, wie oben §. 2. bemerkt worden, ist das Bleichwer Binde- und sogenannten Vogelhaut in den Augen. Dies zu entdecken ist leicht, man dem verdächtigen Thiere die Augenlieder auseinander hält und das Auge so läßt, daß die genannte Haut zum Vorschein kommt. In diesem Falle darf man säumen, sofort ein zweckmäßiges Verfahren einzuleiten.) Zu dem Ende behalte m ganze Heerde auf der Schäferei, nähre das Vieh mit gutem trocknen Futter, bel aber reiche man demselben gute vollkörnige Getreidegarben, oder gebe in deren E gelung einem jeden Stück ein Achtel Berliner Metze Körner, die Getreideart mag welche sie wolle. Eine Garbe ist hinlänglich für 8 bis 10 Stück Schafe, auch thut wohl, das Kornfutter gleich am Morgen jedes Tages zu geben. Das übrige tr Futter befeuchte man mit folgender Mischung: man nehme 4 Pfund oder 2 Be Quart reines Wasser, thue in dasselbe ein Pfund Küchen- oder Steinsalz, mische durcheinander und besprenge damit das Futter, welches, wenn es durch und dur feuchtet worden, einige Stunden auf einem Haufen liegen bleibt, um es völlig weichen zu lassen.

Zum Trinken bereite man nachstehendes Wasser: man nehme gutes reines W lege in dasselbe mehrere Stücke recht rostig gewordenes, aber von allem Schmu freites Eisen, lasse dieses so lange liegen, bis das Wasser eine röthliche Farbe angen men hat, thue ein Glas voll guten Essigs und ½ Pfund Salz, auf einen Stallmen rechnet, hinzu, mische alles gut durcheinander, und lasse davon nach Gefallen trinke

Werden diese Vorschriften gehörig befolgt, so kann man mit Zuversicht darauf nen, daß dem Fortschreiten des Uebels in Kurzem begegnet wird. Sollte indess Krankheit schon in den zweiten Grad übergegangen, der Zungengrund angeschw sein, das Zahnfleisch seine natürliche Röthe verloren haben, u. s. w. (§. 2.), so ziehe bei dem oben angegebenen Verfahren noch folgende Mittel in Gebrauch:

Man nehme Blätter von Salbei, Spike und Wermuth (fol. salviae lavendulae absinthii) von jedem eine Hand voll, Wachholderbeere 4 Loth, gepulverten A 4 Loth, Asche von hartem nicht im Wasser gewesenen Holze ½ Pfund. Alles dies man zusammen in ein Gefäß, gieße 3 Berliner Quart kochendes Wasser darauf, m 8 Loth Küchensalz hinzu, bedecke das Gefäß, und lasse so das Ganze bis zum an Morgen weichen, gieße die Flüssigkeit durch ein Tuch, und gebe dann früh nüch einem jeden ausgewachsenen Thiere den 10ten Theil eines Quarts. Für die J länge ist die Hälfte und für die Lämmer noch weniger hinreichend.

Mit dem Gebrauche des oben angegebenen Tranks fahre man so lange fort, bi Zunge kein Anschwellen mehr zeigt, und das Zahnfleisch seine natürliche Röthe wiede kommen hat, welches sehr oft schon am 4ten oder 5ten Tage geschieht, wornach bi völligen Wiederherstellung blos das zuerst angegebene mehr diätetische Verfahren in brauch gezogen wird.

Sollte bei einigen Häuptern sich die Krankheit dem höchsten Grade ihrer Bös keit nähern, der Kopf anschwellen u. s. w. (§. 3.), so verdient folgendes Mittel gebra zu werden:

Man nehme kleines Tausendgüldenkraut, Enzianwurzel, Weiden- und Eichenrinde trocknet, von jedem 5 Loth (herba centaurii minoris, radix gentianae et cort. licis et quercus), Eisenvitriol (vitriolum martis) 2 Loth. Dies alles thut nachdem die Wurzel und Rinden gröblich zerstoßen sind, in ein Gefäß, lasse dass wohl zugedeckt bis zum folgenden Morgen stehen, drücke die Flüssigkeit durch ein T

und thue dann zu derselben Salmiak 2 Loth, Kampher 4 Loth, welcher letztere jedoch zuvor in 6 Loth starkem Branntwein aufgelöst werden muß, wornach alles gut durcheinander geschüttelt wird.

Von dieser Mischung, welche auf 12 Stück Schafe von vollkommener Größe berechnet ist, gebe man jedem Kranken früh nüchtern den 12ten Theil, wobei es sich von selbst versteht, daß alles das, was oben Hinsichts der Futterung und des Getränks, so wie der übrigen Pflege und Wartung angegeben worden, gehörig beobachtet werden muß.

Es ist bekannt, daß durch diese fürchterliche Krankheit, wenn sie ihre größte Höhe erreicht, oft ganze Schafheerden vernichtet werden. Wir können daher den Schäferei-Besitzern das von uns Angegebene nicht dringend genug empfehlen, um so mehr, als dasselbe die Erfahrung für sich hat. (Ann. II. 337.)

2) In gleicher Art, wurde dies Publ. von der Reg. zu Arnsberg am 2. Juni 1818 erlassen, in ähnlicher Art von der Reg. zu Posen und Stettin (Posener A. Bl. 1818. S. 979, Stettiner 1818. S. 166), so wie von der Reg. zu Münster am 24. Febr. 1824 (Ann. VIII. 145), von der Reg. zu Breslau am 14. März 1821 über dieselbe Krankheit in Verbindung mit den Lungenwürmern und der Egelkrankheit (A. Bl. 1821. S. 63) und zu Liegnitz am 27. März 1821 (A. Bl. 1821. 92.)

II. Die Schafräude.

1) Für die Kurmark bestimmten schon die Schäferordnungen v. 18. Decbr. 1682 u. v. 27. Okt. 1705, daß in der Gegend zwischen der Havel, Oder und Randow nur reines Vieh zu halten und das unreine (Schmeervieh) nach dem sogenannten Schmeerlande, d. h. dem übrigen Theile der Provinz zu versetzen. Hierauf beziehen sich eine Zahl früherer Verfüg., insbesondere auch das Regl. v. 7. Mai 1794 wegen des Treibens der räudigen und unreinen Schafe durch Gegenden, wo reines Vieh gehalten wird (Rabe Bd. II. S. 629), welches sich nur auf die Kurmark bezieht. Mit Beziehung auf diese Verhältnisse verordnen die

Nähere Vorschriften v. 14. Decbr. 1799, wie es in Ansehung räudiger Schafheerden gehalten werden soll.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Thun kund: Indem Wir mit besonderem Wohlgefallen die Bemühungen bemerken, welche verschiedene Gutsbesitzer und Landwirthe der Veredlung der Schäferei widmen, vernehmen Wir zugleich, daß der bisher strenge beobachtete Unterschied zwischen reinem und unreinem Schafvieh der Veredlung deswegen entgegen ist, weil die veredelten Schafe wegen ihrer feineren und dichteren Wolle den Hautkrankheiten mehr als andere ausgesetzt sind. Die Erfahrungen wohl unterrichteter Oekonomen und Thierarzneikundigen kommen darin überein, daß die gewöhnliche Schafräude weder eine erbliche, noch, bei gehöriger Sorgfalt während des ersten Grades derselben, eine gefährliche Krankheit sei, die üblen Folgen vielmehr daher entstehen, wenn aus Mangel tüchtiger mit der Krankheit und den sehr einfachen Heilmitteln bekannter Schäfer die Räude überhand nimmt. Aus diesen Gründen finden Wir zwar weder rathsam noch nöthig, die durch die Schäfer-Ordnungen v. 18. Decbr. 1682. Tit. 6. §. 20. und 27. Okt. 1705. §. 23. anerkannte Einrichtung: daß zwischen der Randow, Oder und Havel nur reines Vieh gehalten werden soll, ganz aufzuheben, setzen jedoch hierdurch fest:

1) Jedem Besitzer einer Schäferei soll frei stehen, selbige durch Böcke und Mutterschafe feinerer Race zu veredeln, derselbe ist jedoch
2) schuldig, dies, im reinen Lande, dem Landrathe des Kreises anzuzeigen, und nachzuweisen, daß der Schäfer mit den Kennzeichen der Räude und der Anwendung der gewöhnlichen Heilmittel nicht unbekannt ist.
3) Der Eigenthümer der Schäferei, sobald die Räude sich unter der Heerde bemerken läßt, ist verbunden, solches nicht nur den Nachbaren, sondern auch dem Landrathe des Kreises, ohne den mindesten Anstand anzuzeigen, und letzterem nachzuweisen, daß die erforderlichen Heilmittel gebraucht worden. Diese Mittel sind beim ersten Entstehen der Räude ganz einfach und in der Beilage enthalten.
4) Da wo Koppelhütung ist, muß diejenige Heerde, unter welcher sich räudige Schafe befinden, von den übrigen zur Mithütung berechtigten Heerden entfernt bleiben. In sofern die Hütungs-Berechtigten sich deshalb nicht unter sich einigen können, soll der Landrath des Kreises die Grenzen bestimmen. Dasselbe findet zwischen Grenznachbaren statt, und soll die räudige Heerde sich von der Grenze

einer räudigen Heerde nicht ferner verbunden sein, selbige wegzuschaffen, u
Verantwortlichkeit soll blos auf die genaue und strenge (vom Landra
kontrollirende) Anwendung der vorgeschriebenen Heil- und Vorsichtsm
geschränkt sein.

Wir befehlen Unserm General-Direktorio, Krieges- und Domainen-Kamm
sämmtlichen Unter-Behörden, auch allen Gutsbesitzern in Unsern sämmtlichen Pr
sich hiernach auf das genaueste zu achten.

Friedrich Wilhelm.

Frhr. v. Heinitz, v. Werder, v. Voß, v. Hardenberg, v. Struensee, v. Schr

Beilage.

Der Grind der Schafe, die Räude (welche jedoch von der sogenannten mi
fährlichen Hungerräude, einem schorfigen Ausschlage über den ganzen Rücken des
zu unterscheiden ist), äußert sich beim Entstehen in kleinen Flächen, von der Grö
Zweigroschenstücks. Das Schaf zeigt diese Krankheit durch Kratzen an Bäum
Wänden, und Zusammenbeißen der Zähne an.

Durch gute Wartung der Schafe in reinlichen luftigen Ställen, bei hinlän
Futter, kommt man in der Regel dieser Krankheit zuvor. Eben daher muß de
wirth bei anhaltend nassen Sommern, und in solchen Wintern, welche nur eine s
Futterung der Schafe erlauben, besonders vorsichtig sein.

Wenn der erste Grad der Räude sich zeigt, wendet man folgendes Mittel an
Zwei Pfund Tabacksblätter werden in ein und einem halben Quart W
starker Lauge gekocht, durchgegossen, und nach dem Erkalten mit sechs Loth
vermischt, und in einer Flasche wohl aufbewahrt.

Der Schäfer führt dies bei sich, und reibt davon einige Tropfen täglich z
dreimal an den räudigen Stellen ein. Die kranken Schafe müssen dabei gut g
und gut gefüttert werden.

Um die Ansteckung der Gesunden zu verhindern, muß man die Kranken in d
Ställe bringen, diese auch nach erfolgter Heilung sorgfältig reinigen, weil die
durch unmittelbare Berührung kranker und gesunder Schafe, oder der Stellen un
per, wo die kranken gelegen, und an welchen sie sich gerieben haben, verbreitet
Man kann hierin nicht vorsichtig genug sein, weil durch ein räudiges Schaf n
nach die ganze Heerde bei unmittelbarer Berührung angesteckt werden kann.

Der Gebrauch jenes Mittels wird nicht zugeben, daß die Räude in den zwei
dritten Grad der Krankheit übergeht, in welchem sich ein zusammenhängender
erzeugt, welcher nach und nach den größten Theil des Körpers überzieht, eine f
Materie erzeugt, die Thiere abzehrt und gewöhnlich tödtet.

Man kann sich auch folgender Salbe mit Nutzen bedienen:

Ein Pfund Queckſilber,
ein halb Pfund venetischer Terpentin,
vier Pfund Schweinefett,
ein Viertel Quart Terpentinöl.

Alles dies wird in einem Mörser gerieben, bis alles zu einer zusammenhängenden
wird.

Auch wird ein Dekokt von weißem Nieswurz mit Nutzen gebraucht.

K. General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Direktorium.

(N. C. C. T. X. S. 2697. Rabe Bd. 5. S. 656.)

2) Publ. der Reg. zu Gumbinnen v. 15. Mai 1821.

Ungeachtet wir bereits die höchsten Orts unterm 14. Decbr. 1799 erlassene
Vorschrift, wie es in Ansehung räudiger Schafheerden gehalten werden soll, in
Amtsbl. Jahrg. 1819 St. 30. S. 652 bekannt gemacht haben, so gehen dennoch
Beschwerden über Nichtachtung dieser Anordnungen ein.

Hierdurch sind wir veranlaßt, von neuem folgende sechs Punkte aus nur ge
Vorschrift in Erinnerung zu bringen, um diese vermeidliche Krankheit auszurotte
doch möglichst zu beschränken, und den Besitzer reiner Schafheerden vor der Gefa
Ansteckung seiner Heerden zu sichern.

Es ist nämlich Folgendes festgesetzt worden [1]):

In Betracht jedoch, daß die gründliche Heilung der Schafräude bei der jetzt bevorstehenden Wollschur sehr erleichtert wird, und das Einschmieren der mit Oel oder Fett bereiteten Krätzsalben der Haut des Thieres nachtheilig sind, Queckſilbersalben aber auch noch, den neueren Erfahrungen zufolge, Geschwülste des Kopfs und Halses hervorbringen, machen wir auf folgende Behandlungsart der räudigen Schafe aufmerksam:

1) Die Walzsche Krätzwäsche: Man nehme zwei Pfund frisch gebrannten Kalk, versetze diesen durch allmähliges Wasserzugießen in einen breiartigen Zustand, verbinde damit zwei und ein halbes Pfund Pottasche, und setze so viel Rindsharn (Mistjauche) hinzu, als zu einer dünnen Breiconsistenz erforderlich sein wird; hierauf mische man drei Pfund stinkendes Hirschhornöl sorgfältig darunter, setze noch ein und ein halbes Pfund gewöhnlichen frischen Theer zu, und verdünne das Gemenge mit hundert Pfund Rindsharn. Diese Mischung wird, nachdem das Ganze gut untereinander gerührt ist, in ein großes Gefäß geschüttet, in welches man schon vorher 400 Pfund Wasser geflossen hat.

Diese Quantität Lauge wird hinreichend zu einer Wäsche für 200 Stück Schafe sein.

Die Anwendungsart ist folgendermaßen: Ein Schaf wird so gefaßt, daß eine Person den Kopf und die Vorderfüße, eine andere den Rumpf und die Hinterfüße hält, und eine dritte dem Schafe die Augen zudrückt, damit die Lauge nicht in selbige eindringen kann.

Dann wird das Schaf, mit dem Rücken nach unten gekehrt, so in die mäßig erwärmte Flüssigkeit, welcher indessen das empyreumatische Oel kurz vor dem Gebrauche erst zugesetzt werden muß, bis auf den Kopf und die Füße eingetaucht, welche dann in ein nicht daneben stehendes zweites Gefäß von dem behandelten Thiere abgestrichen wird. Hierbei müssen besonders die harten und räudigen Stellen der Haut gedrückt werden, damit die Lauge hier hinreichend eindringe. Die sehr festen Schorfe sind mit Striegel und Kartätsche zu entfernen. Vorzüglich ist die derbe Benetzung des Schwanzes, der ein starker Behälter der Räude zu sein pflegt, nicht zu verabsäumen.

Das Bad wird noch zweimal wiederholt, jedesmal nach Verlauf von sieben bis acht, bei hohen Graden von drei Tagen, und selten wird ein viertes Bad nöthig werden.

Nach dem zweiten Bade pflegen sich schon Borken abzulösen, nach dem dritten sind gemeinhin die mehrsten Stellen rein, die Wolle ist nachgewachsen, die Haut wird wieder röthlich weiß. Die Schafe zeigen bei dem Berühren der Krätzstellen weder Wohlbehagen noch unangenehmes Gefühl. Wo wegen des größeren Umfanges der Borken noch einige Stellen eitern, muß die Heilung durch Aufreiben von Terpentinsalbe befördert werden.

Die stark afficirten kranken Stücke können allein gestellt und einer öftern Wäsche unterworfen werden; es greift solches zwar des Thieres Constitution an, aber die allgemeine Kur wird abgekürzt. Außerdem ist es von wohlthätigem Effekt, die stark mit Räude behafteten in der Zwischenzeit, von einem Bade bis zum andern, mit der übrig gebliebenen Lauge einzeln zu benetzen; ein Gleiches darf auch alsbald nach dem letzten Bade nicht außer Acht bleiben, wenn sich dann noch Spuren von Räudeüberresten bei einzelnen Stücken finden sollten.

Nach dem ersten Bade nimmt man bei den Gebadeten eine Art von Betäubung wahr, die nach den übrigen wenig oder gar nicht eintritt. Zur Heilung der Schafräude sehr wirksam, und gleich dem vorstehenden Mittel weder der Wolle noch der Haut nachtheilig, verdient

2) das Herrmannsche Mittel Erwägung. Vier Scheffel vorzüglich gute eichene Asche werden mit einer Metze frisch gebranten Kalk gehörig eingeäschert, davon 140 Quart Vorlauge gezogen, und selbige wohl verwahrt zurückgesetzt. Hierauf werden von demselben Aescher 280 Quart Nachlauge gezogen, diese mit hundert Pfund geschnittenen Land-Tabacksblättern bis 140 Quart Rückstand eingekocht, und die geklärte Brühe mit oben benannter Vorlauge vermischt. Beim Gebrauche wird die Mischung erwärmt, hierauf das geschorne Schaf an den Füßen gebunden, auf eine Schlachtbank gelegt, unter welcher ein Trog zur Aufnahme der abfließenden Feuchtigkeit vom allgemeinen Waschen befindlich ist. Diese Operation muß am 4ten und bei bedeutendem Krankheitsgrade schon am dritten Tage wiederholt werden. Sollte man letzteres Waschmittel bei schon starker Wolle anwenden, so wird selbige auf zwei Fingerbreite zurückgebogen, die Flüssigkeit alsdann auf die bloße Haut gegossen und in die Wolle dergestalt eingerieben, daß sie nebst der Haut vollständig durchgefeuchtet ist.

Bei beiden Heilarten der Schafräude gilt als Grundsatz, zur Wäsche trockne warme Sommertage zu wählen, und die Gebadeten auf einem sonnigen Platze abtrocknen zu

---

[1]) Wörtlich wie im R. v. 14. Decbr. 1799, denen die Heilmethode des Gen.-Direkt. v. 14. Decbr. 1799 gleichfalls wörtlich beigefügt ist.

unter der Heerde bemerken läßt, solches ihren Nachbarn und auch dem Landr
Kreises ohne den mindesten Zeitverlust anzuzeigen und dem letztern nachzuweis
die erforderlichen Heilmittel gebraucht werden.

§. 3. Da, wo Koppelhütung statt hat, muß diejenige Heerde, unter welc
räudige Schafe befinden, von den übrigen, zur Mithütung berechtigten Heerden
bleiben. In sofern die Hütungs-Berechtigten sich deshalb nicht einigen können,
Landrath des Kreises die Gränzen bestimmen.

Dasselbe findet unter Gränz-Nachbarn statt, und soll die räudige Heerde
Gränze so weit entfernt gehalten werden, daß alle unmittelbare Berührung, welch
die Ansteckung befördert, vermieden werde.

§. 4. Wenn bei Ausübung gemeinschaftlicher Berechtigungen zur Verhüt
weitern Verbreitung der Räude eine Einschränkung oder einstweilige Aufopferung
ist, muß selbige jedesmal von demjenigen Berechtigten, dessen Heerde räudig
tragen werden.

§. 5. Sollen Schafheerden oder einzelne Thiere, die mit der Räude befall
transportirt werden, so kann dies nur nach vorheriger besonderer schriftlicher Ein
des Kreis-Landraths und unter Beobachtung der, von diesem erlassenen Vors
deren Zweck sein muß, jede Gemeinschaft mit andern Schafen und zugleich zu verh
daß die von den kranken Thieren betretene Straße und Gegend nicht in den erst
darauf von andern Schafen besucht werden, geschehen.

Im Fall es die landräthliche Behörde nöthig findet, kann sie auf Kosten des
thümers der kranken Schafe eine besondere Begleitung und Aufsicht anordnen.

§. 6. Die, im vorigen §. angeordnete, Nachsuchung einer Erlaubniß bei dem
Landrathe muß besonders von den Fleischern und deren Leuten und von den Viehhä
beobachtet und von diesen die ihnen zu ertheilende Anweisung genau befolgt werde

§. 7. Wer durch die Nichtbeobachtung obiger Vorschriften und durch Fahr
keit die Seuche verbreitet, unterliegt einer sechsmonatlichen bis dreijährigen, we
aus bösem Vorsatz die Verbreitung bewirkt hat, unterliegt einer drei- bis sechsjä
Festungsstrafe. (A. L. R. II. 20. §§. 1505. 1517.)

§. 8. Wer die §. 2. bestimmte Anzeige an den Kreis-Landrath unterläßt, v
im Fall kein weiterer Nachtheil aus der Unterlassung entstanden ist, in eine Polize
von Fünf Rthlr., die, nach den Umständen, auch erhöht werden kann.

§. 9. Gegen denjenigen, der Schafe ohne Beobachtung der §§. 5. und 6. be
ten Vorschriften transportirt, wird, wenn daraus keine weitere Ansteckung erfol
für jedes, auf solche Weise fortgebrachtes, Schaf eine Strafe von Einem Rthlr.
setzt, und haftet in Ansehung dieser der Brodherr für seine Dienstboten und Ge
daher denn auch besonders die Fleischer ihre Leute hiernach zu instruiren haben.

§. 10. Jede Orts-Obrigkeit wird hiermit angewiesen, auf diese Vorschriften
zu halten, so wie die landräthlichen Behörden, die ihnen aufgetragene Führung d
gister, in welche die Orte, in denen räudiges Schafvieh vorhanden ist, und die
thümer eingetragen werden sollen, welche Anzeige vom Vorhandensein der Kra
machen, fortzuführen. (A. Vl. 625.)

4) Publ. der Reg. zu Cöslin v. 30. Novbr. 1822 [2]).

In Gemäßheit einer Verf. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. wegen Ausro
der Schafräude, machen wir hierdurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt: da
Besitzern von Schafheerden in denjenigen Gegenden unsers Departements, wo

---

[1]) Eine fernere ausführliche Bek. erließ dieselbe am 15. März 1825 (A. Bl. S.
[2]) Früher hatte dieselbe durch Publ. v. 16. Mai 1820 Sublimatbäder empfo
(A. Bl. 1820. S. 194.)

existirt und bishero noch Schmeervieh gehalten worden, zur Reinigung ihrer Heerde längstens eine Frist von 6 Monaten bewilligt werden soll, nach deren Ablauf von Polizeiwegen nicht allein mit den zu ihrer Unterdrückung erforderlichen Maßregeln verfahren, sondern auch, nach den Umständen, der ganze angesteckte Distrikt für inficirtes Schmeerland mit allen Nachtheilen, welche die bestehenden Verordnungen deshalb vorschreiben und welche sich auf den völlig gehemmten Verkehr, Kauf und Verkauf beziehen, erklärt und dieses sowohl durch die Zeitungen als durch alle Amtsbl. zur Warnung des Publikums vor dem Verkehr mit dem Schafvieh der inficirten Gegend, gleichfalls bekannt gemacht werden soll.

Die Besitzer von räudigen Schafheerden haben dahero, um den eben angedeuteten Nachtheilen zu entgehen, sich vorzüglich um die Anschaffung tüchtiger Schäfer zu bemühen, und die unwissenden und trägen Schäfer abzuschaffen, wobei bemerklich gemacht wird, daß unterrichtete Schäfer in der Mark und in Sachsen vorhanden sind.

Vorzüglich aber wird ihnen der Schäfer Menne zu Buschow bei Barnewitz (Potsdamer Reg.-Depart.), welcher sich durch besonderen Fleiß in Heilung der Schafräude bekannt gemacht hat, als Sachverständiger empfohlen, welchen sie jedoch für seine Kur und Ausrottung der Räude selbst zu entschädigen haben; desgleichen ist auf den Amtmann Zelter zu Wobesde zu reflektiren, welcher sich durch mehrere gute Kuren in Heilung der Schafräude gleichfalls ausgezeichnet hat.

Den Besitzern räudiger Schafheerden wird auch zum Nachlesen die Abhandlung des Regierungs- und Medicinal-Raths Doktor Nieman über die Schafräude, welche auch Angaben zur Vorkehrung gegen dieselbe mit einer illuminirten Kupfertafel enthält, worauf eine Abbildung der Räude-Milben befindlich ist, Halle bei Hemmerde und Schwetzk 1819, empfohlen, welche für 12 Gr. im Buchhandel zu haben ist. e

Die vorzüglich wirksamsten Methoden zur Heilung der Schafräude sind:

1) die Walzsche, welche S. 39 und ff. der eben gedachten Abhandlung ausführlich beschrieben ist,

2) die des Amtmanns Herrmann in Seelow bei Küstrin. Dessen Mittel besteht aus 4 Scheffel gut gereinigter büchener Asche, welche mit 4 Metzen frisch gebranntem Kalk gehörig eingeäschert wird; davon werden 140 Quart Vorlauge gezogen, diese wohl verwahrt zurück gesetzt; hiervon werden wieder 288 Quart Nachlauge gezogen, und diese wird mit 100 Pfund geschnittenen Landtabacksblättern bis 140 Quart eingekocht.

Sodann werden die Schafe, nach Vermischung dieser Sauce mit der gedachten Vorlauge, mit diesem Mittel sogleich gewaschen. Vor Anwendung des Mittels nach der Schur, wird jedes Schaf an den vier Füßen gebunden, auf eine Bank gelegt und unter derselben zur Aufnahme der abfließenden Waschlauge ein Trog gestellt. Die Wolle wird in den Zwischenräumen von etwa drei Finger breit, zurückgebogen und das Mittel dergestalt eingerieben, daß Haut und Wolle vollständig angefeuchtet werden.

Bei kalter Witterung wird die Waschlauge zuvor lauwarm gemacht und hierauf das gewaschene Schaf bis zum Kopfe mit Schafmist bedeckt, worin es mehrere Stunden bleibt und in Ausdünstung geräth, hiernach wird dasselbe aufgebunden, mehrere Tage, bis es ganz trocken ist, im Stalle gefüttert, auf dem Hofe getränkt und vor feuchter Witterung geschützt.

Der Amtmann Herrmann beobachtete die Vorsicht, nach der Schur die Schafe in dazu eingerichtete Scheunen zu bringen, ließ sein Gehöfte, Schäferei-Gebäude und Geräthschaften sorgfältig reinigen und die Waschung der Schafe sodann in den Scheunen vornehmen.

Die mit dem vorbeschriebenen Mittel gewaschenen Schafe wurden bis zur Erndte in andern Scheunen untergebracht, lagen hierauf in den Horden und kamen erst im Herbst in die gereinigten Ställe.

Noch wird bemerkt, daß dies ganze Verfahren des ꝛc. Herrmann, wenn es mit der größten Sorgfalt und Aufmerksamkeit nachgeahmt wird, sich bereits als erprobt und wirksam bewiesen hat.

3) Die Methode des Amtmanns Karbe, beschrieben in Schnees landwirthschaftlicher Zeitung vom Jahre 1817. Nr. 16.

4) Die Anwendung der Sublimat-Bäder, welche ausführlich in Nr. 23. S. 194 bis 197 unsers Amtsbl. de 1820 beschrieben und als vorzüglich heilbar empfohlen sind ꝛc.

(A. VI. 880.)

5) Publ. der Reg. zu Erfurt v. 2. Sept. 1826.

Folgendes, von dem K. württembergischen Land-Thierarzt Walz empfohlene, und von einsichtsvollen Oekonomen bewährt befundene Mittel wider die Schafräude, wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht:

Zwei Pfund frisch gebrannter Kalk, und zwei und ein halbes Pfund Pottasche (oder in Ermangelung derselben zwölfmal soviel Buchenasche) werden mit Kindsharn oder

Mistjauche übergossen, bis sie zu einem dünnen Brei geworden sind. Alsdann setzt man der Mischung drei Pfund sogenanntes Hirschhornöl (thierisches brenzliches Oel, welches bei der Salmiak-Fabrikation als Abgang gewonnen wird) und ein und ein halbes Pfund Tabak zu, thut sie in Wannen und verdünnt sie mit vierhundert Pfund Wasser und einhundert Pfund Mistjauche. Hierdurch erhält man eine Quantität, die zureichend ist, 200 Schafe damit zu waschen. Sodann wird auf der Hütung ein Hordenverschlag gemacht, und in demselben die Wanne, und nicht weit davon die Feuergeräthschaft aufgestellt, um damit die Masse zu erwärmen, die jedoch nur angenehm warm gefühlt werden muß. Nun wird sie in die Wanne gegossen, und jedes Schaf einzeln hineingetaucht, wobei demselben die Nase zugehalten werden, weil die Lauge diese leicht zur Entzündung reizt, während der übrige Kopf nachdrücklich befeuchtet, besonders aber die Ohren und der Schwanz tüchtig abgewaschen werden. Hierauf wird mittelst einer Striegel alle Borke und Kruste von der Haut des Schafes entfernt. Es schadet nicht, wenn die Haut dabei hie und da blutet. Die gereinigten Stellen werden nun nochmals mit der Lauge gewaschen. Ohren, Gesicht, Schwanz sind besonders genau zu besichtigen und zu bearbeiten. Bei den im höchsten Grade räudigen Thieren muß die Wolle zwei Zoll vom Rücken abgeschnitten werden. Nothwendig ist es, warme Witterung zu dieser Wäsche zu wählen, damit die Thiere nach derselben nicht erkälten; auch müssen sie vor Regen geschützt bleiben, und nach Kur auf trockene und gesunde Weide geführt werden. So wird die Wäsche alle 8 Tage bei sehr räudigen Schafen alle 4 bis 6 Tage wiederholt, bis die Haut überall wahrhaft rein ist.

Am besten und wirksamsten erfolgt die Anwendung der vorbeschriebenen Wäsche, wenn die Schafe geschoren sind. (A. X. 832. — 3. 158.)

6) Aehnliche Bek. ergingen von der Reg. zu Aachen am 6. Juni 18[illegible] (A. Bl. S. 242. und A. Bl. 1829. S. 13.), zu Bromberg am 2. Okt. 18[illegible] (A. Bl. 830.), Posen (A. Bl. 560.), Düsseldorf (A. Bl. 51.), Minden (A. [illegible] 1828. S. 461.)

7) Bek. des Ob. Präs. von Preußen v. 31. Juli 1836. Verhütung des Verbreitens der Schafräude durch inficirte Wolle und Felle.

Wiederholte, über die Verbreitungswege der Räudekrankheit unter den Schafen angestellte Beobachtungen haben zu der Ueberzeugung geführt, daß zur Uebertragung des Krankheitsstoffes auf gesunde Schafe es weder der unmittelbaren Berührung dieser von kranken Thieren, noch der von letzteren benutzten oder mit ihnen in Verbindung gekommenen Geräthschaften immer bedarf; sondern daß auch die, von räudigen Schafen geschorene Wolle, eben so wie die abgestreiften Felle der getödteten, noch mehrere Wochen hindurch durch die ihnen anhangende sogenannte Schafräude-Milbe (Acarus scabiei ovilis) die ansteckende Wirkung auszuüben vermögen. Diese, erfahrungsmäßig als vorzügliche Träger und Vermittler des, der Schafräude zum Grunde liegenden Stoffes zu betrachtenden Insekten besitzen die Fähigkeit, auch von ihrem Zeugungsheerde getrennt noch 16 bis 18 Tage hindurch ihr Leben zu fristen, und selbst den Einwirkungen des Schwemmens der Schafe, vor der Schur, theilweise zu widerstehen. Es sind demnach nicht nur alle Felle, sondern es ist auch alle von räudekranken Schafen entnommene Wolle als häufiges Mittel zur Verbreitung der Räudekrankheit zu betrachten, weshalb es nothwendig erscheint, den bisher mit diesen Gegenständen betriebenen freien Verkehr den nachstehenden polizeilichen Beschränkungen zu unterwerfen: 1) Die Felle der geschlachteten oder gefallenen, mit Räude behaftet gewesenen Schafe dürfen innerhalb der ersten vier Wochen nur an Gerber und an diese auch nur bei sofortiger Ablieferung in die am Orte selbst befindlichen Gerbereien verkauft werden. Herumziehenden Händlern und Aufkäufern dagegen dürfen dergleichen Felle nicht eher überlassen werden, bevor sie nicht sechs Wochen hindurch an einem dem Schafviehe unzugänglichen Orte der Einwirkung der freien Luft ausgesetzt gewesen und vollkommen ausgetrocknet sind. 2) Eben so muß die Wolle räudekranker Schafe gleich nach der Schur auf einem trocknenen, vom Luftzuge bestrichenen Boden oder auf einer Tenne ausgebreitet, wiederholt gewaschen und vier Wochen hindurch in vorbeschriebener Art behandelt werden. 3) Die Ausführung von Wolle oder Fellen aus solchen Orten, worinnen die Schafräude herrscht, darf nur nach zuvor eingeholter schriftlicher Erlaubniß der landräthlichen Kreisbehörde stattfinden, welche sich vor Ertheilung eines solchen Erlaubnißscheins stets davon Ueberzeugung zu verschaffen hat, daß den unter Nr. 1. und 2. enthaltenen Bestimmungen in den gedachten Fällen vollständig genügt worden ist. 4) Die Ballen und Säcke aber, in welchen dergleichen Felle und Wolle zum Verkehr gebracht werden, müssen zum Bezeichnung der mangelhaften Reinheit ihres Inhalts stets mit der Aufschrift „Räude" versehen sein. 5) Schäfer, Schafknechte und überhaupt alle diejenigen Personen, welche mit der Schwemme und Schur der räudigen Schafe, oder aber mit der vorgedachten Behandlung und der schließlichen Verpackung der Wolle und Felle beschäftigt

wesen sind, müssen von der Annäherung an gesunde Heerden abgehalten werden, des-
elchen sind zu der Wartung und Behandlung der kranken Thiere besondere Personen zu
stimmen. Die Uebertretung der vorstehenden, im eigenen Interesse der Schafzüchter
assenen Bestimmungen wird bloß dadurch, und wenn kein Nachtheil daraus entstanden ist,
t einer Geldstrafe von 5 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet. Ist
er durch die Ueberschreitung obiger Bestimmungen eine Benachtheiligung eingetreten, so
ht dieselbe nach Maßgabe des hierbei obwaltenden Verschuldens die im Allgemeinen
ndrechte Theil II. Tit. 20. §. 1506 und 1507. gegen fahrlässige, gewinnsüchtige oder
swillige Verbreitung ansteckender Seuchen verordneten Strafen nach sich.
(Preußische Amtsbl.)

8) Bek. der Reg. zu Coblenz v. 6. Sept. 1836.

Die überall im hiesigen Regierungsbezirke schon seit 15 und längeren Jahren befind-
hen Heerden von reinen Schafen stehen durch das in letzterer Zeit wahrgenommene Ein-
leppen und Durchführen räudiger Schafe in Gefahr, einen Vorzug zu verlieren, den die
igenthümer mit Eifer und mit nicht unbeträchtlichen Kosten zu erwerben und zu erhalten
müht gewesen sind. — Dies veranlaßt uns, auf den, diese Angelegenheit betreffenden
rtikel 459. des Strafgesetzbuchs aufmerksam zu machen und dadurch auch jene Personen,
elche allenfalls räudige Schafe in den Regierungsbezirk zu bringen beabsichtigen, zu
rnen. — Wird in den auf dem rechten Rheinufer gelegenen Kreisen unsers Bezirks eine
udige Heerde ein- oder durchzuführen versucht, so wird der Eigenthümer derselben zum
lenmal mit einer Geldbuße von 2 bis 5 Thalern belegt, welche Strafe jedoch im Wieder-
lungsfalle immer erhöht wird. Wir weisen die Polizeibehörden an, auf diese für den
chafzüchter wichtige Angelegenheit sorgfältig zu wachen, sowie die Besitzer reiner Schaf-
erden zugleich aufmerksam gemacht werden, durch sorgfältige Verwahrung gegen An-
ckung vor Schaden zu sichern. (A. Bl. 1836. S. 301.)

III. Die Schafpocken.

1) Nähere Vorschrift v. 27. Aug. 1806, wegen der gegen die Verbrei-
ung der Schafpocken-Krankheit in den Provinzen Kur-, Neumark und
ommern zu beobachtenden Maßregeln.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. thun kund ꝛc.:

Da Wir bemerkt haben, daß die Epidemie der Schafpocken durch Ansteckung deshalb
u sich zu greifen pflegt, weil theils die nöthige Kenntniß der Natur dieser Krankheit selbst,
wie der dagegen anzuwendenden wirksamsten Mittel noch nicht genugsam verbreitet ist,
eils, weil die zur Vorbeugung der Verbreitung derselben dienlichen Vorkehrungs-Mittel
r selten in Anwendung gebracht werden, so haben Wir Uns veranlaßt gefunden, nach-
hende Vorschriften zur allgemeinen Wissenschaft und Achtung aller Besitzer von Schaf-
erden, sowie auch der Schäfer und Schäferknechte, bekannt zu machen und anzuordnen:

I. Die Erfahrungen wohl unterrichteter Oekonomen und Thierarznei-Kundiger kommen darin überein, daß diese Krankheit nicht nur ansteckend, sondern auch seuchenartig ist, das heißt, nicht bloß durch unmittelbare Berührung mitgetheilt, sondern auch durch die mit einer Disposition zur Erzeugung dieser Krankheit versehene Luft verbreitet und erregt wird. Alle Besitzer von Schäfereien sind daher verpflichtet, alles dasjenige zu beobachten, was nöthig ist, um beiden Arten der Verbreitung besagter Krankheiten Einhalt zu thun.

II. Zu dem Ende müssen die Besitzer der mit den Pocken befallenen Schafheerden und die Schäfer den Ausbruch der Krankheit, sie mag durch Einimpfung oder natürliche Ansteckung entstanden sein, sogleich dem Landrath des Kreises und den Grenznachbarn anzeigen, bei Vermeidung einer Strafe, welche außer dem Schadenersatz, den jeder Interessent zu fordern befugt ist, für den Schäferknecht auf 5 Rthlr., den Schäfer auf 10 Rthlr. und den Eigenthümer der Schäferei auf 20 Rthlr. festgesetzt wird, und der in Absicht der ersteren Personen, im Falle des Unvermögens, eine verhältnißmäßige Leibesstrafe substituirt werden kann.

III. Sobald durch diese Anzeige oder auf andere Weise der Ausbruch der Pocken in einer Heerde bekannt ist, müssen nicht nur der Besitzer dieser angesteckten Heerde mit derselben von der Grenze der Nachbaren, sondern auch diese mit ihren Schafen von der Grenze der Ortschaft, deren Heerde mit der Pockenkrankheit behaftet ist, zurückbleiben.

Die Entfernung, welche zwischen einer mit den Pocken behafteten Heerde und den Schafen der Nachbaren stattfinden muß, soll in der Regel 200 Schritte innerhalb jeder Grenze, also überhaupt 400 Schritte betragen, und die Regulirung derselben hat der Landrath des Kreises zu besorgen, der auch Abweichungen von dieser Normalvorschrift gestatten kann, wenn sie durch die örtlichen Verhältnisse begründet werden.

IV. Koppelweiden aber müssen mit den von den Pocken befallenen Schafheerden entweder ganz vermieden werden, oder, wenn solches, besonders bei gemeinschaftlichen Waldhü-

Weidebedarfs jedes Gemeinheits-Interessenten, die Hütungsgrenzen zwischen d
teressenten dergestalt reguliren, daß die kranke Heerde in der gehörigen Entfern
der gesunden weiden kann.

V. Uebertreten die Schäfer oder Schäferknechte die angeordneten Hütungsgre
findet dafür Bestrafung nach Vorschrift der bestehenden Gesetze und dem M
Fahrlässigkeit, des Vorsatzes und angerichteten Schadens statt. Jedem Schä
sitzer wird nachgelassen und zur Pflicht gemacht, die Schäfer und Knechte, wel
halb der Hütungsgrenze betroffen werden, bei seinem Gerichte zur Untersuch
Strafe zu ziehen oder bei dem gebührenden Gerichte darauf anzutragen.

VI. Sobald die Pocken in einer Schafheerde ausgebrochen sind, muß aller Ver
Tausch aus derselben so lange unterbleiben, bis die Krankheit völlig aufgehört
selbst der Verkauf der anscheinend gesunden Häupter kann in dieser Zeit nicht st
bei Strafe von 5 Rthlr. für jedes verkaufte Stück [1]).

VII. Wenn auch die Pockenkrankheit aufgehört hat, so müssen doch die gesund
nen Heerden von den Triften und Weide-Revieren der krank gewesenen Heerde m
noch sechs Wochen nach völlig gehobener Krankheit zurückbleiben [2]).

VIII. Wenn übrigens die Einimpfung der Schafpocken vielfältig und sattsam
wirksamste Mittel zur Ausrottung dieser Krankheit erprobt ist; so werden alle
von Schafheerden auf den wesentlichen Nutzen, welchen die Anwendung dieses
hat, zugleich aufmerksam gemacht, und wird ihnen die Einimpfung der Schafpock
eigenen Vortheils wegen hierdurch möglichst empfohlen.

Wir befehlen Unserm General-Direktorio, Krieges- und Domainen-Kamm
sämmtlichen Unterbehörden, auch allen Gutsbesitzern in Unsern sämmtlichen Pr
sich hiernach auf das genaueste zu achten ꝛc.

Auf Sr. K. Maj. allergnäd. Spezialbefehl. v. Voß. v. Goldbe
(N. C. C. T. XII. S. 735.)

2) Diese Bestimmungen wurden durch Publ. der Reg. hä
Erinnerung gebracht, so durch das R. der Reg. zu Bromberg v. 2
1818 (A. II. 335.), der Reg. zu Oppeln v. 1. Febr. 1835 (A. XIX.
Danzig v. 12. Febr. 1817 (A. Bl. 1817, A. 7.), zu Potsdam (A. Bl.
216.), Königsberg am 26. Okt. 1825 (A. Bl. 1825. S. 394. 409.), zu
v. 15. Nov. 1825 u. 4. Sept. 1834 (A. Bl. 1825. S. 796. 1834. S.
Marienwerder v. 3. Sept. 1827 (A. Bl. 1827. S. 296.) u. viele Ande

3) R. des Min. d. G., U. u. M. A. (Ladenberg) v. 9. Nov.
an die Reg. zu Bromberg. Maßregeln gegen die Schafpockenseuche.

Auf den Ber. v. 27. Sept. d. J., die allgemeine Verbreitung der Schafpo
dortigen Departement und die dabei zu beobachtenden Maßregeln betreffend, wir
Reg. hierdurch eröffnet, daß ohne Zweifel die örtliche Untersuchung durch Sachver
mithin durch ärztliche und thierärztliche Beamte zur Konstatirung ausgebrochener
zur Revision der angeordneten Maßregeln und so auch ganz besonders zur Feststell
gänzlich beendigten Seuche, als eine Maßregel von großer polizeilicher Wichtigk
daher in der Regel für nothwendig erachtet werden muß, da durch die frühzeitige
niß einer Seuche und durch die sofortige Einleitung zweckdienlicher Maßnahmen
gung des Contagii, in vielen Fällen eine sich über ganze Provinzen verbreitende Ka
glücklich abgewendet werden kann, was bei allen späteren Anstrengungen nicht mei
lich ist, sobald man der Seuche Zeit und Gelegenheit gegönnt hat, eine gewisse A
tung zu gewinnen.

Andererseits ist nicht in Abrede zu stellen, daß unter gewissen Umständen, deren
theilung und richtige Würdigung jedoch lediglich den betreffenden Behörden überlas
ben muß, wie z. B. bei allgemein verbreiteten Seuchen, insbesondere bei solchen,
miasmatischen Ursprunges sind, die Gegenwart der Sachverständigen an Ort und
nicht in allen Fällen für unbedingt nothwendig gehalten werden kann.

Was nun die Anfrage der K. Reg. in dem vorliegenden speziellen Falle betr
erscheint es nicht nothwendig, daß die Revision der inszirten Schafheerden, Behufs
mittelung, ob die Krankheit getilgt sei, und Behufs der Desinfektions-Maßregeln
Fällen durch Kreisphysiker oder Thierärzte ausgeführt werde, und zwar aus so

---

[1]) Abgeändert durch die unter sub No. 4. gegebene K. O. v. 11. Okt. 1844.
[2]) Vergl. unten das R. v. 9. Nov. 1809.

Gründen. Wenn die Schafpocken bereits eine allgemeine Verbreitung unter wahrscheinlicher Begünstigung von Witterungs-Einflüssen gewonnen haben, wie es im vorliegenden Falle stattfindet, so ist eine Unterdrückung der Seuche durch polizeil. Maßregeln nicht mehr ausführbar, vielmehr kann alsdann die frühere Beendigung der Seuche nur dadurch herbeigeführt werden, daß die Krankheit möglichst zeitig bei allen Schafen, die bis dahin noch nicht von den Pocken ergriffen sind, durch Einimpfung erzeugt wird. Es kann ferner nicht bezweifelt werden, daß die Pocken, zumal wenn dieselben als allgemein verbreitete Seuche vorkommen, von jedem Schäfer und Heerden-Besitzer, bei nur einiger Aufmerksamkeit sehr bald erkannt werden. Es dürfte daher dem Urtheile der Schäfer und Eigenthümer, jedoch selbstredend jedenfalls unter Kontrolle der Orts-Polizei, wohl Glauben beizumessen und hiernach zu verfahren sein, zumal in dem Regul. vom 27. Aug. 1806 ad 7. bestimmt ist:

daß wenn auch die Pockenkrankheit aufgehört hat, die gesund gebliebenen Heerden von den Tristen und Weiden der krank gewesenen Heerden, wenigstens noch 6 Wochen nach völlig gehobener Krankheit zurückbleiben sollen.

Ein Zeitraum, der daher nach dem Ermessen der Behörde in den dazu geeigneten Fällen, nach Maßgabe der Umstände verlängert werden kann. Ein anderes Desinfektions-Verfahren, als das genannte, durch die Zeit, findet bei Schafpocken gesetzlich nicht statt, und dürfte auch schwerlich von einem anderen ein zuverlässiger Erfolg zu erwarten sein, da z. B. das Reinigen der durchgeseuchten Heerden durch Waschen und Schwemmen schon im Sommer äußerst schwierig und im Winter gar nicht ausführbar ist. Andererseits ist nicht zu bezweifeln, daß in der Regel alle Reste des Contagii, welche einer durchgeseuchten Heerde noch ankleben, in der Zeit von 6 Wochen durch die Luft völlig zerstört sein werden. Die Revision durchgeseuchter Schafheerden durch Sachverständige dürfte hiernach nur auf die Fälle beschränkt bleiben, wo die Ausführung von Schafen aus inficirten Heerden von den Eigenthümern zu einer Zeit nachgesucht wird, wo die Behörden noch nicht die Gewißheit von der polizeilichen Unschädlichkeit derselben erlangt haben, oder wo besondere Lokalverhältnisse eine Modifikation der allgemein gegebenen Vorschriften nothwendig machen rc.

(A. XXIII. 930.)

4) K. O. v. 11. Okt. 1844 und C. R. der Min. d. G., U. u. M. A. (Eichhorn) u. des J. (Arnim) v. 14. Jan. 1845 an sämmtl. Reg., ausschließl. der Rheinischen. Strafbestimmungen für Uebertretungen der polizeil. Maßregeln gegen Verbreitung der Schafpockenkrankheit.

In dem für die Kurmark, die Neumark und für Pommern ergangenen Erlasse des ehemaligen General-Direktoriums, wegen der Maßregeln gegen Verbreitung der Schafpocken-Krankheit vom 27. August 1806 ist unter Nr. VI. bestimmt:

„Sobald die Pocken in einer Schafheerde ausgebrochen sind, muß aller Verkauf oder Tausch aus derselben so lange unterbleiben, bis die Krankheit völlig aufgehört hat, und selbst der Verkauf der anscheinend gesunden Häupter kann in dieser Zeit nicht stattfinden, bei Strafe von 5 Thlrn. für jedes verkaufte Stück."

Diese Vorschrift hat sich in der Anwendung in sofern unangemessen gezeigt, als die danach in Fällen des Verkaufs einer Mehrzahl von Schafen zu verhängende Geldbuße das Maaß einer polizeilichen Ahndung nicht selten überschritt.

Auf Grund der von des Königs Maj., durch die in beglaubigter Abschrift beiliegende A. O. vom 11. Oktober v. J. (Anl. a.) uns ertheilten Ermächtigung, bestimmen wir daher hierdurch, unter Abänderung der gedachten Vorschrift,

daß die Veräußerung von Schafen aus einer Heerde, in welcher die Pockenkrankheit ausgebrochen ist, anstatt, wie bisher, mit 5 Thlr. Geldbuße für jedes veräußerte Stück, nur überhaupt nach Verhältniß der verkauften Stückzahl mit 5 bis 50 Thlrn. Geldbuße oder in Fällen des Unvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß zu bestrafen.

Die K. Reg. hat diese Bestimmung durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, zugleich aber darauf hinzuweisen, daß für den Fall der Weiterverbreitung der Krankheit die Vorschriften des §. 1506 seq. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. zur Anwendung kommen.

a.

Ich ermächtige Sie auf Ihren Bericht vom 24. v. M., die in dem Erlasse des ehemaligen General-Direktoriums wegen der Maßregeln gegen Verbreitung der Schafpocken-Krankheit vom 27. August 1806 unter No. VI. bestimmte Strafe in eine Geldbuße von 5 bis 50 Thlr. abzuändern, an deren Stelle im Falle des Unvermögens des Schuldigen verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu setzen ist.

Sanssouci, den 11. Oktober 1844. Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Eichhorn und Grafen v. Arnim.

(B. M. Bl. 1845. S. 44.)

5) Die Schutzmittel gegen die Pockenseuche betreffend und zwar

a) die Einimpfung der Pocken, so wurde

aa) auf Anordnung des Min. des J. im J. 1817 durch alle A. Folgendes bekannt gemacht:

Eine kürzlich unter dem Titel: „Der Werth der kultivirten Schafpockenimpfu… stimmt nach zahlreichen Impfversuchen von Dr. Müller zu Winzig, herausgegeb… einer Vorrede vom Regierungsrath Dr. Kausch, nebst 2 colorirten Kupfertafeln. … und Züllichau, in der Darnmannschen Buchhandl. 1817" erschienene Druckschrift, … den Oekonomen und Thierärzten zur weitern Belehrung empfohlen zu werden. Fol… sind die Hauptresultate der darin mitgetheilten Versuche und Erfahrungen: 1) … zeugt sich durch fortgesetzte Impfung der Schafpocken nicht, wie Pessina behaupt… ein Impfstoff, welcher einen im Verhältniß zu der Menge ununterbrochener Imp… immer gelindern, ohne allgemeine Zufälle begleiteten Verlauf der Schafpocken b… 2) Die Impfung der Schafpocken durch kultivirten, d. h. in einer nicht unterbr… Reihe von Impfungen fortgepflanzten ächten Impfstoff, schützt gegen jede nachheri… wohl künstliche als natürliche Ansteckung, und die vielfältige Fortpflanzung des Im… ändert seine vollkommene Tauglichkeit zur Schutzimpfung nicht. 3) Die Anwend… ächten kultivirten Impfstoffes (gleichviel, ob von erster oder zehnter Propagation) … vor dem aus den natürlichen Pocken genommenen nur den Vorzug, daß das mit der … heit der natürlichen Schafpocken etwa verbundene bösartige Fieber vermieden wird. … frischer, dünner, wie reines Wasser heller Impfstoff, sowohl aus natürlichen Pocke… aus Impfpusteln genommen, hat bei der Impfung schützende Kraft; elterartiger, trü… erzeugt eine falsche, nicht schützende Impfpustel. Die Bildung dieses wasserhellen … stoffes erfolgt gewöhnlich am 11ten Tage. Seine wasserhelle Beschaffenheit dauert … fahr 72 Stunden; er ist aber am tauglichsten zur Impfung in den ersten 48 St… 5) Nur die Stelle am innern unbehaarten Theile des Schweifes, etwa 3 Zoll von … entfernt, ist als die beste zur Impfung zu wählen. 6) Einige Schafe, welche … Schafpocken gehabt haben, zeigten keine Empfänglichkeit für das Contagium, weder … natürliche Ansteckung, noch durch mehrmals wiederholte Impfung. 7) Aechte Im… bekommen die Schafe nur einmal; da sie hingegen die durch unächten, eiterartig… stoff erzeugten falschen Blattern so oft bekommen, als sie damit geimpft werden. … ächte Impfstoff darf nicht alt sein und muß bei der Aufbewahrung vor der Fäulniß … werden; auch muß er von Schafen genommen sein, bei welchen die Pocken keinen … gen Charakter angenommen haben. 9) Gleichmäßige Wärme befördert das Gelin… Impfung und den guten Verlauf der Krankheit. 10) Bei geimpften Schafen … außer der Impfpustel nur selten an andern Theilen des Körpers Schafblatter… Vorschein.

bb) R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang., sowie des J. (v. A… stein u. v. Schuckmann) an das K. Ober-Präs. zu Königsberg v. 10. … 1829. Beibehaltung des Impfstoffes der Schafpocken.

Ew. ꝛc. erwiedern wir auf den Bericht v. 19. v. M., daß die Einrichtung, den … stoff der Schafpocken durch fortgesetzte Impfung in Bereitschaft zu halten, und die … führungs des Vorschlags, eine solche Anstalt in dortiger Prov., und wenn möglich, in … Reg. Depart. eine zu errichten, nicht anders, als für sehr wünschenswerth geachtet w… kann. In hiesiger Gegend besteht eine solche Einrichtung auf den Gütern des Gr… v. Itzenplitz. Aus den über den Gegenstand von dem inzwischen verstorbenen … Ober-Reg.-Rath Thaer erstatteten Gutachten v. 11. März 1823 und 7. Jan. 1824, … von Abschrift hier beigefügt ist, wollen Ew. ꝛc. aber entnehmen, mit welchen Schwi… keiten ein solches Unternehmen verbunden ist. Dazu kommt, daß dergleichen Anstalten … unvorsichtiger Behandlung mit der Gefahr der unvorbereiteten Verbreitung der Krank… verbunden sind. Sie eignen sich also gar nicht zur allgemeinen Konkurrenz, und zu … von den Prov.-Ständen vorgeschlagenen Ueberlassung an den Mindestfordernden; vielm… kann man den Wünschen und Bedürfnissen der Schafzüchter dabei nur auf die Weise … gegenkommen, daß verständige und sehr aufmerksame Wirthe, welche die Gelegenheit … ben, dergleichen Anstalten einzurichten, dazu ermuntert werden. Ew. ꝛc. müssen wir … heim geben, Ihre Vermittelung dazu eintreten zu lassen.

Was die weiter beabsichtigte Zusammenstellung und Bekanntmachung der wegen … terdrückung der Schafpocken erlassenen Vorschriften anlangt, so haben wir zwar dag… nichts zu erinnern, daß Ew. ꝛc. die Zusammenstellung veranstalten; doch ersuchen wir … uns dieselbe vor der Publikation zur Revision einzureichen. (A. XIII. 172.)

cc) Von der sehr großen Zahl der Seitens der Reg. durch die A… erfolgten Anweisungen über das Verfahren bei Impfung der Schafe h… wir nur die folgende der Reg. zu Cöslin v. 11. Aug. 1831 hervor.

Bei der geringen Zahl der in dem hiesigen Departement ansässigen Thierärzte haben sich in den letztverflossenen Jahren viele Schäfereibesitzer genöthigt gesehen, ihre von der Pockenkrankheit befallenen Schäfereien entweder selbst zu impfen, oder die Impfung unkundigen und ungeübten Leuten zu übertragen. Der Nachtheil, welcher aus solchen ohne gehörige Sachkenntniß veranstalteten Impfungen erwuchs, war so bedeutend, daß an mehrern Orten der dritte Theil, ja wohl die Hälfte der Impflinge verloren ging, wogegen bei einer mit gehöriger Sachkenntniß und Umsicht angestellten Impfung der Abgang kaum in Betracht zu ziehen war. Da gegenwärtig an mehrern Orten des Departements die Schafpocken von Neuem ausgebrochen sind, so bringen wir nachstehende Belehrung über das bei der Impfung einer Schäferei, in welcher sich bereits natürliche Pocken gezeigt haben, zu beobachtende Verfahren hierdurch zur allgemeinen Kenntniß:

Brechen die Pocken in einer Schäferei aus, so giebt es, nachdem die erkrankten Stücke so schleunig als möglich von den gesunden getrennt worden sind, kein sicherers Mittel, die Seuche schnell zur Endschaft zu bringen und Schaden und Nachtheil zu mindern, als die Impfung, wenn solche gleich nach Wahrnehmung der ersten pockenkranken Schafe bei den anscheinend noch gesunden Stücken angewandt und mit gehöriger Umsicht und Sachkenntniß ausgeführt wird. An welchem Körpertheile geimpft wird, ist gleichgültig, wenn der Operateur Uebung besitzt und die Impfnadeln gut sind. Die bequemste, zur Impfung passende Stelle ist die innere Oberfläche, ungefähr 1 Zoll von der Spitze des Ohrs entfernt. Die bisher in hiesiger Gegend an dieser Körperstelle vorgenommenen Impfungen gewährten so glückliche Resultate, daß in trockenen Jahren nicht mehr als 2 vom Tausend, bei anhaltend nassem und kaltem Wetter nicht mehr als 2 vom Hundert der Impflinge abgingen. Wenn indessen bei kaltem Wetter die Pocken nach der Impfung am Ohr nicht aufgehen wollten, impfte man am Schwanz, an den Schenkeln, am liebsten am Bauche, ohnweit der Hautfalte, welche den Hinterfuß mit dem Bauche verbindet, weil an dieser Stelle selbst durch sehr große bösartige Pocken den Schafen nicht leicht Schaden zugefügt wurde, wogegen bei den Impfungen am Schwanze oft der After zuschwoll, und bei jenen an den Schenkeln Knochenfraß und unheilbares Lahmgehen keine seltenen Erscheinungen waren. Nur in solchen Schäfereien hüte man sich, die Lämmer und Jährlinge am Ohr zu impfen, wo viele Schafe an der Drehkrankheit erkranken, indem unter solchen Umständen die schon vorhandene Disposition zur Drehkrankheit noch gesteigert wird. Das Verfahren, welches man bei der Impfung zu beobachten hat, ist Folgendes: 1) Nur die wasserhelle oder blutige Lymphe, aus Impfblattern am 10. bis 13. Tage nach veranstalteter Impfung entnommen (wenn schon geimpfte Schafe in der Nachbarschaft zu haben sind), oder der wasserhelle, milchartige oder blutige Saft von blasenförmigen oder blaßwerdenden, harten, natürlichen Pocken taugt zur sichern Erzeugung ächter schützender Impfblattern, wogegen die Impfung mit allen vor dem 10. oder nach dem 13. Tage aus Impfblattern, oder von unreifen natürlichen Blattern entnommenen Säften, besonders mit sogenannter Materie oder gelbem Pockeneiter, oder der Jauche aus Geschwüren, durch Erzeugung falscher, schwärender, nicht schützender Blattern unsicher und höchst gefährlich ist. Uebrigens ist es hinsichtlich des Erfolges ganz gleich, ob man sich der Lymphe von natürlichen oder von durch Impfung erzeugten Blattern bedient, und ob die Impfblattern von einer der ersten oder spätern Propagationen sind. — Nach diesen Grundsätzen sind entweder in einer benachbarten geimpften Heerde, oder von den eigenen ausgeworfenen kranken Schafen Lymphschafe auszusuchen, welche man vor der Impfung keineswegs mit den noch gesunden Schafen zusammenbringen darf, sondern in einem vom Schafstalle entfernten Stalle unterzubringen hat. Das Abbuchten dieser Schafe im Stalle, wie solches die benachbarten Schäfer gern thun, giebt jedesmal Gelegenheit zu natürlicher Ansteckung vor der Impfung und allgemeinem Pockenausbruche in der Heerde. 2) Den kranken Schafen werfen sich überhaupt nur der Operateur und derjenige der Handlanger nahen, welcher später zum Festhalten des Lymphschafes bei der Impfung, oder zum Füllen und Zureichen der Impfnadel bestimmt ist. 3) Die zu impfenden Schafe werden im Schafstalle eng abgebuchtet, damit sie sich bequem greifen lassen. 4) Damit die schon geimpften und die noch zu impfenden Schafe nicht zusammenlaufen können, wird vor die Thür des Schafstalles der Vorzug gezogen. 5) Die Impfung darf nicht im Stalle, sondern muß vor demselben geschehen. Bei Aufstellung der beiden erforderlichen Tische muß man auf den Luftzug Acht haben, und den für das pockenkranke Schaf bestimmten Tisch so setzen, daß der Impfling nicht schon vor der Impfung durch Zuwehen des Contagiums von dem kranken Schafe angesteckt werden kann. 6) Der schon bei den kranken Schafen beschäftigt gewesene Gehülfe holt das Lymphschaf, legt es auf den für daſselbe bestimmten Tisch und hält es fest, während ein anderer Gehülfe, welcher die Impflinge ebenfalls nicht berühren darf, eine reife Blatter vermittelst eines Einstiches (bei harten, nicht blasenförmigen Pocken durch Einschneiden) öffnet, die Impfnadel mit dem Pockensafte füllt, und solche dem Operateur zureicht. 7) Dieser setzt sich am andern Tische so, daß er ohne Mühe die gefüllte Nadel ergreifen kann, läßt sich die Impflinge auf solche Weise zutragen und vor sich auf den Tisch

legen, daß der Rücken der Thiere dem Operateur zugekehrt ist, und der Kopf zu seiner
ten, der Rumpf zu seiner linken Hand durch Niederdrücken festgehalten werden
Während ein anderer Gehülfe schon die Füße des Thieres gefaßt hat, um es nach ge
ner Operation sogleich sanft mit dem Rücken auf etwas an der Erde befindliches
legen zu können, ergreift der Impfende mit der linken Hand das linke Ohr des zu
festgehaltenen Schafes, drückt den Daumen gegen die äußere behaarte, jetzt nach unt
kehrte Fläche des Ohrs, die übrigen Finger gegen die innere, oberhalb befindliche
fläche, und spannt so das ganze Ohr über den Daumen fest aus. Hat sich der Ope
auf solche Weise des zu impfenden Ohrs versichert, so sticht derselbe mit der rechten
die wie eine Schreibfeder gehaltene Impfnadel ohngefähr 1 Zoll weit von der Spi
Ohrs entfernt, an einer ebenen Stelle quer über das Ohr 4 Linien weit flach unt
Oberhaut vorsichtig ein, so daß das eigentliche Hautgewebe nicht durchstochen wi
Spitze der Nadel am Grunde der Wunde nicht wieder zum Vorschein kommt und fri
hervorquillt; hierauf hebt er das flache Ende der Nadel etwas in die Höhe, dreht
der Wunde um, drückt mit dem Zeigefinger der linken Hand auf die Mündung der
Stichwunde und zieht gleichzeitig die Nadel heraus, indem er das stumpfe Ende de
wieder etwas nach unten beugt. Nun ist die Impfung geschehen, und ein bereit geh
Schaf wird an die Stelle des weggenommenen gelegt. Auf solche Weise kann ein
Operateur, wenn er durch 8 Handlanger gut bedient wird, an einem langen Som
über 2000 Schafe impfen. Gewöhnlich ist nicht mehr als eine Impfwunde zur
gung der Pockenkrankheit erforderlich: hat indessen der Operateur aus Versehen
Grunde der Wunde mit der Spitze der Nadel die Oberhaut durchstochen, so thut
wohl, dicht bei oder am andern Ohr noch einen zweiten Einstich zu machen, weil
Impfung oft nicht haftet. 8) Wird die Impfung einer ganzen Heerde in einer
nicht beendigt, so dürfen die Impflinge zu den gesunden nicht wieder gelassen, sondern
in einem andern, möglichst entfernten, durch Pockengift nicht verunreinigten Lokale
gebracht werden. Bei der Ungewißheit, ob die Impfung auch bei allen Schafen
habe, und die Thiere überhaupt erst nach überstandenem Pockenfieber und nach
Reife der Impfblattern keine Empfänglichkeit für natürliche Ansteckung mehr haben
man die Impflinge eben so wenig gleich mit den pockenkranken Schafen zusammen
Aus eben diesem Grunde sind die bis zum 10. Tage nach der Impfung an
Blattern erkrankenden Schafe auszuwerfen, und zu den schon früher separirten
zu setzen. Die Impfpustel bildet sich auf nachstehende Weise aus: Bis zum
4. Tage nach geschehener Impfung nimmt man an der Impfstelle keine Veränderung
Am 4. Tage, bei alten Thieren und kaltem Wetter auch wohl einige Tage später,
man einen rothen Fleck, welcher nach und nach an Umfang und Empfindlichkeit zu
sich zu einer kleinen, flachen, begrenzten Geschwulst erhebt, und eine hochrothe, etwas
zende Farbe erhält. Am 10. oder 11. Tage nach der Impfung (dem 6. oder 7. nach
Erscheinen des rothen Fleckes) ändert die Impfblatter ihre Farbe, sie wird blaß, die
haut trennt sich von dem unter ihr befindlichen Hautgewebe und erscheint durch die
zeitig unter derselben stattfindende Ausschwitzung von klarer, wasserheller Lymphe, in
stalt einer schmutzig- oder bläulichweißen Blase. Bei andern Pocken ist die Entz
weniger stark, ja sie kann beinahe ganz fehlen, doch läßt sich auch in solchen Fäl
11. Tage nach der Impfung die Oberhaupt von dem warzigen Pockengrunde ohne
trennen. Bis zum 14. Tage wird die Lymphe trübe, späterhin eiterartig und ist nun
Weiterimpfen nicht mehr tauglich; die Pocke nimmt an Umfang ab, wird mit
schwarzbraunen Schorfe bedeckt, welcher sich vom Rande nach der Mitte zu durch Ein
löset, bis zum 20. oder 30. Tage abfällt, und eine mehr oder weniger tiefe Narbe
läßt. Mit dem 5., 6. oder 7. Tage nach der Impfung stellt sich bei der ganzen Heer
mehr oder weniger bemerkbares Kränkeln ein; die Thiere werden traurig, hänge
Köpfe, liegen viel, Ohren und Nase werden heiß, die Freßlust ist vermindert, der
stärker als sonst, und bei manchen nimmt man selbst einen etwas vollern, beschleun
Puls und Flankenschlagen wahr. Diese Symptome eines entzündlich fieberhaften
meinleidens sind jedoch nur bis zur vollkommenen Ausbildung der Blattern vorha
Mit dem 11. Tage nach der Impfung tritt bei den meisten Subjekten völlige Mun
wieder ein, und die Fähigkeit, durch das Pockencontagium angesteckt zu werden, ist
überstandenem Pockenfieber erloschen. Gewöhnlich erhält ein geimpftes Schaf nur
Impfstelle eine Pocke; doch sind Fälle, wo auch hinter den Ohren, am Kopfe und
sogenannte Nebenpocken, und bei vorhandener Disposition zur Pockenkrankheit üb
ganzen Körper Pocken zum Vorschein kommen, nicht allzu selten. Am 10. Tage n
Impfung wird jedes einzelne Schaf genau untersucht, und diejenigen, welche keine
bekommen haben, werden nachgeimpft. Den Impflingen darf es nie an gesundem
wasser fehlen. Zur Zeit des Weideganges treibe man bei schönem Wetter nach
aus, wähle wo möglich hohe, gewürzhafte Weide, und treibe während des Mittags
Schatten der Bäume. So lange die Nächte noch nicht kalt und neblicht werden,

Impflinge im Hordlager übernachten, bei ungestümem Wetter treibe man ein. Im Winter bewahre man die Impflinge so viel als möglich vor strenger Kälte, weil sonst die Pocken nicht aufgehen. Man bessere daher die Ställe aus, lasse Stroh aufpacken und reine täglich gut unter; hüte sich aber, zu viele Schafe in einen Stall zu treiben, und versäume selbst bei der strengsten Kälte nicht, täglich zweimal frische Luft einzulassen. (A. Bl.)

b) Die Heilmittel anlangend, theilt die Reg. zu Minden durch Verf. 29. Mai 1828 das Folgende mit. Schutzmittel gegen die Pockenseuche der Schafe.

Bei den großen Verheerungen, welche die Pockenseuche unter den Schafen, zum Nachtheile der Oekonomen, so oft anrichtet, scheint die Anzeige eines Mittels zur Verhütung dieser Krankheit, welches in den Schles. Provinzial-Blättern im zwölften Stück, Dec. 1827, mitgetheilt ist, auch bei uns eine öffentliche Bekanntmachung und selbst Empfehlung zu verdienen, da die Wirksamkeit dieses Vorbauungs-Mittels schon seit mehreren Jahren durch bewährte wissenschaftliche Oekonomen erprobt und bestätigt ist. Dieses Schutzmittel besteht aus folgenden:

Man vermische zu Pulver 1½ Loth Johanniswurzel (Hypericum perforatum), 1½ Loth Eberwurzel (Carlina acaulis), 1½ Loth Teufels-Abbiß (Scabiosa succisa), 8 Loth grauen Schwefel, 1 Quent. Teufelsdreck (Asa foetida), 1½ Quent. Kampher, 1½ Loth schwarzen Kümmel.

Diese Dosis ist auf 800 Schafe berechnet, und daher bei kleineren Heerden zu reduziren. Die genannten Spezies werden unter das Salz gemischt, welches den Schafen zum Lecken gegeben wird, und zwar jährlich im Frühjahr und Herbst, besonders aber auch alsdann, wenn in der Nachbarschaft schon die Pocken grassiren.

Auch die Wohlfeilheit des Mittels wird, wie die höchst einfache Anwendung desselben, unsere Oekonomen in vorkommenden Fällen veranlassen, Versuche mit diesem Mittel anzustellen, und werden wir die Mittheilung der Resultate derselben, zur weitern Bekanntmachung mit Vergnügen entgegennehmen. Von den bestimmten Erfahrungen über die nicht zu bezweifelnde Wirksamkeit dieses Schutzmittels, theilen wir nur nachstehende, welche der hiesig bekannte Oekonom, H. Major von Blankensee, auf seinem Gute Trossin gemacht hat, mit. Nachdem durch Anwendung des Schutzmittels, ohnerachtet der in der Umgegend herrschenden verheerenden Pockenseuche, die Schafe des Majors von Blankensee gänzlich verschont geblieben waren, tauschte derselbe, um ein sicheres Resultat zu erhalten, 20 Schafe einer pockenkranken Heerde gegen 20 seiner Gesunden ein. Jene 20 kranken Schafe pockten, ohne die Ansteckung zu verbreiten, in seiner Heerde gesund ab, während die seinigen in der kranken Heerde unangesteckt blieben. (A. XII. 554.)

IV. Die Traber- oder Gnubber-Krankheit.

P. der K. Reg. zu Minden v. 26. Nov. 1832.

Es ist zur Kenntniß des K. Min. der G., U. u. M. Ang. gelangt, daß in verschiedenen Gegenden der Monarchie unter den Schafen die sogenannte Traber- oder Gnubberkrankheit herrschend geworden ist, und mehreren Heerden, besonders aber den edlen feinwolligen, bereits großen Schaden gebracht hat. Die von einer weitern Verbreitung dieser Krankheit zu befürchtenden Nachtheile verdienen um so mehr jede nur mögliche Berücksichtigung, als die Erkenntniß der Krankheit in ihren ersten Stadien eben so schwierig, wie bei weitern Entwickelung die Heilung derselben ist, und die größtentheils stattfindende gewöhnliche Verheimlichung der Krankheit eben durch die Schwierigkeit ihrer Erkenntniß besonders begünstigt wird. In dem zuletzt erwähnten Umstande dürfte hauptsächlich ein Grund der vielen Zweifel zu suchen sein, welche zur Zeit über die Natur und Heilung dieser Krankheit noch obwalten. Eine nähere, möglichst gründliche Erforschung der Traber-Krankheit liegt demnach eben so sehr in dem Interesse der Wissenschaft, als vorzugsweise auch in dem der Veterinair-Polizei. In dieser Beziehung werden daher, im Auftrage des K. Min. sämmtliche Kreisphysiker und Thierärzte unseres Depart., namentlich die Kreisthierärzte, sowie die mit dem Zeugnisse der Fähigkeit zur Anstellung als Kreisthierärzte approbirte Veterinair-Aerzte aufgefordert, ihre durch Beobachtung oder etwa eigens angestellte Versuche gewonnenen Erfahrungen über die Natur, die Entstehung, die wesentlichen Momente der Entwickelung, die Erkenntniß in den verschiedenen Stadien, die Verhütung und Heilung der Traber-Krankheit, sowie den Befund der von ihnen etwa veranstalteten Sektionen in einer ausführlichen und gründlichen Zusammenstellung uns mitzutheilen, und hierbei ganz besonders auf die Frage wegen der Fortpflanzung der Krankheit durch Ansteckung und Vererbung Rücksicht zu nehmen. (A. XVI. 1037.)

V. Die Maul- und Klauenseuche.

1) Anordnungen zur Verhinderung der Weiterverbreitung.

a) C. R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang., so wie des J. (v. D
stein u. v. Schuckmann) v. 16. April 1825. Klauenseuche unter den S
heerden.

Es ist hin und wieder unter den Schafheerden die bösartige und ansteckende K
seuche bemerkt worden. Diese Krankheit, welche in den darüber erschienenen Sc
unter andern auch im 15ten St. des A. Bl. der K. Reg. zu Merseburg vom J. 18
Nr. 61., und zuletzt noch in Kausch's Memorabilien, 3tes Bd., beschrieben w
den Schafpocken, wenn auch nicht durch Sterblichkeit der daran erkrankten Thiere ist
mäßiger Behandlung, doch durch den, den Heerdenbesitzern aus derselben erwachsen
ßen Schaden, gleich zu stellen. Die unterzeichneten Min. haben daher für noth
erachtet, nach Anleitung der zur Verhütung der Verbreitung der Schafpocken mit
27. Aug. 1806 erlassenen nähern Vorschrift, so weit sie auf diese Krankheit anwend
folgendes festzusetzen:

1) Wo die Klauenseuche unter den veredelten Schafheerden sich zeigt, ohne
gewöhnliche gutartige Klauenseuche in der Umgegend als Epizootie schon geherrs
und fortdauernd als solche von Sachverständigen erkannt worden ist, soll die Vermu
so lange gelten, daß es das ansteckende Klauenübel sei, bis durch Sachverständige d
gentheil erklärt und erwiesen ist.

2) Die Besitzer der mit der bösartigen Klauenseuche befallenen Schafheerden
die Schäfer müssen den Ausbruch der Krankheit sogleich dem Landrath des Kreises u
Grenznachbarn anzeigen, bei Vermeidung einer Strafe, welche außer dem Schade
den jeder Interessent zu fordern befugt ist, für den Schäferknecht auf 5 Rthlr., den
fer auf 10 Rthlr., und den Eigenthümer der Schäferei auf 20 Rthlr. festgesetzt wer
der in Absicht der erstern Personen, im Falle des Unvermögens eine verhältnißmäß
besstrafe substituirt werden kann.

3) Sobald durch diese Anzeige oder auf andere Weise der Ausbruch der bös
Klauenseuche in einer Heerde bekannt ist, müssen nicht nur der Besitzer dieser
Heerde mit derselben von der Grenze der Nachbarn, sondern auch diese mit ihren
von der Grenze der Ortschaft, deren Heerde mit der Klauenseuche behaftet ist, z
ben. Die Entfernung, welche zwischen einer mit der Klauenseuche behafteten
den Schafen der Nachbarn stattfinden muß, soll in der Regel 200 Schritte in
Grenze, also überhaupt 400 Schritte betragen, und die Regulirung derselben be
rath des Kreises zu besorgen, der auch Abweichungen von dieser Normalvorschrift
kann, wenn sie durch die örtlichen Verhältnisse begründet werden.

4) Koppelweiden aber müssen mit den von der bösartigen Klauenseuche befa
Schafherden ganz vermieden werden, oder, wenn solches bei gemeinschaftlichen Hü
tungen, mit Erhaltung der kranken Heerde nicht verträglich sein sollte, so muß der L
rath des Kreises, nach vorstehenden Vorschriften und mit gehöriger Berücksichtigung
Weidebedarfs jedes Gemeinheits-Interessenten, die Hütungs-Grenzen zwischen diesen
teressenten dergestalt reguliren, daß die kranke Heerde in der gehörigen Entfernung v
gesunden weiden kann.

5) Uebertreten die Schäfer oder Schäferknechte die angeordneten Hütungs-Gr
so findet dafür Bestrafung nach Vorschrift der bestehenden G., und dem Maße der
lässigkeit, des Vorsatzes und angerichteten Schadens Statt. Jedem Schäferei-B
wird nachgelassen und zur Pflicht gemacht, die Schäfer und Knechte, welche außer
Hütungs-Grenze betroffen werden, bei seinem Gerichte zur Untersuchung und Str
ziehen, oder bei dem gebührenden Gericht darauf anzutragen.

6) Sobald diese Klauenseuche in einer Schafheerde ausgebrochen ist, muß alle
kauf und Tausch aus derselben so lange unterbleiben, bis die Krankheit völlig au
hat, und selbst der Verkauf der anscheinend gesunden Häupter kann in dieser Zeit nic
finden, bei einer Strafe von 5 Rthlr. für jedes verkaufte Stück [1]).

7) Wenn auch die Klauenseuche aufgehört hat, so müssen doch die gesund gebli
Heerden von den Triften und Weiderevieren der krank gewesenen Heerde wenigstens
6 Wochen nach völlig gehobener Krankheit zurückbleiben.

8) Der Besitzer einer mit dem ansteckenden Klauenübel behafteten Heerde ist ver
tet, durch Anwendung der erprobtesten Mittel, als: Absonderung der kranken Scha
den gefunden, Reinigung der Ställe der angesteckten, trockene Hütung der noch ge
dafür zu sorgen, daß das Uebel sobald als möglich beseitigt wird. Daher muß jeder
wo verdächtige und angesteckte Schafe gestanden haben, in den 6 Wochen nach Au
der Seuche vollkommen gereinigt, und der Dünger an Orte, die den Schafen nicht z
lich sind, geschafft werden, wenn er nicht untergepflügt werden kann ꝛc. (A. IX. 4

---

[1]) Abgeändert durch V. v. 31. März 1845. S. dieselbe unten.

b) C. R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang., so wie des J. (v. Alstein u. v. Schuckmann) v. 6. März 1826. Unterdrückung der Klauenche unter den Schafheerden.

In der C. Verf. v. 16. April v. J. sind die K. Reg., wegen der Maßregeln zur Unrückung der bösartigen und ansteckenden Klauenseuche unter den Schafheerden, nach ltung der unterm 27. Aug. 1806 zur Verhütung der Verbreitung der Schafpocken senen Vorschriften mit Instruktion versehen. Es ist jedoch bemerkt worden, daß die Nr. 4. jener Instruktion wegen der Vorsichtsmaßregeln hinsichtlich der Koppelhütungertheilte Bestimmung unvollständig gefaßt ist. Was nämlich dort wegen der gemeintlichen Waldhütungen vorgeschrieben ist, gilt auch von andern Koppelweiden, und der hn. 4. ist daher nach Maßgabe folgender näheren Bestimmung in Anwendung zu bringen: Koppelweiden aber müssen mit den von der bösartigen Klauenseuche befallenen Schafherden entweder ganz vermieden werden, oder, wenn solches, besonders bei gemeinhaftlichen Waldhütungen mit Erhaltung der kranken Heerde nicht verträglich sein sollte: muß der Landrath des Kreises, nach vorstehenden Vorschriften (Abschn. 3.) und mit ehöriger Berücksichtigung des Weidebedarfs der Gemeinheits-Interessenten, die Hütungsgrenzen zwischen diesen Interessenten dergestalt reguliren, daß die kranke Heerde gehöriger Entfernung von der gesunden weiden kann."

Die K. Reg. hat diese Berichtigung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

(A. X. 221.)

c) C. R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang., so wie des J. u. der v. Altenstein u. Köhler) an sämmtl. K. Reg. u. an das hiesige Polizeiid. v. 7. Aug. 1835. Strafbestimmungen wegen Uebertretung der gegen Verbreitung der Klauenseuche unter den Schafheerden getroffenen Sicherheitsmaßregeln.

Es ist bei den unterzeichneten Min. in Anregung gekommen, daß in der C. Verf. v. April 1825, die Sicherungs-Maßregeln gegen Verbreitung der bösartigen und ansteckenden Klauenseuche unter den Schafheerden betr., die Vorschriften sub Nr. 3. 4. 7. und 8. polizeilichen Strafbestimmung gegen Kontraventionen ermangeln, und deshalb die fung der Kontravenienten, namentlich die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens dieselben, nach der Bestimmung sub 5. der C. Verf., in solchen Fällen einen Anstand wo es, insbesondere bei nicht eingetretenem wirklichen Schaden durch Ansteckung er Heerden, in dem gemeinen Strafrechte ebenfalls an solchen Verordnungen fehlt. Lesem Mangel die nothwendige Abhülfe zu verschaffen, wird die K. Reg. hierdurch htigt und angewiesen, durch eine Bekanntmachung in Ihrem A. Bl. bei Wiederschärfung der vorbemerkten C. Verf. überhaupt, für Kontraventionen gegen die Vorschriften derselben sub Nr. 3. 4. 7. und 8. eine nach jedesmaligem Verhältnisse der obgedachten Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit, und der entstandenen Gefahr festzusetzende Strafe von Fünf bis Funfzig Reichsthalern, oder im Unvermögensfalle von achttägigem bis sechswöchentlichem Gefängnisse anzuordnen; vorbehaltlich des kriminalrechtlichen Verfahrens in denjenigen Fällen, welche, namentlich bei erfolgter wirklicher Verbreitung der Seuche, den bereits im Kriminal-G. enthaltenen Strafbestimmungen unterliegen.

(A. XIX. 861.)

d) R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) u. des J. der P. (v. Rochow) v. 28. Sept. 1839 an die K. Reg. zu Posen. Strafverfahren wegen unterlassener Anzeige einer ausgebrochenen Klauenseuche.

Bei Rücksendung der von der K. Reg. mittelst Ber. v. 17. April d. J., betreffend die in der Untersuchungssache wider den Gutsbesitzer N. wegen unterlassener Anzeige von Ausbruche der Klauenseuche in seiner Schafheerde ergangene freisprechende Erkenntniß des K. Oberlandesgerichts zu Posen, eingereichten Anlagen, lassen die unterzeichneten Min. selben beifolgend Abschrift der von dem K. Justizministerium auf die diesseits mit demselben in dieser Angelegenheit stattgefundene Kommunikation unter dem 14. v. M. (Anl. a.) e vorgenannte Gerichtsbehörde erlassenen Verfügung zur Kenntnißnahme zugehen.

Anl. a.

Die H. Geheimen Staatsminister von Altenstein und von Rochow haben dem Justizminister das von der dritten Abtheilung des K. Oberlandesgerichts in der Untersuchungssache wider den Gutsbesitzer N. v. 16. März c. abgefaßte Erkenntniß mitgetheilt, nach die gegen den Beschuldigten wegen unterlassener Anzeige der in seiner Schafheerde ausgebrochenen Klauenseuche vom Land- und Stadtgericht zu Ostrowo in erster Instanz [illegible] esprochene Geldstrafe von 20 Rthlr. um deswillen aufgehoben und der Angeklagte [illegible] esprochen ist, weil das C. R. des Min. des J. v. 16. April 1825, welches [illegible] nach in die Publ. v. 11. und 9. Mai 1825 (A. Bl. der Reg. zu [illegible]

S. 547. und der Reg. zu Posen S. 324.) übergegangen ist, durch die Allerh. K. 8. Aug. 1835, betreffend die Bestätigung des Regulativs über die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden Krankheiten, ebenso wie alle in früheren Vorschriften über einzelne Krankheiten, aufgehoben sei.

Mit dieser Ansicht kann sich der Justizminister nicht einverstanden erklären.

Die Allerh. K. O. v. 8. Aug. 1835 bildet mit dem von der Allerhöchst niedergesetzten Kommission vorgeschlagenen Regul. über die, bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten, zu beobachtenden sanitätspolizeilichen Vorschriften, ein Ganzes. Das Regul. wird durch die Allerh. K. O. bestätigt und zur allgemeinen Norm für die ganze Monarchie, bei Vermeidung der darin vorgeschriebenen Strafen, erhoben. Wenn nun in der Allerh. Ordre weiter bestimmt worden, daß die früheren Vorschriften, welche über einzelner Krankheiten bereits ertheilt worden, namentlich auch die Instrukt. wegen der asiatischen Cholera v. 31. Jan. 1832, soweit sie von dem gegenwärtigen Regulativ abweichen, aufgehoben sein sollen, so können darunter, wie sich von selbst versteht, nur solche Krankheiten und die darüber ergangenen früheren Bestimmungen verstanden sein, welche in dem Regul. berührt und zu dem darin ausgesprochenen Zwecke abgethan worden. Letzterer geht aber, wie der Inhalt des Regul. klar ergiebt, nur dahin, Vorsichtsmaßregeln gegen der ansteckenden Krankheiten der Menschen zu treffen, weshalb auch in den §§. 92 u. 122. nur diejenigen Krankheiten von Thieren mit abgehandelt sind, welche auch für die Menschen gefährlich sind und ihnen mitgetheilt werden können, dahin gehören 1) die Hundswuth; 2) der Milzbrand; 3) der Rotz und Wurm. Alle die übrigen Thierkrankheiten ertheilten Vorschriften haben zunächst nur die Aufgabe vor Augen, zu verhüten, daß daraus für die Menschen Ansteckungen und Gefahren erwachsen. Darauf zielt auch die in dem Regulative beigefügte Belehrung §. 88 ff. ab, und in der Anmerkung zum Abschn. 16. dieser Belehrung ist ausdrücklich als Motiv der größeren Ausführlichkeit in Beschreibung der fraglichen Thierkrankheiten mit angeführt, daß sie den Menschen auf Wege der Ansteckung gefährlich werden könnten. Aus diesen Gründen und da in dem Justizminister vorliegenden Berichte, womit das Regul. zur Allerh. Bestätigung vorgelegt worden, ausdrücklich bemerkt wird, daß nur diejenigen Krankheiten, welche nicht auf Menschen übergehen können, darin mit aufgenommen worden, ist nicht zu bezweifeln, daß durch die Allerh. K. O. v. 8. Aug. 1835 alle übrigen außer dem Bereiche der Bestimmung liegenden sanitätspolizeilichen Vorschriften, insonderheit aber solche gegen Verbreitung ansteckender Thierkrankheiten unter den Thieren, wie z. B. die Rinderpest, zum ausschließlichen Zweck haben, nicht berührt sein können, daß sie vielmehr, nach wie vor, in aller Kraft geblieben sind.

Der Justizminister empfiehlt dem K. Oberlandesgericht, diese Bemerkungen in vorkommenden Fällen in sorgfältige Erwägung zu ziehen, und vertraut der Einsicht desselben, daß es dadurch in Ansehung der fortdauernden Gültigkeit des im Eingange erwähnten Reskripts v. 16. April 1825 zu einer andern, als im Erkenntniß wider den Gutsbesitzer D. ausgesprochenen, Ueberzeugung gelangen werde. Berlin, den 14. August 1839.

Für den Justizminister. Vermöge Allerhöchsten Auftrages. Rupp.

An das K. Oberlandesgericht zu Posen. (A. XXIII. 726.)

e) V. der Min. d. J. (Arnim) u. d. G., U. u. M. A. (im A. B. berg) v. 31. Aug. 1843. Verf. an die K. Reg. zu Stettin. Ver der Verbreitung der sogenannten gutartigen Maul- und Klauenseuche.

Ueber den Antrag der K. Reg. v. 15. Mai d. J., wegen Verhütung einer Verbreitung der sogenannten gutartigen Maul- und Klauenseuche ist, zuvörderst die gutachtliche Aeußerung des Kuratorii der Krankenhaus- und Thierarznei-Schul-Angelegenheiten abgefordert worden. Indem wir uns bei abschriftlicher Zufertigung derselben (Anl. a.) mit deren einverstanden erklären, finden wir nichts dagegen zu erinnern, daß die K. Reg. Ihre die Viehbesitzer bei einer Strafe von Einem bis Zwanzig Thalern verpflichtet, von dem Ausbruche der Maul- und Klauenseuche, ohne Unterschied, ob dieselbe gut- oder bösartig ist, jedesmal bei der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, welche demnächst den Kreisrath, behufs der Ueberwachung der zur Tilgung der Krankheit angeordneten Maßregeln davon in Kenntniß zu setzen hat.

a.

In gehorsamster Befolgung des uns von dem K. H. Min. der G., U. u. M. sowie des J., mittelst sehr verehrlicher Verf. v. 23. Juni c. geneigtest ertheilten Auftrages uns über den von der K. Reg. zu Stettin unterm 15. Mai c. gestellten Antrag, die Verhütung und Ausbreitung der sogenannten gutartigen Maul- und Klauenseuche betreffend, gutachtlich zu äußern, ermangeln wir nicht, unter Zuziehung unsrer technischen Mitglieder, des Direktors, der Professoren und Lehrer der K. Thierarzeneischule, das Nachstehende ehrerbietigst vorzustellen.

Die sogenannte gutartige Maul- und Klauenseuche gehört zu jenen Krankheiten, die nächst aus allgemeinen Einflüssen entstehen, aber einmal auf diesem Wege zur Ausbildung gelangt, auch durch Ansteckung sich weiter verbreiten können, so daß, näher bezeichnet, Maul- und Klauenseuche in die Kategorie der miasmatisch-kontagiösen Krankheiten gehört.

Wie es nun bei derartigen Krankheiten überhaupt zu sein pflegt, so ist es auch im anderen mit der Maul- und Klauenseuche der Fall, daß ihre Kontagiosität mehr oder weniger bedingt ist und unter der Herrschaft der miasmatischen Einflüsse steht. Daher sehen wir denn auch ihre Weiterverbreitung vorzugsweise auf miasmatischem Wege und sehr gewöhnlich an sehr verschiedenen Orten zu gleicher Zeit auftreten.

Die Eigenthümlichkeit der miasmatischen Einflüsse, welche die Entstehung und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche zunächst bedingen, kennen wir zwar nicht näher, wir haben aber dieselben in allgemeinen kosmisch-tellurischen Verhältnissen aufsuchen zu müssen; ebendeshalb hat sich auch in der Erfahrung herausgestellt, daß die hier und da getroffenen Präservativ-Maßregeln gegen die Abwendung und Weiterverbreitung der Krankheit, sich nicht in dem Maße bewährten, als man erwartete, die Krankheit vielmehr immer weiter um sich griff, eben, weil man wohl das Kontagium, nicht aber auch zugleich die miasmatischen Einflüsse abzuhalten im Stande war. Aus eben dem Grunde sah man sehr oft genug die Krankheit an Orten zum Ausbruch kommen, wohin eine Verschleppung derselben durch schon krankes Vieh nicht stattgefunden haben konnte.

Hieraus ergiebt sich, daß die gegen diese Krankheit gerichteten polizeilichen Maßregeln immer nur einen sehr beschränkten Nutzen gewähren können, da sie im glücklichsten Falle die Weiterverbreitung auf dem einen Wege, dem der Kontagiosität, hindern können, indessend sie gegen die andere und ausgedehntere Weise der Weiterverbreitung auf dem miasmatischen Wege, ohne allen Erfolg bleiben müssen. Hierzu kommt noch, daß die Maul- und Klauenseuche, ganz in der Regel bei Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen gleichzeitig und allgemein herrscht und dabei mit wenigen Ausnahmen so gutartig verläuft, daß strengere polizeiliche Maßregeln für das betheiligte Publikum drückender erscheinen müssen, als die Krankheit selbst. Weit eher glauben wir in Erwägung stellen zu müssen: ob nicht zu schnelleren und gründlichen Tilgung der einmal nicht abwendbaren Krankheit, Maßregeln zu ergreifen sein dürften?

Für die Beantwortung dieser Frage lassen sich die Motive nur in der Natur der Krankheit selbst auffinden. Im Allgemeinen gehört die gutartige Maul- und Klauenseuche, wie so eben schon bemerkt, zu den leichten Krankheiten, sie kann aber auch, durch verschiedene Umstände begünstigt, mitunter ausarten, bösartig und dann allerdings auch gefährlicheren Krankheit werden. Die Abwendung solcher Ausartungen kann aber weniger durch Polizeimaßregeln, als durch eine zweckmäßige Behandlung der Kranken und Sorge für gründliche Tilgung der Krankheit selbst erreicht werden. Bei Sorglosigkeit und Vernachlässigung seitens der Besitzer kann die Klauenseuche, namentlich bei Schafen, leicht zum chronischen Uebel werden und sehr wahrscheinlich den Grund zur genannten bösartigen Klauenseuche legen. Indessen bestehen gegen diese Form der Klauenseuche der Schafe bereits angemessene polizeiliche Vorschriften.

Wenn wir diesemnach die Anordnung besonderer Polizeimaßregeln, in sofern sie auf Verhütung der epizootischen oder sogenannten gutartigen Maul- und Klauenseuche gerichtet sein sollen, in der Natur der Krankheit nicht für begründet erachten, so glauben wir doch dem höheren Ermessen ehrerbietigst anheimstellen zu dürfen, die gründliche Tilgung der sogenannten gutartigen Klauenseuche der Schafe überwachen zu lassen und demzufolge eine jedesmalige Anzeige von dem Ausbruche dieser Krankheit bei Schafen an die betreffende Orts-Polizeibehörde verordnen zu wollen.

Durch diese Maßregel würde zu erwarten sein, daß seitens der Besitzer mehr Sorgfalt auch auf die gründliche Tilgung der sogenannten gutartigen Klauenseuche der Schafe verwendet und dadurch der Ausartung in die sogenannte bösartige vorgebeugt würde.

Berlin, den 18. Juli 1843.

K. Kuratorium. Abtheilung für die Thierarzneischul-Angelegenheiten.
(V. M. Bl. 1843. S. 289.) Lohmeyer.

f) C. V. der Min. der G., U. u. M. A. (Eichhorn) u. d. J. (Arnim) 31. März 1845. Strafbarkeit der Veräußerung von Schafen aus einer von der Klauenseuche befallenen Heerde.

Da die Strafbestimmung zu 6. des Circ. Erlasses v. 18. April 1825 wegen der bösartigen Klauenseuche der Schafe in der Anwendung sich als nicht angemessen gezeigt hat, so wird dieselbe dahin abgeändert, daß jede Veräußerung eines Schafes oder mehrerer Schafe aus einer Heerde, in welcher die Klauenseuche ausgebrochen ist, mit einer Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden soll.

Die K. Reg. hat diese Bestimmung durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen

zu bringen, zugleich aber darauf hinzuweisen, daß bei wirklich erfolgter Verbreitu
Seuche die bereits im Kriminalgesetze angedrohten Strafen zur Anwendung kommen
(B. M. Bl. 1845. S. 79.)

g) R. ders. Min. an die Reg. zu Koblenz v. 8. Juli 1845. Dess
Inhaltes.

Wenn auch nach dem Ber. der K. Reg. die bösartige Klauenseuche der Schaf
in dem dortigen Bez. nicht beobachtet worden, so scheint doch, da die Möglichkeit des
kommens dieser Krankheit dadurch nicht ausgeschlossen wird, die Veröffentlichung des
v. 31. März d. J. (Min.-Bl. S. 79.) durch das Amtsblatt um so nothwendiger
dasselbe die früheren diesfälligen Vorschriften zum Theil abändert.

Indem der K. Reg. hiernach das Weitere überlassen bleibt, wird Derselben zu
bemerklich gemacht, daß dieses Cirkular die von der K. Reg. darin gefundene Versch
der bisherigen Strafen im Allgemeinen nicht enthält.

Den Behörden bleibt darnach überlassen, die Strafe, ohne Rücksicht auf die Z
veräußerten Schafe, auf 5 Rthlr., also den in der Cirk. Verf. v. 16. April 18
angenommenen niedrigsten Satz, festzusetzen. Dagegen kann die Strafe nunmehr
niemals übersteigen, während sie früher, wenn eine größere Zahl von Schafen
worden, weil für jedes veräußerte Stück eine Strafe von 5 Rthlr. eintreten
oft eine Höhe erreichte, welche jedes Maß der polizeilichen Ahndung weit überschrit

Das Cirk. v. 31. März d. J. geht daher von milderen und richtigeren Gru
aus, als die früheren Vorschriften, indem dasselbe theils die Strafe nicht lediglich
Zahl der veräußerten Schafe, sondern von allen dabei obwaltenden Umständen
macht, und auf diese Weise das Ermessen der Behörden nicht zu sehr beschränkt, th
Strafsatz durch ein bestimmtes Maß begrenzt. (B. M. Bl. 1845. S. 269.)

h) Vergl. auch Kap. IV. die R. v. 14. Juli 1820 u. 14. März

2) Belehrungen, die Heilung der Klauenseuche betr

a) Publ. der K. Reg. zu Merseburg v. 30. Dec. 1820.

Die Maul- und Klauenseuche, zwei verwandte Heerdekrankheiten, die sich
ders bei dem Rind- und Schafvieh, in mehreren Gegenden zeigen, haben sch
ganzen Provinzen plötzlich um sich gegriffen, zum Beweise, daß sie mehr in ei
verbreiteten Schädlichkeit, als in bloßer Ansteckung, welche keine so gleichzeitig
Entwickelung in weit von einander entfernten Gegenden bewirken könnte,
haben. Man sucht ihr Entstehen aus einer eigenthümlichen Beschaffenheit
kreises und aus einer besondern Futterverderbniß zu erklären.

Dem Ausbruch der Maul- und Klauenseuche gehen stets einige Fieberbe
vorher. Bei der jetzigen Epizootie ist die Maulseuche vorherrschend. Man e
theils an der vermehrten Röthe im Munde, theils an Bläschen von verschiedene
fange, wozu sich bald ein stetes Geifern von Speichel gesellt, der auch bei mehre
stücken einen ekelhaften Geruch annimmt. Glücklicherweise ist die Maul- und
seuche höchst selten gefährlich, doch mindert sie den ökonomischen Erwerb und sch
krank gewesenen Viehstücke. Gänzliche Sorglosigkeit des Vieheigenthümers
allein den Verlust mehrerer Kranken herbeiführen.

Zunächst ist eine achtsame Fütterung erforderlich. Die von der Oberhaut
Zerplatzen der Schwämme entblößte Maul- und Rachenfläche ist reizbarer als gew
und erschwert das Kauen. Man muß daher den kranken Thieren bei dem Ausbr
Mundblattern und dem Abtrocknen derselben, Geföff aus Mehl oder Kleien reich
damit klein gehackte Futterkräuter und andere Vegetabilien weicher Art mischen.

Leiden die Klauen, so ist reines Streustroh oft zu erneuern, damit Koth und
Unreinigkeiten die ausschwitzenden Feuchtigkeiten an ihren Rändern nicht schärfer
und zu tiefen Vereiterungen Gelegenheit geben. Ueberhaupt muß man die Reinli
Viehställen, worin an der Maul- und Klauenseuche kranke Thiere stehen, in keiner
vernachlässigen, und selbst während der Kälte vorsichtige Durchlüftung der Ställe nicht
Die kranke Maul- und Klauenfläche, denn oft leiden Maul und Klauen zugle
das Maul allein, verlangt eine einfache örtliche Reinigung, wobei innere Mittel,
etwas Küchensalz unter den Futtermassen, selten nöthig werden. Folgendes Reini
wasser ist als sehr nutzbar zum Auspinseln des Mauls empfohlen worden. Man l
Hand voll Schafgarbenkraut (herba millefolii) und eben so viel Salbei mit ande
Maß Wasser aufwallen, durchseihen und dann die Hälfte guten Biereſſig mit zwei
chen Salmiak und einigen Eßlöffeln voll Honig zumischen. Fast gleiche Wirkung
eine Mischung von reinem oder Gerstenwasser mit Biereſſig, in gleichem Verhältn
Küchensalz und Honig. Man wendet die eine wie die andere dieser Mischungen
indem man eine beliebige Menge in einen Topf gießt, woraus man mittelst eines
pinsels oder eines Stäbchens, woran ein Zoll dicker Leinwand- oder Charpiebausch
Kerbe festgebunden ist, so viel, wenigstens viermal des Tages nimmt, als zur

einigung des Mauls und Rachens nöthig ist. Nach jedesmaligem Pinseln taucht man die Reinigungs-Instrumente in kaltes Wasser, um sie von dem anhängenden Schleim zu befreien, und das Reinigungswasser nicht dadurch zu verderben.

Um theils dem Ausbruche der Klauenseuche vorzubeugen, theils den Verlauf der schon ausgebrochenen abzukürzen, ist es vortheilhaft, wenn das gesunde wie das kranke Vieh täglich dreimal in fließendes Wasser getrieben werden, und einige Minuten darin stehen. Gestatten dies die Ortsverhältnisse nicht, so muß ein öfteres Begießen der Unterfüße mit kaltem Wasser dies Bad ersetzen. Mühvoller aber gleichfalls heilsam ist es, wenn man einen Brei aus Lehm und Essig daumsdick auf die kranken Füße streicht, und dann mit Lappen umlegt, welcher von Zeit zu Zeit mit kaltem Essig befeuchtet wird. Selten wird es bei solcher Behandlung zur starken Verschwärung des Klauensaums oder gar zum Abfallen der Schuhen kommen, daher denn die gegen die spanische Klauenseuche der Schafe Nr. 61 des Amtsbl. vom vorigen Jahre empfohlnen scharfen Reinigungsmittel hier nur höchst selten eine Anwendung finden. Sollte ein oder anderes Viehstück während der Krankheit zu ermatten, so kann man alle 3 Stunden ein Viertelmaß eines Kalmustranks zum Einflößen benutzen. Man bereitet ihn, indem man 6 Loth klein geschnittene Kalmuswurzeln mit anderthalb Maß kochenden Wassers, ausziehen läßt, und dann den Aufguß durchseihet. Jeder erhalten von diesem Tranke jedes Mal eine gute halbe Kaffertasse voll. Zuweilen schmieren auch an den Eutern der kranken Thiere Geschwürchen aus. Man kann sie täglich einmal mit Bleicerat bestreichen.

Wenn gleich ursprünglich die Maul- und Klauenseuche nicht als ansteckende Heerdenkrankheit erscheint, so kann man doch den Geifer der kranken Thiere nicht als gutartigen Speichel betrachten; er kann vielmehr die Beschaffenheit einer bösartigen Schärfe annehmen, und als solche schädlich wirken. Durch das stete Geifern werden Raufen, Krippen, Wänder, Hängestricke und Ketten, Eimer und Lagerstroh sehr besudelt und verunreinigt.

Will man daher das genesene Vieh vor neuen Anfällen der Krankheiten schützen, will man verhüten, daß sich demselben kein Geifer anhängt, der anderm gesunden Vieh schaden könnte, so hat man die Reinigung der Viehställe und der genannten Stall-Utensilien, mit besonder Sorgfalt vorzunehmen. Sicher geschieht sie mit kochendem Wasser. Selbst der Fußboden muß damit mehrere Male begossen werden, um den daran noch haftenden schädlichen Stoff zu zerstören. Man wende fleißig die Striegel bei den Genesenen an, oder reinige sie öfters wenigstens mit Strohwischen. Man erneuere zu gehöriger Zeit das Lagerstroh, und setze die Ställe dem Luftzuge aus. Das genesene Vieh kann nur erst auf Hut und Weide getrieben werden, wenn diese Vorsichtsregeln acht Tage durch gewissenhaft befolgt sind.

Viehstücke, welche an der Maul- und Klauenseuche bedeutend erkranken, geben nur wenig Milch, die nicht von guter Beschaffenheit sein kann, und daher nicht zum Genusse taugt.

Daß keine schon von dieser Krankheit befallene Viehstücke geschlachtet werden dürfen, ist im Allgemeinen durch §. 7 des Pat. wegen Abwendung der Viehseuche, v. 2. April 1803 festgesetzt.

Mit Genehmigung des K. Min. der G., U. u. Med. Ang. werden vorstehende Bemerkungen über die Natur der Maul- und Klauenseuche des Nutzviehes, und die Behandlung der davon befallenen Viehstücke zur allgemeinen Kenntniß des dabei interessirten Publikums gebracht. (A. IV. 901.)

b) C. V. des K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein) v. 9. Mai 1820 an sämmtl. K. Reg. Anwendung des Oxymel aeruginis gegen der Klauenseuche der Schafe.

Der Kreis-Thierarzt Haering zu Muskau hat das oxymel aeruginis nebst dem bekannten Alaune bei der im Görlitzschen Kreise unter den veredelten Schafheerden herrschenden Klauenseuche mit besonderem Erfolg, und zwar vorzugsweise vor dem Kupfervitriol, angewendet, wie dies aus dem beikommenden Extrakt seines Berichts v. 25. April c. mit mehrern hervorgehet. Auch hat der Departements-Thierarzt Gottlieb zu Liegnitz einen vorzüglichern Erfolge des bei der Schafklauenseuche angewendeten oxymel aeruginis vor dem zu gleichem Zweck gebrauchten Kupfervitriol durch vielfach angestellte Versuche und Erfahrungen, die er aufs Neue im Großherzogthum Posen zu machen Gelegenheit gehabt hat, bewährt befunden. Die K. Reg. wird daher hierdurch veranlaßt, auch in ihrem Bez. bei vorkommender Gelegenheit, Versuche mit dem oxymel aeruginis anstellen zu lassen, und zu seiner Zeit über das Resultat zu berichten. (A. IV. 120.)

c) R. der K. Min. der G., U. u. Med. Ang., so wie des J. (v. Altenstein u. v. Schuckmann) v. 14. Dec. 1825 an die K. Reg. zu Merseburg. Anwendung des Holzessigs in der Klauen-Seuche der Schafe.

In den an das Min. erstatteten Veterinair-Berichten ist von Anwendung des Holzessigs in der bösartigen Klauen-Seuche, wovon die K. Reg. nach Ihrem Ber. v. 12.

v. M. unterrichtet zu sein wünscht, zur Zeit noch nichts vorgekommen, jedoch
Mittel bisher in der hiesigen Thierarznei-Schule bei bösartigen kariösen Geschw
Pferde und Hunde mit vielem Nutzen angewandt worden. In den Möglinschen
im 7. Bd. des 2. St. Berlin 1821, ist übrigens der reine Holz-Essig als das b
mittel bei der langwierigen Klauen-Seuche der Schafe von Avenarius, der
vielfältige Erfahrung beruft, empfohlen worden, und eben so hat der Oekonom R
das nämliche Mittel in seiner Schrift über die Klauen-Seuche, Chemnitz 182
vorzüglichste in bösartiger Klauen-Seuche angerühmt.

Die Art, wie der Gutsbesitzer N. N. es anwendet [1]), ist übrigens dem bl
und Bestreichen der leidenden Theile weit vorzuziehen, und der Holz-Essig hat vor
bekannten Mitteln wenigstens das voraus, daß er wohlfeil ist; in wiefern er
der Wirkung übertrifft, müssen die ferneren Versuche erst lehren, und muß eine
Empfehlung desselben bis dahin ausgesetzt bleiben. Die gute Wirkung des Hol
wird wahrscheinlich davon abhängen, daß auf das Ausscheiden des Verdorbenen
Klauen, auf Reinhaltung der Ställe, Separation der Genesenen viel Sorgfalt
wird, worüber in den Reg. Ber. nichts angegeben wird. (A. X. 451—2. 124.)

Viertes Kapitel.

Von den Maßregeln gegen Verbreitung der anstec Krankheiten unter den Schweinen [2]).

In Ansehung der zu verhütenden Maul- und Klauenseuche un Schweinen bestimmen:

1) das Publ. der Reg. zu Frankfurt v. 14. Juli 1820.

Da es bekannt ist, daß die Schweine dem Ergriffenwerden durch die A
Klauenseuche eben so wohl unterworfen sind, als das Rindvieh und die Schafe,
es die Vorsicht, gegenwärtig, wo diese Krankheitsformen epizootisch herrsch
Schweine, besonders aber auf solche Heerden derselben aufmerksam zu sein, d
und Handelsvieh aus angränzenden Bez. in den hiesigen Reg. Bez. eingeführ
denselben getrieben werden, damit nicht durch solches Schwarzvieh die Maul
seuche nach gesunden Ortschaften geschleppt, und durch Ansteckung weiter ver
möge. Es werden daher in dieser Beziehung nachstehende polizeiliche Vorschr

1) Allen Schwarzviehheerden, welche in den hiesigen Reg. Bez. eingetrie
sollen, darf der Eintrieb nicht eher verstattet werden, bevor nicht ermittelt wor
auch nicht die Maul- und Klauenseuche in denselben vorhanden ist. Die Ort
den Gränzplätzen haben zu dem Ende die ankommenden Heerden durch einen ver
Hirten, oder irgend einen andern sachkundigen Mann nachsehen zu lassen. Da d
zeichen der Maul- und Klauenseuche, welche sich in den Hauptsachen bei den Sc
eben so verhalten, wie sie hinsichtlich des Rindviehes in der Bekanntm. v. 4.
Amtsbl. Nr. 27., ausführlich angegeben worden sind, und leicht in die Augen f
wird das Dasein dieser Krankheitsformen bald erkannt werden können.

2) Werden Spuren derselben entdeckt, so sind die kranken Thiere sofort
gesunden abzusondern, unter polizeiliche Aufsicht zu stellen, und auf Kosten der Bi
zurückzuhalten, bis sie vollständig durchgeseucht sind.

3) Dem gesunden Theile einer solchen Heerde, und ganz gesund befundenen
ist das Weitertreiben auf den bestimmten Viehstraßen, und da, wo diese nicht regul
auf einer vorzuschreibenden Straße zu verstatten, nachdem die Ortsbehörde ein
zeugniß über die stattgefundene Untersuchung der Heerde und den Ausfall derselb
gestellt hat.

4) Diese Zeugnisse sind die Treiber gehalten in den Fütterungs- und Uebern
plätzen den Ortsbehörden vorzuzeigen, auch in dem Falle, daß Erkrankungen en
sind, davon Meldung zu machen. Die Ortsbehörden haben auf den Zeugn
„Gesehen" zu vermerken, hinsichtlich etwa erkrankter Thiere aber in oben vorgesch
Art zu verfahren.

5) Werden Schwarzviehheerden entdeckt, die mit den genannten Zeugnissen ni
sehen sind, so müssen sie angehalten, und durch einen Sachkundigen untersucht
um über den Gesundheitszustand derselben Gewißheit zu erhalten, und nach den
den verfahren zu können.

6) Die Eigenthümer von Schwarzviehheerden oder deren Stellvertreter, wel

---

[1]) Darin bestehend, daß er die kranken Klauen mit einem Lappen alter Le
umwickeln, und diesen, nachdem er befestigt ist, täglich mit Holzessig begießen

[2]) Vergl. auch über die Arten des Milzbrandes (Bräune ꝛc.) oben Absch
Kap. IV. sub XII.

h diesen Vorschriften nicht achten, verfallen in eine angemessene Polizeistrafe, welche Landrath des Kreises, dem von dem entdeckten Kontraventionsfalle Meldung geschehen , nach den obwaltenden Umständen zu bestimmen hat.

7) Uebrigens wird hier noch bemerkt, daß aus Ortschaften, wo die Maul- und Klauen- e vorhanden ist, während der Dauer dieser Krankheiten, eben so wenig, als es mit ieh und Schafen geschehen darf, auch nicht Schweine unter irgend einem Vorwande andern gesunden Ortschaften gebracht oder auf Viehmärkte zugelassen werden dürfen.

Alle die dies betrifft, ꝛc. Von den H. Landräthen erwarten wir, daß sie alles, was die Maul- und Klauenseuche Bezug hat, mit Aufmerksamkeit verfolgen, und nach gabe der Oertlichkeit die erforderlichen Anordnungen treffen, in allen wichtigeren en aber uns schleunige Anzeige machen werden. (A. IV. 593.)

Aehnlich in dem Publ. v. 23. Sept. 1833. (A. Bl. 308.)

2) R. des Min. d. J. (Meding) v. 14. März 1839, an die Reg. zu en.

Auf den Ber. v. 19. v. M., über einen Straferlaß-Gesuch des Schwarzviehhändlers welcher wegen des Verkaufs einiger an der Maul- und Klauenseuche leidenden Schweine ner Strafe von 5 Thlrn. verurtheilt worden, wird der K. Reg. zuvörderst aus dem in Schrift beifolgenden Gutachten der Lehrer der hiesigen Thierarzneischule vom 13. Sept. (Anl. a.) näher zu ersehen gegeben, daß die Maul- und Klauenseuche der Schweine, e auch bei Schafen und überhaupt bei den Thieren mit gespaltenen Hufen vorkommt, genannte gutartige Klauenseuche, meist eine Folge miasmatischer Einflüsse, nur olisch, von kurzer Dauer und niemals gefährlich ist, daß gegen dieselbe besondere regeln nicht anzuwenden sind, vielmehr nur empfohlen wird, die Thiere vor dem lichen Einflusse der Nässe, in Nahrungsmitteln und auf Reisen zu bewahren und die den von den kranken zu sondern.

Dieselbe unterscheidet sich daher sehr wesentlich von der bösartigen kontagiösen enseuche der Schafe, und eben deshalb können die wegen der letzten ergangenen, dem ehr mehr oder minder hindernd in den Weg tretenden Maßregeln auf die Klauenseuche Schweine keine Anwendung finden.

Hiernach kann aber auch das von der K. Reg. hinsichtlich des Strafmaßes bestätigte ut des Magistrats zu N. wider den N. vom 19. Juni v. J., welches sich auf die zur ütung der Weiterverbreitung der bösartigen Klauenseuche der Schafe am 15. Sept. erlassene V. stützt, nicht aufrecht erhalten, der K. Reg. vielmehr nur überlassen wer- den Magistrat zu N. anzuweisen, daß er von Einziehung der dem N. auferlegten afe abstehe, und den letzten, Namens des Min. d. J. u. d. P., auf seine Beschwerde V. Dec. v. J. zu bescheiden.

a.

In Folge des uns durch den ehrerbietigst mit unterzeichneten Regierungs-Medicinal- Dr. Albers zugekommenen sehr verehrlichen Auftrages Eines Königl. Hohen Mini- t der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, uns über die Frage:

„ob die Klauenseuche der Schweine zur Kategorie der ansteckenden Krankheiten gehöre? so wie über die zur Verhütung der weitern Verbreitung der Krankheit in prophylaktischer und veterinär-polizeilicher Beziehung zu treffenden Maßregeln"

angeln wir nicht, Nachstehendes ganz gehorsamst zu berichten.

Die Klauenseuche, fast immer mit der Maulseuche verbunden, ist eine den Thieren gespaltenen Klauen, in ihrer Art ausschließlich angehörende Krankheit.

Sie kommt bei Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen epizootisch vor, und wird folgenden hauptsächlichen Krankheiten begleitet.

Nach kurzem allgemeinen Unwohlsein, was häufig übersehen wird, stellen sich Symp- e von Entzündung, Röthe, Wärme und Geschwulst an den Klauen, besonders an dem nenrande und zwischen dem Klauenspalt, und an den Lippen, auf der das Maul und die den bekleidenden Schleimhaut ein, deren Ausgang ein blasenförmiger Ausschlag dar- t, welcher im Maule oft ausgebreitete Exkoriationen hervorbringt. Bis die Blasen lig ausgebildet sind, werden bei vielen Individuen deutliche Fieberbewegungen be- chtet. An den Füßen zeigt sich die Krankheit durch Eiterung des Hornsaumes und der ne des Hufes oft nur an einer Stelle zwischen den Klauen hinten am Ballen, selten den ganzen Hornsaum verbreitet, in welchen Fällen das Uebel dann nicht selten zum lluste des Hornschuhes führt.

Die Dauer der Maulseuche und der Klauenseuche richtet sich einmal nach der Heftig- und dann nach der verschiedenen Struktur der ergriffenen Körpertheile, so daß die ulseuche gewöhnlich schneller vorübergeht, als die Klauenseuche, letztere überhaupt be- tendere Störungen in der Ernährung hervorbringt, als erstere, weil die Bewegungen möge des heftigen Schmerzes, so wie der Appetit, fast ganz aufgehoben sind.

Bei dieser Klauenseuche sieht man höchst selten die Vereiterung der ergriffenen Theile

a.

Rath für Landbewohner, um den Viehseuchen vorzubeugen, welche diesjährige Regenwetter befürchten läßt.

Daß eine anhaltend nasse Witterung gewöhnlich allgemeine Viehseuchen zur Folge haben die traurigen Beispiele der J. 1809 und 1816 dargethan. Auch in dem v jährigen Sommer hat, wiewohl in geringerem Maße als in den genannten J., der dauernde Regen auf diejenigen Thiere, welche beständig auf den Weiden bleiben mu die Wirkung gehabt, daß sie zum großen Theile erkrankt sind. In vielen Provinz die Schafe faul geworden, und die Verluste bei den Heerden mancher Gegenden waren durch sehr bedeutend. Auch das Rindvieh und die Pferde wurden ebenfalls mit der Lu sucht, Egelkrankheit und andern Leberkrankheiten befallen. Der viele und heftige R welcher im gegenwärtigen Sommer seit der letzten Hälfte des Monats Junius gefall und noch stets fortwährt, läßt mit Grund befürchten, daß sich abermals dieselben K heiten beim Vieh zeigen werden. Nicht nur die fortwährend feuchte Atmosphäre schwächend auf die Verrichtungen der Haut der Thiere, welche Tag und Nacht der Ein kungen desselben bloßgestellt sind, so daß die Ausdünstung verhindert wird, und Erkältu und schwere Katharr-Fieber daraus entstehen müssen; sondern auch das wässerige, und wenig nahrhafte Gras, welches das Vieh zu fressen genöthigt ist, schwächt ihren Le und die Organe der Verdauung. Hieraus entsteht ein Zustand von Erschlaffung mi minderter Elasticität der festen Theile, welche eine mangelhafte Zubereitung der thie Säfte verursachen. Allgemeine Körperschwäche, Wassersucht und das Entstehen der i den Intestinal-Würmer, welche unter dem Namen: Leberegel (Distoma hepaticum kannt sind, und sich in den Gallenblasen aufhalten, treten endlich zu dem Zustande Abzehrung, woran die Thiere schneller oder langsamer, namentlich schon im Herbst sterben, oder wenn sie auch den Winter über ihr krankes Leben fristen, im nächsten jahre verrecken. Diese nachtheiligen Folgen von der anhaltend nassen Jahreszeit sich schleuniger und heftiger zu erkennen, wenn das Vieh, wie in Niederungen gewö der Fall, genöthigt ist, auf sumpfigen Weiden beständig in Wasser umherzuwa kaum eine Stelle findet, sich niederzulegen.

Es ist in der That unmöglich, diese verderblichen Wirkungen einer lang nassen Witterung gänzlich zu verhindern oder aufzuheben. Wiewohl es mehre Mittel giebt, welche bei solchen Fällen eine unmittelbar nützliche Anwendung find so bieten doch die Einrichtung der Wirthschaft, die Art der Arbeitsvertheilung und mannigfaltig andere Umstände bei dem Viehbesitzer so viele wahre oder ein Schwierigkeiten, daß deshalb die passendsten Hülfsmittel nicht zur Ausführung kom können, während außerdem die Landbewohner zum Theil nicht wissen, was bei dies Umständen zur Verminderung des Schadens zu thun ist. Um indessen, so viel thu den erwähnten Seuchen vorzubeugen, und die Gesundheit des Viehes zu erhalten, kn es besonders und beinahe allein darauf an, daß die schicklichen Vorkehrungen zeitig getroffen werden, indem, wenn einmal der Grund dazu gelegt ist, oder die Krankheit reits eine bedeutendere Stufe von Ausbildung erreicht haben, die Beseitigung derselben, bei der zweckmäßigsten Behandlung nicht nur mühsamer und unsicherer, sondern auch Genesung kostspieliger wird. Dies ist dann gemeinlich die Ursache, daß der Viehbe solche Ausgaben scheuend, häufig es versäumt, richtige und wirksame Hülfe anzuwe und das hinkränkelnde Vieh sich selbst überläßt, bis es entweder früher oder später hinf oder in seltenen Fällen durch glücklichen Zufall und durch innere Lebenskraft langsam der hergestellt wird.

Deshalb scheint es rathsam, bei der gegenwärtigen nassen Witterung den Be sitzern einige Rathschläge zu ertheilen, deren Beachtung die nachtheiligen Folgen der auf die Gesundheit des Viehes vermindern, und zur Vorbeugung der oben erwähnten chen, wenigstens zum Theil dienen wird.

In sofern die Lokalitäten es erlauben, treibe man das Weidevieh auf die höch und trockensten Weiden, welche am mindesten durch den Regen erweicht und versu sind. Es versteht sich von selbst, daß es aus solchen Weiden entfernt werden muß, w ganz oder zum größten Theile unter Wasser stehen.

Man sorge dafür, daß das Vieh, wenigstens täglich nur einmal, etwas trock Futter erhalte, sei es auch im Nothfall nur gutes Stroh. Weit vorzüglicher ist gutes Heu, und am nützlichsten, wenn ein mäßiger Theil Körnerfutter zugegeben wird sei in der Weide oder noch besser des Nachts auf dem Stalle. Hierdurch besonders er man den großen Vortheil, daß das Vieh einige Stunden hindurch im Trocknen ruhen und nicht genöthigt ist, des Nachts auf dem kalten nassen Boden zu liegen.

Sehr zu wünschen wäre es, wenn überhaupt dem Beispiele vernünftiger Landw gemäß überall in den Weiden sogenannte Lauf- oder Wetter-Schoppen er würden, worin sich das Vieh sowohl bei unfreundlichem und schlechtem Wetter, als beim

Sonnenschein begeben kann, um sich vor den Nachtheilen derselben zu schützen. Die Vorteile, welche solche leichtbedachte und an dreien Seiten offene Schoppen in Beziehung auf das Wohlbefinden des Viehes gewähren, ersetzen sehr reichlich die Kosten, welche ihre Errichtung verursacht.

Man scheue nicht die Mühe, täglich die Thiere zu striegeln und zu bürsten, um die Thätigkeit der Haut zu wecken und die Ausdünstung zu befördern.

Zur Stärkung des Magens und der übrigen Verdauungsorgane, zur Vorbeugung einer Anhäufung wässeriger Theile im Körper, und um die Entwicklung von Leber-Egeln und andern Intestinal-Würmern zu verhindern, thun die gewürzartigen, bittern und zusammenziehenden Mittel die kräftigste Wirkung, und mit großem Nutzen fügt man diesen Säure brechende Substanzen und etwas Schwefel hinzu. Solche Mittel können in mannigfaltiger Weise angewendet werden. Die folgenden Zusammensetzungen können zu dem beabsichtigten Zwecke überall mit Nutzen angewendet werden.

Nimm Wermuth (oder Fieberklee),
„ Weidenrinde (oder Eichenrinde),
„ Kalmus-Wurzel,
„ Gentian-Wurzel,
„ Wacholderbeeren,
„ Austerschalen, oder in deren Ermangelung ungebrannten Kalk.
} Alles fein zerrieben oder zerstoßen.

„ Schwefel,
„ Theer,
} von jedem 1 Pfund.

Diese Substanzen werden durcheinander gemengt, und dem Viehe davon täglich eine kleine Gabe gereicht, entweder auf geschnittenem Futter, oder mit Wasser zum Saufen, oder zum Lecken, indem alsdann dieses Pulver mit Mehl und Wasser oder Honig versetzt wird. Um den Theer leichter mit den übrigen Ingredienzien zu vermengen, kann man ihn vorher mit so viel Heusamen vermengen, als dazu nöthig ist, um sich wie Brod zerkrümeln zu lassen. Glaubt man, daß der Magen eines noch stärkern Reizmittels bedürfe, so läßt sich dies dadurch erreichen, daß man 4 bis 6 Loth Senfkörner zerstampft und zu der obigen Masse thut. Für Schafe und Kühe ist es besonders wohlthätig, wenn außerdem noch ein Pfund gewöhnliches Küchensalz hinzugefügt wird.

Wer die angeführte Vorschrift vielleicht etwas zu umständlich finden möchte — obwohl die Zubereitung sehr leicht ist, und die Ingredienzien sämmtlich zu den einfachen gehören — kann sich im Anfange des folgenden, weniger zusammengesetzten Mittels bedienen:

Nimm Gentian-Wurzel, fein zermalmt,
„ Wacholder-Beeren, desgleichen,
„ Küchensalz, von jedem ein Pfund,

und menge dieses wohl durch einander.

Von diesem Pulver reicht man nach Umständen täglich, oder um den andern Tag, oder auch nur zweimal die Woche, je nachdem der Körper und die Verdauung mehrerer oder minderer Stärkung bedürfen, einem ausgewachsenen Pferde oder einer Kuh zwei, drei bis vier Loth, einem Schafe von einem halben bis zu anderthalb Loth. Jüngeren Thieren giebt man verhältnißmäßig weniger.

Indessen glaube man nicht, daß nach Befolgung dieser Vorkehrungen und nach Anwendung der erwähnten Mittel in allen Fällen die Hülfe eines fähigen Thierarztes entbehrt werden könne, indem selbstredend verschiedene besondere Umstände eintreten können, welche eine andere Behandlungsweise nöthig machen, und die nur durch genauere und besondere Untersuchung zu beurtheilen sind.

Bei dem dermaligen Zustande der Witterung ist es von um so größerem Belange, möglichst dafür zu sorgen, daß das Vieh keine Anlage zur Fäule oder Leberkrankheit mit auf den Stall bringe, da bekannt ist, daß vieles entweder verdorbenes oder durch Regen kraftlos gewordenes Heu eingescheuert ist, welches dem geschwächten und hinfälligen Viehe im nächsten Winter keine besonders stärkende Nahrung gewähren wird.

Weiter scheint es rathsam, daß hauptsächlich Pferde und Kühe im angehenden Herbste früher als gewöhnlich aufgestallt werden, es sei denn, daß eine sehr trockene und heitere Witterung im Herbste der Wirkung der überstandenen Nässe in so bedeutendem Maße begegnete, daß diese Maßregel dadurch weniger nothwendig gemacht würde. Jedenfalls werden, wenn auch eine folgende trockene Luft und verstärkte Verdünstung bald einen Theil der Weiden von ihrer Versumpfung befreien möchte, die nassen und niedrigen Weiden immer zu viel Feuchtigkeit behalten, als daß sie nicht bei gewöhnlichen Herbstregen sofort ungemein durchweicht werden, und kraftloses Futter liefern sollten.

Im vorigen Jahre hat die Erfahrung dargethan, daß die meisten Leberkrankheiten, Fäulnißseuchen und Wassersuchten bei solchen Pferden und Kühen vorkamen, welche man sehr spät in den Weiden gelassen hatte. Dagegen wurde dasjenige Vieh, welches schon an

merklicher Schwäche litt, aber zeitig aufgestallt war, bei gehöriger Versorgung mit länglichem und gesundem Futter, oft wiederhergestellt. Insbesondere gingen unter Erstgenannten viele trächtige Kühe zu Grunde. — Merkwürdig war es, daß im Winter und Frühjahre häufigere Zwillingsträchtigkeiten beim Rindvieh stattfanden, als andern Jahren. Solche Kühe überstanden am wenigsten das Milchwerden, und schon einige Zeit vorher nicht mehr aufstehen, und nach dem Tode fand man den Bauch voll Wasser.

Daß das fade, schlecht gewonnene Heu durch Beimischung von Salz dem schmackhafter und verdaulicher gemacht wird, ist allgemein bekannt; obschon Inder Erfahrung den Vortheil davon hinlänglich erwiesen hat, so macht man doch bei nicht überall Gebrauch von diesem eben so leichten und einfachen, als nicht koſtſpieligen Mittel. Es ist daher in gegenwärtiger Zeit nicht unnütz den Rath zu holen [1]), auf jede Tausend Pfund Heu, wo möglich schon beim Einhausen, etwa Küchensalz zu streuen; wodurch nicht allein das schlechte Heu verbessert, sondern zu starke Erhitzung nach feuchtem Einscheuern bedeutend gesichert wird.

2) Publik. der K. Reg. in Merseburg v. 29. Juni 1827. Schä keit der Zeitlose oder des wilden Safrans als Viehfutter.

Es fehlt nicht an Beispielen, daß das Kraut und die Wurzel der Zeitlose wilden Safrans (colchicum autumnale L.), einer Pflanze, die sich im Herbst auf einem langen Stiele zwischen lanzenförmigen Blättern hervorragende violette auszeichnet, dem Nutzvieh durch ihre große Schärfe schädlich geworden ist. Das vermeidet sie instinktartig. Nicht ist dies der Fall bei den Schweinen. Der Eigen einer Wiese im Bitterfelder Kreise hatte kürzlich mehrere Exemplare dieser Giftpf derselben ausgezogen und auf einen Triftweg hingeworfen. Von den Dorfschwe zufällig denselben berührten, und davon fraßen, sind siebzehn Stück krepirt, und zehn schon an demselben Tage, an dem sie davon gefressen hatten. Wir bringen Vorfall zur Kenntniß des Publikums, damit die Landwirthe auf Ausrottung dieser zwar Bedacht nehmen, aber zugleich die ausgezogenen Zeitlosen verscharren, u gefährlichen Genuß derselben für eigenes und fremdes Vieh verhüten. (A. Kl.

3) Bek. der Reg. zu Minden v. 21. Dec. 1843. Wirkung de flüssigkeit auf die Hausthiere.

Sowohl die Pökelflüssigkeit vom Rind- und Schweinefleisch, als auch die pökel, ist bisher von vielen Oekonomen für ein gutes Mittel gehalten, die Fr Hausthiere zu vermehren und das Futter zu verbessern; selbst bei Krankheiten hat man sie angewendet.

Die neuesten Erfahrungen haben jedoch zu der Ueberzeugung geführt, daß die flüssigkeit, selbst in verhältnißmäßig nicht großer Menge genossen, bei Schweinen wirkt; dasselbe ist der Fall bei den Schafen. Die Pökel kann auf das Rind tödtlich Dies geht aus dem verkehrten Verfahren einiger ungebildeten thierärztlichen Pfuscher welche, um zu ermitteln, ob ein krankes Rind an der Leberfäule leide, demselben ein Maß Rindfleischpökel eingeben, indem das Thier in Folge dessen krepiren soll, wenn der Krankheit leidet. Daß Hühner vom Genusse der Erbsen starben, welche man hatte quellen lassen, ist ebenfalls eine sichere Erfahrung.

Diese giftige Wirkung der Pökelflüssigkeit auf die Hausthiere läßt sich leicht wenn man weiß, daß sich in der Pökel, neben dem unschädlichen Kochsalze, die auf rischen Körper so schädlich wirkende Fettsäure entwickelt, und zwar in so größerer je fetter das gepökelt gewesene Fleisch, und je älter die Pökel selbst war.

Indem wir daher gegen gedachte Benutzung der Pökelflüssigkeit warnen, ver wir diejenigen, welche sich ausführlicher darüber unterrichten wollen, auf den 9. Ba Magazins für die gesammte Thierheilkunde; herausgegeben von Gurlt und Hert (B. M. Bl. 1844. S. 15.)

II. Belehrungen in Betreff der nicht ansteckenden Kr heiten des Rindviehes.

1) P. der K. Reg. in Liegnitz, v. 7. Juli 1829. Das Erscheine Columbaczer Mücke oder der Kankerfliege.

Nach amtlichen Nachrichten hat sich sowohl im Kröbener als im Birnbaumer Posenschen Reg. Bez., das durch seinen Stich dem Vieh häufig gefährliche Insekt, lumbaczer Mücke oder auch Kankerfliege genannt, in so bedeutender Menge gezei schon mehrere Viehhäupter in Folge der dadurch erlittenen Verletzungen eingegang

[1]) Siehe von Bönninghausen, Statist. der Westph. Landwirthschaft (1829. bei Regensberg) Seite 190.

veranlaßt uns, die in dieser Beziehung Seitens des Ober-Collegii medici et unterm 8. Mai 1804 erlassene Bekanntmachung nachstehend zur öffentl. Kenntgen. (Anl. a.) (A. XIII. 950.)

a.

blik. des Ober-Collegii medicum et sanitatis v. 8. Mai 1804.

ch gegenwärtig in dem Ober-Barnimschen Kreise ein Insekt aufs Neue in großer gt, welches die Gestalt einer Geize oder kleinen Fliege hat, in großen Schwärmen eh anfällt, und durch seine Stiche und die darauf erfolgenden Entzündungs-Zufälle in Erkranken, sondern auch häufig den Tod der gestochenen Häupter bewirkt, befürchten steht, daß dergleichen Insekt bei der ihm so günstigen Witterung sich en Orten zeigen werde; so hält das Ober-Collegium medicum et sanitatis chtet, das Publikum, und besonders die Landbewohner, auf die Natur und Schädes Insekts aufmerksam, und mit den gegen diese Landplage zu treffenden Vorkehd anzuwendenden Heilmitteln hierdurch bekannt zu machen. Zugleich aber wird hysicis, auch Kreis-Chirurgen, hierdurch anbefohlen, bei der Erscheinung dieser n ihren Distrikten in Gemäßheit der in diesem Publikando enthaltenen Vorschrifl zu verfahren. — Dies Insekt, welches zu keiner bestimmten Gattung bis jetzt rden kann, hat Aehnlichkeit mit einer großen Geize oder kleinen Fliege, und wird andbewohner gewöhnlich mit dem Namen: Kanker-, Schuh-Fliege, giftige Fliege, elegt; in den neuen Systemen der Insekten-Lehre führt es den Namen Colomge (Rhagio colombaczensis Fabric), weil solche in der Ungarschen Gespann-s Namens angetroffen wird, und alljährlich daselbst große Verwüstungen unter ieh verursacht. In unseren Gegenden findet sich zwar diese Fliege mehrentheils ahre ein, jedoch wird sie nur bei feuchter und warmer Witterung in großer Anrkt, und hat ihren Ursprung aus Larven, die in Sümpfen leben. — Diese Thiere gemeinschaftliches Leben und halten sich in großen Haufen in der Nähe sumpfir oder Felsenhöhlen auf, die ihnen bei ungünstiger Witterung Schutz gewähren — Sie scheuen den heißen Sonnenschein und die Kälte gleich sehr, und pflegen züglich gegen Abend das Vieh anzufallen, von welchem sie das schwarze oder häufigsten befallen. — Bei kühlem regnigten Wetter kommen sie wenig zum sondern halten sich ruhig unter den Blättern der Bäume und in den Höhr Berge; desto häufiger erscheinen sie aber bei der Rückkehr der warmen , wo sie ausgehungert das Vieh anfallen und am gefährlichsten sind. — Die Le- dieses Insektes ist nur kurz und gegen die Mitte des Maimonats pflegt es schon inden. — Heftige Winde und Regengüsse sind demselben am schädlichsten und s schnell, auch wird es von den Schwalben und anderen Vögeln und von den ymphen (Libellula) in großer Menge aufgezehrt. — Um nun diese schädlichen on den Weideplätzen oder Ställen zu vertreiben, ist es rathsam, starke Rauch Anzündung von Stroh, Laub, gedörrtem Mist ꝛc. zu unterhalten.

ber das Rindvieh vor den oft tödtlichen Folgen dieser Insektenstiche zu sichern, de Vorkehrungen anzuwenden: 1) muß das Rindvieh so wenig als möglich und armem Sonnenschein oder kalter regnigter Witterung ausgetrieben werden; 2) Vieh noch vor dem Abend von der Weide ab- und zu Dorfe getrieben werden; an es nicht in der Nähe von sumpfigen Waldungen, Felsenhöhlen oder Klüften sen; 4) um das Vieh, welches dennoch ausgetrieben werden muß, gegen den Thiere zu sichern, ist es nöthig, vor dem Austreiben selbiges über den ganzen t Thran, oder mit einer Mischung aus Thran und gepulvertem Schwefel zu beganz besonders müssen das Maul, die Nasenlöcher, die inneren Theile der Schen- Schlauch mit diesem Oele eingerieben werden, weil gerade an diesen Oertern der dünnen Bedeckung wegen am häufigsten das Vieh verwunden und die en empfindlichen Theilen die gefährlichsten Zufälle verursachen; 5) müssen jedem nfalls vor dem Austreiben einige Eßlöffel Thran und Schwefelpulver zu gleien eingegeben werden. — In Ermangelung des Thrans, hat man in Polen das einem concentrirten Absud von Tabaksblättern gewaschen; auch ist folgende Nutzen angewendet worden: altes Schmeerfett ein Pfund, Steinöl ein halb gemischt zur Salbe bereitet, und um den dritten Tag Nase, Maul, Ohren, After echtstheile des Viehes damit einzuschmieren. — Was die Behandlung der durch n gestochenen Thiere anbelangt, so ist zuvörderst zu bemerken, daß die Gefahr n der giftigen Beschaffenheit, als von der Menge der Stiche abhängt. — Je stich empfindliche und mit einer dünnen Haut versehene Theile betroffen hat, desto sind die darauf folgenden Zufälle. — Am gefährlichsten und tödtlichsten ist die g der Zunge, der inneren Theile der Nase und des Afters, welche durch die Stiche verursacht wird, und wodurch eine so bedeutende Geschwulst erfolgt, daß dadurch kung zu Wege gebracht werden kann. — Die Verwundungen dieser letzten Theile

erfordern, bei heftigen Graden der Entzündung, Blutlassen und außerdem Bä
warmer Milch, einer Abkochung von Fliederblumen und Leinsaamen. Bei der
zündung ist das Eingeben warmer Milch, frischen ausgepreßten, nicht riechend
schmolzener Butter und Kleientrank sehr nützlich. — Auch Garbentrank mit He
tert die Entzündung und mildert die Gefahren. — Die Stiche an weniger e
Theilen können mit Salzwasser gewaschen werden.

2) P. der K. Reg. zu Düsseldorf, v. 20. Mai 1829. Nich
des Senfsaamens zum Futter für das Rindvieh.

Ein Landmann im Kreise Kempen hat durch den unvorsichtigen Gebrauch
saamen zum Futter für das Vieh eine Kuh unter heftigen Konvulsionen sogleich
zweite einige Tage nachher verloren. Ein drittes Stück hat nur mit Mühe ge
den können. Wir nehmen von diesem Vorfalle Veranlassung, die Landwirthe au
liche Eigenschaft des Senfsaamens bei dessen Gebrauche für das Vieh aufmerks
chen ꝛc. (A. XIII. 38.)

3) P. der K. Reg. zu Posen, v. 25. Febr. 1836. Schädlich
schaften der Schlempe aus gekeimten Kartoffeln.

Es ist von mehreren Seiten die Erfahrung gemacht worden, daß die aus
keimten Kartoffeln gewonnene Schlempe mancherlei schädliche Wirkungen auf
gefütterte Rindvieh geäußert, und bei demselben eine besondere Krankheit mit nac
Erscheinungen hervorgebracht hat. Die Thiere bekommen mehr oder minder a
lene Füße, bei deren Berührung sie heftige Schmerzen zu erkennen geben, bei ei
ten sich die Beine bis an den Leib stark geröthet und heiß, bei andern außerdem
chen auf der Haut, die eine gelbe ätzende Flüssigkeit enthielten, nach und nach e
und eine Borke bildeten, wodurch die Extremität das Aussehen bekam, als sei sie
hellbraunen Masse überzogen. Die kranken konnten sich nur mit Mühe legen un
und in der Gegend der Klauen, am Saume, erschienen oft rasch um sich greifende G
so daß man das Abfallen der Klaue besorgen mußte. Dabei ließ das Vieh vom F
die Haare sträubten sich, und es trat ein immer heftiger werdendes Fieber ein,
mehr entzündlicher Art, später den höchsten Grad von Schwäche bekundend. Gle
der ersten Zeit der Krankheit der Mist noch regelmäßig ab, so erschien doch gewöh
ein stinkender, schmerzhafter Durchfall, wobei die Patienten so von Kräften kamen,
ständig mit ausgestreckten Extremitäten liegen mußten, und jede Bemühung, sie
ten, vergeblich war. Die Schleimhäute des Maules und der Nase bekamen im Be
Krankheit eine immer blassere Farbe, aus dem Maule floß ein zäher Speichel,
Bindehaut der Augen sonderte vielen Schleim ab, welcher bald übelriechend wu
bildeten sich in Folge des beständigen Liegens der Thiere nicht selten brandige
dem Rücken und an den obern Theilen der Schenkel.

Nach dem Tode fand man einige Male Ergießung einer wässerigen gelblichen
keit unter der Haut, außerdem gänzlichen Fettmangel und blasse Farbe der Mus

Weit seltener wie die Ochsen, wurden die Milchkühe von der Krankheit bes
das Uebel nahm bei denselben einen viel mildern und günstigern Verlauf an. A
tern entstand gewöhnlich ein geringer Ausschlag.

Als Vorbauungsmittel gegen die Krankheit wurde mit Erfolg angewandt:
lösung von 4 Loth Glaubersalz und eben so viel Salpeter, einem ausgewachsen
auf 3 Mal in 24 Stunden eingegossen, und dies am 5ten und 9ten Tage wiederho
dem Haarseile an beiden Oberschenkeln, und fleißige Waschungen der Extremitäten
warmem Wasser. Dieselben Mittel dienten gleichfalls zur Heilung der bereits
Thiere, auch sollen in der Periode der Krankheit, wo die Schwäche noch nicht übe
nommen, Aderlässe von 4 bis 6 Pfund sich nützlich erwiesen und dieselben auch al
vativ sich wohlthätig gezeigt haben. Daß übrigens sogleich beim ersten Auftrete
schriebenen Krankheits-Erscheinungen die Fütterung verändert, und in Stelle der
Heu oder Grünfutter gegeben werden müsse, versteht sich von selbst, jedoch sollen
gewesenen und die durch die Präservative gesund erhaltenen Thiere sich nach und
an die erwähnte Kartoffel-Schlempe gewöhnt haben, daß sie nun ohne Nachtheil
rend damit gefüttert werden konnten. Daß die Kartoffelpflanze (solanum tub
wie die übrigen Arten Nachtschatten einen eigentlichen giftigen Stoff (solanum)
ist bekannt, daß derselbe aber nicht blos im Kraute, dem Stengel und den Beeren
wächse, sondern auch in den Keimen der Knollen sich erzeuge, scheinen die neuern
chungen über diesen wichtigen Gegenstand zu bestätigen. Dieses Gift wird durch
nicht zerstört, geht aber auch nicht bei der Destillation in den Branntwein über,
bleibt als eine fixe Substanz in der Schlempe zurück, und bedingt damit die schädl
genschaften derselben. Sobald daher zur Bereitung der Schlempe, wie dies nam
den Sommermonaten häufig der Fall ist, bereits gekeimte Kartoffeln verwendet wer

ei der Benutzung derselben als Futter die obigen Nachtheile für das Mastvieh zu beso
en, und wird die Entfernung der Keime und die möglichste Verhinderung und Unterbre
ung des Keimens demnach nicht dringend genug angerathen werden können. Zur Errei
ung dieses Zweckes ist es angemessen, die Kartoffeln in den Kellern niemals so hoch auf
schütten, daß zwischen ihnen und dem Gewölbe nicht mindestens ein freier Raum von 6
is 8 Zoll bliebe, auch müssen, so lange es die Witterung erlaubt, Zuglöcher und Thüren
nigstens während des Tages offen gelassen werden. Werden aber die Kartoffeln in
ruben aufbewahrt, so sind letztere gehörig mit Dunstfängen und Dunströhren zu ver
hen.

Indem wir Vorstehendes zur Kenntniß der Herrn Kreisphys., Thierärzte und Bren
rei-Besitzer bringen, veranlassen wir dieselben zugleich, dieser wichtigen Sache ihre ganze
ufmerksamkeit zuzuwenden, und dieselbe näher zu prüfen, Ihre gewonnenen Erfahrungen
D Beobachtungen darüber uns aber ausführlich mitzutheilen. (A. XX. 111.)

4) In Ansehung der Anwendung des Trokars erging

a) das P. der K. Reg. zu Minden, vom 18. Juli 1821. Instrukt. für
n Landmann zur Anwendung des Trokars.

Da mehrere Krankheiten des Rindviehs eine schnelle Hülfe verlangen, und nicht im
r gleich ein approbirter Thierarzt zur Stelle ist, oder doch die nöthigen Instrumente feh
, um sogleich Hülfe zu schaffen, der Gebrauch des Trokars aber wenig bekannt ist, so
en wir für nothwendig erachtet, für diejenigen Gemeinden, welche eine Klystierspritze
einen Trokar für das Vieh zu besitzen wünschen, folgende Anleitung zur Anwendung
Trokars zu ertheilen.

Das Rindvieh (wie alle wiederkäuende Thiere) ist häufig einer Krankheit unterwor
, welche man die Trommelsucht nennt. Diese Krankheit besteht in einer übermäßi
Anhäufung der Luft im Darmkanale, vorzüglich im Wanste. Sie entsteht am häufig
im Frühjahre, kann aber auch zu allen Zeiten durch zu saftvolles und nahrhaftes Fut
hervorgebracht werden. Vorzüglich bewirkt sie der starke Genuß des frischen Klees.

Man erkennt diese Krankheit an folgenden Zeichen: Das Thier schwillt auf, hört auf
fressen und wiederzukäuen. Vorzüglich stark aufgetrieben sind die Hungergruben, und
en einen hohlen Ton von sich, wenn man darauf klopft. Die Blutadern unterm Bauche
am Halse sind gespannt und hervorliegend. Der Mastdarm steht hervor, und der
Schwanz ist, wie beim Harnen, aufgehoben. Das Thier bewegt sich mühsam, der Kopf
ngt, die trüben, halb gebrochenen Augen, welche triefen, sind hervorragend. Beim Zu
mmen der Krankheit zittert das Vieh, stöhnt, kann sich nicht niederlegen und ist der Er
ung nahe, wenn es dies versucht.

Ist das Uebel nicht zu heftig, so setze man ein Klystier von drei Loth starken Kamil
thee, zwei Eßlöffel voll Salz, und eben so viel Leinöl, lauwarm, und wiederhole dies
halbe Stunden. Innerlich gebe man dabei zwei Eßlöffel voll Steinöl mit einem hal
Quart Branntwein.

Hilft dies nicht bald, so versäume man die Zeit nicht, und wende den Trokar an.

Der Gebrauch dieses Instruments besteht darin, daß man dasselbe mit der darüber
schobenen Röhre, bis an den Rand derselben in den Unterleib stößt, die Röhre aber, nach
m Herausziehen des Instruments aus derselben, in der Oeffnung ein paar Stunden
en läßt, damit auch die sich später entwickelnde Luft heraustreten kann. Oft ist es noth
ndig, den Stich zwei- ja dreimal zu machen.

Alles kommt hierbei aber auf die Stelle an, wo man den Stich beibringt. Um diese
finden, ziehe man in der linken Seite des Thieres, von der untersten Ecke der hervorste
nden Hüfte in gerader Richtung bis zur letzten Rippe eine Linie, in deren Mitte man den
ofar, mit einer kleinen Richtung von hinten nach vorne, bis an die Scheibe einstößt.
er dies Geschäft vornimmt, stellt sich dabei an die rechte Seite, hinter dem Rücken des
zenden Thieres, dem die Hinterfüße fest gebunden sein müssen. Sollte das Thier auf
linken Seite liegen, und man dürfte nicht mehr wagen, es umzuwenden, so kann der
ich auf dieselbe Weise, allenfalls auch auf der rechten Seite gemacht werden. Sollte
n wegen zu starker Anschwellung es nicht wagen dürfen, das stehende Vieh niederzule
, so kann man den Stich auch im Stehen anbringen, wobei man den linken Vorderfuß
hebt, um es dadurch zum Stillstehen auf dem linken Hinterfuße zu bringen.

Wenn sich beim Austreten der Luft Koth in die Röhre setzt, und diese verstopft, wird
selbe mit einem dünnen Stäbchen vorsichtig zurückgestoßen.

Wenn die Röhre wieder herausgezogen ist, so heilt die Wunde bald zu, man kann aber
ch die Stelle mit kaltem Wasser öfters waschen, oder zusammengelegte Leinwand in kalt
asser getaucht, öfters frisch darüber legen. (A. V. 686.)

Nachtrag für die Ortsbeamten.

Die Aufbewahrung der zur Anschaffung für mehrere Gemeinden von uns genehmig-

bis auf die Knochen ausgedehnt, daher auch Karies und Knochenverluste als Folgübe beobachtet werden. Die gewöhnliche Dauer des Verlaufes der Maulseuche erstre von 3 bis zu 8 Tagen, wogegen die Klauenseuche selten mit 8 Tagen beseitigt wird durch die Dauer von einigen Wochen oft sehr empfindliche Störungen im landwirthl lichen Gewerbe hervorbringt.

Die Klauen- und Maulseuche erscheint als eine epizootische Krankheit plötzlich ganze Länderstriche verbreitet, und ist das Produkt rein miasmatischer Einflüsse. wahrscheinlich werden dieselben durch anhaltende Nässe, in Witterung und Weidepläz dingt, und jedenfalls wird ihre Wirksamkeit durch diese Umstände sehr gesteigert. D mal gebildete Epizootie wird dann bei Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen zu Zeit beobachtet, und ist alsdann wieder oft für mehrere Jahre plötzlich aus der betre Gegend verschwunden. Eben so ist beobachtet worden, daß örtliche Verhältnisse wes zu ihrem öfteren Vorkommen beitragen können, wo die Maul- und Klauenseuche a den enzootischen Charakter annimmt. Sporadisch kommt Klauen- und Maulseuche seltenen Fällen vor, und gehört dann mehr in die Kategorie der örtlichen Phlegm Entzündungen und Verschwärungen.

Noch ist zu erwähnen, daß auch bei Pferden eine Krankheit vorkommt, welche seuche, Maulweh genannt wird, und welche allerdings auch als Heerdenkrankheit b worden ist, welche der Maul- und Klauenseuche in einzelnen Symptomen zwar ä aber in der Regel nicht zu gleicher Zeit mit derselben vorkommt, auch in Betreff ihre rakters wesentliche Verschiedenheit darbietet.

Die epizootische Klauen- und Maulseuche der Schafe hat wegen ihres schnell gefahrlosen, oft gar keiner ärztlichen Behandlung bedürfenden Verlaufes den der gutartigen Klauenseuche erhalten, wo hingegen eine sehr ähnliche Klauenk der Schafe den Namen der bösartigen Klauenseuche sehr wohl verdient trägt.

Die bösartige Klauenseuche wird in Deutschland erst gekannt, seitdem Merin deren Deszendenten eingeführt worden sind. Preußen erhielt die erste bösartige K seuche im Spätherbst 1815 durch die von Rambouillet hergetriebenen Merinos. sen noch früher, sogar aus Spanien, und in neuerer Zeit haben wir diese Krankheit an andern, ebenfalls aus Frankreich eingewanderten Thieren, an denen von Hrn. neaux versendeten Ziegen zu behandeln Gelegenheit gehabt.

Die bösartige Klauenseuche zeichnet sich von der gutartigen dadurch wesentlich aus

1) daß sie niemals plötzlich über ganze Herden und Länderstriche verbreitet erscheint, dern den deutlichen Weg der Kontagien durch Fortschreiten von einem Individ auf das andere darthut.

   Daß dessen ungeachtet auf ihre Zu- und Abnahme örtliche und Witterun flüsse, sehr vertrockneter, unebener, schwerer Boden, harte Landstraßen, ande Nässe auf Weiden und Wegen, wesentlich einwirken können, erleidet keinen Zwei

2) daß sie stets ohne alle Fieberbewegungen entsteht, leicht einen chronischen Ch annimmt und bei zweckwidrigem Verfahren schnell bösartige Fisteln und Kar zeugt. Die gutartige Klauenseuche verläuft dagegen akut und greift niem Substanz der Fußknochen an;

3) daß sie niemals von selbst in einer Heerde verschwindet, vielmehr oft Jahre l derselben Heerde besteht, und zu ihrer Beseitigung die größten Anstrengunge immer einer therapeutischen Behandlung bedarf;

4) daß sie im hohen Grade ansteckend ist, und an Stallungen, Streu, Landstraße Weideplätzen den Ansteckungsstoff zurückläßt.

5) Die Selbstentwickelung der bösartigen Klauenseuche bei unsern Landschafen ist unsern Erfahrungen noch niemalen beobachtet worden, wenn gleich in der neuer die Uebertragung der bösartigen Klauenseuche auf Landschafe beobachtet sein Eben so wenig ist das Vorkommen der bösartigen Klauenseuche (der Schaf andern Thieren, mit Ausnahme der eben erwähnten Terneaux-Ziegen, beob worden, was seinen Grund wohl eben so gut in der Exposition gleicher schäd Einflüsse, als auch in der nahen Gattungs-Verwandtschaft zwischen Ziegen Schafen auf dem Wege der Ansteckung zu erklären ist.

Die Klauenseuche der Schweine (als epizootische Krankheit wesentlich von der bösa Klauenseuche der Schafe verschieden) oft mit Maulseuche verbunden und gewöhnlich ansteckend, kann es aber unter ungünstigen Verhältnissen wie jede Seuchenkrankheit den, wenn die nöthige Reinlichkeit unterbleibt, große Massen von Vieh zusammenge werden, und nicht Trennung von gesunden und kranken Thieren stattfindet.

In Betreff der Maßregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung der Krankh prophylaktischer und veterinär-polizeilicher Beziehung ist nach dem Vorangeschickten näheres bestimmtes Verfahren anzugeben. Es würde nützlich sein, die Thiere vo schädlichen Einflüssen der Nässe in Nahrungsmitteln und auf Reisen möglichst zu sic Es würde ferner rathsam sein, die gesunden und kranken Thiere zu sondern, um durch

Entfernthleben den kranken sowohl als gesunden ein zweckmäßigeres Verhalten angedeihen zu lassen.

Für die miasmatische Verbreitung der Krankheit sprechen alle und auch die heutigen Erfahrungen. Es leidet gegenwärtig der Viehstand der ganzen Umgegend von Berlin mehr oder weniger an Klauen- und Maulseuche, und daß nicht Witterungs-Einflüsse als Nässe sie allein hervorzubringen im Stande sind, beweist sich dadurch, daß gegenwärtig Schweine, welche mit keinen andern in Berührung gewesen, ihren Stall nicht verlassen haben, auch von der Klauen- und Maulseuche befallen worden sind.

Zur nähern Aufklärung des uns speziell vorliegenden Faktums, die unter den Schweinen auf hiesigem Viehmarkte herrschende Krankheit, wurde der mitunterzeichnete Kreisthierarzt Dreßler am 12. Sept. beauftragt, sich an Ort und Stelle die nähere Kenntniß über die in Rede stehende Krankheit zu verschaffen, welches Auftrags sich derselbe in sofern erledigt, als derselbe ermittelte, daß die Krankheit bereits drei Wochen bestehe, daß die Schweine aus Polen, Mecklenburg und der Umgegend nahe und fern um Berlin, krank angekommen, daß die Krankheit bei einer Dauer von acht Tagen, selten länger, äußerst gutartig, ohne Anwendung von Arznei und ohne Todesfälle zu veranlassen, verlaufe; so wie endlich die von ihm so weit als angänglich speziell aufgenommene Symptomatologie es außer Zweifel setzt, daß die vorhandene Krankheit keine andere als die epizootische (gutartige) Klauenseuche der Schweine, mit Maulseuche verbunden, ist.

Berlin, den 13. Sept. 1833. Albers. Naumann. Dr. Reckleben. Dr. Gurlt.
(A. XXIII. 250.) Dr. Hertwig. Koerber. Dreßler. Spinola.

Fünftes Kapitel.

Die Federvieh-Seuchen.

Bek. der Reg. zu Marienwerder v. 13. Febr. 1835.

In mehreren Kreisen hiesigen Reg. Bez. hat sich in den letzten Monaten d. J. und zum Theil auch noch gegenwärtig eine sehr verderbliche und plötzlich tödtende Krankheit unter dem Federvieh gezeigt, so daß viele Ortschaften dadurch einen harten Verlust erlitten haben.

Die Ursache dieser Seuche hat sich bis jetzt eben so wenig ermitteln, als ein sicheres Heilmittel dagegen auffinden lassen.

Nach einer Bekanntmachung der K. Reg. zu Bromberg in Nr. 1. des diesjährigen Amtsbl. scheint es jedoch jetzt dem Kreis-Thierarzt Ripke zu Posen gelungen zu sein, ein solches Mittel, welches sich gegen jene Seuche sehr wirksam bewiesen haben soll — aufzufinden. Dieses Mittel besteht in einer Mischung von einem Quentchen gereinigten Salmiak, eben soviel Salpeter und 10 Gran Brechweinstein. Aus dieser Mischung wird mit 3 klein zerriebenen Knollen Knoblauch eine Pillenmasse gemacht, von welcher dem kleinen Geflügel: Hühner, Enten ꝛc. des Morgens und Abends eine Erbse groß, und den größeren Thieren eine doppelte Portion eingegeben wird. Es ist damit 3 Tage hintereinander fortzufahren, erforderlichen Falls die Kur auch zu wiederholen.

Indem wir den Federvieh-Besitzern dieses Heil und Vorbeugungsmittel wider die gedachte Krankheit in vorkommenden Fällen zur weitern Prüfung und Anwendung empfehlen, fordern wir zugleich die H. Kreisphysici unseres Reg. Bez. auf, die ihnen von dem Erfolge dieses Mittels bekannt gewordenen Erfahrungen in den Quartal-Sanitäts-Berichten zu unserer Kenntniß zu bringen. (A. XIX. 292.)

Sechstes Kapitel.

Belehrungen in Betreff der nicht ansteckenden Krankheiten des Viehes.

I. Belehrungen in Betreff aller Viehearten.

1) Bekanntm. des Ob. Präs. zu Münster (v. Vincke) v. 12. Sept. 1829. Mittel zur Vorbeugung der Gefahren für die Gesundheit des Viehstandes.

Die K. Niederländische Reg. hat zur Vorbeugung der Gefahren, welche das so lange anhaltende Regenwetter für die Gesundheit des Viehstandes besorgen läßt, eine Abhandlung des bewährten Direktors der Thierarzeneischule in Utrecht, A. Numann, allgemein verbreiten lassen. Dieselbe verspricht bei den gleichen Umständen auch in der Prov. Westphalen so nützliche Anwendung, daß ich mich beeile, nachfolgend eine Uebersetzung derselben zur öffentlichen Kunde zu bringen (Anl. a.). Ich verbinde hiermit die dringende Aufforderung an die H. Landräthe, Pfarrer, Bürgermeister, Ortsbeamte, sich die schnellste Verbreitung des Inhalts eifrigst angelegen sein zu lassen, und allen ihren Einfluß zur Beförderung der Benutzung zu verwenden. (A. XIII. 641.)

n.

Rath für Landbewohner, um den Viehseuchen vorzubeugen, welch diesjährige Regenwetter befürchten läßt.

Daß eine anhaltend nasse Witterung gewöhnlich allgemeine Viehseuchen zur Fol haben die traurigen Beispiele der J. 1809 und 1816 dargethan. Auch in dem jährigen Sommer hat, wiewohl in geringerem Maße als in den genannten J., d dauernde Regen auf diejenigen Thiere, welche beständig auf den Weiden bleiben die Wirkung gehabt, daß sie zum großen Theile erkrankt sind. In vielen Provin die Schafe faul geworden, und die Verluste bei den Heerden mancher Gegenden wa durch sehr bedeutend. Auch das Rindvieh und die Pferde wurden ebenfalls mit der sucht, Egelkrankheit und andern Leberkrankheiten befallen. Der viele und heftige welcher im gegenwärtigen Sommer seit der letzten Hälfte des Monats Junius gefa und noch stets fortwährt, läßt mit Grund befürchten, daß sich abermals dieselben heiten beim Vieh zeigen werden. Nicht nur die fortwährend feuchte Atmosphär schwächend auf die Verrichtungen der Haut der Thiere, welche Tag und Nacht der kungen desselben bloßgestellt sind, so daß die Ausdünstung verhindert wird, und Erkält und schwere Katharr-Fieber daraus entstehen müssen; sondern auch das wässerige und wenig nahrhafte Gras, welches das Vieh zu fressen genöthigt ist, schwächt ihren und die Organe der Verdauung. Hieraus entsteht ein Zustand von Erschlaffung u minderter Elasticität der festen Theile, welche eine mangelhafte Zubereitung der thie Säfte verursachen. Allgemeine Körperschwäche, Wassersucht und das Entstehen der den Intestinal-Würmer, welche unter dem Namen: Leberegel (Distoma hepaticum kannt sind, und sich in den Gallenblasen aufhalten, treten endlich zu dem Zustand Abzehrung, woran die Thiere schneller oder langsamer, namentlich schon im Herbst sterben, oder wenn sie auch den Winter über ihr krankes Leben fristen, im nächsten jahre verrecken. Diese nachtheiligen Folgen von der anhaltend nassen Jahreszei sich schleuniger und heftiger zu erkennen, wenn das Vieh, wie in Niederungen ge der Fall, genöthigt ist, auf sumpfigen Weiden beständig in Wasser umherzuwa kaum eine Stelle findet, sich niederzulegen.

Es ist in der That unmöglich, diese verderblichen Wirkungen einer lan nassen Witterung gänzlich zu verhindern oder aufzuheben. Wiewohl es mehre Mittel giebt, welche bei solchen Fällen eine unmittelbar nützliche Anwendung finde so bieten doch die Einrichtung der Wirthschaft, die Art der Arbeitsvertheilung in le und mannigfaltig andere Umstände bei dem Viehbesitzer so viele wahre oder eing Schwierigkeiten, daß deshalb die passendsten Hülfsmittel nicht zur Ausführung k können, während außerdem die Landbewohner zum Theil nicht wissen, was bei dere Umständen zur Verminderung des Schadens zu thun ist. Um indessen, so viel th den erwähnten Seuchen vorzubeugen, und die Gesundheit des Viehes zu erhalten, es besonders und beinahe allein darauf an, daß die schicklichen Vorkehrungen zeitig getroffen werden, indem, wenn einmal der Grund dazu gelegt ist, oder die Krankheit reits eine bedeutendere Stufe von Ausbildung erreicht haben, die Besiegung derselben, bei der zweckmäßigsten Behandlung nicht nur mühsamer und unsicherer, sondern au Genesung kostspieliger wird. Dies ist dann gemeinlich die Ursache, daß der Viehb solche Ausgaben scheuend, häufig es versäumt, richtige und wirksame Hülfe anzuw und das hinkränkelnde Vieh sich selbst überläßt, bis es entweder früher oder später hin oder in seltenen Fällen durch glücklichen Zufall und durch innere Lebenskraft langsam der hergestellt wird.

Deshalb scheint es rathsam, bei der gegenwärtigen nassen Witterung den Vi sitzern einige Rathschläge zu ertheilen, deren Beachtung die nachtheiligen Folgen der auf die Gesundheit des Viehes vermindern, und zur Vorbeugung der oben erwähnten chen, wenigstens zum Theil dienen wird.

In sofern die Lokalitäten es erlauben, treibe man das Weidevieh auf die höch und trockensten Weiden, welche am mindesten durch den Regen erweicht und versu sind. Es versteht sich von selbst, daß es aus solchen Weiden entfernt werden muß, w ganz oder zum größten Theile unter Wasser stehen.

Man sorge dafür, daß das Vieh, wenigstens täglich nur einmal, etwas trock Futter erhalte, sei es auch im Nothfall nur gutes Stroh. Weit vorzüglicher ist gutes Heu, und am nützlichsten, wenn ein mäßiger Theil Körnerfutter zugegeben wi sei in der Weide oder noch besser des Nachts auf dem Stalle. Hierdurch besonders er man den großen Vortheil, daß das Vieh einige Stunden hindurch im Trocknen ruhen und nicht genöthigt ist, des Nachts auf dem kalten nassen Boden zu liegen.

Sehr zu wünschen wäre es, wenn überhaupt dem Beispiele vernünftiger Land gemäß überall in den Weiden sogenannte Lauf- oder Wetter-Schoppen er würden, worin sich das Vieh sowohl bei unfreundlichem und schlechtem Wetter, als beim

Sonnenschein begeben kann, um sich vor den Nachtheilen derselben zu schützen. Die Vortheile, welche solche leichtbedachte und an dreien Seiten offene Schoppen in Beziehung auf das Wohlbefinden des Viehes gewähren, ersetzen sehr reichlich die Kosten, welche ihre Erbauung verursacht.

Man scheue nicht die Mühe, täglich die Thiere zu striegeln und zu bürsten, um die Thätigkeit der Haut zu wecken und die Ausdünstung zu befördern.

Zur Stärkung des Magens und der übrigen Verdauungsorgane, zur Vorbeugung einer Anhäufung wässeriger Theile im Körper, und um die Entwicklung von Leber-Egeln und andern Intestinal-Würmern zu verhindern, thun die gewürzartigen, bittern und zusammenziehenden Mittel die kräftigste Wirkung, und mit großem Nutzen fügt man diesen Säure brechende Substanzen und etwas Schwefel hinzu. Solche Mittel können in mannigfaltiger Weise angewendet werden. Die folgenden Zusammensetzungen können zu dem beabsichtigten Zwecke überall mit Nutzen angewendet werden.

Nimm Wermuth (oder Fieberklee),
„ Weidenrinde (oder Eichenrinde),
„ Kalmus-Wurzel,
„ Gentian-Wurzel,
„ Wacholderbeeren,
„ Austerschalen, oder in deren Ermangelung ungebrannten Kalk.
} Alles fein zerrieben oder zerstoßen.

„ Schwefel,
„ Theer,
} von jedem 1 Pfund.

Diese Substanzen werden durcheinander gemengt, und dem Viehe davon täglich eine kleine Gabe gereicht, entweder auf geschnittenem Futter, oder mit Wasser zum Saufen, oder zum Lecken, indem alsdann dieses Pulver mit Mehl und Wasser oder Honig versetzt wird. Um den Theer leichter mit den übrigen Ingredienzien zu vermengen, kann man ihn vorher mit so viel Heusamen vermengen, als dazu nöthig ist, um sich wie Brod zerkrümeln zu lassen. Glaubt man, daß der Magen eines noch stärkern Reizmittels bedürfe, so läßt sich dies dadurch erreichen, daß man 4 bis 6 Loth Senfkörner zerstampft und zu der obigen Masse thut. Für Schafe und Kühe ist es besonders wohlthätig, wenn außerdem noch ein Pfund gewöhnliches Küchensalz hinzugefügt wird.

Wer die angeführte Vorschrift vielleicht etwas zu umständlich finden möchte — obwohl die Zubereitung sehr leicht ist, und die Ingredienzien sämmtlich zu den einfachen gehören — kann sich im Anfange des folgenden, weniger zusammengesetzten Mittels bedienen:

Nimm Gentian-Wurzel, fein zermalmt,
„ Wacholder-Beeren, desgleichen,
„ Küchensalz, von jedem ein Pfund,

und menge dieses wohl durch einander.

Von diesem Pulver reicht man nach Umständen täglich, oder um den andern Tag, oder auch nur zweimal die Woche, je nachdem der Körper und die Verdauung mehrerer oder minderer Stärkung bedürfen, einem ausgewachsenen Pferde oder einer Kuh zwei, drei bis vier Loth, einem Schafe von einem halben bis zu anderthalb Loth. Jüngeren Thieren giebt man verhältnißmäßig weniger.

Indessen glaube man nicht, daß nach Befolgung dieser Vorkehrungen und nach Anwendung der erwähnten Mittel in allen Fällen die Hülfe eines fähigen Thierarztes entbehrt werden könne, indem selbstredend verschiedene besondere Umstände eintreten können, welche eine andere Behandlungsweise nöthig machen, und die nur durch genauere und besondere Untersuchung zu beurtheilen sind.

Bei dem dermaligen Zustande der Witterung ist es von um so größerem Belange, möglichst dafür zu sorgen, daß das Vieh keine Anlage zur Fäule oder Leberkrankheit mit auf den Stall bringe, da bekannt ist, daß vieles entweder verdorbenes oder durch Regen kraftlos gewordenes Heu eingescheuert ist, welches dem geschwächten und hinfälligen Viehe im nächsten Winter keine besonders stärkende Nahrung gewähren wird.

Weiter scheint es rathsam, daß hauptsächlich Pferde und Kühe im angehenden Herbste früher als gewöhnlich aufgestallt werden, es sei denn, daß eine sehr trockene und heitere Witterung im Herbste der Wirkung der überstandenen Nässe in so bedeutendem Maße begegnete, daß diese Maßregel dadurch weniger nothwendig gemacht würde. Jedenfalls werden, wenn auch eine folgende trockene Luft und verstärkte Verdünstung bald einen Theil der Weiden von ihrer Versumpfung befreien möchte, die nassen und niedrigen Weiden immer zu viel Feuchtigkeit behalten, als daß sie nicht bei gewöhnlichen Herbstregen sofort ungemein durchweicht werden, und kraftloses Futter liefern sollten.

Im vorigen Jahre hat die Erfahrung dargethan, daß die meisten Leberkrankheiten, Fäulnißseuchen und Wassersuchten bei solchen Pferden und Kühen vorkamen, welche man *sehr spät in den Weiden gelassen hatte.* Dagegen wurde dasjenige Vieh, welches schon an

merklicher Schwäche litt, aber zeitig aufgestallt war, bei gehöriger Versorgung mit l
länglichem und gesundem Futter, oft wiederhergestellt. Insbesondere gingen unter
Erstgenannten viele trächtige Kühe zu Grunde. — Merkwürdig war es, daß im ver
Winter und Frühjahre häufigere Zwillingsträchtigkeiten beim Rindvieh stattfanden, al
andern Jahren. Solche Kühe überstanden am wenigsten das Milchwerden, und
schon einige Zeit vorher nicht mehr aufstehen, und nach dem Tode fand man den Bauch
voll Wasser.

Daß das fade, schlecht gewonnene Heu durch Beimischung von Salz de
schmackhafter und verdaulicher gemacht wird, ist allgemein bekannt; obschon indes
Erfahrung den Vortheil davon hinlänglich erwiesen hat, so macht man doch bei
nicht überall Gebrauch von diesem eben so leichten und einfachen, als nicht eben
kostspieligen Mittel. Es ist daher in gegenwärtiger Zeit nicht unnütz den Rath zu wi
holen [1]), auf jede Tausend Pfund Heu, wo möglich schon beim Einbansen, etwa drei
Küchensalz zu streuen; wodurch nicht allein das schlechte Heu verbessert, sondern auch
zu starke Erhitzung nach feuchtem Einscheuern bedeutend gesichert wird.

2) Publik. der K. Reg. in Merseburg v. 29. Juni 1827. Schä
keit der Zeitlose oder des wilden Safrans als Viehfutter.

Es fehlt nicht an Beispielen, daß das Kraut und die Wurzel der Zeitlose
wilden Safrans (colchicum autumnale L.), einer Pflanze, die sich im Herbst durc
auf einem langen Stiele zwischen lanzenförmigen Blättern hervorragende violette
auszeichnet, dem Nutzvieh durch ihre große Schärfe schädlich geworden ist. Das Rin
vermeidet sie instinktartig. Nicht ist dies der Fall bei den Schweinen. Der Eigentü
einer Wiese im Bitterfelder Kreise hatte kürzlich mehrere Exemplare dieser Giftpflan
derselben ausgezogen und auf einen Triftweg hingeworfen. Von den Dorfschweinen
zufällig denselben berührten, und davon fraßen, sind siebzehn Stück krepirt, und zwar
zehn schon an demselben Tage, an dem sie davon gefressen hatten. Wir bringen
Vorfall zur Kenntniß des Publikums, damit die Landwirthe auf Ausrottung dieser Pf
zwar Bedacht nehmen, aber zugleich die ausgezogenen Zeitlosen verscharren, und
gefährlichen Genuß derselben für eigenes und fremdes Vieh verhüten. (A. XI. 30.)

3) Bek. der Reg. zu Minden v. 21. Dec. 1843. Wirkung der Pö
flüssigkeit auf die Hausthiere.

Sowohl die Pökelflüssigkeit vom Rind- und Schweinefleisch, als auch die
pökel, ist bisher von vielen Oekonomen für ein gutes Mittel gehalten, die Fre
Hausthiere zu vermehren und das Futter zu verbessern; selbst bei Krankheiten
hat man sie angewendet.

Die neuesten Erfahrungen haben jedoch zu der Ueberzeugung geführt, daß die P
flüssigkeit, selbst in verhältnißmäßig nicht großer Menge genossen, bei Schweinen tö
wirkt; dasselbe ist der Fall bei den Schafen. Die Pökel kann auf das Rind tödtlich
Dies geht aus dem verkehrten Verfahren einiger ungebildeten thierärztlichen Pfuscher
welche, um zu ermitteln, ob ein krankes Rind an der Leberfäule leide, demselben ein
Maß Rindfleischpökel eingeben, indem das Thier in Folge dessen krepiren soll, wenn
der Krankheit leidet. Daß Hühner vom Genusse der Erbsen starben, welche man in
hatte quellen lassen, ist ebenfalls eine sichere Erfahrung.

Diese giftige Wirkung der Pökelflüssigkeit auf die Hausthiere läßt sich leicht erk
wenn man weiß, daß sich in der Pökel, neben dem unschädlichen Kochsalze, die auf den
rischen Körper so schädlich wirkende Fettsäure entwickelt, und zwar in so größerer M
je fetter das gepökelt gewesene Fleisch, und je älter die Pökel selbst war.

Indem wir daher gegen gedachte Benutzung der Pökelflüssigkeit warnen, verw
wir diejenigen, welche sich ausführlicher darüber unterrichten wollen, auf den 9. Ban
Magazins für die gesammte Thierheilkunde; herausgegeben von Gurlt und Hertw
(B. M. Bl. 1844. S. 15.)

II. Belehrungen in Betreff der nicht ansteckenden Kra
heiten des Rindviehes.

1) P. der K. Reg. in Liegnitz, v. 7. Juli 1829. Das Erscheinen
Columbaczer Mücke oder der Kankerfliege.

Nach amtlichen Nachrichten hat sich sowohl im Kröbener als im Birnbaumer
Posenschen Reg. Bez., das durch seinen Stich dem Vieh häufig gefährliche Insekt, di
lumbaczer Mücke oder auch Kankerfliege genannt, in so bedeutender Menge gezeigt
schon mehrere Viehhäupter in Folge der dadurch erlittenen Verletzungen eingegangen

[1]) Siehe von Bönninghausen, Statist. der Westph. Landwirthschaft (M
1829. bei Regensberg) Seite 190.

Dies veranlaßt uns, die in dieser Beziehung Seitens des Ober-Collegii medici et sanitatis unterm 8. Mai 1804 erlassene Bekanntmachung nachstehend zur öffentl. Kenntniß zu bringen. (Anl. a.) (A. XIII. 950.)

a.

Publik. des Ober-Collegii medicum et sanitatis v. 8. Mai 1804.

Da sich gegenwärtig in dem Ober-Barnimschen Kreise ein Insekt aufs Neue in großer Menge zeigt, welches die Gestalt einer Gelze oder kleinen Fliege hat, in großen Schwärmen das Rindvieh anfällt, und durch seine Stiche und die darauf erfolgenden Entzündungs-Zufälle nicht nur ein Erkranken, sondern auch häufig den Tod der gestochenen Häupter bewirkt, und es zu befürchten steht, daß dergleichen Insekt bei der ihm so günstigen Witterung sich in mehreren Orten zeigen werde; so hält das Ober-Collegium medicum et sanitatis sich verpflichtet, das Publikum, und besonders die Landbewohner, auf die Natur und Schädlichkeit dieses Insekts aufmerksam, und mit den gegen diese Landplage zu treffenden Vorkehrungen und anzuwendenden Heilmitteln hierdurch bekannt zu machen. Zugleich aber wird den Landphysicis, auch Kreis-Chirurgen, hierdurch anbefohlen, bei der Erscheinung dieser Insekten in ihren Distrikten in Gemäßheit der in diesem Publikando enthaltenen Vorschriften überall zu verfahren. — Dies Insekt, welches zu keiner bestimmten Gattung bis jetzt gezählt werden kann, hat Aehnlichkeit mit einer großen Gelze oder kleinen Fliege, und wird von dem Landbewohner gewöhnlich mit dem Namen: Kanker-, Schuh-Fliege, giftige Fliege, Dickkopf belegt; in den neuen Systemen der Insekten-Lehre führt es den Namen Colombatzer Fliege (Rhagio colombaczensis Fabric), weil solche in der Ungarschen Gespannschaft dieses Namens angetroffen wird, und alljährlich daselbst große Verwüstungen unter dem Rindvieh verursacht. In unseren Gegenden findet sich zwar diese Fliege mehrentheils alle Frühjahre ein, jedoch wird sie nur bei feuchter und warmer Witterung in großer Anzahl bemerkt, und hat ihren Ursprung aus Larven, die in Sümpfen leben. — Diese Thiere führen ein gemeinschaftliches Leben und halten sich in großen Haufen in der Nähe sumpfiger Wälder oder Felsenhöhlen auf, die ihnen bei ungünstiger Witterung Schutz gewähren können. — Sie scheuen den heißen Sonnenschein und die Kälte gleich sehr, und pflegen daher vorzüglich gegen Abend das Vieh anzufallen, von welchem sie das schwarze oder dunkle am häufigsten befallen. — Bei kühlem regnigten Wetter kommen sie wenig zum Vorschein, sondern halten sich ruhig unter den Blättern der Bäume und in den Höhlungen der Berge; desto häufiger erscheinen sie aber bei der Rückkehr der warmen Witterung, wo sie ausgehungert das Vieh anfallen und am gefährlichsten sind. — Die Lebensdauer dieses Insektes ist nur kurz und gegen die Mitte des Maimonats pflegt es schon zu verschwinden. — Heftige Winde und Regengüsse sind demselben am schädlichsten und vertilgen es schnell, auch wird es von den Schwalben und anderen Vögeln und von den Wasser-Nymphen (Libellula) in großer Menge aufgezehrt. — Um nun diese schädlichen Insekten von den Weideplätzen oder Ställen zu vertreiben, ist es rathsam, starke Rauchfeuer durch Anzündung von Stroh, Laub, gedörrtem Mist ꝛc. zu unterhalten.

Um aber das Rindvieh vor den oft tödtlichen Folgen dieser Insektenstiche zu sichern, sind folgende Vorkehrungen anzuwenden: 1) muß das Rindvieh so wenig als möglich und nur bei warmem Sonnenschein oder kalter regnigter Witterung ausgetrieben werden; 2) muß das Vieh noch vor dem Abend von der Weide ab- und zu Dorfe getrieben werden; 3) muß man es nicht in der Nähe von sumpfigen Waldungen, Felsenhöhlen oder Klüften weiden lassen; 4) um das Vieh, welches dennoch ausgetrieben werden muß, gegen den Stich der Thiere zu sichern, ist es nöthig, vor dem Austreiben selbiges über den ganzen Körper mit Thran, oder mit einer Mischung aus Thran und gepulvertem Schwefel zu bestreichen; ganz besonders müssen das Maul, die Nasenlöcher, die inneren Theile der Schenkel und der Schlauch mit diesem Oele eingerieben werden, weil gerade an diesen Oertern die Fliegen der dünnen Bedeckung wegen am häufigsten das Vieh verwunden und die Stiche diesen empfindlichen Theilen die gefährlichsten Zufälle verursachen; 5) müssen jedem Haupte ebenfalls vor dem Austreiben einige Eßlöffel Thran und Schwefelpulver zu gleichen Theilen eingegeben werden. — In Ermangelung des Thrans, hat man in Polen das Vieh mit einem concentrirten Absud von Tabaksblättern gewaschen; auch ist folgende Salbe mit Nutzen angewendet worden: altes Schmeerfett ein Pfund, Steinöl ein halb Loth, wohlgemischt zur Salbe bereitet, und um den dritten Tag Nase, Maul, Ohren, After und Geschlechtstheile des Viehes damit einzuschmieren. — Was die Behandlung der durch die Insekten gestochenen Thiere anbelangt, so ist zuvörderst zu bemerken, daß die Gefahr weniger von der giftigen Beschaffenheit, als von der Menge der Stiche abhängt. — Je mehr der Stich empfindliche und mit einer dünnen Haut versehene Theile betroffen hat, desto bedeutender sind die darauf folgenden Zufälle. — Am gefährlichsten und tödtlichsten ist die Entzündung der Zunge, der inneren Theile der Nase und des Afters, welche durch die Stiche der Fliege verursacht wird, und wodurch eine so bedeutende Geschwulst erfolgt, daß dadurch eine Erstickung zu Wege gebracht werden kann. — Die Verwundungen dieser letzten Theile

erfordern, bei heftigen Graden der Entzündung, Blutlassen und außerdem Bähungen warmer Milch, einer Abkochung von Fliederblumen und Leinsaamen. Bei der Halsentzündung ist das Eingeben warmer Milch, frischen ausgepreßten, nicht riechenden Oels, geschmolzener Butter und Kleientrank sehr nützlich. — Auch Garbentrank mit Honig vertert die Entzündung und mildert die Gefahren. — Die Stiche an weniger empfindlichen Theilen können mit Salzwasser gewaschen werden.

2) P. der K. Reg. zu Düsseldorf, v. 20. Mai 1829. Nichtgebrauch des Senfsaamens zum Futter für das Rindvieh.

Ein Landmann im Kreise Kempen hat durch den unvorsichtigen Gebrauch von Senfsaamen zum Futter für das Vieh eine Kuh unter heftigen Konvulsionen sogleich, und zwei andere einige Tage nachher verloren. Ein drittes Stück hat nur mit Mühe gerettet werden können. Wir nehmen von diesem Vorfalle Veranlassung, die Landwirthe auf die schädliche Eigenschaft des Senfsaamens bei dessen Gebrauche für das Vieh aufmerksam zu machen ꝛc. (A. XIII. 38.)

3) P. der K. Reg. zu Posen, v. 25. Febr. 1836. Schädliche Eigenschaften der Schlempe aus gekeimten Kartoffeln.

Es ist von mehreren Seiten die Erfahrung gemacht worden, daß die aus gekeimten Kartoffeln gewonnene Schlempe mancherlei schädliche Wirkungen auf das damit gefütterte Rindvieh geäußert, und bei demselben eine besondere Krankheit mit nachstehenden Erscheinungen hervorgebracht hat. Die Thiere bekommen mehr oder minder angeschwollene Füße, bei deren Berührung sie heftige Schmerzen zu erkennen geben, bei einigen ziehen sich die Beine bis an den Leib stark geröthet und heiß, bei andern außerdem auch Blasen auf der Haut, die eine gelbe ätzende Flüssigkeit enthielten, nach und nach aufbrachen und eine Borke bildeten, wodurch die Extremität das Aussehen bekam, als sei sie mit einer hellbraunen Masse überzogen. Die kranken konnten sich nur mit Mühe legen und aufstehen, und in der Gegend der Klauen, am Saume, erschienen oft rasch um sich greifende Geschwüre, so daß man das Abfallen der Klaue besorgen mußte. Dabei ließ das Vieh vom Futter, die Haare sträubten sich, und es trat ein immer heftiger werdendes Fieber ein, das mehr entzündlicher Art, später den höchsten Grad von Schwäche bekundend. Gleich in der ersten Zeit der Krankheit der Mist noch regelmäßig ab, so erschien doch gewöhnlich ein stinkender, schmerzhafter Durchfall, wobei die Patienten so von Kräften kamen, daß sie ständig mit ausgestreckten Extremitäten liegen mußten, und jede Bemühung, sie aufzuhalten, vergeblich war. Die Schleimhäute des Maules und der Nase bekamen im Beginn der Krankheit eine immer blassere Farbe, aus dem Maule floß ein zäher Speichel, und die Bindehaut der Augen sonderte vielen Schleim ab, welcher bald übelriechend wurde, und bildeten sich in Folge des beständigen Liegens der Thiere nicht selten brandige Flecken an dem Rücken und an den obern Theilen der Schenkel.

Nach dem Tode fand man einige Male Ergießung einer wässerigen gelblichen Flüssigkeit unter der Haut, außerdem gänzlichen Fettmangel und blasse Farbe der Muskeln.

Weit seltener wie die Ochsen, wurden die Milchkühe von der Krankheit befallen, und das Uebel nahm bei denselben einen viel mildern und günstigern Verlauf an. An denselben entstand gewöhnlich ein geringer Ausschlag.

Als Vorbauungsmittel gegen die Krankheit wurde mit Erfolg angewandt: eine Auflösung von 4 Loth Glaubersalz und eben so viel Salpeter, einem ausgewachsenen Ochsen auf 3 Mal in 24 Stunden eingegossen, und dies am 5ten und 9ten Tage wiederholt, auf dem Haarseile an beiden Oberschenkeln, und fleißige Waschungen der Extremitäten mit warmem Wasser. Dieselben Mittel dienten gleichfalls zur Heilung der bereits erkrankten Thiere, auch sollen in der Periode der Krankheit, wo die Schwäche noch nicht überhand genommen, Aderlässe von 4 bis 6 Pfund sich nützlich erwiesen und dieselben auch als Präservativ sich wohlthätig gezeigt haben. Daß übrigens sogleich beim ersten Auftreten der beschriebenen Krankheits-Erscheinungen die Fütterung verändert, und in Stelle der Schlempe Heu oder Grünfutter gegeben werden müsse, versteht sich von selbst, jedoch sollen die kranken gewesenen und die durch die Präservative gesund erhaltenen Thiere sich nach und nach an die erwähnte Kartoffel-Schlempe gewöhnt haben, daß sie nun ohne Nachtheil fortwährend damit gefüttert werden konnten. Daß die Kartoffelpflanze (solanum tuberosum) wie die übrigen Arten Nachtschatten einen eigentlichen giftigen Stoff (solanum) enthält, ist bekannt, daß derselbe aber nicht blos im Kraute, dem Stengel und den Beeren des Gewächses, sondern auch in den Keimen der Knollen sich erzeuge, scheinen die neuern Untersuchungen über diesen wichtigen Gegenstand zu bestätigen. Dieses Gift wird durch die Gährung nicht zerstört, geht aber auch nicht bei der Destillation in den Branntwein über, sondern bleibt als eine fixe Substanz in der Schlempe zurück, und bedingt damit die schädlichen Eigenschaften derselben. Sobald daher zur Bereitung der Schlempe, wie dies namentlich in den Sommermonaten häufig der Fall ist, bereits gekeimte Kartoffeln verwendet werden,

bei der Benutzung derselben als Futter die obigen Nachtheile für das Mastvieh zu besor-
gen, und wird die Entfernung der Keime und die möglichste Verhinderung und Unterbre-
chung des Keimens demnach nicht dringend genug angerathen werden können. Zur Errei-
chung dieses Zweckes ist es angemessen, die Kartoffeln in den Kellern niemals so hoch auf-
zuschütten, daß zwischen ihnen und dem Gewölbe nicht mindestens ein freier Raum von 6
bis 8 Zoll bliebe, auch müssen, so lange es die Witterung erlaubt, Zuglöcher und Thüren
wenigstens während des Tages offen gelassen werden. Werden aber die Kartoffeln in
Gruben aufbewahrt, so sind letztere gehörig mit Dunstfängen und Dunströhren zu ver-
sehen.

Indem wir Vorstehendes zur Kenntniß der Herrn Kreisphys., Thierärzte und Bren-
nerei-Besitzer bringen, veranlassen wir dieselben zugleich, dieser wichtigen Sache ihre ganze
Aufmerksamkeit zuzuwenden, und dieselbe näher zu prüfen, Ihre gewonnenen Erfahrungen
und Beobachtungen darüber uns aber ausführlich mitzutheilen. (A. XX. 111.)

4) In Ansehung der Anwendung des Trokars erging

a) das P. der K. Reg. zu Minden, vom 18. Juli 1821. Instrukt. für
den Landmann zur Anwendung des Trokars.

Da mehrere Krankheiten des Rindviehs eine schnelle Hülfe verlangen, und nicht im-
mer gleich ein approbirter Thierarzt zur Stelle ist, oder doch die nöthigen Instrumente feh-
len, um sogleich Hülfe zu schaffen, der Gebrauch des Trokars aber wenig bekannt ist, so
haben wir für nothwendig erachtet, für diejenigen Gemeinden, welche eine Klystierspritze
und einen Trokar für das Vieh zu besitzen wünschen, folgende Anleitung zur Anwendung
des Trokars zu ertheilen.

Das Rindvieh (wie alle wiederkäuende Thiere) ist häufig einer Krankheit unterwor-
fen, welche man die Trommelsucht nennt. Diese Krankheit besteht in einer übermäßi-
gen Anhäufung der Luft im Darmkanale, vorzüglich im Wanste. Sie entsteht am häufig-
sten im Frühjahre, kann aber auch zu allen Zeiten durch zu saftvolles und nahrhaftes Fut-
ter hervorgebracht werden. Vorzüglich bewirkt sie der starke Genuß des frischen Klees.

Man erkennt diese Krankheit an folgenden Zeichen: Das Thier schwillt auf, hört auf
zu fressen und wiederzukäuen. Vorzüglich stark aufgetrieben sind die Hungergruben, und
geben einen hohlen Ton von sich, wenn man darauf klopft. Die Blutadern unterm Bauche
und am Halse sind gespannt und hervorliegend. Der Mastdarm steht hervor, und der
Schwanz ist, wie beim Harnen, aufgehoben. Das Thier bewegt sich mühsam, der Kopf
hängt, die trüben, halb gebrochenen Augen, welche triefen, sind hervorragend. Beim Zu-
nehmen der Krankheit zittert das Vieh, stöhnt, kann sich nicht niederlegen und ist der Er-
stickung nahe, wenn es dies versucht.

Ist das Uebel nicht zu heftig, so setze man ein Klystier von drei Loth starken Kamil-
lenthee, zwei Eßlöffel voll Salz, und eben so viel Leinöl, lauwarm, und wiederhole dies
alle halbe Stunden. Innerlich gebe man dabei zwei Eßlöffel voll Steinöl mit einem hal-
ben Quart Branntwein.

Hilft dies nicht bald, so versäume man die Zeit nicht, und wende den Trokar an.

Der Gebrauch dieses Instruments besteht darin, daß man dasselbe mit der darüber
geschobenen Röhre, bis an den Rand derselben in den Unterleib stößt, die Röhre aber, nach
dem Herausziehen des Instruments aus derselben, in der Oeffnung ein paar Stunden
sitzen läßt, damit auch die sich später entwickelnde Luft heraustreten kann. Oft ist es noth-
wendig, den Stich zwei- ja dreimal zu machen.

Alles kommt hierbei aber auf die Stelle an, wo man den Stich beibringt. Um diese
zu finden, ziehe man in der linken Seite des Thieres, von der untersten Ecke der hervorste-
henden Hüfte in gerader Richtung bis zur letzten Rippe eine Linie, in deren Mitte man den
Trokar, mit einer kleinen Richtung von hinten nach vorne, bis an die Schelbe einstößt.
Wer dies Geschäft vornimmt, stellt sich dabei an die rechte Seite, hinter dem Rücken des
liegenden Thieres, dem die Hinterfüße fest gebunden sein müssen. Sollte das Thier auf
der linken Seite liegen, und man dürfte nicht mehr wagen, es umzuwenden, so kann der
Stich auf dieselbe Weise, allenfalls auch auf der rechten Seite gemacht werden. Sollte
man wegen zu starker Anschwellung es nicht wagen dürfen, das stehende Vieh niederzule-
gen, so kann man den Stich auch im Stehen anbringen, wobei man den linken Vorderfuß
aufhebt, um es dadurch zum Stillstehen auf dem linken Hinterfuße zu bringen.

Wenn sich beim Austreten der Luft Koth in die Röhre setzt, und diese verstopft, wird
derselbe mit einem dünnen Stäbchen vorsichtig zurückgestoßen.

Wenn die Röhre wieder herausgezogen ist, so heilt die Wunde bald zu, man kann aber
auch die Stelle mit kaltem Wasser öfters waschen, oder zusammengelegte Leinwand in kalt
Wasser getaucht, öfters frisch darüber legen. (A. V. 686.)

Nachtrag für die Ortsbeamten.

Die Aufbewahrung der zur Anschaffung für mehrere Gemeinden von uns genehmig-

ten Klystierspritze und des Trokars für das Vieh wird hierdurch dem jedesmaligen Orts-
amten übertragen. Derselbe hat unter Verantwortlichkeit des Ersatzes und der Herbei-
aus eigenen Mitteln, dafür Sorge zu tragen, daß die Instrumente, so lange sie unbe-
in seinen Händen sind, an einem trocknen Orte verschlossen aufbewahrt werden. E
ein Buch, in dem jedesmal der Name desjenigen bemerkt wird, der, um von dem einen
andern Gebrauch zu machen, dasselbe leihen will Bei der Ablieferung an diesen hat
dem Empfänger das Instrument jedesmal vorzuzeigen, um ihn von dessen fehlerfreien
stande zu überzeugen. Bei dessen Zurückgabe hat er sogleich das Instrument zu unter-
chen, muß den etwa daran verursachten Schaden dem Ueberbringer sogleich anzeigen,
den, der diesen beim Gebrauch verursacht hat, zum Ersatz desselben anhalten. Geh
dies nicht, so hat der Beamte den Schaden zu tragen. Die Spritze wie der Trokar
nach dem Gebrauche jedesmal gereinigt, und der letzte mit einem wollenen Lappen
sichtig trocken gerieben werden, damit sich keine Roststecken ansetzen.

Minden, den 18. Juli 1821. Königl. Preuß. Re

b) P. des K. Rheinischen Med. Kolleg. zu Koblenz, v. 3. Juli 18
mit einer Belehrung über die Behandlung des aufgeblähten Rindvie

Fast in jedem Jahre wird die traurige Erfahrung gemacht, daß eine nicht
Zahl Rindvieh in Folge des Aufblähens zu Grunde geht. Obschon gegen dieses Uebel
mancherlei Mittel bekannt und im Gebrauche sind, so scheint es doch, daß nicht alle
wirthe unseres Departements mit einer in den meisten Fällen zuverlässigen Behandlu
art hinreichend vertraut sind. Wir sehen uns daher veranlaßt, über die Heilung des
geblähten Rindviehes folgende Belehrung zu ertheilen:

Das bei dem Rindvieh vorkommende Aufblähen, Auflaufen, ist verschiedener Art
hat verschiedene Ursachen. Am häufigsten ist dasjenige, welches durch reichlichen und
raschen Genuß eines sehr saftigen Futters, namentlich des grünen deutschen Klees
Frühjahre und Sommer entsteht. Obschon dieses Aufblähen innerhalb sehr kurzer
den Tod des davon befallenen Thieres herbeiführen kann, so ist es doch in der Regel
dann gefährlich, wenn entweder eine zweckmäßige Behandlung ganz versäumt, oder
verschiedenen als nützlich erkannten Heilmittel nicht richtig gewählt wurden. Wenn
Stück Vieh plötzlich aufgebläht, und man kommt noch während des Entstehens
bels zur Hülfe, so kann man bis dahin, daß bessere Mittel herbeigeschafft oder
sind, folgendes anwenden. Man bringt ein Strohseil oder eine Pferdetrense, um
Strick mit etwas Theer bestrichen, in das Maul, und zieht die Enden desselben
Kopfe so fest an, daß dadurch eine Streckung des Kopfes und gewaltsame Ausstoßung
Rachens, sowie durch das beständige Ziehen und Zerren an der Zunge Aufstoßen
muß. Dabei wird der Bauch, besonders in der linken Flanke ununterbrochen
Stroh gerieben. Erfolgt öfteres Aufstoßen und Niesen, wird der Bauch dünner,
das Thier zu genesen. Zuweilen haben das Eingeben einiger Flaschen Sal
fenwassers, oder auch Aschenlauge, zuweilen auch das Begießen des ganzen
kaltem Wasser, oder, wo es auszuführen ist, das Baden der Thiere in einen
entstehende Aufblähen schnell unterdrückt. Sicherer wirkt der frisch gebrannte
dige Kalk, von welchem man für ein ausgewachsenes Stück Vieh etwa 2 Lot
Schoppen Wasser unter beständigem Schütteln auflöset, und gleich nach der
einschüttet. Läßt das Aufblähen hierauf bald nach, dann ist auch eine einzige
reichend; dauert es aber fort, so muß die Gabe zum zweiten, wohl auch zum dr
gereicht werden. Da dieses Mittel sich so unzählige Male bewährt hat, so
Landwirth einen kleinen Vorrath des lebendigen Kalkes im Hause haben. Die
zweckmäßig aufzubewahren, ist folgende: man nimmt gut durchgeglühten Kalk
aus dem Ofen, verklopft solchen so schnell als möglich in kleine nußgroße Stück
sie in eine kleine nicht zu engbalsige Bouteille, verschließt solche luftdicht mit ei
stopfen, und verbindet sie noch überdies mit angefeuchteter Schweinsblase. Hat
nen Kalk vorräthig, und ist solcher nicht leicht zu haben, so kann man zwar die ei
thigen Mittel, z. B. einen Eßlöffel voll Terpentin- oder Steinöl, einen Viertel
Branntwein ꝛc. eingeben, auch durch Oeffnung der Halsblutader 4—6 Pfund
lassen, indessen ist es besser, besonders wenn man gern den Bauchstich vermeiden
sich ungesäumt den flüchtigen Salmiakgeist (liquor ammonii caustici) herbeizu
Dieses Mittel thut sehr oft noch da eine schnelle Wirkung, wo das Kalkwasser nic
reicht, und das Aufblähen schon eine längere Zeit gedauert hat. Man nimmt ein
Quentchen auf einen Schoppen kalten Wassers, und schüttet solche nach dem Umsc
schnell ein. Eine solche Gabe wiederholt man ein oder zweimal, wenn das Auf
nicht bald nachläßt.

Ist nun aber das Aufblähen sehr stark, waren die genannten Mittel ohne Wir
zeigen sich die sogleich anzugebenden Symptome, dann beruht die Rettung des Thie
ganz allein darauf, daß man die Luft aus dem Magen (Pansen) mittelst einer zu mac

effnung in denselben entfernt. Man verschiebe aber die Operation nicht auf den Augenblick, und lasse sich bei der Ausführung derselben durch keine Furcht leiten, an sich nicht gefährlich und ohne sie das Thier bestimmt verloren ist. Sobald das hen bis zu dem Grade zugenommen, daß die trommelartig gespannten Flanken bis en Rücken aufgetrieben sind, werden die oberflächlichen Blutadern besonders am : und Hälse strotzend mit Blut angefüllt, die Augen aus ihren Höhlen hervorstehend, rd und roth, das Athmen zusehends beschwerlicher, gehen weder Winde noch Koth d ist der After stark hervorgedrängt, so schreite man ungesäumt zur Oeffnung des s. Am besten macht man diese mit einem Trokar; hat man einen solchen aber nicht zur Hand, so muß man sich des ersten besten schneidenden Instruments, z. B. eines Brot- oder Taschenmessers bedienen. Um die Operation zu machen, stellt man sich inke Seite des Thieres, wählt sich in der linken Flanke (Weiche, Hungergrube) die- Stelle, welche eine Hand breit von dem Rücken, von der Hüfte und von den Rippen ist, und sticht hier von oben nach unten und etwas von hinten nach der Brust zu das oder den Trokar rasch und kräftig einige Zoll tief ein. Bedient man sich eines , so wird man eine Wunde von der Breite des Messers, oder auch von 1—2 Zoll ährliche Folge machen können; unmittelbar nach dem Herausziehen des Messers ß man irgend eine Hülse, sei es ein Stück Rohr, sei es ein hohler Hollunderast Weinhahn, durch die Wunden in den Pansen einführen, damit hierdurch die Luft en kann. Würde man dieses nicht thun, so würde zwar die Luft für den Augen- trelchen, sich aber nach dem Zusammenfallen des Bauches bald wieder anhäufen, Wunde des Magens, wenn solche zufällig nicht sehr groß gemacht wurde, sich ge- ußere Wunde verschieben und verschließen würde. Die Art der Operation durch er ist nur durch die Noth zu rechtfertigen: bequemer und ohne weniger üble Fol- er Stich durch den Trokar, ein Instrument, welches in jeder größern Wirthschaft der Gemeinde gehalten werden sollte. Hat man nun einen Trokar in Bereitschaft, so t dessen Spitze mitten in die linke Welche, in gleichem Abstande, wie oben erwähnt, etzten Rippe, von der Hüfte und den Lendenknochen senkrecht auf, und stößt denselben te Scheibe des Instruments durch die Haut, das Fleisch bis in den Magen. Bei Vieh, welches eine dicke Haut hat, kann man die Einführung des Trokars dadurch n, daß man vorher an der bezeichneten Stelle einen kleinen Schnitt durch die Haut

ch dem Einstechen des Trokars hält man die Hülse mit der einen Hand, und solche auch des Thieres festdrückend, mit der anderen Hand zieht man das Stilet heraus, ie Luft sogleich mit Heftigkeit ausfährt. Die Hülse läßt man so lange im Ma- Luft ausströmt, ja man darf sie in der Regel erst nach einigen Stunden entfernen, n sie aber auch, wenn etwa der Magen mit gährenden Futterstoffen sehr angefüllt und ohne Gefahr mehrere Tage stecken lassen. So lange die Hülse in der Wunde man sie von Zeit zu Zeit untersuchen, weil sie häufig durch Futterstoffe verstopft Man hat sie dann mittelst eines glatten Stöckchens zu reinigen. Hat man zufällig echtlich die Hülse zu früh entfernt, und die Aufblähung wiederholt sich, dann sticht Instrument durch die schon gemachte Wunde abermals ein. Obgleich hierbei eine ffnung in den Magen gemacht wird, so hat diese doch in der Regel keine gefährliche

ch dem völligen Verschwinden des Aufblähens darf man zwar dem kranken Thiere asser mit Kochsalz, vor Ablauf von wenigstens 6 Stunden kein Futter reichen, ch auch Freßlust und Wiederkäuen noch so früh wieder einstellen. Man sei dann vorsichtig mit derjenigen Fütterung, bei welcher das Aufblähen entstand, und kann he nicht ändern, so suche man wenigstens einen zu reichlichen oder zu gierigen Ge- leicht blähenden Futterstoffe zu verhüten. Um die durch den Trokar gemachte hat man sich nicht sonderlich zu kümmern, da sie leicht und von selbst heilt. Man reinlich durch tägliches Abwaschen mit warmem Seifenwasser, und lege nachher zur ng der Insekten ein mit dickem Terpentin, Theer oder auch Wagenschmiere bestrichenes en Leinwand auf. War der Bauchstich mit einem Messer gemacht, und die Wunde Zoll groß, so dauert natürlich die Heilung länger, sie erfolgt aber, ohne daß man Regel einer besondern Kunsthülfe bedarf. Man halte die Oeffnung reinlich, die n eintretende Geschwulst bähe man täglich mit warmem Wasser, welches auf einige oll Heusaamen aufgegossen war, und bedecke die Wunde, wie bereits angegeben.

aß Thiere, an welchen der Bauchstich gemacht worden ist, nach der Heilung weniger geben, wie man hier und da glaubt, ist in der Erfahrung als unbegründet gefun- rden.

II. Belehrungen in Betreff der nicht ansteckenden Krank- n der Schafe.

1) In Ansehung der Drehkrankheit bemerkt das C. R. des
des J. (v. Schuckmann) v. 22. Okt. 1822.

Die K. Reg. erhält anliegend (a.) Abschrift der Anzeige des H. Geheimen Ob
gierungsraths Thaer über die vorläufigen Resultate dieser Versuche mit dem Ku
solche mit dieser Verf. durch das A. Bl. bekannt zu machen, indem der ꝛc. Thaer no
lich darauf angetragen hat, bei dieser Bekanntmachung noch hinzu zu fügen: daß no
Erfahrungen abzuwarten wären, bevor (jener gelungenen Fälle ungeachtet) die Sa
untrüglich anzusehen sei; und weshalb daher diese vorläufige Bekanntmachung zu
den Zweck hat, die Versuche möglichst zu vervielfältigen.

a.

Da eine in Frankreich von einem Herrn de Neirac erfundene und dem Conseil d'
culture im K. Französischen Ministerium des Innern einberichtete Heilungsart der D
krankheit der Schafe mittelst des Brennens mit einem glühend gemachten Eis
dem Kopfe, durch die angegebenen namentlichen Thatsachen entschiedene Glaubwü
hatte, so wurden vom Unterzeichneten zu Möglin und in der Nachbarschaft, wo dr
Schafe aufzufinden waren, solche Versuche damit angestellt.

Da das Verfahren in jenem Berichte nicht genau beschrieben ist, so ward es hi
gendermaßen eingerichtet. Man nahm ein Brenneisen, dessen Stiel ungefähr
lang mit einem hölzernen Handgriff versehen war, und einen Kopf in der Gest
spitzen Knopfs oder eines abgestumpften Kegels hatte, an der Spitze von 1½ Linie
messer und dann stärker zulaufend war. Dieser Kopf wurde glühend gemacht. D
indessen der Kopf des zu operirenden Thieres kahl geschoren und genau untersucht,
eine dem Druck nachgebende Stelle der Hirnschale, mithin der Sitz des Uebels, e
ließe. War dies der Fall, so wurde der Kopf des heißen Eisens so lange darauf g
bis man die Hirnschale auf dem Grunde der Brandstelle sehen konnte.

War die Stelle nicht zu entdecken, auch aus dem Gange des Thiers nicht
men, so ward auf beiden Seiten des Kopfs über den Ohren, zuweilen auch auf
terkopfe oder der Stirn auf gleiche Weise gebrannt.

Nach 24 bis 48 Stunden zeigte sich ein mehr oder minder starker mäßiger A
den gebrannten Stellen, und darauf entstand eine mit Blut vermischte Eiterzer
bei die Wunden ganz einfach durch Bestreichung mit Theer oder Terpentinsalb
gar nicht, behandelt wurden. Die Thiere schienen wenig daran zu leiden.

Unter 12 uns vorgekommenen Fällen sind 10, wo das Verschwinden
schon am dritten Tage, und fast gleichzeitig mit dem Ausfließen der wässerigen Fe
erfolgte. Am 4ten Tage konnten die meisten, die vorher im Stalle liegen blieben
mit der Heerde ausgehen, und man konnte durchaus nichts mehr von der gehabten
heit an ihnen bemerken.

Ein Fall ist uns vorgekommen, wo sich bei der Sektion fand, daß das Ueb
anderer Art sei und daß keine Blase im Gehirn vorhanden war, ein anderer aber,
enorm große Wasserblase zwischen den beiden Halbkugeln des Gehirns auf dem
der Hirnhöhle lag, die man anfänglich beim Entblößen des Gehirns gar nicht e
und dieses nur fest an den Schädel angedrückt fand, wohin also das Brennen nu
wirken konnte.

Diese Erfahrungen (wovon die ersten 7 Fälle im Detail in dem eben herausgeg
nen 2ten Stück des 10ten Bandes der Möglinschen Annalen der Landwirthschaft
theilt sind) verbunden mit dem Bericht des Herrn de Neirac (welcher sich in den A
de l'agriculture française Juli 1822 befindet) sind zureichend, die größte Aufm
keit auf diese Heilmethode des, manchen Schäfereien so großen Verlust bringenden,
zu richten, und es bei allen vorkommenden Fällen zu versuchen, um so mehr, da es
fach ist, daß es jedem Schäfer anvertraut werden kann, auch im Fall des Mißrathens
dabei verloren wäre. — Die Zeit muß freilich erst lehren, ob das Uebel dadurch ohn
derkehr gehoben werde, welches auch bei dem gelungensten Ausziehen der Blase n
theils der Fall nicht war; und ob: wenn es ja aufs neue erschiene, ein wiederholtes
nen helfe?

Herr de Neirac hat die Operation auch präservativ bei Heerden, die dem Ueb
unterworfen waren, mit glücklichem Erfolge gebraucht, da die Krankheit aber oft e
raume Zeit nicht erscheint, wenn sie vorher sehr häufig war, so muß sich die Ma
Erfahrungen darüber noch sehr häufen, bevor man dies unbedingt annehmen kann.

Möglin, den 16. Oktober 1822.

(A. VI. 877.) Thaer.

2) In Betreff der Lämmerlähme das Publ. der Reg. zu D
v. 23. März 1834. Ursachen und Heilung der Lämmerlähme.

Die bedeutenden Nachtheile und Verluste, welche den Schäfereien in Folge der
merlähme bisher alljährlich erwachsen sind, veranlassen uns, nachstehende, über die

und die Heilung dieses verderblichen Uebels im Depart. der K. Reg. zu Cöslin gemach-
Erfahrungen, zur nähern Prüfung und Beachtung öffentlich bekannt zu machen.
Die Lämmerlähme zeigte sich gewöhnlich gegen das Ende des Febr., herrschte dann
Monat März und April hindurch, und hörte bei beginnendem Weidegange in der
wieder auf. Sie befiel meistens die zuletzt geborenen Lämmer in einem Alter von
agen bis 3 Wochen, wogegen die schon einige Monate alten Thiere mehrentheils ver-
blieben. Nur selten, und unter besonders ungünstigen Umständen, wurde die ganze
zucht von der Krankheit ergriffen, doch seuchten auch alsdann die älteren Lämmer leich-
urch als die jüngeren. Der Krankheitsausbruch erfolgte meistens bei plötzlich einge-
em naßkalten Wetter und bei kalten Winden, bei mehreren Stücken gleichzeitig. Oft
n alle Lämmer, nach plötzlichem Wechsel der Lufttemperatur, mit einem Male steif.
nicht in allen Schäfereien zeigte sich der nachtheilige Einfluß der Witterung auf die
n Lämmer gleich stark; denn während an manchen Orten die ganze Nachzucht von
Lähme ergriffen wurde, ereigneten sich an andern nur wenige dergleichen Fälle, und
ge Schäfereien blieben ganz von der Krankheit verschont. Dies letztere beobachtete
Besonders auf Gütern mit trockenem warmen Boden und Wiesen, auf denen die ächten
arten vorherrschend wuchsen. Güter dagegen mit kaltem Boden und sauern, moori-
ockerhaltigen und zur Zeit der Heuerndten durch Ueberschwemmung verschlammten
n, sowie mit Feldmarken, auf welchen viele sogenannte faule Stellen sich befanden,
n in ihren Schäfereien den meisten Abgang an der Lähme. Ferner beobachtete man
rankheit besonders häufig in solchen Schäfereien, wo die tragenden Mutterschafe,
Futtermangels, bei dem ungünstigsten Wetter bis in den Winter hinein zur Weide
den worden. Auf einen nassen und kalten Herbst folgte dann im nächsten Frühjahre
mer ein häufiges Erkranken an der Lähme. In veredelten Schäfereien wüthete die
heit mehr als in unveredelten, am seltensten aber wurde sie unter dem Bauervieh be-
tet. Bei der Nachzucht von Sprungböcken, welche durch zu häufige Begattung schon
wächt waren, desgleichen von alten zahnlosen Mutterschafen und von anderen Schwäch-
n, sowie von Müttern, welche früher selbst an der Lähme gelitten hatten, bemerkte
vorzugsweise eine Disposition zur fraglichen Krankheit. Auch die Beschaffenheit der
e und Aufenthaltsörter der Schafe vor denselben, war nicht ohne Einfluß auf die
hung des Uebels. Jemehr Zugluft im Stalle und vor demselben herrschte, desto
er war die Lähme. Ferner wurde durch zu große Hitze und zu große Kälte in den
en, sowie durch die Ausdünstung des Düngers bei und nach dem Ausmisten, die Ent-
g der Krankheit sehr begünstigt. Mehrmals erfolgte ein allgemeiner Ausbruch der
e nach der Entfernung des Düngers aus den Ställen, wenn der gereinigte Stall
mit den Lammschafen bezogen wurde, ohne daß man den Stall zuvor einige Tage
ch hatte auslüften lassen. Hohe Ställe und solche von Fachwerk waren vortheil-
, als niedrige von Lehm oder massiv erbauete, und hatte man in hohen Ställen die
r oder Luftluken dicht unter der Decke angebracht, so schien dies ein zur Vermeidung
r Rede stehenden Krankheit besonders mitwirkender Umstand zu sein, indem man in
Ställe jederzeit die erforderliche frische Luft, ohne die Schafe einem Zugwinde aus-
en, einströmen lassen konnte. Nur allzu häufig fand man am Morgen diejenigen
er an der Lähme erkrankt, welche die Nacht hindurch unter einer niedrig angebrachten
ke oder an einer nicht dichten Stelle der Stallwand gelegen hatten. Recht viel zur
hung der Lähme und zur Entwickelung eines bösartigen Charakters derselben schien
die so allgemein verbreitete Gewohnheit der Schäfer zu sein, die frisch abgezogenen
von krepirten oder geschlachteten Schafen Monate lang im Stalle aufzuhängen, so-
als Schlachten und Seziren von Schafen und anderem Viehe im Schafstalle vorzu-
n. Von keiner Futtergattung kann man annehmen, daß sie an und für sich die Lähme
bringe, wie so viele dies vom Kleehen behauptet haben; dagegen aber ist die Menge
ke Beschaffenheit des dargereichten Futters in dieser Beziehung wohl in Betracht zu
Sowohl zu spärliche Futterung, als wie zu reichliches Futter mit stark nährenden
n (z. B. Roggen- und anderm Garben-, Buchweizen-, Erbs- und Wicken-Futter)
ke die Disposition zur Lähme, gleichwie nichts mehr, als verdorbenes Futter, die
hung der Krankheit begünstigte. Besonders nachtheilig zeigte sich der Genuß von
lem oder verdorbenem Kleehen, zu vielen oder nicht gehörig gereinigten Wrucken
rüben), oder Kartoffeln. Während der Abwesenheit des Wirthschaftsbeamten hat-
nes Abends auf einem Gute die Schäfer Gelegenheit gefunden, Roggengarben zu
nden, und solche den Schafen sehr reichlich vorzulegen. Die Folge davon war, daß
schon am nächsten Morgen von den bis dahin ganz gesund gewesenen Lämmern 13 Stück
r Lähme erkrankt vorfand. Dagegen kennt man diese Krankheit in den meisten Schä-
n, wo die Schafe bis zur Mitte der Tragezeit täglich zwei Mal Stroh und ein Mal
und von da ab, auch während der ganzen Lammzeit, täglich zwei Mal Stroh und
Mal Heu bekommen, fast nur dem Namen nach. Was von dem zu reichlichen und
hrhaften Futter gesagt worden ist, gilt auch von allem zu stark nährenden und die

Milch der Mutter zu sehr verdickenden Getränke. Nur zu häufig fand man in S
wo die Lähme grassirte, das Trinkwasser stark mit Schrot gemengt, oder die Trä
voll Kartoffeltrank, oder unverdünnter Schlempe. Da die Schäfer von letzter
Getränke oft mehr eingossen, als die Schafe auf ein Mal zu sich nehmen konnten,
der Rest bei der Stallwärme schnell in saure und faulige Gährung über, steckte das
gegossene Getränk an, und wirkte auf diese Weise häufig als krankmachende Potenz
hochtragenden Mutterschafen einer Schäferei wurde eines Morgens dicker Trank von
kochten Kartoffeln im Uebermaß vorgesetzt, welcher auch von den sehr durstigen S
schnell verzehrt wurde. Bald nach dem Genusse blähten viele Thiere auf, und
wurden steif auf den Vorderfüßen. Die eine kurze Zeit nachher von diesen Schafen
lenen Lämmer gingen großen Theils an der Lähme verloren, oder krepirten im
Maimonat an einem bösartigen Durchfalle. Die wenigen, von diesen beiden Kran
verschonten Stücke blieben Schwächlinge, und erlebten kaum das dritte Jahr.
Orten, wo das Brunnenwasser mit einem bläulichen Häutchen bedeckt erscheint,
dasselbe nach faulen Eiern (Schwefelwasserstoffgas) riecht, nimmt man häufige
kungsfälle an der Lähme wahr. Dagegen scheint reichliches Tränken mit ganz
unverdorbenem und nicht zu kaltem Trinkwasser, und in Schäfereien, wo stark
wird, das Tränken mit Wasser, welches mit Leinkuchen geschwängert ist, dem
der Lähme kräftig entgegen zu wirken. An manchen Orten gebietet die Lokal
Schafe vom Monat November (bei ungünstiger Witterung auch wohl schon früh
Ende April auf dem Stalle zu füttern. Das häufige Vorkommen der Lähme
Schäfereien scheint dann die Folge des gänzlichen Mangels an Bewegung der Thi
rend dieses langen Zeitraums zu sein. Aus dem Angeführten geht überall her
alles dasjenige, was bei den Mutterschafen und Lämmern den Verdauungs- und
tionsprozeß stört, und nachtheilig auf die Nerventhätigkeit einwirkt, zur Entst
Lämmerlähme Veranlassung giebt. Störungen in der Verdauung und Assimilat
bei säugenden Thieren jederzeit eine abnorme Milchsekretion zur Folge, welche
den Säuglingen ebenfalls Krankheit erzeugt. Daß aber auch bei der Lähme die
Krankheit mit durch die Muttermilch auf die jüngern Thiere übergeht, wird
bestätigt, daß nicht selten kräftige und gesunde Lämmer die Lähme bekamen,
ihnen Ammen gab, welche ihre Lämmer an dieser Krankheit verloren hatten.

Krankheitssymptome, Verlauf und Kur der Lämmerlähme.

Das erkrankende Lamm steht traurig mit gekrümmten Rücken und unter
schobenen Hinterfüßen da. Nöthigt man dasselbe vorwärts zu gehen, so
mehr oder weniger steif und gespannt. Die Steifigkeit befällt zuerst entweder
beide Vorderfüße, oder beide Hinterfüße, und verbreitet sich von da aus nach
den ganzen Körper, welcher bald von geringerem Umfange als früher erscheint.
die Vorderfüße zuerst steif, so verkürzen sich die Beugemuskeln in kurzer Zeit so
das Lamm nur noch mit krumm gebogenen Knieen, bald aber auf den Vorder
nicht mehr stehen kann, und mit aufgerichtetem Hintertheile sich auf den Vorder
Stalle umher bewegt. Die Brust scheint schmäler zu werden, und die Bauchmu
den in die Höhe gezogen. Auch die Muskeln des Halses, welcher letztere nicht selten
haft verdrehet, nach einer Seite, oder rückwärts gebogen erscheint, so daß das
mehr zu dem Euter der Mutter gelangen kann, sowie die Schlundmuskeln, die Z
Lippen, werden bald von der krampfhaften Steifigkeit befallen, und das Lamm
nicht mehr zu saugen, sondern liegt nun oft 3 bis 4 Tage wie todt an der Erde,
nach und nach und krepirt. Während des Krankheitsverlaufes kommen oft Ver
Geschwülste am Halse, den Schulterblättern und den Gelenken zum Vorschein, w
gelbliche Flüssigkeit enthalten, und, bei längerem Verlaufe der Krankheit, nicht
bösartige Geschwüre mit Knochenfraß sich verwandeln. Die Dauer der Krankheit
haupt sehr verschieden, in einigen Fällen sterben die Thüre am dritten oder vierte
in andern erst nach vierzehntägiger Krankheit. Auch der Krankheitscharakter bie
immer derselbe; bald ist das Uebel ursprünglich gastrisch-rheumatischer Natur mit
gung zum Entzündungszustande, und wird dann erst im weiteren Verlaufe nervös
tritt dasselbe sogleich mit nervösem Charakter auf, und ist dann um so bösartiger.
res ist der Fall bei kräftigen und wohlgenährten Thieren, wo dann selbst während
laufes der Krankheit dieselben weit weniger zusammenfallen, als bei der letzter
Krankheitsform der Körper ferner mehrere Tage hindurch noch seine normale Te
behält, auf den Augäpfeln einzelne rothe Aederchen zu sehen sind, die Schleim
Maules etwas geröthet erscheint, und entweder gänzliche Verstopfung des Leibes
sparsamer Abgang des Mistes in kleinen, harten Kügelchen vorhanden ist. Hat
die Lähme einen nervösen Charakter, so werden die Lämmer gleich bei entstehender
heit auffallend schwach, der Hinterleib fällt stark ein, die Brust wird schmäler, die
ratur des Körpers sinkt unter die im Normalzustande herab, die kalten Ohren
schlaff herunter, auf den Augäpfeln bemerkt man keine rothen Adern, das Weiße

cheint mehr bläulich, und die Oberfläche des Auges wäss'rig, oder wie mit Schleim über-
gen. Aus der Nase fließt etwas zähe Flüssigkeit, und das Innere des Maules ist blaß
bleich. Der Mist wird entweder in großen weichen Kügelchen, oder in schmierigen
mpen abgesetzt, oft ist auch Durchfall zugegen, wo dann die Thiere gewöhnlich schnell
Grunde gehen. Schon von Weitem kann man dergleichen Kranke an dem eingefallenen
ich, dem krummen Rücken und den ganz unter den Leib geschobenen Hinterfüßen erken-
— In kurativer Hinsicht ist die oftmals freilich etwas schwierige Unterscheidung dieser
en Krankheitsformen von der größten Wichtigkeit, da jede eine eigene Behandlungs-
se erheischt. Hatte man mit der gastrisch-rheumatischen Krankheitsform zu thun, so
tete folgendes Verfahren so gute Dienste, daß in einer Schäferei von 14 Kranken 11
rtet wurden. Den Mutterschafen wurde bis zur Genesung ihrer kranken Lämmer nur
Sterstroh, und zum Getränk reines Wasser verabreicht. Medikamente erhielten die Müt-
nicht; dagegen bekamen die kranken Lämmer, nach Maßgabe ihres Alters und ihrer
Größe, von nachstehender Solution täglich 3 bis 4 Mal 1 Theelöffel bis 1 Kinderlöffel
ll, und zwar so lange, bis dünnes Misten und Besserung erfolgte.

Nimm: Brechstein 1 Skrupel,
Salmiak 1 Unze,
Glaubersalz 2 Unzen;
löse dies in
starkem Fliederthee 1 Quart.
Gieb es in eine Flasche.

ßerdem leisteten Klystiere von Leinsamenschleim und Oel, sowie Einreibungen der Schen-
mit einem Gemenge von 1 Theil Terpentinöl und 8 Theilen starken Branntwein, oder
Kamphorspiritus, gute Dienste. Auch sind Eiterbänder von wollenen mit Terpentinöl
netzten Fäden, an den kranken Schenkeln gezogen, selbst dann mit Nutzen angewendet
rden, wenn innerlich gar keine Medikamente verabreicht wurden. Nimmt die ursprüng-
b bloß rheumatische Krankheitsform im weitern Verlaufe der Krankheit einen nervösen
harakter an, so ist sogleich die Kurmethode für diese Form in Anwendung zu bringen.
e Kur der Lähme, wenn die Krankheit sich ursprünglich zum nervösen Charakter hin-
gte, glückte selten, jedoch zeigt folgende Behandlungsweise sich noch am erfolgreichsten:
n Mutterschafen verabreicht man neben Heu und Stroh etwas Körnerfutter, besonders
fer. Haben die Lämmer schon mitgefressen, so wehrt man ihnen dies nicht, außerdem
er verabreicht man denselben, nach Verhältniß ihres Alters, von folgendem Medikamente
glich 3 bis 4 Mal 2 Theelöffel bis 1 Eßlöffel voll:

Nimm: abgeriebenen Kamphor 1 Loth,
gepulvertes Arabisches Gummi 2½ Unzen,
setze nach und nach hinzu:
Pfeffermünzkraut-Aufguß 2½ Pfund.

Sache dies zusammen nach den Regeln der Kunst zur Emulsion, und gieb solche in einer
ut verkorkten Flasche.

Bei besonders bösartiger Krankheit bedient man sich, anstatt des Pfeffermünz-Auf-
usses, des Aufgusses der Baldrianwurzel mit Vortheil. Bei großer Schwäche verab-
icht man auch mit gutem Erfolge täglich 3 bis 4 Mal nachstehendes Pulver mit etwas
Mehl und Wasser gemengt:

Nimm: Kamphor 1 Gran,
Baldrianwurzel-Pulver 10 Gran;
mische es.

Wenn Durchfall zugegen ist, so giebt man Klystiere einer Abkochung von Stärkemehl,
ie Schenkel werden ebenfalls mit Terpentinöl und Branntwein, oder mit Kampherspiri-
s eingerieben. Sehr hüte man sich jedoch, bei dieser Krankheitsform Eiterbänder zu
gen, da durch diese das Uebel verschlimmert wird, und oft in kurzer Zeit an den Stellen,
o sie gelegt werden, Brand entsteht. Die oben erwähnten Geschwülste an den Gelen-
n ꝛc. reibt man so lange mit Spanischfliegentinktur ein, bis Ausschwitzung entsteht; bre-
en diese Beulen aber auf, so wird das Geschwür öfters mit Terpentinöl angespritzt.
ähren d der Kur muß der Schäfer die kranken Lämmer oft zu den Eitern ihrer Mütter
ngen. Gestattet es die Jahreszeit und Witterung, so treibe man sie mit der ganzen
erde auf die Weide, wo möglich auf trockne Brachen. Bald werden keine neue Erkran-
gsfälle weiter vorkommen, nimmt man die Heerde nur vor dem Genuß des jungen
es und vor Erkältungen auf der Weide in Acht. Uebrigens trage man keine Sorge,
nn man auch wahrnimmt, daß von den vorhandenen kranken Lämmern mehrere schnell
tereinander mit Tode abgehen, sobald ihre Mütter auf die Weide kommen; diese Thiere
rden ohnehin krepirt sein. Mag auch die Kur einer an der Lähme erkrankten Lämmer-
rde mit noch so vieler Mühe und Umsicht ausgeführt werden, immer wird man dennoch
n bedeutenden Verlust an Lämmern erleiden und viele Schwächlinge bekommen, wo sich

späterhin an andern Krankheiten, z. B. an der Drehkrankheit ꝛc., zu Grunde gehen. tiger daher, als die Kur, ist für den Eigenthümer einer Schäferei die Vorbeugung Krankheit durch ein zweckmäßiges diätetisches Verhalten der Heerde. Was in jeder ferei in dieser Beziehung zu thun und zu unterlassen ist, und in welchen Stücken die Vorurtheile befangenen Schäfer vorzüglich zu kontrolliren sein dürften, geht aus gen Mittheilung derjenigen Umstände und Verhältnisse hervor, unter deren Einfl Lähme am häufigsten beobachtet worden ist. Besonders dürfte es an Orten, wo termangel stattfindet, rathsam sein, durch zeitiges Zulassen der Böcke zu den Mut sen — wobei nicht mehr als 50 Mütter auf einen Bock zu rechnen sind, wenn zucht nicht schwächlich werden und die Disposition zur Lähme nicht mit auf die Welt gen soll — eine recht zeitige Lammzeit zu bewirken, indem die Erfahrung vielfach hat, daß vorzugsweise die jüngeren Lämmer von der Lähme ergriffen und fortgera den. (A. XVIII. 893.)

Dritter Abschnitt.

Ueber die Tragung der zur Unterdrückung ansteck Krankheiten aufgewendeten Kosten.

Erstes Kapitel.

Die allgemeinen Grundsätze.

Die Grundsätze hierüber sind in Betreff der beamteten Medizin sonen bereits Thl. I. S. 123 flg. auseinandergesetzt; in Betreff d beamteten Medizinal-Personen dagegen Thl. I. S. 154 flg. 162 187 — 190 und 455.

Es bestimmt ferner das Regul. v. 8. Aug. 1835, nachdem von der Wirksamkeit der zu bildenden Sanitätskommissionen im §. 7.

Beschaffung der hierzu erforderlichen Mittel.

Die Beschaffung der hierzu erforderlichen Mittel liegt der Kommune ob, nit nitätskommissionen haben sich deshalb mit der Kommunal-Behörde zu verständigen. sich diese aber hierbei säumig bezeigen, so ist unverzüglich der vorgesetzten Behörde zu machen und Remedur nachzusuchen.

In Ansehung der Viehseuchen aber disponirt die Abthl. IV Patents v. 2. April 1803 — s. oben — in den §§. 112 bis 122.

Demnächst bemerkt das Publik. der K. Reg. zu Trier v. 21. 1824. Liquidirung der bei ansteckenden Krankheiten und Viehseuchen stehenden Kosten.

Bei ausgebrochenen epidemischen Krankheiten unter den Menschen sowohl, al bei Viehseuchen, wurden bisher nicht selten von den Landräthl. Behörden Kreis- Chirurgen oder Thierärzte, welchen, in solchen Fällen thätig zu sein, von Amtsweg liegt, besonders abgeordnet, und nach beendigtem Uebel sämmtl. Kosten der Reise, de und Krankenverpflegung ohne Unterschied auf herrschaftliche Fonds zur Liquidation ge Da bei dergleichen Vorfällen aber wohl unterschieden werden muß, ob ein so erheb allgemein polizeilicher Grund vorwaltet, daß auf Uebernahme solcher Kosten auf S Kassen angetragen werden kann, oder ob dieselben nicht vielmehr als lediglich der Polizei angehörend ganz oder theilweise den einzelnen Einwohnern, der Ortsarmen oder den Gemeinde-Kassen zur Last fallen müssen, so werden die Herren Landräthe durch aufmerksam gemacht, in künftigen Fällen der Art, wohl zu unterscheiden, höhere polizeiliche Maßregel die besondere Abordnung der Medizinal-Beamten er und zum Zweck hat? und alsdann kann nur die zur Unterdrückung des Uebels erg Maßregeln, nicht aber die Kur der erkrankten Individuen, ein Gegenstand der Liqu auf Staatsfonds sein, denn bei Besorgung der Kur und der dahin gehörigen Verp u. s. w. wird zunächst der Vortheil des kranken Einwohners, oder des Besitzers kranken Viehes wahrgenommen, welcher daher auch die hierdurch entstehenden tragen, oder dabei aus Kommunal-Fonds vertreten werden muß, ohne daß auf den gesehen werden kann. Verzichtet dagegen z. B. der Eigenthümer auf die, bei einer *seuche* anzustellende Kur, und läßt er sein krankes Vieh sofort tödten, so kann ihm

dings die Bezahlung der Reisekosten des abgeordneten Thierarztes nicht zugemuthet wer-
den. Uebrigens muß überhaupt bei Viehseuchen, so auch bei dem Ausbruche bösartiger Krankheiten unter den Menschen, die Medizinal-Polizei sich selbst redend darauf beschrän-
ken, daß die Weiterverbreitung der Krankheit durch die nöthigen Absonderungen und Sperren verhindert, nach erfolgter Genesung die Wohnungen der Kranken und resp. die Ställe gereinigt, und andere aus der Natur der Sache hervorgehende Sicherungsmaß-
regeln angeordnet werden. Die Kosten, welche hierdurch entstehen, fallen aber ebenfalls dem einzelnen und resp. der Gemeinde zur Last, ohne daß die Staats-Kasse zutreten müßte. Die Kur und Wartung der Erkrankten ist endlich stets ein Gegenstand der Ortsarmen-
pflege, und kann nie ein Gegenstand der Medizinal-Polizei werden; in solchem Falle kann denn auch, wenn die Gemeinde nicht schon einen Armen-Arzt besoldet, nie nach dem Reg. v. 28. Febr. 1816, sondern nur nach der Medizinal-Taxe liquidirt werden.

Die Landräthl. Behörden werden daher angewiesen: künftig bei Liquidirung solcher Kosten mit der nöthigen Umsicht zu verfahren, und bei Entstehung einer Epidemie oder Epizootie, bei welchen die Kreis-Medizinal-Beamten von Amtswegen zur Thätigkeit verpflichtet sind, auf möglichste Ersparung der Kosten überhaupt und den aus Staats-Kassen zu leistenden Zahlungen insbesondere hinzuwirken. (A. VIII. 605.)

Abgesehen von diesen allgemeinen Bestimmungen, sind in Ansehung einzelner ansteckender Krankheiten und Seuchen noch spezielle Verordnungen ergangen, welche folgend mitgetheilt werden.

Zweites Kapitel.

Tragung der Kosten für die Heilung der unvermögender Krätzkranken.

1) In dieser Beziehung enthalten die §§. 15 und 78 des Regul. v. 8. Aug. 1835 Bestimmungen, welche a. a. O. zu vergleichen sind, so wie die zu §. 74. daselbst gegebene Bek. der Reg. zu Bromberg v. 5. Nov. 1837 sub 8. derselben. Uebereinstimmend mit diesem hatten sich die sub 1 bis 5 daselbst erwähnten Reg. Publ. ausgesprochen; sie sprechen gleichmäßig denselben Grundsatz aus. Das daselbst gedachte Publ. der Reg. zu Königsberg v. 28. April 1834 bemerkt §§. 13. 14.

§. 13. Die unvermögenden Krätzkranken sind auf Kosten der betreffenden Gemeinden und deren Armenfonds zu kuriren.

§. 14. Jeder Physikus ist verpflichtet, nach dem ihm vom Landrathe des Kreises zuzustellenden Verzeichnisse die armen Krätzkranken seines Distrikts theils selbst zu behandeln, theils die nöthigen Anordnungen hierzu durch die Aerzte und Wundärzte unter seiner Leitung treffen zu lassen, ohne daß er oder andere öffentlich angestellte Aerzte und Wundärzte für die Mitwirkung Behufs der Verhinderung weiterer Verbreitung und zum Zweck der Vertilgung der Krätze, da diese Mitwirkung ganz eigentlich der Beruf fordert, eine besondere Entschädigung verlangen könnte. Dagegen wird von den nicht besoldeten Aerzten die unentgeldliche Behandlung der armen Krätzkranken in der Regel nicht gefordert, insofern sie ihr innerer Beruf und ihr Gewissen zu diesem Liebesdienste für die leidende Menschheit nicht selbst führen sollte; es bleibt aber Regel, daß sie bei der Kur armer Krätzkranken, wenn diese ihnen von der Behörde überwiesen werden, auf mögliche Ersparniß der Kosten Bedacht nehmen und die bewährtesten, einfachsten und wohlfeilsten Mittel in Anwendung zu bringen haben, so wie die ihnen für die Heilung armer Personen zu bewilligende Remuneration (die überall, mit Ausschluß von Spezial-Liquidationen, im Ganzen billig festzusetzen sind) zunächst aus dem Orts-Armenfonds und subsidiarisch aus den Gemeindekassen oder event. Land-Armenfonds erfolgen wird.

2) In Ansehung der mit der Krätze behafteten einwandernden Handwerksgesellen vergl. gleichfalls die §§. 15 u. 78 des Regul. v. 8. Aug. 1835 oben. In Beziehung auf Handwerksgesellen schreibt das A. L. R. Thl. II. Tit 8. §§. 353 bis 355. vor, daß die Kur und Verpflegung eines eingewanderten und krank gewordenen Gesellen, er stehe bereits in Arbeit oder nicht, falls er unvermögend, aus der Gesellenlade, und subsidiarisch aus der Gewerkskasse, Armenkasse des Orts, endlich aus der Stadt- oder Kämmereikasse getragen werden müsse und der Magistrat bei eigener Vertretung dafür

903.; IX. 1073. 1074.)

Die K. Reg. zu Königsberg legt nun den §. 353. a. a. O. aus, daß in der erwähnten Weise für alle Gesellen gesorgt werden gleichviel, ob sie schon beim Einwandern krank angekommen, oder n dem Einwandern während der gefundenen Arbeit erkrankt sind, u Min. des J. (Köhler) hält in seinem R. v. 21. Okt. 1825 (A. IX. diese Ansicht für die richtige. Wäre Letzteres wirklich der Fall, so ein Widerspruch zwischen §. 15 des Reg. v. 8. Aug. 1835 und den ff. des A. L. R. obwalten, da ersteres unter Umständen die Rückse der mit Krankheiten behafteten Ausländer über die Gränze vorschreib Bestimmung des L. R. würde bei dieser Kontroverse die Entscheidung müssen, weil das Regl. von kranken Ausländern im Allgemeine L. R. speziell von kranken Gesellen spricht, und nach allgemeinen pretationsregeln andernfalls das speziellere Gesetz ausdrücklich hä gehoben werden müssen. Es würde mithin aus der Ansicht des 21. Okt. 1825 folgen, daß §. 15 des Regl. auf kranke Gesellen anzuwenden sei; es würde aus dieser Ansicht aber auch insbesonde hervorgehen, daß die nachfolgenden R. über die Behandlung krät einwandernder Gesellen gegen die Bestimmung des L. R. II. 8. §§ anliefen, es mithin ungesetzlich wäre, wenn nach diesen Reskripten die ten Personen über die Gränze zurückgeschafft werden sollen.

Man kann jedoch der Interpretation des §. 353., wie sie du R. v. 21. Okt. 1823 erfolgt, nicht beitreten. Das L. R. spricht i §§. keinesweges von krank einwandernden Gesellen, sonde drücklich von der Kur und Verpflegung „eines eingewanderte krank gewordenen Gesellen," wobei dies nur für gleichgültig ten wird, ob der Geselle bereits Arbeit gefunden habe oder nicht. Worte „ein eingewanderter und krank gewordener Geselle" lassen sich matisch und logisch nicht anders erklären, als daß erst nach der E derung die Krankheit eingetreten.

Es steht somit den nachfolgenden Reskripten die gedachte la liche Bestimmung im Allgemeinen keinesweges entgegen. Dieselben

a) Cirk. der K. Min. der G., U. u. M. Ang. u. der P. (v. Al u. v. Wittgenstein) v. 14. Juli 1818. Verhütung der Krätze.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß häufig mit der Krätze behaftete Handwerk in die Preuß. Staaten einwandern; so wird der K. Reg. aufgegeben, die Polizei Ihres Departements anzuweisen, vor Ertheilung des Eingangspasses an ausl Gesellen, oder vor Visirung ihrer Pässe und Wanderbücher, auf die Gesellen rü der Krätze aufmerksam zu sein, und nöthigenfalls sie durch den Chirurgus Forens suchen zu lassen, und selbigen, wenn sie krätzig befunden werden, den Eingang in Staaten, oder die weitere Reise in denselben nicht zu gestatten [1]), sondern sie entw

[1]) Dies ist nach §. 15 des Regl. v. 8. Aug. 1835 nur dann zulässig, wenn *nicht* über 5 Meilen von der Gränze entfernt sind.

Wege, auf welchen sie eingewandert, oder mit Vorschreibung eines nicht zu verlassen-Weges, in ihre Heimath zu senden. (A. II. 882. — 3. 123.)

b) Das R. des Pol. Min. (Fürst z. Wittgenstein) v. 15. Juni 1819 III. 1287.) schärft die strenge Befolgung des vorstehenden R. ein.

c) Daß die Zurückweisung ausländischer, mit der Krätze behafteter dwerksgesellen nicht durch bloße Ausstellung eines Passes zur Rückkehr vorgeschriebenem Wege, sondern mittelst Transports erfolgen solle, mmte, übereinstimmend mit §. 15. des Reg., das Cirk. des K. Min. . u. d. P., so wie der M. Ang. (v. Altenstein u. v. Schuckmann) v. Aug. 1819. (A. III. 848.)

d) R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang., so wie des J. u. der P. Altenstein u. v. Schuckmann) v. 27. Okt. 1819 an die K. Reg. zu sdam.

Wir sind zwar mit der von der K. Reg. in Ihrem Ber. v. 25. v. M. vorgetragenen cht völlig einverstanden, daß es zur Vermeidung der durch die einwandernden, mit der ze behafteten ausländischen Handwerksgesellen möglichen und selbst wahrscheinlichen breitung dieses Uebels zweckmäßiger sein würde, wenn dieselben, anstatt von dem , wo diese Krankheit bei ihnen entdeckt worden ist, bis über die nächste Gränze zurück-sportirt zu werden, in eine Anstalt gebracht würden, wo sie davon vollständig geheilt den könnten. Da es indessen, außer dem Charite-Krankenhause in Berlin, im Bez. Reg. und, mit wenigen Ausnahmen, in allen Prov. des Preuß. Staats an Instituten Behandlung der Krätzigen fehlt, und die Errichtung solcher Institute wegen der dem ate dadurch erwachsenden Kosten nicht in Antrag gebracht werden kann; so hat die K. . die durch das R. v. 14. Aug. d. J. verordnete Transportirung der mit der Krätze fteten ausländischen Handwerksgesellen von den Polizei-Behörden Ihres Bezirks mit enge bewirken zu lassen, damit der durch diese Maßregel beabsichtigte Zweck, daß der-hen Handwerksgesellen nicht, wie bisher in der Absicht, sich in dem hiesigen Charite-reth heilen zu lassen, in großer Anzahl ihre Wanderung nach Berlin fortsetzen, wodurch Krankenanstalt früherhin von solchen krätzigen Personen überfüllt gewesen ist, erreicht , muß nach §. 15 des Regl. Absatz 5. für aufgehoben erachtet werden. Dasselbe lief gegen die beregte Vorschrift des L. R. II. §§. 353—355.
(A. III. 1018.)

e) Das R. des K. Min. des J. Erste Abth. (Kahle) an die K. Reg. Köslin, v. 28. April 1820, nach welchem die Bestimmung des R. v. Aug. 1819 wegen Zurückschaffung der einwandernden Krätzkranken ländischen Handwerksgesellen nur auf die Grenzprovinzen, nicht aber das Departement der K. Reg. angewendet werden soll, ist durch §. 15. satz 5. des Regl. modificirt worden. (A. IV. 94.)

f) C. R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 28. Okt. 1828. rfahren gegen krätzige Handwerksgesellen.

Das Polizei-Präsid. hieselbst hat den Fall,
betr. den, von Baruth hieher gesendeten, an der Krätze leidenden Klempner-Gesellen N. N.,
en dessen dasselbe unterm 8. Juli d. J. an die K. Reg. geschrieben hat, einberichtet.

Das Min. des J. sieht sich durch die, von der K. Reg. unterm 18. Aug. ejd. a. auf gegebene Antwort veranlaßt, Derselben bemerklich zu machen, daß der §. 355. 8. des A. L. R. die Fortschaffung kranker Handwerksgesellen vor erfolgter Wiederher-ung im Allgemeinen verbietet, und daß auch die Krätzigen zu den Kranken gerechnet den müssen, wie bereits unterm 28. Sept. 1827 der Reg. zu Minden eröffnet wor-ist.

Es muß daher in der Regel ein krätziger Handwerksbursche in der Stadt geheilt den, wo die Krankheit entdeckt wird. Nur die, vom Auslande eingewanderten fremden igen Handwerksgesellen, welche noch nicht über sechs [1]) Meilen in's Land eingewan-sind, sind über die Grenze, über welche sie gekommen, zurück, oder wenn ihre ausländ-e Heimath näher ist, in diese zu transportiren.

Die K. Reg. hat dies auch schon Selbst in Ihrem Ber. v. 25. Sept. 1819 vorge-

[1]) Nach §. 15 des Regl. nur über 5 Meilen.

bildet gewesen ist, daß sie bei einer ärztlichen Untersuchung nothwendig hat entdeckt müssen. Das sicherste Mittel aber, um zu verhüten, daß solche Fälle nicht kommen, besteht in der Beschränkung des Wanderns überhaupt und namentlich Ausschließung und Zurückweisung mittelloser Personen. Das mitunterzeichnete J. und der P. hat daher auch unter dem 24. v. M. eine allgemeine hierauf Anordnung erlassen, durch welche, wenn sie von den Behörden mit Strenge wird, die bisher so häufigen Klagen über die durch wandernde Handwerksgesellen laßten Belästigungen überall, wo nicht gehoben, so doch sehr werden vermindert so daß es noch besonderer Bestimmungen, wodurch die bisherigen Vorschriften in kranker Handwerksgesellen abgeändert werden, nicht bedarf. (A. XVII. 180.)

Drittes Kapitel.

Verpflichtung zur Tragung der Kosten, welche durch die dem Staate angeordneten allgemeinen Impfungen erwachsen.

Die vom Staate angeordnete öffentliche Betreibung der Schutzern-Impfungen — schließlich angeordnet durch §. 53. des Regul. v. 8. 1835, s. daselbst — machen in Betreff der damit beauftragten Im die Beschaffung von Diäten und Fuhrkosten nöthig. Rücksichtlich der vinz Posen ist durch Landtags-Abschied von 1828 bestimmt, daß Kosten durch einen Zuschlag zu derjenigen Abgabe aufgebracht werden, welche Behufs der Unterstützung der Landhebammen bei Hochzeiten Taufen und Beschneidungen erhoben wird, und daß die betr. Kommunen dies verpflichtet sind, dem zur Gesammtimpfung bestimmten Arzte V zu geben. Jene Abgabe fließt unter dem Namen eines Vaccinations zur Regierungs-Hauptkasse, und werden aus ihm die Impfärzte für dachten Anforderungen befriedigt.

Für die übrigen Provinzen sind die Grundsätze darüber nicht mit Bestimmtheit aufgestellt, wer diese Kosten zu tragen habe, wenn von den Eltern des Impflings nicht befriedigt werden kann; ob die Kommune eintrete oder der Staat.

1) Ersteres sprechen aus

a) Das C. R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang., sowie der F. (v. Altenstein, v. Schuckmann u. v. Klewitz) v. 14. Sept Gebühren der Aerzte für Impfung der Schutzblattern.

Es haben mehrere Reg. für die, mit Impfung der Schutzblattern beschäftigten Aerzte, Diäten und Reisekosten liquidirt, und deren Anweisung auf den ei Diäten- und Fuhrkosten-Fonds in Antrag gebracht.

Es kann indessen im gewöhnlichen Gange der Verwaltung von einer Verg Diäten und Fuhrkosten nach dem Regl. v. 28. Febr. 1816 nur dann die Rede se eine commissarische Abordnung wirklich nothwendig, und der Staat zur Uebern Kosten verpflichtet ist, namentlich also, wenn der Kreis-Medizinal-Beamte in die schaft, wie z. B. durch Theilnahme bei Anordnungen von Maßregeln bei eine Epidemie u. s. w. fungiren muß; nicht aber in seiner Qualität als Arzt sich beschä

Die mit den gewöhnlichen Pocken-Impfungen verbundenen Kosten müsse

) den bei andern Krankheiten entstehenden Kosten für Arztlohn ꝛc. von den betreffenden
vidnen, oder im Armuths-Falle, von den sonst hierzu Verpflichteten, oder da, wo sol-
früher stattgefunden, aus den Kreis-Kassen bestritten werden, und beschränkt sich der
t in dieser Beziehung darauf, den Eifer der, sich den Impfungen widmenden Aerzte,
Ertheilung von Pocken-Impfungs-Prämien anzufeuern. (A. VI. 769.)

b) R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang., sowie des J. und der P. der F. (v. Altenstein, v. Schuckmann u. v. Klewitz) an die K. Reg. zu Dqm v. 2. Okt. 1823. Aufbringung der Diäten und Fuhrkosten der Impf-Aerzte.

Nach dem Berichte der K. Reg. v. 15. Juli d. J. stehet es fest, daß die Diäten und Kosten der Impfärzte früher aus den Kreiskassen bestritten worden sind. Befinden sich gegenwärtig außer Stande, die auf dieselben angewiesenen Zahlungen sämmtlich streiten, so wird es angemessen sein, das Verhältniß dieser Kassen im Allgemeinen auf- fen, und die Verstärkung ihrer Fonds einzuleiten.

Die den Anträgen der K. Reg. in dem vorliegenden Berichte zum Grunde liegende t, daß die allgemeine Pocken-Impfung nur einen mediz.-polizeilichen Zweck habe, in- ie zur Verhütung contagiöser Krankheiten diene, können die unterzeichneten Min. für entscheidend anerkennen; im Gegentheil gereicht die Impfung eines Kindes zu- t jeder einzelnen Familie ganz unmittelbar zum Besten; jeder Einzelne ist daher auch tsweise verpflichtet, die mit einer solchen, sein eigenes Wohl bezweckenden und unmit- t sichernden Maßregel verbundenen Kosten zu tragen.

Dadurch, daß die Impfung von Staatswegen allgemein angeordnet worden ist, weil durch deren Allgemeinheit die Sicherheit aller Familien, zugleich aber auch der große theil zu erlangen ist, daß der Arzt mehrere Kinder zugleich behandeln kann, verändert die Natur dieser Maßregel nicht, vielmehr wird hierdurch nur für die einzelne Familie Kosten-Betrag sehr ermäßigt, den sie außerdem, wenn sie den Arzt für sich allein an- men müßte, zu bestreiten haben würde.

Die Einführung einer Abgabe von den Taufen und Trauungen, so wie die Repartition sämmtliche Kreis-Eingesessenen erscheint sonach ebenfalls unzweckmäßig, indem hier- h eine gleiche, dem Gegenstande entsprechende Vertheilung keineswegs bewirkt werden de. In sofern nun die Kreiskassen die in Rede stehenden Kosten nicht sollten tragen nen, in sofern erscheint es bis dahin, daß diese Angelegenheit durch ein allgemeines G. erweit regulirt wird, ganz zweckmäßig, den den Impfärzten gebührenden, an sich doch t bedeutenden Entschädigungs-Betrag für die an jedem Tage vorgenommenen Impfun- und Revisionen, von den wohlhabenden Eltern der betreffenden Kinder aufbringen zu en, und den etwa dennoch sich ergebenden Ausfall aus der Gemeinde-Kasse, oder im ersten Falle aus den etatsmäßigen Armen- und Kurkosten Fonds zu decken.

Das, was die Eltern auf diese Weise zu entrichten haben werden, ist immer viel weni- , als wenn sie den Arzt allein zur Impfung ihres Kindes kommen lassen müssen.
(A. VII. 990.)

c) R. der K. Min. der G., U. und M. Ang., sowie des J. (v. Alten- in), v. 14. Juni 1826 an die K. Reg. zu Gumbinnen. Fuhren-Gestel- ng für Med.-Personen in Schutzpocken-Impfungs-Angelegenheiten.

Der K. Reg. wird auf den Bericht v. 20. April d. J. zu erkennen gegeben, daß die stellung der Fuhren zu den Reisen der Med.-Personen in Schutzpocken-Impfungs-Ange- nheiten, keineswegs von dem guten Willen der Interessenten abhängig ist, denselben lmehr resp. als unmittelbaren Theilnehmern an den Vortheilen der Impfung oder in rtretung des unvermögenden Theils der Eingesessenen, die Pflicht dazu obliegt.
(A. X. 121.)

d) R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang., sowie des J. (v. Alten- in u. v. Schuckmann), v. 21. Jan. 1828 an die K. Reg. zu Bromberg. hren-Gestellung für Impfärzte.

Die unterzeichneten Min. finden, auf den Bericht der K. Reg. v. 22. v. M. u. J. gen das darin angezeigte, von Ihr bisher beobachtete Verfahren, wonach zur Betrei- ng der öffentlichen Vaccination in Ihrem Departement die Fuhren der Impfärzte von Kommunen der betreffenden Impfbezirke in natura und unentgeltlich gestellt und eistet werden müssen, und die Impfärzte in Fällen, wo die Gemeinden mit Stellung der hren sich säumig zeigen, berechtigt sind, auf Kosten der betreffenden Gemeinde entweder ethsfuhren oder Extrapost anzunehmen, nichts zu erinnern, und tragen daher kein Be- ken, die K. Reg. nach Ihrem Antrage hiedurch zu autorisiren, diese zweckmäßige Ein- tung auch ferner, wie bisher, beizubehalten. (A. XI. 86.)

e) R. der K. Min. der G., U. und M. Ang., sowie des J. (v. Alten-

stein u. v. Schuckmann), v. 10. Nov. 1829 an die K. Reg. zu Dan[illegible] Aufbringung der Schutzblattern-Impfungs-Kosten.

Der K. Reg. wird auf den anderweitigen Bericht v. 29. Sept. d. J., wegen [illegible] Impfkosten-Reste pro 1827 und 1828 zu erkennen gegeben, daß die Gemeinden sich [illegible] entziehen können, die Kosten von dergleichen, das Leben und die Gesundheit der Einw[illegible] sichernden Einrichtungen und Maßregeln als Gemeinde-Lasten zu übernehmen, sowe[illegible] selben aus den Mitteln der Geimpften und derjenigen, welche für sie zu sorgen haben, [illegible] zu beschaffen sind, und ergiebt sich diese ihre Verpflichtung aus der Natur und dem [illegible] ihres Gemeinde-Verbandes eben so von selbst, als rücksichtlich der Stadt-Gemeinden, [illegible] Verfassung bereits durch ausdrückliche und bestimmte Vorschriften geordnet ist, und [illegible] Bestimmungen der Städte-Ordnung kein Zweifel darüber obwalten kann rc.

(A. XIII. 117.)

f) R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang. u. des J. u. der P. (v. Altenstein u. v. Brenn) an die K. Reg. zu Minden v. 13. Nov. [illegible] Fuhrengestellung für Med.-Personen in Schutzpocken-Impfungs-Angelegenheiten.

Der K. Reg. wird auf die Anfrage v. 12. Aug. d. J. hierdurch eröffnet, daß nach [illegible] halt der gemeinschaftlichen Verf. an die Reg. zu Gumbinnen v. 14. Juni 1824 [illegible] Fuhren-Gestellung für Med.-Personen in Schutzpocken-Impfungs-Angelegenheiten [illegible] allerdings auch bei der Regulirung des Impfwesens im Bez. der K. Reg. verfahren [illegible] den kann. (A. XIV.)

g) R. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an die [illegible] Reg. zu Cöslin v. 29. Aug. 1818. Remuneration der Impfärzte.

Es ist nirgends den Impfärzten die Erstattung der Reisekosten für die Revision der von ihnen geimpften Individuen bewilligt und kann daher der diesfällige Antrag der K. Reg. v. 3. d. M. nicht genehmigt werden. Diese Nachrevisionen machen [illegible] Hauptpflicht der Impfärzte aus, und müssen von ihnen mit Strenge gefordert [illegible] Die K. Reg. hat daher sämmtl. sich mit der Impfung beschäftigenden Personen [illegible] zu machen, daß, da Niemand zur Uebernahme des Impfgeschäfts gezwungen [illegible] schlechterdings erforderlich ist, daß diejenigen Personen und namentlich die Mi[illegible] ten, welche sich damit befassen, die übernommenen Impfungen auch vollständig [illegible] müssen. Dazu gehört nun ganz vorzüglich die Nachrevision der Impflinge, [illegible] hierdurch der Staat die Gewährleistung erhält, daß die geimpften Subjekte [illegible] gegen die Menschenblattern wirklich gesichert bleiben, und es müssen diejenigen, [illegible] Nachrevision vernachlässigen, in Strafe genommen werden. Die K. Reg. erhält [illegible] Auftrag, solche Aerzte, welche sich hierin pflichtwidrig und nachlässig beweisen, [illegible] damit nöthigenfalls von hier aus die erforderlichen Maßregeln dagegen getroffen [illegible] können. Bei dieser Nachrevision ist übrigens die Erhaltung der Atteste nicht [illegible] muß die K. Reg. diese wichtige Angelegenheit mit Ernst und Strenge betreiben.

(A. II. 879.)

2) Dagegen nehmen Letzteres bedingt an:

a) Das R. v. 30. Aug. 1823. Siehe Thl. I. S. 153.

b) C. R. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) [illegible] Juni 1824. Liquidation der Diäten und Reisekosten bei Vaccinal-Angelegenheiten.

In dem dritten Bd. des von dem Reg.-Mediz.-Rath Augustin zu Potsdam [illegible] gegebenen Werkes: die K. Pr. Mediz.-Verfassung u. s. w., ist mit Bezug auf das pag. [illegible] abgedruckte, von dem unterzeichneten Min. gemeinschaftlich mit dem K. Min. des I[illegible] der F. erlassene C. R. v. 14. Sept. 1822, die Liquidation der Diäten und Reisekosten [illegible] die mit Impfung der Schutzblattern beschäftigt gewesenen Aerzte betr., pag. 678. [illegible] Nachsatz hinzugefügt: „von dieser Verf. gestattet jedoch eine neuere v. 6. Aug. 1823 [illegible] „sofern eine Abweichung, als in dieser letzteren Diäten für Schutzpocken-Impfungs-Rei[illegible] „aus Staats-Kassen zu zahlen nachgelassen wird." Dies beruhet jedoch auf einem [illegible] thume. Denn die erwähnte Verf. v. 6. Aug. 1823 ist nur ein von den K. Min. des [illegible] und der F. an die Reg. zu Potsdam über die Einrichtung der Kreis-Kassen und über [illegible] Verhältnis zu den K. Kassen erlassenes R., welches also keine allgemeine Anwendung [illegible] findet; auch setzt dasselbe voraus, daß überhaupt der Fall existire, wo Diäten in Impfungs-[illegible] Angelegenheiten gezahlt werden dürfen, in welchem Falle sie dann aus den K. Kassen [illegible]

[illegible]) Jahrg. 1826. 2tes H., S. 449.

cht aus den, in dem Reg. Bez. Potsdam existirenden Kreis-Kassen zu zahlen sind. Die- R. ordnet sonach keinesweges eine Abweichung von dem ersterwähnten C. R. an.

Da jene Bemerkung in dem obengedachten Werke bereits zu Anfragen Veranlassung gegeben hat, ob die C. V. v. 14. Sept. 1822 geändert worden sei, so findet sich das Min. veranlaßt, der K. Reg. das vorbemerkte Sachverhältniß zur Vermeidung jedes Mißverständnisses zu eröffnen. (A. VIII. 601.)

c) R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang., sowie des J. u. der F. v. Altenstein, v. Schuckmann u. v. Klewitz) an die K. Reg. zu Bromberg v. 15. Jan. 1824. Diäten bei Reisen in Vaccinations-Angelegenheiten.

Bei den von der K. Reg. in Ihrem Berichte v. 20. Okt. v. J. vorgestellten Umständen wird Sie autorisirt, die Diäten und Wagenmiethe bei Reisen in Vaccinations-Angelegenheiten auch noch im laufenden J. aus dem Diäten- und Fuhrkosten-Fonds ihrer Haupt-Kasse bestreiten zu lassen. (A. VIII. 291.)

d) C. R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang., sowie des J. u. der F. v. Altenstein, v. Schuckmann u. v. Klewitz) an die K. Reg. zu Danzig, Marienwerder, Königsberg und Gumbinnen v. 23. März 1824. Diäten und Wagenmiethe in Vaccinations-Angelegenheiten.

Bei den nach dem Berichte der K. Reg. v. 3. v. M. noch fortdauernden ungünstigen Verhältnissen der Landbewohner im dortigen Depart., wird der in der Verf. v. 8. Jan. d. J. auf den 31. Dec. v. J. bestimmte Termin, bis zu welchem den Impfärzten die Diäten und Wagenmiethe, nach den bisherigen Sätzen aus dem Diäten- und Fuhrkosten-Fonds der dortigen Haupt-Kasse, haben gezahlt werden sollen, hierdurch noch bis zum Ablaufe des Jahres 1825 ausgedehnt. (A. VIII. — 160.)

e) R. der K. M. der G., U. u. M. Ang., sowie des J. und der P. v. Altenstein u. v. Brenn), v. 13. Juli 1833 an die K. Reg. zu Gumbinnen. Aufbringung der Kosten bei Menschenblattern-Epidemieen und bei Zwangs-Impfungen der Schutzblattern.

Der K. Reg. wird in Bescheidung auf den Bericht v. 24. Jan. c., die Kosten der Zwangs-Impfungen ꝛc. bei dem Ausbruche einer Pocken-Epidemie betr., eröffnet, daß bei der durch die Verf. des Min. des J. v. 13. Aug. 1810, als Mittel zur Unterdrückung einer bereits ausgebrochenen Menschenblattern-Epidemie angeordneten Zwangs-Impfung, — auf welche sich die K. O. v. 30. Mai 1826 nicht bezieht, und bei welchen es daher bis zur Emanirung anderweiter Bestimmungen sein Bewenden haben kann, wenn solche gleich nur mit großer Vorsicht anzuwenden sind, — den Widerspenstigen nur die von ihnen selbst veranlaßten Kosten, wie Häusersperre und Zwangs-Impfungen, zur Last gelegt werden können, nicht aber die Kosten für solche Maßregeln, die dem allgemeinen Besten zu Statten kommen, wohin namentlich die Reisekosten der Impfärzte zu rechnen, welche auf die Diäten- und Fuhrkosten-Fonds der K. Reg. zu übernehmen sind. (A. XVII. 151.)

3) In neuester Zeit ist sehr richtig unterschieden worden zwischen den in regelmäßigen Terminen wiederkehrenden Gesammt-Impfungen und denjenigen, welche in Folge des §. 55. des Regul. v. 8. Aug. 1835 stattfinden. Es sprechen sich hierüber aus:

a) Das R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (Eichhorn) u. des J. (im A. Seiffart) v. 6. Juli 1842 an die Reg. zu Königsberg.

Die in dem Ber. der K. Reg. v. 19. März d. J., betr. die Kosten der nicht zwangsweise auszuführenden Impfungen allegirten R. vom 2. Okt. 1823 und vom 10. Nov. 1829 beziehen sich auf diejenigen in den regelmäßigen Terminen erfolgenden Schutzblatter-Impfungen, welche als allgemeine Maßregel zur Beförderung dieser Impfungen angeordnet sind, und bei welchen aus den in den vorbemerkten R. angedeuteten Gründen, die Tragung der Kosten den betheiligten Privatpersonen und eventuell den Kommunen obliegt. Hiervon sind aber diejenigen Impfungen verschieden, welche nach der Vorschrift des §. 55. des Regul. vom 8. Aug. 1835 bei vorkommenden Ausbrüchen der natürlichen Pocken als besondere polizeiliche Maßregel veranstaltet werden. In diesen Fällen unterliegt es keinem Bedenken, die Diäten und Reisekosten der Impfärzte, ohne Unterschied, ob die zu vacinirenden Personen sich der Impfung freiwillig unterwerfen oder ein diesfälliges Zwangsverfahren eintreten lassen, auf den betreffenden Fonds der K. Reg. zu übernehmen, da hier die Impfung vorbemerktermaßen den Charakter einer polizeilichen Maßregel trägt, und nach der richtigen Bemerkung der K. Reg. andernfalls die unstatthafte Folge eintreten würde, daß die freiwillig sich fügenden Individuen ungünstiger als bei dem Falle einer Zwangsimpfung gestellt sein würden.

Was hiernächst die von der K. Reg. gleichzeitig in Erwähnung gebrachte Mitbe-
ziehung erwachsener, nicht mit nachweislichem Erfolge geimpfter Individuen zu den all-
meinen Impfungen anlangt, so kann die von der K. Reg. hierin getroffene Anordnung
sich selbst, unter den angezeigten Umständen, nur gebilligt werden. Hinsichtlich des Kos-
punkts treten hierbei gleichfalls die vorbemerkten Grundsätze nach Unterschied der ge-
mäßigen oder der bei ausgebrochener Pockenkrankheit auf Grund der angeführten Bes-
mung des Regul. vom 8. Aug. 1835 angeordneten Impfungen in Anwendung.
(B. M. Bl. 1842. S. 280.)

b) R. der K. Min. v. 9. März 1844 an die Reg. zu Oppeln.

Der K. Reg. erwiedern wir auf den Ber. v. 16. Jan. c. daß es, wie wir in unse-
Verf. v. 6. Juli 1842 ausgesprochen haben, keinem Bedenken unterliegt, für Impfun-
welche bei Ausbrüchen von natürlichen Pocken als besondere polizeiliche Maßregel ver-
laßt werden, den betreffenden Medizinalbeamten Diäten und Reisekosten zu bewilligen
diese auf den betreffenden Fonds der K. Reg. zu übernehmen, indem in solchen Fäl-
nicht, wie bei den gewöhnlichen Gesammt-Impfungen, die betheiligten Privatversonen
event. die Kommune zur Tragung der Kosten angehalten werden können. Wenn die
wie zu vermuthen, unter dem Ausdruck Nothimpfung jene durch den Ausbruch
Menschenpocken veranlaßte polizeiliche Maßregel zu verstehen ist, so kann dem
Physikus N. zu N. die Bewilligung der in der anliegend zurückerfolgenden Liqui
aufgeführten Reisekosten und Diäten nicht versagt werden. (B. M. Bl. 1844. 71.)

c) R. der Min. der G., U. u. M. Ang. (Eichhorn) u. des J. (An
v. 29. Juni 1844 an die Reg. zu Bromberg. Die den Impfärzten
gestellenden Naturalfuhren.

Bei Rücksendung der Anlagen des Ber. v. 11. Mai d. J. überlassen wir der
Reg., den Landrath zu N., nach Maßgabe der in Ihrem Berichte enthaltenen Auseina
setzung auf seine Anfrage wegen der den Impfärzten zu gestellenden Natural-Fuhr
bescheiden. (Anl. a.)

a.

Ew. ꝛc. haben in dem unterm 17. März c. an die K. Ministerien der geis
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, ingleichen des Innern, erstatteten Ber
Frage aufgeworfen, ob und durch welche gesetzliche Bestimmung das Edikt v. 28.
1810, wegen Aufhebung des Vorspanns, in Bezug auf den Vorspann für die Impf
suspendirt, oder ob das Edikt als in der Provinz Posen für publizirt nicht zu
und auf welcher gesetzlichen Bestimmung alsdann die in Rede stehende Verpflichtung
Kommunen beruhe.

Wir waren zur Aeußerung über den Gegenstand aufgefordert; und es ist uns, na
dem wir darüber höhern Orts Vortrag gehalten haben, nun überlassen worden, Ih
Bescheid zu versehen.

Wir machen Sie zunächst darauf aufmerksam, daß durch das Edikt v. 28. Okt. 1
nur angeordnet ist, daß der Vorspann für Civil-Offizianten und für einzelne reisende P
tairpersonen v. 1. Jan. 1811 an gänzlich aufhören solle.

Im vorliegenden Falle handelt es sich aber nicht um Gestellung von Fuhren für D
zianten, indem, wie aus §. 9 der Pocken- und Vaccinations-Ordnung v. 8. Mai 1835
vorgeht, in der Regel alle im Departement wohnenden Aerzte an der Impfung T
nehmen und auch die Kreisphysiker und Kreischirurgen weniger in ihrer Eigenschaft
Staatsbeamte, als in der Eigenschaft von Medizinalpersonen, bei dem Geschäft betheil
sind. Das Edikt v. 28. Okt. 1810 kann hiernach dem bisher beobachteten Verfahren
entgegenstehen.

Demnächst scheinen Sie übersehen zu haben, daß die Kosten der allgemeinen Impfun
welche im Interesse der Einwohner angeordnet ist, nicht der Staatskasse zur Last fall
können, sondern von den bei der Impfung Betheiligten getragen werden müssen und
deshalb, wie vom Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-An
legenheiten angeordnet worden, wegen Befriedigung der Impfärzte auf die Ortschaft
des Impfbezirks oder auf die Angehörigen der Impflinge zurückgegangen werden m
Sollten aber die in den einzelnen Impfbezirken belegenen Ortschaften die Kosten
bringen, so würde dies nur dadurch geschehen können, daß sie

1) entweder dem Impfarzt ein für allemal ein bestimmtes Pausch-Quantum zahl
über welches zuvor eine Vereinigung würde stattfinden müssen, oder

2) daß sie dem Impfarzt überlassen, sich ein Fuhrwerk zu beschaffen und ihm
wirklich gemachten Auslagen vergütigen, oder endlich

3) indem sie die nöthigen Fuhren in natura gestellen.

Das Verfahren ad 1. ist ohne erhebliche Weiterungen nicht ausführbar, indem
Impfbezirke keine Korporation mit gesetzlicher Vertretung bilden, die Beschlüsse we

illigung einer besonderen Summe also nur dann als rechtsgültig gefaßt, betrachtet en können, wenn alle selbstständigen Bewohner des Bezirks konvozirt worden sind.

Außerdem würde die Repartition und Einziehung der für jeden Impfarzt nöthigen, wenige Thaler betragenden Summe, zu der jeder Einwohner nur Pfennige zu kontri- n haben würde, mehr Mühe und Arbeit verursachen, als der Gegenstand selbst werth Dieses letzgedachte Bedenken spricht auch gegen die Maßregel ad 2., bei deren fung überdem noch unangenehme Weiterungen darüber entstehen würden, ob das werk in einem einzelnen Falle nicht billiger zu beschaffen war.

Es war deshalb am einfachsten und zweckmäßigsten, die erforderlichen Fuhren in ra gestellen zu lassen; es ist dies seit 28 Jahren geschehen und dadurch, wie Sie einräumen, zu erheblichen Weiterungen keine Veranlassung gegeben worden. Diese engestellung einen Natural-Vorspann zu nennen, ist durchaus unzulässig; es handelt ier um Erfüllung einer Verbindlichkeit, der am einfachsten dadurch genügt wird, daß Verpflichtete das Geforderte in natura leistet, statt eine Entschädigung zur Ablösung r Verbindlichkeit zu zahlen.

So lange also die Kreisstände sich nicht mit den Impfärzten wegen Bewilligung eines sch-Quantums aus Kreis-Kommunal-Fonds einigen, muß es bei dem bisherigen Ver- en bewenden. Bromberg. den 16. Juli 1844.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

den Königl. Landrath N. zu N.

(B. M. Bl. 1844. 249.)

4) Abgesehen hiervon sucht der Staat durch Impfungs-Prämien, welche auch einzelne der vorstehende Verf. Rücksicht nehmen an den er der Aerzte zu wirken. Es bestimmen hierüber:

a) R. des Min. des I. (Klewitz) an sämmtl. K. Reg. v. 28. Juli 4 (bisher ungedruckt). Impfungs-Prämien.

Es ist die Absicht des unterzeichneten Ministerii, für die Zeit, bis zu welcher ein neues fungs-Reglement erschienen sein wird, die Vaccination durch Prämien möglichst zu rdern, so daß in jedem Regierungs-Departement etwa eine Prämie zu 100 Rthlr. e zu 50 Rthlr. und mehrere zu 25 Rthlr. für diejenigen ausgesetzt werden, welche Auguft d. J. bis Ende Juli 1815 die meisten oder auch die beschwerlichsten Impfungen, rders armer Kinder auf dem Lande, in der Art nachweisen werden, daß sie die Impf- ne nach acht Tagen gehörig revidirt und sich die völlige Ueberzeugung verschafft haben, die Impfung gelungen und ächt sei. Ob dies wirklich geschehen, muß entweder von Geistlichen des Kirchsprengels, oder in Städten von der Ortspolizei-Behörde unter einzusendenden Tableau attestirt sein und mehr schleunig darüber gutachtlich zu hten,

1) wie viel sie glaube, daß von dem Dispositions-Fonds des Ministerii ohne Vernach- gung anderer Medizinal-Bedürfnisse zu solchen Prämien ausgesetzt werden könne,

2) wie viel Prämien und wie hoch dieselben nach ihrem Ermessen festzusetzen sein ten.

(Acta gen. des Min. der Med. Ang. betr. die Maßregeln zur Verhütung der Aus- breitung der natürl. Pocken, besonders durch Impfung der Kuhpocken. Natürl. und Schutzpocken. Nr. 5.)

b) In Folge vorstehender C. Verf. sind nach Eingang der gutacht- en Berichte der Reg. folgende Prämien ausgesetzt und auf den Etat racht:

aa) Im Neumärkschen Regierungs-Departement (Reg. zu Frankfurt) t R. v. 23. Aug. 1814 300 Rthlr., nämlich

1 Prämie von 100 Rthlr.,
2 Prämien von 50 Rthlr.,
4 Prämien von 25 Rthlr.

bb) Im Kurmärkischen Reg. Dep. (Reg. zu Potsdam) laut R. v. Mai 1815 500 Rthlr. Vergl. hierüber das nachfolgende R. sub Nr. 3.

cc) Im Pommerschen Reg. Dep. laut R. v. 4. Okt. 1814 400 Rthlr., nlich 1 Prämie von 100 Rthlr., 3 zu 50 und 6 zu 25 Rthlr.

dd) In Ostpreußen laut R. v. 18. Okt. 1814 300 Rthlr., nämlich Prämie von 100 Rthlr., 2 zu 50 und 4 zu 25 Rthlr.

ee) In Lithauen laut R. v. 19. Sept. 1814 300 Rthlr., in gleicher ise vertheilt.

ff) In Westpreußen laut R. v. 6. Sept. 1814 275 Rthlr., als 1 Prämie von 100 Rthlr., 2 zu 50 und 3 zu 25 Rthlr.

gg) Im Breslauer Reg. Dep. laut R. v. 8. April 1815 700 R. nämlich 2 Prämien von 100 Rthlr., 6 zu 50 und 8 zu 25 Rthlr.

hh) Im Liegnitzer Reg. Depart. laut R. v. 23. Aug. 1814 500 R. nämlich 1 Prämie von 100 Rthlr., 4 zu 50 und 8 zu 25 Rthlr.

(Acta gen. des Min. a. a. O. Vol. IV.)

c) R. des Min. des J. v. 10. Mai 1815 an die K. Reg. zu Pots. Impfprämie.

Die Vorschläge der K. Kurmärkischen Reg. in dem Ber. v. 11. Aug. v. J. eines zu bestimmenden Quantums von 500 Rthlr. als Prämien für die Beförderung Schutzpockenimpfung werden in der Art genehmiget, daß für den Fall, wenn ein Impfarzt ganz vorzüglich sich in Impfgeschäften ausgezeichnet hat, für ihn 100 Rthlr. in Vorschlag zu bringen sind und dann können nur 2 Prämien jede zu 50 Rthlr. bestimmt werden. Sollte kein Impfarzt auf die Prämie von 100 Rthlr. Anspruch haben, so können 4 Prämien jede zu 50 Rthlr., 4 Prämien desgleichen zu 25 Rthlr. und 5 Prämien zu 20 Rthlr. in Vorschlag gebracht werden. (a. a. O.)

Viertes Kapitel.

Aufbringung der Heilungskosten für syphilitische Kra...

R. des Min. d. J. u. d. P. (Rochow) v. 22. Febr. 1840 an d... Mag. zu Marienwerder und Abschr. an die Reg. daselbst.

Da, wie der Mag. in Seiner Beschwerde v. 28. Nov. v. J. selbst anerkennt, Heilung syphilitischer Krankheiten eine polizeiliche Sicherungsmaßregel ist, zu deren ...führung jede Kommune die Verpflichtung hat, in welcher ein solcher Kranker sich ...hält; unter dem Aufenthaltsorte aber nur derjenige Ort zu verstehen ist, wo eine Person gerade anwesend ist, so kann ich die Anordnung der dortigen K... nach von dem Mag. für die Kur der bei nächtlichem Umhertreiben in den ... dortigen Stadt aufgegriffenen und bei ärztlicher Untersuchung für syphilitisch ... beiden Frauenzimmer aus dem Dorfe S. Sorge getragen werden soll, als vollkommen fertigt nur bestätigen.

Der Antrag des Mag., syphilitische Personen, deren Krankheit zur Zeit ... wesenheit in dortiger Stadt ermittelt wird, die aber dort nicht wohnen, in das ... Lazareth aufzunehmen, entbehrt jeder gesetzlichen Begründung; eben so wenig ... die für die Herstellung solcher Kranken bereits erwachsenen Kosten von der heimat... Kommune im administrativen Wege eingezogen werden. Dagegen bleibt es ... überlassen, die heimathlichen Verhältnisse der NN. näher als bisher geschehen, ... ren und festzustellen, und falls dieselbe der Kommune S. angehören sollte, ... Wege Rechtens in Anspruch zu nehmen, im Falle aber der Landarmenfond zur ... nahme der Kurkosten verpflichtet sein sollte, Sich demnächst an die dortige K... wenden.

(B. M. Bl. 1840. S. 112.)

Fünftes Kapitel.

Aufbringung der durch die Cholera und Scharlach-Epid... entstehenden Kosten.

1) In Ansehung der Cholera bestimmt das C. R. der K. Min. d... sowie des J. und der P. (Maaßen und v. Brenn), v. 9. Dec. 183... Liquidation und Anweisung der ferner etwa noch aus den Maßregeln g... die Cholera entstehenden Kosten.

Da die Maßregeln gegen die Cholera sich gegenwärtig fast nur auf solche beschränken, die auch bei jeder andern entstehenden Epidemie in Anwendung kommen werden, hat die K. Reg. v. 1. Jan. k. J. ab, nur noch diejenigen überhaupt zur Anweisung ... die Staatskasse geeigneten derartigen Kostenbeträge bei dem F. Min. zu liquidiren, welche zur Berichtigung von Rest-Ausgaben für die Vergangenheit bis Ende ... J. erforderlich sind, wegen aller ferneren Kosten aber, welche soweit als möglich ... den zu polizeilichen Zwecken bestimmten Fonds der Reg.-Hauptkasse zu bestreiten ... jedesmal unter Erwähnung des Zustandes dieses Fonds dem Min. des J. und d... Bericht zu erstatten, und dessen Anweisung zu gewärtigen.

(A. XVI. 1027.)

2) In Ansehung der Kostenbeschaffung für den Gebrauch der Bella-nna in Scharlachfieber-Epidemien:

a) C. R. der Min. d. G., U. u. M. Ang. (im A. Hufeland) v. . Sept. 1826.

Das unterzeichnete Min. hat auf den Ber. der K. Reg. v. 29. März c. keinen An-ad genommen, den von ihr an das K. Min. des J. gerichteten Antrag:

die Kosten für die in armen Gemeinden bei ausbrechenden Scharlach-Epidemien als Schutzmittel dagegen angewandte Belladonna, aus den zu allgemeinen polizeilichen Zwecken bestimmten Fonds der Reg.-Hauptkasse zahlen zu dürfen,

bevorworten, da es nach dem, was bis jetzt über den Erfolg dieses Mittels bekannt oorden ist, allerdings zweckmäßig erscheint, daß dessen Anwendung als Schutzmittel gen die Ansteckung und Verbreitung des Scharlachfiebers auch fernerhin fortgesetzt d möglichst erleichtert werde, um durch Zeit und Erfahrung die Beantwortung meh-rer diesen Gegenstand betreffender, medicinisch-polizeilichen Fragen zu erhalten, und einem endlichen Resultate zu gelangen.

Zu dem Ende erscheint es aber auch nothwendig, daß über den Verlauf solcher Epi-nien und der dabei stattgefundenen Anwendung der Belladonna ausführliche, mit nauigkeit und Sorgfalt abgefaßte Berichte von den betreffenden Aerzten erstattet rden, in welchen namentlich folgende Hauptpunkte gründlich erörtert sein müssen:

1) Wie viele Individuen (nach Geschlecht und Alter) haben das Mittel genommen, und wie viele, am meisten Ansteckungsfähige nicht?
2) Wie viele von beiden Klassen haben das Scharlachfieber bekommen? Befinden sich unter diesen solche, welche bereits bei früheren Epidemien durch die Belladonna geschützt worden waren?
3) Sind in einzelnen Häusern Individuen, die in nahe Berührung mit Scharlach-kranken gekommen, durch das Mittel geschützt worden, oder nicht?
4) Hat die Epidemie nach Anwendung der Belladonna bei denen, welche sie nicht genommen, fortgedauert, und wie lange?
5) War das nach dem Gebrauch der Belladonna entstandene Scharlachfieber gelin-der und gefahrloser?
6) Entstanden Nachkrankheiten nach dem Gebrauche der Belladonna oder andre üble Folgen, die man ihrer Anwendung zuschreiben konnte?
7) Bestimmung der Dosis, der Form und der Zeit des Gebrauchs des Schutz-mittels.

Die K. Reg. hat hiernach die Abfassung der fraglichen Berichte den Physikern und rzten aufzugeben, übrigens aber auch noch den Kreisphysikus des 2. Jerichowschen reises zur Einreichung einer genauen Nachweisung des Gebrauchs der Belladonna bei Epidemie im Dorfe Bensdorf aufzufordern, und solche mittelst Berichts einzu-den. (A. X. 830.)

b) R. des K. Min. des J. (Erste Abtheil, Köhler) an die K. Reg. Liegnitz v. 23. Jan. 1827. Kostenbeschaffung für den Gebrauch der elladonna in Scharlachfieber-Epidemien.

Der K. Reg. wird auf ihre Anfrage im Berichte v. 13. d. M. zu erkennen gegeben, ß die Kosten, welche bei ausbrechenden Scharlachfieber-Epidemien durch Anwendung r Belladonna als Schutzmittel erwachsen, im Falle des Unvermögens der betreffenden meinden, zwar aus dem Fonds zu allgemeinen polizeilichen Zwecken werden bewil-t werden, solche jedoch in jedem speziellen Falle zur Genehmigung der Ausgabe anzu-gen sind. (A. XI. 132.)

Sechstes Kapitel.

Aufbringung der Kosten bei Viehseuchen.

Im Allgemeinen ist hierüber die Einleitung zu diesem Abschnitte zu rgleichen. Im Besonderen bestimmten hierüber noch

1) das oben gegebene Publ. der Reg. zu Trier vom 21. April 324.

2) Die Verf. des Min. d. J. (v. Meding) an die Reg. zu Frankfurt 5. Jan. 1841. in Betreff der Desinfektionskosten.

Mit der Ansicht, welche die K. Reg. in dem Ber. v. 14. Nov. v. J. in Betreff der hlung der Desinfektionskosten bei ansteckenden Viehkrankheiten entwickelt hat, kann s unterzeichnete Min. nicht einverstanden sein.

Die Kosten der Desinfektion zu tragen, soweit letztere blos auf Zerstörung des Ansteckungsstoffs durch Reinigung oder Vernichtung der bei der Kur gebrauchten Gegenstände gerichtet oder auf Reinigung der Stallräume, worin sich das kranke Thier befand, beschränkt war, ist zunächst der Eigenthümer des kranken Thieres verpflichtet, mit welche selbe auch die Kosten des dazu verwendeten Desinfektions-Materials, Chlor, Schwefelsäure, Kalk u. dgl. zu zahlen hat. Für die Austrichtung der Desinfektions-Maßregeln in vorgeschriebener Weise muß die Lokal-Polizei-Obrigkeit sorgen und den Eigenthümer dazu mit der erforderlichen Anweisung versehen. Da diese Aufsichtführung die Pflicht der Polizeibehörde ist, so darf sie sich derselben nicht dadurch entschlagen, daß sie sie durch einen Sachverständigen auf Kosten des Beschädigten ausführen lassen will. Es stimmt sie sich aber für die Zuziehung eines Sachverständigen, um in ihren Obliegenheiten nichts zu versäumen, so versteht es sich, daß auch nur sie, und nicht der Beschädigte, die Kosten der Zuziehung zu tragen verpflichtet ist.

Eine Verbindlichkeit der Gemeine zur Tragung der Desinfektionskosten kann nur da vorhanden sein, wo entweder die Gemeinekasse den armen und zahlungsunfähigen Beschädigten vertritt, oder wo die Schutzmaßregeln eine allgemeinere Autorität erhielten, das kranke Vieh in Observationsställen behandelt wurde und dergleichen. Die Polizei-Gerichts-Obrigkeit hat die Desinfektionskosten nicht, wie Reg. angenommen hat, zu tragen, sondern ihre Verpflichtung beschränkt sich nur die Desinfektion selbst zu leiten, eben so wie die Polizei-Obrigkeit wohl verpflichtet auf gehörige Nachtwache im Dorfe und auf das Vorhandensein der Feuerlösch-Geschaften zu halten, nicht aber, die Nachtwächter zu bezahlen und die Kosten der Eimer und Spritzen zu bestreiten.

Hiernach ist der gedachte Magistrat auf seine Beschwerde beschieden worden.

(B. M. Bl. 1841. S. 11.)

Zweite Abtheilung.

Die Medicinal-Polizei im engern Sinne.

(Oeffentliche Krankenpflege. Politia therapeutica.)

Erste Unterabtheilung.

Die mittelbaren Maßregeln des Staates zur Heilung ausgebrochener Krankheiten.

Erster Abschnitt.

Sorge des Staates für die der Medicinal-Polizei nöthigen Personen.

Die Sorge des Staates zur Herbeischaffung des erforderlichen Heilpersonals, der Aerzte also, der Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen, Augenärzte, Zahnärzte, und Thierärzte ist bereits in der Medicinal-Ordnung Th. I. S. 286 ff. dargestellt und wird daher dorthin zurückgewiesen.

Zweiter Abschnitt.

Sorge des Staates für die der Medicinal-Polizei nöthigen Anstalten.

Erstes Kapitel.

Die Apotheken.

Die Verhältnisse der Apotheker, deren Rechte und Pflichten, sind gleichfalls bereits in der Medicinal-Ordnung Thl. I. S. 616 dargestellt worden.

Zweites Kapitel.

Die Bade-Anstalten und Gesundbrunnen.

I. Bäder in gewöhnlichem Wasser.

1) In Bade-Anstalten:

Zweckmäßige, zum Theil mit Hülfe bedeutender Unterstützungen des taates eingerichtete Anstalten dieser Art befinden sich in mehreren Haupt-idten der Monarchie [1]), doch wird zu Anlegung derselben Seitens der eg. kein ausschließliches Recht ertheilt. Es bemerkt hierüber das R. des lin. d. J. (Köhler) an die Reg. zu Liegnitz v. 26. Dec. 1828.

Der K. Reg. wird auf deren Bericht v. 12. d. M., wegen der von NN. in Grün-eg beabsichtigten Anlage einer Bade-Anstalt, hierdurch eröffnet, daß demselben ein sschließliches Recht grundsätzlich gar nicht, auch nicht auf eine bestimmte Zeit, ertheilt, n diesfälligen Antrage der K. Reg. mithin nicht beigestimmt werden kann.
(Ann. XII. S. 1073.)

In Betreff des Kellerbades der Jüdinnen vergl. S. 73 und 128 ines Werkes: die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse der Juden Preuß. Staate. Breslau 1843.

2) Bäder im Freien.

Die Polizei hat nach dem C. R. des Pol. Min. v. 28. Juli 1817 an dem Orte sichere Badeplätze auszumitteln, diese letztern öffentlich bekannt machen und das Baden an andern Plätzen zu verbieten. (A. I. 204.) In lge dieser Verf. sind eine große Zahl von Reg. Publ. ergangen [2]).

Dagegen erkennt es das R. des Min. d. J. u. d. P. v. 25. Jan. 1836 ht für eine Verpflichtung der Orts-Polizeiverwaltung an, für den öffent-hen Gebrauch eine sichere Badestelle zu beschaffen [3]). (Ann. XX. 210.)

In Folge Verf. des Min. d. J. u. d. P. v. 26. Juni 1811 wurde rch die A. Bl. die folgende Erinnerung, betr. das kalte Baden in Flüssen d die Behandlung der im Sommer Ertrunkenen bekannt gemacht [4]).

Schon hat in diesem Jahr eine große Anzahl Menschen beim Baden ihren Tod funden, obgleich der Sommer erst angefangen hat. Die anhaltende ungewöhnlich rme Witterung reizte die Menschen mehr als sonst zur Abkühlung durch kaltes Baden offenen Gewässern, machte aber auch, daß sie oft erhitzt in das kalte Wasser kamen d sich den Tod zuzogen. Aus Leichtsinn und Unbekanntschaft mit dem, was Vorsich-keit hierbei zu thun und zu meiden gebietet, setzen Viele ihre Gesundheit und ihr ben in Gefahr oder kommen um, aus Mangel an thätiger und geschickter Hülfsleistung. it Betrübniß muß man erfahren, daß oft bei einer großen Menge müssiger Zuschauer in Mensch sich findet, der Kenntniß, Geschicklichkeit und Muth genug hat, die schleu-ge Rettung eines im Wasser Verunglückten zu versuchen, oder bei leichter und baldiger ffindung desselben, die allein nützlichen Wiederbelebungsversuche gehörig anzustellen; es wird wohl gar von den Verwegenen aus der unwissenden Menge der letzte Lebens-nke in dem Scheintodten gewaltsam erstickt durch vermeintliche Hülfsleistungen, die schädlich als thöricht sind. Daher sind Beispiele von glücklicher Rettung der Ertrun-nen, wie sie in andern Ländern und Städten, z. B. in London, Amsterdam und Ham-urg häufig vorkommen, bei uns nur selten. Zu Erhaltung der Gesundheit und Stärke es Körpers kann die Gewöhnung zum kalten Bade von den frühsten Jahren an nicht nug empfohlen werden, und es ist nur zu beklagen, daß dasselbe durch Leichtsinn, Un-fahrenheit im Schwimmen und Unachtsamkeit auf das richtige Verhalten dabei, vie-n Menschen schädlich, ja tödtlich sind. Vielleicht finden folgende Erinnerungen an nige Vorsichtsmaßregeln und an die Hülfsmittel bei entstehender Gefahr hie und da so

---

[1]) Vergl. Augustin Bd. I. S. 134. voce Badehaus.
[2]) Vergl. dieselben in unserem Polizeiwesen I. 8 ff.
[3]) S. a. a. O. S. 11.
[4]) Die Bek. ist blos in ersterer Beziehung gegeben; in letzterer s. Unterabth. II. Abschn. II. Kap. II.

viel Eingang, daß sie auf der einen Seite mehr Vorsicht und Bedachtsamkeit lehren, a
der andern Seite aber Lust und Eifer zu ordentlicher Erlernung des Schwimmens
wecken und zu Minderung der Unglücksfälle beim Baden etwas beitragen. Zum
schenden Bade in Fässern schickt sich am besten die Zeit, wo eine anhaltend warme
terung die Kälte des Wassers schon bedeutend gemäßigt hat. Wer überhaupt gesund
kann sich ohne Nachtheil kalt baden, wenn der Magen nicht mit Speisen oder Getränken
angefüllt, der Unterleib nicht aufgebläht und der Körper nicht erhitzt ist. Man
daher nie kurz nach der Mahlzeit, sondern nüchtern, oder nachdem man von kräftigen
rungsmitteln nur wenig genossen hat, am besten des Morgens oder vor dem Abendessen
oder auch einige Stunden nach demselben. Nie gehe man auch nur mit wenig erhitztem
Körper und ohne vorher den Kopf abzukühlen, ins kalte Wasser, nie bleibe man länger
als eine Viertelstunde darin. Je kälter das Wasser ist, desto kürzer muß das Bad
Bei nasser, windiger, kalter Witterung ist das Baden zu unterlassen von allen, die
ihrem schädlichen Einflusse und vor Erkältung nicht durch Abhärtung und längere
wohnheit gesichert sind. Nach dem Bade ist eine mäßige Bewegung nöthig. Wer
hypochondrischen Beschwerden, an Gicht und an Krämpfen oder Nervenübeln leidet,
Bluthusten oder ähnlichen Uebeln geneigt ist, oder wessen Körper an heilsame Aus-
derungen, z. B. an Fußschweiße gewöhnt ist, der unterlasse das kalte Baden, oder
frage vorher den Arzt und mache sich durch Marcard's Schrift: Ueber die Natur
den Gebrauch der Bäder 1793 — mit den Wirkungen des kalten Bades auf den m
lichen Körper und den Bedingungen des Gebrauchs desselben bekannt. Außerhalb
von den Polizeibehörden bekannt gemachten Badeplätzen in den Flüssen halte man
das Baden für sicher, der nicht ein Meister im Schwimmen ist, und überdies einen
sellschafter bei sich hat, welcher ebenfalls gut schwimmen und sein Retter werden
wenn Schwindel, Mattigkeit, Lähmung ihn plötzlich befallen sollten. Das Schwimmen
ist die vorzüglichste Leibesübung und sollte die allgemeinste sein; keine andere
die Erhaltung und Stärkung der Körperkraft und der Gesundheit wohlthätiger.
Schwimmende genießt die Annehmlichkeit des Badens doppelt und vertraut sich mit
versicht einem Elemente an, das dem Ungeschickten und Feigherzigen, der nicht
men lernte, zeitlebens gefährlich und furchtbar bleibt. Diese Vortheile, der Staat
das Schwimmen gegen eine Gefahr gewährt, welcher die Menschen in vielen
nicht selten ausgesetzt sind, der Gedanke an die Möglichkeit, einem Andern durch
Leben retten zu können, müssen vorzüglich in den Herzen rüstiger und unverzagter
Jünglinge Entschluß und Sehnsucht nach einer möglichst vollkommenen Kenntniß und
Uebung in der Schwimmkunst erzeugen. Eltern, Vormünder und Lehrer verkennen
sen wichtigen Punkt der Erziehung immer noch zu sehr und versäumen über
Wort und Buchstaben durch Uebung der Körperkraft zugleich Muth und Thatkraft
besonders bei der männlichen Jugend zu wecken. Wäre es anders, so würde
längst keine bedeutende Stadt, wenigstens an Strömen und Seen ohne Schwimmschule
sein, die überall mit Erfolg leicht zu errichten sein wird, wo jenes Bedürfniß gefühlt
und anerkannt ist. Die Schwimmkunst ist aber ja nicht zu verwechseln mit dem zufällig
abgemerkten und eingeübten Vortheile, den Kopf eine kurze Zeit auf der Fläche des
ruhigen Wassers zu erhalten. Wer dies vermag und sich deswegen für einen vollkommenen Schwimmer hält, oder als solchen zeigen will, begiebt sich leicht in Gefahren, da
er nicht mächtig ist, und dann unter vergeblichen Anstrengungen umkommt. Die Leichtigkeit, einen solchen Vortheil abzumerken, verleitet zu dem Wahne, als sei damit die Schwimmkunst begriffen und ihre regelmäßige Erlernung ganz unnöthig. Um Tanzen, Fechten, Reiten zu lernen, scheut man den dazu nöthigen bedeutenden Aufwand nicht, ob man gleich
z. B. nothdürftig reiten kann, ohne schulmäßigen Unterricht. Im tiefen Wasser aber
ertrinkt jeder, der nicht schwimmen kann, und niemand schwimmt und taucht sicher, der
es nicht ordentlich gelernt hat. Das Tauchen und die Fertigkeit, mit den Füßen
auf den Grund des Wassers zu kommen, ist eine Hauptsache in der Schwimmkunst. Ohne
gut tauchen zu können, ist man immer ein sehr unvollkommener Schwimmer, daher auch
gute Lehrmeister im Schwimmen ihre Schüler mit dem Tauchen den Anfang machen
lassen. Mit Anwendung der gewöhnlichen Hülfsmittel beim Schwimmen, z. B. mit
Blasen, Schwimmgürtel, sei man sehr vorsichtig. Nur einige dieser Vorrichtungen
sind brauchbar für die, welche damit umzugehen gelernt haben. Dahin gehört der
Nast'sche Schwimmgürtel mit gefirnißten Korkholzstücken und die Vorrichtung der Blechplatten an den Füßen zum Aufrechtstehen im tiefen Wasser. Der Rath der Sachverständigen ist dabei nothwendig. Wenn dessenungeachtet Personen beim Baden oder bei
andern Veranlassungen ertrinken, so tritt für die, welche es sehen, erfahren und in der
Nähe sind, die Pflicht der Rettung ein. Bei schneller Hülfe und richtigem Verfahren ꝛc.

(Aug. I. 131.)

II. Die Wasser-Heil-Anstalten und die Seebäder.

1. Die Wasser-Heil-Anstalten.

1) K. O. v. 21. Juli 1842. über die Errichtung und Verwaltung von Wasser-Heil-Anstalten.

Ich genehmige auf Ihren Bericht vom 15. Juni d. J. das hierbei zurückerfolgende Reglement über die Errichtung und Verwaltung von Wasser-Heil-Anstalten, und ermächtige Sie, dasselbe mit Meinem gegenwärtigen Befehl durch die G. S. bekannt zu machen.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Mühler, Eichhorn u. Graf v. Arnim.

Reglement
über die Errichtung und Verwaltung von Wasser-Heil-Anstalten.

Da es in Bezug auf die Errichtung und Verwaltung von Wasser-Heil-Anstalten n den erforderlichen, den Eigenthümlichkeiten derselben entsprechenden Bestimmungen angelt, so werden darüber und bis die weitern Erfahrungen ein sicheres Urtheil über e Wirksamkeit dieser Anstalten gestatten, nachstehende Vorschriften ertheilt.

§. 1. Die Errichtung und Verwaltung von Wasser-Heil-Anstalten soll auch solen Personen, welche keine ärztliche Qualifikation besitzen, gestattet sein. Die Anlegung einer solchen Anstalt darf nur mit Erlaubniß der Regierung erfolgen. Diese rlaubniß soll nur dann versagt werden, wenn die Anlage, abgesehen von dem dadurch zweckten Heilverfahren polizeilich, unzulässig sein würde.

§. 2. Die Wasser-Heil-Anstalten sind der Aufsicht der Medizinal-Polizei-Behörn unterworfen, welche von der Einrichtung und dem Zustande derselben jederzeit enntniß nehmen können.

Die Kurbehandlung der Kranken in der Anstalt ist aber von aller Einwirkung Seins der Behörden frei.

§. 3. Ein jeder Kranke, welcher in eine Wasser-Heil-Anstalt eintritt, ist mit seim Namen und Stande in eine von dem Inhaber der Anstalt zu führende Liste einzutragen, unter gleichzeitiger Angabe der Krankheit, an welcher er leidet.

Die Beschaffenheit der Krankheit muß durch das Attest einer approbirten Medicinalerson bescheinigt sein, und vor Beibringung dieses Attestes darf kein Kranker zum Gebrauch der Anstalt zugelassen werden.

§. 4. Die Inhaber der Wasser-Heil-Anstalten haben den Austritt eines jeden atienten in der genannten Liste genau anzugeben und dabei das Resultat der Kur zu emerken.

§. 5. Am Schlusse eines jeden Monats haben die Besitzer von Wasser-Heil-Anstalten einen Auszug aus der von ihnen über den Zu- und Abgang geführten Liste, ebst den dazu gehörigen ärztlichen Attesten dem Kreis-Physikus einzureichen, welcher e Erfolge der Kurbehandlung zu beobachten und darüber am Schlusse eines jeden ierteljahres unter Beifügung der Listen an die Regierung zu berichten hat. Diese erichte sind am Jahresschlusse von der Regierung bei dem Ministerium der Medicinalngelegenheiten einzureichen.

§. 6. Wer ohne die im §. 1. vorgeschriebene Erlaubniß eine Wasser-Heil-Anstalt richtet, hat außer der Schließung derselben eine Geld-Buße bis zu funfzig Thalern erwirkt.

§. 7. Die Nichtbefolgung der in §§. 3 und 4 ertheilten Vorschriften zieht eine Geldße bis zu funfzig Thalern nach sich, und kann bei Wiederholung des Vergehens nach orgängiger zweimaliger Bestrafung mit der Entziehung der Befugniß zum fernern etriebe der Anstalt geahndet werden.

§. 8. Bei Untersuchung und Bestrafung der Kontraventionen ist das in dem Reglement wegen des Debits der Arznei-Waaren vom 16. Sept. 1836 §. 8 vorgeschriebene Verfahren anzuwenden. Ueber die Schließung einer Wasser-Heil-Anstalt in dem Falle des §. 6 wird jedoch im Verwaltungswege von der Regierung mit Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium der Medicinal-Angelegeheiten entschieden.

§. 9. Stellt sich eine Wasser-Heil-Anstalt nach den über ihr Wirken gemachten Erfahrungen dergestalt als nachtheilig heraus, daß [illegible] Fortbestehen das öffentliche Wohl gefährden würde, so kann die Erlaubniß zum Betriebe der Anstalt von der [illegible]

Regierung vorbehaltlich des Rekurses an das Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten zurückgenommen werden.

Berlin, den 15. Juni 1842.

Mühler. v. Rochow. Eichhorn.

(G. S. 1842. S. 244.)

2) C. V. der Min. d. J. (Mühler), d. G., U. u. M. Ang. (Eichhorn) u. des J. (im A. Bode) v. 5. Okt. 1843. an sämmtl. K. Reg., sowie das K. Pol. Präsid. hierselbst. **Aufnahme in Wasser-Heil-Anstalten, ärztliche Atteste und die Führung von Zu- und Abgangslisten in denselben.**

Bei der Ausführung des Allerh. bestätigten Regl. v. 15. Juni 1842, die Errichtung und Verwaltung von Wasser-Heil-Anstalten betreffend, insbesondere der §§. 1 und 5 desselben, haben sich von verschiedenen Seiten Anstände, namentlich in solchen gegeben, als die Vorschrift, daß die Beschaffenheit der Krankheit der in eine Wasser-Anstalt aufzunehmenden Personen vor deren Aufnahme durch das Attest eines approbirten Arztes bescheinigt, und die von dem Besitzer der Anstalt zu führende Liste über Zu- und Abgang nebst den dazu gehörigen Attesten dem Kreis-Physikus monatlich eingereicht werden müsse, bei den im Besitze approbirter Aerzte befindlichen und von diesen geleiteten Wasser-Heil-Anstalten nicht überall ausführbar und zweckentsprechend befunden worden ist. Auf unseren Vortrag haben daher des Königs Maj. mittelst K. O. v. 4. Aug. d. J. die mitunterzeichneten Min. der ꝛc. Med. Ang. und des Innern ermächtigen geruhet, von den erwähnten Vorschriften bei solchen Wasser-Heil-Anstalten, wo die Behandlung einem approbirten Arzte anvertraut ist, den Umständen nach Dispensation eintreten zu lassen.

Der K. Reg. wird dies mit dem Auftrage bekannt gemacht, wenn dieselbe in einem bestimmten Falle die Umstände zur Bewilligung einer solchen Dispensation als genügend betrachtet, hiervon uns, den Ministern der ꝛc. Medicinal-Angelegenheiten und des Innern, Anzeige zu machen und die von ihr zu stellenden Anträge durch eine ausführliche Charakteristik des Arztes und der bisherigen Wirksamkeit der betreffenden Anstalt zu motiviren.

(V. M. Bl. 1843. S. 289.)

2. Die Seebäder.

Es sind längs der Ostseeküste, namentlich in neuerer Zeit, eine sehr große Zahl von Seebädern eingerichtet worden, so in Putbus, Colberg, Rügenwalde, Neufahrwasser, Zoppot, Brösen, Cranz, Swinemünde u. a. m.

In Betreff Zoppots bei Danzig erschien eine Bek. der Reg. zu Danzig am 23. Mai 1823 (A. Bl. 1823. S. 350.) nebst Regl., welches letztere am 5. Juni 1829 (A. Bl. 1829 Beil. zu Nr. 25.) und mit kleinen Aenderungen am 31. Mai 1833 erneuert wurde (Danziger A. Bl. 1833. Beilage Nr. 25.)

Ebenso erschien für Brösen ein Regl. der Reg. zu Danzig v. 14. Juni 1823. (A. Bl. 1823. S. 26.)

Eine Vergleichung des Seewassers bei Zoppot und Cranz, angestellt durch den Reg.-Med.-Rath Kleefeld wurde durch die Reg. zu Marienwerder im A. Bl. 1823. S. 395 bekannt gemacht. Ein Regl. für die Seebade-Anstalt zu Cranz durch Publ. der Reg. zu Königsberg v. 12. April 1834. (A. Bl. 1834. Beil. zu Nr. 24.)

Für Swinemünde vergl. Aug. III. 892.

III. Mineralbäder und Gesundbrunnen.

Literatur.

Ackermann, Winke zur Verbesserung öffentlicher Brunnen- und Bade-Anstalten. Posen 1802.
Bosse, in Ersch und Gruber Encycl. Sect. I. Bd. VII. S. 81 ff.
Wildberg, System der medic. Gesetzgebung 2. Aufl. S. 406 ff.
Wetzler, über Gesundbrunnen und Heilbäder. 2. Aufl. Mainz 1820.

ater, preuß.-schlesische Medic.-Verfassung. Breslau 1800.
In Betreff der schlesischen Mineral-Quellen.
togalla, von den schlesischen Mineralquellen.

1. Allgemeine Anordnungen.

Eine Charakteristik der Mineral-Bäder und Gesundbrunnen des reußischen Staats enthält die Instr. v. 9. Febr. 1800, welche Thl. I. . 482 abgedruckt ist. Für ihre Einrichtung, Verschönerung und Benutzung ird Seitens des Staates in neuerer Zeit freigebig gesorgt. Die Verwal- ng der Brunneneinrichtungen ist verschieden, je nachdem die Quellen önigliches oder privates Eigenthum sind. Im erstern Falle sind sie entweder esonderen Entrepreneurs übergeben, oder unter der Aufsicht von Brun- endirektoren, beides zunächst unter der Leitung der Regierungen und in öherer Instanz des Min. der G., U. u. M. Ang.

In Betreff der über den Zustand der in der Monarchie befindlichen eilquellen einzusendenden Nachrichten verordnet das C. R. des Min. der ., U. u. M. Ang. (Altenstein) v. 26. März 1826.

Das Min. beabsichtigt von jetzt an eine jährlich regelmäßig wiederkehrende Zusam- enstellung der im Laufe des Jahres beobachteten Resultate, der stattgefundenen Ver- derungen aller Art, der neuen Einrichtungen, der Frequenz u. s. w. bei sämmtl. Heil- uellen der Monarchie, zu veranlassen, und wünscht zu diesem Behuf hierüber fortlau- nde genaue Nachrichten zu erhalten. Die bisher von verschiedenen Reg. eingegangenen ährlichen Berichte über die Mineralquellen ihrer Depart. entsprechen diesem Zwecke nicht ollständig. Um theils etwas Vollständiges zu erhalten, theils aber auch durch Einheit es Plans die Uebersicht zu erleichtern, ist es vielmehr nothwendig, daß diese Nachrich- n über bestimmte Punkte und in einer bestimmten Form abgefaßt werden. Zu dem nde wird die K. Reg. hierdurch beauftragt, die betr. Phys., Brunnen-Aerzte oder ach Befinden Administrationen, ihres Bez. anzuweisen, ihr künftig mit Ablauf der runnen- und Badezeit, spätestens aber zu Ende jedes Jahres, über nachstehende unkte ausführliche Berichte zu erstatten, welche die K. Reg. hiernächst mit ihren Be- erkungen begleitet, dem Min. einzureichen hat.

1) Sind neue naturhistorische oder geognostische Untersuchungen in der Gegend der Mineralquelle angestellt, oder neue Entdeckungen in dieser Hinsicht gemacht worden?
2) Sind neue Quellen entdeckt worden?
3) Sind neue chemische Analysen der Mineralquelle vorgenommen, sind neue Be- standtheile entdeckt worden?
4) Ist Temperatur, Gehalt, Quantität des Wassers die nämliche geblieben, oder ist eine Veränderung hierunter beobachtet worden?
5) Sind neue Einrichtungen oder Verbesserungen der älteren oder Veränderung im Personale gemacht worden?
6) Wie viel Bäder sind genommen? wie viel Flaschen Mineral-Wasser versendet worden?
7) Wie groß war die Anzahl derjenigen Bade- oder Brunnengäste, welche wirklich die Kur gebraucht haben? (Ohne namentliche Anführung.) Wie viel aus dem Inland und wie viel aus dem (namentlich zu bezeichnenden) Auslande?
8) Wie viele Arme wurden unentgeltlich behandelt und verpflegt?
9) Welche Klassen von Krankheiten waren die vorherrschendsten?
10) Merkwürdige Fälle und gelungene Heilungen.
11) Todesfälle, nicht gelungene Heilungen, Verschlimmerungen.

(A. X. 134.)

Bei den einzelnen Gesundheitsbrunnen sind Brunnenärzte, größten- heils mit Gehalten aus Königlichen Kassen angestellt. Dieselben haben or ihrer Anstellung eine Prüfung durch Ausarbeitung eines von der höhern Medicinalbehörde bestimmten Gegenstandes über die Heilkräfte und Bestand- heile der Mineralquellen zu bestehen. Ihre Bestallung wird auf den An- rag der betreffenden Reg. von dem Min. des J. ausgestellt. Sie legt den selben die Verpflichtung auf: „den Brunnengästen ihren Rath und Bei-

stand auf keine Weise zu versagen, sondern denselben nach ihrem bes
Wissen und Gewissen ohne Unterschied des Standes mit ihren ärztlic
Kenntnissen an die Hand zu gehen, auch ihnen die nöthigen Medikame
und Bäder zu verschreiben und anzuordnen und jederzeit dahin zu se
daß ein jeder Patient, so weit es menschliche Hülfe nur irgend zuläßt,
seiner Gesundheit wieder verholfen werde, zu welchem Ende sie diejeni
welche sich des Brunnens bedienen, fleißig zu besuchen und überhaupt
dasjenige zu thun und zu leisten verbunden sind, was ihnen nach dem
kungskreise ihres Amtes und den besonderen Instruktionen obliegt [1]).

2. Die einzelnen Mineralquellen.

Die hauptsächlichsten Mineralquellen im Preuß. Staate sind, al
betisch geordnet:

a) Aachen, eine Schwefelquelle.

Kortum, vollständige physikalisch-medicinische Abhandlung über die warmen
ralquellen und Bäder in Aachen und Burscheid. Dortmund 1798.

Reumont et Monheim, analyse des eaux sulphureuses d'Aix la Cha
Aix la Chapelle 1810.

D. Reumont, Beobachtungen ꝛc. in Fuhrlands Journal der pr. Heilkunde, B
Novbr.

Augustin I.

b) Altwasser, in Niederschlesien ein Säuerling.

Hinze, Altwasser u. s. Heilquellen. Breslau 1805.

Hinze, Annalen der mineralischen Kuranstalt zu Altwasser. Breslau 1810.

Hinze und Hufelands Journal d. prakt. Heilkunde, Bd. 45, Septbr., A

Eine Polizeiordnung für die Brunnen- und Badeanstalt daselbst erließ die
Reichenbach am 2. Mai 1819.

c) Artern, ein salinisches Stahlwasser.

Tromsdorf, Journal d. Pharmacie, Bd. 6., S. 78 — 87. Aug. I.

d) Bellberg, Aug. I. S. 162.

e) Buckowine in Niederschlesien, ein alaunigt erdiges Stahlwasse.

Kausch, die Heilquellen zu B., für Aerzte und Nichtärzte, nach des Apothekers
mund chemischer Untersuchung derselben. Aug. I. 202. Breslau 1802.

f) Burscheid, im Jülichschen, alkalische Schwefelquellen.

Monheim, analyse des eaux thermales de Borcette. 1811. Auguste I. 203.

g) Cabel, in der Niederlausitz. Augustin IV. 111. Amtsbl. der Reg.
Frankfurt.

h) Charlottenbrunn, in Niederschlesien, ein alkalisch-erdiges Stahlwas
(v. Zedlitz) von Charlottenbrunn nebst einer Prüfung des hiesigen mineral
Wassers und einem Schreiben (von Selle) über dessen mineralischen Werth. Br
1790. Augustin I. 211.

i) Clave. Augustin I. 230 u. III. 196, v. Welsen's Analyse in Hor
Archiv für med. Erfahrung. Jahrg. 1817. Jan., Febr.

k) Cudowa, in der Grafschaft Glatz, ein alkalisch-salinisches Stahlwasse
Dr. Hemprich, Beschreibung ꝛc. Breslau 1844. 2te Ausg. Ein Regl. für die Ba
und Brunnenanstalt erging durch Publ. der Reg. zu Reichenbach v. 17. Febr. 181

l) Driburg, im Reg. Bezirk. Münster.

Dr. Brück, kurze Uebersicht des Heilapparats zu Driburg bei Paderborn. 1836.
Fickert, Erfahrungen ꝛc. in Hufelands Journal für pr. Heilkunde 1821. Febr., Apr
Augustin III. 213. IV. 372.

Das nachfolgende R. d. Min. d. G., U. u. M. A. (Altenstein)
17. März 1822 wurde durch die A. Bl. bekannt gemacht.

Obgleich die Mineralquellen zu Driburg schon längst durch ihre Wirksamkeit
den vorzüglichen Ruf, in welchem sie stehen, und das Vertrauen des Publikums, s
der Aerzte, erworben haben; auch durch die daselbst getroffenen Einrichtungen und
schönerungen für die Nützlichkeit so wohl, als für die Annehmlichkeiten der Bade
schon seit einer Reihe von Jahren auf eine rühmliche Weise von dem Besitzer dieses Ba

[1]) Vergl. Aug. I. 201.

gesorgt worden: so haben dennoch des Königs Majestät die, in der Absicht dieser Quelle einen noch höhern Grad von Vollkommenheit zu verschaffen, gemachten Vorschläge zu genehmigen, und die Ausführung derselben zu unterstützen geruhet, so daß die häufig sich dort einfindenden Badegäste aus allen Ständen, in Rücksicht der Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten, sowohl Hinsichts der Reise durch Verbesserung der bisher schwer zu befahrenden Wege, als des Aufenthalts daselbst, noch mehr als bisher der Fall war, befriedigt sein werden; auch wird für die Bedürfnisse der unbemittelten Kranken bei dieser verbesserten Einrichtung eigends gesorgt werden. — Die K. Regierung hat daher hierdurch beauftragt, sowohl das Publikum als die Aerzte ihres Bezirks von der Verbesserung der Heilquellen in Driburg durch eine in ihrem Amtsblatte aufzunehmende Bekanntmachung in Kenntniß zu setzen, damit diese inländische, durch ihre Heilkräfte bewährte, Anstalt in den dazu geeigneten Krankheitszuständen möglichst benutzt werde. (Ann. VI. 223.)

Außerdem ergingen in diesen Beziehungen Publ. der Reg. zu Münster 29. Aug. 1834 (A. Bl.) und der Reg. zu Minden (A. Bl. 1836, S. 134.)

Flinsberg, in Niederschlesien, alkalisch-salinisches Stahlwasser.

Mopalla, von den schlesischen Mineralbädern.
Augustin I. 413.

Frankfurt, ein erdiges Stahlwasser. Die Bek. der Reg. daselbst im A. Bl. 1817 Nr. 20, 1819, Nr. 24, 1830, Nr. 22 und die v. 20. Mai 1833. (A. Bl. S. 321.) sprechen sich über die Wirksamkeit derselben aus. Vergl. Aug. VI. 384.

Freienwalde, im Reg. Bezirk Potsdam, ein erdiges Stahlwasser.

Heydecker, Beschr. des Gesundheitsbrunnens u. Bades zu Freienwalde. Berl. 1795.
Augustin I. 416.

Ein Reglement für diese Brunnenanstalt erschien schon im J. 1734, demnächst mehrez das jetzt gültige ist v. 24. April 1792. (Aug. I. 417 flg.)

Gleißen, in der Neumark, salinische Eisenquelle.

John, das Mineralbad zu Gl. Berl. 1821.

Zeuschner, über den mineral. Kohlenschlamm zu Gl. Berlin 1824. Das Publ. der Reg. zu Frankfurt v. 24. März 1824 spricht sich über den Gehalt der Quelle aus (A. Bl. 1824, S. 94.)

Gumbinnen, eine eisenhaltige Mineralquelle. Aug. I. 502.

Kösen, im Merseburger Reg. Dep., eine alkalisch-erdige Quelle.

Landeck in der Grafschaft Glatz. (Aug. II 133.)

Das frühere Regl. v. 1797 wurde umgearbeitet u. erneuert durch das Regl. der Reg. zu Reichenbach v. 21. Decbr. 1819. (Aug. III. 390.)

Langensalze, s. Aug. II. 135.

Lauchstädt, Eisenquelle.

Stolpe, chemische Analyse in den Berliner Jahrb. der Pharmazie. Bd. 22.
Aug. II. 136.

Ueber seine Wirksamkeit spricht sich das Publ. der Reg. zu Merseburg 22. Juni 1826 aus. (A. Bl. 209.)

Louisenbrunnen bei Berlin, salinisches Stahlwasser; s. Aug. II. 165.

Minden, s. Aug. II. 267.

Morsleben, im Reg. Bez. Magdeburg, salinisches Schwefelwasser. Aug. II. 273.

Muskau, Reg. Bez. Liegnitz. Harhausen, über die Heilkraft des Mineralwassers ꝛc. bei Muskau. Berl. 1826. C. R. des Königl. Min. d. G., U. u. M.A. (v. Altenstein) v. 22. April 1825.

Seit einiger Zeit ist in Muskau, Rothenburger Kreises im Regierungs-Bezirk Liegnitz eine mineralische Trink- und Bade-Quelle, so wie ein Moor- oder Bade-Schlamm entdeckt worden, welche erstere sowohl als letzterer jetzt durch den Geheimen Medizinal-Rath Hermbstädt chemisch untersucht worden ist. Nach den Resultaten dieser Analyse, worüber der Geheime Medizinal-Rath Hermbstädt das Nähere durch den Druck bekannt machen wird, gehört die Trinkquelle zu den schwefelhaltigen, salinischen Eisenquellen, aber durch die beigemischte schwefelsaure Thon-Erde einen eigenthümlichen Charakter und kann in Verbindung mit der Badequelle sehr wirksam sein, indem letztere, übri-

gens der Trinkquelle ähnlich, doch an festen salinischen Bestandtheilen meist
reicher als die Trinkquelle und zu einer der reichhaltigsten Eisenquellen zu zä
Ueberdies aber ist ein Badeschlamm in reichhaltiger Masse vorhanden, welcher
dem Badeschlamme zu Marienbad in Böhmen, so weit dessen Bestandtheile
sind, durch einen größeren Reichthum an salinischen und humösen Theilen auszei

Dieses Bad verdient bei diesen wesentlichen Vorzügen eine ganz besondere
sichtigung, indem es hiernach mit dem in den letzten Jahren so berühmt gew
Marienbade in Konkurrenz treten kann. Auch ist von der Fürstlich Pückler
milie, welche diese Bade-Anstalt etablirt hat, Alles Nöthige gethan worden,
Fremde zugleich einen angenehmen Aufenthalt in Muskau findet, so wie dieser
Zweck auch jetzt noch fortdauernd mit Anstrengung verfolgt.

Die Anstalt verdient daher den einer solchen Hülfe bedürftigen Kranken
weise empfohlen zu werden, weshalb der K. Reg. überlassen wird, das Publ
dieselbe auf eine geeignete Weise aufmerksam zu machen. (A. IX. 478.)

x) Niederbronn, in der Rheinprovinz, umiatisch-salinisches Stahl
Aug. II. 285.

y) Salzbrunn, in Niederschlesien.

Zemplin, in mehreren Schriften.

aa) Poltzin in Pommern, erdiges Stahlwasser. Aug. II. 362.

bb) Prenzlau, salinische Eisenquellen. Aug. IV. 615.

cc) Reinerz, in der Grafschaft Glatz, alkalisch-salinisches Stahlwasser.
Weltzel, über ꝛc. Breslau 1841. Aug. II. 433.

dd) Schwelm, in der Grafschaft Mark salinisches Stahlwasser. Vergl. Aug.
und IV. 864.

ee) Warmbrunn, alkalisches Schwefelwasser.
Mogalla, Briefe über die Bäder zu W. Bresl. 1796.
Hausleutner im Hufelandschen Journal der pr. Heilkunde 1823. Mai.
Augustin II. 810. III. 744.

Eine erneuerte Polizeiordnung für diese Bäder erging von
zu Reichenbach am 6. Mai 1819. (Aug. III. 731 — 742.) und über
richtung des Bades am 13. April 1824 und 22. April 1826.
zu Liegnitz 1826, S. 143.), so wie über die Bewilligung freier Bäd
am 18. März 1822. (A. Bl. S. 74.) und Seitens der Bade-Kommis
17. Febr. 1826. (A. Bl. 1826, S. 143.)

ff) Soolbäder bestehen in Halle, Salza, Kösen und Königsborn b
Vergl. Aug. II. 675. IV. 470. V. 754.

3. Die künstlichen Mineralwässer.

1) Das R. des Min. d. Handels (Bülow) v. 15. Mai 1823
für Anfertigung derselben dem Apotheker Soltmann in Berlin u
Struve in Dresden ein

Patent.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Maj. ertheile ich dem Apotheker Hrn.
rad Heinrich Soltmann hieselbst und dem D. Herrn Friedrich Adolph
in Dresden auf deren Ansuchen hierdurch ein zehn hintereinander folgende Ja
für den ganzen Umfang des Preuß. Staats gültiges Patent auf die Verfertigu
den Gebrauch der von ihnen zur Darstellung künstlicher Mineralwässer in den
Acten des Handels-Ministeriums eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen
ten Vorrichtungen, und auf die Anwendung des damit verbundenen Verfahrens,
nur in dem von ihnen angegebenen Zusammenhange, ohne Beschränkung derjen
mit bekannten oder wesentlich neuen, von diesen verschiedenen Apparaten ähnli
neralwässer anfertigen. (Aug. IV. 590.)

2) R. d. Min. d. G. U. u. M. Ang. (Eichhorn) u. d. J. (Arn
23. Novbr. 1844 an das Pol. Präsid. zu Berlin. Bereitung und
künstlicher Mineralwässer.

Unter den in dem Berichte des K. Polizeipräsidiums vom 12. Mai d. J. a
ten Umständen finden wir gegen den Erlaß der in dem Ber. vom 24. Januar d.
geschlagenen polizeilichen Verordnung in Betreff der Verfertigung und des
künstlicher Mineralwässer nichts zu erinnern, da solche in den Vorschriften de
der revid. Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801. ihre rechtliche Begründung

Wir ermächtigen und verpflichten daher das K. Polizei-Präsidium:

) die Anlegung einer Anstalt zur Bereitung künstlicher Mineralwässer entweder
pothekern oder solchen Männern zu gestatten, welche in einer besonderen Prüfung
wiesen haben, daß sie die dazu nöthigen physikalischen und chemischen Kenntnisse
;
) ehe die Eröffnung einer solchen Anstalt gestattet wird, durch Seinen Medizingl-
nter Zuziehung eines geeigneten Apothekers untersuchen zu lassen, ob die Anstalt
n nöthigen Apparaten versehen und zweckmäßig eingerichtet sei;
) durch dieselben Personen jährlich wenigstens einmal eine Revision der Anstalten
en zu lassen;
) Verkäufer künstlicher Mineralwässer an diejenigen Anstalten des Inlandes und
utschen Zollverbandes, welche auf ähnliche Weise von ihren Behörden beaufsichtigt
n, zu verweisen, und eine Ausnahme nur bei solchen Anstalten eintreten zu lassen,
h durch vorzügliche Leistungen das besondere Vertrauen der Behörden erworben
; endlich
) nur den Verkauf solcher Kruken und Flaschen mit künstlichen Mineralwässern
statten, welche mit einem Etiquette versehen sind, auf welchem der Name des Mi-
vassers und des Verfertigers angegeben ist.
Wir veranlassen das K. Polizeipräsidium, diese Bestimmungen auf angemessene
zur Kenntniß des betheiligten Publikums zu bringen.
(V. M. Bl. 1844, S. 311.)

Drittes Kapitel.

Von den öffentlichen Kur- und Heilanstalten.

I.

Von den Krankenhäusern im Allgemeinen.

L, über die Errichtung öffentlicher Krankenhäuser. Wien 1788.
: us, von den Vortheilen der Krankenhäuser für den Staat. Bamberg 1799.
ee, neuester Zustand der vorzüglichsten Spitäler und Armenanstalten zu Leipzig
O. 2 Bde.
elstein, Handbuch der allgem. Krankenpflege. Gotha 1807.
rt, über öffentliche Armen- und Krankenpflege. München 1813.
r, Plan zur innern Einrichtung und Verwaltung einer Krankenanstalt. Er-
en 1836.

Die öffentliche Krankenpflege fällt mit wenigen Ausnahmen zusam-
mit der öffentlichen Armen-Krankenpflege und ist ein Ausfluß der
flichtung des Staates und der Kommunen zur Armenpflege. Es
ber die Darstellung der betr. vorhandenen Kranken-Anstalten, der
lichen Vorschriften über die Verpflichtung zu ihrer Errichtung und
haltung und über die Verpflichtung zur Pflege und zum Unterhalt des
nen armen Kranken im Armenwesen (Theil VII. unseres Wer-
gegeben und dort zu vergleichen, während hier nur zu handeln ist von
besonderen Arten der Heilanstalten.

Neben der großen Zahl von Kranken-Anstalten, die fast ohne Aus-
ne in allen Städten der Monarchie bestehen, sind demnächst auch Krei-
arethe, und Landkrankenhäuser vorhanden, so für Westpreu-
das Land-Krankenhaus zu Schwetz für unheilbare oder schwer zu
nde arme Kranke [1]). Das bedeutendste Krankenhaus in der Monarchie
e Charité zu Berlin, deren Verhältnisse bei Aug. I. 205 flg. III.
flg. 337 flg. IV. 118 flg. und V. 106 flg. dargestellt sind. Durch
Regul. v. 7. Septbr. 1830. ist ein Kuratorium organisirt zur Verwal-
der Angelegenheiten dieses Krankenhauses und gleichzeitig als Kon-
tivbehörde für das Kranken- und Hospitalwesen der ganzen Monarchie.
elbe ist Thl. I., Seite 70 flg. abgedruckt. [2])

---

[1]) Vergl. Ann. IV. 1035.

[2]) Eine Beschreibung der in Schlesien befindl. Krankenhäuser, s. bei Vater, Schlesische Civil-, Medic.- u. Sanitäts-Verfassung, S. 481 — 498.

II.

Anstalten zur Heilung bestimmter Uebel.

A.

Von Irren-Anstalten.

Literatur.

Roller, die Irrenanstalten nach allen ihren Beziehungen. Karlsruhe 1831.
Jacobi, über die Anlegung und Einrichtung von Irrenheilanstalten. Berlin
Bird, über Einrichtung und Zweck der Krankenhäuser für Geisteskrank. 1834.
Esquirol, des établissemens des aliénés en France et des moyens de bo liorer. Paris 1819.
Derselbe im Diction. des sciences médicales, art. folie; maisons d'aliénés sequestration.
Desportes, programme d'un hôpital consacré au traitement del mentale. Paris 1824.
Guistain, traité d'aliénation mentale et sur les hospices des aliénés. Amst. 1826.
Pasquier, essai sur les distributions et l'organisation d'un hôpital Lyon 1835.

1) Verfahren gegen Wahn- und Blödsinnige vor Unterbringung in den Irren-Anstalten.

a) Ueber die gerichtliche Einwirkung bei Aufnahme gemüthskranker Personen in die öffentlichen oder Privat-Heil-Anstalten sind zur Sicherung der persönlichen Freiheit ausführliche Vorschriften ergangen, welche der gerichtlichen Medizin gehörig, Theil IV. des Werkes mitgetheilt sind. Es dagegen

b) die polizeiliche Einwirkung anlangt namentlich für die Fälle, wo im Interesse des Publikums oder des Kranken Seitens dessen Angehörigen mit seiner Unterbringung in eine Irrenanstalt gezaudert wird, wie die sonstige Befugniß und Verpflichtung der Polizei darin, in Beziehung auf Irre in die Maßregeln der Angehörigen einzugreifen bestimmen:

aa) C. R. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) sämmtl. K. Reg., ausschließlich derjenigen zu Frankfurt, Stettin, Cöslin, Magdeburg, Merseburg und Aachen, v. 25. Oct. 1834. Zeitige Aufnahme gemüthskranker Personen in öffentliche Irren-Heilanstalten.

Es ist bereits häufig der Fall eingetreten, daß versäumte Aufmerksamkeit auf gemüthskranke und die Nichtanwendung der Heilversuche zur gehörigen Zeit, die Unheilbarkeit der Krankheit herbeigeführt haben.

Die K. Reg. wird daher hierdurch aufgefordert, solches künftig durch die baldige Unterbringung der Kranken in die, in Ihrem Bezirk bestehende Irrenheilanstalt möglichst zu verhüten. (A. XVIII. 140.)

bb) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), an die K. Reg. zu Münster v. 18. Sept. 1836. Polizeiliche und gerichtliche Einwirkung gegen die verabsäumte Heilung gemüthskranker Kinder oder Kuranden.

Die K. Reg. hat in ihrem Berichte v. 1. d. M. dem unterzeichneten Min. anheimgestellt, ob nicht für den Fall,

daß, wenn ein Vater oder Vormund aus Vorurtheil oder Geiz es verabsäumen sollte, die Heilung seines gemüthskranken Kindes oder Kuranden das Erforderliche zu veranlassen,

die Polizeibehörde einzuschreiten befugt sei, in welchem Maße dies stattfinden könne, ob nicht event. die Gesetzgebung hierbei zu ergänzen sei?

Hierauf dient der K. Reg. zur Resolution, daß eine besondere gesetzliche Bestimmung über nicht erforderlich erscheint, weil die Pflicht der Väter und Vormünder, für ihre Kinder und Mündel die erforderlichen Heilmittel anzuwenden, in den Vorschriften

R. II. 2. u. 18. begründet ist. Wenn sie hierunter ihre Pflicht so auffallend ver-
en, daß eine obrigkeitliche Einmischung, welche an sich immer bedenklich ist, moti-
rscheint: so ist es dann nach Vorschrift jenes Gesetzes Sache des vormundschaftlichen
hts, sich der Kinder anzunehmen. Die Polizeibehörden können daher nur solche
bei dem vormundschaftlichen Gerichte zur Sprache bringen und allenfalls die
bringung der Gemüthskranken in eine öffentliche Heilanstalt anheimstellen. Die
wendigkeit einer solchen Unterbringung kann aber immer nur durch das technische
chten von Aerzten gegründet werden, dessen sich weder die Gerichte noch die Poli-
örden werden entheben können: und daß die vormundschaftlichen Gerichte weniger
ltig auf das Gutachten der Aerzte achten sollten, als die Polizeibehörden, kann
präsumirt werden, mithin ist auch kein Grund vorhanden, hierbei auf Aenderung
lesforts anzutragen. (A. XX. 175.)

cc) R. des Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 10. Nov. 1840, an Reg. zu Posen. Fürsorge der Polizei für geisteskranke Personen.

Die K. Reg. hat in dem unterm 16. Jan. d. J. an die Ministerien der ꝛc. Medi-
Angelegenheiten und des Innern erstatteten Berichte die Hindernisse zur Sprache
ht, welche sich der von Ihr gewünschten häufigen Benutzung der Provinzial-Heil-
t zu Owinsk entgegenstellen, und auf Belehrung über die Grundsätze angetragen,
elchen die Erfüllung der Verpflichtungen derjenigen Privatpersonen und Kom-
, die sich geisteskranker Personen anzunehmen haben, in Bezug auf deren Unter-
ng in jener Anstalt im Verwaltungswege erzwungen werden dürfe. Ich nehme
assung, der K. Reg. auf diesen Bericht, dessen Gegenstand ausschließlich zum
des Ministeriums des Innern gehört, Folgendes zu eröffnen.

e Befugniß der Polizeibehörden, zum Zwecke der Unterbringung geisteskranker Per-
on Amtswegen einzuschreiten, ist nach denselben Grundsätzen zu beurtheilen, welche
ehung der Armen und Kranken überhaupt zu gewährenden öffentlichen Fürsorge
dung finden. Wird einer hülfsbedürftigen Person der erforderliche Unterhalt,
n Krankheitsfällen, der nöthige ärztliche Beistand von ihren Angehörigen oder von
r Fürsorge verpflichteten Armenverbande in dem Maße vorenthalten, daß dadurch
en und die Gesundheit des Betheiligten in Gefahr geräth, so ist die Polizei-
eit ohne Zweifel berechtigt, einzuschreiten und die zur Abwendung dieser Gefahr
en Anordnungen zu treffen. Es ist hierbei aber wohl zu erwägen, daß einerseits
eder Grad der Besorgniß ein Einschreiten der Polizeibehörde rechtfertigt, und
drerseits bei der Wahl dieser Anordnung nicht die Erreichung des Zwecks der
g allein als maßgebend zu betrachten ist. Denn die Verpflichtung zur Armen-
erheischt nur die Gewährung dessen, was die Nothdurft erfordert. Es kann daher
c Armenpflege beitragenden Mitgliedern einer Dorfkommune, welche wegen be-
Ster Vermögensumstände nur in dringenden Fällen für sich selbst ärztliche Hülfe
spruch nehmen, eben so wenig zugemuthet werden, ihren Armen in minder drin-
n Fällen auf ihre Kosten ärztlichen Beistand zu Theil werden zu lassen, als von
gefordert werden darf, daß sie die Pflege da, wo solche stattfinden muß, auf einem
n, als dem mindest kostspieligen Wege gewähren.

Hieraus ergiebt sich, daß die von der K. Reg. ad 1. des Berichts aufgestellte
e:

ob Sie befugt sei, einen Irren, welcher nicht unter der Aufsicht eines Vaters oder Ehemannes steht, oder einen Irren, dessen Verwandte oder dessen heimathliche Kommune die zu seiner Wiederherstellung erforderlichen Schritte zu thun, verzögerte, gegen den Willen der zu seiner Verpflegung verpflichteten Personen in der Irren-Heil-Anstalt unterbringen zu lassen?

e unbedingt bejahet, noch verneint werden kann. Denn daß ein Individuum,
es nach ärztlichem Urtheil in Wahn- oder Blödsinn verfallen und heilbar ist, ärzt-
hülfe gewährt werden müsse, unterliegt gar keinem Zweifel. Da aber nicht angenom-
werden kann, daß ein Heilverfahren, von welchem ein günstiger Erfolg zu hoffen,
in einer Irrenanstalt möglich sei, so ist die Nothwendigkeit einer Unterbrin-
in eine solche Anstalt in allen den Fällen nicht anzuerkennen, in denen auf eine
e kostspielige Weise dem Kranken ärztlicher Beistand geleistet werden kann.
n dieser Fall vorhanden sei, darüber können keine allgemeinen Festsetzungen gege-
ondern es muß dies nach den in jedem Einzelfall obwaltenden Umständen beurtheilt
n. In der Regel aber wird die Polizeibehörde sich nicht für befugt halten dürfen,
nem Geisteskranken von seinen Angehörigen, oder überhaupt von denen, welchen
esetz die Verpflichtung zu seiner Unterhaltung zunächst auferlegt hat, wirklich
rte und für genügend erachtete, ärztliche Hülfe für ungenügend zu erklären, es sei
daß die Umstände eine erhebliche, die Gesundheit beeinträchtigende Vernachlässi-
außer Zweifel stellen, und zugleich Gefahr im Verzuge obwaltet.

Wo diese Bedingungen nicht zusammentreffen, wird die Polizeibehörde sich beschränken müssen, die nach §. 92. u. 97. Tit. 18. Thl. II. des A. L. R. zunächst Verwandten obliegende Anzeige dem zur Einleitung der Vormundschaft kompetenten Gerichte unverweilt zugehen zu lassen, und die weitern Einleitungen diesem Gerichte dem zu bestellenden Vormunde zu überlassen. Die von der K. Reg. in Bezug auf Bestimmung des §. 347 l. c., daß die darin bezeichneten Kranken mit den nöthigen Mitteln nach Möglichkeit versehen werden sollen, ist nicht als eine solche anzusehen, für deren Ausführung die Polizeibehörde Sorge zu tragen hat. Diese Vorschrift ist vielmehr, wie schon ihre Stelle andeutet, nur den aus einem privatrechtlichen Titel verpflichteten Personen, so wie den Vormündern selbst auferlegt, denen sie für das Wohl ihrer Pflegebefohlenen sich selbstredend nicht innerhalb derjenigen Grenzen halten darf, auf welche die öffentliche Armenpflege sich beschränken muß. Der Ansicht der K. Reg., daß der Grundsatz, demzufolge arme Kranke sich in der Regel mit der am Orte zu beschaffenden ärztlichen Hülfe begnügen müssen, auf Geisteskranke keine Anwendung finde, daß dieselben vielmehr allemal in der dazu eingerichteten Provinzial-Irren-Anstalt untergebracht werden müßten, kann ich mithin nicht beipflichten, daher auch, um die von der K. Reg. gewünschte größere Frequenz der Anstalt herbeizuführen, den Weg, Privatpersonen und Gemeinden zur Unterbringung ihrer Geisteskranken in derselben zu nöthigen, oder diese Unterbringung event. auf ihre Kosten per Polizei wegen zu veranlassen, nicht als den geeigneten ansehen. Daß vorzugsweise Gemüthskranken eine Hospital-Behandlung zweckmäßig und erfolgversprechend sein kann, nicht zu verkennen.

Eben deswegen werden auch in andern Provinzen die Kosten der Unterbringung unvermögender Irren in den Anstalten, auch wenn selbige ortsangehörig sind, aus provinzialmitteln gedeckt. Daß diese Einrichtung in dortiger Provinz nicht besteht, indem in der Irrenanstalt zu Owinsk außer den 20 aus Provinzialmitteln dotirten Freistellen, Aufnahme nur gegen Bezahlung der Kosten erfolgen kann, ist ein Mangel, dessen Abstellung zu wünschen ist, der aber nicht dadurch beseitigt werden kann, daß bei vorzugsweiser Berücksichtigung des ärztlichen Gesichtspunktes, die pekuniären Lasten auferlegt werden, welche sich nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen nicht rechtfertigen lassen.

Was demnächst den Punkt ad 2. des Berichts betrifft, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß da, wo die Polizeibehörde zu einem Einschreiten wirklich ermächtigt, die Kosten der einem armen Kranken gewährten Hülfe von der zur Armenpflege, auch nur vorläufig, für verpflichtet gehaltenen Kommune ꝛc. getragen werden müssen. Die Polizeibehörde, welcher die zur Erreichung eines nothwendigen Zwecks erforderlichen Mittel nicht vorenthalten werden können, ist daher zur Einziehung dieser Kosten im Verwaltungswege wohl befugt, gleichviel ob die von der K. Reg. herausgehobenen Fragen über Domizil und sonstige Verhältnisse streitig sind oder nicht. Die in den Berichte gemachte Unterscheidung greift daher nicht Platz, und es kann mithin auch der Fall eintreten, daß jene Kosten abseiten der Polizei-Obrigkeit oder der Stadt vorschußweise zu decken wären. Durch derartige Vorschüsse aus eigenen Mitteln wird die Polizei-Obrigkeit, oder der mit ihren Funktionen bekleidete Beamte sich bei Ihrer Vereinziehung nur Verlegenheiten und der Gefahr aus, mit den diesfälligen Ansprüchen auf den Rechtsweg gewiesen zu werden.

Die nachgesuchte generelle Autorisation kann ich daher nicht ertheilen, indessen selbstredend nicht ausgeschlossen wird, daß in denjenigen Fällen, in welchen Kommunen, die sich in ungünstigen Vermögensverhältnissen befinden, durch die ihnen erlegende Last schwer bedrängt werden würden, der Wohlthätigkeitsfonds der Anstalt seinem Zwecke gemäß, zu ihrer Beihülfe herangezogen werden kann.

Schließlich mache ich darauf aufmerksam, daß der vorliegende Gegenstand dem im §. 47. der Reg.-Instruktion dem Medizinalrathe des Kollegiums vorbehaltenen Geschäftskreise gehört, weshalb denn der Referent bei Abfassung Ihres Berichts als Korreferent mitzuwirken gehabt haben würde. (R. Min. Bl. 1840. S. 473.)

dd) Siehe auch das R. v. 19. April 1823 unten sub 3. b. bb

c) Ueber die unbedingte Nothwendigkeit, an Irresein Kranke, so bald als möglich der Heilanstalt zu übergeben und über Behandlung bis zu diesem Zeitpunkte sprechen sich aus:

aa) die Bek. des Ob.-Medic.-Raths u. Direktors der Irrenanstalt zu Siegburg, Dr. Jacobi, v. 24. Mai 1834.

In die hiesige Heilanstalt wurden bis jetzt 384 an Irresein leidende Kranke aufgenommen, und 224 schieden wieder aus derselben. Unter den letzteren befanden sich als genesen entlassene, während noch eine bedeutende Zahl von Rekon-

ahen Heimkehr entgegen sieht, so daß die Zahl der Wiederhergestellten binnen
naten schon nahe an Hundert betragen wird. Außerdem kehrten als sehr
ihren Familien 15 zurück, deren völlige Wiederherstellung entweder nicht
y konnte, oder von ihren Angehörigen nicht abgewartet ward. Hiernach
Wirksamkeit der Anstalt, — in sofern sie nach diesen Resultaten zu bemessen
große Zahl von Unheilbaren berücksichtigt wird, die ihr blos zu einstweiliger
übergeben oder nach erfolglos gebliebenen Heilversuchen in ihr belassen
welche in den letzten Jahren stets die Hälfte der anwesenden Kranken aus-
— gewiß als segensreich, und der Absicht des Institutes hinreichend ent-
zeichnet werden dürfen.
nerachter könnten die Resultate noch weit bedeutender und erfreulicher sein,
gewissenlose Fahrlässigkeit oder Vorurtheil solches verhinderten.
ch immer werden die armen Irren in sehr vielen Fällen dem Institut erst dann
enn die Krankheit durch ihren Verlauf, durch die angewandte falsche Be-
er durch ihre Dauer unheilbar geworden, und der Kranke in einen Zustand
der seine Verpflegung für die Familie zu lästig oder gar gefährlich macht.
rt sich bei einem so hartherzigen Verfahren entweder um gar keine Entschul-
sie sucht sie in dem angeblichen Wunsche, ihren Kranken nicht ohne Noth
ssen; oder in den Besorgnissen für seinen Ruf und sein künftiges Fortkom-
s heiße, daß er in der Irrenanstalt gewesen, oder in der Furcht vor dem
en seine Uebergabe an die Irrenanstalt sogleich, oder bei seiner Wiedergene-
selben etwa machen könnte, u. dgl. m. Es ist aber nur zu sehr bekannt,
aßen schwierig zu behandelnde Irre in der Regel nirgendwo härter und
schränkung ihrer Freiheit verpflegt werden, daß sie nirgend mehr den größten
gen und dem schrecklichsten Verkommen in Unreinlichkeit ausgesetzt sind, als
ren Angehörigen, da diesen auf der einen Seite gewöhnlich die Mittel fehlen,
auf die am wenigsten peinigende Weise in den Aeußerungen ihrer Wuth,
s, oder ihrer Thorheit zu beschränken, während auf der andern Seite die
ieser Unglücklichen auf früher genossene oder jetzt angemaßte Rechte, sich
bei den Ihrigen mit der rücksichtslosesten Leidenschaftlichkeit, die oft in die
Tobsucht übergeht, zu äußern pflegt, und auch der Starrsinn stillerer
zu oft für alle Mittel, welche sich in einem gewöhnlichen Privathause dar-
u mächtig ist, als daß die für ihre Erhaltung und Pflege unerläßliche Nach-
ihnen erzielt werden könnte. Auch geht deshalb der größte Theil der in
ingen verpflegten schwerer erkrankten Irren durchgehends ungeheilt entweder
ristung in dem elendesten Zustande, oder einem frühen Tode entgegen. —
chtig erscheinen solchem Unglück gegenüber, die Bedenklichkeiten, welche
die Angehörigen abhalten, zur Wiederherstellung ihrer Kranken, die sich
ende Zufluchtsstätte in Zeiten zu benutzen, wo alles für ihre schwierige Be-
gesehen ist, und wie wenig entsprechen auch ihre Vorurtheile dem wahren
n. Wenigstens darf ich nach meiner Erfahrung behaupten, daß ich noch
ich Wiedergenesenen mit Groll gegen die Seinigen aus unserer Anstalt, der
trauten, scheiden sah, und daß ich eben so wenig einen solchen wirklich
nen weiß, der nicht bei seinem Zurücktritt in seine früheren Verhältnisse das
en wieder gefunden hätte, welches er sich vor seiner Krankheit durch seinen
ine Geschicklichkeit und Kenntnisse erworben hatte.
undern ist aber, daß solchen Vorurtheilen selbst noch durch manche Aerzte
rd, und daß diese, die doch wissen oder doch wenigstens wissen sollten, wie
ller Zeitverlust, mehrentheils in den unglücklichen Fällen ist, und wie die
ahrt des Kranken gemeiniglich von der zeitigen Anwendung der richtigen
ür seine Wiederherstellung abhängt, so oft noch die Schuld auf sich laden,
n Kranken, vielleicht sogar ohne hinlängliche Bekanntschaft mit diesen Zu-
Reihe von in einzelnen Fällen als wirksam gepriesenen Mitteln durchzuver-
wenn sich diese, sei es auch nur wegen der Mangelhaftigkeit, mit der sie in
Lage angewendet werden konnten, unwirksam gezeigt, nach dem Verfluß
Behandlung günstigsten Zeit, diese Unglücklichen lieber ihrem schrecklichen
le preisgegeben zu sehen, als zur rechten Stunde mit Entschiedenheit auf
g von Maßregeln zu dringen, welchen eine so vielfältige glückliche Erfah-
rt redet, und dabei zumal das widersinnige Vorurtheil zu bekämpfen, wel-
enstörungen als Krankheiten anzusehen lehrt, deren man sich zu schämen
doch in so vielen Fällen ungleich unverschuldeter sind, als hundert andere
und daher nichts uns abhalten sollte, dagegen ohne Scheu die von der
rgebotenen Mittel zu ihrer Bekämpfung in Anwendung zu bringen.
l häufiger aber fehlen in dieser Beziehung manche obrigkeitliche Behörden
erzeihlichste Nichtbeachtung des Wohles solcher Kranken und der ihrer Da-

Wo diese Bedingungen nicht zusammentreffen, wird die Polizeibehörde sich dar[illegible] beschränken müssen, die nach §. 92. u. 97. Tit. 18. Thl. II. des A. L. R. zunächst [illegible] Verwandten obliegende Anzeige dem zur Einleitung der Vormundschaft kompetenten [illegible]richte unverweilt zugehen zu lassen, und die weitern Einleitungen diesem Gerichte [illegible]dem zu bestellenden Vormunde zu überlassen. Die von der K. Reg. in Bezug genom[illegible] Bestimmung des §. 347 l. c., daß die darin bezeichneten Kranken mit den nöthigen [illegible]mitteln nach Möglichkeit versehen werden sollen, ist nicht als eine solche Vor[illegible] anzusehen, für deren Ausführung die Polizeibehörde Sorge zu tragen hat. Diese [illegible]schrift ist vielmehr, wie schon ihre Stelle andeutet, nur den aus einem privatrechtl[illegible] Titel verpflichteten Personen, so wie den Vormündern selbst auferlegt, deren Für[illegible] für das Wohl ihrer Pflegebefohlenen sich selbstredend nicht innerhalb derjenigen Ge[illegible]halten darf, auf welche die öffentliche Armenpflege sich beschränken muß. Der M[illegible] der K. Reg., daß der Grundsatz, demzufolge arme Kranke sich in der Regel mit [illegible] Orte zu beschaffenden ärztlichen Hülfe begnügen müssen, auf Geisteskranke kei[illegible]wendung finde, daß dieselben vielmehr allemal in der dazu eingerichteten Pr[illegible] Irren-Anstalt untergebracht werden müßten, kann ich mithin nicht beipflich[illegible] daher auch, um die von der K. Reg. gewünschte größere Frequenz der Anstalt [illegible]führen, den Weg, Privatpersonen und Gemeinden zur Unterbringung ihrer [illegible]kranken in derselben zu nöthigen, oder diese Unterbringung event. auf ihre K[illegible] Polizei wegen zu veranlassen, nicht als den geeigneten ansehen. Daß vorzug[illegible] Gemüthskranken eine Hospital-Behandlung zweckmäßig und erfolgversprech[illegible] nicht zu verkennen.

Eben deswegen werden auch in andern Provinzen die Kosten der Unte[illegible] unvermögender Irren in den Anstalten, auch wenn selbige ortsangehörig sind, a[illegible]vinzialmitteln gedeckt. Daß diese Einrichtung in dortiger Provinz nur [illegible] besteht, indem in der Irrenanstalt zu Owinsk außer den 20 aus Provinzial[illegible]dotirten Freistellen, Aufnahme nur gegen Bezahlung der Kosten erfolgen können, [illegible] Mangel, dessen Abstellung zu wünschen ist, der aber nicht dadurch beseitigt werde[illegible] daß bei vorzugsweiser Berücksichtigung des ärztlichen Gesichtspunktes, den Kom[illegible] Lasten auferlegt werden, welche sich nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen [illegible] rechtfertigen lassen.

Was demnächst den Punkt ad 2. des Berichts betrifft, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß da, wo die Polizeibehörde zu einem Einschreiten wirklich verpflichtet ist, die Kosten der einem armen Kranken gewährten Hülfe von der zur Armenpflege, wenn auch nur vorläufig, für verpflichtet gehaltenen Kommune ꝛc. getragen werden müssen. Die Polizeibehörde, welcher die zur Erreichung eines nothwendigen Zwecks erforderlichen Mittel nicht vorenthalten werden können, ist daher zur Einziehung dieser Kosten [illegible] Verwaltungswege wohl befugt, gleichviel ob die von der K. Reg. herausgehobenen [illegible]fragen über Domizil und sonstige Verhältnisse streitig sind oder nicht. Die in [illegible] Berichte gemachte Unterscheidung greift daher nicht Platz, und es kann mithin auch [illegible] der Fall eintreten, daß jene Kosten abseiten der Polizei-Obrigkeit oder der Staatsk[illegible] vorschußweise zu decken wären. Durch derartige Vorschüsse aus eigenen Mitteln [illegible] die Polizei-Obrigkeit, oder der mit ihren Funktionen bekleidete Beamte sich bei der [illegible]dereinziehung nur Verlegenheiten und der Gefahr aus, mit den diesfälligen Ansprüchen auf den Rechtsweg gewiesen zu werden.

Die nachgesuchte generelle Autorisation kann ich daher nicht ertheilen, wo[illegible] indessen selbstredend nicht ausgeschlossen wird, daß in denjenigen Fällen, in welchen [illegible]munen, die sich in ungünstigen Vermögensverhältnissen befinden, durch die ihnen auf[illegible]erlegende Last schwer bedrängt werden würden, der Wohlthätigkeitsfonds der K. R[illegible] seinem Zwecke gemäß, zu ihrer Beihülfe herangezogen werden kann.

Schließlich mache ich darauf aufmerksam, daß der vorliegende Gegenstand nicht [illegible]dem im §. 47. der Reg.-Instruktion dem Medizinalrathe des Kollegiums vorbehalten[illegible] Geschäftskreise gehört, weshalb denn der Referent bei Abfassung Ihres Berichts nur [illegible] Korreferent mitzuwirken gehabt haben würde. (V. Min. Bl. 1840. S. 473.)

dd) Siehe auch das R. v. 19. April 1823 unten sub 3. h. bb.

c) Ueber die unbedingte Nothwendigkeit, an Irresein leiden[illegible] Kranke, so bald als möglich der Heilanstalt zu übergeben und über de[illegible] Behandlung bis zu diesem Zeitpunkte sprechen sich aus:

aa) die Bek. des Ob.-Medic.-Raths u. Direktors der Irren-Heila[illegible]stalt zu Siegburg, Dr. Jacobi, v. 24. Mai 1834.

In die hiesige Heilanstalt wurden bis jetzt 384 an Irresein leidende Kranke auf[illegible]nommen, und 224 schieden wieder aus derselben. Unter den letzteren befanden sich [illegible] als genesen entlassene, während noch eine bedeutende Zahl von Rekonvaleszent[illegible]

nahen Heimkehr entgegen sieht, so daß die Zahl der Wiederhergestellten binnen
Monaten schon nahe an Hundert betragen wird. Außerdem kehrten als sehr
u ihren Familien 15 zurück, deren völlige Wiederherstellung entweder nicht
dey konnte, oder von ihren Angehörigen nicht abgewartet ward. Hiernach
ie Wirksamkeit der Anstalt, — in sofern sie nach diesen Resultaten zu bemessen
ie große Zahl von Unheilbaren berücksichtigt wird, die ihr blos zu einstweiliger
g übergeben oder nach erfolglos gebliebenen Heilversuchen in ihr belassen
nd welche in den letzten Jahren stets die Hälfte der anwesenden Kranken aus-
t, — gewiß als segensreich, und der Absicht des Institutes hinreichend ent-
bezeichnet werden dürfen.
ohnerachtet könnten die Resultate noch weit bedeutender und erfreulicher sein,
t gewissenlose Fahrlässigkeit oder Vorurtheil solches verhinderten.
och immer werden die armen Irren in sehr vielen Fällen dem Institut erst dann
wenn die Krankheit durch ihren Verlauf, durch die angewandte falsche Be-
oder durch ihre Dauer unheilbar geworden, und der Kranke in einen Zustand
t, der seine Verpflegung für die Familie zu lästig oder gar gefährlich macht.
nert sich bei einem so hartherzigen Verfahren entweder um gar keine Entschul-
r sie sucht sie in dem angeblichen Wunsche, ihren Kranken nicht ohne Noth
lassen; oder in den Besorgnissen für seinen Ruf und sein künftiges Fortkom-
n es heiße, daß er in der Irrenanstalt gewesen, oder in der Furcht vor dem
den seine Uebergabe an die Irrenanstalt sogleich, oder bei seiner Wiedergene-
enselben etwa machen könnte, u. dgl. m. Es ist aber nur zu sehr bekannt,
emaßen schwierig zu behandelnde Irre in der Regel nirgendwo härter und
Beschränkung ihrer Freiheit verpflegt werden, daß sie nirgend mehr den größten
ngen und dem schrecklichsten Verkommen in Unreinlichkeit ausgesetzt sind, als
ihren Angehörigen, da diesen auf der einen Seite gewöhnlich die Mittel fehlen,
ke auf die am wenigsten peinigende Weise in den Aeußerungen ihrer Wuth,
nes, oder ihrer Thorheit zu beschränken, während auf der andern Seite die
dieser Unglücklichen auf früher genossene oder jetzt angemaßte Rechte, sich
de bei den Ihrigen mit der rücksichtslosesten Leidenschaftlichkeit, die oft in die
e Tobsucht übergeht, zu äußern pflegt, und auch der Starrsinn stillerer
ur zu oft für alle Mittel, welche sich in einem gewöhnlichen Privathause dar-
zu mächtig ist, als daß die für ihre Erhaltung und Pflege unerläßliche Nach-
bei ihnen erzielt werden könnte. Auch geht deshalb der größte Theil der in
nungen verpflegten schwerer erkrankten Irren durchgehends ungeheilt entweder
sfristung in dem elendesten Zustande, oder einem frühen Tode entgegen. —
nichtig erscheinen solchem Unglück gegenüber, die Bedenklichkeiten, welche
die Angehörigen abhalten, zur Wiederherstellung ihrer Kranken, die sich
ietende Zufluchtsstätte in Zeiten zu benutzen, wo alles für ihre schwierige Be-
orgesehen ist, und wie wenig entsprechen auch ihre Vorurtheile dem wahren
lten. Wenigstens darf ich nach meiner Erfahrung behaupten, daß ich noch
klich Wiedergenesenen mit Groll gegen die Seinigen aus unserer Anstalt, der
ertrauten, scheiden sah, und daß ich eben so wenig einen solchen wirklich
esenen weiß, der nicht bei seinem Zurücktritt in seine früheren Verhältnisse das
uen wieder gefunden hätte, welches er sich vor seiner Krankheit durch seinen
seine Geschicklichkeit und Kenntnisse erworben hatte.
rwundern ist aber, daß solchen Vorurtheilen selbst noch durch manche Aerzte
wird, und daß diese, die doch wissen oder doch wenigstens wissen sollten, wie
aller Zeitverlust mehrentheils in den unglücklichen Fällen ist, und wie die
lfahrt des Kranken gemeiniglich von der zeitigen Anwendung der richtigen
für seine Wiederherstellung abhängt, so oft noch die Schuld auf sich laden,
hen Kranken, vielleicht sogar ohne hinlängliche Bekanntschaft mit diesen Zu-
e Reihe von in einzelnen Fällen als wirksam gepriesenen Mitteln durchzuver-
wenn sich diese, sei es auch nur wegen der Mangelhaftigkeit, mit der sie in
en Lage angewendet werden konnten, unwirksam gezeigt, nach dem Verfluß
Behandlung günstigsten Zeit, diese Unglücklichen lieber ihrem schrecklichen
sale preisgegeben zu sehen, als zur rechten Stunde mit Entschiedenheit auf
ung von Maßregeln zu dringen, welchen eine so vielfältige glückliche Erfah-
Wort redet, und dabei zumal das widersinnige Vorurtheil zu bekämpfen, wel-
elenstörungen als Krankheiten anzusehen lehrt, deren man sich zu schämen
e doch in so vielen Fällen ungleich unverschuldeter sind, als hundert andere
n, und daher nichts uns abhalten sollte, dagegen ohne Scheu die von der
dargebotenen Mittel zu ihrer Bekämpfung in Anwendung zu bringen.
viel häufiger aber fehlen in dieser Beziehung manche obrigkeitliche Behörden
verzeihlichste Nichtbeachtung des Wohles solcher Kranken und der ihrer Ob-

sorge anvertrauten Gemeinden. Denn noch fortwährend ereignet sich gar nicht der Fall, daß solche Ortsbehörden von diesen unglücklichen Kranken nicht ehe nehmen, als bis dieselben in einen Zustand gerathen, der sie der Gemeinde gefährlich macht, und durch die nöthige Verwahrung und Bewachung, Geldausgabe. Dann erst soll der oft seit Jahren versäumte Unglückliche weggeschafft und in Heilanstalt übergeben werden, für die er sich aber jetzt, durch ihre Schuld, nicht mehr eignet. Wird aus diesem Grunde mit der Aufnahme gesäumt, und nothgedrungen, aus Rücksicht für das Wohl des Instituts, verweigert, damit nehmenden unheilbaren Kranken nicht die Wiederherstellung der noch Heilbaren diesen den Platz wegnehmen, ohne daß bis jetzt doch nicht störende Unbe- schlossen wurden, wie die große Zahl derselben, die fortwährend in dem Institut werden, hinlänglich beweist; so wird der Ruf erhoben: als ob die Anstalt ihn nicht gegen die Menschlichkeit erfülle, als ob den Gemeinden, die zu ihrer Unter- beitrügen nun, wo sie ihre Hülfe in Anspruch nehmen, ihr Recht nicht wiederfahre, als ob denselben eine unerträgliche Last aufgebürdet würde; — während gerade es sind, die nicht nur Monate, sondern oft ein, zwei, drei Jahre lang säumen. Alle bereite Hülfe für die Wiederherstellung des, vielleicht bei schleuniger Benutzung selben binnen wenigen Wochen oder Monaten herstellbaren Kranken in Anspruch und dadurch den Unglücklichen in einen unheilbaren Zustand gerathen ließen, während gerade diese es sind, die solches Unglück über den ihrer Vormundschaft fohlenen Irren bringen, und ihre Gemeinde mit einer solchen Bürde belasten, nun auch noch das Institut, durch die Untergrabung der Grundlagen, durch allein als Heilanstalt bestehen kann, zu zerrütten bestrebt sind. Und ähnliche tigkeit gegen das Wohl dieser Unglücklichen und ihrer Gemeinden, zeigen den überdies auch noch zuweilen durch ihre Unbekanntschaft mit den für die der hiesigen Anstalt getroffenen Anordnungen, indem nicht selten noch in ihren vorkommt, daß die Gemeinden außer Stande seien, die Kosten für die Unter- betreffenden Kranken in der Heilanstalt zu bestreiten, als ob es nicht wie desfallsigen Bekanntmachungen der K. Reg. ausgesprochen wäre, daß die der Rheinprovinzen, welche sämmtlich durch jährliche Umlage zur Unter- Heilanstalt verhältnißmäßig beigetragen, nie für einen einzelnen Kranken, anstalt aus ihrer Mitte übergeben wird, etwas beizutragen haben, sondern Reg. allen für das Institut geeigneten unvermögenden Kranken, und mit der größten Bereitwilligkeit, ungesäumt Freistellen bewilligen, während haben deren Kranken die Verpflegungskosten zum Theil oder ganz getragen daß den Gemeinden dadurch die geringste Belästigung erwächst.

Nach dem bisher Gesagten glaube ich den Bewohnern der Rheinprovinzen Wohl die hiesige Anstalt errichtet ward, Folgendes noch zu ernstlicher Erwägung Herz legen zu müssen.

Von den mit Seelenstörung behafteten Kranken, die im Verlauf der ersten oder vier Monate, nachdem sie befallen worden, je früher je besser, einer Behandlung übergeben werden, genesen in der Regel unter 100 wenigstens 60 und unter den glücklichsten Verhältnissen sogar gegen 80 und darüber.

Von eben diesen Kranken genesen, wenn sie erst nach Jahresfrist einer zweck- Behandlung übergeben werden, unter 100 nicht mehr 20, und wenn erst nach zwei drei Jahren die Heilversuche an ihnen unternommen werden, unter 100 höchstens 6 bis 10.

Diese Angabe stützt sich auf vielseitige Erfahrung, und es können diejenigen, versäumen, für ihre Angehörigen die sich ihnen darbietende Gelegenheit zu benutzen zu benutzen, daraus entnehmen, welche Verantwortlichkeit sie durch ein Verfahren auf sich laden.

Auf der andern Seite ergiebt sich aus dieser Angabe, daß es kein besseres giebt, von den Gemeinden die Last der Verpflegung unheilbarer Irren abzuwenden die möglichst schnelle Anwendung des passenden Heilverfahrens, indem dadurch der Unheilbaren auf weniger als ein Drittheil oder Viertheil der Gesammtzahl krankten gebracht werden kann, und daß daher, wo die sich darbietende Gelegenheit unbeachtet gelassen wird, diejenigen, die so rücksichtslos gegen die Kranken handeln, gleich für die Mehrzahl der Fälle die Schuld des die Gemeinde treffenden Ungemachs

Endlich geht aus diesen Angaben hervor, welch eine heilige Pflicht die Leitung der Heilanstalt in der strengen Beachtung des Auftrags zu erfüllen haben, diesen segensreichen Bestimmung auch für die kommenden Zeiten ungekränkt zu erhalten nicht zu dulden, daß dieselbe durch die Aufnahme, oder zu lange Beherbergung solchen, durch Vernachlässigung, oder sonst wie unheilbar gewordenen, und deren Anwesenheit die Lösung der Hauptaufgabe des Instituts gefährdenden Kranken Erfüllung des Zweckes ihrer Gründung untauglich gemacht werde, und nicht den

en, wenn ihnen die Erfüllung dieser Pflicht gerade durch diejenigen am häufigsten
wert wird, die ihre eigene in Bezug auf die Kranken, zu deren Aufnahme sie, wider
Ordnung, die Vorstände, wenn es zu spät ist, nöthigen wollen, so wenig wahrgenom-
haben.

Möchten diese Worte nun dazu beitragen, die gegen ihre Pflichten nicht gleichgülti-
Angehörigen solcher Kranken, sammt den Obrigkeiten und Aerzten, die ein edlerer
beseelt, und so auch die zugleich an dem zeitlichen Wohl ihrer Gemeindeglieder
nehmenden Seelsorger dahin zu vermögen, eifrig dazu mitzuwirken, daß in Zu-
solche Unglückliche, zumal unter der ärmeren Volksklasse, durch eine frühzeitigere
be an die Heilanstalt, in die Lage gebracht werden, daß die Mittel für ihre Wieder-
lung, deren Erfolg in so großem Maß von ihrer zeitigen Anwendung abhängig ist,
äumt benutzt werden können, und dadurch, wenigstens die große Mehrzahl derselben,
Familien als brauchbare Glieder wiedergegeben werden, und dieselben nicht in die
kommen, den Rest ihres Lebens in dem elendesten Zustande und als eine Plage für
Verwandten und Mitbürger zuzubringen. Findet diese Aufforderung Gehör, so
derselben gewiß auch allemal durch die unverweilte Aufnahme jedes solchen, für die
als geeignet erkannten Neuerkrankten entsprochen werden. Denn diesseits wird
llen dieser Art, eben so wenig mit der Ausfertigung der erforderlichen Gutachten
tfindenden Aufforderungen dazu, gesäumt, als die K. Reg. anstehen, den wirklich
losen Kranken, Freistellen, und den Mindervermögenden halbe Freistellen u. s. w,
billigen, während die Wohlhabenderen noch schneller zum Ziele gelangen können,
sie sich mit den vorschriftsmäßigen Dokumenten nur geradezu an die Direktion zu
brauchen. Auch wird die Anstalt für die Aufnahme aller solcher Neuerkrankten
Rheinprovinzen immer zureichen, da bei ihrer Gründung die Einrichtungen zu
Ende getroffen wurden, und zugleich wird für die durch solche Vorsorge so sehr
erte Zahl der als unheilbar oder wegen sonstiger Krankheitszustände nicht für die-
eigneten Irren, der Eintritt in die Zufluchtsstätten, die zu ihrer Aufbewahrung
einzelnen Reg. Bez. bestehen, so sehr erleichtert sein, daß auch in diesen Fällen
eine Verlegenheit mehr wegen ihrer Unterbringung wird stattfinden können, wenn
stand dieser Unglücklichen nicht der Art ist, daß sie füglich von den Angehörigen
en in ihrer Heimath verpflegt werden können. (A. XV. 409.)

bb) Das Publik. der Reg. zu Merseburg v. 20. Nov. 1817.

Es herrscht noch ziemlich allgemein die nachtheilige und daher längst von den Aerz-
mißbilligte Gewohnheit, Gemüthskranke, die während eintretender Anfälle von
ei, oder wegen eines bedenklichen Irr- und Tiefsinns sich und andern Gefahr drohen,
st Ketten an Klötze zu befestigen. Jeder Versuch zur Heilung muß bei dieser bar-
en Behandlung mißlingen. In den mehrsten Fällen beseitigt man bei solchen
thskranken alle Gefahr durch ein angelegtes Zwangkamisol und höchst selten sind
n erforderlich, womit man sie an die Bettstellen befestigt. Man macht hierauf
rksam und fordert jeden, dem die vorläufige Vorsorge für Wahnsinnige obliegt,
da, wo Zwangsmittel bei denselben unvermeidlich sind, sich entweder bei einem
, oder bei den Kreisphysicis, welche Armen unentgeldlich darüber Unterricht zu
ten verbunden sind, über die Anfertigung und Anlage eines Zwangkamisols, welches
ald anzufertigen ist, zeitig Belehrung einzuholen und nicht ferner durch Klotz und
das kranke Gemüth noch mehr zu empören, und vielleicht dadurch der Genesung
rsteigliche Hindernisse in den Weg zu legen.

Sollte sich ein Nichtarzt über die angezeigten Zwangsmittel in einer Schrift diese
rung wünschen, so findet er sie in Chiaragi Abhandlung über den Wahnsinn, welche
in Leipzig aus dem Italienischen übersetzt, erschienen ist. (A. II. 493.)

cc) C. V. der Reg. zu Trier v. 28. Okt. 1844.

In manchen zu unserer Kenntniß gekommenen Fällen sind Gemüthskranke erst spät
eachtung und oft noch viel später zur Aufnahme in eine Heilanstalt in Vorschlag
ht worden. Da aber die Kranken dieser Art außerhalb einer Anstalt nur selten
ussicht eines günstigen Erfolgs behandelt werden können, und es nicht genug ein-
rft werden kann, daß Seelenkrankheiten durch nichts mehr verschlimmert werden,
urch die Verspätung der meistens nur in einer Heilanstalt ausführbaren folgerech-
ehandlung, so sehen wir uns veranlaßt, die Sorge für die baldige Anwendung der
eten Pflege, resp. die ungesäumte Aufnahme in eine Anstalt, sowohl den Aerzten,
sondere den Königl. Kreisphysikern, als auch den Verwaltungsbehörden, auf das
zendste zu empfehlen, um so mehr, als die bekannte Beobachtung, daß im Allge-
n die Prognose um so günstiger ist, je kürzer die Krankheit gedauert hat, und daß
eilbarkeit mit wachsender Geschwindigkeit abnimmt, je länger die Krankheit ange-
t hat, auch durch die Resultate in der Irrenheilanstalt zu Siegburg in den
fünf Jahren von neuem auf das-Bündigste bestätigt worden ist. Namentlich sind

von den bis zu einem halben Jahre Krankheitsdauer Aufgenommenen weit [illegible] Hälfte geheilt und noch außerdem ein Fünftel wesentlich gebessert worden, von [illegible] einem halben bis zu einem Jahr Krankheitsdauer Aufgenommenen sind nicht [illegible] Viertel getheilt und etwa noch ein Fünftel gebessert worden, von den nach [illegible] Dauer der Krankheit Aufgenommenen sind verhältnißmäßig nur wenige, kaum [illegible] tel in der Art genesen, daß sie die volle Kraft der Intelligenz und des Char[illegible] wie früher wieder erlangt hätten, während freilich noch bei weitem mehrere [illegible] wurden. Die Zahl ist hier nicht genau noch zu ermitteln. Von den nach zwei[illegible] Dauer der Krankheit Aufgenommenen ist das Verhältniß der Geheilten sehr ge[illegible] der Gebesserten nur mehr mittelmäßig, und so nimmt die Heilbarkeit und Beso[illegible] fähigkeit mit der Zeit immer mehr ab.

Um daher die beste Zeit zur Herstellung oder doch zur Besserung der Gemüt[illegible] ken nicht zu verlieren, — und diese Zeit sind die ersten 2 bis 3 Monate einer [illegible] müthskrankheit — empfehlen wir auf das Dringendste die größte Beschl[illegible] namentlich ist aber auch, um Rücksendungen der Verhandlungen zu vermeiden, [illegible] zweifelhaften Fällen das Schema der Fragebogen für die Irrenheilanstalt zu [illegible] auszufüllen, damit wir nach genommener Einsicht, wenn die Aufnahme in [illegible] irgend zulässig ist, diese ohne Zeitverlust veranlassen können. (B. M. Bl. 184[illegible]

2) Das Verfahren der administrativen Behörden bei Unterbr[illegible] Wahnsinniger in den Irrenanstalten ist im Interesse der Sicherheit d[illegible] blikums, sowie der persönlichen Freiheit des Einzelnen durch die fo[illegible] Vorschriften geregelt:

a) R. des Staatsraths an die Kriegs- und Domainen-Kamm[illegible] 29. Sept. 1803.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Wir haben bemerken müssen, daß in Fällen, wo [illegible] mern, um der Sicherheit des Publikums willen, für nothwendig erachtet [illegible] wahn- oder blödsinnigen Menschen in eine Irrenanstalt unterzubringen, nicht [illegible] die gesetzlichen Formalitäten beobachtet und besonders das in der G. O. I. [illegible] ordnete Verfahren nicht immer eingeleitet, vielmehr öfters dergleichen Wahn- [illegible] sinnige ohne vorgängiges richterliches Erkenntniß, bloß auf Instanz der [illegible] oder der Orts-Polizeibehörden, wenn auch nach vorgängiger Untersuchung [illegible] müthszustandes durch einen Sachverständigen, in eine Irrenanstalt unterg[illegible] den. Es sind aber Gründe genug vorhanden, die es nothwendig machen, daß [illegible] setzen einmal bestimmte Form des Verfahrens aufrecht zu erhalten, und wir [illegible] daher veranlaßt, Euch hierbei Folgendes zu Eurer Direktion und Achtung zu [illegible]

1) Wenn die Orts-Polizeibehörde in Erfahrung bringt, daß sich irgendwo [illegible] Distrikt eine wahn- oder blödsinnige Person aufhält, so gebührt derselben das [illegible] ersten Angriffs und sie ist hiernach so berechtigt als verpflichtet, solche Vorkehr[illegible] treffen, damit das Publikum gegen die Ausbrüche des Wahn- oder Blödsinns [illegible] gesichert werde.

2) Diese Vorkehrungen zur Sicherstellung des Publikums können in der Re[illegible] durch eine an Ort und Stelle anzuordnende Aufsicht über den des Wahnsinns [illegible] tigen Menschen bewirkt werden.

Die Kosten der Aufsicht werden aus dem Vermögen des Wahnsinnigen, [illegible] dessen Unzulänglichkeit aus den gewöhnlichen Armenfonds des Orts entnommen.

Sodann muß

3) die Orts-Polizeibehörde schleunigst der Kammer der Provinz davon [illegible] machen.

4) Findet die Kammer, daß der Wahn- oder Blödsinn des Menschen nur ei[illegible] gen bescheinigt ist, so ertheilt dieselbe dem Landes-Justizkollegio der Provin[illegible] Nachricht, damit dasselbe einen fiskalischen oder anderen Justizbedienten beauftra[illegible] Vorschrift der A. G. O. Thl. I. Tit. 38. §§. 2—8 die Untersuchung bei dem [illegible] extrahiren und darauf anzutragen, daß der Mensch für wahn- und blödsinn[illegible] werde.

Das dabei zu beobachtende Verfahren ist in der A. G. O. gehörig vorgezei[illegible]

Wenn indessen der Wahnsinnige besonderer Gründe wegen, aus seinem g[illegible] chen Gerichtsstande nach dem Orte, wo das Landes-Justiz-Kollegium seinen [illegible] transportirt werden muß; so kann dieses sich nicht entbrechen, die Untersuchung [illegible] führen.

5) Ehe nicht das Erkenntniß den Menschen für wahn- und blödsinnig erk[illegible] derselbe in der Regel nicht in eine Irrenanstalt aufgenommen werden.

Sollte jedoch das Erkenntniß in der Hauptsache nicht ohne Lokenhalt erfol[illegible] nen, die Umstände aber schleunige Maßregeln erfordern, auch das Vermögen [illegible]

n nicht von der Beschaffenheit sein, daß daraus die zur Bestellung eines besonde-
ffehers erforderlichen Kosten bestritten werden können, so ist das die Untersuchung
ende Gericht befugt, die einstweilige Aufnahme des Wahn- oder Blödsinnigen in
renhaus durch die Kammer zu veranstalten, wenn auch nur ein gehörig qualifi-
Arzt ihn für wahn- oder blödsinig erklärt.
n diesem Fall kann die weitere Untersuchung des Gemüthszustandes in der Irren-
selbst durch den bei derselben angestellten Arzt erfolgen ꝛc.
(N. Archiv III. 126, Rabe VII. 496.)

Den Justizbehörden wurde dieses R. zur Nachachtung anbefohlen R. v. 29. Jan. 1805. (N. C. C. XI. 2887.)

b) K. O. v. 5. April 1804.

Reine lieben Staatsminister, Graf von Schulenburg und von Massow. Aus der
a Deuck erschienenen Nachricht von dem Zustande des Krankenhauses der Charité
hre 1803 habe Ich ersehen, daß die Zahl der in diesem Institute aufgenommenen
thskranken, welche bereits im verflossenen Jahre sehr zugenommen hatte, wieder
lich gestiegen ist. Wiewohl nun der Verfasser dieser Nachricht, geheime Rath
nd, sich vorbehalten hat, über die Ursachen der Zunahme dieser Krankheitsklasse,
n einigen herrschenden Fehlern der jetzigen physischen und geistigen Lebensart der
en setzt, sich noch besonders auszulassen, so kann ich doch schon jetzt die Besorgniß
fterdrücken, ob auch wohl in jedem Falle der Aufnahme eines Gemüthskranken
land desselben nach Vorschrift der Gesetze gerichtlich untersucht und bestimmt
Die provisorische Aufnahme eines, noch nicht gerichtlich dafür erklärten Ge-
anken darf zwar nicht um dieser Form willen ausgesetzt werden, aber die gesetz-
cherheit und Freiheit der Person erfordert, daß gleich nach der Aufnahme dem
rten Gerichte davon Anzeige geschehe, damit dasselbe nach Vorschrift der Gesetze
faltige Untersuchung verfügen und darüber erkennen könne, weil unter keinem
rde irgend ein Gemüthskranker, der nicht durch gerichtliches Erkenntniß dafür
ft, in den zu deren Aufnahme bestimmten Anstalten behalten werden muß. Ich
rch demnach auf, bei dem Krankenhause der Charité in Gemäßheit dessen die
che Verfügung zu treffen, und verbleibe Euer wohlaffektionirter König.
tsdam, den 5. April 1804.
Rabe VIII. 24. Jahrb. XXVI. 39a. A. IX. 1098.)

R. des Min. des J. (Köhler) an die Reg. zu Bromberg v. 5. März Die vorstehenden Bestimmungen gelten überall, wo das A. L. R.

f den Ber. der K. Reg. v. 19. Dec. v. J., betr. das Verfahren mit Wahn- und
nigen vor deren Unterbringung in den Irren-Anstalten, wird Derselben zu erken-
eben, daß die K. O. v. 5. April 1804 und das Min. R. v. 29. Sept. 1803 mit
t auf §. 1 des Publ.-Pat. v. 9. Nov. 1816, auch in Ihrem Departement ohne
gige besondere Publikation unbedenklich in Anwendung gebracht werden können,
ge nur Erläuterungen und Ergänzungen des A. L. R. sind. Auch ist darin für
ige Fälle das Recht der Polizei bereits genugsam definiret, daher es überall hier-
er weiteren gesetzlichen Bestimmung und Instr. der Gerichtsbehörden bedarf.
(A. VI. 90.)

l) C. R. des K. Just. Min. (Graf v. Danckelman) v. 25. Nov. Aufnahme von Gemüthskranken in öffentliche und Privat-Heil-ten.

er Just. Min. findet sich in Verfolg einer mit dem K. Min. der G., U. u. M.
nderweit gehaltenen Kommunikation, und in völligem Einverständniß mit den
nselben gemachten Anträgen, bewogen, sämmtl. K. Gerichts-Behörden zur ge-
Befolgung der Vorschriften zu verpflichten, welche
wegen der gerichtlichen Einwirkung bei Aufnahme gemüthskranker Personen in
die öffentlichen oder Privat-Heil-Anstalten,
n Abschrift beigefügten K. O. v. 5. April 1804 enthalten sind. Es darf dabei
Unterschied machen: ob der aufzunehmende Kranke unter ehelicher oder väterlicher
steht oder nicht. Denn die Bevormundung eines Wahn- und Blödsinnigen,
das A. L. R. Thl. II. Tit. 18. §. 12 spricht, ist ein von der Blödsinnig-
Erklärung ganz verschiedener und mit derselben in keiner absoluten Verbin-
ehender Akt. Die erstere gehört dem Vormundschaftsgerichte an, (A. L. R. II.
3.) die letztere geht von dem Richter aus (A. G. O. I. 38. §. 2 ff.). Jene wird
ur dann erforderlich, wenn die für wahn- oder blödsinnig erklärten Personen nicht

standes eines Menschen immer auf das Gutachten der Sachverständigen beschränkt kann daher nicht zweifelhaft sein, von einer ferneren speziellen Beaufsichtigung R. abzustehen, nachdem zwei Sachverständige aus wohl motivirten Gründen gegenwärtig für völlig geistig gesund, und eine Rückkehr seiner früheren Manie nicht für absolut unmöglich, doch für höchst unwahrscheinlich erklärt haben. sen die Akten deutlich erkennen lassen, daß die früheren, den ꝛc. R. betroffen von Raserei mehr Folge seines körperlichen Zustandes, als geistiger Einw waren, so wird der ꝛc. R. nicht nur überhaupt ein Gegenstand fortwährender samkeit für die Polizeibehörde bleiben, sondern es wird auch erforderlich sein, zur Anzeige von etwa wiederkehrenden ähnlichen körperlichen Zuständen, wie Ausbruche seiner Raserei vorangegangen sind, zu verpflichten, um alsdann speziellere Beaufsichtigung oder andere geeignete Maßregeln, Unglücksfällen beugen ꝛc.

5) Die einzelnen öffentlichen Irren-Anstalten.

a) In Schlesien.

aa) Bek. des Ob.-Präsid. von Schlesien, betr. die Verfassung Schlesischen Irren-Anstalten.

Die von der Provinzialstände-Versammlung beschlossene, Allerhöchsten Or tigte Einrichtung der Provinzial- Irren-Heil- und Irren-Versorgungsanstalten so weit vorgeschritten, daß die Benutzung derselben eintreten, und sonach unglücklicher Gemüthskranken eben sowohl, als die Unterbringung und Verwa meingefährlicher Irrer erfolgen kann. Wie dieser doppelte Zweck am beste chen ist, haben die Provinzial-Landstände auf dem jetzt beendigten dritten Landtage berathen, und sind von denselben auch die Grundsätze festgestellt wor welchen Gemüthskranke in die zu ihrer Kur, Verpflegung und Versorgung ei ten Institute aufgenommen werden sollen. Da die von den Provinzial- gefaßten Beschlüsse die landespolizeiliche Genehmigung erhalten haben, und selben geprüften und nach ihren Vorschlägen berichtigten Regulative zu künft und Beaufsichtigung des Irren-Heil- und Versorgungswesens den hierzu waltungskommissionen bereits zur Befolgung zugefertigt worden sind, so w ger Beurtheilung der Wirksamkeit der gedachten Institute und sachgemäße derselben, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) In der Provinz Schlesien bestehen jetzt drei Anstalten zur Verpflegung kranker Personen, welche in dieser Provinz, der Grafschaft Glatz und dem thum Oberlausitz geboren worden sind, die Irrenheilanstalt zu Leubus und verpflegungsanstalten zu Brieg und Plagwitz.

2) Die Irrenheilanstalt zu Leubus dient lediglich zur Heilung gemüthskr sonen, und wird bei ihrer der Vollendung entgegengehenden Einrichtung alle rungen möglichst entsprechen, welche die Heilkunde zu glücklicher Durchführung ßer solchen Anstalten nur mangelhaft zu vollziehenden Kuren der Gemüthskr chen kann. Da jede Seelenkrankheit das Eigenthümliche hat, daß bei sonst körperlichen Verhältnissen die Zeit ihres Eintritts die oft einzige Periode ihrer Heilung ist, und da diese Heilung immer schwieriger wird und endlich gar nicht hoffen ist, je später die regelmäßige psychische Behandlung des Kranken begehrt gesucht wird, so leuchtet ein, daß in der Irrenheilanstalt nur solche Gemüthskr nahme finden dürfen, bei welchen die Hoffnung auf Heilung nicht aufgegeben kann, damit nicht andern, wirklich heilbaren Kranken der Genuß der zu ihrer führenden Kur entzogen, die Anstalt unnöthig gefüllt und die ständischen Fond Anstellung fruchtloser Heilversuche zu unnützen Aufopferungen vermocht werden

3) Ausgeschlossen sind daher von der Aufnahme in die Irrenheilanstalt zu a) die länger als ein Jahr am Irresein leiden; b) die von Kindheit an Schwachsinnigen; c) die aus Altersschwäche in Geisteszerrüttung verfallen; d) die an Epilepsie leidenden Seelengestörten, die letztere mag nun vor oder nach bruche der Gemüthsstörung entstanden sein; e) die außer der Geistesschwäche geschwüren oder andern chronischen Uebeln Leidenden, durch welche sie das Bett Zimmer zu verlassen verhindert sind, und die, den lokalen Verhältnissen de zufolge, in derselben kein schickliches Unterkommen finden können. — Wenn b reits erfolgten Aufnahmen in das Institut von der ad a) gegebenen Regel Au Statt gefunden haben, so werden solche durch den besondern Seelenzustand Gemüthskranken gerechtfertigt, indem sie früher vorzugsweise zur Aufnahme renheilanstalt in Leubus geeignet waren, und dringende Rücksichten für eine Herstellung derselben es erheischen, denselben die Wohlthat eines geordneten Heilverfahrens nachträglich zu verschaffen. Inwiefern solche Ausnahmen in Zeit des Bestehens der Anstalt und bis zu deren vollständiger Besetzung sein

Das Min. nimmt daher Veranlassung, das K. Kuratorium ꝛc. zum Berichte darüber aufzufordern: ob bei der Aufnahme von Kranken in die Irren-Abtheilung der Charite-Heilanstalt so höchst ungenügende Atteste, wie die in Rede stehenden, öfter eingehen, und welche Maßregeln zur Verhütung und Beseitigung dieser, in ihren Folgen, namentlich für gründliche Erkenntniß, Beurtheilung und Behandlung der Krankheitszustände, jedenfalls großen Uebelstände zu treffen sein werden ꝛc. (V. Min. Bl. 1840. 247.)

g) R. des Min. des J. u. d. P. (Rochow) an das Pol.-Präsid. zu Berlin v. 21. Jan. 1841. Verfahren gegen gemüthskranke Ausländer.

Das K. Polizeipräsidium hat in dem Ber. v. 9. Juli v. J. dem K. Min. der ausw. Ang. von der erfolgten Aufnahme der an einer Gemüthskrankheit leidenden N. N. aus Petersburg in eine hiesige Privat-Irrenanstalt mit dem Anheimstellen Anzeige gemacht, zum Zwecke der erforderlichen gerichtlichen Untersuchung des Gemüthszustandes der ꝛc. N. bei der Kaiserlich Russischen Gesandtschaft das Nöthige zu veranlassen. Dieser Ber. hat eine Kommunikation des Min. der ausw. Ang. mit mir und demnächst, von hieraus, mit dem Min. der ꝛc. M. Ang. herbeigeführt, in deren Folge ich dem K. Polizeipräsidium Nachstehendes eröffne.

Das auf den Grund der Allerh. K. O. v. 5. April 1804 an die Gerichte erlassene C. R. des K. Just. Min. vom 25. Nov. 1825, sowie das an die Reg. ergangene C. R. der Min. des J. u. d. ꝛc. M. Ang. v. 16. Febr. 1839, wodurch unter anderen Anordnungen auch die getroffen worden, daß von jeder Aufnahme eines Gemüthskranken in eine öffentliche oder Privat-Anstalt dem persönlichen Richter Nachricht gegeben werden soll, bezwecken zunächst nur den Schutz und die persönliche Freiheit der Inländer, sind auf die inländische Verfassung berechnet, und erleiden daher bei Ausländern, welche diesseits keinen fortwährenden persönlichen Gerichtsstand haben, keine unbedingte Anwendung. Rücksichtlich dieser letzteren genügt der Staat der ihm während des Aufenthalts derselben obliegenden Sorge für deren persönliche Freiheit und Sicherheit, wenn jeder Mißbrauch inländischer Irren-Anstalten zu ihrer Aufnahme vermieden wird. Da nun bei der Einrichtung der öffentlichen Anstalten dieser Art, und bei der Aufsicht, unter welcher derartige Privat-Anstalten stehen, schon an sich zu befürchten ist, daß die Aufnahme einer Person, die nicht wirklich gemüthskrank ist, oder deren Zurückhaltung in der Anstalt nach erfolgter Heilung statt haben werde, so erscheint es zum Schutze solcher Ausländer ausreichend, wenn der betreffenden auswärtigen Regierung von deren Aufnahme Kenntniß und dadurch derselben Gelegenheit gegeben wird, die ihr beliebigen Schritte zu thun, um sich zu überzeugen, daß die Unterbringung eines ihrer Unterthanen in einer diesseitigen Irrenanstalt nicht zur Beeinträchtigung seiner persönlichen Freiheit erfolgt sei. Aus diesem Grunde und im Einverständnisse des Herrn Justizministers, ist dem K. Polizeipräsidium durch die V. v. 20. Juni 1837 (Ann. S. 306.) zu erkennen gegeben worden, daß Seinem Antrage die Untersuchung des Gemüthszustandes des mit Zustimmung des Magistrats zu Riga in eine hiesige Privat-Irrenanstalt eingelieferten N. aus Riga durch das kompetente Russische Gericht herbeizuführen, um so weniger Folge zu geben sei, als nach der Russischen Gesetzgebung ein solches Verfahren überhaupt nicht stattfinde. Zugleich ist darin bemerkt worden, daß es hinsichtlich der Ausländer genüge, wenn das K. Polizeipräsidium dem K. Min. der ausw. Ang. von der Aufnahme des betreffenden Individuums in eine Irrenanstalt Anzeige mache, damit dasselbe im Stande sei, die auswärtige Regierung hievon zur Wahrnehmung der Rechte des Gemüthskranken zu benachrichtigen ꝛc. (V. Min. Bl. 1841. S. 24.)

h) In Ansehung der Rheinprovinz bestimmt die K. O. an das Min. d. G., U. u. M. Ang. u. d. Just. Min. v. 6. Nov. 1831.

Auf Ihren gemeinsamen Ber. v. 26. v. M., das gerichtliche Verfahren gegen Gemüthskranke in der Rheinprovinz betr., bestimme Ich hierdurch unter Genehmigung der von Ihnen wegen der Aufnahme solcher Personen in die dasigen Irrenanstalten getroffenen und durch das Ober-Präsidium am 30. Juli 1829 den Rheinischen Regierungen bekannt gemachten Anordnungen: daß mit Abänderung der Vorschrift des Artikel 491 des französischen Civil-Gesetzbuchs, auch wegen solcher Blöd- und Wahnsinnigen, welche Ehegatten oder bekannte Verwandte haben, die Ober-Prokuratoren auf die Blöd- und Wahnsinnigkeits-Erklärung provoziren können, wenn jene Familienglieder die Provokation zum Nachtheile des Gemüthskranken unterlassen. Diese Bestimmung ist durch die Gesetzsammlung zu publiziren. (G. S. 1831. S. 252.)

3) Beaufsichtigung genesener Gemüthskranker.

R. des Min. des J. u. d. P. (Köhler) an die Reg. zu Gumbinnen v. 24. Nov. 1835.

Die Polizeibehörde ist, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 15. v. M. wegen des gemüthskranken Bauern N. daselbst, erwiedert wird, in der Beurtheilung des Seelenzu-

zialstände gefügt, und zur Unterbringung solcher Landarmen in dem Irrenau-
rungs-Institute zu Plagwitz sechs Stellen reservirt, daher vorkommenden Falls
die Unterbringung eines gemüthskranken Landarmen verlegende Behörde an die
tungskommission dieses Instituts gewiesen werden soll. Bei solchen Ueber-
müssen jedoch die selbige begründenden persönlichen und Herkunftsverhältnisse
fenden Individui auf das sorgfältigste ausgemittelt und geprüft werden, bev
Reklamationen gemacht werden. Inwiefern insonderheit der unterzubringende
kranke einer anderen Provinz der Monarchie angehört, in sofern ist dessen Ueber-
an die Anstalten derselben nicht den Verwaltungskommissionen zuzuschieben.
fälligen Einleitungen, als Gegenstände der höheren polizeilichen Wirksamkeit,
vielmehr der unterzeichneten Regierung vorbehalten. Die Provinzialstände
übrigens, daß zur Gleichstellung der bei der Versorgung der Gemüthskranken
vinz interessirten Kreise, die jetzt zur Aufnahme von 320 Irren eingerichteten
so besetzt werden, daß dabei die einzelnen Kreise nach ihrer Volkszahl möglich
mäßig berücksichtigt, daß jedoch zuvor über die Zahl der vorhandenen Gemüth
Nachweisungen aufgenommen werden möchten, aus denen insbesondere der
Krankheit, mit Rücksicht auf ihren gemeingefährlichen Charakter genau ersehen
kann. Da die Kenntniß der Zahl der Gemüthskranken der hiesigen Provinz und
genthümlichkeit ihres Leidens bei der Leitung und Beaufsichtigung der Institute
denselben jetzt gegebenen Organisation dringend nothwendig wird, die Bekanntn
diesen Verhältnissen überdies in medizinal-polizeilicher Hinsicht vielfaches und
Interesse erregt, so werden sämmtliche K. landräthliche Aemter und Magistrate
Regierungsbezirks zu der sorgsamsten und vorsichtigsten Aufnahme dieser Nach
nach dem hier nachfolgenden Schema, mit Beachtung der auf solchem gegebenen
Bestimmungen angewiesen. Besonders streng und gewissenhaft ist der Zu
Krankheit zu prüfen, und es sind daher die Nachweisungen von den Kreisphy
zu vollziehen. Diese Letzteren werden hiermit verpflichtet, die einmal aufge
Uebersichten der im Kreise vorhandenen Gemüthskranken fortzuführen, und
Schlusse des Jahres zu erstattenden Sanitätsberichte eine Abgangs- und
dieser Kranken beizulegen, und dadurch den alljährlich im Kreise verbleibenden
genau festzustellen. Sämmtliche landräthliche Aemter, Magistrate und
hörden und die Kreisphysiker werden zu der sorgsamsten Beobachtung der
und neu vorkommenden Gemüthskranken aufgefordert: sie haben besonder
sehen, daß die mit allen Erfordernissen zur Heilung ihrer Personen ausge
anstalt zu Leubus dem Zweck gemäß benutzt, jedes Individuum, bei welchem
müthsleiden hervortritt, sofort bei der Verwaltungskommission dieser Anstalt
nahme angemeldet, und nach ertheilter Receptionsverfügung der Transport
geleitet wird. Die an uns einzusendenden Nachweisungen über die vorhande
müthskranken dienen übrigens noch zur Erreichung eines andern Zweckes, auf
langung sämmtliche landräthliche Aemter und Magistrate hiermit noch beson
merksam gemacht werden. Es war nämlich auf dem zweiten Provinzial-Land
den Provinzial-Landständen beschlossen worden, den Gemeinden, welche unver
Gemüthskranke bei sich erhalten, bis zu deren Aufnahme in eine Provinzialirre
eine Verpflegungsbeihülfe von 30 bis 50 Rthlr. zu gewähren. Die der Ausf
dieses Beschlusses entgegentretende Schwierigkeit wurde in dem Landtagsabschie
22. Febr. v. J. erkannt, und die Bewilligung dieser Beihülfe nur in sofern ge
als bei der Verwendung der zur Einrichtung und Verwaltung der Anstalten aus
benen Geldmittel Ersparnisse verbleiben würden. Es reichen selbige jedoch nur
füllung des Zweckes aus, zu welchem sie auch allein ausgeschrieben wurden, und
sich die Provinzial-Landstände von den der Ausführung des früheren Beschlus
gegenstehenden Bedenken auf dem dritten Provinzial-Landtage überzeugt. Die
haben daher auf solchem anderweit beschlossen: a) daß die Beihülfe nur auf 30
normirt, b) daß selbige lediglich für 1829 bewilligt, und c) daß solche nur den
Gemeinden gewährt werde, welche unvermögende und gemeingefährliche Gemüthsk
in dem gedachten Jahre auf Kommunalkosten verpflegen mußten. Zu bemerken
c) daß die Gemüthskrankheit des Individuums, für welches die Beihülfe in An
genommen wird, durch ein am Ende des Jahres 1828 schon abgefaßtes Blödsinnig
erkenntniß, die Armuth des Kranken und der zu seiner Unterhaltung und Verpf
verpflichteten Verwandten durch ein gerichtliches Armenattest und die gemeingefä
Beschaffenheit der Krankheit durch ein Zeugniß des Kreisphysikus dargethan w
muß. Sollten in einigen Kreisen und Städten Gemüthskranke sich befinden, für w
der vorstehende Nachweis der vorhandenen Gemüthskrankheit und Bedürftigkeit
geschafft werden kann, so müssen über selbige besondere Nachweisungen angefertigt
ihnen, da solche die Stelle der Liquidationen vertreten, die vorgeschriebenen Atte
als Belage beigefügt werden. Uebrigens sind in den Kreis- und Städte-Listen

namentlich aufzuführen, und mit der Hauptnachweisung an uns einzureichen. Die landräthlichen Aemter und Magistrate haben sich hiernach auf das allergenaueste zu richten und diese Festsetzungen pünktlich zu befolgen. (A. Bl. 1840. S. 132 ff.)

cc) Vergl. auch die Bek. der Reg. zu Breslau v. 16. Juni 1830, die vor der Aufnahme eines Gemüthskranken in die ständischen Irren-Anstalten zu Brieg und Leubus von den betr. Behörden zu beantwortenden Fragen. (A. Bl. 1830, S. 177.)

dd) Eine Instruktion für die Verwaltungscommissionen der Irren-Heilanstalt zu Leubus und Irren-Aufbewahrungsanstalten zu Brieg und Plagwitz erging Seitens der Reg. zu Breslau und Liegnitz am 8. und 9. März 1833.

(A. Bl. der Reg. zu Breslau 1833, S. 88 — 95, zu Liegnitz, S. 75 — 81.)

ee) Bek. des Ober-Präsidenten von Schlesien v. 18. März 1833, den Communen zu gewährende Entschädigung für gemeingefährliche Gemüthskranke, welche bei Mangel an Raum in die Irren-Anstalten nicht aufgenommen werden können; Aufnahme der Geisteskranken in diese Anstalten und Fortzahlung der Irrenhausbeiträge.

Obschon von den beiden Irren-Verpflegungs-Anstalten in Brieg und Plagwitz die letztere dermalen mit gemeingefährlichen Gemüthskranken so angefüllt ist, daß fernere Aufnahmen in dieselben nicht statt finden können, wogegen die Irren-Versorgungs-Anstalt in Brieg zur Zeit noch nicht ganz auf den etatsmäßigen Numerus gebracht ist, und in selbige daher noch gemeingefährliche Gemüthskranke gebracht werden können, so haben dennoch die Provinzial-Landstände auf dem vierten Provinzial-Landtage in wohlwollender Beachtung der Interessen aller Gemeinden 1. beschlossen, daß zur Entschädigung derjenigen Gemeinden, welche wegen Mangel an Raum in den Irren-Anstalten die Verpflegung und Beaufsichtigung gemeingefährlicher Irren selbst sollten besorgen müssen, für jeden Gemüthskranken dieser Art, welcher bei der künftig eintretenden Ueberfüllung der Versorgungs-Anstalt in Brieg mit gemeingefährlichen Geisteskranken auch in solche nicht aufgenommen werden kann, ein Wartegeld von 10 Thlr. bezahlt werde. Dieses Wartegeld kann jedoch nur für solche Kranke gezahlt werden, welche für gemeingefährlich zu achten sind, welche aus diesem Grunde wirklich in einer der beiden Irren-Versorgungs-Anstalten zu Brieg und Plagwitz, wenn es der Raum verstattet hätte, Aufnahme gefunden haben würden. Zu näherer Bezeichnung des Charakters der Gemeingefährlichkeit des Kranken, für welchen das Wartegeld nachgesucht wird, muß daher nachgewiesen werden, entweder a) daß der Kranke tobsüchtige Anfälle habe, in welchen er bei der ihm gelassenen Freiheit der persönlichen Sicherheit seiner Umgebungen gefährlich werden kann, oder b) daß der Kranke so unreinlich ist, daß seine Pflege lästig und störend für alle Verhältnisse wird, oder c) daß der Kranke sich selbst nach dem Leben trachtet, und dessen fortwährende Beaufsichtigung zur Abwendung des Selbstmordes nothwendig wird, oder endlich d) daß der Kranke die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit in einem solchen Grade stört, daß derselbe aus dringenden polizeilichen Rücksichten in besonderem Verwahrsam und unter fortwährender Aufsicht gehalten werden muß. Das Wartegeld wird von den betreffenden Gemeindevorständen am Schluß des Jahres bei dem landräthlichen Amte liquidirt, und müssen der diesfälligen Liquidation diejenigen Schriftstücke beigelegt werden, welche zur Begründung des Antrages zur Aufnahme in eine Irren-Versorgungs-Anstalt nothwendig sind, und zwar: die resp. von den landräthlichen Aemtern und Kreisphysikern, oder den Magistraten und Stadtphysikern bescheinigte Beantwortung der in einer nachfolgenden Bekanntmachung vorgezeichneten Fragen, bei welchen der gemeingefährliche Krankheitszustand nach Angabe specieller, einer der vorstehend sub a) bis d) gedachten Thatsachen besonders herausgehoben sein müssen, 2) das gerichtliche Blödsinnigkeits-Erkenntniß, durch welches der Kranke unter Curatel gestellt worden ist, 3) das gerichtsamtliche Zeugniß über das Unvermögen des Kranken und der zu seiner Unterhaltung gesetzlich verpflichteten Verwandten; außerdem noch 4) die ablehnende Erklärung der Verwaltungscommissionen über die Aufnahme des Kranken in die bestehenden Irren-Versorgungs-Anstalten und 5) das von der Orts-Communalbehörde ausgestellte, von dem landräthlichen Amte bestätigte Attest, daß der Kranke unter unausgesetzter Bewachung im Laufe des Jahres gehalten worden sei. Die gehörig justificirten Liquidationen reichen die landräthlichen Aemter oder Magistrate nach Ablauf des Jahres bei den Königl. Regierungen ein, welche mir solche mittelst einer Hauptnachweisung zur Anweisung auf die Provinzial-Irren-Beitragskasse vorlegen. Der Uebereinstimmung wegen ist diese Nachweisung um-

ter folgenden Rubriken anzufertigen: a) laufende Nummer; b) Name des Kranken; c) Bezeichnung der Gemeingefährlichkeit; d) Datum des Blödsinnigkeits-Erkenntnisses; e) Bescheinigung des Unvermögens; f) Betrag des zu liquidirenden Wartegeldes; g) Bemerkungen; h) Unter diese Nachweisungen werden die Königl. Regierungen attestiren, daß die in der Nachweisung aufgeführten Justificatorien vollständig vorhanden, und in Folge der abgehaltenen sorgfältigen Prüfung derselben, den Vorschriften gemäß angefertigt, befunden worden sind. Die Anweisung der gehörig justificirten Wartegelder wird lediglich auf den Grund der vorstehenden Nachweisung der Königl. Regierungen und von dem Tage ab erfolgen, von welchem die ablehnende Erklärung der betreffenden Verwaltungscommission über den gemachten Aufnahme-Antrag datirt ist, weil diese Belege an die landräthlichen Aemter behufs des alljährlich zu erneuernden Aufnahme-Antrags bei den Verwaltungscommissionen zurückgehen werden. Bei der Liquidirung des Wartegeldes für denselben Gemüthskranken, welcher das Jahr vorher das Wartegeld erhalten hat, muß daher den obigen sub 1, 2, 3, 4, 5 genannten Justificatorien 6) eine anderweite Erklärung der betreffenden Verwaltungscommissionen, daß die Aufnahme des Gemüthskranken in eine der beiden Irren-Versorgungs-Anstalten immer noch nicht geschehen können, und 7) außer dem über den Zustand der Krankheit ad 1. gegebenen Atteste noch ein anderweites Attest darüber, daß der Charakter der Krankheit immer noch gemeingefährlich, und jene noch nicht in unschädlichen Blödsinn übergegangen sei, beigefügt werden. Demnächst haben die Provinzial-Landstände II. aus den ihnen über die Verwaltung der Provinzial-Irren-Heil-Anstalt in Leubus vorgelegten Ueberblicken die Ueberzeugung gewonnen, daß durch die von einzelnen Behörden ungemein verspätete Anmeldung der in Gemüthskrankheit verfallenen Personen und durch die dadurch herbeigeführte Einlieferung meistentheils veralteter Fälle nicht bloß die Wirksamkeit der Anstalt vermindert, und der Ruf derselben benachtheiligt, sondern daß auch durch die lange Dauer der in einigen Fällen geglückten Heilungsversuche die Verwaltung der Anstalt ungemein kostbar geworden ist. Es ist daher von den Provinzial-Landständen darauf angetragen worden, daß ich aufs Neue auf die über die Aufnahme der Gemüthskranken bestehenden Vorschriften mit der Verwarnung aufmerksam machen möchte, daß diejenigen Behörden, welche Gemüthskranke, die an veraltetem Uebel leiden, unter dem Vorgeben, daß ein frischer Erkrankungsfall vorwalte, in die Irren-Heil-Anstalt bringen, wegen der unnöthigen Aufwendung der zu Heilversuchen erforderlichen Kosten in Anspruch genommen und gegen die Aussteller von Attesten, welche einen alten Fall für einen frischen ausgeben, und die Gewährung der an sich unzulässigen Aufnahme in die Anstalt auf diese Weise erwirkt haben, die Untersuchung eröffnet werde. Da die Vorschriften wegen Aufnahme heilbarer Gemüthskranker durch die in einer extraordinairen Beilage zum Amtsblatt Stück 11. S. 3. Jahrg. 1833 bekannt gemachte Instruction der Verwaltungscommission der Irren-Anstalten nur eben publicirt worden sind, so weise ich in Gemäßheit des vorstehenden Antrags hiermit darauf hin, und haben sich die Behörden bei der möglichst zu beschleunigenden Einlieferung heilbarer Gemüthskranker nach derselben auf das Genaueste zu achten, indem die Verwaltungscommission der Provinzial-Irren-Heilanstalt in Leubus angewiesen worden ist, alle alten Erkrankungsfälle zurückzuweisen, und diejenigen unter ihnen, welche für frische ausgegeben werden, und auf den Grund der, solches beglaubigenden Atteste zur Aufnahme gekommen sind, zur Verfolgung des Anspruchs an die betreffenden Interessenten mir anzuzeigen, die sofortige Zurücknahme der Kranken selbst aber unter Beobachtung der in der Instruction §. 24. vorgeschriebenen Formalitäten einzuleiten. Ferner haben die Provinzial-Landstände III. beschlossen, daß die Begräbnißkosten für solche Gemüthskranke, welche wegen Unvermögen in den Provinzial-Irren-Anstalten unentgeltlich verpflegt wurden, und während ihres Aufenthalts in den Anstalten sterben, aus den Mitteln des Instituts bestritten, und wegen deren Wiedererstattung keine Rückforderungen an die Gemeinden gemacht werden, welche den Kranken eingeliefert haben. Dagegen bleibt es wegen Uebertragung der Kosten für die Beerdigung vermögender Gemüthskranker, wenn solche in einer der bestehenden Irren-Anstalten sterben, bei der zeitherigen Verfassung, wonach solche den Institutskassen erstattet werden müssen. Endlich haben zwar die Provinzial-Landstände IV. beschlossen, daß zur Deckung der von denselben auf das genaueste festgestellten Bedürfnisse der drei Irren-Anstalten pro 1833 46,392 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf. und pro 1834 und 1835 alljährlich 35,300 Thlr. ausgeschrieben werden dürften. Wenn jedoch die Ausschreibung der zur Unterhaltung der Irren-Anstalten bestimmten Beiträge im verflossenen Jahre nur auf 30,000 Thlr. gerichtet war, und im laufenden Jahre ebenfalls nur die Summe ausgeschrieben worden ist, und die vorstehend berechneten Bedürfnisse nicht augenblickliche Deckungsmittel erheischen, so habe ich der Provinzial-Ständeversammlung vorgeschlagen, es bei der eingeleiteten Ausschreibung von 30,000 Thlr. so lange zu lassen, bis die vorwaltenden und durch anderweitige Ersparnisse bei der Verwaltung der einzelnen Anstalten nicht zu deckenden Bedürfnisse die Ausschreibung einer

trages erheischen. Die Provinzial-Ständeversammlung hat sich hiermit ein- erklärt, und verbleibt es daher vor jetzt nicht allein bei den wegen Ausschrei- edachten Beträge pro 1833 getroffenen Verfügungen, sondern es werden auch en jährlichen Erhebungen der Provinzial-Irren-Unterhaltungsbeiträge vor- in dem bemerkten Betrage erfolgen.
ppeler A. Bl. 1833, Beil. zu Stück 16, Breslauer S. 119 flg., Liegnitzer S. 95 flg.)

Eine ähnliche Aufforderung zur Beschleunigung der Beförderung anker in die Heilanstalt zu Leubus erließ das Ober-Präsidium von am 19. April 1837.

reslauer A. Bl. 1837, S. 125, Liegnitzer S. 155, Oppeler S. 123.)

R. der M. d. G. N. u. M. A. (Eichhorn) u. d. J. (Arnim) Dezbr. 1834 an den Ober-Präsidenten von Schlesien. Trennung blechter in den Irren-Bewahranstalten.

Exz. erwiedern wir ergebenst auf den gefälligen Bericht vom 14. Okt. d. J., ie Trennung der Geschlechter, sowohl bei den Kranken selbst, als rücksichtlich ngspersonals als eine unumgänglich nothwendige Bedingung zum gedeihlichen iner guten Irrenanstalt ansehen, und daher wünschen müssen, daß diese Maß- en Irren-Bewahranstalten der dortigen Provinz selbst in dem Falle durchge- de, daß dadurch Mehrkosten entstehen sollten. (V. M. Bl. 1845, S. 23.)

In der Provinz Posen.

nntmachung des K. Ober-Präsidenten der Provinz Posen, (Flottwell) ebr. 1838. Die Provinzial-Irren-Heilanstalt zu Owinsk.

dem Se. Maj. der König durch den Allerh. Abschied auf dem zweiten Pro- andtag des Großherzogthums Posen Allergn. geruhet haben, den Ständen der ämmtliche zu dem aufgehobenen Cisterzienser-Nonnenkloster in Owinsk ge- ebäude und Gärten, zur Einrichtung einer Irren-Heilanstalt und zur einst- ufnahme einiger unheilbarer Kranken dieser Art zu übereignen, und nachdem Genehmigung aus dem Departementalfonds der Provinz daselbst eingerichtete t nunmehr vollständig beendigt ist, säume ich nicht, den von dem K. Min. d. M.-Ang. genehmigten Einrichtungs- und Verwaltungsplan für dieselbe zur Kenniß zu bringen, überzeugt, daß das Erstehen eines Provinzial-In- elches der Heilung und Milderung des Elends eines sehr beklagenswerthen serer Mitbürger gewidmet ist, für die ganze Provinz kein geringes Interesse aß besonders für Diejenigen, deren unglückliche Angehörige einer solchen An- traut werden sollen, aus der nähern Bekanntschaft mit der Organisation der- Zuversicht und Beruhigung erwachsen werde.

genannte Provinzial-Institut liegt in dem Dorfe Owinsk, anderthalb Mei- h von Posen, an der Warthe, auf der Poststraße nach Bromberg, in einer en Gegenden der Provinz, in der Nähe eines schönen, parkartigen, gutsherr- tens, auf einem, durch eine Mauer gegen äußere Störung geschützten und ab- en Areal von mehr als dreißig Preußischen Morgen, und bietet mit seinen Ge- d Gärten einen freundlichen Anblick dar.

er innern Einrichtung der Gebäude und durch mehrfache Abtheilung der Hof- nräume ist für die nöthige Trennung der Geschlechter, die Absonderung der in er Form und verschiedenem Grade kranken und genesenden Pflegebefohlenen, erschiedenen Verpflegungs-Klassen derselben, zweckmäßig gesorgt.

r die Verpflegten bestimmten Zimmer sind theils auf einzelne, theils auf meh- menwohnende Kranke berechnet. Mit Ausnahme der Zimmer-Abtheilungen, bestimmt sind, tobende Kranke vorübergehend unterzubringen, und welche Wohnräumen der ruhigen Kranken entfernt liegen, werden die Wohnzim- als solche benutzt, und den Pfleglingen besondere Schlafzimmer in der ren Nähe jener angewiesen.

ntliche Zimmer, deren verschiedene Lage, Größe, Erhellung und Aus- dem Heilbedürfniß der verschiedenen Krankheitszustände, sowie der Vorsicht welche einzelne Pfleglinge ihrer eigenen und Anderer Sicherheit wegen er- aben nichtsdestoweniger durchaus ein freundliches Ansehen und gleichen den n wohlhabender gesunder Menschen.

en Gottesdienst, an welchem die ruhigen Kranken ihrer Konfession gemäß nen, ist ein schöner hochgewölbter Betsaal eingerichtet und ein katholischer und scher Geistlicher angestellt. Einstweilen werden die Funktionen derselben resp. der katholischen Geistlichen bei der Pfarrkirche in Owinsk, und von dem evan-

gelischen Pfarrer in dem eine Stunde davon belegenen Städtchen Murowana-Goslin besorgt werden.

Die einzelnen Wohnabtheilungen haben Säle für gemeinschaftliche Beschäftigung, gemeinschaftliche Speisung und gegenseitige Unterhaltung derjenigen Pfleglinge, welche nach Maßgabe ihres Geisteszustandes, ihrer Erziehung und ihrer früheren gesellschaftlichen Verhältnisse zusammen gehören. Jede der von den Geschlechtern bedingten beiden Hauptabtheilungen der Anstalt hat ihre besondere, vollständige Badeeinrichtung, und für den Arzneibedarf ist eine Dispensir-Anstalt vorhanden.

Außer dem ersten Arzte (Direktor), dessen Wohngebäude dicht an das Hauptgebäude der Anstalt stößt, und den Geistlichen, wohnen sämmtliche Beamte — der zweite Arzt und der Wundarzt, der Inspektor und seine Untergebenen — in der Anstalt selbst, um einer die Aufsichtsführung und das Ineinandergreifen der verschiedenen Dienstzweige erleichternden Vertheilung. Beide Aerzte des Instituts sind mit der größten Sorgfalt ausgewählt, und nachdem sie überzeugende Beweise ihrer vorzüglichen Qualifikation zu ein solches Amt abgelegt, von dem K. Min. d. G. U. u. M.-Ang. in ihren Posten bestätigt worden.

Die Grundsätze, nach welchen die Verwaltung der Anstalt geführt, und bei der Aufnahme, Behandlung und Entlassung der Kranken verfahren werden soll, sind in folgenden reglementarischen Bestimmungen enthalten.

I. Bestimmung der Anstalt.

§. 1. Die in dem aufgehobenen Cisterzienser-Nonnenkloster zu Owinsk, bei Posen, von den Ständen der Provinz Posen errichtete Krankenanstalt ist eine Heilanstalt für Geisteskranke der Provinz, und auf diese Bestimmung ist ihre ganze räumliche Einrichtung, die Anordnung und Verwendung ihrer Gärten und Grundstücke, sowie ihre innere Ordnung und Verwaltung berechnet.

§. 2. Diese Provinzial-Irren-Heilanstalt nimmt eine Normalzahl von hundert Kranken auf, und ihr soll künftig eine Verwahrungsanstalt für unheilbare Geisteskranke zur Seite stehen.

§. 3. So lange dieses letztgenannte Institut noch fehlt, werden in der Heilanstalt auch einige unheilbare Irre untergebracht, soweit die Zahl der aufgenommenen Heilbaren die angegebene Norm noch nicht erfüllt, also die eigentliche und Hauptbestimmung der Anstalt dadurch nicht beeinträchtigt wird.

II. Unterhaltung der Anstalt.

§. 4. Die Mittel zu seiner Unterhaltung schöpft das Institut:

a) aus dem Ertrage der ihr angehörenden Grundstücke;

b) aus dem für die aufgenommenen Pfleglinge zu leistenden Kostenersatz, und

c) aus den von den Provinzialständen zu bewilligenden etatsmäßigen Zuschüssen.

Geschenke und Vermächtnisse, welche dieser wohlthätigen Anstalt zu Theil werden, sind nach dem Willen der Geber, und in Ermangelung einer besondern Bestimmung derselben, zur Sammlung eines verzinslichen Kapitalvermögens der Anstalt anzulegen.

III. Beaufsichtigung und Verwaltung.

§. 5. Unter der Leitung und Kontrole des Oberpräsidenten der Provinz und unter dem Vorsitze eines von demselben zu ernennenden K. Kommissarius, führt eine provinzialständische Kommission, welche ihren Sitz in Posen hat, die Aufsicht über die Anstalt und besorgt mit steter Berücksichtigung des ärztlich technischen Gesichtspunktes, die Verwaltung.

§. 6. Vorstand der Anstalt ist der bei derselben angestellte erste Arzt, mit dem Titel eines Direktors. — Von dem neuesten praktischen Standpunkte der Irrenheilkunde aus ordnet und leitet er unbeschränkt nach der ihm gegebenen allgemeinen Dienstinstruktion gewissenhaft die Behandlung der ihm anvertrauten Geisteskranken. Er handhabt nach allen Beziehungen die gesammte Hauspolizei und Dienstdisziplin und ist auch dem ökonomischen Dienste der Anstalt vorgesetzt, insoweit derselbe auf die innere Ordnung und die ärztliche Krankenbehandlung einwirkt.

§. 7. Zur Unterstützung in der Krankenbehandlung und Leitung des Krankendienstes ist dem Direktor ein Assistenzarzt beigegeben, welcher als Beamter der Anstalt jenem untergeordnet ist.

§. 8. Der Oekonomie-Verwalter, mit dem Titel eines Inspektors, soll, nach Anleitung seiner Instruktion, alle Geschäfte der Kassenverwaltung für die Anstalt besorgen, über die Erhaltung der Gebäude und Gärten und des Inventars derselben wachen und deren gesammte Oekonomie leiten. Als Kassen- und Rechnungsbeamter steht er unmittelbar unter der ständischen Aufsichts-Kommission (§. 5). Außerdem aber ist er dem Direktor (§. 6.) untergeordnet, und ist auch besonders verpflichtet, denselben in der Han

habung der Hauspolizei und in der Disziplin des Krankendienstes zu unterstützen, auch sämmtliche Büreaugeschäfte zu übernehmen.

§. 9. Zwei Geistliche übernehmen — jeder für seine Konfession — nicht nur die gottesdienstlichen Verrichtungen im Betsaale und die Administration der Seelsorge bei einzelnen Kranken der Anstalt, sondern auch die segensreiche Verpflichtung bei der geistigen Behandlung der Irren, in sittlich-religiöser, pädagogischer und intellektueller Beziehung, dem Direktor beizustehen.

§. 10. Zur näheren Beobachtung der Kranken und zur Beaufsichtigung der ihnen zugegebenen Wärter und Wärterinnen, zur Aufsicht auf die Vollziehung der einzelnen ärztlichen Verordnungen, auf die Versorgung der Pfleglinge mit ihren verschiedenen Bedürfnissen und auf die Befolgung aller Punkte der Haus- und Tagesordnung, sind ein Oberwärter, der zugleich den kleinen wundärztlichen Dienst (als Chirurgengehülfe, oder als Wundarzt zweiter Klasse) in der Anstalt besorgt, und eine Oberwärterin angestellt.

§. 11. Die Zahl und die Eintheilung des untersten, theils für die Pflege und den Dienst der Kranken, theils für die ökonomischen Verrichtungen in der Anstalt bestimmten Dienstpersonals ist durch den Etat festgesetzt. Die Anstellung und Entlassung desselben richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der Gesinde-Ordnung.

IV. Benutzung der Anstalt.

A. Aufnahme der Kranken.

§. 12. Für die Entscheidung über die Aufnahme eines Kranken bei eintretender Konkurrenz wird Folgendes festgesetzt:

a) die Hauptmaßgabe dafür gewährt die größere oder geringere Heilbarkeit der angemeldeten Geisteskranken, so daß z. B. diejenigen, deren Unheilbarkeit erfahrungsmäßig wahrscheinlich ist, denen nachstehen müssen, welche entweder entschieden als heilbar zu betrachten sind, oder doch wahrscheinlich geheilt werden können.

Im Allgemeinen werden für wahrscheinlich unheilbar angesehen:

α) Blödsinnige, welche es von erster Kindheit an sind, oder auch bei welchen der Blödsinn zwar erst in Folge einer andern Geistesstörung eingetreten ist, aber bereits über drei Monate lang dauert;

β) Personen, bei welchen die Geisteskrankheit im Gefolge der Epilepsie sich entwickelt hat, oder schon über drei Monate lang mit der Epilepsie besteht und mit derselben ursächlich verbunden ist.

Dagegen gilt, der Erfahrung zufolge, außer den genannten Zuständen, die Geisteskrankheit um so eher für heilbar, je geringer ihre bisherige Dauer gewesen ist, je früher bei ihr ein methodisches Heilverfahren eingeleitet und je früher der Kranke dem Einflusse seiner bisherigen Verhältnisse und Umgebungen entzogen wird.

b) Hiernächst kommt es auf die individuellen Krankheitsverhältnisse der Angemeldeten an, sowohl in Bezug auf diese selbst, als auch in Rücksicht auf die sie umgebenden Personen und Dinge, und zwar nach dem motivirten ärztlichen Urtheile des Direktors der Anstalt;

c) zuletzt entscheidet die Reihefolge der Anmeldungen, nach dem Datum ihres Einganges.

§. 13. Ganz ausgeschlossen von der Aufnahme in die Anstalt sind solche Geisteskranke, welche gleichzeitig mit einer körperlichen Krankheit behaftet sind, deren Heilung das nächste Hauptbedürfniß ist, und bei der ärztlichen Behandlung eine, der Kur der Geisteskrankheit hinderliche, vorherrschende Rücksicht erheischt, z. B. allgemeine venerische Krankheit, offener Krebs; oder aber an einer solchen Körperkrankheit leiden, welche entschieden unheilbar und tödtlich ist, z. B. die meisten Arten von Schwindsucht und einige Arten Wassersucht.

§. 14. Kranke, deren Domizil nicht in dem Großherzogthum Posen ist, sollen nur ausnahmsweise in die Anstalt aufgenommen werden und stets denen aus der Provinz nachstehen.

§. 15. Gesuche um Aufnahme eines Geisteskranken in die Anstalt, sind bei dem Direktor (§. 6.) schriftlich anzubringen, und müssen ihnen folgende Schriftstücke, ohne welche sie unberücksichtigt bleiben, beigegeben sein:

a) ein nach der Beilage (I.) ausgestelltes, von dem Kreisphysikus unterschriebenes und mit dessen Amtssiegel versehenes ärztliches Zeugniß;

b) eine nach der Beilage (II.) vor dem Landrathe des Kreises abgegebene Erklärung Dessen oder Derjenigen, welche der Anstalt für den Kostenersatz (§. 23.) haften, und

c) eine amtliche Auskunft des Kreis-Landraths über die persönlichen Verhältnisse des Aufzunehmenden und über die Vermögensumstände desselben, oder der in Betreff des Kostenpunktes für denselben verpflichteten Personen.

§. 16. Wenn ganz besondere Umstände die sofortige Erfüllung der sub lit. b. des vorigen Paragraphen angegebenen Bedingung bei Einreichung des Aufnahme-Gesuchs unmöglich machen, so sind durch die ad c. ibid. bezeichnete Auskunft des Landraths die Hinderungsgründe genau anzugeben und zu bescheinigen.

§. 17. Solche Gesuche werden von dem Direktor der Anstalt, unter Beifügung seines Gutachtens, schleunigst an die provinzialständische Aufsichtsbehörde (§. 5.) befördert, diese entscheidet über die Zulässigkeit der Aufnahme des Kranken in die Anstalt, und gibt ungesäumt dem Nachsuchenden und dem Direktor Kenntniß von ihrem Beschluß.

§. 18. In außerordentlichen Fällen, wo die Aufnahme des Kranken laut dem ärztlichen Zeugnisse und dem Gutachten des Landraths (§. 16. a. und c.) eine mehr als gewöhnliche Beschleunigung erheischt, hinsichtlich der gedachten Aufnahmebedingungen aber kein Anstand obwaltet, ist der Direktor autorisirt, die Aufnahme-Ordre für den Kranken sofort zu erlassen und auf dem kürzesten Wege dem Extrahenten zuzusenden, jedoch unter pünktlicher Beobachtung der diesen Gegenstand betreffenden Vorschrift der Dienst-Instruktion.

§. 19. Bei Bewilligung der Aufnahme wird in der darüber zu erlassenden Ordre nach Maßgabe des erledigten Raumes in der Anstalt, der Schleunigkeit der Indikation und der Entfernung des Wohnorts des Angemeldeten — der Aufnahme-Termin festgesetzt, von welchem ab die Ankunft des Kranken auf dessen oder der für ihn verpflichteten Kosten, 14 Tage lang in der Anstalt erwartet wird. Wenn dagegen nach Ablauf dieser Frist, unter Angabe triftiger Gründe, die Verlängerung derselben nachgesucht wird, so kann über die dem Angemeldeten bestimmt gewesene Stelle von der provinzialständischen Aufsichtsbehörde anderweitig verfügt werden.

§. 20. Ohne Aufnahme-Ordre darf kein Kranker in die Anstalt aufgenommen werden.

§. 21. Jedoch findet, wenn die Aufnahme eines reglementsmäßig Angemeldeten versagt worden ist, Rekurs an den Oberpräsidenten statt.

§. 22. Gesellschafter oder eigene Bedienung, welche die Angehörigen eines Kranken demselben in der Anstalt beizugeben wünschen, können nur nach Maßgabe der von den Anstaltsbeamten in ärztlicher, hauspolizeilicher und ökonomischer Beziehung erlassenen Zulässigkeit eintreten. Sie müssen daher ebenfalls vorher schriftlich angemeldet werden und Aufnahme-Ordre erwarten, welche jedoch überall nur unter der Bedingung ertheilt, daß sie schriftlich erklären,

a) sich in ihrem Verhältnisse zu dem Kranken, welchem sie beigesellt sind, als untergeordnete des Direktors der Anstalt betrachten und benehmen zu wollen, und

b) die Anstalt augenblicklich zu verlassen, sobald ihnen dies vom Direktor geboten werden sollte.

B. Verpflegungskosten.

§. 23. Die Verpflegungskosten sind entweder etatsmäßig oder außerordentlich.

a) Die etatsmäßigen Kosten umfassen: die Bestreitung aller nächsten und dem Zwecke der Anstalt entsprechenden Bedürfnisse der Pfleglinge, als da sind:

Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Ernährung, Reinigung der Wäsche, Wartung und Pflege jeder Art, ärztliche und wundärztliche Behandlung und alle nur irgend erforderliche Arzneien oder Heilmittel.

b) Die außerordentlichen Kosten erwachsen für diejenigen Ausgaben, welche im Hausetat keine Stelle haben, weil sie nicht lediglich durch den Aufenthalt in der Anstalt nothwendig bedingt sind, und ohne Beeinträchtigung des Heilzweckes entweder ganz vermieden, oder nach der Willkühr der Angehörigen des Pfleglings bestritten werden können. Dahin gehören z. B. die Kosten für Anschaffung und Unterhaltung der Kleidungsstücke, für Leibwäsche — in sofern deren Bestreitung der Anstalt überlassen oder übertragen wird — und für die Instandhaltung der Kleider und Leibwäsche, für besondere Bedienung (§. 22.) für Vergnügungen und Zerstreuungen, welche nicht schon vom Heilzwecke geboten sind.

§. 24. In Bezug auf die Ausstattung und Verzierung der Wohn- und Schlafzimmer und auf die mehr oder weniger kostspielige Beschaffenheit des Tisches der Pfleglinge, soll der Etat drei Abstufungen haben, wonach der etatsmäßige Pflegegeldersatz höher oder geringer festgestellt ist:

a) der höchste Betrag der etatsmäßigen Pflegegelder (§. 23. a.), welche für einen Pfleglinge jährlich an die Anstalt zu zahlen sind, wird auf 136 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf.
b) der mittlere auf . . . . . 101 = 1 = 3 =
c) der geringste auf . . . . . 86 = 16 = — =
bestimmt.

§. 25. Der geringste jährliche Verpflegungssatz soll als der Ausgleichungsbetrag nicht nur für die (§. 23. a.) bezeichneten etatsmäßigen, sondern auch für die Unterhaltungskosten der Wäsche und Kleidungsstücke betrachtet werden.

§. 26. Ohne alle Rücksicht auf diese Kostenabstufungen wird das Anrecht auf den ganzen Aufwand von Heilmitteln, wie sie für den Zweck der Wiederherstellung irgend erforderlich sein mögen, allen Pfleglingen der Anstalt gleich zustehen.

§. 27. Der Verpflegungs-Kostensatz (§. 24.) wird für jeden Aufzunehmenden von der provinzialständischen Aufsichtsbehörde, in der Aufnahme-Ordre für ein Jahr bestimmt, wobei sie zunächst von den Vermögensumständen und den bisherigen gesellschaftlichen Verhältnissen des Angemeldeten geleitet wird. Nach dem Ablauf jedes Jahres wird diese Festsetzung nach Maßgabe der Umstände erneuert oder modificirt.

§. 28. Die Zahlung der Kosten an die Anstaltskasse wird in folgender Art geleistet:

a) der etatsmäßige Kostensatz, alle Vierteljahr voraus;

b) bei der höchsten und mittlern Kostenstufe wird für die Anschaffung von Kleidungsstücken — in sofern sie der Anstalt übertragen wird — und für Unterhaltung der Kleider und der Wäsche des Pfleglings halbjährlich ein, in jedem einzelnen Falle zu bestimmender, den Umständen angemessener Vorschuß geleistet;

c) für die übrigen außerordentlichen Kosten (§. 23. b.) ist, in sofern jene außerordentlichen Darreichungen überhaupt gewünscht werden, zwar ebenfalls ein Vorschuß erforderlich, von dessen Zulänglichkeit die bezeichneten Leistungen abhängig sind; aber die Höhe desselben bleibt der Bestimmung der Angehörigen und Kuratoren der Pfleglinge überlassen.

§. 29. Die Nichtbefolgung der sub a. §. 28. gegebenen Vorschrift, zieht dem Pflegling den Verlust seiner Stelle in der Anstalt zu, oder hat, wenn die Entlassung des Kranken unstatthaft befunden wird (§. 38. 39.), eben so wie ein Verzug in Leistung des sub b. ibid. bezeichneten Vorschusses, die exekutive Einziehung des Rückstandes durch das betreffende landräthliche Amt zur Folge; den Interessenten aber bleibt in solchen Fällen der Rekurs an den Oberpräsidenten oder die Provokation auf richterliche Entscheidung offen.

§. 30. Nach einer Stiftung der Provinzialstände sind in der Anstalt zwanzig Freistellen gegründet, welche den dürftigsten Geisteskranken von beiden christlichen Konfessionen zu Theil werden sollen. Jedoch haben nur Angehörige der Provinz ein Recht darauf; es soll deshalb auch solchen Kranken, welche den in der Provinz angestellten Civilbeamten und den darin garnisonirenden Militairs angehören, die Aufnahme in die Anstalt nicht versagt werden. Die letztere aber ist befugt, so weit es, ohne der Familie der Aufzunehmenden die Mittel zum Unterhalte zu entziehen, geschehen kann, resp. die Pension der Aufzunehmenden in Anspruch zu nehmen.

C. Eintritt in die Anstalt.

§. 31. In Betreff der Maßregel zur Sicherung des Kranken auf seiner Reise in die Anstalt, sind die Orts- und Kreisbehörden, welche dabei das Gutachten eines Arztes zu benutzen haben, besonders instruirt worden. Beim Eintritt des Kranken in die Anstalt aber sollen dessen Begleiter, welche für die ganze Reisetour nicht gewechselt werden dürfen, dem Direktor durch den Pförtner ihren Geleitschein überreichen, welcher von dem Landrathe des Kreises, worin der Kranke bisher gewohnt hat, nach dem anliegenden Schema (III.) ausgestellt und mit dem landräthlichen Amtssiegel verschlossen sein muß.

§. 32. Erst nachdem der Direktor diesen Geleitschein geprüft und richtig befunden hat, erfolgt die Aufnahme des Kranken in die Anstalt.

D. Feststellung des Geisteszustandes eines Aufgenommenen.

§. 33. Der Behufs seiner Heilung Aufgenommene selbst, seine Verwandten, oder auch diejenigen, welchen seine Verpflegung in der Anstalt zur Last fällt, haben das Recht, auf gerichtliches Verfahren zur Feststellung seines Gemüthszustandes zu provoziren.

Bei Personen, welche als unheilbar der Anstalt zur Aufbewahrung übergeben werden, muß dieses gerichtliche Verfahren jederzeit der Aufnahme vorangehen, und diese darf nicht eher stattfinden, bis dem Direktor der Anstalt die gerichtliche Wahnsinnigkeitserklärung des Kranken mit übergeben werden kann.

E. Hausordnung.

§. 34. Die Hausordnung wird die genaueren Anweisungen für das innere Leben

Beilage II.

Verhandelt zu N. N., den .....

Vor dem unterzeichneten Landrathe des Nr. Kreises erschien(en) am heutigen Tage (Vor- und Zunamen des (der) Komparenten, dessen (deren) Alter, Wohnort), als dispositionsfähig persönlich bekannt (von dem glaubwürdigen N. N. rekognoscirt) und gab(en) folgende Erklärung zu Protokolle:

Ich (wir) verpflichte(n) mich (uns) hierdurch, für N. N. aus N. N., des Nr. Kreises, welcher in die Kranken-Anstalt zu Owinsk, bei Posen, als Pflegling aufgenommen zu werden geeignet ist, die etatsmäßigen und die außerordentlichen Verpflegungskosten gemäß den Bestimmungen der §§. 23. bis 29. des Publikandums v. 5. Jan. 1818 betreffend die Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Owinsk, welche Paragraphen mir (uns) so eben vorgelesen (und erklärt) worden sind, vierteljährlich pränumerando an die Kasse der genannten Anstalt portofrei baar einzuzahlen.

Wenn ich (wir) diese Zahlung nicht pünktlich leiste(n), unterwerfe(n) ich (wir) mich (uns) der Einziehung der fälligen Beträge durch Exekution der Kreis-Behörde, wie ich (wir) auch bereit sein werde(n), auf die Ordre der provinzialständischen Aufsichtsbehörde der gedachten Anstalt, den oben genannten Kranken aus der letztern auf mein (unsere) Kosten abholen und zurückbringen zu lassen.

Hierauf wurde diese Verhandlung dem (den) genannten Komparenten vorgelesen von ihm (ihnen) genehmigt und unterschrieben (unterzeichnet).

(Unterschriften, oder Zeichen, welche von einem Schreibzeugen zu bescheinigen sind.)

a. u. s.

(L. S.) N. N.
Landrath des Nr. Kreises.

Beilage III.

Geleitschein.

N. N. aus N. welcher nach der beiliegenden Aufnahme-Ordre vom ... in die Kranken-Anstalt zu Owinsk, bei Posen, aufgenommen werden soll, begiebt sich am ... auf den Weg dahin, geleitet von N. N. aus N. (und N. N. aus N.), zu Wagen (zu Fuße). Die genannten (der genannte) Begleiter sind (ist) angewiesen, den Kranken in die bezeichnete Anstalt abzuliefern und darüber sich durch einen Annahmeschein des Direktors der Anstalt bei dem unterzeichneten Landrathe auszuweisen.

Signalement.

	der Begleiter.			
des Kranken.	1. des N. N.	2. des N. N.	3. des N. N. (Fuhrmann.)	des Fuhrwerks

N. N., den 18

(L. S.)

Der Landrath des Nr. Kreises.
(Unterschrift.)

Anmerk. Dieser mit dem Amtssiegel des betreffenden Landraths-Amts zu versehende Geleitschein ist „an die Kranken-Anstalt in Owinsk" zu adressiren. (A. XXII. 800.)

c) Die Rheinprovinz.

aa) Bek. des Ob. Präsidiums der Rheinprovinz v. 24. Sept. 1824. Die bei Siegburg errichtete Irren-Heil-Anstalt.

In den Rheinprovinzen befinden sich, nach den sorgfältig aufgenommenen Verzeichnissen über 2000 Kranke, welche an Irrsein leiden; nur etwa 800 davon sind von ihrer Geburt an blödsinnig, die übrigen aber erst im spätern Verlaufe des Lebens geisteskrank geworden. Der glückliche Erfolg einer zweckmäßigen ärztlichen Behandlung der Irren in andern Anstalten berechtigt zu der Vermuthung, daß ein großer Theil der durch die Länge der Zeit unheilbar gewordenen Irren dieser Provinzen würde wieder hergestellt *worden sein*, wenn eine Anstalt vorhanden gewesen wäre, in welcher der Heilungsversuch

angestellt werden können. Schon lange hat man daher sich beschäftigt, in den Rheinprovinzen eine Irren-Heilanstalt zu gründen; die damit verknüpften großen Schwierigkeiten haben die frühere Errichtung derselben verhindert. Es kam zuerst auf die Ausmittelung eines geräumigen Lokals an; als solches bot sich das Gebäude der vormaligen Abtei bei Siegburg dar. Dies liegt auf einer mäßigen Anhöhe, die von allen Seiten die Aussicht auf eine anmuthige Gegend gewährt. Der nicht unbeträchtliche Umfang der Ländereien auf den Seiten des Berges giebt den Vortheil, die Kranken vor dem Unfug Müßiger schützen zu können, welcher oft unbedacht von Vorübergehenden an Irren verübt wird. Die geringe Entfernung von der Stadt Siegburg erleichtert die Beschaffung aller Bedürfnisse einer Krankenanstalt, und die Nähe bei Bonn macht jede ärztliche Hülfe, welche in einzelnen Fällen etwa noch besonders gewünscht werden sollte, leicht. Die den praktischen Unterricht der in Bonn die Arzneiwissenschaft Studirenden, in der Behandlung der Irren möglich. So viele günstige Umstände die Wahl des Abteigebäudes empfahlen, so fand dieselbe doch in der über dasselbe früher getroffenen Verfügung ein Hinderniß. Es war nämlich darin der Stamm und das Zeughaus des Siegburger Bataillons des 28. Landwehr-Regiments und die lateinische Schule der Stadt Siegburg untergebracht. Des Königs Majestät haben jedoch, zur Beförderung des heilthätigen Zwecks, die sämmtlichen Gebäude der vormaligen Abtei unentgeldlich, und die Ländereien derselben gegen Zahlung des Taxpreises der Irren-Heilanstalt zu überlassen, so wie die Verlegung des Landwehrstamms und Zeughauses auf Kosten des Einrichtungsfonds zu befehlen geruhet. Von dem K. Min. d. G., U. u. M. Ang. ist die Unterbringung der lateinischen Schule in der Stadt Siegburg angeordnet, und aus dem Fonds dazu ein Zuschuß bewilligt worden. Es konnte hierauf zur Entwerfung des Einrichtungsplanes geschritten werden; es war Bedingung desselben, die Anstalt mit allen Erfordernissen zu versehen, welche die Heilkunde gegenwärtig verlangt. Die Königl. medic. Fakultät der Rhein-Universität hat mit warmem Eifer an der ersten Berathung des Plans Theil genommen, und als derselbe ausgearbeitet war, sich damit einverstanden erklärt. Das K. Min. d. G., U. u. M. Ang. hat sowohl die Entwürfe zu der Einrichtung, als zur künftigen Verwaltung der Anstalt, einer sorgfältigen Prüfung unterzogen. Die Ausführung derselben ist gegenwärtig so weit vorgeschritten, um im Laufe d. J. die Anstalt eröffnen zu können.

Bestimmung der Anstalt.

Dieselbe ist für 200 an Irrsein leidende Kranke bestimmt, die nach dem Ausspruche der ärztlichen Erfahrung eine näher begründete Hoffnung zu ihrer Herstellung gewähren. Da die mit Geisteszerrüttung verbundenen chronischen Krankheiten, im Verhältnisse ihrer zunehmenden Dauer, in der Regel immer weniger heilbar werden, bis endlich alle Hoffnung zur Herstellung aufgegeben werden muß: so sind deshalb in Zukunft alle, die längerer Zeit an Irrsein leidende Kranke von der Aufnahme in die Siegburger Heilanstalt ausgeschlossen, und aus dem gleichen Grunde der nicht zu hoffenden Wiederherstellung können auch die von der Geburt oder ersten Kindheit an Blöd- und Schwachsinnigen, eben so wie die aus Altersschwäche in Geisteszerrüttung Verfallenen nicht aufgenommen werden. Das nämliche gilt auch von den zugleich an Epilepsie Leidenden, da diese Kranken, die Epilepsie mag vor oder nach der Geisteszerrüttung eingetreten sein, durchgehends als unheilbar anzusehen sind, und auch die Verhältnisse der Anstalt ihre Verpflegung nicht gestatten; wie denn aus dem letztern Grunde ebenfalls die an Krebsschwüren oder ähnlichen chronischen Krankheiten Leidenden, durch welche sie das Bette oder das Zimmer zu verlassen verhindert werden, und die eine den besondern Umständen dieser Krankheiten angepaßte Verpflegung erheischen, die sie schicklicherweise nur bei ihren Verwandten oder in Siechhäusern empfangen können, zur Aufnahme in die Anstalt nicht geeignet sind. Der Bestimmung der Anstalt gemäß müssen auch alle in die Anstalt aufgenommene Kranke, wenn sie nach den mit ihnen vorgenommenen Heilversuchen keine Hoffnung zur Wiederherstellung geben, oder wenn aus irgend einem andern Grunde ihr Aufenthalt dem Zwecke oder der Einrichtung der Anstalt nicht länger gemäß ist, wieder aus derselben entlassen werden, und es kann auf keinen Fall ein Kranker, der nicht offenbare Zeichen einer etwa später eingetretenen fortschreitenden Genesung giebt, länger als höchstens zwei Jahre in derselben behalten werden. Diese Bestimmungen müssen um so strenger beobachtet werden, als das Institut nur auf diese Weise vor der allmäligen Ausartung in eine Aufbewahrungsanstalt von unheilbaren Irren, die mit einer Heilanstalt unvereinbar ist, und über deren abgesonderte Einrichtung noch Berathungen stattfinden, geschützt werden kann. Da die Rheinprovinzen die Kosten der Einrichtung getragen haben, so können aus andern Provinzen unseres, oder eines fremden Staats, Kranke nur in so weit in die Anstalt aufgenommen werden, als nach Aufnahme aller in den Rheinprovinzen vorhandenen heilbaren Irren noch Stellen übrig sind.

Die innere Einrichtung der Anstalt.

Bei der Vertheilung der Räume ist zuvörderst darauf gesehen worden, die Ge-

schlechter von einander zu trennen, sodann aber die Kranken jeden Geschlechts in Klassen einzutheilen. Die erste derselben begreift diejenigen Kranken, die am unruhi und am schwersten in Ordnung zu halten sind; die zweite solche, die bösartig[illegible]t un sittliche Neigungen angenommen haben. Dadurch, daß die Kranken dieser beiden Kl[illegible]en K für die Zeit, in welcher sie sich in diesem unglücklichen Zustande befinden, ihren Aufe[illegible]n A halt in ganz getrennten Lokalitäten angewiesen erhalten, gewinnt man den Vor[illegible]rtheil dritten Klasse, welche den größten Theil der Kranken, und zwar alle diejenigen[illegible]en in fa faßt, die weniger von krankhaft gesteigerten Leidenschaften und Affekten bewegt werden, eine weit größere Freiheit gestatten zu können, als es außerdem möglich sein würde, während sie zugleich durch diese Absonderung der nachtheiligen Einwirkung jener schlimmern Kranken entzogen ist. Die vierte Klasse wird durch die Rekonvalescenten gebildet. Die Abtheilungen der beiden letztern haben gemeinschaftliche Speise-, Arbeits- und Gesellschaftszimmer; alle haben ihre besondern Hofräume und ansehnliche Gärten, die gleich für den Nutzen und das Vergnügen eingerichtet sind. Ein Theil der Kranken schläft unter Aufsicht der Wärter in gemeinschaftlichen Schlafsälen, andere, zwei drei, in einem Zimmer; noch andere erhalten für sich allein besondere Wohn- und Schlafzimmer, wie es das Befinden oder die sonstige Lage der Kranken erfordert oder gestattet. So viel es sich thun ließ, ist dafür gesorgt worden, die Schlafzimmer von den zum täglichen Aufenthalte bestimmten Zimmern zu trennen. Die Beschaffung des Wassers darfs, der in einer Anstalt von dem vorbeschriebenen Umfange sehr groß ist, schien besonders schwierig zu sein; ein alter verschütteter Brunnen von 200 Fuß Tiefe ließ besorgen, daß diesem unentbehrlichen Bedürfnisse nicht ohne fortwährende beträchtliche Kosten würde abzuhelfen sein. Glücklicherweise hat sich diese Besorgniß nicht bestätigt; es mehr ist durch die Aufräumung des Brunnens ein vortreffliches Wasser gewonnen, so jetzt jeder Bedarf an Wasser mit leichter Mühe zu beschaffen.

Pflege und Behandlung der Kranken.

Alle Kranke erhalten eine hinlänglich geräumige, reinliche, trockene und helle, mit den nöthigen Möbeln versehene und in der kalten Jahreszeit nach Bedürfniß geheizte Wohnung; alle ein ihrem jedesmaligen Zustande angepaßtes, gutes, reinliches und warmes Lager; alle eine hinlängliche, wohlbereitete, nach Erforderniß abwechselnde, ihrem Gesundheitszustande entsprechende einfache Kost; alle, welche dessen bedürfen, eine mit den Jahreszeiten wechselnde, bequeme, dauerhafte, der Landessitte gemäße Kleidung; bei allen wird auf die Erhaltung der Reinlichkeit in jeder Beziehung mit Sorgfalt gesehen werden; alle werden die nöthige Wartung und Aufsicht finden. Außerdem ist dafür gesorgt, daß, während auch die ärmsten Kranken in diesen obengenannten wichtigsten Beziehungen alles erhalten, was sie bedürfen, die wohlhabenderen und den höheren Ständen angehörigen Kranken, so weit es ihr Zustand gestattet, so verpflegt werden können, als es ihnen durch Erziehung und Gewohnheit zum Bedürfnisse geworden ist. Diesem Verkehrungen soll alles übrige, was die Anstalt ihren Pflegebefohlenen zu leisten hat, entsprechen. Eine menschenfreundliche Behandlung der Kranken wird stets als erste Pflicht geübt werden; Keiner der Aufgenommenen wird einen härtern Zwang oder eine größere Beschränkung seiner Freiheit erfahren, als es seine eigene und seiner Leidensgefährten Sicherheit, sein Gesundheitszustand und die Aufrechthaltung der Ordnung des Hauses erheischen. Der Direktor des Instituts wird allen Kranken eine gleiche Aufmerksamkeit widmen, und sie alle ohne Unterschied mit gleichem Fleiße behandeln. Diesem gemäß werden auch alle Kranke in gleichem Maße an den Mitteln, welche die Kunst zu ihrer Herstellung darbietet, und welche die Anstalt sämmtlich besitzt, Theil nehmen; ebenso werden die Kranken aus allen Klassen für ihre Erholung und Erheiterung Einrichtungen finden, so wie dafür gesorgt werden wird, daß sie sich, so weit ihr Gesundheitszustand es gestattet, auf eine angemessene und nützliche Weise beschäftigen können. Gelegenheit zu passender Beschäftigung wird sich theils in der Bestellung der Gärten und der andern Ländereien der Anstalt, theils in den mannigfaltigen Arbeiten, welche eine so große Haushaltung fortwährend mit sich führt, theils in nützlichen Handarbeiten und in dem Betriebe einiger Handwerke für die größere Anzahl der Kranken darbieten; während zugleich solchen, die es bedürfen, die angemessenen Mittel zur Uebung und Beschäftigung der höheren Seelenkräfte und zur Ausbildung künstlerischer Talente werden gereicht werden. Endlich ist auch Bedacht darauf genommen worden, daß der Trost der Religion allen Kranken, die dafür empfänglich sind, nicht mangeln möge, und es werden ein katholischer und ein protestantischer Geistlicher in der Kirche der Anstalt den Gottesdienst regelmäßig abhalten, die Seelsorge sich angelegen sein lassen, und die psychische Behandlung kräftig unterstützen.

Beamte und Dienstleute.

Die Leitung der Anstalt unter meiner Aufsicht ist dem ersten Arzte anvertraut; demselben sind alle übrige Beamte und Dienstleute untergeordnet. Diese werden, wenn die Anstalt ganz mit Kranken besetzt ist, folgende sein: Ein Secundairarzt und ein ärztlicher

Hafe; ein Verwalter, dem die tägliche Verpflegung der Dienstleute und Kranken und ob erste Aufsicht über dieselben übertragen ist; ein Oekonom, dem das ganze Detail äußern Wirthschaftsangelegenheiten der Anstalt, die Anschaffung und Aufbewahrung Vorräthe an Konsumtibilien, und alles, was zur Erhaltung des Inventarii der An- gehört, obliegt; der Hausverwalter und Oekonom besorgen das Kassen- und Rech- swesen gemeinschaftlich; ein Oberwärter und eine Oberwärterin, welche die nähere cht über das Wärterpersonal und die Kranken der respektiven Geschlechter haben; und zwanzig Wärter und Wärterinnen; ein Gärtner; eine Köchin und zwei Küchen- e; eine Wäscherin und eine Wäschmagd; eine Haus- und eine Viehmagd; zwei u- und zwei Hausknechte; ein Thorsteher; ein Nachtwärter. Die Stärke des Wärter- nals ist so berechnet, daß im Durchschnitt nicht mehr als acht Kranke auf einen rter kommen, und Lohn und Verpflegung derselben so angeordnet, daß sie darin eine ufmunterung zu ihrem schweren Dienste finden können, und erwartet werden darf, tüchtige und gutgesinnte Wärter zu erhalten. Bei der geringen Zahl des untern Dienst- rsonals ist auf die Hülfe derjenigen Kranken, welchen die Theilnahme an den häus- lichen Arbeiten zugleich als Heilmittel dienen soll, gerechnet.

Unterhaltungs- und Verpflegungskosten.

Die definitive Feststellung der Grundsätze über die Beschaffenheit der Unterhaltungs- kosten der Anstalt bleibt nach der Bestimmung des K. Min. bis zu näherer Berathung der Provinzial-Stände ausgesetzt. Vorläufig sind deshalb folgende Anordnungen ge- troffen worden: Für jeden der Anstalt übergebenen Kranken aus den Rheinprovinzen wird bei normalmäßiger Verpflegung eine jährliche Pension von 175 Thlr. Preuß. Cou- rant bezahlt. Für die nämliche Verpflegung wird für Kranke aus andern Provinzen unseres Staats, falls Raum für ihre Aufnahme vorhanden ist, 250 Thlr., für Kranke fremder Staaten 300 Thlr. bezahlt. Für solche Kranke, für welche eine von der Nor- mal-Verpflegung abweichende kostbare Verpflegung verlangt wird, sind dreifache Tarif- sätze angenommen und diese wieder nach der Verschiedenheit ihrer Herkunft näher be- stimmt worden. Die Vortheile, für welche die höhern Tarifsätze bezahlt werden, be- stehen in folgenden: A. Für die erste Klasse. 1. ein besser meublirtes Zimmer in der für die wohlhabenderen oder vornehmeren Kranken bestimmten Abtheilung, welches der Kranke nach Maßgabe der Größe des Raumes, entweder allein, oder mit einem oder zwei Kranken derselben Klasse gemeinschaftlich bewohnt. 2. Die Theilnahme an der Benutzung der gemeinschaftlichen Speise-, Wohn- und Unterhaltungszimmer der vor- nehmeren Klasse. 3. Eine Kost, welche der des Officiantentisches gleich steht. 4. Eine etwas speciellere Bedienung. Es wird dafür gezahlt von Kranken aus den Rheinpro- vinzen 272 Thlr., von Kranken anderer Provinzen unseres Staats 350 Thlr. und von Ausländern 400 Thlr. B. Vortheile deren die zweite Klasse genießt. 1. Ein gut meublirtes Zimmer in der für die Kranken aus den höheren Ständen bestimmten Abthei- lung, welches der Kranke allein bewohnt. 2. Wie bei der 2. der ersten Klasse. 3. Eine ausgezeichnete bessere Kost, wobei auf mannigfaltigere und ausgesuchtere Speisen und bessere Zubereitung geachtet wird. 4. Ein besonderer Wärter, den der Kranke nur noch mit einem zunächst wohnenden Kranken theilt. Hierfür wird gezahlt, von Kranken aus den Rheinprovinzen 400 Thlr., von Kranken anderer Provinzen 500 Thlr., und von Kranken aus fremden Staaten 550 Thlr. C. Vortheile deren die dritte Klasse genießt. 1. Zwei gut meublirte Zimmer, wovon eins zum Wohnzimmer, das andere zum Schlaf- zimmer dient, oder ein einzelnes vorzüglich geräumiges Zimmer, in der für die Kranken aus den höhern Ständen bestimmten Abtheilung zum alleinigen Gebrauche des betreffen- den Kranken. 2. Wie bei 2 der zweiten Klasse; die Kranken können, wenn es begehrt und von dem Direktor für zuträglich erachtet wird, ihre Mahlzeiten auf ihren resp. Zim- mern einnehmen. 3. Wie bei 3 der zweiten Klasse. 4. Ein dem Kranken ausschließlich bestimmter Wärter. 5. Häufigere Theilnahme an dem Genusse des Wagens und der Pferde der Anstalt, so wie an andern erheiternden Annehmlichkeiten. Hierfür wird ge- zahlt, für Kranke aus den Rheinprovinzen 500 Thlr., für Kranke anderer Provinzen unseres Staates 600 Thlr. und für Ausländer 650 Thlr. Preuß. Courant. Es liegt übrigens in der Natur der Sache, daß mehrere der erwähnten Vortheile, den betreffenden Kranken nur dann zu Theil werden können, wenn sie sich in einem Zustande befinden, in welchem sie derselben genießen können. Dies kann nur in einem sehr beschränkten Maaße angenommen werden, so lange sie sich in der ersten und zweiten Abtheilung befinden; auch werden ärztliche Anordnungen temporaire Einschränkungen und Abänderungen in der Verpflegung herbeiführen. In sofern für einen Kranken einer der Klassen, für welche diese höheren Tarifsätze bestehen, die Kleidung der Anstalt nicht in Anspruch genommen wird, ist es gestattet, eine andere Kleidung beizubehalten, wobei jedoch die Anordnung des Direktors befolgt werden muß: der Tarifsatz wird hierdurch jedoch nicht vermindert. Ein Gleiches gilt von Meublen und Geschirren, die mehr zum höhern Luxus gehören. Wird für einen dieser Kranken der Tarifsatz für Arzneien überschritten, sollen schwere we-

ländische oder ausländische Weinsorten für ihn angeschafft, oder ihm in anderer Hinsicht kostbarere Dinge in seiner Verpflegung zu Theil werden, so werden diese für seine Rechnung angeschafft. Wünschen die Verwandten des Kranken, oder erfordert es dessen Zustand, daß ihm einer der bessern und der erfahrensten Wärter der Anstalt, welcher über 60 Thlr. Lohn erhält, ausschließlich zur Bedienung gegeben werde, so muß für einen solchen der Mehrbetrag des Lohnes von 60—90 Thlr. besonders vergütet werden. Für speciellen Unterricht in Künsten und Wissenschaften werden die Lehrer ebenfalls für eigene Rechnung des Kranken angenommen. Sollen Wagen und Reitpferde zur beständigen Disposition eines Kranken stehen, so wird dafür auch nur gegen besondere Zahlung von der Oekonomie-Verwaltung gesorgt werden. Alle diese und ähnliche Dinge sind daher auch Gegenstände einer jedesmaligen besondern Uebereinkunft mit der Verwaltung. Für völlig unvermögende und wenig bemittelte Kranke aus den Rheinprovinzen, deren Unterhaltung ganz oder zum Theil ebenfalls unbemittelten Angehörigen oder Gemeinden zur Last fallen würden, sind Freistellen in der Anstalt bestimmt, und zwar zwanzig ganze, zwanzig wofür ein Viertheil, zwanzig wofür die Hälfte, und zwanzig wofür drei Viertheil der Normal-Pension von 175 Thlr. bezahlt wird. Bis zur erfolgten ständischen Berathung werden die Kranken, welche unvermögenden Kommunen zur Last fallen, in gleichen Kranke, für welche nur ein Theil des Normalpreises entrichtet werden kann, nach meiner Bestimmung auf Kosten des Einrichtungsfonds aufgenommen werden. Die Schwierigkeiten, welche mit dem Anfange eines jeden wichtigen Unternehmens verbunden sind, machen es nothwendig, die Stellen der Kranken nur allmälig bis zur vollen Zahl zu besetzen; es werden daher gegenwärtig 50, am 1. April 1825 bis zur Zahl von 150 am 1. Okt. 1825 bis zur Zahl von 150 und am 1. April 1826 bis zur vollen Zahl von 200 Irren aufgenommen werden, und zwar unter Beobachtung des vorbemerkten Verhältnisses der ganzen und theilweisen Freistellen.

Aufnahme der Kranken.

Wird für einen Kranken die Aufnahme in die Anstalt begehrt, so muß zuerst bei der Direktion angefragt werden, ob solche Statt finden kann. Ist der Kranke ein Bewohner der Rheinprovinzen, und sind die übrigen für die Aufnahme erforderlichen und sogleich näher zu bezeichnenden Bedingungen erfüllt, so wird die Direktion, in so fern Raum vorhanden ist, die Aufnahme ohne Verzug veranlassen. Ist der Kranke kein Bewohner der Rheinprovinzen, so wird die Aufnahme in die Anstalt nur in sofern Statt finden, als nicht zu befürchten steht, daß dadurch der Raum für Kranke aus den Rheinprovinzen beschränkt werde. Kann die Aufnahme wegen mangelnden Raums oder mangelnder Qualifikation der Kranken nicht Statt finden, so wird solches unter Anführung der Gründe von dem Direktor ohne Zeitverlust erklärt werden. Die Erfordernisse zur Aufnahme, worüber der Direktion die schriftlichen Dokumente mit der Anfrage eingesandt werden müssen, sind folgende: 1) Die gehörig beglaubigte Nachweisung, daß entweder die betreffende gerichtliche Behörde den Kranken, als des Gebrauches seines Verstandes nicht mächtig, unter besondere Vormundschaft gestellt hat, oder in sofern diese gerichtliche Erklärung nicht erfolgt ist, eine Bescheinigung des betreffenden Landrathes, und bei Kranken aus fremden Staaten der geeigneten Landesbehörde, daß der Kranke notorisch an Irrsein leide. 2) Die vollständige Nachweisung über die Herkunft des Kranken, sein bürgerliches Domizil, seinen Stand, sein Gewerbe, seine Religion, ob er ledig, verehelicht oder verwittwet sei. 3) Die Angabe der Art der Verpflegung, die für den Kranken in Anspruch genommen wird, und der Mittel, aus denen die Kosten dieser Verpflegung während seines Aufenthalts in der Anstalt bestritten werden sollen. Ist dem Kranken durch die betreffende K. Reg. mit meiner Zustimmung eine ganze, dreiviertel, halbe oder Viertel-Freistelle bewilligt worden, so muß eine beglaubigte Abschrift des Verleihungs-Dekrets beigelegt, und in sofern keine ganze Freistelle verliehen worden, müssen die Mittel zur Deckung der übrigen Verpflegungskosten genügend nachgewiesen werden. 4) Ein Revers, wodurch sich diejenigen, welche die Aufnahme des Kranken in die Anstalt nachsuchen, verpflichten, den Betrag der Verpflegungskosten in vierteljährlichen Raten, jedesmal vierzehn Tage vor Eintritt des Quartals, vorauszuzahlen. Zugleich ist bei solchen Kranken, welche nicht durch öffentliche Behörden eingesendet werden, für die richtige Zahlung der Pension Sicherheit zu leisten, worüber die Direktion der Anstalt jedesmal das Nöthige bestimmen wird. Die Aufnahme der Kranken, und die Zahlung der Verpflegungskosten für dieselben, findet immer nur für ganze Quartale Statt, stirbt der Kranke im Verlaufe des ersten Quartals, so fällt der Rest der vorausbezahlten Verpflegungskosten der Kasse anheim; stirbt er später, oder wird er vor Ablauf eines Quartals entlassen, so fällt der Kasse der Rest der Verpflegungsgelder für den Monat anheim, in dessen Verlaufe der Kranke ausscheidet, dagegen übernimmt die Anstalt, auf den Fall des Absterbens eines Kranken, die Kosten der einfachen Beerdigung desselben. 5) Eine Bescheinigung von Seiten des betreffenden Physikus, daß der Kranke, soweit eine genaue Erkundigung und Untersuchung darüber Licht geben kann,

t an Epilepsie, an durch Schlagfluß entstandener Lähmung, an Krebsgeschwüren an höhern Graden der Syphilis leidet, indem da, wo diese Krankheitsformen das ein begleiten, die Aufnahme in die Heilanstalt nicht statt findet. 6) Eine Bescheiung von Seiten des Physikus und des Arztes, der den Kranken bis dahin behandelt daß derselbe noch nicht länger als vier bis höchstens acht Monate an Irrleidet, indem bloß bei der Eröffnung der Anstalt eine Anzahl Kranke, die schon länger n, in dieselbe aufgenommen werden kann, späterhin aber solche Kranke, die wenig nung für ihre Genesung darbieten, andern, die erst seit kürzerer Zeit an Irrsein n, den Raum nicht wegnehmen dürfen, und die Angehörigen dieser schon länger Leien es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie es versäumen, dieselben zur gehörigen in die Anstalt zu bringen. 7) Eine ausführliche ärztliche Beschreibung des Zustandes Kranken und der Ursachen, welche wirklich oder wahrscheinlich das Irrsein herbei rt haben. Es ist dabei erforderlich, daß der Arzt nicht, wie gewöhnlich bei solchen richten zu geschehen pflegt, vorzugsweise diejenigen Symptome der Krankheit ksichtigt, die in verkehrten Handlungen und Reden, in der normwidrigen Aeußerung Leidenschaften und Affecten u. d. m. bestehen, sondern daß er, während er von der Beschaffenheit und Stärke dieser Klasse von Symptomen zwar genügende Nachricht und den Verlauf derselben während der Krankheit im Allgemeinen darstellt, sich hauptsächlich an der Schilderung derjenigen wichtigen Seite der Krankheit hält, die auf die Abweichungen des gesammten Organismus oder bestimmter Organe und nischer Systeme von ihrer normalen Beschaffenheit und Thätigkeit bezieht, als wordie Gesammtheit der Krankheitssymptome, und somit auch die Aeußerung jener ischen Anomalien beruht. Vorzüglich hat der Arzt bei diesen Nachrichten auf alles nige zu achten, was der Anblick des Kranken und eine flüchtige Prüfung nicht hin schnell lehrt, sondern was erst aus den von seinen Angehörigen einzuziehenden ndigungen und aus einer längern und sorgfältigeren Beobachtung desselben, so wie drm Erfolg der Anwendung der Heilmittel u. s. w. geschöpft werden kann. Dahin rn folgende Punkte: Der Gesundheitszustand der Eltern, Großeltern und Geschwides Kranken; in der Familie vorherrschende Anlage zu einer gewissen Richtung der icklung in der somatischen und psychischen Sphäre, und darauf beruhende Neigung ewissen Abnormitäten in mancherlei Lebensäußerungen, so wie zu gewissen Krankn. Das Auszeichnende in der Körperbeschaffenheit, und in den psychischen Anlagen kranken; überwiegende Ausbildung, Stärke und Thätigkeit gewisser Organe und nischer Systeme, und dagegen Zurückbleiben in der Entwickelung und relative wäche anderer; ähnliche Verhältnisse in der Entwickelung und Manifestation der ischen Eigenschaften; ausgezeichnete Kraft mancher Seelenvermögen und Schwäche rer; entschiedene Neigung zur Uebung gewisser Tugenden, oder Hang zu gewissen rn und Leidenschaften; leichte Erregung gewisser Affekte und dagegen das Schweigen rer; Neigung oder Abneigung zu dieser oder jener Art von Beschäftigung, Forschung, übung, Unterhaltung, Zerstreuung u. s. w. Aeußere Einflüsse, unter welchen der ke gelebt hat, in Bezug auf Lage und Beschaffenheit der Wohnung, auf Beköst, Kleidung, Beschäftigung, Erziehung, geistige und körperliche Anstrengung, oder chlässigte Uebung seiner Kräfte; auf Lebensart und Ordnung in jeder Hinsicht u. ; Lebensschicksale des Kranken, die von besonderm Einfluß auf ihn gewesen sind; zeichnete Förderung oder Hemmung, die er in seiner bürgerlichen Thätigkeit und Betrieb seines Gewerbes oder seiner Geschäfte erfahren; plötzliche Glücksfälle oder ücksfälle, die ihn hierin oder in seinem Familienleben betroffen, Unglück in Liebe und ndschaft, einflußreiche Verbindung mit Menschen von einer gewissen moralischen, religiöolitischen Tendenz u. s. w., Störung in der körperlichen und psychischen Entwickelung, krankheiten die das Individuum betroffen. Es kommen hierbei vorzüglich solche Stöen der Gesundheit in Betracht, wodurch am häufigsten entschiedene Veränderungen in anzen Oekonomie des Organismus erzeugt werden, wie z. B. bedeutende Störungen ange der körperlichen Entwickelung, die in den Stufenjahren eintreten; heftige und vierige Krankheiten jeder Art; Erschöpfung der Kräfte durch Blutverlust, Schwanaft, Niederkunft, Säugen u. s. w.; Zerrüttung der normalen Thätigkeit des Hautis durch Ausschläge oder deren Zurücktreiben, durch die Unterdrückung lokaler riße, durch Verbrennungen, Erfrierungen u. d. m. Außerdem sind diejenigen alien des Gesundheitszustandes anzugeben, zu welchen der Kranke vorzugsweise gt ist, und die Organe und organischen Systeme zu bezeichnen, welche dabei als dieen erscheinen, die hauptsächlich litten, oder durch deren gesteigerte Thätigkeit eine heidung herbeigeführt ward; die Art und Beschaffenheit jener früher eingetretenen kheiten muß bestimmt angegeben und dabei vorzüglich bemerkt werden, ob eine der mit irgend einer Art von entschiedener Seelenstörung verbunden gewesen. Endnuß, so genau wie möglich, die Entstehung und der bisherige Verlauf der gegenigen Krankheit, während deren sich die Seelenstörung offenbarte, geschildert, alles,

was zu der Charakteristik derselben gehört, mitgetheilt, und das bisher beobachtete Heilverfahren nebst dem Erfolge desselben angegeben werden. 8) In den nach Nr. 4. zu bestellenden Reverse muß zugleich die Uebernahme der Verpflichtung ausgedrückt werden, den Kranken auf die von der Direktion ergehende Aufforderung sogleich wieder abholen zu lassen, und zu diesem Zweck die erforderlichen Kleidungsstücke zu übersenden, mit denen er auf eine schickliche Weise aus der Anstalt entlassen werden kann. Zwar wird in gewöhnlichen Fällen und besonders da, wo der Kranke als unheilbar oder als für das Institut nicht geeignet, aus demselben entlassen werden muß, die Anzeige davon den Angehörigen des Kranken entweder bei Vorausbezahlung des letzten Quartals der Verpflegungskosten, oder mehrere Wochen vorher zugefertigt werden. Bei manchen Kranken zumal solchen, welche bis zu einem gewissen Grade genesen sind, tritt jedoch oft plötzlich die Nothwendigkeit ein, sie aus der Anstalt zu entlassen, weil die Verhältnisse in denselben nachtheilig auf sie einwirken und einen Rückfall oder eine Verschlimmerung der Krankheit herbeizuführen im Stande sind. In diesen und andern Fällen, wo es ersprießlich ist, die Kranken auf bestimmte oder unbestimmte Zeit auf Probe aus dem Institute zu entlassen, wobei sie jedoch noch unter der Aufsicht und in gewisser Hinsicht in der Behandlung der Heilanstalt bleiben, ist es erforderlich, daß die Angehörigen der Kranken unweigerlich, und in dem anberaumten Zeitraume der Aufforderung der Anstalt des Kranken entsprechen, indem ihnen sonst derselbe auf ihre Kosten durch die Verwaltung der Anstalt zugeschickt werden muß.

Ueberbringen der Kranken.

Hinsichtlich solcher Kranken, die durch öffentliche Behörden der Anstalt zugeführt werden, ist es erforderlich, daß die Kranken mit so wenig äußeren Zwangsmitteln als möglich, durch verständige und wohlwollende Begleiter transportirt werden, daß sie während der Reise vor Beleidigungen und Neckereien jeder Art geschützt bleiben, und an den Orten, wo sie übernachten, ein passendes Unterkommen finden. Derjenige, dem der Kranke anvertraut ist, muß mit den nöthigen Papieren, so wie mit dem Verzeichnisse der dem Kranken mitgegebenen Kleidungsstücke versehen sein. Der Hausverwalter stellt über die Ablieferung des Kranken und der ihm zugehörigen Sachen eine Bescheinigung aus. Es wird sehr nützlich sein, daß jeder Kranke von einem seiner nächsten Angehörigen, der am genauesten mit seiner Gemüthsart, Denk- und Lebensweise, seinen Neigungen und Schicksalen, so wie mit allem, was seine gegenwärtige Krankheit betrifft, bekannt ist, und von dem vorausgesetzt werden darf, daß er über den Kranken wahrhaften und verständigen Bericht erstatten werde, begleitet sei, damit derselbe durch den Direktor befragt, und soweit es nöthig ist, die früher eingegangenen schriftlichen Nachrichten ergänzt werden können.

Besuch der Anstalt.

Der Erfolg der ärztlichen Behandlung hängt einerseits von der Erhaltung der ungestörten Ruhe der Kranken ab, und darf daher der Eintritt in die Anstalt von dem Direktor nur denen gestattet werden, die als Angehörige der Irren von ihrem Zustande sich unterrichten, oder ꝛc.

(Koblenzer A. Bl. 1824. S. 495. Kölner 267., Aachener 441., Trierer St. 48., Düsseldorfer St. 91.)

bb) Bek. der Reg. in Aachen v. 12. Jan. 1828. Die Irrenanstalt zu Siegburg und die Unterhaltung derselben.

Nachdem des Königs Maj. in dem unterm 13. Juli v. J. vollzogenen Landtagsabschied für die Rheinischen Provinzialstände, in Beziehung auf die Irren-Heilanstalt zu Siegburg, zu bestimmen geruht haben, daß 1) die für diese Anstalt noch erforderlichen rückständigen Einrichtungs- und Unterhaltungskosten, so wie die laufenden Zuschüsse, nach der Grundsteuer aufgebracht werden sollen, und daß 2) die rücksichtlich der Sicherung der Theilnahme der fünf Rheinischen Reg. Bez. an der Anstalt, nachdem von den Rheinischen Provinzialständen gemachten Antrage, verfahren werden könne; so wird nunmehr, zufolge deshalb ergangener näherer Bestimmungen der hohen Ministerien der Geistlichen u. s. w. Angelegenheiten und des Innern, so wie des Oberpräsidii in Koblenz, mit Beziehung auf die Oberpräsidial-Bek. v. 24. Sept. 1824 theils zur Nachricht für das Publikum, theils zur Instruktion für die betreffenden Beamten, Folgendes näher bekannt gemacht: 1) die 5 Rheinischen Regierungsbezirke betheiligen sich vom 1. Jan. d. J. an der Irrenanstalt zu Siegburg dergestalt, daß von den 200 Stellen, auf welche die Anstalt eingerichtet ist, 20 zur Aufnahme solcher Kranken, für welche mehr als die normalmäßige Verpflegung verlangt, und mit deren Angehörigen über die Kosten der Behandlung und Verpflegung besonders kontrahirt wird, von der Anstalt reservirt sind, und die hiernach verbleibenden 180 Stellen nach der Bevölkerung unter die fünf Reg.-Bez. vertheilt werden. 2) Die Besetzung dieser Stellen bleibt den K. Reg. unter vorgängiger

den Seelen- und Körperzustand des abzusendenden Kranken betreffenden Kommunikation mit dem Direktor der Anstalt, überlassen. 3) Die K. Reg. gewähren der Kasse der Anstalt den, nach der ihnen zugewiesenen Stellenanzahl und nach dem gesammten Kostenbetrag normirten Beitrag, vierteljährlich praenumerando, gleichviel, ob sämmtliche Stellen besetzt sind oder nicht; dagegen wird 4) der Betrag der, im Laufe des Jahres nicht besetzt gewesenen Stellen, am Ende desselben von der Kasse der Anstalt theilweise zurückerstattet. Zu dem Ende ist 5) für den Reg.-Bez. Aachen bei der hiesigen Provinzial-Instituten-Kasse ein eigner Fonds gebildet, der a) zu empfangen hat: I. die durch Zulage-Centimen zur Grundsteuer für Siegburg aufkommenden Beiträge, II. was nach Nr. 4. für unbesetzt gewesene Stellen zurück vergütet wird, III. dasjenige, was für die, nach Siegburg abgesandten Individuen, als Beitrag zu den Kosten ihrer dortigen Verpflegung, aus deren Vermögen, oder den Umständen nach, aus Gemeinde- und Armenkassen billigerweise hat in Anspruch genommen und stipulirt werden können. b) Zu zahlen hat die Beiträge, die Seitens des Reg.-Bez. Aachen nach obigem für die Einrichtung und Unterhaltung der Anstalt zu Siegburg zu leisten sind. In Gemäßheit dieser allgemeinen Bestimmungen sind nun dem K. Reg.-Bez. Aachen 29 Stellen in der Anstalt zugewiesen, wofür derselbe pro 1828, à 175 Rthlr. für die Stelle aufbringen muß 5075 Rthlr., dann hat derselbe an rückständigen Einrichtungs- und Unterhaltungskosten aufzubringen 11,334 Rthlr. 5 Sgr. 9 Pf., welche auf die Jahre 1828 und 1829 vertheilt sind, und wovon auf das laufende Jahr die Hälfte fällt mit 5511 Rthlr. 6 Sgr. 5 Pf., so, daß also der Reg.-Bez. Aachen durch Zusatz-Centimen zur Grundsteuer pro 1828 für Siegburg aufbringt 10,586 Rthlr. 6 Sgr. 5 Pf.

Was nun die Aufnahme in die Anstalt betrifft, so werden die Angehörigen derjenigen Kranken, für welche ein mehreres, als die normalmäßige Behandlung und Verpflegung verlangt wird, sich deshalb an den Direktor der Anstalt zu wenden und mit ihm zu verhandeln haben; wogegen hinsichtlich aller sonstigen Irren die Anmeldung zur Aufnahme Seitens der Angehörigen oder Gemeinden bei dem Königl. Landrath des Kreises geschieht, der darüber an uns berichtet. Die H. Landräthe haben sich, was die Erfordernisse zur Aufnahme betrifft, nach den Bestimmungen zu richten, welche das K. Oberpräsidium in der Bekanntmachung vom 24. Sept. 1824 normirt hat, in sofern sie nicht durch das dermalige veränderte Theilnahme-Verhältniß eine Abänderung erleiden. Es liegt daher, da die Anstalt zu Siegburg, ihrer bisherigen Bestimmung gemäß, nur zum Versuche der Heilung, nicht aber zum Aufbewahrungsort für unheilbar zu haltender Irren dienen soll, den H. Landräthen ob, bei erfolgender Anmeldung zur Aufnahme eines Irren zu Siegburg, den Zustand desselben nach den Bestimmungen Nr. 5, 6 und 7, der vorgedachten Oberpräsidial-Bekanntmachung sofort ärztlich untersuchen und feststellen zu lassen, ob der Kranke zu der Klasse der heilbaren Irren gehört, in welchem Falle der desfallsigen Aeußerung des Kreisphysici die vorgeschriebenen Stücke beigeschlossen werden müssen. Und da es von Wichtigkeit ist, daß ein solcher Irre bald möglichst dem Heilungsversuche übergeben werde, so werden die Herren Landräthe sich angelegen sein lassen, schon während der ärztlichen Untersuchung, die Einleitung zur Beibringung desjenigen zu machen, was zur Begründung des bei der Regierung zu machenden Antrages vorschriftsmäßig sonst noch erforderlich ist, und wohin, außer Nr. 1. und 2. der Oberpräsidial-Bekanntmachung, noch gehört, zu ermitteln, ob nach den Verhältnissen des eigenen Vermögens des Irren, oder nach dem seiner nächsten Angehörigen, die Bezahlung der Verpflegungskosten ganz oder theilweise mit Billigkeit zu verlangen sei, oder ob sich Umstände ergeben, die einen Anspruch auf Zuschuß aus den Kommunal- oder Krankenkassen begründen, in welchem Falle mit dem Kurator des Irren, mit seinen Angehörigen, oder mit den Vorständen jener Fonds Unterhandlung anzuknüpfen und Reverse über richtige Zahlung der übernommenen Beiträge zu extrahiren sind. Die aus solcher Behandlung der Sache hervorgehenden Materialien werden die H. Landräthe zu der Abfassung eines bestimmten Antrages bei uns gehörig in den Stand setzen, und wird nur dessen mögliche Beschleunigung empfohlen. Beschließt die Regierung die Aufnahme eines solchen Irren, so wird, unter Beifügung der nöthigen Papiere, dem Direktor der Anstalt von der Ankunft desselben von hier aus Nachricht gegeben und die landräthliche Behörde zu der Absendung des Irren nach Siegburg autorisirt werden, wobei denn dasjenige zu beobachten ist, was die mehr erwähnte Oberpräsidial-Verfügung für diesen Punkt besonders vorschreibt, und wird die landräthliche Behörde wegen Bewirkung der periodischen Einzahlung der stipulirten Zuschüsse an die hiesige Provinzial-Institutenkasse zugleich auch die erforderliche Anweisung erhalten. Uebrigens wird, besonders zur Nachricht für das Publikum, noch bemerkt, daß sowohl die Rückzahlungen, welche, nach der obigen Bestimmung Nr. 4. wegen unbesetzt gewesener Stellen Seitens der Kasse der Anstalt, an die Provinzial-Institutenkasse bei der Abrechnung am Jahresschlusse erfolgen, als auch die vorerwähnten Zuschüsse zu den ordinairen Verpflegungskosten dazu dienen sollen, die von dem Grundsteuerpflichtigen zu den jährlichen Unterhaltungskosten zu leistenden Beiträge

möglichst zu verringern, so daß, wenn auf diese Weise z. B. 1500 Rthlr. eingegangen wären, das nach der Grundsteuer aufzubringende künftigjährige Kontingent, um ebenso viel heruntergesetzt werden würde, um die Leistungen des Landes für diesen Gegenstand ganz auf den wirklichen Bedarf zu beschränken, worüber wir uns peripdische Mittheilung vorbehalten. Die zur Leitung der Verwaltung der Irrenheilanstalt zu Siegburg, Inhalts des von des Königs Maj. unterm 13. Juli v. J. Allerh. vollzogenen Landtagsabschiedes für die Rheinischen Provinzialstände anzuordnende Kommission ist Seitens des K. Oberpräsidiums zu Koblenz bereits etablirt. Sie besteht aus den H. Oberregierungsrath Wesiphal, als Dirigenten, Herrn Reg.- und Medizinalrath Merrem, und den Landtagsabgeordneten H. v. Herwig und H. Koch zu Köln. Sie hat ihren Sitz in Köln und ist Seitens des K. Oberpräsidiums unterm 12. Nov. v. J. zu ihrer Dienstführung mit gehöriger Instruktion versehen. Endlich machen wir noch auf die V. v. 15. Juli 1826 (Amtsbl. von 1826, S. 70.) aufmerksam, wornach von jedem Falle, wo ein Gemüthskranker einer öffentlichen oder Privat-Irrenanstalt übergeben wird, Seitens der Polizeibehörde davon sofort dem Herrn Oberprokurator beim hiesigen K. Landgerichte Anzeige gemacht werden muß. (A. Bl. 1828. S. 20.)

cc) Die Bek. des Ob.-Präsidenten der Rheinprovinz v. 25. Juli 1829 dringt darauf, die Uebergabe der Kranken an die Anstalt zu beschränken, da nur dann Aussicht auf Heilung sei.

(Düsseldorfer A. Bl. 1829. 438. eben so die anderen Rheinischen A. Bl.

Ebenso die Bek. des Vorstandes der Anstalt v. 24. Mai 1831 sub 1. C.

dd) Bek. des Ob.-Präsid. der Rheinprovinz v. 1. Mai 1832 wegen Verpflegungskosten in der Siegburger Anstalt.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung v. 24. Sept. 1824, die Irrenheilanstalt zu Siegburg betr., wird folgender anderweit festgesetzter Tarif für solche Kranke, für welche eine von der Normalverpflegung abweichende bessere Verpflegung verlangt wird, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. Für die erste Klasse wird gewährt.

a. 1) Ein besser möblirtes Zimmer in der für die wohlhabenden Kranken bestimmten Abtheilung, welches der Kranke in der Regel mit einem oder zwei Kranken dieser Klasse gemeinschaftlich bewohnt. 2) Die Theilnahme an der Benutzung der gemeinschaftlichen Speise-, Wohn- und Unterhaltungszimmer der wohlhabenderen Kranken. 3) Eine Kost, welche der des Officiantentisches gleich steht. 4) Eine etwas spezielle Bedienung. Hierfür wird gezahlt von Kranken aus den Rheinprovinzen 275 Rthlr., von Kranken anderer Provinzen unsers Staates 350 Rthlr. und von Ausländern 400 Rthlr. — b) Wird für einen Kranken bei dieser Klasse anstatt der unter Nr. 3. aufgeführten Beköstigung eine ausgezeichnete bessere Kost, wobei auf mannigfaltigere und ausgesuchtere Speisen und bessere Zubereitung geachtet wird, wie bei der zweiten Klasse lit. verlangt, so ist zu zahlen von Kranken aus den Rheinprovinzen 350 Rthlr., von Kranken anderer Provinzen unsers Staates 425 Rthlr. und von Ausländern 485 Rthlr. — c) Wird für einen Kranken bei dieser Klasse nur die unter Nr. 3. aufgeführte Kost, dagegen ein dem Kranken ausschließlich bestimmter Wärter verlangt, so ist zu zahlen von einem Kranken aus den Rheinprovinzen 380 Rthlr., von Kranken anderer Provinzen unsers Staates 455 Rthlr. und von Ausländern 505 Rthlr. — d) Wird für einen Kranken bei dieser Klasse nur die unter Nr. 3. aufgeführte Kost, dagegen ein dem Kranken ausschließlich bestimmter Wärter und für diesen ebenfalls die Kost an dem Officiantentisch verlangt, so ist zu zahlen von einem Kranken aus den Rheinprovinzen 405 Rthlr., von Kranken anderer Provinzen unsers Staates 480 Rthlr. und von Ausländern 530 Rthlr. — e) Erhält der Wärter einen höhern Lohn als 72 Rthlr., so ist der Mehrbetrag von dem Kranken ebenfalls zu vergüten.

B. Für die zweite Klasse wird gewährt.

f. 1) Ein gut möblirtes Zimmer in der für die Kranken aus den höhern Ständen bestimmten Abtheilung, welches der Kranke allein oder nur noch mit einem zweiten bewohnt. 2) Wie bei 2) der ersten Klasse. 3) Eine ausgezeichnete bessere Kost, wobei auf mannigfaltigere und ausgesuchtere Speisen und bessere Zubereitung geachtet wird. 4) Ein besonderer Wärter, den der Kranke nur noch mit einem zunächst wohnenden Kranken theilt. Hierfür wird gezahlt von Kranken aus den Rheinprovinzen 400 Rthlr., von Kranken anderer Provinzen unsers Staates 500 Rthlr. und von Kranken aus fremden Staaten 550 Rthlr. — g) Wird für einen Kranken bei dieser Klasse anstatt der unter Nr. 3. aufgeführten Beköstigung die Kost des Officiantentisches, wie bei Nr. 3. der ersten Klasse a), verlangt, so ist zu zahlen von Kranken aus den Rheinprovinzen 325 Rthlr., von Kranken anderer Provinzen unsers Staates 425 Rthlr. und von Ausländern

lr. — h) Wird für einen Kranken die Kost unter Nr. 3. und ein dem hließlich bestimmmter Wärter verlangt, so ist zu zahlen von Kranken aus vinzen 465 Rthlr., von Kranken anderer Provinzen unsers Staates d von Ausländern 615 Rthlr. — i) Wird für einen Kranken bei dieser ter Nr. 3. aufgeführte Kost, dagegen ein dem Kranken ausschließlich ärter und für diesen die Kost an dem Officiantentisch verlangt, so ist zu em Kranken aus den Rheinprovinzen 490 Rthlr., von Kranken anderer ers Staates 590 Rthlr. und von Kranken aus fremden Staaten 640 Rthlr. der Wärter einen höhern Lohn als 72 Rthlr., so ist der Mehrbetrag ken ebenfalls zu vergüten.

C. Für die dritte Klasse wird gewährt.

wei gut möblirte Zimmer, wovon eins zum Wohnzimmer, das andere zum dient, oder ein einzelnes, vorzüglich geräumiges Zimmer in der für die en höhern Ständen bestimmten Abtheilung, zum alleinigen Gebrauch des ranken. 2) Wie bei Nr. 2. der zweiten Klasse. Die Kranken können, rt und von dem Direktor für zuträglich erachtet wird, ihre Mahlzeiten Zimmern einnehmen. 3) Wie bei 3. der zweiten Klasse. 4) Ein dem hließlich bestimmter Wärter. 5) Häufige Theilnahme an dem Genusse nd der Pferde der Anstalt, so wie an andern erheiternden Annehmlichkeiten. ezahlt für Kranke aus den Rheinprovinzen 500 Rthlr., für Kranke aus zen unsers Staates 600 Rthlr. und für Kranke aus fremden Staaten m) Wird für einen Kranken dieser Klasse, anstatt der für dieselbe bestigung, die unter Nr. 3 a der ersten Klasse (Officiantentisch) verlangt, für Kranke aus den Rheinprovinzen 425 Rthlr., von Kranken anderer sers Staates 525 Rthlr. und von Kranken aus fremden Staaten n) Wird für einen Kranken dieser Klasse die für dieselbe bestimmte Be- für den Wärter des Kranken der Officiantentisch verlangt, so ist zu zahlen us den Rheinprovinzen 525 Rthlr., für Kranken aus andern Provinzen s 625 Rthlr. und für Kranke aus fremden Staaten 675 Rthlr. — Wärter einen höhern Lohn, als 72 Rthlr., so ist der Mehrbetrag von dem lls zu vergüten. (Trierer A. Bl. 1832. S. 189.)

des K. General-Direktors der Steuern (Kuhlmeyer), an die Köln v. 26. Sept. 1836. Aufbringung der Unterhaltungs- e Irrenheilanstalt zu Siegburg.

in dem Landtagsabschiede v. 15. Juli 1829 enthaltenen Bestimmung Kosten der Irren-Anstalt zu Siegburg $\frac{2}{3}$ auf die Grundsteuer gelegt und .-Bez. und in diesen weiter auf die Gemeinen Behufs der Aufbringung mmunallasten repartirt werden. In Folge dieser Bestimmung werden sten in den übrigen Rheinischen Reg.-Bez. zugleich mit der Prinzipal- einzelnen Steuerpflichtigen repartirt und in den Heberollen in einer er Prinzipalsteuer berechnet, in den jährlichen Grundsteuer-Subrepartitio- iner besondern Rubrik nachgewiesen. In dem dortigen Reg.-Bez. dagegen m Ver. v. 17. Nov. pr. auch jene $\frac{2}{3}$ der Kosten in den Gemeine-Budgets stellt. Diese Einrichtung läßt sich nicht aufrecht halten, weil bei derselben len nicht ausschließlich durch Grundsteuer-Beischläge, sondern, gleich dem unal-Bedarf, zum Theil auch durch Klassensteuer-Beischläge und andere innahmen gedeckt werden, mithin der angeführten Allerh. Bestimmung mmen wird.

eg. hat daher jene $\frac{2}{3}$ der Kosten der Siegburger Anstalt fortan in den dgets bei der Ausgabe überall außer Ansatz zu lassen und demzufolge auch beischläge zu ermäßigen, dagegen aber den Betrag jener Kosten mit der undsteuer zugleich in den Heberollen ausschlagen zu lassen und nach der Juni 1833 (Anl. a.) zu verfahren. Sollten Kommunal-Budgets pro stgesetzt und darin die Kosten für die Siegburger Anstalt beibehalten wor- uß es für jetzt noch bei dem bisherigen Verfahren bewenden und erst pro leitung dieser Verf. verfahren werden.

a.

tlich der Verrechnung der Beischläge, welche von der Grundsteuer für die t zu Siegburg und der Bettlerstrafanstalt zu Brauweiler aufgebracht wer- äßiges Verfahren herbeizuführen, wird bestimmt, daß jene Beischläge zwar n Grundsteuer-Subrepartitionen unter einer besondern Rubrik übernom- dagegen aber aus den direkten Steuerabschlüssen ganz wegbleiben sollen Reg. sich zu achten hat. Berlin, den 20. Juni 1835.

Der General-Direktor der Steuern. Kuhlmeyer.

d) Westphalen.

Für das sogenannte Landeshospital des Herzogthums Westphalen zu Marsberg im Arnsberger Reg.-Bez. erging schon zu Großherzoglich Hessischer Zeit ein Reglem. v. 19. Juli 1814 (Heyde, Repert. der Pol. Ges. IV. 120 ff.) und die Bek. der Reg. zu Arnsberg v. 20. Juli 1821 sprechen sich über die Erfordernisse und Kosten bei der Aufnahme eines Geisteskranken daselbst aus. (A. Bl. 1821. 219. — 292.) In neuerer Zeit ist diese Anstalt zu einer ständischen Irrenanstalt für die ganze Provinz umgeschaffen, worüber die folgenden Bek. sprechen.

aa) Bek. des Ob.-Präs. der Prov. Westphalen (Vincke) v. 16. Juli 1835.

Die von den Provinzialständen beschlossene, von des Königs Maj. genehmigte und bestätigte Einrichtung einer Provinzial-Irren-Anstalt bieselbst für die Herstellung der heilbaren und für die Pflege der unheilbar befundenen geisteskranken Einwohner der Provinz Westphalen ist soweit gediehen, daß die Eröffnung und Benutzung der Heil-Anstalt am 1. k. M., der Pflege-Anstalt am 1. August stattfinden kann und für die Kur und Verpflegung den Anstalten überwiesener Kranken eine zweckmäßige Einrichtung versichert werden darf. In Hinsicht der Benutzung der Anstalten werden vorläufig die nachfolgenden Bestimmungen verordnet: 1) die Aufnahme der Kranken ist durch den Landrath bei der K. Reg., unter Beifügung des vollständig beantworteten allgemein vertheilten Vernehmungsbogens, nachzusuchen; die Absendung darf nie vor Behändigung einer Annahme-Anweisung erfolgen. 2) Von der Aufnahme in die Heil-Anstalt sind von Kindheit an, oder aus Altersschwäche Blöd- und Schwachsinnige, auch an einer chronischen Uebeln Leidende, zunächst auch die bereits länger als ein Jahr seelengestörten Kranken ausgeschlossen: haben die Heilversuche binnen Jahresfrist keinen Erfolg gehabt, so wird der Kranke wieder seinen Angehörigen oder der Pflege-Anstalt überwiesen. In die Pflege-Anstalt können zunächst nur solche Kranke aufgenommen werden, welche gemeingefährlich, ihren Familien oder Gemeinden besonders beschwerlich sind und zu deren Verwahrung und Pflege eine sichere Gelegenheit an ihrem Wohnsitze nicht zu ermitteln ist; auch darf keine Aufnahme in die Pflege-Anstalt stattfinden ohne vorgängige Blödsinnigkeitserklärung und deren Abgabe. 4) Für heimathlose, der Provinz nicht gehörige, zufällig in derselben Erkrankende, imgleichen für zahlungsfähige Ausländer, deren Aufnahme unter gewissen Bedingungen in die Heil-Anstalt stattfinden kann, wird die Aufnahme durch vorgängige Genehmigung des Ober-Präsidenten bedingt. 5) Die Verpflegungskosten betragen: a) für ganz vermögungslose Kranke, bei denen die Zahlung aus Armen-, Gemeinde- oder andern öffentlichen Kassen erfolgt, 25 Thlr.; b) für zahlungsfähige Kranke 50 Thlr.; c) für Kranke, deren mehr als normalmäßige Behandlung gewünscht wird, 150 Thlr., halbjährlich im Voraus; ad b. und c. wird die Abfindung, ad c. etwa gewünschte besondere Bedienung, nach mit dem Direktor der Anstalt zu treffender Abrede, besonders vergütet. 6) Die Direktion der Anstalt ist dem ... Arzt, Dr. Ruer, unter oberer Leitung des Ober-Präsidenten, übertragen.

(A. Bl. v. Münster 1835. S. 271., von Arnsberg S. 195.)

bb) Bek. desselben v. 13. Nov. 1837.

Die mit den Herren Abgeordneten der Provinzialstände und der K. Reg. am 14. und 15. v. M. abgehaltene General-Revision der Provinzial-Irren-Anstalt in Marsberg hat die Nothwendigkeit der nachfolgenden näheren Anordnungen in Hinsicht der Aufnahme von Geisteskranken ergeben: 1) Das Pflegegeld von 25, 50, 150 Thalern soll künftig vierteljährig am 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober pränumerando entrichtet, jedoch gestattet bleiben, mehrere Quartale zugleich zu entrichten; vom Eintritt bis zum nächsten Termin wird der Betrag zugelegt, bei der Entlassung verbleibt der Betrag des laufenden Quartals der Kasse, dagegen diese bei Rückkehr von rückfälligen Kranken solchen gut rechnet und bei Todesfällen die Beerdigungskosten trägt; 2) zur Vorbeugung von Rückständen soll die Absendung eines Kranken in die Anstalt kurzer Seitens der Polizeibehörde des Wohnorts mit einem Versicherungsscheine begleitet sein, bei 4 Wochen überschreitender Zahlungsverzögerung 10 Prozent Verzugszinsen zahlen zu wollen, welche betragen: bei 25 Thlr. Pflegegeld jährlich, von 6¼ Thlr. quartalisch 18 Sgr. 9 Pf., bei 50 Thlr. Pflegegeld jährlich, von 12½ Thlr. quart., 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., von 150 Thlr. Pflegegeld jährlich, von 37½ Thlr. quart., 3 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. — Auch von den bereits aufgenommenen Kranken wird die Einsendung solcher Versicherungsscheine an den Inspektor der Anstalt gewärtigt. — Die Transporte weiblicher Kranken sollen nie ohne eine weibliche Begleiterin stattfinden, welcher nach den Umständen bei tobenden Kranken ein männlicher Begleiter beigegeben werden mag;

3) die Kranken müssen in vollständiger reinlicher Bekleidung, außerdem noch mit einem Hemde, 1 Paar Strümpfen, 1 Halstuch, die Weiber noch mit 1 Rock versehen, transportirt und der Anstalt übergeben werden; was hieran mangelt, soll ergänzt und die Kosten von dem Absender eingezogen werden.

(A. Bl. von Münster 1837. 332., von Minden S. 367., v. Arnsberg 332.)

e) Preußen.

Für Preußen besteht eine Irrenanstalt zu Königsberg. In Folge des Landtagsabschiedes vom 9. Jan. 1830 wurden Erörterungen angestellt wegen Verbindung von Provinzial-Irren-Anstalten mit den Land-Armen-Anstalten zu Tapiau und Graudenz.

f) Sachsen.

Nachdem sich in der Provinz Sachsen in Folge der den Ständen gemachten Propositionen ein Erfolg bis zum vierten Landtage hingezogen, bestimmte

aa) der fünfte Landtags-Abschied vom 28. April 1834 sub 4 der Propositionen.

Was die in der Provinz zu errichtenden Korrektions-, Versorgungs- und Irren-Anstalten anlangt, so haben Wir die von Unsern getreuen Ständen gewünschte Vereinigung der Anstalten zu Herstellung heilbarer und zu Versorgung unheilbarer Gemüthskranker in dem ausschließlich dazu bestimmten Schlosse zu Zeitz genehmigt, und zu Erreichung dieses Zweckes der Provinz Sachsen das Hauptgebäude des Schlosses zu Elsterwerda, sammt Garten, mit Ausschluß des Jagd- und Stall-Pavillons, des beide verbindenden Stallgebäudes und des an jene anstoßenden südlichen, von den übrigen Gärten durch eine Mauer getrennten Gartentheils, zur Unterbringung der von Zeitz zu verlegenden Korrigenden- und Land-Armen-Anstalten unentgeldlich überlassen. Wegen des auf Ueberlassung des Allee-Gartens beim Schlosse zu Elsterwerda gerichteten Antrags behalten Wir Uns noch weitere Entschließung vor.

Die Einrichtung des Schlosses zu Elsterwerda sammt dem Transport der Korrigenden und Landarmen von Zeitz nach Elsterwerda, ingleichen die Einrichtung des Schlosses zu Zeitz und die Unterhaltung der in beiden Schlössern unterzubringenden Anstalten für heil- und unheilbare Gemüthskranke, Korrigenden und Landarmen muß zwar auf Kosten der Provinz bewirkt werden; als eine Beihülfe des Staats bewilligen Wir jedoch, neben der unentgeldlichen Ueberweisung des Schlosses zu Elsterwerda unter den gedachten Reservaten, daß die bis zum Jahre 1829 bei der Unterhaltung der Zeitzer Anstalten gewonnenen zinsbar angelegten Ersparnisse, im Betrage von 13650 Thlr. sammt den weiterhin davon gewonnenen Zinsen und die jetzt ungefähr 95000 Thlr. in Staatsschuldscheinen betragende Hälfte der Schwedischen Vergütigungsgelder, der Provinz zur Disposition gestellt werden. Die spezielle Verwendung soll jedoch an die Genehmigung des Oberpräsidenten gebunden sein. Was für die nöthigen baulichen Einrichtungen und Anschaffungen nicht gebraucht wird, soll dem Unterhaltungs-Fonds der Sächsischen Provinzial-Irren-, Korrigenden- und Landarmen-Anstalten zuwachsen, welchem auch der jetzt zur Unterhaltung der Zeitzer Anstalten etatsmäßige Zuschuß von 2000 Thlr. fortdauernd aus der Staatskasse gewährt werden soll. Die etwanige Erhöhung dieses Zuschusses bis auf den in den Jahren 18$\frac{3}{4}$ etatsmäßig gewesenen Betrag von 3168 Thlr. 4 Sgr. 1 Pf. bleibt bis zu dem Zeitpunkte vorbehalten, wo nach vollständiger Einrichtung der Anstalten in Zeitz und Elsterwerda und nach Feststellung des Etats das Bedürfniß zuverlässig zu übersehen sein wird; dagegen behalten Wir Uns die Ernennung des der Anstalt für Gemüthskranke vorzusetzenden Arztes, die Bestimmung seines aus der Kasse der Anstalt zu gewährenden und in den Etat aufzunehmenden Gehalts und die Ertheilung der Instruktion für denselben hiermit vor.

Die von Unsern getreuen Ständen zur Betreibung der Einrichtungen der Anstalten bestellten Deputirten, bestehend aus dem Herrn Grafen zu Stolberg-Wernigerode, den Landräthen v. Münchhausen und v. Steinäcker, dem Kammerherrn v. Helldorf, dem Kreisdeputirten Stephan, dem Justizrath Vogel, Bürgermeister Kahlert, Syndikus Rasch, Erbrichter Frischbier und Schulzen Voigt haben Wir bestätigt und Obigem gemäß das Erforderliche dazu an Unser Staatsministerium verfügt.

In Folge ständischer Vorschläge setzte jedoch

bb) der sechste Landtags-Abschied v. 31. Dec. 1838 sub 14 der Proposition fest:

Die Irren-Anstalt betreffend.

Wir genehmigen dem Antrage gemäß, daß diese Anstalt bei der Stadt Halle auf dem von der ständischen Deputation dazu ausersehenen Grundstücke und in einem darauf neu zu erbauenden Hause errichtet werde. Hierzu sind die durch die frühern Landtags-Abschiede bestimmten Geldmittel zu verwenden, an welchen indeß der Altmark derselbe Anspruch, wie den übrigen Landestheilen links der Elbe zusteht. Wir haben deshalb die Erklärung des Altmärkischen Kommunal-Landtages über den Beitritt der Altmark zu der für die Provinz Sachsen beabsichtigten Irren-Anstalt einfordern lassen, und demgemäß sowohl diesen Beitritt, als daß zwei von der Altmark erwählte Abgeordnete zu ständischen Deputation der Provinz Sachsen mit gleichen Rechten und Pflichten hinzutreten genehmigt. Wenn die vorhandenen Geldmittel nicht ausreichen, ist das Mehrerforderniß durch Beiträge des ständischen Verbandes einschließlich der Altmark aufzubringen. Der Betrag soll nach der Seelenzahl auf die Kreise vertheilt, die auf jeden Kreis fallende Quote aber von diesem nach dem sonst bei Kreisbedürfnissen üblichen Beitragsfuße aufgebracht werden.

Der Bau der Anstalt ist, wie Wir ferner genehmigen, nach den von der Ober-Baudeputation festzustellenden Anschlägen, unter Leitung des Oberpräsidenten, von der Staatsbehörde auszuführen; den Ständen aber soll nicht nur hierbei eine Mitwirkung, sondern auch die Begutachtung des Organisationsplans, des Statutes, der Reglements, Instruktionen und Etats, nicht minder die Kontrolle der Verwaltung und Abnahme der Rechnungen zustehen. Diese Befugnisse werden von einer bleibenden ständischen Deputation ausgeübt. Die bereits vom Provinzial-Landtage geschehene Wahl der Deputirten für den ständischen Verband, sowie die, welche von dem Kommunal-Landtage der Altmark für diese bewirkt ist, haben Wir genehmigt.

Die oben für die Kosten des Baues festgesetzte Repartitionsart soll auch hinsichtlich der allgemeinen Unterhaltungskosten in Anwendung kommen, wogegen der Transport und die Verpflegung der einzelnen in die Anstalt einzuliefernden mittellosen Irren von den Kreisen oder Kommunen, welchen sie angehören, zu bestreiten sind.

Eine Befreiung der vormals Sächsischen Landestheile von allen Beiträgen zu der Unterhaltung der Irren-Anstalt kann zwar nicht stattfinden, dagegen soll, so lange die jetzige Steuer-Verfassung dauert, dasjenige, was in Folge der frühern Verfassung mit den gewöhnlichen Steuern zugleich für diesen Zweck aufgebracht wird, in bisheriger Art mit dem besondern aus der Staats-Kasse bewilligten Zuschusse von 2000 Thlrn der Kasse der Anstalt zu Zeitz überwiesen, und der Ueberschuß dieser letztern für Rechnung der vormals Sächsischen Landestheile an die Kasse der Provinzial-Irren-Anstalt abgeführt werden, wodurch also dasjenige, was die gedachten Landestheile bereits für derartige Anstalten entrichten, ihnen bei den nach obigen Bestimmungen zu leistenden Beiträgen wieder zu Gute kommt.

Die Protestation der Stadt Erfurt gegen die Verbindung derselben mit der Provinzial-Irren-Anstalt können Wir nicht berücksichtigen.

g) Pommern.

Regl. für die Irren-Heil-Anstalt zu Greifswalde v. 31. Jan. 1836 bekannt gemacht durch Erlaß des Ob.-Präsidenten von Pommern, v. 11. Febr. 1836.

Einleitung. Um dem schon seit längerer Zeit in dem hiesigen Landestheil fühlbar gewordenen Bedürfnisse einer Heil-Anstalt für heilbare Gemüthskranke einstweilen abzuhelfen, hat der Neu-Vor-Pommersche Kommunal-Landtag die Einrichtung einer solchen Anstalt beschlossen und bereits so weit zur Ausführung gebracht, daß mit der Aufnahme von Kranken der Anfang hat gemacht werden können; und ist daneben für selbige das nachstehende Reglement entworfen, welches nach erfolgter höherer Genehmigung gemeinkündig gemacht wird. §. 1. Direktion der Anstalt. Die Irren-Heil-Anstalt ist mit der Direktion des klinischen und Landeslazareths in Greifswald in Verbindung gesetzt, und steht derselben demnach zur Zeit der Geheime Medicinal-Rath und Professor Dr. Berndt als Direktor vor, die Rendantur aber besorgt der Hofrath Borries. §. 2. Unterbeamte. Die Wahl, Anstellung und Instruktion, so wie Entlassung der etatsmäßigen Unterbeamten, als eines Unter-Arztes, eines Oekonomie-Inspektors und der Wärter beiderlei Geschlechts steht dem Direktor der Anstalt zu. §. 3. Ober-Aufsicht. Die Ober-Aufsicht über die Anstalt führt das K. Ober-Präsidium von Pommern und Rügen. §. 4. Kontrolle der Verwaltung. Die Kontrolle der Verwaltung, namentlich in Beziehung auf Verpflegung, Kassen- und Rechnungswesen ist dem Kommunal-Landtage vorbehalten, und ist demzufolge von der Direktion selbigem ein jährlicher Bericht abzustatten und alle halbe Jahre eine Uebersicht der aufgenommenen und entlassenen Kranken an die Landkasten-Bevollmächtigten einzusenden. Von den vorbemerkten Jahresberichten und Uebersichten werden jederzeit [illegible]

K. Reg. zu Stralsund für das Ob.-Präs. von Pommern vollständige und getreue Abschriften überreicht. Außerdem kann auch der Landtag durch seinen an Ort und Stelle zu bestellenden Deputirten von Zeit zu Zeit von der ökonomischen Verwaltung der Anstalt Kenntniß einziehen lassen. §. 5. Verwaltungs-Etat. Alle drei Jahre soll der Verwaltungs-Etat aufs Neue festgestellt werden. Dem Direktor liegt es ob, solchen gemeinschaftlich mit dem Deputirten des Kommunal-Landtages zu entwerfen und den vom Rendanten expedirten Entwurf dem gedachten Landtage einzureichen, welcher dann solchen zu begutachten und dem Herrn Ober-Präsidenten zur Bestätigung vorzulegen hat. §. 6. Bestimmung und Anfang der Anstalt. Die Bestimmung der Anstalt ist es, heilbare Gemüthskranke aus Neu-Vor-Pommern und Rügen zur Kur und Verpflegung aufzunehmen, und ist solche vorläufig etatsmäßig auf zehn Lagerstellen eingerichtet. An und für sich ist daher jeder Gemüthskranke aus diesem Landestheile zur Aufnahme qualificirt, jedoch sollen in Ansehung der etatsmäßigen Stellen in Kollisionsfällen die Armen den Wohlhabenden vorgezogen werden. Dagegen aber soll letzteren um solche an den Vortheilen des Instituts möglichst Theil nehmen zu lassen, so weit es der Raum und die Verhältnisse gestatten, der Eintritt in die Anstalt über die etatsmäßige Zahl hinaus nach Beschluß des Direktors unter den weiter unten angeführten Bedingungen gestattet sein; wie denn in gleicher Maße auch Gemüthskranken aus Alt-Pommern die Aufnahme bewilligt werden kann. §. 7. Zahlungssatz. a) innerhalb der etatsmäßigen Zahl. Der Zahlungssatz, für welchen, mit Ausnahme der Bekleidung des Kranken, alles zur Kur und Verpflegung Erforderliche, mit Einschluß der Reinigung der Wäsche geleistet wird, ist für jeden Kranken in den etatsmäßigen Stellen zu fünf Silbergroschen täglich festgesetzt; b) außerhalb derselben. Für die über die Etatszahl Aufgenommenen aber ist solcher vorläufig auf acht Silbergroschen täglich bestimmt; c) deren Pränumeration. Diese Vergütung muß jederzeit auf ein Vierteljahr voraus bezahlt, mithin im ersten Falle mit funfzehn Thalern, sechzehn Silbergroschen vier Pfennigen, im letztern mit vierundzwanzig Thalern zehn Silbergroschen quartaliter prompt entrichtet werden; d) besondere Vergütungen. Wird für einen Kranken eine besondere Stube, ein eigener Wärter oder eine bessere Beköstigung, als die etatsmäßige, verlangt, so muß dafür nach einer deshalb festgesetzten Taxe besondere Vergütung geleistet und gleichfalls pränumerirt werden. §. 8. Antrag wegen der Aufnahme. a) von wem? Die Aufnahme in diese Anstalt können nachsuchen: a) Eltern und Vormünder des Kranken, b) der Magistrat der Stadt oder der Landrath des Kreises, wohin der Kranke gehört, und c) der für selbigen bestellte Curator status. §. 9. b) an wen? Das desfallsige Gesuch ist an den Direktor der Anstalt zu richten, und muß jederzeit nicht nur c) dessen Requisite, a) eine Versicherung wegen Leistung der Kostenzahlung enthalten, sondern auch b) mit einem Zeugniß des Kreis- oder Stadtphysikus, oder eines andern Arztes begleitet sein, in welchem das Vorhandensein der Gemüthskrankheit bezeugt und zugleich deren Ursache und bisheriger Verlauf, sowie das bisherige Kurverfahren mittelst einer möglichst gründlichen und vollständigen Krankheitsgeschichte angegeben und beschrieben ist. Außerdem ist c) jedesmal anzuzeigen, ob über den Gemüthszustand des Geisteskranken ein gerichtliches Verfahren eingeleitet worden ist; und wenn dies der Fall, Abschrift des Erkenntnisses beizufügen. §. 10. Verfügung darüber. Ueber den solchergestalt motivirten Antrag hat dann der Direktor förderlichst einen Beschluß zu fassen und den Anmeldenden zur Kenntniß zu bringen. Ablieferung a) des Kranken. Fällt solcher für die Bewilligung aus, so ist dann der Kranke mit einer zuverlässigen Begleitung an die Anstalt zu senden und ohne vorhergegangenen Aufenthalt in der Stadt, sogleich unmittelbar im Lokale derselben abzuliefern. Sobald der Direktor die Aufnahme beschlossen hat, reicht derselbe jedesmal die betreffenden Papiere der K. Reg. zu Stralsund ein, welche dann im Auftrage des Ober-Präsidiums prüft, ob auch der Aufnahme und der damit verbundenen Freiheitsbeschränkung des Geisteskranken aus dem allgemeinen polizeilichen Gesichtspunkte nichts entgegensteht. Walten dergleichen Bedenken ob, so ist der Aufgenommene auf die Verf. der Reg. wieder zu entlassen, in zweifelhaften Fällen aber bei dem Ober-Präsidio anzufragen. In sofern es möglich ist, wird es sehr erwünscht sein, wenn der Kranke von einem Angehörigen oder Bekannten in die Anstalt begleitet wird, der über das frühere Leben desselben Auskunft zu geben im Stande ist, und von welchem daher der Direktor die etwa nöthig befundenen näheren Erkundigungen einziehen kann. §. 11. b) seiner Effekten. Bei Ablieferung des Kranken müssen der Anstalt die nöthigen Kleidungsstücke und Leibwäsche für denselben nach einem genauen und richtigen Verzeichnisse übergeben werden. Fehlt es daran in einem oder dem andern Stücke, so wird das Erforderliche von Seiten der Anstalt angeschafft, muß dann aber derselben besonders bezahlt werden. Uebrigens ist es auch gestattet, daß dem Kranken Betten zu einem bessern Lager mitgegeben werden können, selbige müssen dann aber mit dessen Namen gezeichnet sein und ebenfalls nach einem Verzeichnisse abgeliefert werden. §. 12.

Verhältniß der Kranken zur Direktion. Von dem Augenblicke der Aufnahme an stehen die Kranken unter der alleinigen Aufsicht des Direktors der Anstalt, welcher unabhängig von den Bitten und Forderungen der Angehörigen, für deren Wohl Sorge zu tragen hat. Es kann daher auch der Zutritt zu den Kranken, sowie die Abgabe von Speisen, Effekten oder Briefen an dieselben nicht anders, als auf vorhergegangene spezielle Einwilligung des Direktors zugestanden werden. §. 13. Behandlung derselben in der Anstalt. Die Kranken werden in der Anstalt nach ihren Fähigkeiten und besonderen Verhältnissen und mit Rücksicht auf ihre Krankheit nach spezieller Anordnung des Direktors und unter Aufsicht der Wärter zweckmäßig beschäftigt werden und haben überall eine liebreiche, sanfte, ihrem Stande und ihrer Bildung entsprechende Behandlung zu gewärtigen. Das Nähere hierüber ist in der Haus-Ordnung und in den Instruktionen der Beamten bestimmt. §. 14. Desfallsige Beschwerden. Glauben Kranke, deren Angehörige oder Behörden gerechte Veranlassung zu Beschwerdeführungen gegen den Direktor zu haben, so haben sie sich damit an das hohe Ober-Präsidium in Stettin zu wenden, welchem die Kognition darüber zusteht. §. 15. Entlassung aus der Anstalt. Auch über die Entlassung der Kranken hat die Bestimmung lediglich von dem Direktor aus. Selbige erfolgt nun entweder 1) weil der Kranke als vollkommen geheilt betrachtet werden kann, oder 2) weil die Heilung so weit fortgeschritten, daß die Rückkehr in seine früheren Verhältnisse für heilsam und versuchsweise zur Prüfung seines Zustandes für zweckmäßig zu achten ist; oder auch 3) weil im Fortgang der Behandlung das Uebel für unheilbar erkannt werden ist. Verfahren dabei nach Verschiedenheit der Fälle. Im ersten Falle bleibt es zum Ermessen des Direktors, den Rekonvaleszenten die Rückkehr in seine Heimath sogleich antreten und zurücklegen zu lassen. In den beiden andern Fällen aber ist von denjenigen, auf deren Verlangen die Aufnahme geschehen, auf desfallsige Benachrichtigung die Abholung des Kranken aus der Anstalt durch eine sichere Begleitung zu veranlassen, und hat dann in dem Falle sub Nr. 2 der Direktor ebendenselben die erforderlichen Mittheilungen über das fernere Verhalten rücksichtlich des noch nicht als zuverlässig geheilt zu betrachtenden Kranken zugehen zu lassen. In allen Fällen aber hat der Direktor auch die Ortsbehörde des Kranken von der Entlassung zu benachrichtigen, sowie aber den Kreis- oder Stadtphysikus davon in Kenntniß zu setzen, welchem dann obliegt, den Entlassenen angemessen in Observation zu nehmen. §. 16. Zurückgabe der Effekten und Vorschußreste. a) Bei der Entlassung. Bei der Entlassung wird auch mit inventarienmäßiger Zurücklieferung der Effekten verfahren, imgleichen derjenige, was nach dem geleisteten baaren Vorschusse nach Verhältniß der Zeit noch vorräthig ist, zurückgezahlt. b) Bei Sterbefällen. Ein Gleiches findet auch in dem Falle, wenn ein Kranker in der Anstalt mit Tode abgeht, nach Berichtigung der Beerdigungskosten, statt.

Greifswald, den 31. Januar 1836.

Dr. Berndt,
Direktor der Anstalt.

h) Die Mark.

aa. Die Irrenanstalt zu Neu-Ruppin.

α) Regl. v. 16. April 1802 für die zu Neu-Ruppin angelegte kurmärkische Irren-Anstalt.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. haben mit besonderem Wohlgefallen wahrgenommen, daß der durch das Landarmen- und Invalidenreglement für die Kurmark vom 16. Juni 1791 bestimmte, und bei Anlegung der Landarmen- und Invaliden-Häuser in dieser Provinz beabsichtigte Zweck: außer der anständigen Verpflegung in besonderen Häusern aufgenommener Invaliden auch die zu diesen Anstalten vereinigten Distrikte des platten Landes und der Städte der Kurmark von der vormals drückend für sie gewesenen Last der Bettelei zu befreien, die wirklich Nothleidenden unter den aufgegriffenen vagabondirenden Bettlern in diesen Häusern zu verpflegen, die Kranken zu heilen, die Muthwilligen darunter aber zu einer geschäftigen Lebensart zu gewöhnen, bereits im Allgemeinen erreicht worden ist, und gleichwohl die dazu von Unsern Kurmärkischen Ständen aufgebrachten und von Uns genehmigten Fonds nicht sämmtlich dazu verwendet werden.

Desto angenehmer ist Uns der patriotische Antrag Unserer Kurmärkischen Stände gewesen, auch die überschießenden Ersparnisse zu gleich wohlthätigen und milden Zwecken zu verwenden. Wir geben ihnen landesväterlich Unsern allerhöchsten Beifall darüber zu erkennen, und hegen mit ihnen gleiche Ueberzeugung, daß nunmehr auch dafür gesorgt werden kann, den Obrigkeiten und Kommunen in den associirten Distrikten die ihnen obliegende Verpflegung ihrer Ortsarmen zu erleichtern.

Durch den Erfolg der mit Zuziehung Unserer getreuen Kurmärkischen Stände

angestellten Untersuchungen sind Wir auch überzeugt worden, daß die Einrichtung einer besonderen bisher fehlenden Irrenanstalt für das platte Land und die Provinzial-Städte, in welcher die den Obrigkeiten und Kommunen vorzüglich lästig fallenden Irren, theils zur Sicherheit des Publikums in Verwahrung gehalten, theils die Heilbaren darunter, so viel möglich, wieder hergestellt werden, das dringendste Bedürfniß ist.

Wir genehmigen daher auf ihren Antrag die Anlegung eines solchen Instituts zu Neu-Ruppin und den Aufbau der dazu nöthigen Gebäude aus den Fonds der Landarmen-Anstalten für die Kurmark, und setzen nach angehörtem Rath der Stände und eigener Erwägung aller Umstände folgendes landesherrlich fest.

I. Ueber den Zweck und Umfang der Anstalt.

§. 1. Zuförderst verordnen Wir, daß diese Anstalt die ganz eigene, mit andern, wenn gleich sonst ebenfalls wohlthätigen Zwecken, unvermischte Bestimmung haben und behalten soll, daß nur Irre daselbst in Sicherheit gebracht und gepflegt werden, indem eine Vervielfältigung der Zwecke in solchem Institute, und die Verbindung desselben mit anderen Anstalten, die Erreichung des Hauptzweckes, für diese elende Menschenklasse mit der ihrem Zustand angemessenen Aufmerksamkeit zu sorgen, hindern würde.

§. 2. Es sollen daher unter keinem Vorwande andere, wenn gleich auch hülfsbedürftige Personen, oder blos physisch Kranke zur Pflege und Versorgung, am wenigsten aber Züchtlinge zur Aufbewahrung, Besserung oder Bestrafung, dort eingebracht, noch aufgenommen werden.

§. 3. Nur für diejenigen Irren, welche noch Genesung von ihrem Uebel hoffen lassen, soll die Anstalt ein eigentliches Krankenhaus sein, und dazu die nöthige Einrichtung erhalten, sowie sie für die Unheilbaren ein sicherer Aufbewahrungsort bleiben soll.

§. 4. Außerdem daß dadurch für die unglücklichen Gemüthskranken selbst gesorgt, und der Noth, in welche ihr Zustand die mit ihnen in enger Verbindung lebenden Menschen versetzt, möglichst abgeholfen werden soll, geht Unsere allerhöchste Absicht bei Errichtung dieser Anstalt, in Beziehung auf dasjenige, was Wir schon in dem §. 111. des Landarmen- und Invaliden-Regl. v. 16. Juni 1791 verordnet haben, hauptsächlich dahin, Obrigkeiten und Kommunen die ihnen obliegende Verpflegung ihrer Ortsarmen dadurch, daß ihnen diese beschwerlichste Klasse derselben abgenommen wird, zu erleichtern. Sie soll daher ganz vorzüglich für die Orts-Irren bestimmt sein, die, weil sie durch keine Privat-Veranstaltung aus eigenem oder solcher Verwandten Vermögen, die zu ihrer Verpflegung gesetzlich verpflichtet sind, in gehöriger Sicherheit und in angemessener Kur gehalten werden können, ihren Obrigkeiten und Kommunen schon wirklich zur Last fallen, jenachdem ihnen selbige, wegen fehlender Gelegenheit oder Kräfte zur zweckmäßigen Bewachung und Verpflegung der Gemüthskranken mehr oder weniger beschwerlich werden.

§. 5. Da aber auch das Irrenhaus zu Neu-Ruppin einzig und allein aus ersparten Ueberschüssen des Fonds der Landarmen- und Invaliden-Anstalten in der Kurmark unterhalten wird, und diese nur aus den Beiträgen der zu jenen Anstalten Associirten entstehen, so folgt daraus von selbst, daß nur Ortsarme der Obrigkeiten und Kommunen solcher Distrikte des platten Landes und der Städte an der mit dessen Anlage bezweckten Wohlthat Theil nehmen können, welche zu den Landarmen-Anstalten der Kurmark associirt sind.

§. 6. Wir setzen also hiermit ausdrücklich fest, daß Einwohner und Ortsarme aus anderen zu diesen Anstalten nicht vereinigten Provinzen, Distrikten und Orten auf die Aufnahme in das Kurmärkische Land-Irrenhaus keinen Anspruch machen können, noch ihnen solche gestattet werden soll, und wollen Wir hierauf um so mehr genau gehalten wissen, als Wir schon in dem Landarmen- und Invaliden-Regl. v. 16. Juni 1791 §. 62 Unsere Willensmeinung dahin deutlich erklärt haben, bei der es auch unveränderlich verbleiben muß, daß die zu den Landarmen- und Invaliden-Anstalten der Kurmark aufgebrachten Beiträge zu keinen anderen, als den in diesem Reglement bestimmten, mit Unseren Kurmärkischen Ständen verabredeten Zwecken verwendet werden sollen.

§. 7. Selbst gegen Bezahlung darf die Aufnahme solcher Fremdlinge in das Kurmärkische Land-Irrenhaus eher nicht Statt finden, als bis sich mit Gewißheit übersehen läßt, daß, selbiger ungeachtet, für die eigentlich dazu Berechtigten hinlänglicher Raum im Hause bleibt, und die Aufnahme auf den Vortrag der General-Direktion der Anstalt von den Ständen nachgegeben und von Unserm General-Direktorium genehmigt sein wird. Auch bleibt es der General-Direktion vorbehalten, solche gegen Bezahlung aufgenommene Personen in dem Falle wieder zu entlassen, wenn es sich hiernächst ergeben sollte, daß solches zur Erhaltung des nöthigen Raums für die Kurmärkischen Irren nothwendig würde.

§. 8 In Absicht der Bestimmung, welcher Einwohner für einen Ortsarmen, und darnach für einen Ortsirren angesehen werden muß, soll es bis dahin, daß Wir hierüber ein Anderes verordnen, bei demjenigen verbleiben, was dieserhalb in dem §. 10 des Landarmen- und Invaliden-Reglements in Beziehung auf die dort allegirten älteren, imgleichen durch neuere Gesetze und Verordnungen vorgeschrieben worden ist.

II. Von der Qualifikation der in das Land-Irrenhaus zu bringenden Irren, und wie solche nachgewiesen werden muß.

§. 9. So gemeinnützig auch diese Anstalt für die Sicherheit des Publikums gegen gefährliche Ausbrüche der ihres Verstandes beraubten Personen, und für das Beste solcher Unglücklichen selbst ist; so sehr liegt Uns daran, zu verhüten, daß irgend jemand unnöthigerweise, wegen anscheinender Verrücktheit, seiner persönlichen Freiheit beraubt werde. Auch ist es durch häufig gemachte Erfahrungen bestätigt, daß oft schon die Vorstellung allein, aus dem bisher gewohnten Zirkel seiner Familie gerissen und in ein solches zum Aufenthalte entschiedener Irren bestimmtes Haus gebracht zu werden, und mehr noch der Aufenthalt darin, unter lauter Elenden dieser Art, den Zustand mancher Gemüthskranken verschlimmert und ihre Genesung erschwert.

§. 10. Wir wollen daher und befehlen hiermit ausdrücklich, daß nur solche Personen in das Haus gebracht werden sollen, welche unbezweifelt für irre zu halten sind, die deshalb ohne Gefahr für sich selbst oder das Publikum sich nicht frei überlassen werden dürfen, oder nach dem Zustand ihrer Krankheit vermuthen lassen, daß der Aufenthalt im Irrenhause ihrer Genesung beförderlich, wenigstens nicht hinderlich werde.

§. 11. Nach Anleitung dieser allgemeinen Regel muß bei Prüfung der Qualifikation eines Individuums, zur Einbringung in das Irrenhaus hauptsächlich darauf gesehen werden:

1) ob seine Gemüthskrankheit ihrer Natur oder schon bestandenen Dauer nach, für unheilbar zu achten, oder eine Heilung bei sorgfältiger Kur noch für möglich zu halten ist;
2) ob in beiden Fällen, wenn sich sein Wahnsinn in Ausbrüchen äußert, welche öfter oder seltener gewaltsame Vorkehrungen zu seiner eigenen Sicherheit oder der des Publikums nöthig machen, oder solcher doch von der Art ist, daß er unter fortgesetzter spezieller Aufsicht gehalten werden muß, die dazu nöthigen Veranstaltungen durch Privatsorge seiner Verwandten oder Vormünder, andern Falls aber durch Hülfe seiner Obrigkeit, insbesondere, wenn nur Unvermögen jene unmöglich macht, durch Zuschuß aus der Ortsarmenkasse auf eine derselben vollständige Art getroffen werden können, daß sowohl der Irre selbst, als auch das Publikum von den Ausbrüchen seiner Krankheit keine Gefahr zu besorgen hat;
3) ob außerdem in dem Falle, da er noch als heilbar anzusehen ist, er auch in dieser Art außer dem Irrenhause unter zweckmäßige Kur und Wartung gebracht werden, und eine solche Wartung bei Privatpersonen, nach der Art seiner Gemüthskrankheit, heilsamer sein kann, als die ihm in dem Irrenhause zu gebende Pflege.

§. 12. In diesem letzten Falle muß die Verpflegung des noch heilbaren Irren bei Privatpersonen der Abführung desselben zum Irrenhause jederzeit vorgezogen, und wenigstens der Versuch damit angestellt werden. Hauptsächlich soll dies bei solchen Personen beobachtet werden, die nur in seltenen Paroxismen bei langen lichten Zwischenräumen, Excesse begehen, oder deren ungestüme Anfälle zu bestimmten Zeiten eintreten, welche nur temporelle und mit Gewißheit vorzubereitende Gegenmittel erfordern, indem auf Kranke dieser Art das frühzeitige Einbringen in die Irren-Anstalt vorzüglich einen schädlichen Eindruck machen kann.

§. 13. Gleichfalls sollen Unheilbare, deren Wahnsinn gar nicht in gefährliche Handlungen ausbricht, noch auch einer fortdauernden speziellen Aufsicht bedarf, gegen welche durch Privat-Veranstaltung unter Mitwirkung der Obrigkeit, nach dem was im §. 11. näher bestimmt worden, noch hinreichende Vorkehrungen getroffen werden können, für qualifizirt zur Einbringung in das Irrenhaus nicht, am wenigsten blos Blödsinnige dieser Art dafür geachtet, und

§. 14. solchergestalt nur dafür angesehen werden, welche entweder

1) um sich selbst und dem Publikum nicht gefährlich zu werden, nothwendig in sicherer Verwahrung oder unter solcher beständigen Aufsicht gehalten werden müssen, wozu die der Familie oder Kommune möglichen Privat-Veranstaltungen nicht zureichen;

oder

2) wenn sie noch heilbar sind, nirgend anders als in dem Irrenhause hinlänglich zu *in Kur* gebracht und gewartet werden können.

§. 15. Ist jedoch die Unheilbarkeit, obschon wahrscheinlich, doch noch zweifelhaft, sollen, wenn und so lange in dem Hause dazu Platz offen ist, auch solche Personen, an ihnen die Heilung zu versuchen, zwar aufgenommen werden. Findet sich aber ach einiger Zeit, daß die Heilung nicht zu hoffen ist, so müssen sie, wenn nicht übri- ens der Fall des vorigen §. unter Nr. 1 eintritt, anderen, deren Aufnahme dringender der für sie nützlicher wäre, wieder Platz machen.

§. 16. Vorsätzlichen Mißbrauch dieser Anstalt dazu, daß jemand aus eigennütziger der sonst unredlicher Absicht Personen, deren Unterhaltung oder Umgang ihm aus ndern Gründen beschwerlich fällt, unter dem Vorwande von Verrücktheit, in das Ir- enhaus abliefern lasse, hoffen Wir an keinem Unserer getreuen Unterthanen ahnden zu dür- n, sollte aber dennoch dergleichen entdeckt werden, so soll den Schuldigen die für solche Be- aubung der Freiheit schon in dem A. L. R. Th. II. Tit. 28. §§. 1081. und 1082. be- timmte Strafe ohne Schonung treffen, und außerdem selbiger sowohl dem Beraubten lbst, als auch der Anstalt, zum Ersatze alles dadurch veranlaßten Schadens und Kosten- ufwandes verpflichtet sein.

§. 17. Damit aber auch der Ausführbarkeit eines solchen Mißbrauchs vorgebeugt erde; so wollen wir nicht nur die in der Gerichtsordnung Th. I. Tit. 38. §§. 1. bis ertheilten Vorschriften hierdurch erneuern und bestätigen, sondern Wir verordnen auch iermit ausdrücklich, daß Niemand in das Haus abgeschickt, noch darin aufgenommen erden soll, der nicht dazu von der General- Landarmen- und Invaliden- Verpflegungs- irektion, nach vorher geprüfter Qualifikation, die bei dem Einbringen abzugebende nweisung erhalten hat.

§. 18. Vor Eröffnung des in der Gerichtsordnung a. a. O. §. 8. vorgeschriebenen rkenntnisses, welches, zur Begründung des Antrages auf die Aufnahme eines Irren das Land- Irrenhaus, in Urschrift beigebracht werden muß, soll, den Fall einer drin- enden Gefahr ausgenommen, keine solche Aufnahme Statt finden. Wofern aber eine lche dringende Gefahr obwaltet, welches das kompetente Gericht pflichtmäßig zu be- rtheilen hat, soll, auf den Grund eines von demselben zu ertheilenden Attestes, auch r ergangenem Erkenntniß die Aufnahme provisorisch nachgesucht und verfügt, hier- ächst aber doch jedesmal das Erkenntniß zur Rechtfertigung der vorläufigen Aufnahme igebracht werden.

§. 19. Auch darf der Antrag zur Aufnahme eines Irren von keiner Privatperson, ndern nur von der Obrigkeit selbst, oder durch den Landrath des Kreises, oder resp. n Steuerrath geschehen.

§. 20. Es soll aber auch die Obrigkeit gegen den Widerspruch der Verwandten, ormünder und Gemeinen, wenn sie dem Irren, unter Aufsicht der Polizei, die zweck- äßige Bewachung und Pflege geben können und wollen, solches auch wirklich beobach- n, zu dessen Fortbringung in die Irrenanstalt nicht schreiten, indem Wir vielmehr ein lches zartes Gefühl obsorglicher Liebe zu dem Unglücklichen beachtet und möglichst un- rstützt wissen wollen.

§. 21. Nach den in den §. §. 9. bis 10. inclusive vorgeschriebenen Bestimmungen aben Wir in den zu den Land- Armenhäusern der Kurmark vereinigten Distrikten die ch daselbst gegenwärtig befindende Anzahl von Irren verzeichnen, den Bedarf der Pro- inz, in Absicht deren Unterbringung, überschlagen, und mit Rücksicht auf die Ueber- hüsse, welche aus den Fonds der Land- Armenanstalten zur Einrichtung und jährlichen nterhaltung des Irrenhauses gegeben werden können, die Anlage desselben und den Un- rhaltungs- Etat auf die Anzahl von 100 darin zu verpflegender Personen gründen lassen. s soll daher auf die genaueste Befolgung jener ertheilten Vorschriften, bei Prüfung der Qualifikation eines jeden zur Einbringung in das Irrenhaus vorgeschlagenen Irren, m so mehr bestanden werden, als nur dadurch die Erreichung des Hauptzwecks, für alle kommunen in gleichem gerechten Maaße zu sorgen, möglich werden kann.

§. 22. Dem zu Folge hat die Obrigkeit, bei welcher die Anzeige von einem sich in rem Bezirke findenden Irren geschieht, dessen Unterbringung in das Irrenhaus ver- ngt wird, nach Vorschrift der Gerichtsordnung Th. I. Tit. 38. §. 4. u. f. verfahren nd besonders den Gemüthszustand des Irren durch zwei sachverständige Aerzte genau ntersuchen zu lassen.

§. 23. Bei dieser Untersuchung müssen sich die Aerzte, mit Zuziehung des Predigers, u dessen Parochie der Irre gehört, davon umständlich unterrichten:

welche Zeichen der Verrücktheit der in Rede stehende Irre bisher, seit welcher Zeit und Epoche, ob fortdauernd oder in welchen bestimmt oder ungewiß abwech- selnden Perioden, in mehr oder weniger gewaltsamen Ausbrüchen an sich hat spüren lassen; welche mehr oder mindere Zwangsmittel bis dahin gegen die Schädlichkeit solcher Ausbrüche haben angewendet werden müssen, und welchen

Effekt diese auf den Kranken gemacht haben; imgleichen, ob und welche Heilmittel schon an selbigem und mit welcher Wirkung versucht worden sind; endlich wie er überhaupt bis dahin in Pflege gehalten worden.

Sodann müssen die Aerzte den zeitigen physischen sowohl als moralischen Zustand des Individuums, die Aeußerungen und Symptomen von Verrücktheit, welche sich an ihm zeigen, und ob der Sitz seines Uebels selbst mehr in physischen oder in moralischen Gebrechen liege, genau prüfen, und ihrem Berichte über die angestellte Untersuchung das auf eine vorangeschickte Krankheitsgeschichte sich gründende sachkundige Gutachten über die Natur und die wahrscheinliche ursprüngliche oder dauernde Ursache der Krankheit, insbesondere darüber, ob sie für unheilbar oder noch heilbar zu halten sei, und ob im letzteren Falle und unter welchen Umständen die Verpflegung des Irren in seiner bisherigen Lage oder in anderer Privatanstalt, oder deren Besorgung in der Irrenhause, seiner Genesung förderlicher, die letztere wenigstens derselben nicht nachtheilig sein könne, beifügen.

§. 24. Findet sich das letzte, oder die sichere Bewahrung des Irren in der Irrenanstalt als nothwendig; so muß von den Aerzten ein Attest auf ihre Pflicht an Eides Statt dahin ausgestellt werden:

daß nach ihrer Wissenschaft der N. N. wirklich in dem Grade irre sei, daß er wegen fortdauernder Verrücktheit, oder wegen öfter eintretender Ausbrüche derselben, um nicht sich selbst oder andern Menschen gefährlich zu werden, in sichere Verwahrung oder doch unter beständiger sperieller Aufsicht gehalten werden müsse,

und

wenn er noch für heilbar zu achten ist,

daß derselbe in seiner gegenwärtigen Lage, so wie überhaupt durch Privat-Anstaltung, die seinen Umständen angemessene Kur und Pflege nicht erhalte, auch der Aufenthalt im Irrenhause seiner Genesung nicht hinderlich sein könne.

§. 25. Wenn demnächst die Qualität des Irren durch Erkenntniß oder nach §. 13. durch ein provisorisches gerichtliches Attest fest stehet; von der Obrigkeit die Verwandten und Vormünder über ihre Zustimmung zur Einbringung des Irren in das Haus befragt worden sind, und diese in selbige gewilligt haben: so geschieht von ihr, auf den Grund dieser Einwilligung und des zugleich einzureichenden Erkenntnisses oder gerichtlichen Attests und des Gutachtens der Aerzte, bei der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direktion, oder, zur Beförderung an selbige, bei dem Kreis- Land- resp. Steuerrath, der Antrag zur Aufnahme des Individuums, mit beigefügter deutlicherer Anzeige von dessen

1) Namen,
2) Alter,
3) Geburtsort,
4) Dauer des Aufenthalts in ihrem Bezirke,
5) Gewerbe,
6) darüber, ob und welche Verwandte er daselbst oder anderwärts hat,
7) ob er selbst oder diese vermögend sind,
8) wo und wie er bisher in Pflege gestanden hat.

§. 26. Auch muß von ihr ein obrigkeitliches Attest auf Pflicht und Gewissen dahin ausgestellt werden:

daß sich so wenig bei seinen Verwandten als durch andere Privat-Veranstaltung Gelegenheit finde, selbst gegen Beihülfe aus der Ortsarmenkasse, den Irren in hinlänglich sicherer Verwahrung zu halten:

und

wenn er noch heilbar ist,

daß ihm weder bei seinen Verwandten noch bei anderen Privatpersonen, selbst gegen Zuschuß aus der Ortsarmenkasse, die zu seiner Genesung nöthige Kur und Pflege gegeben werden könne.

§. 27. Der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direktion, der es zur besonderen Pflicht gemacht wird, darüber zu wachen, daß keine andere, als dazu nach den gegebenen Vorschriften qualificirte Personen in das Irrenhaus gebracht werden, soll es eben deshalb nicht nur überlassen bleiben, jede bei den eingereichten Nachweisungen ihr noch aufstoßende Mängel durch nachzufordernde Berichtigung ergänzen zu lassen, sondern es bleibt ihr auch frei, bei entstehendem Zweifel über die angestellten Untersuchungen von dem Zustande des Irren, noch genauere Ausmittelungen durch einen

ndern Arzt, so wie über die Angaben der Obrigkeit, durch die Land- oder Steuerräthe
u veranlassen. [1])

§. 28. Wenn solchergestalt die Qualifikation des Irren zur Aufnahme in das
Irrenhaus gehörig geprüft und bescheinigt ist; so soll die Aufnahme von der General-
andarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direktion der Inspektion des Hauses auf-
egeben, und die Anweisung dazu der Obrigkeit, welche solche nachgesucht hat, ertheilt
erden, ohne welche, wie schon im §. 17. verordnet ist, keine Abführung noch Aufnahme
gend eines Menschen in das Irrenhaus stattfinden darf.

§. 29. Da aber auch unter den zur Einbringung in das Irrenhaus nicht geeigneten
Gemüthskranken manche den unvermögenden Einwohnern und Kommunen durch ihr
nvernünftiges Betragen dennoch sehr beschwerlich fallen können, so haben Wir mit
nseren Kurmärkschen Ständen darauf Bedacht genommen, auch deren Pflege von
Obrigkeiten und Kommunen auf andere Art zu erleichtern.

§. 30. Es sollen dem zu Folge diejenigen darunter, welche ihres Blödsinnes wegen,
hne dem Publikum durch unvernünftige oder unvorsichtige Handlungen lästig zu wer-
en, sich nicht selbst überlassen bleiben dürfen, bei denen jedoch eine allgemeine Aufsicht
inreicht, in das Landarmenhaus des Bezirks, zu welchem sie gehören, aufgenommen
erden. Dies kann indessen nur Statt finden, in so fern der stille Blödsinn nicht von
eit zu Zeit durch heftige Paroxismen unterbrochen wird, welche nachdrückliche Vorkeh-
ungen nothwendig machen, noch die Krankheit von der Beschaffenheit ist, daß eine be-
ondere auf den Kranken allein zu richtende fortgesetzte Aufsicht oder Wartung erfordert
ird.

§. 31. Es müssen aber auch in Absicht dieser bei der Nachweisung des Blödsinns,
nd daß sich selbiger nur in solcher zur Aufnahme in das Land-Armenhaus qualifizieren-
en Art äußere, die obigen Vorschriften der §§. 17. bis 26. auf das genaueste befolgt,
eren Beobachtung der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direktion
achgewiesen, deren Anweisung zur Aufnahme nachgesucht werden; und auch dieses Un-
erbringen in eine öffentliche Anstalt darf nicht ohne Einwilligung der Verwandten und
Vormünder geschehen.

§. 32. Ferner sollen, wenn durch Zuschuß aus der Ortsarmenkasse irre Menschen
ei Privatpersonen in Sicherheit und Pflege gehalten werden, dergleichen Zuschüsse aus
en ersparten Ueberschüssen bei Verwaltung des dem Irrenhause zugewiesenen Unterhal-
ungs-Fonds, so weit sie dazu jährlich hinreichen, je nachdem der Zustand der Orts-
rmenkasse einer solchen Unterstützung mehr oder weniger bedarf, und die Aufnahme
es Irren von der Privatperson freiwillig oder aus Verbindlichkeit geschehen ist, erstattet
erden.

§. 33. Zu dem Ende muß von der Obrigkeit der General-Landarmen- und Inva-
den-Verpflegungs-Direktion jährlich der Betrag der auf solche Weise verwandten Ko-
en, und der Zustand ihrer Armenkasse, für welche sie die Erstattung fordert, angezeigt
erden, und bleibt es dann dieser überlassen, in so weit, als die bei dem Irren-Fonds
emachten Ersparnisse dazu reichen, die Unterstützungen nach gerechtem Verhältnisse un-
er die verschiedenen Kommunen zu vertheilen.

III. Von dem Einbringen und Wiederentlassen der Irren.

§. 34. Nach erfolgter Anweisung zur Aufnahme des Irren in die Anstalt, hat die
Obrigkeit des Orts für das Hinschaffen desselben und für die dazu nöthigen Vorkehrun-
en und sichere Begleitung dergestalt zu sorgen, daß der Abgeschickte so wenig entspring-
en, als auf dem Wege sich oder andern Menschen Schaden zufügen könne, und sie
leibt, wegen dabei bewiesener Nachlässigkeit, für alle daraus entstehende üble Folgen
erantwortlich.

§. 35. Der Irre darf durchaus nicht unterwegs neugierigen Zuschauern ausgesetzt,
och ihren Neckereien Preis gegeben werden; seine Begleiter müssen auf alle mögliche
Art Aufsehen in den Orten, wo sie durchziehen, sorgfältigst vermeiden, und von der
Obrigkeit und Familie vor der Absendung hiernach bestimmt angewiesen werden.

§. 36. Dem Führer oder einem der Begleiter muß die Anweisung zur Aufnahme
es Irren in das Haus in Urschrift mitgegeben werden, um selbige dem Inspektor des
auses einzuhändigen, welcher dadurch die Gültigkeit der Aufnahme belegen muß, und
hne solche den Eingebrachten nicht aufnehmen darf.

§. 37. Außerdem müssen die Begleiter mit einem von der Obrigkeit ausgefertigten
Transport-Passe versehen werden, welcher

---

[1]) An die Stelle der General-Landarmen-Direktion ist demnächst die Reg. zu Potsdam getreten.

1) den Namen, das Geschlecht, Alter und die Beschreibung des äußeren Ansehens
auf den Transport gegebenen,
2) das Datum der Absendung,
3) den Namen des Führers oder der mehreren Begleiter,
4) das Verzeichniß der dem Irren mitgegebenen Kleidungsstücke und Wäsche,
enthalten muß.

§. 38. Dieser Transport-Paß wird von dem Inspektor des Hauses, nachdem
unter die Richtigkeit der Ablieferung attestiret und Abschrift davon genommen worden,
den Führern, um sich damit bei ihrer Obrigkeit zu legitimiren, zurück gegeben.

§. 39. Ob außer den schon zum Beweise der Qualifikation des Individuums für
das Irrenhaus eingereichten Attesten und andern Beweisthümern über dessen Krank-
heitszustand, noch eine besondere Geschichte des Fortganges der Krankheit seit jener Zeit
bis zu dem Augenblicke der Absendung, von einem Arzte aufgenommen und an die In-
spektion des Hauses abgeschickt werden müsse, soll zwar der General-Landarmen- und
Invaliden-Verpflegungs-Direktion, je nachdem eine längere oder kürzere Zeit seit der
früheren Untersuchungen verlaufen ist, oder die ersten Atteste mehr oder weniger voll-
ständig gewesen, in jedem einzelnen Falle zu beurtheilen und zu bestimmen überlassen
bleiben.

§. 40. In jedem Falle aber muß die Obrigkeit über den Zustand des Abgeschickten
zur Zeit der Absendung, so weit als solcher sich äußerlich wahrnehmen läßt, und über
dessen Betragen in den letzten Zeiten, ein Befunds-Protokoll aufnehmen, und solches
durch die Begleiter an die Inspektion des Hauses zu deren Nachricht abgehen lasse.

§. 41. Die Begleiter selbst müssen hiernächst der Inspektion über das Betragen
des Transportirten während der Reise, ob er mehr oder weniger ruhig oder ungebär-
gewesen, Rechenschaft geben; und es ist daher um so nöthiger, daß dazu verständige
Leute mit Sorgfalt ausgewählt werden.

§. 42. Uebrigens hat auch die Obrigkeit, so viel als möglich, zur Absendung der
Kranken nur die Zeit zu wählen, da sich derselbe in einem Zustande der Ruhe befindet,
und die Jahreszeit nicht etwa eine plötzliche Veränderung desselben erwarten läßt.

§. 43. Der Transport des Irren in das Haus soll von der Obrigkeit auf Kosten
derjenigen Kommune oder Familie veranstaltet werden, welche den Vortheil genießt,
der Bewachung und Pflege des Kranken durch die öffentliche Anstalt überhoben zu wer-
den. Wir untersagen daher das Fortbringen auf Vorspann, damit daraus nicht eine
Last für andere entsteht.

§. 44. Eben dies soll auch dann Statt finden, wenn der Irre schon vorher in eine
andere Anstalt gebracht worden, und aus dieser an das Irrenhaus zu Neu-Ruppin ab-
geliefert werden soll.

§. 45. In solchem Falle hat aber die Inspektion des Hauses die Zeugnisse über
Zustand des Kranken und dessen Betragen in den letzten Zeiten von dieser Anstalt
zuziehen.

§. 46. Ohne besondere Genehmigung der General-Landarmen- und Invaliden-
Verpflegungs-Direktion soll Niemand, der als Irrer in das Haus gebracht worden ist,
es sei aus welcher Ursach es wolle, daraus wieder entlassen werden.

§. 47. Ehe die Entlassung von der General-Landarmen- und Invaliden-Ver-
pflegungs-Direktion, wegen erfolgter Genesung des moralisch Kranken, verfügt werden
kann, muß von dem Arzte der Anstalt ein ausführliches Gutachten über dessen jetzigen
Zustand, in Vergleichung mit dem vormaligen, mit umständlicher Anführung der Gründe,
warum er den Patienten entweder für völlig genesen, oder doch für dergestalt wieder
hergestellt hält, daß er sich nicht mehr zum Aufenthalte im Irrenhause qualificirt, weil
entweder sein Wahnsinn nicht mehr durch öftere ungestüme Ausbrüche ihm selbst oder
dem Publikum gefährlich werden, oder der längere Aufenthalt im Hause seiner völligen
Genesung nicht weiter nützlich sein kann, abgegeben, auch von dem Inspektor des Hau-
ses attestirt werden,

daß der Kranke, geraume Zeit lang, durch ruhiges Betragen sich als völlig ge-
nesen, oder doch in eben beschriebener Art wiederhergestellt bewiesen habe.

Wenn alsdann dieses von dem Special-Direktor der Anstalt ebenfalls bestätigt
wird, so soll von der Inspektion, mit Beistimmung und Mitzeichnung des Special-Di-
rektors der Antrag auf Entlassung bei der Generaldirektion geschehen.

§. 48. Eben so soll es gehalten werden, wenn sich bei näherer Beobachtung eines
Eingebrachten findet, daß derselbe, seinem Zustande nach, gleich Anfangs nicht für das
Haus qualificirt war, und deshalb darin nicht bleiben kann.

§. 49. In der Regel, und, wenn nicht seit der Zeit seiner Aufnahme veränderte
Umstände einen andern Wohnort für ihn bestimmen, geht der Genesene oder aus andern
Gründen zu Entlassende an denjenigen Ort zurück, aus welchem er in das Haus abge-
schickt worden war.

§. 50. Der Obrigkeit des Orts, wohin er abgeliefert werden soll, liegt alsdann die Pflicht ob, für dessen Abholung zu sorgen, und sie muß dazu von der Inspektion der Anstalt aufgefordert werden.

§. 51. Von dieser muß bei der Entlassung dem Führer, der ihn abholt, ein das Individuum bezeichnender Transport-Paß mitgegeben, auch eine Beschreibung seines gegenwärtigen Gesundheitszustandes, nebst dem Gutachten des Arztes darüber, wie der Entlassene, um allmählig wieder zur Freiheit gewöhnt zu werden, zu halten sei, auch womit er allenfalls beschäftigt werden könne oder müsse, beigefügt werden.

§. 52. Nach dessen erfolgter Zurückkunft hat die Obrigkeit der Inspektion von der richtig geschehenen Ablieferung und dem Zustande, in welchem der Zurückgesandte sich bei der Zuhausekunft gezeigt hat, Nachricht zu geben. Sie darf aber auch nach dieser Zeit den Genesenen nicht aus den Augen verlieren, vielmehr muß sie dahin sehen, daß er in eine seinem Zustande zuträgliche Lage gebracht und darin erhalten werde.

§. 53. Tritt der Fall ein, daß der Irre sich zwar nicht, oder doch nicht länger zum Aufenthalte in dem Irrenhause, aber doch, nach der in dem §. 30. gegebenen Bestimmung, zur Aufnahme in ein Landarmenhaus qualificirt; so soll er, wenn zuvor solches, auf den Antrag der Inspektion mit Beistimmung des Special-Direktors, von der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direktion genehmigt worden ist, in das Haus des Bezirks, zu dem die Kommune, aus welcher er in die Irren-Anstalt gekommen ist, gehört, abgeschickt werden.

§. 54. Von den Kosten des Transport bei der Entlassung des Kranken oder dessen Versetzung in ein Land-Armenhaus gilt eben das, was §. 43. wegen der Absendungskosten festgesetzt worden.

§. 55. Wird ein Irrer von seinen Verwandten oder Vormündern aus dem Irrenhause zurück verlangt; so soll dieses zwar nachgegeben werden, wenn sie nachweisen und versprechen, daß sie auf andere Art für dessen sichere Bewahrung und noch mögliche Heilung hinlänglich sorgen können und wollen; jedoch muß vor der Entlassung darüber, ob die Erfüllung solches Versprechens mit Gewißheit zu erwarten sei, von der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direktion mit der Obrigkeit des Orts, wohin der Gemüthskranke gebracht werden soll, Rücksprache gehalten werden, und fallen alsdann die Kosten des Transports auf denjenigen, der ihn veranlaßt.

IV. Von der Verpflegung und übrigen Behandlung des Irren im Hause.

§. 56. In der Regel sollen die eingebrachten Irren in der Anstalt unentgeltlich verpflegt und unterhalten werden. Besitzen sie eigenes Vermögen, so soll nur dessen Ertrag, so weit dieser dazu hinreicht, zu den Unterhaltungskosten verwendet, die Substanz aber erhalten werden.

§. 57. Vermögende Eltern, Kinder und Ehegatten sollen gleichfalls, aber auch nur mit eben dieser Maßgabe, und andere Verwandte zu solcher Leistung nur in so fern verpflichtet sein, als sie für den Aufgenommenen gegen die allgemeine Regel des Hauses kostbarern Unterhalt oder vorzüglichere Wartung, in so weit sie, nach der Verfassung des Hauses, gegeben werden kann, verlangen.

§. 58. Wird der Verpflegte als genesen aus dem Hause entlassen; so soll es seinem eigenen dankbaren Gefühle, so wie dem seiner Verwandten, überlassen bleiben, ob und wie sie der Anstalt die auf seinen Unterhalt und seine Kur verwendeten Kosten vergüten wollen. Einen rechtlichen Anspruch soll aber die Anstalt auf solche Nachforderung zu machen nicht befugt sein.

§. 59. Stirbt der Irre in dem Hause, so soll ihn dagegen die Anstalt, je nachdem und in dem Verhältnisse, als er die ordentliche Verpflegung unentgeltlich genossen hat, in gleicher Art und nach gleichen Grundsätzen beerben, als Wir solches Beerbungsrecht in dem Landarmen- und Invaliden-Reglement §. 72. den Landarmen-Anstalten, in Absicht der in denselben verstorbenen Bettler, beigelegt haben.

§. 60. Es soll jedoch seinen Erben in absteigender Linie auch dabei noch die Wahl überlassen bleiben, ob sie mit der Anstalt theilen, oder, mit Einbehaltung der übrigen Erbschaft derselben, die für den Erblasser verwendeten Kosten erstatten wollen.

§. 61. Alsdann, so wie auch in dem Falle, da der Gestorbene nichts zu erben hinterläßt, soll die Anstalt den Ersatz der durch seinen Tod veranlaßten Beerdigungskosten von demjenigen zu fordern berechtigt sein, der diese zu tragen verbunden sein würde, wenn er anderwärts, als in dem Irrenhause, gestorben wäre.

§. 62. Was der Irre zur Zeit seiner Absendung in die Anstalt, an Kleidungsstücken und Wäsche besitzt, muß, wie Wir hiermit verordnen, mit demselben dahin abgeliefert; auch, wenn erstere bei dessen erfolgender Entlassung zu seiner Bekleidung nicht mehr brauchbar sind, von denjenigen, welchen er zur Aufsicht und Pflege zurückgegeben wird, allenfalls auf deren Kosten, durch die Inspektion des Hauses, dafür gesorgt werden, daß

er mit anderer Kleidung als der gewöhnlichen des Hauses, versehen wird, damit er durch diese nicht an seinen vormals kranken Zustand, der Fortdauer seiner wiederhergestellten Gesundheit zum Nachtheil, zurück erinnert werde.

§. 63. Die in den §. §. 56. bis 62. festgesetzten Befugnisse der Anstalt sollen von der Obrigkeit, dem Vormunde und den nächsten Verwandten des Gemüthskranken, auf Abforderung ihrer Zustimmung zum Unterbringen desselben in das Irrenhaus, jedesmal bekannt gemacht, und wenn der Irre selbst Vermögen hat, von der Obrigkeit und dem bestellten Vormunde dafür Sorge getragen werden, daß der daraus nach der Bestimmung im §. 56. zu leistende Beitrag zu dessen Unterhalte gehörig an die Anstalt abgetragen wird.

§. 64. Was hier von der Verpflegung und dem Beerbungsrechte des Irrenhauses in Absicht der dort verpflegten Irren verordnet ist, soll auch für die Land-Armenhäuser der Kurmark, in Absicht der in selbigen aufgenommenen, so wie der daselbst-verstorbenen Blödsinnigen, oder anderer zum Einbringen in das Irrenhaus nicht qualificirter Gemüthskranken, gelten.

§. 65. Was bei der Aufnahme des Eingebrachten von den Officianten des Hauses zu beobachten ist, und wie derselbe, seiner individuellen Beschaffenheit gemäß, in Obacht und Kur genommen und überall zweckmäßig behandelt werden muß, haben Wir in der General-Instruktion für das Irrenhaus und in den besondern Instruktionen für jeden Officianten und Domestiken genau bestimmen lassen. Wir finden jedoch für nöthig, die allgemeinen dabei festgesetzten Grundsätze zur Kenntniß und Achtung des Publikums folgendermaßen aufzustellen.

§. 66. Obgleich die Irren-Anstalt zu Neu Ruppin nur für die noch heilbaren Gemüthskranken ein eigentliches Krankenhaus, für die übrigen aber ein sicherer Aufbewahrungsort, sein wird, so sollen dennoch auch die schon für unheilbar erklärten nicht als der Vergessenheit zu übergebende Menschen nachlässig besorgt, sondern mit möglichster Schonung des ihnen noch übrigen Gefühls behandelt, und es soll alles angewendet werden, was dazu dienen kann, ihren elenden Zustand wo möglich erträglicher zu machen, und wenigstens dessen Verschlimmerung zu verhüten.

§. 67. Menschenfreundliche Behandlung dieser unglücklichen Menschen soll bei allem, was mit ihnen vorgenommen wird, Grundregel des Verhaltens sein, und nur da Ernst und Strenge angewendet werden, wo Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Hause, oder, wie es der Fall bei manchem sein kann, Beförderung der Kur des Individuums nach dem Urtheile des Arztes, dergleichen nöthig macht.

§. 68. Selbst in solchen Fällen, wo die Raserei eines Wüthenden dessen Befestigung erfordert, sollen dabei überflüssige und mehrere Zwangsmittel nicht ausgeübt werden, als nöthig sind, seine ungestümen Ausbrüche ihm selbst und den Miteinwohnern des Hauses unschädlich zu machen; der Gebrauch der Ketten dabei, deren Gerassel gewöhnlich noch wüthender macht, nicht geduldet, auch der Zwang durch Kasten und Schnur auf kurze Zeit als Strafe, hauptsächlich aber nur zur Drohung zugelassen werden. Damit die Sicherheit des Hauses demungeachtet nicht in Gefahr komme, wird für die nöthige Befestigung, nach der in den besten Häusern dieser Art gut gefundenen Methode, durch Riemen und auf den Krankenbetten gesorgt werden.

§. 69. Durch gehörige Abtheilungen in den Gebäuden der Anstalt soll dafür gesorgt werden, daß sowohl Zimmer zur Wohnung für mehrere Irren beisammen, als für Einzelne vorhanden sind, und daher, nach Verschiedenheit der individuellen Gemüthsbeschaffenheit der Kranken, deren Isolirung oder Gemeinschaft besorgt werden kann.

§. 70. Verwandten und Vormündern soll zwar der Besuch eines sie interessirenden Kranken, auch Fremden, die sich von der Einrichtung des Hauses und Verfassung der Anstalt unterrichten wollen, sich darin umzusehen, nicht versagt sein. Wir wollen es aber nicht zugeben, daß dieses dazu gemißbraucht werde, die Wahnsinnigen, um damit neugierige Zuschauer zu unterhalten, zu Aeußerungen ihrer verkehrten Einbildungskraft zu reizen, und es soll deshalb bei solchen Besuchen das Herumführen zu den einzelnen Irren in der Regel nicht, und nie anders, als mit Einwilligung des Hausarztes und mit Beobachtung der dabei von ihm angerathenen Vorsicht, im Beisein des Inspektors des Hauses, gestattet werden.

§. 71. Auf Erwerb durch Arbeit der Irren soll zwar, als Gewinn für das Haus, nicht gerechnet werden. Da indessen bei solchen, die deren fähig sind, Beschäftigung theils als Zerstreuungsmittel, ihrem moralischen Zustande, theils wegen damit verbundener Bewegung ihrem physischen Zustande gewöhnlich heilsam ist; so soll ihnen dazu nach dem Maaße ihrer Kräfte, unter Zustimmung des Arztes, Gelegenheit und Anleitung gegeben werden.

§. 72. Da Wir es für Mißbrauch der Religionsvorträge halten, wenn solche an Menschen gerichtet werden, die ihrer Vernunft beraubt sind, so soll es den Geistlichen, welche bei der Anstalt bestellt werden, vorzüglich zur Pflicht gemacht werden, dem Be-

dürfniß religiösen und moralischen Zuspruchs und Trostes der Gemüthskranken in Pri-
atbesuchen, durch zweckmäßige Gespräche mit solchen, die dafür Empfänglichkeit und
Fassung haben, zur Zeit, da dieses der Fall ist, abzuhelfen, und nur solchen Einwoh-
ern des Hauses soll öffentlich gepredigt werden, die, nach ihrem jedesmaligen Gemüths-
uſtande oder in ruhigen Zwischenräumen eines vernünftigen Gottesdienstes fähig sind.

. Von den Fonds und deren Verwaltung, und von der Direktion der Anstalt.

§. 73. Die Kosten zur Verwaltung dieser Anstalt, und zwar zur Verpflegung der
arin aufzunehmenden Irren sollen, nach dem von Uns genehmigten Vorschlage Un-
erer getreuen Stände der Kurmark, aus den jährlichen Ueberschüssen des Fonds der
Landarmen-Anstalten bestritten werden.

§. 74. Nachdem Wir also die vollständigen Unterhaltungs-Etats auf eine Anzahl
on hundert darin aufzunehmenden Personen haben anlegen, den associirten Ständen
nittheilen und deren Bemerkungen darüber vernehmen lassen; so setzen wir hiermit fest
nd verordnen, daß nach solchen auf das genaueste verfahren werden soll.

§. 75. Es soll aber allmälig aus den ersparten Kapitalsbeständen der Fonds der
Landarmen-Häuser, ein nach dem festgesetzten Etat dazu hinlängliches Kapital als eige-
ner eiserner Fonds der Irrenanstalt gesammelt, und alsdann deren Unterhaltung allein
us dessen Zinsen bestritten werden.

§. 76. Der vorgeschriebene Etat darf weder durch Aufnahme mehrerer Personen,
ls selbiger vorschreibt, noch durch irgend eine Ausdehnung oder Abänderung des Insti-
uts, überschritten werden. Sowie indessen die Ersparnisse dem Landarmen-Fond zu
Gute kommen, so müssen aus diesem auch die nothwendigen Etatsüberschreitungen bei
heuren Jahren gedeckt werden.

Soll aber in der Organisation der Anstalt irgend etwas geändert werden, so müs-
en die Vorschläge dazu den Ständen gemacht, und deren verfassungsmäßig gefaßten Be-
chlüsse, wenn sie Unsere Genehmigung erhalten haben, befolgt werden.

§. 77. Als einem Zweige der Landarmen-Anstalten bewilligen Wir auch der Irren-
nstalt zu Neu-Ruppin die in dem §. 79 des Landarmen- und Invaliden-Reglements
rtheilte Post-Sportul-Stempel-Ziese- und Accise-Freiheit; sowie sie in jenem Reglement
nd durch das Ed. v. 31. Dec. 1798 näher bestimmt worden, desgleichen die Führung
nes öffentlichen Siegels.

§. 78. Eben wegen der nahen Verbindung, in welcher die Irrenanstalt mit den
andarmen-Anstalten der Kurmark steht, wollen wir auch die Führung und Verwal-
ung der ersteren der von uns bestellten General-Landarmen- und Invaliden-Verpfle-
ungs-Direktion beilegen.

§. 79. Zur speziellen Aufsicht und Verwaltung des Hauses soll ein Direktor bestellt
nd diesem eine aus dem Inspektor und dem Arzte bestehende Inspektion des Hauses
ntergeordnet, auch, zu deren Assistenz bei allen gerichtlichen Verhandlungen nach der
m besonders zu ertheilenden Instruktion, eine Justiz-Person als Syndikus des Hau-
s angesetzt werden.

§. 80. Außerdem bleibt es den associirten Kreisen frei, einen Deputirten aus ihren
Rittern zu ernennen, der den von dem Direktor des Hauses abzuhaltenden monatlichen
nd vierteljährlichen Revisionen beiwohnen, sich dabei von der Art, wie das Haus ver-
altet wird, unterrichten, und dem Direktor Bemerkungen darüber mittheilen kann; und
ne gleiche Befugniß wird den associirten Städten eingeräumt.

Diese Deputirte müssen aber wenigstens drei Jahre unverändert bleiben, auch keine
em Institute zur Last fallende Kosten verursachen.

§. 81. In der Regel soll der Landrath des Ruppinschen Kreises der Direktor des
auses sein, und dazu auf den Vorschlag der General-Landarmen- und Invaliden-Ver-
legungs-Direktion, von Unserm General-Direktorium bestätigt werden. Von jener
ängt es aber ab, unter besonderen Umständen, zumal wenn dessen Wohnort von Rup-
in entfernt ist, auch einem anderen Landrath aus einem benachbarten Kreise, und nöthi-
enfalls, einen näher wohnenden anderen Gutsbesitzer, dazu in Vorschlag zu bringen.

§. 82. Ebenso wird auch der Inspektor des Hauses und der Syndikus auf den
orschlag der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direktion, sowie auch
uf deren Bericht der gewählte ritterschaftliche und städtische Deputirte, von Unserm Ge-
eral-Direktorium bestätigt.

§. 83. Alle übrige, bei dem Irrenhause anzustellende Offizianten und Domestiken
erden von dem Direktor des Hauses, nach gehaltener Rücksprache darüber mit der In-
ektion, der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direktion vorgeschlagen,
nd bedürfen nur deren Bestätigung, welche sie jedoch aus erheblichen Ursachen versagen,
nd dann diese Offizianten und Domestiken selbst bestellen kann.

Dabei ist aber mit der Wahl des Hausvaters und der besonderen Irren-Wärter

ganz vorzüglich sorgfältig zu verfahren, und darauf, daß dazu nur verständige, in Ansehung ihrer moralischen Aufführung unbescholtene Menschen von guten physischen Kräften angestellt werden, zu halten.

§. 84. Der Direktor des Hauses muß monatlich die Kasse desselben revidiren, und die Revisionsprotokolle an die General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direktion einsenden, auch alle Vierteljahr, mit Zuziehung der ernannten ritterschaftlichen resp. städtischen Deputirten, wenn sie sich dazu einfinden, den ganzen Zustand des Hauses in allen Verwaltungszweigen aufnehmen, und mit Beifügung des darüber abgehaltenen Protokolls davon berichten, auch wenn er etwas abzuändern und zu verbessern findet, seine Vorschläge dazu der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direktion abgeben.

Dessen übrige Verpflichtungen werden genauer in der General-Instruktion für das Haus bestimmt.

§. 85. Die allgemeinen Obliegenheiten des Inspektors bestehen darin, auf Ordnung, Ruhe, vorzüglich Reinlichkeit im ganzen Hause, Disziplin unter den übrigen angestellten Bedienten des Hauses, und auf gute Verpflegung, auch überall zweckmäßige Leitung und Behandlung der Irren zu halten, dabei aber auch die möglichste Sparsamkeit wahrzunehmen, und darauf zu sehen, daß nichts unnöthig aufgewendet oder kostbar gemacht werde, endlich als Rendant der Kasse, diese getreu zu verwalten, und darüber ordentliche Rechnung zu führen.

§. 86. Dem bei der Anstalt angestellten Arzte liegt die Sorge für die medizinische Pflege der in das Haus gebrachten Gemüthskranken zur eigentlichen Pflicht ob. Soll dahin einschlägt, muß von ihm angeordnet werden, und er hat darauf zu sehen, daß diesen Anordnungen gehörig Folge geleistet werde.

§. 87. Beide müssen das Beste der Anstalt gemeinschaftlich besorgen, und mit einander zur Erreichung des Hauptzwecks, daß die Irren nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit, in sicherer Verwahrung gehalten, die zu ihrer Wiederherstellung noch anwendbaren Mittel wirklich angewendet, und durch schonende Behandlung der unglückselige Zustand aller möglichst erleichtert werde, in Eintracht zu Werke gehen und die dazu ihnen in der General-Instruktion für das Haus, sowie in den besondern Instruktionen eines jeden, ertheilten besonderen Vorschriften auf das gewissenhafteste befolgen.

§. 88. Nur die täglich vorkommenden oder ihr sonst besonders aufgetragenen Geschäfte darf die Inspektion allein abmachen. Bei allen übrigen Vorfällen soll sie entweder bei dem Direktor anfragen, oder dessen monatliche Anwesenheit, wenn es die Zeit hat, abwarten.

§. 89. Die General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direktion hat darauf vorzüglich zu halten:

I. daß die doppelte Bestimmung des Hauses: das Publikum in den assoziirten Distrikten gegen gefährliche Ausbrüche vernunftloser Menschen zu sichern und diese vielmöglich, von ihrer Gemüthskrankheit wieder herzustellen, auf das vollständigste erfüllt werde;

II. daß nicht, dieser Bestimmung und Unserer Allerh. Absicht zuwider, andere wirklich dazu qualifizirte Menschen, in das Irrenhaus gebracht und darin behalten werden;

III. daß die Anstalt überall ihren Zwecken gemäß verwaltet, und die dazu angewiesenen Fonds gehörig verwendet werden.

§. 90. In der ersten und zweiten Beziehung liegt ihr die Pflicht ob, ehe sie die Anweisung zur Aufnahme ertheilt, die Qualifikation des angemeldeten Irren, nach den von Uns hierüber in diesem Reglement gegebenen Vorschriften jedesmal auf das genaueste zu prüfen, dabei auch, durch unpartheiische Vergleichung der den Obrigkeiten und Kommunen durch solche hülfsbedürftige Einwohner zufallenden größeren oder geringeren Last dafür zu sorgen, daß diese so viel als möglich, allein in gerechtem Verhältnisse, erleichtert werde.

Sie darf daher um so weniger, durch unrichtig geleitete Nachsicht gegen Einzelne, die Anstalt, so lange dieselbe, in Rücksicht auf die ihr angewiesenen Fonds, auf eine bestimmte Anzahl zu verpflegender Personen eingeschränkt bleiben muß, in die Verlegenheit setzen, andern, die derselben entweder wegen mehrerer Qualifikation des Irren dazu, oder wegen eigener größerer Dürftigkeit, mehr bedürfen, ihre Hülfe versagen zu müssen.

§. 91. Sie muß außerdem über den wahren Zustand der aufzunehmenden Irren auch zu dem Zwecke die genauesten Nachrichten einzuziehen bemüht sein, damit ihnen diejenigem gemäß in dem Hause die gehörige Stelle und Wartung angewiesen werden könne.

§. 92. In Rücksicht der nach vorstehenden Vorschriften von ihr anzustellenden Untersuchungen, haben sämmtliche Land- und Steuerräthe, Gerichtsobrigkeiten, insbesondere auch Kreis- und Stadt-Physici, deren Verfügungen Folge zu leisten.

§. 93. In Ansehung der Verwaltung hat die General-Landarmen- und Invaliden-

Verpflegungs-Direktion nicht nur die an sie von der Inspektion des Hauses einzureichenden, in der General-Instruktion für das Haus und den Spezial-Instruktionen des Inspektors und Chirurgi genauer vorgeschriebenen Listen, über die ökonomische Verwaltung des Hauses, sowie über den Zustand der darin verpflegten Gemüthskranken und deren medizinische Behandlung, genau zu kontrolliren, sondern es auch an fleißigen Visitationen des Irrenhauses und genauer Untersuchung des Verfahrens daselbst und dessen Leitung zum Zwecke, welche wenigstens einmal im Jahre geschehen muß, nicht fehlen zu lassen.

§. 94. Wegen des Vorspanns zu den hiezu nöthigen Reisen soll es ebenso gehalten werden, wie wir in dem §. 99 des Landarmen- und Invaliden-Reglements in Rücksicht auf dergleichen Visitationen der Landarmenhäuser verordnet haben.

§. 95. Ferner hat die General-Direktion auf das Kassenwesen des Hauses und auf eine sparsame Haushaltung in selbigem die genaueste Aufmerksamkeit zu verwenden, auch über die Verwaltung der dazu angewiesenen Fonds jährlich besondere Rechnung führen zu lassen, diese abzunehmen, den Associirten vorzulegen, darüber Rechenschaft zu geben und bei dieser Gelegenheit ihre Vorschläge zu Regulirung des Etats und zu Verbesserungen der Anstalt zu thun, sowie dies in Absicht der Verwaltung der Landarmen-Häuser in den §§. 101, 102 u. 105 des Landarmen-Reglements ihr zur Pflicht gemacht ist.

§. 96. Auch hat die General-Direktion der nach dessen §. 107, in Bezug auf den §. 74 an Unser Ober-Konsistorium abzureichenden Nachricht, eine dergleichen über den Zustand des Irrenhauses besonders beizufügen, unter folgenden Rubriken:

I. Von den aufgenommenen Irren im Jahre
1) aus den Städten,
2) vom platten Lande.

II. Von den Abgegangenen,
1) Gestorbenen,
2) Entlassenen (geheilt oder aus anderen Ursachen).

III. Von der gebliebenen Zahl
1) an Wüthenden,
2) an Wahnsinnigen,
3) an Stilltollen.

IV. Von der Einnahme und Ausgabe für das Haus.

§. 97. Schließlich werden alle Obrigkeiten hiermit erinnert, da ihnen durch die nun getroffenen Anstalten die Erfüllung dieser Pflicht so sehr erleichtert wird, mit vermehrter Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß bei sich ergebenden anfänglich geringen Aeußerungen von Verrücktheit an einem ihrer Einwohner, derselbe zeitig unter vernünftige Beobachtung und Kur gestellt, und dadurch dem Ausbrechen der Krankheit in stärkerem und solchem Grade, daß sein Unterbringen in die öffentliche Anstalt nothwendig wird, vorgebeugt werde.

Damit auch dieses Reglement, dessen genaue Befolgung Wir hiermit nochmals befehlen, zu jedermanns Wissenschaft komme; so soll dasselbe in den Städten und auf dem platten Lande nicht nur gewöhnlichermaßen publicirt und an öffentlichen Orten angeschlagen werden, sondern Wir wollen auch daraus einen Extract der vorzüglich einem jeden nach selbigen obliegenden Pflichten anfertigen lassen, welche, alle Jahr einmal, bei Gelegenheit der angeordneten Landarmen-Predigt, von den Kanzeln abgelesen werden soll.

Urkundlich ꝛc. Friedrich Wilhelm.
Gr. v. d. Schulenburg. v. Voß. v. Goldbeck. v. Struensee.
(N. C. C. Tom. XI. S. 839.)

β) General-Instr. v. 29. Jan. 1801, für das Land-Irrenhaus zu Neu-Ruppin.

I. Allgemeine, aus dem Zwecke der Anstalt hergenommene Bestimmungen.

§. 1. Das zu Neu-Ruppin erbaute Land-Irrenhaus hat die doppelte Bestimmung, daß die in diese Anstalt gebrachten Gemüthskranken dort zu ihrer eigenen Sicherheit und zu der des Publikums in guter Bewahrung gehalten, und soweit es möglich ist, von ihrer Krankheit wieder hergestellt werden sollen.

Für die Unheilbaren soll es daher ein sicherer Aufbewahrungsort, für die Heilbaren aber ein eigentliches Krankenhaus sein.

§. 2. Alles, was diesem gedoppelten Zwecke unmittelbar oder mittelbar zuwider ist, wird hierdurch ohne Unterschied untersagt, dagegen, was zu dessen Erreichung dient, im Allgemeinen vorgeschrieben.

§. 3. Menschenfreundliche Behandlung dieser bedauernswürdigen Menschen ist dabei erster Grundsatz sein, und nur da Ernst, Strenge oder Zucht angewendet werden, wo die Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Hause, oder wie es zuweilen der Fall sein kann, selbst Beförderung der Kur bei einem Individuum sie nothwendig machen.

§. 4. Es sollen daher auch die schon für unheilbar erklärten Gemüthskranken nicht, als der Vergessenheit zu übergebende Menschen, nachlässig, sondern auch diese noch mit möglichster Schonung des ihnen bei ihrem elenden Zustande noch übrigen Gefühls behandelt, und es muß alles angewendet werden, was jenen Zustand, wenngleich nicht entfernen, doch erträglicher machen, und wenigstens dessen Verschlimmerung verhindern kann.

§. 5. Wenn also auch gegen Ausbrüche von Raserei eines Wüthenden gewaltsame Vorkehrungen nothwendig werden; so sollen dennoch auch dabei keine überflüssige Zwangsmittel, sondern nur solche und so viel gebraucht werden, als nöthig und hinreichend sind, um den Tobenden in eine sich selbst und andern unschädliche Lage zu bringen.

§. 6. Der Gebrauch von Ketten dabei, deren Gerassel die Tollen nur noch verwirrter und wüthender macht, wird gänzlich untersagt.

§. 7. Auch sollen Tollstühle und Kasten gewöhnlich nicht, allenfalls nur auf kurze Zeit, zur augenblicklichen Hemmung eines wilden Ausbruchs, und mehr noch zur Androhung, dagegen hauptsächlich Brust-, Hand- und Fuß-Riemen, welche den freien Gebrauch der Gliedmaßen zum eigenen oder zum Schaden anderer hindern, und die in eingerichteten Zwang-Bettstellen, wenn die Erfahrung ihre Wirksamkeit bestätigt, gebraucht werden.

§. 8. Eine stete Beobachtung dessen, was die einzelnen Kranken nach Verschiedenheit ihrer Verirrungen vornehmen, und welchen Gang dabei ihre Vorstellungen nehmen, sowie hauptsächlich alles dessen, was sie zu heftigen Aeußerungen ihres Wahnsinns reizen, oder im Gegentheil bei deren Ausbrüchen besänftigen kann, muß allen Offizianten und Domestiken, welchen die Aufsicht über sie anvertraut ist, zur Richtschnur dienen, jenes sorgsam zu vermeiden, sowie dieses mit Klugheit anzuwenden.

§. 9. Alles muthwillige Necken der Wahnsinnigen zu Aeußerungen ihres Wahnwitzes wird um so mehr hiermit ausdrücklich untersagt.

§. 10. Eben in dieser Rücksicht soll auch in der Regel der Besuch von Fremden im Hause aus bloßer Neugierde nicht, sondern nur Verwandten und Vormündern, für anderen sich für den Zustand eines Kranken und dessen Besserung interessirenden Personen gestattet werden.

§. 11. Wenn Fremde das Haus besehen wollen, um sich von dessen Einrichtung und von der Verfassung der Anstalt zu unterrichten, so soll ihnen dieses zwar nicht versagt, nie aber dazu gemißbraucht werden, daß dabei zur Unterhaltung neugieriger Schauer Irre gereizt werden, Proben ihrer verkehrten Einbildungsart abzulegen, und daher bei solchen Besuchen das Herumführen zu den einzelnen Kranken, selbst von dem Inspektor, nie anders, als mit Einwilligung des angestellten Arztes, und mit aller nöthigen Behutsamkeit, nur in seinem eigenen Beisein zuzulassen. Solchen Fremden soll nachdem sie sich im Hause umgesehen haben, ein dazu in der Expeditionsstube zu haltendes Buch vorgelegt werden, um darin, was ihnen an Unvollkommenheiten in der Einrichtung des Hauses aufgefallen ist, nach ihrem Gutdünken mit oder ohne Namensunterschrift zu bemerken, und soll jährlich der Auszug dieser Bemerkungen an die General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direktion eingeschickt werden.

II. Was bei der Aufnahme und Entlassung eines Irren zu beobachten §§. 12—27.

§. 12. Bei der Ablieferung eines Irren in das Haus müssen seine Begleiter die von der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direktion gegebene Anweisung zur Aufnahme desselben in das Irrenhaus in Urschrift dem Inspektor abgegeben, und ohne solche Anweisung, so wie auch, wenn die abgegebene Anweisung auf den Abzuliefernden nicht passen sollte, darf selbiger nicht aufgenommen werden.

§. 13. Außerdem übergeben sie demselben den im §. des Reglements für das Land-Irrenhaus vom vorgeschriebenen Transportschein, welchen ihnen der Inspektor, wenn sich bei der Ablieferung alles richtig befunden hat, quittirt zurückgiebt.

§. 14. Die gleichfalls mitgebrachte, von dem Arzte des Orts, von wo der Kranke abgeschickt worden, aufgesetzte Krankheitsgeschichte, und insbesondere die Beschreibung des Zustandes desselben in der letzten Zeit vor seiner Absendung, nimmt der Chirurgus der Anstalt in Empfang, um solches mit seinem ersten Befunde des Abgelieferten zu vergleichen.

§. 15. Die Begleiter müssen übrigens noch vorzüglich über das Betragen des Transportirten während der Reise, und ob solcher mehr oder weniger ruhig gewesen,

ann aber auch über alles, was sie selbst von dem Krankheitszustande desselben, deren isherigen Ausbrüchen, und von dem, was bis dahin zu seiner Pflege oder Kur geschehen t, wissen, zu Protokoll vernommen werden.

§. 16. Diese Vernehmung geschieht in der Regel von dem bei der Anstalt angesetzten ustiz-Bedienten, mit Zuziehung des Inspektors und Chirurgus des Hauses.

§. 17. Wenn aber der Justiz-Bediente durch Abwesenheit, Krankheit oder andere ringende Geschäfte abgehalten wird derselben beizuwohnen, zwar von dem Inspektor nit dem Chirurgus allein; es muß aber demnächst das Vernehmungs-Protokoll dem ustiz-Bedienten vorgelegt werden, damit allenfalls nach dessen Bemerkungen die noch angelnden Nachrichten von der Behörde, die den Irren abgeschickt hat, eingezogen erden können.

§. 18. Die möglichst schleunige Abfertigung der Führer wird übrigens hierbei den enannten Offizianten und dem Inspektor insbesondere zur Pflicht gemacht.

§. 19. Was gleich nach geschehener Ablieferung dem Befunde seines Zustandes zu r Zeit gemäß zunächst mit dem Eingebrachten vorgenommen, wohin er zur weitern Beobachtung und allenfalls nöthigen Bewahrung oder Festlegung gebracht werden, auch as zu seiner Reinigung und Einkleidung geschehen soll, wird von dem Chirurgus be- immt, und darnach von dem Inspektor oder Hausvater zu dessen Ausführung ange- iesen.

§. 20. Der Chirurgus muß bei der Aufnahme der Weibspersonen und der ihm ob- genden Untersuchung ihres Zustandes genau darauf sehen, ob selbige schwanger sind, nd bei einiger Vermuthung davon sorgfältig bemüht sein, etwanige Verheimlichung r Schwangerschaft zu verhüten, widrigenfalls und wenn er hierunter etwas verabsäumt, dafür verantwortlich bleibt.

§. 21. Da bloß blödsinnige Personen, wenn sie nicht zugleich wegen öfters eintre- nder gefährlicher Paroxismen einer fortdauernden speziellen Aufsicht bedürfen, um nicht Schaden anzurichten, nicht in das Irrenhaus, sondern in die Landarmenhäuser gebracht erden sollen, so muß von dem Chirurgus, bei seinen ersten Beobachtungen des Einge- rachten, darauf vor allen Dingen gesehen werden, ob, nach Wahrnehmungen von eini- r Dauer, der Eingebrachte nur zu den Blödsinnigen solcher Art gehört; insbesondere ber

§. 22. Ob vielleicht gar kein eigentlicher Wahn- oder Blödsinn sich an dem Einge- rachten spüren lasse, und vielleicht das Einbehalten desselben in dem Irrenhause ihn ber verwirrt machen, als ihm zuträglich sein könne.

§. 23. In allen diesen Fällen muß er auf diese Personen auch den Inspektor des auses besonders aufmerksam machen; beide gemeinschaftlich aber müssen von ihren Be- erkungen dem revidirenden Spezial-Direktor des Hauses Anzeige, und wenn sie die Wiederentlassung des Eingebrachten für angemessen halten, pflichtmäßigen Antrag thun, welcher alsdann der General-Landarmen-Direktion darüber einen mit Gründen unter- stützten Vortrag zu thun hat.

§. 24. Inzwischen aber, und so lange ihre Qualifikation zum Bleiben im Irren- ause zweifelhaft ist, müssen solche Personen, so viel als möglich ist, von den übrigen Ir- en gänzlich abgesondert, und von der Gemeinschaft mit ihnen ausgeschlossen gehalten erden.

§. 25. Ebenso muß in jedem andern Falle der Entlassung eines Wiedergenesenen, enn er lange genug beobachtet worden ist, oder wenn etwa von Verwandten oder an- ern Personen ein Wahnsinniger zur eigenen Bewachung und Pflege aus der Anstalt zu- ückgefordert wird, verfahren, und darf ohne besondere Anweisung der General-Direk- ion keine Entlassung, es sei aus welchem Grunde es wolle, noch auch, wenn diese für ulässig erkannt worden, anders, als in der von der General-Landarmen-Direktion vor- eschriebenen Art vorgenommen werden.

§. 26. Der Inspektor des Hauses muß überhaupt dahin sehen, daß ein jeder Offi- lant und Domestike bei der Aufnahme eines Irren, sowie bei dessen Entlassung, wenn e zugelassen wird, seiner Schuldigkeit ein Genüge leiste.

§. 27. Derselbe muß in das Rapportbuch allen Ab- und Zugang sogleich, als er orfällt, eintragen, und demnächst aus diesem Buche die zu bestimmten Zeiten abzurei- henden Rapports-Listen ziehen.

III. Von der im ganzen Hause sowie für die irren Personen selbst zu beobachtenden Reinlichkeit. §§. 28—42.

§. 28. Ob es, wenn nicht die Reinigung des Eingebrachten es durchaus nöthig acht, dem Gemüths-Zustande desselben für zuträglich zu halten sei, ihn gleich bei der nkunft, oder wie bald, in die Montirung des Hauses zu kleiden, muß zwar auch nach em Urtheil des Chirurgus bestimmt, alsdann aber dasjenige, was der Kleidungs-Etat ür jeden Irren, nach Verschiedenheit der eingetretenen Jahreszeit, ausgesetzt, von dem

Inspektor, dem Hausvater aus der Montirungs-Kammer für den Angekommenen zu reicht, und von diesem in sein Inventarienbuch unter der gehörigen Rubrik, mit Bemerkung des Datums und seiner Unterschrift, eingeschrieben werden.

§. 29. Ebenso wird in der Folge mit den zum Gebrauche für das Haus aus der Montirungs-Kammer herauszugebenden Stücken verfahren.

§. 30. Wird ein Kleidungsstück durch den Gebrauch so abgetragen, daß es nicht mehr ausgebessert werden kann, so muß dies von dem Hausvater vorgezeigt, und es dann erst diesem von dem Inspektor ein neues gegeben, das verbrauchte aber in Abgang geschrieben werden.

§. 31. Wenn gleich, so lange noch ein in Gebrauch gegebenes Stück einer schicklichen Ausbesserung, um brauchbar zu bleiben, fähig ist, dasselbe in haushälterischer Absicht nicht als unnütz weggeworfen werden darf, so muß doch auch dafür Sorge getragen werden, daß die Einwohner im Hause, welche Kleider an sich leiden, reinlich und nicht zerfressen gehen, und fordert dies der Inspektor vorzüglich von dem Hausvater.

§. 32. Dabei ist zugleich auf das individuelle Gefühl, welches verschiedene Irre mehr oder weniger davon haben, mit möglichster Schonung, jedoch mit dämit zu vereinbarender Oekonomie, Rücksicht zu nehmen.

§. 33. Außer demjenigen, was außerordentliche Unreinlichkeit eines oder anderen Kranken an Veränderung mit reiner Wäsche nothwendig machen, sollen sämmtliche Irren, welche sie an sich leiden, an jedem Sonnabend reine Leib-, und alle sechs Tage reine Bettwäsche erhalten, und soll es mit deren Abgang, so wie §§. 30 und 31 bestimmt worden, gehalten werden.

§. 34. Damit der Inspektor überzeugt sei, daß diesen Vorschriften genau nachgelebt wird, so muß am Sonnabend Nachmittag die Wäsche an jeden Wärter, beziehungsweise für die zu seiner Wärterei gehörigen Irren, in seiner Gegenwart ausgegeben werden.

§. 35. Die gute Behandlung der Wäsche und deren Reinlichkeit und Instandhaltung soll der Inspektor von der Hausmutter, als Aufseherin der Wäsche, fordern.

§. 36. Die Zimmer müssen einen Tag um den andern rein gekehrt, und es muß hauptsächlich die Zeit genutzt werden, da die Bewohner derselben entweder zum Spaziergange, oder in Beschäftigung sich außer denselben aufhalten, auch, soweit es möglich ist, alle vier Wochen, die Säle aber und Fenster alle 6 Wochen gescheuert werden.

§. 37. Desgleichen von Zeit zu Zeit die Gänge und Treppen.

§. 38. Dabei sind vorzüglich auch die Irren selbst, wenn solche Arbeit ihnen nach dem Urtheile des Chirurgus zuträglich ist, und, in soweit sie dies verrichten können, zu Hülfe zu nehmen.

§. 39. Auch muß täglich, nach den Vorschriften des Chirurgus, so oft dieser es nöthig findet, in den Zimmern mit Essig geräuchert, auch was sonst zur Reinigung der Luft erforderlich ist, mit Sorgfalt vorgenommen werden.

§. 40. Insbesondere sollen die Zimmer in der Regel alle Jahre neu gemalt werden.

§. 41. In den Lagerstellen muß die größte Reinlichkeit durch öfteres Auflüften, Ausklopfen und Einlegen frischen Strohes in der Regel alle 4 Monate beobachtet werden.

§. 42. Im Sommer um 5 und im Winter um 6 Uhr des Morgens wird zum Wecken geläutet, worauf alsdann jeder Domestike im Hause, besonders jeder Wärter und jede Wärterin auf seinem und ihrem Posten wach werden und bleiben muß.

IV. Von der fortwährenden Aufsicht über die Irren, deren Pflege und übrigen Wartung und Behandlung.

§. 43. Da auch selbst irre Personen, mit wenigen Ausnahmen, durch vollständiges Benehmen sich zu einer gewissen Ordnung gewöhnen lassen; so müssen sie von ihren Aufsehern dazu, soweit es möglich ist, angehalten werden, sich gleich nach dem Aufstehen zu waschen, anzukleiden, auch selbst das Bette zu machen, andern Falls aber das, was Reinlichkeit und Ordnung erfordern, mit sich vornehmen zu lassen.

§. 44. Um 7 Uhr des Morgens wird zum Frühstück, um 12 Uhr zum Mittagessen und um 7 Uhr Abends zum Abendessen mit der Glocke das Zeichen gegeben.

§. 45. Ob und für welche Irren ein gemeinschaftliches Essen an einer Tafel im Saale stattfinden könne, wird nach dem Gutachten des Chirurgus von dem Inspektor bestimmt, der jedoch durch den Hausvater dafür sorgen lassen muß, daß diese Personen während der Mahlzeit nicht ohne Aufsicht bleiben.

§. 46. Für diejenigen, welche auf ihren Zimmern essen, muß das jedesmalige Frühstück, Mittag- oder Abendbrod in einzelnen Portionen und in dem dazu bestimmten Gefäße von demjenigen Wärter, unter dessen Aufsicht sie gehören, aus der Küche geholt, dabei aber eine solche abwechselnde Ordnung beobachtet werden, daß in der Zwischenzeit

ne Wärter aus einem Stockwerke dazu abwesend sein muß, die übrigen desselben Gange das ganze Stockwerk in Aufsicht behalten, oder sonst durch Verschließung en dafür gesorgt werden, daß kein Irrer diese Abwesenheit der Wärter dazu be- nn, Unfug anzurichten.

7. Eben diese Behutsamkeit ist bei jeder andern nothwendig werdenden Ab- der Wärter zu beobachten.

8. Wenn ein Irrer zu einer Zeit das ihm zugebrachte Essen nicht annehmen muß ihm solches bis zur andern Zeit zwar sorgfältig aufgehoben werden; da aber e Unart durch verständiges Benehmen ihm abgewöhnt werden kann, so müssen her alle dahin führenden Mittel und Klugheit anzuwenden bemüht sein.

9. Die Speisen werden nach den auf Vorschlag des Chirurgus von dem In- ür jeden Tag genehmigten Küchenzetteln, und den besonderen Vorschriften für Irre und Kranke, zubereitet und ertheilt.

0. Eben so wird auch das Getränke für jeden nach der Bestimmung des Chirur- gegeben.

1. Daß ein jeder dasjenige, was er haben soll, bekömmt, dafür ist dem In- er Hausvater, so wie diesem jeder Wärter und jede Wärterin für seine und ihre verantwortlich.

2. Dafür, daß das Essen reinlich, gar und genießbar, auch gesund gekocht ist, so ie Reinlichkeit der Küche, soll die Köchin und nächst derselben die Hausmutter rtlich bleiben.

3. Daß alles was zum Essen gegeben worden, wirklich dazu verwandt wird, ionen für jeden nach der Vorschrift ausgetheilt, und Niemanden davon etwas vird, soll von der Hausmutter gefordert werden, welche hierüber die Köchin in Aufsicht halten muß.

4. Der Gebrauch geistiger Getränke, imgleichen das Tabaksrauchen, darf den nders nicht, als wenn es von dem Chirurgus für einen oder den andern als Arz- vorgeschrieben wird, aber auch in diesem Falle letzteres nur in freier Luft und ecieller Aufsicht eines Wärters gestattet werden, welcher alsdann jedesmal nach rauche die Pfeife an sich und in Verwahrung nehmen muß.

5. Wenn hingegen, wie bei irren Personen zuweilen der Fall eintritt, das chnupfen zu einem nach dem Urtheil des Chirurgus zu befriedigenden Bedürfniß n ist, dem soll solches nicht versagt, sondern das Nöthige dazu gereicht werden.

6. Die gute und geschickte medicinische Pflege und Behandlung der Irren, es loß moralisch oder überdies physisch Kranke, wird ganz eigentlich von dem bei ise angestellten Chirurgus gefordert.

7. Es ist aber auch eben deshalb alles, was dahin gehört, seiner Anordnung rfen, und er darf nicht leiden, daß darin von irgend einem Officianten oder Do- im Hause eigenmächtig etwas abgeändert werde.

8. Geschieht es gleichwohl, und sind seine eigenen Vorstellungen darüber zur ng solches Eingriffs nicht hinreichend wirksam, so muß er dazu zunächst bei dem r, nöthigen Falls bei dem Special-Direktor des Hauses die erforderliche Unter- suchen, welche ihm alsdann nicht versagt werden soll.

9. Vielmehr muß der Inspektor sorgfältig darauf sehen, daß den von dem us gegebenen medicinischen und diätetischen Vorschriften aller Art genaue Folge werde.

0. Dahin gehören auch insbesondere die Bestimmungen, auf welche Zimmer n, nach ihrer verschiedenen Gemüthsart und nach den mehr oder minder heftigen hen ihres Wahn- oder Tiefsinns, vertheilt werden, ob sie, soweit es das Lokal des möglich macht, völlig isolirt, oder mit mehr oder weniger andern beisammen können und sollen.

1. Es sollen jedoch der bessern Ordnung wegen, und damit sich die zweckmäßige über die Irren und deren Wartung leichter übersehen lasse, die sämmtlichen Irre- , mit Ausschluß deren, welche für die eigentlich Wüthenden, die ihren eigenen erhalten, bestimmt sind, nach der Zahl der angestellten Wärter und Wärterinnen Wärtereien

vier männliche und
vier weibliche

lt werden.

2. Wenn daher nicht besondere Rücksichten auf die Verschiedenheit der Krank- Irren, nach welcher oft die Wartung von wenigeren Individuen mühsamer wird, von mehreren nach der Zahl bei anderer Gemüthsart, oder auf die eigene größere ingere Fähigkeit eines Wärters, mit dieser oder jener Art Kranken umzugehen, men machen; so muß in der Regel die Wartung unter die ganze Zahl von Wär-

tern so viel möglich gleich vertheilt werden, worauf der Inspektor des Irrenhauses zu sehen hat.

§. 63. Dafür, daß in jeder Wärterei Ordnung, Ruhe, Reinlichkeit herrsche, und die zu ihr gehörigen Personen vorschriftsmäßig behandelt und gepflegt werden, bleibt zunächst der eigene dabei angestellte Wärter, und nächst demselben der Hausvater dem Chirurgus, so wie dem Inspektor verantwortlich.

§. 64. Gleichermaßen wird durch das Urtheil des Chirurgus, mit welchem der Inspektor darüber Rücksprache zu halten hat, bestimmt, ob und wie die Irren in lichten Zwischenräumen oder sonst, nach der Natur ihres Zustandes, beschäftigt werden, oder zur Bewegung im Hause oder ins Freie, oder auf dem Zimmer gelassen werden können und müssen.

§. 65. Daß hiernach sie zu Beschäftigungen angewiesen und zur Bewegung geführt werden, dabei aber alles mit Ruhe und Ordnung zugehe, fordert der Inspektor von dem Hausvater.

§. 66. So weit Beschäftigung von dieser Art für die Individuen möglich oder heilsam ist, muß darauf gesehen werden, ihnen solche zu geben, wobei sie zum Dienste des Hauses brauchbar werden; z. B. zum Holz- oder Wassertragen, vielleicht auch Holz dazu machen, Reinkehren, Scheuern u. d. m.

§. 67. Besitzt aber ein oder anderes Individuum in einer ihm zuträglichen Art, womit er selbst sich gern beschäftigen will, schon Geschicklichkeit, oder bezeigt er Lust dergleichen zu erwerben; so soll ihm jene vorzunehmen gestattet, und er zu dieser möglichst angeleitet werden.

§. 68. Wenn gleich es bei solchen Arbeiten nicht auf einen daraus für die Anstalt zu ziehenden Gewinn abgesehen sein soll, sondern nur darauf, daß durch angemessene Beschäftigung der Gemüthskranke eine ihm zuträgliche Zerstreuung und Abkehrung von seinen unregelmäßigen Vorstellungen und Begierden erhalte; so muß dennoch über die Kosten, welche darauf verwendet werden müssen, um die Arbeit ins Werk zu setzen, und was daraus producirt wird, wöchentliche Berechnung geführt werden, und was daraus gewonnen wird, Niemand anderen als der Anstalt selbst zu Gute fallen.

§. 69. Bei aller Beschäftigung, wenn sie in größerer Versammlung geschieht, so wie auf den Spaziergängen, müssen sorgfältig die Geschlechter von einander, so wie übrigens nach der Vorschrift des Chirurgus die verschiedenen Klassen von Irren, so weit es nöthig ist, geschieden bleiben.

§. 70. Dafür, daß bei allen solchen Zusammenkünften mehrerer Irren dieselben unter gehöriger Aufsicht gehalten werden, muß der Hausvater dem Inspektor stehen.

§. 71. Zugleich aber muß denn dafür gesorgt werden, daß auch die auf den Zimmern Zurückbleibenden in der Zwischenzeit nicht ohne Aufsicht bleiben.

§. 72. Wenn Abends um 8 Uhr im Sommer und um 7 Uhr im Winter das Zeichen mit der Glocke gegeben ist, müssen die Irren von ihren Wärtern daran gewöhnt werden, sich auszuziehen, zu Bett zu legen und ruhig zu sein, andern Falls das nöthige mit sich geduldig vornehmen zu lassen.

§. 73. Dazu müssen also um diese Zeit jeder Wärter und jede Wärterin auf seinem Posten, so wie jeder andere Domestik zu Hause sein.

§. 74. Alsdann muß das ganze Haus vom Hausvater visitirt werden.

§. 75. Solchen Visitation muß aber auch öfters der Inspektor selbst beiwohnen, und hat sich deshalb der Hausvater jedesmal bei diesem, ehe visitirt wird, zu melden; wenn er aber allein visitirt hat, demselben über die abgehaltene Visitation, und ob er dabei alles ordentlich gefunden, zu rapportiren.

§. 76. Die Thüren auf den Gängen und Kommunikationen müssen bei Nacht verschlossen bleiben, jedoch dabei durch hinlängliche Drücker solche Veranstaltung getroffen werden, daß die Kommunikationen für den Inspektor und Hausvater nicht nur, sondern auch für die Wärter zu diesen und unter sich frei bleiben. Der Schlüssel zum Thore wird Abends, sobald dieses geschlossen ist, von dem Thorsteher an den Inspektor abgeliefert, und Morgens von ihm wieder abgeholt.

§. 77. Ob für manche Irren und für welche, nach ihrem jedesmaligen Gemüths-Zustande und Fassungskräften, ein öffentlicher Gottesdienst überhaupt stattfinden könne, möglich sein könne, soll der Geistliche, welchem die Seelsorge der Einwohner im Hause übertragen wird, in Rücksprache mit dem Chirurgus und Inspektor zu beurtheilen, und dem zu Folge von Zeit zu Zeit öffentliche Vorträge in einem Saale des Hauses zu halten überlassen bleiben.

§. 78. Eben dieses gilt von der Austheilung des heiligen Abendmahls unter mehrere solche Personen.

§. 79. Um so mehr aber müssen es diese Geistlichen sich zur Pflicht machen, bei öfteren Besuchen einzelner Gemüthskranken, deren Bedürfnisse religiösen und moralischen

Zuspruchs und Trostes, durch zweckmäßige Gespräche mit solchen, die dafür Empfänglichkeit und Fassung haben, zur Zeit, da dies der Fall ist, abzuhelfen.

§. 80. Solche Besuche müssen daher von ihnen nicht nur regelmäßig in der Woche zweimal, sondern auch außerdem, wenn sie auf dringendes Verlangen eines oder anderen Individui, in vernünftigen Zwischenräumen, von dem Inspektor dazu aufgefordert worden, gehörig abgehalten werden.

§. 81. Unter solchen Umständen sollen sie auch auf Verlangen eines oder des andern Subjekts die Reichung des Abendmahls nicht versagen.

§. 82. Wenn sie auch dafür halten, daß einem Irren das Lesen oder Anhören guter religiöser oder moralischer Bücher zu seiner Aufmunterung, Belehrung und Beruhigung nützlich sein könne, so müssen sie darüber, was und wie es gelesen werden soll, dem Inspektor des Hauses ihre Vorschläge thun, welcher für deren Ausführung zu sorgen hat.

§. 83. Zu Vorlesungen muß sich nöthigen Falls der bei dem Hause angestellte Küster gebrauchen lassen.

§. 84. Wenn ein öffentlicher Gottesdienst abgehalten wird, so muß dabei, so wie bei den Privatbesuchen der Geistlichen, für Ordnung und Ruhe in der Versammlung, und dafür, daß der solche besuchende Patient bei eintretenden Paroxismen Niemanden gefährlich, aber auch nicht von andern beeinträchtigt werde, vorzüglich gesorgt werden.

V. Was bei entstehenden Unruhen im Hause von jedem Bedienten desselben zu beobachten §. 85—95.

§. 85. Sobald Unruhen im Hause, von welcher Art sie auch sein möchten, entstehen, es sei bei Tage oder bei Nacht, muß solches sofort von dem ersten, der dergleichen wahrnimmt, dem Inspektor gemeldet werden, damit dieser unverzüglich die zu deren Abstellung nöthigen Anordnungen treffen könne.

§. 86. Was ins besondere, wenn unter den Irren einer Wärterei Ausbrüche von Wahnsinn vorfallen, welche gewaltsame Maßregeln nothwendig machen, von den Wärtern, demnächst von dem Hausvater, dem Chirurgus und dem Inspektor geschehen und angeordnet werden soll, damit es an schleuniger Dämpfung derselben nicht fehle, ist in den besondern Instruktionen für jeden dieser Officianten und Domestiken vorgeschrieben.

§. 87. Niemand von den Officianten und Domestiken im Hause darf in solchen Fällen einer entstehenden Unruhe mit aller Hülfsleistung bei deren Beilegung, zu welcher er tüchtig ist, zurückbleiben, noch weniger dergleichen, wenn sie von ihm gefordert wird, verweigern. Er macht sich vielmehr durch Vernachlässigung dessen, was er dabei leisten kann, nach Verschiedenheit der Umstände, bis zur Entlassung aus dem Dienste strafbar.

§. 88. Die Wärter und Wärterinnen müssen jedoch, wenn sie zur Hülfsleistung in andere Wärtereien oder sonst im Hause von der ihrigen abgerufen werden, durch Verschließung der dazu gehörigen Zimmer und Anwendung aller übrigen dazu führenden Mittel dafür sorgen, daß nicht inzwischen in ihrem eigenen Distrikte Unordnungen vorfallen können.

§. 89. Wenn bei Nacht der Nachtwächter mit der Pfeife das Zeichen giebt, daß etwas Verdächtiges oder dem Hause Nachtheiliges vorgeht, so muß ein jeder im Hause, auch außerhalb demselben der Thorsteher, sobald er es wahrnimmt, ohne sich darauf zu verlassen, daß es vielleicht andere hören werden, den Hausvater und Inspektor wecken, um sie auf die zu treffenden Anstalten aufmerksam zu machen. Die Irrenwärter müssen aber auch hierbei die in dem §. 88. verordnete Vorsicht beobachten.

§. 90. Vorzüglich bei entstehender Feuersgefahr im Hause oder Besorgniß derselben für das Haus muß mit Besonnenheit verfahren, und dafür nebst andern Rettungs-Anstalten vorzüglich gesorgt werden, daß nicht durch unruhige Bewegungen unter den vernunftlosen Einwohnern des Hauses die Unordnung vermehrt, und ihnen selbst so wie anderen Menschen Schaden zugefügt werde.

§. 91. Von dem Inspektor des Hauses wird es ganz eigentlich gefordert, die dazu nöthigen Veranstaltungen anzuordnen.

§. 92. Die Irrenwächter müssen in solchem Falle die Aufsicht über die ihnen untergebenen Irren verdoppeln, und ein jeder mit seiner Wärterei nach der Anweisung des Inspektors zu einem bestimmten Sammelplatze sich begeben, wo sie alsdann jeder namentlich aufgerufen werden, auch jeden mitgebrachten Irren namentlich anzugeben, und dort die weitern Befehle des Inspektors abzuwarten haben.

§. 93. Es soll durch ein Abkommen mit der Polizei-Behörde oder mit den verschiedenen Innungen der Stadt Neu-Ruppin dafür gesorgt werden, daß zu jeder Zeit die Anstalt einer bestimmten Anzahl von namhaft gemachten Personen außerhalb dem Hause sicher ist, welche sich, sobald Feuerlärm entsteht, bei den Spritzen im Hause einstellen, und zur weitern Anordnung des Inspektors vorfinden sollen.

§. 94. Diesen muß also bei dem ersten Entstehen einer Feuersgefahr davon unverzüglich Nachricht gegeben werden.

§. 95. Stirbt ein Kranker im Hause, so muß der Todesfall sogleich dem Inspek angezeigt werden, welcher alsdann nach dem Rathe des Chirurgus dessen vorläufige B setzung in der Todtenkammer und demnächst dessen Beerdigung anordnet.

VI. Von den Dienstverhältnissen der Officianten und Domestike unter sich und gegen dem Special-Direktor, auch des letztern Obliegenheiten. §. 96—119. incl.

§. 96. Dafür, daß im ganzen Hause Ruhe, Ordnung und gute Oekonomie herr und jeder Officiant und Domestik im Hause seinen Pflichten nachkomme, bleibt der spektor zunächst dem Special-Direktor des Hauses, und dann der General-Land-Ar Direktion verantwortlich.

§. 97. Wer seinen Anforderungen nicht Folge leistet, oder sich denselben gar wi setzt und auf seine Zurechtweisung nicht hören will, muß von ihm dem Special-Dire als ein die Ruhe störender zur weitern Verfügung angezeigt werden.

§. 98. In allen bloß das medicinische Fach betreffenden Angelegenheiten darf der Inspektor in den Anordnungen des Chirurgus keine eigenmächtigen Abänder treffen.

§. 99. In solchen, wo das Oekonomische und Medicinische sich von einander absondern lassen, müssen beide gemeinschaftlich das Beste der Anstalt nach ihrem Z bedenken, wo sie aber nicht einig werden können, dem revidirenden Special-Di nöthigen Falls der General-Land-Armen-Direktion den Fall zur Entscheidung und fügung vorlegen.

§. 100. Der Inspektor ist zugleich Rendant der Kasse, und hat als solcher in seiner Special-Instruktion für die Führung der Kasse und der Rechnungen gegebenen besondern Vorschriften auf das genaueste und getreueste zu beobachten.

§. 101. Die General-Direktion wird auf dessen Anzeige von dem Bedarf mit den nöthigen Geldern versehen.

§. 102. Der Special-Direktor verwaltet die Ober-Aufsicht über die Administ der Anstalt in allen ihren Theilen und über alle dabei angestellte Bediente, sowo mestiken als Officianten, mit Einschluß des Inspektors des Hauses.

§. 103. Jeden ohne Unterschied ist also schuldig, zu jeder Zeit demselben was das Haus angeht, auf sein Verlangen Rede und Antwort zu geben.

§. 104. Außerdem wird von demselben das Haus regelmäßig, insbesonder die Kasse alle Monate revidirt.

§. 105. Bei dieser Revision muß demselben von dem Inspektor alles, was Kasse und in dem Rechnungsfache in dem Monate vorgefallen ist, vorgelegt, und Einnahme und Ausgabe belegt werden.

§. 106. Auch muß der Inspektor nachweisen, wie die bei der letzten Revision inzwischen getroffenen Verfügungen des Special-Direktors und der General-Land-Ar Direktion befolgt worden sind.

§. 107. Hiernächst soll er die Anweisungen zur Aufnahme der seit der letzten sion eingebrachten Irren und die Vernehmungs-Protokolle über deren Aufnahme auch gemeinschaftlich mit dem Chirurgus nachweisen, wie diese klassificirt worden, wohin sie zur Aufbewahrung oder Kur gebracht sind.

§. 108. Der Chirurgus insbesondere soll darüber Anzeige thun, welche Ver rungen in dem Gesundheits-Zustande der Irren sich während des abgelaufenen Mo zugetragen haben.

§. 109. Die bei der Revision abzuhaltenden Protokolle führt, wenn der Spec Direktor dessen Zuziehung dabei nöthig findet, der bei dem Hause angestellte Ju Bediente; sonst aber der Inspektor.

§. 110. Alle außerdem vorfallenden Ausnahmen von Vernehmungs- und Un suchungs-Protokollen, so wie die bei der Revision des Hauses oder zu andern Z nöthigen Vereidungen, die Beerbung der verstorbenen Irren, die Vollziehung der A trakte, Certificirung der Unterschriften, Beglaubigung der Abschriften, und was s einer gerichtlichen Verhandlung bedarf, soll von dem Justiz-Bedienten besorgt wer

§. 111. Der Special-Direktor muß sich bei der Revision vor allen Dingen darn erkundigen, ob sich unerwartete Mißbräuche eingeschlichen haben, und jeden der an stellten Bedienten seiner Schuldigkeit wie er soll, nachkommt, darüber an ihn gelange Beschwerden unpartheiisch anhören und untersuchen, und ihnen, wenn sie gegründet f mit Nachdruck abhelfen, unnütze Querelen aber zurückweisen.

§. 112. Die Reinlichkeit in dem ganzen Hause und die Ueberzeugung davon, ein jeder Einwohner in demselben dasjenige, was er haben soll, unverkürzt erhalte, besondere den Irren die zweckmäßige Pflege und Wartung gegeben werde, müssen gens die Hauptgegenstände seiner Visitation ausmachen.

§. 113. Außer der Zeit solcher Revision müssen an den Special-Direktor von Inspektor wöchentlich ein Geld-Extrakt und der Rapport über Ab- und Zugang der In

wie monatlich die Verspeisungs-Nachweisung mit beigelegtem, von dem Chirurgus kerzeichneten Küchenzettel, eingereicht werden, damit er daraus, wie die Wirthschaft gen den Unterhaltungs-Etat, auf dessen Nicht-Ueberschreitung er zu halten hat, geführt rd, beurtheilen könne.

§. 114. Desgleichen von dem Chirurgus die wöchentlichen Klassifications- und zareth-Rapports über die Irren und die besondern physischen Kranken darunter.

§. 115. Von diesen Rapports des Inspektors und Chirurgus müssen zugleich die eiten Exemplare wöchentlich, der Geld-Extrakt aber nur monatlich, und die monatlichen Verspeisungs-Nachweisungen erst, nachdem sie von dem Special-Direktor revidirt rden, bei der General-Land-Armen-Direktion eingereicht werden.

§. 116. Am Ende eines jeden Vierteljahres soll von dem Special-Direktor, nach haltener Inventur sämmtlicher Bestände, der General-Land-Armen-Direktion über den nzen Zustand des Hauses, den Fortgang der guten Ordnung und Wirthschaft in selbi, die sich dabei zeigenden Mängel und die Mittel zu deren Abhelfung, gutachtliche zeige geschehen.

§. 117. Alle in diesem Reglement festgesetzten Punkte sollen von einem jeden, in weit sie ihn betreffen, auf das genaueste befolgt, und zu dem Ende sämmtlichen Offiianten und Domestiken im Hause gehörig bekannt gemacht werden.

§. 118. Außerdem wird von jedem derselben die genaueste Erfüllung der in seiner sondern Instruktion beschriebenen eigenen Pflichten seines Dienstes, worauf hiermit ezug genommen wird, gefordert, und haben sie im widrigen Falle nicht nur eine ihrem rgehen angemessene Bestrafung, sondern auch, nach Befinden der Umstände, ihre Entssung zu gewärtigen.

§. 119. Hierüber soll nie ein förmlicher Prozeß stattfinden, sondern die Entlassung der fficianten, nach vorgängiger pflichtmäßiger Untersuchung durch den Justiz-Bedienten des auses, auf Antrag des Special-Direktors, von der General-Land-Armen-Direktion, die ntlassung der Domestiken aber, nach gleichmäßiger von dem Special-Direktor veranßten Untersuchung, von diesem verfügt, jedoch wie und aus welchen Gründen solches eschehen sei, der General-Land-Armen-Direktion angezeigt werden, welches auch zu Verütung aller Weitläuftigkeiten sämmtlichen Officianten und Domestiken bei ihrer Annahme zur Bedingung gemacht werden soll. Berlin, den 19. Jan. 1801.

K. Gen.-Land-Armen- und Invaliden-Verpflegungs-Direktion.
v. Voß, Borgstede, v. Pannwitz, v. Lüderitz, Könen, v. Retzow, Fritze.
(N. C. C. T. XI. S. 79.)

7. Eine Uebersicht der gegenwärtigen Verwaltung giebt das A. Bl. der Reg. zu Potsdam 1822. Stück 19.

bb) Die mit der Charité in Berlin verbundene Irrenanstalt [1]).

Im Jahre 1800 wurde die bis dahin in einem Hause der Krausenstraße zu Berlin bestandene Irrenanstalt mit der Charité vereiniget. Siehe über dieselbe oben sub I.

Ueber die Verpflegung armer Geisteskranken daselbst bemerkt das R. der Min. d. G., U. u. M. A. (Altenstein) u. d. J. u. d. P. (Schuckmann) v. 19. April 1823 an das Pol.-Präsidium zu Berlin.

Die Behauptung des K. Polizei-Präsidii am Schlusse des unterm 2. Juli v. J. erstatteten Berichts, daß das Gesetz einen Unterschied zwischen Rasenden und Wahnsinnigen nicht kenne, ist nicht gegründet, wie Dasselbe bei näherer Prüfung der §. 341 bis 345. Tit. 18. Thl. II. des A. L. R. finden wird. Müßten die Rechte und Pflichten der hiesigen Kommune hiernach festgesetzt werden, so wäre dieselbe verpflichtet, für alle unheilbare Geisteskranke ohne Unterschied die Verpflegungskosten zu tragen, und bei Wahn- und Blödsinnigen überdies den Antheil an den Generalkosten der Aufbewahrungs-Anstalt, mit Einschluß der Besoldung der Aufseher u. s. w., der verhältnißmäßig auf jedes wahn- oder blödsinnige Individuum zu repartiren wäre. Wiewohl das Gesetz selbst nicht näher festestellt, wie die Rasenden von den „bloßen Wahnsinnigen" zu unterscheiden sind, so würde doch aus den Dispositionen des Gesetzes abzuleiten sein, daß unter Rasenden diejenigen Wahnsinnigen zu verstehen sind, über welche nach der Beschaffenheit ihrer Krankheit eine Aufsicht, wie sie in einem Privathause möglich ist, nicht für zureichend erachtet werden kann, was mithin in jedem konkreten Falle durch das Gutachten Sachverständiger festzustellen wäre.

---

[1]) Horn, öffentliche Rechenschaft über meine zwölfjährige Dienstführung als zweiter Arzt des K. Charitékrankenhauses zu Berlin, nebst Erfahrungen über Krankenhäuser und Irrenanstalten. Berlin 1818.

Nach den eingereichten und hierbei wieder zurückerfolgenden Akten hat sich aber für die hiesige Kommune seit mehr als hundert Jahren ein anderes Verhältniß ausgebildet, und es dürfte nach demselben nicht zu leugnen sein, daß die Kommune für die Verpflegung armer Geisteskranken, in welchem Grade sie solches auch gewesen sein mögen, nichts bezahlt hat, und daß anderer Seits bei der Aufnahme in die Irren-Anstalt nicht mit Strenge darauf gesehen worden, ob die Kranken Rasende oder nur Wahnsinnige waren. Schon in dem Regl. für das Friedrichs-Hospital v. 15. März 1702 ist in der „Ordnung für die Irren und tollen Leute" §. 7. Fol. 19. b. der Akten XV. Nr. 2. festgesetzt:

„der bezahlen kann, bezahlet; wer es aber von den Berlinischen nicht thun kann, wird umsonst gehalten. Die von fremden Orten aber anhero geschickt, müssen von der Obrigkeit oder Gemeinde, die sie schickt, unterhalten werden;" —

und §. 9.

„Die etwas irre, aber nicht rasend, werden in ein gut Zimmer gehalten und gehen im Hause herum."

Es muß mithin anerkannt werden, daß alle diejenigen armen Geisteskranken der hiesigen Kommune in den Irren-Anstalten unentgeltlich verpflegt und aufbewahrt werden müssen, über welche die Aufsicht in einem Privathause nicht mit gehöriger Sicherheit nach der Beschaffenheit ihrer Krankheit geführt werden kann, wogegen die Kommune die übrigen wohlhabenden Geisteskranken unter eigene Aufsicht und zur eigenen Verpflegung übernimmt, so sie dazu sich bereit erklärt und es auch schon bisher gethan hat. Ob der Kranke nach der Beschaffenheit seiner Krankheit sich zur unentgeltlichen Aufnahme in die öffentliche Anstalt eignet, darüber muß das Gutachten des Polizei-Physikus entscheiden, und kann also bei einer Differenz zwischen seiner und der Ansicht des städtischen Armen-Arztes die Stimme des der öffentlichen Anstalt vorgesetzten Arztes den Ausschlag geben.

Die Befugniß, welche die Armen-Direktion in ihrem, dem Ver. des K. Polizei-Präsidii v. 2. Juli v. J. beigefügt gewesenen und hierbei in Abschrift angeschlossenen Vorstellen v. 9. Mai 1821 nachsucht, Gemüthskranke aus den städtischen Anstalten sofort unmittelbar in die Irren-Anstalt versetzen zu dürfen, wird ihr dagegen nicht gewährt werden können; vielmehr wird sie sich deshalb darin fügen müssen, daß die Aufnahme nur auf Anordnung des K. Polizei-Präsidii, nach vorgängiger Untersuchung durch den Polizei-Physikus, stattfinden darf. Dem K. Polizei-Präsidio bleibt es überlassen, von der Entscheidung der unterzeichneten Min. dem Magistrat in Bezug auf das hierbei gefügte Vorstellen seiner Armen-Direktion Kenntniß zu geben. (A. VII. 411.)

cc) Die Irrenanstalt zu Luckau für die mit der Mark verbundene Niederlausitz[1]).

4) Die Privat-Irren-Anstalten.

Nach §. 91. des G. über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe v. 7. Sept. 1811 (G. S. 1811. S. 272.) dürfen Privat-Irren- und Krankenhäuser nur in Folge Genehmigung des Allgemeinen Polizei-Departements angelegt werden. Sie stehen gegenwärtig unter Aufsicht des Min. d. J. u. d. M. Ang. und zunächst der Reg., beziehungsweise der Kreis-Physiker[2]). Für Berlin bestimmt die Bekanntmachung des K. Polizei-Präsidii daselbst, die Privat-Irren- und Krankenhäuser betr., v. 2. Dec. 1830.

Die Bestimmung des §. 91. des G. v. 7. Sept. 1811, nach welcher Privat-Irren- und Krankenhäuser nur mit Genehmigung des allgemeinen Polizei-Departements angelegt werden dürfen, wird hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß jeder, welcher eine solche Privat-Irren- oder Krankenanstalt zu errichten beabsichtigt, sein diesfallsiges Gesuch bei dem unterzeichneten Polizei-Präsidio einzureichen hat, welches demnächst in jedem einzelnen Falle den betr. Hohen Min. Bericht erstatten und nach Befinden der Umstände die Konzession nachsuchen wird. Eine solche Konzession ist immer erforderlich, wenn der Unternehmer einer solchen Anstalt einen Erwerb durch die Pflege von Irren beabsichtigt. Auf die Zahl der aufzunehmenden Kranken kommt es dabei nicht an, und es muß die Genehmigung allemal eingeholt werden, sobald der Unternehmer sich dem Publikum zur Aufnahme von Irren anbietet, und Veranstaltungen dazu trifft (A. L. R., Thl. II. Tit. XX. §§. 10 u. 11.), selbst wenn sich zur Zeit noch kein Kranker in seiner Pflege befinden sollte. (A. Bl. der Potsdamer Reg. 1830. 280.)

---

[1]) Eine Beschreibung derselben von Dr. Fiellitz im Askläpiaion Jahrg. 2. (1812. Jan.)

[2]) Gebühren stehen Letzteren für die Revisionen nicht zu. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. u. des J. v. 18. April 1840. (M. Bl. 1840. S. 174.)

B.

Die Taubstummen-Anstalten und die sonstige Sorge des Staates für die Taubstummen.

1) Die bürgerliche Stellung der Taubstummen.

Der Staat hat in Betreff der Stellung der Taubstummen im bürgerlichen Gemeinwesen im A. L. R. II. 18. §§. 15 bis 18. angeordnet:

§. 15. Taub- und Stummgeborene, ingleichen diejenigen, welche vor zurückgelegtem Vierzehnten Jahre in diesen Zustand gerathen sind, müssen, sobald sie nicht mehr unter väterlicher Aufsicht stehen, vom Staate bevormundet werden.

§. 16. Diejenigen, welche erst in spätern Jahren taubstumm geworden sind, müssen nur alsdann unter Vormundschaft genommen werden, wenn sie sich durch allgemein verständliche Zeichen nicht ausdrücken können, und daher ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen ganz unfähig sind.

§. 17. Denjenigen hingegen, denen der Mangel der Sprache und des Gehörs den Ausdruck ihrer Gedanken und die Besorgung ihrer Angelegenheiten nur erschweret, soll wider ihren Willen kein Vormund bestellt werden.

§. 18. Doch sind sie bei gerichtlichen Verhandlungen einen Beistand zuzuziehen verbunden.

Es ist ferner ebendaselbst §. 346. bestimmt, daß wenn sie wegen der mit ihrem körperlichen Mangel verbundenen Gemüthsschwäche einer besondern Aufsicht bedürfen, die Kosten der letzteren von Denjenigen zu tragen, welchen der Unterhalt gesetzlich obliegt, falls sie diese Aufsicht nicht selbst übernehmen wollen.

Ueber die Aufhebung dieser Vormundschaft aber bestimmen die §§. 818 bis 820. a. a. O.:

§. 818. Die Vormundschaft über Taubstumme hört auf, wenn bei angestellter Untersuchung sich findet, daß sie zu der Fähigkeit, ihren Sachen selbst vorzustehen, gelangt sind.

§. 819. Wenn daher auch der Fehler am Gehöre und an der Sprache gehoben worden, so muß dennoch erst untersucht werden, ob nicht etwa Blödsinn oder Schwäche die Fortsetzung der Vormundschaft nothwendig machen.

§. 820. Beiderlei Untersuchungen müssen mit Zuziehung der im §. 817. benannten Personen angestellt werden.

Der angezogene §. 817. lautet:

§. 817. Bei dieser Untersuchung muß, außer dem Vormunde, ein von dem Gerichte ernannter Sachverständiger, und die anwesenden nächsten Verwandten, oder in deren Ermangelung, ein dem Pflegebefohlenen besonders zu bestellender Kurator, zugezogen werden.

2) Ermittelung der Zahl der Taubstummen.

C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (Nicolovius) v. 12. Juli 1832.

Das Min. genehmigt auf den Bericht der K. Reg. v. 19. April d. J., daß die Taubstummen in der einzureichenden Nachweisung nach dem Geschlecht und nur nach 4 Klassen, als:

1) Kinder vor vollendetem 5ten Lebensjahre;
2) nach dem 5ten, aber vor vollendetem 15ten Lebensjahre;
3) nach dem 15ten, aber vor vollendetem 30sten Lebensjahre;
4) nach vollendetem 30sten Lebensjahre;

aufgeführt werden dürfen. (A. XVI. 663.)

3) Bildung der Lehrer für Taubstumme und sonstige Beförderung des Taubstummen-Unterrichts.

a) C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 29. Nov. 1828.

Nach den allergnädigsten Absichten Sr. K. Maj. sollen die, für den Unterricht der Taubstummen vorgebildeten Lehrer in allen Provinzen des Preuß. Staats baldmöglichst in eine angemessene und nützliche Wirksamkeit treten. Das Min. hat deshalb für dieselbe keine vollkommen bestimmte und beschränkte Form festgesetzt, wenn auch die Hauptabsicht desselben allerdings dahin geht, kleine Schul-Abtheilungen von 4, 5 ꝛc. taubstummen Kindern bei den Seminarien (in deren Uebungsschulen) einzurichten, und also die vorgebildeten jungen Lehrer zunächst und vorzugsweise an den Seminarien anzustellen.

In solchen Gegenden aber, wo das Bedürfniß eines geschickten Taubstummenlehrers besonders drückend gefühlt wird, wo das vorhandene Seminar noch mit keinem Taubstummenlehrer versehen ist, oder wo an dem Orte des Seminars keine Gelegenheit zu billiger

Unterbringung von ärmeren taubstummen Kindern sich darbietet, will das Ministerium auch der einen oder der andern Land- und Stadtschule einen der, für den Taubstummen-Unterricht vorgebildeten, jungen Männer überlassen. Dieselben möchten zu einer solchen Anstellung um so mehr geeignet sein, da mehrere zuvor ihre Bildung in guten Seminarien genossen, dort schon als Hülfslehrer mitgearbeitet, und hier in Berlin durch Benutzung von naturwissenschaftlichen, geschichtlichen u. a. Vorträgen zu ihrer höhern Ausbildung Gelegenheit gefunden haben.

Das Min. veranlaßt die K. Reg. (das K. Provinzial-Schul-Kollegium) hierdurch von geeignet scheinenden Vakanzen Anzeige zu machen, wobei die anderweitig noch nöthige Qualifikation des Anzustellenden, die Ansprüche, welche für andere Unterrichtsfächer an ihn noch gemacht werden, so wie Gehalt und Emolumente der erledigten Stelle genau anzugeben sind, damit bei der Wahl des Subjekts darauf die nöthige Rücksicht genommen werden könne. (A. XII. 1015.)

b) C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (Nicolovius) v. 18. Mai 1835, an die Provinzial-Schul-Kollegien zu Stettin, Königsberg, Posen, Breslau, Magdeburg, Münster und Koblenz, die Beförderung des Taubstummen-Unterrichts betr.

Das hiesige K. Provinzial-Schul-Kollegium hat sich veranlaßt gesehen, an die Superintendenten und Schul-Inspektoren der Provinz Brandenburg eine, die Beförderung des Taubstummen-Unterrichts betr. C. Verf. v. 31. Dec. pr. zu erlassen, von welcher das K. Provinzial-Schul-Kollegium ein Exemplar zur Kenntnißnahme und Benutzung für den Fall, daß dasselbe einen ähnlichen Erlaß für angemessen hält, in der Anlage mitgetheilt wird. (A. XIX. 136.)

Diese Anlage lautet:

C. Verf. des Konsistoriums und Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg an sämmtl. Superintendenten und Schul-Inspektoren, v. 31. Dec. 1834.

Von der großen Anzahl der in der Provinz Brandenburg lebenden, noch in bildungsfähigem Alter stehenden taubstummen Kinder, welche im Jahre 1831 amtlichen Nachrichten zufolge 341 betrug, empfängt verhältnißmäßig nur ein geringer Theil einen geregelten Unterricht, weil bis jetzt außer der hiesigen Taubstummen-Anstalt, in welcher im Durchschnitt sechszig Kinder unterrichtet werden, in der Provinz Brandenburg keine Einrichtungen für den Unterricht taubstummer Kinder bestehen.

Die Wirksamkeit der hiesigen Taubstummen-Anstalt wird zum Theil dadurch gehemmt, daß sie ihre Zöglinge meistens in einem ziemlich vorgerückten Alter und der Regel nach ohne alle Vorbildung erhält, so daß der erste Unterricht dieser Kinder öfters erst in denjenigen Lebensalter beginnen muß, in welchem derselbe seinem wichtigsten Theile nach beendigt sein sollte. Die scheinbare Sorglosigkeit vieler Eltern für den Unterricht und die Erziehung ihrer taubstummen Kinder hat mehrentheils ihren Grund in der unrichtigen Voraussetzung, daß der Unterricht taubstummer Kinder nur in den für diesen Zweck bestehenden Anstalten, oder doch nur durch einen für den Taubstummen-Unterricht vollständig ausgebildeten Lehrer mit Erfolg ertheilt werden könne, und daß man daher diejenigen taubstummen Kinder, deren Aufnahme in eine Unterrichts-Anstalt für Taubstumme nicht zu bewirken ist, ihrem traurigen Schicksal überlassen müsse. Es ist jedoch einleuchtend, daß von Seiten der Eltern und überhaupt derjenigen Personen, denen die Erziehung taubstummer Kinder anheimfällt, schon durch deren Gewöhnung an Ordnung und geregelte Thätigkeit sehr viel geschehen kann, den Geist und das Gemüth dieser Unglücklichen zu bilden, auch beruht die Kunst des Taubstummen-Unterrichts auf so einfachen Grundsätzen, daß jeder für das Lehrfach überhaupt wohl vorbereitete Lehrer den ersten Unterricht taubstummer Kinder, unter Benutzung der für diesen Gegenstand in neuerer Zeit erschienenen Hülfsmittel, mit genügendem Erfolg übernehmen kann. Es ist deshalb auch ein Hauptzweck der mit den Seminarien zu verbindenden Taubstummen-Anstalten, die künftigen Lehrer an Volksschulen mit der Methode des Taubstummen-Unterrichts soweit bekannt zu machen, daß sie die an ihrem Wohnort etwa lebenden taubstummen Kinder vollständig zu unterrichten befähigt werden, und wir wünschen durch diese Mittheilung zu bewirken, daß in dieser Beziehung schon jetzt soviel geschehe, als ohne die künftig zu hoffende Einwirkung der Seminare zu erreichen ist.

Taubstumme werden diejenigen Personen genannt, welche entweder taub geboren sind, oder frühzeitig das Gehör verloren haben, und in Folge dieses Gebrechens auch des Gebrauchs der Sprache entbehren; das Verfahren des Taubstummen-Unterrichts findet daher keine Anwendung bei allen denjenigen Personen, deren Stummheit entweder in Blödsinn oder in fehlerhafter Beschaffenheit der Sprachwerkzeuge ihren Grund hat. Jene sind über-

haupt nicht bildungsfähig, und daher auch zur Aufnahme in eine Taubstummen-Anstalt nicht geeignet, in Rücksicht der letzteren kann nur empfohlen werden, frühzeitig den Rath eines erfahrenen Arztes zu suchen.

Die Mittheilung unserer Gedanken, und daher auch der Unterricht taubstummer Personen kann überhaupt auf dreifache Weise bewirkt werden, durch die Gebärde, durch die Schrift und durch das gesprochene Wort, und man hat beim Taubstummen-Unterricht mehrentheils alle drei Arten der Mittheilung zugleich in Anwendung gebracht, jedoch so, daß eine derselben die vorherrschende war.

Die Mittheilung durch die Gebärdensprache hat beim Taubstummen-Unterricht darin den Vorzug, daß sie nicht mühsam erlernt zu werden braucht, sondern mehr oder weniger ausgebildet sich bei allen nicht ganz verwahrloseten Taubstummen vorfindet, weshalb man sie auch die natürliche Sprache des Taubstummen genannt hat. Aber die Gebärde kann zunächst nur sinnliche Vorstellungen auf eine allgemein verständliche Weise darstellen, und die Gebärdensprache muß nothwendig eine Menge willkührlicher Zeichen aufnehmen, sobald sie über den Kreis sinnlicher Vorstellungen hinausgeht.

Wie leicht daher auch Taubstumme sich unter einander mittelst der Gebärde verständigen mögen, so erhalten sie in derselben doch kein allgemein anwendbares Werkzeug der Mittheilung, und die reichhaltigste Quelle der Belehrung, das geschriebene Wort, bleibt ohne die Kenntniß der Wortsprache ihnen für immer verschlossen. Die Gebärde darf daher niemals Zweck, und eben so wenig das vorherrschende oder gar das einzige Mittel des Taubstummen-Unterrichts sein; sie soll überhaupt nur in denjenigen Fällen eintreten, wo man mit andern Arten der Mittheilung nicht ausreicht; je weiter die Ausbildung des Taubstummen vorschreitet, destomehr soll er sich von der Gebärde entwöhnen, und sie zuletzt nur in dem Maße gebrauchen, in welchem sie auch die Rede vollsinniger Menschen zu begleiten pflegt. Ein zu weit ausgedehnter oder zu lange fortgesetzter Gebrauch der Gebärde kann die Fortschritte des Taubstummen in dem Gebrauche der Wortsprache nur hemmen.

Dessen ungeachtet ist die sinnreiche Methode, vermittelst welcher der Abbé de l'Epée, der Begründer des Taubstummen-Unterrichts in Frankreich, und nach ihm sein Schüler Joseph May, ehemals Vorsteher der Taubstummen-Anstalt in Wien, die Gebärdensprache nach dem Muster der Wortsprache auszubilden versucht haben, in vieler Beziehung lehrreich, und das Studium folgender Schrift:

Methodenbuch zum Unterricht für Taubstumme von Michael Reitter, Pfarrer zu Kallham in Ober-Oesterreich. Wien, 1828.

wird für Lehrer, welche sich mit dem Gebrauch der künstlichen Gebärdensprache beim Taubstummen-Unterricht bekannt machen wollen, nicht ohne Nutzen sein.

Eben so mangelhaft, wie der Unterricht durch bloße Gebärde, bleibt auch der Versuch, den Taubstummen bloß durch die Schrift ohne den Gebrauch des gesprochenen Wortes zu unterrichten; ein Verfahren, welches in folgender kleinen Schrift:

Die Kunst, Taubstumme nach einer neuen, auf Erfahrung gegründeten Methode gemeinschaftlich in öffentlichen Schulen auf eine einfache Art zu unterrichten. Nach dem Englischen des Joh. Arrowsmith. Leipzig, 1820.

näher erläutert wird. Es leidet keinen Zweifel, daß der Taubstumme gewöhnt werden kann, mit dem geschriebenen Worte Vorstellungen zu verbinden, und sich durch die bloße Schrift mit Anderen zu verständigen. Ohne den Gebrauch des gesprochenen Wortes begreift der Taubstumme jedoch nie die Beziehung, in welcher die Buchstaben zu den dadurch bezeichneten Verrichtungen der Sprachwerkzeuge stehen, es erscheint ihm daher immer als etwas Willkührliches, daß eine Vorstellung gerade durch diese, und nicht durch andere Schriftzüge bezeichnet wird, er sieht keinen Grund, weshalb nicht mehrere als die in unserm Alphabet vorkommenden Schriftzüge zur Bezeichnung unserer Vorstellungen gewählt worden sind, die Schrift ist für ihn wenig mehr als eine Bildersprache, und er gewinnt nie eine lebendige Einsicht in den Bau der Sprache, und entbehrt deshalb auch des Sprachgefühls, welches bei dem Unterricht durch das gesprochene Wort die Fortschritte des Taubstummen sichert und fördert. Wenn dessenungeachtet auch auf diesem Wege mancher Taubstumme zu einem nicht unbedeutenden Grade der Ausbildung gelangt ist, so ist dieser Erfolg weit mehr dem Eifer des Lehrers und der gleichzeitig angewandten Belehrung durch Bilder und Gebärde, als dem innern Werth der Methode zuzuschreiben.

Die ausgezeichnetsten Kenner und Beförderer des Taubstummen-Unterrichts, namentlich auch der Stifter der hiesigen Taubstummen-Anstalt, Ober-Schulrath Eschke, haben es immer als die eigentliche Aufgabe des Taubstummen-Unterrichts angesehen, den Taubstummen in den Besitz der Wortsprache und dadurch zugleich in den Besitz derjenigen geistigen Bildung zu setzen, welche mit dem verständigen Gebrauch der Sprache unzertrennlich verbunden ist; auch wird es immer mehr anerkannt, was am bestimmtesten in einer Schrift des Königl. Baierschen Schulraths Graser:

ausgeführt ist, daß die Wortsprache von dem Taubstummen der Hauptsache nach auf demnämlichen Wege erlernt werden muß, auf welchem auch das hörende Kind in den Besitz der Sprache gelangt. Die Möglichkeit aber, den Taubstummen in der Wortsprache zu unterrichten, ergiebt sich leicht aus folgender Betrachtung.

Jedes Wort besteht aus einer mäßigen Anzahl einfacher Grundlaute, welche in den meisten Sprachen übereinstimmen, und auf mannigfache, jedoch nicht regellose Weise mit einander verbunden werden; die Hervorbringung jedes Grundlautes aber erfordert eine eigenthümliche Thätigkeit der Sprachwerkzeuge, welche an bestimmten Bewegungen sowohl der Sprachwerkzeuge selbst, als der Gesichtsmuskeln sichtbar wird. Das gesprochene Wort ist daher nicht bloß durch das Ohr, sondern für den aufmerksamen Beobachter auch durch das Auge vernehmbar, und man kann bei einiger Uebung sehr bald dahin gelangen, das gesprochene Wort von dem Munde des Redenden abzusehen.

Die erste Aufgabe bei dem Taubstummen-Unterricht ist daher, daß der Taubstumme die einzelnen Bestandtheile des Wortes in der Ordnung, in welcher sie mit einander verbunden sind, vermittelst des Gesichts auffassen lerne. Zu einer deutlichen Unterscheidung der einzelnen Bestandtheile des Wortes gelangt jedoch der Taubstumme nur dadurch, daß er sie mittelst der Sprachwerkzeuge selbst nachbildet; die Uebungen im Absehen und Nachbilden der einzelnen Laute müssen daher stets mit einander verbunden werden. Hat der Taubstumme auch nur einige der leichteren Grundlaute nachbilden kann, werden diese Laute zu Wörtern von sinnlicher Bedeutung zusammengesetzt, und wenn dem Taubstummen mit dem vorgesprochenen, oder von ihm nachgebildeten Worte zugleich der damit bezeichnete Gegenstand vorgezeigt wird, so gelangt er bald zu der Einsicht, daß in dem ihm beobachteten und nachgebildeten Bewegungen der Sprachwerkzeuge nur Zeichen für gewisse Vorstellungen sind, und das jedem Menschen angeborene Verlangen, sich mitzutheilen, hilft ihm die Anstrengung überwinden, welche das Nachbilden der Sprache ihm anfangs verursacht.

Gleichzeitig mit dem Unterricht im Sprechen fängt auch der Unterricht im Lesen und Schreiben an. Für jeden Laut, den das taubstumme Kind nachbildet, werden ihm sogleich die in der Schrift und im Druck üblichen Zeichen, die letzteren auf kleinen Tafeln von Holz oder Pappe gegeben; jedes beim Unterricht eingeübte Wort wird bald von den Schüler aus den einzelnen Buchstaben zusammengesetzt, bald von dem Lehrer an die Tafel geschrieben, und dann von allen an dem Unterricht Theil nehmenden Kindern von der Tafel abgelesen, so daß Sprechen, Schreiben und Lesen nur Einen Unterrichtsgegenstand bilden. Die Uebungen im Schönschreiben können bei dem taubstummen Kinde in derselben Art wie bei Vollsinnigen, getrieben werden, weil bei dem natürlichen Nachahmungstriebe des Kindes das bloße Vorzeigen und Vormachen leicht die Stelle der mündlichen Belehrung ersetzt. Mehrentheils entwickelt sich bei dem taubstummen Kinde, welches früh auf die Form und Gestalt der Dinge zu achten gewöhnt wird, auch eine Anlage zum Zeichnen, so daß es ist ungemein wichtig, diese Anlage früh zu entwickeln, was auf demselben Wege, wie bei vollsinnigen Kindern geschehen kann. Ueberhaupt sind Uebungen im Schönschreiben und im Zeichnen ein sehr zweckmäßiges Mittel, taubstumme Kinder, welche mit vollsinnigen zugleich unterrichtet werden, während der für sie nicht geeigneten Lektionen nützlich zu beschäftigen.

Der erste sachliche Unterricht taubstummer Kinder beschränkt sich, wie bei Vollsinnigen, auf das Gebiet der sinnlichen Wahrnehmungen, welche ihnen in einer solchen Reihenfolge vorzuführen sind, daß dadurch der Kreis ihrer Vorstellungen erweitert und zugleich geordnet wird. Mit diesem sachlichen Zweck muß aber der sprachliche immer gleichzeitig verfolgt werden, weil es zunächst darauf ankommt, dem Kinde auch die Benennungen der von ihm angeschauten Gegenstände, ihrer Merkmale und Eigenschaften, ihrer Theile und ihrer Verrichtungen, geläufig zu machen, und diese für mündliche und schriftliche Uebungen in der Satzbildung zu benutzen. Bei einiger Gewandtheit des Lehrers hält es mehrentheils nicht schwer, die Kinder mit den Benennungen der sinnlichen Wahrnehmungen bekannt zu machen, denn was dem Kinde nicht unmittelbar oder in Abbildungen vorgezeigt werden kann, läßt sich leicht durch natürliche Gebärde deuten; auch die räumlichen Verhältnisse der Dinge, und selbst die Unterordnung gegebener Vorstellungen unter eine höhere faßt der Taubstumme mehrentheils leicht und sicher; die Hauptschwierigkeit fängt erst an, wo abstrakte Begriffe zu erläutern sind. In den meisten Fällen führt jedoch eine beständige Benutzung konkreter Fälle auch hier zum Ziel, auch muß darauf gerechnet werden, daß die Bedeutung der meisten Wörter von dem taubstummen wie von dem hörenden Kinde aus dem Zusammenhange, in welchem sie gebraucht werden, allmählig erschlossen wird. Eben diese Bemerkung gilt auch von den grammatischen Verhältnissen der Wörter und der Sätze, welche nur aus zweckmäßig gewählten Beispielen erkannt werden können, von denen

einige jedoch so einfach sind, daß die Einübung derselben unmittelbar nach den ersten Uebungen in der Satzbildung erfolgen kann.

Es würde über die Grenzen wie über den Zweck dieser Mittheilung hinausgehen, über die Methode des Taubstummen-Unterrichts eine in das Einzelne eingehende Anweisung zu geben, wir müssen uns darauf beschränken, diejenigen Lehrer, welche sich mit der Methode des Taubstummen-Unterrichts durch eigenen Fleiß bekannt machen wollen, auf die für diesen Zweck am meisten geeigneten Schriften zu verweisen.

Für die Uebungen im Absehen und Nachbilden der Grundlaute wird zunächst nur die Kenntniß der sogenannten Lautmethode erfordert, welche bei gründlich gebildeten Elementarlehrern vorausgesetzt werden kann; die Anwendung derselben beim Sprechunterricht taubstummer Kinder setzt jedoch Bekanntschaft mit manchen Wahrnehmungen voraus, zu welchen der Leseunterricht hörender Kinder nicht leicht Veranlassung giebt, und wir verweisen in dieser Beziehung auf folgende kleine Schrift:

Andeutung des Verfahrens beim Unterricht taubstummer Kinder im Sprechen, für Volksschullehrer, von J. S. Lachs. (Berlin, bei Oehmigke. 1835. Preis 7½ Sgr.)

in welcher dasjenige Verfahren, welches sich bei der hiesigen Taubstummen-Anstalt am besten bewährt hat, klar und ausführlich beschrieben wird.

Für den ersten Unterricht über das Gebiet der sinnlichen Wahrnehmungen empfehlen wir folgende Schrift:

Methodisches Bilderbuch, ein Wörterbuch für Taubstumme und zur zweckmäßigen Unterhaltung für hörende Kinder, von C. Wilke. (Berlin, bei Plahn. 1830. Preis ½ Rthlr.),

für den fortschreitenden Unterricht aber, wie überhaupt für diejenigen Lehrer, welche sich mit der Methode des Taubstummen-Unterrichts durch eigenen Fleiß näher bekannt machen wollen, verdient folgende Schrift:

Anleitung zum Unterrichte taubstummer Kinder in der Sprache und den andern Schul-Lehrgegenständen, nebst Vorlegeblättern, einer Bildersammlung und einem Lese- und Wörterbuch, von W. A. Jäger und A. Riecke. (Stuttgard, bei Löfflund und Sohn. Erste Lieferung 1832. Preis 1½ Rthlr.; zweite Lieferung 1833. Preis 1½ Rthlr.; dritte Lieferung 1834. Preis 1½ Rthlr.)

eine vorzügliche Empfehlung, sowie auch die von dem zuerst genannten Verfasser, Stadtpfarrer Jäger zu Gmünd, im Königreich Würtemberg, herausgegebene Schrift:

Ueber die Behandlung, welche blinden und taubstummen Kindern, hauptsächlich bis zu ihrem achten Lebensjahre im Kreise ihrer Familien und an ihren Wohnorten überhaupt zu Theil werden sollte. (Stuttgard, bei Löfflund. 1830. Preis ½ Rthlr.),

viele beachtenswerthe Winke für Eltern und Lehrer blinder und taubstummer Kinder enthält.

Als Ergebniß vorstehender Mittheilungen stellen sich folgende Maßregeln als wünschenswerth dar:

1) Jedes taubstumme Kind muß im Kreise seiner Familie von früher Jugend an zu einer geregelten, die Geisteskräfte übenden Thätigkeit angehalten werden.
2) Vom Anfange des siebenten Lebensjahres ab muß das taubstumme Kind, wenn für den Unterricht desselben nicht eine andere dem Zweck mehr entsprechende Anordnung getroffen werden kann, täglich wenigstens drei Stunden die Ortsschule besuchen, in welcher es nach den oben gegebenen Andeutungen mit Sprechübungen, Schreiben und Zeichnen, späterhin auch mit Lesen und schriftlichen Arbeiten nach den Vorlegeblättern von Jäger und Riecke zu beschäftigen ist.
3) Um den Erfolg des dem taubstummen Kinde in der Schule zu ertheilenden Unterrichts zu sichern, muß dasselbe täglich in einer Stunde, und wenn dies nicht zu erreichen sein sollte, wöchentlich wenigstens in zwei bis drei Stunden, außer der Schulzeit, im Absehen und im Sprechen geübt werden.

Wir haben die Ueberzeugung, daß die Herren Geistlichen und Schullehrer, in deren Pfarr- oder Schulbezirk taubstumme Kinder leben, welche anderweitigen genügenden Unterricht entbehren, gern dazu die Hand bieten werden, diesen Unglücklichen diejenige Bildung angedeihen zu lassen, durch welche der Erfolg eines nachmaligen umfassenderen Unterrichts, oder, wenn sich dazu keine Gelegenheit finden sollte, wenigstens die Möglichkeit eines angemessenen Konfirmanden-Unterrichts derselben und ihrer Aufnahme in die Gemeinschaft der christlichen Kirche gesichert wird. Hinsichtlich derjenigen taubstummen Kinder, welche zur Aufnahme in die hiesige Taubstummen-Anstalt aufgezeichnet sind, werden wir künftig die Benutzung eines vorbereitenden Unterrichts zu einer Bedingung der Aufnahme machen; wir wünschen jedoch, daß auch hinsichtlich derjenigen taubstummen Kinder, welche keine Aussicht haben, in eine Taubstummen-Anstalt aufgenommen zu werden, eben diese Maßregeln zur Ausführung kommen, und daß der Unterricht derselben nach der Anleitung von Jäger und Riecke soweit als möglich fortgesetzt werde. Es ist deshalb wünschenswerth, daß die Herren Geistlichen, in deren Pfarrbezirk sich taubstumme Kinder

befinden, nicht nur den Eltern die Sorge für deren Ausbildung zur Pflicht machen, sondern auch den Lehrer der Ortsschule anweisen, den Unterricht dieser taubstummen Kinder nach den obigen Andeutungen mit Sorgfalt und gewissenhafter Treue zu übernehmen, wobei sie die etwa vorkommenden Schwierigkeiten unter Mitwirkung der Schulvorstände und nöthigenfalls der Ortsobrigkeit auf geeignete Weise zu beseitigen bemüht sein werden.

Um, was in dieser Beziehung geschieht, oder noch zu thun übrig bleibt, vollständig übersehen, und das Erforderliche veranlassen zu können, wollen wir hierdurch, in Uebereinstimmung mit den Königl. Regierungen zu Potsdam und zu Frankfurt a. d. O., Folgendes anordnen:

1) Jeder Geistliche innerhalb der Provinz Brandenburg, in dessen Pfarrbezirke taubstumme Kinder in dem Alter vom Anfange des siebenten bis zum vollendeten sechszehnten Lebensjahre befindlich sind, hat alljährlich zum 1. Dec. ein Verzeichniß derselben nach dem (sub lit. a.) anliegenden Formular an den bezüglichen Superintendenten einzureichen, oder demselben zu eben diesem Termin anzuzeigen, daß sich innerhalb seines Pfarrbezirks kein taubstummes Kind in dem bezeichneten Lebensalter befinde. Sollten hinsichtlich des Schul- oder Konfirmanden-Unterrichts taubstummer Kinder ihres Pfarrbezirks Schwierigkeiten entstehen, so haben sie wegen Beseitigung derselben sich zunächst an den vorgesetzten Superintendenten oder Schul-Inspektor zu wenden.

2) Die Herren Superintendenten haben die einzelnen Nachweisungen der Geistlichen in ein nach demselben Formular anzufertigendes Hauptverzeichniß zusammenzustellen, und dasselbe spätestens bis zum 31. Dec. desselben Jahres, zuerst also für das Jahr 1835 bis zum 31. Dec. des gedachten Jahres, an die Königl. Regierungen mittelst eines, die etwa erforderlichen Bemerkungen und Erläuterungen enthaltenden Begleitungsberichts einzureichen, worauf von Seiten der Königl. Regierungen, und beziehungsweise von uns, das Erforderliche veranlaßt werden wird.

Berlin, den 31. Dec. 1834.

Königl. Konsistorium und Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

An

die Herren Superintendenten und Schul-Inspektoren
der Provinz Brandenburg.

(A. XVIII. 1023.)

a.

Verzeichniß

der taubstummen Kinder vom Anfange des siebenten bis zum vollendeten sechszehnten Lebensjahre für die Parochie (Diözes) .....

Nr.	Name d. Orts.	Name d. Kindes.	Alter d. Kindes.	Ob dasselbe bildungsfähig sei?	Stand und Verhältnisse der Eltern.	Ob und mit welchem Erfolg das Kind Schulunterricht empfängt?	Ob und mit welchem Erfolg es Konfirmanden-Unterricht empfängt?	Bemerkungen.

c) Die weiteren Bestimmungen über die Art der Bildung der Taubstummen sind in unser Unterrichtswesen des Preuß. Staats verwiesen.

4) Prämien für Ausbildung der Taubstummen zu Handwerkern oder Künstlern.

a) Die sämmtl. Reg. machen in Folge R. der Min. der Fin. u. des J. v. 8. Juli 1817 eine K. O. v. 16. Juni 1817 bekannt, wonach „denjenigen Künstlern und Handwerkern, welche einen Taubstummen als Lehrling annehmen und auslehren, eine Prämie von funfzig Thalern gezahlt werden soll." (Ann. I. F. 3. S. 224.)

b) Nach den R. des Min. d. J. v. 30. Jan. 1821 (A. V. 182.) u. 27. März 1827 (A. XI. 206.) erhält der Vater des Taubstummen in d. betr. Falle die Prämie nicht.

c) Daß R. der G. ꝛc. Ang. u. d. J. v. 15. Mai 1830 erkennt an, daß die Prämie auch in Beziehung auf die in Taubstummen-Anstalten vorgebildeten Zöglinge zu ertheilen. (A. XIV. 411.)

5) Die einzelnen Taubstummen-Anstalten.

a) In Preußen.

aa) Der dritte Landtags-Abschied für die Preußischen Prov.-Stände v. 9. Jan. 1830 bestimmte sub 6. der Propositionen.

6. Die Bereitwilligkeit Unserer getreuen Stände, zwei mit Seminarien zu verbindende Taubstummen-Schulen, durch Aussetzung eines zu 400 Rthlr. bestimmten Lehrer-Gehalts, 50 Rthlr. zu Unterrichtsmitteln und des Unterhalts von sechs Freistellen bei einer jeden, aus Provinzialmitteln zu fundiren, damit durch besondere hierauf gerichtete Ausbildung der Seminar-Zöglinge der Taubstummen-Unterricht in die gewöhnlichen Schulen allmälig übertragen werde, erkennen Wir mit Wohlgefallen, haben auch Unsern Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten angewiesen, zu erwägen, ob die von den Ständen in Vorschlag gebrachten Seminarien in Angerburg und Marienburg zu Verbindung mit jenen Taubstummen-Schulen geeignet sein dürften, und behalten Uns für diesen Fall das Gesuch um Einräumung von Gelaß in dortigen landesherrlichen Gebäuden den Umständen nach zu berücksichtigen vor. Nicht minder soll den Seminar-Direktoren befohlen werden, für möglichst billige Unterbringung der auf Kosten der Stände in den beiden Taubstummen-Schulen zum Unterricht anzunehmenden Zöglinge zu sorgen. Auch finden Wir kein Bedenken, den nach dem Regulativ vom 26. Oktober 1826 bestehenden Landarmen-Kommissionen, in Beziehung auf die Verwaltung dieser Anstalten, die ihnen durch dieses Regulativ zugestandene Kontrolle einzuräumen und ihnen die Prüfung der Verhältnisse derjenigen zu überlassen, welche auf kostenfreie Unterbringung der Ihrigen in diesen Anstalten Anspruch machen. Dagegen erscheint die gebetene sofortige Auflösung der Verbindung der Provinz mit der Taubstummen-Anstalt zu Königsberg deshalb nicht zulässig, weil die mit Rücksicht auf diese Verbindung eingegangenen Verpflichtungen und festgesetzten Ausgaben nicht sofort erlöschen und erspart werden können.

Die diesfälligen Anträge Unserer getreuen Stände sollen aber auf jede mit den bestehenden Verpflichtungen des Instituts verträgliche Weise und zwar in der Art zu erfüllen gesucht werden, daß Unser Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durch Verminderung des angestellten Personals und sonstige Beschränkung des Unterhaltungs-Aufwandes Ersparnisse an den Ausgaben der Anstalt bewirkt, die ausschließlich den ständischen Beiträgen zu gut gerechnet werden, auf welche Weise allmälig die Auflösung der Verbindung der Stände mit dieser Anstalt herbeizuführen sein wird. Mit den diesfallsigen Einleitungen ist Unser Oberpräsident beauftragt, welcher bei Anzeige des Resultats auch über die in Anspruch genommene Theilung der vorhandenen baaren Bestände und Kapitalien des Instituts sein Gutachten zu eröffnen haben wird. (A. XIV. 228.)

bb) Der vierte L. Absch. für Preußen v. 3. Mai 1832 sub I. 4.

Da Unsere getreuen Stände bei dem Wunsche beharren, daß die Seminarien zu Marienburg und Angerburg bestimmt werden möchten, um Taubstummen-Unterrichts-Anstalten damit zu verbinden, so haben Wir diesem Wunsche zu entsprechen beschlossen, wonach Unser Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten das Weitere veranlassen wird.

Dem Antrage, einen Theil der, der Anstalt zu Königsberg gehörigen Kapitalien den neu zu errichtenden Instituten zu überlassen, werden Wir dann entsprechen, wenn sich bei der von Uns anbefohlenen weiteren Erörterung ergeben sollte, daß das Institut zu Königsberg, welches zum Nutzen der Provinz auch ferner bestehen muß, nach Aufhebung der zeitherigen Verbindung, so verkleinert werden könne, daß es zu seiner Unterhaltung der sämmtlichen Zinsen der ihm gehörigen Kapitalien nicht weiter bedürfe. (A. XVI. 537.)

b) Im Großherzogthum Posen.

aa) Der zweite Landt. Absch. für Posen v. 14. Febr. 1832 verordnete sub I. 7.

Rücksichtlich des Unterrichts der Taubstummen haben Unsre getreuen Stände die Nothwendigkeit eines für Taubstumme zu errichtenden und mit dem Schullehrer-Seminar in Beziehung zu setzenden Instituts nicht verkannt. Da dieselben jedoch die dazu erforderlichen Mittel zunächst in dem säkularisirten Kirchen- und Kloster-Gut der Provinz finden wollen; so kann die endliche Entschließung auf die angebrachten Bitten erst erfolgen, sobald die noch schwebenden Berathungen über die Verwendung des säkularisirten Kirchen- und Kloster-Guts dortiger Provinz zu einem Resultat geführt haben werden. Damit indessen wenigstens ein Anfang mit dieser nützlichen und der Provinz sehr nothwendigen Einrichtung gemacht werde, wollen Wir einstweilen vorschußweise die Mittel bewilligen, welche zur Un-

terhaltung von sechs Taubstummen-Zöglingen in Posen, wo sich beim Seminar ein zu diesem Unterrichte ausgebildeter Lehrer befindet, erforderlich sind. Unser Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird das Weitere deshalb einleiten. (A. XVI. 295.)

bb) Der dritte Landt. Absch. v. 29. Juni 1835 sub I. 5.

Die Bereitwilligkeit Unserer getreuen Stände zur Einrichtung einer mit dem Schullehrer-Seminar zu Posen in Verbindung zu bringenden Taubstummen-Schule auf Kosten der Provinz wohlgefällig anerkennend, bestimmen Wir zugleich, daß

a) die Kosten der ersten Einrichtung der Anstalt und deren Unterhaltung, letzterer aus dem den Provinzial-Ständen aus dem mit Unserer Proposition zugefertigten Memoria bekannten Betrage aus dem sogenannten Departemental-Fonds, soweit solcher nach Berichtigung der Schulden und anderer darauf schon angewiesener Ausgaben hinreichend ist, entnommen und dann erst durch jährliche Beiträge, welche nach der Mahl-, Schlacht- und Klassen-Steuerfuße in der Provinz zu repartiren, aufgebracht werden sollen. Wir genehmigen ferner, daß

b) eine Deputation, welche für jetzt aus den von Unsern getreuen Ständen gewählten in der allerunterthänigsten Schrift vom 7. März 1834 namentlich aufgeführten Geordneten bestehen wird, das dem Institute zu ertheilende Reglement mit Beirath des Seminar-Direktors entwerfe, und nachdem solches von Unserm Provinzial-Schul-Kollegio geprüft und von Unserm Minister der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten gebilligt worden, unter der Oberaufsicht und wissenschaftlichen Leitung des Provinzial-Schul-Kollegii, die Taubstummen-Schule nach den Vorschriften des Reglements verwalte. Dagegen kann

c) die Ueberweisung eines Klostergebäudes zu Posen an die Schule nicht stattfinden, da nur noch wenige Gebäude dieser Art disponibel werden, von denen für andere Zwecke mit noch mehr Nutzen Gebrauch gemacht werden kann. (A. XXI. 819.)

cc) Durch R. des Min. der G., U. u. M. Ang. v. 8. Dec. 1835 ist das Prov.-Schul-Kollegium wurde das Reglem. der ständischen Kommission v. 12. Nov. 1835 für die Verwaltung der mit dem Schullehrer-Seminar zu Posen verbundenen Taubstummen-Anstalt bestätiget.

(A. des Min. d. G., U. u. M. A.)

c) In Pommern.

Der fünfte Landtags-Abschied für Pommern v. 23. Mai 1835 bestimmt sub I. 3.:

Es hat Uns zum gnädigsten Wohlgefallen gereicht, daß Unsere getreuen Stände die Nützlichkeit des Taubstummen-Unterrichts und die Nothwendigkeit des Beitritts der Provinz zu den desfallsigen Kosten anerkannt und sich bereit erklärt haben, die Einrichtung einer Taubstummen-Schule bei dem Seminar zu Stettin möglich zu machen. Zwar haben Unsere getreuen Stände den Unterhaltungs-Fonds der Anstalt vorläufig nur auf 10 Jahre bewilligt; Wir dürfen indessen erwarten, sie werden, wenn sich das durch Provinzial-Mittel begründete Institut, wie in anderen Provinzen schon geschehen ist, in seinen heilsamen Folgen bewährt, auch nach Ablauf der zehnjährigen Frist der ferneren Gewährung der Unterhaltungs-Kosten sich nicht entziehen, vielmehr zu seiner etwa erforderlichen Vervollständigung und dem Bedürfnisse der Provinz angemessenen Erweiterung die Mittel zu bewilligen bereit sein.

Wir genehmigen demnach mit Rücksicht auf die in dem Antrage Unserer getreuen Stände hervorgehobenen Verhältnisse der Provinz und der bei der Sache in Betracht gezogenen Umstände hiermit:

a) daß nach dem vorgelegten Plane Unsers Ministers der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten eine Taubstummen-Schule mit dem Seminar zu Stettin verbunden und mit dem Jahre 1836 eröffnet werde;

b) daß der von Unsern getreuen Ständen für die Jahre 1836 bis 1846 bewilligte Unterhaltungs-Fonds von 700 Rthlr. jährlich, sowie der für die bauliche Einrichtung der Schule bestimmte Beitrag von 3500 Rthlr. so aufgebracht werde, daß Neu-Pommern von Alt-Pommern nach der Seelenzahl geschieden, und jedem dieser Antstheile die Aufbringung seines Kosten-Antheils nach den Beschlüssen der betreffenden Kommunal-Landtage überlassen werde, der zuerst für den Unterhaltungs-Fonds ermittelte Betrag eines jeden aber für den zehnjährigen Zeitraum unverändert bleibe;

c) daß wegen der unmittelbaren Verbindung der Taubstummen-Schule mit dem Seminar die bauliche Einrichtung und Unterhaltung des Schulhauses von dem Fiskus übernommen, dazu die ein- für allemal von Unsern getreuen Ständen bewilligte Summe von 3500 Rthlr. und der im Etat der Schule zu dem Behuf ausgesetzte Fonds verwendet, das etwa Fehlende aber durch Kollekten beschafft werde;

d) daß die zur Unterhaltung der unvermögenden Zöglinge erforderlichen Kosten von den Kreisen, denen sie angehören, aufgebracht, diesen auch gestattet werde, die von ihnen der Taubstummen-Schule zugewiesenen Zöglinge gegen Bewilligung einer Summe, welche den in dem gedachten Plane angenommenen Pensions-Betrag von 80 Rthlr. nicht erreicht, unterzubringen, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Seminar-Direktor, dem es obliegt, für die Unterbringung der Zöglinge in wohlgesinnten und gesitteten Familien Sorge zu tragen, dazu seine Zustimmung giebt. Desgleichen wollen Wir Unseren Provinzial-Behörden befehlen lassen, dafür zu sorgen, daß

e) bei der Ausbildung der Schulamts-Aspiranten für den Taubstummen-Unterricht das Bedürfniß eines jeden der drei Regierungs-Departements der Provinz Pommern berücksichtigt, und jedem sein Antheil an dem Erfolge des für die ganze Provinz bestimmten Instituts gesichert werde; und finden es angemessen, daß

f) den Ständen auf jedem künftigen Landtage von der obersten Provinzial-Behörde über das Bestehen, den Fortgang und das Gedeihen der Anstalt Kenntniß, und über die bestimmungsmäßige Verwendung des Unterhaltungs-Fonds von 700 Rthlr. ein spezieller Nachweis gegeben werde. (A. XX. 460.)

d) In der Provinz Brandenburg.

aa) Das Regl. des Konsistoriums der Pr. Brandenburg für das K. Taubstummen-Institut zu Berlin v. 28. April 1825 wurde bestätiget durch R. des Min. der G., U. u. M. A. (v. Altenstein) v. 3. Nov. 1825 [1]).

(A. des Min. d. G., U. u. M. A.)

bb) Publ. des Schul-Kollegium der Prov. Brandenburg v. 10. Jan. 1828. Nachrichten über die K. Taubstummen-Anstalt in Berlin.

§. 1. In der Anstalt werden zehn Taubstumme ganz auf Kosten des Staats, und zwei andere gegen das halbe Kostgeld im Betrage von 75 Rthlr. erzogen, und in den für sie nützlichen Kenntnissen unterrichtet. Außer diesen Königl. Zöglingen können noch einige dreißig Taubstumme als Königl. Freischüler an dem Unterricht Theil nehmen. Auch steht es dem Direktor frei, zehn bis funfzehn Privatzöglinge aufzunehmen, und sich mit den Angehörigen derselben wegen des Kostgeldes beliebig zu einigen. Die Bildungszeit währt neun, bei ausgezeichneten Zöglingen nur sechs Jahre. Der Unterricht ist durchaus unentgeltlich, und selbst die nöthigen Lehrmittel werden den Königl. Zöglingen und den Freischülern unentgeltlich verabreicht.

§. 2. Die Anstalt steht unter der Aufsicht des Königl. Schul-Kollegii der Provinz Brandenburg, an welches alle auf die Anstalt bezüglichen Anträge, namentlich auch die Gesuche um Aufnahme, zu richten sind.

§. 3. Zur Aufnahme in die Anstalt können nur Kinder aus denjenigen Provinzen des Preußischen Staats gelangen, für welche noch keine Taubstummen-Anstalten gegründet sind. Für Taubstumme aus den Provinzen Schlesien, Westphalen, Ost- und Westpreußen ist die Aufnahme in die Anstalten zu Breslau, Münster und Königsberg in Preußen nachzusuchen.

§. 4. Wer die Aufnahme eines Taubstummen nachsucht, hat über dessen persönliche Verhältnisse genaue Auskunft zu geben und folgende Zeugnisse einzureichen:

a) den Taufschein des aufzunehmenden Kindes;

b) ein Dürftigkeitszeugniß, in sofern die unentgeltliche Aufnahme des Kindes gewünscht wird;

c) ein ärztliches Zeugniß, daß das Kind wirklich taub und stumm sei, und daß der Mangel der Sprache bloß in dem Mangel des Gehörs, nicht in einem Fehler der Sprachwerkzeuge oder in Blödsinn seinen Grund habe; ferner daß das aufzunehmende Kind außer seiner Taubheit, an keinem, seiner Bildung hinderlichen Gebrechen, noch an einer langwierigen oder ansteckenden Krankheit leide, auch die natürlichen oder Schutzblattern gehabt habe;

d) bei Auswärtigen eine Bescheinigung des Ortsgeistlichen oder des Schullehrers, daß das Kind nicht ohne natürliche Fähigkeiten, und für Bildung empfänglich sei; bei Einheimischen erfolgt die Prüfung durch den Direktor.

§. 5. Da die Königl. Freistellen sämmtlich besetzt sind, so werden diejenigen Kinder, welche sich zur Aufnahme eignen, in die Anwartschafts- oder Warteliste der Königlichen Zöglinge eingetragen, und rücken, falls nicht dringende Umstände eine Ausnahme nöthig machen, nach der Reihenfolge der erhaltenen Anwartschaft ein. Diese Anwartschaft kann nicht vor dem zurückgelegten fünften Lebensjahre des Kindes ertheilt werden, und die Aufnahme der Regel nach nicht vor dem achten und nicht nach dem

---

[1]) Dasselbe wird seines großen Umfanges wegen nicht abgedruckt.

fünfzehnten Lebensjahre stattfinden, daher diejenigen Anwärter, welche das fünfzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, aus der Liste gestrichen werden, wenn sie nicht etwa schon dem Unterricht als Privatzöglinge oder als Königl. Freischüler beiwohnen. Die Anzahl der Anwärter beträgt gegenwärtig 82.

§. 6. Bei der Aufnahme haben die Angehörigen des Kindes dasselbe mit einem vollständigen Bette, mit anständiger Kleidung und hinlänglicher Wäsche (8 Hemden, 8 Halstüchern, 8 Schnupftüchern, 8 Paar Strümpfen u. s. w.) zu versehen, auch während der Bildungszeit für Ergänzung dieser Stücke zu sorgen. Außerdem müssen sie einen Revers ausstellen, daß sie das Kind den Gesetzen der Anstalt unterwerfen, und dasselbe nach vollendeter Bildung, oder, wenn Umstände seine Entfernung nöthig machen sollten, auch früher zurücknehmen und für dessen Fortkommen selbst sorgen wollen.

§. 7. Wenn für ein taubstummes Kind bloß der freie Unterricht nachgesucht wird, so bedarf es nur des Taufscheins und des ärztlichen Zeugnisses (§. 4. a. und c.). Sollte die Zahl der Freischüler bereits so groß sein, daß deren Vermehrung dem Unterricht nachtheilig werden könnte, so werden die angemeldeten Freischüler, in sofern sie sich überhaupt zur Aufnahme eignen, in die Wartelliste der Königl. Freischüler eingetragen, und nach der Reihenfolge nach in die Anstalt ein. Auch Freischüler können der Regel nach nicht vor dem achten und nicht nach dem fünfzehnten Lebensjahre aufgenommen werden.

§. 8. Alle Anfragen über persönliche Verhältnisse der Zöglinge und der Anwärter sind an den Direktor der Anstalt, gegenwärtig den Professor Graßhoff hierselbst, zu richten, welcher dieselbe nöthigen Falles dem Königl. Schul-Kollegio vorzulegen hat. Von etwanigen Wohnungs-Veränderungen der Anwärter ist dem Direktor gleichfalls Nachricht zu geben, damit die Einberufung derselben nicht aufgehalten wird. Auch ist demselben anzuzeigen, ob und in welcher Art für den Unterricht eines Anwärters vorläufig gesorgt sei.

(A. XII. 117.)

cc) Vierter Landt.-Absch. für die Mark, v. 27. April 1832 sub I. 3.

3) Mit Wohlgefallen haben Wir ersehen, daß Unsere getreuen Stände sich von dem Bedürfniß einer allgemeinen Verbreitung des Taubstummen-Unterrichts, so wie von der Zweckmäßigkeit der deshalb von Uns erwählten Mittel überzeugt halten, und im Allgemeinen ihre Bereitwilligkeit, zur Beförderung dieses Zweckes mitzuwirken, zu erkennen gegeben haben. Bei dem ausgesprochenen Wunsche, die weitere Beschlußnahme über die Aufbringung der erforderlichen Kosten den Kommunal-Landtagen zu überlassen, haben Wir Bedenken gefunden, sowohl diese Maaßregel überhaupt, als auch insbesondere zu genehmigen, daß der letztere die hierzu für nöthig erachteten Nachweisungen über die Zahl der Hülfsbedürftigen in noch bildungsfähigem Alter vorgelegt werden, wozu von Unserm Min. der G., U. u. M. Ang. bereits die nöthigen Einleitungen getroffen worden sind. Wir erwarten aber mit Vertrauen, daß von den Kommunal-Landtagen die Kosten nicht blos der Beibringung von Freistellen für Taubstumme bei den Seminarien, sondern auch der zu übrige Kosten-Aufwand, welcher zur Ausbildung der Elementar-Schullehrer für den Taubstummen-Unterricht erforderlich ist, in gleicher Art, wie dies in den Provinzen Preußen, Sachsen und Westphalen von den Provinzial-Ständen geschehen ist, aufgebracht werden, da, nachdem Wir die Kosten der Ausbildung der Lehrer, welche den Taubstummen-Unterricht in den Seminarien den künftigen Elementar-Lehrern ertheilen, auf Unsere Kasse übernommen haben, keine Fonds vorhanden sind, aus welchen der vorbemerkte anderweite Kostenaufwand erfolgen könnte. (A. XVI. 524.)

dd) Bek. des Schulkollegiums der Pr. Br. v. 26. Aug. 1836.

Nach den für die Verwaltung der hiesigen Taubstummen-Anstalt zur Zeit bestehenden Vorschriften konnte die Aufnahme taubstummer Kinder in die gedachte Anstalt bis zu dem vollendeten funfzehnten Lebensjahre stattfinden. Bei der großen Anzahl der zur Aufnahme notirten Kinder, welche in der letzten Zeit immer zwischen achtzig und neunzig betragen hat, und bei der geringen Anzahl Königlicher Freistellen, deren Vermehrung noch nicht hat bewirkt werden können, gelangten in der Regel nur solche Kinder zur Aufnahme, welche dem funfzehnten Lebensjahre nahe standen, und deren Bildungsfähigkeit bei dem Mangel geregelter und zweckmäßiger Beschäftigung oft schon merklich vermindert war. Das Königl. Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat deshalb auf unsern Antrag unterm 26. Okt. 1834 genehmigt, daß für die hiesige Taubstummen-Anstalt die Dauer des aufnahmefähigen Alters beschränkt, und die Grenze desselben der Regel nach auf das zwölfte Lebensjahr bestimmt, die bisherige Bestimmung aber nur für diejenigen taubstummen Kinder, welche wenigstens vom zwölften Lebensjahre an einen geregelten Unterricht in der hiesigen oder in einer andern Taubstummen-Anstalt erhalten haben, beibehalten werde.

In Folge dieser Bestimmung bringen wir folgende Anordnungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

1) Alle diejenigen zur Aufnahme in die hiesige Taubstummen-Anstalt notirten Kinder,

welche im Jahre 1824 oder früher geboren sind, folglich das zwölfte Lebensjahr entweder schon vollendet haben oder der Vollendung desselben nahe stehen, bleiben noch bis zum 31. Dec. d. J. aufnahmefähig, in sofern deren Eltern oder Vormünder bis zum 1. Jan. k. J. durch glaubhafte, an den Direktor Graßhof einzusendende Bescheinigungen nachweisen, daß ihre gedachten Kinder oder Pflegebefohlenen einen vorbereitenden Unterricht entweder in einer Taubstummen-Anstalt oder bei einem des Taubstummen-Unterrichts kundigen Lehrer, oder endlich in der Ortsschule genießen.

2) Vom 31. Dezember k. J. ab werden alle diejenigen zur Aufnahme in die Taubstummen-Anstalt oder zum freien Unterricht in derselben notirten Kinder, welche das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, in der Anwartschaftsliste gelöscht, wenn nicht von deren Eltern oder Vormündern vor Ablauf des zwölften Lebensjahres ihrer gedachten Kinder oder Pflegebefohlenen, und ohne besondere Aufforderung von Seiten der Anstalt durch glaubhafte, an den Direktor der Taubstummen-Anstalt einzusendende Bescheinigungen nachgewiesen wird, daß und in welcher Art sie einen geregelten Unterricht genießen, und daß sie auch außer der Unterrichtszeit zweckmäßig beschäftigt werden.

Durch unsere Cirkular-Verfügung v. 31. Dezember 1834 sind die Herren Superintendenten, Prediger und Schullehrer in der Provinz Brandenburg aufgefordert und mit Anweisung versehen worden, für den ersten vorbereitenden Unterricht der in ihren Aufsichtskreisen oder in ihren Gemeinden befindlichen taubstummen Kinder Veranstaltung zu treffen.

Durch einen kürzlich in der hiesigen Taubstummen-Anstalt gehaltenen sechswöchentlichen Lehrkursus ist auch der Regierungsbezirk Potsdam mit einer Anzahl von Lehrern versehen worden, welche über die Methode des Taubstummen-Unterrichts theoretische und praktische Belehrung erhalten haben, und es liegt in unsern Wünschen, daß im nächsten Sommer ein ähnlicher Kursus für Letztere aus dem Regierungsbezirk Frankfurt gehalten werde. Es dürfte daher schon jetzt innerhalb der Provinz Brandenburg nicht an Gelegenheit fehlen, die zur Aufnahme in die hiesige Anstalt notirten taubstummen Kinder wenigstens zweckmäßig zu beschäftigen und durch Theilnahme an dem Unterricht in der Ortsschule auf einen mehr geregelten Unterricht vorzubereiten.

Wir werden deshalb von jetzt ab, ehe die Aufnahme eines Kindes in die Taubstummen-Anstalt oder auch nur dessen Theilnahme an dem Unterricht in derselben verfügt wird, darüber Erkundigung einziehen, ob und in welcher Art bis dahin für den ersten Unterricht oder wenigstens für zweckmäßige Beschäftigung desselben gesorgt worden ist, und wir werden die Aufnahme eines taubstummen Kindes in allen denjenigen Fällen ablehnen, wo die durch den Mangel zweckmäßiger Beschäftigung herbeigeführte Vernachlässigung desselben die Besorgniß erregt, daß dessen Unterricht nicht mehr von erwünschtem Erfolg sein werde.

Wir wünschen, daß die Herren Landräthe, Superintendenten und Geistlichen die Eltern und Vormünder der in ihren Aufsichtskreisen oder Gemeinden befindlichen taubstummen Kinder auf vorstehende Bestimmungen aufmerksam machen.

(A. XX. 920.)

ee) Bek. desselben v. 23. Mai 1840.

Nach den von den Herren Superintendenten und Schul-Inspektoren eingereichten Uebersichten befanden sich im Jahre 1839 taubstumme Personen in dem Alter vom 6. bis zum 16. Lebensjahre

a) im Regierungs-Bezirk Potsdam = 105.
b) " " " Frankfurt = 105.
überhaupt 210.

Davon werden für bildungsfähig erachtet:
a) im Regierungs-Bezirk Potsdam = 91.
b) " " " Frankfurt = 86.
in Summa 177.

Unterricht aber empfingen
a) im Regierungs-Bezirk Potsdam = 83.
b) " " " Frankfurt = 68.
überhaupt 151.

Von den für bildungsfähig erachteten taubstummen 177 Personen des angegebenen Alters bleiben also 26 ohne Unterricht, was vermuthlich nur darin seinen Grund haben wird, daß die Kinder noch für zu jung erachtet worden, um mit Erfolg unterrichtet zu werden.

Wenn gleich von 210 taubstummen Personen nur 177 als bildungsfähig angegeben sind, so ist damit doch noch nicht behauptet worden, daß die übrigen 33 aller Bildungsfähigkeit ermangeln. Bei mehreren taubstummen Personen ist von den Referenten ausdrücklich bemerkt worden, daß sich noch kein bestimmtes Urtheil über sie fällen lasse, bei einigen fehlt auch das Urtheil über die Bildungsfähigkeit ganz, und es ist daher anzunehmen, daß

Nach
die hiesige
und es
armer
zahlt hat,
darauf
dem Regl.
irren und
„der
umsonst
keit oder
und §. 9.
„Die
Hause
Es muß
Kommune
über welche
schaffenheit
baren
sie dazu
Beschaffen
eignet,
bei einer
des der

Die
fidii v. 2.
len v. 9.
telbar in
können;
Anordnung
Physikus,
scheidung der
stellen seiner

cc) Die
Niederlausitz [1]).

4) Die

Nach §. 91.
7. Sept. 1811 (G.
häuser nur in Folge
gelegt werden. Sie
M. Ang. und zunächst
Berlin bestimmt die
Privat-Irren- und

Die Bestimmung
und Krankenhäuser nur
werden dürfen, wird hier
cher eine solche Privat-
ges Gesuch bei dem
jedem einzelnen Falle
stände die Konzession
der Unternehmer
tigt. Auf die Zahl
die Genehmigung
zur Aufnahme von
Tit. XX. §§. 10 u.
den sollte. (A. Bl.

---

[1]) Eine Beschreibung derselben von

[*]) Gebühren stehen Letzteren für
u. M. Ang. u. des J. v. 18.

Nach den eingereichten und hierbei wieder zurückerfolgenden Akten hat sich auch die hiesige Kommune seit mehr als hundert Jahren ein anderes Verhältniß entzogen, und es dürfte nach demselben nicht zu leugnen sein, daß die Kommune für die Verpflegung armer Geisteskranken, in welchem Grade sie solches auch gewesen sein mögen, nicht zu zahlt hat, und daß anderer Seits bei der Aufnahme in die Irren-Anstalt nicht mit Sorg darauf gesehen worden, ob die Kranken Rasende oder nur Wahnsinnige waren. Schon dem Regl. für das Friedrichs-Hospital v. 15. März 1702 ist in der „Ordnung für die irren und tollen Leute" §. 7. Fol. 19. b. der Akten XV. Nr. 2. festgesetzt:

„der bezahlen kann, bezahlet; wer es aber von den Berlinischen nicht thun kann, wird umsonst gehalten. Die von fremden Orten aber anhero geschickt, müssen von der Obrigkeit oder Gemeinde, die sie schickt, unterhalten werden;" —

und §. 9.

„Die etwas irre, aber nicht rasend, werden in ein gut Zimmer gehalten und gehen im Hause herum."

Es muß mithin anerkannt werden, daß alle diejenigen armen Geisteskranken der hiesigen Kommune in den Irren-Anstalten unentgeltlich verpflegt und aufbewahrt werden müssen, über welche die Aufsicht in einem Privathause nicht mit gehöriger Sicherheit nach der Beschaffenheit ihrer Krankheit geführt werden kann, wogegen die Kommune die übrigen unheilbaren Geisteskranken unter eigene Aufsicht und zur eigenen Verpflegung übernimmt, wenn sie dazu sich bereit erklärt und es auch schon bisher gethan hat. Ob der Kranke nach der Beschaffenheit seiner Krankheit sich zur unentgeltlichen Aufnahme in die öffentliche Anstalt eignet, darüber muß das Gutachten des Polizei-Physikus entscheiden, und kann es auch bei einer Differenz zwischen seiner und der Ansicht des städtischen Armen-Arztes die Stimme des der öffentlichen Anstalt vorgesetzten Arztes den Ausschlag geben.

Die Befugniß, welche die Armen-Direktion in ihrem, dem Ber. des K. Polizei-Präsidii v. 2. Juli v. J. beigefügt gewesenen und hierbei in Abschrift angeschlossenen Gesuchen v. 9. Mai 1821 nachsucht, Gemüthskranke aus den städtischen Anstalten sofort unmittelbar in die Irren-Anstalt versetzen zu dürfen, wird ihr dagegen nicht gewährt werden können; vielmehr wird sie sich deshalb darin fügen müssen, daß die Aufnahme nur auf Anordnung des K. Polizei-Präsidii, nach vorgängiger Untersuchung durch den Polizei-Physikus, stattfinden darf. Dem K. Polizei-Präsidio bleibt es überlassen, nach der Entscheidung der unterzeichneten Min. dem Magistrat in Bezug auf das hierbei gefügte Verstellen seiner Armen-Direktion Kenntniß zu geben. (A. VII. 411.)

cc) Die Irrenanstalt zu Luckau für die mit der Mark verbundene Niederlausitz [1]).

4) Die Privat-Irren-Anstalten.

Nach §. 91. des G. über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe v. 7. Sept. 1811 (G. S. 1811. S. 272.) dürfen Privat-Irren- und Krankenhäuser nur in Folge Genehmigung des Allgemeinen Polizei-Departements angelegt werden. Sie stehen gegenwärtig unter Aufsicht des Min. d. J. u. d. M. Ang. und zunächst der Reg., beziehungsweise der Kreis-Physiker [2]). Für Berlin bestimmt die Bekanntmachung des K. Polizei-Präsidii daselbst, die Privat-Irren- und Krankenhäuser betr., v. 2. Dec. 1830.

Die Bestimmung des §. 91. des G. v. 7. Sept. 1811, nach welcher Privat-Irren- und Krankenhäuser nur mit Genehmigung des allgemeinen Polizei-Departements angelegt werden dürfen, wird hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß jeder, welcher eine solche Privat-Irren- oder Krankenanstalt zu errichten beabsichtigt, sein diesfälliges Gesuch bei dem unterzeichneten Polizei-Präsidio einzureichen hat, welches demnächst in jedem einzelnen Falle den betr. Hohen Min. Bericht erstatten und nach Befinden der Umstände die Konzession nachsuchen wird. Eine solche Konzession ist immer erforderlich, wenn der Unternehmer einer solchen Anstalt einen Erwerb durch die Pflege von Irren beabsichtigt. Auf die Zahl der aufzunehmenden Kranken kommt es dabei nicht an, und es muß die Genehmigung allemal eingeholt werden, sobald der Unternehmer sich dem Publikum zur Aufnahme von Irren anbietet, und Veranstaltungen dazu trifft (A. L. R., Thl. II. Tit. XX. §§. 10 u. 11.), selbst wenn sich zur Zeit noch kein Kranker in seiner Pflege befinden sollte. (A. Bl. der Potsdamer Reg. 1830. 280.)

---

[1]) Eine Beschreibung derselben von Dr. Fiellitz im Asklepion Jahrg. 2. (1812. Jan.)

[2]) Gebühren stehen Letzteren für die Revisionen nicht zu. R. des Min. der G., d. u. M. Ang. u. des J. v. 18. April 1840. (B. M. Bl. 1840. S. 174.)

B.

Die Taubstummen-Anstalten und die sonstige Sorge des Staates für die Taubstummen.

1) Die bürgerliche Stellung der Taubstummen.

Der Staat hat in Betreff der Stellung der Taubstummen im bürgerlichen Gemeinwesen im A. L. R. II. 18. §§. 15 bis 18. angeordnet:

§. 15. Taub- und Stummgeborene, ingleichen diejenigen, welche vor zurückgelegtem vierzehnten Jahre in diesen Zustand gerathen sind, müssen, sobald sie nicht mehr unter elterlicher Aufsicht stehen, vom Staate bevormundet werden.

§. 16. Diejenigen, welche erst in spätern Jahren taubstumm geworden sind, müssen er alsdann unter Vormundschaft genommen werden, wenn sie sich durch allgemein verständliche Zeichen nicht ausdrücken können, und daher ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen ganz unfähig sind.

§. 17. Denjenigen hingegen, denen der Mangel der Sprache und des Gehörs den Ausdruck ihrer Gedanken und die Besorgung ihrer Angelegenheiten nur erschweret, soll der ihren Willen kein Vormund bestellt werden.

§. 18. Doch sind sie bei gerichtlichen Verhandlungen einen Beistand zuzuziehen verbunden.

Es ist ferner ebendaselbst §. 346. bestimmt, daß wenn sie wegen der mit ihrem körperlichen Mangel verbundenen Gemüthsschwäche einer besondern Aufsicht bedürfen, die Kosten der letzteren von Denjenigen zu tragen, welchen der Unterhalt gesetzlich obliegt, falls sie diese Aufsicht nicht selbst übernehmen wollen.

Ueber die Aufhebung dieser Vormundschaft aber bestimmen die §§. 818 bis 820. a. a. O.:

§. 818. Die Vormundschaft über Taubstumme hört auf, wenn bei angestellter Untersuchung sich findet, daß sie zu der Fähigkeit, ihren Sachen selbst vorzustehen, gelangt sind.

§. 819. Wenn daher auch der Fehler am Gehöre und an der Sprache gehoben worden, so muß dennoch erst untersucht werden, ob nicht etwa Blödsinn oder Schwäche die Fortsetzung der Vormundschaft nothwendig machen.

§. 820. Beiderlei Untersuchungen müssen mit Zuziehung der im §. 817. benannten Personen angestellt werden.

Der angezogene §. 817. lautet:

§. 817. Bei dieser Untersuchung muß, außer dem Vormunde, ein von dem Gerichte ernannter Sachverständiger, und die anwesenden nächsten Verwandten, oder in deren Ermangelung, ein dem Pflegebefohlenen besonders zu bestellender Kurator, zugezogen werden.

2) Ermittelung der Zahl der Taubstummen.

C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (Nicolovius) v. 12. Juli 1832.

Das Min. genehmigt auf den Bericht der K. Reg. v. 19. April d. J., daß die Taubstummen in der einzureichenden Nachweisung nach dem Geschlecht und nur nach 4 Klassen, als:

1) Kinder vor vollendetem 5ten Lebensjahre;
2) nach dem 5ten, aber vor vollendetem 15ten Lebensjahre;
3) nach dem 15ten, aber vor vollendetem 30sten Lebensjahre;
4) nach vollendetem 30sten Lebensjahre;

aufgeführt werden dürfen. (A. XVI. 663.)

3) Bildung der Lehrer für Taubstumme und sonstige Beförderung des Taubstummen-Unterrichts.

a) C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 29. Nov. 1828.

Nach den allergnädigsten Absichten Sr. K. Maj. sollen die, für den Unterricht der Taubstummen vorgebildeten Lehrer in allen Provinzen des Preuß. Staats baldmöglichst in eine angemessene und nützliche Wirksamkeit treten. Das Min. hat deshalb für dieselbe keine vollkommen bestimmte und beschränkte Form festgesetzt, wenn auch die Hauptabsicht derselben allerdings dahin geht, kleine Schul-Abtheilungen von 4, 5 ꝛc. taubstummen Kindern bei den Seminarien (in deren Uebungsschulen) einzurichten, und also die vorgebildeten jungen Lehrer zunächst und vorzugsweise an den Seminarien anzustellen.

In solchen Gegenden aber, wo das Bedürfniß eines geschickten Taubstummenlehrers besonders drückend gefühlt wird, wo das vorhandene Seminar noch mit keinem Taubstummenlehrer versehen ist, oder wo an dem Orte des Seminars keine Gelegenheit zu billiger

Nach den eingereichten und hierbei wieder zurückerfolgenden Akten hat sich aber für die hiesige Kommune seit mehr als hundert Jahren ein anderes Verhältniß ausgebildet und es dürfte nach demselben nicht zu leugnen sein, daß die Kommune für die Verpflegung armer Geisteskranken, in welchem Grade sie solches auch gewesen sein mögen, nicht zu zahlen hat, und daß anderer Seits bei der Aufnahme in die Irren-Anstalt nicht mit Strenge darauf gesehen worden, ob die Kranken Rasende oder nur Wahnsinnige waren. Schon dem Regl. für das Friedrichs-Hospital v. 15. März 1702 ist in der „Ordnung für die irren und dollen Leute" §. 7. Fol. 19. b. der Akten XV. Nr. 2. festgesetzt:

„der bezahlen kann, bezahlet; wer es aber von den Berlinischen nicht thun kann, wird umsonst gehalten. Die von fremden Orten aber anhero geschickt, müssen von der Obrigkeit oder Gemeinde, die sie schickt, unterhalten werden;" —

und §. 9.

„Die etwas irre, aber nicht rasend, werden in ein gut Zimmer gehalten und gehen im Hause herum."

Es muß mithin anerkannt werden, daß alle diejenigen armen Geisteskranken der hiesigen Kommune in den Irren-Anstalten unentgeltlich verpflegt und aufbewahrt werden müssen, über welche die Aufsicht in einem Privathause nicht mit gehöriger Sicherheit nach der Beschaffenheit ihrer Krankheit geführt werden kann, wogegen die Kommune die übrigen unheilbaren Geisteskranken unter eigene Aufsicht und zur eigenen Verpflegung übernimmt, wenn sie dazu sich bereit erklärt und es auch schon bisher gethan hat. Ob der Kranke nach der Beschaffenheit seiner Krankheit sich zur unentgeltlichen Aufnahme in die öffentliche Anstalt eignet, darüber muß das Gutachten des Polizei-Physikus entscheiden, und kann auch bei einer Differenz zwischen seiner und der Ansicht des städtischen Armen-Arztes die Ansicht des der öffentlichen Anstalt vorgesetzten Arztes den Ausschlag geben.

Die Befugniß, welche die Armen-Direktion in ihrem, dem Ber. des K. Polizei-Präsidii v. 2. Juli v. J. beigefügt gewesenen und hierbei in Abschrift angeschlossenen Vorstellen v. 9. Mai 1821 nachsucht, Gemüthskranke aus den städtischen Anstalten sofort unmittelbar in die Irren-Anstalt versetzen zu dürfen, wird ihr dagegen nicht gewährt werden können; vielmehr wird sie sich deshalb darin fügen müssen, daß die Aufnahme nur auf Anordnung des K. Polizei-Präsidii, nach vorgängiger Untersuchung durch den Polizei-Physikus, stattfinden darf. Dem K. Polizei-Präsidio bleibt es überlassen, von der Entscheidung der unterzeichneten Min. dem Magistrat in Bezug auf das hierbei gefügte Vorstellen seiner Armen-Direktion Kenntniß zu geben. (A. VII. 411.)

cc) Die Irrenanstalt zu Luckau für die mit der Mark verbundene Niederlausitz [1]).

4) Die Privat-Irren-Anstalten.

Nach §. 91. des G. über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe v. 7. Sept. 1811 (G. S. 1811. S. 272.) dürfen Privat-Irren- und Krankenhäuser nur in Folge Genehmigung des Allgemeinen Polizei-Departements angelegt werden. Sie stehen gegenwärtig unter Aufsicht des Min. d. J. u. der M. Ang. und zunächst der Reg., beziehungsweise der Kreis-Physiker [2]). Für Berlin bestimmt die Bekanntmachung des K. Polizei-Präsidii daselbst, die Privat-Irren- und Krankenhäuser betr., v. 2. Dec. 1830.

Die Bestimmung des §. 91. des G. v. 7. Sept. 1811, nach welcher Privat-Irren- und Krankenhäuser nur mit Genehmigung des allgemeinen Polizei-Departements angelegt werden dürfen, wird hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß jeder, welcher eine solche Privat-Irren- oder Krankenanstalt zu errichten beabsichtigt, sein diesfallsiges Gesuch bei dem unterzeichneten Polizei-Präsidio einzureichen hat, welches demnächst in jedem einzelnen Falle den betr. Hohen Min. Bericht erstatten und nach Befinden der Umstände die Konzession nachsuchen wird. Eine solche Konzession ist immer erforderlich, wenn der Unternehmer einer solchen Anstalt einen Erwerb durch die Pflege von Irren beabsichtigt. Auf die Zahl der aufzunehmenden Kranken kommt es dabei nicht an, und es muß die Genehmigung allemal eingeholt werden, sobald der Unternehmer sich dem Publikum zur Aufnahme von Irren anbietet, und Veranstaltungen dazu trifft (A. L. R., Thl. II. Tit. XX. §§. 10 u. 11.), selbst wenn sich zur Zeit noch kein Kranker in seiner Pflege befinden sollte. (A. Bl. der Potsdamer Reg. 1830. 280.)

---

[1]) Eine Beschreibung derselben von Dr. Fiellitz im Asklepiaion Jahrg. 2. (1812. Jan.)

[2]) Gebühren stehen Letzteren für die Revisionen nicht zu. R. des Min. der G., d. u. M. Ang. u. des J. v. 18. April 1840. (B. M. Bl. 1840. S. 174.)

B.

Die Taubstummen-Anstalten und die sonstige Sorge des Staates für die Taubstummen.

1) Die bürgerliche Stellung der Taubstummen.

Der Staat hat in Betreff der Stellung der Taubstummen im bürgerlichen Gemeinwesen im A. L. R. II. 18. §§. 15 bis 18. angeordnet:

§. 15. Taub- und Stummgeborene, ingleichen diejenigen, welche vor zurückgelegtem vierzehnten Jahre in diesen Zustand gerathen sind, müssen, sobald sie nicht mehr unter elterlicher Aufsicht stehen, vom Staate bevormundet werden.

§. 16. Diejenigen, welche erst in spätern Jahren taubstumm geworden sind, müssen er alsdann unter Vormundschaft genommen werden, wenn sie sich durch allgemein verständliche Zeichen nicht ausdrücken können, und daher ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen ganz unfähig sind.

§. 17. Denjenigen hingegen, denen der Mangel der Sprache und des Gehörs den Ausdruck ihrer Gedanken und die Besorgung ihrer Angelegenheiten nur erschweret, soll der ihren Willen kein Vormund bestellt werden.

§. 18. Doch sind sie bei gerichtlichen Verhandlungen einen Beistand zuzuziehen verbunden.

Es ist ferner ebendaselbst §. 346. bestimmt, daß wenn sie wegen der mit ihrem körperlichen Mangel verbundenen Gemüthsschwäche einer besondern Aufsicht bedürfen, die Kosten der letzteren von Denjenigen zu tragen, welchen der Unterhalt gesetzlich obliegt, falls sie diese Aufsicht nicht selbst übernehmen wollen.

Ueber die Aufhebung dieser Vormundschaft aber bestimmen die §§. 818 bis 820. a. a. O.:

§. 818. Die Vormundschaft über Taubstumme hört auf, wenn bei angestellter Untersuchung sich findet, daß sie zu der Fähigkeit, ihren Sachen selbst vorzustehen, gelangt sind.

§. 819. Wenn daher auch der Fehler am Gehöre und an der Sprache gehoben worden, so muß dennoch erst untersucht werden, ob nicht etwa Blödsinn oder Schwäche die Wiedersetzung der Vormundschaft nothwendig machen.

§. 820. Beiderlei Untersuchungen müssen mit Zuziehung der im §. 817. benannten Personen angestellt werden.

Der angezogene §. 817. lautet:

§. 817. Bei dieser Untersuchung muß, außer dem Vormunde, ein von dem Gerichte ernannter Sachverständiger, und die anwesenden nächsten Verwandten, oder in deren Ermangelung, ein dem Pflegebefohlenen besonders zu bestellender Kurator, zugezogen werden.

2) Ermittelung der Zahl der Taubstummen.

C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (Nicolovius) v. 12. Juli 1832.

Das Min. genehmigt auf den Bericht der K. Reg. v. 19. April d. J., daß die Taubstummen in der einzureichenden Nachweisung nach dem Geschlecht und nur nach 4 Klassen, als:

1) Kinder vor vollendetem 5ten Lebensjahre;
2) nach dem 5ten, aber vor vollendetem 15ten Lebensjahre;
3) nach dem 15ten, aber vor vollendetem 30sten Lebensjahre;
4) nach vollendetem 30sten Lebensjahre;

aufgeführt werden dürfen. (A. XVI. 663.)

3) Bildung der Lehrer für Taubstumme und sonstige Beförderung des Taubstummen-Unterrichts.

a) C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 29. Nov. 1828.

Nach den allergnädigsten Absichten Sr. K. Maj. sollen die, für den Unterricht der Taubstummen vorgebildeten Lehrer in allen Provinzen des Preuß. Staats baldmöglichst in eine angemessene und nützliche Wirksamkeit treten. Das Min. hat deshalb für dieselbe eine vollkommen bestimmte und beschränkte Form festgesetzt, wenn auch die Hauptabsicht derselben allerdings dahin geht, kleine Schul-Abtheilungen von 4, 5 ꝛc. taubstummen Kindern bei den Seminarien (in deren Uebungsschulen) einzurichten, und also die vorgebildeten jungen Lehrer zunächst und vorzugsweise an den Seminarien anzustellen.

In solchen Gegenden aber, wo das Bedürfniß eines geschickten Taubstummenlehrers besonders drückend gefühlt wird, wo das vorhandene Seminar noch mit keinem Taubstummenlehrer versehen ist, oder wo an dem Orte des Seminars keine Gelegenheit zu billiger

Unterbringung von ärmeren taubstummen Kindern sich darbietet, will das Ministe... auch der einen oder der andern Land- und Stadtschule einen der, für den Taubstumm... Unterricht vorgebildeten, jungen Männer überlassen. Dieselben möchten zu einer solch... Anstellung um so mehr geeignet sein, da mehrere zuvor ihre Bildung in guten Seminar... genossen, dort schon als Hülfslehrer mitgearbeitet, und hier in Berlin durch Benutzu... von naturwissenschaftlichen, geschichtlichen u. a. Vorträgen zu ihrer höhern Ausbild... Gelegenheit gefunden haben.

Das Min. veranlaßt die K. Reg. (das K. Provinzial-Schul-Kollegium) hierdu... von geeignet scheinenden Vakanzen Anzeige zu machen, wobei die anderweitig noch nöthig... Qualifikation des Anzustellenden, die Ansprüche, welche für andere Unterrichtsfächer... ihn noch gemacht werden, so wie Gehalt und Emolumente der erledigten Stelle... anzugeben sind, damit bei der Wahl des Subjekts darauf die nöthige Rücksicht genom... werden könne. (A. XII. 1015.)

b) C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (Nicolovius) v. 18. M... 1835, an die Provinzial-Schul-Kollegien zu Stettin, Königsberg, Pos... Breslau, Magdeburg, Münster und Koblenz, die Beförderung des Tau... stummen-Unterrichts betr.

Das hiesige K. Provinzial-Schul-Kollegium hat sich veranlaßt gesehen, an die Su... perintendenten und Schul-Inspektoren der Provinz Brandenburg eine, die Beförd... des Taubstummen-Unterrichts betr. C. Verf. v. 31. Dec. pr. zu erlassen, von welch... K. Provinzial-Schul-Kollegium ein Exemplar zur Kenntnißnahme und Benutzung... Fall, daß dasselbe einen ähnlichen Erlaß für angemessen hält, in der Anlage mitg... wird. (A. XIX. 136.)

Diese Anlage lautet:

C. Verf. des Konsistoriums und Schul-Kollegiums der Provinz Bra... denburg an sämmtl. Superintendenten und Schul-Inspektoren, v. 31. D... 1834.

Von der großen Anzahl der in der Provinz Brandenburg lebenden, noch in bildu... fähigem Alter stehenden taubstummen Kinder, welche im Jahre 1831 amtlichen Anzei... ten zufolge 341 betrug, empfängt verhältnißmäßig nur ein geringer Theil einen ge... Unterricht, weil bis jetzt außer der hiesigen Taubstummen-Anstalt, in welcher im Dur... schnitt sechszig Kinder unterrichtet werden, in der Provinz Brandenburg keine Einri... tungen für den Unterricht taubstummer Kinder bestehen.

Die Wirksamkeit der hiesigen Taubstummen-Anstalt wird zum Theil dadurch gehe... daß sie ihre Zöglinge meistens in einem ziemlich vorgerückten Alter und der Regel... ohne alle Vorbildung erhält, so daß der erste Unterricht dieser Kinder öfters erst in... jenigen Lebensalter beginnen muß, in welchem derselbe seinem wichtigsten Theile nach... digt sein sollte. Die scheinbare Sorglosigkeit vieler Eltern für den Unterricht und... Erziehung ihrer taubstummen Kinder hat mehrentheils ihren Grund in der unrichti... Voraussetzung, daß der Unterricht taubstummer Kinder nur in den für diesen Zweck be... henden Anstalten, oder doch nur durch einen für den Taubstummen-Unterricht vollstä... ausgebildeten Lehrer mit Erfolg ertheilt werden könne, und daß man daher diejenigen tau... stummen Kinder, deren Aufnahme in eine Unterrichts-Anstalt für Taubstumme nicht... bewirken ist, ihrem traurigen Schicksal überlassen müsse. Es ist jedoch einleuchtend, d... von Seiten der Eltern und überhaupt derjenigen Personen, denen die Erziehung tau... stummer Kinder anheimfällt, schon durch deren Gewöhnung an Ordnung und gerin... Thätigkeit sehr viel geschehen kann, den Geist und das Gemüth dieser Unglücklichen zu b... den, auch beruht die Kunst des Taubstummen-Unterrichts auf so einfachen Grundsätz... daß jeder für das Lehrfach überhaupt wohl vorbereitete Lehrer den ersten Unterricht tau... stummer Kinder, unter Benutzung der für diesen Gegenstand in neuerer Zeit erschienen... Hülfsmittel, mit genügendem Erfolg übernehmen kann. Es ist deshalb auch ein Haup... zweck der mit den Seminarien zu verbindenden Taubstummen-Anstalten, die künftigen Le... rer an Volksschulen mit der Methode des Taubstummen-Unterrichts soweit bekannt z... machen, daß sie die an ihrem Wohnort etwa lebenden taubstummen Kinder vollständig z... unterrichten befähigt werden, und wir wünschen durch diese Mittheilung zu bewirken, d... in dieser Beziehung schon jetzt soviel geschehe, als ohne die künftig zu hoffende Einwirku... der Seminare zu erreichen ist.

Taubstumme werden diejenigen Personen genannt, welche entweder taub geboren sin... oder frühzeitig das Gehör verloren haben, und in Folge dieses Gebrechens auch des G... brauchs der Sprache entbehren; das Verfahren des Taubstummen-Unterrichts findet dah... keine Anwendung bei allen denjenigen Personen, deren Stummheit entweder in Blödsi... oder in fehlerhafter Beschaffenheit der Sprachwerkzeuge ihren Grund hat. Jene sind ge...

sicht bildungsfähig, und daher auch zur Aufnahme in eine Taubstummen-Anstalt eignet, in Rücksicht der letzteren kann nur empfohlen werden, frühzeitig den Rath fahrenen Arztes zu suchen.

r Mittheilung unserer Gedanken, und daher auch der Unterricht taubstummer Ver- nn überhaupt auf dreifache Weise bewirkt werden, durch die Gebärde, durch rift und durch das gesprochene Wort, und man hat beim Taubstummen-Un- mehrentheils alle drei Arten der Mittheilung zugleich in Anwendung gebracht, , daß eine derselben die vorherrschende war.

e Mittheilung durch die Gebärdensprache hat beim Taubstummen-Unterricht darin zug, daß sie nicht mühsam erlernt zu werden braucht, sondern mehr oder weniger det sich bei allen nicht ganz verwahrloseten Taubstummen vorfindet, weshalb man die natürliche Sprache des Taubstummen genannt hat. Aber die Gebärde kann nur sinnliche Vorstellungen auf eine allgemein verständliche Weise darstellen, und rdensprache muß nothwendig eine Menge willkührlicher Zeichen aufnehmen, sobald den Kreis sinnlicher Vorstellungen hinausgeht.

e leicht daher auch Taubstumme sich unter einander mittelst der Gebärde verständi- gen, so erhalten sie in derselben doch kein allgemein anwendbares Werkzeug der ung, und die reichhaltigste Quelle der Belehrung, das geschriebene Wort, bleibt Kenntniß der Wortsprache ihnen für immer verschlossen. Die Gebärde darf da- als Zweck, und eben so wenig das vorherrschende oder gar das einzige Mittel des mmen-Unterrichts sein; sie soll überhaupt nur in denjenigen Fällen eintreten, wo t andern Arten der Mittheilung nicht ausreicht; je weiter die Ausbildung des mmen vorschreitet, desto mehr soll er sich von der Gebärde entwöhnen, und sie zu- in dem Maße gebrauchen, in welchem sie auch die Rede vollsinniger Menschen zu pflegt. Ein zu weit ausgedehnter oder zu lange fortgesetzter Gebrauch der kann die Fortschritte des Taubstummen in dem Gebrauche der Wortsprache nur

ssen ungeachtet ist die sinnreiche Methode, vermittelst welcher der Abbé de l'Epée, ründer des Taubstummen-Unterrichts in Frankreich, und nach ihm sein Schüler May, ehemals Vorsteher der Taubstummen-Anstalt in Wien, die Gebärden- ach dem Muster der Wortsprache auszubilden versucht haben, in vieler Beziehung , und das Studium folgender Schrift:

ebenbuch zum Unterricht für Taubstumme von Michael Reitter, Pfarrer zu Kall- n Ober-Oesterreich. Wien, 1828.

Lehrer, welche sich mit dem Gebrauch der künstlichen Gebärdensprache beim Taub- -Unterricht bekannt machen wollen, nicht ohne Nutzen sein.

eu so mangelhaft, wie der Unterricht durch bloße Gebärde, bleibt auch der Ver- n Taubstummen bloß durch die Schrift ohne den Gebrauch des gesprochenen zu unterrichten; ein Verfahren, welches in folgender kleinen Schrift:

Kunst, Taubstumme nach einer neuen, auf Erfahrung gegründeten Methode ge- haftlich in öffentlichen Schulen auf eine einfache Art zu unterrichten. Nach dem schen des Joh. Arrowsmith. Leipzig, 1820.

läutert wird. Es leidet keinen Zweifel, daß der Taubstumme gewöhnt werden il dem geschriebenen Worte Vorstellungen zu verbinden, und sich durch die bloße mit Anderen zu verständigen. Ohne den Gebrauch des gesprochenen Wortes be- r Taubstumme jedoch nie die Beziehung, in welcher die Buchstaben zu den dadurch ten Verrichtungen der Sprachwerkzeuge stehen, es erscheint ihm daher immer als Willkührliches, daß eine Vorstellung gerade durch diese, und nicht durch andere üge bezeichnet wird, er sieht keinen Grund, weshalb nicht mehrere als die in Alphabet vorkommenden Schriftzüge zur Bezeichnung unserer Vorstellungen ge- worden sind, die Schrift ist für ihn wenig mehr als eine Bildersprache, und er ge- ie eine lebendige Einsicht in den Bau der Sprache, und entbehrt deshalb auch des efühls, welches bei dem Unterricht durch das gesprochene Wort die Fortschritte des mmen sichert und fördert. Wenn dessenungeachtet auch auf diesem Wege mancher mme zu einem nicht unbedeutenden Grade der Ausbildung gelangt ist, so ist dieser weit mehr dem Eifer des Lehrers und der gleichzeitig angewandten Belehrung durch nd Gebärde, als dem innern Werth der Methode zuzuschreiben.

e ausgezeichnetsten Kenner und Beförderer des Taubstummen-Unterrichts, nament- der Stifter der hiesigen Taubstummen-Anstalt, Ober-Schulrath Eschke, haben r als die eigentliche Aufgabe des Taubstummen-Unterrichts angesehen, den Taub- in den Besitz der Wortsprache und dadurch zugleich in den Besitz derjenigen Bildung zu setzen, welche mit dem verständigen Gebrauch der Sprache unzertrenn- unden ist; auch wird es immer mehr anerkannt, was am bestimmtesten in einer des Königl. Baierschen Schulraths Graser:

Der durch Gesichts- und Ton-Sprache der Menschheit wiedergegebene Taubstu
Zweite Auflage. Bayreuth, 1834.
ausgeführt ist, daß die Wortsprache von dem Taubstummen der Hauptsache nach auf
nämlichen Wege erlernt werden muß, auf welchem auch das hörende Kind in den Bes
Sprache gelangt. Die Möglichkeit aber, den Taubstummen in der Wortsprache zu u
richten, ergibt sich leicht aus folgender Betrachtung.

Jedes Wort besteht aus einer mäßigen Anzahl einfacher Grundlaute, welche in
meisten Sprachen übereinstimmen, und auf mannigfache, jedoch nicht regellose Weis
einander verbunden werden; die Hervorbringung jedes Grundlautes aber erfordert
eigenthümliche Thätigkeit der Sprachwerkzeuge, welche an bestimmten Bewegungen
wohl der Sprachwerkzeuge selbst, als der Gesichtsmuskeln sichtbar wird. Das ge
chene Wort ist daher nicht bloß durch das Ohr, sondern für den aufmerksamen Beob
auch durch das Auge vernehmbar, und man kann bei einiger Uebung sehr bald
gelangen, das gesprochene Wort von dem Munde des Redenden abzusehen.

Die erste Aufgabe bei dem Taubstummen-Unterricht ist daher, daß der Taubs
die einzelnen Bestandtheile des Wortes in der Ordnung, in welcher sie mit einande
bunden sind, vermittelst des Gesichts auffassen lerne. Zu einer deutlichen Unterscha
der einzelnen Bestandtheile des Wortes gelangt jedoch der Taubstumme nur dadurch
er sie mittelst der Sprachwerkzeuge selbst nachbildet; die Uebungen im Absehen und
bilden der einzelnen Laute müssen daher stets mit einander verbunden werden. E
der Taubstumme auch nur einige der leichteren Grundlaute nachbilden kann, werden
Laute zu Wörtern von sinnlicher Bedeutung zusammengesetzt, und wenn dem Tau
men mit dem vorgesprochenen, oder von ihm nachgebildeten Worte zugleich der d
bezeichnete Gegenstand vorgezeigt wird, so gelangt er bald zu der Einsicht, daß
ihm beobachteten und nachgebildeten Bewegungen der Sprachwerkzeuge nur Zeich
gewisse Vorstellungen sind, und das jedem Menschen angeborene Verlangen, sich
theilen, hilft ihm die Anstrengung überwinden, welche das Nachbilden der Spra
ihm anfangs verursacht.

Gleichzeitig mit dem Unterricht im Sprechen fängt auch der Unterricht im Lesen
Schreiben an. Für jeden Laut, den das taubstumme Kind nachbildet, werden
gleich die in der Schrift und im Druck üblichen Zeichen, die letzteren auf kleinen T
von Holz oder Pappe gegeben; jedes beim Unterricht eingeübte Wort wird bald
Schüler aus den einzelnen Buchstaben zusammengesetzt, bald von dem Lehrer an
geschrieben, und dann von allen an dem Unterricht Theil nehmenden Kindern von
abgelesen, so daß Sprechen, Schreiben und Lesen nur Einen Unterrichtsgegenstand
Die Uebungen im Schönschreiben können bei dem taubstummen Kinde in derselben
wie bei Vollsinnigen, getrieben werden, weil bei dem natürlichen Nachahmungstrie
Kindes das bloße Vorzeigen und Vormachen leicht die Stelle der mündlichen Beis
ersetzt. Mehrentheils entwickelt sich bei dem taubstummen Kinde, welches früh auf
und Gestalt der Dinge zu achten gewöhnt wird, auch eine Anlage zum Zeichnen
es ist ungemein wichtig, diese Anlage früh zu entwickeln, was auf demselben Wege
bei vollsinnigen Kindern geschehen kann. Ueberhaupt sind Uebungen im Schönsch
und im Zeichnen ein sehr zweckmäßiges Mittel, taubstumme Kinder, welche mit vol
gen zugleich unterrichtet werden, während der für sie nicht geeigneten Lektionen nütz
beschäftigen.

Der erste sachliche Unterricht taubstummer Kinder beschränkt sich, wie bei Vol
gen, auf das Gebiet der sinnlichen Wahrnehmungen, welche ihnen in einer solchen A
folge vorzuführen sind, daß dadurch der Kreis ihrer Vorstellungen erweitert und
geordnet wird. Mit diesem sachlichen Zweck muß aber der sprachliche immer gleic
verfolgt werden, weil es zunächst darauf ankommt, dem Kinde auch die Benennung
von ihm angeschauten Gegenständen, ihrer Merkmale und Eigenschaften, ihrer Thei
ihrer Verrichtungen, geläufig zu machen, und diese für mündliche und schriftliche
gen in der Satzbildung zu benutzen. Bei einiger Gewandtheit des Lehrers hält es
rentheils nicht schwer, die Kinder mit den Benennungen der sinnlichen Wahrnehm
bekannt zu machen, denn was dem Kinde nicht unmittelbar oder in Abbildungen vor
werden kann, läßt sich leicht durch natürliche Gebärde deuten; auch die räumliche
hältnisse der Dinge, und selbst die Unterordnung gegebener Vorstellungen unter eine
faßt der Taubstumme mehrentheils leicht und sicher; die Hauptschwierigkeit fängt
an, wo abstrakte Begriffe zu erläutern sind. In den meisten Fällen führt jedoch ein
ständige Benutzung konkreter Fälle auch hier zum Ziel, auch muß darauf gerechnet w
daß die Bedeutung der meisten Wörter von dem taubstummen wie von dem hörenden
aus dem Zusammenhange, in welchem sie gebraucht werden, allmählig erschlossen
Eben diese Bemerkung gilt auch von den grammatischen Verhältnissen der Wörter u
Sätze, welche nur aus zweckmäßig gewählten Beispielen erkannt werden können, von

einige jedoch so einfach sind, daß die Einübung derselben unmittelbar nach den ersten Uebungen in der Satzbildung erfolgen kann.

Es würde über die Grenzen wie über den Zweck dieser Mittheilung hinausgehen, über die Methode des Taubstummen-Unterrichts eine in das Einzelne eingehende Anweisung zu geben, wir müssen uns darauf beschränken, diejenigen Lehrer, welche sich mit der Methode des Taubstummen-Unterrichts durch eigenen Fleiß bekannt machen wollen, auf die für diesen Zweck am meisten geeigneten Schriften zu verweisen.

Für die Uebungen im Absehen und Nachbilden der Grundlaute wird zunächst nur die Kenntniß der sogenannten Lautmethode erfordert, welche bei gründlich gebildeten Elementarlehrern vorausgesetzt werden kann; die Anwendung derselben beim Sprechunterricht taubstummer Kinder setzt jedoch Bekanntschaft mit manchen Wahrnehmungen voraus, zu welchen der Leseunterricht hörender Kinder nicht leicht Veranlassung giebt, und wir verweisen in dieser Beziehung auf folgende kleine Schrift:

Andeutung des Verfahrens beim Unterricht taubstummer Kinder im Sprechen, für Volksschullehrer, von J. S. Lachs. (Berlin, bei Oehmigke. 1835. Preis 7½ Sgr.) in welcher dasjenige Verfahren, welches sich bei der hiesigen Taubstummen-Anstalt am besten bewährt hat, klar und ausführlich beschrieben wird.

Für den ersten Unterricht über das Gebiet der sinnlichen Wahrnehmungen empfehlen wir folgende Schrift:

Methodisches Bilderbuch, ein Wörterbuch für Taubstumme und zur zweckmäßigen Unterhaltung für hörende Kinder, von E. Wilke. (Berlin, bei Plahn. 1830. Preis ½ Rthlr.), für den fortschreitenden Unterricht aber, wie überhaupt für diejenigen Lehrer, welche sich mit der Methode des Taubstummen-Unterrichts durch eigenen Fleiß näher bekannt machen wollen, verdient folgende Schrift:

Anleitung zum Unterrichte taubstummer Kinder in der Sprache und den andern Schul-Lehrgegenständen, nebst Vorlegeblättern, einer Bildersammlung und einem Lese- und Wörterbuch, von W. A. Jäger und A. Riecke. (Stuttgard, bei Löfflund und Sohn. Erste Lieferung 1832. Preis 1½ Rthlr.; zweite Lieferung 1833. Preis 1½ Rthlr.; dritte Lieferung 1834. Preis 1½ Rthlr.)

eine vorzügliche Empfehlung, sowie auch die von dem zuerst genannten Verfasser, Stadtpfarrer Jäger zu Gmünd, im Königreich Würtemberg, herausgegebene Schrift:

Ueber die Behandlung, welche blinden und taubstummen Kindern, hauptsächlich bis zu ihrem achten Lebensjahre im Kreise ihrer Familien und an ihren Wohnorten überhaupt zu Theil werden sollte. (Stuttgard, bei Löfflund. 1830. Preis ½ Rthlr.),

viele beachtenswerthe Winke für Eltern und Lehrer blinder und taubstummer Kinder enthält.

Als Ergebniß vorstehender Mittheilungen stellen sich folgende Maßregeln als wünschenswerth dar:

1) Jedes taubstumme Kind muß im Kreise seiner Familie von früher Jugend an zu einer geregelten, die Geisteskräfte übenden Thätigkeit angehalten werden.
2) Vom Anfange des siebenten Lebensjahres ab muß das taubstumme Kind, wenn für den Unterricht desselben nicht eine andere dem Zweck mehr entsprechende Anordnung getroffen werden kann, täglich wenigstens drei Stunden die Ortsschule besuchen, in welcher es nach den oben gegebenen Andeutungen mit Sprechübungen, Schreiben und Zeichnen, späterhin auch mit Lesen und schriftlichen Arbeiten nach den Vorlegeblättern von Jäger und Riecke zu beschäftigen ist.
3) Um den Erfolg des dem taubstummen Kinde in der Schule zu ertheilenden Unterrichts zu sichern, muß dasselbe täglich in einer Stunde, und wenn dies nicht zu erreichen sein sollte, wöchentlich wenigstens in zwei bis drei Stunden, außer der Schulzeit, im Absehen und im Sprechen geübt werden.

Wir haben die Ueberzeugung, daß die Herren Geistlichen und Schullehrer, in deren Pfarr- oder Schulbezirk taubstumme Kinder leben, welche anderweitigen genügenden Unterricht entbehren, gern dazu die Hand bieten werden, diesen Unglücklichen diejenige Bildung angedeihen zu lassen, durch welche der Erfolg eines nachmaligen umfassenderen Unterrichts, oder, wenn sich dazu keine Gelegenheit finden sollte, wenigstens die Möglichkeit eines angemessenen Konfirmanden-Unterrichts derselben und ihrer Aufnahme in die Gemeinschaft der christlichen Kirche gesichert wird. Hinsichtlich derjenigen taubstummen Kinder, welche zur Aufnahme in die hiesige Taubstummen-Anstalt aufgezeichnet sind, werden wir künftig die Benutzung eines vorbereitenden Unterrichts zu einer Bedingung der Aufnahme machen; wir wünschen jedoch, daß auch hinsichtlich derjenigen taubstummen Kinder, welche keine Aussicht haben, in eine Taubstummen-Anstalt aufgenommen zu werden, eben diese Maßregeln zur Ausführung kommen, und daß der Unterricht derselben nach der Anleitung von Jäger und Riecke soweit als möglich fortgesetzt werde. Es ist deshalb wünschenswerth, daß die Herren Geistlichen, in deren Pfarrbezirk sich taubstumme Kinder

befinden, nicht nur den Eltern die Sorge für deren Ausbildung zur Pflicht machen, sondern auch den Lehrer der Ortsschule anweisen, den Unterricht dieser taubstummen Kinder nach den obigen Andeutungen mit Sorgfalt und gewissenhafter Treue zu übernehmen, wobei sie die etwa vorkommenden Schwierigkeiten unter Mitwirkung der Schulvorstände und nöthigenfalls der Ortsobrigkeit auf geeignete Weise zu beseitigen bemüht sein werden.

Um, was in dieser Beziehung geschieht, oder noch zu thun übrig bleibt, vollständig übersehen, und das Erforderliche veranlassen zu können, wollen wir hierdurch, in Gemeinstimmung mit den Königl. Regierungen zu Potsdam und zu Frankfurt a. d. O., Folgendes anordnen:

1) Jeder Geistliche innerhalb der Provinz Brandenburg, in dessen Pfarrbezirke taubstumme Kinder in dem Alter vom Anfange des siebenten bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahre befindlich sind, hat alljährlich zum 1. Dec. ein Verzeichniß derselben nach dem (sub lit. a.) anliegenden Formular an den bezüglichen Superintendenten einzureichen, oder demselben zu eben diesem Termin anzuzeigen, daß sich innerhalb seines Pfarrbezirks kein taubstummes Kind in dem bezeichneten Lebensalter befinde. Sollten hinsichtlich des Schul- oder Konfirmanden-Unterrichts taubstummer Kinder ihres Pfarrbezirks Schwierigkeiten entstehen, so haben sie wegen Beseitigung derselben sich zunächst an den vorgesetzten Superintendenten oder Schul-Inspektor zu wenden.

2) Die Herren Superintendenten haben die einzelnen Nachweisungen der Geistlichen in ein nach demselben Formular anzufertigendes Hauptverzeichniß zusammenzustellen, und dasselbe spätestens bis zum 31. Dec. desselben Jahres, zunächst für das Jahr 1835 bis zum 31. Dec. des gedachten Jahres, an die Königl. Regierungen mittelst eines, die etwa erforderlichen Bemerkungen und Erläuterungen enthaltenden Begleitungsberichts einzureichen, worauf von Seiten der Königl. Regierungen, und beziehungsweise von uns, das Erforderliche veranlaßt werden wird.

Berlin, den 31. Dec. 1834.

Königl. Konsistorium und Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

An
die Herren Superintendenten und Schul-Inspektoren
der Provinz Brandenburg.

(A. XVIII. 1023.)

a.

Verzeichniß

der taubstummen Kinder vom Anfange des siebenten bis zum vollendeten sechszehnten Lebensjahre für die Parochie (Diözes) .....

Nr.	Name d. Orts.	Name d. Kindes.	Alter d. Kindes.	Ob dasselbe bildungsfähig sei?	Stand und Verhältnisse der Eltern.	Ob und mit welchem Erfolg das Kind Schulunterricht empfängt?	Ob und mit welchem Erfolg es Konfirmanden-Unterricht empfängt?	Bemerkung.

c) Die weiteren Bestimmungen über die Art der Bildung der Taubstummen sind in unser Unterrichtswesen des Preuß. Staats verwiesen.

4) Prämien für Ausbildung der Taubstummen zu Handwerkern oder Künstlern.

a) Die sämmtl. Reg. machen in Folge R. der Min. der Fin. u. des J. v. 8. Juli 1817 eine K. O. v. 16. Juni 1817 bekannt, wonach „denjenigen Künstlern und Handwerkern, welche einen Taubstummen als Lehrling annehmen und auslehren, eine Prämie von funfzig Thalern gezahlt werden soll." (Ann. I. F. 3. S. 224.)

b) Nach den R. des Min. d. J. v. 30. Jan. 1821 (A. V. 182.) u. 27. März 1827 (A. XI. 206.) erhält der Vater des Taubstummen in dem betr. Falle die Prämie nicht.

c) Das R. der G. u. Ang. u. d. J. v. 15. Mai 1830 erkennt an, daß ie Prämie auch in Beziehung auf die in Taubstummen-Anstalten vorgebil- ten Zöglinge zu ertheilen. (A. XIV. 411.)

5) Die einzelnen Taubstummen-Anstalten.

a) In Preußen.

aa) Der dritte Landtags-Abschied für die Preußischen Prov.-Stände . 9. Jan. 1830 bestimmte sub 6. der Propositionen.

6. Die Bereitwilligkeit Unserer getreuen Stände, zwei mit Seminarien zu verbin- nde Taubstummen-Schulen, durch Aussetzung eines zu 400 Rthlr. bestimmten Lehrer- ehalts, 50 Rthlr. zu Unterrichtsmitteln und des Unterhalts von sechs Freistellen bei einer den, aus Provinzialmitteln zu fundiren, damit durch besondere hierauf gerichtete Ausbil- ng der Seminar-Zöglinge der Taubstummen-Unterricht in die gewöhnlichen Schulen lmälig übertragen werde, erkennen Wir mit Wohlgefallen, haben auch Unsern Minister r geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten angewiesen, zu erwägen, ob die n den Ständen in Vorschlag gebrachten Seminarien in Angerburg und Marienburg zu erbindung mit jenen Taubstummen-Schulen geeignet sein dürften, und behalten Uns für sen Fall das Gesuch um Einräumung von Gelaß in dortigen landesherrlichen Gebäuden n Umständen nach zu berücksichtigen vor. Nicht minder soll den Seminar-Direktoren sohlen werden, für möglichst billige Unterbringung der auf Kosten der Stände in den den Taubstummen-Schulen zum Unterricht anzunehmenden Zöglinge zu sorgen. Auch den Wir kein Bedenken, den nach dem Regulativ vom 26. Oktober 1826 bestehenden ndarmen-Kommissionen, in Beziehung auf die Verwaltung dieser Anstalten, die ihnen rch dieses Regulativ zugestandene Kontrolle einzuräumen und ihnen die Prüfung der erhältnisse derjenigen zu überlassen, welche auf kostenfreie Unterbringung der Ihrigen in esen Anstalten Anspruch machen. Dagegen erscheint die gebetene sofortige Auflösung er Verbindung der Provinz mit der Taubstummen-Anstalt zu Königsberg deshalb nicht thsig, weil die mit Rücksicht auf diese Verbindung eingegangenen Verpflichtungen und stgesetzten Ausgaben nicht sofort erlöschen und erspart werden können.

Die diesfälligen Anträge Unserer getreuen Stände sollen aber auf jede mit den beste- enden Verpflichtungen des Instituts verträgliche Weise und zwar in der Art zu erfüllen esucht werden, daß Unser Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegen- eiten durch Verminderung des angestellten Personals und sonstige Beschränkung des Unter- altungs-Aufwandes Ersparnisse an den Ausgaben der Anstalt bewirkt, die ausschließlich en ständischen Beiträgen zu gut gerechnet werden, auf welche Weise allmälig die Auflösung er Verbindung der Stände mit dieser Anstalt herbeizuführen sein wird. Mit den dies- allsigen Einleitungen ist Unser Oberpräsident beauftragt, welcher bei Anzeige des Resul- ats auch über die in Anspruch genommene Theilung der vorhandenen baaren Bestände nd Kapitalien des Instituts sein Gutachten zu eröffnen haben wird. (A. XIV. 228.)

bb) Der vierte L. Absch. für Preußen v. 3. Mai 1832 sub I. 4.

Da Unsere getreuen Stände bei dem Wunsche beharren, daß die Seminarien zu Marienburg und Angerburg bestimmt werden möchten, um Taubstummen-Unterrichts-An- stalten damit zu verbinden, so haben Wir diesem Wunsche zu entsprechen beschlossen, wonach Unser Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten das Weitere veran- lassen wird.

Dem Antrage, einen Theil der, der Anstalt zu Königsberg gehörigen Kapitalien den ten zu errichtenden Instituten zu überlassen, werden Wir dann entsprechen, wenn sich bei er von Uns anbefohlenen weiteren Erörterung ergeben sollte, daß das Institut zu Königs- erg, welches zum Nutzen der Provinz auch ferner bestehen muß, nach Aufhebung der zeit- erigen Verbindung, so verkleinert werden könne, daß es zu seiner Unterhaltung der sämmt- chen Zinsen der ihm gehörigen Kapitalien nicht weiter bedürfe. (A. XVI. 537.)

b) Im Großherzogthum Posen.

aa) Der zweite Landt. Absch. für Posen v. 14. Febr. 1832 verordnete ub I. 7.

Rücksichtlich des Unterrichts der Taubstummen haben Unsre getreuen Stände die Noth- endigkeit eines für Taubstumme zu errichtenden und mit dem Schullehrer-Seminar in Beziehung zu setzenden Instituts nicht verkannt. Da dieselben jedoch die dazu erforder- chen Mittel zunächst in dem säkularisirten Kirchen- und Kloster-Gut der Provinz finden ollen; so kann die endliche Entschließung auf die angebrachten Bitten erst erfolgen, sobald ie noch schwebenden Berathungen über die Verwendung des säkularisirten Kirchen- und Kloster-Guts dortiger Provinz zu einem Resultat geführt haben werden. Damit indessen enigstens ein Anfang mit dieser nützlichen und der Provinz sehr nothwendigen Einrichtung emacht werde, wollen Wir einstweilen vorschußweise die Mittel bewilligen, welche zur Un-

terhaltung von sechs Taubstummen-Zöglingen in Posen, wo sich beim Seminar ein zu diesem Unterrichte ausgebildeter Lehrer befindet, erforderlich sind. Unser Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird das Weitere deshalb einleiten. (A. XVI. 295.)

bb) Der dritte Landt. Absch. v. 29. Juni 1835 sub I. 5.

Die Bereitwilligkeit Unserer getreuen Stände zur Einrichtung einer mit dem Schullehrer-Seminar zu Posen in Verbindung zu bringenden Taubstummen-Schule auf Kosten der Provinz wohlgefällig anerkennend, bestimmen Wir zugleich, daß

a) die Kosten der ersten Einrichtung der Anstalt und deren Unterhaltung, letztere nach dem den Provinzial-Ständen aus dem mit Unserer Proposition zugefertigten Promemoria bekannten Betrage aus dem sogenannten Departemental-Fonds, soweit solcher nach Berichtigung der Schulden und anderer darauf schon angewiesener Ausgaben hinreichend ist, entnommen und dann erst durch jährliche Beiträge, welche nach den Mahl-, Schlacht- und Klassen-Steuerfuße in der Provinz zu repartiren, aufgebracht werden sollen. Wir genehmigen ferner, daß

b) eine Deputation, welche für jetzt aus den von Unsern getreuen Ständen gewählten in der allerunterthänigsten Schrift vom 7. März 1834 namentlich aufgeführten Beigeordneten bestehen wird, das dem Institute zu ertheilende Reglement mit Beirath des Seminar-Direktors entwerfe, und nachdem solches von Unserm Provinzial-Schul-Kollegio geprüft und von Unserm Minister der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten gebilligt worden, unter der Oberaufsicht und wissenschaftlichen Leitung des Provinzial-Schul-Kollegii, die Taubstummen-Schule nach den Vorschriften des Reglements verwalte. Dagegen kann

c) die Ueberweisung eines Klostergebäudes zu Posen an die Schule nicht stattfinden, da nur noch wenige Gebäude dieser Art disponibel werden, von denen für andere Zwecke mit noch mehr Nutzen Gebrauch gemacht werden kann. (A. XXI. 819.)

cc) Durch R. des Min. der G., U. u. M. Ang. v. 8. Dec. 1835 an das Prov.-Schul-Kollegium wurde das Reglem. der ständischen Kommission v. 12. Nov. 1835 für die Verwaltung der mit dem Schullehrer-Seminar zu Posen verbundenen Taubstummen-Anstalt bestätiget.

(A. des Min. d. G., U. u. M. A.)

c) In Pommern.

Der fünfte Landtags-Abschied für Pommern v. 23. Mai 1835 bestimmt sub I. 3.:

Es hat Uns zum gnädigsten Wohlgefallen gereicht, daß Unsere getreuen Stände die Nützlichkeit des Taubstummen-Unterrichts und die Nothwendigkeit des Beitritts der Provinz zu den desfallsigen Kosten anerkannt und sich bereit erklärt haben, die Einrichtung einer Taubstummen-Schule bei dem Seminar zu Stettin möglich zu machen. Zwar haben Unsere getreuen Stände den Unterhaltungs-Fonds der Anstalt vorläufig nur auf 10 Jahre bewilligt; Wir dürfen indessen erwarten, sie werden, wenn sich das durch Provinzial-Mittel begründete Institut, wie in anderen Provinzen schon geschehen ist, in seinen heilsamen Folgen bewährt, auch nach Ablauf der zehnjährigen Frist der ferneren Gewährung der Unterhaltungs-Kosten sich nicht entziehen, vielmehr zu seiner etwa erforderlichen Vervollständigung und dem Bedürfnisse der Provinz angemessenen Erweiterung die Mittel zu bewilligen bereit sein.

Wir genehmigen demnach mit Rücksicht auf die in dem Antrage Unserer getreuen Stände hervorgehobenen Verhältnisse der Provinz und der bei der Sache in Betracht gezogenen Umstände hiermit:

a) daß nach dem vorgelegten Plane Unsers Ministers der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten eine Taubstummen-Schule mit dem Seminar zu Stettin verbunden und mit dem Jahre 1836 eröffnet werde;

b) daß der von Unsern getreuen Ständen für die Jahre 1836 bis 1846 bewilligte Unterhaltungs-Fonds von 700 Rthlr. jährlich, sowie der für die bauliche Einrichtung der Schule bestimmte Beitrag von 3500 Rthlr. so aufgebracht werde, daß Neu-Pommern von Alt-Pommern nach der Seelenzahl geschieden, und jedem dieser Antheile die Aufbringung seines Kosten-Antheils nach den Beschlüssen der betreffenden Kommunal-Landtage überlassen werde, der zuerst für den Unterhaltungs-Fonds ermittelte Beitrag eines jeden aber für den zehnjährigen Zeitraum unverändert bleibe;

c) daß wegen der unmittelbaren Verbindung der Taubstummen-Schule mit dem Seminar die bauliche Einrichtung und Unterhaltung des Schulhauses von dem Fiskus übernommen, dazu die ein- für allemal von Unsern getreuen Ständen bewilligte Summe von 3500 Rthlr. und der im Etat der Schule zu dem Behuf ausgesetzte Fonds verwendet, das etwa Fehlende aber durch Kollekten beschafft werde;

d) daß die zur Unterhaltung der unvermögenden Zöglinge erforderlichen Kosten von den Kreisen, denen sie angehören, aufgebracht, diesen auch gestattet werde, die von ihnen der Taubstummen-Schule zugewiesenen Zöglinge gegen Bewilligung einer Summe, welche den in dem gedachten Plane angenommenen Pensions-Betrag von 80 Rthlr. nicht erreicht, unterzubringen, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Seminar-Direktor, dem es obliegt, für die Unterbringung der Zöglinge in wohlgesinnten und gesitteten Familien Sorge zu tragen, dazu seine Zustimmung giebt. Desgleichen wollen Wir Unseren Provinzial-Behörden befehlen lassen, dafür zu sorgen, daß

e) bei der Ausbildung der Schulamts-Aspiranten für den Taubstummen-Unterricht das Bedürfniß eines jeden der drei Regierungs-Departements der Provinz Pommern berücksichtigt, und jedem sein Antheil an dem Erfolge des für die ganze Provinz bestimmten Instituts gesichert werde; und finden es angemessen, daß

f) den Ständen auf jedem künftigen Landtage von der obersten Provinzial-Behörde über das Bestehen, den Fortgang und das Gedeihen der Anstalt Kenntniß, und über die bestimmungsmäßige Verwendung des Unterhaltungs-Fonds von 700 Rthlr. ein spezieller Nachweis gegeben werde. (A. XX. 460.)

d) In der Provinz Brandenburg.

aa) Das Regl. des Konsistoriums der Pr. Brandenburg für das K. Taubstummen-Institut zu Berlin v. 28. April 1825 wurde bestätiget durch R. des Min. der G., U. u. M. A. (v. Altenstein) v. 3. Nov. 1825 [1]).

(A. des Min. d. G., U. u. M. A.)

bb) Publ. des Schul-Kollegium der Prov. Brandenburg v. 10. Jan. 1828. Nachrichten über die K. Taubstummen-Anstalt in Berlin.

§. 1. In der Anstalt werden zehn Taubstumme ganz auf Kosten des Staats, und zwei andere gegen das halbe Kostgeld im Betrage von 75 Rthlr. erzogen, und in den für sie nützlichen Kenntnissen unterrichtet. Außer diesen Königl. Zöglingen können noch einige dreißig Taubstumme als Königl. Freischüler an dem Unterricht Theil nehmen. Auch steht es dem Direktor frei, zehn bis funfzehn Privatzöglinge aufzunehmen, und sich mit den Angehörigen derselben wegen des Kostgeldes beliebig zu einigen. Die Bildungszeit währt neun, bei ausgezeichneten Zöglingen nur sechs Jahre. Der Unterricht ist durchaus unentgeltlich, und selbst die nöthigen Lehrmittel werden den Königl. Zöglingen und den Freischülern unentgeltlich verabreicht.

§. 2. Die Anstalt steht unter der Aufsicht des Königl. Schul-Kollegii der Provinz Brandenburg, an welches alle auf die Anstalt bezüglichen Anträge, namentlich auch die Gesuche um Aufnahme, zu richten sind.

§. 3. Zur Aufnahme in die Anstalt können nur Kinder aus denjenigen Provinzen des Preußischen Staats gelangen, für welche noch keine Taubstummen-Anstalten gegründet sind. Für Taubstumme aus den Provinzen Schlesien, Westphalen, Ost- und Westpreußen ist die Aufnahme in die Anstalten zu Breslau, Münster und Königsberg in Preußen nachzusuchen.

§. 4. Wer die Aufnahme eines Taubstummen nachsucht, hat über dessen persönliche Verhältnisse genaue Auskunft zu geben und folgende Zeugnisse einzureichen:

a) den Taufschein des aufzunehmenden Kindes;

b) ein Dürftigkeitszeugniß, in sofern die unentgeltliche Aufnahme des Kindes gewünscht wird;

c) ein ärztliches Zeugniß, daß das Kind wirklich taub und stumm sei, und daß der Mangel der Sprache bloß in dem Mangel des Gehörs, nicht in einem Fehler der Sprachwerkzeuge oder in Blödsinn seinen Grund habe; ferner daß das aufzunehmende Kind außer seiner Taubheit, an keinem, seiner Bildung hinderlichen Gebrechen, noch an einer langwierigen oder ansteckenden Krankheit leide, auch die natürlichen oder Schutzblattern gehabt habe;

d) bei Auswärtigen eine Bescheinigung des Ortsgeistlichen oder des Schullehrers, daß das Kind nicht ohne natürliche Fähigkeiten, und für Bildung empfänglich sei; bei Einheimischen erfolgt die Prüfung durch den Direktor.

§. 5. Da die Königl. Freistellen sämmtlich besetzt sind, so werden diejenigen Kinder, welche sich zur Aufnahme eignen, in die Anwartschafts- oder Wartelise der Königlichen Zöglinge eingetragen, und rücken, falls nicht dringende Umstände eine Ausnahme nöthig machen, nach der Reihenfolge der erhaltenen Anwartschaft ein. Diese Anwartschaft kann nicht vor dem zurückgelegten fünften Lebensjahre des Kindes ertheilt werden, und die Aufnahme der Regel nach nicht vor dem achten und nicht nach dem

---

[1]) Dasselbe wird seines großen Umfanges wegen nicht abgedruckt.

fünfzehnten Lebensjahre stattfinden, daher diejenigen Anwarter, welche das fünfzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, aus der Liste gestrichen werden, wenn sie nicht etwa schon dem Unterricht als Privatzöglinge oder als Königl. Freischüler beiwohnen. Die Anzahl der Anwarter beträgt gegenwärtig 82.

§. 6. Bei der Aufnahme haben die Angehörigen des Kindes dasselbe mit einem vollständigen Bette, mit anständiger Kleidung und hinlänglicher Wäsche (8 Hemden, 8 Halstüchern, 8 Schnupftüchern, 8 Paar Strümpfen u. s. w.) zu versehen, auch während der Bildungszeit für Ergänzung dieser Stücke zu sorgen. Außerdem müssen sie einen Revers ausstellen, daß sie das Kind den Gesetzen der Anstalt unterwerfen, und dasselbe nach vollendeter Bildung, oder, wenn Umstände seine Entfernung nöthig machen sollten, auch früher zurücknehmen und für dessen Fortkommen selbst sorgen wollen.

§. 7. Wenn für ein taubstummes Kind bloß der freie Unterricht nachgesucht wird, so bedarf es nur des Taufscheins und des ärztlichen Zeugnisses (§. 4. a. und c.). Sollte die Zahl der Freischüler bereits so groß sein, daß deren Vermehrung dem Unterricht nachtheilig werden könnte, so werden die angemeldeten Freischüler, in sofern sie sich überhaupt zur Aufnahme eignen, in die Wartelliste der Königl. Freischüler eingetragen, und nach der Reihenfolge nach in die Anstalt ein. Auch Freischüler können der Regel nach nicht vor dem achten und nicht nach dem fünfzehnten Lebensjahre aufgenommen werden.

§. 8. Alle Anfragen über persönliche Verhältnisse der Zöglinge und der Anwarter sind an den Direktor der Anstalt, gegenwärtig den Professor Graßhoff hierselbst, zu richten, welcher dieselbe nöthigen Falles dem Königl. Schul-Kollegio vorzulegen hat. Die etwanigen Wohnungs-Veränderungen der Anwarter ist dem Direktor gleichfalls Nachricht zu geben, damit die Einberufung derselben nicht aufgehalten wird. Auch ist demselben anzuzeigen, ob und in welcher Art für den Unterricht eines Anwarters vorläufig gesorgt wird.

(A. XII. 117.)

cc) Vierter Landt.-Absch. für die Mark, v. 27. April 1832 sub I. 3.

3) Mit Wohlgefallen haben Wir ersehen, daß Unsere getreuen Stände sich von dem Bedürfniß einer allgemeinen Verbreitung des Taubstummen-Unterrichts, so wie von der Zweckmäßigkeit der deshalb von Uns erwählten Mittel überzeugt halten, und im Allgemeinen ihre Bereitwilligkeit, zur Beförderung dieses Zweckes mitzuwirken, zu erkennen gegeben haben. Bei dem ausgesprochenen Wunsche, die weitere Beschlußnahme über die Aufbringung der erforderlichen Kosten den Kommunal-Landtagen zu überlassen, haben Wir kein Bedenken gefunden, sowohl diese Maaßregel überhaupt, als auch insbesondere zu genehmigen, daß der letztere die hierzu für nöthig erachteten Nachweisungen über die Zahl der Hülfsbedürftigen in noch bildungsfähigem Alter vorgelegt werden, wozu von Unserm Min. d. G., U. u. M. Ang. bereits die nöthigen Einleitungen getroffen worden sind. Wir erwarten aber mit Vertrauen, daß von den Kommunal-Landtagen die Kosten nicht blos der Beibringung von Freistellen für Taubstumme bei den Seminarien, sondern auch der zur übrige Kosten-Aufwand, welcher zur Ausbildung der Elementar-Schullehrer für den Taubstummen-Unterricht erforderlich ist, in gleicher Art, wie dies in den Provinzen Preußen, Sachsen und Westphalen von den Provinzial-Ständen geschehen ist, aufgebracht werden, da, nachdem Wir die Kosten der Ausbildung der Lehrer, welche den Taubstummen-Unterricht in den Seminarien den künftigen Elementar-Lehrern ertheilen, auf Unsere Kasse übernommen haben, keine Fonds vorhanden sind, aus welchen der vorbemerkte anderweite Kostenaufwand erfolgen könnte. (A. XVI. 524.)

dd) Bek. des Schulkollegiums der Pr. Br. v. 26. Aug. 1836.

Nach den für die Verwaltung der hiesigen Taubstummen-Anstalt zur Zeit bestehenden Vorschriften konnte die Aufnahme taubstummer Kinder in die gedachte Anstalt bis zu deren vollendetem funfzehnten Lebensjahre stattfinden. Bei der großen Anzahl der zur Aufnahme notirten Kinder, welche in der letzten Zeit immer zwischen achtzig und neunzig betragen hat, und bei der geringen Anzahl Königlicher Freistellen, deren Vermehrung noch nicht hat bewirkt werden können, gelangten in der Regel nur solche Kinder zur Aufnahme, welche dem funfzehnten Lebensjahre nahe standen, und deren Bildungsfähigkeit bei dem Mangel geregelter und zweckmäßiger Beschäftigung oft schon merklich vermindert war. Das Königl. Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat deshalb auf unsern Antrag unterm 26. Okt. 1834 genehmigt, daß für die hiesige Taubstummen-Anstalt die Dauer des aufnahmefähigen Alters beschränkt, und die Grenze desselben der Regel nach auf das zwölfte Lebensjahr bestimmt, die bisherige Bestimmung aber nur für diejenigen taubstummen Kinder, welche wenigstens vom zwölften Lebensjahre an einen geregelten Unterricht in der hiesigen oder in einer andern Taubstummen-Anstalt erhalten haben, beibehalten werde.

In Folge dieser Bestimmung bringen wir folgende Anordnungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

1) Alle diejenigen zur Aufnahme in die hiesige Taubstummen-Anstalt notirten Kinder,

welche im Jahre 1824 oder früher geboren sind, folglich das zwölfte Lebensjahr entweder schon vollendet haben oder der Vollendung desselben nahe stehen, bleiben noch bis zum 31. Dec. d. J. aufnahmefähig, in sofern deren Eltern oder Vormünder bis zum 1. Jan. k. J. durch glaubhafte, an den Direktor Graßhof einzusendende Bescheinigungen nachweisen, daß ihre gedachten Kinder oder Pflegebefohlenen einen vorbereitenden Unterricht entweder in einer Taubstummen-Anstalt oder bei einem des Taubstummen-Unterrichts kundigen Lehrer, oder endlich in der Ortsschule genießen.

2) Vom 31. Dezember k. J. ab werden alle diejenigen zur Aufnahme in die Taubstummen-Anstalt oder zum freien Unterricht in derselben notirten Kinder, welche das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, in der Anwartschaftsliste gelöscht, wenn nicht von deren Eltern oder Vormündern vor Ablauf des zwölften Lebensjahres ihrer gedachten Kinder oder Pflegebefohlenen, und ohne besondere Aufforderung von Seiten der Anstalt durch glaubhafte, an den Direktor der Taubstummen-Anstalt einzusendende Bescheinigungen nachgewiesen wird, daß und in welcher Art sie einen geregelten Unterricht genießen, und daß sie auch außer der Unterrichtszeit zweckmäßig beschäftigt werden.

Durch unsere Cirkular-Verfügung v. 31. Dezember 1834 sind die Herren Superintendenten, Prediger und Schullehrer in der Provinz Brandenburg aufgefordert und mit Anweisung versehen worden, für den ersten vorbereitenden Unterricht der in ihren Aufsichtskreisen oder in ihren Gemeinden befindlichen taubstummen Kinder Veranstaltung zu treffen.

Durch einen kürzlich in der hiesigen Taubstummen-Anstalt gehaltenen sechswöchentlichen Lehrkursus ist auch der Regierungsbezirk Potsdam mit einer Anzahl von Lehrern versehen worden, welche über die Methode des Taubstummen-Unterrichts theoretische und praktische Belehrung erhalten haben, und es liegt in unsern Wünschen, daß im nächsten Sommer ein ähnlicher Kursus für Lehrer aus dem Regierungsbezirk Frankfurt gehalten werde. Es dürfte daher schon jetzt innerhalb der Provinz Brandenburg nicht an Gelegenheit fehlen, die zur Aufnahme in die hiesige Anstalt notirten taubstummen Kinder wenigstens zweckmäßig zu beschäftigen und durch Theilnahme an dem Unterricht in der Ortsschule auf einen mehr geregelten Unterricht vorzubereiten.

Wir werden deshalb von jetzt ab, ehe die Aufnahme eines Kindes in die Taubstummen-Anstalt oder auch nur dessen Theilnahme an dem Unterricht in derselben verfügt wird, darüber Erkundigung einziehen, ob und in welcher Art bis dahin für den ersten Unterricht oder wenigstens für zweckmäßige Beschäftigung desselben gesorgt worden ist, und wir werden die Aufnahme eines taubstummen Kindes in allen denjenigen Fällen ablehnen, wo die durch den Mangel zweckmäßiger Beschäftigung herbeigeführte Vernachlässigung desselben die Besorgniß erregt, daß dessen Unterricht nicht mehr von erwünschtem Erfolg sein werde.

Wir wünschen, daß die Herren Landräthe, Superintendenten und Geistlichen die Eltern und Vormünder der in ihren Aufsichtskreisen oder Gemeinden befindlichen taubstummen Kinder auf vorstehende Bestimmungen aufmerksam machen.

(A. XX. 920.)

ee) Bek. desselben v. 23. Mai 1840.

Nach den von den Herren Superintendenten und Schul-Inspektoren eingereichten Uebersichten befanden sich im Jahre 1839 taubstumme Personen in dem Alter vom 6. bis zum 16. Lebensjahre

a) im Regierungs-Bezirk Potsdam = 105.
b) " " " Frankfurt = 105.
überhaupt 210.

Davon werden für bildungsfähig erachtet:
a) im Regierungs-Bezirk Potsdam = 91.
b) " " " Frankfurt = 86.
in Summa 177.

Unterricht aber empfingen
a) im Regierungs-Bezirk Potsdam = 83.
b) " " " Frankfurt = 68.
überhaupt 151.

Von den für bildungsfähig erachteten taubstummen 177 Personen des angegebenen Alters bleiben also 26 ohne Unterricht, was vermuthlich nur darin seinen Grund haben wird, daß die Kinder noch für zu jung erachtet worden, um mit Erfolg unterrichtet zu werden.

Wenn gleich von 210 taubstummen Personen nur 177 als bildungsfähig angegeben sind, so ist damit doch noch nicht behauptet worden, daß die übrigen 33 aller Bildungsfähigkeit ermangeln. Bei mehreren taubstummen Personen ist von den Referenten ausdrücklich bemerkt worden, daß sich noch kein bestimmtes Urtheil über sie fällen lasse, bei einigen fehlt auch das Urtheil über die Bildungsfähigkeit ganz, und es ist daher anzunehmen, daß

auch unter denjenigen, die nicht als bildungsfähig aufgeführt sind, sich noch mehrere befinden werden, die mit Erfolg unterrichtet werden können.

Mit Beziehung auf unsere Verfügung in dieser Angelegenheit vom 31. Dezember 1834 wollen wir die Herren Superintendenten und Schul-Inspektoren noch auf Folgendes aufmerksam machen:

1) Es ist unmöglich, daß nur die Mehrzahl der bildungsfähigen taubstummen Kinder in die hiesige Taubstummen-Anstalt aufgenommen werde, und es ist daher nothwendig, daß die Herren Geistlichen die Eltern solcher Kinder ermuntern, die ihnen anderweitig durch die des Taubstummen-Unterrichts kundigen Lehrer dargebotene Gelegenheit, ihre Kinder unterrichten zu lassen, gewissenhaft zu benutzen.
2) Sollte dies nicht möglich sein, so hat der betreffende Geistliche dafür zu sorgen, daß solche Kinder vom vollendeten achten Lebensjahre an die Ortsschule besuchen. So mangelhaft dieser Unterricht auch bleiben wird, wenn der Lehrer nicht des Taubstummen-Unterrichts kundig ist, so wird dadurch doch, wie die Erfahrung bei der hiesigen Taubstummen-Anstalt beweis't, immer einem spätern Unterricht vorgearbeitet, und das Kind vor gänzlicher Verwilderung bewahrt werden.
3) Ganz besonders ist den Eltern zu empfehlen, ihre taubstummen Kinder nicht sich selbst zu überlassen, oder ihnen gar unstätes Herumtreiben und Betteln zu gestatten, sondern sie vielmehr durch häusliche Arbeiten, insbesondere solche, die auf ihren Geist einigermaßen wecken, zu beschäftigen.
4) Anmeldungen taubstummer Kinder, zur Aufnahme in die hiesige Taubstummen-Anstalt, können nicht in den Jahresberichten, sondern müssen in besonderen Eingaben geschehen, und verweisen wir deshalb auf unsere Bekanntmachung vom 11. Aug. 1836. (A. des Min. der G., U. u. M. A. S. C. 2904.)

e) In Schlesien bestehen drei Taubstummen-Anstalten, zu Breslau, Liegnitz und Ratibor. Es bestimmen über dieselben:

aa) das Publ. der Reg. zu Liegnitz v. 23. März 1822. Aufnahme taubstummer Kinder in die T. St.-Erziehungs-Anstalt zu Breslau.

Ob zwar schon anderweit und namentlich durch die Schlesischen Provinzial-Blätter zur öffentlichen Kenntniß gekommen, daß durch einen Privatverein eine Erziehungs-Anstalt für die in der Provinz Schlesien taub und stumm Gebornen in Breslau errichtet worden ist, so scheint es doch von Interesse und zweckmäßig zu sein, den Einsassen unsers Departements hierüber auch durch das Amtsblatt nähere Kenntniß zu geben.

Des Königs Maj. haben die in der Nähe der heiligen Kreuzkirche auf dem Dom zu Breslau gelegene Kurie für gedachte Erziehungs-Anstalt allergnädigst überwiesen, und deren Eröffnung bereits am 2. Juli v. J. geschehen. Die Bedingungen, unter welchen Kinder Aufnahme in dieser Anstalt finden, sind folgende:

1) daß solche in dem zur Bildung geeigneten Alter zwischen dem vollendeten achten und funfzehnten Lebensjahre sich befinden,
2) vollkommen taub und stumm sind,
3) weder blöd- noch wahnsinnig, auch
4) nicht blind sein dürfen,
5) die natürlichen oder Schutzpocken gehabt haben, und
6) von jeder ansteckenden oder unheilbaren, oder auch nur sehr langwierig und unheilbaren Krankheit frei sind.

Der Angabe des Alters wird durch das Tauf- oder Geburts-Attest, den übrigen Forderungen aber durch Zeugnisse von dem betreffenden Kreisphysikus genügt.

Diese Atteste müssen dem an den Verein der Taubstummen-Erziehungs-Anstalt zu richtenden Gesuch um Aufnahme beigefügt werden, um sich nicht der Gefahr auszusetzen daß Aufnahme-Gesuche, der Unvollständigkeit wegen, zurückgewiesen werden. Wegen der ganz armen Kinder und Waisen, für welche noch ein besonderes Armen-Attest beizulegen ist, wird auf das im vorigen Jahre in den Schlesischen Provinzial-Blättern veröffentlichte Statut dieser Anstalt Bezug genommen. Es wird bei der Anstalt ein Verzeichniß über die angemeldeten Zöglinge geführt; es darf aber Niemand früher in die Anstalt selbst gebracht werden, als bis der Verein, nach vorgängiger Prüfung, den Tag der Aufnahme bestimmt hat. Die Aufnahme geschieht in der Regel vierteljährlich, in dringenden Fällen aber zu jeder Zeit, aber immer erst nach besonderer Prüfung, welche jeden 15. monatlich vorgenommen wird.

Ob zwar nach dem Plane dieser Erziehungs-Anstalt eigentlich nur taub- und stumm-geborne Kinder aufgenommen werden sollen, so ist doch auch nachgelassen, Kinder, welche durch Krankheiten, namentlich durch das Scharlachfieber das Gehör verloren haben, weil sie sich mit dem Verlust des Gehörs auch nach und nach der Sprache entwöhnen, in diese Anstalt aufzunehmen. Es bedarf aber wohl kaum der Erinnerung, daß nur von Kin-

dern die Rede ist, und ebenfalls die bei den Taubstummen angeordnete vorgängige Anmeldung und Prüfung vorhergehen muß.

Da diese Erziehungs-Anstalt sich nur auf freiwillige und wohlthätige Beiträge gründet, so hängt die Zahl der unentgeltlich aufzunehmenden Zöglinge von den größeren und geringeren Beiträgen ab. Uebrigens ist die Lokalität der Anstalt sehr geräumig, und die Anzahl der darin überhaupt Aufzunehmenden noch nicht bestimmt.

Wir fordern die Herren Landräthe und die Magistrate unsers Verwaltungs-Bezirks auf, sich mit den Bestimmungen des Statuts dieser Anstalt genau bekannt, demnächst aber dem Vereine Individuen namhaft zu machen, welche, in soweit solches vor der angeordneten Prüfung zu beurtheilen ist, sich zur Aufnahme eignen, damit von den vielen in unserm Verwaltungs-Bezirk heimischen, im bildungsfähigen Alter sich befindenden Taubstummen wenigstens einige in diese Erziehungs-Anstalt aufgenommen, zu nützlichen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft gebildet und gegen physische und moralische Verderbniß geschützt werden, indem es uns, der angestrengtesten Bemühung ungeachtet, noch nicht hat gelingen wollen, für unsern Verwaltungs-Bezirk eine eigene Taubstummen-Erziehungs-Anstalt errichten zu sehen. (A. VI. 122.)

bb) Die Statuten des Privat-Vereins für den Unterricht und die Erziehung taubstumm geborener Schlesier wurde auf Grund der K. O. vom 26. Mai 1836 durch R. des M. der G., U. u. M. Ang. (Altenstein) vom 13. Juni 1836 bestätigt und dem Verein die Rechte öffentlicher Korporationen ertheilt [1]).

(A. des M. der G., U. u. Med. Ang. Breslau. Schulen Nr. 17. Vol. II. f. 129—142.)

cc) Fünfter Landt.-Abschied für die schlesische Prov.-St. v. 20. Nov. 1838 sub I. 15.

Wiewohl die in der Uns vorgelegten ständischen Denkschrift zu Beförderung des Taubstummen-Unterrichts gemachten Vorschläge der Absicht, die Zahl der des Taubstummen-Unterrichts kundigen Lehrer zu vermehren, und dadurch nach und nach die Unterweisung aller vorhandenen bildungsfähigen Taubstummen möglich zu machen, oder wenigstens zu erleichtern, nicht entsprechen, auch sich nicht erwarten läßt, daß wegen Mangels der erforderlichen Unterstützung sich immer angehende Lehrer zur Theilnahme an dem Unterricht in den Taubstummen-Anstalten zu Liegnitz und zu Ratibor einfinden werden, so erkennen Wir doch das den Taubstummen der Provinz zugewendete Wohlwollen beifällig an, und wollen in der Erwartung, es werden die im Verlauf der Zeit zu machenden Erfahrungen künftig zu Vorschlägen zweckdienlicher Modifikationen, Veranlassung geben, hiermit genehmigen:

1) daß für den Unterricht taubstummer Kinder in der Provinz eine jährliche Beisteuer von 3000 Rthlr., nach dem Maßstabe der Irrenhaus-Gelder ausgeschrieben und aufgebracht wird;
2) daß von dieser Summe jeder der drei in der Provinz bestehenden Taubstummen-Anstalten zunächst versuchsweise auf 2 Jahre 1000 Rthlr. jährlich für Freistellen, nämlich für 8 in Breslau und je 10 in Liegnitz und Ratibor überwiesen werden;
3) daß die Taubstummen-Anstalten für die ihnen bewilligte Unterstützung zugleich die Verpflichtung übernehmen, jederzeit zwei Schulamts-Kandidaten den Zutritt in die Anstalt zu gestatten, und ihnen zur Erwerbung der für den Taubstummen-Unterricht erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten behülflich zu sein;
4) daß die Verleihung der Freistellen, bei welchen das Gesammt-Interesse aller Kreise der Provinz in's Auge gefaßt werden muß, nach einer von Unserm Ober-Präsidenten mit Genehmigung Unserer Minister der geistlichen Angelegenheiten und des Innern und der Polizei zu ertheilenden Instruktion einer ständischen Kommission für jede Anstalt übertragen wird.

dd) Zur Ausführung der Bestimmungen dieses Landt. Absch. erging ein Ob.-Präsidial-Erlaß, der in der Kameral-Zeitung von 1839, S. 671 abgedruckt ist.

f) In der Provinz Sachsen.

aa) Nachdem diese Angelegenheit schon auf dem ersten Sächsischen Landtage angeregt worden war — vergl. Landt.-Absch. v. 17. Mai 1827. sub I. 11. — A. XI. 331. — verfügte der zweite Landt.-Absch. vom 24. Okt. 1828 sub II. 4:

[1]) Wegen ihres Umfanges sind dieselben nicht mit abgedruckt.

Hiernächst haben

Unsere getreuen Stände der Provinz Sachsen auf den Vorschlag Unsers Min. U. u. Med. Ang. die Unterhaltung der bei den Seminarien zu Erfurt und Halber bestehenden, sowie der beiden Seminarien zu Magdeburg und Weissenfels mit ni einzurichtenden Taubstummen-Lehr-Institute in der Art bereitwillig übernommen, d der genannten Anstalten alljährlich Eintausend Thaler erhalten, und statt der vorgesch Fundirung einer bestimmten Zahl von Freistellen die unvermögenden Zöglinge unterst den sollen. Wir erkennen dies nicht nur mit dem gnädigsten Wohlgefallen, sondern mögen auch gern auf die ehrerbietigsten Anträge Unserer getreuen Provinzial-Stände

a) die zur Unterhaltung der Taubstummen-Institute mit jährlich Ein Tausend für jedes bewilligten Summe als eine allgemeine Leistung der Provinz auf liche Kreise nach Verhältniß der Seelenzahl vertheilt und von den Kreisstän repartirt,

b) dagegen die zur Unterhaltung der unvermögenden Zöglinge erforderlichen von den Kreisen, denen sie angehören, aufgebracht werden mögen.

Desgleichen wollen wir

c) den Seminar-Direktoren befehlen lassen, für möglichst billige Unterbring auf Kosten der Kreise in den Taubstummen-Anstalten zum Unterricht anzu den Zöglinge zu sorgen, und finden es angemessen, daß

d) den Ständen auf jedem künftigen Landtage von der obersten Provinzial- über das Bestehen, den Fortgang und das Gedeihen dieser Anstalten, unt gung der revidirten Rechnung über die Anwendung der von der Provinz den Kreisen gewährten Unterhaltungsmittel ausführliche Nachricht erthe nicht minder den Ständen die Aeußerung ihrer Bemerkungen Behufs etwaniger Mängel freistehen soll. ((A. XII. 895.)

bb) Der Landt. Absch. für die Sächs. Prov.-Stände v. 31. De bemerkt sub II. 4.:

Nachdem von Unsern getreuen Ständen auf dem Provinzial-Landtage die zur tung von Taubstummen-Schulen bei den Seminarien erforderlichen Kosten ohne übernommen, die desfallsige Bewilligung von Uns genehmigt, die Errichtung auch rer Verbreitung der Fertigkeit im Taubstummen-Unterricht, als sehr nützlich für vinz, durch den Erfolg bewährt worden ist, können Wir Uns um so weniger finden, die hierzu erforderlichen Kosten aus Staatskassen zu bewilligen, als die den Taubstummen-Unterricht in der Heimath nur den Gemeinden obliegt, und Anstalten sehr erleichtert wird. Sollte auch in einzelnen Fällen ein in der Provinz gebildeter Lehrer in eine andere Provinz versetzt werden, so kann dagegen, da in Provinzen eine ähnliche Einrichtung besteht, auch aus letzteren ein gleichmäßig Lehrer in der Provinz Sachsen eine Anstellung finden. Eines solchen möglich wegen ist daher die Aufhebung der auf bestimmten Abkommen beruhenden Einrich die Zurückziehung der von der Provinz zu ihrem eigenen Vortheile bewilligten nicht zulässig.

cc) Durch R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. v. 20. Febr. 18 das Prov.-Schul-Kolleg. zu Magdeburg, welches auch den anderen Schul-Kolleg. mitgetheilt, übersendete es die Instruktionen für die D ren und ersten Lehrer an den mit den Seminarien verbundenen Tau men-Schulen der Prov. Sachsen.

(A. d. M. d. G., U. u. M. A. Magdeburg. Schulen. pr. 7. Vol. II.)

g) Provinz Westphalen.

aa) Publik. des Ob. Präsid. von Westphalen v. 10. Jan. 182

Des Königs Maj. haben die Errichtung einer Taubstummen-Anstalt für die Westphalen in dem vormaligen Kloster Kentrop bei Hamm zu genehmigen geruht nicht nur die dazu erforderlichen Gebäude, Hofraum, Garten- und etwas Acker- und land, nebst den Kosten zu der ersten Einrichtung, sondern auch die zur Unterhal Anstalt, insbesondere zur unentgeltlichen Unterweisung, Beköstigung und Verpflegu rerer armen Zöglinge erforderlichen Kosten aus Staats-Kassen huldreichst zugesich

Es bedarf nur der Angabe, daß nach einer im Jahre 1818 vorgenommenen sich

im Regierungs-Bezirk	Münster	79
" " "	Arnsberg	185
" " "	Minden	159
	Zusammen	423

[1]) Die Anstalt ist demnächst nach Münster verlegt worden.

me vorgefunden haben, und darunter 90 in einem Alter zwischen dem 6ten und
ensjahre, also eines ordentlichen Unterrichts noch fähig; daß dagegen in der hie-
oinz gar keine, in den benachbarten rheinischen Provinzen nur die einzige Privat-
s verdienten Professors Heinecke in Crefeld vorhanden ist, welche sich mit der
Bildung und Erziehung dieser, der Hülfe und Theilnahme so sehr bedürftigen
beschäftigt, um die Königl. Huld und Gnade in Begründung einer solchen An-
die hiesige Provinz ihrem hohen Werthe nach zu erkennen und dankbar zu

r Person des Doktors der Philosophie, Weidner, welcher mehrere Jahre in der
neten Taubstummen-Anstalt in Berlin als Lehrer mitgewirkt hat, ist dem neuen
as Hauptbedürfniß eines geschickten und erfahrenen Lehrers erworben, von dem
tung gehegt werden darf, daß er, als erster Lehrer und Vorstand der Anstalt,
zur möglichsten Vollkommenheit bringen werde.
lbe ist bereits sammt seiner Gattin zu Kentrop anwesend, und die nöthigen Ein-
zur Aufnahme der ersten Schüler und Zöglinge sind getroffen, daher ihm dann
en ersten Anfang sechs Kinder aus den verschiedenen Regierungs-Bezirken hiesi-
uzen schon überwiesen worden, welche bei der Armuth ihrer Eltern dort auf
osten unentgeltlich unterrichtet, beköstigt und verpflegt werden. In der Folge
Zahl hoffentlich vermehrt werden.
den Zweck und die Einrichtung der Anstalt, und die Bedingungen, unter welchen
e Kinder darin aufgenommen werden, Dauer des Unterrichts u. s. w., bringe ich
s zur öffentlichen Kenntniß:
ie Taubstummen-Anstalt hat im Allgemeinen die Bestimmung, die darin aufge-
Knaben und Mädchen, nach Maßgabe ihrer Empfänglichkeit und Bildsamkeit,
ehung und Unterricht zu nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft zu

esondere sollen die Knaben vorzugsweise zur Erlernung solcher Künste und Hand-
tig gemacht werden, die sie nach ihrem Zustande erlernen können, und die Mäd-
Anleitung erhalten, sich künftig selbst durch Handarbeit oder auch als Dienst-
hren zu können. Dieses ist für die Mehrzahl der Zöglinge der Hauptzweck,
och für solche, welche größere Fähigkeit und Empfänglichkeit besitzen, und deren
ständе mit einer anderweiten Bestimmung im Verhältnisse stehen, eine vollende-
n andern Geschäften der bürgerlichen Gesellschaft führende Vorbildung nicht aus.
llgemeine Lehrgegenstände für sämmtliche Zöglinge sind demnach:
rissentwickelung und Verstandesbildung überhaupt;
tomime;
mmatik der deutschen Sprache, verbunden mit einer Reihenfolge auf die Be-
s- und Verstandesbildung berechneter schriftlichen Uebungen;
ung im Sprechen;
önschreiben;
nen;
hnen, sowohl nach Vorschriften, als nach der Natur;
einnützige Kenntnisse aus dem Gebiete der Naturbeschreibung, Naturlehre, Erd-
hreibung und Geschichte, und
tliche Religion.
Die fähigeren Schüler männlichen Geschlechts erhalten außerdem Unterricht im
schen Styl und in der Mathematik.
Die Zöglinge weiblichen Geschlechts werden, außer den vorbemerkten allgemeinen
gegenständen, auch in Handarbeiten, vorzüglich und zunächst im Stricken, Nähen,
nnen und Schneidern, und wenn sie sich hierin genugsam vervollkommnet, in den
ern weiblichen Arbeiten, als im Sticken u. s. w., von der Lehrerin unterrichtet,
gleichzeitig zu häuslichen Geschäften angehalten.
Der Religionsunterricht wird, sobald die Zöglinge so weit vorgerückt sind, um den
erricht des Predigers ihrer Konfession fassen zu können, diesem übertragen, damit
er die Vorbereitung zur Aufnahme in die christliche Kirchengemeinde anfange
vollende.
Die Anstalt besteht aus Königl. Zöglingen, d. h. solchen, welche auf Kosten des
terrichtet, beköstigt und verpflegt werden, aus Königl. Freischülern, welche blos
erricht erhalten, und den von dem ersten Lehrer und Vorstande der Anstalt ange-
Privatpensionairs.
n oder Angehörige, welche die Aufnahme ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen
Zahl der eigentlichen Königl. Zöglinge, also kostenfreie Unterweisung und Ver-
wünschen, müssen ihre Gesuche bei dem Landrath ihres Wohnorts, mit den nach-
Zeugnissen und mit einer Bescheinigung ihrer Ortsbehörde über ihre Vermö-
nde, einreichen, welcher solche seiner vorgesetzten Regierung einsendet.

Unterbringung von ärmeren taubstummen Kindern sich darbietet, will das Ministerium auch der einen oder der andern Land- und Stadtschule einen der, für den Taubstummen-Unterricht vorgebildeten, jungen Männer überlassen. Dieselben möchten zu einer solchen Anstellung um so mehr geeignet sein, da mehrere zuvor ihre Bildung in guten Seminarien genossen, dort schon als Hülfslehrer mitgearbeitet, und hier in Berlin durch Benutzung von naturwissenschaftlichen, geschichtlichen u. a. Vorträgen zu ihrer höhern Ausbildung Gelegenheit gefunden haben.

Das Min. veranlaßt die K. Reg. (das K. Provinzial-Schul-Kollegium) hierdurch, von geeignet scheinenden Vakanzen Anzeige zu machen, wobei die anderweitig noch nöthige Qualifikation des Anzustellenden, die Ansprüche, welche für andere Unterrichtsfächer an ihn noch gemacht werden, so wie Gehalt und Emolumente der erledigten Stelle genau anzugeben sind, damit bei der Wahl des Subjekts darauf die nöthige Rücksicht genommen werden könne. (A. XII. 1015.)

b) C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (Nicolovius) v. 18. März 1835, an die Provinzial-Schul-Kollegien zu Stettin, Königsberg, Posen, Breslau, Magdeburg, Münster und Koblenz, die Beförderung des Taubstummen-Unterrichts betr.

Das hiesige K. Provinzial-Schul-Kollegium hat sich veranlaßt gesehen, an die Superintendenten und Schul-Inspektoren der Provinz Brandenburg eine, die Beförderung des Taubstummen-Unterrichts betr. C. Verf. v. 31. Dec. pr. zu erlassen, von welcher das K. Provinzial-Schul-Kollegium ein Exemplar zur Kenntnißnahme und Benutzung für den Fall, daß dasselbe einen ähnlichen Erlaß für angemessen hält, in der Anlage mitgetheilt wird. (A. XIX. 136.)

Diese Anlage lautet:

C. Verf. des Konsistoriums und Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg an sämmtl. Superintendenten und Schul-Inspektoren, v. 31. Dec. 1834.

Von der großen Anzahl der in der Provinz Brandenburg lebenden, noch in bildungsfähigem Alter stehenden taubstummen Kinder, welche im Jahre 1831 amtlichen Nachrichten zufolge 341 betrug, empfängt verhältnißmäßig nur ein geringer Theil einen geregelten Unterricht, weil bis jetzt außer der hiesigen Taubstummen-Anstalt, in welcher im Durchschnitt sechszig Kinder unterrichtet werden, in der Provinz Brandenburg keine Anstalten für den Unterricht taubstummer Kinder bestehen.

Die Wirksamkeit der hiesigen Taubstummen-Anstalt wird zum Theil dadurch gehemmt, daß sie ihre Zöglinge meistens in einem ziemlich vorgerückten Alter und der Regel nach ohne alle Vorbildung erhält, so daß der erste Unterricht dieser Kinder öfters erst in denjenigen Lebensalter beginnen muß, in welchem derselbe seinem wichtigsten Theile nach beendigt sein sollte. Die scheinbare Sorglosigkeit vieler Eltern für den Unterricht und die Erziehung ihrer taubstummen Kinder hat mehrentheils ihren Grund in der unrichtigen Voraussetzung, daß der Unterricht taubstummer Kinder nur in den für diesen Zweck bestehenden Anstalten, oder doch nur durch einen für den Taubstummen-Unterricht vollständig ausgebildeten Lehrer mit Erfolg ertheilt werden könne, und daß man daher diejenigen taubstummen Kinder, deren Aufnahme in eine Unterrichts-Anstalt für Taubstumme nicht zu bewirken ist, ihrem traurigen Schicksal überlassen müsse. Es ist jedoch einleuchtend, daß von Seiten der Eltern und überhaupt derjenigen Personen, denen die Erziehung taubstummer Kinder anheimfällt, schon durch deren Gewöhnung an Ordnung und geregelte Thätigkeit sehr viel geschehen kann, den Geist und das Gemüth dieser Unglücklichen zu heben, auch beruht die Kunst des Taubstummen-Unterrichts auf so einfachen Grundsätzen, daß jeder für das Lehrfach überhaupt wohl vorbereitete Lehrer den ersten Unterricht taubstummer Kinder, unter Benutzung der für diesen Gegenstand in neuerer Zeit erschienenen Hülfsmittel, mit genügendem Erfolg übernehmen kann. Es ist deshalb auch ein Hauptzweck der mit den Seminarien zu verbindenden Taubstummen-Anstalten, die künftigen Lehrer an Volksschulen mit der Methode des Taubstummen-Unterrichts soweit bekannt zu machen, daß sie die an ihrem Wohnort etwa lebenden taubstummen Kinder vollständig zu unterrichten befähigt werden, und wir wünschen durch diese Mittheilung zu bewirken, daß in dieser Beziehung schon jetzt soviel geschehe, als ohne die künftig zu hoffende Einwirkung der Seminare zu erreichen ist.

Taubstumme werden diejenigen Personen genannt, welche entweder taub geboren sind, oder frühzeitig das Gehör verloren haben, und in Folge dieses Gebrechens auch des Gebrauchs der Sprache entbehren; das Verfahren des Taubstummen-Unterrichts findet daher keine Anwendung bei allen denjenigen Personen, deren Stummheit entweder in Blödsinn oder in fehlerhafter Beschaffenheit der Sprachwerkzeuge ihren Grund hat. Jene sind über-

haupt nicht bildungsfähig, und daher auch zur Aufnahme in eine Taubstummen-Anstalt nicht geeignet, in Rücksicht der letzteren kann nur empfohlen werden, frühzeitig den Rath eines erfahrenen Arztes zu suchen.

Die Mittheilung unserer Gedanken, und daher auch der Unterricht taubstummer Personen kann überhaupt auf dreifache Weise bewirkt werden, durch die Gebärde, durch die Schrift und durch das gesprochene Wort, und man hat beim Taubstummen-Unterricht mehrentheils alle drei Arten der Mittheilung zugleich in Anwendung gebracht, jedoch so, daß eine derselben die vorherrschende war.

Die Mittheilung durch die Gebärdensprache hat beim Taubstummen-Unterricht darin den Vorzug, daß sie nicht mühsam erlernt zu werden braucht, sondern mehr oder weniger ausgebildet sich bei allen nicht ganz verwahrloseten Taubstummen vorfindet, weshalb man sie auch die natürliche Sprache des Taubstummen genannt hat. Aber die Gebärde kann zunächst nur sinnliche Vorstellungen auf eine allgemein verständliche Weise darstellen, und die Gebärdensprache muß nothwendig eine Menge willkührlicher Zeichen aufnehmen, sobald sie über den Kreis sinnlicher Vorstellungen hinausgeht.

Wie leicht daher auch Taubstumme sich unter einander mittelst der Gebärde verständigen mögen, so erhalten sie in derselben doch kein allgemein anwendbares Werkzeug der Mittheilung, und die reichhaltigste Quelle der Belehrung, das geschriebene Wort, bleibt ohne die Kenntniß der Wortsprache ihnen für immer verschlossen. Die Gebärde darf daher niemals Zweck, und eben so wenig das vorherrschende oder gar das einzige Mittel des Taubstummen-Unterrichts sein; sie soll überhaupt nur in denjenigen Fällen eintreten, wo man mit andern Arten der Mittheilung nicht ausreicht; je weiter die Ausbildung des Taubstummen vorschreitet, desto mehr soll er sich von der Gebärde entwöhnen, und sie zuletzt nur in dem Maße gebrauchen, in welchem sie auch die Rede vollsinniger Menschen zu begleiten pflegt. Ein zu weit ausgedehnter oder zu lange fortgesetzter Gebrauch der Gebärde kann die Fortschritte des Taubstummen in dem Gebrauche der Wortsprache nur hemmen.

Dessen ungeachtet ist die sinnreiche Methode, vermittelst welcher der Abbé de l'Epée, der Begründer des Taubstummen-Unterrichts in Frankreich, und nach ihm sein Schüler Joseph May, ehemals Vorsteher der Taubstummen-Anstalt in Wien, die Gebärdensprache nach dem Muster der Wortsprache auszubilden versucht haben, in vieler Beziehung lehrreich, und das Studium folgender Schrift:

Methodenbuch zum Unterricht für Taubstumme von Michael Reitter, Pfarrer zu Kallham in Ober-Oesterreich. Wien, 1828.

wird für Lehrer, welche sich mit dem Gebrauch der künstlichen Gebärdensprache beim Taubstummen-Unterricht bekannt machen wollen, nicht ohne Nutzen sein.

Eben so mangelhaft, wie der Unterricht durch bloße Gebärde, bleibt auch der Versuch, den Taubstummen bloß durch die Schrift ohne den Gebrauch des gesprochenen Wortes zu unterrichten; ein Verfahren, welches in folgender kleinen Schrift:

Die Kunst, Taubstumme nach einer neuen, auf Erfahrung gegründeten Methode gemeinschaftlich in öffentlichen Schulen auf eine einfache Art zu unterrichten. Nach dem Englischen des Joh. Arrowsmith. Leipzig, 1820.

näher erläutert wird. Es leidet keinen Zweifel, daß der Taubstumme gewöhnt werden kann, mit dem geschriebenen Worte Vorstellungen zu verbinden, und sich durch die bloße Schrift mit Anderen zu verständigen. Ohne den Gebrauch des gesprochenen Wortes begreift der Taubstumme jedoch nie die Beziehung, in welcher die Buchstaben zu den dadurch bezeichneten Verrichtungen der Sprachwerkzeuge stehen, es erscheint ihm daher immer als etwas Willkührliches, daß eine Vorstellung gerade durch diese, und nicht durch andere Schriftzüge bezeichnet wird, er sieht keinen Grund, weshalb nicht mehrere als die in unserm Alphabet vorkommenden Schriftzüge zur Bezeichnung unserer Vorstellungen gewählt worden sind, die Schrift ist für ihn wenig mehr als eine Bilderſprache, und er gewinnt nie eine lebendige Einsicht in den Bau der Sprache, und entbehrt deshalb auch des Sprachgefühls, welches bei dem Unterricht durch das gesprochene Wort die Fortschritte des Taubstummen sichert und fördert. Wenn dessenungeachtet auch auf diesem Wege mancher Taubstumme zu einem nicht unbedeutenden Grade der Ausbildung gelangt ist, so ist dieser Erfolg weit mehr dem Eifer des Lehrers und der gleichzeitig angewandten Belehrung durch Bilder und Gebärde, als dem innern Werth der Methode zuzuschreiben.

Die ausgezeichnetsten Kenner und Beförderer des Taubstummen-Unterrichts, namentlich auch der Stifter der hiesigen Taubstummen-Anstalt, Ober-Schulrath Eschke, haben es immer als die eigentliche Aufgabe des Taubstummen-Unterrichts angesehen, den Taubstummen in den Besitz der Wortsprache und dadurch zugleich in den Besitz derjenigen geistigen Bildung zu setzen, welche mit dem verständigen Gebrauch der Sprache unzertrennlich verbunden ist; auch wird es immer mehr anerkannt, was am bestimmtesten in einer Schrift des Königl. Baierschen Schulraths Graser:

Der durch Gesichts- und Ton-Sprache der Menschheit wiedergegebene Taubstumme. Zweite Auflage. Bayreuth. 1834.

ausgeführt ist, daß die Wortsprache von dem Taubstummen der Hauptsache nach auf demnämlichen Wege erlernt werden muß, auf welchem auch das hörende Kind in den Besitz der Sprache gelangt. Die Möglichkeit aber, den Taubstummen in der Wortsprache zu unterrichten, ergiebt sich leicht aus folgender Betrachtung.

Jedes Wort besteht aus einer mäßigen Anzahl einfacher Grundlaute, welche in den meisten Sprachen übereinstimmen, und auf mannigfache, jedoch nicht regellose Weise mit einander verbunden werden; die Hervorbringung jedes Grundlautes aber erfordert eine eigenthümliche Thätigkeit der Sprachwerkzeuge, welche an bestimmten Bewegungen sowohl der Sprachwerkzeuge selbst, als der Gesichtsmuskeln sichtbar wird. Das gesprochene Wort ist daher nicht bloß durch das Ohr, sondern für den aufmerksamen Beobachter auch durch das Auge vernehmbar, und man kann bei einiger Uebung sehr bald dahin gelangen, das gesprochene Wort von dem Munde des Redenden abzusehen.

Die erste Aufgabe bei dem Taubstummen-Unterricht ist daher, daß der Taubstumme die einzelnen Bestandtheile des Wortes in der Ordnung, in welcher sie mit einander verbunden sind, vermittelst des Gesichts auffassen lerne. Zu einer deutlichen Unterscheidung der einzelnen Bestandtheile des Wortes gelangt jedoch der Taubstumme nur dadurch, daß er sie mittelst der Sprachwerkzeuge selbst nachbildet; die Uebungen im Absehen und Nachbilden der einzelnen Laute müssen daher stets mit einander verbunden werden. Sind der Taubstumme auch nur einige der leichteren Grundlaute nachbilden kann, werden Laute zu Wörtern von sinnlicher Bedeutung zusammengesetzt, und wenn dem Zeichnen mit dem vorgesprochenen, oder von ihm nachgebildeten Worte zugleich der bezeichnete Gegenstand vorgezeigt wird, so gelangt er bald zu der Einsicht, daß die von ihm beobachteten und nachgebildeten Bewegungen der Sprachwerkzeuge nur Zeichen für gewisse Vorstellungen sind, und das jedem Menschen angeborene Verlangen, sich mitzutheilen, hilft ihm die Anstrengung überwinden, welche das Nachbilden der Sprachlaute ihm anfangs verursacht.

Gleichzeitig mit dem Unterricht im Sprechen fängt auch der Unterricht im Lesen und Schreiben an. Für jeden Laut, den das taubstumme Kind nachbildet, werden ihm sogleich die in der Schrift und im Druck üblichen Zeichen, die letzteren auf kleinen Tafeln von Holz oder Pappe gegeben; jedes beim Unterricht eingeübte Wort wird bald von dem Schüler aus den einzelnen Buchstaben zusammengesetzt, bald von dem Lehrer an die Tafel geschrieben, und dann von allen an dem Unterricht Theil nehmenden Kindern von der Tafel abgelesen, so daß Sprechen, Schreiben und Lesen nur Einen Unterrichtsgegenstand bilden. Die Uebungen im Schönschreiben können bei dem taubstummen Kinde in derselben Art wie bei Vollsinnigen, getrieben werden, weil bei dem natürlichen Nachahmungstriebe des Kindes das bloße Vorzeigen und Vormachen leicht die Stelle der mündlichen Belehrung ersetzt. Mehrentheils entwickelt sich bei dem taubstummen Kinde, welches früh auf Form und Gestalt der Dinge zu achten gewöhnt wird, auch eine Anlage zum Zeichnen, und es ist ungemein wichtig, diese Anlage früh zu entwickeln, was auf demselben Wege, wie bei vollsinnigen Kindern geschehen kann. Ueberhaupt sind Uebungen im Schönschreiben und im Zeichnen ein sehr zweckmäßiges Mittel, taubstumme Kinder, welche mit vollsinnigen zugleich unterrichtet werden, während der für sie nicht geeigneten Lektionen nützlich zu beschäftigen.

Der erste sachliche Unterricht taubstummer Kinder beschränkt sich, wie bei Vollsinnigen, auf das Gebiet der sinnlichen Wahrnehmungen, welche ihnen in einer solchen Reihenfolge vorzuführen sind, daß dadurch der Kreis ihrer Vorstellungen erweitert und zugleich geordnet wird. Mit diesem sachlichen Zweck muß aber der sprachliche immer gleichzeitig verfolgt werden, weil es zunächst darauf ankommt, dem Kinde auch die Benennungen der von ihm angeschauten Gegenstände, ihrer Merkmale und Eigenschaften, ihrer Theile und ihrer Verrichtungen, geläufig zu machen, und diese für mündliche und schriftliche Uebungen in der Satzbildung zu benutzen. Bei einiger Gewandtheit des Lehrers hält es mehrentheils nicht schwer, die Kinder mit den Benennungen der sinnlichen Wahrnehmungen bekannt zu machen, denn was dem Kinde nicht unmittelbar oder in Abbildungen vorgezeigt werden kann, läßt sich leicht durch natürliche Gebärde deuten; auch die räumlichen Verhältnisse der Dinge, und selbst die Unterordnung gegebener Vorstellungen unter eine höhere faßt der Taubstumme mehrentheils leicht und sicher; die Hauptschwierigkeit fängt erst da an, wo abstrakte Begriffe zu erläutern sind. In den meisten Fällen führt jedoch eine verständige Benutzung konkreter Fälle auch hier zum Ziel, auch muß darauf gerechnet werden, daß die Bedeutung der meisten Wörter von dem taubstummen wie von dem hörenden Kinde aus dem Zusammenhange, in welchem sie gebraucht werden, allmählig erschlossen wird. Eben diese Bemerkung gilt auch von den grammatischen Verhältnissen der Wörter und der Sätze, welche nur aus zweckmäßig gewählten Beispielen erkannt werden können, von denen

einige jedoch so einfach sind, daß die Einübung derselben unmittelbar nach den ersten Uebungen in der Satzbildung erfolgen kann.

Es würde über die Grenzen wie über den Zweck dieser Mittheilung hinausgehen, über die Methode des Taubstummen-Unterrichts eine in das Einzelne eingehende Anweisung zu geben, wir müssen uns darauf beschränken, diejenigen Lehrer, welche sich mit der Methode des Taubstummen-Unterrichts durch eigenen Fleiß bekannt machen wollen, auf die für diesen Zweck am meisten geeigneten Schriften zu verweisen.

Für die Uebungen im Absehen und Nachbilden der Grundlaute wird zunächst nur die Kenntniß der sogenannten Lautmethode erfordert, welche bei gründlich gebildeten Elementarlehrern vorausgesetzt werden kann; die Anwendung derselben beim Sprechunterricht taubstummer Kinder setzt jedoch Bekanntschaft mit manchen Wahrnehmungen voraus, zu welchen der Leseunterricht hörender Kinder nicht leicht Veranlassung giebt, und wir verweisen in dieser Beziehung auf folgende kleine Schrift:

Andeutung des Verfahrens beim Unterricht taubstummer Kinder im Sprechen, für Volksschullehrer, von J. S. Lachs: (Berlin, bei Oehmigke. 1835. Preis 7½ Sgr.) in welcher dasjenige Verfahren, welches sich bei der hiesigen Taubstummen-Anstalt am besten bewährt hat, klar und ausführlich beschrieben wird.

Für den ersten Unterricht über das Gebiet der sinnlichen Wahrnehmungen empfehlen wir folgende Schrift:

Methodisches Bilderbuch, ein Wörterbuch für Taubstumme und zur zweckmäßigen Unterhaltung für hörende Kinder, von E. Wilke. (Berlin, bei Plahn. 1830. Preis ½ Rthlr.),

für den fortschreitenden Unterricht aber, wie überhaupt für diejenigen Lehrer, welche sich mit der Methode des Taubstummen-Unterrichts durch eigenen Fleiß näher bekannt machen wollen, verdient folgende Schrift:

Anleitung zum Unterrichte taubstummer Kinder in der Sprache und den andern Schul-Lehrgegenständen, nebst Vorlegeblättern, einer Bildersammlung und einem Lese- und Wörterbuch, von W. A. Jäger und A. Riecke. (Stuttgard, bei Löfflund und Sohn. Erste Lieferung 1832. Preis 1½ Rthlr.; zweite Lieferung 1833. Preis 1½ Rthlr.; dritte Lieferung 1834. Preis 1½ Rthlr.)

eine vorzügliche Empfehlung, sowie auch die von dem zuerst genannten Verfasser, Stadtpfarrer Jäger zu Gmünd, im Königreich Würtemberg, herausgegebene Schrift:

Ueber die Behandlung, welche blinden und taubstummen Kindern, hauptsächlich bis zu ihrem achten Lebensjahre im Kreise ihrer Familien und an ihren Wohnorten überhaupt zu Theil werden sollte. (Stuttgard, bei Löfflund. 1830. Preis ½ Rthlr.),

viele beachtenswerthe Winke für Eltern und Lehrer blinder und taubstummer Kinder enthält.

Als Ergebniß vorstehender Mittheilungen stellen sich folgende Maßregeln als wünschenswerth dar:

1) Jedes taubstumme Kind muß im Kreise seiner Familie von früher Jugend an zu einer geregelten, die Geisteskräfte übenden Thätigkeit angehalten werden.
2) Vom Anfange des siebenten Lebensjahres ab muß das taubstumme Kind, wenn für den Unterricht desselben nicht eine andere dem Zweck mehr entsprechende Anordnung getroffen werden kann, täglich wenigstens drei Stunden die Ortsschule besuchen, in welcher es nach den oben gegebenen Andeutungen mit Sprechübungen, Schreiben und Zeichnen, späterhin auch mit Lesen und schriftlichen Arbeiten nach den Vorlegeblättern von Jäger und Riecke zu beschäftigen ist.
3) Um den Erfolg des dem taubstummen Kinde in der Schule zu ertheilenden Unterrichts zu sichern, muß dasselbe täglich in einer Stunde, und wenn dies nicht zu erreichen sein sollte, wöchentlich wenigstens in zwei bis drei Stunden, außer der Schulzeit, im Absehen und im Sprechen geübt werden.

Wir haben die Ueberzeugung, daß die Herren Geistlichen und Schullehrer, in deren Pfarr- oder Schulbezirk taubstumme Kinder leben, welche anderweitigen genügenden Unterricht entbehren, gern dazu die Hand bieten werden, diesen Unglücklichen diejenige Bildung angedeihen zu lassen, durch welche der Erfolg eines nachmaligen umfassenderen Unterrichts, oder, wenn sich dazu keine Gelegenheit finden sollte, wenigstens die Möglichkeit eines angemessenen Konfirmanden-Unterrichts derselben und ihrer Aufnahme in die Gemeinschaft der christlichen Kirche gesichert wird. Hinsichtlich derjenigen taubstummen Kinder, welche zur Aufnahme in die hiesige Taubstummen-Anstalt aufgezeichnet sind, werden wir künftig die Benutzung eines vorbereitenden Unterrichts zu einer Bedingung der Aufnahme machen; wir wünschen jedoch, daß auch hinsichtlich derjenigen taubstummen Kinder, welche keine Aussicht haben, in eine Taubstummen-Anstalt aufgenommen zu werden, eben diese Maßregeln zur Ausführung kommen, und daß der Unterricht derselben nach der Anleitung von Jäger und Riecke soweit als möglich fortgesetzt werde. Es ist deshalb wünschenswerth, daß die Herren Geistlichen, in deren Pfarrbezirk sich taubstumme Kinder

befinden, nicht nur den Eltern die Sorge für deren Ausbildung zur Pflicht machen, sondern auch den Lehrer der Ortsschule anweisen, den Unterricht dieser taubstummen Kinder nach den obigen Andeutungen mit Sorgfalt und gewissenhafter Treue zu übernehmen, zu welchem sie die etwa vorkommenden Schwierigkeiten unter Mitwirkung der Schulvorstände und nöthigenfalls der Ortsobrigkeit auf geeignete Weise zu beseitigen bemüht seyn werden.

Um, was in dieser Beziehung geschieht, oder noch zu thun übrig bleibt, vollständig übersehen, und das Erforderliche veranlassen zu können, wollen wir hierdurch, in Uebereinstimmung mit den Königl. Regierungen zu Potsdam und zu Frankfurt a. d. O., Folgendes anordnen:

1) Jeder Geistliche innerhalb der Provinz Brandenburg, in dessen Pfarrbezirke taubstumme Kinder in dem Alter vom Anfange des siebenten bis zum vollendeten sechszehnten Lebensjahre befindlich sind, hat alljährlich zum 1. Dec. ein Verzeichniß derselben nach dem (sub lit. a.) anliegenden Formular an den bezüglichen Superintendenten einzureichen, oder demselben zu eben diesem Termin anzuzeigen, daß sich innerhalb seines Pfarrbezirks kein taubstummes Kind in dem bezeichneten Lebensalter befinde. Sollten hinsichtlich des Schul- oder Konfirmanden-Unterrichts taubstummer Kinder ihres Pfarrbezirks Schwierigkeiten entstehen, so hat er wegen Beseitigung derselben sich zunächst an den vorgesetzten Superintendenten oder Schul-Inspektor zu wenden.

2) Die Herren Superintendenten haben die einzelnen Nachweisungen der Geistlichen in ein nach demselben Formular anzufertigendes Hauptverzeichniß zusammenzustellen, und dasselbe spätestens bis zum 31. Dec. desselben Jahres, zunächst für das Jahr 1835 bis zum 31. Dec. des gedachten Jahres, an die Königl. Regierungen mittelst eines, die etwa erforderlichen Bemerkungen und Erläuterungen enthaltenden Begleitungsberichts einzureichen, worauf von Seiten der Königl. Regierungen, und beziehungsweise von uns, das Erforderliche veranlaßt werden wird.

Berlin, den 31. Dec. 1834.

Königl. Konsistorium und Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

An
die Herren Superintendenten und Schul-Inspektoren
der Provinz Brandenburg.
(A. XVIII. 1023.)

a.

Verzeichniß

der taubstummen Kinder vom Anfange des siebenten bis zum vollendeten sechszehnten Lebensjahre für die Parochie (Diözes) . . . . . .

Nr.	Name d. Orts.	Name d. Kindes.	Alter d. Kindes.	Ob dasselbe bildungsfähig sei?	Stand und Verhältnisse der Eltern.	Ob und mit welchem Erfolg das Kind Schulunterricht empfängt?	Ob und mit welchem Erfolg es Konfirmanden-Unterricht empfängt?	Bemerkung.

c) Die weiteren Bestimmungen über die Art der Bildung der Taubstummen sind in unser Unterrichtswesen des Preuß. Staats verwiesen.

4) Prämien für Ausbildung der Taubstummen zu Handwerkern oder Künstlern.

a) Die sämmtl. Reg. machen in Folge R. der Min. der Fin. u. des I. v. 8. Juli 1817 eine K. O. v. 16. Juni 1817 bekannt, wonach „denjenigen Künstlern und Handwerkern, welche einen Taubstummen als Lehrling annehmen und auslehren, eine Prämie von funfzig Thalern gezahlt werden soll." (Ann. I. F. 3. S. 224.)

b) Nach den R. des Min. d. I. v. 30. Jan. 1821 (A. V. 182.) u. 27. März 1827 (A. XI. 206.) erhält der Vater des Taubstummen in dem betr. Falle die Prämie nicht.

c) Das R. der G. u. Ang. u. d. J. v. 15. Mai 1830 erkennt an, daß die Prämie auch in Beziehung auf die in Taubstummen-Anstalten vorgebildeten Zöglinge zu ertheilen. (A. XIV. 411.)

5) Die einzelnen Taubstummen-Anstalten.

a) In Preußen.

aa) Der dritte Landtags-Abschied für die Preußischen Prov.-Stände v. 9. Jan. 1830 bestimmte sub 6. der Propositionen.

6. Die Bereitwilligkeit Unserer getreuen Stände, zwei mit Seminarien zu verbindende Taubstummen-Schulen, durch Aussetzung eines zu 400 Rthlr. bestimmten Lehrer-Gehalts, 50 Rthlr. zu Unterrichtsmitteln und des Unterhalts von sechs Freistellen bei einer jeden, aus Provinzialmitteln zu fundiren, damit durch besondere hierauf gerichtete Ausbildung der Seminar-Zöglinge der Taubstummen-Unterricht in die gewöhnlichen Schulen allmälig übertragen werde, erkennen Wir mit Wohlgefallen, haben auch Unsern Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten angewiesen, zu erwägen, ob die von den Ständen in Vorschlag gebrachten Seminarien in Angerburg und Marienburg zu Verbindung mit jenen Taubstummen-Schulen geeignet sein dürften, und behalten Uns für diesen Fall das Gesuch um Einräumung von Gelaß in dortigen landesherrlichen Gebäuden den Umständen nach zu berücksichtigen vor. Nicht minder soll den Seminar-Direktoren befohlen werden, für möglichst billige Unterbringung der auf Kosten der Stände in den beiden Taubstummen-Schulen zum Unterricht anzunehmenden Zöglinge zu sorgen. Auch finden Wir kein Bedenken, den nach dem Regulativ vom 26. Oktober 1826 bestehenden Landarmen-Kommissionen, in Beziehung auf die Verwaltung dieser Anstalten, die ihnen durch dieses Regulativ zugestandene Kontrolle einzuräumen und ihnen die Prüfung der Verhältnisse derjenigen zu überlassen, welche auf kostenfreie Unterbringung der Ihrigen in diesen Anstalten Anspruch machen. Dagegen erscheint die gebetene sofortige Auflösung der Verbindung der Provinz mit der Taubstummen-Anstalt zu Königsberg deshalb nicht zulässig, weil die mit Rücksicht auf diese Verbindung eingegangenen Verpflichtungen und festgesetzten Ausgaben nicht sofort erlöschen und erspart werden können.

Die diesfälligen Anträge Unserer getreuen Stände sollen aber auf jede mit den bestehenden Verpflichtungen des Instituts verträgliche Weise und zwar in der Art zu erfüllen gesucht werden, daß Unser Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durch Verminderung des angestellten Personals und sonstige Beschränkung des Unterhaltungs-Aufwandes Ersparnisse an den Ausgaben der Anstalt bewirkt, die ausschließlich den ständischen Beiträgen zu gut gerechnet werden, auf welche Weise allmälig die Auflösung der Verbindung der Stände mit dieser Anstalt herbeizuführen sein wird. Mit den diesfallsigen Einleitungen ist Unser Oberpräsident beauftragt, welcher bei Anzeige des Resultats auch über die in Anspruch genommene Theilung der vorhandenen baaren Bestände und Kapitalien des Instituts sein Gutachten zu eröffnen haben wird. (A. XIV. 228.)

bb) Der vierte L. Absch. für Preußen v. 3. Mai 1832 sub I. 4.

Da Unsere getreuen Stände bei dem Wunsche beharren, daß die Seminarien zu Marienburg und Angerburg bestimmt werden möchten, um Taubstummen-Unterrichts-Anstalten damit zu verbinden, so haben Wir diesem Wunsche zu entsprechen beschlossen, wonach Unser Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten das Weitere veranlassen wird.

Dem Antrage, einen Theil der, der Anstalt zu Königsberg gehörigen Kapitalien den neu zu errichtenden Instituten zu überlassen, werden Wir dann entsprechen, wenn sich bei der von Uns anbefohlenen weiteren Erörterung ergeben sollte, daß das Institut zu Königsberg, welches zum Nutzen der Provinz auch ferner bestehen muß, nach Aufhebung der zeitherigen Verbindung, so verkleinert werden könne, daß es zu seiner Unterhaltung der sämmtlichen Zinsen der ihm gehörigen Kapitalien nicht weiter bedürfe. (A. XVI. 537.)

b) Im Großherzogthum Posen.

aa) Der zweite Landt. Absch. für Posen v. 14. Febr. 1832 verordnete sub I. 7.

Rücksichtlich des Unterrichts der Taubstummen haben Unsre getreuen Stände die Nothwendigkeit eines für Taubstumme zu errichtenden und mit dem Schullehrer-Seminar in Beziehung zu setzenden Instituts nicht verkannt. Da dieselben jedoch die dazu erforderlichen Mittel zunächst in dem säkularisirten Kirchen- und Kloster-Gut der Provinz finden wollen; so kann die endliche Entschließung auf die angebrachten Bitten erst erfolgen, sobald die noch schwebenden Berathungen über die Verwendung des säkularisirten Kirchen- und Kloster-Guts dortiger Provinz zu einem Resultat geführt haben werden. Damit indessen wenigstens ein Anfang mit dieser nützlichen und der Provinz sehr nothwendigen Einrichtung gemacht werde, wollen Wir einstweilen vorschußweise die Mittel bewilligen, welche zur Un-

terhaltung von sechs Taubstummen-Zöglingen in Posen, wo sich beim Seminar ein zu sem Unterrichte ausgebildeter Lehrer befindet, erforderlich sind. Unser Minister der G lichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird das Weitere deshalb einleiten (A. XVI. 295.)

bb) Der dritte Landt. Absch. v. 29. Juni 1835 sub I. 5.

Die Bereitwilligkeit Unserer getreuen Stände zur Einrichtung einer mit dem S lehrer-Seminar zu Posen in Verbindung zu bringenden Taubstummen-Schule auf der Provinz wohlgefällig anerkennend, bestimmen Wir zugleich, daß

a) die Kosten der ersten Einrichtung der Anstalt und deren Unterhaltung, letzter dem den Provinzial-Ständen aus dem mit Unserer Proposition zugefertigten P morin bekannten Betrage aus dem sogenannten Departemental-Fonds, soweit s nach Berichtigung der Schulden und anderer darauf schon angewiesener Aus hinreichend ist, entnommen und dann erst durch jährliche Beiträge, welche nac Mahl-, Schlacht- und Klassen-Steuerfuße in der Provinz zu repartiren, aufge werden sollen. Wir genehmigen ferner, daß

b) eine Deputation, welche für jetzt aus den von Unsern getreuen Ständen gewä in der allerunterthänigsten Schrift vom 7. März 1834 namentlich aufgeführ geordneten bestehen wird, das dem Institute zu ertheilende Reglement mit Beiz Seminar-Direktors entwerfe, und nachdem solches von Unserm Provinzial-S Kollegio geprüft und von Unserm Minister der Geistlichen und Unterrichts-An heiten gebilligt worden, unter der Oberaufsicht und wissenschaftlichen Leit Provinzial-Schul-Kollegii, die Taubstummen-Schule nach den Vorschrifte Reglements verwalte. Dagegen kann

c) die Ueberweisung eines Klostergebäudes zu Posen an die Schule nicht statti nur noch wenige Gebäude dieser Art disponibel werden, von denen für ande mit noch mehr Nutzen Gebrauch gemacht werden kann. (A. XXI. 819.)

cc) Durch R. des Min. der G., U. u. M. Ang. v. 8. Dec. 183 das Prov.-Schul-Kollegium wurde das Reglem. der ständischen Kom v. 12. Nov. 1835 für die Verwaltung der mit dem Schullehrer-Se zu Posen verbundenen Taubstummen-Anstalt bestätiget.

(A. des Min. d. G., U. u. M. A.)

c) In Pommern.

Der fünfte Landtags-Abschied für Pommern v. 23. Mai 183 stimmt sub I. 3.:

Es hat Uns zum gnädigsten Wohlgefallen gereicht, daß Unsere getreuen Ei Nützlichkeit des Taubstummen-Unterrichts und die Nothwendigkeit des Beitritts d vinz zu den desfallsigen Kosten anerkannt und sich bereit erklärt haben, die Ein einer Taubstummen-Schule bei dem Seminar zu Stettin möglich zu machen. Zw Unsere getreuen Stände den Unterhaltungs-Fonds der Anstalt vorläufig nur auf 10 bewilligt; Wir dürfen indessen erwarten, sie werden, wenn sich das durch Provinzial begründete Institut, wie in anderen Provinzen schon geschehen ist, in seinen heilsa gen bewährt, auch nach Ablauf der zehnjährigen Frist der ferneren Gewährung der haltungs-Kosten sich nicht entziehen, vielmehr zu seiner etwa erforderlichen Verv gung und dem Bedürfnisse der Provinz angemessenen Erweiterung die Mittel zu b bereit sein.

Wir genehmigen demnach mit Rücksicht auf die in dem Antrage Unserer g Stände hervorgehobenen Verhältnisse der Provinz und der bei der Sache in Betrac genen Umstände hiermit:

a) daß nach dem vorgelegten Plane Unsers Ministers der Geistlichen, Unterricht Medizinal-Angelegenheiten eine Taubstummen-Schule mit dem Seminar zu S verbunden und mit dem Jahre 1836 eröffnet werde;

b) daß der von Unsern getreuen Ständen für die Jahre 1836 bis 1846 bewilligte haltungs-Fonds von 700 Rthlr. jährlich, sowie der für die bauliche Einrich Schule bestimmte Beitrag von 3500 Rthlr. so aufgebracht werde, daß Neu-Pom von Alt-Pommern nach der Seelenzahl geschieden, und jedem dieser Antheil Aufbringung seines Kosten-Antheils nach den Beschlüssen der betreffenden Pro Landtage überlassen werde, der zuerst für den Unterhaltungs-Fonds ermittelte trag eines jeden aber für den zehnjährigen Zeitraum unverändert bleibe;

c) daß wegen der unmittelbaren Verbindung der Taubstummen-Schule mit dem S die bauliche Einrichtung und Unterhaltung des Schulhauses von dem Fo nommen, dazu die ein- für allemal von Unsern getreuen Ständen bewilligte von 3500 Rthlr. und der im Etat der Schule zu dem Behuf ausgesetzte F wendet, das etwa Fehlende aber durch Kollekten beschafft werde;

d) daß die zur Unterhaltung der unvermögenden Zöglinge erforderlichen Kosten von den Kreisen, denen sie angehören, aufgebracht, diesen auch gestattet werde, die von ihnen der Taubstummen-Schule zugewiesenen Zöglinge gegen Bewilligung einer Summe, welche den in dem gedachten Plane angenommenen Pensions-Betrag von 80 Rthlr. nicht erreicht, unterzubringen, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Seminar-Direktor, dem es obliegt, für die Unterbringung der Zöglinge in wohlgesinnten und gesitteten Familien Sorge zu tragen, dazu seine Zustimmung giebt. Desgleichen wollen Wir Unseren Provinzial-Behörden befehlen lassen, dafür zu sorgen, daß

e) bei der Ausbildung der Schulamts-Aspiranten für den Taubstummen-Unterricht das Bedürfniß eines jeden der drei Regierungs-Departements der Provinz Pommern berücksichtigt, und jedem sein Antheil an dem Erfolge des für die ganze Provinz bestimmten Instituts gesichert werde; und finden es angemessen, daß

f) den Ständen auf jedem künftigen Landtage von der obersten Provinzial-Behörde über das Bestehen, den Fortgang und das Gedeihen der Anstalt Kenntniß, und über die bestimmungsmäßige Verwendung des Unterhaltungs-Fonds von 700 Rthlr. ein spezieller Nachweis gegeben werde. (A. XX. 460.)

d) In der Provinz Brandenburg.

aa) Das Regl. des Konsistoriums der Pr. Brandenburg für das K. Taubstummen-Institut zu Berlin v. 28. April 1825 wurde bestätiget durch R. des Min. der G., U. u. M. A. (v. Altenstein) v. 3. Nov. 1825 [1]).

(A. des Min. d. G., U. u. M. A.)

bb) Publ. des Schul-Kollegium der Prov. Brandenburg v. 10. Jan. 1828. Nachrichten über die K. Taubstummen-Anstalt in Berlin.

§. 1. In der Anstalt werden zehn Taubstumme ganz auf Kosten des Staats, und zwei andere gegen das halbe Kostgeld im Betrage von 75 Rthlr. erzogen, und in den für sie nützlichen Kenntnissen unterrichtet. Außer diesen Königl. Zöglingen können noch einige dreißig Taubstumme als Königl. Freischüler an dem Unterricht Theil nehmen. Auch steht dem Direktor frei, zehn bis funfzehn Privatzöglinge aufzunehmen, und sich mit den Angehörigen derselben wegen des Kostgeldes beliebig zu einigen. Die Bildungszeit währt neun, bei ausgezeichneten Zöglingen nur sechs Jahre. Der Unterricht ist durchaus unentgeltlich, und selbst die nöthigen Lehrmittel werden den Königl. Zöglingen und den Freischülern unentgeltlich verabreicht.

§. 2. Die Anstalt steht unter der Aufsicht des Königl. Schul-Kollegii der Provinz Brandenburg, an welches alle auf die Anstalt bezüglichen Anträge, namentlich auch die Gesuche um Aufnahme, zu richten sind.

§. 3. Zur Aufnahme in die Anstalt können nur Kinder aus denjenigen Provinzen des Preußischen Staats gelangen, für welche noch keine Taubstummen-Anstalten gegründet sind. Für Taubstumme aus den Provinzen Schlesien, Westphalen, Ost- und Westpreußen ist die Aufnahme in die Anstalten zu Breslau, Münster und Königsberg in Preußen nachzusuchen.

§. 4. Wer die Aufnahme eines Taubstummen nachsucht, hat über dessen persönliche Verhältnisse genaue Auskunft zu geben und folgende Zeugnisse einzureichen:

a) den Taufschein des aufzunehmenden Kindes;

b) ein Dürftigkeitszeugniß, in sofern die unentgeltliche Aufnahme des Kindes gewünscht wird;

c) ein ärztliches Zeugniß, daß das Kind wirklich taub und stumm sei, und daß der Mangel der Sprache bloß in dem Mangel des Gehörs, nicht in einem Fehler der Sprachwerkzeuge oder in Blödsinn seinen Grund habe; ferner daß das aufzunehmende Kind außer seiner Taubheit, an keinem, seiner Bildung hinderlichen Gebrechen, noch an einer langwierigen oder ansteckenden Krankheit leide, auch die natürlichen oder Schutzblattern gehabt habe;

d) bei Auswärtigen eine Bescheinigung des Ortsgeistlichen oder des Schullehrers, daß das Kind nicht ohne natürliche Fähigkeiten, und für Bildung empfänglich sei; bei Einheimischen erfolgt die Prüfung durch den Direktor.

§. 5. Da die Königl. Freistellen sämmtlich besetzt sind, so werden diejenigen Kinder, welche sich zur Aufnahme eignen, in die Anwartschafts- oder Warteliste der Königlichen Zöglinge eingetragen, und rücken, falls nicht dringende Umstände eine Ausnahme nöthig machen, nach der Reihenfolge der erhaltenen Anwartschaft ein. Diese Anwartschaft kann nicht vor dem zurückgelegten fünften Lebensjahre des Kindes ertheilt werden, und die Aufnahme der Regel nach nicht vor dem achten und nicht nach dem

[1]) Dasselbe wird seines großen Umfanges wegen nicht abgedruckt.

fünfzehnten Lebensjahre stattfinden, daher diejenigen Anwarter, welche das fünfzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, aus der Liste gestrichen werden, wenn sie nicht etwa schon dem Unterricht als Privatzöglinge oder als Königl. Freischüler beiwohnen. Die Anzahl der Anwarter beträgt gegenwärtig 82.

§. 6. Bei der Aufnahme haben die Angehörigen des Kindes dasselbe mit einem vollständigen Bette, mit anständiger Kleidung und hinlänglicher Wäsche (8 Hemden, 8 Halstüchern, 8 Schnupftüchern, 8 Paar Strümpfen u. s. w.) zu versehen, auch während der Bildungszeit für Ergänzung dieser Stücke zu sorgen. Außerdem müssen sie einen Revers ausstellen, daß sie das Kind den Gesetzen der Anstalt unterwerfen, und dasselbe nach vollendeter Bildung, oder, wenn Umstände seine Entfernung nöthig machen sollten, auch früher zurücknehmen und für dessen Fortkommen selbst sorgen wollen.

§. 7. Wenn für ein taubstummes Kind bloß der freie Unterricht nachgesucht wird, so bedarf es nur des Taufscheins und des ärztlichen Zeugnisses (§. 4. a. und c.). Sollte die Zahl der Freischüler bereits so groß sein, daß deren Vermehrung dem Unterricht nachtheilig werden könnte, so werden die angemeldeten Freischüler, in sofern sie sich überhaupt zur Aufnahme eignen, in die Warteliste der Königl. Freischüler eingetragen, und nach der Reihenfolge nach in die Anstalt ein. Auch Freischüler können der Regel nach nicht vor dem achten und nicht nach dem funfzehnten Lebensjahre aufgenommen werden.

§. 8. Alle Anfragen über persönliche Verhältnisse der Zöglinge und der Anwarter sind an den Direktor der Anstalt, gegenwärtig den Professor Graßhoff hierselbst zu richten, welcher dieselbe nöthigen Falles dem Königl. Schul-Kollegio vorzulegen hat. Auch etwanigen Wohnungs-Veränderungen der Anwarter ist dem Direktor gleichfalls Nachricht zu geben, damit die Einberufung derselben nicht aufgehalten wird. Auch ist demselben anzuzeigen, ob und in welcher Art für den Unterricht eines Anwarters vorläufig gesorgt ist.

(A. XII. 117.)

cc) Vierter Landt.-Absch. für die Mark, v. 27. April 1832 sub I. 3.

3) Mit Wohlgefallen haben Wir ersehen, daß Unsere getreuen Stände sich von der Bedürfniß einer allgemeinen Verbreitung des Taubstummen-Unterrichts, so wie von der Zweckmäßigkeit der deshalb von Uns erwählten Mittel überzeugt halten, und im Allgem. ihre Bereitwilligkeit, zur Beförderung dieses Zweckes mitzuwirken, zu erkennen gegeben haben. Bei dem ausgesprochenen Wunsche, die weitere Beschlußnahme über die Aufbringung der erforderlichen Kosten den Kommunal-Landtagen zu überlassen, haben Wir kein Bedenken gefunden, sowohl diese Maaßregel überhaupt, als auch insbesondere zu genehmigen, daß der letztere die hierzu für nöthig erachteten Nachweisungen über die Zahl der Hülfsbedürftigen in noch bildungsfähigem Alter vorgelegt werden, wozu von Unserm Min. d. G., U. u. M. Ang. bereits die nöthigen Einleitungen getroffen worden sind. Wir erwarten aber mit Vertrauen, daß von den Kommunal-Landtagen die Kosten nicht blos der Unterbringung von Freistellen für Taubstumme bei den Seminarien, sondern auch der zur übrige Kosten-Aufwand, welcher zur Ausbildung der Elementar-Schullehrer für den Taubstummen-Unterricht erforderlich ist, in gleicher Art, wie dies in den Provinzen Preußen, Sachsen und Westphalen von den Provinzial-Ständen geschehen ist, aufgebracht werden, da, nachdem Wir die Kosten der Ausbildung der Lehrer, welche den Taubstummen-Unterricht in den Seminarien den künftigen Elementar-Lehrern ertheilen, auf Unsere Kasse übernommen haben, keine Fonds vorhanden sind, aus welchen der vorbemerkte anderweite Kostenaufwand erfolgen könnte. (A. XVI. 524.)

dd) Bek. des Schulkollegiums der Pr. Br. v. 26. Aug. 1836.

Nach den für die Verwaltung der hiesigen Taubstummen-Anstalt zur Zeit bestehenden Vorschriften konnte die Aufnahme taubstummer Kinder in die gedachte Anstalt bis zu deren vollendetem funfzehnten Lebensjahre stattfinden. Bei der großen Anzahl der zur Aufnahme notirten Kinder, welche in der letzten Zeit immer zwischen achtzig und neunzig betragen hat, und bei der geringen Anzahl Königlicher Freistellen, deren Vermehrung noch nicht hat bewirkt werden können, gelangten in der Regel nur solche Kinder zur Aufnahme, welche dem funfzehnten Lebensjahre nahe standen, und deren Bildungsfähigkeit bei dem Mangel geregelter und zweckmäßiger Beschäftigung oft schon merklich vermindert war. Das Königl. Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat deshalb auf unsern Antrag unterm 28. Oct. 1834 genehmigt, daß für die hiesige Taubstummen-Anstalt die Dauer des aufnahmefähigen Alters beschränkt, und die Grenze desselben der Regel nach auf das zwölfte Lebensjahr bestimmt, die bisherige Bestimmung aber nur für diejenigen taubstummen Kinder, welche wenigstens vom zwölften Lebensjahre an einen geregelten Unterricht in der hiesigen oder in einer andern Taubstummen-Anstalt erhalten haben, beibehalten werde.

In Folge dieser Bestimmung bringen wir folgende Anordnungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

1) Alle diejenigen zur Aufnahme in die hiesige Taubstummen-Anstalt notirten Kinder,

welche im Jahre 1828 oder früher geboren sind, folglich das zwölfte Lebensjahr entweder schon vollendet haben oder der Vollendung desselben nahe stehen, bleiben noch bis zum 31. Dec. d. J. aufnahmefähig, in sofern deren Eltern oder Vormünder bis zum 1. Jan. k. J. durch glaubhafte, an den Direktor Graßhof einzusendende Bescheinigungen nachweisen, daß ihre gedachten Kinder oder Pflegebefohlenen einen vorbereitenden Unterricht entweder in einer Taubstummen-Anstalt oder bei einem des Taubstummen-Unterrichts kundigen Lehrer, oder endlich in der Ortsschule genießen.

2) Vom 31. Dezember k. J. ab werden alle diejenigen zur Aufnahme in die Taubstummen-Anstalt oder zum freien Unterricht in derselben notirten Kinder, welche das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, in der Anwartschaftsliste gelöscht, wenn nicht von deren Eltern oder Vormündern vor Ablauf des zwölften Lebensjahres ihrer gedachten Kinder oder Pflegebefohlenen, und ohne besondere Aufforderung von Seiten der Anstalt durch glaubhafte, an den Direktor der Taubstummen-Anstalt einzusendende Bescheinigungen nachgewiesen wird, daß und in welcher Art sie einen geregelten Unterricht genießen, und daß sie auch außer der Unterrichtszeit zweckmäßig beschäftigt werden.

Durch unsere Cirkular-Verfügung v. 31. Dezember 1834 sind die Herren Superintendenten, Prediger und Schullehrer in der Provinz Brandenburg aufgefordert und mit Anweisung versehen worden, für den ersten vorbereitenden Unterricht der in ihren Aufsichtskreisen oder in ihren Gemeinden befindlichen taubstummen Kinder Veranstaltung zu treffen.

Durch einen kürzlich in der hiesigen Taubstummen-Anstalt gehaltenen sechswöchentlichen Lehrkursus ist auch der Regierungsbezirk Potsdam mit einer Anzahl von Lehrern versehen worden, welche über die Methode des Taubstummen-Unterrichts theoretische und praktische Belehrung erhalten haben, und es liegt in unsern Wünschen, daß im nächsten Sommer ein ähnlicher Kursus für Lehrer aus dem Regierungsbezirk Frankfurt gehalten werde. Es dürfte daher schon jetzt innerhalb der Provinz Brandenburg nicht an Gelegenheit fehlen, die zur Aufnahme in die hiesige Anstalt notirten taubstummen Kinder wenigstens zweckmäßig zu beschäftigen und durch Theilnahme an dem Unterricht in der Ortsschule auf einen mehr geregelten Unterricht vorzubereiten.

Wir werden deshalb von jetzt ab, ehe die Aufnahme eines Kindes in die Taubstummen-Anstalt oder auch nur dessen Theilnahme an dem Unterricht in derselben verfügt wird, darüber Erkundigung einziehen, ob und in welcher Art bis dahin für den ersten Unterricht oder wenigstens für zweckmäßige Beschäftigung desselben gesorgt worden ist, und wir werden die Aufnahme eines taubstummen Kindes in allen denjenigen Fällen ablehnen, wo die durch den Mangel zweckmäßiger Beschäftigung herbeigeführte Vernachlässigung desselben die Besorgniß erregt, daß dessen Unterricht nicht mehr von erwünschtem Erfolg sein werde.

Wir wünschen, daß die Herren Landräthe, Superintendenten und Geistlichen die Eltern und Vormünder der in ihren Aufsichtskreisen oder Gemeinden befindlichen taubstummen Kinder auf vorstehende Bestimmungen aufmerksam machen.

(M. XX. 920.)

ee) Bek. desselben v. 23. Mai 1840.

Nach den von den Herren Superintendenten und Schul-Inspektoren eingereichten Uebersichten befanden sich im Jahre 1839 taubstumme Personen in dem Alter vom 6. bis zum 16. Lebensjahre

a) im Regierungs-Bezirk Potsdam = 105.
b) " " " Frankfurt = 105.
überhaupt 210.

Davon werden für bildungsfähig erachtet:

a) im Regierungs-Bezirk Potsdam = 91.
b) " " " Frankfurt = 86.
in Summa 177.

Unterricht aber empfingen

a) im Regierungs-Bezirk Potsdam = 83.
b) " " " Frankfurt = 68.
überhaupt 151.

Von den für bildungsfähig erachteten taubstummen 177 Personen des angegebenen Alters bleiben also 26 ohne Unterricht, was vermuthlich nur darin seinen Grund haben wird, daß die Kinder noch für zu jung erachtet worden, um mit Erfolg unterrichtet zu werden.

Wenn gleich von 210 taubstummen Personen nur 177 als bildungsfähig angegeben sind, so ist damit doch noch nicht behauptet worden, daß die übrigen 33 aller Bildungsfähigkeit ermangeln. Bei mehreren taubstummen Personen ist von den Referenten ausdrücklich bemerkt worden, daß sich noch kein bestimmtes Urtheil über sie fällen lasse, bei einigen hält auch das Urtheil über die Bildungsfähigkeit ganz, und es ist daher anzunehmen, daß

auch unter denjenigen, die nicht als bildungsfähig aufgeführt sind, sich noch mehrere befinden werden, die mit Erfolg unterrichtet werden können.

Mit Beziehung auf unsere Verfügung in dieser Angelegenheit vom 31. Dezember 1834 wollen wir die Herren Superintendenten und Schul-Inspektoren noch auf Folgendes aufmerksam machen:

1) Es ist unmöglich, daß nur die Mehrzahl der bildungsfähigen taubstummen Kinder in die hiesige Taubstummen-Anstalt aufgenommen werde, und es ist daher nothwendig, daß die Herren Geistlichen die Eltern solcher Kinder ermuntern, die ihnen anderweitig durch die des Taubstummen-Unterrichts kundigen Lehrer dargebotene Gelegenheit, ihre Kinder unterrichten zu lassen, gewissenhaft zu benutzen.
2) Sollte dies nicht möglich sein, so hat der betreffende Geistliche dafür zu sorgen, daß solche Kinder vom vollendeten achten Lebensjahre an die Ortsschule besuchen. So mangelhaft dieser Unterricht auch bleiben wird, wenn der Lehrer nicht des Taubstummen-Unterrichts kundig ist, so wird dadurch doch, wie die Erfahrung bei der hiesigen Taubstummen-Anstalt beweis't, immer einem spätern Unterricht vorgearbeitet, und das Kind vor gänzlicher Verwilderung bewahrt werden.
3) Ganz besonders ist den Eltern zu empfehlen, ihre taubstummen Kinder nicht sich selbst zu überlassen, oder ihnen gar unstätes Herumtreiben und Betteln zu gestatten, sondern sie vielmehr durch häusliche Arbeiten, insbesondere solche, die auch ihren Geist einigermaßen wecken, zu beschäftigen.
4) Anmeldungen taubstummer Kinder, zur Aufnahme in die hiesige Taubstummen-Anstalt, können nicht in den Jahresberichten, sondern müssen in besonderen Eingaben geschehen, und verweisen wir deshalb auf unsere Bekanntmachung vom 5. Aug. 1836. (A. des Min. der G., U. u. M. A. S. C. 2904.)

e) In Schlesien bestehen drei Taubstummen-Anstalten, zu Breslau, Liegnitz und Ratibor. Es bestimmen über dieselben:

aa) das Publ. der Reg. zu Liegnitz v. 23. März 1822. Aufnahme taubstummer Kinder in die T. St.-Erziehungs-Anstalt zu Breslau.

Ob zwar schon anderweit und namentlich durch die Schlesischen Provinzial-Blätter zur öffentlichen Kenntniß gekommen, daß durch einen Privatverein eine Erziehungs-Anstalt für die in der Provinz Schlesien taub und stumm Gebornen in Breslau errichtet worden ist, so scheint es doch von Interesse und zweckmäßig zu sein, den Einsassen unsers Departements hierüber auch durch das Amtsblatt nähere Kenntniß zu geben.

Des Königs Maj. haben die in der Nähe der heiligen Kreuzkirche auf dem Dom zu Breslau gelegene Kurie für gedachte Erziehungs-Anstalt allergnädigst überwiesen, und deren Eröffnung bereits am 2. Juli v. J. geschehen. Die Bedingungen, unter welchen Kinder Aufnahme in dieser Anstalt finden, sind folgende:

1) daß solche in dem zur Bildung geeigneten Alter zwischen dem vollendeten 6ten und funfzehnten Lebensjahre sich befinden,
2) vollkommen taub und stumm sind.
3) weder blöd- noch wahnsinnig, auch
4) nicht blind sein dürfen,
5) die natürlichen oder Schutzpocken gehabt haben, und
6) von jeder ansteckenden oder unheilbaren, oder auch nur sehr langwierig und unsicher heilbaren Krankheit frei sind.

Der Angabe des Alters wird durch das Tauf- oder Geburts-Attest, den übrigen Forderungen aber durch Zeugnisse von dem betreffenden Kreisphysikus genügt.

Diese Atteste müssen dem an den Verein der Taubstummen-Erziehungs-Anstalt zu richtenden Gesuch um Aufnahme beigefügt werden, um sich nicht der Gefahr auszusetzen daß Aufnahme-Gesuche, der Unvollständigkeit wegen, zurückgewiesen werden. Wegen der ganz armen Kinder und Waisen, für welche noch ein besonderes Armen-Attest beizulegen ist, wird auf das im vorigen Jahre in den Schlesischen Provinzial-Blättern veröffentlichte Statut dieser Anstalt Bezug genommen. Es wird bei der Anstalt ein Verzeichniß über die angemeldeten Zöglinge geführt; es darf aber Niemand früher in die Anstalt selbst gebracht werden, als bis der Verein, nach vorgängiger Prüfung, den Tag der Aufnahme bestimmt hat. Die Aufnahme geschieht in der Regel vierteljährlich, in dringenden Fällen aber zu jeder Zeit, aber immer erst nach besonderer Prüfung, welche jeden 15. monatlich vorgenommen wird.

Ob zwar nach dem Plane dieser Erziehungs-Anstalt eigentlich nur taub- und stumm-geborne Kinder aufgenommen werden sollen, so ist doch auch nachgelassen, Kinder, welche durch Krankheiten, namentlich durch das Scharlachfieber das Gehör verloren haben, weil sie sich mit dem Verlust des Gehörs auch nach und nach der Sprache entwöhnen, in diese Anstalt aufzunehmen. Es bedarf aber wohl kaum der Erinnerung, daß nur von Kin-

dern die Rede ist, und ebenfalls die bei den Taubstummen angeordnete vorgängige Anmeldung und Prüfung vorhergehen muß.

Da diese Erziehungs-Anstalt sich nur auf freiwillige und wohlthätige Beiträge gründet, so hängt die Zahl der unentgeltlich aufzunehmenden Zöglinge von den größeren und geringeren Beiträgen ab. Uebrigens ist die Lokalität der Anstalt sehr geräumig, und die Anzahl der darin überhaupt Aufzunehmenden noch nicht bestimmt.

Wir fordern die Herren Landräthe und die Magistrate unsers Verwaltungs-Bezirks auf, sich mit den Bestimmungen des Statuts dieser Anstalt genau bekannt, demnächst aber dem Vereine Individuen namhaft zu machen, welche, in soweit solches vor der angeordneten Prüfung zu beurtheilen ist, sich zur Aufnahme eignen, damit von den vielen in unserm Verwaltungs-Bezirk heimischen, im bildungsfähigen Alter sich befindenden Taubstummen wenigstens einige in diese Erziehungs-Anstalt aufgenommen, zu nützlichen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft gebildet und gegen physische und moralische Verderbniß geschützt werden, indem es uns, der angestrengtesten Bemühung ungeachtet, noch nicht hat gelingen wollen, für unsern Verwaltungs-Bezirk eine eigene Taubstummen-Erziehungs-Anstalt errichten zu sehen. (A. VI. 122.)

bb) Die Statuten des Privat-Vereins für den Unterricht und die Erziehung taubstumm geborener Schlesier wurde auf Grund der K. O. vom 26. Mai 1836 durch R. des M. der G., U. u. M. Ang. (Altenstein) vom 13. Juni 1836 bestätigt und dem Verein die Rechte öffentlicher Korporationen ertheilt [1]).

(A. des M. der G., U. u. Med. Ang. Breslau. Schulen Nr. 17. Vol. II. f. 129—142.)

cc) Fünfter Landt.-Abschied für die schlesische Prov.-St. v. 20. Nov. 1838 sub I. 15.

Wiewohl die in der Uns vorgelegten ständischen Denkschrift zu Beförderung des Taubstummen-Unterrichts gemachten Vorschläge der Absicht, die Zahl der des Taubstummen-Unterrichts kundigen Lehrer zu vermehren, und dadurch nach und nach die Unterweisung aller vorhandenen bildungsfähigen Taubstummen möglich zu machen, oder wenigstens zu erleichtern, nicht entsprechen, auch sich nicht erwarten läßt, daß wegen Mangels der erforderlichen Unterstützung sich immer angehende Lehrer zur Theilnahme an dem Unterricht in den Taubstummen-Anstalten zu Liegnitz und zu Ratibor einfinden werden, so erkennen Wir doch das den Taubstummen der Provinz zugewendete Wohlwollen beifällig an, und wollen in der Erwartung, es werden die im Verlauf der Zeit zu machenden Erfahrungen künftig zu Vorschlägen zweckdienlicher Modifikationen, Veranlassung geben, hiermit genehmigen:

1) daß für den Unterricht taubstummer Kinder in der Provinz eine jährliche Beisteuer von 3000 Rthlr., nach dem Maßstabe der Irrenhaus-Gelder ausgeschrieben und aufgebracht wird;
2) daß von dieser Summe jeder der drei in der Provinz bestehenden Taubstummen-Anstalten zunächst versuchsweise auf 2 Jahre 1000 Rthlr. jährlich für Freistellen, nämlich für 8 in Breslau und je 10 in Liegnitz und Ratibor überwiesen werden;
3) daß die Taubstummen-Anstalten für die ihnen bewilligte Unterstützung zugleich die Verpflichtung übernehmen, jederzeit zwei Schulamts-Kandidaten den Zutritt in die Anstalt zu gestatten, und ihnen zur Erwerbung der für den Taubstummen-Unterricht erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten behülflich zu sein;
4) daß die Verleihung der Freistellen, bei welchen das Gesammt-Interesse aller Kreise der Provinz in's Auge gefaßt werden muß, nach einer von Unserm Ober-Präsidenten mit Genehmigung Unserer Minister der geistlichen Angelegenheiten und des Innern und der Polizei zu ertheilenden Instruktion einer ständischen Kommission für jede Anstalt übertragen wird.

dd) Zur Ausführung der Bestimmungen dieses Landt. Absch. erging ein Ob.-Präsidial-Erlaß, der in der Kameral-Zeitung von 1839, S. 671 abgedruckt ist.

ff) In der Provinz Sachsen.

aa) Nachdem diese Angelegenheit schon auf dem ersten Sächsischen Landtage angeregt worden war — vergl. Landt.-Absch. v. 17. Mai 1827. sub I. 11. — A. XI. 331. — verfügte der zweite Landt.-Absch. vom 24. Okt. 1828 sub II. 4:

[1]) Wegen ihres Umfanges sind dieselben nicht mit abgedruckt.

Hiernächst haben

Unsere getreuen Stände der Provinz Sachsen auf den Vorschlag Unsers Min. d. G., U. u. Med. Ang. die Unterhaltung der bei den Seminarien zu Erfurt und Halberstadt bestehenden, sowie der beiden Seminarien zu Magdeburg und Weissenfels mit nächstens einzurichtenden Taubstummen-Lehr-Institute in der Art bereitwillig übernommen, daß sie der genannten Anstalten alljährlich Eintausend Thaler erhalten, und statt der vorgeschlagenen Fundirung einer bestimmten Zahl von Freistellen die unvermögenden Zöglinge unterstützt werden sollen. Wir erkennen dies nicht nur mit dem gnädigsten Wohlgefallen, sondern genehmigen auch gern auf die ehrerbietigsten Anträge Unserer getreuen Provinzial-Stände, daß

a) die zur Unterhaltung der Taubstummen-Institute mit jährlich Ein Tausend Thaler für jedes bewilligten Summe als eine allgemeine Leistung der Provinz auf sämmtliche Kreise nach Verhältniß der Seelenzahl vertheilt und von den Kreisständen so repartirt,

b) dagegen die zur Unterhaltung der unvermögenden Zöglinge erforderlichen Kosten von den Kreisen, denen sie angehören, aufgebracht werden mögen.

Desgleichen wollen wir

c) den Seminar-Direktoren befehlen lassen, für möglichst billige Unterbringung auf Kosten der Kreise in den Taubstummen-Anstalten zum Unterricht anzunehmenden Zöglinge zu sorgen, und finden es angemessen, daß

d) den Ständen auf jedem künftigen Landtage von der obersten Provinzial-Behörde über das Bestehen, den Fortgang und das Gedeihen dieser Anstalten, unter Beifügung der revidirten Rechnung über die Anwendung der von der Provinz und den Kreisen gewährten Unterhaltungsmittel ausführliche Nachricht ertheilt werde, nicht minder den Ständen die Aeußerung ihrer Bemerkungen Behufs Abstellung etwaniger Mängel freistehen soll. ((A. XII. 895.)

bb) Der Landt. Absch. für die Sächs. Prov.-Stände v. 31. Dec. 18[illegible] bemerkt sub II. 4.:

Nachdem von Unsern getreuen Ständen auf dem Provinzial-Landtage die zur Einrichtung von Taubstummen-Schulen bei den Seminarien erforderlichen Kosten ohne Vorbehalt übernommen, die desfallsige Bewilligung von Uns genehmigt, die Errichtung auch in weiterer Verbreitung der Fertigkeit im Taubstummen-Unterricht, als sehr nützlich für die Provinz, durch den Erfolg bewährt worden ist, können Wir Uns um so weniger bewogen finden, die hierzu erforderlichen Kosten aus Staatskassen zu bewilligen, als die Sorge für den Taubstummen-Unterricht in der Heimath nur den Gemeinden obliegt, und durch die Anstalten sehr erleichtert wird. Sollte auch in einzelnen Fällen ein in der Provinz Sachsen gebildeter Lehrer in eine andere Provinz versetzt werden, so kann dagegen, da in anderen Provinzen eine ähnliche Einrichtung besteht, auch aus letzteren ein gleichmäßig gebildeter Lehrer in der Provinz Sachsen eine Anstellung finden. Eines solchen möglichen Zuwegen ist daher die Aufhebung der auf bestimmten Abkommen beruhenden Einrichtung oder die Zurückziehung der von der Provinz zu ihrem eigenen Vortheile bewilligten Beihülfe nicht zulässig.

cc) Durch R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. v. 20. Febr. 1832 an das Prov.-Schul-Kolleg. zu Magdeburg, welches auch den anderen Prov.-Schul-Kolleg. mitgetheilt, übersendete es die Instruktionen für die Direktoren und ersten Lehrer an den mit den Seminarien verbundenen Taubstummen-Schulen der Prov. Sachsen.

(A. d. M. d. G., U. u. M. A. Magdeburg. Schulen. pr. 7. Vol. II.)

g) Provinz Westphalen.

aa) Publik. des Ob. Präsid. von Westphalen v. 10. Jan. 1821.

Des Königs Maj. haben die Errichtung einer Taubstummen-Anstalt für die Provinz Westphalen in dem vormaligen Kloster Kentrop bei Hamm zu genehmigen geruhet [1]), und nicht nur die dazu erforderlichen Gebäude, Hofraum, Garten- und etwas Acker- und Weideland, nebst den Kosten zu der ersten Einrichtung, sondern auch die zur Unterhaltung der Anstalt, insbesondere zur unentgeltlichen Unterweisung, Beköstigung und Verpflegung mehrerer armen Zöglinge erforderlichen Kosten aus Staats-Kassen huldreichst zugesichert.

Es bedarf nur der Angabe, daß nach einer im Jahre 1818 vorgenommenen Zählung sich

im Regierungs-Bezirk	Münster	79
" " "	Arnsberg	185
" " "	Minden	159
	Zusammen	423

[1]) Die Anstalt ist demnächst nach Münster verlegt worden.

Taubstumme vorgefunden haben, und darunter 90 in einem Alter zwischen dem 6ten und 15ten Lebensjahre, also eines ordentlichen Unterrichts noch fähig; daß dagegen in der hiesigen Provinz gar keine, in den benachbarten rheinischen Provinzen nur die einzige Privat-Anstalt des verdienten Professors Heinecke in Crefeld vorhanden ist, welche sich mit der schweren Bildung und Erziehung dieser, der Hülfe und Theilnahme so sehr bedürftigen Menschen beschäftigt, um die Königl. Huld und Gnade in Begründung einer solchen Anstalt für die hiesige Provinz ihrem hohen Werthe nach zu erkennen und dankbar zu verehren.

In der Person des Doktors der Philosophie, Weidner, welcher mehrere Jahre in der ausgezeichneten Taubstummen-Anstalt in Berlin als Lehrer mitgewirkt hat, ist dem neuen Institute das Hauptbedürfniß eines geschickten und erfahrenen Lehrers erworben, von dem die Erwartung gehegt werden darf, daß er, als erster Lehrer und Vorstand der Anstalt, solche bald zur möglichsten Vollkommenheit bringen werde.

Derselbe ist bereits sammt seiner Gattin zu Kentrop anwesend, und die nöthigen Einrichtungen zur Aufnahme der ersten Schüler und Zöglinge sind getroffen, daher ihm dann auch für den ersten Anfang sechs Kinder aus den verschiedenen Regierungs-Bezirken hiesiger Provinzen schon überwiesen worden, welche bei der Armuth ihrer Eltern dort auf Königl. Kosten unentgeltlich unterrichtet, beköstigt und verpflegt werden. In der Folge wird deren Zahl hoffentlich vermehrt werden.

Ueber den Zweck und die Einrichtung der Anstalt, und die Bedingungen, unter welchen taubstumme Kinder darin aufgenommen werden, Dauer des Unterrichts u. s. w., bringe ich Folgen des zur öffentlichen Kenntniß:

I. Die Taubstummen-Anstalt hat im Allgemeinen die Bestimmung, die darin aufgenommenen Knaben und Mädchen, nach Maßgabe ihrer Empfänglichkeit und Bildsamkeit, durch Erziehung und Unterricht zu nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft zu bilden.

Insbesondere sollen die Knaben vorzugsweise zur Erlernung solcher Künste und Handwerke tüchtig gemacht werden, die sie nach ihrem Zustande erlernen können, und die Mädchen sollen Anleitung erhalten, sich künftig selbst durch Handarbeit oder auch als Dienstboten ernähren zu können. Dieses ist für die Mehrzahl der Zöglinge der Hauptzweck, schließt jedoch für solche, welche größere Fähigkeit und Empfänglichkeit besitzen, und deren äußere Umstände mit einer anderweiten Bestimmung im Verhältnisse stehen, eine vollendetere und zu andern Geschäften der bürgerlichen Gesellschaft führende Vorbildung nicht aus.

II. Allgemeine Lehrgegenstände für sämmtliche Zöglinge sind demnach:

1) Begriffsentwickelung und Verstandesbildung überhaupt;
2) Pantomime;
3) Grammatik der deutschen Sprache, verbunden mit einer Reihenfolge auf die Begriffs- und Verstandesbildung berechneter schriftlichen Uebungen;
4) Uebung im Sprechen;
5) Schönschreiben;
6) Rechnen;
7) Zeichnen, sowohl nach Vorschriften, als nach der Natur;
8) gemeinnützige Kenntnisse aus dem Gebiete der Naturbeschreibung, Naturlehre, Erdbeschreibung und Geschichte, und
9) christliche Religion.

Die fähigeren Schüler männlichen Geschlechts erhalten außerdem Unterricht im deutschen Styl und in der Mathematik.

Die Zöglinge weiblichen Geschlechts werden, außer den vorbemerkten allgemeinen Lehrgegenständen, auch in Handarbeiten, vorzüglich und zunächst im Stricken, Nähen, Spinnen und Schneidern, und wenn sie sich hierin genugsam vervollkommnet, in den feinern weiblichen Arbeiten, als im Sticken u. s. w., von der Lehrerin unterrichtet, und gleichzeitig zu häuslichen Geschäften angehalten.

Der Religionsunterricht wird, sobald die Zöglinge so weit vorgerückt sind, um den Unterricht des Predigers ihrer Konfession fassen zu können, diesem übertragen, damit solcher die Vorbereitung zur Aufnahme in die christliche Kirchengemeinde anfange und vollende.

III. Die Anstalt besteht aus Königl. Zöglingen, d. h. solchen, welche auf Kosten des Staats unterrichtet, beköstigt und verpflegt werden, aus Königl. Freischülern, welche blos freien Unterricht erhalten, und den von dem ersten Lehrer und Vorstande der Anstalt angenommenen Privatpensionairs.

Eltern oder Angehörige, welche die Aufnahme ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen unter die Zahl der eigentlichen Königl. Zöglinge, also kostenfreie Unterweisung und Verpflegung, wünschen, müssen ihre Gesuche bei dem Landrath ihres Wohnorts, mit den nachstehenden Zeugnissen und mit einer Bescheinigung ihrer Ortsbehörde über ihre Vermögensumstände, einreichen, welcher solche seiner vorgesetzten Regierung einsendet.

Eben dasselbe muß beachtet werden, wenn für taubstumme Kinder nur die unentgeltliche Theilnahme an dem Unterrichte in der Anstalt nachgesucht wird.

Ist in der Anstalt ein Platz offen, so wird über die Aufnahme, sonst über die Zusicherung derselben bei künftiger Eröffnung einer Stelle entschieden, und der Beschluß den Bittenden eröffnet werden.

Wegen der Aufnahme von Privatpensionairs, d. h. solcher Kinder, für welche sowohl der Unterricht, als die etwa zugleich gewünschte Beköstigung und Verpflegung bezahlt werden kann, wendet man sich lediglich an den Vorstand und ersten Lehrer der Anstalt, Doctor Weidner, mit welchem darüber eine Vereinigung zu treffen ist.

IV. Allgemeine Bedingungen der Aufnahme sowohl für die Königl. Zöglinge und Freischüler, als für die Privatpensionairs sind:

1) daß sie wirklich taub und stumm, und nicht etwa noch in dem Besitze des Gehörs oder der Sprache sind;
2) daß sie die Jahre der leichtern Bildsamkeit noch nicht zurückgelegt, also höchstens das 15te Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Die beste Zeit der Aufnahme taubstummer Zöglinge liegt zwischen dem 7ten und 9ten Lebensjahre, daher denn auch der Regel nach nur solche Kinder, welche das zwölfte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, aufgenommen, ältere nur ausnahmsweise und nach vorher ertheilter besonderer Ermächtigung der Zutritt gestattet wird;

3) daß sie nicht von Natur eigentlich stupide und für Bildung unempfindlich sind;
4) daß sie an keiner unheilbaren oder ansteckenden Krankheit oder einem sonstigen ihre Bildung behindernden Gebrechen leiden, vielmehr zur Zeit ihrer Aufnahme gesund sind, und
5) daß sie die natürlichen oder Schutzblattern gehabt haben.

Ueber die Erfordernisse ad 1. 4. und 5. muß ein ärztliches Zeugniß, über die ad 1. und 3. ein Zeugniß des Pfarrers beigebracht werden.

V. Die Dauer des zur vollständigen Ausbildung eines taubstummen Kindes erforderlichen Aufenthalts in der Anstalt richtet sich vorzüglich nach des Kindes Fähigkeiten, Fleiß und künftigen Bestimmung, im Allgemeinen kann jedoch angenommen werden, daß bei mäßigen Anlagen und angemessenem Fleiße 5 bis 7 Jahre hinreichen.

VI. Bei der Entlassung der Königl. Zöglinge wird der Vorstand der Anstalt möglichst Sorge tragen, daß, nach vorheriger Rücksprache mit den Eltern oder Angehörigen, die Knaben bei guten Lehrherren zur Erlernung einer Kunst oder eines Handwerks, die Mädchen aber bei Herrschaften untergebracht, oder ihnen sonst der Weg eröffnet werde, sich auf eine andere anständige Weise ihren Unterhalt zu verdienen. Den ältern Zöglingen wird in dieser Hinsicht, soweit die übrigen Lehrgegenstände es gestatten, die Gelegenheit so viel wie möglich verschafft werden, noch während ihres Aufenthalts in der Anstalt mit der Erlernung der erwählten Kunst oder des Handwerks den Anfang zu machen, damit sie bei dem Austritte und dann etwa schon erreichtem höhern Alter, als beim Eintritt in die Lehre sonst gewöhnlich ist, um so schneller zum eigenen Gewerbe gelangen.

VII. Sämmtliche Zöglinge stehen während ihres Aufenthalts in der Anstalt unter der unmittelbaren Aufsicht des ersten Lehrers und Vorstandes derselben. Ihm ist die Handhabung einer, taubstummen Kindern angemessenen Disciplin, sowie die Sorge für ihre körperliche Pflege und Wartung übertragen. Von Zeit zu Zeit, und regelmäßig vierteljährig, wird jedoch die Anstalt durch einen besondern Kommissar nachgesehen, und auf strenge Ordnung, liebevolle Behandlung der Zöglinge und zweckmäßigen Unterricht gehalten werden.

VIII. Das Königl. Konsistorium der Provinz Westphalen ist mit der obern Leitung und Aufsicht über diese Anstalt beauftragt.

Auf diese Weise wird die Anstalt bestehen, und hat den Anfang schon genommen, welche nach dem schönen Ziele strebt, diejenigen unserer Mitmenschen, denen gerade derjenige Sinn entzogen ist, wodurch am meisten auf den Geist gewirkt wird, durch kunsterfahrene Anleitung und Belehrung in der Entwickelung ihrer Seelenkräfte und dadurch allein begründeten Erkenntniß aller höheren und überirdischen Dinge fortzuhelfen, worin sie sonst der Regel nach so weit zurückbleiben, gleichzeitig aber auch ihnen die Mittel zu erleichtern, für ihr eigenes Fortkommen sorgen und wirken zu können.

Ich darf erwarten, daß die Nachricht hiervon allgemein erfreulich, der Anstalt die Theilnahme aller Menschenfreunde erwerben, und manchen derselben bestimmen werde, durch milde Beiträge dieselbe in den Stand zu setzen, eine recht große Anzahl armer und hülfloser Taubstummen aufzunehmen, um solche zu nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft, und, was weit mehr ist, zu Menschen zu bilden, welche fähig sind, vernünftige und richtige Begriffe von Gott und ihrer Bestimmung zu fassen und dieser genügen zu können. (A. IV. 794.)

bb) Bek. des Konsistorii der Prov. Westphalen v. 19. Novbr. 1822. Bedingungen in Ansehung der Privatzöglinge und Schüler.

1) Ein Zögling oder Privatpensionair zahlt für Unterricht, Kost und Pflege (Heilungs-Kosten in Krankheitsfällen und den Schulbedarf, als: Papier, Bücher u. dgl., nicht mitgerechnet) jährlich 200 Rthlr. in vierteljährigen Fristen voraus; ein Schüler, der nur den Unterricht genießt, jährlich 60 Rthlr., d. i. nach jedem Monat 5 Rthlr.
2) Wenn die Armuth eines Taubstummen und das Unvermögen seiner Verwandten durch Zeugnisse seiner Obrigkeit bestätigt, und bezeugt wird, daß das Kostgeld von Wohlthätern durch milde Beiträge aufgebracht wird, so erläßt die Anstalt 50 Rthlr., und werden für einen solchen Zögling jährlich nur 150 Rthlr. gezahlt.
3) Der Zögling muß in die Anstalt ein Bett mitbringen (das er bei seinem Austritte wieder zurücknimmt), und mit Kleidung und Wäsche versehen werden.
4) Uebrigens ist es unumgänglich nöthig, daß über jeden einzelnen Schüler oder Zögling mit dem Vorstande der Anstalt ein schriftliches Uebereinkommen getroffen werde. (A. Bl. Münster 1822. 457.)

cc) Der dritte Landt.-Absch. für Westphalen v. 22. Juli 1832 verordnet sub I. 6.:

Mit besonderem Wohlgefallen haben Wir die Erklärung Unserer getreuen Stände vernommen, wonach dieselben bei jedem der beiden Haupt-Seminarien der Provinz, zu Soest und Bueren, eine Taubstummen-Schule zu dem Zwecke, daß die Zöglinge der genannten Seminarien mit der Methode des Taubstummen-Unterrichts bekannt werden sollen, zu errichten, und nach den von Unserm Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten aufgestellten Vorschlägen aus Provinzial-Mitteln zu unterhalten geneigt sind.

Wir genehmigen demnach auf die diesfälligen Anträge Unserer getreuen Stände:

a) daß für die beiden Jahre 1831 und 1832 das Gehalt des beim Seminar zu Bueren angestellten Taubstummen-Lehrers aus Staats-Kassen gewährt und das von den Ständen zu übernehmende Gehalt des Taubstummen-Lehrers bei dem Seminar zu Soest vorläufig auf 200 Rthlr. bestimmt werde;
b) daß die Zahl der von der Provinz zu dotirenden Freischüler-Stellen bei jeder Taubstummen-Schule vorerst auf Acht beschränkt bleibe, die Kleidung der Freischüler von den Eltern, bei deren Unfähigkeit von den Orts-Armenkassen beschafft werde, und in Soest vorzugsweise evangelische, in Büren katholische Freischüler Aufnahme finden sollen;
c) daß die Dauer des Aufenthalts der Freischüler in der Schule für jeden auf höchstens sechs Jahre beschränkt werde;
d) daß die zur Unterhaltung dieser beiden Freischulen erforderlichen Geldmittel aus den Ueberschüssen des Land-Armenhaus-Fonds, vom Jahre 1831 anfangend, entnommen, und im Betrage von 800 Rthlr. zur Disposition des Provinzial-Schul-Kollegii zu Münster, Behufs der weiteren Verwendung, gestellt werde. Außerdem soll
e) jedes taubstumme Kind nach zurückgelegtem sechsten Lebensjahre, sofern die Eltern zur Bestreitung der Bildungskosten unvermögend sind, durch den Landrath zur Aufnahme in eine der Provinzial-Anstalten bei dem Provinzial-Schul-Kollegio angemeldet werden, welche Behörde deren Aufnahme in eine der Provinzial-Anstalten, mit vorzugsweiser Berücksichtigung der Eltern, zu veranlassen und möglichst darauf hinzuwirken hat, daß kein taubstummes Kind ausgeschlossen bleibe;
f) die Direktoren der Seminarien zu Soest und Bueren sollen veranlaßt werden, sich der Aufsicht auf die bei den respektiven Seminarien eingerichteten Taubstummen-Schulen und besonders auf die sittliche Bildung der Schüler zu unterziehen; endlich soll
g) Unsern getreuen Ständen bei deren jedesmaligem verfassungsmäßigen Zusammentritt durch den Landtags-Kommissarius Nachricht über die Ausführung dieser Bestimmungen und den Zustand und die Wirksamkeit der Taubstummen-Schulen ertheilt werden. (A. XVI. 738.)

dd) Das C. des Schul-Kollegii von Westphalen v. 25. Aug. 1838 schärfte die Vorschriften der Bek. v. 10. Jan. 1821 ein und stellte die Fragen ab, welche bei der Anmeldung der Taubstummen zur Aufnahme zu beantworten. (A. des Min. d. G., U. u. M. A.)

terhaltung von sechs Taubstummen-Zöglingen in Posen, wo sich beim Seminar ein zu diesem Unterrichte ausgebildeter Lehrer befindet, erforderlich sind. Unser Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird das Weitere deshalb einleiten.

(A. XVI. 295.)

bb) Der dritte Landt. Absch. v. 29. Juni 1835 sub I. 5.

Die Bereitwilligkeit Unserer getreuen Stände zur Einrichtung einer mit dem Schullehrer-Seminar zu Posen in Verbindung zu bringenden Taubstummen-Schule auf Kosten der Provinz wohlgefällig anerkennend, bestimmen Wir zugleich, daß

a) die Kosten der ersten Einrichtung der Anstalt und deren Unterhaltung, letztere nach dem den Provinzial-Ständen aus dem mit Unserer Proposition zugefertigten Promemoria bekannten Betrage aus dem sogenannten Departemental-Fonds, soweit solcher nach Berichtigung der Schulden und anderer darauf schon angewiesener Ausgaben hinreichend ist, entnommen und dann erst durch jährliche Beiträge, welche nach den Mahl-, Schlacht- und Klassen-Steuerfuße in der Provinz zu repartiren, aufgebracht werden sollen. Wir genehmigen ferner, daß

b) eine Deputation, welche für jetzt aus den von Unsern getreuen Ständen gewählten, in der allerunterthänigsten Schrift vom 7. März 1834 namentlich aufgeführten Beigeordneten bestehen wird, das dem Institute zu ertheilende Reglement mit Beirath des Seminar-Direktors entwerfe, und nachdem solches von Unserm Provinzial-Schul-Kollegio geprüft und von Unserm Minister der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten gebilligt worden, unter der Oberaufsicht und wissenschaftlichen Leitung des Provinzial-Schul-Kollegii, die Taubstummen-Schule nach den Vorschriften des Reglements verwalte. Dagegen kann

c) die Ueberweisung eines Klostergebäudes zu Posen an die Schule nicht stattfinden, da nur noch wenige Gebäude dieser Art disponibel werden, von denen für andere Zwecke mit noch mehr Nutzen Gebrauch gemacht werden kann. (A. XXI. 819.)

cc) Durch R. des Min. der G., U. u. M. Ang. v. 8. Dec. 1835 an das Prov.-Schul-Kollegium wurde das Reglem. der ständischen Kommission v. 12. Nov. 1835 für die Verwaltung der mit dem Schullehrer-Seminar zu Posen verbundenen Taubstummen-Anstalt bestätiget.

(A. des Min. d. G., U. u. M. A.)

c) In Pommern.

Der fünfte Landtags-Abschied für Pommern v. 23. Mai 1835 bestimmt sub I. 3.:

Es hat Uns zum gnädigsten Wohlgefallen gereicht, daß Unsere getreuen Stände die Nützlichkeit des Taubstummen-Unterrichts und die Nothwendigkeit des Beitritts der Provinz zu den desfallsigen Kosten anerkannt und sich bereit erklärt haben, die Einrichtung einer Taubstummen-Schule bei dem Seminar zu Stettin möglich zu machen. Zwar haben Unsere getreuen Stände den Unterhaltungs-Fonds der Anstalt vorläufig nur auf 10 Jahre bewilligt; Wir dürfen indessen erwarten, sie werden, wenn sich das durch Provinzial-Mittel begründete Institut, wie in anderen Provinzen schon geschehen ist, in seinen heilsamen Folgen bewährt, auch nach Ablauf der zehnjährigen Frist der ferneren Gewährung der Unterhaltungs-Kosten sich nicht entziehen, vielmehr zu seiner etwa erforderlichen Vervollständigung und dem Bedürfnisse der Provinz angemessenen Erweiterung die Mittel zu bewilligen bereit sein.

Wir genehmigen demnach mit Rücksicht auf die in dem Antrage Unserer getreuen Stände hervorgehobenen Verhältnisse der Provinz und der bei der Sache in Betracht gezogenen Umstände hiermit:

a) daß nach dem vorgelegten Plane Unsers Ministers der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten eine Taubstummen-Schule mit dem Seminar zu Stettin verbunden und mit dem Jahre 1836 eröffnet werde;

b) daß der von Unsern getreuen Ständen für die Jahre 1836 bis 1846 bewilligte Unterhaltungs-Fonds von 700 Rthlr. jährlich, sowie der für die bauliche Einrichtung der Schule bestimmte Beitrag von 3500 Rthlr. so aufgebracht werde, daß Neu-Pommern von Alt-Pommern nach der Seelenzahl geschieden, und jedem dieser Antheile die Aufbringung seines Kosten-Antheils nach den Beschlüssen der betreffenden Kommunal-Landtage überlassen werde, der zuerst für den Unterhaltungs-Fonds ermittelte Beitrag eines jeden aber für den zehnjährigen Zeitraum unverändert bleibe;

c) daß wegen der unmittelbaren Verbindung der Taubstummen-Schule mit dem Seminar die bauliche Einrichtung und Unterhaltung des Schulhauses von dem Fiskus übernommen, dazu die ein- für allemal von Unsern getreuen Ständen bewilligte Summe von 3500 Rthlr. und der im Etat der Schule zu dem Behuf ausgesetzte Fonds verwendet, das etwa Fehlende aber durch Kollekten beschafft werde;

d) daß die zur Unterhaltung der unvermögenden Zöglinge erforderlichen Kosten von den Kreisen, denen sie angehören, aufgebracht, diesen auch gestattet werde, die von ihnen der Taubstummen-Schule zugewiesenen Zöglinge gegen Bewilligung einer Summe, welche den in dem gedachten Plane angenommenen Pensions-Betrag von 80 Rthlr. nicht erreicht, unterzubringen, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Seminar-Direktor, dem es obliegt, für die Unterbringung der Zöglinge in wohlgesinnten und gesitteten Familien Sorge zu tragen, dazu seine Zustimmung giebt. Desgleichen wollen Wir Unseren Provinzial-Behörden befehlen lassen, dafür zu sorgen, daß

e) bei der Ausbildung der Schulamts-Aspiranten für den Taubstummen-Unterricht das Bedürfniß eines jeden der drei Regierungs-Departements der Provinz Pommern berücksichtigt, und jedem sein Antheil an dem Erfolge des für die ganze Provinz bestimmten Instituts gesichert werde; und finden es angemessen, daß

f) den Ständen auf jedem künftigen Landtage von der obersten Provinzial-Behörde über das Bestehen, den Fortgang und das Gedeihen der Anstalt Kenntniß, und über die bestimmungsmäßige Verwendung des Unterhaltungs-Fonds von 700 Rthlr. ein spezieller Nachweis gegeben werde. (A. XX. 460.)

d) In der Provinz Brandenburg.

aa) Das Regl. des Konsistoriums der Pr. Brandenburg für das K. Taubstummen-Institut zu Berlin v. 28. April 1825 wurde bestätiget durch R. des Min. der G., U. u. M. A. (v. Altenstein) v. 3. Nov. 1825 [1]).

(A. des Min. d. G., U. u. M. A.)

bb) Publ. des Schul-Kollegium der Prov. Brandenburg v. 10. Jan. 1828. Nachrichten über die K. Taubstummen-Anstalt in Berlin.

§. 1. In der Anstalt werden zehn Taubstumme ganz auf Kosten des Staats, und zwei andere gegen das halbe Kostgeld im Betrage von 75 Rthlr. erzogen, und in den für sie nützlichen Kenntnissen unterrichtet. Außer diesen Königl. Zöglingen können noch einige dreißig Taubstumme als Königl. Freischüler an dem Unterricht Theil nehmen. Auch steht es dem Direktor frei, zehn bis funfzehn Privatzöglinge aufzunehmen, und sich mit den Angehörigen derselben wegen des Kostgeldes beliebig zu einigen. Die Bildungszeit währt neun, bei ausgezeichneten Zöglingen nur sechs Jahre. Der Unterricht ist durchaus unentgeltlich, und selbst die nöthigen Lehrmittel werden den Königl. Zöglingen und den Freischülern unentgeltlich verabreicht.

§. 2. Die Anstalt steht unter der Aufsicht des Königl. Schul-Kollegii der Provinz Brandenburg, an welches alle auf die Anstalt bezüglichen Anträge, namentlich auch die Gesuche um Aufnahme, zu richten sind.

§. 3. Zur Aufnahme in die Anstalt können nur Kinder aus denjenigen Provinzen des Preußischen Staats gelangen, für welche noch keine Taubstummen-Anstalten gegründet sind. Für Taubstumme aus den Provinzen Schlesien, Westphalen, Ost- und Westpreußen ist die Aufnahme in die Anstalten zu Breslau, Münster und Königsberg in Preußen nachzusuchen.

§. 4. Wer die Aufnahme eines Taubstummen nachsucht, hat über dessen persönliche Verhältnisse genaue Auskunft zu geben und folgende Zeugnisse einzureichen:

a) den Taufschein des aufzunehmenden Kindes;

b) ein Dürftigkeitszeugniß, in sofern die unentgeltliche Aufnahme des Kindes gewünscht wird;

c) ein ärztliches Zeugniß, daß das Kind wirklich taub und stumm sei, und daß der Mangel der Sprache bloß in dem Mangel des Gehörs, nicht in einem Fehler der Sprachwerkzeuge oder in Blödsinn seinen Grund habe; ferner daß das aufzunehmende Kind außer seiner Taubheit, an keinem, seiner Bildung hinderlichen Gebrechen, noch an einer langwierigen oder ansteckenden Krankheit leide, auch die natürlichen oder Schutzblattern gehabt habe;

d) bei Auswärtigen eine Bescheinigung des Ortsgeistlichen oder des Schullehrers, daß das Kind nicht ohne natürliche Fähigkeiten, und für Bildung empfänglich sei; bei Einheimischen erfolgt die Prüfung durch den Direktor.

§. 5. Da die Königl. Freistellen sämmtlich besetzt sind, so werden diejenigen Kinder, welche sich zur Aufnahme eignen, in die Anwartschafts- oder Warteliste der Königlichen Zöglinge eingetragen, und rücken, falls nicht dringende Umstände eine Ausnahme nöthig machen, nach der Reihenfolge der erhaltenen Anwartschaft ein. Diese Anwartschaft kann nicht vor dem zurückgelegten fünften Lebensjahre des Kindes ertheilt werden, und die Aufnahme der Regel nach nicht vor dem achten und nicht nach dem

---

[1]) Dasselbe wird seines großen Umfanges wegen nicht abgedruckt.

fünfzehnten Lebensjahre stattfinden, daher diejenigen Anwarter, welche das funfzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, aus der Liste gestrichen werden, wenn sie nicht etwa schon dem Unterricht als Privatzöglinge oder als Königl. Freischüler beiwohnen. Die Anzahl der Anwarter beträgt gegenwärtig 82.

§. 6. Bei der Aufnahme haben die Angehörigen des Kindes dasselbe mit einem vollständigen Bette, mit anständiger Kleidung und hinlänglicher Wäsche (8 Hemden, 8 Halstüchern, 8 Schnupftüchern, 8 Paar Strümpfen u. s. w.) zu versehen, auch während der Bildungszeit für Ergänzung dieser Stücke zu sorgen. Außerdem müssen sie einen Revers ausstellen, daß sie das Kind den Gesetzen der Anstalt unterwerfen, und dasselbe nach vollendeter Bildung, oder, wenn Umstände seine Entfernung nöthig machen sollten, auch früher zurücknehmen und für dessen Fortkommen selbst sorgen wollen.

§. 7. Wenn für ein taubstummes Kind bloß der freie Unterricht nachgesucht wird, so bedarf es nur des Taufscheins und des ärztlichen Zeugnisses (§. 4. a. und c.). Sollte die Zahl der Freischüler bereits so groß sein, daß deren Vermehrung dem Unterricht nachtheilig werden könnte, so werden die angemeldeten Freischüler, in sofern sie sich überhaupt zur Aufnahme eignen, in die Warteliste der Königl. Freischüler eingetragen, und nach der Reihenfolge nach in die Anstalt ein. Auch Freischüler können der Regel nach nicht vor dem achten und nicht nach dem funfzehnten Lebensjahre aufgenommen werden.

§. 8. Alle Anfragen über persönliche Verhältnisse der Zöglinge und der Anwarter sind an den Direktor der Anstalt, gegenwärtig den Professor Graßhoff hierselbst, zu richten, welcher dieselbe nöthigen Falles dem Königl. Schul-Kollegio vorzulegen hat. Auch etwanigen Wohnungs-Veränderungen der Anwarter ist dem Direktor gleichfalls Nachricht zu geben, damit die Einberufung derselben nicht aufgehalten wird. Auch ist demselben anzuzeigen, ob und in welcher Art für den Unterricht eines Anwarters vorläufig gesorgt ist. (A. XII. 117.)

cc) Vierter Landt.-Absch. für die Mark, v. 27. April 1832 sub I. 3.

3) Mit Wohlgefallen haben Wir ersehen, daß Unsere getreuen Stände sich von dem Bedürfniß einer allgemeinen Verbreitung des Taubstummen-Unterrichts, so wie von der Zweckmäßigkeit der deshalb von Uns erwählten Mittel überzeugt halten, und im Allgem. ihre Bereitwilligkeit, zur Beförderung dieses Zweckes mitzuwirken, zu erkennen gegeben haben. Bei dem ausgesprochenen Wunsche, die weitere Beschlußnahme über die Aufbringung der erforderlichen Kosten den Kommunal-Landtagen zu überlassen, haben Wir kein Bedenken gefunden, sowohl diese Maaßregel überhaupt, als auch insbesondere zu genehmigen, daß der letztere die hierzu für nöthig erachteten Nachweisungen über die Zahl der Hülfsbedürftigen in noch bildungsfähigem Alter vorgelegt werden, wozu von Unserm Min. der G., U. u. M. Ang. bereits die nöthigen Einleitungen getroffen worden sind. Wir erwarten aber mit Vertrauen, daß von den Kommunal-Landtagen die Kosten nicht blos der Unterbringung von Freistellen für Taubstumme bei den Seminarien, sondern auch der auf übrige Kosten-Aufwand, welcher zur Ausbildung der Elementar-Schullehrer für den Taubstummen-Unterricht erforderlich ist, in gleicher Art, wie dies in den Provinzen Preußen, Sachsen und Westphalen von den Provinzial-Ständen geschehen ist, aufgebracht werden, da, nachdem Wir die Kosten der Ausbildung der Lehrer, welche den Taubstummen-Unterricht in den Seminarien den künftigen Elementar-Lehrern ertheilen, auf Unsere Kasse übernommen haben, keine Fonds vorhanden sind, aus welchen der vorbemerkte anderweite Kostenaufwand erfolgen könnte. (A. XVI. 524.)

dd) Bek. des Schulkollegiums der Pr. Br. v. 26. Aug. 1836.

Nach den für die Verwaltung der hiesigen Taubstummen-Anstalt zur Zeit bestehenden Vorschriften konnte die Aufnahme taubstummer Kinder in die gedachte Anstalt bis zu deren vollendetem funfzehnten Lebensjahre stattfinden. Bei der großen Anzahl der zur Aufnahme notirten Kinder, welche in der letzten Zeit immer zwischen achtzig und neunzig betragen hat, und bei der geringen Anzahl Königlicher Freistellen, deren Vermehrung noch nicht hat bewirkt werden können, gelangten in der Regel nur solche Kinder zur Aufnahme, welche dem funfzehnten Lebensjahre nahe standen, und deren Bildungsfähigkeit bei dem Mangel geregelter und zweckmäßiger Beschäftigung oft schon merklich vermindert war. Das Königl. Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat deshalb auf unsern Antrag unterm 26. Okt. 1834 genehmigt, daß für die hiesige Taubstummen-Anstalt die Dauer des aufnahmefähigen Alters beschränkt, und die Grenze desselben der Regel nach auf das zwölfte Lebensjahr bestimmt, die bisherige Bestimmung aber nur für diejenigen taubstummen Kinder, welche wenigstens vom zwölften Lebensjahre an einen geregelten Unterricht in der hiesigen oder in einer andern Taubstummen-Anstalt erhalten haben, beibehalten werde.

In Folge dieser Bestimmung bringen wir folgende Anordnungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

1) Alle diejenigen zur Aufnahme in die hiesige Taubstummen-Anstalt notirten Kinder,

welche im Jahre 1824 oder früher geboren sind, folglich das zwölfte Lebensjahr entweder schon vollendet haben oder der Vollendung desselben nahe stehen, bleiben noch bis zum 31. Dec. k. J. aufnahmefähig, in sofern deren Eltern oder Vormünder bis zum 1. Jan. k. J. durch glaubhafte, an den Direktor Graßhof einzusendende Bescheinigungen nachweisen, daß ihre gedachten Kinder oder Pflegebefohlenen einen vorbereitenden Unterricht entweder in einer Taubstummen-Anstalt oder bei einem des Taubstummen-Unterrichts kundigen Lehrer, oder endlich in der Ortsschule genießen.

2) Vom 31. Dezember k. J. ab werden alle diejenigen zur Aufnahme in die Taubstummen-Anstalt oder zum freien Unterricht in derselben notirten Kinder, welche das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, in der Anwartschaftsliste gelöscht, wenn nicht von deren Eltern oder Vormündern vor Ablauf des zwölften Lebensjahres ihrer gedachten Kinder oder Pflegebefohlenen, und ohne besondere Aufforderung von Seiten der Anstalt durch glaubhafte, an den Direktor der Taubstummen-Anstalt einzusendende Bescheinigungen nachgewiesen wird, daß und in welcher Art sie einen geregelten Unterricht genießen, und daß sie auch außer der Unterrichtszeit zweckmäßig beschäftigt werden.

Durch unsere Cirkular-Verfügung v. 31. Dezember 1834 sind die Herren Superintendenten, Predigen und Schullehrer in der Provinz Brandenburg aufgefordert und mit Anweisung versehen worden, für den ersten vorbereitenden Unterricht der in ihren Aufsichtskreisen oder in ihren Gemeinden befindlichen taubstummen Kinder Veranstaltung zu treffen.

Durch einen kürzlich in der hiesigen Taubstummen-Anstalt gehaltenen sechswöchentlichen Lehrkursus ist auch der Regierungsbezirk Potsdam mit einer Anzahl von Lehrern versehen worden, welche über die Methode des Taubstummen-Unterrichts theoretische und praktische Belehrung erhalten haben, und es liegt in unsern Wünschen, daß im nächsten Sommer ein ähnlicher Kursus für Lehrer aus dem Regierungsbezirk Frankfurt gehalten werde. Es dürfte daher schon jetzt innerhalb der Provinz Brandenburg nicht an Gelegenheit fehlen, die zur Aufnahme in die hiesige Anstalt notirten taubstummen Kinder wenigstens zweckmäßig zu beschäftigen und durch Theilnahme an dem Unterricht in der Ortsschule auf einen mehr geregelten Unterricht vorzubereiten.

Wir werden deshalb von jetzt ab, ehe die Aufnahme eines Kindes in die Taubstummen-Anstalt oder auch nur dessen Theilnahme an dem Unterricht in derselben verfügt wird, darüber Erkundigung einziehen, ob und in welcher Art bis dahin für den ersten Unterricht oder wenigstens für zweckmäßige Beschäftigung desselben gesorgt worden ist, und wir werden die Aufnahme eines taubstummen Kindes in allen denjenigen Fällen ablehnen, wo die durch den Mangel zweckmäßiger Beschäftigung herbeigeführte Vernachlässigung desselben die Besorgniß erregt, daß dessen Unterricht nicht mehr von erwünschtem Erfolg sein werde.

Wir wünschen, daß die Herren Landräthe, Superintendenten und Geistlichen die Eltern und Vormünder der in ihren Aufsichtskreisen oder Gemeinden befindlichen taubstummen Kinder auf vorstehende Bestimmungen aufmerksam machen.

(A. XX. 920.)

ee) Bek. desselben v. 23. Mai 1840.

Nach den von den Herren Superintendenten und Schul-Inspektoren eingereichten Uebersichten befanden sich im Jahre 1839 taubstumme Personen in dem Alter vom 6. bis zum 16. Lebensjahre

a) im Regierungs-Bezirk Potsdam = 105.
b) " " " Frankfurt = 105.
überhaupt 210.

Davon werden für bildungsfähig erachtet:
a) im Regierungs-Bezirk Potsdam = 91.
b) " " " Frankfurt = 86.
in Summa 177.

Unterricht aber empfingen
a) im Regierungs-Bezirk Potsdam = 83.
b) " " " Frankfurt = 68.
überhaupt 151.

Von den für bildungsfähig erachteten taubstummen 177 Personen des angegebenen Alters bleiben also 26 ohne Unterricht, was vermuthlich nur darin seinen Grund haben wird, daß die Kinder noch für zu jung erachtet worden, um mit Erfolg unterrichtet zu werden.

Wenn gleich von 210 taubstummen Personen nur 177 als bildungsfähig angegeben sind, so ist damit doch noch nicht behauptet worden, daß die übrigen 33 aller Bildungsfähigkeit ermangeln. Bei mehreren taubstummen Personen ist von den Referenten ausdrücklich bemerkt worden, daß sich noch kein bestimmtes Urtheil über sie fällen lasse, bei einigen fehlt auch das Urtheil über die Bildungsfähigkeit ganz, und es ist daher anzunehmen, daß

auch unter denjenigen, die nicht als bildungsfähig aufgeführt sind, sich noch mehrere befinden werden, die mit Erfolg unterrichtet werden können.

Mit Beziehung auf unsere Verfügung in dieser Angelegenheit vom 31. Dezember 1834 wollen wir die Herren Superintendenten und Schul-Inspektoren noch auf Folgendes aufmerksam machen:

1) Es ist unmöglich, daß nur die Mehrzahl der bildungsfähigen taubstummen Kinder in die hiesige Taubstummen-Anstalt aufgenommen werde, und es ist daher nothwendig, daß die Herren Geistlichen die Eltern solcher Kinder ermuntern, die ihnen anderweitig durch die des Taubstummen-Unterrichts kundigen Lehrer dargebotene Gelegenheit, ihre Kinder unterrichten zu lassen, gewissenhaft zu benutzen.
2) Sollte dies nicht möglich sein, so hat der betreffende Geistliche dafür zu sorgen, daß solche Kinder vom vollendeten achten Lebensjahre an die Ortsschule besuchen. So mangelhaft dieser Unterricht auch bleiben wird, wenn der Lehrer nicht des Taubstummen-Unterrichts kundig ist, so wird dadurch doch, wie die Erfahrung bei der hiesigen Taubstummen-Anstalt beweis't, immer einem spätern Unterricht vorgearbeitet, und das Kind vor gänzlicher Verwilderung bewahrt werden.
3) Ganz besonders ist den Eltern zu empfehlen, ihre taubstummen Kinder nicht sich selbst zu überlassen, oder ihnen gar unstätes Herumtreiben und Betteln zu gestatten, sondern sie vielmehr durch häusliche Arbeiten, insbesondere solche, die auf ihren Geist einigermaßen wecken, zu beschäftigen.
4) Anmeldungen taubstummer Kinder, zur Aufnahme in die hiesige Taubstummen-Anstalt, können nicht in den Jahresberichten, sondern müssen in besonderen Eingaben geschehen, und verweisen wir deshalb auf unsere Bekanntmachung vom 8. Aug. 1836. (A. des Min. der G., U. u. M. A. S. C. 2904.)

e) In Schlesien bestehen drei Taubstummen-Anstalten, zu Breslau, Liegnitz und Ratibor. Es bestimmen über dieselben:

aa) das Publ. der Reg. zu Liegnitz v. 23. März 1822. Aufnahme taubstummer Kinder in die T. St.-Erziehungs-Anstalt zu Breslau.

Ob zwar schon anderweit und namentlich durch die Schlesischen Provinzial-Blätter zur öffentlichen Kenntniß gekommen, daß durch einen Privatverein eine Erziehungs-Anstalt für die in der Provinz Schlesien taub und stumm Gebornen in Breslau errichtet worden ist, so scheint es doch von Interesse und zweckmäßig zu sein, den Einsassen unsers Departements hierüber auch durch das Amtsblatt nähere Kenntniß zu geben.

Des Königs Maj. haben die in der Nähe der heiligen Kreuzkirche auf dem Dom zu Breslau gelegene Kurie für gedachte Erziehungs-Anstalt allergnädigst überwiesen, und deren Eröffnung bereits am 2. Juli v. J. geschehen. Die Bedingungen, unter welchen Kinder Aufnahme in dieser Anstalt finden, sind folgende:

1) daß solche in dem zur Bildung geeigneten Alter zwischen dem vollendeten 6ten und funfzehnten Lebensjahre sich befinden,
2) vollkommen taub und stumm sind,
3) weder blöd- noch wahnsinnig, auch
4) nicht blind sein dürfen,
5) die natürlichen oder Schutzpocken gehabt haben, und
6) von jeder ansteckenden oder unheilbaren, oder auch nur sehr langwierig und unsicher heilbaren Krankheit frei sind.

Der Angabe des Alters wird durch das Tauf- oder Geburts-Attest, den übrigen Forderungen aber durch Zeugnisse von dem betreffenden Kreisphysikus genügt.

Diese Atteste müssen dem an den Verein der Taubstummen-Erziehungs-Anstalt zu richtenden Gesuch um Aufnahme beigefügt werden, um sich nicht der Gefahr auszusetzen daß Aufnahme-Gesuche, der Unvollständigkeit wegen, zurückgewiesen werden. Wegen der ganz armen Kinder und Waisen, für welche noch ein besonderes Armen-Attest beizulegen ist, wird auf das im vorigen Jahre in den Schlesischen Provinzial-Blättern veröffentlichte Statut dieser Anstalt Bezug genommen. Es wird bei der Anstalt ein Verzeichniß über die angemeldeten Zöglinge geführt; es darf aber Niemand früher in die Anstalt selbst gebracht werden, als bis der Verein, nach vorgängiger Prüfung, den Tag der Aufnahme bestimmt hat. Die Aufnahme geschieht in der Regel vierteljährlich, in dringenden Fällen aber zu jeder Zeit, aber immer erst nach besonderer Prüfung, welche jeden 15. monatlich vorgenommen wird.

Ob zwar nach dem Plane dieser Erziehungs-Anstalt eigentlich nur taub- und stummgeborne Kinder aufgenommen werden sollen, so ist doch auch nachgelassen, Kinder, welche durch Krankheiten, namentlich durch das Scharlachfieber das Gehör verloren haben, weil sie sich mit dem Verlust des Gehörs auch nach und nach der Sprache entwöhnen, in diese Anstalt aufzunehmen. Es bedarf aber wohl kaum der Erinnerung, daß nur von Kin-

dern die Rede ist, und ebenfalls die bei den Taubstummen angeordnete vorgängige Anmeldung und Prüfung vorhergehen muß.

Da diese Erziehungs-Anstalt sich nur auf freiwillige und wohlthätige Beiträge gründet, so hängt die Zahl der unentgeltlich aufzunehmenden Zöglinge von den größeren und geringeren Beiträgen ab. Uebrigens ist die Lokalität der Anstalt sehr geräumig, und die Anzahl der darin überhaupt Aufzunehmenden noch nicht bestimmt.

Wir fordern die Herren Landräthe und die Magistrate unsers Verwaltungs-Bezirks auf, sich mit den Bestimmungen des Statuts dieser Anstalt genau bekannt, demnächst aber dem Vereine Individuen namhaft zu machen, welche, in soweit solches vor der angeordneten Prüfung zu beurtheilen ist, sich zur Aufnahme eignen, damit von den vielen in unserm Verwaltungs-Bezirk heimischen, im bildungsfähigen Alter sich befindenden Taubstummen wenigstens einige in diese Erziehungs-Anstalt aufgenommen, zu nützlichen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft gebildet und gegen physische und moralische Verderbniß geschützt werden, indem es uns, der angestrengtesten Bemühung ungeachtet, noch nicht hat gelingen wollen, für unsern Verwaltungs-Bezirk eine eigene Taubstummen-Erziehungs-Anstalt errichten zu sehen. (A. VI. 122.)

bb) Die Statuten des Privat-Vereins für den Unterricht und die Erziehung taubstumm geborener Schlesier wurde auf Grund der K. O. vom 26. Mai 1836 durch R. des M. der G., U. u. M. Ang. (Altenstein) vom 13. Juni 1836 bestätigt und dem Verein die Rechte öffentlicher Korporationen ertheilt [1]).

(A. des M. der G., U. u. Med. Ang. Breslau. Schulen Nr. 17. Vol. II. f. 129—142.)

cc) Fünfter Landt.-Abschied für die schlesische Prov.-St. v. 20. Nov. 1838 sub I. 15.

Wiewohl die in der Uns vorgelegten ständischen Denkschrift zu Beförderung des Taubstummen-Unterrichts gemachten Vorschläge der Absicht, die Zahl der des Taubstummen-Unterrichts kundigen Lehrer zu vermehren, und dadurch nach und nach die Unterweisung aller vorhandenen bildungsfähigen Taubstummen möglich zu machen, oder wenigstens zu erleichtern, nicht entsprechen, auch sich nicht erwarten läßt, daß wegen Mangels der erforderlichen Unterstützung sich immer angehende Lehrer zur Theilnahme an dem Unterricht in den Taubstummen-Anstalten zu Liegnitz und zu Ratibor einfinden werden, so erkennen Wir doch das den Taubstummen der Provinz zugewendete Wohlwollen beifällig an, und wollen in der Erwartung, es werden die im Verlauf der Zeit zu machenden Erfahrungen künftig zu Vorschlägen zweckdienlicher Modifikationen, Veranlassung geben, hiermit genehmigen:

1) daß für den Unterricht taubstummer Kinder in der Provinz eine jährliche Beisteuer von 3000 Rthlr., nach dem Maßstabe der Irrenhaus-Gelder ausgeschrieben und aufgebracht wird;
2) daß von dieser Summe jeder der drei in der Provinz bestehenden Taubstummen-Anstalten zunächst versuchsweise auf 2 Jahre 1000 Rthlr. jährlich für Freistellen, nämlich für 8 in Breslau und je 10 in Liegnitz und Ratibor überwiesen werden;
3) daß die Taubstummen-Anstalten für die ihnen bewilligte Unterstützung zugleich die Verpflichtung übernehmen, jederzeit zwei Schulamts-Kandidaten den Zutritt in die Anstalt zu gestatten, und ihnen zur Erwerbung der für den Taubstummen-Unterricht erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten behülflich zu sein;
4) daß die Verleihung der Freistellen, bei welchen das Gesammt-Interesse aller Kreise der Provinz in's Auge gefaßt werden muß, nach einer von Unserm Ober-Präsidenten mit Genehmigung Unserer Minister der geistlichen Angelegenheiten und des Innern und der Polizei zu ertheilenden Instruktion einer ständischen Kommission für jede Anstalt übertragen wird.

dd) Zur Ausführung der Bestimmungen dieses Landt. Absch. erging ein Ob.-Präsidial-Erlaß, der in der Kameral-Zeitung von 1839, S. 671 abgedruckt ist.

f) In der Provinz Sachsen.

aa) Nachdem diese Angelegenheit schon auf dem ersten Sächsischen Landtage angeregt worden war — vergl. Landt.-Absch. v. 17. Mai 1827. sub I. 11. — A. XI. 331. — verfügte der zweite Landt.-Absch. vom 24. Okt. 1828 sub II. 4:

[1]) Wegen ihres Umfanges sind dieselben nicht mit abgedruckt.

Hiernächst haben

Unsere getreuen Stände der Provinz Sachsen auf den Vorschlag Unsers Min. d. G., U. u. Med. Ang. die Unterhaltung der bei den Seminarien zu Erfurt und Halberstadt bestehenden, sowie der beiden Seminarien zu Magdeburg und Weissenfels mit nächstens einzurichtenden Taubstummen-Lehr-Institute in der Art bereitwillig übernommen, daß sie der genannten Anstalten alljährlich Eintausend Thaler erhalten, und statt der vorgeschlagenen Fundirung einer bestimmten Zahl von Freistellen die unvermögenden Zöglinge unterstützt werden sollen. Wir erkennen dies nicht nur mit dem gnädigsten Wohlgefallen, sondern genehmigen auch gern auf die ehrerbietigsten Anträge Unserer getreuen Provinzial-Stände, daß

a) die zur Unterhaltung der Taubstummen-Institute mit jährlich Ein Tausend Thaler für jedes bewilligten Summe als eine allgemeine Leistung der Provinz auf sämmtliche Kreise nach Verhältniß der Seelenzahl vertheilt und von den Kreisständen so repartirt,

b) dagegen die zur Unterhaltung der unvermögenden Zöglinge erforderlichen Kosten von den Kreisen, denen sie angehören, aufgebracht werden mögen.

Desgleichen wollen wir

c) den Seminar-Direktoren befehlen lassen, für möglichst billige Unterbringung auf Kosten der Kreise in den Taubstummen-Anstalten zum Unterricht anzunehmenden Zöglinge zu sorgen, und finden es angemessen, daß

d) den Ständen auf jedem künftigen Landtage von der obersten Provinzial-Behörde über das Bestehen, den Fortgang und das Gedeihen dieser Anstalten, unter Vorlegung der revidirten Rechnung über die Anwendung der von der Provinz und den Kreisen gewährten Unterhaltungsmittel ausführliche Nachricht ertheilt werde, nicht minder den Ständen die Aeußerung ihrer Bemerkungen Behufs Abstellung etwaniger Mängel freistehen soll. ((A. XII. 895.)

bb) Der Landt. Absch. für die Sächs. Prov.-Stände v. 31. Dec. 1836 bemerkt sub II. 4.:

Nachdem von Unsern getreuen Ständen auf dem Provinzial-Landtage die zur Einrichtung von Taubstummen-Schulen bei den Seminarien erforderlichen Kosten ohne Vorbehalt übernommen, die desfallsige Bewilligung von Uns genehmigt, die Errichtung auch in weiterer Verbreitung der Fertigkeit im Taubstummen-Unterricht, als sehr nützlich für die Provinz, durch den Erfolg bewährt worden ist, können Wir Uns um so weniger bewogen finden, die hierzu erforderlichen Kosten aus Staatskassen zu bewilligen, als die Sorge für den Taubstummen-Unterricht in der Heimath nur den Gemeinden obliegt, und durch die Anstalten sehr erleichtert wird. Sollte auch in einzelnen Fällen ein in der Provinz Sachsen gebildeter Lehrer in eine andere Provinz versetzt werden, so kann dagegen, da in anderen Provinzen eine ähnliche Einrichtung besteht, auch aus letzteren ein gleichmäßig gebildeter Lehrer in der Provinz Sachsen eine Anstellung finden. Eines solchen möglichen Falls wegen ist daher die Aufhebung der auf bestimmten Abkommen beruhenden Einrichtung und die Zurückziehung der von der Provinz zu ihrem eigenen Vortheile bewilligten Beiträge nicht zulässig.

cc) Durch R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. v. 20. Febr. 1832 an das Prov.-Schul-Kolleg. zu Magdeburg, welches auch den anderen Prov.-Schul-Kolleg. mitgetheilt, übersendete es die Instruktionen für die Direktoren und ersten Lehrer an den mit den Seminarien verbundenen Taubstummen-Schulen der Prov. Sachsen.

(A. d. M. d. G., U. u. M. A. Magdeburg. Schulen. pr. 7. Vol. II.)

g) Provinz Westphalen.

aa) Publik. des Ob. Präsid. von Westphalen v. 10. Jan. 1821.

Des Königs Maj. haben die Errichtung einer Taubstummen-Anstalt für die Provinz Westphalen in dem vormaligen Kloster Kentrop bei Hamm zu genehmigen geruhet [1]), und nicht nur die dazu erforderlichen Gebäude, Hofraum, Garten- und etwas Acker- und Weideland, nebst den Kosten zu der ersten Einrichtung, sondern auch die zur Unterhaltung der Anstalt, insbesondere zur unentgeltlichen Unterweisung, Beköstigung und Verpflegung mehrerer armen Zöglinge erforderlichen Kosten aus Staats-Kassen huldreichst zugesichert.

Es bedarf nur der Angabe, daß nach einer im Jahre 1818 vorgenommenen Zählung sich

im Regierungs-Bezirk	Münster	79
" " "	Arnsberg	185
" " "	Minden	159
	Zusammen	423

[1]) Die Anstalt ist demnächst nach Münster verlegt worden.

Taubstumme vorgefunden haben, und darunter 90 in einem Alter zwischen dem 8ten und 15ten Lebensjahre, also eines ordentlichen Unterrichts noch fähig; daß dagegen in der hiesigen Provinz gar keine, in den benachbarten rheinischen Provinzen nur die einzige Privat-Anstalt des verdienten Professors Heinecke in Crefeld vorhanden ist, welche sich mit der schweren Bildung und Erziehung dieser, der Hülfe und Theilnahme so sehr bedürftigen Menschen beschäftigt, um die Königl. Huld und Gnade in Begründung einer solchen Anstalt für die hiesige Provinz ihrem hohen Werthe nach zu erkennen und dankbar zu verehren.

In der Person des Doktors der Philosophie, Weidner, welcher mehrere Jahre in der ausgezeichneten Taubstummen-Anstalt in Berlin als Lehrer mitgewirkt hat, ist dem neuen Institute das Hauptbedürfniß eines geschickten und erfahrenen Lehrers erworben, von dem die Erwartung gehegt werden darf, daß er, als erster Lehrer und Vorstand der Anstalt, solche bald zur möglichsten Vollkommenheit bringen werde.

Derselbe ist bereits sammt seiner Gattin zu Kentrop anwesend, und die nöthigen Einrichtungen zur Aufnahme der ersten Schüler und Zöglinge sind getroffen, daher ihm dann auch für den ersten Anfang sechs Kinder aus den verschiedenen Regierungs-Bezirken hiesiger Provinzen schon überwiesen worden, welche bei der Armuth ihrer Eltern dort auf Königl. Kosten unentgeltlich unterrichtet, beköstigt und verpflegt werden. In der Folge wird deren Zahl hoffentlich vermehrt werden.

Ueber den Zweck und die Einrichtung der Anstalt, und die Bedingungen, unter welchen taubstumme Kinder darin aufgenommen werden, Dauer des Unterrichts u. s. w., bringe ich Folgen des zur öffentlichen Kenntniß:

I. Die Taubstummen-Anstalt hat im Allgemeinen die Bestimmung, die darin aufgenommenen Knaben und Mädchen, nach Maßgabe ihrer Empfänglichkeit und Bildsamkeit, durch Erziehung und Unterricht zu nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft zu bilden.

Insbesondere sollen die Knaben vorzugsweise zur Erlernung solcher Künste und Handwerke tüchtig gemacht werden, die sie nach ihrem Zustande erlernen können, und die Mädchen sollen Anleitung erhalten, sich künftig selbst durch Handarbeit oder auch als Dienstboten ernähren zu können. Dieses ist für die Mehrzahl der Zöglinge der Hauptzweck, schließt jedoch für solche, welche größere Fähigkeit und Empfänglichkeit besitzen, und deren äußere Umstände mit einer anderweiten Bestimmung im Verhältnisse stehen, eine vollendetere und zu andern Geschäften der bürgerlichen Gesellschaft führende Vorbildung nicht aus.

II. Allgemeine Lehrgegenstände für sämmtliche Zöglinge sind demnach:

1) Begriffsentwickelung und Verstandesbildung überhaupt;
2) Pantomime;
3) Grammatik der deutschen Sprache, verbunden mit einer Reihenfolge auf die Begriffs- und Verstandesbildung berechneter schriftlichen Uebungen;
4) Uebung im Sprechen;
5) Schönschreiben;
6) Rechnen;
7) Zeichnen, sowohl nach Vorschriften, als nach der Natur;
8) gemeinnützige Kenntnisse aus dem Gebiete der Naturbeschreibung, Naturlehre, Erdbeschreibung und Geschichte, und
9) christliche Religion.

Die fähigeren Schüler männlichen Geschlechts erhalten außerdem Unterricht im deutschen Styl und in der Mathematik.

Die Zöglinge weiblichen Geschlechts werden, außer den vorbemerkten allgemeinen Lehrgegenständen, auch in Handarbeiten, vorzüglich und zunächst im Stricken, Nähen, Spinnen und Schneidern, und wenn sie sich hierin genugsam vervollkommnet, in den feinern weiblichen Arbeiten, als im Sticken u. s. w., von der Lehrerin unterrichtet, und gleichzeitig zu häuslichen Geschäften angehalten.

Der Religionsunterricht wird, sobald die Zöglinge so weit vorgerückt sind, um den Unterricht des Predigers ihrer Konfession fassen zu können, diesem übertragen, damit solcher die Vorbereitung zur Aufnahme in die christliche Kirchengemeinde anfange und vollende.

III. Die Anstalt besteht aus Königl. Zöglingen, d. h. solchen, welche auf Kosten des Staats unterrichtet, beköstigt und verpflegt werden, aus Königl. Freischülern, welche blos freien Unterricht erhalten, und den von dem ersten Lehrer und Vorstande der Anstalt angenommenen Privatpensionairs.

Eltern oder Angehörige, welche die Aufnahme ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen unter die Zahl der eigentlichen Königl. Zöglinge, also kostenfreie Unterweisung und Verpflegung, wünschen, müssen ihre Gesuche bei dem Landrath ihres Wohnorts, mit den nachstehenden Zeugnissen und mit einer Bescheinigung ihrer Ortsbehörde über ihre Vermögensumstände, einreichen, welcher solche seiner vorgesetzten Regierung einsendet.

Eben dasselbe muß beachtet werden, wenn für taubstumme Kinder nur die unentgeldliche Theilnahme an dem Unterrichte in der Anstalt nachgesucht wird.

Ist in der Anstalt ein Platz offen, so wird über die Aufnahme, sonst über die Zusicherung derselben bei künftiger Eröffnung einer Stelle entschieden, und der Beschluß den Bittenden eröffnet werden.

Wegen der Aufnahme von Privatpensionairs, d. h. solcher Kinder, für welche sowohl der Unterricht, als die etwa zugleich gewünschte Beköstigung und Verpflegung bezahlt werden kann, wendet man sich lediglich an den Vorstand und ersten Lehrer der Anstalt, Doctor Weidner, mit welchem darüber eine Vereinigung zu treffen ist.

IV. Allgemeine Bedingungen der Aufnahme sowohl für die Königl. Zöglinge und Freischüler, als für die Privatpensionairs sind:

1) daß sie wirklich taub und stumm, und nicht etwa noch in dem Besitze des Gehörs oder der Sprache sind;
2) daß sie die Jahre der leichtern Bildsamkeit noch nicht zurückgelegt, also höchstens das 15te Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Die beste Zeit der Aufnahme taubstummer Zöglinge liegt zwischen dem 7ten und 9ten Lebensjahre, daher denn auch der Regel nach nur solche Kinder, welche das zwölfte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, aufgenommen, ältere nur ausnahmsweise und nach vorher ertheilter besonderer Ermächtigung der Zutritt gestattet wird;

3) daß sie nicht von Natur eigentlich stupide und für Bildung unempfindlich sind;
4) daß sie an keiner unheilbaren oder ansteckenden Krankheit oder einem sonstigen ihre Bildung behindernden Gebrechen leiden, vielmehr zur Zeit ihrer Aufnahme gesund sind, und
5) daß sie die natürlichen oder Schutzblattern gehabt haben.

Ueber die Erfordernisse ad 1. 4. und 5. muß ein ärztliches Zeugniß, über die ad 1. und 3. ein Zeugniß des Pfarrers beigebracht werden.

V. Die Dauer des zur vollständigen Ausbildung eines taubstummen Kindes erforderlichen Aufenthalts in der Anstalt richtet sich vorzüglich nach des Kindes Fähigkeiten, Fleiß und künftigen Bestimmung, im Allgemeinen kann jedoch angenommen werden, daß bei mäßigen Anlagen und angemessenem Fleiße 5 bis 7 Jahre hinreichen.

VI. Bei der Entlassung der Königl. Zöglinge wird der Vorstand der Anstalt möglichst Sorge tragen, daß, nach vorheriger Rücksprache mit den Eltern oder Angehörigen, die Knaben bei guten Lehrherren zur Erlernung einer Kunst oder eines Handwerks, die Mädchen aber bei Herrschaften untergebracht, oder ihnen sonst der Weg eröffnet werde, sich auf eine andere anständige Weise ihren Unterhalt zu verdienen. Den ältern Zöglingen wird in dieser Hinsicht, soweit die übrigen Lehrgegenstände es gestatten, die Gelegenheit so viel wie möglich verschafft werden, noch während ihres Aufenthalts in der Anstalt mit der Erlernung der erwählten Kunst oder des Handwerks den Anfang zu machen, damit sie beim Austritte und dann etwa schon erreichtem höhern Alter, als beim Eintritt in die Lehre sonst gewöhnlich ist, um so schneller zum eigenen Gewerbe gelangen.

VII. Sämmtliche Zöglinge stehen während ihres Aufenthalts in der Anstalt unter der unmittelbaren Aufsicht des ersten Lehrers und Vorstandes derselben. Ihm ist die Handhabung einer, taubstummen Kindern angemessenen Disciplin, sowie die Sorge für ihre körperliche Pflege und Wartung übertragen. Von Zeit zu Zeit, und regelmäßig vierteljährig, wird jedoch die Anstalt durch einen besondern Kommissar nachgesehen, und auf strenge Ordnung, liebevolle Behandlung der Zöglinge und zweckmäßigen Unterricht gehalten werden.

VIII. Das Königl. Konsistorium der Provinz Westphalen ist mit der obern Leitung und Aufsicht über diese Anstalt beauftragt.

Auf diese Weise wird die Anstalt bestehen, und hat den Anfang schon genommen, welche nach dem schönen Ziele strebt, diejenigen unserer Mitmenschen, denen gerade derjenige Sinn entzogen ist, wodurch am meisten auf den Geist gewirkt wird, durch kunsterfahrene Anleitung und Belehrung in der Entwickelung ihrer Seelenkräfte und dadurch allein begründeten Erkenntniß aller höheren und überirdischen Dinge fortzuhelfen, worin sie sonst der Regel nach so weit zurückbleiben, gleichzeitig aber auch ihnen die Mittel zu erleichtern, für ihr eigenes Fortkommen sorgen und wirken zu können.

Ich darf erwarten, daß die Nachricht hiervon allgemein erfreulich, der Anstalt die Theilnahme aller Menschenfreunde erwerben, und manchen derselben bestimmen werde, durch milde Beiträge dieselbe in den Stand zu setzen, eine recht große Anzahl armer und hülfloser Taubstummen aufzunehmen, um solche zu nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft, und, was weit mehr ist, zu Menschen zu bilden, welche fähig sind, vernünftige und richtige Begriffe von Gott und ihrer Bestimmung zu fassen und dieser genügen zu können. (A. IV. 794.)

bb) Bek. des Konsistorii der Prov. Westphalen v. 19. Novbr. 1822. Bedingungen in Ansehung der Privatzöglinge und Schüler.

1) Ein Zögling oder Privatpensionair zahlt für Unterricht, Kost und Pflege (Heilungs-Kosten in Krankheitsfällen und den Schulbedarf, als: Papier, Bücher u. dgl., nicht mitgerechnet) jährlich 200 Rthlr. in vierteljährigen Fristen voraus; ein Schüler, der nur den Unterricht genießt, jährlich 60 Rthlr., d. i. nach jedem Monat 5 Rthlr.
2) Wenn die Armuth eines Taubstummen und das Unvermögen seiner Verwandten durch Zeugnisse seiner Obrigkeit bestätigt, und bezeugt wird, daß das Kostgeld von Wohlthätern durch milde Beiträge aufgebracht wird, so erläßt die Anstalt 50 Rthlr., und werden für einen solchen Zögling jährlich nur 150 Rthlr. gezahlt.
3) Der Zögling muß in die Anstalt ein Bett mitbringen (das er bei seinem Austritte wieder zurücknimmt), und mit Kleidung und Wäsche versehen werden.
4) Uebrigens ist es unumgänglich nöthig, daß über jeden einzelnen Schüler oder Zögling mit dem Vorstande der Anstalt ein schriftliches Uebereinkommen getroffen werde. (A. Bl. Münster 1822. 457.)

cc) Der dritte Landt.-Absch. für Westphalen v. 22. Juli 1832 verordnet sub I. 6.:

Mit besonderem Wohlgefallen haben Wir die Erklärung Unserer getreuen Stände vernommen, wonach dieselben bei jedem der beiden Haupt-Seminarien der Provinz, zu Soest und Bueren, eine Taubstummen-Schule zu dem Zwecke, daß die Zöglinge der genannten Seminarien mit der Methode des Taubstummen-Unterrichts bekannt werden sollen, zu errichten, und nach den von Unserm Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten aufgestellten Vorschlägen aus Provinzial-Mitteln zu unterhalten geneigt sind.

Wir genehmigen demnach auf die diesfälligen Anträge Unserer getreuen Stände:

a) daß für die beiden Jahre 1831 und 1832 das Gehalt des beim Seminar zu Bueren angestellten Taubstummen-Lehrers aus Staats-Kassen gewährt und das von den Ständen zu übernehmende Gehalt des Taubstummen-Lehrers bei dem Seminar zu Soest vorläufig auf 200 Rthlr. bestimmt werde;
b) daß die Zahl der von der Provinz zu dotirenden Freischüler-Stellen bei jeder Taubstummen-Schule vorerst auf Acht beschränkt bleibe, die Kleidung der Freischüler von den Eltern, bei deren Unfähigkeit von den Orts-Armenkassen beschafft werde, und in Soest vorzugsweise evangelische, in Büren katholische Freischüler Aufnahme finden sollen;
c) daß die Dauer des Aufenthalts der Freischüler in der Schule für jeden auf höchstens sechs Jahre beschränkt werde;
d) daß die zur Unterhaltung dieser beiden Freischulen erforderlichen Geldmittel aus den Ueberschüssen des Land-Armenhaus-Fonds, vom Jahre 1831 anfangend, entnommen, und im Betrage von 800 Rthlr. zur Dispostion des Provinzial-Schul-Kollegii zu Münster, Behufs der weiteren Verwendung, gestellt werde. Außerdem soll
e) jedes taubstumme Kind nach zurückgelegtem sechsten Lebensjahre, sofern die Eltern zur Bestreitung der Bildungskosten unvermögend sind, durch den Landrath zur Aufnahme in eine der Provinzial-Anstalten bei dem Provinzial-Schul-Kollegio angemeldet werden, welche Behörde deren Aufnahme in eine der Provinzial-Anstalten, mit vorzugsweiser Berücksichtigung der Eltern, zu veranlassen und möglichst darauf hinzuwirken hat, daß kein taubstummes Kind ausgeschlossen bleibe;
f) die Direktoren der Seminarien zu Soest und Bueren sollen veranlaßt werden, sich der Aufsicht auf die bei den respektiven Seminarien eingerichteten Taubstummen-Schulen und besonders auf die sittliche Bildung der Schüler zu unterziehen; endlich soll
g) Unsern getreuen Ständen bei deren jedesmaligem verfassungsmäßigen Zusammentritt durch den Landtags-Kommissarius Nachricht über die Ausführung dieser Bestimmungen und den Zustand und die Wirksamkeit der Taubstummen-Schulen ertheilt werden. (A. XVI. 738.)

dd) Das C. des Schul-Kollegii von Westphalen v. 25. Aug. 1838 schärfte die Vorschriften der Bek. v. 10. Jan. 1821 ein und stellte die Fragen ab, welche bei der Anmeldung der Taubstummen zur Aufnahme zu beantworten. (A. des Min. d. G., U. u. M. A.)

b) Die Rheinprovinz.

Der vierte Landtags-Abschied für die Rheinischen Prov.-Stände v. 3. März 1835 verordnete sub B. 21.

Aus der zufolge Unserer Ordre v. 7. April 1828 auf dem linken Rheinufer stattgefundenen Vereinigung von $15\frac{16}{100}$ Prozent Grundsteuer-Beischläge mit dem Principal-Kontingente würde, wie Unsere getreuen Stände sich aus der dem zweiten westphälischen Landtags-Abschiede beigedruckten Denkschrift v. 30. Nov. 1830 überzeugen werden, ein Grund zur Zahlung der für die Taubstummen-Anstalten in den Rheinprovinzen reklamirten 2000 Franken aus der Staatskasse selbst dann nicht folgen, wenn solche unter der vorigen Landesherrschaft zu dem angegebenen Zwecke bereits definitiv überwiesen worden wären. Die gedachte Summe ist aber niemals gezahlt, und die Genehmigung der vorigen Landesregierung zu dieser Zahlung nicht nachgewiesen; es kann daher nicht angenommen werden, daß die 2000 Franken auf die sogenannten Centimes facultatis jemals fundirt gewesen und mit letztern auf die Staatskasse übergegangen sind. Die in dieser Beziehung erhobene Reklamation erscheint mithin nicht als begründet. Die Beschaffung der Dotation derjenigen Anstalten, durch welche der Taubstummen-Unterricht befördert und verbreitet wird, ist übrigens in andern Theilen der Monarchie eine Angelegenheit der Provinz, und nirgend haben die Staatskassen Zuschüsse für diesen Zweck übernommen. Es ist mithin auch kein Grund vorhanden, solche der Rheinprovinz zu gewähren, vielmehr zu gewärtigen, daß solche, das Bedürfniß erkennend und in seiner wirklich großen Bedeutung richtig würdigend, thun wird, was die Mehrzahl der übrigen Provinzen des Reichs jetzt bereits übernommen hat. Die jährliche Ausschreibung einer Kirchen- und Haus-Kollekte für diesen Zweck könnte nur dann dazu dienen, die neueren Anstalten für den Taubstummen-Unterricht zu begründen, wenn zur Aufbringung dessen, was hierdurch nicht gedeckt wird, ein anderer Fonds von der Provinz aufgebracht würde. (A. XX. 476.)

C.

Die Blinden-Institute.

Von den Blinden-Instituten wird, da sie ausschließlich den Unterrichtszweck verfolgen, in unserem „Unterrichtswesen des Preuß. Staates" gehandelt. Es genügt hier den Ueberblick zu haben, den das folgende Schreiben des Min. d. J. ꝛc. Ang. (Altenstein) v. 8. Dec. 1838 an das Min. der ausw. Ang. bietet.

Ew. ꝛc. beehre ich mich auf die gefälligen Schreiben v. 12. Aug. u. 8. v. M. ganz ergebenst zu erwiedern, daß seit längerer Zeit nur zwei vollständig organisirte Blinden-Institute in der Monarchie bestehen, das eine zu Berlin, das andere zu Breslau. Jenes ist von des Königs Maj. und später durch das Vermächtniß eines Privaten dotirt, dieses von einer Gesellschaft gegründet. Außerdem besteht in Halle an der Saale ein kleines Institut, von milden Beiträgen unterhalten, das jedoch erst kürzlich eröffnet ist, und noch keine große Bedeutung gewonnen hat. Ueber die beiden erstgedachten Anstalten unterlasse ich nicht die anliegenden Nachrichten Ew. ꝛc. ganz ergebenst mitzutheilen.

Was den Unterricht der Blinden, die in bestehenden Anstalten keine Aufnahme finden, betrifft, so ist dieser den Angehörigen überlassen, indeß wird angehenden Schulmännern Gelegenheit gegeben, sich mit dem Blinden-Unterricht bekannt zu machen, um künftig denjenigen blinden Kindern, die in ihren Bereich kommen, eine angemessene Unterweisung, wenigstens einen vorbereitenden Unterricht für den späteren Besuch eines Blinden-Instituts ertheilen zu können. Zu dem Behuf werden für zwei Hülfslehrer-Stellen an dem hiesigen Institute immer zwei Schulamts-Kandidaten aus den Provinzen auf ein Jahr einberufen, und an dem Institute zu Breslau wird den Zöglingen der Breslauer Schullehrer-Seminarien vor ihrer Entlassung aus dem Seminar eine Zeit lang der Zutritt zu dem Institute gestattet, um die Methode des Unterrichts kennen zu lernen.

(A. des Min. d. G. U. u. M. Ang. — Gen. Schulen. Nr. 24. Vol. I.)

D.

Die Entbindungs-Anstalten.

Vergl. über die Entbindungs-Anstalten Th. I. Seite 335. 336 und 538 — 553. Die Reg. zu Köln erließ außerdem über die Behandlung der heimlich Schwangern in solchen Anstalten das folgende Publ. v. 9. Dec. 1821.

Seit kurzem sind mehrere Fälle zu unserer Kenntniß gekommen, wo außer der Ehe geschwängerte Frauenspersonen, welche sich genöthigt gesehen, in den Wohnungen von

Geburtshelfern oder Hebammen ihre Wochen zu halten, die gehoffte sorgsame Pflege nicht nur nicht gefunden haben, sondern auch unter Vorschützung von unvorhergesehenen Bemühungen und Ausgaben sehr zur Ungebühr übervortheilt worden sind.

Zugleich haben wir in Erfahrung gebracht, daß, wegen Verbrechen von den Gerichten verurtheilte und höchsten Orts ihrer Funktionen entsetzte vormalige Hebammen, ein eignes Gewerbe daraus machen, dergleichen Personen bei sich aufzunehmen und zu entbinden, wodurch dieselben, abgesehen von der unerlaubten Ausübung der Geburtshülfe, auch den Verdacht wegen der Fortsetzung ihrer früheren verbrecherischen Unternehmungen auf sich laden.

Es ist um so dringender, diesem Unfuge zu steuern, als die Personen, welche darunter leiden, mit der Aufdeckung derselben zugleich ihr Geheimniß verrathen würden und mithin, nur aufs Aeußerste getrieben, gerichtliche Klage einlegen werden.

Indem wir daher den Gegenstand der besonderen Wachsamkeit der Polizeibehörden empfehlen und denselben hierdurch aufgeben, nicht zu gestatten, daß die vormaligen Hebammen, welchen die fernere Ausübung ihrer Kunst verboten ist, schwangere Frauenspersonen bis nach deren Entbindung bei sich aufnehmen, bringen wir die in der von dem hiesigen K. Med.-Kollegium unterm 31. Jan. 1818 erlassenen, in unser Amtsbl., so wie in die Amtsbl. der K. Reg. zu Kleve, Düsseldorf und Aachen für dasselbe J. aufgenommenen Bekanntmachung in Betreff des hiesigen Hebammen-Instituts bereits erwähnte, in dem Lokal dieses Instituts getroffene, mit demselben als Lehranstalt jedoch in gar keiner Verbindung stehende Einrichtung zur Aufnahme und Verpflegung von Frauenzimmern, welche heimlich entbunden zu werden wünschen, in Erinnerung.

Dieselbe gewährt den Personen, welche davon Gebrauch machen wollen, neben der größten Sicherheit vor allen unbefugten Nachforschungen, eine Aufwartung und Verpflegung, welche ohne die Verbindung mit der Oekonomie des Hebammen-Instituts für die festgesetzte Entschädigung nicht geleistet werden könnte.

Die Pension beträgt nämlich ohne Berücksichtigung der Dauer des Aufenthaltes im Institut, täglich einen Thaler Preußisch Courant, wofür die Kosten der Verpflegung, Feuerung, Erleuchtung, Wäsche, Beköstigung, Arzneien, der Entbindung und ärztlichen Behandlung bestritten werden, so daß außer den gesetzlichen Taufgebühren für den Geistlichen der betreffenden Konfession und Beerdigungskosten, im Falle des Absterbens der Mutter oder des Kindes, keine Nebenausgaben Statt finden.

Um aber auch ärmere ehrbare Familien, welchen selbst diese Pension zu hoch zu stehen käme, in den Stand zu setzen, von dieser wohlthätigen Einrichtung Gebrauch zu machen, so sind noch zwei niedrigere Pensionssätze, nämlich zu 18 und 12 Groschen täglich, angenommen worden.

Diese Abtheilung des Gebärhauses steht, frei von aller Einmischung der städtischen Polizei, unter der unmittelbaren und speziellen Aufsicht unseres Reg.- und Medizinalrathes Herrn Merrem, welcher als Direktor des Hebammen-Instituts in demselben wohnt.

Die Anmeldung zu der in jeder Periode der Schwangerschaft Statt findenden Aufnahme, geschieht persönlich oder schriftlich bei demselben, und kann auch zur Vermeidung aller Weitläuftigkeiten, das in monatlichen Raten vorauszubezahlende Pensionsgeld zur Besorgung an den Rendanten an ihn entrichtet werden.

Der Name der aufzunehmenden Person braucht nicht genannt zu werden; jedoch muß eine jede bei ihrem Eintritt ihren wahren Vor- und Zunamen und ihren Wohnort in einen von ihr selbst zu versiegelnden, auf der Außenseite mit der Nummer des Zimmers, welches ihr zur Wohnung angewiesen wird, zu bezeichnenden, dem Direktor einzuhändigenden Zettel schreiben, damit dieser bei etwa erfolgendem Tode im Institut, ihren Verwandten eine Bescheinigung darüber ausstellen kann.

Im anderen Falle erhält sie den Zettel beim Verlassen der Anstalt uneröffnet zurück.

Der Eintritt erfolgt zu der vorher verabredeten Stunde durch die mit einem besondern Thorwege (Zeughausstraße Nr. 2.) versehene Wohnung des Direktors, welche mit dem den ersten Stock des Oekonomiegebäudes des Hebammen-Instituts einnehmenden Pensionat in unmittelbarer Verbindung steht.

In derselben Art geschieht die Entlassung, sobald die Wöchnerin das Haus, ohne Nachtheil für ihre Gesundheit verlassen kann.

Das für die heimlich Schwangern bestimmte Stockwerk enthält außer einem geräumigen, wohl erleuchteten Gange, welcher bei unfreundlicher Witterung zum Spazierengehen dient, sechs Zimmer, von denen drei nach der eine angenehme Aussicht darbietenden Gartenseite und eben so viele nach der Straße ausgehen.

Die dasselbe mit der im Erdgeschoß befindlichen Wohnung des Oekonomen in Verbindung setzende Treppe, ist unten durch eine Thür abgeschlossen, wozu nur die Wärterin den Schlüssel hat.

Die Zimmer sind nicht groß aber wohnlich, die Wände theils tapeziert, theils grün bemalt, die Fenster mit weißen Gardinen und Rouleaux versehen. Die Oefen werden durchgängig von außen geheizt.

Die Mobilien sind größtentheils von polirtem Kirschbaumholz.

In jedem Zimmer befindet sich, außer der Bettstelle, ein Sessel, drei Rohrstühle, Spiegel, Kommode, Tisch ꝛc., Bettzeug, Bett-Tücher, Handtücher ꝛc. sind von vorzüglicher Güte.

In der Regel wird auf pferdehaarnen Matratzen und auf Pfühlen geschlafen, doch werden denen, welche deren gewohnt sind, auch Federbetten gegeben.

Gegen besondere Vergütigung von 8 Groschen werden den Pensionairen erster Klasse auch zwei Zimmer eingeräumt, und das eine statt des Bettes mit einem Sopha ausgestattet.

Was die Beköstigung betrifft, so besteht das Frühstück für diejenigen, welche täglich einen Thaler bezahlen, aus Kaffee mit Milch und Zucker, Butter und Weißbrod; das Mittagsessen aus Suppe, Gemüse und zweierlei Fleischspeisen, oder Fleisch und Fisch oder zweierlei Fisch; das Abendessen aus Braten oder Ragout mit Salat oder Fisch und Kartoffeln.

Der Nachtisch besteht Mittags und Abends aus Butter und Obst, das Getränk aus Bier und nach freier Wahl aus rothem oder weißem Wein. Auch wird Nachmittags Kaffee gegeben.

Die zweite Klasse zu 18 Gr. erhält dasselbe mit Weglassung der Butter vom Frühstück und des Weins vom Mittag- und Abendessen, die dritte Klasse (zu 12 Gr.) dasselbe wie die vorhergehende, jedoch nur einerlei Fleisch und keinen Nachtisch.

Hinsichtlich der Verordnung der Speisen und Getränke für die etwa Erkrankten, die Wöchnerinnen und Neugebornen, ist der Arzt ganz unbeschränkt.

Die Aufwartung ist einer für diese Abtheilung besonders angestellten, durch ihren Diensteid zur strengsten Verschwiegenheit verpflichteten Wärterin anvertraut.

Doch ist den Pensionairen unbenommen, ihre eigne Wärterin mitzubringen, wofür dann ein Zimmer neben demjenigen ihrer Herrschaft angewiesen erhält und für deren Verpflegung der niedrigste Satz der Pension mit 12 Gr. berechnet wird.

Der Direktor hat die Pensionaire wenigstens zweimal wöchentlich zu besuchen, damit sie ihre etwanigen Wünsche oder Beschwerden vortragen können.

In der Zwischenzeit ist die Wärterin gehalten, ihm von allen wichtigen Vorfällen Anzeige zu machen und ihn auf Verlangen sofort herbeizuholen.

Ohne seine schriftliche Erlaubniß ist keinem andern der Zutritt zu den Pensionairen gestattet, und diese wird nach erhaltener Einwilligung der letztern in der Regel nur denjenigen ertheilt, welche früher selbst die Aufnahme bewirkt haben.

Die Briefe an dieselben müssen an den Direktor couvertirt werden.

Für die Unterhaltung ist durch eine aus den besten deutschen Klassikern bestehende kleine Bibliothek gesorgt.

Auch können die Pensionaire, so lange es ihr Zustand erlaubt, die Kirchen Morgens früh besuchen, wie sie denn auch in dem großen Garten des Instituts spazieren gehen können.

Besonders dazu angeschaffte seidne Mäntel und Schleier sichern sie vor dem Erkanntwerden, wovon nie ein Beispiel vorgekommen ist.

Die Entbindung sowohl als die ärztliche Behandlung besorgt in der Regel der Direktor selbst, bei wichtigen Abhaltungen wird er durch den ersten oder zweiten Hebammenlehrer vertreten.

Auf Verlangen ist auch die Oberhebamme des Instituts jederzeit zum unentgeltlichen Beistande der Kreisenden verpflichtet, und für die strengste Verschwiegenheit verantwortlich.

Die in dieser Abtheilung des Hebammen-Instituts gebornen Kinder können im hiesigen Waisenhause oder bei Nährmüttern in der Stadt untergebracht werden.

In ersterm wird die Verpflegung derselben für auf einmal zu erlegende 1800 Franken oder für jährlich bis zum 10. Lebensjahr zu bezahlende 200 Franken, übernommen.

Bei den Nährmüttern werden monatlich 4 bis 6 Reichsthaler Klevisch bezahlt, und übernimmt in diesem Falle der Oekonom des Hebammen-Instituts die Aufsicht über das Kind, bis anderweitig darüber verfügt wird.

Schließlich legen wir es noch den Geistlichen und Medizinalpersonen, welche durch ihren Beruf oft in den Fall kommen, von außerehelich geschwächten Frauenzimmern oder von deren Angehörigen um Rath und Hülfe gebeten zu werden, ans Herz, bei solchen Gelegenheiten auf die eben beschriebene wohlthätige Einrichtung in dem hiesigen Gebärhause aufmerksam zu machen, und dadurch zur physischen und moralischen Rettung und Erhaltung mancher unglücklichen Mutter und ihres unschuldigen Kindes beizutragen.

(A. V. 972.)

E.

Die orthopädischen Institute.

Die Reg. zu Königsberg theilt durch Publ. v. 19. April 1826 die folgende Bek. des Dr. Werner v. 7. März 1826 mit.

Der praktische Arzt und Operateur Dr. Werner beabsichtigt, ein orthopädisches Institut allhier einzurichten, in welchem unter seiner Leitung nicht allein alle Arten von Verunstaltungen und Mißbildungen junger Kinder zur möglichst normalen Gestalt heilend gebracht, sondern auch den diesem Institute anvertrauten Kindern zugleich Schulunterricht und Erziehung ertheilt werden soll. Der Nützlichkeit eines solchen Unternehmens wegen, wird dem Publikum der diesfällige uns vorgelegte Plan zur Errichtung eines orthopädischen Instituts zu Königsberg für die Provinzen Ost- und Westpreußen hierdurch mitgetheilt. Der Zweck der Anstalt ist: Heilung aller Verkrümmungen und Verunstaltungen der Gelenke und Knochen, welche als Klumphände, Klumpfüße, Plattfüße, Spitzfüße, Pferdefüße, krumme Knie, krumme Beine, hohe Hüfte, schiefe Schulter, Buckel, gekrümmte Brust, schiefer Hals u. s. w. bekannt sind. Selten verlangen Erwachsene von einem solchen Uebel befreit zu werden, meistens sind es Kinder von 3 bis 15 Jahren, für welche die Eltern Hülfe suchen. Demnächst wird die Anstalt vornehmlich für Kinder von diesem Alter gestiftet; doch steht sie auch jüngern Kindern, wenn sie nur bereits von der Mutterbrust entwöhnt worden, und älteren Knaben und Mädchen offen, da es nicht an Erfahrungen fehlt, daß selbst noch zurückgelegtem 20. Lebensjahre die Heilung noch gelang. Mit der Heilung verwachsener Kinder haben sich von jeher die Aerzte und Wundärzte der gebildetern Völker viel gemüht, und es wird von jedem Wundarzte erster Klasse erwartet, daß er sie zu bewirken verstehe. Dennoch gelingt sie selten. Nur allmählig und höchst unmerklich lassen die verunstalteten Theile sich in ihre natürliche Form und Lage zurückbringen. Jeder gewaltsame heftige Eingriff würde Schmerzen verursachen, die Gesundheit des Kindes stören, und doch erfolglos für die Krankheit sein. Die allmählige Wiederherstellung der Form erfordert aber einen Zeitraum der Behandlung, der von einem halben Jahre, nach Umständen, sich bis auf anderthalb Jahre ausdehnt. Während dieser ganzen Zeit sind die Kinder im Schlafe und im Wachen beständig zu hüten und anzuleiten, daß sie diejenige Lage und Stellung des Gliedes stetig beibehalten, welche den Fehler ausgleicht; und unausgesetzt sind die Mittel anzuwenden, welche die Ausgleichung herbeiführen. Eine solche strenge Aufsicht ist im elterlichen Hause selten ausführbar, auch wirkt die ärztliche Hülfe nicht stetig, da ein Arzt sich einem Kinde ganz allein nicht widmen kann. Im elterlichen Hause sieht das Kind sich ausgeschlossen von dem Zeitvertreibe und den Genüssen seiner Geschwister, es fühlt sein Unglück tiefer, da es allein leidet, wird leicht ungeduldig und geneigt dem Zwange, in dem es lebt, sich zu entziehen. Leicht giebt seinen Bitten und Thränen das Mutterherz nach, leicht täuscht das Kind seine Aufseher, oder diese die Eltern, und die Heilung mißglückt. Die Vortheile springen in die Augen, welche die Behandlung der Kinder in einer eigenen Anstalt gewährt. Hier leben die Kinder getrennt von der übrigen Welt, ganz unter den Genossen ihres Unglücks, hier kennen sie den Schmerz des Entsagens nicht, nicht den Neid, den der Anblick Glücklicherer erweckt, nicht den Zwang, der als Nothwendigkeit dastehend, nicht mehr drücken kann. Es tröstet sich eines mit dem andern, und giebt sich gerne und willig der Behandlung hin, die es nicht auf sich allein beschränkt, sondern allgemein angewendet sieht. Nur in der Anstalt kann die ärztliche Behandlung, aller fremden Einmischung entzogen, mit Energie und ohne Unterbrechung wirken. Die Mehrzahl der Kranken einer Art erleichtert die Ausübung der Kunst und die Anschaffung der Heilmittel, welche für ein Kind allein zu kostspielig sein würden. Bereits seit mehreren Jahren bestehen orthopädische Institute in England, Frankreich und Italien. Auch in Deutschland sind mehrere errichtet, die die ausländischen zum Theil übertreffen. Das rasche Aufblühen und die Vervielfältigung derselben spricht für ihre große Nützlichkeit; und in der That zeigen die Berichte, welche über jene Anstalten erscheinen, so wie der allgemeine Ruf, daß ihre Leistungen groß sind, daß in ihnen selbst solche Kranke, die man für unheilbar hielt, Heilung oder merkliche Erleichterung fanden; daß die Kinder, weit entfernt, in der Anstalt einen Ort des Zwanges und der Schmerzen zu sehen, mit Freudenthränen an die schönen Tage zurückdenken, die sie vergnügt in derselben verlebten. Dieses Verdienst der Anstalten ist anerkannt von den Landesregierungen, welche sie beschützen, begünstigen und unterstützen; anerkannt auch von dem Publikum, welches, und besonders die vornehme Klasse, die Heilung der Kinder in demselben immer mehr der schwer ausführbaren und lästigen Behandlung im elterlichen Hause vorzieht. Die Zahl verwachsener Kinder in den Provinzen Ost- und Westpreußen ist nicht gering. Den Eltern ist die Bedeutung der Krankheit meistens unbekannt. Nur wenige erwägen, wie sehr die Mißbildung das künftige Glück ihres Kindes untergräbt, es zum Gegenstande des Mitleidens und unfähig macht, seinen künftigen Beruf zu erfüllen: denn die Krümmung

Eben dasselbe muß beachtet werden, wenn für taubstumme Kinder nur die unentgeldliche Theilnahme an dem Unterrichte in der Anstalt nachgesucht wird.

Ist in der Anstalt ein Platz offen, so wird über die Aufnahme, sonst über die Zusicherung derselben bei künftiger Eröffnung einer Stelle entschieden, und der Beschluß den Bittenden eröffnet werden.

Wegen der Aufnahme von Privatpensionairs, d. h. solcher Kinder, für welche soweit der Unterricht, als die etwa zugleich gewünschte Beköstigung und Verpflegung bezahlt werden kann, wendet man sich lediglich an den Vorstand und ersten Lehrer der Anstalt, Doctor Weidner, mit welchem darüber eine Vereinigung zu treffen ist.

IV. Allgemeine Bedingungen der Aufnahme sowohl für die Königl. Zöglinge und Freischüler, als für die Privatpensionairs sind:

1) daß sie wirklich taub und stumm, und nicht etwa noch in dem Besitze des Gehörs oder der Sprache sind;
2) daß sie die Jahre der leichtern Bildsamkeit noch nicht zurückgelegt, also höchstens das 15te Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Die beste Zeit der Aufnahme taubstummer Zöglinge liegt zwischen dem 7ten und 9ten Lebensjahre, daher denn auch der Regel nach nur solche Kinder, welche das zwölfte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, aufgenommen, ältere nur ausnahmsweise und nach vorher ertheilter besonderer Ermächtigung der Zutritt gestattet wird;

3) daß sie nicht von Natur eigentlich stupide und für Bildung unempfindlich sind;
4) daß sie an keiner unheilbaren oder ansteckenden Krankheit oder einem sonstigen ihre Bildung behindernden Gebrechen leiden, vielmehr zur Zeit ihrer Aufnahme gesund sind, und
5) daß sie die natürlichen oder Schutzblattern gehabt haben.

Ueber die Erfordernisse ad 1. 4. und 5. muß ein ärztliches Zeugniß, über die ad 2. und 3. ein Zeugniß des Pfarrers beigebracht werden.

V. Die Dauer des zur vollständigen Ausbildung eines taubstummen Kindes erforderlichen Aufenthalts in der Anstalt richtet sich vorzüglich nach des Kindes Fähigkeiten, Fleiß und künftigen Bestimmung, im Allgemeinen kann jedoch angenommen werden, daß bei mäßigen Anlagen und angemessenem Fleiße 5 bis 7 Jahre hinreichen.

VI. Bei der Entlassung der Königl. Zöglinge wird der Vorstand der Anstalt möglichst Sorge tragen, daß, nach vorheriger Rücksprache mit den Eltern oder Angehörigen, die Knaben bei guten Lehrherren zur Erlernung einer Kunst oder eines Handwerks, die Mädchen aber bei Herrschaften untergebracht, oder ihnen sonst der Weg eröffnet werde, sich auf eine andere anständige Weise ihren Unterhalt zu verdienen. Den ältern Zöglingen wird in dieser Hinsicht, soweit die übrigen Lehrgegenstände es gestatten, die Gelegenheit so viel wie möglich verschafft werden, noch während ihres Aufenthalts in der Anstalt mit der Erlernung der erwählten Kunst oder des Handwerks den Anfang zu machen, damit sie bei ihrem Austritte und dann etwa schon erreichtem höhern Alter, als beim Eintritt in die Lehre sonst gewöhnlich ist, um so schneller zum eigenen Gewerbe gelangen.

VII. Sämmtliche Zöglinge stehen während ihres Aufenthalts in der Anstalt unter der unmittelbaren Aufsicht des ersten Lehrers und Vorstandes derselben. Ihm ist die Handhabung einer, taubstummen Kindern angemessenen Disciplin, sowie die Sorge für ihre körperliche Pflege und Wartung übertragen. Von Zeit zu Zeit, und regelmäßig vierteljährig, wird jedoch die Anstalt durch einen besondern Kommissar nachgesehen, und auf strenge Ordnung, liebevolle Behandlung der Zöglinge und zweckmäßigen Unterricht gehalten werden.

VIII. Das Königl. Konsistorium der Provinz Westphalen ist mit der obern Leitung und Aufsicht über diese Anstalt beauftragt.

Auf diese Weise wird die Anstalt bestehen, und hat den Anfang schon genommen, welche nach dem schönen Ziele strebt, diejenigen unserer Mitmenschen, denen gerade derjenige Sinn entzogen ist, wodurch am meisten auf den Geist gewirkt wird, durch kunsterfahrene Anleitung und Belehrung in der Entwickelung ihrer Seelenkräfte und dadurch allein begründeten Erkenntniß aller höheren und überirdischen Dinge fortzuhelfen, worin sie sonst der Regel nach so weit zurückbleiben, gleichzeitig aber auch ihnen die Mittel zu erleichtern, für ihr eigenes Fortkommen sorgen und wirken zu können.

Ich darf erwarten, daß die Nachricht hiervon allgemein erfreulich, der Anstalt die Theilnahme aller Menschenfreunde erwerben, und manchen derselben bestimmen werde, durch milde Beiträge dieselbe in den Stand zu setzen, eine recht große Anzahl armer und hülfloser Taubstummen aufzunehmen, um solche zu nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft, und, was weit mehr ist, zu Menschen zu bilden, welche fähig sind, vernünftige und richtige Begriffe von Gott und ihrer Bestimmung zu fassen und diesen genügen zu können. (A. IV. 794.)

bb) Bek. des Konsistorii der Prov. Westphalen v. 19. Novbr. 1822. Bedingungen in Ansehung der Privatzöglinge und Schüler.

1) Ein Zögling oder Privatpensionair zahlt für Unterricht, Kost und Pflege (Heilungs-Kosten in Krankheitsfällen und den Schulbedarf, als: Papier, Bücher u. dgl., nicht mitgerechnet) jährlich 200 Rthlr. in vierteljährigen Fristen voraus; ein Schüler, der nur den Unterricht genießt, jährlich 60 Rthlr., d. i. nach jedem Monat 5 Rthlr.
2) Wenn die Armuth eines Taubstummen und das Unvermögen seiner Verwandten durch Zeugnisse seiner Obrigkeit bestätigt, und bezeugt wird, daß das Kostgeld von Wohlthätern durch milde Beiträge aufgebracht wird, so erläßt die Anstalt 50 Rthlr., und werden für einen solchen Zögling jährlich nur 150 Rthlr. gezahlt.
3) Der Zögling muß in die Anstalt ein Bett mitbringen (das er bei seinem Austritte wieder zurücknimmt), und mit Kleidung und Wäsche versehen werden.
4) Uebrigens ist es unumgänglich nöthig, daß über jeden einzelnen Schüler oder Zögling mit dem Vorstande der Anstalt ein schriftliches Uebereinkommen getroffen werde. (A. Bl. Münster 1822. 457.)

cc) Der dritte Landt.-Absch. für Westphalen v. 22. Juli 1832 verordnet sub I. 6.:

Mit besonderem Wohlgefallen haben Wir die Erklärung Unserer getreuen Stände vernommen, wonach dieselben bei jedem der beiden Haupt-Seminarien der Provinz, zu Soest und Bueren, eine Taubstummen-Schule zu dem Zwecke, daß die Zöglinge der genannten Seminarien mit der Methode des Taubstummen-Unterrichts bekannt werden sollen, zu errichten, und nach den von Unserm Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten aufgestellten Vorschlägen aus Provinzial-Mitteln zu unterhalten geneigt sind.

Wir genehmigen demnach auf die diesfälligen Anträge Unserer getreuen Stände:

a) daß für die beiden Jahre 1831 und 1832 das Gehalt des beim Seminar zu Bueren angestellten Taubstummen-Lehrers aus Staats-Kassen gewährt und das von den Ständen zu übernehmende Gehalt des Taubstummen-Lehrers bei dem Seminar zu Soest vorläufig auf 200 Rthlr. bestimmt werde;
b) daß die Zahl der von der Provinz zu dotirenden Freischüler-Stellen bei jeder Taubstummen-Schule vorerst auf Acht beschränkt bleibe, die Kleidung der Freischüler von den Eltern, bei deren Unfähigkeit von den Orts-Armenkassen beschafft werde, und in Soest vorzugsweise evangelische, in Büren katholische Freischüler Aufnahme finden sollen;
c) daß die Dauer des Aufenthalts der Freischüler in der Schule für jeden auf höchstens sechs Jahre beschränkt werde;
d) daß die zur Unterhaltung dieser beiden Freischulen erforderlichen Geldmittel aus den Ueberschüssen des Land-Armenhaus-Fonds, vom Jahre 1831 anfangend, entnommen, und im Betrage von 800 Rthlr. zur Disposition des Provinzial-Schul-Kollegii zu Münster, Behufs der weiteren Verwendung, gestellt werde. Außerdem soll
e) jedes taubstumme Kind nach zurückgelegtem sechsten Lebensjahre, sofern die Eltern zur Bestreitung der Bildungskosten unvermögend sind, durch den Landrath zur Aufnahme in eine der Provinzial-Anstalten bei dem Provinzial-Schul-Kollegio angemeldet werden, welche Behörde deren Aufnahme in eine der Provinzial-Anstalten, mit vorzugsweiser Berücksichtigung der Eltern, zu veranlassen und möglichst darauf hinzuwirken hat, daß kein taubstummes Kind ausgeschlossen bleibe;
f) die Direktoren der Seminarien zu Soest und Bueren sollen veranlaßt werden, sich der Aufsicht auf die bei den respektiven Seminarien eingerichteten Taubstummen-Schulen und besonders auf die sittliche Bildung der Schüler zu unterziehen; endlich soll
g) Unsern getreuen Ständen bei deren jedesmaligem verfassungsmäßigen Zusammentritt durch den Landtags-Kommissarius Nachricht über die Ausführung dieser Bestimmungen und den Zustand und die Wirksamkeit der Taubstummen-Schulen ertheilt werden. (A. XVI. 738.)

dd) Das C. des Schul-Kollegii von Westphalen v. 25. Aug. 1838 schärfte die Vorschriften der Bek. v. 10. Jan. 1821 ein und stellte die Fragen ab, welche bei der Anmeldung der Taubstummen zur Aufnahme zu beantworten. (A. des Min. d. G., U. u. M. A.)

Eben dasselbe muß beachtet werden, wenn für taubstumme Kinder nur die unentgeltliche Theilnahme an dem Unterrichte in der Anstalt nachgesucht wird.

Ist in der Anstalt ein Platz offen, so wird über die Aufnahme, sonst über die Zusicherung derselben bei künftiger Eröffnung einer Stelle entschieden, und der Beschluß den Bittenden eröffnet werden.

Wegen der Aufnahme von Privatpensionairs, d. h. solcher Kinder, für welche sowohl der Unterricht, als die etwa zugleich gewünschte Beköstigung und Verpflegung bezahlt werden kann, wendet man sich lediglich an den Vorstand und ersten Lehrer der Anstalt, Doctor Weidner, mit welchem darüber eine Vereinigung zu treffen ist.

IV. Allgemeine Bedingungen der Aufnahme sowohl für die Königl. Zöglinge und Freischüler, als für die Privatpensionairs sind:

1) daß sie wirklich taub und stumm, und nicht etwa noch in dem Besitze des Gehörs oder der Sprache sind;
2) daß sie die Jahre der leichtern Bildsamkeit noch nicht zurückgelegt, also höchstens das 15te Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Die beste Zeit der Aufnahme taubstummer Zöglinge liegt zwischen dem 7ten und 9ten Lebensjahre, daher denn auch der Regel nach nur solche Kinder, welche das zwölfte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, aufgenommen, ältere nur ausnahmsweise und nach vorher ertheilter besonderer Ermächtigung der Zutritt gestattet wird;

3) daß sie nicht von Natur eigentlich stupide und für Bildung unempfindlich sind;
4) daß sie an keiner unheilbaren oder ansteckenden Krankheit oder einem sonstigen ihre Bildung behindernden Gebrechen leiden, vielmehr zur Zeit ihrer Aufnahme gesund sind, und
5) daß sie die natürlichen oder Schutzblattern gehabt haben.

Ueber die Erfordernisse ad 1. 4. und 5. muß ein ärztliches Zeugniß, über die ad 2. und 3. ein Zeugniß des Pfarrers beigebracht werden.

V. Die Dauer des zur vollständigen Ausbildung eines taubstummen Kindes erforderlichen Aufenthalts in der Anstalt richtet sich vorzüglich nach des Kindes Fähigkeiten, Fleiß und künftigen Bestimmung, im Allgemeinen kann jedoch angenommen werden, daß bei mäßigen Anlagen und angemessenem Fleiße 5 bis 7 Jahre hinreichen.

VI. Bei der Entlassung der Königl. Zöglinge wird der Vorstand der Anstalt möglichst Sorge tragen, daß, nach vorheriger Rücksprache mit den Eltern oder Angehörigen, die Knaben bei guten Lehrherren zur Erlernung einer Kunst oder eines Handwerks, die Mädchen aber bei Herrschaften untergebracht, oder ihnen sonst der Weg eröffnet werde, sich auf eine andere anständige Weise ihren Unterhalt zu verdienen. Den ältern Zöglingen wird in dieser Hinsicht, soweit die übrigen Lehrgegenstände es gestatten, die Gelegenheit so viel wie möglich verschafft werden, noch während ihres Aufenthalts in der Anstalt mit der Erlernung der erwählten Kunst oder des Handwerks den Anfang zu machen, damit sie bei ihrem Austritte und dann etwa schon erreichtem höhern Alter, als beim Eintritt in die Lehre sonst gewöhnlich ist, um so schneller zum eigenen Gewerbe gelangen.

VII. Sämmtliche Zöglinge stehen während ihres Aufenthalts in der Anstalt unter der unmittelbaren Aufsicht des ersten Lehrers und Vorstandes derselben. Ihm ist die Handhabung einer, taubstummen Kindern angemessenen Disciplin, sowie die Sorge für ihre körperliche Pflege und Wartung übertragen. Von Zeit zu Zeit, und regelmäßig vierteljährig, wird jedoch die Anstalt durch einen besondern Kommissar nachgesehen, und auf strenge Ordnung, liebevolle Behandlung der Zöglinge und zweckmäßigen Unterricht gehalten werden.

VIII. Das Königl. Konsistorium der Provinz Westphalen ist mit der obern Leitung und Aufsicht über diese Anstalt beauftragt.

Auf diese Weise wird die Anstalt bestehen, und hat den Anfang schon genommen, welche nach dem schönen Ziele strebt, diejenigen unserer Mitmenschen, denen gerade derjenige Sinn entzogen ist, wodurch am meisten auf den Geist gewirkt wird, durch kunsterfahrene Anleitung und Belehrung in der Entwickelung ihrer Seelenkräfte und dadurch allein begründeten Erkenntniß aller höheren und überirdischen Dinge fortzuhelfen, worin sie sonst der Regel nach so weit zurückbleiben, gleichzeitig aber auch ihnen die Mittel zu erleichtern, für ihr eigenes Fortkommen sorgen und wirken zu können.

Ich darf erwarten, daß die Nachricht hiervon allgemein erfreulich, der Anstalt die Theilnahme aller Menschenfreunde erwerben, und manchen derselben bestimmen werde, durch milde Beiträge dieselbe in den Stand zu setzen, eine recht große Anzahl armer und hülfloser Taubstummen aufzunehmen, um solche zu nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft, und, was weit mehr ist, zu Menschen zu bilden, welche fähig sind, vernünftige und richtige Begriffe von Gott und ihrer Bestimmung zu fassen und diesen genügen zu können. (A. IV. 794.)

Bestimmungen wegen der zur Verhütung des Lebendigbegrabens nöthigen Vorsichten bleiben den besondern Polizeiverordnungen vorbehalten."

Dergleichen Polizeiverordnungen sind nun folgende ergangen:

Instrukt. des K. Preuß. Ober-Collegium-Sanitatis v. 31. Okt. 1794 über die Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes zur Vermeidung des Begrabens lebender Menschen [1]).

Alle Zeichen, woraus man gewöhnlich den Tod eines Menschen schließet, beziehen sich entweder auf das Aufhören des Blutumlaufs und des Athemholens, oder auf das Aufhören der Weckung solcher Muskeln, welche im Leben fast beständig thätig oder zusammengezogen sind.

Daher behauptet man gemeiniglich, ein Mensch sei todt:

1) wenn kein Pulsschlag zu spüren ist;

2) wenn er eiskalt wird; weil die durch das Blut verbreitete Lebenswärme mit dem Blutumlauf aufhört.

3) Wenn er todtenbleich aussiehet; denn die Fleischfarbe überhaupt und die stärkere Röthe einiger Theile, deren Haut dünner ist, z. B. die Röthe der Lippen, entsteht durch das Eindringen des bewegten Blutes in die äußersten kleinen Blutgefäße der Haut.

4) Wenn keine Ausdünstung am Umfange des Körpers mehr erfolgt, denn ihre Absonderung kann auch nicht ohne Blutbewegung geschehen. Um dieses genau zu erforschen, kann man einen Spiegel gegen die äußere Haut legen; wird er nicht im geringsten feucht, so geschieht keine Ausdünstung mehr.

5) Wenn er nicht mehr athmet. Um sich völlig zu überzeugen, daß das Athemholen aufgehört habe, kann man folgende zwei Versuche machen:

a) Man hält die Flamme eines brennenden Lichtes, oder eine Pflaumfeder, vor den offenen Mund oder vor die Nase des anscheinenden Todten; bewegen sich diese Dinge nicht im geringsten, so findet kein Athem mehr statt.

b) Man hält einen Spiegel in eben diese Gegend; wird er nicht im geringsten feucht, so ist das Aufhören des Athems noch bestimmter erwiesen.

6) Wenn die Theile des Körpers, auf welchen er liegt, blaue Flecke zeigen; denn diese entstehen von aufgelöstem und aus seinen Gefäßen herausdringendem Blute.

7) [2]) Wenn der Unterkinnbacken herabhängt; denn im gesunden Zustande drücken die Kaumuskeln die Kinnbacken immer zusammen, wenn nicht, wie z. B. beim Essen und Reden, nach der freien Willkühr des Menschen der Mund geöffnet wird.

8) [3]) Wenn die Oeffnung des Afters offen steht; denn die Schließmuskeln des Mastdarms schließen außer der Zeit der Darmausleerung, denselben immer zu, so lange der Mensch im gesunden Zustande lebt.

Mehrere Erfahrungen haben indessen gelehret, daß ein Mensch in dem eben beschriebenen leichenähnlichen Zustande, welchen man alsdann Scheintod oder todtähnliche Ohnmacht nennt, sich befinden, und daß er dennoch hernach, selbst nach Verlauf mehrerer Tage, wiederum ins Leben zurückkehren kann, und daher können die eben angeführten acht Zeichen noch nicht als hinreichende Beweise des gewiß erfolgten Todes oder des Aufhörens der Wirkung der Lebenskraft angesehen werden.

Aus dieser Ursache macht man jetzt, um sich, bei einem Menschen, an welchem man die angeführten Zeichen sah, völlig von dessen Tode zu überzeugen, noch verschiedene Versuche, um dadurch die in ihm etwa noch verborgene Lebenskraft zu entdecken, und vorzüglich zielen diese Versuche dahin ab, daß sich die Lebenskraft durch Zeichen der Empfindlichkeit und Reizbarkeit äußern soll.

Deshalb reizet und kützelt man die empfindlichsten und reizbarsten Gegenden des äußern und innern Körpers der anscheinenden Leiche. Man reibt [4]) mit Tüchern und Bürsten die Fußsohlen, die weichen Seitentheile des Unterleibes, die Herzgrube, die untere und vordere Gegend des Oberleibes oder der Brust an der linken Seite, unter welcher das Herz liegt; die weichen Brüste, und die Seitentheile des Halses. Man kützelt mit einer Feder im Munde und Halse. Man sprützet Pfeffer oder Salzauflösung in den

---

[1]) Das Cirk. an sämmtliche Inspektoren der Kurmark v. 13. Nov. 1794 betr. die Belehrung der Gemeinde über die Kennzeichen des Todes. (N. C. C. T. IX. S. 2461.) enthält nichts weiter als die Zufertigung derselb. Instr. v. 21. Okt. 1794.

[2]) [3]) Diese beiden letztern Zeichen des Todes sind also bei alten schwächlichen oder an den benannten Theilen kränklichen Personen nicht in Betrachtung zu ziehen; denn bei diesen kann das Herabhängen des Unterkinnbackens und das Offenstehen des Afters schon im Leben entweder von Schwäche oder von andern Verletzungen der Kaumuskeln und der Schließmuskeln des Mastdarms verursacht werden.

[4]) Wenn man zum Reiben Salz oder Essig anwendet, so ist es noch wirksamer.

Mund. Man bläset, Mund auf Mund gelegt, bei zugehaltener Nase, Luft langsam in die Lungen des anscheinenden Todten. Man giebt ihm Klystire von Kochsalz [1], von Tabacksauflösungen [2]. Man schlägt kaltes Wasser um dessen Geburtsglieder, oder man badet auch wohl den ganzen Körper in warmem Wein, Bier, Essig und Wasser; Branntwein und Wasser; Salz und Wasser, oder Lauge, und reibt ihn darin [3].

Zu den allerwirksamsten und allenthalben leicht zu habenden Reizungsmitteln gehören folgende zwei Versuche:

Man tröpfelt erstens kaltes Wasser, so hoch als es angeht, langsam auf die entblößte Herzgrube, Unterleib, Oberarme und Lenden, um zu sehen, ob darnach irgend eine Bewegung erfolgt; und zweitens tröpfelt man kochendes Wasser auf eben diese Theile, um zu sehen, ob darnach Blasen auflaufen.

Gesetzt, es erfolgt weder das eine noch das andere, und es zeigt sich überhaupt bei allen diesen Versuchen, wenn sie mehrere Stunden fortgesetzt sind, nicht die kleinste Bewegung an irgend einem Theil des Körpers; so hat man schon mehr Grund, den erfolgten Tod des Menschen zu behaupten.

Da indessen die Erfahrung ebenfalls gelehret hat, daß Reizungsmittel, welche feineren Sinne unmittelbar angreifen, noch weit thätiger sind, als diejenigen, welche bloß vorzüglich das Gefühl der äußern Haut und ihrer innern Fortsätze und auf Geschmack wirken; so ist es rathsam, noch folgende drei sich darauf beziehende Versuche zu machen [4].

Erstens lässet man reizende Ausdünstungen in die Nase, des Scheintodten aufsteigen, wozu, wenn kein Salmiakgeist oder flüchtiger Essig vorhanden ist, eine gemeine Feder benutzet werden kann [5].

Zweitens hält man in einem dunkeln Zimmer die Flamme eines Lichts in der Entfernung einiger Zoll vor den geöffneten Augen des Scheintodten, und sieht genau zu, ob nicht etwa eine kleine Bewegung des Regenbogens oder farbigen Ringes im Auge (sie) erfolgt, und

Drittens redet man mit allmählig verstärkter Stimme in das Ohr der anscheinenden Leiche, und zwar vorzüglich von Gegenständen, welche diesem Menschen im Leben die bekanntesten waren.

Zu eben dem Zwecke, nämlich zur Reizung des Gehörs, hat man auch vorgeschlagen, kriechende Insekten in eine Papiertüte einzuschließen und diese unter das Ohr des anscheinenden Leichnams zu legen. Auf diese Reizung des Gehörs muß vorzüglich vor allen Rücksicht genommen werden, weil die eigenen Erzählungen erwachter Scheintodten und

---

[1]) Zwei bis drei Loth Kochsalz in warmem Wasser aufgelöst, sind hinreichend.

[2]) Hierher gehören auch Tabacksrauch-Klystire, wenn eine Maschine dazu vorhanden ist. Auch kann man leicht ein solches Klystir geben, wenn man von zwei thönernen Pfeifen eine mit Taback angefüllt, in den Mastdarm des Scheintodten steckt, dann den Taback anzündet und durch die andere leere Pfeife, Kopf auf Kopf gelegt, diesen Taback beständig anbläset, so daß der Rauch in den Mastdarm dringen muß.

[3]) Dergleichen Bäder werden zwar selten, der vielen Umstände wegen, bei erwachsenen Menschen angewendet werden können; desto leichter aber bei neugebornen todtscheinenden Kindern.

[4]) Das Elektrisiren, welches wohl am allgemeinsten auf alle Nerven wirket, gehört auch hierher, und kann da, wo ein Apparat dazu vorhanden ist, ebenfalls und zwar, wenn es nach und nach verstärkt wird, mit Nutzen angewendet, aber nicht im allgemeinen empfohlen werden, weil ein guter elektrischer Apparat wohl nur an wenigen Orten vorhanden ist. Will und kann man das Elektrisiren anwenden, so fängt man damit an, daß man elektrische Ausflüsse aus hölzernen oder metallischen Spitzen auf die Herzgrube der anscheinenden Leiche ausströmen lässet, dann lässet man schwächere und hernach stärkere Funken auf diese Gegend hinschlagen, und endlich giebt man von der Herzgrube nach dem Rücken, oder quer durch den untern Theil des Oberleibes an der linken Seite, wo das Herz liegt, kleine elektrische Erschütterungen.

[5]) Mancher räth auch wohl an, Schwefel unter die Nase des Scheintodten anzuzünden; Schwefeldampf aber kann ein schwaches Leben leicht völlig unterdrücken und wahre Erstickung hervorbringen. Es ist daher die Vorsicht unumgänglich nöthig, den Schwefel in einer sehr beträchtlichen Entfernung von der Nase anzuzünden und den Versuch höchstens eine Viertelminute fortzusetzen. Am besten aber ist es überhaupt, einem unwissenden und unvorsichtigen Menschen diesen Versuch gar nicht zu lehren, sondern vielmehr, wann er ihn zufällig weiß, ihn davon abzurathen.

er Erfolg der Reizungsmittel es oft bewiesen haben, daß die Lebenskraft unter allen Sinnen am längsten auf das Gehör thätig bleibt.

Entsteht nach diesen wiederholt angewendeten Reizungsmitteln der feineren Sinne benfalls nicht die geringste Bewegung, so wird der Tod immer wahrscheinlicher, aber och noch nicht völlig gewiß, denn seltene Beispiele haben es bewiesen, daß dennoch ein Scheintodter ins Leben zurückkehren kann, obgleich die mehresten dieser Versuche lange Zeit fruchtlos bei ihm angestellt waren.

Vor Anwendung aller abgehandelten Reizungsmittel ist in allen Fällen, wo ein plötzlicher Todesfall von einem heftigen Andrang des Bluts gegen das Hirn erfolgte, zuvor einige Blutausleerung nothwendig. Geschieht diese nicht zuvor, so müssen alle Reizungsmittel vielmehr schaden, und können sogar das schwache Leben völlig unterdrücken, indem sie den Druck des Blutes auf das Hirn vermehren. Solche Fälle sind vorzüglich anscheinender Tod nach Schlagflüssen, nach dem Genuß betäubender Gifte, nach heftigen Anfällen von Nervenkrankheiten und nach Erstickung, diese letztere sei geschehen auf welche Art sie wolle; wobei auch insbesondere auf die öfters vorkommende Erstickung vollblütiger Kinder in der Geburt Rücksicht zu nehmen ist, es mag dieselbe entweder vom schweren Durchgange des Kopfs in der Geburt, oder von Umschlingung der Nabelschnur um den Hals entstanden sein.

Besser als durch Aderlassen selbst, wozu auf dem Lande nicht allemal Gelegenheit ist, kann die Entleerung der Blutgefäße des Hirns durch Blutegel geschehen, wenn man diese Thiere hinter den Ohren, an der Seite des Halses, unter dem inneren Augenwinkel an der Nase ansaugen läßt.

Bei einem erwachsenen Menschen können 8 bis 10 Blutegel angewendet werden [1]); bei Kindern nach Verhältniß ihres Alters weniger, z. B. bei einem zehnjährigen Kinde etwa drei, und bei neugebornen Kindern kann man einen halben bis ganzen Theelöffel Blut aus der Nabelschnur laufen lassen, ehe sie unterbunden wird. Die grünlich-braunen mit gelblichen Streifen versehenen Blutegel sind die besten, und man findet sie häufig in Pfützen. Jeder Prediger oder Dorf-Schulze kann wohl leicht einen Vorrath davon durch die Dorf-Kinder sammeln lassen und zur Noth aufbewahren.

Da also alle bisher abgehandelten Zeichen des Todes zuweilen trüglich sein können, so bleibt kein einziges zuverlässiges Zeichen desselben übrig, als wirkliche und allgemeine Fäulniß. Beides, wirkliche und allgemeine Fäulniß, wird mit Fleiß zusammengenommen, denn faulichte Beschaffenheit des Bluts und wirkliche Fäulniß einzelner Theile, können auch schon im lebenden Zustande bei kranken Menschen stattfinden.

Die Zeichen der wirklichen und allgemeinen Fäulniß sind nun:

1) Der wahre Leichen-Geruch.
2) Das Zusammenfallen der Hornhaut oder des durchsichtigen vordern Theils des Auges.
3) Das Herausfließen faulender Säfte aus allen größern Oeffnungen des Körpers.
4) Das grünliche oder grün-schwärzliche Anlaufen des Unterleibes, und
5) Das Abgehen des Oberhäutchens an mehreren Stellen des Körpers, nebst dem matschigen Anfühlen der Haut und übrigen festen Theile.

Das fünfte hier angeführte Zeichen der wirklichen allgemeinen Fäulniß erscheint am spätesten, und es wird nicht nöthig sein dasselbe abzuwarten, wenn die vier ersteren zusammen verbunden vorhanden sind.

Um also das Lebendig-Begraben zu verhüten und die Rückkehr zum Leben bei Scheintodten zu befördern, muß kein Gestorbener, wenn auch gleich die zuerst angeführten acht Zeichen des Todes bei ihm wahrgenommen werden, sogleich entkleidet in kalte Zimmern hingelegt werden, sondern man muß ihn, im Sommer, Frühjahr und Herbst wenigstens einen bis zwei, und im Winter drei bis vier Tage in mäßig warmer Luft bekleidet liegen lassen.

In dieser Zeit nun müssen unter den Versuchen zur Wieder-Belebung, wenn auch zu andern Versuchen keine Gelegenheit wäre, wenigstens das Auftröpfeln des kalten Wassers auf die Herzgrube, so hoch als es angeht; das Auftröpfeln des kochenden Wassers auf eben diese Gegend, das Vorhalten des brennenden Lichts vor den Augen, das Ab-

---

[1]) Wenn man Blutegel ansaugen lassen will, so ist es nöthig, die Stellen, wo sie ansaugen sollen, zuvor mit etwas Wasser, oder noch besser mit etwas im Wasser aufgelöseten Zucker zu waschen, weil diese Thiere nicht gut ansaugen, wenn noch scharfe Ausdünstungen auf der Haut befindlich sind. Man muß die Blutegel saugen lassen, bis sie von selbst abfallen, alsdann blutet die kleine Wunde wohl einige Stunden. Ist das Bluten schwach, so kann man es durch warmes Wasser befördern; ist es sehr stark, so wird es sich durch aufgelegten und angedrückten Feuerschwamm (Zunder) leicht hemmen lassen.

brennen einer Feder unter der Nase, und das starke Einreden in die Ohren des anscheinenden Todten, öfters veranstaltet werden, und vorzüglich muß man bei anscheinend todtgebornen Kindern außer dem Reiben, Bürsten, Baden, das Einblasen der Luft in seine Lungen, sogleich nach der Geburt nicht verabsäumen.

Sollten sich aber bei allen diesen Versuchen keine Zeichen des Lebens zeigen; so ist dann der Körper als Leiche gewaschen und bekleidet in einem offenen Sarge unter gehöriger Aufsicht von Wächtern in kühlere Luft hinzustellen, und dann muß man ihn im Frühjahr, Sommer und Herbst etwa noch einen oder zwei, und im Winter noch zwei oder drei Tage bis zum Begraben liegen lassen; da sich denn in dieser Zeit die vier ersten Zeichen der wirklichen und allgemeinen Fäulniß bei wirklichen Todten zeigen, und die Gewißheit des Todes geben werden.

Am nöthigsten indessen ist diese genaue Vorsicht, vorzüglich bei Menschen, welche plötzlich, oder auch nach einer Krankheit von wenigen Tagen anscheinend gestorben sind, da sie doch vorher ganz gesund waren.

Dahin gehören insbesondere folgende Todesarten:

Erstens, diejenigen, welche in heftigen Anfällen von Nerven-Krankheiten, als in Schlagfluß, Starrsucht, fallender Sucht, oder in andern Konvulsionen, in hypochondrischen und hysterischen Krämpfen, im Magen-Krampf, nach heftigen Leidenschaften, nach Berauschung durch hitzige Getränke, nach heftigen Schlägen auf weiche, sehr empfindliche Theile, insbesondere die Hoden, und nach einem Fall oder Schlag auf den Kopf plötzlich erfolgten.

Zweitens, diejenigen, welche vom Genuß oder anderer Anwendung betäubender Gifte oder Nahrungsmittel veranlaßt wurden. Die Anwendung des Mohns und Schierlings in Speisen und das Räuchern mit Samen des Bilsenkrauts bei Zahnschmerzen, kann auf dem Lande dazu Gelegenheit geben.

Drittens, diejenigen, welche nach starker Verblutung oder nach andern starken Ausleerungen erfolgten. Auf diese Art sterben zuweilen alte Männer im Beischlaf.

Viertens, diejenigen, welche von großen Schmerzen veranlaßt wurden.

Fünftens, diejenigen, welche nach schweren Geburten erfolgten. Hier kann der Todesfall entweder Mutter oder Kind, oder beide zugleich betreffen.

Sechstens, derjenige, welcher nach erlittenem Hunger erfolgte, besonders wenn die Kräfte des Körpers zugleich stark angestrengt wurden.

Siebentens, diejenigen, welche nach übermäßigem Essen und Trinken, und

Achtens, diejenigen, welche durch Erstickung erfolgten. Die Erstickung kann von äußerer Gewalt, Erhängen, Ertrinken, oder sie kann auch von erstickenden Dünsten herrühren. Dergleichen Dunst ist im Kohlen-Dampf, in tiefen Brunnen oder Kellern, und steigt er aus gährenden Dingen, vorzüglich aus Bier- und Weinmost hervor, und außerdem findet er sich auch in dem Duft starkriechender Blumen.

Solche Menschen, welche an langwierigen und besonders an abzehrenden Krankheiten sterben, oder auch an hitzigen Ausschlags- und andern Fiebern, welche sieben Tage oder darüber dauerten, darf man nur etwa die Hälfte der oben festgesetzten Zeit auf die obige Art behandeln. Es ist also nur nöthig, sie im Winter fünfe und im Sommer vier Tage bis zum Begraben liegen zu lassen, und man kann sie schon am zweiten Tage in den offenen Sarg legen.

Bei Menschen endlich, welche an faulen Fiebern, Ruhren, bösartigen Pocken und ähnlichen Krankheiten, wo Ansteckung zu besorgen ist, starben, ist es hinreichend, der Versuch des Aufträpfelns des kalten Wassers in der Herzgrube am Todestage oder allenfalls noch am nächstfolgenden einigemal zu machen [1]). Man darf den Todten schon am Todestage in einen offenen Sarg legen, und ihn im Sommer am Ende des dritten Tages, oder nach etwa sechszig Stunden, vom erfolgten Tode an gerechnet; im Winter aber am Ende des vierten Tages, oder etwa nach achtzig vom Tode an verlaufenen Stunden begraben. Leichen dieser Art müssen, so lange sie über der Erde sind, in einem von der Wohnung der übrigen Menschen soviel möglich entlegenen und mit Zugluft versehenen Ort aufbewahrt werden.

Das zum Verhüten des Lebendigbegrabens nothwendige längere Aufbewahren der Leichen geschieht am besten in einem besondern Zimmer des Hauses, worin der Mensch starb, und unter der Aufsicht eines oder zweier furchtlosen Wächter, welche die Leiche oft genau beobachten. Da aber in den Städten, und noch mehr auf dem Lande, viele Bürger keine besondere Zimmer zur Aufbewahrung der Leichen ihrer Angehörigen hergeben, und die Kosten der Wächter bestreiten können, so sind zu diesem Zwecke öffentliche

---

[1]) Bei dem Behandeln solcher Leichen, welche an ansteckenden Krankheiten starben, muß beständig mit Essig-Dampf geräuchert werden. Am besten ist dazu ein gewürzhafter Weinessig.

chenhäuser vorgeschlagen, und auch in verschiedenen Städten, z. B. Weimar, Braunschweig und Berlin, wirklich errichtet worden.

Da aber eine allgemeine Einrichtung der Leichenhäuser auf dem platten Lande, vor Hand wenigstens, unausführbar zu sein scheint, so ist statt derselben auf dem platten de ein transportables Leichenzelt und ein leicht beweglicher Sargdeckel in Vorschlag racht worden. Im Sommer, Frühjahr und Herbst, könnten die Leichen unter einem hen Zelte in einem Garten, Hofe, oder auch, wenn eine Kirche im Dorfe wäre, in der che selbst, schon vom dritten Tage bis zur Beerdigung hin, beigesetzt, und zuweilen dazu bestellten Personen beobachtet werden. Bei Leichen solcher Personen, die an steckenden Krankheiten starben, könnte dieses Beisetzen schon den zweiten Tag geschehen. ch besser würde es aber sein, wenn in jedem Dorfe eine Kammer eines entlegenen uses zur gemeinschaftlichen Aufbewahrung der Leichen, und etwa der Nachtwächter gleich zum Leichenwärter bestimmt werden könnte.

Im Winter wird wohl der einzige, auf dem Lande allgemein ausführbare Vorschlag ser sein, daß man einen Abschlag eines gut zugemachten Kuh- oder Pferdestalles, zu m diese Thiere zwar nicht kommen, aber ihm doch Wärme mittheilen können, zum Aufwahren der Leichen anwende. Hier kann man sie dann unter der Aufsicht eines Wächs, in einem offenen Sarge hinstellen und mit Kleidungsstücken locker bedecken, so daß der Mäuse noch andere im Stalle befindliche kleine Thiere schaden können, und zueich der etwa erwachende Scheintodte auch keinem Ersticken ausgesetzt ist.

Das Leichenzelt kann auch in jedem Stalle aufgeschlagen, und der bewegliche Sargckel dort ebenfalls bei Ermangelung eines Wächters angewendet werden.

Berlin, den 31. Okt. 1794.

K. Preuß. Ober-Collegium-Sanitatis.

(Hoffmanns Repert. der Preuß. Brandenb. Landesgesetze Thl. 1. Fortf. 1. S. 186. Rabe Bd. 13. S. 278.)

c) R. des K. Min. des J. und der P. (Köhler) v. 2. März 1827 n die K. Reg. zu N. N., Maßregeln gegen das zu frühe Begraben der eichen.

Die in dem Bericht der K. Reg. v. 3. v. M. erwähnten, und demselben abschriftlich igefügten P. Derselben gegen das zu frühe Begraben der Leichen, v. 16. Nov. 1822 nd 14. Nov. 1824[1]) sind in dem Umfange, wie sie gefaßt sind, ohne eigene Leichenschau-

[1]) Dieses Publ. lautet:

P. der K. Reg. zu Danzig v. 14. Nov. 1824, Verhütung des zu frühen Begrabens.

Wir finden es zur Vermeidung der schauderhaften Gefahr des Lebendigbegrabens für nothwendig, das Publikum und insbesondere die Bekenner des mosaischen Glaubens wiederholentlich aufzufordern und anzuweisen, die Leichen nicht allzu frühzeitig und niemals ohne die sichersten Spuren der angehenden Verwesung zu beerdigen. In der Regel darf die Beerdigung nicht vor dem Ablaufe des dritten Tages oder 72 Stunden nach dem Tode, erfolgen. Ausnahmen hiervon dürfen nur bei epidemischen Krankheiten, und auf Anordnung der Orts-Obrigkeit und auf deren schriftlich darüber ausgestellten Erlaubnißschein, und nur außerdem dann stattfinden, wenn ein approbirter Arzt oder Wundarzt darüber einen Schein ausstellt,

daß die Leiche alle Spuren des wirklichen Todes zeige, und daher unbedenklich beerdigt werden dürfe.

Dieser von der Orts-Polizei-Behörde zu visirende Schein ist dem betreffenden Pfarrer und resp. Rabbiner von den Angehörigen des Verstorbenen stets auszuhändigen. Es darf ohne einen solchen Schein in den gedachten Fällen die Leiche durchaus nicht beerdigt werden. Pfarrer, Rabbiner und Todtengräber, so wie die nächsten Angehörigen der Verstorbenen, Hauswirthe und deren Stellvertreter sind verantwortlich, wenn letztere vor Ende des dritten Tages oder ohne den für die Ausnahmen vorgeschriebenen Todtenschein beerdigt werden, und verfallen nach den Umständen in eine Polizeistrafe von 5 bis 30 Rthlr., wenn die Sache nicht etwa gar so angethan sein sollte, daß eine fiskalische oder Kriminaluntersuchung und eine viel härtere Strafe nach Maßgabe der Bestimmungen des A. L. R., II. Tit. 11. §. 469—476. 20. §§. 691. 692. ferner 778—780 veranlaßt und verfügt werden muß. Die Pfarrer und Rabbiner werden dabei auf die Instruktion v. 31. Okt. 1794 und auf die C.-Verf. de dato Berlin, v. 25. Sept. 1798 (conf. v. d. Heyden's Repertorium der Polizei-Gesetze. Bd. 1. S. 566. desgl. Bd. 3. S. 561) und die Orts- und Kreis-Polizei-Behörden noch außerdem auf Annalen

Anstalten nicht wohl ausführbar und sogar für die Gesundheit gefährlich, weil nicht genugsam auf diejenigen ärmeren Bewohner, welche nur Ein Zimmer bewohnen, und für die Aufbewahrung eines Leichnams kein anderes Lokal haben, so wie auf diejenigen Orte, wo kein Arzt oder Wundarzt zu haben ist, Rücksicht genommen worden.

Die K. Reg. hat daher anderweit anzuordnen:

1) daß es zwar bei der Vorschrift, nach welcher Niemand vor Ablauf von 72 Stunden nach seinem Ableben beerdigt werden darf, der Regel nach verbleiben müsse;
2) daß aber ein früheres Beerdigen, außer den Fällen, wo ein solches sogar geboten sei, wie z. B. bei Epidemien ꝛc., auch in den Fällen nachgegeben werden könne, wenn:
   a) entweder ein approbirter Arzt oder Wundarzt bezeugt, daß die Leiche alle Spuren des wirklichen Todes an sich trage,
   b) oder an Orten, wo kein Arzt ist, der Bürgermeister oder der Dorfschulz mit zwei erfahrnen Männern, mit Rücksicht auf die in dem Gutachten des Ober-Collegium-Sanitatis v. 31. Okt. 1794 [1]) angegebenen Vorsichtsmaßregeln die Verhältnisse untersucht, und die frühere Beerdigung gestattet hat [2]).

(A. XI. 168.)

d) Extrakt aus dem R. des K. Min. des J. und der P. (v. Schuckmann) an die K. Reg. zu N. N. v. 13 Nov. 1827.

Der Antrag der K. Reg. zu 1. Ihres gegenwärtigen Berichts wegen einer zu erlassenden Verordnung, daß die Beerdigung in keinem Falle früher erfolgen dürfe, bis die Merkmale der Fäulniß bei der Leiche nachgewiesen wären, erhält auch schon, weil K. Reg. übersehen hat, durch dasjenige, was die Danziger Reg. in ihrer Bekanntm. v. 14. Nov. 1824 angeordnet, seine specielle Erledigung, indem dadurch ausdrücklich festgesetzt worden ist, daß niemals eine Leiche ohne die sichersten Spuren der anfangenden Verwesung beerdigt werden solle.

Aus der ferneren Bestimmung, daß in der Regel Niemand vor Ablauf von 72 Stunden nach seinem Ableben beerdigt werden dürfe, folgt also keineswegs, daß die Beerdigung nach Ablauf der 72 Stunden unbedingt, also auch dann, wenn keine Spuren der Verwesung vorhanden, stattfinden könne.

Der Antrag zu 2. aber, jede Beerdigung ohne vorherige Erlaubniß der Orts-Polizei-Behörde zu verbieten, ist, wie dies aus dem R. an die Danziger Reg. v. 2. März d. J. hervorgeht, nicht zur Genehmigung geeignet befunden worden, und es kann auch jetzt nicht darauf eingegangen werden. (A. IX. 1000.)

e) P. der K. Reg. in Oppeln v. 10. Mai 1819.

Bei einem neueren, zur gehörigen Zeit noch entdeckten Vorfalle, ist in Erfahrung gebracht worden, daß die gesetzlichen Verordnungen und Instruktionen, die zu frühzeitige Beerdigung der Menschen zur Verhütung des Lebendigbegrabens betreffend, nicht allgemein bekannt sind, weshalb dieselben im Auszuge hiermit wieder in Erinnerung gebracht werden.

Im Jahr 1788 den 2. Mai untersagte die damalige K. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Breslau das Begraben vor dem Ablaufen des dritten Tages nach dem Absterben, und erweiterte diese Verfügung unter dem 2. März 1781 dahin, daß:

1) der Sarg, in welchem der Verstorbene gelegt worden, nicht eher, als am dritten Tage, kurz vorher, ehe der Leichnam zu Grabe gebracht werden soll, und zwar in Gegenwart des, das Begräbniß besorgenden Kirchendieners fest zugemacht werden muß;
2) wird verboten, einen Kranken eher aus seinem Bette zu nehmen und auf das Stroh zu legen, als bis er völlig erstarrt und kalt ist;

---

für das Jahr 1821. S. 414, so wie auf unsere Bekanntm. v. 16. Nov. 1822. S. 682 des A. Bl. jenes Jahres, mit der Anweisung zurückgeführt, das zu frühzeitige Beerdigen jedenfalls zu verhindern, und vorkommende Ueberschreitungen dieser Anordnung aufs strengste zu ahnden.

Die H. Landräthe werden beauftragt, die Orts-Behörden fortgesetzt auf die Verfolgung dieser Bestimmungen aufmerksam zu machen und sie darin zu kontroliren. (A. VIII. 1143.)

[1]) Vergl. dasselbe oben.

[2]) Eine Bekanntmachung auf Grund vorstehenden R. ist hierauf von der K. Reg. zu Danzig, wörtlich mit ersterem übereinstimmend, unter dem 22. März 1827 erlassen worden (A. Bl. Nr. 27) und dies C. R. des Min. d. J. u. d. P. (v. Schuckmann) v. 17. Aug. 1827 theilt letztern zu dem Zwecke den sämmtlichen Reg. mit, um danach auch für ihre Departements das Nöthige zu bestimmen. (A. XI. 727.)

3) muß niemals und in keinem Falle dem Kranken das Kopfkissen weggezogen, auch
4) einem scheinbar Todten der Mund nie gebunden werden.

Durch diese Verfügungen wurde bei dem noch großen Mangel an Leichenhäusern, n Leichenkammern und an der Todtenschau die Gefahr des lebendig Begrabenwerdens och nicht ganz gehoben, und es ist deshalb durch ein R. v. 13. Nov. 1794 ꝛc. [1]).

Wären in den größern Städten Leichenhäuser, in den kleinen Städten und in Dörern gehörig eingerichtete Leichenkammern, bei welchen letzteren, zur Ersparung der Kosten, der Nachtwächter zum Leichenwächter bestimmt werden könnte; so würde, besonders für die in ihren Wohnungen während des Winters insgemein beschränkten Dorfbewohner, eine Verringerung der Gefährdung der Gesundheit derselben schon dadurch entstehen, daß sie die an ansteckenden hitzigen Krankheiten Verstorbenen schon den zweiten Tag bis zur wirklichen Beerdigung in die Leichenkammer bringen könnten.

Muß in Gemäßheit des A. L. R. T. II. T. 11. §. 475. das Zuschlagen des Sarges, so lange es noch im geringsten zweifelhaft ist, ob die angebliche Leiche wirklich todt ei, nicht gestattet werden.

Das Zuschlagen des Sarges und die Beerdigung selbst kann demnach nicht eher geschehen, bis die oben angegebenen Zeichen der allgemeinen Fäulniß eingetreten sind, weil bis dahin der wirkliche Tod zweifelhaft ist.

In dem so eben angeführten Theile des A. L. R. T. 20. §. 691. ist verordnet: daß ein jeder sein Betragen so einzurichten schuldig ist, daß er weder durch Handlungen, noch Unterlassungen Anderer Leben oder Gesundheit in Gefahr setze, und §. 692., daß Alles dasjenige, woraus erhebliche Gefahr entstehen kann, durch ernstliche Polizeiverbote und verhältnißmäßige Strafen (die Strafen einer dergleichen Fahrlässigkeit sind eben daselbst §. 778. bestimmt) möglichst verhütet werden soll.

Nach dess. Th. II. T. 11. §. 476. sind ferner die näheren Bestimmungen wegen der zur Verhütung des lebendig Begrabenwerdens nöthigen Vorsichten den besondern Polizeiverordnungen vorbehalten.

Hieraus ergiebt sich, daß die Bestimmung des Beerdigungs-Termins in allen, besonders aber in zweifelhaften, Todesfällen von der Polizei, mit Zuziehung der angestellten Physiker, abhängt.

Schließlich wird noch wiederholentlich in Erinnerung gebracht, daß es die Pflicht der Aerzte ist, die Todesfälle nach ansteckenden Krankheiten der Orts-Polizei ungesäumt anzuzeigen, und die Angehörigen der Verstorbenen auf die Nothwendigkeit der vorgeschriebenen Reinigung, wie auch auf die mit derselben Vernachlässigung unzertrennlich verbundene Gefahr aufmerksam zu machen.

Da, wo dergleichen Kranke ohne Zuziehung eines Arztes gestorben sind, wird den Hauswirthen oder derselben Stellvertretern dieselbe Verpflichtung auferlegt.

(A. III. 503.)

f) Publik. der K. Reg. zu Reichenbach v. 8. März 1840. Mißbräuche bei Beerdigungen.

Es ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß in einigen Kreisen unseres Reg. Depart., namentlich aber in dem Hirschberger und Schönauer Kreise, die höchst unnatürliche Gewohnheit herrscht: die verstorbenen Angehörigen auf ein sogenanntes Leichenbrett zu legen, dieselben darauf zu befestigen, und ihnen zugleich Hände und Füße mit Stricken zu binden. Eine so grausame Gewohnheit, die ihren Ursprung nur aus den finstersten Zeiten des Aberglaubens und der Barbarei genommen haben kann, läßt sich in unsern Tagen um so weniger entschuldigen, jemehr vernünftige Begriffe und Ansichten auch unter dem gemeinen Haufen des Volkes durch Beispiel und Unterricht verbreitet worden sind.

Durch die in unserm Amtsbl. pro 1819. Nr. 147. S. 204 ff. bekannt gemachten Vorschriften ist gegen die zu frühzeitige Beerdigung der Gestorbenen gewarnt worden. Wenn nun aber so viel Behutsamkeit und Fürsorge erfordert wird, um nicht als Scheintodter begraben zu werden, welches wohl bei Ermangelung solcher Fürsorge oft genug geschehen sein mag; wie sträflich muß ein Verfahren erscheinen, wo man durch Befestigung der Leichen — vielleicht nur Scheintodter — auf ein Leichenbrett und durch das Zusammenbinden der Hände und Füße mit Stricken, jede wenn auch nur schwach sich andeutende Lebensäußerung unterdrückt, indem jede Cirkulation des Bluts und der übrigen Lebenssäfte durch das Zusammenschnüren der Hände und Füße gewaltsam gehindert, und die Wiederbelebung unmöglich gemacht, der wahre Tod aber gewiß herbeigeführt wird, falls der von seinen eigenen nächsten Verwandten Gemißhandelte Scheintodt war.

---

[1]) Hier folgen die Bestimmungen dieses oben mitgetheilten R.

Wir tragen daher sämmtlichen Landräthlichen Aemtern und sonstigen Polizeibeh den hierdurch auf, die oben angeführte Verf. noch einmal republiciren zu lassen, bei Belehrung und Warnung dem gerügten sträflichen Gebrauch Einhalt zu thun, und Fälle, wo ein solches Verfahren stattgefunden, zur nähern Untersuchung und Bestrafu bei uns sofort anzuzeigen. (A. IV. 134.)

g) Aehnliche Belehrungen und Vorschriften enthalten viele and Reg. Publik., so das der Reg. zu Minden v. 24. April 1821. (A. V. 41 das Beerdigungs-Regl. der Reg. zu Erfurt v. 31. Dec. 1820. (A. IV. 77 u. A. m.

2) Bestimmungen für die Rheinprovinz.

a) R der K. Min. der G., U. u. M.-Ang., so wie des J. und d P. (v. Altenstein und v. Schuckmann), an die K. Reg. zu Aachen v. 1 Okt. 1821. Verhütung des zu frühen Beerdigens der Todten.

Nach der Ansicht der unterzeichneten Min. wird es für die dortigen Provinzen ein besondern V gegen das zu frühe Beerdigen der Todten, welche zu erlassen die K. R in ihren Ver. v. 18. Sept. 1819 und 23. Febr. 1821 nachgesucht hat, nicht bedürfen

Denn, wenn der Art. 77. des Code civil bestimmt, daß der officier de l'état sich von dem Tode des zu beerdigenden überzeugen, und die Ermächtigung zur Beer gung erst 24 Stunden nach dem Tode ertheilen soll, so ist dadurch dem zu frühen B erdigen hinlänglich vorgesehen, und es wird allenfalls nur darauf ankommen, daß stands-Beamten über den Unterschied des Scheintodes vom wirklichen Tode, und die denden Kennzeichen des letztern zu belehren, und sie anzuweisen, daß sie nur n Existenz dieser Kennzeichen, oder Falls sie deshalb zweifelhaft wären, nach Zuzieh eines gehörig approbirten Arztes und im Einverständniß mit ihm, den Tod als ein treten betrachten dürfen. (A. V. 952.)

b) C. R. der K. Min. der G., U. u. M.-Ang., der Just., sowit d J. und d. P., (v. Altenstein, v. Kircheisen u. v. Schuckmann), an sämm K. Rheinische Reg. v. 15. Juni 1822. Fristbestimmung für die Beerdigun der Todten.

Die Bestimmung des Art. 77. des bürgerlichen Gesetzbuches, daß die Civilstand Beamten die Autorisation zur Beerdigung erst 24 Stunden nach dem Tode ertheil sollen, hat zu der Meinung Veranlassung gegeben, daß auch die Beerdigung selbst n dem Ablaufe dieser Zeit Statt finden könne. Da es aber nicht an Beispielen fe selbst über diesen Zeitpunkt hinaus fortdauernden, Scheintodes fehlt, so wird durch unterzeichneten Min. hiemit festgesetzt:

daß die Autorisation zur Beerdigung entweder nur auf das Zeugniß eines ap birten Arztes über den wirklich erfolgten Tod, oder mit der Beschränkung ertheilen ist, daß die Beerdigung erst nach Ablauf von 72 Stunden seit dem den Zeugen bekundeten Moment des angeblichen Todes erfolgen darf ꝛc.

(A. VI. 415.)

c) C. R. des K. Min. des J. und der P. (v. Schuckmann), an K. Rheinischen Reg. v. 19. Aug. 1827.

Auf Veranlassung eines von dem Reg. Vice-Präs. N. N., in seinem General-B pro 1826 über die Verwaltung der Med.-Angelegenheiten im Reg. Bez. Koblenz auf nommenen Artikels, in Betreff der Beschwerden wegen der erlassenen V., daß Leic erst nach 72 Stunden begraben werden sollen, welcher Artikel v. dem K. Min. der U. und M.-Ang. zur ressortmäßigen Verf. hierher mitgetheilt worden ist, communic ich der K. Reg. in Folge des R. v. 15. Juni 1822 eine Abschrift derjenigen Verf., we diesseits in Beziehung auf diesen Gegenstand unterm 2. März d. J. an die Reg. Danzig erlassen worden ist.

Indem ich die K. Reg. auf die Bekanntmachung, welche die Reg. zu Danzig d gemäß unterm 22. März d. J. durch ihr Amtsbl. Nr. 17. erlassen hat, so wie auf de Anlage verweise, stelle ich Ihr anheim, darnach auch für Ihr Departement das Nöth zu bestimmen. (A. XI. 729.)

d) Das Beerdigungs-Regl. für den Kölner Reg. Bez. von 1829 e hält in den §§. 1. 2. ähnliche Bestimmungen. (A. XIII. 343.)

3) Bestimmungen rücksichtlich der Juden.

a) C. an sämmtl. Krieges- und Dom.-Kammern v. 25. Sept. 17 Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unser ꝛc. Im Gefolge der C. V. v. 6. J 1795, womit Wir Euch zur Verhütung zufrühzeitiger Beerdigung eine Instr. für

Prediger vom 31. Okt. 1794 zugefertiget haben, befehlen Wir auch, den Ober-Land-Rabbi und die übrigen Rabbiner sämmtlicher Euch untergeordneter Judenschaften durch die hiesigen Landes-Aeltesten anzuweisen, sich darnach in Gemäßheit und Verfolg der Anordnungen des L. R. 2. Thl. 11. Tit. 469. 474. §. u. f. f. zu achten, weil bei allem, was für die frühzeitige Beerdigung der Leichen angeführt ist, immer ein wirklicher Todter vorausgesetzt wird; die Frage aber, ob jemand todt oder nicht todt sei, nicht Sache der Religion, sondern der Physik ist, es also nach dem L. R. 2. Th. 20. Tit. 692. §. nur der Landes-Polizei zukommt, auf letztere gestützte Vorschriften über die Kennzeichen des Todes zu geben, und darnach die Zeit der Beerdigung, und die zuvor zu beobachtenden Vorsichtsregeln zu bestimmen, ihnen auch bekannt zu machen: daß wenn ausgemittelt werden sollte, daß in irgend einem Falle, dem Landrechte in der zuerst angeführten Stelle entgegen gehandelt worden sei, diejenigen, denen hierbei ein Verschulden zur Last fiele, nach dem 20. Tit. §. 778—780. verantwortlich würden gemacht werden.

(N. C. C. 1767. Rabe, Bd. 5. S. 214.)

b) Dieser vorstehenden Vorschrift gemäß erging auch ein C. der Breslauer Kriegs- und Domainen-Kammer v. 12. Dec. 1799.

(Amelang und Gründler Archiv III. 426.)

c) Vergl. auch oben das Publik. v. 14. Nov. 1824.

II. Todtenschau durch Sachverständige.

Eine Todtenschau durch Sachverständige besteht zur Zeit nur in einzelnen Städten, so nothwendig dieselbe auch sowohl in medizinalpolizeilicher als in civilrechtlicher Hinsicht wäre.

1) In Stettin ist dieselbe eingeführt durch die §§. 13—15. des vom Gen.-Direktorio bestätigten Leichen-Regl. für Stettin v. 24. Aug. 1806. Dieselben lauten:

§. 13. Da sowohl die zu frühe, als zu späte Beerdigung in Rücksicht auf die Verschiedenheit der vorhergegangenen Krankheiten und der Ursachen des Todes äußerst nachtheilig ist, und im ersten Falle ein Scheintodter beerdigt, im zweiten Falle aber die ansteckende Ausdünstung eines Leichnams der Gesundheit des Lebenden höchst schädlich werden kann, inzwischen bei den mannigfaltigen Ursachen des erfolgten Todes, und hienach theils früher, theils später sichtbar werdenden untrüglichen Zeichen der wirklichen Entseelung keine Beerdigungsfrist allgemein bestimmt werden kann, überdem in vielen Fällen die Kennzeichen eines wirklich erfolgten Todes nur von Kunstverständigen richtig beurtheilt werden können; so wird hiemit festgesetzt, daß künftig in jedem Sterbefalle die Beerdigungsfrist von einem Arzte bestimmt werden soll, und die Beerdigung der Leiche nicht eher erfolgen darf, als bis durch ein Attest des Arztes nachgewiesen ist, daß solches geschehen kann. Es sollen hiezu zwei Todtenschauärzte, welche der Magistrat wählt, und die Kriegs- und Domainen-Kammer nach vorheriger Konferirung mit dem Ober-Coll. med. et Sanitatis bestätigt, bestellt und selbige zu ihren Dienstgeschäften in einer besondern Instruktion angewiesen werden. Die den Todtenschauärzten für ihre Geschäfte zukommenden Gebühren sind in dem Kostentarif festgesetzt. §. 14. Damit der wohlthätige Zweck durch den geordneten Beerdigungsschein erreicht und keine Leiche ohne Vorzeigung des besagten Scheins beerdigt werden könne, so wird hiemit der jedesmalige Pulsant bei der Nicolaikirche zum Zuschlagen aller Särge in sämmtlichen Kirchspielen der Stadt und Vorstädte bestellt. Diesem bestellten Sargschließer wird zur Pflicht gemacht, ohne Vorzeigung eines vom Todtenschauarzte ausgestellten Scheins keinen Sarg zu schließen, und sämmtliche Einwohner von allen Ständen werden hiemit angewiesen, sich zur Schließung des Sarges keines andern, als des öffentlich bestellten und verpflichteten Sargschließers gegen die in der Taxe bestimmten Gebühren zu bedienen und wird auf den Uebertretungsfall eine Strafe von 1 bis 5 Rthlr. festgesetzt, wovon dem Pulsanten für seine Aufmerksamkeit auf dergleichen Unterlassungen, die Hälfte zugebilliget wird, die andere Hälfte aber der Stadtarmenkasse anheim fällt. Zugleich wird der Sargschließer hiemit angewiesen, die erhaltenen Beerdigungsscheine zu sammeln und mit einem Register sämmtlicher Verstorbenen, mit Bemerkung des Kirchspiels, wozu sie gehört haben, nach Ablauf eines jeden Jahres aufs Rathhaus abzuliefern. Im Fall der Sargschließer überführt wird, einen Sarg ohne Beerdigungsschein zugeschlagen zu haben, hat er für jeden Uebertretungsfall eine Strafe von 2 Rthlr. zur Armenkasse verwirkt. §. 15. Damit auf den Fall, daß der Todte wegen Mangel an Platz nicht füglich in seiner bisherigen Wohnung bis zur Beerdigung bleiben kann, oder aus einer andern Ursache die schleunige Fortschaffung der Leiche aus der Wohnung nothwendig wird, einen Aufenthaltsort für dieselbe vorhanden sei, sollen in dem Todtengräberhause zwei Zimmer angelegt werden, in welchen dergleichen Leichen bis zur Beerdigung aufbe-

Anstalten nicht wohl ausführbar und sogar für die Gesundheit gefährlich, weil nicht genugsam auf diejenigen ärmeren Bewohner, welche nur Ein Zimmer bewohnen, und für die Aufbewahrung eines Leichnams kein anderes Lokal haben, so wie auf diejenigen Orte, wo kein Arzt oder Wundarzt zu haben ist, Rücksicht genommen worden.

Die K. Reg. hat daher anderweit anzuordnen:

1) daß es zwar bei der Vorschrift, nach welcher Niemand vor Ablauf von 72 Stunden nach seinem Ableben beerdigt werden darf, der Regel nach verbleiben müsse;
2) daß aber ein früheres Beerdigen, außer den Fällen, wo ein solches sogar geboten sei, wie z. B. bei Epidemien ꝛc., auch in den Fällen nachgegeben werden könne, wenn:
   a) entweder ein approbirter Arzt oder Wundarzt bezeugt, daß die Leiche alle Spuren des wirklichen Todes an sich trage,
   b) oder an Orten, wo kein Arzt ist, der Bürgermeister oder der Dorfschulz mit zu erfahrnen Männern, mit Rücksicht auf die in dem Gutachten des Ober-Collegium-Sanitatis v. 31. Okt. 1794 [1]) angegebenen Vorsichtsmaßregeln die Verhältnisse untersucht, und die frühere Beerdigung gestattet hat [2]).

(A. XI. 168.)

d) Extrakt aus dem R. des K. Min. des J. und der P. (v. Schuckmann) an die K. Reg. zu N. N. v. 13 Nov. 1827.

Der Antrag der K. Reg. zu 1. Ihres gegenwärtigen Berichts wegen einer zu erlassenden Verordnung, daß die Beerdigung in keinem Falle früher erfolgen dürfe, als die Merkmale der Fäulniß bei der Leiche nachgewiesen wären, erhält auch schon, was die K. Reg. übersehen hat, durch dasjenige, was die Danziger Reg. in ihrer Bekanntm. v. 14. Nov. 1824 angeordnet, seine specielle Erledigung, indem dadurch ausdrücklich festgesetzt worden ist, daß niemals eine Leiche ohne die sichersten Spuren der anfangenden Verwesung beerdigt werden solle.

Aus der ferneren Bestimmung, daß in der Regel Niemand vor Ablauf von 72 Stunden nach seinem Ableben beerdigt werden dürfe, folgt also keineswegs, daß die Beerdigung nach Ablauf der 72 Stunden unbedingt, also auch dann, wenn keine Spuren der Verwesung vorhanden, stattfinden könne.

Der Antrag zu 2. aber, jede Beerdigung ohne vorherige Erlaubniß der Orts-Polizei-Behörde zu verbieten, ist, wie dies aus dem R. an die Danziger Reg. v. 2. März d. J. hervorgeht, nicht zur Genehmigung geeignet befunden worden, und es kann auch jetzt nicht darauf eingegangen werden (A. IX. 1000.)

e) P. der K. Reg. in Oppeln v. 10. Mai 1819.

Bei einem neueren, zur gehörigen Zeit noch entdeckten Vorfalle, ist in Erfahrung gebracht worden, daß die gesetzlichen Verordnungen und Instruktionen, die zu frühzeitige Beerdigung der Menschen zur Verhütung des Lebendigbegrabens betreffend, nicht allgemein bekannt sind, weshalb dieselben im Auszuge hiermit wieder in Erinnerung gebracht werden.

Im Jahr 1768 den 2. Mai untersagte die damalige K. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Breslau das Begraben vor dem Ablaufen des dritten Tages nach dem Absterben, und erweiterte diese Verfügung unter dem 2. März 1781 dahin, daß:

1) der Sarg, in welchem der Verstorbene gelegt worden, nicht eher, als am dritten Tage, kurz vorher, ehe der Leichnam zu Grabe gebracht werden soll, und zwar in Gegenwart des, das Begräbniß besorgenden Kirchendieners fest zugemacht werden muß;
2) wird verboten, einen Kranken eher aus seinem Bette zu nehmen und auf das Stroh zu legen, als bis er völlig erstarrt und kalt ist;

---

für das Jahr 1821. S. 414, so wie auf unsere Bekanntm. v. 16. Nov. 1822. S. 682 des A. Bl. jenes Jahres, mit der Anweisung zurückgeführt, das zu frühzeitige Beerdigen jedenfalls zu verhindern, und vorkommende Ueberschreitungen dieser Anordnung aufs strengste zu ahnden.

Die H. Landräthe werden beauftragt, die Orts-Behörden fortgesetzt auf die Verfolgung dieser Bestimmungen aufmerksam zu machen und sie dabei zu kontrolliren. (A. VIII. 1143.)

[1]) Vergl. dasselbe oben.

[2]) Eine Bekanntmachung auf Grund vorstehenden R. ist hierauf von der K. Reg. zu Danzig, wörtlich mit ersterem übereinstimmend, unter dem 22. März 1827 erlassen worden (A. Bl. Nr. 27) und dies C. R. des Min. d. J. u. d. P. (v. Schuckmann) v. 17. Aug. 1827 theilt letztern zu dem Zwecke den sämmtlichen Reg. mit, um danach auch für ihre Departements das Nöthige zu bestimmen. (A. XI. 727.)

3) muß niemals und in keinem Falle dem Kranken das Kopfkissen weggezogen, auch
4) einem scheinbar Todten der Mund nie gebunden werden.

Durch diese Verfügungen wurde bei dem noch großen Mangel an Leichenhäusern, an Leichenkammern und an der Todtenschau die Gefahr des lebendig Begrabenwerdens noch nicht ganz gehoben, und es ist deshalb durch ein R. v. 13 Nov. 1794 ꝛc. [1]).

Wären in den größern Städten Leichenhäuser, in den kleinen Städten und in Dörfern gehörig eingerichtete Leichenkammern, bei welchen letzteren, zur Ersparung der Kosten, der Nachtwächter zum Leichenwächter bestimmt werden könnte; so würde, besonders für die in ihren Wohnungen während des Winters insgemein beschränkten Dorfbewohner, eine Verringerung der Gefährdung der Gesundheit derselben schon dadurch entstehen, daß sie die an ansteckenden hitzigen Krankheiten Verstorbenen schon den zweiten Tag bis zur wirklichen Beerdigung in die Leichenkammer bringen könnten.

Muß in Gemäßheit des A. L. R. T. II. T. 11. §. 475. das Zuschlagen des Sarges, so lange es noch im geringsten zweifelhaft ist, ob die angebliche Leiche wirklich todt sei, nicht gestattet werden.

Das Zuschlagen des Sarges und die Beerdigung selbst kann demnach nicht eher geschehen, bis die oben angegebenen Zeichen der allgemeinen Fäulniß eingetreten sind, weil bis dahin der wirkliche Tod zweifelhaft ist.

In dem so eben angeführten Theile des A. L. R. T. 20. §. 691. ist verordnet: daß ein jeder sein Betragen so einzurichten schuldig ist, daß er weder durch Handlungen, noch Unterlassungen Anderer Leben oder Gesundheit in Gefahr setze, und §. 692., daß Alles dasjenige, woraus erhebliche Gefahr entstehen kann, durch ernstliche Polizeiverbote und verhältnißmäßige Strafen (die Strafen einer dergleichen Fahrlässigkeit sind eben daselbst §. 778. bestimmt) möglichst verhütet werden soll.

Nach dess. Th. II. T. 11. §. 476. sind ferner die näheren Bestimmungen wegen der zur Verhütung des lebendig Begrabenwerdens nöthigen Vorsichten den besondern Polizeiverordnungen vorbehalten.

Hieraus ergiebt sich, daß die Bestimmung des Beerdigungs-Termins in allen, besonders aber in zweifelhaften, Todesfällen von der Polizei, mit Zuziehung der angestellten Physiker, abhängt.

Schließlich wird noch wiederholentlich in Erinnerung gebracht, daß es die Pflicht der Aerzte ist, die Todesfälle nach ansteckenden Krankheiten der Orts-Polizei ungesäumt anzuzeigen, und die Angehörigen der Verstorbenen auf die Nothwendigkeit der vorgeschriebenen Reinigung, wie auch auf die mit derselben Vernachlässigung unzertrennlich verbundene Gefahr aufmerksam zu machen.

Da, wo dergleichen Kranke ohne Zuziehung eines Arztes gestorben sind, wird den Hauswirthen oder derselben Stellvertretern dieselbe Verpflichtung auferlegt.

(A. III. 503.)

f) Publik. der K. Reg. zu Reichenbach v. 8. März 1840. Mißbräuche bei Beerdigungen.

Es ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß in einigen Kreisen unseres Reg. Depart., namentlich aber in dem Hirschberger und Schönauer Kreise, die höchst unnatürliche Gewohnheit herrscht: die verstorbenen Angehörigen auf ein sogenanntes Leichenbrett zu legen, dieselben darauf zu befestigen, und ihnen zugleich Hände und Füße mit Stricken zu binden. Eine so grausame Gewohnheit, die ihren Ursprung nur aus den finstersten Zeiten des Aberglaubens und der Barbarei genommen haben kann, läßt sich in unsern Tagen um so weniger entschuldigen, jemehr vernünftige Begriffe und Ansichten auch unter dem gemeinen Haufen des Volkes durch Beispiel und Unterricht verbreitet worden sind.

Durch die in unserm Amtsbl. pro 1819. Nr. 117. S. 204 ff. bekannt gemachten Vorschriften ist gegen die zu frühzeitige Beerdigung der Gestorbenen gewarnt worden. Wenn nun aber so viel Behutsamkeit und Fürsorge erfordert wird, um nicht als Scheintodter begraben zu werden, welches wohl bei Ermangelung solcher Fürsorge oft genug geschehen sein mag; wie sträflich muß ein Verfahren erscheinen, wo man durch Befestigung der Leichen — vielleicht nur Scheintodter — auf ein Leichenbrett und durch das Zusammenbinden der Hände und Füße mit Stricken, jede wenn auch nur schwach sich andeutende Lebensäußerung unterdrückt, indem jede Cirkulation des Bluts und der übrigen Lebenssäfte durch das Zusammenschnüren der Hände und Füße gewaltsam gehindert, und die Wiederbelebung unmöglich gemacht, der wahre Tod aber gewiß herbeigeführt wird, falls der von seinen eigenen nächsten Verwandten Gemißhandelte scheintodt war.

---

[1]) Hier folgen die Bestimmungen dieses oben mitgetheilten R.

Wir tragen daher sämmtlichen Landräthlichen Aemtern und sonstigen Polizeibehörden hierdurch auf, die oben angeführte Verf. noch einmal republiciren zu lassen, durch Belehrung und Warnung dem gerügten sträflichen Gebrauch Einhalt zu thun, und die Fälle, wo ein solches Verfahren stattgefunden, zur nähern Untersuchung und Bestrafung bei uns sofort anzuzeigen. (A. IV. 134.)

g) Aehnliche Belehrungen und Vorschriften enthalten viele andere Reg. Publik., so das der Reg. zu Minden v. 24. April 1821. (A. V. 414.) das Beerdigungs-Regl. der Reg. zu Erfurt v. 31. Dec. 1820. (A. IV. 771.) u. A. m.

2) Bestimmungen für die Rheinprovinz.

a) R. der K. Min. der G., U. u. M.-Ang., so wie des J. und der P. (v. Altenstein und v. Schuckmann), an die K. Reg. zu Aachen v. 13. Okt. 1821. Verhütung des zu frühen Beerdigens der Todten.

Nach der Ansicht der unterzeichneten Min. wird es für die dortigen Provinzen eine besondern V gegen das zu frühe Beerdigen der Todten, welche zu erlassen die K. Reg. in ihren Ber. v. 18. Sept. 1819 und 23. Febr. 1821 nachgesucht hat, nicht bedürfen.

Denn, wenn der Art. 77. des Code civil bestimmt, daß der officier de l'état civil sich von dem Tode des zu beerdigenden überzeugen, und die Ermächtigung zur Beerdigung erst 24 Stunden nach dem Tode ertheilen soll, so ist dadurch dem zu frühen Beerdigen hinlänglich vorgesehen, und es wird allenfalls nur darauf ankommen, die Civilstands-Beamten über den Unterschied des Scheintodes vom wirklichen Tode, und die denselben Kennzeichen des letztern zu belehren, und sie anzuweisen, daß sie nur nach der Existenz dieser Kennzeichen, oder Falls sie deshalb zweifelhaft wären, nach Zuziehung eines gehörig approbirten Arztes und im Einverständniß mit ihm, den Tod als eingetreten betrachten dürfen. (A. V. 952.)

b) C. R. der K. Min. der G., U. u. M.-Ang., der Just., sowie des J. und d. P., (v. Altenstein, v. Kircheisen u. v. Schuckmann), an sämmtl. K. Rheinische Reg. v. 15. Juni 1822. Fristbestimmung für die Beerdigung der Todten.

Die Bestimmung des Art. 77. des bürgerlichen Gesetzbuches, daß die Civilstands-Beamten die Autorisation zur Beerdigung erst 24 Stunden nach dem Tode ertheilen sollen, hat zu der Meinung Veranlassung gegeben, daß auch die Beerdigung selbst mit dem Ablaufe dieser Zeit Statt finden könne. Da es aber nicht an Beispielen eines selbst über diesen Zeitpunkt hinaus fortdauernden, Scheintodes fehlt, so wird durch die unterzeichneten Min. hiemit festgesetzt:

daß die Autorisation zur Beerdigung entweder nur auf das Zeugniß eines approbirten Arztes über den wirklich erfolgten Tod, oder mit der Beschränkung zu ertheilen ist, daß die Beerdigung erst nach Ablauf von 72 Stunden seit dem von den Zeugen bekundeten Moment des angeblichen Todes erfolgen darf ꝛc.

(A. VI. 415.)

c) C. R. des K. Min. des J. und der P. (v. Schuckmann), an die K. Rheinischen Reg. v. 19. Aug. 1827.

Auf Veranlassung eines von dem Reg. Vice-Präs. N. N., in seinem General-Ber. pro 1826 über die Verwaltung der Med.-Angelegenheiten im Reg. Bez. Koblenz aufgenommenen Artikels, in Betreff der Beschwerden wegen der erlassenen V., daß Leichen erst nach 72 Stunden begraben werden sollen, welcher Artikel v. dem K. Min. der G., U. und M.-Ang. zur ressortmäßigen Verf. hierher mitgetheilt worden ist, communicirt sich der K. Reg. in Folge des R. v. 15. Juni 1822 eine Abschrift derjenigen Verf., welche diesseits in Beziehung auf diesen Gegenstand unterm 2. März d. J. an die Reg. zu Danzig erlassen worden ist.

Indem ich die K. Reg. auf die Bekanntmachung, welche die Reg. zu Danzig demgemäß unterm 22. März d. J. durch ihr Amtsbl. Nr. 17. erlassen hat, so wie auf dessen Anlage verweise, stelle ich Ihr anheim, darnach auch für Ihr Departement das Nöthige zu bestimmen. (A. XI. 729.)

d) Das Beerdigungs-Regl. für den Kölner Reg. Bez. von 1829 enthält in den §§. 1. 2. ähnliche Bestimmungen. (A. XIII. 343.)

3) Bestimmungen rücksichtlich der Juden.

a) C. an sämmtl. Krieges- und Dom.-Kammern v. 25. Sept. 1798.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unser ꝛc. Im Gefolge der C. V. v. 6. Jan. 1795, womit Wir Euch zur Verhütung zufrühzeitiger Beerdigung eine Instr. für die

Prediger vom 31. Okt. 1794 zugefertiget haben, befehlen Wir auch, den Ober-Land-Rabbi und die übrigen Rabbiner sämmtlicher Euch untergeordneter Judenschaften durch die hiesigen Landes-Aeltesten anzuweisen, sich darnach in Gemäßheit und Verfolg der Anordnungen des L. R. 2. Thl. 11. Tit. 469. 474. §. u. f. f. zu achten, weil bei allem, was für die frühzeitige Beerdigung der Leichen angeführt ist, immer ein wirklicher Todter vorausgesetzt wird; die Frage aber, ob jemand todt oder nicht todt sei, nicht Sache der Religion, sondern der Physik ist, es also nach dem L. R. 2. Th. 20. Tit. 692. §. nur der Landes-Polizei zukommt, auf letztere gestützte Vorschriften über die Kennzeichen des Todes zu geben, und darnach die Zeit der Beerdigung, und die zuvor zu beobachtenden Vorsichtsregeln zu bestimmen, ihnen auch bekannt zu machen: daß wenn ausgemittelt werden sollte, daß in irgend einem Falle, dem Landrechte in der zuerst angeführten Stelle entgegen gehandelt worden sei, diejenigen, denen hierbei ein Verschulden zur Last fiele, nach dem 20. Tit. §. 778—780. verantwortlich würden gemacht werden.

(N. C. C. 1767. Rabe, Bd. 5. S. 214.)

b) Dieser vorstehenden Vorschrift gemäß erging auch ein C. der Breslauer Kriegs- und Domainen-Kammer v. 12. Dec. 1799.

(Amelang und Gründler Archiv III. 426.)

c) Vergl. auch oben das Publik. v. 14. Nov. 1824.

II. Todtenschau durch Sachverständige.

Eine Todtenschau durch Sachverständige besteht zur Zeit nur in einzelnen Städten, so nothwendig dieselbe auch sowohl in medizinalpolizeilicher als in civilrechtlicher Hinsicht wäre.

1) In Stettin ist dieselbe eingeführt durch die §§. 13—15. des vom Gen.-Direktorio bestätigten Leichen-Regl. für Stettin v. 24. Aug. 1806. Dieselben lauten:

§. 13. Da sowohl die zu frühe, als zu späte Beerdigung in Rücksicht auf die Verschiedenheit der vorhergegangenen Krankheiten und der Ursachen des Todes äußerst nachtheilig ist, und im ersten Falle ein Scheintodter beerdigt, im zweiten Falle aber die ansteckende Ausdünstung eines Leichnams der Gesundheit des Lebenden höchst schädlich werden kann, inzwischen bei den mannigfaltigen Ursachen des erfolgten Todes, und hienach theils früher, theils später sichtbar werdenden untrüglichen Zeichen der wirklichen Entseelung keine Beerdigungsfrist allgemein bestimmt werden kann, überdem in vielen Fällen die Kennzeichen eines wirklich erfolgten Todes nur von Kunstverständigen richtig beurtheilt werden können; so wird hiemit festgesetzt, daß künftig in jedem Sterbefalle die Beerdigungsfrist von einem Arzte bestimmt werden soll, und die Beerdigung der Leiche nicht eher erfolgen darf, als bis durch ein Attest des Arztes nachgewiesen ist, daß solches geschehen kann. Es sollen hiezu zwei Todtenschauärzte, welche der Magistrat wählt, und die Kriegs- und Domainen-Kammer nach vorheriger Konferirung mit dem Ober-Coll. med. et Sanitatis bestätigt, bestellt und selbige zu ihren Dienstgeschäften in einer besondern Instruktion angewiesen werden. Die den Todtenschauärzten für ihre Geschäfte zukommenden Gebühren sind in dem Kostentarif festgesetzt. §. 14. Damit der wohlthätige Zweck durch den geordneten Beerdigungsschein erreicht und keine Leiche ohne Vorzeigung des besagten Scheins beerdigt werden könne, so wird hiemit der jedesmalige Pulsant bei der Nicolaikirche zum Zuschlagen aller Särge in sämmtlichen Kirchspielen der Stadt und Vorstädte bestellt. Diesem bestellten Sargschließer wird zur Pflicht gemacht, ohne Vorzeigung eines vom Todtenschauarzte ausgestellten Scheins keinen Sarg zu schließen, und sämmtliche Einwohner von allen Ständen werden hiemit angewiesen, sich zur Schließung des Sarges keines andern, als des öffentlich bestellten und verpflichteten Sargschließers gegen die in der Taxe bestimmten Gebühren zu bedienen und wird auf den Uebertretungsfall eine Strafe von 1 bis 5 Rthlr. festgesetzt, wovon dem Pulsanten für seine Aufmerksamkeit auf dergleichen Unterlassungen, die Hälfte zugebilliget wird, die andere Hälfte aber der Stadtarmenkasse anheim fällt. Zugleich wird der Sargschließer hiemit angewiesen, die erhaltenen Beerdigungsscheine zu sammeln und mit einem Register sämmtlicher Verstorbenen, mit Bemerkung des Kirchspiels, wozu sie gehört haben, nach Ablauf eines jeden Jahres aufs Rathhaus abzuliefern. Im Fall der Sargschließer überführt wird, einen Sarg ohne Beerdigungsschein zugeschlagen zu haben, hat er für jeden Uebertretungsfall eine Strafe von 2 Rthlr. zur Armenkasse verwirkt. §. 15. Damit auf den Fall, daß der Todte wegen Mangel an Platz nicht füglich in seiner bisherigen Wohnung bis zur Beerdigung bleiben kann, oder aus einer andern Ursache die schleunige Fortschaffung der Leiche aus der Wohnung nothwendig wird, einen Aufenthaltsort für dieselbe vorhanden sei, sollen in dem Todtengräberhause zwei Zimmer angelegt werden, in welchen dergleichen Leichen bis zur Beerdigung aufbe-

wahrt werden können, und ist es in dergleichen Fällen der Leichenbestatter Sache, sie wegen des Wachens bei der Leiche mit dem Todtengräber zu vereinigen, oder einen Wächter auf ihre Kosten dabei zu halten. Sobald der Todtenschauarzt die schleunige Beerdigung eines Todten oder daß derselbe nach dem Leichenzimmer in das Todtenhaus gebracht werde, für nöthig erachtet, muß sich ein jeder seiner Anordnung darüber bei 5 bis 20 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe unterwerfen.

Voß. Massow.

Hierzu entwarf das Ober-Coll. med. eine Instruktion für die Todtenschauärzte, welche bei Aug. II. 728 ff. abgedruckt ist.

2) R. des K Min. der G., U. und Med. Ang. (v. Altenstein) an die K. Reg. zu Stettin, und abschriftlich an diejenige zu Breslau, v. 26. März 1825. Einführung einer Todten- oder Leichenschau.

Der K. Reg. werden die Original-Anlagen Ihres Ber. v. 2. Aug. 1822, die Einrichtung einer Todtenschau in Swinemünde betreffend, hierneben zurückgegeben. Das unterzeichnete Min. hat über diese Angelegenheit mit dem K. Min. des I. kommunizirt und eröffnet im Einverständnisse mit demselben der K. Reg. dieserhalb Folgendes. Es fehlt der Einführung einer Leichenschau zur Zeit an einem Fundament, daher die Befugniß solche anzuordnen, um so weniger ermächtigt sind, als sie ohne eine Besteuerung, behufs der Aufbringung der dazu erforderlichen Kosten, nicht ausführbar ist. Selbst wenn die Stadtverordneten-Versammlung in Swinemünde ihre Einwilligung zu jener Einrichtung gegeben hat, so bedarf doch der ganze Entwurf, um für die Einwohner Gültigkeit zu erhalten, der Allerhöchsten Bestätigung, da die Stadtverordneten zwar befugt sind, für allgemeinen Kommunal-Bedürfnissen allgemeine Steuern auf alle Gemeindemitglieder zu legen, nicht aber durch Polizei-Vorschriften den Einzelnen, Handlungen und Unterlassungen zur Pflicht zu machen, welche nicht durch die Gesetzgebung geboten sind.

Wenn sonach mit der Einführung von dergleichen Leichenschauen vorgeschritten werden sollte, so würde dies nur in Folge einer zu extrahirenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmung geschehen können.

Das Min. des I. und der P., dessen Wirkungskreis hierbei vorzugsweise betheiligt ist, trägt jedoch Bedenken, Einleitungen zu einem solchen Gesetze zu treffen, womit das unterzeichnete Min. von seinem hierbei weniger interessirten Standpunkte aus, sich einverstanden zu erklären keinen Anstand nimmt.

Diese Angelegenheit muß sonach auf sich beruhen. (A. IX. 1099.)

3) R. des K. Min. der G., U. und M.-Ang., so wie des I. und des P. (v. Altenstein und v. Schuckmann), an die K. Reg. zu Breslau, v. 7. Okt. 1825. Einführung der Leichenschau.

Die unterzeichneten Min. können die K. Reg. auf Ihren erneuerten Antrag v. 6. Mai c. wegen Einführung der Leichenschau in der dortigen Stadt lediglich nur auf das von dem mitunterzeichneten Ministerio der G., U. u. M.-Ang. wegen Einrichtung einer Todtenschau in Swinemünde unterm 26. März d. J. an die Reg. zu Stettin erlassene und Ihr abschriftlich mitgetheilte Verf. verweisen, wonach die fragliche Angelegenheit auf sich beruhen muß. (A. IX. 1100.)

III. Instruktion der Leichenwäscherin.

Personen, die ein Gewerbe daraus machen, Leichen zu reinigen und anzuziehen, müssen nach §. 131. des Ed. über die pol. Verhältn. der Gewerbe vom 7. Septbr. 1811, jedesmal bei Lösung des Gewerbscheins ein, nicht über vier Wochen altes, Zeugniß der örtlichen Polizeibehörde beibringen, daß ihnen die Anstellung oder Fortsetzung ihres Gewerbes für das nächste Jahr gestattet sei, ohne welches Zeugniß sie den Gewerbschein nicht erhalten können.

In den ehemals sächsischen Landestheilen sind in Gemäßheit des Mandats v. 11. Febr. 1792 §. 2. überall gehörig instruirte und verpflichtete Leichenwäscherinnen angestellt. [1])

Eine solche Instruktion giebt das landräthliche Amt zu Querfurt am 16. Jan. 1819. (A. III. 214 — 220.)

---

[1]) Vergl. hierüber das P. der Reg. zu Merseburg, v. 12. Aug. 1819 sub 3. (A. III. 346.)

IV. Errichtung von Leichenhäusern und Leichenkammern.

Hufeland, über die Ungewißheit des Todes, nebst der Nachricht von der Errichtung des Leichenhauses in Weimar. Weimar 1791.
Metzger, über d. Kennzeichen des Todes u. den Vorschlag Leichenhäuser zu errichten. Königsberg 1792.
Ueber leicht zu errichtende Leichenkammern auf den Dörfern. Hildesheim 1791.
Schwabe, das Leichenhaus in Weimar, nebst einigen Worten über den Scheintod ꝛc. Leipzig 1834.
Klose, in Henke's Zeitschr. für Staatsarzneikunde 1830, Beschreibung des Breslauer Leichenhauses.

Bereits im J. 1792 versuchte das Generaldirektorium die Errichtung eigener Leichenhäuser allgemeiner zu machen, was jedoch an dem Mangel der nöthigen Fonds scheiterte. In neuerer Zeit sprechen sich hierüber die nachfolgenden V. aus:

1) V. der K. Reg. zu Reichenbach v. 13. Juni 1819. Errichtung der Leichenhäuser in den Städten, und der Leichenkammern für die Dörfer.

In unserer Amtsbl.-V. v. 26. April c. S. 21. S. 204 et. seq. wegen Verhütung der zu frühzeitigen Beerdigung der Verstorbenen, sind die Bestimmungen der Zeit, nach deren Ablauf die Beerdigung mit Sicherheit zugelassen werden darf, in allen, auch in zweifelhaften, Todesfällen festgesetzt, und das nothwendige Verfahren bis zum Eingetretensein der einzig zuverlässigen Kennzeichen des wirklichen Todes bekannt gemacht worden. Hiermit müssen die Mittel, vermöge welcher, auch in jeder Landgemeinde, das unter Umständen unumgänglich nothwendige längere Aufbewahren der Leichen, ohne Nachtheil für die Gesundheit der in den Wohnungen der Verstorbenen zurückgebliebenen Menschen, bewirkt werden kann, verbunden werden, welcher wichtige Zweck nur durch die Errichtung der Leichenhäuser für die Städtebewohner, und der Leichenkammern für die Dorfbewohner, zu erreichen ist.

Jeder Verschiedene muß bis zu dem Eingetretensein der zuverlässigen Kennzeichen des wirklichen Todes; als ein nur Scheintodter noch den Seinigen und nicht der Tiefe der Erde schon Angehörigen, betrachtet, und in der schuldigen Sorgfalt behandelt werden.

Von dieser allgemein anerkannten Verpflichtung darf sich Niemand lossagen.

Befinden sich auch in großen und in kleinen Städten bemittelte Familien in dem Besitze geräumiger Wohnungen, in denen sie den Verstorbenen unter den Ihrigen ein zweckmäßig gelegenes, hinlänglich luftiges und heizbares Zimmer ohne Gefahr anweisen, und unter gehörige Aufsicht stellen können, so ist die Anzahl derselben doch nur die kleinere, weit seltner sind die zahlreichern, weniger bemittelten Stadt- und Landbewohner, in dem Besitze so geräumiger Wohnungen. Wird nun erwogen, daß diese zahlreichere Klasse genöthigt ist, besonders in der längern, rauhen Jahreszeit, in den engen Stuben, die meist schon während der Krankheit mit einer im hohen Grade verdorbenen Luft angefüllt worden, noch bei den Leichen bis zu der Beerdigung Tag und Nacht zu verbleiben; so wird Jeder die unter solchen Umständen nicht so gar selten eingetretene Gefährdung der Gesundheit zu beseitigen wünschen.

Die Mitwirkung zu der Beseitigung dieser mit der Verhütung des Lebendigbegrabens nahe verbundenen Gefahr durch Theilnahme an der Errichtung der Leichenhäuser und Leichenkammern, kann sich nur derjenige, dem die Leiden der Menschen ganz gleichgültig sind, entziehen.

Für die Anlagen dieser Art sind die schicklichsten Plätze auf den Gottesäckern selbst; jedoch verdient die Lage jedes Orts hierbei berücksichtigt zu werden. Eine Hauptbedingung für die Zweckmäßigkeit dieser Anlagen ist: daß dieselben weder von den Gottesäckern, noch von den Städten oder Dörfern, für welche dieselben bestimmt sind, zu weit entfernt liegen, damit den Angehörigen und Freunden der Verstorbenen die letzten Liebesdienste der Bewachung und Beerdigung nicht ohne Noth erschwert werden.

Indem wir diese jedem Menschen wichtige, bis jetzt nicht allgemein genug gewürdigte, Angelegenheit allen Kommunen ohne Ausnahme, wie auch derselben Vorstehern, angelegentlich empfehlen, fügen wir noch hinzu: daß wir jede derselben, welche ihre Hände an das menschenfreundliche Werk legt, sobald uns hiervon Anzeige zugekommen sein wird, von den einfachen Erfordernissen dieser Anlagen in nähere Kenntniß setzen, auch mit der Anweisung zur angemessenen Behandlung der in dieselben zu bringenden Leichen versehen werden.

So wie wir überzeugt sind, daß sämmtl. H. Landräthe und Magistrate diese wichtige Angelegenheit beherzigen werden, erwarten wir nach 8 Wochen Bericht von dem, was in dieser Hinsicht in jedem Kreise und jeder Stadt geschehen ist. (A. III. 528.)

2) V. derselben Reg. v. 16. Okt. 1819.

Um die zu frühzeitige Beerdigung der Gestorbenen und folglich auch die Möglichkeit lebendig begraben zu werden, zu verhüten, haben wir in unserem diesjährigen Amts. St. 21. Nr. 117. S. 204. seq. zweckmäßige Vorschriften bekannt gemacht, und hinw. im St. 26. Nr. 150. S. 260 seq. die Einführung und Errichtung von Leichenhäuser und Kammern in Städten und Dörfern dringend empfohlen, mit der Zusicherung, daß wir diejenigen Gemeinden, welche dieses menschenfreundliche Werk befördern wollen, von den einfachen Erfordernissen solcher Anlagen in nähere Kenntniß setzen würden.

Da nun seitdem mehrere H. Landräthe und Magistrate den Wunsch ausgesprochen haben, Leichenhäuser und Kammern anlegen zu wollen, und um die Mittheilung der versprochenen Anweisung über deren Einrichtung gebeten haben, so bringen wir nachstehenden Entwurf zur öffentlichen Kenntniß, um allen künftigen Anfragen zuvorzukommen. Eine kurze Instruktion für die Leichenwächter wird nachfolgen.

Entwurf zur Errichtung der Leichenhäuser für die Städte und der Leichenkammern für die Dörfer.

Bei Errichtung der Leichenhäuser für die Städte und der Leichenkammern für die Dörfer dürften von Bauverständigen folgende Grundsätze im Allgemeinen zu berücksichtigen sein.

1) Der Platz zur Erbauung dieser Häuser oder Kammern soll den freien Strömungen der Luft offen liegen. Die größte Anzahl der Leichen, welche während einer Woche oder wenigstens in 5 nach einander folgenden Tagen an einem Orte vorgekommen, worüber die Kirchenbücher die zuverlässigste Auskunft geben, bestimmt die Größe des innern Raums für dergleichen Anstalten.

2) Eine dergleichen Anstalt erfordert folgende Abtheilungen:

a) Ein Zimmer für etwa 4 Leichen, welche Anzahl für einige zu einem Begräbnißplatze vereinigte Dorfschaften, auch für kleinere Städte hinlänglich sein dürfte.

Für ganz kleine Kirchspiele dürfte ein geräumiges Zimmer für 2 Leichen vielleicht hinlänglich sein. Bei der Anlage eines Zimmers für 4 Leichen würde desselben

Länge wenigstens 16 Fuß Preuß.
Breite — 10 Fuß —
Höhe — 12 Fuß —

betragen.

b) Ein kleineres Zimmer für den Wächter oder für die Beobachter des Verschlusses, aus welchem das Leichenzimmer ganz übersehen werden muß, in welchem für die unentbehrlichsten Rettungsmittel Raum vorhanden wäre, nebst einer daran anstoßenden Kammer, in welcher ein Bette und eine Badewanne aufgestellt werden könnte.

c) Eine kleine Küche, von welcher aus die Heizung des vorerwähnten Gelasses mit einer Feuerung besorgt werden kann, welche nicht vermittelst einiger Oefen, sondern durch einen auf dem Fußboden fortgehenden oder bis zur Gleichheit mit demselben gesenkten gemauerten Kanal am sichersten und zweckmäßigsten zu bewirken sein würde, weil in selten geheizten Zimmern bei strenger Kälte die gewöhnlichen Oefen den ganzen Raum, in welchem die Leichen liegen, viel zu spät erwärmen würden.

d) Einen Vorflur zur Aufbewahrung einer leichten bedeckten Tragbahre, wie in den Rettungsanstalten für Scheintodte, zur Aufbewahrung des Brennmaterials und anderer Utensilien, auch zur Aufstellung eines nicht riechenden Leibstuhls.

Die gesammten Fensterbrüstungen sollten die Höhe haben, daß der größte Mann nicht hinein gaffen kann, also 7 Schuh hoch vom Fußboden. Die Leichenstube muß mit zweckmäßigen Luftzügen, sowohl am Fußboden, als an den Fenstern und Thüren, wie auch an der Decke, gehörig versehen sein.

Außer der Schrift von Jakob Axel über Leichenhäuser, als Gegenstand der schönen Baukunst, Stuttgart 1796, werden noch:

Hufeland, über die Ungewißheit des Todes, nebst der Nachricht von der Errichtung des Leichenhauses in Weimar. Weimar 1791.

Metzger, über die Kennzeichen des Todes und den Vorschlag Leichenhäuser zu errichten. Königsberg 1792. 8.

Ueber leicht zu errichtende Leichenkammern auf den Dörfern. Hildesheim 1791. 8. wenn es für nöthig erachtet wird, mehrere Auskunft geben.

Die Beleuchtung des Leichenzimmers von oben für die Städte verdient berücksichtiget zu werden, dann fallen die Fenster an den Seitenwänden ganz weg. Wegen der Glockenzüge oder eigentlicher Winkmaschine zur Bezeichnung einer Bewegung des Leichnams für etwa fahrlässige Wächter, verdient die vom Doktor J. H. M. Poppel (siehe dessen Noth- und Hülfs-Lexikon 1. Bd. Nürnberg 1811. S. 107. bis 110. und S. 337. Tafel II. Fig. 1.) beschriebene und in Kupfer gestochene Vorrichtung empfohlen zu werden. (A. III. 992.)

3) Aehnliche V. erließ die Reg. zu Oppeln am 4. Juli 1819. (A. Bl. St. 30.), die zu Breslau am 21. Mai 1819. (A. Bl. 307.), die zu Magdeburg am 7. Jan. 1825. (A. Bl. 1825. 47.), die zu Potsdam am 29. April 1835. (A. Bl. 1835, S. 106.), Münster. (A. Bl. 1835, S. 241.), Arnsberg. (A. Bl. 1813, S. 177.)

4) V. des K. Ob. Präs. der Provinz Westphalen, (v. Vincke) v. 15. Juni 1833.

Der nachfolgende Aufruf des K. Leibarztes, H. Geheimen Ober-Medizinal-Rath Dr. Hufeland an seine Mitbürger in der Hauptstadt, wegen Errichtung von Leichenhäusern, wird auch die Bewohner von Westphalen zur erneuerten Beherzigung des wichtigen Gegenstandes auffordern. (Anl. a.)

a. Der letzte Liebesdienst.

Ein Wort an meine lieben Mitbürger von C. W. Hufeland.

Man hört immer nur von der letzten Ehre sprechen, die man den Verstorbenen erweist. Ich bitte um Erlaubniß, ein Wort von der letzten Liebe zu sprechen, die wir ihnen zu erweisen schuldig sind. Diese besteht ganz einfach darin: daß wir uns nicht eher von ihnen trennen, als bis wir ganz gewiß von ihrem Tode überzeugt sind. Ein Ereigniß, das sich unlängst in dem Krankenhause zu Paderborn zugetragen hat, und worüber der Bericht des dasigen Doktors Schmidt in der Nr. 78. der Staatszeitung zu lesen ist, muß uns hierauf von Neuem aufmerksam machen. Es ergiebt sich daraus, daß ein Mensch in einem völlig todtscheinenden Zustande dennoch 20 Tage lang noch ein verborgenes Leben (Vitalität) in sich haben, ja vielleicht noch Bewußtsein behalten, vielleicht noch hören kann, denn der Sinn des Gehörs ist bekanntlich der letzte, welcher abstirbt. Wir wollen hier nicht entscheiden, wie selten in solchem Zustande noch ein Wiedererwachen, eine Wiederbelebung möglich sei, ungeachtet Beispiele von mehreren Tagen existiren. Aber es ist genug, zu wissen, daß in einem solchen Zustande noch ein verborgenes Leben, vielleicht selbst noch ein dunkles Gefühl, vorhanden sein, und daß man bei der bisherigen Einrichtung in einem solchen Zustande begraben werden kann. — Wer schaudert nicht bei diesem Gedanken! — Dieses schrecklichste aller Schicksale zu vermeiden, giebt es nur ein Mittel, und zwar ein sehr leichtes und einfaches, nämlich: die Leiche nicht eher zu begraben, als bis man von ihrem Tode gewiß ist. Dazu aber giebt es, nach nun völlig entschiedener Erfahrung, kein anderes Zeichen, als die anfangende Zersetzung des Organismus, daß heißt die anfangende Fäulniß. Dazu aber gehören nicht, wie man gewöhnlich annimmt, 2 oder 3 Tage, sondern zuweilen, wie wir aus dem erwähnten Bericht wissen, 8 und mehrere Tage. So lange muß die wahre Liebe den Entschlafenen noch den Aufenthalt bei sich gestatten. Dies läßt sich bei Reichen und Wohlhabenden wohl machen. Aber nun denke man an die Tausende von Armen, oder in ihren Wohnungen Beschränkten. Wie können diese so lange mit einer Leiche in einer engen Stube, oder wohl gar — wir haben Beispiele gesehen — in einem Bette zusammen leben. Ist es nicht natürlich, daß diese armen Leute so schnell als möglich eilen, sich des beschwerlichen Gastes zu entledigen? Dazu bedarf es also eines Aufbewahrungs-Ortes für diesen Zwischen-Zustand, zwischen Leben und Tod eines Asyls des verborgenen Lebens, das heißt, eines Leichenhauses, und dies ist der wahre Begriff eines Leichenhauses. — Ich bitte wohl zu bemerken, daß der Zweck und Nutzen eines Leichenhauses zweifach ist, was man nicht gehörig zu beherzigen scheint: einmal, dem verborgenen Leben die Möglichkeit zu geben, wieder zu erwachen, freilich der seltenste Fall; aber zweitens, der eben so wichtige und jedesmal zureichende, dem in diesem Mittelzustande, vielleicht mit Bewußtsein sich Befindenden und so auch seinen Angehörigen, die Beruhigung und Sicherheit zu geben, nicht lebendig begraben zu werden. Von dieser Idee erfüllt, schlug ich vor bald 50 Jahren meinen Mitbürgern in Weimar die Errichtung eines Leichenhauses vor, und eröffnete dazu eine Subscription. Dies hatte den glücklichen Erfolg, daß 800 Thlr. zusammengebracht wurden, und damit wurde ein Leichenhaus errichtet. (S. meine Schrift: „Ueber die Ungewißheit des Todes," mit der Abbildung des Weimarschen Leichenhauses, was seitdem allgemein benutzt worden, ja selbst während des Krieges zur Wiederbelebung aller Scheintodten gedient hat.) Aehnliche Häuser sind seitdem in Frankfurt a. M. und andern Orten errichtet worden. Aber, wird man sagen, wenn dies auch an kleinen Orten möglich ist, wie soll das ausgeführt werden an einem Orte wie Berlin, — in einer Stadt, wo nach der Sterbeliste alle Stunden ein Mensch stirbt. Wo soll man die Menge der Leichen unterbringen? Wo die Kosten hernehmen? Hierauf dient zur Antwort folgender Vorschlag: Man denke sich die große Stadt aus 20 kleinern, welche hier unsere Kirchspiele repräsentiren, zusammen gesetzt. Jedes Kirchspiel wird ge

wiß sehr leicht durch Subscription seiner Mitglieder die unbedeutende Summe zur Erbauung eines Leichenhauses auf seinem Gottesacker zusammen bringen, denn es bedarf ja bloß eines großen im Winter heizbaren Zimmers zur Aufbewahrung der Leichen, mit einer Wohnung für den Leichenwärter. Brauche ich für ein Publikum, wie das von Berlin, was sich so sehr durch Menschenliebe, Aufklärung und Empfänglichkeit für alles Vernünftige und wahrhaft Nützliche auszeichnet, hier noch ein Wort hinzuzufügen? die Sache spricht für sich selbst, und ich habe das feste Vertrauen zu meinen lieben Mitbürgern, daß sie den Vorschlag nicht unbeachtet lassen, sondern ihn verwirklichen werden. — Genug, wir wissen nichts, gar nichts, von dem Zwischen-Zustande zwischen Tod und Leben, zwischen dem Aufhören des äußern Lebens und der gänzlichen Vernichtung des innern. Bei vielen geschieht gewiß beides mit einem Schlage, aber bei gar manchen ist der Akt des Sterbens ein nach und nach erfolgender, ein allmähliges Absterben, bei dem noch ein Empfinden möglich ist. Es gilt also den letzten Liebesdienst, den wir unsern Verstorbenen, vielleicht noch Lebenden, vielleicht noch Fühlenden, erweisen können.

(A. XVII. 533.) C. W. Hufeland.

5) R. der M. d. J. u. d. P. (in V. Meding) u. d. G. U. u. M. A. (in V. Ladenberg) v. 1. Septbr. 1840 an den Ob.-Konsistorialrath A. zu Berlin. Errichtung von Leichenhäusern, in Verbindung mit einer Todtenschau.

Ew. ꝛc. Immediatvorstellung vom 29. März d. J., die Errichtung von Leichenhäusern in Verbindung mit einer Todtenschau als Mittel zur Verhütung des Lebendigbegrabens Scheintodter betreffend, ist zur Verfügung an die unterzeichneten Min. mittirt worden.

Indem dieselben in Folge dessen Ew. ꝛc. ihr beifälliges Anerkenntniß der von Ihnen durch das vorliegende Immediatgesuch bethätigten Antheilnahme an dem berührten, allerdings wichtigen Gegenstande des Gemeinwohles, hierdurch ausdrücken, können dieselben Ihnen andererseits auch die beruhigende Versicherung ertheilen, daß diesem Gegenstande die gebührende Aufmerksamkeit und Vorsorge Seitens der Behörden bereits durch die seit längerer Zeit dieserhalb bestehenden Verordnungen zugewendet worden ist und fortwährend, nach dem Erfordernisse, gewidmet wird. Der Gefahr des Lebendigbegrabens Scheintodter Personen ist namentlich durch die bestehenden Verordnungen wegen des, zwischen dem Ableben und dem Begräbnisse zu beobachtenden Zeitraumes und wegen der ärztlichen Bezeugung des wirklichen Todes vorgesehen, worüber Ew. ꝛc., so viel beispielsweise das diesfällige Verfahren in hiesiger Residenz anbelangt, die nähere Kenntnißnahme und Einsicht der, bei jeder Begräbnißanmeldung den kirchlichen Beamten vorzugehenden Todesbescheinigungen anheimgestellt wird. Die Haltung von Leichenhäusern steht mit dieser, über alle Sterbefälle sich erstreckenden Kontrollführung, in keiner unmittelbaren Verbindung, und hat vielmehr zu ihrem eigentlichen Hauptzwecke die, als ein besonderer Gegenstand zu behandelnde Sorge dafür, daß den etwanigen Scheintodten, außer der Verhütung ihres Begrabens in solchem Zustande, auch die angemessene Sorge zur Rettung von dem Uebergange ihres Ohnmachtszustandes in den wirklichen Tod, durch zweckgemäße Behandlung jeder Leiche bis zu ihrem Begräbnisse, zugewendet werde. Auch diesem, in der Mehrzahl der Fälle übrigens eben sowohl und größtentheils noch sicherer bei Verbleiben des Leichnams in der gehabten Wohnung zu erreichenden Zwecke, ist durch angemessene Bestimmungen vorgesehen, und findet gleichermaßen die Errichtung von öffentlichen Leichenhäusern, wenn gleich sie, aus dem vorberührten Grunde, nicht als ein, für jeden Ort und unter allen Umständen obwaltendes Bedürfniß geltend gemacht werden kann, doch nach Maßgabe des wirklich sich anregenden Erfordernisses und des Vorhandenseins der, in der Regel nur in größern Orten zu beschaffenden Mittel ihre Beförderung und ihren Fortgang, wie ebenfalls das Beispiel mehrerer, auf hiesigen Kirchhöfen schon befindlichen Anstalten dieser Art belegen.

(V. M.-Bl. 1840, 380.)

V. Verbot zu früher Leichenöffnungen. [1])

1) C. V. des Dep. der allg. Pol. im Min. d. J. (Sack) v. 6. Nov. 1811. Das bei außergerichtlichen Sektionen zu beobachtende Verfahren.

Je bereitwilliger das Publikum mit zunehmender Aufklärung und Bildung gewonnen ist, den nach Kenntniß dunkler Krankheitszustände begierigen Aerzten die Oeffnung der Leichen zu diesem Zwecke nachzugeben, desto nöthiger ist es, daß hiebei nicht nur mit gehöriger Vorsicht, sondern auch mit derjenigen Schonung und Achtung vor dem Todten

[1]) Wegen der gerichtlichen Sektionen s. Theil IV.

und dem Trauerhause, verfahren werde, die eine geheiligte Sitte zur Pflicht gemacht hat. Deswegen wird hiermit folgendes verordnet: 1) Leichen dürfen nicht eher als 24 Stunden nach dem Absterben secirt werden; sie sind vielmehr zugedeckt im Bette oder in einer hinlänglich warmen Stube, Kammer und dergleichen zu lassen, wenn nicht die offenbare Gewißheit des Todes und der Ursache desselben, wie z. B. bei tödtlichen Verletzungen, Unglücksfällen u. s. w. dieses nöthig macht. 2) Wenn nach Ablauf dieses Zeitraums der Arzt sich von der Gewißheit des Todes nicht völlig und so überzeugt hält, daß er auf Erfordern einer sachkundigen Behörde solche erweisen zu können glaubt, so muß die Leiche so lange unverletzt und in gehöriger Wärme erhalten werden, bis der Arzt die Gewißheit des Todes für ganz erweislich hält. 3) Eben so ist es mit den Leichen Verunglückter zu halten, an welchen die vorgeschriebenen Wiederbelebungsversuche vergeblich vorgenommen, aber sichere Zeichen des Todes noch nicht vorhanden sind. 4) Die, nun erlaubten Sectionen müssen so viel als möglich ohne Geräusch, Aufsehen und ohne jemandes vermeidliche Störung verrichtet werden. Aerzte dürfen nur solche Personen beiziehen und zu Hülfe nehmen, für deren anständiges Betragen und Verschwiegenheit sie einstehen können. 5) Diese Vorschriften sind besonders auch in öffentlichen Krankenhäusern zu beobachten, wo die Leichname, warm bedeckt, in einem eigenen, im Winter erwärmten Lokal, während des vorgeschriebenen Zeitraums aufbewahrt werden müssen. 6) Wegen des Verfahrens bei gerichtlichen Obduktionen, wird der Chef der Justiz die Gerichtsbehörden anweisen, die Vorschrift dieser Verordnung zu befolgen; auch soll die schleunige Operation des Kaiserschnittes hierdurch nicht eingeschränkt werden, die ein Sachverständiger vornimmt, sobald die Entbindung einer plötzlich verstorbenen Schwangern von einem lebensfähigen Kinde auf andere Weise nicht bewirkt werden kann. 7) Die Ahndung der Uebertretungen vorstehender Vorschriften durch willkührliche Strafen bleibt den Polizei-Deputationen der Provinzial-Regierungen, in hiesigen Residenzen aber dem Polizei-Präsidium vorbehalten. Ein jeder, der dergleichen Uebertretungen wahrnimmt und erweislich machen kann, besonders aber jede Orts-Polizeibehörde, ist solche anzuzeigen verbunden. (A. Bl. u. A. VII. 148.)

2) Dies R. wurde durch P. der Reg. zu Magdeburg v. 14. Mai 1827, in Folge eines Falles in Erinnerung gebracht, in welchem eine Leiche fünf Stunden nach dem Absterben geöffnet worden. [1]) (A. VII. 148.)

3) R. des K. Min. des J. und der P. (Köhler) an die K. Reg. zu Arnsberg, v. 5. Juni 1830.

Unter den von der K. Reg. in dem an das K. Min. d. G. U. u. M.-A. erstatteten, von Demselben aber zur ressortmäßigen Verf. hieher beförderten Bericht v. 4. v. M. angezeigten Umständen, wird hiermit genehmigt, daß die K. Reg., Ihrem Antrage gemäß, die Verord. v. 6. Nov. 1811, das Verbot der zu frühzeitigen Sektion der Leichen betreffend, durch Ihr Amtsbl. zur öffentlichen Kenntniß bringe. (A. XIV. 453.)

4) C.-R. des K. Min. d. J. und der P. (v. Brenn) an die K. Reg., in der Rheinprovinz v. 30. Juli 1832.

Nachdem der Bericht der K. Reg. v. 3. Jan. v. J., in welchem dieselbe darauf anträgt,

die V. des Depart. der allgemeinen Polizei v. 6. Nov. 1811, wonach die Leichenöffnungen nicht eher als 24 Stunden nach erfolgtem Ableben vorgenommen werden dürfen, auch für die dortige Prov. in Kraft treten zu lassen,

von dem H. Min. der G. U. u. M.-A. zur weitern Veranlassung am 7. Mai d. J. hierher mitgetheilt worden; so wird der K. Reg. hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht, daß von Seiten des H. J.-Min. v. Kamptz, auf diesseitige Veranlassung dem dortigen K. General-Prokurator die, über die V. wegen des Verfahrens bei Leichenöffnungen unterm 12. Nov. 1811. ergangene C.-Verf. des K. J.-Min. mit der Aufforderung zugefertigt worden ist, den Inhalt derselben sämmtl. Ober-Prokuratoren und Gerichten in der Rheinprovinz durch die Amtsblätter zur Achtung bekannt zu machen.
(A. XVI. 686.)

VI. Prämien für Rettung von Scheintodten.

Da die Vorschriften über diese Prämien mit denjenigen zusammenhängen, welche sich über die Prämien für Lebensrettungen überhaupt aussprechen, so sind dieselben in dem folgenden Kapitel sub II. gegeben.

---

[1]) Ein Fall, in welchem eine Frau unter dem Secirmesser wieder zum Leben kam, ereignete sich im Jahre 1844 in Schlesien.

Zweites Kapitel.

Maßregeln zur Rettung der durch gewaltsame äußere Einwirkungen verunglückten und scheintodten Personen.

I. Verpflichtung der Behörden und der Privatpersonen für Rettung Scheintodter Sorge zu tragen und Bestrafung der Vernachlässigung dieser Pflicht.

1. Diese Pflicht der Behörden wird in den nachfolgenden §§. der Crim.-Ord. ausgesprochen und in den §§. 791. bis 793. des Crim.-Rechts, welche letztere sub 2 gegeben sind.

Die Crim.-Ord. bestimmt:

§. 149. Der Körper eines Menschen, dessen Tod nicht unter den Augen seiner Hausgenossen oder anderer unbescholtener Personen natürlicher Weise erfolgt, sondern durch Gewalt, Zufall, Selbstmord oder eine bis dahin unbekannte Ursache bewirkt ist, darf niemals eigenmächtig beerdigt, sondern es muß ein solcher Vorfall von demjenigen, die ihn entdecken, sogleich, und zwar auf den Dörfern der Gerichtsobrigkeit, denjenigen, welche ihre Stelle vertreten, in den Städten aber der Stadtobrigkeit angezeiget werden.

§. 150. Eben diese Anzeige muß besonders alsdann geschehen, wenn ein unehliches Kind todt zur Welt gekommen oder binnen 24 Stunden nach der Geburt verstorben und bei der Entbindung weder eine Hebamme, noch eine andere ehrbare Frau gegenwärtig gewesen ist.

§. 151. Sobald der Gerichts- oder Stadtobrigkeit eine solche Anzeige geschieht, ist sie schuldig, ohne den geringsten Zeitverlust dem vielleicht Scheintodten die Hülfe zu leisten, welche das Edikt v. 15. Nov. 1775 vorschreibt [1]). Zugleich müssen Gutsherrschaften und Magistrate in Amts- oder adeligen Städten, worin keine Justizperson wohnhaft ist, den Gerichtshalter oder eine andere zur Justiz vereidete Person, sogleich holen lassen, ihm dabei die Umstände kürzlich melden und bis dahin die Veranstaltung treffen, daß wenn der Tod wirklich erfolgt, der Körper bis zur Ankunft des Richters unter der Aufsicht der Dorfgerichte oder städtischen Gerichtsbeisitzer von der Stelle, wo welcher er gefunden ist, erhoben und dergestalt aufbewahrt werde, daß er nicht von Ungeziefer, andere Thiere, oder durch Fäulniß, schneller als gewöhnlich zerstört werde.

§. 154. Sind die Umstände so beschaffen, daß noch einige Hoffnung übrig ist, den vielleicht Scheintodten ins Leben zurückzubringen, und ist zur Rettung desselben dahin kein approbirter Arzt oder Wundarzt herbeigeholt, so hat der Justizbediente ohne allen Zeitverlust zu veranstalten.

2) Die Pflichten der Privatpersonen schreibt in vorliegender Beziehung das Kriminalrecht §§. 782 bis 793 vor:

§. 782. Wer ohne eigene erhebliche Gefahr einen Menschen aus der Hand des Räuber oder Mörder, aus Wasser- und Feuersnoth, oder aus einer anderen drohenden Lebensgefahr retten könnte, und es unterläßt, wenn der andere wirklich das Leben verbüßt, soll vierzehntägige Gefängnißstrafe leiden.

§. 783. Außerdem soll seine Lieblosigkeit und deren erfolgte Bestrafung zu seiner Beschämung und andern zur Warnung öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 784. Dagegen soll der Edelmuth desjenigen, welcher einem seiner Nebenmenschen das Leben gerettet hat, namentlich und öffentlich bekannt gemacht, auch nach Befinden belohnt werden.

§. 785. Wer einen Scheintodten antrifft, muß bei Vermeidung der §. 782 angedrohten Strafe, ihm schleunige Hülfe leisten, und hat dafür vom Staat Vergütung der Auslagen und die in den Polizeigesetzen bestimmte Belohnung zu erwarten.

§. 786. Begehrt er diese Belohnung nicht, so soll die dazu bestimmte Geldsumme nach seiner Anweisung, unter die Armen vertheilt und ihm für seine edle Bemühung nach Vorschrift des §. 784. öffentlich gedankt werden.

§. 787. Wenn auch die angewendete Mühe vergeblich gewesen, so muß dennoch dafür nebst Vergütung der Auslagen die Hälfte der im §. 785. gedachten Belohnung gegeben werden.

§. 788. Ertrunkene müssen sogleich aus dem Wasser gezogen, an schädlichen Dämpfen Erstickte an die freie Luft gebracht, Gehängte abgelöst, auch dergleichen Scheintodte in jeglichem Falle von pressenden Kleidungsstücken befreit werden.

---

[1]) Siehe sub II.

§. 789. Die zuletzt gedachte Vorsicht muß auch bei denen, welche in schädlichen Dämpfen erstickt sind, beobachtet und diese müssen sogleich in die frische Luft gebracht werden.

§. 790. Es muß sobald als möglich ein Arzt oder Wundarzt herbeigeholt, der Obrigkeit Nachricht gegeben und übrigens mit dem Scheintodten nach näheren Vorschriften der Polizeigesetze verfahren werden.

§. 791. Diejenige Obrigkeit, welcher diese Anzeige geschieht, muß, wenn sie auch nicht die gehörige ist, für Rettung der Scheintodten ohne Zeitverlust sorgen.

§. 792. Gerichtsobrigkeiten und Aerzte, welche die vorgeschriebene Hülfe vernachlässigen, oder nicht anhaltend leisten, sollen zur Untersuchung gezogen werden, und außer den Kosten der Untersuchung auch diejenigen tragen, welche sonst nach Vorschrift des §. 785. aus der öffentlichen Kasse bestritten werden müssen.

§. 793. Ueber dieses soll ihr liebloses Betragen zu ihrer Beschämung öffentlich bekannt gemacht werden.

II. Behandlung der Scheintodten und plötzlich Verunglückten.

1) Belehrungen über die Behandlung derartig Verunglückter.

a) Edikt v. 15. Nov. 1775, wegen schleuniger Rettung der durch plötzliche Zufälle leblos gewordenen, im Wasser oder sonst verunglückten und für todt gehaltenen Personen.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Thun kund, wie Wir aus landesväterlicher Fürsorge für Unsere Unterthanen, um die öfters mögliche Rettung der durch plötzliche Zufälle leblos gewordenen, und durch einen sich selbst zugefügten oder sonst gelittenen gewaltsamen Tod umgekommenen, oder der auf eine oder die andere Art im Wasser verunglückten, wie auch der erfrorenen, durch schädliche Dünste erstickten, erdrosselten oder erhenkten Personen, in aller Weise zu befördern, allergnädigst resolviret haben, alle nur mögliche Vorkehrungen deshalb zu treffen und zu veranstalten.

Wie Wir nun des Endes zuvörderst die aus alten Zeiten und Gebräuchen herrührende, einer gesunden Vernunft und Religion entgegenlaufende liebloſe Vorurtheile des gemeinen Mannes, daß nämlich die von einem oder andern dergleichen verunglückten Personen zu leistende Beihülfe, derselben Ehre einen Nachtheil verursache und zuziehe, hiermit gänzlich abzustellen nöthig finden: als verordnen und befehlen Wir dahingegen hiermit in Gnaden, daß

I.

von nun an ein jeder ohne Ausnahme des Standes, der solche todt scheinende Körper antrifft, ohne den mindesten Verzug, und ohne daß es in diesen Fällen einer gerichtlichen Aufhebung und Feierlichkeit bedarf, selbst gleich hülfliche Hand leisten oder wenn solches von ihm nicht gleich geschehen kann, sich der Hülfe anderer auf das schleunigste herbei zu rufenden Menschen bedienen, und solchergestalt einen Erhenkten sogleich loszuschneiden, und den Strick oder das Band vom Halse abzulösen, einen im Wasser Ertrunkenen sogleich herauszuziehen, einen auf öffentlichen Landstraßen, anderen Wegen, oder in den Waldungen angetroffenen Erfrorenen ohnverweilt aufzuheben, sodann in den nächsten Ort oder das nächste Haus zu schaffen, schuldig und gehalten sein solle.

II.

Ist, sobald diese erste Hülfe geleistet worden, der Vorfall der Obrigkeit des Orts, von einem der gegenwärtigen Personen anzuzeigen, mit Anwendung der in der Beilage vorgeschriebenen Rettungsmittel, ohne die Ankunft der Gerichtspersonen, oder der des Orts befindlichen Aerzte und Wundärzte zu erwarten, sofort der Anfang zu machen, damit nach den Vorschriften zu verfahren, und zu versuchen, ob der Verunglückte dadurch wieder zum Leben zu bringen sein möchte.

III.

Muß eine jede Obrigkeit, welcher zuerst die Nachricht von solchergestalt verunglückten Personen hinterbracht wird, es mögen selbige unter deren oder einer andern Obrigkeit Jurisdiktion gefunden werden, daferne es nicht inzwischen bereits geschehen, bei Vermeidung ernster Ahndung, die zur Aufhebung oder Abnehmung derselben, nicht minder zu Anwendung der erforderlichen Mittel, um dergleichen Verunglückte wieder zum Leben zu bringen, nöthige Veranstaltungen, alsobald, ohne irgend einigen Aufschub vorkehren, und daß hierunter nichts verabsäumt wird, genaue Acht haben und behörige Obsicht führen, und soll solches der Jurisdiktion derjenigen Obrigkeit, wo der Körper gefunden und aufgehoben worden, zu keinem Nachtheil gereichen, viel weniger aber als ein Eingriff in die, einer andern Obrigkeit zustehende Gerichtsbarkeit angesehen, noch als ein Actus possessorius gegen selbige angeführt werden.

IV.

Soll demjenigen, welcher eine für ertrunken, erfroren, erstickt oder erdrosselt gehaltene Person zuerst antrifft, und solche in dem zunächst gelegenen Orte zu weiterer Behandlung untergebracht hat, im Fall der Verunglückte dadurch und durch die mit ihm angestellten Versuche wieder zum Leben gebracht wird, ein Douceur von zehn Thaler, wo aber die angewandte Bemühung diesen Erfolg auch nicht gehabt hat, dennoch ein Douceur von fünf Thalern aus Unsern resp. Kreis- oder Kriegs-Kassen jeder Provinz, gegen die jedesmal darüber beizubringende obrigkeitliche Bescheinigung ausgezahlt werden [1]); wie dann auch

V.

die bei der Aufhebung eines solchen verunglückten Menschen verwandte oder durch den Gebrauch der vorgeschriebenen Mittel verursachte Unkosten nach der jedesmaligen Bescheinigung und Vergewisserung, daß die verordneten Mittel auch wirklich zur Rettung des Verunglückten angewandt worden, im Fall solche aus dessen Vermögen nicht eingehen können, ebenfalls aus obbemeldeten Unsern Kreis- oder Kriegs-Kassen erstattet und bezahlt werden sollen. In den Fällen aber, wo gleich Anfangs bemerket wird, daß bei einem dergleichen verunglückten Menschen keine Mittel mehr helfen können, als wenn unter andern die Person schon seit einigen Tagen verunglückt ist, und wohl gar bereits in Verwesung gehet, bleibet es in Ansehung der Aufhebungskosten bei der bisherigen Verfassung.

VI.

Behalten Wir Uns vor, diejenigen, welche diesem Edikte zuwider handeln, und die darin anbefohlenen Hülfsleistung säumig finden lassen sollten, oder etwas vernachlässigen, mit nachdrücklicher und befundenen Umständen nach mit Leibesstrafe zu belegen [2]), wie denn ausdrücklich hiermit festgesetzet wird, daß von nun an die Rettung der vermeintermaßen Verunglückten sowohl, als das Abschneiden der Erhenkten, niemanden an seiner Ehre und gutem Namen irgend zum Schaden oder Nachtheil gereichen soll, auch diejenige, welche den Personen, die Ertrunkene aus dem Wasser gezogen, Erfrorne oder Erstickte aufgehoben, oder Erhenkte abgeschnitten, dieserhalb Vorwürfe zu machen sich unterfangen sollten, mit empfindlicher Leibes-, auch nach Befinden mit Zuchthaus- und Festungsbaustrafe beleget, imgleichen, daferne ganze Innungen, Gilden [illegible], oder Gemeinden sich dergleichen Ungebürnisse zu Schulden kommen lassen, die eine ihrer Privilegien, Rechte und Freiheiten verlustig, auch hierüber annoch die einzelnen Mitglieder derselben, so die andern dazu angereizt oder verleitet, gleich andern mit gedachten bestimmten Strafen angesehen werden sollen; nicht minder die Hauswirthe und Einwohner, welche die Pflichten der Menschlichkeit sogar dergestalt vernachlässigen dürften, daß sie in dergleichen unglücklichen Fällen den Hülfeleistenden, in Ansehung der Aufnahme der Verunglückten, unerhebliche Schwierigkeiten zu machen sich erdreisten, oder und ihnen wohl gar die nöthigen Hülfsmittel, Leinenzeug, Feuerung und Lagerstatt versagen, mit nachdrücklicher Leibesstrafe beleget, dahingegen aber denjenigen, so sich hierunter willig finden lassen, eine billigmäßige Vergütung deshalb angedeihen.

Wir befehlen demnach so gnädig als ernstlich, allen und jeden Unserer Unterthanen sich hiernach auf das genauste zu achten, insonderheit aber Unseren hohen und niedern Kriegs- und Civil-Bedienten, Kriegs- und Domainen-Kammern, Magistraten in den Städten, Beamten und allen andern Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande, den Schultern, Schulzen und Schöppen in den Dörfern und dem Officio fisci mit allem gehörigen Ernst und Nachdruck über dieses Edikt, dessen Befolgung ohnedem die ersten Pflichten der Menschlichkeit erheischen, zu halten, die, so dawider handeln, resp. anzuzeigen und zur verdienten Bestrafung zu ziehen.

Damit sich auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so soll dieses Edikt nicht allein für jetzo von den Kanzeln einmal nach der Predigt öffentlich verlesen, sondern auch überdem sowohl in den Städten als auf den Dörfern, an öffentlichen Orten angeschlagen und angehangen werden ꝛc. Friedrich.

v. Blumenthal. v. Derschau. v. Zedlitz. B. v. d. Schulenburg. v. Görne. v. [illegible].

Unterricht,
durch welche Mittel plötzlich verunglückte todtscheinende Personen in den meisten Fällen gerettet werden können [3]).

(N. C. C. T. V. c. S. 245.)

---

[1]) Abgeändert durch die Decl. v. 24. Juni 1788.

[2]) Vergl. L. R. II. 20. §§. 782 ff.

[3]) Ist weggelassen, da eine neuere Anweisung durch das R. v. 20. Okt. 1825 mitgetheilt ist.

b) Publ. v. 1. März 1794 betr. die Anwendung des Ed. v. 15. Nov. 1775.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm ꝛc. Unser Publ. v. 13. Jan. 1788 wegen schleuniger Rettung verunglückter Personen wollen Wir hierdurch auch auf Unsere Provinz Südpreußen allergnädigst ausdehnen und gesetzlich machen.

Da jedoch die darin verheißenen Rettungsprämien in Unsern alten Provinzen am 22. Juni desselben Jahres zum Theil abgeändert sind, so setzen Wir auch für Südpreußen fest, daß

1) demjenigen, welcher eine für ertrunken, erfroren, erstickt oder erdrosselt gehaltene Person zuerst zu retten sucht und deshalb zur weitern Hülfsleistung untrr bringt,

fünf oder zwei und einen halben Thaler;

2) demjenigen Chirurgus aber, welcher den Verunglückten ins Leben zurückzubringen sich bemühet,

zehn oder fünf Thaler

Prämie, je nachdem der Verunglückte ins Leben wirklich zurückkehrt oder nicht, nach darüber beigebrachter Bescheinigung, aus Unsern Kassen, oder in so fern er notorisch des Vermögens ist, von diesem ausgezahlt; auch

3) die zur Rettung zweckmäßig aufgewandten Auslagen aus seinem Vermögen, oder, in sofern er notorisch arm ist, aus Unsern Kassen erstattet werden sollen.

Wir machen dies und Unser Publikandum vom 13. Jan. 1788, nebst dem dazu gehörigen Unterricht über die Rettungsmittel und ihre zweckmäßige Anwendung, hierdurch öffentlich zur Achtung bekannt, und erwarten selbst von der Menschenliebe und Menschenpflicht unserer getreuen Vasallen und Unterthanen, daß sie zu Unserer Landesväterlichen Absicht gern und thätig beitragen werden. Gegeben Berlin, den 1. März 1794.

Auf Sr. K. Maj. allergnädigsten Specialbefehl.
v. Voß.

Beilagen.

Publ. v. 13. Jan. 1788 zum Unterricht wegen schleuniger Rettung verunglückter Personen.

Es ist zwar bereits in dem Ed. v. 15. Nov. 1775 und dem demselben angehängten Unterrichte bestimmt und festgesetzt worden, wie es mit Rettung solcher Personen, welche ins Wasser gefallen, erhenkt, erwürgt, erfroren, erstickt oder durch andere Unglücksfälle in einen dem Tode ähnlichen Zustand versetzt sind und für todt angesehen werden, gehalten werden solle.

Die traurige Erfahrung hat indessen gezeigt, daß diesem Edikt und den darin gegebenen Vorschriften nicht immer mit der gehörigen Folgeleistung nachgelebet worden, gemeiniglich sehr oft den menschlichen Verstand entehrender Aberglaube [1]), unverzeihliche Nachlässigkeit und Lieblosigkeit Schuld gewesen sind, daß viele solcher Unglücklichen ein Raub des Todes geworden, welche noch hätten gerettet werden können, wenn gleich schleunige und geschickte Hülfe wäre geleistet worden.

Um nun dieses für die Zukunft zu verhüten, und alle Mißbräuche, welche hierunter der landesväterlichen Absicht und Fürsorge im Wege gestanden, wegzuräumen, haben Se. K. Maj. von Preußen, Unser allergnädigster Herr, von Dero Ober-Kollegium Sanitatis von neuem eine nähere Instruktion, oder:

Unterricht, durch welche Mittel verunglückte oder todt scheinende Personen gerettet werden können [2]);

entwerfen lassen, wonach sich ein jeder, nicht nur Chirurgen, sondern auch in Ermangelung dieser andere zu richten und zu verfahren haben, und werden in dieser Absicht folgende Vorschriften und Anweisungen festgesetzet:

1) 2) [3])

3) Muß eine jede Obrigkeit oder bestellte obrigkeitliche Person, als: in den Dörfern der Arrendator, Administrator ꝛc., welchen zuerst die Nachricht von solchergestalt verunglückten Personen hinterbracht wird, es mögen selbige unter deren oder einer an-

---

[1]) Noch durch Publ. v. 9. Mai 1817 mußte die Reg. zu Königsberg gegen das Vorurtheil sprechen, als sei das Abschneiden eines erhenkt gefundenen Menschen eine entehrende Handlung. (A. I. 212.)

[2]) S. die Note am Schlusse dieses Publ.

[3]) 1) und 2) ist weggelassen als gleichlautend mit §§. 1. und 2. des vorstehenden Ed. v. 15. Nov. 1775.

dern Obrigkeit Jurisdiktion gefunden werden, daferne es nicht inzwischen bereits geschehen, bei 20 bis 40 Thalern Geld- oder empfindlicher Leibesstrafe, die zur Aufmunterung oder Abnehmung derselben, nicht minder zur Anwendung der erforderlichen Mittel, um dergleichen Verunglückte wieder zum Leben zu bringen, nöthigen Veranstaltungen alsobald, ohne irgend einen Aufschub vorkehren, und daß hierunter nichts versäumet wird, genaue Acht haben und behörige Obsicht führen, besonders den gewöhnlichen Auflauf hindern, die Leute zur Rettung ermuntern, und dem Chirurgo oder andern Rettenden die gehörige Sicherheit verschaffen, und soll solches der Jurisdiktion derjenigen Obrigkeiten, wo der Körper gefunden oder aufgehoben worden, zu keinem Nachtheil gereichen, viel weniger aber als ein Eingriff in die einer andern Obrigkeit zustehende Gerichtsbarkeit angesehen, noch als ein Actus possessorius gegen selbige angeführt werden.

4) 5)[1]).

6) Die Chirurgi auf dem Lande sowohl als in den Städten, Militär- und Civilstandes, müssen, sobald ihnen ein Vorfall von einem Verunglückten gemeldet wird, sich aufs schleunigste an den Ort, wo derselbe hingebracht worden, hinbegeben, nach Vorschrift des angehängten Unterrichts, welchen sie, um auch ihre Leute in den Stand zu setzen, in ihrer Abwesenheit die nöthige Hülfe zu leisten, beständig in ihrer Bardirstube angeschlagen haben sollen, alle nöthigen Hülfsmittel mit gehöriger Behutsamkeit, Ueberlegung und in gehöriger Ordnung, aber nicht tumultuarisch und durcheinander anwenden, auch in dieser ihrer Hülfeleistung nicht zu bald ermüden und nachlassen, sondern lange damit fortfahren und nicht eher aufhören, bis sie sich ganz sicher und unwidersprechlich überzeugt haben, daß gar kein Leben mehr in dem Körper stecken sei.

Aber auch dann müssen sie noch nicht zugeben, daß der Körper sogleich begraben werde, sondern darauf antragen, daß er wenigstens noch vier und zwanzig Stunden über der Erde gelassen werde, es wäre denn, daß bereits angehende Fäulniß eine Ausnahme machte. Ist in der Nähe ein Arzt oder Physikus, so muß der Chirurgus nach selbigem schicken und sich seinen Rath und Beistand erbitten.

7) Wenn es dem Chirurgo gelingt, einen Verunglückten durch seine Bemühungen wieder ins Leben zurückzubringen, so soll er eine Belohnung von zehn Thalern, entweder aus dem Vermögen des Verunglückten, oder im Fall dieser notorisch arm ist, aus den Kreis- und Kriegskassen erhalten, außerdem ihm seine zur Rettung angewandten Auslagen wieder ersetzt, und sein Fleiß und gutes Benehmen öffentlich zu seinem Ruhme bekannt gemacht werden.

Wird der Verunglückte aber nicht hergestellt, so soll dem Chirurgo doch eine Belohnung von fünf Thalern und dem Befinden nach Erstattung der gehabten Kosten angedeihen.

8) Obgleich zu vermuthen, daß sich ein jeder geschickte und vorsichtige Chirurgus mit den nöthigen Hülfsmitteln und Instrumenten versehen werde, wenn er bei solchen Anlässen zu Hülfe gerufen wird; so wird doch, um allen Entschuldigungen vorzubeugen, hiermit festgesetzt, daß er in solchen Fällen folgende Sachen beständig bei sich haben solle:

1) Ein gutes Aderlaß und Verbindung.
2) Eine ordinäre und eine Tabaks-Klystirmaschine, wiewohl auch in Ermangelung der letztern eine umgekehrte Tabakspfeife derselben Stelle vertreten kann.
3) Eine scharfe Bürste zum Reiben der Fußsohlen.
4) Ein Paar wollene Lappen, den Körper damit zu reiben ꝛc.
5) Etwas Salmiakgeist in einem gut zugepfropften und verbundenen Glase.
6) Brechweinstein, und
7) Süß-Mandel- oder frisches Baumöl.

Im Falle aber in einer Gegend in der Nähe kein Chirurgus, oder solcher zu entfernt wäre, um sich diese Sachen anzuschaffen, so müssen solche von der Obrigkeit auf öffentliche Kosten angeschafft, zusammen in einem verschlossenen Kasten verwahrt, und zur Zeit der Noth zum Gebrauch hergegeben werden.

9)[2]).

---

[1]) 4) und 5) sind gleichlautend mit §§. 4. und 5. des Ed. v. 15. Nov. 1775.

[2]) Als gleichlautend mit §. VI. des Ed. v. 15. Nov. 1775 weggelassen, nur daß zum Schlusse dieser Nr. 9. heißt: Dahingegen aber denjenigen, so sich hierunter willig finden lassen, eine billigmäßige Vergütigung deshalb angedeihen, auch die Namen derjenigen, welche dabei vorzügliche Bereitwilligkeit und Hülfeleistung bewiesen, öffentlich durch die Zeitungen und Intelligenzblätter bekannt gemacht werden sollen.

Se. K. Maj. befehlen demnach so gnädigst als ernstlichst allen und jeden Unterthanen, sich hiernach auf das genauste zu achten, insonderheit aber den hohen und niedern Krieges- und Civil-Bedienten, Krieges- und Domainen-Kammern, Magistraten in den Städten, Beamten und allen andern Gerichtsobrigkeiten auf dem Lande, den Richtern, Schulzen und Schöppen auf den Dörfern und dem Officio fisci, mit allem gehörigen Ernst und Nachdruck über dieses Edikt, dessen Befolgung ohnedem die ersten Pflichten der Menschlichkeit erheischen, zu halten: die, so dawider handeln, resp. anzuzeigen und zur verdienten Bestrafung zu ziehen ꝛc.

Auf Se. K. Maj. allergnädigsten Specialbefehl.

v. Blumenthal. v. Gaudi. Freih. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Mauschwitz. v. Schulenburg.[1])

(N. C. C. XI. 1987. Rabe Bd. 5. S. 580.)

c) Publ. der K. Reg. in Koblenz v. 2. Feb. 1817.

Eine traurige Erfahrung hat gelehrt, daß in unserm Reg. Bez. in kurzer Zeit mehrere Unglückliche ein Opfer des Schein-Todes geworden sind, welche durch zweckmäßige, zeitig genug angewandte Rettungs-Mittel beim Leben erhalten worden wären.

In der Regel sind diese Rettungsmittel und die Art ihrer Anwendung nur dem Arzte bekannt, und diesen schnell genug herbei zu rufen ist oft nicht möglich.

Um daher die Kenntniß dieser durch Sachkundige erprobten und unter der Autorität der höchsten K. Med.-Behörde bekannt gemachten Rettungsmittel allgemeiner zu machen, haben wir auf öffentliche Kosten einen Abdruck von 2000 Exemplaren verfügt, und solche unter sämmtl. Kreis-Kommissionen im Verhältniß der Größe ihres Bereichs vertheilen lassen.

Wir beauftragen zugleich dieselben

1) für eine zweckmäßige weitere Vertheilung unter die Gemeinden ihres Bez. zu sorgen, und fordern

2) die H. Aerzte zugleich auf, gemeinschaftlich mit dem Orts-Vorstand, dem Pfarrer oder den Schullehrern Anstalten zu treffen, daß die Kenntniß der empfohlenen Rettungs-Mittel gehörig verbreitet, und wenigstens einige Einwohner, die sich durch ihre Geistesbildung und anerkanntes Interesse an Gegenständen des Gemeinwohls auszeichnen, praktisch in der Anwendung dieser Mittel geübt werden, welchen sodann die für die Gemeinden bestimmten Exemplare zu geben sind.

3) Die Namen dieser Personen sind in den Kommunen bekannt zu machen, damit sie in eintretenden Unglücksfällen schleunigst ihre Hülfe in Anspruch nehmen können.

4) Da, wo weder Aerzte noch Apotheker vorhanden sind, müssen die in den Rettungs-Vorschriften verordneten Heilmittel nach Anleitung und unter Aufsicht des Distrikts-Arztes oder Physikus auf Kosten der Gemeinde in Voraus angeschafft, und dem Pfarrer oder Ortsvorstande zur Aufbewahrung mit der Anweisung anvertraut werden, dafür zu sorgen, daß sie auch während seiner etwanigen Abwesenheit disponibel bleiben.

5) Sämmtl. Kreis-Kommissionen, Orts-Obrigkeiten und öffentlichen Aerzten wird es zur dringendsten Pflicht gemacht, diesen Verf. sofort zu genügen. Binnen 3 Monaten werden die Kreis-Kommission berichten, wo und in welcher Art die hier empfohlenen Anstalten eingeführt sind, und welche Hindernisse der Verwirklichung des beabsichtigten Erfolges etwa entgegenstehen, auch Vorschläge machen, wie diese Hindernisse zu heben sind.

6) Jeder einzelne Unglücksfall dieser Art muß durch die Orts-Obrigkeit gehörig konstatirt und mit der Anzeige, ob und mit welchem Erfolg die erforderlichen Rettungsmittel angewendet worden sind, und welche Personen sich am thätigsten dabei bewiesen haben, an die Kreis-Kommissionen eingerichtet werden, welche in ihrem monatlichen Zeitungs-Berichte den Inhalt sämmtl. Anzeigen mit den nöthigen Anträgen aufnehmen wird. Wir werden solche möglichst berücksichtigen, und zur öffentlichen Anerkennung des erworbenen Verdienstes den Namen des Edlen, der ein Menschenleben gerettet hat, durch das Amts- und andere öffentliche Blätter bekannt machen; außerordentliche Belohnungen aber

---

[1]) Der beigefügte Unterricht, durch welche Mittel plötzlich verunglückte und todt scheinende Personen in den meisten Fällen gerettet werden können, ist weggelassen da eine ausführliche neuere Darstellung der betr. Rettungsmittel unten mitgetheilt ist.

nur auf besondere Anträge der Orts-Obrigkeiten, nach eingeholten Gutachten der Kreis-Kommission für den glücklichen Erfolg der angewandten Rettungsmittel, und auch für außerordentliche durch den Erfolg nicht belohnte Bemühungen bewilligen.

(A. I. 209. — 1. 140.)

d) R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann und v. Kamptz im Auftr.) v. 24. Aug. 1830 an das K. Ob.-Präsid. der Rheinprovinzen zu Koblenz, die den Erhängten zu leistende Hülfe betr.

Ew. ꝛc. beehren wir uns eine Ausfertigung des von uns gemeinschaftlich zu erlassenden Publikandi vom heutigen Dato, (Anl. a.) betr. die den Erhängten zu leistende Hülfe, mitzutheilen, indem wir Dieselben zugleich ergebenst ersuchen, solches durch das Amtsbl. der Rheinischen Reg. bekannt machen zu wollen. (A. XIV. 577.)

a.

Es scheint, nach einzelnen vorgekommenen Fällen zu schließen, in den Rheinprovinzen die Meinung Statt zu finden, daß ein Erhängter nicht angerührt werden dürfe, bevor nicht der Gerichts- oder Polizei-Behörde Anzeige geschehen ist.

Um den nachtheiligen Folgen dieses Irrthums zu begegnen, wird in Folge Ministerial-Bestimmung das Publikum hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß die nächste Pflicht desjenigen, der einen Erhängten findet, darin besteht, ihm Hülfe zu leisten, und daß derjenige zur Anwendung der angeordneten Lebensrettungs-Versuche beizutragen, und diese dann, wenn den Bedürfnissen angeblicher Hülfe genügt worden ist, die Anzeige an die Behörden ungesäumt hinzutreten muß. (A. XIV. 577.)

e) C. R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein und v. Schuckmann) v. 20. Okt. 1820. Rettung verunglückter und in Todesgefahr gerathener Menschen, und die dafür zu bewilligenden Prämien.

Der K. Reg. werden hierbei Exemplare der Anweisungen[1]) zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung der Scheintodten, oder durch plötzliche Zufälle verunglückter Personen, zur unentgeldlichen Vertheilung an die Kreis-Physiker, die Kreis-Chirurgen und an jede einzelne Kommune und zum Debit an diejenigen, die sonst etwa diese Anweisung zu erhalten wünschen, übersandt und wird Ihr überlassen, das jeder Kommune unentgeldlich zu ertheilende Exemplar dem Prediger, Schullehrer oder Gemeine-Vorsteher, wie Sie es nach den Lokal-Verhältnissen für das passendste hält, einzuhändigen; für den Debit aber ist der Preis eines jeden Exemplars auf einen Groschen Nominal-Münze festgesetzt.

Bei Gelegenheit dieser Vertheilung hat die K. Reg. zugleich die Bestimmungen der §§. I. II. III. des Ed. v 15. Nov. 1775, imgleichen die gesetzl. Strafbestimmungen wegen Vernachlässigung der hierher gehörigen Obliegenheiten zur öffentlichen Kenntniß zu bringen; auch daß derjenige, welcher einen für ertrunken, erfroren, erstickt oder todt gehaltenen Menschen zuerst zu retten sucht, und zur weitern Hülfsleistung anbringt, im Falle das Leben desselben gerettet wird, neben der Erstattung der Auslagen für seine Bemühungen eine Gratifikation von 5 Rthlr., im Falle des Mißlingens der Rettungsversuche aber doch von 2 Rthlr. 12 Gr.; die Chirurgen aber für ihre Mühwaltung zur Wiederbelebung der Verunglückten eine Remuneration, und zwar im ersten Falle von Zehn Thalern, im zweiten von Fünf Thalern zu erwarten haben, welche im Falle des Unvermögens der Verunglückten oder ihres Nachlasses, und wo verfassungsmäßig die Verbindlichkeit dazu der Gemeindekasse nicht obliegt, oder von derselben bei Widersprüche erhoben werden, vorbehaltlich des Anspruchs an dieselbe, unverzüglich aus den Staatskassen bezahlt werden sollen, und werden hierdurch die früheren, über diesen Gegenstand erlassenen Vorschriften näher bestimmt. (A. V. 147.)

f) P. der Reg. zu Erfurt v. 24. Dec. 1820. Rettung der Scheintodten oder anderer Verunglückten[2]).

In Gemäßheit der Verf. der K. Min. des J. u. der G., U. u. M. Ang. werden die bestehenden Vorschriften wegen schleuniger Rettung der durch plötzliche Zufälle, oder im

---

[1]) Dieselbe folgt sub f.

[2]) Durch dieses P. erledigt sich das der K. Reg. zu Gumbinnen v. 11. April 1818 (A. III. 447), welches fast vollständig übereinstimmt und dessen gleichzeitige Bestimmung über zu frühe Beerdigung der Leichen durch die Abschnitt I. gegebenen Gesetze antiquirt ist. Auch die mit demselben verbundene Anzeige von Rettungsmitteln konnte wegen der ausführlicheren Darstellung, die durch das obige P. veröffentlicht wird, wegbleiben.

Wasser, oder sonst verunglückten und für todt gehaltenen Personen, wie solche in dem Ed. v. 15. Nov. 1775 enthalten sind, zur allgemeinen Achtung bekannt gemacht[1]).

Wer die hier gegebenen Vorschriften zu befolgen unterläßt, einen auf irgend eine Weise verunglückten Menschen aus der ihm drohenden Todesgefahr nicht zu retten sucht, und ihm nicht schleunige Hülfe leistet, oder sich des Beistandes weigert, hat nach den Gesetzen gerichtliche Untersuchung und Bestrafung zu erwarten.

Ein gleiches trifft die Gerichtsobrigkeiten und Aerzte, welche die vorgeschriebene Hülfe unterlassen.

Außerdem wird das hierbei bewiesene lieblose Betragen öffentlich bekannt gemacht werden. Es gereicht Niemandem, der einen Gehängten abschneidet, diese Handlung zum Nachtheile an seiner Ehre oder guten Namen, und wer ihm deshalb einen Vorwurf macht, wird gesetzlich bestraft werden.

Dagegen soll der Edelmuth desjenigen, der einen ertrunken, erfroren, erstickt oder erdrosselt geachteten Menschen zuerst durch schleunige und zweckmäßige Hülfsleistung zu retten sucht, und zur weitern Anwendung der Rettungsmittel unterbringt, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und ungeachtet seiner gesetzlichen Verbindlichkeit dazu und des lohnenden Bewußtseins, eine so edle That vollbracht zu haben, nach Befinden der Umstände, noch belohnt werden.

Die K. Min. des J. u. d. G., U. u. M. Ang. haben zu diesem Behuf verordnet, daß, im Fall das Leben eines solchen Unglücklichen gerettet wird, demjenigen, der zuerst und zweckmäßig hülfreiche Hand geleistet hat, außer der Erstattung der baaren Auslagen, für seine Bemühungen eine Belohnung von 5 Rthlr., im Fall des Mißlingens der Rettungsversuche aber eine dergleichen von 2 Rthlr. 12 Gr. bewilligt werden soll, daß die Chirurgen für ihre zweckmäßige, gehörig nachgewiesene Mühwaltung zur Wiederbelebung des Verunglückten im ersten Falle eine Belohnung von 10 Rthlr., und im zweiten, in welchem jedoch vorausgesetzt wird, daß die vergeblich angewandte Mühe während eines Zeitraums von 4 bis 6 Stunden anhaltend fortgesetzt worden, eine dergleichen von 5 Rthlr. zu erwarten haben, und daß diese Gelder, im Fall des Unvermögens der Verunglückten oder ihres Nachlasses, und wo verfassungsmäßig die Verbindlichkeit dazu der Gemeindekasse nicht obliegt, oder von derselben deshalb Widersprüche erhoben werden, vorbehaltlich des Anspruchs an dieselbe, unverzüglich aus Staatskassen bezahlt werden sollen.

Die erwähnte Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung der Scheintodten, oder durch plötzliche Zufälle verunglückter Personen, ist von uns an alle Gemeinden vertheilt worden, um solche in vorkommenden Fällen genau zu befolgen. Wer davon ein Exemplar zu erhalten wünscht, kann sich an den Landrath seines Kreises oder an den Hofrath Apell hier wenden, welchem letztern der Verschleuß übertragen ist. Der Preis eines Exemplars ist auf 1 Gr. festgesetzt[2]). (A. IV. 849.)

g) Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung der Scheintodten oder durch plötzliche Zufälle verunglückter Personen, herausgegeben auf Veranlassung des K. Min. der G., U. u. M. Ang. Berlin, 1820[3]).

Das einzig sichere Zeichen, wodurch der wirkliche Tod sich vom Scheintode unterscheiden läßt, ist der Uebergang des Körpers in Fäulniß, die sich durch die grüne Farbe des Bauches zu erkennen giebt. Jeder anscheinend todte Mensch, bei dem dies Zeichen fehlt, und der nicht entweder so bedeutend verwundet ist, daß sich an seinem Tode nicht weiter zweifeln läßt, oder von Sachverständigen für wirklich todt erklärt worden ist, muß als Scheintodter betrachtet werden, und es ist Pflicht, seine Wiederbelebung nach Anleitung der folgenden Vorschriften ungesäumt zu versuchen.

Allgemeine Vorschriften.

§. I. Vorbereitung für die Versuche zur Wiederbelebung.

1) Sobald ein Verunglückter entdeckt wird, muß ein Arzt oder Wundarzt gerufen werden, der theils das Rettungsgeschäft leitet und ergänzt, theils die nachherige Behandlung des Geretteten bestimmt. Bis zu seiner Ankunft wird nach den Vorschriften verfahren, die hier gegeben werden.

2) Alle zusammenpressende Kleidungsstücke, Halsbinden, Schnürleiber u. dgl. müssen sogleich vorsichtig gelöset werden.

3) Ist es zur bessern Hülfsleistung nöthig, den Verunglückten zu transportiren, so

---

[1]) Es folgen hier die §§. I. bis III. des vorstehenden Ed. v. 15. Nov. 1775.

[2]) Siehe dieselben folgend sub g.

[3]) Durch diese Anweisung wird die Mittheilung einer sehr großen Zahl von Reg. Publ. überflüssig, die in ähnlicher Weise allgemeine oder spezielle Belehrungen mitgetheilt haben.

IV.

Soll demjenigen, welcher eine für ertrunken, erfroren, erstickt oder erdrosselt gehaltene Person zuerst antrifft, und solche in dem zunächst gelegenen Orte zu weiterer Besorgung untergebracht hat, im Fall der Verunglückte dadurch und durch die mit ihm angestellten Versuche wieder zum Leben gebracht wird, ein Douceur von zehn Thaler, wenn aber die angewandte Bemühung diesen Erfolg auch nicht gehabt hat, dennoch ein Douceur von fünf Thalern aus Unsern resp. Kreis- oder Kriegs-Kassen jeder Provinz gegen die jedesmal darüber beizubringende obrigkeitliche Bescheinigung ausgezahlt werden [1]; wie dann auch

V.

die bei der Aufhebung eines solchen verunglückten Menschen verwandte oder durch den Gebrauch der vorgeschriebenen Mittel verursachte Unkosten nach der jedesmaligen Bescheinigung und Vergewisserung, daß die verordneten Mittel auch wirklich zur Rettung des Verunglückten angewandt worden, im Fall solche aus dessen Vermögen nicht eingezogen können, ebenfalls aus obbemeldeten Unsern Kreis- oder Kriegs-Kassen erstattet und bezahlt werden sollen. In den Fällen aber, wo gleich Anfangs bemerket wird, daß bei dergleichen verunglückten Menschen keine Mittel mehr helfen können, als wenn etwa andern die Person schon seit einigen Tagen verunglückt ist, und wohl gar bereits in Verwesung gehet, bleibet es in Ansehung der Aufhebungskosten bei der bisherigen Verfassung.

VI.

Behalten Wir Uns vor, diejenigen, welche diesem Edikte zuwider handeln, sich darin anbefohlenen Hülfsleistung säumig finden lassen sollten, oder etwas vernachlässigen, mit nachdrücklicher und befundenen Umständen nach mit Leibesstrafe zu belegen, wie denn ausdrücklich hiermit festgesetzet wird, daß von nun an die Rettung der vermeintermaßen Verunglückten sowohl, als das Abschneiden der Erhenkten, niemanden an seiner Ehre und gutem Namen irgend zum Schaden oder Nachtheil gereichen, auch diejenige, welche den Personen, die Ertrunkene aus dem Wasser gezogen, Erfrorne oder Erstickte aufgehoben, oder Erhenkte abgeschnitten, dieserhalb Vorwürfe zu machen sich unterfangen sollten, mit empfindlicher Leibes-, auch nach Befinden mit Zuchthaus- und Festungsbaustrafe beleget, imgleichen, daferne ganze Innungen, Gilden, Zünfte, oder Gemeinden sich dergleichen Ungebürnisse zu Schulden kommen lassen, diese aller ihrer Privilegien, Rechte und Freiheiten verlustig, auch hierüber annoch die sogenannten Mitglieder derselben, so die andern dazu angereizt oder verleitet, gleich andern mit unbestimmten Strafen angesehen werden sollen; nicht minder die Hauswirthe und Einwohner, welche die Pflichten der Menschlichkeit sogar dergestalt vernachlässigen würden, daß sie in dergleichen unglücklichen Fällen den Hülfeleistenden, in Ansehung der Annahme der Verunglückten, unerhebliche Schwierigkeiten zu machen sich erdreisten sollten, und ihnen wohl gar die nöthigen Hülfsmittel, Leinenzeug, Feuerung und Lagerstatt versagen, mit nachdrücklicher Leibesstrafe beleget, dahingegen aber denjenigen, so sich hierunter willig finden lassen, eine billigmäßige Vergütung deshalb angedeihen.

Wir befehlen demnach so gnädig als ernstlich, allen und jeden Unserer Unterthanen sich hiernach auf das genauste zu achten, insonderheit aber Unseren hohen und niedern Kriegs- und Civil-Bedienten, Kriegs- und Domainen-Kammern, Magistraten in den Städten, Beamten und allen andern Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande, den Aeltern, Schulzen und Schöppen in den Dörfern und dem Officio fisci mit allem gebührenden Ernst und Nachdruck über dieses Edikt, dessen Befolgung ohnedem die ersten Pflichten der Menschlichkeit erheischen, zu halten, die, so dawider handeln, resp. anzuzeigen und zur verdienten Bestrafung zu ziehen.

Damit sich auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so soll dieses Edikt nicht allein für jetzo von den Kanzeln einmal nach der Predigt öffentlich verlesen, sondern auch überdem sowohl in den Städten als auf den Dörfern, an öffentlichen Orten angeschlagen und angehangen werden ꝛc. Friedrich.

v. Blumenthal. v. Derschau. v. Zedlitz. B. v. d. Schulenburg. v. Görne. v. Gaudi.

Unterricht,
durch welche Mittel plötzlich verunglückte todt scheinende Personen in den meisten Fällen gerettet werden können [2].

(N. C. C. T. V. c. S. 245.)

---

[1]) Abgeändert durch die Decl. v. 24. Juni 1788.

[2]) Vergl. L. R. II. 20. §§. 782 ff.

[3]) Ist weggelassen, da eine neuere Anweisung durch das R. v. 20. Okt. 1838 mitgetheilt ist.

b) Publ. v. 1. März 1794 betr. die Anwendung des Ed. v. 15. Nov. 1775.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm ꝛc. Unser Publ. v. 13. Jan. 1788 wegen schleuniger Rettung verunglückter Personen wollen Wir hierdurch auch auf Unsere Provinz Südpreußen allergnädigst ausdehnen und gesetzlich machen.

Da jedoch die darin verheißenen Rettungsprämien in Unsern alten Provinzen am 22. Juni desselben Jahres zum Theil abgeändert sind, so setzen Wir auch für Südpreußen fest, daß

1) demjenigen, welcher eine für ertrunken, erfroren, erstickt oder erdrosselt gehaltene Person zuerst zu retten sucht und deshalb zur weitern Hülfsleistung unterbringt,

fünf oder zwei und einen halben Thaler;

2) demjenigen Chirurgus aber, welcher den Verunglückten ins Leben zurückzubringen sich bemühet,

zehn oder fünf Thaler

Prämie, je nachdem der Verunglückte ins Leben wirklich zurückkehrt oder nicht, nach darüber beigebrachter Bescheinigung, aus Unsern Kassen, oder in so fern er notorisch des Vermögens ist, von diesem ausgezahlt; auch

3) die zur Rettung zweckmäßig aufgewandten Auslagen aus seinem Vermögen, oder, in sofern er notorisch arm ist, aus Unsern Kassen erstattet werden sollen.

Wir machen dies und Unser Publikandum vom 13. Jan. 1788, nebst dem dazu gehörigen Unterricht über die Rettungsmittel und ihre zweckmäßige Anwendung, hierdurch öffentlich zur Achtung bekannt, und erwarten selbst von der Menschenliebe und Menschenpflicht unserer getreuen Vasallen und Unterthanen, daß sie zu Unserer Landesväterlichen Absicht gern und thätig beitragen werden. Gegeben Berlin, den 1. März 1794.

Auf Sr. K. Maj. allergnädigsten Specialbefehl.
v. Voß.

Beilage a.

Publ. v. 13. Jan. 1788 zum Unterricht wegen schleuniger Rettung verunglückter Personen.

Es ist zwar bereits in dem Ed. v. 15. Nov. 1775 und dem demselben angehängten Unterrichte bestimmt und festgesetzt worden, wie es mit Rettung solcher Personen, welche ins Wasser gefallen, erhenkt, erwürgt, erfroren, erstickt oder durch andere Unglücksfälle in einen dem Tode ähnlichen Zustand versetzt sind und für todt angesehen werden, gehalten werden solle.

Die traurige Erfahrung hat indessen gezeigt, daß diesem Edikt und den darin gegebenen Vorschriften nicht immer mit der gehörigen Folgeleistung nachgelebet worden, gestalten sehr oft den menschlichen Verstand entehrender Aberglaube [1]), unverzeihliche Nachlässigkeit und Lieblosigkeit Schuld gewesen sind, daß viele solcher Unglücklichen ein Raub des Todes geworden, welche noch hätten gerettet werden können, wenn gleich schleunige und geschickte Hülfe wäre geleistet worden.

Um nun dieses für die Zukunft zu verhüten, und alle Mißbräuche, welche hierunter der landesväterlichen Absicht und Fürsorge im Wege gestanden, wegzuräumen, haben Se. K. Maj. von Preußen, Unser allergnädigster Herr, von Dero Ober-Kollegium Sanitatis von neuem eine nähere Instruktion, oder:

Unterricht, durch welche Mittel verunglückte oder todt scheinende Personen gerettet werden können [2]);

entwerfen lassen, wonach sich ein jeder, nicht nur Chirurgen, sondern auch in Ermangelung dieser andere zu richten und zu verfahren haben, und werden in dieser Absicht folgende Vorschriften und Anweisungen festgesetzet:

1) 2) [3])

3) Muß eine jede Obrigkeit oder bestellte obrigkeitliche Person, als: in den Dörfern der Arrendator, Administrator ꝛc., welchen zuerst die Nachricht von solchergestalt verunglückten Personen hinterbracht wird, es mögen selbige unter deren oder einer an-

---

[1]) Noch durch Publ. v. 9. Mai 1817 mußte die Reg. zu Königsberg gegen das Vorurtheil sprechen, als sei das Abschneiden eines erhenkt gefundenen Menschen eine entehrende Handlung. (A. I. 212.)

[2]) S. die Note am Schlusse dieses Publ.

[3]) 1) und 2) ist weggelassen als gleichlautend mit §§. 1. und 2. des vorstehenden Ed. v. 15. Nov. 1775.

dern Obrigkeit Jurisdiktion gefunden werden, daferne es nicht inzwischen bereits geschehen, bei 20 bis 40 Thalern Geld- oder empfindlicher Leibesstrafe, die zur Aufmunterung oder Abnehmung derselben, nicht minder zur Anwendung der erforderlichen Mittel, um dergleichen Verunglückte wieder zum Leben zu bringen, nöthigen Veranstaltungen alsobald, ohne irgend einen Aufschub vorkehren, und daß hierunter nichts versäumet wird, genaue Acht haben und behörige Obsicht führen, besonders den gewöhnlichen Auflauf hindern, die Leute zur Rettung ermuntern, und dem Chirurgo oder andern Rettenden die gehörige Sicherheit verschaffen, und soll solches der Jurisdiktion derjenigen Obrigkeiten, wo der Körper gefunden oder aufgehoben worden, zu keinem Nachtheil gereichen, viel weniger aber als ein Eingriff in die einer andern Obrigkeit zustehende Gerichtsbarkeit angesehen, noch als ein Actus possessorius gegen selbige angeführt werden.

4) 5)[1].

6) Die Chirurgi auf dem Lande sowohl als in den Städten, Militär- und Civilstandes, müssen, sobald ihnen ein Vorfall von einem Verunglückten gemeldet wird, sich aufs schleunigste an den Ort, wo derselbe hingebracht worden, hinbegeben, nach Vorschrift des angehängten Unterrichts, welchen sie, um auch ihre Leute in den Stand zu setzen, in ihrer Abwesenheit die nöthige Hülfe zu leisten, beständig in ihrer Bardirstube angeschlagen haben sollen, alle nöthigen Hülfsmittel mit gehöriger Behutsamkeit, Ueberlegung und in gehöriger Ordnung, aber nicht tumultuarisch und durcheinander anwenden, auch in dieser ihrer Hülfeleistung nicht zu bald ermüden und nachlassen, sondern lange damit fortfahren und nicht eher aufhören, bis sie sich ganz sicher und unwidersprechlich überzeugt haben, daß gar kein Leben mehr in dem Körper vorhanden sei.

Aber auch dann müssen sie noch nicht zugeben, daß der Körper sogleich begraben werde, sondern darauf antragen, daß er wenigstens noch vier und zwanzig Stunden über der Erde gelassen werde, es wäre denn, daß bereits angehende Fäulniß eine Ausnahme machte. Ist in der Nähe ein Arzt oder Physikus, so muß der Chirurgus nach selbigem schicken und sich seinen Rath und Beistand erbitten.

7) Wenn es dem Chirurgo gelingt, einen Verunglückten durch seine Bemühungen wieder ins Leben zurückzubringen, so soll er eine Belohnung von zehn Thalern, entweder aus dem Vermögen des Verunglückten, oder im Fall dieser notorisch arm ist, aus den Kreis- und Kriegskassen erhalten, außerdem ihm seine zur Rettung angewandten Auslagen wieder ersetzt, und sein Fleiß und gutes Benehmen öffentlich zu seinem Ruhm bekannt gemacht werden.

Wird der Verunglückte aber nicht hergestellt, so soll dem Chirurgo doch eine Belohnung von fünf Thalern und dem Befinden nach Erstattung der gehabten Kosten angedeihen.

8) Obgleich zu vermuthen, daß sich ein jeder geschickte und vorsichtige Chirurgus mit den nöthigen Hülfsmitteln und Instrumenten versehen werde, wenn er bei solchen Anlässen zu Hülfe gerufen wird; so wird doch, um allen Entschuldigungen vorzubauen, hiermit festgesetzt, daß er in solchen Fällen folgende Sachen beständig bei sich haben solle:

1) Ein gutes Aderlaß und Verbindung.
2) Eine ordinäre und eine Tabaks-Klystirmaschine, wiewohl auch in Ermangelung der letztern eine umgekehrte Tabakspfeife derselben Stelle vertreten kann.
3) Eine scharfe Bürste zum Reiben der Fußsohlen.
4) Ein Paar wollene Lappen, den Körper damit zu reiben ꝛc.
5) Etwas Salmiakgeist in einem gut zugepfropften und verbundenen Glase.
6) Brechweinstein, und
7) Süß-Mandel- oder frisches Baumöl.

Im Falle aber in einer Gegend in der Nähe kein Chirurgus, oder solcher zu entfernt wäre, um sich diese Sachen anzuschaffen, so müssen solche von der Obrigkeit auf öffentliche Kosten angeschafft, zusammen in einem verschlossenen Kasten verwahrt, und zur Zeit der Noth zum Gebrauch hergegeben werden.

9)[2].

---

[1]) 4) und 5) sind gleichlautend mit §§. 4. und 5. des Ed. v. 15. Nov. 1775.

[2]) Als gleichlautend mit §. VI. des Ed. v. 15. Nov. 1775 weggelassen, nur daß es zum Schlusse dieser Nr. 9. heißt: Dahingegen aber denjenigen, so sich hierunter willig finden lassen, eine billigmäßige Vergütigung deshalb angedeihen, und die Namen derjenigen, welche dabei vorzügliche Bereitwilligkeit und Hülfsleistung bewiesen, öffentlich durch die Zeitungen und Intelligenzblätter bekannt gemacht werden sollen.

Se. K. Maj. befehlen demnach so gnädigst als ernstlichst allen und jeden Unterthanen, sich hiernach auf das genauste zu achten, insonderheit aber den hohen und niedern Krieges- und Civil-Bedienten, Krieges- und Domainen-Kammern, Magistraten in den Städten, Beamten und allen andern Gerichtsobrigkeiten auf dem Lande, den Richtern, Schulzen und Schöppen auf den Dörfern und dem Officio fisci, mit allem gehörigen Ernst und Nachdruck über dieses Edikt, dessen Befolgung ohnedem die ersten Pflichten der Menschlichkeit erheischen, zu halten: die, so dawider handeln, resp. anzuzeigen und zur verdienten Bestrafung zu ziehen ꝛc.

Auf Se. K. Maj. allergnädigsten Specialbefehl.

v. Blumenthal. v. Gaudi. Freih. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Mauschwitz. v. Schulenburg. [1])

(N. C. C. XI. 1987. Rabe Bd. 5. S. 580.)

c) Publ. der K. Reg. in Koblenz v. 2. Feb. 1817.

Eine traurige Erfahrung hat gelehrt, daß in unserm Reg. Bez. in kurzer Zeit mehrere Unglückliche ein Opfer des Schein-Todes geworden sind, welche durch zweckmäßige, zeitig genug angewandte Rettungs-Mittel beim Leben erhalten worden wären.

In der Regel sind diese Rettungsmittel und die Art ihrer Anwendung nur dem Arzte bekannt, und diesen schnell genug herbei zu rufen ist oft nicht möglich.

Um daher die Kenntniß dieser durch Sachkundige erprobten und unter der Autorität der höchsten K. Med.-Behörde bekannt gemachten Rettungsmittel allgemeiner zu machen, haben wir auf öffentliche Kosten einen Abdruck von 2000 Exemplaren verfügt, und solche unter sämmtl. Kreis-Kommissionen im Verhältniß der Größe ihres Bereichs vertheilen lassen.

Wir beauftragen zugleich dieselben

1) für eine zweckmäßige weitere Vertheilung unter die Gemeinden ihres Bez. zu sorgen, und fordern

2) die H. Aerzte zugleich auf, gemeinschaftlich mit dem Orts-Vorstand, dem Pfarrer oder den Schullehrern Anstalten zu treffen, daß die Kenntniß der empfohlenen Rettungs-Mittel gehörig verbreitet, und wenigstens einige Einwohner, die sich durch ihre Geistesbildung und anerkanntes Interesse an Gegenständen des Gemeinwohls auszeichnen, praktisch in der Anwendung dieser Mittel geübt werden, welchen sodann die für die Gemeinden bestimmten Exemplare zu geben sind.

3) Die Namen dieser Personen sind in den Kommunen bekannt zu machen, damit sie in eintretenden Unglücksfällen schleunigst ihre Hülfe in Anspruch nehmen können.

4) Da, wo weder Aerzte noch Apotheker vorhanden sind, müssen die in den Rettungs-Vorschriften verordneten Heilmittel nach Anleitung und unter Aufsicht des Distrikts-Arztes oder Physikus auf Kosten der Gemeinde in Voraus angeschafft, und dem Pfarrer oder Ortsvorstande zur Aufbewahrung mit der Anweisung anvertraut werden, dafür zu sorgen, daß sie auch während seiner etwanigen Abwesenheit disponibel bleiben.

5) Sämmtl. Kreis-Kommissionen, Orts-Obrigkeiten und öffentlichen Aerzten wird es zur dringendsten Pflicht gemacht, diesen Vers. sofort zu genügen. Binnen 3 Monaten werden die Kreis-Kommission berichten, wo und in welcher Art die hier empfohlenen Anstalten eingeführt sind, und welche Hindernisse der Verwirklichung des beabsichtigten Erfolges etwa entgegenstehen, auch Vorschläge machen, wie diese Hindernisse zu heben sind.

6) Jeder einzelne Unglücksfall dieser Art muß durch die Orts-Obrigkeit gehörig konstatirt und mit der Anzeige, ob und mit welchem Erfolg die erforderlichen Rettungsmittel angewendet worden sind, und welche Personen sich am thätigsten dabei bewiesen haben, an die Kreis-Kommissionen einberichtet werden, welche in ihrem monatlichen Zeitungs-Berichte den Inhalt sämmtl. Anzeigen mit den nöthigen Anträgen aufnehmen wird. Wir werden solche möglichst berücksichtigen, und zur öffentlichen Anerkennung des erworbenen Verdienstes den Namen des Edlen, der ein Menschenleben gerettet hat, durch das Amts- und andere öffentliche Blätter bekannt machen; außerordentliche Belohnungen aber

[1]) Der beigefügte Unterricht, durch welche Mittel plötzlich verunglückte und todt scheinende Personen in den meisten Fällen gerettet werden können, ist weggelassen da eine ausführliche neuere Darstellung der betr. Rettungsmittel unten mitgetheilt ist.

nur auf besondere Anträge der Orts-Obrigkeiten, nach eingeholten Gutachten der Kreis-Kommission für den glücklichen Erfolg der angewandten Rettungsmittel, und auch für außerordentliche durch den Erfolg nicht belohnte Bemühungen bewilligen.

(A. I. 209. — 1. 140.)

d) R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann und v. Kamptz im Auftr.) v. 24. Aug. 1830 an das K. Ob.-Präsid. der Rheinprovinzen zu Koblenz, die den Erhängten zu leistende Hülfe betr.

Ew. ꝛc. beehren wir uns eine Ausfertigung des von uns gemeinschaftlich zu erlassenden Publikandi vom heutigen Dato, (Anl. a.) betr. die den Erhängten zu leistende Hülfe, mitzutheilen, indem wir Dieselben zugleich ergebenst ersuchen, solches durch die Amtsbl. der Rheinischen Reg. bekannt machen zu wollen. (A. XIV. 577.)

a.

Es scheint, nach einzelnen vorgekommenen Fällen zu schließen, in den Rheinprovinzen die Meinung Statt zu finden, daß ein Erhängter nicht angerührt werden dürfe, bevor nicht der Gerichts- oder Polizei-Behörde Anzeige geschehen ist.

Um den nachtheiligen Folgen dieses Irrthums zu begegnen, wird in Folge Allerhöchster Bestimmung das Publikum hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß die nächste Pflicht desjenigen, der einen Erhängten findet, darin besteht, ihm Hülfe zu leisten, und daß derjenige zur Anwendung der angeordneten Lebensrettungs-Versuche beizutragen, und zwar dann, wenn den Bedürfnissen angeblicher Hülfe genügt worden ist, die Anzeige an die Behörden ungesäumt hinzutreten muß. (A. XIV. 577.)

e) C. R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein und v. Schuckmann) v. 20. Okt. 1820. Rettung verunglückter und in Todesgefahr gerathener Menschen, und die dafür zu bewilligenden Prämien.

Der K. Reg. werden hierbei Exemplare der Anweisungen[1]) zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung der Scheintodten, oder durch plötzliche Zufälle verunglückter Personen, zur unentgeldlichen Vertheilung an die Kreis-Physiker, die Kreis-Chirurgen und an jede einzelne Kommune und zum Debit an diejenigen, die sonst etwa diese Anweisung zu erhalten wünschen, übersandt und wird Ihr überlassen, das jeder Kommune unentgeldlich zu ertheilende Exemplar dem Prediger, Schullehrer oder Gemeine-Vorsteher, wie Sie es nach den Lokal-Verhältnissen für das passendste hält, einzuhändigen; für den Debit aber ist der Preis eines jeden Exemplars auf einen Groschen Nominal-Münze festgesetzt.

Bei Gelegenheit dieser Vertheilung hat die K. Reg. zugleich die Bestimmungen der §§. I. II. III. des Ed. v 15. Nov. 1775, imgleichen die gesetzl. Strafbestimmungen wegen Vernachlässigung der hierher gehörigen Obliegenheiten zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, auch daß derjenige, welcher einen für ertrunken, erfroren, erstickt oder entseelt geachteten Menschen zuerst zu retten sucht, und zur weitern Hülfsleistung anbringt, im Falle das Leben desselben gerettet wird, neben der Erstattung der Auslagen für seine Bemühungen eine Gratifikation von 5 Rthlr., im Falle des Mißlingens der Rettungsversuche aber doch von 2 Rthlr. 12 Gr.; die Chirurgen aber für ihre Mühwaltung zur Wiederbelebung der Verunglückten eine Remuneration, und zwar im ersten Falle von Zehn Thalern, im zweiten von Fünf Thalern zu erwarten haben, welche im Falle des Unvermögens der Verunglückten oder ihres Nachlasses, und wo verfassungsmäßig die Verbindlichkeit dazu der Gemeindekasse nicht obliegt, oder von derselben deshalb Widersprüche erhoben werden, vorbehaltlich des Anspruchs an dieselbe, unverzüglich aus den Staatskassen bezahlt werden sollen, und werden hierdurch die früheren, über diesen Gegenstand erlassenen Vorschriften näher bestimmt. (A. V. 147.)

f) P. der Reg. zu Erfurt v. 24. Dec. 1820. Rettung der Scheintodten oder anderer Verunglückten[2]).

In Gemäßheit der Verf. der K. Min. des J. u. der G., U. u. M. Ang. werden die bestehenden Vorschriften wegen schleuniger Rettung der durch plötzliche Zufälle, oder im

---

[1]) Dieselbe folgt sub f.

[2]) Durch dieses P. erledigt sich das der K. Reg. zu Gumbinnen v. 11. April 1818 (A. III. 447), welches fast vollständig übereinstimmt und dessen gleichzeitige Bestimmung über zu frühe Beerdigung der Leichen durch die Abschnitt I. gegebenen Gesetze antiquirt ist. Auch die mit demselben verbundene Anzeige von Rettungsmitteln konnte wegen der ausführlicheren Darstellung, die durch das obige P. veröffentlicht wird, wegbleiben.

Wasser, oder sonst verunglückten und für todt gehaltenen Personen, wie solche in dem Ed. v. 15. Nov. 1775 enthalten sind, zur allgemeinen Achtung bekannt gemacht [1]).

Wer die hier gegebenen Vorschriften zu befolgen unterläßt, einen auf irgend eine Weise verunglückten Menschen aus der ihm drohenden Todesgefahr nicht zu retten sucht, und ihm nicht schleunige Hülfe leistet, oder sich des Beistandes weigert, hat nach den Gesetzen gerichtliche Untersuchung und Bestrafung zu erwarten.

Ein gleiches trifft die Gerichtsobrigkeiten und Aerzte, welche die vorgeschriebene Hülfe unterlassen.

Außerdem wird das hierbei bewiesene lieblose Betragen öffentlich bekannt gemacht werden. Es gereicht Niemandem, der einen Gehängten abschneidet, diese Handlung zum Nachtheile an seiner Ehre oder guten Namen, und wer ihm deshalb einen Vorwurf macht, wird gesetzlich bestraft werden.

Dagegen soll der Edelmuth desjenigen, der einen ertrunken, erfroren, erstickt oder erdrosselt geachteten Menschen zuerst durch schleunige und zweckmäßige Hülfsleistung zu retten sucht, und zur weitern Anwendung der Rettungsmittel unterbringt, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und ungeachtet seiner gesetzlichen Verbindlichkeit dazu und des lohnenden Bewußtseins, eine so edle That vollbracht zu haben, nach Befinden der Umstände, noch belohnt werden.

Die K. Min. des J. u. d. G., U. u. M. Ang. haben zu diesem Behuf verordnet, daß, im Fall das Leben eines solchen Unglücklichen gerettet wird, demjenigen, der zuerst und zweckmäßig hülfreiche Hand geleistet hat, außer der Erstattung der baaren Auslagen, für seine Bemühungen eine Belohnung von 5 Rthlr., im Fall des Mißlingens der Rettungsversuche aber eine dergleichen von 2 Rthlr. 12 Gr. bewilligt werden soll, daß die Chirurgen für ihre zweckmäßige, gehörig nachgewiesene Mühwaltung zur Wiederbelebung des Verunglückten im ersten Falle eine Belohnung von 10 Rthlr., und im zweiten, in welchem jedoch vorausgesetzt wird, daß die vergeblich angewandte Mühe während eines Zeitraums von 4 bis 6 Stunden anhaltend fortgesetzt worden, eine dergleichen von 5 Rthlr. zu erwarten haben, und daß diese Gelder, im Fall des Unvermögens der Verunglückten oder ihres Nachlasses, und wo verfassungsmäßig die Verbindlichkeit dazu der Gemeindekasse nicht obliegt, oder von derselben deshalb Widersprüche erhoben werden, vorbehaltlich des Anspruchs an dieselbe, unverzüglich aus Staatskassen bezahlt werden sollen.

Die erwähnte Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung der Scheintodten, oder durch plötzliche Zufälle verunglückter Personen, ist von uns an alle Gemeinden vertheilt worden, um solche in vorkommenden Fällen genau zu befolgen. Wer davon ein Exemplar zu erhalten wünscht, kann sich an den Landrath seines Kreises oder an den Hofrath Apell hier wenden, welchem letztern der Verschleuß übertragen ist. Der Preis eines Exemplars ist auf 1 Gr. festgesetzt [2]). (A. IV. 849.)

g) Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung der Scheintodten oder durch plötzliche Zufälle verunglückter Personen, herausgegeben auf Veranlassung des K. Min. der G., U. u. M. Ang. Berlin, 1820 [3]).

Das einzig sichere Zeichen, wodurch der wirkliche Tod sich vom Scheintode unterscheiden läßt, ist der Uebergang des Körpers in Fäulniß, die sich durch die grüne Farbe des Bauches zu erkennen giebt. Jeder anscheinend todte Mensch, bei dem dies Zeichen fehlt, und der nicht entweder so bedeutend verwundet ist, daß sich an seinem Tode nicht weiter zweifeln läßt, oder von Sachverständigen für wirklich todt erklärt worden ist, muß als Scheintodter betrachtet werden, und es ist Pflicht, seine Wiederbelebung nach Anleitung der folgenden Vorschriften ungesäumt zu versuchen.

Allgemeine Vorschriften.

§. I. Vorbereitung für die Versuche zur Wiederbelebung.

1) Sobald ein Verunglückter entdeckt wird, muß ein Arzt oder Wundarzt gerufen werden, der theils das Rettungsgeschäft leitet und ergänzt, theils die nachherige Behandlung des Geretteten bestimmt. Bis zu seiner Ankunft wird nach den Vorschriften verfahren, die hier gegeben werden.

2) Alle zusammenpressende Kleidungsstücke, Halsbinden, Schnürleiben u. dgl. müssen sogleich vorsichtig gelöset werden.

3) Ist es zur bessern Hülfsleistung nöthig, den Verunglückten zu transportiren, so

---

[1]) Es folgen hier die §§. I. bis III. des vorstehenden Ed. v. 15. Nov. 1775.

[2]) Siehe dieselben folgend sub g.

[3]) Durch diese Anweisung wird die Mittheilung einer für gleichen Zahl von Reg. Publ. überflüssig, die in ähnlicher Weise allgemeine oder spezielle Belehrungen mitgetheilt haben.

nur auf besondere Anträge der Orts-Obrigkeiten, nach eingeholten Gutachten der Kreis-Kommission für den glücklichen Erfolg der angewandten Rettungsmittel, und auch für außerordentliche durch den Erfolg nicht belohnte Bemühungen bewilligen.

(A. I. 209. — 1. 140.)

d) R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann und v. Kamptz im Auftr.) v. 24. Aug. 1830 an das K. Ob.-Präsid. der Rheinprovinzen zu Koblenz, die den Erhängten zu leistende Hülfe betr.

Ew. ꝛc. beehren wir uns eine Ausfertigung des von uns gemeinschaftlich zu erlassenden Publikandi vom heutigen Dato, (Anl. a.) betr. die den Erhängten zu leistende Hülfe, mitzutheilen, indem wir Dieselben zugleich ergebenst ersuchen, solches durch das Amtsbl. der Rheinischen Reg. bekannt machen zu wollen. (A. XIV. 577.)

a.

Es scheint, nach einzelnen vorgekommenen Fällen zu schließen, in den Rheinprovinzen die Meinung Statt zu finden, daß ein Erhängter nicht angeführt werden dürfe, bevor nicht der Gerichts- oder Polizei-Behörde Anzeige geschehen ist.

Um den nachtheiligen Folgen dieses Irrthums zu begegnen, wird in Folge Unserer Bestimmung das Publikum hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß die nächste Pflicht desjenigen, der einen Erhängten findet, darin besteht, ihm Hülfe zu leisten, und daß diejenige zur Anwendung der angeordneten Lebensrettungs-Versuche beizutragen, und daß dann, wenn den Bedürfnissen angeblicher Hülfe genügt worden ist, die Anzeige an die Behörden ungesäumt hinzutreten muß. (A. XIV. 577.)

e) C. R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein und v. Schuckmann) v. 20. Okt. 1820. Rettung verunglückter und in Todesgefahr gerathener Menschen, und die dafür zu bewilligenden Prämien.

Der K. Reg. werden hierbei Exemplare der Anweisungen [1]) zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung der Scheintodten, oder durch plötzliche Zufälle verunglückter Personen, zur unentgeldlichen Vertheilung an die Kreis-Physiker, die Kreis-Chirurgen und an jede einzelne Kommune und zum Debit an diejenigen, die sonst etwa diese Anweisung zu erhalten wünschen, übersandt und wird Ihr überlassen, das jeder Kommune unentgeldlich zu ertheilende Exemplar dem Prediger, Schullehrer oder Gemeine-Vorsteher, wie Sie es nach den Lokal-Verhältnissen für das passendste hält, einzuhändigen; für den Debit aber ist der Preis eines jeden Exemplars auf einen Groschen Nominal-Münze festgesetzt.

Bei Gelegenheit dieser Vertheilung hat die K. Reg. zugleich die Bestimmungen der §§. I. II. III. des Ed. v 15. Nov. 1775, imgleichen die gesetzl. Strafbestimmungen wegen Vernachlässigung der hierher gehörigen Obliegenheiten zur öffentlichen Kenntniß zu bringen; auch daß derjenige, welcher einen für ertrunken, erfroren, erstickt oder entseelt geachteten Menschen zuerst zu retten sucht, und zur weitern Hülfsleistung anbringt, im Falle das Leben desselben gerettet wird, neben der Erstattung der Auslagen, für seine Bemühungen eine Gratifikation von 5 Rthlr., im Falle des Mißlingens der Rettungsversuche aber doch von 2 Rthlr. 12 Gr.; die Chirurgen aber für ihre Mühwaltung zur Wiederbelebung der Verunglückten eine Remuneration, und zwar im ersten Falle von Zehn Thalern, im zweiten von Fünf Thalern zu erwarten haben, welche im Falle des Unvermögens der Verunglückten oder ihres Nachlasses, und wo verfassungsmäßig die Verbindlichkeit dazu der Gemeindekasse nicht obliegt, oder von derselben deshalb Widersprüche erhoben werden, vorbehaltlich des Anspruchs an dieselbe, unverzüglich aus den Staatskassen bezahlt werden sollen, und werden hierdurch die früheren, über diesen Gegenstand erlassenen Vorschriften näher bestimmt. (A. V. 147.)

f) P. der Reg. zu Erfurt v. 24. Dec. 1820. Rettung der Scheintodten oder anderer Verunglückten [2]).

In Gemäßheit der Verf. der K. Min. des J. u. der G., U. u. M. Ang. werden die bestehenden Vorschriften wegen schleuniger Rettung der durch plötzliche Zufälle, oder im

---

[1]) Dieselbe folgt sub f.

[2]) Durch dieses P. erledigt sich das der K. Reg. zu Gumbinnen v. 11. April 1818 (A. III. 447), welches fast vollständig übereinstimmt und dessen gleichzeitige Bestimmung über zu frühe Beerdigung der Leichen durch die Abschnitt I. gegebenen Gesetze antiquirt ist. Auch die mit demselben verbundene Anzeige von Rettungsmitteln konnte wegen der ausführlicheren Darstellung, die durch das obige P. veröffentlicht wird, wegbleiben.

Wasser, oder sonst verunglückten und für todt gehaltenen Personen, wie solche in dem Ed. v. 15. Nov. 1775 enthalten sind, zur allgemeinen Achtung bekannt gemacht[1]).

Wer die hier gegebenen Vorschriften zu befolgen unterläßt, einen auf irgend eine Weise verunglückten Menschen aus der ihm drohenden Todesgefahr nicht zu retten sucht, und ihm nicht schleunige Hülfe leistet, oder sich des Beistandes weigert, hat nach den Gesetzen gerichtliche Untersuchung und Bestrafung zu erwarten.

Ein gleiches trifft die Gerichtsobrigkeiten und Aerzte, welche die vorgeschriebene Hülfe unterlassen.

Außerdem wird das hierbei bewiesene lieblose Betragen öffentlich bekannt gemacht werden. Es gereicht Niemandem, der einen Gehängten abschneidet, diese Handlung zum Nachtheile an seiner Ehre oder guten Namen, und wer ihm deshalb einen Vorwurf macht, wird gesetzlich bestraft werden.

Dagegen soll der Edelmuth desjenigen, der einen ertrunken, erfroren, erstickt oder erdrosselt geachteten Menschen zuerst durch schleunige und zweckmäßige Hülfsleistung zu retten sucht, und zur weitern Anwendung der Rettungsmittel unterbringt, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und ungeachtet seiner gesetzlichen Verbindlichkeit dazu und des lohnenden Bewußtseins, eine so edle That vollbracht zu haben, nach Befinden der Umstände, noch belohnt werden.

Die K. Min. des I. u. d. G., U. u. M. Ang. haben zu diesem Behuf verordnet, daß, im Fall das Leben eines solchen Unglücklichen gerettet wird, demjenigen, der zuerst und zweckmäßig hülfreiche Hand geleistet hat, außer der Erstattung der baaren Auslagen, für seine Bemühungen eine Belohnung von 5 Rthlr., im Fall des Mißlingens der Rettungsversuche aber eine dergleichen von 2 Rthlr. 12 Gr. bewilligt werden soll, daß die Chirurgen für ihre zweckmäßige, gehörig nachgewiesene Mühwaltung zur Wiederbelebung des Verunglückten im ersten Falle eine Belohnung von 10 Rthlr., und im zweiten, in welchem jedoch vorausgesetzt wird, daß die vergeblich angewandte Mühe während eines Zeitraums von 4 bis 6 Stunden anhaltend fortgesetzt worden, eine dergleichen von 5 Rthlr. zu erwarten haben, und daß diese Gelder, im Fall des Unvermögens der Verunglückten oder ihres Nachlasses, und wo verfassungsmäßig die Verbindlichkeit dazu der Gemeindekasse nicht obliegt, oder von derselben deshalb Widersprüche erhoben werden, vorbehaltlich des Anspruchs an dieselbe, unverzüglich aus Staatskassen bezahlt werden sollen.

Die erwähnte Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung der Scheintodten, oder durch plötzliche Zufälle verunglückter Personen, ist von uns an alle Gemeinden vertheilt worden, um solche in vorkommenden Fällen genau zu befolgen. Wer davon ein Exemplar zu erhalten wünscht, kann sich an den Landrath seines Kreises oder an den Hofrath Apell hier wenden, welchem letztern der Verschleuß übertragen ist. Der Preis eines Exemplars ist auf 1 Gr. festgesetzt[2]). (A. IV. 849.)

g) Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung der Scheintodten oder durch plötzliche Zufälle verunglückter Personen, herausgegeben auf Veranlassung des K. Min. der G., U. u. M. Ang. Berlin, 1820[3]).

Das einzig sichere Zeichen, wodurch der wirkliche Tod sich vom Scheintode unterscheiden läßt, ist der Uebergang des Körpers in Fäulniß, die sich durch die grüne Farbe des Bauches zu erkennen giebt. Jeder anscheinend todte Mensch, bei dem dies Zeichen fehlt, und der nicht entweder so bedeutend verwundet ist, daß sich an seinem Tode nicht weiter zweifeln läßt, oder von Sachverständigen für wirklich todt erklärt worden ist, muß als Scheintodter betrachtet werden, und es ist Pflicht, seine Wiederbelebung nach Anleitung der folgenden Vorschriften ungesäumt zu versuchen.

Allgemeine Vorschriften.

§. I. Vorbereitung für die Versuche zur Wiederbelebung.

1) Sobald ein Verunglückter entdeckt wird, muß ein Arzt oder Wundarzt gerufen werden, der theils das Rettungsgeschäft leitet und ergänzt, theils die nachherige Behandlung des Geretteten bestimmt. Bis zu seiner Ankunft wird nach den Vorschriften verfahren, die hier gegeben werden.

2) Alle zusammenpressende Kleidungsstücke, Halsbinden, Schnürleiber u. dgl. müssen sogleich vorsichtig gelöset werden.

3) Ist es zur bessern Hülfsleistung nöthig, den Verunglückten zu transportiren, so

---

[1]) Es folgen hier die §§. I. bis III. des vorstehenden Ed. v. 15. Nov. 1775.

[2]) Siehe dieselben folgend sub g.

[3]) Durch diese Anweisung wird die Mittheilung einer sehr großen Zahl von Reg. Publ. überflüssig, die in ähnlicher Weise allgemeine oder spezielle Belehrungen mitgetheilt haben.

muß dies mit der möglichsten Vorsicht geschehen, und es ist deshalb besser, daß er getragen, als daß er gefahren wird.

Die Unterlage muß weich sein, und der Kopf und Oberleib höher liegen, als der übrige Körper. Das Aufheben, sowie das Niederlassen oder Herabnehmen des Körpers muß sanft geschehen, und alles Ziehen und Schütteln vermieden werden.

4) Im Sommer und bei günstigem Wetter werden die Versuche unter freiem Himmel, bei unfreundlicher Witterung aber und im Winter in einem Zimmer angestellt. Dieses muß geräumig, hell, mäßig warm, trocken und ohne Dunst sein; es dürfen sich keine glühende Kohlen darin befinden, und damit immer frische Luft hereintreten kann, müssen ein Paar Fenster offen bleiben, ohne daß jedoch Zugluft entsteht.

5) Fünf thätige Personen sind, wenn sie von gutem Willen beseelt und sonst anstellig und geschickt sind, hinreichend, um alle erforderliche Hülfe zu leisten. Sind ihrer mehr, so sind sie einander nur im Wege, und es entsteht außerdem der Nachtheil, daß die Luft schneller verdorben wird; deshalb müssen auch alle müssige Zuschauer entfernt werden.

6) Der Tisch oder das Bette, worauf der Verunglückte gelegt werden soll, muß so stehen, daß man von allen Seiten bequem dazu kommen kann.

7) Ist im Orte kein Rettungskasten, so müssen folgende Dinge besorgt werden:

1) ein Blasebalg, den man erst rein ausbläset, damit weder Staub noch Asche darin bleibt;
2) einige wollene Decken;
3) mehrere wollene Tücher;
4) eine Klystirspritze;
5) warmes und kaltes Wasser;
6) Wein, Branntwein, Hoffmannstropfen;
7) guter Essig;
8) Salmiak-Spiritus;
9) gestoßener Senf;
10) mehrere scharfe und weiche Bürsten;
11) gewürzhafte Kräuter, als Kamillen, Fliederblumen, Pfeffermünz- oder Melissenkraut;
12) eine Badewanne.

8) Während einige Personen diese Vorbereitungen übernehmen, beschäftigen sich andere mit dem Verunglückten. Dieser wird so schnell als möglich, doch vorsichtig, entkleidet, die Kleidungsstücke, die sich nicht leicht abziehen lassen, werden abgeschnitten, dann bringt man ihn ins Bett oder auf den Tisch, auf eine weiche Unterlage, legt die wollenen Decken über und reinigt Mund und Nase von Schleim oder Unreinigkeiten mit einem Schwamme oder mit einem um den Finger gewickelten Läppchen.

§. II. Von den Mitteln zur Wiederbelebung, die bei allen oder doch bei den meisten Scheintodten angewendet werden müssen.

Da das Leben ohne Athem und Wärme durchaus nicht bestehen kann, und beide im Scheintode mangelt, so muß man es auf eine künstliche Weise zu ersetzen suchen. Das Geschäft der Wiederbelebung ist demnach dreifach:

A. Ersetzung des natürlichen Athemholens.
B. Erwärmung des Körpers.
C. Anwendung solcher Mittel, die den verlöschenden Lebensfunken wieder anfachen.

A. Von der Ersetzung des natürlichen Athemholens oder dem Lufteinblasen.

Die einfachste Art Luft in die Lungen einzublasen, besteht darin, daß ein Mensch von starker Brust seinen Mund auf den Mund des Verunglückten fest andrückt, die Nase desselben zuhält, und den Athem in kurzen Stößen ausbläset. Da aber jede ausgeathmete Luft warm und zum Theil schon verdorben ist, so ist es besser, mit einem Blasebalge Luft einzublasen. Diesen bringt man, nachdem die Mündung des Rohrs mit einem weichen, nassen Läppchen bedeckt ist, in das eine Nasenloch, und bläset die Luft langsam aus, während ein Gehülfe das andere Nasenloch und den Mund zuhält, und den Kehlkopf (Adamsapfel) mit Behutsamkeit etwas zurück, d. h. nach innen drückt, damit die Luft nicht, statt in die Luftröhre, durch den Schlund in den Magen tritt, und so nicht nur nicht nützlich, sondern nachtheilig wirkt.

Hebt sich die Brust nicht, so ist Schleim oder sonst etwas hinten im Munde, was die Luft nicht durchläßt, und man muß einen kleinen Schwamm, den man an ein biegsames Stäbchen von Fischbein oder dergleichen befestigt, tief in den Mund hineinstecken, um das Hinderniß wegzuschaffen. Hilft dies nicht, so ist anzunehmen, daß der Kehldeckel die Stimmritze fest verschließt, und man muß ihn dadurch zu lösen suchen, daß

man die Zunge einige Male hervorzieht. Gelingt dies nicht, so ist das Lufteinblasen zu unterlassen, bis der Wundarzt ein Röhrchen durch die Stimmritze in die Luftröhre geschoben, oder den Luftröhrenschnitt gemacht hat.

Hebt sich dagegen die Brust oder der Bauch etwas, so hört man auf Luft einzublasen, läßt Mund und Nase wieder frei und befördert den Austritt der Luft durch sanftes Herunterstreichen der Brust und Hinaufdrücken des Unterleibes nach der Brust. Hierauf bläst man wieder Luft ein, und fährt mit dem abwechselnden Einblasen und Ausströmenlassen der Luft auf die beschriebene Art so lange fort, als es nach §. III. Nr. 6. nöthig ist.

Die wirksamste Luft zur Wiederbelebung ist das Sauerstoffgas, oder die Lebensluft, und sobald sie herbeizuschaffen ist, müssen mit ihr die Versuche angestellt werden.

B. Erwärmung des Körpers.

Die künstliche Wärme muß nur um etwas weniges stärker sein, als die Wärme des scheintodten Körpers (deshalb sind für den Erfrorenen schon Schnee und eiskaltes Wasser Erwärmungsmittel), und darf nur in dem Grade, wie der Körper warm wird, verstärkt werden.

Die Erwärmung wird bewirkt durch erwärmte Betten; Wärmflaschen; erwärmte wollene Tücher; Kruken, Flaschen, Blasen, die mit heißem Wasser gefüllt sind; Bähungen von warmem Wasser mittelst wollener Tücher; heiße Backsteine; in Tücher geschlagene heiße Asche; halbdurchgeschnittene, frische, noch warme Brodte; warme Fuß- und Handbäder, und, wo es nur geht, ganze Bäder; durch Auflegen frisch geschlachteter Thiere, und dadurch, daß zwei gesunde, starke und junge Menschen den Verunglückten im Bette zwischen sich nehmen.

Alle Theile des Körpers müssen erwärmt werden, besonders aber die Herzgrube, die Geschlechtstheile und das Rückgrat.

Die Erwärmung der Herzgrube geschieht am besten durch warme Tücher, eine Blase mit warmem Wasser, oder durch ein halb durchgeschnittenes warmes Brot, weil dies nicht zu sehr drückt; die der Geschlechtstheile durch heiße Kruken, die man zwischen die Schenkel legt, durch Blasen mit warmem Wasser angefüllt und warme Tücher.

C. Mittel, die den verlöschenden Lebensfunken wieder anfachen.

Nr. I. Das Reiben. Es muß sanft und nie so stark geschehen, daß die Haut davon wund wird. Man nimmt dazu weiche wollene Tücher und weiche Bürsten, die man selbst in Oel taucht, wenn sie nicht weich genug sind.

Die Stellen, welche gerieben werden müssen, sind die Herzgrube, das Rückgrat, die Arme und Beine.

Nr. II. Elektricität. Wenn ihre Anwendung möglich ist, darf sie nie versäumt werden. Die Schläge müssen das Herz treffen, und werden mit der Leidner Flasche gegeben [1]).

---

[1]) Das Publ. der Reg. zu Merseburg v. 28. Mai 1824 bemerkt über die Anwendung der Elektricität:

In der Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung der Scheintodten von 1820, welche auf Befehl des K. Min. der G., U. u. M. Ang. in den Orten, wo es vorzüglich nöthig, vertheilt ist, wird auch die Elektrizität da, wo ihre Anwendung möglich ist, zu denen Mitteln gerechnet, die nie versäumt werden müssen. Eine nordamerikanische Zeitschrift gedenkt eines Falls des überaus glücklichen Erfolgs ihres Gebrauchs.

Durch das Umschlagen eines Kahns versank ein junger Mann im Flusse, und es dauerte beinah eine halbe Stunde, ehe er wiedergefunden und ans Ufer gebracht werden konnte. Der Körper schien ganz leblos zu sein, und das Gesicht war dunkel gefärbt. Er wurde in ein warmes Lager gebracht und fortdauernd, besonders auf der Brust mit Flanell gerieben. Die Lungen wurden mit einem gewöhnlichen Küchengebläse ausgedehnt, der Arzt leitete einige elektrische Funken durch die Schulter, und setzte dann ein Klystier von warmem Wasser, etwas Branntwein und einigen Tropfen Kanthariden-Tinktur. Als hierauf zum zweiten Mal die Elektricität angewandt wurde, erfolgte plötzlich ein konvulsivisches Zucken, und nachdem das Frottiren der Brust von neuem geschehen, eine Bewegung derselben und ein leises Herzschlagen. Auf ein nochmaliges Aufblasen der Lungen erfolgte eine Anstrengung zum Athmen und das Herzklopfen deutlicher. Man setzte die Erwärmung des Körpers und das Reiben fort. Als zum dritten Mal Luft eingeblasen war, strömte Wasser aus dem Munde und den Nasenlöchern. Man brachte Ammonium (flüchtiges Riechsalz, auch Salmiakgeist) vor

Nr. III. Klystiere von Essig und Kamillen. Die Wärme der einzuspritzenden Flüssigkeit richtet sich nach dem Wärmegrade des Körpers; sie muß also im Anfange nur laulich, so wie der Körper aber wärmer wird, ebenfalls stärker sein.

Nr. IV. Einspritzungen in den Magen von Wein oder Branntwein, und später von Glühwein oder von einem Gemisch von warmem Wasser und etwas Branntwein. Das Einspritzen geschieht durch ein biegsames Röhrchen, welches durch den Mund, und bei geschlossenen Kinnladen durch die Nase tief in den Schlund geleitet wird.

Die Menge und Stärke der geistigen Flüssigkeiten darf nicht zu groß sein, und richtet sich hauptsächlich danach, ob der Scheintodte an geistige Getränke gewöhnt ist.

Nr. V. Bürsten der Fußsohlen und Handflächen mit scharfen Bürsten.

Nr. VI. Das Tropfbad und Spritzbad von eiskaltem Wasser. Das Tropfbad besteht darin, daß man von einer Höhe von 5 und mehr Fuß, Wasser, (allenfalls aus einer Theekanne) tropfenweise auf Kopf, Nacken, Rückgrat, Gesicht, Herzgrube und Geschlechtstheile fallen läßt.

Das Spritzbad macht man, indem man mit einer Hand- oder Klystierspritze das Wasser auf die genannten Stellen spritzt.

Nr. VII. Kalte Kopfbegießungen, während der Verunglückte im warmen Bade sitzt. Das Verfahren ist, daß sich Jemand auf einen Tisch neben die Badewanne stellt, und 5 und mehr Eimer Wasser hintereinander auf den Kopf des Scheintodten gießt.

Nr. VIII. Kalte Umschläge auf den Kopf. Man legt doppelt oder vierfach zusammengeschlagene leinene Tücher, die man in kaltes Wasser getaucht hat, auf den Kopf, und erneuert sie, sobald sie etwas warm werden.

Nr. IX. Peitschen mit Brennesseln.

Nr. X. Niesemittel. Schnupftaback, Zwiebelsaft, Meerrettigsaft, Salmiakgeist, in oder vor die Nase gebracht.

Nr. XI. Kitzeln des Schlunds mit einer Feder, besonders wenn sie mit Salmiakspiritus befeuchtet ist.

Nr. XII. Einwickeln der Füße in Senfteig.

Nr. XIII. Tröpfeln von Siegellack oder Pech auf die Haut, Brennen mit dem glühenden Eisen.

Nr. XIV. Stechen mit Nadeln unter die Nägel.

Nr. XV. Tropfbad von kochendem Wasser auf die Brust.

Nr. XVI. Aufsetzen großer Schröpfköpfe auf Brust und Bauch.

§. III. Allgemeine Vorschrift und Ordnung in der Anwendung dieser Mittel.

1) Die Anwendung der Mittel muß mit Ruhe und ohne Uebereilung geschehen, und so lange fortgesetzt werden, bis sich Spuren des Lebens äußern, oder die vollständige Ueberzeugung erlangt ist, daß keine Hülfsleistung mehr die Wiederbelebung bewirken kann.

2) Ein zu stürmisches Verfahren ist schädlicher als ein zu langsames.

3) Wenn alle Gehülfen vorhanden sind, so vertheilen sie die einzelnen Hülfsleistungen unter sich dergestalt, daß zwei das Reiben, zwei das Lufteinblasen übernehmen, und der fünfte die sonst nöthige Hülfe leistet.

4) Das erste Geschäft muß sein, Luft einzublasen; erst wenn die Lungen dadurch erweitert sind, fängt man die Erwärmung und stufenweise auch das Reiben an. Aeußern sich hierauf Lebenszeichen, so ist der Zeitpunkt vorhanden, wo man nach einander, wenn eins nicht schon hinreichend wirkt, Klystiere, Einspritzungen in den Magen, Elektricität, Niesemittel, Tropfbad, Spritzbad, kalte Begießungen und Umschläge auf den Kopf, Bürsten der Fußsohlen und Kitzeln des Schlundes anwenden muß. Dieselben Mittel versucht man auch, wenn die ersten gelinden Belebungsversuche eine halbe oder ganze Stunde ohne Erfolg geblieben sind. Wird das Leben dadurch noch nicht erweckt, so nimmt man seine Zuflucht zu Nr. XI. XIII. XIV. XV. XVI. a. C. des §. 2.

---

die Nase und rieb Brust und Nacken mit der flüchtigen Salbe. Jetzt wurde das Athmen freier. Man konnte dem Wiederbelebten ein erwärmtes Stärkungsmittel beibringen, und das aus der Ader gelassene Blut floß. Am andern Tage konnte der Gerettete nach Hause wandern.

Wir bringen diesen Fall um so mehr zur Kenntniß des Publikums, als im Reg. Bez. Merseburg jährlich mehrere im Wasser verunglücken, damit ein so wirksames Mittel, als die Elektricität bei Rettung Ertrunkener ist, so viel wie möglich, nicht unversucht bleiben möge. (A. VIII. 609.)

Anm. Hier sowohl, als bei den folgenden Vorschriften, ist durch die Folge der allegirten Nr. auch die Ordnung bestimmt, in der die verschiedenen Arten der Belebungsversuche auf einander folgen müssen.

5) Der Scheintodte darf nicht anhaltend und ohne Noth entblößt werden.

6) Das Lufteinblasen wird so lange fortgesetzt, bis das natürliche Athemholen sich wieder einfindet, welches man demnächst nur, wenn es zu schwer vor sich geht, durch Lufteinblasen von Zeit zu Zeit befördert.

7) Die Erwärmung wird so lange fortgesetzt, bis der Verunglückte sich völlig erholt hat. Hat man ihn in ein Bad gebracht, so muß man ihm durch vorgehaltene Tücher vor dem Einathmen der Wasserdämpfe schützen.

8) Nach dem Tropfbade und den andern Bädern muß er sogleich mit warmen Tüchern abgetrocknet werden.

9) Die Klystiere werden alle halbe oder auch Viertelstunden wiederholt.

10) Ehe der Wiederbelebte nicht schlucken kann, darf man ihm nichts einflößen. Hat er sich aber so weit erholt, daß er zu schlucken anfängt, so giebt man ihm eine Tasse warmen Flieder-, Kamillen- oder Melissenthee mit 20 Tropfen Hoffmanns-Liquor oder einen Löffel Wein oder Essig.

11) Stellen sich mehrere Lebenszeichen ein, so darf man die Versuche nicht einstellen, sie aber auch nicht eilfertiger betreiben, und nur wie die Lebenszeichen stärker werden, läßt man damit allmählig nach, bis sie gar nicht mehr nöthig sind.

12) Wenn vier bis sechs Stunden lang alle Versuche ohne Erfolg gewesen sind, so kann man sie vor der Hand aussetzen, und von dem inmittelst herbeigeholten Arzte die Bestimmung erwarten, ob sie wieder anzufangen sind.

13) Sind die Belebungsversuche ohne Erfolg angewendet worden, so läßt man den Verunglückten noch 24 Stunden warm zugedeckt im Bette liegen, oder bedeckt ihn mit warmer Asche oder Pferdemist, um von Zeit zu Zeit noch einzelne Rettungsversuche anzustellen.

14) Sind dagegen die Belebungsversuche gelungen, und fühlt der Gerettete Neigung zum Schlaf, so überläßt man ihn der ungestörten Ruhe, läßt aber jemand bei ihm, der auf die etwa eintretenden nachtheiligen Veränderungen seines Zustandes aufmerksam ist.

Specielle Vorschriften für die Behandlung nach der besondern Art des Unglücksfalles.

I. Ertrunkene.

1) Das Verfahren, den Ertrunkenen auf den Kopf zu stellen, oder über ein Faß zu rollen, um das verschluckte Wasser herauszuschaffen, ist unnütz, weil nicht das verschluckte Wasser die Ursache des Scheintodes ist, sondern der Mangel an Luft, und nachtheilig, weil das Verfahren zu gewaltsam ist [1]), und keine Art des Scheintodes eine so zarte und vorsichtige Behandlung fordert, als diese.

2) Ob ein Aderlaß nöthig ist, wird der Wundarzt aus dem aufgetriebenen braunrothen Gesichte abnehmen; indeß sind dies die seltneren Fälle.

3) Die Behandlung geschieht in der Ordnung, wie sie §. III. 4. angegeben ist.

4) Ist der Ertrunkene zugleich erfroren, so wird er zuerst als Erfrorener behandelt.

II. Erfrorene.

1) Da die vom Frost erstarrten Glieder leicht brechen, so muß man beim Handhaben des Körpers sehr vorsichtig sein.

2) Nachdem man den Körper des Erfrorenen zur Behandlung vorbereitet hat, bedeckt man ihn überall einen halben Fuß hoch mit Schnee, und läßt bloß Mund und Nase frei. So wie der Schnee an einer Stelle schmilzt, legt man gleich wieder frischen auf. Fehlt es an Schnee, so hilft man sich mit Tüchern, die man in kaltes Wasser, welches man durch gestoßenes Eis noch kälter macht, taucht; oder man legt den Körper ganz in kaltes Wasser.

3) Ist er nun aufgethaut, sind die Glieder beugsam und beweglich, so bläset man ihm Luft ein, und reibt ihn mit Schnee oder Tüchern, die in kaltes Wasser getaucht sind.

4) Wird er warm oder zeigen sich Lebenszeichen, so trocknet man ihn ab, und legt ihn in einem ungeheizten Zimmer in ein mäßig erwärmtes Bette. Nun bläset man wie-

---

[1]) Wiederholt wird von vielen Reg. Publ. hierauf aufmerksam gemacht. Siehe Ann. IV. 298.

derum Luft ein, giebt ein lauwarmes Klystier, und wendet Fuß- und Handbäder an, die ebenfalls nur lauwarm sein müssen.

5) Hat der Verunglückte sich soweit erholt, daß er schlucken kann, so giebt man ihm eine Tasse Thee mit Essig. Der Thee darf aber nicht sehr warm sein, weil sonst leicht Brandblasen im Munde entstehen.

6) Sehr leicht zeigen sich überhaupt hinterher Entzündungszufälle, deren Behandlung dem Arzte überlassen bleibt.

7) Wenn nach dem Aufthauen die Erscheinungen des Lebens nicht bald eintreten, so wendet man an Nr. IV. V. VI. II. X. XI. Hat man diese ungefähr eine Stunde vergebens angewandt, so geht man über zu Nr. IX. XIII. XIV. XV. XVI.

Anm. Wer gezwungen ist, sich lange in der Kälte aufzuhalten, schützt sich am besten vor dem Erfrieren des Gesichts, der Hände und Füße, wenn er diese Theile mit Fett, besonders mit Gänsefett bestreicht.

III. Erwürgte und Erhängte.

1) Vor allen muß die Lösung des Bandes um den Hals sogleich vorgenommen werden.

2) Beim Abschneiden und Herabnehmen muß man ganz besonders dafür sorgen, daß der Körper nicht fällt.

3) Ist die That eben geschehen, so bewirkt man die Rückkehr des Lebens oft schon durch Besprengung des Gesichts mit kaltem Wasser, durch Zufächeln kalter Luft und kalte Umschläge auf den Kopf, und Bürsten der Fußsohlen.

4) Hilft dies nicht, oder wird der Körper erst, nachdem er schon kalt geworden ist, angetroffen, so muß man aus der innern Halsblutader, oder wenn dies nicht möglich ist, aus einer andern Ader ½ bis 1 Pfd. Blut lassen, und das Fließen desselben durch warmes Wasser befördern. Kömmt kein Blut, so muß man dennoch die Ader verbinden, damit nachher bei wiedererwachtem Leben keine Verblutung entsteht.

Nur wenn der Scheintodte sehr schwach, alt und abgelebt ist, muß die Aderöffnung unterbleiben, und durch 6 bis 12 Blutegel oder blutige Schröpfköpfe auf die Stirn, hinter die Ohren und im Nacken ersetzt werden.

5) Hierauf bläset man Luft ein, und fängt die Erwärmung und das Reiben an. Damit verbindet man warme Fuß- und Handbäder, Peitschen mit Brennesseln, Einwickeln der Füße in Senfteige und Klystiere. Dann Nr. IV. V. VI. VII. XI. XIII. XIV. XV. XVI.

6) Kömmt der Scheintodte wieder zu sich, so giebt man ihm eine Tasse Thee mit Essig, Wein oder 20 Tropfen Hoffmanns-Liquor.

7) Wird er wieder schwindelig und betäubt, so macht man kalte Umschläge auf den Kopf.

IV. Erstickte.

Der Tod des Erstickens erfolgt durch zu langen Aufenthalt in Behältnissen, wo die Luft verdorben ist, z. B. durch Kohlendunst, frische Oelfarbe, frischen Anstrich mit Kalk, Ausdünstungen von Blumen, Früchten, Wurzeln, frischem Heu und Hopfen, zu lange verschlossen gewesenen Zimmern, in Kellern, wo Bier oder Most gährt, in Gruben, wo Pflanzen oder thierische Theile faulen, in Kloaken, in tiefen Brunnen und Schachten.

1) So lange noch ein Licht in dergleichen Behältnissen verlöscht, ist es gefährlich, sich hinein zu wagen.

2) Ehe sich daher Jemand in ein solches Behältniß begiebt, um einen auf diese Art Verunglückten aus dem gefährlichen Orte wegzuschaffen, muß die Luft in demselben erst dadurch gereinigt werden, daß man Wasser, besonders Kalkwasser in Menge hineinschüttet, brennende Strohwische hineinwirft und Schießpulver darin abbrennt.

3) Der Retter muß einen mit Essig oder verdünntem Salmiakgeist angefeuchteten Schwamm in den Mund nehmen, und nach Beschaffenheit des Behältnisses, in das er sich begeben will, sich einen starken Strick um den Leib binden, auch einen andern an der Hand befestigen, um das Zeichen geben zu können, wenn er herausgezogen sein will.

4) Ist der Verunglückte in die für die Rettungsversuche passende Lage gebracht, so treibt man erst die schädliche Luft aus den Lungen, indem man die Brust abwärts und den Bauch aufwärts drückt.

5) Hierauf übergießt man ihn einigemal mit kaltem Wasser, reibt Gesicht und Brust wiederholt mit kaltem Essig, läßt ihn zur Ader, wenn das Gesicht sehr aufgetrieben und braun ist, und die Adern vom Blute strotzen, wendet nach einander Nr. VI. VII. VIII. III. IV. V. XI. und XII. an, und bläst mit einem Blasebalge Luft ein.

6) Stellen sich Lebensäußerungen ein, so wird er abgetrocknet und erwärmt, von Zeit zu Zeit aber noch im Gesicht mit kaltem Wasser oder Essig bespritzt.

7) Hat er sich noch mehr erholt, so giebt man Fliederthee mit Essig, oder einige Löffel guten Wein oder Glühwein.

8) Haben diese Versuche nichts gefruchtet, so geht man über zu Nr. XIII. XIV. XV. XVI.

V. Vom Blitz Erschlagene [1]).

1) Man bringt den vom Blitz leblos Gewordenen sogleich in die frische Luft, und bereitet ihn zu den Versuchen vor.

2) Dann spritzt man ihm kaltes Wasser in's Gesicht, wendet Nr. VII. II. IV. X. XI. und kalte Klystiere an, und reibt ihm Brust, Gesicht und Schläfe mit Branntwein.

3) Kommt er zu sich, so giebt man ihm Wein oder Hoffmannstropfen mit Wasser.

4) Kehrt hiernach das Leben nicht zurück, und hat man dem Unglücklichen nicht gleich, nachdem ihn der Blitz traf, zu Hülfe kommen können, so bläset man Luft ein und fängt das Reiben an. Hilft dies nicht bald, so bringt man ihn in ein Erdbad, indem man den ganzen Körper, mit Ausnahme des höher zu legenden Kopfs, 1 bis 1½ Fuß hoch mit lockerer Erde bedeckt.

VI. Nach einem Falle Lebloserscheinende.

Man legt sie mit etwas aufgerichtetem Kopf und Oberleib auf ein weiches Lager, besprengt das Gesicht mit kaltem Wasser, wendet das Tropfbad auf den Kopf an und giebt ein Klystier. Die weitere Behandlung muß der Arzt bestimmen.

VII. Scheintodtgeborne Kinder.

a) Sieht das Kind blaß und schwächlich aus, so behandelt man es auf folgende Art:

1) Zuerst reinigt man Mund und Nase von Schleim, indem man mit dem Finger, um welchen man ein feines Leinwandläppchen gewickelt hat, tief in den Mund und Hals greift, und mit dem Bart einer Feder die Nase auswischt.

2) Dann bringt man das Kind, das man in solchen Fällen nicht von der Nachgeburt trennen muß, zumal wenn diese ebenfalls schon geboren ist, mit ihr zugleich in ein warmes, mit Wein oder etwas Branntwein versetztes Bad, so daß es, das Gesicht ausgenommen, ganz im Wasser liegt, bläset, zuerst ohne die Nase zuzuhalten, Luft ein, um allen Schleim vollends wegzuschaffen, und erst, wenn kein Schleim mehr herauskömmt, drückt man sie beim fernern Lufteinblasen zu.

3) Das Lufteinblasen muß in kleinen Absätzen geschehen, und nach jedesmaligem Einblasen muß man die Brust gelinde zusammendrücken. So wie das Kind anfängt zu athmen, muß man es durch vorgelegte Tücher vor dem Einathmen der Wasserdünste schützen.

4) Kömmt es noch nicht zu sich, so reibt man Kopf, Brust und Rücken mit der flachen Hand, giebt ihm mit der flachen Hand gelinde Schläge vor den Hintern, nimmt es von Zeit zu Zeit aus dem Bade, und bewegt es, indem man es auf den Armen schaukelt, in der Luft lebhaft hin und her.

5) Zugleich bespritzt man Gesicht und Brust mit Wasser, läßt Wasser mit etwas Branntwein vermischt von 2 und mehr Fuß Höhe tropfenweise auf Brust und Herzgrube fallen, und giebt ein Klystier von Wasser mit Seife, Wein oder wenig Branntwein.

6) Hilft dies noch nicht, so bringt man einige Tropfen Wein oder Hofmanns-Liquor auf die Zunge und Lippen des Kindes, hält eine zerschnittene Zwiebel, Meerrettig, oder die mit Salmiakgeist bestrichene Hand ihm vor die Nase, und reibt den Körper etwas stärker mit Tüchern, die mit Wein, Branntwein oder Salmiakgeist befeuchtet sind.

b) Sieht das Kind dunkelroth und blau aus, so verfährt man auf folgende Art:

1) Man durchschneidet die Nabelschnur, läßt 1 bis 2 Eßlöffel Blut ausfließen, bringt es in warme Tücher gewickelt vorsichtig in frische Luft, die aber nicht zu kalt sein darf, und bespritzt Kopf und Brust mit kaltem Wasser.

2) Kömmt das Kind hierdurch nicht zu sich, so verfährt man, wie vorher bei a) angegeben ist.

VIII. Erdrückte Kinder.

Man entkleidet sie sogleich, wickelt sie in warme Tücher, bringt sie in frische Luft, und verfährt mit ihnen wie vorher unter VII. b) gelehrt ist.

IX. Scheintodte Betrunkene.

Man sucht sie erst durch Bespritzen und Begießen mit kaltem Wasser zu sich zu bringen, und flößt ihnen dann so lange lauwarmes Wasser ein, bis sie sich erbrechen. Dann giebt man ihnen abwechselnd Essig und schwarzen Kaffee.

X. Von wüthenden Thieren Gebissene.

1) Man muß das Thier nicht gleich tödten, sondern wenn es möglich ist, und ohne

[1]) Eine große Zahl Reg.-Publ. haben Aehnliches verordnet. S. z. B. III. 530.

Gefahr geschehen kann, es einfangen, um sich zu überzeugen, ob es wirklich toll ist oder nicht.

2) Das Bluten der Wunde darf nicht gestillt, sondern muß durch warmes Wasser befördert werden.

3) Die Wunde muß ausgeschnitten, mit Schießpulver oder einem glühenden Eisen ausgebrannt, und sehr lange in Eiterung gehalten werden.

4) Die fernere Behandlung muß dem Arzte übertragen werden.

XI. Epileptische.

Man legt sie so, daß sie sich bei ihren Krämpfen keinen Schaden thun, und entfernt alle Kinder und junge Weiber aus ihrer Nähe.

Das Aufbrechen der Daumen ist eine unnöthige und unzweckmäßige Bemühung, denn sie gehen und bleiben nicht eher offen und los, als bis der Anfall zu Ende ist.

XII. Vergiftete.

1) Durch scharfe Gifte, als: Arsenik (Fliegenstein), Grünspan, Sublimat.

Man giebt zuerst viel laues Wasser, bis starkes Erbrechen erfolgt ist, dann läßt man Oel, Milch, Seifenwasser, Eiweiß, Haferschleim trinken, und ruft aufs schnellste den Arzt herbei.

2) Durch betäubende Gifte, wie Bilsenkraut, Schierling, Wolfskirschen (Belladonna), Opium, Schwämme, Pilze u. s. w.

Zuerst sucht man wie im vorigen Falle Erbrechen zu erregen, dann giebt man abwechselnd und oft schwarzen Kaffee und Essig, sowohl durch den Mund, als mittelst Klystiere, und hält sich auch hier an den Rath des Arztes.

3) Durch Säuren, Scheidewasser, Vitriolöl, Salzsäure u. s. w.

Man läßt sogleich viel Wasser trinken, und hierauf Seifenwasser oder Kreide, im Wasser zertheilt, so oft als möglich nehmen, und erwartet die fernere Hülfe vom Arzt.

2) Anschaffung von Rettungs-Apparaten und der in den Rettungsvorschriften verordneten Heilmittel Seitens der Gemeinden.

a) Publik. der Reg. zu Liegnitz v. 26. April 1823.

Sowohl wir als das K. Med.-Kollegium zu Breslau, haben noch immer darüber große Beschwerden zu führen, daß entweder die angeordneten Rettungsversuche bei Scheintodten theils auf Seiten der Nichtärzte und Wundärzte, vor Ankunft der Sachkundigen, theils auf Seiten der Letzteren, bald ganz unterbleiben, bald zu kurze Zeit, bald unzulänglich, bald auch in einer durchaus unrechten, oft sogar nachtheiligen Folge, in hiesigen Departement vorgenommen werden. Anlangend den letzten Punkt, kömmt es eben, selbst bei solchen Sachverständen, wo man es gar nicht erwarten sollte, nicht selten vor, daß das Lufteinblasen, welches in der Regel an der Spitze der Rettungsversuche stehen sollte, viel zu spät vorgenommen wird. Hie und da unterbleibt es auch ganz, weil es an einem Apparat zum Lufteinblasen fehlt, ungeachtet der bekannte Chaussiersche Apparat zu Breslau für einen geringen Preis zu haben ist, und auch hier in Liegnitz, in der von uns veranstalteten Berliner Instrumenten-Niederlage, beim Medizinal-Assessor Stillert, der Koppesche Sauge-Apparat, um das Wasser bei Ertrunkenen aus den Magen und den Luftröhren zu ziehen, für 6 Thlr., mit der zweckmäßigen Einrichtung sich befindet, mit Veränderung des Ventils aus dem Sauge-Apparat auf der Stelle ein Instrument zum Lufteinblasen zu bilden.

Die Kreis-Chirurgen sind verpflichtet, die nöthigen Instrumente, die ihr Dienst erfordert, sich anzuschaffen. Sollte es daran noch bei manchem fehlen, so haben uns die Physikate es anzuzeigen.

Auch mehrere Magistrate haben bereits dafür gesorgt, daß vollständige Rettungs-Apparate angeschafft worden sind. Denjenigen Magistraten, welche es bisher, besonders bei am Orte bestehender Wassersgefahr, noch nicht durchgesetzt haben, geben wir hiermit auf, uns es anzuzeigen, welche Schwierigkeiten obwalten möchten, eine so heilige Verpflichtung zu erfüllen. Vom Stadt-Physikus, H. Med.-Rath Dr. Fiecker hieselbst ist zu erfahren, was zu einem solchen Apparat gehört, und was er etwa kostet.

Können wir auch nicht die sämmtlichen H. Aerzte und Wundärzte (letztere besonders vom platten Lande) zur Anschaffung solcher Apparate verpflichten, so hoffen wir doch, daß diejenigen, deren häusliche Lage es zuläßt, wenigstens mit dem Nothwendigsten sich versehen werden, und werden wir bei Erstattung der Gratifikationen für Behandlung der Scheintodten, von 5 zu 10 Rthlr., auf den Fall der angeschafften Rettungs-Instrumente, ganz besonders Rücksicht nehmen.

Wir bemerken nun noch, daß wir auf die oben angeführten, noch immer Statt findenden Uebelständen bei Rettungsversuchen, welche das K. Med.-Koll. von Schlesien dem K. Min. der G., U. und M.-Ang. zur Remedur vorgelegt hat, von Letzterem ange-

wiesen worden sind, das Rettungsverfahren in jedem Falle genau zu kontrolliren, und gegen die Med.-Personen, welche sich eine Unbekanntschaft in dieser Angelegenheit zu Schulden kommen lassen, nach aller Strenge zu verfahren.

Wir fordern hiernach die sämmtlichen Orts-Gerichte auf, sich durch nichts als die wirklich eingetretene Fäulniß abhalten zu lassen, bei jedem solchen Vorfall den nächsten Sachkundigen schleunigst herbeizuholen, bis zu seiner Ankunft aber alles das zu bewerkstelligen, was die Anweisung für Scheintodte vom Jahre 1820 von den Nichtsachkundigen verlangt. Diese ist stets an einem tauglichen Orte aufzubewahren, damit bei einem solchen Vorfall jedesmal, mit dieser Anweisung in der Hand, zu Werke gegangen werden könne. Weitere Auskunft über diese Angelegenheit geben auch noch Stück 8. und 15. des Amtsbl. vom J. 1821. Nr. 29. und 57.

Auf diese Anweisung, die in hiesiger Registratur für 1 Sgr. Nominal-Münze zu haben ist, und auf den Umstand besonders, daß nach derselben nur allein entschiedene Fäulniß die Rettungsversuche entbehrlich macht, machen wir hiemit nochmals nicht nur das Publikum, sondern auch alle die aufmerksam, welche in die Kategorie der Sachkundigen gehören, und verpflichten die Letzteren zugleich, die Anwendung derselben nach den Verschiedenheiten der Fälle gehörig zu studiren, besonders aber sich zu hüten, daß nicht durch unrechte Aufeinanderfolge dieser Versuche, und besonders durch verspätetes Lufteinblasen, dem Scheintodten mehr Nachtheil als Gutes erwachse. Die Wundärzte werden gut thun, von den H. Physikern ihres Bez., sich hierüber nähere Belehrung zu verschaffen.

In sofern das Obduktions-Protokoll über die Rettungsversuche keine ausführliche Auskunft giebt, oder auch die Dauer derselben nicht anführt, sind die Physici, welche in jedem Falle nach der K. K. O. einen Obduktionsbericht, ganz besonders aber bei jedem Selbstmorde, einzureichen haben, verpflichtet, demselben eine Vernehmung dessen, der sie veranstaltet hat, oder eine schriftliche Auseinandersetzung desselben über das, was er, und wie lange, und in welcher Folge er es geleistet hat? als Beilage beizufügen.

Schließlich dürfen wir nicht übergehen, daß vom K. Med.-Koll. von Schlesien fortwährend die sehr gegründete Beschwerde geführt werde, daß selbst die von den Justiz-Behörden als vidimirt bezeichneten Verhandlungen sehr oft inkorrekt, ja sogar mit den Sinn entstellenden Ausdrücken ausgestattet sind. Es ist ihre Sache, dafür zu sorgen, das die termini technici orthographisch richtig im Obduktions-Protokoll sich befinden, und Sache der Physiker, die wir hiemit besonders dazu verpflichten, daß ihre Obduktions-Berichte, leserlich und korrekt geschrieben, an die Justiz-Behörde gelangen, auch wo möglich in den ersten 8 Tagen nach der Obduktion eingereicht werden. (A. VII. 670.)

b) Vergl. ferner sub 1. das Publik. v. 2. Febr. 1817 sub Nr. 4. 5. und den §. 8. des Publik. v. 13. Jan. 1788.

c) Publik. des Oberbergamts zu Bonn v. 11. Febr. 1821.

Durch das noch kraftbeständige französische Dekret über die Bergwerks-Polizei vom 3. Jan. 1813, Art. 15., und die darüber erlassene ministerielle Instr. v. 9. Febr. 1813 ist bestimmt, daß auf den Bergwerken jederzeit die nöthigen Medikamente und Hülfsmittel zur Rettung von Verunglückten oder Scheintodten in einem vollständigen Apparat vorräthig gehalten werden sollen. Diese Bestimmung ist bisher nur höchst theilweise beobachtet worden, welches wohl vorzüglich seinen Grund darin haben mochte, daß nicht leicht die Gelegenheit vorhanden war, sich dergleichen komplette Rettungsapparate zu verschaffen. Diese Schwierigkeit ist nunmehr beseitiget; auf Anordnung des K. Med.-Kollegiums des Großherzogthums Niederrhein zu Koblenz ist nämlich die Anfertigung solcher Apparate von sehr zweckmäßiger Einrichtung in Vielzahl veranlaßt worden, und es hat sich ein Mitglied dieser Behörde, H. Medicinal-Assessor Dr. Heymann in Koblenz, zur Besorgung der Rettungsapparate bereitwillig erklärt.

Die Bergwerks-Besitzer können sich daher an denselben zu diesem Ende wenden, und werden den vollständigen Apparat, einschließlich der nöthigen Medikamente, im Preise zu 32 Rthlr. 12. Gr. erhalten.

Zur endlichen vollständigen Ausführung der vorerwähnten Gesetzes-Disposition, deren hohe Zweckmäßigkeit auch ohnehin gewiß von keinem Bergwerksbesitzer verkannt werden wird, verordnen wir hiermit:

1) daß die K. Bergämter zu Düren und Saarbrücken den Grubenbesitzern ihrer Bezirke eine Frist vorbestimmen sollen, innerhalb welcher auf den Werken sich ein solcher Apparat befinden muß;
2) daß es, nach Maßgabe der Lage, der Gefährlichkeit und der Belegschaft der Zechen, von den K. Bergämtern nachgelassen werden könne, wenn mehrere Werke sich eines und desselben Apparats gemeinschaftlich bedienen wollen; das betreffende K. Bergamt wird aber alsdann jedesmal festsetzen, auf welcher Grube der Apparat zum gemeinschaftlichen Gebrauche aufbewahrt werden soll, und

3) daß alle Kontraventionen gegen diese Verordnung den kompetenten Gerichten zur Bestrafung von den K. Bergämtern angezeigt werden sollen. (A. V. 17)

III. Belohnungen des Staates für Rettung der Scheintodten.

1) Ueber die verschiedenen Arten der Belohnung, deren Verleihung und die Berichterstattung der Reg. über Lebensrettungen sprechen sich aus:

a) das C. R. des K. Min. des J. und der P. (Rochow) v. 25. Febr. 1837.

Es ist in neuester Zeit vorgekommen, daß des Königs Maj. auf Grund der von den Provinzialbehörden in den Zeitungsberichten mitgetheilten kurzen Anzeigen über Rettungen aus Lebensgefahr Sich haben veranlaßt finden müssen, zur näheren Beurtheilung der Verdienstlichkeit der Rettenden von mir umständlichen Bericht zu erfordern. Um diesen erstatten zu können, sind dann meiner Seits wieder in den meisten Spezialfällen Berichtserforderungen nothwendig gewesen. Dies hat zu Weiterungen und Verzögerungen geführt, welche künftig vermieden werden müssen. Zu dem Ende bringe ich den K. Reg. in Erinnerung, daß die Ertheilung von Auszeichnungen für Rettung aus Lebensgefahr dreifacher Art ist:

1) Belohnung durch Geld;
2) Ertheilung der Erinnerungs-Medaille;
3) Verleihung der Rettungs-Medaille am Bande[1]).

Erstere erfolgt, in sofern die Summe von zehn Thalern für den einzelnen Fall nicht überschritten wird, durch die Provinzialbehörden; die zweite geht von mir aus, und die dritte erfolgt auf meinen desfallsigen Bericht durch Se. Maj. Allerh. Selbst. Da in die Zeitungsanzeigen aufgenommenen Rettungsfälle eignen sich nun meistens nur zu ersten oder zweiten Art der Auszeichnung, hierüber erhält des Königs Maj. keinen anführlichen Bericht, in Fällen der dritten Art aber den erforderlichen Bericht nicht schleunig genug. Um dem abhelflich zu begegnen, veranlasse ich die K. Reg. hierdurch, künftig in denjenigen Fällen, in welchen Sie Lebensrettungen zur Belohnung durch Geldsumme angethan erachtet, der Ertheilung der Prämie im Zeitungsberichte Erwähnung zu thun, und zugleich dabei die mindere Verdienstlichkeit der Rettung anzudeuten; in den Fällen aber, in welchen Sie eine höhere Anerkennung bevorworten zu müssen glaubt, gleichzeitig mit dem Zeitungsberichte auch an mich zur weiteren Beschlußnahme über die Art der Auszeichnung des Rettenden ausführlich zu berichten. (A. XXI. 207.)

b) R. desselben Min. v. 21. April 1837, an die K. Reg. zu Köln.

Es ist, wie ich hiermit der K. Reg. auf Ihren Bericht v. 6. d. M. eröffne, nicht die Absicht der Verf. v. 25. Febr. d. J., durch welche ich das künftig zu beobachtende Verfahren bei vorgekommenen Rettungen aus Lebensgefahr angeordnet habe, daß Rettungsfälle erst wochenlang nach der Zeit, zu welcher sie sich ereignet, in die Zeitungsberichte aufgenommen, sondern umgekehrt, daß die Verhandlungen über die Rettungsfälle so möglichst beschleunigt werden sollen. In den meisten Fällen werden sich diese auch in den nächsten Tagen unmittelbar nach dem Vorfalle beendigen, und der ausführliche Bericht also gleichzeitig mit dem Zeitungsberichte erstatten lassen. In den wenigen vorkommenden Fällen, in denen dies nicht möglich, ist der ausführliche Bericht zu beschleunigen, und 8 bis höchstens 14 Tage später einzusenden. (A. XXI. 208.)

2) Rettungsprämien.

A) Von den Rettungsprämien im Allgemeinen.

a) Höhe der Prämie.

Die Höhe der Prämie wurde zunächst im Art. 4. des Ed. v. 15. Nov. 1775 festgesetzt, welches sub II. 1. a. zu vergleichen ist. Dies wurde jedoch in dieser Beziehung deklarirt. Es bestimmen hierüber:

aa) Deklaration v. 24. Juni 1788, des Ed. wegen zu belohnender Rettung der ertrunkenen Personen[2]).

Friedrich Wilhelm König ꝛc. Unsern ꝛc. In dem unterm 13. Jenner dieses Jahres erlassenen Publikando, und dessen §. 4. ist, nach Maßgabe des Edikts v. 15. Nov. 1775, denenjenigen, welche sich bei Rettung einer für ertrunken, erfroren, erstickt oder erdrosselt

---

[1]) Hierzu tritt die hier übersehene öffentliche Bekanntmachung. Siehe oben sub I.

[2]) Diese Deklaration wird durch das Publik. v. 1. Mai 1794 auch für Südpreußen für gültig erklärt. (N. C. C. Tom. XI. S. 1987.)

selt gehaltenen Person thätig beweisen, wenn das Leben dadurch gerettet wird, eine Gratifikation von 10 Rthlr., im Entstehungsfall aber von 5 Rthlr. aufs neue verheißen worden.

Da Wir jedoch nunmehro resolviret haben, vorbemeldte Disposition des Publik. v. 13. Jenner c. dahin zu declariren, daß fernerhin die Gratifikation in gedachten Rettungsfällen nur auf resp. 5 Rthlr. und 2 Rthlr. 12 Gr. jedesmal Statt finden, in Absicht der Chirurgorum es hingegen bei dem ad §. 7. festgesetzten doppelten Satz um so mehr verbleiben soll, weil zu vermuthen, daß, wenn die Chirurgi sonst ihre Pflicht thun, sie wohl einige Tage mit einem solchen Verunglückten Beschäftigung haben können. So machen Wir Euch solches zu Euerer Nachricht und Achtung in vorkommenden Fällen hierdurch bekannt, und habt Ihr deshalb das weiter Erforderliche zu verfügen. Sind ꝛc.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Gaudi. v. Werder. v. Mauschwitz. v. Schulenburg.

An sämmtliche Krieges- und Domainen-Kammern, auch Deputationen excl. Schlesien.

(N. C. C. Tom. VII. S. 2139.)

bb) R. des K. Min. d. J. u. d. P. (Erste Abth. Köhler) an die K. Reg. zu Gumbinnen v. 15. Aug. 1820. Bewilligung von Prämien für die Rettung in Todesgefahr befindlicher Personen.

Der K. Reg. wird auf Ihre Anfrage v. 19. v. M. eröffnet, daß der Regel nach die mittelst R. v. 24. Juni 1788 ermäßigten Prämien für die Rettung in Todesgefahr befindlicher Personen statt finden. Unter besonderen Umständen aber, wenn nämlich der Retter besondere Gefahr bestanden, oder besondere Mühwaltung auf die Rettung und Rettungsversuche verwendet hat, können die zuerst mittelst Ed. vom 15. Nov. 1775 bestimmten größeren Prämien bewilligt werden. (A. IV. — 3. 71.)

cc) R. des K. Min. des J. (Erste Abth. Köhler) an die K. Reg. zu Königsberg v. 27. Febr. 1821.

Der K. Reg. eröffnen wir auf den Ber. v. 20. Dec. v. J., daß sich die in dem R. v. 20. Okt. v. J. bestimmte Ermäßigung der Prämien für die Bemühungen zur Rettung der Scheintodten, oder durch plötzliche Zufälle verunglückten Personen auf die Verf. des vormaligen General-Direkt. v. 24. Juni 1788 gründet, welche in der Mylius'schen Ed.-Sammlung abgedruckt, und solchergestalt in vim legis publicirt ist. Es muß daher bei jener Bestimmung sein Bewenden behalten. (A. V. 149.)

dd) R. des K. Min. des J. (Erste Abth. Köhler) an die K. Reg. zu Gumbinnen v. 4. Sept. 1828. Bewilligung von Lebensrettungs-Prämien.

Der K. Reg. gereicht auf Ihre Anfrage im Ber. v. 18. v. M. wegen der Rettungs-Prämie zum Bescheide, daß es bei den Sätzen von resp. 5 Rthl. und 2½ Rthlr. der Regel nach sein Bewenden behält, höhere Sätze aber nur resp. den Medicinal-Personen mit den im Erlasse v. 29. April d. J. bestimmten Beschränkungen, und, außer diesem Falle, bei den mit besonderer eigenen Gefahr verbundenen Lebensrettungen zu bewilligen sind. (A. XII. 752.)

ee) R. des K. Min. des J. und der P. (Köhler), an die K. Reg. zu Gumbinnen v. 13. April 1835. Zahlung von Lebensrettungs-Prämien.

Der K. Reg. erwiedert das unterzeichnete Min. auf Ihre Anfrage v. 26. v. M. wie es in den Fällen, wo der mit Einem Male geretteten Personen sehr viele sind, mit Zahlung der Lebensrettungs-Prämie zu halten sei?

daß in dergleichen ungewöhnlichen Fällen jedesmal von Ihr zu weiterer Bestimmung anher zu berichten ist. (A. XIX, 470.)

b) Fälle, in denen die Prämie zu bewilligen.

aa) R. des K. Min. des J. (Erste Abth. Köhler) v. 14. Febr. 1822, an die K. Reg. zu Koblenz. Anwendung der für die Wiederbelebung verunglückter Personen festgesetzten Prämien.

Der K. Reg. wird auf Ihren Ber. v. 21. v. M. (Anl. a.) zu erkennen gegeben, daß das Min. des J. mit der hiernach von dem R. v. 20. Okt. 1820 wegen der Prämien für die Wiederbelebung verunglückter Personen gemachten Anwendung ganz einverstanden ist. (A. VI. 167.)

a.

Die von Eurer ꝛc. und dem K. Min. der M.-Ang. gemeinschaftlich erlassene verehrliche Verf. v. 20. Okt. 1820, wegen der für die Wiederbelebung Verunglückter festgesetzten Prämien, hat bereits öftere Reklamationen und Zweifel verursacht. In einem Depart. wie das unsrige, das, neben einer zusammengedrängten Population, nicht

allein von mehreren größern und kleinern Flüssen sondern auch von einer Menge teils der oft hoch anschwellender Bäche nach allen Richtungen durchschnitten ist, und überdies mehrere Bergwerke, auch viele Stein-, Schiefer-, Lehm- und Sand-Gruben besitzt, in einem solchen Depart. kann es nicht an öfteren Unglücksfällen und folglich auch nicht an öfteren Rettungsversuchen fehlen, denen sodann gewöhnlich zahlreiche Prämien-Forderungen folgen, wovon die meisten der Staatskasse zur Last fallen. Um nun in diesem Falle den Staatsfonds nicht über Gebühr in Anspruch zu nehmen und die Etats Euerer ꝛc. Ex. nicht ohne die höchste Nothwendigkeit zu überschreiten, sind wir nicht selten in dem Falle, Ansprüche zurückzuweisen und zwar in Explikationen, die in der oben gedachten Art zwar nach unserer Meinung, dem Geiste nach, jedoch nicht ausdrücklich enthalten sind.

Hierbei verfahren wir nach folgenden Grundsätzen:

1) Die Prämie ist nicht für die eigentliche Rettung aus dem Wasser, Feuer, Brunnen ꝛc. bestimmt, sondern für die Wiederbelebungs-Versuche und um dazu zu ermuntern und die Vorurtheile dagegen zu beseitigen. Die eigentliche Rettung der eben gedachter Art wird also behandelt, wie ehemals, nämlich wir belobigen sie im Amtsblatte und in Fällen besonders bewiesenen Muthes in Gefahr ertheilen wir eine Rettungsmedaille oder an arme Personen eine willkührliche Geld-Prämie.
2) Was nun die Wiederbelebung anbelangt, so wird zuerst die Familie wegen der Prämie in Anspruch genommen; die Gemeinden hiesiger Gegenden haben sich dazu nie eine gesetzliche Verpflichtung, so lange dieselbe nicht besonders zugesprochen wird. Diese in der V. v. 20. Okt. 1820 festgesetzte Prämie von resp. 1 und 2 Rthlr. wird aber nicht an einen Jeden gegeben, der zu den Wiederbelebungs-Versuchen beiträgt (wie dies mehrmals gefordert worden), sondern wir geben sie an Aerzte (in sofern nicht die Hülfe ex officio in ihrem Amte liegt) und Nichtärzte entweder demjenigen, der entweder ausschließlich oder zuerst und am längsten mit der Wiederbelebung beschäftigt war, oder wir vertheilen sie unter diejenigen, die gemeinschaftlich am thätigsten dabei waren; so zwar, daß die bestimmte Summe immer nur einmal bezahlt wird.
3) Wenn der Gerettete nicht scheintodt, sondern noch mit allen Lebenszeichen aus einem Flusse, Brunnen ꝛc. gerettet wird, so kann von der Wiederbelebungs-Prämie keine Rede sein, sondern es tritt lediglich der ad 1. gedachte Fall ein.

Um Euerer ꝛc. und uns weitläuftige Reklamationen zu ersparen, haben wir gegenwärtig gehorsamst anfragen zu müssen, ob die Interpretation die richtige sei.

Koblenz, den 21. Jan. 1822.

K. Preuß. Reg. Erste Abth.

An Ein K. Min. des J. zu Berlin.

bb) R. des K. Min. des J. (Erste Abth. Köhler) an die K. Reg. zu Breslau v. 7. Mai 1824.

Die K. Reg. wird auf den Ber. v. 19. v. M. autorisirt, in allen Fällen, wo die Rettung verunglückter Personen mit eigener Lebensgefahr geschehen ist, die Prämien zu bewilligen. Dem gemäß bleibt Ihr die Verf. in den angezeigten speciellen Fällen zu belassen. (A. VIII. 557.)

cc) R. des K. Min. des J. (Erste Abth. Köhler) v. 13. Jan. 1825 an die K. Reg. zu Aachen. Bewilligung von Lebensrettungs-Prämien.

Der K. Reg. wird auf Ihre Anfrage im Ber. v. 9. Dec. v. J. zu erkennen gegeben, daß die Bestimmungen des R. v. 20. Okt. 1820 wegen der Prämien für Rettung von Scheintodten auf andere, als namentlich die von Ihr bezeichneten Fälle, als Vergiftung u. s. w. nicht Anwendung finden.

Der Zweck der Bewilligung jener Prämien ist nämlich dahin gerichtet, auch da den Anlaß und Reiz zur Beschaffung und angestrengten Anwendung des ärztlichen und wundärztlichen Beistandes zu gewähren, wo der äußere Zustand des Verunglückten geeignet ist, die Meinung zu erwecken, als ob alle Hülfe zu spät und überflüssig sei. Die Prämie muß daher um so mehr auf den Scheintodt beschränkt bleiben, als sich schwerlich eine feste Bestimmung, in welchen Fällen sie zu bewilligen ist, möglich sein dürfte, und die Prämie zuletzt für eine bloße Krankenbehandlung gefordert werden würde.

Nach diesem Gesichtspunkte sind namentlich die Bestimmungen §. 782 ff. 20. II. des A. L. R. getroffen, zufolge welcher die Rettung eines Scheintodten immer, die Rettung aus anderer Gefahr aber nur unter besonderen Umständen (nach Befinden) belohnt werden soll; und es ist dies auch darin wohl begründet, daß es allgemeine Menschen- und Staatsbürger-Pflicht ist, zur Rettung die Hand zu bieten, wo es ohne eigene erhebliche Gefahr geschehen kann, und weil, was Jemand in Erfüllung seiner Pflicht thut, der Regel nach nicht belohnet werden kann. (A. X. 132.)

dd) R. des K. Min. des J. (Erste Abth. Köhler) an die K. Reg. zu Bromberg v. 26. Juli 1828. Bewilligung von Lebensrettungs-Prämien für nahe Anverwandte.

Es findet kein Bedenken, daß dem Kürschner N., die nach dem Ber. der K. Reg. v. 1. d. M. wegen bewirkter Lebensrettung seiner Schwester von dem landräthlichen Amte in Antrag gebrachte Prämie bewilligt wird. (A. XII. — 3. 94.)

ee) R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) an den K. wirkl. Geh. Rath und Ob. Präs., H. v. Vincke, zu Münster v. 29. Mai 1828. Bewilligung von Lebensrettungsprämien.

Ew. ꝛc. erwiedere ich auf die Anzeige v. 15. d. M. wegen der Versuche des Dienstknechts N. zur Lebensrettung des 72jährigen N. zu Eichen bei dem dort statt gefundenen Brande, daß nach den bestehenden Grundsätzen wegen Rettungs-Prämien die Fälle der Rettung von Scheintodten von andern Lebensrettungen zu unterscheiden sind. In den zur ersten Kategorie nicht gehörigen Fällen, tritt nämlich die Prämie nur als Ausnahme von der Regel ein. Für die mit Scheintodten vorgenommenen Rettungsversuche werden aber die im C. R. v. 20. Okt. 1820 bestimmten Prämien immer gezahlt. Der Zweck ist nämlich, auch da noch zu werkthätigem und resp. ärztlichem Beistande zu ermuntern, wo der äußere Zustand des Verunglückten geeignet ist, die irrige Meinung zu erwecken, daß alle Hülfe zu spät und überflüssig sei. Außer dem Falle der Scheintodten findet aber die Bewilligung der Rettungs-Prämien nach den Bestimmungen §. 782. seq. 20. II. des A. L. R. nur dann statt, wenn sie mit eigener Gefahr für den Rettenden verbunden war, oder unter andern ein besonderes Anerkenntniß motivirenden Umständen bewirkt wurde.

Dies vorausgesetzt, ist zwischen der Rettung aus Feuers- oder Wassers-Gefahr kein Unterschied zu machen.

Hiernach bleibt es Euerer ꝛc. überlassen, die Reg. zu Arnsberg in dem vorliegenden Falle zur Zahlung einer außerordentlichen Prämie im Betrage von 10 bis 20 Rthlr. nach Ihrem Ermessen zu autorisiren. (A. XII. 160.)

ff) R. des K. Min. des J. und der P. (Köhler), an die K. Reg. zu Gumbinnen v. 11. Nov. 1832. Prämien-Bewilligung für Lebensrettung.

Auf den Ber. v. 30. Aug. wegen der Prämien-Bewilligung für Lebensrettung, wird der K. Reg. Folgendes eröffnet.

Bei Lebensrettungs-Versuchen findet nach den G. ein Unterschied Statt, je nachdem der Gerettete oder zu Rettende bereits scheintodt gewesen ist oder nicht. Im erstern Fall gebührt Demjenigen, welcher den Rettungsversuch macht, nach dem Ed. v. 15. Nov. 1775, welches sich blos auf Scheintodte bezieht, und der Deklar. v. 24. Juni 1788, imgleichen nach §. 785 ff. des A. L. R. II. 20. eine Prämie von resp. 5 und 2½ Rthlr., welche bei Medicinal-Personen unter den im C. R. v. 29. April 1828 angegebenen Beschränkungen, bei andern Personen aber nach Maßgabe des R. v. 15. Aug. 1820, — welches durch die C. V. v. 20. Okt. 1820 nicht aufgehoben ist — auf das Doppelte festgesetzt werden kann, wenn mit den Rettungsversuchen eigene Lebensgefahr oder erhebliche Mühwaltung verbunden gewesen, wie dies der K. Reg. auch schon mittelst R. v. 21. Sept. 1828 eröffnet worden ist.

Handelt es sich aber nicht um Lebensrettung eines Scheintodten: so hat Derjenige, welcher einen Menschen aus einer Lebensgefahr rettet oder zu retten versucht, ein eigentliches Recht auf eine Prämie nicht; vielmehr hängt die Bewilligung einer solchen nach §. 784. des A. L. R. II. 20. in jedem einzelnen Fall von dem Ermessen der Behörden ab, welche dabei die mehrere oder mindere Gefahr, welcher der Rettende sich selbst ausgesetzt, den Grad der Bemühungen, und die sonstigen Umstände zu erwägen haben.

Wenn übrigens eine solche Rettung mit gar keinen besondern Beschwerlichkeiten, Gefahren ꝛc. für den Retter verbunden gewesen; so ist kein Grund vorhanden, eine Prämie oder gar die Rettungs-Medaille zu bewilligen, da der Retter in diesem Fall nur dasjenige gethan hat, dessen Unterlassung nach §. 782. des A. L. R. II. 20. eine Strafe nach sich zieht.

Daß bei Rettungsversuchen scheintodter Personen andere Grundsätze angenommen worden sind, ist durch die im R. v. 29. Mai 1828 angegebenen Gründe motivirt. (A. XVI. 986.)

gg) C. R. des K. Min. d. J. u. d. P. v. 22. Aug. 1835.

Zur Beseitigung der von einigen Provinzial-Reg. zur Sprache gebrachten Zweifel über das Verfahren bei Bewilligung von Geldprämien für Lebensrettungen wird hierdurch Folgendes festgesetzt.

In allen denjenigen Fällen, wo es sich um Rettung anderer, als scheintodter Personen handelt, bleibt die Bewilligung der Prämie von irgend einer erheblichen Bedingung des Rettenden abhängig. Denn der Prämien-Ertheilung liegt nächst dem Zweck, die Bereitwilligkeit und Entschließung zu einer Handlung des Edelmuths zu vermehren, lediglich die Absicht zum Grunde, ein Verdienst zu belohnen, nicht aber einen zufälligen Erfolg. Mit Rücksicht auf die Bestimmung des A. L. R. II. 20. §. 784, wonach der Edelmuth desjenigen, welcher einem seiner Nebenmenschen das Leben gerettet hat, öffentlich bekannt gemacht, und, nach Befinden, belohnt werden soll, und da nach §. 8. der Reg.-Instrukt. v. 23. Okt. 1817 den Reg. gestattet ist, die in ihrem Geschäftskreise bestehenden G. ohne besondere Anweisung zur Ausführung zu bringen, hat die K. Reg. daher, nach den jedesmaligen konkreten Umständen, Sich entweder blos darauf zu beschränken, den Rettungsfall durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, oder dem Rettenden zugleich eine Geldprämie auszahlen zu lassen. In sofern der Betrag dieser letztern die Summe von zehn Thalern übersteigt, ist jedoch zuvor die höhere Genehmigung einzuholen; auch sind in den diesfälligen Zahlungs-Ordres die Motive der Prämienbewilligungen jedesmal speziell anzugeben. (A. XIX. 816.)

c) Aufbringung der durch Rettungsversuche an verunglückten Personen entstandenen Kosten, insbesondere in Betreff der Prämienzahlung.

aa) R. der K. Min. der G., U. u. M.-Ang. und des J. (v. Altenstein u. v. Schuckmann) an die K. Reg. zu Stettin v. 21. April 182

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 20. v. M., da dieselbe die darin gewünschte Verf. v. 10. Febr. c. inzwischen bereits erhalten haben wird, hierdurch nur noch eröffnet, daß der Fonds zu den Rettungs-Prämien allerdings der zur Disposition des Min. d. J. stehende Prämienfonds ist. (A. V. 413.)

Vergl. auch für Posen das R. v. 15. Mai 1821 unten sub B.

bb) R. des K. Min. des J. (Erste Abth. Köhler) an die K. Reg. zu Breslau v. 13. April 1824.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 22. Febr. d. J. wegen Zahlung der Rettungs-Prämien bemerklich gemacht, daß nachdem von Ihr unterm 15. März 1810 erstatteten Ber. dergleichen Prämien sonst verfassungsmäßig aus den Kreis-Kassen, und bei den Städten aus den Armen-Kassen bezahlt sind, und die Absicht des R. v. 25. Jan. d. J. nur dahin geht, es bei der hergebrachten Verfassung zu belassen. Demgemäß sind die Kommunal-Fonds für dergleichen Prämien auch fernerhin nicht weiter, als es jener Verfassung gemäß sonst geschehen, in Anspruch zu nehmen. (A. VIII. 557.)

cc) R. des K. Min. des J. und der P. (Köhler) an die K. Reg. zu N. v. 10. Nov. 1835.

Das von der K. Reg. nach Ihrem Ber. v. 23. Sept. c. bisher beobachtete Verfahren bei Remuneration der mit Wiederbelebungs-Versuchen von Scheintodten und Verunglückten beschäftigt gewesenen Medicinalpersonen ist keinesweges in der Ordnung, und widerspricht vielmehr der Verf. v. 10. Febr. 1821. Aus dieser letztern geht nämlich deutlich hervor, daß zwischen demjenigen, was der Arzt für seine Bemühungen von den geretteten Privatpersonen zu fordern und was ihm der Staat, um ihn zu solchen Bemühungen zu ermuntern, verheißen hat, ein Unterschied gemacht werden muß.

Das Sostrum für die ärztliche Hülfe, welches der Gerettete oder sein Nachlaß zu zahlen haben, ist durch die K. O. v. 2. Nov. 1820, als Ergänzung zur Medicinal-Taxe dahin bestimmt,

daß dafür von promovirten Aerzten der Betrag von 2—4 Rthlr., von nicht promovirten und Wundärzten aber der Betrag von 1 Rthlr. 15 Sgr. bis 3 Rthlr. soll liquidirt werden dürfen.

Außer diesem Sostrum soll aus Staats-Kassen, zur Ermunterung zu solchen Wiederbelebungsversuchen, den Aerzten eine Prämie gezahlt werden, welche im Falle der Rettung zehn Thaler, im Falle erfolgloser Bemühungen fünf Thaler beträgt.

Wo die Verbindlichkeit zur Zahlung dieser Prämie provinzialrechtlich ebenfalls dem Geretteten oder seinem Nachlaß, und in subsidium der Gemeine, der er angehörig, obliegt, hat darin durch die Verf. v. 20. Okt. 1820 nichts geändert werden können; dagegen ist nirgends gesetzlich bestimmt worden, daß für die Zahlung des Sostri event. die Gemeine oder der Staat hafte. Wenn letzteres nicht zahlbar zu machen ist, so muß der Arzt sich mit der ihm zugesicherten Prämie begnügen, und darin einen Ersatz für das ihm entgehende geringere Sostrum und die etwaigen baaren Auslagen finden ꝛc.

(A. XIX. 158.)

dd) R. des Min. des J. (Abth. 1. Meding) v. 27. Aug. 1839, an die Reg. zu Münster.

Der K. Reg. wird auf Ihren (Erinnerungs-) Ber. v. 1. d. M., die Zahlung von Prämien an Medicinalpersonen für Rettungsversuche an Verunglückten betreffend, hiermit eröffnet, daß die Ansichten, welche Dieselbe über diesen Gegenstand in Ihrem Ber. v. 11. Aug. pr. vorgetragen hat, vollkommen richtig sind und danach in den vorliegenden Fällen zu verfahren ist.

Unter dem Ausdruck „provinzialrechtlich" in dem R. v. 10. Nov. 1835 ist ein Mehreres nicht zu verstehen, als was in dem R. v. 20. Okt. mit dem Worte „verfassungsmäßig" bezeichnet ist. Da nach der dortigen Verfassung der Gemeinden die Gemeinde-Kassen die Polizei-Strafgelder einnehmen und dagegen Lasten und Kosten der Polizeigerichtsbarkeit tragen müssen, so ist gegen den Grundsatz nichts zu erinnern, daß die Prämien für Medicinalpersonen wegen Rettungsversuche an Verunglückten aus den Gemeinde- und nicht aus den Staatskassen zu zahlen sind. Es ist dies eine, mit innerer Nothwendigkeit aus dem dortigen verfassungsmäßigen Zustande hervorgehende Folge, und das Verlangen des Dr. med. N., daß ihm ein specielles Gesetz nachgewiesen werde, ungegründet.

Der Ber. der Reg. zu Münster an den Min. v. Rochow v. 11. Aug. 1838 lautet:

Der Dr. med. N. hierselbst hat sich durch angestellte Rettungsversuche an einem im Wasser Verunglückten Anspruch auf die Prämie von fünf Thalern erworben, wurde jedoch mit seinem desfallsigen Antrage auf Zahlung derselben aus der Staatskasse von uns ab- und zunächst an den Nachlaß des Verunglückten event. an die betr. Gemeindekasse verwiesen. Der ꝛc. N. remonstrirt gegen diese Entscheidung und stützt seine Ansicht,

daß die fragliche Prämie lediglich aus Staatskassen zu zahlen sei, wenn nicht eine provinzialrechtliche Bestimmung die Verpflichtung des Verunglückten resp. dessen Nachlasses und in subsidium der Gemeindekasse des Orts, welcher der Verunglückte angehörte, speciell ausspreche,

auf das in den Annalen der innern Staatsverwaltung enthaltene, an eine nicht genannte Regierung erlassene R. Ew. Exc. v. 10. Nov. 1835. (A. 1835. S. 1116.)

Da uns dieses verehrliche R. zur Beachtung nicht zugefertigt ist, wir aber für ähnliche, nicht selten vorkommende Fälle eine feste Richtschnur für unser Verfahren zu haben wünschen müssen, so erlauben wir uns nachstehenden ehrerbietigen Vortrag.

Das C.-R. der hohen Min. der G. ꝛc. Ang. und des J. v. 20. Okt. 1820 bestimmt, daß die Chirurgen für ihre Mühwaltung zur Wiederbelebung eines Verunglückten eine Prämie von 10 resp. 5 Rthlr. erhalten sollen, welche im Fall des Unvermögens der Verunglückten oder ihres Nachlasses, und wo verfassungsmäßig die Verbindlichkeit dazu der Gemeindekasse nicht obliegt, oder von derselben deshalb Widersprüche erhoben werden, vorbehaltlich des Anspruches an dieselbe, unverzüglich aus Staatskassen bezahlt werden solle. Diese Bestimmung wurde späterhin per rescriptum v. 10. Febr. 1821, dahin erläutert:

daß die aus Staatskassen den Medicinalpersonen zugesicherten Prämien, falls nicht besondere Provinzialgesetze das Gegentheil bestimmen möchten, nicht noch neben den Gebühren von den Privatpersonen, d. h. also von dem Scheintodten oder den Erben des Verunglückten, gefordert werden könnten.

In Folge der hier erwähnten verehrlichen R., und da nach der hier bestehenden Verfassung den Gemeinden die Polizeigerichtsbarkeit zusteht, die Gemeindekassen mithin gegen Einnahme der Polizeistrafgelder auch die Lasten und Kosten der Polizeigerichtsbarkeit tragen müssen, ist im hiesigen Verwaltungsbezirke stets der Grundsatz als Regel festgehalten worden, daß die Prämie für Medicinalpersonen aus den Gemeinde- und nicht aus Staatskassen zu zahlen seien. Es ward also angenommen, daß die Worte im R. v. 10. Febr. 1811:

. . . . die ihnen zugesicherten Prämien aus Staatskassen nicht ausgeschlossen werden ꝛc.

und:

. . . . solche nicht noch außer der Prämie gegen die Staatskasse liquidirt werden ꝛc.

sich nur auf die Ländertheile beziehen könnten und sollten, wo verfassungsmäßig eine derartige Verbindlichkeit der Gemeindekasse nicht bestehe. Ferner wurde vorausgesetzt, daß das R. v. 10. Febr. 1821 das frühere v. 30. Okt. 1820 in Betreff der Verpflichtung der Gemeinde-Kassen überhaupt nicht habe abändern wollen.

Bei dieser Ansicht von der Sache konnte auch das in den Annalen der innern Staatsverwaltung erschienene, wahrscheinlich an eine Regierung in den östlichen Pro-

vinzen, in deren Bezirke der Staatskasse allein die Zahlung derartiger Prämien obliegt, gerichtete R. v. 10. Nov. 1835 das gehorsamst unterzeichnete Kollegium nicht verlassen, die Richtigkeit seines bisherigen Verfahrens in Zweifel zu ziehen. Indeß legt der ꝛc. N. ein besonderes Gewicht auf das Wort „provinzialrechtlich" und wünscht, daß ihm das Provinzialrecht nachgewiesen werde, welches die Gemeinde-Kassen zur Zahlung derartiger Prämien verpflichtet. Wir sind zweifelhaft geworden, in wiefern der verehrliche R. v. 10. Nov. 1835 auch für uns als verbindlich zu betrachten, und ob event. durch den Ausdruck „provinzialrechtlich" der in dem R. v. 20. Okt. 1820 gebrauchte Ausdruck „verfassungsmäßig" in Hinsicht auf die Verpflichtung der Gemeinden hat erweitert werden sollen. Wäre dies beabsichtigt worden, so würden wir künftig, da wir ein derartiges Provinzialgesetz nicht nachzuweisen vermögen, alle derzleichen Prämien auf die Staatskasse anweisen müssen. Ew. Exc. bitten wir um hochgeneigte Entscheidung hierüber ganz gehorsamst. (A. XXIII. 923.)

cc) C. R. der Min. d. J. u. d. P. (Rochow) und der G., U. und M.-Ang. (Eichhorn) an sämmtliche Reg., mit Ausschluß der Rheinischen und der zu Stralsund v. 5. Okt. 1841. Aufbringung der Prämien, des Sostri, der Kosten und Auslagen bei Wiederbelebungs-Versuchen.

Auf die Ber. v. 3. Febr. und 16. Nov. 1839, die Remuneration der Medicinalpersonen für ihre Dienstleistung bei den Versuchen zur Wiederbelebung verunglückter Personen betreffend, gereicht der K. Reg. hierdurch zum Bescheide, daß in Ansehung der Ed. v. 15. Nov. 1775 verheißenen Prämie für gelungene Wiederbelebungs-Versuche eines Scheintodten, nach §. 787. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. in Verbindung mit §. 792. l. c., die Staatskasse aufkommen muß. Die K. Reg. hat daher die den Medicinalpersonen für solche gelungenen Wiederbelebungsversuche zukommenden Prämien aus Ihres Prämienfonds zu übernehmen. Was aber das Sostrum der Aerzte und die auf die Wiederbelebungs-Versuche verwendeten Kosten und Auslagen betrifft, so muß, nach §. 606. der Krim.-Ordn., das Vermögen des Verunglückten dafür aufkommen. Ist der Verunglückte unvermögend, so sind diese Kosten von der zur Leistung der Armenpflege verpflichteten Kommune zu fordern, und zu dieser Zahlung kann die Kommune im administrativen Wege angehalten werden; denn wenn die Polizeibehörde einem Arzte die Behandlung eines Verunglückten aufträgt, so ist sie vollkommen berechtigt, die Kosten dieses Verfahrens von dem zur Leistung der Armenkrankenpflege vorläufig verpflichteten Armenverbande im administrativen Wege einzuziehen, da sich eine solche Leistung von andern, in der Verwaltung der Armenpflege vorkommenden Leistungen nicht wesentlich unterscheidet. Einer Verweisung auf den Rechtsweg bedarf es deshalb nicht.
(V. M. Bl. 1841. S. 286.)

ll) R. derselben Min. v. 16. Juni 1842 an die Reg. zu Minden.

Der K. Reg. wird auf Ihre unterm 3. März d. J. in Betreff der Bezahlung der durch die Rettungsversuche verunglückter Personen entstehenden Kosten gemachte Anfrage hierdurch eröffnet, daß die unterzeichneten Minister derjenigen in Ihrem Berichte vorgetragenen Ansicht beistimmen, welche dafür hält, daß die Bestimmungen des A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 785. u. 787. wegen der aus Staatsfonds zu leistenden Vergütung der Auslagen zur Rettung verunglückter Personen, sich nur auf solche Auslagen beziehen, welche von demjenigen, der einen Verunglückten antrifft, als nächstes Erforderniß zur Beschaffung der nöthigen Hülfe angewendet werden. Wegen des Sostrums der hinzugezogenen Medicinalpersonen dagegen, und der sonstigen Kosten der ärztlichen Rettungsbehandlung des Verunglückten, tritt beim Mangel eigener Vermögensmittel des Verunglückten die Verbindlichkeit der betreffenden Kommune in der durch die C. V. v. 5. Okt. 1841 bezeichneten Weise ein. (V. M. Bl. 1842. S. 217.)

B. Von den Rettungs-Prämien der Medizinal-Personen insbesondere.

Die Prämien der Medizinal-Personen bei Rettungsversuchen sind begründet durch die oben gegebenen V. v. 15. Nov. 1775, die Dekl. v. 24. Juni 1788, die V. v. 1. Mai 1799 und das L. R. II. 20. §§. 785—787. Außerdem wurde durch die K. O. v. 2. Nov. 1820, welche Thl. I. S. 450. abgedruckt ist, den Medizinal-Personen, abgesehen von dieser Prämie, ein Sostrum für ihre Bemühungen zugesprochen, welches bei promovirten Aerzten 2—4 Rthlr., bei nicht promovirten und Wundärzten 1 Rthlr. 15 Sgr. bis 3 Rthlr. betragen darf. Ueber das Verhältniß dieses Sostrums zur Prämie und über die Fälle, in welchen letztere gefordert werden darf, spre-

chen sich die folgenden Reskripte aus, die ihre Prinzipien mehrfach gewechselt haben.

a) C. R. der K. Min. der G., U. u. M.-Ang. u. des J. (v. Altenstein u. v. Schuckmann) v. 10. Febr. 1821.

Es sind Zweifel darüber entstanden, wiefern die mittelst Allerh. K. O. v. 2. Nov. v. J. bestimmten Gebühren der Medizinal-Personen für ihre Bemühungen zur Wiederbelebung Scheintodter oder Verunglückter, neben den in dem Erlasse v. 20. Okt. v. J. [1]) bestimmten Prämien der bei den Rettungsversuchen konkurrirenden Aerzte und Wundärzte zu bezahlen sind. Die gedachte K. O. stellt nur das Deservit des Arztes oder Wundarztes fest, welches derselbe von Privatpersonen zu fordern hat. Es versteht sich daher auch von selbst, daß dieselben von diesen, in sofern deshalb durch besondere Provinzial-G. nicht ein Anderes bestimmt ist, ferner ein Mehreres nicht fordern können, daß aber dadurch die ihnen zugesicherten Prämien aus den Staatskassen nicht ausgeschlossen werden, doch können in dem Falle, wenn die verpflichteten Privatpersonen dem Arzte oder Wundarzte die Gebühren nicht zu geben vermögen, solche nicht noch außer der Prämie gegen die Staatskassen liquidirt werden, vielmehr müssen sich dieselben in diesem Falle mit der Prämie begnügen. (A. V. — 1. 85.)

b) R. der K. Min. für G., U. u. M.-Ang. u. des J. (v. Altenstein u. v. Schuckmann) an die K. Reg. zu Bromberg, v. 2. Febr. 1821.

Der K. Reg. eröffnen wir auf ihre Anfrage in dem Ber. v. 12. Dec. v. J., daß
zu 1) die in der Verf. v. 20. Okt. v. J. verheißenen Prämien nicht bloß für Rettung der Scheintodten, sondern im Allgem einen für die Rettung verunglückter und in Todesgefahr gerathener Menschen zu bewilligen sind;
zu 2) haben nicht bloß Chirurgen, welche sich um die Wiederbelebung eines Scheintodten bemühen, sondern überhaupt Medizinal-Personen, und also auch wirkliche Aerzte in vorkommenden Fällen Anspruch auf die Prämien von resp. 10 Rthlr. und 5 Rthlr.
zu 3) kann es nicht darauf ankommen, wer zuerst die Rettungsversuche angestellt hat; vielmehr wird die Prämie in dem Falle, wenn dabei mehrere Personen konkurriren, unter dieselben zu vertheilen sein;
zu 4) ist den Chirurgen, außer der bestimmten Sportel, die Prämie zu zahlen; jedoch können in den Fällen, wenn die Kosten den Staatskassen zur Last fallen würden, solche nicht noch außer den Prämien gegen dieselben liquidirt werden. (A. V. 148.)

c) R. der K. Min. der G., U. u. M.-Ang. u. des J. (v. Altenstein u. v. Schuckmann) an die K. Reg. zu Posen, v. 15. Mai 1821.

Der K. Reg. eröffnen wir auf den Ber. v. 30. März d. J., daß es bei der im dortigen Depart. durch die V. v. 1. März 1794 festgestellten Verpflichtung der durch ärztliche Bemühungen geretteten Scheintodten und Verunglückten, die Rettungsprämie aus ihren Mitteln zu erlegen, sein Bewenden behält, und die Medizinal-Personen von denselben, neben den in der K. O. v. 2. Nov. v. J. bestimmten Gebühren, die größeren Prämien jener V. zu fordern wohl berechtigt sind. (A. V. 413.)

d) R. der K. Min. der G., U. u. M.-Ang. so wie des J. (v. Altenstein u. v. Schuckmann) an die K. Reg. zu Breslau, v. 1. Mai 1833, Rettungs-Prämien der Kreis-Physiker und Chirurgen.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 6. April d. J. hierdurch eröffnet: daß die Rettungs-Prämien vorkommenden Falls auch den Kreis-Physikern und den Kreis-Chirurgen auszuzahlen sind. (A. VI. 415.)

e) R. des K. Min. des J. (Erste Abth. Köhler) an die K. Reg. zu Posen, v. 26. März 1824.

Da der Inquisitoriats-Arzt N. N. zu Kozmin als Instituts-Arzt die Verpflichtung auf sich hat, für die ausgesetzten Emolumente die Inhaftirten mit ärztlicher Hülfe zu versehen; so kann derselbe, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 8. d. M. eröffnet wird, auf eine Prämie wegen der durch ihn bewerkstelligten Behandlung der darin genannten drei Inkulpaten, welche sich zu erhenken gesucht haben, keinen Anspruch machen. (A. VIII. — 123.)

f) R. des K. Min. des J. (Erste Abth. Köhler) an die K. Reg. zu Posen, v. 7. Mai 1824.

Eine Prämien-Ertheilung, wie solche die K. Reg. mittelst Ber. v. 14. v. M. für den Inquisitoriats-Arzt N. N. zu Kozmin wiederholt in Antrag bringt, tritt in den Fällen nicht ein, wenn die Handlung, wegen welcher auf dieselbe Anspruch gemacht wird, nicht aus

---

[1]) Vergl. dasselbe oben sub II. 1. e.

freiem Antriebe und ohne spezielle Verpflichtung erfolgt ist, sondern in Folge einer amtlichen und durch die dafür ausgesetzte Besoldung bereits im Allgemeinen remunerirten Obliegenheit hat verrichtet werden müssen, wie solches offenbar bei der durch den N. N. bewerkstelligten Behandlung der in dem früheren Ber. der K. Reg. genannten drei Individuen, welche sich zu erhenken versucht haben, der Fall gewesen ist. Es hat daher bei der ablehnenden Verf. v. 26. März d. J. sein Bewenden. (A. VIII. 558.)

g) R. des K. Min. des J. (Erste Abth. Köhler) an die K. Reg. zu Posen, v. 11. Juni 1824.

Der K. Reg. wird auf Ihren anderweitigen Ber. v. 27. v. M. wegen der Rettungs-Prämien zu erkennen gegeben, daß die R. v. 26. März d. J. und 7. v. M. über die in denselben benannten Kategorien von Medizinal-Beamten hinaus auf Kreis-Physiker und Kreis-Chirurgen nicht ausgedehnt werden können. (A. VIII. — 2. 125.)

h) C. R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 29. April 1828.

Durch das C. R. v. 20. Okt. 1820 ist zwar bestimmt, daß die Aerzte und Wundärzte für ihre Mühwaltung zur Wiederbelebung Scheintodter oder Verunglückter eine Remuneration von 10 Rthlr., im Falle das Leben derselben gerettet wird, und von 5 Rthlr., im Falle des Mißlingens der Rettungs-Versuche, zu erwarten hätten. Da jedoch das Sostrum, welches mittelst der K. O. v. 2. Nov. 1820 für die ärztlichen Bemühungen in dergleichen Gelegenheiten bestimmt ist, für die Fälle der letztgedachten Art ganz genügend, so sind die vorgedachten Prämien künftig nur in den Fällen wirklicher Lebensrettung zu gewähren[1]). (A. XII. 161.)

i) R. des K. Min. des J. (Erste Abth. Köhler) an die K. Reg. zu Königsberg, v. 21. Mai 1829. Aufbringung des Sostri für versuchte Wiederbelebung verunglückter Menschen.

Der Magistrat zu Schippenbeil hat für den dortigen Stadt-Wundarzt N. auf Bewilligung einer Prämie von 5 Rthlr. für die versuchte Wiederbelebung des ertrunkenen Einwohners N. angetragen.

Der ꝛc. N. kann nach dem Erlasse v. 29. April d. J. zwar auf eine solche Prämie keinen Anspruch machen[2]); wohl aber gebührt ihm das durch die K. O. v. 2. Nov. 1820 bestimmte Sostrum, und dieses ihm zu gewähren, kann die Stadtgemeinde sich nicht entziehen, da dergleichen Ausgaben zu den Kosten der Ortspolizei gehören.

Die K. Reg. hat demgemäß das Weitere an den Magistrat zu erlassen. (A. XIII. 135.)

k) R. des K. Min. des J. u. der P. (Köhler) an die K. Reg. zu Breslau, v. 23. Mai 1837.

Die Auslegung, welche die K. Reg. in dem Ber. v. 26. v. M., betr. die den Aerzten und Wundärzten für die Wiederbelebungsversuche an Scheintodten ꝛc. zu bewilligenden Prämien, der Verf. v. 10. Nov. 1835[3]) gegeben hat, ist in sofern richtig, als es bei Erlaß derselben nicht die Absicht gewesen, in dem Betrage der Rettungs-Prämie und in den Bedingungen, unter welchen sie zu zahlen, etwas zu ändern, und die R. v. 20. Okt. 1820 und 10. Febr. 1821 nur historisch angeführt sind. Der Zweck jener Verf. v. 10. Nov. 1835 ist vielmehr nur eine Berichtigung der Ansicht gewesen, daß das Sostrum der Medicinal-Personen event. wie die Prämien aus Staats-Fonds gezahlt werden müsse.

Hiernach hat die K. Reg. wie bisher zu verfahren, und das R. v. 29. April 1828 zu beachten. (A. XXI. 256.)

l) R. des K. Min. des J. u. der P. (v. Rochow) an die K. Reg. zu Liegnitz, v. 16. Febr. 1838.

Der K. Reg. eröffne ich auf Ihre Anfragen in dem Ber. v. 23. Dec. v. J., daß das R. v. 20. Okt. 1820, insoweit es den Medicinal-Personen eine Belohnung für die Wiederbelebungsversuche an Scheintodten ꝛc. festsetzt, sich nicht auf das Edikt v. 15. Nov. 1775 gründet, welches ganz allgemein eine Belohnung für denjenigen verheißt, welcher zur Rettung eines Verunglückten Hand anlegt; und daß nach dem R. v. 29. April 1828 Prämien überhaupt nur in Fällen wirklicher Lebensrettung gezahlt werden sollen. Hiernach ist es ganz richtig, daß die Ansprüche auf Prämien-Gewährung in allen Fällen, wo die Wiederbelebungsversuche ohne Erfolg geblieben sind, zurückgewiesen werden, ohne daß dabei in Betracht gezogen wird, ob das Sostrum gezahlt worden ist oder berichtigt werden kann.

---

[1]) Dies ist demnächst wieder reprobirt durch R. v. 12. Mai 1843. S. unten.
[2]) Diese Ansicht ist später reprobirt durch R. v. 12. Mai 1843.
[3]) Siehe oben sub A. c. cc.

Wenn übrigens in dem R. v. 7. Okt. v. J. ausgesprochen ist, daß der Zweck des R. v. 10. Nov. 1835 nur eine Berichtigung der Ansicht gewesen sei, daß den Medizinal-Personen bei Wiederbelebungsversuchen in nicht zahlbaren Fällen das Sostrum, wie die Prämie, aus Staats-Fonds gezahlt werden müsse, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß dies nur heißen soll, wie es bei den Prämien der Fall ist. Denn eine Verbindlichkeit der Staatskasse zu der Berichtigung des Sostri für Mühwaltung bei Wiederbelebungsversuchen ist unter allen Umständen, mithin auch in den Fällen ausgeschlossen, wo die Medicinal-Personen das Sostrum von den verpflichteten Privaten nicht erlangen können. Die Nachtheile, welche den Medicinal-Personen dadurch erwachsen, daß in nicht zahlbaren Fällen das Sostrum aus Staats-Fonds nicht gewährt wird, theilen dieselben mit allen Gewerbetreibenden und allen denen, welche von ihren Mühwaltungen für das Publikum leben, namentlich mit den Justizkommissarien. Die Aerzte müssen die Menschlichkeit auch ohne Aussicht auf Belohnung, sowohl nach allgemeinen G., als nach ihrem Eide als praktische Aerzte, üben, und sind dafür in Betreff ihrer Forderungen wegen ärztlicher Bemühungen durch die K. O. v. 19. Juni 1836 (G. S. S. 198.) mit besonderen Vorrechten bedacht worden. (A. XXII. 220.)

m) R. des Min. des J. (in V. Seiffart) an die Reg. zu Köslin v. 2. Juni 1842.

Der K. Reg. wird auf die Anfrage v. 19. v. M. eröffnet: daß Dieselbe auch in Ansehung anderer Medicinal-Personen, als der eigentlichen Aerzte, nach den Bestimmungen des R. v. 10. Nov. 1835 wegen Bewilligung von Prämien für die ohne Erfolg gebliebenen Bemühungen zur Wiederbelebung Scheintodter oder Verunglückter zu verfahren hat.

(Min. Bl. 42. S. 217.)

Der Bericht der Reg. zu Köslin v. 19. Mai 1842 lautet:

Nach dem an uns ergangenen C. R. v. 29. April 1828 sollen Aerzte und Wundärzte für ihre Mühwaltung zur Wiederbelebung Scheintodter oder Verunglückter, nur in dem Falle wirklicher Lebensrettung eine Prämie von 10 Thlr., außer dem Sostrum, welches der Gerettete oder dessen Nachlaß zu zahlen hat, aus der Staatskasse erhalten; in dem spätern, an eine andere Regierung ergangenen R. v. 10. Nov. 1835, ist aber den Aerzten auch im Falle der Erfolglosigkeit ihrer Bemühungen, doch eine Prämie von 5 Thlr. aus der Staatskasse, außer dem Sostrum, zugesprochen; und daß dabei unter dem Worte: „Aerzte" nicht blos die promovirten Mediziner, sondern überhaupt Medizinal-Personen, mit Einschluß der Wundärzte, verstanden werden, scheint aus der Fassung des Reskripts hervorzugehen, auch in der Natur der Sache zu liegen.

Ew. Exz. bitten wir um hochgeneigte Entscheidung: ob auch wir nach dem letztern Reskripte verfahren dürfen, wofür wir uns unmaßgeblich erklären würden, zumal da der Gegenstand nach der Zahl der bei uns vorkommenden Fälle von keiner Erheblichkeit für die Staatskasse sein kann, und bei unserem etatsmäßigen Prämienfonds alljährlich Ersparnisse gemacht zu werden pflegen.

Es liegt uns eben ein Fall vor, wo ein Wundarzt mit großer Anstrengung und Schnelligkeit, aber erfolglos, Wiederbelebungs-Versuche an einem Erhängten gemacht hat und nun auf Grund des erwähnten R. v. 10. Nov. 1835 eine Prämie von 5 Thlr. aus der Staatskasse nachsucht. (a. a. O.)

n) R. desselb. Min. (Rochow) v. 28. Febr. 1841 an die Reg. zu Oppeln und abschriftl. an die zu Stettin und Frankfurt.

Der K. Reg. eröffne ich auf die Ber. v. 13. Jan., 5. Juni v. J. und 5. v. M., daß es nicht die Absicht gewesen ist, durch das in den Ann. der innern Staatsverwaltung abgedruckte R. v. 10. Nov. 1835 die C. Verf. v. 29. April 1828 zu modifiziren, und den zur Wiederbelebung Scheintodter requirirten Medicinalpersonen einen Anspruch auf eine Prämie auch für den Fall, wo die Wiederbelebungsversuche ohne Erfolg geblieben, einzuräumen[1]). (V. M. Bl. 1841. S 75.)

o) R. dess. Min. (erste Abth. Meding) v. 24. Juli 1841 an die Reg zu Gumbinnen.

Die Ansicht der K. Ober-Rechnungskammer, daß bei erfolglosen Rettungsversuchen den Aerzten keine Prämie gezahlt wird, ist die allein richtige, indem der Cirk.-Erlaß v. 29. April 1828 wonach Aerzte und Wundärzte für Wiederbelebungsversuche an scheintodten Personen nur dann eine Prämie zu fordern haben, wenn die Wiederbelebung wirklich erfolgte, allerdings noch in Kraft, und durch die diesseitige Verf. v. 10. Nov. 1835 keineswegs aufgehoben ist[2]). (V. M. Bl. 1841. S. 233.)

---

[1]) Reprobirt durch R. v. 12. Mai 1834.

[2]) S. die vorstehende Note.

p) Auszug des R. dess. Min. (erste Abth. Wedell) v. 12. Mai 1843 an die Reg. zu Ma. [illegible] werden.

— der früher angenommene und in der Verf. der K. Reg. v. 30. Aug. v. J. ausgesprochene Grundsatz, wonach Prämien nur in den Fällen gelungener Wiederbelebungsversuche gezahlt werden sollen, ist in Folge wiederholter Erwägung mit der gesetzlichen Bestimmung des §. 787 des A. L. R. II. Tit. 20. unvereinbar befunden worden. Die K. Reg. wird daher angewiesen, in den vorliegenden, wie auch künftighin in andern Fällen nicht gelungener Wiederbelebungsversuche die Hälfte der gesetzlichen Prämie zu bewilligen und auszuzahlen. (B. M. Bl. 1843. S. 198.)

q) R. dess. Min. (erste Abth. Wedell) v. 31. Dec. 1843 an die Reg. zu Posen. Eine besondere Belohnung für Hülfeleistung in Vergiftungsfällen findet nicht statt.

Auf die Anfrage in dem Ber. v. 7. d. M. wird der K. Reg. eröffnet, daß die Hülfeleistung in Vergiftungsfällen nicht zu derjenigen gerechnet werden kann, für welche das Gesetz eine besondere Belohnung in Aussicht gestellt hat; sie ist lediglich kurativer Natur und es wird sich selten ein Fall ereignen, wo sie nicht von den Vergifteten selbst in Anspruch genommen würde. Die Voraussetzungen der V. v. 17. März 1794, welche den Zustand des Scheintodes vor Augen haben, in welchem der Verunglückte zur Hülfeleistung nicht mehr auffordern kann, treffen daher in der Regel in solchen Fällen nicht zu. Sollten hier außerordentliche Umstände die Anerkennung einer ungewöhnlichen Leistung, von Seiten Arztes oder anderer Personen, wünschenswerth erscheinen lassen, so ist in solchen Ausnahmefällen zur besondern Bestimmung zu berichten. (B. M. Bl. 1844. S. 52.)

3) Erinnerungs-Medaille und Rettungs-Medaille am Bande.

Durch die K. O. v. 6. März 1802 wurde als Ehrenzeichen für muthvolle Rettung aus Gefahr die sogenannte Rettungs-Medaille gestiftet. Dieselbe ist nur zur Aufbewahrung bestimmt, wogegen das im J. 1833 gestiftete Ehrenzeichen getragen wird. Es sprechen hierüber:

a) Urkunde über Stiftung eines Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr, v. 1. Febr. 1833.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben bereits durch Unsere Verf. an das vormalige General-Direktorium v. 6. März 1802 die Verleihung einer Verdienst-Medaille zur Belohnung derjenigen angeordnet, welche sich zur Rettung und Hülfe ihrer Mitbürger in Gefahr begeben. Da diese Medaille jedoch nur zur Aufbewahrung, als ein ehrendes Andenken an die verdienstliche Handlung des Empfängers, bestimmt ist; so haben Wir Uns bewogen gefunden, neben derselben eine zweite zu verleihen, die zur Belohnung einer besonders ausgezeichneten Hülfeleistung gereichen und deshalb als eine höhere Stufe des öffentlichen Anerkenntnisses betrachtet werden soll. Diese in Silber ausgeprägte Denkmünze soll auf der Hauptseite Unser Brustbild mit der Deutschen Umschrift Unseres Namens, und auf der Kehrseite einen Eichenkranz mit der Inschrift: „Für Rettung aus Gefahr," enthalten. Sie soll an einem orangefarbenen Bande, mit zween weißen schmalen Streifen auf den Seiten, im Knopfloche getragen werden, und wird, auf den Antrag Unseres Ministers des Innern und der Polizei von Uns Allerhöchst Selbst verliehen.

Die Vorzüge, welche Wir, nach Inhalt der Erweiterungs-Urkunde für Unsere Orden und Ehrenzeichen v. 18. Jan. 1810 den Inhabern der allgemeinen Verdienst-Medaille bewilligt haben, wollen Wir auch den Besitzern dieser neuen Verdienst-Denkmünze beilegen, weshalb der etwa verwirkte Verlust derselben, wie bei andern Orden und Ehrenzeichen, auch nur von Uns Allerhöchst-Selbst festgesetzt werden darf.

(G. S. 1833. S. 85.)

b) K. O. v. 3. Nov. 1838, betr. die Deklar. der Urk. v. 1. Febr. 1833 über die Stiftung eines Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr.

Ich finde es den Militair-Verhältnissen entsprechend, daß die Vorschläge zur Verleihung der Rettungs-Medaille mit dem Bande an im aktiven Dienst stehende und denselben gleichzuachtende Militair-Personen, mit Einschluß der Militair-Beamten, wie dies in den meisten Fällen geschehen ist, auch wenn sie mit Civil-Personen bei einer Lebensrettung betheiligt sind, nur durch die Militair-Vorgesetzten erfolgen und im Dienstwege zu Meiner Entscheidung gelangen. Ich will daher die Urkunde vom 1. Febr. 1833 über die Stiftung dieser Auszeichnung dahin deklariren, und beauftrage das Staatsministerium, diese Bestimmung durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

(G. S. 1839. S. 29.) Friedrich Wilhelm.

c) C. R. des K. Min. des J. und der P. (v. Brenn) v. 23. Sept. 1833. Verleihung der Verdienst-Denkmünze oder der Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Lebensgefahr.

Mit Bezug auf die im 14. St. der G. S. abgedruckte Allerh. vollzogene Urkunde wegen Stiftung eines Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr, eröffne ich der K. Reg. Folgendes:

1) Hinsichtlich der durch die K. O. v. 6. März 1802 angeordneten, nur zur Aufbewahrung bestimmten sogenannten Rettungs-Medaille, welche künftig zur Unterscheidung von der neugestifteten Denkmünze mit dem Ausdruck: „Erinnerungs-Medaille" zu bezeichnen ist, tritt keine wesentliche Veränderung ein.

Die von jetzt ab auszugebenden Exemplare derselben erhalten zwar dasselbe Gepräge, wie das neugestiftete Ehrenzeichen, behalten aber die bisherige Größe und Schwere, und unterscheiden sich dadurch von der Denkmünze, welche bei weitem kleiner, nur ½ Loth schwer und mit Oese und Sprengring versehen ist.

Im Uebrigen bleibt es bei der bisherigen Einrichtung, wonach die Erinnerungs-Medaille von dem Min. des J. und der P. auf desfallsige motivirte Anträge der K. Reg. für unerschrockne und aufopfernde Hülfsleistung bei Vorfällen bewilligt werden, in denen das Leben, die Gesundheit, oder das Vermögen eines oder mehrerer Mitbürger und Nebenmenschen einer erheblichen und dringenden Gefahr ausgesetzt war.

2) Daraus, daß die neugestiftete Verdienst-Denkmünze zur Belohnung einer besonders ausgezeichneten Hülfsleistung gereichen, und als eine höhere Stufe des öffentlichen Anerkenntnisses betrachtet werden soll, folgt schon von selbst, daß die desfallsigen bei mir einzureichenden Vorschläge einer noch näheren und vollständigeren Begründung bedürfen, wie diejenigen wegen der Erinnerungs-Medaille. Auf welche von beiden Gattungen des Anerkenntnisses der Antrag in den einzelnen Fällen, wo verdienstliche Handlungen der in Rede stehenden Art zur Kenntniß der K. Reg. kommen, zu richten, muß hauptsächlich dem verständigen Ermessen derselben überlassen werden, und es kann nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß die Verleihung der neugestifteten Verdienst-Denkmünze durch eine besonders erhebliche, mit der Hülfsleistung verbundene Gefahr, einen vorzüglichen Beweis von Entschlossenheit und Selbstaufopferung oder einen sehr wichtigen Erfolg, außerdem aber dadurch bedingt wird, daß der Hülfsleistende nach seiner ganzen Persönlichkeit einer solchen Auszeichnung nicht unwürdig sei, weswegen bei desfallsigen Anträgen die persönlichen Verhältnisse näher zu erwähnen sind.

3) Jede Verleihung der Verdienst-Denkmünze und der Erinnerungs-Medaille im Bez. der K. Reg. ist unter Angabe der verdienstlichen Handlung durch welche sie veranlaßt worden, und des Tages, an welchem sie vorfiel, durch das Amtsbl. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Für Empfänger der Verdienst-Denkmünze werden von Seiten der K. General-Ordens-Kommission Besitz-Zeugnisse ausgefertigt werden; den Empfängern der Erinnerungs-Medaille aber ist von Seiten der K. Reg. oder der von Ihr zur Aushändigung beauftragten Behörde eine Bescheinigung über die Verleihung und deren Veranlassung zu ertheilen.

3) Die Erinnerungs-Medaillen verbleiben auch ferner, wie bisher, beim Tode der Empfänger deren Erben als ein Andenken; die Verdienst-Denkmünzen aber sind, gleich andern Ehrenzeichen, wieder einzuziehen, wenn der Beliehene stirbt, oder des Ehrenzeichens verlustig erklärt wird.

Im ersteren Falle ist jedoch das Besitz-Zeugniß der Familie zu belassen.

5) Die K. Reg. hat über die innerhalb Ihres Bez. verliehenen Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr eine genaue Nachweisung zu führen, und darin die vorkommenden Erledigungen durch Todesfälle oder Verlustigkeits-Erklärungen sorgfältig nachzutragen, auch dieselben halbjährlich, und zwar im Anfang des Juli und des Dec. unter Beifügung der wieder eingezogenen Denkmünzen, und in Fällen, wo auf den Verlust des Ehrenzeichens erkannt worden, auch der Besitz-Zeugnisse, der K. General-Ordens-Kommission anzuzeigen.

6) Die durch Anschaffung der Medaillen entstandenen Kosten werden künftig auf die Central-Fonds der Min. angewiesen werden. (A. XVII. 768.)

d) C. R. der K. Min. des J. u. der P. (v. Brenn) v. 12. Febr. 1834. Erledigungs-Anzeigen verliehener Verdienst-Denkmünzen für Rettung aus Gefahr und der Erinnerungs-Medaillen.

Die Bestimmung des C. R. vom 23. Sept. v. J. wegen der Verdienst-Denkmünze für Rettung aus Gefahr, und der Erinnerungs-Medaille, ist von mehreren Reg. so gedeutet worden, als sollten sie halbjährlich dem Min. des J. und der P. darüber Anzeige machen,

ob und welche Erledigungen der Verdienst-Denkmünze für Rettung aus Gefahr in ihr respektiven Depart. stattgefunden haben.

Dies ist aber keineswegs beabsichtigt; vielmehr sind desfallsige Berichterstattung an das Min. gar nicht, und die Anzeigen an die K. General-Ordens-Kommission auch n dann erforderlich, wenn im Laufe des Semesters Erledigungen wirklich stattgefunden hab und zur Kenntniß der Reg. gekommen sind.

Hiernach ꝛc. (A. XVIII. 200.)

e) R. des K. Min. des J. u. der P. (Köhler) an die K. Reg. Königsberg in Pr. v. 15. Okt. 1834. Ertheilung der Lebens-Rettung Medaille [1]), statt einer Geld-Prämie.

Der K. Reg. wird auf Ihre Anfrage in dem Ber. v. 22. v. M. erwiedert, daß i Ertheilung der Rettungs-Medaille an Personen, welche mit eigener Lebensgefahr ei Rettung bewirkt, ein ehrenvolleres Anerkenntniß sein soll, als dasjenige, welches ei bloße Geld-Prämie gewährt, und daß die gedachte Auszeichnung vorzüglich in denjenig Fällen zur Belohnung ertheilt werden soll, in denen eine Prämie nicht angenommen wi den würde. Daraus folgt, daß sie mit der letzteren nicht kumulirt werden kann. Da jedo öfters, besonders bei Unbemittelten, eine Geld-Prämie erwünschter ist, als eine Auszei nung durch die Medaille; so hat die K. Reg. in zweifelhaften Fällen durch Vernehmu des zur Belohnung in Vorschlag zu bringenden Individui zu ermitteln, welche Art des Anerkenntnisses demselben am willkommensten sein würde. (A. XXX. 238.)

---

[1]) G. S. Jahrg. 1833. S. 85.

Vierter Theil.

Die gerichtliche Medicin.

Einleitung.

Unter mannigfachen Verhältnissen sind es allein die Heilkunde und deren Hülfswissenschaften, welche dem Richter über zweifelhafte Punkte des Thatbestandes diejenige Aufklärung geben können, die ihm zur Anwendung der Gesetze auf den letzteren unentbehrlich ist. Derartige Fälle treten namentlich ein bei Erforschung des geistigen oder körperlichen Zustandes lebender Personen, bei Ausmittelung verschiedener Todesursachen, so wie bei gerichtlichen Streitigkeiten über die gesunde oder fehlerhafte Beschaffenheit von Hausthieren. Den Inbegriff nun der heilkundigen Lehren und Grundsätze, welche zur Aufklärung zweifelhafter Rechtsfragen verwendet wird, bildet die gerichtliche Medicin.

Einen Ueberblick der geschichtlichen Entwicklung dieser Wissenschaft, sowohl im Allgemeinen als für Preußen insbesondere, giebt bereits der erste Theil S. 9 bis 28 und ebendaselbst ist eine ausführliche Angabe der Literatur zu vergleichen, welche sich für diese Wissenschaft sowohl allgemein, als namentlich für Preußen gebildet hat. (S. 29 flg. und S. 36 bis 48.)

Da ferner auch das ärztliche beamtete und nicht beamtete Personal bereits in der Medicinal-Ordn. seinen Rechten und Pflichten nach (Thl. I. S. 285 bis 752) dargestellt, so bliebe in dieser Beziehung vorliegend nur davon zu handeln, welche Ansprüche das Gesetz an die Qualifikation dieses ärztlichen Personals in Betreff der einzelnen gerichtlich medizinischen Geschäfte macht. In dieser Beziehung sind jedoch die Anforderungen des Gesetzes verschieden, je nach den verschiedenen gerichtlich-medizinischen Gegenständen und daher bei diesen letzteren mitgetheilt, sowie dies ebendaselbst an den betreffenden Orten auch geschehen in Ansehung der Pflicht des ärztlichen Personals zur Abgabe von Gutachten und zur Ausstellung von Attesten, so wie rücksichtlich der Vorschriften über die Beweiskraft derselben.

Es ist im Uebrigen in der folgenden Darstellung überall der Gesichtspunkt festgehalten, daß sie nicht sowohl für das richterliche, als für das betheiligte ärztliche Personal geschrieben.

Erste Abtheilung.

Von den gerichtlich-medicinischen Untersuchungen an lebenden Menschen.

Erster Abschnitt.

Von der Erforschung des körperlichen Zustandes lebender Personen.

Erstes Kapitel.

Von der Beurtheilung körperlicher Verletzungen.

Wenn ein Verbrechen Spuren hinterlassen, hat der Richter dafür zu sorgen, daß die Existenz und Art derselben mit Zuverlässigkeit aus den Ak-

ob und welche Erledigungen der Verdienst-Denkmünze für Rettung aus Gefahr in ihr respektiven Depart. stattgefunden haben.

Dies ist aber keinesweges beabsichtigt; vielmehr sind desfallsige Berichtserstattung an das Min. gar nicht, und die Anzeigen an die K. General-Ordens-Kommission auch dann erforderlich, wenn im Laufe des Semesters Erledigungen wirklich stattgefunden hab und zur Kenntniß der Reg. gekommen sind.

Hiernach ꝛc. (A. XVIII. 200.)

e) R. des K. Min. des J. u. der P. (Köhler) an die K. Reg. Königsberg in Pr. v. 15. Okt. 1834. Ertheilung der Lebens-Rettung Medaille [1]), statt einer Geld-Prämie.

Der K. Reg. wird auf Ihre Anfrage in dem Ber. v. 22. v. M. erwiedert, daß Ertheilung der Rettungs-Medaille an Personen, welche mit eigener Lebensgefahr d Rettung bewirkt, ein ehrenvolleres Anerkenntniß sein soll, als dasjenige, welches d bloße Geld-Prämie gewährt, und daß die gedachte Auszeichnung vorzüglich in denjenig Fällen zur Belohnung ertheilt werden soll, in denen eine Prämie nicht angenommen w den würde. Daraus folgt, daß sie mit der letzteren nicht kumulirt werden kann. Da jen öfters, besonders bei Unbemittelten, eine Geld-Prämie erwünschter ist, als eine Auszei nung durch die Medaille; so hat die K. Reg. in zweifelhaften Fällen durch Berücksi des zur Belohnung in Vorschlag zu bringenden Individui zu ermitteln, welche d Anerkenntnisses demselben am willkommensten sein würde. (A. XXX. 238.)

---

1) G. S. Jahrg. 1833. S. 85.

ten hervorgehe. (Krim.-Ordn. §. 139.) In Betreff zugefügter körperlicher Verletzungen ist die Art, wie dies festzustellen

1. in den §§. 140—144 der Krim.-Ordn. vorgeschrieben. Dieselben lauten:

§. 140. Bei körperlichen Verletzungen muß das Attest eines approbirten Wundarztes zu den Akten gebracht werden.

§. 141. In wichtigen und bedenklichen Fällen, bei lebensgefährlichen oder solchen Verletzungen, die den Verwundeten auf längere Zeit in einen kranken Zustand versetzen, oder Verstümmelungen des Körpers zurücklassen können, oder sobald das Attest des Wundarztes nach dem Augenscheine des Richters übertrieben, oder auch sonst nur verdächtig zu sein scheint, muß der Richter bei der Besichtigung einen Physikus oder einen approbirten Arzt, oder einen zweiten approbirten Wundarzt zuziehen.

§. 142. Es muß alsdann das erforderliche Attest von beiden Sachverständigen gemeinschaftlich unter ihrer Unterschrift, wenn sie aber verschiedener Meinung sind, von einem jeden besonders ausgestellt werden.

§. 143. Dem auszustellenden Zeugniß über die vorgefallenen Verletzungen müssen die Sachverständigen jedesmal ihr Gutachten darüber beifügen, ob der Beschädigte in seiner Gesundheit, oder an seinen Gliedmaßen einen bleibenden Nachtheil zu befürchten, oder ob die Beschädigung lebensgefährlich sei?

§. 144. So lange der Verwundete lebt, und das Wundattest nicht etwa so unvollständig ist, daß eine zweite Untersuchung Statt finden muß, ist die Gegenwart des Richters bei Besichtigung und Untersuchung der erhaltenen Verletzungen nicht erforderlich; der Richter muß aber die Vernehmung des Verwundeten über die an ihm verübte That, so weit es geschehen kann, sorgfältig bewirken.

§. 147. Stirbt ein Beschädigter, oder ist er bereits vor oder bei Eröffnung der Untersuchung verstorben, so muß die Besichtigung im Beisein des Richters durch einen Stadt- oder Kreisphysikus und durch einen vereideten Wundarzt geschehen.

§. 148. Es muß allemal zu den Akten vermerkt werden, daß der zugezogene Arzt und Wundarzt nach vorhergegangener Prüfung bei dem Ober-Collegio medico et chirurgico die Autorisation zur öffentlichen Ausübung der Arzneikunst erhalten haben. Dieses Vermerkes bedarf es jedoch in Absicht des Physikus, der Regiments- und Bataillonschirurgen und der, zu gerichtlich-chirurgischen Handlungen vereideten Wundärzte nicht.

II. In Betreff der Qualifikation zur Ausstellung der sub I. gedachten Atteste bemerkt

1) über die Frage, in wiefern die Kreischirurgen durch andere Chirurgen vertreten werden können, das R. des Just.-Min. (Sack) vom 21. Aug. 1831.

Die K. Gerichtsbehörden sind durch die C.-Verf. v. 23. Febr. v. J. (Jahrb. Bd. 38. S. 148) angewiesen worden, zur Verminderung der Reisekosten der Sachverständigen bei gerichtlich-medizinischen Geschäften, statt des Kreis-Chirurgus, wenn derselbe nicht an einem Orte mit dem Kreis-Physikus wohnt, einen andern an diesem Orte wohnenden qualifizirten Chirurgus zuzuziehen. Zur Verhütung von Mißdeutungen dieses R. wird jedes sämmtl. K. Gerichtsbehörden, im Einverständniß mit dem K. Min. der Med.-Ang. hierdurch eröffnet, daß nur solche Chirurgen erster Klasse, welche zu forensischen Geschäften geprüft und durch ein ihnen darüber ertheiltes Zeugniß für befähigt erklärt sind, als qualifizirt betrachtet werden können, die Stelle der Kreis-Chirurgen zu vertreten.
(A. XV. 65.)

2) In Betreff der Beweiskraft der Atteste der Militairärzte. R. des Just.-Min. (v. Kamptz im A.) an das O. L. G. zu Glogau v. 30. Mai 1831.)

Das dem K. Oberlandesgericht mit dem R. vom 17. Jan. c. mitgetheilte Schr. an das K. General-Kommando des 5. Armeekorps, die Vollstreckung der Personal-Exekution gegen den pensionirten Obristlieutenant B. betreffend, hat zu einer weitern Erörterung über die den Attesten der Militairärzte beiwohnende Beweiskraft Anlaß gegeben, und es ist in dieser Beziehung von der Militairbehörde die in einer ältern A. K. O. v. 24. Dec. 1716 enthaltene Bestimmung geltend gemacht worden, wonach die Atteste der Regimentschirurgen sowohl von Krankheiten als Besichtigungen in Civilgerichten gültig sein sollen. Da die fortdauernde Anwendbarkeit dieser in Abschrift hier beigefügten A. O. (Anl. A.) nicht

zu bezweifeln steht, so wird demgemäß und zur Berichtigung des obgedachten Erlasses vom 17. Jan. c. dem K. Oberlandesgericht bemerklich gemacht, daß die Beweiskraft des über den Gesundheitszustand des ꝛc. B. von dem Garnison-Stabsarzte N. ausgestellten Attestes in formeller Hinsicht nicht zu bemängeln sein würde, dasselbe vielmehr allerdings, wenn es sonst dem Zwecke entsprochen hätte, ebenso wie ein Physikatsattest für gültig hätte angenommen werden können.

A.

Ordre an das Obercollegium Medicum, daß Regiments-Feldscheerer kuriren und Sektionen verrichten können, d. d. Potsdam, den 24. Dec. 1726.

Se. K. Maj. in Preußen u. s. w., unser Allergn. Herr, haben in Gnaden resolvirt, daß denen Regiments-Feldscheerern bei Dero Armee, nicht aber denen Kompagnie-Feldscheerern, erlaubt sein soll, bei Civilpersonen innerlich und äußerlich zu kuriren, und in denen Apothequen Recepte zu verschreiben, auch daß deren Attestata, sowohl von Krankheiten als Besichtigungen in denen Civilgerichten sollen gültig sein. Dannenhero haben Sie Dero Obercollegio Medico solches hierdurch bekannt machen wollen, mit Allergnädigstem Befehl, sich gehorsamst darnach zu achten, und denen Provinzial-Collegiis Medicis gleichfalls Nachricht davon zu ertheilen. (Jahrb. Bd. 37. S. 417.)

Friedrich Wilhelm.

Ein R. des Just.-Min. (Carmer) v. 30. Okt. 1789 wiederholte diese Bestimmung. (Aug. II. 290.)

3) Ueber die Frage, in wiefern zur Konstatirung des körperlichen Zustandes eines Beschädigten die gerichtliche Vernehmung und Vereidigung des Arztes oder Wundarztes erforderlich, bemerkt das R. des Justiz-Min. (Kamptz im A.) v. 17. Aug. 1830.

Das Justiz-Minist. kann sich mit dem allgemeinen Grundsatze, welchen das K. Kammergericht in dem über die Beschwerde des Dr. N. N. vom 21. Juni c. in der Untersuchungssache gegen den Bäckermeister N. N. erstatteten Berichte vom 12. v. M. aufgestellt hat: daß zu jeder Konstatirung des körperlichen Zustandes eines Beschädigten in Untersuchungssachen durch einen Arzt oder Wundarzt, dessen gerichtliche Vernehmung und Vereidung erforderlich sei, nicht einverstanden erklären. Die Kriminal-Ordnung handelt bei der Feststellung des Thatbestandes in den §§. 140 bis 146 von Verletzungen, und §§. 147 bis 179 von Tödtungen. Für den ersten Fall ist im §. 140 ausdrücklich das Attest eines approbirten Wundarztes als hinreichend zur Konstatirung des Thatbestandes bezeichnet, und im §. 141 sqq. sind die Formen vorgeschrieben, welche in bedenklichen Fällen noch hinzutreten müssen. Abweichend hiervon sind die Bestimmungen bei Tödtungen §. 147. 149, und wenn hier die eidliche Vernehmung der Medizinalpersonen vorgeschrieben ist, so läßt sich diese Vorschrift auf jene minder wichtigen Fälle nicht tödtlicher Verletzungen nicht anwenden. Das K. Kammergericht hat daher, wenn der vorliegende Fall zur letzten Klasse gehört, die Qualität des Dr. N. N., als eines approbirten Wundarztes, außer Zweifel ist, und nicht etwa besondere Gründe vorliegen, um denselben, abgesehen von seiner Eigenschaft als Sachverständiger, als Zeugen zu vernehmen, das Land- und Stadtgericht anzuweisen, daß es von dessen Vernehmung abstrahire, und eventualiter die Vorschriften des §. 141. 142 der Kriminalordnung beachte, und demnächst den Bittsteller zu bescheiden.

(Jahrb. Bd. 36. S. 168.)

III. In Ansehung körperlicher Verletzungen bei Frauenzimmern bestimmt die Krim. Ordn. im §. 145.

§. 145. Wenn bei Frauenzimmern eine Besichtigung der Geburtstheile nothwendig ist, muß statt des Wundarztes ein vereideter Geburtshelfer, oder eine vereidete Hebamme zugezogen werden. Sind die Geburtstheile verletzt worden, so muß ein Wundarzt zugezogen werden.

Zweites Kapitel.

Von der Untersuchung zweifelhafter Gesundheitszustände.

Die Krim.-Ordn. bestimmt in den §§. 261. 432, daß der Richter wenn die zu erwartende Strafe des Verbrechers in körperlicher Züchtigung besteht, die körperliche Beschaffenheit des Angeschuldigten, in Rücksicht auf

die Fähigkeit, die Züchtigung ohne Gefahr zu erleiden, prüfen und etwaige Zweifel durch das Gutachten eines Sachverständigen beheben solle.

Mit Bezug hierauf bemerkt

1) das R. v. 30. Sept. 1831:

Es ist ein sachverständiges Gutachten über die Züchtigungsfähigkeit des Angeschuldigten jederzeit zu erfordern, wenn diese nicht völlig in die Augen fallend und von dem Inkulpaten selbst anerkannt ist. (Jahrb. Bd. 39. S. 148.)

2) Die K. O. v. 17. Nov. 1838 an den Just.-Min. Mühler, betr. die Ausstellung der ärztlichen Atteste über den Gesundheitszustand der Gefangenen.

Auf Ihren Ber. v. 25. v. M. genehmige Ich nach Ihrem Antrage, daß, außer den Kreis-Physikern und anderen gerichtlichen Aerzten, auch die von den Staatsbehörden zu den Gefangen- und Straf-Anstalten angestellten Aerzte über den Gesundheitszustand der Sträflinge gültige Atteste auszustellen befugt, und die Gerichte auf solche, insbesondere auch Behufs der Verwandlung der wider dieselben erkannten Leibesstrafen, Rücksicht zu nehmen verpflichtet sein sollen. (G. S. 1838. Nr. 1951.)

3) Vergl. ferner Theil I. S. 239, und 480 bis 486.

Drittes Kapitel.

Von den die Schwangerschaft betreffenden Untersuchungen.

I. Verheimlichte Schwangerschaft.

Es verordnet hierüber

1) die Krim.-Ordn. im §. 146.

Wenn eine Weibsperson wegen Verheimlichung ihrer Schwangerschaft und Geburt in Untersuchung geräth, so muß, wenn über die wirkliche Schwangerschaft und Geburt ein Zweifel obwaltet, die Angeschuldigte durch einen Physikus oder einen andern approbirten Arzt, allenfalls mit Zuziehung einer Hebamme, besichtigt werden, welche demnächst ihr Gutachten, besonders darüber; ob die Angeschuldigte, und zu welcher Zeit, ein Kind geboren habe? zum Protokoll geben müssen.

2) Vergl. auch oben Theil III. Abth. I. Unterabth. I. Abschn. II. Kap. I. sub II.

II. Behauptete Schwangerschaft.

In Beziehung auf eine behauptete Schwangerschaft und die zweifelhafte Legitimität eines Kindes bestimmen

1) das L. R. II. 2. §§. 1 flg. — 26 flg.

§. 1. Die Gesetze gründen die Vermuthung, daß Kinder, die während einer Ehe erzeugt und geboren worden, von dem Manne erzeugt sind. §. 2. Gegen diese gesetzliche Vermuthung soll der Mann nur alsdann gehört werden, wenn er überzeugend nachweisen kann, daß er der Frau in dem Zeitraume vom 302. bis zum 210. Tage vor der Geburt des Kindes nicht ehelich beigewohnt habe. §. 3. Gründet er sich dabei in einem Zeugungsunvermögen, so muß er nachweisen, daß dergleichen völliges Unvermögen während dieses ganzen Zeitraumes bei ihm obgewaltet habe. §. 19. Ein Kind, welches bis zum dreihundertzweiten Tage nach dem Tode des Ehemannes geboren worden, wird für das eheliche Kind desselben geachtet. §. 21. Ergiebt sich jedoch aus der Beschaffenheit eines zu frühzeitig gebornen Kindes, daß nach dem ordentlichen Laufe der Natur der Zeitpunkt seiner Erzeugung nicht mehr in das Leben des Ehemannes treffe, und kann zugleich die Wittwe eines nach seinem Tode mit andern Mannspersonen gepflogenen verdächtigen Umgangs überführt werden, so ist das Kind für ein uneheliches zu achten. §. 22. Hat die Wittwe wider die Vorschrift der Gesetze (§. 20.) zu früh geheirathet, dergestalt, daß gezweifelt werden kann, ob das nach der anderweitigen Trauung geborene Kind in dieser Ehe erzeugt worden, so ist auf den gewöhnlichen Zeitpunkt, nämlich den 270sten Tag vor der Geburt, Rücksicht zu nehmen. §. 26. Nach dem Tode eines Ehemannes können die Erben von der Wittwe Erklärung fordern, ob sie sich für schwanger halte. §. 27. Behauptet oder vermuthet die Wittwe eine Schwangerschaft, so können die Erben verlangen, daß auf ihre Kosten der Wittwe eine anständige Gesellschafterin zugeordnet werde. §. 28. Bleibt nach Ablauf von fünf Monaten seit des Mannes Tode, die Wittwe bei der Angabe ihrer Schwangerschaft, so muß sie, auf Verlangen der Erben, Untersuchung durch eine Hebamme gestatten. §. 29. Ein Gleiches muß geschehen, sobald die Wittwe eine anfänglich nicht bemerkte noch vermuthete Schwangerschaft angiebt. §. 30. Findet in beiden

Fällen die Hebamme kein Zeichen einer vorhandenen Schwangerschaft, und die Wittwe beharret dennoch bei ihrer Behauptung, so muß die Beobachtung durch die Gesellschafterin bis zum Verlaufe des gesetzmäßigen Termins, fortgesetzt, auch die Untersuchung durch die Hebamme von Zeit zu Zeit wiederholt werden. §. 31. Selbst, wenn die Wirklichkeit der Schwangerschaft ausgemittelt ist, steht es den Erben frei, die Aufsicht durch die Gesellschafterin bis zur Entbindung oder bis zum Ablauf des gesetzmäßigen Termins fortsetzen zu lassen. §. 32. Außerdem können sie verlangen, daß eine von dem Gerichte auf ihre Kosten zu bestellende ehrbare Matrone bei der Entbindung zugegen sei. §. 33. Sowohl diese Matrone, als die nach §. 27 zu bestellende Gesellschafterin, müssen unbescholtene, verträgsame Personen sein, die mit der Wittwe nicht in Feindschaft und Widerwillen leben. §. 34. Auch müssen dazu solche Personen gewählt werden, denen keiner von beiden Theilen Ausstellungen, die einen Zeugen verwerflich oder verdächtig machen, entgegensetzen kann. §. 35. Ihre wirkliche Vereidung aber ist erst alsdann nothwendig, wenn sie über Thatsachen, die während der Schwangerschaft oder bei der Entbindung vorgefallen sind, Zeugniß ablegen sollen. §. 36. Die Hebamme sowohl als die Gesellschafterin, ingleichen die Hausgenossen der Wittwe müssen, wenn die Entbindung herannahet, dafür sorgen, daß die vom Gerichte bestellte Matrone in Zeiten herbeigerufen werde. §. 37. Daraus, daß die Entbindung in Abwesenheit dieser Matrone erfolgt ist, entsteht zwar einiger Verdacht gegen die Rechtmäßigkeit des Kindes, §. 38. doch ist derselbe für sich allein und wenn nicht andere, den Beweis eines vorgefallenen Betruges begründende Umstände hinzutreten, noch nicht zureichend, die für das Kind streitende gesetzliche Vermuthung aufzuheben. §. 39. Eine Wittwe aber, welche gegen obstehende gesetzliche Vorschriften, ihre Schwangerschaft oder Niederkunft aus Vorsatz verheimlicht hat, soll um den vierten Theil alles dessen, was sie aus dem Nachlasse des Mannes erbt, zum Vortheile der Verwandten desselben bestraft werden. §. 40. Wird eine Ehe durch richterlichen Ausspruch getrennt, so hat das nachgeborne Kind die Rechte eines ehelichen, wenn es bis zum dreihundert und zweiten Tage nach rechtskräftig erkannter Scheidung zur Welt gekommen ist. §. 41. Will der geschiedene Mann das Kind nicht für das seinige erkennen, so findet alles das Anwendung, was §. 2 bis 18 verordnet ist. §. 42. Auch steht dem Manne frei, die den Erben §. 26 f. nachgelassene Sicherheitsmaßregeln vorzukehren. §. 43. Eine Frau, welche schon vor der Scheidung von dem Manne abgesondert gelebt hat, muß, sobald sie nach dieser Absonderung eine Schwangerschaft verspürt, dem Manne davon sofort gerichtliche Anzeige machen. §. 44. Alsdann ist der Mann auf eben diese Sicherheitsmaßregeln anzutragen berechtigt. §. 45. Die Unterlassung dieser Anzeige ist zwar für sich allein noch nicht hinreichend, dem Kinde die Rechte der ehelichen Geburt zu entziehen. §. 46. Die Mutter aber, welche die Anzeige unterlassen hat, kann durch ein solches Kind niemals irgend einige Rechte oder Vortheile aus dem Vermögen des geschiedenen Mannes erlangen. §. 47. Wenn der Mann eine Schwangerschaft der geschiedenen Frau behauptet oder vermuthet, die Frau aber dieselbe läugnet, so ist ersterer auf Untersuchung einer vereideten Hebamme anzutragen berechtigt. §. 48. Erklärt diese die Frau für schwanger, so kann der Mann die Vorkehrung der §. 27 f. bestimmten Sicherheitsmaßregeln zur Verhütung alles Unterschleifs oder Unterschlagung des Kindes verlangen. §. 49. Hat dessen ungeachtet die Frau das Kind unterschlagen, so soll sie als eine Betrügerin peinlich bestraft werden.

2) Bei Schwängerungsklagen kann die Geschwächte die gesetzlichen Entschädigungen nur alsdann fordern, wenn die Niederkunft innerhalb des 210ten und 285sten Tages nach dem Beischlafe erfolgt ist. — Doch verliert sie durch eine frühere Niederkunft das Recht zu der Entschädigung noch nicht, wenn das Alter der Frucht, nach dem Urtheile der Sachverständigen, mit der Zeit des Beischlafes übereinstimmt.

(A. L. R. Thl. II. Tit. 1. §. 1089. 1090.)

Viertes Kapitel.

Von der Untersuchung des zweifelhaften Geschlechts eines Kindes.

Das A. L. R. bestimmt hierüber Thl. I. Tit. 1. §§. 19—23.

§. 19. Wenn Zwitter geboren werden, so bestimmen die Eltern, zu welchem Geschlechte sie erzogen werden sollen.

§. 20. Jedoch steht einem solchen Menschen, nach zurückgelegtem 18ten Jahre, die Wahl frei, zu welchem Geschlechte er sich halten wolle.

§. 21. Nach dieser Wahl werden seine Rechte künftig beurtheilt.

§. 22. Sind aber Rechte eines Dritten von dem Geschlechte eines vermeintlichen Zwitters abhängig, so kann ersterer auf Untersuchung durch Sachverständige antragen.

§. 23. Der Befund der Sachverständigen entscheidet auch gegen die Wahl des Zwitters und seiner Eltern.

Zweiter Abschnitt.

Von der Erforschung zweifelhafter geistiger Zustände.

Das Gutachten des Arztes über psychische Zustände wird in Anspruch genommen vom Civilrichter sowohl, zur Bestimmung der Rechts- und Pflichtsfähigkeit, und zur Feststellung des gesammten Rechtszustandes, namentlich auch des Aufenthaltes der Gemüthskranken in Irrenhäusern, als von dem Kriminalrichter zur Bestimmung der Zurechnungsfähigkeit.

Erstes Kapitel.

Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Zurechnungsfähigkeit.

1) Das Allg. L. R. bestimmt unter den civilrechtlichen Vorschriften Thl. I. Tit. 3. §§. 2. ff.:

§. 2. Nur äußere freie Handlungen können durch Gesetze bestimmt werden. §. 3. Wo das Vermögen, frei zu handeln, ganz mangelt, da findet keine Verbindlichkeit aus den Gesetzen statt. §. 7. Soweit eine Handlung frei ist, werden die unmittelbaren Folgen derselben dem Handelnden allemal zugerechnet. §. 8. Auch die mittelbaren Folgen muß der Handelnde, soweit er sie vorausgesehen hat, vertreten. §. 9. Je größer die Pflicht ist, mit Aufmerksamkeit und Sachkenntniß zu handeln, desto größer ist auch die Verbindlichkeit, sich um die möglichen Folgen der Handlung zu bekümmern. §. 10. Mittelbare Folgen also, welche der Handelnde bei Anwendung der schuldigen Aufmerksamkeit und Sachkenntniß voraussehen konnte, müssen von ihm vertreten werden. §. 14. Der Grad der Zurechnung bei den unmittelbaren sowohl als mittelbaren Folgen einer Handlung richtet sich nach dem Grade der Freiheit bei dem Handelnden. §. 24. Bei der Zurechnung der freien Handlungen nehmen die Gesetze auf die eigenthümliche Beschaffenheit oder Geistesfreiheit dieser oder jener bestimmten Person keine Rücksicht. §. 25. Nur bei Verbrechen und bei Verträgen, welche ein besonderes Vertrauen unter den Handelnden voraussetzen, wird der Grad der Zurechnung nach solchen bestimmten persönlichen Eigenschaften des Handelnden abgemessen.

2) Was insonderheit die Zurechnungsfähigkeit der Verbrecher anlangt, so bestimmt das Krim. R. (L. R. II. 20.) §§. 7. 16. ff.

§. 7. Wer durch eine freie Handlung Jemandem widerrechtlich Schaden zufügt, der begeht ein Verbrechen und macht sich dadurch nicht nur dem Beleidigten, sondern auch dem Staate, dessen Schutz derselbe genießt, verantwortlich. §. 16. Wer frei zu handeln unvermögend ist, bei dem findet kein Verbrechen, also auch keine Strafe statt. §. 17. Unmündige und schwachsinnige Personen können zwar zur Verhütung fernerer Vergehen gezüchtiget, niemals aber nach der Strenge der Gesetze bestraft werden. §. 18. Alles, was das Vermögen eines Menschen, mit Freiheit und Ueberlegung zu handeln, mehrt oder mindert, das mehrt oder mindert auch den Grad der Strafbarkeit. §. 19. Furcht vor Drohungen, deren Gefahr mit Hülfe des Staats oder sonst abgewendet werden kann, rechtfertigt den Verbrecher nicht. §. 20. In wiefern der Bedrohte die Furcht zu überwinden und die Gefahr selbst abzuwenden vermögend gewesen sei? muß nach der Lage der Umstände, besonders aber nach seiner Gemüths- und Leibesbeschaffenheit beurtheilt werden. §. 21. Furcht vor einem bloßen Schaden am Vermögen, oder vor Uebeln, die in der Folge gehoben werden können, entschuldigt nicht die vorsätzliche Zufügung eines unersetzlichen Schadens. §. 22. Wer sich selbst vorsätzlich oder vermittelst eines groben Versehens, sei durch Trunk oder auf andere Art, in Umstände versetzt hat, wo das Vermögen, frei zu handeln, aufgehoben oder eingeschränkt ist, dem wird das unter solchen Umständen begangene Verbrechen nach Verhältniß dieser seiner Verschuldung zugerechnet [1]). §. 23. Je

---

[1]) In dieser Beziehung bestimmt das L. R. I. 4. §§. 28—30.:

§. 28. Personen, welche durch den Trunk des Gebrauches ihrer Vernunft beraubt

hr Bewegungsgründe Jemand gehabt hat, die begangene strafbare Handlung zu unterfen, desto mehr muß sie ihm zugerechnet werden. §. 24. Je mehr Pflichten Jemand gen den Andern oder gegen den Staat hat, desto größer ist das Verbrechen, wenn er dieben beleidigt. §. 25. Je größer und unvermeidlicher der Schade oder die Gefahr ist, lche aus dem Verbrechen entstehen, desto schärfer muß dasselbe geahndet werden. 26. Wer absichtlich etwas thut oder unterläßt, wodurch Jemand gegen die Vorschrift es Strafgesetzes beleidigt wird, der begeht ein vorsätzliches Verbrechen. §. 27. Ist die ndlung so beschaffen, daß der gesetzwidrige Erfolg, nach der allgemein oder dem Handen besonders bekannten natürlichen Ordnung der Dinge, nothwendig daraus entstehen ßte: so wird vermuthet, daß das Verbrechen vorsetzlich sei unternommen worden. 28. Wer bei Uebertretung des Strafgesetzes zwar die gesetzwidrige Folge seiner Handg nicht wirklich vorausgesehen hat; doch aber bei gehöriger Aufmerksamkeit und Ueberung hätte voraussehen können, der hat sich eines Verbrechens aus Fahrlässigkeit schuldig nacht. (Th. 1. Tit. 3. §. 25.) §. 29. Je natürlicher und gewöhnlicher der gesetzwidrige folg aus der Handlung entsteht, je leichter der Handelnde diesen Zusammenhang hat rausehen können, und je gefährlicher und unerlaubter die Handlung an sich ist, aus licher der Schade, obschon wider seinen Willen, entsteht, desto mehr muß die dabei begane Fahrlässigkeit bestraft werden.

3) In Ansehung des Beweises des böslichen Vorsatzes bemmt endlich die Kriminal-Ordn. §. 369.: „Zum Beweise des böslichen orsatzes ist es hinreichend, wenn der Verbrecher eine gesetzwidrige That it Bewußtsein vorgenommen hat."

Zweites Kapitel.

erfahren bei Gemüths-Untersuchungen im Allgemeinen.

Die Krim.-Ordn. bestimmt im §. 280.:

„Auf die Beschaffenheit des Gemüthszustandes eines Angeschuldigten muß der Richter twährend ein genaues Augenmerk richten, und vorzüglich untersuchen, ob der Verbrecher r Zeit, als die That verübt worden, mit Bewußtsein gehandelt habe. Finden sich puren einer Verirrung oder Schwäche des Verstandes, so muß der Richter, mit Zuzieng des Physikus oder eines approbirten Arztes, den Gemüthszustand des Angeschuldigt zu erforschen bemüht sein, und die deshalb angewandten Mittel mit deren Resultaten den Akten verzeichnen, wobei der Sachverständige sein Gutachten über den vermuthlichen rund und über die wahrscheinliche Entstehungszeit des entdeckten Mangels der Seelenfte abzugeben hat [1])."

---

worden, sind, so lange diese Trunkenheit dauert, den Wahnsinnigen gleich zu achten. §. 29. Ein Gleiches gilt von denjenigen, welche durch Schrecken, Furcht, Zorn oder andere heftige Leidenschaft, in einen Zustand versetzt worden, worin sie ihrer Vernunft nicht mächtig waren. §. 30. Daß Trunkenheit oder Leidenschaft bis zu einem solchen Grade gestiegen sind, wird nicht vermuthet.

[1]) Mit Beziehung auf §. 280 der Krim.-Ordn. erging das nachfolgende R. des Just. Min. an das Kammergericht, die Zurechnungsfähigkeit der in den Jahren der Pubertäts-Entwickelung befindlichen Brandstifter betreffend.

Dem Königl. Kammergerichte wird das von der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen über die Frage: „Ob wissenschaftlich die Behauptung, daß das Verbrechen der Brandstiftung oft in physischen Krankheitszuständen, die meistens mit der Entwickelung oder dem Eintritte des Geschlechtstriebes zusammenhängen, begründet sei, bereits dergestalt und durch so häufige Fälle festgestellt worden sei, daß es nothwendig werde, bei der Strafgesetzgebung darauf Rücksicht zu nehmen?" unter dem 28. Aug. 1824 an das K. Min. d. G., U. u. M. A. erstattete Gutachten abschriftlich (Anl. a.) zugefertigt, um daraus zu entnehmen, welche Ansicht die gedachte Behörde über diesen Gegenstand hat, und bei Anwendung des §. 280. der Kriminalordnung hierauf Rücksicht zu nehmen.

(Jahrbücher XXIV. 155.)

a. Von Einem hohen K. Min. der G., U. u. M. Ang. ist der unterz. wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen am 6. Juli d. J. befohlen worden, ein Gutachten zu erstatten, darüber: „Ob ꝛc. (wie oben)." Diesem Auftrage zufolge giebt die unterzeichnete wissenschaftliche Deputation ihr Gutachten dahin ab, daß allerdings, zahlreichen Erfahrungen zufolge, die bei jugendlichen Individuen häufig sich äußernde Feuerlust und Neigung zur Brandstiftung nicht selten eine

Ueber das Verfahren hierbei bestimmen die nachfolgenden Vorschriften und zwar:

I. in Ansehung der ärztlichen Qualifikation zu Gemüthsuntersuchungen

1) das R. des Just.-M. (im A. Kamptz) v. 18. März 1831. Wundärzte können bei gerichtsärztlichen Untersuchungen über Gemüthszustände die Stelle eines promovirten Arztes nicht vertreten.

Das Justiz-Ministerium hat aus dem in Abschrift hier beigefügten Schreiben des K. Min. d. G., U. u. Med. Ang. vom 6. d. M. ersehen, daß das Gericht zu Neurode bei Untersuchung des Gemüthszustandes der unverehelichten N. aus N. einen Wundarzt erster Klasse statt eines promovirten Doktors der Medicin zugezogen hat. Nach näherem Inhalt des gedachten Schreibens sind jedoch diese Wundärzte nicht geeignet, in solchen Fällen die Stelle eines promovirten Doctoris medicinae zu vertreten, und es würde die Zuziehung eines solchen Wundarztes außer den vorschriftsmäßig zuzuziehenden zwei Aerzten nur dann statthaft sein, wo es etwa wegen seiner vermuthlichen besondern Kenntniß der Specialumstände als Arzt des Provokaten, oder aus sonst besonderen Verhältnissen im Richter oder sonst einem Interessenten wünschenswerth erscheint, auch von ihm eine Auskunft in der Sache zu erhalten. Hiernach ist daher das Gericht zu Neurode mit Anweisung zu versehen. (Jahrbücher Bd. 37. S. 115.)

2) C. V. des Min. d. G., U. u. M. A. (Ladenberg) v. 20. Febr. 1840. Nicht promovirte Medic.-Personen sind gleichfalls hierzu nicht befähigt.

Das Min. findet sich veranlaßt, die K. Reg. darauf aufmerksam zu machen, daß die nicht promovirten Medizinal-Personen nicht qualifizirt sind, bei gerichtlichen Gemüthszustands-Untersuchungen als Sachverständige zugezogen zu werden. Dieselben haben sich daher in Zukunft solcher Explorationen zu enthalten und sind durch das Amtsblatt hiernach anzuweisen, bei welcher Gelegenheit auch das Publikum von dieser Vorschrift Kenntniß erhält.

Die Zuziehung einer nicht promovirten Medizinalperson, außer den beiden, als Sach-

---

Folge ist von einem regelwidrigen körperlichen Zustande, besonders einer unregelmäßigen organischen Entwickelung zur Zeit der Annäherung oder des Eintritts der Mannbarkeit. Nur allein in Kleins Annalen, die Gesetzgebung und Rechtspflege in den preußischen Staaten betreffend, und in Ernst Platners gerichtlich-medizinischen Programmen kommen zwanzig Fälle vor von Brandstiftungen, die von Knaben und jungen Mädchen unternommen wurden, und von denen kein Zweifel, wie aus der gegebenen Darstellung erhellt, der größte Theil durch einen krankhaften Gemüthszustand herbeigeführt wurde, welcher von einer regelwidrigen organischen Entwickelung zur Zeit der Annäherung und des Eintritts der Mannbarkeit abhängig war. Henke hat dieselben in seinen Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin zusammengestellt und die Regeln angegeben, die von dem Gerichtsarzte bei der Beurtheilung solcher Fälle zu befolgen sind, und stimmen damit die Erfahrungen und Urtheile anderer Aerzte, so wie z. B. Osiander (in seinen Schriften über den Selbstmord und die Entwickelungskrankheiten in den Blüthenjahren des weiblichen Geschlechts), überein, und sind auch seitdem noch andere neue Fälle dieser Art öffentlich bekannt gemacht worden, namentlich von Albrecht Meckel in seinen Beiträgen zur gerichtlichen Medicin. Hiermit sind übereinstimmend unsere eigenen Beobachtungen und Erfahrungen, welche zur Bestätigung des Gesagten dienen. — Die unterzeichnete wissenschaftliche Deputation ist demnach der Meinung, daß die Erfahrungen über diesen Gegenstand bereits dergestalt festgestellt sind, daß es allerdings nothwendig wird, bei der Strafgesetzgebung darauf Rücksicht zu nehmen, und daß demnach bei allen Brandstiftungen, wo der Thäter sich in den Jahren der eintretenden oder sich entwickelnden Pubertät befindet, namentlich zwischen dem zwölften und zwanzigsten Lebensjahre, indem der Eintritt der Pubertät zu sehr verschiedenen Zeiten erfolgen kann, und dieselbe häufig mehrere Jahre zu ihrer vollständigen Entwickelung bedarf, das Gutachten der Sachverständigen vor Abfassung des Erkenntnisses einzuholen sein dürfte.

Berlin den 28. August 1824.

Die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen.

[gez.] Berends. Horn. v. Koenen. v. Siebold. Hermbstädt. Rudolphi.

verständige requirirten, promovirten Aerzten, ist vielmehr, gleichwie die Zuziehung eines Wundarztes erster Klasse, in Gemäßheit des R. des K. Just.-Min. vom 18. März 1831 nur in den Fällen statthaft, in welchen bei der betreffenden, nicht promovirten Medizinalperson, als dem Arzte des Provokaten, oder aus einem andern, besondern Verhältnisse eine nähere Kenntniß der Spezial-Umstände vermuthet werden kann, und es dem Richter oder sonst einem Interessenten wünschenswerth erscheint, auch von dieser Medizinalperson eine Auskunft in der Sache zu erhalten. (B. M. Bl. 1840. S. 474.)

II. In Ansehung des Verfahrens selbst bei gerichtsärztlichen Untersuchungen zweifelhafter Gemüthszustände bestimmt:

1) das C. R. des Min. der G., U. u. Min. Ang. (v. Altenstein) v. 25. Okt. 1834.

Es ist nicht selten der Fall vorgekommen, daß Gerichtsbehörden gemüthskranke Personen zur gerichtsärztlichen Untersuchung nach anderen Orten gesandt haben, und dadurch der Zweck der Untersuchung häufig ganz verfehlt worden ist. Es erscheint deshalb als nothwendig, daß die Gemüthszustands-Untersuchungen künftig nur an dem Wohnorte der Provokaten vorgenommen werden. Denn abgesehen davon, daß die zur vollständigen Untersuchung und Beurtheilung des Zustandes der Kranken oft nöthige Vernehmung von Zeugen, als Verwandten, Hausgenossen, Nachbarn ꝛc. an einem andern Orte nicht wohl möglich ist, kann die Entfernung von gewohnten Verhältnissen und Umgebungen, das gewöhnlich unpassende Verfahren bei dem Transporte der Provokaten, und die Unterbringung derselben in Lokale, die zur Abhaltung des Termins nicht geeignet sind, deren natürlichen Krankheitszustand in dem Grade anders erscheinen lassen, daß eine vollständige Untersuchung und richtige Beurtheilung in termino gar nicht möglich ist. Noch mehr wird dies der Fall sein, wenn, wie nicht selten geschehen ist, die Untersuchung in dem gewöhnlichen Gerichtszimmer, in Anwesenheit vieler Menschen, streitender Parteien, also unter sehr störenden Umgebungen und in Eile vorgenommen wird. Eine gerichtliche Gemüths-Zustands-Untersuchung nimmt die ungetheilte Aufmerksamkeit und Besonnenheit des Geistes der Sachverständigen in Anspruch, und verlangt schon deshalb zur Abhaltung des Termins ein ruhiges, abgesondertes Lokal, jedenfalls aber wenigstens die Entfernung aller äußern Veranlassungen, welche eine genügende Untersuchung hindern können, da oft genug innere Ursachen obwalten, welche sich einer der Schwierigkeit und Wichtigkeit des Gegenstandes angemessenen gründlichen Untersuchung und Beurtheilung entgegenstellen.

Das unterzeichnete Min. hat von dem Vorstehenden dem K. Just. Min. Mittheilung gemacht und letzteres hiervon Veranlassung genommen, das diesseitige Schreiben sämmtl. Obergerichten zu kommuniziren, um die gerichtlichen Behörden ihres Bez. auf den Inhalt desselben aufmerksam zu machen, und dessen Berücksichtigung zu veranlassen, wovon die K. Reg. hierdurch mit der Aufforderung benachrichtigt wird, nunmehr auch Ihrerseits die betreffenden Ihr untergeordneten Behörden hiernach zu instruiren. (A. XVIII. 1119.)

2) C. R. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an sämmtl. K. Reg., sowie an das K. Polizeipräs. hies., v. 9. April 1838. Ermittelung der früheren Krankheits- und Lebensverhältnisse, Behufs der Wahn- und Blödsinnigkeits-Erklärung.

Das Min. hat aus den von den K. Mediz.-Kollegien eingesandten Verhandlungen über kranke Gemüthszustände häufig ersehen, daß über die früheren Krankheits- und Lebensverhältnisse der Imploraten gar keine Nachrichten mitgetheilt werden, oder lediglich nur auf die in den Akten befindlichen Data in Betreff der früheren Krankheits- und Lebensverhältnisse der Imploraten verwiesen, von jenen datis aber wenig oder nichts Befriedigendes in den Untersuchungs-Protokollen in termino mitgetheilt wird.

Ein solches Verfahren erscheint jedenfalls unzulässig; denn die nähere Untersuchung des Gemüthszustandes eines Imploraten, sowie die darüber aufgenommenen Protokolle und Verhandlungen, unterliegen nicht nur der richterlichen Prüfung und Beurtheilung, Behufs der Wahn- und Blödsinnigkeits-Erklärung durch förmliches Erkenntniß, sondern auch der medizinisch-technischen.

Die K. Reg. wird deshalb hierdurch beauftragt, dafür zu sorgen, daß die zur Erkenntniß und Beurtheilung jener krankhaften Gemüthszustände unerläßlichen Notizen über die früheren Krankheits- und Lebensverhältnisse der Imploraten künftig jedesmal in termino zu Protokoll genommen werden. (A. XXII. 476.)

3) R. des K. Just. Min. (v. Kamptz) an den K. Ober-Prokurator zu Trier, und Abschrift an den ersten Präsid. des K. Apellations-Gerichtshofes, sowie an den K. General-Prokurator in Köln v. 6. Juli 1838.

Da das R. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. v. 9. April c., über dessen Anwendbarkeit Ew. ꝛc. in dem Berichte v. 19. v. M. angefragt haben, lediglich an die Reg. von

ihrer vorgesetzten Behörde erlassen ist, so ergiebt sich schon daraus, daß es nur eine Anweisung für die bei der Untersuchung der Gemüthszustände zuzuziehenden ärztlichen Personen sein soll, aber weder zum Zweck hat, noch haben kann, das gerichtliche Verfahren zu regeln. Ueberdem betrifft aber der durch dieses R. veranlaßte Zweifel lediglich die Form des Verfahrens, und ist daher sehr unerheblich. Der H. Min. des M.-Depart. verlangt mit Recht die möglichst genaue und gründliche Konstatirung des Gesundheits- und Gemüths-Zustandes der Interdizenden, und zu dem Ende eine genaue Vernehmung der Med.-Personen. Diese ist schlechthin nothwendig, und kann es dabei weniger auf die Form, als auf die Sache ankommen, und würde daher die Form des französischen Verfahrens, wenn sie ungenügend wäre, der neu vorgeschriebenen unbedenklich weichen müssen, da es ganz unverantwortlich sein würde, ein besseres, gründlicheres Verfahren deshalb nicht anzuwenden, weil ein älteres Gesetzbuch es nicht kannte. Allein die französische Gesetzgebung enthält über diesen Gegenstand bereits angemessene Vorschriften. Es ist schon die Pflicht des öffentl. Min. und des Familienraths, auch die früheren Lebens- und Krankheitsverhältnisse des zu Interdizirenden möglichst aufzuklären, da dies zur Beurtheilung seines Zustandes von Erheblichkeit ist, und in sofern hat ohnehin die Justiz zur Erreichung des Zweckes des erwähnten R. möglichst mitzuwirken. Eines Termins, wie er in den §§. 6. und 7. Tit. 18. der P. O. vorgeschrieben ist, bedarf es dagegen nicht, wenn, wie anzunehmen ist, in Folge solcher Art stets in der dort gewöhnlichen Form das Gutachten eines Sachverständigen über den Gemüthszustand des zu Interdizirenden erfordert wird, in welches der Arzt durch die Bestimmung des qu. R. v. 9. April c. gemäß, die nöthigen Data über die früheren Leiden und Krankheitsverhältnisse aufnehmen muß und wird. Sollte dies wider Erwarten nicht geschehen sein, so versteht die Ergänzung der Mängel sich von selbst, und hängt es nicht von den Umständen ab, ob dazu ein Termin anberaumt, oder die schriftliche Ergänzung für angemessen ist, wobei von selbst einleuchtet, daß ein Termin im Zweifel angemessen sein werde, sowie es begreiflicher Weise auch dem K. Landgerichte bei etwa vorhandenen Zweifeln freistehen muß, zur näheren Ermittelung einen Termin anzuberaumen. Diese zur Angelegenheit ist übrigens mehr eine Med.-Angelegenheit, als eine prozessualische, und ist die oberste Med.-Polizeibehörde, welcher das ärztliche Verfahren in der Rheinprovinz eben sowohl, wie in den übrigen Provinzen des Staats, untergeordnet ist, befugt, ihren Med.-Beamten über deren Verfahren Vorschriften zu ertheilen. Hiernach ist zu verfahren.

(A. XXIV. 477.)

4) C. V. des Min. d. G., U. u. M. A. (Eichhorn) v. 14. Nov. 1841, mit Ausnahme der Reg. von Köln, Trier u. Aachen.

Die gerichtsärztlichen Untersuchungen und Begutachtungen zweifelhafter Gemüthszustände werden in Folge der Revisionen und der darauf erlassenen Anordnungen zwar nicht im Allgemeinen mehr, als früher, von den dabei zugezogenen Aerzten mit der erforderlichen Sorgfalt und Sachkenntniß ausgeführt; es kommen indeß noch fortwährend und nicht wenige Fälle vor, in denen diese Untersuchung dürftig und ungenügend befunden wird. Die Mangelhaftigkeit beruhet hauptsächlich darin, daß es den Aerzten in dem Explorationstermin an der Zeit und Muße fehlt, welche zur ruhigen und gründlichen Untersuchung und Begutachtung des Gemüthszustandes des ihnen häufig ganz unbekannten Imploraten erforderlich ist. Um zu bewirken, daß die ärztliche Untersuchung und Begutachtung krankhafter Gemüthszustände in den deshalb anhängig gemachten Prozessen künftig mit möglichster Umsicht und Gründlichkeit erfolge, setze ich hierdurch, nach vorgängiger Kommunikation mit dem Herrn Justizminister und im Einverständniß mit demselben, Folgendes fest:

1) Die Sachverständigen haben von dem Gemüthszustande der auf Requisition der Gerichtsbehörden zu explorirenden Person vor dem zu diesem Behufe anberaumten Termin durch Besuche des Imploraten, sowie durch Rücksprache mit den Angehörigen und den Arzte desselben, sich zu informiren.

2) Zu dem Explorationstermin haben die Aerzte von ihrem Standpunkte als Sachverständige aus, auf Grund und mit Benutzung der Resultate ihrer vorgängigen Information, den Befund des körperlichen Zustandes, des Habitus, Benehmens ꝛc. des Imploraten, sowie das mit demselben zur Erforschung des Gemüthszustandes geführte Kolloquium nach Fragen und Antworten speziell und vollständig zu Protokoll zu geben und ihr vorläufiges Gutachten über den Gemüthszustand des Imploraten nach der im Allgem. Landrecht bestehenden Terminologie und Begriffsbestimmung beizufügen, wobei es ihnen unbenommen bleibt, gleichzeitig den Krankheitszustand im Sinne der Wissenschaft zu bezeichnen.

Die Protokolle über Gemüthszustands-Untersuchungen haben in gerichtsärztlicher Beziehung dieselbe Wichtigkeit und Bedeutung, wie die Obduktionsprotokolle, nämlich: vollständige Ermittelung, Darlegung und Feststellung der Ergebnisse des Befundes als Grundlage für das abzugebende Gutachten. Um diese wünschenswerthe Uebereinstimmung mit den bei Obduktionsverhandlungen längst bestehenden gesetzlichen Bestimmungen noch zu vervollständigen, haben die Sachverständigen

3) in der Regel, von welcher eine Ausnahme nur in den am Schlusse dieser Verfügung erwähnten Fällen gestattet ist, nach dem Termin ein besonderes und motivirtes Gutachten der Gerichtsbehörde einzureichen und in demselben mit Zugrundelegung der Ergebnisse der vorgängigen Information, der vorhandenen Akten und der protokollarischen Verhandlung in termino, sowie unter Berücksichtigung der C. V. v. 9. April 1838, eine vollständige Geschichtserzählung (Relation) zu geben, ferner durch Vergleichung und Kritik der darin mitgetheilten Krankheitserscheinungen, Beweismittel und Thatsachen, den vorliegenden Fall einer medicinisch-technischen Beurtheilung zu unterwerfen und somit endlich ihr vorläufig im Termin abgegebenes Gutachten oder das etwa davon Abweichende nach bester Kunst und Wissenschaft zu begründen.

Das K. Justizministerium wird vorstehende Bestimmungen zur Kenntniß der Gerichtsbehörden bringen, und letztere zugleich anweisen,

a) die als Sachverständige vorgeschlagenen promovirten Aerzte zeitig genug vor dem anberaumten Termin von der Requisition zu benachrichtigen, damit dieselben sich schon vorher von dem Zustande des Exploranden informiren können, und

b) durch den Gerichtsdeputirten behufs der Kontrollirung der Aerzte im Protokoll vermerken zu lassen: ob von Seiten derselben die vorgängige Information geschehen sei, oder nicht.

Da es einerseits billig ist, daß den Aerzten für einen größeren Aufwand von Zeit und Mühe bei diesem Geschäfte eine angemessene Entschädigung zu Theil werde, andererseits aber auch erforderlich ist, die in der Regel schon bedeutenden, bei der Zuziehung auswärtiger Aerzte besonders steigenden Kosten nicht in einem unverhältnißmäßigen Grade zu vermehren und dadurch entweder die Parteien oder die Staatskassen zu sehr zu belästigen, so hat derH. Justizminister angeordnet,

c) daß niemals für mehr, als drei vor dem Explorationstermin gemachte Besuche bei dem Provokaten, die taxmäßigen Gebühren zugebilligt werden, und

d) daß auch die Gebühren für das nach dem Termin abzugebende besondere und motivirte Gutachten dann wegfallen, wenn das Ergebniß der Untersuchung im Termin ein ganz zweifelloses gewesen ist, und der Arzt deshalb sogleich ein definitives Urtheil zu Protokoll aussprechen konnte.

Von den als Sachverständige zugezogenen Aerzten wird erwartet, daß sie vor dem Termin nur die zu ihrer gehörigen Information unerläßlichen Besuche machen und sich, wenn möglich, besonders bei auswärtigen oder unvermögenden Exploranden, zu diesem Behuf auf einen einzigen Besuch beschränken werden.

Dagegen mag es den Aerzten, im Einverständniß mit dem Gerichtsdeputirten, überlassen bleiben, in denjenigen Fällen von einfachem Blödsinn oder Wahnsinn, in welchen das Ergebniß der Exploration unzweifelhaft ist, statt des nach dem Termin einzureichenden besondern und motivirten Gutachtens, ein solches sofort im Termin, in Gemäßheit der vorstehend gestellten Anforderungen, zu Protokoll zu geben.

Die K. Reg. hat diese Verfügung durch das Amtsblatt und auf sonst geeignetem Wege zur Kenntniß der Physiker und Aerzte zu bringen.

(V. M. Bl. 1841. S. 285.)

III. Mittheilung der ärztlichen Gutachten an die Regierungen.

1. C. R. des Min. d. Just. (Kircheisen) v. 31. Jan. 1818.

Nach dem Wunsche des K. Min. für die Med.-Ang. werden das K. Kammergericht (Oberlandesgericht) und die demselben untergeordneten Gerichte hierdurch angewiesen in allen Fällen, in welchen der Gemüthszustand eines Menschen ärztlich untersucht wird, die aufgenommenen Protokolle und von den Physikern und Aerzten erstatteten Gutachten, dem Med.-Kollegium der Provinz abschriftlich zu übersenden. Hiernach ist das Erforderliche durch das Amtsblatt bekannt zu machen. (Jahrb. XI. 49.)

2. C. R. dess. Min. v. 5. Juni 1818.

Durch die Vers. v. 31. Jan. d. J. ist zwar vorgeschrieben, daß die über die Untersuchung des Gemüthszustandes eines Menschen aufgenommenen Protokolle, und von den Physikern und Aerzten erstattete Gutachten dem Medicinal-Kollegium der Provinz abschriftlich übersandt werden sollen. Es ist jedoch dem Geschäftsgange angemessen befunden worden, daß diese Protokolle und Gutachten, so wie schon in Absicht der Sektionsprotokolle und Gutachten festgesetzt ist, nicht dem Medicinal-Kollegium, sondern der Regierung mitgetheilt werden. Hiernach hat das K. Kammergericht (Oberlandesgericht) sich in vorkommenden Fällen zu achten, auch den Untergerichten seines Bezirks die erforderliche Anweisung zu ertheilen. (Jahrbücher XI. 247.)

3. Die R. v. 21. April und 29. Dec. 1826 (v. K. Annal. Bd. 10.

S. 1135) widerliefen diese Anordnung ausdrücklich, bis in neuerer Zeit das R. v. 3. Jan. 1840 die frühere Bestimmung wiederherstellte. Es lautet:

Nach einer Benachrichtigung des K. Min. für die Med.-Ang. wird bei gerichtlichen Untersuchungen über den Gemüthszustand eines Menschen die Mittheilung von Abschriften der aufgenommenen Protokolle und der erstatteten Gutachten an die K. Reg., wozu die Gerichte in den R. v. 31. Jan. u. 5. Juni 1818 u. v. 29. Dec. 1826 angewiesen werden sind, häufig bedeutend und in einzelnen Fällen sogar Jahre lang verzögert, so daß der Zweck dieser Anordnung ganz oder theilweise verfehlt wird.

Der Justiz-Min. sieht sich dadurch veranlaßt, sämmtliche Gerichte und die Ober-Prokuratoren in der Rheinprovinz anzuweisen, die Mittheilung der Abschriften gedachter Verhandlungen an die K. Reg. und für Berlin an das hiesige K. Polizei-Präsidium, gleich nach deren Aufnahme oder Eingange zu bewirken und den Referenten zur Pflicht zu machen, die Nachholung des Versäumten bei der Abfassung der Erkenntnisse anzuordnen. (J. M. Bl. S. 23.)

Drittes Kapitel.

Von dem Verfahren bei der Erklärung eines Menschen für einen Blödsinnigen.

I. Gesetzliche Klassifikation der ihrer Vernunft Beraubten.

Das Gesetz (L. R. I. 1. §§. 27 — 29.) klassificirt die ihrer Vernunft Beraubten in folgender Art:

§. 27. Rasende und Wahnsinnige heißen diejenigen, welche des Gebrauchs ihrer Vernunft gänzlich beraubt sind.

§. 28. Menschen, welchen das Vermögen, die Folgen ihrer Handlungen zu überlegen, ermangelt, werden blödsinnig genannt.

§. 29. Rasende und Wahnsinnige werden, in Ansehung der von dem Unterschiede des Alters abhangenden Rechte, den Kindern, Blödsinnige aber den Unmündigen gleich geachtet.

Im Tit. 4. ferner bestimmt das L. R. §. 23.:

„Rasende und Wahnsinnige sind den Kindern unter sieben Jahren gleich zu achten."

II. Bevormundung derselben.

Das A. L. R. verordnet hierüber II. 18. §§. 12. 13. 341 ff.

§. 12. Wahn- und Blödsinnige, welche nicht unter der Aufsicht eines Vaters oder Ehemannes stehen, müssen vom Staate unter Vormundschaft genommen werden.

§. 13. Wer für wahn- und blödsinnig zu achten sei, muß der Richter mit Zuziehung sachverständiger Aerzte prüfen und festsetzen.

§. 341. Wahn- und Blödsinnige müssen dergestalt unter beständiger Aufsicht gehalten werden, daß sie weder sich selbst, noch Andern schaden können.

§. 342. Die Sorge für diese Aufsicht liegt dem Vormunde, die Führung derselben hingegen denjenigen ob, welchen die Pflicht der Erziehung zukommt.

§. 343. Doch kann, zur Uebernehmung der Aufsicht über Rasende, weder ein Verwandter, noch der Vormund, noch eine andere Privatperson gezwungen werden.

§. 344. Finden der Vormund oder die Verwandten keine andere Gelegenheit, dergleichen Personen unterzubringen: so liegt dem Staate ob, dieselben in eine öffentliche Anstalt zur Verwahrung aufzunehmen.

§. 345. Bei bloßen Wahn- und Blödsinnigen, welche kein Vermögen besitzen, müssen diejenigen, welchen deren Unterhalt nach den Gesetzen obliegt, auch die Kosten der Aufsicht, welche sie nicht selbst übernehmen wollen, hergeben.

§. 347. So lange noch eine gegründete Hoffnung zur Wiederherstellung solcher Personen vorhanden ist, müssen sie mit den nöthigen Heilungsmitteln nach Möglichkeit versehen werden.

§ 815. Die Vormundschaft über Rasende, Wahnwitzige und Blödsinnige muß aufgehoben werden, wenn dieselben zum völlig freien Gebrauche ihres Verstandes wieder gelangt sind.

§. 816. Ob dieses geschehen sei, muß das vormundschaftliche Gericht sorgfältig untersuchen.

§. 817. Bei dieser Untersuchung muß, außer dem Vormunde, ein von dem Gerichte ernannter Sachverständiger, und die anwesenden nächsten Verwandten, oder in deren Ermangelung ein dem Pflegebefohlenen besonders zu bestellender Kurator, zugezogen werden.

III. Das Verfahren zum Zweck dieser Bevormundung giebt die Allg. Ger. Ord. Tit. 38. §§. 1—8. in folgender Art an:

§. 1. Die Gesetze verordnen, daß den Wahn- und Blödsinnigen Vormünder bestellt, zuvor aber durch den Richter untersucht werden soll, ob jemand in dem Zustande, wo ihm die Befugniß, über seine Person, Handlungen und Güter frei zu verfügen, benommen werden muß, sich wirklich befinde. (Th. I. Tit. 1. §. 27—31. Th. II. Tit. 18. §. 12—14.)

§. 2. Der Antrag, Jemanden für wahn- oder blödsinnig zu erklären, kann sowohl von den Verwandten desselben, als von Amtswegen durch einen fiskalischen Bedienten, gemacht werden.

§. 3. Die Untersuchung gehört nicht vor das vormundschaftliche Gericht, sondern vor den ordentlichen persönlichen Richter des Imploraten.

§. 4. Der Antrag selbst muß durch bestimmte Angaben von Thatsachen und Beweismitteln unterstützt und einigermaßen bescheinigt sein.

§. 5. Wenn der Richter den Antrag für hinlänglich begründet hält, so muß dem Imploraten vor allen Dingen ein besonderer Kurator zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame bestellt und dazu jemand ausgesucht werden, der wo möglich zu den Bekannten des Imploraten gehört, in keinem Falle aber irgend ein Interesse bei der Sache hat.

§. 6. Alsdann muß das Gericht eine nähere Untersuchung des Gemüthzustandes des Imploraten durch einen Deputirten, mit Zuziehung des Kurators, der Verwandten und zweier sachverständigen Aerzte veranlassen. Von diesen Sachverständigen wird der eine von dem Kurator der andere aber von den Verwandten vorgeschlagen.

§. 7. Können der Kurator und die Verwandten unter einander und mit den Sachverständigen sich nicht vereinigen, so giebt das einmüthige Gutachten der letzteren den Ausschlag. Sind aber auch diese mit einander nicht einig, so muß der Richter entweder von Amtswegen einen dritten Sachverständigen ernennen und mit Zuziehung desselben die Untersuchung wiederholen lassen, oder er muß von den beiden ersten Sachverständigen schriftliche, mit Gründen unterstützte Gutachten erfordern, dieselben mit den Akten dem Collegio medico der Provinz vorlegen und von diesem die Eröffnung seiner sachkundigen Meinung sich erbitten.

§. 8. Die Erklärung eines Menschen für wahn- und blödsinnig muß allemal durch ein förmliches Erkenntniß geschehen. Gegen dasselbe wird den Verwandten kein Rechtsmittel verstattet. Dem Kurator aber stehen die ordentlichen Rechtsmittel, er mag sie aus eigener Bewegung oder auf Verlangen seines Pflegebefohlenen einwenden, offen; doch gilt während derselben das erste Erkenntniß als ein Interimistikum.

Hierzu bestimmt der §. 285 des Anh. zur A. G. O.:

„Ein Arzt, der weder als Physikus, noch sonst gegen den Staat oder die Kommune in besonderen Pflichten steht, hat keine Verbindlichkeit, sich dergleichen Geschäften (wie sie §. 6. erwähnt) zu unterziehen. Wenn der Kurator und die Verwandten, aller Mühe ungeachtet, keinen Sachverständigen finden können, der sich zur Uebernehmung des Geschäftes versteht, und die Instruktion dadurch aufgehalten wird: so muß das Gericht die Medicinalbehörde wegen Ernennung eines Sachverständigen requiriren."

Zweite Abtheilung.

Von der gerichtlich-medicinischen Ausmittelung verschiedener Todes-Ursachen.

Erster Abschnitt.

Verfahren in Betreff der Selbstmörder.

Ueber die Ursachen des Selbstmordes und die Unterscheidungszeichen, durch welche zu konstatiren ist, ob wirklicher Selbstmord, und nicht Tödtung durch fremde Gewalt vorhanden sei? vergl. die Schrift des Prof. Dr. Ostander über den Selbstmord. Hannover 1813.

Dr. Hinze, Bemerkungen über §§. 156 und 149 der Kriminalordnung. (Hitzig Z. Bd. 3. S. 326.)

Ueber die anzuwendende Sorgfalt bei der Leichenbesichtigung von Personen, deren Tod durch Selbstmord herbeigeführt scheint. (Ein Rechtsfall mitgetheilt von Hinschius.) (Jurist. Woch. 1837. S. 69.)

Der §. 156. der Krim.-Ord. schrieb in Beziehung auf den Selbstmord vor, daß jedesmal mit der Aufschneidung des Leichnams, worunter nach d. R. v. 2. Okt. 1806 (Rabe's Sr. Bd. S. 680.) die §. 164 vorgeschriebene vollständige Obduktion verstanden wird, vorschriftsmäßig verfahren werden soll; die K. O. v. 4. Dec. 1824 (G. S. 1824 S. 221) änderte diese Bestimmung jedoch dahin: „daß die Obduktion der Leichname der Selbstmörder nicht mehr erforderlich ist, wenn der Selbstmord erwiesen worden, oder aus den Umständen klar erhellet." Der §. 156 bestimmt ferner: „Wird aber glaubwürdig nachgewiesen, daß die Tödtung nicht durch Selbstmord, sondern durch einen Zufall, oder durch irgend eine Begebenheit bewirkt ist, bei welcher die Schuld eines Dritten nicht zum Grunde liegt, so bedarf es einer bloßen äußern Besichtigung."

Hierzu bemerkten:

1. Das R. v. 21. Jan. 1822. Ob der zufällige Tod eines anscheinend gewaltsam Verstorbenen für unzweifelhaft zu achten, und daher mit einer förmlichen Obduktion nicht vorzuschreiten sei, hat der Richter in jedem konkreten Falle aus den Umständen zu ermessen. (Jahrb. Bd. 19. S. 201.)

2. In Folge der oben gedachten K. O. v. 4. Dec. 1824[1]) bestimmt das C. R. v. 8. Dec. 1824, daß nunmehr bei Selbstmördern — wie bei allen ohne Schuld eines Dritten Umgekommenen — die Zuziehung der Medicinalpersonen wegfällt und eine vollständige Verhandlung über den Befund genügt.

Des Königs Maj. haben in der Allerh. K. O. v. 4. d. M., welche durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden wird, zu bestimmen geruhet, daß die in dem §. 156 der Krim.-Ord. vorgeschriebene Obduktion der Leichname der Selbstmörder künftig nicht mehr erforderlich sein soll, wenn der Selbstmord erwiesen ist, oder aus den Umständen klar erhellet.

Diese Festsetzung veranlaßt den Justiz-Minister, die Gerichte darauf aufmerksam zu machen, daß ihre bisherige Konkurrenz in allen solchen Fällen unverändert bleibt, und nur die Zuziehung der ärztlichen Sachverständigen in der angegeben Voraussetzung ausgeschlossen wird. Ob diese vorhanden ist, läßt sich aus der ersten Mittheilung von dem betreffenden Ereignisse gewöhnlich entnehmen, so, daß in der Regel die Mitnahme der Kunstverständigen unnöthig ist.

Sobald nun der Richter an Ort und Stelle durch Vernehmung von Zeugen den Selbstmord feststellt, oder aber durch Umstände aus dem Leben des Todten, durch die Lage des Ortes, wo die That begangen ist, durch eine etwa zurückgelassene Erklärung über sein Vorhaben, durch den Nachweis einer irre geleiteten Gemüthsstimmung und durch andere mehr oder minder erhebliche Andeutungen die Ueberzeugung erhält, daß die Schuld eines Dritten auch nicht einmal vermuthet werden kann, so genügt es an einer vollständigen Verhandlung über den Befund und die vorgekommenen Ermittelungen, und nur erst dann werden die Kunstverständigen herbeigerufen, wenn der Verdacht eines Verbrechens begründet oder zum wenigsten nicht ganz entfernt wird.

Daß hierbei mit Umsicht und Sorgfalt verfahren werden muß, darf kaum erinnert werden.

Bei dieser Veranlassung will der Chef der Justiz auch einen Irrthum berichtigen, in welchem sich einige Gerichte befinden, wenn sie voraussetzen, daß die durch den §. 156 der Kriminal Ordnung vorgeschriebene äußere Besichtigung der Leichname von Personen, die durch einen Zufall oder durch eine Begebenheit, bei welcher die Schuld eines Dritten nicht zum Grunde liegt, ihr Leben verloren haben, durch einen Arzt oder Chirurgus vorgenommen werden müsse.

Dies verlangt das Gesetz keinesweges, wie die §§. 152 u. 153 eben daselbst über allen Zweifel erheben; es ist vielmehr hinreichend, wenn der Richter den Leichnam in Augenschein nimmt, und über seine Wahrnehmungen am Körper verhandelt, so daß weder bei der Wahrscheinlichkeit für ein zufälliges Ereigniß ein Kunstverständiger mitgenommen, noch bei der nachherigen Gewißheit über den eingetretenen Zufall herbeigerufen werden darf.

---

[1]) Durch diese fällt ein Publ. der Reg. zu Liegnitz, v. 9. Mai 1821 weg, in welchem den Physikern über die Sektionen der Selbstmörder besondere Vorschriften ertheilt waren, um sie für die Wissenschaft nutzbar zu machen. (A. V. 455.)

Das K. O. L. G. hat sich hienach nicht nur selbst zu achten, sondern demgemäß auch die untergeordneten Gerichte mit Anweisung zu versehen.
(Jahrb. Bd. 24. S. 337.)

3. Die R. v. 22. Juli 1815 und 9. April 1821 verordnen die Ablieferung der Leichname der Selbstmörder und Criminal-Gefangenen in den um Halle gelegenen Kreisen an die Anatomie in Halle.
(Jahrb. Bd. 6. S. 195. und Bd. 17. S. 112.)

Zweiter Abschnitt.

Verfahren, wenn der Tod durch einen Dritten erfolgt ist.

Tittmann, von dem Begriff der tödtlichen Wunden, in seiner Strafrechtswiss. Bd. 1. §. 150 sqq.
Neumann, über die Tödtlichkeit der Verletzungen und die Feststellung des Thatbestandes nach derselben. (Jurist. Z. 1835. S. 298.)
Brefeld, über den Grundsatz, daß der Grad der Tödtlichkeit einer Verletzung für den Thatbestand beim Verbrechen der Tödtung irrelevant, für die Zurechnung der Schuld aber wichtig sei. (Hitzig Z. Bd. 9. S. 367.)
Paulzow, de lethalitate vulnerum et inspectione cadaveris, in dessen Observ., fasc. II. p. 20.
Tittmann, vom Thatbestande der Tödtung, in s. Strafrechtswiss. Bd. 1. §. 147 sqq.
Jarke, über den Thatbestand der Tödtung. (Hitzig Z. Bd. 3. S. 282 sqq.)
v. K. Vom Thatbestande des Todtschlages, nach den Grundsätzen des A. L. R. (Hitzig Z. Bd. 16. S. 286.)

Erstes Kapitel.

Bestimmung der Fälle, in denen eine Obduktion des Leichnams vorzunehmen.

Die Krim.-Ord. enthält hierüber in den §§. 157—159 folgende Vorschriften:

§. 157. „Ist der todte Körper ein §. 150. beschriebenes neugebornes Kind" (ein uneheliches Kind, welches todt zur Welt gekommen, oder binnen 24 Stunden nach der Geburt verstorben, wenn bei der Entbindung weder eine Hebamme noch eine andere ehrbare Frau gegenwärtig gewesen) „oder entstehet bei der äußeren Besichtigung desselben der geringste Verdacht, daß der Tod durch Vergiftung bewirkt worden, oder ist der auf irgend eine Art gewaltsam erfolgte Tod durch Schuld eines Dritten, auch nur wahrscheinlich erfolgt: so muß die Sektion durch Sachverständige im Beisein des Justizbedienten und hiernächst die Einsendung der Akten an das Obergericht geschehen[1]).

§. 159. Wenn die Gerichtsperson, welche die Obduktion dirigirt, mit dem Physikus oder dessen Stellvertreter darüber verschiedener Meinung ist, ob es der Sektion bedürfe: so muß diese geschehen, wenn auch nur einer von ihnen dafür stimmt.

Zweites Kapitel.

Die Qualifikation der zur Obduktion zuzuziehenden ärztlichen Sachverständigen und ihr Zeugniß.

Die Krim. O. bestimmt im §. 160 über die bei Obduktionen zuzuziehenden ärztlichen Sachverständigen:

Die Stelle des ordentlichen Physikus kann im Nothfalle durch einen Regiments- oder Bataillonschirurgus, oder durch einen besonders zu vereidigenden Arzt ersetzt werden, die Stelle des Wundarztes kann ein zweiter Arzt vertreten.

Hierzu bemerkt

1. in Ansehung der jüdischen Aerzte das R. des Just.-Min. vom 13. Dec. 1813, mitgetheilt durch Verf. des Kammergerichts v. 20. Dec. 1813 und 1. März 1814.

Nach der Verf. des K. Justizministerii v. 13. Dec. v. J. sollen sich die Gerichte bei den Obduktionen, wenn in Ermangelung des Kreis- oder Stadtphysikus ein christlicher

[1]) §. 158 ist aufgehoben.

Arzt herbeigeholt werden kann, eines jüdischen Arztes nicht bedienen, weil den letzteren nach dem §. 23. der V. v. 11. März 1812, wegen der bürgerlichen Verhältnisse der Juden, in Kriminalfällen nicht die volle juridische Glaubwürdigkeit vor Gericht beiwohnt. Sämmtliche Untergerichte werden daher angewiesen, sich nach dieser Verfügung zu richten.
(Kurmärk. A. Bl. 1814. S. 15. Breslauer A. Bl. 1814. S. 25.)

2) R. des Justizministeriums an das Krim.-Gericht zu Altena v. 6 Juli 1806, über die Nothwendigkeit der Vereidung an sich qualificirter Aerzte und Chirurgen, Behufs der legalen Ausstellung eines Visi reperti.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Die Vorschrift der Krim.-Ord. in den §§. 148 und 160, worüber in Eurem Bericht v. 24. Juni c. um nähere Bestimmung gebeten worden, ist ganz deutlich und darnach von dem Kriminal-Senat der Regierung zu Münster ganz richtig verfügt worden. Der §. 160 verordnet nämlich, welche Personen in Ermangelung der dazu bestellten Medicinal-Beamten gerichtlich-medicinische Gutachten geben können, und daß solche, wenn sie nicht den Physikats-Eid geschworen haben, wie jeder Sachverständige besonders vereidigt werden müssen; §. 148 enthält dagegen die Vorschrift ihrer Qualifikation als ärztlicher Personen oder Sachverständigen, und es ist daher keinem Zweifel unterworfen, daß der Doctor NN. und Chirurgus NN., da sie nicht zum Physikat bestellt sind, außer der ärztlichen Qualifikation zur legalen Ausstellung des Visi reperti vereidet werden müssen. Dies wird Euch zur Resolution auf Eure Anfrage hierdurch nicht verhalten, um darnach wegen Befolgung der Verfügung des gedachten Kollegii das Erforderliche zu veranlassen ꝛc. (N. C. C. XII. 681. Mathis Bd. 10. S. 20. 2. Abschn.)

3) R. des Min. d. G. U. u. M. A. (Ladenberg) v. 13. Sept. 1840 an den praktischen Arzt Dr. N. Eidliche Bestärkung der ärztlichen Zeugnisse in gerichtlichen Angelegenheiten.

So wenig das Min. einerseits die Gründe verkennt, welche Ihnen und anderen Aerzten die Verschonung mit der eidlichen besonderen Bestärkung ihrer Zeugnisse in gerichtlichen Angelegenheiten wünschenswerth machen, so stehen diesem, wie Ihnen auf die Vorstellung v. 20. Juli d. J. hierdurch eröffnet wird, andererseits doch auch nicht zu beseitigende Hindernisse, in dem Mangel eines wirklich amtlichen Charakters der ärztlichen Berufsstellung, und in der hieraus folgenden Unstatthaftigkeit dessen entgegen, daß den ärztlichen Zeugnissen an und für sich die Qualität öffentlicher, beglaubigter Bescheinigungen beigelegt werden kann, wozu es auch besonderer, ebenfalls nicht wohl ausführbarer Bedingungen für die Form bedürfen würde. Es muß vielmehr bei der hierin bestehenden Verfassung um somehr sein Verbleiben behalten, als eine allzu große Belästigung der Aerzte mit Zeugniß-Ablegungen, nach der Zahl der vorkommenden Fälle, eben nicht zu besorgen steht, und ihnen durch die Gebühr für die Abwartung diesfälliger, gerichtlichen Termine eine angemessene Vergütung gewährt wird. (B. M. Bl. 1840. 375.)

4) Vergl. ferner die R. v. 26. Aug. 1831, 30. Mai 1831 u. 17. Aug. 1830 oben Abth. I. Abschn. I. Kap. I., so wie über die Beweiskraft der Gutachten Theil I. S. 239.

5) Nach dem R. des Just. Min. v. 28. Sept. 1813 soll die Zuziehung eines anderen Arztes statt des kompetenten Physikus oder gerichtlichen Wundarztes nicht ohne Noth geschehen. (Jahrb. B. 35. S. 148.)

Drittes Kapitel.

Das Verfahren bei Obduktionen[1]) und die über dieselben auszustellenden ärztlichen Gutachten.

I. Allgemeine Vorschriften.

1) Die Krim.-Ord. enthält über das Verfahren bei Obduktionen im Allgemeinen in den §§. 161 — 165 folgende Vorschriften:

§ 161. Vor der Obduktion muß der Richter zuvörderst dafür sorgen, daß die Leiche denen, die den Verstorbenen gekannt haben, und wo möglich dem vermuthlichen oder geständigen Thäter zum Anerkenntnisse vorgelegt werde. Sollte dieses nicht möglich sein, so hat der Richter sich auf alle Art zu vergewissern, daß in Absicht der Leiche weder eine Verwechselung noch ein Irrthum vorgefallen sei. —

---

[1]) Von außergerichtlichen Sektionen siehe oben.

§. 162. Alsdann muß er die Sachverständigen auffordern, die Besichtigung des Leichnams vorzunehmen, um dessen Beschaffenheit sowohl, als die an demselben befindlichen äußern Verletzungen, nach ihrer Lage, Größe und Tiefe genau zu bemerken. Die Sachverständigen müssen jedesmal mit ihrem Gutachten über die Werkzeuge, mit welchen die Verletzungen beigebracht sein können, gehört, es müssen ihnen die etwa vorgefundenen Werkzeuge vorgelegt und sie darüber vernommen werden: ob durch diese die Verletzungen haben hervorgebracht werden können, und ob aus der Lage und Größe der Wunden ein Schluß auf die Art, wie der Thäter wahrscheinlich verfahren habe, und auf dessen Absicht und körperlichen Kräfte gemacht werden könne?

§. 163. Bei Körpern, die aus dem Wasser gezogen, erhenkt, oder bei starkem Froste im Freien, oder im Kohlendampf todt gefunden werden, muß die Untersuchung der Sachverständigen sorgfältig darauf gerichtet werden, ob dies auch die wirkliche Todesursache gewesen, oder ob der todte Körper in diese Lage gebracht worden, nachdem der Tod schon auf andere Art erfolgt war?

§. 164. Zu einer vollständigen Obduktion gehört die Eröffnung des Kopfs, der Brust und des Unterleibes, und die Besichtigung und Eröffnung der vorzüglichsten Eingeweide und anderer Theile des Körpers, deren Verletzung von erheblichem Einfluß sein kann.

§. 165. Wenn gleich in irgend einem Theile des Körpers die Kennzeichen der gewaltsamen Todesart von den Sachverständigen mit Zuverlässigkeit entdeckt worden, so muß dennoch die weitere Eröffnung der drei Höhlungen des Körpers geschehen.

2) Das hier vorgeschriebene Verfahren bei Obduktionen ist demnächst durch folgende Publikanda der Obergerichte des Näheren vorgeschrieben:

a) zu Cleve, (Jahrb. Bd. 10. S. 326. und Bd. 12. S. 81.)
b) zu Insterburg, (Jahrb. Bd. 12. S. 61. 63.)
c) zu Magdeburg, (Jahrb. Bd. 10. S. 319.)
d) zu Stettin, (Jahrb. Bd. 12. S. 58.)
e) zu Arnsberg. (Jahrb. Bd. 21. S. 56.)

Auch Seitens mehrfacher Reg. und Med. Kolleg. sind derartige Publ. erlassen, so von dem Med.-Koll. zu Münster am 2. Mai 1818. (A. II. 187.), der Reg. zu Posen am 4. Okt. 1820. (A. IV. 893.) und mehr. And. Wir geben nur das Publ. der Reg. zu Arnsberg v. 14. Jan. 1818.

Die unterz. Behörde findet sich veranlaßt, mit Beziehung auf die Verf., welche der Kriminal-Senat des K. O. L. G. zu Kleve, unterm 18. Nov. v. J. (Amtsbl. Stück 67. vom 4. Dec. 1817 Nr. 673) an sämmtl. Untergerichte des Gerichts-Bez. über das Verfahren bei Obduktionen erlassen hat, hiermit Folgendes bekannt zu machen:

1) Jeder Kreis-Phys. oder zur Untersuchung gerichtlicher medicinischer Fälle bestimmte Arzt, muß es sich zur besondern Pflicht machen, in dem Studium der gerichtlichen Arznei-Wissenschaft unablässig fortzuschreiten. Die Literatur in diesem Fache ist so reich, daß wir bei jedem wissenschaftlich gebildeten Arzte und Chirurgen den Besitz und die fleißige Benutzung der wichtigsten neuern Werke von Metzger, Wildberg, Hencke, Remer, Kopp u. a. voraussetzen. Die Sektions-Instrumente, welche jeder Kreis-Chirurgus und gerichtliche Wundarzt von Amtswegen zur Verrichtung der Obduktionen in guter Beschaffenheit stets eigenthümlich besitzen soll, sind im 17. Stück des vorjährigen Amtsbl. v. 22. März Nr. 180. namentlich aufgeführt. Es ist aber auch durchaus nothwendig, daß die obducirenden Aerzte sich mit den besondern Regeln, wie bei gesetzmäßigen Leichenöffnungen verfahren werden soll, nach Anleitung der Schriften von Bürtner, Brinkmann, Ackermann, Oechy, Zimmermann, Kraus, Authenrieth, Crusius u. a. genau bekannt machen. Die Erfahrung hat aber bisher gelehrt, daß bei Obduktionen nicht selten gegen diese besondern Vorschriften gefehlt wird. Aus diesem Grunde werden die in der Literatur minder bewanderten Aerzte und Chirurgen auf folgende Werke aufmerksam gemacht, um sich solche anzuschaffen, zu studiren, und in vorkommenden Fällen ihr Verfahren darnach zu regeln:

a) Fleischmann, Anleitung zur forensischen und poliz. Untersuchung der Menschen- und Thier-Leichname. Erlangen, 1811.

b) Roose, Taschenbuch für gerichtliche Aerzte und Wundärzte bei gesetzmäßigen Leichenöffnungen. Vierte verbesserte und mit Zusätzen vermehrte Auflage von Himly. Frankfurt a. M., 1812.

c) Jörg, Taschenbuch für gerichtliche Aerzte und Geburtshelfer bei gesetzmäßigen Untersuchungen des Weibes. Leipzig, 1815.

d) Wildberg, Anweisung zur gerichtlichen Zergliederung menschlicher Leichname. Berlin, 1817.

e) — In Beziehung der zu untersuchenden Krankheiten der Seele — Hofbauer, die Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege. Halle, 1808.

(Den Kreis-Thierärzten in dem Regierungs-Bezirke werden wegen ihrer Obliegenheit in gerichtlichen Fällen die Schriften:

Fleischmann, siehe Lit. a.

Ammon, Handbuch für Viehbeschauer. Nürnberg, 1804 und

Ryß, gerichtliche Thierarzneikunde ꝛc. ꝛc. Würzburg, 1808,

hiermit empfohlen.)

2) Außerdem, daß dem Physikats-Arzte die Grundsätze seiner Wissenschaft und die Vorschriften bei Untersuchung gerichtlicher medicinischer Fälle überhaupt bekannt sein sollen, müssen ihm auch die auf ihn Anwendung findenden besondern gesetzl. Bestimmungen nicht fremd sein. Dieses gilt namentlich in dem Theile unsers Departements, wo das allg. K.-Recht für die Pr. Staaten eingeführt ist, und demnächst gesetzl. Kraft erhalten wird. Er muß also den ersten Theil desselben:

K. O., dritter Abdruck. Berlin bei Rauck 1816,

besitzen, und besonders die im 2. Tit. §§. 141 — 178. enthaltenen Bestimmungen bei jeder legalen Besichtigung und Sektion vor Augen haben.

3) Es wird nun erwartet, daß künftig jede Obduktions-Verhandlung in formeller und materieller Beziehung, namentlich die Lungen- oder Athemprobe bei todt gebornen neugebornen Kindern, mit der gehörigen Sorgfalt und Genauigkeit vorgenommen werde. Die Obducenten haben bei der vorschriftsmäßigen äußern und innern Untersuchung des Leichnams durch ihre technischen Kenntnisse und Vorzeigung der eingelnen wahrgenommenen Erscheinungen den Richter in den Stand zu setzen, ein vollständiges Obduktions-Protokoll aufzunehmen. Die Angaben in diesem Protokoll und in dem Obduktions-Berichte müssen wörtlich übereinstimmen. Das Urtheil der Sachverständigen soll sich allein auf den im Obduktions-Protokoll verzeichneten Befund gründen. Bei Abfassung des Obduktions-Berichts ist der §. 169 der K. O. fest im Auge zu behalten, und endlich soll dieser Bericht mit der erforderlichen Unterschrift, Gebühren-Taxe ꝛc. ꝛc. versehen, in der verordnungsmäßigen Zeit der Gerichts-Behörde übergeben werden.

Wer gegen diese Vorschriften sich Nachlässigkeiten zu Schulden kommen läßt, hat es sich selbst beizumessen, wenn er keine Gebühren erhält, und nach Umständen mit einer nachdrücklichen Ordnungsstrafe belegt wird. Sollte ein Physikats-Arzt dagegen handeln, so würde dieses den Antrag an die höhere Staats-Behörde zur Entsetzung von seinem Amte begründen ꝛc. (A. II. 520.)

3) Neuerlich ist, um einem mehrfach wahrgenommenen Bedürfnisse abzuhelfen, durch die R. des Min. d. G. U. u. M. Ang. v. 4. März 1845. (B. M.-Bl. 1845, S. 73.) und der Just. v. 17. März 1845. (B. M.-B. 1845, S. 54.), das nachfolgende Regul. v. 21. Okt. 1844 bekannt gemacht worden.

Regul. für das Verfahren bei den medizinisch-gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichname (Obduktionen), vom 21. Okt. 1844.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Gerichtliche Leichenöffnungen (Obduktionen) dürfen nur auf Requisition der gerichtlichen Behörden und im Beisein des vollständig besetzten Kriminalgerichts von den Sachverständigen vorgenommen werden.

§. 2. Die betreffenden Physiker sind verpflichtet, in Gemeinschaft mit dem gerichtlichen Wundarzte jeder ihnen übertragenen Obduktion sich selbst zu unterziehen und dürfen nur in gesetzlichen Behinderungsfällen durch einen andern Physikus oder Arzt sich vertreten lassen.

§. 3. Vor Ablauf von 24 Stunden nach dem Tode, vorausgesetzt, daß die Zeit, wo solcher erfolgt war, bekannt ist, dürfen auch gerichtliche Obduktionen nicht vorgenommen werden. In Fällen, wo es noch möglich erscheinen sollte, einen plötzlich Verstorbenen wieder ins Leben zurück zu rufen, sollen selbst die erforderlichen Rettungsversuche vorher angestellt und muß von den Obducenten, wenn einer von ihnen oder beide die Rettungsversuche geleitet haben, das hierbei beobachtete Verfahren und dessen Erfolg zu Protokoll bemerkt werden.

§. 4. Wegen vorhandener Fäulniß dürfen Obduktionen in der Regel nicht unterlassen und von den Physikern abgelehnt werden; denn selbst bei einem hohen Grade der Fäulniß können Abnormitäten und Verletzungen der Knochen noch ermittelt, fremde Körper aufgefunden, Schwangerschaften u. s. w. entdeckt, Arsenikvergiftungen aber nach

langer Zeit noch nachgewiesen werden. Die Obducenten haben sich daher zu hüten, nicht voreilig wegen eingetretener Fäulniß Obduktionen für unthunlich zu erklären und kann es hierbei auf die Zeit, welche seit dem Tode des denatus bereits verstrichen ist, nicht ankommen.

§. 5. Dafür, daß bei jeder Obduktion die zu derselben erforderlichen Instrumente vollständig und in brauchbarem Zustande zur Hand sind, haben die Physiker und gerichtlichen Wundärzte nach der jedem von ihnen durch die Verf. des K. Min. d. Inn. vom 28. Jan. 1817[1]) auferlegten Verpflichtung zu sorgen. Die gerichtlichen Wundärzte haben überdies noch die Pflicht, nach beendigter Obduktion und nach passender Beseitigung der Abgänge die geöffnet gewesenen Körperhöhlen, wo es irgend zulässig, kunstmäßig durch Nähte zu schließen.

§. 6. Behufs der Obduktion ist für Beschaffung und Einrichtung eines geräumigen und hinreichend hellen Lokals, angemessene Lagerung des Leichnams und Entfernung störender Umgebung möglichst zu sorgen. Obduktionen bei Kerzen- oder Lampenlicht sind, einzelne, keinen Aufschub gestattende Fälle ausgenommen, unzulässig. Der Ausnahme ist im Protokoll unter Anführung der Rechtfertigungsgründe ausdrücklich zu erwähnen.

II. Verfahren bei den Obduktionen.

§. 7. Es kann erforderlich sein, zuvörderst den Ort wo, und die Umgebungen, in denen der Leichnam gefunden worden ist, auch ärztlicher Seits in Augenschein zu nehmen, die Lage, in welcher der Leichnam angetroffen ist, zu ermitteln und die Kleidungsstücke zu besichtigen. In der Regel werden zwar die Obducenten es abwarten können, ob sie von den Gerichtspersonen hierzu aufgefordert werden, doch kann es unter Umständen auch angemessen sein, daß Obducenten bei Zeiten auf die Nothwendigkeit dieser Vorunterſuchung aufmerksam machen.

§. 8. Zeigen sich an dem Leichnam Verletzungen, welche die Ursache des Todes gewesen zu sein scheinen, und haben sich Werkzeuge vorgefunden, mit denen diese Verletzungen bewirkt sein konnten, so haben die Obducenten jene mit diesen zu vergleichen und auf Erfordern des Richters sich darüber zu äußern, ob letztere durch jene zu bewirken gewesen, ob ferner aus der Lage und Größe der Wunde ein Schluß auf die Art, wie der Thäter wahrscheinlich verfahren und auf dessen Absicht und körperliche Kraft gemacht werden kann. (Krim. O. §. 162.)

§. 9. Die Obduktion selbst zerfällt in zwei Haupttheile:

a) Aeußere Besichtigung oder Inspektion.

b) Innere Besichtigung oder Sektion.

§. 10. Bei der äußeren Besichtigung ist die äußere Beschaffenheit: erstlich des Körpers im Allgemeinen und sodann zweitens der einzelnen Theile desselben der Reihe nach zu untersuchen.

Hinsichtlich des Körpers im Allgemeinen sind zu berücksichtigen: Alter, Geschlecht, Größe, wohlgenährte oder abgemagerte Körperbeschaffenheit, besondere Abnormitäten, schon eingetretene Fäulniß u. s. w. Auch sind die Zeichen des wirklich erfolgten Todes anzugeben.

Bei Besichtigung der einzelnen Theile ist besonders eine bestimmte Ordnung zu beobachten. Am Kopfe sind zu betrachten: Haare, Augen, Ohren, Nase, Mund, in demselben die Zähne, so wie die Zunge nach ihrer Lage und Beschaffenheit. Auch ist darauf zu achten, ob etwa fremde Körper in den genannten Höhlen sich befinden.

Nach dem Kopfe sind zu betrachten: der Hals, dann die Brust, der Unterleib, die Rückenfläche, der After, die Genitalien, endlich die obern und untern Extremitäten.

Findet sich an irgend einem Theile eine Verletzung, so ist zuvörderst deren Lage und Richtung mit Bezugnahme auf benachbarte feste Punkte des Körpers und sodann ihre Länge, Breite und Tiefe anzugeben, letztere jedoch nur, in sofern sie durch das Gesicht wahrgenommen werden kann, indem ein Sondiren der Wunden in der Regel nicht zulässig ist. Der Verlauf von tief eindringenden Wunden kann vielmehr erst bei der Sektion des Leichnams ermittelt werden. Eben so darf auch die Beschaffenheit der Wundränder und ob sie mit ausgetretenem und angetrocknetem Blute oder Eiter bedeckt sind oder keine Zeichen einer lebendigen Reaktion darbieten, nicht übersehen werden. Zeigen sich blaue Flecke am Leichnam, so ist durch gemachte Einschnitte zu ermitteln, ob dieselben wirklich von extravasirtem Blute herrühren oder nur sogenannte Todtenflecke sind. In jenem Falle ist auch die geronnene oder flüssige Beschaffenheit des Blutes zu berücksichtigen.

§. 11. Bei der inneren Besichtigung sind jedenfalls die drei Haupthöhlen des Körpers: Kopf-, Brust- und Bauchhöhle zu eröffnen und zu untersuchen. Unter Um-

---

[1]) Vergl. daſſelbe Theil I., S. 273.

ständen kann auch die Eröffnung der Wirbelsäule erforderlich werden. Bei jeder der genannten Höhlen sind zuvörderst die Lage der in ihr befindlichen Organe, sodann etwa vorhandene Ergießungen von Flüssigkeiten und endlich jedes einzelne Organ äußerlich und, nach geschehenem Aufschneiden, innerlich zu betrachten. Läßt sich im Voraus vermuthen, welche Höhle des Körpers die Ursache des Todes enthalten wird, so ist mit dieser der Anfang zu machen, sonst aber mit dem Kopfe zu beginnen und sind hierauf die Brust und der Unterleib zu öffnen.

§. 12. Die Eröffnung der Kopfhöhle geschieht (wenn nicht etwa Verletzungen, die, so viel als möglich mit dem Messer umgangen werden müssen, ein anderes Verfahren gebieten) am besten mittelst eines von einem Ohr zum andern mitten über den Scheitel hin geführten Schnittes, worauf sodann die allgemeinen Kopfbedeckungen nach vorn und hinten herabgezogen werden können, demnächst auch die knöcherne Schädeldecke durch einen Kreisschnitt mit der Säge getrennt und abgenommen wird. Hierauf werden die drei Gehirnhäute, sodann das große und kleine Gehirn nebst dem Gehirnknoten und dem verlängerten Mark und endlich, nach Herausnahme des Gehirns, die Basis des Schädels mit den dort befindlichen Blutleitern untersucht.

§. 13. Zur Eröffnung der Brust- und Bauchhöhle genügt in der Regel ein durch die allgemeinen Bedeckungen vom Kinn bis zur Schambeinfuge an der linken Seite des Nabels fortgeführter Längenschnitt. Der Eröffnung der Brusthöhle ist die Untersuchung des Halses, an welchem vorzüglich der Kehlkopf nebst Luftröhre, der Schlundkopf und die Speiseröhre, die großen Blutgefäße und Nervenstämme, so wie auch die Halswirbel zu berücksichtigen sind, voranzuschicken.

Um sodann die Brusthöhle zu öffnen, ist am zweckmäßigsten das Brustbein auf die Weise abzunehmen, daß die Verbindung seines Handgriffs mit den Schlüsselbeinen und den Knorpeln der ersten Rippe (mit sorgfältiger Vermeidung der darunter befindlichen Blutgefäße) getrennt und sodann die übrigen Rippenknorpel an ihren Vereinigungsstellen mit den Rippen durchschnitten, hierauf aber, nachdem das Brustbein von oben nach unten zurückgeschlagen worden, die Verbindungen des Zwergfells mit demselben genau an dessen Anheftungspunkten gelöst werden.

In der so geöffneten Brusthöhle werden nun der Reihe nach die Lungen (die Thymusdrüse, wo sie noch vorhanden ist), der Herzbeutel, das Herz selbst und die großen Blutgefäße untersucht.

§. 14. Zur Eröffnung der Bauchhöhle wird am besten der durch die allgemeinen Bedeckungen bereits gemachte Längenschnitt weiter durch das peritonaeum geführt. Hierauf werden die Bauchdecken nach beiden Seiten so zurückgelegt, daß der glatte Rand der unteren Rippen auf beiden Seiten sich dem Auge darbietet. Nachdem sodann in der geöffneten Bauchhöhle die Eingeweide in ihrer Lage betrachtet und etwa ergossene Flüssigkeiten nach Qualität und nach preußischem Civilgewicht in Hinsicht ihrer Quantität ermittelt worden, sind die Organe einzeln zu untersuchen. Es sind dies: der Magen und Darmkanal, die Leber, Milz, Bauchspeicheldrüse, Gekröse und Netze, ferner Nieren- und Harnblase; bei weiblichen Leichen die Gebärmutter nebst ihren Anhängen, endlich die großen Blutgefäße. Um die Quelle der Blutung aus einem verletzten Gefäß zu ermitteln, kann der Stamm desselben eröffnet und mit einem Tubulus Luft eingeblasen werden.

§. 15. Bei vorhandenem Verdacht einer Vergiftung müssen um den untern Theil der Speiseröhre und etwa den mittleren des Dünndarmes doppelte Ligaturen gelegt und Speiseröhre und Dünndarm zwischen den Ligaturen durchschnitten werden. Demnächst wird der Magen mit dem oberen Theile des Dünndarms aus der Bauchhöhle herausgenommen, nach vorgängiger anatomischer Untersuchung in ein Gefäß von Porzellan oder starkem Glase gethan und den Gerichtspersonen zur weiteren Veranlassung übergeben.

Auch die Speiseröhre, nachdem sie nahe am Halse unterbunden und über der Ligatur durchschnitten worden, ist aus der Brusthöhle herauszunehmen und gleichfalls in das gedachte Gefäß zu legen.

§. 16. Bei der Obduktion neugeborner Kinder sind noch besondere Punkte zu berücksichtigen:

Es müssen erstens die sogenannten Zeichen der Reife, d. h. die Zeichen des Alters und der davon abhängenden körperlichen Entwickelung und Lebensfähigkeit genau ermittelt werden. Dahin gehören hauptsächlich: die Länge und das Gewicht des Kindes, die Beschaffenheit der allgemeinen Bedeckungen und der Nabelschnur, die Länge und Beschaffenheit der Kopfhaare, die Größe der Fontanellen, die Durchmesser des Kopfes (Längen-, Quer- und Diagonal-Durchmesser), die Beschaffenheit der Augen (membrana pupillaris), die Beschaffenheit der Nase und Ohren; ferner die Querdurchmesser der Schultern und Hüften; bei Knaben die Lage der Hoden und endlich die Länge und Beschaffenheit der Nägel an den Fingern und Zehen.

§. 17. Hat sich hiernach ergeben, daß das Kind über dreißig Wochen alt, also lebensfähig gewesen, so muß zweitens untersucht werden, ob es wirklich nach der Geburt gelebt hat, worauf vorzugsweise aus dem geschehenen oder nicht geschehenem Athmen geschlossen werden kann.

Es ist deshalb schon bei der Besichtigung auf die Wölbung der Brust Rücksicht zu nehmen, bei der Sektion aber zur richtigen Ermittelung des Standes des Zwergfells die Bauchhöhle vor der Brusthöhle und die Kopfhöhle zuletzt zu eröffnen.

Bei der zur Erforschung des geschehenen Athmens anzustellenden Athemprobe sind

a) die Farbe, Ausdehnung und davon abhängende Lage der Lungen (letztere namentlich in Beziehung zum Herzbeutel) zu betrachten:

sodann

b) Behufs der Herausnahme der Brusteingeweide und der Brusthöhle doppelt zu unterbinden und zwischen beiden Ligaturen zu durchschneiden: die vena jugularis thoracica sinistra und dextra nebst der vena azygos, die arteria anonyma, arteria carotis sinistra, arteria subclavia sinistra, aorta descendens und endlich noch (nach geschehener Eröffnung des Herzbeutels) die vena cava inferior. Außerdem ist die Luftröhre einfach zu unterbinden und oberhalb der Ligatur zu durchschneiden.

c) Die hierauf aus der Brusthöhle herausgenommenen Brusteingeweide (Herz, Thymus und Lungen) werden gewogen und dann, nachdem die Luftröhre geöffnet und untersucht worden,

d) in einem geräumigen, mit reinem kalten Wasser gefüllten Gefäße hinsichtlich ihrer Schwimmfähigkeit geprüft. Alsdann werden

e) die Arterien und Venen beider Lungen doppelt unterbunden, zwischen den Ligaturen durchschnitten und die Lungen von dem Herzen und der Thymusdrüse getrennt.

f) Hierauf werden die Lungen allein gewogen, sodann

g) zur Ermittelung ihres spezifischen Gewichts abermals auf das Wasser gelegt. Es werden

h) in beide Lungen Einschnitte gemacht und auf etwa dabei wahrzunehmendes knisterndes Geräusch geachtet. Zugleich wird

i) die Quantität und Beschaffenheit des aus den Schnittflächen bei gelindem Drucke hervortretenden Blutes bemerkt. Es werden

k) die Lungen noch unterhalb des Wasserspiegels eingeschnitten, um zu sehen, ob Luftbläschen aus den Schnittflächen emporsteigen,

endlich

l) beide Lungen von einander getrennt. Jede wird einzeln hinsichtlich ihrer Schwimmfähigkeit geprüft und geschieht dasselbe mit den einzelnen Lappen beider Lungen und den einzelnen Stücken, in welche die Lungenlappen zerschnitten worden.

III. Abfassung des Obduktions-Protokolls und Berichts.

§. 18. Alle für die Ausmittelung der Todesart erheblichen Befunde müssen bei jeder forensischen Obduktion den Gerichtspersonen vorgezeigt werden. Es ist wichtig und unerläßlich, daß überall der richterliche Zweck von den Obduzenten richtig aufgefaßt und im Auge behalten, in dieser Hinsicht neben der Genauigkeit auch Vollständigkeit, so viel als möglich, erstrebt, dagegen Ausführlichkeit über jene Grenzen hinaus vermieden werde.

§. 19. Ueber das Verfahren bei der Obduktion und alles, was bei derselben wahrgenommen ist, wird an Ort und Stelle ein genaues Protokoll aufgenommen, dessen Fassung deutlich, bündig, bestimmt und von der Art sein muß, daß es auch für den Laien möglichst verständlich wird.

§. 20. In demselben sind die beiden Hauptabtheilungen, die innere und äußere Besichtigung mit römischen Zahlen (I. II.) und bei der inneren Besichtigung die Eröffnungen der drei Haupthöhlen mit großen Buchstaben (A. B. C.) zu bezeichnen. Außerdem aber ist die Untersuchung jedes einzelnen Theiles unter eine besondere, mit arabischen Zahlen anzugebende Rubrik zu bringen, so zwar, daß vom Anfange der äußeren Besichtigung an bis zum Schlusse des Obduktions-Protokolls fortlaufende Nummern gebraucht werden. Mehrere Theile müssen nicht unter eine Nummer gebracht und überhaupt nicht collective abgehandelt, auch darf kein Theil mit Stillschweigen übergangen werden. Am Schlusse des Protokolls haben die Obduzenten ihr vorläufiges Gutachten summarisch ohne Angabe der Gründe hinzuzufügen.

§. 21. Wird außerdem noch ein Obduktions-Bericht (motivirtes Gutachten) von ihnen erfordert, so haben sie in diesen das Obduktions-Protokoll so viel als möglich wörtlich aufzunehmen und auf etwanige Differenzen von demselben jedenfalls ausdrück-

lich aufmerksam zu machen. Auch müssen die Nummern im Obduktions-Berichte mit denen im Protokoll übereinstimmen. Die Fassung des Obduktions-Berichts muß ebenfalls bündig und deutlich sein und es müssen die Gründe für ihr Gutachten von den Obduzenten so entwickelt werden, daß sie auch für den Nichtarzt überzeugend sind. War der Obduzirte an Verletzungen gestorben, so sind die drei Fragen des §. 169. der K. Ordnung, in den Rheinprovinzen aber die in dem v. 15. März 1833 vorgeschriebenen vier Fragen wörtlich und vollständig zu beantworten oder die Gründe, weshalb dies nicht geschehen kann, anzugeben.

Schließlich werden die Sachverständigen wegen der Unterschrift und Besiegelung des Obduktions-Berichts auf die Vorschriften der §§. 170. und 171. der K. O. noch besonders verwiesen. Berlin, den 21. Oktober 1844.

Königliche wissenschaftliche Deputation für das Medizinal-Wesen.

Die im vorstehenden Regulativ in Bezug genommenen Verordnungen sind folgende:

a) (Zu §. 3. des Regul.) V. des Min. d. Inn. (Pol.-Dep. Sach) v. 6. Novbr. 1811. Verbot der zu frühzeitigen Sektion der Leichen.

Je bereitwilliger das Publikum mit zunehmender Aufklärung und Bildung erscheinen ist, den nach Kenntniß dunkler Krankheitszustände begierigen Aerzten die Oeffnung der Leichen zu diesem Zwecke nachzugeben, desto nöthiger ist es, daß hierbei nicht nur mit gehöriger Vorsicht, sondern auch mit derjenigen Schonung und Achtung gegen den Todten und dem Trauerhause, verfahren werde, die eine geheiligte Sitte zur Pflicht gemacht hat. Deswegen wird hiermit folgendes verordnet:

1) Leichen dürfen nicht eher als 24 Stunden nach dem Absterben secirt werden; sie sind vielmehr zugedeckt im Bette oder in einer hinlänglich warmen Stube, Kammer und dergleichen zu lassen, wenn nicht die offenbare Gewißheit des Todes und der Ursache desselben, wie z. B. bei tödtlichen Verletzungen, Unglücksfällen u. s. w. dieses unnöthig macht.
2) Wenn nach Ablauf dieses Zeitraums der Arzt sich von der Gewißheit des Todes nicht völlig und so überzeugt hält, daß er auf Erfordern einer sachkundigen Behörde solche erweisen zu können glaubt, so muß die Leiche so lange unverletzt und in gehöriger Wärme erhalten werden, bis der Arzt die Gewißheit des Todes für ganz erweislich hält.
3) Eben so ist es mit den Leichen Verunglückter zu halten, an welchen die vorgeschriebenen Wiederbelebungs-Versuche vergeblich vorgenommen, aber sichere Zeichen des Todes noch nicht vorhanden sind.
4) Die, nun erlaubten Sektionen müssen so viel als möglich ohne Geräusch, Aufsehen und ohne jemandes vermeidliche Störung verrichtet werden. Aerzte dürfen nur solche Personen beiziehen und zu Hülfe nehmen, für deren anständiges Betragen und Verschwiegenheit sie einstehen können.
5) Diese Vorschriften sind besonders auch in öffentlichen Krankenhäusern zu beobachten, wo die Leichname, warm bedeckt, in einem eigenen, im Winter erwärmten Lokal, während des vorgeschriebenen Zeitraums aufbewahrt werden müssen.
6) Wegen des Verfahrens bei gerichtlichen Obduktionen, wird der Chef der Justiz die Gerichtsbehörden anweisen, die Vorschrift dieser Verordnung zu befolgen; auch soll die schleunige Operation des Kaiserschnitts hierdurch nicht eingeschränkt werden, die ein Sachverständiger vornimmt, sobald die Entbindung einer plötzlich verstorbenen Schwangern von einem lebensfähigen Kinde auf andere Weise nicht bewirkt werden kann.
7) Die Ahndung der Uebertretungen vorstehender Vorschriften durch willkührliche Strafen bleibt den Polizei-Deputationen der Provinzial-Regierungen, in hiesigen Residenzen aber dem Polizei-Präs. vorbehalten. Ein Jeder, der dergleichen Uebertretungen wahrnimmt und erweislich machen kann, besonders aber jede Orts-Polizeibehörde, ist solche anzuzeigen verbunden.

(Kurmärkische A. Bl. 1811, S. 327. A. VII. 453.)

Dies R. wird

α) durch das Publ. der Reg. zu Magdeburg v. 14. März 1827 in Erinnerung gebracht in Folge eines Falles, wo eine Leiche fünf Stunden nach dem Absterben geöffnet worden. (A. VII. 148.)

β) Durch das Publ. des O. L. G. zu Naumburg und der Reg. zu Merseburg v. 30. März 1831 mit folgendem Zusatze:

In Gemäßheit eines R. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. v. 31. Jan. d. J., bringen wir den Inhalt derselben zur Kenntniß gerichtlicher Aerzte und der Gerichtsbe-

hörden, und wird in Gemäßheit des letzgedachten R. noch ausdrücklich bemerkt, daß die Beurtheilung des einzelnen Falles, wo nach Nr. 1. dieser V. der gesetzl. Termin von 24 Stunden bei gerichtlichen Sektionen abgekürzt werden darf, lediglich den Medic.-Beamten als Kunstverständigen überlassen bleiben muß, und diese jedesmal den gesetzlichen Termin zur Sektion abzuwarten haben, wenn sie einer von Seiten der Gerichtsbehörde an sie ergangenen früheren Requisition hiernach nicht pflichtmäßig genügen können.

γ) In Folge R. des Just.-Min. Kamptz ist das R. auch für die Rheinprovinzen in den A.-Bl. der K. Reg. daselbst vom Generalprokurator Ruppenthal zu Köln unterm 31. Juli 1832 zur Achtung bekannt gemacht. Amtsbl. der K. Reg. zu Koblenz 1832. S. 349. zu Köln S. 404 u 405, zu Trier S. 263.

b) (Zu §. 21. des Regul.) C.-V. des Ober-Präsidiums der Rheinprovinz v. 23. Mai 1833. Ausstellung ärztlicher Gutachten über die Lethalität der Wunden, behufs der Aussprüche der Geschwornen.

Der H. Just.-Min. v. Kamptz, Exc. hat auf den über den nachtheiligen Einfluß der in Folge der Instr. der vormaligen K. Immediat-Justiz-Kommission v. 4. Febr. 1818 von den Sachverständigen abzugebenden Gutachten über die Lethalität der Wunden auf den Ausspruch der Geschwornen erstatteten Ber. v. 13. Jan. d. J. an den ersten Präsidenten des Rheinischen Appellationsgerichtshofes, H. Schwarz und den General-Prokurator H. Ruppenthal zu Köln unterm 15. März c. verfügt, daß die im §. 14. der gedachten Instruktion gestellten Fragen: ob die Verletzung absolut, und zwar:

1) allgemein oder
2) individuell tödtlich gewesen, ob dieses
3) aus Mangel eines zur Heilung erforderlichen Umstandes oder
4) durch den Zutritt einer äußerlichen Schädlichkeit geworden sei?

künftig in folgenden Fragen aufgelöst werden sollen:

1) Mußte die Verletzung im Alter des Verletzten unbedingt und unter allen Umständen den Tod zur Folge haben?
2) Mußte sie dies nach dessen individueller Beschaffenheit für sich allein?
3) Hatte sie im Alter des Verletzten den Tod aus Mangel eines zur Heilung erforderlichen Gegenstandes zur Folge?
4) Entstand diese Folge nur durch den Zutritt einer äußerlichen Schädlichkeit?

Auch soll darauf gehalten werden, daß sich die Sachverständigen in dem dritten Falle des weder durch den Sprachgebrauch noch durch das Gesetz gerechtfertigten Ausdruckes: „zufällig" nicht ferner bedienen. Die Sachverständigen sollen überhaupt bei der Redaktion des Gutachtens nicht vergessen, daß es zunächst für Laien bestimmt ist, und daher mit möglichster Vermeidung dieser, den letztern unverständlichen Ausdrücke in einer allgemein faßlichen Sprache abgefaßt sein müsse, ferner, daß es für den Zweck des Strafverfahrens bei Tödtungen hauptsächlich darauf ankommt,

ob der Tod als die Folge der dem Beschuldigten zur Last gelegten Handlung anzusehen sei oder nicht?

In dem vierten Falle werde diese Frage immer zu verneinen, in dem ersteren immer, aber auch in dem zweiten und dritten Falle in der Regel zu bejahen sein.

Nachdem also im Konterte des Gutachtens nicht allein jene vier Fragen, sondern auch noch die übrigen, deren die §§. 7 und 8 der mehrgedachten Instruktion erwähnen, oder wozu die Eigenthümlichkeit des Falles Veranlassung giebt, erörtert worden seien, müsse am Schlusse eine bestimmte Antwort auf die obige Hauptfrage als das Hauptresultat des Gutachtens abgegeben, oder (besonders im zweiten und dritten Falle) die Gründe angegeben werden, warum dieses ausnahmsweise nicht geschehen könne, damit die Geschwornen, welche sich mehr an das Resultat, als an dessen Motive halten, eine sichere Basis für ihr Urtheil gewinnen.

Eine K. Reg. setze ich hievon auf Vers. des K. Min. der Med.-Ang. v. 26. v. M. zur Berücksichtigung in Kenntniß, mit dem Ersuchen, hiernach an die Medicinalbeamten zu verfügen.

(A. XVII. 815.)

II. Besondere Vorschriften über die Obduktion neugeborner Kinder.

Meckel, Lehrbuch der gerichtlichen Medicin (Halle 1821) §§. 240—250, von der Untersuchung über Alter und Lebensfähigkeit der Frucht,

§§. 273—286. Untersuchung, ob ein todtes neugebornes Kind selbstständig gelebt hat. (Lungen- und Athemprobe).

Henke, Lehrb. der gerichtl. Med. 8. Aufl. §§. 506 ff. von den Untersuchungen über die zweifelhaften Todesarten neugeborner Kinder.

Tittmann, vom Thatbestande des Kindermordes in s. Strafrechtswiss. Bd. 1. §§. 169—171.

Schwörer, Beiträge zur Lehre von dem Thatbestande des Kindermordes überhaupt und den ungewissen Todesarten neugeborner Kinder insbesondere. Freiburg 1836.

Dr. Leviseur, praktische Erörterung der Aufgabe des Gerichtsarztes in Untersuchungen wegen Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft, Abtreibung der Frucht und des Kindermordes, im Sinne der Preuß. Gesetzgebung. Posen 1837.

Jarke, über den Thatbestand des Kindermordes (Hitzig Z. Bd. 14. S. 366) und von dessen Beweise bei unvollständig ermitteltem Thatbestand. (Hitzig Z. Bd. 15. S. 170.)

1) Die Krim.-Ord. bestimmt §. 166.

Bei neugebornen Kindern muß die Lungenprobe vorgenommen und vorzüglich auf allen denjenigen Merkmalen geforscht werden, die das Urtheil des Arztes, ob das Kind todt oder lebendig, vollständig oder unvollständig zur Welt gekommen sei, bestimmen können.

2) Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen v. 27. Febr. 1816 über die Merkmale des Lebens eines neugebornen Kindes [1]).

Ein hohes Min. des J. hat der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen befohlen, über nachstehende beide Fragen, dem Verlangen des K. Kammergerichts gemäß, gutachtlich zu berichten, nämlich:

1) ob es untrügliche Merkmale dafür gebe, wenn das Athemholen schon in utero materno Statt gefunden hat;

2) welche Merkmale künftig entscheidend sein werden für ein Leben des Kindes, nachdem es bereits aus den Geburtstheilen der Mutter fortgeschafft worden.

Was den ersten Punkt betrifft, so giebt es kein anderes untrügliches Merkmal dafür, als wenn glaubwürdige Menschen das Geschrei des Kindes, ehe dasselbe aus den Geburtstheilen der Mutter fortgeschafft worden, deutlich gehört zu haben versichern, und der Vorgang bei der Geburt damit übereinstimmt.

Wenn nämlich eine Person lange Zeit mit dem Geburtsgeschäfte zubringt, so daß bei mangelnden oder schwachen sparsamen Wehen nach dem Ablaufen des Schafwassers die Hand des Hebarztes oder der Hebamme in die Gebärmutter geführt wird, so kann bei günstiger Lage des Kindes, die in die Zwischenräume der eingebrachten Hand eindringende Luft Athemholen und Schreien veranlassen; noch leichter aber kann dies geschehen, wenn der Kopf bereits aus dem Muttermunde getreten ist, und der übrige Körper erst von dem Hebarzt oder der Hebamme entwickelt werden muß.

Es sind also Bedingungen zu jenem vagitus uterinus erforderlich, die nur selten, und, wie besonders zu merken, nur bei einer zögernden Geburt vorkommen, bei welcher Manual-Hülfe geleistet wird.

Daher ist diese Erscheinung auch nie bei den verheimlichten Geburten anzunehmen, welche rasch und ohne fremde Beihülfe geschehen.

Hier kommt das Kind erst zum Athmen, nachdem es geboren worden, und der Richter wird durch jenes Phänomen bei seiner Beurtheilung, ob ein Kind nach der Geburt gelebt, zu keinem Zweifel geführt werden können.

Durch dies Letztere ist aber auch die zweite Frage zur Genüge beantwortet. In jedem Falle schneller, heimlicher, d. h. in der Einsamkeit abgemachter Geburt, ist das Leben des Kindes als Leben nach der Geburt anzusehen. Sollte dem Richter aber ein Fall vorkommen, wo es ihm bei einer unter Beihülfe geschehenen Geburt darauf an-

---

[1]) Vergl. die diesem Gutachten vorangegangenen Verhandlungen in Hitzig Krimin. Zeitschrift Bd. 1. S. 146.

käme, zu wissen, ob ein vagitus uterinus Statt gefunden, und das vorher athmende und schreiende Kind todt aus den Geburtstheilen geschafft worden, so konnte hier nur die Aussage der Zeugen entscheiden. (Jahrbücher VII. 199.)

III. Besondere Vorschriften in Ansehung von Vergiftungen.

Meckels Lehrbuch der gerichtl. Med. §§. 145—197, über die gerichtlich medicinische Ausmittelung der Vergiftungen.

Henke, Lehrb. der gerichtl. Med. §§. 625 ff. über die Untersuchung der Vergiftungen.

Tittmann, Strafrechtswiss. Bd. 1. §§. 198, 199, über den Thatbestand der Vergiftungen.

1) Die Krim. Ord. bestimmt in Ansehung der Verpflichtungen im §. 167:

Ist Verdacht vorhanden, daß der Verstorbene durch Gift ums Leben gekommen sei, so müssen von dem Arzte die etwa gefundenen Ueberbleibsel des vermeintlichen Giftes, so wie die in dem Magen und Speisekanal angetroffenen verdächtigen Substanzen, nach chemischen Grundsätzen geprüft werden, wobei jedoch vom Richter mit größter Sorgfalt dahin zu sehen ist, daß die zu untersuchenden festen oder flüssigen Körper nicht vertauscht oder verwechselt werden, sondern deren Identität außer Zweifel gesetzt sei. Zu diesem Ende müssen, wenn der chemische Prozeß nicht in Gegenwart des Richters abgemacht werden kann, den beiden Sachverständigen diese Substanzen versiegelt, mittelst gerichtlichen Protokolls übergeben, und in eben der Art zurückgeliefert werden.

2) Der Revisor bemerkt, daß der §. 167. zu Anfange nur von einem Arzte, am Ende aber von zwei Sachverständigen redet, woraus hervorgehe, daß er zu Anfange mehr als einen Sachverständigen im Sinne gehabt habe. Der gemeinte zweite Sachverständige könne aber wohl kein anderer, als ein Chemiker sein. (Mot. a. a. zu §. 186 des Entw. S. 115)

3) Ueber die Motive, weshalb die Krim. Ord. die Gegenwart des Richters nicht eben sowohl bei chemischen Prozessen zur Erhebung des Thatbestandes bei Vergiftungen, als bei Obduktionen erfordert hat, vergleiche man den Aufsatz in Kleins Annal. Bd. 24. S. 35.

4) Ueber die Frage: ob der Thatbestand für ermittelt anzusehen ist, wenn der Gerichtsarzt zwar mit Bestimmtheit sagen kann, daß eine Tödtung durch Gift Statt gefunden, jedoch ohne genaue Bestimmung des zur Vergiftung angewandten Stoffes, welche der Dr. Lichtenstädt in Hitzigs Z. Bd. 9, S. 402. aufgestellt, vergl.:

a) Hitzigs Bemerkungen in Hitzig Z. Bd. 10, S. 451, wo die Affirmative angenommen wird.

b) den Aufsatz von Schmidt (Hitzig Z. Bd. 11. S. 208.), wo ausgeführt wird, daß die erwähnte Ungewißheit des Arztes für sich allein kein nothwendiger Grund ist, aus welchem die Anwendung der gesetzlichen Strafe unbedingt und in allen Fällen ausgesetzt bleiben müßte, vorausgesetzt, daß der Thatbestand in allen übrigen Punkten, sowohl objektiv, als subjektiv vollständig feststeht.

5) Die Gewißheit, daß dem Verstorbenen Gift beigebracht worden, läßt sich auch auf andere Art, als durch die Oeffnung des Körpers erweisen.

(Gutachten des Kammergerichts in der Untersuchungssache wider die Giftmischerin van Stepnowska. Klein A. Bd. 18. S. 144.)

Das Gegentheil ist ausgeführt von Paalzow in dessen Observat. ad jus Borrussic. P. II. Obs. 17. Vergl. auch die Recension in Klein A. Bd. 15. S. 244—255.

6) Ueber den Thatbestand der Arsenik-Vergiftung vergl. das Erkenntniß in Hitzig's Z. Bd. 5. S. 1—162.

Arsenik-Vergiftungsfälle sind auch mitgetheilt in Kleins A. Bd. 7. S. 200, 215. Bd. 13. S. 227 ff. und Bd. 14. S. 188.

7) Dr. Anhalt, Medicinisches Gutachten v. 16. Dec. 1780 über die Liebestränke. (Klein A. Bd. 17. S. 227.)

IV. Das Obduktionsprotokoll.

Die Krim. Ord. bestimmt im §. 168:

Ueber die ganze Handlung der Obduktion nimmt der Richter ein vollständiges Protokoll auf, worin umständlich bemerkt werden muß, was nach den obigen Vorschriften geschehen ist. Der Richter muß jeden wesentlichen Schritt der Sachverständigen in dem Protokolle bezeugen, sich dabei dasjenige, was durch die äußern Sinne wahrgenommen werden kann, vorzeigen lassen, außer dem Thatbestande das Resultat der Obduktion und das Gutachten der Sachverständigen im Allgemeinen zu Protokoll bringen, die Gründe des Gutachtens aber dem Obduktionsberichte vorbehalten und das Protokoll von ihnen unterschreiben lassen.

V. Der Obduktionsbericht [1]).

In Betreff des Obduktionsberichts verordnen:

1) die §§. 169—172 der Krim. Ord.

§. 169. Die Sachverständigen müssen einen besonderen Obduktionsbericht abfassen, darin die Beschreibungen der innern und äußern Verletzungen, der Beschaffenheit der Lebensorgane und des Körpers überhaupt, bei neugebornen Kindern die Wahrnehmungen über die Reife des Körpers und über das Leben des Kindes nach oder in der Geburt aufnehmen, und ihr Gutachten über die Tödtlichkeit der Verletzungen und die Ursache des Todes beifügen; besonders aber folgende drei Fragen ganz bestimmt beantworten, oder die Gründe, aus welchen es nicht geschehen kann, angeben:

1) Ob die Verletzung so beschaffen sei, daß sie unbedingt und unter allen Umständen in dem Alter des Verletzten für sich allein den Tod zur Folge haben müssen?
2) Ob die Verletzung in dem Alter des Verletzten nach dessen individueller Beschaffenheit für sich allein den Tod zur Folge haben müssen?
3) Ob sie in dem Alter des Verletzten entweder aus dem Mangel eines zur Heilung erforderlichen Umstandes (accidens) oder durch Zutritt einer äußern Schädlichkeit den Tod zur Folge gehabt habe?

Wenn eine dieser Fragen nicht ganz bestimmt in dem Obduktionsberichte entschieden, oder warum solches nicht angehe, ausgeführt wird, muß der Richter auf eine nachträgliche Erklärung der Obducenten darüber bestehen [2]).

---

[1]) Obduktionsbefunde und Gutachten über die Lethalität körperlicher Verletzungen siehe in Hitzigs kriminal. Zeitschr. Bd. 1. S. 442. Bd. 2. S. 146 u. 328. — Bd. 3. S. 308. — Bd. 4. S. 8, 167 u. 275. — Bd. 5. S. 210. — Bd. 6. S. 40. — Bd. 7. S. 336. — Bd. 9. S. 382. — Bd. 10. S. 8, 31, 251, 318. — Bd. 14. S. 125, 155. — Bd. 15. S. 23, 94, 237, 252, 299. — Bd. 16. S. 278. — Bd. 22. S. 285 — Bd. 23. S. 267.

In Betreff der gerichtlichen Gutachten der Kreis-Physiker und Kreis-Chirurgen bestimmt das folgende C. R. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 13. März 1822. Kreis-Physiker und Kreis-Chirurgen sollen ihre gerichtlichen Gutachten nicht abdrucken lassen.

Die K. Reg. wird hierdurch beauftragt, den Kreis-Physikern und Kreis-Chirurgen Ihres Departements zu untersagen, ohne besonders eingeholte Erlaubniß des Min. ihre gerichtlichen Gutachten vor Ablauf von 5 Jahren seit ihrer Ausstellung, selbst nicht mit Weglassung der Orts- und Personal-Namen, abdrucken zu lassen. (VI. 222.)

[2]) Zur Erläuterung dieses Paragraphen der Krim. Ordn. vergl.:

Lietzau, von der Tödtlichkeit der Verletzungen und Handlungen, zur Erläuterung des §. 169. der Krim. Ordn. Berlin 1811.

§. 170. Dieser Obduktionsbericht muß von den Obducenten unterschrieben, und wenn ein Physikus die Obduktion mit vorgenommen hat, mit dem ihm beigelegten öffentlichen Siegel versehen sein.

§. 171. Die Unterlassung dieser Vorschrift §. 170., wenn sonst kein Zweifel darüber obwaltet, daß der Ber. von denjenigen qualifizirten Sachverständigen, welche die Obduktion vorgenommen haben, erstattet worden, hat auf die Beurtheilung der Sache selbst keinen Einfluß, sondern wird nur an denjenigen gerügt, der sich derselben schuldig gemacht hat.

§. 172. Wenn der Inhalt des Obduktionsberichts von dem Inhalte des Obduktionsprotokolls in wesentlichen Punkten abweicht; so müssen die Sachverständigen von dem Richter zu einer schriftlichen oder mündlichen Angabe der Gründe dieser Abweichungen aufgefordert werden.

2) Nach einem R. des Just. Min. v. 17. Febr. 1826 ist der Untersuchungsrichter zufolge §. 169. der Krim. Ordn. nicht befugt, den Obduktionsbericht für überflüssig zu erklären.

(Gen. Akt. des Just. Min. G. Rev. II. P. Vol. 14b. fol. 162.)

3) Zur Aufsicht und Prüfung der sorgfältigen Abfassung der Obduktionsberichte sollen Abschriften derselben den Regierungen zugehen. Es bestimmt hierüber

a) das C. R. des Min. des J. (v. Schuckmann) v. 16. Okt. 1813.

Um die Obducenten zu mehrerer Sorgfalt bei ihren gerichtlichen Verrichtungen und Gutachten als bisher geschehen ist, zu vermögen; sind auf den Antrag des unterzeichneten Chefs, von dem Justizminister H. v. Kircheisen, sämmtl. Ober-Landes-Gerichte, wie auch das Kammer-Gericht und die Kriminal-Dep. des hiesigen Stadtgerichts unterm 28. v. M. angewiesen worden, in allen Kriminal-Untersuchungs-Sachen, in welchen eine Obduktion des Leichnams erfolgt ist, die aufgenommenen Sektions-Protokolle und medicinischen Gutachten abschriftlich der Reg. der Provinz mitzutheilen, und die Untergerichte zu einem gleichen Verfahren in den bei ihnen schwebenden Untersuchungen bloß durch das Amtsblatt zu instruiren. Auch sind bei der von mehreren Physikern und gerichtlichen Chirurgen darüber geführten Beschwerde, daß häufig zu gerichtlichen Verrichtungen bloß approbirte Aerzte und Wundärzte zugezogen werden, die gedachten Obergerichte zugleich autorisirt worden, die Untergerichte anzuweisen, zu den medicinisch-gerichtlichen Geschäften nur den kompetenten Physiker und gerichtlichen Chirurgus zuzuziehen, und von dieser Regel nur alsdann abzugehen, wenn der Physikus oder gerichtliche Wundarzt nicht zur gehörigen Zeit herbeigeholt werden kann. Die K. Reg. wird hievon mit dem Auftrage benachrichtigt, diejenigen einkommenden Gutachten, welche von dem Regierungs-Medicinalrath für bedeutend oder rücksichtlich ihres wissenschaftlichen Inhalts für bedenklich und unrichtig gehalten werden, schleunigst an das Depart. der allgemeinen Polizei zur weitern Verfügung einzusenden, auch dafür zu sorgen, daß dasselbe die sämmtl. minder wichtigen Gutachten jedesmal vierteljährig und zuerst nach Ablauf des Dec. d. J. erhalte. (Aug. II. 304.)

b) Die Gerichte wurden demgemäß angewiesen durch R. v. 28 Sept. 1813 (Jahrb. II. 36.), durch R. v. 29. Dec. 1826 (Jahrb. Bd. 28. S. 301.) und 6. Mai 1840, nach welchem letzteren die Gerichtsbehörden der betr.

Beling, über die bei gerichtlichen Obduktionen den Aerzten vorzulegenden Fragen, in Beziehung auf die Preuß. Gesetze. (Hitzig Bd. 1. S. 189.)

Bemerkungen von Dr. Hinze und Dr. Meyer, über die Unzweckmäßigkeit der 3 Fragen des §. 169. der Krim. Ordn. (Hitzig Z. Bd. 3. S. 328.)

Neumann in der Jur. Zeitung 1835. S. 300. und Mittermaier neues Archiv des Krim. Rechts. Bd. 3. S. 408. Andere Fragen schlägt Henke vor in der Zeitschrift für die Staats-Arzneikunde. Jahrgang 1833. S. 306.

Vergl. auch das Gutachten des Medicinal-Kollegii zu Königsberg, v. 25. Febr. 1832, zur Erläuterung der Begriffe: nothwendige und zufällige Todtlichkeit (Hitzig Z. Bd. 20. S. 370.), nebst Erkenntniß des Krim. Senats des dortigen O. L. G., v. 4. Mai 1832. (Hitzig Z. Bd. 21. S. 213.)

Paalzow Comm. Bd. 1. S. 299 sqq., über Form und Inhalt des Obduktionsberichts.

Reg. die Abschriften der Obduktions-Verhandlungen und Berichte sog
nach deren Eingang übersenden sollen. (Just. Min. Bl. 1840. S. 9
c) C. V. der Reg. zu Frankfurt v. 2. Jan. 1833. Zu gleichem
haben die Kreis-Physiker selbst mitzuwirken.

Da die Beobachtung gemacht worden ist, daß die Gerichtsbehörden die bestehen
schrift, uns von den vorgekommenen Obduktionen Abschriften der darüber aufgenom
Verhandlungen und der abgegebenen Obduktionsberichte einzureichen, nicht überall
lich und zur gehörigen Zeit befolgen, so wird es zur Führung einer sicheren Kontr
angemessen erachtet, von den H. Kreisphysikern eine spezielle Auskunft über alle v
selben verrichtete Obduktionen und gerichtlich-medicinische Geschäfte zu erfordern.
Veranlassung des K. Min. werden daher die H. Kreisphysiker angewiesen, jedem d
chenden Quartal-Sanitätsberichte eine tabellarische Uebersicht der in dem abgel
Quartale vorgekommenen gerichtsärztlichen Untersuchungen, nach dem angebogenen
(Anl. a.), beizufügen. Dieses muß jedesmal ordnungsmäßig und pünktlich ge
Sollten keine forensischen Geschäfte in dem betr. Quartale vorgekommen sein, so
in der Rubrik IV. des Sanitätsberichts „gerichtlich-medicinische Vorfälle
ziell zu bemerken. Wir halten uns versichert, daß die H. Kreisphysiker dieser
pflichtmäßiger Genauigkeit nachkommen werden. (A. XVII. Nr. 134.)

Anlage

Tabellarische Uebersicht
der im ten Quartale des Jahres
im
vorgekommenen gerichtsärztlichen Untersuchungen.
Angefertigt vom Kreisphysikus Dr.
den ten 183

Laufende Nr.	Gegenstand oder Zweck der gerichtsärztlichen Untersuchung oder Begutachtung.	Ort, wo die Untersuchung bewirkt wurde.	Namen der bei der Untersuchung interessirten Parteien.	Benennung und Sitz des untersuchenden und requirirenden Gerichts.	Namen und Wohnort der untersuchenden und begutachtenden Gerichtsärzte und Wundärzte.	Datum der Untersuchung.	Datum des abgegebenen Gutachtens.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1.								
2.								
3.								
4.								
5.								
6.								
7.								
8.								

d) C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (Eichhorn) v. 14. Nov. 341. Einsendung der Verhandlungen über Leichenöffnungen und Gemüths-Untersuchungen beim Militair.

Aus Veranlassung des Ber. der K. Reg. v. 13. Mai d. J. bin ich wegen der Ausjnung der, hinsichtlich der Verhandlungen über Leichenöffnungen und Gemüthszustands-ıtersuchungen bestehenden technischen Kontrolle, auch auf diejenigen Obduktionen und emüthszustands-Untersuchungen, die auf Requisition von Militairgerichten durch Civil-

oder Militairärzte vorgenommen werden, mit des H. Kriegsministers Exc. in Schriftwechsel getreten, und derselbe hat in Folge dessen, sowohl die Militairgerichte, als die Auditeure, durch die ihnen vorgesetzten Behörden anweisen lassen, in Zukunft die, in den obenbezeichneten Angelegenheiten erstatteten Gutachten und gepflogenen Verhandlungen durch die betr. K. Reg. an das K. Medicinalkollegium der Provinz zur technischen Revision einzureichen.

Indem ich die K. Reg. von dieser Anordnung in Kenntniß setze, weise ich Dieselbe mit Bezugnahme auf die Verf. v. 20. März 1819 an, die von Seiten der Militairgerichte und Auditeure eingehenden Verhandlungen über Leichenöffnungen und Gemüthszustands-Untersuchungen, mit den übrigen, gleichartigen Arbeiten dem K. Medicinalkollegium der Provinz zu übersenden und dieselben in die angeordnete Nachweisung mit aufzunehmen.

(B. Min. Bl. 1841. S. 286.)

VI. Fälle, in denen das Gutachten der höheren Medicinalbehörden einzuholen.

1) In dieser Beziehung bestimmen die §§. 173 bis 177. der Krim. Ordn.:

§. 173. Kann auf diese Art[1]) die Differenz oder der Widerspruch nicht auf eine genügende Weise gehoben werden; so sind, wenn von dem befundenen Thatbestande die Rede ist, die Angaben in dem Obduktionsprotokolle für die richtigen anzunehmen. Betrifft hingegen die Differenz zwischen dem Obduktionsprotokolle und dem Obduktionsberichte, oder aus dem befundenen Thatbestande hergeleitete Urtheil; so soll, wenn die Differenz auf die Entscheidung von erheblichem Einfluß ist, das Gutachten des Collegii medici der Provinz eingeholt werden[2]).

§. 174. Auch soll ein solches Gutachten eingeholt werden:

1) Wenn die Obducenten sich nicht getrauen, ein bestimmtes sachverständiges Urtheil abzugeben;
2) wenn sie unter einander in diesem Urtheil nicht übereinstimmen, und
3) wenn sich in dem erstatteten Obduktionsberichte solche Dunkelheiten oder Widersprüche finden, welche sie auf eine befriedigende Weise nicht zu heben vermögen, und wodurch bei dem Richter ein gegründeter Zweifel gegen die Richtigkeit des gegebenen Gutachtens entsteht.

§. 175. In einem solchen Falle muß der Richter dem Collegio medico bestimmte Fragen zur Beantwortung vorlegen, und demselben zugleich zur vollständigen Uebersicht der Sache die Untersuchungsakten mittheilen.

§. 176. Das Collegium medicum ist verbunden, einer solchen Requisition ohne allen Zeitverlust zu genügen, und ein mit wissenschaftlichen Gründen unterstütztes Gutachten abzugeben.

§. 177. In wichtigen Fällen steht es dem erkennenden Richter frei, zu seiner Beruhigung ein sachverständiges Gutachten von dem Ober-Collegio medico zu Berlin einzuziehen.

2) Das im §. 177. gedachte Ober-Collegium medicum ist aufgehoben, und an dessen Stelle die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen im Min. der G., U. u. M. Ang. getreten, worüber Thl. I. S. 66 flg. das Weitere zu vergleichen[3]).

Dritte Abtheilung.

Von den gerichtlich-medicinischen Untersuchungen über die gesunde oder fehlerhafte Beschaffenheit von Thieren. (Gerichtliche Veterinair-Kunde.)

Die gerichtliche Thierarzneikunde bezieht sich auf diejenigen Fälle der gerichtlichen Arzneikunde, in denen die gerichtliche Entscheidung Strei-

[1]) Vergl. vorstehend den §. 172. der Krim. Ordn.
[2]) Gegenwärtig des Medicinalkollegiums der Provinz. Siehe Thl. I. S. 80 flg.
[3]) Ueber das Verfahren dieser Deputation bei Erstattung der von ihr geforderten Gutachten vergl. Hitzig's krimin. Zeitschrift Bd. 11. S. 443.

tigkeiten über Hausthiere betrifft, welche nur durch ärztliche Wissenschaft aufgeklärt werden können. Wie in Beziehung auf Menschen die Aerzte, treten in diesen Fällen, in denen über gesunde oder fehlerhafte Beschaffenheit der Thiere zu entscheiden, die Thierärzte als Sachverständige hinzu, von denen der Richter diejenige Auskunft einholt, deren er zur Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen auf solche Fälle bedarf. Von den Personen, auf welche in diesen Beziehungen als den vom Gesetze bezeichneten Sachverständigen zurückzugehen, nämlich von dem Kreis-Thierarzt, dem Departements-Thierarzt und dem nicht beamteten Thierarzt, so wie von deren Rechten und Pflichten, ist bereits Thl. I. S. 273 bis 279. und 606 bis 616. gehandelt worden. Was insonderheit die Beweiskraft ihrer Gutachten und Atteste als Sachverständige vor Gericht anlangt, so ist darüber Thl. I. S. 292 und 614. zu vergleichen.

Fälle, in denen vorzugsweise der Richter das Urtheil dieser Sachverständigen bedarf, treten sowohl für den Kriminalrichter, als für den Civilrichter ein.

Fälle, in denen thierärztliche Gutachten dem Kriminalrichter zur Feststellung des Thatbestandes erforderlich, sind besonders vorhanden: bei absichtlicher Verbreitung von Seuchen unter dem Vieh (L. R. II. 20. §. 1506.) und bei der ebendaselbst §. 1506. verpönten „Vergiftung der Gemeine-Weiden, Wiesen, Hutungen und Triften."

Fälle, in denen der Civilrichter der thierärztlichen Gutachten bedarf, kommen praktisch in sehr mannigfacher Gestaltung vor; insbesondere

1) bei gerichtlichen Streitigkeiten zwischen Gutsbesitzern und ihren Hirten wegen Verhutung der Thiere, bei Klagen nämlich des Ersteren auf Schadenersatz für gefallenes Vieh, wenn letzteres durch des Hirten Schuld auf ihm schädlichen Stellen geweidet.

2) Vorzugsweise bei Viehkäufen wegen fehlerhafter Beschaffenheit des Viehs.

In dieser Beziehung bestimmt das A. L. R. I. 11. §§. 199 – 206.:

§. 199. Wenn ein Stück Vieh binnen 24 Stunden nach der Uebergabe krank befunden wird, so gilt die Vermuthung, daß selbiges schon vor der Uebergabe krank gewesen sei.

§. 200. Doch muß der Käufer, bei Verlust seines Rechts, die bemerkte Krankheit dem Verkäufer dergestalt zeitig anzeigen, daß noch eine Untersuchung über den Zeitpunkt ihres Entstehens stattfinden könne [1]).

§. 201. Ist der Verkäufer nicht am Orte zugegen, so muß die Anzeige den Gerichten des Orts, oder einem Sachverständigen geschehen [2]).

§. 202. Stirbt das Vieh binnen 24 Stunden nach der Uebergabe, so ist der Verkäufer zur Vertretung verpflichtet, wenn nicht klar ausgemittelt werden kann, daß die Krankheit erst nach der Uebergabe entstanden sei.

---

[1]) Der Ausdruck im §. 200.: „bei Verlust seines Rechtes" ist nicht dahin zu verstehen, daß der Anspruch auf Gewährsleistung überhaupt verloren gehe, sondern er bedeutet, wie sich aus dem Zusammenhange und aus §. 203 h. t. ergiebt, nur, daß die aufgestellte Vermuthung erlösche, und der Käufer nunmehr das frühere Dasein der Krankheit beweisen müsse. Gesetz-Revis. Pens. XIV. S. 40. — Bornemann, System Bd. 3. S. 65. — Bielitz, Komment. Bd. 2. S. 454 und Nachträge H. 1. S. 47.

[2]) Der Revisor wirft den Zweifel auf, was der Gesetzgeber durch die im §. 201. verordnete Anzeige bei den Gerichten des Orts bezweckt habe: ob der Käufer eine Untersuchung des krankhaften Zustandes in Antrag bringen müsse, und wie solche einzuleiten, indem sich dafür in der A. G. O. keine andere Form, als die Aufnahme eines Beweises zum ewigen Gedächtnisse auffinden lasse. Er entscheidet sich dafür, daß der Käufer hierauf seinen Antrag richten müsse, da die Anzeige ohne Beweisaufnahme zu nichts führen könne. (Gesetz-Revis. Pens. XIV. S. 41.) Derselben Ansicht sind Bornemann und Bielitz. (System Bd. 3. S. 65. und Kommentar Bd. 2. S. 454.)

§. 203. Aeußert sich die Krankheit des Viehes erst nach Verlauf von 24 Stunden nach der Uebergabe, so trifft der Schade den Käufer, wenn nicht ausgemittelt werden kann, daß der kränkliche Zustand schon zur Zeit der Uebergabe vorhanden gewesen.

§. 204. Bei Schweinen, welche innerhalb 8 Tagen nach der Uebergabe finnig befunden worden, gilt die Vermuthung, daß sie es schon zuvor gewesen sind.

Anh. §. 13. Wenn sich bei Schafen die Pocken und beim Rindvieh die sogenannte französische Krankheit innerhalb acht Tagen nach der Uebergabe äußert, so gilt die Vermuthung, daß solche schon vor derselben vorhanden gewesen.

§. 205. Eine gleiche Vermuthung gilt von Pferden, bei welchen sich Dämpfigkeit, Herzschlägigkeit, Räude, wahre Stätigkeit, schwarzer Staar, Mondblindheit und Rotz innerhalb vier Wochen nach der Uebergabe hervorthun.

Anh. §. 14. Eine gleiche Vermuthung gilt von Pferden, bei welchen sich wahre Stätigkeit innerhalb vier Tagen, Räude und Rotz innerhalb vierzehn Tagen, Dämpfigkeit, Herzschlägigkeit, schwarzer Staar, Mondblindheit und Dummkoller aber innerhalb vier Wochen nach der Uebergabe hervorthun.

§. 206. In allen Fällen, wo wegen der von dem Verkäufer zu vertretenden Mängel, der Rücktritt vom Kaufe und der Ersatz des ganzen Kaufpreises nicht stattfindet, muß die dem Käufer zu leistende Vergütung nach dem Gutachten vereideter Sachverständiger bestimmt werden.

Ueber die Entstehung und zum Verständniß der vorstehenden §§. 204 und 205., und deren Abänderung durch die §§. 13. 14. des Anh. sprechen sich die Gesetzrevisoren in folgender Art aus:

Der §. 205. war von Suarez nach den Anträgen einiger ständischen Monenten gefaßt worden; der §. 14. des Anh. änderte denselben in verschiedenen Punkten, auf im Grund eines Antrages der Gesetz-Kommission v. 27. März 1801, welcher durch ein von dem Ober-Stallmeister Grafen v. Lindenau mitgetheiltes Gutachten der Professoren an der Thierarzneischule, Naumann und Sick, und des Stallmeisters Ploen veranlaßt worden. Die jetzt zum Zweck der Gesetz-Revision erfolgte Mittheilung des Medicinaldepartements giebt den Bestimmungen des Anh., soviel die Stätigkeit, die Räude und den Rotz betrifft, den Vorzug vor dem A. L. R.; es ist aber dabei bemerkt, daß auch der Wurmes gedacht werden müsse, und daß Dämpfigkeit oder schwarzer Staar sich ebenfalls binnen 14 Tagen äußern müßten, wenn darauf Rücksicht genommen werden solle, weil diese Krankheiten nicht gut länger verborgen bleiben, wohl aber in sehr kurzer Zeit sich ausbilden könnten ꝛc.

Was die Krankheiten des Rindviehes betrifft, so war derselben in dem A. L. R. gar nicht besonders gedacht; es findet sich darüber bei dem ersten Entwurf zum Gesetzbuch eine Note von der Hand des Ministers v. Kircheisen, worin gesagt wird, der französischen Krankheit beim Rindvieh werde man nicht erwähnen dürfen, da solche nach dem vor einigen Monaten erlassenen Publikandum des collegii sanitatis ein Vorurtheil sei. Dessen ungeachtet ist späterhin in dem §. 13. des Anh., welcher von der Gesetz-Kommission auf den Grund des schon oben erwähnten, von dem Grafen v. Lindenau mitgetheilten Gutachtens, in Antrag gebracht worden, die sogenannte französische Krankheit des Rindviehes mit aufgenommen worden. Jetzt hat sich das Medicinaldepartement wiederum dahin ausgesprochen, daß diese Krankheit keinen Gewährsmangel abgeben könne, weil sie dem Verkauf des Fleisches nicht entgegenstehe, sich sehr langsam entwickele, und beim Leben des Thieres gar nicht erkannt werden könne. (Gesetz-Revis. Pens. XIV. S. 41.)

Nachträge.

Verordnungen, die seit dem Drucke des ersten und zweiten Bandes erschienen sind.

Zum ersten Band.

Zu Bd. 1. S. 124. Gebühren der Medic. Beamten. (Zur K. O. v. 14. April 1832.)

R. des Min. des J. (Bode) an die Reg. zu N. v. 4. Juli 1844. Amtliche Verpflichtungen der Kreis-Thierärzte und deren Ansprüche auf Reiseentschädigung bei Auft[illegible]rägen im Interesse der Medicinal-Polizei.

— Die Bestimmungen der K. O. v. 14. April 1832 finden nicht allein auf die Kreis-Physiker, sondern in gleicher Weise auf alle Kreis-Medicinalbeamte Anwendung. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß die Kreis-Thierärzte den von Seiten der Landräthe ꝛc. im Interesse der Medicinal-Polizei an sie ergangenen Requisitionen an ihrem Wohnorte ex officio, bei damit verbundenen Reisen aber gegen die reglementsmäßige Entschädigung für letztere, unweigerlich zu genügen haben. (V. M. Bl. 1844. S. 124.)

Zu I. S. 127. Untersuchung des Krankheitszustandes von Beamten Seitens der Medic. Beamten.

C. V. des Min. der G., U. u. Med. Ang. (Eichhorn) v. 26. Nov. 1844. Verpflichtung der Kreis-Medicinalbeamten zu Ausstellung von Befundsatteſten über die Marschunfähigkeit einzelner Soldaten.

Auf Veranlassung des K. Kriegs-Min. bestimme ich in Bezug auf die von mir unterm 16. Febr. c. (Min. Bl. S. 51.) erlassene C. Verf., daß in Fällen, bei welchen es darauf ankommt, die Nothwendigkeit einer Vorspanngestattung für marschunfähig gewordene Soldaten zu konstatiren und das Befunds-Attest zur Justifizirung der Vorspannkosten-Liquidation im Interesse der betheiligten Kommunen zu verwenden, die neu anzustellenden Kreis-Medicinalbeamten bei Gelegenheit ihrer Vereidigung auch dahin zu Protokoll verpflichtet werden, sich da, wo dies ohne besondere Reisen geschehen kann, dieſem Geschäft, auf diesfällige Requisition der betreffenden Behörden, ebenfalls unentgeltlich zu unterziehen. Nach der Mittheilung des K. Kriegs-Ministeriums werden übrigens dergleichen Untersuchungen nur in einzelnen seltenen Fällen auf Requisition der Ortsbehörden vorkommen, indem größere Transporte von einem Militairarzte begleitet werden ꝛc.

(V. M. Bl. 1844. S. 310.)

Zu I. S. 165. Kostenersparung bei Dienstreisen der Medicinalbeamten.

C. V. der Reg. zu Marienwerder v. 31. März 1845. Zuziehung von Medicinalbeamten zu sanitätspolizeilichen Geschäften und die Bewilligung von Diäten und Reisekosten für dieselben.

Wenngleich in dem C. R. der K. Min. der G., U. u. Med. Ang., der Fin. u. des J. v. 26. Sept. 1842 (Min. Bl. S. 376. Nr. 518.) über die Verwendung der Medicinalbeamten zu sanitätspolizeilichen Geschäften genaue Bestimmungen ergangen sind und wir diese durch das Amtsbl. (pro 1842 Nr. 45.) bekannt gemacht haben, so sind doch bei einigen der Herren Landräthe Zweifel über die Zuziehung der Medicinalbeamten und Medicinalpersonen zu sanitätspolizeilichen Geschäften, so wie über die zur Ausführung dieser Geschäfte nothwendigen Reisen entstanden, und wir sehen uns daher veranlaßt, zur

Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens und zur Verminderung der Kosten, welche der Staatskasse zur Last fallen, noch Folgendes zu bestimmen:

1) Im §. 4 und 5 der V. v. 26. Sept. 1842 sind die Krankheiten angegeben, bei welchen eine Untersuchung der ersten Fälle durch einen Medicinalbeamten nothwendig wird. Bei der asiatischen Cholera, dem ansteckenden Typhus (Nervenfieber), der Wuthkrankheit (Wasserscheu) wird in der Regel eine Reise des Medicinalbeamten hinreichen, um die Krankheit zu konstatiren, nach Feststellung derselben die sofort nöthigen polizeilichen Vorkehrungen anzugeben und den Ortsbehörden die erforderliche Belehrung über die ausgebrochene Krankheit zu ertheilen. Nach dem Berichte des Medicinalbeamten haben die Herren Landräthe die nöthigen polizeilichen Maßregeln zu veranlassen, so wie späterhin nach dem Erlöschen der Krankheit, dem Regul. v. 8 Aug. 1835 gemäß, die Desinfektion und Reinigung unter polizeilicher Aufsicht ausführen zu lassen. Sollte bei diesen Krankheiten eine zweite Reise aus besonderen, wichtigen Gründen nothwendig werden, so muß die Nothwendigkeit derselben besonders motivirt werden, und kann die Anweisung der Reisekosten nur dann erfolgen, wenn sowohl von Seiten der Herren Landräthe, als auch der Medicinalbeamten, diese Nothwendigkeit überzeugend dargethan ist.

Bei den Menschenblattern sind zwei Reisen der Medicinalbeamten nothwendig. Bei seiner ersten Anwesenheit in der von den Blattern befallenen Ortschaft hat der Medicinalbeamte, wenn der Ausbruch der Krankheit festgestellt worden ist, sogleich einige der noch nicht durch die Vaccination gegen die Blattern Geschützten zu vacciniren, und müssen die Medicinalbeamten, wie wir dies in der Verf. v. 18. März 1844 besonders angeordnet haben, bei dieser ersten Reise immer mit einer hinreichenden Menge von Schutzblatternlymphe versehen sein. Die Physiker haben daher auch, wenn die Blattern in einem benachbarten Kreise ausbrechen, in der Kreisstadt einige Kinder zu vacciniren oder sich auf einem andern Wege mit frischer, kräftiger Schutzblatternlymphe zu versehen. Bei der zweiten Reise hat der Medicinalbeamte die Geimpften zu revidiren und die Impfung und Revaccination der noch ungeschützt Gebliebenen auszuführen. Die Fortsetzung der Impfung in der von den Blattern befallenen Ortschaft und Umgegend muß den Impfärzten überlassen bleiben. Die in der Ortschaft durch den Medicinalbeamten eingeleitete Nothimpfung ist eine polizeiliche Maßregel, um die weitere Verbreitung der Blattern zu behindern, und wird bei dieser Gelegenheit den noch nicht vaccinirten oder zu revacciniren den Bewohnern das Mittel geboten, sich gegen die Blattern zu schützen. Wenn daher Einzelne in der Ortschaft an den beiden Tagen, an welchen der Medicinalbeamte die Vaccination ausführte, diese Gelegenheit nicht benutzt haben, so muß es ihnen überlassen bleiben, sich durch die für die allgemeine Schutzblatternimpfung bestimmten Impfärzte impfen zu lassen. Kann bei einer ungewöhnlichen Verbreitung und entschiedenen Bösartigkeit der Blattern der Medicinalbeamte, in Verbindung mit der Ortsbehörde, die noch nicht vaccinirten Bewohner oder die Eltern oder Vormünder der noch ungeimpft gebliebenen Kinder zur Vaccination derselben nicht bewegen, und bleiben auch die Vorstellungen und Belehrungen der Herren Landräthe fruchtlos, so muß in einer solchen Ortschaft nach §. 55 des Regul. v. 8 Aug. 1835 die Zwangsimpfung eingeleitet werden. Es hat sich jedoch bisher eine solche Renitenz bei den Bewohnern des Departements nicht gezeigt, deshalb ist, wenn ein solcher Fall sich ereignen sollte, vor Anordnung der Zwangsimpfung an uns Bericht zu erstatten, und ohne unsere ausdrückliche Genehmigung eine solche Zwangsimpfung nicht zu veranlassen. Die Kosten für die Zwangsimpfungen werden, nach dem Reskripte der Königl. Min. der G., U. u. Med. Ang. u. des F. v. 6. Juli 1842 (Min. Bl. S. 280. Nr. 386.) vom Staate getragen. Die Desinfektion und Reinigung wird nach dem Erlöschen der Blattern und der ansteckenden Krankheiten überhaupt, unter der Aufsicht eines Polizeibeamten, nach dem Regul. v. 8. Aug. 1835, ausgeführt. Das Ausweißen der von den Blatterkranken bewohnt gewesenen Räume hat sich eben so wirksam gezeigt, als das im Regulativ angegebene Räuchern mit Chlor. Es ist, wie wir dies bereits in der Verf. v. 5. Febr. 1844 angegeben, vorzugsweise auf dem platten Lande das Ausweißen der Stuben anzuwenden und bedarf es daher auch bei der Desinfektion der Aufsicht der Medicinalbeamten nicht.

2) Bei der Rindviehpest-Löserdürre ist wegen Zuziehung der Medicinalbeamten nach den besonderen Bestimmungen des Pat. v. 2. April 1803 und der V. v. 27. März 1836 zu verfahren.

3) Bei der Lungenseuche des Rindviehes und bei der bösartigen Klauenseuche der Schafe sind zwei Reisen der Medicinalbeamten nothwendig. Die erste zur Feststellung der Krankheit u. s. w., die zweite, nach dem Erlöschen der Krankheit, zur Besichtigung der durchgeseuchten Herde, um feststellen zu können, ob der Verkehr mit der Ortschaft wieder freigegeben werden kann.

4) Bei der Wurm- und Rotzkrankheit wird es in vielen Fällen nur einer Reise des Medicinalbeamten bedürfen, weil die Krankheit sich nicht schnell verbreitet, bei einer gehörigen Aufsicht der Polizeibeamten, die ersten Fälle dieser Krankheit bald zur Anzeige der

H. Landräthe gelangen und in der Mehrzahl der Fälle durch die strenge Ausführung der in der Verf. v. 12. März 1844 vorgeschriebenen Maßregeln die Krankheit bald unterdrückt werden wird.

5) Die Beschälkrankheit der Pferde wird ebenfalls in der Mehrzahl der Fälle nur eine Reise der Medicinalbeamten erfordern und nur in zweifelhaften Fällen eine zweite zur Feststellung der Krankheit nothwendig werden.

6) Wenn durch den Schäfereibesitzer der Ausbruch der Räude in seiner Herde angezeigt worden ist, wie dies die V. v. 28. Juni 1839 (Amtsbl. 1839) vorschreibt, so kann eine Untersuchung der kranken Herde durch einen Medicinalbeamten unterbleiben, und sind auf diese Anzeige die nothwendigen polizeilichen Maßregeln zu veranlassen. Zur Aufhebung der angeordneten Ortssperre ist jedoch die Besichtigung der Herde durch den Medicinalbeamten nothwendig. Ist jedoch der Ausbruch der Räude den H. Landräthen auf einem anderen Wege bekannt geworden, so ist auch zur Feststellung der Krankheit eine Reise nothwendig. Bei der Räude der Pferde wird auf gleiche Weise zu verfahren sein.

7) Nur in besonderen Fällen wird bei dem Milzbrande (Anthrax-Krankheit) der verschiedenen Hausthiere mehr als eine Reise des Medicinalbeamten nothwendig sein.

8) Bei dem Ausbruche der Schafpocken ist eine Feststellung der Krankheit durch einen Medicinalbeamten um so weniger nothwendig, als diese Krankheit den Schäfereibesitzern hinreichend bekannt ist, eine Verwechselung der Krankheit mit anderen Ausschlägen nicht leicht vorkommen kann und die in den V. v. 10. Dec. 1839 und 11. Febr. 1845 (Amtsbl. pro 1839 und 1845) wegen dieser Krankheit und der Impfung der Schafe bestimmten Maßregeln, mit Strenge ausgeführt, die weitere Verbreitung der Schafpocken behindern werden.

9) Zur Gestellung von Fuhren bei den Dienstreisen der Medicinalbeamten sind die Kommunen nicht verpflichtet, auch kann nach dem Reskripte der K. Min. der G., U. u. Med. Ang. u. des J. v. 20. Jan. 1842 (Min. Bl. S. 20. Nr. 34.) von den Medicinalbeamten wider ihren Willen nicht verlangt werden, sich der von den Kommunen freiwillig gestellten Fuhrwerke zu bedienen; findet jedoch in dieser Beziehung eine wechselseitige Zustimmung statt, was in dazu geeigneten Fällen möglichst zu befördern ist, so kann dies im Interesse der Staatskasse nur erwünscht sein.

10) Dagegen haben die Kommunen die Verpflichtung, die Fuhrwerke für die Impfärzte bei der allgemeinen Schutzblatternimpfung und in den sub 7 der V. v. 26. Sept. 1842 erwähnten Fällen zur Herbeischaffung der Aerzte zu gestellen, oder die Aerzte für die Reise auf eine angemessene Weise zu entschädigen.

11) Die V. v. 26. Sept. 1842 bestimmt sub 1., daß nur die vom Staate angestellten Medicinalbeamten zu den sanitätspolizeilichen Untersuchungen zugezogen werden sollen. Wo es den Behörden aber bloß um Auskunft über verdächtige Fälle zu thun ist, kann diese, in Abwesenheit der Medicinalbeamten, auch von anderen approbirten Aerzten gegeben werden, und ist bei dem Ausbruche der Menschenblattern wegen Zuziehung anderer Medicinalpersonen nach unserer Verf. v. 18. März 1844 zu verfahren.

12) Die Liquidationen der Medicinalbeamten oder der ihre Stelle vertretenden Medicinalpersonen für die in sanitätspolizeilichen Angelegenheiten unternommenen Reisen werden von uns nur dann angewiesen werden, wenn sie von den H. Landräthen mit dem Atteste versehen sind:

daß die Reise in sanitätspolizeilicher Hinsicht nothwendig gewesen, im Auftrage des H. Landraths unternommen, in der angegebenen Zeit ausgeführt worden und die Tage und Meilenzahl richtig seien.

13) Mit Ausnahme der zum Reisen mit Extrapost berechtigten Kreisphysiker, liquidiren die übrigen Kreismedicinalbeamten 15 Sgr. für die Meile als Vergütigung der Fuhrkosten und 1 Thlr. an Diäten täglich.

14) Vertreten in den sub 11. angegebenen Fällen promovirte Aerzte oder Wundärzte I. Klasse die Stelle der Kreisphysiker oder Kreischirurgen, so können die promovirten Aerzte nur 2 Thlr., die Wundärzte I. Klasse nur auf 1 Thlr. Diäten täglich Anspruch machen. Diese Medicinalpersonen haben entweder durch Quittungen die für das Fuhrwerk gemachten Auslagen zu belegen oder sie können an Vergütigung für die Fuhrkosten: der promovirte Arzt 20 Sgr., der Wundarzt I. Klasse 15 Sgr. für die Meile liquidiren.

Vertreten Thierärzte die Stelle der Kreisthierärzte, so erhalten sie an Fuhrkosten-Entschädigung 15 Sgr. pro Meile und 1 Thlr. an Diäten täglich.

(V. M. Bl. 1845. S. 71.)

Zu I. S. 336. Wissenschaftliche Hülfsmittel für Veterinairkunde.

Allerh. K. O. mit den Statuten des Aktienvereins des zoologischen Gartens bei Berlin v. 7. Mai 1845.

§. 203. Aeußert sich die Krankheit des Viehes erst nach Verlauf von 24 Stunden nach der Uebergabe, so trifft der Schade den Käufer, wenn nicht ausgemittelt werden kann, daß der kränkliche Zustand schon zur Zeit der Uebergabe vorhanden gewesen.

§. 204. Bei Schweinen, welche innerhalb 8 Tagen nach der Uebergabe finnig befunden worden, gilt die Vermuthung, daß sie es schon zuvor gewesen sind.

Anh. §. 13. Wenn sich bei Schafen die Pocken und beim Rindvieh die sogenannte französische Krankheit innerhalb acht Tagen nach der Uebergabe äußert, so gilt die Vermuthung, daß solche schon vor derselben vorhanden gewesen.

§. 205. Eine gleiche Vermuthung gilt von Pferden, bei welchen sich Dämpfigkeit, Herzschlägigkeit, Räude, wahre Stätigkeit, schwarzer Staar, Mondblindheit und Rotz innerhalb vier Wochen nach der Uebergabe hervorthun.

Anh. §. 14. Eine gleiche Vermuthung gilt von Pferden, bei welchen sich wahre Stätigkeit innerhalb vier Tagen, Räude und Rotz innerhalb vierzehn Tagen, Dämpfigkeit, Herzschlägigkeit, schwarzer Staar, Mondblindheit und Dummkoller aber innerhalb vier Wochen nach der Uebergabe hervorthun.

§. 206. In allen Fällen, wo wegen der von dem Verkäufer zu vertretenden Mängel, der Rücktritt vom Kaufe und der Ersatz des ganzen Kaufpreises nicht stattfindet, muß die dem Käufer zu leistende Vergütung nach dem Gutachten vereideter Sachverständiger bestimmt werden.

Ueber die Entstehung und zum Verständniß der vorstehenden §§. 204 und 205., und deren Abänderung durch die §§. 13. 14. des Anh. sprechen sich die Gesetzrevisoren in folgender Art aus:

Der §. 205. war von Suarez nach den Anträgen einiger ständischen Monenten abgefaßt worden; der §. 14. des Anh. änderte denselben in verschiedenen Punkten, auf im Grund eines Antrages der Gesetz-Kommission v. 27. März 1801, welcher durch ein von dem Ober-Stallmeister Grafen v. Lindenau mitgetheiltes Gutachten der Professoren an der Thierarzneischule, Naumann und Sick, und des Stallmeisters Pioen veranlaßt worden. Die jetzt zum Zweck der Gesetz-Revision erfolgte Mittheilung des Medicinaldepartements giebt den Bestimmungen des Anh., soviel die Stätigkeit, die Räude und den Rotz betrifft, den Vorzug vor dem A. L. R.; es ist aber dabei bemerkt, daß auch des Wurmes gedacht werden müsse, und daß Dämpfigkeit oder schwarzer Staar sich ebenfalls binnen 14 Tagen äußern müßten, wenn darauf Rücksicht genommen werden solle, weil diese Krankheiten nicht gut länger verborgen bleiben, wohl aber in sehr kurzer Zeit sich ausbilden könnten ꝛc.

Was die Krankheiten des Rindviehes betrifft, so war derselben in dem A. L. R. gar nicht besonders gedacht; es findet sich darüber bei dem ersten Entwurf zum Gesetzbuch eine Note von der Hand des Ministers v. Kircheisen, worin gesagt wird, der französischen Krankheit beim Rindvieh werde man nicht erwähnen dürfen, da solche nach dem vor einigen Monaten erlassenen Publikandum des collegii sanitatis ein Vorurtheil sei. Dessen ungeachtet ist späterhin in dem §. 13. des Anh., welcher von der Gesetz-Kommission auf den Grund des schon oben erwähnten, von dem Grafen v. Lindenau mitgetheilten Gutachtens, in Antrag gebracht worden, die sogenannte französische Krankheit des Rindviehes mit aufgenommen worden. Jetzt hat sich das Medicinaldepartement wiederum dahin ausgesprochen, daß diese Krankheit keinen Gewährsmangel abgeben könne, weil sie dem Verkauf des Fleisches nicht entgegenstehe, sich sehr langsam entwickele, und beim Leben des Thieres gar nicht erkannt werden könne. (Gesetz-Revis. Pens. XIV. S. 41.)

Nachträge.

Verordnungen, die seit dem Drucke des ersten und zweiten Bandes erschienen sind.

Zum ersten Band.

Zu Bd. 1. S. 124. Gebühren der Medic. Beamten. (Zur K. O. v. 14. April 1832.)

R. des Min. des J. (Bode) an die Reg. zu N. v. 4. Juli 1844. Amtliche Verpflichtungen der Kreis-Thierärzte und deren Ansprüche auf Reiseentschädigung bei Auft[illegible]ägen im Interesse der Medicinal-Polizei.

— Die Bestimmungen der K. O. v. 14. April 1832 finden nicht allein auf die Kreis-Physiker, sondern in gleicher Weise auf alle Kreis-Medicinalbeamte Anwendung. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß die Kreis-Thierärzte den von Seiten der Landräthe ꝛc. im Interesse der Medicinal-Polizei an sie ergehenden Requisitionen an ihrem Wohnorte ex officio, bei damit verbundenen Reisen aber gegen die reglementsmäßige Entschädigung für letztere, unweigerlich zu genügen haben. (B. M. Bl. 1844. S. 124.)

Zu I. S. 127. Untersuchung d[illegible]s Krankheitszustandes von Beamten Seitens der Medic. Beam[illegible]ten.

C. V. des Min. der G., U. u. Med. Ang. (Eichhorn) v. 26. Nov. 1844. Verpflichtung der Kreis-Medicinalbea[illegible]mten zu Ausstellung von Befundsatteſten über die Marschunfähigkeit einze[illegible]ner Soldaten.

Auf Veranlassung des K. Kriegs-Min. bestimme ich [illegible]it Bezug auf die von mir unterm 16. Febr. c. (Min. Bl. S. 51.) erlassene C. Vers., daß [illegible]s in Fällen, bei welchen es darauf ankommt, die Nothwendigkeit einer Vorspanngestattung für [illegible] marschunfähig gewordene Soldaten zu konstatiren und das Befunds-Attest zur Justifizirung [illegible]r der Vorspannkosten-Liquidation im Interesse der betheiligten Kommunen zu verwenden, die [illegible] neu anzustellenden Kreis-Medicinalbeamten bei Gelegenheit ihrer Vereidigung auch dahin z[illegible]n Protokoll verpflichtet werden, sich da, wo dies ohne besondere Reisen geschehen kann, di[illegible]sem Geschäft, auf diesfällige Requisition der betreffenden Behörden, ebenfalls unentgeltli[illegible] zu unterziehen. Nach der Mittheilung des K. Kriegs-Ministeriums werden übrigens d[illegible]rgleichen Untersuchungen nur in einzelnen seltenen Fällen auf Requisition der Ortsbehörd[illegible]n vorkommen, indem größere Transporte von einem Militairarzte begleitet werden ꝛc.

(B. M. Bl. 1844. S. 310.)

Zu I. S. 165. Kostenersparung bei Dienstreisen der Medicinalbeamten.

C. V. der Reg. zu Marienwerder v. 31. März 1845. Zuziehung von Medicinalbeamten zu sanitätspolizeilichen Geschäften und die Bewilligung von Diäten und Reisekosten für dieselben.

Wenngleich in dem C. R. der K. Min. der G., U. u. Med. Ang., der Fin. u. des J. v. 26. Sept. 1842 (Min. Bl. S. 376. Nr. 518.) über die Verwendung der Medicinalbeamten zu sanitätspolizeilichen Geschäften genaue Bestimmungen ergangen sind und wir diese durch das Amtsbl. (pro 1842 Nr. 45.) bekannt gemacht haben, so sind doch bei einigen der Herren Landräthe Zweifel über die Zuziehung der Medicinalbeamten und Medicinalpersonen zu sanitätspolizeilichen Geschäften, so wie über die zur Ausführung dieser Geschäfte nothwendigen Reisen entstanden, und wir sehen uns daher veranlaßt, zur

Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens und zur Verminderung der Kosten, welche der Staatskasse zur Last fallen, noch Folgendes zu bestimmen:

1) Im §. 4 und 5 der V. v. 26. Sept. 1842 sind die Krankheiten angegeben, bei welchen eine Untersuchung der ersten Fälle durch einen Medicinalbeamten nothwendig wird. Bei der asiatischen Cholera, dem ansteckenden Typhus (Nervenfieber), der Wuthkrankheit (Wasserscheu) wird in der Regel eine Reise des Medicinalbeamten hinreichen, um die Krankheit zu konstatiren, nach Feststellung derselben die sofort nöthigen polizeilichen Vorkehrungen anzugeben und den Ortsbehörden die erforderliche Belehrung über die ausgebrochene Krankheit zu ertheilen. Nach dem Berichte des Medicinalbeamten haben die Herren Landräthe die nöthigen polizeilichen Maßregeln zu veranlassen, so wie späterhin nach dem Erlöschen der Krankheit, dem Regul. v. 8 Aug. 1835 gemäß, die Desinfektion und Reinigung unter polizeilicher Aufsicht ausführen zu lassen. Sollte bei diesen Krankheiten eine zweite Reise aus besonderen, wichtigen Gründen nothwendig werden, so muß die Nothwendigkeit derselben besonders motivirt werden, und kann die Anweisung der Reisekosten nur dann erfolgen, wenn sowohl von Seiten der Herren Landräthe, als auch der Medicinalbeamten, diese Nothwendigkeit überzeugend dargethan ist.

Bei den Menschenblattern sind zwei Reisen der Medicinalbeamten nothwendig. Bei seiner ersten Anwesenheit in der von den Blattern befallenen Ortschaft hat der Medicinalbeamte, wenn der Ausbruch der Krankheit festgestellt worden ist, sogleich einige der noch nicht durch die Vaccination gegen die Blattern Geschützten zu vacciniren, und müssen die Medicinalbeamten, wie wir dies in der Verf. v. 18. März 1844 besonders angeordnet haben, bei dieser ersten Reise immer mit einer hinreichenden Menge von Schutzblatternlymphe versehen sein. Die Physiker haben daher auch, wenn die Blattern in einem benachbarten Kreise ausbrechen, in der Kreisstadt einige Kinder zu vacciniren oder sich auf einem andern Wege mit frischer, kräftiger Schutzblatternlymphe zu versehen. Bei der zweiten Reise hat der Medicinalbeamte die Geimpften zu revidiren und die Impfung und Revaccination der noch ungeschützt Gebliebenen auszuführen. Die Fortsetzung der Impfung in der von den Blattern befallenen Ortschaft und Umgegend muß den Impfärzten überlassen bleiben. Die in der Ortschaft durch den Medicinalbeamten eingeleitete Nothimpfung ist eine polizeiliche Maßregel, um die weitere Verbreitung der Blattern zu behindern, und wird bei dieser Gelegenheit den noch nicht vaccinirten oder zu revaccinirenden Bewohnern das Mittel geboten, sich gegen die Blattern zu schützen. Wenn daher Einzelne in der Ortschaft an den beiden Tagen, an welchen der Medicinalbeamte die Vaccination ausführte, diese Gelegenheit nicht benutzt haben, so muß es ihnen überlassen bleiben, sich durch die für die allgemeine Schutzblatternimpfung bestimmten Impfärzte impfen zu lassen. Kann bei einer ungewöhnlichen Verbreitung und entschiedenen Bösartigkeit der Blattern der Medicinalbeamte, in Verbindung mit der Ortsbehörde, die noch nicht vaccinirten Bewohner oder die Eltern oder Vormünder der noch ungeimpft gebliebenen Kinder zur Vaccination derselben nicht bewegen, und bleiben auch die Vorstellungen und Belehrungen der Herren Landräthe fruchtlos, so muß in einer solchen Ortschaft nach §. 55 des Regul. v. 8. Aug. 1835 die Zwangsimpfung eingeleitet werden. Es hat sich jedoch bisher eine solche Renitenz bei den Bewohnern des Departements nicht gezeigt, deshalb ist, wenn ein solcher Fall sich ereignen sollte, vor Anordnung der Zwangsimpfung an uns Bericht zu erstatten, und ohne unsere ausdrückliche Genehmigung eine solche Zwangsimpfung nicht zu veranlassen. Die Kosten für die Zwangsimpfungen werden, nach dem Reskripte der Königl. Min. der G., U. u. Med. Ang. u. des F. v. 6. Juli 1842 (Min. Bl. S. 280. Nr. 386.) vom Staate getragen. Die Desinfektion und Reinigung wird nach dem Erlöschen der Blattern und der ansteckenden Krankheiten überhaupt, unter der Aufsicht eines Polizeibeamten, nach dem Regul. v. 8. Aug. 1835, ausgeführt. Das Ausweißen der von den Blatterkranken bewohnt gewesenen Räume hat sich eben so wirksam gezeigt, als das im Regulativ angegebene Räuchern mit Chlor. Es ist, wie wir dies bereits in der Verf. v. 5. Febr. 1844 angegeben, vorzugsweise auf dem platten Lande das Ausweißen der Stuben anzuwenden und bedarf es daher auch bei der Desinfektion der Aufsicht der Medicinalbeamten nicht.

2) Bei der Rindviehpest-Löserdürre ist wegen Zuziehung der Medicinalbeamten nach den besonderen Bestimmungen des Pat. v. 2. April 1803 und der V. v. 27. März 1836 zu verfahren.

3) Bei der Lungenseuche des Rindviehes und bei der bösartigen Klauenseuche der Schafe sind zwei Reisen der Medicinalbeamten nothwendig. Die erste zur Feststellung der Krankheit u. s. w., die zweite, nach dem Erlöschen der Krankheit, zur Besichtigung der durchgeseuchten Herde, um feststellen zu können, ob der Verkehr mit der Ortschaft wieder freigegeben werden kann.

4) Bei der Wurm- und Rotzkrankheit wird es in vielen Fällen nur einer Reise des Medicinalbeamten bedürfen, weil die Krankheit sich nicht schnell verbreitet, bei einer gehörigen Aufsicht der Polizeibeamten, die ersten Fälle dieser Krankheit bald zur Anzeige der

H. Landräthe gelangen und in der Mehrzahl der Fälle durch die strenge Ausführung der in der Verf. v. 12. März 1844 vorgeschriebenen Maßregeln die Krankheit bald unterdrückt werden wird.

5) Die Beschälkrankheit der Pferde wird ebenfalls in der Mehrzahl der Fälle nur eine Reise der Medicinalbeamten erfordern und nur in zweifelhaften Fällen eine zweite zur Feststellung der Krankheit nothwendig werden.

6) Wenn durch den Schäfereibesitzer der Ausbruch der Räude in seiner Herde angezeigt worden ist, wie dies die V. v. 28. Juni 1839 (Amtsbl. 1839) vorschreibt, so kann eine Untersuchung der kranken Herde durch einen Medicinalbeamten unterbleiben, und sind auf diese Anzeige die nothwendigen polizeilichen Maßregeln zu veranlassen. Zur Aufhebung der angeordneten Ortssperre ist jedoch die Besichtigung der Herde durch den Medicinalbeamten nothwendig. Ist jedoch der Ausbruch der Räude den H. Landräthen auf einem anderen Wege bekannt geworden, so ist auch zur Feststellung der Krankheit eine Reise nothwendig. Bei der Räude der Pferde wird auf gleiche Weise zu verfahren sein.

7) Nur in besonderen Fällen wird bei dem Milzbrande (Anthrea-Krankheit) der verschiedenen Hausthiere mehr als eine Reise des Medicinalbeamten nothwendig sein.

8) Bei dem Ausbruche der Schafpocken ist eine Feststellung der Krankheit durch einen Medicinalbeamten um so weniger nothwendig, als diese Krankheit den Schäfereibesitzern hinreichend bekannt ist, eine Verwechselung der Krankheit mit anderen Ausschlägen nicht leicht vorkommen kann und die in den V. v. 10. Dec. 1839 und 11. Febr. 1845 (Amtsbl. pro 1839 und 1845) wegen dieser Krankheit und der Impfung der Schafe bestimmten Maßregeln, mit Strenge ausgeführt, die weitere Verbreitung der Schafpocken behindern werden.

9) Zur Gestellung von Fuhren bei den Dienstreisen der Medicinalbeamten sind die Kommunen nicht verpflichtet, auch kann nach dem Reskripte der K. Min. der G., U. u. Med. Ang. u. des J. v. 20. Jan. 1842 (Min. Bl. S. 20. Nr. 34.) von den Medicinalbeamten wider ihren Willen nicht verlangt werden, sich der von den Kommunen freiwillig gestellten Fuhrwerke zu bedienen; findet jedoch in dieser Beziehung eine wechselseitige Zustimmung statt, was in dazu geeigneten Fällen möglichst zu befördern ist, so kann dies im Interesse der Staatskasse nur erwünscht sein.

10) Dagegen haben die Kommunen die Verpflichtung, die Fuhrwerke für die Impfärzte bei der allgemeinen Schutzblatternimpfung und in den sub 7 der V. v. 26. Sept. 1842 erwähnten Fällen zur Herbeischaffung der Aerzte zu gestellen, oder die Aerzte für die Reise auf eine angemessene Weise zu entschädigen.

11) Die V. v. 26. Sept. 1842 bestimmt sub 1., daß nur die vom Staate angestellten Medicinalbeamten zu den sanitätspolizeilichen Untersuchungen zugezogen werden sollen. Wo es den Behörden aber bloß um Auskunft über verdächtige Fälle zu thun ist, kann diese, in Abwesenheit der Medicinalbeamten, auch von anderen approbirten Aerzten gegeben werden, und ist bei dem Ausbruche der Menschenblattern wegen Zuziehung anderer Medicinalpersonen nach unserer Verf. v. 18. März 1844 zu verfahren.

12) Die Liquidationen der Medicinalbeamten oder der ihre Stelle vertretenden Medicinalpersonen für die in sanitätspolizeilichen Angelegenheiten unternommenen Reisen werden von uns nur dann angewiesen werden, wenn sie von den H. Landräthen mit dem Atteste versehen sind:

daß die Reise in sanitätspolizeilicher Hinsicht nothwendig gewesen, im Auftrage des H. Landraths unternommen, in der angegebenen Zeit ausgeführt worden und die Tage und Meilenzahl richtig seien.

13) Mit Ausnahme der zum Reisen mit Extrapost berechtigten Kreisphysiker, liquidiren die übrigen Kreismedicinalbeamten 15 Sgr. für die Meile als Vergütigung der Fuhrkosten und 1 Thlr. an Diäten täglich.

14) Vertreten in den sub 11. angegebenen Fällen promovirte Aerzte oder Wundärzte I. Klasse die Stelle der Kreisphysiker oder Kreischirurgen, so können die promovirten Aerzte nur 2 Thlr., die Wundärzte I. Klasse nur auf 1 Thlr. Diäten täglich Anspruch machen. Diese Medicinalpersonen haben entweder durch Quittungen die für das Fuhrwerk gemachten Auslagen zu belegen oder sie können an Vergütigung für die Fuhrkosten: der promovirte Arzt 20 Sgr., der Wundarzt I. Klasse 15 Sgr. für die Meile liquidiren.

Vertreten Thierärzte die Stelle der Kreisthierärzte, so erhalten sie an Fuhrkosten-Entschädigung 15 Sgr. pro Meile und 1 Thlr. an Diäten täglich.

(V. M. Bl. 1845. S. 71.)

Zu I. S. 336. Wissenschaftliche Hülfsmittel für Veterinairkunde.

Allerh. K. O. mit den Statuten des Aktienvereins des zoologischen Gartens bei Berlin v. 7. Mai 1845.

Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens und zur Verminderung der Kosten, welche der Staatskasse zur Last fallen, noch Folgendes zu bestimmen:

1) Im §. 4 und 5 der V. v. 26. Sept. 1842 sind die Krankheiten angegeben, bei welchen eine Untersuchung der ersten Fälle durch einen Medicinalbeamten nothwendig wird. Bei der asiatischen Cholera, dem ansteckenden Typhus (Nervenfieber), der Wuthkrankheit (Wasserscheu) wird in der Regel eine Reise des Medicinalbeamten hinreichen, um die Krankheit zu konstatiren, nach Feststellung derselben die sofort nöthigen polizeilichen Belehrungen anzugeben und den Ortsbehörden die erforderliche Belehrung über die ausgebrochene Krankheit zu ertheilen. Nach dem Berichte des Medicinalbeamten haben die Herren Landräthe die nöthigen polizeilichen Maßregeln zu veranlassen, so wie später nach dem Erlöschen der Krankheit, dem Regul. v. 8 Aug. 1835 gemäß, die Desinfektion und Reinigung unter polizeilicher Aufsicht ausführen zu lassen. Sollte bei diesen Krankheiten eine zweite Reise aus besonderen, wichtigen Gründen nothwendig werden, so muß die Nothwendigkeit derselben besonders motivirt werden, und kann die Anweisung der Reisekosten nur dann erfolgen, wenn sowohl von Seiten der Herren Landräthe, als auch der Medicinalbeamten, diese Nothwendigkeit überzeugend dargethan ist.

Bei den Menschenblattern sind zwei Reisen der Medicinalbeamten nothwendig. Bei seiner ersten Anwesenheit in der von den Blattern befallenen Ortschaft hat der Medicinalbeamte, wenn der Ausbruch der Krankheit festgestellt worden ist, sogleich einige bis jetzt nicht durch die Vaccination gegen die Blattern Geschützten zu vacciniren, und müssen die Medicinalbeamten, wie wir dies in der Verf. v. 18. März 1844 besonders angeordnet haben, bei dieser ersten Reise immer mit einer hinreichenden Menge von Schutzblatternlymphe versehen sein. Die Physiker haben daher auch, wenn die Blattern in einem benachbarten Kreise ausbrechen, in der Kreisstadt einige Kinder zu vacciniren oder sich auf einem andern Wege mit frischer, kräftiger Schutzblatternlymphe zu versehen. Bei der zweiten Reise hat der Medicinalbeamte die Geimpften zu revidiren und die Impfung und Revaccination der noch ungeschützt Gebliebenen auszuführen. Die Fortsetzung der Impfung in der von den Blattern befallenen Ortschaft und Umgegend muß den Impfärzten überlassen bleiben. Die in der Ortschaft durch den Medicinalbeamten eingeleitete Nothimpfung ist eine polizeiliche Maßregel, um die weitere Verbreitung der Blattern zu behindern, und wird bei dieser Gelegenheit den noch nicht vaccinirten oder zu revaccinirenden Bewohnern das Mittel geboten, sich gegen die Blattern zu schützen. Wenn daher Einzelne in der Ortschaft an den beiden Tagen, an welchen der Medicinalbeamte die Vaccination ausführte, diese Gelegenheit nicht benutzt haben, so muß es ihnen überlassen bleiben, sich durch die für die allgemeine Schutzblatternimpfung bestimmten Impfärzte impfen zu lassen. Kann bei einer ungewöhnlichen Verbreitung und entschiedenen Bösartigkeit der Blattern der Medicinalbeamte, in Verbindung mit der Ortsbehörde, die noch nicht vaccinirten Bewohner oder die Eltern oder Vormünder der noch ungeimpft gebliebenen Kinder zur Vaccination derselben nicht bewegen, und bleiben auch die Vorstellungen und Belehrungen der Herren Landräthe fruchtlos, so muß in einer solchen Ortschaft nach §. 55 des Regul. v. 8 Aug. 1835 die Zwangsimpfung eingeleitet werden. Es hat sich jedoch bisher eine solche Renitenz bei den Bewohnern des Departements nicht gezeigt, deshalb ist, wenn ein solcher Fall sich ereignen sollte, vor Anordnung der Zwangsimpfung an uns Bericht zu erstatten, und ohne unsere ausdrückliche Genehmigung eine solche Zwangsimpfung nicht zu veranlassen. Die Kosten für die Zwangsimpfungen werden, nach dem Reskripte der Königl. Min. der G., U. u. Med. Ang. u. des F. v. 6. Juli 1842 (Min. Bl. S. 280. Nr. 386.) vom Staate getragen. Die Desinfektion und Reinigung wird nach dem Erlöschen der Blattern und der ansteckenden Krankheiten überhaupt, unter der Aufsicht eines Polizeibeamten, nach dem Regul. v. 8. Aug. 1835, ausgeführt. Das Ausweißen der von Blatterkranken bewohnt gewesenen Räume hat sich eben so wirksam gezeigt, als das im Regulativ angegebene Räuchern mit Chlor. Es ist, wie wir dies bereits in der Verf. v. 5. Febr. 1844 angegeben, vorzugsweise auf dem platten Lande das Ausweißen der Stuben anzuwenden und bedarf es daher auch bei der Desinfektion der Aufsicht der Medicinalbeamten nicht.

2) Bei der Rindviehpest-Löserdürre ist wegen Zuziehung der Medicinalbeamten nach den besonderen Bestimmungen des Pat. v. 2. April 1803 und der V. v. 27. März 1838 zu verfahren.

3) Bei der Lungenseuche des Rindviehes und bei der bösartigen Klauenseuche der Schafe sind zwei Reisen der Medicinalbeamten nothwendig. Die erste zur Feststellung der Krankheit u. s. w., die zweite, nach dem Erlöschen der Krankheit, zur Besichtigung der durchgeseuchten Herde, um feststellen zu können, ob der Verkehr mit der Ortschaft wieder freigegeben werden kann.

4) Bei der Wurm- und Rotzkrankheit wird es in vielen Fällen nur einer Reise des *Medicinalbeamten* bedürfen, weil die Krankheit sich nicht schnell verbreitet, bei einer gehörigen Aufsicht der Polizeibeamten, die ersten Fälle dieser Krankheit bald zur Kenntniß der

H. Landräthe gelangen und in der Mehrzahl der Fälle durch die strenge Ausführung der in der Verf. v. 12. März 1844 vorgeschriebenen Maßregeln die Krankheit bald unterdrückt werden wird.

5) Die Beschälkrankheit der Pferde wird ebenfalls in der Mehrzahl der Fälle nur eine Reise der Medicinalbeamten erfordern und nur in zweifelhaften Fällen eine zweite zur Feststellung der Krankheit nothwendig werden.

6) Wenn durch den Schäfereibesitzer der Ausbruch der Räude in seiner Herde angezeigt worden ist, wie dies die V. v. 28. Juni 1839 (Amtsbl. 1839) vorschreibt, so kann eine Untersuchung der kranken Herde durch einen Medicinalbeamten unterbleiben, und sind auf diese Anzeige die nothwendigen polizeilichen Maßregeln zu veranlassen. Zur Aufhebung der angeordneten Ortssperre ist jedoch die Besichtigung der Herde durch den Medicinalbeamten nothwendig. Ist jedoch der Ausbruch der Räude den H. Landräthen auf einem anderen Wege bekannt geworden, so ist auch zur Feststellung der Krankheit eine Reise nothwendig. Bei der Räude der Pferde wird auf gleiche Weise zu verfahren sein.

7) Nur in besonderen Fällen wird bei dem Milzbrande (Anthrax-Krankheit) der verschiedenen Hausthiere mehr als eine Reise des Medicinalbeamten nothwendig sein.

8) Bei dem Ausbruche der Schafpocken ist eine Feststellung der Krankheit durch einen Medicinalbeamten um so weniger nothwendig, als diese Krankheit den Schäfereibesitzern hinreichend bekannt ist, eine Verwechselung der Krankheit mit anderen Ausschlägen nicht leicht vorkommen kann und die in den V. v. 10. Dec. 1839 und 11. Febr. 1845 (Amtsbl. pro 1839 und 1845) wegen dieser Krankheit und der Impfung der Schafe bestimmten Maßregeln, mit Strenge ausgeführt, die weitere Verbreitung der Schafpocken behindern werden.

9) Zur Gestellung von Fuhren bei den Dienstreisen der Medicinalbeamten sind die Kommunen nicht verpflichtet, auch kann nach dem Reskripte der K. Min. der G., U. u. Med. Ang. u. des J. v. 20. Jan. 1842 (Min. Bl. S. 20. Nr. 34.) von den Medicinalbeamten wider ihren Willen nicht verlangt werden, sich der von den Kommunen freiwillig gestellten Fuhrwerke zu bedienen; findet jedoch in dieser Beziehung eine wechselseitige Zustimmung statt, was in dazu geeigneten Fällen möglichst zu befördern ist, so kann dies im Interesse der Staatskasse nur erwünscht sein.

10) Dagegen haben die Kommunen die Verpflichtung, die Fuhrwerke für die Impfärzte bei der allgemeinen Schutzblatternimpfung und in den sub 7 der V. v. 26. Sept. 1842 erwähnten Fällen zur Herbeischaffung der Aerzte zu gestellen, oder die Aerzte für die Reise auf eine angemessene Weise zu entschädigen.

11) Die V. v. 26. Sept. 1842 bestimmt sub 1., daß nur die vom Staate angestellten Medicinalbeamten zu den sanitätspolizeilichen Untersuchungen zugezogen werden sollen. Wo es den Behörden aber bloß um Auskunft über verdächtige Fälle zu thun ist, kann diese, in Abwesenheit der Medicinalbeamten, auch von anderen approbirten Aerzten gegeben werden, und ist bei dem Ausbruche der Menschenblattern wegen Zuziehung anderer Medicinalpersonen nach unserer Verf. v. 18. März 1844 zu verfahren.

12) Die Liquidationen der Medicinalbeamten oder der ihre Stelle vertretenden Medicinalpersonen für die in sanitätspolizeilichen Angelegenheiten unternommenen Reisen werden von uns nur dann angewiesen werden, wenn sie von den H. Landräthen mit dem Atteste versehen sind:

daß die Reise in sanitätspolizeilicher Hinsicht nothwendig gewesen, im Auftrage des H. Landraths unternommen, in der angegebenen Zeit ausgeführt worden und die Tage und Meilenzahl richtig seien.

13) Mit Ausnahme der zum Reisen mit Extrapost berechtigten Kreisphysiker, liquidiren die übrigen Kreismedicinalbeamten 15 Sgr. für die Meile als Vergütigung der Fuhrkosten und 1 Thlr. an Diäten täglich.

14) Vertreten in den sub 11. angegebenen Fällen promovirte Aerzte oder Wundärzte I. Klasse die Stelle der Kreisphysiker oder Kreischirurgen, so können die promovirten Aerzte nur 2 Thlr., die Wundärzte I. Klasse nur auf 1 Thlr. Diäten täglich Anspruch machen. Diese Medicinalpersonen haben entweder durch Quittungen die für das Fuhrwerk gemachten Auslagen zu belegen oder sie können an Vergütigung für die Fuhrkosten: der promovirte Arzt 20 Sgr., der Wundarzt I. Klasse 15 Sgr. für die Meile liquidiren.

Vertreten Thierärzte die Stelle der Kreisthierärzte, so erhalten sie an Fuhrkosten-Entschädigung 15 Sgr. pro Meile und 1 Thlr. an Diäten täglich.

(B. M. Bl. 1845. S. 71.)

Zu I. S. 336. Wissenschaftliche Hülfsmittel für Veterinairkunde.

Allerh. K. O. mit den Statuten des Aktienvereins des zoologischen Gartens bei Berlin v. 7. Mai 1845.

Auf Ihren Ber. v. 27. März d. J. will Ich die unter dem 27. Febr. d. J. gerichtlich vollzogenen, hierbei zurückgehenden Statuten des Aktienvereins des zoologischen Gartens bei Berlin (Anl. a.) hierdurch bestätigen und zugleich dem Verein, für die Dauer seines Bestehens an dem in Meiner Ordre v. 8. Sept. 1841 näher bezeichneten Theil der ehemaligen Fasanerie von 86 Morgen 162,5 □ Ruthen Flächeninhalt, die im A. L. R. Th. I. Tit. 22. §. 243 bis 246. namhaft gemachten Rechte eines Superfiziarius ausdrücklich übertragen, dagegen aber an die im §. 18 der Statuten für den Fall der Auflösung des Vereins bedungene Rückgewähr des obgenannten Grundstücks noch die Maßgabe knüpfen, daß auch die mit dem Grundstück übergebenen Baulichkeiten und die Umzäunung restituirt oder deren Werth erstattet werden müssen. Berlin, den 7. Mai 1845.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Eichhorn.

a.

Statuten des Aktienvereins des zoologischen Gartens bei Berlin.

Seine Maj. der König haben Allerh. Ihre landesväterliche Sorge für die Vermehrung der wissenschaftlichen Hülfsmittel dadurch Allergnädigst zu bethätigen geruht, daß Sie den Bestrebungen einiger Freunde der Naturwissenschaft, einen zoologischen Garten in der Nähe der Residenz zu begründen, huldreichen Schutz und Unterstützung geschenkt haben.

Nachdem durch die Allerh. K. O. v. 31. Jan. 1841, an den Geheimen Medicinalrath und Professor Dr. Lichtenstein gerichtet, die ersten kommissarischen Einleitungen zur Begründung einer solchen, zunächst der Wissenschaft gewidmeten Anlage, getroffen waren, ist durch den Allerh. Kabinetsbefehl v. 8. Sept. 1841 der größte Theil der bisherigen Fasanerie im Thiergarten mit den darauf befindlichen Gebäuden und Einfriedigungen von Sr. Königl. Maj. für den gedachten Zweck auf die Dauer des Bestehens der Unternehmung bestimmt, die Leitung der letzteren einer zu stiftenden Gesellschaft übertragen und für die ersten Anlagekosten ein Vorschuß von 15,000 Thlrn., welcher durch Kabinetsbefehl v. 16. Aug. 1843 um 10,000 Thlr. vermehrt, also auf zusammen 25,000 Thlr. erhöht worden ist, huldreichst bewilligt worden.

Des Königs Majestät haben außerdem geruht, dem Unternehmen den größten Theil der auf der Pfaueninsel noch vorhandenen Thiere und die Behälter für dieselben zu schenken.

Der für den zoologischen Garten bestimmte Theil der Fasanerie von 86 Morgen 162 □ Ruthen und 5 □ Fuß Flächeninhalt ist, nebst dem Belaß, der zur Organisation des Unternehmens ernannten Königl. Kommission übergeben, und es sind von dieser, nach Bewirkung der nöthigen baulichen Einrichtungen und Gartenanlagen, nach Uebersiedelung der Thiere von der Pfaueninsel, die erforderlichen Einrichtungen und weiteren Thierankäufe angeordnet worden, so daß bereits am 1. August 1844 die Eröffnung des zoologischen Gartens hat bewirkt werden können.

Zur Erfüllung der in Bezug auf die Verwaltung des zoologischen Gartens getroffenen Allerh. Anordnungen, sind gegenwärtig, unter Vermittelung der für die Organisation des Unternehmens ernannten Königl. Kommission und unter vorläufiger Genehmigung des Hohen Königl. Ministerii der G., U. u. Med. Ang., die Unterzeichneten, in Gemäßheit und Kraft des Gesetzes v. 9. Nov. 1843, zu einem

Aktienvereine des zoologischen Gartens bei Berlin

zusammengetreten, und haben sich, unter Vorbehalt Allerh. Königl. Konfirmation, durch gerichtliche Vollziehung des nachstehenden Statuts, zu einer anonymen Gesellschaft mit Korporationsrechten, konstituirt:

Abschnitt I.

Zwecke des Aktienvereins und der damit verbundenen zoologischen Gesellschaft in Berlin.

§. 1. Die Zwecke des Aktienvereins sind zunächst die Verwaltung des Gesellschafts-Vermögens, namentlich die Erhaltung und Vervollkommnung des zoologischen Gartens in den von Sr. Königl. Majestät demselben zu Superfiziar-Eigenthumsrechten (A. L. R. Th. I. Tit. 22. §§. 243 bis 246.) überwiesenen Bestandtheilen des bisherigen Fasanengartens bei Berlin.

§. 2. Derselbe wird demnächst, nach erlangter Allerh. Konfirmation, eine zoologische Gesellschaft stiften, um in Verbindung mit derselben, durch die vorhandene und möglichst zu vermehrende Sammlung lebender Thiere, wissenschaftliche Beobachtungen und Untersuchungen und künstlerische Studien zu fördern, und naturhistorische Kenntnisse im Volke, namentlich durch Unterstützung des Jugendunterrichts, zu verbreiten.

§. 3. Der Sitz des Aktienvereins ist in Berlin und dessen persönliches Forum mit Allerh. Königl. Genehmigung, das Kammergericht daselbst. Hierdurch wird jedoch in der

Realgerichtsbarkeit der demselben zu Superfiziarrechten gehörigen und der späterhin etwa eigenthümlich zu erwerbenden Grundstücke nichts geändert.

Abschnitt II.

Rechte und Pflichten der Aktionairs.

§. 4. Der Aktienverein besteht aus den Eigenthümern von höchstens Fünfhundert Aktien, welche Zahl nur durch General-Versammlungs-Beschluß und unter Genehmigung des vorgesetzten Königl. Ministerii vergrößert werden darf.

Zu seiner Konstituirung genügt die Unterzeichnung von funfzig Aktien.

§. 5. Die Aktien lauten auf je Einhundert Thaler Preuß. Kourant. Dieselben werden nach Einzahlung des vollen Aktien-Betrages auf den Namen des ersten Unterzeichners ausgefertigt. Sie werden demselben gegen Rückgabe des Quittungsbogens ausgehändigt und sind durch schriftliche Cession, deren Aechtheit der Vorstand zu prüfen nicht verpflichtet ist, so wie durch Eintragung in das Aktienbuch auf Antrag des Cedenten, übertragbar. (Gesetz v. 9. Nov. 1843. §. 12.)

§. 6. Durch die Vollziehung dieses Status und der nach dessen Allerh. Konfirmation zu eröffnenden weiteren Subskriptionsliste übernimmt jeder Aktionair die Verpflichtung, den Betrag der gezeichneten Aktie in fünf gleichen Raten zur Kasse des Aktienvereins einzuzahlen und zwar:

die erste Rate von zwanzig Thalern für jede Aktie bei Vollziehung des Statuts oder der Subskriptionsliste, an den Schatzmeister des Aktienvereins hieselbst, gegen eine von demselben auf einem besonderen Quittungsbogen zu ertheilende Quittung;

die folgenden vier Raten werden von dem Vorstande des Aktienvereins durch schriftliche Aufforderungen in Summen von je 20 Thlrn. und in Fristen ausgeschrieben, von denen je zwei mindestens sechs Monate auseinander liegen müssen.

Statt der vorbezeichneten Einzahlung in fünf Terminen, steht es den Aktionairs, welche dies vorziehen, auch frei, den vollen Betrag der Aktie sogleich einzuzahlen, und zwar bis zur Ausfertigung der Aktien gegen Interimsquittung.

Die Uebertragung des Rechts auf noch nicht voll eingezahlte Aktien, ist nur unter den Bedingungen des §. 13 des Gesetzes v. 9. Nov. 1843 zulässig.

§. 7. Die Verbindlichkeit der Aktionaire zur prompten Einzahlung des Aktien-Betrages tritt an den im vorigen Paragraphen bezeichneten Verfalltagen, ohne vorgängige weitere Aufforderung ein.

§. 8. Jeder Aktionair, der seiner Zahlungsverbindlichkeit nicht entspricht, wird in den nächsten acht Tagen nach der Verfallzeit an die Leistung der rückständigen Zahlung im Laufe des auf den Verfalltag folgenden Kalendermonats schriftlich erinnert und hat, wenn auch dieser Monat ohne Zahlung verstreicht, das Recht auf die gezeichneten Aktien dergestalt verwirkt, daß ohne Rückerstattung der, dem Vereine als Konventionalstrafe anheimfallenden, bereits geleisteten Einschüsse, jenes Recht und sein Name im Aktienbuche gelöscht werden.

§. 9. Kein Aktionair ist dem Aktienvereine oder dessen Gläubigern über den eingezahlten Bttrag seiner Aktie hinaus, zu irgend einer Zahlung oder Erstattung verpflichtet. (Gesetz v. 9. Nov. 1843. §§. 15, 16 u. 18.)

§. 10. Dagegen entsagen die Aktionairs hierdurch, zur Förderung der Zwecke des Aktienvereins, ausdrücklich dem Rechte, die etwanigen Verwaltungs-Ueberschüsse unter sich zu vertheilen; sie überlassen vielmehr diese Ueberschüsse dem Aktienvereine und begnügen sich mit der ihnen durch den §. 11. zugesicherten Berechtigung und resp. Dividende.

§. 11. Ein und derselbe Aktionair darf nicht mehr als fünf Aktien besitzen. Dafür werden ihm nachstehende Vortheile gewährt:

a) für die erste dieser Aktien erhält der Eigenthümer, so lange er im Besitze der Aktie ist, für seine Person und für vier seiner Angehörigen (§. 40.) freien Eintritt in den zoologischen Garten statt der Dividende;

b) für die zweite, dritte, vierte und fünfte in einer Hand befindliche Aktie wird aus den reinen Revenüen der Unternehmung eine Dividende, die jedoch drei und ein halb Prozent jährlich nicht übersteigen darf, entrichtet. Die festgestellte Dividende verjährt in vier Jahren nach der am 1. Oktober jeden Jahres eintretenden Verfallzeit.

Der freie Eintritt (a.) beginnt mit der Unterzeichnung der Aktie. Der Anspruch auf die Dividende (b.) mit dem auf die Aushändigung der Aktie folgenden Kalenderjahre.

§. 12. Ein halbes Prozent des Betrages sämmtlicher Aktien wird ferner von der Kasse des Aktienvereins, zu einem zu bildenden Amortisationsfonds zurückgelegt, aus welchem nach den Beschlüssen des Vorstandes die Schulden des Vereins successive zurückgezahlt und die, Dividende tragenden Aktien (§. 11 b.) amortisirt werden.

§. 13. Sämmtliche im Aktienbuche eingetragene Aktionairs haben als Mitglieder der Korporation und des Aktienvereins gleiche Rechte.

Abschnitt III.

Vermögen, Revenüen und Schulden des Aktienvereins.

§. 14. Das Vermögen des Aktienvereins ist zwar gemeinschaftliches Eigenthum der Aktionairs als solcher; die Nutzungen desselben sind jedoch, so weit sie in Geldeinnahmen bestehen, nach Abtragung der den Aktionairs gebührenden Dividenden (§. 11.) ausschließlich zur Erfüllung der Verpflichtungen des Aktienvereins und zur Förderung seiner Zwecke bestimmt.

Es müssen die etwanigen Einnahme-Ueberschüsse zur Schuldentilgung oder zur Vergrößerung des Reservefonds, oder endlich zur Erweiterung und Vervollkommnung des Unternehmung, verwendet werden.

Als Bestandtheile des Korporations-Vermögens werden nachstehende Objekte bezeichnet.

§. 15. Durch die Eingangs erwähnten Allerh. Kabinetsbefehle ist der zu bildenden Gesellschaft, jetzt dem durch das gegenwärtige Statut konstituirten Aktienvereine, ein nutzbares Oberflächen-Eigenthum an das in dem beigehefteten Plane speziell bezeichnete, ehemals zur hiesigen Fasanerie gehörige, im Thiergarten jenseits des Landwehrgrabens belegene Grundstück, von 86 Morgen 162 □Ruthen und 5 □Fuß Flächeninhalt, für die Dauer des Bestehens des Aktienvereins, eingeräumt worden.

Dem gesellschaftlichen Vorstande bleibt es überlassen, Sr. Königl. Majestät die ehrfurchtsvolle Bitte vorzutragen, künftig die Eintragung dieses nutzbaren Oberflächen-Eigenthums im Hypothekenbuche auf den Namen des Aktienvereins huldreichst zu bewilligen.

Ursprüngliche Bestandtheile des gedachten Oberflächen-Eigenthums sind, außer dem verliehenen Grund und Boden, die darauf im Jahre 1841 befindlich gewesenen Gebäude, so wie der zur Einfriedigung der Fasanerie bestimmt gewesene Plankenzaun, ferner die auf dem Grundstück befindlichen Bäume, Sträucher und Gewächse.

Bei der inzwischen kommissarisch bewirkten Einrichtung des zoologischen Gartens hat sich der Zustand des Grundstücks durch Wegbrechung und Aenderung alter, sowie durch Errichtung neuer Gebäude und durch Gartenanlagen wesentlich verändert, und es sind hierzu die von Sr. Majestät huldreichst vorschußweise bewilligten 25,000 Thlr., so wie die sonstigen bisherigen Einnahmen, größtentheils verwendet worden.

Der Aktienverein erkennt hierdurch diese sämmtlichen Veränderungen, so wie die angemessene Verwendung des erwähnten Vorschusses, als in seinem Interesse bewirkt an, überläßt dem Hohen K. Min. der G. ꝛc. Aug. die Abnahme und Feststellung der Rechnungen der bisherigen K. Kommission und wird, nach Allerh. Konfirmation des gegenwärtigen Statuts und nach der Wahl eines Vorstandes des Aktienvereins, durch Letztern das den zoologischen Garten gewidmete Grundstück, so wie den, durch die Rechnungen nachgewiesenen Kassenbestand, aus den Händen der K. Kommissarien förmlich übernehmen.

Der Aktienverein wird durch seinen Vorstand dies Grundstück ferner besitzen, genießen, nutzen und verwalten, jedoch mit der ausdrücklichen Beschränkung, daß diese Verwaltung unter Aufsicht des Staats nur die Zwecke des Aktienvereins vor Augen habe, und daß namentlich die das Grundstück zierenden älteren und großen Bäume geschont und gepflegt werden.

§. 16. Das nächst wichtige Vermögens-Objekt des Aktienvermögens ist das, aus den eingezahlten Aktien-Beiträgen gebildete Kapital. Dasselbe ist bis auf einen Reservefonds, der ¼ des Kapitalbetrages nicht übersteigen darf, zur Vergrößerung der Thiersammlung und zur Vervollkommnung der Anlage überhaupt, zu verwenden und bis dahin sicher auf Zinsen anzulegen.

Sollte künftig durch Revenüen-Ueberschüsse ein Kapital gebildet werden können, so kann dasselbe in Verbindung mit dem zurückgelegten Reservefonds zum Ankaufe von Grundstücken, sofern dadurch der Zweck des Aktienvereins gefördert werden würde, verwendet werden.

§. 17. Die Revenüen des Aktienvereins sind zunächst und vorzugsweise zur Bestreitung der laufenden Ausgaben desselben bestimmt, und können erst nach deren vollständiger Berichtigung zur Zahlung der Dividende (§. 11.), zur Bildung des Amortisationsfonds (§. 12.), zur Vermehrung der Thiersammlung und zur Verbesserung der Anlage benutzt werden.

Es gehören zu diesen Revenüen:

1) die Jahresbeiträge der Mitglieder der zoologischen Gesellschaft (§. 40.),
2) die Eintrittsgelder des Publikums (§. 41.)
3) der Ertrag des Gartens, namentlich der darin zu verpachtenden und zu vermiethenden Lokale (§. 46.),
4) der durch Thieraustausch und Doublettenverkauf zu erzielende Gewinn,
5) die Zinsen und Erträge des Kapitalvermögens des Aktienvereins und der etwa noch zu erwerbenden Grundstücke (§. 16.).

§. 18. Der Aktienverein übernimmt hierdurch das von Sr. Königl. Majestät zur ersten Einrichtung des zoologischen Gartens vorgeschossene Kapital von 25,000 Thlrn. als

ein, für die ersten fünf Jahre vom Tage der Allerh. Konfirmation dieses Statuts zinsfreies, von da ab mit drei Prozent verzinsliches Darlehn.

Es wird über dieses Darlehn von dem Vorstande des Vereins, der von dem K. Min. der G. ꝛc. Ang. näher zu bezeichnenden fiskalischen Behörde eine Schuldverschreibung ausgestellt, und darin die sämmtlichen Baulichkeiten und Anlagen des zoologischen Gartens zum Unterpfande bestellt werden.

Bei einer etwanigen Auflösung des Aktienvereins (§. 24.), bei welcher das demselben verliehene Grundstück an den Staat zurückfällt, ist derselbe berechtigt, das ganze Vermögen des Aktienvereins, insbesondere die von demselben errichteten Gebäude, baulichen und andern Anlagen, so wie die Thiersammlungen und das bewegliche Inventarium, für eine alsdann aufzunehmende Taxe zu übernehmen, und sich aus diesem Taxwerthe zunächst wegen des dargeliehenen Kapitals, so weit es noch ungetilgt ist, bezahlt zu machen. Macht der Staat von dieser Befugniß Gebrauch, so ist der, nach Berichtigung des Kapitals der 25,000 Thlr. noch verbleibende Ueberschuß des Taxwerths an die zur Liquidation des Vermögens des aufgelösten Vereins bestellte Behörde, vom Staate herauszuzahlen, und fällt nach Berichtigung der andern Schulden der Gesellschaft den Inhabern der Aktien, zur Vertheilung unter sich, anheim.

Abschnitt IV.

Organisation des Aktienvereins und seines Vorstandes.

§. 19. Die Angelegenheiten des Aktienvereins werden in General-Versammlungen desselben und durch einen Vorstand wahrgenommen, jedoch unter Aufsicht des Staats.

Staatsaufsicht.

§. 20. Die Staatsaufsicht wird durch drei, von dem K. Min. der G. ꝛc. Ang. ernannte K. Kommissarien ausgeübt und zwar in der Art, daß diese Kommissarien, unabhängig davon, ob sie Aktien gezeichnet haben oder nicht, Mitglieder des Gesellschafts-Vorstandes und zur Theilnahme an den General-Versammlungen, jedoch — wenn sie nicht Aktien-Inhaber, — ohne Stimmrecht darin, befugt sind.

General-Versammlungen.

§. 21. Die General-Versammlungen finden alljährlich einmal, und zwar am 1. Juni jeden Jahres, im zoologischen Garten statt. Fällt der 1. Juni auf einen Sonn- oder Festtag, so wird die Versammlung am nächstfolgenden Werktage abgehalten. Sie beginnt Nachmittags 5 Uhr unter dem Vorsitze des ersten K. Kommissars. Die Aktionairs werden dazu mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch einmalige Bekanntmachung in den hiesigen Zeitungen (§. 37.) eingeladen.

§. 22. Zur Theilnahme an den General-Versammlungen sind alle im Aktienbuche eingetragene Aktionairs berechtigt. Jeder Aktionair hat bei den Beschlüssen der General-Versammlung eine Stimme, gleichviel ob er eine oder mehrere Aktien hat.

Ueber die Verhandlungen in den General-Versammlungen wird von dem rechtskundigen Mitgliede des Vorstandes ein Protokoll aufgenommen (§. 35.), welches von den anwesenden K. Kommissarien, den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes und von vier Aktionairs unterschrieben, volle Glaubwürdigkeit hat.

§. 23. Nachstehende gesellschaftliche Angelegenheiten können nur in General-Versammlungen berathen und beschlossen werden, und sind regelmäßig in jeder Jahres-Versammlung zu verhandeln:

1) der Vortrag des Revisions-Protokolls und die etwanigen Monita über die von dem Vorstande gelegte Rechnung für das vorangegangene Kalenderjahr.

   Zu dem Ende wird in jeder General-Versammlung aus der Zahl der Aktionairs, welche nicht in den Vorstand gewählt sind, eine Kommission von vier Mitgliedern zur dereinstigen Revision der Rechnung des laufenden Jahres ernannt.

   Dieser Kommission sind spätestens drei Monate nach dem Jahresschlusse die abgeschlossenen Jahresrechnungen mit den Belägen zuzustellen; dieselbe trägt das Resultat der Revision in der nächsten General-Versammlung vor, und die letztere beschließt, nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionairs, über die zu ertheilende Decharge oder die noch zu erledigenden Monita.

2) Vortrag des Vorstandes über die Verwaltung und deren Resultate im Allgemeinen, und Beschlußnahme über die hierbei gestellten Anträge.

3) Ergänzungswahlen der ausscheidenden Vorstandsmitglieder.

   Alle Wahlen werden durch die relative Stimmenmehrheit der in der General-Versammlung anwesenden Aktionairs getroffen.

§. 24. Außer diesen Gegenständen können in General-Versammlungen — die zu diesem Ende vom Vorstande auch außerordentlich zusammenberufen werden dürfen — über folgende Angelegenheiten Beschlüsse gefaßt werden:

1) Vermehrung der Zahl der Aktien;
2) Kontrahirung von Schulden durch verzinsliche Darlehne;
3) Abänderung der Statuten;

4) Auflösung des Aktienvereins.

Die hierüber nach absoluter Stimmenmehrheit der erschienenen Aktionairs gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung, sind erst nach eingeholter und erlangter Genehmigung des Kgl. Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vollstreckbar.

§. 25. Jeder Aktionair ist berechtigt, in den ordentlichen General-Versammlungen Anträge und Vorschläge im Interesse des Aktienvereins und des zoologischen Gartens nach Erledigung der Tagesordnung zum Vortrage, und unter Beitritt von zehn Stimmen zur Abstimmung zu bringen, jedoch nur in sofern, als er solche Vorschläge und Anträge schriftlich motivirt, dem Vorstande mindestens zehn Tage vor der General-Versammlung eingereicht hat.

Vorstand des Aktienvereins.

a. Wahl desselben.

§. 26. Der Vorstand des Aktienvereins repräsentirt denselben sowohl gegen die Kgl. Behörden, als gegen die einzelnen Aktionairs, die Mitglieder der zoologischen Gesellschaft und gegen alle dritte, nach Vorschrift der §§. 19. bis einschließlich 27. des Gesetzes vom 9. Nov. 1843.

Die in diesem Gesetze §§. 24 bis 26. der Kgl. Regierung beigelegten Rechte sind bezüglich auf den Aktienverein, von Sr. Kgl. Majestät Allerhöchstderen Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten übertragen.

§. 27. Der Vorstand des Aktienvereins besteht aus den drei Kgl. Kommissarien (§. 20.), vier vom Aktienvereine zu erwählenden Mitgliedern und zwei Stellvertretern, endlich aus zweien von der zoologischen Gesellschaft zu wählenden Repräsentanten und einem Stellvertreter dieser Repräsentanten (§. 40. Nr. 3.).

Die vom Aktienvereine zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter werden in der nächsten Generalversammlung, nach erlangter Allerh. Konfirmation, welche — nöthigenfalls auch vor oder nach dem 1. Juni d. J. — durch die für die Einrichtung des zoologischen Gartens ernannte Kgl. Kommission mittelst spezieller schriftlicher Einladung der Aktionairs zusammenberufen wird, erwählt, und zwar nach der relativen Stimmenmehrheit der erschienenen Aktionairs.

Diejenigen vier Gewählten, welche die meisten Stimmen haben, treten als Mitglieder, die zwei aber, welche nach ihnen die größte Stimmenzahl haben, als Stellvertreter ein.

Würde die Annahme der Wahl verweigert, so rücken diejenigen Aktionairs, welche nach den ersten Gewählten die meisten Stimmen haben, an die Stelle derjenigen, welche die Wahl ablehnen, jedoch nach der Reihenfolge der Stimmenzahl.

Bei Stimmengleichheit mehrerer Kandidaten entscheidet unter ihnen das Loos.

Die erste Wahl, so wie die erste General-Versammlung überhaupt, wird durch die drei Kgl. Kommissarien geleitet, und erstere erfolgt auf drei Jahre.

§. 28. Nach Ablauf dieser drei Jahre, zuerst in der General-Versammlung v. 1. Juni 1848., scheidet jährlich in der General-Versammlung ein Mitglied des vom Aktienverein gewählten Vorstandes, ein Repräsentant der zoologischen Gesellschaft und ein Stellvertreter beider Vereine aus, und zwar entweder durch Vereinbarung unter den, drei Jahre oder länger in Funktion stehenden Mitgliedern und Stellvertretern, oder durch das, von der General-Versammlung unter ihnen zu ziehende Loos. Nach dem Ausscheiden sämmtlicher in der ersten General-Versammlung gewählter Mitglieder und Stellvertreter scheiden jährlich diejenigen Mitglieder und Stellvertreter aus, welche, seit die Wahl zuletzt auf sie gefallen ist, am längsten in Funktion waren. Die Ausscheidenden sind wiederum wählbar. Ein gleiches gilt von dem Ausscheiden der Repräsentanten der zoologischen Gesellschaft und ihrer Stellvertreter.

§. 29. Erklärt ein Mitglied oder Stellvertreter des Vorstandes seinen Austritt, oder wird er, sei es aus welchem Grunde es wolle, zu fungiren verhindert, so tritt der Vorstand denjenigen Aktionair, welcher nach dem letzten Wahlprotokolle die meisten Stimmen gehabt hat, als Stellvertreter ein, oder optirt, falls ein solcher Wahlkandidat nicht mehr vorhanden wäre, einen Aktionair in die vakant gewordene Funktion des zweiten Stellvertreters, jedoch nur bis zur nächsten General-Versammlung.

b. Organisation des Vorstandes.

§. 30. Der aus den drei Kgl. Kommissarien, den vier vom Aktienvereine gewählten Mitgliedern und den zwei Deputirten der zoologischen Gesellschaft bestehende Vorstand des Aktienvereins, bildet, unter dem Vorsitz des ersten Kgl. Kommissarius, ein Kollegium, zu dessen Sitzungen indessen auch die Stellvertreter zugezogen werden.

Letztere haben jedoch nur dann Stimmrecht, wenn sie die Stelle eines abwesenden Mitgliedes oder Repräsentanten vertreten.

In diesen Sitzungen werden alle Angelegenheiten des Aktienvereins vorgetragen und nach Stimmenmehrheit entschieden.

Majoritäts-Beschlüsse sind stets erforderlich:

a) zur Feststellung des jährlichen Etats,
b) zum Abschlusse von Verträgen und zur Uebernahme von Verpflichtungen für den Aktienverein;
c) zur Anweisung außer-etatsmäßiger Zahlungen von mehr als funfzig Thaler auf die Kasse;
d) zur Disposition über den zunächst zur Deckung außerordentlicher Ausgaben bestimmter Reservefonds;
e) zu den Beschlüssen über den Amortisationsfond (§. 12.);
f) zur Feststellung der den Aktionairs zu zahlenden Dividende;
g) Anstellung und Entlassung der Beamten.

Der Geschäftsbetrieb wird in regelmäßigen, auf bestimmte Tage festzusetzenden monatlichen Sitzungen kollegialisch geleitet, und über diese Sitzungen ein Protokoll aufgenommen.

Die Ausführung der Geschäfte des Vorstandes ist theils durch gegenwärtiges Statut bereits unter die Mitglieder vertheilt, theils werden diese Geschäfte von dem Vorsitzenden (dem Ordner) den Mitgliedern zugeschrieben.

c. Funktionen des Ordners.

§. 31. Der erste jedesmalige Kgl. Kommissarius leitet, als Ordner des Vorstandes, den gesammten Geschäftsbetrieb des Aktienvereins, sowohl in den General- als in den Vorstands-Versammlungen.

Der Vorsitzende ist berechtigt, aus der Mitte des Vorstandes für Verhinderungsfälle einen Stellvertreter zu ernennen. Er hat alle Rechte des Vorsitzenden eines Kollegii, erbricht alle eingehenden Briefe, schreibt sie den Referenten zur Bearbeitung oder zum Vortrage zu, vollzieht alle schriftlichen Erlasse und ladet die Mitglieder des Vorstandes zu den, nach seiner Ansicht oder nach dem Antrage eines derselben, nöthigen außerordentlichen Sitzungen ein.

In besonders eiligen Fällen kann der Ordner Beschlüsse des Vorstandes durch schriftliches Votiren, durch Cirkulaire veranlassen.

Bei Gleichheit der Stimmen der in einer Sitzung erschienenen Vorstands-Mitglieder giebt seine Stimme den Ausschlag.

d. Der Generalsekretair.

§. 32. Der zweite Kgl. Kommissar, ein aus der Mitte der Akademiker oder Professoren der Universität oder der Thierarzeneischule von dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten designirter Naturforscher, bearbeitet alle auf die wissenschaftlichen Tendenzen des Aktienvereins und der damit verbundenen zoologischen Gesellschaft Bezug habende Geschäfte und fungirt zugleich als General-Sekretair. Als solcher gebührt ihm die wissenschaftliche Begutachtung beim An- und Verkauf, Tausch und Transport der Thiere, die Aufsicht auf deren Unterhaltung und Verpflegung. Er führt in allen Versammlungen des Vorstandes das Protokoll, entwirft die im Namen des Vereins zu erlassenden Schreiben, verwaltet die Registratur und besorgt die Expeditionen mit Hülfe eines zu diesem Zweck angestellten Unterbeamten.

Der Inspektor der Menagerie ist ihm zunächst speziell untergeordnet.

Alle im Namen des Vereins und des Vorstandes zu erlassende Schreiben werden von ihm mit vollzogen.

e. Der Garten-Direktor.

§. 33. Ein aus den obern Kgl. Gartenbeamten bestellter Kgl. Kommissarius hat als Mitglied des Vorstandes die spezielle Aufsicht auf den Garten, ihm gebührt der Vorschlag, die Begutachtung und Ausführung aller für die Verschönerung des Gartens zu machenden Anlagen und Pflanzungen. Er sorgt insbesondere für die Erhaltung des von Sr. Majestät dem Vereine mit übergebenen Holzbestandes und für den Kulturzustand der Terrains.

Der Gärtner und desselben Gehülfen sind ihm zunächst speciell untergeordnet.

f. Der Schatzmeister und die Kassen-Kuratel.

§. 34. Der Vorstand erwählt aus den vom Aktienvereine ernannten Mitgliedern oder Stellvertretern einen Schatzmeister, welcher die Funktionen des Haupt-Kassirers der Gesellschaft zu übernehmen bereit ist und einen Stellvertreter desselben.

Der dem General-Sekretair beigegebene Gehülfe für das Expeditionswesen hat dem Schatzmeister bei der Buch- und Rechnungsführung Hülfe zu leisten. Die Organisation des Kassenwesens selbst bleibt einer, vom Vorstande zu erlassenden Instruktion vorbehalten.

Die Kontrolle und Kuratel der Kasse wird von zweien Mitgliedern des Vorstandes, welche derselbe nach Stimmenmehrheit zu wählen hat, wahrgenommen.

g. Der Syndikus des Vereins.

§. 35. Befinden sich unter den gewählten Vorstands-Mitgliedern ein oder mehrere Rechtskundige, so wird einer davon, wäre dies nicht der Fall, ein rechtskundiger Aktionair, vom Vorstande zum Syndikus erwählt, welcher in allen Fällen, wo es auf Rechtskunde

Abschnitt III.

Vermögen, Revenüen und Schulden des Aktienvereins.

§. 14. Das Vermögen des Aktienvereins ist zwar gemeinschaftliches Eigenthum der Aktionairs als solcher; die Nutzungen desselben sind jedoch, so weit sie in Geldeinnahme bestehen, nach Abtragung der den Aktionairs gebührenden Dividenden (§. 11.) ausschließlich zur Erfüllung der Verpflichtungen des Aktienvereins und zur Förderung seiner Zwecke bestimmt.

Es müssen die etwanigen Einnahme-Ueberschüsse zur Schuldentilgung oder zur Vergrößerung des Reservefonds, oder endlich zur Erweiterung und Vervollkommnung der Unternehmung, verwendet werden.

Als Bestandtheile des Korporations-Vermögens werden nachstehende Objekte bezeichnet.

§. 15. Durch die Eingangs erwähnten Allerh. Kabinetsbefehle ist der zu bildenden Gesellschaft, jetzt dem durch das gegenwärtige Statut konstituirten Aktienvereine, ein nutzbares Oberflächen-Eigenthum an das in dem beigehefteten Plane speziell bezeichnete, ehemals zur hiesigen Fasanerie gehörige, im Thiergarten jenseits des Landwehrgrabens belegene Grundstück, von 86 Morgen 162 □Ruthen und 5 □Fuß Flächeninhalt, für die Dauer des Bestehens des Aktienvereins, eingeräumt worden.

Dem gesellschaftlichen Vorstande bleibt es überlassen, Sr. Königl. Majestät die ehrfurchtsvolle Bitte vorzutragen, künftig die Eintragung dieses nutzbaren Oberflächen-Eigenthums im Hypothekenbuche auf den Namen des Aktienvereins huldreichst zu bewilligen.

Ursprüngliche Bestandtheile des gedachten Oberflächen-Eigenthums sind, außer dem verliehenen Grund und Boden, die darauf im Jahre 1841 befindlich gewesenen Gebäude, so wie der zur Einfriedigung der Fasanerie bestimmt gewesene Plankenzaun. Ferner sind auf dem Grundstück befindlichen Bäume, Sträucher und Gewächse.

Bei der inzwischen kommissarisch bewirkten Einrichtung des zoologischen Gartens hat sich der Zustand des Grundstücks durch Wegbrechung und Aenderung alter, sowie durch Errichtung neuer Gebäude und durch Gartenanlagen wesentlich verändert, und es sind dazu die von Sr. Majestät huldreichst vorschußweise bewilligten 25,000 Thlr., so wie die sonstigen bisherigen Einnahmen, größtentheils verwendet worden.

Der Aktienverein erkennt hierdurch diese sämmtlichen Veränderungen, so wie die angemessene Verwendung des erwähnten Vorschusses, als in seinem Interesse bewirkt an, überläßt dem Hohen K. Min. der G. 2c. Ang. die Abnahme und Feststellung der Rechnungen der bisherigen K. Kommission und wird, nach Allerh. Konfirmation des gegenwärtigen Statuts und nach der Wahl eines Vorstandes des Aktienvereins, durch Letzteren das dem zoologischen Garten gewidmete Grundstück, so wie den, durch die Rechnungen nachgewiesenen Kassenbestand, aus den Händen der K. Kommissarien förmlich übernehmen.

Der Aktienverein wird durch seinen Vorstand dies Grundstück ferner besitzen, genießen, nutzen und verwalten, jedoch mit der ausdrücklichen Beschränkung, daß diese Verwaltung unter Aufsicht des Staats nur die Zwecke des Aktienvereins vor Augen habe, und daß namentlich die das Grundstück zierenden älteren und großen Bäume geschont und gepflegt werden.

§. 16. Das nächst wichtige Vermögens-Objekt des Aktienvermögens ist das, aus den eingezahlten Aktien-Beiträgen gebildete Kapital. Dasselbe ist bis auf einen Reservefonds, der ⅓ des Kapitalbetrages nicht übersteigen darf, zur Vergrößerung der Thiersammlung und zur Vervollkommnung der Anlage überhaupt, zu verwenden und bis dahin fest auf Zinsen anzulegen.

Sollte künftig durch Revenüen-Ueberschüsse ein Kapital gebildet werden können, so kann dasselbe in Verbindung mit dem zurückgelegten Reservefonds zum Ankaufe von Grundstücken, sofern dadurch der Zweck des Aktienvereins gefördert werden würde, verwendet werden.

§. 17. Die Revenüen des Aktienvereins sind zunächst und vorzugsweise zur Bestreitung der laufenden Ausgaben desselben bestimmt, und können erst nach deren vollständiger Berichtigung zur Zahlung der Dividende (§. 11.), zur Bildung des Amortisationsfonds (§. 12.), zur Vermehrung der Thiersammlung und zur Verbesserung der Anlage benutzt werden.

Es gehören zu diesen Revenüen:

1) die Jahresbeiträge der Mitglieder der zoologischen Gesellschaft (§. 40.),
2) die Eintrittsgelder des Publikums (§. 41.)
3) der Ertrag des Gartens, namentlich der darin zu verpachtenden und zu vermiethenden Lokale (§. 46.),
4) der durch Thieraustausch und Doublettenverkauf zu erzielende Gewinn,
5) die Zinsen und Erträge des Kapitalvermögens des Aktienvereins und der etwa noch zu erwerbenden Grundstücke (§. 16.).

§. 18. Der Aktienverein übernimmt hierdurch das von Sr. Königl. Majestät zur ersten Einrichtung des zoologischen Gartens vorgeschossene Kapital von 25,000 Thlrn. als

ein, für die ersten fünf Jahre vom Tage der Allerh. Konfirmation dieses Statuts zinsfreies, von da ab mit drei Prozent verzinsliches Darlehn.

Es wird über dieses Darlehn von dem Vorstande des Vereins, der von dem K. Min. der G. ꝛc. Ang. näher zu bezeichnenden fiskalischen Behörde eine Schuldverschreibung ausgestellt, und darin die sämmtlichen Baulichkeiten und Anlagen des zoologischen Gartens zum Unterpfande bestellt werden.

Bei einer etwanigen Auflösung des Aktienvereins (§. 24.), bei welcher das demselben verliehene Grundstück an den Staat zurückfällt, ist derselbe berechtigt, das ganze Vermögen des Aktienvereins, insbesondere die von demselben errichteten Gebäude, baulichen und andern Anlagen, so wie die Thiersammlungen und das bewegliche Inventarium, für eine alsdann aufzunehmende Taxe zu übernehmen, und sich aus diesem Taxwerthe zunächst wegen des dargeliehenen Kapitals, so weit es noch ungetilgt ist, bezahlt zu machen. Macht der Staat von dieser Befugniß Gebrauch, so ist der, nach Berichtigung des Kapitals der 25,000 Thlr. noch verbleibende Ueberschuß des Taxwerths an die zur Liquidation des Vermögens des aufgelösten Vereins bestellte Behörde, vom Staate herauszuzahlen, und fällt nach Berichtigung der andern Schulden der Gesellschaft den Inhabern der Aktien, zur Vertheilung unter sich, anheim.

Abschnitt IV.

Organisation des Aktienvereins und seines Vorstandes.

§. 19. Die Angelegenheiten des Aktienvereins werden in General-Versammlungen desselben und durch einen Vorstand wahrgenommen, jedoch unter Aufsicht des Staats.

Staatsaufsicht.

§. 20. Die Staatsaufsicht wird durch drei, von dem K. Min. der G. ꝛc. Ang. ernannte K. Kommissarien ausgeübt und zwar in der Art, daß diese Kommissarien, unabhängig davon, ob sie Aktien gezeichnet haben oder nicht, Mitglieder des Gesellschafts-Vorstandes und zur Theilnahme an den General-Versammlungen, jedoch — wenn sie nicht Aktien-Inhaber, — ohne Stimmrecht darin, befugt sind.

General-Versammlungen.

§. 21. Die General-Versammlungen finden alljährlich einmal, und zwar am 1. Juni jeden Jahres, im zoologischen Garten statt. Fällt der 1. Juni auf einen Sonn- oder Festtag, so wird die Versammlung am nächstfolgenden Werktage abgehalten. Sie beginnt Nachmittags 5 Uhr unter dem Vorsitze des ersten K. Kommissars. Die Aktionairs werden dazu mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch einmalige Bekanntmachung in den hiesigen Zeitungen (§. 37.) eingeladen.

§. 22. Zur Theilnahme an den General-Versammlungen sind alle im Aktienbuche eingetragene Aktionairs berechtigt. Jeder Aktionair hat bei den Beschlüssen der General-Versammlung eine Stimme, gleichviel ob er eine oder mehrere Aktien hat.

Ueber die Verhandlungen in den General-Versammlungen wird von dem rechtskundigen Mitgliede des Vorstandes ein Protokoll aufgenommen (§. 35.), welches von den anwesenden K. Kommissarien, den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes und von vier Aktionairs unterschrieben, volle Glaubwürdigkeit hat.

§. 23. Nachstehende gesellschaftliche Angelegenheiten können nur in General-Versammlungen berathen und beschlossen werden, und sind regelmäßig in jeder Jahres-Versammlung zu verhandeln:

1) der Vortrag des Revisions-Protokolls und die etwanigen Monita über die von dem Vorstande gelegte Rechnung für das vorangegangene Kalenderjahr.

   Zu dem Ende wird in jeder General-Versammlung aus der Zahl der Aktionairs, welche nicht in den Vorstand gewählt sind, eine Kommission von vier Mitgliedern zur dereinstigen Revision der Rechnung des laufenden Jahres ernannt.

   Dieser Kommission sind spätestens drei Monate nach dem Jahresschlusse die abgeschlossenen Jahresrechnungen mit den Belägen zuzustellen; dieselbe trägt das Resultat der Revision in der nächsten General-Versammlung vor, und die letztere beschließt, nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionairs, über die zu ertheilende Decharge oder die noch zu erledigenden Monita.

2) Vortrag des Vorstandes über die Verwaltung und deren Resultate im Allgemeinen, und Beschlußnahme über die hierbei gestellten Anträge.

3) Ergänzungswahlen der ausscheidenden Vorstandsmitglieder.

   Alle Wahlen werden durch die relative Stimmenmehrheit der in der General-Versammlung anwesenden Aktionairs getroffen.

§. 24. Außer diesen Gegenständen können in General-Versammlungen — die zu diesem Ende vom Vorstande auch außerordentlich zusammenberufen werden dürfen — über folgende Angelegenheiten Beschlüsse gefaßt werden:

1) Vermehrung der Zahl der Aktien;
2) Kontrahirung von Schulden durch verzinsliche Darlehne;
3) Abänderung der Statuten;

4) Auflösung des Aktienvereins.

Die hierüber nach absoluter Stimmenmehrheit der erschienenen Aktionairs gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung, sind erst nach eingeholter und erlangter Genehmigung des Kgl. Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vollstreckbar.

§. 25. Jeder Aktionair ist berechtigt, in den ordentlichen General-Versammlungen Anträge und Vorschläge im Interesse des Aktienvereins und des zoologischen Gartens nach Erledigung der Tagesordnung zum Vortrage, und unter Beitritt von zehn Stimmen zur Abstimmung zu bringen, jedoch nur in sofern, als er solche Vorschläge und Anträge schriftlich motivirt, dem Vorstande mindestens zehn Tage vor der General-Versammlung eingereicht hat.

Vorstand des Aktienvereins.

a. Wahl desselben.

§. 26. Der Vorstand des Aktienvereins repräsentirt denselben sowohl gegen die Kgl. Behörden, als gegen die einzelnen Aktionairs, die Mitglieder der zoologischen Gesellschaft und gegen alle dritte, nach Vorschrift der §§. 19. bis einschließlich 27. des Gesetzes vom 9. Nov. 1843.

Die in diesem Gesetze §§. 24 bis 26. der Kgl. Regierung beigelegten Rechte in bezüglich auf den Aktienverein, von Sr. Kgl. Majestät Allerhöchstderen Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten übertragen.

§. 27. Der Vorstand des Aktienvereins besteht aus den drei Kgl. Kommissarien (§. 20.), vier vom Aktienvereine zu erwählenden Mitgliedern und zwei Stellvertretern, endlich aus zweien von der zoologischen Gesellschaft zu wählenden Repräsentanten und einem Stellvertreter dieser Repräsentanten (§. 40. Nr. 3.).

Die vom Aktienvereine zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter werden in der nächsten Generalversammlung, nach erlangter Allerh. Konfirmation, welche — nöthigenfalls auch vor oder nach dem 1. Juni d. J. — durch die für die Einrichtung des zoologischen Gartens ernannte Kgl. Kommission mittelst spezieller schriftlicher Einladung der Aktionairs zusammenberufen wird, erwählt, und zwar nach der relativen Stimmenmehrheit der erschienenen Aktionairs.

Diejenigen vier Gewählten, welche die meisten Stimmen haben, treten als Mitglieder, die zwei aber, welche nach ihnen die größte Stimmenzahl haben, als Stellvertreter ein.

Würde die Annahme der Wahl verweigert, so rücken diejenigen Aktionairs, welche nach den ersten Gewählten die meisten Stimmen haben, an die Stelle derjenigen, welche die Wahl ablehnen, jedoch nach der Reihenfolge der Stimmenzahl.

Bei Stimmengleichheit mehrerer Kandidaten entscheidet unter ihnen das Loos.

Die erste Wahl, so wie die erste General-Versammlung überhaupt, wird durch die drei Kgl. Kommissarien geleitet, und erstere erfolgt auf drei Jahre.

§. 28. Nach Ablauf dieser drei Jahre, zuerst in der General-Versammlung v. J. 1848., scheidet jährlich in der General-Versammlung ein Mitglied des vom Aktienverein gewählten Vorstandes, ein Repräsentant der zoologischen Gesellschaft und ein Stellvertreter beider Vereine aus, und zwar entweder durch Vereinbarung unter den, drei Jahre am längsten in Funktion stehenden Mitgliedern und Stellvertretern, oder durch das, von der General-Versammlung unter ihnen zu ziehende Loos. Nach dem Ausscheiden sämmtlicher in der ersten General-Versammlung gewählter Mitglieder und Stellvertreter scheiden jährlich diejenigen Mitglieder und Stellvertreter aus, welche, seit die Wahl zuletzt auf sie gefallen ist, am längsten in Funktion waren. Die Ausscheidenden sind wiederum wählbar. Ein gleiches gilt von dem Ausscheiden der Repräsentanten der zoologischen Gesellschaft und ihrer Stellvertreter.

§. 29. Erklärt ein Mitglied oder Stellvertreter des Vorstandes seinen Austritt, oder wird er, sei es aus welchem Grunde es wolle, zu fungiren verhindert, so ruft der Vorstand denjenigen Aktionair, welcher nach dem letzten Wahlprotokolle die meisten Stimmen gehabt hat, als Stellvertreter ein, oder optirt, falls ein solcher Wahlkandidat nicht mehr vorhanden wäre, einen Aktionair in die vakant gewordene Funktion des zweiten Stellvertreters, jedoch nur bis zur nächsten General-Versammlung.

b. Organisation des Vorstandes.

§. 30. Der aus den drei Kgl. Kommissarien, den vier vom Aktienvereine gewählten Mitgliedern und den zwei Deputirten der zoologischen Gesellschaft bestehende Vorstand des Aktienvereins, bildet, unter dem Vorsitz des ersten Kgl. Kommissarius, ein Kollegium, in dessen Sitzungen indessen auch die Stellvertreter zugezogen werden.

Letztere haben jedoch nur dann Stimmrecht, wenn sie die Stelle eines abwesenden Mitgliedes oder Repräsentanten vertreten.

In diesen Sitzungen werden alle Angelegenheiten des Aktienvereins vorgetragen und nach Stimmenmehrheit entschieden.

Majoritäts-Beschlüsse sind stets erforderlich:

a) zur Feststellung des jährlichen Etats,
b) zum Abschlusse von Verträgen und zur Uebernahme von Verpflichtungen für den Aktienverein;
c) zur Anweisung außer-etatsmäßiger Zahlungen von mehr als funfzig Thaler auf die Kasse;
d) zur Disposition über den zunächst zur Deckung außerordentlicher Ausgaben bestimmter Reservefonds;
e) zu den Beschlüssen über den Amortisationsfond (§. 12.);
f) zur Feststellung der den Aktionairs zu zahlenden Dividende;
g) Anstellung und Entlassung der Beamten.

Der Geschäftsbetrieb wird in regelmäßigen, auf bestimmte Tage festzusetzenden monatlichen Sitzungen kollegialisch geleitet, und über diese Sitzungen ein Protokoll aufgenommen.

Die Ausführung der Geschäfte des Vorstandes ist theils durch gegenwärtiges Statut bereits unter die Mitglieder vertheilt, theils werden diese Geschäfte von dem Vorsitzenden (dem Ordner) den Mitgliedern zugeschrieben.

c. Funktionen des Ordners.

§. 31. Der erste jederzeitige Kgl. Kommissarius leitet, als Ordner des Vorstandes, den gesammten Geschäftsbetrieb des Aktienvereins, sowohl in den General- als in den Vorstands-Versammlungen.

Der Vorsitzende ist berechtigt, aus der Mitte des Vorstandes für Verhinderungsfälle einen Stellvertreter zu ernennen. Er hat alle Rechte des Vorsitzenden eines Kollegii, erbricht alle eingehenden Briefe, schreibt sie den Referenten zur Bearbeitung oder zum Vortrage zu, vollzieht alle schriftlichen Erlasse und ladet die Mitglieder des Vorstandes zu den, nach seiner Ansicht oder nach dem Antrage eines derselben, nöthigen außerordentlichen Sitzungen ein.

In besonders eiligen Fällen kann der Ordner Beschlüsse des Vorstandes durch schriftliches Votiren, durch Cirkulaire veranlassen.

Bei Gleichheit der Stimmen der in einer Sitzung erschienenen Vorstands-Mitglieder giebt seine Stimme den Ausschlag.

d. Der Generalsekretair.

§. 32. Der zweite Kgl. Kommissar, ein aus der Mitte der Akademiker oder Professoren der Universität oder der Thierarzeneischule von dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten designirter Naturforscher, bearbeitet alle auf die wissenschaftlichen Tendenzen des Aktienvereins und der damit verbundenen zoologischen Gesellschaft Bezug habende Geschäfte und fungirt zugleich als General-Sekretair. Als solcher gebührt ihm die wissenschaftliche Begutachtung beim An- und Verkauf, Tausch und Transport der Thiere, die Aufsicht auf deren Unterhaltung und Verpflegung. Er führt in allen Versammlungen des Vorstandes das Protokoll, entwirft die im Namen des Vereins zu erlassenden Schreiben, verwaltet die Registratur und besorgt die Expeditionen mit Hülfe eines zu diesem Zweck angestellten Unterbeamten.

Der Inspektor der Menagerie ist ihm zunächst speziell untergeordnet.

Alle im Namen des Vereins und des Vorstandes zu erlassende Schreiben werden von ihm mit vollzogen.

e. Der Garten-Direktor.

§. 33. Ein aus den obern Kgl. Gartenbeamten bestellter Kgl. Kommissarius hat als Mitglied des Vorstandes die spezielle Aufsicht auf den Garten, ihm gebührt der Vorschlag, die Begutachtung und Ausführung aller für die Verschönerung des Gartens zu machenden Anlagen und Pflanzungen. Er sorgt insbesondere für die Erhaltung des von Sr. Majestät dem Vereine mit übergebenen Holzbestandes und für den Kulturzustand der Terrains.

Der Gärtner und desselben Gehülfen sind ihm zunächst speciell untergeordnet.

f. Der Schatzmeister und die Kassen-Kuratel.

§. 34. Der Vorstand erwählt aus den vom Aktienvereine ernannten Mitgliedern oder Stellvertretern einen Schatzmeister, welcher die Funktionen des Haupt-Kassirers des Gesellschaft zu übernehmen bereit ist und einen Stellvertreter desselben.

Der dem General-Sekretair beigegebene Gehülfe für das Expeditionswesen hat dem Schatzmeister bei der Buch- und Rechnungsführung Hülfe zu leisten. Die Organisation des Kassenwesens selbst bleibt einer, vom Vorstande zu erlassenden Instruktion vorbehalten.

Die Kontrolle und Kuratel der Kasse wird von zweien Mitgliedern des Vorstandes, welche derselbe nach Stimmenmehrheit zu wählen hat, wahrgenommen.

g. Der Syndikus des Vereins.

§. 35. Befinden sich unter den gewählten Vorstands-Mitgliedern ein oder mehrere Rechtskundige, so wird einer davon, wäre dies nicht der Fall, ein rechtskundiger Aktionair, vom Vorstande zum Syndikus erwählt, welcher in allen Fällen, wo es auf Rechtskunde

ankommt, namentlich beim Abschlusse von Verträgen, als Rechtsbeistand der Gesellschaft fungirt und den Verein in Rechtsangelegenheiten und Prozessen als Mandatar vertritt. Ist der Syndikus nicht Mitglied des Vorstandes, so ist er zu den Versammlungen, bei welchen Gegenstände seines Amtes zur Sprache kommen, mit berathender Stimme zuzuziehen, um seine Ansicht vorzutragen.

§. 36. Alle vorstehende Funktionen werden von denen, welchen sie übertragen sind, unentgeldlich übernommen.

b. Bekanntmachung an die Aktionairs.

§. 37. Alle Einladungen und Bekanntmachungen des Vorstandes an die Aktionairs werden, nach der Konstituirung des Vorstandes, durch drei in Berlin erscheinende Zeitungen, die allgemeine Preußische, die Spenersche und die Vossische Zeitung, erlassen, und sind, wenn dies geschehen ist, für gehörig publizirt und insinuirt zu erachten.

Die Einladungen zu außerordentlichen General-Versammlungen oder zu solchen ordentlichen, in welchen einer der im §. 24. bezeichneten Gegenstände verhandelt werden soll, müssen den Zweck der Versammlung bezeichnen und zweimal, in Zwischenräumen von mindestens acht Tagen, in der Weise erfolgen, daß die erste vierzehn Tage vor der General-Versammlung eingerückt wird.

§. 38. Die Namen der, den Vorstand bildenden Personen und alle darin vorgehenden Veränderungen werden auf die eben bezeichnete Weise öffentlich bekannt gemacht, worauf der Vorstand überall als solcher legitimirt ist.

Abschnitt V.

Die zoologische Gesellschaft.

§. 39. Der Aktienverein ist verpflichtet, durch seinen Vorstand ein Programm über seine auf Förderung der Wissenschaft und Kunst und des naturwissenschaftlichen Unterrichts der Jugend gerichteten Zwecke, zur Kenntniß des Publikums zu bringen und dasselbe zur Mitwirkung für diese Zwecke durch Bildung einer zoologischen Gesellschaft einzuladen.

Dies Programm soll in den ersten sechs Wochen nach Konstituirung des Vorstandes erlassen werden und die Organisation der zoologischen Gesellschaft enthalten.

§. 40. Für diese Organisation werden folgende Grundzüge festgestellt:

1) Die zoologische Gesellschaft besteht aus sämmtlichen Aktionairs und aus denjenigen Freunden der Naturwissenschaft beiderlei Geschlechts, welche sich, zum Zwecke der Förderung des Unternehmens des Aktienvereins, zu einem jährlichen Beitrage von vier Thalern verpflichten.
2) Dieselbe wählt für die Leitung ihrer wissenschaftlichen Thätigkeit aus ihrer Mitte einen besonderen Vorstand von vier Mitgliedern, und zwar nach relativer Stimmenmehrheit, in einer alljährlich am 1. August zu haltenden General-Versammlung. In diesem Vorstande hat der General-Sekretair des Aktienvereins, als Vorsitzender, das Amt des Ordners.
3) Sie wählt in der ersten dieser General-Versammlungen aus der Zahl ihrer Mitglieder, nach der relativen Stimmenmehrheit, zwei Repräsentanten der zoologischen Gesellschaft in den Vorstand des Aktienvereins und einen Stellvertreter für dieselben, und ergänzt beim successiven Ausscheiden der für die ersten drei Jahre gewählten Repräsentanten, diese Wahl in den nächsten General-Versammlungen.
4) Die Aktionairs unter den Gesellschafts-Mitgliedern erhalten ohne Beitragszahlung (§. 11.) für ihre Person und für vier ihrer Angehörigen, die, mit Ausnahme ihrer Frau und Kinder, auf der Rückseite der Eintrittskarte namentlich alljährlich zu bezeichnen sind, freien Eintritt in den zoologischen Garten.
5) Die Gesellschafts-Mitglieder, welche nicht Aktionairs sind, haben jedoch nur für ihre Person, für das laufende Kalenderjahr ihres Beitritts, freien Eintritt gegen eine, für dies Jahr gültige, auf ihren Namen lautende Karte.
6) Gegen Bezahlung von jährlich sechs Thalern kann jeder Nicht-Aktionair für sich und zwei genannte Mitglieder seiner Familie, gegen Erlegung von acht Thalern jährlich, für sich und vier namentlich anzugebende Mitglieder seiner Familie, den freien Eintritt für das laufende Kalenderjahr gewinnen.
7) Die zoologische Gesellschaft hält im zoologischen Garten mindestens drei Versammlungen in den Monaten Mai bis Oktober, in welchen durch wissenschaftliche Vorträge für deren Zwecke gewirkt wird.
8) Die Beiträge der Mitglieder der zoologischen Gesellschaft werden im Laufe des Dezember jeden Jahres für das folgende Jahr eingesammelt.

   Die Verweigerung der Zahlung seitens eines bisherigen Mitgliedes, welches keine Aktien besitzt, bekundet das Ausscheiden desselben mit dem Beginn des nächsten Kalenderjahres.
9) Der Vorstand des Aktienvereins ist berechtigt, die Bedingungen des Eintritts in die zoologische Gesellschaft, jedoch nur mit Beginn eines neuen Kalenderjahres, zu ändern.

Abschnitt VI.

Besuch des zoologischen Gartens durch das Publikum.

§. 41. Zur Förderung der Zwecke des Aktienvereins und zur Vermeidung lästigen Zudranges, wird allen denen, die nach Vorstehendem nicht das Recht zum Eintritte in den zoologischen Garten erworben haben, Zutritt zu demselben nur gegen Erlegung eines Eintrittsgeldes von fünf Silbergroschen für jeden Erwachsenen und von zwei und einen halben Silbergroschen für jedes Kind unter 10 Jahren, gestattet sein.

§. 42. Ueber den unentgeltlichen oder zum geringeren Preise zu gewährenden Eintritt ganzer Schul- oder Erziehungsanstalten, wird der Vorstand des Aktienvereins die nöthigen allgemeinen Bestimmungen oder die speziellen Anordnungen für einzelne Anstalten erlassen.

§. 43. Eine Gesellschaft von vier oder mehreren Personen, welche das volle Eintrittsgeld bezahlt hat, oder dazu mittelst Freikarte befugt ist, kann einen Diener oder eine Dienerin unentgeltlich in den Garten mitnehmen.

§. 44. Der Vorstand des Aktienvereins ist berechtigt, zur Förderung seiner Zwecke, fremden Gelehrten oder Künstlern für bestimmte Zeit freien Eintritt zu gewähren.

§. 45. Derselbe ist befugt, nach den Umständen die Höhe des Eintrittsgeldes zu ändern.

§. 46. Für die Erfrischung der, den Garten Besuchenden, und für deren augenblicklichen Schutz bei ungünstiger Witterung wird gesorgt werden.

§. 47. Zur Erhaltung der Ordnung im Garten wird der Vorstand des Aktienvereins die nöthigen Verfügungen erlassen, und durch deren Anschlag an den geeigneten Stellen im Garten, zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Gerichtlich vollzogen: Berlin, den 27. Februar 1845.

(Hier folgen die Unterschriften.)

(B. M. Bl. 1845. S. 163.)

Zu I. S. 356. Erfordernisse zur Verstattung von Ausländern zu den Staatsprüfungen.

1) C. V. des Min. des I. (v. Wedell i. A.) v. 9. Juli 1844. Naturalisation der Ausländer vor deren Zulassung zu den medicinischen und pharmaceutischen Prüfungen.

Der ungewöhnlich große Andrang von Ausländern zu den medicinischen und pharmaceutischen Prüfungen macht es nöthig, daß bei Ertheilung von Naturalisationsurkunden an solche Individuen, welche diesen Prüfungen sich unterziehen wollen, strengere Grundsätze als bisher befolgt werden. Ich weise daher die K. Reg. hiermit an, in Zukunft bei der Prüfung solcher Gesuche und Erörterung der nach §. 7 des G. v. 31. Dec. 1842 zu entscheidenden Frage, ob das in den Unterthanen-Verband aufzunehmende Individuum nach den Verhältnissen des zur Niederlassung ausersehenen Ortes sich und seine Angehörigen zu ernähren im Stande sei, auf den zu hoffenden Erwerb, zu welchem den Kandidaten der Medicin oder Pharmacie die Prüfungen befähigen sollen, kein Gewicht zu legen, vielmehr die Nahrungsfähigkeit, ohne Rücksicht hierauf, lediglich nach den sonstigen Verhältnissen des aufzunehmenden Ausländers zu prüfen. Ohne Festhaltung dieses Grundsatzes würde der Zweck der Maßregel, daß nur naturalisirte Ausländer zu den medicinischen Prüfungen zugelassen werden, gänzlich vereitelt, und überhaupt in diesem Falle jeder Unterschied zwischen In- und Ausländern aufgehoben sein. (B. M. Bl. 1844. S. 228.)

2) C. V. des Min. der G., U. u. M. Ang. (Eichhorn) v. 30. Nov. 1844. Naturalisation der Ausländer vor deren Zulassung zu den medicinischen und pharmaceutischen Prüfungen, und Annahme von Ausländern zu Apotheker-Lehrlingen im Inlande.

Durch die C. V. v. 23. Nov. 1843 hat das unterzeichnete Min. bestimmt, daß ausländische Kandidaten, wenn sich dieselben nicht durch Vorlegung einer Naturalisationsurkunde über ihre Aufnahme in den Preußischen Unterthansverband auszuweisen vermögen, zu den für die inländischen Medicinalpersonen eingerichteten Staatsprüfungen nicht weiter zugelassen werden sollen. Ferner sind die K. Reg. durch die C. V. des K. Min. des I. v. 9. Juli d. J. veranlaßt worden, in Zukunft bei der Prüfung der Naturalisationsgesuche ausländischer Kandidaten der Medicin oder Pharmacie und bei der Erörterung der nach §. 7 des G. v. 31. Dec. 1842 zu entscheidenden Frage, ob das in den Unterthanenverband aufzunehmende Individuum nach den Verhältnissen des zur Niederlassung ausersehenen Ortes sich und seine Angehörigen zu ernähren im Stande sei, auf den zu hoffenden Erwerb, zu welchem den Kandidaten die Prüfungen befähigen sollen, keine Rücksicht zu nehmen, vielmehr die Ernährungs-Fähigkeit lediglich nach den sonstigen Verhältnissen des aufzunehmenden Ausländers zu beurtheilen.

Da aber nicht selten Ausländer bei inländischen Apothekern in der Voraussetzung in die Lehre gegeben werden, daß ihnen, wenn sie die Lehr- und Servirjahre in Preußischen Apotheken abmachen, die Zulassung zum Apothekerexamen und die Ertheilung der Approbation zur Ausübung des Apothekergewerbes nicht werde versagt werden, so erscheint es angemessen und dem eignen Interesse solcher ausländischen Pharmaceuten entsprechend, dieselben vor der Aufnahme in die Lehre mit dem Inhalte der erwähnten Verfügungen bekannt machen zu lassen, damit sie und ihre Angehörigen bei Zeiten in Erwägung ziehen können, ob sie es nicht vorzuziehen haben, die Lehre in dem Staate, dem sie angehören, anzutreten.

Die K. Reg. hat hiernach die Kreisphysiker ihres Departements anzuweisen, Ausländer, welche bei inländischen Apothekern in die Lehre zu treten beabsichtigen, vor Ertheilung des Qualifikationsattestes zur Annahme als Lehrling mit den Bestimmungen der oben erwähnten C. V. bekannt zu machen. (V. M. Bl. 1844. S. 309.)

Zu I. S. 431 ff. Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel.

C. V. des Min. der G., U. u. M. Ang. (Eichhorn) v. 23. Sept. 1844. Prüfungen approbirter Medicinalpersonen zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzeneien.

Durch das mittelst Allerh. Ordre Seiner Maj. des K. v. 11. Juli 1843 genehmigte Regl. v. 20. Juni desselb. J. bin ich ermächtigt, approbirten Medicinalpersonen die Erlaubniß zum Selbstdispensiren nach homöopathischen Grundsätzen bereiteter Arzeneien zu ertheilen, jedoch ist diese Erlaubniß im §. 3. des Regl. an die Bedingung eines Examens geknüpft. Um letzteres den Kandidaten nach Möglichkeit zu erleichtern, habe ich, außer der in Berlin niedergesetzten besonderen Prüfungs-Kommission, mit Berücksichtigung derjenigen Provinzen, in denen das homöopathische Heilverfahren bis jetzt Eingang gefunden hat, delegirte Kommissionen, und zwar vorläufig in Breslau und Magdeburg angeordnet, und alle drei Kommissionen über die Art der Prüfung, welche eine auf das homöopathische Heilverfahren angewandte pharmakologische sein wird, mit näherer Instruktion versehen.

Durch eine spätere Allerh. Bestimmung bin ich noch in Rücksicht auf die Beschwerde, welche die nachträgliche Ablegung eines Examens bereits längere Zeit praktizirenden Aerzten bei unzweifelhafter materieller Qualifikation veranlaßt, ermächtigt, bewährten Homöopathen unter gewissen Bedingungen das Selbstdispensiren auch ohne besondere Prüfung zu gestatten. Es wird jedoch diese Ausnahme von der durch das Reglement feststehenden Regel nur bei solchen approbirten Aerzten stattfinden, welche sich entweder als Schriftsteller über Homöopathie ausgezeichnet, oder diese Heilmethode erweislich seit mindestens 5 Jahren, v. 8. März d. J., als dem Tage der allegirten Allerh. Bestimmung rückwärts gerechnet, ausgeübt haben.

Alle übrigen, das homöopathische Heilverfahren anwendenden Aerzte haben sich entweder der Prüfung zu unterwerfen oder des Selbstdispensirens zu enthalten, und ist mit Strenge die Beachtung dieser Alternative zu überwachen.

Die K. Regierung beauftrage ich hierdurch, den Inhalt dieser Verf. den Aerzten Ihres Departements durch die Amtsblätter bekannt zu machen und diejenigen, welche zur Kategorie der eventuell zum Examen verpflichteten Aerzte gehören, aufzufordern, nunmehr ihre Meldungen bei mir ungesäumt einzureichen, damit mit Berücksichtigung ihres desfallsigen Wunsches Ort und Zeit der Prüfung bestimmt werden kann, alle übrigen aber, welche aus einem der beiden oder aus beiden angegebenen Gründen vom Examen dispensirt zu sein wünschen, anzuweisen, daß sie unter Beibringung eines Zeugnisses des Kreis-Physikus über die Dauer ihrer Praxis nach homöopathischen Grundsätzen oder unter Vorlegung ihrer Schriften über diese Heilmethode meine Genehmigung nachsuchen. In beiden Fällen sind die Gesuche durch die Königl. Regierung an mich zu richten.

Diejenigen Kandidaten, welche künftig gleich nach beendigtem Kursus auch diese in Rede stehende Befugniß sich erwerben wollen, haben ihre diesfälligen Anträge wie bei der Meldung zu den Staatsprüfungen zu machen. (V. M. Bl. 1844. S. 290.)

Zu I. S. 644. Uebergang des Apotheker-Privilegii.

C. V. des Min. der G., U. u. M. Ang. (Eichhorn) v. 16. Nov. 1844. Uebertragung einer Apotheker-Konzession von einer Wittwe auf den Apotheker, mit dem sie sich wieder verheirathet.

Des Königs Maj. haben auf meinen, durch einen Spezialfall veranlaßten Antrag mich mittelst A. Ordre v. 21. v. M. zu ermächtigen geruhet, in Fällen, wo die Wittwe eines konzessionirten Apothekers mit einem vorschriftsmäßig qualifizirten Pharmazeuten sich wieder verehelicht, letzterem, ohne weitere öffentliche Konkurrenz, die Konzession zur

Fortführung der bis dahin für Rechnung der Wittwe durch einen Provisor verwalteten Apotheke zu verleihen.

Ich veranlasse daher die K. Reg., in vorkommenden Fällen der Art zu meiner Entscheidung zu berichten und das öffentliche Aufgebot bis zu deren Eingang auszusetzen.

(B. M. Bl. 1844. S. 311.)

Zu I. S. 634 ff. Verkauf der Arzneiwaaren Seitens der Apotheker und diesfälliges Verhältniß derselben zu andern Gewerbtreibenden.

1) R. des Min. der G., U. u. M. Anz. (Eichhorn) u. des J. (Bodelschwingh) v. 10. Nov. 1844 an die Reg. zu Koblenz. Verkauf von Arzneien und Extrakten durch Droguisten und Materialisten.

Der K. Reg. erwiedern wir auf die Ber. v. 15. Aug. u. 25. Sept. d. J., die in den dortigen Materialhandlungen vorgefundenen Pulver und Extrakte betreffend, unter Rückgabe des anliegenden Aktenheftes, Folgendes.

Nach dem Regl. v. 16. Sept. 1836 ist es den Droguisten und Materialisten nicht gestattet, Arznei-Substanzen in gepulverter Form zu verkaufen und zu diesem Behufe vorräthig zu halten. Die K. Reg. ist daher, indem dieselbe bei Gelegenheit der stattgehabten Visitation der dortigen Droguerie- und Material-Handlungen den Besitzern derselben solches ausdrücklich untersagt hat, ganz den diesfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß verfahren. Für die Veterinär-Praxis hiervon eine Ausnahme zu machen, erscheint bedenklich, da viele Substanzen der in Rede stehenden Kategorie bei Erkrankung ebensowohl von Menschen als von Thieren angewendet werden, und daher eine sichere Kontrolle darüber, ob in dieser Beziehung auch seitens der Droguisten und Materialisten den Vorschriften des oben genannten Reglements gehörig nachgekommen wird, kaum ausführbar ist. Ueberdies fehlt es auch an einer genügenden Veranlassung dazu, indem die Apotheker beim Verkaufe von Arzeneien für Thiere nicht an die Taxe gebunden sind, es ihnen vielmehr verstattet ist, solche unter der Taxe zu verkaufen, und in der That auch von den Apothekern überall die in der Veterinärpraxis in Anwendung kommenden Arzeneien zu billigen Preisen verkauft werden.

Was dagegen die Extrakte anlangt, so waltet kein Bedenken ob, den Droguisten und Materialisten zu gestatten, dieselben auch an inländische Apotheker zu verkaufen und zu diesem Behufe vorräthig zu halten, da mehrfach stattgehabte Prüfungen ergeben haben, daß die von den Droguisten und Materialisten feilgebotenen Extrakte hinsichtlich ihrer Beschaffenheit allen an dieselben zu machenden Anforderungen entsprechen, und die Apotheker jedenfalls für die Aechtheit, Güte und Reinheit ihrer Waaren, sie mögen dieselben bereitet oder gekauft haben, verantwortlich bleiben, indem es ihnen nicht an Mitteln fehlt, sich hiervon durch Anwendung der erforderlichen Prüfungsmittel die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen. (B. M. Bl. 1844. S. 311.)

2) C. V. derf. Min. vom 31. Juli 1844. Verkauf des semen foeni graeci.

Aus Veranlassung eines Antrages der K. Reg. zu Erfurt ist über die Zulässigkeit des Gesuches mehrerer Materialisten, ihnen den Verkauf des gepülverten semen foeni graeci freizugeben, die gutachtliche Aeußerung der zur Bearbeitung einer neuen Landes-Pharmakopöe niedergesetzten Kommission eingeholt worden.

Da danach das genannte Mittel nur in der Veterinair-Praxis Anwendung findet, ungepülvert aus den Apotheken niemals verlangt, auch nur selten in den Apotheken gestoßen, sondern auf Mühlen in großen Quantitäten gemahlen, und der Anbau der Pflanzen in einigen Gegenden zum Handel betrieben wird, so haben wir beschlossen, den Verkauf des gepülverten foenum graecum ganz frei zu geben, und das Mittel in dem, der Verordnung wegen des Debits der Arzeneiwaaren vom 16. Sept. 1836 beigefügten Verzeichnisse B zu löschen.

Die K. Reg. hat diese Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

(B. M. Bl. 1844. S. 228.)

3) C. V. derselben Min. v. 9. Juni 1845. Verbot des Verkaufs gewisser Arzeneistoffe in gepulvertem Zustande durch Nichtapotheker.

Es ist mehrfach wahrgenommen worden, daß das in dem Reglement vom 16. Sept. 1836. (Ges. Sammt. Jahrg. 1837. S. 47—56.), wegen des Debits der Arzeneiwaaren enthaltene Verbot, daß Nichtapotheker mit den im Verzeichnisse B und C aufgeführten Arzeneistoffen im gepulverten Zustande nicht handeln sollen, nicht überall streng befolgt wird. Neuerdings ist die Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand dadurch besonders angeregt worden, daß einzelnen, in Droguerie- und Material-Handlungen feilgebotenen, gepulverten

Arzneistoffen fremdartige, auf die menschliche Gesundheit eine nachtheilige Wirkung äußernde Substanzen beigemischt gefunden worden sind.

Wir veranlassen daher die Königl. Regierung, die Bestimmung des Reglements vom 16. Sept. 1836, durch welche es den Laboranten, Kaufleuten, Krämern und andern Gewerbetreibenden verboten ist, mit den im Verzeichnisse B und C aufgeführten Arzneistoffen im gepulverten Zustande zu handeln, durch das Amtsblatt in Erinnerung zu bringen, und auf die Befolgung dieses Verbots mit Strenge wachen zu lassen. (B. M. Bl. 1845. S. 163.)

Zu I. S. 686 flg. Kleinhandel mit Giften in den Apotheken.

C. V. der G., U. u. Med. Ang. (Eichhorn) v. 21. März 1845. Aufbewahrung und Verabfolgung des Phosphors und Phosphor-Kleisters gegen Giftschein.

Da nach dem Ber. der K. Reg. v. 7. v. M. in dem Departement derselben ein Fall von Vergiftung durch Phosphorkleister vorgekommen ist, und ähnliche Fälle auch in anderen Regierungsbezirken zur Kognition der Behörden gelangt sind, so genehmige ich, daß die K. Reg. die Apotheker Ihres Departements angewiesen hat, den Phosphor und den Phosphorkleister nur gegen Giftscheine zu verabfolgen und bei der Aufbewahrung und Verabreichung die nämlichen Vorsichtsmaßregeln zu beobachten, welche im Anhange zu der Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 wegen sorgfältiger Aufbewahrung und richtiger Verabfolgung der direkten Gifte vorgeschrieben sind ꝛc.

(B. M. Bl. 1845. S. 78.)

Zu I. S. 728 flg. Blutegel in den Apotheken.

1) C. V. dess. Min. v. 3. Juli 1844. Die in den Apotheken vorräthig zu haltenden Blutegel.

In Beziehung auf die Qualität und Größen-Verhältnisse der in den Apotheken vorräthig zu haltenden Blutegel, ist von meinem verewigten Amtsvorgänger unterm 16. December 1837 eine C. V. an sämmtl. K. Reg. erlassen worden, gegen deren Ausführung verschiedene Apotheker Bedenken erhoben haben.

In Folge der letzteren sind in der Charité-Anstalt weitere, sehr sorgfältige Versuche über das Saugevermögen der Blutegel angestellt und die gutachtlichen Aeußerungen der Charité-Direktion, des Kuratoriums für die Krankenhaus-Angelegenheiten, der Kommission zur Bearbeitung der Pharmakopöe, endlich der wissenschaftlichen Deput. für das Medizinalwesen von mir eingeholt worden.

Nach den übereinstimmenden Anträgen dieser sachverständigen Behörden finde ich mich veranlaßt, in Beziehung auf den allegirten Erlaß meines Amtsvorgängers nachstehende anderweite Bestimmungen zu treffen:

1) Die Qualität der Blutegel anlangend, ist bei dem großen Mangel und der bedeutenden Sterblichkeit dieser Thiere, von den Apothekern in den Preußischen Staaten der Billigkeit gemäß fortan nicht mehr zu verlangen, daß sie deutsche und ungarische Blutegel von allen Sorten beständig vorräthig halten sollen; dagegen sind die Apotheker

2) in Rücksicht auf Quantität nach wie vor verpflichtet, kleinere, mittlere und größere Blutegel stets vorräthig zu halten, doch mit der Maßgabe, daß fortan das Gewicht

a) der kleinen auf 8 bis 15 Gran,
b) der mittleren auf 16 bis 30 Gran,
c) der größten auf über 30 Gran

festgesetzt wird.

Die K. Reg. beauftrage ich, diese Bestimmung den Aerzten und Apothekern Ihres Departements auf geeignetem Wege bekannt zu machen.

(B. M. Bl. 1844. S. 208.)

2) Publik. der K. Reg. zu Minden v. 14. Mai 1844. Förderung der Blutegelzucht.

Bei den großen medizinischen Vortheilen, welche die geeignete Anwendung der Blutegel in so manchen wichtigen Krankheitsfällen gewährt, ist es sehr zu beklagen, daß der, mit der immer größer werdenden Seltenheit dieser Thiere sich steigernde hohe Preis, die Anwendung derselben erschwert und oft unmöglich macht. Sehr viel kann für die Erhaltung der Egel geschehen, wenn sie, nach gemachtem Gebrauch, ohne jedoch auf gewaltsame Weise von dem eingesogenen Blute befreit zu werden, in eigends dazu bestimmte, passende Behälter, oder, im Sommer in besondere Teiche gesetzt werden, woselbst sie nach Verlauf einiger Wochen wieder brauchbar werden, wenn man die Vorsicht gebraucht, sie nicht mit Egeln, welche nicht gesogen haben, zusammen zu bringen. Es erscheint daher sehr wichtig, daß überall, wo nicht besondere Personen sich mit der Blutegelzucht beschäftigen und

Einrichtungen haben, in die auch die Egel, welche gesogen haben, abgesondert aufgenommen werden können, die H. Apotheker für solche Einrichtungen und die Zurücklieferung der benutzten Egel Sorge tragen, wobei die Herren Aerzte und Wundärzte ihnen förderlich sein können.

In dem eignen Interesse aller größeren Grundbesitzer aber liegt es unstreitig, durch die stets höchst vortheilhafte Anlegung von geeigneten Teichen zur Blutegelzucht, für die Vermehrung mitzuwirken, wie wir denn auch nochmals die Herren Oberförster auf die Ermittelung und Anzeige geeigneter vorhandener Teiche aufmerksam machen, für deren Besetzung ꝛc. wir, den Umständen nach, das Erforderliche veranlassen werden.

(B. M. Bl. 1844. S. 155.)

Zu I. S. 729. Bereitung des Eisen-Oxyd-Hydrats in den Apotheken.

C. R. des Min. der G., U. u. M. A. (Ladenberg) v. 29. Juli 1839.

Um eine Gleichförmigkeit in der Zubereitung des Eisen-Oxyd-Hydrats zu erzielen, welches nach der C. V. vom 25. Juni 1838, in allen Apotheken vorräthig gehalten werden soll, hat das Min. die K. wissenschaftl. Deput. für das Medizinalwesen zur gutachtlichen Aeußerung hierüber aufgefordert.

Dieselbe hat in dem nunmehr von ihr erstatteten Berichte, die von der Kön. Reg. zu Potsdam durch das Amtsblatt derselben unter dem 10. August (richtiger 31. Juli) v. J. bekannt gemachte Vorschrift (Anl. a.) über die Bereitung des genannten Präparats als dem Zwecke vollkommen entsprechend anerkannt. Die K. Reg. wird daher hierdurch aufgefordert, Falls solches noch nicht geschehen sein sollte, die Apotheker Ihres Departements anzuweisen, daß sie das Eisen-Oxyd-Hydrat von nun an stets nach der genannten, ihnen zu diesem Behufe mitzutheilenden Vorschrift bereiten, und zugleich darauf zu achten, daß bei den stattfindenden Apotheken-Visitationen von den damit beauftragten Kommissarien in den diesfälligen Protokollen jedesmal bemerkt werde, ob auch ein entsprechender Vorrath des Eisen-Oxyd-Hydrats, nach der erwähnten Vorschrift bereitet, in den betreffenden Apotheken vorgefunden worden ist.

a.

Die in der Schrift: „Das Eisen-Oxyd-Hydrat, ein Gegengift des weißen Arseniks, von Dr. Bunsen und Dr. Berthold. Göttingen 1834" mitgetheilten, hiernächst auch von mehreren Anderen bestätigten Versuche, machen es wahrscheinlich, daß das Eisen-Oxyd-Hydrat (Hydras ferri oxydati praecipitati) ein wirksames Gegengift des weißen Arseniks ist.

Das Königl. Min. der Geistlichen, Unterrichts- und Medizingl-Angelegenheiten hat sich dadurch veranlaßt gefunden, die Königl. wissenschaftl. Deputation für das Medizinalwesen zur gutachtlichen Aeußerung über die gedachte Anwendung dieses Mittels aufzufordern. Die Königl. Deputation hat sich im Wesentlichen dahin geäußert, daß die von den Doktoren Bunsen und Berthold vorgeschlagene Behandlung der Arsenikvergiftungen allerdings als der Beachtung ganz besonders würdig anerkannt werden müsse, es indessen doch noch einer näheren Bestätigung der Wirksamkeit des Eisen-Oxyd-Hydrats durch ferner damit anzustellende Versuche bedürfe, bevor dasselbe als ein durchaus zuverlässiges und jede andere Behandlung, namentlich den Gebrauch der, zeither nicht selten mit günstigem Erfolge bei Fällen der Art in Anwendung gezogenen Brechmittel, als unnöthig erweisendes Mittel, auf amtlichem Wege öffentlich empfohlen werden könne. Jedenfalls erscheine es aber zweckmäßig, die Aerzte darauf aufmerksam zu machen, und die Apotheker aufzufordern, das mehrgenannte Präparat stets in ihren Offizinen vorräthig zu halten, die letzteren auch zu diesem Behufe mit der Bereitungsart desselben bekannt zu machen.

Das gedachte Königl. Ministerium hat diesen Vorschlag zweckmäßig gefunden, und uns unterm 25. v. M. beauftragt, zur Ausführung desselben im diesseitigen Regierungsbezirke das weiter Erforderliche zu verfügen.

Diesem gemäß wird den Herren Apothekern unseres Bezirks die beständige, sorgfältige Aufbewahrung des Eisenoxyd-Hydrats in den Offizinen zur Pflicht gemacht, und als die leichteste und sicherste Weise, dasselbe zu bereiten, die folgende mitgetheilt:

Man nehme 4 Unzen liquor ferri muriatici oxydati der Pharmakopöe, 1500 spez. Gewichts, verdünne denselben mit 24 Theilen, also mit 96 Unzen mit destillirtem Wasser, und fülle das Eisenoxyd mit so viel Aetzammonium aus, als erfordert wird, wozu 7½ Unze Liquor ammonii caustici der Pharmakopöe vollkommen ausreichen. Der erhaltene Niederschlag an Eisenoxyd-Hydrat, welcher nach dem vollständigen Auswaschen mit destillirtem Wasser circa 12 Unzen beträgt, und einer reichlichen Unze trocknem Eisenoxyds entspricht, werde in ein tarirtes Glas mit weiter Mündung gebracht, und so viel destillirtes Wasser zugesetzt, daß das Ganze 1 Pfund oder 16 Unzen beträgt. In dieser Form werde das Präparat in einem wohl verschlossenen Gefäße aufbewahrt, und jedesmal vor der Verabreichung wohl durcheinander geschüttelt. Das Medikament wird unter dem Namen: Liquor ferri oxydati hydrati vorräthig gehalten und verschrieben. Seine Gebrauchsweise ist

folgende: Sobald die geschehene Arsenikvergiftung entdeckt wird, giebt man dem Kranken von dem wohl umgeschüttelten Medikamente, nach Maßgabe des Alters, Kindern einen, Erwachsenen zwei Eßlöffel voll, und fährt mit dessen Anwendung, so lange die Zufälle der Vergiftung dauern, alle halbe Stunden fort. Je schneller dies nach der stattgefundenen Vergiftung geschehen kann, desto sicherer wird die Wirkung erfolgen.

Zu bemerken ist hierbei, daß, so wirksam der Liquor ferri oxydati hydrati sich in allen Fällen zeigt, wo die Vergiftung mit freier arseniger oder freier Arsensäure, (also auch mit dem weißen Arsenik) stattgefunden hat, derselbe jedoch ohne Erfolg angewandt ist, wenn die eine oder die andere dieser Säuren an eine Basis gebunden war, namentlich wenn das Gift arsenikſaures Kali (Fowlers Solution) oder arsensaures Kali (das in der Technik häufig angewandte Macquers Doppelsalz) war. In solchen Fällen müßte das Eisenoxyd als Liquor ferri oxydati acetici angewandt werden, den man erhält, wenn zu dem, aus 4 Theilen salzsaurer Eisenoxyd-Auflösung, nach der oben angegebenen Verordnung enthaltenen hydratischen Eisenoxyd drei Theile Essigsäure von 1,08 und dann so viel Wasser, daß das Ganze 16 Theile beträgt, zugesetzt werden. Diese Flüssigkeit, eine Auflösung von essigsaurem Eisenoxyd, mit etwas vorwaltendem Oxyde, präzipitirt die Arsensäure und die arsenige Säure aus jeder Auflösung, sie mögen frei oder in Verbindung mit Basen darin enthalten sein, und zwar reicht eine Unze davon hin, um namentlich 4 Unzen der Fowlerschen Solution gänzlich zu zerlegen. Je verdünnter mit Wasser, desto schneller ist die Wirkung dieses Mittels.

Die Herren Aerzte unsers Regierungsbezirks werden, in sofern sie Gelegenheit haben sollten, den Eisenoxyd-Hydrat bei Arsenikvergiftungen anzuwenden, aufgefordert, den Erfolg davon in ihren Sanitätsberichten ausführlich mitzutheilen.

Potsdam, den 31. Juli 1838. Königl. Regierung. Abtheilung des Inn.

(A. XXIII. 722.)

Zu I. S. 730. Utensilien in den Apotheken.

Publik. der Reg. zu Arnsberg, v. 31. Juli 1844. Gebrauch minder kostspieliger Arzeneigefäße.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß von mehreren Apothekern, zur Verabreichung flüssiger Arzeneien weiße Gläser angewendet werden, ohne daß solche von den Aerzten und den Kranken gefordert worden sind. Es liegt nicht in den Bestimmungen der Arzeneitaxe, daß die Apotheker sich nach Willkühr der theuren, zum Luxus gehörigen Gefäße bedienen, und das mit den Preisen unbekannte Publikum wider Willen in größere Kosten versetzen dürfen. Während ein gewöhnliches grünes Glas zu 6 Unzen und darüber zwei Sgr. kostet, beträgt der Preis für ein weißes Glas von demselben Inhalte 4 Sgr. 6 Pf. Dieser Unterschied, auf welchen wir das betheiligte Publikum aufmerksam machen, ist so bedeutend, daß wir bei Festsetzung von Arzenei-Rechnungen und in streitigen Fällen, ohne Ausnahme nur die in der Taxe aufgeführten billigen Gefäße werden passiren lassen, wenn auf den Rezepten, oder sonst, der Ausweis nicht beiliegt, daß die kostspieligeren Gefäße von den Aerzten oder den Kranken gefordert worden sind. (B. M. Bl. 1844. S. 250.)

Zu I. S. 754. Der Bandagist.

R. der Min. der G., U. u. M. A. (Eichhorn) und des Inn. (Arnim) v. 7. Decbr. 1844, an das Pol.-Präsid. zu Berlin. Verfertigung chirurgischer Instrumente und Bandagen und Handel mit denselben.

Mit den, in dem Berichte des K. Polizeipräsidiums v. 15. Juni d. J. in Betreff des unbeschränkten Handels mit im Auslande gefertigten chirurgischen Instrumenten und Bandagen ausgesprochenen Ansichten können wir uns nicht einverstanden erklären.

Nach den bestehenden Bestimmungen dürfen chirurgische Instrumente und Bandagen im Inlande nur von geprüften Instrumentenmachern angefertigt werden, und nur ausnahmsweise dürfen Handschuhmacher auf besondere Bestellungen einzelne Bruchbandagen anfertigen; es ist ihnen aber nicht gestattet, dergleichen zum Verkauf feil zu halten, ohne zuvor ihre Qualifikation dazu durch eine Prüfung dargethan zu haben.

Beiden B. würde die Freilassung des Handels mit ausländischen Instrumenten und Bandagen widersprechen. Durch die Prüfung der Instrumentenmacher soll nur die Sachkenntniß und technische Geschicklichkeit derselben ermittelt werden, weshalb sie mehrere Instrumente und Bandagen in Gegenwart des Physikus und des Gewerks-Altmeisters anfertigen haben, welche von dem Physikus und von dem Medizinal-Kollegium in Beziehung auf Zweckmäßigkeit und Sauberkeit geprüft werden. Der Zweck dieser Einrichtung ist der, dem Publikum kenntnißreiche und geschickte Arbeiter in einem Gewerbezweige zu Gebote zu stellen, dessen Erzeugnisse nicht blos für das Vermögen, sondern auch für das Gesundheitswohl der Abnehmer von Bedeutung sind.

Das einzelne Fabrikat dieser geprüften Instrumentenmacher kann zwar hinsichtlich des Materials und der Genauigkeit der Arbeit ganz verschieden ausfallen. Allein die Beur-

theilung eines Instruments oder einer Bandage in dieser Beziehung kann sehr wohl dem Käufer überlassen bleiben, weil Material und Arbeit bei dergleichen Gegenständen auch von Laien leicht geschätzt werden kann. Letzteres ist aber nicht der Fall in Bezug auf Zweckmäßigkeit des Verkaufsgegenstandes. Die Würdigung dieser Eigenschaft erfordert besondere Kenntnisse. Diese besitzt nur der Arzt und der hinsichtlich der erforderlichen Spezialkenntnisse geprüfte Instrumentenmacher. Des Arztes kann sich der Laie bei dem Ankaufe von dergleichen Gegenständen nicht immer bedienen, derselbe bedarf aber auch der Hülfe des Arztes dabei nicht unumgänglich, sobald dafür gesorgt ist, daß Leute vorhanden sind, welche dem Publikum zweckmäßige Instrumente, oder richtig konstruirte Apparate vorlegen und demselben nur überlassen, Material und Sauberkeit der Arbeit zu prüfen, und unter übrigens zweckmäßigen Gegenständen nach Belieben zu wählen.

Ob jene geprüften Leute aber Verfertiger oder Händler sind, ist für das Sanitäts-Interesse gleichgültig. Die Sicherung des Publikums liegt darin, daß derjenige, welcher die fraglichen Gegenstände feilbietet, im Stande ist, zu beurtheilen, ob er Zweckmäßiges zum Verkauf stellt. Nur dann kann er auch verpflichtet werden, nur Zweckmäßiges zu verkaufen. Hiernach müssen die Behörden danach hinstreben, kenntnißreiche Verfertiger und Händler in einer Person zu erlangen, denn es ist nicht in Abrede zu stellen, daß nur derjenige, welcher die Anfertigung versteht, ein volles Urtheil über die Zweckmäßigkeit hat.

Wenn aber dem K. Polizeipräsidium nach seinem Ber. noch keine dem Publikum widerfahrene Nachtheile aus dem unbeschränkten Handel mit chirurgischen Instrumenten und Bruchbandagen bekannt geworden sind, so beweist dies nicht, daß solche nicht vorkommen, sondern nur, daß Fälle der Art nicht zur Kenntniß der Behörden gelangen.

Wir machen in dieser Hinsicht nur auf die Nachtheile und Gefahren aufmerksam, welche nach ärztlicher Erfahrung nicht selten durch die Anlegung und das Tragen unzweckmäßiger Bruchbandagen hervorgebracht werden.

Wir erachten es daher für nothwendig, daß die bisher üblich gewesene Prüfung der Verfertiger chirurgischer Instrumente und Bandagen bestehen bleibe, und daß dem Handel mit im Auslande angefertigten Instrumenten und Bandagen zwar keine Beschränkung auferlegt, jedoch von denen, welche dergleichen feilzubieten beabsichtigen, gefordert werde, daß sie in einer von ihnen abzulegenden angemessenen Prüfung diejenigen Kenntnisse von der Güte und Zweckmäßigkeit chirurgischer Instrumente und Bandagen nachweisen, welche im Allgemeinen von den inländischen Verfertigern derselben verlangt werden.

Die hiesigen Alt- und Mitmeister der Verfertiger chirurgischer Instrumente haben wir auf Ihre Beschwerde in dieser Angelegenheit von dem Inhalte vorstehender Verfügung im Allgemeinen benachrichtiget.

(B. M. Bl. 1845. S. 22.)

Zum zweiten Bande.

Zu S. 257 folg. Schutzpocken-Impfung.

1) R. des Min. der G., U. u. Med. Ang. (Eichhorn) an die Reg. zu Arnsberg v. 2. Juni 1845. Einführung des von letzterer entworfenen Reg. v. 14. Juni 1845, über Ausführung der Schutzpocken-Impfung.

Den von der K. Reg. mittelst Berichts vom 18. März d. J. eingereichten Entwurf eines neuen Regulativs in Betreff der Schutzpocken-Impfung finde ich im Allgemeinen zweckmäßig und nehme keinen Anstand, unter gewissen (in den folgenden, aus dem Amtsblatte entnommenen Abdrucke (a) berücksichtigten) Modifikationen, die versuchsweise Einführung im dortigen Departement zu genehmigen. Berlin, den 2. Juni 1845.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal Angelegenheiten. Eichhorn.

a.

Verordnung der Königl. Regierung zu Arnsberg über die Ausführung der allgemeinen Schutzpocken-Impfung, v. 14. Juni 1845.

§. 1. Nach dem Allgem. Landr. Thl. II. Tit. 20. §§. 691 und 692 ist ein Jeder schuldig, sein Betragen so einzurichten, daß er weder durch Handlungen, noch durch Unterlassungen Anderer Leben und Gesundheit in Gefahr setze. Alles dasjenige, woraus dergleichen erhebliche Gefahren entstehen, soll durch ernstliche Polizeiverbote und verhältnißmäßige Strafen möglichst verhütet werden.

§. 2. Wer die Empfänglichkeit für die Pocken noch besitzt, und sich ohne genügende Ursache der Schutzpocken-Impfung entzieht, der schwebt nicht allein selbst in Gefahr, durch die Pocken entstellt zu werden und sein Leben zu verlieren, sondern er ist im Erkrankungsfalle auch dazu geeignet, andern Personen, die unter begründeten Umständen von dem Gebrauche der Impfung abgehalten wären, das verderbliche Pockengift mitzutheilen.

§. 3. Es darf daher erwartet werden, daß sich Niemand ohne zureichende Hinderungs-

gründe der Schutzpocken-Impfung entzieht. Die Eltern, Dienstherrschaften und Vorsteher der Versorgungs-, Erziehungs-, Schul-, Fabrik- und Arbeitsanstalten haben darauf zu achten, daß ihre Kinder, Pflegebefohlenen, Angehörigen, Gesinde und Zöglinge bei noch vorhandener Pockenfähigkeit, in dem nächsten für ihren Wohnort angesetzten Schutzpocken-Impfungstermine geimpft werden. Nur Krankheit des Impflings, ferner ein dringendes Familien-Ereigniß, wodurch die Gestellung des Impflings verhindert wird, und das zarte Säuglingsalter bis zum 4. Lebensmonate gestatten das Ausbleiben in dem Termine, jedoch müssen die Verhinderungsgründe vor oder während desselben durch ein ärztliches Attest oder von einer sonst glaubwürdigen Person nachgewiesen werden.

§. 4. Sind Personen ohne erweislichen Grund ungeimpft geblieben, und werden sie von den natürlichen Pocken befallen, so sind dieselben oder ihre Eltern und Vorstände nicht allein in eine verhältnißmäßige Polizeistrafe zu nehmen, sondern die Schuldigen haben auch die zur Beseitigung der, erweislich durch ihre Schuld entstandenen Pocken-Epidemie verursachten Kosten, nach Vorschrift der Gesetze zu tragen, wobei es sich von selbst versteht, daß der Entschädigungs-Anspruch für Benachtheiligung derjenigen Personen, welche dann ungeimpfte Pockenkranke erwiesen angesteckt worden sind, unbenommen bleibt. (§. 34 der Regulativs zur Allerh. Kabinetsordre vom 8. August 1835.)

§. 5. Die geimpften Personen haben sich am 8. Tage nach der Impfung abermals in einem anzusetzenden Termine zu gestellen, damit von dem Impfarzte beurtheilt werden kann, ob die geschehene Impfung den beabsichtigten Schutz gewährt, oder ob dieselbe abermals zu verrichten ist.

§. 6. Diejenigen, welche sich in diesem Revisionstermine nicht gestellen, erhalten kein Impfattest. Sie werden bis zur endlichen Gestellung als ungeimpft in den Listen geführt, und haben die oben angedeuteten Strafen beim Ausbruche der Pocken zu gewärtigen. Krankheiten, oder andere wichtige, durch glaubhafte Atteste begründete Hindernisse entschuldigen das Ausbleiben zwar vorläufig, allein die Ausgebliebenen mögen sich später, längstens innerhalb 4 Wochen vor dem Impfarzte zur Revision einfinden, oder dessen Besuch in ihrer Behausung gegen tarmäßige Entschädigung erfordern.

§. 7. Wer von sich, oder von seinen Pflegebefohlenen Impfstoff zum Weiterimpfen entnehmen läßt, der ist von der Zahlung der Impfkosten befreit, und muß dessen Kostentheil auf die Gesammtzahl der übrigen Impflinge verrechnet werden.

§. 8. Die Leitung des Impfgeschäfts in jedem Kreise liegt dem Landrathe und dem Kreisphysikus ob, so daß jener das Polizeiliche und Administrative, dieser das Technisch-wissenschaftliche des Geschäfts besorgt. Der Landrath bedient sich zur Ausführung seiner Obliegenheiten der Bürgermeister, Amtmänner und Steuerempfänger, der Kreisphysikus nimmt thätigen Theil an der Impfung, und kontrollirt die Wirksamkeit der übrigen Impfärzte aus den Berichten und Listen.

§. 9. Vor dem 1. Januar jeden Jahres wird jeder Ortspolizeibehörde, mit Einschluß der Städte, durch den Landrath ein Exemplar der für das nächste Jahr anzufertigenden Impfliste nach beiliegendem Schema A zugehen.

§. 10. Die Ortspolizeibehörden tragen alle in den betreffenden Gemeinden vorhandenen pockenfähigen Personen in die Liste ein. Sie füllen die Rubriken 1. 2. 3. 4. 5. 6. und 7 aus, wobei sie die im vergangenen Jahre, vom 1. Januar bis letzten December, geborenen nach den Angaben des Kirchenbuches und den Geburtslisten der Juden, mit alleiniger Ausnahme der Todtgebornen, sowie die im vorigen Jahre ungeschützt gebliebenen, und die neu angesiedelten pockenfähigen Personen vorzüglich zu berücksichtigen haben.

§. 11. Die solchermaßen ausgefüllten und sowohl von den Ortspolizeibehörden, als auch von den betreffenden Geistlichen bescheinigten Listen müssen von jenen bis zum 15. Januar jeden Jahres an die betreffenden Landräthe eingereicht werden.

§. 12. Von dem Landrathe sind mit Zuziehung des Kreisphysikus unter den im Kreise vorhandenen Aerzten und Wundärzten diejenigen als Impfärzte zu erwählen, und uns zur Bestätigung in Vorschlag zu bringen, die sich durch Ordnungsliebe, durch pünktliche Geschäftsführung und durch Gemeinsinn auszeichnen, die überhaupt das Vertrauen des Publikums besitzen. Die Kreisphysiker und Kreischirurgen haben, als Organe der Gesundheitspflege, an der Betheiligung des Impfgeschäfts sowohl in Ansehung der Auswahl, als der Größe des Bezirks selbstredend den Vorzug.

§. 13. Die Landräthe theilen, mit Zuziehung der Magistrate, der Amtmänner und Bürgermeister den Kreis in Impfbezirke, deren Abänderung oder Zerstückelung von da an ohne erhebliche Ursachen nicht geschehen darf.

§. 14. Die Impfbezirke, deren Zahl sich, mit möglichster Berücksichtigung der vorhandenen Medizinalpersonen, nach dem Umfange des Kreises richtet, sind auf dem Lande wiederum in Impfstationen einzutheilen. Die Bezirke sind nach den Kirchspielen abzugrenzen, und die Stationen unter sorgfältiger Beachtung der örtlichen Verhältnisse, der Wege und des Verkehrs dergestalt zu bestimmen, daß die Entfernung derselben von den Wohnungen der Impflinge höchstens 1½ Stunde beträgt, daß aber auch andererseits nicht

zu wenig Ortschaften den Stationen zugewiesen werden, weil bei einer geringen Anzahl von Impflingen eine allgemeine Ausgleichung der Kosten nicht erreicht wird.

§. 15. Auf den Impfstationen geschieht die Ausführung der öffentlichen Impfung, in einem von der Polizeibehörde des Stationsortes anzuweisenden Impflokale, welches wo möglich so beschaffen sein muß, daß die Impflinge einzeln in ein besonderes Zimmer, in welchem sich der Impfarzt und der Ortsvorstand befinden, zur Impfung und Revision vorgerufen werden können. Müßige Zuschauer und Ueberfüllung des Lokals tragen zu Störungen und zum Mißlingen der Impfung bei; sie dürfen daher nicht geduldet werden. Es müssen diejenigen Impflinge zuerst vorgerufen werden, die am weitesten von der Station wohnen.

§. 16. Den betreffenden Bezirks-Impfärzten sind die an die Landräthe eingereichten Impflisten, nebst der erforderlichen Anzahl unausgefüllter Impfatteste, nachdem jene geprüft und nöthigenfalls berichtigt worden sind, vor dem 1. April jeden Jahres zuzufertigen.

§. 17. Mit dem Monate April und Mai haben die Impfärzte die Impfung zu beginnen, und spätestens bis zum 1. August zu beendigen. Diejenigen Impfärzte, welche diesen Termin nicht pünktlich innehalten, und einen triftigen Entschuldigungsgrund nicht beibringen können, verfallen in eine Ordnungsstrafe von 1 bis zu 5 Thlr., und zwar mit der Maßgabe, daß ihnen, wenn sie zum dritten Male straffällig werden, der Impfbezirk abgenommen wird. Bei herrschenden Epidemien, namentlich beim Scharlach, bei Masern, Rötheln und beim Keuchhusten, kann die Impfung bis zum Verschwinden der Epidemie ausgesetzt werden, und ganz unterbleiben, wenn inzwischen der Spätherbst und der Winter herangekommen ist. Dagegen muß die Impfung desto schleuniger betrieben werden, sobald die Menschenpocken sich bemerkbar machen.

§. 18. Von den Bezirks-Impfärzten sind die Impfungs- und Revisionstermine anzusetzen, und 8 Tage zuvor die betreffenden Polizeibehörden davon zu benachrichtigen. Diese haben den Gemeindevorstehern die Termine mit der Weisung bekannt zu machen: die sämmtlichen Impflinge zu den anberaumten Terminen auf der zugehörigen Station pünktlich zu gestellen, und sowohl der Impfung, als auch der 8 Tage später erfolgenden Revision der Geimpften persönlich beizuwohnen. Nur sehr dringende, dem vorgesetzten Landrathe nachzuweisende Abhaltungen gestatten dessen Vertretung durch ein Magistratsmitglied, resp. Gemeindeverordneten.

§. 19. Den Ortsvorstehern liegt überhaupt ob, für pünktliche Gestellung der zu impfenden und zu revidirenden Personen, für Beibringung der Impfscheine über die, an den in der Impfliste verzeichneten Impflingen vollzogenen Privatimpfungen, oder der Atteste in Betreff derjenigen Impflinge, welche durch Krankheit zu erscheinen verhindert sind, und endlich für Ruhe und Ordnung während der Impf- und Revisionstermine zu sorgen. Sie müssen ein Impfbuch halten, in welches alljährlich, nach geschlossener Impfung, der Inhalt der gehörig vollzogenen Impfliste, nach dem derselben zum Grunde gelegten Schema, einzutragen ist.

§. 20. In den Impf- und Revisionsterminen haben die Bezirks-Impfärzte die Rubriken 8. 9. 10. 11. 12. und 13. der Impflisten auszufüllen, den mit Erfolg Geimpften ein Attest nach folgendem Schema:

„Ich bezeuge, daß N. N., wohnhaft zu N. N., geboren den Sohn / Tochter
von (Vor- und Zuname nebst Gewerbe des Familienvaters, oder der Mutter, den
18 mit guter Schutzpocken-Lymphe durch mich geimpft worden sei, und ich die darauf erfolgten (6) Schutzpocken bei der Revision am
18 für ächt anerkannt habe.

N. N. den ten 18.

Nr. (der-Impfliste.) (Name, Stand und Wohnort des Impfarztes.)

Dieses Zeugniß ist sorgfältig aufzubewahren."

auszuhändigen; und demnächst die Impfliste mit folgender Bescheinigung zu versehen, und versehen zu lassen:

„Daß nach vorstehenden Angaben das Impfgeschäft vollzogen und die in der Rubrik 8 aufgeführten Impflinge in die Liste für das nächstfolgende Jahr übertragen worden sind, bescheinigen

Die Ortsbehörde. Der Bezirks-Impfarzt.
N. N. N. N.

§. 21. Werden Impflinge gestellt, die erst im Laufe des Jahres, also nach Aufnahme der Listen geboren worden sind, so muß der Impfarzt solche, wenn sie dazu geeignet sind, ebenfalls impfen, und dieselben, im Falle die Impfung mit Erfolg geschah, in die Impfliste nachtragen lassen. Diese im Nachtrage aufgeführten Impflinge werden zwar nach den allgemeinen Bestimmungen in der Impfliste des nächstfolgenden Jahres wieder aufgeführt, aber in Beziehung auf sie nur die Rubriken 2, 3 und 4 der Liste ausgefüllt, und in der Ru-

brik 13 wird von der Ortsbehörde und dem Impfarzte bemerkt, daß diese Personen, der vorjährigen Liste zufolge, bereits mit Erfolg geimpft worden sind.

§. 22. Nach dem Schlusse des Impfgeschäfts haben die Impfärzte sämmtliche gehörig ausgefüllte und bescheinigte Impflisten ihres Bezirks, den Impfbericht und die für jede einzelne Gemeinde anzufertigende Liquidation der ihnen, nach den unten angegebenen Vorschriften, zustehenden Gebühren, dem Landrathe spätestens vor dem 1. September desselben Jahres einzureichen.

§. 23. Der Landrath hat darauf zu achten, daß sämmtliche Impflisten pünktlich eingehen, selbige mit dem Kreisphysikus zu prüfen, Unvollständigkeiten beheben zu lassen, aus ihnen die General-Impfliste, in welcher die Schlußzahlen jedes einzelnen Impfbezirks eingetragen und in Betreff des ganzen Kreises summirt sein müssen, anzufertigen, und die mit denselben Rubriken, wie die Speziallisten, bestehende General-Impfliste demnächst zu bescheinigen:

„Daß sämmtliche im Kreise N. N. belegene Ortschaften und Städte in vorstehender Liste aufgeführt worden, und daß in den Spezialisten für das laufende Jahr die nach den vorjährigen Listen ungeschützt Gebliebenen, bei der Revision gehörig übertragen befunden worden sind, solches bescheinigen."

Der Landrath. N. N. Der Kreisphysikus. N. N.

Diese Liste ist nach dem beifolgenden Schema B. aufzustellen.

§. 24. Von dem Landrathe ist die General-Impfliste nebst den, nach den Namen derselben geehefteten Spezial-Impflisten, bis zum letzten Dezember des betreffenden Jahres, mit einem Haupt-Impfberichte an uns einzureichen. Derselbe muß enthalten: eine Vergleichung der Zahlen der im laufenden mit den Zahlen der im vorangegangenen Jahre mit oder ohne Erfolg Geimpften; der im Jahre zuvor lebend Gebornen, nach Abzug der vor der Impfung Verstorbenen, ferner einen Nachweis der Gründe erheblicher Abweichungen in den erwähnten Zahlen; eine kurze Schilderung des allgemeinen Impfgeschäftes während des betreffenden Jahres; Angabe der etwa eingetretenen Hindernisse durch Witterung, Krankheiten und dergleichen; Erwähnung des löblichen, oder entgegengesetzten Verhaltens der bei Verrichtung des Geschäfts betheiligten Personen; eine Uebersicht in Zahlen der während des betreffenden Jahres von den Menschenpocken befallenen Personen, der daran Gestorbenen und Genesenen; und endlich eine Darstellung der bei dem Impfgeschäfte stattgefundenen wichtigen Ereignisse nebst Bemerkungen über den Fortgang der Impfungen, über herrschende Krankheiten, Krankheitszufälle der Geimpften, wichtige Regelwidrigkeiten der Vaccine, Erfolg der wiederholten Impfungen u. s. w. Es versteht sich, daß die Impfärzte ihre diesfälligen Beobachtungen und Erfahrungen in den Spezialberichten mittheilen, und solche von den Kreisphysikern, mit ihren eigenen Beobachtungen vermehrt, was das Technische anlangt, zusammengestellt werden müssen.

§. 25. Die Spezial-Impflisten werden wir, nach erfolgter Prüfung, an die Landräthe zur Aufbewahrung in den Registraturen zurückgeben.

§. 26. Die Landräthe sind für die sorgsame und pünktliche Ausführung dieser Anordnungen verantwortlich. Unregelmäßigkeiten haben sie durch Belehrungen, und, wo diese nicht fruchten, durch wirksame Ordnungsstrafen, oder durch Anzeige an uns alsbald zu beseitigen. Die Kreisphysiker haben die technische Leitung des Geschäfts zu besorgen, die zur Einleitung der Impfung erforderlichen Impfstoff zu beschaffen, und auf die erfolgreiche Ausführung der Impfungen, so oft sich hierzu eine Gelegenheit findet, zu sehen.

§. 27. Nur den approbirten Aerzten und Wundärzten darf die Ausübung der Schutzpocken-Impfung gestattet und übertragen werden; allen übrigen Personen ist dieselbe bei 5 Thaler Strafe untersagt. Privatimpfungen müssen, bei 1 bis 3 Thaler Strafe im Unterlassungsfalle, der Ortsbehörde bis August, und von dieser dem Landrathe angezeigt werden.

§. 28. Der Impfstoff ist jährlich frisch in den Monaten März und April aus dem hiesigen, oder aus anderen Impfinstituten zu entnehmen. Der Ort der Beziehung desselben muß von den Impfärzten in den Listen, oder in dem an den Landrath zu erstattenden Berichte angegeben werden.

§. 29. Die Impfung von Arm zu Arm ist vorzugsweise zu empfehlen.

§. 30. Die Impfärzte mögen die Impfungen zuerst in ihrem Wohnorte in den Gang bringen, und sich hier mit frischem Stoffe für die Gesammtimpfung versehen.

§. 31. Die Ortspolizeibehörde derjenigen Impfstation, wo nach 8 Tagen die Gesammtimpfung ausgeführt werden soll, hat auf Anzeige des Impfarztes dafür zu sorgen, daß wenigstens vier Impflinge in dem Wohnorte des Impfarztes, und für die Folge in denjenigen zunächst benachbarten Impfstationen zur Vorimpfung gestellt werden, wo die Revision der 8 Tage zuvor stattgefundenen Impfung abgehalten wird. Von diesen vier Vorgeimpften wird die Gesammtimpfung in der betreffenden Station besorgt, und bei der Revision nach acht Tagen abermals die Vorimpfung der hier gestellten vier Impflinge für die

anderweit benachbarte Impfstation, wo demnächst die Impfung geschehen soll, vollzogen. Sind die Stationen nahe gelegen, so bedarf es der ferneren Vorimpfungen nicht; sondern es können alsdann die sämmtlichen Impflinge aus der zu impfenden Station in der vor 8 Tagen geimpften Station gestellt, und demnach die Revision und Impfung je zweier und mehrer Stationen gleichzeitig bewirkt werden. Dies hängt von den Ortsverhältnissen und von der zwischen den betreffenden Polizeibehörden und dem Impfarzte zeitig zu besprechenden Einrichtung ab.

§. 32. Die Angehörigen solcher Impflinge, die zur Vorimpfung in auswärtigen Stationen gestellt werden, erhalten, bei freier Fuhre, eine angemessene Entschädigung von 15 Sgr. für jeden Impfling vorschußweise aus der Gemeindekasse, wenn sie aus gemeinnützigem Sinne hierauf nicht verzichten.

§. 33. Nur aus den vollkommensten Pusteln gesunder Kinder darf die Weiterimpfung geschehen. Kinder, die nur eine oder zwei Pusteln haben, sind hierzu nicht geeignet. Bei denjenigen, die zur Weiterimpfung benutzt werden, müssen mindestens zwei Pusteln uneröffnet bleiben.

Die Impfung muß am Oberarme mittelst kleiner Stiche oder Schnitte in die Epidermis geschehen. Wird hiervon abgewichen, so muß dies in der Impfliste bemerkt werden. Die Eltern sind zu belehren, daß die Pusteln nicht zerkratzt oder zerdrückt werden dürfen, weshalb weite Hemdsärmel aus weicher Leinwand zu empfehlen sind.

§. 34. Nach 7 oder 8 Tagen haben sich die Impfärzte von dem Erfolge der Impfung zu überzeugen; die ächten Schutzpocken in die Impfliste einzutragen, und das vorgeschriebene Attest auszufertigen. Sind die Pusteln vor dem Revisionstermine abgekratzt, oder sonst zerstört worden, so muß die Impfung zum zweiten, nöthigenfalls zum dritten Male wiederholt und der Erfolg in die Liste eingetragen werden. Ist die Impfung dreimal ohne Erfolg geschehen, so ist dem Impflinge ebenfalls ein Attest zu ertheilen. Diejenigen Impflinge, die sich in den angehörigen Stationen nicht pünktlich gestellen, oder diejenigen, die wiederholt geimpft werden sollen, mögen sich in den benachbarten Stationen, oder in der Behausung des Impfarztes zur gelegenen Zeit einfinden, widrigenfalls der §. 6. auf sie ebenfalls Anwendung findet.

§. 35. Für jede gelungene Impfung, wozu ein Impf- und ein Revisionstermin gehören, erhält der Impfarzt an Bezahlung 4 Sgr., wenn hierzu eine Reise nicht nothwendig war. Für jede gelungene Impfung dagegen, deren Verrichtung mit Reisen verbunden war, erhält derselbe 6 Sgr.

§. 36. Die Bezirks-Impfärzte haben ihre Rechnungen bald nach beendigtem Geschäfte nebst den Listen an den Landrath einzureichen. Von diesem sind die Rechnungen nach den Angaben der bescheinigten Impflisten zu prüfen, festzusetzen, die Beträge von jeder Gemeinde vorschußweise aus der Kommunalkasse einzuziehen, und solche durch Ueberweisung, oder unmittelbar an die Impfärzte noch vor Ablauf des betreffenden Jahres zu zahlen.

§. 37. Die Unvermögenden werden durch die Orts-Armenkasse vertreten.

§. 38. Die beim Ausbruche von Pocken nothwendige Zwangsimpfung bestimmt das Gesetz v. 8. Aug. 1835 §. 55. Arnsberg, den 14. Juni 1845.

Königl. Regierung.

(A. M. Bl. 1845. S. 234 bis 239.)

Schema A.

A.

Spezial-Tabelle

über die in N. N., Kreises N. N. im Jahre 18 vollzogenen Impfungen.

1.	2.	3.	4.	5. Der Impfling ist:				6. Wird in Abzug gebracht, weil er:				7.	8. Tag		9.	10. Ergebniß der Impfung:				11.	12. Von den Geimpften sub a. b. und c. sind vaccinirt:		13.
				a.	b.	c.		a.	b.	c.			a.	b.		a.	b.	c.	d.				
Fortlaufende Nummer.	Name des Wohnorts oder der Gemeinde.	Name und Stand der Eltern.	Vorname des Impflings.	aus der Impfliste für das vorhergehende Jahr 18 übertragen.	im Jahre 18 neu geboren.	in der Gemeinde neu angesiedelt.	Summa.	vor der Impfung gestorben.	aus der Gemeinde verzogen.	die Menschenpocken überstanden hat.	Summa.	Bleibt zu impfen.	der Impfung.	der Besichtigung.	Angabe der wesentlichen Merkmale des vollständigen Erfolgs der Impfung, Beschaffenheit der Impfstelle, Zahl und Form der Schutzpocken, Zeichen des Fiebers.	mit Erfolg und darüber ein Schein ertheilt.	zum dritten Male ohne Erfolg.	ohne Erfolg, oder mit unsicherem Erfolge.	aus besonderen (anzuführenden) Ursachen ungeimpft geblieben.	In die Impfliste für 18 zu übernehmen aus Rubrik 10. c. u. d.	öffentlich.	privatim.	Bemerkungen über Herkunft des Impfstoffes, Impfmethode, Gesundheits-Zustand des Impflings, Krankheitszufälle während und nach der Impfung, Revaccinationen ꝛc. ꝛc.

B.

Generalliste

über die in dem Kreise, Regierungsbezirk Arnsberg, vollzogenen Impfungen im Jahre 18, zusammengestellt aus den Speziallisten der einzelnen Impfärzte und geordnet in der Reihenfolge nach der Gesammtzahl ihrer mit Erfolg verrichteten Impfungen.

1. Laufende Nummer.	2. Name, Charakter und Wohnort des Impf-Arztes.	3. Name des Impfbezirks und der darin gelegenen Ortschaften.	4. Sind in die Impfliste für's Jahr 18 aufgenommen: a. aus der Impfliste für das vorhergehende Jahr übertragen. b. Neugeborne. c. neu angemeldete Impflinge. Summa.	5. Davon sind behufs der zu bringen: a. die vor der Impfung Gestorbenen. b. die Verzogenen. c. die, welche die Blattern bereits überstanden. Summa.	6. Bleiben zu impfen.	7. Es sind mit Erfolg geimpft worden.	8. Es sind zum dritten Male ohne Erfolg geimpft worden.	9. Es sind in die Impfliste für 18 übertragen worden: a. ohne Erfolg oder mit unkräftigem Erfolge geimpft. b. aus besonderen Ursachen ungeimpft gelassen. Summa.	10. Von den Geimpften sub 7. 8. und 9. a. sind geimpft. öffentlich. privatim.	11. Es sind: von den Blattern überstanden worden. und von dieser Zahl gestorben.	12. Bemerkungen über die Schutzpocken-Impfung im Allgemeinen, herrschende Krankheiten, Krankheitszufälle der Geimpften, wichtige Anomalien der Vaccine, Erfolg derwelben derholten u. der Probe-Impfungen u. s. w.

2) Cirk. Schr. der Direktion der Königl. Schutzpockenimpfungs-Anstalt an die K. Reg. v. 16. Mai 1845. Beschaffenheit echter Kuhpocken.

Bei dem regen Eifer, welchen Eine Königl. ꝛc. Regierung der für die Menschheit so hochwichtigen Schutzblattern-Impfung widmet, wird es Hochderselben nicht uninteressant sein, zu erfahren: daß unsere fortgesetzten Forschungen in Betreff des Vorkommens echter Kuhpocken in unserm Staate, auch im vorigen Jahre mit dem besten Erfolge belohnt wurden. Wir haben nämlich seit Mai v. J. 18 Meldungen über pockenartige Ausschläge am Euter der Kühe erhalten; 6 mal aus Pommern, 5 mal aus Preußen, 4 mal aus Schlesien und 3 mal aus der Mark. In sechs Fällen wurde die Krankheit früh genug entdeckt, um durch Uebertragung der wasser-hellen Lymphe auf Kinder, die Echtheit derselben zu erproben.

Vor 1844 wurden pockenartige Krankheiten am Euter der Kühe nur 16 mal bei der Anstalt angemeldet und mehrmals durch den Vorsteher beobachtet und zwar im Jahre 1812, 1833, 34, 36, 38, 39, 40, 41, 42 und 43. Achtmal wurde die Uebertragung auf Menschen mit günstigem Erfolge ausgeführt.

Nachdem durch unsere direkten Aufforderungen an beinahe 500 Kreisphysici, Chirurgen und Thierärzte im vorigen Jahre, die Aufmerksamkeit dieser Sachverständigen mehr auf diesen Gegenstand gelenkt worden ist, hat man die Ueberzeugung erlangt: daß die echten idiopathischen Kuhpocken auch in unserm Staate häufiger, selbst epidemisch vorkommen, als man dies bisher glaubte und daß wir noch öfter zur Beobachtung derselben kommen würden, wenn die Besitzer großer Heerden das Vorhandensein der Krankheit nicht so viel als möglich verheimlichten, um jedem pekuniairen Nachtheil, der ihnen aus dem Bekanntwerden erwachsen könnte, zu entgehen. Wir sind dadurch aber auch in den Stand gesetzt, (im Fall man überhaupt eine Erneuerung für nöthig erachten sollte), den Impfstoff immer aus der von Jenner uns angewiesenen Urquelle zu schöpfen und brauchen nicht unsere Zuflucht zu nehmen zu den sogenannten, und nach unserm Dafürhalten nicht zu empfehlenden und zu billigenden Reinigungs- und Verjüngungs-Versuchen unseres seit Jahren fortgepflanzten und in seiner Wirkung erprobten Impfstoffs, mit meinen die in der neuesten Zeit angewendeten Impfungen der Kühe (Retrovaccinationen) mit Schutzblattern- oder Pocken-Lymphe.

Ein gewiß seltenes Ereigniß haben wir jetzt in unserer Impfanstalt vor Augen. Wir pflanzen nämlich seit einigen Wochen vier verschiedene Impfstoffe fort, welche alle aus echten idiopathischen Kuhpocken in drei verschiedenen Provinzen unsers Staats, in der Mark, Pommern und Schlesien ihren Ursprung nahmen:

1) Schutzblattern, abstammend aus Kuhpocken, welche im Juni 1833 zu Babe bei Wusterhausen a. D. in der Mark entdeckt wurden, jetzt in der 606. Generation.
2) Schutzblattern, durch Lymphe aus Kuhpocken erzeugt, welche im Mai 1844 zu Sarnow bei Anklam in Vorpommern beobachtet wurden, und jetzt in der 40. Generation sich befinden.
3) Schutzblattern, welche in der 14. Generation abstammen aus den im Oktober 1844 zu Koppen bei Brieg aufgefundenen Kuhpocken.
4) Schutzblattern, welche im April d. J. durch die Uebertragung der Lymphe aus der zu Ribitz bei Kammin in Hinterpommern aufgefundenen Kuhpocken erzeugt wurden und jetzt die dritte Generation erlebt haben.

Nach den bisherigen Erscheinungen und Wirkungen dieser Lymphearten, müssen wir der ältesten als kräftig erprobten Lymphe (Nr. 1.) den Vorzug geben und finden uns daher nicht veranlaßt, dieselbe durch eine neuere zu ersetzen.

(Die in der Royal Jennerian et London Vaccine Institution bis jetzt fortgepflanzte Lymphe wurde vor 35 Jahren von Jenner, dem damaligen Vorsteher der Anstalt, Dr. Walther, übergeben, sie kann sich also in der 1800. Generation befinden, vorausgesetzt, daß Jenner sie damals von der Kuh entnahm. Wir haben dieselbe mehrmals erprobt und in ihrer Wirkung mit der unsrigen von 1833 ganz gleichartig gefunden.)

Schließlich erklären wir uns bereit, allen zur Impfung berechtigten Medicinalpersonen des dortigen Regierungsbezirks, von dem unter Nr. 4. bezeichneten Impfstoff mitzutheilen, stellen daher ganz ergebenst anheim, dieselben durch die Amts- und Kreisblätter davon in Kenntniß zu setzen.

Wir wünschen, daß diese Mittheilungen bei Einer Königl. ꝛc. Regierung dieselbe geneigte Aufnahme finden mögen, welche den frühern zu Theil geworden ist, wofür wir unsern Dank hiermit auszusprechen nicht unterlassen. (B. M. Bl. 1845. S. 240.)

Berlin, den 16. Mai 1845.

Direktion der Königl. Schutzimpfungs-Anstalt.
Dr. Bremer.

I.

Alphabetisches Sachregister.

(Die römische Zahl bezieht sich auf den Band, die arabische auf dessen Seitenzahl.)

A.

Abdecker, Rechte und Pflichten. I. 758.
Abdeckerwesen, seine Organisation. I. 759.
Aderlassen durch Pfuscher. I. 422.
Aelterliche Zucht. II. 15.
Aerzte, Geschichte derselben. I. 487. — Qualifikation für die Zulassung zu den Staatsprüfungen. I. 349. — deren Stadtbürgerrecht. I. 435. — Befreiung von gewissen öffentlichen Lasten. I. 498. — Recht zur Ausübung der Heilkunde. I. 495. — ihre Taxe. I. 437. — Rücksichtnahme auf Wohlfeilheit der Heilmittel. I. 499. — Anlegung von Heilanstalten. I. 496. — ihre Qualifikation zu Obduktionen. II. 551. — ihre Atteste über körperliche Verletzungen. II. 538. — Einreichung ihrer gerichtlich-medicinischen Gutachten an die Reg. II. 565. — Mittheilung ihrer Gutachten an die Reg. II. 547. — s. auch Medic. Personen.
Aerztliche Pfuscherei, s. Medizinische Pfuscherei.
Aerztliche Staatsdiener. I. 114.
Altonaer Wunderessenz. I. 709.
Ammen, Sorge des Staates für gesunde. II. 12.
Amtsverschwiegenheit der Physiker. I. 247.
Anatomische Prüfung. I. 374.
Anatomische Theater. I. 314.
Anatomische Museen. I. 315.
Apotheken, Utensilien in denselben. II. 584.
Apothekenkauf. I. 647.
Apothekenverpachtung. I. 648.
Apotheker, Geschichtliches. I. 617. — allgemeine gesetzliche Bestimmungen. I. 618. — dessen subjektive Qualifikation. I. 649. — Qualifikation für die Zulassung zu den Staatsprüfungen. I. 367. — Eid und Approbation. I. 649. — Oberaufsicht auf sie. I. 743. I. 624. — ihre Abgaben. I. 741. — ihre Taxe. I. 709. — ihre Visitationen. I. 745. — deren Kosten. I. 142. — Debit der zubereiteten Arzneimittel. I. 702. — Verkauf der Arzneiwaaren durch dieselben. II. 581. — Bereitung des Eisenoxydhydrat. II. 583. — Debit geistiger Getränke. I. 736. — dessen Rechte und Pflichten in Ansehung des Debits der Arzneiwaaren und Gifte und Verhältniß in dieser Beziehung zu andern Gewerbtreibenden. I. 654 — Recht zu inneren Kuren. I. 708. — Rechte im Konkurse, in Ansehung der Handelsbücher und des Wechselrechts. I. 721. — objektive Befähigung. I. 628. — Pflichten bei Ausübung der pharmazeutischen Kunst. I. 726 ff. — wissenschaftliche Berichtserstattungen derselben. I. 740. — Nichtbefreiung von Uebernahme städtischer Aemter. I. 435. — Strafen bei Nichterfüllung ihrer Pflichten. I. 742. — Verbot der Weihnachtsgeschenke an die Aerzte. I. 739. — s. auch Medicinalpersonen.
Apothekergehülfe, dessen Qualifikation. I. 652. I. 623.
Apothekerkonzessionen. I. 640.
Apothekerlehrling, dessen Qualifikation. I. 650. I. 621.
Apothekerprivilegien, deren Uebergang. II. 581.
Apothekerprovisor, dessen Qualifikation. I. 623. 653.
Apotheker-Real-Privilegien. I. 634.
Apothekerschulen. I. 340.
Approbation der Medicinalpersonen, als Bedingung für Ausübung der Praxis. I. 401.
Approbation als Wundarzt. I. 261.
Arcana, s. Geheimmittel.
Arme, Zahlung für ihre Kur. I. 464.
Arsenik, Handel mit demselben. I. 696.

Arzneimittel, zubereitete, Debit derselben Seitens der Apotheker. I. 702.
Arzneitaxe. I. 709.
Arzneiwaaren, Handel und Verkauf. I. 664. 654.
Arzneiwaarenverkauf, Seitens der Apotheker. II. 581.
Atteste der Medicinalpersonen. I. 480.
Atteste der Aerzte und Wundärzte über körperliche Verletzungen. II. 538.
Atteste der Physiker. I. 239.
Augenarzt. I. 599. — seine Prüfung. I. 392.
Augenentzündung, kontagiöse, Belehrung über dieselbe. II. 179. — Behandlung II. 275.
Ausländer, Verstattung zu den Staatsprüfungen. II. 579.

B.

Badeanstalten. I. 403.
Baiern, Sammlung, s. Medicinalgesetze. I. 30.
Bandagist. I. 754. II. 584.
Bandwurm. I. 507.
Barbierstube. I. 523.
Beerdigung, Maßregeln gegen die zu frühe. II. 492.
Begräbnisse, Beaufsichtigung derselben. II. 108.
Begraben, Maßregeln gegen das zu frühe. II. 492.
Begräbnißplätze, Vorschriften über deren Anlegung, Einrichtung und Verlegung II. 110.
Berichte der Kreisphysiker. I. 213. — über Impfungen. I. 104.
Beschneidung der Judenkinder durch Pfuscher. I. 423.
Bestallung des Kreischirurgus. I. 266.
Bier, Sorge für dessen gesunden Zustand. II. 54.
Blausäure, Handel mit derselben. I. 701.
Blei, Verunreinigung der Geschirre durch dasselbe. II. 69.
Bleiglasur der Geschirre. II. 70.
Blinden-Institute. II. 486.
Blödsinnige, deren Unterbringung. II. 412.
Blödsinnigkeits-Erklärung. II. 548.
Blutegel, ärztliche Verordnung. I. 504.
Blutegelsetzen durch Pfuscher. I. 422.
Blutegelverkauf. II 582.
Blutegelzucht. II. 582.
Botanische Gärten. I. 315.
Branntwein, Sorge für dessen Zubereitung. II. 58. — Verhütung des übermäß Genusses. II. 58.
Bräune, Vorbeugungsmaßregeln. II. 133.
Brunnen, Vorsicht bei Reinigung. II. 141.

C.

Central-Medicinal-Behörden. I. 65.
Chirurgische Gehülfen. I. 529.
Chirurgische Hülfsdienste. I. 505.
Chirurgische Instrumente, Pflicht zur Anschaffung derselben. I. 273.
Chirurgische Instrumentenverfertiger. I. 756.
Chirurgische Lehranstalten. I. 322.
Chirurgisch-technische Prüfung. I. 375.
Chirurgus, s. auch Kreischirurgus.
Chirurgus, interne Praxis. I. 268.
Chlor, dessen Empfehlung. II. 144.
Cholera, Belehrungen über dieselbe. II. 160. — deren Behandlung. II. 251.

D.

Departements-Thierärzte. I. 274. 279. — ihre Diäten. I. 150. — ihre Ge ren. I. 142.
Desinfektionsverfahren. II. 227. 247.
Dienstvergehungen der Physiker. I. 250.
Dienstreisen der Medicinal-Beamten. I. 160. — in welchen Fällen sie statt und wer sie zu bestimmen hat. I. 165. — gemeinschaftliche mehrerer Beamten. I.

Diäten der Medicinal-Beamten. I. 143.
Diäten-Regulativ. I. 150.
Distrikts-Aerzte. I. 280.
Drehkrankheit der Schafe. II. 386.
Duell, Verhalten der Medicinal-Personen bei demselben. I. 475.

E.

Ehen, deren Eingehung in medic.-poliz. Beziehung. II. 2.
Eid des Kreischirurgus. I. 267.
Eisen-Oxyd-Hydrat. II. 583.
Embryo, Sorge des Staates für denselben. II. 4.
Entbindungs-Anstalten. I. 335. II. 486.
Epizootische Thierkrankheiten, in wiefern sie zur Veterinärpolizei gehören. I. 278.
Erbbegräbnisse, Verlegung derselben. II. 115.
Erbliche Krankheiten, deren Verhinderung. II. 2.
Erfrorene, deren Behandlung. II 519.
Erhängte, deren Behandlung. II. 520.
Erstickte, deren Behandlung. II. 520.
Ertrunkene, deren Behandlung. II. 519.
Erwürgte, deren Behandlung. II. 520.
Essige, Verhütung der Fabrikation schädlicher. II. 60.
Exekutionen gegen Kreisphysiker wegen Schulden. I. 251.

F.

Fabriken, Sorge, daß sie der Gesundheit der in ihnen arbeitenden Kinder nicht schädlich. II. 25.
Farbematerialien, Aufsicht auf giftige. II. 62.
Federviehseuchen. II. 377.
Feld- und Gartenfrüchte, Sorge für deren gesunden Zustand. II. 34.
Fettsäure in Schinken. II. 81.
Flachs, Röthen desselben in fließendem Wasser. II. 49.
Fleisch, Sorge für dessen gesunden Zustand. II. 35.
Fleischer, s. Schlächter.
Flindern, geräucherte, Vergiftung durch dieselben. II. 82.
Forensische Prüfung der Wundärzte. I. 388. I. 264.
Frank, Begründer der medicin. Polizei. I. 10.
Friedrich Wilhelm der große Kurfürst, Begründer der Preußischen Medicinal-Verfassung. I. 13.

G.

Gas, brennbares, Beaufsichtigung der Bereitung. II. 107. — kohlensaures, Warnung. II. 142.
Gebäude, Heitzung mit erwärmter Luft. II. 124. — neugebaute dürfen nicht zu zeitig bezogen werden. II. 121. — öffentliche, Sorge für Reinheit der Luft in ihnen. II. 119. — überschwemmt gewesene II. 123.
Geburtshelfer. I. 530. — Befähigung, Vereidung, Approbation, Rechte, Pflichten. I. 533. — deren Prüfung. I. 387. — ihre Taxe. I. 443.
Gebühren der Kreisthierärzte. I. 143. — der Departements-Thierärzte. I. 142.
Gefangene, Kosten für deren Kur. I. 137.
Gefängnisse, Sorge für Reinheit der Luft in ihnen. II. 119.
Gefäße, deren Verunreinigung durch Kupfer. II. 69.
Geheimmittel, Handel mit denselben. I. 703.
Gelbes Fieber, dessen Kontagiosität. II. 249.
Gemüthszustände, deren Untersuchung. II. 543. — Kosten der Untersuchung. I. 140.
Gerbereien, schädliche Ausdünstungen derselben. II. 98.
Gerichtliche Aerzte, Taxen. I. 129.
Gerichtliche Medicin, Begriff. I. 6. — Literatur. I. 36
Gerichtliche Wundärzte, Taxen. I. 129.
Gerichtsstand der Medicinal-Personen. I. 427.
Gesammtimpfungen. II. 270.
Geschirre, deren Verunreinigung mit Kupfer. II. 69.

Geschlecht, Untersuchung des zweifelhaften. II. 541.
Gesellen, Verpflegung kranker. II. 392.
Gesundbrunnen. II. 403. 406.
Getreide, Sorge für dessen gesunden Zustand. II. 31.
Gewerbliche Anlagen, welche eine schädliche Ausdünstung verbreiten, Aufsicht a
sie. II. 97.
Gicht, Belehrung über dieselbe. II. 197. — deren Behandlung. II. 285.
Gifte, Aufsicht auf deren Produktion. II. 62. — Handel mit denselben. I. 681.
Kleinhandel mit denselben in den Apotheken. II. 582.
Giftpflanzen, Verhütung der Vergiftung durch sie. II. 85.
Giftige Farbe-Materialien, Aufsicht auf dieselbe. II. 62.
Giftscheine. I. 695.
Glasiren irdener Gefäße, Gefahr für die damit Beschäftigten. II. 144.
Glasgeschirre, der Gesundheit nachtheilige. II. 77.
Gratifikationen der Kreis-Physiker und Kreis-Chirurgen. I. 175.
Gutachten der Physiker. I. 239.
Gymnastik. II. 19.

H.

Häuser, s. Gebäude.
Halsgerichts-Ordnung, ihr Einfluß auf die gerichtliche Medicin. I. 9.
Haltekinder, Sorge des Staates für dieselben. II. 13.
Hausapotheken. I. 429.
Hausirhandel mit Arzneiwaaren. I. 655.
Hebammen, s. auch Medicinal-Personen. — Geschichtliches. I. 531. — ihre Prüfun
I. 392. — Approbation, Vereidung. I. 564. — Erlaubniß zur Niederlassung.
595. — Approbationsprüfung. I. 562. — deren Repetitionen durch die Physiker.
243. — Repetitorien. I. 562. — ihr Stadtbürgerrecht. I. 435. — Remuneratio
I. 584. — rechtliche Verhältnisse, Eintheilung des Personals, Rechte und Pflichte
I. 565 ff.
Hebammeninstitute. I. 535.
Hebammenlehrer. I. 553.
Hebammenlehrinstitute. I. 538.
Hebammen-Pfuscherei. I. 421.
Hebammenwesen. I. 544.
Heirathskonsens der Physiker. I. 251.
Hofapotheke zu Berlin, Kommission für dieselbe. I. 78.
Homöopathische Arzneimittel, deren Selbstdispensiren. II. 580. I. 431.
Hufbeschlagschmied. I. 779.
Hufelandscher Hülfsverein. I. 471.
Hühneraugen-Operateur. I. 756.
Hunde, deren Beaufsichtigung wegen der Tollkrankheit. II. 285. — herrenlose, d
Auffangen. I. 775.
Hundswuth, s. Tollkrankheit.

J.

Impfung der Schutzpocken. II. 257. — Verpflichtung zur Tragung der Kosten
selben. II. 394.
Impfungs-Prämien. II. 399.
Impfung der Schafe. II. 364.
Irren-Anstalten. II. 412. 422. — private, II. 419.
Juden, als Medicinal-Personen. I. 408. — deren Begräbnisse. II. 500. — Beit
zum Hebammenwesen. I. 588.
Jüdische Aerzte, Zuziehung bei Obduktionen. II. 551.

K.

Kälber, Verbot des Schlachtens zu junger. II. 46.
Kadaver, Aufsicht auf die Plätze, wo diese vergraben. II. 117.
Kinder der Armen, Sorge des Staates für sie. II. 15. — deren physische Erzieh
II. 19. — Sorge für deren physisches Wohl. II. 3. — Behandlung kranker.
132. — Sorge für deren Gesundheit in Fabriken. II. 25.

Kindermord, dessen Verhütung. II. 5.
Kinderspielzeug, Färbung desselben mit schädlichen Stoffen. II. 65.
Kirchen, Sorge für Reinheit der Luft in ihnen. II. 119. — Verbot der Beerdigung in denselben. II. 108.
Kirchhöfe, s. Begräbnißplätze.
Kleine Chirurgie. I. 520.
Kleinkinderschulen. II. 15.
Klinische Institute. I. 331.
Klinisch-medicinische Prüfung. I. 376.
Klinisch-chirurgische Prüfung. I. 378.
Kloacken, Anordnungen in Betreff derselben. II. 132.
Klauenseuche. II. 367.
Knochengraben, Verfahren dabei. II. 102.
Knochen, Handel mit denselben. II. 102.
Kognition in Medicinal-Polizei-Sachen. I. 113.
Kopfgrind, bösartiger, Belehrung über denselben. II. 193. — dessen Behandlung. II. 285.
Kohlendampf. II. 139.
Kommunal-Wundärzte. I. 282.
Kompagnie-Chirurgen. I. 405.
Korn, ausgewachsenes. II. 33.
Kosten, s. Medicinal-Kosten.
Konditoreiwaaren, deren Färbung mit schädlichen Stoffen. II. 65.
Kranke, ansteckende, deren Behandlung. II. 246.
Krankenhäuser. II. 411.
Krankenhaus-Angelegenheiten, Kuratorium dafür. I. 70.
Krankenwärterschulen. I. 343.
Krankheiten, ansteckende, Belehrungen über dieselben. II. 146. — Schutzmaßregeln gegen deren Verbreitung. II. 238. — Belehrungen über ansteckende. I. 132. — Kosten zur Unterdrückung ansteckender. II. 390.
Krankheiten des Viehes, Belehrungen über die nicht ansteckenden. II. 377.
Krätze, deren Behandlung. II. 278. — Anzeige Seitens der Aerzte. I. 508.
Krätzkranke, Kosten der Heilung Unvermögender. II. 391.
Kräuterhandel. I. 662.
Krebs, Belehrung über denselben. II. 195. — dessen Behandlung. II. 285.
Kreis-Chirurgen. I. 117. 261. — ihre Qualifikation. I. 522. — Amtsinstruktion. I. 206. — ihre Prüfung. I. 264. — deren Pflichten. I. 269. — Prämien. I. 175. — Gratifikationen. I. 175. — Amts-Instruktion. I. 270.
Kreismedizinalbeamte, wirkliche Staatsdiener I. 117. — Diäten und Reisekosten I. 785. — ihre Pension I. 198. — ihre Wittwen I. 198.
Kreismedicinalbehörden, I. 111.
Kreismedicinalpersonen, Anstellung durch die Reg. I. 97.
Kreisphysikus s. auch Physikus I. 128. — ihre Amtsinstruktionen I. 199. — ihre Aufsichtsführung I. 212. — ihre Gratifikationen I. 175. — ihre Diäten I. 150. — Prämien I. 175. — Gutachten und Atteste I. 239. — gemeinschaftliche Reisen mit dem Kreischirurg I. 173. — ihre Berichte I. 213. — Rechtsverhältnisse derselben in Betreff ihrer Privat-Angel. I. 251. — Untersuchung des Gesundheitszustandes K. Beamten I. 784.
Kreissanitätsberichte der Physiker I. 213.
Kreisthierarzt I. 273. — sein Verhältniß zum Kreisphysikus I. 278.— Gebühr I. 143. — Diäten I. 151.
Kuhkäse, Vergiftung durch denselben II. 83.
Kupfer, Verunreinigung der Geräthschaften durch dasselbe II. 69.
Kuratorium, für die Krankenhaus- und Thierarzneischul-Angelegenheiten I. 70.
Kurkosten, Verbindlichkeit zu deren Zahlung I. 457. — der Gefangenen I. 137.

L.

Laborantengewerbe I. 662.
Landkrankenhäuser II. 411.
Lämmerlähme, II. 386.
Landrath, als Kreismedicinalbehörde I. 111.
Landwundärzte I. 521.

Lazarethe, öffentliche II. 411.
Lehranstalten, chirurgische I. 323.
Lehrlinge, der Wundärzte I. 523.
Lehrtöchter der Hebammeninstitute I. 535.
Leichen, Behandlung der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen II. 248. — Ve
bot der Beerdigung in Kirchen II. 108. — Verbot der Ausstellung II. 108.
Leichenöffnungen, Verbot zu früher II. 506.
Leichenhäuser II. 503.
Leichenwäscherinnen II. 502.
Lichtzieher, Anordnungen in Betreff derselben II. 101.
Liebersche Gesundheitskräuter I. 706.
Liqueur s. Branntwein.
Liquidationen der Med.-Personen I. 467. — der Med.-Beamten I. 176.
Local-Medicinal-Behörden I. 113.
Luderplätze, Beaufsichtigung derselben II. 117.
Luft, Sorge für deren Reinheit II. 97.
Luftarten, schädliche, Belehrungen II. 139.
Lungenkrankheit II. 336.
Lungenprobe II. 560.
Lustseuche, Anzeige Seitens der Aerzte I. 508.

M.

Magnetische Kuren I. 496.
Masern, Belehrung über dieselben II. 175. — Behandlung derselben II. 275.
Materialhändler, Debit der Arzneiwaaren Seitens derselben I. 664.
Maul- und Klauenseuche II. 367. — der Schweine II. 374.
Medicinalbeamte I. 47. — Gebühren I. 123. II. 569. — Taxen I. 128. — Di
ten I. 143. — für den Unterricht u. die direkte Krankenhülfe I. 279. — standesh
liche I. 282. — Untersuchung des Krankheitszustandes von Beamten, Seitens d
selben II. 569. — Kostenersparung bei Dienstreisen I. 165. II. 569.
Medicinalbehörden. I. 49. — geschichtliche Darstellung der Gesetzgebung I. 49.
ihre Organisation I. 59.
Medicinal-Centralbehörden I. 59.
Medicinalkollegien, Taxen derselben I. 128. — deren Gutachten I. 783.
Medicinalkontraventionen I. 93.
Medicinalkosten, Verpflichtung zur Berichtigung I. 187. — deren Einzieh
I. 193.
Medicinisch-chirurgische Akademie zu Berlin I. 316.
Medicinal-Personal-Bestand I. 109.
Medicinalpersonen sind keine Staatsbeamte I. 287. — deren Organisation I. 2
— Vertheilung derselben über das ganze Staatsgebiet I. 406. — ihre staatsre
liche Stellung in Betreff auf die Ausübung der Heilkunde I. 286. — ihre staa
rechtliche Stellung als Sachverständige I. 292. — deren Prüfungen I. 344.
Vorschriften über die Staatsprüfungen I. 371. — ihre Pflichten I. 474. — Z
I. 427. — ihre Atteste I. 480. — Reisekosten I. 154. — ihre Prüfungen durch
Ober-Examin.-Kommis. I. 76. — Vollstreckung civilrechtlicher Erkenntnisse ge
dieselben I. 288. — ihre Taxen I. 436. — ihre Vereidung I. 398. — Vorrecht ih
Forderungen im Konkurse I. 469. — ihre Approbation I. 401. — Befreiung v
der Verpflichtung zur Uebernahme städtischer Aemter I. 435. — Befreiung von
werbung des Stadtbürgerrechts I. 434. — wie sie ihre Forderungen geltu
machen I. 463. — Festsetzung ihrer Liquidationen I. 467. — deren Rettungsg
mien II. 530. — deren Wittwen I. 471. — Recht ihre Militairpflicht als Re
kombattanten abzuthun I. 436. — Reisekosten I. 450. — Gerichtsstand I. 427.
Verschwiegenheit I. 475. — Bestrafung wegen Verletzung ihrer Berufspflich
I. 289. — Disciplinarstrafen derselben I. 291. — Bestrafung mit dem Verluste
Rechts zur Praxis I. 291. — Verhältniß zum Physikus I. 477. — Vertretung
Kunstfehler I. 486. — Strafbarkeit culposer Verbrechen I. 290.
Medicinalpfuscherei I. 415. — Strafgesetze I. 419. — formelles Verfahren I. 4
Medicinalpolizei, Begriff I. 1.
Medicinalpolizei-Sachen, Kognition in denselben I. 113.
Medicinalrath I. 91.
Medicinaltaxen I. 436.
Medicinische Facultäten I. 303.

Medicinische Topographieen I. 233.
— Unterrichtsanstalten I. 302.
Medicinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut zu Berlin I. 321.
Menschenpocken II. 257. 167.
Militairärzte I. 403.
Militairpflicht der Med. Personen I. 436. — deren Ableistung Seitens der Zöglinge der chirurgischen Lehranstalten I. 330.
Militair-Pharmakopie, ihre Anwendung von Civilärzten. I. 501.
Ministerium des I. Ressortverhältnisse in Med. Ang. I. 60.
— der G., U. u. M. Ang. I. 60.
Milzbrand. II. 336. — dessen Behandlung. II. 298. — Belehrung über denselben. II. 214.
Mineralbäder. II. 406.
Mineralquellen. II. 408.
Mineralwässer, künstliche. II. 410.
Mißgeburten, deren Ablieferung. I. 237.
Morisonsche Pillen. I. 706.

N.

Nadelschleifer, Sicherung ihrer Gesundheit. II. 144.
Nahrungsstoffe, Sorge für deren Unschädlichkeit. II. 28.
Niederlassungsort, freie Wahl. I. 428.

O.

Obduktionen. II. 551.
Obduktionsbericht. II. 562.
Obduktionsprotokoll. II. 562.
Ober-Examinations-Kommission. I. 372. — für die Staatsprüfungen der Med. Personen I. 76.
Oberpräsidenten, als Med. Behörde. I. 78.
Oesterreich, Sammlung seiner Med. Gesetze. I. 29.
Olitätenkrämer. I. 655.
Orthopädische Institute. II. 489.

P.

Papiere, Färbung derselben mit giftigen Stoffen II. 64.
Pension der Kr. Physiker. I. 196.
Pharmazeutische Prüfung. I. 379.
Physikus s. auch Kreisphysikus. — Eintritt in den Staatsdienst. I. 118. — Rang. I. 121. — Amtseinkünfte. I. 123. — Eid. I. 120. — Bestellung. I. 119. — Uniform I. 122. — Gebühren. I. 123. — Verhältniß zu andern Behörden. I. 121. — Prüfung. I. 390. — öffentlicher Glaube. I. 121. — Urlaub. I. 245. — Pflichten. I. 243.
Pocken, Belehrung über dieselben II. 167. — deren Behandlung II. 255.
Pockenhäuser. II. 256.
Portofreiheit der Kreisphysiker I. 196.
Prämien. II. 524. — der Kreis Med. Beamten. I. 175.
Praxis der Med. Personen, Verlust derselben als Strafe. I. 291.
Preußen, historische Entwicklung der Staatsarzneikunde I. 12. — Sammlung s. Medic. Gesetze I. 31.
Promotionen, I. 310.
Promovirte Aerzte I. 299.
Provinzial-Med.-Kollegien. I. 80.
Provinzial-Med.-Behörden. I. 78.
Prüfungen der Med. Personen I. 344. — der chirurgischen Lehrlinge, Kosten I. 142. — chirurgischer und pharmazeutischer Lehrlinge durch die Physiker I. 243. —

R.

Rang des Med. Rathes. I. 92.
Regierung, als Med. Behörde. I. 91. — Oberaufsichtsrecht auf die Med. Personen I. 98.

Regierungs-Med.-Räthe, Taxen derselben. I. 128.
Ressort, bei Kontraventionen der Med. Personen I. 96. — der Local-Medicinal-Polizeibehörden I. 93.
Ressortverhältnisse in Med. Angelegenheiten. I. 60.
Reisekosten der Med. Beamten I. 154. — der Med. Personen I. 450.
Rettungsapparate. II. 522.
Rettungsmedaille. II. 534.
Rettungsprämien. I. 176. II. 524.
Rezepte, formelle Beschaffenheit. I. 502.
Rinderseuchen. II. 308.
Rötheln, Belehrung über dieselben. II. 178. — deren Behandlung II. 275.
Rotz, Belehrung über denselben. II. 222. — dessen Behandlung. II. 300.
Ruhr, Belehrung über dieselbe. II. 165. — deren Behandlung. II. 255.

S.

Salmiakfabriken, Beaufsichtigung derselben. II. 105.
Sanitätsberichte, der Regierung an das Ministerium I. 99. — der Med. Anstalten I. 477.
Sanitätskommissionen. I. 113. — deren Errichtung. II. 240.
Sanitätspolizei, Begriff. I. 5.
Schafkrankheiten II. 352.
Schafräude II. 355.
Scharfrichter. I. 758.
Scharlach, Belehrung über denselben. II. 177. — dessen Behandlung. II. 275.
Scheintodte, deren Behandlung. II. 509. — Prämien für Rettung derselben. II. 507 — Pflicht für deren Rettung zu sorgen. II. 508.
Schinken, Fettsäure in denselben II. 81.
Schlächter, Aufsicht auf ihren Gewerbsbetrieb, rücksichtlich des gesunden Zustande des Fleisches II. 41.
Schlachthäuser, öffentliche. II. 42.
Schlesien, histor. Entwicklung der Staatsarzneikunde I. 27.
Schulbesuch, Sorge, daß er der Gesundheit unschädlich II. 24.
Schutzpocken, II. 257.
Schutzpockenimpfung. II. 585. — Berichte darüber. I. 104.
Schwangerschaft, deren Verheimlichung. II. 6. — Untersuchung der verheimlichten. II. 540. — Untersuchung der behaupteten. II. 540.
Schweine, deren Krankheiten. II. 374.
Schwindsucht, Belehrung über dieselbe. II. 196. — deren Behandlung. II. 285.
Seifensieder, Anordnungen im Betreff derselben II. 101.
Selbstdispensiren. I. 429. II. 580. — der Arzneien Seitens der Thierärzte I. 613.
Selbstmörder, gerichtlich medicinisches Verfahren in Betreff derselben II. 549.
Seuchenkrankheit. II. 308.
Signaturetikette. I. 503.
Staatsarzneikunde, Quellen. I. 29. — historische Entwicklung. I. 12. — Literatur. I. 35. — Begriff. I. 6. — geschichtliche Darstellung der Entstehung und Ausbildung. I. 7.
Staatsprüfungen der Med. Personen I. 76. Siehe auch Prüfungen.
Stadtchirurgen. I. 521.
Stadtbürgerrecht, Befreiung der Med. Personen von dessen Erwerbung. I. 434.
Stadtphysiker. I. 116. 259.
Stempelfreiheit, ärztlicher Atteste I. 242.
Straßen, Förderung der Reinlichkeit in denselben II. 118.
Strafen, der Med. Pfuscherei I. 419.
Sympathetische Mittel. I. 417.
Syphilis, Heilungskosten für Unvermögende. II. 400. Siehe auch venerische Krankheit.

T.

Tabellen der Regierung über die Med. Personen. I. 105.
Taubstummenanstalten. II. 475.
Taxen der Med. Beamten. I. 128.
Thierärzte s. auch Med. Personen.
Thierarzt, Geschichtliches, Qualifikation, Eintheilung des thierärztlichen Personals, Rechte und Pflichten. I. 606. — ihre Prüfung I. 391. — ihre Taxe I. 445.
Thierarzneikunde, gerichtliche II. 566.
Thierarzneischulangelegenheiten, Kuratorium für dieselben I. 70.
Thierarzneischule zu Berlin I. 336.
Todesfälle, Bestimmungen in med.-poliz. Beziehung II. 492. — verdächtige, Verpflichtung zu deren Anzeige I. 241.
Todtenscheine I. 510.
Todtenschau, durch Sachverständige. II. 501.
Tod, dessen Kennzeichen II. 492.
Todtenzettel, Ausstellung. I. 509.
Tollkrankheit, II. 336. — deren Behandlung. II. 285. — Belehrung über dieselbe. II. 198.
Träberkrankheit. II. 367.
Trokar, über dessen Gebrauch II. 383.
Turnübungen. II. 19.
Typhus, Belehrung über denselben. II. 163. — dessen Behandlung. II. 253.

U.

Universitäten, als medicinische Fakultäten I. 303.
Unterrichtsanstalten, medicinische. I. 302.
Untersuchungsverfahren in Med. Pol. Sachen. I. 114.
Urlaub der Physiker. I. 245.

V.

Veterinairberichte. I. 103. 278.
Veterinairkunde, gerichtliche. II. 566. — wissenschaftliche Hülfsmittel. II. 571.
Vaccinationsordnung II. 251.
Venerische Krankheit, Belehrung über dieselbe. II. 183. — deren Behandlung II. 276.
Vereidung der Med. Personen I. 398.
Vergiftung, Verhütung derselben. II. 62. — durch Giftpflanzen II. 85. — durch die in verdorbenen Eßwaaren sich entwickelnden Gifte. II. 77. — Verfahren in gerichtlich med. Beziehung. II. 561.
Verletzungen, körperliche, deren Untersuchung. II. 538.
Viehkrankheiten, Belehrungen über die nicht ansteckenden. II. 377.
Viehpest, Vorbauungsmittel. II. 351. — Kennzeichen. II. 343. — s. auch Viehseuche.
Viehschneider. I. 777.
Viehseuche. II. 308. — Aufbringung der Kosten zu deren Beseitigung. II. 401. — Kosten zur Unterdrückung derselben. II. 390.
Visitationen, der Apotheken. I. 745.
Vorspannverpflichtung, des Kreis-Thierarztes. I. 276.
Votum des Med. Rathes I. 92.

W.

Wachs- und Talglichte, deren Färbung mit schädlichen Stoffen. II. 68.
Wahnsinnige, deren Unterbringung. II. 412.
Wasser, Sorge für dessen gesunden Zustand. II. 48.
Wasserheilanstalten. II. 405.
Wasserpumpen, deren Verunreinigung durch Kupfer. II. 69.
Wasserscheu s. Tollkrankheit.
Wechselfieber, dessen Behandlung. II. 136.

Weichselzopf, dessen Behandlung. II. 284. — Belehrung über denselben II. 190.
Wein, Sorge für dessen gesunden Zustand. II. 57.
Wittwen, der Kr. Med. Beamten. I. 198.
Wissenschaftliche Deputation für das Med. Wesen. I. 66.
Wohnplätze, Sorge für deren Gesundheit. II. 97.
Wundarzt, Geschichtliches. I. 510. — Niederlassungsort. I. 513. — Umfang des Rechts zur Praxis. I. 513. — I. Klasse. I. 300. — II. Klasse. I. 300. — sein Stadtbürgerrecht. I. 435. — Qualifikation für die Zulassung zu der Staatsprüfung. I. 359. — Taxe. I. 441. — Atteste über körperliche Verletzungen. II. 538. s. auch Med. Personen.
Wurstgift. II. 77.

Z.

Zahnarzt, Erfordernisse, Rechte und Pflichten. I. 600. — ihre Prüfung I. 389. — Taxe. I. 444.
Zahnoperationen. I. 522.
Zimmer, frisch gewesste. II. 121.
Zink, Aufsicht auf dessen Verwendung zu Saugbrunnen ꝛc. II. 75.
Zoologische Gärten. II. 571.
Zurechnungsfähigkeit. II. 542.

II.

Chronologisches Register.

(Die römische Zahl bezieht sich auf den Band, die arabische auf dessen Seitenzahl.)

1667—1724.

Ed. v. 18. Mai 1667. I. ..... S. 764
— v. 10. Juni 1676. I. 766
— v. 26. Okt. 1680. I. 766
— v. 23. Mai 1682. I. 764
Schäfer-Ordn. v. 18. Dec. 1682. II. 355
Ed. v. 12. Nov. 1685. I. 13
Med. Ordn. v. 12. Nov. 1685. I. .. 116
Ed. v. 12. Nov. 1685. I. 401. 415. 429. 512
— v. 22. April 1689. I. 764
V. v. 2. Mai 1690. II. 679
— v. 20. Sept. 1690. I. 24. 679
— v. 24. Nov. 1690. I. 24
— v. 28. Aug. 1692. II. 132
Ed. v. 5. März 1693. I. 766
Heb. Ordn. v. 30. Aug. 1693. I. .. 571
Arznei-Tare v. 30. Aug. 1693. I. .. 709
V. v. 1. Dec. 1700. II. 132
— v. 25. Juni 1701. I. 17
O. v. 16. Dec. 1702. II. 49
Ed. v. 11. Febr. 1704. I. 764
— v. 29. Febr. 1704. I. 766
Schäfer-Ordn. v. 27. Okt. 1705. II. 355
Ed. v. 16. April 1707. II. 49
— v. 12. Nov. 1707. I. 764
V. v. 25. Febr. 1708. I. 604
Cöln a. d. Spree v. 25. Febr. 1708. I. 655
V. v. 29. Okt. 1708. I. 604
Verf. v. 10. April 1709. I. 17
— v. 24. Juli 1709. I. 17
V. v. 30. Sept. 1710. I. 23
Mandat v. 21. Nov. 1712. I. 769. 774
V. v. 9. Okt. 1713. I. 604. 758
— v. 23. Jan. 1714. I. 761
— v. 14. Febr. 1714. I. 761
Rezeß v. 19. Mai 1714. I. 78
V. v. 16. Aug. 1714. I. 23
Ed. v. 24. Juli 1715. I. 777
— v. 7. Sept. 1716. I. 17
Verf. v. 3. Dec. 1716. I. 17
Ed. v. 22. März 1717. I. 15
V. v. 4. Dec. 1717. II. 117
Regl. v. 5. März 1719. I. 314
V. v. 15. April 1719. I. 314
Instrukt. v. 29. Aug. 1719. I. 50
V. v. 6. April 1720. I. 761
Verf. v. 27. Dec. 1720. I. 21
Ed. v. 30. Juni 1721. I. 764
— v. 1. Jan. 1722. II. 54
Hypothek. u. Konkurs-Ordn. v. 4. Febr. 1722. I. ..... S. 469
Ed. v. 25. Febr. 1722. I. 766
V. v. 28. Aug. 1722. I. 314
Ordre v. 17. Dec. 1723. I. 15
V. v. 29. April 1724. I. 20
— v. 13. Juni 1724. I. 16
— v. 24. Aug. 1724. I. 18
K. O. v. 24. Aug. 1724. I. 118
V. v. 2. Okt. 1724. I. 116
R. v. 4. Dec. 1724. I. 16
V. v. 4. Dec. 1724. I. 20

1725.

Instr. v. 30. Jan. I. 280
Med. Ed. v. 27. Febr. I. 750
Ed. v. 27. April I. 516
V. v. 12. Mai I. 23. 664
Ed. v. 27. Sept. I. 12. 290
V. v. 27. Sept. I. 26. 26
Med. Ordn. v. 27. Sept. I. 51. 619
Dekl. v. 27. Sept. I. 512
Med. Ed. v. 27. Sept. I. 53. 116. 118. 295. 344. 345. 346. 399. 412. 415. 429. 437. 469. 499. 512. 530. 561. 618. 655. 664. 679. 681. 686. 703. 708. 710. 733. 734. 744

1726.

Ed. v. 1. Febr. I. ... 26. 429. 512. 599. 602. 604
V. v. 1. Febr. I. 618
O. v. 24. Dec. I. 26
K. O. v. 24. Dec. 401
O. v. 24. Dec. II. 539

1727—1769.

V. v. 2. April 1727. I. 618
Dekl. v. 22. April 1727. I. 20. 26. 345. 346. 429. 512
R. v. 20. Aug. 1728. I. 778
O. v. 12. Nov. 1728. I. 26
Ed. v. 16. Aug. 1730. II. 117
C. V. v. 23. April 1732. I. 655
Ed. v. 31. Aug. 1733. I. 759
V. v. 14. März 1734. I. 763
G. Priv. v. 15. März. 1736. I. ... 422

Gen. Privil. v. 15. Mai 1736. I. S. 512
Accise-Regl. v. 29. Dec. 1736. I. .. 766
Hausir-Ed. v. 27. März 1737. I. ... 655
V. v. 10. Juli 1737. I. 761
Cirk. v. 17. Juni 1739. I. 133
Kab. Ordre v. 8. Nov. 1740. I. 52
R. v. 15. Jan. 1741. I. 599
V. v. 15. Jan. 1741. I. 601
K. O. v. 6. Nov. 1742. I. 345
Ed. v. 19. Nov. 1743. II. 54
K. O. v. 26. Febr. 1744. I. 788
M. O. v. 14. März 1744. I. 27
Amts-Instr. v. 23. April 1745. I. .. 758
Renov. Hausir-Ed. v. 27. Nov. 1747. I. 655
Bek. v. 26. Aug. 1749. I. 710
Regl. v. 10. Juli 1750. I. 321
Pat. v. 22. Aug. 1750. I. 766
V. v. 15. Okt. 1750. I. 99
R. v. 27. Febr. 1751. I. 535
R. v. 6. Mai 1751. I. 686
Dekl. v. 3. Febr. 1752. I. 686
R. v. 15. Aug. 1752. I. 755
Dekl. v. 19. Okt. 1752. I. 686
R. v. 17. Jan. 1754. I. 412
R. v. 16. Juli 1755. I. 535
V. v. 12. Jan. 1758. I. 54
R. v. 12. Juni 1758. I. 686
V. v. 29. Dec. 1758. I. 655
Mandat v. 3. Mai. 1760. I. 769 774
R. v. 21. Juli 1761. I. 118
V. v. 5. Febr. 1762. I. 761
R. v. 1. Sept. 1762. I. 186
V. v. 29. Juni 1764. I. 116
R. v. 29. Juni 1764. I. 118
V. v. 5. Dec. 1764. I. 116
R. v. 5. Dec. 1764. I. 118
V. v. 11. Dec. 1765. I. 601
C. v. 11. Dec. 1765 I. 655
V. v. 11. April 1766. I. 196
V. v. 15. Juli 1766. I. 416
Ed. v. 26. Febr. 1767. II. 286
Cirk. v. 7. Mai 1767. I. 406
R. v. 9. Juli 1767. I. 120
V. v. 24. Aug. 1767. I. 416
Ed. v. 14. April 1768. II. 70
R. v. 29. April 1768. I. 763
Instrukt. v. 13. April 1769. I. 200
Pat. v. 13. April 1769. II. 308
— v. 13. April 1769. I. 766
Apoth. Ordn. v. 29. April 1769. I. 54
C. R. v. 29. April 1769. I. 429
C. R. v. 18. Mai 1769. II. 108
R. v. 12. Aug. 1769. I. 664

1770.

R. v. 12. Febr. I. 634
V. v. 6. April I. 416
R. v. 6. — I. 664
— v. 18. Aug. I. 535
— v. 19. Nov. I. 708

1771.

Instrukt. v. 23. Febr. I. 346. 456. 521 522

Ed. v. 7. April II. ..... C.
R. v. 19. April I. .....
Ver. v. 24. Juni I. .....
R. v. 4. Juli I. .....

1772.

Dekl. v. 21. Jan. II. .....
Regul. v. 20. April I. .....
P. v. 20. April I. .....
K. O. v. 28. April I. .....
Publ. v. 29. April I. 766. 767. (7 768.
Pat. v. 29. April I. ..... 768. 773.
R. v. 29. — I. .....
Verbot v. 29. April I. ..... 140.
V. v. 29. April II. .....
— v. 29. — I. .....

1773.

Ed. v. 23. Febr. II. .....
Med. Ordn. v. 8. Juni I. 68

1774.

Bekanntmachung v. 27. Aug. I. .....
Ernennung v. 24. Sept. I. .....
V. v. 2. Okt. I. .....

1775.

R. v. 6. Juli I. .....
Ed. v. 11. Juli II. .....
— v. 17. — II. .....
— v. 15. Nov. I. .....
— v. 15. — II. .....
— v. 15. — I. .....
V. v. 25. — II. .....
Regl. v. 28. Dec. I. ..... 241.

1776.

C. R. v. 22. Febr. I. .....
Instrukt. v. 17. Okt. I. ... 199. 212. 237. 238. 247. 268.
C. R. v. 29. Nov. I. .....

1777.

Allg. Colleg. Med. Beschluß v. 28. S I. .....
Kammer. Cirk. 10. Febr. I. .....

1779.

C. R. v. 8. März II. .....
— — v. 23. Juni II. .....
Pat. v. 10. Juli I. ..... 346.

1780.

C. V. v. 29. Febr. I. .....
Mandat v. 13. Mai I. .....
— v. 13. Mai II. .....
21. Juni II. .....

1781.

V. v. 1. Febr. II. ..... S. 60
Befehl v. 10. Mai I. 655

1782.

K. O. v. 21. März I. 705
— v. 21. April I. 705
R. v. 20. Juli I. 122
— v. 4. Sept. II. 35
V. v. 26. Sept. I. 744
Post-Ordn. v. 26. Nov. I. 196

1783.

V. v. 7. Jan. II. 392
— v. 27. Sept. II. 32

1784.

Instrukt. v. 2. Febr. II. 60

1785.

R. v. 30. März I. 133
— v. 4. Aug. II. 35

1786.

K. O. v. 28. Sept. I. 56. 414
Privil. v. 9. Nov. I. 771
Instrukt. v. 21. Dec. I. 50

1787.

R. v. 16. März I. 259
— v. 22. — I. 561
— v. 18. Sept. II. 108. 248
Regl. v. 1. Nov. I. 427

1788.

Regl. v. 13. Jan. II. 511
Cirk. v. 6. Febr. I. 624
Dekl. v. 24. Juni II. 524
Regul. v. 2. Juli I. 133
Normal-R. v. 8. Juli I. 54
Tr. Regl. v. 21. Okt. II. 248
Jur. Entsch. v. 28. Okt. I. 55
C. v. 23. Dec. I. 351

1789.

Dekl. v. 11. Mai I. 766
— v. 30. Okt. II. 539
K. O. v. 15. Dec. I. 344

1790.

G. v. 13. u. 14. Aug. II. 291
C. R. v. 29. Nov. I. 55

1791.

R. v. 1. Jan. I. 631
K. O. v. 28. Febr. I. ..... S. 402
R. v. 7. März I. 186
Instr. v. 14. Juni I. 538
G. v. 22. Juni II. 291
V. v. 9. Sept. II. 57
— v. 18. Nov. I. 346. 533
Befugniß v. 18. Nov. I. 512

1792.

Mand. v. 11. Febr. II. 502
Regl. v. 24. April II. 409
Instrukt. v. 24. Mai I. 270
— v. 15. Juli I. 270
V. v. 14. Aug. I. 601
V. v. 14. Aug. I. 656

1793.

Regul. v. 14. Dec. I. 133

1794.

Regul. v. 1. März II. 511. 524
P. v. 14. April II. 5
Regl. v. 7. Mai II. 355
Instr. v. 31. Okt. II. 493
Cirk. v. 13. Nov. II. 493

1795.

Cirk. v. 6. Jan. II. 295
V. v. 24. Febr. I. 303
V. v. 26. Mai I. 191
Stiftung v. 2. Aug. I. 321
R. v. 19. Aug. I. 629

1796.

Cirk. v. 5. April II. 98. 99. 100. 101. 102
— v. 18. — II. 10
Erste Impfung v. 14. Mai II. 170
Ber. v. 31. Mai I. 55
Cirk. v. 8. u. 9. Juli II. 101
— v. 15. Aug. II. 3
G. v. 23. Aug. I. 287
C. R. v. 13. Dec. I. 604
V. v. 13. Dec. I. 605

1797.

V. v. 9. Jan. II. 66
Ed. v. 20. Febr. II. 286
— v. 29. — II. 292
C. V. v. 10. März I. 196
R. v. 13. März I. 163
Erweitert am 18. Aug. I. 321
R. v. 23. Okt. I. 52
— v. 23. — II. 9
— v. 15. Nov. II. 54

1798.

K. O. v. 11. Jan. I. 346
Regl. v. 1. Febr. I. . . 52. 262. 371. 672
[illegible]

Präf. Regl. v. 1. Febr. I. S. 345. 346. 347
Regl. v. 21 Aug. II. 99. 100. 101
E. v. 25. Sept. II. 500
Ed. v. 20. Okt. I. 355
K. O. v. 17. Nov. I. 251
B. v. 17. Nov. I. 739
E. v. 20. Dec. I. 676

1799.

Instr. v. 20. Febr. I. 557
K. v. 8. März I. 163
Cirk. v. 31. März II. 287
— v. 17. April II. 96
Ed. v. 20. Juli II. 287
Instrukt. v. 18. Sept. I. 51
Cirk. v. 26. Sept. II. 102
— v. 10 Okt. II. 102
B. v. 26. Okt. I. 120. 275
K. v. 30. Okt. I. 470
K. O. v. 7. Dec. I. 482
E. v. 12. Dec. II. 501
B. v. 14. Dec. II. 255. 356
Vorschr. v. 14. Dec. II. 356

1800.

Vorschr. v. 21. Jan. II. 100. 101
B. v. 8. Febr. I. 343
Instrukt. v. 9. Febr. I. 482. 484
K. v. 9. Febr. I. 499. 500
Instrukt. v. 9. Febr. II. 407
K. v. 19. Febr. I. 33
E. K. v. 25. März I. 687
Cirk. v. 25. — I. 734
Instrukt. v. 21. April I. 186. 272. 346. 620
K. v. 28. April I. 428
B. v. 12. Mai I. 346
E. v. 1. Juli I. 126
B. v. 24. — I. 261
— v. 15. Sept. II. 108
Festsetzung v. 21 Sept. I. 557
Bestimmung v. 25. Sept. I. 769
Instrukt. v. 11. Okt. I. ...117. 262. 263
Cirk. v. 28. Nov. II. 66. 67
Verf. v. 10. Dec. I. 664
E. v. 10. Dec. I. 682
Anweisung v. 10. Dec. I. 686. 687. 689. 695. 696
B. v. 10. Dec. I. 701
E. B. v. 10. Dec. I. 734

1801.

Bestimmung v. 4. Jan. I. 769
K. v. 7. Jan. I. 767. (787.)
— v. 30. Jan. II. 66
B. v. 15. März I. 778
Publ. v. 24. März I. 767. (787.)
Dekl. v. 24. März I. 769
K. v. 29. Juli I. 186
Apoth. Ordn. v. 10. Okt. I. ... 685. 743
O. v. 11. Okt. I. 212
Apoth. Ordn. v. 11. Okt. I. S. 243. 346. 368. 369. 372. 373. 456. 503. 505. 634. 646. 647. 649. 650. 652. 653. 654. 664. 689. 709. 724. 732.
Apoth. Ordn. v. 12. Okt. I. .....
Revid. Apoth. Ordn. v. 11. Okt. I. 619.
E. v. 11. Okt. I. .....
K. d. E. Div. v. 30. Okt. I. .....
Cirk. v. 14. Nov. II. ..... 108.

1802.

Regl. v. 19. Jan. I. . 628. 664. 667. 679.
B. v. 19. Jan. I. .....
E. v. 19. Jan. I. .....
K. v. 19. Jan. I. .....
— v. 4. Febr. I. .....
K. O. v. 6. März II. .....
Regl. v. 22. März I. .....
Tax-Ordn. v. 30. April I. 149. 436.
Cirk. v. 16. Mai II. .....
E. B. v. 7. Juni I. .....
Straf-Ordn. v. 6. Aug. I. .....
Instrukt. v. 21. Sept. I. .....
Verf. v. 28. Sept. II. .....
Erbleihbrief v. 13. Nov. I. .....

1803.

K. v. 15. Jan. I. .....
Instrukt. v. 17. Jan. I. .....
— v. 18. Jan. II. .....
B. v. 22. Jan. I. .....
K. O. v. 21. März I. .....
Pat. v. 1. April I. .....
Viehsterbepatent v. 2. April I. .....
Instrukt. v. 2. April II. .....
Pat. v. 2. April I. ..... 278. 760.
— v. 2. — II. 299. 103. 146. 309. 310. 312. 316. 332. 334. 348. 351.
Viehsterbe-Pat. v. 3. April I. .....
Pat. v. 4. April II. .....
— v. 11. — I. .....
G. 21. Germinal XI. (v. 11. April) I. 659. 660. 701. 702.
Pat. v. 21. April II. .....
K. O. v. 28. April I. .....
G. 19. Ventôse (v. 10. Mai) I. .....
K. v. 11. Mai I. .....
K. O. v. 14. Mai II. .....
Cirk. v. 19. Mai I. .....
Cirk. v. 4. Juni II. .....
K. v. 7. Jul I. .....
K. v. 14. Sept. II. .....
K. v. 22. Sept. I. .....
— v. 29. — II. ..... 418.
Publ. v. 10. Okt. I. .....
— v. 13. — I. .....
Verf. v. 13. — I. .....
— v. 28. — II. .....

1804.

Regl. v. 12. Jan. I. ..... S. 315
— v. 3. Febr. II. 61
— v. 14. — I. 122
K. O. u. Regl. v. 14. Febr. I. 123
Bestimmung v. 14. Febr. I. 721
Publik. v. 14. Febr. I. 724
K. O. v. 25. Febr. I. 315
R. v. 4. März I. 99
P. v. 12. — I. 315
K. O. v. 3. April I. 351
— — v. 5. — II. 419. 420. 421
Bekanntmachung v. 8. Mai II. 381
V. v. 8. Sept I. 288. 289
Publik. v. 6. Nov. II. ... 295. 298. 299

1805.

Publik. v. 29. Jan. II. 419
R. v. 13. Febr. I. 460
V. v. 14. — I. 512
G. V. v. 21. Mai II. 312
Publik. v. 21. Mai I. ... 656. 659. 660
R. v. 25. Sept. I. 140
Krim. Ordn. v. 11. Dec. I. 250
— — — 11. — I. 290
— — — 11. — II. 119

1806.

R. v. 18. Jan. I. 193
V. v. 28. Febr. I. 288
— v. 24. März II. 95
Gutachten v. 5. April II. 132
Revidirt d. 1. Mai I. 710
Publik. v. 6. Mai II. 132
R. v. 16. Juni I. 241. 288
— v. 6. Juli II. 552
— v. 12. Juli I. 239
Leichen-Regl. v. 24. Aug. II. 501
V. v. 27. Aug. II. 361
Regul. v. 27. Aug. II. 363
V. v. 27. Aug. II. 369
R. v. 11. Okt. I. 764

1807.

Ed. v. 9. Okt. I. 630. 636
Konstit. v. 7. Dec. I. 638

1808.

G. V. v. 15. Febr. II. 228
K. O. v. 30. März I. 247
Dienst-Ordn. v. 11. Juni I. 218
Gew. G. v. 5. Aug. I. 637
G. v. 5. Aug. I. 639
K. O. v. 31. Sept. I. 414
St. O. v. 19. Nov. I. 113. 256. 259. 435
G. v. 16. Dec. I. 28
Publik. v. 16. Dec. I. 28
V. v. 16. Dec. I. 56
Verf. v. 16. Dec. I. 66
Publik. v. 16. Dec. I. 78
A. Publik. v. 16. Dec. I. 88
R. v. 16. Dec. I. 355
Instrukt. v. 23. Dec. I. ..... S. 79
V. v. 26. Dec. I. 28. 57. 91. 93. 94
114. 194. 240. 291. 634
G. Instrukt. v. 26. Dec. I. 57
Instrukt. v. 26. Dec. I. 117
Reg. Instrukt. v. 26. Dec. I. 119
Instrukt. v. 26. Dec. I. 186
S. Instrukt. v. 26. Dec. I. 744
Dienst-Instrukt. v. 26. Dec. I. . 752. 753

1809.

Anordn. v. 14. Juli I. 214
Instrukt. v. 18. — I. 270
V. v. 18. Juli I. 779. 780
— v. 4. Sept. I. 23
R. v. 4. Sept. I. 116
K. O. v. 8. Nov. I. 512
— — v. 9. — II. 362
V. v. 12. Nov. I. 213
R. v. 16. — I. 435
— v. 3. Dec. I. 494
— v. 8. — I. 406
K. O. v. 12. Dec. I. 97
— — v. 13. — I. 57. 426
Verf. v. 29. Dec. I. 57

1810.

R. v. 1. Jan. I. 638
R. v. 19. Jan. I. 94
— v. 29. — I. 57
— v. 30. — I. 116
K. O. v. 30. Jan. I. 259
Gew. G. v. 12. Febr. I. 637
G. v. 12. Febr. I. 638. 639
Bekanntmachung v. 12. März II. ... 124
R. v. 21. April I. 406
Ed. v. 16. Mai I. 745
R. v. 21. — I. 119
— v. 16. Juni I. 105
G. R. v. 9. Juli I. 703
R. v. 28. Juli I. 105
— v. 2. Aug. I. 247
— v. 8. — I. 99. 100. 249
— v. 9. — I. 744
Verf. v. 13. Aug. II. 397
— v. 24. — I. 97
G. V. 15. Sept. II. 96
R. v. 23. Sept. I. 119
Ed. v. 2. Okt. I. 709
K. O. v. 3 Okt. I. 57
R. v. 5. Okt. I. 243. 384
V. v. 5. — I. 346
R. v. 13. Okt. I. 97. 435
— v. 15. — II. 106
V. v. 15. Okt. II. 107
— v. 27. — I. 33. 57. 244
G. v. 27. — I. 213
R. v. 27. — I. 258
Ed. v. 28. Okt. I. 154. 634
— v. 28. — II. 398
G. v. 1. Nov. I. 526
R. v. 1. Nov. I. 630
V. v. 2. Nov. I. 253

Ed. v. 2. Nov. l. ... S. 287. 430. 435
Gew. St. Ed. v. 2. Nov. l. .. 456. 761
G. St. G. v. 2. Nov. l. ... 607
G. St. v. 2. Nov. l. ... 629
G. v 2. Nov. l. ... 631. 635
Ed. v. 2. Nov. l. 632. 634. 636. 760. 772
776
Gew. Ed. v. 2. Nov. l. ... 665
St. Ed. v. 2. Nov. l. ... 778
Gew. v. 2. Nov. l. ... 779
R. v. 3. Nov. l. ... 33
Gesinde-Ordn. v. 8. Nov. l. ... 462
Verf. v. 10. Nov. l. ... 154
Ed. v. 20. Nov. l. ... 163
R. v. 29. Nov. l. ... 724
— v. 1. Dec. l. ... 630. 632
R. v. 14. Dec. l. ... 92
Regl. v. 28. Dec. l. ... 427
V. v. 30. Dec. l. ... 154
V. v. 30. Dec. l. ... 156

1811.

V. v. 1. Jan. II. ... 398
R. v. 18. Febr. l. ... 100. 103
Bestimmung v. 18. Febr. l. ... 214. 232
V. v. 27. Febr. l. ... 238. 239
R. v 18. März l. ... 106
V. v. 28. — l. ... 33
R. v. 8. April l. ... 400
Verf. v. 23. April l. ... 663
Anordn. v. 25. April l. ... 214
Verf. v. 8. Mai l. ... 245
P. v. 18. Mai l. ... 214
R. v. 22. Mai l. ... 602
P. v. 23. — l. ... 430. 522
— v. 27. — l. ... 238
R. v. 27. — l. ... 599
Er. Dekr. v. 11. Juni l. ... 135
R. v. 14. Juni II. ... 35
Kostentarif v. 18. Juni l. ... 134
Dekr. v. 18. Juni l. ... 134. 147. 174
Er. Dekr. v. 18. Juni l. ... 135
Kais. Dekr. v. 18. Juni l. ... 174
Verf. v. 26. Juni II ... 403
— v. 3. Juli l. ... 707
K. O. v. 27. Juli l. ... 316
Regl. v. 27. — l. ... 322
Bekanntmachung v. 29. Juli II. ... 292
R. v. 13. Aug. l. ... 243
V. v. 13. — l. ... 346
— v. 15. — II. ... 35
— v. 7. Sept. II. ... 36
Gew. G. v. 7. Sept. l. ... 99
Ed. v. 7. Sept. l. ... 253. 634. 756
G. St. G. v. 7. Sept. l. ... 607
G. v. 7. Sept. l. 287. 290. 346. 512
526. 608. 631. 632. 633
636. 637. 759. 761. 778
Ger. v. 7. Sept. l. ... 779
K. O. v. 9. Sept. II. ... 5
C. R. v. 9. — l. ... 699
R. v. 13. Sept. l. ... 412
Ed. v. 14. — II. ... 49
R. v. 19. — l. ... 699
R. v. 5. Okt. l. ... S.
— v. 12. — l. ...
— v. 21. — II. ...
V. v. 24. — l. ... 634. 640. 641.
Ed. v. 24. Okt. l. ...
Ver. v. 24. Okt. l. ...
R. v. 5. Nov. l. ... 402.
Gutacht. v. 6. Nov. II. ... 8. 506
G. v. 7. Nov. l. ... 629.
— v. 20. — II. ...
Anord. v. 2. Dec. l. ...

1812.

R. v. 17. Jan. l. ...
Instrukt. v. 18. Jan. l. ...
— v. 18. — II. ...
V. v. 11. Febr. II. ...
— v. 11. — l. ... 602.
R. v. 11. — l. ...
— v. 25. — l. ...
Resol. v. 28. Febr. l. ...
Ed. v. 11. März l. ...
Bes. v. 24. April l. ...
V. v 26 April l. ... 243.
Aufford. v. 26. April l. ...
Publik. v. 29. — l. ...
C. R. v. 30. April l. ...
M. R. v. 30. — l. ...
R. v. 30. April l. ...
Bekanntmachung v. 30. April l. ...
V. v. 30 April l. ...
— v. 8. Mai II. ...
Ed. v. 11. Mai l. ...
Schreiben v. 12. Mai l. ...
Erinnerung v. 12. Mai II. ...
P. v. 18. Mai l. ...
Ver. v. 20. Mai l. ... 747. 748.
C. V. v. 20. — l. ...
V. v. 23. Mai l. ...
R. v. 23. Mai l. ...
P. v. 23 — l. ...
Ed. v. 24. Mai II. ...
P. v. 30. — II. ...
Anweisung v. 4. Juni l. ...
Instrukt. v 25. Juni l. ...
— v. 29. — II. ...
Ed. v. 10. Juli l. ...
R. v. 11. — l. ...
Verf. v. 23. Juli l. ...
Ed. v. 30. Juli l. ...
V. v. 29. Aug. l. ...
R. v. 8. Okt. l. ...
V. v. 20. — l. ...
Publik. v. 14. Dec. II. ...

1813.

R. v. 2. Jan. l. ...
— v. 12. — l. ...
— v. 28. — l. ...
V. v. 16. Febr. l ...
C. V. v. 8. März l. ...
— — v. 8. — II. ...
Verf. v. 3. April l. ...

), v. 14. Aug. I. ..... S. 122. 123
7. Sept. I. 122
chrift v. 28. Sept. I. 87
28. Sept. I. 87
28. — II. 552. 564
16. Okt. II. 563
23. — II. 57
4. Nov. II. 333
8. — II. 318. 320. 331
. v. 8. Nov. II. 332. 334. 335. 336
12. Nov. I. 150
13. Dec. II. 551
. v. 31. Dec. II. 302

1814.

h. v. 25. Jan. I. 581
. v. 27. Jan. I. 474
8. Febr. I. 250
26. März I. 133
19. April I. 452
. v. 2. Mai I. 474
. B. v. $\frac{3}{17}$. Mai I. 430
— v. $\frac{5}{17}$. — I. 96
10. Mai I. 399
antmachung v. 14. Mai II. 292
ral-Gouv v. 17. Mai I. 431
. v. 3. Juni I. 58
4. Juni I. 427
v. 26. Juli I. 474
v. 28. — II. 399
v. 23. Aug. II. 399. 400
v. 6. Sept. II. 400
8. Sept. I. 346
. v. 10. Sept. I. 258
- v. 19. — II. 399
antmachung v. 4. Okt. II. 206. 399
ilt d. 14. Okt. I. 406
d. 18. — II. 399
ukt. v. 14. Nov. II. 41
22. Nov. I. 346
on. v. 1. Dec. I. 351
23. Dec. I. 406
29. — I. 151

1815.

K. v. 9. Jan. I. 665
obation v. 14. Jan. I. 406
. 14. Jan. II. 106
10. Febr. I. 156
v. 18. Febr. I. 214
5. März I. 345
5. — I. 384
13. — I. 367
8. April II. 400
9. — I. 345
30. April I. 58. 80. 81. 112
30. — I. 79. 91
10. Mai II. 399. 400
13. — II. 61
). 21. Juni I. . 129. 136. 143. 405
Ed. v. 21. Juni I. 142. 437
. 21. Juni I. 282
Regul. v. 21. Juni I. 438
Defl. v. 21. Juni I. ..... S. 446
Tare v. 21. — I. 124. 130. 152. 153
160. 422. 440. 447
568. 580. 747. 750
Med. Tare v. 21. Juni I. 125. 126. 128
132. 134. 135. 137. 139
141. 142. 145. 146. 147
150. 151. 164. 165. 183
189. 443. 448. 450. 453
455. 456. 584. 585. 587
613. 615
R. v. 24. Juni I. 561
Med. Tare v. 25. Juni I. 133
Bekanntmachung v. 6. Juli II. 206
R. v. 17. Juli I. 761
— v. 22. — II. 551
Gutachten v. 2. Aug. I. 447
R. v. 15. Aug. I 594
Geb. Tare v. 23. Aug. I. 131. 132. 165
453
Tare v. 23. Aug. I. 153
A. Geb. Tare v. 23. Aug. I. 162
Civ. Geb. Tare v. 23. Aug. I. 451
R. v. 29. Aug. I. 142 448
Publik. v 1 Okt. I. 710
Regul. v. 10. — I. 138
Extrakt v. 27. Okt. I. 447
R. v. 28. Okt. I. 120
Verf. v. 12. Nov. I. 58 81
— v. 21. — I. 526
Schreiben v. 26. Nov. I. 143
Publik. v. 3. Dec. II. 346
B. v. 9. Dec. I. 34
Verf. v. 16. Dec. I. 314. 527
Bekanntmachung v. 29. Dec. I. 760. 776

1816.

Ed. v. 6. Jan. I. 355
R. v. 3. Febr. I. 256
Diät. Regul. v. 18. Febr. I. 137
K. O. v. 24. Febr. II. 49
Gutacht. v. 27. Febr. II. 8. 560
Diät. Reg. v. 28. Febr. I. 125
R. v. 28. Febr. I. 126
Regul. v. 28. Febr. I. 128. 134. 147 148
150. 156. 173. 747. 750
— v. 28. Febr. II. 304
Diät. Regul. v. 28 Febr. I. .. 143. 149
— Regl. v. 28. Febr. I. 146. 152
Regl. v. 28. Febr. I. 153
R. v. 2. April I. 192
K. O. v. 27. April I. 197. 198
Anweisung v. 4. Mai I. 192
Verf. v. 8. Mai II. 109
R. v. 21. Mai I. 192
Regul. v. 29. Mai I. 276. 498
Anweisung v. 3. Juni I. 657
R. v. 20. Juni I. 117
— v. 8. Aug. I. 142
— v. 9. — I. 498
— v. 19. — II. 70
Verbot v. 25. Aug. II. 117
B. v. 27. Aug. I. 498
— v. 14. Sept. II. 74

Entwurf v. 28. Sept. II. ..... S. 290
R. v. 8. Okt. I. 136. 176. 186
Publik. v. 21. Okt. II. 214
C. R. v. 31. Okt. I. 143
Verf. v. 31. — I. 145
C. V. v. 31. — I. 149
R. v. 31. Okt. I. 150
V. v. 4. Nov. I. 577
P. v. 9. Nov. II. 109
Publik. P. v. 9. Nov. II. 419
V. v. 12. Nov. II. 290
— v. 3. Dec. II. 32
Publik. v. 5. Dec. I. 656
— v. 7. — II. 32
K. O. v. 12. — I. 334
V. v. 13. Dec. I. 171
— v. 27. — II. 33
— v. 29 — II. 31
Instrukt. v. 31. Dec. I. 112. 121

1817.

Publik. v. 5. Jan. I. 657
— v. 5. — II. 310
V. v. 11. — I. 162
R. v. 11. Jan. II. 5. 33
K. V. v. 16. Jan. I. 546
Ordre v. 16. — I. 567
V. v. 16. Jan. I. 569. 590
K. O. v. 16. Jan. I. 549 566. 568. 573
575 576. 577. 580. 581
582. 583. 584. 586. 588
Bewilligung v. 19. Jan. I. 562
R. v. 21. Jan. I. .. 143. 146. 147. 734
— v. 23. — II. 43
Instrukt. v. 23. Jan. I. 58. 66
Publik. v. 23. Jan. II. 96
— v. 27. — II. 33
R. v. 28. Jan. I. 244
C. R. v. 28. Jan. I. 273
— — v. 28. — II. 310
K. O. v. 31. — I. 293. 301. 347
— — v. 2. Febr. II. 513
V. v. 7. Febr. I. 90. 121. 123
Rang-Ordn. v. 7. Febr. I. 148. 154. 155
K. O. v. 7. Febr. I. 497. 506
Bekanntmachung v. 8. Febr. I. 658
— v. 12. — II. 362
C. V. v. 13. Febr. I. 238
— R. v. 19. — I. 102. 497
— — v. 24. — II. 42
Publik. v. 26. — II. 253
C. R. v. 26. — I. 760
Erlaß v. 26. — I. 772
R. v. 26 Febr. I. 771. 774
C. V. v. 28. Febr. I 347
— R. v. 1. März I. 682
— Verf. v. 1. März I. 683
Bekanntmachung v. 5. März I. 135
R. v. 8. März I. 348. 406. 407
P. v. 8. — I. 497
Publik. v. 9 März II. 253
C. R. v. 13. — I. 682
P. v. 17. März I. 590
Publik. v. 18. März II. 188
Publik. v. 18. März I. 732
Verf. v. 29. März II. ..... S.
P. v. 29. März I. .....
— v. 2. April I. .....
Bekanntmachung v. 2. April I. .. 760.
Publik v. 17. April I. .....
P. v. 17. April I. .....
— — 19. April I. .....
Eröffnung v. 22. April I. .....
Publik. v. 26. April I. .....
R. v. 2. Mai I. ..... 331.
P. v. 8. Mai I. .....
Autorisf. v. 8. Mai I. .....
— v. 9. Mai II. .....
Verf. v. 14. Mai I. .....
C. V. v. 2. Juni I. .....
— — v. 3. — II. .....
— — v. 7. — II. .....
K. O. v. 10. Juni I. .....
R. v. 13. Juni I. .....
— v. 13. Juni II. .....
Verf. v. 14. Juni I. .....
— v. 15. Juni I. .....
— v 16. — II. .....
— v. 18. — II. .....
R. v. 23. — I. .....
— v. 23. — II. .....
Publik. v. 25. Juni I. .....
V. v. 30. Juni I. .....
— v. 1. Juli II. .....
— v. 3. — I. .....
Paß-Instr. v. 12. Juli I. .....
K. O. v. 13. Juli I. 111
R. v. 13. Juli I. .....
K. O. v. 13 Juli I. .....
C. R. v. 15. — I. .....
Paß-Instr. v. 17. Juli II. .....
— — v. 18. — II. .....
P. v. 22. Juli I. .....
C. V. v. 28. Juli II. .....
V. v. 6. Aug. I. .....
— v. 14. Aug. I. .....
Bekanntmachung v. 14. Aug. I. ....
R. v. 19. Aug. I. .....
V. v. 2. Sept. I. .....
Verf. v. 2. Sept. I. .....
K. O. v. 3. — I. .....
C. R. v. 7. — I. .....
R. v. 9. Sept I. .....
V. v. 14. Sept. I. .....
Verf. v. 21. — I. .....
C. V. v. 23. — I. .....
P. v. 26. Sept. I. 767
Straß. Ordn. v. 15. Okt. II. .....
— — v. 16. — II. 47
P. v. 18. Okt. I. .....
Dienstanw. v. 23. Okt. I. 58
Instrukt. v. 23. Okt. I. 72. 7
Dienstanw. v. 23. Okt. I .....
Dienst-Instrukt. v. 23. Okt. I. ... 83
Note v. 23. Okt. I. .....
Instrukt. v. 23. Okt. I. .. 90. 91. 92
Geschäftsinstrukt. v. 23. Okt. I. ....
Reg. Instrukt. v. 23. Okt. II. .....
Instrukt. v. 23. Okt. I. 113.

23. Okt. I. ..... S. 561
Instr v. 25. Okt. I. 96
k. v. 27. Okt. II. 67
. v. 3. Nov. I. 59
3. Nov. I. 59
4. — I. 633
k. v. 20. Nov. II. 417
23. Nov. I. 732
25. — II. 117
25. — I. 263
28. — I. 121
2. Dec. I. 435. 584. 615
k. v. 4. Dec. II. 278
5. Dec. I. 778
k. v. 9. Dec. II. 119
19. Dec. I. 287
19. — I. 583
24. — I. 608
27. — I. 163
ukt. v. 31. Dec. I. 248

1818.

k. v. 13. Jan. II. 242
v. 14. — II. 553
. v. 20. Jan. I. 749
31. Jan. I. 87
. v. 31. Jan. II. 547
8. Febr. I. 402
. v. 8. Febr. I. 536
v. 8. — I. 733
9. Febr. I. 426
k. v. 14. Febr. I. 750
v. 15. — II. 101
v. 17. — II. 408
24. Febr. I. 190
25. — II. 362
25. — I. 768. 771. 774
4. März I. 126. 139
7. — I. 234
7. — I. 750
18. März I. 183
27. — I. 538
30. — II. 45
k. v. 11. April II. 352. 514
12. April I. 162
v. 14. — II. 257
14. April II. 263
22. — I. 176
28. April I. 724
ntmachung v. 28. April I. 766
28. April I. 772
1. Mai I. 591. 233
k. v. 1. Mai II. 243
v. 2. — II. 553
11. Mai. I. 274
12. — II. 69
k. v. 12. Mai II. 207
. v. 18. Mai I. 106
19. Mai I. 85
19. — I. 86
20. — I. 15
26. — II. 67
i-Instr. v. 28. Mai I. 683
k. v. 2. Juni II. 355
R. v. 5. Juni I. ..... S. 87
C. R. v. 5. Juni II. 547
B. v. 9. Juni I. 130
R. v. 23. Juni I. 609
P. v. 25. — I. 731
R. v. 28. — I. 779
Erlaubniß v. 11. Juli I. 739
Circ. v. 14. Juli II. 392. 394
Bekanntmachung v. 17. Juli I. 545
Warnung v. 2. Aug. II. 83
B. v. 11. Aug. I. 773
— v. 20. — II. 35
Publik. v. 24. Aug. I. 690
— v. 28. Aug. II. 111
R. v. 28. Aug. I. 513
Publik. v. 29. — II. 396
— v. 31. — II. 55
R. v. 31. Aug. I. 86
B. v. 7. Sept. I. 293
Publik. v. 15. Sept. II. 278
R. v. 21. Sept. I. 456
Publik. v. 9. Okt. II. 198
P. v. 10. Okt. I. 731
— v. 4. Nov. I. 772
— v. 8. — I. 162
Verf. v. 8. Nov. I. 167
— v. 8. — II. 319
Publik v. 10. Nov. II. 133
R. v. 19. Nov. I. 665
P. v. 29. — I. 737
— v. 4. Dec. II. 49
C. R. v. 7. Dec. I. 621
Publik. v. 14. Dec. II. 95

1819.

P. v. 1. Jan. I. 163
R. v. 1. Jan. I. 141
C. B. v. 15. Jan. I. 739
Instr. v. 16. Jan. II. 502
P. v. 21. Jan. I. 513
— v. 24. — I. 569
B. v. 24. — I. 570
P. v. 8. Febr. I. 452
R. v. 18. Febr. I. 665
P v. 22. — I. 524
Verf. v. 23. Febr. II. 73
Publik. v 27. Febr. II- 134
P. v. 2. März I, ... 505
C. R. v. 4. März I. 775
— — v. 4. — II. 288
— — v. 7. — II. 45
B. v. 8. März II 117
— v. 13. März II. 288
Publik. v. 15. März I. 665
Verf. v. 16. März I. 589
R. v. 17. März I. 505
— v. 17. — II. 45
Publik. v. 18. März II. 214
C. R. v. 19. März I. 351
Publik. v. 20. März II. 140
— v. 23. — II. 214
C. R. v. 24. März I. 100
R. v. 27. März I. 423
P. v. 29. — I. 407

P. v. 1. April II. ..... S. 288
V. v. 6. — II. 61
Bekanntmachung v. 6. April II. 293
Verf. v. 15. April I. 757
P. v. 16. April I. 263
— v. 17. — II. 41
R. v. 19. — I. 594
V. v. 22. — I. 772
Publik. v. 22. April II. 133
— v. 23. — II. 206. 275
V. v. 27. April II. 119
K. O. v. 29. April II. 285
Ordn. v. 3. Mai I. 71
Publik. v. 5. Mai I. 505
P. Ordn. v. 6. Mai II. 410
— — v. 10. Mai II. 498
— — v. 12. — II. 38
Verf. v. 18. Mai II. 73
V. v. 21. Mai II. 248. 505
P. v. 24. — I. 233
Publik. v. 29. Mai I. 730
Bekanntmachung v. 30 Mai II. 206
R. v. 5. Juni I. 690
Publik. v. 8. Juni II. 278
V. v. 9. Juni I. 33. 134
— v. 13. Juni II. 503
— v. 15. — II. 393
P. v. 16. — I. 423
Publik. v. 18. Juni I. 696
Warnung v. 21. Juni II. 83
Publik. v. 27. Juni II. 214
— v. 28. — II. 214
R. v. 2. Juli I. 134. 146
— v. 4. Juli II. 505
V. v. 15. Juli II. 117
R. v. 22. Juli I. 718
Bekanntmachung v. 26. Juli II. 70
Verf. v. 26. Juli II. 72
— v. 4. Aug. II. 47
— v. 8. — II. 46
Publik. v. 12. Aug. II. 248
Cirk. v. 14. Aug. II. 393
C. Verf. v. 16. Aug. I. 741
R. v. 19. Aug. I. 294. 521. 522
K. O. v. 23. Aug. I. 117
Publik. v. 26. Aug. II. 133
V. v. 30. Aug. I. 728
R. v. 8. Sept. I. 90
P. v. 10. Sept. I. 525
— v. 12. — I. 522
C. R. v. 13. Sept. I. 90
P. v. 14. Sept. I. 171
R. v. 14. — I. 189
Bekanntmachung v. 16. Sept. I. ... 576
Regl. Publik. v. 17. Sept. I. 122
— — v. 19. — II. 283
Erlaß v. 24. Sept. II. 173
P. v. 25. Sept. I. 521
Ver. v. 25. Sept. II. 393
Publik. v. 15. Okt. II. 289
— v. 16. — II. 504
P. v. 17. Okt. I. 526
Bekanntmachung v. 18. Okt. I. 355
Instrukt. v. 21. Okt. I. 744. 746
R. v. 27. Okt. I. 598
R. v. 27. Okt. II. ..... S. 39[illegible]
Bekanntmachung v. 27. Okt. II. .... 17[illegible]
Instrukt. v. 29 Okt. I. ..... 7[illegible]
— v. 1. Nov. I. ..... 20[illegible]
R. v. 1. Nov. I. ..... 1[illegible]
— v. 4. — II. ..... 1[illegible]
Publik. v. 24. Nov II. ..... 1[illegible]
V. v. 27. Nov. I. ..... 748. 74[illegible]
C. R. v. 27. Nov. I. ..... 7[illegible]
Bestimmung v. 1. Dec. I. ..... [illegible]
K. O. v. 4. Dec. I. ..... 763. 76[illegible]
Bekanntmachung v. 4. Dec. II. ..... 1[illegible]
R. v. 10. Dec. I. ..... [illegible]
P. v. 18. — I. ..... [illegible]
Regl. v. 21. Dec. II. ..... [illegible]
Instrukt. v. 22. Dec. I. .. 206. 2[illegible]
[illegible]
Publik. v. 27. Dec. II. ..... [illegible]
P. v. 28. Dec. I. ..... [illegible]

1820.

P. v. 8. Jan. I. .....
— v. 15. Jan. I. .....
— v. 25. — I. .....
— v. 31. — I. .....
Bestimmung v. 5. Febr. I. .....
R. v. 18. Febr. I. ... 243. 437. 44[illegible]
— v. 19. — II. .....
Publik. v. 26. Febr. II. .....
Bekanntmachung v. 29. Febr. II. ..
Verf. v. 29. Febr. II. .....
P. v. 2. März I. .....
Verf. v. 2. März II. .....
R. v. 4. März I. .....
— v. 5. — I. .....
V. v. 13. März I. .....
Instrukt. v. 13. März I. .....
C. V. v. 13. März I. .....
Publik. v. 14. März II. .....
Instrukt. v. 18. März I. .....
P. v. 23. März I. .....
R. v. 27. — I. ..... 39[illegible]
P v. 3. April I. 760
Publik. v. 3. April II. 222
P. v. 5. April I. .....
Warnung v. 6. April II. .....
Verf. v. 6. April II. .....
Publik. v. 8. April I. .....
P. v. 15. April I. ..... 24[illegible]
C. R v. 15. April I. .....
R. v. 21. April I. .....
Ordn. v. 27. April I. .....
R. v. 27. April I. .....
P. v. 27. — I. .....
— v. 28. — I. .....
Verf. v. 28. April II. .....
Ip. O. v. 28. April II. ..... 26[illegible]
Verf. v. 10. Mai II. .....
Bestimmung v. 12. Mai I. .....
C. R. v. 13. Mai. I. .....
Publik. v. 16. Mai II. .....
— v. 18. — I. .....
R. v. 20. Mai I. .....
C. V. v. 23. Mai II. .....

Mai I. ..... S. 263
28. Mai I. 658
30. Mai I. 252
Mai I. ... 253. 287. 549. 608
632. 741
mi I. 244. 563
chung v. 7. Juni I. .. 579. 580
Juni I. 400
4. Juni II. 311
uli I. 719
Juli II. 40. 392
3. Juli I. 582
14. Juli II. ... 121. 372. 374
16. — II. 79
Juli I. 142
24. Juli II. 358
Juli I. 198
ug. I. 291
. Aug. I. 330. 436
ug. I. 234
— I. 759
v. 9. Aug. I. 762
v. 15. Aug. II. 525
) Sept. II. 73
Okt. II. 553
4. Okt. II. 95
. Okt. I. 603
1. Okt. II. 121
11. Okt. II. 298. 299
20. — II. 514
. Nov. I. 450
. — II. 530
ov. I. 133. 145
Nov. I. 408. 446
1. Nov. I. 450
Nov. I. 494
— I. 260
Nov. I. 213. 427
— I. 602
. Dec. II. 141
Dec. I. 337
— I. 705
v. 22. Dec. I. 705
v. 24. — II. 514
5. Dec. I. 725
30. Dec. II. 372
Der. I. 738
Dec. II. 500

1821.

Jan. I. 738
). Jan. II. 482. 485
Jan. I. 570. 571
ebr. II. 531
Febr. II. 531
— II. 523
Febr. I. 373
— I. 373
— II. 47
— II. 392
— I. 603
— II. 525
März II. 45. 46
R. v. 9. März I. ..... S. 427
Publik. v. 14. März II. 355
K. O. v. 18. März I. 322
— — v. 19. — I. 436
Publik. v. 27. März II. 355
R. v. 9. April I. 258. 314. 418
— v. 9. — II. 551
C. Verf. v. 10. April I. 124
C. R. v. 10. April I. 125. 245
R. v. 10. April I. 282
C. R. v. 10. April I. 452
C. V. v. 10. — I. 465. 466
V. v. 10. April I. 721
— v. 21. — II. 528
— v. 24. — II. 500
P. v. 3. Mai I. 595
— v. 3. — II. 48
R. v. 4. Mai I. 186
— v. 9. — I. 239
— v. 10. Mai II. 45. 46
— v. 15. — I. 123. 198
Publik. v. 15. Mai II. 356. 531
Mittheilung v. 18. Mai I. 322
Verf. v. 18. Mai I. 721
C. R. v. 19. Mai I. 648
R. v. 19. Mai I. 730
Publik. v. 24. Mai I. 766
C. v. 26. Mai I. 728
R. v. 15. Juni I. 662
Publik v. 18. Juni I. 123
— v. 19. — II. 46
C. R. v. 20. — I. 604
P. v. 24. Juni I. 246
C. R. v. 26. Juni I. 245
Erlaß v. 26. Juni I. 602
— v. 29. — II. 45
K. O. v. 7. Juli I. 355
P. v. 11. Juli I. 604
— v. 18. — II. 383
R. v. 19. — I. 253
— v. 27. — I. 147. 160. 651
P. v. 10. Aug. I. 604
K. O. v. 5. Sept. I. 250
R. v. 14. Sept. I. 121
C. R. v. 14. Sept. II. 182
R. v. 14. Sept. I. 750
— v. 17. — I. 195. 196
— v. 22. — I. 447
Publik. v. 28. Sept. I. 121
P. v. 28. Sept. I. 212
— v. 29. — I. 477
R. v. 29. — I. 651
— v. 30. — II. 45. 46
— v. 5. Okt. II. 49
— v. 11. Okt. II. 132
— v. 13. — II. 500
Dekl. v. 14. Okt. I. 250
K. O. v. 18. Okt. I. 82. 84
Publik. v. 30. Okt. II. 95
C. R. v. 5. Nov. II. 207
Verf. v. 14. Nov. I. 771
Statut v. 15. Nov. I. 725
R. v. 1. Dec. I. 443
— v. 9. — II. 486
Bekanntmachung v. 9. Dec. I. 545

C. R. v. 9. Dec. I. . . . . S. 603
R. v. 17. Dec. I. 186
P. v. 20. — I. 443
C. R. v. 21. Dec. I. 658
(R. v. 21. Dec.) I. 662
P. v. 28. Dec. II. 275
Cirk. v. 28. Dec. II. 179

1822.

R. v. 5. Jan. I. 165. 438. 447. 450. 451
C. R. v. 5. Jan. I. 452
Publik. v. 18. Jan. II. 77
Bekanntmachung v. 18. Jan. II. . . . 79
R. v. 19. Jan. I. 15. 424. 495
C. R. v. 19. Jan. 659
C. B. v. 19. Jan. I. 661. 662
— — v. 21. — II. 550
R. v. 26. Jan. I. 443. 447
Bekanntmachung v. 1. Febr. I. 779
B. v. 1. Febr. I. 780
R. v. 8. Febr. I. 144. 149. 160
— v. 14. Febr. II. 525
— v. 15. — II. 46
P. v. 16. — I. 322
— v. 18. — I. 738
Publik. v. 20 Febr. II. 72
Verf. v. 25. Febr. I. 660
— v. 5. März II. 419
Tarif v. 7. März I. 240
St. Tarif v. 7. März I. 401
G. v 7. März I. 163
Publik. v. 13 März II. 79
— v. 17. März. II. 160. 408
K. O. v. 18. März. I. 322
— — v. 18. — II. 410
R. v. 27. März. I. 743
— v. 7. April. I. 651
Publ. v. 18. April II. 79
— v. 19. — II. 95
Verf. v. 19. — I. 503
Publ. v. 22. — II. 79
C. R. v. 30. — I. 751
Verf. v. 30. — I. 752
R. v. 1. Mai. I. 176
P. v. 7. — I. 186
R. v. 10. — I. 599
Rezeß v. 19. Mai. I. 283
R. v. 19 Mai. I. 479
Publ. v. 24. Mai. I. 662
— v. 25. — II. 255
R. v. 28. Mai I. 565
C. R. v. 28 Mai. I. 599
Publ. v. 29. — II. 294
Eröffn. d. 4. Juni. I. 322
Publ. v. 8. Juni. II. 73. 392
— v. 15. — II. 500
R. v. 29. Juni. I. 370
K. O. v. 4. Juli. I. 82
R v. 8. Juli. I. 256
Schr. v. 8. Juli. I. 260
G. v. 11. Juli. I. 631
B. v. 11. — I. 633
Instr. v. 16. Juli. I. 436
— v. 21. — II. 50
C. R. v. 1. Aug. I. . . . . S. 94.
Rezeß v. 13. Aug. I. . . . . .
— v. 15. — II. . . . . .
R. v. 16. Aug. I. . . . . .
C. R. v. 17. Aug. I. . . . . .
— — v. 14. Sept. II. 39
C. B. v. 14. — II. . . . . .
K. O. v. 17. Sept. I. . . . . .
Zusammenkunft v. 18. Sept. I. . . . .
Publ. v. 19. Sept. II. . . . . .
Schr. v. 21. — I. . . . . .
— v. 30. — II. . . . . .
Publ. v. 15. Okt. I. . . . . .
K. O. v. 17. — II. . . . . .
R. v. 22. Okt. I. . . . . .
C. R. v. 22. Okt. II. . . . . .
Bekanntmachung v. 23. Okt. I. . . . .
P. v. 30. Okt. I. . . . . .
Verf. v. 9. Nov. I. . . . . .
Publ. v. 14. Nov. II. . . . . .
Verf. v. 14. — I. . . . . .
R. v. 14. Nov. I. . . . . .
C. B. v. 14. Nov. I. . . . . .
B. v. 14. Nov. I. . . . . .
Publ. v. 14. Nov. I. . . . . .
P. v. 15. Nov. II. . . . . .
R. v. 16. — I. . . . . .
— v. 19. — II. . . . . .
Verf. v. 28. Nov. I. . . . . .
Publ. v. 30. — II. . . . . .
B. v. 5. Dec. I. . . . . .
P. v. 14. — I. . . . . .
Min. Reskr. v. 29. Dec. I. . . . . .
R. v. 29. Dec. I. . . . . .

1823.

Attest v. 1. Jan. I. . . . . .
R. v. 24. Jan. I. 112. 121. 24
Verf. v. 24. Jan. I. . . . . .
Publ. v. 4. Febr. I. . . . . .
R v. 4. Febr. I. . . . . .
Publ. v. 17. Febr. II. . . . . .
P. v. 18. Febr. I. . . . . .
— v. 19. — II. . . . . .
K. O. v. 21. Febr. I. 193
P. v. 26. Febr. I. 128
Publ. v. 1. März. II. . . . . .
Bekanntmachung v. 11. März. I. . . .
Gutachten v. 11. März. II. . . . . .
R. v. 17. März. I. . . . . .
C. R. v. 21. März. I. . . . . .
R. v. 21. März. I. . . . . .
Verf. v. 24. März. I. . . . . .
R. v. 25. März. I. 175
— v. 1. April. I. . . . . .
— v. 14. — I. 239
C. R. v. 14 April. I. . . . . .
— — v. 19. — II. . . . . .
B. v. 25. April. I. . . . . .
— v. 26. — II. . . . . .
Gültig d. 1. Mai. I. . . . . .
C. B. v. 6. Mai. I. . . . . .
— — v. 15. — II. . . . . .

. v. 18. Mai I. ..... S. 78
nntmachung v. 23. Mai. II. ... 406
. v. 25. Mai. I. 707
. v. 25. — II. 139
. v. 25. — III. 206
28. Mai. I. 773
v. 1. Juni. I. 665
ung v. 14. Juni. II. 76
v. 14. Juni. II. 406
nntmachung v. 24. Juni. I. ... 596
27. Juni. I. 242
. v. 28. Juni. I. 752
30. Juni. I. ... 15. 342. 370. 384
. v. 30. Juni. I. 300
. v. 3. Juli. II. 122
11. Juli. I. .. 143. 144. 146. 160
173
. v. 22. Juli. I. 127. 683
22. Juli. I. 189. 239
4. Aug. I. 241
v. 6. Aug. II. 396
26. Aug. I. 241
nntmachung v. 27. Aug. II. ... 123
30. Aug. I. .. 102. 153. 497. 506
30. Aug. I. 231
30. — II. 396
4. Sept. I. 669
5. — I. 337
. v. 7. Sept. I. 752
v. 12. — I. 708
. v. 23. — I. 179
1. Okt. I. 240
2. — II. 395. 397
9. — I. 506
11. — I. 325
16. — II. 50
21. — II. 393
24. — I. 689
. v. 25. Okt. I. 697
25. Okt. I. 698
28. — II. 106
1. Nov. I. 562. 564. 565. 666 572
v. 1. Nov. I. 576
v. 1. — I. 577
1. Nov. I. 583
3. — I. 595
9. — I. 125
9. — I. 695
15. Nov. I. 242
v. 18. Nov. II. 120
. v. 21. — II. 212
v. 22. — I. 572
25. Nov. I. 752
4. Dec. I. 141
5. — I. 140
8. — I. 753
15. — I. 610. 611
19. — II. 120
22. — I. 134. 653
27. — I. 636. 639. 640
. v. 31. Dec. I. 729
. v. 31. — II. 120

1824.

3. Jan. I. 586
Gutachten v. 7. Jan. II. ..... S. 364
K. O. v. 8. Jan. I. 778
R. v. 10. Jan. I. 126
— v. 12. — I. 243
B. v. 13. — I. 187
Verf. v. 13. Jan. I. 754
R. v. 14. Jan. I. 779
— v. 15. — II. 397
P. v. 16. Jan. I. 239. 485
R. v. 21. — I. 173
— v. 29. — I. 436
— v. 4. Febr. I. 243
K. O. v. 10. Febr. I. 450
P. v. 10. Febr. I. 500
R. v. 16. — I. 439
C. R. v. 16. Febr. I. 450
R. v. 18. Febr. I. 665
— v. 20. — I. 179
B. v. 20. — I. 180
Publ. v. 24. Febr. II. 355
K. O. v. 26. Febr. I. 320. 321. 339. 436
C. R. v. 29. — I. 106
R. v. 5. März. I. .. 136. 137. 138. 140
146. 147. 191
C. R. v. 14. März. I. 136
P. v. 15. März. I. 444. 586
C. R. v. 23. März. II. 397
Publ. v. 24. — II. 409
P. v. 26. März. I. 564
R. v. 26. — I. 684
— v. 26. — II. 531
— v 27. — I. 152. 645
P. v. 30. — I. 242
R v. 3. April. I. 437. 439. 441
— v. 11. — I. 707
— v. 13. — II. 410
— v. 14. — II. 528
Publ. v. 21. April. II. 390. 401
C. R. v. 22. — I. 500
P. v. 25. April. I. 179
Reg. v. 28. April. II. 40
Hausierregl. v. 28. April. I. .. 600. 661
662. 761. 778
Regul. v. 28. April. I. .. 612. 660. 699
703. 757
Verf. v. 30. — I. 182
P. v. 2 Mai. I. 701
R. v. 7. — I. 86
— v. 7. — II. 526. 531
B. v. 12. — I. 166
R. v. 13. — I. 648
— v. 17. — I. 575
Extract v. 19. Mai. I. 373
K. O. v. 21. — I. 355
P. v. 22. Mai. I. 180
R. v. 28. — I. 439. 449
— v. 28. — II. 517
P. v. 29. — II. 62
R. v. 1. Juni. I. 156. 169. 184
— v. 2. — I. 146. 155. 173
— v. 11. — I. 176
— v. 11. — II. 532
— v. 18. — I. 140. 459
C. R. v. 19. Juni. II. 396
P. v. 26. Juni. I. 528

R. v. 5. Juli. I. ..... S. 133. 136
C. R. v. 9. Juli. I. 106
— — v. 12. — I. 706
R. v. 21. Juli. I. 645
P. v. 30. — I. 173
R. v. 31. — I. 152
K. O. v. 3. Aug. I. 249
Bestimm. v. 7. Aug. I. 597
Publ. v. 11. Aug. II. 109
R. v. 17. Aug. I. 117. 198. 269. 276
— v. 21. — II. 47
P. v. 24. — I. 116
R. v. 25. — I. 645
— v. 28. — I. 164
K. O. v. 31. Aug. I. 61. 80. 259
R. v. 1. Sept. I. 243
— v. 7. — I. 761. 776
P. v. 8. — I. 244. 423
— v. 9. — I. 528
R. v. 16. — I. 142. 528. 538
— v. 17. — II. 392
— v. 18. — I. 639. 644
Bericht v. 21. Sept. I. 762
C. R. v. 24. — I. 563
R. v. 30. Sept. I. 249
Bekanntmachung v. 30. Sept. II. ... 83
R. v. 31. Sept. I. 137
Publik. v. 19. Okt. I. 665
C. R. v. 25. Okt. I. 405
R. v. 25. Okt. I. 429. 514
P. v. 3. Nov. I. 243. 527. 528
Bekanntmachung v. 4. Nov. II. 82
P. v. 4. Nov. II. 120
P. v. 6. — I. 529
R. v 12. — I. 249
P. v. 12. — I. 520
— v. 14. — II. 497
— v. 18. — I. 701
— v. 19. — I. 589
Publik. v. 26. Nov. II. 123
Patent v. 4. Dec. I. 514
K. O. v. 4. — II. 550
— — v. 8. — I. 255
P. v. 12. Dec. I. 235
Instr. v. 18. Dec. I. 142
P. v. 22. Dec. I. 197
Ver. v. 24. Dec. I. 62
R. v 24. Dec. I. 402
Cirk. v. 24. Dec. I. 403
Verf. v 24. — I. 405
P v. 28 Dec. I. 509
Ver. v. 29. Dec. I. 61

1825.

R. v. 12 Jan. I. ... 125. 134. 140. 190
— v. 13. — I. 249
C. R. v. 17. Jan. I. 534
Verf. v. 17. — I. 534
R. v. 17. Jan. I. 571. 582
— v. 28. — I. 419
K. O. v. 29. Jan. I. .. 61. 62. 64. 104
C. R. v. 31. — I. 729
— — v. 7. Febr. I. 373
— — v. 8. — I. 420
K. O. v. 10. Febr. I. ..... S.
R. v. 18. — I. .....
— v. 19. — I. .....
C. R. v. 19. — I. .....
— — v. 26. — I. .....
— — v. 4. März. II. .....
Publik. v. 5. März. I. ..... 83.
Bekanntmachung v. 15. März. II. ..
C. R. v. 17. März I. .....
R. v. 18. März. I. .....
Verh. v. 22. März. I. .....
R. v. 23. März. I. .....
P. v. 25. — I. .....
R. v. 26. — I. ..... 196.
— v. 26. — II. .....
Publik. v. 28. März. II. .....
P. v. 2. April. I. .....
— v. 5. — I. .....
Statut v. 9. April. I. .....
Bekanntmachung v. 11. April. II. ..
P. v. 12. April. I. 144
Verf. v. 12. April I. .....
Instr. v. 13. — I. .....
Publik. v. 16. — I. .....
C. R. v. 16. April II. .. 368. 369.
C. Erlaß v. 16. April. II. .....
R. v. 18. April. I. ..... 127.
C. V. v. 18. April. II. .....
P. v. 21. April. I. .....
C. R. v. 22. April. II. .....
— — v. 23. — II. .....
— — v. 25. — I. .....
Sport. Tar O. v. 25. April. I. 128. 413.
Tar-O. v. 25. April. I. .....
P. v. 29. April. I. .. 366. 370. 383.
Pens.-Regl. v. 30. April. I. 25. 196.
Regl. v. 30. April. I. ..... 269.
— v. 1. Mai. II. .....
R. v. 5. Mai. I. .....
Publik. v. 9|11. Mai. II. .....
P. v. 9. Mai I. .....
R. v. 17. Mai I. .....
— v. 28. — I. ..... 197.
— v. 11. Juni. I. ..... 127. 189.
P. v. 11. — I. .....
— v. 20. — I. .....
R. v. 20. — I. .....
Publ.-Patent v. 21. Juni. I. .....
P. v. 28. Juni. I. . 135. 147. 154. 185. 194. 785.
Tarif v. 28. Juni. I. .....
Regl v. 28. — I. ..... 143.
Regul. v. 28. Juni. I. ... 145. 152. 163. 165. 173. 174. 184. 189.
Diät. Regl. v. 28. Juni. I. 146. 150.
G. v 28 Juni. I. ..... 161.
K. O. v. 28. Juni. I. 298. 351. 405. 514. 516.
Bestimm. v. 28. Juni. I. 385. 403. 515.

Klassifik. O. v. 28. Juni. I. ... S. 402
K. O. v. 28. Juni. II. 299
Bekanntmachung v. 30. Juni. I. ... 735
R. v. 23. Juli. I. 255
C. R. v. 23. Juli. I. 349
Verf. v. 23. — I. 358
Bestimm. v. 28. Juli. I. 403
R. v. 16. Aug. I. 759
— v. 17. — I. 143. 151. 448
— v. 20. — I. 133
— v. 20. — II. 30
— v. 23. — I. 604. 705
Kl. Ordn. v. 24. Aug. I. 297. 427
Klassifik. v. 24. Aug. I. 298
C. R. v. 24. Aug. I. 299
Klassifik. Ordn. v. 24. Aug. I. 366. 495
514. 518. 520
530. 532. 601
B. v. 24 Aug. I. 533
Bestimm. v. 24. Aug. I. 609
K. O. v. 31. Aug. I. 142
Bewilligung v. 1. Sept. I. 148. 154
P. v. 3. Sept. I. 448
P. v. 14. — I. 244. 423
Publik. v. 23. Sept. II. 214
R. v. 27. Sept. I. 301
Med. E. v. 27. Sept. I. 384
Bestimm. v. 27. — I. 423
— v. 1. Okt. II. 392
P. v. 3. Okt. I. 779
— v. 7. — II. 502
Verf. v. 8. Okt. I. 65
R. v. 8. Okt. I. 705
— v. 10. — I. 158
C. R. v. 11. Okt. I. 522
Publik. v. 14. — II. 67
R. v. 19. Okt. I. 767
Verf. v. 19. Okt. I. 769
— v. 21. — II. 392
— v. 22. — II. 312
— v. 26. — II. 362
Publik. v. 29. Okt. II. 140
Geschäftsanw. v. 31. Okt. I. 98
R. v. 31. Okt. I. 459
— v. 8. Nov. I. 259
— v. 10. — I. 399
C. B. v. 10. Nov. I. 400
R. v. 12. Nov. I. 460
— v. 15. — II. 362
— v. 18. — I. 144. 146
— v. 20. — I. 611. 616
C. R. v. 21. Nov. II. 63
Bekanntmachung v. 24. Nov. I. ... 769
C. R. v. 25. Nov. II. 419. 421
K. O. v. 26. — I. 351
C. R. v. 28. — I. 399
R. v. 28. Nov. I. 409. 650
Regl. v. 1. Dec. I. .. 82. 119. 262. 265
266. 274. 359. 363
366. 396
Pr. Regl. v. 1. Dec. I. .. 366. 369. 370
371
Prüf. Regl. v. 1. Dec. I. 263. 301. 347
388. 397. 402
432
Prüf. Regl. v. 1. Dec. I. S. 541. 611. 620
623. 653
Regl. v. 1. Dec. I. 562. 600. 601. 649
709
P. v. 1. Dec. I. 583
R. v. 2. Dec. I. 459
— v. 3. — II. 68
— v. 14. — II. 373
— v. 22. — I. ... 152. 163. 165. 451
— v. 23. — I. 459
— v. 23. — II. 392
— v. 24. — I. 145. 146
Instrukt. v. 31. Dec. I. 79
K. O. v. 31. Dec. I. 71. 82. 83. 84. 91. 92
Gesch. Anw. v. 31. Dec. I. 93. 97. 98
246. 249
Instrukt. v. 31. Dec. II. 314

1826.

R. v. 2. Jan. I. 175. 454
B. v. 2. Jan. I. 455
— v. 5. — II. 420
Verf. v. 7. Jan. 350. 358
R. v. 7. Jan. I. 352. 353
C. B. v. 7. Jan. I. 357
— R. v. 7. — I. 408
R. v. 9. Jan. I. 408. 494
C. R. v. 9. Jan. I. 425
R. v. 13. Jan. II. 526
K. O. v. 13. Jan. I. 636
R. v. 14. Jan. I. 401
C. R. v. 19. Jan. I. 128
R. v. 19. Jan. I. 142
— v. 22. — I. 520
C. R. v. 24. Jan. I. 97. 199. 274
— B. v. 24. — I. 264
R. v. 24. Jan. I. 522
P. v. 29. — I. 399
Ed. v. 1. Febr. I. 415
Verf. v. 5. Febr. I. 167
R. v. 6. Febr. I. 523
— v. 17. — II. 410
Verf. v. 27. Febr. II. 140
C. R. v. 6. März. II. 369
Bekanntmachung v. 8. März I. 83
Aufforderung v. 8. März II. 84
— v. 12. — II. 277
Verf. v. 20. März I. 135
R. v. 20. März I. 147
— v. 24. — II. 330
C. R. v. 25. März I. 128
R. v. 25. März I. 142
C. R. v. 26. März II. 407
— — v. 27. — I. 85
— Verf. v. 27. März I. 86
R. v. 7. April I. 257
P. v. 14. April II. 101
— v. 19. April II. 489
R. v. 21. — I. 85
— v. 21. — II. 547
— v. 22. — I. 353
— v. 22. — II. 410
P. v. 28. — I. 147
C. R. v. 28. April I. 268

R. v. 28. April I. ..... S. 518
K. O. v. 29. April I. 148. 158
Bekanntmachung v. 6. Mai II. 124
— v. 12. — II. 48
G. R. v. 21. Mai I. 150
K. O. v. 30. — II. ... 272. 273. 397
— — v. 11. — I. 726. 741
R. v. 13. Juni I. 509
— v. 14. — II. 395
Ver. v. 14. Juni II. 396
Schreiben v. 15. Juni I. 103
R. v. 20. Juni I. 123
P. v. 22. — I. 183
Publik. v. 22. Juni II. 409
P. v. 23. Juni I. 773
R. v. 13. Juli I. 156
P. v. 15. — I. 183
R. v. 19. — I. 266
K. O. v. 24. Juli I. 33
P. v. 30. Juli I. 598
P. v. 2. Aug. I. 183
R. v. 3. — I. 588
K. O. v. 16. Aug. I. 258
R. v. 17. Aug. I. 182
P. v. 17. — I. 183
G. R. v. 19. Aug. I. 85
— — v. 23. — II. 100
Publik. v. 2. Sept. II. 359
R. v. 2. Sept. I. 495
— v. 4. — I. 451
P. v. 13. — I. 588
Publik. v. 14. Sept. II. 165
G. R. v. 18. Sept. II. 401
R. v. 18. Sept. I. 507
— v. 22. — I. 64. 95. 251
— v. 27. — I. 151. 152. 165. 445
452. 455
Publik. v. 2. Okt. II. 102
— v. 3. — II. 42. 43
— v. 16. — II. 40
K. O. v. 17. — I. 159
P. v. 20. Okt. I. 322
K. O. v. 23. Okt. I. 636
P. v. 31. Okt. I. 553
R. v. 1. Nov. I. 259
Bekanntmachung v. 2. Nov. II. 104
P. v. 15. Nov. II. 350
R. v. 16. — I. 189. 464
— v. 1. Dec. I. 249
Best. v. 9. Dec. I. 365
Verf. v. 19. Dec. I. 502
K. O. v. 23. Dec. I. 80
R. v. 29. Dec. I. 87
— v. 29. — II. 547. 564
— v. 31. — I. 601
P. v. 31. — I. 520. 733

1827.

P. v. 14. Jan. II. 301
G. R. v. 16. Jan. I. 86
R. v. 19. Jan. I. 195
P. v. 22. Jan. I. 596
— v. 23. — II. 401
G. R. v. 30. Jan. I. ..... S. 274. 275
R. v. 16. Febr. I. 158
P. v. 22. — I. 281
Impf-Ordn. v. 22. Febr. II. ... 257 263
P v. 24. Febr. I. 164
Bekanntmachung v. 26. Febr. I. 365
Erkenntniß v. 27. Febr. I. 422
— v. 2. März II. 60. 497
R. v. 2. März I. 460
P. v. 5. März I. 523
Publik. v. 6. März II. 123
R. v. 12. März I. 243
— v. 14. — II. 538
P. v. 22. — I. 582
Publik. v. 24. März II. 123
R. v. 28. März I. 708
Bekanntmachung v. 3. April II. 124
P. v. 9. April I. 599
G. R. v. 25. April I. 197
Verf. v. 25. — I. 198
— v. 27. — II. 3
— v. 14. Mai II. 87
Land. Absch. v. 17. Mai II. 481
K. O. v. 21. Mai I. 566. 567. 574. 586
587
Bekanntmachung v. 6. Juni II. 360
G. R. v. 8. Juni II. 255
G. R. v. 11. Juni I. 568
— — v. 21. Juni II. 41
— — v. 24. — II. 16
K O. v. 28. — I. 429
Publik. v. 29. Juni II. 360
R. v 5. Juli I. 429
P. v. 9. — I. 325
— v. 14. Juli II. 42
— v. 15. — II. 255
Hebe-Ordn. v. 25. Juli I. 536. 571. 594
— A. O. v. 25. — I. 578
Bekanntmachung v. 29. Juli I. 728
P. v. 31. Juli I. 597
Bekanntmachung v. 13. Aug. I. 225
R. v. 18 Aug. I. 440. 451
Bekanntmachung v. 19. Aug. II. 500
K. O. v. 20. Aug. I. ... 135. 147. 174
Publik. v. 20. Aug. II. 95
P v. 21. Aug. I. 735
K O. v. 27. Aug. I. 135
Stat. v 1. Sept. I. 303. 351
P. v. 2. Sept. I. 325
— v. 3. — II. 362
K. O. v. 4. Sept. I. 238
G. P. v. 17. Sept. I. 666
K. O. v. 28. — II. 393
Erkenntniß v. 16. Okt. I. 421
K. O. v. 21. Okt. I. 704
G. R. v. 28. — I. 763
R. v. 11. Nov. I. 684
— v. 13. — II. 498
— v. 25. — I. 436
G. R. v. 1. Dec. I. 64
— R. v. 1. — I. 65
R. v. 1. Dec. I. 96. 251. 291
K. O. v. 9. Dec. I. 644. 646. 647
Bekanntmachung v. 15. Dec. II. 84
— v. 22. — II. 289

R. v. 29. Dec. I. ..... S. 65
Schreiben v. 29. Dec. I. 83

1828.

R. v. 11. Jan. I. 144
P. v. 18. — II. 16
— v. 21. — II. 395
C. R. v. 24. Jan. I. 177
Min. Erlaß v. 24. Jan. I. 368
P. v. 24. Jan. II. 64
— v. 27. — I. 152
— v. 4. Febr. II. 111
Bekanntmachung v. 10. Febr. II. ... 85
R. v. 13. Febr. I. 480
Verf. v. 13. Febr. I. 485
Bekanntmachung v. 17. Febr. II. ... 85
R. v. 20. März I. 415
C. R. v. 21. Febr. I. 484
Verf. v. 21. — I. 485
R. v. 21. Febr. I. 499. 500
P. v. 26. — I. 452
Instruktion v. 1. März II. 112
Bekanntmachung v. 4. März II. ... 85
— v. 7. — I. ... 503
— v. 7. — II. ... 330
P. v. 7. März I. 181
— v. 15. — I. 167. 189
Verordn. v. 15. März I. 170
R. v. 19. März I. 635
— v. 20. — I. 20. 298. 518. 520. 521 534
C. R. v. 20. März I. 514
Verf. v. 20. — I. 519
V. v. 20. — I. 581
P. v. 21. — II. 64
R. v. 31. — I. 761
R. v. 31. März I. 768
P. v. 5. April I. 167
R. v. 8. April I. 255
— v. 22. April II. 310
— v. 29. April II. 522
— v. 4. Mai I. 755
K. O. v. 10. Mai I. 123. 198
P. v. 20. Mai II. 367
P. v. 27. Mai I. 505. 506
— v. 29. Mai II. 367. 527
R. v. 11. Juni I. 95. 96. 114
R. v. 3. Juli I. 123
P. v. 10. Juli I. 601
R. v. 11. Juli I. 95
R. v. 26. Juli II. 527
Bek. v. 15 Aug. II. 73
R. v. 19. Aug. I. 159
— v. 21. Aug. I. 336
— v. 23. Aug. II. 309
P. v. 28. Aug. I. 185
— v. 4. Sept. II. 525
R. v. 10. Sept. I. 159
— v. 16. Sept. I. 665
P. v. 22. Sept. I. 585
C. R. v. 29 Sept. I. 501
Bek. v. 2. Okt. II. 360
C. R. v. 3. Okt. I. 358
— v. 20. Okt. I. 534
R. v. 20. Okt. I. ..... S. 571
Landt. Absch. v. 24. Okt. II. 481
— — v. 25. — II. 104
C. R. v. 28. Okt. I. 582
— v. 28. — II. 393
R. v. 6. Nov. I. 461
Verf. v. 12. Nov. I. 665
R. v. 2. Dec. I. 65
Verf. v. 5. Dec. II. 280
K. O. v. 7. Dec. I. 97. 98. 119. 264. 266 275
R. v. 12. Dec. I. 97
— v. 13. Dec. II. 272
— v. 15. Dec. II. 27
Bek. v. 16. Dec. II. 79
— v. 26. Dec. II. 403
R. v. 28. Dec. I. 159

1829.

R. v. 29. Jan. II. 272
C. R. v. 23. Febr. I. 98
R. v. 23. Febr. I. 275
Bekanntmachung v. 24. Febr. II. ... 81
Bestimmung v. 3. März II. 155
Publ. v. 6. März II. 79
— v. 10. — II. 364
Bek. v. 12 März II. 123
R. v. 14. März I. 668
P. v. 8 April I. 586
Bek. v. 21. April II. 124
P. v. 24. April II. 47
— v. 28. — II. 124
K. O. v. 29. April II. 288
Pat. v. 30. April I. 365. 370
— v. 3. Mai II. 314
Protokoll v. 7. Mai I. 71. 73
Erlaß v. 8. Mai II. 124
— v. 15. — II. 119
Bek. v. 18 Mai II. 86
P. v. 20. Mai II. 382
R. v. 21. Mai I. 396. 437. 441
C. V. v. 21. Mai I. 455
— v. 21. — II. 532
— v. 24. — I. 501
— v. 25. — II. 198. 209
P. v. 26. Mai I. 586
R. v. 28. — I. 247
R. v. 2. Juni II. 35
Regl. v. 5. Juni II. 406
C. V. v. 13. Juni I. 708
P. v. 24. Juni I. 501
C. V. v. 3. Juli I. 88. 101
Verf. v. 3. — I. 134. 478
K. O. v. 4. Juli I. 663
P. v. 7. Juli II. 380
R. v. 10. Juli I. 322. 330. 436
Ver. v. 11. Juli I. 141
Bek. v. 14. — I. 769. 774
P. v. 18. Juli I. 477
R. v. 25. Juli I. 402. 406. 425
C. R. v. 25. Juli I. 403
Verf. v. 25. — I. 405
Anordn. v. 30. Juli II. 421
V. v. 8. Aug. II. 96

P. v. 20. Aug. I. . . . . S. 322
Publ. v. 22. Aug. II. 82
R. v. 29. Aug. I. 663
Bekanntmachung v. 12. Sept. II. 82. 377
Cirk. v. 30. Sept. I. 403
Rundschreiben v. 30. Sept. I. 405
— v. 30. — II. 61
R. v. 6. Okt. I. 608
C. B. v. 6. Okt. I. 612. 615
R. v. 10. Okt. I. 306
B. v. 13. Okt. II. 68
— v. 17. — I. 48
R. v. 22. Okt. I. 665
Publ. v. 26. Okt. II. 102
Cirk. v. 30. Okt. I. 422
R. v. 30. Okt. I. 520
R. v. 1. Nov. I. 405
— v. 1. Nov. II. 289
R. v. 6. Okt. I. 509
R. v. 10. Nov. II. 396. 397
B. v. 14. Nov. II. 231. 249
C. R. v. 15. Nov. I. 243
K. O. v. 21. Nov. I. 259
Ord. v. 24. Nov. I. 73
B. v. 26. Nov. I. 775
R. v. 30. Nov. I. 422. 663
R. v. 4. Dec. I. 600. 605
Verf. v. 8. Dec. I. 172
Bek. v. 8. Dec. II. 228
Publ. v. 22. Dec. II. 102
— v. 24. — II. 140. 351
P. v. 29. Dec. I. 454

1830.

Bek. v. 4. Jan. II. 86
P. v. 4. Jan. I. 245
P. v. 8. Jan. II. 32
R. v. 18. Jan. I. 241. 288
— v. 27. Jan. I. 159
C. B. v. 28. Jan. II. 116
Bek. v. 28. Jan. II. 142
R. v. 29. Jan. I. 459
— v. 30. — I. 665
— v. 31. — II. 68
B. v. 31. Jan. I. 231. 272. 278
Resol. v. 3. Febr. I. 705
R. v. 23. Febr. I. 174
P. v. 5. März I. 524. 526
K. O. v. 8. März I. 113
K. O. v. 12. März II. 60
Bek. v. 15. März II. 143
— v. 19. März II. 68
— v. 25. März. I. 245
R. v. 30. März I. 270. 174
C. R. v. 30. März I. 705
Bek. v. 30. — II. 124
Bestimmung v. 11. April I. 155
— v 20. April II. 45
Bekanntmachung v. 25. April I. . . . 245
R. v. 29. April I. 634
— v. 4. Mai I. 778
— v. 4. Juni II. 40
— v. 5. Juni II. 507
B. v. 10. — I. 232
Bekanntmachung v. 16. Juni II. S. 425
Publ. v. 20. Juni II. 278
— v. 4. — II. 46
K. O. v. 7. Juli I. 195. 196
— v. 8. — II. 47
C. R. v. 10. Juli I. 406
R. v. 26. Juli I. 324
R. v. 16. Aug. II. 33
R. v. 17. Aug. I. 194
— v. 17. Aug. II. 539
— v. 24. Aug. II. 514
Publ. v. 25. Aug. II. 214
P. v. 27. Aug. I. 756
P. v. 3. Sept. II. 33
Bekanntmachung v. 12. Sept. II. . . 136
Regl. v. 7. Sept. I. 74. 75
Regul. v. 7. Sept. II. 411
— v. 17. Sept. II. 33
— v. 29. Sept. II. 33
— v. 8. Okt. II. 331
C. R. v. 25. Okt. I. 7
Bek. v. 26. — II. 131
R. v. 29. Okt. I. 428
C. R. v. 8. Nov. I. 734
R. v. 12. Nov. I. 195
Verf. v. 13. Nov. I. 167
— v. 13. Nov. II. 396
K. O. v. 18. Nov. I. 436
Anweisung v. 19. Nov. I. 182
C. R. v. 20. Nov. II. 85
K. O. v. 18. Nov. 471
Stiftung v. 21. Nov. I. 472
Publ. v. 23. Nov. II. 140
Nachtrag v. 1. Dec. I. 322
R. v. 3. Dec. I. 249
— v. 6. Dec. II. 139
— v. 9. Dec. II. 33
K. O. v. 19. Dec. I. 131
R. v. 23. Dec. I. 759. 762
Ver. v. 28. Dec I. 141
R. v. 28. Dec. I. 244. 423

1831.

P. v. 25. Jan. I. 367
R. v. 25. Jan. I. 424
— v. 26. Febr. II. 34
Publ. v. 1. März II. 108
St. O. v. 17. März I. 253. 435
— v. 18. März II. 544
R. v. 19. März I. 436
Ver. v. 25. März I. 759
R. v. 26. März I. 436
— v. 30. März II. 558
Bekanntmachung v. 16. April II. . . 144
Publ. v. 17. April II. 95
K. O. v. 20. April. I. 255
R. v. 22. April I. 440
Ver. v. 26. April I. 759
Bekanntmachung v. 29. April I. . . . 329
R. v. 30. April I. 175
R. v. 6. Mai I. 445. 615
— v. 9. Mai I. 759
Bek. v. 17. Mai II. 251

C. R. v. 20. Mai I. . . . . S. 653
Bestimmung v. 25. Mai I. 155
Gegenvorstellung v. 25. Mai I. . . . 755
— v. 30. — II. . . . 538
— v. 2. Juni II. . . . 108
P. v. 7. Juni I. 214
Bericht v. 14. Juni I. 759
G. v. 15. Juni II. 251
Verf. v. 18. Juni I. 340
Bekanntmachung v. 18. Juni II. . . . 136
Publ. v. 19. Juni II. 109
R. v. 25. Juni I. 102
C. B. 30. — I. 104
— 30. — II. 256
Ver. v. 5. Juli I. 759
P. v. 13. Juli I. 371
— v. 18. — II. 56
K. O. v. 20. Juli I. 242
R. v. 30. Juli I. 242. 243
R. v. 30. Juli. I. 537
— v. 1. Aug. I. 252
P. v. 2. — I. 171
R. v. 11. Aug. I. . . . . 28. II. 364
— v. 26. — I. . . . . 174. 270. II. 538
P. v. 30. — I. 535
K. O. v. 1. Sept. I. 163. 154
— v. 3. Sept. II. 45
Bek. v. 6. — II. 143
K. O. v. 6. Sept. II. 251
R. v. 16. Sept. I. 95. 114. 251. 291
— v. 19. — I. 125. 157. 162. 163
— v. 22. — I. 759
— v. 23. — I. 762
— v. 27. — I. 759
Bek. v. 28. — II. 143
— v. 30. — II. 540
C. R. v. 18. Okt. I. 431
R. v. 31. Okt. I. 131
K. O. v. 6. Nov. II. 421
Regl. v. 26. — I. 429
Ver. v. 29. — I. 769
R. v. 2. Dec. I. 148
— v. 9. — II. 331
K. O. v. 11. Dec. I. 252
R. v. 12. Dec. I. 269. 276
C. R. v. 19. Dec. I. 728
Bekanntmachung v. 24. Dec. I. . . . 711
R. v. 29. Dec. I. 142. 150. 279

1832.

R. v. 3. Jan. I. 153. 455
B. v. 15. — I. 281
C. R. v. 16. Jan. I. 711
K. O. v 19. — II. 238
— v. 20 Jan. II. 334
Anfrage v. 26. Jan. I. 701
Instr. v. 31. Jan. II. . . 239. 251. 370
Versch. v. 31. Jan. II. 251
R. v. 1. Febr. I. . . 157. 162. 184. 194
K. O. v. 5. Febr. II. 251
Cirk. v. 8. Febr. I. 481
P. v. 18. Febr. I. 739
— v. 20. Febr. I. 482
R. v. 21. — I. 349
Publ. v. 29. Febr. I. . . . . S. 721
Vorschrift v. 1 März I. 711
C. R v. 10. März I. 752
— v. 13. März II. 42. 44
— v. 19. — I. 247
Verf. v. 28. — I. 712
R. v. 31. März I. 433
— v. 6. April I. 155
— v. 9. — I. 354
P. v. 12. — I. 170. 508
K. O. v. 14. April I. . . 124. 125. 134. 138. 139. 140. 153. 189. II. 245. I. 464.
C. R. v. 21. April I. 366
R. v. 21. April I. 374. 386
— v. 28. — I. 142. 151. 279
Edtgabschied v. 3. Mai I. 774
R. v. 10. Mai I. 162
— v 12. — I. 151
P. v. 12. Mai. I. 520
Bericht v. 18. Mai. I. 430
R. v. 19. Mai. I. 103
P. v. 7. Juni. I. 171
Publik. v. 9. Juni. I. 690
C. R. v. 23. — I. 644
— — v. 30. — I. 124
R. v. 30, Juni. I. 134
Cirk. v. 30. Juni. I. 136. 139
R. v. 30. Juni. I. . . 143. 146. 160. 189
C. B. v. 30. Juni. I. 282
— — v. 8. Juli. I. 241
R. v. 17. Juli I. 159
Gutachten v. 20. Juli. II. 58. 69
Landt. Absch. v. 22. Juli. II. 485
Bekanntmachung v. 29. Juli. I. . . . 343
— v. 30. — II. . . . 507
— v. 31. — II. 58. 559
K. O. v. 11. Aug. I. 250
R. v. 13. Aug. I. 190
— v. 21. — I. 182. 186. 437
C. R. v. 21. Aug. I. 754
P. v 27. Aug. I. 502
R. v. 1. Sept. I. 92
Gutachten v. 13. Sept. II. 375
C. R. v. 15. Sept. I. 268
R. v. 17. Sept. I. 144
P. v. 17. — I. 502
C. R. v. 24. Sept. I. 718
R. v. 25. Sept. I. 594
— v. 25. — II. 59
C. R. v. 13. Okt. I. 102
B. v. 18. Okt. I. 589
— v. 25. — II. 313
P. v. 27. — I. 597
Bekanntmachung v. 28. Okt. I. 666
R. v. 1. Nov. I. 173. 175
— v. 3. — I. 439. 449
— v. 5. — I. 134. 146. 147
— v. 11. — II. 527
— v. 12. — II. 110
— v. 15. — I. 255
C. B. v. 24. Nov. I. 740
Instr. v. 26. — I. 197. 198
P. v. 26. Nov. II. 367
R. v. 9. Dec. I. 159

C. R. v. 9. Dec. II. ..... S. 400
R. v. 14. Dec. I. 132
Bekanntmachung v. 22. Dec. II. ... 69
Schreiben v. 24. Dec. I. 138
K. O. v. 30. Dec. I. 355
C. R. v. 31. — I. 653

1833.

C. R. v. 2. Jan. II. ..... 564.
K. O. v. 12. — I. 355
Bestimmung v. 15. Jan. I. 232
Urk. v. 1. Febr. II. 534
Cirk. v. 8. — I. 482
R. v. 15. — I. 778
— v. 18. — II. 292
K. O. v. 23. Febr. I. 247
C. B. v. 26. — I. 281
R. v. 1. März. I. 278
Instr. v. 8—15. März. II. 425
R. v. 9. März. I. 433
— v. 12. — I. 718
C. B. v. 12. März. I. 719. 720
— — v. 14. — I. 59
— — v. 15. — II. 119
B. v. 15. März. II. 275
Bekanntmachung v. 18. März II. .. 425
R. v. 25. März I. 131. 140. 141
— v. 29. — II. 30. 59
— v. 30. — I. 141
Schreiben v. 31. März II. 300
R. v. 9. April I. 679
K. O. v. 10 April I. 250
R. v. 18. April I. 148. 155
Wander-Regl. v. 24. April II. 245. 300
— v. 25. — II. 46
Bekanntmachung v. 25. April II. .. 124
R. v. 28. April I. 160
C. R. v. 28. April I. 157
— v. 1. Mai II. 531
Cirk. v 3. Mai I. 479
Pocken-Ordn. v. 8. Mai II. ... 257. 398
— v. 14. — II. 244
B. v. 16. Mai I. 498
R. v. 19. — I. 459
K. O. v. 20. Mai I. 356. 370
Bek. v. 20. — II. 409
A. K. O. v. 21. Mai I. 96
— v. 23. — II. 559
R. v. 31. Mai I. 160
— v. 31. — II. 406
B. v. 1. Juni I. 409
Mittheilung v. 5. Juni I. 233
R. v. 6. Juni I. 96. 114
C. R. v. 6. Juni I. 127
R. v. 6. Juni I. 189. 239. 291
Verf. v. 6. Juni I. 430
Regl. v. 11. — I. 274
R. v. 15. Juni I. 137. 140 189
— v. 15. — II. 505
— v. 29. Juni II. 270
— v. 10. Juli I. 90
— v. 13. Juli II. 397
— v. 23. Juli I. 613
P. v. 8. Aug. I. 366
R. v. 8. Aug. I. ..... S. 370
— v 30. — II. 244
— v. 5. Sept. I. 240
Publ. v. 6. Sept. II. 214
Verf. v. 19. — I. 682
R. v. 19. Sept. I. 686. 692. 696
Publ. v. 23. Sept. II. 335
C. R. v. 23. Sept. II. 535
— v. 25. — I. 429
— v. 26. — II. 64
— v. 27. — I. 104
P. v. 29. Sept. I. 422. 504
R. v. 29. — I. 505
P. v. 6. Okt. I. 505
— v. 25. — II. 101
R. v. 26. — I. 64
Publ. v. 26. Okt. II. 245
— v. 28. — I. 692
C. R. v. 29. — II. 75
Bek. v. 29. — II. 140
Cirk. B. v. 30. Okt. II. 127
Bek. v. 1. Nov. II. 14
K. O. v. 5. — I. 120. 240. 267. 400
— v. 11. — II. 82
P. v. 22. Nov. I. 567
B. v. 24. — I. 275. 611
R. v. 25. — I. 756
— v. 29. — I. 159
— v. 30. — I. 523. 532. 533
C. R. v. 30. Nov. I. 387
— v. 2. Dec. I. 108
R. v. 9. Dec. I. 418
P. v. 20. Dec. I. 163
B. v. 20. Dec. I. 168
P. v. 20. Dec. I. 184. 189. 193
R. v. 23. Dec. I. 756

1834.

R. v. 4. Jan. I. 701
P. v. 5 Jan. I. 553
Publ. v. 14. Jan. II. 123
Verf. v. 5. Febr. I. 185
Regul. v. 7. Febr. I. 542
C. R. v. 12. Febr. II. 535
Bek. v. 18. Febr. I. 736
P. v. 19. Febr. II. 17
C. R. v. 24. Febr. II. 271
Publ. v. 7. März II. 173
— v. 23. März II. 386
R. v. 24. März I. 524
B. v. 6. April II. 273
Bek. v. 12. April II. 134
Publ. v. 12. April II. 406
R. v. 13. April I. 137
C. R. v. 13. April. I. 500
P. v. 20 April. I. 524
Publ. v. 28. April. II. 278. 391
R. v. 30. April. I. 251
P. v. 2. Mai. I. 192
Verf. v. 10. Mai. I. 141
R. v. 10. Mai. I. 191
Erinneruna v. 10. Mai. I. 736
P. v. 20. Mai. I. 612
Bek. v. 24. Mai. II. 414
Regl. v. 4. Juni. I. 349. 350. 357. 358

P. v. 6. Juni. I. ..... S. 280
K. O. v. 10. Juni. II. 18
— v. 16. Juni. II. 174. 273
— v. 25. Juni. I. 350
B. v. 2. Juli. I. 244. 536. 545
563. 581. 584
P. v. 2. Juli. I. 585
B. v. 2. Juli. I. 586. 594. 596
P. v. 3. Juli. II. 384
R. v. 8. Juli. I. 647
Verf. v. 12. Juli. I. 485
C. R. v. 12. Juli. I. 499
R. v. 23. Juli. I. 663
Warnung v. 23. Juli. II. 121
K. O. v. 2. Aug. I. 250. 290
Publ. v. 9. Aug. II. 140
Bek. v. 18. Aug. II. 122
Bericht v. 20. Aug. I. 636
P. v. 29. Aug. I. 213
Publ. v. 29. Aug. II. 409
R. v. 4. Sept. I. 357
v. 5. Sept. II. 362
R. 20. Sept. v. I. 138
Publ. v. 24. Sept. II. 140
Publ. v. 29. Sep.. II. 272
Bek. v. 12. Okt. I. 667
— v. 15. Okt. II. 536
K. O. v. 18. Okt. I. 195
R. v. 19. Okt. I. 138
C. R. v. 25. Okt. II. 411. 545
R. v. 27. Okt. I. 632
R. v. 7. Nov. II. 272
R. v. 10. Nov. I. 357
Beschluß v. 14. Nov. I. 355
B. Beschluß v. 14. Nov. I. 356
Gutachten v. 15. Nov. II. 302
— v. 15. Nov. II. 306
P. v. 17. Nov. I. 189
R. v. 17. Nov. I. 195
C. V. v. 17. Nov. I. 277
R. v. 18. Nov. I. 509
R. v. 18. Nov. II. 276. 309
R. v. 19. Nov. I. 388
Erkenntn. v. 20. Nov. II. 247
Bek. v. 26. Nov. II. 143
P. v. 30. Nov. I. 567
P. v. 1. Dec. I. 697
K. O. v. 5. Dec. I. 436
R. v. 6. Dec. I. 194
C. R. v. 9. Dec. I. 108
— v. 13. Dec. II. 41
— v. 22. Dec. II. 427
Konf. Protok. v. 31. Dec. I. 397

1835.

K. O. v. 11. Jan. II. 174. 271
R. v. 16. Jan. I. 461
— v. 29. Jan. I. 132
— v. 1. Febr. II. 362
P. v. 2. Febr. 589
G. v. 7. Febr. I. 739
Gutachten v. 8. Febr. II. 291
K. O. v. 10. Febr. I. 401
Bek. v. 13. Febr. II. 377
C. Verf. v. 25. Febr. I. ..... S. 108
P. v. 27. Febr. I. 772
Landt. Absch. v. 3. März II. 486
R. v. 7. März I. 189. 239
C. R. v. 19. März I. 699
Bekanntm. v. 31. März I. 181
Bek. v. 1. April I. 700
R. v. 4. April I. 757
P v. 8. April I. 700
K. O. v. 12. April I. 195. 196
— v. 13. April II. 525
R. v. 17. April I. 697
Bek. v. 20. April I. 700
G. v. 25. April I. 250. 785
R. v. 25. April I. 498
Bek. v. 26. April I. 700
R. v. 27. April I. 287
C. V. v. 27. April II. 75
C. R. v. 29. April I. 601. 385
— v. 29. April II. 505
Bek. v. 6. Mai II. 271
C. V. v. 7. Mai I. 127
B. v. 10. Mai II. 75
— v. 17. Mai II. 75
Publ. v. 19. Mai II. 111
B. v. 30. Mai II. 75. 303
Mitgetheilt. v. 1 Juni I. 401
R. v. 12. Juni I. 159
— v. 18. — I. 757
— v. 25. — I. 680
— v. 7. Juli I. 114
P. v. 7. — I. 567. 597
R. v. 14. — I. 435
P. v. 15. — I. 269
C. V. v. 16. Juli I. 184. 185
R. v. 25. Juli I. 337
B. v. 17. — II. 334
B. v. 29 — II. 96
Bek. v. 29. Juli II. 122
Regl. v. 6. Aug. I. 536
Auszug v. 6. Aug. I. 542
C. R. v. 7. Aug. II. 369
Regul. v. 8. Aug. I. 467. 769. 770. 774
775. II. 146
227. 240. 286
297. 307. 390
391. 392. 394
397
K. O. v. 8. Aug. II. 477. 478. 238
239. 249. 251
255. 370
Regl. v. 8. — II. ... 206. 210. 272
294. 337. 352
Vorsch. v. 8. — I. 770
Dekl. v. 8. — II. 291
G. v. 8. Aug. II. 296
C. R. v. 9. Aug. I. 369
R. v. 9. Aug. I. 372
— v. 20. Aug. I. 253
— v. 22. Aug. II. 527
P. v. 26. — II. 59
R. v. 5. Sept. I. 658
C. R. v. 5. Sept. I. 661
R. v. 10. Sep. I. 659
C. R. v. 10. Sept. I. 661

R. v. 14. Sept. I. ..... S. 168. 188
B. v. 15. Sept. II. 375
R. v. 3. Okt. I. 469
Ber. v. 10. Okt. I. 639
R. v. 18. Okt. I. 430
C. B. v. 22. Okt. I. 168
Regul. v. 28. — II. 108
— v. 28. — I. 113. 188
Anweisung v. 28. Okt. II. 144
Bek. v. 28. Okt. II. 238
G. v. 28. Okt. II. 240. 281
Vorschr. v. 28. Okt. I. 443
Regl. v. 28. Okt. II. 302. 303
C. R. v. 29. Okt. I. 356
K. O. v. 31. — I. 258
R. v. 31. Okt. I. 659. 661
— v. 1. Nov. II. 106
— v. 10. — II. 528
— v. 12. — II. 115
M. Erl. v. 16. Nov. I. 161
R. v. 16. Nov. I. 166. 168. 189
463
Bek. v. 18. Nov. II. 119
K. O. v. 21. Nov. I. 247
Resol. v. 24. Nov. I. 719
— v. 24. Nov. II. 421
C. B. v. 26. — I. 747
R. v. 28. Nov. I. 407
B. v. 5. Dec. I. 355
R. v. 19. Dec. I. 243
P. v. 22. Dec. I. 342
— v. 23. — I. 370

1836.

Resol. v. 9. Jan. 565
C. B. v. 11. Jan. II. 301
— v. 16. — I. 370
Warnung v. 24. Jan. II. 140
— v. 25. — II. 403
R. v. 29. Jan. I. 252
P. v. 7. Febr. I. 342
B. v. 10. — I. 455
C. R. v. 10. Febr. 750
C. B. v. 10. — I. 786
R. v. 10. Febr. I. 786
— v. 12. — II. 59
— v. 19. — I. 779
P. v. 20. — I. 520
— v. 22. — I. 596
R. v. 24. — I. 194
K. O. v. 25. Febr. II. 330
P. v. 25. Febr. II. 382
— v. 23. März II. 13
— v. 25. — I. 473
C. R. v. 26. März I. 653
B. v. 27. März II. 312
G. v. 27. — II. 312
B. v. 27. — II. 316. 333
Publ. v. 13. April II. 104
Gutachten v. 20. April II. 75
K. O. v. 12. Mai I. 148
Publ. v. 13. — II. 102
R. v. 18. Mai I. 356
R. v. 20. Mai I. ..... S. 126. 287
K. O. v. 26. Mai II. 481
— v. 3. Juni II. 69
C. R. v. 3. — II. 75
P. v. 9. Juni I. 368. 369
R. v. 13. — I. 481
— v. 13. — II. 481
— v. 14. — I. 769
K. O. v. 19. Juni I. 465. 469
Regul. v. 24. — I. 74. 336 337
Publ. v. 24. — II. 269
R. v. 25. Juni I. 291
R. v. 2. Juli I. 315
— v. 2. — II. 98
P. v. 4. — I. 769. 773. 774
R. v. 9. — I. 189. 269. 277
313
Instr. v. 15. Juli 359. 363. 364
C. R. v. 15. — I. 365
R. v. 18. Juli I. 269
— v. 19. — I. 72
— v. 19. — II. 15
Reform. v. 20. Juli I. 69
A. K. O. v. 21. — I. 74
Publ. v. 27. — I. 77
R. 31. Juli I. 245
Publ. v. 31. Juli I. 66
Bek. v. 31. — II. 365
— v. 2. — II. 115
R. v. 5. Aug. I. 190
C. R. v. 10. Aug. II. 8
P. v. 17. Aug I. 69
R. v. 19. — I. 417. 69
Publ. v. 4. Sept. II. 102
Bek. v. 6. — II. 361
Regl. v. 16. — I. 628. 664. 665
666. 668. 681
686. 687. 688
689
B. v. 16. Sept. I. 679
G. v. 16. — I. 680. 682
Regul. v. 16. Sept. I. 690. 692
693. 702
G. v. 16. Sept. I. 704
— v. 18. Sept. II. 441
Publ. v. 21. Sept. II. 102. 214
K. O. v. 22. Sept. I. 472
P. v. 27. Sept. I. 735
— — 1. Okt. I. 772
R. v. 5. Okt. I. 159
C. R. v. 8. Okt. I. 369
R. v. 8. Okt. I. 408
— v. 13. Okt. II. 118
R. v. 13. Okt. I. 777
P. v. 17. Okt. I. 365
K. O. v. 17. Okt. I. 664. 665
R. v. 23. Okt. I. 461
— v. 24. Okt. I. 65. 96. 114
P. v. 24. Okt. I. 774
Publ. v. 24. Okt. II. 96
— v. 28. Okt. I. 775
— v. 29. Okt. II. 140
R. v. 31. Okt. I. 561
P. v. 4. Nov. I. 420
— v. 8. Nov. II. 102

1. Nov. II. :..... S. 102
Nov. I. 770
11. Nov. I. 356
Nov. II. 103
. 2. Dec. I. 643
Dec. I. 174
Dec. I. 250
31. Dec. I. 661

1837.

Jan. I. 637. 638
19. Jan. I. 421
Jan. I. 369
. Febr. I. 767. 787. 771
. 15. Febr. I. 567
Febr. I. 194
. Febr. I. 250
. Febr. II. 524
26. Febr. I. 614
12. März I. 482. 510
). März I. 257
. 25. März I. 705
. 27. März I. 191
. 28. März I. 686
8. März II. 283
April I. 468
v. 15. April I. 434
). 16. April I. 245
. v. 19. April II. 427
1. April II. 524
v. 6. Mai I. 434
7. Mai I. 365
13. Mai II. 532
30. Mai II. 103
v. 7. Juni I. 297
. 7. Juni II. 279
12. Juni I. 596
12. Juni II. 96
14. Juni I. 139. 159. 190
v. 17. Juni I. 296. 517 519
19. Juni I. 597
20. Juni II. 421
30. Juni I. 412
v. 30. Juni I. 415
30. Juni I. 425
v. 30. Juni I. 517
30. Juni I. 518
30. Juni I. 519
1. Juli I. 396
14. Juli I. 351
v. 15. Juli II. 296
v. 16. Juli I. 583
17. Juli I. 774
v. 29. Juli I. 613
31. Juli I. 344
2. Aug. I. 720
4. Aug. I. 759. 763
5. Aug. I. 250
v. 10. Aug. II. 297
17. Aug. I. 143. 278
18. Aug. I. 157
19. Aug. I. 364
20. Aug. II. 240
R. v. 23. Aug. II. ..... S. 104
K. O. v. 24. Aug. I. 250. 290
— v. 15. Sept. II. 290
Bericht v. 26. Sept. I. 434
Bekanntm. v. 6. Okt. I. 505
Erlaß v. 6. Okt. II. 279
R. v. 19. Okt. I. 706
— 27. Okt. I. 689
C. R. v. 27. Okt. I. 695
— — v. 28. Okt. I. 261. 427
C. B. v. 4. Nov. II. 297
Bek. v. 5. Nov. II. 279. 391
C. R. v. 21. Nov. I. 440
R. v. 21. Nov. I. 481
P. v. 6. Dec. I. 585
C. R. v. 16. Dec. I. 504
Bericht v. 22. Dec. I. 434
C. R. v. 26. Dec. I. 701
R. v. 28. Dec I. 734
C. R. v. 30. Dec. I. 485
R. v. 30. Dec. I. 500

1838.

Approbation v. 1. Jan. I. ... 517. 518
G. v. 7 Jan. I. 355
R. v. 10. Jan. I. 519
R. v. 28. Jan. I. 315
— v. 16. Febr. II. 532
C. B. v. 21. Febr. II 242
Bek. v. 27. Febr. II. 427
B. v. 3. März I. 248
Schr. v. 8 März I. 720
P. v. 10. März I. 736
Bek. v. 20. März I. 561
R. v. 22. März I. 771
C. R. v. 26. März I. 701
G. v. 31. März I. 470
C. R. v. 9. Apr. II. 545
— — v. 24. Apr. I. ... 155. 157. 158
K. O v. 30. Apr. II. 18
C. v. 8. Mai II. 25
K. O. v. 12. Mai I. 588
— — v. 15. — II. 18
— — v. 27. Mai II. 394
R. v. 29. Mai I. 64
— v. 5. Juni I. 320
P. v. 5. Juni I. 337
— v. 18. Juni II. 64
C. R. v. 25. Juni I. 729
R. v. 28. Juni I. 425. 518
— v. 29. — I. 652. 653
— v. 3. Juli I. 136
v. 6. Juli II. 545
C. R. v. 29. Juli I. 695
— — v. 11. Aug. II. 65
R. v. 13. Aug. I. 529
— v. 15. — I. 459
C. R. v. 24. Aug. I. 198
v. 25. Aug. II. 485
P. v. 23. Sept. I. 505
— v. 27. — I. 184
R. v. 29. — I. 436
K. O. v. 13. Okt. I. 356
R. v. 2. Nov. I. 595

K. O. v. 3. Nov. II. ..... S. 534
R. v. 13. Nov. I. 340. 370
— v. 15. Nov. II. 272
C. R. v. 17. Nov. I. 251
K. O. v. 17. — II. 540
— — v. 20. Nov. I. 255
Landt. Absch. v. 20. Nov. II. 481
Erkenntn. v. 21. Nov. I. 475
— v. 8. Dec. II. 486
Bek. v. 31. Dec. I. 739
Landt. Absch. v. 31. Dec. II. 482

1839.

Landt. Absch. v. 24. Jan. II. 50
K. O. v. 6. Febr. II. 107
V. v. 11. Febr. I. 340
C. V. v. 16. Febr. II. 420. 421
— — v. 28. — II. 107
V. v. 7. März I. 158. 179
Reg. v. 9 März II. 27
— v. 14. März II. 372. 375
R. v. 20. März I. 600. 605
Publ. v. 3. April I. 706
K. O. v. 6. Apr. II. 27
— v. 15. Apr. II. 312
R. v. 22. Apr. I. 189. 464
Regl. v. 25. Mai I. 276. 275. 279. 607
610. 614
C. R. v. 30. Apr. I. 698
R. v. 11 Mai I. 703
— v. 13. Mai II. 18
Urtel v. 22. Mai I. 637
Klassif. O. v. 25. Mai I. 336. 609. 611
R. v. 5. Juni I. 159
— v. 7. Juni II. 107
— v. 10. — II. 65
— v. 12. Juni I. 666
K. O. v. 4. Juli I. 609. 614
— — v. 8. Juli II. 65
— — v. 9. Juli I. 251
— — v. 13. — I. 247. 254
R. v. 16 Juli I. 250
— v. 16. Juli II. 290
C. R. v. 17. Juli I. 609
R. v. 17. Juli I. 610
C. R. v. 23. Juli I. 88
R. v. 23. Juli I. 337
R. v. 29. Juli I. 702
C. R. v. 29. Juli I. 732
— — v. 29. — II. 583
R. v. 2. Aug. I. 434
P. v. 13 — I. 588
— v. 27. Aug. II. 529
— v. 28. Sept. II. 239. 369
R. v. 10. Okt. I. 652
C. R. v. 12 Okt. I. 786
Benätigung v. 15. Okt. I. 759
C. R. v. 30. Okt. I. 246
Beschluß v. 7. Nov. I. 251
— v. 9. Nov. II. 362
Instr. v. 31. Dec. II. 18

1840.

C. R. v. 3. Jan. I. 87. 109
C. R. v. 3. Jan. II. ..... S. 548
K. O. v. 5. Jan. I. 684
R. v. 16. Jan. I. 522
C. v. 30. — I. 408
R. v. 30. Jan. I. 494
R. v. 3. Febr. I. 567. 597
— v. 22. Febr. II. 400
R. v. 17. Febr. I. 684
Tarif v. 29. Febr. I. 158
R. v. 29. Febr. I. 669
Best. v. 1. März I. 685
C. R. v. 6. März I. 87
R. v. 6. März I. 250
— v. 8. März II. 499
Schr. v. 10. März I. 634. 635
R. v. 19. März I. 635
— v. 30. März I. 397
K. O. v. 31. März I. ... 158. 159. 160
173. 180. 454. 765
R. v. 31. März I. 429
— v. 7. Apr. I. 158
— v. 16. Apr. I. 87
— v. 18. — I. 127
— v. 10. Mai I. 639
— v. 16. Mai II. 290
Statut v. 19. Mai I. 139
— v. 19. Mai II. 11
R. v. 25. Mai I. 426
Verf. v. 25. Mai II. 229
R. v. 10. Juni I. 157
Gutachten v. 10. Juni II. 124. 125
V. v. 12. Juni I. 392
R. v. 20. — I. 233. 581
— v. 23. — I. 496
— v. 26. Juni II. 124
P. v. 30. Juni I. 614
R. v. 30. — I. 702
K. O. v. 30. Juni II. 13. 14
R. v. 3. Juli I. 602
— v. 6. — I. 270
— v. 7. — I. 628. 651
C. R. v. 9. Juli I. 104. 507
R. v. 10. — I. 160. 751
C. R. v. 13. Juli I. 641. 644
C. V. v. 13. — I. 643
— — v. 17. Juli II. 13
R. v. 18. Juli I. 247
C. V. v. 18. Juli I. 400
— v. 18. Juli II. 13
R. v. 3. Aug. I. 459
— v. 4. — I. 751
Amnest. Or. v. 10. Aug. II. 356
— v. 1. Sept. II. 506
V. v. 2. Sept. I. 239
R. v. 2. — I. 431
— v. 9. — I. 435
— v. 10. — I. 564
— v. 12. — I. 642
Schr. v. 12. Sept. II. 250
— v. 13. Sept. II. 552
R. v. 18. Sept. I. 442
— v. 19. — I. 288
— v. 26. — I. 463
V. v. 12. Okt. II. 118
Pl. Beschluß v. 19. Okt. II. 98

21. Okt. I. ..... S. 279
24. — I. 403. 518. 616
27. — I. 245
1. Nov. I. 425
10. Nov. II. 412
20. — II. 544
6. Dec. I. 611. 613
v. 9. Dec. I. 644
9. Dec. I. 678

1841.

v. 5. Jan. II. 401
v. 6. Jan. I. 537
v. 6. — I. .. 550. 660. 563. 576 595
19. Jan. II. 105
21. — II. 421
26. Jan. I. 649. 743
28. Jan. II. 239
30. — II. 18
v. 31. Jan. II. 278
2. Febr. I. 678
3. Febr. I. 408. 494
v. 28. Febr. I. 104
v. 28. — II. 270. 533
3. März I. 98. 291
einkunft v. 14. März I. 104
v. 19. März I. 184
2. Apr. II. 65
einkunft v. 3. Apr. I. 104
4. Apr. II. 28
15. Apr. I. 561
v. 16. Apr. I. 604
v. 21. — I. 253
v. 21. — II. 19
intm. v. 23. Apr. I. 344
26. Apr. I. 717
30. Apr. II. 19
2. Mai I. 291. 292. 742
23. — I. 477
11. Juni I. 339. 781
28. — I. 681
v. 29. Juni I. 616
v. 30. — I. 351
v. 4. Juli II. 302
v. 16. — I. 401
v. 17. — I. 133. 720
24. Juli II. 533
v. 28. Juli I. 134
28. Juli I. 720
8. Aug. I. 437
v. 16. Aug. I. 359
20. Aug. I. 761
v. 21. Aug. I. 501
21. Aug. I. 728
26. — I. 508
29. — I. 194. 467
3. Sept. I. 728
3. — I. 728
). — I. 728
11. Sept. I. 728
12. — I. 728
13. — I. 728
14. — I. 728
15. — I. 728
R. v. 16. Sept. I. ..... S. 728
— v. 21. — I. 728
— v. 22. — I. 728
— v. 28. — I. 728
— v. 31. — I. 728
— v. 5. Okt. I. 191. 194
G. R. v. 5. Okt. II. 530
R. v. 6. Nov. I. 139. 450
G. R. v. 14. Nov. II. 546. 565
G. R. v. 27. — I. 141
R. v. 30. Nov. I. 678
G. B. v. 9. Dec. I. 400
— R. v. 14. — I. 354
R. v. 25. Dec. I. 505

1842.

Autorisf. v. 1 Jan. I. 437
K. O. v. 3. Jan. I. 356
R. v. 20. Jan. I. 161
— v. 8. Febr. I. 276
K. O. v. 28. Febr. II. 18. 19
— — v. 8. März I. 647
— — v. 17. März II. 66. 67
B. v. 31. März I. 717
G. B. v. 24. Apr. I. 398
Bescheid v. 28. Apr. I 438
— v. 6. Mai II. 19
K. O. v. 8. Mai I. 742
G. v. 11. Mai I. 478
— v. 17. Mai II. 290
— v. 2. Juni II. 533
K. O. v. 6. Juni II. 20
— v. 16. Juni II. 530
R. v. 29. Juni I. 605
— v. 1. Juli I. 731
K. O. v. 3. Juli II. 18
R. v. 6. Juli I. 190
— v. 6. Juli II. 397
Verf. v. 6. Juli II. 398
K. O. v. 21. Juli II. 405
R. v. 25. Juli I. .. 213. 268. 276. 428 476
R. v. 27. Juli I. 519
— v. 29. Juli II. 63
K. O. v. 30. Juli I. 159
Verf. v. 6. Aug. II. 144
G. R. v. 10. Aug. I. 465
R. v. 13. Aug. I. 643
Verf. v. 13. Aug. I. 646
R. v. 1. Sept. I. 643
— v. 15. — I. 276
— v. 23. — I. 282
— v. 26. — I. 169. 463
G. B. v. 26. Sept. I. 188
G. R. v. 27. — I. 783
— — v. 10. Okt. I. 680
R. v. 7. Nov. I. 706
— v. 22. — I. 413
— v. 10. Dec. I. 681
G. v. 31. — I. 460. 463. 467

1843.

R. v. 8. Jan. I. 783
— v. 10. Jan. I. 161
— v. 11. — I. 431

K. O. v. 16. Jan. I. . . . . S. 247
K. v. 21. Jan. I. 461. 464
Beschluß v. 15. März I. 247
G. B. v. 23. März I. 363
K. v. 19. April I. 518
K. O. v. 4. Mai I. 761
— — v. 12. Mai II. 534
K. v. 14. Juni I. 467
— v. 27. Juni II. 19
K. O. v. 11. Juli I. 431
G. K. v. 12. — I. 614
K. v. 21. Juli I. 505
P. v. 21. — II. 64
G. B. v. 24. Aug. I. 706
B. v. 31. Aug. II. 370
G. B. v. 5. Okt. II. 406
K. v. 14. Nov. I. 785
— v. 23. — I. 357
Bek. v. 21. Dec. II. 380
K. O. v. 23. Dec. II. 647
— — v. 31. Dec. II. 534

1844.

G. B. v. 10. Jan. I. 646
K. v. 5. Febr. I. 478
G. K. v. 16. Febr. I. 784
Statut v. 27. Febr. II. 572
K. v. 29. Febr. I. 564. 599
— v. 9. März II. 397
G. B. v. 10. März I. 730
K. v. 15. März I. 702
Verf. v. 16. März I. 646
Bek. v. 18. — II. 302
— v. 24. März II. 23
B. v. 29. März I. 453. 454. 785
G. v. 29. — I. 786
B. v. 22. Apr. II. 23
P. v. 14. Mai II. 582
P. v. 29. Juni II. . . . . S.
G. B. v. 3. Juli II. . . . . .
— — v. 4. Juli II. . . . . .
G. B. v. 9. Juli II. . . . . .
— — v. 31. — II. . . . . .
P. v. 31. Juli II. . . . . .
Bek. v. 9. Aug. II. . . . . .
— v. 31. — II. . . . . .
G. B. v. 7. Sept. II. . . . . .
— — v. 23. — II. . . . . .
K. O. v. 11. Okt. II. . . . . .
— — v. 14. — II. . . . . .
Reg. v. 21. Okt. II. . . . . .
G. B. v. 28. — II. . . . . .
— — v. 10. Nov. II. . . . . .
G. v. 15. Nov. II. . . . . .
K. O. v. 15. Nov. II. . . . . .
— — v. 26. Nov. II. . . . . .
G. B. v. 16. Nov. II. . . . . .
— — v. 23. Nov. II. . . . . .
G. B. v. 30. Nov. II. . . . . .
— — v. 7. Dec. II. . . . . .

1845.

G. K. v. 14. Jan. II. . . . . .
— — v. 4. März II. . . . . .
— — v. 17. — II. . . . . .
G. B. v. 21. März II. . . . . .
B. v. 31. März II. . . . . 368.
G. B. v. 31. März II. . . . . .
Bek. v. 12. Apr. II. . . . . .
K. O. v. 7. Mai II. . . . . .
Schr. v. 16. — II. . . . . .
— v. 2. Juni II. . . . . .
G. B. v. 9. Juni II. . . . . .
— — v. 14. Juni II. . . . . .
— — v. 8. Juli II. . . . . .
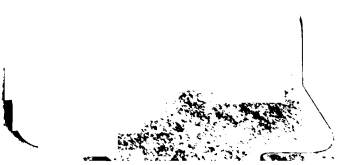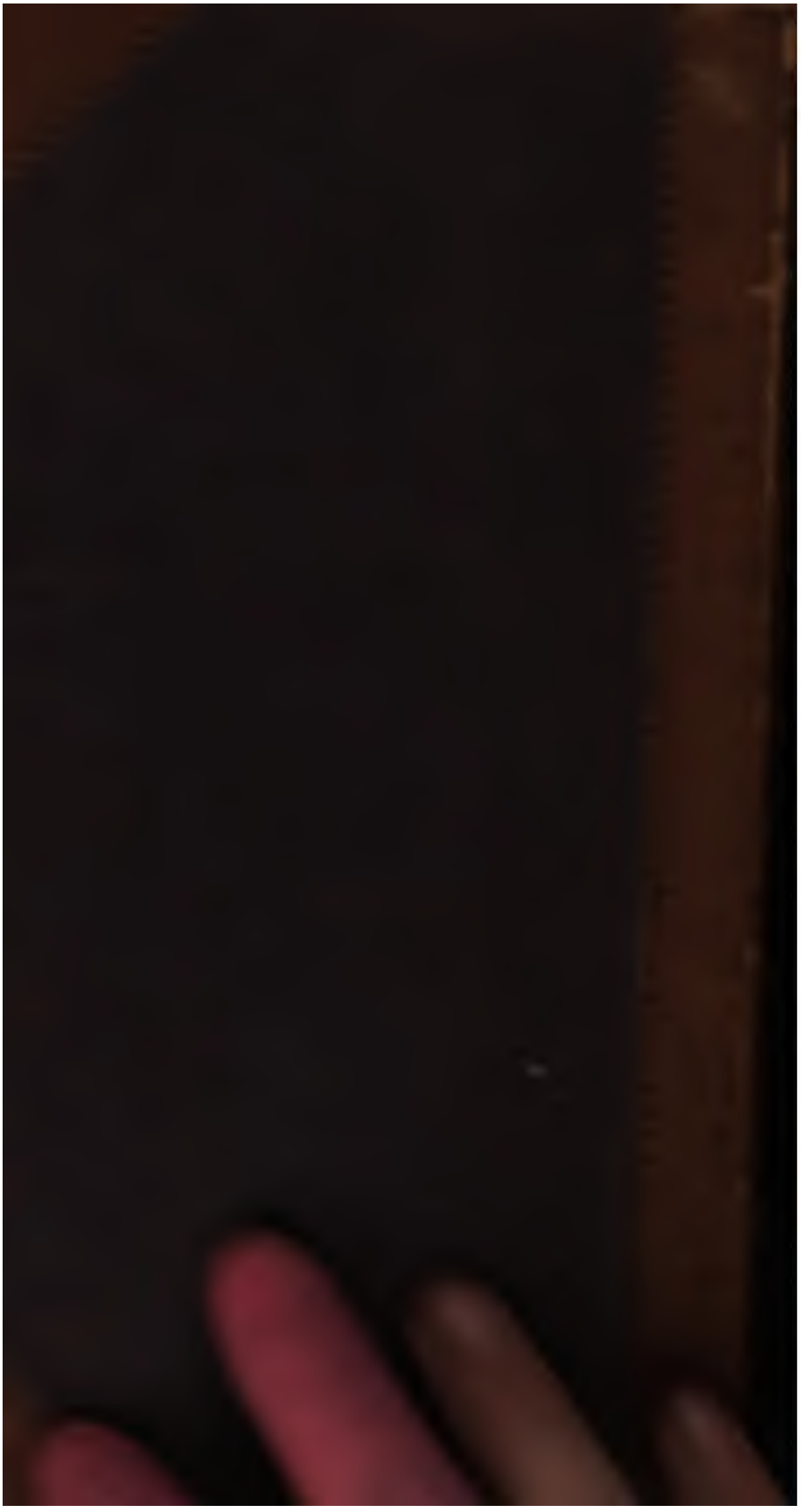
Druck und Papier von Heinrich Richter.